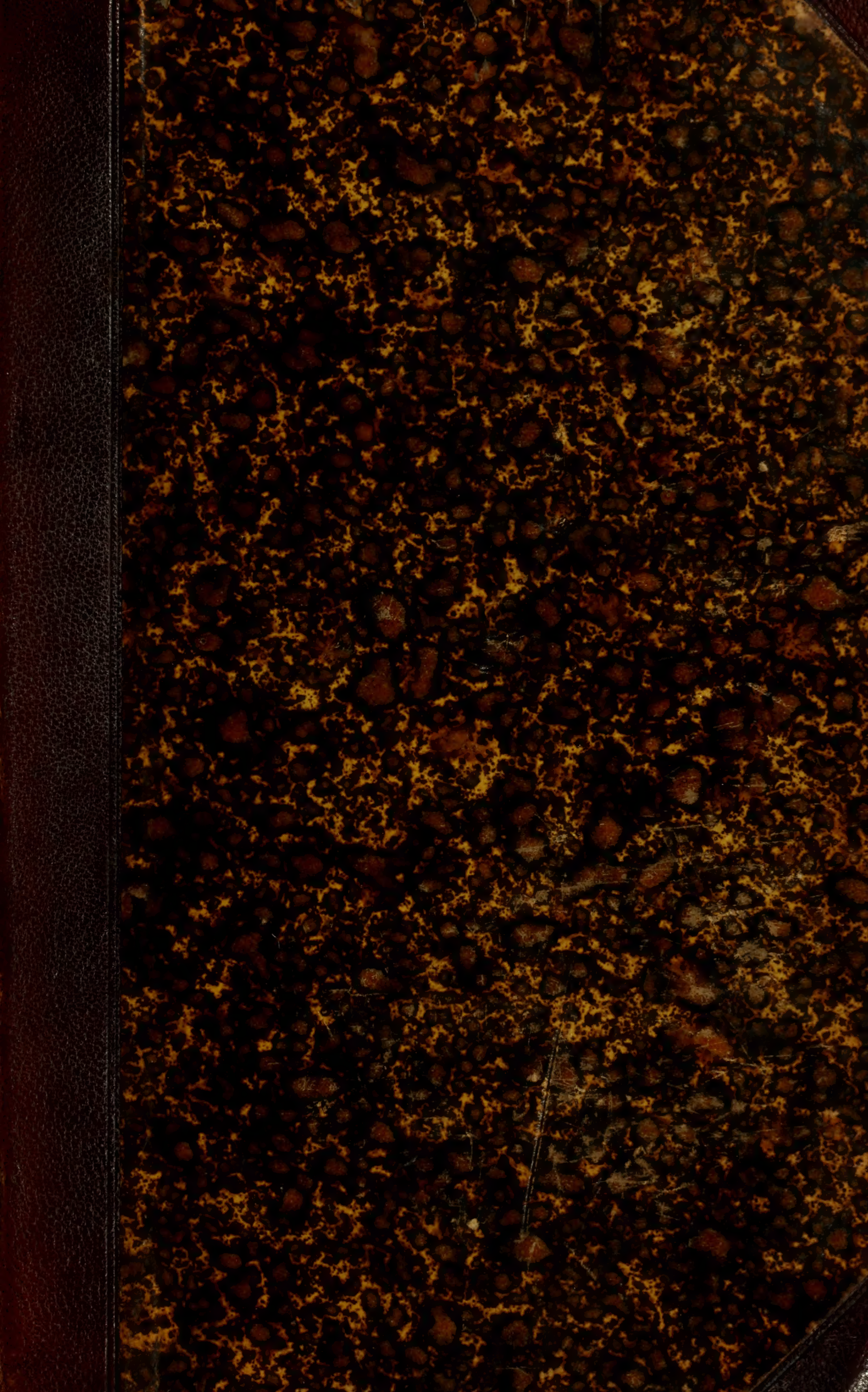


Handbuch

des

Kirchenrechtes.

Von

Rudolf Ritter von Scherer,

Doctor der Theologie und der Rechte, f.-b. w. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz.

Erster Band.



Graz.

Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung.

(J. Meyerhoff.)

1886.



Vorwort.

Ueber die methodischen Grundsätze der folgenden Darstellung wird an anderem Orte (§ 19, II. III) in Kürze gehandelt. Was die historischen Ausführungen anlangt, bin ich weit entfernt zu glauben, daß diese zusammengestellt etwa eine Geschichte des Kirchenrechtes geben; sie wollen aber trotzdem mehr sein als bunt zusammengelesene historische Notizen. Durchweg war mein Ziel Entwicklung und Bestand des einzelnen Rechtsinstitutes möglichst klar darzustellen; das größte Gewicht legte ich darauf, die Beweise für die Wahrheit und Richtigkeit des Textes kritisch zu prüfen und zu sichten. So allein gewinnt meines Ermessens die Darstellung des Kirchenrechtes jenen dogmatischen, streng positiven Charakter, wie solchen ebenso das Interesse des Practikers wie Theoretikers fordert. Denn wo die feste objective Grundlage fehlt, kann sowenig von sicherer Anwendung des Rechtes wie von jenem Verständniß des Rechtes die Rede sein, wie dasselbe in der Reconstruction der einzelnen Rechtsinstitute sich vollzieht.

Bezüglich der Literaturangaben mache ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit; nicht selten wollte ich, in anderen Fällen konnte ich sie nicht bieten. Da mir die Bibliographie nicht Selbstzweck ist, so nahm ich insbesondere auf die Mehrheit von Ausgaben eines und desselben Werkes nur selten Rücksicht. Werke, welche ich nicht selbst kenne, bezeichnet ein Asteriscus. Bei der Lückenhaftigkeit des Bücherbestandes der hiesigen Universitätsbibliothek mußte ich die Mühewaltung der Bibliotheksvorstehung in Beschaffung zahlreicher Werke aus den meisten österreichischen Universitäts- und Studien-Bibliotheken bedeutend in Anspruch nehmen. Dabei fühle ich mich angenehm verpflichtet, außer dem allen betreffenden Vorstehungen gebührenden Danke, insbesondere der Direction der k. k. Wiener Universitäts-Bibliothek meinen ergebenen Dank zu sagen. Mit wärmstem Danke constatire ich ferner das freundliche Entgegenkommen, welches mir seitens der Vorstände der Universitäts-Bibliotheken Breslau, Freiburg i. B., Heidelberg, Leipzig, Straßburg, Tübingen, Würzburg, der öffentlichen und der kgl. Secundogenitur-Bibliothek in Dresden, der kgl. Bibliothek in Berlin, und last not least der Hof- und Staats-Bibliothek in München

zu Theil wurde. Dasselbe gilt von den Directoren zahlreicher in- und ausländischer Amtsbibliotheken, unter welchen durch den Reichthum und die Katalogisirung des Materials jene des deutschen Reichsgerichtes in Leipzig die erste Stelle einnimmt. Leider kann ich dasselbe von der kais. Hofbibliothek in Wien, in deren Kataloge Einsicht zu nehmen mir verwehrt blieb, nicht sagen. Noch drängt es mich, den Herren Dr. Meyer, juristischer Bibliothekar in Straßburg, und P. A. Weis, Stiftsbibliothekar in Reun, für ihre persönliche Liebenswürdigkeit meinen besonderen Dank abzustatten.

Meine Aufgabe war darzustellen, nicht aber zu kritisiren; die Lorbeeren, Irrthümer anderer Autoren berichtiget zu haben, reizten mich nicht. Nur äußerst selten glaubte ich auf gegentheilige Anschauungen näher eingehen zu sollen. In nicht wenigen Puncten gebe ich nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die relative Berechtigung einer anderen Auffassung ohne Umschweife zu, halte aber dafür, daß der von mir vertretenen Ansicht durch scharfe Polemik wenig gedient worden wäre. Dies gilt insbesondere von den kurzen Bemerkungen über das Verhältniß von Staat und Kirche im allgemeinen und die Beziehungen des Staates zu dem einzelnen kirchlichen Rechtsinstitute, wie diese am Schlusse jedes Paragraphen zu finden sind. Mit der Polemik vermied ich die Apologetik des geltenden Kirchenrechtes, nicht als ob ich dieselbe überhaupt nicht, sondern weil ich sie in einem System des Kirchenrechtes nicht am Platze erachte.

Die erste Hälfte dieses Bandes, welche, nebst den nach meiner Erfahrung für juristisch nicht gebildete, insbesondere theologische Hörer oder Leser sehr nützlichen Prolegomena über die elementarsten juristischen Begriffe, die zwei ersten Bücher, nämlich die Grundlegung und die Lehre von den Quellen des Kirchenrechtes enthält, wurde schon im Frühjahr des vorigen Jahres ausgegeben. Diesem Umstande verdanke ich es, daß ich das Gefühl wahrer Befriedigung aussprechen kann, daß meine Arbeit von nicht wenigen hervorragenden Fachgenossen in verschiedenen kritischen Organen ebenso freundlich als anerkennend besprochen wurde und so die immer odiose Frage der Existenzberechtigung des Buches zu behandeln dem Autor erspart bleibt. Der zweite Band, welcher das Werk zum Abschluß bringt, wird das kirchliche Verwaltungsrecht mit den eminent practischen Partien des Ehe-, Beneficial- und Vermögensrechtes umfassen. Erscheint der Band, mit Gottes Hilfe, nach einem Jahre, so werden gerade fünfundzwanzig Jahre um sein, seit ich unter der Leitung meines verehrten Lehrers, des nunmehr in Wien thätigen Hofrathes Dr. Maassen, in das Studium, nicht nur des Kirchenrechtes, sondern auch der Quellen des Kirchenrechtes, eingeführt wurde.

Graz, am letzten Juli 1886.

D. V.

Inhalts-Verzeichniß.

Prolegomena.

I. Buch. Grundlegung.

II. Buch. Quellen des Kirchenrechtes.

III. Buch. Kirchliches Verfassungsrecht.

Abbreviaturen.

a., art. = Artikel.
Anal. J. P. = Analecta, s. § 20, V, 10.
Archiv = A. f. Kirchenrecht von Moy u. Vering, s. § 20, V, 10.
A. S. = Acta Sedis, s. § 20, V, 10.
Benedict. XIV., Syn. dioec. = De Synodo dioecesana, s. § 20, V, 11.
Benedict. XIV., Institut., = Institutiones, s. § 20, V, 11.
Bruns = Canones, s. vor § 43.
Bull. = Bullarium Benedict. XIV., s. § 59, A. 10.
Bull. Contin. = Bullarii Continuatio, s. § 59, A. 11.
Bull. Taur. = Bull. ed. Taurin., s. § 59, A. 11.
c. = caput, seltener, so in älteren Rechtsquellen u. im Decret Gratians, = canon.
C. = Causa, im 2. Theil des Decrets, des 1. Theiles des Corpus Juris canonici, s. § 54, I.
C. = Congregatio, mit betreffendem Zusatz: C. C. = Congregatio Concilii u. ä., s. § 86.
Clem. = Clementinarum, im 3. Theile des Corpus Juris canonici, s. § 54, VII.
Cod. = Codex Justiniani, s. § 45, A. 2.
Cod. Theod. = Codex Theodosii, s. § 45, A. 2.
coll. = collato, oder collatio, oder collectio, so C. C. = Collectio Conciliorum, s. vor § 43.
Coll. Lac. = Collectio Lacensis, s. vor § 43.
Compil. I.. = Compilatio antiqua I.., s. § 54, III.
Conc. = Concordat.
Dig. = Digestorum, s. § 45, A. 1.
Dist. = Distinctio, 1. Theil, des Decret Gratians; mit Zusatz: cons. = de consecratione, dessen 3. Theil; mit Zusatz: poen. = de poenitentia, Einschub im 2. Theil, s. § 54, I.
Extr. = Extravagantium: Joann. XXII. oder com. d. i. communium, s. § 56, II.
Ferraris, Bibl. = Bibliotheca, s. § 20, V, 8.
Gallemart = ed. Conc. Trid., Aug. 1766, s. § 57, A. 15.
Gl. = glossa ordinaria, s. § 55, A. 18. 60. 64. 65.
Gub. = Gubernial..
Hard., C. C. = Hardouin, Coll. Conc., s. vor § 43.
Hfd., Hfkzld. = Hofdecret, Hofkanzleidecret
Jaffé = ed. Regesta Pontificum, s. vor § 44.
J. c. oder e. = Jus canon. bezw. ecclesiasticum.
Institt. = Institutiones, Buchtitel oder jene Justinians, s. § 45, A. 1.
in VI. = in sexto, im 3. Theile des Corpus J. can., s. § 54, VI.
Kirch.-Lex. = Freiburger Kirchen-Lexicon, s. § 20, V, 8.
Kremer, Aktenstücke, s. vor § 15.
L. = Lex.
Lex. = Lexicon, s. § 20, V, 8.
Lingen = ed. Causae, s. § 59, A. 9.
Man = Manuale, Manuel.
Mo. G. = Monumenta Germaniae, s. vor § 45.
Nov. = Novella, vorzüglich Justinians, s. § 45, A. 3.
Nussi = ed. Conventiones, s. vor § 33.
p. d. = pars decisa, s. § 54, A. 49.
Potthast = ed. Regesta Pontificum, s. vor § 44.
pr. = principio, prooemii.
Q. = Quaestio, Unterabtheilung der Causae, s. C.
R. = Conc. Trid. ed. Richter et Schulte, s. § 57, A. 15.
R. G. Bl. = österreich. Reichsgesetzblatt.
stat. eccl. ant. = statuta ecclesiae antiqua, s. § 47, A. 13.
Thes. = Thesaurus, s. 20, V, 10.
tit. = titulus..
Tr. = Tractatus, Traité.
Tr. J. un. = Tractatus Juris universi, s. § 20, V, 10.
Trid. = Concilium Tridentinum, und zwar dessen Reformdecrete, s. § 57, A. 12.
un. = unicus..
Verf.-Urk. = Verfassungs-Urkunde, s. vor § 15. 16.
Walter, Fontes, s. § 20, V, 10.
X = extra, der 2. Theil des Corpus J. can., s. § 54, IV.
Z. = Zeitschrift.
Z. f. K. R. = her. von Dove, s. § 20, V, 10.
Zorn, Gesetze, s. vor § 15.

Von aufeinanderfolgenden Zahlen bezeichnet bei Werken die erste den Band, die zweite und weitere die Seite, bei Gesetzen aber das Buch und den Titel, bei Concilien die Session und das Decret.

Particuläre Rechtsquellen sind entweder in § 15—17 oder zumal mit der Literatur in § 62, V, unter dem betreffenden Absatze zu suchen, z. B. Pius VII, De salute, 1821, in § 16, A. 91, unter Preußen; Silbernagl, Verfassung, § 62, V, 1, 3, c, unter Baiern; Campion, Manuel, ebd., 5, unter Frankreich

Ein ausführliches Register erscheint am Schlusse des zweiten Bandes.

Prolegomena.

§ 1.

Rechtsbegriff.

Stoeckhardt, Jurid. Propädeutik, St. Petersb. 1838, 2. A. 1843; Arndts, Jurist. Encyclopädie u. Methodologie, 6. A. 1876; Warnkönig, Jurist. Encyclopädie, 1853; Bluhme, Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte, 3 Abtheil., 2. A. 1854—58; Holtzendorff, Encycl. d. Rechtswissenschaft, I. Systemat. Theil, 4. A. 1882.

I. Voraussetzung des Rechtes ist die Existenz mehrerer Menschen, welche thatsächlich in Beziehung zu einander treten, Glieder einer Gesellschaft sind. Die Ordnung der dadurch entstehenden Verhältnisse ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Ein Verhältniß, welches nach gewissen Normen geregelt erscheint, wird zur Anstalt, zum Institute d. i. Rechtsinstitute, so die Familie, die Ehe, das Patronat. Das Rechtsinstitut wird theils verschiedene Beziehungen in sich fassen und ordnen, theils werden thatsächlich die Menschen mit demselben in Berührung treten und so entstehen Rechtsverhältnisse. Aus dem Rechtsverhältnisse ergeben sich für den Einen gewisse Forderungen, deren Leistung er von Anderen verlangen kann oder gewisse Befugnisse in einer bestimmten Weise selbst zu handeln: d. i. Rechte. Die Summe der Normen, durch welche die äußere Lebensordnung der in einer Gesellschaft lebenden Menschen geregelt erscheint, ist das Recht im objectiven Sinne. Recht im subjectiven Sinne ist ein durch das objective Recht begründeter Anspruch einer Person auf eine Sache.

II. Daß überhaupt die menschlichen Verhältnisse rechtlich geordnet zu werden verlangen, ist in der Natur der Sache begründet und muß demnach in letzter Linie Gott als Urheber der Natur wie des Rechtes erklärt werden.[1] Die Rechtsidee ist eine Ausstattung des natürlichen Menschen, damit ist aber keineswegs eine bestimmte Form der rechtlichen Ordnung zu verwechseln. So gewiß eine Idee der Gerechtigkeit existirt, so wenig gibt es ein abstractes „Recht an sich“.[2]

III. Jedes Recht ist ein positives und concretes. Der Grund des objectiven Rechtes der einzelnen Gesellschaft kann ein höchst mannigfaltiger sein: der Staat, der Wille der Mehrheit oder eines Einzelnen, etwa auch Gottes, jedenfalls eine Autorität. Der eigene Wille ist sich selbst gegenüber keine Autorität, der Gesellschaftstrieb erklärt nur die Anerkennung der Autorität.[3] Daß die Auto=

§ 1. [1] Leo XIII., Encyclica „Diuturnum“ v. 29. Juni 1881 (Sammlung sämmtl. Rundschreiben, Freiburg, II, 1881, 11; Archiv 46, 240 f.).

[2] Das Mittelalter liebte freilich nach L. 1 pr. Dig. 1, 1 jus von justitia abzuleiten.

[3] Ueber die verschiedenen naturrechtlichen Theorien vgl. Walter, Naturrecht und Politik, 2. A. 1871, 426—457; H. Zöpfl, Grundriß zu Vorlesungen über Rechtsphilosophie, 2. A. 1879, 16—38; v. Ihering, Der Zweck im Recht, I, 2. A. 1884, II, 1883.

rität aus einem Uebergewichte physischer Macht hervorgehen könne, darf nicht geleugnet werden, trotzdem sind die Begriffe Recht und Macht wesentlich verschieden. Daraus folgt von selbst, daß die Erzwingbarkeit eines Rechtes kein wesentliches, höchstens ein integrales Moment des Rechtsbegriffes bildet. Es kann Rechte geben, welche schon ihrer Natur nach nicht zwangsweise durchgesetzt werden können: selbst nicht auf dem Umwege der Entziehung von Vortheilen. Damit hängt zusammen, daß keineswegs nothwendig das Recht auf ein vermögensrechtliches Interesse sich zurückführen lassen muß.

IV. Dem Begriffe nach stehen Recht und Ethos außer allem Verhältnisse. Letzteres resultirt aus der Gesinnung des Einzelnen und ist wesentlich nicht nur ideal sondern religiös, das heißt auf Gott gerichtet. Das Recht beschränkt sich auf die äußere Lebensordnung.[4] Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß das Ethos an Werth vor dem Rechte steht, daß ferner letzteres nicht nur die Sittlichkeit befördern soll, sondern auch bei der Durchsetzung der einzelnen Rechtsansprüche auf die Gebote der Moral Rücksicht genommen werden soll.[5] — Eine Collision zwischen Recht und Ethik besteht nur in dem Falle, wenn das objective Recht die Uebung eines Rechtes gebietet, dessen Durchführung die Moral verbietet.

§ 2.
Eintheilung der Rechte.

I. Insoferne Rechtsbildung nur in einer Gemeinschaft mehrerer möglich ist und das Interesse der Gemeinschaft an der Regelung der verschiedenen Beziehungen betheiliget erscheint, ist alles Recht ein öffentliches. Man pflegt aber öffentliches Recht nur die Summe jener Normen zu nennen, welche die Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Gliedern als solchen und umgekehrt, aber auch der Glieder untereinander als Theile des Ganzen betreffen. Im Unterschiede davon regelt das Privatrecht die Verhältnisse der Einzelnen untereinander, wo keine unmittelbare Beziehung auf das Interesse des Ganzen hervortritt.[1]

II. Nach der Gleichartigkeit der Verhältnisse, welche vom Rechte ergriffen werden, kann öffentliches wie Privatrecht mannigfach eingetheilt werden, Völkerrecht, Kriegs-, See-, Staatsrecht; Verfassungs-, Verwaltungsrecht; Kirchenrecht, Beneficialrecht; Polizei-, Finanz-, Straf-, Proceßrecht, sowie Handels-, Wechselrecht, Ehe-, Erbrecht u. s. w.

III. Nach dem Umfange der Geltung des objectiven Rechtes ist dasselbe gemeines (j. commune) oder besonderes Recht (j. singulare) für gewisse Kategorien z. B. Adel, Militär oder ein Ausnahmsgesetz (privilegium, lex privata [2]) für einzelne Individuen gegeben.

IV. Nach dem Inhalte ist das subjective Recht ein Sachenrecht oder Forderungsrecht [3] oder Personenrecht, je nachdem dasselbe zunächst eine Sache,

[4] Jurista — nequista. Stintzing, Das Sprichwort: „Juristen schlechte Christen", Bonn 1875, u.: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, 73, 1. — De internis non judicat praetor. „Gedanken sind zollfrei."

[5] Nullus videtur dolo facere, qui jure suo utitur (Dig. Reg. juris 55), dagegen: summum jus summa injuria.

§ 2. [1] Eine Zwitterstellung nimmt der Fiscus ein.

[2] Ueber den schwanken Begriff der lex specialis im Gegensatze zu jus generale vgl. Wächter, Pandekten, I, 1880, 86 f.

[3] Die Obligationenrechte heißen in der Terminologie des österr. Rechtes „persönliche

sei es eigene oder fremde ergreift, oder auf die von einer bestimmten Person zu ersetzende Handlung bezw. deren Aequivalent (Interesse) geht, oder schlechthin persönliche Verhältnisse des Berechtigten oder eines Verpflichteten betrifft. — Persönlichkeit ist Rechtsfähigkeit; Person ist demnach, wer Subject von Rechten ist, oder sein kann. Nicht nothwendig ist solches jeder Mensch und noch weniger ausschließlich der Mensch. Das Recht kann die Rechtsfähigkeit z. B. den Sclaven absprechen und sog. fingirten, moralischen oder juristischen Personen zuerkennen. So 1. den Personengemeinheiten (universitates), Collegien, welche aus mehreren Menschen bestehen, doch so, daß als Träger der Rechte nicht die concrete Mehrheit, sondern die abstracte Gesammtheit erscheint; so 2. den Stiftungen (pia causa, pium corpus), bei welchen der erklärte Stiftungszweck als bleibendes Subject des gewidmeten Vermögens erscheint.[4] — Sache ist alles, was nur gegenständliche Bedeutung im Rechte hat. Neben den körperlichen gibt es unkörperliche Sachen oder Rechte, beziehungsweise Schulden. Eine Mehrheit von Sachen kann als ein Ganzes gelten entweder so, daß eine bestimmte Zahl gleichgiltig ist z. B. eine Heerde, Bibliothek (universitas rerum) oder so, daß ein Inbegriff von Sachen, Rechten und Schulden vorliegt: ein Vermögen (universitas juris), welches entweder activ oder passiv sein kann. Von Bedeutung ist die Eintheilung der Sachen in vertretbare (fungible) und nicht vertretbare. Erstere bestimmen sich nach Maß, Zahl und Gewicht, so daß von einer Individualität der einzelnen Sache nicht die Rede sein kann. Die wichtigste vertretbare Sache ist das Geld, welches den einheitlichen Maßstab abgibt für die Bewerthung von Forderungsrechten, welchen gar nicht oder nicht in der rechten Weise entsprochen wurde. Man spricht hier von einem Interesse (id quod interest actoris sive creditoris) wobei sowohl der Schaden aus einer positiven Verletzung (damnum emergens) wie jener aus dem entgangenen Gewinn (lucrum cessans) in Anschlag gebracht werden mag. Nur selten tritt von Rechtswegen ein fixirter oder der thatsächlich erhaltene Preis an die Stelle der in Wegfall gekommenen Sache (pretium succedit in locum rei). Gewisse Sachen können durch das objective Recht dem Verkehre entzogen sein (extra commercium)[5] ohne daß sie deshalb in Niemandes Eigenthum ständen, bei anderen Sachen kann der Verkehr ein gesetzlich beschränkter sein (Monopol).

Sachenrechte" (§ 307, b. G. B.), gewöhnlich spricht man hier von einem jus ad rem (c. 40 in VI, 3, 4) einem mit persönlicher Klage (actio in personam) zu verfolgenden Anspruch, entgegen dem mit dinglicher Klage gegen Jedermann verfolgbaren jus in re, ein Ausdruck, womit das römische Recht meistens jura in re aliena (Dienstbarkeiten, Servituten), nur ausnahmsweise auch das Eigenthumsrecht (L. 8, § 1, Cod. 7, 39) bezeichnet. Die Begriffe dingliches und absolutes, gegen Jedermann durchsetzbares Recht sind übrigens keineswegs zu vermengen.

[4] Zu sehr wird der vermögensrechtliche Standpunkt, unter welchem keineswegs ausschließlich die Personengemeinheiten in Betracht kommen, betont von Brinz (Pandekten, II, 1860, 979 ff.), Demelius (Jhering, Jahrb. f. Dogm. d. Rö. R. 4, 1861, 118 ff.) und Bekker (angef. Jahrb. 12, 1873, 1—135, bes. 88 ff.), wenn sie die juristischen Personen als unnöthige Fiction ganz verwerfen und an deren Stelle den Begriff „Zweckvermögen" setzen. Nur im Ausdrucke neu ist die Auffassung Böhlau's (Rechtssubject und Personenrolle, Festschrift für Homeyer, 1871), welcher in der juristischen Person nicht eine wirkliche, natürliche Person, sondern lediglich eine Personenrolle (vgl. πρόσωπον) erblickt. Siehe Wächter a. a. O., § 53 ff. Den objectivirten Willen des Erblassers, des Stifters, der Körperschaft erklärt als Subject des Rechtes Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen, 1873.

[5] So nach römischem Rechte die res publicae, besser omnium communes und die res divini juris.

§ 3.

Entstehung und Endigung der Rechte.

I. In der Natur der Sache können gewisse Ansprüche begründet sein, dies berechtiget aber nicht von einem „Urrechte“ oder von angebornen Rechten zu reden. Jedes Recht ist vielmehr ein erworbenes und individuelles.[1] Das einzelne subjective Recht entsteht, wenn jene Umstände eintreten, unter welchen das objective Recht das Entstehen solchen Rechtes verfügt. Solche Umstände können auch an sich zufällige Thatsachen sein: durch die Conception erwirbt das Kind Rechte, durch den Tod des Erblassers entsteht für den Erben das Erbrecht. Der Umstand, daß eine Sache, welche bisher Theil einer anderen war, selbständig geworden oder umgekehrt, ist von Bedeutung für den Erwerb der Früchte beziehungsweise für den Erwerb durch Specification und Accession.[2]

II. Rechte entstehen insbesondere aus Handlungen d. i. in die Sinnenwelt tretenden Aeußerungen des Willens einer Person. Insoferne die Handlung rechtliche Wirkungen hat, wird sie zur juristischen. Ist das Eintreten dieser Folgen Zweck und Absicht des Handelnden, so liegt ein Rechtsgeschäft vor. Eine jede Rechtsverletzung setzt Schuld voraus; weil aber nicht angenommen werden darf, daß die widrige Rechtsfolge einer dolosen Handlung als solche gewollt war, kann das Delict kein Rechtsgeschäft genannt werden.[3] Die Willenserklärung ist entweder eine ausdrückliche, feierliche, förmliche oder formlose, oder aber eine sogenannte stillschweigende, aus anderweitigen, jedes Mißverständniß ausschließenden (concludenten) Handlungen des Betreffenden zu erschließende und nur, wenn das objective Recht solches bestimmt, aus nicht mit dem Rechtsgeschäfte in Zusammenhang stehenden Handlungen zu vermuthende.[4] Handlungsfähigkeit ist durch Rechtsfähigkeit bedingt, aber keineswegs deren nothwendige Folge. Wenn dieselbe aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen entfällt oder beschränkt ist, hat Stellvertretung einzutreten.

---

§ 3. [1] Das gilt auch von dem Falle, wenn die Gesetze die „angebornen Rechte“ specialisiren, denn deren allgemeine Gewährleistung hat nur theoretischen, also keinen Werth, vgl. österr. b. G., § 16. 17. — In einem engeren Sinne gebraucht man den Ausdruck „erworbene Rechte“ (jura quaesita) zur Bezeichnung des geschichtlich entstandenen Besitzstandes von Befugnissen des öffentlichen Rechtes, welche Einzelnen auf Grund besonderer Titel nach Art von Privatrechten zustehen, z. B. Immunität, Gerichtsbarkeit u. ä. Vgl. Lassalle, Das System der erworbenen Rechte, I. Theil, 1861, welcher aber die Erwerbung des Rechtes als Folge der bewußten Thätigkeit des Berechtigten hinstellt.

[2] In dieser Richtung ist das Verhältniß der Pertinenz entscheidend. Der Satz, daß die Nebensache der Hauptsache folge (accessorium principale sequitur) gilt nicht nur von körperlichen Sachen sondern auch von Rechten, so ist z. B. der Bestand des Pfandrechtes nach dem Umfange und Bestande der Hauptschuld, die rechtliche Natur des Eides nach der rechtlichen Beschaffenheit des beschwornen Verhältnisses zu beurtheilen. Was im einzelnen Pertinenz sei, kann das objective Recht oder aber die Disposition der Parteien bestimmen. Das Gleiche gilt von dem Erwerbe der Früchte, den natürlichen wie den industriellen (Zinsen), welche keineswegs nothwendig und von selbst dem Eigenthümer der Hauptsache zufallen müssen.

[3] Die Schuld (culpa) besteht entweder in der rechtswidrigen Absicht (in faciendo, dolus malus) oder in dem Mangel der pflichtmäßigen Fürsorge (negligentia, culpa lata oder levis). Die Frage, welcher Fleiß (diligentia studiosi patrisfamilias, in abstracto, oder diligentia quam suis rebus aliquis adhibere solet, in concreto) prästirt und welcher Schaden ersetzt werden müsse (casum sentit dominus, richtiger: casus non praestatur), kann nicht allgemein beantwortet werden.

[4] Der Consensus praesumtus wird besonders gern in Omissivhandlungen gesucht; entschieden zu allgemein und daher falsch ist der Satz: Qui tacet consentire videtur.

Diese setzt Handlungsfähigkeit des Stellvertreters voraus,[5] läßt aber regelmäßig zwischen dem Stellvertreter und dem anderen Contrahenten kein Rechtsverhältniß entstehen, vielmehr geht die Wirkung des durch den Stellvertreter geschlossenen Geschäftes unmittelbar auf denjenigen, in dessen Namen gehandelt wird. Ueber die Möglichkeit der Stellvertretung entscheidet das objective Recht.[6] Die Vertretung ist entweder eine gesetzlich normirte oder ins Belieben des Vertretenen gestellte und diesfalls wieder entweder überhaupt oder nur bezüglich der Wahl des Stellvertreters freigegeben. Kinder und Sinnlose, sowie Stiftungen müssen ihren Vertreter erhalten, Körperschaften können sich denselben selbst bestellen.[7] In manchen Fällen kann der Mangel der Stellvertretung vom Rechte supplirt werden.[8]

III. Man unterscheidet originären und derivativen Rechtserwerb, je nachdem das entstandene Recht ein an sich neues ist oder neu nur in der Person des nunmehr berechtigten, seinem Bestande nach identisch mit dem Rechte des früheren Besitzers oder abhängig vom Rechte des Urhebers desselben ist. Im letzteren Falle liegt eine constitutive Uebertragung eines Rechtes vor.[9] Die translative Uebertragung geht entweder auf einzelne Sachen (Singular-Succession) oder auf das gesammte Vermögen nach seiner Gänze oder einer Quote desselben (Universal-Succession). — Mit der Unterscheidung des ursprünglichen und abgeleiteten Rechtserwerbes berührt sich, fällt aber keineswegs zusammen die Eintheilung der Rechtsgeschäfte in einseitige und zweiseitige, möglicherweise auch wechselseitige, welche wieder in Bezug auf ihre Ausführung Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen sein können.[10] — Ein Concurs oder eine Cooperation Mehrerer kann in der Weise vorkommen, daß denselben Ein Recht, Eine Verbindlichkeit zur ungetheilten oder getheilten Hand zusteht beziehungsweise obliegt. Hierbei ist die Unterscheidung der Sachen und Rechte in theilbare und untheilbare von Wichtigkeit. So kann nach Maßgabe des objectiven Rechtes Miteigenthum oder Gesammteigenthum[11] vorliegen. Con-

[5] Daher kann ein Sclave wohl ein Bote aber kein Stellvertreter sein. Zwischen der Erklärung durch einen Boten und mittelst eines Briefes ist kein rechtlicher Unterschied.

[6] So beschränkt die Stellvertretung nach römischem Rechte war, so sehr ist sie nach deutschem und canonischem Rechte freigegeben. Doch ist des letzteren Rechtsregel: Potest quis per alium quod potest facere per se ipsum (68 in VI) zu vielsagend. Vgl. Wächter, a. a. O., S. 415—419; Hellmann, Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften, 1882; Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung, 1884.

[7] So wenig es wahr ist, daß der Minderjährige durchaus der Handlungsfähigkeit entrathen müsse, so wenig ist die Behauptung begründet, daß juristische Personen willens- und handlungsunfähig sind, s. Savigny, System des heutigen röm. Rechts, II, 1840, 282 f.; dagegen Curtius, Ueber das Handeln der Corporationen im Archiv für die civilist. Praxis, 64, 1881, 151—169. Die Universität handelt nicht nur wirklich durch ihren Vertreter (Procurator, Syndicus), sondern mindestens die Bestellung des Vertreters ist eine Handlung der Corporation selbst. Nicht einmal das ist richtig, daß eine Körperschaft als solche sich keines dolus schuldig machen kann. Die Praxis nimmt bei sogenannten privilegirten Collegien freilich das Gegentheil an.

[8] Dahin gehört z. B. die Curatel über Abwesende; die Verpflichtung, die von einem Andern ohne Auftrag übernommene Geschäftsführung (negotiorum gestio) zu ratihabiren.

[9] Eine Servitut kann ich nur vom Eigenthümer des Grundes erwerben und doch besaß dieser die Servitut als solche nicht. — Im Uebrigen gilt der Satz: Nemo plus juris transferre potest quam ipse habet.

[10] Die Occupation ist unilateral und schafft originären Erwerb; Universalsuccession kann eintreten, in Folge eines bilateralen Geschäftes: Erbvertrages, oder eines wechselseitigen Testamentes, oder eines einfachen Testamentes oder endlich ohne Vermittelung eines Rechtsgeschäftes auf Grund des objectiven Rechtes, der gesetzlichen Erbfolge.

[11] Die Möglichkeit eines Gesammteigenthums wird von den Romanisten energisch

curriren zur Sache oder Leistung Mehrere zur ungetheilten Hand, d. i. sammt und sonders (in solidum), so liegt entweder Eine sogenannte Correal-Obligation vor oder eine solidarische Obligation im engeren Sinne, d. h. mehrere, aber auf dasselbe einzige Object gehende Obligationen. Die Frage, ob die Berechtigten beziehungsweise Verpflichteten nach Erfüllung der Obligation unter sich Regreß nehmen können oder nicht („sammt oder sonders"), hängt von dem unter denselben bestehenden Rechtsverhältnisse ab.

IV. So wie das objective Recht die Entstehung oder den Bestand von subjectiven Rechten vom Eintreten noch ungewisser, künftiger Umstände abhängig erklären oder zeitlich beschränken kann, ist Hinzufügung von Bedingung und Zeitbestimmung auch bei Errichtung von Rechtsgeschäften möglich und bedeutsam. Die Bedingungen des objectiven Rechtes sind meistens Voraussetzungen, welche wesentliche Erfordernisse des Eintrittes eines Rechtes sind (conditio sine qua non), im privaten Rechtsverkehre versteht man unter Bedingung (conditio qua) einen an sich unwesentlichen, ungewissen, künftigen Umstand, sowie die an sich willkürliche Festsetzung desselben in der Weise, daß von dessen Eintritt oder Nichteintritt der Bestand des geschlossenen Rechtsgeschäftes abhängen soll. Auf letzterer Unterscheidung ruht die Eintheilung der Bedingungen in affirmative oder negative (si . . . si non). Jener Umstand kann nicht das reine Belieben des Verpflichteten („si voluero") sein, wohl aber vom Handeln des Berechtigten ganz (conditio potestativa) oder theilweise (c. mixta) abhängen oder aber nicht (c. casualis). Eine Voraussetzung zu bedingen (c. tacita) ist überflüssig, eine Rechtswidrigkeit als Bedingung zu setzen, ist unthunlich (c. turpis, inhonesta). Gegen die Forderung der objectiven Ungewißheit verstoßt die Bedingung eines nothwendig eintretenden sowie eines unmöglichen Umstandes (c. certa, necessaria, impossibilis). Ein objectiv entschiedener, nur subjectiv noch unbekannter Umstand (c. in praesens vel praeteritum relata) ist gleichwenig eine wahre Bedingung.[12] Das bedingte Rechtsgeschäft existirt als solches, aber noch nicht als ein absolutes und perfectes, vielmehr ist es so lange die Bedingung eine solche bleibt (pendente conditione), zweifelhaft und ungewiß, ob das Geschäft je ein bedingungsloses wird. Nach der Function des Eintrittes der Bedingung (existente conditione), sowie deren Ausfalls (deficiente conditione) unterscheidet sich aber wesentlich die Suspensiv- von der Resolutiv-Bedingung. Erstere (si oder si non) schiebt die Perficirung des Geschäftes auf; ist ihre Deficienz gewiß, so gilt das Geschäft wie nie geschlossen; ist die Bedingung eingetreten, so liegt nun ein vollwirksames Geschäft vor, welches etwa auch als von Anfang an[13] bedingungslos geschlossen angesehen werden kann. Ist das Geschäft unter einer Resolutivbedingung (nisi oder nisi non) geschlossen, so steht dessen etwaige Auflösung dahin: diese tritt nicht ein, wenn die Bedingung ausfällt und umgekehrtenfalls ist

---

geleugnet, aber auch von den Germanisten keineswegs einmüthig festgehalten, s. Gerber, System des deutschen Privatrechtes, 13. A. 1878, 204 ff.

[12] Dabei kommt zu beachten, daß es den Parteien frei steht, das Erfahren jener Thatsache, dessen Zeit oder Priorität als Bedingung zu setzen und daß es in den meisten Fällen ihnen unbenommen bleibt von der Bedingung völlig abzusehen und abgesehen von deren Vorhandensein oder Mangel das Rechtsgeschäft als unbedingt geschlossen anzusehen.

[13] Die Frage nach der Rückziehung der existenten Bedingung (retrotrahitur ex tunc) kann nicht allgemein beantwortet werden. Daß dingliche Verfügungen einer sub conditione resolutiva zum Eigenthümer gewordenen Person mit Eintritt dieser Bedingung eo ipso hinfällig geworden sind, ist leicht zu begreifen (dominium revocabile ex tunc), s. Wächter, Pandekten, I, 1880, 321, 326 ff., 340 ff., 387 ff.

von Anfang an kein Rechtsgeschäft vorhanden gewesen. Das Recht kann aus Gründen zu Gunsten eines Rechtsgeschäftes den Eintritt der Suspensiv-, und die Deficienz der Resolutivbedingung fingiren.[14] Die Bedingung ist nicht zu verwechseln mit der Auflage, dem sogenannten Modus, wenn Jemand einem Andern ex causa gratuita oder lucrativa etwas gibt und zugleich denselben verpflichtet seinerseits etwas zu thun oder einem Dritten zu prästiren.[15] — Die Zeitbestimmung ist entweder ein Zeitpunkt, sei es Anfangs- oder Endtermin (dies a quo, dies ad quem) oder ein Zeitraum, welcher entweder pünktlich oder nach ganzen Tagen berechnet werden kann,[16] wobei etwa auch gewisse Zeiträume wegen Verhinderung des Interessenten außer Rechnung gelassen werden können (tempus utile, im Gegensatze zu tempus continuum). Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Zeitpunkt überhaupt oder in Verbindung mit anderen Umständen eintreffen werde,[17] kann gegebenen Falles ein bedingtes Rechtsgeschäft vorliegen, ein solches ist aber die Befristung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses nicht.

V. Wegen Mangels gewisser Erfordernisse kann ein Rechtsgeschäft entweder null und nichtig sein oder werden, oder nur von gewissen Personen angefochten werden (Rescission oder Infirmation). Wenn aber der Grund der Nichtigkeit bei Abschluß des Geschäftes weder vorhanden noch ausbedungen war, so kann das an sich giltige Rechtsgeschäft nur aufgelöst werden (ex nunc). Keine Handlung liegt vor, wenn die Freiheit des Willens durch absoluten Zwang (vis atrox) aufgehoben war oder in Bezug auf das Object ein wesentlicher Irrthum obwaltete.[18] Ist der Irrthum ein vom Gegentheil veranlaßter, so spricht man von List (dolus). — Die Mangelhaftigkeit des Rechtsgeschäftes wird durch bloßen Zeitverlauf nicht gehoben,[19] sondern nur durch die Abschließung eines neuen Geschäftes oder durch Ratihabition. Darunter

---

[14] In solchen Fällen liegt keineswegs nur ein Präscindiren von der gegentheiligen Thatsache vor. — Jure civili receptum est, quotiens per eum, cujus interest conditionem non impleri, fiat, quominus impleatur, perinde haberi ac si impleta conditio fuisset. L. 161, Dig. 50, 17. Zu allgemein lautet reg. 66 in VI: Cum non stat per eum ad quem pertinet, quominus conditio impleatur, haberi debet perinde, ac si impleta fuisset.

[15] Treffend ist der Ausspruch Savigny's, System d. Römischen Rechts, III, 1840, 231: „Die Bedingung suspendirt, zwingt aber nicht; der Modus zwingt, suspendirt aber nicht."

[16] Die Computation a momento ad momentum nennt man die natürliche, jene a die ad diem die civile, wobei noch oft genügt, daß der letzte Tag nur erreicht ist: dies ultimus coeptus pro completo habetur. Antonelli Joa. C. Tract. de tempore legali: in genere, de annis, mensibus, diebus, horis et momentis. Venet. 1692 fol.

[17] Man unterscheidet dies certus und dies incertus nach den beiden Fragen an? und quando? Daß A stirbt ist gewiß, aber ungewiß wann (dies venit), und ungewiß ist ob B dessen Tod erlebt (dies cessit). — Die Setzung eines ungewissen Endtermines macht nur die Dauer eines Rechtsverhältnisses z. B. einer Anstellung von gewissen Voraussetzungen abhängig, die Anstellung selbst wird dadurch nicht berührt. Eine solche Terminirung hat selbstverständlich nie rückwirkende Kraft.

[18] „Errantis nulla voluntas." Wegen anderweitiger Irrthümer sowie wegen Einflößung von Furcht (metus, vis compulsiva, „coactus voluit") kann das Rechtsgeschäft regelmäßig nur angefochten werden. „Error nocet, non prodest." Zitelmann, Irrthum u. Rechtsgeschäft, 1879; eine trotz ihres Umfanges von 614 Seiten nicht erschöpfende Monographie. Gewisse Classen von Personen können auch, wenn ihnen aus eigenen Handlungen oder Unterlassungen Schaden erwachsen ist, Restitutio in integrum verlangen, z. B. Minderjährige, Frauen, nach römischem Rechte Soldaten.

[19] Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit, reg. 18 in VI.

versteht man auch den Verzicht auf die Anfechtung eines Geschäftes. Letzterer ist im Falle einer absoluten oder unheilbaren Nichtigkeit wirkungslos. Heilbar oder relativ nennt man jene Nichtigkeit, welche durch nachträgliche Erklärung eines Theiles deshalb gehoben werden kann, weil der andere Theil an seine Erklärung so lange gebunden ist, bis der Gegentheil sich für die Convalescenz des hinkenden Geschäftes (negotium claudicans) entscheidet oder umgekehrt.[20]

VI. Bloßer Zeitverlauf sowie fortgesetzter Besitz einer Sache und Ausübung eines Rechtes begründen an sich nie ein Recht. Trotzdem ist es im socialen wie ökonomischen Interesse gelegen, wenn das objective Recht den langjährigen Besitzstand gegen Anfechtungen sicherstellt, indem es 1. ihn gegen Gewaltthätigkeiten durch Interdicte und gegen verspätete Klagen durch das Institut der Klagverjährung schützt, ferner 2. denselben als Ersatz des Beweises für den Erwerb des betreffenden Rechtes erklärt: sog. unvordenkliche Verjährung, endlich 3. fortgesetzten qualificirten Besitz als ursprünglichen Erwerbsgrund der Sache, beziehungsweise des Rechtes aufstellt: Ersitzung.[21]

VII. Die Endigung der Rechte erfolgt durch Eintritt von Umständen, mit welchen das Recht im objectiven Sinne den Rechtsverlust verbindet. So durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Untergang des Objectes, Zeitablauf, Bedingung,[22] Consolidation u. dgl. Eine auf die Aufhebung eines Rechtes gerichtete Handlung des dazu Berechtigten heißt Veräußerung (alienatio) im weiteren Sinne, in einem engeren Sinne versteht man darunter das Aufgeben des Rechtes, verbunden mit dessen Uebertragung an einen Andern, fehlt das letztere Moment, so liegt ein Verzicht (resignatio) vor. Der Veräußerung im weiteren Sinne ist die Ausübung, jener im engeren Sinne die Vertheidigung, dem Verzichte ist die Verwahrung (Protest)[23] des Rechtes

---

[20] „Ex uno latere constat contractus" L. 13, § 29, Dig. 19, 1. — Das Beispiel bietet ein Contract mit einem Pupillen ohne Zustimmung des Tutors, oder eine betrügerische Eheschließung. — Ist das Hauptgeschäft nichtig, dann ist solches auch das Accessorium z. B. Pfandbestellung oder Zinsversprechen; aber nicht umgekehrt: utile per inutile non vitiatur. — Von Conversion spricht man, wenn ein Rechtsgeschäft zwar nicht als solches einer bestimmten Art, aber einer andern Art gilt: eine letzte Willenserklärung nichtig als Testament, giltig als Vermächtniß, der Contract zweier Personen eine ungültige Ehe aber ein gültiges Verlöbniß; Voraussetzung ist, daß der Wille der Parteien diese zweite Eventualität nicht ausschloß. S. Wächter, a. a. O., I, 427.

[21] Nach gemeinem Rechte heißt das Institut unter 1. praescriptio sive exceptio longissimi temporis 30 vel 40 annorum und tilgt die gerichtliche Geltendmachung aller Rechtsansprüche; jenes unter 2. ist die praescriptio immemorialis s. indefinita, der Beweis, daß es seit Menschengedenken (vetustas, 40 Jahren) immer so gehalten worden, läßt vermuthen, daß es auch früher so gewesen und vorlängst ein specielles Recht geschaffen worden ist. Die Ersitzung endlich (longi temporis praescriptio s. usucapio) war nach römischem Rechte nur an Sachen-Rechten, nach canonischem Rechte auch an anderen Rechten möglich. Die Zeitdauer war verschieden normirt, ebenso schwankten die Voraussetzungen des rechten Besitzes justus titulus und bona fides.

[22] Die Behauptung, daß jeder Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus" geschlossen werde, ist in dieser Allgemeinheit irrig, s. Wächter, Pandekten, I. 439 f. — Consolidation ist Vernichtung eines Rechtes durch Concurrenz mit einem Rechte höherer Art: so wenn ich das mir verpfändete Gut erwerbe, meinen Schuldner oder Gläubiger beerbe.

[23] Eine Art Verwahrung ist der Vorbehalt (reservatio, sine praejudicio). Eine protestatio facto contraria ist sinnlos und hebt entweder das mit derselben geschlossene Rechtsgeschäft auf oder ist wirkungslos: vgl. Glossa ad c. 9, X, 1, 2 „sine praejudicio". — Ein

gerade entgegengesetzt. Fortgesetzte Nichtausübung (non usus) eines Rechtes ist Aufhebungsgrund desselben, wenn inzwischen ein Anderer dasselbe oder ein damit collidirendes Recht oder die Freiheit davon (usucapio libertatis) erworben hat[24] oder sonst auf Grund einer speciellen Bestimmung des objectiven Rechtes.

§ 4.

Von den Rechtsquellen.

I. Unter Rechtsquellen versteht man jene Momente, aus welchen wie aus Quellen das objective Recht entspringt oder entspringen kann. Rechtsquelle ist demnach jene Potenz, aus welcher die Normen des objectiven Rechtes Existenz und verbindende Kraft erhalten. Solcher Rechtsquellen wird es naturgemäß schon der Einheit und Ordnung halber in jeder Rechtsgemeinschaft nur Eine geben. Im concreten oder auch formellen Sinne kann es deren mehrere geben: aus der Einen Urquelle abgeleitete Rechtsquellen, durch welche die einzelnen Rechtsnormen Gestalt gewinnen, und bestimmt erkennbar in die Erscheinung treten.

II. Die Frage nach der Urquelle des betreffenden objectiven Rechtes beantwortet sich verschieden nach Maßgabe der Verfassung der Rechtsgemeinschaft. Der rechtsbildende Wille der höchsten Autorität ist in der Demokratie der Volkswille,[1] in der Monarchie der Herrscherwille, in der Theokratie der Wille Gottes. — Jedes Recht ist eine positive Norm, daher jene Theorien, welche die wie unbewußt im Volke herrschende und treibende Rechtsüberzeugung[2] oder die Meinung einer bestimmten Classe, des Standes der Juristen (Juristen-Recht) oder die Aufstellungen von Rechtsphilosophen (Naturrecht)[3] als Rechtsquelle erklären, bestenfalls auf Selbsttäuschung beruhen. Obwohl übrigens das positive Recht die Einrede der Immoralität seiner Satzungen nie gelten ließ,[4] ist die Pflege des idealen Rechtes (jus poli,

---

Recht besessen zu haben, verleiht an sich keinen Vorzug in Rücksicht der neuerlichen Erwerbung des Rechtes von Andern: ad renuntiata non est regressus.

[24] Der praescriptio acquisitiva auf der einen Seite, ist auf der andern Seite die praescriptio exstinctiva die Verjährung correlat.

§ 4. [1] Quod quisque populus ipse sibi jus constituit vocatur jus civile ... (vel) ... jus gentium nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae jura quaedam sibi constituerunt. Institutt. L. 1, tit. 2.

[2] Es ist ein bleibendes Verdienst der sogenannten historischen Rechtsschule von Hugo, Savigny, Puchta, der geistlosen rein mechanischen Methode der Behandlung des Rechtsstoffes eine bessere entgegengesetzt zu haben. Das Volksthümliche, Natürliche in der Rechtsentwickelung ist nicht zu unterschätzen, aber Sitte und Brauch ist noch lange nicht Recht, sowie die Entwickelung der Sprache und die Natur ihrer Gesetze mit der Geschichte des Rechts und dem Charakter der Rechtsnormen nicht auf eine Linie zu stellen ist.

[3] Die reiche Mannigfaltigkeit und deshalb Indefinirbarkeit des Naturrechtes zu illustriren, ist unnöthig. Träfe auch nicht zu: quot capita tot sensus, immerhin mangelte jede Autorität.

[4] Die Geltung des Rechts darf nicht von dem Urtheile des subjectiven Gewissens abhängen. Die Gewissen zu zwingen mag unsittlich sein, aber mit der Forderung der vollsten Gewissensfreiheit ist eine Rechtsordnung unverträglich. Die schwierige Aufgabe Recht und Sitte zu vereinen erleichtert sich der Staat, wenn er als Stimme des objectiven Gewissens den Ausspruch einer religiösen Autorität anerkennt. „Was hundert Jahre Unrecht war, war keine Stunde Recht" ist nur wahr, wenn Recht und Unrecht entweder vom moralischen oder vom juristischen Gesichtspunkte aus genommen sind; sonst liegt ein Trugschluß vor. — Eine erwähnenswerthe Ausnahme unter den Theologen bildet Linsenmann, Lehrb. d. Moraltheologie 1878, 407 ff., welcher das Naturrecht lediglich als ideelle Quelle

entgegen dem jus fori) keineswegs ohne Bedeutung für die Weiterbildung des Rechtes (de lege ferenda).

III. Abgeleitete nach der Form verschiedene Rechtsquellen sind die Gesetzgebung und die Bildung von Gewohnheiten. **Gesetz** ist eine ausdrückliche Verfügung (jus scriptum) der zuständigen Autorität, wodurch Rechtsverhältnisse bleibend geordnet werden. So unterscheidet sich das Gesetz von einem Schiedspruch, einem Urtheil, einer Verordnung im engeren Sinne. Seinem Ursprunge nach kann das Gesetz ein göttliches oder menschliches sein, vom Volke oder Fürsten gegeben.[5] — Es hängt von der Verfassung der betreffenden Rechtsgemeinschaft ab, ob und unter welchen Voraussetzungen der auf Uebung und Brauch beruhenden Regelung von Rechtsverhältnissen neben jener sprachlich durch Gesetze vollzogenen Rechtskraft zukommt. Eine Theilung der rechtsbildenden Gewalt, so daß etwa der Fürst Recht schaffe durch Gesetze, das Volk zu gleicher Zeit durch Gewohnheiten, darf nicht angenommen werden, vielmehr erhält das **Gewohnheitsrecht** (consuetudo juris oder jus non scriptum) seine Autorität aus der Urquelle des Rechts. Ist dieses der souveräne Volkswille, so eignet der rechtlichen Uebung von selbst Rechtskraft,[6] ist aber der Wille des Herrschers Grund der Geltung der Gesetze, so ist ebenderselbe auch Grundvoraussetzung der Geltung des Gewohnheitsrechtes. Es kann aber diese Sanction eine allgemeine vorausgehende (consensus legislatoris generalis s. legalis) sein, oder eine nachfolgende: ausdrücklich oder stillschweigend gegebene (consensus expressus vel tacitus).[7] Die fragliche Uebung muß inhaltlich von rechtlicher Bedeutung sein (opinione necessitatis), darf nicht dem Wesen des betreffenden Rechtsinstitutes widersprechen (rationabilis) und muß geraume Zeit gedauert haben (usus longaevus).

---

des Rechts, nicht aber schon als Recht selbst erklärt. — Aus der Thatsache des natürlichen Sittengesetzes kurzerhand auf ein Naturrecht zu schließen, wie gewöhnlich geschieht, beruht auf einer Verwechselung der Begriffe Gesetz und Recht. Es gibt nicht nur Rechtsgesetze. — Die Frage nach der Verbindlichkeit der Rechtsnormen im Gewissen gehört nicht hieher.

[5] Lex est commune praeceptum . . . communis reipublicae sponsio L. 1, Dig. 1, 3. Im engsten Sinne bedeutet Lex im römischen Rechte den Beschluß der Curiatcomitien, dazu kamen später die Plebiscite, Senatusconsulta; endlich wurde alles vom Absolutismus des kaiserlichen Herrschers in den Hintergrund gedrängt: Quod principi placuit legis habet vigorem: utpote cum Lege regia, quae de Imperio ejus lata est populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat L. 1, Dig. 1, 4. — Der Schlußsatz war eine historische Reminiscenz, ohne praktischen Werth.

[6] Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur . . . Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant quam quod judicio populi receptae sunt: merito et ea quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? L. 32, § 1, Dig. 1, 3. — Die Theorie vom Consens des Gesetzgebers wird ohne Grund des inneren Widerspruches bezichtiget von den Vertretern der historischen Schule, denen zu Folge die Gewohnheit nur das unmittelbare Ergebniß der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung ist, deren formelle Aussprache und Erklärung das Gesetz sei. Die Meinung **Puchta's** (Das Gewohnheitsrecht I, 1828, 180, II, 1837, 10): die Uebung mache nicht das Gewohnheitsrecht, sondern sei lediglich eines solchen Erkenntnißquelle und Beweismittel, wurde von Puchta's Schülern durchweg aufgegeben. Nach demselben Rechtslehrer (a. a. O., I, 161 ff., und II, 17 ff.) zog sich das nationale Rechtsbewußtsein nachher in den Stand der Juristen zurück; das Juristenrecht ließen die Anhänger der historischen Schule später fallen. Damit fiel aber auch die rechtliche Erklärung der Reception des römischen Rechts, sie erfolgte ja gegen den Volkswillen, und ist demnach eitel „Unrecht".

[7] Das bloße Schweigen der gesetzgebenden Autorität (silentium oeconomicum) darf nicht unter allen Umständen als consensus praesumtus erklärt werden, es kann solches Toleriren diverser Uebungen auch nur ein Beweis von Schwäche oder Klugheit sein.

IV. Die Rechtsnormen, leges im weiteren Sinne sind 1. dem Inhalte nach leges favorabiles oder odiosae; 2. der Function nach negative: leges prohibitivae und punitivae s. poenales oder affirmative. Selten gestatten diese lediglich irgend etwas (leges permissivae), meist geben sie die Qualification des bezüglichen Rechtsgeschäftes an und zwar zwingend (l. praeceptivae) oder alternativ (l. facultativae) oder subsidiär unbeschadet der anderweitigen Disposition der Partei (l. dispositivae).[8] Unter Sanction versteht man die Bestimmung, was im Falle der Nichtbeachtung des Gesetzes Rechtens sei und darnach sind die Normen 3. entweder leges imperfectae ohne alle Sanction, oder l. perfectae,[9] wann jene Folge Nichtigkeit des Geschäftes ist oder l. minus quam perfectae, wann sonstige Strafe eintritt, insbesondere l. sacratae, wann die Sanction eine religiöse Drohung (sacer esto, anathema sit) ist.

V. Innerhalb einer großen Rechtsgemeinschaft kann für geographische Theile des Ganzen ein vom allgemeinen (jus commune oder universale) abweichendes Recht geschaffen, ja auch eine eigene Rechtsbildung als Organ dieses particulären Rechtes anerkannt sein.[10] Andere Lebenskreise können nach der Eigenart ihrer Verhältnisse ein besonderes oder Ausnahmsrecht (jus singulare) oder das Recht der Autonomie im engeren Sinne erhalten, d. h. die Befugniß ihre eigenthümlichen Gemeinschaftsverhältnisse innerhalb gewisser Grenzen nach eigenem Ermessen durch Statuten oder observanzmäßige Uebung zu regeln.[11]

VI. Erkenntnißquellen des Rechtes sind einerseits Aufzeichnungen, private oder officielle Sammlungen von Gesetzen, welch' letztere auch als Ein großes, gegebenenfalls etwa auch abschliessendes Gesetz (Gesetzbuch, Codification des Rechtes) angesehen werden können; andererseits Ueberlieferung der Gewohnheit in schriftlichen Weisthümern, in Urkunden, Urtheilen, in Rechtssprüchwörtern (Parömien) oder Aussagen von Gedenkmännern.

---

[8] Beispiele von jus cogens sind meist die Vorschriften über die Errichtung des letzten Willens: niemand muß ein Testament errichten, will er es aber thun, so muß er es in forma juris thun. Dagegen sind die Bestimmungen über Kauf und Verkauf res privata ad voluntatem spectans, der Käufer kann nach Belieben von der Rechtswohlthat der Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte Gebrauch machen oder von vornherein darauf verzichten, s. Savigny, System d. Röm. R., I, 58.

[9] Den Ausdruck gebraucht als einen technischen bereits Ulpian († 228) lib. regularum init. ed. Krueger, 1878, p. 5.

[10] Ersten Falls wird von der Centralstelle provinciales Recht gewährt, im anderen Falle entsteht im Lande selbst, wie in einem Theilganzen das Landrecht, in Folge der Autonomie im weiteren Sinne.

[11] Der Begriff der Autonomie ist ein bestrittener. Gerber (System d. deutschen Privatrechts, 1878, 71 ff. und in den 72, 2 angef. Abhandlungen) negirt, daß die Autonomie eine Rechtsquelle sei und sieht ihr Wesen nicht in der Begründung von Rechtssätzen sondern nur von Rechtsverhältnissen. — Daß aber die Autonomie eine Quelle subjectiver Rechte sei, ist abzuweisen, sie schafft objectives, immerhin singuläres Recht und ist dabei selbst eine Concession, ein Product des objectiven Rechtes. Daraus ergibt sich, daß in einem ganz verschiedenen Sinne von der Autonomie des Adels, der Gemeinde, der Capitel und von jener der Kirche gesprochen wird. — Die Statuten eines Vereines (statuta conventionalia) sind mit jenen einer autonomen Körperschaft (statuta legalia) nicht zu verwechseln. Erstere sind lediglich ein Vertrag, letztere sind höchstens ihrem Inhalte nach das Resultat getroffenen Uebereinkommens der Berechtigten.

§ 5.

§ 5. Geltung und Anwendung der Rechtsquellen.

Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des röm. Rechts, 1799, 2. A. 1806; Zachariae, Karl Sal., Versuch einer allgem. Hermeneutik des Rechts, 1805; Savigny, System des röm. Rechts, I, 206—330; *Burchardi, Jurist. Hermeneutik, 1869.

I. Gesetze bedürfen zu ihrer rechtlichen Geltung der Promulgation: ihrer in Form Rechtens vollzogenen Verlautbarung. Daß die Gesetze wirklich zur Kenntniß der durch sie Betroffenen gelangen (evulgatio), ist wünschenswerth, aber nicht Voraussetzung ihrer Geltung. Das Gesetz kann erst eine bestimmte Zeit nach seiner Bekanntmachung zu wirken beginnen (vacatio legis)[1], es kann aber auch umgekehrt vor seinem Erlassen entstandene Rechtsverhältnisse regeln zu wollen erklären.[2]

II. Die einzelnen Rechtsquellen stehen der Theorie nach an Macht einander gleich. Daraus folgt, daß Gesetze zu ihrer Geltung keineswegs der Reception (consuetudo secundum legem) bedürfen. Jede Rechtsquelle schafft bleibendes Recht, nur selten ergehen Gesetze auf Zeit (provisorische Gesetze auf eine Reihe von Jahren, für Lebzeiten des Herrschers). Die Aufhebung einer Norm erfolgt durch die Rechtsquelle derselben oder einer anderen Kategorie, völlig oder theilweise, ausdrücklich oder nur thatsächlich.[3] Im Falle der Concurrenz der objectiven Rechtsnormen ist übrigens Rücksicht zu nehmen auf das durch die Verfassung bestimmte Verhältniß der allgemeinen oder besonderen Rechtsordnung. Darnach ist zu entscheiden, ob überhaupt gegen das allgemeine Recht singuläres und particuläres Recht Bestand hat.[4] Im Zweifel ist letzteres zu vermuthen, da sonst seine Geltung eine zu precäre wäre. Wann freilich ein ganzes Rechtsinstitut (z. B. das Unterthänigkeitsverhältniß, das Lehenwesen) völlig und für die ganze Rechtsgesellschaft aufgehoben wird, so sind dadurch alle darauf bezughabenden Specialgesetze und Privilegien hinfällig geworden. Mit dem Hauptgesetze fallen auch die accessorischen Gesetze; allgemeine Gesetze, welche nur die Grundsätze der künftigen Regelung (auch soge-

---

§ 5. [1] So z. B. treten in Oesterreich die Reichsgesetze regelmäßig erst am 45. Tage nach Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Kraft.

[2] Leges et constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari: nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit L. 7, Cod. 1, 14, demnach c. 13, X, 1, 2. (Greg. IX.). — Das Wort „Gesetze wirken nicht zurück" kann nicht, wie u. A. Lassalle, System d. erworb. Rechte, I, 53 ff., gethan, als Axiom hingestellt werden. Nur von physischen Vorgängen gilt der Satz: factum infectum fieri nequit. — Insoferne durch eine solche Rückziehung die Rechtsbeständigkeit früher geschlossener Rechtsgeschäfte oder erworbene Rechte verletzt werden, ist sie der allgemeinen Rechtssicherheit abträglich und daher schädlich. Vgl. Wächter, Pandekten, I, 155 ff. und die dort angeführte Literatur. Gibt das Gesetz nur eine Erklärung eines bereits erlassenen Gesetzes (Declaratorium), so gilt diese als anfänglich zugleich gegeben, wirkt daher thatsächlich zurück.

[3] Lex (im weiteren Sinne) posterior derogat legi priori. Die Beifügung einer diesbezüglichen Clausel ist beim Gesetze unnöthig, bei der Gewohnheit unmöglich: lex abiit in desuetudinem. Die desuetudo rangirt unter die Classe consuetudines contra legem: daneben unterscheidet man als ergänzende Gewohnheiten: secundum legem und praeter legem. Die Analogie der letzeren in der Gesetzgebung pflegt man subrogatio oder abrogatio zu nennen; der Sprachgebrauch mit derogatio eine theilweise, mit abrogatio eine völlige Aufhebung zu bezeichnen, ist kein allgemeiner.

[4] Die mittelalterliche Parömie lautete: „Stadtrecht biegt Landrecht, Landrecht biegt Reichsrecht". Aber auch das römische Recht bestimmt: In toto jure generi per speciem derogatur et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est. L. 80, Dig. 50, 17, ebenso das canonische: Generi per speciem derogatur reg. 34 in VI. Vgl. dazu den

nannte Grundgesetze) enthalten, bedürfen zu ihrer Anwendung des Erlasses von Ausführungsgesetzen.

III. Den Sinn einer Rechtsquelle richtig und voll zu erfassen, ist Sache der Auslegung des Rechtes. Sie greift vorzüglich bei Gesetzen Platz und ist ein praktisches Bedürfniß, wenn der Sinn der Gesetze dunkel oder zweifelhaft ist (interpretatio s. str. per modum suppletionis), während ihr, im Falle die Norm klar ist, mehr theoretische Bedeutung zukommt (int. s. lat. per modum declarationis).[5] In keinem Falle schafft die Auslegung neues Recht, mag sie eine authentische oder doctrinelle sein. Erstere liefert ein sicheres Resultat und erfolgt entweder durch ein Gesetz (Legalinterpretation) oder im Wege der Gewohnheit (Usualinterpretation).[6] Letztere ist eine Forderung des praktischen Lebens, besonders der Rechtsprechung, noch mehr der Wissenschaft, sie entbehrt der Rechtskraft und ist bedingt von der richtigen Anwendung der hermeneutischen Methode.

IV. Grundsätze für die doctrinelle Interpretation. 1. Voraussetzung derselben ist a) daß überhaupt eine rechtskräftige, verfassungsgemäß zu Stande gekommene und noch nicht aufgehobene Norm vorliegt (Quellenkritik) b) daß der Gesetzgeber mit Vorbedacht den vorliegenden Ausdruck gewählt habe[7] oder aber c) daß dem beabsichtigten Sinne (anima legis) der Ausspruch nicht völlig entsprach oder der ursprüngliche corrumpirt wurde. 2. Die Interpretation wird zunächst eine grammatische sein: den Text kritisch feststellen und die einzelnen Ausdrücke aus dem juristischen Sprachgebrauche der Zeit der Entstehung oder Aufzeichnung der Rechtsquelle erklären.[8] 3. Immer wird die Auslegung eine logische sein müssen, d. h. den Sinn des Gesetzes mit dem Wortsinne vergleichen: a) sie constatirt die völlige Congruenz derselben: interpretatio confirmativa s. comprehensiva oder b) wählt zwischen den verschiedenen Bedeutungen eines Ausdruckes (i. declarativa), welchen sie entweder pressirt d. h. im strengsten, technischen (i. stricta) oder in einem weiteren Sinne (i. lata) nimmt oder endlich c) nimmt sie eine Aenderung des oder eines Textes vor, wenn der Text selbst unsicher ist oder zwischen dem sicheren Worte und der Absicht des Gesetzes eine offene Discrepanz vorliegt. Die ändernde Interpretation (Conjecturalkritik, Textemendation) ist wieder α) eine extensive: wenn der authentische Ausdruck als zu concret gewählt durch einen allgemeineren ersetzt wird, oder β) eine restrictive, wenn der zu allgemein lautende Ausdruck durch einen präciseren limitirt wird.[9] 4. Anhaltspunkte der Interpretation

---

Satz der Doctrin: Lex posterior generalis non derogat priori speciali, nisi expresse illi derogetur.

[5] Scire leges non est verba earum tenere sed vim ac potestatem. L. 17, Dig. 1, 3.

[6] Consuetudo optima legum interpres. Gewöhnlich wird Legalinterpretation genannt, was im Texte authentische heißt.

[7] Daraus ergibt sich, daß Tautologien und reine Pleonasmen nicht ohne zwingenden Grund angenommen werden dürfen.

[8] Z. B. patronus, litis contestatio, sequestratio, dazu gehört die Auflösung von Siglen z. B. c. c. = causa cognita. Schwierigkeiten bereitet der Mangel oder die Unzuverläßigkeit der Interpunktionen. Manche Ausdrücke haben ihre Bedeutung gewechselt z. B. judex: Instructionsrichter, Entscheidungsrichter, Statthalter; caput: Person, Haupt, Capitel; parochia: Bisthum, Pfarrei.

[9] Zu a). Quum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio. L. 25, Dig. 32. Verba clara non admittunt interpretationem neque voluntatis conjecturam. — Ubi lex non distinguit neque nos distinguere debemus. Verba generalia generaliter sunt intelligenda. — Zu b). Beispiele bieten: actio, familia, praelatus, beneficium, cognoscere. Die Worte et und vel können disjunctiv oder alternativ, aber auch

werden sein a) der Zusammenhang mit anderen Normen, der Grundgedanke des Rechtsinstitutes (ratio juris v. legis), wobei aber wohl im Auge zu behalten ist, daß, weil etwas Gesetz sein könnte und sollte, solches noch nicht Gesetz ist; b) die Absicht des Gesetzgebers (causa legis), welche aber nicht zu unbestimmt sein darf,[10] weshalb die Regeln von der durchgängigen Billigkeit des Rechtes, von der restrictiven Auslegung der Strafgesetze und der stricten Auslegung der Ausnahmen keineswegs allgemein angewendet werden dürfen; c) die Veranlassung des Erlasses des Gesetzes (occasio legis) ist von geringer Bedeutung. Die Begründung eines Gesetzes ist nie Gesetz, vielmehr eignet nur dessen dispositivem Theile Rechtskraft.[11]

V. Eine Collision von Rechtsquellen verschiedener Gattung ist nicht möglich. Eine Collision kann nur in der Form der **Antinomie** eintreten: wenn zwei Gesetze von sich widerstrebendem Inhalte zu gleicher Zeit Anspruch auf Geltung erheben. Wenn eine solche Antinomie nicht behebbar, so ist nichts verfügt: die widerstrebenden Gesetze heben sich gegenseitig auf.[12]

---

copulativ genommen werden, vgl. c. 4, X, 1, 3 (Alex. III.). Verbum hoc „si quis" tam masculos quam feminas complectitur, L. 1, Dig. 50, 16. Das von Frauen handelnde Gesetz ist auf diese zu beschränken. Zu c). Eine Negationspartikel kann ausgefallen sein, oder umgekehrt sich eingeschlichen haben. Die Construction des Gesetzes kann von Anfang an eine verfehlte gewesen sein: Etsi maxime verba legis hunc habeant intellectum tamen mens legislatoris aliud vult, L 13, § 2, Dig. 27, 1. Die Versuchung der Gesetzesmeisterei ist durchaus zu überwinden. Zu α). Si quis suadente diabolo = wer in böser Absicht. Zu β). Aus einem aut wird et gemacht; statt „nehmen" wird „stehlen" gesetzt. Darauf beruht hauptsächlich das argumentum ad absurdum.

[10] Benignius leges interpretandae sunt, ut voluntas earum conservetur, L. 18, Dig. 1, 3. Wer aber glauben würde mit gewissen Schulregeln, deren einige folgen, für die Auslegung von Gesetzen auszulangen, täuscht sich sehr. In omnibus causis potior esse debet ratio aequitatis, vgl. L. 8. Cod. 3, 1. In re dubia benignior est interpretatio facienda. — Odia restringi et favores convenit ampliari, reg. 15 in VI. In poenis benignior interpretatio est facienda, reg. 49 in VI. — Beispiele: Die Witwe darf während des Trauerjahres nicht heirathen; Trauerjahr = Jahr nach des Mannes Tod (extens.); der Zweck des Gesetzes ist die vorausgesetzte oder mögliche perturbatio sanguinis zu verhüten, nach der Geburt des Posthumus steht daher der Ehe auch innerhalb des „Trauerjahres" nichts im Wege (restr.). Das Gesetz wird durch Beifügung seiner Voraussetzung näher bestimmt. — Si quis in clericum violentas manus injecerit, nicht = Hand anlegt (stricte) sondern Gewalt übt, auch aus der Ferne oder durch Dritte u. s. w. (extens.)

[11] Den verba decisiva stehen die verba enuntiativa entgegen. Die Motive sind mit der Absicht nicht zu verwechseln. Die modernen Motivenberichte sind oft nur von historischer oder politischer Bedeutung und mit Vorsicht zu gebrauchen. — Die Auslegung von Rechtsgeschäften ist jener von Gesetzen analog. Der Satz: in contractibus plena, in testamentis plenior, in beneficiis quoque plenissima interpretatio est adhibenda (c. 6, X, 3, 24, Innocent. III.) will sagen: Verträge sollen so ausgelegt werden, daß sie gültig bleiben, noch mehr gilt dies bei Testamenten, und erst recht schlimm ist, wenn eine Wohlthat schließlich keine Wohlthat mehr wäre. Die Nothwendigkeit ein Scheingeschäft zu interpretiren entfällt, wenn die Absicht ein Gesetz zu umgehen nachgewiesen und daher ein Delict constatirt ist.

[12] Hier mag die Interpretation freier sich bewegen. Oft wird zuerst festzustellen sein, ob nicht an einer Stelle nur historisches oder proceßualisches Beiwerk gegeben wird, dann verträgt sich ganz gut eine genaue oder ausnahmsweise Bestimmung sogar im selben Gesetze neben einer minder genauen oder allgemein lautenden. Findet sich der Widerspruch in einem Gesetzbuche, welches eine Sammlung von zeitlich verschiedenen Erlässen ist, so entscheidet hier gleichwohl die Posteriorität nicht mehr. In einer Stelle, welche von einer Rechtsfrage nicht ex professo handelt, mag aus Versehen etwas stehen geblieben sein, was dem nunmehrigen Rechtszustande nicht entspricht, sog. leges fugitivae. Ein hermeneutischer Grundsatz ist, daß die dunkle Stelle der klaren zu weichen hat; dem Kritiker gilt meist umgekehrt die letztere als Correctur, doch kann die Stelle lediglich corrumpirt sein.

VI. Je weniger entwickelt ein Recht ist, desto häufiger ein Mangel präciser Normen für zu entscheidende Rechtsfälle. Dabei wird vor allem genau zu untersuchen sein, ob in der That jede Norm fehlt oder eine gegebene nur der Explication bedarf. Die Anwendung der Schlüsse a) vom Zwecke auf die Mittel, b) a majori ad minus, beziehungsweise c) a minori ad majus erfordert im einzelnen alle Vorsicht.[13] Insbesondere kann das argumentum a contrario nur dort angewandt werden, wo eine Ausnahme oder der taxative, ausschließende und erschöpfende Charakter der zu interpretirenden Rechtsnorm gewiß oder höchst wahrscheinlich ist.[14] — Der durchgängigen Anwendung letzteren Schlusses, an sich absurd, ist die Analogie gerade entgegengesetzt. Die Analogie setzt eine Lücke im objectiven Rechte voraus, und will diese aus dem Ganzen des einzelnen Rechtsinstitutes (analogia legis) oder des gesammten Rechtes (a. juris) ergänzen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei Ausnahmsgesetzen die Analogie ausgeschlossen ist und in der Praxis nur dort am Platze ist, wenn eine Frage so oder anders entschieden werden muß, nicht aber abgewiesen werden kann. Die Analogie ist keine Rechtsquelle, aber etwa Grundlage oder Veranlassung der Bildung einer Rechtsnorm.[15]

VII. Die Ausübung subjectiver Rechte ist meist in das Belieben des Berechtigten gestellt, sie ist beschränkt durch Collision mit den Rechten Anderer,[16] sie wird erweitert durch die Concurrenz mehrerer zu einer Sache Verpflich-

---

[13] Die geistlose Anwendung von Regeln wäre vom Uebel. Zu a). Wer verwalten kann, kann auch die ausständigen Zinsen einklagen; aber wer delegirt ist einen Proceß zu entscheiden, darf nicht auch sein Urtheil exequiren. Zu b). In toto et pars continetur, L. 113, Dig. 50, 17. Plus semper in se continet, quod est minus, reg. 35 in VI. — Wer verkaufen kann, kann auch vermiethen; aber A kann mit B eine Ehe schließen, und trotzdem vielleicht kein Verlöbniß. Zu c). Wem die Ehe mit einem Juden verboten ist, dem ist noch mehr jene mit einem Heiden verboten; aber den Leser, nicht den Schreiber eines verbotenen Buches trifft die Excommunication.

[14] Der Schluß vom Gegentheil gründet sich auf die Voraussetzung, daß das Gesetz sich sehr präcis ausgedrückt habe, oder doch ausdrücken wollte, und schaltet daher das beschränkende „nur“ (tantum) ein, wo dem Worte nach eine Exemplification vorliegt. — Exceptio a regula firmat regulam in casibus non exceptis. — Cum lex in praeteritum quid indulget, in futurum vetat, L. 22, Dig. 1, 3. Seine Correctur erhält das Argument durch den Satz: Unius positio non est alterius exclusio. Vgl. Unger, System des österr. allg. Privatrechts, I, 1868, 93, A. 73, welcher das Argument als „entwickelnde Auslegung“ auffaßt.

[15] Die Analogie unterscheidet sich dem Begriffe nach, in ihrer Voraussetzung wesentlich von der Auslegung; sie berührt sich aber in der Methode mit der extensiven Auslegung: daher das Mittelalter die Analogie als eine Art der Auslegung ansah nach dem Grundsatze de similibus idem est judicium (Glosse ad c. 4, i. f. X, 1, 3), ubi eadem est ratio ibi debet esse idem jus (Gl. ad c. 3, X, 1, 2). — Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob eine Lücke im Rechtssystem vorliegt oder nicht. — Die Analogie beantwortet mit mehr minder Probabilität die Frage, wie der Gesetzgeber die offene Frage normirt hätte. Die Vergleichung anderer verwandter, im Rechte entschiedener Fragen und die Untersuchung der Natur der Sache hat mit der Annahme eines „Naturrechtes“ nichts zu schaffen. Mit der „juristischen Consequenz“ muß hausgehalten werden: sie ist nur zu ziehen, wenn eine Frage gelöst sein muß: z. B. was für Rechte folgen aus dem Tausche, wenn das Recht nur vom Kaufe ausführlich gehandelt hat? nicht aber, wenn keine Antwort auch eine Antwort ist: z. B. ist der Simonist irregulär? deshalb, weil solches ja auch der Häretiker ist? hier genügt es zu constatiren, daß im Rechte nichts statuirt ist. Der Priester, welcher Sünden vergeben kann, hat nicht ἀνὰ λόγον die Macht Ablässe (das minus) zu ertheilen. — Wichtig ist: Quae a jure communi exorbitant nequaquam ad consequentiam sunt trahenda reg. 28 in VI, vgl. L. 14, 15, Dig. 1, 3. — *Bornemann De analogia juris, Diss., Hannov. 1875.

[16] Der Satz: Privilegiatus contra aeque privilegiatum jure suo non utitur ist in dieser Allgemeinheit falsch; s. Wächter, Pandekten, I, 499, und unten § 37, A. 14.

teten (aber ne bis in idem!). Im öffentlichen Rechte entspricht dem Rechte vielfach die Pflicht und ist ein Verzicht der Ausübung unmöglich oder sträflich. — Im übrigen findet das objective Recht Anwendung 1. regelmäßig ohne Rücksicht auf die Unwissenheit der betheiligten Personen im gemeinen Rechte,[17] 2. ohne Rücksicht auf die etwaigen üblen Folgen,[18] 3. ohne Rücksicht auf die innere Unbegründetheit der rechtlichen Bestimmung.[19] Nur eine rechtmäßig ertheilte Dispensation suspendirt die Rechtsanwendung. Eine Epikie, d. h. die Annahme von vermutheten Dispensationen, ist dem Rechte fremd.

---

[17] Ignorantia juris nocet. — Das singuläre Recht muß wie jede andere Thatsache erwiesen werden und gilt von demselben reg. 13 in VI: Ignorantia facti non juris excusat.

[18] Non videtur injuriam facere, qui utitur jure suo: c. 31, i. f. X, 1, 6. — „Fiat justitia, pereat mundus."

[19] Non omnium, quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest, L. 20, Dig. 1, 3. Uebertrieben lautet die folgende Stelle, L. 21: et ideo rationes eorum, quae constituuntur, inquiri non oportet. — Schon Gratian lehrte (1150): ecclesiasticae prohibitiones proprias habent causas, quibus cessantibus cessant et ipsae (dict. ad c. 8, Dist. 61), einen Satz, welchen Bernard von Pavia († 1213, Summa III, 16, ed. Laspeyres, 1861, 83) wiederholt und welcher, von der Glosse ad c. cit. entwickelt, sich zum Axiom „cessante causa legis cessat lex ipsa" erweiterte. Der Satz ist falsch, es wäre denn, daß unter der causa nicht die Absicht des Gesetzgebers, sondern vielmehr die Voraussetzung des Gesetzes selbst verstanden wird. Fehlt diese, so hat das Gesetz allerdings nicht platzzugreifen. Eine provisorische Verordnung entfällt mit ihrer Veranlassung.

I. Buch.

Grundlegung.

I. Capitel.

§ 6.

Die Kirche Christi.

Pilgram, Physiologie der Kirche, 1860; *Brandt, Hat Christus eine Kirche gestiftet? welche Merkmale hat sie? 1832; Möhler, Die Einheit der Kirche oder das Princip des Katholicismus im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte, 2. A. 1843; Kaufmann, Die Einheit, Katholicität und Apostolicität der Kirche, 1858; Göpfert, Die Katholicität der Kirche, 1876; Söder, Der Begriff der Katholicität der Kirche und des Glaubens, 1881; *Kagerer, Die Heiligkeit der christl. Kirche, 1860. Ueber Kirche, Wort und Begriff, s. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, I, 1831, 58—125; *Grävell, Die Kirche, Ursprung und Bedeutung des deutschen Wortes, 1856; Phillips, K. R., I, § 9, 10, 26—28.

I. Jesus Christus der Weltheiland hat eine Kirche gestiftet. Diese ist demnach kein natürlicher oder gekorner Verein von Menschen, welche wegen desselben Glaubens an die christliche Offenbarung das Bedürfniß haben, ihre religiösen Angelegenheiten einheitlich zu ordnen, sondern sie ist lediglich eine That und Stiftung Jesu, wesentlich verschieden von der Synagoge, aber in dem alten Bunde, wie vorhergesagt, vorgebildet.[1]

II. Die Kirche, einzig in ihrer Art, hat nach dem Willen ihres Stifters den Beruf, die Anstalt zu sein, in und durch welche das Heil der Mensch-

§ 6. [1] Den Inhalt dieses und der zwei folgenden Paragraphen ausführlich darzustellen ist Sache der Ecclesiastik, des zweiten Theiles der sogenannten Fundamentaltheologie, Literatur s. u. § 20. — Als Lemma wird vorausgesetzt die Integrität und Authentie der Bibel; nur classische Schriftstellen sollen citirt werden, die patristischen und canonischen Belege haben hier nur adminiculirende Bedeutung. — Christus gebrauchte den Ausdruck ἐκκλησία zweimal: super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam, Matth. 16, 18 und dic ecclesiae, si autem ecclesiam non audierit sit tibi sicut ethnicus et publicanus, Matth. 18, 17. — Die romanischen Sprachen recipirten den Ausdruck ecclesia, die germanischen und slavischen Dialecte bildeten nach ihrer Weise die Bezeichnung κυριακή um, s. Richter, K. R., § 1, A. 2. Ulfila bedient sich noch des Wortes aikklesjo. Irrthümlich leiten „Kirche" nach Körber von „küren" ab, Adelung, Wörterbuch der hochd. Mundart, II, 1788, 1585, und Helfert K. R., § 1, S. 2. — Die Katechismus-Definitionen geben regelmäßig eine Beschreibung des kirchlichen Lebens der guten Katholiken: s. Bellarmin, Controversiarum fidei de summo Pontifice L. III, c. 2: ecclesiam esse coetum hominum ejusdem christianae fidei professione et eorundem Sacramentorum communione colligatum sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis (Opp. II, Paris 1870, 317). Die Kirche ist eine Versammlung der Gläubigen im objectiven und passiven, nicht im medialen Sinne. Der Gedanke, daß die Kirche ein lebendiges und zugleich Leben spendendes, ein heiliges Wesen ist, kommt in dogmatisch tiefsinniger Weise in der paulinischen Bezeichnung der Kirche als eines Körpers, dessen — unsichtbares — Haupt Christus ist, zum Ausdrucke: ipse est caput corporis ecclesiae, Coloss. 1, 8. 24, Ephes. 1, 23 u. ö.

heit verwirklicht wird. Daraus, daß sie einzig und zugleich nothwendig ist, ergibt sich ihre Allgemeinheit, sie ist das Reich Christi auf der Erde; als katholische Kirche kann und soll sie im Leben nach dem Glauben alle Menschen aller Orten und Zeiten umfassen. Der Einheit der Kirche steht eine Vielheit von Kirchen, soferne letztere Theile des Ganzen sind, nicht entgegen.[2]

III. Der Eintritt des einzelnen Menschen in die Kirche, vollzieht sich durch den Empfang der Taufe. Die Taufe ergreift den Menschen ganz und unwiderruflich, sie ist daher wie unwiederholbar so unverlierbar. Alle Getauften und nur sie allein sind Glieder der sichtbaren Kirche.[3]

II. Capitel.

§ 7.

Die Gewalt der Kirche.

Braun, Kurtzer Auszug etlicher Capitulen von der heil. cathol. Kirchen Autorität und Gewalt, Cöln 1569; Gerbert Mart., De legitima ecclesiastica potestate circa sacra et profana, 1761; Molitor, V. Ben., Theol. Abhandlung von der gesetzgebenden, zwingenden und erklärenden Macht der Kirche, a. d. Lat., Freising (1768); Bianchi Gian Ant., O. Fr., Della potestà e della politia della chiesa, 6 Tomi in 7 Vol. Roma 1745—1751, 3 Vol. Torino 1854—59; Wilberforce, Du principe de l'autorité dans l'église. Trad. de l'anglais p. Audley, Paris 1856.

I. Die Kirchengewalt ist die Summe von Vollmachten, welche Christus der Kirche gegeben hat; sie ist im Grunde eine göttliche, übernatürliche, dahin gehend, das Ziel der Heiligung im Einzelnen zu erreichen. Wie die Kirche kein Reich aus dieser Welt ist, so ergreift auch die Kirchengewalt zunächst den inneren Menschen und wirkt über diese sichtbare Welt hinaus. Diesen Wirkungskreis nennt man forum ecclesiasticum internum s. poli oder weniger passend Gewissensbereich, welcher wieder ein forum poenitentiale, sacramen-

---

[2] Christus spricht immer nur von Einer Kirche, Einem und zwar einigen Reiche. Der hohe Werth der Kirche ergibt sich daraus, daß sie als bleibende Frucht des Erlösungstodes Christi erscheint: Attendite vobis et universo gregi in quo vos Spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Act. 20, 28. — Origenes († 254): Extra hanc domum id est extra ecclesiam nemo salvatur; hom. in librum Jesu Nave, III, c. 5 (ed. Lommatzsch, XI, 1841, 34), Cyprian († 258): Habere non potest Deum patrem, qui ecclesiam non habet matrem; de cathol. ecclesiae unitate c. 6 (ed. Hartel, 1868, 214). Dasselbe sagt der dogmatische Schlußsatz der Extravagante „Unam sanctam" von Bonifaz VIII. (c. 1, Extr. co., I, 8). — Der Ausdruck ἡ καθολικὴ ἐκκλησία findet sich bereits bei den apostolischen Vätern: Ignatius von Antioch. ad Smyrn. 8, 2; Martyr. Polycarpi, inscriptio; 8, 1; 16, 2; 19, 2. — Nur in localer und territorialer Beziehung kann von Kirchen d. i. christlichen Gotteshäusern sowie größeren oder kleineren Kirchengemeinden gesprochen werden, Act. 14, 22 u. ö. Selbständige National- oder Landeskirchen würden nicht nur gegen die Einheit, sondern auch die Katholicität der Kirche verstoßen (vgl. Syllabus errorum 1864 n. 37, in Denzinger, Enchiridion, 1865). Die Kirche ist ein Individualbegriff und es ist völlig verkehrt nicht christliche Religionsgenossenschaften Kirchen zu nennen, wie Blume Fried., Grundriß des Kirchenrechts für Juden und Christen, 1826 und Lippert, Annalen des kath., protest. und jüdischen Kirchenrechts 1831 ff. thaten.

[3] Die Taufe ist eine geistige übernatürliche sacramentale Wiedergeburt. Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, non potest introire in regnum Dei, Joa. 3, 5, s. Marc. 16, 16, Matth. 28, 19. Unus dominus, una fides, unum baptisma, Ephes. 4, 5. — Die Dogmatik kennt neben der sichtbaren eine unsichtbare Kirche, wozu nicht nur die im Frieden des Herrn Verstorbenen, sondern und zwar ausschließlich die noch lebenden Prädestinirten gehören (Catech. rom. P. I. c. 10, Q. 5—7). Für das Recht ist nur die sichtbare Kirche gegeben und hat aus demselben Grunde nur die Wassertaufe, nicht auch die sogenannte Blut- und Begierdtaufe (Augustin., c. 34, 149, Dist. 4 de cons.) rechtliche Bedeutung.

tale oder extrasacramentale sein kann.[1] Bei der Sichtbarkeit der Kirche erstreckt sich die Kirchengewalt auch auf die Ordnung der äußeren Verhältnisse der kirchlichen Gemeinschaft: wirkt pro foro externo s. fori, selten aber für den äußeren Rechtsbereich allein (f. e. tantum), meist für den vollen kirchlichen Rechtsbereich: pro foro utroque.[2]

II. Die kirchliche Vollgewalt ist ihrer Natur nach nur Eine, sie ist trotzdem in ihrer Aeußerung und Anwendung eine in etwas verschiedene. 1. Je nachdem sie unmittelbar als Folge einer ausdrücklichen und bleibenden Verfügung des göttlichen Stifters der Kirche sich zu erkennen gibt oder nicht, ist sie göttlichen[3] oder menschlichen Rechtes. — 2. Nach den Gegenständen, welche die Kirchengewalt ergreift, ist sie eine Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt.[4] Das dreifache Amt Christi als Prophet, Hoherpriester und König findet in der Thätigkeit der Kirche seine Fortsetzung. Die thatsächliche Uebung dieser Gewalten in der apostolischen Zeit beweisen die Schriften des Neuen Bundes, woraus sich ergibt, daß es falsch ist die kirchliche Gewalt auf das übersinnliche, rein geistige Gebiet zu beschränken und deren Erstreckung auf in die Sinnenwelt fallende Dinge wie als unapostolisch und unrecht zu brandmarken.[5] — 3. Insoferne die Verwaltung der Weihegewalt keine rein äußer-

---

§ 7. [1] Worte Christi: Non enim misit Deus filium suum, ut judicet mundum, sed ut salvetur mundus per ipsum, Joa 3, 17. Regnum meum non est de hoc mundo (ἐκ τοῦ κόσμου τούτου), Joa. 18, 36. Sicut misit me Pater et ego mitto vos . . . accipite spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata remittuntur eis et quorum retinueritis retenta sunt, Joa. 20, 21. . . . Et tibi dabo claves regni coelorum, Matth. 16, 19, vgl. 18, 18. — Paulus spricht von einem tradere Satanae, I. Cor. 5, 5; I. Tim. 1, 20. — Der Ausdruck Gewissensbereich sollte im Rechte besser vermieden werden, da es sich hier nicht um die Moralfrage nach der Verbindlichkeit der Gesetze im Gewissen handelt und der Schein erweckt wird, als ob die Kirche das gesammte Gebiet des Gewissens wie des Rechts ihrer Gewalt unterwerfen wolle. Quid enim mihi de iis, qui foris sunt, judicare? I. Cor. 5, 12. „Ecclesia non judicat de internis."

[2] Daraus folgt, daß eine principielle Ausschließung des forum internum, wie eine solche Schulte, Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft (Archiv, I, 1857, 13), Gerlach, Log. jur. Abhandlung über Definition des K. R., 1862, 12, Hinschius, K. R., I, 1869, 168, (anders S. 169), vom Darsteller des Kirchenrechts theoretisch fordern, unbegründet wäre. — Valerus, Differentiae inter utrumque forum judiciale et conscientiae, Ven. 1645; Gitzler Max., De fori interni et externi differentia et necessitudine, Diss. Vratisl. 1867.

[3] Z. B. die priesterliche Weihegewalt, die päpstliche Vollgewalt sind ihrem Ursprunge nach lediglich juris divini.

[4] Die potestas magisterii, ministerii und regiminis s. disciplinae s. lat. ist unterschieden in den Worten Christi: Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra: euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos . . .; docentes eos servare omnia quaecunque mandavi vobis, Matth. 28, 18 ff. Vgl. noch: Gal. 1, 9; Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei, I. Cor. 4, 1; Pasce agnos meos . . . pasce oves meas, Joa. 21, 15. 17. Für diese Dreitheilung steht mit besonderem Nachdrucke Walter, K. R., § 14, 5 ein, sie ist im vaticanischen Schema de ecclesia, c. 4 (Martin, Conc. Vatic. Coll., 1873, 35) aufgenommen. Der römische Catechismus (P. II, c. 7, Q. 6) unterscheidet eine zweifache Kirchengewalt, je nachdem sie auf den wahren eucharistischen oder den mystischen Leib Christi, das christliche Volk, sich bezieht.

[5] Gegen die Aufstellungen von Pistoja ist gerichtet Pius VI., Auctorem fidei, 1794, n. 4, 5. (Denzinger, Enchiridion Symbolorum, 1865, n. 1367 f.). — Die Apostel erließen Disciplinargesetze (Act. 15, 28; Pastoralbriefe), visitirten die Gemeinden (Act. 15, 36), ertheilten Rügen (I. Cor. 11, 22 u. ö.), entschieden Streitigkeiten (I. Cor. 1. 11; 6, 5), verhängten und milderten Strafen (I. Cor. 5, 3 ff.; II. Cor. 2, 6 ff.), verfügten die Einsammlung und Vertheilung von Geldern (II. Cor. 9, Act. 6). — Daß die Kirche Autorität ist, leuchtet aus dem Worte Christi ein: Dic ecclesiae; si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus, Matth. 18, 17. — Der Gedanke, daß die

liche sein darf, sondern als Grundlage spirituelle Befähigungen übernatürlichen Charakters voraussetzt, welche aus der Fülle der Kirchengewalt dem Berechtigten durch den Act einer die ganze Person ergreifenden Weihe, so unwiderruflich, verliehen worden, redet man von Weihegewalt, potestas ordinis, im Gegensatze zur Jurisdictionsgewalt, im engeren und subjectiven Sinne.[6] Diese Unterscheidung hat nicht nur theoretischen Werth; denn zwischen der Weihe- und Jurisdictionsgewalt besteht zwar thatsächlich regelmäßig ein gewisser Parallelismus, keineswegs aber ein nothwendiger Zusammenhang. Vielmehr kann a) die eine ohne die andere in einem Subjecte vorhanden sein, b) nur Eine allein eine Veränderung erfahren, so kann c) Jemand nach der einen Richtung mehr nach der andern gleichviel oder weniger Kirchengewalt besitzen als andere Träger der Kirchengewalt, endlich d) kann die Ausübung einer Gewalt vom Erhalte einer anderen abhängig sein.[7]

III. Die erlaubte Ausübung der kirchlichen Gewalt setzt meistens die von einem andern hiezu Berechtigten erfolgte Gestattung oder Anweisung voraus, die betreffende Gewalt unter ganz bestimmten Umständen zur Anwendung zu bringen. Man spricht hier von einer Missio; sie gibt an sich keine kirchliche Gewalt, nur ein subjectives Recht, welchem nicht selten die Pflicht thätig zu werden entspricht. Die Ertheilung der Mission ist ein Act der Jurisdictionsgewalt.[8] — Hieraus ergibt sich des weiteren, daß die Erfüllung

---

Uebung der Gewalt seitens deren Träger eine wahrhaft christliche und entfernt keine weltlich herrschsüchtige sein solle, findet wiederholt seinen Ausdruck: Principes gentium dominantur, inter vos major sit vester minister . . . sicut filius hominis non venit ministrari sed ministrare, Matth. 20, 25 ff.; pascite . . . gregem Dei . . . neque turpis lucri gratia . . . neque ut dominantes in cleris, I. Petr. 5, 2 f.

[6] Thomas von Aquin (Summa theol. II, 2, Q. 39, a. 3) unterscheidet in dieser Weise potestas sacramentalis und potestas jurisdictionalis, letztere ohne character indelebilis. Der Weiheact, wodurch die Weihegewalt übertragen wird, meist impositio manuum (I. Tim. 5, 22) oder ordinatio genannt, ist nicht immer und nothwendig juris divini d. i. ein Sacrament, z. B. die Ordination der Minoristen. Auch der Majorist setzt durch Uebung der Weihegewalt keineswegs immer ein Sacrament, z. B. in der Reconciliation einer Kirche, welche nicht ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdictions- sondern Weihegewalt ist (c. 9, X, 3, 40, Gregor IX.). Endlich setzen nicht alle sacramentalen Handlungen eine Weihegewalt im Handelnden voraus, z. B. die Taufe durch Laien, der Empfang des Ehesacramentes.

[7] Beispiele ad a). Nur pot. ordinis besitzen die Weihbischöfe, die absolute ordinirten Majoristen; nur pot. jurisdictionis haben der gewählte Papst, der confirmirte Bischof vor Erhalt der Consecration, ein vom Papst delegirter Laie. ad b). So in letzteren Fällen durch Empfang der Weihe; die Weihegewalt als solche kann nur gesteigert, nicht gemindert werden, sogenannter character indelebilis, s. das nähere § 66; die Jurisdictionsgewalt kann völlig verloren gehen, durch Verzicht, Absetzung. ad c). Nur so sind der Primat und damit zusammenhängend der Patriarchat, Cardinalat erklärlich. Ein Minorist kann General-, Capitularvicar, selbst Pfarrer sein. ad d). Absolviren pro foro interno kann nur ein Priester und nur dann, wenn er Jurisdiction hat. Die Degradation kann nur ein consecrirter Diöcesan-Bischof vornehmen. Nur der rechtmäßig delegirte Priester kann firmen.

[8] In der Praxis ist die Mission meist mit der gegebenenfalls nöthigen Jurisdictionirung verbunden, so bei der Committirung der Cura; in anderen Fällen ist der Gedanke einer Mandirung durchaus auszuschließen, z. B. bei der Ertheilung der Erlaubniß da und dann Messe zu lesen, einen Exorcismus, eine Benediction vorzunehmen. — Das Tridentinum handelt in der 23. Session vom Sacramente des Ordo und zwar von der priesterlichen Weihegewalt (cap. und can. 1.) und nur nebenher von der canonischen Mission (nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati nec missi, can. 7). Der Schluß: die pot. ordinis werde durch die Ordination, die pot. jurisd. durch die Mission ertheilt (so Devoti, Inst. can., L. I, tit. 6, § IV, I, 1836, 109), ist in dieser Allgemeinheit unrichtig: dann hätte das Tridentinum entschieden, daß die Bischöfe weil vom Papste bestätiget (missi, can. 7, assumuntur, can. 8) ihre Jurisdiction vom Papste erhalten, während gerade diese Frage nicht entschieden werden sollte, s. u. § 89, V.

des kirchlichen Lehrberufes nicht als Jurisdictionsgewalt aufgefaßt werden darf, da sonst jeder zum Lehren Berechtigte Jurisdiction haben müßte, während er doch jeder kirchlichen Gewalt entrathen kann.[9] Kirchliche Rechte und kirchliche Gewalten sind entfernt keine Wechselbegriffe. Zu bemerken ist a) die kirchliche Jurisdictionsgewalt wird auch das Lehren normiren und zwar nicht nur durch Ertheilung der Missio canonica an lehrfähige Subjecte, sondern auch durch Erlaß von Glaubensgesetzen; b) insoferne letztere den Bestimmungen des Rechtes gemäß zu Stande gekommen sind, eignet ihnen höherer, übernatürlicher, absoluter Charakter: Infallibilität und Perennität.[10]

III. Capitel.

§ 8.

Verfassung der Kirche.

Schneemann, Die kirchl. Gewalt u. ihre Träger (Stimmen aus Maria Laach, VII) 1867; Grundkötter, Die Verfassung der Kirche, 1871; Kellner, Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche, 2. A. 1874. — Hatch, The organization of the early christian churches, Lond. 1881, u. d. T. Die Gesellschaftverfassung der christl. Kirche im Alterthum, 1883 übersetzt, von Harnack, enthält eine Fülle von Material, dazu zahlreiche Irrthümer und unbegründete Hypothesen. — Banosius, De politia civitatis Dei et hierarchia, Frkfrt. 1592; Columbus Hier., De angelica et humana hierarchia, L. VIII, Lugd. 1647, fol.; Hildebrand Fr., De hierarchia veteris ecclesiae, Helmst. 1721; Becanus, De republica ecclesiastica contra Marc. Ant. de Dominis, Mog. 1618; Hallier, De hierarchia ecclesiastica, L. IV, Ed. 2. Paris 1666, u. Defensio ecclesiasticae hierarchiae, Paris 1632 (gegen Cellot); Malletus, O. Cist., De hierarchia et jure ecclesiae militantis, Taur. 1660; Hammond, Episcopatus Jura contra Blondell, Lond. 1651; Dartis J., Libri III de ordinibus et dignitatibus ecclesiasticis, Paris 1648; Caramuel Lobkowitz, De ecclesiae rom. hierarchia, Prag. 1653; Gibalinus, S. J., De principiis scientiae canonicae et hieropoliticae, 3 vol., Lugd. 1670, fol, bes. Lib. II u. III; Dande, S. J., Majestas Hierarchiae eccles., 1760 (nur Pars I, da Pars II von den Regularen handelt); Biner, S. J., Tr. de summa trinitate, fide cath. et hierarchia eccl., Diss. Aug. 1765; Carrichius, De ecclesia romanique pontificis et episcoporum legitima potestate, Col. 1773; Hoffmann Franc., De ecclesiae cath. hierarchia tum ordinis quum jurisdictionis. Diss. Vratisl. 1825; Reischl, De auctoritate ecclesiae rom. primaeva, Monach. 1843; Phillips, Kirchenrecht, I, § 11—25, 29—33.

I. Christus setzte zugleich mit der Stiftung der Kirche und mit der Verleihung von Gewalten an dieselbe die Grundzüge der Verfassung ebenderselben Kirche fest, so daß dieselbe positiven, ja göttlichen Ursprunges ist. Damit entfällt die Nothwendigkeit aus dem sogenannten Naturrechte die Idee und Verfassung einer Kirche zu construiren und daran wie an einem Urbilde die thatsächliche Einrichtung der katholischen Kirche zu erwahren.[1] Ebenso-

---

[9] Die potestas docendi rechnen Einige, ohne dafür im Catech. rom., P. II, c. 7, Q. 7 einen Anhaltspunkt zu haben, zur potestas ordinis, so Schulte, System, 101, Note, Richter, K. R., § 91. A. 1, s. dagegen Moy im Archiv, I. 1857, 548 f., Hinschius, K. R., I, 164 ff. — Meist wird die Lehrgewalt der Jurisdictionsgewalt subsummirt, vgl. Bouix, Tr. de principiis P. 4. n. 4, neuerdings Vering, K. R., § 53, S. 442, A. 3, unter Berufung auf Vaticanum Sess. IV, c. 4. coll. c. 1. Richtig ist, daß der Antrag in c. 1, dem Ausdruck „jurisdictionis primatu" „et magisterii" anzufügen, mit dem Hinweise abgelehnt wurde: die Lehrgewalt gehöre wie bei den Bischöfen so beim Papste zur Jurisdictionsgewalt (Relatio de observationibus ad c. 1, n. 4, Friedrich, Documenta Conc. Vatic. II, 1871, 296); doch folgt daraus nur, daß der Erlaß von Glaubensgesetzen und die Ertheilung der Mission Jurisdictionsacte sind, wie solches der Text ausführt. Die Dreitheilung der kirchlichen Gewalt (n. II, 2) muß neben der Zweitheilung bestehen, dies übersah Walter, a. a. O. u. A., betonte dagegen mit Recht Roßhirt, Can. R. 1857, S. 70 f. — Nichts beweist c. 43, X, 5, 39 (Innocent. III.), welches rein sachlich zwischen Predigt und Gottesdienst (divinum officium) unterscheidet.

[10] Quomodo vero praedicabunt nisi mittantur, Rom. 10, 15. Ueber das weitere s. u § 100.

§ 8. [1] Der Boden der naturrechtlichen Theorien ist ein höchst schlüpfriger. Die Einen haben der Kirche den Charakter einer Gesellschaft wegen mangelnden Gesellschaftsvertrages

wenig ist es ein Bedürfniß die Kirchenverfassung mit den verschiedenen Staatsformen in Vergleich zu setzen, ein Vorgang, welcher nur geeignet ist, die Frage zu verwirren.[2]

II. Die Summe der kirchlichen Gewalten hat Christus dem Collegium der Apostel und zugleich deren Erstem, dem hl. Petrus, verliehen. Die Sen-

---

ebenso abgesprochen, wie andere aus den Aufstellungen des rein natürlichen Socialrechtes dem Rechte und der Freiheit der Kirche günstige Postulate abgeleitet haben, so Beidtel, Das canonische Recht, u. s. w., 1849, I. Buch, S. 26 ff. Die Grundzüge des natürlichen Gesellschaftsrechtes sollen zugleich das jus fundamentale oder constitutivum der Kirche bilden und zwar sowohl nach ihrem inneren Leben, als ihren Beziehungen nach außen, s. Bouix, Tr. de principiis, P. 4, c. 1; Aichner, Comp. J. eccl. § 21, 27, 28; Tarquini, S. J., Juris ecclesiastici publici Institutiones, Ed. 4, Rom. 1875. — Gemeiniglich bestimmt man die Kirche als eine societas perfecta, externa, non simplex sed composita, non voluntaria et pactitia sed legalis et necessaria, inaequalis, independens, libera. Das Wesen der Kirche ist mit all' dem nicht getroffen. Falsch war es, den Complex aller Societätsrechte der Gewalt der Kirche zu substituiren und dieselbe wie als Postulat der Gesellschaftslehre oder gar der Gesellschaft hinzustellen. — Einen gemäßigten Gebrauch vom Naturrechte machte bereits Schenkel, Instit. J. e. I. § 1—20, vgl. § 24, 25 und bes. § 46—48. In der neueren Zeit ist man vielfach zur alten Methode zu construiren zurückgekehrt, s. § 18 A. 8, § 19 A. 3, § 21 A. 2.

[2] Daß die Gegner der Hierarchie zugleich Gegner einer kirchlichen Monarchie sind, versteht sich von selbst; eine Würdigung der von Schwärmern und Sectirern alter und neuer Zeit aufgestellten Kirchenverfassungen liegt außerhalb des Gegenstandes. — Der Gedanke, Christus habe die Gewalt der Kirche als einer Gemeinde gegeben, so daß die von den Beamten oder Dienern der Kirche gegebenen Gesetze der Acceptation seitens der Gemeinde bedürfen, wurde von Edmund Richer, Syndicus der Pariser Universität, seinem Systeme zu Grunde gelegt. Darnach erscheint die Kirche als Demokratie, der Papst und die Bischöfe nur als Mandatare (caput ministeriale) der Gläubigen (Tract. de ecclesiastica et politica potestate, Paris 1611, ed. Col. 1701). Richer retractirte, er starb 1631. Der Richerianismus (s. § 13) wurde mit Vorliebe von den Jansenisten gepflegt, er bildet die Grundlage des Febronianismus. Aber auch theologische Gegner des Jansenismus, so Tournely († 1729), faßten die Kirche im Grunde als Demokratie auf: Jurisdictio formalis in fonte origine ac radice toti societati collective competit, . . . Petro quantum ad usum et ministerium (bei Frey, Comm. über d. K. R., II, 52; in der Cölner Ausgabe des Cursus theol. 1734 von Tournely habe ich die Stelle nicht gefunden). Diese Anschauung wurde wiederholt, so besonders von Pius VI., Auctorem fidei, 1794, n. 2, 3 (Denzinger, Enchiridion, n. 1365 f.) reprobirt. — Eine reine Aristokratie ist die Kirche nach dem extremen Episcopalsystem, s. u. § 80. — Die Anhänger der Meinung: die Kirche sei eine reine Monarchie, nach göttlichem Rechte sei der römische Papst Monarch, d. i. alleiniger unmittelbarer Träger und Quelle der Kirchengewalt, heißen Curialisten, sie bilden die überwiegende Mehrheit nicht nur der italienischen und spanischen Canonisten; s. Phillips, K. R., I, § 30. Als eine durch Aristokratie gemäßigte Monarchie erklärte die Kirche Dion. Petavius, S. J. († 1652), De ecclesiastica hierarchia, L. III, c. 14, 15 (De theol. dogmat., IV, Antwerp. 1700, 118 sqq.), ebenso Liebermann, Institut. Theol. general., L. 2, Pars 1, cap. 4, Corollar (ed. 1857, I, 323 sq.); des ersteren Ordensgenosse Rob. Bellarmin († 1621) fand dazu, im Anschluß an Thomas v. Aquins († 1274), Summa theol., II, 1, Q. 105, art. 1, das demokratische Element in der Kirche dadurch vertreten, daß der Zutritt zum Clerus Jedermann offen stehe, De Rom. Pontifice, L. I, c. 3 (Op. cit. I, 467 sq.) Daß mit all' diesen Vergleichen nichts gedient ist, geht daraus hervor, daß man sogar die kirchliche Verfassung mit der Verfassung des heil. römischen Reiches deutscher Nation in Parallele gestellt hat (s. Frey, Commentar, II, 55), obwohl, vielleicht weil über dessen Natur die Staatsrechtslehrer nicht einig werden konnten. Nicht in der Begründung, aber in der Sache ist den Baselern Recht zu geben, wenn sie, 1432, gegen Hereinziehung politischer Formen ins kirchliche Gebiet sich verwahrten: non est comparandum corpus ecclesiae aliis politicis corporibus civitatum et universitatum, quia in medio hujus corporis est Christus, qui ipsum regit ne erret (Hardouin, Coll. Conc., VIII, 1328). So wurde der Ausdruck „Christokratie" vorgeschlagen von F. Al. Englisch, Christocratia s. de forma regiminis sacri in ecclesia christiana. Diss. Vienn. 1781, bes. 73 ff. Das Vaticanum (s. u. § 80) hat den Ausdruck „Monarchie" vermieden.

dung der 72 Jünger hatte nur eine vorübergehende Bedeutung,[3] während der Herr mit den Aposteln bis an's Ende der Zeiten zu sein versprach, also die Kirche als eine bleibend apostolische gründete.[4]

III. Die Kirchengewalt lebt und wirkt fort in den rechtmäßigen Nachfolgern der Apostel,[5] die kirchliche Vollgewalt zuhöchst im römischen Bischofe. Die primatiale Gewalt des Petrus ist eine nothwendige und wesentliche, sie durfte daher, wenn die Verfassung der Kirche nicht geändert werden sollte, den Nachfolgern des heil. Petrus auf dessen bischöflicher Kathedra nicht mangeln. Die Idee des kirchlichen Primats ist, die Einheit der Kirche nicht nur darzustellen, sondern zu bewahren wie zu schaffen.[6] Die Bischöfe von Rom und sie allein galten von Anfang an als die Rechtsnachfolger des Petrus wie im Bisthum so im Primate über die ganze Kirche.[7]

---

[3] Die Jünger (Luc. 10, 1) giengen in der Zahl der Gläubigen völlig auf. — Alle oben § 7 angeführten Worte Christi sind an die Apostel gerichtet. Insbesondere zu Simon Petrus: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam, et tibi dabo claves regni coelorum . . . Matth. 16, 18 f.; Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua: et tu aliquando conversus confirma fratres tuos, Luc. 22, 32; Pasce agnos meos . . . pasce oves meas, Joa. 21, 15 f. Durch die letzteren Worte hat Christus dem Petrus den früher verheißenen Primat in der ganzen Kirche wirklich verliehen: Christus agnos deinde oves commisit ei, quia non solum pastorem sed pastorum pastorem eum constituit . . . omnium igitur pastor est, quia praeter agnos et oves in ecclesia nihil est, Eusebius v. Emesa (?), Homil. in Vigil. s. Petri. (Maxima Bibl. Patrum 6, Lugd., 1677, 794).

[4] Christus spricht zu den Aposteln: Et ecce ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi, Matth. 28, 20. — Superaedificati super fundamentum apostolorum, Ephes. 2, 20.

[5] Clem. Rom. († 101), I. Cor. 44: Apostoli quoque nostri per Jesum Christum Dominum nostrum cognoverunt contentionem de nomine episcopatus oborituram, ob eam ergo causam perfecta praescientia praediti, constituerunt praedictos ac deinceps ordinationem dederunt, ut, cum illi decessissent, ministerium eorum alii viri probati exciperent (Patres ap., ed. Funk, 1878, I, 115 f.). Die apostol. Succession der Bischöfe wird entschieden betont von Irenäus v. Lyon († 202, adv. haer., IV, 26, 2, 5; IV, 33, 8).

[6] Die Auffassung des Petrus als eines Repräsentanten (persona) der Kirche schließt entfernt keine Läugnung des Primats in sich, wie aus solchen Stellen, z. B. Augustinus, Tr. in Joa. 50, 12 (c. 6, C. 24, Q. 1), die Gallicaner und Febronianer folgern wollten. — Primat und Einheit sind Wechselbegriffe: Una ecclesia a Christo Domino nostro super Petrum origine unitatis et ratione fundata, Cyprian († 258, Epist. 70, ed. Hartel, 1871, 769); In qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne caeteri Apostoli singulas sibi quisque defenderent, Optatus v. Mileve († nach 384, De schismate Donat. L. II, c. 2, Migne, Patr. lat., 11, 947); Propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio, Hieronymus († 420, Adv. Jovinian. L. I, c. 26, Migne, Patr., 23, 247). Kurzweg erklärt Ambrosius († 397, in Psalm. 40, 30, Migne, Patr., 14, 1082): Ubi Petrus ibi ecclesia!

[7] Ueber den Primat des römischen Papstes ist noch § 80 zu handeln. Die geschichtliche Wahrheit des Primates der römischen Kirche nachzuweisen, ist Sache der Kirchengeschichte, s. Hergenröther, Kirchengesch., III, 29 ff., 91 ff., 146 ff. Der hl. Petrus starb in Rom 29. Juni 67 oder 64 des Martyrertodes zugleich mit dem Weltapostel Paulus. Die Idee eines zweitheiligen Primates ist abzuweisen (Decret. der Congr. Inquis. 29. Jänner 1647 unter Innocenz X, in Denzinger, Enchiridion, n. 965, s. hierüber Stanonik, Dionys Petavius, 1876, S. 96 f.) und aus der den beiden Aposteln als Patronen der römischen Kirche von altersher in gleicherweise gespendeten Verehrung nicht abzufolgern. Vgl. noch die Lit. bei Hergenröther a. a. O. 31. — Der Primat des römischen Papstes ist von sämmtlichen Feinden desselben bestritten worden. Die mit Vorliebe verbreitete Meinung, derselbe fusse auf apokrypher Grundlage, den sog. Clementinen, ist falsch. Nie hat eine andere Kirche außer der römischen die dem Petrus verliehenen Primatialrechte über die ganze Kirche für sich in Anspruch genommen. Die Versuche einen Primat des Jacobus zu construiren sind ebenso tendenziös als verfehlt, so im zweiten Jahrhundert der Verfasser der Clementinen, neuestens J. Friedrich, Zur ältesten Geschichte des Primates in der

IV. Thatsächlich besaßen bereits in der apostolischen Zeit die bestellten Diener des Wortes und Verwalter der Geheimnisse keineswegs dasselbe Maß der Kirchengewalt. Aus dem von Christus unmittelbar bestellten Apostolate und dessen Vollgewalt entwickelte sich und zwar nach dem Glauben der Kirche unter directer Leitung des heil. Geistes der Diakonat, Presbyterat, Episcopat. Schon früh sahen sich die Apostel veranlaßt, Männer zu bestellen, welche sie selbst in der Richtung der Besorgung der Armenpflege, aber auch durch Unterstützung bei Predigt und Gottesdienst entlasten sollten. Lange Zeit hindurch waren an der einzelnen Kirche solcher Diakone nur sieben zur Erinnerung an die zuerst in Jerusalem bestellten „Sieben".[8] Sache des Priesters ist es, zu opfern; die Gewalt das unblutige Opfer des Neuen Bundes darzubringen eignet nicht den an Stelle der Leviten des Alten Bundes getretenen Diakonen, sondern lediglich den Priestern, d. h. Männern, welche durch feierliche Handauflegung gerade hiezu die Gewalt aus der Fülle der Kirchengewalt erhalten haben.[9] Diese Fülle aber übertrugen die Apostel auf

---

Kirche, 1879. — Daß die Entwicklung der Papalhoheit eine Geschichte hat, soll nicht bestritten werden; die päpstlichen Machtbefugnisse als Resultat einer lange vorbereiteten, geplanten Usurpation darzustellen, ist ebenso falsch als geistlos, s. die treffenden Bemerkungen von Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom, 1853, S. 64 ff. — Beispiele früher Uebung päpstlicher Rechte werden im folgenden oft erwähnt werden, vgl. § 24 ff., 44, 100, 175. — Selbst der heidnische Kaiser Aurelian entschied 272 den Streit des Paul von Samosata und des Domnus bezüglich des Rechtes an der Bischofswohnung in Antiochia zu Gunsten desjenigen „mit welchem die christlichen Bischöfe Italiens und der Stadt Rom in brieflichem Verkehre stünden" (Eusebius, Hist. eccl., VII, 30). — Von den zahlreichen Väterstellen mögen nur zwei hier ihre Stelle finden. Irenäus: Quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatae ecclesiae, eam quam habet ab Apostolis traditionem et annuntiatam hominibus fidem per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo vel per sibi placentia vel vanam gloriam vel per caritatem et malam sententiam praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire ecclesiam, hoc est qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab Apostolis traditio (adv. haeres. L III, c. 3, 2, Migne, Patrol. graec., 7, 848 f), s. dazu u. A. Klee, Dogmatik, I, 1835, 184, Hagemann, Die röm. Kirche, 1864, 598 ff., u. Schneemann, S. Irenaei de eccl. rom. principatu testimon., 1870 (Coll. Lac. IV. App.). Cyprian sagt von seinen Gegnern: Navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, ab schismaticis et profanis literas ferre nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides apostolo praedicante laudata est (Rom. 1, 8), ad quos perfidia habere non possit accessum (Epist. 59 ad Cornel. P. ed. cit. 683). — Unhistorisch ist es, wenn Rade (Damasus, Bischof von Rom, 1882, 23 ff.) die Anfänge des Primats unter Damasus in einem von der römischen Synode d. J. 378 angezogenen Edicte Valentinians I. finden will, Langen aber (Geschichte der röm. Kirche bis zum Pontificate Leo's I., 1881) die Anfänge des Papstthums unter Siricius (384—398) entdeckt.

[8] Act. 6. — Diakone predigen und taufen: Act. 6—8. — Ignatius († 107, ad. Trallens. c. 2) u. Justinus († 166, I. Apolog. c. 65) betonen ihre liturgische Stellung bei der Feier der Eucharistie. Vgl. Const. Apost., II, 25 i. f.: Levitae autem vestri qui nunc sunt diaconi, Isidor v. Sevilla in c. 1, § 13, Dist. 21. — Ziegler, De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae, Wittemb. 1678; Seidl, Der Diakonat in der kathol. Kirche, 1884.

[9] Die Einsetzung der Priester wird in der Bibel nicht erwähnt. Ihre Existenz setzt die Bibel voraus (vgl. z. B. den Hebräerbrief) und beweist die Kirchengeschichte. Später sah man in ihnen die Nachfolger der 72 Jünger, Psd. Clem., I. c. 30, Psd. Anaclet. (c. 2, i. f., Dist. 21); Gratian. init. Dist. 21; Pontificale rom. de ordinatione presbyteri, in der Admonitio. Richtiger hat schon das christliche Alterthum sie als in die — wenn auch nicht volle — Nachfolge der Apostel getreten erklärt, s. Ignatius in d. folg. Anm.

jene auserlesenen Männer, welche ihnen selbst in der Leitung der größeren Kirchengemeinden nachfolgen sollten: auf die Bischöfe.[10] Diese sind daher keineswegs die freigewählten Vorsteher der Presbyterien,[11] welche erst später in besonderer Weise die Nachfolgerschaft in die apostolische, also volle Gewalt für sich in Anspruch nahmen: von einer solchen ebenso tiefeinschneidenden als allgemeinen Usurpation weiß die Kirchengeschichte nichts. Die Bischöfe nahmen vielmehr allsogleich eine über die Priester weit hinausragende Stellung ein, ihnen kam es zu, die Gemeinden zu leiten,[12] sie übten allein das Recht zu ordiniren und meist auch jenes zu firmen,[13] nur ihre Namen wurden als Beweis der apostolischen Succession in den Kirchenlisten eingetragen,[14] die Läugner der wesentlichen Verschiedenheit und Superiorität des Episcopates vor dem Presbyterate, so die Aërianer, galten als Häretiker.[15] Dabei ist zu

---

[10] Als wirkliche Bischöfe erscheinen Timotheus in Ephesus, Titus in Creta, an welche Paulus die Pastoralbriefe richtete, ferner der Ungenannte zu Philippi (Phil. 4, 3 σύζυγε γνήσιε), endlich die „Engel" der sieben Kirchen Kleinasiens (Apocal. 1—3). — Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel im vollen Sinne des Wortes, s. oben A. 5, dazu: Firmilian an Cyprian: Potestas ergo peccatorum remittendorum apostolis data est... et episcopis qui eis ordinatione vicaria successerunt (Ep. 75 Cypr., ed. cit. 821). Hieronymus: Apud nos Apostolorum locum episcopi tenent (Ep. 41 ad Marcellam, c. 3, Migne, Patr., 22, 476). Die Scholastik unterschied später in der Gewalt der Apostel den Apostolat, welcher ihnen ebenso gleichmäßig wie persönlich eignete, und den Episcopat, in welchem Petrus hervorragte und welchen allein sie ihren Nachfolgern hinterließen, vgl. z. B. Cajetan de Vio († 1534), Opuscula, Tom. I, Tr. 3, de Ro. Pontificis institutione, ed. Antw. 1576, 61 sq., u. Petavius, a. A. 2. a. O. L. IV, c. 9, n. 5, p. 140. — Die genannten drei Ordnungen und die Superiorität des Bischofs als Einheit und Mittelpunkt seiner Kirche bezeugt mit aller Entschiedenheit im dritten Jahrhundert Cyprian, im ersten der apostolische Vater Ignatius († 107) in ihren zahlreichen Briefen: Omnes episcopo obtemperate ut Jesus Christus patri, et Presbyteris ut Apostolis, diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. Separatim ab episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae ad ecclesiam spectant . . . Ubi comparuerit episcopus, ibi et multitudo sit, quemadmodum ubi fuerit Christus Jesus, ibi catholica est ecclesia, Ep. ad Smyrn. 8 (ed. cit. 241); Episcopo praesidente loco Dei et presbyteris loco senatus apostolici et diaconis . . . habentibus ministerium Jesu Christi, Ep. ad Magnes. 6 (p. 195). Funk, Die Echtheit der Ignatian. Briefe, 1883, 43—64.

[11] Diese irrige Meinung findet bereits bei Hieronymus einen vereinzelten Ausdruck: Epist. ad Evangelum (c. 24, Dist. 93), Comm. ad Titum, I, 5 (c. 5, D. 95). Für interpolirt hat die Stellen Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 510 angesehen; sie stehen mit anderweitigen Zeugnissen des Kirchenlehrers in Widerspruch und sind lediglich aus dem erregten Gemüthszustand ihres Schreibers zu erklären.

[12] Das beweisen die paulinischen Pastoralbriefe, z. B. Adversus presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duobus aut tribus testibus, I. Tim. 5, 19. Vgl. A. 10. Der Bischof heißt Vorsteher: ὁ προεστώς, später praeses, antistes; den ersteren Ausdruck gebraucht wiederholt Justin, Apol. I, 65, s. Otto's Note zur Stelle, ed. I, 1876, 178 f.

[13] Manus cito nemini imposueris, I. Tim., 5, 22, s. u. § 67, 105 u. 138. Vgl. noch Hieron., Ep. 146 ad Evangelum c. 1: Quid non facit excepta ordinatione episcopus quod non faciat presbyter (Migne, Patr. lat., 22, 1194).

[14] Tertullian († c. 220) entgegnet den Haeretikern: Edant ergo origines ecclesiarum suarum, evolvant ordinem episcoporum suorum ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris . . . habuerit auctorem et antecessorem, De praescriptionibus, c. 32 (Migne, Patr., 2, 44). Die Reihen der Bischöfe der Hauptkirchen waren Eusebius von Cäsarea († 338) eine wichtige Quelle seiner Kirchengeschichte. Gams, Series episcoporum ecclesiae cath., 1873, Supplem. I, 1879.

[15] Diese Secte des vierten Jahrhunderts bespricht und verurtheilt Epiphanius von Salamis († 403), haer. 75, c. 3 (ed. Dindorf, III, 1861, 356). Unter den protestantischen Bekenntnissen hält allein dasjenige der anglicanischen Staatskirche an der Lehre von der Göttlichkeit des bischöflichen Vorranges vor den Priestern fest.

bemerken, daß, wie so oft, die Sache älter ist als der Name und die technischen Bezeichnungen erst bedeutend später als solche sich festsetzten.[16]

V. Von Anfang an galt in der Kirche der Grundsatz, daß Kirchengewalt nur Jenen eigne, welchen sie in rechter Weise war übertragen worden.[17] Die letzteren bilden im Gegensatze zur Menge aller übrigen Christen, des gläubigen Volkes, der Laien, einen eigenen Stand, den Clerus, welcher nicht wie die Leviten des Alten Bundes ein Geburts-, sondern ein Berufsstand ist. Diese ursprüngliche Unterscheidung der Laien vom Clerus,[18] sowie des letzteren Abstufung bildet die Grundlage der Verfassung der Kirche und wurde nachher passend Hierarchie[19] genannt. Sie ist, wie gezeigt wurde, in Rücksicht auf die Weihegewalt eine dreigliedrige,[20] in Bezug auf die Jurisdictionsgewalt eine zweigliedrige, aus den Bischöfen und dem römischen Papste bestehende. Nach beiderlei Richtung erfuhr sie im Laufe der Zeiten

---

[16] Die „Sieben" werden in der Apostelgeschichte nirgend Diakone genannt; weil „Presbyter" die Gaben in Empfang nehmen (Act. 11, 30), wurde ohne Grund vermuthet beider Aemter wären damals noch ungeschieden gewesen: Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, 1860, 301. Die Ausdrücke presbyteri und episcopi werden in der Bibel als gleichbedeutend, promiscue gebraucht (Act. 20, 17. 28, Tit. 1, 5. 7), dies zeigt am klarsten die Zusammenstellung von Episcopen und Diakonen: Philipp. 1, 1; I. Tim. 3, 1. 8, vgl. 5, 19. Isidor von Sevilla († 636, in c. 1, § 12, Dist. 21, Apud veteres idem episcopi et presbyteri fuerunt) hat für den biblischen Sprachgebrauch das Wahre getroffen. Classisch sind auch dem Ausdrucke nach die angezogenen Stellen bei Ignatius. Aber nicht immer und überall wurden die Worte so genau genommen; noch im 6. u. 7. Jahrhundert wurden die Bischöfe mit Vorliebe sacerdotes genannt, s. z. B. Synode von Riez, 439, c. 2, III. Toledo 589, c. 16, 17 (ed. Bruns, II, 117, I, 216), IV. Toledo 633, c. 19 (c. 5, Dist. 51) ordo sacerdotii = Episcopat, die Priester wohl auch sacerdotes secundi ordinis, Innocent. ad Dec. Eug., c. 3, a. 416: Nam presbyteri licet sint secundi sacerdotes, pontificatus apicem non habent (Hardouin, C. C. I, 997); Leo M. († 461): Non enim summos tantum antistites aut secundi ordinis sacerdotes nec solos sacramentorum ministros sed omne corpus ecclesiae . . . Serm. 48 de Quadrag. X, c. 1, (ed. Ballerini I, 181, Migne, 54, 298), die Benennung Episcopen erhielt sich nur hie und da bei den Chorbischöfen, s. § 91, vgl. Hergenröther, K.-G., III, 75 ff.

[17] Von Paulus und Barnabas heißt es: cum constituissent illis per singulas ecclesias presbyteros, Act. 14, 22, vgl. Tit. 1, 5, I. Tim. 4, 14

[18] Duo sunt genera christianorum . . . clerici . . . laici, c. 7, C. 12, Q. 1 (Psd. Hieron.). — Die Ausdrücke wurden wahrscheinlich aus dem 1. Petrusbriefe entlehnt. Alle Gläubigen werden ein Volk (λαός) Gottes genannt (2, 10 f.), die vom Clerus handelnde Stelle 5, 2 wurde oben § 7, A. 5 bereits citirt. — Das königliche Priesterthum des Christenvolkes (2, 9) ist lediglich ein geistiges, unsichtbares, rechtlich irrelevantes. Schenz, Das Laien- und hierarchische Priesterthum, 1873. — Von Laien und Laienpflichten redet bereits Clemens v. Rom, I. Cor. 40, (ed. Funk 111). Ueber das Wort Clerus s. u. § 65. — Der Montanismus setzte dem amtsmäßigen das Priesterthum der Pneumatiker entgegen, in der Sucht die charismatischen Zustände der werdenden Kirche (I. Cor. 12—14) wiederzuerwecken, das Vorbild aller folgenden Schwärmereien.

[19] Zuerst gebraucht hiefür den Ausdruck ἱεραρχία (sacer principatus) der Verfasser der dem 6. Jahrhundert angehörigen pseudo-dionysischen Schriften, in welchen die Ordnung der himmlischen Heerschaaren und die heilige Ordnung der Kirche auf Erden in Parallele gesetzt werden, s. die Uebersetzung von Storf, Kempten 1877. Darnach Gregor M. (Epist., V, 54) und wieder daraus Psd.-Dionys. (Ps. Isidor. ed. Hinschius, p. 195 sq.) und Psd.-Bonifaz II. (c. 7, Dist. 89). Den Dionys hält noch für den Areopagiten Ceslaus Schneider, Areopagitica. Die Schriften des heil. Dion. vom Areopag. Eine Vertheidigung ihrer Echtheit, 1884.

[20] Tridentinum Sess. XXIII, de sacr. ord. cap. 4 u. can. 6: Si quis dixerit in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit. — Als dritte Stufe der auf göttlichem Rechte ruhenden Hierarchia jurisdictionis in Bezug auf das forum internum die Presbyter anzunehmen, erscheint als nicht begründet.

nicht unbedeutende Modificationen, welche lediglich menschlichen Rechtes sind und unten (§ 66 u. 74) näher darzustellen kommen. Eine Hierarchie des Lehramtes zu construiren ist nach dem oben Gesagten nicht thunlich.[21]

VI. Die Befugnisse und Pflichten der Glieder der Kirche, vorzüglich jene des Clerus, regelt das objective Recht der Kirche. Hier ist nur noch zu bemerken, daß die Verwaltung der Kirchengewalt der Hauptsache nach eine persönliche ist, daß aber dieselbe anderseits nicht selten in collegiale Formen gekleidet erscheint. Die Apostelversammlung in Jerusalem galt als Mahnung, weitere Kreise berührende Fragen in mehr minder umfassenden Vereinigungen der betheiligten Bischöfe zu berathen und zu entscheiden.[22] Diese Synoden steigen parallel mit den Stufen der Hierarchie (h. jurisd.) von der Diöcesan- zur Metropolitan-, Primatial-, Patriarchal-Synode zum allgemeinen ökumenischen, die ganze Kirche repräsentirenden Concil auf. Daß in dem Synodalwesen eine Grund- und Wesensform der kirchlichen Verwaltung oder gar Verfassung zu erkennen ist, mit anderen Worten, daß dasselbe göttlichen Rechtes sei, ist schwer zu beweisen. Die Unterscheidung der versammelten und der zerstreuten lehrenden oder regierenden Kirche trifft nur einen formellen Umstand.[23] Des Beistandes des heil. Geistes ist die Kirche nicht nur für die Zeiten synodaler Versammlungen wie bedürftig, so versichert.

IV. Capitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

§ 9.

Vorbemerkung.

Aus der Menge der das Verhältniß von Staat und Kirche behandelnden Schriften hier nur eine Auswahl derjenigen Werke, welche wenigstens einigermaßen auf die Geschichte Rücksicht nehmen; andere sind weiter unten zu vermerken. — De Marca, De concordia sacerdotii et imperii cum observ. Böhmer, Ven. 1770; Cassani, Delle principali questioni politiche-religiose, I, Bologna 1872; Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, 1877; Horoy, Des rapports du sacerdoce avec l'autorité civile, 2 Vol., Paris 1882; Bianchi's zu § 7 cit. Werk; *Rohrbacher, Des rapports naturels entre les deux puissances d'après la tradition universelle, 2 vols., Paris 1838; Janssen Carl, Kirche u. Staat, I. (einz.) Bd., 1858; Hergenröther J., Kathol. Kirche und christl. Staat, 2 Abtheil., 1872; Maassen, Neun Capitel über freie Kirche u. Gewissensfreiheit, 1876; Ross, J. L, Reciprocal obligations of the Church and the civil power, Oxf. 1848; Reibel, Staat u. Hierarchie, 1810; Hundeshagen, Ueber einige Hauptmomente in der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, Heidelb. 1860, u. Ztschrft. f. K. R., I, 1861, 232 ff., 444 ff.; III, 1863, 232 ff.; Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, 3 Abtheil., 1872; Geffken, Staat u. Kirche, 1875; Zeller, Staat u. Kirche, Vorlesungen, 1873; Hinschius, Allgem. Darstellung der Verhältnisse von Staat u. Kirche in Marquardsen, Handb. d. öff. Rechts der Gegenwart, I, 1, 1883, 187—372. — Lediglich Sammelwerke sind Corpus Juris ecclesiastico-civilis s. collectio legum circa res eccl. a pot. civ. latarum, I, usq. a. 752, Lovan. 1829, u. Roskovany, Monumenta cath. pro independentia potestatis eccl. ab imperio civ., 13 Tom. 1847—1878.

Das Verständniß dieser wichtigen Lehre wird sicherlich gefördert, wenn die Erörterung nicht abstract, sondern an der Hand der Geschichte concret geführt wird. Die wenigen dogmatischen[1] Sätze, welche hierüber Licht verbreiten, genügen zur Aufstellung einer überall anwendbaren Theorie über

---

[21] Die lehrende Thätigkeit gibt die Wahrheit als eine absolute und läßt demnach eine Steigerung nicht zu, vgl. Hinschius, K. R., I, 164 f. Nur in populärer Weise kann eine Hierarchie der mit dem Lehramt betrauten Personen aufgestellt werden.

[22] Act. 15, bes. v. 25: placuit nobis collectis in unum . . . 28: visum est enim spiritui sancto et nobis . . . S. des weiteren § 24, 30, 95 ff.

[23] Die Eintheilung der ecclesia docens et imperans und discens et obtemperans darf nicht mit der Unterscheidung des Clerus- und Laienstandes identificirt werden.

§ 9. [1] Vgl. c. 13—15 des oben § 7, A. 4 ang. Schema de eccles. bei Martin, l. c. 43—50

das Verhältniß von „Staat und Kirche“ nicht, dies um so weniger, da in der That das Leben um die idealen Anschauungen des Einzelnen oder der Schule wenig sich kümmerte, und die eminent real-politische Frage im einzelnen immer auf die Regelung des Verhältnisses der Einen katholischen Kirche nicht zu allen oder mehreren, sondern zu einem bestimmten Staatswesen geht.

§ 10.

1. Zeit der Stiftung und ersten Ausbreitung der Kirche.

*Allies, Church and State as seen in the formation of Christendom, Lond. 1882; Phillips, K. R., III, § 117.

I. Wie in anderen Dingen, hat auch in Bezug auf die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt Christus kein fertiges System von Grundsätzen seinen Aposteln gegeben. Christus begnügte sich, seinen Schülern den höheren Werth der Seele vor dem Leibe, folglich Gottesfurcht statt Menschenfurcht,[1] dabei Achtung der einmal bestehenden Herrschaftsform ans Herz zu legen.[2] In Ausübung seines Messiasberufes handelte Jesus völlig frei, hieß seine Apostel in seinem Sinne sein Werk weiterführen und sagte ihnen seitens der Obrigkeiten nicht Schutz, sondern Verfolgung voraus.[3]

II. Der Unterstützung des Staates bar, ja von den Gesetzen des weltbeherrschenden römischen Reiches proscribirt, breitete sich die Kirche im Laufe der nächsten Jahrhunderte stetig und ruhig aus. So sehr die Apostel und ihre Nachfolger die bestehenden Gewalten anerkannten, gegen deren Anordnungen im Namen Gottes Gehorsam übten und lehrten, zum Gebete für die Herrscher aufforderten,[4] von den Staatseinrichtungen im Interesse der Kirche oder ihrer eigenen Person Gebrauch machten,[5] ebenso behaupteten sie in Wort und Schrift den Vorzug von Gottes Wort gegenüber Menschengebot,[6] die Freiheit des Gewissens, des Glaubens,[7] der Predigt, des Cultus und des gesammten christlichen Lebens.

III. Nach den Gesetzen des römischen Staates war die christliche Religion nur als jüdische Secte tolerirt, außerhalb der jüdischen Nation Anhänger

---

§ 10. [1] Matth. 16, 26; 10, 28. — Die Entscheidung eines Erbschaftsstreites lehnte der Heiland ab, Luc. 12, 13 f.

[2] Die römische Zinsmünze trug des Kaisers Bild, mit Hinweis darauf beantwortete Christus die Frage, ob es den Juden erlaubt sei dem römischen Kaiser Zins zu zahlen, mit den Worten: Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari: et quae sunt Dei, Deo, Matth. 22, 21. — Die jüdische Tempelsteuer zahlte Jesus für sich und Petrus, damit sich die „Fremden“ nicht ärgern; er hieß den Petrus das Didrachma aus eines Fisches Mund herausziehen, Matth. 17, 26. Die Steuerzahlung geschah nur oder aber umgekehrt sogar durch ein Wunder.

[3] Luc. 21, 12; Cavete autem ab hominibus . . . Matth. 10, 17 ff.; Si me persecuti sunt et vos persequentur, Joa. 15, 20.

[4] Die ethischen Pflichten gegen die Obrigkeit, als eine von Gott gesetzte Ordnung, entwickelt Rom. 13, 1—7, I. Petr. 2, 13—17. — Obsecro . . . fieri orationes . . . pro omnibus hominibus, pro regibus et omnibus, qui in sublimitate sunt . . . I. Tim. 2. 1 f. Vgl. Mangold, De ecclesia primaeva pro caesaribus ac magistratibus rom. preces fundente, Bonn. 1881.

[5] Paulus beruft sich auf seine römische Civität (Act. 16, 37; 22, 25), legt Appellation an den Cäsar ein (Act. 25, 11).

[6] Petrus und die Apostel erklären vor dem jüdischen Synedrium: Obedire oportet Deo magis quam hominibus. Act. 5, 29.

[7] Petrus und Johannes vor dem hohen Rath: Non enim possumus quae vidimus et audivimus non loqui. Act. 4, 20.

zu werben war verboten; das Christenthum erfuhr später den Haß der Römer gegen den Judaismus, galt als staatsgefährlich, menschenfeindlich, ja als Gottlosigkeit und Magie.[8] Die Kirche als solche erregte den Verdacht einer geheimen Gesellschaft,[9] im einzelnen erlangte sie aber auf Grund des römischen Vereinsrechtes die Rechte eines erlaubten Collegium, und zwar einer Societät zum Zwecke der Besorgung eines ehrlichen Begräbnisses für den Todfall ihrer Mitglieder.[10] Als solche konnten die Kirchen Vermögen erwerben, während die christliche Religion nach wie vor eine verbotene blieb und immer heftigere Verfolgungen erfuhr.[11] Im Widerstreite der Staatsgewalt mit den Forderungen des Christenthums war die Antwort der Christen immer nur eine: Leiden!

§ 11.

2. Die Kirche im christlich gewordenen Römerreich.

Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, I. (einz.) Theil bis auf Justinian I., 1836; Broglie, L'Eglise et l'empire romain au IV. siècle, 3 Parties, 6 vol., Paris 1856—66; Löning Edgar, Gesch. des deutschen Kirchenrechts, I, 1878; Phillips, K. R., III, § 118, 119.

I. Die Bedeutung Constantin des Großen liegt darin, daß seine Bekehrung zum Christenthume (312) sich nicht auf seine Person oder auch nur seine Familie beschränkte, vielmehr durch ihn das Christenthum von Rechtswegen anerkannt, ja zur Staatsreligion erhoben wurde, so daß fortan eine bleibende Verfolgung der christlichen Religion selbst zur politischen Unmöglichkeit wurde.[1]

---

[8] Paulli, Sententiarum, l. V, 29, 1 (lex Julia Majestatis), V, 19 (sacrilegium), V, 23, 17. 18, V, 21 (magia). — Kraus, Lehrb. d. Kirchengesch., 1872, 55 f.

[9] Die Theilnahme an collegia illicita fiel unter die strengen Strafbestimmungen der Lex Julia majestatis, s. Paulli, Sent., V, 29; Dig. 47, 22.

[10] Solche collegia fratrum oder tenuiorum waren gestattet und als juristische Persönlichkeiten anerkannt. Monatlich durften sie eine Versammlung halten, und ihre Beiträge ordnen: L. 1, Dig. 47, 22. Die Namen der Vorsteher waren den Behörden anzuzeigen. Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum, Kiel 1843, 87 sqq. Rossi, Roma sotterranea cristiana, I, Rom. 1864, 101—11. Thiel, Altröm. Rechtsanschauung bezüglich d. politischen Stellung d. christl. Kirche. (Tüb. Qtlsft. 37, 1855, 237—63.) Kraus, Roma sotterranea, 2. A., 1879, 53 ff. — In dem Mailänder-Edict vom J. 313 verordnete Constantinus die Rückgabe der confiscirten Güter nicht nur der Martyrer, sondern auch der Kirchen: Christiani non solum ea loca in quibus convenire solebant, sed etiam alia possedisse noscuntur, quae non privatim ad singulos ipsorum sed ad jus corporis pertinebant, Eusebius, Hist. eccl., X, 5, ed. Valesius et Reading, I, 1720, 482.

[11] Uebersichtlich handelt von den Christenverfolgungen Franz Görres in Kraus' Real-Encycl. d. christ. Alterthüm., I, 1882, 215—88. — Eine Blumenlese aus den Martyreracten (ed. Ruinart, Verona 1731) gibt die den Freimuth der Heiligen preisende Rectoratsrede von Fr. Maassen, Wien 1882, s. desselben Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, 37 ff.

§ 11. [1] Eusebius, Hist. eccl., L 9, 9 u. 10, 5. — Hug, Ehrenrettung Constantins in Ztsch. f. d. Geistlichkeit d. Erzbist. Freiburg, III, 1829, 1—104. — Demetriades, Die christl. Regierung und Orthodoxie Kaiser C. d. Gr., 1878. Gegen Burckhardt, Die Zeit C. d. Gr., 1853, 2. A., 1880, Brieger, C. d. Gr. als Religionspolitiker (Z. f. Kirchengesch., IV, 1881, 163—203) und Duruy, La Politique religieuse de Const, 1882 (auch in dessen Histoire des Romains, Chap. 102, Paris 1883, 36 ff.) vertheidigt Grisar (Innsbrucker Theol. Z., 1882, 554 ff. u. 585 ff.) mit Erfolg die Aufrichtigkeit und Wahrheit der christlichen Gesinnung des Kaisers. — Julian des Abtrünnigen Regierung (361—363) glich einer vorüberziehenden Gewitterwolke. Rode, Geschichte der Reaction K. Julians gegen die christl. Kirche, 1877.

II. Dabei konnten die Kaiser nicht umhin, wie die Cäsaren das Heidenthum schützten, ihrerseits der christlichen Religion ihre Unterstützung angedeihen zu lassen,[2] die Privilegien des heidnischen Staatsreligionswesens auf die katholische Kirche als die Reichskirche zu übertragen[3] und der Durchführung der Kirchengesetze in der Weise den weltlichen Arm zu leihen, daß sie dieselben: mögen es Glaubens- oder Disciplinargesetze gewesen sein, als Staatsgesetze sanctionirten.[4]

III. Das Christenthum war herrschende Religion geworden und Heidenthum wie Häresie galt als staatliches Verbrechen.[5]

IV. Daneben widerstanden die Kaiser nicht immer der Versuchung, die äußeren ja sogar die inneren den Glauben berührenden Angelegenheiten der Kirche, welche sie wie ein Staatsinstitut betrachteten, nach eigenem Ermessen zu regeln.[6] Gegenüber diesem Umsichgreifen des sogenannten Byzantinismus

---

[2] Reiche kaiserliche Gaben floßen den Kirchen und Bischöfen zu. Eusebius, H. e. 10, 2 u. ö.

[3] Ueber diese sog. Immunitäten vgl. § 71, 172, 173, 182, 195. — Optatus von Mileve (c. 375) konnte für seine Zeit mit Recht sagen: Non enim respublica est in ecclesia, sed ecclesia in republica est id est in imperio romano (de schism. Donatist. L. 3, c. 2, ed. Önip. 1870, 130 sq.).

[4] So enthalten die Codices der Kaiserconstitutionen Titel: De summa trinitate et fide catholica, de sacrosanctis ecclesiis, de episcopis et clericis et monachis, ne sanctum baptisma iteretur u. ä. — Justinian d. Gr. (527—565) spricht ganz allgemein die staatliche Geltung der Canonen aus, und geht dabei von dem Gedanken aus, daß Priesterthum und Kaiserthum aus Einem Principe fließen. Novell. 6 (535): Maxima . . . dona Dei sacerdotium et imperium . . . ex uno eodemque principio . . . nos itaque maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. Sacrarum regularum observatio custodiatur (praef.) . . . oportere sacras regulas, pro legibus valere (c. 1); Nov. 83 (539) c. 1. Secundum sacras et divinas regulas, quas etiam nostrae sequi non dedignantur leges; Nov. 131. (545) c. 1. Quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus et regulas sicut leges observamus. Für das Abendland von besonderer Bedeutung ist die Sanctionirung der von den römischen Appellationen (s. § 175) handelnden Schlüsse von Sardica und die Verheißung der Durchführung aller Verfügungen des apostolischen Stuhles mit Aufgebot staatlicher Macht seitens Valentinian III. mit Edict von 445 (Nov. tit. 16). Anläßlich des Widerstandes des Hilarius von Arles († 449) in Sachen der von Chelidonius nach Rom geleiteten Berufung stellt der Kaiser zwangsweise Execution des römischen Urtheils durch den Statthalter in Aussicht . . . rectorem suum agnoscat universitas . . . erat quidem ipsa sententia (papae) per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti Pontificis auctoritati in ecclesiis non liceret? . . . nec ulterius . . . licet . . . praeceptis Romani antistitis obviare. Ausibus enim talibus fides et reverentia nostri violatur imperii . . . Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas . . . per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae detulerunt. Novellae constitutiones Theodosii II., Valentiniani III. . . . ed. Hänel 1844, 173—176. Vgl. Jäger in Müller, Neander und Nitzsch, Ztsch. für christliche Wissenschaft und christl. Leben, VI, 1855, 24—28. Den Primat anerkennt auch Justinian I, Nov. 9, (535) gegenüber Papst Johannes II.: Summi pontificatus apicem apud eam (Romam) esse, nemo est, qui dubitet.

[5] Siehe die Titel des Codex Justinian. I, 5: De haereticis et Manichaeis, et Samaritis, 7: de Apostatis, 9: de Judaeis et Coelicolis, 10: de paganis et sacrificiis et templis. — Schon Constantin M. beschränkte die Anerkennung der christlichen Religion auf deren in der römisch-katholischen Kirche zu Tage tretende Form: in einem Rescript an Anulinus, Proconsul von Afrika und einem Schreiben an den römischen Bischof Miltiades (Melchiades), bei Euseb., H. e., 10, 5. — Als Katholiken gelten nur die mit dem römischen Papste im Glauben übereinstimmenden Christen, L. 1, Cod. 1, 1 (Theodos. M. 380). — Dem Titel eines „Pontifex maximus" der Heiden entsagte K. Gratian 382, Zosimi, Historiae, 4, 36, ed. Bekker 1837, 217.

[6] Constantin M. machte zu den Bischöfen die geistreiche, aber zweideutige Bemer-

wurden Stimmen laut, welche dem früheren Zustand innerer Freiheit in äußerer Verfolgung den Vorzug gaben vor dem nunmehrigen Reichthum der unfreien Kirche.[7] Nicht so weit giengen die römischen Päpste, sie strebten entfernt keine Trennung von Staat und Kirche an, gestanden das Interesse der Regierenden an den kirchlichen Zuständen zu,[8] unterließen aber auch nie die Kaiser zu erinnern, daß sie selbst in geistlichen Dingen der höheren kirchlichen Autorität unterworfen wären und ihre Maßnahmen nach der Norm der göttlichen und kirchlichen Gebote einzurichten hätten.[9] Darnach haben die

---

kung, er sei auch ein Bischof u. zw. ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω (eorum qui? oder quae?) τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἂν εἴην (Euseb. Vita Const. IV, 24. ed. [§ 10, A. 10], cit. 638). Vedelius, De Episcopatu Const. M., Francf. 1642; Revius, Examen Diss. D. Nic. Vedelii De Epp. Const. M., Amstelod. 1642. Constantin berief die Synode von Arles 314, nachdem die Donatisten auf sein Urtheil provocirt hatten und die Synode von Nicäa 325. Der zu Tyrus von den Arianern verurtheilte Athanasius wandte sich an den Kaiser nach Constantinopel, (Apologia contra Arianos, c. 86). — Theodosius M. berief die Synode von Constantinopel 381, Theodosius III. jene von Ephesus 431, Marcian die von Chalcedon 451, erklärte aber, nicht um zu beschließen, sondern nur um das canonisch über das Dogma Beschlossene bestätigen zu können, auf der Synode anwesend zu sein (c. 2, 3, Dist. 96). — Umfangreiche staatliche Kirchengesetze sind z. B. Nov. 123 (546) in 44 Capiteln; in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht Nov. 131 (545) in 15, Nov. 7 (535) in 12 Capiteln, mit der bezeichnenden Stelle: cum nec multum differant ab alterutro sacerdotium et imperium et res sacrae a communibus et publicis (c. 2). — Die Bischöfe wurden auch mit staatlichen Functionen betraut, s. § 173, 174. Struve, Jus sacrum Justinianeum s. Progymnasmata ad titulos priores, L. I. Codicis, Jena 1688; *Gasquet, De l'autorité imperiale en matière religieuse à Byzance, Paris 1880. — Eigenmächtiger Weise erließen sogar Glaubensgesetze Basiliskus das Enkykleion 476, Zeno das Henotikon 482, Justinian I. wiederholt 534, 541, 544, 564, Justin II. verbot allen Streit um Sylben 565, Heraclius erließ 638 die Ekthesis. Dazu kommen die Decrete der bilderstürmenden Kaiser. Der arianischen Häresie war gegen Ende seines Lebens Constantin († 337) günstig gesinnt, im Anfange seiner Regierung Valentinian II. (378—392) in Italien, offen waren ihr ergeben Constantius († 361) und Valens († 378), welche bis zur Verfolgung der Orthodoxen fortschritten.

[7] In leidenschaftlicher Weise Hilarius von Poitiers (368) contra Constantium, bes. c. 5—7 (Migne, Patrol. lat. 10, 581 seqq.) und Lucifer von Cagliari († 371) in dessen an denselben Kaiser gerichteten Sendschreiben (Migne, l. c. 13, 691—1050).

[8] Die Päpste unterhielten am kaiserlichen Hofe eine Art Gesandten, die sog. Apokrisiarier. Ueber kirchliche Dinge verbreiten sich viele an die Kaiser gerichtete päpstliche Schreiben, z. B. von Siricius, 385 (Jaffé, Regesta n. 66), von Cölestin I., 431 u. 432 (l. c. n. 162, 165), Leo I., 449, 451 (l. c. 210, 216, 248, 252) und öfters. — Eine ganze Reihe von Gesuchen theils um Abstellung heidnischer Mißbräuche, theils um Maßregeln gegen die Donatisten, theils sittenpolizeilicher Art, aber auch in Sachen der clericalen Disciplin stellten die afrikanischen Bischöfe zusammen, so zu Carthago 16. Juni 401 (Codex eccl. Afr., 58—64, Bruns, Canones, I, 170 sq.).

[9] Die significante Stelle aus dem an K. Anastasius I. gerichteten Schreiben Gelasius I. 493, (Jaffé, n. 387) hat Gregor VII. 1081 wörtlich wiederholt (Jaffé, n. 3921, c. 10, Dist. 96): Duo sunt quippe imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur: auctoritas sacra Pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino sunt reddituri examine rationem. Nosti igitur inter haec ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam posse redigi voluntatem. — Die Väter von Chalcedon riefen Marcian den Glückwunsch: „Sacerdoti imperatori!“ zu (actio VI, Hard. C. C. II, 490) und deshalb glaubte auch Leo III. der Isaurer sagen zu dürfen: „βασιλεύς εἰμι καὶ ἱερεύς“, erfuhr aber von Papst Gregor II., 729, darob Tadel und erhielt die Lehre, daß jede Gewalt in ihrem Kreise die höchste sei: quemadmodum pontifex inspiciendi in palatium potestatem non habet ac dignitates regias deferendi, sic neque imperator in ecclesias introspiciendi et electiones in clero peragendi . . . Imperatores, qui pie vixerunt, ecclesiarum pontificibus obedire minime recusaverunt (Jaffé, n. 1674). Denselben Gedanken der kirchlichen wie staatlichen Selbständigkeit sprach Nicolaus I. aus gegenüber Michael III., 865 (Jaffé, n. 2111, c. 8, Dist. 10 u. c. 6, Dist. 96.) — In weiterer Folge wurde dem Kaiser das

Kaiser die Pflicht, die Kirche zu schützen, nicht aber das Recht, der Kirche Gesetze zu geben.[10]

V. Während das Weströmische Reich mit der Hauptstadt Ravenna dem Anprall der Barbaren vergeblich zu widerstehen suchte, verlor gegenüber dem römischen Kaiserreich mit der Hauptstadt Konstantinopel die schismatisch gewordene Kirche des Orients mit der Kraft des Widerstandes[11] die Freiheit.

§ 12.

3. Das germanische Mittelalter.

*Malfatti, Imperatori e papi ai tempi della Signoria dei Franchi in Italia, I, 1876; Löning, § 11 ang. Gesch., II, 1878: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger; Türckheim (praes. Kugler), Diss. de jure legislatorio Merovaeorum et Carolingorum Galliae regum circa sacra, Argent. 1771; Grebner, S. J., Tr. de statu ecclesiae sub imperio stirpis carolingicae, Bamb. 1755; Gretser, S. J., De Imperatorum . . . in sedem apost. munificentia, Ingolst. 1610; Braun Steph., Carolo regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit. Frib. 1863; Fehr, Ueber meroving. Zeit, im Archiv, 17, 1867, 201—240, u. 18, 46—73, und: Staat u. Kirche im Fränk. Reich bis auf Karl d. Gr., 1869. Niehues, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum u. Papstthum im Mittelalter, I. (einz.) Bd., 2. A. 1877; Gosselin. Pouvoir du pape au moyen âge, 1845, übers. von Stoeveken, 2 Bde., 1847, nach der 2. A. 1859; Baxmann, Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII., 2 Bde., 1868—69. Thomasius, Historia contentionis inter imperium et sacerdotium, Hal. 1722; Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, I. (einz.), 1839; Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint, Lips. 1861, u. Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche in Ztschr. f. K. R. 8, 1869, 69—138, u. zwei Leipziger Universitätsschriften v. 1874. Janus, Der Papst und das Concil, 1869; Schulte, Die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen . . ., 1871; dagegen Hergenröther, Anti-Janus, 1870, u. vor § 9 cit. Werk; Phillips, K. R., III, § 119—134; Walter, K. R., § 44, a, b, c.

I. Die Nation, welche am Schlusse des fünften Jahrhunderts in den Vordergrund zu treten begann, die in viele Stämme geschiedenen Germanen, verdankten der Kirche nicht nur ihren Glauben, sondern auch ihre Bildung. Die Autorität der Kirche wurzelte in der geistigen Ueberlegenheit der von ihr gehüteten Cultur, sie war als eine übernatürliche und göttliche im Glaubensbewußtsein der Völker anerkannt. Die Kirche sollte stark, ihre Diener angesehen sein und reich, ihre Vorschriften sollten mit weltlicher Gewalt durchgeführt werden. Die einzelnen Reiche der Germanen wuchsen als christliche Gemeinwesen heran. Als Haupt der ganzen Kirche wurde von allen katholischen Fürsten der Papst in Rom gläubig verehrt.[1]

II. Im westgothischen wie im merovingischen Reiche entstand schon früh jene innige Verbrüderung weltlicher und kirchlicher Gewalt, derzufolge beide einander stützend, denselben Weg verfolgen, einen Weg, welchen die Kirche weist, der Fürst baut. An der Feier der Synoden, an der Besetzung der

---

Recht über Bischöfe und Priester zu richten abgesprochen, so von Gelasius 495 (c. 12, Dist. 96), von Nikolaus 865 (c. 5, Dist. 96).

[10] Augustin stellt es als zum Beruf des christlichen Herrschers gehörig hin, gegen die Ketzer und Verletzer der kirchlichen Ordnung mit Strafen und Zwang vorzugehen: Tract. 11 in Joa. 3; Ep. 50 ad Bonifac. (c. 39, 43, C. 23, Q. 4). — Leo d. Gr. schreibt an die Kaiserin Pulcheria 450: Res omnes aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat auctoritas (c. 21, C. 23, Q. 5).

[11] Nur die Mönche vertheidigten noch den Ikonoklasten gegenüber die Selbständigkeit der Kirche, s. Hergenröther, Photius, I, 1867, 256, 276 ff.

§ 12. [1] Der Ostgothe Friedrich klagt den Hermes, Bischof von Narbonne, 462 beim Papst Hilarus an, der Burgunder-König Gundak wendet sich 463 an denselben Papst wegen des Mamertus von Vienne (Jaffé, n. 330, 331). Papst Anastasius II. gratulirt dem Franken Clodwig 497 zu seiner Bekehrung (Jaffé, n. 465). Der Langobarde Liutprant (713—44) redet vom „papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est" (Lib. Pap. Leg. Liut. 32 ed. Mon. G. Leg. 4, 423).

Bisthümer hatte der König das größte Interesse, ja er übte die letztere in Spanien bereits früh als Recht.[2] In Frankreich erwarben die Bischöfe und Aebte großen politischen Einfluß, wurden Reichsstände, mußten die Lasten derselben tragen, erhielten vom Herrscher Ländereien und verloren ab und zu dieselben wieder an die Gewalthaber. In der carolingischen Zeit erstarkte der Feudalismus und übte seinen Einfluß auch auf das durch Treueid gegen den König zu festigende Verhältniß des neuen Prälaten zum Reiche.[3] Die Ordnung, daß auf einer und derselben Versammlung kirchliche und weltliche Dinge berathen und beschlossen wurden und aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzte Gerichte über das kirchliche Rechtsgebiet streifende Fragen entschieden, machte bald der Ausscheidung der kirchlichen Belange aus der Jurisdiction der weltlichen Gewalt Platz.[4] Der König publicirt die Schlüsse der Synoden als seine Verordnungen (Capitularien), er und seine Beamten schützen und unterstützen den Bischof in Ausübung seiner Jurisdiction.[5] Der Bischof dient dem Reiche durch seinen Rath, durch seine Aufsicht und sein Gericht; die Besetzung der Bisthümer ist aber im fränkischen und deutschen Reiche nie ein kirchlich anerkanntes Recht des Fürsten geworden.[6] — Der Satz, daß Cleriker nicht von Laien gerichtet werden könnten, gewann immer mehr, besonders durch Pseudo-Isidor,[7] den Charakter eines Axioms.

III. Ein Gericht über den Papst zu Rom auszuüben, scheute sich sogar der gewaltige Ostgothe Theodorich, obwohl er Arianer war, und hatte dem feierlichen Ausschlusse der Laiengewalt von jeder Ingerenz in geistliche oder auch kirchliche Sachen materieller Natur nichts entgegenzusetzen.[8] Die byzantinischen Kaiser verloren jeglichen politischen Einfluß auf die Verhältnisse Italiens,

² S. § 97 und 159.

³ Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 1857, § 62, 63, 78—81. — Die Controverse darüber, wo der Punkt gelegen ist, in welchem staatliche und privatrechtliche Verhältnisse zuerst sich verbanden: ob die spätere Feudalität auf dem carolingischen Seniorat (Roth, Gesch. des Beneficialwesens, 1850, Feudalität und Unterthanenverband, 1863) oder der merovingischen Vasallität und Immunität (Waitz, Anfänge der Vasallität in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissensch., VII. 2, 1857, 69—144; Deutsche Verfassungsgesch., II, 1, 1882, 290 ff.; Hist. Z. v. Sybel, XIII, 1865, 90—111) beruhe, hat für unseren Zweck untergeordnete Bedeutung; vgl. noch § 193, 197. Prälaten, welche nicht durch Besitz von Land und Rechten dem Könige besonders verpflichtet waren, mögen wenige gewesen sein. Vom allgemeinen Fidelitätseide waren die Bischöfe und Aebte so wenig ausgenommen, daß sie denselben sogar wie die Grafen und Vasallen in die Hände des Königs ablegten, s. Roth, Feudalität, 276 ff.

⁴ Ueber die sog. Concilia mixta s. u. § 97, über judicium mixtum s. § 174, III, und § 182 über die Sendgerichte.

⁵ Dazu ist in erster Linie der Graf (comes, auch judex) berufen, s. Walter, am a. O., § 98, dazu Capit. Mantuan. c. 781, c. 6 (Mon. Germ. Leg. II. 1, ed. Boretius 190). Ueber die Stellung der Missi dominici, je eines Grafen und Bischofs, vgl. Walter, a. a. O., § 125. Die Literatur über die Capitularien s. unten bei § 45.

⁶ Vgl. unten § 159.

⁷ Ganz allgemein von Psd.-Gajus (c. 1, C. 11, Q. 1) ausgesprochen, ein Laie kann überhaupt den Cleriker nicht accusiren nach Psd.-Marcellinus (c. 3 eod.); schon nach früheren Canonen, z. B. V. Syn. v. Paris, 615, 4 (c. 2 eod.), bedarf es bischöflicher Genehmigung, um die Cleriker vor das weltliche Gericht ziehen zu können, s. des weiteren unten § 174 u. 182.

⁸ Theodorich schickte den Petrus, Bischof von Altino, 500, nach Rom, um die daselbst gegen Symmachus ausgebrochenen Unruhen beizulegen; er lehnte es aber ausdrücklich ab bezüglich der seitens der Gegenpartei des Laurentius erhobenen Anklagen ein Urtheil zu fällen (. . . quia non nostrum judicavimus de ecclesiasticis aliquid censere negotiis, Hard., C. Conc. II, 974) und weist hierzu die auf der Synode tagenden Bischöfe an. — Ueber Sy. rom. 502 (c. 1, D. 96) s. u. § 34.

als deren Hüter der Papst, das Haupt der reichbegüterten römischen Kirche erschien. Mit dem Zurückdrängen und endlichen Besiegen der Langobarden und dem Verzichte der sieghaften Franken aus dem carolingischen Hause das römische Land selbst zu behalten, war die Selbständigkeit, wenn auch noch nicht Souveränität des römischen Papstes in dem der römischen Kirche geschenkten Gebiete von selbst gegeben.[9] Politische und religiöse Erwägungen verbanden sich, um die Carolinger dem apostolischen Stuhle besonders nahe zu bringen und dieselben zu veranlassen, nicht nur die Macht des Papstes in Italien zu stärken, sondern auch die Reform der Kirche in Frankreich und die Organisation derselben in Deutschland im Geiste der innigen Einheit aller Kirchen mit Rom zu unterstützen und durchzuführen.[10]

IV. Des christlichen Fürsten Pflicht ist es, die Kirche zu schützen. Patricius von Rom war bereits Karl Martell und Pippin der Kleine[11] gewesen, Karl der Große erklärte sich zum Kaiser des römischen Reiches und ließ, Weihnacht 800, als solchen sich von Papst Leo III. krönen. Die Idee dieses Kaiserthums war, die Einheit des Reiches Christi auf Erden herzustellen und zu befördern. Alle Völker sollten eine große Familie bilden, eine Gemeinschaft, welche alle Katholiken umfassen sollte, so daß der ganzen Christenheit wie geistliches Haupt der Papst, weltliches der Kaiser sei. Kaiser und Papst sind zu wechselseitiger Treue sich verpflichtet, der Papst steht unter des Kaisers besonderem Schutze, wie denn überhaupt die Schutzpflicht des einzelnen Herrn und Königs im Kaiser zur Schirmvogtei über die römisch-katholische Kirche sich erweitert.[12] Der Kaiser ist ein Hort des Rechtes, er ist nicht des Papstes Vasall,[13] doch der Kirche erster Diener, berufen, die Christenheit

[9] *Mock, De donatione a Carolo M. sedi apost. a 774 oblata, Diss. Monast. 1861; Genelin, Das Schenkungs-Versprechen und die Schenkung Pipins, 1880; Sybel, Die Schenkungen der Carolinger an die Päpste in der Hist. Ztsch. 44, 1880, 47—85; dagegen Niehues im Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, II, 1881, 76—99, 201—241, u. ebendas. 243—253 Geo. Hüffer, Die Aechtheit der Schenkung Karls von 774; Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr., 1881, u. dazu Neue Erörterungen, 1882.

[10] Groß sind die Verdienste des heil. Bonifacius um die Gliederung der Kirche in Deutschland, s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880. — Ueber die Erklärung des Papstes Zacharias, 751, zu Gunsten des Hausmeiers Pippin und dessen wiederholte Krönung, 754 durch Papst Stephan III., s. des Herausgebers Noten zu Buß, a. O. S. 362 ff.

[11] Bonnell, De dignitate majoris domus Regum Francornm a romano sacri cubiculi praeposito ducenda, Berol. 1858; Veltmann, De Karoli Martelli patriciatu, Monast. 1863; Niehues, De stirpis Karolinae patriciatu, P. I. 1864; Waitz, Verf.-Gesch., III, 1883, 84—86. Urkundlich gebraucht den Titel erst Karl seit 774, s. Martens, Die röm. Frage unter Pippin u. Karl d. Gr., 1881, 80—85, 194—206. Grashof, Der Patriciat d. deutschen Kaiser (Archiv, 41, 1879, 193—216, 42, 209 . . . 353).

[12] In der Admonitio generalis v. 23. März 789 nennt sich Karl „devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adjutor“ (Mon. G. l. c. 53); das Capitulare Missor., 802, entwickelt sozusagen das Programm der kaiserl. Regierung; nächst Gott und den Heiligen ist der Kaiser, der den Kirchen, Wittwen, Waisen und Peregrinen bestellte Schützer und Defensor (c. 5, l. c. p. 93). Biener Chr. G., Von der kaiserlichen Advocatie über den Stuhl zu Rom . . . u. christl. Kirche. 1783.

[13] Der dem Papste vom Kaiser geschworne Eid ist kein juramentum ligii oder homagii. Der Eid Otto I. 962, in c. 33, Dist. 63, wurde ständig gebraucht. S. Friedberg, Diss. cit., p. 82 sq. — Hadrian IV. erklärte gegenüber Friedrich I., 1158, ausdrücklich, das Kaiserthum sei kein „Beneficium“ im feudalen Sinne des Wortes (Jaffé, 7036 et 6991). — Die Mißdeutlichkeit der Ausdrücke blieb bestehen. Kaiser Heinrich VII., von dem alle Könige weit überstrahlenden Glanze des Kaiserthums erfüllt, verwahrte sich 1312 feierlich irgend Jemand, auch dem Papste, einen Lehenseid (jur. fidelitatis) geschworen

zu führen und zu schirmen, die Kirche nicht zu regieren, aber ihr seinen starken Arm zu leihen.[14] Das Mittelalter ehrt den Kampf mit den Ungläubigen und kennt keine Toleranz. Wer nicht der Kirche im Leben verbunden ist, hat auch im weltlichen Reiche keine rechtliche Stellung: umgekehrt sind die Feinde des Reiches auch Feinde der Kirche.[15] — Die Gefahr, daß das Kaiserthum zur weltbeherrschenden Universalmonarchie werde, unter Karl dem Großen und den Ottonen nahegerückt,[16] wurde gegenüber dem Geschlechte der Staufer auch von den Päpsten erkannt und überwunden.

V. Daß der von den Großen abhängige Hofclerus die kirchliche Freiheit hochzuhalten kein Bedürfniß empfand, ist begreiflich.[17] Auch die fränkische Reformpartei war nicht im Stande, den hereinbrechenden Verfall der Kirche aufzuhalten.[18] Die enge Verbindung politischer Vorrechte (Immunitäten)[19] mit kirchlichen Stellungen hatte einerseits eine weitgreifende Verweltlichung der Kirche andererseits die Bedrückung derselben seitens der zu Herren sich aufwerfenden Vögte im Großen wie im Kleinen zur Folge. Im Wirrwarr kirchlicher Ansprüche erschien nicht selten das Eingreifen weltlicher Gewalt geboten, so wiederholt gegenüber dem wüsten Treiben der Parteien in der römischen Kirche.[20] — Gregor VII. war es, welcher mit seinem strengen Geiste die Reform der Kirche und deren Befreiung von der weltlichen Gewalt trotz des Widerstrebens vieler Zeitgenossen erkämpfte, und den späteren völligen Sieg des Papstthums anbahnte. Vom Plane einer päpstlichen Universalmonarchie bei Gregor VII.[21]

---

zu haben, und ebenso feierlich erklärte 1314 Clemens V. den Kaisereid für ein wahres „juramentum fidelitatis" (c. un. Clem. 2, 9).

[14] Imperatores christiani subdere debent executiones suas ecclesiasticis praesulibus, non praeferre, c. 11, Dist. 96 (Joan. VIII.?).

[15] Verharren im Kirchenbann zog Acht und Aberacht nach sich, s. § 185. — Umgekehrt stellte den Landfriedenbrechern Excommunication in Aussicht Konrad IV., Sentenz zu Nördlingen 1240 (M. G. Leg. II, 335), der Schwabenspiegel, Landrecht, Vorwort, Art. 106, 138, 246 und der Wormser Landfriede 1521, § 16 (Neue Sammlung der Reichsabschiede, II, 1747, 201).

[16] Einer Beruhigung sieht c. 3 des Aachner-Capitulars v. 825 (ed. Boretius, cit. 303) ähnlich: Sed quamquam summa hujus ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur. — Zeugnisse über die Idee einer kaiserlichen Weltherrschaft aus dem carolingischen Zeitalter stellt Waitz, Deutsche Verfass.-Gesch., III, 1883, 201, zusammen. Daß Karl über die eigenmächtige Krönungshandlung Leo III. unwillig gewesen, wie nach Alberdingk Thym, Karl d. Gr., 1868, 283 f., 351 ff., Martens, a. A. 11. a. O. S. 213, behauptet, erscheint mir nicht glaublich.

[17] Des größten Einflußes erfreute sich der Archicapellan, welchen Hincmar als apocrisiarius i. e. responsalis negotiorum ecclesiasticorum (de ordine palatii, c. 13, ed. Walter, Corpus Juris Germ., III, 1824, 765 auch in Migne, Patr. 125, 998) bezeichnet, der später auch das Amt des Kanzlers erhielt. Vgl. c. 16, 32, u. Waitz, Verfass.-Gesch., III, 1883, 511—527.

[18] Ueber die Bestrebungen der Synoden von Paris 829, Aachen 836 und Meaux 845, s. Hefele, Conciliengeschichte, IV, 1860, 49 ff., 88 ff., 109.

[19] Ueber die Immunitäten, welche mehr waren als Exemtionen, s. Walter, a. O., § 108—116; Schulte, Lhb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 1876, S. 125 ff., Sickel, Beiträge zur Diplomatik, III—V in Wien. Akad. Berichten, 47. (1864) und 49. (1865) Band; vgl. § 195, V.

[20] Der Pornokratie machte Otto I. 963 ein Ende, den ehrlosen Benedict IX. sammt Sylvester III. stürzte Heinrich III. 1046.

[21] Das Registrum der Briefe Gregor VII. ist erhalten, Hard., C. C. VI, 1. 1195 bis 1510; Jaffé, Bibl. rer. germ., II, 1865, Monumenta Gregoriana, 1—519. Vgl. Voigt, Hildebrand als Papst Gregorius VII., Wien 1819; Gfrörer, Papst Gre-

zu reden, ist mißverständlich. Richtiger können als die leitenden Gedanken seines Systems bezeichnet werden: 1. die Freiheit der Kirche; insbesondere war die Laieninvestitur ein der Simonie Spielraum gewährender, völlig widerrechtlicher Vorgang, die Besetzung des päpstlichen und der bischöflichen Stühle sollte rein canonisch geschehen; 2. die Sicherstellung der thatsächlich bereits vorhandenen Vorrechte der Kirche und der einzelnen kirchlichen Institute, vorzüglich der Exemtion und Immunität des Clerus, über welchen zu richten dem Laien kein Recht eigne; 3. die Unterordnung der weltlichen Fürsten unter das Gericht der Kirche, als Folge der übernatürlichen Superiorität der Kirche über die bedeutend tiefer stehenden staatlichen Bildungen.

VI. Die Theorie war darüber einig, daß der Kirche vor dem Staate der Vorrang gebühre, sogar der Kaiser war gehalten, dem Papste ritterliche Dienste zu leisten.[22] Nicht so allgemein war die moralische Werthung des Staates, derselbe erschien nicht selten nur als Gebot der bitteren Noth, ja sogar unter den Folgen der Verführung des Teufels aufgeführt.[23] Eine absolute Herrschaftsbefugniß war dem Mittelalter, soweit der Einfluß des römischen Rechtes nicht wirkte, fremd; der Fürst erhielt seine Macht vom Volke, dessen Gesammtwille nicht selten als Quelle der Souveränität[24] erschien, dabei war der Fürst zugleich ein Fürst von Gottes Gnaden, insoferne er im Namen Gottes und seinen Geboten folgend, Recht und Gerechtigkeit üben sollte. Dies ist der Grund, weshalb die weltlichen Gesetze im Gewissen verbinden und Gehorsam erheischen.[25] Später versuchte die Theorie des näheren die Natur der fürstlichen Gewalt zu bestimmen. Sollte sie als eine im Grunde göttliche festgehalten werden, so war nun zu erklären, wie sie solches wäre; nach der einen, welfischen, Ansicht, durch ihre Ableitung von der dem Petrus gegebenen Gewalt, durch Verleihung des Schwertes an den Fürsten von Seiten des

---

gorius VII. und sein Zeitalter, 7 Bde., 1859—61, 8. Bd. 1864, Register von Ossenbeck; *Helfenstein, Gregor VII. Bestrebungen, aus den Streitschriften seiner Zeit, 1856; Martens, Gregor VII. Maßnahmen gegen Heinrich IV., in Ztsch. f. K. R., 17, 1882, 207—30. — Zu den Dictatus Gregorii (Ep. II, 55, Hard. l. c. 1304. Jaffé, l. c. 174 ff.) deren Authentie aber schweren Bedenken unterliegt, heißt es „quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis“, „quod illi liceat imperatores deponere“ (n. 12), „quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere“ (n. 27). Ab und zu, z. B. betreffs Spaniens, 1073 (Jaffé, n. 3542), stützt sich Gregors Argumentation auf die sog. „Constantinische Schenkung“, s. A. 36.

[22] Das officium strepae et stratoris, d. i. das Halten des Steigbügels, wann der Papst den Zelter besteigt und das Führen des letzteren einen Steinwurf weit, s. Sachsenspiegel, Landrecht, I. Buch., Art. 1.

[23] Maßgebend blieb lange Zeit die dualistische Anschauung Augustins († 430), welche seinem „Gottesstaate“, worunter die Kirche zu verstehen ist, zu Grunde lag. Aus maßloser ja teuflischer Herrschsucht erklärt Gregor VII. die Uebermacht Einzelner über die Mehrheit (Epist. VIII. 21, ed. cit. Jaffé, p. 457). — Baumann J., Die Staatslehre des heil. Thomas v. Aquino, 1873, * Thoemes, Comment. liter. et critica de S. Thom. Aq. operibus . . politicis . . . Berol. 1874 und Divi Thomae Aq. Opera et praecepta quid valeant ad res ecclesiasticas politicas sociales, I. P. Berol. 1875; *Boulas, Thomae Aq. de regimine principum doctrina, Bar le duc 1880.

[24] F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, in Sybel, Hist. Ztsch, 36, 1876, 313—367.

[25] Der Gehorsam des Christen gegenüber dem weltlichen Gesetze ist nie ein absoluter, s. Augustinus, De civitate Dei, L. 19, c. 17, vgl. c. 1, 2. Dist. 8. — Leo IV. versichert Kaiser Lothar, um 847, seiner unverbrüchlichen Befolgung der kaiserlichen Verordnungen, c. 9, Dist. 10. — Phil. Hergenröther, Der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit nach der katholischen Lehre, 1877.

Papstes;[26] nach der anderen, sogenannten ghibellinischen Ansicht, ist die Fürstengewalt an sich eine unmittelbar göttliche und hat der Fürst das Schwert von Gott, durch seine Wahl oder den rechten Antritt der Herrschaft, nicht durch oder vom Papste.[27]

VII. War nun überhaupt einmal die Frage nach dem Ursprunge der weltlichen Gewalt vom religiösen Standpunkte aus gestellt, so mußte dies eine Steigerung der Macht der Kirche in politischen Dingen zur Folge haben. Die Kirche war die anerkannte Hüterin der Religion und Sitte, sie konnte eine Theilung und Spaltung der von Christus ihr verliehenen, übernatürlichen Gewalt nicht zugeben, sie hielt an der Einheit dieser Gewalt fest und daraus ergab sich der Schluß, daß Petrus die Gewalt nicht nur über alle Menschen, sondern auch in jeder Richtung erhalten habe, daß zwar der Papst das eine, das weltliche Schwert, weiter gegeben und gebe an die Fürsten, doch im Interesse der Einheit und Ordnung so, daß er die Handhabung jenes Schwertes wie überwachen, so leiten könne.[28] — Aber auch abgesehen von diesen mehr

---

[26] In concreter Weise stellte sich das Mittelalter die Gewalt als Schwert vor und berief sich hiefür auf Petrus' Rede: Domine ecce duo gladii hic! und Christi Antwort: Satis est (Luc. 22, 38) nicht aber „Nimis est.“, so Bernard († 1153) De consideratione L. 4, c. 3, n. 7 (ed. Schneider, 1850, 77). — Der Glossator Alanus, ein Engländer, entwickelt um 1210 die Ansicht vom Papste als ursprünglichem Träger beider Gewalten (s. Glosse ad c. 7, de apell. bei Schulte, Lit. Gesch. der Compilationes ant., Wien. Akad. 1871, 39 f.). — Ebenso der Schwabenspiegel (c. 1275): diu (svert) lech unser herre Sante Peter beidiu, einz von geistlichem gerichte, daz ander von weltlichem gerichte. Daz weltlich svert des gerichtes das lihet der Pabest dem chäiser. Daz geistliche ist dem Pabest gesetzet daz er da mit richte (Landrecht, Vorwort, ed. Lassberg 1840, 4 f.). Posadowsky-Wehner, De duobus universalis monarchiae gladiis, Diss. Vrat. 1867; Holtgreven, Das Verh. zwischen Staat und Kirche nach den Quellen des canonischen Rechts, 1875.

[27] Huguccio von Pisa († 1210) leitet die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott ab; früher war der Kaiser als der Papst, eher das Reich als das Papstthum, s. dessen Glosse ad c. 6, Dist. 96 bei Maassen, Beiträge, Wien. Akad., 1857, 68 f., vgl. § 55, A. 89. — Desgleichen der Sachsenspiegel (c. 1230) I. B., A. 1. Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de Kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keiser dat wertlike (ed. Homeyer, I, 1835, 27 f.). Die Glosse bemerkt dazu: dat ene svert hadde sinte peter, dat het nu de paves, dat andere hadde Johannes, dat het nu de keiser. In Folge der Klagschrift „Dekadikon“ des Dominicaners Johann Klenkok verwarf Gregor XI. mit der an Karl IV. gerichteten Bulle „Salvator humani generis“, 1374, 14 Artikel des Sachsenspieg.; s. Homeyer, Joh. Kl. wider den Sachsensp., Abhandl. der Berl. Akad. vom J. 1855, 1856, 377—432 d, darnach Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, I, 1860, 372 ff.; Böhlau, Zur Chronologie der Angriffe Klenkok's, in Ztsch. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abth., IV, 1883, 118—129. Die Schutzpflicht der weltlichen Gewalt leugnete diese Anschauung keineswegs; so fährt der Sachsensp. fort: Det is de beteknisse (des officium strepae), swat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf, und Friedrich II. erklärt 26. April 1220, n. 7: gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis (Mon. G., Leg. II, 236, Walter, Fontes, 1862, 80).

[28] Innocenz III. an Johann, den Patriarchen von Constantinopel (1199): Dominus Petro non solum universam ecclesiam sed totum reliquit saeculum gubernandum (Potthast, Regesta, n. 862; Compilatio III. Add. ed. Ant. Augustinus, Opp. 4, 1769, 605). Ebenso Johann XXII. in der Extravagante „Si fratrum“ v. 1317: Cui (Pontifici) in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii jura Deus ipse commisit (Extr. Joa. tit. 5). Die Darstellung Bernard's a. a. O. ist von Bonifacius VIII. in der auf der röm. Synode 1302 publicirten Extravagante „Unam sanctam“ (c. 1, Extr. comm. 1, 8) in der Hauptsache recipirt, mit Auslassung der eingeklammerten und Hinzufügung der durchschossenen Worte: Uterque ergo (gladius) in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis; sed is quidem pro ecclesia, ille

theoretischen Erwägungen, war die Gewalt der Kirche im Höhepunkte ihrer Entfaltung, im 12. bis 13. Jahrhunderte eine wahrhaft universale geworden. — Der alte Grundsatz, daß weltliche Gesetze in kirchlichen Dingen belanglos sind, erfuhr thatsächlich eine Milderung, insoferne die Kirche viele Bestimmungen des weltlichen, besonders des römischen Rechtes recipirte, er hatte aber die Reprobation vieler an sich rein weltlicher Gesetze zur Folge, nachdem die Kirche den Kreis der ihrer Jurisdiction unterworfenen Sachen bedeutend erweitert hatte (§ 34). Legte die Kirche überhaupt den Maßstab der christlichen Moral an die einzelnen weltlichen Gesetze und fürstlichen Maßnahmen, so konnte nicht ausbleiben, daß in unzähligen Fällen mit der sittlichen Güte auch die rechtliche Existenz und Verbindlichkeit staatlicher Acte von kirchlicher Seite angezweifelt und geleugnet wurde.[29] Der apostolische Stuhl waltete in jenen Zeiten des Amtes eines obersten Areopags der Fürsten und Völker und sah in der Schlichtung auftauchender Streitfragen weniger die Uebung schiedsrichterlicher Befugnisse, als einen Ausfluß der eigenen, obersten, dem Petrus gegebenen Hirtengewalt.[30] Der römische Papst genoß im Glauben der Völker voll und frei des Rechtes von Eiden zu entbinden, so konnte es leicht geschehen, daß er gegebenen Falles das auf persönlichem Treueid ruhende Verhältniß des Unterthanen und Vasallen zum Fürsten und Herrn für gelöst erklärte, wovon nur ein Schritt zu der spontanen Absetzung der Fürsten ist.[31] — Wenn man endlich noch die große Reihe der Länder betrachtet, welche nicht unter den römischen Kaiser, sondern unmittelbar unter den Papst sich gestellt hatten[32] und demselben lehenspflichtig geworden waren, so erscheint die Macht der Kirche als eine kaum einer Steigerung mehr fähige. Von staatlicher Selbständigkeit war beinahe nicht mehr die Rede, deren etwaiger Anerkennung konnte höchstens ein theoretischer Werth eignen.[33]

---

vero ab ecclesia exercendus; ille sacerdotis, is (militis) manu regum et militum, sed (sane) ad nutum et patientiam sacerdotis (et jussum imperatoris). Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati. — Dieser theoretische Satz war nicht geeignet an den thatsächlichen Verhältnissen etwas zu ändern, auf Drängen Philipps des Schönen mußte dies Clemens V., 1306, was Frankreich betrifft, ausdrücklich erklären (c. 2, Meruit, Extr. com. de privilegiis, 5, 7).

[29] Innocentius III. deducirt 1204 in c. 13, Novit, X, 2, 1 seine Befugniß ratione peccati über die Handlungen der Könige zu richten. — Bereits um 1185 stellte Petrus Blesensis (s. Walter, K. R., § 44 b, A. 26) ganz allgemein den Satz auf: Canonum vigor se extendit ad causas saeculares ex quibus et in quibus animae periculum versatur. Quantum . . . ad hoc . . . omnes personae spectant ad forum ecclesiasticum (Speculum juris can. c. 16, ed. Reimarus, 1837, 40).

[30] Die im Streit befangenen Könige Philipp der Schöne von Frankreich und Eduard I. von England vereinbarten 6. Jänner 1298, daß Bonifaz VIII., aber lediglich als Privatmann, den Schiedsspruch fälle, vgl. Weiß, Weltgeschichte, 3, 1868, 596. Bonifaz VIII. bestätigte und confirmirte in feierlichem Consistorium, 27. Juni 1298, das von ihm als Benedict Gajetanus gefaßte Urtheil. (Potthast, n. 24706.)

[31] Ueber den Eiderlaß s. u. § 143. — Beispiele bietet die Geschichte genug. Vgl. oben A. 21 und die Absetzung des deutschen Königs Philipp von Schwaben 1202 durch Innocenz III. (c. 34, Venerabilem, X, 1, 6) mit jener des römischen Kaisers und deutschen Königs Friedrich II. 1245 durch Innocenz IV. (c. 2, Ad apostolicae, in VI, 2, 14).

[32] Bulgarien, beide Sicilien, Aragonien, Portugal, Irland, Schottland, die nordischen Reiche, Polen, Böhmen, Ungarn, Dalmatien, Serbien, Bosnien, England, dazu eine Reihe von zinspflichtigen Bisthümern und Abteien. Höfler, Kaiserthum und Papstthum, 1862, 35—47.

[33] Peter von Blois lehrt a. d. A. 29 angebenen Stelle: In saecularibus autem negotiis inter saeculares personas agitandis leges non cedunt canonibus. — Innocenz III.

VIII. Die Unmittelbarkeit des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, welches früher kurzweg als ein freundschaftliches, auf dem Gefühle gegenseitiger Achtung und Unterstützung basirendes erklärt wurde,[34] litt nicht wenig durch die scholastische kalte Untersuchung späterer Zeiten. Die Anhänger des einen wie des anderen Systems vergassen, daß der vertheidigten Sache nichts mehr schadet als maßlose Uebertreibung und geistlose Verzerrung. Die Absolutheit der Gewalt des römischen Papstes wurde wie als Dogma hingestellt,[35] die constantinische Schenkung war der Schein aus dem man die Berechtigung der päpstlichen Weltherrschaft ableitete;[36] man kannte die herkömmlichen Vergleichungen von Kirche und Staat mit Seele und Leib, Himmel und Erde. Sonne und Mond und war geschmacklos genug daraus zu berechnen, wie vielmal größer die kirchliche Gewalt sei als jene des Staates.[37] Besonders

---

verwahrt sich gegen den Vorwurf, er beeinträchtige die Rechte der Fürstengewalt (c. 34, X, 1, 6), ihm falle nicht bei in Lehensfragen zu urtheilen (c. 13, X, 2, 1).

[34] Petrus Damiani († 1072): Utraque dignitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et sacerdotium regni tuitione protegitur et regnum sacerdotalis officii sanctitate fulcitur (Epist. III, 6, Migne, Patrol., 144, 294); sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo regnum scilicet et sacerdotium divino sunt conflata mysterio, ita sublimes istae duae personae tanta sibi invicem unanimitate jungantur, ut quodam mutuo caritatis glutino et Rex in Romano Pontifice et Romanus Pontifex inveniatur in Rege salvo scilicet suo privilegio papae, quod nemo praeter eum usurpare permittitur (Disceptatio synodalis, l. c. 145, 86). Ivo von Chartres († 1117): Cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia (Ep. 238 an Paschal II. Migne, Patr. 162, 246).

[35] So lehrt unter Anderen Augustinus Triumphus († 1328), daß im Vergleich zur päpstlichen Gewalt alle Gewalt der Kaiser und Könige eine subdelegirte ist (Summa de potestate eccl., Venet. 1484, Q. 1 a. 1), daß der Kaiser ohne päpstliche Autorität keine Gesetze geben könne (Q. 44 a. 1), daß der Papst Herr der Welt sei, nicht nur in geistlicher, sondern in zeitlicher Hinsicht (Q. 45 a. 2), Verleiher aller Reiche sei, wie Gott deren Urheber, daß er demnach überall bei Vorhandensein eines vernünftigen Grundes Könige ab- und einsetzen könne (Q. 46 a. 3).

[36] Die constantinische Schenkung verleiht dem Papste kaiserliche Ehren und Gewalten sowie die abendländischen Regionen. Dieselbe ist eine Fälschung des 8. Jahrhunderts, nach Döllinger, Papstfabeln des Mittelalters, 1863, 69, und Langen, Histor. Ztschrft., 50, 1883, 413—435, zwischen 774 und 778 im päpstlichen Interesse in Italien verfaßt, nach Andern in Griechenland oder Frankreich, und zwar, was Grauert in seinen genauen Untersuchungen im Hist. Jahrbuch der Görres-Ges., III, 1882, 3—30; IV, 1883, 45—91, 525—617 und insbesonders gegen Langen 674—80 mehr als wahrscheinlich gemacht hat, zwischen 840—850 im fränkischen Kloster S. Denys als Legitimation der abendländischen Kaiserwürde gegen Byzanz entstanden. — Von Pseudo-Isidor (ed. Hinschius, 1863, 249—254, s. § 50 A. 15) recipirt, steht sie auch in c. 14, Dist. 96, eine „Palea" (vgl. § 54 A. 12) quam ecclesia habet pro grano, wie Alvarus Pelayo († c. 1340) de planctu ecclesiae, I, 13, sagt (Friedberg, l. c., 23, n. 4). Wahrscheinlich nur auf die Sylvesterlegende (s. § 44 A. 12) spielt Hadrian I., 778, gegenüber König Karl (Jaffé, n. 1854) an, dagegen beruft sich ganz offen auf die constantinische Schenkung Leo IX. gegenüber dem byzantinischen Kaiserhofe, 1054, (Jaffé, n. 3288, vgl. n. 3286) und spätere Päpste öfter, z. B. Clemens V., 1314, in c. un. Clem. 2, 9, vgl. oben A. 21. Den apokryphen Charakter legte zuerst Laurentius Valla († 1457) klar. Herzlich unbedeutend ist die dagegen versuchte Rettung der Schenkung durch die im 15. oder 16. Jahrhundert erdichtete Confirmation derselben durch Theodosius I., 394, s. über dieses sogen. Theodosianum Grauert, a. a. O., 611—617. Die Aechtheit der Schenkung bestritten schon Otto III., 999 (Mo. Germ. Leg. II, 2. 162) und die Vertheidiger Ludwig des Baiern (s. § 58, II). Unter Sigismund wurde sie in die Reichsregistraturbücher eingetragen, s. Mühlbacher, Mitth. des Instituts für österr. Gesch., II, 1881, 115 f.

[37] Die priesterliche Gewalt verhält sich zur königlichen nach Chrysostomus (Ueber das Priesterthum, III, 5, c. 370) wie Seele und Leib, Himmel und Erde. Ebenso die Apostol. Constitutionen, II, 34, Gregor v. Nazianz († 390) in c. 6 Dist. 10. — Nach Ambrosius (?) de dign. sacerd. (Harttung, Neues Archiv für ältere d. Gesch. I, 1876,

die Idee des Kaiserthums sank unter dem Streit der Schulen im Ansehen. Während die Staufer[38] an Stelle des christlichen das wiedererweckte heidnische, weil absolute Kaiserthum der Römer setzen und daraus ein Recht auf die Beherrschung der ganzen Welt ableiten wollten, sahen andere im Kaiserthum lediglich ein Geschenk, eine Concession der Kirche. Man stritt darüber, ob im Jahre 800 das Kaiserthum transferirt oder renovirt wurde, ob es ein Privilegium der deutschen Nation geworden.[39] Das Recht der freien deutschen Königswahl war gewährleistet, aber das Recht des Papstes die Wahl zu prüfen und zu genehmigen vorbehalten,[40] oder gar das Wahlrecht der Kurfürsten päpstlichen Ursprunges. Man stritt über den Zeitpunkt des Erhaltes kaiserlicher Gewalt, über die Natur der Salbung und Krönung,[41] über das Recht den Kaiser nur aus gewissen Gründen, oder aber auch ohne Grund zu excommuniciren.[42] Man stritt über das Verhältniß zu Italien und das Recht

---

589) zieht Gregor VII. das Verhältniß von Gold und Blei heran. (Ep. VIII, 21 in c. 10, Dist. 96.) Zum Vergleiche mit Seele und Leib fügt Innocenz III. im Anschlusse an Gregor VII. (Ep. VII, 25, Monum. cit. ed. Jaffé, p. 419) jenen von Sonne und Mond: c. 6, Solitae, X, 1, 33, 1201. Die Glosse ad v. „inter solem et lunam" behauptete demnach: Die päpstliche Würde sei 47 oder 57mal oder 7744½mal größer als diejenige der Könige. Der arithmetischen Confusion der Glossen stellte Jean Bodin († 1596) spottend die richtige (?!) Zahl 6645⅞ entgegen (Friedberg, Diss. cit. 17, 4).

[38] Auf den roncaglischen Gefilden, 1158, richtete der Erzbischof von Mailand an den Kaiser Friedrich I. folgende Worte: Singularis orbis et urbis imperator ... domineris augustissime imperator piscibus maris et volatilibus coeli. Scias omne jus populi in condendis legibus tibi concessum, tua voluntas jus est sicuti dicitur (L. 1, Dig. 1, 4): Quod principi placuit legis habet vigorem. (Mo. G. Leg. II, 111). — Ribbeck, Friedrich I. und die römische Curie, 1881.

[39] Karl dem Gr. soll die Idee eines Kaiserthums zweier Brüder vorgeschwebt sein, nach Döllinger, Münch. Hist. Jahrb. 1865, 299—416. — Phillips, K. R. § 119, III, 53 schließt sich der ghibellinischen Ansicht von der 800 geschehenen Renovation des weströmischen Kaiserthums an. — Seit dem 13. Jahrhunderte wird von der Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen, durch den Papst und zwar an die Deutschen gesprochen; Innocenz III. 1202 (c. 34, Venerabilem, X, 1, 6), Clemens V., 1314 (c. un. Clem. 2, 9). — Nach Augustinus Triumphus, l. c. Q. 37, a. 5. kann der Papst ohne weiteres das Imperium an eine andere Nation übertragen. Die französischen Könige gelüstete bekanntlich darnach wiederholt. Vgl. über diese Streitliteratur § 58, A. 6.

[40] Hefele, Wie dachte sich Innocenz III. das Verhältniß des Papstes zur Kaiserwahl? (Tüb. Qtlschr., 44, 1862, 603—623). — Molitor, Die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. u. ihre Stellung im öffentl. Rechte der Kirche, 1876; dagegen Martens, Ein deutscher Vertreter des Hierokratismus, Ztschr. f. K. R. 17, 1882, 57—68. — Das Recht der Examination des vom Papste zum Rex Romanorum zu ernennenden Königs wird vollauf in Anspruch genommen von Clemens V. (c un. cit.) und daselbst auf die — fabelhafte — Verleihung der Kur durch Gregor V. 996 Bezug genommen. — Borch, Die gesetzl. Eigenschaften eines deutsch-röm. Königs u. seiner Wähler bis zur gold. Bulle, 1884.

[41] Ludwig der Fromme erhielt die Krone von seinem großen Vater, 813, und führte den Kaisertitel vor seiner Krönung durch Stephan V. 816. — Das Ritual der Königskrönung zu Aachen 1273, s. Mon. G. Leg. II, 384—392, jenes der Kaiser-Krönung von 1125, 1155, 1191, 1312 ebendort 78 f., 97 f., 187—193, 529—535. — *Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- u. röm. Kaiserkrönung, Gött. G. A. 1873. — Letztere gibt das Kaiserthum: so nach dem Sachsen- (Buch 3, Art. 52, § 1.) wie nach dem Schwabenspiegel (Landrecht § 118); nach Anderen erhält der Gewählte durch die Wahl vom Volke die kaiserliche sowie die königliche Gewalt und nur den kaiserlichen Namen gibt die Krönung, so lehrt Huguccio in der oben A. 27 angezogenen Stelle; noch weiter geht die Glosse zu v. imperatorem c. 24, Dist. 93: Ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a Papa confirmetur. — Die letzte Kaiserkrönung war jene Karls V. zu Bologna 1530, es gab hinfort nur mehr „erwählte Römische Kaiser", welchen Titel bereits Maximilian I. am 4. Februar 1508 zu Trient angenommen hatte, s. Stälin Forschungen zur deutschen Geschichte, I, 1862, 69—73.

[42] Ausführlich vertheidigt Gregor VII. in seinem Briefe an Hermann von Metz,

Reichsvicarien zu bestellen.[43] Die Kaiserkrönungen wurden immer seltener, der Römerzug erschien als Last, der alte Glanz des hehren Kaiserthums war verblaßt, es war mehr ein Inbegriff von Pflichten, denn es Rechte in sich schloß, die kirchlichen Befugnisse des Kaisers schrumpften zu einem „Recht der ersten Bitte“ (§ 162, III) zusammen. Der Kaiser war thatsächlich wie rechtlich in den Hintergrund getreten, der katholischen Welt erschien als einziges Haupt der Christenheit nur mehr der Papst allein.

IX. Ein Grenzstreit zwischen Staat und Kirche war dem Mittelalter so wenig erspart, daß vielmehr kein Land ist, in welchem nicht in großen wie kleinen Kämpfen kirchliche und weltliche Gewalten sich wiederholt gemessen hätten. Die Anlässe waren die verschiedensten: sachlicher, oft rein persönlicher Natur; Fragen des Rechtes oder Verübung roher Gewalt. — Oft handelte es sich um Wahrung des Kirchenrechtes, öfter um Durchsetzung kirchlicher Vorrechte. Selten endete der einzelne Streit mit einem entschiedenen Siege, in der Regel veranlaßte das Bedürfniß nach endlicher Ruhe den Abschluß eines Concordats, eines Vergleiches (§ 51, 58). — Am meisten litt Deutschland unter den kirchlichen Wirren. Die schwache Regierung des auf seine literarischen Kämpen vertrauenden Ludwig des Baiern gab Veranlassung die Stellung des deutschen Königthums den Ansprüchen der im französischen Exile (1305—1376) weilenden Päpste gegenüber in der Erklärung des Kurvereines zu Rense (1338) und der goldenen Bulle (1356) zu fixiren.[44] Die Behauptung der Anhänger Ludwigs: alle kirchliche und päpstliche Gewalt wäre vom Kaiser,[45] bildet das gerade Gegentheil der Lehre der curialistischen Schriftsteller, während zumal mit dem Kaiserthum das Papstthum im öffentlichen Ansehen sank und die geistlichen Strafen der Päpste wie der Gegenpäpste (1378—1448) der früheren schrecklichen Wirkung entbehrten.

1081 (Ep. VIII, 21, ed. cit. Jaffé, 458, vgl. c. 9, 10, D. 96) das Recht des Papstes die Könige zu bannen und die Unterthaneneide zu lösen, gegenüber den Anhängern Heinrichs. — Könige zu bannen, wurde bald päpstliches Reservatrecht, die schwankende Darstellung bei Petrus Blesensis (a. A. 29 a. O. c. 21, 47 ff.) bezeichnete den Wendepunkt. Nach Huguccio a. a. O. bannt nur der Papst den Kaiser und setzt ihn, jedoch mit Zustimmung der Fürsten und unter Einhaltung der rechtlichen Formen, ab. — Nach deutschem, von Gregor XI. (s. oben A. 27.) reprobirten Rechte kann der Kaiser nur aus drei Gründen gebannt werden: wegen Zweifel am Glauben, Entlassung seines Gemahles, Zerstörung von Kirchen: Schwabenspiegel, Landrecht, § 128. (Laßberg, 62), Sachsenspiegel, I. B., Art. 57, § 1, (Homeyer, I, 232.) — Nach Anderen, so Augustinus Triumphus (a. a. O. Q. 46, art. 3), genügt überhaupt ein vernünftiger Grund, nach den Extremisten kann auch grundlos (etiam sine causa) zur Deposition geschritten werden, so Dominicus Venetus, c. 1465 (bei Gieseler, Kirch. Gesch II, 4, § 136, 1835, 223).

[43] Das Devolutionsrecht vacante imperio übte bereits Alexander IV. in einem einzelnen Falle (Schreiben an den Bischof von Verdun, 28. März 1256, Potthast, Reg. II. 16309) und behauptete ganz allgemein Johann XXII., 1317 (c. Si fratrum Extr. Joa. tit. 5).

[44] P. J. v. Riegger, Corpus Juris publ. et eccles. Germ., 1764, 864 ff. 17—64.

[45] Unter den Vertheidigern Ludwig des Baiern thaten sich vor anderen Marsilius von Padua und Johannes de Janduno hervor. In fünf Artikeln verurtheilte Johann XXII., 29. Oct. 1327, deren Hauptirrthümer: die Läugnung des Primats, die ursprüngliche Gleichheit aller Priester, ferner: Quod ad imperatorem spectat papam instituere et destituere ac punire; quod tota ecclesia simul juncta nullum hominem punire potest punitione coactica nisi concedat hoc imperator (Denzinger, Enchiridion, n. 425. 427.) Andere Sätze aus des ersteren Buch „Defensor pacis“. (s. l. 1522, deutscher Auszug Neuburg a. D. 1545) stellt Friedberg in angef. Diss. 71 ff. und Ztsch. 8, 121 ff. zusammen. M. Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat. Mühlheim, Progr. 1868; Labanca, Marsiglio da Padova, Pad. 1882., vgl. § 58, A. 6.

X. Das von der Kirche selbst mit Vorliebe gepflegte römische Recht war eine gewaltige Waffe geworden gegen die Behauptung der kirchlichen Vorrechte, dazu kam die Ausbildung selbständiger Territorialherrschaften. Die Städte verschlossen dem privilegirten Clerus nicht selten ihre Thore. Das französische Königthum schränkte die Uebung kirchlicher Jurisdiction ein, allgemach entwickelten sich die Grundlinien landesherrlicher Kirchenhoheit.[46] Die Gewalt des Staates nahm zu, sie trieb als Blüthen das Placet, die Appellation vom Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt, das Verbot kirchlicher Censuren, Amortisationsgesetze. Niemand dachte am Schlusse des 15. Jahrhunderts daran, die Staatsgewalt als durch den Papst vermittelt anzusehen. Die religiöse Betrachtung hatte der politischen Platz gemacht. — Dazu kam die Feindschaft gegen den Clerus, welche nun mit Hereinbrechen von Humanismus und ungezügeltem Sectengeiste zum Haße gegen die Kirche, ja oft zur Geringschätzung der christlichen Religion wurde.

XI. Mit der reichsgesetzlichen Anerkennung des Protestantismus und zwar des Augsburger-Bekenntnisses im Religionsfrieden von Passau 1552 und Augsburg 1555 und dazu der reformirten Confession im westphälischen Frieden 1648[47] erhielt die Idee, welche dem heil. römischen Kaiserreiche zu Grunde lag, die katholische Religion und Kirche in allweg zu schirmen, den Todesstoß. Der Protest des Papstes Innocenz X. vermochte daran so wenig als an der einseitigen Verfügung über kirchliche Institute und Güter etwas zu ändern.[48] Das Königthum Germaniens war sowie die in den Wahlcapitulationen[49] stehen gebliebene Advocatie über die katholische Kirche zum Titel, zur wesenlosen Form herabgesunken.

---

[46] Den Anfängen staatlicher Kirchengesetze geht mit großer Genauigkeit Friedberg in den angeführten Werken nach. An gehöriger Stelle ist derselben noch des weiteren zu erwähnen. — Das wiederholt angeführte Wort „Dux Cliviae est Papa in suis terris" ist belanglos, da es auf einer irrigen Deutung zweier Bullen Eugen IV. von 1445 ruht, vgl. *Scholten, Das sog. clevische Landesbisthum, 1884, und derselbe im Kirchen-Lexicon, III, 1884, 547—551.

[47] Nähere Nachweisungen in § 16 und 17.

[48] Gegen die Benachtheiligung kirchlicher Rechte legte Fabio Chigi, der Nuntius des Papstes, mit Fug und Recht zu Münster Verwahrung ein, 26. Oct. 1648, und Innocenz X. selbst mit der Bulle Zelo domus Dei vom 20. Nov. 1648 (Bullar. Rom. ed. Taur. 15, 1868, 603 sqq., s. auch Gärtner, Corp. Jur. eccl. II, 1799, 380—388). Die Bulle wurde erst am 3. Januar 1651 publicirt, den Wiener Buchhändler, der sie druckte, traf schwere Strafe seitens Ferdinand III., siehe K. A. Menzel, Gesch. der Deutschen, 4, 1855, 267 f. Das Restitutionsedict Ferdinands II. hatte 1629 die Herausgabe aller seit 1552 von den Protestanten eingezogenen geistlichen Güter verlangt, nun wurde der Besitzstand des 1. Januar 1624 als allein maßgebend für die Restitution (Instr. Pacis Osnabrug. art. V, § 2) beziehungsweise den dauernden Besitz der säcularisirten geistlichen Güter, sowohl der reichsunmittelbaren (§ 14) als der mittelbaren (§ 25), der Stiftungseinkünfte (§ 47) und der Stellen in den Capiteln (§ 23) erklärt. Jeder Protest war im vorhinein für wirkungslos erklärt worden (J. P. O. a. V, § 1, u. XVII, § 3). Hoornbeck, Examen bullae qua Innoc. X. abrogare nititur pacem Germ. Utr. 1653.

[49] So lautet noch Art. I, § 1. der letzten Wahlcapitulation vom 5. Juli 1792: „Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichem Schutz und Schirme halten sollen und wollen." — Im selben Artikel wird § 10 erklärt, daß „gedachte Advocatia dem Religions- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten (der Augsburgischen Confession) und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll." (Emminghaus, Corpus Juris Germanici, 1844, 590 sq. und Gaertner, l. c. 1, 7.)

§ 13.

4. Die Kirchenhoheit des Polizeistaates.

Richer Ed., Defensio libelli de eccles. et polit. potestate (vgl. ob. § 8 A. 2), Colon. 1701, dazu: **Laromiguière-Lafon**, Etude critique du traité de eccl. et pol. pot. d'Edm. Richer, Thèse, Strasbourg 1863, und **Puyol**, Edmond Richer. Etude sur la renovation du gallicanisme, 2 vols., Paris 1876. Declaratio cleri Gallicani de potestate ecclesiastica et temporali, Ven. 1768; **Dupin**, De potestate eccl. et temp., s. l. 1724, Paris 1768, 2 Partes, Mog. 1788. Antigallicaner: (**de Pey**), De l'autorité des deux puissances, Strasb. 1780; D . . ., De finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicae commentarius, Lugano 1779. — Regalisten: **Jaeger**, De concordia imperii et sacerdotii s. de jure potestatum supremarum circa sacra, Tub. 1711; **Bauwers**, Diss. de concordia sacerdotii et imperii, Lovan. 1723; **Grandi**, La independenza temporale dell' impero dal sacerdozio, Gorizia 1774; Mémoire histor. polit. sur les droits de l'empereur en matière ecclésiastique, Utr. 1786. — **Henniges**, De summa imperatoris rom. potestate circa sacra, Norimb. 1676; **Talon**, Tr. de l'autorité des rois, Amstd. 1700; **Sarpi** P., Les droits des Souverains defendus, Amstd. 1744; ***Reinhard**, De jure principum circa sacra ante tempora reformationis exercito, Hal. 1717; ***Wolzogen** (Ludewig), De principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religionis, Hal. 1738; Das majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen, Frkft. 1782; **Arndts** Ferd., Ueber Religion und Staat, das Jus in und circa sacra, 1804; **Augusti** J. C. W., Ueber das Majestätsrecht in kirchl. Dingen, 1825. — **Réal**, Das allg. kathol. geistl. Staatsrecht, 1791. — **Ditterich**, Primae lineae juris publ. ecclesiastici, 1776; **Winkler**, Versuch eines tabell. Entwurfes des Kirchenrechts in Deutschland, 1784; **Moser** J. J., Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrecht, 1772, Von der Landeshoheit im Geistlichen, 1773; **Majer** J. Chr., Teutsches geistl. Staatsrecht, 2 Theile, 1773; **Sartori**, Geistl. u. weltl. Staatsrecht der deutschen kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 2 Bde. in 6 Theilen, 1782—91. — **Phillips**, K. R., III, § 136, 139, 146—148.

I. Das erstarkte nationale Selbstbewußtsein des politisch geeinten **Frankreichs** wies energisch jede selbst indirecte Gewalt der Kirche in weltlichen, d. i. staatlichen Angelegenheiten zurück.[1] Der **Gallicanismus** bietet eine merkwürdige Mischung kirchlichen Freiheitsgefühles und staatlichen Absolutismus, er krankte an der widersinnigen Abneigung vor einer starken päpstlichen Macht und der Unterwürfigkeit gegenüber den Geboten des Staates in kirchlichen Dingen. Die Parlamente sprachen der Staatsregierung das Recht zu, die Kirchenverhältnisse zu beaufsichtigen (droit de la surveillance) und zu beeinflussen (droit de l'influence). Im einzelnen[2] war die kirchliche Jurisdiction beschränkt, war königliche Genehmigung (placet, pareatis) erforderlich für die Zulassung eines päpstlichen Nuntius, die Annahme einer päpstlichen Disposition, die Verkündung der Kirchengesetze, die Besetzung der höheren Stellen, die Entfernung der Prälaten aus dem Lande, endlich stand die Berufung vom geistlichen Richter an das staatliche Gericht offen (appel comme d'abus).

II. Die Ausbildung der absoluten Fürstenmacht führte auch in anderen Staaten zu ähnlichen Maßnahmen. Das **spanische** Königthum besaß in der Inquisition[3] ein kirchlich anerkanntes Mittel, nicht nur Laien, sondern auch

---

§ 13. [1] Die Propositio I. der Declaration des gall. Clerus v. 1682 (vgl. § 58, III.) lautet: Primum: beato Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino . . . Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse: eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam nec minus ecclesiae quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. (**Walter**, Fontes, 127.)

[2] In 83 Artikeln stellte Pierre **Pithou** die *Libertéz de l'église gallicane, Paris 1594, zusammen, (abgedruckt in **Dupin**, Manuel du droit public ecclés. Paris 1860, 1—86), hiezu lieferte **Du Puy** zuerst anonym die Belege (Preuves des Libertéz, 2. Ed. Paris 1651, 2 vol., fol.), dann mit Nennung seines Namens einen Commentar (Comm. sur le Traité des Libertéz . . . Paris, 1652). Weitere Citate s. in § 58 und 62.

[3] Vgl. § 189, V. Ueber das Hinübergreifen des staatlichen Absolutismus auf das kirchliche Gebiet s. den lehrreichen Aufsatz von **Philippson**, Philipp II. von Spanien und das Papstthum, in Sybel's H. Z. 39, 1878, 269—315, 419—457.

die sonst exemten Prälaten unter dem Scheine der Fürsorge für die Reinheit des Glaubens zum bedingungslosen Gehorsam gegen den Staat zu verhalten.

III. In Deutschland trug zur Entwickelung, wie des Polizeistaates, so der staatlichen Kirchenhoheit insbesondere, nicht wenig die doctrinäre Ausbildung des protestantischen Staatskirchenrechtes[4] bei. Nach dem Episcopalsystem war die reichsgesetzlich (§ 16, I) über die Protestanten suspendirte, bischöfliche Jurisdiction auf den Landesherrn übergegangen und wurde darnach ein landesherrliches Summepiscopat behauptet. Nach dem Territorialsystem ist im Wesen der Landeshoheit die Direction der Religions- und Kirchensachen gelegen,[5] nach dem minder einflußreichen Collegialsystem war die Kirchenhoheit im Grunde eine von den Gemeinden dem Fürsten übertragene Kirchengewalt (jura sacrorum). — Die katholischen Fürsten wollten in Bezug auf ihre landesherrliche Macht in Sachen ihrer Confession (jura majestatica circa sacra) in keiner Weise hinter den protestantischen Fürsten zurückstehen und konnten hiefür mit gleichem Rechte auf ihre Territorialhoheit sich berufen.[6] Gänzlich verkehrt war aber das Beginnen aus der alten Schutzpflicht ein Schutzrecht[7] des Staates: als staatliche Regelung kirchlicher Verhältnisse und als Schutz der Bürger gegen kirchliche Maßnahmen abzuleiten.

IV. Der Gallicanismus übte durch die Verherrlichung der alten Kirche und ihres Rechtes einen tiefgehenden Einfluß auf die Geister, gewann durch van Espen[8] große Verbreitung in Belgien und Deutschland und wurde von Nicolaus Hontheim zum sogen. Febronianismus umgebildet. Febronius geht über die sogleich darzustellende Theorie der Staatsrechtslehrer hinaus, insoferne er die Forderung stellt, die Fürsten sollten durch gemeinsames Vorgehen den verfassungsmäßigen Zustand der Kirche selbst ändern;[9] sein System trägt den Keim des Todes in sich, da das Lebensprincip des Gallicanismus die nationale Idee fehlte. Seine Werke boten den Staatscanonisten nur willkommene, historische Erudition verrathende, Belege ihrer doctrinären Aufstellungen.

V. Darnach[10] ist der Staat absolut und kann Nichts Selbständiges in seinem Territorium dulden, das wäre ein „Staat im Staate". Der Staats-

---

[4] Die näheren Nachweisungen bei Walter, K. R. § 38—40, Richter, K. R. § 64.

[5] Die Befugniß der Staatsgewalt zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten vertheidigte Hugo Grotius († 1645) De imperio summarum potestatum circa sacra, Amsterd. 1677. — Das Territorialsystem wurde vorzüglich von Christian Thomasius in Halle († 1728) u. a. in Vindiciae juris majestatici circa sacra, Hal. 1699 (Diss. 34, in dessen Dissert. academ. II, 1774, 318—344), dem J. H. Böhmer († 1749) in der Hauptsache folgte, ausgebildet und durch den Staatsrechtslehrer J. J. Moser († 1785) zur gemeinen, bis nun herrschenden Lehre des sog. deutschen Staatsrechtes. — Die Quintessenz des Systems gibt der Satz: Cujus regio illius est de religione dispositio.

[6] Sincer, Die auf das allerbest begründete Jurisdictio ecclesiastica cathol. Landesherren über ihre protestirenden Unterthanen, 1726, 37. Stieve, Das kirchl. Polizeiregiment in Bayern (1595—1651), 1876, u. in Z. f. K. R. 13, 372 ff. u 14, 59 ff.

[7] Richter, K. R., § 101. — Die Confundirung von Vogteirechten und Kronrechten tadelt bereits Zallwein, Princip. J. eccl. IV, 1781, Q. 3, cap. 3, § VIII, 672 sqq.

[8] van Espen († 1728) ist noch unten (§ 20) zu erwähnen. Von seinen zahlreichen Werken gehören hieher: De promulgatione legum ecclesiasticarum; De censuris ecclesiasticis; De ... Asylo templorum; Concordia Immunitatis eccl. et juris regii; De Recursu ad principem. (Opera, Pars VI, Tom. III. Col. 1748.)

[9] In dem „Regibus ac principibus Christianis" überschriebenen Theile der Vorrede des Werkes De statu ecclesiae ... Bullioni, 1765. Vgl. unten § 20, A. 17.

[10] In der Hauptsache gleicht die Darstellung der Lehrbücher des Kirchenrechts des vorigen Jahrhunderts, aus denen nur des Beispiels wegen Pehem, Praelectionum in

polizei fällt die Aufgabe zu, das Wohl des Staates auf alle Weise zu fördern. Dabei gilt das Axiom: dem Staatswohle kann eine wahre Religion, eine gerechte kirchliche Norm, eine gottgefällige Handlung gar nicht abträglich sein. Wenn nun in der einen oder andern Hinsicht thatsächlich eine Beirrung des Staatszweckes eintritt, so ist es des Herrschers Recht wie Pflicht, das Nöthige zu verfügen, ohne um scheinbare religiöse Bedenken sich zu kümmern. Christenthum und Kirche sind dem Staatszwecke dienstbar gemacht, werden als wichtige Mittel der Polizei gehegt und gepflegt. — Im einzelnen sind im Begriffe der Kirchenhoheit gelegen: 1. die volle Behauptung der staatlichen Rechte in allen in den Staatsbereich fallenden Verhältnissen der kirchlichen Institute und Personen: der Staat verweigert oder verleiht Immunität, er richtet nur nach seinen Gesetzen, die Kirche erstreckt sich nicht auf das staatliche, ja das äußere Gebiet, das Obereigenthum (dominium eminens) am Kirchengute steht dem Staate zu, daraus folgt das Recht nicht nur der Besteuerung, sondern auch der Verwaltung, ja Säcularisirung. — 2. Der Staat wird die nöthigen Präventivmaßregeln ergreifen, um einer Schädigung des Staatsinteresses seitens der kirchlichen Organe möglichst vorzubeugen (Jus cavendi). Eine genaue Oberaufsicht ist geboten, jede kirchliche Verordnung muß vorher placetirt werden, von jeder kirchlichen Maßnahme kann nachher an den Staat als Garant des Rechtes um Abhilfe recurrirt (Appellatio ab abusu) werden, der Verkehr mit dem Auslande wird überwacht oder beschränkt, das Klosterwesen normirt, Feiertage und Processionen abgeschafft, der Vermehrung des Reichthums der todten Hand durch Erlaß von Amortisationsgesetzen ein Riegel vorgeschoben, bei Besetzung der kirchlichen Aemter steht der Regierung zu, dem Candidaten die Exclusive zu geben. — 3. Der Staat gewährt der Kirche seinen besonderen Schutz, und übt dieses Recht (Jus protectionis, fälschlich advocatiae) oft durch eigene Behörden, Kirchenräthe, Consistorien u. dgl. aus. Die kirchlichen Institute genießen die Vorrechte der Minderjährigen, Veräußerung von Kirchengut ist nichtig; die Verletzung der Gott und der Kirche schuldigen Ehrfurcht steht unter der Sanction des Strafgesetzes, schlechte Bücher werden unterdrückt; Glaube und Sittlichkeit wird gefördert, dabei aber auch von manchen Auswüchsen gereiniget, eingeschlichener Mißbrauch beseitiget, die Befolgung der echten Kirchengesetze den Prälaten aufgetragen. — 4. Endlich ist es Sache des Staates überhaupt, einer bestimmten Religion seiner Bürger versichert zu sein. Die Idee der Gewissensfreiheit des Individuums ist dem Staatsrechte des absoluten Staates fremd, ein Recht auf Confessions- und Glaubenslosigkeit gibt es nicht. Das von den protestantischen Fürsten in Anspruch genommene Reformationsrecht (Jus reformandi) diente lediglich der Erklärung geschehener Gewaltacte, es konnte den katholischen Fürsten nicht zustehen; ihnen rechneten befangene Protestanten sogar zur Erhaltung der bestehenden Landesreligion getroffene Maßnahmen als Unrecht[11]

Jus eccl. un. Pars I, 1791, 421—570 genannt werden möge, in auffallender Weise der seitens der staatsrechtlichen Fachschriftsteller Deutschlands bis nun mit seltener Einstimmigkeit beliebten Analyse der staatlichen Kirchenhoheit. Vgl. z. B. H. Zöpfl, Grundsätze des allgem. deutschen Staatsrechts, II, 1856, 811 ff.; R. Mohl, Politik, I, 1862, 171 ff. Ein Beweis geförderter Erkenntniß kann darin nicht gefunden werden.

[11] Die kathol. Gegenreformation ist lediglich nach dem Reichsrechte (§ 16, 17, I) zu beurtheilen. — Ueber die Grade der Toleranz s. Majer, Geistl. Staatsrecht, II, 74 ff. Ob sie selbst zu gewähren sei, ist eine Frage der Politik. Pamelius, De religionibus diversis non admittendis in uno aliquo unius regni loco, Antw. 1589; Burgkard, De autonomia, d. i. von der Freistellung mehrerlei Religion u. Glauben, 2 Bde., Münch.

an. Der Staat kann aber auch Anhängern eines bisher nicht erlaubten oder gar proscribirten Glaubens den Aufenthalt im Lande, das Bekenntniß ihres Glaubens, häuslichen Gottesdienst, mit Zuziehung eines eigenen Religionsdieners (devotio domestica qualificata) oder gemeinsame, private oder öffentliche Religionsübung (religionis exercitium publicum) gestatten. So mag der Staat Toleranz üben und neue Religionsgenossenschaften recipiren und dieselben der alten Landeskirche (ecclesia dominans) nach oder aber durchaus an die Seite setzen (Parität der Kirchen).

VI. Der Gallicanismus wie der Febronianismus erfuhren die Verwerfung seitens des apostolischen Stuhles und riefen eine große Zahl tüchtiger Entgegnungen (§ 20, 80) vom theologischen wie vom historischen Standpunkte hervor. Die staatskirchliche Theorie wurde vom naturrechtlichen, mit besserem Erfolge vom politischen Standpunkte aus angefochten und gezeigt,[12] daß der Staat Unrecht thue die überkommenen Rechte der Kirche zu schmälern, sie zu bevormunden, ihr Mißtrauen statt Vertrauen entgegen zu bringen, daß ihm der Beruf, ja die Macht fehle in religiösen und kirchlichen Fragen ein Urtheil zu fällen, daß er vielmehr hierin lediglich auf die Betonung seiner Interessen sich beschränken müsse. — Der apostolische Stuhl protestirte immer gegen die Forderung staatlicher Placetirung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen und forderte die Anerkennung der Eigenberechtigung der kirchlichen Legislative sowie die Freigebung des kirchlichen Verkehrs[13] der Gläubigen und Kirchen mit dem Haupte der katholischen Kirche.

1593; M. Bironius, Enchiridion de fide, haeresiarchis, apostatis ... Jaurin. 1750; (Moser) Grundsätze von dem öffentlichen und privaten und Hausgottesdienst, 1765; Barthel, De jure reformandi antiquo ex ordinatione divina; De eo quod circa libertatem exercitii religionis ex lege divina justum est (Diss. II, Opusc. I, 1771 u. Diss. II, Opusc. III, 1765); (Voltaire) Traité sur la tolerance s. l. 1783; Vinet, Mémoire en faveur de la liberté des cultes, Paris 1826. Justus Möser, Ueber allgem. Toleranz, (Kleinere Schriften in Abeken's Ausg. Sämmtl. Werke. 2. A. 5, 1858, 293—315); Stahl, Ueber christl. Toleranz, 1855; Wilda, Ueber Gewissensfreiheit, in Ztft. für deutsches Recht, XI, 1847, 161—253; J. G. Pfaff, Ueber das Wesen der Toleranz, 1864; Merkle, Die Toleranz nach kathol. Principien. Progr. Dillingen, 1865. Pohl, De ecclesia cath. humanae libertatis vindice optima Comm.. I, Diss. Vratisl. 1849. Dove, Die Curie und die Grundsätze des modernen Verfassungsrechtes über die allg. Rechte der Staatsbürger, in Ztsch. f. K. R., 8, 1869, 167—219.

[12] Als classisch kann diesbezüglich bezeichnet werden: Ignaz Beidtel († 1865), Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allg. Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. 1849. — Im Sinne kirchlicher Freiheit sprach schon vor dem Concordate der österreichische Rechtslehrer Pachmann sich aus: K. R., I, 1853, 163 ff., 172 ff.

[13] Für das Placet: *Stockmans, De jure Belgarum circa bullarum pontif. receptionem, ed. Le Plat, 1789; Wanner (Hoefelin), De placeto ecclesiastico Diling. 1782; Aufklärungen über das Placetum in Oesterreich und in anderen kathol. Staaten, 1850; Jacobson, in Weiske's Rechtslexicon, VIII, 1854, 171 ff.; dagegen: *Gowarts, Opuscula adv. Espenii doctrinam de placeto regio, Lovan. 1830; Tarquini S. J., Diss. de regio Placeto, 1852, App. in J. eccl. publ. Institt., 1875; Papius, Zur Geschichte des Placet, im Archiv, 18, 1867, 161—237, u. Sep.-A.; Müller Aug., De placeto regio, Diss. Lovan. 1877; Auer, Das Placetum regium, 1871. *Besier, De juris placeti historia in Belgicis, Traj. Rh. 1848. — Im 15. Jahrhunderte mehren sich die Beispiele, daß weltliche Obrigkeiten die Verkündung und Execution päpstlicher Briefe ohne deren vorherige Genehmigung bei Strafe verbieten. Die Verwirrung der kirchlichen Verhältnisse, durch die zahlreichen Beneficial-Breven der Päpste und Gegenpäpste, lieh der Entwicklung des gallicanischen Grundgedankens einen willkommenen Vorwand. Ueber die Geschichte des Placetum regium, auch Pareatis oder Exequatur und Retencion de bulas genannt, s. Friedberg, Diss. cit., 155 sqq., u. Hinschius, K. R.,

VII. Die Theorie der Staatscanonisten nicht weniger als die Praxis der Regierungen blieb von der ebenangedeuteten Reaction der kirchlichen Wissenschaft und Autorität unberührt.[14] Nach wie vor wurde die Ausübung der unveräußerlichen Kirchenhoheit wohl auch als Abschlagszahlung aufgefaßt für die Reception und den Schutz, welchen der Staat der christlichen Religion und der katholischen Kirche gewähre. Daß unter der Herrschaft einer solchen Theorie weder von kirchlicher Freiheit, noch von kirchlichem Rechte im Ernste die Rede sein könne,[15] zeigt die Geschichte[16] des sogenannten Josephinismus überall, wo seine Grundsätze in Anwendung kamen.

III, 1883, 749—763. In vielen Fällen handelt es sich nicht um ein Placet im strengen Sinne als Genehmigung einer kirchlichen Norm, sondern lediglich um Zurückweisung von über das kirchliche Gebiet hinausgehenden Dispositionen kirchlicher Organe, so in der Clevischen Landesordn. v. 1486 (Friedberg l. c. 157, 1). Dagegen verbietet ganz allgemein Georg, Herzog von Baiern, 1491, ohne sein Wissen und Willen päpstliche Provisions-Breven zu verkünden (l. c. 156, u. E. Mayer, Die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884, 20). Ferdinand III. von Oesterreich schärfte „des Landesherren Interesse und des Nutzens des gemeinen Mannes willen“, 21. November 1641, die Observanz ein, ohne des Landesfürsten Wissen und Willen keine päpstlichen Bullen zu publiciren. (Sammlung der ältesten l. f. Verordnungen in publico-eccl. I, Wien, Trattnern, 1785, 46). — Das Verbot bei Todesstrafe und Confiscation päpstliche Briefe ohne königliche Erlaubniß zu veröffentlichen, zog Johann I. von Portugal auf Drängen Martins V. zurück. (Raynald, Annal. H. E. a. 1427, n. 19, ed. Theiner, 28, 1874, 58), ebenso glücklich war Innocenz VIII. 1483 gegenüber Johann II. — Die abweisenden Erlässe der folgenden Päpste Innocenz X. 1651, gegenüber dem österr. Erzherzoge Leopold in Flandern, Alexander VII., 1657, durch die belgische Regierung veranlaßt, die beiden allgemein gehaltenen Constitutionen Clemens XI. „Nova semper“, 29. Sept. 1717, und „Accepimus“, 11. Jan. 1715, veranlaßt durch das savoyisch-sicilische Regiment, Clemens XIII. „Alias ad apostolatus“, 30. Jan. 1768, Pius IX. „Probe nostis“, 9. Mai 1853, s. in Tarquini, Diss. cit. Dazu vgl. die 1838 und 1839 gegenüber der preuß. Regierung abgegebenen Erklärungen Lambruschini's, Staatssecretärs Gregor XVI., (Roskovany, Monum. cath. pro independ. pot. eccl., II, 1847, 401—414), Pius IX. „Ad apostolici“, 23. Aug. 1851, und „Nunquam fore“, 15. Decemb. 1856, sowie Syllabus errorum, 1864, n. 28, 29, 41. — Das vaticanische Concil postulirte (Sess. IV, cap. 3) die Freiheit des kirchlichen Verkehres, (vgl. Syllabus, 1864, 49) und die Verbindlichkeit der päpstlichen Erlässe, völlig abgesehen vom Placet der weltlichen Gewalt (S. § 36, V.). Mit letzterem nicht zu verwechseln ist das Visum päpstlicher Rescripte seitens der Ordinarien, § 27, A. 21. — Ueber den Appel comme d'abus s. § 74, IV.

[14] Eine formelle Verwerfung traf das sogenannte josephinische System nicht, oft genug dagegen eine materielle und indirecte, wie z. B. eine solche darin gelegen ist, daß das sozusagen officielle österreichische Lehrbuch der staatlichen Kirchenhoheit von Rechberger 17. Jänner 1820 in den Index gesetzt wurde. — Im Banne der Theorie blieben die sonst bestgesinnten Kirchenmänner besonders Deutschlands befangen, vgl. Frey's Krit. Commentar, Bd. 1, 1823, § 180—286. Geißel redet als Bischof von Speyer wenigstens dem baierischen König gegenüber noch 1841 vom staatlichen Oberaufsichtsrecht circa sacra, von der Appellatio ab abusu an die Staatsbehörde nach Durchgang des canonischen Instanzenzuges, und tadelt die rigorose Theologenschule, welche das landesherrliche Placet absolut abweise (Dumont, Diplomat. Correspondenz . . ., 1880, 13 f.). — Die seit 1848 eingetretene Wendung der herrschenden Meinung zeigt recht augenscheinlich die Vergleichung der früheren und späteren Auflagen von Walter's Kirchenrecht, s. Vorrede zur 13. A. 1861, S. V, u. § 46 a—g.

[15] Selbst ein Pehem (l. c. Sectio III, cap. 1, Titel (!) u. § 643, 660, 699) spricht von der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, allerdings nur in Bezug auf die rein geistlichen Angelegenheiten, welche der rechtlichen Fixirung sich beinahe völlig entziehen. — Das Verfahren Einiger, so des Portugiesen Oliva (17. Jahrh.), der Benedictiner Zallwein, Principia J. eccl., I, 1781, 644, und Schenkl, Instit. J. eccl., I, 1823, § 399, 552, aus der Unabhängigkeit der Kirche ein kirchliches Recht der Aufsicht und der Vorsicht des Papstes und der Bischöfe gegenüber den Staaten (Placetum ecclesiasticum) abzuleiten, muß als verfehlte Consequenzmacherei, höchstens als gut gemeinte Deductio ad absurdum der Theorie von der staatlichen Kirchenhoheit (Pachmann, K. R. III, § 512)

§ 14.

5. Neuere Theorien.

I. In unserem Jahrhunderte, wo Glaubenskraft und Glaubenshaß und Indifferentismus um die Oberhand sich streiten und die moderne Staatslehre umsonst sich bemüht, den Staatsbegriff aus dem Staatszwecke zu construiren, sind betreffs des Verhältnisses von Kirche und Staat die verschiedensten Theorien aufgestellt worden.

II. Als der „Polizeistaat" dem „Rechtsstaate"[1] wich, mußte das System der Bevormundung der Kirche durch die Staatsregierung fallen. Dagegen hielt die Theorie mit großer Zähigkeit am Bestande der staatlichen Kirchenhoheit fest, ein Begriff, welcher auch im System des Verfassungsstaates[2] seine Stelle behielt, obwohl die Zweiheit von Staat und christlicher Kirche als eine ursprüngliche, vom Belieben des Staates unabhängige erkannt und so der Existenzberechtigung der Kirche die Anerkennung nicht verweigert wurde, welche im alten Systeme lediglich als Concession des Staates erschien. Die **Kirchenhoheit** umfaßt aber ein zweifaches: 1. die Stellung der mehreren Kirchen im Staatsgebiete, 2. die Abgränzung der Beziehungen zwischen dem Staate und der einzelnen Kirche. In ersterer Hinsicht errang die Idee der Gewissensfreiheit Sieg um Sieg, der Glaubenszwang wurde in seiner Verwerflichkeit erkannt, dem einzelnen Individuum wurde Glaubensfreiheit gewährleistet, die Bildung von Religionsgenossenschaften aber nur unter gewissen Beschränkungen freigegeben. Das System der anerkannten Glaubensbekenntnisse, der privilegirten christlichen Kirchen wurde festgehalten. Aus demselben Grunde erklärt sich, daß der Grundsatz der Parität der christlichen Kirchen gegenüber den nur tolerirten Secten oder Dissidenten und jüdischen Cultusgemeinden besonders im deutschen Staatsrechte sich erhielt, ja vielfach wie als Axiom angesehen wurde.[3] Der Staat sollte christlich sein, seine Politik aber keine confessionelle. Was das Verhältniß des Staates zur einzelnen Kirche

---

bezeichnet werden; ein Realpolitiker wird solchen Sätzen keinen Werth beilegen können. S. dagegen auch Phillips, K. R., II, § 112, 1857, 577.

[16] Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs, bes. im 18. Jahrh., 1855. Die thatsächliche Einflußnahme der Gesetzgebungen der deutschen Staaten, besonders Oesterreichs auf kirchliche Rechtsverhältnisse ist im System überall an gehöriger Stelle angemerkt.

§ 14. [1] Das Recht zu schützen faßt Kant (Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts, Gesch. der Wissenschaften, Bd. I, 1864, 340 ff.) als vorzüglichen, ja als ausschließlichen Zweck des Staates, ebenso anfänglich J. Gottl. Fichte, welcher aber den Rechtsstaat nachher zum Handelsstaate, endlich zur Erziehungsanstalt Aller zur sittlichen Freiheit erweiterte (a. a. O. 361, 369, 384).

[2] So Bluntschli, Allg. Staatsrecht, I, 4. A. 1868, 70, besonders das 9. Buch in Bd. II, 264 ff., und dessen Abhandlung „Kirchenhoheit" im Deutschen Staatswörterbuch V, 1860, 564—578. Von den Hoheitsrechten der alten Theorie (§ 13, V) ist allein das Obereigenthum des Staates am Kirchengut in Wegfall gekommen.

[3] Vgl. Richter, K. R., § 102, und Dove's treffende Bemerkungen in der 8. A., S. 337 f., wornach der Bestand des christlichen Staates festzuhalten ist und den Juden politische Rechte nur unter der Voraussetzung gewährt wurden, daß sie den Werth der christlichen Kirchen als Hauptmomente der sittlichen Bildung des deutschen Volkes anerkennen, „Religionslose" aber der politischen Rechte entrathen sollten. An anderer Stelle (a. a. O. § 74, S. 234) verleugnet Dove offen den Grundsatz der Parität und lobt die preußische Gesetzgebung, weil sie die „falsche Scheu" vor der individuellen Regelung der römisch-katholischen Kirchenverhältnisse glücklich überwunden habe, und derart zum Erlaß von Ausnahmsgesetzen vorgeschritten sei.

betrifft, so bestimmt das Staatsgesetz die Grenze der beiderseitigen Rechts- oder Lebenssphären. Schon damit ist zugegeben, daß der Kirche ein an sich selbständiges Dasein eignet. Die Theorie vom Rechtsstaate erklärte im einzelnen freilich die meisten Thätigkeitsäußerungen der Kirche dem staatlichen Rechte unterworfen und der Verfassungsstaat glaubte ein Recht zu haben, die „äußeren Verhältnisse" der einzelnen Kirche zu ordnen, sicher dann mit Unrecht, wenn der Staat selbst entschied, was in das Gebiet der äußeren Verhältnisse falle und die Regelung derselben ohne Rücksicht auf die bereits kirchlicherseits geschehene Normirung derselben traf und seinen Normen auch für den kirchlichen Rechtsbereich Rechtskraft zuschrieb, etwa gar die Existenz eines kirchlichen Rechtsgebietes (forum ecclesiasticum externum) leugnete.[4] — Die Theorie versuchte auch nach rein begrifflichen Erwägungen die staatlichen und kirchlichen Belange abzusondern. Der Eintheilungsgrund war entweder aus der Aeußerlichkeit oder Materialität des Verhältnisses genommen und dann liegt die eben besprochene Regelung der äußeren Verhältnisse durch den Staat vor oder aber die Absonderung wurde nach dem Zwecke der einzelnen Institute versucht und dann ist nichts geholfen, da dieser Zweck sowohl bestritten sein kann, als ein mehrfältiger. Im Zerschneiden des Knotens liegt eine petitio principii; dessen Lösung constatirt die Existenz einer großen Reihe von **gemischten Angelegenheiten** (res mixtae), welche weder der staatlichen noch der kirchlichen Competenz allein unterstehen.[5] Die Theorie hält bezüglich dieser Gegenstände entweder a) am Grundsatze der gesetzlichen Regelung des in Rede stehenden Verhältnisses fest und dann wird Staat wie Kirche in der Sache vorgehen und es wird vom Zufalle abhängen, ob die beiderseitige Normirung sich deckt oder den Dualismus von Staat und Kirche in den sich widersprechenden Gesetzen beider in nicht günstiger Beleuchtung erscheinen läßt oder aber b) sie lehrt, daß keine Gewalt einseitig vorgehen, sondern, jede im Einverständnisse mit der anderen, das Geeignete verfügen solle.[6] In diesem

---

[4] Die rechtliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse weist Salomo Zachariä († 1843) dem Staate zu und scheidet nur das Glaubensgebiet aus (Bluntschli, Gesch., 598). Ihm folgen die Lehrer des deutschen Staatsrechts, welche zum Gedanken der kirchlichen Freiheit und eines außerstaatlichen Rechtes sich nicht zu erheben vermochten. Wegen der strengen Consequenz von Manchen desavouirt wurde Thudichum, dessen bezeichnende Aeußerung hier folgen mag: „Die Beliebungen (sic!) der Kirchen- und Religionsvereine, neuerdings (!) oft „Kirchengesetze" und „Kirchenverordnungen" genannt, kommen für deren Mitglieder, sowie für die Staats- und Gemeindebehörden erst in Betracht, insoweit staatliche Vorschriften nicht vorhanden sind und die kirchliche Beliebung sich innerhalb der staatsgesetzlichen Zuständigkeit der Kirchen hält" (Deutsches Kirchenrecht, I, 1877, 6).

[5] Die Unterscheidung von causae mere ecclesiasticae et mere civiles fällt thatsächlich mit jener in geistliche und weltliche Dinge (Walter, K. R., § 48 a) zusammen. Es ist nicht einzusehen, was aus der reinen Tautologie: der Kirche gehört nur zu, was der Kirche gehört — folge. In diesem Sinne konnte auch die josephinische Doctrin jene Eintheilung recipiren, s. z. B. Rechberger, Enchir. Jur. eccl. austr., I, 1819, § 244 ff. Einen Werth hat die Eintheilung, wann die Aufzählung der Belange einer jeden Kategorie entweder von einer obersten Autorität ausgieng, oder den Anspruch erheben kann, wissenschaftlich unanfechtbar zu sein. Ein Beispiel ersterer Art bietet das bairische Religionsedict von 1818 (Walter, Fontes, 1862, 217 ff.) § 38 a—h, § 64 a—g, endlich § 76 a—f, die Gegenstände gemischter Natur aufzählend. — In letzterer Hinsicht ist der Versuch Schulte's, (Lehre von den Quellen, 1860, 415—434) anerkennenswerth, wenn auch in der Begründung so wenig überzeugend, daß derselbe Gelehrte später (Gesch. der Quellen u. Lit. d. can. Rechts, I, 1875, 32 f.) zur Ansicht sich bekannte: Kirchenrecht sei nur dort vorhanden, wo und so lange der Staat ein solches anerkenne.

[6] Die dritte Möglichkeit: einem Theile, der Kirche, einseitiges Vorgehen ebenso zu

Falle erscheint die ganze Theorie ziemlich überflüssig, da es den Paciscenten frei stehen muß, sich zu vertragen, wie und worüber sie es für gut finden.

III. Entgegen der Behauptung, besonders der deutschen, in den alten Geleisen sich bewegenden Staatsrechtslehre von der Unveräußerlichkeit der staatlichen Kirchenhoheit, stellten Andere das Axiom von der Freiheit der Kirche auf, welche das nothwendige Correlat der staatlichen Freiheit sei. „Freie Kirche im freien Staate" [7] wurde zum Losungsworte der liberalen Schule. Das Begehren, die Kirche von den Fesseln, welche ihrer freien Bewegung die Präventivmaßregeln des Polizeistaates angelegt hatten, zu befreien, muß ein freisinniges genannt werden, hochsinnig ist auch der Gedanke, daß die derart freie Kirche stark genug sein werde, um im geistigen Kampfe des Jahrhunderts den christlichen Ideen zum siegreichen Durchbruche zu verhelfen. Trotzdem ist die Trennung zweier Mächte, welche so lange und so innig verbunden waren, ein gewaltthätiger Vorgang, welcher tausend zu Recht gewordene Beziehungen plötzlich löste, vielfach rechtswidrig und verletzend, jedenfalls eine schmerzliche Operation, welche nur als äußerstes Mittel, einer angehenden Verstaatlichung der Kirche ein jähes Ende zu bereiten, in Anwendung gebracht werden soll. Trennung von Staat und Kirche setzt eine bestehende Verbindung beider voraus und bedeutet regelmäßig einen Verfall der ursprünglichen Idee der Harmonie von Staat und Kirche.[8] Letzteres ist nicht der Fall und die Rede von der freien Kirche im freien Staate hat einen gesunden Sinn und bezeichnet keinen Rückgang, wenn bislang zwischen Staat und Kirche kein geregeltes oder aber ein feindliches Verhältniß bestund. Hier freut sich die Kirche ihrer Freiheit und sieht sich nicht veranlaßt, mit weiteren Ansprüchen an die Staatsregierung heranzutreten.

IV. Die soeben besprochene Theorie geht von der Idee der Freiheit der Kirche aus; der Gedanke der Indifferenz der Religion für den staatlichen Bereich liegt einer anderen Theorie zu Grunde, der zu Folge der Staat für Uebernatürliches keinen Sinn und keinen Beruf habe und demnach gegen jeden Glauben seiner Bürger und gegen jede kirchliche Vereinigung derselben gleichgiltig sein müsse. Kirchliche Denominationen entbehren jeglicher Privilegien, sie

verbieten, wie dem andern, dem Staate, zu gewähren (so im bair. Religionsedict a. a. O. § 77, 78), tritt dem Begriffe der „res mixta" zu nahe.

[7] Von größter Bedeutung ist der Einfluß der katholischen Bewegung in England (Irland), Frankreich und Belgien. Als Urheber des Motto: L'église libre dans l'état libre erklärte sich zu Mecheln 1863 (s. Moulart, l. c. pag. 155, n. 2) Graf Montalembert († 1870), der geniale Vorkämpfer kirchlicher Freiheit (s. dessen L'église libre u. s. w., Paris 1863); der piemontesische Minister Graf Cavour († 1861) hatte mit Erfolg aus dem Spruche politisches Capital geschlagen.

[8] Dies ergibt sich u. A. aus der Verurtheilung des Rufes nach Trennung von Staat und Kirche seitens Gregor XVI., Encyclica 15. August 1832 (Auszug bei Denzinger, Enchiridion, n. 1473 f.) und Pius IX., Encyclica 27. Sept. 1852 (daraus Syllabus von 1864, n. 55: Ecclesia a statu, statusque ab ecclesia sejungendus est, l. c., p. 544). Keineswegs für solche Trennung plaidirte Hirscher in seiner mehrfach angefochtenen Schrift: Die kirchl. Zustände der Gegenwart, 1849. — Vgl. Bas, Etude sur les rapports de l'église et de l'état et sur leur séparation. Thèse Par. St. Quentin 1882; Bühlmann, Appréciation des principaux arguments présentés au faveur de la séparation de l'église et de l'état, Thèse, Strasb. 1881. — Die erstangeführte Encyclica war gegen Lamennais († 1854) gerichtet, welcher in seiner Schwärmerei für eine kirchliche Demokratie so weit gieng, dem Staate Indifferentismus, dem Volke Rebellion zu predigen. Seine leidenschaftlichen „Paroles d'un croyant, 1834" provocirten die Encyclica Gregor XVI. vom 25. Juni 1834. — Die Pflicht des Gehorsams wird eingeschränkt und das Recht der Revolution wird behauptet im Syllabus errorum, 1864, 63.

unterstehen keinen Ausnahmsgesetzen, sondern sind lediglich den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen und bezüglich ihrer staatlichen Anerkennung als Corporationen, ihrer Einrichtung und Verwaltung allen anderen Gesellschaften und Vereinen gleichgestellt, mit denen sie des gleichen Rechtsschutzes seitens der Staatsverwaltung genießen. Daß die Staatsregierung eine un- oder widerchristliche sein müsse, ist so wenig wahr, daß vielmehr die Rücksichtnahme auf christliche Lehren und Institute eine thatsächlich geübte sein kann. Nur von privilegirten Kirchen, von der Forderung einer Confessionalität des Individuums, von Staatskirche und Staatsreligion kann nicht die Rede sein, dagegen kann eine specielle Lehre oder Einrichtung oder Verbindung immerhin als staatsgefährlich erklärt werden.[9] Vom Standpunkte der katholischen Kirche ist diese Theorie, obwohl sie den politischen Fehler begeht, wegen der rein negativen Gleichstellung aller Religionen und Kirchen der katholischen gegenüber relativ unbillig zu sein, nicht verwerflich, wo sie nicht als eine Folge der Trennung von Staat und Kirche auftaucht.

V. Der **theokratische** Staat weiß sich in voller Absolutheit, fühlt sich hoch erhaben über alles Irdische, allein Gott verantwortlich als dessen Werkzeug und Gebild;[10] nach der **pantheistischen**, sowie **atheistischer** Weltanschauung aber ist der Staat Selbstzweck, die Wirklichkeit der sittlichen Idee, die höchste Stufe der Entwicklung des Seins, omnipotent, Gott selbst.[11] Der Staat

---

[9] Man pflegt das dargestellte das nordamerikanische System zu nennen. — Es fand in den zu Frankfurt 27. December 1848 beschlossenen, einen integrirenden Theil der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 bildenden Grundrechten des deutschen Volkes seinen schneidigen Ausdruck: Art. 5, § 14. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. § 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen und öffentlichen Uebung seiner Religion. § 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. § 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. — Art. 9, § 33 erklärte Amortisationsgesetze für zulässig. — Absolute Freigebung aller Doctrinen und Culte befördert den Indifferentismus (Syllabus errorum, 1864, 79) und wird deßhalb das Princip solcher Freiheit von der Kirche nicht günstig beurtheilt.

[10] Die Idee der „heiligen Allianz" entspringt der theokratischen Staatsanschauung; sie hat sich in den Dienst der freiheitsfeindlichen Reaction gestellt. Stahl († 1861) kann als Vertreter der theologisirenden Rechtslehre im protestantischen Deutschland gelten. Zweck des Staates ist die Verwirklichung des sittlichen Reiches, nicht nur der äußeren Ordnung nach, sondern auch in der Handhabung der Gebote Gottes. Der Staat ist eine göttliche Institution, nicht nur so im Allgemeinen, vielmehr besteht das christliche Princip des Staates darin, daß die bestimmte Verfassung und der einzelne Fürst Gottes Sanction besitze, daß der legitime Fürst nicht nur seine Autorität, sondern auch seine Thronerlangung von Gott habe, so wahrhaft und wesentlich „von Gottes Gnaden" herrsche. S. Bluntschli, Geschichte, 630—644, welcher den Grundzug der Theorie Stahls semitisch nennt. — Die katholische Kirche findet in einem solchen System nicht ihr Recht.

[11] Heinrich Leo nannte die Staatsform, welche ein übermenschliches Wesen, oder einen Begriff als Staatshaupt verehrt, Ideokratie (s. Bluntschli im D. Staatswörterbuch, 5, 279). Ideokratie ist die Vergötterung des „Staates" an sich, der Majestät des Gesetzes, wie sie vielfach beliebt wird. Eine Theokratie ohne Gott! — Thomas Hobbes († 1679) erklärte die oberste Gewalt des Staates zugleich für eine absolute alle anderen absorbirende, der Staat wird in der That zum „Leviathan" (*ed. 1651), für eine Kirche ist kein Raum, Staatseinheit ist mit Kirchen- und Glaubenseinheit verbunden (s. Bluntschli, Gesch., 92 ff., 101). Vgl. Mayer, Thomas Hobbes. Darstellung seiner... staatsrechtl. und kirchenpolit. Lehren, 1884. — Baruch Spinoza († 1677) lehrt gleichfalls eine höchste absolute Staatsgewalt; was diese als Recht erklärt, ist Recht, der Religion bedarf der Staat nicht, dessen Sache ist es aber, den etwa vorhandenen Kirchen Gesetze zu geben und ihren

umfaßt sämmtliche Lebenserscheinungen, er ist identisch mit der vollendeten menschlichen Gesellschaft, er ist Quelle jeglicher Macht, wie des Rechtes. In Consequenz dieser Anschauung ist eine selbständige Kirche logisch nicht denkbar, sie wird praktisch entweder überflüssig erscheinen oder falls sie dem Staate sich nicht ergeben, seinem Organismus sich nicht eingliedern wollte, staatsfeindlich, staatsgefährlich sein, demnach auszurotten. Gegenüber der Kirche ist Alles erlaubt, der Staat vertritt die Cultur und wird gegen die seinem Willen nicht gefügige Kirche, als Feindin seiner Cultur, zu den schärfsten Repressalien greifen, ohne nebenbei die Präventivmaßnahmen des Polizeistaates zu verschmähen. Dieses System geht über die Theorie des Polizeistaates, welcher es da und dort äußerlich ähneln mag, weit hinaus, insoferne auch eine staatsergebene Kirche weniger als nothwendiges Mittel der Staatspolizei, sondern nur als leidiger Uebergangszustand betrachtet wird, bis durch die Ausbildung des absoluten Staatsgedankens jegliche also auch die kirchliche Gesellschaft außer des Staates beseitigt ist und der Staat in seiner Absolutheit Alles in Allem ist. Der antike Staatsgedanke ist hier in einer Weise ausgeführt, wie dies selbst unter den heidnischen Cäsaren nicht der Fall war.

VI. Die monarchische und universale Auffassung der kirchlichen Gewalt seitens der Curialisten des Mittelalters verlor zwar im Laufe der Jahrhunderte an äußerer Verbreitung und noch mehr an Bedeutung und Einfluß, bewahrte sich aber bis auf unsere Tage die treue Anhängerschaft einiger Schriftsteller, welche den geänderten politischen Verhältnissen zum Trotze an derjenigen Stellung der Kirche gegenüber den Staaten — freilich nur in der Theorie — festhalten zu sollen glaubten, welcher sich die Kirche oder concret gesprochen der Papst im Mittelalter und selbst damals keineswegs unangefochten erfreute. Man kann dieses System das hierokratische nennen, da es die Superiorität der Kirche über den Staat nicht nur als eine schlechthinige auffaßt, sondern unter Verwerfung des Dualismus der beiden Gewalten die eine derselben, den Staat, der anderen, der Kirche, nicht etwa nur in kirchlicher Beziehung, sondern auch in politischen Dingen unterwirft. Die Anhänger dieser Theorie sind begeisterte Lobredner der mittelalterlichen Zustände, sie sprechen den eingetretenen politischen Wandlungen jede Berechtigung ab, sie

schädlichen Einfluß einzuschränken (Tract. theologico politicus, 1670), s. Sigwart, *Vergleichung der Rechts- und Staatstheorien des B. Spinoza und des Th. Hobbes, 1842, und desselben Gesch. d. Philosophie, II, 1844, 251 ff. — Den verderblichsten Einfluß übte die dialektisch blendende Philosophie Hegels († 1831), s. den Aufsatz des Hegelianers Prantl über die keineswegs großartige Persönlichkeit Hegels, über die — vielfach gespaltenen — Hegelianer und deren publicistische Strebungen im D. Staatswörterbuch, 5, 1860, 45—86. Hegel nennt mit nackten Worten den Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, den sittlichen Geist als den offenbaren, sich selbst deutlichen substanziellen Willen, der sich denkt und weiß, und das, was er weiß und insoferne er es weiß, vollführt." (Grundlinien der Philosophie des Rechts in Werke, VIII, 1833, 312). Pantheistisch ist auch die Grundanschauung Schellings († 1854), darnach erscheint der Staat als Gott auf einer bestimmten Stufe des Werdens (s. Walter, Naturrecht und Politik, 2. A., 1871, 450). — Selbst in der scheinbar conservativen Philosophie Herbarts († 1841) ist für die Kirche und die Pflege der Religion durch dieselbe neben dem Staate als der Idee der vollkommenen „beseelten" Gesellschaft, der Rechtsgesellschaft mit ausgebildetem Lohn-, Verwaltungs- und Cultursystem, kein Platz. — Vom kirchenfeindlichen Geiste sind die zahlreichen Schriften des Belgiers Laurent getragen, so daß Bluntschli sich veranlaßt sah, dessen Grundanschauung von der Schädlichkeit der christlichen Religion und der Läugnung der Existenzberechtigung der christlichen Kirche zurückzuweisen: Sybel's Hist. Zeitschrift, 5, 1861, 46—88. Vgl. Syllabus errorum, 1864, 39, 40.

sind entweder von der Undurchführbarkeit ihrer Theorie im Inneren überzeugt und lieben dann, unter wohlfeiler Verachtung concilianter Denkweise, ihre Sätze in voller Schroffheit hinzustellen, versuchen wohl auch denselben den Stempel dogmatischer Wahrheiten aufzudrücken [12] oder aber sie haben die Hoffnung nicht aufgegeben, ihren Grundsätzen praktischen Einfluß zu eröffnen und beruhigen ab und zu mit der Erklärung, es komme ihnen nicht in den Sinn, eine directe, ordentliche, habituelle Gewalt der Kirche oder des Papstes über die Staaten zu behaupten, nur eine indirecte, außerordentliche, durch besondere Verhältnisse veranlaßte actuelle, directive Gewalt der Kirche müsse gelehrt werden,[13] dem Papste eigne das Recht und die Pflicht, die Fürsten über ihre Pflichten zu belehren und wo das Heil der Seelen oder der Kirche solches fordert, staatliche Verfügungen für nichtig zu erklären. Es leuchtet ein, daß für die Praxis die Verschiedenheit der Theorie belanglos ist und es gleichgiltig ist, ob der Papst das Band zwischen Fürst und Unterthanen — unmittelbar — löst oder — mittelbar — für gelöst erklärt. Jedenfalls kann von einer Souveränität des Staates, von einer Selbständigkeit seines, des staatlichen Rechtsgebietes nicht die Rede sein, da eine außerstaatliche Macht entscheidet, ob und daß eine staatliche Verfügung, ein Gesetz der Rechtskraft und der Existenz für den staatlichen Bereich entbehre.

---

[12] Graf du Maistre († 1821) hält Staat und Kirche für zwei Theokratien, doch stehe die letztere, die Kirche über dem Staate, sowie die Unfehlbarkeit des Papstes über die Souveränität der Fürsten hinausrage. Vgl. Sybel, Histor. Zeitschrift, I, 1859, 153 ff. Die Schlüsselgewalt des Papstes beschränkt Matth. Liberatore S. J. entfernt nicht auf das kirchliche Gebiet, sondern erklärt ihr die politische Autorität durchaus unterworfen, siehe über dessen Buch: La chiesa e lo stato, Napoli 1871, Martens in Ztschr. f. K. R., 16, 1881, 231—240; Weber Th., Staat und Kirche nach der Zeichnung des Ultramontanismus, 1873. Jedes Beweises bar nennt das hierokratische System Pachmann, Kirchenrecht, I, 1853, 171 f.

[13] Schon im Mittelalter gab es Theologen, welche der Lehre von der directen obersten Gewalt des Papstes nicht zustimmten, ohne zu läugnen, daß dem Papst ein Einfluß auf die politische Welt zustehe, vorzüglich als oberster Richter der Moralität einer Handlung (s. ob. § 12, A. 29 und Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat, I, 1872, 427 ff.), trotzdem ist der Jesuit Rob. Bellarmin († 1621) der erste gewesen, welcher ausdrücklich die Gewalt des Papstes in weltlicher Beziehung als eine nur indirecte erklärte, und so als directe schlechtweg negirte: Disputationes de controversiis christ. fidei. Tom. I, 1581; De Romano Pontifice Libri V; Tr. de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus contra Guil. Barclaium, 1610 (Opera ed. Fèvre, Paris I, II, 1870, XII, 1874, 1—113). Diese formelle Neuerung war der Grund, weßhalb sein erstgenanntes Buch, wenn auch nur auf kurze Zeit bis 1590 im Index stand. — Während Moulart a. a. O., 179, zwischen dieser Theorie und derjenigen von der directen Gewalt des Papstes in politischen Dingen nur einen speculativen Unterschied erblickt und deren Bezeichnung als System der „directiven Gewalt" seitens Bellarmin's Ordensgenossen Franz Suarez († 1617, Defensio fidei cath. et apost. adv. Anglicanae sectae errores L. III c. 22, Opp. 21. Ven. 1749, 168), tadelt, erkennt er sonderbarer Weise in dem System des Franciscaners Bianchi († 1758, s. Lit. zu § 7), nach welchem dem Papst „nur" das Recht eigne, die Fürsten zu ermahnen, und nöthigenfalls Gesetze und Eide für nichtig zu „erklären", einen Fortschritt, und steht nicht an, seinerseits die These aufzustellen (190 ff.): Die Staatsgewalt ist der Kirche in geistlichen Dingen direct, in politischen Dingen indirect unterworfen. — Richtig ist, daß zwischen all' diesen Systemen kein für die Politik maßgebender Unterschied obwaltet, so charakterisirte auch Hefele mit Recht Bellarmins Theorie als „mittelalterliche Weltanschauung" (Wetzer und Welte, Kirchenlexicon, 1. Aufl., I, 1847, 762; anders 2. Aufl, II, 1882, 291). — Nichts folgt für die Auffassung des in Rede stehenden Verhältnisses aus Syllabus errorum, 1864, 24: Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam, als wodurch lediglich die Behauptung von der reinen Geistigkeit der kirchlichen Gewalt abgewiesen wird, s. § 151.

VII. Wenn es verkehrt ist, Zustände der Vorzeit mit dem Maßstabe von heute zu messen, so muß es auch als nicht zweckdienlich erklärt werden, die Frage nach dem Verhältnisse von Staat und Kirche der Jetztzeit vom Standpunkte des mittelalterlichen Staatsrechtes lösen zu wollen. Die historische Erudition[14] darf den Blick des praktischen Politikers nicht trüben. Es empfiehlt sich die gestellte Frage nicht mit der Aufstellung Einer These, etwa des Princips der Coordination (Nebenordnung) beider Gewalten, zu erledigen,[15] sondern dieselbe durch Aneinanderreihung positiver, den bestehenden Verhältnissen entsprechenden Sätze dem Verständnisse näher zu bringen. 1. Der Staat ist nicht nur von juristischer, sondern auch von ethischer Bedeutung; in ersterer Beziehung eignet ihm Souveränität und wird diese Selbständigkeit seines Rechtsgebietes, welches mit dem Staatsgebiete zusammenfällt, auch von den in seinem Gebiete wohnenden Katholiken anerkannt. Staats- und Kirchengewalt, staatliches und kirchliches Gebiet, war schon gut im Mittelalter, selbst in geistlichen Staaten, ist nothwendig heute strenge auseinanderzuhalten. Jeder Macht eignet ihr Rechtsgebiet und können katholische Unterthanen nicht zugeben, daß ein von der kirchlichen Behörde für schlecht oder nichtig erklärtes Staatsgesetz deshalb kein Staatsgesetz sei, jene Erklärung hat vielmehr nur für den kirchlichen Rechtsbereich Geltung[16] und umgekehrt.

---

[14] Lediglich aus dem damals geltenden öffentlichen Rechte erklären die politische Macht der Kirche im Mittelalter u. A. Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter, II. Bd., 3. Cap., Artikel 2, Uebersetzung 1847, 294 ff.; Feßler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, 1871. § 23, 66 ff. — Einer von Cardinal Asquini geführten Deputation gegenüber soll Pius IX., 20. Juli 1871, erklärt haben: jenes Recht der Absetzung von Fürsten hätten die Päpste geübt in Folge des damals geltenden öffentlichen Rechtes und in Uebereinstimmung mit den christlichen Völkern (Archiv f. K. R., 26, 1871, LXXX, Kremer-Auenrode, Actenstücke, 2, 1876, 367 f.), nach einer andern Version (Discours du Souv. Pontife, Nr. 96, bei Moulart, a. a. O.) gerade umgekehrt: aus päpstlicher Autorität und eigenstem Rechte.

[15] So lange und weil feststeht, daß kein Theil des Verhältnisses: Staat wie Kirche darauf verzichtet in seiner Weise die oberste Gewalt zu haben, ist die Frage nach der relativen Superiorität eines von beiden Theilen gar nicht zu stellen. Auch mit ihrer Coordination ist nichts geholfen, da von ihrem Standpunkte aus weder Kirche noch Staat sich gegenseitig als wesentlich gleichartig, als gleichwerthige Theile eines höheren Ganzen anerkennen. Staat und Kirche müssen vielmehr als völlig disparate Gestaltungen gedacht werden, welche sich aber keineswegs feindlich entgegenstehen, sondern zur harmonischen Thätigkeit verbinden sollen. — Zachariä bespricht in der anonym erschienenen Schrift „Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung, a. D. 1797" drei Systeme: das hierarchische, der Unterordnung des Staates unter die Kirche, das territoriale, dessen conträren Gegensatz, endlich das collegiale, dem zu Folge Kirche und Staat beide selbständig und frei sind; ähnlich Martens im vor § 9 citirten Werk. — Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865, 67 ff. und 140; dieser, zugleich praktischer Staatsmann, hält von der Schablone des doctrinären Staatsrechts sich frei. — Die Unmöglichkeit aus sog. naturrechtlichen Principien das Verhältniß von Staat und Kirche ebenso klar als sicher zu entwickeln, erhellt aus der Verschiedenheit der auch von kirchlich Gesinnten aufgestellten Theorien. Man vergleiche beispielsw. nur Hammerstein, S. J., Kirche u. Staat v. Standpunkte d. Rechts, 1883; Franck Ad., Philosophie du droit ecclésiastique. Des rapports de la religion et de l'état, Paris 1884; Schulze G. W., Staat u. Christenthum in ihren gegenseitigen Verhältnissen, Jena 1867; Wiedenmann, S. J., Das Verhältniß von Kirche und Staat auf rein natürl. Standpunkt (Stimmen aus Maria Laach, 10, 1876, 68—83; Sohm, Verhältniß von Staat und Kirche aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt, in Z. f. K. R., 5, 1873, 157—184, u. Sep. Ab. — Anhänger Einer Schule lehren natürlich nur Eine Theorie.

[16] Vgl. die dem preußischen Könige abgegebene feierliche Erklärung des Bischofs Krementz von Ermland vom 5. September 1872 (Kremer-Auenrode, Actenstücke, 3, 1877, 161 f.). Richtig ist diese eminent praktische Frage gelöst von Walter, K. R., § 48 a, I;

2. Die **Kirche** ist sich bewußt, eine Stiftung des Heilandes zu sein, zum erhabenen Zwecke das Heil der Menschheit zu vermitteln, ausgestattet mit übernatürlichen Gewalten, deren Regelung ihre Sache ist, so im Besitze eines eigenen, in ihrem Bereiche allein maßgebenden Rechtes.[17] 3. **Das katholische Staatsoberhaupt**, selbst der Kirche Glied, wird der Kirche nie widerstreben, ist vielmehr wie andere Kirchenglieder derselben Ordnung [18] der Autorität der Kirche unterworfen. Der katholische Herrscher wird die ganze Einrichtung des Staatswesens dem Geiste des Christenthums entsprechend durchzuführen trachten; derselbe wird nicht nur aus politischen Gründen die Interessen der katholischen Religion und Kirche vertreten und schützen, er wird den Einfluß der Kirche auf die Sittigung der Bürger, auf die Treue und Vaterlandsliebe der Unterthanen würdigen, denselben zu heben trachten. Dem katholischen Herrscher wird endlich die Idee einer Cooperation kirchlicher und staatlicher Gewalten zum Heile der Unterthanen, einer wechselseitigen Unterstützung von Kirche und Staat als Ideal vor Augen schweben. Die Verbindung beider Gewalten wird aber nie zu einer unterschiedlosen Vermischung derselben fortschreiten dürfen. 4. Nicht nur in unter katholischem Scepter stehenden Ländern wird die Kirche die **Wahrung ihrer Würde**, die **Freiheit ihres Lebens**, die **Selbständigkeit ihres Rechtes** für ihr kirchliches Forum[19] durchzusetzen trachten. Die Forderung ist eine negative: der Staat, an dessen Spitze kein Katholik steht, braucht nicht die Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Religion und Kirche anzuerkennen, er mag sich aber davon überzeugen, daß dieselbe dem wohlverstandenen Staatsinteresse nicht nur nicht widerspricht, sondern vielmehr allein berufen ist, die religiösen Bedürfnisse seiner katholischen Unterthanen zu befriedigen. Die katholische Kirche verdient wahrlich nicht vom nicht katholischen oder nicht christlichen Staatsmanne mit Verachtung oder Mißtrauen behandelt zu werden,[20] sie kann auf Grund einer bald zweitausendjährigen Geschichte

---

Nardi, Elementi di diritto ecclesiastico, I, 1854, 361; **Taparelli**, S. J. († 1862), Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto, Diss. 5, c. 1, n. 1036 (II, 1855, 42), welcher der Kirche jede politische Autorität abspricht. So eignet z. B. der Verwerfung des Nicht-Interventions-Princips (der sog. Monroe-Doctrin) im Syllabus errorum, 1864, 62 nur ein theoretischer Werth. — Die Glosse zum pseudo-isidorischen c. 4, Dist. 10 sagt richtig „nec papa potest leges tollere nisi quoad suum forum"; eine spätere Hand fügte ein „hoc non credo" hinzu, s. § 34, A. 12. — Seiner Zeit eilte Eike von Repgow voraus, wenn er im Sachsenspiegel, Buch. I, Art. 3 a. E. erklärt: de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere, d. i. schmälern (**Homeyer**, I, 1835, 32).

[17] S. oben §§ 6—8. Hieher gehört auch Syllabus errorum 1864, 19: ... Civilis potestatis est definire quae sint ecclesiae jura ac limites, intra quos eadem jura exercere queat; n. 44: Civilis auctoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent.

[18] Der Gedanke, daß Christus dem Petrus die Gewalt gegeben habe überhaupt, also alle Schafe, nicht nur diese und jene, zu weiden, kehrt bei den Kirchlichen oft wieder, vgl. Bonifaz VIII., „Unam sanctam", 1302, c. 1 Extr. comm. 1, 8. — Ist der Fürst exemt, so ist er der Jurisdiction des Bischofs entzogen; ist er ein Cleriker oder Prälat, so untersteht er auch als solcher seinem geistlichen Oberen. — Reges et Principes non solum ab ecclesiae jurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus jurisdictionis dirimendis superiores sunt ecclesia, Syllabus errorum, 1864, 54.

[19] Syllabus errorum, 1864, 20: Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu. S. über das Placet oben § 13, A. 13.

[20] Die Nothwendigkeit der Hilfe seitens der kirchlichen Autorität zur Ueberwindung der socialistischen und nihilistischen Tendenzen betont Leo XIII. in seinen Rundschreiben vom 28. Decemb. 1878 und 29. Juni 1879 (Sammlung und Uebersetzung [von Hettinger],

verlangen, daß der Ausübung ihrer hohen Culturmission nicht Hindernisse gelegt und der freien Entfaltung ihrer Kräfte nicht lästige Schranken gesetzt werden. 5. Die Kirche kann von jedem Staate, welcher sie nicht proscribirt hat und seinerseits seines Berufes das Recht zu schützen sich bewußt geworden ist, die Gewährung dieses staatlichen Schutzes auch für sich heischen. Das Maß dieses Schutzes richtet sich nach den Staatsgesetzen. Das Mindeste, was die Kirche in Anspruch nehmen muß, ist der gemeine Rechtsschutz, so daß sie und ihre Institute nicht außerhalb des Rechtes — rechts- und schutzlos preisgegeben erscheinen. 6. Vom katholischen Herrscher wird die Kirche ein Mehr dieses Schutzes mit Recht erwarten, gelegen in der Gewährung der weltlichen Macht zur Durchführung kirchlicher Ansprüche [21] gegen einzelne ihrer Glieder (brachium saeculare). 7. Die Kirche strebt die rückhaltlose Anerkennung ihres ganzen Rechtes [22] von jedem Staate auch für dessen, d. i. den staatlichen Rechtsbereich an. Sie betrachtet die Summe von Rechten, welche sie in einem Lande, sei es in privatrechtlicher, sei es in Hinsicht auf das öffentliche Recht erworben hat, als ihr Recht in dem Sinne (jura quaesita), daß sie in der Antastung oder Schmälerung dieses Rechtszustandes eine Rechtsverletzung erblickt, [23] deren Gutmachung sie zu verlangen das Recht hat. Dazu kommt der conservative Geist der kirchlichen Verwaltung, welcher einer jeden, ohne zwingende Gründe verfügten Aenderung des status quo widerstrebt. Am concreten Besitzstande von Staat und Kirche soll einseitig nichts geändert werden. Wo die katholische Kirche durch Gesetz oder lange Uebung als solche anerkannt worden, betrachtet sie als Grund ihrer staatsrechtlichen Stellung keineswegs das Belieben oder das Wollen der herrschenden Factoren, sondern beruft sich auf die einmal erfolgte, nicht kurzerhand zu widerrufende Reception ins Rechtsleben des betreffenden Staates. Wo die katholische Kirche neben anderen Religionsgenossenschaften als gleichberechtigt erklärt worden, wacht sie ebenso eifersüchtig auf Einhaltung der ihr gebührenden Parität, als sie sich durch seitens des Staates

---

Freiburg, S. 27 ff., 201 ff.); die Verdienste der Kirche um die Civilisation feiert die Encyclica vom 21. April 1878 (a. a. O. 1 ff.).

[21] Hierzu als zur Erfüllung einer Pflicht ermahnt Conc. Trident. XXV, 20, de ref. die Fürsten. Ebenso weist Pius IV. die Bischöfe an, bei der Durchführung der tridentinischen Satzungen nöthigenfalls die Hilfe des weltlichen Armes anzurufen und fordert besonders Kaiser und Könige auf, alle denselben entgegenstehenden Meinungen nicht nur nicht zu recipiren, sondern geradezu zu unterdrücken, „Benedictus Deus" 26. Jänner 1564 (ed. Richter, 482). Einzelne Fälle des brachium saeculare kommen in der Darstellung der kirchlichen Jurisdiction und des kirchlichen Vermögensrechtes zur Sprache; s. § 38, VI, u. den Index. — Die protest. Theologen leiteten aus dem Worte „Et erunt reges nutritii tui et reginae nutrices tuae" (Isai. 49, 23) auf dem Convent zu Naumburg 1554 die Gewalt der Fürsten über die Kirche ab, K. Ad. Menzel, G. d. D., II, 253 f., 275.

[22] Die Kirche läßt so wenig eine staatlicherseits versuchte Theilung ihres Rechtes und Ausscheidung einiger Rechtsinstitute, z. B. des Klosterwesens, zu, als sie sich finden läßt, ihre weitere Rechtsentwickelung zu unterbinden. Ihr handelt es sich überall um das gesammte, jeweilige Kirchenrecht, wie solches in der vigens ecclesiae disciplina zu Tage tritt, vgl. Esposizione dei sentimenti di Sua Santità vom 10. August 1819, ital. u. deutsch in Die neuesten Grundlagen d. teutschkathol. Kirchenverfassung, Stuttg. 1821, 332—401, nur deutsch bei Münch, Konkordate, II, 378—409.

[23] Dies gilt von dem Bestande der einzelnen kirchlichen Institute, sowie von den Vorrechten des Kirchenguts im allgemeinen, von den politischen Rechten einiger Bischofsstühle (Syllabus cit. n. 25) und den gemeinrechtlichen Immunitäten (Syll. cit. n. 30—32, vgl. § 71, IV, 195, VII), besonders vom Umfange des kirchlichen Jurisdictionsgebietes. — Die gegentheilige Auffassung, wornach einseitige Aenderung der jura quaesita in letzterer Hinsicht keine Verletzung kirchlichen Rechts sein soll, vertheidigt Schulte, Lehre von den Quellen, 395 u. 427, vgl. dagegen wieder S. 426, A. 60.

geübte Toleranz und vollzogene Reception oder Gleichstellung anderer Religionsgenossenschaften in ihrem Rechte als bisher dominante oder einzig (etwa in der Form der Staatsreligion) anerkannte Kirche verletzt erachtet. 8. Die Kirche bietet, wo überhaupt ihre Principien es gestatten, dem Staate die Hand zu einer einverständlichen Abänderung des bestehenden Rechtszustandes, ebenso zu einer Modificirung ihrer Ansprüche, etwa auch zu einer vertragsmäßigen Regelung ihrer sämmtlichen Beziehungen zu und in einem Staate. Abgesehen davon, werden Concordate [24] zur politischen Nothwendigkeit, wenn ein langwieriger Conflict zwischen Staat und Kirche definitiv durch Ordnung der strittigen Verhältnisse beigelegt werden und nicht nur in Folge beiderseitiger Erschöpfung eine sehr precäre Waffenruhe eintreten soll.

VIII. Die gegebenen Ausführungen wollen die Gesichtspunkte anzeigen, von welchen aus die Verhältnisse der Kirche und des einzelnen Staates für die jüngste Vergangenheit betrachtet werden müssen und für die Jetztzeit gewürdigt werden sollen. Dabei muß bemerkt werden, daß mit allgemeinen Thesen und Gleichnissen [25] nichts erklärt und dem Politiker sowohl des Staates, als der Kirche nichts gedient ist. Um den Schein abzuwenden, als ob hier überhaupt eine allgemein anwendbare Theorie aufgestellt werden könne, sollen noch kurz die hauptsächlichsten Schwierigkeiten angedeutet werden, welche einer Regelung der staatlichen und kirchlichen Belange nach den angeführten Grundsätzen da und dort sich in den Weg stellen können. Solche sind, die Nothwendigkeit den Begriff der „erworbenen Rechte" auf Rechte privatrechtlicher Natur zu beschränken, politische Erwägungen, welche schnelles Handeln fordern, die geringen Mittel des Staates, welche zudem von anderer Seite in Anspruch genommen sind, die Unmöglichkeit gewisser geistigen Strömungen Herr zu werden, die factische Existenz oder staatliche Anerkennung von Akatholiken und akatholischen Kirchen und Religionsgenossenschaften, [26] der Bestand von Staatsgesetzen,

---

[24] Concordate haben an sich durchaus sog. gemischte Angelegenheiten zum Gegenstande. Mit Recht bemerkt Walter, K. R., § 48 a, X: „Hinsichtlich des Inhaltes solcher Concordate ist es rathsam allgemeine Principienfragen möglichst zu vermeiden und denselben auf bestimmte praktische Einzelheiten zu richten, wobei die gegebenen historischen Verhältnisse, der Geist der Zeit, selbst auch das Vorhandensein anderer Religionsbekenntnisse zu beachten sind." Ueber deren rechtliche Natur, s. § 33.

[25] Eine Zusammenstellung der geläufigen Bilder des in Rede stehenden Verhältnisses gibt Phillips, K. R., II, 1857, 636 ff., welcher seinerseits das Gleichniß einer zwischen Kirche und Staat bestehenden Ehe als das bezeichnendste erklärt, wobei die Stelle des Mannes der Kirche zuerkannt wird. Das Gleichniß hinkt, die Stellung des paritätischen Staates wird zur häßlichsten Unnatur! Bluntschli thut sich viel darauf zu Gute, daß er den weiblichen Charakter des Priesterthums erkannt (D. Staatswörterbuch, 5, 287) und die Rollen in der „Ehe" von Staat und Kirche vertauscht hat („Der Staat ist der Mann", Staatsrecht, I, 51, II, 314; „Der Staat die Mannheit, die Kirche die Weibheit" [sic!], Psychologische Studien über Staat und Kirche, 1844, 39). — Gegen den Grundsatz, daß das Symbol immer unter dem zu erklärenden Gegenstande stehen soll, verstößt die Vergleichung des Verhältnisses von Staat und Kirche mit der Vereinigung der ungetrennten und unvermischten zwei Naturen, der menschlichen und göttlichen, im Einen Gottmenschen Jesus Christus, seitens Görres, Athanasius 1838, 100 ff.

[26] Ueber die staatliche Toleranz s. ob. § 13, A. 11. Eine politische Würdigung derselben gehört nicht hierher, sondern ins Staatsrecht. Sicher ist ferner die Regelung der äußeren Beziehungen mehrerer im Staatsgebiete vorhandenen Confessionen und Kirchen zu einander Sache der Staatsgewalt, s. § 101, 102. Je weniger zahlreich die derart eine Normirung fordernden Berührungspunkte der Religionsgenossenschaften sind, desto besser. — Glaubenseinheit der Bürger ist auch vom politischen Standpunkte aus ein nicht zu unterschätzender günstiger Umstand, Religionslosigkeit ein Unglück, unmotivirte Gewährung der Bekenntnißfreiheit vom Uebel. — Im Syllabus errorum, 1864, n. 77 wird das Princip

deren Aenderung politisch unmöglich oder gefährlich ist,[27] die Resultatlosigkeit von Vergleichsverhandlungen aus den verschiedensten Gründen, die Ausschreitung kirchlicher und staatlicher Organe, demnächst menschliche Schwäche, Unverstand und Leidenschaft, endlich die Unmöglichkeit, die höchste, gleiche Selbständigkeit fordernde Instanz mit rechtlicher Wirksamkeit für ihren eigenen Bereich zu controliren oder zu inhibiren. — So ergibt sich, daß unter allen Umständen Voraussetzung eines jeden friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist: beiderseitiger guter Wille gepaart mit Verständniß für die Interessen und Ansprüche des anderen Theiles.

6. Kirchenpolitische Zustände der Gegenwart.

§ 15.

a) Allgemeine Uebersicht.

Pölitz, Die Europ. Verfassungen seit 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. A., 4 Theile in 5 Bänden, 1832—47; Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's, 2 Bde., 1848—50; Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, 7 Lief. 1848 f., 2. A. 11 Lief. 1867 f. Lesignano, M. la princesse, Les constitutions de tous les pays civilisés recueillis mises en ordre et annotées, Bruxelles 1880. Das Staatsarchiv, Sammlung officieller Actenstücke zur Gesch. d. Gegenwart, herausg. von Aegydi und Klauhold, 1861 ff., 21 Bde., von Kremer-Auenrode, Bd. 22—36, 1872—80, darunter Bd. 23—24 u. 2 Suppl. mit dem Titel: Actenstücke zur Gesch. des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrh., 4 Theile, 1873—80, seit 1881 von Band 37 an ist der Herausgeber Delbrück. — Zorn, Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Italiens, 1876. Die Sammlungen der Concordate s. vor § 33, die Literatur der neuesten Kirchengeschichte in Hergenröther, Kirch.-Gesch., III, 1880, 548 ff.

I. Nur wenige Länder Europas blieben von der großen Revolution des vorigen Jahrhunderts unberührt; in einigen wurde der ganze bisherige Rechtszustand umgestürzt, in anderen in Frage gestellt. Insoferne die Revolution den weltlichen Besitz der Kirche angriff, war an eine völlige Wiederherstellung in späterer Zeit nicht zu denken, die übrigen Rechtsverhältnisse der Kirche wurden in der Periode der Restauration meistens durch Concordate neu geregelt. Die Bewegung des Jahres 1830 und noch mehr jene von 1848 förderte die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in den betreffenden Staaten in freiheitlicher Richtung, während seit 1859 eine der kirchlichen Freiheit abträgliche Wendung eintrat, welche in einigen Ländern besonders nach dem Vaticanischen Concil von 1870 bis zu offenen Conflicten zwischen Staat und Kirche fortschritt.

II. Im royalistischen Frankreich war die katholische Religion und Kirche jene des Staates, daneben waren die Protestanten[1] nur geduldet. Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde nicht nur der Rechtsbestand der Kirche durch die große Säcularisation und die Civilconstitution des Clerus[2] er-

---

der kathol. Staatsreligion für überlebt erklärt, n. 77 für löblich, den Einwanderern freie Religionsübung zu gewähren.

[27] Hierher gehören besonders Staatsverträge, Staatsgrundgesetze und sog. Grundrechte, wann sie mehr sind als theoretische Thesen, welche der unmittelbaren Anwendbarkeit entbehren.

§ 15. [1] Toleranz und politische Sonderrechte gewährte den Hugenotten das Edict von Nantes 1598, eine königliche Ordonnance hob dasselbe 1685 auf; 1787 erhielten die Protestanten wieder Freiheit der Religionsübung und staatsbürgerliche Gleichberechtigung. Der König führte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Titel Rex christianissimus, siehe Phillips, K. R., 5, 1854, 693.

[2] Dieses Gesetz vom 12. Juli 1790 reducirte die 136 Bisthümer auf 83, verordnete die Vereidigung aller Geistlichen auf die Verfassung, s. dass. im Code ecclésiastique, Paris 1792, I, 185 ff. — Pius VI. verwarf diese Neuerung 13. April 1791, siehe Collectio Brevium

schüttert, sondern (1793) die christliche Religion selbst für hinfällig erklärt. Durch das Concordat vom 15. Juli 1801 wurde die katholische Religion und Kirche als jene der Mehrheit der Franzosen staatsrechtlich anerkannt,[3] deren Freiheit aber durch die zumal am 8. April 1802[4] publicirten im gallicanischen Geiste gehaltenen 77 „organischen Artikel" beschränkt. Der Versuch der Restauration durch Uebereinkommen zwischen Ludwig XVIII. und Pius VII. vom 11. Juni 1817[5] den alten Zustand, wie er durch das Concordat vom Jahre 1516 geregelt worden war, wiederherzustellen, mißlang. Die Civilehe ist obligatorisch. An der staatsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche und der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Religionsfreiheit hat die Republik seit 1870 nichts geändert. In Paris besteht eine Nuntiatur. Gegen die nicht gesetzlich, als juristische Personen, anerkannten Orden und ordens-

---

atque Instructionum S. Sedis Ap. de calamitatibus ecclesiae gallicanae, I, 1797, 201 sqq. Roth Fred., Essai sur la constitution civile du clergé de 1789. Thèse, Strasb. 1853; Sciout L., Histoire de la constitution du clergé 1790—1801, Paris 1872—81; *Crétineau-Joly, L'église romaine en face de la revolution, Paris 1859 (Auszug im Archiv, 4, 319—357); Theiner Aug., Documents inédits relatifs aux affaires religieuses de la France. 1790—1800, 2 Vol., Paris 1857—58; Gervais L., Etude sur la constitution civ. du clergé, Thèse, Genève 1875; Münzenberger, Die Kirchengesetzgebung der französ. Revolution vom Jahre 1790, 1877.

[3] Abgedruckt in Walter, Fontes, 187 ff., Nussi, Conventiones excerptae, Mog. 1870, 139—142. Kremer-Auenrode, Actenst., I, 1—3. Die Bischöfe werden vom ersten Consul (jeweiligen katholischen Staatsoberhaupt) ernannt, Art. 4, 5, 16, 17. — Ein Breve Pius IX., v. 31. Dec. 1860, dehnt das Concordat auch auf die zu Frankreich gekommenen Gebiete von Nizza und Savoyen aus, s. Kremer, a. a. O. 10. Die 35½ Mill. Katholiken, 98% der Gesammtbevölkerung, stehen unter 86 Bischöfen, worunter 18 Erzbischöfe sind.

[4] An die 77 auf die katholische Kirche Bezug habenden Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal, J. X. (bei Walter, a. a. O., 190 ff, Kremer, I, 3—9) schließen sich 44 organische Artikel der protestantischen (A. C. und Ref.) Culte vom selben Tage. — Gegen den Erlaß der organischen Artikel protestirte Pius VII. in der Allocution vom 24. Mai 1802 (Bullar. Rom. Contin. XI, 1846, 335—339, deutscher Auszug bei Kremer, I, 13 f.), sie blieben trotzdem in Kraft, wenn sie auch keineswegs durchaus ins Leben umgesetzt wurden. — Code religieux, contenant textuellement les lois . . . et rapports . . . concern. l'organisation et la police des cultes, Paris 1802; Barruel, Du pape et ses droits à l'occasion du concordat, 2 vol., Paris 1803; Le Comte Haussonville, L'église romaine et le premier empire 1800—1814, 2. ed. 5 Vol., Paris 1869; Theiner, Aug., Histoire des deux concordats de la république française et de la république cisalpine conclus en 1801 et 1803, 2 vol., Paris 1869; dagegen: Crétineau-Joly, Bonaparte, le concordat de 1801 et le cardinal Consalvi, Paris 1870; Bonald, Deux questions sur le concordat de 1801, Paris 2. Ed. 1878; de Pradt, Les quatre concordats, 3 vol., Paris 1818. Hebrard, Les articles organiques devant l'histoire et la discipline de l'église, Paris 1870; Schilling, Erläuterung der sog. organischen Artikel im Archiv 28, 1872, 201—273. — Die Lehrer der Theologie werden nach Art. 24 auf die Declaration von 1682 (s. oben § 13, I, u. § 80) verpflichtet; der Recurs an den Staatsrath ist geregelt, Art. 6—8; die Verkündigung fremder Synodalschlüße ist an die Prüfung und Genehmigung der Regierung gebunden, römische Bullen, Mandate bedürfen der Autorisation, um verkündet zu werden, Art. 3, 1, 2. — Mit kaiserlichem Decret vom 28. Februar 1810 (Archiv. I, 1857, 419, f.) entfiel nebst anderen die Placetirung der lediglich auf den Gewissensbereich sich beziehenden Breven der römischen Pönitentiarie.

[5] Bullar. cit. 14, 1849, 363—365, ebd. 365—369 die Confirmations-Bulle Pius VII., v. 18. Juli 1817 und ebd. 369—375 die neue Circumscriptions-Bulle v. 27. Juli 1817; Nussi, 153—155, und Kremer, a. a. O., 26 ff. — Die octroyirte Verfassung von 1814 statuirte Art. 5 Cultusfreiheit und erklärte Art. 6 die katholische Religion als Staatsreligion. Art. 7 der republikanischen Constitution von 1848 läßt Art. 6 fallen, statuirt aber das Recht der Geistlichen aller vom Gesetze anerkannten Culte auf eine Staatsbesoldung. — Gegen den radicalen Entwurf eines Cultuspolizei-Gesetzes seitens des gewesenen Ministers Paul Bert vom Anfange des Jahres 1882 (Archiv 47, 325 f.) richtet sich eine bischöfliche Denkschrift vom 1. Juni 1882 (ebd. 48, 153—167).

ähnlichen Institute wurden Gewaltmaßregeln ergriffen.[6] Ueber die Frage, ob das Unterrichtswesen unter der obersten Leitung des Staates zu stehen habe, oder frei zu geben sei, wogt seit einem Menschenalter ein heftiger Kampf.[7]

III. Italien, als Republik wie als Königreich ein Beiland Frankreichs, ordnete seine zerfahrenen kirchlichen Verhältnisse durch ein Concordat vom 16. September 1803,[8] in welchem die katholische Religion als Staatsreligion erklärt und vielfach auf das canonische Recht Rücksicht genommen wird. Nachdem Italien sich wieder in seine früheren Staaten aufgelöst hatte, schlossen die meisten derselben, oft auf Grundlage des früheren Rechtszustandes, Concordate mit dem römischen Stuhle, so Neapel,[9] Toscana,[10] Oesterreich für Lombardo-Venetien,[11] Sardinien. Letzteres Land[12] war seit 1848 von zahlreichen kirchlichen Conflicten heimgesucht, da seine Regierung unter dem bestechenden Motto „der freien Kirche im freien Staate" die Rechte und Immunitäten und Interessen der Kirche achtungslos verletzte und mit Geschick der nationalen Einheitsbewegung entgegenkam. Völlig abgesehen von der rechtlichen Würdigung der Annexionen, besonders des Kirchenstaates seitens des zum Königreiche Italien (17. März 1861) gewordenen Sardinien, ist die

[6] Weibliche Congregationen erhielten ihre Autorisation vom Staatsrathe, bei den männlichen bedürfte es hierzu eines Gesetzes, wenn das Gesetz vom 2. Jänner 1817 hier Anwendung finden könnte, s. hierüber und dagegen Campion, Manuel du droit ecclésiastique, Paris 1866, 191 ff. — Die Sprengung der zahlreichen Niederlassungen der nicht autorisirten Genossenschaften verfügten die Decrete vom 29. März 1880, s. Archiv, 44, 1880, 175 ff., vgl. Dael von Köth-Wanscheid, ebd., 450 ff.

[7] Durch Gesetz vom 12. Juli 1875 (Kremer, a. O., 4, 360—365) wurde das thatsächliche Monopol der „Universität" betreffs des höheren Unterrichts gebrochen und die Bildung „freier" katholischer Universitäten und Facultäten ermöglicht. — Die Congregations-Schulen und -Pensionate bilden das ständige Angriffsobject der Radicalen. Das Schulgesetz vom 15. März 1850 sowie das Gesetz vom 28. März 1882 über den obligatorischen die Religion ausschließenden Unterricht, s. im Archiv, 48, 116—142.

[8] S. Nardi, Elementi di diritto eccl., I, 437 ff., Nussi, 142—145.

[9] Convention vom 16. Februar 1818, s. Nussi, p. 178—188, ebd. 72 ff., die Vereinbarung von 1741 und p. 254 Zusatzvertrag von 1834, weitere Additionaldecrete von 1858, aber ohne Datum, s. im Archiv, 3, 1859, 367 ff. — Das Concordat wurde nie rückhaltslos ausgeführt; ein Decret des sardinischen Statthalters vom 17. Feb. 1866 erklärte es für aufgehoben, Kremer, a. O., I, 138. — Die Constitution vom 10. Feb. 1848, Art. 3, anerkannte die katholische Religion als Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte. — Ueber die sog. Monarchia Sicula s. § 87.

[10] Im Großherzogthum Toscana gewann der Febronianismus gewaltigen Einfluß, die Beschlüße der liberalen Diöcesansynode Ricci's von Pistoja im Jahre 1786 wurden von Pius VI. reprobirt: „Auctorem fidei" 28. August 1794 (Denzinger, Enchiridion, 388 ff.). Die Regierung folgte dem Beispiele des stammverwandten Wiener Hofes in Durchführung des josephinischen Systems. Das Concordat vom 25. April 1851 gewährte der Kirche Freiheit und Schutz, s. Nardi, I, 474 ff, Nussi, 278 ff., in deutscher Uebersetzung bei Kremer, I, 334 ff. Die Constitution vom 15. Februar 1848 verhieß Art. 1 den vorhandenen Culten, neben der katholischen Staatsreligion, gesetzliche Duldung (Kremer, a. a. O., 331).

[11] Die beiden Circumscriptionsbullen Pius VII. v. 16. Feb. 1819 und 1. Mai 1818 stehen bei Nardi, I, 441—457. — Auf das Herzogthum Mailand hatten Bezug die Vereinbarungen von 1757 und 1784, Nussi, l. c. p. 128 ff. und 138 f.

[12] Eine stattliche Zahl von Conventionen aus den Jahren 1727, 1741, 1742, 1750, 1770, 1817, 1841 findet sich bei Nussi, a. O. abgedruckt. — Die Constitution vom 4. März 1848 (Kremer, I, 331), das Statut des späteren Königreichs Italien, duldet neben der katholischen Staatsreligion auch andere Confessionen. — Unter Minister Siccardi († 1857) erfolgte die Aufhebung der geistlichen Immunitäten 1850, unter dem Ministerium Cavour († 1861) ergieng das säcularisirende Klostergesetz 1855. — Boggio, La chiesa e lo stato di Sardegna dal 1000 al 1854, 2 vol., Torin. 1854.

Behandlung der Kirche eine durchaus rechtswidrige, deren Stellung eine precäre. Obwohl die Bevölkerung katholisch ist,[13] wurde die Civilehe eingeführt, das Ordenswesen abolirt, das Kirchengut säcularisirt, Religionsfreiheit proclamirt. Die in dem sogenannten Garantiegesetz vom 13. Mai 1871[14] der Kirche und insbesondere dem römischen Papste gewährleistete Freiheit und rechtliche Stellung wurde wiederholt vom apostolischen Stuhle als unzureichend,[15] von entgegengesetzter radicaler Seite als Halbheit erklärt.[16] Dem depossedirten Papste eignet Souveränität und gebührt eine Civilliste,[17] die Bischöfe bedürfen nur zur Besitzergreifung der Temporalien des staatlichen Exequatur, im übrigen ist das Placet abgeschafft, ein Recurs an den Staat existirt nicht.[18]

IV. Die Regierung Spaniens war nie mit ihren weitgehenden Privilegien kirchlichen Ursprungs zufrieden,[19] sie verstand die katholische Kirche ebenso als herrschende wie als beherrschte Staatskirche zu erhalten. Die Eingriffe in die kirchlichen Rechte und die Säcularisirung vieler Orden und Kirchengüter[20] wiederholten sich auch nach der Wiederherstellung der durch die französische Herrschaft (1808—1814) umgestürzten staatlichen und kirchlichen Ein-

---

[13] Die 26⁶/₁₀ Millionen Katholiken bilden 99·7% der Gesammtbevölkerung. Die Zahl der Bisthümer beläuft sich (nach Gams, Series episc., Suppl., 1879) auf 258, darunter 6 Cardinal- und 48 erzbischöfliche Sitze. Der Cleriker und Ordenspersonen waren 1864 (Neher, Kirchliche Geogr. und Statistik, I, 8 f.) bei 200.000. In Folge der Gesetze vom 7. Juli 1866, 15. August 1867 und 19. Juni 1873 (Archiv, 30, 230—256) waren bis Ende 1877 bereits 2300 Klöster und 53.000 Kirchengüter mit einem Erlös von 840 Millionen Lire aufgehoben. — Das Resultat des Raubes ist allseitiges Deficit, s. Rönnecke, Italien, in Herzog's Real-Encycl., VII, 1880, 257 f. Gegen die 1884 verfügte Einziehung der Güter der Propaganda, d. i. deren Conversion in Staatsrente, protestirte der apostolische Stuhl, 10. Februar 1884 und öfter (Archiv, 52, 1884, 130 ff.).

[14] Zorn, Kirchenstaatsrechtliche Gesetze, 1876, 171 ff. Kremer, a. O., 3, 60—66, Z. f. K. R., 13, 124—128. — Documenti delle relazioni fra lo stato e la chiesa in Italia, Rom. 1881.

[15] So in der Allocution vom 12. März 1877 (übersetzt bei Kremer, a. O., 4, 392—401) und oft. — Eine andere Ueberzeugung vertritt der Exjesuit Curci, Il moderno dissidio tra la chiesa e l'Italia, Firenze 1878, und in leidenschaftlicher Form: Il vaticano regio tarlo superstite della chiesa cattolica, Firenze 1883.

[16] Minghetti, Stato e chiesa, Milano 1878, 204, bekennt, daß das Gesetz lediglich ein Gelegenheitsgesetz sei, erlassen um der internationalen Regelung der Papstfrage möglichst auszuweichen. S. § 81, IV. — *Scaduto, Guarantigie pontificie e relazioni fra stato e chiesa, Torin. 1884; *Zocchi, Papa e re ossia le teoriche di conciliazione politico-religiosa, Rom. 1884.

[17] Im Betrag von 3,225.000 Lire (Art. 4), welche nach fünf Jahren zu Gunsten des Staatsschatzes verfallen. — Der Papst hat diese Dotation noch nie acceptirt.

[18] Art. 15—18 des Garantiegesetzes. Die Verwaltung, besonders die Veräußerung der Kirchengüter steht unter den Gesetzen des Staates, welcher nach dem Gesagten besonders in letzterer Hinsicht eine fieberhafte Thätigkeit entfaltet.

[19] Der Titel Rex Catholicus wurde von Alexander VI. ausdrücklich bestätigt, siehe Phillips, K. R., 5, 695. Der König schlägt die Bischöfe vor, besetzt die meisten Canonicate, sämmtliche Pfarreien. — Das mit Clemens XII. 1737 vereinbarte Concordat (Nussi, l. c. p. 56 ff.) wurde nicht ausgeführt, wohl aber dasjenige Benedict's XIV. vom Jahre 1753 (a. a. O, 120 ff.). — Hergenröther, Spanien's Verhandlungen mit dem römischen Stuhle, Archiv, 10, 1863, 1—45, 185—214, 11, 1864, 252—265, 367—401, 12, 46—60, 385—430, 13, 1865, 91—106, 393—444, 14, 211—252 (Documente), 15, 1866, 169—215.

[20] Mit Gesetz vom 25. Juli 1835 wurden 900, mit Decret vom 11. October 1835 bei 3000 Klöster aufgehoben. Die Kirchengüter wurden 1837 für Nationalgut erklärt, das Gesetz vom 1. Mai 1855 verordnete die Umwandlung des Kirchengutes in Staatsrenten. Derart sollten die unsäglichen Folgen des Bürgerkrieges geheilt werden! Vgl. Hüffer im Archiv, VII, 1862, 364—399.

richtungen. Die Sanirung der geschehenen Maßregeln und die Sicherung vor ähnlichen Uebergriffen und eine durchgängige Regelung der kirchlichen Verhältnisse bezweckten das Concordat vom 16. März 1851 und die Nachtragsconvention vom 25. August 1859.[21] — Die dem Concordate (Art. 1) zuwider in der Verfassung von 1869 ausgesprochene Toleranz fremder Culte[22] im rein katholischen Spanien wurde 1876 unter Ausschluß öffentlicher Cultacte trotz geschehener Einsprache des päpstlichen Nuntius in Madrid aufrechtgehalten.

V. Das kleine Portugal behandelte die Kirche schon seit dem 13. Jahrhunderte im Bewußtsein seiner vollen Souveränität.[23] Während die Könige mit Ehren und Privilegien[24] überhäuft wurden, verlor der Clerus immer mehr das Verständniß für kirchliche Freiheit und Selbständigkeit. Thatsächlich bekennen sich alle Portugiesen zur katholischen Religion,[25] in Lissabon residirt ein apostolischer Nuntius. Langjährige Concordatsverhandlungen haben nur bezüglich Ostindiens zu einem Resultate geführt.[26] Die Klöster sind aufgehoben,[27] das Kirchengut säcularisirt; dagegen besteht Placet und Recurs vom Mißbrauche der geistlichen Amtsgewalt.

VI. In den holländischen Generalstaaten (bis 1795) war die reformirte Kirche Staatskirche; dieselbe war im Königreiche der vereinigten Niederlande (1815—1839) nicht nur die Kirche der Dynastie, sondern thatsächlich die herrschende. Das mit dem apostolischen Stuhle abgeschlossene Concordat vom 18. Juni 1827[28] kam nicht zur Ausführung. Die Katholiken des Königreichs

---

[21] S. Nussi, l. c. 581 ff., und 341 ff. und Hüffer, a. O., 376 ff.

[22] S. die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere den Art. 11, der heute geltenden vom 30. Juni 1876 bei Kremer, Actenstücke, 4, 371 f., ebendort 373—379 die Note des Nuntius vom 25. August 1875 und ein Auszug des an den Erzbischof von Toledo gerichteten Breve vom März 1876. Der carlistische Strafcodex von 1875, Art. 132, verhängte über den Spanier, welcher öffentlich von der katholischen Religion apostasirte, immerwährende Verbannung, Kremer, 4, 372. — In der über $16^{8}/_{10}$ Millionen zählenden Bevölkerung Spaniens befinden sich nur 10,000 Akatholiken. Die Hierarchie begreift 9 Erzbischöfe und 45 Bischöfe.

[23] In der 1288 von Nikolaus IV. bestätigten Concordia, geschlossen zwischen den portugiesischen Bischöfen und den Vertretern des Königs Dinis, leugneten letztere rundweg die zahlreichen Mißbräuche ab, s. Nussi, a. O., 2 ff. Später erwuchsen die thatsächlichen Eingriffe ins kirchliche Jurisdictionsgebiet zu Rechten, sog. Regalien. S. Friedberg, Grenzen, 574 ff.

[24] Benedict XIV. bestätigte K. Johann V. 1740 das Nominationsrecht zu den geistlichen Stellen im ausgedehntesten Maße und verlieh 1748 ihm und seinen Nachfolgern den Ehrentitel Rex fidelissimus (Phillips, a. A. 19. a. O.).

[25] Neben den $4^{3}/_{10}$ Millionen Katholiken wohnen bei 10.000 Akatholiken, meist Fremde, welchen die Verfassung vom 29. April 1826 Art. 6 (Lesignano, Les constitutions, 281) freie Uebung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes in äußerlich nicht als Kirchen erscheinenden Gebäuden gewährleistet, die katholische Religion ist Staatsreligion. An der Spitze der Hierarchie steht der „Patriarch" von Lissabon, daneben der „Primas" von Braga, dazu noch ein Erzbischof. Auf dem Festlande sind im Ganzen 17 Bisthümer, kommen fünf auf den Azoren.

[26] Ein 1842 abgeschlossenes Concordat wurde nicht ausgeführt. Das sog. Schisma von Goa und der Streit wegen des königlichen Patronats in Indien und China wurde rechtlich ausgetragen in der Convention vom 20. Februar 1857, Nussi, a. O. 318 ff. und 390 f.

[27] Ein Decret vom 28. Mai 1834 hob sämmtliche Mannsklöster auf und nahm den weiblichen das Recht der Aufnahme von Novizen. — Der Zehent wurde 1833 aufgehoben und die Pfarrer auf den Bezug einer Gemeindeumlage angewiesen, s. Neher, Geographie und Statistik, I. 1864, 387 ff.

[28] Die Convention bezweckte die Aufrechthaltung des französischen Concordats von

Holland erhielten im Jahre 1848 völlige Freiheit des Verkehres mit Rom, Aufhebung des Placet,[29] so daß Pius IX. 1853 im Lande die Hierarchie[30] wiederherstellen konnte. Zur Beruhigung der Gemüther verfügte das Gesetz vom 10. September 1853[31] eine Beschränkung der öffentlichen Religionsübungen und machte (Art. 2) den Antritt der Kirchenämter seitens Ausländer von königlicher Erlaubniß abhängig. Der Errichtung confessioneller Privatschulen und der Pflege des Ordenslebens steht nichts im Wege. Während das bis 1866 zum deutschen Bunde gehörige Limburg eine Provinz Hollands ist und kirchlich zum holländischen Bisthume Roermond gehört, besitzt das 1866 neutralisirte Luxemburg eine besondere Verfassung, welche die vertragsmäßige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vorbehielt.[32] Thatsächlich blieb einerseits die französische Gesetzgebung wie in den übrigen linksrheinischen Gebieten bestehen, andererseits erhob Pius IX. 1870 das bisherige Vicariat Luxemburg zum selbständigen, exemten Bisthume,[33] welches mit einigen Beschränkungen durch Gesetz vom 30. April 1873 staatlich anerkannt wurde.[34]

VII. Belgien erwehrte sich mit Erfolg der von der österreichischen Regierung geplanten Durchführung des josephinischen Systems, theilte aber als französisches Beiland (1794—1814) die Geschicke der Kirche Frankreichs. Unter der niederländischen Regierung wurde die Zahl der Bisthümer um eines vermehrt.[35] Der eigenen Freiheit theilhaft geworden, wollte Belgien auch die Kirche frei.[36] Inmitten der katholischen Bevölkerung erfuhr die Kirche die

---

1801 mit einigen Modificationen, so der nothwendigen Veränderung des von der Nomination der Bischöfe handelnden Artikels 17. S. die Publicationsbulle Leo XII. vom 17. August 1827 bei Nussi, a. O. 232 ff. — Mejer, Die Propaganda, II, 1853, 80 bis 106; Rahusen Jac., De ecclesiae nexu cum civitate in patria nostra inde ab a. 1813. Amstelod. 1854; *Nippold, Die röm. kath. Kirche im Königreich der Niederlande, 1877.

[29] Constitution vom 14. Oct. 1848 Cap. VI., Art. 170. Des weiteren wird Religionsfreiheit und Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ausgesprochen; Art. 165: Allen kirchlichen Gesellschaften im Staate wird gleicher Schutz verliehen; Art. 168 stellt den Predigern Erhöhung oder Zulegung von Besoldungen in Aussicht; bei Kremer, I, 327 f.

[30] Erectionsbulle „Ex qua die" vom 4. März 1853 in Acta Pii IX. I, 416 bis 425. Dem Erzbisthum Utrecht unterstehen vier Bisthümer, mit 1³/₁₀ Millionen Katholiken, diese bilden 36 % der Gesammtbevölkerung, welche zu 61% protestantisch (reformirt) ist. — Die jansenistische oder schismatische Kirche von Utrecht heißt „altbischöfliche Clerisey" und zählt 5300 Glieder mit drei Bischöfen. Im Haag residirt ein apostol. Internuntius.

[31] Kirchliche Maßnahmen sind der Regierung mitzutheilen, staatliche Ausführung derselben setzt deren vorgängige Genehmigung voraus (Art. 1). Kirchliche Titulaturen, insbesondere von Namen der Provinzen hergenommen, haben lediglich kirchliche Bedeutung, Art. 3 u. 4. Art. 6 beschränkt Aufzüge im Cultuskleide (Ornat) innerhalb der Gotteshäuser, im Sinne der Verfassung, Art. 167. Das Glockengeläute kann polizeilich untersagt werden Art. 8 u. a. vgl. Kremer, I, 329 ff.

[32] Verfassung vom 9. Juli 1848 Art. 23 (Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze, 1855, 460), woselbst die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Cultusvorstände ausdrücklich genannt wird. Art. 20 gewährte Cultusfreiheit; in der Verfassung vom 17. Oct. 1868 entsprechen den genannten die Art. 22 und 19 (Lesignano, 247). — Die Bevölkerung, 208.000, ist durchaus katholisch.

[33] Das Errichtungsinstrument Pius IX., Breve vom 27. Sept. 1870 und andere darauf Bezug habende Actenstücke stehen im Archiv, 36, 1876, 336—388.

[34] Der Bischof muß ein Landeskind sein, bedarf der souveränen Bestätigung, wird vereidet und erhält Gehalt, Archiv, a. O. 384 ff.

[35] Die oben A. 28 angezogene Bulle Leo XII. fügt dem Erzbisthum Mecheln und vier Bisthümern als fünftes Brügge an.

[36] Die Constitution vom 7. Febr. 1831 gewährleistet Freiheit der Culte und deren öffentlicher Uebung (Art. 14), der Staat hat keine Ingerenz bei Ernennung und In-

heftigste Verfolgung ihrer Interessen seitens der Freimaurer. Die Stiftungen wurden säcularisirt, die Staatsschulen schließen den Religionsunterricht aus. Das kirchliche Vereinswesen ist unbehindert, die Errichtung confessioneller Schulen frei.[37]. Doch kann von Trennung des Staates von der Kirche in der Praxis nicht die Rede sein, da in Folge der großen Säcularisirung, wie in Frankreich, die Regierung den Clerus besoldet und die Verwaltung der Fabriksgüter regelt. Das strenge Vorgehen der Bischöfe gegen die Staatsschulen, sowie deren Erklärungen gegen die liberalen Grundsätze der Verfassung hatte den Abbruch des diplomatischen Verkehrs mit der Curie zu Folge und der Nuntius verließ 1880 Brüssel.[38]

VIII. Die kirchlichen Zustände der Schweiz bieten ein sehr trübes Bild. Die Grundzüge der in den 14 Badener Conferenzartikeln vom 27. Jänner 1834 niedergelegten Kirchenpragmatik [39] sind ins Leben umgesetzt worden. Rohe Gewaltacte sind nur Folgen der radicalen Verachtung der Religion und des Hasses der katholischen Kirche. Und doch wäre Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Interessen der katholischen Schweizer [40] ein Gebot der Politik, wie des Rechtes. — Wegen der eigenthümlichen politischen Verhältnisse war eine einheitliche Organisirung der katholischen Kirche in der Schweiz nicht möglich; durch mit den Cantonen geführte, oft höchst langwierige Verhandlungen wurden die Bisthumsverhältnisse geregelt.[41] — Die revidirte Bundes-

---

stallation der Cultusdiener, der kirchliche Verkehr ist frei, das Placet aufgehoben (Art. 16), Versammlungs- und Vereinsrecht unbeschränkt (Art. 19, 20), s. Kremer, I, 132, ebend., 133 ff. das Schreiben des Erzbischofes von Mecheln vom 13. December 1830, welches die volle kirchliche Freiheit vom Congresse reclamirte. — (van Ghert,) Observations sur les libertés de l'église Belgique, Brux. 1827; Urquhart, Rétablissement du droit canon. Vindication de l'église contre un Dominicain, Londres 1870.

[37] Unter den $5^3/_{10}$ Millionen Einwohnern befinden sich nur bei 15.000 Protestanten. Das dem Clerus günstige Wohlthätigkeitsgesetz vom Jahre 1857 mußte zurückgezogen werden, die Unterrichtsstiftungen wurden säcularisirt mit Gesetz vom 19. December 1864. Ueber die kirchliche Statistik Belgiens s. Herzog's Real-Encycl., 2, 236 f.

[38] Lehrern und Schülern der mit Gesetz vom 1. Juli 1879 (Archiv, 46, 276—299) errichteten Staatsschulen, sowie den Eltern der Schüler, ist die Absolution zu verweigern nach der Instruction der belgischen Bischöfe vom 1. September 1879 (Archiv, 42, 397 bis 408). — Ueber den dem Abbruche der diplomatischen Beziehungen vorausgegangenen Depeschenwechsel s. Archiv, 44, 289—317, 437—444. — Ob das unter dem conservativen Ministerium Malou beschlossene Schulgesetz vom 22. September 1884 und die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs mit dem apostolischen Stuhle Bestand hat, ist abzuwarten.

[39] Dieselben sind wiederholt gedruckt, s. auch Hurter, Befeindung der kathol. Kirche in der Schweiz, 1842, 273—276, ebendaselbst 287 die dagegen erschienene Encyclica Gregor XVI. vom 17. Mai 1835.

[40] Die Katholiken, $1^1/_{10}$ Million an der Zahl, bilden $40^6/_{10}$ Procent der Bevölkerung. Glück, Snell und Henne, Geschichtl. Darstellung der kirchl. Verhältnisse der kathol. Schweiz, 3 Bde., 1854; Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bde., 1877—78 (dazu Sybel's Histor. Ztschr. 43, 1880, 147—150); Vering, Kirchenrecht, 2. A., § 46, 290—323; F. Meyer, Art. Schweiz in Herzog's Real-Encyclopädie, 13, 1884, 749—776.

[41] Die auf das Bisthum Basel bezughabende Convention vom 26. März 1828 und die St. Gallen betreffende vom 7. Novemb. 1845 stehen bei Nussi, a. O., 242 ff., 269 ff. — Die Schweiz hat keinen Erzbischof, die sechs Bischöfe stehen unmittelbar unter Rom, welches in Luzern einen Internuntius oder Nuntius unterhält. *Kothing, Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesanstände von 1803—1861, 1863; *Mont und Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat, 1860. — Den Beweis, daß die Schweiz durchaus „Missionsland" sei und die Bischöfe unter dem „Regimente" des Nuntius stünden, hat Mejer, Die Propaganda, II, 1853, 107—143, so wenig erbracht, daß er schließlich

verfassung vom 29. Mai 1874[42] stellt ein System von Maßregeln auf, welche die im allgemeinen gewährte Religions- und Vereinsfreiheit (Art. 49, 50) — in Hinsicht auf die katholische Kirche schmälern, oft beinahe aufheben und zugleich die kirchengesetzliche Thätigkeit der dem Namen nach souveränen Cantone unter eigene Controle stellen. Der Jesuiten- und demselben verwandte Orden sind proscribirt (Art. 51), neue Klöster dürfen überhaupt gar nicht mehr (Art. 52), Bisthümer nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden (Art. 50 a. E.), die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft (Art. 58), Geistliche sind nicht in den Nationalrath wählbar (Art. 75), der Civilstand ist säcularisirt (Art. 53). In Gemäßheit der Cantonsverfassungen sind in den einzelnen Cantonen eine oder mehrere „Landeskirchen" bestimmt. 1. So die römisch-katholische Kirche in acht Cantonen. Davon stehen drei, Uri,[43] Schwyz,[44] Unterwalden[45] unter dem Bischofe von Chur; Appenzell-Inner-Rhoden[46] unter jenem von St. Gallen; zwei, Luzern,[47] woselbst ein staatliches Visum für kirchliche Erlässe gehandhabt wird,[48] und Zug,[49] gehören zum Bisthum Basel und anerkennen auch dessen Inhaber, trotz der seitens der übrigen Diöcesanstände geschehenen Absetzung. Wallis[50] bildet das Bisthum Sion (Sitten). In Tessin[51] darf der competente Bischof von Como und Mailand seit 1859 keine Jurisdiction mehr ausüben. Die Regierung übt das Placet, die Gemeinden wählen und setzen ihre Seelsorger ab. 2. Die reformirte Kirche ist Landeskirche in vier Cantonen: davon gehört Waadt[52] zum Bisthume Lau-

selbst bekennen muß, die Bischöfe stünden nicht als solche unter der Propaganda, sondern unter den gewöhnlichen Curialbehörden.

[42] S. Zorn, Kirchenstaatsrechtliche Gesetze, 135 f. — Zorn, Ueber einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, mit besond. Berücksichtigung der eidgenöss. Bundesverfassung, 1876.

[43] Verf. für Uri vom 5. Mai 1850, bezw. 4. Mai 1851, § 3: Staatsreligion ist die christlich-römisch-katholische (Heimann, Die Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft und die Staatsverfassungen der Cantone, Nidau 1864, 127).

[44] Verf. für Schwyz vom 11. März 1848, bezw. 11. Febr. 1855, § 2: Die katholische Religion ist die einzige Religion des Staates (a. a. O. 166).

[45] Verf. für Unterwalden: Ob dem Wald vom 28. April 1850, § 2: Die römisch-katholische ist Staatsreligion (a. a. O. 194); — Nid dem Wald vom 1. April 1850, § 3: Der Canton bekennt sich ungetheilt zur katholischen Religion (a. a. O. 224).

[46] Verf. für den Halbcanton vom 24. Oct. 1872, § 3: Die christkatholische Religion genießt als Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz seitens des Staates (Gareis und Zorn, a. O., I, 445).

[47] Verf. für Luzern vom 28. Februar 1875.

[48] So bezeugt Attenhofer, Archiv, 17, 1867, 243 f.; die in den Bänden 14, 15, 16, 19, 20, 23, 26 des Archivs gelieferten Abhandlungen desselben sind unter dem Titel: Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel in drei Heften, 1867, 69, 71 gesammelt; dazu vgl. über die Zustände der Basler Diöcese noch Attenhofer, Archiv, 29, 1873, 34—78, und Rohner, ebend., 24, 1870, 186—197, sowie Gareis u. Zorn, a. O., II, 61—184.

[49] Verf. für Zug vom 8. Jan. 1848, § 4: Die römisch-katholische ist Staatsreligion (Heimann, a. O. 278).

[50] Verf. für Wallis vom 23. Dec. 1852, § 2: Die katholische Religion ist Religion des Staates (a. a. O. 561).

[51] Verf. für Tessin vom 23. Juni 1830, bezw. 1. März 1855, Art. 1: Die katholische Religion ist Staatsreligion (a. a. O. 516). Der Bundesbeschluß vom 22. Juli 1859 erklärte jede auswärtige bischöfliche Jurisdiction für aufgehoben (Archiv, 17, 1867, 352). — Thatsächlich ist dies so wenig der Fall, als das staatskirchliche Gesetz vom 24. Mai 1855 gehandhabt wird. — Nach einer, 1. September 1884, zu Bern getroffenen Vereinbarung soll der Canton einen selbständigen apostolischen Administrator erhalten (Allg. Z. 1884, 260).

[52] Verf. für Waadt vom 15. Dec. 1861, § 10: Die reformirte Nationalkirche ist

sanne; Schaffhausen[53] wurde provisorisch vom Basler Bischofe verwaltet und Appenzell-Außer-Rhoden von jenem[54] in St. Gallen. Zürich[55] stand unter dem Bischofe von Chur, constituirte Kirchengemeinden mit dem Rechte der Pfarrerwahl und anerkannte (1873) einen altkatholischen Pfarrer. 3. In neun Cantonen sind zwei Landeskirchen: die römisch-katholische und die reformirte Kirche. St. Gallen[56] bildet ein eigenes Bisthum, dessen Rechte durch Placet, Vermögensverwaltung, Amtsentsetzung geistlicher Personen seitens der Regierung eingeschränkt sind. Freiburg[57] ist die Residenz des Bischofs von Lausanne, zu dessen Diöcese auch Neuenburg[58] gehört. Hier, wie in allen noch zu nennenden Cantonen haben die Gemeinden das Recht der Wahl und Absetzung ihrer Geistlichen. Zum Bisthume Chur gehören: Glarus,[59] Graubündten.[60] Die vier übrigen: Thurgau,[61] Aargau,[62] Basel-Land[63] (wie Stadt)

---

gewährleistet, eilf französischen Gemeinden aber die Uebung des römisch-katholischen Cultus garantirt (Heimann, a. O. 544).

[53] Verf. für Schaffhausen vom 5. April 1852, bezw. 30. Dec. 1855, § 2: Die evang.-reformirte Kirche ist Landeskirche, allein der katholischen Gemeinde Ramsen ist Parität gewährleistet (Heimann, a. O. 863). Die Verfassung von 1876 garantirt allen Religionsgesellschaften selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, stellt aber dabei ein ausgebildetes System der staatlichen Kirchenhoheit — insbes. Placet — auf. S. Gareis und Zorn, a. O. I, 419 ff.

[54] Verf. des Halbcantons vom 3. Oct. 1858, Art. 15: Die evang.-reformirte Kirche ist Landeskirche (Heimann, a. O. 395).

[55] Verf. für Zürich vom 18. April 1869, § 63: Die evangel. Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Cultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates (Archiv, 33, 54). — Ueber die Einführung der Altkatholiken daselbst s. Mayer im Archiv, 33, 1875, 49—87.

[56] Verf. für St. Gallen vom 17. Nov. 1861, § 6, A. 2: Die katholische u. evangelische Kirche sind gewährleistet (Heimann, a. O. 411). Ueber die mit Gesetz vom 17. März 1862 verfügte neue Organisation für den katholischen Religionstheil s. Archiv, 8, 1862, 337—353. Staatliche Genehmigung kirchlicher Verordnungen bestimmt das Gesetz vom 15. Juni 1859, Art. 8—10, bei Zorn, Gesetze, 168; auch Pfründenbesetzungen sind dem hoheitlichen Placet unterworfen nach Gesetz vom 5. Juli 1873, bei Kremer, 3, 370. Das Gesetz vom 26. Nov. 1873 über Verbrechen gegen den confessionellen Frieden s. bei Zorn, 170 f.

[57] Verf. für Freiburg vom 7. Mai 1857, § 2: Die katholische Religion ist jene der Majorität, freie Uebung der katholischen und der evangelisch-reformirten Religion ist gewährleistet, Abschluß von Concordaten vorbehalten (Heimann, a. O. 299 f.).

[58] Verf. für Neuenburg vom 21. Nov. 1858, § 13: Cultfreiheit; aber öffentliche Uebung eines nichtchristlichen und nichtjüdischen Cultus ist nur innerhalb der öffentlichen Ordnung gestattet (Heimann, a. O. 579). Das Gesetz vom 23. Mai 1873 unterwirft (Art. 11) die Geistlichen einer sechsjährigen Wiederwahl, bei Zorn, a. O. 161 ff.

[59] Verf. für Glarus vom 22. Mai 1842, § 4, bezw. 1873: Glaubensfreiheit und evangelisch-reformirter sowie römisch-katholischer Gottesdienst ist feierlich gewährleistet (Heimann, a. O. 250).

[60] Verf. für Graubündten vom 24. Weinmonat 1853, § 40: Der reformirte und der römisch-katholische Glaube sind Staatsreligion (Heimann, a. O. 456).

[61] Verf. für Thurgau vom 27. Jan. 1869, § 17: Außer der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch anderen Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstconstituirungsrecht zugestanden, s. Archiv, 25, 1871, 170; ebendort 172—178 s. das Gesetz betreffend die katholische Kirchenorganisation vom 23. October 1870.

[62] Verf. für Aargau vom 22. Febr. 1852, § 12: Die katholische und evang.-reformirte Kirche ist gewährleistet, der Vorbehalt des Abschlusses von Concordaten ist in der revidirten Verf. vom 6. April 1863 weggefallen (Heimann, a. O. 461). Vom Visum und Placet handelt das Gesetz vom 7. Juni 1834 (Gareis u. Zorn, a. O. I, 528). Rohner, Die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche im Canton Aargau, im Archiv, 27, 1872, 219—291, daselbst 232 f. das Gesetz vom 30. Juli 1871, betreffend die nur sechsjährige Amtsdauer der Geistlichen.

[63] Verf. für Basel-Land, vom 6. März 1863, § 13: Die evangelisch-reformirte und

und Solothurn[64] haben den competenten Bischof von Basel mit der Residenz in Solothurn abgesetzt und das Bisthum selbst, so viel an ihnen lag, aufgehoben.[65] 4. Neben der reformirten ist als Landeskirche gesetzlich anerkannt die „christkatholische", d. i. national- oder altkatholische Kirchengesellschaft,[66] welcher die Kirchengebäude und das Vermögen der katholischen Kirche zugewiesen wurden, in Bern,[67] welcher Canton theils, das Juragebiet, zum Bisthume Basel, theils zu Lausanne gehört, in Basel-Stadt[68] und in Genf,[69] früher demselben Bisthume Lausanne-Genf zugetheilt. — Als Pius IX. den dortigen Weihbischof zum apostolischen Vicar von Genf ernannte,[70] verweigerte die Regierung die Anerkennung, und verbot, Genf zum Sitze eines Bisthums zu erheben.[71] Die Antwort auf den Protest der Curie[72] war die Ausweisung

katholische Landeskirche sind gewährleistet und deren Diener werden besoldet (Heimann, a. O. 347).

[64] Die Verf. für Solothurn vom 29. März 1830 kennt nur die kathol. Landeskirche, jene vom 1. Juni 1856, § 3, gewährt der katholischen und reformirten Religion den besonderen Staatsschutz und den übrigen Christen Freiheit (Heimann, a. O. 319 f.) Verf. vom 21. März 1876, § 15: Der Gesetzgebung ist vorbehalten, über die äußere Organisation der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung Bestimmungen aufzustellen (Gareis und Zorn, a. O. I, 390).

[65] Die Diöcesanconferenz der protestantischen Cantone erklärte Bischof Lachat am 29. Jänner 1873 für abgesetzt und das Domcapitel, welches sich weigerte, eine Neuwahl vorzunehmen, 21. December 1874 für aufgelöst, s. Kremer, Actenstücke, 3, 247—250.

[66] Die zu Bern 14. Juni und Olten 21. Sept. 1874 beschlossene Verfassung s. bei Kremer, a. O. 4, 235—244. — Der Inhaber des „Nationalbisthums" ist absetzbar. An der Universität Bern erhielten die Altkatholiken eine theologische Facultät. Thatsächlich wurden dieselben nebst den drei genannten Cantonen auch von Aargau, Solothurn und Zürich unterstützt. Vgl. Gareis u. Zorn, a. O., II, 204—224; Wildt im Kirchenlexicon, I, 1881, 652 ff.

[67] Verf. für Bern vom 31. Juli 1846, § 80: Die evangel.-reformirte Landeskirche und die römisch-katholische Kirche sind gewährleistet (Heimann, a. O. 82). Das allgemeine Kirchengesetz vom 30. Oct. 1873, bezw. 18. Jan. 1874, s. bei Zorn, Gesetze, 146 ff. und Kremer, a. O. 4, 28—36, nach dessen § 49 alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden dem Placet unterliegen. Das Gesetz handelt von den evangelisch-reformirten und den „katholischen" Kirchengemeinden und Synoden. Die Strafe der Ausweisung für kirchliche Functionen ist im Gesetze vom 31. Oct. 1875, betreffend die Störung des religiösen Friedens nicht mehr enthalten, Zorn, a. O. 154 f., Kremer, a. O. 4, 376 f.

[68] Verf. für Basel-Stadt, vom 10. Mai 1875, § 12: Die reformirte und katholische Kirche ordnen unter Oberaufsicht des Staates ihre inneren confessionellen Angelegenheiten selbständig. — Die Katholiken constituirten sich 1876 als „freie" Kirchengemeinde und stehen nicht unter dem Gesetz vom 24. Juni 1878, betreffend die Organisation der (alt-) katholischen Landeskirche; letztere schloß sich später an das sogen. Nationalbisthum in Bern an; s. Burckhardt in Z. f. K. R., 17, 1882, 312—319, und Archiv, 51, 1884, 459 f.

[69] Verf. für Genf vom 24. Mai 1847, § 10: Religionsfreiheit, die evangel.-reformirte und katholische Kirche wird vom Staate anerkannt und unterhalten; nach Abschnitt IX „Ueber protestantischen Gottesdienst und katholischen Kirchendienst" ist die protestantische Nationalkirche die herrschende (Heimann, a. O. 595, 612—615). Rev. Verfassung vom 27. Sept. 1868, Art. 2, unterstellt die theoretisch frei erklärten Culte den allgemeinen und besonderen Polizeigesetzen des Staates (Gareis und Zorn, I, 655).

[70] Der Pfarrer von Genf, Mermillod, seit 1864, bezw. 1865 Weihbischof des Bischofs Marilley von Lausanne-Genf wurde zum apostolischen Vicar von Genf ernannt mit Breve vom 16. Jänner 1873 (Kremer, 3, 245). Leo XIII. stellte den Status quo ante wieder her und ernannte Mermillod, 15. März 1883, zum Bischof von Lausanne (Freiburg), s. Archiv, 49, 461 ff. Vgl. Rohner im Archiv, 29, 1873, 79—118 und 30, 41—63, Vering, ebend. 35, 1876, 246—286 und 36, 63—89.

[71] Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar, bezw. 23. März 1873 über den katholischen Cultus (Zorn, a. O. 155 f., Kremer, a. O. 3, 297 f.), woselbst auch die staatliche, immer widerrufliche Bestätigung des bischöflichen Delegaten gefordert wird. Die hierin vorbehaltene Organisation der katholischen Kirche des Cantons, deren Beamte nur auf Wider-

des päpstlichen Geschäftsträgers in Luzern seitens der Bundesregierung. So ist in den meisten Cantonen die Verfassung der Kirche umgestoßen, ihre Verwaltung lahmgelegt, selbst ihr Name von Schismatikern mißbraucht. — Eine Wendung zum Besseren setzt Wiederkehr des religiösen Sinnes voraus und dann ist Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nur auf dem Wege der Verhandlung mit dem apostolischen Stuhle [73] möglich.

IX. Ist auch in Großbritannien die Hochkirche noch die herrschende, so ist dem kirchlichen Leben der Katholiken doch bereits Raum wie Recht gewährt. Die barbarischen Gesetze [74] gegen die Bekenner des katholischen Glaubens wurden seit Ausbruch der französischen Revolution gemildert und nach hartem Kampfe und der abgegebenen Versicherung, daß die Katholiken keineswegs einem infalliblen Papste irgend eine, sei es directe, sei es indirecte Gewalt bezüglich der weltlichen Angelegenheiten des Reiches zuerkennen,[75] wurde in der Katholiken-Emancipationsbill vom 29. April 1829 [76] der Genuß der politischen Rechte als von der Angehörigkeit an die Staatskirche unabhängig erklärt. Die Zahl der Katholiken nahm derart zu, daß Pius IX. 1850 [77]

---

ruf von den Gemeinden gewählt und staatlich vereidiget werden sollen, verfügt das Gesetz vom 27. August 1873 (Zorn, 156 ff., Kremer, 4, 8—10). Die Unterstellung der katholischen Pfarreien unter das national-katholische Bisthum in Bern erfolgte mit Gesetz vom 25. October 1876 (Gareis u. Zorn, a. O. I, 670). Jüngst ist auch Mermillod staatlich als Bischof von Lausanne anerkannt worden.

[72] Die Encyclica vom 21. November 1873 s. im Archiv, 31, 186 ff. — Der päpstliche Geschäftsträger wurde mit Note vom 12. December 1873 (Kremer, Actenstücke, 4, 64—66) zur Abreise aufgefordert, erhielt am 23. Jänner 1874 (Kremer, 4, 87) seine Pässe und gieng am 10. Februar 1874 ab.

[73] Betreffs Circumscription zweier graubündtner Gemeinden wurde zwischen der Bundesregierung und der Curie ein Uebereinkommen vom 23. August 1870 (Archiv, 25, 168 f.) geschlossen. — Der Erfolg der 1884 eröffneten Verhandlungen der Schweiz und des apostolischen Stuhles zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse bleibt abzuwarten.

[74] Walter, K. R., § 53 u. 53a; Alzog, Kirchengesch., 10. A., II, 1882, 282 ff., 607 ff. Mejer, Die Propaganda in England, 1851 und Die Propaganda, II, 1853, 7—79.

[75] Diese Erklärungen wurden von einer Commission den irischen Bischöfen 1825 abverlangt, s. Friedrich, Documenta ad illustrandum Concil. Vatic., I, 1871, 228—242; Auszug aus *Lingards Collection of Tracts, 1826, im Katholik, 28, 1828, 129—158. — Von diesem Standpunkte aus denuncirte Gladstone, Die katholische Kirche von 1870, den sog. Vaticanismus als staatsgefährlich: Rome and the newest fashions in religion, Ed. Leipz. 1875, dagegen: Manning, Die vaticanischen Decrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen, 1875; Newman, Ist die katholische Kirche staatsgefährlich? 1875.

[76] In französischer Uebersetzung siehe die Parlamentsacte vom 13. April 1829 in Jouffroy, Constitution de l'Angleterre, 1843, 56 f., das Gesetz selbst englisch, mit deutscher Uebersetzung in Schubert, Die Verfassungsurkunden, I, 1848, 192—215. Die geführten Verhandlungen s. im Katholik, 24, 1827, 142—155 und 32, 1829, 201—230, 330—373. Dadurch fiel der hochkirchliche Supremateid (1534 . . . 1689) als Voraussetzung der Wählbarkeit und der Aemterfähigkeit, und trat an dessen Stelle ein rein bürgerlicher Unterthaneneid. — Schon das Jahr vorher wurde die Nothwendigkeit, daß der Inhaber eines Amtes das Abendmahl nach anglicanischem Ritus empfange, und insbesondere die Transsubstantiationslehre abschwöre (Testacte 1673) beseitiget.

[77] Mit Bulle „Universalis ecclesiae" vom 29. September 1850 (Acta Pii IX, I, 235—246) wurden ein Erzbisthum (Westminster) und 12 Bisthümer errichtet. — Die dagegen beschlossene sog. Titel- und Kleiderbill vom Jahre 1851 wurde nicht ausgeführt. Buß, Gesch. der Bedrückung der katholischen Kirche in England und Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie in ihr, 1851. (Capistran, III, 1, bes. 265 ff.); *Ullathorne, Hist. of the Restauration of the catholic hierarchy in England, London 1872, darnach Knight, im Archiv, 34, 1875, 3—31, 35, 1876, 3—37, 217—245. — Von der Gesammtbevölkerung Englands, 24 2/10 Millionen, gehören 4 1/2 %, 1 1/10 Million, zur katholischen Kirche, 78 % zur anglicanischen Staatskirche, 17 % sind Dissenters. — Schoell, Art. „England", in Herzog's Realencyklopädie, 4, 1879, 238—241.

zur Wiederherstellung der Hierarchie in England schreiten konnte. Um den Bedenken der Nopopery-Partei zu begegnen, verbot eine, nicht ausgeführte, Bill des folgenden Jahres die Führung von aus England genommenen Titeln und das Tragen der geistlichen und Ordenskleidung außerhalb der Kirchen. Auch in Schottland steigt die Zahl der Katholiken stätig, Leo XIII. richtete 1878 [78] die Hierarchie des Landes wieder auf, ohne daß die Regierung hieran Anstoß genommen hat. In Irland blieb die katholische Kirche trotz der größten Verfolgungen bestehen, eine Milderung des Looses der unglücklichen Iren [79] trat ein in Folge der Zehentbill von 1838 und der irischen Kirchenbill von 1869, gemäß welcher die anglicanische Staatskirche in Irland als solche mit dem Jahre 1871 abolirt wurde [80] und ihr Vermögen wenigstens theilweise für Cultuszwecke des Landes selbst wird aufkommen müssen.

X. In den drei nordischen Reichen Dänemark, Schweden, Norwegen war bis vor Kurzem die protestantische Kirche Augsburger Bekenntnisses die allein geduldete, sie ist noch die herrschende Staatskirche, neben welcher den Anhängern der übrigen christlichen Religionsbekenntnisse Freiheit und Gleichheit in Hinsicht der bürgerlichen Rechte gewährleistet wurde.[81] Unbeschränkte Religionsübung und gleiche politische Rechte gibt die dänische Verfassung.[82] Die Verfassung Norwegens schließt Jesuiten, Mönchsorden und Juden vom Staatsgebiete aus und läßt nur Lutheraner zu Staatsämtern zu.[83] Der Austritt aus der Staatskirche zieht seit dem Dissidentengesetze vom 16. Juli 1845 nicht mehr die Landesverweisung und Verlust der Erbfähigkeit nach sich, dasselbe gilt seit 1860 von Schweden,[84] welches aber nach

[78] Die Erectionsbulle „Ex supremo" vom 4. März 1878, s. im Archiv, 40, 1878, 165—174. Vier Bisthümer stehen unter der Metropole St. Andrews-Edinburgh, dazu als sechstes das Ehren-Erzbisthum Glasgow. — Die 320.000 Katholiken bilden 9½ % der Bevölkerung, von welcher 44 % den drei Abtheilungen der „presbyterianischen Schottischen Kirche", Staatskirche, Freikirche, unirte Presbyterianer, angehören, ebensoviele sind Dissidenten. — Cairns, Art. „Schottland", in Herzog's Realencyklopädie, 13, 1884, 678—689; *Rainy-Moncreiff, Church and State chiefly in relation to Scotland, Edinb. 1878.

[79] S. Alzog, a. a. O, 295—299 und Mejer, Die Propaganda, II, 1853, 8—35. — 80 % der Bevölkerung, das ist 4$^1/_{10}$ Millionen sind Katholiken, sie stehen unter 28 Bischöfen, worunter vier Erzbischöfe, deren einer den Titel eines Primas (Armagh) führt.

[80] Die Zehentbill reducirte diese harte an die anglicanische Staatskirche zu leistende Abgabe der Pächter auf 70 %, überwies $^1/_7$ des Ertrags für gemeinnützige Zwecke und deren Zahlungspflicht dem Landeigenthümer; s. Walter, K. R. § 53, a. zu Ende. — Ueber die mit Gesetz vom 26. Juli 1869 beschlossene Umbildung der Staatskirche in die selbständige episcopale Church of Ireland, welche 668,000 Bekenner zählt, s. Schoell, in Herzog's Realencyclopädie, VII, 1830, 141 ff.

[81] Walter, K. R. § 54. a. führt die früheren Gesetze auf.

[82] Verfassung vom 5. Juni 1849, revidirt 28. Juli 1866, § 3: Die evangelisch-lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staate unterstützt, nach § 80, 81, 83 bezw. 75, 76, 78 ist durchweg gemeinsamer Gottesdienst freigegeben, und ist Regelung der Verhältnisse der Volkskirche wie der Dissidenten im Wege des Gesetzes vorbehalten (Lesignano, cit. 149, 157). — Die Verfassung für Island vom 5. Jan. 1874, § 45 anerkennt allein die evangelisch-lutherische Volkskirche, s. Sveistrup, Bestaende Forfatningslove, I, Kjobh. 1880, 88.

[83] Verfassung vom 4. November 1814, § 2. — Juden dürfen seit 1851 im Reiche wohnen und Beamte müssen nicht mehr lutherisch sein, s. Michelsen, in Herzog's Real-Encyklopädie, X, 1882, 644.

[84] Verf. vom 6. Juni 1809, bezw. 22. Juni 1866, § 16: Der König soll Jeden in der freien Ausübung seiner Religion schützen, soweit die öffentliche Ruhe nicht gestört wird, oder öffentliches Aergerniß entsteht (Rauch, Parlament. Taschenbuch, 10. u. 11. Lief.,

dem Gesetze von 1869 die Verleitung zum Abfalle von der Volkskirche noch bestraft. Dissidenten können das Recht der öffentlichen Religionsübung erbitten.[85] Die wenig zahlreichen Katholiken dieser Länder gehören zur sogenannten nordischen Mission,[86] für Scandinavien besteht aber ein besonderes apostolisches Vicariat in Stockholm.

XI. In Rußland ist die herrschende Religion und Kirche die sogenannte orthodoxe,[87] welche durchaus als Staatsinstitut erscheint. Durch Staatsverträge ist der Bestand der lutherischen Confession in den baltischen Provinzen[88] und der katholischen Kirche in Polen[89] geschützt, dem gewaltigen Selbstherrscher gegenüber ziemlich bedeutungslos. Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken lateinischen Ritus wurden durch Concordat vom Jahre 1847,[90] aber keineswegs erschöpfend, geregelt. Während in dieser Convention bezüglich der Diöcesen Polens[91] sich lediglich (Art. 4) auf deren frühere Circumscription berufen wird, dachte die schismatische Regierung keineswegs an Erfüllung der einfachsten Forderungen des Rechtes, setzte vielmehr die Acte rohester Vernichtung der Uniten[92] Rußlands wie Polens, unterstützt von gesinnungslosen Prälaten, fort und beinahe durch. Aber auch die katholische Kirche lateinischen Ritus

---

1868, 298); die Gesetze vom 23. October 1860 und 16. November 1869 über die fremden Confessionen, s. Archiv, 25, 1871, 161—166.

[85] Dissidentengesetz vom 31. October 1873, in Swensk Författning Samling, 1873, No. 71, und Archiv, 33, 222—230.

[86] In Dänemark sind bei 2000 Katholiken unter 1⁹/₁₀ Mill. Einwohner, in Norwegen unter 1⁸/₁₀ Mill. über 300, in Schweden unter 4½ Mill. bei 600; nach Neher, Geographie, II, 397, über 5000 in Stockholm bezw. in Christiania. Provicar der norddeutschen Mission ist der Bischof von Osnabrück. Das ap. Vicariat für Schweden wurde von Pius VI., 30. September 1783 errichtet; s. Mejer, Die Propaganda, II, 148.

[87] Vgl. Walter, K. R., § 25, 164, 165, und Vering, K. R., 2. A., 376, woselbst weitere Literatur. — Das neue Criminal-Gesetzbuch vom 5. Mai 1866 handelt im II. Theil, II. Hauptstück, Art. 184—209 vom Abfall von dem Glauben und den Satzungen der Kirche und belegt im Art. 187 Verführung vom orthodoxen zu einem anderen christlichen Bekenntnisse mit Verbannung nach Sibirien und anderen Strafen. Ich verdanke diese Mittheilung der Bemühung meines Freundes Dr. Hugelmann. — Andersgläubigen Ausländern gestatten Ukase des vorigen Jahrhunderts freie Religionsübung und Zutritt zu den Staatsämtern, s. Walter, K. R. § 54, b.

[88] Friedensschlüsse von Nystadt, 1721, Abo, 1743, Frederiksham, 1809, Staatsvertrag von 1795; vgl. Nöltingk, Art. Rußland, in Herzog's Realencyclopädie, XIII, 1884, 119—137.

[89] Ueber die polnisch-russischen Verträge von 1772 u. 1793 s. Archiv, 15, 1867, 352.

[90] Das Concordat vom 3. August, alten Styls 22. Juli, 1847, sowie das eine Reihe von noch offen stehenden Fragen und Forderungen aufführende Protokoll vom selben Tage steht bei Nussi, a. a. O., 273 ff., 381 ff. — Die Ernennung eines Bischofs für die in Südrußland lebenden Armenier stellte Art. 8. in Aussicht. — Durch Circumscriptionsbulle vom 3. Juli 1848 (Acta Pii IX., I. 134—149) wurden dem Erzbisthum Mohilew sechs Bisthümer untergestellt.

[91] Die bezogene Bulle vom 30. Juni 1818 ordnete dem Erzbisthume Warschau sieben Bisthümer unter, wovon drei neuerrichtet wurden und jenes von Krakau auf russisches und österreichisches Gebiet sich erstreckte. Die Krakauer Bisthumsverhältnisse wurden durch das von beiden Regierungen vereinbarte Warschauer-Schlußprotokoll vom 21. Juni 1874 geregelt, s. Archiv, 36, 130—137.

[92] Bei der großen Union der Ruthenen mit Rom unter Clemens VIII., 1595, bestanden unter der Oberleitung des apostolischen Nuntius in Polen neun Bisthümer, von denen Kiew Metropole war. Davon kamen zwei (Przmysl und Lemberg) an Oesterreich und die übrigen wurden nach mehrfachen Wandlungen seitens der russischen Regierung supprimirt, mit einziger Ausnahme von Chelm-Belz; vgl. Neher, Geographie, 2, 457 ff.; Mejer, Propaganda, I, 1852, 451—468. Aber auch diese Diöcese geht der Auflösung entgegen, deren Administrator hat Rom den Gehorsam gekündet. — In Rußland gibt es

wurde fort und fort verletzt und verfolgt.[93] Der diplomatische Verkehr mit der römischen Curie, seit 1866 unterbrochen, wurde zur Erzielung einer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse[94] des in seinen Grundfesten erschütterten Ländercolosses wenigstens provisorisch wieder angeknüpft.

XII. Auf der Balkanhalbinsel entstanden im laufenden Jahrhunderte vom osmanischen Kaiserreiche beinahe oder völlig selbständige Staaten, womit ein Zurückweichen des Islams, nicht aber immer zugleich eine Erstarkung des Katholicismus verbunden war, da in den neugebildeten Staaten der russische Einfluß die Aufrichtung nationaler Patriarchate des orthodoxen orientalischen Bekenntnisses veranlaßte. — Die Griechen gehören beinahe völlig der „orthodox-orientalischen Kirche von Hellas" an;[95] nur auf den seit 1864 vereinigten jonischen und den Inseln des Archipels ist die katholische Kirche in ihrer Hierarchie vertreten.[96] Verfassungsgemäß[97] ist übrigens den Angehörigen fremder Confessionen freie Religionsübung zugesichert. Das gesagte gilt auch von Serbien[98] und Rumänien.[99] In Bulgarien[100]

---

keine Uniten mehr, in Polen wurden 1872 deren 250,000 gezählt, über eine „Bekehrung" von 500.000 in Chelm s. Augsb. Allg. Ztg., 1881, Nr. 312, so daß gezweifelt werden kann, ob überhaupt noch Unirte im russischen Reiche existiren. — Die Unmenschlichkeit der russischen „Bekehrungen", die Summe von Gewaltmaßregeln, welche Rußland gegen seine katholischen Unterthanen ins Feld geführt hat, hat wiederholte Proteste des apostolischen Stuhles veranlaßt, verdient die lebhafteste Verurtheilung und wird dem Reiche nicht zum Segen gereichen.

[93] Die römischen Denkschriften vom Jahre 1842, jene vom Jahre 1866 (Archiv, 17, 266—314, 383—451, 18, 74—124, 238—293, 321—443), endlich jene vom Jahre 1877 (Archiv, 39, 428—446), geben in ihren Beilagen eine ausführliche Chronik der qualvollen Bedrückung der katholischen Kirche, ihrer Orden, Institute, ihrer Rechte, ihrer Existenz. Das erst spät, 1856, und verstümmelt publicirte Concordat von 1847 wurde nie ausgeführt, ein Ukas vom 22. bezw. 10. Mai 1867 (Archiv, 18, 1867, 443 f.) hob den freien Verkehr mit Rom auf, verordnete, daß die gesammte Verwaltung der Kirche und die Correspondenz mit dem Papste durch das römisch-katholische geistliche Collegium in St. Petersburg geleitet werde und führte das strengste Placet ein, wogegen Pius IX. vergeblich seine Stimme erhob (Encyclica vom 17. October 1867, Archiv, a. O. 445 ff.). — Die russische Kirche zählt 55 Millionen; Katholiken sind in Polen unter der Gesammtbevölkerung von 6 Millionen $4^{8}/_{10}$ Millionen, im übrigen Rußland $2^{9}/_{10}$ Mill., im Ganzen also $7^{7}/_{10}$ Mill., 10 % der Seelenzahl des europäischen, bezw. $8^{8}/_{10}$ % des gesammten russischen Reiches (74 Mill.).

[94] Ueber die durch Dr. Dudik O. B. in St. Petersburg 1878 bis 1879 geführten, in der Hauptsache fruchtlosen Verhandlungen s. Borowy, im Archiv, 42, 1879, 447—450, dazu 481, die zu Wien 31. October 1880 vereinbarten Präliminar-Artikel s. ebendas. 45, 1881, 126. — Ob acht in den Zeitungen veröffentlichte Artikel einer am 23. December 1882 abgeschlossenen Convention (s. Archiv, 49, 325 f. und 50, 343 f.) authentisch sind, mag bezweifelt werden, Thatsache ist die canonische Besetzung der russischen und polnischen Bisthümer (ebd. 49, 1883, 432 ff.).

[95] Das Statut dieser Staatskirche ist die regentschaftliche Verordnung vom 23. Juli (4. August) 1833, s. Walter, K. R., § 25 b.

[96] Unter dem Erzbisthum Corfu steht das Bisthum Cephalonia-Zante; dem Erzbisthum Naxos sind fünf Suffraganstühle untergeordnet. — Für die wenig zahlreichen Katholiken von Hellas besteht eine apostolische Delegation, seit 1875 ein Erzbisthum Athen. Die officielle Zählung weist unter der $1^{1}/_{2}$ Mill. starken Bevölkerung nur 13.000 „andere Christen" auf. Der König ist Lutheraner.

[97] Constitution für Griechenland vom 28. Nov. 1864, Art. 1: Die orthodoxe oriental. Kirche ist die herrschende, die übrigen Culte aber tolerirt (Lesignano, l. c. 223).

[98] Die Bevölkerung des jüngst, 1882, zum Königreich gewordenen Serbiens, $1^{9}/_{10}$ Mill., gehört beinahe durchweg, zu 99 %, zur unter einem serbischen Patriarchen stehenden Nationalkirche. Die Katholiken stehen unter dem Erzbischofe von Belgrad-Semendria und jenem von Scopia (Üsküb), zählen 4000, n. A. 46.000, und genießen freie Religionsübung gemäß Art. 31 der Verfassung vom 11. Juli 1869 (Ubicini, Les constitutions de l'Europe orientale, Serbie, Paris 1871, 92); die herrschende Religion ist die orthodoxe

vollzieht sich stätig die Union mit Rom. In den unter österreichischer Verwaltung stehenden Ländern[101] Bosnien und Herzegowina wurde die Organisation der Diöcesen vollzogen. Oesterreich wird dem übermächtigen Einflusse Rußlands in Montenegro[102] durch Gewährung seines Schutzes an die verhältnißmäßig zahlreichen Katholiken des Berglandes begegnen müssen. Die Zahl der Katholiken in dem der Pforte unmittelbar unterstehenden Reste der europäischen Türkei[103] ist gering, zudem in zwei Riten, den lateinischen und den armenischen getheilt. Den Christen ist staatsgesetzlich[104]

---

orientalische. Die Berliner Congreßacte vom 13. Juli 1878, Art. 38 (Staats-Archiv, 34, 288) stipulirt allgemeine Cultusfreiheit und erklärt das religiöse Bekenntniß als ohne Einfluß auf die politischen und bürgerlichen Rechte.

[99] Die herrschende orientalische Kirche Rumäniens besitzt einen nationalen Patriarchen. Für die 100.000 Katholiken (2% der Bevölkerung) besteht ein Erzbisthum in Bukarest (1883) und ein apostolisches Vicariat für die Moldau in Jassy — Verf. vom 30. Juni 1866, bezw. 20. Oct. 1879, Art. 21: Die orientalische orthodoxe Kirche ist die herrschende, daneben Cultusfreiheit garantirt (Losignano, a. O. 309 f.). Der maßgebende Art. 44 der Berliner Congreßacte hat mit dem A. 98 citirten gleichen Inhalt. König Karl I. bekennt sich zur römisch-katholischen Religion.

[100] Das neue Fürstenthum Bulgarien garantirt nach Art. 5 der Berliner Congreßacte (a. A. 98, a. O. 281) allgemeine Cultusfreiheit und Gleichberechtigung aller Confessionen in politischer und bürgerlicher Beziehung. — Von den 2 Millionen Einwohnern sind $1\,^{3}/_{10}$ Mill. Christen. Besonders seit 1861 ist die Unionsbewegung eine bedeutende. Es existirt ein katholisches Bisthum Nicopoli, ein apostol. Vicariat in Philippopel (Erzbisthum Sofia), endlich drei Vicariate für die Gräco-Bulgaren, von denen der zu Constantinopel residirende Vicar erzbischöflichen Charakter hat.

[101] Zufolge Art. 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878. Die Zählung von 1879 ergab in Bosnien und in der Herzegowina 210.000 römische Katholiken, welche gegenüber 497.000 Griechen und 449.000 Mohammedanern $18\,^{1}/_{10}$% der Gesammtbevölkerung bilden, mehr wenn das Militär und die Einwanderung in Betracht gezogen wird. — An Stelle der früheren zwei apostol. Vicariate traten das Erzbisthum Sarajewo (Vrhbosna) und die Bisthümer Banjaluka und Mostar, s. die Erectionsbulle Leo XIII. „Ex hac" vom 5. Juli 1881 im Archiv, 46, 434—448. Das dritte Suffraganbisthum Trebinje wird vom Bischof von Ragusa verwaltet. — Die Regelung der Stellung der incorporirten Franciscanerpfarreien bereitete große Schwierigkeiten, wie solche vor gerade 200 Jahren (1677) der Bericht des Secretärs der Propaganda, Urban Cerri, als selbst dem Franciscanerbischof gegenüber beregte, constatirte, s. Mejer, Die Propaganda, I, 1852, 133 f. Vgl. nun das römische Decret vom 14. März 1883 im Archiv, 50, 1883, 152 f. und Jeglič, Die Pfarrfrage in Bosnien, ebd. 50, 1883, 447—455.

[102] Das Volk der Schwarzen Berge wurde bis 1852 als Theokratie vom geistlich-weltlichen Oberhaupte, dem Vladika, geleitet. Das Gebiet Montenegro's wurde 1878 um das Doppelte vergrößert, darunter auch um Antivari, den Sitz des katholischen Erzbischofs von Antivari-Scutari; unter 290.000 Einwohnern sind 26.000 Katholiken. Die herrschende Kirche ist die orientalische, aber nach Art. 27 der Berl. Congreßacte (a. A. 98, a. O. 286) ist die Religionsverschiedenheit hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte ohne Belang und ist allen Culten Freiheit gewährt.

[103] Unter den $5\,^{6}/_{10}$ Millionen Einwohnern der europäischen Türkei mögen 3 Mill. Christen sein. Unter dem 1867 mit Antivari unirten Erzbisthum Scutari stehen drei, sammt Belgrad vier Bisthümer, dazu das Erzbisthum Durazzo, mit etwa 100.000 Gläubigen Albaniens. Dem lateinischen apostolischen Patriarchalvicar in Constantinopel (Pera) unterstehen an 11.000, dem armenischen Primas-Erzbischof, neuerdings, 1867, „Patriarchen" daselbst (Galata), 40.000 Katholiken.

[104] Hattischeriff von Gülhane vom 3. Nov. 1839, Gesetz (Hat-i-humayum) des Sultans Abd-ul-Meschid's vom 18. Februar 1856 in Aristarchi Bey, Legislation Ottomane ou Recueil de tous les lois reglements . . . publiée par Dom. Nicolaides, II. Part., Constpl. 1874, 7—35; *Eichmann, Die Reformen des osman. Reichs mit bes. Berücksichtigung des Verhältnisses der Christen, 1858. — Die türkische Constitution vom 23. Decemb. 1876, Art. 11, erklärt den Islam als Staatsreligion, daneben schützt der Staat die freie Ausübung aller anerkannten Culte, unbeschadet der öffentlichen Ordnung und guten Sitten (Staatsarchiv, 31, 305). In Art. 62 der Berliner Congreßacte vom

Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt, sie unterstehen der Jurisdiction ihrer Nation, beziehungsweise der diplomatischen Vertretung ihres Heimatlandes. Der Abfall eines Mohammedaners vom Islam gilt nach wie vor als todeswürdiges Vergehen.

XIII. In den eigentlichen Missionsländern, bes. Asiens und Africas, ist eine feste Regelung des in Rede stehenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche schon deshalb nicht möglich, weil die kirchliche Verwaltung in den Missionen nicht in den gewöhnlichen Rechtsformen sich bewegt und die Kirche vorerst der reinen Duldung sich versichern muß. Auch heutzutage sind blutige Verfolgungen der christlichen Religion nicht unmöglich, ja die jüngste Zeit weiß von zahlreichen Martyrien zu erzählen, wenn auch der Schutz der christlichen Mission seitens Oesterreich und Frankreich, vorzüglich in der Levante anerkannt werden muß. Die Thätigkeit des christlichen Missionärs [105] findet oft ihre Schranke an der Unmöglichkeit, Eingeborene zur Taufe einzuladen, sowie nicht selten der protestantische Glaubensbote [106] dem katholischen sich feindlich in den Weg stellt.

XIV. Trotz der ausgedehnten Länderbesitze Englands und Rußlands und Hollands ist die Zahl der Christen in Asien [107] eine verschwindend kleine. Beinahe rein katholisch ist nur die Bevölkerung der zu Spanien gehörigen Philippinen. [108] Verhältnißmäßig zahlreich sind die Bisthümer in der asiatischen Türkei, mit Rücksicht auf die verschiedenen orientalischen Riten, [109] deren Pflege im Interesse der anzustrebenden Union der Schismatiker geboten ist.

XV. Gleich niedrig ist die Zahl der Christen in Africa, [110] übrigens aus den Verhältnissen des Erdtheils einigermaßen zu erklären. Wegen der Colonien der romanischen Seestaaten und aus Rücksicht auf die unirten Orientalen zählt Africa ziemlich viel Bischofsitze. [111] Das in Abessynien herr-

13. Juli 1878 (a. O. 34, 292 f.) erklärt die h. Pforte den Willen zu haben, das Princip der Religionsfreiheit zu realisiren; Glaubens- und Cultusfreiheit wird zugesichert, Amtserwerb und Zeugenschaft soll vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

[105] S. Marshall, Die christl. Missionen. A. d. Engl., 3 Bde, 1863; Alzog, K. G., II, 1882, 777 ff., woselbst weitere Literaturangaben sich finden. Sehr lehrreich ist die seit 1873 in Freiburg erscheinende Zeitschrift: Die katholischen Missionen.

[106] Ueber die von den Freikirchen und Gesellschaften unternommenen protestantischen Missionen, s. Warneck in Herzog's Real-Encycl., 10, 1882, 33—102, wornach als statistisches Resultat derselben 2 Millionen Heidenchristen sich herausstellen. — Als Missionäre des Buddhismus gaben die „Christen" Colonel Henry Olcott und Madame Blavatsky einen in London gedruckten Katechismus der Theosophie des Nirwana heraus, vgl. über diese schmachvolle Verirrung Henne am Rhyn, Augsb. Allg. Z., 1882, 255, Beil.

[107] Von den 825 Millionen Einwohnern sind 84 % Heiden, 12 % Mohammedaner, 4 %, etwa 33 ½ Mill., Christen. Hiervon sind 20 Mill. Griechen, 4 Mill. Armenier, 1 Mill. Protestanten und 8 ½ Mill., etwa 1 % der Gesammtbevölkerung, Katholiken. — Das anglo-indische Kaiserreich zählt 194 Mill., das asiatische Rußland umfaßt 12 Mill., der Colonialbesitz der Holländer, welche von jeher der Mission abgeneigt waren, hat 24 Mill. Seelen.

[108] Die 5 ½ Millionen Christen der Philippinen stehen unter fünf Bischöfen und dem Erzbischof von Manilla.

[109] Im Ganzen bestehen in Asien 70 apostol. Vicariate, 77 Bisthümer und 6 Patriarchate. Letztere sämmtlich und 65 Bisthümer sind in der asiatischen Türkei, in welcher bei 34.000 Katholiken unter dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem und ½ Mill. Unirte unter den Patriarchen der fünf orientalischen Riten (s. § 88) und deren 61 Bischöfen leben. Vgl. Michelis u. Neher im Freiburger K. Lexicon, I, 1881, 1487—1496.

[110] Die Gesammtbevölkerung Africa's wird auf 200 Mill. geschätzt, davon sind etwa 52 % Heiden, 42 % Mohammedaner, 5 % Christen, 1 %, etwa 2 Mill., Katholiken.

[111] Die Colonialbevölkerung Englands und Frankreichs beträgt je 2 ½ Mill. In Algerien ist die Hierarchie seit 1838 constituirt. Im Ganzen bestehen 28 apostol. Vicariate

schende Christenthum ist verkommen;[112] auf Madagaskar war eine Zeitlang (1865—1868) die protestantische Kirche die Kirche des Staates.

XVI. Auf dem unter britischem Scepter stehenden Australcontinente entfaltete die katholische Kirche eine ebenso segensreiche als gesegnete Thätigkeit, das Land besitzt seit der englischen Katholikenemancipation eine vollständige Hierarchie.[113] Auch auf den Australinseln ist die nicht geringe Zahl der Gläubigen im fortwährenden Zunehmen begriffen.[114]

XVII. Mit Ausnahme von Guyana ist in Amerika[115] überall die katholische Hierarchie errichtet. Die Zahl der heidnischen Indianer ist nur mehr eine kleine. Rein katholisch sind die Einwohner der spanischen Inseln, Cuba und Portorico.[116] Auch die früher romanischen Colonien Süd- und Mittelamerika's haben durch die Losreißung vom Mutterlande den katholischen Charakter nicht abgestreift. Die Zahl der Akatholiken ist in ihnen eine verschwindend kleine, regelmäßig ist denselben der öffentliche Cult verwehrt, durchweg ist die katholische Religion als Religion des Staates erklärt.[117] Dies hinderte freilich nicht, daß in den meisten Freistaaten im Kampfe der Parteien die Rechte der Kirche mit Füßen getreten und das Vermögen ihrer Institute eingezogen wurde; der Clerus ist meist auf unsicheren Staatsgehalt angewiesen, die Entwickelung des Klosterlebens oft unterbunden. Das gilt insbesondere aber keineswegs ausschließlich von Mexiko, den vereinigten Staaten von Columbien und der argentinischen Republik.[118] Mit den fünf Republiken

---

und 16 Bisthümer, darunter die französischen Erzbisthümer Algier und Carthago und 3 für die Unirten in Aussicht genommene Sitze.

[112] Von den drei Millionen Abessyniern sind etwa 20% Kopten. Vgl. über die zerfahrenen Zustände Hergenröther, im Freib. K. Lex., 1, 1880, 65—72 und überhaupt Hummelauer, am selben Orte, I, 302 ff. ohne Statistik der Gläubigen. — Die Madagassen, 2½ Millionen stark, sollen zu einem Drittel Protestanten sein.

[113] Unter den zwei Erzbisthümern, Sidney und Melbourne, stehen 14 Bisthümer. Vgl. Neher, Freib. Kirchen-Lexicon, I, 1881, 1716—1730, dessen Ziffern wohl zu niedrig gegriffen sind.

[114] Für die Australinseln sind 8 Vicariate eingesetzt. Die Gesammtbevölkerung von Australien und Oceanien wird auf 4 8/10 Millionen geschätzt, 2½ Millionen sind britische Unterthanen. Ebensoviele, 51% sind Protestanten, 20%, etwa 950.000 Katholiken, unter den Briten vorzüglich aber keineswegs ausschließlich die Iren.

[115] Von der Gesammtbevölkerung, 97½ Millionen, sind nur noch 1½ Million Indianer Heiden, 43 Millionen Protestanten, 53 Millionen, also 55% Katholiken, unter 19 apostolischen Vicariaten und 173 Bisthümern in 32 Provinzen. Vgl. Spillmann, im Freib. Kirchen-Lexicon, I, 1881, 711—740. — Unter den 350.000 Einwohnern des unter britischer, holländischer und französischer Herrschaft stehenden Guyana sind nur 82.000 Katholiken, für welche drei apostol. Vicariate eingesetzt sind.

[116] 2 2/10 Millionen unter 1 Erzbischofe und 2 Bischöfen.

[117] Außer den noch zu nennenden Staaten gehören hieher: die Republik Uruguay, wo neben 300.000 Katholiken unter einem Erzbischof noch 150.000 Heiden wohnen; Paraguay, dessen decimirte Bevölkerung, 200.000, sämmtlich unter dem katholischen Bischof stehen; Chile, mit rein katholischer Bevölkerung, 2 2/10 Millionen, unter 1 Erzbischof und 3 Bischöfen, über den dort ausgebrochenen Conflict s. § 159; Peru hat 1 Erzbischof mit 7 Suffraganen und ausschließlich katholische Bevölkerung, 2 7/10 Millionen.

[118] Die früheren Constitutionen von Mexiko, so jene vom 4. Februar 1857 erklären die katholische Religion als die Staatsreligion, die Cultusgesetze von 1861 gewähren Religionsfreiheit und erklären das Kirchengut als Nationalgut. Nach dem Reformgesetz vom 14. December 1874 Art. 1 sind Staat und Kirche von einander unabhängig, keine Religion kann verboten werden, dem Staat steht gleichwohl eine Oberaufsicht zu (Lesignano, a. O. 502). Den Katholiken, 9 6/10 Millionen unter 3 Erzbischöfen und 16 Bischöfen, stehen 110.000 Protestanten gegenüber. — Die Einwohner Columbiens, 2 9/10 Mill., bekennen sich durchweg zur katholischen Religion als der Religion des Staates, Verf. 8. Mai 1863,

Centralamerika's,[119] dann Bolivia, Ecuador, Venezuela[120] und dem Neger-Freistaate Haiti, schloß der heilige Stuhl zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse Conventionen, in denen mit Ausnahme Haiti's[121] die katholische Religion als Staatsreligion erklärt worden. In Ecuador[122] wurde der kirchlich gesinnte Präsident ermordet, das Concordat aufgehoben, die Jesuiten vertrieben. Diplomatische Vertretungen unterhält der römische Hof in Central- und Südamerika;[123] der Verkehr mit dem Kaiserreiche Brasilien[124] war auf einige Zeit wegen des gewaltthätigen Vorgehens der freimaurerischen Regierung unterbrochen.

XVIII. Der Aufschwung der Kirche im britischen Nordamerika[125] datirt seit der Aenderung der katholikenfeindlichen Gesetze des Mutterlandes. Noch großartiger ist aber das Wachsthum und die Erstarkung der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten Nordamerika's.[126] Die Majorität der Protestanten

---

die Hierarchie besteht aus 1 Erzbischof und 7 Bischöfen. — Die Verfassung der argentinischen Republik, 6. Juni 1860, erklärt gleichfalls die katholische Religion als jene des Staates, die 2 Mill. Einwohner sind katholisch und stehen unter einem Erzbischof und 5 Bischöfen. Alberdi, Organizacion politica y economica de la confederacion Argentina, Besanzon 1856.

[119] Guatemala, Concordat v. 7. Oct. 1852, s. Nussi, Conc., 303—309, dasjenige von S. Salvador 22. April 1862, ebd. 367—372, das von Honduras 1861, ebd. 349, von Nicaragua 2. Nov. 1861, ebd. 361—367, endlich jenes von Costarica 7. Oct. 1852 ebd. 297—303, vgl. Sentis im Archiv, 12, 1864, 225—240. — Die Bewohner, zusammen 2 ½ Millionen, sind Katholiken, in Guatemala ist ein Erzbischof, in den übrigen Staaten je ein Bischof.

[120] In der Republik Bolivia ist allein die katholische Religion anerkannt, die Einwohner, 1⁹⁄₁₀ Mill., stehen unter 1 Erzbischof und 3 Bischöfen. Mariátegui, Resenna historica de los principales concordatos celebrados con Roma y breves reflessiones sobre el ultimo habido entre Pio IX. y el goberno de Bolivia, Lima 1856. — Die Einwohner von Venezuela, 1⁸⁄₁₀ Mill., sind beinahe sämmtlich katholisch, die Republik schloß 26. Juli 1862 ein Concordat (Nussi, l. c. 356—361) und hat 1 Erzbischof mit 4 Bischöfen.

[121] Vgl. Art. 1 des Concordats v. 28. März 1860 (Nussi, 346 ff.); thatsächlich ist die Bevölkerung, ½ Mill., durchweg katholisch; dem Erzbischof sollen vier Suffragane unterstehen. — In der Nachbarrepublik S. Domingo ist allein ein Erzbischof, die Einwohner, ¼ Mill., sind Katholiken.

[122] Garcia Moreno fiel am 6. August 1875. Das Concordat vom 26. Oct. 1862 (Nussi, 349—356 und 418—420) wurde 1878 völlig beseitiget (Archiv, 40, 321). Die Einwohner, 1 Mill., sind beinahe durchweg katholisch, die Hierarchie besteht aus 1 Erzbisthum und 6 Bisthümern.

[123] Ein apostolischer Delegat ist für Venezuela und die Insel Haiti bestellt, ein anderer für die Argentina, Paraguay, Chile und Bolivia.

[124] Der Kaiser schwört, nach Art. 103 der Constitution v. 12. Mai 1840, der kath. Religion treu zu bleiben, diese ist nach Art. 5 Staatsreligion, andere Culte dürfen aber in nur äußerlich nicht als Kirchen erscheinenden Gebäuden geübt werden, die Ernennung der 12 Bischöfe (darunter nur ein Erzbischof) und die Verleihung der Beneficien, aber auch die Gewährung bezw. Verweigerung des Placet für kirchliche Beschlüsse besonders apostol. Briefe gehört nach Art. 102, 2, 11, zu den Rechten der Krone, s. Lesignano, a. O. 535 ff. Die Bevölkerung, 11 Millionen, ist beinahe durchweg katholisch. In Rio de Janeiro residirt ein apostolischer Internuntius. Ueber den 1871—76 schwebenden Conflict s. die Actenstücke sammt Noten bei Kremer, a. O. 4, 88—97, dazu Knabenbauer in Stimmen von M. Laach, 7, 1874, 361—385.

[125] Etwa ein Drittel der Bevölkerung, von 5²⁄₁₀ Mill., ist katholisch. Die Hierarchie zählt 22 Bisthümer in 4 Kirchen-Provinzen.

[126] Vor hundert Jahren befanden sich im Gebiete der Vereinigten Staaten 30.000 Katholiken, nun 8 Mill. unter 59 Bisthümern und 9 Vicariaten in 12 Kirchen-Provinzen, 16% der Bevölkerung von 50 Millionen. — Amerika bot den von der englischen Intoleranz verfolgten Katholiken in Maryland und Quäkern in Pennsylvanien ein neues Heim.

ist zwar ziffermäßig eine gewaltige, in der That wegen der Spaltung in zahllose Denominationen eine sehr gebrochene. Die Kirche hat keine, die freie Entfaltung ihrer Kräfte hemmenden Staatsgesetze zu fürchten, entbehrt dafür freilich auch den Schutz des Staates, wie solcher für eine gesicherte Verwaltung ihrer Güter in Folge Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der einzelnen kirchlichen Institute [127] kaum hoch genug angeschlagen werden kann.

XIX. Im Ueberblicke der Gesammtbevölkerung der Erde, geben sich Europa und Amerika als mit Ausnahme einiger Millionen Juden und Indianer durchaus christliche Länder zu erkennen; Australien geht seiner Christianisirung entgegen. Der Widerstand, welchen Asien und Africa einer Massenverbreitung der christlichen Religion entgegensetzen, drückt das Verhältniß der Christen zu den Nichtchristen auf den Calcul von 30 zu 70 herab. Ein Siebentel der Gesammtbevölkerung gehört der katholischen Kirche an.[128] Wären alle Getauften vom Geiste Christi erfüllt und stünden alle Katholiken treu zur Kirche, so gienge die Menschheit einer schönen Zukunft entgegen.

§ 16.

b) Verhältnisse in Deutschland.

Pölitz, Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes, fortgesetzt von Bülau, 3 Bde. 1847; H. Alb. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, 1855, dazu zwei Fortsetzungen 1858 u. 1862; Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen 1884. Corpus Juris Confoederationis germanicae oder Staatsacten . . . des deutschen Bundes von G. v. Meyer und H. Zoepfl, 3 Bde., 3. A. 1858—1869. — O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, I—III, 1, 1871—74; Stroehlin, L'état moderne et l'église cath. en Allemagne, 1742—1870, I, 1875. Roßhirt, Das staatsrechtliche Verhältniß zur kath. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden 1859; Vering, K. R., 2. A., § 38—45, S. 156 bis 290. — Baiern: (Höfler,) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in B., 1847; Henner, Die kathol. Kirchenfrage in B., 1854; Strodl, Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in B., 1852; Schmidt J. E., Ueber B.'s Religionsedict u. Konkordat, 1854; Die ministerielle Antwort auf die Herz'sche Interpellation 1872; Frh. Freiberg-Eisenberg, Ueber die Quellen des bayr. Staatskirchenrechts, im Archiv 49, 1883, 231—58. Sicherer, Staat u. Kirche in B. vom Regierungsantritte des Kurfürsten Max Jos. IV. bis zur Erklärung von Tegernsee (1799—1821), 1874; Frh. v. Lerchenfeld, Zur Gesch. des bair. Concordats, 1883. Mayer E., Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884; Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des K. v. B., 1884. — Preußen: Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche (Publicationen aus den k. pr. Staatsarchiven), I—IV, 1878—83; Friedberg, Die Grundlage der preuß. Kirchenpolitik unter K. Friedr. Wilh. IV., 1882; Maurenbrecher, Die preuß. Kirchenpolitik u. der Kölner Kirchenstreit, 1881; andererseits: Görres, Athanasius, 1838. (Aulicke,) Beitr. zum preuß. Kirchenr., 3 Hefte, Paderb. 1854—56; (P. Reichensperger,) Das verfassungsmäßige Recht d. Kirche in Preußen, im Archiv, 11, 1864, 1—93, auch Sep.-Ab.; Gitzler L., De statu ecclesiae cath. secundum jus borussicum. Diss. Vratisl. 1852; Gerlach, Das Verhältniß des preuß. Staates zur kath. Kirche, 1862, 2. A., 1, 1867; Bachem, Preußen u. d. kath. Kirche, 3. A. 1884. Bar, Staat u. kath. Kirche in P., 1883. — Friedberg, Die evang. u. kathol. Kirche der neu einverleibten Länder, 1867, und Das deutsche Reich und die kathol. Kirche, 1872. — Hahn L., Gesch. des Culturkampfs in P., 1881; Schulte Franz, Gesch. d. C. i. P., 1882; Siegfried, Actenstücke betreff. den preuß. Culturkampf 1882. Wacker, Friede zwischen Berlin und Rom? 2. A. 1879. — Die Darstellung von Hinschius (s. vor § 9) ist durchweg vom Geiste der preuß. Maigesetze getragen.

I. Durch den westphälischen Frieden war an der reichsgesetzlichen Existenz der kathol. Confession, an der gemeinrechtlichen Rechtsfähigkeit der katho-

---

Die Constitution der Ver. Staaten vom 17. September 1787 lehnt, unter deutlicher Bezugnahme auf die Zustände des Mutterlandes, die Forderung des Religionseides (test) als Voraussetzung der Bekleidung eines Staatsamtes in Artikel 6, 3 ab. Der 3. Artikel des Anhanges der Verfassung vom 15. December 1791 bestimmt: „Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer anderen verboten oder wodurch die Freiheit in Reden und die Preßfreiheit . . . vermindert würde." — Damit war der Idee der Freiheit des religiösen Bekenntnisses Ausdruck gegeben, keineswegs aber die Religion selbst als etwas für das Staatsleben gleichgültiges erklärt. Die Nation wollte entfernt nicht vom Christenthum sich lossagen und auch heutzutage entbehrt das öffentliche Staatsleben weniger des christlichen Charakters als in manchen Staaten Europa's: die Sonntagsfeier, das Gebet vor jeder Sitzung des Congresses, die Anstellung von Caplänen, beweist dies zur Genüge, s. Bluntschli, Statsrecht, II, 1868, 275, 289, 312 und Schaff in Herzog's Real-Encycl., 10, 1882, 634 ff. Daß der Congreß gegen unter dem Deckmantel der Religion verübte Schändlichkeiten nicht

lischen Kirche und ihrer einzelnen Institute nichts geändert. Daneben wurden die Augsburger und die sogenannte reformirte Confession [1] als von Rechtswegen bestehend anerkannt und in dieser Hinsicht einerseits die Jurisdiction der Bischöfe suspendirt,[2] andererseits das Reformationsrecht [3] der weltlichen Landesherren bestätiget. Doch war dieser Religionsbann nicht unbeschränkt; er mußte jenes Maß von Duldung oder Religionsexercitium achten, dessen Verwandte einer Confession an einem Tage des Normaljahres 1624 irgendwo genossen.[4] In diesem Falle stand übrigens den betreffenden ebenso billiger

---

blind sein dürfe, zeigt sein Vorgehen gegen die Mormonen, die „Heiligen" vom Salzsee in Utah. — Ueber die protestantischen Secten und Freikirchen s. Schaff, a. a. O. 640 ff., die katholische Kirche übertrifft deren zahlreichste, die Baptisten und Methodisten, um das drei- bis vierfache der Bekenner.

[127] Es genügt auf die traurigen Folgen der finanziellen Mißwirthschaft der Gebrüder Purcell, Erzbischof und Generalvicar in Cincinnati, hinzuweisen. — Vgl. überh. H. Wimmer, Die Kirche und Schule in Nord-Amerika, 1883; *Rüttimann, Kirche und Staat in Nord-Amerika, 1871; Thompson, Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, 1873; Duval, Der Katholicismus in A. und Chabrol, Die religiöse Gesetzgebung in den Ver. St. Nord-Am., in den Augsburger „Kathol. Studien", 1870, II, 3; Baumgartner, Kirche und Staat in Nord-Amerika, in den Maria Laacher Stimmen, 13, 1877, 43 . . . 527.

[128] Der Percentsatz der Nichtchristen ist in Europa höher (4%) als in Amerika. Von den 310 Millionen Europa's sind 300 Christen, 155 Katholiken. Die Gesammtbevölkerung der Erde wird auf 1437 Mill. angegeben, davon sind 1005 Mill. Nichtchristen, über 7 Mill. Juden, 195 Mill. Mohammedaner, 803 Mill. Heiden. Von den 432 Mill. Christen sind 219 Mill. Katholiken, daneben 83 Mill. Griechen.

§ 16. [1] Im Passauer Vertrag vom Jahre 1552 (Riegger, Corpus Juris publ. et eccl. Germ., 1764, 141 ff.) und im Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, Art. XV—XVII (a. a. O. 167 f., Emminghaus, C. J. Germ., 1844, 235 f.) wurde lediglich den Reichsständen die Freiheit des Augsb. Bekenntnisses gewährleistet, s. *Spieker, Gesch. des Augsburger Religionsfriedens 1854. Der Sprachgebrauch des westphälischen Friedens, 1648, rechnet die Reformirten in alleweg zu den Augsburger Confessionsverwandten, vgl. bes. Art. VII. § 1. Das Friedensinstrument (I. P. O.) ist vollständig bei Riegger, l. c. 465—585, den hauptsächlichsten Bestimmungen nach bei Emminghaus 445—464 abgedruckt.

[2] I. P. O. art. V, § 48, 49, vgl. Augsb. R. Fr.. § 20. — Die bischöfliche Jurisdiction über Katholiken, wenn denselben im Normaljahr öffentliche Religionsübung zukam, ist ausdrücklich anerkannt.

[3] I. P. O. art. V, § 30; § 15 enthält den sog. geistlichen Vorbehalt, welcher verfügt, daß ein katholischer Prälat seiner Stellung verlustig wird, sobald er seine Confession wechselt. Zu Augsburg wollten die Protestanten davon nichts wissen (s. K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen, 2, 1854, 262—269) und so erscheint im Augsb. Religionsfrieden Art. 18. das Reservatum ecclesiasticum in Form einer Resolution des römischen Königs Ferdinand.

[4] I. P. O. art. V, § 31, 32. — Der Wechsel des protestantischen Bekenntnisses berechtigt den Landesherrn nur zur Einrichtung eines Hofgottesdienstes für das neugewählte protestantische Bekenntniß, art. VII, § 1. — Böhmer J. M. (Fuhrmann), Diss. de tolerantiae religiosae effectibus civilibus, Hal. 1726; Hoffmann Gotfr., Comm. de die decretorio Kal. Jan. 1624, Tub. 1750; (Moser,) Grundsätze von dem öffentlichen und privaten und Hausgottesdienst, s. l. 1765; Barthel, Historia pacificationum Imperii circa religionem, De jure reformandi novo ex praxi deducto, De eo quod circa libertatem exercitii relig. ex lege Imperii justum est (Opuscula I, 1771, Diss. 1, 3, III, 1765, 3); Mayer Joa., (Neff) Disput. de notione tolerantiae religiosae civilis ex mente Art. V, I. P. O., Tub. 1782; Hauser Jos., De eo quod ex pace Westphal. justum est in Germ. circa tolerantiam variarum religionum, Frib. 1782; Aufseß, Frh., Rechtsverhältnisse des Privatgottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes, 1845; *Gönner, Ueber Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahres, 2. A., 1802; *Hofele, Die Religionsübung in Deutschland auf der Basis des westphäl. Friedens, 1861; Geigel, Die Beziehungen der früheren Territorialzugehörigkeit zur Confessionsangehörigkeit in den deutschen Staaten, 1881; Sievers, Ueber die Abhängigkeit der jetzigen Confessionsvertheilung in Südwestdeutschland von den früheren Territorialgrenzen, 1884.

Abzug frei, wie solcher auch in anderen Fällen den um ihrer Religion willen zur Auswanderung Verhaltenen [5] zu gewähren war. Die großartige Säcularisation des weltlichen Besitzes der Kirche in Deutschland durch die Ueberweisung der geistlichen Territorien an deutsche Fürsten auf Grund des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 war mit einer Gewährleistung des sonstigen Rechts- und Besitzstandes der katholischen Kirche in den säcularisirten Gebieten verbunden,[6] gestattete aber zugleich den neuen Landesherren auch bisher nicht tolerirten Religionsverwandten den Aufenthalt daselbst zu erlauben. Bei der Schwäche und endlichen Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation fehlte die Macht, welche die Ausführung der von den Fürsten 1803 übernommenen Verbindlichkeiten [7] überwacht und den Abschluß eines Reichsconcordates [8] zu Stande gebracht hätte, es blieb den

---

[5] I. P. O., art. V, § 36, vgl. auch bereits Augsb. R. Fr., § 24. — Dadurch ist bewiesen, daß in I. P. O., art. V, § 34, lediglich als wünschenswerth die allgemeine Tolerirung von Katholiken und Protestanten auch dort, wo das Normaljahr nicht für sie spricht, und die Gestattung der Hausandacht oder des Besuches auswärtigen Gottesdienstes bezeichnet worden ist; dasselbe scheint von der § 35 ausgesprochenen Rechtsgleichheit der Katholiken und Protestanten im Handel und Wandel, in Bezug auf Zünfte und Begräbniß zu gelten. — Der westphälische Friede wurde in seiner Gänze nie aufgehoben; er besteht daher, so weit ihm nicht im einzelnen derogirt worden, im allgemeinen in Kraft. So ist durch die Bundesacte von 1815 der Auswanderungszwang und die Exclusivität der Duldung der drei christlichen Confessionen beseitiget. Auch eine Aenderung der auf Grund des Normaljahres und Normaltages den einzelnen christlichen Confessionen zukommenden Rechte ist nicht unmöglich, da die Garantie der fremden Vertragsmächte auf den deutschen Bund übergegangen ist (so Walter, K. R., § 51, X, nach Linde, Betrachtungen über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt, Schutzpflicht des deutschen Bundes u. s. w., 1855), des weiteren die Gewalt, welche über den Landesherren stund, weggefallen ist und das neue deutsche Reich in Ordnung seiner Angelegenheiten völlig souverän ist. Uebrigens ist auch der Begriff von nach Weise eines Privatrechtes durchsetzbaren „erworbenen" öffentlichen Rechten Einzelner, sei es Individuen oder Körperschaften, ein sehr bestrittener, vgl. Christiansen, Ueber erworbene Rechte, 1856; Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865, 17 f., 35 ff.; Lassalle, Das System der erworbenen Rechte, I, 1861, 194 ff.; Bluntschli, Statsrecht, I, 1863, 564 ff. Anderer Meinung: Frey, Frage: Ist der westphälische Friede in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptconfessionen in Deutschland durch die Rheinische und Wiener Bundesacte abgeschafft und aufgehoben? Bamberg, 1816, wieder abgedruckt im Archiv, 23, 1870, 228—245; Ketteler, Der Bruch des Religionsfriedens und der einzige Weg zu seiner Wiederherstellung, 2. A., Mainz 1875.

[6] R. D. H., § 34—36, 61, (Walter, Fontes, 138—186, deutsch und französisch in Meyer und Zöpfl, Corpus Juris, I, 7—45). — Nur allein für den Reichserzkanzler, dessen Sitz von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, war ein Territorium in Aussicht genommen, § 25. — § 63 lautet: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen (d. i. nicht säcularisirten) Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen denselben Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Nach § 65 sind fromme und milde Stiftungen, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, stehen aber unter landesherrlicher Aufsicht und Leitung.

[7] Der § 35 R. D. H. überweist die Stiftsgüter den Landesherren unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.

[8] Nach § 62, R. D. H., verbleiben die Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird. — Ueber die seit 1803 geführten Verhandlungen zum Abschluß eines Reichsconcordates, s. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, I, 207—230, Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, 65 ff.

einzelnen völlig souverän gewordenen deutschen Fürsten anheimgestellt, in ihren Ländern die kirchlichen Verhältnisse selbständig zu ordnen.

II. Während die Rheinbundacte[9] die Gleichstellung der katholischen und lutherischen Confession nicht nur bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechte ihrer Bekenner, sondern auch in Hinsicht auf deren Religionsübung normirte, enthielt die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815[10] lediglich die Indifferenz der christlichen Religionsparteien in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. Abgesehen von der beinahe vollständigen Wiederherstellung des Kirchenstaates gieng der Wiener Congreß auf die Forderungen der Kirche nicht ein und legte den diesbezüglichen Protest des Papstes[11] zu den Acten. Schon die rein politische Erwägung, dem Verfalle der Bisthümer in Deutschland eine neue Bisthumseintheilung folgen zu lassen, versetzte die Regierungen der Länder mit bedeutender katholischer Bevölkerung in die Nothwendigkeit mit dem apostolischen Stuhle diesbezüglich sich ins Vernehmen zu setzen, was durchgehends zugleich eine Neuregelung der gesammten kirchenpolitischen Verhältnisse zur Folge haben mußte.

III. In rückhaltloser, großartiger Weise wurde die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche erst seit 1830 und 1848 gefordert[12] und anerkannt, als der Ruf nach Freiheit ein allgemeiner geworden war. Die unbeschränkte Freigebung der Meinungsäußerung, der Uebung des Cultus und der Bildung von Religionsgenossenschaften[13] konnten die deutschen Bischöfe zwar nicht gut-

---

[9] Der betreffende Artikel „L'exercice du culte catholique sera .. pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien, et les sujets des deux religions jouiront sans restriction les mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle de biens des églises" steht nicht in der Acte vom 12. Juli 1806, sondern erst in den späteren Beitrittserklärungen, s. Emminghaus, Corpus Juris Germ., 625. — Ueber das von Napoleon beabsichtigte Rheinbund-Concordat s. Mejer, a. a. O. I, 307—319.

[10] Artikel 16 lautet: Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen (Zachariä, a. a. O. 12). Der zweite Absatz desselben Artikels sichert den Juden bis zur einheitlichen Normirung ihrer bürgerlichen Stellung die in den einzelnen Ländern ihnen gewährten Rechte. — Thatsächlich war in den meisten Bundesstaaten die Toleranz den drei großen christlichen Confessionen in Form der öffentlichen Religionsübung und da und dort auch Dissidenten in der Form der einfachen Hausandacht gewährt, und so das religiöse Bekenntniß frei gegeben, Preuß. Landrecht, II. Th., 11. Tit., § 1—11; Bair. Verf., Tit. 4, § 9, vgl. Richter, K. R., § 72, 9. — Dagegen entschied der Bundesmajoritätsbeschluß vom 9. Juni 1853 zu Gunsten der mecklenburg-schwerin'schen Regierung, welche an der Ausschließung katholischen Gottesdienstes festhielt. Nach Artikel 7 der B. A. (vgl. Wiener Schlußacte v. 15. Mai 1820, Art. 13, N. 4), ist, wie schon im I. P. O., art. V, § 52, normirt war, in Religionssachen Stimmeneinhelligkeit erforderlich, daher konnte die Rechtmäßigkeit des Beschlusses, wenn auch aus dem Wortlaute des Artikel 16 mit wenig Erfolg, von H. A. Zachariä (Ztschr. für deutsches Staatsrecht von Aegidi I, 1867, 25—40), u. And., z. B. Schulte, System 458, angestritten werden.

[11] Die Protestnote des Cardinal Consalvi vom 14. Juni 1815 beklagte die Nichtzurückgabe des Kirchenguts, die Nichtregelung der Dotationen, die Nichtwiederherstellung des Kaiserthums, s. Meyer und Zöpfl, Corpus Juris, I, 287—290. Vgl. Der Wiener Congreß und die katholische Kirche, im Archiv, 9, 339—363; Mejer, a. O. I, 446—491, insb. 454 und 490 f.

[12] Von weitgehendem Einfluß war die Julirevolution, noch mehr die belgische Revolution, dazu das „Kölner Ereigniß" vom Jahre 1837.

[13] So vorzüglich in den sog. Grundrechten des deutschen Volkes vom 28. März 1849 (s. oben § 14, A. 9), deren Grundsätze eine Reihe damals entstandener, später aufgehobener oder modificirter Verfassungsgesetze adoptirte.

heißen, sie enthielten sich aber völlig der Reclamirung von Vor- und Sonderrechten, formulirten [14] vielmehr ihre Forderungen der freien und selbständigen Verwaltung und Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten. In dieser Hinsicht hat nicht selten die Reaction wieder beschränkt, was die Revolution mit offener Hand gewährt hatte.

IV. Die langwierigen Concordatsverhandlungen zwischen Baiern und dem apostolischen Stuhle führten in der Convention vom 5. Juni 1817 zwischen Pius VII. und König Maximilian Joseph zu einem formellen, aber keineswegs abschließenden Resultate,[15] da die Convention staatlicherseits zugleich mit der Verfassungsurkunde publicirt und dabei in vielen Stücken zu Ungunsten der kirchlichen Freiheit geändert [16] wurde durch das als integrirender Bestandtheil der Verfassung erklärte Religionsedict. Die Regierung wollte zwar, 1818, eine Verletzung des Vertrages nicht eingestehen,[17] trotzdem verbot der Papst die unbedingte Eidleistung auf die Verfassung [18] und führte seinerseits den Vertrag durch die Publication der neuen Circumscriptionsbulle [19] erst aus, nachdem eine königliche Declaration vom 15. September 1821 die staatsgesetzliche Geltung des Concordates aussprach und den Staatsbürgereid als nur auf politische Verhältnisse sich beziehend erklärte.[20] Selbstverständlich war dadurch am Rechtszustande, an der absoluten Geltung der Verfassung nichts geändert, sowie denn auch, nach wie vor, das Concordat nur in so weit als Staatsgesetz galt, als ihm nicht das Religionsedict widersprach. Die Grundsätze des letzteren fallen mit der sogenannten staatskirchenrechtlichen

---

[14] Die Beschlüsse und die Denkschrift der in Würzburg versammelten deutschen Erzbischöfe und Bischöfe vom 14. November 1848 f. in Ginzel's Archiv, II, 1851, 48—58, Kremer, a. O. 1, 147—159, und mit anderen Stücken in Collectio Lacensis, 5, 1879, 1133 ff. Ausführliche Mittheilungen gab Vering, Archiv, XXI, 1869, 108—169, 207 bis 290, XXII, 214—303, 373—474. — Der Versammlungen der Landesbischöfe ist unten zu erwähnen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der bischöflichen Wünsche gibt Schulte, K. R., I, 407.

[15] Die Verhandlungen datiren seit 1802, s. Sicherer, a. a. O. 58 ff. Dadurch ist die Darstellung Mejers, a. a. O. I, 242—258, und II, 1—213, überholt. — Das Concordat ist oft gedruckt, s. Nussi, a. O. 146—153, Walter, Fontes, 204—211, ebendaselbst 213—226, das Religionsedict, die zweite Beilage der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, „über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft"; s. auch Kremer, a. O. 1, 30—48. Bevollmächtigter des Königs war der Bischof, spätere Cardinal Casimir Freiherr von Häffelin, einige nachträgliche Aenderungen setzte der außerordentliche Gesandte, Domherr Graf Rechberg, durch, die königliche Ratification erfolgte am 24. October 1817.

[16] Die bestehenden drei christlichen Confessionen werden als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, Verf., Tit. IV, § 9, und Rel.-Edict, § 24, anerkannt. Nur mit königlicher Bewilligung (§ 26) können neue Religions- und Kirchengesellschaften eingeführt werden. So mit Gesetz vom 1. Juli 1834 (s. Zachariä, a. O. 130) die unirte und nicht unirte griechische Kirche. Das oberhoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zeigt sich in der Aufstellung eines ganz allgemeinen Placet (Verf. IV, 9, und R. E., § 58), des staatlichen Recurses wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (R. E., § 52—54), der Befugniß des Regenten, Gebete und Dankfeste anzuordnen (R. E., § 55) u. a.

[17] Siehe über die dem Thatbestande nicht entsprechenden Erklärungen der Regierung gegenüber der Curie, Mejer, a. a. O. II, 1, 183 ff., Kremer, 1, 50 f.

[18] Breve vom 13. Jänner 1819 bei (Höfler), Concordat u. Constitutionseid 241 ff., deutsch bei Kremer, 1, 51—53.

[19] Die Bulle „Dei ac Domini nostri J. Ch." vom 1. April 1818 (Bull. Rom. Contin., XV, 1853, 17—31) errichtet für Baiern sechs Bisthümer und zwei Erzbisthümer; sie wurde erst am 8. September 1821 publicirt. In München ist eine Nuntiatur.

[20] Dieses von Tegernsee datirte Edict s. in Walter, Fontes, 212 f., Kremer, 1, 53 f.

Theorie zusammen; daher die Bischöfe des überwiegend katholischen Landes[21] wiederholt, wenn auch ohne Erfolg, die volle Inslebenführung des Concordates verlangten.[22] Klarheit der Auffassung mangelt auch der Behandlung der sogenannten Altkatholiken seitens der Regierung,[23] welche einerseits als Katholiken erklärt wurden, deren Bischof andererseits nicht als solcher anerkannt wurde.

V. Zum Behufe der Errichtung der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz schlossen die betheiligten Staaten, vorzüglich Würtemberg, Baden, die beiden Hessen und Nassau, zu gemeinschaftlicher Verhandlung mit dem apostolischen Stuhle, aber auch zu gleichförmiger Fixirung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte sich zusammen.[24] Gegen letztere Absicht legte die Curie wiederholt Verwahrung ein und erließ unter dieser Voraussetzung die Circumscriptionsbulle „Provida solersque" vom 16. Aug. 1821, welche in der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 einen Nachtrag erhielt.[25] Die Regierungen der zur neuen Kirchenprovinz gehörigen Staaten publicirten aber diese Bullen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Hoheitsrechte, der Gesetze und Verordnungen, der Rechte der Bischöfe, endlich der evangelischen Kirche,[26] wie denn die gemeinschaftliche Verordnung vom 30. Jänner

---

[21] Zur katholischen Kirche bekennen sich 3⁷⁄₁₀ Millionen, 70% der Bevölkerung; 1⁵⁄₁₀ Millionen, 28%, sind Protestanten. — Von den zahlreichen bischöflichen Denkschriften sind zu nennen jene der Bischofsversammlung zu Freising, 20. October 1850 (Ginzel, Archiv, II, 173—248, Auszug bei Kremer, 1, 172 f.), jene vom 28. April 1852 und 15. Mai 1853 (Archiv, 8, 401—421), endlich die Collectiveingabe vom 15. Mai 1871, betreffend die Verweigerung des vom Erzbischofe von Bamberg erbetenen staatlichen Placets zur Verkündigung des Dogmas von der Infallibilität des Papstes (Kremer, a. a. O. 2, 342—349, Archiv, 26, CXLIV sqq.).

[22] Die königliche Entschließung vom 25. März 1841 (Kremer, 1, 54 f.) gab den Verkehr mit Rom frei, wahrte aber das Placet; dieses wurde im voraus Ablaß- und Fastenpatenten ertheilt, doch wurde diese und andere Milderungen der mit Ministerial-Erlaß vom 8. April 1852 eröffneten königlichen Entschließung vom 30. März 1852 (Walter, Fontes, 233—239, und Kremer, a. O. 1, 173—177) durch Minist.-Erl. vom 20. November 1873 (Archiv, 31, 177 f., Ztschr. 12, 259 f., Kremer, a. O. 4, 37 f.) wieder aufgehoben.

[23] Vgl. hierüber und andere Conflicte die Zusammenstellung bei Vering, K. R., 161—163.

[24] Zu den im Texte genannten Staaten kamen noch Hohenzollern, die vier freien Städte, Mecklenburg, Oldenburg, die sächsischen Fürstenthümer und Waldeck. Deren in Frankfurt tagenden Commissäre (sogen. Frankfurterverein), arbeiteten, 30. April 1818, „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" (bei Münch, Sammlung der Concordate, II, 338—366, in 100 Paragraphen) aus und überreichten dem römischen Hofe 1819 den Entwurf einer Convention, die sog. Declaratio, zu deren einzelnen Sätzen Cardinalstaatssecretär Consalvi Glossen fügte (bei Mejer, a. a. O. III, 10—18), welche in der Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica vom 10. August 1819 (s. deren Ausgaben oben § 14, Anm. 22) ihre weitere Ausführung fanden. — Die Art und Weise, wie die Staaten den 1821 beschlossenen, durchaus staatskirchlichen Entwurf eines Fundations-Instrumentes und einer Kirchenpragmatik vor dem andern Paciscenten verheimlichen wollten, um nur einmal Bischöfe zu erhalten, brandmarkt die Geschichte als unehrlich, s. Mejer, a. a. O. 204; Wolf Lor., Kirchenpragmatik für die oberrh. Kirchenprovinz, 1823.

[25] Bei Nussi, 209—222; Walter, Fontes, 322—339, deutscher Auszug bei Kremer, 1, 95—100. — Darnach besteht die oberrheinische Provinz aus dem Erzbisthum Freiburg und den vier Bisthümern Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg.

[26] Vgl. als eines für alle das Patent vom 31. August 1829 (Walter, Fontes, 339), womit der Kurfürst Wilhelm von Hessen die Annahme der zwei Bullen „soweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz . . . zum Gegenstande haben", und die verclausulirte Genehmigung derselben kundthut und die kirchliche Bekanntmachung der beiden Bullen gestattet. — Die verheißene Realdotation der Bisthümer blieb bis heute aus.

1830,[27] das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, die Freiheit des kirchlichen Rechtslebens durch die allgemeine Forderung des Placet, die Gewährung des Recurses an den Staat unter anderem empfindlich schädigte. Proteste des Papstes und Denkschriften der Bischöfe erzielten keinen nennenswerthen Erfolg.[28] Die kirchenpolitischen Verhältnisse gestalteten sich im weiteren, in den bedeutendsten Territorien der Kirchenprovinz nach den einzelnen Staaten verschieden.

VI. Die Verfassung des Großherzogthums Hessen kennt Placet und Recurs an den Staat,[29] trotzdem gestaltete sich das Verhältniß zur katholischen Kirche auf Grund einer zwischen dem Mainzer Bischofe und dem Staatsminister abgeschlossenen Convention vom 23. August 1854[30] zu einem entgegenkommenden. Die Convention wurde seitens Rom nie bestätiget[31] und traten im Jahre 1866 beide Theile davon zurück. Die neuere Legislative und Executive folgt den von der preußischen Regierung gewiesenen Bahnen. Fünf am 23. April 1875 erflossene Kirchengesetze gestatten einerseits freie Bildung von Religionsgenossenschaften, heben das Placet auf,[32] gewähren aber Recurs

---

[27] Die Verordnung ist eine Umarbeitung des vereinbarten Entwurfes einer Kirchenpragmatik, s. Walter, Fontes, 340—345, Kremer, 1, 103—107. Frankfurt publicirte die Verordnung am 25. März 1830 (Kremer, a. a. O. 1, 107).

[28] Die maßgebenden Stellen des päpstlichen Breve Pius VIII. vom 30. Juni 1830 s. bei Kremer, a. O. 1, 108 ff., woselbst, sowie 178 ff., verschiedener Motionen und Promemorien der kirchlichen Partei Erwähnung geschieht. — Einige Milderungen der Verordnung vom 30. Jänner 1830 traf die von Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau gemeinschaftlich erlassene Verordnung vom 1. März 1853 (Walter, Fontes, 348 f. und Kremer, a. O. 1, 184—186; so war beispielsweise für, rein geistliche Gegenstände betreffende, kirchliche Erlässe an Stelle des Placets die Forderung der Mittheilung derselben an die Staatsbehörde zur Einsicht (§ 2) getreten. Die Bischöfe gaben sich hiermit nicht zufrieden, sondern stellten unterm 12. April und 18. Juni 1853 den Regierungen sozusagen ein Ultimatum, indem sie erklärten, wegen Nichterfüllung ihrer Forderungen lediglich nach kirchlichem Rechte vorgehen und den geltenden oder geltend zu machenden staatlichen Anordnungen auf das entschiedenste entgegentreten zu wollen. Auszüge der einschlägigen Actenstücke stehen bei Kremer, a. O. 1, 186—191. — Warnkönig, Ueber den Conflict des Episcopats der oberrhein. Kirchenprovinz mit den Landesregierungen, 1853, und französisch Bruxelles 1854; Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrh. K. P., 1840, und Beiträge zur Gesch. d. oberrh. K. P., 1863; Brück, Die obrh. K. P. von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, 1868.

[29] Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820, § 40, 42 bei Kremer, 1, 91. — *Seitz, Die katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Großherzogthume Hessen, 1861.

[30] Die zwischen Wilh. Emanuel Freiherrn von Ketteler († 1877) und von Dalwigk zu Stande gekommene „vorläufige Uebereinkunft", s. bei Walter, Fontes, 359—363, Zeitschrift f. K. R., 1, 1861, 188—192.

[31] Die römischerseits gemachten Ausstellungen hat Friedberg in der Ztschr. f. K. R. 8, 1869, 348—355 veröffentlicht. Zuerst trat der Bischof von der angefeindeten Convention zurück, seinem Schreiben vom 20. September 1866 (Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, 1868, 502 f.) folgte die gleichartige Entschließung des Großherzogs vom 6. October 1866 (Archiv, 17, 166).

[32] Art. 5 des Gesetzes die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend; nach dessen Art. 3 ist die Bildung neuer Religionsgemeinschaften gestattet, der Art. 1 gewährleistet der evangelischen und der katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte öffentlicher Religionsübung. Dieses sowie die vier übrigen gleichzeitigen Gesetze, betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, die religiösen Orden und ordensähnlichen Corporationen, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, s. bei Zorn, Die Kirchenstaatsrechtlichen Gesetze, 1876, 92—102; Archiv, 34, 386—402, Ztschr. 13, 212—228, Kremer, 4, 305—322. — Das Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874 gestattet Simultanschulen und schließt Ordensleute von Ertheilung des Unterrichts aus, be-

wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, ermöglichen die Entlassung der Geistlichen aus ihrem Amte durch staatsrichterlichen Spruch, regeln Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens, unterbinden endlich das katholische Ordensleben. In Folge dieser Gesetze ist der erledigte Bischofsstuhl von Mainz bis nun (1884) nicht besetzt; und die Lage der Katholiken[33] auch sonst eine gedrückte. Der Bischof der Altkatholiken[34] ist dagegen als katholischer Bischof anerkannt.

VII. Das neue Königreich Würtemberg knüpfte Concordatsverhandlungen mit Rom an,[35] gewährte den drei christlichen Religionsparteien gleiche öffentliche Religionsübung, wahrte seine Hoheitsrechte durch Placet wie Einsetzung eines katholischen Oberkirchenrathes[36] und erhielt, als zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörig, einen Landesbischof in Rottenburg. Das zwischen diesem und der Regierung am 19. December 1853 geschlossene Concordat wurde von Seiten des apostolischen Stuhles verworfen[37] und eine umfassende Convention vom 8. April 1857[38] zu Stande gebracht, welche aber staatlicherseits wegen Mangels der ständischen Zustimmung nicht ausgeführt[39] wurde. Durch Gesetz vom 30. Jänner 1862[40] wurde einseitig das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt geregelt. Sowohl die Rottenburger als die römische Curie erhoben dagegen Protest, doch wurde der Friede kaum gestört, da die Kirche die Bestimmungen der Convention[41] und ihrer Beilagen

züglich der Ertheilung des Religionsunterrichts wurde 1875 ein Uebereinkommen geschlossen, s. Archiv, 35, 287 ff.

[33] Das bischöfliche Seminar in Mainz ist geschlossen. — Neben 631.000 Protestanten und 9300 sonstigen Christen, meist Deutschkatholiken, sind 270.000 Katholiken, 28 $^{8}/_{10}$% der Bevölkerung; sie bilden das Landesbisthum Mainz. Dessen kleines preußisches Gebiet wurde zufolge Consistorial-Decret vom 27. Mai 1882 dem Bisthume Limburg einverleibt, s. Archiv, 51, 1884, 443—447.

[34] Ministerial-Erlaß vom 15. December 1873, vgl. Archiv, 31, 374.

[35] S. Mejer, *Die Concordats-Verhandlungen Württembergs vom Jahre 1807, 1856, und Römisch-deutsche Frage, I, 1871, 259—280. Napoleon veranlaßte deren Abbruch. — Golther, Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg, 1874.

[36] Das königliche Organisations-Decret vom 18. März 1806, § 63, (Pölitz, Teutsche Verfassungen, I, 360) unterstellt den Kirchenrath, welcher die Souveränitätsrechte zu besorgen hat, dem Departement für die geistlichen Angelegenheiten. S. Verf.-Urk. vom 25. September 1819, § 79; Kremer, 1, 89 f. Gegen diesen staatlichen Kirchenrath erklärte sich Gregor XVI., 25. Juni 1842, „Literas accepimus" (Roskovany, Mon. indep., II, 1847, 435—438). Vom Placet handelt Verf.-Urk. § 72; s. Menz, Geschichtliche Darstellung der Ausübung des placetum regium in Württemberg, 1876.

[37] Die am 12. Januar 1854 vom Minister Wächter, am 16. Januar d. J. vom Bischof Lipp rectificirte Uebereinkunft s. im Archiv, 6, 471—475.

[38] Nussi, 321—329; Walter, Fontes, 363—371, sammt der ersten und dritten Beilage, deutsch bei Kremer, 1, 290—294, alle drei Beilagen im Archiv, 6, 475—484. Päpstlicher Bevollmächtigter war Cardinal Carl August Graf Reisach.

[39] Die königliche Verordnung vom 20. December 1857 (Walter, 375 f.; Kremer, 1, 286 f.) verkündete die Convention unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten. — Die zweite Kammer verwarf das Ausführungsgesetz 16. März 1861, worauf die Regierung das Uebereinkommen unterm 13. und 16. Juni 1861 als gescheitert erklärte (Kremer, 1, 295—298; Ztschr. 1, 505—508) und gesetzliche Regelung in Aussicht stellte. Die Protestnote des Staatssecretärs Antonelli, vom 3. August 1861 s. im deutschen Auszug bei Kremer, 1, 298 bis 300; wörtlich im Archiv, 7, 318—320.

[40] Zorn, Gesetze, 56—59; Kremer, 1, 302—306; Archiv, 7, 324—330; Ztschr. 2, 339—343, den Motivenbericht, ebend. 2, 71—120, 199—212; über die Landtags-Verhandlungen verbreitet sich Hauber, ebend. 2, 357—411.

[41] Die Convention wurde Kirchengesetz durch die Bulle „Cum in sublimi", vom 22. Juni 1857 (Walter, Fontes, 371—375, mit Uebersetzung im Archiv, 2, 236—251);

ihrerseits gelten läßt und dem Staatsgesetze, welches das Placet beseitigte (Art. 1) und den kirchlichen Verkehr freigab (Art. 20), bezüglich der onerosen Bestimmungen Strafsanctionen mangeln.

VIII. Das Großherzogthum Baden ordnete selbständig die kirchlichen Angelegenheiten des Landes,[42] bis die Erstarkung des kirchlichen Bewußtseins seiner zahlreichen katholischen Unterthanen[43] unter dem Erzbischofe von Freiburg die Regierung veranlaßte, mit dem apostolischen Stuhle das Concordat vom 28. Juni 1859[44] einzugehen. Der Inhalt der Convention wurde als Verordnung publicirt,[45] erhielt aber nicht Gesetzeskraft; vielmehr wurde das Verhältniß der Kirche zum Staate von diesem einseitig trotz des Widerstrebens der kirchlichen Autorität geregelt und zwar in einer vom vereinbarten Rechtszustande vielfach zum Schaden der freien Entfaltung des kirchlichen Rechtslebens abweichenden Weise. Die neuen Kirchengesetze datiren vom 9. October 1860.[46] — Der Kampf zwischen Regierung und Kirche spitzte sich zeitweise bis

---

in Geltung verblieb insbesondere deren zweite Beilage, der zwischen Bischof und Regierung geschlossene Pfründen-Ausscheidungsvertrag vom Jahre 1856, wornach der Staat für 337, später 351 Pfründen das Vorschlagsrecht hat, s. Archiv, 2, 287 und 6, 480—482. Die zumal mit dem Concordate vereinbarten päpstlichen Schreiben vom 22. und 30. Juni 1857 an den Bischof von Rottenburg (Nussi, 391—400) giengen in die Praxis über. — Die Zahl der Katholiken beträgt 590.000, 29⁹/₁₀ % der Bevölkerung. Neben 1¹/₈ Million Protestanten wohnen noch 6000 „andere" Christen. Dissidenten dürfen nach dem Gesetze vom 9. April 1872 (Zorn, a. O., 59 f., Ztschr., 11, 333 f.) freie Vereine bilden und öffentlich Gottesdienst halten; s. Stälin, Z. f. K. R., 11, 1873, 398—459.

[42] Die staatliche Kirchenhoheit wurde immer schärfer ausgesprochen: an Stelle der durch Edict vom 4. Februar 1803 geschaffenen „katholischen Kirchencommission" traten zufolge des „Constitutionsedicts über die kirchliche Staatsverfassung" vom 14. Mai 1807 die Provinzialregierungen (Mejer, a. O., I, 283, 292); mit großherzogl. Entschließung vom 5. Jänner 1843 (Bad. Staats- u. Regier.-Blatt, 1843, 9 f.) wurde als Central-Mittel-Stelle der dem Ministerium des Innern untergeordnete „katholische Oberkirchenrath" ins Leben gerufen. Dieser wurde durch Verordnung vom 1. December 1862 aufgehoben und giengen seine Agenden an den katholischen Oberstiftungsrath und das Ministerium des Innern über (Ztschr. 4, 272). — Die Verfassung vom 22. August 1818 enthält über die Kirchen nur die Erklärung (§ 20), daß das Kirchen- und Stiftungsgut seinem Zwecke nicht entzogen werden dürfe (Stoerk, Deutsche Verfassungen, 214).

[43] Ein Drittel der Bevölkerung, 545.000, bekennt sich zum Protestantismus, beinahe zwei Drittel, 63¹/₅ %, 993.000, zur katholischen Kirche.

[44] In deutscher Uebersetzung bei Kremer, 1, 310—315, lateinisch in Walter, Fontes, 376—384, hierauf folgen (384—400) Beilagen, deren Hauptinhalt sich auf eine vom Papste dem Erzbischof in Form eines Breve zu ertheilende Instruction bezieht. Auf diesem Wege sollte das Einvernehmen zwischen Ordinariat und Regierung herbeigeführt und sichergestellt werden. Päpstlicher Bevollmächtigter war auch hier Cardinal Reisach. Pius IX. promulgirte die Convention in der Bulle „Aeterni Pastoris", vom 22. September 1859 (Walter, 400—404; Nussi, 330—341). — Eingehend handelt von der Convention Maas, im Archiv, 5, 1860, 224—274, 394—453, 6, 1861, 263—320.

[45] Die großherzogliche Verordnung vom 5. December 1859 (Walter, 404; Kremer, 1, 306 f.) genehmigte und verkündete die Vereinbarung „unter dem Vorbehalte der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen." — Bereits die Adresse der widerstrebenden zweiten Kammer hatte die Erklärung des Großherzogs vom 7. April 1860 (Kremer, 1, 316 f.) zur Folge, es solle das Verhältniß zur katholischen Kirche im Wege des Gesetzes, in inhaltlich mit dem Vertrag übereinstimmender Weise, geregelt werden. S. den darüber eingeleiteten Notenwechsel, in Ztschr., 1, 165—188.

[46] Von den fünf Gesetzen (Walter, 405—410; Zorn, 37—40; Kremer, 1, 318 bis 323; Ztschr., 1, 157—164; Archiv, 6, 132—138) betrifft eines die Patronate der Herren von Fürstenberg und Leiningen; zwei, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen und die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend, sind durch die spätere Reichsgesetzgebung überholt; die interconfessionelle Frage der religiösen Kindererziehung

zu persönlichen Conflicten zu, dehnte sich auf die Schulfrage [47] und die Stiftungsangelegenheiten [48] aus, führte zu einer weitgehenden Schädigung der Seelsorge, da eine landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867 [49] von jedem Bewerber um ein kirchliches Amt die Ablegung einer Staatsprüfung verlangte, das Ordinariat [50] dagegen dem Clerus sich derselben zu unterziehen mit Erfolg verbot. Die Regierung schritt zu einer gesetzlichen Verschärfung [51] der bisherigen, die katholische Kirche betreffenden Normen und erklärte die sogenannten Altkatholiken [52] als mit den Katholiken gleichberechtigt. Mitten im Streite wurden einzelne Fragen im Wege der Vereinbarung [53] mit der erzbischöflichen Curie erledigt und endlich mit Gesetz vom 5. März 1880 [54] die Nothwendigkeit des

---

regelt ein viertes Gesetz; das ausführlichste betrifft die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine. Letztere können sich frei bilden (§ 3); das Recht öffentlicher Corporationen haben die protestantische und die römisch-katholische Kirche (§ 1), welche im Ganzen sich selbst frei verwalten (§ 7), aber der Zwangsgewalt entbehren (§ 16) und ihr Vermögen gemeinsam mit dem Staate verwalten (§ 10). Jede Ordensniederlassung fordert jederzeit widerrufliche staatliche Genehmigung (§ 11), fehlt diese, so ist Ordenspersonen die Seelsorge, insbesondere Abhaltung von Missionen, überhaupt aber Lehrwirksamkeit durch zwei Gesetze vom 2. April 1872 (Zorn, 50 u. 41, mit Bericht in Ztschr., 11, 334—342) untersagt. — Die protestirende, sonst durch Milde des Ausdruckes sich auszeichnende päpstliche Allocution vom 17. December 1860, s. im deutschen Auszuge bei Kremer, 1, 324 f. — Eine Besprechung der Gesetzgebung gibt Haaß, in Ztschr., 1, 1861 f., 267—288, 2, 1862, 290 bis 334; Friedberg, Der Staat und die katholische Kirche in Baden seit 1860, 1871, 2. Aufl., 1873, darüber vgl. Maas, im Archiv, 29, 1873, 119—138, 405—422. — Die erzbischöfliche Curie gab 1864—1875 sieben Hefte Officielle Actenstücke über die Kirchen- und Schulfrage in Baden heraus; im selben Geiste schrieb Bader, Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden, 1860.

[47] Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, vom 29. Juli 1864, bei Zorn, a. O., 40 f. — Eine erzbischöfliche Verordnung vom 15. September 1864 (Archiv, 13, 268 f.) verbot den Geistlichen den Eintritt in die Schulräthe, ein Erlaß vom 3. Juni 1871 hob dieses Verbot bezüglich der Ortsschulräthe wieder auf (ebd., 26, 256 f.).

[48] Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung von (nicht rein kirchlichen Zwecken dienenden) Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870, bei Zorn, a. O., 41—50, mit Verordnung und den Motiven und Verhandlungen, Ztschr., 10, 286—349, 446—461.

[49] Diese Verordnung (Ztschr., 11, 466—468; Archiv, 19, 160—162) basirte auf § 9 des die Kirchen betreffenden Gesetzes vom 9. October 1860; sie wurde etwas abgeschwächt durch Verordnung vom 2. November 1872 (ang. Z. 461 f.).

[50] Die verbietenden Erlässe vom 14. September 1867, 7. November 1872, 24. Januar 1874 sind erwähnt in dem dieselben aufhebenden Capitelvicariats-Erlaß vom 12. Februar 1880 (Archiv, 44, 164.).

[51] Das Gesetz vom 19. Februar 1874 normirt die wissenschaftlichen Vorbedingungen zur Ausübung kirchlicher Functionen, verordnet die Schließung der Seminarien, und fügt ausführliche Strafbestimmungen wegen Uebertretung des Kirchengesetzes vom 9. October 1860 bei, Zorn, 50—52; Kremer, 4, 97—99; Archiv, 31, 377—380; Ztschr., 12, 255—258.

[52] Durch Gesetz vom 15. Juni 1874 (Zorn, 52 f.; Kremer, 4, 215 f.; Archiv, 32, 451 f.; Ztschr., 12, 258 f.) wurde den Altkatholiken der Genuß von Pfründen gesichert, Mitbenützung von Kirchen und Theilung des katholischen Kirchenguts in Aussicht gestellt. — Der altkatholische Bischof wurde als solcher anerkannt und vereidigt.

[53] Der Vertrag betreffend die Pfründenbesetzung vom 13. März u. 26. October 1861 (Archiv, 7, 123—130), ferner der Vertrag betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens unter staatlicher Oberaufsicht und die Verwaltung und Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen vom 26. October 1861, bestätiget durch die im Gesetze vom 5. Mai 1870 § 3 in letzterer Hinsicht aufrechtgehaltene Verordnung vom 20. November 1861 (Archiv, 7, 131 bis 136), ferner in Stiftungssachen der Vergleich vom December 1871, endlich die Transactionen betreffs der Dispenswerbung und -Ertheilung von der vorgeschriebenen Staatsprüfung im Jahre 1880, s. Archiv, 44, 163 ff.

[54] Archiv, 44, 166 f.; Ztsch., 15, 405 f., dazu gehörige Actenstücke ebd. 463—503; 16, 155—172. — Die Verordnung vom 11. April 1880 (Archiv, 44, 167 f.) handelt von

Staatsexamens aufgehoben. So scheint ohne principielle Auseinandersetzung ein leidliches Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Baden wiederhergestellt werden zu wollen.

IX. Von den übrigen, zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten wurden die Hohenzollern'schen Lande[55] 1849, Hessenkassel, Nassau[56] und Frankfurt[57] 1867 in den preußischen Staatsverband eingefügt. Die früheren Verfassungen sind beseitiget und damit fielen die der preußischen Verfassung widersprechenden Beschränkungen der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit. Die zwischen der kurfürstlich hessischen Regierung und dem Bischofe von Fulda über die Verleihung der Pfarreien geschlossene Vereinbarung vom Jahre 1829[58] blieb aufrecht erhalten.

X. Die kirchlichen Verhältnisse Hannovers wurden durch im Einverständnisse mit der Regierung erlassene Circumscriptionsbulle Leo XII. „Impensa Romanorum Pontificum" vom 26. März 1824[59] geordnet und die gestifteten Bisthümer Hildesheim und Osnabrück von der Regierung auch that-

---

der vorübergehenden Functionirung nicht staatsgesetzlich qualificirter, auch auswärtiger Geistlichen. — Maas, Zum Frieden zwischen Staat und Kirche, 1880 (dazu Vering im Archiv, 43, 356 ff.); Wacker, Das erste Friedenswerk im bad. Culturkampf, 1882.

[55] Durch Staatsaction vom 7. December 1849. Die zahlreichen Katholiken (64.500, neben 2200 Protestanten) stehen unter dem Erzbischofe von Freiburg. Bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens kam 1857 ein Vergleich zu Stande (s. Maas im Archiv, 3, 340 ff., u. Archiv, 4, 1859, 602—604), welcher seine Anwendbarkeit seither verloren hat.

[56] Das alte Herzogthum Nassau fällt im großen Ganzen mit der Diöcese Limburg zusammen. Conflicte der verschiedensten Art wurden 1861 durch eine provisorische Vereinbarung beigelegt (s. Cabinetsordre vom 25. Mai 1861, Walter, Fontes, 440—444, Ztsch., 2, 127—129). — Ueber die Weigerung der Gerichte, die Vermögensfähigkeit der kirchlichen Institute anzuerkennen, s. § 195. — Unter preußischem Regime besserten sich die Verhältnisse; das Capitel erhielt 31. October 1868 eine neue Organisirung (Archiv, 21, 342—347), betreffs Verwaltung des Kirchenfonds und Klarstellung der Patronatsrechte wurden Vereinbarungen zwischen Bischof und Regierung unterm 20. October 1868 und 5. April 1873 getroffen, vgl. Vering, K. R. 273, Archiv, 24, 198—200, Gerlach, ebd. 30, 306 f.

[57] In den drei genannten Ländern gilt seit 1. October 1867 die preußische Verfassung. Sie bilden mit Hessen-Homburg die Provinz Hessen-Nassau, von deren Einwohnern 1 1/10 Mill. Protestanten, 420.000 Katholiken sind. — Frankfurt gehört zur Diöcese Limburg. Nach der Constitutionsergänzungsacte vom 19. Juli 1816, Art. 35, stehen die Kirchen unter staatlicher Oberaufsicht, und besorgt, nach Art 38, eine katholische Kirchen- und Schulcommission die katholischen Angelegenheiten, s. Zachariä, Verfassungen, 1169 f. und Müller's Lexicon des K. R., 5, 1832, 301 ff.

[58] Verordnung vom 30. August 1829 bei Walter, Fontes, 350 f. Die ebenda S. 351 ff. abgedruckte Verordnung vom 31. August 1829 über die bischöfliche Jurisdictionsgewalt war noch in der Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852, § 103, als rechtsbeständig erklärt; sie ist seither überholt, ebenso wie die Controlirung der Communicationen mit dem römischen Stuhl durch einen landesherrl. Bevollmächtigten (§ 103, d, Zachariä, a. O. 376) u. ä. — Kurhessen ist der Grundstock des Bisthums Fulda, welches mit Consistorialdecret vom 29. August 1870 einen kleinen 1866 preußisch gewordenen Theil der Würzburger Diöcese erhielt, s. Richter, K. R., 8. A. v. Dove § 69, A. 7.

[59] Nussi, 222—232; übersetzt von Kremer, 1, 78—84, lateinisch bei Walter, Fontes, 265—275; ebendort S. 276 die landesherrliche Genehmigung der Bulle als Statut der katholischen Kirche in Hannover, „wie sich ohnehin versteht, unbeschadet der Majestätsrechte und der Rechte . . . der evangelischen Kirche" seitens Königs Georg IV., 20. Mai 1824. — Von der anfänglichen Absicht ein Concordat zu schließen war man zurückgekommen, s. über die seit 1816 geführten Verhandlungen Mejer, Röm.-deutsche Frage, II, 2, 1873, 117—164; III, 62—87; Propaganda, II, 1853, 418—443. Ueber die Dotirung des Bisthums Osnabrück wurde erst 1857 eine Vereinbarung getroffen, s. Meurer im Archiv, 33, 1875, 337—343.

sächlich dotirt. Die stehengebliebene, bürgerliche Jurisdiction der Consistorien über Geistliche wurde 1848 aufgehoben,[60] in demselben Jahre aber auch die Lage der katholischen Kirche durch Abänderung einiger, übrigens nicht ausgeübter, kirchenhoheitlicher Verfassungsnormen[61] nicht unwesentlich gebessert. Mit der Annexion seitens Preußens fiel die staatliche Bevormundung der kirchlichen Vermögensverwaltung[62] hinweg.

XI. Das Königreich Sachsen ist sozusagen ausschließlich protestantisch.[63] Trotz dem Umstande, daß die Herrscherfamilie der katholischen Kirche angehört, werden deren Angelegenheiten durch das königliche Mandat vom 19. Februar 1827[64] der weitgehendsten Einflußnahme der Regierung unterstellt, welche nach der Verfassungsurkunde von 1831 protestantisch ist. Der Jesuitenorden ist ausgeschlossen, neue Klöster dürfen nicht errichtet werden.[65] Das Gesetz vom 23. August 1876 normirt die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche,[66] hebt aber gleichwohl die Selbständigkeit der Kirche in Glauben, Gottesdienst und Amt nicht auf, weshalb bei beiderseitigem conciliaten Vorgehen bisher der kirchliche Friede nicht gestört wurde.

---

[60] Ueber das Nähere s. u. § 174, VI.

[61] Das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 beseitiget (§ 24) die Controle des kirchlichen Verkehres mit dem päpstlichen Stuhle (Verfassungs-Urkunde vom 6. August 1840, § 70), mildert das Recursrecht wegen kirchlichen Mißbrauchs (§ 25), ändert aber an der Nothwendigkeit, das Placet für alle nicht rein geistlichen Verfügungen zu erbitten und alle kirchlichen, nicht lediglich das Gewissen Einzelner berührenden Anordnungen mindestens zur Einsicht der staatlichen Oberaufsichtsbehörde zu unterbreiten (Verf.-U. § 69, 70), nichts, s. Zachariä, a. a. O. 224 f., 241, Kremer, 1, 84—89.

[62] Diese Folge der mit 1. October 1867 eingetretenen Wirksamkeit der preußischen Verfassung ist klar ausgesprochen im Regierungserlaß vom 19. December 1868 (Kremer, a. O. 1, 160). Die Zahl der Katholiken beträgt 259.000, dagegen jene der Protestanten 1⁸/₁₀ Million.

[63] Dem protestantischen Bekenntniß gehören 97½ % der Bevölkerung an, 2⁹/₁₀ Mill., nur 74.000 sind Katholiken, daneben 6000 sonstige Christen, meist Deutschkatholiken. Der apostolische Vicar von Sachsen, früher von Meißen, in Dresden, zugleich Weihbischof und Decan des exemten St. Peterstiftes in Bautzen (Lausitz), hängt von der Propaganda ab, s. Mejer, Die Propaganda, II, 327—333, 505 f.

[64] Walter, Fontes, 444—458, ohne die Uebersicht der 21 dem Consistorium übertragenen Geschäfte auch bei Kremer, Actenstücke, 1, 121—126. Der Vicar legt den Unterthanen- und Diensteid ab (§ 2); die Bekanntmachung kirchlicher Erlässe darf nicht ohne landesherrliches Vorwissen, bezw. Ertheilung des Placet geschehen; wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt steht der Recurs offen (§ 3). Brautleuten gemischter Confession darf kein Gelöbniß betreffs der Kindererziehung abgenommen werden (§ 53). Das Vicariat ist auf einer Linie mit dem evangelischen Kirchenrathe (§ 1). Das Jus circa sacra steht dem Könige zu, die Oberaufsicht aber wird vom protestantischen Cultusministerium geübt: Verfassungs-Urk. vom 4. September 1831, § 57 u. 41. — Zur Bildung neuer Religionsgenossenschaften ist staatliche Genehmigung erforderlich, Gesetz vom 20. Juni 1870, § 21 (Ztsch., 9, 465).

[65] Verf.-Urk. § 56, Zachariä, a. O. 169. Im Receß von 1845 hat Oesterreich sein Schutzrecht über die Lausitzer Katholiken aufgegeben mit Vorbehalt der beiden unter dem Abt von Ossegg in Böhmen stehenden Cisterziensernonnenklöster zu Marienstern und Marienthal, vgl. Moy im Archiv, 4, 1859, 159.

[66] Mitgetheilt und besprochen von Vering im Archiv, 37, 1877, 88—195, Kremer, 4, 383—390. u. Ztsch., 14, 115—128, 206—228 mit Entwurf und Motiven. Die Bestimmungen über das sogar widerrufliche Placet, § 3—5, sind ein Anachronismus, mindestens im Ausdruck verunglückt, entbehren übrigens einer besonderen Strafsanction. — Mit edlem Freimuthe erklärte Prinz Georg in der ersten Kammer als Katholik sich gegen die Vorlage und sprach die Hoffnung aus (a. a. O. 176), daß in der Ausführung der Geist des Mißtrauens jenem des Vertrauens weiche.

XII. Verhältnißmäßig zahlreich sind die Katholiken[67] im Großherzogthume Oldenburg. Die Verfassung von 1852 erklärt die Kirche für selbständig, hebt das Placet auf, gibt den kirchlichen Verkehr frei,[68] behält aber der Regierung, entgegen dem Geiste der Verfassung nach Maßgabe einer Vereinbarung von 1830, Gutheißung der Verleihung kirchlicher Aemter bevor.[69] Spätere Verhandlungen erledigten die meisten Schwierigkeiten.

XIII. In den übrigen deutschen Staaten, von Preußen abgesehen, bilden die Katholiken gegenüber den Protestanten eine oft verschwindende Minderheit. Sowie früher in Schleswig-Holstein[70] und Lauenburg,[71] ist noch dermalen in Mecklenburg, Schwarzburg-Sondershausen,[72] Reuß,[73] Sachsen-Meiningen und Altenburg[74] die protestantische Kirche als herrschende oder Landeskirche erklärt, wenn auch nur mehr allein in Mecklenburg[75] den Katholiken freie, öffentliche Religionsübung nicht gewährt ist. Thatsächlich ist in Bremen, Hamburg, Lübeck,[76] Schaumburg-

[67] Die 74.000 Katholiken betragen ein Viertel der Bevölkerung; die im eigentlichen Großherzogthum wohnhaften, wurden in Folge einer zwischen dem Bischof von Ermland als apostol. Delegaten und der Regierung geschlossenen Convention vom 5. Jänner 1830 dem Bisthum Münster zugewiesen, bezw. dessen in Vechta befindlichen Officialate; die Katholiken der Enclave Birkenfeld gehören zu Trier. — Ueber den unfertigen kirchenrechtlichen Zustand im, 1853 und 1864 an Preußen abgetretenen, Jadegebiete, in welchem 1000 Katholiken ohne eigene Pfarre und Kirche wohnen, s. Tophoff in Ztsch., 15, 1880, 99—113, dazu Dove, ebd. 371 f.

[68] Verf.-Urk. vom 22. November 1852, Art. 78, § 1, 3, 4. Nach Art. 76 bedarf es zur Bildung neuer Religionsgesellschaften einer staatlichen Anerkennung nicht.

[69] Art. 79 der V. U. lautet: „Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge" (Zachariä, a. O. 917). — Unter dem Staatsministerium steht die „Commission für die katholischen Kirchensachen." Die bezogene Uebereinkunft vom 5. Jänner 1830 genehmigt mit l. h. Verordnung vom 5. April 1831, s. in Müllers Lexicon, 2. A., 5, 1839, 399—440; vgl. überhaupt Bahlkamp im Archiv, 31, 1874, 428—438.

[70] Verfassungs-Verordnung für Holstein vom 11. Juni 1854, § 5 (Zachariä, a. O. 426). Das Gesetz vom 4. Juli 1863 (Archiv, 11, 445—448, Ztsch. 4, 265—269) regelt die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken und Dissidenten. Seit 1. October 1867 gilt in Schleswig-Holstein das preußische Verfassungsrecht. Katholiken werden nur 8900 gezählt, Lutheraner $1^{1}/_{10}$ Million.

[71] Lauenburg ist durch Gesetz vom 23. Juni 1876 dem preußischen Staatsverbande einverleibt. 132 Katholiken, 49.000 Lutheraner.

[72] Verfassungs-Urkunde für Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857, § 4: Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche (Stoerk, a. O. 484); in der Verfassung für Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 fehlt eine analoge Bestimmung. In ersterem Lande wohnen, neben 70.000 Protestanten, 410, in letzterem neben 80.000, 400 Katholiken, welche unter dem Bischof von Paderborn, als Leiter der Mission, stehen.

[73] Reuß, jüngere Linie, Verf.-Urk. vom 14. April 1852, § 47: Die Ausübung der Kirchengewalt über die evangel.-lutherische Landeskirche verbleibt dem Landesherrn (Stoerk, a. O. 538). 440 Katholiken, 100.000 Protestanten. — Reuß, ältere Linie, Verf.-Gesetz vom 28. März 1867, § 46, 48: Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche, die Episcopalrechte über sie übt der Landesfürst (a. O. 522). 450 Katholiken, 50.000 Protestanten.

[74] Die wenigen Katholiken Sachsen-Altenburgs, 740 gegen 144.000 Protestanten, stehen unter dem apostolischen Vicar von Sachsen. Das Grundgesetz vom 29. April 1831, § 128, erklärt die evangelisch-protestantische Kirche als die Kirche des Landes (Zachariä, a. O. 606).

[75] Die unter einer halben Million Lutheraner in Schwerin lebenden 2500 Katholiken haben nur das Recht einfacher Hausandacht, s. oben A. 10. Auch in Strelitz darf der unter dem Bischof von Breslau, als apostolischem Delegaten, stehende Missionspriester die Katholiken, 300 gegen 99.000 Lutheraner, nur zeitweise pastoriren, s. Archiv, 6, 1861, 462—464.

Lippe[77] die katholische Kirche nicht behindert, ihre Mission auszuüben. Ausdrücklich ist ihr volle Freiheit gewährleistet in Schwarzburg-Rudolstadt,[78] Anhalt[79] und Waldeck,[80] hier sowie in Lippe-Detmold[81] sind die kirchlichen Verhältnisse durch getroffene Vereinbarungen gut geordnet. Dagegen halten an den Rechten der staatlichen Kirchenhoheit, besonders Placet und Recurs an den Staat Braunschweig,[82] Sachsen-Weimar,[83]

---

[76] In Lübeck werden 800 Katholiken neben 62.000, in Bremen 5500 neben 150.000, in Hamburg bei 12.000 neben 420.000 Protestanten gezählt. — Zur ersten Gewährung des Rechtes öffentlicher Religionsübung ist nach Art. 50, V, der lübeckischen Verfassung vom 5. April 1875 (Stoerk, Verfassungen, 582), die Genehmigung der Bürgerschaft erforderlich; dasselbe verfügt die bremische Verfassung vom 17. November 1875, § 57 d (ebd. 600). In der Verfassung Hamburgs, 13. October 1879, findet sich nur die allgemeine Bestimmung, daß die staatliche Oberaufsicht über die religiösen Gemeinden vom Senat ausgeübt wird, und die andere, daß es zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften eines Gesetzes bedarf (Art. 23, 96, a. a. O. 613, 625). Die drei Hansastädte bilden sammt Schwerin, Schaumburg-Lippe, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Dänemark die sog. norddeutsche Mission. Deren Vicariat verwaltete früher der Bischof von Paderborn, und nachdem die beabsichtigte Gründung eines Bisthums in Hamburg, 1839, an dem fanatischen Widerstande der Protestanten scheiterte (s. Mejer, Propaganda, II, 509—513), der Bischof von Osnabrück als Provicar.

[77] In Schaumburg-Lippe leben unter 34.000 Protestanten 520 Katholiken; sie werden von Osnabrück aus pastorirt. — Die Verfassung vom 17. November 1868 schweigt über die confessionellen Verhältnisse.

[78] S. A. 72. Eine Rudolstadter Verordnung vom Jahre 1872 anerkennt den Bischof nach Maßgabe der für die Bischöfe Preußens geltenden Normen (Archiv, 36, 411).

[79] Die Landschaftsordnung vom 31. August 1859 enthält über kirchliche Verhältnisse nichts. In Folge der 1825 stattgefundenen Conversion des Herzogs Ferdinand von Köthen wurde später, 1834, für sämmtliche Anhaltischen Lande ein apostolisches Vicariat errichtet, welches vom Münchener Nuntius, neuestens durch den Paderborner Bischof, administrirt wird, s. Mejer, Propag., II, 506 f. Die Zahl der Katholiken ist 4500, jene der Protestanten 226.000.

[80] Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852, § 42, erklärt die evangelische und römisch-katholische Kirche in Verwaltung ihrer Angelegenheiten für selbständig, dabei aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen (Zachariä, a. O. 1099). Neben 54.000 Protestanten wohnen in Waldeck 1600 Katholiken, welche unter dem Bischof von Paderborn stehen; nach einer mit letzterem getroffenen Vereinbarung ergieng die Verordnung vom 21. März 1861, Vering im Archiv, 9, 1863, 18—26. — Im Accessionsvertrag mit Preußen, 18. Juli 1867, bezw. 24. November 1877, hat der Fürst die Kirchenadministration sich vorbehalten (Stoerk, a. a. O. 510).

[81] In Lippe-Detmold wohnen neben 115.000 Protestanten 3600 Katholiken. Auf Grund des mit dem Bischof von Paderborn getroffenen Einvernehmens ergieng das Edict vom 9. März 1854, betreffend die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche, wodurch u. A. der bisherige Parochialzwang der Landeskirche beseitiget wurde, s. Vering im Archiv, 9, 20, A. 1.

[82] Landschafts-Ordnung vom 12. October 1832, § 212, 215 (Zachariä, a. O. 725 f.). Serenissimi Reglement für die katholische Geistlichkeit vom 9. April 1768 (mitgetheilt von Kunstmann im Archiv, 13, 1865, 248—257, Ztsch. 11, 110—118) normirt den Pfarrzwang der lutherischen Kirche, welcher für die Orte, wo anerkannte katholische Gemeinden bestehen, durch Gesetz vom 10. Mai 1867 (Archiv, 19, 405—424, Ztsch. 11, 118—134), und bezüglich der Stolgebühren durch Gesetz vom 31. Mai 1871 aufgehoben wurde (Archiv, 42, 174 ff.). Die 9600 Katholiken Braunschweigs, neben 338.000 Protestanten, gehören zur Diöcese Hildesheim.

[83] Die Katholiken des Großherzogthums, über 10.000 neben 297.000 Protestanten, wurden 16. Juli 1821 („De salute", c. 31) dem Bisthum Paderborn, ein Monat darnach („Provida", c. 8), Fulda zugetheilt. Das Gesetz über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. October 1823 (Müller, Lexicon, 5, 273—297), fordert (§ 3) bei Strafe ausnahmslos Einholung des Placet, erklärt dieses selbst für widerruflich, gewährt Recurs wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt (§ 5); für die Wahrung der Hoheitsrechte besteht (§ 1) die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen. Die Anstellung

Coburg[84] und Gotha,[85] endlich Sachsen-Meiningen[86] fest und haben mit Ausnahme des letzteren Staatswesens die Angelegenheiten der katholischen Kirche für ihre Länder in selbständiger, der kirchlichen Autonomie sehr nahetretender Weise geregelt. Liechtenstein[87] ist katholisch und gehört zum Bisthume Chur.

XIV. Preußen verleugnete seinen Charakter als einer protestantischen Macht auch nicht, nachdem es in Folge der Eroberung Schlesiens und der Theilung Polens Länder mit überwiegend katholischer Bevölkerung erhielt, betreffs welcher es völkerrechtliche Verpflichtungen[88] zur Aufrechterhaltung des Bestandes der katholischen Kirche eingieng. Obwohl das Preußische Landrecht vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 2) verbürgte, so normirte es zugleich ein weitgehendes Aufsichtsrecht auch über die katholischen Kirchenangelegenheiten[89] und blieb das Regime nach wie vor, besonders gegenüber

---

der Pfarrer fordert staatliche Genehmigung und Vereidigung (§ 17, 18). Hierüber entstandene Schwierigkeiten wurden im Wege gepflogener Verständigung, 1835, 1862 und 1865 beigelegt; s. Vering, K. R., 2. A., 224—226. Das Uebergewicht der evangelischen Kirche wurde in etwas gemildert durch Gesetz vom 6. Mai 1857, Archiv, 45, 211—214.

[84] Das Staatsgrundgesetz der Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852, § 35, läugnet die Bevorrechtung einer Religionsgesellschaft „in kirchlicher Hinsicht" (Zachariä, a. O. 657), und verlangt Placet. Die Zahl der Katholiken beträgt 2000, gegenüber 192.000 Protestanten; die in Coburg lebenden Katholiken sind dem Erzbisthum Bamberg zugewiesen, der Eid auf Verfassung und ein Regulativ für die kirchliche Verfassung der römisch-katholischen Glaubensgenossen vom 24. Juni 1813 wird seit 1861 von den Geistlichen nicht mehr gefordert, s. Archiv, 32, 1874, 420—428.

[85] Die Katholiken Gothas wurden 1851 dem Bisthum Paderborn zugewiesen. Bei Bestand des Regulativs über die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen vom 23. August 1811 (Archiv, 36, 1876, 215—226), begnügte sich der Bischof von Paderborn mit dem Ergebnisse einer Vereinbarung vom Jahre 1857, wornach der Pfarrer, richtiger Missionär, in Gotha nur nach staatlicher Genehmigung zu bestellen und wegen erhobener Einwendungen wieder abzuberufen ist, so Vering, K. R., 230 f. — Die Parochialverhältnisse regelt eine Verordnung vom 14. December 1868 (Archiv, 47, 1882, 321—323).

[86] Das Grundgesetz vom 23. August 1829 erklärt § 29 (Zachariä, 542) die evangelische Kirche als Landeskirche und statuirt, § 30, 31, Placet und Recurs. Die 2300 Katholiken Meiningens (Wolframhausen) gehören zum Bisthum Würzburg; die Zahl der Protestanten beträgt 203.000.

[87] Die Einwohnerzahl des Fürstenthums ist 9100. Die „Freiheit der äußeren Religionsübungen garantirt" § 8 der Verf. vom 26. Sept. 1862 (Mittheilung Dr. Hugelmann's).

[88] Aufrechthaltung des Status quo in religiöser wie kirchlicher Beziehung stipulirt betreffs Schlesiens u. A. der Hubertsburger Friede vom 15. Februar 1763, Art. 14, „unbeschadet der vollkommenen Gewissensfreiheit der Protestanten wie der Souveränitätsrechte" (Neumann, Recueil des Traités et conventions conclus par l'Autriche, I, 1855, 35); betreffs Posens der Warschauer Tractat vom 18. September 1773, Art. 8 (Martens, Recueil des principaux traités, I, 1791, 352, Archiv, 4, 388).

[89] A. Pr. L. R. vom Jahre 1794, II. Th., 11. Tit. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften (Auszug bei Kremer, 1, 55—62). Religionsgesellschaften mit öffentlicher Religionsfeier heißen Kirchengesellschaften (§ 11), unter welchen die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen die Rechte privilegirter Corporationen haben (§ 17). Der Staat übt die Oberaufsicht über die gesammte Religionsübung (§ 32); er ordnet außerordentliche Festtage an (§ 34); Kirchenordnungen stehen den Polizeigesetzen gleich (§ 48 f.); ob wegen Abweichung vom gemeinen Glauben Jemand mit Recht von der Kirche ausgeschlossen, entscheidet der Staat (§ 55 f.). Das Placet ist absolut gefordert (§ 117 f.); auswärtige kirchliche Obere dürfen keine Kirchengewalt ausüben (§ 135 ff.); neue Pfarreien werden nur vom Staate errichtet (§ 238), neue Kirchen nur mit staatlicher Genehmigung erbaut (§ 176); die staatliche Bestätigung der an sich den Staatsbeamten gleich stehenden (§ 19, 96) kirchlichen Angestellten ist nicht allgemein vorgeschrieben, betreffs der Rechte und Pflichten des katholischen Priesters bleibt das canonische Recht aufrecht (§ 66). — *(Kampz), Codicillus, das landesherrliche Jus circa sacra betreffend, 1838; Schrötter, Die rechtliche Stellung der katholischen Bischöfe in Preußen seit Emanation und im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts, 1875.

der Kirche von rücksichtsloser Autokratie.[90] Anfangs dieses Jahrhunderts vergrößerte sich der Umfang des Staates um vorwiegend katholische Provinzen und wurde das Bedürfniß, für diese die zerfallene Diöcesaneintheilung wieder aufzurichten, immer dringender. Die zwischen Preußen und der Curie vereinbarte Bisthumseintheilung erstreckte sich auf das ganze Staatsgebiet und wurde kirchlicherseits durch die Circumscriptionsbulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821[91] vollzogen. Letztere wurde vom König Friedrich Wilhelm III. mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der staatlichen Hoheitsrechte, sowie der Rechte der Evangelischen publicirt;[92] die darin versprochene freieigenthümliche Dotirung der Bisthümer[93] aber wurde nicht geleistet und von den Gerichten der klagbare Charakter der stipulirten Gehaltsbezüge später geleugnet. Das persönliche Wohlwollen König Friedrich Wilhelm IV. entfernte manche Unebenheiten in Behandlung der katholischen Kirche, mit Rescript vom 1. Jänner 1841 wurde der kirchliche Verkehr völlig freigegeben, das Placet aufgehoben[94] und hierauf eine eigene katholische Abtheilung im Ministerium errichtet. In den Bewegungsjahren 1848 und 1849 wurde der Ruf der Katholiken[95] nach Freiheit ihrer Kirche nicht überhört und die Verfassung

---

[90] Mejer, Gesch. der röm.-deutschen Frage, I, 1871, 400—475, vor allen Lehmann's eingangs citirtes Werk. Aeltere Literatur bei Schulte, K. R., I, 377, 23.

[91] Weder die preußische Regierung, noch Niebuhr, deren gewandter Vertreter in Rom, waren sich bei Beginn der Verhandlungen klar, ob ein Concordat abgeschlossen werden oder ob man mit einer Circumscriptionsbulle sich begnügen solle; s. Mejer, Römisch-deutsche Frage, II, 2, 1873, 3—116, III, 1, 1874, 88—184, bes. 97, 118. — Die Bulle ist oft gedruckt (Walter, Fontes, 239—262, Nussi, 188—209, deutscher Auszug bei Kremer, 1, 63—73). Unter dem Erzbisthum Köln stehen die drei Bisthümer Trier, Münster, Paderborn. In der Rheinprovinz leben $2^{9}/_{10}$ Mill. Katholiken neben 1 Mill. Protestanten, in Westphalen $1^{1}/_{10}$ Mill. neben 900.000. Die Provinz Sachsen zählt 145.000 Katholiken und zwei Millionen Protestanten, sie wurde vom apostolischen Vicariat des Nordens getrennt und zu Paderborn gezogen. Das Erzbisthum Posen-Gnesen hat das einzige Suffraganbisthum Culm (Pelplin); Ermland (Frauenburg) ist exemt sowie das Fürstbisthum Breslau, letzteres umfaßt auch das k. k. Schlesien und als Missionsgebiet die früher zum norddeutschen Vicariat gehörigen Provinzen Pommern u. Brandenburg mit 24 000, bezw. 132.000 Katholiken unter $1^{5}/_{10}$ Mill., bezw. $3^{2}/_{10}$ Mill. Protestanten, wofür als Subdelegat der Propst zu St. Hedwig in Berlin bestellt ist. Die Provinz Preußen zählt 940.000 Katholiken und $2^{2}/_{10}$ Mill. Protestanten, Posen 1 Mill. Katholiken und $^{1}/_{2}$ Mill. Protestanten, Schlesien $2^{1}/_{10}$ Mill. Katholiken und $1^{9}/_{10}$ Mill. Protestanten. Ungeändert blieben die Diöcesanrechte des Erzbischofs von Prag über die Herrschaft Glatz und jenes von Olmütz über Katscher in Schlesien.

[92] Die königliche Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 (Walter, Fontes, 264, Kremer, 1, 62) ertheilt die Sanction mit dem, daß „diese (verabredeten) Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen die es angeht zu beobachten sind".

[93] Als Hypothek der bis zur Realdotation auszuzahlenden Gehalte sollten die Staatsforste bestellt werden, „De salute" n. 42. — Vgl. über die Nichtausführung dieser Bestimmung Archiv, 52, 1884, 290—299 und über die Abweisung der seitens des Bischofs von Ermland gegenüber dem Fiscus auf Zahlung des Gehaltes erhobenen Klagansprüche in allen drei Instanzen, Archiv, 31, 1874, 113—135 dazu Tannensiepen, ebd., 37, 127—131; das letztinstanzliche Urtheil des kön. Obertribunals Berlin, 14. Juli 1873 s. auch bei Kremer, a. O. 3, 225. Das angezogene Präjudiz Nr. 2186, vom 11. März 1850 s. in Altmann, Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, 1861, 407. — A. Eichhorn, Ausführung der Bulle „De sal. an." in den einzelnen Diöcesen des preuß. Staates in Ztsch. f. die Gesch. Ermlands, 5, 1870, 1—130.

[94] Nur wird das Vertrauen ausgedrückt, die Bischöfe würden der Regierung von ihren Verhandlungen Anzeige zu erstatten nicht versäumen und ebenso die staatliche Zustimmung zur Publicirung von zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse berührenden Erlässen einzuholen nicht unterlassen; s. Kremer, a. O. 1, 75 f.

[95] Denkschrift der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom Mai 1848 und Prome-

vom 31. Jänner 1850 hielt trotz der gewährten Religionsfreiheit (Art. 12) an der christlichen Grundlage des Staates fest (Art. 14) und löste die Bande,[96] welche das preußische sowie französische Landrecht bisher der Autonomie der Kirche angethan hatte. Der Staat hatte die auf einer veralteten Theorie beruhenden Hoheitsrechte über die Kirche abgethan,[97] anerkannte die volle Selbständigkeit der Kirche für ihr Gebiet und setzte die Regierung über Gegenstände untergeordneter Art wie die Ausdehnung des Kirchenpatronats, die kirchliche Vermögensverwaltung mit den betheiligten Bischöfen [98] sich ins Benehmen. — Warum das im Innern centralisirte, nach Außen siegreiche, zum Kern des neuen deutschen Kaiserreiches gewordene Preußen dieses befriedigende Verhältniß störte, auf seine alten Traditionen zurückgriff, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Thatsache ist, daß unter Betonung der Absolutheit des modernen, insbesondere des nationalen Staatsgedankens die preußische Regierung, hierin unterstützt von der Mehrheit des Parlamentes, einen Kampf [99]

---

moria des Erzbischofs von Köln, von Geißel, 25. Sept. 1848 (Archiv, 21, 117—126, 129 bis 150, Auszug bei Kremer, a. O. 1, 140—146), das Promemoria der Bischöfe der Provinz Posen vom 3. Juni 1848, die Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verf. Urk. vom 5. December 1848 im Juli 1849 (Auszug bei Kremer, a. O. 1, 165 bis 171) dazu die nachträglichen Beitrittserklärungen der Bischöfe von Culm und Ermland s. in Ginzels Archiv, II, 1851, 79—171.

[96] Die maßgebenden Artikel sind in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 12, 13, 14, 15 (Kremer, a. O. 1, 161) und der octroyirten Verfassung (Walter, Fontes, 264 f.) im wesentlichen gleichlautend. Art. 15: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16: Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 17: Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 18: Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[97] Daß das landesherrliche Jus circa sacra in Wegfall gekommen, sagt mit klaren Worten der Circularerlaß des Ministers f. g. A. vom 6. Jänner 1849 (Auszug bei Kremer, a. O. 163 f., Archiv, 8, 16 f.) und wird die Autonomie der kirchlichen Vermögensverwaltung insbesondere für das Gebiet des französischen Rechts, am linken Rheinufer und im bestandenen Großherzogthum Berg, anerkannt im Ministerial-Erlaß vom 16. Sept. 1862 (Archiv 10, 295—297). Gegen die in einzelnen Judicaten ausgesprochene Ansicht, als ob durch die Verfassung nur das Princip der kirchlichen Selbständigkeit aufgestellt worden, am bestehenden nichts geändert worden sei, siehe die eingangs citirten Broschüren von Aulicke und Reichensperger. Daß durch Art. 15 der Verf.-Urk. das Jus circa sacra nicht aufgehoben worden, weil es als unveräußerliches Hoheitsrecht nicht aufgehoben werden konnte, führt ein Aufsatz Richter's in der Ztsch. für K. R., I, 1861, 100—122 aus, welchem Dove sich anschließt (dess. Ausg. von Richter, K. R, 8. A., § 74, A. 15, vgl. auch § 100, A. 1, beziehungsweise 3).

[98] Aber keineswegs mit allen. Ueber die zu Stande gekommenen Vereinbarungen s. u. § 171 a. E. § 196, VII.

[99] Bismark erklärte, 10. März 1873, im preußischen Herrenhause: „Es handle sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben, sondern um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, zwischen deutschem Kaiser und Papst" (Kremer, a. O. 3, 288). Erfinder des Wortes „Culturkampf" zu sein (1873) nimmt Virchow für sich in Anspruch, s. Büchmann, Geflügelte Worte, 1877, 328. Eine Apologie dieses Kampfes liefert u. A. Dove in der 8. Auflage des K. R. von Richter, 1877, § 74, S. 226–254, schlecht paßt es, darin einen Schutz der „ungehemmten Entfaltung des religiösen und innerkirchlichen Lebens" zu constatiren. Wohlthuend wirkt die ehrliche Würdigung und Verurtheilung des

gegen die katholische Kirche organisirte, dessen Endziel nicht die Cultur, sondern die Unterwerfung, ja Vernichtung der katholischen Kirche sein sollte. Dieses Ziel wurde sogleich vom gesammten deutschen Episcopate erkannt, weshalb derselbe von Anfang an allen[100] darauf bezüglichen Gesetzen widerstrebte, welcher Widerstand naturgemäß die Staatsgewalt zu noch einschneidenderen Maßregeln antrieb. — Die katholische Abtheilung im Ministerium wurde 1871 aufgehoben,[101] die Feldpropstei für die katholischen Militärpersonen 1872[102] unterdrückt. Im selben Jahre wurde die bisher örtlich, regelmäßig kirchliche Beaufsichtigung des Unterrichtes und Erziehungswesens[103] als reine Staatsangelegenheit erklärt; die Ertheilung des Religionsunterrichtes wurde zuerst provinciell 1873, dann 1876[104] allgemein den Lehrern von Staatswegen auch ohne jegliche kirchliche Mission übertragen. Durch Gesetz vom 5. April 1873,[105] mußten die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde geändert werden, um dann die bislang freigegebene Vorbildung und Anstellung der Geistlichen durch Gesetz vom 11. Mai 1873[106] im Sinne eines schroffen,

---

preußischen Vorgehens seitens einiger Protestanten, so z. B. von Sohm, in der Vorrede vom Recht der Eheschließung, 1875, ausführlich von Geffken, dessen Buch, Staat und Kirche, 1875, Frommann zu einem Anti-Geffken (Ztsch. f. K. R., 14, 1879, 65—106, 15, 1880, 288—361) veranlaßte, andere zu Denunciation und persönlicher Schmähung (siehe Dove, a. O. 235, 254). Schneidig und scharf in der Form ist das Verdict Maassen's in Neun Capitel 1876, 447—470, entschieden ablehnend Bar, Staat und kathol. Kirche in Preußen, 1883. Conciliant, dabei zu milde, ist Martens, Die Beziehungen . . . zwischen Staat und Kirche, 1877, 420—480. Ueber die Hauptmomente des Culturkampfes und die üppig emporgeschossene Literatur s. Vering, K. R., 168—206.

[100] Eine Frage der Politik war und ist es, ob dies zweckdienlich war. — Im einzelnen sind herauszuheben die Immediateingabe der Bischöfe an den König vom 7. September 1871 (Kremer, 3, 1—4) sowie deren Denkschrift (ebd. 4—9) im Gegenstande von Eingriffen ins Glaubensgebiet; das abweisende königliche Handschreiben vom 18. October 1871 (Kremer, 3, 35 f.), die Erklärung der Bischöfe in der Adresse an den König vom 30. Jänner 1873 (Kremer, 3, 253, Archiv, 29, 342 f.), in der Denkschrift ans Ministerium (ebd. 254—262 bezw. 331—342), in der Eingabe an das Herrenhaus vom 5. Februar 1873 (ebd. 264 f. bezw. 343 f. — Ketteler, Die preuß. Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat, 1873), den beantragten Gesetzen nie zustimmen und denselben aus freien Stücken sich nie unterwerfen zu können, sowie deren Erklärung vom 26. Mai 1873 (Kremer, 3, 347 f., Archiv, 30, 139 f.), an der Ausführung der Gesetze nicht mitwirken zu können; endlich der Brief Pius IX. an Kaiser Wilhelm vom 7. August 1873 (deutsch bei Kremer, 4, 7) und die Encyclica vom 21. November 1873 (deutscher Auszug bei Kremer, 4, 38—46) deren Klage: die Gesetze bezwecken die Vernichtung der katholischen Kirche, Dove, a. a. O. 242 eine Papstfabel nennt. Die Encyclica vom 5. Februar 1875 (Archiv, 33, 373—376, deutsch bei Kremer, 4, 274—278) erklärte die preußischen Kirchengesetze für „nichtig" (irritae).

[101] Cabinets-Ordre vom 8. Juli 1871 (Kremer, 2, 356, Ztsch., 10, 355 ff.). — Vgl. über die Bedeutung dieser katholischen Abtheilung des Cultus-Ministeriums Vering im Archiv, 15, 1866, 93—100 und Kugel, ebd. 30, 1873, 92—122, über deren Auflösung Georg Reuter, ebd. 26, 1871, 295—317, 30, 1873, 64—91; *Braetz, Die Aufhebung der kath. Abtheilung, 1872.

[102] Königliche Ordre vom 15. März 1873 (Kremer, 3, 144). Bereits im Mai des Vorjahres war der Feldpropst suspendirt worden (ebd. 141—143, Archiv, 32, 1874, 83 bis 126, 280—348, 476 f.).

[103] Gesetz vom 11. März 1872 (Zorn, a. O. 61; Kremer, 3, 101, Archiv, 27, 297, Ztsch., 11, 101 f.). Dagegen wandte sich der Fuldaer Hirtenbrief vom 11. April 1872 (Archiv, 27, 298—300).

[104] Cultus-Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1876 im Archiv, 35, 464—467, ebendort 30, 1873, 308 ff. über die früheren Vorgänge in Posen.

[105] Zorn, 61 f., Kremer, 3, 289 f., Archiv, 29, 437, Ztsch., 12, 110 f.

[106] Zorn, 62—65, Archiv, 30, 123—129, Ztsch., 12, 111—116 mit den Motiven bei Kremer, 3, 314—326, der Entwurf Ztsch., 14, 430—455, der Commissionsbericht ebd. 16,

staatlichen Hoheitsrechtes zu regeln. Besuch einer Jesuiten-Facultät ward verboten, Staatsprüfung gefordert; die Seminarien wurden geschlossen, der Bischof zur Anzeige der anzustellenden Geistlichen verpflichtet, die Provincialregierung zur Einsprache berechtiget; Amtshandlungen ungesetzlich amtirender Geistlichen für nichtig und strafbar erklärt. Durch Gesetz vom 12. Mai 1873 [107] wurde die Disciplinargewalt auf deren Uebung durch deutsche Behörden beschränkt, so der Papst hiervon ausgeschlossen, dagegen durch die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welcher in erster und letzter Instanz die Entlassung der irgendwie Angeschuldigten aus ihren innegehabten kirchlichen Aemtern aussprechen und vollführen kann, die Jurisdiction in die Hände des Staates verlegt. Dem Rechte zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel wurden durch Gesetz vom 13. Mai 1873 [108] Grenzen gezogen; im letzten Ziele nur consequent ist das Gesetz vom 14. Mai 1873 [109] über den Austritt aus der Kirche. Da die angegebenen Gesetze einen ausgesprochen kirchenfeindlichen Charakter an sich tragen, war es Gewissenstyrannei, von Katholiken in der Form des Eides [110] deren Annahme und Verbindlichkeit für das Gewissen versichern zu lassen. Die kirchliche Treue der Katholiken hatte und hat schwere Proben zu bestehen. Die Zahl der verwaisten Gemeinden wuchs immer mehr und sahen die Katholiken auf Laiengottesdienst, [111] wie in den ärgsten Zeiten der Verfolgung, sich beschränkt. Die geschehene Absetzung einiger und die mögliche ja voraussichtliche Absetzung sämmtlicher Bischöfe machte ein Gesetz nöthig, betreffs Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer seitens des Staates, welches unterm 20. Mai 1874 [112] erfloß; ein Staatscommissarius supplirt die Diöcesanverwaltung, das Recht, Pfründen zu besetzen, devolvirt in diesem wie in anderen Fällen [113] an Patron und Gemeinde. Um den principiellen Widerstand, welchen sämmtliche kirchliche Kreise in diesem traurigen Kampfe dem Staate entgegensetzten, durch materielle Noth zu brechen, wurde durch Gesetz vom 22. April 1875 [114] die Einstellung der Leistungen

353—400; die wichtigsten Einzelbestimmungen dieses sowie der übrigen in diesem Paragraphen angeführten Gesetze sind an gehöriger Stelle im System zu besprechen.

[107] Zorn, 66—70, Archiv, 30, 129—136, Ztsch., 12, 116—122; mit den Motiven bei Kremer, 3, 327—335, die Vorlage Ztsch., 14, 445—476.

[108] Zorn, 70, Archiv, 30, 136 f., Ztsch., 12, 122 f.; mit den allgemeinen Motiven bei Kremer, 3, 335—339, die Regierungsvorlage in Ztsch., 14, 411—422.

[109] Zorn, 70—72, Archiv, 30, 137—139; Ztsch., 12, 123—125; mit den allgemeinen Motiven bei Kremer, 3, 339—343, den Regierungsentwurf s. Ztsch., 14, 422—430.

[110] Diesen muß Jeder ableisten, welcher in einem vacant gewordenen Bisthum bischöfliche Rechte ausüben will, gemäß § 1, 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874.

[111] Diese Eventualität hatte bereits der Fuldaer Hirtenbrief vom 2. Mai 1873 (Archiv, 29, 438—441, Kremer, 3, 311—314) ins Auge gefaßt.

[112] Zorn, 73—76, Archiv, 32, 395—398, Ztsch., 12, 247—251, sammt allgemeinen Motiven bei Kremer, 4, 193—200. Das Gesetz vom 13. Februar 1878 (Archiv, 40, 319, Ztsch., 14, 358 f.) regelt die Executivgewalt der Commissarien.

[113] Nach dem Gesetze vom 21. Mai 1874, wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Zorn, 72 f., Archiv, 32, 398—400, Ztsch., 12, 251—253; mit Motivenbericht bei Kremer, 4, 200—205. Nur wenige protestantische Patrone (Vering, K. R., 201) ernannten in Folge dessen sog. Staatspastoren, welche als Eindringlinge der Excommunication verfallen erklärt wurden durch die oben A. 100 a. E. citirte Encyclica vom 5. Februar 1875.

[114] Das sog. Brodkorbgesetz, Zorn, 76—78, Archiv, 34, 162—165, Ztsch., 13, 238 bis 240, mit dem allgemeinen Motivenberichte bei Kremer, 4, 301—305. In Folge dessen soll die römische Congregatio Concilii, April 1878, bei Strafe der von selbst eintretenden Suspension den preußischen Geistlichen Staatsgehalte ohne Protest zu beziehen, verboten haben, s. Archiv, 40, 320.

aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer und Geistlichen verfügt und deren Wiederaufnahme von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung die Staatsgesetze befolgen zu wollen, abhängig gemacht. Der Erfolg dieser unmoralischen Maßregel war nicht der gewünschte. — Im weiteren Verlaufe wurden durch Gesetz vom 31. Mai 1875 [115] alle geistlichen Orden und ordensähnlichen Corporationen der katholischen Kirche theils aufgehoben, theils in das dispensative Belieben der Regierung gestellt. Endlich setzte die preußische Regierung, um in Gesetzgebung wie Verwaltung durch Rücksichten auf die Verfassungsurkunde nicht beengt zu sein, die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 derselben mit Gesetz vom 18. Juni 1875 [116] durch: so war die Kirche rechtlos, auch staatsrechtlich in des Staates, ja der Verwaltungsbehörden Belieben gestellt. Um nicht die einmal nöthig werdende Revision, wenn nicht völlige Aufhebung der angegebenen preußischen Kirchengesetze in Beziehung auf in das Privat- oder Civilrecht sich erstreckende Verhältnisse des katholischen Kirchengutes zu erschweren oder unmöglich zu machen, wurde kirchlicherseits der Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 [117] über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden sammt der angehängten Wahlordnung der Kirchenvorsteher und Gemeindevertretungen zwar eine principielle Verwahrung, aber kein praktischer Widerstand entgegengesetzt. — Im Gegensatze zur katholischen Kirche stellte sich die Faction der sogenannten Altkatholiken [118] von Anfang an unter preußischen Schutz und als sie zum offenen Schisma sich ausgebildet hatte, wurde dieselbe von Preußen als bestes Werkzeug benützt, um der katholischen Kirche sich zu unterwinden. Die Berechtigung der Regierung, Institute und Güter der alten römisch-katholischen Kirche nach Lage der Dinge der neuen Kirchenbildung zuzuweisen, fand gesetzliche Sanction durch Gesetz vom 4. Juli 1875 [119] betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften am kirchlichen Vermögen. — Nachdem Jahre des erbittertsten Kampfes die Unbesiegbarkeit der katholischen Kirche und die Zwecklosigkeit der angerichteten Schäden dargethan hatten, kehrte eine ruhigere Auffassung der Lage in die maßgebenden Regierungskreise ein; einige Härten in der Anwendung [120] wurden beseitiget,

---

[115] Zorn, 79 f., Archiv, 34, 165 f., Ztsch., 13, 423 f., mit dem Motivenbericht bei Kremer, 4, 329—337.

[116] Zorn, 79, Archiv, 24, 166 f., Ztsch., 13, 421 f, mit den Motiven bei Kremer, 4, 338 f. Der Schlag traf nicht minder die evangelische Landeskirche.

[117] Zorn, 79—88, Archiv, 34, 167—182, Ztsch., 13, 425—438, sammt einem Auszug aus dem Motivenberichte bei Kremer, 4, 339—355, und Vering, ebd. 29, 1873, 355—402. Die Competenz des Staates zum Erlaß eines solchen Gesetzes leugnet die Namens des preußischen Episcopates vom Erzbischof von Köln den beiden Häusern des Landtages überreichte Eingabe vom 10. März 1875; derselbe Prälat gestattete, ja legte Klerus wie Laien, unterm 24. Juli 1875, ans Herz, nach Maßgabe des Gesetzes, durch Theilnahme bei den Wahlen u. a. das Kirchengut möglichst vor Entfremdung zu bewahren. Vgl. Kremer, 4, 367 ff., Archiv, 35, 171—174. Die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen regelte in umfassender Weise das Gesetz vom 7. Juni 1876, Zorn, 90 f., Kremer, 4, 380—382, Archiv, 26, 180—183, Ztsch., 13, 439—442.

[118] S. den Aufsatz von Wildt im Freiburger Kirchen-Lexicon, I, 1881, 643—651, Vering, K. R., 400—406.

[119] Zorn, 89—90, Kremer, 4, 359 f., Archiv, 34, 403 f. — Der Bischof der Altkatholiken wurde bereits mit Cabinets-Ordre vom 19. September 1873 als „katholischer Bischof" anerkannt und bestallt und leistete den Homagialeid am 7. October 1873 (Kremer, 4, 21 f.)

[120] Der Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Schule durch katholische Geistliche soll — ohne Noth — kein Hinderniß gelegt werden, Cultus-Min.-Erlaß vom 5. No-

zur Milderung anderer Bestimmungen wurden discretionäre Vollmachten [121] erworben; die Verbindung mit der römischen Curie wurde wieder aufgenommen [122] und derart die Besetzung der canonisch vacanten Bisthümer ermöglicht. Die Zeit wird die falsche Scheu überwinden, welche Preußen bislang von einer Neuordnung seiner Beziehungen zur katholischen Kirche, zu welcher ein volles Drittel seiner Unterthanen [123] sich bekennt, zurückhält. Die bewährte Culturmacht der katholischen Kirche erheischt die Achtung der Staatslenker, ein freies, frisch pulsirendes, kirchliches Leben birgt keine Gefahren für den Staat, welcher für seine wahren Interessen eines Entgegenkommens der kirchlichen Autoritäten gewiß sein mag.

XV. Das Vorgehen Preußens blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in anderen, theils vom gewaltigen Militärstaate abhängigen Staaten, theils auch in sonst selbständigen Staatswesen, sobald die kirchenfeindlichen Parteien das preußische Beispiel zu verwerthen Gelegenheit fanden. Insbesondere benützte Preußen seine Macht im neuen **deutschen Bunde** dazu, soweit möglich den im eigenen Lande geführten Kampf auf ganz Deutschland [124] auszudehnen. Durch Artikel 80 der Verfassung vom 16. April 1871 werden mehrere im Norddeutschen Bunde er-

---

vember 1879 (Archiv, 43, 151—154); die Aushilfe gesetzlich angestellter Geistlichen in verwaisten benachbarten Parochien ist straflos, Cultus-Min.-Erlässe vom 13. April 1875 (Archiv, 34, 161) und vom 17. April 1880 (Archiv, 45, 96—99), s. Ztschr., 16, 186—190.

[121] Das Gesetz vom 14. Juli 1880 (Ztschr., 15, 403 f., die Vorlage ebendas., 16, 172 bis 184, sammt Motiven in Archiv, 44, 318—333) setzte an Stelle der Entlassung aus dem Kirchenamte in keineswegs genügender Correctur, die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes (Art. 1); ermächtigt das Ministerium Niederlassungen von, der Krankenpflege gewidmeten, Genossenschaften zu gestatten (Art. 6) und, bis Ende 1881, zum Erlaß des Staatseides der neuen Bischöfe (Art. 2) und zur Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen (Art. 4). Mit Gesetz vom 31. Mai 1882 wurden die angegebenen discretionären Vollmachten bis 1. April 1884 von neuem gewährt und neben dem Begnadigungsrechte des Königs die Befugniß der Regierung statuirt, unter gewissen Voraussetzungen von Ablegung des Staatsexamens und anderen Erfordernissen zur Ausübung geistlicher Amtsfunctionen Dispensation zu ertheilen, endlich die Devolution des Collationsrechtes an Patrone und Gemeinden aufgehoben (Archiv, 48, 190 f.; Ztsch., 17, 473). Dazu lieferte **Hinschius** einen Commentar, in Ztschr., 18, 1883, 166—187. — Ein zweites Juligesetz, vom 11. Juli 1883, verfügte mehrere Milderungen, bezüglich Vornahme einzelner Amtshandlungen in Fällen von Noth und ähnliches, schränkte die Competenz des kirchlichen Gerichtshofes nicht unbedeutend ein, und hebt die Anzeigepflicht bei freiwiderruflichen oder provisorischen Anstellungen, sowie für Anordnung einer Hilfeleistung oder Stellvertretung, nicht aber bezüglich der Pfarrverweser auf (Archiv, 50, 319 f., vorher 313 ff. Entwurf und Motive). Eine zusammenfassende Revision der sog. Maigesetzgebung steht noch aus. — Der Antrag Windthorst, das Messelesen und die Sacramentspendung freizugeben, stieß bei der Regierung auf Widerstand und wurde, 27. Januar 1881 und ebenso 25. April 1883 abgelehnt, s. Archiv, 45, 361—441, 50, 307 f.

[122] Die von der Regierung veröffentlichten diplomatischen Actenstücke, s. Ztsch., 16, 190—207, dazu vgl. aber Archiv, 45, 71—99.

[123] Katholiken wurden gezählt 1875 $8\frac{6}{10}$ Mill., das ist 33 %, Protestanten $16\frac{6}{10}$ Mill., d. i. 65 % der Gesammtbevölkerung, dazu 140.000 d. i. $\frac{1}{2}$ % andere Christen und 340.000 Juden. Die Zählung 1880 ergab $17\frac{6}{10}$ Mill. Protestanten, $9\frac{2}{10}$ Mill. Katholiken und 63.000 „Andere". Die Altkatholiken bekannten sich, nach einer Weisung ihres Bischofs, schlechtweg als Katholiken, in Preußen sind ihrer nach eigener Schätzung 18.500, in ganz Deutschland sicher nicht über 50.000. Ueber die Rechtsverhältnisse der Dissidenten, der Mennoniten, Baptisten, Herrenhuter in Preußen, s. **Jacobson**, Ztsch. f. K. R., 1, 1861, 392—443. Das Gesetz, betreffend die Ertheilung von Corporationsrechten an Baptisten-Gemeinden, vom 7. Juli 1875, s. Ztsch., 13, 425.

[124] Die Gesammtbevölkerung betrug 1875 $42\frac{7}{10}$ Mill., darunter $26\frac{1}{2}$ Mill. Protestanten ($62\frac{3}{10}$ %), $15\frac{1}{2}$ Mill. Katholiken ($36\frac{2}{10}$ %), 100.000 Dissidenten, $\frac{1}{2}$ Million Juden; die Zählung von 1880 ergab $62\frac{6}{10}$ %, d. i. $28\frac{3}{10}$ Mill. Protestanten, $35\frac{9}{10}$ %,

gangenen Gesetze zu Reichsgesetzen erklärt, so das Gesetz vom 1. November 1867 über die vom Glaubensbekenntnisse völlig unabhängige Freizügigkeit der Bundesangehörigen und das Gesetz vom 3. Juli 1869,[125] betreffend die Gleichberechtigung, nicht nur der christlichen, sondern überhaupt der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung und Gewährung der Hausandacht für alle Religionen. Die Reichsverfassung (Art. 4) schließt die kirchlich-politischen Verhältnisse an sich von der Competenz der Reichsgesetzgebung aus und weist deren Ordnung den einzelnen Bundesländern zu; deshalb wurde der Hebel beim Strafrecht angesetzt. Während das nach dem angezogenen Artikel 80 herübergenommene Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in Abschnitt XI, § 166 und 167 als Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, Gotteslästerung, Beschimpfung anerkannter Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen, Störung und Behinderung des Gottesdienstes straft, wurde auf Antrag des bairischen Ministers durch Reichsgesetz vom 10. December 1871 [126] ein Zusatz (§ 130 a) verfügt, welcher gegen den geistlichen Amtsmißbrauch der Predigt sich wendet und in der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 noch erheblich [127] verschärft wurde. Eben aus der Competenz des Reiches im Strafrechte, verbunden mit jener über das Vereinswesen (Art. 4, Z. 13, 16) wurde die Berechtigung zum Erlasse des Gesetzes vom 4. Juli 1872 [128] betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu abgeleitet, wodurch der genannte Orden sammt den verwandten Congregationen nicht nur im Ganzen vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen, sondern auch dessen einzelne Angehörige in Verletzung der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit außerhalb des allgemeinen Gesetzes über Freizügigkeit gestellt werden. Eine ähnliche, ja noch weitergehende, selbst die Expatriirung von gebornen Deutschen gestattende Ausnahme vom Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 und dem Reichsgesetze über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wußte Preußen im Reichsgesetze vom 4. Mai 1874,[129] betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern durchzusetzen. Personen, welche dieses Vergehens sich schuldig machen, verlieren ihre Staatsangehörigkeit für das gesammte Bundesgebiet und können dieselbe in keinem Bundesstaate ohne Genehmigung des Bundesrathes von neuem erwerben; ihre verfügte Ausweisung bezieht sich auf das Bundesgebiet. — Die Civilehe ward in Preußen aus kirchenpolitischen

---

d. i. 16²/₁₀ Mill. Katholiken, 562.000 Juden, 74.000 Sectirer und 29.200 ohne religiöses Bekenntniß.

[125] Zorn, a. a. O., 16 f.; Archiv, 25, 197; Ztsch., 13, 344.

[126] Der sog. Kanzelparagraph, sammt Motivenbericht, bei Kremer, 3, 41—47; Vering, Die Lex Lutziana, im Archiv, 27, 1872, 120—171.

[127] Durch den zweiten, von der Verbreitung von Schriftstücken seitens Geistlicher handelnden Absatz des § 130 a, R. St. G. in seiner jetzigen Fassung, s. Zorn, 18.

[128] Zorn, 18 f.; Ztsch., 14, 238 f., sammt einer Uebersicht der verschiedenen Anträge bei Kremer, 3, 155—159, und Archiv, 28, LXXII sqq. Mit bundesräthlicher Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 wurden als den Jesuiten affiliirt erklärt die Gesellschaft der Redemptoristen, der Lazaristen, der Priester St. Spiritus, und der Damen Sacré coeur, s. Zorn, 19; Kremer, 3, 343; Archiv, 30, 259 ff.; Ztsch., 14, 241—244, 359—384. Ohne Erfolg waren die Denkschrift der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe vom 20. September 1872 (Kremer, 3, 169—189; Archiv, 28, CXLV—CLXXXI) und die Vorstellung des baierischen Episcopats, vom 9. October 1873 (Kremer, 4, 23—27).

[129] Zorn, 20 f., mit den Motiven bei Kremer, 4, 142—146 und Archiv, 32, 154—156; Ztsch., 12, 253—255. — Die vom Reichstage am 12. Januar 1882 beschlossene Aufhebung dieses Gesetzes, wurde vom Bundesrathe am 5. Juli 1882 abgelehnt, s. Archiv, 48, 187 und 199; ebenso im laufenden Jahre 1884.

Gründen durch Gesetz vom 9. März 1874 eingeführt und obwohl die Competenz des Bundes für das Familienrecht nicht ausgesprochen ist, ergieng unter dem 6. Februar 1875 [130] das Reichsgesetz betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; erstere fällt ausschließlich den vom Staate bestellten Standesbeamten zu, letztere ist die allgemein und obligatorisch civile.

XVI. Sowie überhaupt auf dem linken Rheinufer herrscht im Reichsland Elsaß-Lothringen das französische Recht in civiler wie administrativer Hinsicht. Nachdem anfängliche Bedenken fallen gelassen worden, ist der fortdauernde Rechtsbestand des Concordats von 1801 [131] außer Zweifel. Die deutsche Regierung behauptet die kirchlicherseits immer bestrittene Anwendbarkeit der organischen Artikel und hat im Wege der Verordnung nicht wenige preußische, das Kirchen- und Schulwesen betreffende Gesetze im überwiegend katholischen Lande [132] eingeführt. Die Diöcesen Metz und Straßburg wurden in Folge gepflogener Verhandlungen seitens des apostolischen Stuhles [133] neu circumscribirt und für exemt erklärt.

§ 17.

c) Oesterreichische Verhältnisse.

Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreich. Staaten, 1849; Staat und Kirche in Oesterreich vor, während und nach der Revolution von 1848, ein Schreiben an Consul Georg **Schwartz**, 1849; feindlich ist Alex. **Müller**, Die neu auflebende Schirmvogtei des öst. Kaisers über die röm. kath. Kirche u. den päpstl. Stuhl, 1829. — Genesis des Concordats zwischen Oest. u. dem päpstl. Stuhl, 1856; **Jacobson**, Ueber das öst. Conc., 1856; **Reyscher**, Das öst. u. württembergische Conc., 1858. (**Feßler**,) Studien über das öst. Conc., 1856; **Loberschiner**, Versuch einer Erläuterung des Conc., 1856; **Bergottini**, Analyse des öst. Conc., übersetzt v. Bürgeler, 1856; **Buß**, Oesterreichs Umbau im Verhältniß des Reichs zur Kirche, I, 1862. **Feßler**, Die Revision des Concordats, 1861. **Reichel W.**, War die öst. Regierung berechtiget das Conc. außer Kraft zu setzen? (Ja!), 1871. — Die preuß. u. die öst. Maigesetze in Bezug auf Glauben u. Gewissen, Amberg 1875. **Vering**, K. R., 2. A., 106—156.

I. In den österreichischen Erblanden war nach beendigter Gegenreformation allein die katholische Religion und Kirche und zwar als solche des Erzhauses wie der Länder zu Recht bestehend. Die Bestimmungen des westphälischen Friedens bezüglich eines etwaigen Religionsexercitium der Protestanten entbehrten für Oesterreich mit Ausnahme einiger schlesischen Gebiete der Rechtskraft.[1] Das **Toleranzpatent** vom 13. October 1781 [2] gewährte unter

---

[130] **Zorn**, 22—32; Ztsch., 13, 409—421; mit Anmerkungen von **Kah**, im Archiv, 33, 402—425; vgl. unten § 109, 112. 172. Das preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, vom 9. März 1874, s. Archiv, 31, 439—450; Ztsch., 12, 229—239.

[131] Der Staatssecretär Cardinal Antonelli stellte seine erste Aeußerung vom 3. Januar 1872, wornach das Concordat mit der Herrschaft der Deutschen seine Geltung eingebüßt habe, in einem zweiten an den Straßburger Bischof gerichteten Schreiben vom 10. Februar 1872, richtig (**Kremer**, 3, 70 f.: Archiv, 45, 1881, 302 ff.; Ztsch., 11, 91—94).

[132] Die 1 2/10 Mill. Katholiken sind 78 % der Bevölkerung; Protestanten 19 5/10 %, Juden 2 5/10 %.

[133] Daß die Diöcesan- mit den Landesgrenzen zusammenfallen und die Verbindung mit der Metropole Besançon gelöst werden solle, wurde im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871, Art. 6, stipulirt, und die durch Consistorial-Decrete vom 10. und 14. Juli 1874 vollzogene Aenderung protokollarisch, 7. October 1874, constatirt, s. Archiv, 36, 186 f.; Ztsch., 13, 128 ff.

§ 17. [1] I. P. O., art. 5, § 38—41.

[2] Protestanten des augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisses, sowie nicht unirte Griechen erhielten das Recht des Privatexercitium ihrer Religion, bürgerliche Rechtsgleichheit und dispensativ Zutritt zu öffentlichen Stellen, wo immer ihnen bisher nicht mehr Rechte zustanden; **Jaksch**, Gesetzlexicon, 5; 74—76; **Kremer**, 4, 190 f. — Das Patent wurde überall kundgemacht, Tirol nicht ausgenommen: **Frank Gustav**, Das Toleranz-

gewissen Beschränkungen den Akatholiken Religionsfreiheit, aber von Staatswegen wurde Religionslosigkeit gestraft und die katholische Religion blieb als Religion des Staates die dominante. Dabei gewann am Wiener Hofe die Theorie von der staatlichen Kirchenhoheit wie nur irgendwo Einfluß, die Zahl der über kirchliche Angelegenheiten handelnden Regierungsverordnungen mehrte sich zusehends, bis unter Joseph II. die kirchliche Selbständigkeit durch ein wohlgeordnetes umfassendes System der eingreifendsten sog. kirchenpolitischen Verordnungen[3] völlig beseitigt wurde.

II. Wenn auch einige Schärfen des josephinischen Systems gemildert wurden, so kam erst durch die Bewegung des Jahres 1848 ein neuer Geist in das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Die Verfassungen der Revolutionszeit[4] hatten die Freiheit des Glaubens und der Kirchen ausgesprochen und auch in dem octroyirten Verfassungsgesetze vom 31. December 1851[5] wurde jeder in den einzelnen Kronländern gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde zugesichert, zugleich aber erklärt, daß dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben. Schon vorher waren in Ausführung der gleichlautenden Bestimmung der Märzverfassung zwei kaiserliche Verordnungen erflossen, deren erstere vom 18. April 1850 die katholische Kirchenverwaltung beinahe von allen Fesseln des früheren Systems befreit und den Wünschen der Wiener Bischofsversammlung vom Jahre 1849[6] gerecht zu werden

Patent Kaiser Joseph II., 1882 (s. Dove, in Ztsch., 17, 388—393). — Wer als Akatholik tolerirt werden wollte, mußte persönlich als solcher vor der Obrigkeit sich erklären, Hofdecret, 2. Jänner 1782, Jaksch, a. O., 77 f. — Die Verhältnisse der Judenschaft wurden durch eine Reihe von Provinzialgesetzen und Juden-Ordnungen für jene Länder geregelt, in welchen sich Juden überhaupt aufhalten durften. — Von den Secten wurden Hussiten als Lutheraner geduldet: Hofd., 26. März 1782 (a. O. 154 f.), nicht aber die sog. Israeliten, sie sind entweder zur Erfüllung des mosaischen Ritus an sich selbst zu verhalten oder erhalten 24 Karbatschstreiche, sowie der Lampelbruder and Deist, welcher „sagt das zu sein, was er nicht weiß was es ist" (Hofd. 9. August 1782 und 10. Juni 1783, a. O., 155, 160).

[3] Eine Geschichte und Darstellung des Josephinismus kann hier nicht gegeben werden. Vgl. unten § 20, A. 18. Ritter Carl, Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen, 1867; Seb. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Joseph II. 1868, und Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich, 1869; Maassen, Neun Capitel, 1876, 302—395; Jäger in der Innsbrucker Theol. Z., II, 1878, 259—311, 417—472, III, 1879, 417 bis 448, 625—654, IV, 1880, 197—238, 401—425; Lustkandl, Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg, 1881; Riehl und Reinöhl, Joseph II. als Reformator auf kirchlichem Gebiete, 1881.

[4] Verfassung vom 25. April 1848, § 17, 27, 31. — Die Grundrechte des Kremsierer Verfassungsentwurfes gewähren (§ 11—13) volle Glaubensfreiheit, erklären Vorrechte einer Kirche für unmöglich, fordern Erlaß eines organischen Kirchengesetzes vom Standpunkte der Selbständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer „inneren" Angelegenheiten. Die Grundrechte der octroyirten Verfassung vom 4. März 1849 gewährleisten den Einzelnen Glaubensfreiheit und häusliche Religionsübung, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften öffentliche Religionsübung und überhaupt Selbständigkeit (§ 1, 2) und lassen die Möglichkeit einer Staats-, einer herrschenden, einer privilegirten Kirche offen.

[5] Durch zwei Patente dieses Tages wurde die Märzverfassung sammt Grundrechten aufgehoben (R. G. Bl., 1852, Nr. 2, 3). Die Rechte der Kirche blieben unverändert, siehe Walter, Fontes, 280.

[6] Kirchliche Actenstücke, welche auf die Neuordnung der staatskirchlichen Verhältnisse sich beziehen, sind unter andern die Adressen des Episcopates der Salzburger Kirchenprovinz vom 14. September 1848, sowie der Wiener Provinz vom 12. December 1848, und des illyrischen Episcopates vom 17. December 1848, s. Brühl, Acta ecclesiastica,

beschließt,[7] deren zweite vom 23. April 1850 das Verhältniß der Kirche zum öffentlichen Unterricht, aber nur bezüglich Religionslehre und Theologie im Sinne des kirchlichen Rechtes ordnet.[8]

III. Dem aufrichtigen Streben, das ideale Verhältniß völliger Eintracht beider Gewalten in Oesterreich möglichst getreu zum Ausdrucke zu bringen, entsprang die zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Franz Joseph I. geschlossene zu Wien gefertigte Convention vom 18. August 1855.[9] Der Hauptvertrag wurde vom Papste als Kirchengesetz promulgirt mit der Bulle „Deus humanae salutis auctor" vom 3. November 1855.[10] Integrirende Bestandtheile des Concordates sind mehrere Erklärungen der hohen Contrahenten beziehungsweise deren Bevollmächtigten, von welchen bis nun eilf[11] ganz oder theilweise bekannt wurden. Zwei dieser Beilagen, das Schreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten Fürsterzbischof Rauscher vom 18. August 1855 „Ecclesia catholica" an den Wiener Pronuntius Cardinal Viale Prelà und das Breve „Optime noscitis" vom 5. November 1855, theilte der Cultusminister Graf Leo Thun den Länderchefs zugleich mit dem durch Patent

6. Abth., 2 Hefte, 1853, Coll. Lac. 5, 1317—1332; Schöpf, K. R., I, 1854, Anhang 33—40. — Actenstücke der von der Regierung 1849 nach Wien berufenen Bischofsversammlung sind gedruckt: Wien 1850, darnach Schöpf, a. O. 1—33, 41—52; Coll. Lac. 5, 1331 bis 1394 Die ans Ministerium gerichtete Eingabe vom 30. Mai 1849 steht auch bei Kremer, 1, 195—197.

[7] R. G. Bl., 1850, Nr. 156, Archiv, 1, I, f., Walter, Fontes, 276 f., Kremer, 1, 206 f., ebd. 197—206 ein Auszug des Vortrages des Cultusministers Leo Thun (R. G. Bl., Beilagen, 103—113) und 207 f. eine kaiserliche Resolution desselben Datums, welche die Vorbereitungen zu einem etwa erforderlichen Uebereinkommen mit dem päpstlichen Stuhle zu treffen anordnet (Walter, l. c., 277—279). — Das Placet war beseitiget, der kirchliche Verkehr freigegeben, die legislative, administrative und disciplinäre Gewalt der Kirche anerkannt. (Lonowics), Der Josephinismus und die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, 1851. — Die Bischöfe sprachen ihren Dank aus in der Adresse vom 19. Mai 1850 (Kremer, 1, 212 f.), die päpstliche Allocution vom 20. d. M. gab der Hoffnung Ausdruck, der Kaiser werde das Werk der Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit vollenden (Roskovany, Monumenta pro independ., IV, 234.).

[8] R. G. Bl. Nr. 157, Walter, l. c. 279 f., Kremer, 1, 211, 208—210. Den diesbezüglichen Vortrag des Unterrichtsministers Grafen Leo Thun vom 13. April 1850 s. R. G. Bl., Beilagen, 114—124.

[9] Nussi, Conc., 310—318, Walter, l. c. 280—289, Archiv, 1, II ff., Kremer, 1, 215—224. Von den zahlreichen darüber erschienenen Schriften besitzen wenige dauernden Werth, vgl. die Uebersicht im Archiv, 1, 1857, 180—186, 218—225, 365—374. — Die Geschichte des Concordats ist noch nicht geschrieben.

[10] Acta Pii IX., II, 459—484.

[11] Diese sind: 1. Schreiben Rauschers an den Pronuntius „Literis quibus" vom 6. August 1855 über die interconfessionellen Verhältnisse (Archiv, 18, 449—452); 2. „Respectu eorum" vom selben Tage, betreffend Folgen der Verurtheilung eines Beneficiaten (a. O. 452); 3. „Eminentia vestra" vom 17. August 1855, über die Erledigung einiger Punkte außer dem Hauptvertrage (a. O. 453). 4. Schreiben des Pronuntius an Rauscher „Redditae" vom 18. August 1855, stellt Erlaß einer päpstlichen Instruction an die Bischöfe in Aussicht (a. O. 451—456). 5. Schreiben Rauschers an den Pronuntius „Ecclesia cath." vom 18. August 1855, in zwanzig Punkten (Nussi, 384—387, Walter, 289—295, Archiv, I, XX ff, deutsch bei Kremer, 1, 227—231); 6. Vom gleichen Tage „Quum Majestati", in sechs theilweise ungarische Verhältnisse betreffenden Punkten (Archiv, 14, 93—97). 7. Schreiben des Pronuntius an Rauscher „Accepi literas" (Nussi, l. c. 387, Walter, 295 f., Archiv, I, XXIV), und 8. „Gravissimi" (Archiv, 14, 97 f.) vom selben Tage in Erwiderung der beiden vorgenannten die kaiserlichen Wünsche und Verheißungen enthaltenden Schreiben. 9. Schreiben Rauschers an den Pronuntius „Honoratissimae" vom 19. August 1855, betreffs des in Nr. 2 beregten Punktes (Archiv, 1, XXV, Nussi, 388, Walter, 296 f.); 10. Erklärung Sr. Majestät, gegenüber einem hochverrätherischen Bischof das Staatsinteresse vorweg wahren zu wollen (Archiv, 22, 324, A. 1, daraus Kremer, 1,

vom 5. November 1855[12] als Staatsgesetz publicirten Hauptvertrage mit. Dadurch waren alle entgegenstehenden Verfügungen aufgehoben, wo dies überhaupt möglich war und es nicht nothwendig war, die bisherigen Normen durch, das Concordat ausführende, neue Normen zu ersetzen. Die Bischöfe kamen der Einladung, in Wien zum Behufe der einmüthigen Ausführung der Convention zusammenzutreten, nach; die Beschlüsse der Versammlung[13] wurden der Regierung übermittelt, doch erschien deren volle Durchführung weder damals noch später realisirbar. Vollständig wurde der die kirchliche Jurisdiction in Ehesachen betreffende Artikel X. des Concordats ausgeführt durch das Staatsgesetz vom 8. October 1856 (s. § 109) und die am 1. Jänner 1857 anhebende Thätigkeit der reorganisirten kirchlichen Ehegerichte.

IV. Das Concordat, schon anfänglich von den Anhängern des alten Systems und des landläufigen Liberalismus, sowie auch von den Angehörigen der protestantischen Bekenntnisse mit Mißtrauen angesehen, erfuhr die schwersten und anhaltendsten Angriffe, als schädige es die Rechte des Staates und der Akatholiken, und hindere als seiner Natur nach reactionär die freiheitliche Neugestaltung des constitutionell gewordenen Oesterreich. Um dem Principe der „Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und der Allen verbürgten freien Religionsübung"[14] möglichst gerecht zu werden, wurden vom Standpunkte der „Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens" die „Angelegenheiten und staatsrechtlichen Beziehungen der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses"[15] im Sinne weitgehender Autonomie allerdings unter

---

219). 11. Breve „Optime noscitis" vom 5 November 1855, die vereinbarte Instruction an die Bischöfe enthaltend (Acta Pii, II, 485—491, Archiv, 1, XXV ff., Nussi, 388—390, Walter, 297—301, deutsch bei Kremer, 1, 232—235).

[12] R. G. Bl., 1855, Nr. 195, Walter, 301 f., Kremer, 1, 214 f. — Der Ministerialerlaß vom 25. Jänner 1856 im Archiv, 1, XXXV ff., Kremer, 1, 241—246. Vom selben Tage datiren die an die erbländischen, etwas geändert an die ungarischen und italienischen Bischöfe gerichteten Ministerialschreiben, welche die Einladung, nach Wien zu kommen, enthielten, Archiv, 1, XXIX ff., Kremer, 1, 235—240.

[13] Zum Vorsitzenden der Versammlung, welche vom 7. April bis 16. Juni 1856 tagte, ernannte der Papst den Pronuntius. Darauf bezügliche Actenstücke, insbesondere die in 80 Artikeln formulirten Beschlüsse, s. in Coll. Lac. 5, 1879, 1241—1286. Einzelnes ist in der Lehre von den theologischen Studien, den Schulen, Orden, dem Begräbniß, Patronat, Kirchenvermögen, den Stiftungen und Fonden zu erwähnen.

[14] Die Worte stehen im kaiserlichen Diplom vom 20. October 1860, womit Oesterreich endgiltig in die Reihe der constitutionellen Staaten gestellt wurde.

[15] So wörtlich in der kais. Verordnung (Walter, Fontes, 315—322, Zorn, 106 bis 110, Ztsch. 1, 498—505). Diese steht im R. G. Bl. Nr. 41, ergieng für alle Reichsrathländer mit Ausnahme Dalmatiens, und zwar nach Erlaß der Februarverfassung. Neu ist in ihr die behauptete Parität der Confessionen, während bisher nur deren Bekenner gleiche Rechte hatten und die Anerkennung der „evangelischen Kirche". Eine gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse fand bislang nicht statt. Weil eine kais. Entschließung vom 7. September 1859 dem Tiroler Landtage die Regelung der Stellung der Protestanten im Lande vorbehalten hatte, nahm sich eine bischöfliche Adresse vom 6. Mai 1861 (Archiv, 6, 389—393, Kremer, 1, 250—253) der, durch das auch für Tirol ergangene Protestantenpatent gefährdeten, Glaubenseinheit Tirols an. Der Versuch, auch in bürgerlicher Hinsicht die Protestanten in Tirol zu beschränken, mißlang, dagegen machte das Landesgesetz vom 7. April 1866 (Archiv, 15, 449—451) die Gründung einer protestantischen Kirchengemeinde mit öffentlichem Religionsexercitium von der Bewilligung des Landtages abhängig. Eine Ministerialerklärung vom 29. December 1875 (Neue Tiroler Stimmen, 1876, Nr. 44), „erachtete" dieses Landesgesetz als durch die nachgefolgte Reichsgesetzgebung beseitiget. — Während die über die Glaubenseinheit Tirols erschienenen Tagesbroschüren meist auf rechtliche Begründung verzichten, bietet der stenographische Bericht über die Landtagssitzung vom

ausdrücklicher Wahrung der Majestätsrechte durch kaiserliche Verordnung vom 8. April 1861 geregelt. Dadurch hatte die katholische Kirche überall, mit Ausnahme von Dalmatien, wozu später noch Tirol trat, aufgehört, die herrschende und allein als solche anerkannte Kirche zu sein, ohne daß sie zugleich jene vorzugsweise Berücksichtigung, welche sie als die Kirche der überwiegenden Mehrheit[16] und der Dynastie im öffentlichen Leben verdient, eingebüßt hätte. In rückhaltloser Consequenz des Principes der Parität die interconfessionellen Verhältnisse[17] neu zu ordnen, nahm die Regierung Anstand, da die bestehenden Gesetze in einer Beilage des Concordates, dem Schreiben des Wiener Erzbischofs an den Pronuntius vom 6. August 1855, waren dargelegt worden und so eine Abänderung des Status quo im Einvernehmen mit der römischen Curie angestrebt werden sollte. Bei dem Umstande, daß es vom canonischen Standpunkte aus ein interconfessionelles

---

25. Februar 1863 (Sep.-Abd., Innsbruck 1863) und Buß, Rechtfertigung des Anspruchs Tirols auf seine Glaubenseinheit, 1863, manche Belehrung. — Die Forderungen und Wünsche der Protestanten faßt die Denkschrift der evangelischen Generalsynoden vom 9. Juli 1864 zusammen (Ztsch. 5, 1865, 351—358, 470—488). Die Erledigung gab der Staatsministerialerlaß vom 23. Jänner 1866 (Ztsch. 6, 338—359, 465—506). — Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate, 2. A., 1827; Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Confession in Oesterreich vor dem Concordate, 1861; Feßler, Die Protestantenfrage in Oesterreich, 1861, u. anonym: Ansprüche der Protestanten in Oesterr. Freiburg 1859; Kutschker, Die österr. Gesetzgebung über die kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse der Dissidenten während der Herrschaft des Concordates im Archiv, 21, 1869, 466 ff.

[16] Die Gesammtbevölkerung Oesterreich-Ungarns (ohne Bosnien und Herzegowina, s. ob. § 15, A. 101) beträgt $37^9/_{10}$ Millionen; davon sind $29^6/_{10}$ Mill., d. i. $78^1/_{10}$% Katholiken, $2^9/_{10}$ Mill., d. i. $7^8/_{10}$% Orientalische Griechen, $3^1/_2$ Mill., d. i. $9^2/_{10}$% Protestanten, über $1^6/_{10}$ Mill., d. i. $4^3/_{10}$% Juden, endlich 68.000 Anhänger anderer christlicher Bekenntnisse und 13.500 Nichtchristen. Noch stärker ist die katholische Bevölkerung in den Reichsrathländern Westösterreichs, da nur in der Bukowina und Dalmatien Nichtunirte, in Schlesien Protestanten, in Galizien, Bukowina und Wien Juden einen namhaften Percentsatz der durchweg katholischen Bevölkerung ausmachen. Von den $20^2/_{10}$ Mill. Katholiken, $91^3/_{10}$% der Bevölkerung, sind $2^1/_7$ Mill. des griechischen und armenischen Ritus und stehen unter zwei Erzbischöfen in Lemberg, und einem Bischof gr. Ritus. Die lateinische Kirche zählt in Oesterreich 7 Erzbisthümer und 24 Bisthümer, wozu noch der apostol. Feldbischof kommt. Schlesien gehört zum Bisthum Breslau, doch ist für dasselbe ein besonderer Generalvicar, seit 1883 zugleich Weihbischof bestellt (Dziatzko im Archiv, 51, 1883, 141—155). Die letzte großartige Diöcesaneintheilung stammt aus der josephinischen Zeit; Anfang des Jahrhunderts wurden die säcularisirten Hochstifte Salzburgs und Tirols (1818, 1825) circumscribirt; 1828 wurde die dalmatinische (Zara), 1830 die illyrische Kirchenprovinz (Görz) organisirt; 1857 (1859) wurde Steiermark zwischen Seckau (Graz) und Lavant (Marburg) neu getheilt, und Kärnten völlig unter Gurk (Klagenfurt) gestellt; mehrfache Erlässe des apostolischen Stuhles haben die kirchlichen Verhältnisse Galiziens im Auge. Die orientalischen Griechen stehen unter der Metropolie Czernowitz und den Bisthümern Zara und Cattaro.

[17] Kirchliche Fragen stunden im Vordergrunde der parlamentarischen wie der publicistischen Bewegung: Concordatsstürmerei blieb durch das erste Jahrzehent des wiedererwachten constitutionellen Lebens das Feldgeschrei der herrschenden Parteien. Das sog. Mühlfeld'sche Religionsedict blieb trotzdem nur ein Antrag (s. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender f. 1862, 1863, 194—199). — Die Mittheilung von October 1861 geführten Commissionsprotokollen in Bezug auf die interconfessionellen Verhältnisse stellt Vering, K. R., 113, 44 in Aussicht. Die Regierung sandte den späteren Bischof von St. Pölten, Feßler, nach Rom, vorzüglich um, so wie 1841 für Ungarn (§ 112), für ganz Oesterreich die Erklärung zu erwirken, daß gemischte Ehen giltig wären, wenn sie auch nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossen würden. In Bezug auf die religiöse Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder war an ein Nachgeben des apostolischen Stuhles von vorneherein nicht zu denken. S. (Feßler?), Die jüngsten Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem heil. Stuhle. Geprüft und beleuchtet von einem deutschen Staatsmanne, Mainz 1863.

Recht nicht gibt, wird es begreiflich sein, daß die 1863 gepflogenen Verhandlungen als Resultat nur die Weigerung Roms, auf diesem Gebiete Concessionen zu machen, haben konnten.

V. Inzwischen hatte nicht nur die centralistische Anschauung vom Einheitsstaate sich als durch die 1867 erfolgte Auseinandersetzung mit Ungarn überwunden erwiesen, sondern auch die föderalistischen Einigungsversuche waren gescheitert und im Sinne der nun zur Regierung gelangten durchaus liberalen Richtung erhielt die Verfassung Oesterreichs, d. i. Cisleithaniens, ihre theoretische Ausgestaltung, erlitt aber zugleich eine wesentliche Veränderung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde gewährleistet; jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen; das Religionsbekenntniß hat übrigens auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Einfluß und wird den Anhängern einer jeden, nicht gesetzwidrigen Religion Hausandacht gewährt. Diese allgemeinen Sätze der sog. Grundrechte,[18] wurden zum Theile durch Einzelgesetze ins Leben eingeführt. Wenn in einem andern am selben Tage erlassenen Gesetz[19] erklärt wurde, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Kaisers ausgeübt werde, so war dadurch nur etwas selbstverständliches und entfernt nicht die Leugnung der kirchlichen Jurisdiction ausgesprochen. Gleichwohl wurde letzteres behauptet. Thatsächlich stellte das Gesetz vom 25. Mai 1868[20] das bürgerliche Eherecht für die Ehen der Katholiken wieder her und überwies die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden. Die Einführung der bedingten oder Nothcivilehe war die einzige der kirchlichen Freiheit günstige Aenderung am repristinirten Eherechte des bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811. Ein zweites Gesetz desselben Datums[21] regelt die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder, den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern, Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge, Beiträge und Leistungen für Cultuszwecke, Begräbnisse, Feiertage. Hiermit wurden nicht nur alle bisherigen Vorrechte der katholischen Religion in den angegebenen Beziehungen beseitiget, sondern, was nicht genug bedauert werden kann, die Religiosität selbst als ein nur

---

[18] Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142), Art. 14, 15, 16, s. Kremer, 1, 261 f.

[19] Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 141), Art. 1. — Gegen die Interpretation des Artikels, als ob durch denselben die kirchliche Jurisdiction pro foro externo aufgehoben worden, erhoben die Bischöfe gemeinsamen Protest, 30. März 1868, erhielten aber im Schreiben des Ministerpräsidenten Auersperg vom 5. April 1868 keine jeden Zweifel ausschließende Antwort (Archiv, 19, 461—467).

[20] R. G. Bl. Nr. 47. Kremer, 1, 263—266, Zorn, 110—113, Archiv, 20, 157 bis 162, Ztsch. 8, 139—143. Ueber das Meritorische vgl. § 109, 112. — Als das Rundschreiben des Cultusministers Hasner vom 1. Juni 1868 (Kremer, 1, 278 f.) die kirchliche Jurisdiction nur für den Gewissensbereich, pro foro interno, als nicht beseitiget und auch fernerhin aufrecht erhalten bezeichnete, verwahrten sich die Bischöfe unterm 9. März 1869 (Archiv, 32, 161—164) mit Fug und Recht gegen diese rechts- und gesetzwidrige Beschränkung der kirchlichen Gewalt (s. den Artikel 15 der Grundrechte und oben § 7).

[21] R. G. Bl. Nr. 49, Kremer, 1, 269—273, Zorn, 115—117, Archiv, 20, 164 bis 168, Ztschr. 8, 146—150. Confessionslos bekannten sich 1880 3333 Personen.

das Subject berührendes, für das Gemeinwesen bedeutungsloses Moment hingestellt: so insbesondere durch die freie Gewährlassung von sog. Confessionslosen. Endlich wurde durch ein drittes am selben 25. Mai 1868 erlassenes Gesetz[22] das Verhältniß der Schule zur Kirche bestimmt, das ist, mit Ausnahme der Ertheilung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen, gelöst erklärt. Sowie die Bischöfe[23] vorher ihren kirchlichen Standpunkt gewahrt hatten, erhob der Papst gegen alle der Kirche und ihren Rechten zuwiderlaufenden Bestimmungen der österreichischen Gesetze Protest.[24] Derselbe konnte an der staatsrechtlichen Geltung der betreffenden Normen sowenig etwas ändern, als der von einigen Bischöfen gemachte Versuch der Durchführung der neuen Gesetze Widerstand entgegen zu setzen, erfolglos sein mußte.

VI. Die Regierung wußte die angeblich politischen Folgen der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit dazu zu benützen, ein kaiserliches Handschreiben vom 30. Juli 1870 zu erwirken, wodurch das Concordat als hinfällig geworden erklärt und sie selbst aufgefordert wurde, die Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse vorzubereiten.[25] — Das Concordat als Vertrag formell gelöst, blieb als Staatsgesetz in allen nicht

---

[22] R. G. Bl. Nr. 48, Kremer, 1, 267—269; Zorn, 113 f., Archiv, 20, 162—164, Ztsch., 8, 144—146. — Eine Kritik der drei genannten Gesetze vom protestantischen Standpunkte gab Gustav Porubszky in der Ztsch. 9, 1870, 1—94. Derselbe handelt a. a. O. 434—449 über die staatskirchenrechtliche Stellung der Personen und Genossenschaften in Oesterreich, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören. — So wichtig die Schulfrage ist, kann doch hier auf dieselbe nicht eingegangen werden. Vgl. § 103. Es genüge die Bemerkung, daß der Eintritt in die neuen Schulräthe den Geistlichen in den meisten Diöcesen erlaubt, nur in wenigen untersagt wurde. Die beinahe durchweg landesgesetzlich angeordnete Trennung des Schuldienstes von den regelmäßig mit demselben verbundenen kirchlichen Diensten eines Meßners (Küster) und Organisten führte bei der nöthigen Ausscheidung der beiderseitigen Rechte auf Liegenschaften und Bezüge nicht selten zu einer materiellen Schädigung des kirchlichen Besitzstandes.

[23] Die ausführliche gegen die das Concordat verletzenden Gesetzentwürfe an den Kaiser gerichtete Adresse der Bischöfe vom 28. September 1867 erfuhr eine ungnädige Antwort mit kais. Handschreiben vom 12. October 1867 (Archiv, 18, 456—483, und 19, 188). In einem an den Cultusminister gerichteten Schreiben vom 27. November 1867 (Kremer, 1, 257—260, Archiv, 19, 457—461) motivirten die Bischöfe als Mitglieder des Herrenhauses ihr Fernbleiben von den Berathungen der neuen Verfassungsgesetze, bekannten aber, keinen Grund zu haben, diese Gesetze für eine Verletzung des Concordats zu erklären.

[24] Im December 1867 wurde in außerordentlicher Mission Graf Crivelli nach Rom gesandt um durch Schilderung der Zwangslage der Regierung Abrogation des Concordats unter Offenhaltung neuer Vereinbarungen durchzusetzen. Der Papst erklärte nicht zur Aufhebung der Convention, nur zur etwaigen Modification sich bereit. Gleich erfolglos war die Sendung des Freiherrn von Meysenbug im Mai 1868. S. die Acten in Aegidi's Staatsarchiv, 15, 142—146, 230—259. — Während die Protestnote des apostol. Nuntius Falcinelli in Wien vom 26. Mai 1868 (französisch bei Kremer, 1, 273—278) sich beschränkte, gegen die durch die Tags vorher sanctionirten Einzelgesetze vollzogene Verletzung des Concordats Verwahrung einzulegen, tadelt die päpstliche Allocution vom 22. Juni 1868 in scharfer Weise auch das Verfassungsgesetz vom 21. December 1867 (lex infanda) und erklärt dasselbe wie die Maigesetze von 1868 im allgemeinen, wie insbesondere alles, was in ihnen gegen die Rechte der Kirche und die Convention von 1855 verordnet worden ist, für nichtig (leges abominabiles . . . nulliusque roboris fuisse ac fore) und fordert die ungarischen Bischöfe zur gleich eifrigen Vertheidigung des Concordats auf (Archiv, 20, 170—172, deutsch bei Kremer, 1, 281—283). Eine österreichische Depesche vom 3. Juli 1868 beklagte die schroffe Form der Allocution und die unpolitische Vermahnung des ungarischen Episcopats (französisch bei Kremer, 1, 284—286).

[25] Kremer, 2, 305, ebd. 297—305 und Archiv, 24, 274—283 der Vortrag des

ausdrücklich aufgehobenen Punkten in freilich nicht unbestrittener[26] Geltung und verlor diese erst durch das lange vorbereitete Gesetz vom 7. Mai 1874,[27] wodurch einerseits das Patent vom 5. November 1855 seinem ganzen Umfange nach aufgehoben wurde und andererseits umfassende Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden. Dieselben gehen vom Grundsatze aus, daß dem Staate über die Kirche, aber auch ihr gegenüber das Schutzrecht zustehe, sie bringen in ihrer durch die Kammern verschärften Form ein weitgehendes Recht der staatlichen Cultusverwaltung zum wiederholten Ausdruck, sie läugnen aber trotzdem nicht die Selbständigkeit der Kirche auf dem Gebiete der Lehre, des Cultus und der Disciplin und maaßen sich keine Entscheidung über die meritorische kirchenrechtliche Werthung kirchlicher Acte, weder kirchliche Amtseinsetzung noch kirchliche Amtsentlassung an. Der Papst protestirte sowohl in einem an den Kaiser als in einem an die in Wien versammelten Bischöfe gerichteten Schreiben[28] gegen die Aufhebung des Concordats und einseitige Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Das gleiche thaten die Bischöfe und erklärten,[29] ihrerseits am durch das Concordat geschaffenen kirchlichen Rechtszustande festhalten zu wollen.

VII. Eine Aufbesserung der materiellen Lage des Seelsorgeclerus war in gleicher Weise von den kirchlichen wie staatlichen Organen als wünschenswerth, ja nothwendig erkannt; eine definitive Regelung der Frage scheiterte bislang theils an financiellen, theils an kirchenpolitischen Erwägungen. Sowie mehrere Bischöfe in den von der Regierung seit 1872 von Fall zu Fall gegebenen oder verweigerten Subventionen aus einem den Religionsfonden gewährten Staatsvorschuß das Recht der Kirche und die Ehre des Clerus verletzt hielten, erhoben Bischöfe, wie reguläre Prälaten ihre Stimme gegen das Remedium einer geistlichen Religionsfondsteuer behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus. Gleichwohl wurde der Entwurf Gesetz vom selben

---

Cultusministers von Stremayr vom 25. Juli 1870 mit der famosen Behauptung, die Convention sei hinfällig, da „der Compaciscent ein anderer geworden"; aus dem fallibleu war ja der infallible Papst geworden! Ueber die wahre Bedeutung des Vaticanum siehe § 80 u. 100. Die völkerrechtliche Lösung der Convention erfolgte mit Depesche des Grafen Beust an den österreichischen Botschaftssecretär in Rom, Ritter v. Palomba, vom 30. Juli 1870 (Kremer, 2, 306—309, Archiv, 24, 284—289.).

[26] Der Artikel 2 der Grundrechte besagt: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich" und demnach erklärten Verordnungen wie Gerichte den im Concordat normirten Rest der Immunität des Clerus und die Correctionsgewalt der Bischöfe (s. § 174, 182, 188) für beseitiget. S. dagegen §. 5, A. 4.

[27] R. G. Bl. Nr. 50; Archiv, 32, 211—222, Ztsch., 12, 261—270, Zorn, 119 bis 127, mit dem allgemeinen Motivenberichte Kremer, 4, 146—179, die vollständige Regierungsvorlage s. Ztsch., 13, 166—204, 300—344 Vgl. Gautsch von Frankenthurm, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 mit ... Anmerkungen, 1874. — Das Parlament verschärfte den Regierungsentwurf besonders in der Richtung, daß es die „staatliche Cultusverwaltung" überall nach „Einvernehmung" des betreffenden Ordinariats anstatt im „Einvernehmen" mit demselben vorzugehen berechtigte. Der einzelnen Bestimmungen ist an den gehörigen Orten Erwähnung zu thun.

[28] Dieses, vom 7. März 1884, lateinisch im Archiv, 31, 472—477, deutsch bei Kremer, 4, 109—114. Der Kaiser richtete an den Papst ein Handschreiben, über dessen Inhalt der Minister Andrassy den Delegationen keine Mittheilung machen zu können unterm 9. Mai 1874 erklärte, s. Kremer, 4, 114 f.

[29] Die Denkschrift vom 20. März 1874 steht im Archiv, 32, 175—194 und bei Kremer, 4, 115—130. J. B. Zwerger, Die confessionellen Gesetzentwürfe, 1874. Die Erklärung der Bischöfe billigte ein päpstliches Schreiben vom 29. April 1874 (Archiv, 32, 196).

7. Mai 1874.[30] — Nicht so nahe ist die Kirche berührt durch das Gesetz vom 20. Mai 1874[31] betreffend die gesetzliche Anerkennung von bisher gesetzlich noch nicht anerkannten Religionsgesellschaften. In Folge dessen klärte sich auch die rechtliche Stellung der sog. Altkatholiken, welche bislang als Katholiken, ihre Seelsorger aber als jeder Jurisdiction entbehrend, angesehen wurden.[32]

VIII. Bisher hat sich kein nennenswerther Conflict zwischen Staatsgewalt und Kirche in Oesterreich ergeben, da der ersteren Praxis eine milde ist, letztere an den der Hauptsache nach mit den Staatsgesetzen übereinstimmenden Bestimmungen des Concordats und seiner Beilagen und der darauf ruhenden kirchlichen Uebung festhält und von beiden Seiten wiederholt der heilige Stuhl um Erlaß einer zweckdienlichen Verfügung[33] angegangen wurde. Sowohl des Staates als der Kirche Interesse erheischt rücksichtsvolle Pflege des wechselseitigen Einverständnisses in allen beide Theile berührenden Fragen.

IX. Des Zusammenhanges wegen mögen hier die dem Kaiser von Oesterreich und seinen katholischen Nachfolgern zukommenden kirchlichen Rechte und Auszeichnungen[34] aufgeführt werden: 1. Nominationsrecht beinahe sämmtlicher Bischöfe,[35] der bischöflichen Coadjutoren cum jure successionis, des apostolischen Vicars[36] und der übrigen bei der k. k. Militärseelsorge Angestellten; in der Regel der Dignitäre und Canoniker der Domcapitel;[37] 2. das Recht, die Bischöfe durch einen von denselben vor Antritt ihres Amtes abzulegenden Treueid sich zu verpflichten;[38] 3. das Recht, abgesehen von den Pfründen eigenen oder landesfürstlichen Patronates zu allen Canonicaten und Pfarreien, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, zu präsentiren;[39] 4. das vorläufige Genehmigungs-

---

[30] R. G. Bl. Nr. 51, Archiv, 32, 222—226, Zorn, 127—130, Ztsch., 13, 159 bis 162, mit den allgemeinen Motiven bei Kremer, 4, 179—186, s. die vor. A.

[31] R. G. Bl. Nr. 68, Archiv, 32, 227—230, Ztsch., 13, 162—165, Zorn, 130—132, mit Motiven bei Kremer, 4, 186—190.

[32] Ministerial-Rundschreiben vom 20. Februar 1872, Kremer, 3, 97 f. — Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 erfolgte die Anerkennung der neu constituirten „altkatholischen Kirche" mit Ministerial-Verordnung vom 18. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 99, Kremer, 4, 414, Archiv, 39, 364, Ztsch., 16, 208), 1880 wurden 6134 Altkatholiken gezählt.

[33] Beispiele: die Anzeige von Pfarrvicarien (s. § 160 a. E.), die Regelung der Besetzung der Olmützer Canonicate (s. § 160, II.), die Annahme staatlicherseits gewährter Subventionen und verfügter Congruaergänzungen (s. § 206).

[34] S. Ginzel, K. R., II, 18—23.

[35] Dieses Recht wird im Concordat Art. 19 nicht verliehen, sondern vorausgesetzt. Ohne alles Reservat wird dieses Ernennungsrecht dem Kaiser in den bezüglichen Erectionsbullen gegeben, insbesondere aber für Trient und Brixen 19. September 1822 (Bull. Rom. Contin. XV, 1853, 573). Die Ausnahmen s. u. § 159.

[36] Anerkannt von Pius VI. „Inter caetera", 12. October 1778 (Ginzel, K. R., I, Anhang 62 ff.). Vgl. § 94.

[37] Der bestehende Zustand wird bestätiget Concordat Art. 22, ein entgegenstehendes Recht eines Dritten muß bewiesen sein, insbesondere ernennt der Kaiser in den meisten päpstlichen Reservatfällen, s. u. § 161.

[38] Concordat Art. 20, vgl. § 159.

[39] Dieses Recht, früher bereits thatsächlich geübt, wurde dem Kaiser durch Conc. Art. 25 verliehen (indultum concedit). Das nähere in § 160. Daß dieses Recht, obwohl in der Convention aufgenommen, durch deren Lösung nicht beseitiget worden, ergibt sich aus dem § 33 a. E. Ausgeführten. Es besteht als Indult (§ 37), aber nicht mehr als jus pactitium.

oder Einspruchsrecht im Falle bischöflicher Anstellung von Theologie-Professoren und Beneficiaten;[40] 5. dessen Zustimmung ist erforderlich bei Errichtung oder Veränderung von Pfarreien und Bisthümern, bei Einführung geistlicher Orden und Congregationen, bei Veräußerung oder Belastung von Kirchengut;[41] 6. die Verwaltung des kirchlichen Religions- und Studienfonds;[42] 7. das Recht über die Succession beim Laienpatronate zu urtheilen;[43] 8. Exemtion, sowie gewisse liturgische Privilegien;[44] insbesondere 9. als König von Böhmen das Recht kirchlicher Salbung und Krönung;[45] endlich 10. das Recht der Exclusive bei der Papstwahl (§ 158). — Abgesehen von den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes haben wohl die beim Abschluß des Concordates vom Kaiser anerkannten oder übernommenen Verbindlichkeiten den Charakter von vertragsmäßigen Rechtspflichten verloren. Dahin gehören: 1. die katholische Religion und Kirche aufrecht zu halten, zu schützen, ihr einerseits Freiheit, andererseits wirksame Unterstützung zu gewähren;[46] 2. dem Schulwesen den natürlichen oder stiftungsgemäßen katholischen Charakter zu erhalten;[47] 3. bei Auswahl von zu ernennenden Bischöfen sich des Rathes der Comprovincialbischöfe zu bedienen (Conc. Art. 19); 4. die Intercalare der Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn dem Religionsfonde zu überweisen (Art. 32). — Völkerrechtlicher Natur sind die Beziehungen zur apostolischen Nuntiatur in Wien, zur römischen Botschaft beim päpstlichen Stuhle, zu verschiedenen Instituten und kirchlichen Stellen in Rom und anderswo.[48]

X. Ungarns König erfreut sich ausgezeichneter kirchlicher Prärogativen, deren wichtigste sind: 1. das Recht der Krönung; 2. der Titel „Apostolische Majestät"; 3. das Recht bei feierlichen Aufzügen sich durch einen Bischof das

---

[40] Breve Pius IX. „Optime noscitis" vom 5. November 1855, vgl. A. 11 u. § 160.

[41] Conc. Art. 4, lit. c., u. Art. 18 (§ 155, 156); Art. 28 (§ 146, 149); Art. 30 (§ 197).

[42] Conc. Art. 31, vgl. § 206.

[43] Conc. Art. 12, vgl. § 171. — Ueber die weitgehende Zurücklegung der geistlichen Immunität durch Conc. Art. 13, 14, s. § 174, 182.

[44] Die Exemtion von der bischöflichen (§ 76, III) Jurisdiction, feierlichen Empfang und Gruß (Pacificale, Incensatio), freie Wahl des Beichtvaters (s. § 181), theilt der Kaiser mit anderen katholischen Souveränen, s. Pontif. rom., Pars III. Ordo ad recipiendum processionaliter Imperatorem, Regem, Principem . . . Imperatricem, Reginam, Principissam; Hayker, Prakt. Anweisung zur christkathol. Seelsorge, 1846, 372. Eigenthümliche Privilegien sind aber die Nennung seines Namens, sowie einst jenes des römischen Kaisers, im Canon der hl. Messe (Clemens XIII., 5. Mai 1761 unter der Voraussetzung der Krönung, ohne weiteres Pius IX., Cong. Rit. 10. Februar 1860, Archiv, 6, 378 bis 388, 465 f.) und Einschaltung einer auf ihn bezüglichen Oration in der Pfarrmesse und anderen feierlichen Ceremonien (Decret. C. Rit. cit.).

[45] Ginzel, Die Krönung der österreichischen Herrscher, Archiv, 2, 1857, 336—341.

[46] Conc. Art. 9, 16, 29, 26. Hierher gehört auch der allgemein lautende Artikel 1: Religio catholica apostolica romana in toto Austriae imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

[47] Conc. Art. 5—8. Dazu die in den Beilagen des Concordats bezüglich der Universitäten ausgesprochenen Versicherungen; s. § 103.

[48] Der Cardinal-Protector Oesterreichs erhielt 4000 Scudi und eine Wohnungsentschädigung von 500 Scudi; der Cardinal-Protector des deutschen, unter österreichischem Schutze stehenden, Hospizes all' Anima in Rom gleichfalls 4000 Scudi (Archiv, 8, 1862, 258 f.). Diese sowie andere Zahlungen, so an Bischof und Capitel in Chur (s. Archiv, 11, 1864, 335 f.), erscheinen nach Mittheilung meines Freundes Dr. Hugelmann seit 1869 nicht mehr im Budget. Im Voranschlag des Ministerium des Aeußern für 1884 sind, abgesehen von der Botschaft, nur für einen Uditore di Rota 4200 fl. angesetzt.

Kreuz vortragen zu lassen;[49] 4. etwa das — nicht geübte — Recht der apostol. Legation,[50] an des Papstes Stelle betreffs der gegenwärtigen und zukünftigen Kirchen Verfügungen und Anordnungen zu treffen; 5. das Recht, nicht nur die Bischöfe und den Erzabt von Martinsberg, sondern auch die weltgeistlichen Aebte und Dignitäre des Landes zu ernennen;[51] 6. das Recht, über die Intercalarfrüchte der Bisthümer und weltgeistlichen Abteien zu verfügen und den Prälaten zu erlauben, ein Testament zu errichten (§ 204). — Mit der Zeit gestaltete sich das Legatenrecht des apostolischen Königs wie ein staatliches Hoheitsrecht aus, es wurde das Placet und das Tadelsrecht gegenüber den kirchlichen Organen geübt, Generalseminarien und in Folge der Säcularisationen Religions- und Unterrichtsfond wurden geschaffen; aber entfernt nicht so vollständig wie in den Erblanden wurde das josephinische System in Ungarn eingeführt. Vielmehr blieb unbeschadet der weitgehenden Rechte der übrigen gesetzlich anerkannten Confessionen[52] das canonische Recht in Geltung. Die factisch und rechtlich begründete Jurisdiction der katholischen Kirche in

[49] Bezüglich des Legaten-Kreuzes beruft sich Clemens XIII. (Breve vom 19. August 1758 und Allocution vom 1. October 1758, bei Ginzel, K. R., I, Anhang 150 ff.) auf päpstliche Concession (s. Gregor IX., 1238, Potthast, n. 10631), vom Titel sagt er: „cujus quidem sive consuetudinis sive privilegii fons et caput ignoratur", bestätiget aber denselben „motu proprio et certa scientia". — Die kritische Beanständung der Urkunde von 1000 (Lit. bei Hergenröther, K. Gesch., 3, 245) ist demnach juristisch irrelevant.

[50] Mit Urkunde vom 27. März 1000 gab Papst Sylvester II. dem Könige Stephan, dem Heiligen, das ihm offerirte Reich zurück unter der Bedingung der päpstlichen Bestätigung des erwählten Königs, verleiht ihm Königstitel und -Krone et secundum quod divina gratia te et illos (d. i. successores) docuerit, ecclesias regni tui praesentes et futuras nostra ac successorum nostrorum vice disponere ac ordinare (Fejér, Codex diplom. Hungariae, I, 1829, 277, Jaffé, n. 2995). — Mit der sog. Monarchia sicula (s. § 87) ist die ungarische Legation nicht zu vergleichen. Der König übte nie kirchliche Gerichtsbarkeit, es wäre denn, daß man die königliche Vermahnung — ad audiendum verbum regium — als kirchliche Einrichtung erklären wollte.

[51] Paschal II. († 1118) klagte über nutu regio verfügte Translationen der Bischöfe und ruft aus: Numquid hungarico principi dictum est: et tu conversus confirma fratres tuos (c. 4, X. 1, 6). — Die Circumscriptionen der Diöcesen im vergangenen und laufenden Jahrhundert giengen sämmtlich vom apostolischen Stuhle aus, welcher auch dem König das Ernennungsrecht der Bischöfe und Dignitäre der neuen Diöcesen verlieh und zwar mit Reservirung der Vacanz in curia (s. § 161), so für Kaschau, Szathmar und Erlau, Pius VII. 11. u 12. August 1804 (Rom. Bull. Contin. XII, 1846, 196—218), für Lugos und Szamos-Ujvar, Pius IX. (Allocution vom 19. December 1853 in Acta Pii IX., I, 553 sq.). — Vgl. ob. A. 35, 37. — Daß die Ernennung aller Prälaten ein Recht des Königs sei, lehrt mit Anderen Szeredy, Egyházjog, II, 1879, 742—746, aus dem Gesetze von 1848 (s. A. 55) folgt nichts; nach Vering, K. R., 149, A. 144 erfolgt sie auf Grund besonderer Triennalfacultäten. — Die Zusicherung, daß an Stelle des herkömmlichen Wortes „conferre" in den königlichen Willbriefen ein entsprechenderes Wort werde gesetzt werden (Schreiben Rauschers vom 18. August 1855, oben A. 11, Nr. 6), hat nicht lange vorgehalten, nun heißt es „adományozuk" d. i. wir verleihen. Ueber die vom König frei ernannten ungarischen Titularbischöfe s. u. § 89.

[52] Die Protestanten Ungarns, in den Waffen glücklicher als die Hugenotten Frankreichs, erstritten und bewahrten sich nicht nur Religionsfreiheit sondern Autonomie, im Linzer Frieden von 1645, (Oesterr. Staatsgrundgesetze, Wien, Manz, I, 1861, 85 ff.), in dem von den Anhängern des Rebellen Rákóczy ertrotzten Szathmárer Ausgleich von 1711, welcher auf den Preßburger Reichstagen 1712 und 1715 in etwas zu Gunsten der Katholiken restringirt wurde (s. Krones, Gesch. Oesterreichs, 4, 1879, 107, 113), endlich werden im XXVI. und XXVII. Ges. Art. des Landtages vom 1790—1791 (Manz, a. O., 108—116) die Rechte und Privilegien der Evangelischen beider Confessionen und der nicht unirten Griechen ausführlich bestimmt und bestätiget. So hatte das zu Preßburg am 21. December 1781 publicirte Toleranzpatent Joseph II. für Ungarn wenig Bedeutung. In Siebenbürgen waren auch die Unitarier gesetzlich anerkannt.

Ungarn wird einfach vorausgesetzt, wie in der goldenen Bulle Andreas II. vom Jahre 1222, so in den 1867 anerkannten Beschlüssen des Reichstages vom Jahre 1848. Die Freiheit der bischöflichen Jurisdiction und der den Kirchen zu gewährende königliche Schutz ist wie in den Gesetzen Stephan des Heiligen auch im neuesten Krönungseide[53] ausgesprochen. — Das auch für die Länder der ungarischen Krone rechtsgültig abgeschlossene Concordat von 1855[54] brachte der Kirche in Ungarn keine Erweiterung ihrer Befugnisse; es erfreute sich keiner Sympathien und verlor das Patent vom 5. November 1855 als nicht verfassungsgemäß zu Stande gekommenes Gesetz seit 1867 seine formelle Geltung. Der frühere Zustand wurde wieder hergestellt, ohne daß gewisse der kirchlichen Freiheit abträgliche Institute, wie das königliche Placet,[55] wären fallen gelassen worden. Die interconfessionellen Verhältnisse[56] wurden in

---

[53] Decret. S. Stephani L. 2, c. 2: Ut episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas providere, regere et gubernare atque disponere secundum canonum auctoritatem (Primas Simor im Archiv, 23, 264). In der Bulle von 1222 erscheinen die Bischöfe als die ersten Stände des Reichs und sowie die Cleriker privilegirt (Art. 31, 21, 3. Manz, a. O. 57 ff.). Die Gesetzartikel des Reichstages von 1848 und von 1867 s. im Supplementband der Oest. Staatsgrundgesetze, Wien, Manz, 1868, 152—230.

[54] Dies beweist eingehend, nach Feßler, Die Revision des Concordats 1861 u. Moy, Archiv, 6, 176—180, Vering, K. R., 145—154, wornach das Concordat noch unentwegte Geltung als Kirchengesetz in Ungarn besitzen soll. — Der Primas Szitovsky beschwerte sich über die durch dasselbe bewirkte Schmälerung der Jurisdiction der kirchlichen Gerichte. — Vgl. über die Vermahnung Pius IX. von 1868 oben A. 24.

[55] Die executive Gewalt betreffs aller . . . kirchlichen . . . Gegenstände übt der König nach § 6. Ges. Art. III. 1848 von nun an (1867) durch das ungarische Ministerium, aber nach § 7 gebührt „die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste und Aebte . . . unmittelbar Sr. Majestät". — Die königliche Entschließung betreffs die Wiederherstellung des Placet vom 9. August 1880 wurde u. a. mit Erlaß des Banus vom 26. August 1870 den croatischen Bischöfen mitgetheilt (Kremer, 2, 311 ff.). — Gegen die versuchte Anwendung des Placet auf die vaticanischen Beschlüße verwahrte das kirchliche Recht die Denkschrift des Primas Simor vom 19. November 1870 (Roskovany, Monum. indep. XII, 237—262. — Daß im ungarischen Staatsrecht das Placet nicht begründet sei, erklärte Deák in der Landtagssitzung vom 28. Juni 1873 s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 300. Vgl. Jos. Porubszky, A királyi tetszvény, Agriae (Erlau) 1868.

[56] Der XX. Ges. Art. 1848 erklärt die unitarische Religion allgemein für gesetzlich anerkannt. Zur Durchführung der ebd. § 2 ausgesprochenen vollkommenen Gleichheit und Reciprocität aller gesetzlich anerkannten Religionen ergiengen 1868 Einzelgesetze (Archiv, 24, 104—107), deren wichtigste Bestimmungen an gehöriger Stelle zu erwähnen sind; vgl. Simor, im Archiv, 22, 1869, 149—156. Das auf die evangelische Kirche bezughabende Patent vom 1. Sept. 1859 (Walter, Fontes, 303—315) ist seit dem Ausgleiche, 1867, gegenstandslos. Die Emancipation der Juden verfügte Ges. Art. XVII von 1865/67. — Das Volksschulgesetz (Ges. Art. XXXVIII, 1868, Archiv, 41, 412—437) unterstellt auch die kirchlichen Schulen der staatlichen Oberaufsicht. Ein wesentlicher Unterschied des ungarischen Gesetzes vom österreichischen Gesetze desselben Jahres (A. 22) besteht darin, daß nicht mit einem Male sämmtliche bisher katholischen Volksschulen als reine Staatsschulen und gesetzlich confessionslos erklärt wurden. — Inwieweit das neue Strafgesetzbuch von 1880 interconfessionelle und kirchliche Verhältnisse streift s. Böredy im Archiv, 45, 158—163. — Die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone, 15 6/10 Mill., theilt sich nach der Confession in 9 8/10 Mill. Katholiken, 60%; 2 4/10 Mill. orientalische Griechen, 16%; 3 1/10 Million. Evangelische, 20%; 640.000 Juden, 4%. In Ungarn zählt man 6 1/2 Mill. römische Katholiken, d. i. 48% der Bevölkerung. — An der Spitze des lateinischen Episcopats steht der Primas und Erzbischof von Gran. Unter ihm stehen zwei Erzbischöfe und 15 Bischöfe, dazu der Erzabt von St. Martinsberg. Die Provinz Agram wurde von Pius IX. 1852 neu organisirt; zu ihr gehören die lateinischen Katholiken Croatiens und Slavoniens, 1 4/10 Mill, 78% der Bevölkerung mit zwei Bischöfen. — In Siebenbürgen bilden die Katholiken die bedeutende Minderheit. Die Lateiner stehen unter dem Erzbischof von Karlsburg, die Griechen haben einen Erzbischof und einen Bischof und bilden mit zwei Bischöfen Ungarns die Eine Kirchenprovinz Fogaras. Die drei übrigen unirten Bisthümer Ungarns

ähnlicher Weise wie in Oesterreich vom Standpunkte völliger Parität der Confessionen geregelt, nur mit dem Unterschiede, daß die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse eines Confessionsverwandten durchweg nach den Grundsätzen seiner nunmehrigen Confession statthaben solle. Die Israeliten sind den Christen gleichgestellt, die katholische und reformirte Kirche haben dabei ihre privilegirte Stellung bewahrt. — Die Selbständigkeit der Kirche erheischte bei aller Vortrefflichkeit des reichen Episcopates einen Rückhalt in Clerus und Laien, welche für die Interessen der Kirche mehr als bisher zu gewinnen wären. Ob aber das hierfür in Siebenbürgen angewandte und in Ungarn vorgeschlagene Mittel eines Kirchencongresses,[57] auf welchem die Laien das Uebergewicht haben, in der That die katholische Autonomie in Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten herbeiführen werde, möge dahingestellt bleiben.

V. Capitel.

Kirchenrecht.

§ 18.

1. Natur des Kirchenrechtes.

Schulte, Ueber die Bedeutung u. Aufgabe des Kirchenrechts u. der Kirchenrechtswissensch., im Archiv, 1, 1857, 1—25; Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts, 1862; Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des K. R., 1872; Bierling, Das Wesen des positiven Rechts und das K. R., in Ztsch. f. K. R., 13, 1876, 256—291.

1. In den vorangestellten Capiteln wurde gezeigt, daß die Kirche von ihrem göttlichen Stifter eine eigenthümliche Gewalt wie Verfassung erhalten hat und nach diesen Seiten hin nach dem Willen eben ihres Stifters selbständig und unabhängig vom einzelnen Staate constituirt erscheint. Daraus ergibt sich von selbst der Folgesatz: es existirt ein Kirchenrecht. Sowie die Kirche nicht aus des einzelnen Staates Concession überhaupt und in solcher Form existirt, vielmehr der Hauptsache nach auf dem gottmenschlichen persönlichen Willen ihres Stifters ruht, so ist die Summe der das kirchliche Gemeinleben berührenden Normen d. i. das Kirchenrecht nicht ein Theil des Staatsrechts,[1] gibt vielmehr seiner Grundlage und Hauptquelle nach als göttliches Recht sich zu erkennen.

---

und Croatiens sind dem Primas untergeordnet. In Siebenbürgen wohnen 56.000 Unitarier, deren Ehegericht in Klausenburg besonders in Auflösung von Ehen eine sehr lebhafte und einträgliche Thätigkeit entfaltet: vgl. Fuchs, Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes und seine Umgehung, 1879, 23 ff., 32 f. und meine Besprechung im Archiv, 42, 466 ff. Die nicht unirten Griechen theilen sich in die serbische Patriarchalmetropolie Karlowitz mit sechs Bisthümern und die griechisch-orientalisch-romanische Metropolie Hermannstadt für Ungarn und Siebenbürgen mit zwei Bisthümern s. Vering, K. R., 378—383; Bidermann, Die Griechisch-Gläubigen und ihr Kirchenwesen in Oesterreich-Ungarn (S. A. der österr. statist. Monatsschrift) 1884.

[57] Der auf dem ungarischen Kirchencongreß am 29. März 1871 von dessen Majorität beschlossene Organisationsentwurf der katholischen Kirchenautonomie Ungarns ist mitgetheilt von Bozóky im Archiv, 29, 1873, 220—252. Er ist Entwurf geblieben und bestehen gegen dessen Ausführung schwere Bedenken s. Vering, a. O. 254—268. — Auch der vom Autonomie-Congreß 15. Mai 1873 beschlossene Organisationsentwurf der wiederherzustellenden katholischen Kirchenautonomie Siebenbürgens ist bislang nicht sanctionirt. Danko, in Oesterr. Vierteljahrsch. f. Theol., 6, 1867, 627—642, Schwicker, Die Katholiken-Autonomie in Ungarn, Pest 1870, darnach Vering im Archiv, 19, 303—321 und Lehrbuch d. K. R., 2. A., 156, A. 169. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 135—138.

§ 18. [1] Sohm hatte (Das Verhältniß v. Staat u. Kirche in Ztsch., 11, 1873, 167,

II. Die rechtlichen Satzungen der kirchlichen Gewalt heißen von altersher Canonen,[2] das Kirchenrecht darnach canonisches Recht[3] im Gegensatze zum weltlichen oder bürgerlichen Recht, den sog. Leges. Während das canonische Recht gemäß der Machtentwicklung der kirchlichen Gewalt auch Verhältnisse regelte, welche keineswegs ihrer Natur nach ausschließlich kirchliche sind,[4] erließ in der Folge die Staatsgewalt auf kirchliche Verhältnisse bezugnehmende Gesetze. Einem solchen Staatskirchenrechte kommt nach dem Gesagten für den kirchlichen Rechtsbereich nur so viel Werth und Geltung zu, als demselben die Kirche durch ihre maßgebenden Organe ausdrücklich oder stillschweigend (§ 34) zuerkannte. Ebenso klar ist, daß es vom Standpunkte der katholischen Kirche, wie nur Eine Kirche, nur Ein Kirchenrecht (§ 6 und 38) gibt.

III. Das Kirchenrecht läßt die allgemeine Theilung des Rechts (§ 2 III; § 4 V) in ein allgemeines und ein dazu im Verhältniß einer Ausnahme zur Regel stehendes besonderes oder singuläres Kirchenrecht zu, sowie nach der territorialen Besonderung des Rechtszustandes ein gemeines und particuläres und autonomes Kirchenrecht zu unterscheiden kommt. Im weitesten

---

Sep.-Ab. 25 f.) als Kirche im Rechtssinne eine öffentliche Corporation zur Verwaltung der Heilsmittel erklärt, welche vom Staate anerkannt und beaufsichtiget sei; die dagegen gerichteten Bemerkungen Dove's in der 8. A. des K. R. von Richter, 3 ff. gehen auch gegen die verwandten Anschauungen Friedberg's, Lehrb. d. K. R., 1879, 170 u. ö. Den Gegensatz von forum internum bildet das f. externum (s. § 7, A. 1), welches mit dem f. civile nicht verwechselt werden darf. Ueber Thudichum und Schulte s. oben § 14, A. 4, 5. Ueber die Selbständigkeit des Kirchenrechts s. auch v. Scheurl in Ztsch., 12, 1872, 52—77. Die Eigenberechtigung der Kirche ist weit mehr als eine vom Staate ihr gewährte „Autonomie“, vgl. oben § 4, A. 11.

[2] Griechisch κανών, lateinisch regula ist die festgesetzte Richtschnur des Glaubens (Gal. 6, 16) und Handelns (Philipp. 3, 16), sowie der Liturgie (Clem. Rom. Epist. Corinth. I. 41). Canon heißt ferner der sich immer gleichbleibende Haupttheil der heil. Messe, das Verzeichniß der hl. Schriften (§ 100) sowie jenes der an einer Kirche angestellten Cleriker (§ 69, I.), im römischen Recht der Zins des Emphyteuta. Canonen heißen endlich vorzüglich die einzelnen Schlüße der Synoden (§ 24) und früh wird der Ausdruck canon ecclesiasticus, sowie der andere ὅρος, gebraucht als Bezeichnung der bestehenden kirchlichen Rechtsordnung: Concil von Nicäa 325, c. 1, 2, 6, 9, 10 u. ö.; von Neocäsarea 314, c. 15; von Ancyra 314, c. 19, 24; von Laodicea, c. 1; Synodalschreiben von Gangra (Bruns, Canones Ap. et Conc. I, 1839, 107) und von Julius I., 342, bei Athanasius Apol., c. Ar. c. 21 (Jaffé, n. 32, Hard., C. C. I, 625). — Den Gegensatz von κανών bildet νόμος, Novell. 137 praef. — Der neuere Sprachgebrauch verweigert den particulären kirchlichen Normen die Bezeichnung „canon“, s. Benedict, Sy. Diöc., L. I, c. 3 n. III.

[3] Die thatsächliche kirchl. Rechtsordnung bezeichnet der Westgothenkönig Reccared 589 (Bruns, a. O. I, 211) als mos und ordo canonicus. Die einzelne objective Norm heißt jus canonum (IV. Syn. v. Orléans 541, c. 10), jus canonicum (Syn. German. 742, c. 3, v. Soissons 744, c. 4). Seltenere Ausdrücke sind canonica sanctio (845) und lex canonica (863), s. Walter, K. R., § 1, 7. — Den leges publicae stellt Siricius, Ep. Himer. 385, c. 7 (Jaffé, 65) die jura ecclesiastica (im objectiven Sinne) zur Seite. Im Gegensatz zu jus canonicum erwähnt Innocenz III. der Uebung (more nostro, c. 11, X, 1, 2), wie bereits die Synode von Carthago, 419, c. 2, den canon der consuetudo gegenüberstellte.

[4] Die Gesammtheit der von der kirchlichen Autorität erlassenen Normen im objectiven Sinne bezeichnen die Glossatoren mit den synonym gebrauchten Ausdrücken jus canonicum (Stephan von Tournai, † 1203, u. A. bei Schulte, Gesch. der Quellen und Lit., 1, 29, 3 u. 255), und jus ecclesiasticum (Paucapalea, 12. Jahrh., bei Schulte, a. O., 30, 4). Nach Richter, K. R., § 4 a. E., wird das Verhältniß von canonischem und Kirchenrecht durch das Bild zweier sich durchschneidender Kreise veranschaulicht. Die Franzosen stellen dem droit canonique das droit civil ecclésiastique entgegen, s. die Literatur in § 62 a. E.

Sinne umfaßt das Kirchenrecht wie alle singulären so alle particulären Rechtsnormen, gewöhnlich versteht man aber unter Kirchenrecht im objectiven Sinne die Summe jener verfassungsgemäß in Rechtskraft erwachsenen Normen, wodurch die Rechtsverhältnisse der Kirche in ihrer äußeren Stellung und ihrem inneren Leben im allgemeinen geregelt erscheinen.[5] Für die Praxis wird das Recht des betreffenden Kreises von größter Bedeutung sein, doch gibt es so wenig ein nationales Kirchenrecht[6] als eine nationale Kirche, noch sinkt das gemeine Kirchenrecht deshalb zu einem bloß subsidiären Rechte herab; es bildet vielmehr immer die Grundlage des particulären und singulären Rechts, sowie das objective Kirchenrecht die Quelle der concreten Berechtigungen der zahlreichen kirchlichen Rechte im subjectiven Sinne ist. In einem anderen Sinn bedeutet kirchliches Recht[7] einen bestimmten Rechtsanspruch oder auch die Summe von solchen, welche da und dort der Kirche, einem kirchlichen Institute überhaupt, sei es auf Grund des kirchlichen, sei es des staatlichen Rechtes, zukommen.

IV. Das Kirchenrecht im objectiven Sinn läßt, wie schon in der Begriffsbestimmung angedeutet ist, die Unterscheidung in ein äußeres und inneres Kirchenrecht[8] zu, nicht aber jene in ein öffentliches und privates Kirchenrecht,[9] da allem Kirchenrechte der Charakter des öffentlichen Rechtes eignet. Der Werth der vielen nach Verschiedenheit der Rechtsquellen gemachten Eintheilungen des Kirchenrechtes in ein natürliches oder philosophisches und positives, in ein göttliches und menschliches, in geschriebenes und ungeschriebenes, gesetzliches

---

[5] Also das jus ecclesiasticum universale mit Einschluß der jura singularia im engeren Sinne und Ausschluß der privilegia s. str. Die Descriptionen der Commentatoren, auch Bouix' (Tr. de principiis juris can., Monast. 1853, 53 f.: Complexio legum auctoritate Papae firmatarum, quibus fideles ad finem ecclesiae proprium dirigantur), sind umfänglich zu weit, formell zu enge.

[6] Aquilin Julius Cäsar, Nationalkirchenrecht Oesterreichs, 6 Bde., 1788—91, siehe die treffenden Bemerkungen Schulte's, K. R., I, 23 f.; über das gleichfalls nationale „gallicanische" Kirchenrecht s. zunächst Bouix, l. c. 64—82, weiteres in § 58, III, und § 62 a. E.

[7] In diesem Sinne ist vorzüglich in vermögensrechtlicher Beziehung oft die Rede von jus ecclesiasticum (z. B. III. Syn. Orléans 538, c. 22; I. Syn. Sevilla 590, c. 2) und jus ecclesiae (z. B. IV. Syn. Orléans 541, c. 26; I. Syn. Sevilla 590, c. 1).

[8] Das äußere Kirchenrecht regelt die Beziehungen der Kirche zu den Staaten und zu anderen Religionsgenossenschaften. Als Jus ecclesiae sociale ad extra auch j. publicum et externum wird dasselbe von manchen Canonisten, besonders romanischer Zunge, separat behandelt. Richtiger ist es, auf dasselbe bei den einzelnen Materien überall Rücksicht zu nehmen und das Verhältniß von Staat und Kirche nur in seinen Grundlagen im Zusammenhange darzustellen. — Zallinger, Institutiones Juris naturalis et eccles. publici, ed. Sionnet, 2 vol., Paris 1839; Analisi del Gius publico ecclesiastico, 2 tom., Lugano 1824; Nannetti, Brevi nozioni di diritto pubblico eccl., 2 vol., Bologna 1840; Soglia, Institt. J. publ. eccl. Paris 1883, anonym Laureti 1844; *Vittadini, Specimen elementare j. p. eccl., 2 vol., Lucani 1844; *Audisio, Droit public de l'église et des nations chrétiennes. trad. p. Labis, 3 vol., Louvain 1864—66; Tarquini, Juris e. p. Inst. Rom. 1875; *Pallotini, Sacerdotium et imperium s. jus publ. civile eccl., 2 vol., Rom. 1875; Cavagnis, Inst. J. p. e., 3 vol., Rom. 1882—1883; Barba, Istituzioni di diritto eccl. pubblico e privato. I. Dir. pubbl., Napoli 1883; *Haudek, A katholikus egyház közjoga, I, 1884.

[9] Zum jus publicum rechnete man die Theorie und die Geschichte der Quellen, die Hierarchie, das Verhältniß von Staat und Kirche; zum jus privatum die geistlichen Personen, Ordinationen und Beneficien, die Sachen: Sacramente und Kirchenvermögen, endlich die Gerichte; so Pehem, Jus eccl. univ., 2 vol., 1791, so, nur in der Einzelnanordnung abweichend, Nardi, Elementi di diritto eccles., 3 vol., 1854; ein Beispiel aus früher Zeit bietet Nicol. Vigelius de Dreysa, Method. univ. juris pontificii,

und gewohnheitliches, in ein altes, neues und neuestes[10] beurtheilt sich nach Maßgabe und Bedeutung des grundgelegten Quellenunterschiedes. A potiori pflegt man das Kirchenrecht auch wohl jus sacrum, divinum,[11] pontificium, canonicum zu nennen.

§ 19.

2. Die Wissenschaft des Kirchenrechtes.

Aeltere Lit. am Ende des § 20. Buß, Methodologie des Kirchenrechts, 1842; Schulte i. d. vor § 18 ang. Abhandlung S. 6 ff.

I. Die Kenntniß des Kirchenrechtes ist aus den Quellen zu schöpfen. Die Darstellung kann sich darauf beschränken, die Quellen zu sammeln, sie wird in eben solchen Sammlungen das Gleichartige zusammenstellen, das durch spätere Normen aufgehobene ausscheiden. Versucht die Darstellung den Grundgedanken der einzelnen Rechtsinstitute zu erfassen, darnach die historisch gewordenen Normen zu erklären, allfallsige Widersprüche auszugleichen, Lücken zu ergänzen und fügt dieselbe die so durchgearbeiteten Rechtsmaterien in Ein großes Ganze[1] zusammen, so ist die Darstellung des Kirchenrechtes zur Wissenschaft desselben fortgeschritten.

II. Gegenstand dieser Wissenschaft ist das jeweilig geltende Recht der Kirche, daraus ergibt sich, wie ihre eminent praktische Natur,[2] die einzuschlagende Methode: die juristisch-dogmatische von selbst. Wie das Verständniß einer jeden Sache durch das Wissen um ihr Gewordensein gefördert, ja oft bedingt erscheint, so ist nicht nur die Geschichte des Kirchenrechts eine der wichtigsten Hilfswissenschaften der Kirchenrechtswissenschaft, sondern letztere wird selbst vielfach der historischen Grundlegung nicht entbehren können. Dadurch ist

---

Basil. 1577. — Das Schiefe dieser Eintheilung stellte Jacobson, Kirchenrechtliche Versuche, II. Beitrag, 1833, 33—128, bes. 58, und Richter, K. R, § 3 a. E., klar. Trotzdem glaubte Schulte, System des K. R., 1856, 89 f., dem öffentlichen Rechte, wohin aber auch Ordinationen und Beneficien und der Proceß gezählt werden, das Privatrecht gegenüberstellen zu sollen und zwar als Privatrecht der Kirche das Vermögensrecht, als Privatrecht in der Kirche besonders das Ehe-, Patronats- und Ordensrecht. — Dabei ist subjective Berechtigung mit Privatrecht verwechselt. Nur höchst selten, z. B. bei Uebertragung eines bestehenden Patronats treten wirklich privatrechtliche Vorgänge zu Tage; deßhalb das Patronatsrecht als Privatrecht erklären zu wollen, ist so falsch, als dem Eherecht den Charakter privaten Rechtes zuschreiben zu wollen. Vgl. die treffenden Bemerkungen Vering's im Archiv, 2, 1858, 565—576, und die gegnerischen von Nilles in der Innsbrucker Theol. Ztsch., I, 1877, 394—409.

[10] Als Marken liebte man Gratian und das Tridentinum, oder Pseudo-Isidor aufzustellen, s. Schenkl, Inst. J. e., I, § 56. — Wenn der Geschichtsschreiber zum laudator temporis acti wird, leidet darunter ebenso die Wahrhaftigkeit wie der Nutzen der Geschichte. Weder darf der Zustand der ersten christlichen Jahrhunderte wie als Höhepunkt der Entwicklung idealisirt, noch die Eigenart Pseudo-Isidors geläugnet werden; der Einfluß des Trienterconcils ist unbestritten.

[11] So bereits Rufinus um 1164 in der Vorrede seiner Summa (Schulte, Gesch., I, 245) ferner Stephan von Tournai (Praef. Sum., a. O. 252).

§ 19. [1] Zu viel Gewicht auf das System, als ob dieses allein das Charakteristische der Wissenschaft wäre, legt Zech, wenn er die kirchliche Rechtswissenschaft als Systema legum sacrarum (Praecognita Juris ca. 1749, 13) definirt. — Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche zur Begründung eines Systems des K. R., 2 Hefte, 1831—1833, bes. I, 1—57.

[2] Das Kirchenrecht heißt theologia practica oder rectrix (Schulte, Quellen, 30). Die Jurisprudenz fordert neben Rechtswissenschaft (Juris scientia) auch Rechtskunde (Juris peritia), s. Schenkl, Instit. J. e., I, § 57—59.

die historische Methode der Behandlung des Stoffes gerechtfertigt, neben welcher man als dritte die sog. philosophische[3] zu stellen pflegt.

III. Jede Darstellung wird übrigens nur ein mehr minder gelungener Versuch sein, dem Ideale der Kirchenrechtswissenschaft nahezukommen, sowohl was Erfassung und Begründung, als Aufnahme und Ausscheidung des gewaltigen Rechtsstoffes, endlich was Aufrichtung eines in der Natur der Sache begründeten Systems betrifft. Was die vorliegende Darstellung anlangt, soll nur das Wichtigere, dieses aber möglichst erfassend behandelt werden; diese Rücksichtnahme auf das praktische juristische Moment wird aber überall eine, wenn auch gedrängte, historische Uebersicht der Rechtsentwicklung der einzelnen Institute nicht ausschließen, zugleich aber eine Heranziehung der wichtigsten particulären Rechtsbildungen, insbesondere innerhalb Deutschlands und Oesterreichs fordern. Die Besonderheiten der in vielen Punkten an die orientalisch-schismatische Kirche sich anschließenden Disciplin der orientalisch-unirten Kirchen bleiben ausgeschlossen. — Ein vollkommenes System der Kirchenrechtswissenschaft aufzustellen liegt wie nicht in unserer Absicht so nicht in unseren Kräften; im vollkommenen System dürfte weder etwas zerrissen dargestellt werden noch unbegründet durch das soeben vorausgegangene: beides erscheint uns unmöglich zu leisten. Die von uns gewählte Anordnung des Stoffes will lediglich Natürlichkeit mit Uebersichtlichkeit verbinden. Nachdem im I. Buche von den Grundlagen eines selbständigen Kirchenrechtes gehandelt worden, sollen im II. Buche die Quellen des Kirchenrechtes juristisch gewürdigt und historisch aufgezählt werden, aus welchen dann im III. Buche die Verfassung der Kirche, im IV. die Verwaltung der kirchlichen Vollmachten und Befugnisse, wie sie in der reichen Mannigfaltigkeit des Lebens der Kirche in der Form des Rechts zu Tage tritt, dargestellt werden soll.

IV. Die Kenntniß des Kirchenrechts ist für den Cleriker der höheren Weihen einfach Pflicht (§ 68, IV, 4), weil Voraussetzung einer richtigen Auffassung seiner Stellung und geeigneten Entfaltung seiner Kräfte im Dienste der Kirche. Dem Juristen ist das Kirchenrecht ein besonders scharf entwickelter Theil des gesammten Rechtsorganismus, ein wichtiger Bestandtheil des sog. gemeinen[4] Rechtes. Dem Historiker vermittelt die Kenntniß des Kirchenrechts ein tieferes Verständniß der Geschichte, besonders des Mittelalters, dem Politiker eröffnet sich dadurch die volle und richtige Würdigung der Culturmacht der katholischen Kirche, wornach sich das Verhalten des Staates zu ihr im allgemeinen wie im einzelnen bestimmen wird. Abgesehen von all' dem sollte es jedem gebildeten Katholiken, welcher ein Herz für seine Kirche und ein Interesse an ihrer Lage hat, ein Bedürfniß sein, sich im Kirchenrechte wenigstens einigermaßen zu orientiren.[5]

---

[3] Walter, K. R., § 1. — Der Ausdruck ist schief und leitet zu leicht zur Annahme eines „philosophischen" Kirchenrechtes über. Nicht einmal de lege ferenda würde diese Methode genügen, noch viel weniger vermag sie es zu einer präcisen Formulirung des geltenden Rechtes zu bringen; dies zeigt u. A. das bestgemeinte Buch von Fried. Pilgram, Physiologie der Kirche, Forschungen über die geistigen Gesetze, in denen die Kirche nach ihrer natürlichen Seite besteht, 1860, s. § 8, A. 1, u. § 21, A. 2. — Die Unterscheidung der analytischen und synthetischen Methode lehrt die, übrigens hier schwankende, Logik; ihr eignet als zu formal im Rechte kein großer Werth.

[4] Darunter versteht man das römische Rechtsbuch, soweit es glossirt und recipirt worden, und das canonische Recht (s. § 34); daher der Ausdruck Juris utriusque doctor u. ä.

[5] Gründliches Studium des Kirchenrechts hat die Erkenntniß des Werthes der Disciplin zur nothwendigen Folge. Fehlt das Interesse, so frommen auch die herkömmlichen Rede-

§ 20.

3. Hilfswissenschaften und Literatur des Kirchenrechtes.

Chavan de Malan, De l'Étude et de la Bibliographie de droit ecclés., Paris 1851; Roßhirt, Aeußere Encyclopädie des K. R., 1867. — Jacobson, Das canonische u. kirchenrechtl. Studium sonst u. jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien u. Deutschland in Ztschr. f. K. R., I, 1861, 195—231; Roßhirt, Beiträge zum Studium des K. R. im 19. Jahrh., 1865 (werthlos); Schulte, Lehrb. des K. R., 1868, 93—118, und Die Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts, III, 1880. Phillips, K. R., I, § 6, 7; Richter, K. R., § 5 u. 7; Vering, K. R., § 9, 10.

I. Die Quellen der Kirchenrechtswissenschaft greifen über das Quellengebiet des Kirchenrechts hinaus, so entbehrt also die Kirchenrechtswissenschaft keineswegs der Hilfswissenschaften. Diese sind für das Kirchenrecht sowohl die theologischen[1] als die juristischen Disciplinen. Von ersteren sind besonders Dogmatik[2] und Kirchengeschichte[3] zu nennen, von letzteren Geschichte und System des römischen[4] und germanischen Rechtes[5] und der Staatswissenschaft.[6]

---

wendungen über den „Nutzen" des Kirchenrechtes wenig. *G. Ch. Wolf, Quantum interesi reipublicae juris can. studium, Lips. 1740; Joa. Ant. de Riegger, Oratio inauguralis de amoenitate studii juris ecclesiastici, Vindob. 1764, De necessitate studii juris publici eccl. Frib. 1767, in dessen Opuscula, 1773, 1—18, 339—378.

§ 20. [1] Eine Uebersicht der theologischen Disciplinen und ihrer Literatur zu geben ist Aufgabe der theologischen Encyclopädie; solche schrieben Klee (1832), Staudenmaier (2 Bde. 1834, 40), und Wirthmüller (1874). Ungleich vollendeter ist das Werk des Protestanten Hagenbach, Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften, 5. A. 1857, 10. A. von Kautzsch, 1880.

[2] Wegen der genauen Qualification der einzelnen Lehrsätze empfiehlt sich Antoine, Theol. universa speculativa et dogmatica, 2 vol., Ven. 1743; die Literatur gibt u. A. Simar, Lehrb. der Dogmatik, 1880, 71—90, an; eine ausführliche Geschichte der Dogmatik in Scheeben, Handb. der kath. Dogmatik, I, 1873, 419—460. Eine classische Darstellung der Lehrgegensätze des Katholicismus und Protestantismus ist Möhler's Symbolik, 6. A. 1843, dazu desselben Neue Untersuchungen (gegen Baur), n. A. 1872; compendiös ist Hilgers Symbolische Theologie, 1841. Wegen der reichen patristischen Belege sind werthvoll Klee, Dogmengeschichte, 2 Bde., 1837, 1838, und Kathol. Dogmatik, 3 Bde., 1835; die Grundlagen des christlichen Glaubenssystems wie die Ecclesiastik behandelt Hettinger, Apologie des Christenthums, 2 Bde. in 5 Abth., 5. A. 1875—80, und Lehrb. der Fundamentaltheologie oder Apologetik, 2 Th., 1879, woselbst reiche Literaturangaben.

[3] Die Quellen und Literatur finden sich vermerkt in Alzog, Universal-Geschichte der christlichen Kirche, 2 Bde., 8. A. 1866 f., 10. A. 1882, bearbeitet von Kraus, welcher auch selbst ein Lehrbuch der Kirchengeschichte, 1872—1875, 2. A. 1882, herausgab, und vorzüglich im dritten Bande des Handbuchs der allgem. Kirchengeschichte von Card. Hergenröther, 1880. Viel Material findet sich im Lehrbuch der Kirchengeschichte des Protestanten Gieseler in 4 Bdn. und 9 Abthln., theilw. 4. A. 1844—1857. — In die allgemeine Literatur des Mittelalters führt ein Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, 1862, Supplem. 1868; Chevalier, Répertoire des sources histor., 1875—1883; in die historische Literatur Deutschlands: Dahlmann, Quellenkunde der deutsch. Geschichte, 4. A. von Waitz 1875; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2 Bde., 4. A. 1877—1878; Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, 2 Bde., 2. A. 1876—1877.

[4] Puchta, Cursus der Institutionen, 7. A. von Rudorff, 3 Bde., 1871—1872; Burchardi, Staats- u. Rechtsgesch. der Römer, 2. A. 1854; Walter, Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian, 2 Bde., 3. A. 1860—1861; Kuntze, Instit. und Gesch. des röm. Rechts, 2 Bde., 1869, 2. A. 1879—1880; v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, 7 Bde., 2. A. 1834—1851, System des heutigen röm. Rechts, 8 Bde., 1840—1849; Arndts, Lehrb. der Pandekten, 4. A. 1861, 11. A. von Pfaff u. Hofmann, 1883; Vering, Gesch. u. Pandekten des römischen und heutigen gemeinen Privatrechts (4. A.), 1875; C. Geo. Wächter, Pandekten, herausg. von O. v. Wächter, 2 Bde., 1880—1881.

[5] Epochemachend war Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., 4 Bde., 3. A. 1821—1823, 5. A. 1843; Phillips, Deutsche Geschichte mit besond. Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung, 2 Bde., 1832—1834, Deutsche Reichs- u. Rechtsgesch., 4. A. 1859; Walter, Deutsche Rechtsgesch., 2 Bde., 2. A. 1857; Schulte, Lehrb. d.

Mit den genannten Wissenschaften sind selbstverständlich deren Hilfswissenschaften[7] im Bedarfsfalle herbeizuziehen.

---

deutschen Reichs- u. Rechtsgesch., 4. A. 1876; Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, 2 Bde., 1860—64. — Walter, System d. gemeinen deutsch. Privatrechts, 1855; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 4 Bde., 1871—1884, 2. A. 1882 ff. Auch das Lehenrecht ist abgehandelt von Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, 1849, und Gerber, System des deutschen Privatrechts, 13. A. 1878.

[6] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III, 1881, vgl. ferner § 13 u. 14 a. m. St. — Mohl, Encyclop. d. Staatswissensch., 1859, 2. A. 1872; Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsen, Hdb. d. öff. Rechts, I, 1883, 1—186. Ausgezeichnet ist die Systematik von Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865, 3. A. 1880. Liberal sind Staatslexicon von Rotteck und Welcker, 12 Bde., n. A. 1845—1848, 3. A., 14 Bde., 1856—1866; Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, 11 Bde., 1857—1870, dasselbe in 3 Bdn. von Löning, 1875—1876; conservativ ist das Staats- und Gesellschaftslexicon von H. Wagener, 23 Bde., 1859—1867; ein katholisches Staatslexicon wird im Auftrage der Görres-Gesellschaft von Freiherrn von Hertling vorbereitet. — Graf Brandis, Der Staat auf christlicher Grundlage, 1860.

[7] Darunter sind die vorzüglichsten: I. die Diplomatik: Grundlegend war Mabillon, de re diplomatica, zuerst 1681, ed. 2. Paris 1709 cum. Supplem. 1704, ed. March. Bumbae Adimari, Napoli, 2 Fol., 1789. — Die folgende Literatur s. bei Leist, Urkundenlehre, 1882, 10 ff., dazu noch Sickel, Acta Karolinorum, I, Urkundenlehre, 1867, u. Lupi, Manuale di paleografia delle carte, 1875. Die Autopsie ersetzen beinahe die Monumenta graphica, ed. Patav. s. a.; die Mon. graph. medii aevi, ed. Sickel, Vind. 1858—69 und die seit 1880 in Berlin nach der Auswahl von Sybel und Sickel erscheinenden Kaiserurkunden. Ueber die päpstl. Diplomatik s. u. § 26 u. 44. Das Lesen der Siglen und Ligaturen wollen erleichtern Walther, Lexicon diplomat. abbreviat. saec. VIII—XVI, Ulm. 1756 und Chassant, Dictionnaire des abbréviations lat. et franç. 4. ed. Paris 1876. — Hedderich, De diplomatum usu in jurisprudentia proprie ecclesiastica, Diss. XVI, Bonn. 1783. — Hommel, Jurisprudentia numismatibus illustrata, Lips. 1763 ist nicht mehr als ein literarisches Curiosum. — II. Historische und juristische Terminologie: Suicer, Thesaurus ecclesiast. e Patribus graecis, 2 Fol., Amsteld. 1682, ed. 2, 1728; du Fresne Du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis, Lugd. 1688. — Du Fresne Du Cange, Glossar. mediae et infimae Latinitatis, 3 vol., Paris 1678, ed. Maurin. 6 vol., Paris 1733—1736; dazu Carpentier, Glossar. novum.. 4 vol. (der 4. Band enthält ein Glossaire françois), Paris 1766, daraus zog Adelung ein Glossar. manuale, 6 vol., 8°, Halae 1772—1784. Eine neue Ausgabe des erweiterten Du Cange besorgte Henschel, 7 Bde., Paris 1840—1850, die Ausgabe desselben von Favre, Niort, I, 1883, ist im Erscheinen. — Haltaus, Gloss. germanicum medii aevi. Fol. 1758. Diefenbach, Supplem. Lexici latini seu Gloss. lat. germanicum, 1857, und Novum Gloss. lat. germ. med. et inf. aetatis, 1867. — Brinkmeier, Glossar. diplomaticum zur Erläuterung schwieriger latein. und deutscher Worte u. Formeln, 2 Bde., 1850—1855; Kehrein, Sammlung alt- und mitteldeutscher Wörter aus latein. Urkunden, 1863. — Vocabularius utriusque juris, Paris. 1514; Methodus studendi et legendi contenta ac abbreviata utriusque juris, Hagenow. 1565 (s. über diese und verwandte Schriften Stintzing, Gesch. der populär. Literatur des röm.-kan. Rechts, 1867, 3—36). Barbosa A., De appellativa verborum (279, alphab.) U. J. significatione, De dictionibus particulis (443 alphab.) in utroque jure usu frequentioribus (Tractat. varii, 1651, 153—312, 641—818). Ungenügend ist Rosshirt, Manuale latinitatis, 1862. — III. Chronologie: L'art de vérifier les dates des faits historiques (Paris 1770, Fol.) sur les manuscrits des Bénédictins (Dantine, Durand, Clemencet) mis en ordre par M. de St. Allais, 4. ed., Paris 1818—1842, 40 vol.; Zallinger, Institut. Juris eccles. Lib. subsidiar. II. chronographicus, Rom. 1823; Ideler, Handbuch der mathem. und techn. Chronologie, 2 Bde., 1825—1826, und Lehrbuch, 1831; Grotefend, Handbuch der historisch. Chron., 1872; Brinkmeier, Prakt. Handb. der histor. Chron., 2. A. 1882. Hampson R. T., Medii aevi Kalendarium, 2 vol., London (1841); Weidenbach, Kalendar. medii et novi aevi, 1855; vgl. § 142. — IV. Geographie und Statistik: Carolus a S. Paulo, Geo. sacra (Paris. 1641) cum notis Holsten, Amstel. 1711; Scherer, S. J., Atlas novus s. Geo. un. 7 Partes, bes. Pars II, Geo. hierarch. Monach. 1703 (1709); Holl, Statistica ecclesiae germ. I, 1788; Stäudlin, Kirchl. Geo. und Statistik, 2 Bde., 1804; Wiggers, Kirchl. Statistik, 2 Bde.,

II. An die niederste literarische Thätigkeit, jene der Sammlung des Rechtsstoffes (vgl. § 46 I.), schloß sich als nächst höhere dessen Exegese, zunächst auf Erklärung einzelner Wörter, Glossen, sich beschränkend, dann zur Darstellung des Rechtes, und zwar im engen Anschluß an den Ausdruck, wenigstens die Ordnung der vorliegenden Quellen, fortschreitend. Die Thätigkeit dieser Rechtslehrer, Glossatoren genannt, ist wegen der innigen Wechselwirkung von Gesetzgebung und Schule des Mittelalters in der Quellengeschichte (§ 55) zu besprechen. Die älteste monographische Bearbeitung des Kirchenrechtes war jene für den Gebrauch des Bußpriesters wie des Richters und kirchlichen Rechtsvertreters, daneben die Darstellung des Eherechts. Auch davon soll, da die Anfänge dieser Literaturgattungen in die Zeit der Glossatoren zurückreichen, in dem deren Besprechung gewidmeten § 55 die Rede sein. Die spätere monographische Literatur ist bei den betreffenden Lehren anzumerken. [8]

III. Das geistliche Recht wurde neben Bologna, Padua, überhaupt Italien, vorzüglich auch in Paris und Montpellier gepflegt. [9] Noch immer waren auch Bischöfe und Cardinäle [10] literarisch thätig. Unter den Orden zeichneten

---

1842—1843; Carl v. hl. Aloys, Die kath. Kirche in ihrer gegenw. Ausbreitung, 2. A., 1847; Wiltsch, Hdb. d. kirchl. Geogr. u. Stat., 2 Bde., 1846; Neher, Kirchl. Geogr. u. Stat., 3 Bde., 1864—1868; Schulte, Status Dioecesium in Austria germ., Borussia, Bavaria reliquis Germ. terris sitarum, 1866. Graesse, Orbis latinus, 1861. Spruner, Hist. geogr. Atlas, 3. A., 1880; Wiltsch, Atlas sacer s. eccles., 1843; Grundemann, Allgemeiner Missionsatlas, 1867—1870; O. Werner, Kathol. Missionsatlas, 1884. — V. Archäologie: Bingham, Origines s. antiquitates eccl. 10 vol. et Suppl., Halae 1724—1729, von der englischen Originalausgabe *The antiquities of the christian Church, London 1708—1722, 10 vol. erschien ein deutscher Auszug in 6 Bdn., 1788—1796, neuere Ausgaben London 1838 u. 1870; Mamachi, Origines et antiq. christ. Libri XX, nur 4 Bücher vollendet, 5 vol., Rom. 1749—1754, ed. Matranga, 6 vol. et tabulae, Rom. 1841—1851; Selvaggio, Antiquitatum christ. Instit. 4 Partes, Mog. 1787—1788; Pelliccia, De christ. ecclesiae primae mediae et novissimae aetatis politia L. VI., I—III, 2, Ven. 1782, ed. Ritter et Braun, 3 vol., Col. 1829—1838. J. G., L'archéologue chrétien, Nîmes 1852; Caumont, Rudiments d'Arch. 3. ed. Paris 1854. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkathol. Kirche, 7 Bde. in 16 Abthln., 1825—1833; Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie, 12 Bde., 1817—1831, und Handbuch der christl. Archäologie, 3 Bde., 1836—1837; Siegel, Handbuch d. christl. kirchl. Alterthümer in alphab. Ordnung, 4 Bde., 1835—1838; Guericke, Lehrbuch der christl. Archäologie, 1847, 2. A. 1859; Krüll, Christl. Alterthumskunde, 2 Bde., 1856; Kraus, Real-Encyclopädie der christl. Alterth., 1880 ff. (im Erscheinen), vgl. noch Hefele im Kirchen-Lexicon, I, 1881, 1238—1251.

[8] Hilfsmittel der allgem. theologischen und juridischen Literärgeschichte sind: Du Pin Ellies, Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques, 18 vol., Paris 1693—1711; Cave, Scriptorum eccl. historia literaria (bis 1517), Genev. 1720 fol.; Ersch, Handb. d. deutschen Lit., I, 2. Theolog., 1822. Busse, Grundriß d. christl. Lit., 2 Bde., 1828—1829. K. Werner, Geschichte d. kathol. Theol. seit dem Trienter Concil, 1866; Hurter, Nomenclator liter. recent. theol. cath. inde a Conc. Trid., I—III, 1871—1883. — Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswissenschaft, I, (einz.) 1880. *Fontana, Amphitheatrum legale, Parmae 1688; Lipenius, Bibliotheca realis juridica, 2 vol., c. Suppl. ed. Jenichen, Lips. 1746, c. Suppl. Schott, 3 vol., 1775, *Suppl. Madihn 1817; Ersch und Koppe, Literatur der Jurisprudenz, 1823; Schletter, Handb. der jurist. Lit., 2. A., 1851; O. A. Walther, Handlexicon der jurist. Literatur des 19. Jahrh., 1854. — Sickel R., Repertorium über die 1802—1834 erschienenen Sammlungen jurist. Aufsätze u. gerichtl. Entscheidungen, 2 Bde., 1835. Bibliotheca juridica von Engelmann, 2. A. 1840, Suppl. 1849, von Wuttig 1867, von Roßberg, 1877.

[9] Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des can. Rechts, II, 536 ff.

[10] S. die Zusammenstellung bei Schulte, a. O. III, 2, 297. Hier nur einige Namen: Prosper Lambertini, der spätere Papst Benedict XIV. († 1758), die Cardinäle Bellarmin

sich zumeist und zwar nicht nur in der Beichtstuhlliteratur die Dominicaner aus, wurden später von den Franciscanern, Augustinern, Benedictinern und Jesuiten abgelöst.[11] Daneben war die Zahl der Laien unter den Canonisten in fortwährendem Steigen begriffen. Doch die Wissenschaft des canonischen Rechts nahm mit der Zahl der gelehrten Schulen, an welchen es ein Hauptfach[12] blieb, sowie der Professoren und Schriftsteller- und der Ausführlichkeit der Werke nicht in gleichem Verhältnisse zu. Entsprechend den Postglossatoren des römischen Rechts sind die Commentatoren des canonischen Rechts Männer der breitesten Compilation. Man prahlte mit oft höchst überflüssigem gelehrten Apparat, vernachlässigte die Form, verzichtete auf Selbständigkeit und Geist.[13] Die Commentare erstreckten sich entweder auf ganze Theile des Corpus Juris oder einzelne Titel und Gesetze (Repetitiones, Disputationes u. ä.). Die großen Commentare des 17. und 18. Jahrhunderts befolgten durchweg die Decretalenordnung, bewegten sich aber innerhalb der Titelrubriken mehr minder frei, sie erklärten entweder alle oder die wichtigsten Capitel der Sammlung, oder aber stellten in erschöpfender Weise und nach eigener Anordnung die durch den Titel bezeichneten Materien dar. Daneben entstanden, dem Bedürfnisse der Lehrenden wie Lernenden zu genügen, kurze Darstellungen des Kirchenrechtes in Form von Auszügen, Uebersichten oder unter Zugrundelegung des römischen Institutionen-Systems.[14] So ward die bislang herrschende Weise der Interpretation des Gesetzeswortes dann verlassen, als die Masse des Stoffes genaues Commentiren der Quellen selbst, für die Mehrzahl der Studenten zur Unmöglichkeit gemacht hatte. Damit war auch der Bann der bisher herrschenden Einförmigkeit der Darstellung gebrochen.

IV. Von der Restauration der Wissenschaften hatte das Kirchenrecht insofern Nutzen gezogen, als der historische Sinn und die **Kritik** allmälig wieder er-

(† 1621), Luca († 1683), Petra († 1747), Tarquini († 1874), Rauscher († 1875), Pitra, die Bischöfe: Anton Augustinus († 1586), Zerola († 1603), Flaminius Parisius († 1603), Hallier († 1659), de Marca († 1662), Devoti († 1820), Feßler († 1872), Aichner.

[11] Während die meisten neuen und auch älteren Universitäten des katholischen Deutschland mit dem Jesuitenorden verbunden wurden (s. Häusle, Wetzer und Welte, Kirchenlexicon, XI, 1854, 447), war in Salzburg eine Benedictiner-Universität (1622—1810).

[12] Die vollständige Besetzung des Faches verlangte je eine Lectura für das Decret, die Decretalen, den Sextus und die Clementinen. Der Ordinarius des Decrets behauptete die erste Stelle in der Juristenfacultät, bis ihm der Romanist den Vortritt abgewann, s. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, 26. — Luther erhob gegen das Recht überhaupt, und das canonische insbesondere, heftige Opposition (Köhler, Luther und die Juristen, 1873). So schien eine Zeit lang der Fortbestand des akademischen Studiums des canonischen Rechts an den protestantischen Universitäten in Frage gestellt (Stintzing a. O. 272—283), bis ruhigere Erwägungen siegten.

[13] Treffend spricht Stintzing, a. O. 153, von „fungiblen" Persönlichkeiten. — Ausschreiben und Nachschreiben hieß Bücher schreiben, selbst in Folio. — Ueber den monotonen „mos italicus": Praemitto, scindo, summo, casumque figuro; Perlego, do causas, connoto, objicio" s. Stintzing, a. O. 106 ff. — Die noch in Rom übliche scholastische Methode der Behandlung erläutert an einem Beispiele Schödrey im Archiv, 31, 1874, 225—235.

[14] Darnach ist zuerst von den „personae", d. i. dem Clerus, die Rede, ihnen folgen die „res", die heil. Sacramente und das Kirchenvermögen, die „actiones", die Proceßlehren schließen ab, vielfach in der Zweitheilung des Civil-Processes und des Strafrechts, weßhalb die Institutionen meist vier Bücher enthalten, s. u. V, 4. — Eine übersichtliche systematische Darstellung beider — des römischen und canonischen — Rechte bot zuerst Conrad Lagus (Hase), Professor in Jena und Wittenberg, dann Syndicus in Danzig († 1546), in Juris utriusque traditio methodica, ed. Frkft. 1543, Lugd. 1562, s. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, 1876, 299—351, 412—420.

wachten.[15] Von Bedeutung war hierin die Erkenntniß der Natur der Pseudo-Isidora (§ 50). Man strebte eine historische Darstellung des Kirchenrechtes an. Hand in Hand damit[16] gieng eine von der mittelalterlichen abweichende Auffassung der päpstlichen und kirchlichen Gewalt. Es entwickelte sich die sog. gallicanische oder episcopalistische Richtung einerseits und andererseits der Febronianismus,[17] die politische Darstellung der kirchlichen Rechtsverhältnisse. Während die Gallicaner bis zu Ende wissenschaftlich bedeutend blieben, sanken die Vertreter des Staatskirchenthums[18] in die geistloseste Verehrung von schalem

[15] Bahnbrechend war hierfür Antonius Augustinus, Erzbischof von Sarragossa († 1586). Opera omnia ed. Lucae, 1765—1774, 8 Fol. S. Kirchenlexicon, I, 1881, 1687 f.

[16] Wie die gallicanische Tendenz (§ 13, I, IV, 58, III, 80), den angeblich corrumpirten Urstand der Kirche wieder herzustellen, zu einer eifrigen Pflege der Geschichte leitete, ist ebenso begreiflich, als daß die Werke solcher Gelehrten nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Das gilt nicht nur von de Marca und Du Pin († 1719), sondern auch von dem überaus fleißigen Oratorianer Ludwig Thomassin († 1697). — Die Italiener arbeiteten viel in Erforschung der sog. „Antiquitates“, s. ob. A. 7, V.

[17] Justinus Febronius ist der Pseudonym des Verfassers von „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Bullioni (Frankfurt) 1763“, des Trierer Weihbischofs Nicolaus von Hontheim († 1790). Ueber das System, s. § 13, IV u. 80. Das Buch wurde von Clemens XIII. 1764 verurtheilt, trotzdem erlebte es neue Auflagen (1765) und bedeutende Erweiterung in 4 Bänden (1770—1774, ein „Febronius abbreviatus“ erschien 1777) als Beantwortung der dagegen erschienenen Schriften. Unter diesen haben bleibenden Werth Zaccaria, S. J., Antifebronio, 1767, 2 part. 2. ed. 1770, 4 part., deutsch Augsb. 1768, u. Antifebronius vindicatus.. 4 vol., 1771—73, 3, Rom. 1843; Petr. Ballerini, De potestate ecclesiastica.. una cum vindiciis auct. pontif. contra Just. Febr. 1768, ed. Westhoff, 1857. Epistolae gegen Febron veröffentlichten der Kapuziner Viator von Cocaglia (Italus ad Febron., Trid. 1774), der Franciscaner Sappel (1765 und erweitert 1767—1774, 3 Part.), der Dominikaner Mamachi (3 Bücher, 1776—1778), die Chorherren (Trautwein), Vindiciarum..., 2 vol., 1765) u. Eusebius Amort, letzterer unter dem Namen „Froben“ (1764) und viele Andere. Aus Zaccaria's Werken ist der Febronius abbreviatus cum notis adversus neotericos, Frankf. 1785, 5 vol., zusammengestellt; s. *Muller-Massis, Disquisitio de J. Febronii libro, Traj. Rh., 1873. — Hontheim, der Autorschaft überwiesen, leistete den verlangten Widerruf, 1778, verharrte aber bei seinen Ansichten und scheute sich nicht, die Charakterlosigkeit seiner Handlungsweise selbst klarzulegen: Commentarius in suam retractationem.. 1781. Die Erwiderung des Card. Gerdil erschien erst nach Hontheim's Tod, *Animadversiones in com. J. Febr... 1792. — Buininck, De retractatione J. Febronii 1779; Otto Mejer, Febronius, Weihbischof Joh. Nic. von Hontheim und sein Widerruf, 1880, wälzt die Schande des Widerrufs auf die Gegner Hontheim's; vergeblich: Hontheim war ein gelehrter aber schwacher Mann.

[18] Bernhard Zeger van Espen, der Lehrer Hontheims, huldigte dem Gallicanismus (s. § 13, A. 8), wegen seiner Verbindung mit den Jansenisten mußte er seine Lehrstelle zu Löwen aufgeben und starb im selbstgewählten Exil, 1728; trotzdem verdient sein großes Kirchenrecht, eine Zierde der canonischen Jurisprudenz, noch heute die Achtung, mit welcher es selbst Benedict XIV. gebrauchte. *Laurent, Van Espen, Bruxelles 1860. — Dagegen stehen die Leistungen der Josephiner, mit einziger Ausnahme der beiden Riegger, weit zurück; ihrer Zeit viel genannt waren Rautenstrauch, Eybel, Pehem, Gustermann, Gmeiner, Rechberger. Pehems Buch (Praelectiones, 1791, 2 Vol., auch deutsch), war in Oesterreich als Lehrbuch vorgeschrieben und wurde später (1810—1834) von Rechberger's Werk (Handb. 1807 u. o., 2 Bde., auch latein.) abgelöst. In Oesterreich gebrauchte Sammlungen von Doctor-Thesen sind Principia juris publ. eccl. cath., Frkf. 1746, Vind. 1761, von Hontheim's Freund Keller († 1783), (dagegen: Gautier, Animadversiones in.. Col. 1750) u. die officielle Synopsis juris eccles. publici et privata, Vind. 1776, wahrscheinlich vom Benedictinerabt und Vorsitzenden der Studienhofcommission Rautenstrauch († 1785). Daß die Sitte, eine Dissertation drucken zu lassen, oft nur dem präsidirenden Professor Gelegenheit bot, einen Beweis der eigenen Gelehrsamkeit liefern zu können, ist bekannt; weniger bekannt dürfte sein, daß auf diese Weise auch der Druck von Sammelwerken, Lehrbüchern und Schulausgaben besorgt zu werden pflegte. — Eybel, Professor in Wien († 1805), verschmähte es nicht, die üppig emporgeschossene anonyme Flugschriften-

Rationalismus und freiheitsfeindlichem Absolutismus. — Im laufenden Jahrhunderte trat eine Auffrischung des canonischen Rechts durch das Studium der Geschichte, worauf die Italiener bereits durch ihre Bekämpfung des Febronianismus geleitet wurden,[19] ein. Die Anordnung des Stoffes emancipirte sich vielfältig von der Legalordnung. Man brachte dem Kirchenrechte wieder Interesse entgegen, Gelehrte aller Confessionen[20] betheiligten sich besonders in Deutschland an diesem schönen Aufschwung der kirchlichen Jurisprudenz. Der Rückschlag der absoluten Staatslehre (§ 15, 18) wird wohl nur ein vorübergehender gewesen sein; wer das Kirchenrecht nur als Theil des Staatsrechtes kennt, entzieht sich den Boden unter den Füßen. In den romanischen Ländern macht sich neuerdings die Tendenz bemerkbar auf die Methode der Commentare und Tractate zurückzugreifen.

V. Im Folgenden soll eine Uebersicht der nachtridentinischen, noch heute mehr minder bedeutenden Literatur, soweit sie nicht vorwiegend particuläres Recht[21] betrifft, gegeben werden.

1. Einleitungsschriften (**Praecognita, Introductio, Prolegomena, Principia**).

Epo Boetius, De jure sacro, L. I de vero juris pontif. fine et fontibus, Duaci 1588. — *Doviatus* (Doujat) Joa. († 1688), Praenotionum ca. L. V., Paris. 1687, Ven. 1735. — *Plettenberg* Hunold, S. J., Introductio ad Jus ca., Hildes. 1692. — +*Kestner* H. E., Introd. ad studium jurisprudentiae, 1704. — +*Thomasius* Christ. († 1728), Cautelae circa praecognita jurisprud. eccl., Hal. 1712, 1723; Hochnöthige Cautelen, 2. A. 1727. — +*Floercke* J. E., Praenotiones jurisprud. eccl., 1756. — +*Hoffmann* Chr. G., Introd. in Jurisprud. ca. et pontif., 1725. — +*Pfaff* Chr. M., De originibus juris eccl., Tub. 1719, 1756; Tractat vom Ursprung des Kirchenrechts, 1722. — *Kembter* Adr., Prima et praevia jurisprud. sacrae principia, Oenip. 1741. — *Fixlmillner* Pl. *(Maus)*, Reipublicae sacrae origines divinae, I, Styrae 1756. — *Zech* Frc., S. J., Praecognita Juris ca. ad Germaniae . . . usum . . ., 1749. — *Riegger* Paul. Jos. († 1775), Principia juris eccl. Germaniae cum praefat. *Eybel*, 1773; *Indroductio in universum jus eccl., 1768. — *Riegger* Jos. Ant. († 1795), Prolegomena ad jus eccl., 1764. — *Mulzer* Joa., S. J., Praecognita in jurisprud. eccles. positiv. Germ., 1770. — *Schmetterer*, Introd. in un. jus ca., 1772. — *Rautenstrauch*, Institt. Juris eccl. Prolegomena, 1774. — *Lakics* G. S., Praecognita j. e. un., 1775. — *Eybel*, Introd. in j. e. catholicorum, 3 vol., 1777, Einleitung . . . 4 Theile, 1779—82; dagegen Gründlich, Der in 7 Capiteln entlarvte Eybel . . ., 1784. — +*Glück* Chr. Frid. († 1831), Praecognita uberiora univ. Jurisprud. eccl. praesertim Germanorum, 1786. — *Zallinger*, Instt. Juris eccl. Liber subsidiarius I. isagogicus, Rom. 1823. — Gärtner Corb., Einleitung in das gem. und teutsche K. R. mit bes. Rücksicht auf Bayern und Oesterreich, 1817. — **Bruno*, Introduzione alla can. giurisprudenza, Bolog. 1837. — Buß, Methodologie des K. R., 1842. — *Bouix*, Tract. de principiis j. c., Paris. 1852, Monast. 1853.

---

literatur durch Schmähschriften, wie „Was ist der Papst?" 1782 u. ä. zu vermehren. Als Beispiel, wie gemein oft der Ausdruck wurde, möge der „Entwurf eines geistlichen Staats- und Privatrechts für das katholische Deutschland, Frankfurt 1787", genannt werden, um von Schriften im Style eines Lochstein, Ruhstein und Güntherode zu schweigen.

[19] Unter denselben behaupten die erste Stelle die beiden Brüder Peter und Hieronymus Ballerini, Weltpriester von Verona († 1769, bezw. 1781), deren Tüchtigkeit und kritischen Geist auch Benedict XIV. anerkannte, s. Kirchenlexicon, I, 1882, 1895—1898. — Die sog. rechtshistorische Schule übte in Deutschland einen gewaltigen Impuls besonders zur Erforschung der Quellen und Literaturgeschichte des canonischen Rechts aus, siehe Maassen, Gedächtnißrede auf Fr. K. von Savigny († 1861), 1879; Schulte, K. Fr. Eichhorn († 1854), 1884.

[20] Das protestantische Bekenntniß soll in der folgenden Uebersicht durch ein dem Namen vorgesetztes Kreuz (+) angegeben werden. Jaffé, dessen Editionen dem Canonisten geradezu unentbehrlich sind, war bis kurz vor seinem Tode (1870) Jude.

[21] Ausschließlich particuläre Literatur ist in § 62 a. E. zu suchen, woselbst deren eine Auswahl gegeben wird.

2. Commentare zum Corpus Juris und dessen Theilen.

a) Zum Decret. Vgl. § 55, A. 18.

Dartis, Com. in univ. Grat. Decr., Paris. 1656; +*Reinhardt* L. Fr., Juris ca. i. e. Grat. decreti gemmulae theol., Altdorf 1682; *van Espen*, Brevis com. in Decr. Grat. (Opp. Suppl. Col. 1732); *Berardi* Seb., Compendium commentariorum in canones Grat. 3 vol., Ven. 1778.

b) Zu den Decretalen Gregor IX. Vgl. § 55, A. 61.

Gonzalez Tellez († 1649), Com. ad Decretal. Greg. IX, 5 tom. in 4 vol., fol., Lugd. 1673. — +*Ungepauer* Erasm., Com. super Decretal., Jenae 1660. — *Prosper Fagnani* († 1678), Jus ca. s. Commentaria absolutissima in 5 libr. Decretal, 5 tom. in 3 vol., fol., Ven. 1764. — Die Commentare sind aber keine fortlaufenden, sondern erklären nur ausgewählte Capitel allerdings in ausführlicher Weise, andere erstrecken sich nur auf einige Bücher, so *Cujacius*, Com. ad L. II et IV Decr. Spir. 1594; *Janus a Costa*, In Decr. (L. I—III) Summaria et Com., Paris. 1676, oder berücksichtigen nur processualisch und civilistisch interessante Stellen, so *Alciati*, Com. in jus civ. et can. IV., Basil. 1571; *Guido Papa*, Lectura super (L. I—III) decretal., Lugd. 1517; *Benavidius Mantua*, Comm. Juris pontif. in omnes IV decretall. partes, 2 vol. Patav. 1563; *Uranius Prenninger*, Lecturae in insigniores decretall. titulos, Frcft. 1609. — Eigenthümlich ist *Alteserra* Dadin (Hauteserre, † 1682), Innocentius III. s. Com. perpetuus in singulas decretales hujusce pontificis, quae per l. 5 Decretal. sparsae sunt, Paris. 1666. — Ant. *Graña Nieto*, Catena Jurium s. in l. II et III. decretal. Com., Lugd. 1678 bildet den Uebergang zu den Werken unter Nr. 3.

c) Zum Sextus. Vgl. § 55, A. 65.

Passerini, Com. in L. VI. Decretal., 3 fol., Rom. 1667—1673. — *Bickelmann*, Sextus Decretal. quaestionibus interpolatus, Ratisb. 1710 nur zu einzelnen Stellen des 1. Buches.

d) Zu den Clementinen. Vgl. § 55, A. 65.

Alteserra, In libros Clem. comm. ed. *Glück*, Halae 1782. — **Baldassini* Hier., Clem. V. Constitutiones . . . notis auctae et illustratae, Rom. 1769.

e) Zum Corpus Juris can.

Wagnereck Henr., S. J., Comm. brevis exegeticus S. Canonum, Diling. 1672. — *Barbosa*, Collectanea doctorum... in jus pontif. univ., 6 fol., Lugd. 1656—57, I—III über die Gregoriana, IV den Sextus bis Extravaganten, V Decret, VI Nachträge. Vgl. auch unter Nr. 5, a.

3. Darstellungen des gesammten Kirchenrechtes in der Titelordnung der Gregoriana.

Zoesius Henr. († 1627), Comm. in Jus can. universum cum add. J. Nabben et M. a Geismar, Col. 1701. — *van Axel de Seney* Joa., Totius J. c. compendium, Col. 1630, 1666. — *Laymann* Paul., S. J., († 1635), Comm. in tres priores libros decretal., 3 vol., Dil. 1698. — *Engel* Lud., († 1674), Collegium un. J. c., Salisb. 1751, in Manuale redactum op. *M. Schwartz*, 2 Partes, Frib. 1728. — *Bonvicinus* Franc., Jus univ. Decretall. Wildberg. 1680 (mehr civilistisch). — *Braun* Phil., Principia Juris ca., Norimb. 1698. — *Pirhing* Enricus, S. J., († 1690), Jus ca. nova methodo explicatum, 5 vol., Dil. 1674—77 und daraus Succincta . . . doctrina, Ven. 1693, Synopsis s. compendiaria s. can. doctrina, Ven. 1711. — +*Linck* Hen., Com. in Decretal., Nor. 1697. — *Schambogen* J. Chr., Com. s. lectiones publ. in decretal., 5 vol., Prag. 1699. — *Engelhardt* J. Mart., Cursus biennalis studii ca., Mog. 1700, Ingol. 1751. — *Sannig* Bern., O. Fr., Schola ca. s. Univ. Jus ca., 2 vol., Prag. 1692. — *König* Rob., Principia J. ca., Sal. 1701. — *Krimer* Franc., S. J., Quaestionum ca. in 5 libr. decr. tomi 5, Aug. 1706—1709. — *Holtzbecher*, S. J., Epitome methodica J. c., 5 vol., 1719, 15, 20. — *Mayr* Cher., Trismegistus pontificius s. Inst. ca. ad decretal., 5 vol., Aug. 1742. — *Schmitz* Thom., O. B., Medulla J. c., 3 vol., Col. 1740. — *Reiffenstuel* Anaclet., O. Fr. († 1703), J. ca. univ., 6 fol., cum tract. de regulis juris, Antw. 1743, ed. *Pelletier*, 7 vol., Paris. 1864—1870. — *Wiestner* Jac., S. J., Institt. ca. s. Jus eccles., 5 vol., Monach. 1705—1706. — *Veranus* C. F., J. ca. univ. Comm. parati-

tularis, 5 fol., Monach. 1703—1708. — *Huth* Adam, S. J., Jus ca., Aug. 1731. — *Leuren* Petr., S. J., († 1723), Forum eccl. s. jus ca. per quaestiones, 5 vol., Aug. 1737. — *Pichler* Vit., S. J., († 1736), Summa jurisprudentiae sacr. un. s. Jus ca. ed. 2., Aug. 1728, 2 fol. Ven. 1750; Candidatus Jurisprudent. sacr., 5 vol., Dil. 1716—1721; Candid. abbreviatus, 2 vol., Aug. 1752. — *Schmier* Franc., O. B., († 1728), Jurisprudentia ca. et civ., 3 fol., ed. 2. Salisb. 1729. — *Schmier* Bened., O. B. († 1744), Libri V. Decretall., 5 vol., Salisb. 1718—1722 (Dissertationsdrucke). — *Schmalzgrueber* Franc., S. J. († 1735), Jus eccl. un., 7 vol., Ingolst. 1726—1727, ed. Rom. 5 tomi in 12 vol., 1843—1845; Succincta s. canonum Doctrina, 3 partes, Aug. 1747. — *Kloz* Marc., O. Fr., Jus ca. un., Aug. 1742. — *Böckhn* Plac., O. B. († 1752), Comm. in J. ca. un., 3 vol., Salisb. 1735. — *Schnell* Ans., O. B., Jus canonicum abbreviatum, 2 vol., Aug. 1744. — *Scharz* O., Norma legalis s. Libri III decretal., 3 vol., Salisb. 1737, 36, 38 (Dissertationsdrucke). — *Maschat a S. Erasmo* Remig., O. Piar., Instit. J. civil. et ca. ed. *Ub. Giraldi*, Ferrar. 1760, cura *Amort*, ed. 4., Aug. 1761. — +*Böhmer* Justus Hennig († 1749), Jus eccl. Protestantium, 2. ed., 5 vol., Hal. 1720—1736. — Lud. Caj. de *Lima*, Jus ca. Libr. II in 2 vol., Lisbon. 1754—55. — *Oberhauser* Ben., Praelect. ca. juxta tit. L. I—III, 3 vol., Lauterbaci 1762—1763, in V L., 8 vol., Salisb. 1785. — *Schrodt* J. Fr. Loth., Institt. Juris can. (nur zu L. I—III), 3 vol., Prag. 1770—74. — *Berardi* Seb. († 1768), Comm. (Dissertationes) in Jus. eccl. un., 4 vol., Taur. 1766—67, 2 vol., Mediol. 1846, 1845. — *Giraldi* Ub. a. S. Cajetano Expositio juris pontif. juxta recentiorem eccl. disciplinam, 3 fol., Rom. 1769 (Pars III: Summa constitt. apost.) — *Widmann* Franc., S. J., Jus ca., 5 vol., Aug. 1760. — *Amort* Euseb. († 1775), Elementa J. ca., 3 vol., Aug. 1757 (hierher gehört nur der erste Band). — *Riegger* Paul. Jos., Inst. Jurisprudentiae eccl., 4 Partes, Vien. 1780. — **Riegger* Jos. A., Elementa Juris eccl., 2 vol., Vind. 1774. — *Zallinger* Jac. A., S. J. († 1813), Institt. juris eccl. maxime privati, 5 vol., Aug. 1791—1793, Rom. 1823. — *Hedderich* Phil. († 1808), Elem. J. ca., 4 Partes in 2 vol., Bonn. 1778—1783. — *Devoti* Joa († 1820), Juris ca. un. ll. V, 3 vol., Rom. 1827, 1814, 1815 (nur zwei ersten Bücher). — *Vermiglioli* Pietro, Lezioni di diritto ca., 5 vol., Perugia 1835—39. — *de Angelis* Phil., Praelectiones Juris ca., 3 vol., Rom. 1877—1880 (unvollendet). — *Grandclaude* E., Jus ca., 3 vol., Paris. 1882—1883.

4. Darstellungen im Institutionen-System.

Paul. *Lancelott* (s. § 56, A. 31), Institutiones Jur. ca., Perusiae 1563, ed. *Ziegler*, Vitemb. 1696, ed. *Thomasius*, 4 vol., Halae 1715—17, dazu schrieben Commentare *Aulisius*, Ven. 1738, *Majoretus*, Tolos. 1686, Lugd. 1705, *Milliarius*, Rom. 1694, nur zum ersten Buch J. B. *a Petra Sancta*, Flor. 1686. — *Fickler* Jo., Theol. juridica, Dil. 1575. — Ant. *Augustinus*, Juris pontif. veteris Epitome, Tarracon. 1586, Opp. Luc. 5. 6. vol., 1770—71, aus den Quellen. — *Canisius* Henr. († 1610), Summa J. ca., Ingol. 1600. — +*Stephani* J., Instt. ca., Frcft. 1612. — *Streinius* Joa., S. J., Summa J. c., Col. 1658. — *Via* Fel., Summa J. ca., Rom. 1669. — *Bleynian* Ant. F., Rudimenta J. c., Valent. 1666. — *Starovolsci* Sim., Breviarium Jur. pontif. in usum simplicium parochorum, Rom. 1653. — *Cabassutius* Joa. († 1685), Juris ca. Theoria et Praxis, Ven. 1757. — Franc. *de Roye*, Juris ca. Institt., Lips. 1684. — Arnold. *Corvinus de Belderen* († 1680), Jus can., Col. 1697, ed. J. H. *Böhmer*, Hal. 1721; dazu eine Introductio von *Le Blanc* Car., Aug. 1790. — +*Matthaei* Ant., Manuductio ad J. c., Lugd. Bat. 1696. — *Saccus* Vinc. Comes, Instit. J. can., Bonon. 1713. — *Chiavetta* Ben., S. J., Inst. J. c., 4 vol., Panorm. 1711—13. — *Gasparro* Fr. M., Inst. J. ca., Ven. 1729. — *Clericatus* Joa. († 1717), Via lactea s. Inst. J. ca., Ven. 1727, Tom. VIII dessen Decisiones sacramentales, Anconae 1757. — *Fleury* Claude († 1723), Institution au droit ecclésiastique, 2 vol., Par. 1711, lateinisch von *Gruber*, ed. *Böhmer* 1733, ed. *Becker* 1774. — Bern. Zeger *van Espen* († 1728), Jus eccl. univ., Opp. I., Col. 1748, in epitomen redact. op. *Oberhauser*, 4 Part., 2 vol., Aug. 1782. — *Schnorrenberg* Ann., Inst. J. ca., Col. 1729. — *Caponi* Jul., Inst. ca., 2 fol. Col., 1734. — *Foebeus* F. A., S. J., Inst. J. c., Ven. 1735. — +*Böhmer* J. H., Inst. J. c., Halae 1738. — +*Kahle* L. M., Elementa Juris canonico-pontificio-ecclesiastici, 2 vol., Hal. 1743. — +*Pertsch* Joa. Geo., Elementa J. c. et Protestant., 2 Part., Jen. 1741, 4 Part., Norimb. 1760. — +*Gundling* Nik. H., Allg. kirchl. Recht der drei christl. Hauptreligionen, Anmerkungen zu *Corvinus*, Jus can., 2 Bde., Frkft. 1742—1744. — *Gravina* Vinc., Inst. can., Veron. 1747. — *Danieli* Petr. A., Institt. ca., 4 vol., Rom. 1756—1759. — *Gagliardi* Car., Institt. Juris ca., 3 vol., ed. 2. Neap. 1766. —

+*Engau* Joa. Rud., Elementa J. c. pontif. eccles., Jenae 1739. — *Schmitt* Wolfg., Inst. J. c., 3 vol., Fuld. 1768—72. — *Lupoli* Vinc., Juris eccl. praelectiones, 4 vol., Neap. 1777. — *Schram* Domin., O. Ben., Inst. J. eccles., 3 vol., Aug. 1774. — *Lakics* G. S., Inst. J. eccles., 3 vol., Budae 1779—81. — *(Foggi)*, Inst. can., Pis. 1793. — *Cavallari* Dom., Institt. J. c., 2 vol., Bassani 1786, Valentiae 1834. — *Cyrillus* Jos., Inst. canonicae, Neap. 1785. — *Devoti* Joa., Inst. ca. l. IV, 2 vol., ed. 3., Gand. 1836. — Durand de *Maillane* († 1814), Institutes du droit canoniques, trad. en franç., 10 vol., Lyon 1770. — **Michl** Ant. († 1813), Kirchenrecht für Kath. u. Protestanten mit Hinsicht auf (den Code Napoleon und) die bayr. Landesgesetze 1809, 2. A. 1816. — +**Glück** C. F., Darstellung des K. R. der Kath. und Prot., 1839. — +**Grolmann** J. A. v., Grundsätze des allgemeinen prot. und kath. K. R., 1832. — *Selvagius* G. L., Instit. Juris ca., 3 vol., Neapel 1839. — *Salzano*, Lezioni di diritto can. pubbl. e privato, 4 vol., 2. ed. Napol. 1840. — *Pecorelli* Raph., Juris eccl. maxime privati Instit., 4 vol., 2. ed. Neap. 1847—49. — **Cantini* Jos., Inst. j. ca., Parmae 1840. — *Ferrari* C., Summa Instt. ca., 2 vol., Rom. 1869. — *Lequeux* J. F. M., Manuale compendium Juris ca., 4 vol., Paris. 1843. — *Nuytz* Joa., Juris eccl. Institutt., Taur. 1844, In Jus eccl. un. tractationes, 5 partes, 3 vol., 1846—50; beide Werke wurden von Pius IX. 22. Aug. 1851 verurtheilt (Acta Pii, I, 285—292), wogegen der Verfasser: Il prof. Nuyts ai suoi concittadini, Torino 1851 veröffentlichte. — *Soglia* Joa., Card., Instit. juris privati eccl., ed. 8. Paris. 1879, Appendix Inst. J. publ. et priv., ed. 8. Paris. 1883, Additiones ad Instt., ed. *Vecchiotti*, Paris. (1879). — *R. de M.*, Instit. Juris ca. publ. et priv., 2 vol., Paris. 1853 (dem Bischof Parisis von Arras gewidmet). — *Goyhenèche*, Cours élémentaire de droit can., (Rome) Paris 1864. — **de Camillis*, Inst. J. c. in scholis pont. seminarii traditae, 3 vol., Rom. 1869. — *Ferrante* Jos., Elementa J. c., 4. ed. Rom. 1880. *Craisson* D., Manuale totius J. ca., ed. 5., 4 vol., Pictav. 1877. — *Brabandere* P. de, Juris ca. et J. ca. civ. compendium, 3. ed., 2 vol., Brugis 1881.

5. Uebersichtliche und erklärende Werke zum Zwecke der Erleichterung des Studiums.

a) Rücksichtlich des Quellenstudiums.

Summarien: *Naogeorgus* Thom., Rubricae s. Summae capitulorum Juris ca., Lugd. 1588; *Alagona* Petr., Totius j. ca. compendium, 2 vol., Rom. 1622—23; *Hertkals* J. Fr., Decretal. L. V, per principia et exempla explicati, 2 vol., Lovan. 1708; +*Speckhan* Eberh., Tr. de methodo et exegesi V libr. Decretal. 1719; *Pacius a Berica* Jul., Isagogica in Decretal. 1720; *Kurtz* Herm., O. Cist., Amussis ca. titulorum . . . in tabulis mnemonicis analytice proposita, 5 vol., Prag. 1764; *Becker* Clem., S. J., Compend. Juris decretal., Monast. 1772. — Einzelne Anmerkungen: *Molinaeus* Car., Annotationes ad Decretall., Paris. 1603; *Barthel* Casp., Annot. ad un. J. can., Col. 1757. — Mehr minder kurze Inhaltsangaben der Titel sog. Paratitla u. ä.: *Mesnartius*, Legum Gregor. IX. pentateuchus in epitomem revocatus, Paris. 1555; *Venatorius* Dan., Analysis juris pontif., Mog. 1589; *Germonius* Anast., Paratitla in V l. Decretal., Taur. 1586; *Epo* Boet., Paratitla Decretal. De jure sacro, Duac. 1588, 293—380; *Vallensis* Andr. (del Vaulx, † 1636), Paratitla Juris ca., Col. 1670: *Chassaneus* Alex., Paratitla in libr. Decret., Paris. 1613; *Frerot* N., Paratitla s. Synopsis J. c., Paris. 1603, jene zu Sextus bis Extravag., ed. *Hoffmann*, Introd. 1725; *Le Gauffre*, Synopsis decretall., Paris. fol. 1655; *Vivianus* Joa., Rationale Juris pont., Col. 1627; *Zypaeus* Fr., Juris pont: novi analytica enarratio, Col. 1641; *Cironius* Innoc., Paratitla in V libr. Decretal., Tolos. 1645, in III priores, in II poster. l. Decretal. ed. *Riegger* Vindob. 1761 (Dissertationsdrucke), Observationes J. ca. in V libr. digestas ed. *Brunnquell*, Jenae 1726. — *Gassmann* Pol., Via lactea s. positiones difficiliores ad prooem. et decretall. Greg., Erford. 1737 u. ä. Assertiones sind nur Doctorthesen ohne wissenschaftlichen Werth, vgl. ob. A. 18.

b) Knappe Uebersichten des Stoffes insbes zur Vorbereitung auf das Examen.

Derlei Schriften erscheinen nicht selten in Katechismusform, in Fragen und Antworten: *Dessel* Val. A., Erotemata Juris ca., Jenae 1675; *Ublacker* Chr., S. J., Conspectus J. e., Aug. 1769; *Kolb* G. (praes. *Greneck*), Examen J. c., Vienn. 1738; *Clericatus* Joa., Erotemata eccl., ed. 6. Ven. 1725; *Prantl* Guido, Quodlibetum ca.

mor., Ludsh. 1715; M. S., Examen aus d. ca. Rechte, München 1838; Krainski, Hdb. d. kath. kan. Rechts, I (einz.), 1869; Martin K., Katechismus des röm. kath. K. R., 1875; Weber J., Katechismus d. kath. K. R., 2 Lief., 1879—80. Noch dürftiger sind die leider nicht wenig gebrauchten Repetitorien bez. Examinatorien von Möhler, 4. A. 1875, Bender, 6. A. 1883, Reuß, 1881, Schmidt, 1884, +Beck C., 1885 u. A. Die modernen Grundrisse und Grundzüge des K. R. bieten oft nur ein Gerippe von Paragraphentiteln, so jene von +Blume, 1826, 2. A. 1831, +Scheurlen, 1825, +Schmidtlein, 1826, +Vermehren, 1828, +Gründler, 1827, Müller And., 1833, +Jacobson, a. § 19, A. 1 a. O., Roßhirt, 2. A. 1850; dazu die Grundriße von +König, 1803, +Weiß K. E., 1829, *+Grolmann, 1829, *+Michelsen, 1842, *+Ortloff, 1842, Grosch, 1845, Möhler's Schüler, 1853, Martens, 1868; andere sind nicht im Buchhandel. Inhaltsreicher sind die alten Schriften der Art, Nucleus, Principia u. ä.: *Ryntelen*, Jurista Romano-Catholicus, Col. 1618; *Artner*, Nucleus Juris ca., Col. 1700; +*Willerding*, Fundamenta J. ca., Hannov. 1712; *Thenhaven*, Nucleus J. ca., Col. 1739; *Gerbert* Mart., Principia theologiae ca., S. Blas. 1758; *Dieterich* Fr., Systema elementare jurisprud. cath. eccl., Erford. 1784.

c) Zusammenstellungen von Rechtsfällen (Casus), strittigen Lehren (Controversiae), Rechts-Regeln und deren Erklärung.

Pichler V., Casus juridici selecti ex 5 titulis V librorum Decretal., Ingol. 1724, Jus ca. practice explicatum s. decisiones (150) 185 casuum 2. ed. Ingol. 1746. — *Schmier*, Jurisprudentia practico-consiliaria, Aug. 1737. — *Holzmann* Apoll., Jus ca. (348 cas.), Campid. 1749, 2. ed. 1762. — *Coton* Ant., O. Fr., Controversiae celebres, Ven. 1662. — *Facchini* Andr., Controversiarum Juris l. XIII., 2 vol., Col. 1614, 1613. — *Böckn* (sic), Jurisprudentia controversa (ad L. I.), Salisb. 1718. — *Engel*, Manuale (oben Nr. 3), Pars II. — +*Vigelius de Dreysa* Nicol., Methodus un. juris pontif., Basil. 1577 (mit in der Decretalenordnung fortlaufenden Regeln). — *Barbosa* A., Axiomatum Juris usu frequentiorum (231, alphabet.) expositio (Tract. varii, Lugd. 1651, 1—152). — *Diaz de Luco* Joa. Bern., Selectarum regularum et fallentiarum utriusque juris cum amplificationibus et limitationibus, Complut. 1569. — *Dueñas* Pet., Regularum utriusque juris cum ampliationibus ac limitationibus tomi 2, Ven. 1563—1567. — *Vivienus* Geo., Epitome regularum Juris pontific. ord. alph., Col. 1571. — *Peck* Pet., Ad regulas J. c. comm., Monast. 1619. — *Cararria* Paul, De literali ac mystica regularum J. c. interpretatione et veritate, Bonon. 1617. — *Manincor* (praes. *Püttner*), Maximae juris deductae ex Jure ca. civ. Glossa, Graecii 1662. — *Nidus* Ray., Comm. ad tit. de reg. Juris Sexti, Ticin. 1679. — *Zenner* Alb., Dilucidatio regularum J. in Sexto, Aug. 1664. — +*Brunnemann* Joa., Ad reg. J. c. praelectiones publ. Witemb. 1699. — *Schwarz* M., Comm. in regulas J., Frib. 1730. — *Foebeus*, S. J., De regulis J. c., Ven. 1735. — *Pomniena* Jos., O. Dom., Manipulus jurid. reg. J. in Sexto, Prag. 1754.

d) Rücksichtlich des Studiums des römischen Rechtes, s. § 34, A. 1.

Serpilius Joa., Delineatio Juris ca. et civ. in utroque tam allegandi quam abbreviationes legendi modum exhibens s. l. 1675. — *Donatus a Transfiguratione Domini*, Introd. exegetica in jurisprud. civ. et can., 2 Partes, Kaufbur. 1755. — *Nicolius* Hier., Lucubrationes utriusque Juris, 2 fol., Rom. 1700 (nach der Institt. und Decretalen-Ordnung). — *Steinhaussen* Jo. Phil., Summa juris utriusque, 2 vol., Col. 1604. — +*Brandmyller* Jac., Manuductio ad jus ca. ac civ., Basil. 1661 (alphabetische Concordanz beider Rechte). — *Nicellus* Ant., Concordantiae glosarum J. ca et civ., Lugd. 1515, auch in Tractatus J. univ. 18, 187—221. — +*Rosbach* J. Em., De comparatione juris civ. et can., Argent. 1668. — *Guidottus*, Consensio et dissensio Juris civ. et can., Bon. 1672. — +*Willerding* J. Chr., Fundamenta J. ca. et Differentiae Juris utriusque, Frkft. 1712. — +*Rittershusius* Conr., Differentiarum Juris civ. et can. lib. VII., Argentor. 1668.

6. Geschichte des Kirchenrechtes.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Paris. 1641, ed. *Böhmer*, 1708, Ven. 1770. — Lud. *Thomassin* († 1697), Ancienne et nouvelle discipline de l'église, 3 fol., Paris 1679—81, ed. lat. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia (weit mehr als der Titel besagt), 3 fol., Paris 1725, Lips. 1728, Dictionnaire de discipline eccl. . . . mise en forme (alphab.) p. J. *Bourassé*, 2 vol., Paris 1856 (*Migne*, Encyclopédie, Serie III. Vol. 25, 26); *Oberhauser* Ben., Thomassinus abbreviatus,

3 vol., Salisb. 1774—1775. — *Pilati* Leop. a L. B., Origines Juris pontif., Trident. 1739. — *Du Pin* Ellies († 1719), De antiqua ecclesiae disciplina, Paris. 1686, Mog. 1788. — (*Brunet*), Hist. du droit can. et du gouvernement de l'église, Paris 1720, Avignon 1750. — *Du Mesnil* Lud., S. J., Doctrina et disciplina ecclesiae ipsis verbis Ss. codicum . . . exposita, 4 vol., Col. 1722—30 (bis auf Eugen IV.). — +Pertsch, Kurze Historie des canon. und Kirchenrechts, 1753, *Versuch einer Kirchenhistorie als Einleitung zur geistlichen Rechtsgelahrtheit, 5 Bde., 1736—1740. — Durand *de Maillane*, Hist. du droit canon (Vol. X. Institutes de droit can.), Lyon 1770. — +Estor J. Geo., Anmerkungen über das Staats- u. Kirchenrecht aus den Geschichten u. Alterthümern, 1750. — +Spittler, Gesch. des can. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors, 1778. — +Ziegler W. C. L., Versuch einer pragmat. Gesch. der kirchlichen Verfassungsformen der ersten sechs Jahrhunderte, 1798. — +Planck G. J. († 1833), Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung, 5 Bde., 1803—1809, *Auszug von Overbeck, 1824. — Vgl. Lit. vor § 8. — +*Keuffel* G., Institutiones veteris ac mediae ecclesiae politiae, Helm. 1740. — *Simon* Jord., O. Aug., Institut. can. s. Corollaria ex univ. jure historico-eccl., Erford. 1770, *Praelectiones historico-canonicae I. 1768. — **Ponsio* Jos., De antiquitatibus Juris ca. secundum titulos decretal., Spoleti 1807. — *Rupprecht* Th. M., Notae historicae in un. jus ca., 4 vol., Prag. 1751—1755. — *Biner* Jos., S. J., Apparatus eruditionis ad jurisprudentiam praesertim eccles., 11 Partes, Aug. 1751—1766. — +Le Bret J. F., Magazin zum Gebrauche d. Staaten- u. Kirchengeschichte, 10 Bde., Ulm 1771. — *Würdtwein* Steph. Alex., Subsidia diplom. ad selecta juris eccl. capita, 12 vol., Heid. 1772—1778, Nova subsidia . . ., 14 vol., Heid. 1781—1792. — Lang Joh. Jac., Aeußere Kirchenrechtsgesch., 1827. — +*Hase* Car., Commentarii hist. de jure ecclesiastico, P. I, Diss., Lips. 1828, Pars II 1832 kenne ich nicht. — +Hüllmann, K. Diet., Ursprung der Kirchenverfassung des Mittelalters, 1831. — +Bickell J. W., Geschichte des Kirchenrechts, I, 1, 1843. 2. her. v. Röstell, 1849. — Roßhirt C. E. F., Gesch. d. Rechts im Mittelalter, I, Can. Recht, 1846. — Warnkönig, Umriße einer kirchl. Verfassungs- und äußeren Rechtsgeschichte, 1848. — Probst Ferd., Kirchliche Disciplin in den drei ersten christl. Jahrhunderten, 1873. — +Löning Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2 Bde, 1878 (Gallien und Merovinger). — +**Dodd* J. A., History of canon Law in conjunction with other branches of jurisprudence, London 1884.

7. Darstellungen in freigewählter systematischer Form.

Garzatoribus Fr. Grat. de, Compendium Juris ca., Ven. 1580. — *Cucchi* M. Ant., Instit. J. ca., Col. 1566, ed. Sam. *Mares*, Groning. 1660. — Petr. *Gregor. Tholosanus*, Juris ca. seu pontificii partitiones, 1595. — *Barbosa* Aug. († 1649), Juris ecclesiastici universi libri III de personis, locis, rebus ecclesiasticis, 2 fol., Lugd. 1650. — *Pacis* Jordan., Elucubrationum diversarum 3 tomi, Patav. 1650. — +*Schilter* Joa., Instit. J. canon., ed. 5. Frkfrt. 1713. — *Wex* Jac., S. J., Ariadne Carolino-canonica, Aug. 1708. — *Gibert* Joa. Pet., Corpus J. c. per regulas naturali ordine digestas, 3 fol., Col. 1735. — +*Kipping* J. W., Syntagma Juris eccl., Brunswig. 1752. — *Zallwein* Greg., O. Ben. († 1766), Principia juris eccl. . . . Germaniae, 4 vol., 2. ed. Aug. 1781. — *Curalt* Robert., O. Cist., Genuina jurisprud. sacrae principia, 2 vol., Vienn. 1781. — +*Böhmer* Geo. Lud. († 1797), Principia juris ca. ed. 4. Gott. 1779, ed. *Bauer* 1820. — *Petka* Mart., Juris eccl. Analysis, 2 partes, Vratisl. 1795—1796. — *Politi* Joa., Jurisprud. eccl. univ. l. IX, 9 vol., Ven. 1787—1794. — +Schnaubert A. Jos., Grundsätze des Kirchenrechts der Protest. und Kathol. in Deutschland, 1794, 3. A. 1805. — +Wiese G. W., Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen K. R., 3 Theile in 4 Bdn., 1799—1804, Grundsätze d. gem. deutschen K. R., 6. A. v. Morstadt, 1848. — *Pehem* J. J., Praelectionum in Jus eccl. 3 Partes, Vienn. 1791, deutsch, 4 Bde. 1802—1803. — *Rautenstrauch* Steph., Instit. Juris eccl. Germaniae accomodatae, I, Prag. 1772. — *Gmeiner* Fr. X., Institt. Juris eccl., 2 vol., Vienn. 1782, Das öffentl. allgem. und das besondere K. R., 2 Bde., 1800—1802. — *Gambsjäger* Ant., Jus eccl., 2 vol., 1815. — *Schmidt* Ant., S. J. († 1805), Instit. J. eccl. Germaniae, 2 vol., 1774. — *Sauter* J. Ant., Fundamenta J. e., 2 vol., 3. ed. 1825. — *Schenkl* Maur. O. B. († 1816), Institt. J. eccl. statui Germ. imprimis Bavariae accom., 2 vol., 1790—1791, ed. *Scheill*, 1823, ed. 11 *(Engelmann)*, 1853. — Frey Fr. And. († 1820), Krit. Commentar über das K. R., 3 Bde., 2. A. 1823—1824, IV, 1, 2. u. V, 1 von Scheill, 1826—1833. — Droste-Hülshoff Clem. Aug., Grundsätze des gem. K. R. der Kathol. und Evangelischen, 2 Theile in 3 Bänden, 1828—1832. — Walter Ferd. († 1879), Lehrb. des K. R. aller christl. Confessionen 1822, 13. A. 1861, 14. A. v. Gerlach, 1871; wurde in die romani-

schen Sprachen übersetzt. — Helfert Jos. († 1847), Handb. d. K. R., 4. A. 1849. — +Eichhorn K. Fried. († 1854), Grundsätze d. K. R., 2 Bde., 1831—1833. — +Richter Aem. Lud. († 1864), Lehrb. d. kath. und evang. K. R, 1842, 6. A. von Dove, 1867, 8. A. von Dove u. Kahl, 1877 ff. — +Barth A., Handb. des kath. und protest. K. R., (Vorlesungen), 2 Bde., 2. A. 1846 — Brendel Sebald, Handb. d. kath. u. prot. K. R. mit steter Hinsicht auf Bayern, 2 Bde, 3. A. 1840. — *Mercanti* Franc., Compendio di diritto can., ed. 4, Parma 1852—1853. — *Slotwinski* Fel., Institt. Juris eccl. publici int. et ext., Cracov. 1839—1840. — *Tamburini* Petr., Praelectiones de ecclesia Christi et univ. Jurisprud. eccl., 4 vol., Lips. 1845. — Permaneder Fr. Mich. († 1862), Handb. d. K. R., 2 Bde., 1846, 4. A. v. Silbernagl, 1865. — Phillips Georg († 1872), Kirchenrecht, I—II, 3. A. 1855—1857, III—VII, 2. 1848—1872, auch ins Französische übersetzt, die Fortsetzung hat Vering übernommen; Lehrb. d. K. R, 2 Bde., 1859—1862, in Einem Band 3. A. von Monfang, 1881, Compendium J. e. ed. *Vering* 1875. — Roßhirt C. Fr. († 1873), Lehrb. d. K. R., 3. A. 1858. — *Krajcsik* Joa., Jus eccl., 2 vol., Vienn. 1854—1857. — **Vascotti* Clar., Enchiridion J. ca., Rom. 1852. — **Maupied*, Juris ca. un. compendium, 2 vol., Paris. 1861 in Migne, Cursus theologiae. — Eberl J. W., Grundzüge des gemeingültigen kath. K. R., I, 1853. — *Nardi* Franc., Elementi di diritto eccl., 3 Tomi, Padova 1854. — Gitzler Lud., Handb. d. gemeinen u. preußischen Kirchen- u. Eherechts der Kath. und Evangel., 2 Bde., 1841, 1840. — Schöpf Jos. A., Handb. des kathol. K. R., 4 Bde., 1854—1858, 2. A. 1863—1866. — Pachmann Theodor († 1881), Lehrb. d. K. R., 3 Bde., 2. A. 1853 ist werthvoller als die 3. A. 1863—1866. — *Porubszky* Jos., J. c. Catholicorum, Pest. 1853, 2. ed. Agr. 1858, 2 Partes. — +Meier O., Institutionen des gem. deutschen K. R., 2. A. 1856, 3. A. als Lehrbuch d. d. K. R., 1869. — +Bluhme Fried., System des in Deutschland geltenden K. R. in der Rechts-Encyclopädie, III, 2. 1858. — Schulte Joh. Fried. R. v., Das kathol. K. R., I. Lehre von den Quellen, 1860, II. System 1856; Lehrb. des kath. K. R., 1863, 2. A. 1868, 3. A. 1873 leider altkatholisch versetzt, siehe Laurin, Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt, 1874. — *Aichner* Sim., Compendium juris eccl., ed. 2. 1864, ed. 5. 1884. — Kunstmann Fried. († 1867), Grundzüge eines vergleichenden K. R. der christl. Confessionen, 1867. — *Icard* Henry, Praelectiones J. c. in Seminario S. Sulpicii, 3 vol., 2. ed. Paris. 1862. — **Huguenin*, Expositio methodica J. c., Paris 1867 (soll Plagiat sein). — *Vecchiotti* Sept. M., Institt. Juris ca., 3 vol., ed. 18, Taurin. 1883 (Plagiat aus Soglia u. A.). — *Servini*, Novum manuale compend. J. ca. univ. Mediol. 1865. — *Luise* Gaspar de, Codex dogmatum fidei christ. et canonum disciplinae cath., 2 vol., Taur. 1876, eine Umarbeitung von Codex canonum ecclesiae, qui ex antiquo jure adhuc usque vigent, Neapl. 1873. — *Cercia* Ant., Lezioni di diritto can., 3. ed. Napol. 1882. — **Abraham di S. Susanna*, Istituzioni canoniche, 2 vol., Napol. 1869; Nozioni e problemi di diritto can. . . . in conformità del diritto novissimo, Nap. 1869. — Gerlach Herm., Lehrb. des kath. K. R., 3. A. 1876. — Winkler Jos., Lehrb. des K. R. mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, 2. A. 1878. — Vering Fried., Lehrb. des kath. und prot. K. R., 1876, auch ins Französische übersetzt, 2. A. mit Einschluß des orientalischen K. R., 1881. — Silbernagl Isidor, Lehrb. d. kath. K. R., 1880. — +Hinschius Paul, Das K. R. der Kath. u. Protest. in Deutschland: System des kath. K. R., I—III, 1869—1883, im Erscheinen; Kirchenrecht in Holtzendorff's Encyclopädie d. Rechtswiss., I, 4. A., 1882, 817—867. — +Friedberg Emil, Lehrb. des katholischen und evangelischen K. R., 1878, 2. A. 1884.

8. Repertorien und Lexica.

Jene zu den Synoden s. § 43, zu den Bullen § 56, zum Corpus juris ca. § 56, A. 27 und *Heerfort* Mart., Repertor. J. ca., Vratisl. 1626, *Werle* Joa. M., Album juridicum s. tabella jurisprud. abcdaria, Kaufbur. 1732, *Hackhoffer* Arn., O. Fr., Compend. alphabet. scotisticum juridicum in Libros (I—III) Decretal., 3 vol., Linc. 1743—1745; zur Glosse: *Duoyz* Steph., Summa s. Index Juris Pontif., Burdigal. 1624, Mediol. 1745. — *Brancati* Laur. Card., Epitome canonum omnium . . . Col. 1684, Ven. 1706, erweitert in *Paravicini* Joa. Paul., Polyanthea sacrorum canonum coordinatorum . . ., 3 vol.. Prag. 1708. — *Steiger* Wenc., S. J., Medulla Corporis J. ca. ejusdemque ac sacrorum canonum repertorium, Norimb. 1713. — *Crespetius* Pet., Summa cath. fidei necnon totius Juris can., Lugd. 1598. — *Calvinus* alias *Kahl* Joa., Lexicon jurid. juris rom. simul et can. feudalis . . ., Frkfrt. 1600. — **Barbosa*, Repertor. Juris civ. et can., Lugd. 1675. — **Hein* J. E., Promptuarium Juris can. et feudalis, 2 vol., Vienn. 1747. — *Dictionnaire* ecclésiastique et canonique portatif., 2 vol., Paris 1766, verwandte Werke s. § 62 a. E. — *Ferraris* Lucius, Prompta Biblioth. can.,

8 vol., 4. ed. Bonon. 1763, ed. Monte-Cassin. (Neapl.) 7 vol., 1844—1855, ed. *Migne*, 8 vol., Par. 1858..52..57. — **Müller** Alex., Encyclopäd. Handb. d. gesammten in Deutschland geltenden kath. und protest. K. R., 2 Bde. (A bis Ehe), 1829—1832. — **Müller** Andr., Lexicon des K. R. und der röm. kath. Liturgie, 5 Bde., 1830—1832, 2. A. 1838—1839; Systemat. Darstellung der im Lexicon d. K. R. enthaltenen kirchenrechtlichen Artikel, 1833 (vgl. oben Nr. 5, b). — Auch fürs K. R. von Bedeutung sind die allgemeinen Encyclopädien, so jene von Ersch und Gruber seit 1818; *Moroni*, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica, 103 Vol., Venezia 1840—1861, Indice, 6 Vol., Ven. 1878—1879; Aschbach, Allgem. Kirchen-Lexicon, 4 Bde., 1846—50; **Wetzer** u. **Welte**, Kirchen-Lexicon, 12 Bde., Freiburg 1847—56, dazu Register 1860, 2. A. von Card. Jos. Hergenröther u. Franz **Kaulen**, I.—III. Band, 1882—84, im Erscheinen; +**Herzog**, Real-Encyclopädie für protest. Theologie und Kirche, 21 Bde., 1854—1868, Register 1868, die 2. A. fortgeführt von **Plitt** und **Hauck**, I—XIV, 1875—84, soll 17 Bde. umfassen; **Weiske**, Rechtslexicon, 15 Bde., 1839—1861, Repertor. 1862, dessen kirchenrechtliche Artikel meist von Jacobson und Richter gefertigt sind.

9. Gesammelte Abhandlungen (Tractatus) einzelner Canonisten.

Hier nur eine kleine Auswahl, nicht wenige sind an gehöriger Stelle im System zu citiren, so insbesondere auch die zahlreichen Constitutiones pontificiae spectantes ad . . . von J. B. **Pittoni** († 1729) und die Tractate von **Bouix** († 1870). — *Covarruvias y Leyva*, Didacus de († 1577), Opera, Frankf. 1592, ed. *Schott*, 2 fol., Genev. 1679. — *Azpilcueta* Mart. († 1586) Opp., 5 fol., Lugd. 1594—1595, ein Index zu seinen Abhandlungen ward bereits 1588 zu Rom gedruckt. — *Gutierrez* Joa., Quaestiones canonicae, lib. II, Frkfrt. 1607, liber III, Antwerp. 1618. — *Fragosi* J. B., S. J., Regiminis reipublicae christ. ad utrumque forum coalescentis 3 vol., Col. 1737. — *Gratiani* Steph., Disceptationes forensium judiciorum, 5 fol. (1000 Capp.), Ven. 1649 dazu *Luca*, Card., Animadversiones s. Antilogiae, 6 vol. in 1 fol., Genev. 1703. — *Gobat* Geo., S. J., Quinarius tractatuum theol. juridic., Const. 1670. — *Florens* Lud. († 1650), Opera juridica ed. *Doujat* et *Stoerchen*, 2 vol., Norimb. 1756. — *Tamburinus* Thom., S. J., Expedita Juris div. naturalis et eccl. expositio . . ., Col. 1665. — *Ursaya* Dom., Disceptationes eccles., 5 vol. in 2 fol., Ven. 1724. — *Pitonius* Fr. Mar., Disceptationum eccl., 2 partes, Rom. 1704. — *Soell* Ant., S. J., Tractatus singulares juridici, 3 Partes in 1 fol., Aug. 1742. — *Spanzotti* Hier., Juris eccl. Libri duo, Ven. 1769, 7 Dissertationen. — Nur akademische Dissertationen sind gesammelt in *Heddrich*, Dissertt. juris eccl., I, Bonn. 1783 und *Eybel*, Collectio selectarum lucubrationum jurisprud. eccl. illustr., 4 vol., Vienn. 1774—1776.

10. Sammelwerke und Zeitschriften.

Quellensammlungen für den Handgebrauch: *Riegger* Paul. Jos., Corpus Juris publ. et eccl. Germaniae academ., 1764; *Gärtner*, Corpus Juris eccl. Catholicorum, 2 vol., 1797—1799; *Weiss*, Corpus J. eccl. Cath. hodierni, 1833; *Walter*, Fontes J. eccl. antiqui et hodierni 1862. — Die Collectio praestantiorum operum Jus can. illustrantium, 18 vol., Mog. 1787—1791, enthält Thomassin Vet. discipl., mit Sguanin, Bossuet Defensio, Dupin de ant. disc. u. de pot. eccl., Galland Sylloge, van Espen J. e. — *Limpius* Pomp., Repetitionum in universas fere Juris ca. partes materiasque, 6 vol., Col. 1618. — *Fichard*, Receptarum sententiarum s. communium opinionum Ictorum U. J. opus ed. Frkfrt. 1568. — *Soarez* Em., Thesaurus (alphab.) receptarum sententiarum vulgo interpretum opin. comm., Ven. 1568. — *Tractatus* ex variis juris interpretibus collecti, 18 fol., Lugd. 1549. — *Tractatus* universi jur., 29 fol., Ven. 1584—85. — +*Meermann* Ger., Novus Thesaurus jur. civ. et can., 8 fol., Hagae 1751—80. — *Schmidt* Ant., Thesaurus Juris eccl., 7 vol. cum Indice, Heidelb. 1772—79. — *Mayer* And., Thes. nov. juris eccl. potiss. german., 4 vol., Ratisb. 1791—1794. — *Gratz* Pet. Al., Nova collectio dissertationum selectarum in jus eccl. potiss. germ., I, Mog. 1820 wollte Schmidt fortsetzen. — **Abele**, Magazin für K. R. und Kirchengeschichte, 2 Stücke, Leipzig 1778—1779. — +**Böhmer** G. W., Magazin für K. R., Kirchen- u. Gelehrtengesch., 2 Bde., Gött. 1787—1788. — +**Schalk** C. Sig., Materialien für das K. R. und die Kirchengesch. kathol. Staaten, I, Worms, 1792, Neues Magazin des neuesten K. R., I, Weißenburg, 1789, +*Schnaubert, Neue jurist. Bibliothek vornehmlich des deutschen Staats-, Kirchen- u. Lehenrechts, 4 Bde., Jena 1789—1790. — *(Werkmeister) Jahresschrift für Theol. und K. R. der Katholiken, 6 Bde., Ulm 1806—1824. — Archiv f. d. kathol. Kirchen- und

Schulwesen vorzüglich in den rhein. Bundesstaaten, 3 Bde., Frkfrt. 1810—1815. — Alex. Müller, Der kanonistische Wächter, eine antijesuit. Zeitsch., 2 Bde., Halle 1830—1831. — *E. Münch, Aletheia, Zeitschr. für Geschichte, Staats- und Kirchenrecht, 5 Bde., Lüttich 1829—1831. — Ellendorf, Historisch-kirchenrechtliche Blätter für Deutschland, 3 Bde., Berlin 1840—1842. — Lippert H. L., Annalen des kathol., protest. und jüd. K. R., 4 Hefte, Frkfrt. 1831—1832. — + Weiß K. E, Annalen der Kirchenrechtswissenschaft, 5 Bde., Frkfrt. und Darmstadt 1830—1835. — Seitz E., Ztsch. für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, 3 Bde., Regensburg 1842—1846. — + Jacobson und Richter, Ztsch. für das Recht und die Politik der Kirche, 2 Hefte, Leipzig 1847. — Ginzel J. A., Archiv f. Kirchengesch. u. K. R., 3 Hefte, Regensb. 1851—1852 — Archiv f. kath. K. R., I—VI, Innsbruck 1857—1861, seither erscheinen als Neue Folge jährlich 2 Bde., begründet von Ernst Frh. von Moy de Sons, vom 6. Bande redigirt von Fried. H. Vering, ein genaues Generalregister über die ersten 27 Bde. erschien 1872. — + Zeitschrift für Kirchenrecht, I—II, Berlin 1861—1862, III—XIV, Tübingen 1863—1879, seither Freiburg mit Band XVI in neuer Folge, herausgegeben von Richard Dove und (seit Band 4) E. Friedberg; von den drei Ergänzungsbänden 1865, 1872, 1876 sind die zwei letzten in § 61 zu citiren. — *Analecta Juris Pontificii*, Recueil des Dissertations de droit canonique, liturgie et théologie, Rome 1853 ff. — *Acta Sanctae Sedis* (ex iis decerpta quae apud s. sedem geruntur) in compendium redacta, Romae 1865 ff., von Vol. VI, 1870, an ist P. Avanzini als Herausgeber genannt, später traten J. Pennacchi und V. Piazzesi in die Redaction dieser nicht officiösen Zeitschrift ein. — Aehnliche Editionen sind *La Correspondance de Rome, Liège et Rome, 1851 ff. u. *Nuntius Romanus*, Rom. 1882 ff. — **Revue catholique* des institutions et du droit eccl., Grenoble 1873 ff. — **Grandclaude*, Le canoniste contemporain, Paris 1878 ff. — **Liberati*, Le journal du droit et de la jurisprudence canonique, Paris 1881 ff. — Manche fürs Kirchenrecht interessante Abhandlungen enthalten die zahlreichen theologischen, juristischen und historischen Zeitschriften, die katholischen Kirchen-, Pastoralblätter und Revuen, deren Aufzählung hier nicht am Platze ist.

11. Allgemeine Schriften über die kirchliche Praxis.

Im Folgenden nur eine kleine Auswahl, andere Werke sind an gehöriger Stelle anzumerken. — *Nicollis* Lor. Vigil. († 1745), Praxis canonica, 2 vol., Salisb. 1729. — *Prosper Lambertini* (Benedict XIV.), De synodo dioecesana L. XIII, 2 vol., Ferrar. 1760, Institutiones ecclesiasticae, ed. 2. Monach. 1765; dazu *J. D. Mansi*, Epitome doctrinae moralis et canonicae . . ., Aug. 1765, und *Begnudelli* Bassus, Bibliotheca Juris ca. civ. practica, s. Repertorium quaestionum . . . ex operibus Benedicti XIV., 4 fol., Mutinae 1757—1758. — *Tuschi* Dom., Practicarum conclusionum juris in utroque foro frequentiorum, 8 vol., Rom. 1605. — *Riccius* Al. († 1643), Collectanea omnis fere generis decisionum in tribunalibus Italiae, Galliae, Germ., Poloniae..., 7 vol., Genev. 1629—1635, Praxis aurea quotidianarum rerum eccles. fori, 2 vol., Ven. 1674. — *Luca*, Card. Joa., Theatrum veritatis et justitiae . . ., 7 vol., Suppl. et Index, Col. 1689—1695, 16 fol., ed. Col. 1706, Mantissa decisionum s. Rotae ad Theatrum..., Col. 1707. — *Clericatus* Joa., Decisiones (186) miscellaneae, ed. 4., Ven. 1724. — *Zypaeus* Franc., Consultationes ca. pleraeque ex jure novissimo Tridentino, Antw. 1640. — *Diana* Ant., Practicae resolutiones, 9 Partes (alphabet.), Antwerp. 1651. — *Pignatelli* Jac., Consultationes can., 11 tomi in 3 fol., Ven. 1704—1721, Novissimae consultationes, 2 vol., Ven. 1723, dazu Compendium s. Index op. Carm. Thom. *Pascucci*, Ven. 1733. — *Pontas* Joa., Dictionarium casuum conscientiae s. praecip. difficultatum circa moralem ac disciplinam eccl. decisiones, 3 fol., Luxemb. 1731—1732. — *Monacelli* Franc., Formularium legale practicum fori ecclesiastici, 3 Partes et Suppl. Ven. 1706—1715.

II. Buch.

Quellen des Kirchenrechtes.

§ 21.

Ueberblick.

Die Lehre von den Quellen behandeln die meisten der § 20 a. E. unter 1. aufgeführten Einleitungsschriften. — Valente Franc., Concordia juris pontificii cum caesareo, de causis et effectibus juris, Paris. 1654. — Gibalinus, S. J., Scientia can. et hieropolitica, 3 vol., Lugd. 1670. — Gousset, Card., Exposition des principes du droit canonique, Paris 1859. — *Sanfelice, O. Ben., Pax, Fundamenta juris can., Sarni 1878. — Schulte, Die Quellen des kathol. Kirchenrechts, 1860.

Unter Quellen des Kirchenrechtes versteht man die Entstehungsgründe des Kirchenrechtes im objectiven Sinne.[1] Zwei Fragen sind hier zu behandeln: wodurch kann in der Kirche Recht entstehen? und wann und wie ist es thatsächlich gebildet worden. So wird im 1. Capitel dieses Buches die Rede sein von den Quellen des Kirchenrechtes in abstracto, von deren theoretischer Bedeutung, im 2. Capitel soll berichtet werden, welche Quellen in concreto in der Reihenfolge der geschichtlichen Thatsachen die wichtigsten sind. — Die Lehre von den Quellen und ihrem juristischen Verhältnisse zu einander setzt das Wissen um die Verfassung der Kirche voraus und diese wiederum muß in den Quellen des Kirchenrechtes begründet sein. Dieser scheinbare Cirkel ergibt sich bei jeder Darstellung des öffentlichen, auch des Staatsrechtes und beweist nur, wie innig verbunden beide Lehren mit einander sind und warum es geboten war, der Lehre von den Quellen eine grundlegende Charakterisirung der Kirche (§ 6—8) voraufgehen zu lassen. Aus dem dort gesagten ergibt sich, daß wie schon aus allgemeinen Gründen,[2] so wegen der durchaus positiven Natur der Kirche das sog. Naturrecht als Quelle abzuweisen ist. Hauptquelle des Kirchenrechtes ist vielmehr der Wille des göttlichen Stifters, als abgeleitete Quellen werden Gewohnheit, Gesetzgebung und Autonomie genannt. Weiters soll die Bedeutung der Concordate und der weltlichen Gesetze für das Kirchenrecht untersucht werden, woran die Lehre von der Anwendung der Quellen sich anschließt.

---

§ 21. [1] S. oben § 4. Von der Entstehung der subjectiven kirchlichen Rechte oder Befugnisse gilt im Allgemeinen das § 3 bemerkte.

[2] Das Naturrecht ist weder Haupt- noch Subsidiärquelle, s. oben § 4, II u. § 5 VI. Als das Naturrecht Mode war, holte man die „Einleitung zum geistl. Recht aus dem Rechte der Natur", so Fleischer, 3. A. 1750, und schuf derart ein „natürliches Kirchenrecht", so Steger, Versuch eines natürl. Kirchenrechts, 1799, *Schmalz, Natürl. K. R., 1795, und Krug, Das K. R. „nach den Grundsätzen der Vernunft" und im Lichte des Christenthums, 1826. Endres, Diss. de necessario jurisprudentiae naturalis cum ecclesiastica nexu, Wirceb. 1761 (Schmidt, Thesaurus, I, 1—97). Droste-Hülshoff verwarf dasselbe für das innere Kirchenrecht, postulirte es aber als Basis des äußeren Kirchenrechts: *Ueber das Naturrecht als eine Quelle des K. R., Bonn 1822 und Grund-

I. Capitel.

Theorie der Rechtsquellen.

§ 22.

I. Der Wille des Stifters der Kirche.

Der Wille des Heilandes, als Stifters der Kirche, ist der Grund der Existenz wie des Rechtes der Kirche. Er ist das unverrückbare Fundament,[1] auf welchem das Ganze der Kirche sich aufbaut, er ist das beseelende göttliche Moment im Leben der Kirche auch in rechtlicher Beziehung. Uebrigens begnügte sich Jesus Christus seiner Kirche nur die Grundlinien ihres rechtlichen Bestandes gegeben zu haben, da er seinen, den heiligen Geist zu senden versprach,[2] welcher die wachsende Kirche in allem leiten solle. Die aus dieser göttlichen Rechtsquelle sich ergebenden Normen pflegt die Schule **jus fundamentale** oder **naturale**,[3] **jus divinum** zu nennen.

§ 23.

II. Kirchliches Gewohnheitsrecht.

Petr. Ravennas, De consuetudine (Tract. J. un. 2, 381—390). — **Kimpfler Rup.**, De consuetudine ejusdemque in utroque jure et foro effectibus, Diss. Salisb. 1675; **Rodriguez** Nic., Tr. de legibus eccles., ad 4 primos titulos L. I decretal., 2 Partes, Lugd. 1662; **Pirhing** (Maucher), Diss. de constitutionibus et consuetudine, Diling. 1666; **Worel** Eug., Jus scriptum et non scriptum, Prag. 1725. — ***Hochstetter**, De praescriptione consuetudinis Diss., Stuttg. 1776; **Kreutzwald**, De canonica juris consuetudinarii praescriptione, Diss. Berol. 1873. — **Meier**, E., Die Rechtsbildung in Staat u. Kirche, 1861, dagegen v. **Scheurl**, Kirchl. Gewohnheitsrecht, in Ztsch. f. K. R., 2, 1862, 184—198, 3, 1863, 30—67, 387—403. **Schulte**, Lehre von den Quellen, 1860, 199—261; dagegen **Knabenbauer**, Ueber die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechtes, in Laacher Stimmen, I, 1871, 319—332. — Die Commentatoren zum Decretalentitel de consuetudine (I, 4); **Phillips**, K. R., III, 1848, § 159—166.

I. Daß es in der Kirche factisch wie juristisch „Gewohnheiten“ geben könne und wirklich gebe, wird nicht bestritten.[1] Schwierig ist nur die Theorie des **Gewohnheitsrechtes**[2] zu entwickeln, da über den Rechtsgrund desselben eine authentische Erklärung nicht vorliegt. Wird jedoch im Auge behalten, daß Gesetzes- wie Gewohnheitsrecht aus einer Urquelle (§ 4) fließen, wird damit ver-

---

sätze des gem. K. R., I, 1828, 16—31, 34 f. **Haller** C. L., Theorie der geistl. Staaten und Gesellschaften, 2 Bde., 1831—34. So war es ein Rückschritt, wenn **Moy** (Grundlinien einer Philosophie des Privat- und Kirchenrechts, 1854, und Archiv, 1, 1857, 65—79, bes. 70 f.) das Naturrecht als Entstehungsgrund des Kirchenrechts feierte. Dessen Werthlosigkeit hat **Walter**, K. R., § 4, 2. klar dargethan, s. auch **Schulte**, K. R., I, 43—48; abgesehen von letzterem sind jene Canonisten, welche ein besonderes Jus publ. eccl. lehren (s. oben § 18, A. 8) durchwegs Verehrer des Naturrechtes. — ***Deville**, Le droit canon et le droit naturel, Lyon 1881.

§ 22. [1] Glosse ad c. 11 X, 1, 4 „jus naturale“: quod immobile. Diesen praeceptiones immobiles gegenüber sind alle übrigen mobiles nach **Ivo v. Chartres** (Prolog. Decreti, Migne, Patrol. 161, 50). — **Jocham**, Unwandelbares und Wandelbares in der Kirche Gottes, im Archiv, I, 1857, 162—173.

[2] Non relinquam vos orphanos, veniam ad vos, Joa. 14, 18, dazu Joa. 15, 26 und 14, 26: Spiritus sanctus .. vos docebit omnia, et suggeret vobis omnia, quaecumque dixero vobis.

[3] Jus naturale est quod in Lege et Evangelio continetur, Dist. 1 pr. vgl. c. 11 cit.

§ 23. [1] Es genügt die Verweisung auf den Titel „de consuetudine“ in den Decretalensammlungen und Dist. 11. 12 des Decrets.

[2] Ueber die Ansichten Gratian's und der Glossatoren, s. **Schulte**, K. R., I, 204—209; die spätere Doctrin stellt zusammen **Bouix**, Tract. de principiis J. c. P. 2. sect. 6, ed Monast. 1853, 270—325.

bunden, daß Christus die kirchliche Gewalt, also auch die Legislative im weiteren Sinne, nicht den Gläubigen zumal, sondern einer gewissen Classe derselben, der Hierarchie (§ 8), verliehen hat, so erscheint es auf den ersten Blick als widerspruchsvoll, Personen, welche keine Kirchengewalt haben, als Organe der Rechtsschaffung zu erklären. Etwas anderes ist es, von einer Gewohnheit der berechtigten kirchlichen Autoritäten, der Bischöfe, des Papstes zu reden, etwas anderes ist es selbst anzunehmen, daß in einem seitens des christlichen Volkes geübten Brauche sich entweder das noch unklare Bewußtsein einer von Christus grundgelegten Idee des kirchlichen Gemeinlebens[3] oder das Bedürfniß einer rechtlichen Ordnung, etwa Neuordnung factischer Verhältnisse ausdrücke. In beiderlei Beziehung ist vielfältig altes Herkommen der Vorläufer gesetzlicher Regelung eines Rechtsinstitutes geworden. Auf ersterer Erwägung ruht die Bedeutung der vigens ecclesiae disciplina, insbesondere diejenige des Gebrauchs der römischen Kirche.[4] Aus der zweiten Auffassung ist der conservative Geist des kirchlichen Rechtslebens[5] einerseits und andererseits die geschehene Reception so mancher volksthümlicher Institutionen und Uebungen[6] zu erklären. Der Brauch des gläubigen Volkes besitzt demnach als solcher keine Rechtskraft und ist noch weniger eine Quelle des objectiven Rechtes, ihm eignet rechtsschaffende Function erst, wenn die zuständige legislative Autorität demselben beistimmt. Dieser Consens[7] kann für den einzelnen Fall ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt werden, er kann aber auch im vorhinein und allgemein gegeben sein durch die gesetzliche Norm (consensus legalis), daß unter gewissen Voraussetzungen rechtliche Gewohnheiten als Gewohnheitsrecht anzusehen seien. Letzteres ist im canonischen Rechte der Fall.[8]

---

[3] Ein Beispiel bietet die alte Cölibatspraxis. Wie wenig die Uebung Rechtsquelle ist, geht daraus hervor, daß man in solchen Fällen von einer apostolischen oder gar göttlichen Tradition, nie von einer consuetudo divina(!) reden kann.

[4] S. § 14, A. 22. — C. 11, Dist. 11 (Innoc. I.). Die vigens ecclesiae disciplina a S. Sede approbata erklärt die Synode von Neugranada, 1868, II, 1, als für die Verwaltung der Diöcesen maßgebende Norm (C. Lac. 6, 468). Auf sie beziehen sich die neueren Concordate, vgl. das bairische 1817, Art. 17, österreichische 1855, Art. 34, das würtembergische, 1857, Art. 4. (Nussi, 152, 317, 324), s. Archiv, 2, 285 f.

[5] Cum consuetudinis non sit levis auctoritas et plerumque discordiam pariant novitates: c. 9, X, 1, 4 (Honor. III).

[6] Z. B. bei der Eheschließung, im Beneficial- und Güterrecht, andere Beispiele bei Schulte, a. O. 200—202.

[7] Die Forderung des consensus legislatoris ist eine doctrinelle Consequenz aus der Grundverfassung der Kirche, vgl. Glosse „legitime“ zu c. 11, X, 1. 4: sciente illo, qui potest jus condere. Daneben findet sich noch, ziemlich unvermittelt, die altrömische Anschauung von der Souveränität des Volkes, in Folge deren der Consensus populi, bezw. der major pars populi (Gl. cit.) als Grund der Gewohnheit erscheint (Glosse zu c. 7, Dist. 11), und diese selbst als tacita conventio populi, statutum tacitum aufgefaßt wird. Mindestens nicht schlechter als letzterer Ausdruck ist die Bezeichnung der Gewohnheit als eines „stillschweigend gegebenen Gesetzes“ (Pachmann, K. R., I, § 15, 17). Nur wenige (del Vaulx, Paratitl L. I, t. 4, § II, n. 7) verlangen den consensus tacitus, die meisten Canonisten sehen, mit Recht, den consensus legalis als genügend an. Dieser darf nicht verwechselt werden mit dem consensus praesumtus. Letzterer gründet sich lediglich auf der nach Lage der Dinge aus andern Gründen leicht zu erklärenden Thatsache des Zurückhaltens der Autorität in ihrer Beurtheilung oder Verurtheilung einer Uebung: conticentia mere oeconomica; multa per patientiam tolerentur: c. 18, i. f., X, 3, 4 (Innoc. III); Dissimulation legt nahe c. 3, X, 4, 11 (Alex. III), vgl. c. 23, C. 1, Q. 7 (Gelas. 494) c. dict. Grat. S. u. § 40, A. 1.

[8] Ueber die Auffassung des Gewohnheitsrechtes seitens der historischen Schule s. oben § 4. Puchta, (Das Gewohnheitsrecht, II, 1837, 264—292), sah in der Nationalität die Grundlage einer jeden volksthümlichen Rechtsüberzeugung, und konnte ganz folgerichtig

II. Voraussetzungen der Legitimität einer Gewohnheit sind folgende: 1. Träger der Gewohnheit kann nur ein territorialer oder organischer Theil der Kirche sein, dessen Angelegenheiten der competente Obere im Wege der Gesetzgebung ordnen könnte.[9] Nach der Ausdehnung der Uebung unterscheidet man eine allgemeine, particuläre oder specielle Gewohnheit.[10] Dabei ist, wie bereits erwähnt, der Mittelpunkt des betreffenden Kreises nicht aus-, sondern einzuschließen. 2. Die Gewohnheit muß zu Tage treten in freiwillig, aber in der Absicht ein Recht zu schaffen, zu üben, zu gestatten, gesetzten Handlungen,[11] welche zwar nicht gerichtliche oder notorische, aber doch öffentliche sein werden. Die bewußte Befolgung eines irrthümlich vorausgesetzten Gesetzes begründet keine rechtliche Gewohnheit.[12] 3. Die Uebung darf ihrem Inhalte nach mit dem göttlichen Rechte,[13] dem Zwecke der Kirche und der kirchlichen Ordnung nicht in Widerstreit stehen, vielmehr muß ihr Rationabilität eignen, d. h. sie muß dem einem bestimmten Rechtsinstitute zugrundeliegenden Gedanken entsprechen[14] und überhaupt in das System des kirchlichen Rechtes harmonisch sich einfügen lassen. 4. Endlich muß die Uebung eine Zeit lang ununterbrochen gedauert haben. Nach welcher Zeitdauer die Gewohnheit als fixirt erscheint

---

nicht von einem kirchlichen Gewohnheitsrechte, sondern lediglich einer Observanz als Ausfluß der particulären Autonomie gewisser kirchlicher Lebenskreise reden. Dagegen versuchte Schulte die Theorie der historischen Schule voll auf das Kirchenrecht anzuwenden, K. R., I, 1860, 210—214. Darnach ist kirchliches Gewohnheitsrecht der Inbegriff aller jener Normen, welche in der constanten Uebung zu Tage treten; die Gewohnheit ist nur die Erscheinungsform jenes Rechtes, welches seinen Grund und seine Kraft in der gemeinsamen Ueberzeugung der dasselbe Uebenden von dessen unbedingter Nützlichkeit, bezw. Nothwendigkeit, also in sich selbst trägt. — Schulte's bestechende Darstellung wurde in der Hauptsache gutgeheißen von Scheurl in Ztschr. für K. R. im angeführten Aufsatze, 40 f., obwohl seine Grundanschauung eine wesentlich verschiedene und richtigere ist, von Gerlach, K. R., § 5, 6; Dove, Richter K. R., § 84; Silbernagl, K. R., § 48. — Dagegen Phillips, Lb., § 20, 21; Meier, Rechtsbildung, 106, Knabenbauer, ang. Abhandlung, Kreutzwald, Diss. cit. 5 sq. u. A.

[9] Im Gegensatz davon spricht die Schule von der communitas imperfecta (Reiffenstuel, J. c. I, 4 n. 110), in welcher die Uebung, sog. consuetudo specialissima, nur die Bedeutung einer Observanz hat, so in einem Capitel, einer Pfarrei, einem Orte.

[10] Da die Gewohnheit eines Landes (c. 5, X, 1, 8), einer Provinz, cons. generalis genannt wird, nannte die Schule eine Gewohnheit der allgemeinen Kirche c. generalissima (Reiffenstuel, l. c., 14). Aus dem starken Metropolitanverband der früheren Zeit erklärt sich die Weisung, bei Abgang einer eigenen Diöcesangewohnheit (c. specialis) auf die Gewohnheit der Metropolie oder der Nachbardiöcesen Rücksicht zu nehmen: c. 3, X, 4, 11 (Alex. III) u. ö.

[11] Wie man zu sagen pflegt: opinione juris sive necessitatis, im Gegensatze zu den Aeußerungen der Sitte, der Höflichkeit, des Beliebens, allen rein precären Handlungen. Gl. „legitime" zu c. ult. X, 1, 4, eo animo ut intendas seu credas te jus habere, arg. L. 7, Dig. 43, 19.

[12] Hier erscheint die Gewohnheit lediglich als Folge der Annahme des Gesetzes: cons. secundum legem putativam (Pachmann, K. R., I, § 52) und weicht der besseren Erkenntniß. Zu weit geht die Glosse, wenn sie (zu c. 7, Dist. 8, arg. L. 39, Dig. 1, 3) überhaupt Abwesenheit von Irrthum fordert: ex certa scientia, non per errorem inducta.

[13] Irrational und ein zu beseitigender Mißbrauch (corruptela) ist eine Uebung gegen das jus naturale, d. i. das göttliche Recht, im Gegensatze zum jus positivum, d. i. dem menschlichen Rechte: c. 11, X, 1, 4 mit Summar und Glosse. Dominus non dixit: Ego sum consuetudo, sed veritas (Concil. Carth., 256 in c. 5, Dist. 8). Ebenso verwerflich sind Gewohnheiten, welche den nervus ecclesiasticae disciplinae schwächen (c. 5, X, 1, 4), gegen das Princip der Obedienz verstoßen, s. c. 3. 4. 7. 10, X, 1. 4, und Glosse „rationabilis" zu c. 11, X, 1. 4.

[14] So widerspricht es der ratio juris der Appellation, an denselben Richter zu appelliren: c. 2 in VI, 1, 4.

und durch entgegenlaufende Acte verletzt, aber nicht mehr gefährdet wird, entscheidet richterliches Ermessen;[15] nur für den Fall, als durch die Gewohnheit ein positives Recht derogirt werden soll, muß sie durch 40 Jahre, die gesetzliche Verjährungsfrist, gedauert haben.

III. Naturgemäß wird die Gewohnheit besonders dort Platz greifen, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen. Nur uneigentlich kann von einer gesetzmäßigen Gewohnheit[16] gesprochen werden, als welche vielmehr lediglich als bewußte und gewollte Befolgung des Gesetzes sich zu erkennen gibt. Die Streitfrage, ob auch und zwar selbst im engeren Kreise gegen das gemeine Recht eine Gewohnheit mit Rechtskraft sich bilden könne, ist längst im bejahenden Sinne entschieden.[17] So erscheint der Theorie nach das Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht gleichgestellt; trotzdem ist eine Superiorität des letzteren thatsächlich darin gelegen, daß das erstere außer den seltenen Fällen auctoritativer Bestätigung[18] entfernt nicht einen so festen und gesicherten Bestand hat als das Gesetzesrecht. Diese Inferiorität des Gewohnheitsrechtes zeigt sich besonders in folgendem: 1. Der Thatbestand desselben muß, außer dem Falle der No-

---

[15] Die Zahl der Acte ist nicht bestimmt, nur die Glosse zu c. 4, Dist. 1. verlangt deren vier; wesentlich ist die Continuität der Uebung, wie solche sogar als habitus auch durch einen einzigen Act gegeben sein kann, s. Reiffenstuel, l. c., n. 117. — Weil das Gesetz die Zeitdauer nicht bestimmt, genügt tempus indefinitum, über dessen Vorhandensein, immemoria i. w. S. (Glosse „legitime" zu c. 11, X, 1, 4) der Richter entscheidet, so richtig u. A. del Vaulx, l. c., § II, 2. arg. L. 1, Dig. 28, 8. Andere verlangten Verlauf von zehn, zwanzig bis vierzig Jahren, s. die dogmengeschichtliche Ausführung bei Schulte, a. O. 222—224. Letzterer irrt aber darin, wenn er im Anschluß an Eichhorn, K. R., II, 1833, 43, leugnen will (a. O. 224, 231—241), daß die Gewohnheit nach Vorschrift der Gesetze verjährt sein müsse, d. h. durch die gesetzliche Verjährungszeit gedauert haben müsse, wenn sie gegen ein Gesetz rechtskräftig sein soll. Der Text von c. 3 in VI, 1, 4, und besonders von c. 11, X, 1, 4, ist zu gewaltig, als seine Beschränkung auf die Acquisitivverjährung subjectiver Rechte möglich zu machen; gegen diese Anschauung Schulte's ist Kreutzwald's cit. Dissertation gerichtet, vgl. auch Dove, a. O. A. 17. — Nach Analogie der gegen die Kirche laufenden Verjährungsfrist fordert bereits die Glosse zu c. 11 cit. vierzig Jahre; die Annahme von zehn Jahren seitens späterer Canonisten und Theologen ist grundlos. Unbegründet ist auch die Beschränkung des c. 11 auf, gegen allgemeine Gesetze gerichtete, Gewohnheiten, als ob particuläre Gesetze ohne weiteres durch eine neue Gewohnheit hinfällig würden: Schulte, a. O. 238. — Die cons. legitime praescripta wird an Ansehen noch von der unvordenklichen Gewohnheit, cons. immemorabilis s. str., überragt.

[16] Die Schule unterscheidet cons. contra, praeter und secundum legem (jus). Letztere ist ein Accessorium des Gesetzes, mit dem sie steht und fällt, ihr eignet Bedeutung als optima legum interpres. Von solchem gesetzlichen Brauch handelt z. B. c. 5, C. 10, Q. 3, (Gelas.?), den Gegensatz dazu bilden die sogenannten nicht recipirten Gesetze, s. u. § 40.

[17] Die Aufgabe der Gewohnheit war nach der alten Doctrin nur die Ausfüllung der Lücken des geschriebenen Rechts (cum deficit lex, Isidor in c. 5, Dist. 1); dafür schien L. 2, Cod. 8, 53 (c. 4, Dist. 11): consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem zu sprechen. Rein wörtlich widerspricht die Stelle anderen Stellen des römischen Rechtsbuches und erfuhr endlich ihre authentische, limitirende Interpretation durch Gregor IX. 1234 im letzten (11.) Capitel des Titels de consuetudine seiner Decretalen: .. licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta. Schon die Glosse folgerte hieraus die Zulässigkeit auch einer consuetudo particularis contra jus commune

[18] Die particuläre Uebung der scotatio in Dänemark anerkannte Innocenz III. 1198, c. 2, X, 1, 4; die allgemeine Gewohnheit, Ehen zwischen Getauften und Ungetauften für nichtig anzusehen, constatirte Benedict XIV. „Singulari Nobis", 9. Febr. 1749, § 10 (Bull. III, Const. 2). Der Charakter des Gewohnheitsrechtes wird durch solche Approbation so wenig als durch schriftliche Aufzeichnung alterirt.

torietät, von der Partei, welche sich darauf beruft, bewiesen[19] werden. 2. Ueber die Legitimität besonders das Erforderniß der Rationabilität[20] erkennt der Richter. 3. Während eine particuläre dem gemeinen Rechte widerstreitende Gewohnheit vom Ordinarius nicht von amtswegen bestätigt[21] werden kann, steht der allsogleichen Reprobation der thatsächlichen Gewohnheiten, insofern sie nicht etwa ausdrücklich genehmigt worden, theoretisch[22] nichts im Wege. 4. Das Gesetz kann nicht nur vorhandene Gewohnheiten[23] aufheben, oder als irrationabel erklären, es kann letzteres auch von vorneherein thun und derart der Bildung entgegenstehender Gewohnheiten einen Riegel vorschieben. Dabei muß aber die Möglichkeit, daß trotz dieser vorausgegangenen Läugnung der Legitimität solcher Gewohnheiten gleichwohl einer solchen die gesetzliche Requisite, besonders Rationabilität eignen könne, zugegeben werden.[24]

IV. Nach dem Gesagten ist klar, daß, je ausgebildeter das Gesetzesrecht der Kirche geworden, desto mehr das Gewohnheitsrecht an Bedeutung verloren hat. Beinahe von größerer Wichtigkeit ist die Uebung, insoferne sie den im gemeinen Rechte bestimmten Grund des Erwerbes subjectiver Rechte bildet. Das canonische Recht erweiterte diese Erwerbsart bedeutend durch seine Ausdehnung des Besitzbegriffes auf Rechte der verschiedensten Art.[25] Die Theorie der Acquisitivverjährung erfuhr in einem Punkte, jenem der Dauer

[19] Ausnahme von der Regel: „Jura novit curia“. Der Papst und überhaupt der Richter kann die verschiedenen Gewohnheiten unmöglich alle kennen: cum sint facti et in facto consistant potest probabiliter ignorare, c. 1 in VI, 1, 2. — Der Rechtsbestand der Gewohnheit wird am sichersten nachgewiesen durch den Beweis, daß dieselbe bereits von maßgebender Seite anerkannt worden; zu enge faßt dies die Glosse zu c. 11, X, 1, 4: quod sit obtenta in contradictorio judicio, arg. L. 34, Dig. 1, 3. — Das Geständniß des Proceßgegners ist selbstverständlich kein Beweis der Legitimität einer Gewohnheit (Schulte, a. O. 253).

[20] Eine Vermuthung zu Gunsten der Rationabilität besteht nicht, wie fälschlich Reiffenstuel, l. c. n. 43, lehrt. Gegen die Entscheidung steht Recurs an die höhere Instanz offen.

[21] Dadurch würde der Ordinarius sich über das gemeine Recht erheben (s. § 29); etwas anderes ist die richterliche Anerkennung einer solchen Gewohnheit, deren Beachtung, Pflege, ja Wahrung gegen unberufene Angriffe.

[22] Solche Reprobation oder Remission (c. 1, X. 1, 4, Gregor. M.) constatirt lediglich den Mangel der Legitimität, sie ist nicht zu verwechseln mit Derogation.

[23] Durch die Clausel „non obstante consuetudine quacunque“ soll die unvordenkliche Gewohnheit noch nicht aufgehoben worden sein, dazu bedarf es des Beisatzes „etiam immemorabili“, C. C. 22. Jän. 1598, u. ö. zu Trid. 24, 20, ed. Gallm. 570 f. Ist letzteres geschehen, dann entbehren auch an sich canonisch präscribirte, neuentstandene Gewohnheiten der Rechtskraft, C. C. 9. Mai 1626 n. III zu Trid. 25, 22 de regul. ed. Richter, 437. Ein Beispiel für beide Fälle bietet Trid. 25, 9.

[24] Nicht nur steht der rein formellen Derogation auch des irritirenden Gesetzes nichts im Wege, sondern es muß bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse des Rechtslebens als reine Unmöglichkeit erklärt werden, daß der Gesetzgeber dieselben im Bewußtsein habe und sämmtlichen die Rationabilität ausdrücklich aberkenne. Die Frage wurde besonders bezüglich der Reformdecrete von Trient (§ 57, VI) behandelt; die päpstl. Publicationsbullen enthalten die herkömmlichen irritirenden und derogirenden Clauseln, die römischen Behörden haben wiederholt nachgewiesene, den Trienter Beschlüssen widersprechende Gewohnheiten als rechtswidrig verworfen und bestehen durchweg auf genauer Befolgung der Concilbeschlüsse; trotzdem verdient keineswegs jede abweichende Gewohnheit als irrational gebrandmarkt zu werden und kann nach Lage der Dinge vom kirchlichen Richter als legitime erklärt werden. — Gegen die verneinende rigorose Darstellung bei Bouix, l. c. 315—323, s. bes. Aichner, Jus eccl. 1884, 51 sq., Biederlack, in d. Innsbr. Theol. Ztsch. 6, 1882, 438—471, 608—658.

[25] So spricht z. B. c. 3, X, 2, 12 (Innoc. III) von einer quasi-possessio des Wahlrechtes. Vgl. Savigny, Das Recht des Besitzes, 7. A. v. Rudorff, 1865, 504 ff.; Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, 1848, 127 ff.; Randa, Der Besitz nach österreich. Rechte, 2. A. 1876, 482 f.

der Uebung, eine legale Ausdehnung auf die derogatorische Gewohnheit als Quelle objectiven Rechtes.[26] So wesentlich verschieden begrifflich die letztere als Uebung eines Rechtssatzes von der Uebung als Ersitzung eines Rechtes ist, so ist im einzelnen dieser Unterschied oft schwer zu constatiren, besonders dann, wenn es sich um singuläre Rechte handelt. Der legale Grund derselben, das Privilegium, kann nicht durch Ersitzung erworben werden, nur dessen Beweis durch unvordenkliche Verjährung ersetzt werden, aber der Inhalt des Privilegs, das singuläre Recht selbst kann gleichwohl im Wege der Gewohnheit entstehen, in welchem Falle diese sowohl von subjectivem wie objectivem Rechte die Quelle geworden ist. Derart entstandene subjective Rechte gelten als wohlerworbene, genießen richterlichen Schutz und werden von der Legislative in ihrem Bestande nicht berührt.

V. Der Gerichtsgebrauch (usus fori) sowohl in Bezug auf den Geschäftsgang (stylus curiae, praxis, observantia s. lat.) als insoferne er in der Gleichartigkeit der Präjudicien besteht, ist an sich keine Rechtsquelle,[27] kann aber Grundlage und Veranlassung der Bildung eines Gewohnheitsrechtes werden. In ersterer Beziehung hat er für die betreffende Behörde die Natur eines stillschweigenden Statutes (§ 28, 32).

VI. So sehr die Bedeutung der Rechtswissenschaft von jeher von der Kirche anerkannt wurde (§ 55) und die Doctrin oft die Legislative veranlaßte in bestimmter Weise thätig zu werden, so kann doch keineswegs ein sog. Juristenrecht[28] als Quelle des objectiven Rechtes erklärt werden. Sicherlich ist eine nur äußerliche Werthschätzung der gemeinen, herrschenden oder probablen Meinung der Canonisten verkehrt, da die Wahrheit des wissenschaftlichen Resultates durch die Triftigkeit seiner Gründe bedingt ist.[29]

---

[26] Ueber das c. ult., X, 1, 4, siehe oben A. 17. — Die Schule hat zwar consuetudo und praescriptio von Anfang an auseinandergehalten (s. Gloss. fin. zu c. ult. cit.), aber ebenso früh zwischen beiden eine Analogie statuirt, und daher auch für die Gewohnheit bona fides und titulus etiam minus justus (sic) verlangt: Glosse „constitutum“ zu c. 8, X, 1, 4. Letzteres völlig ohne Grund, s. Wächter, Pandekten, I, 107. Ueber alle Schwierigkeiten half das Sprüchlein hinweg: Malitia successu temporis purificatur (del Vaulx, l. c. § III, n. 6).

[27] Schulte, K. R., I, 261; unter den Rechtsquellen zählt Praxis wie Doctrin Walter, K. R., § 62 a auf. — Non exemplis sed legibus judicandum: L. 13, Cod. 7, 45; daher ist die auctoritas rerum similiter judicatarum formell keine, und der Stolz consequenter Spruchpraxis möglicherweise nur ein Beweis von Bequemlichkeit, deren Lebensprincip das „simile“ (Schimmel) ist, wenn nicht gar Folge der falschen Scham sich selbst zu verbessern und so zu widersprechen.

[28] Die responsa prudentium waren etwas dem classischen römischen Rechte eigenthümliches (Gaji Institutt. I, 7); dasselbe gilt von der rein äußerlichen Verfügung des Citirgesetzes Valentinian III. v. 426, demzufolge fünf Juristen als classisch erklärt wurden, bei Stimmengleichheit aber Papinian entscheiden sollte: L. 1, Cod. Theodos. 1, 4.

[29] Die Schule unterschied opinio communissima, communis, jus controversum, Ant. Mar. Coratio, De opinione communi (Tract. juris un., Ven. 18, 222—247); Math. Mathesilani, De opinionum electione (eod. 18, 221 f.); vgl. die oben S. 127 citirte Sammlung von Sententiae receptae. Das Recht eigener Prüfung wahrte bereits Augustin: Ego solum eis scriptorum, qui jam canonici appellantur, didici hunc timorem honoremque deferre, ut nullum eorum scribendo errasse audeam credere... Alios autem ita lego, ut quantalibet sanctitate doctrinaque polleant, non ideo verum putem, quia ipsi ita senserunt, sed quia mihi per illos auctores canonicos vel probabili ratione, quod a vero non abhorreat, persuadere potuerunt, Ep. 82 ad Hieron. (c. 5, Dist. 9).

III. Kirchliche Gesetzgebung.

§ 24.

A) Legislative der allgemeinen Concilien.

Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 48—60; Phillips, K. R., II, § 83—86, III, § 156.

I. Die allgemeine Kirchenversammlung erscheint weniger als Organ der Kirche, als sie vielmehr diese in ihrer Ganzheit vertritt; sie schließt daher den römischen Papst nothwendig ein (§ 96). Quelle des objectiven Kirchenrechts sind ausschließlich die Gesetze der allgemeinen Concilien, also weder deren Motivirungen, noch Verwaltungsmaßregeln anderer Natur, noch die gepflogenen Verhandlungen (actiones, acta, protocolla). Die Beschlüsse betreffen entweder den Glauben oder die Disciplin, schaffen allgemeines wie particuläres oder singuläres Recht, heißen Capitel oder Canonen,[1] womit seit dem Tridentinum nur mehr die Anathematismen bezeichnet werden.

II. Die Autorität bindender Gesetze kommt aber den Beschlüssen der versammelten Bischöfe in beiderlei Beziehung erst zu durch die Bestätigung seitens des römischen Papstes,[2] welche eine ausdrücklich oder stillschweigend gegebene sein kann, aber nicht nur eine, vorzüglich aus dem Beitritt der römischen Legaten,[3] vermuthete sein darf. Sache des Papstes ist Publication und schützende Ausführung[4] der so bestätigten Synodalbeschlüsse. Deren Giltigkeit ist weder von der nachfolgenden Annahme der particulären Kirchen oder der abwesenden Bischöfe, noch von der Bestätigung seitens der Herrscher, als wodurch nur deren staatsgesetzliche Qualität bedingt ist, abhängig; vielmehr sind Bischöfe wie Laien zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet.[5]

---

§ 24. [1] Die Concils-Decrete (θεσμοί z. B. Antioch. 341, 3, ὅροι, Ancyr 314 oft) werden mit Vorliebe κανόνες genannt z. B. Nic. 325, 5 und Constpl. 381, 2, lat. regulae c. 8, C. 9, Q. 2. Der Name ist synonym mit capitula und bezeichnet die einzelnen Theile der Legislatur eines Concils. Zu Trient wurden die Disciplinar-Satzungen je einer Session Decretum de reformatione genannt, welches in capita zerfällt; die Decrete in Glaubenssachen (doctrina) sind gleichfalls in capita abgetheilt, welchen die herkömmliche Verwerfung der gegentheiligen Säße, die Anathematismen unter dem Titel canones folgen; ähnlich im Vaticanum. Aber auch das Tridentinum spricht von Disciplinarcanones, vgl. Sess. XIV de ref. prooem.

[2] Gelasius, c. 495, tomus de anathematis vinculo: Totum in sedis apostolicae positum est potestate. Ita quod firmavit in Synodo (Chalcedon.) sedes apostolica hoc robur obtinuit, quod refutavit habere non potuit firmitatem (Hard. C. C. II, 933, Thiel, Epistolae Roman. Pontificum genuinae, I, 1868, 565). Ueber das Geschichtliche s. § 43, 52, 57, 61; dazu vgl. § 96, woselbst weitere Literatur.

[3] So lehrt im Allgemeinen richtig auch Schulte, a. O., 53. — Die auf dem Ephesinum, 431, anwesenden päpstlichen Legaten vindicirten sich die Bestätigung im Namen des Papstes (καὶ ἡμεῖς ... βεβαιώσωμεν, Hard. C. C., I, 1473). Vgl. auch die Convocations-Bulle Julius III. vom 1. Dec. 1548: per quos (legatos) ... spiritu sancto duce ipsi concilio praesidebimus (ed. Trid.). Obwohl die Trienter Synode bereits in ihrem Prorogationsdecrete vom 28. April 1552 die Befolgung ihrer bisherigen Beschlüsse forderte, beschloß sie doch in ihrer Schlußsitzung am 4. Dec. 1563, daß die Bestätigung sämmtlicher Beschlüsse vom Papste erbeten werden solle. S. § 57, A. 14.

[4] Gelasius ad epp. Dardan. 495: Quod universalis ecclesiae probavit assensus, non aliquam magis exequi sedem oportere, quam primam, quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continuata moderatione custodit pro suo scilicet principatu, quem beatus Petrus ... et tenuit semper et retinet (Hard., C. C. II, 907, Thiel, l. c. 395; c. 1, C. 25, Q. 1.).

[5] Das Tridentinum verpflichtete, 25, 2, sämmtliche Bischöfe auf ihrer nächsten Provinzial-Synode seine Glaubens- wie Reformdecrete feierlich zu recipiren. — Die Schlüsse

III. Die Beschlüsse der Concilien können, soweit darin nicht ein göttlicher Rechtssatz zum Ausdrucke gelangte, nach Lage der Dinge bei aller Hochachtung vor denselben abgeändert und aufgehoben werden. Insbesondere kann das Recht des Papstes hierzu um so weniger bestritten werden, da die Autorität des apostolischen Stuhles zu Trient ausdrücklich salvirt[6] wurde.

B) Gesetzgebungsrecht des Papstes.

§ 25.

I. Natur und Umfang dieses Rechtes.

Benincasius Corn., Ad tit. de constitutionibus Tract. Spirae 1608; Suarez Franc., S. J., De legibus (Opera ed. Ven., V, 1740). — Ellendorf, Quibus causis factum sit, ut legum ferendarum in eccl. cath. potestas solis Rom. Pontificibus deferretur, Berol. 1841. — Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 60—91; Phillips, K. R., III, § 152—153; Hinschius, K. R., III, 1883, 669—744 die Geschichte, u. 764—789 das heutige Recht darstellend.

I. Aus der im Willen Christi begründeten (§ 8) Primatialgewalt des römischen Bischofs ergibt sich, daß die dem Papste eignende Vollgewalt (§ 80) nothwendig die höchste Gesetzgebungsgewalt[1] in sich schließt. Diese ist in ihrer Ausübung unabhängig von der Nothwendigkeit fremden Beirathes, der Einhaltung gewisser Formen,[2] oder der Reception seitens der zu verpflichtenden. Sie erstreckt sich über das ganze Rechtsgebiet der Kirche, schafft universales wie particuläres Recht, regelt die Verhältnisse des jus commune wie des jus singulare (§ 37).

II. Da der Papst in der gegebenen Rechtsordnung keinen Höheren über sich hat und jeder Papst gleiches Recht besitzt, so ist keiner an Gesetze und

---

der acht ersten, orientalischen Synoden wurden von den Kaisern als Staatsgesetze sanctionirt, s. § 11, A. 4. Zwei völlig correcte Erklärungen Kaiser Marcian's in Chalcedon s. Hard., C. C. II, 465, 488; c. 2, 3, Dist. 96. — Ueber das Placetum regium s. § 13, V, VI u. § 36.

[6] Trid. 25, 21; 7 pr. Treffend ist c. 4, X, 1, 6. (Paschal. II., † 1118): Ajunt in conciliis statutum (des erzbischöflichen Eides) non inveniri, quasi Romanae ecclesiae legem concilia ulla praefixerint, cum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sint et robur acceperint et in eorum statutis Romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas. — Nach Thaner, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel: salva sedis apostolicae auctoritate in den päpstlichen Privilegien (Wien. Ak. 1872), kommt in den letzteren seit 1144 ständig die bezeichnete Clausel vor und gab hierzu (s. § 54, A. 8) Gratian den Anstoß, welcher nach c. 16, C. 25, Q. 1 in § 2 die Fälschung einfügte: die Concilien salvirten in ihren Decreten herkömmlich die päpstliche Autorität. Allein schon im neunten Jahrhundert behauptet das 8. Capitel Angilramn's (s. § 50, III) das gleiche vom Concil von Nicäa. Die Gallicaner (s. § 58, A. 15, die 2. und 3. Proposition von 1682) vertheidigen die absolute Superiorität der Synodal-Canonen und berufen sich auf Stellen des Decrets, welche in unläugbar rigoroser Weise dem conservativen Principe Ausdruck leihen und nothwendig zur Stagnation führen müßten: vgl. z. B. c. 7 (Zosimus), 16 (Leo IV.) C. 25, Q. 1; c. 20, C. 12, Q. 2 (Symmachus). S. § 25, A. 5. — Die Ansicht, daß die allgemeine Derogations-Clausel „non obstantibus quibuscunque" nicht genüge, wenn eine päpstliche Verfügung gegen ein Decret einer allgemeinen Synode Rechtskraft haben soll (Trid. ed. Gallm. 2.), hat die Praxis der Rota und Cong. Conc. gegen sich (l. c. 712). — Vgl. dazu § 37, A. 25.

§ 25. [1] Die Erlässe der Päpste haben ämtlichen Charakter, sie haben auctoritas und werden kurzweg so genannt, vgl. C. Agde 506, 9; II Sevilla, 619, 2 (c. 6, C. 16, Q. 3). Nach Agatho, 680, sind des Papstes Sanctionen tamquam ipsius voce divini (divina) Petri firmatae (c. 2, Dist. 19). — Die II. Synode von Tours 567, 20 fragt: Quis sacerdotum (= Bischöfe, § 8, A. 16) contra decreta talia, quae a sede apostolica processerunt agere praesumat (Bruns, II, 231). S. u. § 44, III.

[2] Wichtigere, besonders Glaubensentscheidungen pflegten die Päpste in der Versammlung ihres Presbyteriums und der Nachbarbischöfe zu erlassen: daher epistolae synodicae

Verfügungen seiner Vorgänger gebunden;[3] der Papst wird sie beobachten so lange sie bestehen, kann aber jederzeit dieselben abändern oder für den einzelnen Fall deren Anwendung suspendiren.[4]

III. Aus dieser Machtfülle des Primas scheint aber noch nicht gefolgert werden zu müssen, daß er wie Hort und Verwalter,[5] so auch Verleiher und Quelle alles Rechtes in der Kirche ist, so daß des Papstes Wille als einzige Rechtsquelle und alle anderen Rechte als ausdrückliche oder stillschweigende Concessionen des Papstes, als Ausflüsse der päpstlichen Gewalt zu denken wären.[6]

IV. Ferner ist die päpstliche Legislative als beschränkt zu erklären: 1. in Hinsicht auf das jus divinum, dessen Aenderung wie juristisch nicht möglich, ebendeshalb in keiner Weise vermuthet werden darf; 2. in Bezug auf wohlbegründete Rechte[7] anderer, dritter Personen, welche aber insoferne sie überhaupt im objectiven Rechte der Kirche (§ 34) wurzeln, der höchsten Verfügungsgewalt des Papstes unterliegen. Wenn also nicht ausdrücklich betreffs derselben im Interesse des Wohles und der einheitlichen Regelung der Gesammtkirche eine Aenderung getroffen worden, so werden derlei Rechte, ja selbst singuläre und particuläre Bildungen, vorzüglich des Gewohnheitsrechtes und der Autonomie,[8] durch Erlaß päpstlicher Gesetze nicht berührt. In der That trägt

---

genannt. Aber schon Gelasius sprach es 495 aus, daß der Papst allein — sine ullo praecedente synodo einen Synodalbeschluß aufheben könne (Ep. Dardan. c. 17, C. 9, Q. 3).

[3] Während Gratian (zu c. 7, 8, Dist. 19) nur mit den Erlässen der Vorgänger harmonirende Verordnungen der Päpste als canonisch erklärt (vgl. A. 5), stellt den richtigen Grundsatz Innocenz III. (c. 20, X, 1, 6) auf: Successoribus suis (papa) nullum potuit in hac parte praejudicium generare, pari post eum imo eadem potestate functuris, cum non habeat imperium par in parem.

[4] Romanus autem pontifex est supra jus canonicum, Benedict XIV. „Magnae nobis" 29. Juni 1748 (Bull. II, Const. 51, § 9 i. f. ed. Ven. 1778, 189). De jure possumus supra jus dispensare, c. 4, X, 3, 8 (Innoc. III.). Ob der Papst an seine eigenen Gesetze gebunden sei? ist eine müßige Frage. Die Moral construirt ein Recht der Selbstdispensation. Innocenz III. citirt das Wort Ausonius': Patere legem, quam tu ipse tuleris (c. 6, X, 1, 2), aber die Glosse zu c. 1, X, 1, 2 bereits L. 31, Dig. 1, 3: Princeps legibus solutus est. — Die Päpste hielten ihre Maßnahmen nie für irreformabel, Bonifacius VIII. wurde von Benedict XI. (c. 1, Extr. co. 5, 7) und Clemens V. (c. 2, eod.) corrigirt; Clemens VIII. hob eine Reihe von Constitutionen Sixtus V. auf; auf das Beispiel Paschal II. von 1112 berief sich Pius VII. in seiner Retractation des sogenannten Concordats von Fontainebleau, 1813 (Kremer, Actenstücke, 1, 22—25).

[5] Einen Wächter des Glaubens und der Anordnungen der Väter nennt sich Leo der Große in seinem 114. Briefe. Der Liber diurnus (c. 2, tit. 9 bei Walter, Fontes, 17, bezw. c. 83 ed. Rozière, 1869, pag. 177 ff.) enthält die schriftliche Angelobung (Professio, Indiculum Pontificis) des neugewählten Papstes, nichts am Glauben, am Ritus, an der Disciplin, an den Synodal-Canonen und Decreten seiner Vorfahrer ändern zu wollen. Dem Wortlaute nach ist hier zu viel gesagt s. A. 3 und § 24, A. 6. Den Gedanken des Textes drückt die Parenthese von c. 1 in VI. 1, 2 aus: Romanus Pontifex (qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere).

[6] So lehrt die curialistische Theorie, vgl. Guil. a Monte Lauduno's Glosse „quae alias" zu c. 4 Extr. com. 3, 2.

[7] Nach dem Vorgange von Moy läugnete auch Jocham (Archiv, 1, 1857, 165) dem Papste gegenüber die Existenz von jura quaesita. Das ist so falsch, daß es zu deren Beseitigung einer eigenen besonders in Circumscriptionsbullen angezeigten Clausel „non obstantibus de jure quaesito non tollendo" (Nussi, 208) bedarf. Vgl. § 23, IV.

[8] Vgl. c. 1 in VI. 1, 2 u. unten § 38. — Verhältnißmäßig selten erscheinen päpstliche „Gesetze", und noch seltener verfügen sie eine Neuerung. Roma tolerat multa, sagt das Sprichwort; aber kaum je wird ein „Princip" aufgegeben, etwa jenes der Immunität, s. § 71, 195, VII.

keine Gesetzgebung und Verwaltung sowohl in ihrer Tendenz als der Art und Form ihrer Ausübung so sehr den conservativen Charakter und ist soweit von Autokratie entfernt als die päpstliche.

V. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine absolute Pflicht des Gehorsams[9] gegen den Papst wie auf dem Boden der Ethik, so auch des Rechtes in der Theorie nicht besteht.

II. Ausübung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes.

§ 26.

1. Aeußere Form der päpstlichen Erlässe.

Marini, Diplomatica pontificia, Rom. 1841. — Grisar, Art. Bullen u. Breven im Kirchenlexicon, II, 1883, 1482—1495. Phillips, K. R., III, § 154.

I. Seit Jahrhunderten geschieht die Ausfertigung der päpstlichen Verordnungen in Briefform,[1] sowohl wenn sie an Einzelne gerichtet sind, als wenn sie als Rundschreiben erscheinen. Jene Briefe des Papstes, welche von ihm eigenhändig unterschrieben werden, heißen chirographa,[2] alle anderen literae apostolicae, im engeren Sinne heißen so die ohne Einhaltung bebestimmter Formen geschehenen Ausfertigungen päpstlicher Behörden. Geschieht letztere in der durch Herkommen genau normirten feierlichen Weise, so ist die vorliegende Urkunde entweder eine Bulle oder ein Breve.

II. Die Sprache der Bulle ist meist die lateinische, der Styl feierlich und reich an stehenden Wiederholungen und Clauseln.[3] Die Bulle beginnt mit dem Namen des Papstes ohne Zahl und dem Beisatz episcopus servus

---

[9] Act. 5, 29. — Durch Abfall vom Glauben verliert der Papst sein Recht und muß er von der Kirche gerichtet werden: so schreibt Innocenz III.: propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possum ab ecclesia judicari (Sermo II in consecratione pontif. Migne, Patrol., 217, 656). Andere Stellen des Decrets c. 6, Dist. 40 (Bonifac.), c. 13, C. 2, Q. 7 (Psd. Euseb.), c. 6, C. 25, Q. 1 (Urban.) sind kritisch unsicher, vgl. Ballerini, De pot. eccles. summ. pontificum et conciliorum gen. c. 9, 2 ed. Westhoff 1857, 123 ff. — Aber auch abgesehen von diesem Falle kann passiver Widerstand gegenüber päpstlichen Erlässen geboten sein, s. Bellarmin, S. J., De Rom. Pontif. L. II, c. 29, arg. 7: Sicut licet resistere Pontifici invadenti corpus, ita licet resistere invadenti animas vel turbanti rempublicam et multo magis, si ecclesiam destruere niteretur: licet inquam ei resistere non faciendo quod jubet et impediendo ne exequatur voluntatem suam, non tamen licet eum judicare vel punire vel deponere, quod non est nisi superioris (Controv. fidei ed. Paris I, 1613, 690). Vgl. § 40 über das Remonstrationsrecht der Bischöfe. Die Möglichkeit einer Reform des Gesetzes entbindet nie von dessen Befolgung.

§ 26. [1] Zu decretalis ist epistola zu ergänzen, zu encyclicae aber literae.

[2] Deren Concept verfaßt der secretarius literarum ad principes oder lit. latinarum. — Abgesehen davon unterschreibt der Papst auch die sog. Motuproprio (auch motus proprius), Erlässe, welche nicht in Briefform gehalten sind, sondern statt der Anrede meist mit Ad perpetuam rei memoriam beginnen, und zwar entweder mit dem Worte Placet und seinem Taufnamen beziehungsweise dessen Initiale (s. Pius IV. 2. Aug. 1564, ed. Trid.) oder kurzweg mit seinem Papstnamen (s. Leo XIII., A. 6). Pius IX. unterfertigte die Convocationsbulle des Vaticanischen Concils vom 29. Juni 1868 „Ego Pius Catholicae ecclesiae episcopus" (Acta S. 4, 9), ebenso Pius IV. die A. 5 cit. Bulle.

[3] Dahin gehören mehr minder weitgehende Abrogationsclauseln (c. 3, Extr. co. 1, 3; Trid. ed. R. 144, § 13; De salute 1821, § 61, 62 in Walter, Fontes, 260 f.), die clausula salvatoria (c. un. Ext. co. 3, 10), Damnationsclausel (eod.), Publicationsclausel (c. un. Ext. co. 5, 5, s. § 36), die Copienclausel (c. 2. Ext. co. 3, 12). Die Bedeutung der Clausularjurisprudenz liegt in der Lehre von den Rescripten (§ 27, A. 11), daher deren Literatur vor dem nächsten Paragraph anzugeben ist.

servorum Dei. Sie wird nach den Anfangsworten des Textes (der sog. Arenga) citirt; sie datirt nach dem römischen Kalender. Die Bulle kann von anderen Behörden vorbereitet, aber nur von der apostolischen Kanzlei expedirt werden, dort wird sie unterschrieben [4] und versiegelt. Nur wenige, nicht extrahirte, die sog. Consistorialbullen,[5] werden vom Papste und den Cardinälen unterfertigt. Die Bulle wird auf großes und starkes Pergament geschrieben, doch nun [6] nicht mehr in der schwer leserlichen gothischen Schrift. Rechtskräftig wird die Bulle durch die Siegelung, diese ist die Plombirung einer durch das Pergament gezogenen hanfenen oder seidenen Schnur in der Weise, daß der Avers das Wappen meist allein den Namen des Papstes, der Revers die Häupter der Apostel Petrus und zu dessen Rechten Paulus aufweist.[7] In minder wichtigen Fällen geschieht nun [8] die Siegelung durch Aufdrücken eines rothen Siegels mit den beiden Apostelbildern und dem Namen des Papstes als Legende.

III. Das Breve wird in moderner Schrift auf oblongem, feinem Pergament ausgefertigt. Oben ist der Namen des Papstes mit Zahl. Nach kurzer Anrede und Segenswunsch folgt der Text, meist lateinisch, einfach stylisirt, die Clauseln werden oft nur angedeutet, die Datirung ist die bürgerliche. Das Breve hat die Fertigung des Cardinalsecretärs der Breven und den rothen Abdruck des sog. Fischerringes,[9] auf der Rückseite die Adresse.

IV. Welche Form im einzelnen Falle zur Anwendung kommt, ist genau normirt; [10] doch kann daraus nicht auf den inneren Charakter des Erlasses geschlossen werden. Die Geltung des Gesetzes ist von seiner Form sowenig als von der Aufnahme in eine Sammlung [11] bedingt. Aber die Authen=

---

[4] Wesentlich ist die Unterschrift eines Abbreviators der größeren Präcedenz (s. § 85), daneben finden sich andere Namen, früher nicht selten zahlreicher Cardinäle. Die Bullen werden registrirt, in der Kanzlei (b. communis im gewöhnlichen oder abgekürzten Geschäftsgang sog. via secreta) oder in der Datarie (per viam curiae) oder ap. Kammer (per viam camerae), s. Bouix, l. c. 207 f., Bangen, Die röm. Curie, 1854, 440 f., 405 f.

[5] Deren Original wird nicht expedirt, sondern hinterlegt. Ein Beispiel ist die Bulle „Benedictus Deus" womit Pius IV. 1564 das Tridentinum bestätigte (ed. Trid.), s. oben A. 2. Die Unterschrift des Papstes will — für die ältere und mittlere Zeit — als Regel nachweisen Diekamp, Lit. Handweiser, 1882, 496.

[6] Durch Motu proprio vom 29. Dec. 1878 (Archiv, 41, 399 f.) schaffte Leo XIII. die litera S. Petri, das avignonensische bullaticum theutonicum ab. So ist auch die Anfertigung eines Transsumptes überflüßig. Die Kenntniß der alten Schriftzüge vermittelt die Diplomatik (§ 20, A. 7, I). Ueber die neuere Literatur der päpstlichen Diplomatik siehe Diekamp im Hist. Jahrb. der Görres=Ges., IV, 1883, 210—261, 361—394, 681.

[7] Goldbullen gehören zu den Seltenheiten; die bleiernen sind seit dem 11. Jahrh. im Gebrauch. Den Prägestock verwahrt der praesidens plumbi, der Stempel des Papstnamens wird nach des Papstes Tode zerschlagen und der neue erst nach der Krönung des neuen Papstes gebraucht, vorher werden nur bullae dimidiae ausgefertigt.

[8] Seit dem A. 6 citirten Motuproprio von 1878 kommt die Bleibulle nur mehr bei feierlichen Acten des heiligen Stuhles, insbes. Errichtung, Veränderung und Verleihung von Bisthümern, zur Anwendung.

[9] Sub annulo piscatoris soll zuerst Clemens IV. († 1268) gefertiget haben, der Stempel zeigt den heil. Petrus, im Kahne das Netz ziehend, oberhalb den Papstnamen mit Zahl. Cancellieri, Notizie sopra l'. . anello pescatorio, Rom. 1823.

[10] Benedict XIV. „Gravissimum Ecclesiae", 26. November 1745 (Bull. I, Const. 145). Die Bulle enthält z. B. die Verleihung eines Beneficiums, und das Breve ein Gesetz.

[11] Den in der fränkischen Kirche (§ 50, A. 39) erhobenen Einwand, nur die in codice canonum recipirten Decretalen hätten Anwendung zu finden, weist Nicolaus I, 865 (c. 1, Dist. 19) entschieden zurück. S. § 56, a. E.

ticität der Verfügung muß in allen Fällen feststehen, etwaige Fälschung [12] ist ein Verbrechen. Die Frage, ob der Papst auch mündlich Gesetze [13] geben könne, ist im Interesse der Sicherheit der kirchlichen Rechtsordnung zu verneinen; dagegen hindert nichts den Papst, ohne schriftliche Ausfertigung, reine Verwaltungsacte vorzunehmen: zu dispensiren, zu verleihen, zu urtheilen, zu erklären.

§ 27.

2. Innere Verschiedenheit der päpstlichen Erlässe.

Andreas ab Exea, In titulum de Constitutionibus Commentaria, Lugd. 1545. — Joa. de Grassis, Tract. de rescriptis apostolicis (Tr. J. un. 3, 2, 31—34); Daller Leobinus, De mandatis apost. (eod. 15, 1, 220—230). Pirhing, Diss. de rescriptis, Diling. 1665. — Die Commentatoren zum Decretalentitel de constitutionibus (I, 2) und jenem de rescriptis (I, 3); Phillips, K. R., III, § 155. — Clausular-Jurisprudenz: Celsus Ugo, De clausulis (Tr. J. un. 18, 490—506); Vitalis de Cambanis, De clausulis (eod. 18, 369—490); Bridler Placid., Diss. de (38) clausulis rescriptorum principalioribus, S. Galli 1645; Barbosa, Tr. de clausulis usu frequentioribus (188) in Tractatus varii, Lugd., 1651, 349—640; Heuser im Kirchen-Lex., 3, 1884, 439—443. — Rosa Thomas de, Tr. de executoribus litterarum apost. tam gratiae quam justitiae, Ven. 1736. Weitere auf die Curialpraxis bezughabende Lit. s. vor § 85.

I. Quelle des objectiven Rechtes sind nur jene päpstlichen Erlässe, welche in bleibender Weise kirchliche Verhältnisse in Form des Rechtes ordnen: Gesetze, Constitutionen.[1] Bei ihnen entscheidet nur der dispositive Theil, sie sind von der Richtigkeit oder Güte ihrer Veranlassung und Motive in keiner Weise bedingt, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt wäre.

II. Den Gegensatz dazu bilden die Erlässe, welche auf Bitten und Anrufen Einzelner ergehen, einen vorgelegten Rechtsfall entscheiden, eine erbetene Gnade ertheilen, sie heißen Rescripte.[2] Häufig war und ist es Wille der Päpste, daß die in solchen Erlässen ausgesprochenen Rechtssätze auch in ähnlichen Fällen [3] angewendet werden, dazu kam die Analogie der kaiserlichen Rescriptenpraxis,[4] woraus sich zum großen Theil die gleichartige Fortbildung des Kirchenrechtes im Mittelalter erklärt.

---

[12] Die Bullenfälschung (crimen falsi) wurde im Mittelalter schwunghaft betrieben, c. 5, X, 5, 20 (Innoc. III.) führt neun Arten der Fälschung auf. Fehler der Latinität beweist Unechtheit (c. 11, X, 1, 3), nicht aber Mangel der Classicität. Um Fälschung zu vermeiden, ist die Datumszahl mit Buchstaben zu schreiben: Reg. canc. 16 (Walter, Fontes, 490). — Ueber silva inextricabilis meist erdichteter Decretalen klagt Stephan von Tournai gegenüber Cölestin III. (Maassen, Beiträge, Wien 1857, 35, 2), so kam es, daß Andere, wie Huguccio († 1210) auch zu Anwendung innerer Kritik: non adhibeo fidem illis (den ächten) decretalibus, nec credo eas fuisse Alexandri (Schulte, Gesch., I, 165) verleitet wurden.

[13] Sog. oracula vivae vocis, s. Ferraris, Bibl. h. v. und § 37. — Die eingeholte mündliche Genehmhaltung einer curialen Verfügung seitens des Papstes drücken die Worte aus: „verbo facto cum Sanctissimo", die etwaige Signirung erfolgt per „fiat".

§ 27. [1] L. 1, tit. 2: de constitutionibus. Den Ausdruck decretalia constituta gebraucht bereits Siricius, 385 (Jaffé, 65). Synonyma sind edictum (c. 34 in VI, 3, 4), sanctio (c. 8, in VI, 3, 7).

[2] L. 1, tit. 3: de rescriptis. Andere Namen sind responsa, mandata, auch decretales, wogegen dann die unter Beirath der Cardinäle erlassenen allgemein verbindlichen Erlässe decreta genannt werden, so Stephan v. Tournai († 1203), Sum. praef. (Schulte, Gesch., I, 252 f.). Der Sprachgebrauch blieb übrigens schwankend: c. 14 in VI, 3, 4, coll. c. 28, X, 3, 5.

[3] Vgl. § 44. — c. 19, X, 2, 27 (Innoc. II!): cum in similibus casibus ceteri teneantur similiter judicare.

[4] Die kaiserlichen constitutiones personales, zur Instruction des Richters oder auch Entscheidung des Processes erbeten, schufen an sich nur subjectives Recht unter den Parteien. Man stritt über deren Anwendung in ähnlichen Fällen, Savigny, System des röm. Rechts, I, 1840, 128 ff. Letzteres war der Fall, wenn der Erlaß sich ein Edict, ein allgemeines Ausschreiben nannte: L. 3, Cod. 1, 14, vgl. darnach die Glosse: „perpetuo" zu c. 3 in VI, 1, 6.

III. Die Rescripte im engeren Sinne sind nur Quellen subjectiver Rechte, aus Gründen der Zweckmäßigkeit möge deren Theorie[5] hier dargestellt werden. Werden die Rescripte in Ausübung der Gerichtsbarkeit erlassen, so heißen sie rescripta justitiae,[6] alle anderen rescripta gratiae; inhaltlich sind erstere regelmäßig gemäß, letztere gegen das gemeine Recht. Nach heutiger Praxis kann jeder Gläubige nicht nur für sich sondern auch ohne Vorlage eines Specialmandats[7] für einen andern ein Rescript impetriren. Ausgeschlossen hiervon sind die Excommunicirten,[8] welche nur betreffs ihrer Censur oder Zulassung bei der Appellationsinstanz ein Rescript erwerben können.

IV. Das Rescript muß äußerlich wie inhaltlich unverdächtig sein. Mangelt die Darstellung des Sachverhaltes (series facti) so gilt es als nichtig,[9] soll es als neues zweites Rescript gelten, so muß in demselben des erst ergangenen, noch nicht hinfällig gewordenen Erwähnung[10] geschehen. Die Clauseln si ita est, si preces veritate nitantur[11] sowie die andere salvo jure tertii, sine praejudicio alieno verstehen sich von selbst.

V. Darnach ist die Giltigkeit des Rescripts nie eine absolute, vielmehr durch die Wahrheit seiner Veranlassung bedingte. Falsche Darstellung (obreptio) oder Verschweigung (subreptio) einer rechtlich bedeutsamen Thatsache machen das Gnaden-Rescript ohne weiteres (eo ipso),[12] das Justizrescript im Wege der Einrede[13] ungiltig. Den Beweis der Wahrheit der Erzählung muß der Impetrant erbringen. Läßt der Inhalt des Rescriptes eine Theilung zu, so hat die Subreption betreffs eines Theils auf die Geltung des andern keinen Einfluß,[14] es wäre denn, daß der Impetrat dem Impetranten Dolus

---

[5] Die hier dargestellten Grundsätze finden analog auch bei Rescripten und Erlässen der Ordinarien Anwendung.

[6] Die Behauptung, im Zweifel sei das Rescript als rescriptum justitiae (ad lites) zu vermuthen (Reiffenstuel, J. c. I, 3, n. 32) ist grundlos.

[7] Um dem Unfuge des Handels mit Proceß-Rescripten zu steuern, forderte c. 28, § 1, X, 1, 3 (IV. Lat. 1215) specielles Mandat des Impetranten. Die italienische (Glosse zu c. 33, X, 1, 3) und französische laxere Praxis (del Vaulx, l. c. I, 3, § III, 3) wurde später allgemein (Reiffenstuel, l. c. n. 59).

[8] c. 1 in VI, 1, 3 (Gregor. IX); c. 26, X, 1, 3, beweist nichts. — Um den Erfolg des Rescriptes sicherzustellen, pflegt vorsichtsweise ad hoc absolvirt zu werden, s. § 191. — Die Unterscheidung von excommunicati vitandi und tolerandi (§ 185) ist belanglos.

[9] c. 5, X, 3, 2 (Alex. III.).

[10] c. 2, 3, X, 1, 3 (Alex. III.) u. ö. Ueber diese Concurrenz der Rescripte verbreitet sich ausführlich die Glosse zu c. 1, X, 1, 3, Reiffenstuel, l. c. § IV. Die Frage bot praktisch die größten Schwierigkeiten, zu ihrer Entscheidung sind Schiedsrichter zu bestellen, c. 14, X, 1, 3 (Innoc. III.).

[11] c. 2, X, 1, 3. Das Verbot, die Wahrheit des angegebenen Thatbestandes zu untersuchen, begründet Nichtigkeit des Rescripts, nach L. 7, Cod. 1, 23 bereits der Mangel jener Clausel in der Urkunde. Die Clausel (si est ita) muß im Rescripte, wodurch der Papst eine reservirte Pfründe verleiht, stehen: Reg. canc. 61 (Walter, Fontes, 502). — Regul. cancell. 18 (l. c. 491): de jure quaesito non tollendo. — Soll durch das Rescript ein Anderer an der Ausübung seiner Rechte gehemmt werden, so bedarf es der Notification an denselben: c. 1 in VI, 3, 7 (Innoc. IV.). — Andere derlei Clauseln sind in Beneficialmandaten: si dignus existeret (c. 17, X, 1, 3, vgl. Reg. canc. 59, Walter, l. c. 501), in Proceßrescripten: quantum de jure poteris (c. 18, X, 1, 3) u. a.; s. die Literatur der Clausularjurisprudenz vor dem Paragraphen.

[12] c. 8 (Luc. III.), 31 (Hon. III.), X, 1, 3.

[13] c. 22, X, 1, 3 (Innoc. III.) und Glosse zu c. 31 cit.

[14] c. 20, X, 1, 3 (Innoc. III.). Jedenfalls wird die Ausführung des Rescripts auf die auch unbewußt eingetretene Veränderung des Sachverhaltes Rücksicht nehmen: z. B. c. 7 in VI, 1, 3.

nachzuweisen im Stande ist, in welchem Falle das Rescript durchaus irritirt[15] wird. Gibt sich das Rescript als Motu proprio[16] zu erkennen, so schadet nicht eine etwa unterlaufene Subreption, wohl aber positive Irreführung des Rescribirenden.

VI. Das Rescript gewährt entweder eine Gnade (gratia facta) so, daß es nur deren Annahme seitens des Adressaten bedarf, oder es verfügt die von einem Dritten (executor necessarius) vorzunehmende Untersuchung zum Behufe der Verificirung der im Rescripte bestimmten Voraussetzungen seiner Giltigkeit,[17] oder dasselbe stellt es diesem Dritten (executor voluntarius) anheim nach eigenem Ermessen die Gnade (gratia facienda) zu gewähren[18] oder nicht. Die Ausführung der rescripta justitiae fordert jederzeit cognitio causae durch den Delegirten des Papstes. In beiden letzteren Fällen ist der Zeitpunkt der Präsentation für die Verificirung und Ausführung des Rescripts maßgebend. Die Geltendmachung des durch das Rescript gewährten Rechtsanspruches muß zur angemessenen Zeit geschehen; doloser Weise zurückbehaltene Rescripte sind nicht mehr zu exequiren.[19] Die Execution beginnt mit der Citation des Impetranten bezw. seines Gegners, des Impetraten, zur Verhandlung; dabei hat der Ordinarius der Requisition des Executors sowohl beim Justiz- wie beim Gnadenrescript (sog. rescriptum mixtum)[20] zu entsprechen

[15] Jedem Unfug mit allgemeinen, unbestimmten Rescripten trachteten die Päpste nach Möglichkeit entgegen zu treten, vgl. c. 15, X, 1, 3 (Innoc. III.), c. 2 in VI, 1, 3 (Innoc. IV.), c. 34, X, 1, 3 (Gregor. IX.) u. a. Mißbrauch und Chicanen irritiren das Rescript, c. 43, X, 1, 3 (Gregor. IX.)

[16] c. 23 in VI, 3, 4; c. 4, Clem. 3, 2. — Die Worte müssen in der Urkunde stehen. Der Ausdruck „ex certa scientia" wird später als gleichbedeutend mit motu proprio angenommen, noch nicht in c. 27, X, 1, 3 (Innoc. III.). — Der Motus proprius darf keineswegs als stillschweigende Dispensation aufgefaßt werden, s. Reiffenstuel, l. c. n. 208.

[17] Im Gegensatz zum ersten Falle (forma gratiosa) spricht man hier von einer forma commissoria. Der Commissär hat lediglich den maßgebenden Thatbestand zu constatiren und zwar als einen im Augenblick der Gnadengewährung, die datae, bereits und noch vorhandenen: c. 9 in VI, 1, 3. Früher darf keine Obreption und Subreption stattgefunden haben, jetzt muß die Ausführung überhaupt rechtlich möglich sein. — Der Dies ist aber der Tag der Ausfertigung des Rescripts, nicht jener der Signatur des Gesuches; wird diesbezüglich eine falsche, insbesondere Vor-Datirung beregt, so hat der Delegat, auch der Cardinal, das Rescript der Kanzlei zu remittiren: Reg. canc. 27 (Walter, Fontes 493). Vgl. auch Reg. ca. 31. Das Gesuch um Aenderung (reformatio) des Datums der Ausfertigung in jenes der Concession wird nur unbeschadet der Rechte Dritter oder in der Form „fiat" gewährt: Reg. canc. 44 (Walter, Fontes 498); s. § 26, A. 13.

[18] Während bei der gratia facta in erster Linie der dies datae entscheidet und bei Concurrenz mehrerer Rescripte an sich die Priorität der Verleihung d. i. das Datum den Ausschlag gibt (c. 14 in VI, 1, 3; c. 7 in VI, 3, 4), ist für die gratia facienda der Zeitpunkt der Präsentation, dies praesentatae, entscheidend, also auch eine diesbezügliche Prävention. Der dies datae ist aber gleichwohl auch in diesen Fällen von Bedeutung, um darnach den Mangel von Subreption und Obreption constatiren zu können. So ist der scheinbare Widerspruch von c. 29 in VI, 3, 4, und c. 9 in VI, 1, 3 beseitiget. — Die Execution des „arbitrio et conscientiae episcopi et caet." committirten Rescriptes ist keineswegs ins freie Belieben des Executors gestellt, vielmehr steht gegen Verweigerung der Ausführung Beschwerde offen, s. z. B. C. C. 21. März 1868 (A. S. 3, 519—524). Nach der 34. Kanzleiregel (Walter, Fontes, 496) geht, wenn zwei Beneficialrescripte am selben Tage signirt werden, die Signatur per fiat jener per concessum unbedingt vor; s. A. 17.

[19] c. 12 in VI, 1, 3. Abgesehen vom dolus sind Gnadenrescripte an keine Zeit geknüpft (perpetua), Justizrescripte müssen binnen Jahresfrist dem Delegaten präsentirt werden: c. 23, X, 1, 3 (Innoc. III.).

[20] So heißt ein Gnadenrescript, dessen Ausführung einem Executor aufgetragen ist. Nach früherem Rechte (c. 37, X, 1, 3, Gregor. IX., dazu die Glosse), mußten den literae executoriae bei Nichtigkeit literae monitoriae voraufgehen. — Der requirirte Ordinarius

und ungerechten Widerstand zu brechen. Andererseits kann der Ordinarius Rescripte, welche gegen offenbare Rechtsgrundsätze verstoßen als erschlichen annulliren und die Execution von Rescripten, welche gegen particuläre oder singuläre oder wohlerworbene Rechte gerichtet sind, inhibiren.[21] Daraus kann keineswegs allgemein die Nothwendigkeit einer Vidirung der Rescripte seitens der Ordinarien, in deren Sprengeln sie gelten sollen, gefolgert werden.

VII. Die Rescripte verlieren ihre Kraft: 1. durch Eintritt etwaiger Resolutivbedingungen und Fristen;[22] 2. durch Verzicht des Impetranten; 3. durch Widerruf[23] und 4. den Tod ihrer Verleiher, aber nur, wann noch nicht an ihre Ausführung gegangen war;[24] unter derselben Voraussetzung 5. durch den Tod des Impetraten und 6. des Impetranten, wann es sich lediglich um dessen Person handelte;[25] jedenfalls 7. durch den Tod des namentlich bestimmten Executors.[26]

§ 28.

3. Legislative Thätigkeit der römischen Curialbehörden.

I. Die Person des jeweiligen römischen Papstes ist es, welcher die primatiale Gewalt zukommt. In Ausübung dieser seiner Gewalt bedient sich der Papst Anderer als seiner Organe, wozu insbesondere die verschiedenen römischen

---

wird meist in continenti eine summarische Verhandlung vornehmen, c. 24, X, 1, 3 (Innoc. III.) mit der Glosse, da er kein blindes Organ zu sein braucht. Das Rechtsmittel der Berufung ist regelmäßig durch die Clausel appellatione semota ausgeschlossen, c. 1, X, 1, 3 (Alex. III.).

[21] Die Belege sind c. 10, X, 1, 3 (Luc. III.) und c. 5, X, 1, 3 (Alex. III.), s. § 40. Ein placetum episcopale zu construiren ist unberechtigtes Generalisiren der betreffs vieler Privilegien und Dispensationen (s. § 37, 39) und mancher Indulte (§ 141, 150) getroffenen tridentinischen Bestimmungen. Nur vorübergehend, zur Zeit des großen Schisma, gewährte Urban VI. ein derartiges Placet, welches Martin V. widerrufen konnte, s. Tarquini, J. eccl. publ. 1875, 149 f.

[22] Eine solche Befristung auf die Amtsdauer des Verleihers liegt in der Clausel: usque ad beneplacitum nostrum, im Gegensatze zu den Clauseln: donec revocavero und usque ad beneplacitum Sedis apostolicae. „Sedes ap. non moritur“: c. 5 in VI, 1, 3.

[23] Ein stillschweigender Widerruf ist der Erlaß eines rechtskräftigen zweiten Rescripts, s. c. 29, X, 1, 3 (Honor. III.).

[24] Man bezeichnet dies mit „re adhuc integra.“ Glosse zu c. 16, X, 1, 3: per solam citationem perpetuatur rescriptum. — Die gratia facta ist davon nicht abhängig (reg. 16 in VI.); als solche gilt aber eine Vollmacht, nicht individuell bestimmten Personen Absolution, Dispensation oder Aemter zu verleihen, c. 36 in VI, 3, 4. — Wenn ein executor necessarius (s. ob. A. 17) bestellt worden, gilt die Gnade gleichfalls als facta, wird daher durch den Tod des Papstes nicht invalidirt: c. 9 in VI, 1, 14. — Nach der Praxis werden sogar nicht expedirte Rescripte der beiden vorausgegangenen Päpste innerhalb eines halben Jahres, mit Rechtskraft unter dem Datum des Krönungstages, in der Form „Rationi congruit“ expedirt, Regulae Cancellariae § 10 (Walter, Fontes, 488). So erscheinen unter den Regesta Leonis X. ed. Hergenröther, 1884, 1. Fascic. mit dem Datum 19. März 1513 nicht weniger als 1884 meist auf Beneficien sich beziehende Indulte Julius II. — Durch die 12. Regel werden alle vom Vorgänger während des letzten Jahres seines Pontificates erlassenen, aber bis nun nicht präsentirten Rescripte revalidirt. Den Gegensatz bilden die Revocationen gewisser Classen von Rescripten, welche die Kanzleiregeln enthalten, Reg. 13 (vgl. § 156), 14 (§ 39 u. 75), 15 (§ 161), 63 (§ 87, 141, 207), 69 (§ 202).

[25] c. 36, X, 1, 3 (Gregor. IX.), anders wenn der Inhalt des Rescriptes sich auf amtliche Vorgänge bezog.

[26] Die Begründung Alexander III., daß ein sede vacante an das Capitel gerichtetes Rescript dessen zum Bischof gewordenen Capitular angehe (c. 7, X, 1, 3), ist antiquirt. — Hat der Delegat vor der Präsentation des Rescripts die Prälatur verloren, so liegt nicht Invalidirung eines Rescripts vor, vielmehr fehlt eine Voraussetzung seiner Geltung (c. 11 in VI, 1, 3). Ueber das Verhältniß mehrerer Codelegaten s. § 75.

Curialbehörden gehören, denen gewisse Zweige der kirchlichen Verwaltung zugewiesen sind. Es ist Lehre der meisten Canonisten,[1] daß der Papst diesen Behörden nicht nur in beschränkter Weise, sondern vollständig seine apostolische Gewalt übertragen könne und also auch seine volle Legislative. Diese Anschauung unterliegt manchem Bedenken und wird billig verlassen.[2]

II. Die richterlichen Entscheide der römischen Behörden begründen an sich nur jus inter partes, haben aber wegen ihres Ansehens großen Einfluß auf die Bildung einer gleichförmigen Praxis.[3] Auch in anderer Beziehung sind die Erlässe der Curialbehörden von Bedeutung als Quelle subjectiver Rechte sowie als Aeußerungen des maßgebenden stylus curiae. Gesetzgeberische Function ist thatsächlich den römischen Behörden nur in beschränkter Weise und immer unter jeweiliger Einholung der Wohlmeinung des Papstes übertragen.[4] Die Einhaltung des Mandats seitens der päpstlichen Behörden ist in alleweg zu vermuthen,[5] die Authentie der Entscheidung selbst muß förmlich feststehen.

III. Ein Uebergang der vollen päpstlichen Legislative auf das Cardinalscollegium findet selbst im Falle der Erledigung des römischen Stuhles nicht[6] statt.

C) Gesetzgebungsrecht der Bischöfe.

§ 29.

I. Natur und Umfang dieser Gewalt.

Benedict XIV., De synodo dioecesana L. IX., X. u. bes. XII., darnach Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 102—118, und Hinschius, K. R., III, 1883, 834—838.

I. Die Bischöfe sind auf Grund göttlichen Rechtes (§ 8) gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, sie sind Bewahrer der apostolischen Tradition, sind Träger der jeweilig herrschenden kirchlichen Disciplin, sind im Falle ihrer

---

§ 28. [1] Vgl. Bouix, Tr. de principiis, P. 2, sect. 5, p. 261—269, Schulte, K. R., I, 92. — Dagegen: Sanchez, S. J., Diana, Bonacina, Laymann, S. J. Die Darstellung bei Hinschius, K. R., III, 787, umgeht diese Cardinalfrage.

[2] Formell ist die Berufung auf reg. juris 68, 72 in VI (vgl. § 3, A. 6) zu vag; materiell ist festzuhalten, daß nur der Nachfolger Petri auf Grund göttlichen Rechtes den Primat hat. Kann etwa auch die Infallibilität delegirt werden? Während Bouix, l. c. vor dieser Consequenz nicht zurückschreckt, weist Grisar, S. J., Galileistudien, 1882, 152—158, 171—213, 357 ff. (früher in Innsbr. Theol. Z., 2, 1878, 673—736) das Irrige dieser Anschauung nach. Kein, selbst vom Papste bestätigtes, Congregationsdecret kann den Anspruch der Irrthumslosigkeit erheben, wie ja auch das Indexdecret vom 5. März 1616 gegen die copernicanische Lehre der Wahrheit nicht entsprach.

[3] Vgl. § 27, A. 3. — Ueber den stylus curiae (romanae) s. ob. § 23, V, und unten § 60, I, und die Literatur vor § 85.

[4] Das gilt insbesondere von der für's Recht wichtigsten Congregation, der C. Concilii, s. das Nähere in § 85 u. 86.

[5] Tanta sit judicialis auctoritas, ut semper pro ipso (judice) praesumi debeat, donec contra ipsum aliquid legitime comprobetur, c. 6, X, 1, 9 (Clem. III.). — Nach einem bei Barbosa, Jus eccl. un., I, c. 4, n. 83 (ed. Lugd. 1650, I, 77) abgedruckten Decrete Urban VIII. vom 2. August 1631 gelten nur jene Declarationen der C. Concilii als echt, welche gesiegelt und mit den Unterschriften des Präfecten und Secretärs versehen sind. Analog gilt dasselbe von den übrigen Behörden, in der Praxis bezieht man sich entweder auf authentische Sammlungen oder Werke bewährter Autoren. Aber in beiden Fällen ist absolute Sicherheit nicht geboten, vgl. u. § 86 (Cong. indulg.).

[6] Die Cardinäle haben die Pflicht, zur Wahl zu schreiten und dürfen in andere Angelegenheiten nur im Falle dringendster Noth sich einmischen: c. 3, § 1, Iidem quoque in VI, 1, 6 (II. Syn. von Lyon, 1274).

Theilnahme an einem öcumenischen Concil berufen, allgemein giltiges Recht zu schaffen.

II. Nach apostolischer Anordnung steht der Bischof in der Regel einer örtlich begränzten Gemeinde von Gläubigen vor, über welche er eine volle jurisdictio ordinaria (§ 89) ausübt, welche also nothwendig das Recht, Gesetze zu geben, in sich begreift.[1] Die Gewalt des Bischofs ist keine absolute, sie hat nicht nur, wie die päpstliche Legislative (§ 25), am göttlichen sowie am erworbenen Rechte ihre Schranken, sondern steht unter dem gemeinen Rechte[2] und erfährt durch dieses mannigfache Modificationen.

III. In den ersten Jahrhunderten war die Rechtsbildung vorwiegend eine provinciale; so nahm der einzelne Bischof als Mitglied der Provincialsynode an der Entwickelung des kirchlichen Rechts lebhaften Antheil, wie er andererseits an das provinciale Recht gebunden war. Dieser Einfluß auf die Rechtsbildung schwand mit dem kräftigeren Hervortreten der primatialen Gewalt des römischen Bischofs, welcher der Ordnung einer Reihe der wichtigeren Verhältnisse ausschließlich anheimfiel,[3] mit der Ausbildung des gemeinen Kirchenrechtes, mit dem Verfalle des synodalen Lebens und dem Zerfall des früher so bedeutsamen Metropolitanverbandes (§ 88).

IV. Nach geltendem Rechte bildet das gemeine Recht keineswegs so die Schranke der bischöflichen Legislative, daß diese nicht gegen,[4] wohl aber völlig ungehindert neben und außer des gemeinen Rechts thätig werden könnte. Dieselbe wird entweder ausdrücklich ihr reservirte Rechtsverhältnisse[5] regeln oder Gegenstände mehr localer und administrativer Natur;[6] sie wird mehr das bestehende Recht wahren, ausführen, als neues schaffen;[7] sie wird es vermeiden, über bestrittene Fragen des gemeinen Rechts zu entscheiden, kann aber zu praktischen Zwecken dasselbe übersichtlich zusammenfassen;[8] sie wird

---

§ 29. [1] c. 2, X, 1, 33 (Gregor. M?)

[2] Benedict XIV. in der oben § 25, A. 4, citirten Constitution: quilibet episcopus eo (canonico) jure inferior est, proinde illius legibus derogare nequit (Bullar. ed. Ven. II, 1778, 189.)

[3] Ueber den Begriff der causae majores s. u. § 80. Aber schon im 4. u. 5. Jahrhunderte suspendirten die Synoden die Entscheidung wichtiger Disciplinarfragen bis zum Eintreffen der päpstlichen Entschließung, z. B. Syn. Hippo 393, c. 37 (Bruns, I, 139), Tarragona, 464 (Bruns, II, 284 ff.), Carthago, 535 (Hard. C. C., II, 1184 und Jaffé, n. 578).

[4] c. 9, X, 1, 33: in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis (Innoc. III.). Dazu gehören sicher auch die päpstlichen Reservate, besonders in Bezug auf Lehre (c. 3, X, 3, 42, Innoc. III.) und Cultus. — Ueber Schulmeinungen soll der Bischof nicht auctoritativ entscheiden, Benedict, Sy. dioec., VII, 12, VI.

[5] Z. B. Bestimmung der geistlichen Tracht, Trid. 14, 6; Regelung der Bußdisciplin und des Chordienstes, Trid. 24, 8, 12; innere Einrichtung der Seminarien, Trid. 23, 18; Form der Trauung, Trid. 24 de ref. matr. c. 1.

[6] Höhe des Ordinationstitels, des Manualstipendiums, der Congrua; Regelung des Stiftungswesens, Verwaltung des Kirchenvermögens; Einrichtung der Diöcesanbehörden, kirchliche Geschäftsführung i. e. S. u. ä.

[7] Zu enge beschränkt den Bischof Gratian (dictum vor Dist. 18), wenn er demselben nur correctio (Uebung der Disciplin) gewährt und jede definitio versagt. Zu bemerken kommt, daß der Bischof dort nichts „statuiren" darf, wo er lediglich das Gesetz anzuwenden oder zu publiciren hat, s. Bened. l. c. IX, 17, I. Der Bischof kann als Gesetzgeber nicht aussprechen, daß eine päpstliche Constitution, etwa wegen desuetudo, außer Geltung sei s. Ben. l. c. XII, 8, VIII—XII, und oben § 23, A. 19.

[8] Ein Beispiel ist die von Rauscher verfaßte Instruction für die österreichischen Ehegerichte, welche nicht nur in § 251 das gemeine Recht als giltig anerkennt, sondern auch nur eine doctrinäre Approbation seitens römischer Theologen und Canonisten unterm 4. Mai 1855 erhalten hat, s. § 109.

auf das wahre Bedürfniß der Diöcese Rücksicht nehmen, in ihrer Art nie exorbitiren [9] und insbesondere es vermeiden, irritirende Normen zu erlassen. Gegen eine Ueberschreitung der sachlichen Competenz seitens des Bischofs steht jedem dadurch Berührten die Beschwerde beim apostolischen Stuhl [10] offen, welcher im Falle der Notorietät auch von Amtswegen einschreitet.

V. Die Ausübung dieser Legislative setzt den rechtmäßigen Besitz der bischöflichen Jurisdiction voraus, daraus folgt nebst anderen, [11] daß der Bischof nur in seiner Diöcese und für seine Untergebenen, also aus eigenem Rechte, nicht für Exemte Gesetze geben kann. Während Berathung und Erlaß von Gesetzen auf einer Diöcesansynode nur eine Form der Ausübung des in Rede stehenden Rechtes ist, welche in keiner Weise den bindenden Charakter der erlassenen Normen bedingt, hat der Bischof nach gemeinem Rechte, [12] bei Vermeidung der Nichtigkeit des beabsichtigten Gesetzes in gewissen Fällen den Consens, in den übrigen den Rath seines Domcapitels einzuholen.

VI. So oft nun in irgend einer Weise der Bischof über die angegebenen Schranken hinaus legislativ thätig werden will, muß er beim apostolischen Stuhl entweder vorher um die erforderliche Autorisation oder nachher um Sanirung ansuchen. [13] Die päpstliche Bestätigung von gegen das gemeine Recht laufenden Diöcesanstatuten entzieht diese nur dann der späteren beliebigen Aenderung seitens des Ordinarius, wenn sie als der Diöcese gewährte Privilegien erscheinen. [14]

VII. Die Sprache der bischöflichen Verordnungen ist die lateinische und die Landessprache, ihre Form [15] entweder die synodale oder briefliche oder kanzleimäßige. Die nothwendige Publication der Gesetze veranlaßt der Bischof durch Aufnahme in gedruckte Sammlungen, [16] durch Zusendung an die Interessirten, durch Verkündigung seitens der Pfarrämter.

---

[9] Bei Nichtigkeit kann der Bischof nichts verfügen, auch mit Androhung von eo ipso eintretenden Censuren soll er Maß halten und überhaupt die rechtliche Freiheit seiner Diöcesanen nicht zu sehr und ohne Noth beschränken, s. Ben. l. c. X, 2 und oft.

[10] Die Congregatio Episcoporum oder Concilii cassirt entweder das Scheingesetz oder fordert den Bischof auf, das zu weit gehende Gesetz zurückzuziehen oder zu beschränken; Beispiele bei Benedict l. c. XII, 6, III, betreffs der Bestrafung der Cohabitation der Brautleute als Stuprum, C. C. 1573 (desselben Institutiones eccl. 46, p. 331) u. ä.

[11] Ueber den Erwerb der Jurisdiction durch die Confirmation s. § 159, über deren Verlust § 163. — Extra territorium jus dicenti non paretur impune: c. 2 in VI, 1, 2. Von der Exemtion handelt § 76.

[12] Das Recht gibt die Möglichkeit einer abweichenden Gewohnheit zu, s. das Nähere in § 90.

[13] Das Gesuch geht an die Congregatio Concilii, Ben. l. c. XIII, 1 i. f. — Von den Bischöfen innerhalb ihrer Competenz erlassene Statuten pflegen nicht bestätiget zu werden, Ben. l. c. XIII, 3, VII. Die C. Ep. Reg. lehnte 6. Mai 1870 die Prüfung einer Begräbnißordnung einer im Kirchenstaate gelegenen Diöcese ab und wies den Bischof an, als Ordinarius selbst vorzugehen (Acta Sedis, 5, 634).

[14] Diese Beantwortung der Controverse erscheint mir einfacher als die von Schulte a. O. 117 f. gegebene.

[15] Darnach die Namen: Statuten; Hirtenbriefe, Aus-, Umlaufschreiben; Mandate, Edicte, Ordinationen, Decrete, Erlässe, Weisungen, Instructionen. Die feierliche Form beginnt mit dem Taufnamen des Bischofs, und gebraucht das „Wir"; in anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Erlässe durch das Generalvicariat oder die Kanzlei.

[16] Aber keineswegs alles, was in den verschiedenen Diöcesanblätern erscheint, hat gesetzliche Kraft; sicher nicht die Erledigungen von Conferenzfragen, auch die in einigen Diöcesen übliche Aufnahme von Decreten ins Directorium kommt entfernt nicht einer Publication gleich, s. Nilles, Quaestiones in jus liturg. im Archiv, I, 1857, 93—97. — Die Decane haben die Publication der Currenden durch Botenregister auszuführen. Die Erlässe

VIII. Die etwaige staatsgesetzliche Vorschrift des Placet hat auf die kirchenrechtliche Geltung der bischöflichen Verordnungen keinen Einfluß. Sie muß erfüllt werden, wenn der Verordnung bürgerliche Rechtswirkungen zukommen sollen; ihr kann in anderen Fällen entsprochen werden, soweit das Princip der kirchlichen Selbständigkeit gewahrt erscheint. Der amtlichen Mittheilung [17] der Verordnungen an die Staats-Regierung steht selbstverständlich nichts im Wege.

§ 30.

II. Ausübung der bischöflichen Legislative in synodaler Form.

Henr. Bottaeus, De Synodo episcopi et de episcoporum statutis synodalibus (Tr. J. un. 13, 2, 377—407); Benedict XIV., De Synodo dioecesana, Ferrar. 1760; Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 121—126.

I. Von altersher traten die Bischöfe eines größeren Kreises zusammen und übten ihr Gesetzgebungsrecht in collegialer Form derart aus, daß das so geschaffene Recht eben jenen größeren Kreis beherrschte und der Abänderung seitens des einzelnen Bischofs entzogen war. Auf den größeren oder sog. Plenarsynoden waren meist mehrere Eparchien vertreten, ihre Beschlüsse erfreuten sich einer den Canonen der formell als ökumenisch anerkannten Synoden nahekommenden Geltung. Nicht selten waren auf denselben Vertreter des römischen Papstes anwesend und schickten die Synoden selbst ihre Beschlüsse an den apostolischen Stuhl um dessen Beitritt zu erhalten.[1] Von nicht geringerer Bedeutung für die Rechtsgeschichte sind die Provincialconcilien im strengen Sinne, denn ihre Canonen fanden weit über ihr ursprüngliches Geltungsgebiet hinaus, oft unter ganz anderen Verhältnissen Anwendung. Die alte Zeit untersuchte die legislative Kraft der einzelnen Canonen kaum je, vielmehr recipirte sie freudig und ohne Mißtrauen den sich ihr darbietenden Stoff.[2]

II. Das früher so reiche provinciale Rechtsleben der Kirche barg die Gefahr der Besonderung ja Zerreissung des kirchlichen Rechtes in sich und so ergab sich, als im Interesse der Einheit gefordert, die Nothwendigkeit einer Prüfung der Beschlüsse der Provincialconcilien seitens des römischen Stuhles,[3]

---

sind von den Pfarrämtern zu sammeln: durch Copirung derselben in einem Verordnungsprotokoll, nun regelmäßig durch Zusammenlegen der gedruckten oder lithographirten Verordnungsblätter. Manchmal wird die Verkündigung von der Kanzel vorgeschrieben.

[17] Die Staaten, in welchen allgemeines Placet besteht, ergeben sich aus den §§ 15 und 16. — Die Forderung der Mittheilung spricht nicht das preußische Recht aus, sie ist gesetzlich in Baden (G. 9. Oct. 1860, § 15), Würtemberg (G. 30. Jan. 1862, Art. 1), Hessen (G. 23. April 1875, Art. 5), Oesterreich (G. 7. Mai 1874, § 16, vgl. Breve „Optime noscitis", 1855). Vorherige Mittheilung wegen etwaiger Placetirung fordert das sächsische Gesetz vom 23. August 1876, § 2.

§ 30. [1] Das Plenarconcil von Arles 314 übersandte seine „im hl. Geiste" gefaßten Beschlüsse dem Papste Sylvester (Hard., C. C., I, 263). Die Synode von Sardica (343—344) schreibt an P. Julius: Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput i. e. ad Petri apostoli sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes (Hard., C. C. I, 653). S. noch § 101.

[2] Was gieng an sich ein orientalischer oder africanischer Canon die fränkische Kirche an? Vgl. § 43. Später erkannte die Theorie die beschränkte Geltung des particulären Rechts: z. B. Card. Atto, Breviarii praef. c. 1081 (Mai, Script. vett. nova coll. VI, 2, 61), Stephan von Tournai († 1203), Sum. praef. (Schulte, Gesch., I, 252).

[3] Vorgeschrieben durch Sixtus V. Const. „Immensa", 1587, s. u. § 86. Nach der Entscheidung der Cong. Concilii vom 6. April 1596 dürfen die Beschlüsse der Synode vorher (inconsulto Rom. Pontifice) nicht publicirt werden (Bouix, Tr. de concilio prov. ed. 2. Paris 1862, 371). Die Congregation bemerkt die zu machenden Aenderungen auf einer „pagella", welche aus begreiflichen Gründen selten veröffentlicht wird, s. die auf I. Syn.

heutzutage durch die mit der Congregatio concilii verbundene Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium. Nur auf besonderes Ansuchen und selten erhalten die Schlüsse die ausdrückliche Bestätigung seitens des Papstes.

III. Die Competenz dieser Concilien geht nie über jene der Bischöfe hinaus, ja sie ist von weniger Umfang als diese, da der eigenthümliche Wirkungskreis der Ordinarien nicht beschränkt werden soll.[4] So bleibt den Provincialconcilien nur die Regelung ausdrücklich ihnen überlassener Verhältnisse[5] übrig, sowie Publication, Anpassung, Ausführung der allgemeinen Gesetze und Abstellung von Mißbräuchen.[6] Ihr legislatorischer Einfluß ist heutzutage sehr gering, dagegen ihre anderweitige Bedeutung nicht zu unterschätzen.

IV. Die Schlüsse der Synoden müssen formell unanfechtbar zu Stande gekommen sein,[7] sie sind in lateinischer Sprache abgefaßt, werden vom Metropoliten kundgemacht, müssen von den Ordinarien ausgeführt werden.[8] Dieselben bilden provinciales, particuläres Recht, können nicht von den ein-

von Quito bezügliche in Coll. Lac. 6, 419 f. — Im Missionsgebiet ertheilt die nöthige Bestätigung die Congregation der Propaganda. Ueber die Natur dieser Approbation herrscht keine volle Klarheit. Pseudo-Isidor (vgl. Dist. 17 und § 50) forderte eine wirkliche Bestätigung aller Synoden durch den Papst, ohne welchen überhaupt ein Canon nicht rechtskräftig entstehen könne. Dem Worte nach ist diese Neuerung nie Rechtens geworden, in der That ist aber die Revision seitens der römischen Behörde Voraussetzung der Rechtskraft der Synodalschlüsse und daher von der Confirmation im Wesen nicht verschieden. Letztere ändert übrigens an dem Charakter der bestätigten Normen nichts, sie bleiben Synodalschlüsse. Nur von theoretischem Werthe ist die Unterscheidung der ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung in eine solche in forma communi und eine solche in forma specifica „motu proprio et ex certa scientia" ertheilte, insoferne nur durch die letztgenannte nach jeder Richtung und durchaus die Canonen für giltig erklärt werden, Fagnani, Comm. ad c. 1, X, 2, 30, n. 11—30, darnach Benedict, Syn. XIII, 5, XI. Thatsächlich duldet die Congregation überhaupt keine belangreichen Abweichungen vom tridentinischen Rechte und wird eine Confirmation in forma specifica nicht mehr ertheilt. So hat beispielsweise die Wiener Provincialsynode durch den Metropoliten 1858 nicht nur der Congregation ihre Beschlüsse zur Revision vorgelegt, sondern auch den Papst um deren Bestätigung (apostolica auctoritate probare et firmare dignetur) ersucht; dafür spendet ein päpstliches Breve vom 17. März 1859 volles Lob, ohne mit einem Worte die Confirmation zu ertheilen, Coll. Lac. 5, 225 ff. Vgl. auch Hinschius, K. R., III, 651; wenige ältere Beispiele führt Benedict, l. c., XIII, 3, IV, an.

[4] Schulte, a. O. 124 f. Sehr passend fügt die Synode von Venedig, 1859, P. II, 17, 5. 7 ihren Beschlüssen über clericale Tracht und Jagd seitens der Geistlichen bei: es stehe den Bischöfen frei, hierüber besondere Normen zu erlassen.

[5] Errichtung von Seminarien: Trid. 23, 18, Chordienst der Capitel: eod. 24, 12, Form des Pfarrconcurses: 24, 18 und (unpraktisch) des Informativprocesses, 24, 1.

[6] Im Puncte der Residenz: Trid. 23, 1, des Heiligen- und Reliquiencultus: eod. 25 de invoc. Aeltere und neuere Synoden verbreiten sich vielfach über Glaubensfragen; dogmatische Entscheidungen gehören nicht in ihren Bereich. Eine compendiöse Codification des Kirchenrechtes versuchte die Synode von Neugranada 1868 (Coll. Lac. 6, 463—557) zu geben.

[7] Vgl. u. § 97. — Die Beschlüsse heißen canones, constitutiones (Syn. Auvergne, I, 535, 16, Bruns, II, 191) statuta, nun (s. § 18, A. 2 a. E.) durchweg decreta.

[8] Den am Erscheinen verhindert gewesenen Bischöfen wurden die Beschlüsse durch Synodalschreiben mitgetheilt: Syn. Vannes 465, (Bruns, II, 143), auch zur Unterfertigung zugesendet: III. Syn. Paris 557, 10 (Bruns, II, 222). Die Beschlüsse sind in der einzelnen Diöcese zu verkünden und zwar binnen sechs Monaten auf der Diöcesansynode, XVI. Syn. Toledo, 693, 7 (c. 17, Dist. 18), c. 25, X, 5, 1 (Lateran. IV, 1215) oder in den Dom- und Pfarrkirchen: I. Syn. Quito 1863, 13 (C. Lac. 6, 411) oder durch Versendung der gedruckten Exemplare seitens des Metropoliten. Diese zu kaufen können Pfarrer und kirchliche Richter unter Geldstrafen verhalten werden: Syn. Quito a. O. — Andererseits ist deren Nachdruck keine Schädigung des geistigen Eigenthums (Vering, Archiv, 22, 1869, 103 f. i. d. A.), trotzdem nicht nothwendig straflos.

zelnen Bischöfen erklärt und aufgehoben werden,[9] von einer späteren Synode aber selbst dann, wann die päpstliche Bestätigung[10] nöthig war, um einem Beschluß gegen das gemeine Recht Kraft zu geben.

V. Von der Placetirung der Beschlüsse seitens des Staates und deren Mittheilung an die weltliche Regierung gilt das von den bischöflichen Gesetzen (§ 29. VIII) darüber gesagte.

§ 31.

D) Gesetzgebende Gewalt der übrigen Prälaten.

Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 118—120.

I. Auf Grund der geschichtlichen Entwickelung des Rechtes erfreuen sich neben den Bischöfen und deren apostolischem Primas noch andere Prälaten einer Legislative. Diese Befugniß ist nach Analogie der bischöflichen Gewalt zu beurtheilen, wobei nur zu bemerken ist, daß die Erlässe der Prälaten in der Regel den Charakter von Verordnungen, selten jenen wahrer Gesetze aufweisen.

II. Die Praelati nullius mit eigenem Territorium (§ 76, IV) sind wahre Ordinarien, denen nur der bischöfliche Weihecharakter mangelt. Auch ihnen kann ein Capitel zur Seite stehen, in synodaler Form (§ 98) geben sie ihre Gesetze, wenn sie ausdrücklich hierzu berechtigt worden.

III. Die übrigen exemten Prälaten (§ 76) erlassen, die inneren Verhältnisse ihrer Kirchen und Gemeinden regelnde, Verordnungen auf Grund der ihnen gewährten Autonomie (§ 32).

IV. In Uebung der ihnen zustehenden quasi-bischöflichen Gewalt erlassen die Cardinäle für ihre Titelkirchen[1] rechtskräftige Verordnungen.

V. Den päpstlichen Legaten a latere eignete nach dem Decretalenrechte die Macht, Gesetze[2] für ihre Legation zu erlassen; deren Concurrenz mit den Ordinarien hob das Tridentinum auf.

VI. Die apostolischen Vicarien werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten Facultäten[3] ohne und auf Synoden legislativ thätig.

VII. Die Metropoliten haben in ihrer Provinz keine Legislative,[4] nur gelegentlich der Visitation können sie Verfügungen treffen.

VIII. Bei erledigtem bischöflichen Sitze geht die volle Jurisdictionsgewalt auf das Domcapitel über, welches dieselbe durch den Capitelsvicar[5] ausübt. Letzterer

---

[9] Auch der Nachfolger im Bisthume ist gebunden: III, Orléans, 538, 33; Bischöfe, welche dagegen handeln, waren vom Verkehre mit den andern Bischöfen auszuschließen (s. § 185). Zur authentischen Interpretation ist nur die Synode berufen; provisorisch bis dahin ertheilt eine solche der Metropolit nach Einholung des Rathes der Suffragane, s. Syn. v. Wien 1858, II, 4 (C. Lac. 5, 152 f.).

[10] Nach andern soll dies im Falle einer Bestätigung in forma specifica (Ben., l. c. XIII, 5, XI) unmöglich sein. Von praktischer Bedeutung ist die Frage deshalb nicht, weil sämmtliche Beschlüsse und Acten nach Rom gesandt werden müssen.

§ 31. [1] c. 11, X, 1, 33 (Honor. III.). Vgl. § 83. Der an den Kirchen bestellte Clerus nimmt die Stellung eines Capitels ein, s. Fagnani, Comm. ad c. cit. n. 2.

[2] Derlei Statuten sind perpetua: c. 10, X, 1, 30 (Gregor. IX) d. h. wahre Gesetze. — Ueber Trid. 24, 20, s. § 87.

[3] Benedict XIV., Syn. dioec. II, 10, VIII, X, vgl. weiters § 87.

[4] Der Canon 9 von Antiochien, 341 (c. 2, C. 9, Q. 3), wornach der Metropolit über seine Diöcese hinaus selbständig nichts zu verfügen hat, wurde von Pseudo-Isidor wiederholt und verschärft: c. 4—7, C. 9. Q. 3. S. § 88. Dem Visitator eignet „potestas ordinandi moderandi ..“ nach Trid. 24, 10.

kann, soll aber nur im Falle der Noth, Gesetze geben, selbstverständlich innerhalb des Rahmens der bischöflichen Competenz, auf einer Diöcesansynode (§ 98) erst nach Verlauf eines Jahres.

§ 32.

IV. Recht der Autonomie.

Curtius Rocchins, De consuetudine ad materiam statuti faciente (Tr. J. un. 2, 345—380); Lanfranc de Oriano, De interpretatione statutorum (eod. 2, 391—393). — *Bombach, Entwickelung des Verhältnisses des statutarischen Rechtes in der Kirche in Pflanz, Freimüthige Blätter über Theologie u. Kirchenthum 1842. — Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 127—140.

I. Unter Autonomie (§ 4, V) versteht man die einer Mehrheit von Gläubigen, welche eine rechtlich anerkannte Vereinigung bilden, durch das objective Recht im allgemeinen oder insbesondere gewährte Befugniß ihre Gesellschaftsverhältnisse selbständig, immerhin unter Beobachtung gewisser Modificationen zu ordnen. Die Autonomie schafft nur singuläres, innerhalb des betreffenden Kreises geltendes Recht. Sie findet ihre Schranke am gemeinen sowie am particulären Rechte und den auf demselben basirenden Rechten Dritter, endlich am Interesse der Kirche. Ob und wann das autonome Recht zu seiner Geltung des Consenses des Ordinarius oder Papstes bedarf, läßt sich nicht allgemein entscheiden. Eine etwaige Confirmation verändert den Charakter des autonomen Rechtes nicht.[1]

II. Die Autonomie äußert sich in ordnungsgemäß zu Stande gebrachten Satzungen, Statuten, schriftlich fixirten Regeln oder in einer Uebung, Observanz der autonomen Körperschaft, welche zur Geltung keineswegs einer längeren Dauer bedarf. Sie ist als stillschweigendes Statut[2] anzusehen, wie dieses nichts anderes ist als ein qualificirter Beschluß, welcher durch einen entgegenstehenden Beschluß aufgehoben werden kann, wenn darauf nicht durch eidliche Gelobung[3] desselben verzichtet worden.

III. Die autonome Körperschaft kann auch vertragsmäßiges Recht schaffen durch Abschluß von Concordien mit einem Prälaten oder anderen Collegium. Doch bindet ein solcher Vertrag nur die Paciscenten und nicht deren Rechtsnachfolger.[4] Der Vertrag ist nichtig, wenn er dem objectiven Rechte zuwider

---

[5] S. § 90. — Vereinzelt ist die Behauptung Fagnani's Comm. ad c. 11, X, 1, 33, n. 53: solche Statuten hätten nur provisorische Geltung bis zum Amtseintritte des Bischofs.

§ 32. [1] Daher ist einerseits auch das confirmirte Statut, welches eine Verminderung des Gottesdienstes intendirt, nichtig (c. 12, § 1, X, 1, 2. Honor. III.) und in anderen Fällen abänderlich, es wäre denn, daß der Obere, der Papst, selbst derart dem Capitel eine Ordnung gegeben hätte (Reiffenstuel, J. can., I, 2, n. 547).

[2] Statutum tacitum. So kann ein Statut, auch constitutio genannt, durch einmaliges qualificirtes Dawiderhandeln umgestoßen werden: c. 8. X, 1, 2, (Innoc. III.), ohne daß dies von jeder statutenwidrigen Handlung gesagt werden darf. — Observanz ist mit Gewohnheitsrecht (§ 23) nicht zu verwechseln. — In einem anderen Sinne heißen Statuten auch die für eine bestimmte Anstalt: Stiftung, Kirche u. ä. seitens der höheren Behörde gegebenen organisatorischen oder administrativen Normen; ein Beispiel letzterer Art bietet das von Daumert im Archiv 27, 1872, 73—103 mitgetheilte Statut der Hedwigs-Parochie in Berlin vom Jahre 1812 und neuerdings 1870.

[3] In diesem Falle ist Relaxatio juramenti (s. § 143) seitens des Oberen Voraussetzung einer rechtsgiltigen Aenderung der Statuten. Die scholastische Unterscheidung zwischen Beschwörung des Statuts und dessen Inhaltes (Reiffenstuel, l. c., n. 535) ist zu subtil und nur insoferne richtig, als die eidliche Verpflichtung auf bestimmte Statuten gerichtet sein muß.

[4] Trid. 6, 4; 14, 4 (s. § 152); 24, 20.

ist, er hat rechtliche Bedeutung, wenn das Recht Verträge für zulässig erklärt hat: zum Nutzen des Bischofs,[5] sowie in vermögensrechtlicher Hinsicht, wenn der apostolische Stuhl den Vertrag nach dem Tridentinum und ausdrücklich bestätigt hat.[6]

IV. Die Autonomie kommt nach gemeinem Rechte den Dom- und Collegiatcapiteln zu, in Folge päpstlicher oder bischöflicher Privilegien den männlichen Orden und Congregationen, den Confraternitäten, Vereinen, Collegien, Universitäten, Archidiaconaten, Decanaten.[7]

§ 33.

V. Concordate.

Sammlungen: Münch E., Vollständige(?) Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst . . . Geschichte . . ., 2 Bde., 1830–1831; *Nussi, *L* Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem a saec. XII. ad nostra usque tempora, Rom. 1869, die Bearbeitung dieser Sammlung in Conventiones . . . ex coll. rom. a Vinc. Nussi digesta excerptae, Mog. 1870 (von Brück) wird von mir durchwegs als Nussi citirt; Gaspar de Luise, De jure publico s. diplomatico eccles. cath. documenta, Neapl. 1877, besond. 505—616; dazu die (S. 127) citirten Sammelwerke von Gärtner, Weiß und Walter. Eine vergleichende Uebersicht gibt Roыards, Rom im Concordat mit den Regierungen. Aus dem Holl. 1831. — Wiseman, Vier Vorträge über Concordate. A. d. E., 1856. — Strodl, Ueber Concordate, drei Vorträge, 1868. — Balve, Das Concordat, 1863, 2. A. u. d. T.: Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen 1881; Fink, De Concordatis, Diss., Lovan. 1879; Bornagius, Ueber die rechtl. Natur der Concordate 1870. E. Herrmann, Art. „Konkordate“ im Deutschen Staatswörterbuch, 5, 1860, 701—744; Sarwey, Ueber die rechtl. Natur der Concordate, in Z. f. K. R., 2, 1862, 437—462, 3, 1863, 267—290; Hübler Bernh., De natura ac jure concordatorum, Diss. Vratisl. 1863, und in Z. f. K. R., 3. 1863, 404—442, 4, 1864, 105—130. — Schulte, Lehre von den Quellen. 1860, 435—518; Phillips, K. R., III, 1848, § 158.

I. Eine eigenthümliche Quelle des particulären oder singulären Kirchenrechtes bilden die Concordate. Darunter versteht man Vereinbarungen zwischen den verfassungsmäßigen Vertretern der katholischen Kirche und eines bestimmten Staatswesens über ihre beiderseitigen Verhältnisse. Der Inhalt des Concordates bestimmt sich nach dem Bedürfnisse und Erfolge der geführten Verhandlungen. Derselbe kann nur einzelne Gegenstände, wie Circumscription und Dotation der Diöcesen, Besetzung der Kirchenämter, Verwaltung des Kirchengutes, Patronate oder Immunitäten betreffen, oder in umfassender Weise die gesammte rechtliche Stellung der Kirche im betreffenden Staate behandeln, wie dies bei den vorzugsweise[1] Concordate genannten Vereinbarungen des laufenden Jahrhunderts der Fall zu sein pflegt. Der Inhalt des Concordats ist keineswegs auf gemischte und kirchliche Verhältnisse des einzelnen Landes zu beschränken,[2] es hängt lediglich von den Paciscenten ab, auch über allge-

---

[5] So kann der Bischof dem exemten Capitel gegenüber mehr Rechte erwerben als Trid. 25, 6, bestimmt.

[6] Die Bestätigung in forma communi genügt nicht, sie muß „ex certa scientia“ erfolgen (§ 37, A. 12): c. 8, X, 1, 36, (Alex. III.) dazu Glosse und Fagnani, Comm. n. 6, endlich C. C. 3. November 1586 bei Gallm. 88. — Einmal hinfällig gewordene Concordien und Privilegien leben durch allgemeine, eidliche Bekräftigung der Privilegien nicht wieder auf: C. C. 1. Juli 1623, R. 444 ff.

[7] Die Lehre von den formellen und materiellen Erfordernissen der autonomen Rechtsbildungen kann daher hier nicht dargestellt werden, s. bes. § 90 und § 146, 149, 150.

§ 33. [1] Herrmann, Deutsches Staatswörterbuch, 5, 701 u. 739 glaubt den Namen „Concordat“ auf principielle Auseinandersetzungen von Staat und Kirche beschränken zu sollen; mit Unrecht. Wenigstens noch im vorigen Jahrhundert heißen Concordate gerade jene Verträge, welche die Natur von Friedensschlüssen haben, insoferne sie bestandene Controversen gütlich beilegen, so z. B. das spanische Concordat von 1737 und 1753, das sicilische von 1741, sardinische von 1742, das portugiesische von 1778, (Nussi, 57, 128, 72, 98, 136).

mein kirchliche Verhältnisse, über rein staatliche Belange, über interconfessionelle Fragen sich zu vertragen.

II. Als Vertreter der Kirche ist vor allem der Papst zum Abschluß von Concordaten berufen, aber auch der Diöcesanbischof[3] ist innerhalb seiner Competenz dazu legitimirt. Die etwaige Unterthansqualität des letzteren kommt eben so wenig in Betracht als die Souveränität des ersteren in politischer Hinsicht. Eine staatsrechtliche Frage ist, wer seitens des Staates zur Vertretung und Verpflichtung desselben berechtigt ist und in welchem Umfange. Nach Grundsätzen der Staatsmoral darf aber der Repräsentant des Staates den Vertreter der Kirche weder in Irrthum führen, noch ihm den Umfang seiner Machtbefugnisse verschweigen. Dies gilt insbesondere von Vertretern der Republiken und von constitutionellen Monarchen.[4] Auch mit akatholischen Fürsten werden Concordate geschlossen (§ 15, 16).

III. Die Concordate werden regelmäßig in Rom von den beiderseitigen Bevollmächtigten verhandelt und abgeschlossen, hierauf von den Compaciscenten ratificirt. Dabei ist die Form der Vereinbarung irrelevant: diese selbst muß, wenn auch nur in Protokollen (Verbalnoten), schriftlich fixirt worden sein. Diese zu grundeliegende Vereinbarung kann des weiteren in dreifacher Weise ihren formellen Ausdruck finden: 1. in Form eines Vertrages, wobei zum Hauptvertrage als dessen integrirende Beilagen noch sog. geheime Artikel[5] kommen können; 2. in Form je eines von der kirchlichen und der staatlichen Autorität erlassenen Gesetzes;[6] 3. in Form einer päpstlichen Bulle deren vorher vereinbarter Text von der Staatsgewalt als auch staatsrechtlich verbind-

---

[2] Dies that Schulte, a. O. 441 f., um mit allem Nachdruck jede Beziehung der Concordate auf Akatholiken leugnen zu können. — Vgl. z. B. betreffs des spanischen Concordates § 15, A. 22, des österreichischen § 17, A. 17. Von der Zahl der Cardinäle handelte das deutsche Concordat von 1418 (Walter, Fontes, 87).

[3] Derlei bischöfliche Concordien werden immer nur einzelne Punkte von minderer Bedeutung normiren können (s. § 29). — Umfassende und das gemeine Recht zu Gunsten der Staaten derogirende Concordate kann nur der römische Stuhl schließen. Die concordirenden reichsständischen oder auch Landes-Bischöfe haben nicht selten ihre Competenz überschritten, vgl. die Beispiele bei Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs, bes. im 18. Jahrh., 1, 1855, 216 ff., 253 ff. So sah die römische Curie sich wiederholt veranlaßt, derlei Concordate zu verwerfen und ertheilte ihnen nur selten die etwa erbetene Bestätigung: so Nicolaus IV. 1289 und Leo X. 1516 zwei Conventionen portugiesischer Bischöfe (Nussi, 2—14, 36—39), Pius IX. 1858 einer betreffs der Patronate von Ledochowski mit der preußischen Regierung geschlossenen Vereinbarung von 1854 (Vering im Archiv 24, 223). Zahlreiche Vereinbarungen zwischen Bischöfen und Regierungen weist selbst die neuere Geschichte Deutschlands auf, s. § 16 und § 171, 196. — Eine Geschichte der Concordate gehört nicht hierher, und steht noch aus.

[4] Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen, also auch Concordaten, mag immerhin geleugnet werden (Zöpfl, Staatsrecht II., 1856, § 395—397, von demselben erschienen hierüber 1860 in Freiburg zwei anonyme Broschüren: Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtl. Verträgen, und Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Dr. Stabel; Schulte, a. O., 446—449), so steht doch fest, daß ein gesetzlicher Zustand nur mit Zustimmung der Volksvertretung wie geändert so geschaffen werden könne, s. Gerber, D. Staatsrecht 1865, 165 f.

[5] So heißen sie, weil dieselben nicht förmlich publicirt zu werden pflegen; es sind entweder Additionalverträge oder Declarationen oder Instructionen.

[6] Diese Form weist das Concordat von 1122 auf: das Privilegium Calixti papae II und das Praeceptum Henrici IV. imperatoris (Walter, Fontes, 75). Benedict XIII. und Victor Amadeo von Sardinien vereinbaren 1727 den Text eines Breves, einer Instruction und einer königl. Notification (Nussi, 48—54).

liches Statut der katholischen Kirche innerhalb des Staatsgebietes anerkannt wird.[7]

IV. Die politische Rechtfertigung der Concordate liegt in deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit[8] für die einzelnen Paciscenten. Diese werden nie auf den Standpunkt ihrer eigenen absoluten Superiorität oder der Indifferenz dem andern Theile gegenüber sich stellen dürfen: zwischen den vertragenden Theilen muß relative Coordination obwalten, jeder Theil muß, wenn nicht das Recht, sicher das Interesse des Gegentheils in Bezug auf das Vertragsobject anerkennen. — Sehr bestritten und nicht selten mit Absicht verwirrt wurde die Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate. Das natürlichste ist, dieselben als das zu nehmen, wofür sie sich selbst erklären, für Verträge.[9] Diese sind nicht privatrechtlicher Natur, sondern eine Art der völkerrechtlichen Verträge, da anerkanntermaßen die katholische Kirche auf dem Boden des christlichen Völkerrechtes als souveräne Macht[10] existirt. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist für den Bestand eines unter dessen Sanction

---

[7] Viele deutsche Regierungen konnten und wollten über principielle Fragen mit der Curie sich nicht vertragen und begnügten sich, derart ein Resultat ihrer Verhandlungen mit Rom zu erwirken. — Schulte geht zu weit (a. O. I, 515), wenn er solche Bullen durch die Publication kurzerhand „wahre Staatsgesetze" werden läßt. Eichhorn, K. R., I., 408 ff., irrte, wenn er die vereinbarten deutschen Circumscriptionsbullen (s. § 16, V., X., XIV.) lediglich als placetirte Kirchengesetze erklärte. Es wäre aber übertrieben, in jeder nach gepflogenem Einvernehmen mit der Regierung erlassenen Bulle und kirchlichen Verfügung ein Concordat zu erblicken. Alles kommt auf das Vorhandensein eines getroffenen als bleibend intendirten Uebereinkommens an, dessen Ausdruck die Bulle ist.

[8] Mindestens für concrete Fragen (s. oben § 14, A. 24) müssen selbst principielle Gegner der Concordate deren Unentbehrlichkeit zugeben: Mohl, Staatsrecht und Politik, II, 1862, 168 f. i. d. A., Dove zu Richter, K. R. § 88 A. 6.

[9] Die Namen sind bezeichnend: pax, concordia, tractatus, concordato, conventio. Die Urkunden lassen keinen vernünftigen Zweifel zu: so erklärt Leo X. 1516 illam concordiam (mit Franz I. von Frankreich) veri contractus et obligationis . . . vim et robur obtinere, Art. 27 (Nussi, 34). Ebenso die späteren Päpste bis Pius IX., in dessen zahlreichen „Conventiones vulgo Concordata" (Syllabus, 1864, 43). — Die Vertragstheorie tragen vor u. A. Schulte, a. O., I, 452—460. Dove, a. O., § 88. Vering, K. R., § 62. De Angelis, Praelectiones J. can. I, 1, 1877, 93—119; Fink, Diss. cit., Balve und Bornagius' angef. Schriften, Phil. Hergenröther, Kirch.-Lexicon III, 1884. 816 ff. Herrmann, a. O., S. 740, erklärt die Concordate für öffentliche Verträge und stellt sie zugleich als Verträge eigenthümlicher Art neben die völker- und staatsrechtlichen Verträge; ebenso Neumann, Grundriß des heutigen Völkerrechts, 3. A., 1885, § 24 und Bluntschli (s. folg. Anm.). Dagegen ist wenig zu erinnern; Thatsache ist, daß die Concordate nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge eingegangen werden. Völlig verkehrt ist, den Vertragscharakter deshalb zu bestreiten, weil vielfach nur das bereits existente Recht gesichert und anerkannt wird. Weil die Kirche ihr Recht als göttliches weiß, ist noch lange nicht die Vergewährung und Aussprache dieses Rechtes in einem mit dem weltlichen Fürsten geschlossenen Vertrage eine Anomalie, wie Herrmann, S. 702 f., im Sinne der Curialisten schließt. Auch das Constitutum, der Anerkennungsvertrag, ist ein Vertrag und oft von großem Werthe.

[10] Es genügt die Verweisung auf Heffter, Völkerrecht § 40. Die Notorietät des Verhältnisses wird durch die Bemerkungen Geffken's in der von ihm besorgten 7. Ausgabe des vorgenannten Werkes, 1881, S. 96, nicht erschüttert. Während Heffter, eine Autorität im Völkerrechte, a. O., A. 4, die Concordate für völkerrechtliche Verträge erklärte, leugnet dies Geffken und qualificirt sie als kirchenrechtliche Verträge. Daß sie nicht durch Zwangsmittel ausführbar sind, ist richtig und insoferne mag man mit Bluntschli (Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, 1872, § 26, 443) sie nicht als völkerrechtliche, aber weil zwischen zwei selbständigen Mächten geschlossen, als nach deren Analogie zu beurtheilende Verträge erklären. Nach demselben können Kirche und Staat aus Gründen einseitig davon zurücktreten. Dagegen ist als Princip „Pacta sunt servanda!" festzuhalten, s. Heffter, a. O., § 81.

stehenden Vertrages, dessen Form gleichgiltig.[11] — Während die römischen Päpste factisch und in wiederholten feierlichen Erklärungen den Vertragscharakter der Concordate behaupteten, stimmen die extremen Parteien in der Leugnung desselben überein und entkräften nach ihrer Weise die geschlossenen Concordate. Nach curialistischer Anschauung[12] kann der absolute Papst seiner Machtfülle nichts vergeben, nur den inferioren Staat aus einem neuen Titel verpflichten; kirchliche Belange sind kein Gegenstand eines Vertrages, nur einer Gewährung, daher ist durch die sog. Concordate der Papst keineswegs an der Aufhebung der durch sie concedirten Privilegien gehindert. — Vom Standpunkte des absoluten Staates[13] ist in gleicher Weise eine Abmachung mit der untergeordneten Kirche eine Verletzung der Souveränität, mit welcher der Staat lediglich seinerseits durch Gesetze die kirchlichen Verhältnisse, soweit sie ihn überhaupt berühren, regeln soll. Rechtlichen Bestand haben die sog. Concordate nur insoferne und solange sie Staatsgesetze sind. — Gegenüber diesen Behauptungen ist an der Vertragsnatur der Concordate entschieden festzuhalten. Richtig ist aber, daß dieser Vertragscharakter unmittelbar nur die Paciscenten und deren Rechtsnachfolger berührt, nicht aber die einzelnen Gläubigen und Bürger, welche allein an die Gesetze der Kirche wie des Staates sich zu halten haben und dies ist das Wahre an der sog. Legaltheorie. Insoferne weiters Gesetze, welche singuläres Recht schaffen, Privilegien genannt zu werden pflegen, hindert nichts, diesen Ausdruck auf derlei Bestimmungen der Concordate an-

---

[11] Heffter, a. O., § 87; Neumann, a. O., § 29; Resch Pet., Das europ. Völkerrecht der Gegenwart, 1885, 170. — In Folge dessen stehen mit Heffter, § 40, II., mit besonderer Entschiedenheit Laspeyres, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche in Preußen, I, 1840, 865—871, Schulte, a. O., 511—518 und Dove, a. O., A. 12, für den Vertragscharakter der vereinbarten Circumscriptionsbullen Deutschlands ein.

[12] Febronius (De statu c. 8, § IX) konnte, um die Unverbindlichkeit der Concordate darzuthun, sich nur auf einzelne Contraventionen und insbesondere auf eine Decisio Rotae vom 15. März 1610 berufen, welche folgendes besage: quod concordata Germaniae habent vim contractus, non sunt vera, quia spiritualia non cadunt sub commercium . . . remanet privilegium merum (Ditterich, Primae lineae Juris publ. eccl, 1776, 216 sq.). — Die Zahl der in diesem Sinne sich aussprechenden Schriftsteller ist seither angewachsen. Von Card. Cagiano de Azevedo stammt *Natura e carattere essenziale dei concordati, Parigi 1850, 1872 zu Rom neu aufgelegt (Innsbrucker Theol. Ztsch., 1883, 397), unter dem Titel „Ueber den Charakter und die wesentl. Eigenschaften der Concordate", übersetzt von Brühl, Schaffhausen 1853; Audisio, Juris naturae et gentium . . . funda. menta, Paris. 1868, 280 ff.; Tarquini, S. J., J. eccles. publ. Institution., 1862, ed. 4- 1875, 72 ff., und besonders Civiltà cattolica, Vol. VIII, Serie 8, 1872, 129—149; Bonald, Deux questions sur le concordat de 1801, 1871, 2. ed., Paris (1878); Liberatore, S. J., La chiesa e lo stato, Napoli 1871, 356, dessen Construction uneigentlicher „synallagmatischer" Verträge nicht besser ist, als die Annahme einseitiger Verträge (L. 108, Dig. 45, 1). S. hierüber und dagegen Vering, Archiv 38, 56—81 u. K. R., 361—369. — Das Bonald's Werk belobende Breve Pius IX. vom 19. Juni 1871 (Archiv 27, CLXIX f.) beweist nichts für die Richtigkeit seiner Theorie. — Unbillig ist, wenn die genannten Schriftsteller, vor allen Tarquini, Jene welche die Concordate für Verträge halten, kurzweg „Regalisten" schelten. Zu letzteren gehörten demnach seine wissenschaftlichen Gegner, die Canonici de Angelis in Rom und Labis in Tournai.

[13] So Sarwey in der ang. Abhandlung; nicht an sich, aber vom Standpunkte des modernen Staates, löst die historisch verschieden zu beantwortende Frage in diesem Sinne auch Hübler in den eingangs citirten, von großer Gelehrsamkeit zeugenden Studien. Vgl. ferner Hinschius, Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatican. Concils, 1871, 26, weiter ausgeführt in Marquardsen, Hdb. des öffentl. Rechts, I, 1, Staat und Kirche 271—279, wornach das Concordat nur ein „äußerlicher", also ein Schein-Vertrag ist, und bes. Thudichum, Deutsches K. R., I, 1877, 6—13, 273 f. Gegen letzteren und die undogmatische Annahme einer kathol. Landeskirche, Dove, a. O., A. 11, 12 und S. 299 f.

zuwenden und dies ist das richtige an der sog. Privilegientheorie, wenn nur nicht geleugnet wird, daß das etwaige materielle Privilegium zugleich formell wahres Vertragsrecht (jus pactitium) ist.

V. Aus dem Abschlusse eines Concordates erwächst für beide Theile die Pflicht dasselbe auszuführen. Wenn der Inhalt der Vereinbarung, was meistens der Fall sein wird, aus Normen besteht, welche im Rechtsleben von Kirche wie Staat bleibende Geltung erhalten sollen, wird die Ausführung mit der Publication des Inhalts der Vereinbarung als Kirchen- bezw. Staatsgesetz beginnen müssen. Dadurch sind alle entgegenstehenden Rechte derogirt [14] und es versteht sich von selbst, daß die ganze Verwaltung in Staat und Kirche, wie überhaupt gesetzlich, so insbesondere dem zum Gesetz gewordenen Vertrage entsprechend vorgehe. Eine andere Frage ist, ob jede widersprechende, administrative Maßregel [15] von selbst null und nichtig sei. — Der Inhalt des Vertrages ist der einseitigen Verfügung der Theile derart entzogen, daß darauf bezughabende nachträgliche Verfügungen [16] sowie eine authentische Interpretation des Vertrages nur im beiderseitigen Einverständnisse getroffen werden können. Die Concordate verpflichten wie andere völkerrechtliche Verträge auch die Rechtsnachfolger der Paciscenten; insbesondere wird ihre Geltung durch staatlicherseits erfolgten Wechsel der Dynastie oder der Regierungsform, völlig abgesehen von der Legitimität jener Vorgänge, nicht berührt: [17] ein Sieg der territorialistischen Anschauung.

VI. Selten ist Gegenstand der Concordate eine einmalige Leistung,[18] selten werden dieselben auf Zeit geschlossen,[19] sie sind regelmäßig sog. ewige Verträge, welche nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile gelöst werden sollen. Das ist aber nicht so zu verstehen, als ob für alle Zeit und durchaus Kirche und Staat derart sich verbunden hätten, daß sie ihrerseits

[14] Der Grund ist, weil das Concordat eine Quelle particulären oder selbst singulären Rechtes ist. So müssen demselben sogar jura quaesita Einzelner weichen, thatsächlich erfreuen sich diesbezüglich Berechtigungen von Laien einer größeren Beachtung als clericale Rechte; das österr. Conc., Art. 22 wahrt ausdrücklich nur das Laienpatronat an der sonst dem Papste reservirten ersten Domcapiteldignität (s. § 161). — Das französische Concordat von 1516, Art. 30, erklärte entgegenstehende Statuten nicht approbiren zu wollen (Nussi, 35), reprobirte sie aber nicht.

[15] Die Möglichkeit, ja die Thatsache, daß im einzelnen Falle seitens der Behörden in, dem Concordat nicht entsprechender, Weise vorgegangen worden sei, gaben die Päpste zu, verbanden aber damit jederzeit die Versicherung, daß es nicht ihre Intention gewesen, dem Concordate entgegen zu handeln, s. Clemens VII. „Admonet nos“ vom 1. Juli 1534 (Reiffenstuel, J. c., III, 5, n. 543) u. A. bei Schulte, a. O. I, 457. Nur ausnahmsweise irritirt das Concordat von vorne herein alle Attentate gegen seinen Inhalt, so das Wiener Concordat 1448, a. 2, 7, das spanische von 1753 (Nussi, 17 f., 128). Aber selbst in diesem Falle steht der behaupteten Nichtigkeit der Contravention etwa die Natur der Sache, so bei einer Ordination, Ehe u. ä., oder der ausdrückliche derogirende Wille des Papstes oder Fürsten im Wege, Ferraris, Bibl. v. „Beneficium“, a. XI, n. 26—34.

[16] Dies gilt besonders von, zur Ausführung des Concordats erforderlichen, Einzelgesetzen. Um so weniger kann der Untergebene, beim päpstlichen Concordat der Bischof, an demselben durch an und für sich immerhin legitime Uebung seiner Verordnungsgewalt etwas ändern. — Die Verjährung bezüglich concordatlich normirter Rechtsverhältnisse principiell auszuschließen (Reiffenstuel, l. c., n. 541, darnach Schulte, a. O., 473), ist nicht begründet.

[17] Lehrreich ist diesbezüglich der Rechtsbestand des französischen Concordats von 1801, vgl. § 15, A. 3, 28 und § 16, A. 131.

[18] So wird z. B. im spanischen Concordate von 1753 der Erlag von 232,333 Scudi als Ablösungscapital des päpstlichen Spolienrechtes stipulirt (Nussi, 128).

[19] Die Constanzer Concordate wurden auf fünf Jahre geschlossen, s. § 57.

in ihrer ganzen Rechtsentwickelung von der Zustimmung des andern Theiles abhängig wären. Die Selbständigkeit beider Lebenskreise muß vielmehr anerkannt werden, wodurch es geschehen kann, daß in der Folge ein vom ursprünglichen mehr minder verschiedener kirchlicher wie staatlicher Rechtszustand sich bildet: dies ist der richtige Sinn der stillschweigend einem jeden Vertrage, also auch dem Concordate inhärenten Clausel „rebus sic stantibus“.[20] Dagegen streitet nicht, daß auch in solchen Fällen der Gegentheil einen materiell belanglosen Protest gegen die geschehene Aenderung erhebt. — Das geschlossene Concordat kann verletzt werden durch einzelne, demselben zuwider vorgenommene Regierungshandlungen eines Theiles, besonders durch Erlaß von, dessen Inhalt widerstreitenden, Gesetzen; es kann dessen Ausführung von einer Seite entweder ganz verweigert oder nur in beschränkter Weise verfügt werden;[21] es kann endlich formell ein Theil den Vertrag für gelöst erklären und von demselben zurücktreten. In allen diesen Fällen stehen dem anderen Theile, erfahrungsgemäß der Kirche, nicht Zwangsmittel, kaum Rechtsmittel,[22] sondern nur Erhebung von Protest zu Gebote. Dieses Beschwerderecht aus dem Grunde des verletzten Vertrages steht, streng genommen, nur den Paciscenten und deren Rechtsnachfolgern zu, der Einzelne kann nur aus dem Titel eines verletzten Gesetzes an der zuständigen Stelle Klage erheben,[23] also nur bei Bestand eines Gesetzes. Im einzelnen ist es oft schwer zu entscheiden, ob die Durchführung oder Erhaltung des durch das Concordat normirten Rechtszustandes wirklich, wie behauptet, unmöglich gewesen und ob wohl gar Staat wie Kirche durch einseitigen Rücktritt vom Concordate nur ein Gebot der Selbsterhaltung[24] erfüllt haben. Ist ein Vertragsbruch constatirt, so kann

---

[20] Glosse „conditio“ zu c. 2, X, 1, 3. — So kann die Kirche zu Dogmatisirungen, Aenderungen im Ritus u. ä. schreiten, nie aber am göttlichen Fundamentalrechte rüttelnde Normen erlassen, wogegen der Staat seine Verfassung, wie sein Verwaltungssystem von Grund aus ändern kann. Der concordatlich zuerkannte Sitz des Prälaten in der Ständekammer z. B. hat den Bestand der letzteren zur Voraussetzung. An der Aufhebung des Unterthanenverbandes, der Entlastung des Bodens kann den Staat das Concordat nicht hindern u. ä. Dagegen ist der Erlaß von Einzelgesetzen, welche die Aufhebung der anerkannten Immunität der Kirche bezielen, vertragswidrig, s. Syllabus, 1864, 43, (Archiv, 13, 319).

[21] Die Hinzufügung allgemeiner, das Hoheitsrecht wahrender Clauseln im Publicationspatente ist belanglos, sinnlos aber die gleichzeitige Aufrechthaltung aller entgegenstehenden Normen, mindestens „zweideutig“ (Dove, zu Richter, K. R., § 88, A. 6) dem Vertrag von vorneherein widerstreitende organische Artikel u. ä. anzufügen.

[22] Die Intervention einer anderen Macht, sog. „guten Dienste“, könnte der Papst ansprechen. Vom Interdict ist man zurückgekommen, eine Excommunication könnte die Lage noch verschlimmern: sie entbehrte des unmittelbaren staatsrechtlichen Effectes. Deshalb darf die Vertragsqualität der Concordate nicht bezweifelt werden, s. ob. A. 10 u. § 1, III. Treffend bekennt Dove, a. O., A. 12: „Die Verletzung der Staatsmoral kann Folgen haben, welche schwerer zu tragen sind als eine Kriegserklärung.“

[23] Der Text will den Gebrauch verfassungsmäßiger Mittel der Beschwerde seitens Einzelner weder tadeln noch beschränken, der Nachdruck liegt darauf, daß solche Maßnahmen nur auf das Interesse gehen, ein Recht dagegen nur aus einem Gesetze geltend gemacht werden kann. So erklärte das preußische Obertribunal wiederholt, die Bischöfe hätten auf Grund der in den Circumscriptionsbullen vertragsmäßig bestimmten Gehalts-Ziffer kein Klagrecht gegen den Fiscus auf Zahlung ihres Gehaltes, vgl. § 16, A. 93.

[24] Die Aufhebung des Vertrages gehört nicht in eine Darstellung des Rechtes, wohl der Politik. Einerseits impossibilium nulla obligatio, andererseits salus publica suprema lex esto. Der Wahnsinn aus Vaterlandsliebe dem göttlichen Gesetze entgegen zu handeln findet die verdiente Censur im Syllabus, 1864, 64. — Wäre die Privilegientheorie ebenso wahr als sie falsch ist, dann wäre eine Verletzung der Concordate juristisch unmöglich, weil dann kein die Staatsregierungen verbindlicher Vertrag vorliegt.

auch der andere Theil seinerseits zurücktreten, er kann aber auch den noch nicht aufgehobenen Vertrag einzuhalten fortfahren; wenn aber von einer Seite der Vertrag für völlig hinfällig erklärt worden, kann von einer vertragsmäßigen Verpflichtung des anderen Theiles am concordatlichen Status quo festzuhalten, ein für alle mal nicht mehr die Rede sein: es ist lediglich Sache seiner freien Entschließung, eine Aenderung eintreten zu lassen oder nicht.

§ 34.

VI. Weltliche Gesetze.

Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 518—526, und in Verbindung mit der Lehre vom Verhältniß von Kirche und Staat, 363—434.

I. Das weltliche Recht kann in materieller Hinsicht Quelle des Kirchenrechtes sein, insoferne letzteres Bestimmungen des ersteren ohne weiteres recipirt oder wenigstens nach dessen Analogie die kirchlichen Verhältnisse ordnet. In umfassender Weise gilt dieses vom römischen Recht,[1] welches in seiner Gänze von der Kirche als ihr Recht anerkannt wurde, so daß nachgerade die Nichtgeltung einer römischrechtlichen Norm als Ausnahme von der Regel bewiesen werden mußte. Auf andere, insbesondere germanische Rechte[2] nahm die Kirche nur territoriale Rücksicht, konnte aber deren Einfluß besonders im Beneficialrecht sich keineswegs verschließen. Die Entwickelung des Kirchenrechtes ist in der Folge so ins einzelne gegangen, daß das römische Recht nicht weiter als Subsidiarquelle des Kirchenrechts angesehen werden kann,[3] außer in jenen

---

§ 34. [1] Die römischen Gesetze, welche den Jungfrauenraub mit dem Tode bestrafen, entsprechen der analogen kirchlichen Strafe der Excommunication (II. Tours, 567, 20); die leges mundiales bezüglich der Stabilität der Coloni illustriren die Gebundenheit des Clerikers an seine Kirche (II. Sevilla, 619, 3). Sowie die Adoption ein Ehehinderniß ist, ebenso die Pathenschaft, nach Nicolaus I., 866 (c. 1, C. 30, Q. 3). Die Bestimmungen der leges saeculi über die Infamie (I. Macon, 581, 17, Gratian zu c. 7, C. 2, Q. 3), die Accusationsfähigkeit (s. § 189), die Geltendmachung des Rechtes im Wege der Klage (actio, bes. actio ingrati, II. Macon, 585, 14, II. Sevilla, 619, 8 in c. 62, C. 12, Q. 2) gelten kurzweg für die Kirche. Ganz allgemein sagt bereits Hincmar von Reims († 882): Lex Justiniani imperatoris quam probat et servat catholica ecclesia (c. 6, C. 24, Q. 3). — „Ecclesia utitur jure romano". Von den zahlreichen Stellen des Corpus J. can. genüge eine: Negotium ipsum secundum legum et canonum statuta non differas terminare (c, 1, X, 5, 32, Lucius III, 1181). Die Glossatoren lehren, daß indifferenter römisches und canonisches Recht anzuwenden seien, es wäre denn, daß ein Widerspruch vorliege, in welchem Falle das kirchliche Recht vorzieht, so Rufin, Tancred u. a. s. § 55. Präcis Huguccio († 1210) in pr. C. 2, Q. 6: Hoc continetur in lege, in canone non invenitur contrarium, ergo standum est legi, (Schulte, Gesch., I, 168). — Die Differentiae legum et canonum stellte man zusammen und schwächte sie nicht selten ab. Die Zahl derselben schwankt zwischen 163 bei Jacob de Albertino (15. Jahrhdt. Schulte, Gesch. 2, 375), 98 bei Galvanus de Bononia († 1390, Tractatus Juris un. I, 189 sq.), 277 bei Hieron. Zannettini (eod. 197—208), 167 bei Prosdocimus de Comitibus (eod. 190—197), 200 bei Bapt. de S. Blasio (eod. 185—189), 219 bei Plettenberg, Indrod. ad jus can., 1682, c. 6—10, u. 19 bei *Sanfelice, Pax. Fundamenta J. can., 1881 (vgl. Katholik, 1881, 444), s. Lit. § 20 a. E. 5, d.

[2] S. § 193, 165, ebenso in Pflege der Sittenpolizei, s. § 152, 182, 189; betreffs Regelung der Verhältnisse der Judenschaft werden die Edicte des fränkischen Königs Childebert (I. Macon, 581, 15), sowie des westgothischen Reccared (III. Toledo 589, 14, c. 14, Dist. 54) recipirt.

[3] Diese antiquirte Ansicht vertritt noch Pachmann, K. R., I, § 101. — Interessant ist übrigens, daß noch im 18. Jahrhundert eine Lex der Digesten als Grund eines Ehehindernisses angesehen wurde, s. Benedict XIV, Syn. IX., 13 u. § 119. — Das dritte

Theilen, in welchen das alte Verhältniß sich erhalten und das kirchliche Recht inhaltlich wenig modificirtes römisches Recht ist.

II. Während in der angedeuteten Hinsicht weltliches Recht für das gemeine Kirchenrecht Geltung erlangt hat, eignet demselben sonst immer nur territoriale, höchstens particuläre Bedeutung, insoferne die Kirche und deren Institute und Glieder als solche auf dem Boden des staatlichen Rechtes subjective Rechte erwerben. Hierfür kann an und für sich nur das weltliche Recht maßgebend sein. Die Kirche verlangt solche staatliche Berechtigung, sie nimmt staatliche Bevorrechtigungen dankbar an,[4] erklärt sie für rationabel und hat thatsächlich innerhalb der einzelnen christlichen Staaten eine privilegirte Stellung eingenommen, deren Besitz sie als ihr erworbenes Recht ansah und daher gegen versuchte und wirkliche Verletzung ihrer bevorzugten, immunen oder gar exemten Stellung[5] im einzelnen Staate protestirte.

III. Als formelle Quelle des Kirchenrechtes hat die Kirche die staatlichen Gesetze nie anerkannt. Schon früh hat die Kirche jeden Versuch der Laien, auch in bester Absicht kirchliche Normen zu erlassen, zurückgewiesen.[6] Doch ist mit diesem allgemeinen, die Selbständigkeit der kirchlichen Rechtsbildung principiell wahrenden Satze die Frage noch lange nicht erschöpft. Zwei Vorfragen sind nothwendig vorher im einzelnen Falle zu erledigen: die Frage nach dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, und die Frage nach dem Umfange des kirchlichen Jurisdictionsgebietes. Nach Maßgabe des ersteren werden die beiderseitigen Legislativen entweder auf einander Bezug nehmen, sich ergänzen oder aber zu beherrschen versuchen oder endlich ignoriren. Darnach hat die Kirche den ihr verbundenen Staat zwar nie für befugt gehalten, die Kirche zu regieren, wohl aber seine Unterstützung in der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse dankbar angenommen und konnte dabei nicht verhindern, daß der christliche Staat seinerseits Kirchengesetze erließ.[7] Solche Gesetze erfuhren,

---

Buch der Decretalen, Tit. 13—27 und das ganze zweite vom Proceß handelnde ist ohne Kenntniß des römischen Rechtes unverständlich.

[4] Vgl. § 11, 12. — Sicut leges non dedignantur sacros canones imitari (Novella 83, 1) ita et sacrorum instituta canonum principum constitutionibus adjuvantur, c. 1, X, 5, 32 (Lucius III.) u. ö. Das Privileg der 100jährigen Verjährungsfrist der römischen Kirche wurzelt in den venerandae romanae leges divinitus per ora piorum principum promulgatae, Joannes VIII, 874 (c. 17, C. 16, Q. 3). Giltig sind die Staatsgesetze gegen die Ketzer (s. § 183): Nicol. I. 863 (c. 1, Dist. 10).

[5] Ueber die Immunität vgl. § 71, 174, 182, 195. Als exemt stunden nach dem zuerst nur für das gothische Italien und Spanien geltenden, später generalisirten System der persönlichen Rechte (Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreiches, 1844, 216 ff.) die Cleriker nicht unter dem Landesrechte, sondern lebten nach römischem Recht. Die fortwährende Geltung des römischen Rechtes in Rom unter den Karolingern bezeugt c. 13, Dist. 10. Vgl. hierüber Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter, I, 1834, 115 ff. und unten § 45, A. 5, aber auch A. 10.

[6] Die vorwiegend von Orientalen besuchte Synode von Chalcedon 451, erklärte am Schlusse der 4. Sitzung, daß alle kaiserlichen Verfügungen (Pragmatiken), welche den Canonen widersprechen, der Rechtskraft entbehren und die Canonen gelten sollen (Hard., C. C., II, 444). — Bedeutend strenger ist das Urtheil der römischen Synode von 502 unter Symmachus, sie erklärte (c. 3.) auf das bestimmteste ein von Basilius Praef. praet. Odoakers erlassenes Edict, die Papstwahl und die Veräußerung von Kirchengut betreffend, als durchaus nichtig (c. 1, Dist, 96). Das Wort des Laurentius von Mailand galt fürderhin als classisch: Non licuit laico statuendi in ecclesia (praeter papam Romanum) habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas non auctoritas imperandi (c. 1, Dist. 96, c. 23, C. 16, Q. 7). Hieran brauchte Pseudo-Isidor bloß anzuknüpfen, s. § 50, A. 27 und c. 2, Dist. 10.

[7] Dies gilt besonders von den byzantinischen Kaisergesetzen, und den fränkischen Ca-

wenn der Kirche nützlich, Approbation, im Gegentheil Reprobation.[8] Damit hängt des weiteren zusammen, daß das Gebiet der kirchlichen Jurisdiction in immerwährendem Flusse begriffen war. Im Zenith der Entwickelung war kaum ein Rechtsgebiet, auf welches nicht die Kirche unmittelbar oder wenigstens mittelbar Einfluß geübt hätte. Sie urtheilte auch über den rechtlichen Bestand rein weltlicher Verfügungen;[9] ihre Macht war eine universale, als das römische Recht in der durch das canonische Recht modificirten Form von den Schulen und den Gerichten als Weltrecht recipirt[10] wurde und die alten Volksrechte

---

pitularien, s. § 45. Die letzteren waren meist das gemeinsame Werk weltlicher und kirchlicher Kräfte (§ 12, A. 4) und ist eine ausdrückliche Approbation derselben seitens der Kirche nur selten nachzuweisen, wie eine solche die Constitutionen Clothar I. von 614 als „dem katholischen Glauben und der kirchlichen Regel nicht entgegen" fanden: Syn. incerta c. 1 (Bruns, II, 259). — Der Inhalt des kaiserlichen Gesetzes entscheidet über dessen Geltung. Entspricht dasselbe der göttlichen Wahrheit, so ist es zu befolgen (Augustinus 417, c. 1. § 1, Dist. 9), so lehrt auch Honorius III.: Licet sancta ecclesia legum saecularium non respuat famulatum, quae aequitatis et justitiae vestigia imitantur : . . (c. 28, X, 5, 33). Aber auch dem kirchlichen Rechte darf das Gesetz nicht widerstreiten, wie Nicolaus I. 863 ausführt: Imperiali judicio non possunt jura ecclesiae dissolvi mit der Verwahrung non quod imperatorum leges dicamus penitus renuendas (c. 1, Dist. 10). Einen Fortschritt der Entwicklung bedeutet die Forderung: jedes staatliche Kirchengesetz bedürfe zu seiner Geltung ausdrücklicher Approbation seitens der Kirche, in c. 10, X, 1, 2 (Innoc. III. 1199): laicis etiam religiosis super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla est attributa facultas . . . a quibus si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum etiam respiciat commodum et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum.

[8] Jedes der Kirche präjudicirende Statut ist nichtig und zu infirmiren: c. 7, X, 1, 2 (Innoc. III.). — Die Schule unterscheidet hiervon die corrigirten Gesetze, die weder re- noch approbirten, endlich die feierlich genehmigten, sog. leges canonizatae, s. hierüber die ausführliche Darstellung Benedict XIV. Syn. dioec. IX. c. 10—14. — Die Schrift des Joannes de Deo (c. 1250), Casus legum canonizatarum ist verloren gegangen, Savigny, a. O., 5, 484.

[9] Vgl. § 12. — Gregor VII. erklärte 1081 ohne alle Restriction sich als Vater und Meister (magister) aller Gläubigen, auch der Könige und Fürsten, mit dem Rechte zu binden und zu lösen im Himmel und noch mehr auf Erden (c. 9, Dist. 96). Innocenz III. erklärte die dänische scotatio, die Uebergabe einer Handvoll Erde als traditio des Gutes (c. 2, X, 1, 4), Honorius III. dagegen zwei Gewohnheiten des in Rochelle herrschenden ehelichen Güterrechts auf Anfragen der dortigen Bürgerschaft für nicht verbindlich (c. 10, X, 1, 4, p. d.). Ueber die articuli reprobati des Sachsenspiegels s. ob. § 12, A. 27. So wenig hier wie in anderen Fällen ist eitle Herrschsucht der Grund der päpstlichen Macht, vgl. dagegen die Verwahrungen in c. 7, X, 4, 17 (Alex. III.), c. 13, X, 2, 1 (Innoc. III.), Syllabus 1864 n. 29 (Archiv, 13, 315).

[10] Die bologneser Rechtsschule behauptete die allgemeine Geltung des römischen Corpus Juris civilis und zwar einmal als kaiserliches Recht, zweitens als päpstlicherseits bestätigtes Recht; wenn nicht nach der ersteren, sicher nach der letzteren Hinsicht seien alle Christen „Römer", so bereits Huguccio in c. 12, Dist. 1 (bei Maassen, Beiträge, Wien. Akad., 1857, 79 f.). Nicht so weit giengen die Päpste selbst, vgl. Honorius III. 1219 nach Paris gerichtete Decretale „Super specula" (c. 28, X, 5, 33, Savigny in Ztsch. f. gesch. Rechtswissenschaft, 8, 1835, 225—237), welche für Frankreich das Studium des römischen Rechts (jus civile) geradezu für unnöthig erklärt und verbietet. — Die Reception des römischen Rechtes ist nicht ein Werk der Gesetzgebung (Lothar II. oder Reichsabschied von 1342 oder Reichskammergerichtsordnung von 1495) oder die Wirkung seines inneren Werthes (als ratio juris scripta), sondern erfolgte gewohnheitsmäßig unter dem Zusammenwirken des mächtigen Einflusses der Schule (Landsberg, Ueber die Entstehung der Regel Quicquid non agnoscit glossa nec agnoscit curia, Bonn, 1879) und der Thätigkeit der gelehrten Juristen in den Gerichten der einzelnen Länder. Vgl. hierüber Burchardi, Staats- und Rechtsgesch. der Römer, 1854, 352—361; betreffs Deutschlands: Reyscher, Die Einheit des gemeinen deutschen Rechts und dessen Verhältniß zu den fremden Rechten in Ztsch. für deutsches Recht, 9, 1845, 337—410; Dworžak, Beiträge zur Gesch. der Reception des Röm. Rechtes in Deutschland in Haimerl's Magazin für Rechtswiss. in Oester-

zurückdrängte. Nachdem aber dieser Höhepunkt erreicht war, mußte die Kirche, nicht immer zu ihrem Schaden, in eine Verengerung ihres Jurisdictionsgebietes willigen und sah auf ihr eigenstes Gebiet sich eingeengt, ja selbst hier nicht selten durch staatliche Maßnahmen in ihrer freien Bewegung behindert.[11]

IV. Die Unterscheidung des staatlichen und des kirchlichen Rechtsgebietes thut heute mehr denn je noth. Das weltliche Gesetz, wesentlich territorial, kann nur für das particuläre kirchliche Rechtsleben von Bedeutung sein. Dabei ist Folgendes zu bemerken: 1. Die Kirche ist heute mit der Werthung staatlicher Gesetze und Verfügungen zurückhaltender als früher. Das Axiom: Kirchengesetz geht vor Staatsgesetz, hat seine absolute Geltung verloren, wogegen der apostolische Satz vom Vorzuge des göttlichen Gesetzes[12] in voller Kraft geblieben ist. Schwierigkeiten können sich nur dann ergeben, wenn Mitglieder der Kirche gehalten sind, den kirchlichen Rechten und Interessen widerstrebende Staatsgesetze zu beschwören: als Grundsatz ist festzuhalten, daß nur eine sittliche Leistung eidlich versprochen werden kann, welche dadurch an ihrem ursprünglichen Umfange nichts gewinnt.[13] 2. Die Kirche nimmt keinen Anstand

---

reich, 15, 1857, 253—273, 392—407, 16, 32—45, 465—482; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 1860, 609—655, II, 1864, 9—142; Schäffner, Das röm. R. in Deutschland im 12. u. 13. Jahrh., 1859; Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. R. in Deutschland, 1863; C. Ad. Schmidt, Die Reception des röm. R. in Deutschland 1868; Stölzel Ad., Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, 2 Bde., 1872; dazu insbesondere über die weit weniger befremdliche Reception des canonischen Rechts (§ 56, A. 41), als wodurch das römische Recht modificirt wurde, Endres, Diss. de diverso juris German. ad civile romanum et canon. commune habitu, 1771 in Schmidt, Thes. I, 98—128; *Hommel, De adventu J. can. in Germania, Lips., 1773; J. A. Riegger, De receptione J. can. in Germania in Opuscula, Friburg. 1773, 197—220 u. Schmidt, Thes., I, 239—250; Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft, 1876, bes. S. 1—37; Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des röm. can. Processes in den böhmischen Ländern, 1879. — Hier mögen noch erwähnt werden: Meysenbug, De religionis christ. vi et effectu in jus civile, Gott. 1828; Rocco Joa., Jus ca. ad civilem jurisprudentiam perficiundam quid attulerit, Panorm., 1839; Walter, K. R., § 344—356; Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, I, (einz.) 1841; und endlich Gottschalk, Ueber den Einfluß des röm. Rechts auf das canonische resp. das can. Rechtsbuch, 1866.

[11] S. die Nachweisungen in § 13—17, und vorzüglich in § 36, 74, 174, 182, 195, 206, 207.

[12] Act. 5, 29. — Das 36. pseudo-isidorische Capitel Angilramn's besagt ganz allgemein: Constitutiones contra canones et decreta praesulum Romanorum vel bonos mores nullius sunt momenti (c. 4 Dist. 10); das formelle Muster bot dem Fälscher die völlig heterogene Stelle der Lex rom. Visigoth. Sentent. Paulli L. III tit. 6 n. 8 (ed. Hänel 1849, 382): Conditiones contra leges et decreta principum vel bonos mores adscriptae nullius sunt momenti. — Der Rechtsbestand eines Gesetzes, sei es der Kirche sei es des Staates, ist dermalen für den eigenen Rechtsbereich von der Geltung desselben Gesetzes im Rechtsgebiet des andern Theiles, des Staates bezw. der Kirche unabhängig, s. oben § 14, A. 16, und Syllabus errorum, 1864, 42: In conflictu legum utriusque potestatis jus civile praevalet (Archiv 13, 318).

[13] Darnach entfällt die Nothwendigkeit von Clauseln „salvis ecclesiae juribus" oder die Beifügung des Wortes „gewissenhafte" Befolgung der Staatsgesetze, wie solche kirchlicherseits manchmal verlangt und staatlicherseits als unzulässig verworfen worden. Ebensowenig ist ein unsittlicher geheimer Vorbehalt gegeben. Mit der Frage des Textes nicht zu verwechseln ist die rein moralische Frage nach der Verbindlichkeit der Gesetze im Gewissen und die andere, wann die Uebernahme und Leistung von Staatsdiensten unerlaubt sei. (Martin), Drei Gewissensfragen über die (preußischen) Maigesetze, Mainz, 1873, kam auf den Index, der bischöfliche Verfasser veranlaßte eine 2. verb. A. 1874. — Phil. Hergenröther, Der Gehorsam gegen die weltliche Gewalt und dessen Gränzen nach der Lehre der kathol. Kirche, 1877. — Ueber die Eidleistung auf Staatsgesetze wurde oft gestritten. Unerlaubt war die Beschwörung der anglicanischen Glaubensgesetze (§ 15, A. 76)

auf dem Gebiete des staatlichen Rechtes als nach Maßgabe des Staatsrechtes berechtigtes Subject aufzutreten; nicht selten thut sie dies zumal mit einem Protest, dadurch die geschehene Aenderung der Dinge, vor allem die Coexistenz anderer Kirchen, den Verlust ihrer Vorrechte nicht gutheißen zu wollen.[14] 3. In ihrem nach der gegenwärtigen Disciplin beschränkten Forum bringt die Kirche nur ihr Recht zur Anwendung[15] und anerkennt das staatliche Recht nur, insoferne nach demselben dermalen außerhalb ihrer Rechtssphäre gelegene Rechtsverhältnisse präjudicialiter zur Entscheidung kommen. Damit streitet nicht, daß die Kirche Staatsgesetzen, insoferne sie mit den kirchlichen Vorschriften übereinstimmen, keinen principiellen Widerstand entgegensetzt,[16] sowie daß die kirchlichen Organe Staatsgesetzen, welche in kirchlichen Angelegenheiten selbständige, etwa gar dem Kirchenrechte, wenn nur nicht dem göttlichen Rechte, zuwiderlaufende Bestimmungen treffen, zwar eine principielle Verwahrung, aus Gründen der Kirchenpolitik aber keinen factischen Widerstand entgegensetzen.[17] Solche Tolerirung schließt keineswegs rechtliche Gutheißung in sich. Noch immer kann aber das materielle weltliche Recht particuläres Kirchenrecht werden, entweder durch die Thätigkeit der kirchlichen Legislative oder als kirchliche Ge-

---

und der französischen Civilconstitution (§ 15, A. 2). Der Eidstreit in Baiern (§ 16, A. 18, 20) und Belgien bezw. Niederlanden (Breve vom 14. October 1820, Kremer, 1, 130 f.), wurde durch Erklärungen der Regierungen, daß der Verfassungseid nur auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, beigelegt. — Der Ableistung des preußischen Verfassungseides sollten die Geistlichen der Cölner Kirchenprovinz (Verord., 18. April 1850, aus Ginzel, Archiv 2, 169 f., bei Kremer, 1, 171 f., nebst andern Acten im Archiv 26, 318—333) eine Declaration vorausschicken, daß der Eid an der „Stellung der Schwörenden nichts ändern könne". Ueber das Verlangen, die neuen Kirchengesetze speciell zu beschwören, s. oben § 16, A. 110. — Der Constitutionseid in den von der sardinischen Regierung occupirten Theilen Italiens wurde seitens der römischen Pönitentiarie als unerlaubt erklärt, und nur in der von Pius VII. genehmigten, die Gesetze Gottes und der Kirche reservirenden Fassung gestattet, Decret. 10. Dec. 1860 n. 14 (Acta Sedis, I, 561). Auf das Ansinnen der Professoren der Innsbrucker theol. Facultät aus der Gesellschaft Jesu und des Bischofs von Linz, den Staatsdienereid im Sinne der Entscheidung der Pönitentiarie vom 13. August 1869 nicht unbedingt, sondern mit Vorbehalt der kirchlichen Rechte abzulegen, gieng die österreichische Regierung nicht ein, erklärte aber 5. Juni 1871, daß der Eid sich auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse beziehe und der Austritt aus dem Staatsdienste trotz des Eides zu jeder Zeit frei stehe, s. Vering, Archiv, 23, 447—450, 26, 250—255, und K. R. 358—360.

[14] Derlei Rechtsverwahrungen intendiren nur den Standpunkt der Kirche klar zu stellen und sind daher, wo darüber kein Zweifel herrscht, überflüssig. Es liegt demnach kein Widerspruch vor, wenn die Kirche trotz ihres Protestes dagegen aus dem westphälischen Frieden wie aus Staatsgesetzen neueren Datums Rechte, d. i. staatlich durchsetzbare Berechtigungen zu ihren eigenen Gunsten ableitet und geltend macht.

[15] Sowenig heutzutage der staatliche Richter aus einem andern als dem staatlichen Rechte sein Urtheil schöpfen wird, ebensowenig kann der kirchliche Richter (judex im weiteren Sinne) nach einem andern als dem kirchlichen Rechte vorgehen, das Gegentheil wäre eine Negirung des Kirchenrechts. Nur Incidenzpunkte nicht kirchlicher Natur können dem staatlichen Rechte unterstehen; so wird z. B. der legitime Erwerb des Patronatsgutes nicht nach canonischem, sondern nach Landesrecht zu entscheiden sein; es kann aber auch das weltliche Gericht von den Parteien hierüber um seinen Spruch angegangen werden.

[16] Die rein formelle Einrede der Incompetenz wurde auch früher keineswegs immer erhoben, s. A. 7. Deshalb darf aber entfernt nicht an eine Delegation der kirchlichen Legislative seitens des Papstes an die Laienfürsten gedacht werden, wie Schöpf, K. R., I, 2 A., 1855, 32, A. 2, eine solche construirt.

[17] Die älteren Canonisten unterschieden zwischen vis directiva und vis coactiva legis und schrieben dem Laiengesetze in Bezug auf den Clerus nur erstere nicht letztere Function zu, so Reiffenstuel, J. c., I, 2, n. 301—310. — Von den heutigen staatlichen Kirchengesetzen läßt sich mit Grund das Gegentheil behaupten.

wohnheit. Der einzelne Gläubige hat an dem Urtheile des apostolischen Stuhles seine Richtschnur und wird an der Praxis desselben wie des Bischofes sich vollständig beruhigen.

VII. Anwendung der Rechtsquellen.

§ 35.

Allgemeines.

Const. Rogerius, De interpretatione juris (Tract. juris univ. 1, 386—394); Sept. de Federicis, De interpretatione legum (eod. 1, 208—225); P. A. Gambari de Casal., De extensionibus (eod. 18, 247—260); Barbosa, Tr. Locorum communium (125 alphabet.) argumentorum Juris (Tract. varii, Lugd. 1651, 313—348); s. A. 2.

I. Die Bestimmungen des objectiven Rechtes sind im einzelnen Falle von denen, die es angeht, anzuwenden. Vorzüglich sind hierzu die Organe der kirchlichen Verwaltung berufen, bei denen daher Beherrschung des kirchenrechtlichen Stoffes in alleweg vorauszusetzen ist.[1]

II. Das Verhältniß der einzelnen Rechtsquellen ist aus dem bisher Gesagten genügend ersichtlich. Betreffs deren Dauer, Abänderung, Aufhebung, Auslegung,[2] Ergänzung und Collision hat das kirchliche Recht keine besonderen Normen aufgestellt und gelten hierfür die in den Prolegomena (§ 5) diesbezüglich dargestellten allgemeinen Grundsätze.

III. Im Folgenden kommen nur noch besonders die Lehrsätze von der Kundmachung der kirchlichen Gesetze, von den Privilegien, von der Anwendung des Rechtes auf den einzelnen Fall, von den Dispensationen und anderweitiger Suspension der Rechtsausführung darzustellen.

§ 36.

1. Kundmachung der kirchlichen Gesetze.

van Espen, De promulgatione legum ecclesiasticarum in Opera om. ed. Col. 1748, Pars VI; Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze in dessen Ztsch. f. K. R., I, 1842, 91—130; Phillips, K. R., V, 1854, § 205; Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 76—82; Hinschius, K. R., III, 1883, 772—781.

I. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß eine nur eine bestimmte Person berührende Maßnahme eben dieser zu insinuiren, d. i. mitzutheilen ist, eine allgemeine rechtliche Norm, d. i. ein Gesetz, aber nicht den Einzelnen zuzusenden,[1] sondern zu publiciren, d. i. in einer Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, daß dem Einzelnen die Möglichkeit geboten ist, die Kenntniß des Gesetzes sich zu verschaffen.

II. Die Beschlüsse der Synoden werden vom Papste, dem Erzbischofe, den Bischöfen kundgemacht (§ 24, 30).

---

§ 35. [1] „Jura novit curia."
[2] Die Commentatoren handeln davon zu Titel 2 des 1. Buches de constitutionibus, z. B. Reiffenstuel, J. can., I, 2, n. 382—448; ausführlich Schulte, K. R., I, 177 bis 196. — Für die Theorie genügt das oben § 5 Gesagte. — Beispiele legaler Interpretationen sind c. 13. X, 1, 2 (Gregor. IX.) u. c. 31, X, 5, 39, (Innoc. III.). Ueber die Interpretation des Tridentinum s. u. § 57, V, 59.

§ 36. [1] Innocenz III. negirte 1200 die Nothwendigkeit solcher Intimation sogar betreffs des über Frankreich verhängten Interdicts (c. 1, X, 1, 5), um so mehr gilt dies vom Gesetz. — Ein Beispiel einer auf drei Jahre (1864—67) verschobenen Publication ist die Abolition der sog. Monarchia Sicula (§ 87).

III. Während für die seitens der Bischöfe zu geschehende Publicirung eine bestimmte Form dem Rechte nicht bekannt ist,[2] gilt die nach dem Jahrhunderte alten Curialstyl vollzogene Publicirung der päpstlichen Gesetze an gewissen Orten der Curie[3] als eine rechtskräftig der ganzen katholischen Welt gemachte Promulgation derselben. Die Bischöfe haben die Pflicht,[4] sich und nach Bedürfniß ihre Untergebenen in die Kenntniß der so promulgirten Gesetze zu setzen. Sowie einerseits die Ausrede des Nichtwissens die Anwendung des päpstlichen Gesetzes bei der Curie nicht beirren kann, so wird andererseits die Kenntnißnahme allgemeiner Anordnungen den Ordinarien und allen, die es angeht, erleichtert durch Zusendung[5] oder Abnahme von Copien,[6] sowie durch Veröffentlichung im Wege des Druckes.[7] In jedem Falle muß die Authentie des Textes feststehen.

IV. Nur ausnahmsweise wird die Art der Publicirung,[8] etwa auch deren periodische Wiederholung vorgeschrieben und erscheint wohl gar die Geltung des Gesetzes im engsten Kreise von der dort geschehenen Kundmachung bedingt.

---

[2] Deren Modalitäten zu bestimmen ist Sache des Bischofs, s. § 29, VII.

[3] Die sog. Promulgatio urbi et orbi, auch in acie Campi Florae genannt, weil das Edict auf diesem Platz, aber auch noch vor den Thüren der Vatican- und Lateran-Basilica, etwa S. Maria Maggiore und der apostolischen Canzlei durch die Cursoren verlesen und daselbst affigirt wird. Beispiele der Publicationsclausel und der bescheinigten Kundmachung bieten die in den Ausgaben des Tridentinums abgedruckten Bullen Pius IV. — Die Excommunicationsbulle Martin IV. gegen Michael VIII. Paleolog vom 18. Nov. 1281, wurde „in platea majoris ecclesiae" in Orvieto publicirt (Potthast, Regesta, II, 1763). Decretalensammlungen erhielten ihre beste Promulgation durch deren Zusendung an die berühmtesten Universitäten, s. § 54, A. 36, 51, 56, 58, 63, 67.

[4] Si decreta romanorum Pontificum non habetis, de neglectu atque incuria estis arguendi, Nicol. I, 862 (c. 2 Dist. 20). Constitutionen, welche nur die Bischöfe angehen oder Verhältnisse voraussetzen, welche in der Diöcese nicht vorliegen, werden vom Ordinarius selbstverständlich nicht weiter publicirt. Die gallicanische Theorie behauptete, das päpstliche Gesetz erlange für jede einzelne Diöcese erst Geltung durch die vom Ordinarius veranlaßte Kundmachung, De Marca, Concordia, L. II, c. 16, 17; van Espen, Tract. cit., P. 1, c. 2; Febronius, De statu, c. 5, § II. Offenbar wird hier vorausgesetzt, daß zur Geltung des Gesetzes dessen Reception seitens der Untergebenen gehöre, s. § 5, II, § 24, II, vgl. aber auch § 40, a. E., woraus folgt, daß in der Diöcese immerhin ein anderes Recht bestehen kann. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Geltung des Disciplinargesetzes erst von der Verkündigung in der Diöcese auch von nicht gallicanischen Canonisten berechnet, so Richter, K. R., § 166, Nardi, Dir. eccl., I, 134.

[5] Ein Beispiel bietet die Zusendung des gedruckten Syllabus errorum mit Schreiben des Staatssecretärs Antonelli vom 8. December 1864, „da möglicherweise nicht alle päpstlichen Kundmachungen . . . zur Kenntniß sämmtlicher Oberhirten gelangt sind", (Kremer, 1, 351 f., lat. in Acta Sedis, III, 167 f.)

[6] Darauf bezieht sich die Copienclausel „Transsumptis", wornach notarielle Abschriften dem Original gleichzuhalten sind, s. die Bullen Pius' IV., betr. das Tridentinum.

[7] Die Bullarien (§ 56) sind regelmäßig nicht officiell, ebensowenig sonstige in Rom erscheinende Zeitschriften, z. B. die Acta S. Sedis, der Osservatore Romano u. a. Thatsächlich wird deren Mittheilungen Glauben zu schenken sein, aber die Berechtigung der gegen die Authentie einer päpstlichen Constitution gerichteten Exception im einzelnen Proceß ist deshalb nicht zu leugnen. S. § 26, A. 12, § 28, A. 5.

[8] Das 4. Lateranconcil befahl die jährliche Publicirung seines gegen simonische Aufnahme von Ordensgenossen gerichteten Canons (c. 40, X, 5, 3) in den Diöcesen und die wiederholte Kundmachung des Gebotes der Jahresbeichte (c. 12, X, 5, 38) in den einzelnen Kirchen. Jährlich zweimal in mensa ist in Conventen das Decret über die Meßstipendien (C. C. 23. November 1697, Trid. R. 148) und die klösterliche Disciplin (C. C. 21. September 1624, eod. 434) zu verlesen. Alle Sonntage soll in den Hafenstädten das Anathem gegen die Piraten verkündet werden: c. 17, X, 5, 6, (Lat. IV). Strafgesetze wirken manchmal erst nach der bischöflichen Kundmachung, so c. 13, X, 5, 38 (Lat. IV),

V. Nicht selten suchten die Staatsregierungen die Kundmachung kirchlicher Verordnungen, besonders päpstlicher Erlässe, in ihren Territorien entweder von ihrer vorausgegangenen Genehmigung des Inhaltes der Verfügung oder doch von deren Einsichtnahme und Constatirung deren formellen Richtigkeit abhängig zu machen. Die Kirche hat gegenüber diesem sogenannten Placet, als Ausfluß der staatlichen Kirchenhoheit, immer die volle Freiheit des kirchlichen Rechtslebens in Anspruch genommen[9] und höchstens die Uebung des Placets in der Form des Visum tolerirt. Nicht zu verwechseln hiermit ist die staatliche Sanction kirchlicher Normen.

§ 37.

2. Von den Privilegien.

Mart. Garati, De privilegio (Tr. Jur. un. 18, 2 f.); Hor. Mandosius, De privilegiis ad instar s. de communicatione privilegiorum (eod. 18, 124—138); Lienpacher.., Diss. de legibus ac privilegiis, Salisb. 1686; *Hatovez de Husseniz, Lex gratiae s. de privilegiis, Vienn. 1727; *J. G. Siegel, De genuino privilegiorum conceptu, Lips. 1741; Langhaider Const. (Schmetterer), De multiplici privilegiorum significatione, Salisb. 1766; *Wasmuth, De privilegiorum natura, Gott. 1787; Heimbach, Art. „Privilegium" in Weiske's Rechtslexicon, 8, 1854, 492—503; Schlayer, Darstellung der Lehre von den Privilegien nach den Quellen des gem. Rechtes, in Ztsch. f. Civilrecht u. Proceß, N. F., 12, 1855, 58—95. Die Commentatoren zum Decretalentitel, V, 33: De privilegiis et excessibus privilegiatorum (in Sexto, Clem., Extr. com. V, 7; Extr. Joa. tit. 11). Phillips, K. R., V, 1854, § 206—209; Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 140—176; Hinschius, K. R., III, 1883, 805—825.

I. Die Gleichheit der Rechte Aller entspricht entfernt nicht dem Begriffe des gemeinen Rechtes. Daher sind die bestimmten Personen und Sachen vor anderen etwa auch ausschließlich zukommenden Rechte nur uneigentlich als deren Privilegien[1] hinzustellen. Letzteres sind sie nur dann, wenn sie inhaltlich als eine Ausnahme von der sonst für derlei Verhältnisse geltenden Rechtsnorm sich zu erkennen geben. Beruht diese materielle Ausnahme auch formell auf einem Ausnahmsgesetze,[2] so spricht man vom Privileg im engeren Sinne.

---

allgemein nach Engel, J. can. V, 39, n. 122. Das tridentinische Ehegesetz „Tametsi" gilt nur in jenen Pfarreien, wo es als solches verkündet worden, s. § 112.

[9] S. § 13, A. 13. Ueber das Placet in deutschen Staaten handelt Hinschius, K. R., III, 838—848 und kommt, sowie in der vor § 9 angeführten Abhandlung, 280 ff., zum Schlusse, das Placet sei unpolitisch, weil undurchführbar. — Ein katholischer Herrscher kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er zum Richter und Herrn der Kirche, etwa gar in Glaubenssachen, sich aufwirft; es kann höchstens (§ 40) seine Sache sein, particuläre Rechtsbildungen seines Gebietes gegenüber allgemeinen Disciplinargesetzen zu vertreten. Nicht minder inconsequent handelt eine akatholische Regierung, welche kirchliche Gesetze ihrerseits für den kirchlichen Geltungsbereich placetirt, d. h. als rechtskräftig erklärt. — Das Placet oder Exequatur in der Form des einfachen Visum tolerirte das sardinische Concordat 1727 (Nussi, 50). Noch unverfänglicher ist die einfache Notification der Regierung, s. § 29, VIII, § 30, V. — Der gegenwärtige Zustand in den einzelnen Ländern ergibt sich aus dem in § 15—17 Gesagten. — Ueber die Freiheit des Verkehres mit dem apostol. Stuhle s. § 80.

§ 37. [1] Die Rechte des Clerus, der einzelnen Glieder der Hierarchie, das Regularen- oder Patronatsrecht sind nicht singuläres, sondern gemeines Recht. Von „Privilegien" des Primas sollte, strenge genommen, nicht die Rede sein, und doch ist besonders seit Pseudo-Isidor (z. B. Zephyrin, ed. Hinschius, p. 132) der Ausdruck privilegia s. sedis, d. i. huic soli sedi concessa jura populär geworden.

[2] Das Recht der Papstwahl ist einfach das Recht der Cardinäle; materiell ein Privileg derselben ist das Recht des tragbaren Altars. Dasselbe Recht ist formell ein Privileg, wenn es Personen, welchen es nicht schon auf Grund des gemeinen Rechts zukommt, verliehen wird. In ähnlicher Weise spricht die Doctrin von privilegia cleri Juri communi inserta oder in Corpore Juris clausa (Reiffenstuel, J. c., V, 33, n. 10). Die Immunität des Clerus ist singulär, eine Ausnahme von der Regel, gründet sich aber auf dem gemeinen Rechte. Von den Privilegien im strengen Sinne ist hier die Rede,

Durch dasselbe werden individuell bestimmte Rechtsverhältnisse gegen oder über jene Ordnung hinaus normirt, welche sonst für ebensolche Verhältnisse gleicher Art gilt. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Privilegien nicht im Wege der Gewohnheit entstehen können, letztere kann nur den Beweis des Privilegs ersetzen oder auch das subjective Recht, welches den Inhalt des Privilegs hätte bilden können, erwerben.[3] Nach ihrem Inhalte sind die Privilegien gegen oder über das regelmäßige Recht hinaus (pr. contra, praeter oder ultra jus), sprechen eine Befreiung aus oder geben eine Vollmacht (pr. negativa, affirmativa), sind reine Wohlthaten oder beruhen auf einem Rechtstitel des Privilegirten (pr. gratiosa, remuneratoria, conventionalia, onerosa), sind lediglich Gunsterweisung oder haben auch Beschränkungen vorhandener Rechte in ihrem Gefolge,[4] sind an Personen geknüpft oder nicht.[5]

II. Wer Gesetze geben kann, ist in ebendemselben Umfange auch zur Ertheilung von Privilegien berechtigt.[6] Von Bedeutung für das Rechtsleben waren von jeher nur die päpstlichen Privilegien. Die äußere Form der Ertheilung ist gleichgiltig, an sich kann das Privileg auch mündlich[7] verliehen werden; doch sind alle nur mündlich verliehenen, päpstlichen Privilegien für widerrufen erklärt worden und bedürfen dieselben zur Geltung für den äußeren Rechtsbereich der schriftlichen Ausfertigung.[8] Privilegien brauchen nicht publicirt, nur den Interessenten insinuirt[9] zu werden. Im übrigen sind die gegebenen

---

weil sie den Gewohnheiten und Gesetzen nicht coordinirt werden können und weil dieselben weniger Quelle objectiven als subjectiven Rechtes sind. Alle particulären Rechtsbildungen als Privilegien zu erklären (Phillips, K. R., 5, 95 f.) ist verwirrend; nur wenn sie auf einer nachweisbaren Concession des Papstes beruhen, sind sie singuläres Recht. — Privileg ist nicht mit Vorrecht zu übersetzen, eher mit Sonderrecht, besser mit „Ausnahmsgesetz": privilegium . . nec esset lex privata, nisi aliquid specialiter indulgeret, c. 25, X, 5, 40 (Innoc. III.) f. c. 3., Dist. 3, (Isidor.). Andere Ausdrücke sind beneficium (c. 16, X, 5, 40), indulgentia, indultum (c. 17, 19, X, 5, 33). — Friedberg, K. R., 2. A., 1884, 199 charakterisirt solche Indulte als „uneigentliche" Privilegien.

[3] In ersterer Hinsicht spricht man von der praescriptio immemorialis (s. ob. § 3, VI) in letzterer von der Ersitzung, praescriptio juris, auf welche der Satz „acquisibilia privilegio sunt acquisibilia consuetudine" (Reiffenstuel, J. c., I, 4, n. 65) zu beschränken ist. S. Schulte, a. O., 153—155.

[4] Den pr. favorabilia stehen die odiosa gegenüber, sie können die Rechte Dritter oder aber jene des Privilegirten einigermaßen beschränken, bezwecken aber nie den Schaden, immer das Wohl des Privilegirten. So erhielt das Kloster von Autun das Privileg, daß dessen Abt nicht zum Bischof gewählt werden könne: c. 39, C. 16, Q. 1 (Gregor. M.).

[5] Quas non loco tribuimus sed personae, c. 6, X, 2, 23 (Gregor. M.). — Eine Rechtsvermuthung, daß im Zweifel das Privileg als personale oder als reale zu erklären sei, existirt nicht. — Wird das Privileg derart einer Körperschaft verliehen, daß es zugleich deren sämmtlichen jeweiligen Mitgliedern zusteht, so spricht die Schule vom privilegium mixtum, Reiffenstuel, J. c., V, 33, n. 14.

[6] Die Invalidation eines bischöflichen Privilegs verfügt c. 14, X, 5, 33 (Innoc. III.). Ein solches kann nur innerhalb des Sprengels des Verleihers wirken.

[7] Neben den schriftlichen werden mündliche Verfügungen Gregor d. Gr. erwähnt (c. 7, C. 25, Q. 2); zwischen beiderlei Privilegien besteht kein Unterschied (c. 2, Clem., 3, 7, gegen Ende), die oracula vivae vocis (c. 3, Extr. co., 5, 9, Paul. II.), wurden sämmtlich widerrufen von Gregor XV., „Rom. Pontifex", 2. Juli 1622 und Urban VIII. „Alias", 20. December 1631 (Reiffenstuel, J. c., V, 33, n. 152 ff., und Ferraris, am § 26, A. 13, angeführten Orte).

[8] Beneficialprovisionen müssen urkundlich erwiesen sein: c. 1, Extr. co. 1, 3 (Bonifac. VIII.); allgemein Regulae Cancellariae § 27 (Walter, Fontes, 493). Privilegia pro foro interno tantum haben für das Recht keine Bedeutung, da die Absolutionsprivilegien widerrufen worden sind, s. u. § 181, 191.

[9] Nur wenn das Privileg allgemein anerkannt werden soll, erfolgt dessen Promulgation. Regelmäßig ist es Jedermann, der dadurch gebunden sein soll, durch Producirung

Clauseln wohl zu beachten, ohne daß es nöthig wäre, hierfür besondere Interpretationsregeln [10] aufzustellen.

III. Privilegien können auch im Wege der Communication verliehen werden, nach Maßgabe der bereits Anderen gewährten etwa auch erst in der Zukunft gewährt werdenden Privilegien, und zwar entweder von dem jeweiligen Bestande der letzteren bedingt oder nicht.[11] Bestätigung eines Privilegs ist im canonischen Rechte die an sich rein formelle Neuausfertigung einer vorgelegten Privilegiumsurkunde,[12] und ist eine Anerkennung der Echtheit derselben, sowie des Inhaltes nur in den seltenen Fällen, wenn sie ex certa scientia gegeben worden und derart sogar das etwa erloschene Privileg von neuem verleiht.

IV. Der Grundsatz, daß Privilegien nicht aufgedrängt werden, sondern ihrer Annahme seitens der Privilegirten bedürfen, ist nicht allgemein richtig.[13] Das Interesse der Gemeinheit geht entschieden jenem des Einzelnen vor, dies zeigt sich auch bei der Ausübung der Privilegien,[14] dem ihnen zu gewährenden Rechtsschutze,[15] der Möglichkeit eines Verzichtes [16] auf dieselben.

---

der Urkunde zu beweisen, also insbesondere auch dem Richter (Ausnahme vom Satze: jura novit curia). Das privilegium odiosum ist dem Dritten zu intimiren und wirkt erst nach erfolgter Präsentation: c. 10, X, 5, 33 (Innoc. III.), c. 1, in VI., 3, 7, (Innoc. IV., in der Mitte). — Uebrigens spricht gegen jede Schädigung der Rechte Dritter die Vermuthung und versteht sich regelmäßig die Clausel „salvo jure tertii“ von selbst (c. 31, X, 5, 33, Gregor. IX.). Vgl. hierüber und über andere Clauseln § 24, A. 6, § 27, woraus sich ergibt, daß das Vorhandensein einer justa causa nur dann den Bestand des Privilegs bedingt, wenn solches ausdrücklich im Rescript verfügt worden wäre.

[10] Einerseits stricte, andererseits sinngemäße (plenissima) Interpretation, s. ob., § 5, A. 9, 10. Die Analogie ist ausgeschlossen.

[11] Darnach ist die Communicatio entweder eine accessorische, „ad instar“, oder eine absolute, „aequaliter, pariformiter“ verfügte. So wurden Universitäten mit den Privilegien einer Musteruniversität belehnt (c. 2, in VI, 5, 7); so communiciren verwandte Orden sich ihre Privilegien, insbesondere die Mendicantenorden unter sich und mit dem Orden der Gesellschaft Jesu, s. Reiffenstuel, J. c., V, 33, n. 55—69, aber wie dies auch sonst meistens der Fall ist, regelmäßig nur zu ihren eigenen Gunsten, daher nicht in odiosen Dingen oder in Bezug auf eine etwaige Minderung der Privilegien des andern Ordens; eine derlei accessorische Communication muß ausdrücklich verfügt sein, vgl. auch Boeckhn, J. c., V, 33, n. 16. — Indulgenzen sollen immer genau specificirt und nicht ad instar ertheilt werden, Regula cancell. 53, 54 (Walter, Fontes, 500).

[12] Die Innovation, Ausfertigung einer neuen Urkunde oder einer Copie des durch Alter zerstörten Originals hat lediglich processualische Bedeutung (§ 178), sie ist entfernt keine Confirmation des Rechtes, c. 4, X, 2, 30 (Innoc. III.), c. 13 (Innoc. III.), c. 29 (Honor. III.) X, 5, 33. Dasselbe gilt von der Bestätigung von Statuten, s. c. 12, X, 1, 2 (Honor. III.). Von der confirmatio in forma communi unterscheidet schon die Glosse zu c. 12 cit. die ex certa scientia oder in forma specifica gegebene. Vgl. Fagnani, ad c. 1, X, 2, 30, de confirmatione utili vel inutili; Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII., c. 5, 9—12. Dabei wird der Tenor des Privilegs entweder wörtlich aufgenommen oder nur angedeutet. Einer generischen Bestätigung (ex certa scientia) von Privilegien eines Ordens u. dgl. pflegen die Clauseln beigesetzt zu werden, dummodo sint in usu, non revocata, sacris canonibus et decretis Concilii Tridentini non adversentur (Reiffenstuel, J. c., V, 33, n. 107). Die Confirmation rechtswidriger Privilegien und Gewohnheiten der Capitel ist als eine erschlichene zu vermuthen und hat darüber der Bischof als Delegat des apostol. Stuhles zu erkennen: Trid. 24, 14.

[13] Invito beneficium non datur, L. 60, Dig. 50, 17. — Die Unterscheidung zwischen dem erbetenen und dem motu proprio ertheilten Privileg in der Richtung, daß nur ersteres a die datae wirke, letzteres aber durch die Acceptation perfect werde (Schulte, a. O., 157), ist unbegründet; s. ob., § 27, A. 17. Auch im letzteren Falle kann das Privileg vom Tage der Ausfertigung an wirksam sein, mag immerhin dessen Gebrauch seitens des Privilegirten erst später erfolgen, vgl. Reiffenstuel, l. c., n. 42—52.

[14] Eine solche ist also keineswegs immer in das Belieben des Privilegirten gestellt.

V. Ein thatsächlicher, stillschweigender Verzicht kann in einer fortgesetzten Nichtausübung gelegen sein.[17] Abgesehen davon wird durch bloßen Nichtgebrauch das Privilegium nur hinfällig, wenn solches ausdrücklich bestimmt ist[18] oder wenn die Geltendmachung des durch das Privilegium gewährten subjectiven Rechtes aus anderen Gründen, wegen der Concurrenz mit der Ersitzung des Rechtes oder der Freiheit von der Leistung seitens Dritter rechtlich nicht mehr möglich ist.[19] Privilegien erlöschen ferner von selbst mit dem Eintritte gewisser Umstände, Zeit, Bedingung, Wegfall des berechtigten Subjects, endlich durch Widerruf seitens der Legislative. Jedes, auch das vertragsmäßige Privilegium kann widerrufen werden;[20] ein Rechtsmittel dagegen gibt es nicht, daher auch über die Rechtmäßigkeit des Grundes, welcher im öffentlichen

---

Der Satz privilegiatus contra privilegiatum non utitur privilegio ist verwirrend, mehr falsch als wahr, s. oben, § 5, A. 16. Die Privilegien können, objectiv gesprochen, collidiren, wobei nebst andern Momenten (§ 5, V) auf die Superiorität des Verleihers Rücksicht zu nehmen ist; es kann auch der Uebung des subjectiven Rechtes die Concurrenz Mehrerer ein Hinderniß bereiten; in possessorio entscheidet der letzte factische Besitz, bezw. die Prävention: Qui prior est tempore, potior est jure, reg. 54 in VI.

[15] Der dem Privileg entgegen unternommene Act ist, wenn überhaupt solches möglich, für nichtig zu erklären: so eine Excommunication (c. 7, X, 5, 31, Clem. III.), eine Wahl (c. 10, X, 1, 6, Alex. III.). Das durch das Privileg gewährte Recht ist entweder im ordentlichen Proceß oder im außerordentlichen Recurs an die römische Curie geltend zu machen. Da der Klaggrund immer die lex specialis ist, so bedarf es keineswegs nothwendig der Erhebung einer auf den Gegenstand des Privilegs gerichteten civilen Klage (Schulte, a. O., 162), es kann ebenso gut auf Anerkennung des Privilegs geklagt werden, auf die Benennung der Klage kommt es längst nicht mehr an. Die ältere Doctrin sprach von einer actio confessoria utilis, nach Analogie der Servitutenklage, wogegen die actio negatoria utilis gegeben sei: Boeckhn, J. c., V, 33, n. 11. — Zum Schutze der Privilegien werden wohl auch Conservatoren bestellt (s. § 175), nicht aber dem Diöcesanclerus (von Pampelona) gegenüber dem eigenen Bischof (C. C. 31. Juli 1723, Trid. ed. R., 91, 6).

[16] Zum Nachtheile eines Dritten oder der Kirche kann nicht verzichtet werden. — Es ist rathsam, im Falle des Verzichtes auf die Ausübung des Privilegs, zu protestiren, daß dies nur diesmal unter Wahrung des Rechtes geschehe, da sonst leicht dem Verzicht definitive Wirkung beigelegt werden kann: quod semel placuit amplius displicere non potest, reg. 21, in VI.

[17] Dies kann angesichts der klaren Aussprüche von c. 6 (Alex. III.) u. 15 (Innoc. III.) X, 5, 33, nicht geläugnet werden. Von diesem Standpunkte aus ist die Zeit keine bestimmte, und nur sicher, daß 30 so gut wie 40 Jahre den Verzicht beweisen können. Vgl. Steppes, Ueber c. 6 et 15, X, 5, 33, in Ztst. für Civilrecht und Proceß, 14, 1840, 126—136.

[18] Z. B. das Privileg der exemten Aebte, eine Diöcesansynode zu halten (§ 98), vgl. auch die A. 12 angeführte Clausel „quatenus sunt in usu“.

[19] Fritz, Ueber den Verlust der Privilegien durch Nichtgebrauch, Ztst. f. Civ. u. Proc., 4, 1831, 201—210; Schulte, I, 168—175. — Ueber die Ersitzung s. § 3, VI, § 23, IV, § 168 u. 195. Es ist übrigens keineswegs von der älteren Doctrin der Nonusus pure et nude als Erlöschungsgrund der Privilegien erklärt worden. Thatsächliche Schwierigkeiten bietet die Würdigung eines actus contrarius; immerhin kann durch einen einzigen solchen Act das Privileg vernichtet sein, wie Tancred vom Personal-Privileg (Glosse zu c. 8, X, 1, 2) lehrt. Vgl. Reiffenstuel, J. c., V, 33, n. 201—230.

[20] Das lehrt auch Schulte, a. O., 163, A. 26, nach Reiffenstuel, l. c., n. 126; zu diesem Behufe bedarf es aber einer ausdrücklichen Derogationsclausel. Da die Verleihung eines Privilegs eine Uebung der legislativen Gewalt ist, setzt das Privileg die Inferiorität des Privilegirten gegenüber dem Concedenten voraus. Ist letzteres nicht der Fall, so liegt weniger ein Privileg als ein Geschenk oder ein Contract vor und kann das einem Nichtuntergebenen verliehene Privileg, welches dessen jus quaesitum geworden ist, nicht widerrufen werden. Daraus folgerte die Doctrin besonders die Unwiderruflichkeit der von der weltlichen Gewalt der Kirche gewährten „Privilegien“, vgl. Reiffenstuel, l. c., n. 121. Vgl. oben § 14, A. 23.

Interesse gelegen sein soll, Niemand zu entscheiden competent ist.[21] Durch ein allgemeines Gesetz werden Privilegien nur dann aufgehoben, wenn solches ausdrücklich verfügt worden, etwa der Zweck des Gesetzes darin bestund.[22] So beseitigte das Tridentinum peremtorisch ganze Reihen von Privilegien verschiedenster Art[23] und erklärte nicht selten auch zukünftige derlei Privilegien für erschlichen, als welche sie vom Bischofe in summarischem Verfahren zu annulliren wären.[24] Aus allgemeinen Grundsätzen ist klar, daß gleichwohl und trotz der bedingungslosen Revocation und Nichtigerklärung aller dem Tridentinum widerstreitenden Privilegien die Gewalt des Papstes ein antitridentinisches Privilegium zu erlassen[25] nicht bezweifelt werden könne.

---

[21] Ueber Excesse der Privilegirten handelt L. 5, tit. 33 der Decretalen, s. eingangs angeg. Lit. Sie verlangen Strafe, begründen einen etwaigen Widerruf, heben aber an sich das Privileg nicht auf. Propter abusum possint merito revocari, quia privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate, c. 24, X, 5, 33 (Innoc. III.).

[22] Die Derogation setzt regelmäßig das Wissen vom Vorhandensein entgegenstehender Normen voraus, s. c. 1, in VI, 1, 2; c. 6, X, 1, 3 (Alex. III.). — Gewisse Privilegien bedürfen einer namentlichen Aufhebung (c. 6 cit.) oder gar einer wörtlichen Inserirung ihres Tenors, darauf bezieht sich die solche Vorbehalte eludirende Clausel „ac si de verbo ad verbum insererentur, praesentibus pro sufficienter expressis et plene insertis habentes“. Päpstliche Revocatorien müssen genau besagen, ob auch von den Vorgängern erlassene Rescripte widerrufen werden (c. 19, X, 2, 26 Innoc. III.); vgl. überhaupt noch § 27, VII.

[23] Von den geschmälerten oder völlig aufgehobenen Exemtionsprivilegien ist in § 76 zu handeln. Kein Privileg behindert, abgesehen davon, das eigene Recht des Ordinarius in Bezug auf Gottesdienst, Seelsorge und Armenpflege (Trid., 22, 8), die Visitationsbefugniß des Bischofs (14, 4, 22, 8, 9, 24, 9), sowie dessen Jurisdiction über die Minoriften (23, 6, siehe das nähere in § 175 und 189), die Reduction oder Aufbesserung von Canonicaten (24, 15), die Durchführung der territorialen Pfarreintheilung (24, 13), den Gang des gerichtlichen, besonders des Appellationsverfahrens (24, 20). Der Prüfung der auf ein Beneficium (7, 13), insbesondere eine Pfarre zu Befördernden (24, 18) steht kein Privileg im Wege (näheres in § 160), ebensowenig der Providirung incompatibler sowie incorporirter Curatbeneficien (7, 5. 7). Aufgehoben sind die Privilegien der freien Predigt (5, 2), der Sammlung von Ablaßgeldern (21, 9), der freien Ertheilung der Weihen (14, 2), sowie des Gebrauches der Pontificalien (6, 5), des selbständigen und ausschließlichen Visitationsrechtes niederer Prälaten in der Diöcese (24, 3), der Verpachtung kirchlicher Güter und Rechte (25, 11), des außerordentlichen Bezuges von Funeralien zum Schaden der Quarta funerum (25, 13), des Genusses der Pfründe oder des Canonicats ohne Residenz zu halten (6, 2; 24, 14). Mit bestimmter Ausnahme werden alle Patronats- und Nominationsprivilegien widerrufen (25, 9) und ganz allgemein alle Ordensprivilegien, welche irgendwie den tridentinischen Satzungen entgegen sind, entkräftet (25, de regul. 22). Es entstund die Frage, ob das gleiche von allen anderen antitridentinischen singulären Rechten und Privilegien zu gelten habe und erklärte Pius IV. in einer ausführlichen Revocatoria vom 17. Februar 1565 (Trid. Richter 485 f.), daß solches allerdings im Rechts- wie im Gewissensbereich der Fall sei. Die Meinung, daß durch diese Bulle die tridentinischen Satzungen in nichts verschärft worden seien (s. Reiffenstuel, l. c., n. 146) und daher nur die ausdrücklich vom Concil abolirten Privilegien nicht mehr gelten, hat den Wortlaut der Verfügung gegen sich.

[24] Trid. 5, 2; 24, 14; 25, 11. 13 (s. vor. A.); 25, 9 betreffend Union von freien und Patronatskirchen, 25, 10 betr. Umgehung der Synodalrichter im Falle einer päpstlichen Delegation.

[25] S. oben § 24 u. 25. — Nach dem Styl der Curie bedarf es hierzu einer ausdrücklichen derogatorischen Clausel, non obstante . . . — Regelmäßig werden umgekehrt die tridentinischen Satzungen in der oben A. 12 a. E. angegebenen Clausel salvirt.

§ 38.

3. Anwendung des Rechtes auf die einzelnen Rechtsverhältnisse.

Schmid Reinhold, Ueber die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen u. zeitlichen Grenzen, 1863; Wächter, Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, im Archiv f. civilist. Praxis, 24, 1841, 230—311, 25, 1842, 1—60, 161—200, 361—419; Savigny, System des röm. Rechts, 8. Band, 1849; Unger, System des österr. Privatrechts, I, 1856, 113—210; Bar L., Das internationale Privat- u. Strafrecht der Gegenwart, 1862. Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 196—199.

I. Die Anwendung des Kirchenrechtes ist vielfach eine territoriale. Es können Rechtsverhältnisse vom gemeinen Rechte nicht beherrscht und der Ordnung seitens der kleineren Kreise in der Kirche anheimgegeben sein, es können selbst vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen für eben jene Kreise Rechtskraft erworben haben. In beiden Fällen kommt das besondere Recht des Ortes zur Anwendung. Daraus, daß im einzelnen Falle das Privileg, das Statut, die Observanz dem particulären Rechte vorgeht, dieses wieder dem allgemeinen (§ 5, II), folgt noch keineswegs, daß letzterem nur subsidiäre Bedeutung zukömmt; vielmehr ist dasselbe das principale, die Regel.

II. Dem gemeinen Kirchenrechte sind, insoferne nicht eine Ausnahme vorliegt, alle Glieder der Kirche und nur diese unterworfen.[1] Die Ungetauften unterstehen nicht dem Kirchenrechte, wohl aber als Getaufte die akatholischen Christen: die Häretiker und Schismatiker.[2] Für's Recht praktisch wird diese Frage, wenn Rechtsverhältnisse solcher Personen vom Gerichte der Kirche beurtheilt werden, als welche wie nur Eine Kirche nur Ein Kirchenrecht kennt (§ 18, II).

III. Das gemeine Kirchenrecht kennt kein Fremdenrecht. Jeder Gläubige wird aber, wenigstens regelmäßig, innerhalb eines kleineren Kreises in der Kirche wie zu Hause sich befinden und so vom particulären Rechte eben dieses Kreises beherrscht sein. Jener Gläubige dagegen, welcher in einem solchen kirchlichen Kreise sich aufhält, ohne demselben anzugehören, heißt fremd und untersteht an und für sich dem besonderen Rechte jenes Gebietes nicht.[3] Der Fremde wird aber auch seinerseits Rechte, die ihm sonst etwa zustehen, nicht ausüben, falls nicht die Quelle seiner Berechtigung in einer Autorität begründet ist, welcher das Gebiet seines Aufenthaltsortes untergeordnet ist.[4] Insoweit dies nun nicht der

---

§ 38. [1] Canonum statuta custodiantur ab omnibus: c. 1, X, 1, 2 (Syn. Meld. 845). Canones exacte ab omnibus et, quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos: Trid. 25, 18, vgl. 25, 20, s. § 64.

[2] Daß die Genannten unter der Gewalt der Kirche stehen, lehrt auch der Catechism. rom., P. I, c. 10, Q. 8, obwohl er dieselben, populär gesprochen, als von der Kirche ausgeschlossen bezeichnet. Der Ketzer steht unter der gewöhnlichen kirchlichen Jurisdiction alioquin ex delicto commodum reportaret: *Verricelli, de ap. miss. tit. 12, Q. 174 (Trid., Richter, 320, 40). — Breve Pius VII. „Etsi fraternitatis“ v. 8. Oct. 1803 an Dalberg von Mainz (Denzinger, Enchiridion, n. 1462 ff.); Syn. Venet. 1859, P. I, c. 6, 3 (Coll. Lac., 6. 298). Damit ist weder gesagt, daß das canonische Ketzerrecht Anwendung finden müsse, noch die Moralfrage nach der Verbindlichkeit der Kirchengesetze für die Akatholiken bejaht. Hier handelt es sich nur um die bes. für's Eherecht (§ 109, 112) bedeutsame Rechtsfrage. Vgl. auch § 101, 102. — Die Ungetauften unterstehen dem Naturgesetze oder dem göttlichen Rechte, wornach also auch die von ihnen geschlossenen Ehen zu beurtheilen kommen. Ueber die Katechumenen s. § 182, II.

[3] Die Rücksichtnahme auf etwaiges Aergerniß will der Spruch ausdrücken: Si fueris Romae romano vivito more: et si sis alibi, vivito sicut ibi; s. Glosse zu c. 11, Dist. 12 (Augustin.).

[4] Das Geltungsgebiet des partikulären Rechtes ist territorial beschränkt, nicht nothwendig in derselben Weise die Ausübung singulären Rechtes oder der Gebrauch einer Dispensation.

Fall ist, wird der Fremde, wenn er Rechte erwerben, überhaupt rechtlich handeln will, beziehungsweise behandelt werden soll, an das Recht seines Aufenthaltsortes gebunden sein; nur die Frage seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit wird nach dem besonderen Rechte seines Domicils zu lösen sein.[5]

IV. Der Zeit nach findet das Gesetz regelmäßig nur auf nachher entstehende Rechtsverhältnisse Anwendung. Nur in Folge ausdrücklicher Bestimmung eignet einem Gesetz rückwirkende Kraft,[6] so nicht selten zu Gunsten des nach früherem Rechte ungiltigen, nach jetzigem giltigen Rechtsgeschäftes.

V. Die Anwendung des Kirchenrechtes hat statt ohne Rücksichtnahme auf die Willensmeinung der Betheiligten[7] oder deren Unwissenheit in Sachen des geltenden Rechtes. Nur ausnahmsweise kennt das Recht die Möglichkeit eines Verzichtes und bedingt seine Anwendung von der Abwesenheit jeglichen Rechtsirrthums.[8]

VI. Die Kirche verfügt über Mittel, welche die Anwendung ihres Rechtes in den meisten Fällen sicher zu stellen geeignet sind. Dabei ist sie keineswegs auf ihren gewaltigen Einfluß auf die Gemüther der Gläubigen beschränkt.[9]

---

[5] Kirchliche Censuren sind auch außerhalb des Territoriums, von dessen Richter sie verhängt wurden, zu beachten, s. § 191. — Der Begriff des Domicils d. i. Wohnortes steht hier im Gegensatz zum Aufenthaltsort, s. u. § 111, 112; ebendaselbst wird sich zeigen, daß der Satz locus regit actum kein Axiom ist. Für's Beneficialrecht entscheidet die lex rei sitae, für's Strafrecht forum delicti commissi, über die anderen Competenzgründe des kirchlichen Richters s. u. § 175. — Die Sätze des Textes bilden auch die durchgängige Basis des sog. internationalen Privatrechtes, dessen Quellen sowohl das Völkerrecht (siehe Heffter, Das europ. Völkerrecht, § 35—39) als die Civilgesetze der Einzelstaaten sind. Vgl. für Oesterreich A. bürgerl. G. B., § 4, 33—37 und Vesque von Püttlingen, Handb. des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechtes, 1860. — Ueber diese, sehr bestrittene, Lehre handeln die eingangs ang. Werke.

[6] Vgl. oben § 5, I. — Die Regel spricht aus c. 13, X, 1, 2 (Gregor. IX.), Ausnahmen s. in c. 7, § 2, X, 1, 6 (Lat. III.) mit der Glosse „promovendis"; in c. 5, X, 5, 19 (Innoc. III.) u. a. Ein wahres jus quaesitum wird nicht irritirt: c. 2, X, 1, 2 (Greg. M.). Vollzogene, in Hinkunft nichtige, Incorporationen (§ 156) bleiben aufrecht, sind aber zu revidiren nach Trid. 25, 9. Die einmal giltig eingegangene Ehe wird in Folge Statuirung eines neuen Ehehindernisses nicht invalidirt; umgekehrt ist die gesetzliche Beseitigung eines Hindernisses von sanirendem Einfluß auf vorher geschlossene Ehen, welchen das bestandene Hinderniß entgegenstund, vgl. Trid. 24, de ref. matr., 2, 3, 4.

[7] Nemo in actionibus vel judiciis ecclesiasticis suo sensu sed canonum auctoritate ducatur: c. 1, X, 1, 2. Reg. 13 in VI.: Ignorantia facti, non juris excusat. Auch erstere muß, wenn bestritten, bewiesen werden: c. 1, X, 1, 5 (Innoc. III.) mit der Glosse. Analog gilt das vom päpstlichen Collationsdecret in c. 14 in VI., 3, 4 Gesagte: „statim ignorantes ligaverat" auch vom Gesetze; s. noch § 40.

[8] So bezüglich der eo ipso eintretenden Censuren (s. § 184) und in den Fällen von § 36, A. 8. Abgesehen davon ist Unwissenheit höchstens ein Milderungsgrund: civilius est statuta nesciri, quam scita ommitti: Syn. Riez 439, 1 (Bruns, II, 117). Nach älterem particulären Rechte ist die bona fide eingegangene Ehe trotz des vorhandenen Hindernisses nicht zu trennen, z. B. III. Orléans 538, 10.

[9] Es ist ebenso verkehrt die Kirche zur Zwangsanstalt zu degradiren, als durch Beschränkung ihrer Gewalt auf das Ideale sie zu verflüchtigen, s. oben § 7, I. — Die Kirchendiener sind von jeher die Executivorgane der Kirche gewesen, man denke nur an die Ostiarier. Eine Ordnung, die äußerlich nicht durchgeführt werden dürfte, ist keine. Die nähere Darstellung gehört in die Lehre von der kirchlichen Verwaltung, vgl. bes. § 181. Johann XXII. stellte dem Satze des Marsilius von Padua: Quod tota ecclesia simul juncta nullum hominem punire potest, nisi concedat hoc imperator (Denzinger, Enchir., n. 427), den anderen gegenüber: Constat quod a Christo Petro et in persona Petri ecclesiae potestas coactiva concessa vel saltem permissa extitit . . . corporalis est a Christo coactio ecclesiae permissa („Licet juxta" vom 29. October 1327, in Raynaldi Annales eccl. Baronii continuat., XV, Col. 1690, 329 sq., ad a. 1327 n. 33).

Reicht aber ihre eigene materielle Executive nicht aus, so verschmäht die Kirche es nicht, den befreundeten Staat um zwangsweise und erfolgreiche Ueberwindung des die volle Durchführung ihres Rechtes hemmenden Widerstandes zu ersuchen. Die Kirche erblickt in der Gewährung des weltlichen Armes[10] eine Verpflichtung des christlichen Staates, wie umgekehrt in der staatlichen Behinderung ihrer Rechtsanwendung ein ihr zugefügtes Unrecht.

§ 39.

4. Von den Dispensationen.

Joannes de Deo, Tract. de dispensatione, die Praefatio bei Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit., II, 96, A. 11; Bonaguida de Aretio, De dispensationibus (Tr. j. un. 14, 173—174); Joa. Randeus, Tr. dispensationum per episcopos ac de episcoporum praeeminentia cum formulis conficiendarum dispensationum (eod. 14, 167—173) stellt aus dem Corpus juris can. 157 Fälle bischöflicher Dispensationen zusammen, dann (eod. 174 f.) noch 15 Fälle, in welchen auch der Papst nicht dispensiren kann; Florens, De dispensationibus ecclesiasticis (Paris 1648) in Opera om., I; Corradus Pyrrh., Praxis dispensationum apostolicarum, ed. 2 vel 5, Col. 1697; Boehmer, Just. Henn., Exercitatio XIII ad L. I, Pand. tit. 3, De sublimi principum ac statuum evangelic. dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis (Exercitatt. ad Pandectas 1, 1745, 481—605) handelt auch von den allgemeinen Grundsätzen; van Espen, De dispensationibus praesertim matrimonialibus (Opp. om. II, Col. 1748); Gottschlich Car. (diss. Grün). Dispensatio in lege et leges dispensationum, Prag. 1752; weitere Lit. vor § 133. — Collet, Traité des dispenses, 2 Part., Paris 1752—53; für die Geschichte der Dispensationen Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. III, c. 24—29; Pereira, Tentativa .. se devolve aos bispos a faculdade de dispensar, Lisb. 1769, auch lat.; Kübel M., Ueber die Gesch. bischöfl. Dispensen, 2. A. 1788; Jung Joa. (Thelemann), Facta dispensationum episcop. hist. ex tribus primis saeculis, Diss., Mog. 1787. — Die Commentatoren handeln von den Dispensationen im Titel de constitut. (I, 2), z. B. Reiffenstuel, J. c., I, 2, § XVIII und an zerstreuten Stellen, vorzüglich im Eherechte. — Fiebag Ferd., De indole ac virtute dispensationum sec. principia juris ca. Diss., Ratisb. 1867; Vering, De principiis dispensationum im Archiv 1, 1857, 577—588; von Scheurl, Der Dispensationsbegriff des can. Rechts in Ztf. f. K. R. 17, 1882, 201—206. — Jacobson, Art. „Dispensation" in Weiske's Rechtslexicon, 3, 1841, 449—466. — Phillips, K. R., V, 1854, § 210—212; Richter, K. R., § 168; Hinschius, K. R. III, 1883, 744—749 (Geschichte) u. 789—805.

I. Die Dispensation ist nicht Quelle des objectiven Rechtes, sie erklärt auch nicht die Norm, gegen welche sie von der zuständigen Autorität gegeben wird, für aufgehoben und ungiltig, sondern sie erklärt für diesen Fall nur die Anwendung des Gesetzes für suspendirt, so daß für den Einzelnen sowohl die Pflicht dem Gesetze zu genügen, als das Eintreten der Folgen des verletzten Gesetzes gehoben erscheint.[1] Die Dispensation gibt also nur das subjective Recht nach ihrem Inhalte zu handeln.

II. Geschichtlich kommen Dispensationen zuerst in der Art vor, daß nach erfolgter Nichtbeachtung eines Gesetzes dem Uebertreter Absolution gewährt wurde und zugleich gestattet, daß derselbe im thatsächlichen Verhältnisse wie in einem legitimen verbleibe.[2] Der Gesichtspunkt der Sünde, bei der Absolution der erste, war bei der nachfolgenden Dispensation der secundäre und wurde auch

---

Syllabus errorum, 1864, n. 24: Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam (Archiv, 13, 315).

[10] Ueber das sog. brachium saeculare vgl. oben § 14, A. 21.

§ 39. [1] Treffend schreibt Honorius III.: Summus pontifex . . . cum moderator sit canonum juri non fecit injuriam, si dispenset, cum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit; praesertim cum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis (Regesta a. III., n. 469 bei Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 6, 1825, 243, A., s. Richter, K. R., § 168, A. 6).

[2] Melchiades gestattete 313, daß die von Majorinus ordinirten donatistischen Bischöfe ihre bischöfliche Weihe fernerhin bewahrten; Siricius, 385, verwehrte zwar den widerrechtlich geweihten Clerikern Spaniens weitere Promotion, indulgirte ihnen aber Ausübung ihres im guten Glauben erhaltenen Ordo (c. 56, Dist. 50); eben dasselbe verfügte Syn. Valence, 374, c. 1 (Bruns, I, 111), Syn. Agde 506, c. 1 (Bruns, II, 146) „habita miseratione".

bei den, seit dem achten Jahrhunderte im voraus ertheilten Dispensationen[3] insoferne festgehalten, als eine Entbindung von der Vorschrift des göttlichen Rechtes[4] ebenso unmöglich erschien, wie eine vorausgehende Absolution. Die Ertheilung der Dispensation war eine Gnadenverleihung, eine Maßregel der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. So kann der Niedere vom Gesetze des Höheren wie absolviren, so dispensiren,[5] aber nur den der eigenen Jurisdiction Unterstehenden, weder sich, noch einen Fremden. Bei der Strenge der alten Disciplin gehörten übrigens Dispensationen zu den Seltenheiten. In wichtigeren Angelegenheiten pflegte schon früh der römische Stuhl angegangen zu werden, welcher im Laufe der Zeit die Dispensgewährung in gewissen Fällen ausdrücklich sich vorbehielt.[6] Der Grundsatz: die Ordinarien sind in allen nicht dem römischen Papste reservirten Fällen befugt zu dispensiren, schlug in den andern um: dieselben sind nur in jenen Fällen hierzu competent, in welchen das canonische Recht ihnen dieses Recht namentlich zuerkennt.[7] Nach langen, theilweise erbitterten Kämpfen erlangte die Theorie allgemeine Rechtskraft, derzufolge die Dispensation die Legislative zur Voraussetzung habe.[8] Darnach kann Jeder nur im Umfange

---

[3] Karl der Große eröffnete der Synode von Frankfurt 794, daß er vom Papste ein Indult erhalten habe, wornach die Bischöfe Angilram von Metz und Hildebold von Cöln der Residenzpflicht entbunden seien und in der königlichen Pfalz sich aufhalten dürfen (c. 55, Hard., C. C. 4, 909). Zacharias desavouirte 743 das Gerücht, sein Vorgänger habe Jemanden eine verbotene Ehe einzugehen erlaubt (Hard., C. C. 3, 1883, Jaffé, Bibliotheca Rerum Germ., III, 1866, 118, Epist. S. Bonifacii, n. 43). Die Regel blieben auch in Hinkunft die Dispensationen ex post, wie die sogleich anzuführenden Beispiele des Corpus Juris beweisen. Nicht als Dispensation, sondern als Privileg ist die angebliche päpstliche Mäßigung des Verbotes der Verwandtenehen gegenüber den neubekehrten Angeln und Deutschen aufzufassen: vgl. Syn. Rom. 743, c. 15 (Hard., C. C. 3, 1930) u. unten § 116.

[4] Im Hinblick auf Dispensationen ante factum (sog. disp. novi juris) schreibt Ivo von Chartres († 1117) im Prolog des Decrets: In his igitur, in quibus observatis salus acquiritur vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio . . . In his vero quae propter rigorem disciplinae . . . posteriorum sanxit diligentia . . ., potest praecedere auctoritate praesidentium . . . dispensatio (Migne, Patrol., 161, 51). Ueber die Construction einer Dispensation vom Gelübde s. § 143.

[5] Wer nicht absolviren kann, kann noch weniger dispensiren: c. 32, X, 5, 39 (Innoc. III.). Die mittelalterliche Doctrin bestritt (s. ob. § 29, A. 7) die legislative Gewalt der Bischöfe und behauptete deren Dispensgewalt, später kehrte sich das Verhältniß um. Bernold von Constanz, päpstlich gesinnt († 1100), schreibt: Nec mireris, si Romani Pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent . . . Sic et alii episcopi, etsi nullo modo ut praesul apostolicus vel canones instituere vel jam institutos judicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant, et hoc maxime in legibus poenitentium, quod etiam ipsi canones illis concedunt (De vitand. excom. . . auct. can., ed. Gretser, Op. VI, 1735, 532), s. Richter, a. O., A. 4).

[6] Beispiel einer Reservation: c. 17, X, 1, 17 (Hon. III.). Eine allgemeine Dispensfacultät erbat und erhielt Anselm von Canterbury seitens Paschal II. 1107 (Jaffé, n. 4569).

[7] Die Existenz der beiden um die Herrschaft streitenden Meinungen ergibt sich aus der Glosse zu „Nisi rigor“ vor c. 6, C. 1, Q. 7, zu c. 4, Dist. 50, zu „poenitentiam“ in c. 4, X, 2, 1, zu c. 15, X, 1, 11. Die bischöfliche Dispensationspraxis constatirt die Glosse „in aetate“ zu c. 32, X, 1, 6. S. den eingangs citirten Tractat des Franzosen Randeus. Stützen gewann die spätere Ansicht durch die falsche Berufung auf Canonen, welche lediglich den Gedanken aussprechen, daß der Untergebene den Vorgesetzten nicht binden und lösen könne: Nicol. I. in c. 4, Dist. 21, c. 16, X, 1, 33 (Gregor. IX.); nichts anders will der allgemeine Rechtssatz in c. 2, Clem. 1, 3.

[8] Die Baseler ertheilten Dispensationen und Eugen IV. sah sich genöthigt, dieselben seinerseits zu bestätigen: 7. Februar 1447, § 8, (Münch, Konkordate, I, 85, Walter, Fontes, 107). Das Tridentinum traf in der Sache keine Entscheidung, sondern begnügte sich, für eine Reihe von Fällen das Dispensationsrecht der Ordinarien sicherzustellen, entweder als einen Ausfluß ihrer ordentlichen Jurisdiction, d. i. jure ordinario, oder in Folge einer ein für allemal verfügten gesetzlichen Delegation: tamquam sedis apostolicae de-

der eigenen legislativen Competenz dispensiren, von Gesetzen des Höheren nur in dessen Auftrag. Die Dispensbefugniß des Bischofs von Schlüssen der Provincialsynode ist deshalb nicht zu leugnen.[9]

III. Unbestritten und für die Praxis von größter Bedeutung ist das Dispensationsrecht des römischen Papstes.[10] Es wird vorzüglich durch die Pönitentiarie für den Gewissensbereich, durch die Datarie für den äußeren Rechtsbereich, durch die Congregation der Propaganda für das Missionsgebiet ausgeübt[11] und zwar sowohl durch Gewährung einzelner Bittgesuche, als durch Committirung von mehr minder ausgedehnten Dispensfacultäten an Nuntien, Missionäre, Ordensvorsteher und Bischöfe. Geradezu ständig sind die diesbezüglichen, sogenannten Quinquennalfacultäten der Bischöfe der deutschen Diöcesen[12] geworden. Noch für die Jetztzeit wird die Dispensationsgewalt der

---

legati (s. § 75). Gesetzliche Geltung erhielt die Ableitung der facultas dispensandi jure proprio aus der facultas condendi jura durch Benedict XIV. „Magnae" vom 29. Juni 1748, s. oben § 29, A. 2. Damit war die Ansicht von der durchgängigen Gewalt der Bischöfe, aus gewichtigen Gründen vom gemeinen Rechte, selbst von einem allgemeinen Concilscanon zu dispensiren (van Espen, Diss. cit., c. 1, § 7; Rebuffi, Praxis benef. II, 6, Dispens. ad plura, n. 30 sq., Colon. 1610, 277; Sanchez, de matrimonio L. II, Disp. 40, L. VIII, Disput. 5) antiquirt. Trotzdem statuirte, wie Febronius, De statu, c. 6, § 1, n. 7, so der Emsercongreß 1786 (Münch, a. O., I, 408 ff.) das ungeschmälerte Dispensationsrecht der Bischöfe. Aus dem Nuntiaturstreit gieng die episcopalistische Partei als besiegt hervor und bequemte sich, um die Verleihung der päpstlichen Facultäten wieder bittlich zu werden, s. Pacca, Denkwürdigkeiten, 1786—1794, Augsb. 1832, 43 ff.; Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß, 1867. Vgl. unten § 80.

[9] Die Aenderung der Disciplin beschränkt sich auf das Verhältniß der päpstlichen und bischöflichen Dispensbefugniß; daher ist die verneinende Meinung (Benedict. XIV., Syn. dioec., XIII, 5 n. 8; Schulte, K. R., I, 126) wegen ihrer Generalisirung unrichtig. Daß aber Niemand sich selbst dispensiren könne, gilt auch hier. Ueber die mißbräuchliche Ertheilung solcher Dispensationen kann nur die Provincialsynode den Bischof zur Rechenschaft ziehen. Vgl. auch Leuren, Forum eccles., Lib. I, tit. 2, Q. 183, n. 4, mit irriger Construction einer „vermutheten" (!) Vollmacht.

[10] Gelasius, 494 in c. 6, C. 1, Q. 7; Innocenz III. in c. 4, X, 3, 8 (s. ob. § 25, A. 4); Benedict XIV., Constit. cit. 1748; Pius VI., Responsio ad Metropolitanos (Germaniae) 14. Nov. 1789, cap. 4, ed. Ven. 1790, 44—60, und Breve an Maximilian von Cöln, 20. Jänner 1787 (Stigloher, a. O., 298—307).

[11] Vgl. § 85—87. Die einzelnen Fälle hier aufzuzählen, hat kein Interesse, an gehörigem Orte ist auch, wenn nöthig, der Dispenspraxis zu erwähnen; ausführlich ist von den Dispensationen im Eherechte zu handeln, § 133.

[12] Die Facultäten des Cölner Nuntius sind Veranlassung zum Nuntiaturstreit gewesen (s. § 87), sie sind in verschiedener Fassung v. 1584, 1681, 1750 gedruckt in Hartzheim, Conc. germ., VIII, 1769, 498—504, in Mejer, Propaganda, 2, 187—190, darnach Friedberg, K. R., 1. A, 1879, 96—98, in Gärtner, C. Jur. eccles., 2, 1799, 443 bis 445. Die Rücksichtnahme auf die staatliche Anerkennung der Protestanten („ubi impune grassantur haereses") ist nicht zu läugnen, wird aber, als ob es sich um Proselytenmacherei handelte, übertrieben von Mejer, a. O., 204—235. Einzelne Indulte erhielten deutsche Bischöfe seit Anfang des 17. Jahrhunderts; als Quinquennalfacultäten datiren sie für Cöln seit 1645, Mainz 1658, Trier 1662 (Pacca, a. O., 52 f.). Die Vollmachten für den Gewissensbereich sind oft nur Triennalfacultäten. Die Bischöfe und Vicare Oesterreichs, Preußens, Hannovers erfreuten sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts „durante munere" der Facultäten. (Mejer, a. O., 207, A.). Diese Formularien sind oft gedruckt, z. B. Walter, Fontes, 507—514, Schulte, K. R., II, 422—428, Ginzel, Handb. des in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes I, 1857, Anhang 31—37. Die von der Propaganda ausgehenden, sollen, sowie die alten Nuntiaturvollmachten, der „dritten Formel" entsprechen, sie erfahren im einzelnen noch immer kleine Veränderungen. Bei ihrem Gebrauch ist der päpstlichen Delegation ausdrücklich zu erwähnen, sie können, ja sollen andern Priestern communicirt werden, besonders in Todesgefahr, da sie an sich nicht auf

Ordinarien in Fällen der Noth, wenigstens pro foro interno,[13] in gewissen Fällen der Pfarrer behauptet.[14]

IV. Keine Dispensation soll ohne Gründe ertheilt werden,[15] eine erschlichene, sowie in eines Anderen Namen grundlos gegebene, ist nichtig. Concurrenz von Dispensen in derselben Person ist ausdrücklich anzugeben.[16] In Ausführung und Anwendung der Dispensation ist sich strenge an die etwaigen Clauseln[17] zu halten. Päpstliche Dispensen müssen schriftlich ausgefertigt werden und sollen dem Ordinarius zur Execution committirt werden; überhaupt steht demselben das Recht zu, die Rechtsgiltigkeit einer behaupteten, päpstlichen Dispensation durch Prüfung der ihm vorzulegenden Urkunde summarisch zu untersuchen.[18] Dispensationen sollen gratis ertheilt werden, jede Simonie ist aus-

---

den Nachfolger übergehen. Der Generalvicar, welchem die Facultäten pro foro ext. in ihrer Gänze communicirt worden, darf deren einzelne nur an wenige Priester und nie innerhalb 20 Meilen Entfernung von der bischöflichen Residenz subdelegiren (C. Prop. 4. Sept. 1858, Archiv, 5, 471). Pro foro interno exequirt der Delegat und dessen Vicar dieselben auch außerhalb, andere subdelegirte Priester dagegen nur im Bußgerichte. Sie wirken nur für das Territorium des Delegaten, können aber auch vom außerhalb desselben befindlichen Delegaten exequirt werden (C. Inquis., 2. Mai 1877, Archiv, 46, 416). Neben den zwei Reihen der gewöhnlichen Facultäten pro foro externo und pro foro interno erhalten die Bischöfe besonders Deutschlands nach Bedürfniß eine Menge der verschiedensten Decennal-, Quinquennal-, Triennal-, und Annal-Facultäten oder auch nur für eine bestimmte Zahl von Fällen (ad certum numerum 10—30) s. Beispiele bei Mejer, a. O., 234 und 584, und Index. Während des Vaticanum wurde eine Erweiterung der Vollmachten und deren Erstreckung auf die Amtsdauer beantragt, s. Martin, Concil. Vatican. 1873, 157, 176. Uebrigens werden die besprochenen terminirten Facultäten durch den Tod des Papstes nicht aufgehoben und durch die 14. Canzlei-Regel nicht widerrufen. Letztere (Walter, Fontes, 489 f.) revocirt die Bischöfen, Referendaren der Signatur, Kammercollectoren und Nuntien gegebenen Facultäten, in verbotenen Graden, vom Defect der unehelichen Geburt und des Alters und von der Incompatibilität zu dispensiren.

[13] Daß die Bischöfe nicht vom Fastengebot dispensiren können, behauptet eine 1851 zu Rom gedruckte Schrift Gerbil's, vgl. Archiv 1, 750—760, Vgl. dagegen Neyraguet, Comp. theol. mor. Alphonsi Lig., 1851, 39; betr. der Ehedispensen, s. § 133. Zu vag („in täglichen Vorkommnissen") drückt sich mit Aelteren Pachmann, K. R., I, § 163 aus. — Nicht wenige Moralisten behaupten: die Verbindlichkeit des im einzelnen Falle schädlichen Gesetzes cessire. Der Jurist kann dies nicht gelten lassen. Ebenso nichtig ist die Annahme einer delegatio praesumta.

[14] Nach gemeiner Meinung vom Gebote, an Festtagen von knechtlicher Arbeit zu feiern (Syn. Neogran. 1868, tit. 5, c. 7, Coll. Lac. 6, 535; nur betreffs der Feldarbeit: Syn. Vienn. 1858, tit. 2, c. 6), und an Fasttagen zu fasten (nur in Städten außerhalb der Curie Syn. Neogran. tit. 6, c. 2, l. cit. 539).

[15] Si maxima ecclesiae utilitas aut necessitas postulet vel evidens meritorum praerogativa commendet: Syn. Meaux 845 (c. 17, C. 1, Q. 7) s. c. 33, X, 3, 5 (Hon. III). Trid. 25, 18: Quod si urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita ac summa maturitate atque gratis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. — Rescripte, welche allgemein „Defecte suppliren", sollen nicht ausgefertigt werden, sie gelten nur, wenn mit Fiat vom Papste selbst signirt, Reg. canc. 41, (Walter, Fontes 498).

[16] Widrigenfalls die letzte Dispensation nichtig ist: c. 2, in VI, 1, 11.

[17] Vgl. ob. § 27. Darnach ist die Dauer der Dispensation zu beurtheilen. Innocenz I., 414: Quod pro necessitate temporis statutum est, cessante necessitate debet utique cessare pariter, in c. 41, C. 1, Q. 1; andererseits s. die reg. 73, in VI. — Dispensationen sind stricte zu interpretiren: c. 1, § 1, in VI, 1, 11 und Reg. canc. 51, (Walter, Fontes 499).

[18] Reg. cancellariae, n. 52, s. oben § 37, A. 8. Nach Trid. 22, 5, geht der Bischof hierin als apostol. Delegat vor und erklärt nach Lage der Dinge die päpstliche Dispensation als nichtig, so insbesondere ein Straffreiheit oder das Beneficium des illegitimen Vaters gewährendes Rescript: Trid. 13, 5; 25, 15. — Nicht der Bischof, nur sein Notar

geschlossen. Der Erlag etwaiger Expeditionsgebühren und Taxen[19] ist Voraussetzung oder Folge, nicht aber Bezahlung der gewährten Dispensation. Von Wichtigkeit ist endlich die Unterscheidung des äußeren und inneren Rechtsbereiches, da viele Dispensationen mit ausschließlicher Beschränkung auf den letzteren gegeben zu werden pflegen.[20]

V. Der Staat hat auf das kirchliche Dispenswesen keinen Einfluß. Es war eine Verirrung[21] den Bischöfen zu verbieten, um die römischen Dispensfacultäten sich zu bewerben und den freien Recurs der Bischöfe wie der Einzelnen an den apostolischen Stuhl zu beschränken.

§ 40.

5. Suspension der Anwendung von Gesetzen.

I. Ist das Gesetz gegeben und verkündet, so tritt es regelmäßig sogleich in Kraft und ist von allen, die es angeht, ohne Widerrede anzuwenden. Eine Unterlassung solcher Anwendung ist, den Fall einer Dispensation (§ 39) ausgenommen, Verletzung des Gesetzes. Die Verpflichtung, das Gesetz zu befolgen, ist eine unbedingte, auch dessen Geber ist dazu gehalten,[1] wenn er immerhin im Uebertretungsfalle nicht rechtlich belangt werden könnte. Eine Epikie kennt das Recht nicht.[2]

II. Trotzdem ist nicht jede Nichtausführung eines gegebenen Gesetzes strafbar oder unrecht. Gesetze können selbst erst nach Zeit wirken wollen.[3] Nach Lehre der Glossatoren verlangen insbesondere päpstliche Gesetze erst zwei

---

kann für die Mühe der Verhandlung eine Taxe bis 1/4 Ducaten verlangen, Gregor XIII., bei Gallemart, Ed. Trid. 297. Vgl. § 27, A. 21.

[19] Trid., 25, 18 oben in A. 15, dazu § 208.

[20] Die Dispensation pro f. ext. geht naturgemäß auch pro f. int.; die darauf sich beziehenden Facultäten werden daher durch etwa geringere Facultäten der von der Propaganda völlig selbständigen Pönitentiarie nicht irritirt, s. C. Prop. 1. September 1858. Archiv 5, 471.

[21] Den österreichischen Ordinarien befahl das Hofdecret vom 4. September 1781 nach altem Recht selbst zu dispensiren und verbot bei Sperrung der Temporalien Einholung römischer Dispensen; bald wurde wieder gestattet, um Ehedispensen sich nach Rom zu wenden, aber nur nach erhaltener l. f. Erlaubniß (Hofd. 11. Mai 1782), und immer nur durch Vermittelung des in Rom befindlichen k. k. Hof-Agenten (Hofd. 2. Mai 1785, 1. Juli 1787), vgl. Jaksch, Gesetzlexikon, 2, 30, 32, 234. Ueber die etwaige Placetirung s. § 36, V und bes. § 15, A. 4, § 16, A. 22, 61, 66, 83.

§ 40. [1] Vgl. oben § 25, A. 4. — Der Begriff der Selbstdispensation ist kein juristischer. — Die Construction einer Delegation dieser Befugniß an den Beichtvater hilft wenig. — Der Gesetzgeber mag eine milde Ausführung sei es harter oder neuer Gesetze deren strenger Durchführung vorziehen. Besonders die römischen Päpste haben zu rechter Zeit vom rigor juris abzusehen keinen Anstand genommen, s. oben § 23, A. 7 a. E. — Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Mißerfolg empfiehlt statt Strenge — Milde und Geduld Augustin und Gratian (c. 24, 32, C. 23, Q. 4).

[2] Die sententia communis behauptet das Gegentheil, s. Reiffenstuel, J. c., I, 2, n. 379—381. Die regula juris 90, Dig. 50, 17: In omnibus quidem, maxime tamen in jure aequitas spectanda est, beweist hierfür nichts. Unter Epikie (ἐπιείκεια) versteht die Moral die, mit der Rücksichtnahme auf die natürliche Billigkeit motivirte, Nichtbefolgung eines Gesetzes und construirt zu deren Begründung den ebenso windigen als unnöthigen Begriff einer „vermutheten" Dispensation.

[3] Sog. vacatio legis (§ 5, I). — Ein Monat nach der Verkündigung wirkte erst das tridentinische Eheschließungsdecret „Tametsi", s. ob. § 36, A. 8. — Nicht die Geltung, nur die Anwendung der Strafsanction ist auf zwei Monate hinausgeschoben in c. 3, 10, X, 3, 50 und c. 49, X, 5, 39; französ. Concordat 1516 Art. 21 (Nussi, 31).

Monate nach ihrer Publication angewendet zu werden.[4] Allgemein lautende Gesetze bedürfen oft der ausführenden Verordnungen, deren Erlaß meist den Bischöfen anheimgestellt ist.

III. Aus der Achtung, welche das Kirchenrecht berechtigten Bildungen des particulären Rechtslebens entgegenbringt, ergibt sich,[5] daß die Ordinarien nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, gegen die Ausführung und Anwendung allgemeiner Kirchengesetze und Erlässe römischer Behörden in ihren Territorien wegen Schädigung deren Rechte oder auch nur Interessen zu remonstriren[6] und mit der Ausführung eben jener Gesetze inne zu halten. Von selbst versteht sich, daß von diesem Einspruchsrechte keine Rede sein kann, wenn ein früheres Gesetz nur erklärt, ein Glaubensartikel definirt wird oder bewußt und ausdrücklich auf das betreffende Territorium Rücksicht genommen ward. Die Suspension hat der Anwendung des Gesetzes Platz zu machen, wenn die Eingabe des Bischofes vom apostolischen Stuhle, als der höchsten kirchlichen Instanz, abschlägig verbeschieden worden ist.

IV. Die Bitte, das bestehende Recht zu ändern, steht, wie allen Gläubigen, natürlich auch den Ordinarien jederzeit frei. Die Verbindlichkeit des Gesetzes ist vom Vorhandensein oder von der Erkenntniß dessen Rationabilität in keiner Weise bedingt.[7]

V. Endlich kann das Gesetz, sei es allgemein, sei es particulär, einer bestandenen oder zumal entstehenden gegentheiligen Uebung gegenüber, nie oder nie vollständig in die Praxis umgesetzt worden sein und besaß derart, insoferne die sonstigen Voraussetzungen der Legitimität einer Gewohnheit oder eines particulären Rechtes vorlagen, nie verbindliche Kraft. Wenig passend

---

[4] Die Schule recipirte nicht die in Novelle 66 (Juliani Epitome 60, 204) ausgesprochene provincielle Verkündigung, wohl aber die daselbst verfügte Vacanz des Gesetzes durch zwei Monate, s. Glosse „ante" zu c. 2, X, 1, 2, Glosse „pervenerit" zu c. 32 in VI., 3, 4 und besonders „quarto" am Schlusse des Liber sextus von Joannes Andreä, ebenso Schulte, K. R., I, 78 f., 82. Noch Pius IV. declarirte als Beginn der Geltung der am 26. Jänner 1564 publicirten tridentinischen Reformdecrete den 1. Mai 1564 mit der Begründung, nach gemeinem Rechte wirken die Gesetze erst „post certum tempus", enthielt sich aber einer genauen Zeitbestimmung, Const. „Sicut" 18. Juli 1564 (ed. Trid.). Der Index librorum prohibitorum ist drei Monate nach seiner römischen Publication verbindlich, nach Pius IV. Const. „Dominici gregis" 24. März 1564 (ed. Trid.). — Später verlor die Meinung der Glosse an Verbreitung (Reiffenstuel, l. c., n. 115 f.) und wurde controvers: Bened. XIV., Syn. L. XIII, 4, n. 2. — Zwei Monate bestimmt als Vacanz der Provincialstatuten Syn. v. Urbino 1859, P. 3, 228 (Coll. Lac., 6, 74).

[5] c. Licet, 1, in VI., 1, 2. S. § 38, I.

[6] Hierfür beruft man sich auf das zunächst nur von Rescripten handelnde c. 5, X, 1, 3 (Alex. III.) mit der pars decisa: nec tuus animus dejiciatur, si tibi durum vel asperum scripsimus, sed . . . per literas tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas, vgl. c. 38, X, 1, 3 (Gregor. IX.). — S. Benedict., l. c., L. IX, c. 3, welcher aber zu weit geht, wenn er n. III. in Bezug auf den Ritus und die clericale Disciplin eine derartige Einsprache für unzuläßig erklärt (ebenso Schulte, a. O., 100), während er andererseits selbst zugibt, daß Entscheidungen der Congregationen regelmäßig den einzelnen Fall betreffen und bischöflichen Statuten nicht präjudiciren, a. O. XII. 7, VII.

[7] Uebertrieben ist die Forderung, daß der Einzelne vom absoluten Werthe sämmtlicher Gesetze überzeugt sei. Ein bescheidener Tadel ist entfernt nicht Blasphemie, wie Pseudo-Damasus c. 5, C. 25, Q. 1 behauptet. Krankhafte Sucht nach Reformen verleidet die Freudigkeit des Gehorsams gegenüber dem als unvollkommen gedachten Gesetze. Der Gehorsam ist Pflicht (vgl. c. 1, X, 1, 5, p. d. Innoc. III. und Pseudo-Karl M. in c. 3, Dist. 19: licet vix ferendum ab illa sancta sede imponatur jugum . . .), soll aber erleichtert werden durch Begründung der gegebenen und aufrechterhaltenen Normen, s. die Glosse „rationabilem" zu c. 5, X, 1, 3.

spricht man hier von nicht recipirten Gesetzen, da die Reception des Gesetzes begrifflich nicht nöthig ist,[8] wenn auch thatsächlich von großer Bedeutung.

II. Capitel.

Geschichtliche Darstellung der Rechtsquellen.

§ 41.

Vorbemerkung.

Epo Boeth., Historia simul et ars Juris pontificii, Duaci 1588; Rath Carlm. Relatio brevis de ortu et progressu Juris canonici, Bamb. 1766; Mulzer, Histor. legum eccles. positivarum, Bamb. 1772 sind sehr dürftig. Gerh. von Mastricht, Histor. Juris eccles. et pontificii cum praefat. F. Chr. Thomasii de studii j. c. methodo, Halae 1719; Doujat J., Hist. du droit canonique, Paris 1680; Durand de Maillane, Hist. du droit canon., Lyon 1770; Bartholi Joa., Institutiones Juris can., Ausugii 1749; Arnao Gonzalez, Discorso sobre las colecciones de canones, 3 Part., Madrid 1793; Gitzler, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts, 1855. Hierher gehören nicht wenige der § 20, V, 1. angef. Schriften, andere f. vor § 46. — Von Maassen's auf fünf Bände berechneten, großen Gesch. der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande ist bislang leider nur Band I, 1870, erschienen. — Maassen, Bibliotheca latina Juris can. manuscripta, I. Theil, 3 Hefte (Wien. Ak.) 1866—67; Schulte, Iter gallicum. (Wien. Ak.) 1868. — Walter, K. R., § 65—125; Phillips, K. R., IV, 1851; Schulte, Lehre von den Quellen, 1860, 262—362.

Voraussetzung der Darstellung des materiellen Rechtes ist die Kenntniß der Quellen, aus welchen dasselbe, sei es für die Vergangenheit, sei es für die Gegenwart, zu schöpfen ist. Die folgende Aufzählung der einzelnen Quellen macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, sondern gibt nur die Grundlagen, worauf die Darstellung des Kirchenrechtes in der oben (§ 19, III) angegebenen Beschränkung sich aufbaut. Nur handschriftlich vorhandenes Material, sowie particuläre Rechtsquellen werden regelmäßig nur dann in die Darstellung einzubeziehen sein, wenn sie von besonderer Bedeutung waren oder noch sind. Wenn nöthig, soll die juristische Anwendbarkeit der einzelnen Rechtsquellen klargestellt werden. Von den angenommenen drei Perioden der äußeren Rechtsgeschichte geht die zweite von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis ins 14. Jahrhundert, sie ist die Zeit der Blüthe des classischen canonischen Rechtes. Die große Fälschung, welche an ihrem Beginne steht, hatte das später erwachte frische wissenschaftliche Leben keineswegs im Keime erstickt. Wegen des innigen Zusammenhanges der Schule mit der Entwickelung des Rechtes im Mittelalter sind auch die Anfänge der canonistischen Literatur eben jener Zeit kurz darzustellen.

I. Periode.

Von der Stiftung der Kirche bis ins neunte Jahrhundert.

§ 42.

1. Schrift und Tradition.

Joa. Spencer, De legibus Hebraeorum ritualibus cum praefat. Pfaffii, Tub. 1732; Paul. J. Riegger, Diss. de praecept. legis mosaic. moral. caerem. et jud. in Syntagma diss. Vind. 1766; Joh. Dav. Michaelis, Mos. Recht, 6 Bde., 2. A. 1775—80; Bähr, Symbolik der mos. Cultus, 2 Bde. 1837—39; Saalschütz, Mos. Recht mit Berücksichtigung des späteren jüdischen, 2 Theile, 1846—48, u. Archäologie der Hebräer, 2 Bde. 1855—56. Haneberg, Die religiösen Alterthümer der Bibel (2. A.) 1869. Kleinert. Das Deuteronomium u. der Deuteronomiker, 1872. Ritzsch, Versuch über die Ungiltigkeit des

---

[8] S. § 23, A. 16. Gratian vor c. 4, Dist. 4: Leges instituuntur cum promulgantur, firmantur cum moribus utentium approbantur. — Nothwendig ist die Reception zur Geltung fremder particulärer Rechte; darauf bezieht sich die Läugnung der angeblichen Nichtreception der Schlüsse von Sardica in Constantinopel seitens Nicolaus I. 862 in c. 14, Dist. 16 und darnach Innocenz III. in c. 1, X. 1, 5.

mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote, 1800; Jacobson, Ueber den gesetzlichen Charakter des röm. Katholicismus und die Autorität der hl. Schrift, besonders des alten Testaments in der röm. kath. Kirche, in Ztsch. f. K. R., 7, 1867, 193—251. — Turrianus Fr., S. J., Adversus Magdeburgenses pro canonibus Apostolorum libri V, Col. 1573; Beverigius Guil., Codex canonum ecclesiae primitivae (vulgo canones Apost.) vindicatus ac illustratus, Amstel. 1697. Regenbrecht, De canonibus Apostolorum et codice Hispano, Vratisl. 1828; Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der ap. Constitutionen, 1829; Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Kanones der Apostel, 1832. — Ausgaben: Balsamon Th., Canones sanctorum Apostolorum, Paris. 1561; Bosius, Card., De constitut. apost. B. Clemente Rom. auctore, Paris. 1564; Cotelerius, S. Patrum, qui tempore Apostolorum floruerunt, Opera I., Amst. 1724; *Platt, Didascalia, aethiopice, Lond. 1834; *Bunsen, Analecta antenicaena, II, Lond. 1854; *Ueltzen, Constitt. ap. graec. 1853; P. de Lagarde, *Didascalia Apostolorum (syriace) 1854, Reliquiae juris eccl. antiquissimae, 1856 und Constitutiones Apostolorum 1862; Pitra, Card., Juris eccles. Graecorum historia et monumenta, I, Rom. 1864; Fell Win., Canones apost. aethiopice cum versione, 1871. Hilgenfeld, Novum Testamentum extra canonem receptum, ed. 2. 1884, fasc. IV: Evangeliorum secundum Hebraeos . . . Didascalicae Apost. antiquioris quae supersunt, addita Doctrina XII. Apost. et libello „Duae viae“ vel „Judicium Petri“, ed. 2. 1884.

I. Der mündlich erklärte Wille des göttlichen Stifters der Kirche ist theils niedergelegt in den heiligen Schriften des neuen Bundes, theils in der kirchlichen Tradition unmittelbar der Kirche präsent.[1] Die Kirche hat das Recht, diesen göttlichen Willen als einen mit Rechtskraft, bleibend und unabänderlich gegebenen zu erklären: ihre diesbezügliche Aufgabe ist einerseits Erklärung der heiligen Schrift, andererseits Formulirung der kirchlichen Ueberlieferung.

II. Während die Apostel nicht nur als Zeugen, sondern einzeln wie versammelt als Schöpfer des Kirchenrechtes erscheinen,[2] sind die Werke der Kirchenväter keine Rechtsquellen, sondern nur Erkenntnißquellen des Rechtes. Trotzdem übten besonders die Ansichten der Kirchenlehrer einen bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung des kirchlichen Lebens in Sitte wie Recht aus.[3]

III. Die Bücher des alten Testaments haben auf die Entwickelung des Kirchenrechtes einen großen Einfluß geübt.[4] Den Legalien d. i. den Bestimmungen des mosaischen Rechtes zuerkannte die Kirche eine Rechtskraft nur insoferne, als einzelne derselben ganz oder theilweise von der Kirche recipirt wurden.[5]

---

§ 42. [1] Aut auctoritas est scripturarum aut traditio universalis, c. 8, Dist. 11 (Augustin.). Ueber den Canon und die Ausgaben der Bibel s. u. § 100.

[2] Den Gegensatz der traditio apostolica und divina spricht Paulus mit den Worten aus: Ego dico, non Dominus: Si quis . . . I, Cor. 7, 12.

[3] Die Patrologie (deren Literatur s. in Nirschl, Lehrb. d. Patrologie u. Patristik, I, 1881, 35—40) unterscheidet von den kirchlichen Schriftstellern (scriptores ecclesiastici), jene, welche durch Alter ihrer Werke und persönliche Heiligkeit sich auszeichnen, als Kirchenväter, jene, welche insbesondere durch ihre Klarstellung der Glaubenslehre sich hervorgethan, als Kirchenlehrer (doctores ecclesiae). Von diesen sind wieder die größten: Basilius von Caesarea, † 379 und Johannes Chrysostomus von Constantinopel, † 406, Hieronymus, † 420 und Augustinus von Hippo, † 430. Durch die Reprobation einiger Schriften und die Approbation anderer (Decretum de libris recipiendis et non recipiendis von Gelasius 496, erweitert von Hormisdas 520, c. 3, Dist. 15) sind die letzteren keineswegs als Quellen des Rechtes erklärt. Das Trullanum, 692, c. 2, dagegen canonisirt geradezu die Schriften von zwölf Kirchenvätern (c. 7, Dist. 16). Leo IV. rescribirte, daß im Falle, die bezeichnete Canonensammlung (Hadriana, s. u. § 47, IV) zur Entscheidung eines Falles nicht ausreiche, entweder die Aussprüche der Kirchenväter, bes. der Doctoren, eines Hieronymus, Augustinus, Isidorus und zwar ohne Rücksicht, ob der Autor Bischof, Cleriker oder Laie gewesen, herangezogen werden sollen oder der apostolische Stuhl zu befragen sei: Ep. Britan. epp. 849 (c. 1, Dist. 20, cf. Jaffé, 2. ed. n. 2599). Mit den hier genannten sanctorum patrum statuta sind die sonst oft erwähnten regulae s. Patrum nicht zu verwechseln, worunter die Beschlüsse der Concilsväter zu verstehen sind. Sachgemäß ist die Bemerkung Gratian's vor c. 1, cit. vgl. auch Dist. 9.

[4] Ex auctoritatibus veteris et novi testamenti . . . postea processerunt canonicae sanctiones: c. 24, X, 5, 1 (Lat. IV.). Vgl. IV. Toledo 633, 20 (c. 7, Dist. 77). — Ueber das mosaische Recht ist die Literatur eingangs vermerkt.

IV. Unter dem Namen der Apostel liefen in den ersten Jahrhunderten, trotz der Wachsamkeit der Bischöfe, besonders der Päpste, eine Menge apokrypher Schriften[6] um, von welchen einige auch für das Kirchenrecht von Bedeutung sind. Als Interpret nicht weniger apostolischer Anordnungen erscheint in der Legende der römische Clemens,[7] so auch von den Constitutionen und den Canonen der Apostel.

V. Im dritten Jahrhundert entstand in Ostsyrien ein in sechs Bücher getheiltes, apostolischen Ursprunges sich brüstendes Werk. Dasselbe behandelt Gegenstände der kirchlichen Lehre, Sitte und Disciplin und führt in einer griechischen Ueberarbeitung aus dem Schlusse des dritten Jahrhunderts den Titel Didaskalie der Apostel.[8] Von einem andern Verfasser rührt ein um dieselbe Zeit entstandenes Werk, welches eine Sammlung moralischer Ermahnungen und Gebetsformeln bietet, nur in griechischen Handschriften vorhanden ist und später der Didaskalie als siebentes Buch angehängt wurde.[9] Eben-

---

[5] Eine provisorische Rücksichtnahme auf das Gesetz des alten Bundes (V. Mos. 12, 16, 23; 14, 21) beschloß das sog. Apostelconcil, Act. 15, 29, s. Schelguigii Sam., De concilio Hieros., Lips. 1678; Kleienmayrn J. Dam., Exercitatio de Conciliis Ap. Salisb. 1778; Friedlieb in Oesterr. Vierteljschft. f. kathol. Theol., II, 1863, 165—176; Schenz, Hist. exeg. Abhandl. über das erste allg. Concil zu Jerusalem, 1869. Die Beschränkung der Ehehindernisse auf die im Leviticus (III. Mos. 18) enthaltenen, wies Trid. 24, de matr. can. 3, ab. Rutger, Comparatio theocratiam israelit. inter et hierarchiam romanam, Gron. 1839.

[6] S. Kirchenlexicon I, 1881, 1077—1084. Der Form nach vielleicht das Muster der unter V. besprochenen Constitutionen ist die zuerst von Bickell, Geschichte des K. R., I, 107—132 herausgegebene „apost. Kirchenordnung" aus dem dritten Jahrhundert: Constitutiones (διαταγαί) per Clementem et ecclesiastici Apost. canones, auch bei Lagarde, Reliquiae, 74—79 und Pitra, Monumenta, I, 75—88, s. u. A. 9. — Aus dem vierten Jahrhundert stammt das gleichfalls zuerst von Bickell, a. O. 133—137 edirte „canonische Gesetz (ὅρος) der Apostel": 18 Pönitentialcanonen (auch bei Lagarde, l. c., 36 f.), wozu Pitra, l. c. 101—109, noch 25 „Apostol. poenae pro lapsis" herausgab. Bedeutend jünger sind die neun Schlüsse einer schon um 415 von Papst Innocenz I. (Jaffé, Regesta, n. 107) erwähnten apostol. Synode zu Antiochien, bei Bickell, I, 138—143, Lagarde, l. c. 18—20, Pitra, l. c. 88—95.

[7] Die sog. Clementinen wurden wiederholt untersucht, aber noch manche Frage harrt der Lösung, s. Uhlhorn in Herzog's Real-Encycl., 3, 1878, 277—286 und Funk im Kirchenlexicon, 3, 1884, 520—529. — Bezeichnend für den Niedergang der Kritik ist, daß jüngst die Clementinen von *Abbé Maistre, St. Clément de Rome, I, Paris 1883 als echt erklärt werden konnten, s. Funk in Lit. Rundschau, 1884, 13. Vor den 20 Homilien des Clemens steht als zweiter Prolog ein, natürlich apokrypher, Brief des Clemens an Jacobus (19 Capp.), welchen Rufin († 410) ins Lateinische übertrug s. Ballerini, Opp. Leonis, III, 455—464. Eine Stelle desselben führt das Concil von Vaison 442, c. 6 an; einen Ausspruch des Apostel Petrus reproducirt daraus Pseudo-Fabian (Hinschius, Ps.-Isid. 159), c. 1, Dist. 93, u. Innocenz III. 1200, in c. 1, X, 1, 5, p. d. — Pseudo-Isidor hat diesen sowie einen zweiten Brief des Clemens: Praecepta S. Petri de sacramentis conservandis (Ballerini, l. c. 674—677), welcher vorzüglich in gallischen und italischen Sammlungen erscheint (Maassen, a. O. I, 410 f.), nicht nur recipirt, sondern bedeutend vermehrt.

[8] Dieses, und manches andere Apokryphon kommt daneben in den verschiedensten Combinationen mit anderen Stücken, sowie in arabischen und äthiopischen Versionen und Ueberarbeitungen vor, s. bes. Bickell, a. O. 144—229.

[9] Der Anfang dieses VII. Buches berührt sich mit der A. 6 erwähnten „apost. Kirchenordnung", den sogenannten „Duae viae", von Hilgenfeld im eingangs citirten Werke als identisch mit dem Judicium S. Petri (111—119) herausgegeben. Verwandt mit dieser Schrift und keineswegs mit der viel umfassenderen Didaskalie zu verwechseln ist die sog. Doctrina Apostolorum, welche von ihrem Entdecker, dem Metropoliten von Nikomedien, Philotheos Bryennios mit ausführlicher Einleitung versehen herausgegeben wurde: Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων, Constantinopel 1883, darnach übersetzt und besprochen von Funk, Tübing. Theolog. Quartalschft., 66, 1884, 381—402, Wünsche, Lehre der zwölf

falls noch vor dem Nicaenum, 325, wurde angeblich von einem Märtyrer Hippolytus eine Sammlung der von den einzelnen Aposteln gegebenen Vorschriften über die in Verbindung mit der Opferliturgie zu ertheilenden heiligen Weihen verfaßt. Das Werk wurde der Didaskalie als achtes[10] Buch angefügt und erhielt nach dessen Form das Ganze den Namen Constitutionen der Apostel.[11] Ueber den apokryphen Charakter dieser Bücher hatte die Kirche nie einen Zweifel.[12]

VI. Wahrscheinlich im Anfange des sechsten Jahrhunderts wurden den Constitutionen 85 kurze Rechtssätze als Canonen der Apostel[13] angehängt. Ihre Heimat ist in Syrien zu suchen, ihre Quellen sind nebst anderen die Constitutionen, die Canonen von Nicäa und Antiochien (391).[14] Die ersten 50 Canonen sind älter und gegen Ende des vierten Jahrhunderts bereits vorhanden. Eben diese nahm Dionysius in seine vielverbreitete Sammlung auf und veranlaßte dadurch die thatsächliche Reception einzelner derselben, obwohl der römische Stuhl im Gegensatz zur griechischen Kirche dieselben als apokryph[15] erklärt hatte.

Apostel, 3. A. 1884. Eingehend handelt davon Ad. Harnack, Lehre der zwölf Apostel in Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, II, 1884, und Krawutzcky, Ueber die sog. Zwölfapostellehre, in Tüb. Qtsch. 66, 547—606, Kirch. Lex. 3, 1869 ff. Die Ansicht von Hilgenfeld (vgl. den Abdruck am a. O. 94—103 und dessen Ztsch. für wiss. Theologie, 48, 1885, 73—102), die Schrift wäre in der vorliegenden Gestalt von montanistischen Tendenzen durchsetzt, hat aus inneren Gründen alles für sich. Nun sind aber auch schwere, äußere Bedenken an der Echtheit des Anekdoton beregt worden (s. die aus dem Bostoner Advertiser in The Critic, New-York 1884, 67 f. abgedruckte Correspondenz aus Constantinopel). Auf alle Fälle scheint mir der Werth der nur aus 16 Capiteln bestehenden Schrift in der ersten Freude über den Fund eines angeblich dem zweiten oder gar ersten christlichen Jahrhunderte angehörigen Denkmals überschätzt worden zu sein.

[10] Der Hauptinhalt des 8. Buches (c. 4, 5, 16—28. 30, 31) erscheint in einigen Handschriften unter der Bezeichnung von fünf verschiedenen Werken (Bickell, 221 f.), deren zweites Pitra (Mon. I, 45—75) als Constitutiones (διατάξεις oder διαταγαί) Apostolorum de mystico ministerio edirte, Lagarde (Reliquiae, 5—18) mit dem Titel: διατάξεις . . . περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου. Damit verwandt, aber keineswegs identisch, sind 38 arabische Canonen Hippolyt's des „Patriarchen von Rom": s. Bickell, a. O. 186—188, herausgeg. von Haneberg, Canones S. Hipp. arabice cum versione lat., Monachii 1870, deutsch von Gröne, Kempten 1874. Die Geschichte Hippolyt's, des einzigen heiligen Gegenpapstes (217—235), von der Legende zu scheiden versuchte Döllinger, Hippolytus und Callistus, 1853, s. Jacobi in Herzog's R.-E., 6, 1880, 139—149.

[11] Ausgaben, abgesehen von den Concilien-Sammlungen (Hard., C. C., I, 9—38), sind eingangs vermerkt. Bei Pitra, Mon. I, 96—100 finden sich noch 30 capita excerpta ex Constt. Ap. In deutscher Uebersetz. gab die Constitutionen Boxler, Kempten 1874, heraus.

[12] Die zweite Synode vom Trullos 692, c. 2, verwarf sie als unecht; das Decret des Gelasius (s. ob. A. 3) zählt unter den Apokryphen § 63 ein „Jus Apostolorum" (al. Jussa, Iusa) auf.

[13] Manchmal werden auch 56, 76, 84 Canones gezählt, manchmal erscheinen deren mehr, bis 127, s. Bickell, a. O. 190 f. — Die gewöhnlichen 84 oder 85 sind oft gedruckt, am Schluß der älteren Ausgaben des Decret Gratian's, in den Concilien-Sammlungen, auch in Bruns, I, 1—13, wornach ich citire; vgl. A. 11.

[14] Nach Hefele, Concilien-Gesch., I, 1855, 772, hätte umgekehrt die letztgenannte Synode aus den Canonen geschöpft. Die erste sichere Erwähnung derselben findet sich in den Acten der Synode von Constantinopel v. J. 394 (Hard., C. C., I, 957).

[15] Decret. Gelasii oder Hormisdae in c. 3, § 64, Dist. 15. — Dionys begründet die Aufnahmen der bestrittenen Canonen damit, daß päpstliche Decretalen daraus ihren Stoff genommen zu haben scheinen (Praefatio bei Maassen, a. O. I, 961 f.). Ganz allgemein hatte in der That die römische Synode von 402, c. 11 die Beobachtung der apost. Canonen eingeschärft. So war wohl Johann II. im Jahre 534 nicht der erste, welcher derselben sich bediente (Jaffé, 575; Hard., C. C., II, 1155 sq.). Von seiner späteren Samm-

§ 43.

2. Synodal-Beschlüsse.

Sammlungen, ohne Zeitbeschränkung, meist in Folio: Merlin Jac., Conciliorum quatuor generalium . . . 2 vol., Paris. 1524, Col. 1530 (über Band I s. u. § 50); Crabbe Pet., O. Fr., Concilia omnia tam generalia quam particularia, 2 vol., Col. 1538, 3 vol., Col. 1551; Sagittarius Joa., Canones conciliorum omnium, Basil. 1553; *Joverius Franc., Sanctiones ecclesiasticae tam synodicae quam pontificiae, Paris. 1555; Surius Laur., O. Carth., Concilia omnia tam generalia quam provincialia, 4 vol., Col. 1567, (ed. Bollani) 5 vol., Ven. 1585; Binius Severin., Concilia generalia et provincialia, 4 tom. in 2 vol., Col. 1606, graece et latine, 4 tom. in 9 vol., Col. 1618; (Sirmond), Concilia generalia ecclesiae cath., 4 vol., Rom. 1608—1612 (bis Tridentinum); Conciliorum omnium gen. et prov. Collectio regia, 37 vol., Paris. 1644 (bis 1560); dazu Hermant Godf., Clavis eccl. discipl. s. index . . jur. eccl. ad reg. conc. coll. 2 P., Paris. 1693; Lupus Christ., Synodorum generalium et provinc. decreta et canones cum scholiis, 5 vol., Lovan. 1665—73, in Opera ed. Ven. I—VI, 1724—26 (bis Gregor VII.); Labbé et Cossart, S. J., Sacrosancta concilia ad regiam collectionem exacta, 16 tom. in 17 vol., Paris. 1671—72; Baluze Seph., Nova collectio conciliorum, I (un.), Paris. 1683 (5 ersten Synoden); Hardouin Jo., S. J., Acta Conciliorum et Epistolae Decretales Summorum Pontificum, 11 tom. in 12 vol., Paris. 1715 (bis 1672); Colet Nic., Sacrosancta concilia ad regiam coll. exacta, 23 (25) tom., Ven. 1728—1733; Mansi J. Dom., Sanctorum conciliorum et decretorum collectio nova seu Supplementum coll. conc. Labbé, Cossart, Colet, 6 vol., Lucae 1748—52, und Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 31 vol., I—XIII Florent. 1759—1767, XIV—XXXI Ven. 1769—1798 (bis 1439), ein facsimilirter Nachdruck hat 1884 in Paris und Berlin zu erscheinen begonnen; Bruns H. Theod., Canones Apostolorum et Conciliorum saec. IV—VII, 2 vol. in 8°, Berol. 1839; Acta et decreta S. Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis, 6 vol. in 4°, Friburg. 1870—82, der noch ausstehende 7. Band wird das Vaticanum enthalten. Sammlungen von lediglich particulärem Charakter s. § 62 a. E. — Hülfsmittel: Συνοδικὸν περιέχον ἐν ἐπιτόμῃ ἁπάσας . . . συνόδους, Argentor. 1601; Barth. Carranza, Summa conciliorum et pontificum . . Ven. 1549, ed. Janssens, Col. 1701; *Prateolus, Narratio hist. Conciliorum omnium, Lugd. Bat. 1610; Richer, Hist. conciliorum gen., 4 vol., Col. 1683—81; Longus a Coriolano, O. Capuc., Summa conciliorum omnium, Antw. 1623; Bail Lud., Summa conciliorum, 2 fol., Patav. 1701 et 1723; Cabassutius, Notitia ecclesiastica conciliorum, ed. 3., Lugd. 1702; (Poisson), Delectus actorum ecclesiae un. s. Nova Summa conciliorum, epistolarum . . ., 2 fol., Lugd. 1706 et 1738; Thomassinus L., Dissertationes in Concilia, Paris. 1667; van Espen, Tr. hist. can. exhibens scholia in omnes canones conciliorum (Op., ed. Col. 1748, Pars V.); Oberhauser, Manuale selectiorum conciliorum, Salisb. 1776; (Salmon), Traité de l'étude des conciles et de leurs collections, Paris 1724; Richard, Analyse des conciles généraux et particuliers, 5 vol., Paris 1772—77, lat. Damasus, 5 vol., Aug. 1778—82; Walch, Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen, 1759; Fuchs, Bibliothek der Kirchenversammlungen des 4. u. 5. Jahrh., 2 Theile in 4 Bänden, 1780—84; Eisenschmid, Vergleichende Darstellung (alphabet.) aller . . . Kirchensatzungen der kath. Kirche, 1832; Alletz, Konzilien-Lexikon, 2 Bde., A. d. Fr., 1843—44; Hefele, Conciliengesch., 7 Bde. 1855—74, deren ersten 4 Bände durch die nöthig gewordene 2. Aufl. 1873—79 nicht antiquirt sind; Bright Will., Notes on the canons of the first four general councils, Oxford 1882; *Zitelli-Natali, Epitome hist. can. conciliorum generalium, Rom. 1881.

I. Beschlüsse allgemeiner Concilien gelten für die ganze Kirche. Die römischen Päpste hielten sich von jeher für berechtiget (§ 24, II) Synodalbeschlüsse, sei es in Glaubenssachen, sei es betreffs der Disciplin entweder zu bestätigen oder als nichtig zu erklären, so kommt es, daß den Beschlüssen der acht ersten im Orient gehaltenen öcumenischen Synoden keineswegs durchaus und allsogleich Rechtskraft zukam.

II. In diese Periode fallen folgende allgemeine Concilien: 1. Das erste von Nicäa, 325,[1] erließ gegen den Arianismus ein Symbolum und dazu

---

lung schloß Dionys die Canones aus (Praefatio bei Maassen, a. O. 965). Die Vorrede der spanischen Sammlung erklärt sie für apokryph (c. 1, Dist. 16), das Trullanum 692, c. 2 (c. 4, Dist. 16) dagegen für echt und deshalb auch Gratian a. O. Als Rechtsquelle citirt sie wiederholt (s. c. 5, 6) das Aachner Capitular 789, proclamirt sie Leo IV. 849 (c. 1, Dist. 20), angeblich Leo IX. die ersten 50 (c. 3, Dist. 16). Unter falscher Inscription steht ein apost. Canon in c. 1, X, 3, 22, unter wahrer in c. 1, X, 5, 20, auf dieselben nimmt Clemens III. in c. 3, X, 1, 20 und sogar noch das Tridentinum, 25, 1, Bezug.

§ 43. [1] Die Zahl der Concilsväter wird mit 318 angegeben; über das Geschichtliche s. Hefele, Conc.-Gesch., 1, 249—426. Um sich eine bequeme Operationsbasis seines Betruges zu schaffen, gab Pseudo-Isidor die Zahl der Canonen mit 70 an (ed. Hinschius, 19, 452 f.) und läßt Julius I. deren 26, Felix II. deren 20 anführen (l. c. 467—471, 485—488). So konnte noch im 16. Jahrhunderte die Dupirung des Jesuiten Torres und des Alphons Pisanus mit 80 arabischen Canonen von Nicäa gelingen (abgedruckt in Hard., C. C., I, 463—478), welche der Maronite Abraham Echellensis 1645 auf 84 erhöhte (Hard., l. c. 477—528). Als Curiosum sei erwähnt, daß noch die I. Synode von

20 Canones. Es erlangte sogleich allgemeine Geltung.[2] 2. Das erste von Constantinopel, 381, war an sich nur eine Plenarsynode[3] des Orients. Dessen Glaubensentscheidung wurde in Rom ebenso anerkannt,[4] als den Canonen keine Bestätigung zu Theil wurde, vielmehr der auf die Vorrechte Constantinopels bezügliche dritte Canon wiederholt reprobirt wurde. 3. Die Synode von Ephesus, 431,[5] erließ kein Symbolum, sondern nur Anathematismen. Da deren 6 bis 8 Canonen nur ephemäre Bedeutung zukam, vertraten in einigen abendländischen[6] Sammlungen die Stelle dieser vom apostolischen Stuhle von Anfang an als öcumenisch anerkannten Synode[7] zwei Briefe des Cyrillus von Alexandrien an Nestorius, dessen Häresie den Anlaß der Synode abgab. — 4. Die Synode von Chalcedon, 451,[8] deren Acten besonders reichhaltig sind, bat den Papst, dessen Glaubensentscheidung[9] über den Monophysitismus sie adoptirt hatte, um Bestätigung ihrer Canonen. Der apostolische Stuhl anerkannte die Synode als öcumenisch, verwarf aber wiederholt und ausdrücklich den letzten d. i. 28. vom Patriarchate Constantinopels handelnden Canon. — 5. Das zweite Concil von Constantinopel, 553,[10] sowie 6. das dritte ebendort, 680,[11] gehaltene, haben keine

---

Neugranada 1868, 4, 2 (Coll. Lac., 6, 502) auf einen solchen „nicänischen Canon 30" sich beruft.

[2] Die Confirmationsschreiben Sylvester's sind ein Machwerk des sechsten Jahrhunderts (Jaffé, n. CXXXI), gleichwohl ist mehr als wahrscheinlich, daß der Papst, dessen Legaten auf der Synode zugegen waren, deren Decrete bestätigte, wie solches u. a. eine römische Synode v. 485 (Hard., C. C., II, 856) erklärte. Vgl. auch über eine Praefatio der Synode von Nicäa Maassen, Gesch., I, 42. Choraszewski Jos., Ueber den Vorsitz auf der ersten ökum. Synode zu Nicäa, 1863.

[3] Anwesend waren 150 Väter. S. Hefele, a. O. 2, 1—32. Die Zahl der Canonen schwankt zwischen 3 und 11; nur vier gehören dem Concil selbst an.

[4] Die Glaubensentscheidung des Damasus betreffs der Gottheit des heiligen Geistes ergieng auf einer römischen Synode (367 . . . 384, Jaffé, ed. Kaltenbrunner, n. 251). Noch Gregor I. erklärte, daß die Canonen von der römischen Kirche nicht recipirt worden seien, Ep. VII, 34 (Jaffé, n. 1112). Vgl. die Nota der Correctores rom. zu c. 3, Dist. 22 und § 88.

[5] Die Synode zählte bei 200 orthodoxe Theilnehmer. S. Hefele, a. O. 2, 162—231.

[6] Bezeichnend ist die Stelle des an P. Cölestin gerichteten Synodalschreibens: necesse est (ἐχρῆν), ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur (Hard., C. C., I, 1503). Die Zustimmung des Papstes drücken mehrere Schreiben aus: Jaffé, n. 164—167.

[7] So zuerst in der spanischen Sammlung, darnach in der vermehrten Dionyso-Hadriana (s. § 47, VI, V.). Andere darauf bezügliche Actenstücke sind wiederholt gesammelt worden, s. Maassen, I, 721—737.

[8] Die Synode war von 630 Bischöfen besucht. S. Hefele, a. O. 2, 392—544. An die weitläufigen Acten (Hard., C. C., II, 53—643) schlossen sich dann später weitere Sammlungen von Stücken vorwiegend dogmatischen Inhaltes, s. darüber Maassen, I, 737—759.

[9] Leo M. Ep. 28, sog. Tomus vom 13. Juni 448 (Jaffé, n. 201). Die Bitte der Synode um Bestätigung ist bezeichnend: παρακαλοῦμεν τοίνυν τίμησον καὶ ταῖς σαῖς ψήφοις τὴν κρίσιν . . . πᾶσαν ὑμῖν τῶν πεπραγμένων τὴν δύναμιν ἐγνωρίσαμεν εἰς σύστασιν ἡμετέραν καὶ τῶν παρ' ἡμῶν πεπραγμένων βεβαίωσίντε καὶ συγκατάθεσιν (Hard., l. c. 660). Leo antwortete am 21. März 453 (Jaffé, n. 268), s. § 88 und über die abweichende Ansicht Funk's § 96. Daher erscheinen in den Sammlungen regelmäßig nur 27 Canonen. Als 29. und 30. Canon wurden Auszüge aus den Acten der 4. Sitzung angefügt. — Die Canonen der bisher genannten Synoden stehen auch bei Bruns, I, 14—33.

[10] Gegenwärtig waren 165 Bischöfe. Die „Drei Capitel" d. i. Streitfragen waren die Orthodoxie der Person und der Werke des Theodor von Mopsvestia († 429), allein der Schriften des Theodoret von Cyrus († 457) und des Ibas von Edessa († c. 470). Siehe Hefele, a. O. 2, 775—899. Vigilius trat nach manchem Schwanken der synodalen Verdammung bei, 23. Februar 554 (Jaffé, 616), und wurde deshalb, sowie sein Nachfolger Pelagius von einer großen Partei der Verläugnung des scheinbar widersprechenden Chal-

Disciplinarcanonen erlassen, sondern lediglich den sog. Dreicapitelstreit und die Falschheit des Monotheletismus entschieden. Die Anerkennung der fünften Synode stieß auf zeitlichen Widerstand. Die Acten beider Concilien wurden eigens gesammelt und erweitert.[12] — 7. Das zweite Concil von Nicäa 787[13] verurtheilte die Bilderstürmerei, worin es der fränkischen Kirche zu weit zu gehen schien. Vom Papste anerkannt, gilt es als öcumenisch, obwohl seine 22 Disciplinarcanones zu sehr die abnormen, griechischen Verhältnisse verfestigen und daher nur sehr vereinzelt, sowie Canonen der achten Synode in den abendländischen Sammlungen des Kirchenrechtes[14] erscheinen. — 8. Das vierte Concil von Constantinopel, 869,[15] erreichte seinen Zweck, das ausgebrochene Schisma beizulegen, so wenig, daß es sammt seinen 14 bis 27 Canonen von den schismatisch gewordenen Orientalen nicht mehr als öcumenisch angesehen wurde.

III. Beschlüsse particulärer Synoden bilden an sich nur ein Recht der auf denselben vertretenen Kreise. Dies gilt auch von den römischen Synoden. Letztere können aber auch allgemeines Recht schaffen und erscheinen dann als eine Form der Ausübung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes (§ 25). Nachträglich können auch Beschlüsse anderer Synoden außerhalb ihres natürlichen Geltungsgebietes materielle, ja selbst formelle Rechtskraft erlangen.

IV. Die wichtigsten der außerrömischen (§ 44) Synoden, welche durch ihre Aufnahme in Rechtssammlungen auf die Entwickelung des Rechtes einen größeren Einfluß genommen, mögen kurz erwähnt werden. 1. Im Orient.[16] Die Synode von Ancyra von 314 erließ 25, jene von Neocäsarea um dieselbe Zeit 15 Canonen. Den 25 Canonen der semiarianischen Synode von Antiochien v. 341 sprach Innocenz I., theoretisch richtig,[17] jede Rechtskraft ab. Die 20—21 Canonen der an der Gränzscheide von Orient und Occident gehaltenen Synode von Sardica (343—344) sind im griechischen wie lateini-

---

cedonense beschuldigt. Wiederholt erklärte alle bisherigen fünf ökumenischen Synoden als solche Gregor d. Gr. 591 (Jaffé, n. 728, c. 2, Dist. 15).

[11] Anwesend waren 166 Bischöfe. Als Begünstiger der Häresie wurde nebst Anderen der bereits verstorbene Papst Honorius anathematisirt. S. Hefele, a. O. 3, 225—284. Die Confirmation ertheilte ohne Bedenken Leo II. 682 (Jaffé, n. 1630—1634).

[12] S. Maassen, a. O. 759—763.

[13] Zugegen waren 350 Bischöfe. S. Hefele, a. O. 3, 410—454, 651—673. Die Opposition gründete sich auf die schlechte lateinische Uebersetzung der Schlüsse, sie ist in den freilich kritisch nicht völlig sicheren Libri carolini (schlechter Abdruck der Goldast'schen Ausgabe in Migne, Patrol. lat. 98, 990—1248, s. Hergenröther, K. G., III, 200 f.) und der Frankfurter Synode v. 794 ausgesprochen. Hadrian I. vertheidigte im selben Jahre das Concil, gab aber zu, dasselbe noch nicht formell bestätiget zu haben (Jaffé, n. 1902).

[14] Erst im 11. und 12. Jahrhundert entnahmen die Sammler, so Anselm von Lucca, Ivo, Deusdedit einige Stücke, oder sämmtliche Canonen, wie die Collectio III partium der Uebersetzung des römischen Bibliothekars Anastasius (Gegenpapst 855, † c. 879; Migne, Patrol. lat. 129, 195—512, Hard., C. C., IV, 486—502; V, 899—912).

[15] Die Zahl seiner Mitglieder betrug nur 102. Seine Beschlüsse haben nur ephemäre Bedeutung, seine Canonen sind im Original verloren, ein griechischer Auszug weist deren 14, die Uebersetzung des Anastasius (s. vor. A.) 27 auf (Migne, Patrol. lat. 129, 9—196, Hard., C. C., V, 749—1208). Vgl. Hefele, a. O. 4, 369—419 und besonders Hergenröther, Photius, II, 1867, 63—132. Papst Hadrian II. sprach 10. November 871 die Oecumenicität der Synode keineswegs unumwunden aus (Jaffé, n. 2236).

[16] Den Text s. bei Bruns, I, 34—110, die Geschichte bei Hefele, a. O. 1, 188—218, 513—660, 721—765 und 3, 298—318.

[17] Die Briefe von 404 und 405 (Jaffé, n. 87—91) nach Alexandrien und Constantinopel konnten die spätere Reception der Canonen nicht verhindern.

schen Original erhalten.[18] Bald darnach wurden die Synoden von Gangra (c. 350) und Laodicea (343—381) gehalten, deren 21 bezw. 60 Canonen[19] allgemein recipirt wurden. Eine Ergänzung der fünften und sechsten öcumenischen Synode sollte die zweite trullanische Synode von 692 sein, deren 102 Canonen nicht nur im Oriente Rechtskraft erhielten.[20] Dagegen versteht es sich von selbst, daß die folgenden schismatischen Kirchenversammlungen, so vor andern die, anstatt der Synode von 869, wie als achte öcumenische von den Anhängern des Photius gefeierte Synode von Constantinopel d. J. 879[21] keine Anerkennung seitens des apostolischen Stuhles finden konnten. 2. In Africa wurden schon früh Synoden gehalten, von Bedeutung sind diejenigen von Carthago und zwar nicht so sehr die der Zeit Cyprian's, als die dem vierten und fünften Jahrhundert[22] angehörigen. 3. In Spanien hat die erste Synode, jene von Elvira um 305, ebenso zahlreiche, 81, als rigorose Canonen erlassen. Vorzüglich im sechsten und siebenten Jahrhundert entwickelte sich ein reiches synodales Leben; in den verschiedenen Provinzen Braga, Saragossa, Sevilla, Barcelona und Toledo fanden Concilien statt. In letzterer Stadt wurden 17 Synoden[23] gehalten (400—694), von welchen die dem Uebertritt der Westgothen zur katholischen Kirche, 587, zunächst folgenden (III, 589, IV, 633) von großer und allgemeiner Bedeutung sind. — 4. Im Gebiete des späteren Frankenreichs ist die älteste Synode die erste von Arles 314,[24] welcher noch im fünften Jahrhunderte zahlreiche im

[18] Die beiden Reihen weichen in der Anordnung wie im Ausdruck von einander ab. 15 Canonen beginnen mit „Osius epp. dixit". — Die römische Kirche behauptete von jeher deren allgemeine Geltung, s. u. § 47, A. 5, 6 und Innocenz III., 1200 in c. 1, X, 1, 5. (Marchetti), Del concilio di Sardica, Rom. 1783.

[19] Der letzte Canon von Gangra ist ein Sendschreiben gegen die falsche Ascese des Eustathius von Sebaste. Die Canonen sind Anathematismen d. h. beginnen mit εἴ τις (si quis) und schließen mit ἀνάθεμα ἔστω. Die Canonen von Laodicea heben mit περὶ τοῦ μὴ δεῖν oder ὅτι οὐ δεῖ, lat. meist Non oportet, an.

[20] Die erste im Trullos (Gewölbesaal) des kaiserl. Palastes zu Constantinopel gehaltene Synode war jene von 680; die zweite heißt πενθέκτη, Quinisextum, auch wohl fälschlich „Sexta" (c. 4, Dist. 16 u. o.). Die Bestätigung der vielfach gegen Rom polemisirenden Canonen verweigerte Sergius I. und gab Johann VIII. 873 (?) nur unter Wahrung des abendländischen Rechtes (so Anastas. Bibl. bei Hard., C. C. IV, 19). Im Abendlande schenkte man später der Angabe der Griechen, die Canonen gehörten der sechsten Synode an, Glauben und erscheinen dieselben unter dieser Voraussetzung in Sammlungen des 12. Jahrhunderts, besonders in der Collectio III partium (s. § 53, VII) und daraus nicht wenige im Decret Gratian's.

[21] Nur ausnahmsweise hat ein Stück der 5. Sitzung (Hard., C. C. VI, 1, 322 f.) in Ivo's Decret, VII, 149 Eingang gefunden und wurde von Gratian recipirt c. 45, C. 7, Q. 1, doch keineswegs, wie nach Baronius Hefele, Conciliengesch., 4, 462, A. 1, behauptet, als Canon der VIII. Synode, sondern ganz richtig als der unter Johann VIII. zu Constantinopel gehaltenen Synode angehörig. Innocenz III. erklärt den Canon als einen der I. öcum. Synode von Constantinopel in c. 11, X, 1, 9.

[22] In der Briefsammlung Cyprian's († 258) werden wiederholt Synoden erwähnt oder sogar deren Ausschreiben aufgenommen, s. bes. Epist. 1, 57, 67, 70, 72, ed. Hartel, Vindob. 1871. In den Canonensammlungen erscheinen nur 10 africanische Synoden, d. i. jene von Hippo (393), Mileve (402) und Telepte (418), und 7 carthagische Synoden, als deren umfassendste die unter Aurelius (393—429) gehaltene von 419, s. Bruns, I, 111—202. Thatsächlich waren weit mehr Synoden, deren Sichtung sehr schwierig ist: Maassen, I, 149—185. Eine Uebersicht gibt Streber im Kirchenlexicon, 1, 1880, 319—324.

[23] Die toledanischen Canonen stehen bei Bruns, I, 203—394, die übrigen ebend. II, 1—106, s. Maassen, a. O. I, 215—222. Sammlungen der spanischen Synoden s. u. § 62 a. E. — Gams, Kirchengeschichte Spaniens, 3 Bde. in 5 Theilen, 1862—79.

[24] Die Canonen dieser Synode und der folgenden bis zum Jahre 670 stehen bei Bruns, II, 107—273. — Maassen, a. O. I, 186—215. Zu den § 62 a. E. nam-

römischen Gallien gehaltene folgten. Unter der Herrschaft der arianischen Westgothen fanden die Synoden von Orange 441, Vaison 442, die zweite von Arles (442...506) und die oft citirte von Agde 506 statt, deren 47 Canonen eine Reihe von 25 (23) Sententiae, meist aus den Schlüssen der burgundischen Synode von Epaone[25] angehängt wurde. Von den unter den ostgothischen Königen gehaltenen Synoden ist vorzüglich die zweite von Orange 529 wegen der Reception ihrer Glaubenscanonen seitens des römischen Papstes Bonifaz II., 531,[26] von Interesse. Nachdem die Franken unter Chlodwig Christen geworden, entfaltete sich eine lebhafte synodale Bewegung; vor andern verdienen die I. und III. Synode von Orléans 511 und 538, die I. von Macon 581, die V. von Paris 614 erwähnt zu werden. Unter den Karolingern erhob sich das synodale Leben zu neuer Blüthe, unter dem heiligen Bonifacius wurden die sog. I. germanische Synode 742, jene von Lestines 743 und Soissons 744[27] gehalten. Die Schlüsse der auf Karl's Befehl, 813, gehaltenen fünf Reformsynoden von Chalons a. d. Saone, Arles, Reims, Tours, Mainz wurden für sich gesammelt.[28] Auf eigene Füße stellte sich die kirchliche Reformpartei in den Synoden von Paris und Worms 829, und Aachen 836. Erschöpfend sind die 80 Canonen von Meaux 845[29] und die Beschlüsse der unter Rabanus Maurus von Mainz daselbst gehaltenen Synoden v. 847 und 852.

§ 44.

3. Papstbriefe.

Sammlungen und zwar, abgesehen von den Bullarien (§ 59), ohne zeitliche Beschränkung: **Ant. ab Aquino**, Epistolarum Decretalium S. Pontificum tomi III, Rom. 1591 (Clem. I. — Greg. VII.); **Coustant Pet.**, O. B., Epistolae Roman. Pontif. et quae ad eos scriptae sunt a Clem. I. — Innoc. III., I. (un.), Paris. 1721 (bis 440), vgl. Thiel, Die Nach-Coustant'schen Vorarbeiten zu einer neuen krit. Ausgabe der Epist. Rom. Pontif., im Archiv, 13, 1865, 1—13; **Schönemann**, Pontificum Rom. a Clem. I. — Leon. M. genuinae ... Epistolae, I, Gott. 1796 (bis Sixtus III.); **Thiel Andr.**, Epistolae Rom. Pontificum genuinae ... a Hilaro — Pelagium II., I, 1868 (461 bis 523); **Pertz et Rodenberg**, Epistolae saeculi XIII. e regestis Pontificum Rom. selectae, I, 1883 (in Mon. Germ., Honor. III. u. Gregor IX.). Sev. **Wenzlowsky**, Die Briefe der Päpste u. die an sie gerichteten Schreiben von Linus bis Pelagius II., bis nun 7 Bde. der Kemptener Bibl. der Kirchenväter, 1875 ff. schließt die unechten Stücke nicht aus. — Regestenwerke: **Jaffé**, Regesta Pontificum rom. ad ann. 1198, Berol. 1851, 2. ed. auspiciis **Wattenbach**, cur. **Kaltenbrunner**, **Ewald** et **Loewenfeld** 1881 ff. (im Erscheinen, vgl. Literarische Rundschau, 1884, 651 ff.); **Potthast**, Regesta Pontif. rom., 1198—1305, 2 vol., Berol. 1874—75; zu scharf ist die Kritik von **Pressutti** Pietro, I regesti de' Romani Pontefici .... Roma 1874, derselbe gibt nun heraus: *I regesti del Pontefice Onorio III., Roma 1884 f.; **Berger** Elie, Les Registres d'Innocent IV. (1243—54), I, Paris 1881 (im Erscheinen); ***Digard**, **Faucon** et **Thomas**, Registres de Boniface VIII. († 1303), Paris 1884, fasc. 1; ***Grandjean** Ch., Les Registres de Benoit XI. (1303—1304), Paris 1884 f.; **Hergenröther**, Card., Leonis X. (1513—1521) Regesta, Friburg. 1. fasc. 1884. — Von den zahlreichen einzelnen Arbeiten sind zu nennen: **Posse** Otto, Analecta Vaticana, Oenip. 1878; **Kaltenbrunner** Ferd., Pabsturkunden in Italien, (Wien. Ak.) 1879; **Pflugk-Harttung** Jul. v., Iter italicum, 2 Abth. 1883—84, Acta Pontificum inedita (?), I (748—1198) 1880, II, 1 (97—1197) 1884, Päpstliche Original-Urkunden u. Scheinoriginale (Uebersicht bis 1153, in eigenthümlicher Systematik: Prunk-, Mittel-, Halb-, Constitutions-, Contract-, Episcopal-Bullen, Groß-, Gemein-Breven, Judicate), im Hist. Jahrb. der Görres-Ges., 5, 1884, 489—575, Chartarum Pontificum Rom. Specimina selecta 1884 (Nachzeichnungen, im Erscheinen).

I. Eine Ausübung primatialer Rechte kann nicht in den zwei Briefen des Apostel Petrus,[1] wohl aber in dem nach Corinth gesandten Schreiben

---

haft zu machenden Sammlungen gallischer und französischer Synoden kommt für diese Periode noch hinzu: **Friedrich**, Drei unedirte (?) Concilien aus der Merovingerzeit, 1867, und **Maassen**, Zwei Synoden unter K. Childerich II., 1867, welcher im Vorwort auf die Ausgabe der von Friedrich neu edirten Synoden in **Amort**, Elementa Juris can., II, 1757, aufmerksam machte.

[25] **Maassen**, a. O. I, 202—204.

[26] **Jaffé**, Regesta, n. 569.

[27] Die Beschlüsse sind abgedruckt in **Jaffé**, Bibliotheca Rerum Germ., III, 1866, 127—130, und Monum. Germ. Leg., II, 1, ed. Boretius 1881, 24—30. — S. **Buß**, Winfrid-Bonifacius, her. von **Scherer**, 1880, 178—210. Die germanischen Concilien-Sammlungen s. u. § 62 a. E. Zur Geschichte: **Binterim**, Pragmatische Geschichte der

des römischen Clemens gefunden werden. Nicht selten erwähnen die kirchlichen Schriftsteller ämtlicher Ausschreiben der römischen Bischöfe, von denen nur verhältnißmäßig wenige aus der ältesten Zeit sich erhalten haben.[2]

II. In Rechtssammlungen erscheinen Papstbriefe[3] zuerst von Felix I. fragmentarisch, dann vollständig von Liberius an aufgenommen. Die Natur von Decretalen haben Antworten der Päpste Damasus und Siricius auf eine Reihe an sie gestellter disciplinärer Fragen. Dieselben erhielten durch ihre Reception in die Sammlungen[4] weiteste Verbreitung. Von Innocenz I an fließt der Strom der päpstlichen Gesetzgebung in beinahe ununterbrochener Folge und stetiger Zunahme in die allgemeinen Rechtssammlungen über.

III. Was den örtlichen Umfang der päpstlichen Legislative betrifft, so ist derselbe unbeschränkt. Kein kirchlicher Kreis ist von demselben ausgeschlossen. Die Päpste schickten ihre Briefe in den Orient wie in die ultramarinen Länder des christlichen Africas. Mit Unrecht wurde behauptet, daß es romfreie Kirchen[5] gegeben und insbesondere die britische, gallische und spanische

---

deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesan-Synoden vom 4. Jahrh. bis zur Synode von Trient, 7 Bde. 1835—48.

[28] Maassen, a. O. I, 777 f.

[29] Beziehungsw. von Paris 846, s. Hefele, C. G., 4, 108—117. Die Beschlüsse der Wormser Synode hat zuerst Pertz herausgegeben, Mon. G. Leg., I, 1835, 332—349. Ueber Raban s. u. § 53, A. 3.

§ 44. [1] A. M. ist Hundhausen, Die beiden Pontificalschreiben des Apostelfürsten Petrus, 2 Bde. 1873—78. Der Clemensbrief ist unter den Schriften der ap. Väter gewöhnlich als die erste abgedruckt, Opera Patrum Ap., ed. Hefele et Funk, I, 1878, 60—145 u. o.

[2] In den Jaffé'schen Regesten mit einem Asteriscus (*) bezeichnet. Beispielsweise müssen erwähnt werden die Entscheidung Victor I. 195 im Osterstreite Stephan I. 255 in der Frage der Ketzertaufe, Dionysius I. 265 betr. die Darstellung der Trinitätslehre seitens des Dionysius von Alexandrien (Jaffé, n. 5, 22, 24).

[3] S. die Zusammenstellung bei Maassen, I, 231—308. — Ein Fragment des von Felix I. um 270 (Jaffé, n. 27) über die Incarnationslehre erlassenen, übrigens angezweifelten Schreibens ist in den Acten der Synode von Ephesus und darauf bezughabenden Sammlungen aufgenommen. Ein echtes Schreiben des Liberius (Jaffé, n. 47) wurde nebst unechten Briefen desselben erst später einer Sammlung, der sog. Hadriana, vollständig eingefügt (Maassen, a. O. 231).

[4] Und zwar seit dem fünften Jahrhunderte, s. § 47. — Von Damasus (367—384) sind uns sieben Synoden und zehn Briefe erhalten, von welchen fünf Stücke in die Sammlungen übergiengen, davon zwei (Jaffé, ed. Kaltenbrunner, n. 235, 251) in einer sehr alten, in der Handschrift von Freisingen (Maassen, I, 479), uns erhaltenen Sammlung, Ein Stück in der sog. Hispana. Siricius (384—398) theilte neun Canonen einer 386 gehaltenen Synode den Kirchen mit, dieselben wurden u. a. auf der Synode von Telepte 418 recitirt (Bruns, I, 152 ff.). Von dessen eilf erhaltenen Briefen stehen drei in der Hispana, Ein Schreiben: die berühmte Decretale an Himerius von Tarragona, 385 (Jaffé, n. 65), in der Dionysiana. — Von Innocenz I. (401—417) 39 Briefen sind 32 recipirt. Wahrscheinlich unter ihm fand das römische Concil statt, welches in 16 Canonen Anfragen gallischer Bischöfe beantwortete, Bruns, II, 274—281 (nach Maassen, I, 242 unter Siricius). Besonders zahlreich sind in späteren Sammlungen Decretalen von Leo I. (440—461, Opera, ed. Ballerini, 3 vol., 1753—1757, Migne, Patrol. lat. 54—56), das ist 80 von 151 Briefen; von Gelasius (492—496), Pelagius I. u. II. u. Gregor d. Gr. (590—604), doch von letzterem in Sammlungen unserer Periode erst wenige, das ist 15.

[5] Was die Construction solcher „romfreien" Kirchen anlangt, hat bezüglich der britischen Kirche das meiste geleistet Ebrard, Die iroschottische Missionskirche 1873 und dazu als Nachtrag: Bonifatius, der Zerstörer (!) des columbanischen Kirchenthums auf dem Festlande, 1882. S. über die Grundlosigkeit der Behauptungen und die Leidenschaftlichkeit der Darstellung Loofs, Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores,

Kirche eine Zeit lang dem römischen Einfluß sich entzogen hätten. Selbstverständlich war die Uebung der primatialen Rechte durch die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Kirchen bedingt; aber schon seit dem vierten Jahrhunderte verlangten die Päpste[6] im Interesse der von jeher vom apostolischen Stuhl hochgehaltenen einheitlichen Gestaltung der Disciplin Beobachtung ihrer an einzelne Bischöfe gerichteten Decretalen auch seitens der übrigen Bischöfe. Daneben ergiengen bereits auch formell universales Recht schaffende, an sämmtliche Bischöfe sämmtlicher Provinzen gerichtete Encycliken.[7] An dem Charakter der Decretalen als wahrer Gesetze[8] kann nicht gezweifelt wer-

---

1882 und Funk im Histor. Jahrbuch der Görres-Ges., 4, 1883, 1—44. Aus der geringen Zahl der aus dem siebenten Jahrhundert nach Spanien wie Frankreich gesandten, uns erhaltenen päpstlichen Schreiben, 5 bezw. 3, folgerten Mejer, Institutionen, § 32, 5 und Richter, K. R., § 25, 1, daß die Kirchen beider Länder mit der römischen in einem sehr losen Zusammenhange gestanden. Siehe dagegen betreffs Frankreichs die Nachweisungen Walter's, K. R., § 44 a, A. 5, dazu Fehr, Der Primat des apost. Stuhles in der gallisch-fränkischen Kirche (Archiv, 19, 1868, 365—402); betreffs Spaniens genügt die Verweisung auf IV. Toledo 633, c. 6, woselbst das Rescript Gregor d. Gr. in Sachen des Taufritus rückhaltslos recipirt wird („apostolicae informemur sedis praeceptis", Bruns, I, 223), c. 19, wornach die Bischofswahlen geschehen sollen secundum synodalia vel (und) decretalia constituta (c. 5, Dist. 51). Klar ist auch die Vorrede der spanischen Sammlung: Subjicientes etiam decreta praesulum rom., in quibus pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum exstat auctoritas (Migne, Patrol., 84, 91). Endlich ist zu bemerken, daß das in Rede stehende siebente Jahrhundert, abgesehen von der Ausbreitung des Islams, wenig reich ist an bedeutenden geschichtlichen Vorgängen, die Periode von 604—715 zählt zwar 24, aber keinen einzigen großen Papst, in Jaffé's Regesten, ist dieselbe mit nur 102 Nummern vertreten.

[6] Siricius an Himerius (A. 4) c. 16: Statuta sedis apost. . . . quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt . . . in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur (Leo, Opp. ed. Ballerini, III, 254). Desgleichen trägt Zosimus 418 dem Hesychius von Salona die Verständigung der Bischöfe der Nachbar-Provinzen auf (Jaffé, 131).

[7] Leo d. Gr. richtet 443 ein Ausschreiben: ad (universos) episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam et universas provincias constitutos (Ep. 4. ed. cit. I, 612). Die Einschaltung des Wortes Italiae vor provincias bei Jaffé, n. 180 ist ebenso grundlos, als die von Eichhorn, K. R., 1, 84, A. 29 und Richter, K. R., § 20, 6 gemachten Conjecturen. — Insoferne derlei Rundschreiben in gleichlautenden Urkunden ausgefertiget wurden, spricht man von epistolae a pari, τὰ ἴσα, vgl. Phillips, K. R, 3, 627 f. Ein Beispiel bieten die Schreiben Zosimus' v. 417 bei Jaffé, n. 126, 129. — Bencinus Dom., De literis encyclicis, Taurin. 1728.

[8] Prägnant sind die hierfür geläufigen Bezeichnungen (oben § 27, A. 1, 2, Maassen, I, 228—239): decretum, statutum, constitutum (Siricius 385, c. 1, 16), sententia (Tur. II, 567, 20), praeceptum (Bracar I, 561, praef.), ordinatio, auctoritas (Agath. 506, 9 u. oft). Schreiben von allgemeiner, besonders dogmatischer Bedeutung heißen wohl auch tomus, indiculus, commonitorium, epistola tractoria oder tractatoria. — Siricius beruft sich auf generalia decreta seines Vorgängers Liberius und beantwortet die an seinen unmittelbaren Vorgänger Damasus gestellten Anfragen des Himerius. Daraus ergibt sich, daß kein Privatbrief vorliegt. Die Päpste verlangen entschieden Befolgung ihrer Erlässe; so Siricius im eben angezogenen Briefe: Quae a nobis non inconsulte sed provide . . . salubriter sunt constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui jam nulli apud nos patere poterit, obstruatur (ed. cit. 255); so Innocenz I. in seinem 416 an Decentius von Gubbio gerichteten Schreiben (Jaffé, 108): Quod a principe Apostolorum Petro romanae ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari (l. c. III, 198 und c. 11, Dist. 11); so Zosimus: Sciet, quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum (l. c. III, 266); so Leo I. (a. A. 7 a. O., c. 5): Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari (l. c. I, 616 eingeschärft von Karl d. Gr. Cap. 789, c. 68, Walter.

den; so wenig die briefliche Form als der oft paränetische, begründende, brüderliche Ton spricht dagegen. Völlig verkehrt wäre, den Papst nur als Interpreten und ausführendes Organ der römischen Synoden [9] aufzufassen.

IV. Für die Aufbewahrung der Copien der päpstlichen Briefe und die übersichtliche Fixirung des Inhaltes derselben dienten die in Rom seit dem vierten Jahrhundert sorgfältig eingerichteten Archive und Regesten.[10] Außerhalb Roms fügte man die einzelnen Decretalen den Canonensammlungen ein oder legte, wie in Thessalonich und Arles, besondere Sammlungen [11] der in eigener Sache ergangenen Papstbriefe an.

V. Den bereits (§ 42) erwähnten Clementinen folgen schon in unserer Periode andere erdichtete Papstbriefe [12] nach. Manche Legende fand in dem

Fontes, 67); so statuirt das sog. Decretum Gelasii ganz allgemein die Verpflichtung die päpstlichen Decretalen (nicht zu verwechseln mit den Rescripten der späteren Zeit, § 27) zu recipiren (c. 3, § 16, Dist. 15). — Die röm. Synode von 863 droht dem Verächter der vom apost. Stuhle ausgehenden Glaubens- und Disciplinargesetze Anathem (c. 18, C. 25, Q. 2), s. oben § 40, A. 7.

[9] Aus der Thatsache darf nicht auf's Recht geschlossen werden, s. oben § 25, A. 2. In den Acten der 1. lateran. Synode von 649 sind nicht wenige Briefe des damaligen Papstes Martin I. gesammelt, s. Maassen, I, 792. Sowie oft von decreta synodica praesulum Romanorum (III. Toledo 589, c. 1; IV. Tol. 633, c. 17) die Rede ist, ebenso heißen umgekehrt die päpstlichen Decretalen auch Canones urbicani (Maassen, I, 230, 3).

[10] Die erste Erwähnung findet sich in den Acten einer unter Damasus um 370 gehaltenen Synode (Coustant, Epistolae Rom. Pontif., col. 500). Ueber die verschiedenen Formen des Registers Gregor d. Gr. hat Paul Ewald eingehende Studien gemacht (N. Archiv f. ä. deutsche Gesch., 3, 1878, 433—625 und 2. Ausg. von Jaffé's Regesten) und dessen Ausgabe für die Mon. Germ. (Epistolae) übernommen. Vom Registrum Johann VIII. († 882) haben wir ein Fragment, von jenem Gregor VII. eine Ueberarbeitung (ed. Jaffé, Bibl. rerum. Germ., II, 1865, vgl. Giesebrecht, De Gregorii VII. registro emendendo, Brunswig. 1858 und Pflugk-Harttung im N. Archiv f. ä. deutsche Gesch., 8, 1883, 229—242), endlich einen Rest des Registers des Gegenpapstes Anaclet II., 1130—38 (s. Ewald im N. Archiv, 3, 1877, 164—168). In ununterbrochener Reihenfolge sind die Regesten der Päpste von Innocenz III. (1198) bis Pius V. († 1572) in 2016 Bänden (Jaffé, Praef., p. IV) im Archiv erhalten. Vgl. Munch P. A., Aufschlüsse über das päpstl. Archiv, aus dem Dän. übersetzt von Storm in Archival. Ztsch., 4, 1879, 66—149, darüber Zorn in Ztsch. für K. R., 15, 1880, 362—371 und dazu Löher nach der Allg. Zeitung in Archiv. Z., 5, 1880, 78—86; Kaltenbrunner, Röm. Studien. I. Ueber Registerbücher (Mittheil. d. Inst. f. öst. G.), 1884; Grisar, Art. „Archiv" im Kirchenlexicon, I, 1882, 1259—1267, siehe auch unten § 85. — Die hauptsächlichsten Sammel-Regesten und ä. Werke sind eingangs vermerkt. In größerer oder geringerer Zahl finden sich die Papstbriefe in den Conciliensammlungen, in historischen Monumentensammlungen, in den Ausgaben der Kirchenväter, so insbesondere der lateinischen Patrologie von Migne und ebenso in profan- oder local-historischen Regestenwerken berücksichtiget. — Eine vortreffliche Uebersicht der zahlreichen, die päpstliche Diplomatik betreffenden Literatur bietet Diekamp im Histor. Jahrbuch der Görres-Ges., 4, 1883, 210—261 und 361—394. — Von unabsehbarer Wichtigkeit ist die Eröffnung des Vatican. Archives unter dessen Vorstand Card. Hergenröther in Folge Entscheidung Leo XIII. vom J. 1880, s. Grisar in Innsbruck. Theol. Z., 8, 1884, 223—233.

[11] Die Veranlassung bot der apostolische Vicariat (§ 87) der beiden Kirchen. Die Sammlung von Thessalonich enthält Briefe von Damasus bis Leo I., sie ist gedruckt in Holstenius, Collectio romana bipartita, 1662, 1—163. Die andere von Arles ist Ende des sechsten Jahrhunderts entstanden (Maassen, I, 766—771) und wurden aus ihr auf der Frankfurter Synode, 794, c. 8, Decretalen citirt.

[12] Maassen, I, 410—419, führt als in vor-pseudoisidorischen Sammlungen enthalten 20 apokryphe Synoden und Papstbriefe auf; einige derselben sind wohl jüngeren Ursprungs und erst später den älteren Sammlungen eingefügt worden. S. unten § 50, A. 1 u. 29 u. Richter, K. R., § 38, A. 1. Dazu kommen aber die, von Maassen (S. 232) für echt gehaltenen, drei den Athanasius verurtheilenden Briefe des Liberius (Jaffé, ed. Kaltenbrunner, n. 217—219). Ueber falsche Briefe klagt bereits um 414 Papst

sog. Liber pontificalis [13] Aufnahme und wurde aus demselben wieder in urkundliche Form umgebildet.

§ 45.

4. Weltliche Rechte.

Enimund. Bonefidius, Juris orientalis libri III., (Paris.) 1573; Joa. Leunclavius, Juris Graeco-rom. tam canonici quam civilis Tomi 2, ed. Freher, Frcfrt. 1596; Jos. Sim. Assemani, Bibliotheca juris orientalis can. et civ., 5 vol., Rom. 1762—66; Gust. Ernst Heimbach, Ἀνέκδοτα, 3 vol. 1838—43, am 2. Band betheiligte sich auch C. Witte, den 3. gab C. E. Zachariä heraus; Zachariae-Lingenthal C. E., Collectio librorum Juris graeco-romani ineditorum, 1852, u. Jus graeco-romanum, 7 Partes, 1856—84. Pitra, Monumenta (s. vor § 42), 2 vol., 1864—68. — Zachariae, Historiae Juris graeco-rom. delineatio, 1839, u. derselbe mit dem Prädicate Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts, 1856, 2. A. 1877; *Mortreuil, Hist. du droit Byzantin ou du droit romain dans l'empire d'Orient, 3 vol., Paris 1843—46; Heimbach, Griech.-röm. Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in Ersch und Gruber, Allgem. Encyclopädie, 1. Section, 86. Band, 1868, 191—471 u. 87, 1869, 1—106. — Leges antiquae Barbarorum, ed. Canciani Paul., 5 vol., Ven. 1781—92; Corpus Juris Germanici antiqui. ed. F. Walter, 3 vol. 1824; Monumenta Germaniae historica (500—1500), ed. Pertz, Leges, I 1835, II, 1837, III. 1863, IV, 1868, V, 1, 1875, 2, 1883. — Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, I, 1860, 6—208; die Lehrbücher der deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte (vgl. § 20 A. 5) z. B. Schulte, 1876, 60—88; eine ungemein sorgfältig gearbeitete Chrestomathie bietet Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875.

I. Das römische Recht regelte vor allem die privatrechtlichen Verhältnisse der Kirche und ist daher die Codificirung des römischen Rechtes [1] in den Institutionen und den Digesten auch für die Kirche von großer Bedeutung. Die Kirche nahm aber auch zur juristischen Gestaltung ihrer Gesellschaftsverhältnisse das römische Recht (§ 34) zu Hilfe und in gleich ausgiebiger Weise beschäftigte sich das Recht der christlich gewordenen römischen Kaiser mit kirchlichen Verhältnissen. Derlei staatliche Verfügungen (§ 11) haben oft,

---

Innocenz I. (Jaffé, n. 101). Ein Lieblingsthema der Sage ist der Gedanke, daß der römische Papst allein Gott verantwortlich sei, davon sind die Legenden von Marcellin und der Synode von Sinuessa, vom Constitutum Silvestri c. 20, von Sixtus III., ziemlich monotone, im Beginne des sechsten Jahrhunderts erdichtete Variationen. Besonders reich ist die Sylvesterlegende; über die Constantinische Schenkung s. oben § 12, A. 36. Ueberhaupt vgl. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, 1863, 48—123. — Die apokryphen Decretalen hat Jaffé in einen Anhang verwiesen und mit lateinischen Ziffern signirt; in der zweiten Auflage der Regesten erscheinen sie fortlaufend numerirt, und mit einem Kreuze (†) gekennzeichnet. Ich citire, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, durchweg nach der ersten Auflage, da solche Citate vom Besitzer der neuen Auflage verwerthet werden können, nicht aber umgekehrt.

[13] Die Grundlage des Papstbuches bilden alte Papstcataloge; nach Duchesne, Proleg., ed. cit., 33—48, ist es zwischen 514—530 verfaßt, 539 redigirt; lediglich eine Ueberarbeitung veranstaltete der römische Bibliothekar Anastasius († 879), s. Jacobson u. G. Waitz in Herzog's Real-Encycl. VIII, 1881, 642—647. Die alte Ausgabe von Bianchini 1718 hat Migne, Patr. lat., 127, 128, nachgedruckt; ed. Vignoli, Rom. 1724, ed. Muratori, Rerum Ital. scriptores, II, Mediol. 1723, 23—187. Für eine neue kritische eben in Paris erscheinende (I, 1884) Edition hat Duchesne tüchtig vorgearbeitet (Etude sur le liber pontificalis, Paris 1877); für die Monumenta Germ. hatte Pabst († 1870) eine Ausgabe vorbereitet. Als Fortsetzung des liber pontificalis kann angesehen werden Pontificum rom. qui fuerunt ab ex. saec. IX. usque ad fin. saec. XIII... Vitae ab aequalibus conscriptae, ed. Watterich, bis nun 2 Bände, 1862. Eine Nachahmung des römischen Liber ist der im 9. Jahrh. von Agnellus verfaßte Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis, ed. Holder-Egger, Mon. Germ. Scriptores Rerum Langob. et Ital. 1878, 265—391, nach Muratori in Migne, Patrol., 106, 431—820.

§ 45. [1] Walter, Gesch. d. röm. Rechts, II, 1861, § 443—454. — Justinian d. Gr. (527—565) promulgirte die an das Lehrbuch des Gajus sich anlehnenden L. IV Institutionum (citirt: Inst.) am 21. November, die Libri 50 Pandectarum (citirt: Dig.), eine Zusammenstellung der Werke der römischen Juristen, am 16. December 533. — Sie bilden die zwei ersten Theile des später sog. Corpus Juris civilis. Ausgaben zahllos, kritische von Kriegel, Herrmann u. Osenbrüggen, 1833—1840, von Mommsen, Krüger u. Schoell, 1867 ff. (unvollendet, vgl. A. 3).

aber keineswegs immer, die Natur von der Kirche ertheilten Privilegien, sie wachsen nicht selten zu umfassenden Kirchengesetzen aus. Nicht wenige solcher Constitutionen sind in deren officiellen Sammlungen: dem Codex Theodosius II. und Justinian I. enthalten,[2] andere sind sog. Extravaganten, auch Novellen[3] genannt, von deren Sammlungen besonders in Italien von den Clerikern der lateinische Auszug 125 justinianischer Novellen, welchen der Rechtslehrer Julian, vor 556, in Constantinopel verfaßt hatte, gebraucht wurde. — Im Orient wurden, nachdem an Stelle der lateinischen die griechische Sprache Staatssprache geworden, auszugsweise oder systematische Ueberarbeitungen des Rechtsstoffes[4] ein Bedürfniß. Das bedeutendste Werk dieser Art sind die, von Basilius Macedo (867—886) in 40 Bücher, später in deren 60 getheilten, Basiliken, welche in der schismatischen Kirche des Orients ausschließliche Geltung erwarben.

II. In den germanischen Reichen war nach dem System der persönlichen Rechte[5] für die Kirche und die Cleriker, wie für die besiegten Römer die fortdauernde Geltung des römischen Rechtes anerkannt. Das sog. westgothische Breviar,[6] ein von Alarich II. 506 besorgter Auszug der römischen

---

[2] Die vorjustinianischen Rechtsquellen sind oft gesammelt und gedruckt, so in dem großen Bonner Corpus Juris Antejustinianei, 1837—44, dessen zweite Hälfte den 438 für den Orient promulgirten und im selben Jahre von Valentinian III. für den Westen recipirten Codex Theodosianus in 16 Büchern enthält, ed. Haenel, 1842. Wegen des Commentars ist noch immer die große Ausgabe von Jacob Gothofred († 1632) werthvoll. ed. Ritter, 6 fol., Mantuae, 1740—1750. Kirchlich bedeutsam sind neben dem 16. Buch noch das 3. (Eherecht), 9. (Strafrecht) und 15. (Sittenpolizei). Justinian gab 529 einen Codex novus in 12 Büchern und in neuer Recension (repetitae praelectionis) am 16. November 534 heraus; derselbe ist ein Theil des Corp. J. civ. Kirchliche Erlässe stehen besonders im 1. und 5. Buch. — Die erhaltenen Schriften der alten Juristen, haben u. A. Huschke, Jurisprudentiae antejust. quae supersunt, 3. ed. 1874, und Krüger, Collectio Juris antejust., I, 1884, II, 1878 edirt.

[3] Haenel, Novellae Constitutiones Imperator. Theodosii II., Valentiniani III., Maximi, Valeriani, Severi, Anthemii im Bonner Corp. J., 1844, und Corpus legum ab imperatoribus rom. ante Justinianum latarum, quae extra constitutionum codices supersunt, Lips. 1857. Von den Novellen Justinian's handelt Biener, Geschichte der N. J., 1824. Sie sind nicht officiell gesammelt, daher ihre Zahl schwankt. In den modernen Ausgaben des Corp. J. civ. stehen deren 168, ed. Osenbrüggen 1840, ed. Schoell 1880 ff. im Erscheinen; eine neue griechische Edition von 174 Constitutionen hat Zachariä-Lingenthal (Justin. Novell., 2 vol. 1881) geliefert. Die Glossatoren entnahmen einer Sammlung von 134 Novellen 97, welche sie in 98 Titel und 9 Bücher (collationes) theilten, nannten dieselben Authentiken und schoben deren Excerpte sammt einigen Gesetzen römisch-deutscher Kaiser, Friedrich I. u. II., an vielen Stellen des Codex ein, s. § 51, A. 17. Authenticum; Novellarum constitutionum Justiniani versio vulgata, ed. Heimbach, 2 vol., 1851. Die späteren Novellen hat das Mittelalter nicht berücksichtiget, sie sind gesammelt von Zachariae, Novellae constitutiones imperatorum post Justinianum, im dritten Band des Jus Graeco-Rom., Lips. 1857. — Juliani, Epitome latina, ed. Ant. Augustinus, Ilerdae 1567 (Opp. Luc. II, 1766), u. Haenel, Lips. 1873, woselbst die Benützung dieses Auszuges in 20 Canonen-Sammlungen nachgewiesen wird. Die Epitome theilt ihren Stoff in zwei Partes und 585 Capitel.

[4] S. Walter, K. R., § 76; Burchardi, Staats- u. Rechtsgeschichte der Römer, 1854, § 152—154. Eine um 740 von Leo III. Isaurer und Constantin Copronymus herausgegebene Ekloge in 18 Titeln steht bei Leunclavius, II, 79—130; Zachariae, Collectio librorum, 9—52, und Jus Graeco-Rom., IV, 1865, 7—48. Die Basiliken hat in deren dem 10. Jahrh. angehörigen Recension herausgegeben Heimbach, Basilicorum libri LX, 6 vol., Lips. 1833—70.

[5] S. oben § 34, A. 5. Lex Ribuaria tit. 60 (al. 58), § 1: secundum legem romanam, qua ecclesia vivit (Gengler, German. Rechtsdenkmäler, 1875, 319).

[6] Unter dem Namen Lex romana Visigothorum herausg. v. Haenel, Lips. 1849.

Rechtsquellen wurde auch über Spanien hinaus in der Praxis recipirt. Die Volksrechte der einzelnen deutschen Stämme enthalten manche, die kirchlichen Interessen berührenden, Bestimmungen, besonders auf dem Gebiete des Güterrechts. In deren von christlichen Fürsten besorgten Recensionen zeigt sich bereits der mächtige, sittigende Einfluß der Kirche.[7] Länger als andere Rechte erhielt sich das Recht der ripuarischen Franken,[8] der Westgothen[9] und der Langobarden.[10] Während aber bei diesen, vorzüglich bei der späteren Umbildung des letzteren zur Lombarda manche römischrechtliche Momente sich

---

Die Grundlage ist der Theodos. Codex, dazu kommen Novellen, Gajus und Paulus, mit einer eigenartigen „Interpretatio". Eine churrhätische Ueberarbeitung des 9. Jahrh. ist die von Hänel a. O. edirte Lex rom. Curiensis, nach ihrem Vorkommen in zwei Codices, auch Lex Utinensis (Walter, Corp. J., III, 691—755) und Epitome S. Galli genannt; älter ist die Epitome Aegydii. — Von geringerer Bedeutung sind das ostgothische Edictum Theodorici († 526) in 154 Cap., u. Athalarici († 534) in 12 Cap. (Walter, l. c. I, 391—414, Bluhme, M. G. Leg., IV, 1, 145—179), sowie die Lex romana Burgundionum, fälschlich Papiani liber responsorum genannt, in 46—48 Titeln, wahrscheinlich unter K. Sigismund († 534) erlassen (ed. Bluhme in Mon. Germ. Leges, III, 595—624).

[7] So sagt der Prolog der jüngsten Form der Lex Bajuwariorum: (Theodoricus) quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem christianorum (ed. Merkel, Mon. G. Leg. III, 259 überhaupt 183—496, Walter, l. c., I, 237—298). Die Volksrechte hießen Leges Barbarorum, unter welchem Titel sie noch Canciani (s. Lit.) edirte. Andere Namen sind Pactus, Lex, Ewa. Sie liegen beinahe vollständig in kritischen Ausgaben der Monumenta Germ. hist., Abtheilung Leges, vor. Als deren älteste kann die Lex salica erklärt werden, ed. Walter, l. c. I, 1—162, Merkel 1850, Behrend und Boretius 1874, Holder 1880 mit der Mallobergischen Glosse. Andere sind: Lex Frisionum (ed. Walter, l. c. I, 351—374, Richthofen, Mo. G. L., III, 631—711); Lex Saxonum (ed. Walter, l. c. 382—390, Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837, Merkel, 1853, Richthofen, Mon. G. Leg., IV, 1, 1—102) Lex Alamannorum, ed. Walter, l. c. 194—236, Merkel, M. G. L., III, 1—182), Lex Burgundionum oder Gundobada († 516, ed. Walter, l. c. 299—350, Bluhme, M. G. L., III, 525—578), gegen deren Gestattung des Zweikampfes Agobard von Lyon († 841) eine Schrift herausgab (Adversus legem Gundobadi, Opera Agob. ed. Baluze in Migne, Patr. lat. 104, 113—126), vgl. Blügel, De Agobardi archiep. Lugd. vita et scriptis I, Halae. Diss. 1865.

[8] Ausg. von Laspeyres, Halae 1833, Walter, C. J. G., I, 163—193, der Hauptsache nach von Gengler, a. O. 310—329; mit der Lex Francorum Chamavorum ed. Sohm, Mo. G. Leg. IV, 2, 185—276. Das ripuarische Recht war das persönliche Recht der fränkischen Könige, s. Schulte, Deutsche Rechtsgesch., 97, A. 10. — Noch im eilften Jahrhundert entlehnt eine Canonensammlung (§ 53, A. 17) aus der Lex Rib. Stücke, s. Schulte, Drei in Prager Handschriften enthaltene Canonensammlungen (Wien. Akad.) 1868, 189.

[9] Den Grundstock bildet die sog. Antiqua des K. Reccared († 601, ed. Bluhme, 1847). Die nachher zu 12 Büchern angewachsene Sammlung der Königsgesetze wurde auf der 16. Synode von Toledo, 693 (Bruns, I, 364) publicirt und trat dergestalt auch für die Kirche an die Stelle des reinen römischen Rechts, Savigny, Gesch. d. röm. R. im M. A., II, 1834, 80, Note b; dagegen Schulte, Lehrb. des K. u. K. G., 73, A. 3. — Unter dem Titel *Fuero Juzgo edirt zu Madrid 1815, in Walter, l. c. I, 415—669, von der Lissaboner Academie in Portugaliae Monumenta historica, I, 1856.

[10] Der alte Edictus Rothari v. 643 erhielt unter den folgenden Königen Anhänge (ed. Walter, l. c. I, 670—838, Bluhme, M. G. Leg., IV, 1—288). Nicht selten erklärten auch Cleriker nach langobardischem Recht leben zu wollen, s. Beispiele solcher Professiones juris bei Savigny, Gesch. d. rö. R. i. M., I, 1834, 143. Mit den fränkisch-italischen Capitularien wurde derselbe um's Jahr 1000 zum Liber papiensis verarbeitet (ed. Boretius, M. G. L. IV, 289—585). Dessen Expositiones enthalten viel römisches Recht. Die dreibücherige Lombarda (ed. Bluhme, l. c. 607—640) ist im 12. Jahrhundert entstanden und war den Glossatoren (§ 55, A. 48) bekannt. — Siegel, Die Lombarda-Commentare (Wien. Akad.) 1862; Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts, 1850.

geltend machten, bewahrten die angelsächsischen Gesetze[11] ihren ursprünglichen volksthümlichen Charakter in voller Reinheit. Die Gesetzgebung der germanischen Könige[12] unternahm verhältnißmäßig selten und anfänglich ohne Erfolg, nach Weise derjenigen der Byzantiner, die Regelung kirchlicher Verhältnisse. Dagegen ergieng unter den Karolingern eine große Anzahl auf die Kirche bezughabender königlicher Verordnungen,[13] deren genaue Durchführung den Bischöfen sowie den Grafen eingeschärft wurde. Dadurch sollte aber entfernt kein Staatskirchenrecht geschaffen werden, vielmehr blieb die Autonomie der Kirche grundsätzlich anerkannt. Jene Verordnungen, die sog. kirchlichen Capitularien, kamen formell meist nach dem Rathe der Bischöfe zu Stande, materiell aber stützen sie sich der Hauptsache nach auf die Canonen und die Schriften der Kirchenväter. Eine Sammlung der für Kirche und Reich gleich wichtigen Capitularien Karl d. Gr. und seiner unmittelbaren Nachfolger veranstaltete 827 Ansegis, Abt von Fontanelle, in vier Büchern, dieselbe stellt die kirchlichen Capitularien in den beiden ersten Büchern zusammen und erwarb sich nachgerade officielle Anerkennung.[14]

III. In verhältnißmäßig großer Zahl finden sich Erlässe römischer Kaiser in den kirchlichen Rechtssammlungen,[15] während von solchen germanischer Könige beinahe nur diejenigen der westgothischen Könige in der nationalen Hispana aufgenommen wurden. Es wäre aber nicht richtig, in solcher Aufnahme einer weltlichen Verordnung deren Canonisation im Sinne

---

[11] Wir besitzen eine chronologische Sammlung von Königs-Gesetzen aus dem 6.—11. Jahrhundert, s. Wilkins, Leges Anglosaxonicae eccl. et civ. Lond. 1721; Canciani cit. To. IV, 211—423; (Thorpe) Ancient laws and institutes of England, Lond. 1840; Reinh. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 1832, 2. A., 1858.

[12] Vgl. § 12, I. — Die Edicte der seit 670 katholischen langobardischen Könige sind für die Kirche von geringer Bedeutung. — Unter den Merovingern beginnen in Frankreich die sog. Concilia mixta (s. § 12, A. 4), als deren bedeutendstes das zu Paris 614 gehaltene erwähnt werden soll. — Die Capitularien der fränkischen Könige, auch capitulum, edictum, decretio, pactio genannt, edirte Baluze, 2 vol., Paris. 1677 (ed. Ven. 1772—73), darnach Walter, C. J. G., II, in den Mon. Germ. Leg., I und II, 2, früher Pertz und nun in neuer kritischer Bearbeitung Boretius (Legum Sectio II, Tom. I, 1881 - 83).

[13] Schon die karolingischen Majordomus erließen Capitularien. Sehr zahlreich sind diejenigen Karl d. Gr. Man unterscheidet capitula Legi addenda (addita), welche eine Ergänzung der einzelnen Volksrechte bezweckten, c. per se scribenda die Quellen des fränkischen Reichs- und Königsrechtes und die c. Missorum lediglich Instructionen für die königl. Sendboten. Ihrem Umfange nach konnten sie auf Länder, z. B. Italien, beschränkt oder generalia sein; ihrem Inhalte nach mundana oder ecclesiastica. Das große Cap. eccl. (Admonitio) von 789 steht auch in Walter, Fontes, 46—75. Die Verbindlichkeit der Capitularien ist oft ausgesprochen, die Bischöfe sind gehalten, sich Abschriften von der Kanzlei zu besorgen (sog. Cap. Aquisgran. 825, c. 26, ed. Boretius, 307), daneben bleibt das canonische und römische Recht für die Kirche in Kraft (Karoli II. Edictum Pistense 864, c. 3—7, Mo. G. Leg. I, 509 f.). Vgl. Stobbe, a. a. O. 209—240; Beseler, Die Gesetzeskraft der Capitularien (Festschrift für Homeyer), 1871; Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, 1864 und Beiträge zur Cap. Kritik, 1874.

[14] Ansegis († 834, s. O. Schmid im Kirchenlexion, I, 1881, 884—886) fügte seiner Arbeit selbst noch drei Anhänge hinzu. Aus der Sammlung citirt z. B. das A. 13 angef. Capitulare Pistense, c. 4; und ebenso bereits das Cap. eccl. gen. von Worms v. J. 829, c. 1. Ausgaben (A. 12): Baluze, I, Ven., 471—538; Walter, l. c., II, 401—490; M. G. Leg., I, 256—325, ed. nov., 382—450.

[15] Maassen, I, 308—341 stellt aus den Sammlungen unserer Periode 185 Erlässe von Constantin bis Justinian II. († 711) zusammen, von diesen erhielten 27 allgemeine Verbreitung, 13 stehen in der Quesnell'schen Sammlung (s. § 47, V). Dagegen weisen die Sammlungen (Maassen, a. O. 341—246) nur fünf Schreiben Theodorich's, ebensoviel der fränkischen Könige und 17 der westgoth. Herrscher auf.

des späteren Rechtes (§ 34) zu erblicken. Die Sammler folgten vielmehr durchweg praktischen Erwägungen. Sie stellten die ihnen interessant scheinenden weltlichen Rechtsquellen [16] nicht selten entweder in eigene Titel oder einen Anhang zusammen, oder aber in besondere Sammlungen. Von derlei ausschließlich oder vorwiegend für kirchlichen Gebrauch verfaßten Sammlungen sind folgende zu nennen. 1. Im Orient: [17] a) Eine Zusammenstellung von Stücken des Codex und der Novellen in 25 Capiteln aus dem Schlusse des sechsten Jahrhunderts; [18] b) ein in 87 Titel getheiltes Excerpt aus 10 Novellen von Johann Scholasticus, Patriarchen von Constantinopel (565—578); [19] c) eine Sammlung in drei Theilen (collectio tripartita) aus dem Codex, den Institutionen und Digesten, endlich 34 Novellen gezogen; [20] anhangsweise folgen vier staatskirchliche Novellen des Heraklius (610—641), dessen Zeit die Sammlung angehören mag. 2. Im römischen Gallien: a) die Sammlung von sieben auf die von der Synode von Arles, 314, entschiedene Angelegenheit der Donatisten bezughabenden kaiserlichen Schreiben; [21] b) die sog. Sirmond'sche Constitutionen-Sammlung, [22] Anfang des sechsten Jahrhunderts im südlichen Gallien entstanden, enthält 18 auf die Rechte der Bischöfe sich beziehende Constitutionen von Constantin bis Valentinian III. (321—425). 3. In Italien: a) Die Lex romana canonice compta [23] stellt den aus Justinian's Institutionen und Codex, der Epitome Julian's und einem Capitulare Lothar I. (825) entnommenen Stoff in einer übrigens nicht systematischen Sachordnung zusammen; die Arbeit ist wahrscheinlich in der Lombardei, sicher noch im neunten Jahrhundert entstanden; b) die sog. Bobienser Excerpte [24] haben mit der ebengenannten Sammlung Ort wie Zeit der Entstehung gemein, in 86 Capiteln geben sie schlecht geordnete Auszüge von, den

---

[16] In großer Zahl enthält solche Stücke die wahrscheinlich in Rom im 6. Jahrhundert verfaßte, nach der Handschrift sog. avellanische Sammlung (Maassen, I, 788 ff.). — Für die spätere Periode hat den Gebrauch des römischen Rechtes seitens der Verfasser der canonischen Rechtssammlungen nachgewiesen Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M. A., Cap. XV, II, 1834, 274—318, und Comes Carol. Reisach, De jure civ. rom. quod in antiquis canonum collectionibus . . . occurrit in Theiner's Disquisitiones criticae, Nr. IV., Rom. 1836, 217—268.

[17] Walter, K. R, § 72, Vering, K. R., § 15. — Zur Eingangs vermerkten Literatur vgl. noch Zachariä v. Lingenthal, Die griech. Nomokanones in den Mémoires de l'academie de St. Petersbourg, 23, 1877.

[18] Abgedruckt in Heimbach, Ἀνέκδοτα, II, 1840, 145—201, und Varianten in Pitra, Monumenta, II, 407—410.

[19] Abgd. Heimbach, l. c. 202—234 und die Rubriken bei Pitra, a. O. 385—405.

[20] Voelli et Justelli, Bibliotheca Juris canonici, II, Paris. 1661, 1223—1376, irrthümlich Balsamon, einem griechischen Commentator des 12. Jahrh. zugeeignet. Lesearten bei Pitra, a. O. 400—416.

[21] S. Maassen, I, 765.

[22] Als Appendix Codicis Theodosiani edirt von Jacob Sirmond, Paris. 1631, abgedruckt in der A. 2 citirten Ausgabe von Ritter, Tom. VI. 280—289; neu hat dieselbe Hänel herausgegeben: XVIII Constitutiones quas Sirmondus divulgavit in C. J. antejustin. Bonn. 2. Hälfte, 1844, 409—480. Hänel hat deren angegriffene Aechtheit sichergestellt und vermuthet als Entstehungsort der Sammlung Lyon. S. Maassen, I, 792—96.

[23] Unter diesem Titel reiht die Sammlung 325 nicht numerirte capitula Romanae legis ad canones pertinentia aneinander. Maassen entdeckte dieselbe und beschrieb sie in den Berichten der Wiener Akademie (35, 1860, 73—108), s. Gesch. I, 888—896. Bluhme hatte vorgeschlagen compta in composita aufzulösen (Z. f. K. R., 4, 1864, 176 f.); dagegen Maassen, am sogleich anz. O. A. 1.

[24] Gleichfalls von Maassen aufgefunden und beschrieben, Wien. Ak. Ber. 46, 1864, 236 ff., Gesch. I, 896—900.

Clerus betreffenden Stücken des Codex und der Epitome Julian's; c. die Hänel'schen Excerpte[25] entnehmen ihren Stoff drei Novellen (111, 115, 119) des Auszugs von Julian; d. die 12 Capitel des Remedius, Bischof von Chur (800—820), sind eine aus dem Theodosischen Codex gezogene disciplinäre Ergänzung der churrhätischen Lex romana.[26]

§ 46.

5. Sammlungen des Kirchenrechtes im Orient.

Ant. Augustinus, De quibusdam veteribus canonum eccl. collectoribus judicium ac censura (Opera, Lucae III, 1767, 219—244); Pet. de Marca, De veteribus collectionibus canonum (De concordia sacerdotii et imperii, Ven. 1770, 101—119); Coustant, De antiquis canonum collectionibus (Praefatio des vor § 44 cit. Werkes); Berardi, De variis sacr. can. collectionibus (Gratiani canones genuini, I, Taur. 1752); Pet. et Hier. Ballerini, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum (Opera Leonis III, 1757, auch in Migne, Patrol. lat. 56), die vier letztgenannten Abhandlungen sind nebst anderen gesammelt in Gallandius, De veteribus can. collectionibus dissertationum Sylloge, I, Mag. 1790. van Espen, vor § 43 ang. Tractatus; Zallwein (Barbieri et Lidl), Collectiones juris eccl. antiqui, novi et novissimi, Diss. II, Salisb. 1760; Cramer, Diss. de decretalibus pontificum rom. epistolis, Col. 1787. — Biener F. A., De collectionibus can. ecclesiae graecae schediasma, Berol. 1827; *Pitra, O. B., Des canons et des collections canoniques de l'église grecque, Paris 1858. — G. Voëlli et H. Justelli, Bibliotheca Juris canonici veteris, 2 vol., Paris. 1661; Beveridge, Συνόδικον s. Pandectae canonum Apostolorum et conciliorum ab ecclesia graeca receptorum, 2 vol., Oxon. 1672; Assemani, Vol. I des vor § 45 citirten Werkes; Ῥάλλη καὶ Ποτλῆ, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων . . ., 6 vol., Athen. 1852—59; Pitra, O. B., Card., Juris eccl. Graecorum Historia et Monumenta, 2 vol., Rom. 1864—68. — Phillips, K. R., IV, § 169; Walter, K. R., § 66, 70, 73—75.

I. Allgemeine Bemerkungen.[1] Der erste Schritt zur Darstellung des geltenden Rechtszustandes ist die Sammlung des Quellenmaterials. Dabei ist im Auge zu behalten, daß die factische Aufnahme einer Satzung in eine Sammlung an sich derselben nicht mehr Kraft verleiht, als sie vorhin bereits besaß. Anders verhält sich die Sache, wenn die Sammlung von der gesetzgebenden Autorität nicht nur stillschweigend anerkannt, gebraucht oder veranlaßt, sondern ausdrücklich als Gesetzbuch[2] erklärt und kundgemacht worden ist. — Die Anlage einer Sammlung kann völlig dem Zufalle anheimgestellt sein, wenn in dieselbe ohne Rücksicht auf die Provenienz und den Charakter des einzelnen Stückes einfach nach einander aufgenommen wird, was dem Sammler, von seinem oft beschränkten, ja irrigen Standpunkte aus, für's Rechtsleben von Bedeutung zu sein scheint. So konnte es geschehen, daß dieselben Satzungen in wenig veränderter Form oder unter anderem Namen wiederholt aufgenommen wurden. — Wurde eine Sammlung planmäßig angelegt, so lag es vorerst nahe, die historische Ordnung der einzelnen Stücke zu beachten und dieselben, entweder ohne Scheidung, oder mit Rücksicht auf ihre Natur, Autorität oder Herkunft in Synodalcanonen verwandter Kirchen, Decretalen und andere Erlässe getheilt, sich folgen zu lassen. — Die Stücke einer Sammlung fortlaufend zu numeriren ließ dieselben als gleichwerthige Theile eines einheitlichen Ganzen erscheinen: nicht selten mit Unrecht; es schien gerathener, die Herkunft der einzelnen Capitel fest- und sicherzustellen. — Ein Fortschritt war, auf den Inhalt der einzelnen Satzungen Rücksicht zu nehmen und

---

[25] Constitutiones domini Justiniani imp. pro diversis (33) capitulis episcoporum monachorum, clericorum vel ea quae ad pias pertinent causas ecclesiae, mitgetheilt von Hänel in den Berichten der sächs. Gesell. der Wissenschaften, 9, Leipzig, 1857, 11—21.

[26] In Hänel's Edition der Lex. rom. Vis. (A. 6) 445 f.; neu herausgegeben von Gengler, a. a. O. 424—428 und von Haenel, Mon. G. Leg., IV, 1, 180—184.

§ 46. [1] Maassen, Geschichte der Quellen u. Literatur des can. Rechts, I. 3—7.

[2] Der Ausdruck codex oder liber canonum wird in dieser Periode einfach für Sammlung, und nicht im technischen, legislatorischen Sinne gebraucht, Maassen, a. O. I, 421.

derart an Stelle der chronologischen die Sach- oder Materienordnung in einer anzulegenden Sammlung einzuhalten. Gewissermaßen gehören hierher auch die, einzelne Angelegenheiten betreffenden particulären Sammlungen.[3] — Bei einer Ordnung nach Materien war eine Zerreißung zeitlich zumal gegebener Satzungen geboten. Hier, sowie bei zu schaffenden Auszügen der zu weitläufigen Originalien galt es, den juristischen Gedanken des einzelnen Gesetzes präcis zu erfassen. An ein strenges System ist übrigens bei den sog. systematischen Sammlungen noch nicht zu denken. Die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffes war es weniger, welche eine sachliche Ordnung der Quellen erheischte, als vielmehr der Vortheil des praktischen Gebrauches; dahin gehören auch die oft nur andeutungsweise ausgeführten Zusammenstellungen der Canonen, deren Vergleichungen mit den weltlichen Gesetzen. — Leider ist die Tendenz nicht immer eine lautere, daher die einigermaßen demüthigende Erscheinung, daß die ältesten Versuche zusammenhängender und erschöpfender Darstellung des Kirchenrechtes den Charakter von Apokryphen und bewußten Fälschungen (§ 42, IV—VI) an sich tragen.

II. Die Zahl und Form der ältesten griechischen Canonensammlungen ist so wenig wie der Name ihrer Verfasser uns überliefert. Aus der Anlage der späteren Sammlungen und Versionen in Verbindung mit zerstreuten Notizen läßt sich auf das allmälige Anwachsen der griechischen Sammlungen ein Rückschluß ziehen. 1. Zuerst wurden die Canonen der in der Diöcese Pontus gehaltenen Synoden von Ancyra und Neocäsarea gesammelt.[4] 2. Die Canonen der gleichfalls pontischen Synode von Gangra wurden hinzugefügt und unter Beifügung erläuternder Zeitangaben die Canonen von Nicäa, als höherer Autorität, allen vorangestellt.[5] 3. Ohne jegliche Zeitbestimmung wurden die Canonen von Antiochien angefügt.[6] Ein derartiger Canonencodex mit durchlaufender Numerirung wurde zu Chalcedon gebraucht,[7] aber von der Synode weder approbirt noch herausgegeben.[8] 4. In der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wurden in die Sammlung noch die Canonen von Laodicea und Constantinopel aufgenommen. 5. Die Canonen der genannten sieben Synoden bildeten eine einheitliche Sammlung, wurden durchweg, nicht etwa nur[9] in der dem römischen Dionys vorgelegenen Form,

---

[3] Beispiele in § 43, A. 8, 12, § 45, A. 21, 22.

[4] Daraus erklärt sich, daß dort und da die ancyranischen Canonen „ancyritani et caesareenses" genannt werden, Maassen, I, 79, 123—126.

[5] Ballerini, l. c. Pars I, c. 2 n. 5.

[6] Ballerini, l. c. Pars I, c. 2 n. 6.

[7] Aus der Sammlung wurde vorgelesen can. 83, 84, 95, 96 d. i. c. 4, 5, 16, 17 von Antiochien (Ballerini, l. c. c. 1, n. 6) und can. 6 von Nicäa (vulg. c. 4): Actio XIII, Hard., C. C., II, 568.

[8] Den Ausdruck ἀκολουθία (consequentia) τῶν κανόνων glaubte deshalb Christoph Justel († 1649) mit Codex canonum ecclesiae universae übersetzen zu dürfen, unter welchem Titel er, Paris 1610, eine Compilation der Canonen von 9 orientalischen Synoden in 207 Nummern (graece et latine) drucken ließ, s. auch Biblioth. Juris can. Voelli et H. Justelli, I, 29—68 und G. Meier, Βίβλος κανόνων, Codex canonum eccl. un. a Justiniano imp. confirmatus, Helmst. 1663. Dagegen vorzüglich Ballerini, l. c. P. I, c. 1, n. 7, 9—11. — Völlig grundlos hat man Sabinus von Heraclea als den ersten Sammler von Canonen und Stephan von Ephesus als Fortsetzer der chalcedon. Sammlung erklärt (Ballerini, l. c. P. I, c. 1, n. 5 und 8).

[9] Hierin ist Justel gegen die Ballerini (a. O. n. 6 u. c. 6 n. 3—9) Recht zu geben, s. Maassen, I, 127—130.

ohne Unterscheidung gezählt; eine Art der Bezeichnung, welche erst später der Zählung der Canonen jedes einzelnen Concils wich.

III. Die Wahrscheinlichkeit von der Existenz mehrerer verschiedener griechischer Sammlungen wird dadurch nicht vernichtet, daß eine solche Mehrheit sich weder positiv nachweisen läßt, noch nothwendig angenommen werden muß, um die Verschiedenheit der lateinischen Versionen daraus zu erklären.[10] 1. Die Canonen von Chalcedon wurden in Verbindung mit der Synode von Constantinopel (381) besonders verbreitet.[11] 2. Später kamen die chalcedonischen Canonen in die allgemein gebrauchte Sammlung, aber erst nachdem ihnen die Canonen von Ephesus vorausgeschickt worden. 3. Nicht bekannt ist, wann die 85 Canonen der Apostel an die Spitze der Sammlung gestellt und die Zahl der Synoden durch die Reception der ab und zu als nicänisch bezeichneten Canonen von Sardica auf zehn gebracht wurde.[12] 4. Die zweite Trullanische Synode (692) zählte lediglich das Quellenmaterial auf[13] und veranlaßte sowenig wie die spätere Synode von Nicäa (787) eine officielle Sammlung des Kirchenrechtes.

IV. Nach Materien geordnet[14] ist 1. die Sammlung des Johannes Scholasticus in Antiochien (c. 550), späteren Patriarchen von Constantinopel; dieselbe vertheilt den Stoff unter 50 Titel;[15] 2. ein dem Patriarchen Johann Jejunator († 595) zugeschriebenes Pönitentialbuch[16] ist jüngeren Ursprungs.

V. Die Natur des byzantinischen Kirchenwesens forderte die Verfassung von Sammlungen, welche neben den kirchlichen Satzungen auch die staatlichen die Kirche berührenden Gesetze enthielten, sog. Nomocanonen. Solche sind aus der uns allein interessirenden Zeit der Verbindung der griechischen mit der römischen Kirche: 1. Der am Schlusse des sechsten Jahrhunderts verfaßte, dem Johann Scholasticus zugeschriebene Nomocanon.[17] Bei jedem der 50 Titel

---

[10] Zu diesem Zwecke glaubten die Ballerini (P. I, c. 2, n. 7) eine dreifache Gestalt der griechischen Sammlungen annehmen zu müssen. Dagegen s. Maassen, I, 122: „Es ist stets eine und dieselbe Sammlung gewesen, welche in den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwickelung in's Abendland gelangte." Den Nachdruck lege ich auf das letztere Moment, wie denn gerade Maassen klar die zeitlich gesonderte Verbreitung der verschiedenen Formen und einzelnen Theile der griechischen Canonensammlung, also Sammlungen nachgewiesen hat, vgl. S. 75 f.

[11] Maassen, a. O. I, 96.

[12] Ballerini, l. c. P. I, c. 6, n. 14 und P. II, c. 1, n. 20. Nach Johannes Scholasticus war die Reihenfolge: Canonen der Apostel, der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Sardica, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon (Ballerini, a. O. I, c. 2, n. 8, c. 6 n. 13).

[13] Deren c. 2 (c. 7, Dist. 16) führt Sardica nach Chalcedon an, und läßt hierauf die wahrscheinlich aus der Dionysiana verbreitete Synode von Carthago 419 (Ballerini, P. III, c. 1, n. 8) folgen, dazu eine Synode von Constantinopel unter Nectarius 394 und von Carthago unter Cyprian 256. S. oben § 42, A. 3.

[14] Walter, K. R., § 70, 73 u. Hergenröther im Archiv 23, 1870, 208—227.

[15] Zu den A. 12 genannten Quellen, kommen noch drei canonische Briefe des hl. Basilius in 68 can. — Diese Συναγωγὴ κανόνων εἰς ν' τίτλους διῃρμένη ist gedruckt in Voelli et Justelli, Bibl. J. c. II, 499—602; die Titelüberschriften auch bei Pitra II, 368—385. Johannes erwähnt noch (s. § 45. III, 1, b) einer anderen Sammlung in 60 Titeln, welche verloren gegangen.

[16] Die 51 Pönitentialcanonen sind neu herausgegeben von Pitra, Spicilegium Solesm., IV, Paris. 1858, 429—435; s. Wasserschleben, Bußordnungen, 1851, 4 i. d. A.

[17] Den Grundstock der Arbeit bilden allerdings die zwei Werke des Johannes: oben IV, 1 und § 45, III, 1, b. — Gedruckt u. a. in Voelli et Justelli, Bibl., II, 603—660; Varianten bei Pitra, Monumenta, II, 416—420.

werden den oft nur citirten Canonen die entsprechenden Gesetze (συνᾴδοντα νόμιμα) angefügt. — 2. Im siebenten Jahrhundert entstand eine große Sammlung in zwei Theilen,[18] deren erster das kirchliche Quellenmaterial (s. A. 12, 13) enthielt, deren zweiter ein Nomocanon in 14 Titeln war, welcher die Canonen nur citirte, die Gesetze im Auszuge mittheilte. Die Sammlung ist nur in der Ueberarbeitung des Photius erhalten und wurde Gegenstand mehrfacher literarischer Thätigkeit (Glossen, Scholien, Commentare, Excerpte).

§ 47.

6. Sammlungen des Kirchenrechtes im Occident.

Siehe die eingangs vor § 46 vermerkte Literatur. — Phillips, K. R., IV, § 170—172; Walter, K. R., § 67, 85—91. Classisch, weil ebenso grundlegend wie abschließend, ist Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des can. Rechts, I, 1870.

I. Im Abendland galt es, den Rechtsstoff nicht nur zu sammeln, sondern vielfach durch Uebersetzen erst verständlich zu machen. Nicht selten enthielt derselbe Codex das griechische Original und die lateinische Uebersetzung.[1] Die Versionen waren vielfältig, oft wieder in verschiedenen Recensionen. Auch hier ist die Bemerkung am Platze, daß Uebersetzung und Aufnahme in eine Sammlung nicht gleichbedeutend ist mit formeller Reception des betreffenden Stückes. Weder erhielten alle irgendwie bekannt gewordenen griechischen Canonen sogleich allgemeine Geltung, noch anerkannte das Abendland, besonders die römische Kirche, bis ins sechste Jahrhundert nur[2] die Rechtskraft der Beschlüsse von Nicäa und Sardica. — Die verschiedenen alten Versionen der griechischen Canonen sind uns nur durch deren Aufnahme in die späteren Sammlungen erhalten; die Gestalt der ältesten Canonensammlungen aber und ihr allmäliges Anwachsen läßt sich vielfach nur durch mehr minder schwierige Combinationen feststellen, oft nur wahrscheinlich machen.[3]

II. Versionen griechischer Canonen und Canonensammlungen in Italien bis zum sechsten Jahrhundert. 1. Von den Canonen der öcumenischen Synode

---

[18] Das Alter ergibt sich aus der Zeit des oben § 45, III, 1, c. erwähnten Anhanges. Der erste Theil ist mit den geläufigen Commentarien und Scholien von Zonaras, Balsamon, Aristenus herausgegeben von Beveridge, Συνόδικον cit., unvollständig von Ehinger, Κανόνες τῶν ἀποστόλων καὶ τῶν ἁγίων συνόδων è Pictav. Bibl. graece et latine Witemb. 1614 und in Canones Apost. Conciliorum gen. et provinc. è Bibl. Tilii, c. translat. Hervet, Paris. 1620; der Nomocanon von Justell, Bibl. J. ca. II, 789—1140; Ῥαλλη καὶ Ποτλη Σύνταγμα cit. I, 1852; Migne, Patrol. graeca, 104, 1860, 975—1218; Pitra, Mon. cit., II, 433—640. — Krüger, Indices Constitutionum Codicis Just. ex libris Nomocanonis XIV titulorum collecti, Programm. Marburg. 1872. — Ueber den Befestiger des Schisma's, Photius († 891), hat Hergenröther ein auf umfassenden Quellenstudien ruhendes Werk geschrieben: Photius, Patriarch von Constantinopel, 3 Bde., 1867 bis 1869. — Ueber die Quellen des späteren orientalischen Kirchenrechtes s. weitere Literatur-Angaben bei Walter, K. R., § 70—83 und Vering, K. R., 2. A., 1881, § 17—20. (S. 41—54).

§ 47. [1] S. unten A. 16 u. 18, dazu Maassen, Gesch., I, 107, 115 f.

[2] Letzteres behaupten die Ballerini, P. II, c. 1, unter Berufung auf Innocenz I. (sub testibus Nicaeni concilii, alium enim canonem Romana non admittit ecclesia, Jaffé, n. 87, n. 91), s. dagegen Maassen, I, 65—70. — In einigen gallischen Sammlungen des 6. Jahrhunderts erscheint ein apokrypher Receptionsbeschluß von Sardica (Nicäa) bezüglich der Synoden von Ancyra, Neocäsarea und Gangra, s. Maassen, I, 116—119 und unten A. 5.

[3] Bahnbrechend sind hierfür die vor § 46 und 41 angef. Arbeiten von Ballerini und Maassen.

von Nicäa entstunden allsogleich mehrere, oft nicht unwesentlich vom Original abweichende, Uebersetzungen.[4] — 2. Die schon ursprünglich lateinisch wie griechisch erlassenen Canonen von Sardica wurden denjenigen von Nicäa angefügt, nach damaligem Brauch fortlaufend numerirt und erscheinen derart gerade in den ältesten italischen Sammlungen[5] als nicänische. Eine böse Absicht ist diesem Irrthume nicht unterzulegen, die seitens der Africaner gemachten Einwendungen[6] waren rein kritischer Natur. Die Vergleichung mit dem griechischen Text des Nicänum mußte den Irrthum aufklären; die Canonen von Sardica galten nun als Canonen einer zweiten Synode von Nicäa oder überhaupt einer orientalischen Synode,[7] bis Dionys den Sachverhalt richtigstellte. 3. Die Canonen der übrigen griechischen Synoden des vierten Jahrhunderts, sowie des Concils von Chalcedon wurden, verschieden übersetzt, in zwei allmälig im Laufe des fünften Jahrhunderts in Italien entstandenen Canonensammlungen, der sog. spanischen oder isidorischen Version[8] und der sog. Itala oder Prisca aufgenommen. In letzterer Version[9] folgt den an-

---

[4] S. hierüber die scharfsinnigen Untersuchungen von Maassen, a. O. 8—50. Welcher Form man sich im vierten Jahrhundert in Rom bediente, kann nicht constatirt werden (Maassen, I, 36), um die Mitte des 5. Jahrhunderts gebrauchte man die sog. isidorische Version, besonders in deren gleichfalls in Italien entstandenen sog. gallischen Recension (siehe über den can. 6. § 88), im 6. Jahrhundert die Dyonisiana.

[5] Maassen, I, 50—65; derselbe vermuthet (S. 53 f. 79), daß die isidorische Version in ihrer ursprünglichen Form die Synoden verbunden hatte, sicher fand dies in der von den römischen Legaten zu Chalcedon gebrauchten sog. gallischen Version statt (A. 4). Nach Gallien kamen Codices, welche jene Verbindung hatten, unter Papst Innocenz I. von Rom aus (Maassen, I, 57 f., 34); in einer gallischen Version des 5. Jahrhunderts werden auch die Canonen von Anchra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien als „nicänische" bezeichnet (Maassen, I, 100—102); über den Orient s. oben § 46, A. 12.

[6] Papst Zosimus berief sich 418 (Jaffé, 139) in der den Africanern allerdings ungelegenen Appellationsangelegenheit des Apiarius (s. § 175) auf zwei „nicänische" Canonen, welche die Africaner weder in ihrer Sammlung, der Version des auf Nicäa gegenwärtig gewesenen Cäcilian (s. Maassen, I, 8—11 und Beilage I, 903—909), noch in zwei von Cyrillus von Alexandrien und Atticus von Constantinopel requirirten authentischen Uebersetzungen der nicänischen Canonen fanden. Die Africaner concedirten, 419, auf Antrag Augustin's die provisorische Geltung der zwei Canonen (Bruns, I, 158—160, 196—198) und baten nach abgeschlossener Untersuchung, 424, nicht weiter mit ungerechtfertigten Forderungen behelliget zu werden (Bruns, I, 202), s. Ballerini, l. c. P. II, c. 1, § 3. — Sachlich befanden sich die Africaner im Irrthum, das Concil von Sardica wird ausdrücklich in can. 5 der sog. I. Synode von Carthago 348 (Bruns, I, 114) erwähnt.

[7] Maassen, I, 59—62. Dionys selbst hatte einen alten Codex, welcher die Synoden verband, vor sich, Maassen, a. O. 54.

[8] So genannt, weil die Version in die spanische Sammlung übergieng. Ursprünglich waren Nicäa und Sardica verbunden (so z. B. im Cod. Veron. 58., Ballerini, P. II, c. 2, n. 12) s. oben A. 5. Später wurden zwischen dieselben die zumal aus einem griechischen Codex übersetzten Canonen von Anchra, Neocäsarea und Gangra eingeschoben. Eine von Maassen für die älteste gehaltene Recension dieser Schlüsse ist von ihm abgedruckt a. O. 924—938. Nach 451 kamen hierzu die gleichfalls zusammenhängend übersetzten Beschlüsse von Antiochien, Laodicea, Constantinopel. Nur in spanischen und gallischen Sammlungen schließt sich daran das Concil von Chalcedon. S. Maassen, I, 71—87.

[9] Aus einem Christoph Justel eigenthümlichen Codex, zuerst herausgegeben in der Bibliotheca Jur. can. Voelli et H. Justelli I, 277—304, besser von den Ballerini, Opera Leonis M. III, 481—562. Aus einem griechischen Codex wurden die vier Synoden von Anchra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien übersetzt und durch die Canonen von Nicäa und Sardica getheilt. Erst später, am Schlusse des fünften Jahrhunderts, kam Chalcedon hinzu; Laodicea fehlt. — Die herkömmliche Bezeichnung prisca gründet sich darauf, daß man auf diese Version die Worte Dionys' in seiner ersten Vorrede (s. A. 14): imperitia (al.: confusione) credo priscae translationis offensus beziehen und beschränken

erkannten Schlüssen von Chalcedon ein Stück aus der sonst verlorenen 15. Actio des Concils, mit vier Canonen von Constantinopel und dem 28. auf den Patriarchat eben dieser Stadt sich beziehenden Canon von Chalcedon.

III. In der africanischen Kirche war, wie anderswo, der Brauch, die Canonen früherer Synoden auf den Concilien vorzulesen und in die Acten aufzunehmen. So wurde als Vorlage für die Verhandlungen des III. Concils von Carthago (397) das sog. Breviarium der Canonen von Hippo (393) in 41 Nummern[10] ausgearbeitet. In umfassendster Weise recipirte die große carthagische Synode von 419[11] Schlüsse früherer africanischer Concilien; in einem zweiten Theile ihrer Acten wurden 105 (richtiger 94) alte Canonen der Reihe nach zusammengestellt, ohne daß dadurch ein officieller Codex der africanischen Kirche wäre geschaffen worden. Im sechsten Jahrhundert erscheint in Spanien eine Sammlung[12] von acht africanischen Synoden, worunter als Schlüsse der vierten Synode von Carthago (398) 102—104 kurze, nach Materien geordnete Disciplinarstatuten[13] aufgeführt werden, welche in Frankreich bereits im fünften Jahrhundert als carthagisches Concil oder als Statuta ecclesiae antiqua vorkommen. Ihr Compilator ist unbekannt.

IV. Unter den in Italien entstandenen Sammlungen sind an erster Stelle zu nennen 1. diejenigen des römischen Scytenmönches Dionysius Exiguus († vor 555), des Erfinders unserer Zeitrechnung. Er verfaßte zu Ende des fünften Jahrhunderts auf Bitten des Priesters Laurentius für Stephanus, Bischof von Salona in Dalmatien, eine große Canonensammlung.[14]

---

zu sollen glaubte. S. Maassen, I, 87—104, mit interessanten Aufschlüssen über die Schicksale des Justel'schen Codex.

[10] Nach anderer Zählung 5 + 39 Canonen, s. Maassen, I, 155—160. Abgedruckt bei Ballerini, App. Opp. Leonis, III, 77—104, Bruns, I, 134—139.

[11] Die Ballerini zählen (P. II, c. 3, § 8) diese Synode als XVII.; in der Hispana (A. 12) ist sie die VI. von Carthago. Unter dem selbst gemachten Titel „Codex canonum ecclesiae Africanae" hat Christoph Justel, Paris 1614 u. 1615, aus der Dionysiana 138 Canonen, d. i. 33 Canonen von 419 und 105 ältere daselbst recitirte, sammt einer griechischen Uebersetzung herausgegeben, auch in der Bibl. J. ca., I, 305—444; Hardouin, C. C. I, 861—950; Bruns, I, 155—202. Ueber eine serbische Uebersetzung des Codex von *Milas, Zara 1881, referirt Zhishman im Archiv, 46, 468 ff. Maassen, I, 177, hält die überlieferte Form der Sammlung nicht für die ursprüngliche. Die Notiz vor c. 94 läßt sogar Unterrichtszwecke vermuthen. Zwei andere Sammlungen africanischer Canonen werden auf der carthagischen Synode von 525 erwähnt, Maassen, a. O. 150, 771 f.

[12] Die Sammlung gieng in die große spanische Sammlung über, s. Maassen, I, 772—774.

[13] S. Maassen, I, 382—394. In der Ordnung der Hispana stehen dieselben bei Bruns, I, 140—151, ich citire nach der Ausgabe von Ballerini, l. c. 653—668; darnach handeln sie von den Pflichten des Bischofs auch in Hinsicht auf Buße und Taufe, von den Standespflichten des Clerus, dazwischen von den Witwen, vom Gerichte, den Diaconen und Exorcisten, schließlich von den heiligen Weihen, auch der Segnung der Witwen und Brautleute. — Vereinzelt heißen sie Statuta ecclesiae orientis, auch unica; aus einem Citate als „Concil bei Valencia" (c. 123, Dist. 4 de cons.) vermuthete Wasserschleben (Beiträge z. Gesch. der falschen Decretalen, 1844, 9) ihre Heimat in der spanischen Provinz Neucartagena. — Noch das Tridentinum erwähnt c. 15, Carthago IV. (aus c. 7, Dist. 41) in Sess. 25, 1.

[14] S. Maassen, I, 422—440. Das größte Lob spendete Cassiodor, De institutione divin. liter. c. 23, seinem Freunde Dionys. — Die Vorreden zu den beiden Recensionen der Canonensammlung hat Maassen, a. O. I, 960—962, neu herausgegeben. Die Reihenfolge der sieben ersten Synoden ist: Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel. Die erste in Cod. Vatic. 577 enthaltene Recension hat nur die, der carthagischen Synode von 419 eigenthümlichen, 33 Canonen, die zweite, wiederholt gedruckte, Arbeit enthält auch die Sammlung der genannten Synode in fortlaufender Zählung. Die

Diese enthielt die 50 ersten apostolischen Canonen (§ 42), aus einem griechischen Codex mit fortlaufender Zählung, welche aber bald der gesonderten Platz machte, die Schlüsse der sieben griechischen Synoden des vierten Jahrhunderts in 165 Nummern, aus einer andern Quelle die Canonen von Chalcedon, nach dem lateinischen Original diejenigen von Sardica, endlich die in einer zweiten Recension bedeutend vermehrten Canonen der carthagischen Synode von 419 in 138 Nummern. Später, anfangs des sechsten Jahrhunderts, widmete Dionysius dem Priester Julian von St. Anastasia eine schwerlich aus dem römischen Archive geschöpfte Sammlung von 39 (richtiger 38) Decretalen [15] von Siricius (384) bis Anastasius II. († 498), wobei die Capitel der Briefe eines jeden der acht Päpste fortlaufend gezählt werden. Während eine dritte im Auftrage des Papstes Hormisdas († 523) zweisprachig angelegte Sammlung [16] der unzweifelhaft allgemein gültigen Canonen verloren gieng, gewannen die beiden genannten Sammlungen des Dionys, zu Einer verbunden, [17] weit über Rom hinaus Verbreitung und Ansehen. — 2. So geschah es, daß andere italische Sammlungen, welche ziemlich gleichzeitig mit der dionysischen entstanden und entweder nur Canonen oder mit diesen, zum Theile nicht immer streng geschieden, Decretalen, aber vielfach auch apokryphe Stücke enthielten, wenig Verbreitung fanden. Dieselben stehen dadurch weit hinter Dionys zurück, daß sie ihren Stoff nicht einheitlich verarbeiten, sondern die Canonen in den verschiedensten Uebersetzungen, theils älteren, theils auch in der dionysischen bringen. [18] Einen anderen Charakter hat die sog. Avellana, welche eine,

---

Concilschlüsse enthält Codex canonum eccles. Dionysii Exig. ed., Chr. Justel, Paris. 1628 (u. 1643). Während Maassen in der Uebersetzung der Canonen von Chalcedon ein Plagiat erkennen zu sollen glaubt (I, 743 f.), vermuthet Amelli, in Mailand, Dionys als Autor einer aus dem römischen Archiv geschöpften, zwischen 530—535 entstandenen, in Cod. Novara, XXX, (66, s. Maassen, Bibl. lat. J. ca. I, 1, 1866, 389) erhaltenen Sammlung von auf die genannte Synode bezughabenden Acten (s. Innsbrucker Theol. Z, 1883, 191 ff.) und bringt ihn in Zusammenhang zu dem allerdings um dieselbe Zeit entstandenen Liber pontificalis (s. § 44, A. 13); dagegen *Duchesne, La succession du pape Felix IV., Rome, 1883. (Lit. Rundschau, 1884, 247).

[15] Das 25. Stück ist ein Rescript Kaiser Honorius'. Von Leo d. Gr. zahlreichen Schreiben erscheinen nur sieben. Die Vorrede hat Maassen, a. O. 963 f. neu herausgegeben.

[16] Von dieser Sammlung ist nur die Vorrede (bei Maassen, I, 964 f.) erhalten; darnach waren die apostolischen, africanischen und sardicenischen Canonen von ihr ausgeschlossen.

[17] Die ganze vereinte Sammlung steht in der Bibl. J. ca. Voelli et Justelli, I, 101—248, darnach in Migne, Patrol. lat. 67, 139—316. Die ersten Citate aus derselben enthält der Brief Papst Johann II. an Cäsarius von Arles, 534 (Maassen, I, 436), dessen Echtheit vorausgesetzt.

[18] Nicht benützt wird Dionysius 1. in der Sammlung der Handschrift von Freisingen, welche Maassen, I, 476—486 für eine der ältesten Sammlungen hält; sie weist die isidorische Version auf, hat zahlreiche Decretalen von Damasus (366) bis Cölestin I. († 432) und dann wieder bis Gelasius († 496); 2. in der Sammlung der Handschrift von Chieti, oder Vatican. 1997 bei Ballerini, P. II, c. 4, welche dieselbe als die älteste erklären, da sie die prisca gibt; sie hat Briefe von Siricius bis Gelasius, im Anhange auch mehrere zumal, bald nach 500, gefertigte Apokryphen (s. § 44, A. 12), s. Maassen, I, 526—533. Eine geringe Benützung des Dionysius zeigen drei inhaltlich verwandte, aber von einander unabhängige Sammlungen des beginnenden sechsten Jahrhunderts: 1. der vaticanischen Handschrift (Cod. Barberini 2888, Ballerini, l. c. c. 7) in 90 Rubriken, mit den statuta antiqua orientis und zahlreichen Apokryphen, Maassen, I, 512—526; 2. der Handschrift von St. Blasien (Cod. Luc. 88, Ballerini, l. c., c. 6), welche die Canonen theils in der prisca, theils in der spanischen Version bringt, Maassen, I, 504—512; 3. der verstümmelten Justel'schen Handschrift, s. ob.

wahrscheinlich aus dem römischen Archiv gezogene, unter Gregor d. Großen verfaßte, ungemein reichhaltige Materialiensammlung von Schreiben der Kaiser und Päpste ist.[19] — 3. Die dionysische Sammlung erhielt in ihrem zweiten Theile einige Zusätze, welche an gehöriger Stelle eingeschaltet wurden. Ein Codex dieser im einzelnen besonders durch die Scheidung der Schlüsse von 419 charakterisirten Form, wurde von Papst Hadrian, 774, dem fränkischen König Karl in Rom zum Geschenke gemacht, welcher nicht versäumte, ausschließlich derselben sich zu bedienen und diese Sammlung, die sog. Dionyso-Hadriana[20] auf der Generalsynode von Aachen 802 als allgemein gültiges kirchliches Gesetzbuch promulgirte. In Italien erfuhr die Dionysiana noch verschiedentliche Veränderungen, apokryphe Stücke wurden recipirt, aus der spanischen Sammlung das sog. ephesinische Concil herübergenommen, auch wohl andere Stücke dieser Sammlung, ja deren ganzer erster Theil mit ihr verbunden (sog. Hadriano-Hispanica).[21] Eine andere Form, die bobienser Dionysiana,[22] lehnt sich in einigen Punkten an orientalische Sammlungen an. Die vermehrte Hadriana des neunten Jahrhunderts hat einen chronologisch geordneten, selbständigen, aus 73 Nummern bestehenden Anhang[23] und wurden aus ihr verschiedene Auszüge gemacht.

A. 9, u. Maassen, I, 533—536. — Entschieden jünger sind drei Sammlungen, welche nur Canonen enthalten und nebenher die dionysische Uebersetzung benützen: 1. die Sammlung der Handschrift von Paris, in welcher auch das Concil von Ephesus erscheint, Maassen, I, 542—546; 2. die Sammlung des Diacon Theodosius, werthvoll durch die Benützung einer alexandrinischen Sammlung, aus welcher u. a. die griechischen Canonen von Sardica übersetzt wurden (aus Cod. Veron. 55. edirt von Ballerini, Opp. Leonis, III, 589—616), Maassen I, 546—551; 3. die Sammlung der Handschrift von Würzburg, welche bereits die vermehrte Form der Dionysiana benützte, Maassen I, 551—556.

[19] Maassen, I, 787—792. Genauer werden die 243 Nummern derselben beschrieben in desselben Gelehrten Abhandlung: Ueber eine Sammlung Gregor I. (Wien. Akad. 1877). Gegen die Vermuthung Maassen's, Gregor der Große sei der Verfasser, erklärte sich Ewald in Sybel's Hist. Ztsch., 40, 1878, 154—160.

[20] Maassen, I, 441—476; Rudolph, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777. — Der erste Theil der Hadriana ist gedruckt in Hartzheim, Concilia Germaniae, I, Col. 1759, 131—234, und Amort, Elementa Juris canonici, II, Aug. 1757, 75—235. Den 33 „Canonen von Carthago" folgen 105 „canones conciliorum diversorum Africanae provinciae", kurzweg africanische genannt. Im zweiten Theil sind neu Decretalen von Zosimus bis Hormisdas († 523), ein Rescript Kaiser Justin I. und eine Synode Gregor II. von 721. Die ganze Sammlung hat Wendelstein, Canones Ap., Veterum conciliorum constitutiones, Decreta Pontificum. Mog. 1525, herausgegeben, hierauf unter dem Titel „Codex canonum vetus ecclesiae romanae" Fr. Pithou, Paris. 1609, ed. nov. 1687. Die akrostichische Dedication s. auch bei Maassen, I, 965—967. Ueber die Versammlung zu Aachen von 802 s. die Lorscherannalen, Mon. G. I, 39, woselbst aber die Hadriana nicht ausdrücklich genannt wird. Die Sammlung wurde bereits 789 benützt (und zwar in einer in einem St. Galler-Codex erhaltenen systematischen Ueberarbeitung in 54 Titeln, Knitschky, Z. f. K. R., 13, 1876, 397—400), sie hieß später „codex canonum", doch sah sich Nicolaus I. 865 genöthiget, die irrthümliche Annahme ihrer Exclusivität zu berichtigen: c. 1, Dist. 19, s. ob. § 26, A. 11.

[21] Letztere Form haben die Ballerini, P. III, c. 5, beschrieben. — Die um einige Apokryphen (Ps.-Sylvester) vermehrte Hadriana erklärte Leo IV. 849 auch für das Herzogthum Bretagne als rechtsgültig: c. 1, Dist. 20. — Den Verdacht Maassen's (I, 132—136), Dionys habe an der Uebersetzung der Ephesinischen Acten seitens Marius Mercator's, ein Plagiat begangen, theile ich nicht; eher vermuthe ich (in dem a. O. 535 f. bezeichneten Briefe) eine Unterschiebung.

[22] Entdeckt, benannt und beschrieben von Maassen, a. a. O. 471—476. Sardica steht hier zwischen Neocäsarea und Gangra, s. oben § 46, A. 12.

[23] Ueber diesen Anhang s. Ballerini, l. c., P. III, c. 3; über die Auszüge Maassen, a. O., 465—467. Die sog. Epitome Hadriani, herausgegeben von Henr.

V. In Gallien wurden früh nicht nur die griechischen Canonen in verschiedenen Recensionen verbreitet, sondern auch die Beschlüsse der Nationalconcilien, sowie Decretalen der Päpste und Erlässe der Kaiser und Könige gesammelt. Eine viel und lang gebrauchte Sammlung in 98 Titeln ist die nach ihrem ersten Herausgeber sog. Quesnelliana.[24] Sie enthält die orientalischen und africanischen Canonen, Decretalen von acht Päpsten, von Damasus bis Gelasius, dann auch dogmatisch interessante Stücke, kaiserliche Ketzergesetze und eine Pseudo-Clementine. Die Sammlung befolgt keine Ordnung, sie ist am Schlusse des fünften oder Beginne des sechsten Jahrhunderts, sicher in Gallien entstanden, obwohl sie keine gallischen Concilien enthält. Eine Reihe von Sammlungen[25] derselben und der folgenden Jahrhunderte bezeichnen keinen Fortschritt in der Anordnung des Stoffes. Neben einheimischen werden mit besonderer Vorliebe spanische Quellen gesammelt, ab und zu auch die Dionysische Sammlung benützt. So fand die übersichtliche Hadriana gerne Annahme und Verbreitung (A. 20), ohne aber den Gebrauch anderer Sammlungen, besonders der spanischen, völlig auszuschließen.

VI. In Britannien fanden die in Rom gebräuchlichen Sammlungen des Kirchenrechts vorzüglich durch die Bemühungen des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690) Eingang.[26] Daneben erhielt sich auch das particuläre Recht.[27] Verhältnißmäßig starke, aber entfernt nicht schismatische Benützung der nationalen Quellen zeigt die große irische Canonen-Sammlung

---

Canisius, Lectiones antiquae, ed. Basnage, Thesaurus Monumentorum eccles. et historicorum, II, 1, Amstel. 1725, 261—278, steht auch in Hard., C. C., III, 2033 bis 2053.

[24] Paschasius Quesnell († 1719) edirte sie (*Opera Leonis, App. II, Paris. 1675, darnach Lugd. 1700, Ven. 1748) unter dem Titel „Codex canonum ecclesiae Romanae" und behauptete in Diss. XII deren römischen Ursprung. — Dagegen wiesen die Ballerini den gallischen Ursprung der von ihnen neu herausgegebenen Sammlung nach (Opp. Leonis App. vol. III, Ven. 1757, 13—472 und ad Diss. XII cit. col. 685—775, auch in Gallandi's vor § 46 cit. Sylloge, I), s. auch Maassen, I, 486—500. Dionysius ist nirgends benützt. Die Canonen von Nicäa und Sardica (27 + 19 = 46) sind nach der isidorischen Version verbunden (A. 5). Darauf folgt das Breviar von Hippo (A. 10). Die Statuta eccl. antiqua fehlen hier. — Unter dem von Gregor von Tours († 594 Hist. Franc. 5, 18, ed. Arndt et Krusch, Mon. Germ. Scriptores Merowing. I, 1. 1884) erwähnten liber canonum, in quo erat quaternio novus adnixus, habens canones quasi apostolicus (al. apostolicos) continentes (?), versteht man diese Sammlung.

[25] Eilf verschiedene in Gallien entstandene Sammlungen beschreibt und untersucht Maassen, I, 536—542 (der Handschrift des Colbert mit der constantinischen Schenkung am Schlusse), 556—640. Dieselben sind durchweg schlecht geordnet, wiederholen dieselben Stücke in planloser Weise u. s. w. S. auch Ballerini, P. II, c. 8, 10. Die aus dem 7. Jahrhundert stammende Sammlung des Codex von Diessen (8) in 103 Titeln edirte Amort, Elem. J. ca. II, 1757, 275—594. Neben diesen weitausgreifenden Sammlungen laufen vom 6.—9. Jahrhunderte andere, welche auf gallische und spanische Concilien sich beschränken; s. Maassen, I, 775—784 und § 43, A. 28.

[26] Der „liber canonum", aus welchem Theodor auf der Synode zu Herudford, 673, Canonen republicirte (Bruns, II, 309), war die Dionysiana, Wasserschleben, Bußordnungen, 1851, 24.

[27] Das größte Ansehen genossen Aussprüche des Apostels Irlands, des hl. Patricius, († 465), s. dessen zwei Synoden bei Bruns, II, 301—308. — Nicht unbedeutende Rücksicht auf die volksthümlichen Institute nimmt die Antwort Gregor des Großen auf eilf seitens des von ihm nach England gesandten Augustinus († 604) gestellte Fragen (Jaffé, n. 1414). Die textliche Ueberlieferung dieses Schreibens ist unsicher (Ballerini, P. III, c. 8), demnach auch dessen Echtheit mehr als zweifelhaft. Bonifacius ersuchte, 735, B. Nothelm um eine Abschrift dieses durch Beda († 735) verbreiteten Schreibens, da die römischen scrinarii dessen Existenz läugneten: Ep. 30 ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. III, 1866, 96.

in 64—69 Büchern.[28] Sie gehört dem beginnenden achten Jahrhundert an, hat offenbar den praktischen Zweck einer zusammenfassenden Darstellung des Kirchenrechtes im Auge, ist wenig kritisch und fand, obwohl ihre Ordnung[29] keine besonders glückliche ist, große Verbreitung auch außerhalb des Inselreiches. Sie erhielt Zusätze, erfuhr verschiedene Verarbeitung und ausgiebige Benützung in fränkischen und italischen Sammlungen.[30]

VII. Die zahlreichen im Westgothenreich gehaltenen Concilien griffen mit Vorliebe auf frühere Canonen und Decretalen zurück. Dieselben wurden aus Sammlungen,[31] deren Beschaffenheit bei ihrem immerwährenden Wechsel kaum zu constatiren ist, verlesen. Auf dem zweiten Concil von Braga (572) wurde diese Ehre einer vom dortigen Bischof Martin verfaßten Recapitulation vorwiegend orientalischer Canonen zu Theil. Das Werk handelt zuerst von den Clerikern, dann den Laien und führt den Titel Capitula Martini.[32] — Die Sammlungen der meisten Kirchen mögen, nach dem Muster der dionysischen, Canonen und Decretalen enthalten haben. Eine Eigenthümlichkeit der verbreiteten spanischen Sammlungen bestand darin, daß sie die Concilien nach ihrer geographischen Zusammengehörigkeit ordnen. So waren einige theils im Auszuge,[33] theils vollständig erhaltenen Sammlungen aus dem Schlusse des sechsten und der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts beschaffen. Auf

[28] Oft wird die Synodus Patricii, Hibernensis genannt, aber auch die römische Anschauung (Romani dicunt, Synodus, institutio, disputatio romana) findet ihren wiederholten Ausdruck. Die Sammlung liegt nun in vorzüglicher Edition vor: Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung, 1874. Nach demselben (Einleitung VII—IX) benützte ihr Autor eine vermittelnde, unbekannte Sammlung. Das alte Testament wird auffallend viel ausgebeutet. — Die Codices weisen verschiedene Gestalten der Sammlung auf, die Druckausgabe hat 67 Bücher. — Vgl. noch Ballerini, P. IV., c. 7, § 1 und Maassen, I, 877—885.

[29] Die Inscriptionen der einzelnen Capitel sind oft unrichtig, mangelhaft oder gar fingirt. Die Reihenfolge der Materien ist: Clerus, gute Werke, Begräbniß, Gericht, Erb- und Vertragsrecht (de jubilaeo), Mönche, heilige Orte, Eherecht, Buße, Speiseverbote, Ketzer, Aberglaube und Verschiedenes (de variis et contrariis).

[30] Ueber die Verbreitung der Sammlung s. Wasserschleben, XII—XVI; in Frankreich wurde durch einen Zufall besonders deren erste Hälfte (bis 38, 18) verbreitet. Auszüge weist Maassen, I, 885, nach. Nicht mehr sind auch die von Kunstmann, Archiv, 6, 1861, 5—10 edirten 30 eherechtlichen Capitel, vgl. Lib. 46 u. 18. Die von Maassen, I, 784—787 beschriebenen Sammlungen verdienen kaum diesen Namen, sie sind chaotische Sammelsurien. Vgl. unten A. 53 und § 53, A. 7.

[31] Zu Agde (506, c. 1) wurden Canonen „per ordinem" verlesen; zu Tarragona (516, c. 11) berief man sich auf gallicanische Satzungen, der ersten Synode von Braga (563) lag ein Codex mit allgemeinen und localen Concilschlüssen vor (Bruns, II, 32); ebendaselbst wurde ein in Capitel getheilter Brief Leo des Großen verlesen. — S. über die spanischen Sammlungen Ballerini, l. c., P. III, c. 4, und Maassen, I, 642—721.

[32] Später irrig auch Concilium Martini papae genannt. — Martin soll, wie der Heilige von Tours, ein Pannonier gewesen sein, in Dumio stiftete er ein Kloster und wurde dessen Abt, dann Bischof, später Erzbischof von Braga; er starb um 580. Er benützte auch africanische und spanische Schlüsse, kannte die apostolischen Canonen und änderte die auf die abendländische Disciplin nicht passenden Stellen. Die Zahl der Capitel ist 84 (68 + 16), sie folgen in den Conciliensammlungen dem zweiten Concil von Braga, Hard., C. C., III, 391—400; Bruns, II, 43—59. S. Ballerini, P. IV, c. 2; Maassen, I, 802—806; Caspari, Martin von Bracara's Schrift De correctione rusticorum, Christiana, 1883, I—LIII. — Eine Erklärung derselben gibt Thomas ab Incarnatione, Vetus canonum Codex eccl. Lusitanae, Colimbr. 1764.

[33] Ein in Cod. Veron. 59 und Luc. 88 erhaltenes Breviarium zählt 43 Synoden bis zu jener von Huesca 598 und 33 nicht durchaus echte Decretalen von Siricius bis Vigilius († 555), s. Ballerini, P. IV, c. 4, und Maassen, I, 646—666 („Span. Epitome").

der IV. Synode von Toledo, 633, war ein officieller Codex des spanischen Kirchenrechtes vorhanden,[34] welchem sicher die umfassenden Beschlüsse dieses Concils angehängt wurden. Damals hatte bereits Eine Sammlung den übrigen den Rang abgelaufen, sie erhielt bis zum Schlusse des siebenten Jahrhundertes Zusätze neuer, besonders spanischer Synodalcanonen. Im neunten Jahrhundert wurde diese Sammlung dem heiligen Isidor von Sevilla zugeschrieben und in der That besteht zwischen der Vorrede[35] dieser Sammlung und einem Werke Isidor's eine große Verwandtschaft, aus welcher aber der Schluß auf dessen Autorschaft der Sammlung unstatthaft ist. In dieser vermehrten Form liegt die Hispana gedruckt[36] vor. Der erste Theil umfaßt in 73 Nummern[37] 12 griechische Synoden darunter als angeblich II. von Constantinopel Actenstücke des dritten daselbst gehaltenen Concils,[38] als ephesinische Synode[39] zwei vom Zeitgenossen dieses Concils Marius Mercator übersetzte Briefe des Cyrill von Alexandrien, endlich eine Formata[40] des Atticus von Constantinopel

---

[34] S. den im c. 4 gegebenen Ordo celebrandi Concilii: „Diaconus.. codicem canonum in medio proferens." (Bruns, I, 223). — Mit derselben vierten Synode schließen einige Codices die Sammlung ab; man schloß daraus, „die Hispana" wäre 633—636 verfaßt worden (Ballerini, P. III, c. 4, n. 7, und Eichhorn, Ztsch. für gesch. Rechtswissenschaft, 11, Berlin, 1842, 118—209, bes. 127). Maassen reconstruirt (I, 677—697) die älteste Form der Hispana, welche aus 45 Synodal- (bis 633), und 104 Decretal-Nummern bestand. Das angefügte Concil von Toledo ist eher das sechste von 638, denn eine Wiederholung des dritten von 589. — Meiner Ansicht nach ist die Hispana älter, erhielt aber ihre feste Form erst später. Die neunte Synode von Toledo 655 (Bruns, 1, 291) beschloß die fernere Ergänzung der Sammlung. — Der Ursprung der sog. Hispana scheint auf Toledo zu weisen, die Vermuthung von Gams (Das altspanische Kirchenrecht, in Tübing. Theol. Quartalschr. 49, 1867, 3—23), sie verdanke den Primatialgelüsten des Aurasius von Toledo (610—611) ihre Entstehung, entbehrt aber der Begründung, s. dagegen Maassen, I, 698—701.

[35] Die Vorrede ist eine elende Compilation, deren Alter nicht feststeht. Daß sie unter anderen aus Isidor's († 636) um 630 an B. Braulio gesandten, schnell verbreiteten Etymologien, L. VI, c. 16 (Migne, Patrol., 82, 244) schöpfte, ist gewiß (Maassen, I, 684 bis 689); dazu gehören auch die Worte „quarum (der vier öcumenischen Synoden) etiam gesta in hoc opere condita continentur", welche meines Ermessens gut in das auch die Geschichte umfassende encyclopädische Werk Isidor's, dagegen schlecht in die Vorrede der Canonensammlung passen.

[36] F. A. Gonzalez gab zu Madrid 1808 den ersten Theil heraus unter dem Titel: Collectio canonum eccl. Hispanae, 1821, den zweiten unter dem Titel: Epistolae decretales ac rescripta Rom. Pontificum; Nachdruck in Migne's Patrol. lat. 84. — Barrera Lopez de, Exercitatio hist. de antiquo canonum codice ecclesiae Hispanae, Rom. 1758; Blanco Pedro Luis, Noticia de las antiquas y genuinas colecciones canonicas ineditas de la iglesia española, Madrid 1798; C. de la Serna Santander, Praefatio hist. crit. in veram et genuinam collectionem vet. canonum eccl. Hisp. a S. Isidoro adornatam ed. Burriel S. J., Bruxell. a. VIII rep. (1800), auch in Migne, Patrol. lat. 84, 849—914; Regenbrecht, De canonibus Apostolorum et codice Hispana, Vratisl. 1829; Eichhorn, Ueber die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts (Berlin, Akad. 1833, 1834) 1835, überarbeitet in der A. 34 cit. Abhandlung.

[37] In einer älteren Form (s. Maassen, a. A. 34 a. O.) sind I—XI zehn griechische Synoden und die formata, XII—XIX acht africanische Synoden (ohne diejenige von Telepte 408), XX—XXIX zehn gallische Synoden bis III. Arles 524, XXX—XLV vierzehn spanische bis IV. Toledo 633 und die zwei A. 41 genannten Stücke. — Die Version, in welcher die Canonen der griechischen Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, (Sardica ist dem lateinischen Original entlehnt), Antiochien, Laodicea, Constantinopel und endlich Chalcedon erscheinen, heißt die isidorische oder spanische, s. oben A. 8.

[38] Die Insertion dieses Concils (680) beschloß die XIV. Synode von Toledo 684, c. 6. 7 (Bruns, I, 351).

[39] Ueber Ephesus s. ob. § 43, A. 7, und § 47, A. 21.

[40] Gedruckt bei Ballerini, Opera Leonis, III, 452—454, s. Maassen, I, 399

(419), ferner 9 africanische Concilien, darunter als IV. von Carthago die Statuta ecclesiae antiqua (A. 13), 16 gallische Concilien des vierten bis sechsten Jahrhunderts, endlich 36 spanische Synoden,[41] darunter 17 von Toledo (398—694). Der zweite Theil ruht auf der dionysischen Sammlung, deren Nummern hier auf 104 vermehrt sind; mit wenigen Ausnahmen Schreiben von 16 Päpsten von Damasus bis Gregor d. Gr.[42] — Zu Ende des siebenten Jahrhunderts wurde der Stoff der Sammlung systematisch geordnet. In zehn Büchern wird über Cleriker, Mönche, bischöfliche Verwaltung, Gottesdienst, Ehe- und Strafrecht, Pflichtenlehre, besonders der Fürsten, Glaubenslehre und Gegensätze des Glaubens gehandelt. Vielleicht ist König Erwig (680—687) der Verfasser dieser systematischen Hispana,[43] von welcher nur das Gerippe als sog. Breviar sich erhielt. — Die Hispana, auch Isidora genannt, blieb in der spanischen Kirche bis ins 12. Jahrhundert[44] in Uebung. Außerhalb ihrer Heimath wurde eine unentwickelte Form derselben in Oberitalien[45] verbreitet, eine vollendetere Sammlung gelangte nach Frankreich.[46] Im einzelnen viel corrumpirt, erscheint sie hier um einen Ordo de celebrando concilio und eine Zusammenstellung von 19 über Kirchengut, Disciplin des Clerus und Juden handelnden Canonen vermehrt.

VIII. Für den praktischen Gebrauch, sowie für den Unterricht empfahl sich die Anfertigung von Breviarien, Auszügen, oft nur Registern größerer Sammlungen, welche die canonischen Bestimmungen in compendiöser Kürze und übersichtlicher Ordnung enthielten. Eine solche materienweise angelegte Sammlung tauchte schon in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts in

---

bis 402. Es ist eine Anweisung zur Verfassung der den Clerikern auszufertigenden kirchlichen Reisepässe, s. § 78.

[41] Nach dem zweiten Concil von Braga folgen die Capitel von Martin. — In der älteren Form schließen die nachher als Canonen von Agde erscheinenden Sententiae (s. oben § 43, A. 25) den ersten Theil ab.

[42] Die kurze Vorrede des zweiten Theiles steht bei Maassen, I, 690. Das letzte Stück, Hormisdas' Decret de recipiendis libris, ist nicht überall vorhanden, dagegen in einem Anhange der Abbreviatio (A. 33) die Synode Gregor II. 721.

[43] Vgl. XIII. Toledo 683 (Bruns, I, 333). — Nach Perez wäre B. Julian von Toledo († 690) der Verfasser, s. Ballerini, P. IV, c. 5 n. 6. Vor den fünf ersten Büchern steht eine metrische Vorrede. Die Titel der Sammlung sind als Excerpta canonum der Hispana vorgeschrieben und vorgedruckt nach Aguirre, Coll. maxima Concil. Hispan., III, 1693, und *Cenni, als Codex veterum canonum eccl. Hisp. (1739) in De antiquitate Eccl. Hispanae, Rom. I, 1741, in Mansi, C. C., VIII, 1179—1260, und Migne, Patrol. 84, 25—92. Vgl. Maassen, I, 813—821.

[44] Alexander III. erklärte in einem Processe das die Sammlung (liber, corpus canonum) enthaltende Buch als authentisch: Innocenz III. 1199, Ep. L. 2, 133 (Migne, Patrol. 214, 686), Ballerini, P. III, c. 4, n. 12.

[45] Vgl. A. 33 u. 21. Das Fragment einer spanischen, nur Canonen enthaltenden Sammlung der Handschrift von Novara beschreibt Maassen, I, 717—721.

[46] Diese sog. gallische Form der Hispana ergibt sich aus der Tabula des Wiener Codex 411 und des für den Straßburger Bischof Rachion 788 geschriebenen Codex. Sie schließt mit dem XIII. Toledanum (683), trägt aber die Spuren der fortlaufenden Entwicklung an sich, auf das IV. Toledo (s. oben A. 37), folgen neun weitere Toledaner-Synoden, auf das zweite von Braga folgt das dritte, dagegen fehlen die sog. Sententiae (s. A. 41), daher ist die Zahl der Concilnummern 54. Vgl. Ballerini, P. III. c. 4, § 2, 5; Koch, Notice d'un Code de Rachion in Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibl. nationale, VII, 2, Paris an XII (1804), 173—214, und Maassen, I, 710—716. Letzterer hält mit Grund die auf das achte Concil von Toledo, 653, folgenden 19 Capitel (gedruckt in der Pseudo-Isidora, ed. Hinschius, 1863, 394—397) für gallischen Ursprungs.

Africa auf, die Breviatio canonum des Diacon Fulgentius Ferrandus von Carthago († vor 546) in 232 Nummern aus griechischen und theilweise sonst nicht bekannten africanischen Quellen.[47] Nachher verfaßte für Unterrichtszwecke der africanische Bischof Cresconius (690?) eine concordia canonum, eine Umstellung der Capitel[48] der dionysischen Sammlung, von welcher auch häufig nur das Gerippe in 300 (301) Capiteln vorkommt. — Neben den bereits erwähnten[49] systematischen Sammlungen, kamen solche in besonders großer Zahl in Frankreich vor, im sechsten Jahrhundert in sehr bescheidenem Umfang,[50] seit Ende des siebenten über das gesammte kirchliche Leben sich verbreitend. Ihren Stoff schöpfen sie aus den dionysischen und gallischen,[51] aber auch aus den spanischen, irischen und africanischen Sammlungen. Letzteres trifft beim sog. gallischen Cresconius[52] zu. Durch die Einfachheit ihrer

---

[47] Die griechischen Canonen sind mit Ausnahme der verbundenen Schlüsse von Nicäa-Sardica nach der spanischen Version. Die einzelnen Stücke heben nach Weise der Statuta eccl. ant. mit „Ut..“ an. Die Anordnung ist: Bischof, Priester, Diakon, Cleriker, Bußwesen, Gerichtsverfahren, Gottesdienst. Derselben erwähnt noch Gratian nach c. 34, Dist. 63. — Das Werk ist wiederholt edirt von Pithou, Paris 1588, und im Anhange der Hadriana (A. 20), von Fl. Fr. Hautsere a Salvaizon, Notae et animadversiones ad Indiculos ecclesiasticorum canonum F. Ferr. et Cresconii Afri, Aug. Pict. 1630, *Chifflet, Fulg. Ferrandi Opera, Dijon 1649, darnach von Justel, Bibl. J. ca. I, 448 bis 455, und Migne, Patrol. lat. 67, 949—962 und 88, 817—830. S. Ballerini, P. IV, c. 1, und Maassen, I, 799—802.

[48] Die einzelnen Capitel der Quellen heißen hier wie bei Fulgentius tituli. Die Materienfolge ist etwa: Bischöfliche Ordination, Mönche, Priesterthum, geistliche Disciplin, Ketzerei und andere Verbrechen, verbotene Ehen, Bischöfe und Cleriker, wieder Ehe- und Bußcanonen, Gnadenlehre. Stellenweise liegt eine wahre Concordanz vor, indem der Reihe nach zu den Quellen die Parallelstellen geschrieben werden, so in c. 1—52, zu den fünfzig apostolischen Canonen, in c. 81—90 zu zehn Canones von Ancyra, in c. 147—160 zu vierzehn Canonen von Sardica u. ö. Die sog. Breviatio oder Breviarium canonum des Crescon ist von Hautsere und Chifflet (A. 47) separat edirt, sowie in Bibl. J. ca., I, 456—466; die Concordia ist gedruckt am letztangegebenen Orte, I. Appendix XXXIII—CXII, darnach in Migne, Patrol. lat. 88, 829—942. S. Ballerini, P. IV, c. 3; *Henke, De Cresconii concordia in Opuscula academ. 1802, 165 ff., und Maassen, I, 806—813.

[49] Vgl. A. 13, 23, 29, 32, 43, 46.

[50] Maassen weist drei solche Sammlungen nach: a) 40 capitula de multis canonibus excerpta, strafrechtlichen Inhaltes (a. O. I, 871—873); b) scintilla de canones vel ordinationes episcoporum, sechs Canonen über die Einsetzung der Bischöfe (a. O. 873 f.); c) VII tituli ex canones excepti ohne inneren Zusammenhang (a. O. 604 f.).

[51] Zu diesen rein gallischen Sammlungen gehört a) ein Breviar in 64 Titeln der Sammlung der Handschrift von Angers, es handelt von der Ordination und Degradation, vom Gottesdienst und Kirchengut, von clericaler und klösterlicher Ordnung, vom Ehe- und Strafrecht, s. Theiner, Disquis., 143 ff.; Maassen, I, 821—828. Einen gallischen Auszug von 125 diversae sententiae canonum entdeckte und beschrieb Phillips, Der Codex Salisburg. IX. 32, Wien. Ak. 1864, 37—45 (s. § 53, A. 10). Auf dieser Sammlung ruhen b) die nach dem Eigenthümer des Codex, sog. Herovalliana in 75 oder 76, sammt einem von *Petit: Theodori Poenitentiale, I. Paris. (1677) mit anderen Stücken edirten (Nachdruck in Migne, Patrol. lat., 99, 991—1086) Anhang, in 92 Titeln, Ballerini, P. IV, c. 7, § 2, Maassen, I, 828—833, sowie c) das dem ausgehenden achten Jahrhunderte angehörige Breviar der Sammlung von Bonneval (I. bei Maassen, I, 833—836) in 31 Titeln, bezw. 30 bei Theiner, l. c. 145 sq.

[52] Cresconius' Werk war ziemlich verbreitet, s. Phillips a. vor. A. a. O. S. 5 ff. — Dessen Material wurde im 8. Jahrhunderte mit gallischem, darunter den „cap. Clementis“ genannten Statuta eccl. ant., verbunden; die 355 Capitel, in 12 Abschnitte getheilt, handeln von Bischöfen, Clerikern, Mönchen und Nonnen, Laien und Frauen, endlich den Ketzern, s. Theiner, Disq., 147 f.; Maassen, I, 846 f.

Anordnung zeichnet sich die Dacheriana[53] aus: in drei Büchern wird vom Bußverfahren, vom Accusationsverfahren, vom Clerus gehandelt. Wegen der Rücksichtnahme auf das weltliche Recht ist die immerhin nur aus einer speciellen Veranlassung verfaßte Sammlung des Magister Florus von Lyon[54] erwähnenswerth.

IX. Ein Vorbild der Pseudo-Isidora ist die Sammlung der Handschriften von Modena. Sie stammt aus dem achten Jahrhundert von unbekanntem[55] Verfasser. Aus der Dionysiana nimmt sie die apostolischen Canonen, und ergänzt deren Decretalensammlung durch angeblich gekürzte Constitutionen sämmtlicher Päpste von Linus bis Damasus und weiterer bis Leo I., welche beinahe durchweg aus dem Liber pontificalis compilirt sind. Ein unsicheres Schreiben Gregor d. Gr. schließt die Sammlung ab.

§ 48.

7. Pönitentialbücher.

Assemani, Jos. Al., Diss. de canonibus poenitentialibus, Rom. 1770; Ballerini, De antiquis collectionibus canonum (s. vor § 46) P. IV, cap. 6. Binterim, Die öffentliche Bußanstalt vom Mittelalter bis auf unsere Zeit, in: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der chr. kath. Kirche, 5. Band, 3. Theil, 1829, insbesond. das 9. Capitel, 333--446. — Kunstmann, Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen, 1844; Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher 1851; Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, 1851. — Walter, K. R., § 93; Bering, Zur Geschichte und Charakteristik der Pönitentialbücher im Archiv 30, 1873, 204—229, 365—371. — Wilda, Das kirchliche Bußwesen bes. bei den german. Völkern in der (Kieler-Braunschweiger) Allg. Monatschrift für Wiss. u. Lit., 1853, 120—131; Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern (Vortrag), 1868. — Schmitz H. J., Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, 1883, dazu Antikritiken im Archiv, 51, 1884, 25—46, 481 f. u. Nachtrag über Pönitentialien in Dänemark u. Schweden, ebd. 51, 377—418.

I. Mit der Regelung der Bußdisciplin befaßten sich schon früh die Synoden[1] und auch einzelne Bischöfe erließen hierüber zur Darnachachtung

---

[53] So genannt nach ihrem Editor d'Achery, Veterum aliquot scriptorum Spicilegium, XI, Paris. 1672, 1—200, zu beschränkt als Pönitential bezeichnet. Sie entstund ums Jahr 800, Ballerini, P. IV, c. 8, n. 1—2, u. Maassen, I, 848—852. Sowie sie benutzte die spanische Sammlung die von Maassen (a. O. 841 f.) sog. II. Sammlung von Bonneval, ein schlecht geordnetes Breviar in 341 Capiteln, welches Theiner, l. c. 148 für nach-pseudoisidorisch hielt, und die dem neunten Jahrhundert angehörende nach dem Fundorte der Handschrift sogen. Vallicellana in 72 Capiteln. Sie handelt vom Clerus, von Taufe, Ehe und Buße, Ballerini, P. IV, c. 7, § 3. — Aus der Dacheriana und der irischen Sammlung ist größtentheils eine in Cod. Vatican. 1349 erhaltene neunbücherige Sammlung compilirt. Nur die Capitelrubriken hat Mai, Spicileg. rom., VI, 1841, 397—474, edirt. Sie handelt von Clerus, Concilien, Klöstern und Tugendlehre. Das letzte Buch ist ein angehängtes Pönitential in 35 Kapiteln, s. Ballerini, P. IV, c. 18, n. 6, Maassen, I, 885—887, Wasserschleben, Irische Kanonensammlung, p. XIV. Außerdem benützten neben spanischen irische Quellen die Sammlung von St. Germain, aus dem Ende des achten Jahrhunderts, in 19 Abschnitten, welche mit Fragen die Erörterung über Bischöfe, Cleriker, Mönche, Gottesdienst und Sacramente, Straf- und Eherecht einleiten, s. Maassen, I, 836—841 u. Wasserschleben, a. O. p. XV, sowie eine planlose Excerptio in 400 Capiteln aus demselben Jahrhundert, Maassen, I, 842—846, deren cap. 41 de matrim. (a. O. 972) ist der Lex rom. Visigot., Gaji tit. 4, § 1—8 init. (ed. Haenel 1849, 318) entnommen.

[54] Die Collecta ex lege et canone (ed. d'Achery, Spicilegium, XII, 1675, 48—53; Migne, Patrol. lat., 119, 419—422) in 7 Rubriken handeln vom Gerichtsstand des Clerus und den Verhältnissen der Juden. Florus benützte die sog. Sirmondschen Constitutionen (§ 45, A. 22), deren fortwährende Geltung er zum Erweise der Exemtion des Clerus und des Rechtes des vertriebenen Bischofs Agobard von Lyon (835—837) behauptete, s. Maassen, a. O. I, 874—879 und unten § 55, A. 2.

[55] Maassen, I, 797 vermuthet Italien als Heimat des Sammlers. Das Schlußcapitel (s. ob. A. 27) scheint dagegen zu sprechen. — Nicht aus dem Papstbuch (§ 44, A. 13) sind die auf Sixtus III. bezughabenden Apokryphen (§ 44, A. 12 u. § 47, IV, 3) entlehnt.

seitens der Bußpriester Bestimmungen,[2] welche nicht selten ein allgemeines canonisches Ansehen erhielten.

II. Einem praktischen Bedürfnisse entsprechend, entstunden im Laufe der Zeit Zusammenstellungen solcher, die Größe der Buße für die einzelnen Vergehen normirenden, Canonen: die älteste Art systematischer Sammlungen des Kirchenrechtes. Selten eignete denselben officieller Charakter und auch dann hatten sie an sich nur particuläre Rechtskraft. Häufig genug flossen sie aus privater, ja unlauterer Quelle. So erklärt sich, daß dort, wo sie am verbreitetsten waren, in Frankreich, die Bischöfe im neunten Jahrhundert[3] gegen deren Anwendung auftreten mußten. Aber das Bedürfniß der Praxis war zu mächtig, und nach wie vor gehörte der Besitz eines Pönitentials zu der vorgeschriebenen Ausstattung des Pfarrers.[4]

III. Die ältesten[5] Beichtbücher weist die irische und britische Kirche auf. Dieselben zeichnen sich durch Strenge aus, gehen auf die Vorschriften des mosaischen Gesetzes zurück, nehmen aber auch auf nationale Anschauungen Rücksicht.[6]

Die Sammlung, im Manuscript defect, edirte Zaccaria, *Dissertazioni varie italiane, To. II, Roma 1780, Diss. 4, in Gallandi, Sylloge cit. II, 1790, 682—743.

§ 48. [1] So besonders die Synode von Ancyra 314, vgl. überhaupt u. § 181.

[2] Von dem den lapsi gegenüber einzuhaltenden Verfahren handelt eingehend Cyprian von Carthago († 258) in Ep. 55 (al. 52) u. ö. — Bußcanonen sind erhalten von Gregor dem Thaumaturgen von Neucäsarea († c. 270) eilf (Hard., C. C., I, 189—194), von Dionysius von Alexandrien († 235) vier an Basilides gerichtete (l. c. 185—190), von Petrus, Bischof derselben Stadt († 311), fünfzehn (l. c., 225—236 u. Bickell, Gesch. d. K. R., I, 252 ff.), ferner ein canonischer Brief von Gregor von Nyssa († 395) an Letojus in acht Capiteln (Opera, ed. post Fronton. lat, Col. 1617, 232—234, Anton. Augustini, Opera III. Lucae 1767, 332—336) und drei derlei Briefe von Basilius von Cäsarea († 379) an Amphilochius in zusammen 84 Capiteln (Op. ed. Maurin., III, Paris. 1730, 268—276, 290—297, 324—330), welch' letztere aber vor dem sechsten Jahrhundert nicht auftauchen und daher wohl unterschoben sind, s. nach dem Vorgange Molkenbuhr's, Binterim, Denkwürdigkeiten 5, 3, 366—379. Für die Echtheit tritt wieder Pitra in seiner neuen Edition der sog. canonischen Briefe (Juris eccl. Graecorum Hist. et Monumenta, I, 1864, 537—653, bes. 576 f.) ein, welchem Schmitz, Bußbücher, 39—45, folgt. Andere Apokryphen s. o. § 42, A. 6.

[3] Weder der Beschluß der Synode von Tours 813, c. 22 Ein Bußbuch zu bestätigen, noch jener der Synoden von Chalons 813, c. 38 und Paris 829, c. 32 (Hard., C. C., IV, 1317), die Beichtbücher sammt und sonders zu vertilgen und zu verbrennen, kam zur Ausführung. S. Wasserschleben, Bußordnungen, 77—80, Dove in Ztschft. f. K. R. 4, 1864, 13 f.

[4] Vgl. sog. Capitulare generale von 802 und ein solches von 803 (Mon. G. Leg., I, 107, 125), richtiger eines Unbekannten Interrogationes et Examinationes, n. 3, und Quae a presbyteris discenda sint, n. 7 (M. G. Leg. Capitularia ed. Boretius 1881, 234 f.) und Capitula in Synodo dioec. tractata, n. 4 (l. c. 237); Ansegis, Cap., I, 154 (M. G. Leg., I, 289, bezw. bei Boretius, 412); desgleichen die letzte, 96, Frage der Visitationsordnung Regino's von 906 (§ 53, A. 9 ed. Wasserschleben, 26).

[5] Die orientalischen Pönitentialien sind nach bereits ausgebrochenem Schisma verfaßt, s. Bering im Freiburger Kirchenlexicon, II, 1882, 211 f.

[6] S. Wasserschleben, a. O. 4—13. Oft werden Aussprüche der „sapientes" erwähnt (a. O. 124—144). Der Apostel Irlands St. Patricius († 465) stellt schon die Gleichung auf: Composition durch eine ancilla, d. i. deren pretium, oder einjährige Kirchenbuße (a. O. 141). Erhalten sind das Bußbuch des Iren Vinniaus oder Finnian aus dem fünften, wahrscheinlicher (Schmitz, Bußbücher, 497 f., † 589) dem sechsten Jahrhundert (a. O. 502—509, Wasserschleben, 108—119), die Bußvorschriften der Briten Gildas von Bangor († 583, Schmitz, a. O. 495—497), David von Minevia († 544, Wasserschleben, 101—108, Haddan, Councils, I, 1869, 113—120) und Adomnan von Hy († 704, Wasserschleben, 120—123, Haddan, Councils, II, 1, 1873, 111—114).

IV. Theodor aus Tarsus, Erzbischof von Canterbury († 690), verband in seiner Person die damalige Bildung des Morgen- und Abendlandes; sein Name genoß weit über die angelsächsische Kirche hinaus große Autorität. Wahre und unterschobene Aussprüche desselben, auf die ganze Disciplin sich erstreckend, wurden mehrfach gesammelt,[7] die auf das Bußwesen sich beziehenden Canonen bilden das erste Buch des sog. theodorischen Pönitentials.[8] Vielleicht dieses Werk setzt Beda Venerabilis († 735) als bekannt und gebraucht voraus und verfaßte selbst seinerseits, sowie nach ihm Egbert von York († 767), ein kurzes, mit Verhaltungsregeln des Bußpriesters (sog. Ordo ad dandam poenitentiam) vermehrtes Bußbuch.[9] Beide Werke wurden wiederholt verarbeitet und mit anderen, besonders fränkischen Stoffen versetzt.[10] Aus einer solchen Quelle entlehnte das Pönitential des angelsächsischen Königs Edgar (um 965) seine Bestimmungen.[11]

V. Auch in Italien mangelte es nicht an Pönitentialien;[12] daß aber eine Form derselben wie als officielles Bußbuch der katholischen Kirche Geltung

---

[7] S. Wasserschleben, a. O. 13—37. Häufig werden Graeci et Romani erwähnt. Eine Reihe solcher Judicia heißt nach ihrem ersten Herausgeber Capitula Dacheriana. In Spicileg., IX, 1659, 52—62 erscheinen sie unter 120 Nummern; nach dessen zweiten Ausgabe von de la Barre, I, 1723, in 169 Capitel getheilt in Mansi, C. C., XII, 25—37; 171 bei Wasserschleben, 145—160. — 149 bezw. 193 solcher Capitel, die sog. „Canones Gregorii Papae" hat Kunstmann aufgefunden u. herausgegeben (Pönitentialbücher, 129—141), s. auch Wasserschleben, 160—180.

[8] Wasserschleben, a. O. 182—219, Haddan et Stubbs, Councils III. 1871, 173—213, Schmitz, Bußbücher, 524—550. Das erste Buch theilt Bußcanonen in 15 Capiteln, das zweite handelt in 14 Capiteln von der Kirche, Hierarchie, von den Sacramenten und der Messe, Klöstern, Frauen, Besessenen, Ehe und Verschiedenem. Der Sammler nennt sich discipulus Umbrensium. Das zweite Buch kommt auch allein vor, Petit hat es im § 47, A. 51, citirten Werke edirt, darnach Migne, Patrol. lat., 99, 927—936.

[9] S. Wasserschleben, a. O. 37—52. Das „Excarpsum" Beda's (Wasserschleben, a. O. 220—230 und Haddan, l. c, 326—334, Schmitz, a. O, 556—565) hat 12 Capitel; jenes Egbert's (Wasserschleben, 231—247 und Haddan, l. c. 416 bis 431; Schmitz, a. O. 573—587; Wilkins, Concilia M. Brit. I, 1737, 113 ff.) zählt deren 14—19. Das letzte Capitel ist späterer Zusatz, ein unechtes dictum Bonifacii archiepiscopi, s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 246 f. — Beda's und Egbert's Schriften wurden verbunden als Liber de remediis peccatorum in 15 Cap. (Ant. Augustinus, Opera, III, Lucae, 295—308; Migne, Patrol. lat., 89, 443—454; Wasserschleben, 247 f.). — Zweifel an der Echtheit des Bußbuches Beda's und Egbert's beregt Schmitz, a. O., 555, 568 f., wornach beide dem 9. Jahrhunderte und letzteres dem Frankenreiche angehören soll; die Frage erheischt weitere Untersuchung.

[10] Dem neunten Jahrhunderte gehören an das Poenitentiale (Pseudo-) Bedae in 51 Capiteln (Wasserschleben, a. O., 248—282) und (Pseudo-) Egberti in vier Büchern (a. O., 318—348; Ancient Laws and Institutes of England, 1840, 362—392; Migne, Patrol. lat., 89, 411—432), deren erste drei aus Halitgar (A. 23) geschöpft sind, das vierte dagegen bald gleichfalls fränkische Quellen aufweist, bald das sog. Confessionale (Pseudo-) Egberti, eine Ueberarbeitung des theodorischen Pönitentials in 41 Capiteln (a. O., 43, 300—318; Ancient Laws, 343—361; Migne, l. c. 401—412) enthält.

[11] Hardouin, C. C., VI, 1, 664—674; Wilkins, Leges Anglosaxonicae, Lond., 1721, 87—97; Ancient Laws, 402—415, als Ordo confessionis S. Hieronymi (vgl. A. 22), mit etwas abweichendem, altsächsischen Texte. Die Quelle ist das pseudo-egbertische Bußbuch, s. vor. A.

[12] Zwei Pönitentialien jüngeren Datums, aus dem 10. Jahrhundert, das von ihm sog. Valicellanum I, in 130—141 Capiteln und das Casinense (Poenitentiarium summorum Pontificum) in 105—124 Capiteln, gab Schmitz im Archiv 33, 1875, 22—48 und 34, 233—258, heraus und wiederholt Bußbücher, 227—342, 397—432, an letzterer Stelle fügte er noch hinzu das von ihm sog. Valicellanum II. (342—386), angeblich aus dem 8. Jahrhundert in 83 Capiteln, wovon als Valicell. I. Wasserschleben, a. O. 547 bis 550, ein Fragment herausgegeben hatte; ferner (432—464) aus dem sog. Poenitentiale

beansprucht und erhalten habe, ist nicht anzunehmen. Dagegen war der römische Ordo poenitentiae, die rituelle Anweisung zur Ertheilung der öffentlichen Buße, weit verbreitet, wurde zum Gebrauch bei der Privatbuße umgearbeitet und später mit, nicht selten eine reiche Casuistik bergenden, Fragestücken erweitert.[13] — Ab und zu wurde ein angesehenes Pönitential Poenitentiale romanum genannt,[14] später auch wohl ein neues[15] so getauft, um dessen Autorität zu erhöhen. Einige Werke tragen den Stämpel solcher absichtlichen Täuschung deutlich an der Stirne, so das aus dem neunten Jahrhundert stammende Pönitential Gregor III. in 33 Capiteln[16] und Bußcanonen einzelner Päpste.

Arundel ein sicher erst nach 895 entstandenes Fragment „Ex poenitentiale Romano" in 97 Capiteln, endlich (465—489), das bereits bekannte, unten (A. 15) zu nennende Poen. rom.; s. auch u. § 55, A. 71. Gegen die Annahme eines Poen. rom. im angegebenen Sinne des Wortes erklärte sich im eilften Jahrhundert Cardinal Atto (s. § 53, A. 25) und im 18. der Verfasser einer Diatribe de poenit. Rom. (ed. Mai, Scriptorum vett. nova collectio VI, 2, Rom. 1832, 161—191). Nach Schmitz (Bußbücher, 167—226), bezeichnet „Poen. rom." eine Gruppe zeitlich verschiedener, aus Rom stammender Beichtbücher, deren Bußsatzungen lediglich dem jus commune entsprechen und in diesem Sinne canonisch sind; dagegen nach Hildenbrand (Untersuchungen über die Pönitentialbücher, 75 ff.) und Wasserschleben, (a. O. 72—77) die Qualität gewisser Bußbücher: deren echte Kirchlichkeit, Nichtbeachtung der particulären Verhältnisse und daher allgemeine Brauchbarkeit. Das Charakteristische der Ansicht von Schmitz liegt in der festgehaltenen Wahrheit der oft behaupteten römischen Heimat der verschiedenen sog. Poenit. rom.; den Beweis hierfür erachte ich nicht für erbracht.

[13] Die betreffenden Stellen des Ordo romanus vulgatus (ed. Hittorp, De divinis cath. eccl. officiis, Paris. 1610, col. 27—32) excerpirten, ohne ihre Quelle zu nennen, Beda und Egbert (oben A. 9). Bedeutend erweitert und durch das Redemtionswesen (s. § 181) verunstaltet ist der Ordo des sog. Poenit. rom. (Wasserschleben, a. O. 360—364), welcher allein auch noch auf die öffentliche Reconciliation Rücksicht nimmt (a. O., 376 f.). Während der römische Ordo nur die Fragen nach dem Glauben des Pönitenten aufweist, ebenso noch ein dem neunten Jahrhundert angehöriges Pönitential von Vallicelli (sog. II. Wasserschleben's, a. O., 551 ff.), verbinden demselben Jahrhunderte angehörende angelsächsische und fränkische Bußbücher (a. O. 88 f.) mit den Glaubensfragen die Fragen nach den Sünden des Pönitenten und leiten derart zu den späteren Interrogatorien oder Beichtspiegeln über: so Pseudo-Beda (a. O. 250—257), so das Pönitentiale von Saint-Germain (a. O. 348—352), so das angebliche Dictum (Editio) und das kurze, in Fragen abgefaßte Bußbuch des hl. Bonifacius (Martène, Veterum scriptorum collectio VII, 1733, 48 und Binterim, Denkwürdigkeiten 5, 3, 429—436; vgl. Buß, a. O. 242—246) u. a. m. Köne, Der altsächsische Beichtspiegel zur Zeit des hl. Liudgerus († 809) und seiner nächsten Nachfolger, 1860, erklärt die von Lacomblet in dessen Archiv f. Gesch. des Niederrheines, I, 1832, 1—9, edirte Aelteste deutsche Beichtformel (aus dem 8. Jahrhundert). — Einige Formen des Ordo poenitentiae s. bei Schmitz, Bußbücher, 75—102.

[14] So wird genannt das theodorische Pönitential bei Cummean (Wasserschleben, a. O. 481) und im Reimser Bußbuch (a. O. 502); s. Regino, oben A. 4 und L. II, c. 247.

[15] Wenn das sechste Buch Halitgar's, das ist das sog. Poenitentiale rom., als solches separat vorkommt (Canisius, Lectiones antiquae ed. Basnage II, 2, 1725, 121—131, darnach Migne, Patr. lat., 105, 717—730; Wasserschleben, a. O. 360—377) und in der That ein fränkisches Product des siebenten oder beginnenden achten Jahrhunderts ist, erscheint es mir unwahrscheinlich, daß erst ein volles Jahrhundert darnach Halitgar dessen römischen Ursprung („adsumtus de scrinio romanae ecclesiae") fingirt habe. Zu einer solchen Fälschung hatte Halitgar (s. A. 23) keine Veranlassung, eher zu einer Concession an das damals Geglaubte.

[16] Hardouin, C. C., III, 1869—1878; Wasserschleben, a. O. 535—547. Sein Ursprung ist nicht festgestellt, seinen Laxismus beweist u. a. c. 6. — Besonders zahlreich sind die Pius I., und Nicolaus I. zugeschriebenen Bußcanonen (einige in Mansi, Suppl., C. C., I, 977 ff.), sie gehören zum Theile noch dem neunten Jahrhundert an und bezwecken eine Milderung der Disciplin (vgl. Sdralek's Untersuchungen im Archiv 47, 1882, 177 bis 215). Die Kühnheit der Fälscher ist um so größer, als gerade der letztgenannte Papst die Regelung der Bußdisciplin, immerhin unter Zugrundelegung der römischen Praxis,

VI. So wenig gebraucht die Bußbücher in Spanien[17] waren, so zahlreich sind dieselben in Frankreich. Die verschiedensten Einflüsse durchkreuzten sich.[18] Frischen Geist athmen die Bußbücher Columban's[19] aus Bangor, des Stifters von Bobbio († 615). Aus der Vermischung mit angelsächsischen Elementen schoß eine üppige Bußliteratur[20] empor. Das Bußbuch Cummean's[21] konnte trotz seiner großen Verbreitung das Entstehen neuer derlei Bücher[22]

---

als Sache des Diöcesanbischofs erklärt hatte (Responsa ad Bulgaros, c. 75, Hard., C. C., V, 378). Besonders in Italien verbreitet war die sog. defloratiuncula, eine angeblich chalcedonensische Strafbestimmung über die verschiedenen Arten des Incestes (Wasserschleben, a. O. 85 f., 682—684), woraus ein Fragment in c. 2, C. 30, Q. 4.

[17] Nur ein einziges, auf fränkischen Einfluß weisendes Pönitential des 8. Jahrhunderts in 93 kurzen Capiteln steht bei Wasserschleben, a. O. 527—534.

[18] S. Wasserschleben, a. O. 52—82.

[19] Columba d. Jüngeren liber de poenitentia in 30 oder 42 Capiteln, s. bei Wasserschleben, a. O. 353—360; Schmitz, a. O. 594—602; dessen ungemein strenge Regula coenobialis in Holsten, Codex regul., ed. Brockie, I., Aug. 1759, 170—179. Die kritische Untersuchung über Columban's Pönitential ist nicht abgeschlossen. Seebaß, Ueber Columba von Luxeuils Klosterregel und Bußbuch, Diss., Dresden, 1883, benützt den unleugbaren Zusammenhang des zehnten und letzten „Poenitentialis" überschriebenen Capitels der Regel mit dem Pönitential, um die Autorschaft Columban's an beiden Werken zu erhärten, wie Schmitz sowohl das Capitel 10 als das Pönitential Columban abspricht und aus inneren Gründen letzteres für ein Product des 8. Jahrhunderts hält: Archiv 51, 1884, 3—25, 49, 1883, 3—21. An letzterer Stelle, und Bußbücher, 207 ff. widerlegt Schmitz in zutreffender Weise die Behauptung Löning's (Gesch. des deutschen Kirchenrechtes II, 1878, 472 f.), das spätere Beichtwesen sei nichts anderes, als eine unter Columban eingeführte Generalisirung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt. Anhänger einer gewissen Geschichtsconstruction haben aus Columban einen Romfeind oder romfreien Christen, sog. Culdeer gemacht; s. dag. Scherer zu Buß' a. W. 32.

[20] Zehn, der Hauptsache nach auf Columban zurückgehende Bußbücher, worunter das sog. Merseburger Pönitential hervorragt, dazu das sog. Poenitentiale romanum (A. 15) behandelte und edirte Wasserschleben, a. O. 377—440. — Vereinzelt ist die Behauptung Löning's, a. O. II, 485, A. 1, die fränkischen Bußbücher wären, wenigstens im Punkte der Redemtionen, eine Quelle der angelsächsischen Pönitentialien, s. dagegen Schmitz, Bußbücher, 224 f.

[21] Wann dieser Cummean lebte, ist nicht sicher. Einige denken an den 661 verstorbenen, andere (Wasserschleben, a. O. 63 ff.) an einen Anfang des 8. Jahrhunderts aus dem Leben geschiedenen Cummean. Dessen Bußbuch (Excarpsus) hat 14 Capitel (a. O. 460—493; Schmitz, Bußordnungen, 611—645) und setzt überall ein Pönitential voraus. Wenn dieses das theodorische (A. 8) war, dann erwächst die zweite Berechnung des Alters des Werkes zur Gewißheit. Als unmittelbare Quelle Cummean's wird ein nach der Handschrift sog. Bigotianum erklärt (Wasserschleben, 441—460). Schmitz erklärt (a. O. 602 ff.) die Autorschaft Cummean's als willkürliche Annahme.

[22] Auf cummeanischer Grundlage ruhen ein Wiener (Wasserschleben, a. O. 493—497), ein Reimser Bußbuch (theilweise a. O. 497—504, vollständig herausgeg. von Katz, Grundriß des kanon. Strafrechts, 1881, 161—202), und ein in Italien verbreitetes Pönitential in 35 Capiteln (Wasserschleben, 505—526; Schmitz, a. O., 653—676). Verwandt ist das sog. Poen. Parisiense, (Schmitz, a. O. 681—697), in 131 Nummern. Ab und zu, besonders in England (Wasserschleben, a. O., 66 f.), wird Cummean als „Hieronymus" citirt. Ob Pseudo-Beda's Pönitential (A. 10) in Frankreich entstand, ist ungewiß, dagegen hat Wasserschleben (a. O. 18, 86 ff.) den fränkischen Ursprung nachgewiesen für ein als echtes Poenitentiale Theodori (Ancient laws and institutes of England, 1840, 277—306; Kunstmann, Latein. Pönitentialien, 43—105) herausgegebenes Bußbuch in 50 (15 + 35) Capiteln, welches erst dem neunten Jahrhundert angehört (a. O., 566—622). Aus den verschiedensten Elementen besteht das nach seinem ersten Herausgeber (Martène, Thesaurus novus Anecdotorum, IV, Paris. 1717, 31—36) sog. Martenianum in 78 Capiteln (a. ob. O. 282—300), wahrscheinlich aus dem Ende des 8. Jahrhunderts. — Dem neunten Jahrhundert gehören die von ihrem Editor Petit (s. ob. A. 8) Capitula Theodori benannten 60 Capitel eines unbekannten fränkischen Verfassers (Migne, Patrol. 99, 935—952; Ancient Laws, 308—313; Kunstmann, a. O. 106—128) an.

nicht verhindern. Der Verwirrung der Gewissen sollte durch ein Zurückgreifen auf die alten echten Bußcanonen der Synoden und Päpste gesteuert werden. Auf Veranlassung Ebbo's von Reims verfaßte Halitgar, Bischof von Cambrai († 831), ein umfassendes Pönitential in fünf Büchern, denen als sechstes Buch ein angeblich römisches Pönitential angehängt wurde. Halitgar's Werk[23] wurde mehrfach verarbeitet, vielleicht auch vom Verfasser der gleichfalls im neunten Jahrhundert in Frankreich entstandenen sog. vaticanischen Sammlung[24] in vier Büchern, deren letztes in 381 Capiteln weitaus das umfassendste, wenn auch nicht geordnetste ist. Es galt als Pönitential für sich, erhielt den stolzen Namen de jure sacerdotali und wurde noch im 11. Jahrhunderte als angebliches Werk Egbert's excerpirt.[25] Unter den Bußschriften einzelner, fränkischer Bischöfe ragen jene des Rabanus Maurus von Mainz (847—856)[26] hervor.

---

[23] Ausgaben: Canisius, Lectiones antiquae, ed. nov. Basnage II, 2, 1725, 81—121, 132—139, darnach Migne, Patrol. lat. 105, 651—710. Das System ist: 1. die acht Hauptsünden, 2. Tugendlehre, 3. Bußordnung, insbesondere 4. der Laien, 5. der Cleriker. Ueber das auch selbständig vorkommende sechste Buch, s. ob. A. 15, überhaupt Ballerini, l. c. P. IV, c. 8, n. 3; Wasserschleben, a. O. 80—82; Maassen, Gesch. I, 863—869. Die Quellen Halitgar's sind nebst Kirchenvätern die Hadriana und Dacheriana (s. § 47, A. 53). — Schmitz, Bußbücher, 719—733, macht auf die Verwandtschaft aufmerksam, welche zwischen dem vierten und fünften Buch Halitgar's und der Gruppe der von ihm sog. röm. Pönitentialien besteht.

[24] So genannt, weil u. a. in mehreren vaticanischen Handschriften erhalten, Ballerini, l. c. P. IV, c. 6, n. 6, s. Maassen, a. O. I, 852—863. Die Sammlung handelt von den Eigenschaften des Bußpriesters (19 Cap.), den Arten der Bußen (55 Cap., davon 35 edirt, Hard., C. C., III, 1976—1979), insbesond. der Sühnung der Todsünden (81 Cap.) und der übrigen Sünden (381 Cap.). Das vierte Buch ist sammt den Vorreden der drei ersten Bücher edirt von Richter, Antiqua collectio, qua usus est Regino Prum., Marburgi 1844. Nach Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, 1839, 7 f., ist hier zuerst im Sinne des sonstigen „Item" = de eadem re, das mißverständlich auf die Identität der Quelle gedeutete Unde supra gebraucht, s. aber schon Cummean, Poenit. c. 7 (a. O., 481 f.) und Reimser Pön. (a. O., 502).

[25] Diese vom Diacon Hucarius um 1040 verfaßten Excerptiones Egberti de sacerdotali jure (145 bei Hard., C. C. III, 1961—1976; 163 bei Wilkins, Conc. M. Brit., I, 1737, 101—112; Ancient Laws, 326—342; Migne, Patrol. lat., 89, 379—400) verbreiten sich über die gesammte Disciplin, gehören also inhaltlich nicht mehr unter die Pönitentialien, s. Wasserschleben, Bußordnungen, 45, und Walter, K. R. § 89, A. 6.

[26] Ballerini, l. c. P. IV, c. 8, n. 4, 5; Maassen, a. O. 870 f. Während Raban's an seinen Vorgeher, Otgar von Mainz, um 841 gerichteter Liber poenitentium (in Ant. Augustinus, Opera III, 309—331, in Rab. Opp. ed. Migne, Patrol., 112, 1397—1424) nur die Hadriana und Hispana benützte, gebraucht dessen, um 853 verfaßte Epistola ad Heribald. Autissidor. in 34 Capiteln, (u. a. in Hartzheim, C. Germ., II, 191—212) unsichere Pönitentialien. — Einzelne Fragen, meist das Bußwesen berührend, löst Raban in zwei an Reginbald, Chorbischof von Mainz, gerichteten Briefen (l. c., 212 bis 219, Migne, Patrol. 112, 1507—1510); von dessen Werke De vitiis et virtutibus et peccatorum satisfactione (l. c., 1335—1398) decken die zwei ersten Bücher sich vollständig mit den entsprechenden Büchern Halitgar's, das dritte ruht vorzüglich auf Cassian. — Andere Capitel, welche aber nicht nur auf die Bußdisciplin sich beschränken, s. u. § 51.

§ 49.

8. Formelbücher.

I. Sowie die fürs Rechtsleben bedeutsamen heiligen Handlungen in gleichmäßiger Weise sich vollzogen, so hielt man ähnlich sich gleichbleibende Formen ein, wenn es sich um Abhaltung von Synoden, um Vornahme von Wahlen, Institutionen und Absetzungen, überhaupt um kirchliche Maßregeln handelte. Dasselbe gilt bezüglich der Ausfertigung von über solche Acte auszustellenden Urkunden, sowie insbesondere von Stiftbriefen und Privilegien. Auch zweiseitige und einseitige Rechtsgeschäfte im privatrechtlichen Sinne des Wortes, Verträge, Schenkungen, Testamente u. dergl. wurden nach vorliegenden Mustern errichtet.[1] Diese letzteren konnten echte frühere Urkunden sein oder zu diesem Zwecke genommene Copien oder verfaßte Formeln. So gewann die Uebung theils in den Formeln Gestalt, theils baute sie sich nach denselben auf.

II. Aus dieser Periode haben sich zahlreiche Formelsammlungen, besonders fränkischen Ursprungs erhalten. Eine der ältesten ist die Sammlung des Mönches Marculf, um 660 in zwei Büchern[2] Das Kanzleibuch der römischen Kirche, der sog. Liber diurnus, stammt in seiner jetzigen Gestalt wahrscheinlich aus dem achten Jahrhundert.[3] Wie der liturgische Brauch[4]

---

§ 49. [1] Nicht hierher gehören die Glaubenssymbole (s. § 101), wohl aber die von den Einzelnen nach abgelegter Professio fidei zu fertigenden Glaubensformeln: Ego ille (= N. N.) hanc scripturam . . . s. Maassen, Gesch., I, 398. Die Briefmuster (Epistolae beziehen sich auf die verschiedensten Gegenstände, nur eine Gattung derselben sind die Empfehlungsbriefe, kurzweg formatae (s. ob. § 47, A. 40; 12 andere Formeln s. Hard., C. C., V, 1454—64) genannt. — Oft hält es schwer, Concept, Original und Copie auseinanderzuhalten. Copialbücher (s. u. § 195) konnten zugleich die Stelle von Formelsammlungen vertreten. Walter, K. R., § 94, 4 machte darauf aufmerksam, daß die von Sirmond als Formeln erklärten Schriftstücke (Hard., C. C., V, 1425—1452; Migne, Patrol., 87, 901—930) Concepte Hincmar's von Reims († 882) seien.

[2] Von diesen und anderen Formelsammlungen wird in der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte gehandelt, s. Walter, Lehrb., I, § 162, Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, I, 1860, 241—259, Gengler, Rechtsdenkmäler, 62—65, 85—87, 149. Sie stehen der Mehrzahl nach in Baluze, Capitularia Regum Francorum, I, Ven. 1772, 251—470; Walter, Corpus Juris Germ., III, 1824, 285—580 und in Migne, Patr., 87, 693—954, nach Gegenständen gesondert in Eug. de Rozière, Recueil general des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle, 3 vol., Paris 1859—71, die kirchlichen Nr. 512—694, also 183 an der Zahl, in II, 1861, 611—963. Eine neue kritische Ausgabe der älteren Formeln erscheint von Zeumer in Mon. Germ. Legum Sectio V. 1, 1882 f., s. dazu Zeumer im Neuen Archiv f. ält. d. Gesch., 6, 1881, 9—115. — Die Formeln nehmen vielfach auf das römische Recht Bezug und sind ein Beweis der umfassenden Geltung des römischen Rechtes, s. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M. A., II, 1834, 125—133.

[3] Der liber diurnus Rom. Pontificum enthält 99 Formulare für Urkunden (Glaubensbekenntnisse, Privilegien) und Briefe, und 31 weitere in vier Anhängen. Besonders zahlreich sind die auf die Wahl des Papstes bezüglichen Stücke (einige in Walter, Fontes, 7—18). Das Werk ist zwischen 685 und 752 entstanden, einzelne Formeln sind schon unter Gelasius und Gregor d. Gr. nachweisbar, s. Rozière in der Präfation zu seiner Ausgabe des Lib. diurnus, Paris. 1869, 21, 27 f., vgl. auch Harttung, Diplom.-hist. Forschungen, 1879, 57—61. Nach Ewald (N. A. f. ä. d. Gesch., 7, 1882, 599) wären gar zwei Drittel der Formeln in der Zeit Gregor I. nachweisbar. Die erste Ausgabe des Buches von *Holsten, Rom. 1650, wurde vernichtet wegen der Verurtheilung des Papstes Honorius im Glaubensbekenntniß des neugewählten Papstes (Rozière, p. 198). Darauf gab der Jesuit Garnier das Werk in sieben Capitel getheilt, Paris. 1680, heraus, ein Nachdruck steht in Migne, Patrol. lat. 105, die gelehrten Anmerkungen und Dissertationen hat Rozière aufgenommen. Andere Ausgaben *Hoffmann, Nova scriptorum et mo-

der römischen Kirche schon von altersher für andere Kirchen maßgebend war, gewannen die Ordines romani,[5] die später sog. Cäremonialbücher der römischen Kirche, besonders in den carolingischen Reichen große Verbreitung.

II. Periode.

Von der Mitte des neunten bis in's vierzehnte Jahrhundert.

§ 50.

1. Pseudo-Isidor.

van Espen, De coll. Isidori vulgo Mercatoris, cap. 1, Partis IV. Tract. hist. can. in omnes canones conciliorum (Opera, ed. Col. 1748 Pars V); Ballerini, De antiquis collectionibus canonum, P. III, c. 6—8 (s. vor § 46). Blascus Carol., De coll. can. Isidori Mercatoris commentarius, Neap. 1760, auch in Gallandi, Sylloge II, Mag. 1790, 1—155; darnach Theiner, J. Ant., De Pseudo-Isidoriana Canonum collectione, 1827. Möhler, Fragmente aus u. über Pseudo-Isidor, in Tüb. Quartalschft., 1829, 477—520, 1832, 3—52, auch in Vermischte Schriften, her. v. Döllinger, 1, 1839, 283—347; Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der pseudo-isidorischen Frage, in Tüb. Qtlschft., 29, 1847, 583—665. Knust, De fontibus et consilio Pseudo-Isidori Collectionis, 1732; Roßhirt C. F., Von den falschen Decretalen und einigen in Bamberg entdeckten Handschriften der falschen-Decretalen und alter Collectiones canonum (aus Heidelb. Jahrb. d. Lit. 1846), 1847, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudo-isidorischen Decretalen, 1849 (confus); Gfrörer, Untersuchung über Alter, Ursprung, Zweck der Dekretalen des falschen Isidorus, 1848. Wasserschleben, De patria decretalium Pseudo-Isidorianarum, Wratisl. 1843, Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen, 1844, Die pseudo-isidorische Frage, in Ztschft. f. K. R., 4, 1864, 273—303, Art. „Pseudo-Isidor" in Herzog's Real-Encyclopädie, XII, 1883, 367—384; Weizsäcker, Hincmar und Pseudo-Isidor, in Niedner's Ztschft. für histor. Theologie, 28, 1858, 327—430, Die pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande in Sybel's Histor. Ztschrft., 3, 1860, 42—96; Noorden, Ebo, Hincmar u. Pseudo-Isidor, in Sybel's Histor. Ztschft., 7, 1862, 311—350; Roth Paul, Pseudo-Isidor, in Ztschft. f. Rechtsgeschichte, 5, 1866, 1—27. Denzinger, Prolegomena der von ihm besorgten Ausgabe, Migne, Patrol. 130, V—XXIV. Hinschius, Commentatio de collectione Decretalium et Canonum Isidori Mercatoris vor dessen Ausgabe (s. A. 11), Ueber pseudo-isidorische Handschriften und Kanonensammlungen in span. Bibliotheken, in Ztschft f. K. R., 3, 1863, 122—146; dazu Kraus in Tüb. Qtlschft, 48, 1866, 479—514. Chantral, Les fausses Décrétales, Paris 1870 (unkritisch). Walter, K. R., § 95—99; Phillips, K. R., IV, 1851, § 173—175; Schulte, K. R., I, 1860, 289—303; Richter, K. R., § 36—39. 26. — Weitere Lit. s. in den folg. Anmerkungen.

I. Wenn auch bereits in der früheren Periode mehrere Apokryphen verfaßt und verbreitet wurden,[1] so geschah dies entfernt nicht in so aus-

---

numentorum collectio, II, Lips. 1733 und Riegger (Dissertations-Auflage v. Garnier) Vienn. 1762. Eine neue Ausgabe bereitet Duchesne vor. Der liber diurnus kam im eilften Jahrhundert außer Gebrauch; Deusdedit (s. § 53, A. 24) hat ihn noch ziemlich benützt, einiges daraus hat Gratian, nichts mehr steht in den Decretalensammlungen. Als Pendant des päpstlichen Kanzleibuches kann die Sammlung ostgothischer Regierungserlässe angesehen werden, welche Cassiodor in seine Variae, L. VI, VII (Migne, Patrol. lat. 69, 679—734) aufgenommen hat. — Auch andere Kirchen hatten nach Analogie der römischen ihre Kanzleibücher, dahin gehören der Salzburger Liber breviarius uniuscujusque rei in 126 Nummern aus der Zeit Erzbischof Arno's († 820, ed. Rockinger, Quellen zur bayr. und deutschen Geschichte, VII, 1858, 45—168; dazu eine Notiz in Ztsch. f. K. R., 17, 1882; 305 f.), die formulae Augienses der Benedictiner Abtei Reichenau (vgl. Rozière, Formules inédites d'après un Manuscript de St. Gall, Paris 1853), das Formelbuch Bischof Salomon III. von Constanz (890—920), in vierfacher Recension 48 Stücke enthaltend (s. Dümmler, Das Formelbuch B. Salomon III. v. Constanz aus dem 9. Jahrhundert, 1857; Rockinger, Quellen u. s. w., VII, 189—256).

[4] Innocenz I. tadelt Jene qui alterius ecclesiae quam Romanae existimant consuetudinem esse servandam (416; c. 11, Dist. 11); Nikolaus I. ermahnt 864 Ado von Vienne die Gewohnheiten der röm. Kirche in den Kirchen einzuführen (Jaffé, Reg. n. 2095).

[5] Unter dem Titel Ordo romanus gab *Cassander, Colon., 1559, darnach Hittorp, De divinis cathol. ecclesiae officiis ac mysteriis, Col. 1568 (ich benütze den Pariser Druck 1610) eine Reihe von Ritualanweisungen heraus, welche auf die Pontificalmesse, besondere Feste des Kirchenjahres, die Bußdisciplin, Ertheilung der Weihen, Kirchenweihe, Segnung heiliger Geräthe, des Kaisers, Königs, der Königin und des Ritters (miles), der Brautleute, der Mönche, Nonnen, Aebte und Aebtissinen, endlich die Ordnung des allgemeinen wie Provinzial-Concils sich beziehen. — Mabillon edirte, 1689, 15 bezw. 16 Ordines romani (Museum Italicum, II, Par. 1724; Migne, Patrol., 78, 851—1372), von welchen die sechs letzten jünger sind als das Jahr 1000, die sechs ersten lediglich die Pontifical-

giebiger und zielbewußter Weise, wie dies den nun zu besprechenden Fälschungen eigen ist. Dieselben gehören örtlich sämmtlich Frankreich und zeitlich dem neunten Jahrhunderte an.[2] Sie hängen ganz unverkennbar mit einander zusammen und können demnach passend nach dem Titel der größten Fälschung als Pseudo-Isidoriana bezeichnet werden. Pseudo-Isidor unterscheidet sich von den vorausgegangenen und nachfolgenden Verfassern von Apokryphen dadurch, daß er nicht nur die äußere Form seines Materials umgestaltete oder erdichtete, sondern in einzelnen Stücken materielle Aenderungen des Rechtes ebenso beabsichtigte als verfügte. Wer aber bewußt lügt und fälscht, wie er es that, hat zumal auf den Titel eines ehrlichen und frommen Mannes Verzicht geleistet.

II. Unter dem Namen des Benedict Levita von Mainz erscheint eine Fortsetzung der Capitularien-Sammlung des Ansegis in drei Büchern und vier Anhängen.[3] Der Verfasser erzählt in der Vorrede, er habe das Material hauptsächlich im Archiv der Mainzer Kirche, wohin es Erzbischof Riculf († 813) hinterlegt hatte, gefunden und habe dasselbe im Auftrage seines nun bereits verstorbenen Erzbischofs Otgar (825 — 21. April 847) zusammengestellt. Er versichert, an den Verordnungen nichts geändert zu haben und fordert zur Fortsetzung seiner Sammlung auf. — In der That ist das Werk eine ungeordnete Aufeinanderfolge von Stücken verschiedenster Art. Die wenigsten sind ächte Capitularien, nur selten wird die Quelle angegeben;[4]

---

messe darstellen. Die zwei ersten Ordines sollen vorgregorianisch sein, sie sind im oben beschriebenen, angeblich gregorianischen, sog. Ordo vulgatus enthalten, deuten aber sowie der letztgenannte Ordo auf eine spätere Zeit etwa das Jahr 800, mehrfach sind römische und gallicanische Gebräuche verschmolzen. Karl der Große schrieb den Mönchen den römischen Choral vor und jeder Priester sollte nach dem „Ordo romanus" die Messe halten (Mon. Germ. Leg. II. Capitular. I, 1881, 234 f.). S. Meckel, Ueber das Alter der beiden ersten röm. Ordines Mabillon's in Tübing. Qtlschft. 44, 1862, 50—83; Rheinwald in Ersch und Gruber, Encycl. III, 5, 1834, 74 ff. Die Untersuchung über die Ordines ist entfernt nicht abgeschlossen. So wird z. B. von Bernard (s. u. § 54, III, 1.) ein „liber romani ordinis" angezogen (s. Decr. Greg., L. I, tit. 23, 25, 27), dessen Ausführungen mit Ausnahme eines leisen Anklanges (Ordo III, init.) bislang nicht nachweisbar sind. — Ueber verwandte Bücher vgl. § 138.

§ 50. [1] S. oben § 42 und § 44, A. 12, und dazu Ballerini, De antiquis coll., P. III, c. 6, n. 25.

[2] Damals waren auch sonst Fälschungen im Schwunge. Der Synode von Soissons, 853, legte der von Ebbo ordinirte Fredebert eine gefälschte Urkunde aus dem Jahre 840 vor und denuncirte Karl der Kahle den Reimser Diacon Ragamfrid wegen Fälschung königlicher Urkunden (Hard., C. C. V, 50. 44). Falsche Urkunden des B. Robert von Mans werden auf Befehl der Synode von Verberie, 863, vernichtet (Hefele, C. G., 4, 274). Hincmar von Reims († 882), erdichtete nicht nur, 858, die Vision des heil. Eucherius von Lyon von dem seines Kirchenraubes wegen in der Hölle bratenden Carl Martell (Hard., C. C., V, 469), sondern fingirte zwei, die Primatialwürde seines Stuhles aussprechende, Briefe der Päpste Hormisdas, 521, und Hadrian I., 775 (Jaffé, n. CCVI, und 1846, s. Roth, Gesch. des Beneficialwesens, 1850, 327 ff., 461 ff.; Hinschius, K. R., I, 591 u. 604.) Der Versuch Schrörs', Hinkmar, 1884, 507—512, den Erzbischof vom erhobenen Verdachte zu reinigen, erscheint mir nicht gelungen. Der jüngere Hincmar, B. von Laon, konnte vom älteren von Reims im Jahre 870 fälschlich beschuldigt werden, Beschlüsse der 860 gehaltenen Synode von Toucy erdichtet zu haben (Hard., C. C., V, 1245, coll. 508)! — Spätere bis ins 17. Jahrhundert reichende Beispiele bei Walter, K. R., § 97, A. 22, 23.

[3] Ausgaben: Baluze, Capitularia Regum Francorum I., Ven. 1772, 537—632; Walter, C. J. Germ. II, 1824, 491—862; Knust et Pertz, Mon. G. Leges, II, 2, 1837, 39—158.

[4] Auch bei Ansegis (s. § 45, A. 14) ist dies regelmäßig nicht der Fall.

gleich selten gab sich der Verfasser die Mühe, seinen Capiteln die äußere Form eines Capitulars zu geben. Er schöpfte seinen Stoff aus der Bibel, den Schriften der Väter, kirchlichen und weltlichen Rechtssammlungen.[5] — Inhaltlich ist beinahe von sämmtlichen Punkten der kirchlichen Disciplin die Rede, wiederholt und insbesondere von den Rechten der römischen Kirche, den Primaten, Synoden, Metropoliten, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, den Erzbischöfen, den Priestern und Schloßcaplänen, vom Kirchengut und dessen Schutz gegen Spoliation, von der Ordnung im Accusationsverfahren, von den Pflichten der Laien, dem Ordensleben, von der Kirchenzucht, dem Eherecht, dann aber auch von den Rechten der Könige, der Aufgabe der Sendboten und Grafen, dem Heerbann, den Steuern, dem Münzrecht u. ä. Aus der Feindseligkeit gegen das Institut der Chorbischöfe wird nicht mit Unrecht auf den westfränkischen Ursprung der Sammlung geschlossen.[6] Der Verfasser ist unbekannt. Das Werk entstand um die Mitte des neunten Jahrhunderts, erscheint zuerst im Anhang der Schlüsse des Reichstages von Chiersy, 14. Februar 857,[7] benützt, fand zwar keine officielle Anerkennung, wohl aber sonst große Verbreitung, wie sich solches aus der Reichhaltigkeit des Inhaltes leicht erklärt. — Als Hauptzweck der Fälschung kann die Sicherstellung des Rechtes und der Jurisdiction[8] der Kirche gegen Einwendungen und Gewaltacte der Laien und der unter weltlichen Schutz flüchtenden Cleriker erklärt werden; daneben mögen in mehr als Einer Beziehung Aenderungen des materiellen Rechtes beabsichtiget sein. — Die zwei ersten Anhänge enthalten die Bestimmungen der Aachener Synode von 817 über das Mönchswesen und die Wünsche der Reformsynode von Worms 829. Der vierte, erst später angefügte, Anhang setzt eine in Capitel eingetheilte Sammlung angeblicher Decretalen und Synodalschlüsse[9] voraus.

---

[5] S. die im einzelnen nicht immer zutreffende Zusammenstellung von Knust, Commentatio de Benedicti Levitae collectione capitularium (Frkfrt. 1836) in Mon. G., l. c., 19—39. Neben der Hadriana und Hispana werden Pönitentialien ausgezogen; weniger die Lex Bajuwar., mehr die Lex rom. Visigoth. verwendet. Specifisch fränkische Quellen sind die Briefsammlung des heil. Bonifacius von Mainz († 755, ed. Jaffé, Bibl. Rerum Germ. II, 1866) und des Jonas von Orléans († 843) Schriften De laicali, sowie De regali institutione (ed. Dachery, Spicilegium, I, Par. 1655, 1—203; Migne, Patrol. lat., 106, 121—306).

[6] Deshalb geht seit Weizsäcker (s. u. A. 30) die gemeine Meinung auf die Reimser Kirchenprovinz. — Während Wasserschleben, Ztsch. f. K. R., 4, 279 ff., daran festhält, daß Benedict das Material für die vordamasischen Fälschungen (A. 16 u. 25), sowie die Angilramnischen Capitel (s. unt. III.) in den schedulae zu Mainz vorgefunden habe, schenkt Roth, Ztschr. f. Rechtsgesch. 5, 15 f., m. E. mit Recht, den Worten der erst später verfaßten Vorrede (capitula in diversis locis et in diversis scedulis .. sparsim invenimus et maxime in s. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo .. recondita et demum ab Autgario .. inventa reperimus, Mon. G. cit. 39) keinen Glauben und erklärt den Namen des Autors wie seines Domicils für erdichtet; Raban, Erzbischof von Mainz (847—856), kannte die Sammlung nicht, s. auch Hinschius, Praef. cit. 186.

[7] Mon. G. Leg. I, 453 f.; im Anhange des Capitulars werden, aber ohne den Einen wie den Anderen zu nennen, zehn Capitel aus Ansegis und zwei (I, 341; II, 97) aus Benedict Levita angeführt. Im Artikel „Ben. Lev." der zweiten Auflage des Freiburger Kirchenlexicon, II, 329, ist der Druckfehler 847 als Jahr des Reichstages zu berichtigen.

[8] S. § 174, II, ferner u. A. 27. — Die Aenderungen des Eherechtes stellte ich, soweit dieselben mit jenen Pseudo-Isidor's sich decken, zusammen in der Festschrift der Grazer Universität von 1879 (Ueber das Eherecht bei Ben. L. und Ps.-Is.).

[9] Die an mehreren Stellen (c. 8. 20—24, 26; Mo. G. cit. 147 f.) genannten Capitel-Zahlen stimmen aber weder mit den Ziffern einer Form der Pseudo-Isidora (A. 16) noch der Angilramnischen Capitel; letztere lagen demnach noch nicht vollendet vor. Das Mach-

III. In noch größerer Nähe als Benedict Levita steht der unbekannte Verfasser der Capitula Angilramni zu Pseudo-Isidor. Nach der jüngeren Ueberschrift soll Angilramn, Abt von Sens, später Bischof von Metz (768) und, nach Fulrad († 784), Hofcaplan Karl d. Gr. († 791), die Capitel verfaßt und dem Papste Hadrian I. überreicht haben, nach der älteren Fassung erhielt derselbe vom Papst (19. September 785) die kleine Sammlung, als er in Rom sein Recht vertrat, daher auch Capitula Hadriani [10] genannt. Die Sammlung zählt 71—72—80 Capitel,[11] welche sämmtlich vom Accusationsverfahren gegen Cleriker, besonders Bischöfe, handeln. Als Quellen nennt sie selbst Beschlüsse römischer [12] Synoden, Bischöfe und Kaiser. Thatsächlich ist nicht weniges aus der Sammlung Benedict's [13] entnommen. Die Capitel sind nicht römischen,[14] sondern fränkischen Ursprungs, kein Werk Angilramnus', sondern wahrscheinlich zeitlich zwischen dem vierten Anhang Benedict's und der völlig fertigen Pseudo-Isidora, um 850,[15] verfaßt. Handschriftlich sind sie meist mit letzterer Sammlung verbunden, und zwar wie als deren Anhang. Der Zweck des Fälschers ergibt sich aus dem Gegenstande, er deckt sich mit dem Hauptthema Pseudo-Isidor's und ist enger gezogen als jener Benedict's.

---

werk gibt sich als Zusatz Erchembald's, Kanzlers Karl des Großen, aus und weist entschieden pseudo-isidorisches Gepräge auf. Nach Hinschius, Praef. cit. 162, war Pseudo-Isidor der Verfasser dieses Anhanges, dagegen Wasserschleben, a. O. 4, 285 f. Ueber den Auszug Isaak's von Langres s. u. § 51, A. 6.

[10] So noch Gratian, c. 6, C. 6, Q. 1; c. 11, C. 25, Q. 1. — Was der Gegenstand des von oder gegen Angilramn geführten Processes gewesen, ist nicht gesagt. Vielleicht dachte der Compilator an die Anstände, welche der bischöfliche Hofcaplan wegen Versäumung der Residenzpflicht hatte. Doch nach c. 55 der Synode von Frankfurt, 794, erwirkte König Karl selbst die diesbezüglich nöthige Dispens vom Papste.

[11] Der Abdruck der Capitel in den Conciliensammlungen ad a. 785 (Hard., C. C., III, 2061—2072) zählt deren 80, jener bei Ant. Augustinus (Opera ed. Luc. III, 1767, 349—369) 72. Die kritische Ausgabe von Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, Lips. 1863, 757—769, führt zwei Reihen, 50 und *bis* 21 Capitel auf. Ursprünglich waren sie nicht numerirt.

[12] Citirt wird aber eine römische Synodalentscheidung und ein Gesetz Kaiser Constantin's nur je einmal (c. 4, 51), wogegen dreimal (c. 4, 8, 9) der Synode von Nicäa Erwähnung geschieht.

[13] S. die Nachweisungen in Hinschius' Ausgabe. Sogar das *sparsim collecta* der Inscription kann mit dem *sparsim invenimus* der Vorrede Benedict's (s. A. 6) in Parallele gestellt werden.

[14] Die befangene Ansicht Eichhorn's K. R., I, 1831, 156 ff., die Capitel wären ein 785 zu Rom gefertigter Auszug der römischen Pseudo-Isidora, ist längst allgemein aufgegeben. — *Spittler, Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramnischen Capitel (Werke, VIII).

[15] Wasserschleben hält die Capitel zwar nicht mehr für ein Werk Angilramn's, doch für älter als Benedict, welcher selbe in seine Sammlung (L. III, c. 307 .. 374 coll. Cap. 11—79 ed. C. C.) recipirte, Z. f. K. R., 4, 286—290. — Pseudo-Isidor halten für deren Verfasser Ballerini, l. cit. n. 8, Walter, K. R., § 99, A. 11, Richter, K. R., § 37, A. 16, Phillips, K. R., IV, 106, Hinschius, Praef. 180. Während aber die Meisten die Capitel als Vorarbeit und Programm Pseudo-Isidor's erklären, sahen die Ballerini in denselben einen aus der Pseudo-Isidora gefertigten Auszug. Auf alle Fälle ist festzuhalten, daß die Capitel auch wie als selbständiges Werk verbreitet werden sollten, s. Hinschius, Praef. cit. — Zuerst erwähnt der Capitel, als von seinem gegnerischen Neffen Hincmar von Laon angezogen (Collectio altera s. Pitatiolus): Ex graecis et latinis canonibus et synodis romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum a Papa Adriano Ingolramno ... praelatis, c. 14, 5, 1, Migne, Patr. lat. 124, 1006, 1014, 1020), dessen Metropolit Hincmar von Reims, 870, und zwar in einer Weise, daß er deren Richtigkeit gekannt zu haben scheint (Opusc. adv. Hinc. Laud. c. 24, Migne, Patr. 126, 377 ff.). Dies weist auf Reims als Heimat der Fälschung hin

IV. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts erfuhr die spanische Sammlung im Frankenreich durch einen Fälscher eine bedeutende Vermehrung, welche im wesentlichen darin besteht, daß von sämmtlichen Päpsten seit Clemens Decretalen in chronologischer Ordnung eingefügt erscheinen. Der erste Theil der Hispana wurde demnach in dieser Sammlung zum zweiten, da demselben die angeblichen Briefe der Päpste bis Melchiades als erster Theil vorgesetzt wurden. Die Sammlung wurde in zwei Recensionen verbreitet. Die seltenere, kürzere Form [16] wurde von der späteren, ausführlicheren verdrängt; in der letzteren blieb der Fälscher nicht bei Damasus stehen, sondern schiebt auch im zweiten, bezw. dritten Theile dieser Sammlung zahlreiche neue Decretalen ein. In dieser Form [17] folgen auf eine lange Vorrede drei [18] apokryphe Geleitbriefe der apostolischen Canonen und päpstlichen Decrete, dazwischen ein ausführlicher Ordo de celebrando concilio. Nach den 50 apostolischen Canonen kommen die bedeutend vermehrten apokryphen Briefe des Clemens an den Apostel Jacobus (§ 42, A. 7), sowie 58 [19] neue dieses und der folgenden 29 Päpste bis Melchiades († 314). Nach einigen, auf das nicänische Concil sich beziehenden, meist apokryphen Stücken [20] folgt der erste Theil der gallischen Form der Hispana [21] mit nur wenigen Interpolationen. Der zweite Theil der Hispana ist unter andern um 46, bezw. 45, gefälschte Briefe [22] vermehrt, in der Weise, daß keiner der 33 Päpste, von

---

[16] Sie ist von Hinschius in 16 Manuscripten der von ihm sog. Classe A_2 nachgewiesen und als Excerpt der vollständigen Sammlung, sog. Form A_1, erklärt, Praef. 41—57. Natürlicher ist deren Auffassung als Vorarbeit der großen Pseudo-Isidora, nicht aber, wie Wasserschleben, Real-Encyclopädie von Herzog, XII, 1883, 368, meint, von einem anderen Verfasser. Diese Form hat nur, meist in Capitel getheilte, falsche Decretalen von 35 Päpsten bis Damasus, aber auch, bezeichnend genug, des Damasus Correspondenz mit Aurelius (A. 18). Warum in dieser Form nur die erste Hälfte der Constantinischen Schenkung, die sog. confessio (Hinschius, p. 249—252), und nicht die eigentliche donatio aufgenommen wurde, hat Grauert in d. § 12, A. 36 angeführten Abhandlung, 600—607, nicht zu erklären vermocht. Das von Hinschius, 1—16, abgedruckte Capitel-Verzeichniß zählt zusammen 422 Nummern. Eine fortlaufende Zählung wies Maassen, (Pözl, Krit. Vierteljahrsschrift, 5, 1863, 202) in Alger's Werk de misericordia et just. (s. § 53, A. 37) L. II, c. 39 (Migne, Patrol., 180, 913 f.) nach.

[17] Diese Form liegt in der ausgezeichneten kritischen Ausgabe von Hinschius, (s. A. 11) vor. Die von Pseudo-Isidor rührenden Stücke sind, aber nicht ausschließlich, ganzzeilig gedruckt; in Jaffé, Regesta, bezeichnet sie das §-Zeichen. — Mangelhaft war die erste Ausgabe in Merlin, Coll. Concil., I., Paris. 1524, Col. 1530, wovon ein Nachdruck in Migne, Patrol. lat.. Paris 1853, Vol. 130, von Denzinger besorgt wurde.

[18] Nämlich a) ein Brief des Aurelius von Carthago an Damasus; b) des letzteren Antwort; c) einige Zeilen des Hieronymus an Damasus. — Ueber den Ordo vgl. § 49, A. 5 und § 47, VII, a. E.

[19] Oder 59, da als zweiter Brief des Melchiades eine kurze Abhandlung De primitiva ecclesia et synodo Nicaena, welcher aber die fingirte Datirung fehlt, gezählt wird.

[20] Dieselben sind a) der in der A. 19 erwähnte Tractat; b) die constantinische Schenkung (s. § 12, A. 36); c) Quo tempore actum sit Nic. concilium; d) eine große Präfation des Nicänum aus der Quesnelliana; e) eine kurze metrische Vorrede desselben Concils.

[21] Die Zahl der Synodalstücke ist 54; s. § 47, VII, bes. A. 46 u. 37. Interpolirt ist der vom Hinderniß der Blutsverwandtschaft handelnde c. 61 von Agde (Hinschius, l. c., 336) und der nun gegen die Chorbischöfe gerichtete siebente Canon der II. Synode von Sevilla (Hinschius, eod. 438 f.).

[22] Von den Nummern der Hispana ist eine (101.) völlig ausgelassen, andere in etwas verändert, viele verstellt: 1—40, 60—65, 41—59, 66—84, 104, 85—88, 89—98, 99, 100, 102, 103. Da die zwei Decretalen Damasus' zu fünf erweitert worden, beläuft sich die Zahl der aus der Hispana stammenden Stücke auf 106. — Dazu kommen zwei aus Cassiodor's († c. 570) Historia tripartita (ed. Migne, Patrol. lat. 69) gezogene Decretalen desselben Papstes (Hinschius, 516, 518). — Aus der Hadriana sind fünf

Sylvester bis Gregor d. Gr. übergangen ist. Daran schließt sich als letztes Stück die aus der Hadriana genommene römische Synode Gregor II. v. 721.

V. Die Sammlung ist so sehr Compilation, daß schon das zweite Wort der Vorrede, der Beiname Isidor's „Mercator“, einer Uebersetzung der Reden des Marius Mercator (um 440)[23] entlehnt ist. Selten nennt der Compilator seine Quellen, meist unterdrückt er deren Namen und Charakter. Die Literatur seiner Zeit beherrschte er vollständig und wußte sie im Ganzen geschickt zu verwerthen. Neben den Quellen der Theologie, Bibel und Väterschriften, stunden ihm auch die Quellen des kirchlichen wie weltlichen Rechtes[24] offen. Benützt erscheinen die falschen Capitularien Benedict's und die Capitel Angilramn's.[25] Letztere dienten dem Fälscher wie ein Programm seiner Ziele,

---

Stücke entlehnt, das erste und das letzte, und drei Synoden von Symmachus. — Mehr Nummern entnahm der Compilator der Quesnelliana (§ 47, A. 24): 25 (26) Decretalen der Päpste Innocenz (7), Leo I. (14—15) und Gelasius (4). In der Nähe dieser Sammlung ist auch der Fundort (Maassen, Geschichte, I, 416, und Bibliotheca J. can. I, 2, 192, in Wiener Akad. Ber. 1867) einer echten Decretale Leo I. (Hinschius, 565—567), und der apokryphen Damnatio Vigilii von Silverius (eod. 628). — Ennodius von Pavia († 521) Liber apologeticus pro Synodo (ed. Hartel, Corpus Script. eccl. Vindob., VI, 1882) wird als Quelle von zwei auf die fünfte Synode des Symmachus sich beziehenden Stücken genannt. — Vier Decretalen Gregor des Großen (Hinschius, 735—747) hat der Sammler aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer fränkischen Sammlung geschöpft, eine darunter ist die mehr als verdächtige Antwort Gregor's an Augustinus (s. § 47, A. 27). — Die Zahl der Apokryphen in diesem Theile der Sammlung beträgt 46. Davon ist nicht ohne Grund als vor-pseudoisidorisch auszuscheiden die bereits erwähnte Damnatio Vigilii, welche der Compilator an der Stelle, wo er sie fand, d. i. unter Leo's Briefen, beließ und unter den Erlässen des Silverius einzureihen vergaß. Von den übrigen 45 Stücken entfallen 13 auf die Päpste vor Damasus, sechs auf den genannten Papst, 26 auf die nachfolgenden Päpste. Die letzteren und vier von Damasus sind jünger als die übrigen, vgl. die Inhaltsverzeichnisse der Handschriften bei Hinschius, 16 u. 446. In dem zuletzt angeführten Verzeichniß gehen die echten Decretalen der Hispana nur bis Hormisdas, die falschen Decretalen nur bis Damasus; es fehlt ferner die fingirte Correspondenz des Damasus und Hieronymus. Die Streitfrage, ob diese Briefe vor-pseudoisidorischen Ursprunges sind, entbehrt, sowie die verwandte Frage nach dem Alter des A. 18, c. erwähnten Briefes des Hieronymus, der Bedeutung, s. Hinschius, Praef. 96 f., 80. — Als Product Pseudo-Isidor's müssen dagegen entschieden die für die Entwickelung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft (s. meine A. 8 citirte Abhandlung, 46, A. 2) interessanten Briefe von Felix von Messina und Gregor dem Großen (Hinschius, 747—753) erklärt werden, nachträglich mögen sie immerhin in Handschriften zeitlich älterer Sammlungen (Maassen, Gesch. I, 416, 786) geschrieben worden sein. — Pseudo-Isidorisches Gepräge trägt auch der auf die Lehr-Suprematie des römischen Stuhles sich beziehende Zusatz des Briefes Vigil's an Profuturus (Hisp. 99, c. 7, Hinschius, 712). — Die Totalsumme der Stücke des dritten, oder wenn die zwei ersten Theile, wie dies handschriftlich der Fall ist, als einer gezählt werden, zweiten Theiles der Sammlung in ihrer vollständigen Form (A_1) ist 190, bezw. 191. Sowie in früheren Sammlungen erscheinen auch hier unter den Papstbriefen, nebst Synodalschlüssen, auch an die Päpste gerichtete Schreiben, darunter neun apokryphe. Die meisten Stücke weisen bis auf das Datum Briefform auf, allein von Sylvester wird nur eine Zusammenstellung von Excerpten auf ihn sich beziehender älterer Apokryphen (s. § 44, A. 12) gegeben. — Die Summe der vom Fälscher geschmiedeten Stücke berechnet sich nach dem Gesagten auf mindestens 104.

[23] Hinschius in Z. f. K. R., 6, 1866, 148—152. Die Lesearten ***Peccator, Mercatus***, sind lediglich Varianten. — Des Marius (siehe oben § 47 A. 39) Werke stehen in Migne, Patrol. lat., 48.

[24] S. die Tabellen bei Hinschius, praef. 111—138. — Außer den bereits A. 22 Genannten sind noch hervorzuheben die Werke Isidor's von Sevilla (Migne, Patrol. lat., 81—84), die Kirchengeschichte des Rufinus (ibid. 21), das theodosische und die westgothischen Rechtsbücher (§ 45, 2 u. 6), vor allem aber der auch außerhalb Italiens verbreitete Liber pontificalis (§ 44, A. 13).

[25] Hinschius, Praef. 143, 180. — Nach Wasserschleben (s. oben A. 6 und

erstere, die entschieden gelungenere und kühnere Fälschung, sollte durch den Umguß in andere Formen größere Verbreitung erlangen.

VI. Der Zweck Pseudo-Isidor's ist sicher nicht der von ihm in der Vorrede angegebene: die kirchlichen Satzungen zu sammeln.[26] Er schließt die allgemeinen Pläne des Benedict Levita ein, specialisirt sich aber in der Richtung, wie er spoliirte und selbst von Synoden abgesetzte Bischöfe gegen weitere Accusation schützen und deren Restitution durchsetzen will.[27] Die Erhöhung der Macht des Papstes und die Schmälerung der Rechte der Metropoliten[28] ist nur Mittel zum Zweck. In der Einführung von Primaten und der Opposition gegen die Chorbischöfe,[29] wie solche in der zweiten Form (A_1) zu Tage tritt, ist kaum mehr als eine Anlehnung an particuläre Strebungen zu erkennen.

VII. Die Sammlung ist nicht in Rom, sondern im Westfrankenreich, wahrscheinlich in der Reimser Kirchenprovinz[30], um die Mitte des neun-

Real-Encyklop., XII, 374) wäre Benedict nur für die spätere vorzüglich gegen die Chorbischöfe gerichtete Recension Pseudo-Isidor's Quelle gewesen. Ballerini, Diss. cit., P. III, c. 6, n. 12 u. A. behaupten das umgekehrte Verhältniß, also die Abhängigkeit Benedict's. Goecke, De exceptione spolii, Diss., Berol. 1858, 31 glaubte für alle drei Fälschungen eine unbekannte Quelle annehmen zu sollen.

[26] Praef., c. 1, ed. Hinschius, 17. — Ihn halten für den wahren Zweck Walter, K. R., § 97 a. E., Phillips, K. R., IV, 69, in der Hauptsache auch Hinschius, Praef., 216. — Die Würdigung der an sich wenig bedeutenden dogmatischen, moralischen und liturgischen Diatriben des falschen Isidor liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches, s. Möhler im eingangs citirten Aufsatze. Das seltene Beispiel einer liturgischen Polemik bietet Ps.-Fabian, c. 9 (Hinschius, 160).

[27] Praef. cit. c. 6. — Daraus, sowie aus dem Satze, daß dem ungerechten Befehl des Imperator jede Rechtskraft mangle (Ps.-Marcellin., Hinschius, 222 f., c. 8, C. 25, Q. 1; Angilram. c. 16 *bis*), hat man auf den Schutz der fränkischen, näher der lotharischen Bischöfe (Wasserschleben, a. O. XII, 378) gegenüber Vergewaltungen seitens der weltlichen Macht geschlossen: Ballerini, l. c. n. 10, Richter, K. R., § 39, II u. A. — Aber damit ist der Zweck der Fälschung lange nicht erschöpft.

[28] Der Beruf des Papstes ist die Bischöfe zu schützen (Ps.-Marcell., ed. Hinschius, 224), nach Rom mögen, wie zur Mutter alle Unterdrückten fliehen (Ps.-Zephyrin., ed. cit. 132, c. 8, C. 2, Q. 6). S. u. A. 50 u. Richter, 6. A. von Dove, § 39, 14. — Wasserschleben (a. O. XII, 372) macht aufmerksam, daß Pseudo-Isidor vom Patrimonium Petri zu handeln unterläßt. — Indirect bezieht sich das von Hincmar von Reims auf die Collectio ex epistolis Rom. Pontificum (Migne, Patr. lat., 124, 993 ff.) des jüngeren Hincmar gemünzte Wort: circumposita nobis omnibus metropolitanis a te muscipula (adv. Hinc. Laud. c. 10, Migne, 126, 316) auf die Pseudo-Isidora. Vgl. u. § 88, VII.

[29] Der pseudo-isidorische Primat unterscheidet sich in nichts von einem päpstlichen Vicariat, auch dann, wenn er als Lohn der Christianisirung eines ganzen Volkes einen nationalen Anstrich hat, s. u. § 88, V. — Gegen die Chorbischöfe hatte an vielen Stellen Benedict Levita (II, 121, 369, III, 423) sich erklärt. Neben dem interpolirten 7. Canon des II. Concils von Sevilla (s. oben A. 21) sind offen gegen den Chorepiscopat gerichtet drei Briefe von Damasus (De vana superstitione corepiscoporum vitanda, ed. Hinschius 509—515), Leo d. Gr. (De privilegio chorepiscoporum sive presbyterorum, eod. 628) und Johann III. (eod. 715—718). In Verbindung mit dem genannten Apokryphum Leo's (Maassen, Gesch., I, 415) findet sich eine Zusammenstellung von gegen die Chorbischöfe gerichteten echten Canonen in zwei Handschriften des 10. Jahrhunderts einmal vor, einmal nach der Hadriana, Maassen, Bibl. Juris can., I, 2, 188, 230.

[30] Ueber Febronius, De statu, c. VIII, § 1, n. 1, hinausgehend, behaupteten Theiner, Diss. cit., 1827, 71, und Eichhorn, K. R., I. 1831, 158 f., Z. f. gesch. Rechtswissensch., 11, 1842, 119—209, den römischen Ursprung, und zwar letzterer hauptsächlich wegen des benützten Liber pontificalis, einer angeblich specifisch römischen Quelle. Die falschen Decretalen sollen darnach im achten Jahrhundert in Rom geschmiedet, nach Frankreich gebracht und dort im neunten Jahrhundert mit neuen Fälschungen vermehrt

ten Jahrhunderts[31] verfaßt worden. Ihr Compilator war höchst wahrscheinlich der Urheber der falschen Capitularien,[32] woraus nicht folgt, daß er ein Mainzer, nur Diacon war und Benedict hieß. Sowie Riculf, muß Otgar von Mainz[33] außer Rechnung bleiben. Ebensowenig wie an Aldrich von

---

worden sein; dagegen Hinschius, Praef., 186—199, 204, und Richter, K. R., § 39, A. 31. — Der fränkische Ursprung ist u. a. aus den A. 22 genannten Quellen, wie den Gallicismen zu folgern; die Feindschaft gegen das Institut der Chorbischöfe spricht gegen Mainz, woselbst die Chorbischöfe in unbestrittenem Ansehen standen, wie solches und die Unbekanntschaft mit Pseudo-Isidor die Schriften des Mainzer Erzbischof Rabanus Maurus († 856) beweisen. Dessen Schrift für die Chorbischöfe wurde unter den Händen Pseudo-Isidor's zur Waffe gegen dieselben: vgl. des ersteren Brief an Drogo von Metz († 855) in Hartzheim, Conc. Germ., II, 219—225, mit Ps.-Johannes III., ed. Hinschius, 716. Für Reims spricht u. a. die dort herrschende Strömung gegen die sog. Landbischöfe, Hinschius, Praef., 211, und vorzüglich Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reiches im neunten Jahrhundert, 1859, u. in Sybel's Hist. Z., 3, 1860, 81, 93. Aus den Primatialbestrebungen hat man mit gleichem Recht auf Mainz (Ballerini, Diss. cit., n. 13, 14), wie auf Reims geschlossen. Nach Wasserschleben (Real-Encycl, XII, 375 f.) wäre die kürzere Form in Mainz entstanden, und in Reims erweitert worden. Vgl. auch A. 36, 37 u. 29.

[31] Anhaltspunkte, die Zeit der Entstehung zu bestimmen, bieten die benützten Quellen, der Gebrauch (s. u. VIII) und der Zweck der Sammlung. Der Schluß aus den veranlassenden Umständen liefert kein sicheres Resultat: wegen der Rücksichtnahme auf Ebbo muß die Pseudo-Isidora bei dessen Lebzeiten, also vor 851, vollendet worden sein (Hinschius, Praef., 201), wegen der Primatialbestrebungen vor der Ernennung Drogo's zum Primas, 844, nach Noorden (Sybel's Z., 7, 1862, 326 f.), oder gerade nach dem Jahre 844, wie Walter, K. R., § 97, A. 9. will. — Nach der Auffassung des Verhältnisses zu den falschen Capitularien ist die Sammlung entweder als vor oder nach 847 entstanden anzunehmen; ich halte das letztere für richtig (A. 25), abgesehen davon lagen nicht nur die Schlüsse von Paris 829, sondern auch von Aachen 836, dem Compilator vor, welcher wohl kaum in Einem Jahre das umfangreiche Buch herstellte.

[32] Nach dem Vorgange Blondel's (s. A. 44) behaupteten die Identität Knust, M. G. Leges, II, 2, 35; Goecke, Exc. spolii, 57; Walter, K. R., § 97, A. 13. — Sowie Benedict behielt auch Pseudo-Isidor eine Producirung weiterer Decretalen sich vor: quas hactenus reperire potuimus, Praef. c. 4, ed. Hinschius, 17.

[33] Otgar (s. Text, II.) galt Blasco, Diss. cit. 37, 44, als Verfasser, wenigstens als intellectueller Urheber, nach Wasserschleben (s. A. 6) eignet Otgar die Autorschaft der kürzeren Form. Letzterer denkt übrigens, wie auch andere Forscher, so Gfrörer, Noorden (s. A. 31) an eine Mehrheit von Arbeitern. — Aldrich († 856) verfaßte nach seiner Vita eine breitangelegte Canonensammlung; ein auf die Accusation des königstreuen Bischofs sich beziehender Brief Gregor IV., 833 (Jaffé, Reg. 1958), ist apokryph, aber außer Zusammenhang mit der Pseudo-Isidora, wie Hinschius, Praef. 187 ff. nachweist. Hinschius verhält sich allen betreffs Bezeichnung einer bestimmten Person als Urheber der Fälschung bis 1863 aufgestellten Hypothesen gegenüber ablehnend, Praef. § 25, p. 229—236. — Dem Erzbischofe Wenilo schob Gfrörer in der eingangs citirten Abhandlung, 66 ff., 121, Primatialgelüste unter, und erfand einen geheimen Zusammenhang zwischen der Partei Gottschalk's und den Pseudo-Isidorianern, s. dagegen Wenck, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, 1851, 382—424. — Sehr bestimmt behauptete Langen, Sybel's Hist. Z., 48, 1882, 473—493, Lupus († nach 862) habe die Pseudo-Isidora nach den falschen Capitularien, 850, mit Wissen und im Interesse Karl des Kahlen verfaßt, um die durch Herzog Nominoi geplante Losreißung der Bretagne vom Reiche wie von der Metropole Tours und die Schaffung des Erzbisthums Dol zu verhindern. Gegen einige Aufstellungen Langen's s. Maassen, Anzeiger der Wien. Akad. 1882, 73—76. — Daß Hincmar's von Reims Verhalten ein schillerndes gewesen, läßt sich nicht läugnen, eben so gewiß ist aber, daß er unmöglich als Verfasser angesehen werden kann. Des Betrugs mag er fähig gewesen sein, von diesem ist er frei zu sprechen, s. Noorden in Sybel's Z., 7, 330 ff. Im Munde eines Mannes, welcher wie Hincmar die Pseudo-Isidora genau kennt und gegen deren Festsetzungen wiederholt polemisirt, ist die Versicherung, dieselbe sei von Isidor von Sevilla verfaßt (Opusc. de presbyteris criminosis c. 21, Migne, Patrol. 125, 1103), und von Riculf von Mainz († 813) verbreitet worden, nicht ernst zu nehmen, einer „Verwechslung" mit der echten

Mans ist an Wenilo von Sens und dessen Diöcesan, den gelehrten und vielgereisten Abt Lupus von Ferrières zu denken. Weder der jüngere noch der ältere Hincmar hat die Fälschung begangen, aber letzterer scheint um den Betrug gewußt zu haben, vermied es aber, da er aus der Fälschung auch für sich Nutzen zu ziehen hoffte, die Sache aufzudecken, ja leitete vielmehr den Verdacht der Urheberschaft der Sammlung nach Mainz ab. Möglich, daß Ebbo,[34] der abgesetzte und vielgeprüfte Erzbischof von Reims und Bischof von Hildesheim bei der Fälschung betheiligt ist, bewiesen ist es nicht. Neuerdings wurde der Compilator in Ebbo's Parteikreisen gesucht[35] und insbesondere Bischof Rothad und Canonicus Wulfad von Soissons des Betruges bezichtigt.

VIII. Die erste aber nicht namentliche Berufung auf die Sammlung der falschen Decretalen hat man in einer Schrift[36] gefunden, worin die zu Soissons, 853, verurtheilten Cleriker, Wulfad und Genossen, den Beweis erbringen, daß ihr Ordinator, Ebbo von Reims, zudem als spoliirter Bischof, keineswegs von einer nicht vom Papste berufenen und bestätigten Synode,

Hispana konnte der gelehrte Canonist sich kaum schuldig machen. Es muß auffallen, in welch' engem Zusammenhang der kundige Hincmar die falschen Decretalen mit den falschen Capitularien bringt: de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Magont. episcopus in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus (sic) obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit; Opusc. contra Hinc. Laud. c. 24, Migne, Patr. 126, 379.

[34] Ebbo, seit 816 Erzbischof von Reims, wurde wegen der Absetzung Ludwig des Frommen, 835, auf der Synode zu Diedenhofen deponirt und nach Fulda verwiesen. Ein Restitutionserlaß Gregor IV. († 844; Jaffé, 1963) ist apokryph (Hinschius, Praef. 234 f.). Zu Ingelheim, 840, restituirt, mußte er bald darnach nach Italien fliehen, für Reims wurde auf der Synode zu Beauvais Hincmar als Erzbischof bestellt. Umsonst strebte Ebbo seine Rehabilitirung an, er wandte sich nach Deutschland, 847, und starb als Administrator des Bisthums Hildesheim 851. Rueckert C. H., De Ebonis Archiepiscopi Remensis vita, Diss. Berol. 1844. — Daß die Pseudo-Isidora in mehrfacher Weise, z. B. auch in der Entschuldigung des Wechsels des Bisthums im Falle der Vertreibung von demselben (Ps.-Pelag. II, ed. Hinschius, 726; c. 35, 36. C. 7, Q. 1), auf Ebbo's Fall Bedacht nahm, ist nicht zu läugnen, s. Goecke, l. c., 51 ff., aber zu enge ist denn doch die Auffassung der Pseudo-Isidora lediglich als eines Beweisdocuments, einer Beilage der Proceßacten, sei es Ebbo's oder Hincmar's von Laon, Roth, Z. f. Rechtsgesch, 5, 27.

[35] Weizsäcker in Sybel's Z., 3, 1860, 93; Noorden, ebd., 7, 1862, 311 ff., 321 f., Hinkmar, Erzbischof von Rheims, 1863, 25 ff.; Richter, K. R., § 39, A. 40. — Nach Wasserschleben, Real-Enc., XII, 380, waren Otgar, Ebbo und ein späterer Reimser, nicht Hincmar, die Verfasser. — Rothad erschien Gfrörer (s. ob. A. 33) als Wenilo's Mitarbeiter, an ihn als Verfasser denkt Phillips, K. R., IV, 100. Rothad, seit 822 Bischof, wurde von zwei zu Soissons unter Hincmar's Vorsitz gehaltenen Synoden, 861 und 862, suspendirt und deponirt. Er betrieb zu Rom mit Erfolg die Wiederaufnahme des Verfahrens, und wurde 865 restituirt. Rossteuscher, De Rothado episcopo Suesson. 2 Particulae, Diss. Marburg. Catt. 1845; Otto, De causa Rothadi, Diss. Vratisl. 1862. Er steht im Verdachte, die falschen Decretalen (der kürzeren Form A_2), 864, nach Rom gebracht zu haben: Spittler, Gesch. des canon. Rechts, 1778, 265 f., und Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs, I, 1862, 540 f. — Wulfad erscheint als geistiges Haupt der von Ebbo während seiner Restitution, 840, ordinirten Cleriker, deren von Hincmar verfügte Suspension von der Synode zu Soissons 853 bestätiget wurde. Ihre Sache wurde in Folge römischer Appellation neuerdings untersucht und endlich zu ihren Gunsten 866 entschieden. Wulfad wurde 868 von Hadrian II. zum Erzbischof von Bourges († 876) ernannt. Als literarischen Genossen Ebbo's und Rothad's bei Anfertigung der Pseudo-Isidora nennt ihn Noorden, ang. Z., 7, 322 f.; mündliche Mittheilungen hier zu registriren, ist nicht der Ort.

[36] Die Narratio Clericorum Ebbonis (Bouquet, Recueil des hist. des Gaules, VII, Paris 1749, 277—281), ist erst geraume Zeit nach 853 verfaßt, s. Maassen, a. A. 33 angeführten Orte.

835, abgesetzt werden konnte. — Namentlich werden Stücke vordamasischer Decretalen citirt 857 zu Chiersy,[37] 859 von Hincmar von Reims. Nachdamasische Decretalen werden zuerst 860 von demselben, dann 869 von Hincmar von Laon und zwar zumal mit den Capiteln Angilramn's angezogen in dessen Streite gegen seinen Oheim Hincmar von Reims. Die Art und Weise, wie solches geschah und wie der ältere Hincmar darauf antwortete, zeigt, daß die beiden Sammlungen in Frankreich schon allgemein verbreitet waren, es aber noch nicht zu der von ihnen gewünschten praktischen Anerkennung ihrer Neuerungen gebracht hatten. — Aber bereits waren die falschen Decretalen über Frankreich hinaus, insbesondere auch nach Rom gedrungen, Pseudo-isidorische Anklänge und Ideen hat man in Briefen der Päpste Leo IV. 853, Benedict III. 855 und Nicolaus I. von 860 an[38] gefunden. Seit 862 mehren sich die übrigens noch allgemein gehaltenen Berufungen[39] auf Decretalen der Päpste, denen zu Folge jede Verurtheilung eines Bischofs eine dem apostolischen Stuhle vorbehaltene causa major sei und ohne Zustimmung des römischen Papstes Synodalbeschlüsse keine Rechtskraft haben, mögen immerhin jene Decretalen in den Rechtssammlungen nicht stehen. Die Vermuthung, daß Rothad und sein Parteigänger Wulfad, 862, dem Papste die Sammlung oder ein daraus gezogenes Promemoria oder die Capitel Angilramn's unterbreiteten, hat vieles für sich; ja möglich, daß schon früher die Sammlung in das römische Archiv eingeschmuggelt wurde, da Nicolaus in demselben die berufenen alten päpstlichen Decretalen überkommen zu haben gesteht. Es ist erwähnenswerth, daß 858 Wenilo von Sens durch Lupus von Ferrières[40] an Papst Nicolaus I. das Ansinnen stellt, eine Decretale

[37] Im Appendix des Capitulars der gemischten Reichsversammlung werden, ohne Nummern, gegen Räubereien gerichtete Aussprüche Anaklet's, Urban's und Lucius' angeführt (Hard., C. C., V, 118; Mon. Germ. Leg. I, 453). — Die vordamasischen Stellen aus Hincmar's Schrift De praedestinatione, 859 und De divortio Lotharii, 860 sind citirt bei Hinschius, Praef. 207, n. 4. Sdralek, Hincmar's von R. kanon. Gutachten über die Ehescheidung des K. Lothar II., 1881, 133, weist in Interrog. 12. der letzteren Schrift (Migne, Patr., 125, 706) ein Citat des apokryphen Briefes Gregor des Großen an Felix nach. — Dagegen ist die Erwähnung des Callist in Hincmar's Capitulare II. i. f. (Migne, Patr., 125, 791) zu unbestimmt, und die Berufung auf (Psd.) Stephan in Capitula I, 852, c. 11 (l. c., 775) sieht zu sehr einem späteren Zusatze gleich, um mit Sicherheit daraus den Gebrauch der Sammlung Ende 852 zu folgern, wie Langen a. A. 33 a. O., 474 thut. Hincmar von Laon führt in der Collectio altera eine ganze Reihe von falschen Decretalen an, darunter auch Sixtus III. (Migne, Patr. lat., 124, 1015), gegen deren Rechtskraft sich Hincmar von Reims (a. A. 15 u. 33 a. E. angef. O.) wendet.

[38] Leo IV. erklärte u. a. die Synode von Soissons, 853, deshalb nicht bestätigen zu sollen, weil auf derselben keine päpstlichen Legaten des römischen Stuhles zugegen gewesen (Jaffé, n 1988; Hard., C. C., V, 634 sq.); darin sah Noorden (Sybel's H. Z., 7, 330, A. 1) die erste Benützung Pseudo-Isidor's. — Die Clausel „salvo in omnibus juribus apostolicae sedis" im Privileg Benedict III., womit die Primatialwürde Hincmar's confirmirt wurde (Jaffé, n. 2009; Hard., C. C. V, 102) klingt an Angilr. c. 22 an; in Nicolaus' Brief an den griechischen Kaiser Michael III. (Jaffé, n. 2021; Hard., C. C., V, 121) fand Föste, Die Reception Ps.-Is. unter Nicolaus I. und Hadrian II., 1881, 6, die erste Ausnützung der Fälschung seitens eines Papstes.

[39] Dahin gehören die in Sachen Rothad's ergangenen Schreiben aus den Jahren 863—865, Jaffé, n. 2052, 2099, 2100, s. oben § 26, A. 11; Nicolaus weist hier auf das Widerspruchsvolle im Verhalten der fränkischen Bischöfe, die im Archiv hinterlegten tot et tanta decretalia statuta priscorum Pontificum einmal nicht gelten zu lassen und dann wieder zu ihren eigenen Gunsten anzuziehen.

[40] Hard., C. C., V, 348, vgl. Hinschius, 243. — Nicolaus erwähnt in seiner Antwort (Jaffé, n. 2016) dieser Bitte mit keiner Sylbe. Nach Langen, a. A. 33 a. O., habe Servatus lediglich simulirt.

des Papstes Melchiades ihm zu übersenden, welche bestimme, daß kein Bischof außer vom Papste abgesetzt werden könne. Ja, schon bei einer anderen Gelegenheit war durch Wala und Paschasius Radbert[41] gegenüber Gregor IV. 833 der Versuch gemacht worden, eine Sammlung von offenbar apokryphen Decretalen der päpstlichen Bestätigung zu unterbreiten. In den zahlreichen Erlässen Nicolaus I. findet sich übrigens nirgends eine formelle Bestätigung der Pseudo-Isidora, eine einzige namentliche Anführung einer apokryphen Decretale Alexander I. in einem suspecten Briefe[42] und nur in zwei zugleich erlassenen Schreiben ein kurzes Citat des nicht genannten Pseudo-Damasus. Daß Nicolaus die pseudo-isidorische Sammlung kannte und von ihr als einer echten, wenn auch bescheidenen Gebrauch machte, ist nicht zu leugnen. Wahrscheinlich wurde ihm die kürzere Form derselben suggerirt, deren Benützung auch in der Zeit Hadrian II. feststeht. — Der Gebrauch der Sammlung stieß auf geringen Widerstand. Nur gegen einzelne Sätze derselben, welche inhaltlich neu waren, wurden Einwendungen[43] gemacht. Die Zeit ermangelte der Kritik, freute sich etwa noch des neuen werthvollen Materiales. Die Naivetät der Zeitgenossen stieß sich weder an der Vulgata, nach welcher die ältesten Päpste die Bibel citiren, noch an den vielen Anachronismen und Ungereimtheiten. — Am wenigsten wurde die Pseudo-Isidora in Spanien verbreitet. Aber auch dort, wie in den anderen Ländern, gewannen jene Stücke, welche in die späteren Sammlungen, besonders in Gratian's Decret, über-

---

[41] Jaffé nach n. 1956. Wala, Abt von Corbie († 836) wie Paschas († 865, Hausherr, S. J., Der heil. P. Radbertus, 1862) gehörten der Reformpartei an. Wasserschleben sieht hier nicht, wie Hinschius, Praef., 196, ein von den Lotharianern verfaßtes selbständiges Tendenzwerk, sondern ein aus der pseudo-isidorischen Werkstätte stammendes Product, Z. f. K. R., 4, 1864, 294.

[42] Jaffé, n. 2027, ein um 861 an die gallischen Bischöfe gerichteter Brief citirt Ps.-Alexander (Hinschius, 95 ff., c. 2, C. 15, Q. 6), ist aber wahrscheinlich apokryph. — Die Phrase inermes non posse cum armatis rite pugnare in Jaffé, 2134, 2133 (a. 866, Hard., C. C. V, 647, 638) steht in Ps.-Damasus (Hinschius, 503). — Die Berufung auf Julius in Jaffé, n. 2098 (a. 865, Hard., C. C., V, 586) geht schon inhaltlich nicht auf Pseudo-Julius. — Daß Nicolaus die Fälschung benützt habe, leugnet u. A. Hergenröther, K. G., III, 1880, 212 f; Jungmann, S. J., Dissertationes selectae in hist. eccl., III, 1882, 256—320 und de Smedt, S. J., Les fausses Décrétales ... in Etudes religieuses, 4. Série, 6. Vol., Paris 1870, 77—101, welcher nur die einmalige Beziehung Ps.-Anterus (Hinschius, 152) in einem Briefe Hadrian II. v. J. 871 (Jaffé, n. 2238) zugab. — „Eine Rede des Papstes Hadrian II. v. J. 869" ist nach Maassen, Wien. Ak., 72, 1872, S. A., 1873, die erste umfassende Benützung der falschen Decretalen und zwar der Form A_2 mit der Vorrede von A_1 (?) zur Begründung der Machtfülle des röm. Stuhles; wogegen nach Lapôtre, S. J., Hadrien II. et les fausses décrétales in Revue des questions hist., 27, Paris, 377—431, nicht der Papst, sondern ein Anderer, etwa Formosus, die Rede gehalten hat; nach *Roquain aber (La Papauté au moyen-âge, Paris 1881, 48, bei Schrörs, Hinkmar von Reims, 1884, 345 f.) der zweite die pseudo-isidorischen Stücke enthaltende Theil ein späterer ungehöriger Zusatz eines Schreibers ist.

[43] S. oben A. 28 u. unten A. 54. Die harte Rede Hincmar's, des Einzigen, welcher den Betrug aufzudecken im Stande gewesen (Weizsäcker, Hincmar u. Pseudo-Isidor in Niedner's Ztsch. für histor. Theol., 28, 1858, 327—430; anderer Meinung ist Schrörs, Hinkmar, 1884, 504—507), in dem Briefe Karl des Kahlen an Hadrian II. v. J. 872: Quis igitur hanc universam legem infernus evomuit (Migne, Patr., 124, 889) trifft zunächst nur die päpstlicherseits geforderte Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Hincmar von Laon (Jaffé, n. 2232, 2338, 2339), sowie der Satz im Schreiben desselben Karl bezw. Hincmar's an Johann VIII. vom J. 876: Quas epistolas sacris regulis obvias ... nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorumcunque vafricia credimus (Hinc. Ep. 32, n. 21, Migne, Patr., 126, 240) gegen die verurtheilten Priestern gegebenen römischen Evocationsrescripte sich wendet.

gegangen waren, in der Wissenschaft wie Praxis Anerkennung. Erst mit dem Wiedererwachen des classischen Studiums wurde der kritische Sinn geweckt und bald war es mit dem allgemeinen Ansehen[44] der Sammlung, welche seit dem 16. Jahrhundert die pseudo-isidorische heißt, vorüber. Versuche, die Echtheit der alten Papstbriefe zu retten, mußten mißlingen. Es galt nun, mit Ruhe an dem Werke Kritik zu üben und unbewiesene Hypothesen als solche hinzustellen.

IX. Betreffs der Frage nach dem Einflusse Pseudo-Isidor's auf die Entwickelung, welche das Kirchenrecht thatsächlich nahm,[45] ist zu unterscheiden zwischen dem formellen und materiellen Momente. In ersterer Hinsicht kann nicht geleugnet werden, daß gar viele Sätze des zur Zeit der Fälschung wirklich geltenden Kirchenrechtes und der damaligen Praxis bedeutend an Kraft und Ansehen gewannen und die Gewähr ihrer ferneren, unanfechtbaren Geltung dadurch erhielten, daß sie nun als Aussprüche der ältesten Päpste oder des ersten öcumenischen Concils von Nicäa,[46] so als altehrwürdig erschienen. Dies gilt nicht nur von den allgemeinen Grundsätzen[47] der kirchlichen Verfassung und Verwaltung, insbesondere vom Rechte ohne alle Einschränkung immer und überall an den römischen Papst zu appelliren wie zu provociren,[48] sondern auch von Bildungen des fränkischen Rechtes. Es möge

[44] Zweifel an der Echtheit der constantinischen Schenkung wie der alten Papstbriefe sind seit dem zwölften Jahrhunderte nur vereinzelt beregt worden, (Phillips, K. R., IV, 89, A. 2), sie werden häufiger im 14. Jahrhunderte; aber während Nicolaus von Cusa († 1464, De concordantia catholica, L. III, c. 2, ed. Paris. 1514, fol. 52 sq.) ungescheut seinen Verdacht aussprach, äußerte sich Anton Augustin, Erzb. v. Terragona († 1586, siehe Maassen, Gesch., I, Einleitung, p. XXXI ff.) noch sehr zurückhaltend, obwohl die Magdeburger-Centuriatoren den Betrug, freilich nicht ohne Animosität, nachgewiesen hatten (Ecclesiastica historia per aliquot studiosos viros Magdeb., Centuria II, Pars II, c. 7, Basil. 1559, col. 142—152, Cent. III, P. II, c. 7, col. 177—185). Nicht die römischen (1582), aber die französischen Bearbeiter des Decret Gratian's, Dumoulin und Leconte (1554 und 1556) merkten die apokryphen Stücke an. Das Werk eines der ersteren, Franz Torres, S. J., Adv. Magdeb. Cent. pro canonibus Apostol. et epistolis decret. Pontif. libri V., Flor. 1572, Col. 1573, erfuhr vom Reformirten David Blondel eine gründliche Entgegnung, welche aber trotz ihrer Schneidigkeit (Pseudo-Isidor. et Turrianus vapulantes, Genevae 1628) nicht verhinderte, daß Andere seinen Spuren folgten (Malvasia, O. Fr., und Card. Aguirre, s. Phillips, a. O., 91, A. 16; Dumont, s. Theol. Lit. Bl. Bonn 1867, 597) und noch heute ab und zu, meist außerhalb Deutschlands, pseudo-isidorische Canonen als echte angeführt werden.

[45] Richter, K. R., § 26. Ausführlich Walter, K. R., § 98, mit der ausgesprochenen Tendenz, den Einfluß der Fälschung auf ein Minimum zu reduciren, wie u. A. vor ihm Zaccaria, S. J., Antifebronio, I, Cesena 394—444 und nach ihm der eingangs erwähnte Chantral; Margerie, Les fausses décrétales et les pères de l'église, deux lettres à P. Gratry, Paris 1870; Jungmann, S. J., am A. 42 ang. Orte u. A. thaten.

[46] Schon in der Praefatio, c. 9 (Hinschius, 19) handelt der Fälscher davon, daß außer den 20 allbekannten Canonen von Nicäa noch 60 bis 50 (s. Psd.-Marcus, l. c. 452 f.) existirten und läßt zwei Reihen derselben 26 und 20 (l. c., 467—471, 485—488) seine Päpste Julius und Felix II. aufführen, nicht mehr, um nicht Ekel (sic!) zu erregen. Nach Form und Inhalt zeigen dieselben eine große Verwandtschaft mit den Capiteln Angilramn's, s. ob. A. 11 und 9.

[47] Die von Leo d. Gr. gegenüber seinem Vicar in Thessalonich gebrauchten Worte in partem vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis (c. 8, C. 3, Q. 6) werden im Munde Pseudo-Vigil's (Hinschius, 712, c. 12, C. 2, Q. 6) zur technischen Bezeichnung des Verhältnisses der Bischöfe zum Papste. Die göttliche Einsetzung der bischöflichen Würde ist aber unentwegt festgehalten, vgl. Anaklet (l. c., 79, c. 2, Dist. 21), Melchiades (l. c., 243); s. u. § 80 und 89. V.

[48] S. § 175. Alle Gedrückten können frei zur römischen Mutterkirche recurriren: Psd.-Zephyrin (Hinschius, 132, c. 8, C. 2, Q. 6.), vor allem ein jeder Bischof: Psd.-

nur auf die eherechtlichen Bestimmungen, auf die Bekämpfung des Chorepiscopates, die Stellung der Primaten hingewiesen[49] werden. — In der anderen, materiellen Hinsicht fehlen in der Sammlung auch nicht allgemeine Rechtssätze, welche geradezu als Nova erklärt werden müssen. Solche sind: 1. die Beschränkung der Accusation gegenüber abgesetzten und noch nicht restituirten Bischöfen;[50] 2. die Beschränkung des Wirkungskreises der Synoden auf die Voruntersuchung bei Anklagen der Bischöfe;[51] 3. die Nothwendigkeit der Berufung und Bestätigung der Synoden durch den römischen Papst;[52] 4. die Unfähigkeit des Niederen den Höheren, insbesondere des Laien den Cleriker, nicht nur zu richten, sondern auch nur zu accusiren, sowie die völlige

---

Sixtus II. (l. c. 190, c. 5, C. 2, Q. 6). Nicht nur die Appellation nach völlig durchgeführtem Strafverfahren ist immer offen (Pseudo-Fabian, l. c., 167 f.; c. 1, C. 2, Q. 6), sondern zu jeder Zeit kann auch eine begonnene Streitsache an den höheren Richter gezogen werden: Psd.-Julius (l. c., 470, c. 9, C. 2, Q. 6).

[49] S. oben A. 29 und § 88, V, § 91, II.

[50] S. § 189, III, und die A. 25 citirte Dissertation von Goecke. — Vor jeder Verhandlung verlangte der angeschuldigte P. Symmachus auf der Synodus palmaris 501 seine totale Restitution (Hard., C. C., II, 968, Hinschius, 663 oben). Diese Forderung zum Rechtssatze zu gestalten, war ein Hauptpunkt des pseudo-isidorischen Programmes, vgl. Praef. c. 6 (l. c., 18, c. 2, C. 2, Q. 2), cap. Angilr. 4. (l. c., 758). Die Zahl der Stellen ist Legion, nur beispielsweise sei Psd.-Johannes I. (l. c., 694, c. 3, Redintegranda C. 3, Q. 1) genannt. Nicht selten wird sich dabei auf die leges saeculi und regum edicta berufen, worunter L. 3, Cod. Theodos. 9, 10 und Epitome Aegidii ad Leg. Rom. Visigoth. Pauli Sent. I, 7, 2 (ed. Haenel, 1849, 344) zu verstehen sind. — Ein Gegenstück bietet Psd.-Bonifaz: wornach der vertriebene Bischof, welcher zurückzukehren wagt, in ein Kloster einer anderen Provinz einzusperren ist, bei Ivo, Decret. V, 300, Jaffé, n. CLXXXVI.

[51] Vgl. § 80, II, § 189, II. Was gegenüber dem päpstlichen Vicar in Thessalonich verfügt worden (Leo M. Ep. 14, c. 8, C. 3, Q. 6), wurde von Pseudo-Isidor generalisirt, vgl. Psd.-Melchiades (Hinschius, 243). Während nach Innocenz I. (Ep. Victric. c. 3, 404, Hard., C. C., I, 1000) causae majores in zweiter Instanz nach Maßgabe der sardicensischen Beschlüsse an den apostol. Stuhl zu bringen sind, ist nach Pseudo-Isidor deren Entscheidung durchaus dem Papste vorbehalten, vgl. z. B. Psd.-Pelag. II. (ed. cit., 724, c. 5, § 2, Dist. 17). Zu den causae majores gehören die judicia episcoporum (Psd.-Julius, l. c., 459, c. 9, C. 3, Q. 6 u. o.) und ist demnach die definitive Verurtheilung eines Bischofes dem römischen Papste vorbehalten: Psd.-Zephyr. (l. c., 131 f., c. 2, C. 5, Q. 4), „etsi non appellasset", wie Nicolaus I. von Rothad (Jaffé, 2052, s. oben A. 39) sagt. Pseudo-Julius thut gut daran, dafür einen „nicänischen" Canon zu citiren (l. c., 467), denn hierin liegt selbst gegenüber den Capiteln Angilramn's (c. 26, l. c., 763) ein Novum vor. Sogar Pseudo-Isidor hat noch Stellen (Psd.-Hygin., l. c., 139, c. 4, C. 9, Q. 3), wornach Processe von Bischöfen, und nicht nur niederer Cleriker (Psd.-Eleuth., l. c., 125, c. 7, C. 3, Q. 6) von der Provinzial-Synode entschieden werden können.

[52] S. ob. § 24, A. 4 und unten § 96, VII. Auch hier liegt die Fälschung im Generalisiren. Eine Aeußerung Julius I., 341, welche die Entscheidung über eine Anklage Athanasius' von Alexandrien dem römischen Stuhle vorbehielt (Jaffé, n. 32, Athanasii Apologia contra Arianos, I, 35) wurde schon von Socrates, Hist. eccl., 2, 7: τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ κανόνος κελεύοντος μὴ δεῖν παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου Ῥώμης κανονίζειν τὰς ἐκκλησίας (ed. Valesius et Reading, Cantabrig. 1720, 96) und Sozomenos, Hist. eccl., 3, 10: εἶναι γὰρ νόμον ἱερατικὸν, ὡς ἄκυρα ἀποφαίνειν τὰ παρὰ γνώμην πραττόμενα τοῦ Ῥωμαίων ἐπισκόπου (ed. cit., 105) in dem Sinne paraphrasirt, als ob überhaupt ohne den römischen Papst nichts definitiv entschieden werden könne. Demzufolge schrieb Cassiodor in seiner Kirchengeschichte (Hist. tripart., 4, 9, ed. Migne, Patrol., 69, 960): Non oportere praeter sententiam Romani Pontificis concilia celebrari, ein Satz, welcher im Munde Psd.-Julius (Hinschius, 459, c. 9, C. 3, Q. 6) u. A. zum Canon werden sollte. S. die pseudo-isidorischen Canonen, c. 1—3, 5—6, in Dist. 17 und den wesentlich interpolirten (particularem statt universalem synodum) Brief Pelagius I. in c. 4, Dist. 17. Diese Neuerung hat Pseudo-Isidor mit den Cap. Angilramn's (c. 2, l. c., 757) gemein, auch die Vorrede (c. 8, l. c., 19) erwähnt derselben. Vgl. aber auch § 53, A. 2.

Ausschließung des Clerikers vom weltlichen Gericht.[53] — Daraus ergibt sich, daß es nicht angeht, die Tendenz des Werkes als eine völlig harmlose[54] darzustellen und deren Erfolg abzuleugnen; ebenso unrichtig ist freilich, letzteren zu übertreiben und mit Pseudo-Isidor eine neue Epoche des Kirchenrechtes beginnen zu lassen. Der Umstand, daß die als Neuerungen angeführten Sätze selbst heute noch nicht völlig Rechtskraft erlangt haben, zeigt das Unberechtigte dieser Auffassung.

X. Auszüge der Pseudo-Isidora und zwar der kürzeren Form (A_2) sind in deutschen Handschriften des 10. Jahrhunderts erhalten. Ohne allen Grund wurde einer derselben dem Bischof Remedius von Chur zugeschrieben.[55]

---

[53] Vgl. § 189, III, VI, und § 182. Diese Sätze werden unzählige Male wiederholt, s. auch Angilr. c. 18, 32; 13 und 14 *bis;* sie sind bereits im apokryphen Constitutum Sylvestri ausgesprochen (cf. c. 10, C. 2, Q. 7), worauf sich sowohl Leo IV. (850, Jaffé, 1977) als Nicolaus I. (862, Jaffé, n. 2044) beriefen, s. § 47, A. 21.

[54] Nach *Marchetti, Critica della storia eccles. di Fleury (Weizsäcker in Hist. Ztsch., 3, 46) verdient der Autor nicht den Namen eines Fälschers, da er aus echten Quellen geschöpft habe, s. auch Ferrari, Isidoro Mercatore difeso, Ven. 1802. Roßhirt, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausend und zu den pseudo-isidorischen Decretalen, 1849, meinte, die damalige Zeit habe in Interpolationen nichts schlechtes erblickt. von Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechts-Gesch., I, 1859, 296—301, 305, A. 3, erklärte die falschen Decretalen wie Capitularien für stylistische — Schulübungen. — Hincmar v. Reims, und mit ihm die Mehrzahl der westfränkischen Bischöfe, sowie dessen Landesherr Karl d. Kahle protestirten gegen die Beschränkung der Rechte der Metropoliten und Synoden (s. ob. A. 28 und Ep. 30 de jure metropolitanorum, Migne, Patr., 126, 189 ff.) einerseits und der Accusation der Bischöfe andererseits (De presbyteris criminos., c. 19 sqq., Migne, Patr., 125, 1102 f.), gegen die Wiederaufnahme des einmal abgeschlossenen Verfahrens auf Grund einer Evocation nach Rom (Ep. Caroli, 872, Migne, Patr., 124, 883 ff.), gegen die Restitution von verurtheilten Clerikern, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen (Hincmari Capitula II, i. f., Migne, Patr., 125, 786 f.), gegen die Appellationen von Priestern an den apost. Stuhl (Epist. 32 i. e. Caroli, 876, an P. Johann VIII. c. 18 sq., Migne, Patr., 126, 239 f.) und ließen nur die römische Appellation von Bischöfen nach Maßgabe der sardicensischen Canonen gelten (Hincmari Expostulatio 871, c. 28, 36, Migne, Patr., 126, 614, 634 und Synode von Douzy, 871, Hard., C. C., V, 1317), in der Sache Rothad's und Wulfad's ohne (s. oben A. 35), dagegen in Sachen des 871 in Douzy abgesetzten Hincmar von Laon (s. A. 15) mit Erfolg.

[55] Ueber Remedius s. oben § 45, A. 26. Goldast gab die 49 Capitel zuerst in Alamannicarum Rerum Scriptores, ed. Senckenberg, II, 1730, 134—144 unter folgendem Titel heraus: Alamannicae ecclesiae veteris canones ex Pontificum Ro. epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli M. regis Francorum et Alamannorum. Hartzheim, C. Germ., II, 414—426 erkannte die Sammlung bereits als Auszug Ps.-Isidor's, anders Migne, Patr., 102, 1093—1113. Vgl. Ballerini, Diss. cit. P. III, c. 6, n. 13; Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Diss. Tüb. 1836, theilt seinen Abdruck in 80 Capitel, noch besser werden deren 100 gezählt; vgl. unten § 53, A. 10. — Von einem andern in einer Merseburger Handschrift des 10. Jahrhunderts befindlichen Auszuge Pseudo-Isidor's, ebenfalls in 49 Capiteln, hat Richter, Krit. Jahrbücher f. deutsche Rechtswissenschaft, I, 1837, 357 f. Nachricht gegeben. — Andere Auszüge und Verarbeitungen werden § 53, bes. A. 22, 24, 33 genannt werden. Als Auszüge der Pseudo-Isidora können auch die von Schulte, Iter gallicum, Wien. Ak. 59, 1868 (S. A.) 461 ff., 479 ff. beschriebenen Sammlungen charakterisirt werden, während ebendort S. 369 ff. eine vorzüglich um, auf die Ephesinische und folgende orientalische Synoden sich beziehende, Actenstücke (s. Maassen, Gesch., I, 721 ff.) vermehrte Pseudo-Isidora beschrieben ist.

§ 51.

2. Bedeutung des particulären Rechtsstoffes.

I. Dem carolingischen Zeitalter eigenthümlich sind die Capitula episcoporum,[1] welche entweder die Schlüsse einer Synode zusammenfassen oder aus bereits vorhandenen Quellen das für die Praxis Wichtigste zur Instruction des Seelsorgeclerus herausheben. Capitel des Theodulf[2] von Orléans († 821), des Hatto[3] von Basel († 836), des Herard[4] von Tours († 870), endlich des gewaltigen Hincmar von Reims[5] haben sogar ihren Weg in Gratian's Decret gefunden. Isaak von Langres († nach 878) verfaßte unter dem erdichteten Namen des von Bonifaz 742 gefeierten Concils einen aus eilf Titeln bestehenden, auf das kirchliche Strafrecht sich beschränkenden Auszug[6] aus Benedict Levita's Sammlung falscher Capitularien. — Für die Entwickelung des Kloster- und Stiftwesens wurden die zahlreichen Regeln des gemeinsamen Lebens (§§ 90 und 144) maßgebend. In statutarischer Form erscheinen auch angelsächsische Kirchenordnungen.[7] Doch sie so wenig, wie die zahllosen Privi-

§ 51. [1] De Capitularibus Diatribe auctore erudito saec. XVIII, in Mai, Scriptorum veterum nova Collectio, VI, Rom. 1832, App. 146—160, bes. 151 ff.

[2] 46, um 797 gegebene Capitel mit zwei Anhängen in Hard., C. C., IV, 911—926 und nach Baluze, Miscellanea II, mit einer viele Bußvorschriften enthaltenden Admonitio bei Migne, Patr., 105, 191—224, ebd. bis col. 380 dessen übrige Werke, worunter auch Carmina; Theod. de judicibus versus ed. Hagen, Bern. 1882.

[3] 25 Capitel, um das J. 822, in Hard., C. C., IV, 1241—1244 und Migne, Patr., 105, 763—768; in Mon. Germ. Leges I, 439—441 als Capitulare Ludwig II.

[4] 140 Capitel vom J. 858 aus Ansegis' (§ 45, A. 14) und Benedict's Sammlung excerpirt, in Hard., C. C., V, 449—460; Baluze, Capitularia Reg. Franc. I, 1772, 677 bis 686 und Migne, Patr., 121, 763—774.

[5] Fünf Reihen von, den Pfarrern, Decanen und zwei Archidiaconen in den Jahren 852—874 gegebener Capitel, dazu eine Taufinstruction, stehen unter seinen Werken, Migne, Patr., 125, 773—804, 126, 104—110; Hard., C. C., V, 391—420. — Hincmar, früher Benedictiner in St. Denys, seit 845 Erzbischof von Reims, starb nach 882. Noorden, Hinkmar, E. von Rheims, 1863; Schrörs, Hinkmar, Erzb. von Reims, 1884. — Außerdem haben Capitel erlassen Walter von Orléans 24, im J. 871 (Hard., l. c., 459—464); 45 Rodulf v. Bourges, † 866 (Migne, Patrol. lat., 119, 703—726). Die dem heil. Bonifacius von Mainz († 755) zugeschriebenen 36 Statuten (Dachery, Spicileg. IX, Paris. 1659, 63—67; Hard., C. C., III, 1943—1946) sind, wenn nicht durchaus unecht (Rettberg, K. Gesch. Deutschlands I, 1848, 376), sicher später umgearbeitet oder, wie das Wort „Imperator“ in c. 11 zeigt, interpolirt worden; vgl. Buß, Winfrid-Bonifacius, 1880, 236—241. — Auf fränkischen Ursprung weisen nicht nur die von Maassen, Gesch. I, 347 genannten Capitula Gulleberti epp., sondern auch die von Ballerini, Op. Leonis, III, 669—673, abgedruckte sog. Epistola canonica in 11 Cap.; für Italien entscheidet sich Maassen, a. O., 394. Auf Theodulf ruht das ausführliche Capitulare Atto's B. von Vercelli (945—960) in 100 Capiteln, nach Dachery, Spicil. II. ed. I, in Migne, Patr., 134, 27—52.

[6] Hard., C. C., V, 419—450; Baluze, Capitularia I, 633—676 und Migne, Patr. l., 124, 1075—1110. — Die mala fides des Isaak ergibt sich aus dessen Vorrede. Auch er war wie Hinkmar, ein Schüler Hilduin's von St. Denys gewesen.

[7] Odo, Erzb. v. Canterbury, erließ, um 944, 10 Capitel über die Pflichten der Fürsten wie des Clerus (Hard., C. C., VI, 1, 589—592). Aus 67 mit „Docemus“ beginnenden Nummern besteht ein unter K. Edgar, um 960, gefertigtes Capitular, woran sich ein ausführliches Pönitential schließt (l. c., 659—674; Wilkins, Leges Anglosaxonicae, 1721, 82—97; Ancient Laws of England, 1840, 395—415). Der Abt Aelfric verfaßte wenig später für B. Wulfinus eine Instruction über priesterl. Leben in 35 Cap. (Hard., C. C., VI, 1, 979—984; Migne, Patrol. lat., 139, 1469—1476; vollständiger bei Wilkins, l. c., 153—160; Ancient Laws, 441—451 in 37 Cap.). Demselben Aelfric gehören wahrscheinlich zwei verwandte Instructionen in 52 und 45 Capiteln an (Wilkins, l. c., 161—195; Ancient Laws, 452—488). Unbekannt ist der Autor

legien der Stifter sind außerhalb ihres geschlossenen Geltungsgebietes von Bedeutung. Auch die im neunten und den folgenden Jahrhunderten so zahlreichen Provincial- und Diöcesan-Synoden [8] übten auf die allgemeine Rechtsbildung nun keinen nennenswerthen Einfluß mehr. In unsere Periode fallende spanische Synoden finden sich in Gratian's und Gregor IX. Sammlung keine einzige, französische nur acht, wovon mit mehr als je drei Nummern nur Beschlüsse der auf päpstlichen Befehl gehaltenen Synode von Poitiers 1078, und der von den Päpsten selbst präsidirten Concilien von Clermont 1095, und Tours 1163.[9] Auch von den italischen Synoden gewannen, abgesehen von den römischen, nur jene Einfluß, auf welchen der Papst zugegen war, so jene von Ravenna 877, Melfi 1089, Piacenza 1095.[10] Verhältnißmäßig am zahlreichsten erscheinen deutsche Synoden in den genannten Rechtsbüchern recipirt, nämlich sieben, wovon freilich mit mehr als je zwei Schlüssen nur die Synoden von Worms 868, Tribur 895, und Seligenstadt 1022,[11] vertreten sind.

II. Der Einfluß der weltlichen Gesetzgebung hatte unter Karl d. Gr. seinen Höhenpunkt erreicht. Abgesehen von den angelsächsischen[12]

---

der, der Mitte des zehnten Jahrhunderts angehörenden, Leges presbyterorum Northumbrensium in 56 bez. 67 Cap. (Hard., C. C., VI, 1, 705—710; Wilkins, l. c., 98—102; Ancient Laws, 416—421, auch in Schmid Reinh., Die Gesetze der Angelsachsen, 2. A., 1858, Anhang 364—371.

[8] Neben Hefele's Concilien-Geschichte, Bd. 3—6, vgl. Phillips, Die Diöcesan-Synode, 1849, 49 ff., 63 ff.; dazu die Tabellen in Friedberg's Ausgabe des Corp. J. can., I, col. XXIII sqq. und II, col. XI.

[9] Hard., C. C., VI, 1, 1573 ff., VI, 2, 1717 ff., 1595 (richtiger 2595) ff.

[10] Hard., C. C., VI, 1, 185 ff., VI 2, 1685 ff., 1713 ff. — Den 19 Canonen von Ravenna liegen die von Maassen (Wien. Ak. Ber. 91, 1878, 773, Sep. Abd.) herausgegebenen Schlüsse einer um 875 gehaltenen römischen Synode zu Grunde.

[11] 80 Canonen von Worms in Hard., C. C., V, 733 ff.; die Zahl der Canonen von Tribur schwankt bedeutend, über die verschiedenen Recensionen s. Phillips, Die große Syn. v. Tribur (Wien. Ak., 49, 1865, Sep. Ab.); 58 Canonen der jüngeren Vulgata von Tribur bei Hard., C. C., VI, 1, 435 ff.; 20 Canonen von Seligenstadt, l. c., VI, 827.

[12] Nach Art der carolingischen Capitularien (s. § 45, A. 13) sind gehalten die Leges ecclesiasticae des Ina, König der Ostsachsen, 692, in 11 Cap. (Hard., C. C., III, 1781 bis 1786, deren 13 in Haddan and Stubbs, Councils III, Oxford, 1871, 214—218); des schottischen Königs Keneth, † 865 (Hard., C. C., IV, 1453—1456); des Fürsten Hoel von Wales, um 928 (40 Cap. bei Hard., VI, 1, 579—586, vollständig bei Haddan, l. c. I, 1869, 211—283). Das gleiche gilt von den Kirchengesetzen Alfred des Großen († 901) und der folgenden westsächsischen Könige Edmund (944), Edgar (967), Aethelred (1012), s. Hard., VI, 1, 377—399, 593—598, 657—659, 793—796. Der Durchführung des kirchlichen Rechtes diente vorzüglich die Gesetzsammlung des großen Dänen Knut († 1035), s. Hard., VI, 1, 895—914. Während die normannischen Könige in Schutzbriefen die Rechte und Freiheiten der Kirche und des Clerus bestätigten, (s. die Confirmatorien Wilhelm II., † 1100, und Stephan's, 1136, bei Hard., C. C., VI, 1, 985—990, VI, 2, 1997 f.), entsprangen die unter dem Angiovinen Heinrich II. 1164 zu Clarendon in 16 Cap. formulirten Consuetudines Anglicanae (l. c., 1603 f.) dem Gedanken der die Kirchenhoheit in sich schließenden Landeshoheit, s. u. § 58, A. 7. Die Magna charta libertatum, vom 15. Juni 1215, garantirte auch den Rechts- und Besitzstand der Kirche auf Jahrhunderte hinaus, vgl. Eduard IV. von York Charta de libertatibus clericorum v. 1463 (Hard., C. C., IX, 1469—1474. S. die wiederholt citirten Leges anglosaxonicae ecclesiasticae et civiles, ed. Wilkins, Lond. 1721; Ancient Laws and Institutes of England, ed. Record Commission (Thorpe), Lond. 1840 u. Schmid's A. 7. ang. Werk; Antiquae constitutiones regni Angliae sub reg. Joanne, Henrico III. et Eduardo I., circa jurisd. et potestatem eccles. per Guliel. Prynne, 2. vol., Lond. 1672 fol.; Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts, 1825, und Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, 2 Bde., 1827—28 (liberal).

Reichen, wo er sich eine Zeit lang erhielt, war er allgemach überall ein sehr geringer geworden, wenn auch die Gestaltung mancher Institute den factischen politischen Verhältnissen, insbesondere den die Zeit beherrschenden lehensrechtlichen Anschauungen, Rechnung tragen mußte. Mit der durchgreifenden Reception [13] des römischen Rechtes an Stelle der früheren Volksrechte schien der Beruf der Kirche, das von ihr immer als ihr Recht anerkannte, nunmehr von den meisten Reichen angenommene römische Recht im Sinne der kirchlichen Ordnung weiterzubilden oder wenn nöthig zu modificiren, allgemein anerkannt zu sein. Nachdem die Schule das römische Recht als Ganzes zu behandeln sich gewöhnt hatte, entfiel für die Verfasser kirchlichen Zwecken dienender Sammlungen immer mehr die Nothwendigkeit, die wichtigsten Bestimmungen des römischen Rechtes, theils gesondert,[14] theils mit dem canonischen Stoffe vermengt, aufzunehmen. So kommt es, daß die römisch-rechtlichen Stücke an Zahl in den späteren Sammlungen gering werden, in der Gregoriana (1234) völlig mangeln. Die Kenntniß der fränkischen Rechtsquellen verlor sich immer mehr, in Gratian's Decret erscheinen deren nur wenige, sämmtlich aus abgeleiteten Sammlungen [15] geschöpft, die meisten mit falscher Inscription als Canones. In der Sammlung Gregor IX. findet sich nur materiell weltliches Recht, keine einzige Stelle [16] mit offener Inscription, kein canonisirtes Gesetz, dagegen mehrfache Beispiele der Reprobation weltlicher Gesetze und Verordnungen. Die Constitutionen der römisch-deutschen Kaiser galten als neueste Ergänzung des alten Rechtes und wurden von der Schule, sowie die Novellen Justinian's, Edicte Friedrich I. und II. auszugsweise als sogenannte Authentiken [17] dem Codex Justinian's einverleibt. Während aber die justi-

---

[13] S. § 34, A. 10. Das canonische Recht selbst war eine Quelle des gemeinen Rechtes geworden.

[14] In besonderer Capitelreihe erscheinen die dem römischen Rechte entlehnten Stellen in der sog. Anselmo dedicata (s. § 53, A. 5), die späteren Sammler giengen hiervon ab, s. Maassen, Lex rom. can. compta, Wien. Ak., 35, 1860, 107 f., vgl. § 45, A. 16.

[15] Deshalb trifft sowenig Gratian wie Gregor der Vorwurf des Betruges. Ersterer war nur mit dem römischen Rechtsbuch vertraut, welches er rückhaltlos citirt, die germanischen Rechtsquellen waren ihm verschlossen, sogar die in Dist. 63 aufgeführten Kaiserconstitutionen des 9. und 10. Jahrhunderts kennt er nur aus, der seinigen voraufgegangenen Sammlungen.

[16] Sämmtliche, in früheren Compilationen namentlich recipirten, weltlichen Rechtsquellen hat der Verfasser der Gregoriana übergangen. Selbstverständlich war damit entfernt nicht deren fernere Geltung erschüttert, so beruft sich z. B. ohne weiteres c. 5, X, 3, 13 auf die betreffs der Veräußerung von Kirchengut erlassene Constitutio Leonina L. 14, Cod. 1, 2), vgl. damit ob. § 34, A. 6. — In der Compilatio prima steht c. 1, L. 1, tit. 35, eine Constitution Kaiser Heinrich III. (II.) von 1047; in der officiellen Quinta, in neun Stücke zertheilt, die Const. Friedrich II. vom 22. November 1220 (Friedberg, Compil. p. XXXV): derart, das einzige Beispiel eines ausdrücklich canonisirten Gesetzes, vgl. § 34, A. 8.

[17] Die Zahl dieser Authentiken ist eine schwankende. Von den Staufern rühren deren 13 her und zwar von Friedrich I. „Sacramenta puberum" nach L. 1, Cod. 2, 28, „Habita" nach L. 5, Cod. 4, 13, von Friedrich II., und zwar aus dessen bereits angeführten Constitution, „Cassa" nach L. 12, Cod. 1, 2, „Item nulla" „Item quaecunque", „Statuimus" nach L. 2, 13, 33, Cod. 1, 3, „Statuimus hoc" nach L. 19, Cod. 1, 4, „Si vero dominus", „Credentes", „Gazaros" nach L. 4, 19, Cod. 1, 5, „Navigia" nach L. 18, Cod. 6, 2, „Omnes peregrini" nach L. 10, Cod. 6, 59, „Agricultores" nach L. 8, Cod. 8, 17. In einem anderen Sinne versteht man unter Authentiken die Novellen Justinian's in deren den Glossatoren bekannten Sammlung von 134, s. ob. § 45, A. 6. Biener, *Hist. Authenticarum Codici et Institutionibus insertarum, 1807 und Geschichte der Novellen Justinian's, 1824; Stobbe, Geschichte d. deutschen Rechtsquellen I, 1860, 464 f.

nianischen Gesetze vielfach eine selbständige Regelung der kirchlichen Verhältnisse bezielen, beschränken sich die Constitutionen der Kaiser und Könige des germanischen[18] Mittelalters regelmäßig auf die Gewähr des kirchlichen Rechtsbestandes und die zwangsweise Durchführung der kirchlichen Ansprüche. Das gleiche gilt von den Erlässen Ludwig IX., des Heiligen,[19] von Frankreich, aber nur theilweise von den Gesetzen der nordischen[20] und ungarischen Herrscher.

III. In der Praxis stieß die kirchliche Forderung im Großen wie im Einzelnen auf wiederholten, oft heftigen Widerstand. Oft lag es im Interesse beider Theile, durch einen Vergleich die streitigen Punkte zu beseitigen: dies der Ursprung der Concordate. Es sind Friedensschlüsse, während die früher geschlossenen Pacta den Charakter von zwischen Päpsten und Fürsten eingegangenen Freundschaftsbündnissen[21] hatten.

§ 52.

3. Päpstliche Gesetzgebung.

I. Die römischrechtliche Theorie von den Rescripten wurde von den römischen Päpsten dieser Periode vollauf recipirt und dadurch erhielt die Thätigkeit des apostolischen Stuhles in Bezug auf Pflege und Schutz des Rechtes eine ans Wunderbare grenzende Ausdehnung.[1] Die Bedeutung dieser

---

[18] Derselben ist an gehöriger Stelle zu gedenken, so z. B. in § 194, 183, 204. Gesammelt sind die Kaiser- u. Königsgesetze in Mon. G. Leg., I, II, 1835—37; s. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, 1860, 472 f. Die wichtigsten Ketzergesetze und Immunitätsbriefe Friedrich II., die goldene Bulle von Eger, 12. Juli 1213, und die angeführte Const. von 1220, welche allsogleich von Honorius III. bestätigt wurde (Bullar. Taur., III, 1858, 374), stehen auch in Walter, Fontes, 76—85.

[19] Wie Ludwig (1226—1270) selbst zum Schutze der Kirche gegen die Häretiker 1228 zehn Capitel herausgab (Hard., C. C., VII, 171—174), so veranlaßte er 1233 sogar den Grafen Raimund von Toulouse zu ähnlichen Constitutionen (l. c., 203—208). Die 32 Statuta oder Stabilimenta Ludwig's vom J. 1255 (l. c., 481—486), handeln vorzugsweise über die Amtsthätigkeit der Seneschalken, Ballifs und Stadtmajore.

[20] S. Walter, K. R, § 102, 109; classisch sind hierfür die Untersuchungen Maurer's. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts, 1875. — Die ungarischen Gesetze ähneln den carolingischen Capitularien; so erließ Stephan der Heilige († 1038) um 1016 in Nachahmung alter und neuer Kaiser, 13 Capitel (nach Peterfy, S. J., Concil. Hungar I., in Mansi, Suppl. I, 1231—1238), Andreas I. († 1061) gab 7 Capitel zur Wiederherstellung des Christenthums (l. c., 1280 f.), Coloman († 1114) ließ durch den Cleriker Albrich eine Sammlung seiner Verordnungen verfassen, woraus die kirchlichen Capitel in ein Breviarium gesammelt wurden (l. c., II, 195—214). — Gleichfalls die Natur eines Capitulars hat das Reformationsedict des böhmischen Herzog Břetislaus († 1055) vom J. 1039 (l. c., I, 1265—1268).

[21] Beispiele von pacta sind die Verträge zwischen Stephan III. und Pippin d. Kl. zu Chiersy 754, Hadrian I. und Karl d. Gr. 774 zu Rom, Paschal I. und Ludwig d. Fr. von 817, Leo IV. und Lothar um 850, Johann XII. und Otto I. 962, Gregor V. und Otto III. 996. Der kritische Bestand dieser Pacta (vgl. c. 30—33, Dist. 63) ist freilich nicht unangefochten. Th. Sickel, das Privilegium Otto I. für die röm. Kirche v. 962, 1883. — Beispiele von Concordien bieten die Vereinbarungen zwischen Heinrich I. von England und Anselm von Canterbury bezw. Paschal II. 1106 zu Bec geschlossen, 1107 zu London bestätigt (Hard., C. C., VI, 2, 1887, vgl. *Lambert, Un concordat au XII. siècle in Revue de France 1880; Klemm, Der englische Investiturstreit unter Heinrich I., 1880; Schmitz Max, Der englische Investiturstreit, 1884), jene zu Worms zwischen Heinrich V. und Callist II. 1122 (s. § 159) und der Friede von Venedig 1177 zwischen Friedrich I. und Alexander III.

§ 52. [1] S. § 27, II. — Von Nicolaus I. bis Cölestin III. (858—1198) weist Jaffé über 8734 Regesten, Potthast von Innocenz III. bis Benedict XI. (1198—1304) über

auf Ansuchen Einzelner ergangenen Erlässe ist auch für die Entwickelung des Rechtes nicht zu unterschätzen. Sie ist grundgelegt in der alten Praxis der römischen Päpste, die Befolgung ihrer Anordnungen in ähnlichen Fällen zu fordern [2] und selbst möglichst gleichmäßig vorzugehen. So kommt es, daß die Zahl der Constitutionen, der auch formell als Gesetze sich gebenden päpstlichen Verfügungen, eine verhältnißmäßig geringe ist. Die Reihe der Päpste weist nicht wenige, durch ausgezeichnete juristische Begabung und Bildung hervorragende, theilweise auch literarisch thätige Männer auf, es seien Alexander III., Gregor VIII. und IX., Innocenz III. und IV., Honorius III., Bonifaz VIII.[3] erwähnt. Aus dem Zusammenhang der Schule und des Lebens erklärt sich, daß einschneidende Controversen der Rechtslehrer auctoritativ entschieden werden mußten.

II. Die sieben allgemeinen Synoden unserer Periode wurden sämmtlich unter dem Vorsitze des Papstes abgehalten. Da des Papstes Vorschläge zudem meist schlechthin nur angenommen wurden, erscheinen die Concilcanonen durchweg als Papstgesetze[4] und die Concilsväter als Approbanten derselben. Ein ähnliches Verhältniß waltete seit dem zwölften Jahrhunderte bei jenen Particular-Synoden ob, welchen päpstliche Legaten präsidirten, doch erließen letztere auch völlig unabhängig für den Umkreis ihrer Legation geltende Constitutionen.[5] Im einzelnen sind öcumenische Synoden: 1. Das erste Concil vom Lateran unter Callist II., 1123, von 300 Vätern besucht, beendigte die Investiturstreitigkeiten und erließ 25 Disciplinarcanonen.[6] 2. Das zweite Concil vom Lateran unter Innocenz II., 1139, von 1000 Prälaten besucht, machte dem Schisma Pier Leone's ein Ende und erließ 30 Canonen.[7] 3. Das

---

26,662 nach; Ziffern, welche noch fortlaufend vermehrt werden, s. bes. die vor § 44 aufgeführten Arbeiten von Pflugk-Harttung, dazu N. Archiv f. ä. d. G, 7, 1882, 85—120. Vgl. ob. § 44, A. 10.

[2] S. § 44, A. 6. — Eine ausführliche Darstellung der römischen Disciplin gibt Nicolaus I. 866 in seinen Responsa Bulgar. in 106 Capiteln (Jaffé, n. 2123, Hard., C. C., V, 353—386).

[3] Ueber die einzelnen soll § 54, 55 gehandelt werden.

[4] Ueber die Formeln: Papa N. in concilio oder sacrosancto concilio approbante, s. unten § 96.

[5] Schon 787 gaben die Legaten Georg und Theophylakt der englischen Kirche 20 Capitel (Hard., C. C., III, 2071—2082; Haddan and Stubbs, Councils, III, 447—461). Die Legaten Theodwin und Albert erließen auf der normannischen Synode zu Avranches, 1172, Constitutionen (Hard., C. C., VI, 2, 1635 f.), L. Otto, 1237, zu London 31 und L. Ottobon, 1268, ebendort wiederholt 54 Capitel (Hard., C. C., VII, 287—302, 613—644), vgl. Heinrich Weber, Ueber das Verhältniß Englands zu Rom während der Zeit der Legation des Cardinals Otto (1237—41) 1883. In Frankreich L. Michael 1195 auf einer Synode von Montpellier (l. c., VI, 2, 1933—1936), ganz allein L. Gallo, um 1308, 10 Capitel (l. c., 1975 f.) und L. Odo 1245 einige Statuten je für die Diöcesen Meaux und Sens (Mansi, Suppl., II, 1107—1112). Zahlreich sind derlei Constitutionen für Italien ergangen; selten für Deutschland, z. B. seitens L. Petrus um 1247 für Utrecht (de fornicariis, Mansi, l. c., 1159 f.). Die 20 Decreta des L. Guido für Ungarn 1267 betreffen kirchliche Gegenstände (Hard., C. C., VII, 585—588), wogegen jene des Cardinallegaten Gentilis von 1308—1311 auch die Befestigung der Herrschaft Carl I. von Anjou (1308 bis 1342) zum Zwecke haben (Mansi, Suppl., II, 281—302).

[6] Jaffé, Regesta ad a., pag. 542 f.; Hefele, C. G. 5, 338—344. Mon Germ. Leges II, 182 f., stehen 18; Hard., C. C., VI, 2, 1109—1114, 22 Canonen. Lateran ist die von Constantin d. Gr. erbaute Kirche S. Johann Baptist in Rom.

[7] Hefele, C. G. 5, 388—393. Hard., C. C., VI, 2, 1207—1216. — Zweite Lateransynode heißt nicht selten auch die ebendaselbst in Sachen der von Paschal II. zugestandenen Investituren gehaltene Synode des J. 1112 (Hard., l. c., 1899), der sog. ersten Lateransynode von 649 geschah § 44, A. 9, Erwähnung.

dritte vom Lateran, 1179, von Alexander III. und 300 Prälaten gehalten, erließ nach Beendigung des octavianischen Schismas 27 Canonen.[8] 4. Auf der vierten Lateransynode, 1215, von 410 Bischöfen, erließ Innocenz III. 70 Canonen und einen Aufruf zur Befreiung des heiligen Landes.[9] 5. Die erste Synode von Lyon, 1245, unter Innocenz IV., von 140 Bischöfen besucht, setzte Kaiser Friedrich II. ab, die Zahl ihrer Canonen steht nicht fest.[10] 6. Die zweite Synode von Lyon, 1274, unter Gregor X., von 500 Bischöfen besucht, beschäftigte sich mit der Union der Griechen und beschloß 31 Canonen.[11] Endlich 7. hielt Clemens V. zu Vienne 1311—12 eine Synode, deren Geschichte sehr im Dunkeln liegt.[12] — Aber auch von den übrigen Concilien haben sich Acten, nach Art der früheren genauen Synodalprotokolle, nicht erhalten, ja, wurden wahrscheinlich nie verfaßt.

III. Eigenthümlich unserer Periode ist die Veranstaltung officieller Sammlungen (§ 54) von päpstlichen Decretalen, welche auch wohl den Charakter wahrer, d. i. ausschließlicher Gesetzbücher an sich tragen. Ihr Material entnehmen solche Sammlungen nicht nur dem päpstlichen Archiv, sondern auch vorausgegangenen Privatsammlungen. Neben Constitutionen und Decretalen der Päpste finden sich wenigstens in den früheren Sammlungen auch particuläre, selbst weltliche Rechtsquellen, Auszüge aus den Quellen der Theologie, d. i. Bibel und Kirchenvätern, aber auch etliche apokryphe Stücke recipirt und wurden derart sämmtlich mit völlig gleicher Geltung für den Rechtsbereich ausgestattet.

IV. Besonderen Zwecken dienten die Sammlungen der Privilegien,[13] d. i. über Erwerb von Rechten und Ländern ausgestellten Urkunden, sowie die Anlegung von Zinsbüchern in der römischen Kirche.

---

[8] Hefele, Conc. Gesch., 5, 631—640; Hard., C. C, VI, 2, 1671—1694.

[9] Hefele, C. G., 5, 777—808; Hard., C. C., VII, 1—84, s. § 54, A. 43.

[10] Hard., C. C., VII, 375—406, hat 17 Canonen, vielleicht gehören dem Concil noch 10 weitere von Potthast, Regesta II, 996, aufgezählte an; Hefele, C. G., 5, 981—1002 vermuthet, daß deren 29 gewesen. — Theodor Geo. v. Karajan, Zur Geschichte des Concils von Lyon, 1245, in Denkschriften der Wiener Akad., II, 1, 1851, 67—118.

[11] Hefele, C. G., 6, 109—138; Hard., C. C., VII, 669—722, vgl. dazu einen Extract von des Dominicaners Humbert Tractat über die Aufgabe und Stellung des Concils in Mansi, Suppl., III, 3—32.

[12] Hefele, C. G., 6, 460—487; Hard., C. C., VII, 1321—1362. — Ungewiß ist die Zahl der Theilnehmer: 300—114 Bischöfe, die Zahl ihrer Canones, Hefele, a. O. weist deren mindestens 19 nach, endlich ihr Verlauf wie ihr Programm. Daß aber neben der Aufhebung des Templerordens auch die Orthodoxie Bonifacius VIII. Gegenstand der Verhandlung war, ergibt sich u. A. aus der Apologie des genannten Papstes seitens des Guido a Baysio von Bologna (Mansi, Suppl., III, 375—386).

[13] Verloren gegangen ist die, wahrscheinlich unter Gregor VII., sicher Ende des eilften Jahrhunderts, vom Cardinal Deusdedit verfaßte Sammlung römischer Privilegien, soweit sie nicht in dessen Rechtssammlung, bes. L. III, c. 149—159, ed. (s. u. § 53, A. 24), 313—342, übergegangen ist, s. Sickel, Das Privilegium Otto I., 1883, 81. Drei Fragmente nach Baronius, Annales in Migne, Patr. lat., 150, 1569—1572. — Die Privilegien der römischen Kirche ließ Innocenz IV. 1245 zu Lyon zusammenstellen und von vierzig Prälaten die Richtigkeit der Arbeit beurkunden, s. Theiner, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245, und von Konstanz 1414 über die weltliche Herrschaft des heil. Stuhles, 1862, 19 ff., und Sickel, a. O. 52 f. — Ueber das 1192 verfaßte Zinsbuch des Kämmerers Cencius, späteren Honorius III. († 1227), s. u. § 208, II.

§ 53.

4. Sammlungen des Kirchenrechtes bis auf Gratian.

Riegger J. P. J., Diss. de collectionibus J. eccl. antegratianei, Vindob. 1757, ed. nov. 1765. — Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des can. Rechts, 1834; Ineditorum historiam eccles. et jus ca. illustrantium par (I. De triplici damnatione Formosi, II. De antiqua coll. qua usus est Regino, vgl. § 48, A. 24) Marburg. 1843. — Theiner Aug., Disquisitiones crit. in praecipuas canonum et decretalium collectiones seu Sylloges Gallandianae (s. vor § 46) continuatio, Rom. 1836. — Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, 1839; Art. „Kanonen- u. Dekretalensammlungen" in Herzog's Real-Encycl., 7, 1880, 474–492. — Hüffer Herm., Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts u. des Röm. Rechts im Mittelalter, 1862. — Walter, K. R., § 100; Schulte, K. R., I, 1860, 307—317, Phillips, K. R., IV, 1851, § 177.

I. Die Thätigkeit des Sammelns des kirchenrechtlichen Stoffes hielt an. Einige Sammlungen bieten ein buntes Wirrwarr aus den verschiedensten Quellen gezogen; die meisten suchen die ihnen wichtig scheinenden Stellen nach einem mit mehr oder minder Glück gewählten System zu ordnen. Zum Gebrauche des praktischen Seelsorgers, des unterrichtenden Lehrers, des visitirenden Bischofs wurden zahlreiche Sammlungen angelegt. Nicht wenige derselben stehen in einem oft schwer festzustellenden Verwandtschaftsverhältnisse zu einander, aber wohl die meisten Verfasser giengen daneben auch in selbständiger Weise auf andere oder Original-Quellen zurück.[1] Darin besteht ihre Bedeutung für die Literärgeschichte, sowie in dem Gebrauche, welchen Gratian von den verbreitetsten der anzuführenden machte. In der Regel begnügte sich der Autor die Quellenstücke aneinanderzureihen, nur ausnahmsweise verbindet er die Stellen durch eigene Darstellung zu einem Ganzen. Letzteres ist der Fall bei den erhaltenen Gutachten[2] über einzelne Rechtsfälle oder wünschenswerthe Aenderung des Rechtes, sowie bei den beliebten Darstellungen der christlichen Pflichtenlehre,[3] welche aber mehr für die Geschichte der Politik, Ethik und Liturgik als des Rechtes von Bedeutung sind.

---

§ 53. [1] Darauf machte Maassen in Pözl's Krit. Vierteljahrsschrift, 5, 1863, 190—200, aufmerksam.

[2] Von den zahlreichen canonistischen Gutachten Hincmar's von Reims (s. § 51, A. 5), mögen genannt werden: De divortio Lotharii regis (Migne, Patr. lat., 125, 623—772), De uxore Bosonis (Epist. 24, Migne, l. c. 126, 154—161), De judicio aquae frigidae (Ep. 25, l. c. 161—171), s. Sdralek's § 50, A. 37 citirte Abhandlung und Schrörs, Hinkmar von Reims, 1884, 188—221, 389—415. Ueber die Frage der Gültigkeit der von P. Formosus († 896) vorgenommenen Ordinationen eröffneten Auxilius (?) und Vulgarius (?) eine Controverse, s. des ersteren Schriften in Migne, Patrol. lat., 129, 1053—1112, dazu Dümmler, Aux. und Vulg., 1866. — Eine Enuntiation Agobard's von Lyon († 840) gegen die Gottesurtheile s. oben § 45, A. 7, in einem Briefe an Bischof Bernard handelt er De privilegio et jure sacerdotii (Migne, Patr. lat., 104, 127—148), in dessen Tractat De dispensatione ecclesiasticarum rerum (eod. 227—250) findet sich, c. 20, folgende interessante (s. ob. § 50, A. 52) Stelle: Sunt qui gallicanos canones aut aliarum regionum putant non recipiendos, eo quod legati romani seu imperatores in eorum constitutione non interfuerint.

[3] Jonas, Bischof von Orléans (821—842) schrieb De institutione laicali lib. III, (Dachery, Spicilegium, I, Paris. 1655, 1—203), und De institutione regia ad Pippinum regem, welche Werke (Migne, Patr. lat., 106, 121—306) großentheils in die Denkschrift der Pariser Reformsynode von 829 (libr. III, Hard., C. C., IV, 1289—1360) übergiengen. Hierher gehört auch Hincmar von Reims Schrift De regis persona et regis ministerio vom Jahre 873 (nach Sirmond bei Migne, Patr. lat., 125, 833—856). — Ueber die Disciplin des Clerus verbreiten sich die Werke „De institutione ecclesiastica", z. B. der Dialogus de inst. eccl. in sechzehn Fragen und Antworten (Hard., C. C., III, 1979—1986; Ancient laws and Institutes of England, 1840, 320—325; Migne, Patrol. lat., 89, 435—442; Haddan and Stubbs, Councils, III, 1871, 403—413) des Egbert von York, woraus Excerpte in 94 Nummern gezogen wurden (mit der Rubrik De ordinatione hominum in Wilkins, Concilia M. Brit., I, 1737, 133 ff.) Vgl. über Egbert

II. In Oberitalien entstund gegen Ende des neunten Jahrhunderts eine Sammlung in 12 Büchern, die sog. Anselmo dedicata.[4] Ihrem System, sowie Reichthum an Quellen des kirchlichen wie weltlichen Rechtes verdankt sie ihre ausgebreitete Verwendung. Die römisch-rechtlichen Capitel der einzelnen Bücher schöpfte der Sammler aus der Lex romana canonice compta[5] und versah sie mit besonders gezählten Nummern. Die Pseudo-Isidora kannte derselbe nur in ihrer kürzeren Gestalt.[6] — Gleichfalls Italien gehört eine Sammlung in fünf Büchern an, welche neben der pseudoisidorischen in ausgiebigem Maße der irischen Sammlung[7] ihren Stoff entlehnt; sie stammt mindestens aus dem zehnten Jahrhunderte wie die aus Heinrich I. Seegesetzen entnommenen Stellen beweisen.

III. Auf deutschem Boden entstandene Rechtssammlungen überflügelten bald jene italischen Ursprungs an Zahl wie Verbreitung. Auf Veranlassung Ratbod's von Trier stellte Regino,[8] Abt von Prüm († 915) in zwei Büchern die auf die visitirende und richtende Thätigkeit des Bischofs bei Bereisung seiner Diöcese und Abhaltung von Sendgerichten sich beziehenden

---

(† 767) Hahn, Bonifaz und Lul, 1883, 204—211, und ob. § 48, A. 9, 10, 24. — Vielgebraucht war Raban's von Mainz († 856) Werk De institutione clericorum Libri III. (Migne, Patrol. lat., 107, 293—420), dessen erstes Buch, Thietmar dedicirt, auch separat erscheint (eod. 112, 1165—1192), und De ecclesiastica disciplina L. III. ad Reginbaldum (eod. 112, 1191—1262), vgl. ob. § 48, A. 26. — Kunstmann, Hraban Magnent. Maurus, 1841; Spengler, Leben des heil. Rhabanus Maurus, 1856. Ueber die gottesdienstlichen Functionen verbreiten sich die Werke De ecclesiasticis officiis von Isidor von Sevilla († 636, ed. Arevalo in Migne, Patr. lat., 83, 737—826), Amalarius von Trier († 816; Migne, Patr. lat., 99, 890—902), Amalarius von Metz († um 857, Migne, Patr., 105, 985—1242, s. über ihn Maassen im Excurse der § 55, A. 1, ang. Abh., 55—63), u. A. — Asketischer Art sind Julian Pomerius' (c. 493), De vita contemplativa (Migne, Patrol. lat., 59, 411—520), Smaragdus' († nach 824) zahlreiche Abhandlungen (eod. 102, 593—970) u. ä.

[4] Unter diesem Archipraesul Anselmus wird mit bestem Grunde Anselm II. Capra von Mailand (883—897) verstanden. Die Sammlung ist noch ungedruckt, beschrieben von Ballerini, De antiq. coll., P. IV, c. 10; Theiner, Disquisitiones 149—152, und Richter, Beiträge, 36—75. Die Reihenfolge der Materien ist: Römischer Primat, Erzbischöfe und Bischöfe, Synoden, Cleriker und Mönche, Laien, bes. Kaiser, Glauben, Sacramente, Cult, Ketzer und Heiden.

[5] S. Maassen in den § 45, A. 23 angeführten Akad. Ber., 102 ff.; auch einige andere Stücke, besonders zwei römische Synoden vom Jahre 743 u. 826, sind aus dem die Lex. rom. enthaltenden Codex entlehnt. Richter, a. O. 51 f., hält das römische Recht für einen späteren Zusatz einer zweiten Hand, da Handschriften der Sammlung existiren, in welcher die Stellen des römischen Rechtes fehlen. Nicht schlechter ist die Annahme, daß die Abschreiber später das römische Recht abstießen, Savigny, Gesch. des Röm. R. im Mittelalter, II, 1834, 290 A. a, s. folg. Anm.

[6] S. ob. § 50, A. 16. — Ueber die eigenthümliche Form der Hispana, s. § 47, A. 45. Daneben sind noch die Hadriana und das Registrum Gregor des Großen benützt. — Auszüge der Sammlung schließen entweder das römische Recht aus (Savigny, a. A. 5 a. O.) oder nicht (in 87 Capiteln, Schulte, Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Canonensammlungen, Wien. Akad. Ber. 57, 1868, 171—174). Mit fränkischen Quellen erscheint die Sammlung in der Collection eines Mailänder Codex des zehnten Jahrhunderts benützt, s. Maassen, Florus von Lyon, Wien. Ak. B., 92, 1879, 303.

[7] Aber durch Vermittelung der § 47, A. 53, erwähnten Sammlung in neun Büchern, s. Merkel bei Savigny, a. O. VII, 1851, 72—75. — Das „Manuale" handelt von der Weihe, dann der Disciplin der Cleriker, von Taufe, Zehnten und Gottesdienst, von Buße und Ehe. Nach Cod. Vatic. 1339, beschrieben von Ballerini, l. c., P. IV, c. 18, n. 4; Theiner, Disq., 271—303, welcher 304 f. auch einen fünfbücherigen Auszug nachweist.

[8] Regino ist auch Verfasser einer bis 813 reichenden Chronik, ed. Mon. G., I, 537 bis 612, vgl. Ermisch, Die Chronik des Regino, 1871.

Stellen zusammen; das erste Buch hat die gesammte Verwaltung der pfarrlichen Seelsorge zum Gegenstande, das zweite Buch umfaßt das Straf- und Bußrecht. Das fertige Werk[9] führt den Titel De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis und wurde um 906 Bischof Hatto von Mainz gewidmet. Regino benutzte zahlreiche, vorwiegend fränkische, auch weltliche Quellen und Hilfsmittel, sehr wenig nahm er aus der Pseudo-Isidora. Auf die Inscriptionen legte er wenig Gewicht. Das Werk erhielt mehrfache Anhänge, wurde excerpirt und bildet die Grundlage einer Reihe anderer Sammlungen.[10] — Mehr als hundert Jahre nach Regino, zwischen 1012[11] und 1022, verfaßte der eifrige Bischof Burchard von Worms († 1025), hierin unterstützt von Walter, Bischof von Speier und Olbert, Mönch von Lobbes, eine große Sammlung (Collectarium) in 20 Büchern. Das Werk sollte, wie dessen Autor in einem an den Wormser Propst Brunicho gerichteten Schreiben sich ausspricht, dem in der Seelsorge thätigen Clerus seiner Diöcese sowie den Candidaten des geistlichen Amtes eine sichere Anweisung in Fragen der kirchlichen Disciplin geben. Hauptsächlich, aber keineswegs ausschließlich, ruht das Werk auf der Anselmo dedicata und auf Regino.[12] Eigenthümlich ist das Zurücktreten des weltlichen Rechtsstoffes, er findet sich durchweg mit Verschweigung seines weltlichen Charakters,[13] oft ausdrücklich unter der falschen Bezeichnung von Canonen. In den ersten Büchern ist vom Primat, von den Synoden, Bischöfen und Clerikern, von den Kirchen, Zehnten

---

[9] Eine vortreffliche Ausgabe lieferte Wasserschleben, Lips. 1840, vgl. desselben Beiträge, 1839, 1—33. Dadurch sind die früheren Ausgaben von Hildenbrand, Helmstädt 1659; Baluze, Paris 1671, auch Wiener Dissertationsdruck 1765; in Hartzheim, Concil. Germ., II, 438—582; Migne, Patrol. lat., 132, 175—484, antiquirt. Regino kannte westgothisches, burgundisches und ripuarisches Recht (s. § 45, A. 8), neben der Hadriana und Hispana benützte er besonders für den Pönitentialstoff die Dacheriana (§ 47, A. 53), die Sammlung Halitgar's und jene in 381 Capiteln (§ 48, A. 23 f.). Den Gebrauch von unde supra = item = de eadem re fand Regino bereits vor (§ 48, A. 24); eine wissentliche Fälschung der Ueberschriften oder eine Dissimulirung des reichen aus den Capitularien genommenen Materials ist ihm nicht nachzuweisen.

[10] Drei Anhänge sind bei Wasserschleben, ed. cit., abgedruckt. — Mehr minder ruhen auf Regino: 1. der Auszug eines Leipziger Codex, Wasserschleben, Beiträge, 28 f.; 2. die Sammlung in vier Büchern eines Darmstädter Codex, a. a. O., 20—28; 3. die vielleicht von Bischof Rotger von Trier nach 922 verfaßte Sammlung eines Wolfenbüttler Codex, von dessen 248 Capiteln die ersten hundert fälschlich Remedius von Chur (s. § 50, A. 55) zugeschrieben wurden, a. a O., 29 f., 162 ff. und vorzüglich in Richter's Krit. Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, II, 1838, 485—487; 4. die meist wirren kleinen Sammlungen des von Phillips (Wien. Ak. Ber., 44, 1864, auch S. A.) genau beschriebenen Cod. Salisb. S. Petri IX, 32 (s. oben § 47, A. 51); 5. der aus 98 Capiteln bestehende dritte Theil der Sammlung einer Wiener Handschrift, Theiner, Disq., 152 ff, Wasserschleben, Beiträge, 29; 6. die confuse Sammlung eines Münchener Codex, Sdralek, Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Nicolaus I., Archiv, 47, 1882, S. A., 4—7.

[11] Diese Jahreszahl weist eine Formata in L. II, c. 227 (c. 1, Dist. 73) auf; die Beschlüsse des 1022 gefeierten Concils von Seligenstadt sind lediglich am Schlusse angefügt. — Ueber Burchard s. Kirchen-Lexicon, II, 1883, 1524 ff.

[12] Das stellte eingehend Richter, angeführte Beiträge, 52—75, klar, nach ihm ist das in der Vorrede genannte „corpus canonum" die Anselmo dedicata; trotzdem möchte ich unter dem Ausdrucke c. c. eher eine ältere Canonensammlung etwa die Pseudo-Isidora suchen, s. Ballerini, l. c., c. 12, n. 5. — Weitere Quellen weist Maassen am A. 1 genannten Orte nach. Das letzte Buch ist beinahe durchweg aus Gregor des Großen Dialogen gezogen.

[13] Schon Baluze, Capitul. Reg. Franc., I., Ven. 1772, Praefatio n. XX, hat bemerkt, daß Burchard nur L. I, c. 218, „Cap. Caroli Imperatoris" citirt, aber mit dem bezeichnenden Zusatze „de episcopis Aquisgrani collaudatum".

und Sacramenten die Rede, das 15. Buch bespricht die Pflichten der Fürsten und Laien, im letzten Buch, zu vielsagend liber speculationum betitelt, wird von den letzten Dingen gehandelt; doch die Mehrzahl der Bücher, das 6. bis 14. und 16. bis 19. sind der Darstellung des Buß-, Straf- und Eherechtes gewidmet. Das 19. Buch stellt davon das Wichtigste zum Gebrauche, auch des einfachen Priesters zusammen, um in rechter Weise das Bußsacrament und die Krankenseelsorge verwalten zu können. Das Buch, corrector s. medicus genannt, war vorzüglich wegen seiner praktischen Beichtfragen beliebt und wurde auch separat verbreitet.[14] Das ganze Werk,[15] Burchard's Decrete, auch kurzweg „Brocard" genannt, fand und behielt weit über Worms und Deutschland hinaus große Verbreitung. — Beinahe das gesammte Material von Burchard's Werk gieng in eine bald darnach in Deutschland oder Frankreich entstandene Sammlung in zwölf Theilen über. Diese ist nur handschriftlich vorhanden.[16]

IV. Dem französischen Könige Hugo Capet († 996), und dessen Sohne Robert widmete der Abt Abbo von Fleury († 1004) eine aus 52 Capiteln bestehende Sammlung,[17] welche die Stellen theilweise in, keineswegs organische, Verbindung setzt und über die Pflichten des kirchlichen Amtes, die Rechte und Precarien der Kirchen und Klöster, das Verhältniß der Regularen zum Bischof sich verbreitet. Der dem Ende des eilften Jahrhunderts angehörige Tractat über die Sacrilegien und Immunitäten und deren Compositionen ist in scholastischer Form gearbeitet, er citirt ebenso häufig pseudoisidorische Stellen als weltliche Rechtsquellen.[18] Demselben Jahrhundert und vielleicht auch Frankreich ist eine von ihrem Entdecker[19] Compilatio juris canonici genannte Abhandlung zuzuweisen. Sie ist in 40 Capitel getheilt; auffallend ausführlich handelt sie von der Aufnahme von Ketzern, ferner von der Mäßigung des strengen canonischen Rechtes seitens der Bischöfe und flicht endlich eine Art Quellengeschichte des Kirchenrechtes ein.

---

[14] Sehr häufig werden Stellen „ex poenit. Romano" (§ 48) aufgeführt. S. Wasserschleben, Bußordnungen, 90—93; Schmitz, Bußbücher, 762—765.

[15] Das Decret wurde wiederholt gedruckt, Colon. 1548 und 1560, Paris. 1549, Nachdruck Migne, Patrol. lat., 140. Eine längere Vorrede haben die Ballerini, l. c., n. 4, edirt. Noch Gregor IX. citirt wiederholt: E libro Brocardico, vgl. c. 2, X, 4, 4; c. 8, X, 5, 1, u. o. — Auszüge und Verarbeitungen deutschen, italienischen und französischen Ursprunges beschränken sich meist auf die Bußdisciplin, s. Theiner, Disquis., 305—307, 336 f., 186, sowie der „Corrector" auch separat und nicht selten umgeformt (Wasserschleben, a. O., 624—682) Verbreitung fand.

[16] Das System dieser Collectio XII. partium folgt beinahe jenem Burchard's, s. Ballerini, l. c., c. 18, n. 7. — Da in ihr das Concil von Seligenstadt nicht berücksichtiget ist, nimmt auch Wasserschleben, Beiträge, 34—46, sie als vor demselben (1022) verfaßt an. Theiner sah sie irrthümlich für Burchard's Quelle, „corp. can." an, Disq., 308—333.

[17] S. Ballerini, l. c., c. 11, n. 4; nach Mabillon, Vetera Analecta, in Migne, Patrol. lat., 139, 473—508. Pseudo-isidorisches habe ich bei Abbo nicht getroffen, dagegen ziemlich viel, immer als solchen citirten, römischen Rechtsstoff.

[18] S. oben § 45, A. 8. Zuerst hat auf diesen Tractat Maassen in Jahrb. d. gem. deutschen Rechts, II, 1858, 231 f. aufmerksam gemacht; Schulte beschrieb die ziemlich verbreitete Abhandlung (Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Canonensammlungen, Wien. Ak. Ber. 57, 1868, 182—198); Kraus ließ den Text, ohne die angeführte Literatur zu kennen, in der österr. Vierteljahrsschr. f. Theol., VIII, 1869, 579—590, abdrucken; das gleiche gilt von Schmitz, Bußbücher, 1883, 737—741.

[19] Aus der Beschreibung, welche Kraus, a. a. O. 573—578, von ihr gibt, ergibt sich nur die Benützung der Hadriana und Pseudo-Isidora.

V. In Italien entstunden während des Kampfes um die Reform der Kirche zahlreiche Sammlungen, welche unter dem Namen der gregorianischen Gruppe zusammengefaßt werden können, da sie sämmtlich die Rechte und Privilegien der römischen Primatial-Kirche in den Vordergrund stellen. Die bedeutendsten sind: 1. die Sammlung Anselm des Jüngeren[20] von Lucca († 1086) in XIII Büchern. Die ersten sieben Bücher, welche vom Primate, den römischen Appellationen, den Rechten der Cleriker handeln, sind größtentheils aus der Anselmo dedicata geschöpft, die folgenden sechs stellen die Verwaltung der Sacramente, das Ehe-, Buß- und Strafrecht meist im Anschlusse an Burchard dar. Daneben flossen dem Sammler noch andere Quellen, insbesondere stund ihm das römische Archiv offen. Die Sammlung ist noch immer ungedruckt;[21] für ihre Verbreitung spricht, daß sie die Grundlage für eine Reihe anderer Sammlungen[22] abgab. 2. Die Sammlung des Cardinals Deusdedit,[23] 1086 oder 1087 vollendet und Papst Victor III. dedicirt. Sie besteht aus vier Büchern, deren erstes vom Primat Petri und des Papstes handelt, das zweite vom römischen Clerus, dritte vom Kirchenvermögen, besonders dem Patrimonium der römischen Kirche, das letzte von der Freiheit der Kirche und den Immunitäten des Clerus und des Kirchengutes, endlich von den Schismatikern und der simonischen Häresie. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung von Pönitentialcanonen[24] und Formeln. Die

---

[20] Ueber das bewegte Leben und die Werke des Heiligen, s. Kirchen-Lexicon, I, 1881, 899 f. — Von letzteren ist die Apologia Gregorii VII. contra Wibertum (Clem. III.), hier erwähnenswerth, in Canisius, Antiq. Lectiones ed. Basnage, III, 1, 1725, 369—388, Migne, Patrol. lat., 149, 475—484. — *Rangerius, Vita metrica Anselmi Luc., ed. La Fuente, Madrid 1870.

[21] Nur die Dedicationsepistel an Gregor VII. hat *Monsacrati, S. Anselmi Epistola . ., Lucae 1821, edirt, und Mai hat im Spicil. rom., VI, 1841, 316—395, die Capitelrubriken abgedruckt. S. Ballerini, l. c., c. 13; Theiner, Disq., 363—382; über die Benützung des römischen Rechtes s. Savigny, a. O., 295—298, und Hüffer, Beiträge zur Gesch. d. Quellen d. K. R. und d. Röm. R. im Mittelalter, 1862, 68—74. — Das Werk scheint erst nach seines Verfassers Tod veröffentlicht worden zu sein.

[22] Hieher gehört nach Theiner, Disquis., 338—341, die in einem Montecassiner Codex erhaltene Sammlung von 315 in 74 Titel getheilten Capiteln, welche dagegen von Thaner, Untersuchungen zur Quellenkunde des can. R., I, (Wien. Ak. Ber., 89, 1878, S. A.) als systematisches Compendium Pseudo-Isidor's und Vorlage Anselm's nachgewiesen wurde. Diese Sammlung wurde wieder von Andern benützt, so gieng ihr Anfang (De primatu rom. eccl.) vollständig in eine von Maassen noch nicht näher beschriebene Sammlung eines Pariser Codex (Bibl. J. ca., I, 2, 1867, 248, u. Jenaer Lit. Z., 1879, 218), sowie eine Sammlung in zwei Büchern (Ballerini, l. c., IV, c. 18, n. 3) über und liegt auch im Druck vor: Coll. Hadriana (oben § 47, A. 20), ed. Wendelstein, Mog. 1525, in medio; Mansi, C. C., I, 71—77 u. ö. Dagegen fußen völlig auf Anselm und Burchard eine Sammlung in IX und eine in XIII Büchern, beide dem ausgehenden eilften Jahrhunderte angehörig, s. Theiner, Disq. 383—397 u. 184—186. Von letzterer verschieden ist die von Ballerini, l. c., c. 18, n. 8, beschriebene dreizehnbücherige Sammlung, welche den Charakter einer Pastoralinstruction aufweist.

[23] Deusdedit war von Gregor VII. zum Cardinal creirt worden, er starb Ende des 11. Jahrhunderts. — Ins Pontificat Urban II. († 1099) fällt ein anderes Werk des Cardinals: Libri IV adversus invasores simoniacos aliosque schismaticos, in welchem er das Unrecht jeder Verfügung der weltlichen Gewalt in kirchlichen Dingen nachweist, s. Ballerini, l. c., c. 14, n. 1; edit. Mai, Nova Bibliotheca Patrum, VII, Pars III, Rom. 1854, 77—114.

[24] Ausgabe von Martinucci, Venet. 1869. Eine eingehende kritische Untersuchung der Sammlung steht noch aus. Als Vorarbeit diente Deusdedit wohl seine Privilegiensammlung (s. § 52, A. 13). Anfangs des vierten Buches steht die constantinische Schenkung; charakteristisch ist der Nachweis, daß die kirchliche Strafgewalt auch über die Könige sich erstrecke. — In einem Turiner Codex fand Pflugk-Harttung eine Sammlung von

Capitel werden gruppenweise, nicht selten in chronologischer Folge aufgeführt, sie wurden in gleich ausgiebiger Weise der Pseudo-Isidora wie dem römischen Archive entlehnt, nur einmal wird Burchard citirt, öfter werden römische und germanische Rechtsquellen aufgenommen. 3. Wenig umfangreich ist das Breviar[25] des Gregorianers Cardinal Atto, um 1080 verfaßt, in chronologischer Ordnung Excerpte echter und falscher Decretalen enthaltend. 4. Die Sammlung des Bonizo, Bischofs von Sutri, dann von Piacenza, in zehn Büchern, nach 1089 verfaßt. Sie hebt trotz der entschieden gregorianischen Richtung ihres Autors nicht mit der Darstellung des Primates an, sondern schickt drei von Taufe, Bischöfen und Synoden handelnde Bücher dem vierten über die Privilegien der römischen Kirche voraus; die folgenden Bücher handeln von den Clerikern, Mönchen, von weltlicher Obrigkeit und Unterthanen, die zwei letzten geben ein Bußbuch.[26] 5. Die Sammlung des Cardinals Gregorius[27] verdient ihren Titel „Polykarp". Die Reihenfolge der in VIII Büchern behandelten Materien ist eine natürliche: Primat, Prälaten, kirchliche Sachen, körperlicher wie geistiger Art, Regularen, Proceß, Stellung der Laien, Ehe-, Buß-, Straf-Recht, Tod und Begräbniß. Der italienische Sammler benützte, neben der Anselmo dedicata und Anselma, sowohl die älteren und fremden Canonensammlungen, auch Burchard, als die neuesten Decretalen. Die Sammlung ist sicher vor 1120 verfaßt, da sie Bischof Didacus von Compostella (1101—1120) gewidmet worden.

VI. Neben den systematischen Sammlungen behaupteten aber die früheren Quellensammlungen ihren Werth, sie wurden nicht nur fortwährend benützt,[28] sondern das Bedürfniß nach neuen blieb bestehen. Eine der interessantesten ist die im zwölften Jahrhunderte aus dem päpstlichen Archive, mit Benützung

---

Concilscanonen und anderen Stücken; er theilte daraus einzelne Stücke in seinem Iter ital. (s. vor § 44) 160, 170 ff. mit und gab eine, die Untersuchung keineswegs abschließende Beschreibung der Sammlung in Ztft. f. K. R., 19, 1884, 361—372 (Iter, II, 786—796); darnach wäre das Werk eine auf Deusdedit ruhende, im pseudo-isidorischen Style gehaltene, dem ausgehenden zwölften Jahrhundert angehörige Arbeit.

[25] Auch Capitulare genannt, umfaßt 3 Capitel-Reihen. Abgedruckt in Mai, Scriptorum veterum nova collectio, VI, Rom. 1832, App. 60—100. Atto war ein kritischer Geist, er warnt vor dem apokryphen Poenit. rom. (§ 48, A. 12), vgl. auch § 30, A. 2.

[26] Nur einzelne Stellen, besonders des vierten Buches (De excellentia romanae ecclesiae) sind bislang gedruckt in Mai, Nova Bibliotheca Patrum, VII, Pars III, 1—76. Die Vorreden der einzelnen Bücher hat Ballerini, l. c., c. 15 abgedruckt. Vinc. Garofali, Illustrazione del codice inedito di Bonizone intitulato Decretum, letta nell'academia di religione catt., Rom. 1837. — Ueber die Persönlichkeit des Bonizo und dessen übrigen Werke (Migne, Patrol. lat., 150, 781—870) s. Porte-du-Theil in Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque nationale, VII, 2, Paris an XII (1804) 48—83; Saur in Forschungen zur deutschen Geschichte, 8, 1868, 397—464, und Martens in der Tübinger Quartalschrift, 1883, 457—483. Bonizonis Notitia de diversis judicum generibus ed. Bluhme (Mon. G. Leg., IV, 663 f.)

[27] S. Hüffer, Beiträge, 74—109, darnach war Gregor Card. von St. Chrysogon, als welcher 1118 bereits ein Johannes erscheint (S. 82 f.). Eine Decretale von Callist II. († 1124) ist erst später in die Sammlung gebracht worden. Die Vorrede steht bei Ballerini, l. c., c. 17, n. 3, und Hüffer, a. O., welcher die Sammlung zu ediren in Aussicht gestellt hatte; die Capitelrubriken hat Theiner, Disq., 342—345 abgedruckt. — In der Hauptsache aus Polykarp hat ihr Material eine schlechtgeordnete Sammlung einer Prager Handschrift in 230 Capiteln, s. Schulte, a. A. 18 citirten Orte, 175—182.

[28] Ueber den umfassenden Gebrauch, welchen der kaiserlich gesinnte Petrus Crassus von Ravenna im J. 1080 von der Avellana machte s. Maassen am § 47, A. 19 ang. Orte; dessen Apologie König Heinrich IV. ist edirt von Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4, 1874, 106—124.

von umfassenden Registerpublicationen, gezogene sog. Britische Sammlung,[29] durch welche nicht weniger als 233 neue Papstbriefe zu unserer Kenntniß kamen.

VII. Als Werke des sel. Bischofs Ivo[30] von Chartres († 1117) fanden zwei Sammlungen große Verbreitung, von welchen die eine in XVII Theile getheilt, schlechtweg Decret heißt, die andere aus VIII Büchern bestehende Panormia. Letztere[31] schöpft ihr Material vorwiegend aus ersterer; nur im dritten und vierten Buche, wo von der Wahl des Papstes und der Bischöfe, vom Clerus und den Nonnen, vom Primat der römischen Kirche, den Metropoliten und der Gerichtspflege die Rede ist, werden auch die Anselmo dedicata, die Anselma und neuere Decretalen benützt. Im übrigen handelt die Panormia vom Glauben und den Sacramenten, von den Kirchen und dem Kirchengut; das fünfte und achte Buch ist dem Straf- und Bußrecht, das sechste und siebente dem Eherecht gewidmet. Das Decret[32] befolgt im Großen dieselbe Ordnung, im letzten Buche sind speculative dogmatische Aussprüche der Väter zusammengestellt. Die beiden Werken gemeinsame Vorrede entwickelt die Gründe, weshalb von der Strenge des Rechtes nicht selten abgegangen werde. Ivo gibt regelmäßig die Inscriptionen der einzelnen Capitel an, von den römischen und fränkischen Gesetzsammlungen macht er vielfach Gebrauch; das von den Pflichten der Laien handelnde XVI. Buch des Decretes besteht fast nur aus weltlichen Rechtsquellen. Schon daraus ergibt sich, daß Burchard's Werk Ivo nicht als Muster galt. Den reichen pseudoisidorischen Stoff entlehnte Ivo wahrscheinlich der eigenthümlichen, chronologischen Zusammenstellung und Fortsetzung von Decretalien und Canonen, welche um die Wende des eilften Jahrhunderts entstand und nachher[33] um einen dritten, meist aus Ivo's Decret gezogenen, in 29 Titel untergebrachten, patristische und weltliche Rechts-Fragmente enthaltenden Theil vermehrt wurde, daher Collectio trium partium genannt. Die drei soeben geschil-

[29] So genannt nach dem im Britischen Museum befindlichen Codex, nach dessen von Bishop besorgter Copie Ewald eine ausführliche Analyse der in neun Abschnitte zu theilenden Sammlung im N. Archiv f. ä. d. Gesch., 5, 1880, 277—414 u. 505—596 liefert. Sie enthält Decretalen von acht Päpsten, von Gelasius I. († 496) bis Urban II. († 1099).

[30] S. Dombrowski, Ivo, B. v. Chartres, I. Theil, Diss., Breslau 1881; *Foucault, Essai sur Ives de Chartres d'après sa correspondance, Chartres, 1884.

[31] Ausgaben von Sebast. Brant, Basil. 1499; *Melchior Vosmedian, Lovan. 1557, darnach Migne, Patrol. lat., 161, 1037—1344. — S. Wasserschleben, Beiträge, 47—77.

[32] Ausgabe von Molinaeus, Lovan. 1561; Fronto, Opera, I, 1647, darnach in Migne, Patr. lat., 161, 47—1036. — Während die Ballerini, l. c., c. 16, n. 7, 8, und Savigny, Gesch. d. R. R., II, 307—309, das Decret als eine Umarbeitung der Panormie wahrscheinlich von Ivo's eigener Hand erklärten, versuchte Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, 1832, und Disquisit., 162—165, 171—177, den Nachweis, daß ein Späterer Ivo's Namen nur mißbraucht habe.

[33] Maassen, am A. 1 angef. Orte, S. 202, unterscheidet zuerst zeitlich die Bestandtheile der Coll. III partium. Deren erster Theil fügt den 56 aus der Pseudo-Isidora gezogenen Titeln noch eilf an: von Bonifacius und zehn Päpsten von Gregor III. bis Urban II. († 1099). S. Ewald a. A. 29 a. O., 592—595. Der mysteriösen Päpste Chrysogonus und Mercurius erwähnt nur der Prolog, Decretalen derselben werden nicht aufgeführt. Der zweite Theil gibt einen Auszug der Concilien der spanischen Sammlung, vermehrt um die orientalischen Synoden von 692, 787 u. 869. Die Folge der 29 Titel des dritten Theils ist völlig der Titelfolge des Decrets entsprechend, s. die Beschreibung der noch ungedruckten Sammlung bei Theiner, Disq., 154—161. Unvollständig ist die Sammlung in einer Lambacher Handschrift enthalten, s. Schmieder im Archiv, 13, 1865, 473—475.

derten Sammlungen erfuhren in und außerhalb Frankreichs mannigfache Umarbeitung.[34]

VIII. Das Bedürfniß der spanischen Kirche faßte der bereits erwähnte Polykarpus in's Auge. Derselben Zeit gehört eine Sammlung in XV Büchern, nach der Handschrift von Saragossa[35] genannt, an. Sie ähnelt in der Anlage der Anselma, neben welcher sie auch Ivo's Decret und neuere Decretalen bis Paschal II. († 1118) benützte.

IX. Das Werk des Scholasticus von Lüttich, Algerus,[36] De misericordia et justitia, ist eine zusammenhängende Darstellung, in welcher die mitgetheilten Quellen als Beweisstellen der aufgestellten Sätze erscheinen. Die Methode ist keine streng wissenschaftliche, geht vielmehr an die Beantwortung einzelner Fragen, an die Lösung einzelner Schwierigkeiten, an die Erklärung einzelner sich widersprechender Autoritäten, ist demnach casuistisch. Alger's Werk zerfällt in drei Bücher, deren erstes von den Fällen der Milderung des strengen Rechtes, zweites von der gerichtlichen Accusation und Restitution, drittes von den Verhältnissen der außerhalb der Kirche Gestellten, der Excommunicirten, Schismatiker und Häretiker handelt, dabei die Gültigkeit der Sacramente, auch Ordinationen derselben vertheidigt. Die Quellen des vor 1121 verfaßten Werkes[37] sind keineswegs nur Burchard und Anselm gewesen, vielmehr wurden in ausgiebiger Weise die Hadriana, Pseudo-Isidora und die Briefsammlung Gregor d. Gr. herangezogen.

---

[34] Die zu nennenden Arbeiten gehören sämmtlich dem 12. Jahrh. an. — Ein Auszug der Collectio III partium (?) schließt sich an die Ordnung der Pseudo-Isidora an, Theiner, Disq., 178 f. — Aus der genannten Collection sowie der Anselmo dedicata und Anselm schöpft eine italienische Sammlung in VII Büchern, Theiner, Disq., 345—355. Derselben Sammlung ähnelt eine auf die Zeit Pilgrims von Passau († 991) weisende Sammlung einer Göttweiher Handschrift, Schulte, Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken, Wien. Ak. Ber., 57, 1868, 561—569. — Ein Auszug der Panormie (Theiner, l. c. 179 f.) ist nicht von Hugo, Bischof v. Chalons († 1113; Savigny, a. O., II, 305, A. d); eine Umarbeitung derselben in X Bücher ist wahrscheinlich das Werk Hildebert's, des Bischofs von Mans, späteren Erzbischofs von Tours († 1134, Theiner, l. c., 165—171). — Einen Auszug aus diesem von Einigen sogar Ivo zugeschriebenen Werke verfaßte Haimo von Chalons († 1153), s. Theiner, l. c., 180—182. Dessen nicht unmittelbarer Vorgänger Hugo gab den ersten 16 Theilen des Ivonischen Decrets eine handlichere Form *(Summa)*, Theiner, Disq., 182—184, dazu das Referat in Kind, Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft, Lief. 15, 1832, 683. — Französischen Ursprungs ist auch eine Compilation aus Burchard's wie Ivo's Decreten in IV Theilen, Theiner, Disq., 186 f.

[35] Davon gab zuerst Ant. Augustinus, De emend. Grat., L. I, Dialog. 5 (Opp. Luc., III, 1767, 36) Nachricht, s. weiter Ballerini, l. c., c. 18, n. 11; Theiner, Disquis., 356—359, welcher (360—362) auch einen Auszug dieser Sammlung in X Büchern nachweist.* Beide Werke sind ungedruckt. Nur Decretalen bis Gregor VII. († 1085) enthält eine jüngere, gleichfalls von Augustin erwähnte, Sammlung der Handschrift von Tarragona oder Poblete in VI Büchern, s. Ballerini, l. c., c. 18, n. 10.

[36] Algerus wurde um 1121 Mönch zu Clugny, wo er 1130 starb, s. über ihn und seine Schriften Hüffer, Beiträge zur Gesch. der Quellen, 1862, 17—27.

[37] Ausgabe in Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, V, 1717, 1021—1138, darnach Migne, Patrol. lat., 180, 857—968. — Das in Lib. II, c. 61 citirte „Corpus canonum“ kann an sich Burchard oder Ivo's Decret sein. S. Richter, Beiträge, 1834, 7—17; Hüffer, a. O., 27—45; Maassen, a. A. 1 a. O., 202—207.

§ 54.

5. Neuere, theilweise officielle Sammlungen.

Ant. Augustinus, De emendatione Gratiani dialogorum libri II, in Opera ed. Lucae, III, 1767, 1—167, ed. Riegger, 2 Part. Vienn. 1764; Baluze, Steph., Notae ad Gratianum in Augustinus, ed. cit. Luc., III, 168—216; Florens Franc., Diss. de methodo atque auctoritate collectionis Grat. et reliquarum omnium collectionum decretal. post Grat., sowie die beiden vorcitirten Abhandlungen in Gallandi, Sylloge, II, Mag. 1790, 157—184; ebd. 801—954 Le Plat, De spuriis in Gratiano canonibus (aus Berardi's Werk geschöpft). J. Henn. Böhmer, De varia Grat. fortuna, 1743, in dessen C. Juris ca., I, 1717, Proleg. 1—40; ebd. 42—48. Diomedes Brava (Guido Grandi), Disquisitio critica de interpolatione Grat. (Bonon. 1694). Seb. Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, 3 Part. in 4 vol., Taurin. 1752—57. Riegger Paul. Jos., Diss. de decreto Grat., Vindob. 1760, (Schmidt, Thes., I, 129—238). Riegger J. Ant., Diss. de Gratiano auctore decreti (Opuscula, Frib. 1773, 267—304), De Grat. collectione can. illiusque methodo et mendis (Oblectamenta I, Ulm. 1776, 1—94). Abele, Beiträge zur Gesch. Gratian's und seines Decrets, in dessen Magazin f. K. R., I, 1778, 1—30. Kunstmann, Zur Geschichte des Gratian. Decrets, im Archiv 10, 1863, 337—352. Laurin, Decretum Gratiani, 1863 (Sep. Ab. aus Oest. Vierteljahrschft. f. kath. Theol., 2, 1863, 489—528. — Koch Christoph., Opuscula, Gissae 1774: De Breviario Bernardi Circae (1—16), De Innoc. III. coll. decretal. (19—42), De Bonifacii VIII. sexto decretal. libro (44—60). Böhmer J. Henn., De decretalium pontif. rom. variis collectionibus et fortunis, 1746 in dessen C. Juris ca., II, Proleg. 1—34. Theiner Aug., Commentatio de Rom. Pontiff. epistolarum decretal. antiquis collectionibus et Greg. IX. Codice, Lips. 1829, in Disquis. criticae, Rom. 1836, 1—109, und Recherches de plusieurs collections inédites des décrétales du moyen âge, Paris 1832, überarbeitet in Disq., 111—137. — Laurin, Die Decretalensammlungen vor Gregor IX., im Archiv, 12, 1864, 1—23, 337—366. — Walter, K. R., § 104—106, 106a; Phillips, K. R., IV, 1851, § 178—190.

I. Der Italiener Gratian,[1] Camaldulensermönch, aus der Familie des heil. Benedict zu St. Felix in Bologna, war daselbst als Lehrer des canonischen Rechtes, sowohl durch seine Vorträge, als literarisch thätig. Unter dem Titel „Concordia discordantium canonum" verfaßte er ein Lehrbuch, welches über das ganze Gebiet des Kirchenrechtes sich verbreitet. Das Werk ist aus Vorlesungen über das canonische Recht erwachsen.[2] Die zahlreichen Stellen von Canonen und Kirchenschriftstellern[3] werden, ohne deren Echtheit oder Rechtskraft zu untersuchen, mitgetheilt; sie gelten sämmtlich als Autoritäten, sie bilden entweder die Beweise der aufgestellten Lehrsätze oder aber bietet ihre inhaltliche Verschiedenheit Anlaß zur harmonisirenden Interpretation. Das gewünschte Resultat der letzteren wird meist durch die Annahme einer Ausnahme von der Regel, eines Rathes neben dem Gebote,[4] selten auf dem geschichtlichen Wege der Rechtsentwickelung erreicht. Gratian entlehnte aber seine Capitel, denen er[5] überall als Rubrik ein Summarium vorsetzte, nur ausnahmsweise den Originalquellen, so die Schlüsse der zwei ersten Lateransynoden (1123, 1139), einige Decretalen von Paschal II. († 1118), Innocenz II. (1130 — 1143) und etwa die dem römischen Rechte angehörigen

---

§ 54. [1] Zur eingangs vermerkten Literatur vgl. noch Schulte, K. R., I, 317—332, Geschichte der Quellen u. Lit. d. can. R., I, 1875, 46—75, vgl. über das letztgenannte vierbändige Werk meine Besprechung im Histor. Jahrbuch der Görres-Ges., II, 1881, 563—602. Spätere Chronisten machen Gratian zum Bruder des berühmten Petrus Lombardus, zum Bischof seiner angeblichen Heimatstadt Chiusi, s. Friedberg, Z. f. K. R., 18, 406 f. — Oft wurde er verwechselt mit dem „Cardinalis" Gratian (1178, † nach 1197), dem Verfasser von Glossen zu Gratian's Werk, s. Maassen, Beiträge zur Gesch. der jurist. Lit. des M. A. (Wiener Ak. Ber., 24, 1857, 10 ff., 17).

[2] Schulte, Der Name des Decrets, in Z. f. K. R., 11, 1873, 305; Dove in Richter's K. R., 8. A., § 54, A. 3.

[3] Ein freilich nicht durchweg genaues Verzeichniß dieser nur materiellen oder mittelbaren Quellen steht in Friedberg's C. J. ca., I, 1879, Proleg., col. 19—41. Demnach restiren nur 139 capita incerta.

[4] z. B. Dist. 4 i. f. — Unentschieden läßt Gratian die dogmatische Frage nach c. 89, Dist. 1, de poen.

[5] Das bewies nach Rufin's Zeugniß Maassen, Paucapalea (Wien. Ak. Ber., 31, 1859, 484 ff.).

Stellen,[6] die übrigen nahm er aus einer Reihe älterer Canonensammlungen.[7] In ausgiebiger Weise benutzte er Burchard, Ivo's Decret wie Panormie, die Sammlungen des Anselm von Lucca, des Deusdedit und Gregorius, wahrscheinlich die Sammlung in XIII, sowie jene in XII, IX und III Theilen und die Sammlung von Saragossa, vielleicht die Anselmo dedicata und Regino. Von größtem Einfluß war Alger, dessen Methode offenbar als Muster galt; neben dessen Werk De misericordia et justitia benutzte Gratian auch einen, höchst wahrscheinlich Alger angehörenden dogmatischen Liber sententiarum. Das Werk, sicher die Frucht jahrelangen Fleißes, war um die Mitte des zwölften Jahrhunderts vollendet.[8] Es zerfällt in drei Theile. Deren erster, später in 101 Distinctionen getheilt, handelt kurz von den Rechtsquellen (Tractatus decretalium, Dist. 1—20), eingehend von den die Canonen ausführenden Organen, d. i. dem Clerus, dessen Hierarchie und Ordination (Tract. ordinandorum, Dist. 21—59), von der Wahl, Consecration und rechtlichen Stellung der Prälaten (Dist. 60—90), von der kirchlichen Gewalt der päpstlichen Legaten und Primaten, und deren Mangel bei den Fürsten (Dist. 91—101). Im zweiten Theile bespricht Gratian in 36 Causae d. i. Rechtsfällen, die verschiedensten, an jede derselben sich anschließenden Quästionen.

---

[6] Die Laterancanones erscheinen unter dem Namen der Päpste Callist II. und Innocenz II., s. ob. § 52 A. 4. — Das Datum der Decretale des letzteren Papstes in c. 8, C. 35, Q. 6 ist unbestimmt; c. 17, C. 2, Q. 5 ist eine Palea, s. A. 12. Friedberg, a. Z., 404, A. 22, regt die Vermuthung an, Gratian habe sich der Mitarbeiterschaft eines romanistischen Collegen erfreut.

[7] S. die Tabellen in Friedberg, C. J. c., l. c., 42—75. Auf die anonymen Sammlungen und jene Anselm's hat zuerst Theiner an ob. § 53, A. 22, 16, 33, 35, 21 a. O. hingewiesen, welcher auch ein, allerdings nicht durchaus verläßliches, aber durch kein besseres ersetztes, alphabet. Capitelverzeichniß der neun wichtigsten Sammlungen von der Anselmo dedicata bis Gratian anlegte, l. c., App. 39—166. Richter wies neben Fulgentius Ferrandus, hinter c. 34, Dist. 63 (s. K. R., § 54, A. 4), zuerst (s. § 53, A. 37) auf Alger als Quelle Gratian's hin, was Hüffer des näheren klarlegte und auf den von ihm entdeckten Liber sent. des magister A. ausdehnte (oben § 53, A. 36 angef. Beiträge 1—17, 45—60). Daß Gratian, das berühmteste dogmatische Lehrbuch der Scholastik, die Sentenzen des Peter Lombardus († 1164, richtiger 1160) benützt habe (Schulte, 3. Beitrag z. Gesch. d. Lit., Wien. Ak. Ber., 65, 1870, S. A., 33 ff.), ist unwahrscheinlich. — Die spätere Sage machte Gratian, Petrus Lombard und Petrus Comestor († 1178) zu Brüdern.

[8] Das Jahr 1150 nennt die Glosse zu der sonst nichtssagenden Jahreszahl der nach c. 31, C. 2, Q. 6 mitgetheilten Formel. Andere Zeugnisse zu Gunsten dieses Jahres oder des folgenden oder besser der ersten Hälfte des ersteren haben Maassen, Paucapalea, 474 ff., Kunstmann (Archiv, 10, 339), Phillips (Archiv, 12, 474 f.) gesammelt. Die erste Benützung Gratian's glaubte Hinschius in einer von ihm in d. Z. für K. R., 2, 1862, 219—232 edirten Decretale Eugen III. (1145—1153) entdeckt zu haben, wogegen sowohl Maassen, (ang. Z. 335—338, und Pözl's Krit. Vierteljsch., 5, 1863, 213 f.) als Hüffer, Beiträge, 122—148, mit Erfolg sich erklärten. — Thaner, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel Salva Sedis apostolicae auctoritate in den päpstlichen Privilegien, Wien. Ak. Ber., 71, 1872, S. A., fand die diesbezügliche gratianische Auseinandersetzung hinter C. 25, Q. 1 (s. oben § 24, A. 6) bereits unter Cölestin II. (1143—1144) von der päpstlichen Kanzlei verwerthet und rückte demnach (besond. S. 24 ff.) die Publicirung des Decrets bedeutend hinauf. Der Beweisführung Thaner's fehlt m. E. die zwingende Gewalt. Das gleiche gilt von der Ansicht Schulte's, wornach das Decret zwischen 1139 und 1142 (a. O. 48) verfaßt wäre. — In einer unter Eugen III. geschriebenen Abhandlung Anselm v. Havelberg († 1158) De ordine canonicorum (ed. Bernard Pez, Thesaurus anecdot. noviss., IV, 2, 1723, 73—110; Migne, Patrol. lat., 188, 1093—1118) erblickte Friedberg eine Benützung des Decrets besonders der Inscription von c. 2, C. 19, Q. 3 (Z. f. K. R., 17, 1882, 397—401, vgl. auch die Leipziger Un. Schrift v. 1882, Meine neue Ausgabe der Quinque compilationes, Erörterungen über die Entstehungszeit des Decret Grat.).

In zusammenhängender Weise wird das kirchliche Vermögensrecht (C. 10—14), das Regularenrecht (C. 16—20), das Eherecht (Tract. conjugii C. 27—36) dargestellt, im übrigen wiegt der processualistische und strafrechtliche Stoff entschieden vor. Dagegen tritt das juristische Moment in dem Tractat de poenitentia und jenem de consecratione bedeutend zurück. Ersterer, in VII Quästionen, später sog. Distinctionen getheilt, wurde in die 33. Causa wie als deren dritte Quästio eingeschoben.[9] Letzterer erscheint handschriftlich[10] nicht selten als 37. Causa, wurde passend Liber de sacramentis genannt, zerfällt in fünf Distinctionen und handelt von der Kirchweihe (daher der gewöhnliche Titel dieses dritten Theiles des ganzen Werkes), von der Eucharistie, den Feier- und Fasttagen, von der Taufe und Firmung. Die Eintheilung dieses, sowie des ersten Theiles rührt von Gratian's erstem Schüler Paucapalea[11] her. Derselbe hat die Decrete um einige Zusätze, darunter eine ganze, freilich kleine Distinction (Dist. 73) vermehrt, die sog. Paleä, deren Zahl später noch bedeutend, bis auf 166[12] anwuchs. Gratian's Werk, kurzweg Decret[13] genannt, verdrängte die bisherigen Sammlungen und gewann eine Verbreitung, deren Allgemeinheit allein aus dem Einfluß der Glossatoren (§ 55) zu erklären ist. Bei aller Verehrung des Decretes als einer höchst brauchbaren Sammlung, eines canonischen Rechtsbuches[14] (liber), war gleichwohl darüber nie ein Zweifel, daß dasselbe lediglich eine Privatarbeit sei, daß insbesondere die Ausführungen Gratian's selbst, die paragraphi, später sog. dicta Gratiani,[15] keine authentische Geltung haben, wie solche allein den mitgetheilten Decreten eignete. Aber so wenig wie Gratian, prüfte die spätere Zeit[16] die letzteren, die Capitel, später sog. Canonen, auf ihren rechtlichen

---

[9] Daß Gratian selbst diese Einschiebung vorgenommen, ergibt sich aus seiner Citirweise hinter c. 24, C. 11, Q. 3 und kann dagegen der handschriftliche Bestand des Hänel'schen Codex nicht, wie dessen Eigenthümer wollte (Berichte über die Verhandlungen der k. sächs. Ges. d. Wiss., Leipzig, 29, 1877, 104—110), geltend gemacht werden.

[10] Friedberg, Proleg. cit. col. 12.

[11] Maassen, Paucapalea, 481 f.

[12] So viel, bezw. 164, weist Friedberg's Tabelle, Proleg. cit., 13—18 auf; bei 150 führten Richter in seiner Ausgabe des Decrets und Bickell, De Paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Progr., Marburg. 1827, 10—14, auf. Vgl. Schulte, Die Paleae im Decret, Wien. Ak. Ber., 78, 1874, S.A., wornach (S. 22) vor Huguccio († 1210) nur 72 Paleä eingeschoben waren. — Die ersten stammen von Paucapalea, daher der Name; die früheren Erklärungen von πάλιν, πάλαια oder aus post alia sind veraltet. Riegger Jos. Ant., De Paleis Decreto Grat. insertis, 1768 (Opuscula, Frib. 1773, 305—336). Nur scherzweise wurde ein einzelner derartiger Zusatz als „Spreu", palea utilior grano bezeichnet, so c. 51, C. 27, Q. 2 von Huguccio (Schulte, a. O. 11), so die berühmten Paleä c. 13, 14, Dist. 96 (s. oben § 12, A. 36).

[13] Die älteste Citirweise war „in decretis", später fiel auch dies weg, die Glossatoren des Decretes verwiesen auf vorausgegangene Stellen mit supra, auf folgende mit infra unter Angabe der Materie und des Anfangswortes des Capitels, s. Schulte, Z. f. K. R., 11, 1873, 306 f. Die heutige Art zu citiren bedarf zu ihrer Erläuterung nur der Verweisung auf das Verzeichniß der Abkürzungen am Schlusse der Inhaltsangabe des Bandes.

[14] So konnte Phillips, K. R., IV, 163, das Decret nennen, s. u. § 56, A. 10. — Nur vereinzelt findet sich die Fabel von einer Bestätigung des Decrets seitens Eugen III., so bei Pinelli (§ 56, A. 42); dagegen del Vaulx, Paratitla Jur. ca., 1670, pag. 11.

[15] Diesen dicta erscheint das Wort „Grat." vorgesetzt, in neueren Ausgaben sind sie cursiv gedruckt.

[16] Ohne Scrupel citirt z. B. Alexander III. c. 3, C. 33, Q. 1, ein Capitulare von Compiègne 757, als allgemein verbindlich (c. 6, X, 4, 2), Innocenz III. c. 1, Dist. 93 d. i. Pseudo-Fabian oder Pseudo-Petrus, als „canonica sanctio" (c. 1, X, 1, 5 p. d.), s. weiters § 56, A. 34, a. E.

Werth. Die jüngeren Paleä[17] genossen in der Schule nicht dasselbe unbestrittene Ansehen. — Wissenschaftlich steht die Leistung Gratian's nicht sehr hoch, trotzdem war deren Einfluß[18] ein gewaltiger. Seine Theorie von der Absolutheit der päpstlichen Gewalt ist zwar nicht neu, ebnete aber gleichwohl der nachfolgenden großartigen Entfaltung der päpstlichen Legislative den Weg und beförderte die centralistische Auffassung der kirchlichen, auch der particulären Rechtsentwickelung. In anderen, minder wichtigen Punkten bildete seine Darstellung die Grundlage einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses. — Das Decret wurde von den Abschreibern in vier Quarten getheilt,[19] später regelmäßig nur mit der Glosse verbreitet. Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst wurde es gedruckt[20] und dann wiederholt, zumal mit der Glosse, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch ohne dieselbe aufgelegt. Es bildete den ersten Theil des Corpus Juris canonici (§ 56, IV). Die kritische Verbesserung des Textes[21] ließen sich, neben den Herausgebern desselben, Anton Augustin und Sebastian Berardi angelegen sein. — Versuche, das Decret umzugestalten, blieben ohne Erfolg, so eine Abbreviatio Decreti vom Bologneser Lehrer Omnibonus, späteren Bischof von Verona (1157—1185), in 16 Distinctionen und 37 Causä;[22] so der Codex compilationis, 1182, vom Cardinal Laborans († nach 1189) in sechs Büchern, deren letztes aber nur eine Uebersicht des in den voraufgehenden Bücher untergebrachten, vorzüglich durch römisches Recht und Decretalen vermehrten Stoffes bietet;[23] so die dem 14. Jahrhunderte angehörige, dem Cardinal Johann de Turrecremata zugeschriebene[24] Umstellung des Decretes nach der fünfbücherigen Decretalen-Ordnung.

---

[17] Nur 27 derselben, darunter die Dist. 73 wurden glossirt (Schulte, a. A. 12 ang. O., 21); die übrigen wurden nicht „gelesen".

[18] Schulte, Gesch., I, 92 ff.; Thaner, A. 8 angef. Abhandlung S. 39 ff.; über das impedimentum criminis vgl. § 125.

[19] Dieser Viertheilung (1. Theil, C. 1—12, 13—26, 27 bis Schluß) erwähnt neben der sachlichen Dreitheilung (ministeria, negotia, sacramenta) nach Stephan v. Tournai, die Summe des Johannes Faventin († 1190, Schulte, Rechtshandschriften, Wien. Ak., 57, 1868, 585). Die einzelnen Distinctionen und Quästiones sind seit Johannes de Deo (Maassen, Beiträge, 29) meist in „Partes" abgetheilt.

[20] Zuerst von *Heinrich Eggesteyn zu Straßburg 1471, darauf 1472 von Peter Schoeffer in Mainz, s. über die Druckausgaben Friedberg, Proleg. cit., 75 f. — Der Titel lautete nicht selten: Decretorum canon. collectanea z. B. cum Paratitlis Democharis, Antwerp. 1570, 3 vol., ohne die Glosse.

[21] S. Richter, De emendatoribus Gratiani, Diss., Lips. 1835; Augustinus' († 1586), Berardus' († 1768) Werke sind eingangs citirt. Dumoulin (Molinaeus) setzte, Lyon 1554, ebenso 1559, den Canonen der einzelnen Abschnitte fortlaufende Zahlen vor. Le Conte (Contius) zog, Paris 1556, ebenso Antwerpen 1570, auch die Paleä in die Numerirung, daher seither die Canonen mit der Zahl zu citiren, wie solches vor Einschiebung der Paleä möglich war (Schulte, Gesch., I, 65), immer gebräuchlicher wurde. S. § 56, IV.

[22] Entdeckt von Bickell, im A. 12 angef. Marburger Programm, 5, erwiesen von Schulte, Gesch., I, 119 ff.

[23] Zaccaria, Diss. de inedita can. coll. quam Card. Laborans composuit in Gallandi Sylloge, II, Mag. 1790, 765—800; Theiner, Disq. 399—447.

[24] Daß Torquemada († 1468) nicht der Verfasser dieses auf Befehl Benedict XIII. zu Rom 1727 (Grat. Decretorum libri V. secundum Gregorianos titulos per Joa. a Turrecremata ed. Just. Fontanini) in zwei Foliobänden herausgegebenen Werkes ist, steht fest, s. Hänel, Die Nova Ordinatio Decreti, in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss., 7, 1855, 111—142 und Schulte, Gesch., II, 326.

II. Eine Fortbildung des Decretes durch Einschiebungen des übersehenen oder neuen Materiales mußte als unthunlich erscheinen,[25] dagegen entstunden zu demselben Anhänge, welche nachgerade zu selbständigen Decretalensammlungen erwuchsen. Die bis nun entdeckten und beschriebenen Decretalensammlungen sind in Titel eingetheilt und bringen nicht selten den Stoff einer, nach ihrem Incipit citirten, Decretale in verschiedenen Rubriken unter. Dahin gehören: 1. eine Sammlung in 92 Titeln unter Alexander III., aber vor dessen Lateransynode verfaßt;[26] 2. der Appendix Concilii Lateranensis in 44, später 50 Titeln. Vom ersten Titel, welcher die Concilschlüsse von 1179 aufführt, hat die Sammlung den Namen, im übrigen enthält sie Decretalen zumeist von Alexander III. bis Lucius III. († 1185), in ihrer späteren Form bis Clemens III. († 1191), oft schon getheilt und gekürzt. Der Verfasser war ein Engländer.[27] 3. Auf der ersten Recension dieser Sammlungen ruhen, der Hauptsache nach, drei untereinander verwandte Decretalen-Sammlungen, welche nach ihrem handschriftlichen Fundorte die Bambergensis, Lipsiensis und Casselana[28] heißen. 4. Zeitlich jünger sind die Sammlung der Handschrift von Brügge und jene von Lucca.[29]

III. Das Bedürfniß drängte dahin, die nach Umfang wie Inhalt bedeutenden Extravaganten[30] in eine bessere übersichtliche Ordnung zu bringen. Unter den zahlreichen derartigen Versuchen sind wegen ihrer Bearbeitung seitens der Glossatorenschule fünf als sog. Compilationes antiquae[31]

---

[25] Ueber die Paleä s. ob. A. 12. Nachträge sind nur vereinzelt von Maassen, Beiträge, 64—67 und Schulte, Beitrag z. Gesch. d. can. R. von Gratian . . ., Wien. Ak., 72, 1873, Sep. A., 4 nachgewiesen. — Simon de Bisiniano, Verfasser einer Summe zum Decret benützte schon vor 1179 eine Sammlung „Extravaganten" genannter Papstbriefe, welche dieselben wahrscheinlich bereits in mehrere Stücke zertheilt enthielt, s. Schulte, Zur Gesch. der Lit. über das Decret Grat., I, Beitrag, Wien. Ak., 63, 1870, S. A., 25 ff.

[26] Theiner, Disq., 117—120; die Zeit stellte Maassen richtig, s. Laspeyres in Praef. zu Bernard's Summe (s. A. 32) p. 60.

[27] Darauf deutet der Stoff z. B. Pars 44, s. Theiner, Disq. 11, 4—6. Schulte, Gesch., I, 139 vermuthet, daß der erste Theil erst später vorgesetzt worden. Die Sammlung steht in den Conciliensammlungen nach d. J. 1179, Hard., C. C., VI, 2, 1693—1876.

[28] Die erste beschreibt Schulte, Zur Gesch. d. Lit., II. Beitrag, Wien. Ak., 64, 1870, S. A., 46 ff., sie hat 54, nach Friedberg, C. J. c., Proleg., 48, 57 Titel. Die zweite hat Richter, De inedita decretall. coll. Lipsiensi Comm., Lips. 1836 beschrieben, sie hat 65 Titel und greift auch auf ältere Sammlungen, so die Anselmo dedicata und Burchard zurück; deren sonst nirgends nachweisbaren 34 Capitel hat Friedberg, Compilat. antiquae, 1882, 189—208 edirt. Gleichviel Titel hat die dritte Sammlung, welche Böhmer, C. J. can., II, 1747, App. 181—348 herausgab, s. Theiner, Disq., 6—11 und Schulte im A. 25 erstcitirten Beitrage.

[29] Erstere, in 59 Rubriken geordnet, hat Theiner entdeckt, Disq., 113—116; letztere, unter Innocenz III. aber vor 1210 verfaßt, hat Mansi edirt in Baluze, Miscellanea ed. Lucae, III, 1762, 368—391. Diese Sammlung ist nur ein Fragment, weder chronologisch noch sachlich geordnet, sie enthält Decretalen von Alexander III., Clemens III., Cölestin III., Innocenz III. und einige Pönitentialcanonen, 39 Stücke haben eine Titelrubrik.

[30] Damit bezeichnete die Schule den im Decret nicht erscheinenden Rechtsstoff (quae extra decretum vagantur), vorzüglich die immer zahlreicher werdenden päpstl. Decretalen.

[31] Anton Augustin gab die ersten vier Compilationes heraus: Antiquae collectiones decretalium, Ilerdae 1576, cum notis Cujacii ed. Labbaeus, Paris. 1609, ich benütze den 4. Band der Opera Ant. Aug., Lucae 1769. Die erste Gesammtausgabe derselben besorgte Friedberg, Quinque Compill. antiquae, Lips. 1882; dieselbe ist leider unvollständig, insoferne sie lediglich ein Nachtrag zu Friedberg's C. J. ca., II, 1881, ist, vgl. meine Anzeige beider Ausgaben im Archiv, 50, 1883, 458—471. — Schulte, Gesch., I, 78—91.

wichtig. 1. Die Compilatio prima ist das, nicht vor 1187[32] verfaßte, Breviarium extravagantium des Magister Bernard, fälschlich Circa genannt, Propst von Pavia, später, 1191, Bischof von Faenza, dann seiner Heimatstadt Pavia (1198, † 1213). Die hier gewählte Theilung des Materiales in fünf Bücher:[33] von den Trägern der Jurisdiction, von deren Uebung im Proceß, vom Clerus, Ehe- und Strafrecht, wurde für die Folgezeit ständig. In dieser Eintheilung zeigt sich die Bekanntschaft Bernard's mit dem römischen Rechtsbuche, ohne daß sie selbst der Originalität entbehrte. Zu einem Drittel trägt Bernard von Gratian übersehene Decrete aus Burchard, dem Register Gregor's und einer nicht genannten Canonensammlung[34] nach; die Decretalen der Päpste bis Clemens III. (1187—1191) schöpfte er meist aus den soeben (unter II) angegebenen Sammlungen, vorzüglich der Leipziger Handschrift, aber auch aus Originalien. Zum Breviar entstanden Anhänge,[35] sowie selbständige Nachträge und Fortsetzungen. — 2. Als authentische Ergänzung des Breviars gibt sich die erste uns erhaltene officielle Decretalen-Sammlung in fünf Büchern, die sog. Compilatio tertia. Sie enthält bis zum Jahre 1210 erflossene Decretalen Innocenz III. (1198—1216) und ist im Auftrage desselben von dessen Notar, späteren Cardinal Petrus Collivacinus aus Benevent verfaßt und an die Universität Bologna versandt[36] worden. Eine besondere Veranlassung für diesen Vorgang war darin gelegen, daß gerade die für die Rechtsentwickelung so bedeutenden Decretalen Innocenz III. von nicht weniger als fünf Canonisten waren compilirt worden; Sammlungen, welche der Verfasser dieser authentischen Collection ab und zu als Vorlagen benutzte. Es genüge in Kürze jene sämmtlich fünfbücherigen Compilationen zu nennen: a) jene des Diaconen und Mönches Rainer von Pomposi[37] enthält aus den Regesten Innocenz III. Decretalen von 1198—1200 in 41 Titeln; b) Bernard von Compostella sammelte während seines Aufent-

---

[32] Die Jahrzahl ergibt sich aus einer handschriftlichen Notiz, Schulte, K. R., I, 334, A. 11. Ueber Bernard s. Theiner, Disq., 1—4, 12—16, Laspeyres in der Praefatio der Ausgabe dessen Summa, 1861, p. 55—62 und dazu Kunstmann im Archiv, 7, 1862, 164—167.

[33] Die Glosse drückt dies im Verse: Judex judicium clerus sponsalia crimen aus. Man liebte es das Breviar mit den Digesten oder aber dem Codex (s. § 45, A. 2) in Parallele zu setzen. Thatsächlich decken sich die zwei letzten Titelrubriken bei Bernard mit jenen der Pandekten. — Vgl. Koch's eingangs vermerkte Abhandlung.

[34] Was unter diesem in der Vorrede als Quelle genannten „corpus canonum“ zu verstehen sei, ist noch nicht klargestellt. Biener bei Savigny, Gesch. des röm. R. im M. A., II, 1834, 291, A. b, wies auf die Anselmo dedicata hin s. § 53, A. 4. Tabellen der Quellen gibt Theiner, Disq., 81—85 und Friedberg in den Prolegomena seiner Ausgabe, welche nur die von Gregor IX. nicht recipirten 161 bezw. 158 Capitel (1—65) enthält und die 738 übrigen übergeht. Vollständig ist die Ausgabe von Anton. Augustinus in Opera ed. Luc., Tom. IV, 1769, 9—353 und von Anton. Riegger, Frib. 1779, für das erste Buch.

[35] S. Schulte, Die Compilationen Gilbert's und Alanus', Wien. Ak., 65, 1870, S. A., 26 f.

[36] „Ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in judiciis quam in scholis“ sagt der Papst in seiner Bulle, ed. Friedberg, 105, woselbst, bis 134, die 18 nicht recipirten Capitel abgedruckt sind; vollständig, 489 Cap., bei Augustin, l. c., 424—600. S. Theiner, Disq., 21—23, 18. Petrus nahm an den aus dem Register gezogenen Originalien manchmal Aenderungen vor, Friedberg, Proleg., 25. Vgl. Koch's eingangs angeführte Abhandlung.

[37] Abgedruckt in Baluze, Epistolarum Innoc. III. Libri XI, I, Paris. 1682, 543—606; Migne, Patrol., 216, 1173—1272; s. Theiner, Disq., 19 f.

haltes in Rom bis ins Jahr 1208 reichende Innocentianische Decretalen;[38] c) Alanus aus England fügte auch älteres Material in seine Sammlung ein, welche er nach 1208 einer neuen Umarbeitung unterzog;[39] d) schon vorher hatte Magister Gilbert Anglus eine, auch Decretalen Alexander III. und seiner Nachfolger umfassende Sammlung in zweifacher[40] Bearbeitung, 1201—1205, herausgegeben; sie gewann Verbreitung, wurde wahrscheinlich von Gilbert selbst glossirt, erhielt einen Anhang, wich aber als „Compilatio secunda" der gleich zu nennenden des Johannes; e) die Compilation eines Unbekannten,[41] in der Hauptsache aus Alanus und Gilbert gebildet. — 3. Die Compilatio secunda von Johannes Galensis (von Wales) nach der tertia verfaßt, gleichwohl von den Glossatoren secunda genannt, da sie an das Breviar sich anschließt und lediglich vor Innocenz III. ergangene Extravaganten (die sog. mediae decretales) berücksichtiget; sie ruht vorzüglich auf der Collectio Lucensis (A. 29) und den Arbeiten Gilbert's und Alanus'.[42] — 4. Die Compilatio quarta gibt in der wenig geänderten Ordnung des Breviars den in der tertia nicht enthaltenen allgemein bedeutsamen Stoff der reichen legislativen und richterlichen Thätigkeit Innocenz III., besonders der Jahre 1210—1216, mit den Schlüssen der IV. Lateransynode von 1215; sie wurde von Johann Teutonicus glossirt, war vielleicht auch von demselben ums Jahr 1220 verfaßt.[43] — 5. Die Compilatio quinta wurde von Honorius III. 1226 an die Universitäten versandt und erhielt durch diese Publication Gesetzeskraft. Der Archidiacon Tancred, Adressat der für Bologna ausgefertigten Bulle, ist nicht Verfasser der Sammlung. Diese enthält Decretalen des genannten Papstes (1216—1227) und die große Constitution Friedrich II. vom 22. November 1220[44] in der hergebrachten Ordnung.

---

[38] Nur drei Stücke dieser sog. Compilatio Romana hat Ant. Augustin edirt (l. c., IV, 600—608). — Theiner, Disq., 20, 129—136. Tancred (Schulte, Gesch. I, 244) erwähnt, daß die römische Curie einige in dieser und anderen Sammlungen enthaltenen Decretalen refutire.

[39] Theiner, Disq., 126 f., vorzüglich aber Schulte in d. A. 35 gen. Abhandlung. Die große Decretale „Pastoralis" ist hier bereits in 12 Capitel zerrissen, Schulte, Gesch., I, 85, A. 11.

[40] Die zweite Recension beschreibt Theiner, Disq., 121—127, s. Schulte am A. 35 bez. Orte.

[41] In einem Fuldaer Codex entdeckt von Schulte, s. a., A. 35, a. O., 28 ff.

[42] Ausgabe von A. Augustin, l. c., 354—423; von den 331 Capiteln nur die 88 nicht recipirten bei Friedberg, l. c., 66—104. Ueber die Quellen s. die Tabellen in des letzteren Proleg., 27—32, und Theiner, Disq., 23—28, 121—127.

[43] Die 70 Laterancanonen wurden wegen ihrer Wichtigkeit auch separat abgeschrieben (s. Archiv, 50, 470); mit Ausnahme von c. 42 giengen sie sämmtlich in die Quarta, und außer c. 42 u. 49 in die Gregoriana über. — Nur die 15 in letzterer nicht recipirten Capitel der 189 stehen bei Friedberg, l. c., 135—150; A. Augustin hat die ganze Sammlung abgedruckt (610—692), und zwar mit der Glosse; über letztere vgl. Schulte, Lit.-Gesch. der Compil. antiq., Wien. Ak., 66, 1871, S. A., 85—87. Die Vermuthung betreffs des Autors verdanke ich den mündlichen Vorträgen meines hochverehrten Lehrers, Fried. Maassen (1863). — Theiner, Disq., 28 f.

[44] S. § 51, A. 16 u. 18. — Von den 223 Capiteln sind 91 nicht recipirt, s. Friedberg, l. c., 151—186; eine vollständige Ausgabe besorgte Cironius, Tolos. 1645; darnach Riegger, Vindob., 1764, als Dissertationsdruck, und Opp. Honorii, Bibliotheca patristica medii aevi, ed. Horoy, I, Paris 1879, 95—418. Sauter, De collectione decretal. Hon. III., Diss., Frib. 1768, auch in J. Ant. Riegger, Opuscula, 1773, 223—266; Theiner, Disq., 29—35. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalter, V, 1850, 118, wies das Irrige der Ansicht nach, als ob die Sammlung allein nach Bologna wäre versandt worden.

IV Hugo von Aranea aus Campanien, seit 1198 Cardinal der römischen Kirche, hatte kaum als Gregor IX. (1227—1241) den päpstlichen Stuhl bestiegen, als sich das Gerücht[45] verbreitete, der in beiden Rechten besterfahrene Mann wolle trotz seines hohen Alters von mehr als 80 Jahren, eine officielle Rechtssammlung herausgeben, welche unmittelbar an Gratian's Decret sich anschließen und das Studium ebenso erleichtern wie die Rechtsanwendung sichern[46] sollte. Der Papst betraute seinen Pönitentiar Raymund von Pennaforte[47] aus dem Dominicanerorden (1222—1275), früher Professor des canonischen Rechtes in Bologna und Canonicus in Barcelona, mit dieser schwierigen Aufgabe. Raymund sollte hauptsächlich das in den fünf Compilationen enthaltene Material und die unter Gregor erflossenen Decretalen sichten, in die hergebrachte, nach Bedürfniß zu modificirende Ordnung der Bücher und Titel, nach dem Inhalt der Stellen etwa auch zerrissen, einfügen, kürzen, wo Unklarheiten oder Widersprüche vorlagen, Abänderung treffen: interpoliren, und nöthigenfalls die Entscheidung von Controversen durch päpstlichen Ausspruch sich erbitten. In vier Jahren hatte Raymund seine Aufgabe und zwar im großen Ganzen glücklich gelöst. Die neue Compilation enthält 1971 Capitel, von welchen 1766 den alten fünf Compilationen entnommen sind, dazu kommen 9 Extravaganten Innocenz III. und 196 Capitel von Gregor IX. selbst. Manche der vorgefundenen Titel sind versetzt, wenige geändert, nur fünf neu hinzugefügt, die Anordnung der Capitel im einzelnen Titel ist in der Regel die historische.[48] Dies, so wie die Beibehaltung der Inscriptionen, entkleidet aber die Compilation keineswegs des Charakters eines Gesetzbuches und begründet eben so wenig den Vorwurf einer Fälschung des Rechtes oder der Rechtsgeschichte. Raymund hat das Incipit der Original-Decretale, aus welcher die nach Hinweglassung der Parteierzählung (partes decisae) aufgenommene Stelle stammt, auch in den Fällen der Theilung der Decretalen beibehalten[49] und zeigte das Weggelassene durch et infra an. Wo bereits in den alten Compilationen das „et infra“ fehlte und die Arenga der

[45] Johann Andreae, Addit. Specul. Durantis (Schulte, Gesch, I, 243). — Vgl. überhaupt Theiner, Disq., 37—77 u. 86—109; Phillips, K. R., IV, 252—314; Schulte, Gesch., II, 3—25, welcher aber darin irrt, daß er Gregor IX. die rein formelle Tendenz die päpstliche Legislative zu üben unterschiebt, s. Hist. Jahrb. II, 1881, 579 f.

[46] Nicht ohne Grund beklagte Stephan von Tournai († 1203), überhaupt ein kritischer Kopf (s. § 30, A. 2), das Prävaliren der für einzelne Fälle erlassenen Decretalen vor den alten Canonen und die Rechtsunsicherheit, welche noch dadurch vermehrt wurde, daß diese Entscheidungen keineswegs alle gesammelt, vielmehr ein grenzenloses Wirrwarr (inextricabilis silva decretalium, s. Maassen, Beiträge, 35, A. 2), bildeten. — Eine auctoritative Ausscheidung des allgemein verwendbaren Materials war ein Bedürfniß, s. auch oben A. 38 und § 26, A. 12.

[47] Raymund wurde 1601 canonisirt, s. Acta Sanctorum Bollandi, I, Ven. 1734, 404—429, zum 7. Januar.

[48] Leider nicht durchweg verläßliche Tabellen geben die Proleg. zu Friedberg's Ausgabe, col. 6—28. In Bezug auf die Urquelle der einzelnen Capitel sind darnach nur 28 capitula incerta. Das Resultat meiner Zählung s. im Archiv, 50, 459 f.; aus der Comp. I sind 744, II: 240, III: 477, IV: 174, V: 131 Capitel. Beinahe übereinstimmend ist die detaillirte Rechnung Rittner's in Z. f. K. R., 19, 1883, 71—84. — Die 9 Extravaganten sind c. 7, X, 1, 18; c. 7, X, 1, 21; c. 10, X, 3, 4; c. 6, X, 4, 14; c. 14, 17, X, 5, 6; c. 9, X, 5, 33; c. 16, X, 5, 34; c. 45, X, 5, 39. Nach Theiner, Disq., 47 f., wären dieselben aus dem Register, nach Schulte, Gesch., II, 12, stünden deren 7 in anderen (?) Sammlungen; die erstangeführte „Miramur“ wäre nach Tancred gar nicht von Innocenz (Friedberg, ad c. cit.). — Die neuen Titel sind I, 22; II, 5; III, 44; V, 2, 11.

[49] Die Decretale „Pastoralis“ gab in der Comp. III. den Stoff für zwölf, hier für dreizehn Capitel.

Decretale nur in der Inscription oder nicht einmal hier mehr vermerkt war, weist auch Raymund Capitelanfänge[50] auf, welche keine Decretalenanfänge sind. — Gregor IX. schickte das fertige Buch mit der Bulle „Rex Pacificus“ vom 5. September 1234 an die Universitäten von Bologna, Paris, vielleicht auch andere, mit dem Auftrage, in Schule wie Gericht sich nicht mehr der alten,[51] sondern lediglich dieser Compilation zu bedienen und dem Verbote, ohne Auftrag des päpstlichen Stuhles eine neue Compilation zu verfassen. Es ist unbegründet, daß Gregor alle nicht im Decrete und seiner Compilation enthaltenen Decretalen für den gemeinen Rechtsbereich aufgehoben[52] habe. In der That verlor die Benützung der einzelnen Decretalen freilich an der früheren Bedeutung und gewann Anwendung wie Entwickelung des Rechtes an Sicherheit und Ruhe. — Die Compilation wurde sofort als Decretales schlechtweg, als Extravaganten, unter welcher Bezeichnung[53] sie citirt zu werden pflegte, von der Schule recipirt und glossirt. Alle Capitel der Sammlung haben in ihrem dispositiven Theile gleiche gesetzliche Kraft, mag ihnen ursprünglich nur beschränkte, ja gar keine Geltung geeignet haben.[54] Eine Textkritik nach der authentischen römischen Ausgabe zu üben, ist dem Juristen nicht erlaubt, dem Historiker unverwehrt. — Die älteste datirte Ausgabe ist jene Schöffer's in Mainz, 1473, mit der Glosse[55]; erst bedeutend später erschienen auch unglossirte Ausgaben. Leconte fügte viele partes decisae bei, noch mehr Böhmer, Richter und Friedberg.

V. Die volle Gewähr der Echtheit einer Decretale sowie deren Anwendbarkeit fürs gemeine Recht bot nur eine Erklärung des apostolischen Stuhles. So waren es die nachfolgenden Päpste Innocenz IV. (1243—1254), Gregor X. (1271—1276) und Nicolaus III. (1277—1280), welche die von ihnen auf den zwei Concilien von Lyon, 1245 und 1274, und nachher erlassenen allgemeinen Decrete sammelten und an die Universitäten Bologna und Paris sandten. Diese Sammlungen[56] wurden von der Schule den Novellen Justinian's

---

[50] Vgl. z. B. c. 40 Praeterea und c. 41 Secundo, X, 2, 28 mit c. 14 und 16, Comp. II., 2, 19; c. 6 Insuper X, 2, 20 mit c. 21 Comp. I., 2, 13. — Steck, J. W., De interpolationibus Raymundi de Pennaforti Decretalium compilatoris, Lips. 1754.

[51] Die Bulle steht vor allen Ausgaben. — Als Interpretationsmittel zieht z. B. der gelehrte Secretär der C. C. Prosper Lambertini die Comp. I u. III an: 15. März 1727, Trid. ed. Richter, 270.

[52] Wie Schulte, K. R., I, 340, behauptete und Andere nach ihm.

[53] Gegenüber dem seltenen „Decretal. Gregorii“ bildet „liber extrav.“, ë., nun X die Regel. Die ursprüngliche Citirmethode mit Angabe des Titels und Incipits der Stelle wich der ziffermäßigen, s. Verzeichniß der Abbreviaturen.

[54] Ersteres gilt von den zahlreichen Rescripten und Provincialcanonen, letzteres von den Stellen aus den Werken der Kirchenväter, aus weltlichen Rechtsquellen, endlich Apokryphen.

[55] Andere Incunabeldrucke weist Hain, Repertorium bibliographicum, I, 2, 1827, 514—521 nach. Die partes decisae unterscheiden sich meist durch Druck in Cursivlettern. S. u. § 56, A. 23—25.

[56] Grundlegend ist hierfür die Abhandlung von Schulte, Die Decretalen zwischen den Decret. Greg. IX. und Liber VI, Wien. Ak., 55, 1867, 701—796. — Die Sammlung Innocenz IV., 1246 versandt, enthält eine Decretale Gregor IX. (c. 2 in VI, 2, 10), im übrigen 41 Capitel, worunter 17 der Lyoner Synode, 10 der nach Reims ergangenen wichtigen Decretale „Romana Ecclesia“ vom 21. April 1246 (Theiner, Disq., 137; Potthast, Regesta, II. n. 12062) angehören, sie ist gedruckt in Mansi, Suppl. C. C., II, 1073—1098, und Böhmer, C. J. ca., II, App. 349—368, glossirt von Petrus de Sampsone (1230—1260), und Andern (Schulte, Beiträge zur Lit. über die Decretalen, Wien. Ak., 68, 1871, S. A., 31—38 u. 68—75). — Gregor X. versandte, 1. November 1274,

gleichgestellt und glossirt, nur selten[57] aber wurden, wie die Päpste befohlen hatten, die einzelnen Decretalen unter die betreffenden Titel der Gregoriana eingereiht. — Innocenz IV., früher Sinibald Fiesco, wegen seiner juristischen Kenntnisse gefeiert, noch als Papst literarisch thätig, schickte, 9. September 1253, an den Archidiakon Philippus von Bologna ein Verzeichniß[58] der Anfänge von 54 seiner Decretalen mit dem Verbote, andere unter seinem Pontificat ergangene Erlässe anzuwenden und zu glossiren. Daneben entstanden Privat-Sammlungen[59] von Extravaganten, d. i. Decretalen einzelner sowie mehrerer Päpste, theilweise systematisch geordnet, deren Gebrauch und Verbreitung aber sehr beschränkt gewesen zu sein scheint.

VI. Das Bedürfniß nach einer neuen officiellen Sammlung war ein dringendes zu nennen und der ebenso juristisch durchgebildete, wie von der Größe und dem weltumfassenden Berufe des Papstthumes erfüllte, energische Bonifacius VIII. (1294—1303) der rechte Mann, hier Abhilfe zu schaffen und der an ihn seitens der Universität Bologna[60] gestellten Bitte nach einem authentischen Decretalencodex zu entsprechen. Er ließ aus der Zahl der seit 1234 erflossenen Decretalen durch eine Commission, bestehend aus Wilhelm de Mandagoto, Erzbischof von Embrun (1295—1321), Berengar Fredoli, Bischof von Béziers (1294—1323) und seinem Vicekanzler Richard von Siena, eine Auswahl treffen. Die Sammlung gibt sich als Anhang zur Gregoriana zu erkennen, daher ihr Name Liber sextus, sie enthält in der hergebrachten Ordnung der Bücher und Titel 359 Capitel, darunter etwa zu einem Drittheil Decretalen der Päpste Gregor IX. bis Nicolaus III.,[61] welche aber nicht selten einer bedeutenden Redaction unterzogen wurden. Mit Bulle Sacrosanctae vom 3. März 1298 wurde das fertige Buch, welches am Schlusse des letzten Titels noch 88 Rechtsregeln, angeblich ein Werk des Legisten Dinus Mugellanus,[62] enthält, als authentischer Codex an die Universitäten Bologna,

---

u. zw. auch nach Padua (Potthast, II, n. 20951) 31 sämmtlich der zweiten Lyoner Synode angehörige Capitel (Hard., C. C., VII, 705—720, Varianten bei Böhmer, l. c., 369 f.), sie sind glossirt von Wilhelm Durantis († 1296) und Johann Garsias (c. 1280), s. Schulte, Gesch., II, 154, 161. Ueber die fünf von Nicolaus III. unterm 23. März 1280 nach Paris geschickten Decretalen s. Schulte am erstangeg. O., 718—722.

[57] Nur für Innocentianen hat dies Schulte, Beiträge zur Lit. 68 ff., nachgewiesen.

[58] Die Bulle „Ad expediendos" steht in Friedberg, C. J. c., II., Proleg., 52—54. Zu den 42 bereits 1246 versandten sind nur 12 neue Capitel hinzugekommen. Vgl. Benedict XIV. „Jam fere" vom J. 1746, vor dessen Bullarium (s. § 59, III).

[59] S. Schulte in d. A. 56 angeführten Abhandlung. Mehrere Codices enthalten 16—19 Decretalen von Alexander IV., eine von Urban IV., 7 von Clemens IV. (712 bis 717), eine in einer Prager Handschrift erhaltene Sammlung zählt 92 Capitel, in welchen durchweg sonst nicht recipirtes Material vorliegt (724—758). Auf die Summe zu einer Sammlung von 77 Extravaganten hat zuerst Phillips, K. R., IV, 521, 523 ff. aufmerksam gemacht, s. nun Schulte, 781 ff.

[60] Der von Statur kleine Jacob von Castello war Abgesandter der Universität, s. Glosse „a multis" zu „Sacrosanctae". — Vgl. Koch's eingangs citirte Abhandlung; Phillips, K. R., IV, 355—377, Schulte, Gesch., II, 34—44.

[61] Die Drucke weisen 108 Capitel als nicht von Bonifaz auf (Phillips, K. R., IV, 364); Schulte hat am A. 56 ang. O. 788 ff. aus Handschriften deren 130 nachgewiesen; Friedberg führt Proleg. cit., col. 50:111 auf, wovon 40 auf die beiden Lyoner Concilien fallen, s. Text, V. — Mit bestem Fug hat Friedberg die nachgewiesenen Originalien der einzelnen Capitel separat unter dem Text zum Abdruck gebracht.

[62] Savigny, Gesch. d. R. R., V, 1850, 449 f. Von Dinus stammt sicher ein oft gedruckter Commentarius, richtiger Glossa, in regulas Juris Pontificii (Lugd. 1533 u. o.). Solcher Rechtsregeln (s. § 55, A. 47) stunden bereits in der Compilatio prima 14, in der Gregoriana 11.

Paris u. a.[63] gesandt, mit dem Verbote, in der Schule wie in den Gerichten eine 1234—1294 erflossene, nun weder recipirte noch reservirte[64] Decretale als Quelle des gemeinen Rechtes zu benützen. Der Liber sextus trägt auch in seiner äußeren Form mehr als die Sammlung Gregor's den Charakter eines Gesetzbuches;[65] Aufschrift und Anfang ist häufig verändert, die Kürzung eine gewaltige, der Schluß immer abgestoßen. — Die Zahl der durch Bonifaz entschiedenen Controversen ist eine bedeutende. — Die Herstellung des Textes der Originalien bietet hier große Schwierigkeiten; für die juristische Geltung entscheidet der Text der römischen Ausgabe.[66]

VII. Clemens V. hatte eine Compilation der von ihm vor, auf und nach der allgemeinen Synode von Vienne (1311—12) erlassenen Constitutionen am 21. März 1314 im Consistorium bei Carpentras, in einer zweiten verbesserten Recension publicirt. Der Tod des Papstes (20. April 1314) unterbrach die übliche Versendung an die Universitäten[67] und es entstanden Zweifel über die Verbindlichkeit der Sammlung. Die Geltung der auf der Synode gefaßten Beschlüsse war strenge genommen nie suspendirt, aber schon damals ließ sich nicht feststellen, was präcis auf dem Concil beschlossen worden sei; vier besonders publicirte Constitutionen[68] bestunden sicher in voller Kraft. So sandte denn Johann XXII. (1316—1334) die aus fünf Büchern und 106 Capiteln bestehende Sammlung der Constitutionen seines Vorgängers, welcher nur zwei Decretalen früherer Päpste[69] aufgenommen hatte, mit Bulle Quoniam nulla, vom 25. October 1317, an die Universitäten Bologna und Paris und befahl deren Gebrauch in Schule wie Gericht. Nur vereinzelt und ohne Grund wurden die Clementinen als Liber septimus[70] bezeichnet, sie sind

---

[63] Die Bulle steht vor dem Sextus. Unterm 23. September 1298 erfolgte die Versendung nach Salamanca, Potthast, Reg. II, n. 24726.

[64] Reservirt sind alle auf die Inquisition sich beziehenden Erlässe (c. 20, V, 2), dann insbesondere je eine Decretale von Cölestin V., Alexander IV., Nicolaus III. (c. 1, I, 7; c. 4, III, 20; c. 3, V, 12), letztere durch Aufnahme deren Incipits „Exiit". Innovirt ist eine Verordnung Clemens IV. in c. 1, III, 24, s. Schulte, a. O. 795 f. Von seinen eigenen Decretalen hat Bonifaz nur die sog. Revocatorien (Potthast, II, p. 1923, 1928) ausdrücklich reservirt: c. 39, 40, III, 4; c. 8, III, 7.

[65] Schulte, a. O., 792 ff., Friedberg, Proleg. cit., 50 f. — Aber die Verstümmelung der Decretalen fand bereits früher statt.

[66] S. u. § 56, IV. Der älteste Druck des Sextus, und zwar mit der Glosse, ist der *Mainzer des Joh. Fust u. Petr. Schöffer, 1465, s. Hain, a. A. 55 a. O. I, 1, 1826, n. 3586. Der Citirweise der geschilderten Sammlung eigenthümlich ist der Beisatz „in Sexto" (in VI).

[67] G. L. Böhmer, De Clementinis (Observationes Juris can., I., Gott. 1766, 1—41). Die Darstellung bei Schulte, Gesch., II, 45 ff., ist falsch und in unwürdigem Tone gehalten. Grundlegend und verdienstlich ist die Untersuchung Friedberg's in den oft angeführten Proleg., 57—62, vgl. damit Archiv, 50, 463—465. Neben dem Begleitschreiben der Sammlung für Orléans ist auch jenes für Paris nun aufgefunden. Es steht fest, daß der Tod Clemens V. nach der Publication der Sammlung eintrat, aber so bald darnach, daß das Versandtgeschäft noch nicht durchgeführt war. Von einer Retractation der Clementinen und einer darauf sich beziehenden Dissimulation Johann XXII. kann nicht weiter die Rede sein. Johann hat am Texte der Clementinen nichts geändert, sondern nur deren Verbindlichkeit durch eine wiederholte und durchgeführte Versendung außer allen Zweifel gesetzt. Dessen Bulle steht vor der Sammlung, die Publications-Bulle Clemens' von 1314 s. bei Friedberg, l. c., 60.

[68] Diese vier: c. un., I, 1; c. 2, I, 3; c. un., II, 9; c. 2, II, 11, nennt Johann Andreae Gl. ad Prooem. „de cetero".

[69] Urban IV. in c. un., III, 16, und Bonifaz VIII. in c. 2, III, 7.

[70] S. die Nachweisungen bei Phillips, K. R., IV, 386 f. Dagegen erklärte sich

kein zusammenfassendes und derogirendes Gesetzbuch, sondern lediglich eine authentische Compilation. Fürs Recht maßgebend ist der Text der römischen, authentischen Ausgabe.[71]

§ 55.

6. Die Glossatoren.

Alidosi, Li dottori Bolognesi di legge canonica, Bologna 1620 (nur kurzes Verzeichniß); Panzirolus, De claris legum interpretibus Libri IV, ed. Chr. God. Hoffmann, Lips. 1721; Sarti, De claris archigymnasii Bononiens. professorib., I, 2 Part., Bon. 1769—1772. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, III.—VII. Band, 2. A. 1834—51; Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des can. Rechts, I, II, 1875—77, u. Lehrb. d. K. R., 1868, 39—92.

I. Wegen der regen und tiefgehenden Wechselbeziehung, welche zwischen der Lehre, Anwendung und Weiterbildung des canonischen Rechtes durch Jahrhunderte hindurch statt hatte, ist hier am Ende der zweiten Periode der Geschichte der Rechtsquellen eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechtes im Mittelalter zu geben. — Die Anfänge wissenschaftlicher Bearbeitung des Rechtsstoffes sind, abgesehen von der durch Anlegung von Sammlungen bewiesenen Beherrschung desselben, an den Text sich anschmiegende kurze Wort- und Satzerklärungen, die sog. Glossen. Die ersten Spuren solcher Thätigkeit sind dem carolingischen Zeitalter angehörige, etwa um die Mitte des neunten Jahrhunderts abgeschlossene Glossen zur Hadriana.[1] Während diese Glossen lediglich das Verständniß der Quellen erleichtern und so den herrschenden Mißbräuchen abhelfen wollten, liegt einem Commentar des Florus von Lyon († um 860) zu einigen Constitutionen der sog. Sirmond'schen Sammlung[2] die Tendenz zu Grunde, die Immunität und Jurisdiction des Clerus thatsächlich zu erweitern. Wer aber gar sein Talent durch Fälschung erdichteter Rechte geschändet hat, gehört nicht in die Reihe ehrlich allein der Wahrheit dienender Männer.

II. Die wissenschaftliche Pflege des canonischen Rechtes fiel zuerst den Theologen zu; dessen Studium war für den Cleriker Pflicht. Die Kirchenrechtswissenschaft war derart lediglich ein Theil der Theologie (s. u. IV.), aber aus dem innigen Verhältnisse, in welchem das canonische Recht der Kirche zum römischen Rechte stund (§ 34 und § 51, II), erklärt sich zunächst leicht, daß die italienischen Lehrer des Civilrechtes darauf Bedacht nahmen. Ja noch mehr, bei dem großartigen Aufschwunge, welchen das Studium des Rechtes in Bologna[3] nahm, bei der allgemeinen Begeisterung für eine wissenschaftliche Erfassung des juristischen Materiales konnte es nicht anders kommen, als daß die Juristen sich des canonischen Rechtes in seiner Gänze bemächtigten und demselben ihre besondere Pflege zuwandten. Das canonische Recht war eine eminent juristische Disciplin geworden, die Canonisten waren

---

schon der Glossator Johann Andreae, l. c., „volumen". — Darnach citirt man durchweg als „Clem."

[71] S. § 56, IV. Die erste Druck-Ausgabe mit der Glosse erschien bei *Fust und Schöffer, Mainz 1460, s. Hain, a. A. 55 a. O., I, 2, 1827, n. 5410.

§ 55. [1] Maassen, Glossen des can. R., mitgetheilt und beleuchtet, Wien. Akad., 84, 1876, S. A., 1877. Schon früher hatte Maassen in der Handschrift der Lex rom. can. compta (s. § 45, A. 23) Glossen entdeckt und die römisch-rechtlichen (Wien. Akad., 35, 1860, 100—102) absetzen lassen.

[2] Entdeckt und besprochen von Maassen, Wien. Akad., 92, 1878, S. A., 1879, s. ob. § 47, A. 54, und § 45, A. 22.

[3] Classisch sind hierfür Sarti's, Savigny's u. Schulte's eingangs genannte Werke.

die angesehensten der Juristen. Das Kirchenrecht hat diesem Umstande nicht zum geringsten seine bewunderungswürdige Ausbildung zu danken.

III. Die Bearbeiter und Glossatoren des Decretes hießen Decretisten.[4] Ihren Reigen eröffnet Gratian's unmittelbarer Schüler Paucapalea.[5] Wahrscheinlich Mönch, sicher Cleriker, lehrte er das canonische Recht zu Bologna. Von ihm rührt die Distinctioneneintheilung des Decretes, sowie die Einfügung der ältesten Paleä (§ 54, A. 12), er schrieb Glossen und eine ziemlich mühelos gefertigte Summe zum Decret, in welcher ausführlich die im Texte angedeuteten biblischen Geschichten[6] erzählt werden. — Im folgenden sollen nur die bedeutendsten Schriftsteller erwähnt werden, insbesondere jene, deren Werke gedruckt vorliegen. Roland Bandinelli, der spätere Papst Alexander III. (1159—1181), Canonicus von Pisa (1141—1147) lehrte Theologie und canonisches Recht zu Bologna. Ende d. J. 1150 zum Cardinal ernannt, lebte er sicher seit 1153 als Kanzler in Rom. In seiner Summe („Stroma") des Decretes[7] erörtert er thatsächlich nur dessen zweiten Theil. Der Umstand, daß er darin Paucapalea's erwähnt, zwingt nicht die Entstehungszeit des Decretes vor 1150 hinaufzurücken; vielmehr steht der Annahme nichts entgegen, daß Roland sein Werk erst in Rom abschloß. Auch außerhalb Italiens übte das neu erwachte Studium des römischen Rechtes den schönsten Einfluß auf die Pflege des canonischen Rechtes. Rufin, von Geburt ein Franzose, studirte die Rechte in Bologna, wurde auch mit deutschen Verhältnissen vertraut und scheint nachher in Paris Professor geworden zu sein. Neben Glossen, stammt von ihm eine um 1164 gefertigte Summe[8] zum Decret. Letztere ist nicht nur von Rufin's Schüler Stephan[9] von Tournai († 1203), von den unbekannten Verfassern der Summa Parisiensis und Coloniensis,[10] sondern gleichfalls oft wörtlich vom Magister Johannes Faventinus benützt worden. Dieser schrieb als Bischof von Faenza (1160 bis 1190) vor 1171 eine vielgebrauchte Summe,[11] später auch einen Glossenapparat zum Decret. Von Interesse ist eine noch vor 1179 vollendete Summe des nicht näher bekannten Simon de Bisiniano, da diese ausgiebiger als ihre

---

[4] Schulte, Gesch., I, 109—175, bespricht deren 23.

[5] Maassen, Paucapalea, Wien. Ak., 31, 1859, 449 ff., bes. 478—516.

[6] Die nachher sog. Historiae. In der späteren Geschichte war Paucapalea nicht gleich stark, setzte er doch die Synode von Chalcedon in die Zeit nach dem Concil von Tribur, s. Schulte, a. O., 114.

[7] Thaner hat die von Maassen (Paucapalea, 450—455) entdeckte Summe, mit einer Vorrede versehen, herausgegeben, Die Summa Magistri Rolandi, Innsbruck, 1874, s. ob. § 54, A. 8.

[8] Maassen, Paucapalea, 455—464.

[9] Stephan, geb. zu Orléans 1135, studirte in Bologna Theologie und Recht, wurde Canonicus seiner Vaterstadt, 1192 Bischof von Tournai. Seine Epistolae sind gedruckt (Nachdruck der Ausgabe von *Molinet, Paris, 1679 in Migne, Patr. lat., 211, 309 bis 580), von seiner Summa leider nur die Vorrede (l. cit. und Schulte, Gesch., I, 251—255). Schulte, a. O., 133—136, stellte deren Edition in Aussicht. Zwei anonyme Glossen zur Summe hat Thaner beschrieben, Wien. Ak., 79, 1875, S. A.

[10] Von beiden Summen hat zuerst Maassen (Beiträge, Wien. Ak., 24, 1857, 11 und Paucapalea, 465—470) Nachricht gegeben, s. auch Schulte, Zur Gesch. d. Lit. über das Decret Gratian's, II. Beitrag, Wien. Ak., 64, 1870, S. A., 1—42, welcher deren Drucklegung empfahl. Erstere Summe ist in Frankreich, letztere in Deutschland um 1170 entstanden; vgl. aber unten A. 51.

[11] Entdeckt von Kunstmann in München, untersucht von Maassen, Beiträge, 25—84; die interessante Präfation hat Schulte, Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken, Wien. Ak., 57, 1868, 580—585 abgedruckt.

Vorgänger auf die Fortbildung des Decretalenrechtes Rücksicht nimmt und die schematische Behandlung des Rechtsstoffes inaugurirt.[12] Noch schematischer und dabei eigenthümlich in der Eintheilung des Stoffes ist die um 1180 verfaßte Summe des Sichard von Cremona,[13] Lehrer an der Stiftsschule zu Mainz, später (1185—1215) Bischof seiner Heimatstadt. — Huguccio (Hugo) von Pisa, in beiden Rechten erfahren, erwarb sich in Bologna als Lehrer des canonischen Rechtes großen Ruhm. Als Bischof von Ferrara (1190 bis 1210) erfreute er sich der lobenden Anerkennung seitens seines größten Schülers: Innocenz III.[14] Hugo arbeitete noch als Bischof an einer sehr ausführlichen Summe zum Decret, welche aber erst um 1250 vom Portugiesen Johann de Deo durch Erklärung der vier Causae haereticorum (23—26) vervollständiget wurde. Der in der Summe zu Tage tretende originelle, frische, kirchliche Geist hätte sicher größeren Einfluß gewonnen, wenn er nicht mit ermüdender Breite der Darstellung sich verbunden hätte.[15] — Johann Zemeke, nach seiner Nationalität Teutonicus genannt, studirte beide Rechte in Bologna und lehrte daselbst das canonische Recht. Schwerlich wurde er Propst in Goslar, dagegen solcher in Halberstadt, als welcher er 1245 oder 1246[16] starb. In Bologna, und zwar vor 1215,[17] verfaßte er einen Apparat, eine fortlaufende Glosse zum Decret. Johann hat hiermit das Bedürfniß der Schule wie der Praxis befriediget. Die Arbeit, welche knapp gehalten ist und auf die drei ersten Compilationen Rücksicht nimmt, wurde von der Schule als sog. Glossa ordinaria[18] recipirt. Die Citate von Extravaganten hat Bartholomäus von Brescia († 1258) auf die Gregoriana umgeändert und manches aus eigenem hinzugefügt. Später kamen noch Additiones hinzu, insbesondere aus dem bereits von Johann Teutonicus benützten, durch seine civilistische Schärfe ausgezeichneten, um 1210 verfaßten Apparate des Laurentius Hispanus.

IV. Das canonische Recht bildete einen Theil der Theologie,[19] entlehnte aber die Weise der Darstellung der romanistischen, civilistischen Rechts-

---

[12] Schulte, Zur Gesch. d. Lit., I. Beitrag, Wien. Ak., 63, 1869, S. A., 21—40.

[13] Schulte, a. O., 40—56, mit Beispielen, welche die Methode illustriren. — Sichard klagt über das Ueberwiegen der Gewohnheiten vor den Canones und die darin gelegene desuetudo juris canonici, s. Phillips, K. R., IV, 140, A. 3.

[14] S. die Antwort auf eine von Hugo gestellte eherechtliche Frage in c. 7. X, 4, 19.

[15] Die Summa benützt die Compilatio prima, s. überhaupt Maassen, Beiträge, 35—46, und dazu Schulte, Gesch., I, 156—170.

[16] Schulte, Z. f. K. R., 16, 1881, 112 ff. Dagegen Friedberg (ang. Z. 17, 1882, 405, A. 24), welcher Zemeke's Tod erst um das J. 1275 (?) eintreten läßt.

[17] Savigny, Gesch. des R. R., V, 1850, 282, behauptete nicht, daß Johannes die Glosse des Accursius zum C. J. civilis benützte, also nach 1234 an seinem Apparate arbeitete, wogegen Schulte, Die Glosse zum Decret Gratian's von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben (Denkschriften d. Wien. Ak., S. A.) 1872, 76, polemisirt. Ueber eine spätere Arbeit Johannes' s. ob. § 54, A. 43.

[18] Mit dem Text wurde sie zumal in Schrift und später Druck verbreitet. Eine grundlegende und zugleich abschließende Untersuchung bietet Schulte in der eben ang. Abhandlung, s. für das folgende insbes. 77 ff., 68. S. noch § 56, A. 18. Aegid. Bellemerae († 1392), Remissorius ad commentaria in Gratiani decreta, quorum ipse merito Lexicon appellatur, Lugd. 1550, 3 fol. — Selbständige Commentare zum Decrete verfaßten Dominicus de S. Geminiano um 1410, nur bis zur C. 13 reichend, ed. Ven. 1504; Joh. de Turrecremata († 1468) in 5 Theilen, *ed. Lugd. 1519; der spätere Cardinal Joa. Ant. de S. Georgio um 1483, ed. Lugd. 1522. Jüngere Arbeiten s. in § 20, V, 2, a.

[19] **Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum decreta et conciliorum statuta non postremum obtinent locum . . . ordine placitandi ex legibus translato,** Vorrede einer Summa des 12. Jahrhunderts bei **Maassen, Paucapalea, 503.**

wissenschaft. Seine Lehrer, wie jene der Theologie Magistri geheißen, waren bis Ende des 13. Jahrhunderts ausnahmslos Cleriker, welches die Professoren der anderen Disciplinen nicht waren, obwohl sie vielfach statutarisch[20] zum Cölibat und zum Tragen der geistlichen Tracht verpflichtet waren. Die Canonisten waren häufig zugleich kirchliche Beneficiaten, selbst Dignitäre[21] und wurden nicht selten zu hohen ja höchsten kirchlichen Aemtern befördert. Die Hörer des canonischen Rechtes waren Theologen und Legisten.[22] Regelmäßig zahlten die Scholaren das Honorar für die Vorlesungen und nur ausnahmsweise leistete eine öffentliche Körperschaft dem Professor eine Zahlung, entweder nur auf Zeit oder als feste Besoldung.[23] Die Bekanntschaft der Canonisten mit dem römischen Recht steht außer allem Zweifel, letzteres bot entweder die Grundlage zum Verständniß des betreffenden Rechtsinstitutes oder es galt die Parallelstellen wie die Differenzen beider Rechte[24] anzumerken. Zur Hauptsache sollte aber dessen Studium gleichwohl nicht werden und bei dem Reize, welchen dasselbe auf die Geister ausübte, ist es begreiflich, daß Honorius III. sich veranlaßt sah, 1219,[25] den Clerikern zu verbieten, dem Studium des römischen Rechtes sich zu widmen. Lehren und lernen war innig verbunden und wer die academische Würde des Doctorates erwerben wollte, mußte wie sein Wissen seine Lehrtüchtigkeit nachgewiesen haben. Das Doctorat galt strenge genommen nur für Eine Universität[26] und nur für Eine Disciplin. Die Doctoren des canonischen und römischen Rechtes waren durchweg geschieden. Bazian († 1197), Professor des römischen Rechtes, wurde Cleriker und lehrte als solcher canonisches Recht zu Bologna, derart der erste Juris utriusque Doctor. Der erste aber, welcher gleichzeitig über beide Rechte las, scheint Lanfrank von Crema, Canonicus zu Bologna († 1229) gewesen zu sein.[27] Später hörte diese Beschränkung des Doctorates wie des Lehramtes auf.

---

[20] S. über Paris, Savigny, Gesch., III., 1834, 361. — Einen Beleg für den synonymen Gebrauch von scholaris und clericus bietet Maassen's Notiz in Bekker und Muther's Jahrb. d. gem. d. R., II, 1858, 239 f. — Der erste Laie, welcher in Bologna can. Recht lehrte, war Aegidius de Fuscarariis († 1289), dreimal verehelicht, auch als praktischer Jurist angesehen, s. Savigny, Gesch., V, 521 ff.; Schulte, Gesch., II, 139 ff.

[21] Bischöfliche Canonisten werden schon in diesem Paragraphen mehrere aufgeführt; zu den Cardinälen Gratian (§ 54, A. 1) und Laborans (§ 54, A. 23) sollen noch weitere als Decretalisten genannt werden. Ausgezeichnete Canonisten waren Roland Bandinelli, später P. Alexander III., Albert von Benevent, nachher Gregor VIII. (1187), Sinibald Fiesco noch als Innocenz IV. literarisch thätig, das gleiche gilt von Roderich Borgia als Papst Alexander VI. (1492—1503), s. Schulte, Gesch., II, 407 f.; vgl. noch § 20, A. 10.

[22] Daher sagt Stephan von Tournai, in der Vorrede seiner Summe: Duos vocando ad convivium theologum et legistam . . . quid demus, quid non demus? (Schulte, Gesch., I, 251).

[23] Ueber die mittelalterl. Universitäten (studium generale), vgl. Savigny, Gesch., Band III, und unten § 103.

[24] S. oben § 34, A. 1, a. E.

[25] Die nach Paris gesandte Decretale „Super specula" vom 22. November 1219 (Potthast, Reg., I, 6165) wurde sowohl in die Compilatio V, als in c. 28, X, 5, 33 aufgenommen, s. § 70, II, 2.

[26] Die Promotion war eben nichts anders als die Aufnahme ins betreffende Doctorencollegium. So mußte Jacob de Belvisio von Aix in Neapel zum zweiten, in Bologna zum dritten Mal der Promotion sich unterziehen, s. Savigny, Gesch., VI, 1850, 61 f. Regelmäßig wurde von dieser Wiederholung dispensirt. Später wurde das Doctorat eine reine Würde, dann ein Titel, s. § 103.

[27] S. Savigny, Gesch., V, 233, 73—75, dazu noch, 71, Nicolaus Furiosus aus Cremona. — Ein berühmter J. U. D. war Hostiensis (s. A. 61), ihm wird der allein den Lehrern des römischen Rechtes gebührende Titel „dominus" gegeben, Savigny, a. O.,

V. Die herrschende Methode[28] unserer Periode war die exegetische. Der Text, die sog. litera, war die Grundlage des Vortrages. An freie Vorträge ist nicht zu denken, vielmehr mußten dieselben so eingerichtet sein, daß der Scholar den Inhalt des Gesagten für sich niederschreiben konnte. Der Vortrag war demnach wesentlich Vorlesung: lectura. Nachdem etwaige Lesearten und Parallelstellen oder Contrarietäten des gelesenen Textes angemerkt worden, kam die Wort- und Sacherklärung, die Glossirung des Textes, an die Reihe. Die Glossen hatten längst aufgehört interlinear zu sein, sie waren marginal geworden und nicht selten zum weitläufigen Apparate ausgewachsen. Je ein solcher wurde zu den einzelnen Compilationen ständig, sog. Glossa ordinaria. Diese wurde um den Text herumgeschrieben, so daß nach ihrem Umfang der auf einer Seite unterzubringende Text sich richtete. Die so verbreitete Glosse war regelmäßig eine Compilation, an deren Theilen das literarische Eigenthum durch die Sigle, die compendiöse Bezeichnung des Autors, gewahrt werden sollte. — Bevor an die Glossirung gegangen wurde, gab der Professor meist[29] eine lichtvolle Recapitulation des gelesenen Capitels: das hieß ponere casum. Der Casus nahm oft, aber keineswegs immer, die Form eines concreten Rechtsfalles an, später schloß sich regelmäßig an denselben die Aufzählung der im Text enthaltenen Rechtsgrundsätze, die sog. Notabilia. Solcher Casus, bald länger, bald kürzer gehalten, gab es eine große Menge. Zu der einzelnen Compilation wurde je eine Zusammenstellung der Casus sozusagen ständig und fand auch seit 1505 in die gedruckten glossirten Ausgaben des canonischen Rechtsbuches Aufnahme. So zum Decret[30] die Casus des Benencasa von Siena († 1206), in der Umarbeitung des Bartholomäus von Brescia († 1258), zu den Decretalen Gregor IX. die Casus longi des Bernard de Botone († 1263), zum Liber sextus einige von Johann Andreä († 1348), mehrere von Dominicus de S. Geminiano († um 1420), bei den Clementinen fehlt der Casus oft, die vorhandenen sind von Johann Andreä und Ignaz von Zabarella († 1417). Während die Casus longi mit den Summae capitulorum sich berühren, können die erwähnten Notabilia, auch Apostillae oder Reportationes[31] genannt, als Auszüge der Titel-Summen bezeichnet werden. In letzteren liegen die ersten Versuche einer wissenschaftlichen systematischen Erfassung und Darstellung des Rechtsstoffes vor. Sie erweiterten sich später zu den großen

575 f. — Professoren utriusque juris aus dem 13. Jahrhundert sind noch Johann Hispanus Diaconus (s. A. 35) und Johann de Angusellis (Schulte, Beiträge zur Lit. über die Decretalen. Wien. Ak., 63, 1871, S. A., 51 f.) In der Folgezeit wurden die Doctoren „beider Rechte" die Regel und liebten es, sich „sämmtlicher Rechte" Doctoren zu nennen.

[28] S. Savigny's Gesch., III, Capitel 23, 24 und Schulte, Gesch., I, 212—220, II, 456—484.

[29] Manchmal unterblieb dies mit der Begründung: planum est, per se patet, s. Kirchen-Lexicon II, 1883, 2046 f. — Die Notabilia heben durchweg mit „Nota quod" an. Letztere heißen auch Casus breves oder summarii. Oft gedruckt wurden die Casus summ. des Cölner Juristen Michael von Dalen, aus dem 15. Jahrhundert zu den Decretalen, welche auch Notabilien der Glosse enthalten, s. hierüber Stintzing, Gesch. d. populären Lit. des röm.-kanon. Rechtes in Deutschland 1867, 67—69, ferner Schulte, Gesch., I, 115 f., 234 f., II, 367, 492—494, Beiträge zur Lit. über die Decretalen, Wien. Ak. 68, 1871, S. A., 60—65.

[30] Schulte, Die Glosse zum Decret, 82 ff. Mit diesen Casus sind die Historiae decretorum nicht zu verwechseln, s. oben A. 6 und Schulte, Gesch., II, 85; als Beispiel s. „Testamentum" zu c. 1, Dist. 6.

[31] Solche hat schon zu den alten Compilationen, insbesondere von Paul Ungarus um 1220, Schulte, Lit.-Gesch. der Compilationes antiquae, Wien. Ak., 66, 1870, S. A., 1871, 1—6, nachgewiesen.

Commentarien der fünf Bücher der Decretalen. Mißglückt sind die popularisirenden Compilationen, das Speculum juris canonici des Petrus von Blois,[32] Canonicus von Chartres († 1200) in 60 Capiteln und die einschlägigen Bücher (VIII—XI) des encyclopädischen Speculum doctrinale[33] des Dominicaners Vincenz von Beauvais († 1264 . . 1280). Nicht selten wurden die Summen wieder glossirt, häufiger aber übte sich an ihnen die ununterbrochen anhaltende Thätigkeit der Excerptoren. Die Auszüge wollen entweder das theure und umfangreiche Original ersetzen,[34] oder in das Studium des Gegenstandes[35] einführen, oder das Auffinden der Quellen erleichtern.[36] Sie befolgen entweder die Sachordnung ihrer Vorlage oder weichen davon ab, in welchem Falle sie meist alphabetisch angelegt sind. Dienen sie nur dem Gedächtniß als Krücken, so erscheinen sie nicht selten in metrischer[37]

---

[32] Petri Blesensis opusculum, ed. Reimarus, 1837.

[33] Ed. (Argentor. 1473). Chr. Schlosser, Vincent v. Beauvais, Hand- u. Lehrbuch für königliche Prinzen, 2 Bde., 1819, ist die Uebersetzung eines anderen Werkes.

[34] Ein Beispiel bietet das metrische Breviarium pauperum (der Decretalen) mit Flores (Auszügen) der Titelsumme Bernard's, dessen Verfasser ihm einen übersichtlichen Grundriß für Praktiker als „Cursus titulorum" folgen ließ, aufgefunden von Schulte, s. Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken, Wien. Ak., 57, 1867, 595 ff. — Sehr ungleich gearbeitet ist das Breviarium totius canonici juris des römischen Theol. Prof. Paulus Florentinus, aus dem 1459 für Italien aufgehobenen Heiligen-Geist-Orden, welches er seinem Ordensgeneral Innocenz widmete; während in der Memminger Ausgabe von 1486 auf das Decret 116 Blätter fallen, werden die drei Decretalensammlungen auf 11 Blättern contrahirt. Die Angaben bei Schulte, Gesch. II, 401, sind ungenau.

[35] Deutschen Ursprunges und dem 12. Jahrhundert angehörig sind a) Liber aureus decretorum concordatorum und b) Excerpta ex Summa canonum sive decretorum, s. Schulte, Decretistarum Jurisprudentiae Specimen (Festschrift für Ferd. Walter) 1868. — Um dieselbe Zeit entstunden in Süd-Frankreich die Exceptiones decretorum Gratiani, eine Arbeit, welche mit einer auf die Exceptiones Petri (s. A. 50) bezughabenden Glosse versehen und selbst wieder excerpirt wurde, s. Schulte in der A. 50 angef. Abhandlung S. 221—229. Mit Vorliebe nannte man solche Auszüge Flores, s. das von Johann Hispanus Diaconus um 1250 zu Bologna für Decretalisten und Legisten gefertigte Flos decreti, s. u. § 56, A. 26 u. Stintzing, a. O., 41 ff.; andere derlei Flores sind alphabetisch angelegt (Stintzing, a. O., 123 ff.). *Flores utriusque juris verfaßte Nicolaus von Palermo († 1453), ed. Col., 1477, s. Hain, Rep. bibl., II, 2, n. 12371.

[36] Derlei Inhaltsangaben giengen auch in die Ausgaben des Corpus J. ca. über, s. § 56, A. 27. Die alphabetischen heißen Indices, Tabulae, Notabilia (bes. des Johann de Deo, s. Schulte, Gesch., II, 99), Margaritae. Letztere bieten auch wohl eine Sammlung von Thesen nebst Angabe der hierüber handelnden Quellen, so die Gemma s. Marg. des Bonaguida um 1250 (Savigny, Gesch., V, 506 ff.). Nicht selten nahmen solche Uebersichten auch auf die Glossen Bezug: Memoriale decreti cum remissionibus glossarum von Lorenz von Polen aus dem 13. Jahrhundert (Schulte, Rechtshandschriften, 575 f.). Andere Werke beschränken sich geradezu auf die Glosse, so Bellemere, (vgl. A. 18) und Daoyz (oben § 20, V, 8). Die nachfolgenden Repertorien wuchsen zu weitläufigen, selbst bändereichen Werken aus und lenkten derart vom Studium mehr ab, als sie zu demselben hinleiteten. Vielgebraucht war Guil. Durantis († 1296) Repertorium super toto corpore juris canonici, Ven. 1496, unter dem Titel Breviarium aureum, Paris 1513, und öfter edirt. Spätere Werke dieser Art heißen Dictionarium Juris, Polyanthea, ein Titel, welcher schon im 15. Jahrhundert auftaucht, siehe Schulte, Rechtshandschriften, 608; vgl. oben § 20, V, 8. — Andere Werke wollen eine Art Realconcordanz beider Rechte bieten; Joa. de Londris, Breviarium s. canonum humanarumque legum, Paris. 1510; Joa. Montholonii, Promptuarium (alphab.) divini juris et utriusque humani pontificii et caesarei, 2 vol., Paris. 1520; vgl. oben § 20, V, 5, d.

[37] Ein solches Decretum versificatum, vielleicht von Johann de Deo (Stintzing, a. O., 43), ist in die älteren Druckausgaben des Corpus J. ca. (s. § 56, A. 26) übergegangen. — Ueber Summae metricae, s. Schulte, Zur Gesch. d. Lit. d. Decrets, III. Beitrag. Wien. Ak., 65, 1870, 6—9.

Rede als Memorial-Verse. Wenn schon der Ausdruck Summe[38] nicht immer im technischen Sinne gebraucht wird, so hat sich der Gebrauch anderer Ausdrücke, wie Distinctiones,[39] Repetitiones, Allegationes[40] so wenig festgesetzt, daß mit ihnen ebenso übersichtliche Darstellungen nach Weise der modernen Repetitorien und Grundrisse, wie eingehende Erörterung einer Gesetzesstelle, eines Rechtsinstitutes gemeint sein können. — Der praktischen Bewährung dienten die Disputationen der Professoren mit Scholaren, wie Concurrenten. Sie waren entweder außerordentliche, insbesondere gelegentlich der Promotion, und sanken dann zu leeren Förmlichkeiten (Arengae) herab, oder ordentliche, von den Professoren an gewissen Wochentagen veranstaltet.[41] Der Besprechung wurden durchweg Quaestiones zu Grunde gelegt, welche nicht selten an einen fingirten Rechtsfall, die Causa, sich anschlossen. Die Zusammenstellungen solcher Quästionen zu den einzelnen Rechtsbüchern begannen schon früh; zum Decret arbeitete ein Unbekannter noch vor 1179 deren 36 aus,[42] oft gedruckt sind die Quaestiones mercuriales des Johann Andreä,[43] welche sich über die Rechts-Regeln des Sextus verbreiten. Kurze, aus den Quellen gezogene Thesen, die sog. Brocardae,[44] scheinen schon im beginnenden 13. Jahrhunderte mit Vorliebe als Vorwurf der academischen Disputation benützt worden zu sein. Für das canonische Recht wurden 125 solcher Brocarden von Damasus Bohemus um 1215 aufgestellt, welche etwas vermehrt, 132, von Bartholomäus von Brescia († 1258) neu herausgegeben[45] wurden. Um dieselbe Zeit machte der Spanier Johann de Deo, Canonicus von Lissabon, ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, die römischen wie die canonischen Regeln zum Gegenstande seiner Darstellung.[46] Die rein äußerliche Anwendung solcher Regeln, auch Axiomata, Loci communes genannt, ist gefährlich[47] und führt zum geistlosesten Mechanismus. — Was endlich den literarischen Apparat der Glossatoren betrifft, ist derselbe höchst bescheiden ja dürftig zu nennen. Abgesehen von den Vorlagen ihrer Thätigkeit und den von ihnen oft nur zu sehr

---

[38] Maassen, in den A. 20 angef. Kleinen Beiträgen zur Kenntniß der Glossatorenzeit, § 11. 12.

[39] Distinctionen im ersteren Sinne sind des Richard Anglus Pauper, Professor in Bologna (als Bischof von Durham † 1237), kurze systematische Inhaltsübersichten des Decrets, im letzteren Sinne kann hierher gezählt werden die von Schulte entdeckte Bamberger Summe des Decrets aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts (Gesch., I, 183 ff. und angef. III. Beitrag, 43–56).

[40] Diese u. ä. Titel, wie Disceptationes, führen oft die „gesammelten Aufsätze" eines Canonisten.

[41] So schrieb Bartholomäus von Brescia († 1258) Quaestiones dominicales et veneriales zu den Decretalen, vgl. über diese und ältere Quästionen Schulte, Gesch., II, 86, 102 f., Lit. Gesch. d. Compil. ant., 8–15, 97–103. — Arengae sind von Johann Calderinus († 1365) handschriftlich vorhanden, Schulte, Gesch., II, 252.

[42] Diese Quästionen sind zuerst von Schulte im A. 37, ang. III. Beitrag, 17 ff., beschrieben und hierauf von Thaner in dem A. 7 citirten Buche, 237–303, edirt worden.

[43] Mercuriale, ed. Ven. 1499; alphabet., zumal mit römischen Rechts-Regeln.

[44] Die Etymologie des Wortes ist dunkel, meist denkt man an Burchard (s. oben § 53 A. 15). S. Savigny, Gesch., III, 567–570.

[45] Gedruckt sind diese „Regulae canonicae" u. a. im Tract. Juris univ., ed. Ven., XVIII, 1584, 506–512. — Ueber Damasus' Werke handelt eingehend Schulte in der A. 31 angf. Abh., 88–106.

[46] Ueber Johann, s. Savigny, Gesch., V, 465–486; Schulte, Gesch., II, 94–107, woselbst S. 100 f. der sechste 101 + 85 canonische und 120 + 20 römische Regeln besprechende Theil dessen Liber distinctionum florum der Decretalen beschrieben ist.

[47] Das erkannte bereits Cinus († 1336), ein selbständiger Schüler des Dinus, s. oben § 54, A. 62.

ausgenützten Schriften ihrer Vorgänger, waren ihnen die römischen Rechtsquellen, d. i. das Corpus juris civilis, sicher aus eigenem Gebrauche bekannt. Nur vereinzelt oder auch nur dem Namen nach kennen sie, etwa mit Ausnahme der Lombarda, die germanischen Volksrechte, die Capitularien und die vorjustinianischen Rechtssammlungen.[48] Auch ihre Kenntniß vorgratianischer Canonen-Sammlungen[49] ist oft mehr eine vorgeschützte als wirkliche. Selten geschieht der Dionysiana und Hadriana, öfter der Pseudo-Isidora Erwähnung; nur Burchard's und Ivo's Werke blieben im Schwange. — Zum Zwecke der Einführung des Clerus ins römische Recht verfaßte ein Unbekannter, zu Paris um 1170, eine Summa legum in 13 Capiteln und einer angehängten Abhandlung über die Präscription. Das Werk[50] benützte die vorhandenen Auszüge des römischen Rechtes, sicher den Brachylogus und die Exceptiones Petri nicht; dagegen wird auf letztere sowie auf verwandte romanistische Rechtsbücher in anderen kleinen canonistischen Arbeiten des 13. Jahrhunderts, deutschen wie französischen Ursprunges, Bezug genommen.

VI. Unter den Bearbeitern der Extravaganten nimmt den ersten Platz Bernard von Pavia[51] ein. Er studirte in Bologna unter Huguccio, wahrscheinlich hörte er auch Gandulph, einen Glossator von ziemlich derber Natur und einen nicht näher bekannten Johannes. Der geschäftserfahrene Mann entfaltete eine große literarische Thätigkeit. Zu seinem Breviar schrieb er nicht nur Glossen, sondern veröffentlichte auch als Bischof von Faenza eine höchst werthvolle Summa,[52] welche unter den Titelrubriken das Recht in zusammenhängender Weise darstellt. — Von den zahlreichen Glossatoren[53] der alten Compilationen sind nur jene zu nennen, deren Ar-

---

[48] S. Maassen, in den ob. A. 20 angef. Kleinen Beiträgen, 220—237. Das nicht römische Recht war wenig geachtet, man sprach durchweg von „Leges barbarorum“, von der Lombarda sagt Huguccio: non lex sed faex.

[49] Auch hierüber hat Maassen die Untersuchung eingeleitet in Beiträge, 1857, 48—63. Darnach soll „liber conciliorum“ die Hadriana, „liber canonum“ die reine Dionysiana, „magnum corpus canonum, volumen, auch liber canonum Isidori“ die Pseudo-Isidora bezeichnen. Die Benützung der Hispana halte ich nicht für erwiesen, s. Hist. Jahrb. d. Görres-Ges., II, 1881, 568 f.

[50] Schulte hat es entdeckt (Wien. Ak., 57, 1867, S. A., 1868 und 63, 1869, S. A., 1870), Groß, mit einer Vorrede versehen, herausgegeben: Incerti auctoris Ordo judicarius, Pars Summae legum . . 1870, 159—269. Der Streit um den Titel „Summa legum“ thut wenig zur Sache. — „Brachylogus“ ist der Titel eines Lehrbuchs des römischen Rechtes (ed. Boecking, Berol. 1829), nach Fitting (Ueber die sog. Turiner Institutionenglosse und den sog. Brachylogus, 1870), 1000 in Rom entstanden, nach Ficker (Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Br., Wien. Ak., 67, 1871, S. A.), ein Product der Schule von Ravenna aus dem eilften Jahrhundert und darnach verwandt mit den Vorlagen der in Südfrankreich um 1070 abgefaßten „Petri Exceptiones Legum Romanorum“ (ed. Savigny, Gesch., II, Anhang 321—428), deren Glosse Fitting, 1874, herausgab. Mit diesen auf die Lombardei hinweisenden Sammlungen sind andere, so das von Stintzing, Populäre Literatur, 77—95, untersuchte Tübinger- und Gratzer-Rechtsbuch mehr minder verwandt; deren Benützung in einer Sammlung von 294 Capitel, für c. 245—279, Schulte (Ueber drei in Pragerhandschriften enthaltene Canonensammlungen, Wien. Ak., 57, 198 ff., vgl. § 53, A. 27) wahrscheinlich gemacht hat, s. dazu oben A. 35.

[51] S. oben § 54, A. 32. — Den im Text genannten Johannes hält Schulte, Gesch., I, 176, 150 für identisch mit Johann Hispanus und vermuthet diesen wieder als Verfasser der von ihm entdeckten (s. oben A. 9), 1186 vollendeten Summa Lipsiensis zum Decret (Wien. Ak., 68, 1871, S. A.).

[52] Herausgegeben und bevorwortet von Laspeyres, Bernardi Pap. Summa decretal., 1861, daselbst stehen S. 323—326 Glossen und 327—352 Casus von Bernard.

[53] S. Schulte, Lit.-Gesch. d. Compil. antiquae, Wien. Ak., 66, 1870, S A., 1871, Gesch., I, 175—211 werden 20 Schriftsteller aufgeführt.

beiten in der Glosse der Gregoriana benützt erscheinen. Dies sind der vor 1210 verfaßte Apparat des Engländers Alanus zur ersten, und die etwa gleichzeitigen des Laurentius Hispanus und des gleichfalls romanistisch durchgebildeten Vincentius Hispanus zur ersten und dritten Compilation. Die genannten Arbeiten benützte (1214—1217) in einem gleichmäßig die drei ersten Compilationen umfassenden Apparate, welcher als deren Glossa ordinaria recipirt wurde, Tancred,[54] einer der angesehensten Canonisten des beginnenden 13. Jahrhunderts. Ein gebürtiger Bolognese, studirte er neben canonischem das römische Recht vorzüglich bei Azo († um 1230); als Lehrer des ersteren erscheint er 1214, bald darnach Canonicus, wird er 1226 vom Papste Honorius III. zum Archidiacon in Bologna ernannt; das Vertrauen der Zeitgenossen, besonders der Päpste, genoß er in hervorragender Weise. Sein Tod fällt zwischen 1234 und 1236. Die einzige Glosse[55] zur vierten Compilation hat Johann Teutonicus, jene zur fünften den späteren Bischof von Albenga (1258—1274) Jacob de Albenga zum Verfasser. — Die Zahl der Decretalisten im engeren Sinne, d. i. derjenigen Canonisten, welche sich vorwiegend der Erklärung und wissenschaftlichen Darstellung des in den Decretalen-Sammlungen Gregor IX. und seiner Nachfolger niedergelegten Rechtsstoffes widmeten, ist eine sehr große.[56] Es war die Periode des classischen canonischen Rechtes und die Blüthezeit der kirchlichen Jurisprudenz. Die Literatur schoß üppig empor. Nur die hervorragendsten Lehrer und Werke sollen kurz erwähnt werden. Die frühesten Glossen zu den Decretalen Gregor's rühren von Vincentius Hispanus her, die erste Titelsumme verfaßte noch vor 1241 Johann Hispanus de Petisella,[57] Lehrer zu Bologna, gleich erfahren im römischen wie im canonischen Recht. Viel gebraucht und oft gedruckt wurde die compendiöse Summe des Bologneser Professor Goffred von Trani,[58] welcher im Jahre seiner Erhebung zum Cardinalate 1245 starb. Einen ausgezeichneten Commentar[59] brachte Sinibald von Fiesco bereits als Papst Innocenz IV. zum Abschluß; dessen Gebrauch sollten Auszüge von Bernard von Compostella junior oder modernus, um 1250, und von Baldus de Ubaldis († 1400) erleichtern. Die Glossa ordinaria[60] hat Bernard de Botone aus Parma, Canonicus, Professor und Kanzler in Bologna († 1263) zum Verfasser. — Großen schriftstellerischen Ruhm erwarb

[54] Mit Schulte, Gesch., I, 82 ff., und 199 ff., verbinde Savigny, Gesch., V, 115—135. S. unten A. 69 und 80.

[55] Diese Glosse ist edirt, s. ob. § 54, A. 43. Ueber Johann s. ob. A. 17, über Jacob, Schulte, Gesch., I, 205 ff.

[56] Nicht weniger als 295 Canonisten behandelt Schulte, Gesch., II, 75—408.

[57] Schulte, Beiträge zur Literatur über die Decretalen, Wien. Ak., 58, 1871, S. A., 9—31.

[58] Schulte, Gesch., II, 89 f., Goffredi Trani, Summa super titulis Decretalium cum repertorio, Lugd. 1519.

[59] Schulte, Gesch., II, 92 f., 118, 275 f., Innocenz' Apparat ist wiederholt gedruckt, z. B. Frankfurt 1570. — Bernard heißt „der Jüngere" zum Unterschiede vom oben § 54, A. 38 erwähnten. Seine wie Baldus' „Margarita" ist gedruckt, letztere z. B. s. l. 1535, am Schlusse der angef. Frankfurter Ausgabe. Bernard verfaßte in des Papstes Auftrag auch einen Apparat zu den Innocentianen (s. ob. § 54, A. 58) und begann ausführliche Casus zur Gregoriana.

[60] Eine eingehende Untersuchung über die Glosse stellte Schulte, Gesch., II, 114 f., in Aussicht. — Derselbe behandelt a. A. 57 a. O., 56—60, einen „Suffragium monachorum" betitelten Commentar zur Glosse, welcher viel auf das römische Recht Rücksicht nimmt. Ueber Bernard's Casus s. oben S. 258.

sich Heinrich von Segusia (Susa, Diöcese Turin), nach seinem Cardinaltitel Ostia (1261) kurzweg Hostiensis genannt. Er docirte wahrscheinlich in Bologna, sicher in Paris, 1244 wurde er Bischof von Sisteron; er starb 1271. Als Erzbischof von Embrun (1250) redigirte er aufs neue eine „goldene" Summa (S. archiepiscopi) zu den Decretalen. Längst Cardinal, vollendete er eine nach Bologna legirte sehr ausführliche Lectura zur Gregoriana.[61] Er beherrschte als „Monarcha" ebenmäßig das römische wie canonische Recht. — Wer die ersten Glossen zum Liber sextus verfaßte, ist nicht bekannt, vielleicht Johann Monachus,[62] der Cardinal-Legat Bonifaz VIII. in Frankreich (1302 und 1303, † 1313), sicher nicht Guido de Baysio,[63] „Archidiaconus", als solcher zugleich besoldeter Lehrer des Rechtes in Bologna (1301—1304), dann päpstlicher Caplan in Avignon († 1313). Er schließt die Reihe der Glossatoren des Decretes, der von ihm hierzu verfaßte Apparat, „Rosarium" genannt, bietet eine Nachlese zur Glossa ordinaria und wurde vielfach in der gedruckten Glosse seit 1505 benützt. Als Glossa ordinaria des Sextus wurde von der Schule die Arbeit (um 1304) des Johannes Andreae,[64] des Schülers Guido's recipirt. Johann Andreae, Rabbi Doctorum, fons et tuba juris genannt, ist einer der berühmtesten Lehrer des canonischen Rechtes. Beiläufig 30 Jahre alt, wurde er 1302 Professor in Bologna, woselbst er mit kurzer Unterbrechung (1307—9 in Padua) bis zu seinem Tode, 1348, verblieb. Im Interesse der Stadt unternahm er eine Reise nach Avignon, 1328, wurde auf der Heimkehr als Welfe bei Pavia von den Ghibellinen ausgeplündert, aber reichlich entschädiget. Er war Laie, mit Melancia vermählt, Vater sieben ehelicher Kinder, deren liebstes ihm Novella war, welche ab und zu den Vater in den Vorlesungen vertrat, durch einen Vorhang von den Zuhörern geschieden. Novella hieß auch seine Mutter, sein natürlicher Vater, Andreas, wurde später Priester. Zum Apparate des Sextus schrieb er nach 1317 Additionen, später, 1340, verfaßte er einen ganz neuen Apparat zum selben Sextus, „Novella" genannt. Denselben Titel hatte er zu Ehren seiner Tochter einem großen, nach 1320 verfaßten Commentar zu den Decretalen Gregor IX. gegeben. — Auch die Glossa ordinaria, 1326, zu den Clementinen, rührt von ihm her und wurden daher andere Commentare[65] derselben von Matthäus Romanus,

---

[61] Schulte, Gesch., II, 123 ff. — Die Summe ist oft gedruckt, z. B. Straßburg 1512. — Beliebte ältere Commentare wurden noch spät durch den Druck verbreitet, z. B. von Anton. de Butrio († 1408), Lectura, ed. Ven. 1501; Petrus de Ancharano († 1416), ed. Lugd. 1535; Andreas Barbatia († 1482), ed. Tridini 1517—18; Anton. de S. Georgio, ed. Ven. 1578; Felinus Sandeus († 1503), 3 Partes, Ven. 1600—1601; Philippus Decius († 1536), ed. Lugd. 1581, vor allen aber von Nicolaus de Tudeschis (s. § 57, A. 1) zu dessen oft gedruckten (z. B. Ven. 1493 in 6 fol.) Lecturae, 1486 Anton. Corsetus Siculus (ed. Ven. 1498), Ferrandat (ed. Lugd. 1520), Hieron. de Ferrariis (ed. Ven. 1564) u. A. alphabet. Repertorien verfaßten. — S. weiters § 20, V, 2, b.

[62] Schulte, Gesch. II, 191 ff. Dessen Glossa aurea, ed. Paris 1535 fol.

[63] Schulte, Gesch. II, 186 ff. Seine Lectura zum Sextus ist oft gedruckt, z. B. Ven. 1503, Papiae 1511, wie auch sein Rosarium s. in decretorum volumen Commentar., z. B. Ven. 1577.

[64] Savigny, Gesch., VI, 98—125; Schulte, Gesch., II, 205—229. — Die beiden „Novella" sind oft gedruckt, z. B. Novella super V libros decretalium, 5 vol., Ven. 1505—4; Novella super sexto decretalium, Ven. 1499, Lugd. 1534.

[65] Vgl. Schulte, Gesch., II, 239 f., 197 ff. Nur einige Angaben von Commentaren a) zum Sextus: Dominicus de S. Geminiano (um 1410) Lectura, ed Lugd. 1514; Petr. de Ancharano († 1416), Super Sexto, ed. Lugd. 1543; Lud. Gomez († 1553), Comm. in nonnullos libri VI. Decretall. titulos, Lugd. 1546; b) zu

von Wilhelm de Montelaudunο in Toulouse († 1343), von Zenzelin de Cassanis in Montpellier († um 1350) nicht weiter berücksichtiget. Johannes beherrscht die gesammte Literatur, ohne ein auf Selbständigkeit verzichtender Compilator zu sein. Dasselbe kann von Heinrich Bohic, Professor in Paris, († um 1350), gesagt werden, dessen Lectura oder Distinctiones[66] zu den Decretalen von großer juristischer wie theologischer Gelehrsamkeit zeugen.

VII. Die Anfänge monographischer Darstellung gehen hoch hinauf. Neben Buß- und später Proceß-Recht wurde das Eherecht früh besonders dargestellt, entweder nur in kleinen, mehr auf das dogmatische oder praktische Interesse Rücksicht nehmenden Tractaten[67] oder in, die juristische Auffassung fördernden, compendiösen Summen, deren älteste von Bernard von Pavia,[68] von Tancred,[69] von Johann Andreae[70] herrühren. Derselbe Bernard verfaßte auch eine Summa de electione. Die spätere bedeutsame monographische Literatur ist bei den betreffenden Rechtslehren anzumerken.

VIII. Von den in den alten Pönitentialbüchern gesammelten Bußcanonen[71] waren nur noch Reste stehen geblieben. So hat Hostiensis am Ende seiner Summe (A. 61) 46 Pönitentialcanonen aufgenommen, deren 58 stehen in einem Confessionale Bonaventura's († 1274) und nach der Umarbeitung der-

---

den Clementinen: Guil. de Montelauduno († 1343), Apparatus, ed. Paris. 1517; Bonifacius de Vitalinis († c. 1390), Commentarii, ed. Ven 1574; Petr. de Ancharano, Lectura, ed. Lugd. 1534; Fr. Zabarella († 1417), Lectura, ed. Ven. 1481; Joa. ab Imola († 1436), In Clementinas, ed. Ven. 1502; Andreas Barbatia, Lectura, ed. Paris. 1517. Zu beiden Sammlungen schrieb Tudeschi viel verbreitete Commentare (s. A. 61), oft gedruckt wurden auch des Joa. Coelner de Vanckel (oder Vanquel), Summarium textuale et conclusiones super L. Sextum et Clem., ed. Col. 1488, Paris. 1513. S. weiters § 20, V, 2, c, d.

[66] Schulte, Gesch., II, 266 ff. Oefter ist der Name Boich gedruckt, z. B. ed. Ven. 1576.

[67] S. hierüber Kunstmann, Archiv, 6, 1861, 3—14, 217 ff.; Schulte, A. 37, ang. III. Beitrag 34—39; letzterer edirte aus Robert's Pönitential (s. A. 74), das zweite von der Ehe handelnde Buch und den winzigen Tractat eines Unbekannten in der A. 35, citirten Festschrift, 18—20.

[68] Edirt von Laspeyres im A. 52 ang. Buche, desgleichen von Kunstmann, Archiv, 6, 223—262 und S. A., 1861. Bernard hat diese sowie die gleichfalls von Laspeyres a. O. edirte Summe über die Wahl bereits vor 1179 verfaßt.

[69] Wie aus der Dedication an Otto, Propst, später Bischof von Gurk († 1214), sich ergibt, ist die Summa de sponsalibus et matrimonio (ed. Wunderlich, 1841) Tancred's Erstlingsarbeit.

[70] Die Summa de sponsalibus et matrimoniis ist oft gedruckt, z. B. Nuremb. 1507. Daß aber diese, 1309, aus Johann's de Anguisellis, Prof. in Padua († vor 1300), Summa de sponsalibus entlehnt ist, hat Stintzing, Populäre Literatur, 186—192, nachgewiesen. Selbständig davon ist die Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis von demselben Johann Andreä verfaßt worden, welche ungemeine Verbreitung fand und in den meisten Ausgaben des Decrets nach C. 35, Q. 5, sich eingeschaltet findet, s. Stintzing a. O., 151—185.

[71] S. § 48, § 53, A. 9, 14, 15. — Umfänglich wie inhaltlich unbedeutende Pönitentialien des 11.—14. Jahrhunderts: 13 Canonen des Fulbert von Chartres († 1028); 22 sog. Vallicellan. Can. aus dem 12. Jahrhundert; 150 Can. von Civittà, vielleicht vom Bischof Andreas Hispanus (?), hat Wasserschleben gesammelt: Die Bußordnungen der abendl. Kirche 1851, 622 f., 682—705, vgl. 93 ff., s. auch Schmitz, Die Bußbücher, 1883, 741—799. Bemerkenswerth ist nur ein Pönitential des zwölften Jahrhunderts in 9 Titeln, welches von Ant. Augustinus, a. A. 72, a. O. 257—297, unter dem Titel „Poen. romanum" edirt wurde und daher irrthümlich von Einigen (Bened. XIV., Syn. dioec., XI, 11, n. III.) als wirklich römischen Ursprunges und von allgemeiner Geltung angesehen wurde. — Vom hl. Johann Capistran († 1456) rühren 80 Pönitentialcanonen und ein Speculum conscientiae her (Tract. Jur. un., XIV, 398 f., I, 323—371).

selben in der Summa Astesana finden sich deren 56 in den meisten, älteren Druckausgaben des Decretes angehängt.[72] Die alten Bußbücher mußten aber in der Richtung hin ersetzt werden, daß auch nicht juristisch gebildete Beichtväter den Rechtsbereich streifende Gewissensfragen zu entscheiden in den Stand gesetzt wurden. So entstund eine sehr umfangreiche Literatur[73] über den Gewissensbereich und die Beichtpraxis. Der Zusammenhang der priesterlichen Lossprechung mit der äußeren kirchlichen Rechtsordnung (§ 181) wurde in der Praxis wie in der Theorie immer mehr erkannt, ohne daß deshalb die Verschiedenheit des Gewissens-, wie des Rechtsbereiches übersehen worden wäre. Die Methode der einschlägigen, trotz ihres Reichthums ziemlich monotonen Literatur war beinahe durchweg die casuistische. Die überwiegende Anzahl der Schriftsteller gehörte dem Stande der Regularen, näher dem Dominicaner- und Franciscaner-Orden an. Nur wenige Namen mögen folgen. Das um 1210 verfaßte Pönitential in 10 Büchern des Robert von Flamesbury,[74] Pönitentialcanoniker zu St. Victor in Paris, scheint wenig verbreitet worden zu sein. Das Gegentheil gilt von der drei-,[75] später vierbücherigen Summa de poenitentia des heil. Raymund von Pennaforte († 1275). Zu ihr verfaßte dessen Ordensgenosse Guilelmus Redonensis (Rennes) einen Glossenapparat, welcher in den Ausgaben fälschlich Johann von Freiburg († 1314), gleichfalls Dominicaner, zugeschrieben ist. Von des Letzteren zahlreichen, der Beichtpraxis gewidmeten Schriften, ist die bedeutendste eine Summa confessorum in vier Büchern, von welcher der Dominicaner Berthold noch im 14. Jahrhundert einen deutschen alphabetischen Auszug machte. Diesem eigenthümlich ist, daß er nicht ausschließlich das römische Recht als Norm annimmt, sondern auch auf das nationale Recht sich bezieht. Abgesehen von der Summa de casibus Astesana eines ungenannten Franciscaners (c. 1330) in acht Büchern, sind die meistverbreiteten Casus-Summen der Folgezeit alphabetisch angelegt: so die Summa juris Monaldina, die Rosella, die Angelica des Angelus Carletus, O. Fr. († 1495), die Pisana oder Magistrutia des Bartholomäus a S. Concordio, O. D. († 1347), die Summa Summarum oder Sylvestrina des Sylvester Mozolinus de Prierio, Mag. s. Palatii († 1523). — Der Ordo dandi poenitentiam et absolutionem sowie das Interrogatorium (§ 48, A. 13) war für die Praxis fortwährend von größter Bedeutung, auf sie beschränkt sich die vielverbreitete compendiöse Summa Antonina des heil. Antonin de Forciglione von Florenz († 1459). Populäre Anweisungen zur Beichte, oft in der Landessprache verfaßt, führten den Titel Modus confitendi, Speculum conscientiae oder confessionis u. ä. — Andere Darstellungen dienten Zwecken des Unterrichtes oder der schnellen Orientirung in Bezug auf die seelsorglichen

---

[72] S. Wasserschleben, Bußordnungen, 1851, 96 und Schulte, Gesch., II, 129. — In den 56 §§ erscheinen nur 47 Canonen, vgl. Anton. Augustin., Opera ed. Luc., III, 1767, 338—344; Katz, Ein Grundriß des can. Strafrechts 1881, 203—211 und Schmitz, Bußbücher, 1883, 800—808.

[73] Stintzing, Populäre Lit., 489—547; Schulte, Gesch., II, 408—456, behandelt 57 Schriftsteller; vgl. auch den Art. „Casuistik" von Urbany, Kirch.-Lex. II, 1883, 2035—2044. — Fragmente des Pönitentiales des Johannes de Deo (c. 1247) stehen nach der Ausgabe von *Petit, Poenit. Theodori, I, 1677 in Migne, Patr. lat., 99, 1085—1108.

[74] Die Darstellung des Eherechts und einiges über die Usurae hat Schulte in einer der Bonner Universität gewidmeten Festschrift (Roberti Flam. Summa . . . Gissae. 1868) veröffentlicht.

[75] Das vierte von der Ehe handelnde Buch kam erst später hinzu. Die Nachweisungen über die angeführten Werke s. bei den A. 73 genannten Autoren.

Pflichten, in einem Umfange, wie er in den scholastischen Lehrbüchern der Moral bis heute hergebracht ist, jedenfalls über die Beichtpraxis hinaus. Schon im Titel kündigen sich derlei Schriften als vorzüglich den Pfarrern nützliche Handbücher [76] an.

IX. Den Gegensatz zur soeben geschilderten Literatur bilden Schriften, welche das rein Juristische der kirchlichen Verwaltung, vorzüglich aber keineswegs ausschließlich, den Proceß behandeln. In letzterer Hinsicht bot die romanistische Literatur [77] das Vorbild für Methode, Inhalt und Titel, welcher regelmäßig Ordo judiciarius lautet. Nur ausnahmsweise beziehen sich einige ebenso kurze als einflußlose Darstellungen [78] nur auf das canonische, im Decrete niedergelegte Recht. Schon um 1170 entstand in Paris für den Gebrauch des Clerus ein römisch-rechtlicher Ordo judiciarius.[79] Unter anderen Werken dieser Art verdient die von Tancred, unter Benützung der neuesten Lateranschlüsse von 1215, gelieferte Darstellung des römisch-canonischen Processes Erwähnung. Das Werk [80] erfuhr später (1224 und 1234) Zusätze und gewann in der Ursprache, wie in französischer und deutscher Uebersetzung, große Verbreitung. Nur einzelne Proceßlehren behandelte in Quästionen Aegidius Fuscararius († 1289) in Bologna, sowie dessen Concurrent daselbst Garsias [81] Hispanus (um 1280). Ausführlich und erschöpfend ist die Darstellung des

---

[76] Dieser Zweck, den „Rectores" ein Handbuch vorzüglich zur Entscheidung und Behandlung von Ehesachen zu liefern, liegt dem oben A. 34 erwähnten „Cursus titulorum" zu Grunde. — Die später wiederholt gedruckte Arbeit des Nicolaus de Plowe (1427 bis 1438), Tractatus sacerdotalis de sacramentis et caet., hält Schulte, Gesch., II, 443 f., für das officielle Lehrbuch des Clerus der Diöcese Posen. Während die vielverbreiteten Schriften des Johann von Auerbach oder Urbach in Bamberg, Directorium curatorum, sowie des Michael Lochmaier in Passau, Parochiale u. a. schon der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören (s. § 92), fällt in unsere Zeit der um 1330 entstandene, später wiederholt aufgelegte Manipulus Curatorum des Guido de Monte Rotherii, s. Schulte, Gesch., II, 534, 429 f.

[77] Dahin gehört der sog. Ulpianus de edendo, herausg. von Haenel, Incerti auctoris ordo judiciarius, 1838, vielleicht vom englischen Juristen Waker um 1160 verfaßt; des Bulgarus († 1166) Summa de judiciis (ed. Wunderlich, Anecdota quae processum civil. spectant, 1841, 1—26), des Pilius († 1207) Ordo (ed. Bergmann, Pillii, Tancredi, Gratiae judiciorum ordines, 1842, 3—86). Vgl. Bethmann-Hollweg, Der germ.-roman. Civilproceß im Mittelalter, III, 1, 1874 (Gesch. d. Civ.-Proc., VI).

[78] Es sind dies: a) die kleine in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Italien verfaßte Arbeit eines Unbekannten, welche an Causa II sich anschließt, herausg. von Kunstmann in der Münchener kritischen Ueberschau d. G. u. R., II, 1855, 17—29; b) der Ordo jud. von Bamberg, 1181—1185 verfaßt, wahrscheinlich vom Autor der Summa Lips., edirt von Schulte, Wien. Akad., 70, 1872, S. A.; c) die nur handschriftlich vorhandene, dem 12. Jahrhundert angehörige Ecclesiastica rhetorica, auf welche zuerst Kunstmann, Archiv, 10, 1863, 344, aufmerksam machte; d) der Ordo jud. des Eilbert von Bremen, zwischen 1191—1204 in Hexametern verfaßt, mit dem vorausgenannten Werke inhaltlich, aber nicht in gerader Linie verwandt, s. Siegel, Wien. Ak., 55, 1867, S. A.

[79] Von Schulte als Theil einer Summa legum zuerst beschrieben, mit dem sachgemäßen Titel von Groß, herausg., s. A. 50. — Dem Anfange des 13. Jahrhunderts gehört der Ordo jud. des Richard Anglicus († 1237, ed. Witte, Magistri Ricardi, O. j., 1851, mit Prooemium und Glossen), sowie die Summa de ordine jud. des Damasus Boemus († um 1215, ed. Wunderlich, Anecdota cit., 29—120) an. Nach 1234 schrieb De ordine judiciorum Gratia v. Arezzo, ed. Bergmann, l. c., 319—384.

[80] Herausgegeben von Bergmann, l. cit., 89—316, und De libello, quem Tancredus Bonon. de judiciorum ordine composuit, Gott. 1838; s. dazu Schulte, Gesch., I, 203 f.

[81] Beider Werke, zehn, beziehungsw. sechs Quästionen umfassend, sind edirt von Reatz Ferd., Collectio Scriptorum de processu canonico, I., Gissae (1860).

canonischen Processes in dem Speculum judiciale[82] des Wilhelm Durantis. Dieser, kurzweg „Speculator" genannt, aus Béziers gebürtig, studirte und lehrte das Recht in Bologna, dann in Modena. Noch jung und mit Pfründen überhäuft, wurde er von Clemens IV., Gregor X. und dessen Nachfolgern mit den wichtigsten juristischen und politischen Aufträgen betraut, er starb zu Rom 1296. Das concise, zweimal (1271—1287) überarbeitete, oft nur zu enge an seine civilistischen Vorgänger sich anschließende, in vier Bücher getheilte Werk erfuhr von Johannes Andreae[83] und Baldus de Ubaldis († 1400) Erweiterungen, in welcher Gestalt es nachher bei 40 Druckauflagen erlebte. Viel verbreitet war auch das Speculum abbreviatum des pommer'schen Cisterziensers Johann von Zima.[84] Besonders in Deutschland wurde der um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfaßte Processus judicii des Johann Urbach,[85] Professor zu Erfurt, stark gebraucht. Während Klagbäume und Zusammenstellungen der Exceptiones[86] vorwiegend dem Studirenden dienen sollten, kamen dem Bedürfniß der Praxis andere Werke entgegen, welche sich als Einführungen in die Advocatenpraxis kennzeichnen. Unter Zugrundelegung eines ähnlichen Werkes des Legisten Ubert von Bobbio († c. 1245) verfaßte Johann de Deo 1246 einen Liber cavillationum de cautela advocatorum in sieben Büchern.[87] Umgekehrt schrieb der Romanist und Ghibelline Roffredus Epiphanii († nach 1243) zur Orientirung der Legisten ein unvollendetes[88] Formelbuch. Eine geschätzte Darstellung der römischen Curialpraxis[89] schrieb um 1250 der Consistorialadvocat Innocenz IV., Bonaguida von Arezzo. Von da an war dieser Zweig der Literatur immer stark vertreten. Endlich ist noch der Consilia, auch Responsa oder Quaestiones genannt, der Rechtsgutachten zu erwähnen, welche berühmte, in beiden Rechten

---

[82] Savigny, Gesch., V, 573 ff., Schulte, Gesch., II, 144 ff. Ich benütze die Ausgaben Ven. 1485—1486, 2 vol.; Paris. 1522—23, 3 vol.

[83] Der unter dem Namen des Johann Andreae († 1348) vorzüglich in Deutschland verbreitete Ordo jud. (Summula de processu judicii, ed. Wunderlich, 1840), ist früheren Ursprunges, s. Rockinger, Ueber einen Ordo jud., bisher dem Joh. And. zugeschrieben, 1855; Stintzing, a. a. O., 202—220.

[84] Auch Johann v. Stynna genannt, vgl. Stintzing, a. O., 229—234, und vorzüglich Muther, Zur Gesch. des röm. can. Processes in Deutschland, 1872, 1—31.

[85] Das von Muther, 1873, neu edirte Werk wurde irrthümlich auch dem Abbas Panormitanus (s. § 57, A. 1) zugeschrieben, vgl. Stintzing, a. O., 239—256.

[86] Die Klagbäume stehen auf römischrechtlichem Boden, s. Savigny, Gesch., IV, 298 ff., V, 474 f. Brinz, Joa. Bassiani Arbor actionum iterum edita, 1854. Reiche literarische Nachweisungen über die folgende „populäre" Literatur gibt Stintzing im angeführten Werke, bes. 279—292, über die im Mittelalter beliebten „Satansprocesse" zwischen Christus und dem Belial, ebd. 259—279.

[87] Ueber das öfter gedruckte Buch, es steht auch am Schlusse des ersten Bandes der Venetianer Ausgabe von Durantis Speculum (s. A. 82), 1566, vgl. Savigny, Gesch., V, 146, 471 ff., Schulte, Gesch., II, 104 f.

[88] Statt 12 sind nur Libelli VII de jure canonico fertig gestellt und gedruckt; ed. Lugd. 1561. Ein ähnliches römisch-rechtliches Werk ist vollendet, s. Savigny, Gesch., V, 184 ff., Schulte, Gesch., II, 75 ff.

[89] Summa introductoria super officio advocationis in foro ecclesiae, ed. Wunderlich, Anecdota cit., 123—345. Die Darstellung ist keineswegs auf das strittige Verfahren beschränkt, und gliedert sich in sieben Partes. Das Werk ist nicht vor 1263 abgeschlossen worden, s. Schulte, Gesch., II, 112. — Nicht gedruckt sind desselben Autors Consuetudines curiae romanae, um 1250, Savigny, Gesch., V, 509. — Geschätzt war die Practica nova oder aurea des Johann Peter de Ferrariis, um 1400 Professor in Pavia, s. Schulte, Gesch., II, 294. — Ein jüngeres oft gedrucktes Formularium procur. curiae rom., bespricht Stintzing, a. O., 256—258, s. weitere in § 20, V, 11

tüchtige Juristen in den verschiedensten Rechtsfragen meist gegen baare Bezahlung erstatteten. Die bedeutenderen derselben[90] wurden, nach der Decretalenordnung zusammengestellt, verbreitet.

X. Der Einfluß der Glossatoren auf die Entwickelung des canonischen Rechtes ist noch nicht völlig gewürdiget. Er besteht nicht nur darin, daß die Gesetzgebung auf ihre Lehren Bedacht nahm und deren einige recipirte, andere controverse entschied,[91] ferner darin, daß die Spruchpraxis der kirchlichen Gerichte an die gemeine Sentenz der Schule wie an eine Autorität sich hielt, sondern ihr weitgehendster Einfluß ist darin gelegen, daß durch das Ansehen und die Wirksamkeit der Schulen des canonischen Rechtes die größten Päpste des Mittelalters sich bewogen fanden, ihrerseits officielle Decretalensammlungen zu ediren und den Universitäten zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Verbreitung zu übersenden. — Die Canonisten unserer Periode sind, mit vereinzelten Ausnahmen, curialistisch und welfisch[92] gesinnt.

III. Periode.

Vom fünfzehnten Jahrhunderte bis auf die Gegenwart.

§ 56.

1. Die Extravaganten und das Corpus Juris canonici.

Florens, Diss. de origine, arte et auctoritate Juris can., 1632, in Opera ed. Doujat et Stoerchen, I, 1756. — Walter, K. R., § 120—123; Phillips, K. R., IV, 1851, § 191—193; Schulte, K. R., I, 1860, 350—361; Scherer, Art. „Corpus. J. c.", im Freiburg. Kirchenlexicon, III, 1884, 1118—1128.

I. Durch die den Clementinen vorgesetzte Publicationsbulle waren die nicht in der Sammlung aufgenommenen Extravaganten keineswegs abrogirt worden, ebensowenig war die Anlage und Anwendung von Extravagantensammlungen[1] verboten worden. Bereits vorher waren einzelne Extrava-

---

und vor § 85. — Neben der Ars oratoria (s. oben A. 78, c) mußte der Praktiker in der Ars dictandi und Ars epistolandi, der Notar in der Ars notariatus wohlerfahren sein, s. Lit. bei Stintzing, a. O., 308 ff.

[90] Wiederholt gedruckt wurden in der Folgezeit die 333 Consilia des Oldradus de Laude (Lodi, † 1335), sowie des Baldus de Ubaldis († 1400), s. Savigny, Gesch., VI, 55 ff., 243 f. Dieser, sowie andere berühmte Praktiker, durchweg Laien, wie Petrus de Ancharano, Anton de Butrio, Andreas de Barbatia, Alex. Tartagnus († 1477) wurden bereits unter den Commentatoren genannt, vgl. auch § 20, V, 9 und 11. — Eine Zusammenstellung der zahlreichen Consiliensammlungen deutscher Juristen, sowie der in Deutschland gedruckten Werke dieser Art gibt Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, 527—532.

[91] Die Streitfrage, ob fortdauernder guter Glaube Erforderniß der Ersitzung sei, entscheidet c. 11, X, 1. 4. — Auch auf die Ansichten der romanistischen Glossatoren beziehen sich nicht wenige Decretalen, s. Böhmer, Corpus J. ca., II, 1747, Praef., XXII, not. 79.

[92] Ein Ghibelline war der Canonicus und Professor Azo de Lambertazzis, deshalb 1274 wie 1281 aus Bologna vertrieben, † 1289, s. Schulte, Gesch., I, 143 f.; auch der A. 88 genannte Roffred war Ghibelline, trat aber später in den Clerus und des Papstes Gregor IX. Dienste. — Die ghibellinische Lehre vom Verhältnisse päpstlicher und kaiserlicher Gewalt trug noch Huguccio († 1210) vor, (s. § 12, A. 27), anders die Späteren, so Tancred († 1236, s. Schulte, Lit. Gesch. d. Compil. antiq., Wien. Akad., 66, 1870, S. A., 1871, 36, 39 f.).

§ 56. [1] Hierüber handelt Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des C. j. c., 1825, 1—26, vgl. dazu Schulte, Gesch., II, 50 ff., 59—65.

ganten von Bonifaz VIII. und seinen beiden Nachfolgern Benedict XI. wie Clemens V. den officiellen Sammlungen angehängt worden und dieser Gebrauch erhielt sich auch hinfort. Ebenso wurden, wie früher, noch immer Sammlungen für besondere Zwecke, die Beichtpraxis, die klösterlichen Verhältnisse, die Ketzer betreffend, angelegt[2] und später auch gedruckt; die Compilation gieng überall der monographischen Darstellung voraus. — Niemand zweifelte an der Geltung der Extravaganten der Päpste seit Bonifaz VIII.; die bedeutendsten derselben, darunter die vielberufene „Unam Sanctam" von 1302, glossirte[3] Cardinal Johann Monachus (Le Moine), drei auf das Reservationswesen bezugnehmende von Johann XXII. glossirte um 1317 Wilhelm von Montelaudunо in Toulouse († 1343), zwanzig desselben Papstes, darunter die ebengenannten drei, versah 1325 Zenzelin de Cassanis in Montpellier († um 1350) mit einem ausführlichen Commentar.

II. Der Umfang der Extravaganten-Sammlungen blieb, wie in den Handschriften, so in den ersten Drucken des letzten Theiles des Corpus juris canonici, ein höchst schwankender,[4] bis die Art, wie Johann Chappuis, Corrector der Buchhändler Gering und Remboldt, dieselben in der Pariser Ausgabe von 1500 und 1503 aufgenommen hatte, in allen folgenden Ausgaben, so auch der römischen von 1582, beibehalten wurde. Darnach[5] stehen an erster Stelle die von Zenzelin glossirten 20 Extravaganten Johann XXII. in 14 Titel eingeordnet. Diesen folgen die sog. Extravagantes communes, ursprünglich (1500) 70, in der That 69 Capitel, in der hergebrachten Ordnung der fünf Bücher, von welchen aber das dem Eherecht gewidmete vierte leer steht („vacat"), von 13 oder 12 Päpsten.[6] In der zweiten Auflage fügte Chappuis fünf Stücke bei, darunter wahrscheinlich nur vier[7] glossirte Extravaganten und eine Glosse. Sicher werden von nun an 73 Capitel gezählt und 74 Extravaganten aufgeführt. Die Compilation Chappuis' ist eine höchst verworrene Arbeit und wurde entschieden nicht als Quelle des gemeinen Rechtes recipirt, sie steht nur, so wie manches andere, anhangsweise in den Drucken des Corpus juris canonici. Keine einzige Extravagante gilt deshalb, weil sie in den besprochenen Extravaganten-Sammlungen sich findet, manche derselben mögen angefochten[8] werden, die meisten sind für's gemeine geltende Recht bedeutungslos.

---

[2] Schulte, a. a. O., 66.

[3] Ueber die Glosse des Le Moine (s. § 55, A. 62) und der übrigen vgl. Bickell, a. O., 6—10.

[4] S. die übersichtliche Tabelle bei Bickell, a. O., am Ende.

[5] Grundlegend ist die genaue Untersuchung Bickell's in der A. 1 genannten Schrift, 27 ff. Die Citirmethode bedarf keiner Erläuterung, s. die Tabelle der Abbreviaturen.

[6] Wenn c. 1, III, 8, wirklich von Martin IV. ist (Potthast, Reg., II, 21773), sind 13 Päpste zu zählen, wenn dagegen von Martin V. (Phillips, K. R., IV, 401), ist der erste der zwölf Päpste, deren Reihe Sixtus IV. († 1484) abschließt, Bonifacius VIII. Der letzte Titel des dritten Buches enthält nur Ein Capitel, welchem die Arenga „Pastoralis" von c. un., Clem., 3, 17 ohne Zählung lediglich angehängt erscheint.

[7] Diese sind die im Texte u. I. erwähnten drei Extravaganten Johann XXII. Sedes apostolica, Execrabilis, Suscepti regiminis, welche unter dessen Extravaganten (c. 1, tit. 4; c. un., tit. 3; c. 2, tit. 1) mit der Glosse des Zenzelin, unter den communes (c. un., I, 6; c. 4, III, 2; c. un., III, 3) mit der Glosse des Monte Laudunо stehen; dazu kommt als vierte c. un., III, 10, Vas electionis von Benedict XII. mit der Glosse des Franz de Pavinis († nach 1484), welcher auch Anhänge zu den Glossen der übrigen Extravaganten schrieb. Chappuis' zweite Ausgabe weist 14 glossirte Extravaganten auf, darunter neun, früher nur acht von Joh. Monachus erklärte.

III. Der Ausdruck Corpus juris canonici hat zunächst nur bibliographische[9] Bedeutung. Jedes Buch, welches eine Sammlung kirchenrechtlicher Quellen bot, konnte so genannt werden. Daher hieß so das Decret Gratian's,[10] noch mehr paßte der Name auf die Gregorianische, Bonifazianische und Clementinische Sammlung. Man stellte derart den Complex[11] all' dieser von der Glossatorenschule recipirten Rechtsbücher als Corpus Juris canonici dem Corpus Juris civilis oder romani entgegen. — Die kirchlichen Organe selbst gebrauchen den Ausdruck C. J. ca. nur vereinzelt und bezeichnen damit meistens das auch heutzutage sogenannte Buch[12] in dessen zeitlich verschiedenem, herkömmlichen Umfange (s. u. IV.). Gleichbedeutend mit kirchlichem Gesetzbuch kommt der Ausdruck C. J. ca. nur bei Benedict XIV.[13] vor. — Thatsächlich gibt es ein Corpus juris canonici clausum[14] in dem Sinne, daß seit 1582, ja schon seit 1500 bez. 1503 eine wesentliche Aenderung des Umfanges desselben nicht mehr erfolgte, und in dem Sinne, daß die Clementinen überhaupt die letzte officielle Rechtssammlung sind, nicht aber in dem Sinne, als ob nur Bestimmungen, welche in demselben aufgenommen sind, gesetzliche Kraft

---

[8] So wurde, freilich ohne allen Grund, die Echtheit der Constitution Unam sanctam (c. 1, Extr. co., I, 8, Potthast, Reg., II, 25189) von Damberger, Synchronist. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter, 12, 1851, 442 ff., Kritikheft, 12, 118 f., angefochten; die Bulle wurde von Clemens V. wohl restringirt (c. 2, Ext. co, V, 7), in ihrem dogmatischen Theile aber vom V. Lateranconcil geradezu confirmirt, s. § 80. Dagegen sind c. 1, Ext. co., V, 1, u. c. 1, Ext. co., III, 8, ohne Rechtskraft, wenn sie von Urban IV. († 1264) u. Martin IV. († 1285, s. A. 6), sind, weil durch den Sextus abrogirt, s. § 54, A. 64. — Die einzelnen Extravaganten bespricht Bickell, a. a. O, 65–86, welcher aber der Thatsache, daß die beiden Sammlungen Theile des Corpus jur. ca. geworden (s. u. V.), irrthümlich einen „gewohnheitsrechtlichen" Charakter (a. O., 61). beimißt, während u. A. Phillips, K. R., IV., 419 f., gar von durch Gerichtsgebrauch authentisch gewordenen Sammlungen reden konnte. Im Gegentheile bestreiten Andere (Eichhorn, K. R., I, 1831, 351—360; Lang, Bemerkungen über die Gemeingiltigkeit der beiden Extravag. Samml. in Weiß, Archiv d. K. R., I, 1830, 74—85; Schulte, K. R., I, 351 f., 355) nicht nur die Reception der beiden Sammlungen, sondern auch deren Aufnahme in's C. J. ca.

[9] Corpus ist mit „Sammlung" zu übersetzen, vorausgesetzt, daß diese Sammlung eine abschließende oder wenigstens größere, immer einheitliche ist. — So sprach bereits Justinian von „corpus juris" (L. un. Cod., 5, 13), so nannten die Cataloge der Glossatorenzeit die von der Schule gebrauchten justinianischen Gesetzbücher in einem oder zwei, meist in fünf Bänden „corpus juris", näher „civilis" (Savigny, Gesch., III, 1834, 517 f.); die größeren Canonensammlungen hießen „corpus canonum" u. ä., s. § 55, A. 49.

[10] Nicht nur ein alter Catalog des 13. Jahrhunderts (Sarti, De claris archigym. Bonon. professoribus, I, Bon. 1769, App., 214), sondern auch eine Glosse des 12. Jahrhunderts nennt das Decret Canonici juris corpus (Thaner, Zwei anonyme Glossen zur Summa Steph. Torn., Wien. Ak., 79, 1875, S. A., 21, A. 1).

[11] In diesem Sinne faßt z. B. Abbas antiquus, um 1270, das vorhandene Material unter „totum corpus Juris ca." zusammen (Schulte, Beiträge zur Lit. über die Decretalen, Wien. Ak., 68, 1871, S. A., 44, A. 1).

[12] Innocenz IV., 1253, (s. § 54, A. 58): quas (decretales) in corpore Juris contineri decernimus (Friedberg, Prol. C. J., II, 53); C. Basel, 23. Sess., 1436, c. 6.: reservationibus in Corpore Juris expresse clausis . . exceptis (Hard., C. C., VIII, 1210); Gregor XIII. im Druckprivileg seiner Ausgabe von 1580 (s. u. A. 18); Decret. Congr. super statu regul. 25. Jan. 1848: cuilibet privilegio, licet in corpore Juris clauso et . . confirmato . . (Archiv, 8, 1862, 144).

[13] S. dessen A. 37 angeführte Constitution „Jam fere".

[14] Zur Begründung dieses Ausdruckes berief man sich auf die A. 12 angezogene Stelle des Baseler Concils, grammaticalisch mit Unrecht; dabei ist zuzugeben, daß die Baseler gerade die in den späteren „Extravaganten" statuirten Reservationen (s. § 161) abolirten.

hätten und derart die Entwickelung des Rechtes für alle Zukunft abgeschlossen wäre.

IV. Die einzelnen Theile des heutigen C. J. ca. wurden anfänglich selbständig, und zwar regelmäßig zusammen mit der Glosse, wie durch Schrift so durch Druck[15] verbreitet. In der Folge erschienen dieselben in ziemlich gleichzeitig von derselben Officin ausgegebenen, gleich ausgestatteten Bänden, drei[16] an der Zahl, von welchen der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregor IX., der dritte den Sextus und die Clementinen enthielt und durch Anhängung von Extravaganten und anderen Stücken mit den beiden vorausgehenden Bänden auf annähernd gleichen Umfang gebracht wurde. Der Inhalt der Pariser Ausgabe[17] von 1499—1505 blieb für die folgenden, selbst für die im Auftrage Gregor XIII. von einer Cardinalscongregation besorgte zu Rom 1582 erschienene Ausgabe[18] maßgebend. Während die glossirten Ausgaben meist im Folioformat[19] erscheinen, wählen die Editoren für die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes häufiger werdenden reinen Textausgaben ein kleineres Format, so Demochares und Leconte.[20] Die nach 1582 erschienenen Ausgaben[21] geben entweder nur einen Nachdruck der

---

[15] S. oben § 54, an den gehörigen Orten. — Die Ausgaben des Sextus, der Clementinen und Extravaganten stellt, aber nicht durchweg genau, Bickell in der A. 1 citirten Schrift, 89—120, zusammen.

[16] So erschienen z. B. 1486 bei Weußler in Basel das Decret, die Decretalen, endlich der Sextus, die Clementinen und 20 Extravaganten sämmtlich mit der Glosse.

[17] Bei Ulrich Gering und Berthold Remboldt erschienen 1499 die Decretalen Gregor IX., deren Correctur der Rechtsprofessor Vital de Thebes besorgte; 1500 und verbessert 1503 (s. oben A. 7) der Sextus, die Clementinen mit den zwei Extravaganten-Sammlungen, endlich 1502 (wiederholt 1505) das Decret unter der Leitung des Correctors Lic. jur. Jean Chappuis, s. Bickell, a. O., 27.

[18] Der Congregation, welcher 1566 die Besorgung der officiellen Ausgabe anvertraut wurde, gehörten der Reihe nach 35 Mitglieder an, s. Theiner, Disquisitiones, App. I, 1—37. — Die meiste Mühe wurde auf die „Correctur" des Decrets sammt Glosse verwandt; s. über die dabei eingehaltenen Grundsätze ein dem Decret vorgedrucktes Programm. Da aber Pseudo-Isidor im Schooße der Commission noch als echt (s. § 50, A. 44) galt, eignet den Notationes der „Correctores romani" die nöthige kritische Unbefangenheit nicht. Bei der Herausgabe des Decrets war vorzüglich Latinus Latinius, der Decretalen Franz Pegna und Sixtus Fabri betheiliget, s. Richter, De emendatoribus Gratiani, 1835, 37 ff. — Mit Breve „Cum pro munere" vom 1. Juli 1580 erklärte Gregor XIII., daß die vorbereitete Ausgabe des Juris canonici corpus, und zwar das Decret mit, wie ohne Glossen, in Bälde aus der Druckerei des römischen Volkes erscheinen werde, verbietet an dem dergestalt expurgirten Jus canonicum irgend etwas durch Weglassung oder Hinzufügung, auch nur von Interpretamenta (!) zu ändern und verleiht der römischen Officin ein zehnjähriges Druckprivilegium, dessen Verletzung Excommunication und schwere Geldstrafe zur Folge haben soll. Nach zwei Jahren erschien (1582, in aedibus populi romani) das C. Juris ca., doch ohne diesen Generaltitel in fünf Foliobänden mit Separattiteln der einzelnen Theile desselben, und zwar mit der Glosse. Das kurze Breve Gregor XIII. vom 2. Juni 1582 „Emendationem" schützt lediglich die durchgeführte Verbesserung der Decrete Gratian's gegen jedwede Veränderung und erklärt — wie 1580 ohne Strafsanction — den römischen Text für stereotyp.

[19] Glossirte Ausgaben in Quart sind vorwiegend Venetianischen Ursprunges, so die Juntadrucke 1605, und Venet. 1615 in vier Bänden. Das letzte glossirte Corpus J. ca. erschien, und zwar mit diesem Generaltitel, in Lyon 1671 in drei Folianten.

[20] Demochares de Mouchy († 1574) besorgte die vierbändige Pariser Ausgabe 1547 bis 1550 in 8°, und die siebenbändige Lyoner Ausgabe 1554 in 12°, dazu auch die glossirte Ausgabe, Paris 1561 in 3 Fol. Der Calvinist Molinaeus (du Moulin, † 1566) gab das C. J. ca. mit der Glosse heraus, ohne die Glosse dagegen Contius (Le Conte, † 1577), in 4 Octavbänden, Antwerpen 1569—71, vgl. über die Genannten auch oben § 54, A. 21.

authentischen römischen Ausgabe, sei es mit deren Glossen, sei es ohne dieselben, oder sie fügen einen kritischen Apparat hinzu, so die Editionen des Brüderpaares Franz und Petrus Pithou[22] und von Richter,[23] oder sie weisen am Texte der officiellen Ausgabe vorgenommene Aenderungen auf, wozu Böhmer[24] und in Bezug auf das Decret Friedberg[25] sich für berechtiget hielten. — Ohne gesetzlichen, aber von mehr minder praktischem Werthe sind Beigaben und Anhänge zu den öfter genannten fünf Theilen des Corpus Juris, welche in dessen verschiedenen Ausgaben verschiedentlich sind. — Dahin gehören Uebersichten des Inhaltes des Decretes[26] und der Stellung der Decretalen-Titel, alphabetische Indices[27] der Capitelanfänge, der Originalquellen, der hauptsächlichsten Materien, Erläuterung des Verwandtschafts- und Schwägerschaftsstammbaumes[28] und eines, die Lehre von der Succession in's Patronat darstellenden Arbor, verschiedene Additionen und Anmerkungen,[29]

---

[21] Der römischen Edition fehlte noch der Generaltitel „Corpus J. ca."; die Angabe Jenichen's in Lipenius, Bibliotheca jurid., Suppl., Lips. 1743, 90, eine Cölner Ausgabe von 1479 trage diesen Titel, ist wahrscheinlich eine Verwechselung mit Decretal., 3 vol., ed. Joh. de Colonia, Ven. 1479 (Panzer, Annales typograph., III, 1795, 146). Hain's wie Panzer's bis 1500 reichende Incunabelverzeichnisse weisen noch kein „C. J. ca." auf. Zuerst erschien meines Wissens ein Nachdruck des römischen Textes ohne Glosse, Frankf. 1586, 8°, in drei Bänden, mit dem Generaltitel Corpus universi Juris ca. hoc est . . ., weiter eine Pariser Ausg. 1587 in Einem Folianten, eine neue Frankf. Ausg. 1590 statt drei in fünf Octavbänden mit Noten, eine Lyoner-Ausgabe 1591 in Einem Bande in 4°, aber mit besonderer Paginirung der einzelnen Theile. Letzteres ist wohl aus praktischen Gründen in den späteren Handausgaben beibehalten worden, so im sog. Corp. J. ca. academicum von Chr. H. Freiesleben, analog dessen C. J. civ. acad., Prag. 1728 u. ö.

[22] Das Manuscript der Pithou wurde zum Druck befördert auf Veranlassung von Le Peletier, Paris 1687, in zwei unter Einem Generaltitel „C. J. ca." stehenden Foliobänden; von den Nachdrucken Lips. 1695, Taurin. 1746, (Lips.) 1705 kenne ich nur den ersten und letzten.

[23] Corpus J. can. . . Post J. H. Böhmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo ed. Aem. Lud. Richter († 1864), 2 Partes, Lips. 1839. Migne's Pariser Nachdruck wurde inhibirt, Archiv, 39, 1878, 150.

[24] Corpus J. c. Gregorii XIII. . . rec. Justus Henningius Böhmer († 1749), Hal. Magd. 1747, in zwei Bänden, groß 4°, unter Einem Titel.

[25] Corpus J. c. Editio Lips. sec. post Richteri curas . . instr. Aemilius Friedberg, Lips. 1879—81, 2 Partes in gr. 4°, vgl. dazu Friedberg in den Prolegomena, Das Decretum Gratiani, 1876, Ztsch. f. K. R., 14, 1879, 1—34, 18, 1883, 118—161, und Scherer, Archiv 50, 1883, 458—471.

[26] Häufig gedruckt sind ein Decretum abbreviatum in Prosa, ein solches in Versen (s. § 55, A. 37), endlich sieben auf dessen zweiten Theil bezughabende Verszeilen sammt Erklärung. Seltener erscheint des Johannes Hispanus, Summarium s. Flosculus totius decreti (§ 55, A. 35), z. B. Ed. Ven. 1615, c. gl., Vol. II.

[27] Die Indices der Incipit der einzelnen Theile wurden später passend in Einen zusammengezogen. — Die römische Ausgabe enthält die Margarita Decreti des Domicaners Martinus Polonus († 1278), eines Unbekannten Margarita Decretalium, vor derselben die Tabula des Ludwig Bologninus v. 1472 († 1508), eine der Uebersicht der Titelordnung folgende Concordanz des Decrets, endlich einen alphabet. Index rerum für den Sextus und die folg. Sammlungen. — Peter Guenois zog diese Verzeichnisse in Einen Rerum et verborum memorabilium . . Index zusammen, (Corpus J. ca. emendatum sine glos., Paris. 1587, 1 Vol. in fol.), welcher in der Folge mehrfach Zusätze erhielt und in den Vulgata-Ausgaben den Titel Loci communes führt. — Derselbe Guenois verfaßte Indices der Päpste, Synoden, Autoren zum Decret wie zu den Decretalen, welche von den folgenden Editoren mehrfach umgearbeitet wurden. — Vgl. oben § 20, V, 8.

[28] Dieser Commentar des Johann Andreä hinter C. 35, Q. 5, früher auch hinter Greg. L. 4, tit. 14, wurde auch separat verbreitet; die Figura declarativa tituli patronatus sammt Commentar des Genannten steht in den glossirten Ausgaben am Schlusse der Clementinen.

[29] In den glossirten Ausgaben stehen vor den Extravagantensammlungen Prolegomena von Franz de Pavinis († c. 1490) u. Hieron. Clarius (O. Dom., † 1309), sowie

47 Pönitentialcanonen[30] und 84 apostolische Canonen; endlich zwei größere Privatarbeiten: die Institutiones Juris canonici von Paul Lancelott aus Perugia und der Liber septimus des Petrus Matthäus von Lyon. Erstere[31] sollten ein Gegenstück zu Justinian's Institutionen sein und derart den Parallelismus des canonischen und römischen Corpus juris vervollständigen. Dieser vierbücherige Grundriß des Kirchenrechtes erhielt so wenig die päpstliche Approbation wie der Liber septimus,[32] welcher in der herkömmlichen Titelordnung Decretalen der Päpste von Innocenz IV. († 1254) bis Sixtus V. († 1590) zusammenstellt. — Versuche, das Studium des canonischen Rechtsbuches durch Verdeutschung[33] zu erleichtern, mußten mißlingen.

V. Was die kirchenrechtliche Geltung des C. J. ca. anlangt, so sind dessen Theile strenge zu scheiden. Das Decret hat keine gesetzliche Geltung, es ist auch in seiner officiellen Ausgabe lediglich eine gutgemeinte Zusammenstellung des sog. jus antiquum. Der Umstand, daß das Decret von der Schule glossirt, wie man sagt, recipirt wurde, vermochte dasselbe nicht mit Rechtskraft zu bekleiden.[34] Die einzelnen Canonen, sowohl die Belege Gratian's

---

Apostillen des Ersteren. — Hierher zählen die Paratitla der älteren und die Vorreden und Noten der neueren Editoren. — Annotationes practicae ad praecipua Juris pontificii loca von Anton Naldus, wieder mit Additiones und Index versehen, erschienen zuerst (und zuletzt?) in der unglossirten Lyoner Ausgabe 1661, II, 98 pagg.; ebendort sind die 71 Kanzleiregeln Innocenz X. abgedruckt.

[30] Vgl. oben § 55, A. 72. — Die Canones apostol. (§ 42, A. 13) wurden in der Recension Georg Haloander's (Meltzer, † 1531) aus dessen Ausgabe der Novellen (1531) herübergenommen, woraus sich die abweichende Zählung erklärt.

[31] Lancelott († 1590), Professor des can. R., wurde von Paul IV. 1557 aufgefordert, „Institutiones" zu schreiben. Das Werk, ein Vorbild späterer (s. § 20, V, 4), ist ein Grundriß des vortridentinischen Rechtes, zuerst 1563 und nachher oft gedruckt, seit der Pariser Ausgabe von 1587 regelmäßig dem C. J. ca. angehängt. — Das Decret entsprach den Pandekten, die Decretalen dem Codex, die Extravaganten (s. aber § 54, A. 33, 56) den Novellen Justinian's.

[32] Pierre Matthieu's († 1621) Werk, zuerst Frankfurt 1590 am Schlusse des C. J. c. gedruckt, wurde vielleicht wegen der Concurrenz mit dem geplanten römischen Liber VII. 1623 auf den Index gesetzt, vielleicht auch nur wegen der Verbindung, in welche es durch die vielverbreitete Lyoner Ausgabe von 1622 mit dem C. J. ca. getreten, aber trotzdem blieb, bis Richter und Friedberg diesen sowie die meisten der aufgezählten Anhänge des C. J. ca. abstießen.

[33] Schilling und Sintenis, Das C. J. ca. in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt, 2 Bde., 1834—37. Von einer vollständigen Uebersetzung des C. J. c. von Lang erschienen nur drei Hefte. 1835.

[34] S. oben § 54, I. — Nicht wenige, so von den Neueren Schenkl, Inst. J. c., I, § 123; Jacobson in Weiske, Rechtslexicon, VIII, 1854, 764 f.; Wasserschleben, in Herzog's Real-Encycl., VII, 1880, 496 f., behaupten, das Decret wäre in complexu soweit glossirt, auch als Rechtsquelle recipirt worden. Dies ist nur für das allgemeine bürgerliche Recht richtig (s. A. 41), aber so viel ist zugegeben, daß man bei dem Mangel an Kritik und literarischer Behelfe kurzweg die im Decret enthaltenen Capitel citirte. Zum Beweise einer rechtskräftigen Reception kann man sich nicht auf Joannes Andreae († 1348) berufen, da derselbe nur hypothetisch, wenn, was nicht geschehen ist, das Decret vom Papste wäre approbirt worden, sagt: Non obstat, si dicis librum decretorum fuisse per papam approbatum, quia nec hoc constat, et dato quod constaret, approbatio fuit quoad compilationem, non quoad dicta Gratiani, quae quotidie reprobamus (Novella, ad c. 2, X, 1, 3, ed. Ven., I, 1505, 16). Die Correctores Romani giengen auf die Originalien zurück und legten auf die Reconstruction des echten Gratianischen Decrets so wenig Gewicht, daß sie von ihrem Standpunkt ganz consequent die Paleä den übrigen Capiteln völlig gleich stellten („De paleis" in der oben, A. 18, citirten Vorbemerkung der Corr.) Einig ist man darüber, daß den dicta Grat. keine Rechtskraft zukommt. Daß der einzelne Canon durch seine Aufnahme ins Decret nichts an Autorität gewonnen habe, sagt mit klaren Worten eine Entscheidung der Rota (bei Reiffenstuel, J. c., I, Prooem. n. 72) und ist die

als die später eingeschobenen Paleä, können die Eigenschaft von Rechtsquellen gehabt haben und auch jetzt noch haben. Der Berufung einer Partei auf einen Canon des Decrets, kann nicht nur die Gegenpartei eine die Geltung bestreitende Einrede entgegensetzen, sondern der Richter selbst hat von Amtswegen den Werth der angezogenen Stelle zu prüfen.[35] — Die drei folgenden Sammlungen sind als Gesetzbücher von der päpstlichen Autorität publicirt, aber in verschiedener Weise. Durch die Gregoriana wurden die vorher gebrauchten Sammlungen von Extravaganten, die sog. alten Compilationen, außer Gebrauch gesetzt, aber die nicht in dieselbe recipirten Canonen und Decretalen keineswegs abrogirt; dies geschah seitens Bonifacius VIII. rücksichtlich der zwischen 1234 und 1295 erflossenen weder recipirten noch reservirten Decretalen; die Clementinen sind lediglich eine authentische Sammlung.[36] — Als Theile des C. J. ca. gibt es Extravaganten-Sammlungen erst seit 1500 bezw. 1503, da die früheren Gestaltungen derselben zu sehr variirten. Aus demselben Grunde können die übrigen Anhänge vieler Ausgaben des C. J. ca. nicht als integrirende Theile der Corpus J. ca. im bibliographischen Sinne des Wortes angesehen werden. Die zwei Extravaganten-Sammlungen Chappuis' (s. ob. II.) haben den Charakter eines buchhändlerischen Anhanges auch später nicht verloren. Insoferne sie Theile des jetzigen C. J. ca. sind, können sie dessen erstem Theile, dem Decret gleichgestellt werden: beide sind an innerem Werth freilich sehr verschiedene Privatarbeiten. So gehören also, strenge genommen zum Corpus j. ca., im Sinne von canonischem Gesetzbuch, nur die drei officiellen päpstlichen Decretalen-Sammlungen.[37] Im Widerstreite einzelner Capitel der letzteren, gilt das der älteren Sammlung angehörige durch jenes der folgenden modificirt. Inwieweit innerhalb derselben Sammlung eine Antinomie[38] vorliegt, ist die formelle Lücke durch Anwendung der Analogie zu ergänzen. — Der Text der officiellen römischen Ausgabe des Corpus J. ca. ist durchweg der authentische, hat aber Gesetzeskraft nur für die drei oft genannten officiellen Decretalen-Sammlungen. Deren Titelüberschriften dienen zunächst nur der systematischen Ordnung, sie können aber von Bedeutung sein, insoferne sie Gesichtspunkte abgeben, sei es für die Erklärung der unter dieselben gestellten Capitel, sei es für die Auffassung eines Rechtssatzes, als dessen bündige, freilich nie erschöpfende Aussprache[39] sie gelten mögen. Die Super-

wiederholt ausgesprochene Meinung Benedict XIV. (De Syn. Dioec., L. VII, c. 15, n. VI und Constitutio 113, „Redditae" § 9 vom 5. December 1744, Ben. Bullar., I, Ven. 1778, 203). Zu den § 54, A. 16, angeführten Beispielen von Citirung des Decrets können noch gefügt werden: „in decretis" (c. 33, Dist. 63) c. un., Clem., 2, 9 und „ex jure canonico (!) in capite Terrulas" (c. 53, C. 12, Q. 2, Syn. Agath., 506, c. 45) Breve Pius IX. vom 3. April 1860 (Archiv 6, 1861, 165).

[35] Beides leugnet Schulte, K. R., I, 331 f.

[36] S. § 54, A. 51, 63 f., 67.

[37] Benedict XIV. erklärt in der seinem Bullarium (§ 59) vorausgehenden Constitution „Jam fere" v. 1746: Quod si appellatione Corporis ut ajunt juris canonici comprehendi tantum debeant decretales congestae a Gregorio IX., Bonifacio VIII. et Clemente V., hoc volumen nostrum isto sane nomine haud contineri certum est; sin autem appellatione C. J. c. intelligendum est quidquid ab apostolica auctoritate promanat, tunc hujusmodi nuncupatione librum quoque nostrum comprehendi, nemo inficiabitur . . . Sed quaestionem omittamus, quae de solo nomine continetur.

[38] Vgl. § 5, A. 12. — Als Beispiele der Antinomie führt noch Phillips, K. R., IV, 423 f. an: c. 19 und 12, X, 1, 29, c. 3, X, 3, 4, c. 7 und 28, X, 3, 5; s. Schulte, K. R., 1, 342 f.

[39] Beispiele: Ne sede vacante aliquid innovetur 3, 9; Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant 3, 50; vgl. 2, 6. 12; 3, 12; 5, 3—5.

scriptionen der einzelnen Capitel sind rechtlich gleichgiltig, insoferne sie die Originalquelle bezeichnen, nicht aber, wann sie den Adressaten[40] qualificiren. Dagegen stehen die Summarien mit der Glosse auf derselben Stufe, sie sind beide nur doctrinäre Behelfe der Erkenntniß des Gesetzes. — Endlich ist das canonische Rechtsbuch, soweit es von der Schule glossirt worden, zumal mit dem glossirten römischen Rechtsbuch als dessen theilweise Fortbildung und Modification gewohnheitsrechtlich recipirt worden und bildet derart einen weniger für das Privatrecht, desto mehr für das Proceßrecht bedeutsamen Factor des sog. gemeinen römischen Rechtes.[41] In diesem Sinne gehört das Decret, nicht aber mehr die beiden Extravaganten-Sammlungen zu dem in complexu recipirten Corpus Juris canonici.

VI. Die Päpste Gregor XIII. (1572—1585) und Sixtus V. (1585—1590) trugen sich mit dem Gedanken, eine officielle Fortsetzung des Corpus J. ca. unter Berücksichtigung der letzten allgemeinen Synoden, vorzüglich jener vom Lateran und von Trient herauszugeben. Doch ertheilte Clemens VIII. dem von Cardinal Dominicus Pinelli ihm 1598 in Druck unterbreiteten, mit wenig Geschick compilirten Werke, kurzweg Liber septimus[42] genannt, die erbetene päpstliche Approbation nicht und auch die Revision der Arbeit unter Paul V. (1607—8) blieb resultatlos. — Auch in neuester Zeit ist wiederholt der Ruf nach einer Codification des Kirchenrechtes laut geworden. Das Bedürfniß soll nicht geleugnet werden, aber der Beruf der Zeit zu einer solchen großartigen legislatorischen Arbeit muß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge bezweifelt und der gewünschte Erfolg als Illusion bezeichnet werden.

---

[40] Ob z. B. c. 27, X, 5, 33 wirklich einem Schreiben Honorius III. entlehnt ist, oder apokryph, verschlägt nichts; aus der Ueberschrift Anglorum reginae ergibt sich, daß von der Uebung weltlicher Jurisdiction über Cleriker die Rede ist. — Nur auf die Studenten von Bologna bezieht sich dem Tenor nach c. 1, X, 3, 18.

[41] Der Grund der Reception ist das Gewohnheitsrecht, von größtem Einfluß die Gerichtspraxis, den Umfang der Reception bestimmt die Thatsache der Glossirung einer Stelle: quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia. S. oben § 34, A. 10 und Wächter, Pand., I, 1880, 60 ff. Der Schwabenspiegel (Landrecht Art. 1) nennt ausdrücklich Decret und Decretalen als Quellen des geistlichen wie weltlichen Rechtes. Die Reichshofrathordnung von 1654, Tit. 7, § 24 (s. Emminghaus, Corpus Juris germ., 1844, 477) verfügt, daß nebst anderen Büchern das Corpus Juris civilis et canonici auf der Reichshofrathstafel aufliegen solle, damit man in zweifelhaften Fällen deren sich gebrauchen könne.

[42] Was bisher aus Prosper Fagnani, Comment. ad c. 12, X, 2, 1, n. 61 sq. und Roßhirt, Gesch. des Rechts im Mittelalter, I, 1846, 366—374 darüber bekannt war, ist weit überholt durch Sentis, Clementis P. VIII. Decretales quae vulgo nuncupantur Liber septimus Decretal. Clem. VIII., 1870. Die Ausgabe von 1598 erscheint hier das erstemal, wenn einerseits gekürzt, andererseits bis auf die Gegenwart fortgesetzt, edirt. Wollte der Herausgeber dadurch dem auf dem Vatican. Concil ausgesprochenen Wunsche nach Erlaß eines revidirten zeitgemäßen Corpus J. can. (Martin, Collectio, 1873, 153) zuvorkommen? In den Prolegomena werden die Phasen der Arbeit Pinelli's und die deren Edition entgegenstehenden Schwierigkeiten besprochen. Bisher glaubte man, daß der Grund der Nichtapprobation der rein formelle gewesen sei: das Verbot der Glossirung der tridentinischen Decrete, welches man durch Aufnahme der Constitution Pius IV. (s. § 57, A. 15) einerseits bestätigte, andererseits durch Erlaß des Liber thatsächlich aufhob, da es nicht angieng die Glossirung und Erklärung dieses Liber zu verbieten. Aber die innere Schwäche des Werkes, das Ueberwiegen des dogmatischen Stoffes, die Nichtberücksichtigung der neueren Praxis mögen die Hauptursache der Nichtbestätigung gewesen sein. So war es besser kein Gesetzbuch zu erlassen, als ein derartiges. Die Ordnung des Werkes ist die herkömmliche der alten Decretalensammlungen. — Die Ignoranz Pinelli's († 1611) in rechtshistorischer Beziehung beleuchtet am besten seine Praefatio (Sentis, l. c., XXXIII ff.), er hält, um nur Ein Beispiel anzuführen, an der Fabel fest, Eugen III. habe das Decret bestätiget (s. ob. § 54, A. 14).

§ 57.

2. Die sogenannten Reformconcilien.

Herm. von der Hardt, Magnum oecum. Constantiense concilium, 6 vol., Frkft. 1700 (1697—1699), dazu Finke, Zur Beurtheilung der Akten des Constanzer Concils in Forschungen zur deutschen Geschichte, 23, 1883, 501—520. Lenfant, Histoire du concile de Constance, 2 vol., Amst. 1714; Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, 4 Bde., 1840. Hübler Bern., Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, 1867. Müller F. D., Der Kampf um die Auctorität auf dem Concil zu Constanz, (Programm) Berlin 1860; Lenz, Drei Tractate aus dem Schriftencyclus des Constanzer Concils, 1876; Siebeking, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnizer Concils, Diss., Leipzig (1872). — Monumenta Conciliorum general. saeculi XV., ed. Academ. Vindobon. 2 vol. 1857, 1873. — Gennadius, Defensio V Capp. quae in s. oec. Florent. syn. continentur, 2 vol., Dil. 1581; Ἡ ἄγια καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλορεντίᾳ σύνοδος διὰ μονάχου Βενεδικτίνου, 2 tom. in 1 vol., Rom. 1864. — Zimmermann Alfred, Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrh., 1882. — Maurenbrecher W., Geschichte der kathol. Reformation, I, 1880; Philippson, La contre-révolution religieuse au XVI siècle, Bruxelles 1884; Dittrich F., Beiträge zur Geschichte der kath. Reformation im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, im Hist. Jahrb. der Görres-Ges., 5, 1884, 319—398. — Zur Geschichte des Concils von Trient: Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi), Istoria del Concilio di Trento, ed. de Dominis, Lond. 1619, fol., mehrfach übersetzt, so ins Deutsche vom Rambach, 6 Bde., 1761—65, und *Winterer, 4 Bde., 1839—41; dagegen Sforza Pallavicini, S. J., Istoria del concilio di Trento, Roma 1666, fol., in Biblioteca enciclopedica italiana, vol. 32, 33, Milano 1834, gleichfalls verschiedentlich übersetzt, ins Lateinische ed. August., 3 Part. in 1 fol., 1755, ins Deutsche unvollständig von Klitsche, 8 Bde., 1835—36. Quortii Phil., Hist. Conc. Trid. Petri Suavis ex auctoris assertionibus confutata, Panorm. 1661; Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's, 2 Theile, 1844. Stoz, S. J., Succincta relatio historica de Conc. Trid., Diling. 1695. Mendham, Memoirs of the council of Trente, Lond. 1834; Göschl Jak., Geschichtl. Darstellung des allg. Concils zu Trient, 2 Abtheil. 1840; Danz, Gesch. des Trid. Concils, 1846; Rütjes, Gesch. des Concils von Trient, 1846; Bungener, Hist. du concile de Trente, 2 vol., Paris 1847; Prat R. P., Hist. du concile de Trente, 3 vol., Brux. 1854. Le Plat, Monumentorum ad hist. C. Trid. ampliss. collectio, 7 vol., Lovan. 1781—87; Theiner Aug., Acta genuina oec. Conc. Trid. ab Angelo Massarello conscripta, 2 vol., Zagrab. (1874); Baschet, Journal du Concile de Trente par un secrétaire Vénetien, Paris 1870; Sickel, Zur Gesch. des Concils von Trient (1559—63), 1872; Calenzio, Documenti inediti . . . sul concilio di Trento, Roma 1874; Döllinger, Sammlung von Urkunden zur Gesch. des Conc. von Trient, I, 1876; Druffel, Monumenta Trid. Beiträge zur Gesch. des Conc. von Trient, 1. Heft (Bair. Akad.) 1884; weitere Lit. s. bei Hergenröther, Kirch. Gesch., III, 460—467, welcher selbst, als Fortsetzung der Conciliengesch. von Hefele, eine Geschichte des Concils von Trient vorbereitet. Desjardins, Le pouvoir civil au concile de Trente, Paris 1870, Dejob, De l'influence du concile de Trente sur la littérature et les beaux-arts, Paris 1884. — Ant. Philotheus de Homodeis, Compilatio decretorum et canonum Trid. conc. in VI libros distincta, Ven. 1566; Barbosa, Collectanea doctorum in Consilium (sic!) Tridentinum, Lugd. 1651; Joa. de Luca, Card., Annotationes practicae ad Conc. Trid., Col. 1683; Baldassini, Collectanea doctorum, s. Rotae decisionum et C. Conc. resolutionum ad concil. Trid., Aesii 1761, s. u. A. 15. — Phillips, K. R., IV, 1851, § 194—197.

I. Während die ganze frühere Literatur curialistisch in der Richtung gesinnt war, daß die Person des jeweiligen Papstes als oberste, wenn nicht als allein selbständige und ihrem Ursprung nach göttliche Autorität in der Kirche erschien, gewann im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts eine andere Auffassung immer mehr an Boden. Darnach stehen neben dem Papste aus eigenem Rechte die Bischöfe und zwar sowohl als Nachfolger der Apostel, als auch als Vertreter der von ihnen geleiteten Kirchen. Die im Concil vertretene Gesammtkirche ist mehr als der Papst, zumal wenn dieser der von der Kirche gewünschten und geforderten Reform der Kirche an Haupt und Gliedern widerstrebt. Als nun gar das Schisma der römischen Competitoren [1] die Einheit der römischen und damit der katholischen Kirche zu zerreißen drohte, sahen nicht Wenige das Heil der Kirche in der conciliaren Uebung der Kirchengewalt. Die Kirche sollte sich weniger selbst vertreten, als einfach örtlich versammeln und die Beseitigung der Mißstände, insbesondere die Herstellung von Einheit und Ordnung in der

§ 57. [1] So nannte man zur Zeit des großen römischen Schisma (1378—1429) sowohl die von der herrschenden Meinung als Päpste anerkannten Männer, als auch deren Rivalen die Gegenpäpste. Geraume Zeit (1409—1415) standen sich gar drei Päpste gegenüber. Es ist hier nicht der Ort, über die Gründe und Folgen dieses Schismas zu handeln. Der letzte Gegenpapst ist Felix V. 1439—1448. Auf Seite der Gegenpäpste standen auch Männer, denen romfeindliche Gesinnung nicht vorgeworfen werden kann, so z. B. der Inquisitor Nicolaus Eimericus († 1399), Petrus de Ancharano († 1416), der berühmte Nicolaus de Tudeschis, Erzbischof von Palermo, kurzweg Abbas modernus genannt, Cardinal des Felix V. († 1445?).

römischen Kirche nicht nur beschließen, sondern auch durchführen. Ihren doctrinären Ausdruck fand diese Bewegung in der Fixirung der bislang unerhörten Lehre[2] von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst. Den literarischen[3] Vertheidigern dieses Satzes gegenüber waren die

[2] .. Quod ipsa synodus in Spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis et reformationem generalem ecclesiae Dei in capite et in membris; Constant. 1414, Sess. IV. (Hard., C. C., VIII, 252). Diese Declaration wurde in der 5. Sitzung zu Constanz wiederholt (l. c., 258), und in der 2., 18. und 31. Sitzung zu Basel 1432, 1434 und 1438 neuerdings bestätiget (l. c., 1121, 1134, 1246). Schelstrate Eman., Tract. de sensu ac auctoritate decretorum Constant. Concilii circa potest. eccles., Rom. 1686.

[3] Die Hauptvertreter der conciliaren Theorie, welche sämmtlich vom nominalistischen Axiom: totum est majus sua parte ausgiengen, sind: 1. **Heinrich von Langenstein de Hassia,** zuerst in Paris, dann in Wien Lehrer der Theologie, † 1397; Consilium pacis s. de unione ac reformatione ecclesiae in concilio univ. quaerenda (in C. Constant. ed. Hardt, II., Pars 1, und Opp. Gerson. cit., II., 809—840) vgl. Hartwig, Henricus de Langenstein; Zwei Untersuchungen . . . 1857; Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, I, 1865, 366—402; Wappler, Gesch. der theol. Facultät der k. k. Universität in Wien, 1884, 362. 2. **Peter d' Ailly,** Kanzler der Universität Paris (1389—93), dann Bischof von Cambrai und Cardinal, † 1420 (?) bes. De ecclesiastica potestate bei Hardt, VI, Pars 2, 15—78 und in Gerson, Opp., II, 925—960, woselbst noch andere Schriften unter dessen Namen erscheinen; vgl. Tschackert, Petrus Alliac. de ecclesia quid docuerit et quid pro ea praestiterit, I. Diss., Vratis. 1875, Peter Ailli, Zur Gesch. d. groß. ab. Schisma, 1877 und in Herzog's Real-Encycl., I, 1877, 226—232. 3. **Johann Charlier** nach seinem Geburtsorte **Gerson** genannt, seit 1393 Kanzler der Pariser Universität, † 1429. Von seinen Werken erschienen wiederholt Gesammtausgaben, ich citire nach Opera omnia, ed. Ellies du Pin, ed. 2, 5 vol., Hagae 1728. Hier sind bes. zu erwähnen Tract. de unitate ecclesiastica, de schismate, de auferibilitate papae ab ecclesia, de potestate ecclesiastica (Op. cit., II, 113—121, 3—24, 209—224, 225—260). Vgl. Schwab, Johannes Gerson, 1858; C. Schmidt in Herzog's Real.-Encycl., V, 1879, 132—141. 4. **Andreas de Escobar,** O. Ben., († nach 1431) widmete dem Card. Julian Cäsarini ein Gubernaculum conciliorum, vgl. Schulte, Gesch., II, 440. 5. **Nicolaus de Clémanges,** längere Zeit Secretär Benedict XIII., † 1434; düster ist seine Schilderung De corrupto ecclesiae statu s. de ruina ecclesiae, ed. s. l. et a. (1519); bei Hardt, l. c., I, Pars 3. Die Autorschaft Nicolaus' bestritt Müntz Ad., Nic. de Clém. Sa vie et ses écrits, Strasbourg 1846, welchem C. Schmidt in Herzog's Real-Encycl., III, 1878, 245—248 folgte; s. aber Schuberth Gust., Ist Nicol. v. Clem. Verfasser des Buches de corr. eccl. statu? (ja!) Progr. Großenhain, 1882. Im selben Geiste schrieb 6. **Dietrich von Niem,** Stifter des deutschen Hospiz dell' Anima in Rom, lange in päpstlichen Diensten, † 1418: De difficultate reformationis, Monita de necessitate ref., De schismate l. IV. (Gerson. Op., II, 867—875, 885—902; Hardt, l. c., I, P. 1, 7, II, P. 14, 15). Sauerland, Das Leben des D. v. Nieheim, 1875, dazu Rattinger, S. J., in der Lit. Rundschau, 1875, Nr. 12—14, derselbe edirte in dem Hist. Jahrb. der Görres-Ges., 5, 163—178, Dietrich's Schreiben De bono rom. pontificis regimine. 7. Die Carthäuser **Jacob v. Jüterbogk,** † 1465 (vgl. Kellner in Tüb. Quartlsch., 48, 1866, 315—348) und **Dionysius von Rykel,** † 1471, der Berather des 8. **Nicolaus von Cues** (Cusanus), Bischof von Brixen, dann Cardinal, † 1464. Von dessen gedruckten Werken gehört hierher De concordantia catholica libri III; auch in Schardius, Syll. (vor § 58), 285—390, ich benütze ed. Paris.1514. Vgl. Scharpff, Der Card. u. Bischof Nic. v. Cusa, 3 Theile, 1843, 1862, 1871; Düx, Der deutsche Card. N. v. C., 2 Bde., 1847; Jäger, Der Streit des Card. N. C. mit Herzog Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol, 2 Bände, 1861; Brockhaus, Nicolai Cus. de concilii universalis potestate sententia explicatur, Diss. Lips. 1867; Stumpf Theod., Die polit. Ideen des N. v. Cues, Progr. Coblenz 1864. 9. **Aeneas Sylvius Piccolomini** widerrief als Papst Pius II. (1458—1464) in einer Bulla retractoria v. 26. April 1463 (Bullar. Taur., V, 1860, 172—180), vgl. Hagenbach, Erinnerungen an Aen. Sylv. Picc., Rectoratsrede, Basel 1840; Voigt, Enea Silvio de Picc. als Papst Pius II. und sein Zeitalter, 3 Bde., 1856—63. 10. Die Doctoren der Sorbonne **Jacob Almain** († 1515) u **Johann Major** († 1540) vertheidigten gegen Cajetanus (s. A. 4) die Autorität des Concils

Anhänger der alten Schule [4] nicht müßig. Leider fehlte auf keiner Seite wie Uebertreibung so Leidenschaft, daher der wissenschaftliche Ertrag dieser Streitschriften gering, und ihr Erfolg keiner war.

---

von Pisa 1511, (Opp. Gerson. cit., II, 1121—1164, 976—1120). 11. **Philipp Decius**, ein unstäter Geist, der Reihe nach an acht Universitäten als Lehrer des can. Rechtes thätig, war gleichfalls ein Parteigänger der Vorgenannten, sein früherer Schüler Papst Leo X. absolvirte ihn vom Banne und er starb in Siena 1536; vgl. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im M. A., VI, 1850, 372—396. — Ueber diese Concilstheologie vgl. auch Gierke, im vor § 58 aufzuführenden Werke, 581—592. — Andere Autoren, deren Anschauung von der Politik beeinflußt wurde s. in § 58, die späteren Episcopalisten sind in § 80 zu nennen. Nicht mehr in diese Kreise gehört Marcus Antonius de Dominis, der abgefallene Erzbischof von Spalato, † 1624. Vgl. über sein Hauptwerk De republica ecclesiastica Libri X, 3 vol., Lond. 1617, Schulte, Gesch., III, 471—475.

[4] Das System der unbeschränkten Papalhoheit vertheidigten u. A. 1. der Augustiner Eremit **Aegidius Romanus de Colonna**, Erzbischof von Bourges, † 1316. Die Unechtheit des demselben zugeschriebenen königsfreundlichen Tract. de utraque potestate (ed. Goldast [s. vor § 58], II, 95—107) hat *Jourdain, Un ouvrage inédit de Gilles de Rome, Paris 1858 nachgewiesen und selbst auf das echte Werk De pot. ecclesiastica s. de summi pontificis pot. L. III, hingewiesen; dessen De regimine principum L. III. abbrev. per Leonin. de Padua hat Herm. Müller in Z. f. ges. Staatswiss., 36, 1880, 96—114, 568—578, 673—749 edirt. Vgl. Kraus in der österreich. Vierteljsch. für kathol. Theologie, I, 1862, 1—33; Scheeben im Freiburger Kirchen-Lex., 3, 1884, 667—671. 2. **Augustinus Triumphus** aus Ancona, Erzbischof von Nazareth i. p. i. dann von Barletta, † 1328; Hauptwerk Summa de potestate ecclesiastica, Johann XXII. gewidmet, oft (noch 1584 in Rom) gedruckt, ich benütze die Venet. Ausgabe von 1487. Einige Extravaganzen (s. oben § 12, A. 35) desselben rügt sogar Bellarmin, De Rom. Pontif. L. V, c. 1, 5 (ed. Paris. 1613, 875, 886), vgl. Friedberg in Ztsch. f. K. R., 8, 1869, 93—110. 3. **Alexander de S. Elpidio**, Ordensgenosse der beiden Vorgenannten, Erzbischof von Ravenna, † 1325; Tr. de ecclesiastica pot. in Rocaberti, Bibliotheca pontificia, II, 1698. 4. **Petrus de Palude**, O. Dom., † 1342, *De causa immediata potestatis eccl., ed. Paris. 1506, vgl. Quetif et Echard, Scriptores ordinis Praedicatorum, I, Paris. 1719, 603—609. 5. **Alvarus Pelayo**, O. Fr., † 1352, die Summa de planctu ecclesiae steht nur zur Hälfte in Rocaberti, l. c., III, 26—264, vgl. Grammer im Freib. K. Lex., I, 1881, 667 f. 6. Der heil. **Johann Capistran**, O. Fr., † 1456; Tr. de papae et concilii s. eccl. pot., ed. Ven. 1580, in Tract. Jur. un., XIII, 1, 32—66. 7. **Petrus de Monte**, Bischof von Brixen, † 1457; De pot. Ro. Pontificis et gen. concilii et de majestate imperatoris in Tract. juris un., XIII, 1, 144—153; Rocaberti, l. c., XVIII, 100—137; vgl. Schulte, Gesch., II, 317—319. 8. **Johann a Turrecremata**, O. Dom., 1439 Cardinal, † 1468, nicht zu verwechseln mit dem jüngeren Großinquisitor Thomas gleichen Namens. Hauptwerke: Summa ecclesiastica, Tr. super pot. papali ex sententiis S. Thomae, De potest. papae et concilii gen. auctor. responsio, ed. Ven. 1561, Florentiae 1715; Rocaberti, l. c., XIII, 281—611, und (Friedrich), Oenipont. 1871. Vgl. Lederer, Der span. Cardinal Joh. von Torquemada, 1879. 9. Der Ultramontane **Peter Andlo**, um 1460 Prof. in Basel, Propst von Lauterbach, Canonicus in Colmar, † 1475; über sein streng scholastisches und schon für seine Zeit veraltetes Buch De imperio romano (cum notis Freher, ed. Argentor. 1612) vgl. Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Sitte, I, 1841, 284—288; Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, I, 1860, 456 ff.; Hagemann im Freib. K. Lex., I, 1881, 812 ff. Gegen das Pisanum von 1511 schrieben 10. Card. **Dominicus Jacobatius** († 1527), De concilio L. X. (in Tr. j. un., XIII, 1, 190—398, bei Rocaberti, l. c., IX, 1—622 aber nur L. III—X, ed. Paris. 1870) sowie 11. Cardinal **Thomas de Vio**, O. Dom., **Cajetanus** genannt, † 1534: De auct. papae et concilii utraque invicem comparata et de rom. pontificis institutione in Rocaberti, l. cit., XIX, 443—561. Ueber dessen theologische Richtung verbreitet sich Limbourg, Kardinal Kajetan in Innsbrucker Theol. Z., 4, 1880, 239—279. Cajetan bewahrte und bewies edlen Freimuth gegenüber erkannten Mißbräuchen, sowie z. B. auch Franz de Accoltis, eheloser Laie († 1485), trotz seines Curialismus, für das seitens Sixtus IV. gegen Florenz geschleuderte Interdict 1478 nur Tadelsworte fand; vgl. Savigny, Gesch., VI, 328 ff. 12. **Thomas Campeggio**, der bekannte Legat, † 1564: De auct. et pot. R. Pontificis in ecclesia Dei bei Rocaberti, l. c., XIX, 568—618, De auct. sacrorum conciliorum in Tr. juris un., XIII, 1, 398—414. Vgl. über

II. Trotzdem, daß die Conciliar-Bewegung in stätem Steigen begriffen war, sank die Zahl der Provincialconcilien bedeutend und unaufhaltsam. Erwähnenswerth sind die Versuche einer Codification des kirchlichen Rechtes seitens einiger Synoden[5] des 15. Jahrhunderts. Der Ruf nach Reform der Kirche an Haupt und Gliedern ist dem 15. und 16. Jahrhundert eigenthümlich. Er hielt an, weil eine ernste gründliche Verbesserung der Disciplin, eine rückhaltlose Beseitigung zahlreicher Mißstände in der That nur von Wenigen gewollt wurde. So erklärt sich unter anderen die traurige Erscheinung, daß die Erhebung von Beschwerden[6] gegen den päpstlichen Hof auf den deutschen Reichsversammlungen ständig wurde.

III. Einen papstfeindlichen Charakter weisen nicht nur die lediglich von einer Partei unter den Cardinälen einberufenen Synoden von Pisa 1409 und 1511[7] auf, sondern auch die Mehrzahl der Sitzungen der Con-

---

ihn und dessen Neffen, den Cardinal Alexander Campeggio († 1554), Schulte, Gesch., II, 357 ff. Die Abhandlung des Camill Campeggio, O. Dom., († 1569), De primatu Ro. Pontif. contra M. Flacium Illyr. steht in Rocaberti, Bibl. cit., VII, 133—264.

[5] Ueber die Synode von Riga, 1428, deren Schlüsse in doppelter Form, 48 und 39 Cap., vorliegen, s. Jacobson, Gesch. der Quellen des kathol. K. R. des preußischen Staates, I, 1837, Urkundensammlung, 20—72. Die Zusammenstellung der praktisch wichtigsten Decrete seitens der Bamberger Synode von 1491 in 61 nach der Decretalenordnung aneinandergereihten Titeln hat Roßhirt, Canon. Recht, 1857, 875—930, nach Hartzheim, Conc. Germ., V, 597—639, neuerdings abgedruckt. Umfassend sind die Beschlüsse der Florentiner Provincial-Synode von 1517 (Mansi, Concil. Suppl., V, 407—510).

[6] Klagen über curiale Mißbräuche gehen allerdings schon in frühere Zeiten zurück, man vgl. Johannes v. Salisbury († 1180), Polycraticus s. de nugis curialium (Opera ed. Giles, III et IV, Lond. 1848; Migne, Patrol. lat., 199, 385—822; dazu Schaarschmidt, Joh. Saresburensis nach Leben, Studien, Schriften und Philosophie, 1862, und Pauli, Ueber die kirchenpolit. Wirksamkeit des Joh. Saresb. in Ztsch. f. K. R., 16, 1881, 265—287), und Walter Map's († um 1200) echte und unterschobene Satyren (The latin poems communly attributed to Walter Map, ed. Thom. Whright, Lond. 1841, dazu Phillips, Vermischte Schriften, 3, 1860, 114—198). — Die ersten formulirten Gravamina nationis germanicae, zehn an der Zahl, datiren von 1510 (Münch, Sammlung aller Konkordate, I, 1830, 96 f.), und sind höchst wahrscheinlich von Jacob Wimpheling († 1528) im Auftrage Maximilian I. verfaßt. Auf dem Reichstag zu Worms, 1521, war die Zahl der Beschwerdepunkte auf 101 gestiegen. Der edle Hadrian VI. gestand 1522 in deutscher Offenheit die Reformbedürftigkeit der römischen Curie ein (Höfler, Papst Adrian VI., 1880, 274 u. ö.), trotzdem beschloß der Reichstag zu Nürnberg 1522 bis 1523 die Reception der in 77 Capitel neugeordneten 101 Gravamina (Münch, a. a. O., 343—396; Gaertner, Corp. J. eccl., II, 1799, 156—218). Dabei blieb es (Georgii, Imperatorum totiusque nat. germ. gravamina adversus sedem rom., Frcft. 1725; Weber G. M., Die hundert Beschwerden der d. Nation v. 1523, 1829; Gebhardt Bruno, Die gravamina der d. Nat. gegen den röm. Hof, Diss. Breslau, 1884); noch in den beiden letzten Wahlcapitulationen (Art. XIV, Gaertner, l. c., 68 ff.; Emminghaus, Corp. Jur. Germ., 1844, 600 f.) geschieht nicht nur der herkömmlichen „Beschwerden gegen den römischen Hof" ausführlich Erwähnung, sondern wird auch auf die jüngsten, 1769 zu Coblenz erlassenen, 30 Gravamina trium archiepiscoporum electorum (Gaertner, l. c., 330—346) in einigen Punkten Rücksicht genommen, Mejer, Zur Gesch. der röm. deutschen Frage, I, 1871, 130 ff.

[7] Die Acten der ersten Synode von 1409 stehen in Hard., C. C., VIII, 1—204; Mansi, Supplem., III, 842—1242, s. Hefele, Conc.-Gesch., 6, 1867, 853—902, woselbst auch die ältere Literatur angegeben ist. Die Gallicaner hielten das Pisanum für öcumenisch und es muß auffallen, daß selbst Bellarmin dasselbe ein concilium generale nec approbatum nec reprobatum nennen zu dürfen glaubte (De conciliis et ecclesia, L. I, cap. 8, Vol. II, Disput. de controversiis chr. fidei, Paris. 1613, 13). Die Illegitimität der zweiten Pisaner Synode geben auch die Gallicaner zu; nur Notizen darüber in Hard., C. C, IX, 1559 f. Auch gegen Sixtus IV. wurde wiederholt ein

cilien von Constanz (1414—1418) und Basel (1431—1443, bezw. Lyon und Lausanne 1449) müßen als schismatisch und so deren Beschlüsse als an sich nicht verbindlich erklärt werden. Oecumenisch sind nur die letzten Sitzungen von Constanz,[8] welche unter Martin V. gehalten wurden und von den früheren Beschlüssen nur jene, welche auf den Glauben und die Beilegung des Schisma sich beziehen und dem Primat der römischen Kirche nicht nahe treten. Nicht einmal in gleicher Ausdehnung galten die Baseler[9] Decrete als öcumenisch, da die späteren auf die 25 folgenden Sessionen nur Sitzungen eines Conciliabulums waren. Dagegen sind die legitimen Fortsetzungen des Baseler Concils zu Ferrara (1438), Florenz (1439—1442) und im Lateran (1444—45) zwar öcumenisch,[10] aber für die Rechtsgeschichte von geringer

Concil geplant, so seitens Florenz 1478, und seitens Andreas von Krajina († 1484) zu Basel 1482, s. Hergenröther, K. Gesch., III, 364, und Stanonik im Kirchenlexicon, 1, 1881, 838.

[8] Acten gesammelt in von der Hardt's vor dem Paragraphen citirtem Werk, Hard., C. C., VIII, 209—944; Mansi, Suppl., IV, 1—156. Vgl. Hefele, Conc.-Gesch., 7, 1874, 1—373; woselbst sowie Hergenröther, Kirch. Gesch., III, 1880, 352—356, ausführliche Literaturangaben, dazu die eingangs Genannten. Die gallicanische Theorie hält selbstverständlich an der totalen Oecumenicität der Synode fest. Die ersten Sitzungen (s. oben A. 2.) wurden in Folge Berufung Johann XXIII. gehalten, welcher in der zwölften Sitzung 1415 abgesetzt wurde, in der 14. Sitzung kam die Abdankung Gregor XII. zur Verlesung, zumal mit dessen Confirmation des Concils, in der 37. Sitzung, 1417, wurde Benedict XIII. abgesetzt, in der 41. Martin V. gewählt, unter dessen Präsidium das Concil mit der 45. Sitzung 1418 schloß. Der Papst bestätigte omnia et singula determinata conclusa et decreta in materia fidei per praesens concilium conciliariter et non aliter nec alio modo (Hard., l. c., 899); dazu s. folg. Anm.

[9] Darauf bezügliche Acten in Hard., C. C., VIII, 1103—1950, und IX, 1081—1276; Mansi, Suppl., IV, 159—1440, und V, 1—192; eingangs cit. Monumenta Concil., s. Hefele, Conc.-Gesch., 7, 426 ... 850; Hergenröther, K. Gesch., III, 357—360; Richter Otto, Organisation und Geschäftsordnung des Baseler Concils, Diss., Leipz. 1877. Das Concil wurde in Basel 1431 vom päpstlichen Legaten Julian Cesarini eröffnet trotz päpstlichen Gegenbefehles; Eugen IV. erklärte sich gleichwohl 1433 mit der Fortführung des Concils einverstanden, so daß die vorausgegangenen fünfzehn wie die zehn folgenden Sitzungen bis zur Translation nach Ferrara, 1437, als Sitzungen eines allgemeinen Concils angesehen werden müssen. Deren zum Theil extreme Beschlüsse sind nirgends ausdrücklich bestätiget, vielmehr wurden die zum Ueberdruß oft von den Baselern wiederholten Constanzer Beschlüsse (s. A. 2) von Eugen IV. in der Const. „Moyses" vom 4. Sept. 1439 (Hard., l. c., IX, 1006 f.), feierlich verworfen und erklärte derselbe Papst 1446: Generalia concilia Constantiense ac Basileense ab ejus initio usque ad translationem per nos factam, absque tamen praejudicio juris dignitatis, et praeeminentiae s. sedis apostolicae ac potestatis sibi et in eadem canonice sedenti in persona B. Petri a Christo concessae, cum omni reverentia et devotione suscipimus, amplectimur et veneramur (Gaertner, l. c., I, 88). Nur Vertreter des äußersten Gallicanismus behaupteten die Oecumenicität des Concils von Basel für dessen sämmtliche 45 Sitzungen.

[10] Hard., C. C., IX, 1—1080, dazu Mansi, Suppl., V, 193—257; Hefele und Hergenröther, a. a. O. — Die verschiedenen Unionsdecrete erscheinen sämmtlich in Form päpstlicher Constitutionen. Wegen der im griechischen Unionsdecret von 1439 enthaltenen bedingungslosen Anerkennung des römischen Primates wurde von den Gallicanern die Oecumenicität des Florentinum bestritten oder aber versucht in den lateinischen, angeblich gefälschten Text eine Restriction der Papstgewalt „nach Maßgabe der Concilsschlüsse" hinein zu interpretiren. Noch 1870 las Döllinger (Augsb. Allg. Ztg., 1870, Nr. 21), nach de Marca, statt: Diffinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum Pontificem Rom. successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in b. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam (καθ' ὃν τρόπον καὶ ... καὶ ..) in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur: Diffinimus .. et .. et .., da-

Bedeutung, da sie vorwiegend die Union der Griechen und Orientalen zum Gegenstande hatten.

IV. Die Theilnehmer der fünften Lateransynode (1512—1517) waren so wenig zahlreich, daß deren Beschlüsse nicht durchweg [11] als öcumenisch anerkannt wurden.

V. Von größter Bedeutung sind die Beschlüsse der Trienter Synode. Die Aufgabe der Synode war eine doppelte. Gegenüber den Aufstellungen der Protestanten sollten die Dogmen der katholischen Kirche klar formulirt und ausgesprochen werden; unter Rücksichtnahme auf die veränderten Zeitverhältnisse sollte das canonische Recht in einigen Punkten gemildert, in andern eingeschärft werden, beides zum ausdrücklichen Zwecke der Reformation der kirchlichen Disciplin. In den wichtigsten Punkten ist dieselbe auf der Synode beschlossen worden; in anderen Punkten zu reformiren, wurde dem Papste nahe gelegt. So verdient das Trienterconcil den Namen einer Reformsynode im wahren Sinne des Wortes. Dasselbe verlief in drei Perioden unter Paul III., Julius III. und Pius IV. Die erste Periode (1545—1547) umfaßt zehn Sitzungen, von welchen vier ein Reformdecret erließen. Von den in der zweiten Periode (1551 bis 1552) gehaltenen sechs Sitzungen erließen nur zwei Disciplinardecrete; am zahlreichsten sind die Reformdecrete der Sitzungen der letzten Periode (1562—1563). Unter neun Sitzungen tragen nur drei einen rein formellen, geschäftsmäßigen Charakter, in zwei Sitzungen wurde sogar ein doppeltes Reformdecret [12] erlassen, wozu noch eine Reihe in programmatischer Weise erledigter Gegenstände kommt. — Das Concil hat trotz der nicht großen Zahl [13] seiner Theilnehmer einen entschieden öcumenischen Charakter; die Versammlung gab sich selbst ihre Geschäftsordnung, den Vorsitz führten päpstliche Legaten; die Hauptarbeit geschah in Congregationen, welche den feierlichen Sitzungen, in welchen lediglich die Abstimmung erfolgte, durchweg voraufgiengen; die Beschlüsse sind in conciliarer Form gefaßt. Dieselben wurden in Gewährung der von den Legaten Namens der Synode gestellten Bitte von Pius IV. am 26. Jänner 1564 feierlich und ausnahmslos bestätiget. Am selben Tage erließ Pius darüber eine Bulle [14] „Benedictus Deus“, in welcher er die Beobachtung der tridentinischen

---

gegen vgl. Frommann, Zur Kritik des Florentiner Unionsdecretes, 1870, 50 ff., weitere Nachweisungen in Hergenröther, K. G., III, 390 f.

[11] Bellarmin constatirt die Controverse (De Conciliis, L. II, c. 17, ed. cit., 97). Zuhöchst waren 120 Bischöfe zumal zugegen. Die Decrete erscheinen in Form päpstlicher Constitutionen, und zwar Julius II., bezw. Leo X., Hard., C. C., IX, 1561—1856. — Aus inneren Gründen lehnte der Gallicanismus die Synode ab, s. § 58, A. 12.

[12] Da die Decrete, Capitel wie Canonen (s. § 24, A. 1), de doctrina nur selten im Rechte citirt werden, ist die sonst übliche Bezeichnung der Disciplinardecrete mit „de ref.“ (lies: de reformatione) in einer Darstellung des Kirchenrechtes nicht nothwendig; es genügt, die Zahl der Sitzung und jene des Capitels anzugeben. Eine nähere Kennzeichnung erheischen nur die Capitel der Sess. 24, de ref. matrimonii und der Sess. 25 de regularibus et monialibus (kurzweg: reg.).

[13] In der Schlußsitzung unterschrieben vier Cardinallegaten und 197 Bischöfe, dazu Aebte, Procuratoren und Theologen. — Die Geschäftsordnung des Concils edirte der Hauptsache nach Friedrich, Documenta ad illustrandum Conc. Vatican., I, 1871, 265—276; aus einem vaticanischen Codex kam sie bald darauf vollständig in lateinischer wie deutscher Ausgabe, Wien 1871, heraus, endlich druckte sie auch Cecconi, Storia del concilio ecumenico Vaticano, I, Rom. 1872, als 55. Document des Anhanges, 133—165, ab.

[14] Vgl. § 24, A. 3. — Der Act der Confirmation, wie diese Bulle ist in sämmtlichen Ausgaben des Trid. abgedruckt. Ueber diese vgl. Phillips, K. R., IV, 465 ff. und Schulte, Gesch., III, 1880, 54 f. Die Rubriken der Decrete und Summarien der Capitel kamen erst später hinzu.

Satzungen anbefahl und zugleich, bei nun antiquirter[15] Strafe des Interdictes für die Prälaten, der Excommunication für die Uebrigen, verbot, Commentare und Glossen zu den Schlüssen von Trient zu verfassen und zu drucken, indem er sich die Erklärung derselben ausschließlich reservirte. — Die Geltung der Reformdecrete beginnt[16] mit dem 1. Mai 1564 und sind alle denselben entgegenstehenden Rechte und Privilegien ausnahmslos und in jeder Beziehung (pro foro utroque) cassirt.[17] Die möglichst einheitliche Ausführung der tridentinischen Reform zu überwachen, ist die hauptsächlichste Aufgabe der Congregatio Concilii (§ 59, II).

VI. Die Reformdecrete von Trient bilden die Grundlage des noch heute geltenden gemeinen Kirchenrechtes. Ihre volle Anwendung können dieselben nur in einem Lande finden, wo die Hierarchie canonisch errichtet ist; im Missionsgebiete (§ 87, V) wird bei vielen Decreten höchstens von einer analogen Anwendung derselben die Rede sein. Von einer ausdrücklichen Reception (§ 40, IV) der Decrete ist zwar deren Geltung nicht abhängig, gleichwohl ist dieselbe von großer Bedeutung.[18] Sie erfolgte in Venedig, in den meisten übrigen italienischen Staaten, in Oesterreich und in den katholischen Territorien Deutschlands, in Ungarn, Polen, Portugal, in den Ländern der spanischen Krone dagegen unter Vorbehalt der Regalien, sowie in Frankreich unter Wahrung der Rechte der gallicanischen Kirche (§ 58, III). Es ist eine unläugbare Thatsache, daß nicht alle Reformdecrete ins Leben traten, es

---

[15] Dieser Vorgang steht in directem Gegensatz zur früheren Sitte (s. § 36, A. 3, § 54, 55.), die Hochachtung der Wissenschaft hatte der bureaukratischen Geringschätzung derselben Platz gemacht; man sah in starrem Monopol und in strengster Censur allein das Heil! So wurden alle Ausgaben mit Noten auf den Index gesetzt; noch im jüngsten Index (1881) stehen Gallemart's († 1625) wie Barbosa's († 1649) ebenso praktischen als für jene Zeit unentbehrlichen Editionen wie Remissionen (ich citire Gallem. durchweg nach der Augsburger Ausgabe 1766); erst im laufenden Jahrhunderte erkannte man die Bestimmung als veraltet und der ausgezeichneten Ausgabe des Tridentinum von Aem. Lud. Richter, assumto socio Fried. Schulte, Lipsiae 1853 (cit.: Richter oder auch R.) blieb trotz ihrer zahlreichen Auszüge aus Resolutionen der Cong. Concilii die Aufnahme in den Index der verbotenen Bücher erspart. Auch das 1869 herausgegebene Verzeichniß der Censuren (s. § 185.) übergeht diejenigen der citirten Bulle. — Unter den Uebersetzungen des Tridentinums ins Deutsche verdient keine empfohlen zu werden; eine deutsche Bearbeitung der Richter'schen Ausgabe unternahm Petz, Canonen des hl. ökum. Concils von Trient nebst gleichfalls in's Deutsche übertragenen Constitt. des älteren Rechts und Declarationen der S. Cong. Conc., 1877.

[16] So declarirte Pius IV. in der dem Tridentinum angehängten Bulle „Sicut sacrorum" vom 18. Juli 1564.

[17] Auch diese Bulla revocatoria Pius IV. „In principis" vom 17. Februar 1565 steht in allen Ausgaben der Canonen und Decrete von Trient. Vgl. § 37, A. 23.

[18] Pallavicini, Storia cit., L. 24, cap. 9—13; Heyzmann, Zur Publication der Trienter Beschlüsse in Polen, Archiv, 22, 1869, 77—95. Für Ungarn ist die Reception durch die Praxis gewiß, Csiky, Egyházjogtan, 1876, 71; über die Schweizer Verhältnisse vgl. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4, 1858, 347 bis 517; über das Vorgehen Philipp II. von Spanien s. Philippson in Sybel's Hist. Ztsch., 39, 1878, 304, 315; eine bedingungslose Promulgation der Trid. Decrete verlangte die Versammlung des französischen Clerus im J. 1615, die geschehene Publication kann aber nicht erwiesen werden, verb. mit Bouix, Tract. de concilio provinc., 1862, 489 bis 496, Gibert, Corp. Juris ca. per regulas digestas, I, Col. 1735, 146—157; nur einzeln wurden nicht wenige Decrete promulgirt, s. Schilling, Erläuterung der gallican. Artikel im Archiv, 28, 1872, 203 f. Die *Histoire de la réception du concile de Trente von Levesque de Burigny († 1785), fand ich nur im Catalog der Bibliothek des Thomasstiftes in Straßburg.

muß zugegeben werden, daß auch gegen die Trienter Beschlüsse eine rechtskräftige Gewohnheit (§ 23, A. 24) sich bilden könne.

§ 58.

3. Nationale und territoriale Besonderung des Kirchenrechtes.

Sammelwerke: Schardius Sim., Scripta de jurisd. et praeeminentia imperiali variorum auctorum, Basil. 1566, mit dem Titel Sylloge historico-politico-ecclesiastica, Argentor. 1618; Goldast Melchior, Monarchia s. rom. imperii s. tractatus de jurisdictione imperiali, 3 vol., Hanovii 1611—1613. — Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht u. Sitte, I, 1841, 277 ff., Urkundl. Gesch. des National- u. Territorialkirchenthums in der kath. Kirche Teutschlands, 1851. Förster, Die Staatslehre des Mittelalters, in der Kieler und Braunschweiger Allgem. Monatsschrift, 1853, 832—863, 922—936; über die publicistischen Lehren des Mittelalters handelt eingehend Gierke, Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland (Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3. Band), 1881, bes. 501—627. Schreiber W., Die polit. u. relig. Doctrinen unter Ludwig dem Bayern, 1858; Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig d. B., 1874. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici 1122—1347, Firenze 1882. — Concordata principum nationis Germ., Argent. 1513; Conc. nat. germ. cum s. sede, Col. 1589; Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, 49, 1765, 20—57, 50, 12—111; (Würdtwein), Ad conc. nat. Germ. documentorum fasciculi III, Frcft. 1775—1777 (der 4. Band gehört nicht hierher), viel einschlägiges Material in Würdtwein, Subsidia diplomatica, VII—IX, 1776; (Horix), Concordata nation. Germ. integra, 3 vol., Frcft. 1771—1773; Embden, Diatribe exhibens Conc. Germ. ex originalibus utriusque formae, Trev. 1780; Koch, Sanctio pragmatica Germ. illustrata, Argentor. 1789. — Branden, Collectanea super Conc. inter s. sedem et nat. Germ., Col. 1600 u. noch 1716; Linck (Falck), Diss. de concord. nat. germ., Altorf. 1680; *Cordier, Diss. de conc. Germ., Trev. 1748; Erörterung einiger Beschwerden über die Conc. nat. germ., Ffft. 1770; Schmidt, Diatribe de Imperatore concordatorum protectore, Heidl. 1770 (Thes., I, 391—398); Barthel, De concordatis Germ. Diss. praeliminaris, generalis, specialis (Opusc., II, 1771, 118—211, 211—314, I, 1765, 1—354); Schlör, Diss. ad conc. Germ. de natura et indole illorum ut sunt pacta, Mog. 1771 (Schmidt, Thes., I, 317—390); Thiery, Diss. de libertate ecclesiarum Germ. concordatis vindicata, Wirc. 1774 (auch in Würdtwein, Documenta, III, 259—384); Reiss Ud., O. Praed., Analysis Collectionum et fontium Juris eccl. Germ., Aug. 1777; Hedderich, Diss. ad conc. Germ., Trev. 1773 (Würdtwein, l. c., III, 126—216); Mohl B. F., Ueber die Natur der deutschen Concord. mit dem röm. Hof, Ulm 1789; Gregel, De juribus nat. Germ. ex acceptatione decretorum Basil. quaesitis per Conc. Aschaffenburg. modificatis aut stabilitis, Mog. 1787 (Gratz, Thes., I, 41—124).

I. Je schwächer das die Einheit der Christenheit darstellende römisch-deutsche Reich wurde, desto mehr gewannen die einzelnen Völker an Kraft und errangen in mehr als einer Richtung Selbständigkeit. Die Weltherrschaft des Kaisers [1] war eine nur nominelle, neben ihm waren unabhängige souveräne Reiche und Staaten entstanden. Der nationale Gedanke war schon im 14. Jahrhundert lebendig geworden und machte sich selbst in der kirchlichen Reformbewegung des 15. Jahrhunderts geltend. Es war eine Folge davon, daß auf der Synode zu Constanz die „Nationen“, wenn auch auf dem Boden desselben kirchlichen Rechtes, nicht nur über die nöthigen Reformen, sondern auch über die Fragen des Glaubens verhandelten. Auch die Päpste konnten sich dem nationalen Einflusse nicht entziehen. Die Abhängigkeit, in welche das Papstthum während des Avignonensischen Exils (1305—1376) Frankreich gegenüber gerathen, soll hier nicht weiter betont werden, wohl aber der Umstand, daß sich die Päpste veranlaßt sahen, die nationalen Strebungen durch Verleihung von Privilegien an weltliche Fürsten [2] zu bannen und unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Bedürfnisse der Reiche und Länder mit den „Nationen“

---

§ 58. [1] **Engelbert von Admont** († 1331) lehrt diese Universalität des Reiches wie als feststehenden Satz: De ortu et fine romani imperii (in Max. Bibl. Patrum., Lugd., XXV, 1677, 363—378), vgl. Stobbe, Gesch. d. d. Rechtsquellen, I, 1860, 454; Wichner, Gesch. des Bened.-Stiftes Admont, 3, 1878, 1—30, 511—515; **Ubertus de Lampugnano** disputirte bereits 1380 zu Prag über die Frage: Utrum omnes Christiani subsunt rom. imperio?; vgl. Dolliner in Z. f. gesch. Rechtswissenschaft von Savigny und Eichhorn, 2, 1816, 238—256.

[2] In der vorigen Periode finden sich vereinzelte Beispiele in der Monarchia Sicula, der Legation des ungarischen Königs, vgl. § 87; sehr zahlreich sind dagegen die Zehent- und vor allen Nominations-Indulte unserer Periode (s. § 159, 162), denen gegenüber das „Privileg“ Callist II. von 1122 kaum diesen Namen verdient.

Concordate zu schließen. So kamen 1418 zu Constanz drei Concordate zu Stande, welche über die dringlichsten Reformpunkte zwischen Martin V. und der deutschen, der romanischen, insbesondere der französischen, und der englischen Nation ein Einverständniß herstellten. Mit Ausnahme des letzteren [3] Concordates wurden sie nur auf fünf Jahre abgeschlossen und lief demnach ihre Gültigkeit 1423 ab.

II. Gleichzeitig mit dem nationalen gewann der Staats-Gedanke an Kraft. Die Kämpfe zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt, an welchen die Geschichte des Mittelalters so reich ist, trugen nicht wenig dazu bei, das Bewußtsein der staatlichen Selbständigkeit in solchen Reichen zu zeitigen, welche dessen überdrüssig geworden waren, den Anforderungen des canonischen Rechtes besonders in Beziehung auf die Immunitäten durchweg nachzukommen. In Frankreich zog das mächtig gewordene Königthum [4] nicht nur die Jurisdiction über den Clerus mehr mehr an sich, sondern schmeichelte auch der Nation durch das Versprechen des Schutzes, dessen sich die „Freiheiten" der gallicanischen Kirche erfreuen sollten. Letzteres gilt nicht von Deutschland. Hier entstand aber eine literarische Richtung, welche dem Kaiser nicht nur Selbständigkeit [5] gegenüber dem Papste, sondern auch das Recht, kirchliche Ver-

---

[3] Den Grund dieser Ausnahme, Mangel einer auf die Annaten (§ 209) bezughabenden Bestimmung setzt Hübler, Die Constanzer Reformation u. die Concordate von 1418, 1867, 117, auseinander. Das citirte Werk bietet eine sehr genaue, quellenmäßige Untersuchung aller einschlägigen Fragen, ebend. 218—249, eine lehrreiche Synopsis der Constanzer Reformacte und der einzelnen Concordate. Die drei romanischen Nationen, d. i. die französische, italienische und spanische, giengen gemeinschaftlich vor, und nur in wenigen Punkten sind Specialverabredungen getroffen oder vorbehalten. Das deutsche Concordat ist oft gedruckt, so bei Münch, Sammlung aller Konkordate, I, 1830, 20—31; Walter, Fontes, 86—96; alle drei Concordate stehen bei Hard., C. C., VIII, 883—895, und in kritischer Ausgabe mit Anmerkungen versehen bei Hübler, a. a. O., 164—215.

[4] Im Streite mit Bonifaz VIII. wurde Philipp IV. der Schöne nicht nur von Juristen, wie **Philipp de Beaumanoir** († 1296, Les Coutumes de Beauvoisis, ed. Le Conte Beugnot, 2 vol., Paris 1842), und **Petrus de Bosco** (du Bois, † um 1320), dem Verfasser einer Flugschrift gegen den Papst (Schulte, Gesch., II, 179) und wahrscheinlich auch, wie Riezler, Literarische Widersacher der Päpste, 145 f., darthut, der Disputatio inter militem et clericum super potestatem praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa (bei Schardius, Sylloge, 75—80, u. Goldast, Mon., I, 13—18), unterstützt, sondern auch von Dominicanern unter der Führung des **Johannes von Paris** († 1306), von welchem u. A. ein Tractatus de regia potestate et papali (Schardius, l. c., 113—154; Goldast, l. c., II, 108—147). Beinahe zwei Menschenalter jünger ist das Werk eines Anonymus, vielleicht des **Philipp de Maizières**, königl. Rathes Carl V. († 1380), Somnium Viridarii (Songe du Vergier), worin der miles gegenüber dem clericus weniger das Königthum als das Laienthum, das Volksrecht vertheidiget, ed. Goldast, Monarchia, I, 58—219; vgl. Friedberg in Ztsch. f. K. R., 8, 1869, 79 f. und vorzüglich Carl Müller, ebd., 14, 1879, 134—205.

[5] So lautete die ghibellinische These (s. § 12, A. 27), welche von den Vertheidigern des deutschen Königs Ludwig des Baiern aufgenommen, aber wesentlich erweitert wurde; daher darf denn auch der Ghibelline Dante († 1321, De monarchia, ed. Witte, Vindob. 2. ed. 1874, auch in Schard., Sylloge, 80—104) mit den sogleich zu nennenden Schriftstellern nicht auf Eine Linie gestellt werden, s. einerseits Hettinger, Die göttliche Komödie des Dante Alighieri, 1880, 91 ff., 511 ff., andererseits Friedberg in Ztsch. f. K. R., 8, 1869, 76—91. Außer der eingangs vermerkten Literatur s. Carl Müller, Der Kampf Ludwig des Baiern mit der röm. Curie, 2 Bde., 1879—1880; Rohrmann Ad., Die Procuratorien Ludwig d. B., Diss., Gött. 1882; Preger, Ueber die Anfänge des kirchenpolit. Kampfes unter L. d. B. (1315—1324) in Abh. d. Münch. Akad., XVI, 2, 1882, 113—284; Marcour, Antheil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig IV und Johann XXII, 1874; dazu Meyer von Knonau in Sybel's Histor.

hältnisse aus eigener Macht zu regeln, vindicirte. Als Häupter dieser Schule der sog. Regalisten sind Wilhelm Occam und Marsilius de Menandrino [6] zu nennen. Der apostolische Stuhl wahrte gegenüber den Aufstellungen dieser Literatur, wornach die päpstliche Gewalt nicht nur eine beschränkte, sondern alle äußere Kirchengewalt und Hierarchie im Grunde kaiserlicher, widerruflicher Verleihung wurzele, nicht nur die Selbständigkeit und Wirklichkeit des kirchlichen Rechtes (§ 38, VI), sondern trat den Versuchen der staatlichen Gewalten, im eigenen Wirkungskreise kirchliche Verhältnisse zu ordnen, mit aller grundsätzlichen Entschiedenheit entgegen, freilich oft ohne praktischen Erfolg. Der Protest der Kirche leitete nicht selten die thatsächliche Tolerirung der staatlichen Ordnung der Dinge ein.

III. In Frankreich gieng man zuerst [7] daran, in zusammenfassender Weise die Wünsche der nationalen Reformpartei zu formuliren. Die Grundzüge dieses sog. gallicanischen Kirchenrechtes sind in einer den Namen Ludwig des Heiligen an der Stirne tragenden pragmatischen Sanction vom März 1268 [8] ausgesprochen. Ordonnanzen, welche Anfang des 15. Jahr-

---

Ztsch., 29, 1873, 241—253; Oelsner weist auch die Parteinahme deutscher Dominicaner nach, in Forschungen zur deutschen Gesch., 1, 1862 (1860), 45—50.

[6] Beide waren Minoriten. **Occam**, ein Schüler des Duns Scotus, lebte früher in Frankreich, seit 1328 in Deutschland, † 1347. Er vertheidigte das Vorgehen Ludwig's in der Ehefrage der Margaretha Maultasch von Tirol: De jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus (Goldast, Mon., I, 21—24, vgl. Friedberg, Recht der Eheschließung, 1865, 162). Allgemeiner gehalten sind Decisiones quaestionum super summi pontificis pot. (Goldast, Mon., II, 313—391) und Dialogus de potestate imperiali et papali (Goldast, l. c., 398—957). Ein anderer Dialog (s. ob. A. 4), wird ihm abgesprochen. — Occam retractirte, nicht aber **Marsilius**, nach der Heimat Patavinus zubenannt, † nach 1342. Seine und **Johann de Janduno's** Ideen sind niedergelegt im Defensor pacis, de pot. imperiali et papali adv. usurpatam Ro. Pontificis jurisdictionem (ed. s. l. 1522, Frcft. 1592, restitutus cura Dan. Patersonii, Frcft. 1613; Goldast, Mon., II, 154—312) s. oben § 12, A. 45; Riezler, Lit. Widersacher, 193—240; Gierke, Genossenschaftsrecht, III, 579—593. Allein von Marsilius rührt ein Tractatus de translatione imperii (Goldast, l. c., 147—153; Schardius, Syll., 154—160) her. Die letztere Frage (s. § 12, A. 39) wurde oft behandelt, im ghibellinischen Geiste von **Radulf de Colonna**, Canonicus von Chartres, um 1260 (Goldast, Mon., II, 88—95; Schardius, l. c., 161—167). In diesen Kreis gehören auch **Lupold's von Bebenburg**, späteren Bischofs von Bamberg (1353—1362), Schriften De juribus regni et imperii Romani (Schardius, l. c., 167—208) und Ritmaticum querulosum .. de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum (Boehmer, Fontes rerum Germ., I, 1843, 479—484, und Vorrede 37 f.). Die literarische Tüchtigkeit der Leistungen Lupold's nimmt gegen Riezler (a. a. O., 180—192) in entschiedenen Schutz Gierke, Johannes Althusius, 1880 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., VII), 2, A. 1, und 50—55, s. auch Genossenschaftsrecht, III, 572 f., 579. Im 15. Jahrhunderte fand diese Richtung Vertreter in Cardinal **Franz Zabarella** († 1417, De schismatibus auctoritate Imperatoris tollendis, bei Schardius, l. c., 235—247), **Anton de Rosellis**, einem Candidaten des Cardinalates (Schulte, Gesch., II, 303 ff., † 1466; Monarchia s. de pot. imperatoris et papae, bei Goldast, Mon., I, 252—556) und dem knorrigen Ritter und beider Rechte Doctor **Gregor von Heimburg** († 1472; Admonitio de injustis usurpationibus Paparum rom., Appellatio ab excom. papali u. a. bei Goldast, Mon., I, 557 und 565, II, 1591—1634, vgl. Brockhaus, Grg. v. H., 1861). Die besonders in italienischen Werken sog. Regalisten der späteren Zeit stellen sich ausschließlich auf den Standpunkt politischer oder naturrechtlicher Betrachtung, s. ob. § 13, II, III, V, § 14, II, V.

[7] Der erste Versuch, die Postulate der Kirchenhoheit aus dem Begriffe der Landeshoheit abzuleiten, wurde zu Clarendon im englischen Reiche 1164 gemacht (§ 51, A. 12), scheiterte aber am Widerstande des heil. Thomas von Canterbury († 1170).

[8] Da das Datum nicht näher bestimmt ist, läßt sich nicht behaupten, daß nach unserer Zeitrechnung das Jahr 1269 gemeint sei. Das Edict (Hard., C. C., VII, 643 f.; Münch, Konkordate, I, 203 f.) umfaßt 5—6 Artikel, deren vorletzter das Verbot der päpstlichen

hunderts die Besonderheiten der gallicanischen Kirche formulirten und schützten, so insbesondere die Ordonnanz Carl VII. (1422—1461), vom 8. Februar 1423, wurden in kürzester Frist in Folge Einspruches der römischen Päpste und ihrer Anhänger widerrufen;[9] dagegen erfreute sich die pragmatische Sanction des soeben genannten Königs vom 7. Juli 1438, erlassen auf der Reichsversammlung zu Bourges,[10] längeren Bestandes. Durch diese wurden 23 Baseler Concilsdecrete, da und dort unter Rücksicht auf Statuten und Brauch der gallicanischen Kirche modificirt, acceptirt. Die Sanction wurde vom Pariser Parlament registrirt und deren fortwährende Geltung trotz des Widerrufes Ludwig XI. 1461 [11] behauptet. Von den Päpsten wurde die Sanction wiederholt verworfen [12] und endlich trat an deren Stelle das zwischen Leo X. und Franz I., 1516, zu Bologna abgeschlossene Concordat, dessen Bestimmungen ins Leben übergiengen, obwohl sie von den Parlamenten und der Universität als der Rechtskraft entbehrend erklärt wurden. Neben den kirchlichen Privilegien der Könige behaupteten sich im auffallenden Gegensatze zum sonstigen Absolutismus der Zeit die Libertäten der gallicanischen Kirche, welche gegenüber dem apostolischen Stuhle zu formuliren und zu vertheidigen die größten Geister der französischen Nation keinen Anstand nahmen, hierin von der politischen Macht unterstützt. Zahlreiche Ordonnanzen und Edicte des 16. Jahrhunderts [13] hatten die Regelung kirchlicher Verhältnisse zum Gegenstande; die

---

Besteuerung der Kirchen, offenbar späterer Zusatz ist; das Gallicanische liegt nicht in der königlichen Bestätigung der „Freiheiten", d. i. Immunitäten und Privilegien der Kirchen, sondern in der wiederholten Betonung der absoluten Geltung des gemeinen Rechtes und der Rechte der Ordinarien. Die Echtheit der Urkunde ist bestritten, neuerdings von Thomassy, De la pragmatique sanction attribuée à St. Louis, Paris 1844, und darnach, scheinbar selbständig, von Rösen, Die pragm. Sanction, welche unter Ludwig IX. Namen auf uns gekommen ist, 1854, jüngst von *Gérin, Les deux pragm. sanctions, Paris 1869 und *Lecoy de la Marche im Le Contemporain, (s. Innsbr. Th. Z., 8, 1884, 240); ausführlich wird sie dagegen vertheidiget von Soldan in Niedner's Z. für histor. Theologie, 26, 1856, 377—450. Bedenklich ist, daß im ganzen 14. Jahrhunderte auf die Sanction nie Bezug genommen wird. — Glossirt ist das von den Gallicanern hochgehaltene Schriftstück in Pinsonni, S. Ludovici Sanctio cum praefat. et comment., Paris. 1663.

[9] Vgl. über diese mit der Reception des Constanzer Concordates zusammenhängenden Vorgänge Hübler, a. A. 3, a. O., 281—313. Die Ordonnanz Carl VII. vom 8. Februar 1423 (1422) steht in Ordonnances des Rois de France de la III. race, XIII, Paris 1782, 22 f.

[10] Text in 23 Capiteln in Ordonnances cit., 267—291, nur ein Auszug bei Münch, Konkordate, I, 207—211, dazu vgl. Hefele, Concilien-Gesch., 7, 762—770. — Neben harmlosen liturgischen Bestimmungen finden sich die Verbote der römischen Reservate, Appellationen und Annaten, sowie die Lehre von der Superiorität des Concils über den Papst. — Pragmatica sanctio (Bituric.) glosata per Cosmam Guymier, ed. Jean Chappuis, Paris. 1507.

[11] Diese Revocation (Hard., C. C., IX, 1640 f.; Roskovany, Monumenta cath. pro independ. pot. eccl. I, 1847, 113—115), wurde von Parlament wie Sorbonne nicht anerkannt und auch vom König selbst nicht weiter beachtet, s. Warnkönig, Franz. Staats- und Rechtsgesch., I, 1846, 413 f. Daß Ludwig XII. 1499 den Widerruf ausdrücklich widerrufen habe, kann ich nicht finden.

[12] Sixtus IV., 1472 (c. 1, Ext. co., 1, 9), Julius II., 1512 u. 1513 auf der Lateransynode (Hard., C. C., IX, 1642 f., 1661) und Leo X. „Pastor aeternus", 19. Dec. 1515 auf derselben Synode (Hard., l. c., 1826 ff.). In der eilften Session derselben Synode, 1516, wurde das neue Concordat publicirt (Hard., l. c., 1810 ff., 1867—1890; Nussi, Conventiones, 20—35; mit anderen darauf bezughabenden Actenstücken bei Münch, Konkordate, I, 219—331). — Concordata inter Leon. X. et Franc. I. cum interpretationibus Rebuffi, Paris. 1545, mit herumlaufender Glosse.

[13] S. die Aufzählung der wichtigsten Verordnungen von Schilling, Erläuterung

principielle Verwahrung der gallicanischen Freiheiten [14] war seit den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts die brennende Frage, mit deren Lösung sich neben dem Parlament vorzüglich die Sorbonne befaßte. Die feierliche Erklärung der vier Artikel der gallicanischen Kirche seitens der Versammlung des Reichsclerus vom 19. März 1682 [15] war ein längst vorbereiteter Schritt, welcher bei der allgemeinen Fassung der Artikel der praktischen Folgen entbehrte. Die Declaration wurde auf Grund der königlichen Ordonnance vom 22. März 1682 vom Parlament einregistrirt, nicht aber das deren Suspension in Aussicht stellende Schreiben König Ludwig XIV. an Papst Innocenz XII. vom 14. September 1693. [16] Der Gallicanismus wurde vom römischen

---

der sog. organ. Artikel, im Archiv, 28, 1872, 201—273, bes. 206 ff., vgl. insbesonders über die Ordonnance von Blois, 1579, unten § 174.

[14] Vgl. oben § 13, I, und § 80. — Es sollte die Formel gefunden werden, um der päpstlichen Gewalt sowohl gegenüber dem absoluten Staate als gegenüber den verfassungsmäßigen Rechten der Ordinarien (Bischöfe) Schranken zu setzen. Auch die Jesuiten mußten 1626 im vorhinein(!) ihre Zustimmung zu der von Sorbonne wie Assemblée zu gebenden Formel erklären, s. Stanonik, Petavius, 1876, 53 f.

[15] Oft gedruckt, unvollständig in Walter, Fontes, 127 ff, vollständig in Coll. Lac., I, 831 ff., woselbst, 793—846, andere darauf sich beziehende Schriftstücke theils angezogen, theils gesammelt erscheinen. — Die erste Proposition s. § 13, A. 1, die vierte s. § 100, IV, hier mögen die beiden andern ihre Stelle finden: II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi Vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant s. oecumenicae Synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata ipsoque Romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur, nec probari a Gallicana ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus Concilii detorqueant. — III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos, valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. — Vom Gallicanismus war bereits § 13, I, die Rede, zur Lit. ist noch zu nennen: (Jacques Gillot), Traités de droits et des libertéz de l'église Gallicane, Paris 1609, 2 fol., s. l. 1731. Actes de l' assemblée gén. du Clergé de France de 1682, s. l. 1683; Actes . . . de 1682 par M. D. B. (du Boulay?), s. l. 1685. Fleury, Discours sur les libertés de l'église gall. 1723, Au de là des Monts 1765; Chiniac de la Bastide du Claux, Nouveau commentaire sur le Discours de M. Fleury . . . mis à Index 13. Fev. 1725, 3 part., Paris 1767. Bossuet's, des berühmten Bischofes von Meaux († 1704), Defensio declarationis Cleri gallic. a. 1682 de eccl. pot. kam erst 1730 zu Luxemburg in zwei Bänden heraus, auch in der § 20, V, 10, cit. Coll. Mog., Défense de la déclaration, 3 vol., Amsterd. 1745. Ohne Grund hat man die Autorschaft Bossuet's angezweifelt; dagegen gehört Fénelon, Sur les libertés des Gallicanes, Avignon 1790 unter die Werke Fleury's. — Durand de Maillane, Les libertéz de l'église gall. prouvées et commentées, 5 vol., Lyon 1771. — Zorn Pet., De libertatibus eccl. gallicanae, Rostock. 1705; Baumgartner, Abhandlung von den Freiheiten der Kirche Frankreichs, 1752; *Köhler, Gesch. Darstellung der vom gallican. Clerus abgefaßten Erklärung, 1815. Jos. Conte Maistre, De l'église gall. dans son rapport avec le souverain pontife, Lyon 1821, auch deutsch 1823, ed. nov. 1854; darnach Schulte, Ueber die sog. gallik. Kirche im Archiv, 3, 1858, 121—136; Phillips, K. R., III, 1848, 339—365; *Gerin, Recherches hist. sur l'assemblée du clergé de France de 1682, Paris 1869; dagegen *Loyson, L'assemblée du clergé de France . . . Paris 1870. Vgl. weiters Hergenröther, K. Gesch., III, 495—497, 504—506. Ueber den Gallicanismus in der Literatur s. oben § 20, A. 16 und § 62 a. E.

[16] Dieses Schreiben (Walter, l. c., 134; Coll. Lac., I, 835) wird oft als Widerruf des Königs erklärt, was aber dasselbe sowenig ist als die geschraubte Beileidserklärung und Bitte um Institution der königlich ernannten Bischöfe von 1692 (Walter, 133 ff.; Coll. Lac., l. c.) eine Retractation ist.

Stuhle[17] immer als rechtswidrig erklärt und verlor im 19. Jahrhundert beinahe jeglichen Halt. Staatsgesetzlich wurde er von neuem anerkannt in den organischen Artikeln von 1802.[18]

IV. In den Baseler Wirren erklärten die deutschen Kurfürsten zuerst auf dem Tage zu Frankfurt am 17. März 1438 ihre Neutralität,[19] acceptirten aber später auf dem Mainzer Tage, 26. März 1439, im Sinne der Kurfürsten Jacob von Trier und Dietrich von Cöln, 26 Baseler Reformdecrete,[20] unter ausdrücklichem Vorbehalt deren etwaiger Modification. Die Nation fühlte sich beschwert und die Kurfürsten hielten sich für berufen, die Mittel der Abhilfe in, auf dem Tage zu Mainz, 1441, aufgestellten Avisamenta[21] dem Kaiser Friedrich III. (IV.) vorzuschlagen. Kaiserlicherseits geschah nichts. Die Kurfürsten beharrten aber auf der Reform und der Zurücknahme der päpstlichen Absetzung, 1445, der genannten zwei Kurfürsten. Die in Folge Beschlusses des Kurvereines zu Frankfurt, 21. März 1446,[22] durch den Agenten des Kurcollegiums, Gregor von Heimburg, an der römischen Curie geführten Verhandlungen blieben resultatlos. Dank der Vermittlung des gewiegten kaiserlichen Kanzlers, Aeneas Sylvius, wurden auf einer Herbstversammlung zu Frankfurt nicht unwesentlich modificirte Artikel zwischen den päpstlichen Legaten, Thomas Sarzano, nachherigem Papst Nicolaus V., Johann Carvajal, Nicolaus Cues, und den Fürsten vereinbart. Dieselben, vom 5. October 1446 datirt,[23] bilden die Grundlage der Frankfurter oder Fürstenconcordate und wurden von Papst Eugen IV. in vier Bullen, vom 5. und 7. Februar 1447, genehmiget, zugleich aber in einer fünften Bulle vom 5. oder 8. d. M. die volle Autorität des römischen Stuhles ausgesprochen und dessen Vorrechte ge-

---

[17] Alexander VIII. „Inter multiplicis", 4. Aug. 1690 (Coll. Lac., I, 89—93) erklärte dieselben für nichtig, desselben Brief vom 30. Jänner 1691 an Ludwig XIV. s. Walter, l. c., 132 f. und Coll. Lac., I, 834 f.

[18] Dieselben enthalten nicht nur manche gallic. Bestimmung, sondern verpflichten in Art. 24, sowie die Ordonnanz von 1682, die Lehrer der Theologie zur Unterfertigung und zum Vortrage der Declaration von 1682. S. oben § 15, A. 4 und Lamennais, Observations sur la promesse d'enseigner les IV articles de 1682, Paris 1824.

[19] Joa. Joachim Müller, Reichstagtheater Kaiser Friedrich V., I, Jena 1713, 30 ff. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils (1438—1448), 1858.

[20] Dieses Acceptationsinstrument wird irrthümlich von Koch, ed. cit., 93—171, Sanctio pragmatica Germanorum genannt; deren provisorische Natur und den politischen Charakter der ganzen Neutralitätsbewegung nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst Pückert's, s. vor. A. — Abdrücke bei Horix, l. cit., I, 38—134; Gaertner, C. J. eccl., I, 5—63; Münch, a. O., I, 42—77, unvollständig bei Emminghaus, C. J. Germ., 1844, 84—100. — Ein ausführlicher Tractatus de neutralitate steht in Würdtwein, Subsidia diplom., VII, 395—448 und Ad Concordata docum., I, 410—469. — Neller, Diss. de certis s. Concilii Basil. decretis maxime hierarchicis a Germania et Gallia acceptatis, Trev. 1764 in Schmidt, Thesaurus, I, 270—316. Ueber das Geschichtliche vgl. auch Hefele, Conc., Gesch., 7, 1874, 770 . . . 846.

[21] Gaertner, C. J., I, 64—74, vgl. oben § 57, A. 6.

[22] Gaertner, l. cit., I, 74—83.

[23] Das den Legaten mitgegebene Schreiben Eugen IV. v. 22. Juli 1446 s. bei Gaertner, l. c., 87 ff., ebendort 89—93; Walter, Fontes, 97—100; Koch, l. c., 176—180, das Frankfurter Protokoll v. 5. Oct. 1446. In letzterem erklären die Fürsten: Papst Eugen habe versprochen a) ein Concil einzuberufen, b) die von der Gewalt (Oberkeit) der Concilien handelnden Decrete von Constanz und Basel, bes. das Cap. Freqnens (s. § 96, II) anzuerkennen, c) bezüglich der Beschwerden der deutschen Nation ein Abkommen über die auszumittelnde Entschädigung des Papstes zu treffen, d) die Herren von Trier und Cöln wieder einzusetzen. Eine versiegelte (noch unentdeckte) Declaration werde den Boten nach Rom mitgegeben, Fasten 1447 solle zu Nürnberg ein Fürstentag das Geschäft zu Ende bringen.

wahrt.[24] — Nicolaus V. nahm trotzdem keinen Anstand, die Concordate als kirchlicherseits rechtskräftig zu erklären[25] und bot gerne die Hand zu einer Beseitigung mancher noch schwebenden Fragen. Dies geschah in den, Juli 1447, zu Aschaffenburg[26] begonnenen, zu Wien beendeten Verhandlungen, betr. die Ausübung der päpstlichen Reservationen und die Erhebung der Annaten. Die zwischen dem Legaten Johann Carvajal und König Friedrich, als Vertreter der deutschen Nation, vereinbarten Artikel vom 17. Februar 1448 wurden von Nicolaus V. vollinhaltlich bestätiget. Diese Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordate[27] erfuhren aus formellen wie materiellen Gründen manche Anfechtung, entbehren der völligen Klarheit, boten Anlaß zu manchem Streite, wurden aber schließlich als Reichsgesetz, als Theil der Concordate der deutschen Nation allgemein anerkannt.

V. Der Febronianismus[28] ist deshalb hier zu erwähnen, weil seine Grundsätze nicht nur von den drei geistlichen Kurfürsten Deutschlands, von

---

[24] In der Bulle „Ad ea ex debito“ vom 5. Febr. 1447 verspricht der Papst binnen zehn Monaten ein Concil und zwar nach Deutschland einzuberufen, wenn die übrigen Könige damit einverstanden sind; er anerkennt das Generalconcil von Constanz, dessen Decret Frequens, überhaupt die Autorität und Eminentia aller die streitende Kirche repräsentirenden Concilien. Nach der zweiten Bulle „Ad tranquillitatem“ desselben Tages mögen die von der Nation 1439 acceptirten Baseler Decrete in Kraft bleiben, aber über die versprochene Schadloshaltung der Curie müsse das Weitere vereinbart werden. Die dritte Bulle vom gleichen Datum „Ad ea quae“ verfügt die Restitution der Erzbischöfe von Trier und Cöln nach geleisteter Obedienz derselben. In der vierten Bulle „Inter cetera desideria“ vom 7. Febr. 1447 bestätiget Eugen alle während der Neutralität vollzogenen kirchlichen Acte und sieht die ausständigen Annaten völlig nach. Diese vier Bullen s. bei Koch, l. c., 183—196; Gaertner, I, 105—118; Münch, I, 77—88; Walter, Fontes, 100—109. Die bulla salvatoria „Decet Romani“, s. bei Raynald, Annales Hist. eccl. ad a. 1447, n. 7 (ed. Col., XVII, 1691, 330); Gaertner, l. c., 111 f.; Schulte, K. R., I, 483, 11. Der Erlaß derselben ist aus der Ahnung des nahen Todes, welcher den Papst am 23. Februar 1447 ereilte, zu erklären.

[25] Dessen Bulle „Decet sedis“ vom 28. März 1447, s. bei Gaertner, l. c., 118—120.

[26] Das Protokoll vom 13. Juli 1447 (Gaertner, l. c., 120 f.) stellte Fortführung der Verhandlungen auf einem nach Nürnberg einzuberufenden Reichstag in Aussicht.

[27] S. Gaertner, I, 121—128; Münch, I, 88—93; Emminghaus, C. J. G., 103—105; Walter, Fontes, 109—114 Die Confirmationsbulle Nicolaus' „Ad sacram Petri sedem“ v. 19. März 1448 steht bei Gaertner, I, 128—135; Nussi, Conventiones, 15—19; in mehrfacher Fassung steht das Wiener Concordat bei Koch, Sanctio cit., 201—244. — Obwohl der römische König Friedrich namens der alamannischen Nation handelte, bedurfte es langwieriger Verhandlungen, um die einzelnen deutschen Landesherren zur Annahme des Vergleiches zu bewegen, s. Gieseler, Lehrb. der K. Gesch., II, 4, 1835, 105. — Unter den Rechtsquellen nennt die Reichshofrathsordnung vom J. 1654, Tit. 7, § 24 kurzweg die Concordata Nationis Germanicae (Emminghaus, l. c., 477). Die kaiserlichen Wahlcapitulationen berufen sich auf „die mit P. Eugen IV. und Nicolaus V. geschlossenen Concordate“ (so jene von 1792, Art. XIV, § 1, Gaertner, II, 68, Emminghaus, l. c., 600). — Die Controverse über die rechtliche Natur der Concordate, sowie über das Verhältniß der beiden Concordate zu einander, welches der beiden als Regel zu gelten habe, rief eine zahlreiche in der Hauptsache eingangs vermerkte Literatur hervor: s. auch Schulte, K. R., I, 481—488. — Für das geltende Recht ist die Frage ohne Bedeutung, s. § 161 und 209. — Auf einer unberechtigten Generalisirung beruht die Behauptung Schulte's, Gesch., II, 57, päpstliche Constitutionen bedürften zu ihrer Geltung in Deutschland der Reception seitens der deutschen Nation, Friedrich leitete gar aus der A. 24 an erster Stelle angeführten Bulle „Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben“ (Stimmen aus der [alt] kathol. Kirche, I, 2, 1870) ab; einen Vorgänger hatte er hierin in Spitz (diss. Vischers), Num . . . attentis Decretis Basil. a Canonistis Germaniae defendi valeat sententia, quae infallibilitatem Rom. Pontif. ejusque superioritatem supra Conc. oec. adstruit, Bon. 1787 (Gratz, Thes., I, 202—274).

nicht wenigen Regierungen, vorzüglich jener Oesterreichs, sondern auch von den Bischöfen Toscana's zu den ihrigen gemacht wurden. Die Beschlüsse der Synode von Pistoja,[29] 1786, wurden durch die dogmatische Bulle Pius VI. „Auctorem fidei"[30] vom 28. August 1794 verworfen; die Aufstellungen der deutschen Erzbischöfe zu Ems, 1786, fanden nicht dieselbe auctoritative Verurtheilung und der Josephinismus,[31] welcher in seiner Theorie, aber nicht thatsächlich schlechter war, als die Kirchenpolitik Spaniens, entgieng einer Reprobation seitens des apostolischen Stuhles, welcher sich darauf beschränkte, im josephinischen Geiste gehaltene Kirchenrechtslehrbücher in den Index der verbotenen Bücher zu stellen.

VI. Im laufenden Jahrhunderte erstarkte in Folge des allgemeinen kirchlichen Aufschwunges das Ansehen des apostolischen Stuhles. Allerseits suchte man innigsten Anschluß an Rom. So nahm die Centralisation der kirchlichen Verwaltung nicht unbedeutend zu, die früher gebräuchlichen Concordien zwischen der Landesregierung und dem betreffenden Bischofe kamen in Wegfall, die Zahl der seitens des apostolischen Stuhles abgeschlossenen, die totale Regelung der kirchlichen Verhältnisse eines Staates bezielenden Concordate[32] hatte unter Pius IX. eine staunenswerthe Höhe erreicht; Staatsmänner wie Bischöfe hatten sich gewöhnt, in allen überhaupt bedeutenden kirchlichen Angelegenheiten die Entscheidung des römischen Papstes einzuholen, bezw. in dieser Richtung Verhandlungen einzuleiten.

§ 59.

4. Die Thätigkeit der römischen Behörden.

Sammlungen von Decisiones Rotae, regelmäßig in Folio: Rebuffi, Decis. Rotae novae antiquae et antiquiores, Lugd. 1555 (nach der Decretalen-Ordnung); Ant. Augustinus, Repertorium dec. Rot. (Opp. Luc., VI, 1771, 597—680, sachlich geordnet); Achilles et Caesar de Grassis, Decis. Rotae compositarum L. II., Marpurg. 1601; Joa. Mohedanus, Decis. Rotae coll., Marpurg. 1603, sowie die vorhergenannte Sammlung nach der Legalordnung; Aeg. Bellemere, G. Cassiodor, Capella Tholosana, Petr. Beninlandi, Decis. canon. ex consiliis S. Palatii causarum auditorum, Ven. 1613; Decis. novissimae s. Palatii ap. auditorum, 3 vol., Ven. 1618; Prosp. Farinacius († 1618), Dec. criminales (372) s. Rotae (Decision. crim. L. II), Frcft. 1616, Dec. R. centuriae novem a. 1572—1610 coll., Lugd. 1640, S. Rot. dec. selectarum (792+671) Partes II, 2 vol., Col. 1649 (bei anderswo gedruckten wird nur der Fundort vermerkt), ed. noviss., 19 Partes in 24 vol., Ven. 1716; Beltraminius, Dec. Rot. (522) novissimae Gregorii XV., Col. 1630; Pet. Othobenus, Decis. (272) s. R. r., Rom. 1657; Card. Angel. Celsus, Decis. (411) s. Rot., Rom. 1673; Christoph. Peutinger, Decis. Rot., Rom. 1673; Joa. Emerix, (180) Decis., Rom. 1701; Dec. Rot. recentissimae, Genev. 1728; Recentiss. s. Rot. dec. centuriae duae, Lugd. 1738; S. Rot. decis. recent. in compendium (alphabet.) redactae a nonnullis Mediolan. Athenaei sociis, 6 tom. in 3 vol., Ven. 1754; Mapelli, Dec. Rot. rom., 4 vol., Rom. 1758—1762. *(Mattei), Dec. Rot. coram C. Rezzonico nunc Clem. XIII., 4 vol., Rom. 1759—62; Alex. e comit. Spetia, Decis. (75) s. Rot. coram Hercule Consalvi, Rom. 1822.

I. Die Curialbehörden im weiteren Sinne haben die Aufgabe, das bestehende Recht anzuwenden, sie gehen dabei nach den für sie gegebenen Satzungen vor.

---

[28] Vgl. § 13, IV., § 20, A. 17 und § 80.

[29] Acta et decreta Synodi Dioecesanae Pistoriensis 1786, 2 partes, Ticini 1789. Literatur zur Geschichte der Versammlung, ihres geistigen Hauptes Scipio Ricci († 1810) und dessen scheinbaren Widerrufes v. 1799 f. bei Hergenröther, K. G., III, 522 f.

[30] Bullar. Rom. Contin., IX, Rom. 1845, 395—418. Die 85 in der Bulle genau qualificirten, verworfenen Propositionen (ed. Rom. 1794) stehen auch in Denzinger, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, 1865, 388—422.

[31] Vgl. § 13, II, VII. — Abgesehen von Eybel (Decret 16. Februar 1784) kamen die josephinischen Lehrbücher des Kirchenrechtes (s. § 20, A. 18) erst verhältnißmäßig spät in den Index librorum prohibitorum, so Rechberger mit Decret vom 17. Jänner 1820, Gmeiner gar erst mit Decret vom 8. Juni 1847. Die nach Form wie Inhalt weit über den officiellen Josephinismus hinausgehenden Flugschriften Eybel's über Ohrenbeichte und Papst fanden verdiente Zurückweisung durch Pius VI. Breven „Mediator Dei et hominum"

Die von ihnen veranlaßten Maßregeln oder gefällten Entscheidungen berühren die betreffenden Kreise, für welche sie ergangen. In allen Fällen muß die Authenticität der Entscheidung feststehen, dazu gehört bei Erläßen einer Cardinalcongregation, strenge genommen, Siegel und Unterschrift des Präfecten und Secretärs der Congregation.[1]

II. Fürs Recht am bedeutendsten ist die Praxis der römischen Gerichtsbehörden, vor allem der Rota romana,[2] an deren Stelle dermalen beinahe die Congregatio episcoporum et regularium getreten ist, dann aber der Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum, deren Resolutionen wahre Präjudicien sind, deren Decrete, wenn vom Papste bestätigt, sogar den Charakter allgemeiner Gesetze an sich tragen. Die älteren, von Privaten veranstalteten Sammlungen ihrer Erläße kamen auf den Index,[3] beanspruchen gleichwohl Beachtung, dies gilt auch von den nebenher von gewesenen Secretären[4] der Congregation aufgeführten Decisionen. Während die vielgebrauchte compendiöse Zusammenstellung von Gallemart[5] nur mit Vorsicht benützt werden kann, gewährt die sehr genau gearbeitete Neuauflage des Thesaurus Resolutionum[6] von Mühlbauer volle Sicherheit. Das gleiche ist im allgemeinen von den in kirchenrechtlichen Zeitschriften[7] ausführlich mit-

---

vom 11. und „Super soliditate" vom 28. Novemb. 1786, s. Bullar. cit., VII, 1843, 339—342, 671—677, von letzterem ein Auszug bei Denzinger, l. c., 385—388.

[22] Vgl. § 33. — Im einzelnen sind dieselben am gehörigen Orte § 15—17 registrirt.

§ 59. [1] Vgl. § 28, bes. A. 5, ferner § 85 und 86. Zu weit giengen die drei geistlichen Kurfürsten, welche nur jene Curial-Decrete in der Praxis berücksichtigt sehen wollten, welche die Ordinarien als nützlich erkannt und publicirt hätten: Gravamina anni 1769, art. 22 (Gaertner, C. J. e., II, 1799, 342).

[2] Die Decisiones Rotae wurden oft und früh gesammelt, s. über die Sammlungen der sog. Antiquae (bis 1374 reichenden) Decisiones Schulte, Gesch., II, 69. — Von den späteren Sammlungen wurde oben eine Auswahl gegeben. In der Münchener Hof- und Staatsbibliothek fand ich nicht weniger als 67 Editionen (1507—1758), unter welchen die Sammlung von Farinacius die hervorragendste ist.

[3] S. den Index sub voce Declarationes, aus demselben Grunde ereilte den 4. Band der A. 2 genannten Sammlung des Farinacius dasselbe Geschick.

[4] Deshalb eignet den Werken des Prosper Fagnani († 1678) und Prosper Lambertini, späteren Benedict XIV. († 1758) so hoher Werth.

[5] Vgl. § 57, A. 15. Auch Barbosa, Collectanea Bullarii aliarumve Summorum Pontificum Constitutionum necnon praecipuarum decisionum quae ab apost. Sede et s. Congregationibus usque ad a. 1633 emanarunt, Ven. 1640, steht seit 1642 im Index; das ähnliche spätere Werk von Baldassini (s. Lit. vor § 57, a. E.) wurde von diesem Geschicke nicht mehr getroffen.

[6] Die Libri decretorum der Congregation reichen bis 1573. — Vom Beginne des Secretariats Lambertini's, (Benedicti XIV. olim Prosp. de Lamb., Quaestiones canonicae et morales [595] propositae in S. C. C., I, Bressan. 1767), 1718, läuft die amtliche Ausgabe der in Form Rechtens durchgeführten Verhandlungen, welche als Thesaurus resolutionum s. C. C. seit 1739 zuerst in Urbino (I—V, 1739—40), dann in Rom erschien, bis nun (1884) liegen 142 Bände vor, jährlich erscheint ein Band; ein Venetianer-Nachdruck reicht in 32 Bänden bis 1771. — Einen alphabetischen Auszug des Thesaurus lieferte Fortunatus de comitibus Zamboni, Collectio declarationum S. C. Card. S. C. Trid. Interpretum, ed. nov., 4 vol., Atrebat. 1860—68 (IV. vol. Suppl.). — Bis auf den Beginn der Thätigkeit der Congregation geht der alphab. Auszug von Salvator Pallotini, Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae apud S. C. C. (1564—1860) prodierunt, Rom. 1868 ff. zurück, der 9. Band, 1882, geht bis Episcopus, 1884 erschien der 10. Band. Die Arbeit Mühlbauer's, Thesaurus Resolutionum S. Congregat. Conc., Monach. 1872 ff., ist gleichfalls alphabetisch angelegt und, in vier Bänden, bis jetzt bis zum Artikel Ecclesia gediehen.

[7] Die Analecta und mehr noch die Acta S. sedis (s. § 20, V, 10) bringen derlei fortlaufend und in großer Zahl. Die nackten Excerpte von geschöpften Entscheidungen,

getheilten Erlässen neueren Datums zu sagen. Für den praktischen Gebrauch leistet vorzügliche Dienste die Ausgabe des Tridentinum von Richter und Schulte;[8] lehrreich ist die von Lingen und Reuß[9] gebotene Auswahl.

III. Abgesehen von den päpstlicherseits bestätigten Decreten werden auch die übrigen Erlässe des apostolischen Stuhles sowie die päpstlichen Schreiben von den dazu bestimmten Behörden nach Inhalt wie Form (§ 26, 27) vorbereitet. Sie sind entweder Rundschreiben, denen meist ein mehr paränetischer oder lehrhafter Charakter innewohnt, oder aber verleihen sie Privilegien und verfügen die Ordnung besonderer Angelegenheiten, wie die für einzelne Orden, Institute und Kirchen gegebenen Erlässe, oder aber sie sind Constitutionen im strengen Sinne des Wortes, wann sie das allgemeine Recht der Kirche verändern, normiren, bestimmen oder auch nur in Form eines Rescriptes erklären. Durch Reichthum des Stoffes wie durch rechtshistorische Begründung zeichnen sich die zahlreichen Constitutionen Benedict XIV. aus. Sie bilden zugleich die letzte authentische Sammlung des Kirchenrechtes,[10] da der genannte Papst seine bis dahin erlassenen Constitutionen der Zeitfolge nach geordnet sammt einer Synopsis derselben nach der Decretalenordnung mit Bulle „Jam fere", 1746, an die Universität Bologna mit dem Auftrage übersandte, derselben als Quelle des Rechtes sich zu bedienen. Eine neue, bis September 1757 fortgeführte Sammlung seiner Constitutionen veranstaltete dieser gelehrteste aller Päpste das Jahr vor seinem Tode (1758). — Von den Erlässen sämmtlicher anderer Päpste unserer Periode existirt keine officielle Sammlung. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschienen mehr minder umfassende Sammlungen[11] päpstlicher Erlässe im Druck. Den Namen Bul-

wie solche in ersterer Zeitschrift oft aufgespeichert erscheinen, sind in den meisten Fällen unzuverlässig.

[8] Dieses Werk (s. § 57, A. 15) berücksichtiget die bis 1843 ergangenen Resolutionen. Das Verdienst des mühsamen und überall erschöpfenden Excerpirens fällt vorzugsweise Schulte zu.

[9] Causae selectae in S. C. C. propositae per summaria precum ab a. 1823—1869, coll. Lingen et Reuss, 1871. Das Werk ruht für die ersteren Jahre auf *Resolutiones selectae s. C. C. in causis propositis per summaria precum a. 1823—25 munus secretarii obeunte nunc Card. Ant. Dom. Gamberini, Urbevet. 1830, 1842.

[10] Benedicti P. XIV. Bullarium; Rom., 4 vol., 1746, 1749, 1753, 1757, Edit. quarta emend. et auctior, Ven. 1778, 4 vol. Die Constitutionen jedes Bandes werden fortlaufend gezählt; dem ersten Bande ist die, sonderbarerweise nicht datirte, Const. „Jam fere" und die Uebersicht nach der Decretalenordnung vorgedruckt; die folgenden Bände enthalten die Constitutionen von 1748 bis Ende 1757.

[11] Vgl. hierüber Pachmann, K. R., I, § 88—90 und Sentis in der eingehenden und lehrreichen Recension des Turiner Bullarium in dem Bonner Theol. Literaturblatt, 1870, 503—509. — *Bullae diversorum Pontificum (Joa. XXII — Jul. II.) ex bibl. Lud. Gomes, Rom. 1550; Bullae div. Pont. (Bonif. VIII. — Paul. IV.), Rom. 1559, mit angehängten Bullen Pius IV. aus d. J. 1561—63; *Collectio diversarum Constitutionum et lit. Rom. Pont. (Greg. VII. — Greg. XIII.), ed. Mazzutelli, Rom. 1579. — Laert. Cherubini, Bullarium s. coll. div. constitt. multorum pontificum a Greg. VII. — Sixt. V., Rom. 1586 und Fortsetzung Bull. s. coll. Const. Sixt. V., 2 Partes, Rom. 1588—90; Bullarium ... pontif. (Leo. I. — Paul. V.) 2. ed., 3 vol., Rom. 1617. *Tom. IV.: Bull. s. nova coll. constitt. Pauli V. — Urb. VIII., Rom. 1632 ist von des Laertius Sohn Angelo Cherubini besorgt, desgleichen die Editio tertia des Bullarium (Leo I. — Urban. VIII.), 4 vol., Rom. 1638. Eine Fortsetzung hierzu boten Angelus a Lantusca und Johannes Paul a Roma, O. Fr., Bullarium Rom. novissimum ab Urb. VIII. usq. Clem. X., Tom. V et VI, Rom. 1672. Ein bis Innocenz X. erweiterter Nachdruck der ersten vier Bände kam zu Lyon 1655 in vier Bänden heraus, ein Nachdruck des ganzen Bullarium erschien zu Lyon 1673 in fünf Foliobänden, derselbe enthielt den *Appendix

larium führte zuerst die von Laertius Cherubini († 1626) veranstaltete Sammlung, welche die Zeit von Gregor VII. bis Gregor XIII. (1073—1585) umfaßt. Der Ausdruck wurde ständiger Buchtitel für die folgenden noch weiter ausgreifenden Unternehmungen ähnlicher Art. Die Zeitgrenze des Bullarium Romanum bilden einerseits Leo I., andererseits Benedict XIII. († 1730) in der sog. Luxemburger, Clemens XIII. († 1740) in der römischen Sammlung von Coquelines. Beide haben Fortsetzungen erhalten, von denen erstere nur das Pontificat Benedict XIV., letztere, von Barberi, die Zeit von Clemens XIII. bis Gregor XVI. umfaßt. Mehr als einen Abdruck der römischen Sammlung bietet die Turiner Ausgabe, deren Redacteur Tomassetti nur mehr Kritik zu wünschen wäre. Daneben laufen Sammlungen der Constitutionen einzelner Päpste, sowie Bullarien für einzelne Orden und Institute.[12] Der Versuch einer Verdeutschung[13] der wichtigsten Bullen ist mißlungen und auch die verschiedenen Auszüge[14] derselben beanspruchen nur den Werth von Indices oder nicht immer verläßlichen Uebersichten des weitschichtigen Stoffes. Geschätzt wird dagegen der ausführliche Commentar[15] des Cardinal Vincenz Petra († 1747).

---

ad tom. VI. Bullarii Rom. 1673 noch nicht, in neuer Auflage kam jener Nachdruck ebendaselbst 1692—97 heraus. Car. Coquelines, Bullarum (Leo. I. — Clem. XIII.) amplissima collectio, 14 Tomi in 28 Vol., Rom. 1739—44, von Vol. VI an Bullarium Romanum genannt. Eine Compilation des vermehrten Cherubinischen und des Bullarium von Coquelines ist das in Genf herausgegebene Bullarium magnum Roman. a Leone M. usq. Ben. XIII. (13 vol.), dann usq. Ben. XIV., „Luxemburgi" 1727(42)—1740—1758, 19 vol. — Andr. Barbéri et Alex. Spetia, Bullarii Rom. Continuatio Clem. XIII.... Gregor. XVI. constitutt. complectens, Rom. 1825—57, 19 vol. u. 20. fasc. 1. — Al. Tomassetti, Diplomatum et privilegiorum S. Rom. Pont. (Leo. I. — Clem. XII.) Taurinens. ed., auspic. Pio IX. et Card. Franc. Gaude mit dem Generaltitel Bullarium Romanum, 24 vol., Aug. Taur. 1857—72, Appendix, (Leo. I. — Pelag. II.), Taur. 1867.

[12] Ueber die Ordensbullarien s. § 146. — Erwähnenswerth ist Bullarium pontificium S. Congregationis de Propaganda fide, 8 vol. cum Append. et Indice, Rom. 1839—58. Beispiel einer particulären Sammlung (Albani), Bullarum, brevium aliorumque diplomatum (Leo. I. — Ben. XIV.) Ss. Basilicae Vaticanae collectio, 3 vol., Rom. 1747—1752. Sammlungen d. Erlässe einzelner Päpste: Constitt. Innocentii XII., ed. Tinassus, Rom. 1697; Constitutt. Clementis XI., ed. Card. Albani, Rom. 1723; Clem. XI. Opera omnia, 2 vol., ed. Frcft. et Rom. 1729: I. Orationes consistoriales, II. Homiliae, III. Epistolae et Brevia, IV. Bullarium; Benedicti XIV. Constitutiones selectae, 3 vol., Ven. 1773—75; Clementis XIV. Epistolae et Brevia selectiora, ed. Aug. Theiner, Paris 1852, Acta Pii IX., Monaco s. a. (1846—57); Recueil des actes de Pie IX., 3 vol., Paris 1845—55; *Discorsi del S. Pontefice Pio IX., I. Roma 1872, II. Cugiani 1873; Gladstone, Reden Papst Pius IX. A. d. Engl., 1876; Leonis XIII. Epistolae encyclicae, Sämmtliche Rundschreiben Leo XIII. (übersetzt von Hettinger), Freiburg, bis nun zwei Hefte, 1881.

[13] Eisenschmid, Röm. Bullarium (453—1830), 2 Bde., 1831.

[14] Soteallus Joa., Summa pontificalium et synodalium constitutionum in titulos com. redacta, Lovan. 1570; Ekloge bullarum Pii IV., Pii V., Gregorii XIII., Lugd. 1582; Quaranta, Summa bullarii, Ven. 1612; Castellani, Compendium Constitution. S. Pontiff., 3 vol., Ven. 1603; Cherubini Flav., Compendium Bullarii a Laertio Cherubini nuper editi a Leone I. usq. Paul. V., 3 vol., Rom. 1623; Scortia J., In selectas Summ. Pontiff. constitutiones (166) Epitome ac (435) Theoremata, Lugd. 1625; Barbosa, Summa apostol. decisionum extra jus commune vagantium, Genev. 1650, u. ob. A. 5 cit. Collectanea; Novarius Joa. Ant., Summae bullarum s. (122) apost. constitt. usu frequentiorum comm., op. Jos. Domitii, Rom. 1647; Guerra, Pontiff. constitutt. epitome, 4 vol., Ven. 1772 (nach Materien); Giraldi, Summa apost. constitt., Rom. 1769 (Pars III der oben § 20, V, 3. cit. Expositio Juris pontif.).

[15] *Mauritius de S. Georgio, O. Dom., Expositio can. omnium constitt. a Gregor. VII. usq. Innoc. X., Neapol. 1648; Petra, Comment. ad. constitt. apost, s. bullas (bis Sixtus IV.), 5 vol., Ven. 1729.

§ 60.

5. Die römischen Kanzleiregeln.

*Alphons. de Soto, Com. in regulas Cancellariae Innoc. VIII. s. l. et a.; Gomes L., Commentaria in regulas canc. judiciales, Ven. 1540; Molinaeus (du Moulin) C., In regulas canc. rom. in regno Franciae usu receptarum comm., Lugd. 1552; Mandosius, Comm. in reg. Canc. Julii III., Ven. 1554, Comm. in reg. ap. canc., 2 vol., Ven. 1584; Rebuffi (s. A. 5); Chokier, Comm. in reg. canc. ap., 3 ed. Col. 1675; Castel Perard, Paraphrase du commentaire de M. Ch. Du Moulin sur les règles de la chancellerie rom., Paris 1685; Oczenassek, Praelectiones Juris ca. s. comm. in reg. canc. Clem. XI., Vienn. 1712; Riganti, Comm. in regulas, constitutiones et ordinationes canc. ap., 4 vol., Col. 1751; Hedderich, Disputatio ad regulam canc. de non tollendo jus quaesitum in Germania (Diss. XVII in Coll. Diss., Bonn. 1783). — Le Bret, Abhandlung von den Canzleiregeln in dessen Magazin f. Staats- und Kirchengeschichte, II, 1772, 605—656, III, 1773, 3—110; Roßhirt (s. A. 6); Phillips, K. R., IV, 1851, § 199.

I. Bei jeder Behörde setzt sich ein gewisser Brauch, die Gegenstände zu erledigen, fest, welcher um so bedeutender ist, je älter er ist und je höher die Stelle, welche ihn festhält. So erklärt sich, daß der Gerichtsgebrauch der römischen Curie[1] weit über dieselbe hinaus Berücksichtigung fand und behauptete.

II. Das Bedürfniß der Kanzleien nach Formeln hielt an, die veralteten Formelbücher mußten durch neue ersetzt werden. Doch ist ein geordnetes Formelbuch nach Art des Liber diurnus aus dieser Periode nicht bekannt.[2] — Die einzelnen Kanzleien mußten ferner nicht nur Protokolle ihrer eigenen Erlässe, sondern auch der allgemeinen Gesetze sowie der speciell für sie gegebenen Ordnungen führen und besitzen. Gerade des römischen Kanzleibuches[3] geschieht wiederholt Erwähnung; dessen Einrichtung ist aber noch nicht völlig klargestellt. — Römische Kanzleiordnungen erscheinen seit dem 12. Jahrhunderte,

---

§ 60. [1] Vgl. § 28, II. — Zu allgemein behauptet Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 35, n. 77: Stylus curiae (romanae) habet vim legis, facit jus.

[2] S. § 49, § 55, A. 88, 89. — Ueber ein handschriftlich vorhandenes Formularium et stylus scriptorum curiae rom. aus dem 14. Jahrhunderte, s. Rockinger, Ueber Formelbücher vom 13.—16. Jahrhunderte, 1855, 63 f., 126 ff. Das Formelbuch des Breslauer Domherrn Arnold von Protzan aus dem 14. Jahrhunderte gab Wattenbach (Codex diplomat. Silesiae, V, 1862) heraus, jenes des ersten Prager Erzbischofs Ernst von Pardubic (1343—1364) Tadra (Cancellaria Arnesti im Archiv f. öst. Gesch., 61, 1880, 267—586), eine Salzburger Briefsammlung edirte Frz. Martin Mayer (Ueber ein Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III. von Salzburg, 1315—1338, im Archiv f. öst. Gesch., 62, 1881, 147—198), eine dem 15. Jahrhunderte angehörige Briefsammlung der steierischen Benedictinerabtei Admont analysirte Zahn (Ueber ein Admonter Formelbuch des 15. Jahrhunderts, in Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, 17, 1880, 33—80). Kirchliche Formeln finden sich zerstreut auch in den großen Formel- und Briefsammlungen des Mittelalters, so z. B. im Lib. II. des Florentiners Buoncompagnus, um 1215 (Rockinger, Briefsteller und Formelbücher, in Quellen zur bayrischen und deutschen Gesch., IX, 1863, 1, 134, 2, 987—1026 ein Ordo de processu judicii spiritualis); im sog. Formelbuch K. Albrecht I. (Schweizer, Mittheil. d. Instituts für österr. Gesch., II, 1881, 231 f., 257 ff.); im Formelbuch des königl. Notars Heinricus Italicus aus der Zeit der K. Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen (1250—1280, Voigt, im Archiv f. öst. Gesch., 29, 1863, 1—184); in der Summa Gerhardi, Formelbuch aus der Zeit König Johann von Böhmen (1336—45, Tadra im Archiv f. österr. Gesch., 63, 1882, 305—594). Erwähnt möge noch werden die Candela Rhetoricae, eine dem 15. Jahrhunderte angehörige aus Iglau stammende Anleitung zum Briefstyl (Wattenbach, im Archiv f. öst. Gesch., 30, 1863, 179—202), und Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert, 1882. Spätere Literatur s. vor § 85.

[3] In den liber cancellariae wurden z. B. die Constanzer Concordate eingetragen; aus dem Umstande, daß dieses Buch einmal Quaternus, dann wieder Quinternus heißt, mit Hübler, Die Constanzer Reformation, 1867, 62, auf das Vorhandensein zweier gleichzeitig gebrauchter Bücher zu schließen, scheint mir gewagt.

die erste datirte rührt von Nicolaus III. v. J. 1278 her.[4] Eine Neuordnung des päpstlichen Kanzleiwesens führte 1331 Johann XXII. durch.

III. Während die Kanzleiordnung ein bleibendes und umfassendes Regulativ ist, sind die sog. römischen Kanzleiregeln Instructionen, welche der Neugewählte der Kanzlei als Richtschnur der von ihr während seines Pontificates in bestimmten Hinsichten zu treffenden Maßnahmen gibt. Die Kanzleiregeln können, da sie seit dem 15. Jahrhunderte[5] beinahe ständig geworden, als gesetzlich fixirter Theil des Stylus curiae angesehen werden. Irrthümlich hat man[6] sie als Gesetze im strengen Sinne des Wortes erklärt. Sie werden vom Papste nur für seine Lebenszeit genehmigt, werden nur in der apostolischen Kanzlei verlesen und lediglich ins Kanzleibuch eingetragen. Sie gehen demnach nur die Kanzlei an und der etwa Interessirte hat eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Regel von der Kanzlei zu extrahiren.[7] Sie sind durch ausführliche Commentare[8] und Aufnahme in verschiedene Privatsammlungen[9] bekannt geworden. Ihre Zahl schwankt zwischen 70 und 73; inhaltlich beziehen sie sich auf die Ausfertigung von Rescripten (regulae directivae s. expeditoriae) sowohl processualistischen (r. judiciales) als Gnaden-Rescripten, in letzterer Hinsicht sind die auf das Beneficialwesen, besonders die päpstlichen Vorbehalte bezugnehmenden (r. beneficiales, reservatoriae) von besonderer Wichtigkeit;[10] nicht wenige derselben enthalten allgemeine Revocationen

---

[4] Ed. Winkelmann, Sicil. und päpstl. Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche des 13. Jahrhunderts, 1880. — Die Ordnung Nicolaus III. edirte auszugsweise Merkel, Archivio storico italiano, App. V, Firenze 1847, 135—153, s. Diekamp, Histor. Jahrb. d. Görres-Ges., IV, 1883, 379, welcher die Herausgabe des von Dietrich von Niem 1380 revidirten liber cancellarii in Aussicht stellt.

[5] Die Regeln Johann XXIII. von 1410 stehen, als die ältesten durch den Druck bekannt gewordenen, unter zwölf Rubriken bei Hardt, Magn. Conc. Constant., I, 1697, Pars 21, bezw. 954—964, jene Martin V. vom 12. Nov. 1417, publicirt am 26. Februar 1418 in neun Rubriken, ebendort, Pars 21, bezw. 966—991, und Mansi, C. C., XXVIII, 499—516. Gewöhnlich lehrt man, seit Nicolaus V. (1447) wären die Regeln stereotyp geworden. Die Vergleichung der Regeln Clemens VII. (1523), bei Rebuffi, Praxis beneficiorum, Col. 1610, 501 ff. mit den letztbekannten zeigt genug Verschiedenheiten.

[6] So u. a. Roßhirt in einem von Ungenauigkeiten wimmelnden Aufsatze des Archivs, 3, 1858, 373—395.

[7] Reg. canc. 28. Darauf bezieht sich die Eintheilung der Regeln de dandis und de non dandis, s. Phillips, K. R., IV, 489. Die geltenden Kanzleiregeln des lebenden Papstes werden nicht mehr promulgirt (§ 36); vgl. unten A. 9 für die frühere Zeit, jene der letzten Päpste sind überhaupt nicht bekannt geworden, mir ist wenigstens nicht gelungen, ein Exemplar der geltenden Kanzleiregeln zu erhalten; es kann daher deren nur vermutheter Inhalt auch kein Gesetz sein: hierin liegt das Unzutreffende der herkömmlichen Analogie des prätorischen Edicts. Der Einzelne wird immer nur im Wege einer Exception auf die eine oder andere Regel sich beziehen. Die Regeln werden vom Papste am Tage nach seiner Wahl genehmigt und ex tunc vom Vicekanzler in der angegebenen Weise publicirt. Ihr Styl ist hart, die Textirung sogar grammatisch nicht selten verfehlt.

[8] Unter den eingangs genannten Commentaren behauptet jener Riganti's († 1735) die erste Stelle.

[9] Vgl. A. 5, § 56, A. 29. Alexandri VI. Regulae cancell., Romae Campi florae, 1501; Leonis X. Regulae can. ap., s. a et l., dazu fand ich in der k. Münchener Hof- und Staatsbibliothek acht Ausgaben einzelner Regeln; Clementis VIII. Regulae canc. ap., Rom. 1592. Die Regeln Clemens XI., 1700, und Clemens XII., 1730, mit übersichtlichen Rubriken, s. bei Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 5, bezw. Gaertner, Corp. J. eccl., II, 1799, 457—498, jene Clemens XIV., vom 9. Juni 1769, im Bullar. Rom. Contin., IV, 1841, 2—15, darnach Walter, Fontes, 483—507.

[10] Vgl. § 161. Auch der übrigen ist am gehörigen Orte Erwähnung zu thun, überall unter der Voraussetzung, daß der Text der Regeln seit 1769 keine Veränderung erfahren

(r. revocatoriae), einige streifen das Taxwesen. — Die Behauptung, daß die Cardinäle[11] von den Kanzleiregeln ausgenommen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig; es ist demnach auch der Schluß nicht berechtiget, daß alle übrigen Glieder der Kirche unmittelbar von den Kanzleiregeln getroffen wären. Vielmehr haben die Kanzleiregeln, soweit sie mehr sind als ihr Name sagt, nur dort Anwendung zu finden, wo überhaupt das betreffende Rechtsinstitut platzgegriffen hat und aufrecht besteht. Die deutschen und französischen Prälaten haben gegen die durchgängige Anwendung dieser Regeln wiederholt protestirt und galten in Frankreich nur vier, in Deutschland nur drei Regeln als ausdrücklich recipirt.[12] — In Oesterreich wurden die Kanzleiregeln weder staatlicherseits[13] für abgeschafft erklärt, noch erlangten dieselben, hier sowenig wie anderswo, als integrirender Theil der concordatlich anerkannten vigens ecclesiae disciplinae in ihrer Gänze von neuem Rechtskraft.

IV. Die sog. apostolischen Taxordnungen (§ 208) sind kritisch vielfach unsicher.

§ 61.

6. Wiedererwachtes synodales Leben.

Coll. Concil. Lac. (s. vor 43). — Cecconi Eugenio, Storia del concilio ecumenico vaticano scritta sui documenti originali, Parte I. Antecedenti del Concilio. Vol. I., Roma 1872 (übersetzt von Molitor, Gesch. d. allg. Kirchenversammlung im Vatican, 1873), Vol. II. 1879, wozu schon 1878 zwei dicke Urkundenbände (Documenti) erschienen; Martin, Die Arbeiten des vatikan. Concils, 3. A. 1873, s. u. A. 12. Vom gegnerischen Standpunkte: Frommann, Geschichte und Kritik des vatic. Concils, 1872; Friedrich, Documenta ad illustrandum Conc. Vatic., 2 Abtheil. 1871, Gesch. des vatican. Concils, 2 Bde., 1877—83, Einleitendes.

I. In Ausführung der Beschlüsse von Trient fanden lange nicht soviele Synoden statt, wie solches von Rechtswegen hätte geschehen sollen, gleichwohl sind die Provincialconcilien des 16. Jahrhunderts zahlreicher und entschieden fruchtbarer gewesen als die Synodalversammlungen des voraufgegangenen Jahrhunderts. Vielleicht eine Folge der vom eifrigen Cardinal, dem hl. Carl Borromäus von Mailand,[1] († 1584) erhaltenen Anregung ist die auffallend

---

hat. — Von Bedeutung ist Reg. canc. 71 (Walter, l. c., 506), wornach allgemeine Derogatorien den Regeln keinen Abtrag thun können.

[11] Ueber Reg. c. 70, s. unt. § 83. — Speciell von den Cardinälen handelt Reg. 8, 32, 33, auch von ihnen gilt Reg. 27, 28.

[12] Auch nach Aufhebung der pragmatischen Sanction (§ 58, A. 12), fanden in deren früherem Geltungsgebiet nur fünf Regeln (XXXV. de annali, XXXVI. de triennali, XX. de idiomate, XXX. de verosimili notitia, [37] de publicandis resignationibus) Anwendung, s. Bouix, de principiis J. ca., ed. Monast. 1853, 247; staatlicherseits galten überhaupt nur die drei zuerst genannten und die XIX. de viginti; vgl. insbes. Moulin's eingangs cit. Commentar. Dieselben vier, oder nach der Protesterklärung der deutschen Erzbischöfe vom Jahre 1769, n. 6 (Gaertner, l. c., 335), gar nur drei, nämlich ohne die Regel de annali, hatten in Deutschland unbestrittene Geltung. Gegen die Kanzleiregeln und zwar wegen deren weitgehenden Reservationen erklärten sich auch die Nürnberger Gravamina, 1523, n. 20 (Gaertner, l. c., 169).

[13] Ab und zu wird behauptet, durch Hofdecret vom 1. October 1872 wären die Kanzleiregeln durchaus beseitiget worden, ein derartiges Hofdecret existirt nicht. Eine versuchte Kundmachung der Kanzleiregeln hätte freilich die allgemeine Forderung des Placet erschwert (vgl. z. B. das Patent und Hofdec. vom 26. März 1781, in Jaksch, Gesetzlexicon, I, 1828, 454 f.). — Die im Text zurückgewiesene Anschauung vertritt, nach Roßhirt, a. O., 388, Aichner, Comp. J. e., 1884, 58.

§ 61. [1] Sechs daselbst, 1565—1582, gehaltene Provincial-Synoden stehen bei Harduin, C. C., X, 633—1140; deren sieben mit den Decreten von eilf Diöcesan-Synoden und zahlreichen Statuten und Pastoralschreiben des Heiligen bilden die Acta ecclesiae

große Zahl französischer Synoden aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts.[2] Außerhalb Frankreichs kommen Synoden nur sehr vereinzelt[3] vor. Auch in Frankreich verfielen sie im 17. Jahrhundert und boten die periodisch alle fünf Jahre zusammentretenden Generalversammlungen des Clerus von Frankreich[4] um so weniger einen Ersatz, als sie nachgerade völlig in gallicanisches Fahrwasser geriethen. Abgesehen von Tarragona und etwa Ungarn,[5] war das synodale Leben im 17. wie im 18. Jahrhundert völlig erstorben. Umsonst versuchte Orsini als Erzbischof von Benevent, dann als Papst Benedict XIII.[6] (1724 bis 1730) dasselbe neu zu erwecken.

II. Nachdem die verfassungswidrige Ueberschätzung des Synodalwesens (§ 58, V.) überwunden war, erkannte man in der Abhaltung von Synoden nicht nur das natürliche Gegengewicht einer zu stramm centralisirenden Regierung der allgemeinen Kirche in bureaukratischer Form, sondern auch das wirksamste Mittel, das erschlaffte kirchliche Leben wieder in Fluß zu bringen. Zeiten, in welchen die Wogen der politischen Bewegung hochgehen, erweisen sich für die Abhaltung canonischer Synoden nicht geeignet, wohl aber wird das Bedürfniß der augenblicklichen Lage den Episcopat veranlassen, zu freien Conferenzen zusammenzutreten.[7] Den Anstoß zur Wiederaufnahme synodaler Verhandlungen gab die mächtig gewordene Kirche der Vereinigten Staaten Nordamerikas; Großbritannien, Frankreich, Italien, Südamerika folgte, auch Deutschland und Oesterreich blieb nicht zurück.[8]

Mediolan. jussu Federici Card. Borr. (1595—1631) edita, 8 partes, Mediol. 1599, ed. nov. Card. Gaisruck, 2 vol., Mediol. 1843—1846.

[2] Synode von Rouen 1581, Reims 1583 und vorher schon 1564, Bordeaux, Tours 1583, Patriarchal-Syn. zu Bourges 1584, Aix i. d. Provence 1585, Cambrai 1586 (Hard., C. C., IX, 2153—2188), und früher 1565, Toulouse 1590, Avignon 1594, deren Beschlüsse im zehnten Bande der Hardouin'schen Sammlung stehen, und in Odespun, Concilia novissima Galliae (1551—1640). Paris. 1646.

[3] Sehr ausführlich sind die in der Titelordnung der Decretalen aneinander gereihten Beschlüsse der Synode von Mexiko 1585, nach dem ersten Druck, 1622 bei Hard., C. C., X, 1587—1784. Ebendort (1177—1206 und 1931—1972), s. die Synoden von Mecheln 1570 und 1607, und (1871—1930) diejenige von Aquileja 1596. Zwölf andere italienische Synoden aus dem Schlusse desselben Jahrhunderts, s. in Mansi, Conc. Suppl., V, 775 bis 1352. Deutsche Synoden wurden nur in Salzburg gefeiert, vgl. Dalham, Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana, Aug. 1788.

[4] Synode von Narbonne 1609, und Bordeaux 1624, Hard., l. c., XI, 1—142. — Die Assemblées générales du Clergé de France datiren seit 1560, auf Wunsch des Königs fanden deren außerordentliche statt, s. Patru, Sur les Assemblées in Oeuvres diverses, II, Paris 1681, 803—814 und § 62, V, 5.

[5] Gams, Series episcoporum, 1873, 2, zählt von 1564—1757: 39 Synoden von Tarragona, deren letzten neun stehen im ersten und sechsten Band der von den Jesuiten aus Maria Laach, besonders Schneemann, veranstalteten großen Laacher Sammlung (Acta et Decreta S. Conciliorum recentiorum. Coll. Lac., I, 1870, 743—792, VI, 1882, 895—958), welche die Provincial-Synoden von 1682 bis auf die Gegenwart enthält, der letzte siebente Band soll auf das Vaticanum bezughabende Actenstücke bringen. — Die Sammlung der ungarischen Synoden s. § 62, V, 2.

[6] Neben 38 Diöcesan-Synoden hielt Orsini zwei Provincial-Concilien in Benevent 1693 und 1698 (Coll. Lac., I, 21—148, vgl. Prol., 1—4), und das oft gedruckte römische von 1725 (ed. Monach. 1726; Coll. Lac., I, 341—466). Im gleichen Jahre fand in dem zum Kirchenstaate gehörigen Avignon und das Jahr darauf in Fermo eine Synode statt (l. c., 467—614). Die Synode von Embrun 1727 (l. c., 615—742) ist nur für die Geschichte des Jansenismus von Interesse.

[7] Vgl. einerseits die Pariser Nationalsynode von 1811 (Coll. Lac., IV, 1223—1320, VI, 993—1024), und andererseits die zahlreichen Versammlungen deutscher Bischöfe seit 1848, s. § 16 und 17.

III. Die Beschlüsse der Provincialsynoden sind beinahe ausnahmslos in Titel untergebracht, welche öfter in Partes oder Bücher zusammengefaßt und selbst wieder meist in Capitel oder Paragraphen, seltener in Canones getheilt sind. Der Stoff ist ausgedehnt, die Textirung oft breit. Nicht wenige der neueren Synoden beschäftigten sich nicht nur mit provincialen Angelegenheiten, sondern unterbreiteten dem apostolischen Stuhle auch weitergehende, die Gesammtkirche berührende Beschlüsse, richtiger Anträge, sei es bezüglich Regelung der Disciplin, sei es betreffs Definition des überlieferten Glaubens.

IV. Die Abhaltung der Diöcesan-Synoden[9] verfiel nicht so allgemein wie jene der Provincialconcilien. Aber im Vergleiche mit der großen Zahl der Diöcesen müssen auch die insbesondere in Italien häufiger vorkommenden Synoden als verschwindend wenig bezeichnet werden. In den letzten Decennien wurden deren einige auch außerhalb Italiens, besonders in Oesterreich, gehalten;[10] es scheint aber, daß an dieselben zu große Anforderungen gestellt

[8] Das erste Provincial-Concil zu Baltimore fand 1829 statt, ebendort 1852 das erste, 1866 das zweite Plenar-Concil (ed. Baltim. 1868, dazu Schneemann im Archiv, 22, 1869, 96—137, 177—213). Die im Herrschaftsgebiete der englischen Sprache gehaltenen Synoden enthält Coll. Lac., III, 1875; dazu vgl. Bellesheim, Ueber die irische Plenarsynode von 1875, im Archiv, 43, 1880, 55—67, und die englische Synode bei London 1873, ebd. 52, 1884, 226—233. Unter den 19 französischen Synoden von 1849—1868 (Coll. Lac., IV, 1873), sind die meisten Metropolen des Mutterlandes, Reims dreimal, Bordeaux fünfmal vertreten. Von zehn, 1849—1859 gehaltenen, italienischen Bischofsversammlungen (Coll. Lac., VI, 1882, 1—374), haben nur fünf einen strenge canonischen Charakter. Letzterer eignet zwei Synoden von Quito, 1863 und 1869, und den lehrhaft gehaltenen Schlüssen von Neugranada (Santa Fé de Bogota), 1868 (l. c., 375—560). — Der wortreichen Synode von Utrecht 1865, folgte 1868 eine Versammlung des holländischen Episcopats zu Herzogenbusch (Coll. Lac., V, 1879, 723—932). — Im nicht österreichischen Deutschland fand allein zu Köln 1860 eine Provincial-Synode mit umfangreichen Decreten statt (ed. Col. 1862; Coll. Lac., V, 231—382; Auszug, Archiv, 9, 108 bis 128, 267—279; 10, 46—67, 408—422), deren vier in Oesterreich-Ungarn (Coll. Lac., V, 1—230, 383—722), und zwar 1858 zu Gran (ed. Pest. 1859; Auszug Archiv, 9, 97—107, 252—267, 395—426; 10, 382—407), und Wien (ed. Frib. 1864; Uebersicht im Archiv, 4, 604—636, 721—745), 1860 zu Prag (ed. Prag. 1863, vgl. Archiv, 11, 309—326), 1863 zu Kalocza (Archiv, 15, 396—411).

[9] Eine Zusammenstellung der nachtridentinischen Diöcesan-Synoden, welche auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, gibt Schulte, Gesch., III, 89. Die Beschlüsse der Prager Synode v. 1605 stehen auch in Hartzheim, Conc. Germ., VIII, 670—763, ebd. (822—947) die oft gedruckten Constitutionen der Constanzer Synode von 1609, die Schlüsse der Trienter Synode von 1593 kamen Trid. 1841, und Alae 1880 neu heraus, jene der Brixener Synode von 1603 erschienen in authentischer Edition, Brixinae 1768, endlich edirte Lud. Rapp, Die Statuten der ältesten bekannten Synode von Brixen im Jahre MDXI, 1878, und zuerst G. Bickell, Synodi Brixinenses saeculi XV., 1880. Zu Udine wurden 1660, 1669 und 1740 vom Patriarchen von Aquileja Diöcesan-Synoden gehalten (ed. Utini 1697, 1741).

[10] Die Lütticher Statuten von 1851 füllen einen starken Octavband, sie haben trotz ihres Titels (Statuta dioecesis Leodiensis in Synodo dioec. promulgata anno 1851, Leod. 1851) keinen synodalen Charakter, s. § 98. Belgien kennt demnach nur die einzige Synode von Mecheln 1872 (Archiv, 29, 160 f.); ebenso Deutschland: Paderborn 1867 (Archiv, 20, 93—118, 353—430); anders Oesterreich: Gran 1860 (Archiv, 11, 402—410, und 12, 77—94 im Auszug), Fünfkirchen (Archiv, 12, 95—97, 430—455), Leitmeritz, Königgrätz, Budweis, Prag 1863 (Archiv, 14, 67—92, 253—304), und wiederholt Budweis 1872 (Archiv, 29, 162—175) und 1875 (Archiv, 35, 366—379), sowie Prag 1873 (Archiv, 31, 198—208), neuestens Marburg (Lavant) 1883 (Archiv, 52, 18—64). Jüngst, 1882, fand auch in Neapel eine Synode statt, s. Bellesheim im Archiv, 49, 332 ff., die Beschlüsse ebd., 50, 381—427, und 51, 54—137, auf andere Synoden macht Bellesheim, Archiv, 52, 1884, 233—241, aufmerksam. Durch Knappheit der Decrete zeichnet sich die Synode von La Crosse, U. St. 1871, aus (Archiv, 27, 181—184), auch die Decrete

wurden. Das Institut ist lebenskräftig nur in Verbindung mit Provincialsynoden und bei periodischer Wiederholung der Versammlungen.

V. Unter dem bisher längsten Pontificate Pius IX. (1846—1878) fanden nicht nur wiederholte [11] Versammlungen der Bischöfe in Rom als im Mittelpunkte der katholischen Welt statt, sondern der Einberufung zum 20. im Vatican am 8. December 1869 zu eröffnenden allgemeinen Concil [12] folgten die Bischöfe in seltener Einmüthigkeit. Die Synode erhielt ihre Geschäftsordnung vom Papste, welcher die nicht zahlreichen, mehr principiellen Beschlüsse derselben in zwei Sitzungen, von denen nur die letzte, im ganzen vierte Session, vom 18. Juli 1870, fürs Recht von Bedeutung ist, als seine, d. i. päpstliche Constitutionen verkündete. Nach der Einnahme Roms seitens des italienischen Königs wurde das Concil vertagt. [13] Die gegen die Oecumenicität der Synode erhobenen Bedenken sind grundlos; [14] die unversöhnlichen Gegner der vaticanischen Decrete, an Zahl wie Einfluß gering, schlossen sich in Deutschland und in der Schweiz zur Secte der sog. Altkatholiken zusammen.

---

der Diöcesan-Synode von New-York 1882 (Archiv, 51, 252—271) langen an den Umfang derjenigen der alten Welt entfernt nicht heran. Die wünschenswerthe Periodicität weisen allein, soweit mir bekannt, die Synoden von Salford in England auf: 1853, 57, 64, 65, 67, 68, 69 (Acta Syn. Salfordensium, I, Salf. 1880).

[11] Gelegentlich der Definition des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes Maria, 8. December 1854; der Canonisation der japanesischen Märtyrer, 8. Juni 1862; des Centenariums der römischen Kirche, 29. Juni 1867, s. Coll. Lac., VI, 827—894.

[12] Aus der überreichen Literatur (s. Alzog, Kirch.-Gesch., II, 1882, 672) ist eingangs eine kleine Auswahl vermerkt, dazu kommt noch einerseits der zweite Ergänzungsband der Ztsch. f. K. R. von Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum vatikanischen Concil, 1872, und andererseits Vering im Archiv, 23, 1870, 146 ff., 333 ff., 470 ff. (Gerlach, ebd., 169 ff.) und den römisch-paginirten Anhängen der Bände, 24—28, 1870—72. Das canonische Einberufungsschreiben „Aeterni Patris" datirt vom 29. Juni 1868 (Acta Sedis, IV, 3—10, Archiv, 20, 336—341); mit Schreiben „Arcano" vom 8. September 1868 wurden die Schismatiker, mit jenem „Jam vos" vom 13. Sept. 1868 (A. S., IV, 129 bis 135, Archiv, 20, 457—461) die Protestanten zu erscheinen eingeladen. Die Zahl der Concilsväter schwankt zwischen 750—600. Zur octroyirten Geschäftsordnung vom 27. November 1869 „Multiplices inter" erschien unterm 20. Februar 1870 ein Nachtrag „Apostolicis literis" (A. S., V, 231—241, 344—347, auszugsweise Archiv, 23, 347—351, 471 bis 473). Die Verhandlungsacten sollen 1877 in Rom, wie K. Martin erzählt (Drei Jahre aus meinem Leben, 3. A., 1877, 165 f.), in nur zwanzig, noch zurückgehaltenen, Exemplaren gedruckt worden sein (Archiv, 39, 383), nach anderer Version hätten sie allen Bischöfen zugesandt werden sollen (Archiv, 25, 1871, CI.). Von Werth, aber nur de lege ferenda, ist Martin, Omnium concilii Vaticani documentorum collectio, 1873. Die zwei ersten Sitzungen erließen keine Decrete, und die auf der dritten Sitzung vom 24. April 1870 verkündete Constitution „Dei filius" ist nur für die Dogmatik von Interesse; über den Inhalt der am 18. Juli 1870 beschlossenen Constitution „Pastor aeternus", s. § 78, 80, 89, 100. — Die Beschlüsse sind oft abgedruckt, vgl. Acta Sedis, VI, 40—51, Archiv, 24, II—XXV, L—LXII, in neuen Handausgaben des Tridentinum, mit guter deutscher Uebersetzung von Schneemann, Die Canones und Beschlüsse des vatic. Concils, 1871. Wie zu Trient heißen die Anathematismen auch hier Canonen.

[13] „Postquam Dei munere" vom 20. October 1870 (Archiv, 24, CLXX—CLXXIII, Acta Sedis, VI, 65—67).

[14] Ausführlich und genau beweist dies Hinschius, K. R., III, 1882, 469—473 und 611—624. Ueber die Altkatholiken oder Fallibilisten handelt eine Unzahl Schriften, s. Vering, K. R., 2. A., 400—406; Wildt, Freiburger K.-Lexicon, I, 1881, 642—659; Friedberg, Aktenstücke die altkathol. Bewegung betreffend (dritter Ergänzungsband der Z. f. K. R.), 1876; Förster, Der Altkatholicismus, 1879. — Als Hauptschriften der Partei beanspruchen, außer einigen § 100 zu nennenden, die bereits vor § 12 a. E. citirten Abhandlungen von „Janus" (Döllinger, Friedrich, Huber?) und Schulte Beachtung.

§ 62.

Schlußbemerkung.

I. Eine historische Darstellung der Geltung des Gewohnheitsrechtes, losgelöst von der Darstellung des materiellen Kirchenrechtes und dessen Institute, zu geben ist unmöglich. Die Bedeutung der Gewohnheit als einer Rechtsquelle war in den ersten christlichen Jahrhunderten in etwas von der heutigen verschieden. Früher galt es das einzelne Rechtsinstitut auf dem Wege der Uebung zu schaffen und auszugestalten, jetzt ist der kirchliche Brauch vor allen entscheidend in der Richtung der Anwendung des überaus scharf und consequent ausgebildeten canonischen Rechtes. In dieser Hinsicht eignet der herrschenden Uebung der Kirche (vigens ecclesiae disciplina) eine die Härten des Rechtes abschleifende, ausgleichende, ja derogatorische Function.[1] — So werthvoll die Rechtsgeschichte für die Erkenntniß des Rechtes ist, so ist doch vor archaistischer Auffassung der einzelnen Canonen zu warnen. Nicht wenige derselben sind nicht ausdrücklich aufgehoben und sie können trotzdem keinen Anspruch auf Anwendung ihrer wörtlichen Bestimmungen erheben. Es ist der Beruf der Wissenschaft, in aller Bescheidenheit zu erklären, wann und wie das wirkliche Rechtsleben der Kirche von derlei antiquirten Canonen absieht.

II. Mit dieser Milderung ihrer eigenen Rechtsbestimmungen ist die Duldung fremder, seitens der Staaten erhobener Ansprüche, kirchliche Verhältnisse zu normiren, nicht zu verwechseln. Solche Tolerirung (§ 34, IV) begründet nie ein kirchliches Recht, sondern bewirkt nur eine thatsächliche Beschränkung der Uebung der kirchlichen Jurisdiction. In dieser Hinsicht geht die Kirche heutzutage unter Wahrung des angegriffenen Principes bis an die Grenzen der Möglichkeit.

III. Da es kein Juristenrecht (§ 23, VI, § 20) gibt, so gehört eine Geschichte der Literatur nicht in die Quellengeschichte. Aber wegen des innigen Wechselverhältnisses zwischen Doctrin, Praxis und Legislative in der Blüthezeit des classischen canonischen Rechtes, waren die literarischen Leistungen der Glossatoren (§ 55) darzustellen. — Die Autoren sind nicht zu zählen, nur ihre Gründe zu wägen; gleichwohl entscheidet oft schon die Persönlichkeit des Canonisten zu Gunsten der von ihm vertretenen Meinung. Des Einzelnen erprobte Tüchtigkeit und Ehrlichkeit, dessen kirchliche Gesinnung, verbunden mit juristischem Scharfsinn, dessen gleichmäßige Beherrschung des Rechtsstoffes wie der Praxis, dessen Art auch verworrene Fragen lichtvoll darzustellen, können mit Fug und Recht dessen Bevorzugung vor anderen Schriftstellern begründen. Einige Autoren[2] pflegen in curialen Ausfertigungen, Proceßschriften und Dar-

---

§ 62. [1] Vgl. § 23, A. 4, 7. — Nicht selten ist die Wirkung dieser Rücksichtnahme (temporum ratione habita) nur eine territoriale, so insbesondere in Sachen der kirchlichen Immunität, s. § 71, 139, 195. — Die Nothwendigkeit, für einzelne Fälle mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse das strenge Recht zu temperiren, ergab sich schon früh, s. Leo I. an Rusticus von Narbonne, 458 (c. 2, Dist. 14).

[2] Schulte, K. R., I, 259, 7, nennt als solche die Commentatoren Fagnani, Gonzalez Tellez, Pirhing, Engel, Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Devoti, Zallinger, Wiestner, Schmier, die Praktiker Barbosa, Monacelli, Petra, Luca, Ferraris, Riganti, Leuren; dazu kommen noch Rebuffi, Nicollis und Pignatelli; für's Beneficialrecht gilt Garzias, für's Ordensrecht Suarez, für's Eherecht Sanchez als „classisch". Letzteres Prädicat eignet den sämmtlichen Werken Benedict XIV. (Opera omnia, 12 vol. fol. Rom. 1747—48, dazu oben § 59, A. 10), welcher seinerseits, wie auch jüngste curialistische Schriftsteller, oft

stellungen mit Vorliebe citirt zu werden. Doch ist in diesem keineswegs feststehenden Brauche entfernt keine Approbation oder Reception der citirten Werke gelegen.

IV. In der Anwendung der Rechtsquellen (§ 35, 38) ist durchweg dem particulären Rechte der Vorzug zu geben. Es versteht sich von selbst, daß der Praktiker nur das eigene particuläre Recht anwenden wird. Daraus folgt, daß auch specifisch römische Gewohnheiten und Statuten nicht generalisirt werden dürfen.[3] Wenn in der folgenden Darstellung manchmal zu häufig auf particuläre Satzungen Rücksicht genommen zu sein scheint, so möge das damit entschuldigt werden, daß die Kenntniß verschiedener Particularismen nicht nur einen theoretischen, sondern auch einen freilich nicht zu überschätzenden politischen Werth (de lege ferenda) hat. — Die geschichtliche Darstellung der particulären Quellen ist, was die wichtige Frage von der Freiheit der Kirche oder Coexistenz eines Staatskirchenrechtes betrifft, in der Uebersicht des zwischen den Staaten und der Kirche obwaltenden Verhältnisses (§ 15—17) gegeben.

V. Im folgenden sind endlich noch die für die Zwecke dieses Buches wichtigsten synodalen, bischöflichen und staatlichen Gesetzsammlungen, sowie Bearbeitungen des territorialen Kirchenrechtes[4] anzumerken.

1. Oesterreich.

Höfler, Concilia Pragensia, 1353—1413, Pragerconcilien in der vorhussit. Periode. (Kön. Ges. d. Wiss.), 1862; *Dalham*, Concilia Salisburgensia, Aug. 1788.

Ortmann A. F., Summarischer Inhalt und pract. Anwendung der Wienerisch-fürsterzbischöfl. Consistorial-Verordnungen von 1721—1820, 1821 (alphab.); Hausmann, Zusammenstellung der nach 1856 erschienenen Budweiser bisch. Erlässe, im Archiv, 7, 1862, 59—108; Grießl A., Sach- und Nachschlagregister zu den kirchl. Verordnungsblättern der Seckauer Diöcese 1823—1875, 1875; Sach- u. Nachschlagregister zu den Schlußprotokollen der 1847—80 in der Lavanter Diöc. abgehaltenen Pastoralconferenzen, Marburg 1881.

Sammlung der älteren k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis vom J. 1518 an, 3 Abtheil., Wien 1785. — *Riegger* Paul Jos., Corpus Juris ecclesiastici austriaci, Vienn. 1770, Corpus Juris eccl. bohemici et austriaci praemissa praefatione De juribus Summorum imperantium civilium circa sacra oder Sammlung der im Königreich Böheim und Erzherzogthum Oesterreich in Kirchensachen ergangenen a. l. f. Gesetzen und Verordnungen, Wien 1770 (nach Materien), Nachtrag zum C. J. eccl. oder Sammlung . . ., Wien 1774 (Dissertationsdrucke). — Riegger Carl Eman., Samml. der in Kirchensachen ergang. l. f. Gesetze, die von undenklichen Zeiten bis auf Maria Theresia in Böhmen (seit 1347) und denen dazu gehörigen Ländern (Schlesien seit 1588) kundgemacht worden, Wien 1778. (Huber), Sammlung der k. k. Verordnungen in publ. eccl. von 1767 an, 12 Bde., Wien 1784—1805. Protokoll der k. k. l. f. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. seit 1770, 7 Bde., Grätz 1782—89. Aehnliche Sammlungen erschienen in anderen Provincialhauptstädten und in Wien selbst, denen aber, wie den Sammlungen der Folgezeit, ein authentischer Charakter nicht zukömmt, letzteres gilt nur von der allgemeinen Justizgesetzsammlung (1780—1841), von den seit 1819 erscheinenden Provincialgesetzsammlungen, an welche im J. 1848 das Reichs-Gesetz- (und Regierungs-) Blatt und die Landes- (Regierungs-) Gesetz- und Verordnungsblätter sich anschlossen. — Gesetzsammlung über das geistliche Fach von der Thronbesteigung Joseph II. bis zum Schluße des 1783. Jahres, Wien 1784; *Reform Joseph II. im geistlichen Fache oder vollständige Sammlung aller den Consistorien intimirten Ver-

---

van Espen citirt, und zwar keineswegs nur um ihn zu widerlegen; s. über die meisten der Genannten § 20, V, und das Autorenregister am Schlusse des zweiten Bandes.

[3] Hier gilt das oft mißdeutete Wort des hl. Hieronymus († 420): Orbis major est Urbe (c. 24, § 1, Dist. 93).

[4] Richter, K. R., § 7 und 85; Vering, K. R., § 10; Silbernagl, § 54, 55; Friedberg, K. R., § 4, 44.

ordnungen von 1780—83, Wien 1787; Sammlung der k. k. l. f. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. von 1767—83, Freiburg 1783; K. k. Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publ. eccles. von 1770—85 erlassen worden, 4 Bde., Augsburg 1783—86; Sammlungen der k. k. Verordnungen u. Gesetze in publ. eccl. seit 1770, 2 Bde., Prag 1782; Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Joseph II. ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache, 2 Bände, Frankfurt 1788—89. — Kröhny F., Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung oder das sog. Publico-ecclesiasticum von 1669—1782, Wien 1784; (Steinbach von Kranichstein, O. Cist.) O. S. v. K., Lexikon aller in den österr. Staaten wirklich bestehenden l. f. Verordnungen und Gesetze im geistlichen Fache, Prag 1790; Petzeck Jos., Systemat. chronolog. Sammlung der polit. geistl. Gesetze, die von altersher (! d. i. dem 18. Jhdt.) bis auf 1795 für die vorderösterreich. Lande erlassen worden sind und noch bestehen, 2 Bde., Freiburg 1796; Schwerdling J., Praktische Anwendung der k. k. Verordnungen im geistl. Fache vom Regierungs-Antritt M. Theres. bis 1. Januar 1790, 4 Bde., Wien 1788—90 (I—III sind systematisch angelegt, IV: Alphabet. Handlexicon aller k. k. Verordnungen . . .), Praktische Anwendung aller unter der Regierung Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen, Cilli 1793, Prakt. Anwendung aller vom Antritt der Regierung Franz II. . . . Verordnungen, 8 Bde., Wien 1798—1829. — Kostetzky, System der polit. Gesetze Böhmens, 6. Theil: Handbuch der Gesetze im geistlichen Fache. Prag 1820; Jaksch Pet. K., Lexikon aller für das Königreich Böheim von 1801—15 ergangenen l. f. Gesetze und Verordnungen im geistlichen, Religions- und Toleranzfache, Prag 1817; Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen von 1601 bis Ende 1800, 6 Bde., Prag 1828; von 1801 bis Ende 1825, 7.—10. Bd., Prag 1829—30; (Pachmann, K. R., I, 142, A. 3 wirft Jaksch eigenmächtige Aenderungen am Texte der Verordnungen vor); Linhart, Sammlung der für das Königreich Böhmen 1819 . . 1828 in publ. eccl. u. in Studiensachen ergang. k. k. Verordnungen, 1833—31; Schimon A., Sammlung der sämmtlichen seit 1826 bis Ende 1855 für Böhmen ergangenen geistl. Gesetze u. Verordnungen, als Fortsetzung von Jaksch's Gesetzlexikon, 1857. — Barth-Barthenheim Graf, Das Ganze der österr. polit. Administration, II. Bd. Oesterreichs geistliche Angelegenheiten, 1841; Kutschker, Sammlung der Vorschriften, nach welchen sich die Curatgeistlichkeit bezüglich der . . . seelsorglichen Geschäftsführung zu richten hat, 4 Bde., 1847—50; Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze u. Verordnungen üb. geistl. Angelegenheiten, 3 Bde., 1848—59. Kankoffer Jg., Handb. der Patente, Gesetze und Verordnungen, welche für Cultus und Unterricht von 1848 bis Ende 1854 im Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatte für das Kaiserthum Oesterreich erschienen sind, 1855 (alphabet.); *Normalien in Angelegenheiten des kathol. Clerus aus den Jahren 1856—60, Wien 1861. Eine, übrigens nicht vollständige, Aufzählung der Sammlungen der allgemeinen politischen Verwaltungsgesetze und Verordnungen s. bei Pachmann, Kirchenrecht, I, 1853, 142 f. Entfernt nicht erschöpfend ist die Darstellung der Belange der staatlichen Cultusverwaltung in dem sonst trefflichen Werke von Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, II. Band, 4. A., 1880, 926—1044. Die diesbezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, an sich nur für den einzelnen Fall maßgebend, werden von den Regierungsorganen auch für die Entscheidung anderer Fälle als Leitstern genommen, daher die Spruchpraxis des genannten Gerichtshofes von größter allgemeiner Bedeutung ist, vgl. Wolski, Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, 1884 (alphabet.).

Aquilin Jul. Cäsar, Nationalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publ. eccles. mit dem päpstl. Rechte, 6 Bde., 1788—91 (in der Decretalenordnung). Gustermann A. W., Oesterr. Kirchenrecht in den deutschen, ungarischen u. galiz. Erbstaaten, 3 Bände, 1812; Gärtner, Das besondere österr. K. R., 1807; Rechberger, Handb. des österr. K. R., 2 Bde., 1807, 4. A., 1825, Enchiridion Juris eccles. austriaci ed. 2, 2 vol., 1819 (s. oben § 58, A. 31); Ginzel, Handb. des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes, 2 Bde., 1857—62, der erste Band hat als Anhang einen „Codex des österr. K. R.", der zweite zerfällt in zwei Abtheilungen. — Von den § 20, V, 1, 3, 7 genannten Autoren nehmen auf österreichische Verhältnisse besondere Rücksicht: Rautenstrauch, Eybel, Gärtner, die beiden Riegger, Curalt, Pehem, Gmeiner, Helfert, Nardi, Schöpf, Pachmann, Aichner und Vering.

2. Ungarn.

Peterfy Carol., e S. J., Sacra Concilia eccl. rom. cathol. in regno Hungariae celebrata 1016—1734, 2 vol., Poson. 1741—42. *Szvorényi*, Synopsis critico-hist. Decret. synod. pro ecclesia Hung. cath. editorum, Vesprim. 1807; *Danko*, Constitutiones synodales eccles. Strigon. a. 1450, Strigon. 1865.

Epitome Encyclicarum a praesulibus et vicariis dioec. Vaciens. 1728—1845 editarum, Pestini 1846; *Statuta ab archiepp. Colocens. Haynald, 1867—79, tum e conferentiis dioec. tum peculiaribus occasionibus edita . . collecta, Colocz. 1880.

Extractus articulorum diplomatum super religionis negotio in regno Hung. conditorum (mit deutscher Uebersetzung) 1715, 1790; Collectio benignarum resolutionum c. r. in materia eccl. usque 1735, 2 Partes, Pest. s. a.; Extractus ben. resolutionum normal. in objectis publ. ecclesiasticis editarum ad a. 1824 productus, Tyrnav. 1825; Extractus ben. normalium resolutionum in publ. eccl. usq. 1844 editorum, 3 Sectiones (ungar. und latein.), Tyrn. 1846. *Riegger*, Specimen Corporis Juris eccl. inclyti regni Hung. et partium ei adnexarum, 2 vol., Vienn. 1768—73 (nach der Decretalenordnung); *Bathyány*, Leges eccles. Reg. Hung. et provinciarum adjacentium, Alb. Car. Claudiopol., 3 vol., 1785—1827; *Kovachich*, Codex juris decret. eccl. Hung., 2 Part., Pest. 1815; **Fejér*, Jurium ac libertatum relig. et eccl. cath. Hung. codicillus, Budae 1847; Enyvári, Religions- und Ehegesetze Ungarns, Pest 1874.

Franc. *de Obersulz*, Thesaurus theol. jurid. can. i. e. acervus casuum omnibus parochis utilissimus, Vienn. 1698; *Kollarius* Ad. Fr., De originibus et usu potestatis legislatoriae circa sacra regum Hung., Vind. 1764; *Lakics* (s. ob. § 20, V, 4); *Markovics* M. A., Principia juris eccl. regni Hungariae, Bud. 1786; *Szvorényi* M., Jus publ. eccl. Hung., Vesprim. 1803, Jus privat. eccl. Hung., Vesp. 1804; **Urbanetz*, Jus ca. univ., 2 vol., Pest. 1814; *Brezanóczy* Adam, Institt. Juris eccl. cum applicatione ad Hung. et Austriam, Pest. 1817; *Cherier* N. J., Enchiridion J. eccl., 2 vol., Pest. 2. ed. 1839, 4. ed. 1855; *Udvardy*, Római ker. kath. egyházi Jogtan, Bud. 1843; *Duchnovits* Alex., Corpus juris in compendio (alphabet.) exhibens: I. Jus canonum s. summam sacr. canonum . . . II Leges Regni Hungar. personas et res eccl. respicientes, 2 vol., Eperies. 1847; *Krajcsik* (s. ob. § 20, V, 7); *Kopsz* Joa., Jus eccl. comm. et quoad Austriae imperium particulare, Sabariae, 1858; *Porubsky* Jos., Jus eccl. catholicorum cum singulari ad imp. Austriae et cumprimis Hung. attentione, 2 vol., 2 ed., Agriae 1858—59; *Hoffmann* Pal, Közönséges és magyar részszerü kathol. Egyházjog alapvonalai, 2. kiadás, Pest 1868; **Bozoky*, Az egyházi jog tankönyve, Pest 1871; *Szeredy* Jozs., Egyházjog különös tekintettel a magyar szent korona területének egyházi viszonyaira, 2 vol., Pécs 1879; *Csiky* Gerg. és *Tokody* Ödön, Kath. Egyházjogtan, Temesvar 1876; *Kazaly* Imre, A kathol. Egyházjogtan kézi könyve, 2 vol., 2. ed., Vac 1877; *Konek* Sándor, Egyházjogtan kézi könyve, 5. ed. Budapest. 1881, darnach *Kovács* és *Sólyom-Fekete*, Egyházjog elemei Pest 1865.

3. Deutschland.

a) Im Allgemeinen.

Concilia Germaniae, ed. *Schannat* et *Hartzheim*, S. J., I—V, Col. 1759—63, ed. *Scholl*, S. J., VI—VIII, 1765—69, ed. *Neissen*, S. J., IX—X, 1771—75, cum Indice cur. *Hesselmann*, XI, 1790; *Würdtwein*, Elenchus conciliorum Mogunt., Mog. 1761 (nur Titelfolge); *Binterim* et *Floss*, Supplementum Conc. Germ., Col. 1851, Additamentum Suppl., Col. 1852 (nur zwei Prospecte). *Schram* Dom., O. B., Epitome Canonum ecclesiast. ex conciliis Germ. collecta, Aug. 1774.

Auf deutsche Verhältnisse nehmen außer mehreren der vor § 13 genannten Autoren, die meisten der von Deutschen verfaßten, § 20, V, 1. und 7 namhaft gemachten Werke, unter den Neueren vorzüglich die Lehrbücher von Richter, Silbernagl, Vering und Friedberg Rücksicht, ausschließlich die staatskirchliche Gesetzgebung Deutschlands bringt Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, 2 Bde., 1877—78, zur Darstellung.

b) Preußen.

**Dreesen*, De synodis Coloniens., 1780. Podesta, Sammlung der wichtigsten allg. Verordnungen der Erzdiöcese Köln (1825—51), 1851; Dumont Th., Sammlung kirchlich. Erlasse f. d. Erzd. Köln, 1874. *Blattau* J. J., Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioec. Trevirens., 6 Bde., 1844—47 (vom Jahre 888—1802). *Krabbe*, Statuta synodalia dioec. Monasteriensis, 1849; *Montbach*, Statuta syn. dioecesana s. eccles. Wratislaviensis, 1855.

Beckher W. H., Kurtzer Auszug aus denen vornehmsten königl. Preuß. Edicten und Verordnungen in Kirchensachen, 1731, fortgesetzt von Borowski L. E., Preuß. und Neue preuß. Kirchenregistratur 1773 und 1788; Haupt K. G., Handb. über die Religions-, Kirchen-, Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten im K. Preußen (alphab.), 3 Bde.,

1822—23; Philipp J., Wörterbuch des kön. preuß. Kirchenrechts, 1822; *Borck J. C. F., Handb. über die kirchliche und Schulgesetzgebung ... im preuß. Staate, 1831; Hermens, Handb. der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus ... in den k. pr. Provinzen am linken Rheinufer, 4 Bde., 1833—52; Fürstenthal J. A. L., Sammlung aller noch giltigen das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze und Rescripte, 4 Bde., 1838—39, Nachtrag für 1838—41, 1845 (gleichfalls alphabet.); Heckert, Handb. der kirchl. Gesetzgebung Preußens, 2 Bde., 1846. Menzel K. A., Das (königl.) Reglement über die Gravamina in geistl. Sachen (vom 8. Aug. 1750) ... für Schlesien, 1833; Simon H., Das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung von Schlesien, 1847; Theiner Aug., Zustand der kathol. Kirche in Schlesien von 1740—58, 2 Bde., 1852. Friedberg, Die evang. und kathol. Kirche in den neu einverleibten Ländern, 1867. — Altmann, Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, 1861, Rechtsgrundsätze der obersten Gerichtshöfe Preußens in Kirchen- und Ehesachen in Ztsch. f. K. R., 1, 1861, 289—320, 2, 1862, 39—65, 4, 1864, 177—237, 5, 1865, 115—144 (gleichfalls alphabetisch). — Höinghaus R., Die neuen Kirchengesetze in Preußen nebst vollständigen amtlichen Motiven- und Commissionsberichten ..., 1873.

Arnoldt, Kirchenrecht des Königreichs Preußen, 1771. Bielitz, Handb. des preuß. K. R., 2. A., 1831. *Jacobson*, De fontibus Juris eccl. borussici specimen, I. Diss., Regiomont. 1836, Gesch. der Quellen des K. R. des preuß. Staates, 4 Theile, 5 Bde., 1837—47 bes. I. Gesch. der Quellen des kath. K. R. der Provinzen Preußen u. Posen, 1837; Laspeyres, Gesch. und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, I, 1840. (Neigebaur) Vergleichung des gemeinen K. R. mit dem preuß. allgemeinen Landrecht, 1823; (Baedeker F. G. H.), Allg. K. R. für die preuß. Staaten, 2 A. (her. von Neigebaur) 1825; Delius Uebersicht des preuß. K. R., 1856. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preuß. Staaten, 2 Bde., 1856—57. Schuetz Wilh., Vom Kirchenstaatsrecht in der preuß. Rheinprovinz, 1841. Meier Th., Das preuß. gemeine und provinziale K. R. für das Geltungsgebiet des allgem. Landrechts, 1868. Grattenauer, Das heutige preuß. K. R., 1875. Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze d. J. 1873 ff. Commentare, Das preuß. K. R. im Gebiete des allg. Landrechts, Abdruck vom Theil II, Titel II aus der 8. A. von C. F. Koch, Commentar zum allg. L., 1884. — Außer den unter 1 genannten neueren Kirchenrechtslehrern nehmen auf die preuß. Zustände vorzüglich Gitzler (§ 20, V, 7) insbes. bez. Culm Martens (§ 20, V, 5, b) Rücksicht; dazu kommen *Frangipani* Octav., Directorium eccl. disciplinae Coloniens. praesertim ecclesiae accomodatum, Col. 1597; Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht und Diöcesan-Verwaltung, 1861, 2. A., 1864.

c) Baiern.

Lechner Ig., Concilia, Synodi et comitia sacra Bambergensia, Bamb. 1770; *Schmidt, Die Bamberger Synoden 1851; *Verordnungen-Sammlung f. Bamberg, 1821—1856, 1856. — Collectio processuum synodalium et Constitt. eccl. dioec. Spirens. (1397—1720), s. l. 1786. — *Himmelstein*, Synodicon Herbipolense, 1855; Müller A., Repertorium s. u. — *Raymundi Antonii* (Com. *Strasoldo*, † 1781) Episc. *Eystett.*, Instructio pastoralis ad clerum dioecesanum, Eystadii 1854, ed. emend. ad clerium (sic), 1877, ed. *Firnstein*, Ratisb. 1880. — *Steiner* J. A., Acta selecta ecclesiae Augustanae, acced. synopsis epp. decretorum, Aug. 1785. — *Generaliensammlung der Erzdiöcese München-Freising, 3 Bände, 1847 f. — *Rottmayr, Generalien der Diöcese Passau vom J. 1821—51, 1852, fortgesetzt von Geßl, 1864. — Constitutiones et decreta ecclesiarum rectoribus dioec. Ratisbonens. observanda, Ingolst. 1588; Compendium constitt. ecclesiasticarum dioec. Ratisb. a. 1787 et 1817 impressum, recogn. ed. 4, Ratisb. 1835, etwas vermehrt abgedruckt am Schlusse von Lipf J., Oberhirtliche Verordnungen u. allg. Erlasse f. d. Bisthum Regensburg vom J. 1250—1852, 1853.

Döllinger, Samml. der Verordnungen, Band VIII Religion und Cultus, 3 Abtheil. 1838, Fortsetzung Bd. XXIII, 1853, von Strauß; Müller Andr., Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen nebst den bischöflichen Würzburg'schen bis 1829 erschienenen Diöcesanverordnungen, 2 Abtheil., 1829.

(Bertholdi), Handb. des bayr. Kirchenrechts, 2 Bde., Innsbruck 1811 (nach Rechberger); Schellhorn Andr., Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramts im Königreich Bayern, 2 Theile, 1813; Gründler C. A., Das im Königreich Bayern geltende kathol. und prot. K. R. in einem system. Umrisse, 1839; Stingl Ed., Bestimmungen des bayr. Staats über die Verwaltung des kathol. Pfarramts diesseits des Rheins, 2 Bde., 1879; Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. A., 1883. Außer den unter a) Genannten nehmen noch vorzüglich auf Bayern Rücksicht die § 20, V, 1, 4, 7 bereits aufgeführten Werke von Gärtner, Michl, Schenkl, Brendel, Permaneder.

d) Oberrheinische Kirchenprovinz.

α) Im Allgemeinen.

Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz, 1840.

β) Würtemberg.

Vogt, Kirchl. Verordnungen des Bisthums Rottenburg, 1863, N. Folge, 1870, Neue Umarbeitung, 1876.

Urkunden die Religion im Herzogthum Würtemberg betreffend, Stuttgart 1738; *Hartmann J. G., Kirchengesetze des Herzogthums Würtemberg, 4 Bde., 1791—98; Sammlung der Gesetze über das gegenseitige Verhältniß der Protestanten und Katholiken in Württemberg . . . Stuttgart 1845. *Maurer, Uebersicht der für die kathol. Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, 1831; Lang, Kathol. Kirchengesetze von Württemberg, Bd. X von Reyscher's Gesetzsammlung, 1836.

γ) Baden.

(Ulz), Das kathol. Kirchenwesen im Großherzogthum Baden. Eine (systemat.) Sammlung bad. Gesetze und Verordnungen, sowie der erzbischöfl. Verordnungen, 1838, 2. A., 1851, I, 1853; Seng, Geistl. Geschäftsstyl für beide christl. Confessionen, 1839; Repertorium der kirchl. und staatl. Gesetze u. Verordnungen . . . in Baden und Hohenzollern, Tauberbischofheim 1884. Haaß, Die Rechtspflege des obersten Gerichtshofes in Baden in Kirchen- und Ehesachen, Ztsch. f. K. R., 3, 1863, 443—459, 4, 1864, 443—456, 5, 1865, 281—307.

Spohn Geo., Badisches Staatskirchenrecht, 1868.

δ) Hessen.

Scheppler Fr. J., Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus 1547—1700, I, 1. 1802; Diöcesanstatut f. d. Bisthum Mainz (von Bischof Kayser), Mainz 1837.

Zimmermann E., Verfassung der Kirche u. Schule im Gr. Hessen, 1832; *Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrl. und bischöfl. Verordnungen und Erlässe, 1840; Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebung des Gr. Hessen, 2 Bde., 1847—48; *Seitz, Die kathol. Kirchenangelegenheit im Gr. Hessen, 1861.

ε) Sachsen-Weimar.

Vollert F. X., Sammlung der Kirchengesetze und Verordnungen im Großherzogthum Sachen-Weimar-Eisenach seit 1848, 1880.

Müller Alex., Kirchenrechtl. Erörterungen mit bes. Beziehung auf das Gr. Sachsen-Weimar und die neuesten Verhältnisse der Landesherren gegen die römische Curie. Erste Sammlung, 1823.

e) Sachsen.

von Weber, System. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechtes, 2. A., 2 Bde. in 3 Abtheil. 1843—45; Neubert, Handb. des im K. Sachsen geltenden Kirchen-, Ehe- u. Schulrechts, 3 Theile, 1837; Richter, Codex des im K. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 1840, Suppl. 1852, 2. A. von Schreyer, 1864, Suppl. von Seydewitz, 1879.

f) Elsaß-Lothringen.

Thibault Fr. Thim., Histoire des loix et usages de la Lorraine et du Barrois dans les matières bénéficiales, Nancy, 1763. Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 2 Bände, 1876—79, I. Kathol. Cultus s. darüber Recklingh im Archiv, 43, 1880, 409—427; Geigel F., Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht (Christl. Kirchen und Israeliten), 1884.

4. Schweiz.

Francesco Sales, Costituzioni e istruzioni sinodali, Venezia 1736.

Außer dem § 15, A. 40 citirten Werk von Gareis u. Zorn nehmen Vering und Winkler (s. § 20, V, 7) vorzüglich auf die Schweiz Rücksicht.

5. Frankreich.

Sirmond, Concilia antiqua Galliae, 3 vol., Paris. 1629; *P. de la Lande*, Supplem. Concil. Gall., Paris. 1666; *Odespun* Lud., Concilia novissima Galliae, Paris. 1646; *Concilia Galliae, ed. *Maurin.*, I, Paris. 1789. *Gousset*, Les actes de la province ecclésiastique de Reims (467—1801), 4 vol., Reims 1842—44. Statuta s. decreta synodalia Bisuntinae dioec. ab a. 1480—1707, Vesont. 1707. Eine Uebersicht französischer und anderer Synodalstatuten vom 15. Jahrhundert an s. bei *Malan*, Bibliographie, 1851, 66—69.

(Sibour), Institutions diocésaines par Evêque de Digne, 2 vol., Paris 1845—48.

Eine Uebersicht der Assemblées du Clergé de France von 1561—1685 (s. § 61, A. 4) und deren Ausgaben gibt *Malan*, Bibl. cit., 45—48. *Regnoust* Thom., Recueil en abrégé des actes concernants les affaires du clergé de France, Paris 1677; *(Duranthon)*, Collection des Procès verbaux des Assemblées du Cl. de Fr. (1561—1775), 8 tom. in 10 vol., Paris 1767—78; *Recueil des Actes, Titres, Mémoires concernants les affaires du Cl. de Fr., 12 vol., Paris 1716—50; *(Saulzet)*, Abrégé du Recueil des Actes etc. . ., 2. ed., 2 parties, Paris 1764. Decreta comitiorum gen. cleri gallicani pro religione a. 1765 celebratorum, Aug. 1766. *Le Gentil*, Recueil des actes, titres et mémoires concernants les affaires du Clergé de France, 6 vol., Paris 1673, ist systematisch angelegt und leitet zu den folgenden Werken über.

Für Theorie und Geschichte des Gallicanismus (s. § 13, A. 2 und § 58, A. 15) sind folgende Werke von Bedeutung, insoferne darin entweder die gallicanische Praxis oder die entschiedene Gesinnung des Autors zum Ausdrucke gelangt. Collectio variorum tractatuum, in quibus praecipuae controversiae inter Rom. Pontif. et eccles. gallic. agitantur, Paris. 1717. M. *du Boulay*, Hist. du droit public. ecclés. français, 2 vol., Paris 1758. Wohlthat, Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Frankreich im 16. u. 17. Jahrhundert, Gymn.-Progr., Burg 1874. *Tardif*, Privilèges accordés à la couronne de France par le s. Siège, Paris 1855. *Dubois*, Maximes du droit canonique de France avec observations par M. Denis *Simon*, 2 vol., Paris 1693—94. *Bouchel* L., La bibliothèque canonique, ed. Cl. *Blondeau*, 2 vol., Paris 1689; *Gibert* J. P., Institutions ecclésiastiques et bénéficiales suivant les principes du droit commun et les usages de France, Paris 1720. Specimen Juris ecclesiastici apud Gallos recepti, 2 vol., Paris. 1684 (im 1. Band die Pragm. Sanctionen Ludwig's und Carl VII. und das Concordat Franz I., im 2. Band Abhandlungen von *Corasius*, *Rebuffi* u. A.); L'Esprit ou les principes du droit canonique, 3 vol., Avignon 1760; Guy du *Rousseaud de la Çombe*, Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiale, Paris 1755 (alphabet.); *Durand de Maillane*, Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale, 2 vol., Paris 1761, 4 vol., Lyon 1770; *Odoards* Ant. Nic. des, Dictionnaire raisonné du gouvernement, des lois, des usages et de la discipline de l'église conciliés avec les libertés de l'église gallicaine, 6 vol., Paris 1788. *(Lezardière)*, Esprit des loix canoniques et politiques, qui ont regné l'église gallic., 2 vol., Paris 1791; *Peignot* Gabr., Précis historique et analytique de pragmatiques, concordats, declarations . . . de l'église de France depuis S. Louis jusqu'à Louis XVIII, Paris 1817. — *Grégoire*, Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les deux derniers siècles, Paris 1818; *Baston*, Réclamations pour l'église de France, 2 vol., Paris 1821—24 (gegen Graf Maistre); *Giraud* Ch., Des libertés de l'église gallic. Paris 1845; *Bader* Charles, Essai sur l'origine des libertés de l'église gallic., Thèse, Strasbourg 1847; * *Huet*, Le Gallicanisme, son passé, sa situation présente, Paris 1855. *Frayssinous*, Les vrais principes de l'église gallic., 3. ed., Paris 1826.

Meusy, Code de la religion et des moeurs, ou Recueil des principales ordonnances concernantes la religion et les moeurs, 2 vol., Paris 1770; *Coudert de Clozol*, Code ecclésiastique, 2 vol., Paris 1780; *Héricourt* L. de, Lois ecclésiastiques de France, Paris 1756, ed. *Pinault*, 2 vol., Paris 1771; *Henrion*, Code ecclésiastique français d'après les lois eccl. de Héricourt, 2. ed., 2 vol., Paris 1829 (systematisch); *Desprez*, Code des lois ecclés., Paris 1842; *Champeaux* G. de, Bulletin des lois civils ecclésiastiques, von diesem Journal encyclopédique kenne ich nur Livraison 4—7, Paris 1852—55.

Garreau, Manuel ecclésiastique de discipline et de droit, Paris 1778 (alphabet.); *Dufour* L., Tr. de la Police des cultes, 2 parties, Paris 1847; *Vuillefroy*, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842 (alphab.); *Champeaux* G. de, Le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle, 2 vol., Paris 1850 (vgl. dazu oben § 18, A. 4); *Gaudry*,

Traité de la législation des cultes et specialement du culte cath. ou . . . du droit ecclés. en France, 3 vol., Paris 1854, 3 vol., Paris 1856; *André*, Cours alphabetique et methodique de droit canon. dans ses rapports avec le droit civil ecclés. N. Ed. 5 vol., Paris 1852—53, auch Tom. IX—X von Migne, Encyclop. théol., Paris 1845 (1862), u. Cours alphabét. de la législation civile ecclés., 4 vol., Lyon 1868—69, von *Joubert* alphabet. bearbeitet, Vol. 64—65 von Migne, Encycl. théol., Serie III, Paris 1873. *Prompsault*, Dictionnaire raisonné de droit et de jurisprudence en matière civile ecclésiastique, 3 vol., bildet vol. 36—38 von Migne, Encycl. théol., Paris 1849; *Campion* A., Manuel pratique de droit civil ecclésiastique, Paris 1866, 2. ed. 1876. — *Epinay* Gustave d', De l'influence du droit canonique sur la législation française, Toulouse 1856. — *Dieulin*, Le guide des curés, du clergé et des ordres religieux dans l'administration des paroisses, 4. ed. par M. *d'Arbois de Jubainville*, 2 vol., Lyon 1849. Nicht wenige der von Franzosen geschriebenen in § 20, V aufgeführten Werke nehmen auf französische Zustände Rücksicht, von den Aelteren vorzüglich *Cabassutius*, von den Neueren *Le Queux*, *Craisson* und *Grandclaude*.

6. Belgien.

van de Velde, Collectio Synodorum Mechlinens., ed. Fr. *de Ram*, 4 vol., Mechlin. 1828—39, ob davon **de Ram*, Synodicum belgicum, 3 vol., Mechl. 1828, verschieden ist, weiß ich nicht. **Ram*, Nova et absoluta collectio Synodorum episcopatus Antwerpiens., Lovan. 1859.

*Lettres pastorales... publieés dans la diocèse de Liège depuis 1801—30, 2 vol., Liège 1830; Statuta eccl., Leod. 1851, s. o. § 61, A. 10.

**Le Bon*, Législation des paroisses en Belgique, 2. ed., Bruxelles 1842. — Mit Rücksicht auf Belgien ist Brabandere's § 20, V, 4 cit. Werk geschrieben.

7. Italien.

Ueber Synodal-Sammlungen der Kirchen von Mailand und Benevent s. § 61, A. 1, 6.

Documenti delle relazioni fra lo stato e la chiesa in Italia, Rom. 1881; Raccolta delle disposizioni legislative ed amministrative (1848—82) in materia ecclesiastica del regno d'Italia, pubblicata per cura del ministero di grazia e giustizia e dei culti, 2 vol., Roma 1883.

**Grassi*, Manuale di legislazione e giurisprudenza italiana in ordine al diritto pubblico ecclesiastico, Firenze 1878. *Cassani*, Delle principali questioni politiche religiose, Bologna 1876, vorzüglich Vol. III.: Della proprietà ecclesiastica e delle leggi che la governano in Italia. — *Bartholomaeus de Capua*, Glossa aurea super S. Constitt., capitulis et pragmaticis regni Siciliae, Lugd. 1556; *Giampallari*, Dritto ecclesiastico Sicolo, 4 vol., Palermo 1828—29 (nach dem Institutionen-System); *Giliberti*, Polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie, Napoli 1845; *Spennatti*, Questioni di diritto canonico in materia civile e penale con la giurisprudenza novissima di Napoli e di Roma, 4 vol., Salerno 1858—65.

8. Spanien.

Loaisa Garsias, Collectio conciliorum Hispaniae, Madrit. 1593; Saenz de *Aguirre*, Collectio maxima conciliorum omnium Hispan. et novi orbis, 4 vol., Rom. 1693, ed. nov. 6 vol., Rom. 1753—55; Sylv. *de Pueyo*, Coll. max. de Aguirre nova methodo Juris can. corporis digesta, Madrid. 1784. **Gonzalez*, Colleccion de canones de la iglesia Española, trad. por *Tejada y Ramiro*, 5 vol., Madrid 1849—55. — Ant. *Augustinus*, Constitutionum provinc. Tarraconensium L. V (Opera ed. Luc., III, 1767, 371—520 nach der Decretalenordnung) u. Constitutt. der von ihm selbst gehaltenen Syn. Tarr. a. 1584, Partes IV. (ibid., 521—606).

Themudo da Fonseca, Decisiones senatus archiepp. metrop. Olysipon, 4 vol., Ulissipon. 1643—1729. — *Bleynian* Fabric., Institt. theoret. et pract. Juris can., Valentiae, 1660, 1666; *Velarde* Murillo Pet., Cursus juris can. hispani et indici, 2 vol., Matrit. 1791; *André*, Diccionario del derecho can., 4 vol., Madrid 1847—48. *Ferrer Magin*, Historia del derecho de la iglesia en España, 1849. — *Cavallari*, Institt. J. ca., s. § 20, V, 4; *Carramolino*, Elementos de derecho canonico, 2 vol., Madrid 1857. — **Villela de Castro Tavanes*, Compendio di direcho eccles., Recife (?) 1855; **Vigil* Fr., Manual de derecho publicho ecclesiastico, Lima 1863; *Concha*, Derecho publ. eccles., 2 vol., S. Jago de Chile 1872.

9. Großbritannien.

Spelmann, Concilia, decreta . . . orbis Britannici, 2 vol., Lond. 1639—1664; *Wilkins*, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, 4 vol., Lond. 1737; *Haddan* and *Stubbs*, Councils and ecclesiastical Documents relating to Great-Britain and Ireland, 4 vol., Oxford I, 1869, II, 1, 1873, II, 2, 1878, III, 1871 (unvollendet).

Die Aufzählung der folgenden Darstellungen des anglicanischen Kirchenrechtes rechtfertiget der Umstand, daß in denselben nicht nur die zahlreichen gemeinsamen, sondern meistens auch die specifisch katholischen Rechtsinstitute abgehandelt werden. *Hooker*, In eigt books of the laws of ecclesiastical polity, Lond. 1723; *Burn*, Ecclesiastical law, ed. 9. by *Phillimore*, 4 vol., Lond. 1842; *Williams*, The laws relating to the clergy beiny a practical guide to the clerical profession in the legal and canonical discharge of their various duties, London 1813 (alphabet.); *Muscutt*, The history of the Church Laws in England (602—1850), Lond. 1851; *Blunt*, The book of church Law, revised by *Phillimore*, Lond. 1873; *Phillimore*, The ecclesiastical Law of the church of England, 2 vol., Lond. 1873; *Brownbill*, Principles of the English canon Law, I. Introduction, Lond. 1883; **Owen*, Institutes of canon Law, Lond. 1884. — **Rapalje* and *Lawrence*, Dictionary of American and English Law, with definitions of the technical terms of the canon et civil Laws, 2 vol., Jersey City 1883.

10. Polen.

**Hube*, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis, Petropoli 1856; *Karnkowsky* Stanisl., epp. Wladisl. et Pomeran., Constitutiones synodorum metropolitanae ecclesiae Gnesnensis, Cracov. 1579 (die ersten drei Bücher entsprechen den drei ersten Decretalenbüchern, das vierte, dem fünften analog, enthält am Schlusse die tridentinischen Beschlüsse über die Ehe, das fünfte Buch bilden die Schlüsse der Synode von Petrikau 1577). *Heyzmann*, Statuta Synodalia episcoporum Cracoviens. XIV. et XV saeculi, Cracov. 1875 (Mon. antiqua juris Polonici, ed. Acad. Cracov., vol. III.). — Decretales Ss. Pontificum pro regno Poloniae et constitt. synodorum provinc. et dioec., 3 vol., Posnau. 1883 (nach der Decretalenordnung).

Lipski a Lipe Andr., Decas quaestionum publicarum regni Polon., Dantisci 1647. — **Rittner* Pravo koscielne katolickie, 2 vol., Lemberg. 1878—79.

III. Buch.

Kirchliches Verfassungsrecht.

---

§ 63.

Uebersicht.

Insoweit die Verfassung der Kirche auf dem Willen ihres göttlichen Stifters beruht, wurde dieselbe bereits oben in der Grundlegung (§ 8) gezeichnet. Hier soll im I. Capitel die Lehre von den zwei Ständen in der Kirche ausführlich erörtert werden. Darnach erscheint der Clerus als der berufene Träger der kirchlichen Gewalt. Diese wird aber ausgeübt entweder in dem reichen Organismus fester kirchlicher Aemter, welchen das II. Capitel darstellen wird, oder in collegialischer Vereinigung, in Form der Synoden, wovon im III. Capitel zu handeln ist.

I. Capitel.

Die Stände in der Kirche.

§ 64.

A) Der Laienstand.

Politi, Jus laicorum in ecclesia, Ven. 1794. — Mizler St. A., Distinctionem clerici et laici explanabit, Vitemb. 1697; Ritmeier (praeside Mosheim), De distinctione inter clericos et laicos, Helmst. 1725; Böhmer J. Henn., De differentia inter ordinem ecclesiasticum et plebem seu inter clericos et laicos (Diss. VII in Dissertatt. Juris eccl. antiqui, 2. ed. Hal. 1729, 337—409). — Ferraris, Prompta Bibliotheca, s. v. Laicus; Phillips, Kirchenrecht, 1, § 33.

I. Durch die Taufe wird der Mensch Mitglied der Kirche (§ 6, III), erlangt Rechtsfähigkeit und ist nun andererseits verpflichtet[1] am kirchlichen Leben innerhalb des ihm eigenen Berufes Theil zu nehmen. Von den Getauften oder Gläubigen (fideles) sind nun einige zu einem besonderen Stande abgesondert, sie sind, ohne der allgemeinen Pflichten und Rechte entkleidet zu sein, mit eigenthümlichen Rechten und Pflichten bekleidet, sie heißen Cleriker, wogegen die Nichtcleriker Laien[2] genannt werden. Das Ordensleben bildet weder zum Laien- noch zum Clericalstand einen Gegensatz und

---

§ 64. [1] Dazu bedarf es keiner das Taufgelübde ratihabirenden Erklärung des als Kind Getauften: Trid., 7, de bapt., can. 8. 14.

[2] Vgl. § 8, V und den folgenden Paragraphen. — Die Unterscheidung eines status ecclesiaticus communis und specialis ist zu formell und inhaltslos.

kann daher der Ordensstand nicht als dritter [3] den beiden andern verfassungsmäßigen Ständen in der Kirche an die Seite gesetzt werden.

II. Einzelne Rechte und Pflichten der Laien als solcher aufzuzählen ist kaum von Interesse. Die Laien stehen einfach innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung. Ohne Laien ist natürlich eine Kirche nicht denkbar, für sie hat die Kirche ihre Gewalten erhalten, welche aber auszuüben den Laien selbst nur in Ausnahmsfällen [4] zukommt.

III. Die Laien sind der verfassungsgemäßen Autorität zum Gehorsam verpflichtet.[5] Gegen ungerechtfertigte Verweigerung ihrer rechtlich begründeten Forderungen steht ihnen der Weg der Beschwerde (§ 74, III), falls sie einen besonderen Rechtstitel nachweisen können, auch die Klage bei der zuständigen kirchlichen Behörde offen.

IV. Versuche der Laien die kirchliche Rechtsordnung zu durchbrechen, insbesondere Usurpation (§ 183) kirchlicher Jurisdiction, begründen den Thatbestand eines kirchlichen Vergehens und ziehen Nichtigkeit des Actes nach sich. Die Heranziehung des Laienelementes kann verfassungsgemäß nur in der Verwaltung der Regierungsgewalt Platz greifen, insbesondere betreffs des Kirchengutes und der Beneficien, sowie der Schulen und anderer Stiftungen. In neuerer Zeit hat man, bisher mit wenig Glück, versucht, den Laien zumal mit dem Clerus in ständigen kirchlichen Ausschüssen, Conferenzen, Congreß, Stände, Rath genannt, als Vertretern der Kirchengemeinden, selbst der Diöcesen, eine gewisse Autonomie der Verwaltung bestimmter kirchlicher Angelegenheiten anzuvertrauen. Die Hoffnung, daß hierdurch die Theilnahme der Laien an den kirchlichen Interessen wieder geweckt und gesteigert würde, erfüllte sich nicht. Umgekehrt constituirten sich solche kirchliche Vertretungskörper auf staatlicher Grundlage [6] und erhoben Ansprüche auf die Regelung sämmtlicher kirchlicher Verhältnisse, sei es mit, sei es ohne, ja gegen die verfassungsgemäß berufenen kirchlichen Organe.

---

[3] Die Lehre von den Orden gehört nicht in die Lehre von der Verfassung, denn der Ordensperson eignet als solcher keine Kirchengewalt; s. § 144 ff. — Andere coordiniren Laien, Clerus und Regularen, so spricht z. B. Raban Maurus, O. Ben. († 856), De institutione clericorum, L. I, c. 2, de tribus ordinibus ecclesiae (Migne, Patr. lat., 107, 297).

[4] Vgl. §§ 75. 95 ff. 141. 162. 164 ff. 172. 189. 196. — Der Grundsatz, daß die Laien nicht zu befehlen, sondern zu gehorchen haben, ist in c. 1, Dist. 96 und öfter (vgl. § 34 A. 6) ausgesprochen.

[5] Vgl. § 38, II, § 78, III, V, § 74, IV. — Die Gehorsamspflicht ist so wenig auf das sog. jus divinum (§ 18, a. E.) beschränkt, daß vielmehr Trid., 25, 20, die weltlichen Fürsten, destomehr folgeweise die Unterthanen, ermahnt, die Forderungen des kirchlichen Rechtes wie (tamquam) Gottes Gebot zu beachten. Die Seelsorger sind verpflichtet, den Gläubigen diesen Gehorsam wiederholt ans Herz zu legen: Trid., 25 de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. — Die Katechismen, nicht der römische, fassen in populärer Darstellung die allgemeinsten Christenpflichten als sog. Kirchengebote zusammen und zählen deren jetzt gewöhnlich fünf.

[6] S. über die Schweizer-Diöcesanstände, worunter die Stände der mehreren zu einem Bisthum circumscribirten Cantone zu verstehen sind, § 15, VII; über die katholische Autonomie in Siebenbürgen und Ungarn, § 17, a. E. — Den Nachweis, daß die Betheiligung von Laien an der Kirchenregierung, wie eine solche insbesondere im serbischen National-Kirchen-Congreß von Carlowitz (Statut vom 10. Aug. 1868 u. 14. Mai 1875, Archiv, 43, 231—280, 296—304) und in der Verfassung der romänischen Metropolie Hermannstadt für Ungarn-Siebenbürgen (Statut vom 28. Mai 1869, Archiv, 25, 235—276) durchgeführt erscheint, auch dem Geiste des orientalischen Kirchenrechtes nicht entspricht, s. bei Vering, K. R., 2. A., 664 f.

B) Der Clericalstand.

§ 65.

Allgemeines.

Nausea, De clericis in ecclesia ordinandis ll. IV, Vienn. 1551; Turrianus, De hierarchicis ordinationibus, Dil. 1569; Schmier (diss. Ettinger), De potestate ordinis, Salisb. 1713; Cherub. Mayr, Ordo hierarchicus canonico-dogmatice expensus i. e. Ordo consecrationis ministrorum ecclesiae ad usum ordinandorum, Aug. 1741; Oberhauser, De dignitate utriusque cleri tam saecularis quam regularis, 2 vol., Salisb. 1785—86; *Dietz, Die heiligen Weihen, 1826. — Seitz, Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten, in dess. Ztft. f. K. R., I, 3, 1843, 3—92. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 11. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 29—34. — van Espen, J. e. un., P. I, tit 1, c. 1, P. II, tit. 9, c. 1; Ferraris, Bibliotheca, v. Ordo, art. I; Phillips, K. R., 1, § 35—37. Scherer, Art. Clerus im Kirchen-Lexikon, 3, 1884, 537—547.

I. Die der Kirche von ihrem Stifter gegebene geistliche Vollgewalt (§ 6. 7) wird von einem besonderen Stande, welcher dem Dienste des Herrn in ausschließlicher Weise sich weiht, verwaltet, d. i. vom Clerus[1] (§ 8).

II. Der Act, durch welchen Jemand in diesen Stand aufgenommen wird, heißt Ordination im weitesten Sinne des Wortes; in einem engeren Sinne versteht man darunter die rituelle Uebertragung einer Weihegewalt; im engsten Sinne nur die Spendung des Sacramentes der Priesterweihe.[2] — Die Gewalt, welche durch eben diesen Weiheact dem Betreffenden mitgetheilt worden, und die Stellung, in welcher er sich nun befindet, heißt Ordo.[3]

III. Nach alter Sitte wurde Niemand in den Clerus aufgenommen, ohne daß ihm zugleich eine bestimmte Berufs- und Thätigkeitssphäre, in der Regel auf längere oder gar auf Lebenszeit angewiesen wurde. Mit der Ordination war also zugleich die Mission gegeben, Ordo und Amt oder Kirchendienst fielen zusammen.[4] Mit der Zeit änderte sich die Praxis der Kirche; es konnte

---

§ 65. [1] Clerus (ὁ κλῆρος, sors) bezeichnet das Loos sowie den durch Loos bestimmten Antheil. Die Bibel gebraucht den Ausdruck, auch I Petr., 5, 3, noch nicht im technischen Sinne, ebensowenig die apostolischen Väter. Zuerst bei Origenes († 254, Homil. in Jerem. XI, n. 3) unter den Griechen und bei Tertullian († c. 220, de monogamia, c. 12) unter den Lateinern findet sich das Wort Clerus im Sinne des Textes. Seither ist es ständig. Die Mitglieder des Clerus heißen Cleriker, in den romanischen Sprachen auch ecclesiastici, die germanischen und slavischen Dialekte legen den Nachdruck auf die spirituelle Seite des Berufes und reden von Geistlichen bezw. duhovnik (slov.). Etymologisirende Erklärungen von clerici s. c. 1, Dist. 21 (Isidor.); c. 5. 7, C. 12, Q. 1 (Hieron.).

[2] Der biblische Ausdruck hierfür ist manuum impositio (ἐπίθεσις τῶν χειρῶν): I Tim., 4, 14; II Tim., 1. 6. — Die Handauflegung ist an sich nur der Ritus des Gebetes: Augustin in c. 74, C. 1, Q. 1; mit Recht unterscheidet die Glosse zu manus impositio eine mehrfache und zwar consecratoria, confirmatoria, reconciliatoria, curatoria, ordinatoria. Letztere soll die χειροτονία der Griechen im Gegensatz zur allgemeinen χειροθεσία sein. — Peters, Art. Handauflegung in Kraus' Real-Encycl., 1, 1882, 646—648.

[3] Vom Clerus als ordo ecclesiasticus, ordo schlechtweg, spricht in offener Anlehnung an die römische Municipalverfassung (ordo decurionum) zuerst Tertullian, so in der vielbesprochenen montanistisch (s. § 8, A. 18) angehauchten Stelle: Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus; adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici (De exhortat. castitatis, c. 7, Migne, Patr. lat., 2, 922). — Dem Ausdruck ordo entspricht das griechische Wort τάξις, welches auch mit gradus übersetzt wird. — Funk, Art. Ordo in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 555 ff.

[4] Ordiniren heißt auf den Ordo befördern. Insoferne letzterer etwas bleibendes und innerliches ist, spricht von Ordination im Sinne von sacramentaler Weihe z. B. Augustin († 430) in c. 97, § 1, C. 1, Q. 1, dagegen versteht darunter ganz offenbar die äußere „Anstellung" Syn. Sardica, c. 343, can. 15 κατάστασις, lat. c. 19 in c. 1, Dist. 71, vgl. noch c. 17, in VI, 3, 4. — S. unten § 69, I, II.

Jemand Cleriker und Ordinirter sein, ohne irgendwie die nur wie der Möglichkeit nach ihm verliehene geistliche Gewalt und Befähigung ausüben zu dürfen, oft auch nur zu können. Heutzutage sind die potestas ordinis von jener jurisdictionis (§ 7, II, 3), die Weihe von der Mission (§ 7, III), der Standescharakter von der amtlichen Stellung nicht nur der Idee sondern auch der Sache nach und meist schon zeitlich strenge geschieden.

IV. Im folgenden soll gehandelt werden von der Art der Aufnahme in den Clerikalstand, wer dazu berechtiget ist, wer andererseits aufgenommen werden soll, wie für dessen Unterhalt gesorgt sein muß, welcher Art die durch die Aufnahme in den Clerus übernommenen Standespflichten und Standesrechte sind.

§ 66.

I. Von der Aufnahme in den Clerus und der Ordination.

Godeau Ant., Traité des séminaires, Aix 1660; *Cecconi, Instituzione dei seminari vescovili decretata dal concilio di Trento, Roma 1766; *Joa. de Joanne, Historia seminariorum clericalium, ex ital. transl., Aug. 1787. — J. M. Sailer, Neue Beiträge zur Bildung für Geistliche, 2. A. 1819; Frint, Bemerkungen über die intellectuelle und moralische Bildung der heranwachsenden Kleriker und über ihre Fortsetzung bei wirklichen Seelsorgern, 1812. — Theiner Aug., Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten, 1835; Pouan, De seminario Diss., Lovan. 1874. — De l'éducation cléricale et des séminaires in Analecta Juris Pontif., I, 1855, 647—674, 1067—1123, III, 1858, 281—331. — Die Einführung der Knabenseminarien vom kirchlich-katholischen Standpunct, Schaffh. 1848; Heinrich, Die kirchliche Reform (gegen Hirscher, Die kirchl. Zustände der Gegenwart), 1, 1850, 85—119; Buß, Die nothwendige Reform des Unterrichts und der Erziehung der kathol. Weltgeistlichkeit Teutschlands, 1852. Das Recht der Kirche in der Speyerer Seminarfrage, Speyer 1865. — (Ginzel), Die theolog. Studien in Oesterreich und ihre Reform, Wien 1873. Dagegen (Stanonik), Zur Reform der theolog. Studien in Oesterreich, Graz 1873 und Entgegnung auf vier Artikel der Wiener Allg. Lit. Ztg., Graz 1875; Michl, Würdigung der bischöfl. Clerical-Seminarien, 1872; Stára, Zur Reform der kathol. theol. Lehranstalten in Oesterreich, 1873. Themistor Irenäus (Korum, B. v. Trier), Die Bildung und Erziehung der Geistlichen, Köln 1884, und Friedemanns Vorschläge in Betreff der Bildung u. s. w. beleuchtet, Trier 1884; vgl. dagegen Grube in Lit. Rundschau, 1884, Nr. 15 u. 1885, Nr. 7; Friedemann Justinus (Heinrich Brüll), Die Bildung und Erziehung der Geistlichen, Aachen 1884. — Sabbatinus, Dissertatt. de praerogativa et sanctitate status clericalis . . ., Tom. I, Aug. 1741; äußerst gründlich Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, 3 vol., Rom. 1739—40; Nicol. Comnen. Papadopolis, Praenotiones mystagogicae ex jure can., Patav. 1697; Pleyer, De legitima ecclesiasticorum ordinum susceptione, 4 vol., Argent. 1817. Laspeyres, Art. Ordination in Ersch und Gruber Encycl., Sect. III, Theil 5, 1834, 1—70; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 456—507. — Die Commentatoren zum Decretalentitel, L. I, 11; I, 12. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 2—6, L. II, c. 35—36, P. II, L. I, c. 92—104; van Espen, J. e. un., P. II, tit. 9, c. 4. 5, P. II, tit. 11; Ferraris, Bibliotheca, v. Ordo, art. II; Phillips, K. R., 7, § 362, 363, 1, § 36, 37, 59; Hinschius, K. R., 1, 1—7, 104—116.

I. Dogmatisch steht die auf göttlichem Rechte beruhende Abstufung der Hierarchie in Bischöfe, Priester und Minister fest, sowie daß die Art und Weise, wie die priesterliche Gewalt der Opferung und Sündennachlassung Jemanden mitgetheilt wird, von Jesus Christus selbst bestimmt wurde, mit andern Worten, daß die Priesterweihe ein Sacrament im eigentlichen Sinne ist.[1] Sicher die Priesterweihe drückt einen unauslöschlichen Charakter ein und ist daher Laisirung eines Priesters unmöglich.[2] Fürs Recht ist die Frage nach der Zahl der Ordines[3] und ob, trotz der Einzigkeit des Sacramentes

---

§ 66. [1] Trid., 23, de sacr. ordinis, c. 4, can. 7. 6; c. 1. 3. can. 1. 3. — Vgl. § 8, IV.

[2] Gregor I, 592 (c. 1, Dist. 68); Trid., 7, de sacramentis, can. 9; 23, de sacr. ord., c. 4, can. 4. — Im Falle eines vernünftigen Zweifels über die Giltigkeit der sacramentalen Weihehandlung kann bedingte Reordination verfügt werden, s. z. B. § 67, I; 68, I. Wegen Unterlassung einzelner ritueller Acte darf die Weihe nicht wiederholt, sondern muß nur supplirt werden: c. 1 (Innoc. III.), 3 (Greg. IX.), X, 1, 16 (de sacramentis non iterandis). Ueber Degradation und Reductio ad communionem laicalem s. § 188. — *Wildvogel, De charactere indelebili, Diss., 1699; Thiele, Diss. de charaktere indelebili, qui ex rom. cath. ecclesiae doctrina in ordinis sacramento in anima imprimitur, Regiom. 1861.

[3] Die Scholastiker zählen sieben Ordines, s. Gallemart, 315. Das ist richtig in Bezug auf das sacerdotium, in betreff dessen Bischof und Priester sich gleich stehen. So

und dessen Unwiederholbarkeit, gleichwohl auch anderen Weihegraden, insbesondere der Bischofsweihe, Sacramentsqualität[4] zukomme, von untergeordneter Bedeutung. Es genügt daran (§ 8, V) erinnert zu haben, daß die Kirche allein berufen war, die Art zu bestimmen, wie Jemandem geringere Weihebefugnisse übertragen würden, oder wie Jemand ohne jegliche derlei Gewalt einfach in den Clericalstand aufgenommen werden solle.

II. Die mönchische Sitte das Haupthaar zu scheeren wurde vom Clerus recipirt und bereits im 6. Jahrhundert erscheint die erste Tonsur[5] als Act der Aufnahme in den Clerus. Die Darstellung der bei ihrer und der folgenden Weihen Ertheilung gebräuchlichen Ceremonien,[6] sowie die Untersuchung nach deren Form und Materie gehört nicht hierher. Die Tonsur macht den Cleriker,[7] gibt die Standesrechte, aber keinerlei spirituelle Befugnisse.[8] Nur wer aus ehrlichen Absichten darum bittet und voraussichtlich im Clerus bleiben will, soll tonsurirt werden.[9] Ein diesbezüglicher Zwang ist unzulässig; der Tonsurirte kann in den Laienstand zurücktreten,[10] das Recht die Tonsur zu

---

spricht auch der Catechismus Rom., P. II, cap. 7, Q. 12, n. 1, vom numerus septenarius, womit die Titelrubrik Trid., 23, de sacr. ord. c. 2, „de septem ordinibus" in den späteren Druckausgaben übereinstimmt. — Vom Standpunkte des canonischen Rechtes werden richtiger acht Ordines gezählt, s. die folgende Anm.; Jene, welche auch die Tonsur als Ordo zählen (A. 8) nehmen neun Ordines an.

[4] Im Gegensatz zur Scholastik (Thomas Aquin., Summae P. III, Suppl., Q. 40, art. 5) ist dies herrschende Lehre geworden: Fagnani, Comm. ad c. 1, X, 1, 13, n. 32—92; Thomassin, l. c., L. I, c. 1, n. 5 sqq.; Ferraris, Bibl. s. v. Ordo, art. I, n. 17 sq.; Phillips, K. R., 1, 318 ff.; Furtner, Das Verhältniß der Bischofsweihe zum heil. Sacramente des Ordo, 1861; Kurz, Der Episcopat der höchste vom Presbyterate verschiedene Ordo, 1877; Schulte-Plaßmann, Der Episcopat ein vom Presbyterat verschiedener und sacramentaler Ordo, 1883. — Zuweit gehen meines Erachtens Jene, welche allen Ordines sacramentalen Charakter zuschreiben, sobald damit mehr als die Unwiederholbarkeit des einzelnen Ordo bezeichnet werden soll. Eingehend, aber ohne sich zu entscheiden, behandelt diese Fragen Benedict XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 9, welcher anderswo diese Schulfrage zu lösen geradezu ablehnt: In postremo, 10. Oct. 1756, § 10 (Bull. IV, Const. 64).

[5] Vgl. § 70, A. 37. Syn. II. Toledo, 527, c. 1 (c. 5, Dist. 28) verordnet, daß die Oblaten, d. i. die von den Eltern zum geistlichen Stande geweihten Kinder zu tonsuriren seien, dann werden sie Lectoren, im episcopium erzogen und nach vollendetem 18. Jahre öffentlich und feierlich vom Bischof gefragt, ob sie in die Welt zurückkehren oder aber durch Gelübde sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen. — Syn. II. Nicäa, 787, c. 14 (c. 1, Dist. 69) hält die Lectoratsweihe von der Tonsur des Knaben strenge auseinander.

[6] Vgl. Statuta eccl. antiq. 90—97 (c. 7. 8. 11. 15—19, Dist. 23); apostolische Constitutionen, Buch VIII. — Alte Ritualien haben Morinus, De sacris ecclesiae ordinationibus comm., ed. Assemani, 5 Partes, Rom. 1756—1763 und Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, L. I, c. 8, II, Antw. 1736, 1—334 gesammelt; den jetzt gebräuchlichen Ritus schildert das Pontificale rom. Clementis VIII. ac Urbani VIII. a Benedicto XIV. recogn., Rom. 1884, Pars I, pag. 18—93, App. 474—514.

[7] Bezeichnend ist die Titelrubrik des Pontificale „de clerico faciendo" (ed. cit., 25). Von den Standesrechten (c. 1, in VI, 3, 2) ist in § 71 zu handeln.

[8] Sie ist also kein ordo, reiht aber in den ordo clericalis, d. i. den Clerus, ein: c. 11, X, 1, 14 (Innoc. III.). Das Tridentinum (23, de sacr. ord., c. 2; de ref., 6. 10) sowie der römische Sprachgebrauch (z. B. Sixtus V., Sanctum et salutare, 5. Jänner 1589, § 2, Bull. Taur., IX, 64) unterscheidet genau die prima tonsura von den ordines minores und der ordinatio. — Anderer Meinung ist Fagnani, Comm. ad c. 11 cit., n. 43 sqq., welcher in der Tonsur einen Ordo sieht, s. A. 3.

[9] Trid., 23, 4.

[10] S. die Bestimmung bezüglich der Oblaten in A. 5. — So lange, was früher die Regel war, der Cleriker durch übernommenen Dienst mit einer bestimmten Kirche verbunden wurde, galt Desertion als Vergehen: Syn. II. Sevilla, 618, c. 3 (c. 2, C. 21, Q. 2); später

tragen kann ihm auch genommen, die Tonsur selbst zerstört werden; deren Wiederholung[11] scheint nichts im Wege zu stehen.

III. Der Tonsurirte soll durch Unterricht wie Erziehung zur Erlangung der Weihen und zum Kirchendienste vorbereitet werden. Die Leitung der clericalen Erziehung ist Recht wie Pflicht der Bischöfe. Von altersher übten die Bischöfe dieses Recht, wenn auch in verschiedener Weise. Regelmäßig begann die clericale Erziehung schon im zarten Knabenalter.[12] In den alten Bischofschulen und inneren Klosterschulen waren die jungen Cleriker die Studenten und umgekehrt.[13] Die Aufsicht führte der Bischof, bezw. der Abt, ersterer mit der Ausbildung der Capitelsverfassung durch den Canonicus scholasticus. Die Kirche trug kein Bedenken ihre Cleriker in die neu entstandenen unter ihrer Jurisdiction stehenden Universitäten eintreten zu lassen und stattete erfolgreiches Studium der Theologie auf einer Universität mit mancherlei Privilegien aus. Für die clericale Zucht sollten besondere Institute: Collegien, Bursen u. ä. sorgen; diese waren aber nicht im Stande den clericalen Nachwuchs der auf den Universitäten nachgerade eingerissenen sittlichen Verwilderung zu entziehen. Es schien eine Reform des Clerus nur möglich, wenn die clericale Erziehung wieder unter den Augen des Bischofs in eigenen Seminarien oder Alumnaten stattfände. Nach dem Vorbilde der von Ignatius von Loyola († 1556) in Rom und Cardinal Reginald Pole († 1558) in England errichteten Institute[14] sollten in allen Diöcesen clericale Erziehungs- und Unterrichtsanstalten

aber bildete die apostasia a statu clericali nicht mehr den Thatbestand eines Vergehens: c. 7, X, 3, 3 (Innoc. III.), s. unten § 188 u. § 70, A. 24.

[11] c. 6, X, 3, 1: iterum tondeatur. — Das Gegentheil muß behaupten, wer mit Fagnani, a. A. 8 a. O., n. 45. 117 sq. glaubt, daß die Tonsur einen character clericalis im strengen Sinne des Wortes eindrücke.

[12] Als Regel setzt dies bereits 385 Siricius, Ep. Him., c. 9 (c. 3, Dist. 77) voraus. Die italienische Sitte, daß die Landpriester im eigenen Hause Lectoren zu künftigen Priestern heranbilden, wurde von der Synode zu Vaison, 529, c. 1 (Bruns, II, 183) zur Nachahmung empfohlen, die Synode von Merida, 666, c. 18 (l. c., 92 f.) weist den Pfarrer vorzüglich auf die Hörigen der Kirche (familia ecclesiae) hin. — Dagegen ordnet Syn. IV. Toledo, 633, c. 23 (c. 1, C. 12, Q. 1) die gemeinschaftliche Erziehung der jungen Cleriker an. — Die Oblaten (s. A. 5) wuchsen in klösterlicher Zucht auf.

[13] Wenigstens vor der Priesterweihe ist der Aufenthalt im episcopium zum Behufe der Erlernung des Officium vorgeschrieben: Syn. III. Tours, 813, c. 12 (Hard., C. C., IV, 1025). — Ueber die Schulen s. § 103, über den Scholaster § 90 und 100. — Von den Bursen handelt Streber im Kirchen-Lexicon, 2, 1883, 1544 f.

[14] Das älteste römische Nationalcolleg ist das 1552 von Ignatius gegründete Germanicum, seit 1580 mit dem Hungaricum vereinigt. Die Convictoren erfreuen sich gewisser Ordinationsprivilegien, sowie des Schutzes von Cardinalprotectoren, sie versprechen eidlich die Weihe nehmen zu wollen, sich in die Heimat zur Dienstleistung senden zu lassen, ohne Erlaubniß nicht binnen drei Jahren nach Rom zurückzukehren oder je in einen Orden zu treten. Die Leitung des Collegs führen die Jesuiten, an deren Collegium romanum auch die Vorlesungen besucht werden. Cordara, Collegii germ. et hung. historia, Rom. 1770, dazu Otto, Briefe des heil. Ignatius in Innsbr. Z. f. Th., 9, 1885, 314 ff. Das deutsche Collegium in Rom, von einem Katholiken, Leipzig 1843. — Das gleiche gilt von den übrigen nach und nach hinzugekommenen Nationalcollegien. Interessante Mittheilungen über dieselben machte O. Mejer, Die Propaganda und ihr Recht, 1, 1852, 73—88, 225 bis 245, dazu Herzog's Real-Encycl., 3, 1878, 313—319, wobei freilich manches schiefe Urtheil mit unterläuft; objectiv handeln von diesen Collegien Grisar und Steinhuber im Kirchen-Lexicon, 3, 1884, 609—646. Dem Germanicum ähnliche Anstalten, sämmtlich unter Leitung der Jesuiten, wurden besonders unter Gregor XIII. und Urban VIII. außerhalb Rom errichtet, so in Braunsberg, Brügge, Dillingen (Hausmann, Gesch. des ehemaligen päpstl. Alumnats in Dill., Progr. 1882—83), Douai (Bellesheim, Cardinal Allen und die englischen Seminare auf dem Festlande, 1885), Fulda, Linz, Loretto, Madrid, Mantua, Mons, Prag, Wien, Wilna, Ypern.

geschaffen werden. Das Concil von Trient schrieb 1563[15] vor, wo möglich jeder Bischof solle bei der Cathedrale ein Seminarium errichten. In dasselbe sollen vorzüglich armer Leute taugliche Söhne nicht unter zwölf Jahren aufgenommen, sogleich tonsurirt und clerical gekleidet und nicht nur unterrichtet und erzogen, sondern auch im praktischen Kirchendienste verwendet werden. Bei der Leitung dieses Seminars soll sich der Bischof in geistlicher Beziehung des Rathes zweier von ihm hierzu ausersehenen Domherren, in weltlicher Hinsicht jenes einer Deputation,[16] bestehend aus zwei Domherren und Zweien aus dem Stadtclerus, von welchen je einen der Bischof und das Capitel bezw. der Stadtclerus bestimmt, bedienen. Inhaber von Lehrstellen können verhalten werden im Seminar Unterricht zu ertheilen. In großen Diöcesen können mehrere Seminarien errichtet, müssen aber einheitlich geleitet werden; arme Diöcesen sollen wenigstens zu dem oder den Provincial-Seminarien beisteuern. Der säumige Bischof ist vom Erzbischof, dieser von der Provincial-Synode zu betreiben; letztere, eventuell der Bischof, ist befugt nach Maßgabe der Verhältnisse die Einrichtung und Erhaltung des Seminars des näheren zu normiren. — In den romanischen Ländern wurden tridentinische Seminarien errichtet, obwohl der Aufenthalt in einem solchen für den Weihecandidaten entweder überhaupt nicht oder nur auf ein bis drei Jahre für obligatorisch erklärt wurde.[17] Vielfach wurde das Seminar in ein kleineres der Erziehung und der humanistischen Bildung der Knaben und ein größeres oder Clerical-Seminar, dessen Alumnen Philosophie und Theologie studierten, getheilt. Anderswo, besonders in Deutschland, bestanden durchweg nur letztere und zwar oft als sog. Priesterhäuser. Dieselben nahmen nur jene auf, welche die theologischen Studien bereits mit Erfolg vollendet hatten; die Priesterstands-

[15] Trid., 23, 18. — Als Lehrgegenstände werden genannt: Grammatik, Gesang, kirchlicher Kalender, heil. Schrift, Homiletik, Verwaltung der Sacramente und Ritus. — Vgl. Benedict. XIV., Institutiones, n. 59. — Erwähnenswerth ist, daß die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerikas, in deren Diöcesen sich Deutsche befinden, Niemand sogar in die Knabenseminarien aufnehmen, welcher nicht die deutsche Sprache zu lernen sich verpflichtet: Syn. II. Baltimore, 1866, c. 181 (Coll. Lac., III, 452). Nach C. C., 10. Juli 1876, genügt es, daß die Zöglinge das zwölfte Jahr begonnen haben (A. S., IX, 339—341). — Ueber den Unterhalt der Seminarien durch Incorporation einfacher Beneficien und Auflage einer Abgabe s. § 156 und 209.

[16] Dieselbe und nicht, wie Monacelli, Formularium, II, tit. 16, form. 10, n. 22, behauptet, eine andere Deputation prüft die Jahresrechnungen. — Eine statutarisch anders zusammengesetzte Congregation wurde nicht als zu Recht bestehend erklärt: C. C., 27. August 1864 (A. S., I, 657—661, vgl. ebd., 691—698). Doch können die vom Bischof für die disciplinäre Oberleitung gewählten Domherren auch Mitglieder der Deputation sein und anstatt des Clerus der Stadt können die Decane einen Deputirten wählen, wenn das Seminar sich nicht in der Stadt befindet: C. C., 21. Juni 1879 (A. S., XII, 492—495 und dazu 497—502). Die Commissionsmitglieder sind an sich ständig, wird aber der vom Stadtclerus Gewählte Domherr, so cessirt dessen Auftrag: C. C., 25. Jänner 1873 (A. S., VII, 576 f.). Eigenartig war die für das Baseler Seminar bestimmte Commission, sie bestand aus vier Domherren, deren zwei der Bischof, zwei das Capitel benannte: Convent. 1828, a. 8 (Nussi, 244). In Frankreich sowenig wie in Deutschland und Oesterreich ist die Bildung einer solchen Commission praktisch geworden.

[17] Mit einjährigem Aufenthalt begnügt sich die Syn. von Ravenna, 1855, P. II, c. 7, n. 2 (Coll. Lac., VI, 163), mit halbjährigem nach A. 1, cit. Syn. Tours, 813, c. 12, das römische Concil von 1725, tit. 30, c. 2 (l. c., I, 391). — Die ins Einzelne gehenden Institutiones ad universum Seminarii regimen des heil. Carl Borromäus von Mailand († 1584) s. in Acta ecclesiae Mediol., II, Mediol. 1846, 1005—1028. — Zu dem für die Diöcese Rom bestimmten Seminarium romanum stiftete Pius IX., 28. Juni 1853, für den Umfang des Kirchenstaates das Seminarium Pium, s. Anal. J. P., I, 1855, 563—584; ebd. 707—714 die Ratio studiorum des ersteren Seminars vom 3. Oct. 1853

candidaten sollten während des vorgeschriebenen meist einjährigen Aufenthaltes[18] in denselben die wünschenswerthe asketische und praktische Bildung sich zu verschaffen befleißen. Die vollständigen Alumnate dagegen waren entweder mit einer bischöflichen theologischen Lehranstalt verbunden oder aber am Orte der theologischen Facultät bestehende Convicte. Extern Studierende wurden von Ephoraten überwacht. Zur Uebergabe eines Seminars an einen Orden bedarf es eines päpstlichen Indultes und auch dann bleiben die bischöflichen Rechte vorbehalten.[19] Nicht wenige und insbesondere alle Missionsseminarien, sowie beinahe ausschließlich der höhere akademische Unterricht befanden sich in den Händen der Jesuiten und begreift sich, daß mit Aufhebung ihrer Gesellschaft (1773) ein Verfall der von ihnen geleiteten Anstalten eintrat. In den letzten Jahrzehnten nahmen Papst wie Bischöfe das Recht der Erziehung des Clerus mit allem Nachdrucke als ein der Kirche zustehendes in Anspruch.[20] Es wurden in Deutschland und Oesterreich Knabenseminarien errichtet und die Clericalseminarien reorganisirt. Darnach ist Bestellung und Absetzung der Lehrer und Vorstände, Aufnahme wie Entlassung der Zöglinge, Erlaß von Statuten und Lehrplan lediglich Sache des Bischofs.[21] Sämmtliche, auch die nicht vom Bischofe bestellten, Professoren der Theologie müssen von demselben die canonische Mission erhalten haben und fort besitzen.[22] Die Frage, ob und wie weit der Staat verpflichtet ist, sei es aus eigenen Mitteln, sei es aus

---

[18] Pius IX., Etsi, 30. Juni 1857 (Nussi, 395) verlangte zweijährigen Aufenthalt der Candidaten in isto Rottenburgensi ita appellato Clericorum Seminario. — Die Frage, ob unter allen Umständen sog. tridentinische Seminarien einzuführen seien, wurde neuestens, s. die eingangs vermerkte Literatur, mit ziemlicher Schärfe wieder ventilirt.

[19] C. C., 13. Juni 1722, 1. Sept. 1742 (Richter, 212, 5. 6). — Die pfarrliche Jurisdiction ist, abgesehen von der Quarta Funerum (§ 139), oft suspendirt: C. Epp. Reg., 3. Sept. 1864 (A. S., III, 47—61), vgl. unten, § 92, V. — Die vom Bischof eingesetzten Vorsteher (Canoniker) sollen nicht ohne Grund entfernt werden: C. C. bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 11, n. VII. — Die Visitationspflicht der Bischöfe urgirt Benedict XIV., Ubi primum, 3. Dec. 1740, § 2 (Bull. I, Const. 2.). Ueber das Recht des Erzbischofs s. § 88, A. 62. — Benedict XIII. untersagte den italienischen Bischöfen, Vorsteher, Alumnen und Bedienstete des Seminars sich, unbeschadet der etwa vorhandenen Assistenzpflicht, dienstbar zu machen: Creditae, 9. Mai 1725, § 9 (Bull. Taur., XXII, 177 f.).

[20] Pius VII., Esposizione dei sentimenti, 1819, n. 10. 28 (Münch, Konkordate, 2, 1831, 385 ff., 399). Pius IX., Syllabus errorum, 1864, n. 33: Non pertinet unice ad ecclesiasticam jurisdictionis potestatem proprio ac nativo jure dirigere theologicarum rerum doctrinam; n. 46: Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjicitur (Archiv, 13, 317. 319). — Im selben Sinne äußern sich die § 16 und 17 angeführten Denkschriften des deutschen insbesondere bairischen Episcopates.

[21] Das besagen sämmtliche neuere Concordate (franz. 1801, 11; bair. 1817, 5; preuß. 1821, 25; oberrhein. 1821, 5; österr. 1855, 17) wie Provincial-Synoden, z. B. Gran, 1858, tit. VI, 5. 6; Wien, 1858, tit. VI; Prag, 1860, tit. I, 9. 10; Köln, 1860, tit. II, 25. 27 (Coll. Lac., V, 59 .. 200 .. 429 .. 367 ..). — In Deutschland und Oesterreich beträgt die regelmäßige Dauer des theologischen Studiums vier Jahre; als Unterrichtsprache ist in Oesterreich meist die lateinische vorgeschrieben, vgl. cit. Syn. Wien, c. 2.

[22] Vgl. § 100 und 103. — Gegenüber der im würtemb. Concordate, 1857, Art. 9 (ebenso bad. Conc., 1859, Art. 11) statuirten selbst auf die Vorlesehefte der Professoren der katholischen theologischen Facultät sich erstreckenden Aufsichtsbefugniß des Bischofs von Rottenburg, glaubte der Senat der Universität Tübingen die Freiheit der Wissenschaft wahren zu müssen (Archiv, 2, 673). — Die Entziehung der Mission irritirt die Stellung des Lehrers der Theologie als Staatsbeamten nur dann, wenn staatsgesetzlich die Fortdauer der Qualification zur Ausübung des kirchlichen Lehramtes als Voraussetzung seiner Anstellung erklärt ist. Letzteres ist thatsächlich selten der Fall, noch weiter geht das würtemb. Ges., 30. Jan. 1862, Art. 14, wornach wegen unkirchlicher Lehre überhaupt nur die Staatsregierung eine Verfügung treffen kann.

eingezogenem Kirchengut, Seminarien und theologische Lehranstalten zu dotiren, läßt sich nicht allgemein beantworten.[23] Der Bestand nicht weniger, besonders der einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung des Clerus gewidmeten Institute ist ein stiftungsmäßiger.[24]

IV. Verschiedene Dienstleistungen bei kirchlichen, insbesondere gottesdienstlichen Functionen wurden schon früh von Personen besorgt, welche durch einen Weiheact dazu ordinirt wurden.[25] So entwickelte sich aus dem Diaconate der Subdiaconat, Akolythat, Exorcistat, Lectorat, Ostiariat.[26] Deren Dienste sollten nur von Clerikern versehen werden und bezeichnet dieses Wort nicht selten gerade Personen, welche nur die Tonsur erhalten haben, sowie die Minoristen,[27] das sind diejenigen, welche in den angegebenen niederen Stufen der clericalen Ordnung oder Hierarchie sich befinden.[28] Die meisten Cleriker strebten aber die Weihe des Diacons und Priesters an, und so gewannen die übrigen Weihen den Charakter von Vorstufen, auf welchen der betreffende durch genaue Erfüllung seiner Pflichten seinen Beruf erproben und der weiteren Promotion sich würdig erweisen sollte.[29] Nach der jetzigen Praxis sind die niederen Weihen (ordines minores) lediglich Durchgangsstufen zum Erhalt

---

[23] Vgl. § 195. 197. 201. 206.

[24] Zahlreiche derlei Akademien existiren in Italien, vorzüglich in Rom, vgl. den ob. A. 14 a. Art. von Grisar. — Für die Errichtung solcher gelehrten Anstalten, welche die beste Pflanzschule nachrückender Lehrer der Theologie sind, traten, 1870, die französischen Bischöfe ein, s. Martin, Conc. Vatic., 141. — In Wien existirt für ungarische Cleriker das vom Primas Pazmany, S. J. († 1637) 1623 gestiftete Seminar und das 1816 von Franz I. gegründete k. k. höhere Bildungsinstitut für Weltpriester bei St. Augustin, nach seinem ersten Director, Burgpfarrer Frint, sog. Frintaneum. — Rimely, Hist. Collegii Pazmaniani, Vienn. 1865; Fejér, Hist. academiae scientiarum Pazmaniae archiepiscopalis ac Maria Theresianae regiae literaria, Budae 1835. — Frint, Darstellung der höheren Bildungsanstalt für Weltpriester zum heil. Augustin in Wien, 1817. — Andere Institute der Art stehen in Verbindung mit einer Universität, so das kgl. bair. Georgianum, früher in Landshut, nun in München.

[25] Wie wenig Weihe und Dienst zusammenfällt, zeigen andere Dienstleistungen, zu welchen Niemand geweiht wurde: die custodes Martyrum, die Gräber (κοπιᾶται, fossores, laborantes), Cantoren und Psalten (Stat. eccl. ant., 98 in c. 20, Dist. 23). Krüll, Art. Psalmisten in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 669 f.

[26] All' dieser erwähnt zuerst P. Cornelius, 251, als in Rom vorhanden (Eusebius, Hist. eccl., VI, 43). Anderswo mögen nicht alle in Uebung gewesen sein. Lectoren erwähnt bereits Tertullian († c. 220), de praescriptionibus, c. 41. — Die den einzelnen Ordines zustehenden Functionen beschreibt Isidor v. Sevilla (c. 1, Dist. 21; c. 1, Dist. 25) und das Pontificale rom. (vgl. A. 6). Ueber die Akolythen s. Probst im Kirch.-Lex., 1, 1880, 383 ff.; über den Exorcistat s. u. § 138; über die Lectoren s. Peters in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 289—291, woselbst auch ältere Literatur vermerkt ist; über die Ostiarier Krüll, ebd., 572 f.; überhaupt über die Minores s. Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 281—321.

[27] Schon unter Gregor I., 603, verstund man in der Sprache des Lebens nach dem Grundsatze denominatio fit a potiori unter clericus nicht den Presbyter oder Diacon (c. 38, § 1, C. 11, Q. 1). Vgl. c. 5, X, 3, 3 (Innoc. III.); c. un., in VI, 3, 1; c. 1, Clem., 3, 1.

[28] Bei Ausbildung der kirchlichen Hierarchie concurrirte zum Statut der Kirche der Wille Christi, das Beispiel des alten Testamentes und gentiler Einrichtungen nach dictum Gratiani, init. Dist. 21.

[29] Darauf ist desto mehr zu achten, je jünger beim Candidaten das Streben nach christlicher Vollkommenheit: also beim Reichen, beim gewesenen Staatsbeamten und Juristen nach Syn. Sardica, 343, c. 10, lat. 13 (c. 10, Dist. 61), und je höher die von ihm ambitionirte Würde ist, also zumeist beim Bischofsamt, nach Cölestin I. (c. 4, Dist. 59); Leo I. (c. 5, Dist. 61); Trid., 6, 1, s. § 159.

der Priesterweihe.[30] Damit und mit dem Wegfall der clericalen Immunität (§ 71, IV) hängt es zusammen, daß die Dienste der niederen Ordines trotz des vom Tridentinum[31] ausgesprochenen Wunsches kaum je von Clerikern, sondern durchweg von Laien als Kirchendienern geleistet werden. Seit Innocenz III. († 1216) wird allgemein der Subdiaconat mit dem Diaconat und Presbyterat zu den heiligen oder höheren Weihen gerechnet und werden demnach nur mehr vier niedere Weihen gezählt.[32]

V. Die Aufnahme in den Clerus und die Ordination soll nur jenen zu Theil werden, welche dazu von Gott sich berufen fühlen. Der Weihende hat die Pflicht auf alle passende Weise von der Tüchtigkeit, dem Berufe des Candidaten und davon sich zu überzeugen,[33] daß die Bedingungen einer rechtmäßigen Ordination (s. §§ 67—69) vorliegen. Das diesbezügliche Urtheil wird sich stützen auf das Zeugniß und die Erfahrung der Gläubigen und des Clerus, etwa auch auf des letzteren Empfehlung, Rath oder Zustimmung,[34] endlich auf die Selbsterprobung des Candidaten im clerikalen Leben und

---

[30] Nur sehr selten sind Diacone auf Lebenszeit, so sind die Majoristen durchweg Priester und versteht der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Geistlichen (s. ob. § 65, A. 1) Priester, unter Clerikern Priesterstandscandidaten.

[31] Trid., 23, 17. — Dadurch ist das früher allgemeine Verbot einen Verheiratheten, welcher nicht Majorist werden will, zu tonsuriren (c. 4, in VI, 1, 9) in Bezug auf Kirchendiener aufgehoben. Letztere dienen entweder nur vorübergehend, so die meisten Meßdiener, Ministranten, oder stehen in einem auf Dienstvertrag oder Erwerb einer Stiftung wurzelnden, bleibenden Verhältnisse zur betreffenden Kirche, so die Sacristane, Meßner, Küster (aeditui), Cantoren, Organisten, s. § 199. 205. — Der Sacristan der Cathedrale (S. Marco) soll Cleriker sein nach C. C., 13. April 1720 (Trid. ed. R., 352, 18). Die im Neapolitanischen vorkommenden sog. diaconi sylvatici sind nicht-ordinirte Kirchendiener der größeren Kirchen, s. Syn. Benevent, 1693, tit. 19, c. 3 (Coll. Lac., I, 45); Barbosa, Summa ap. decisionum, 1650, 184, Coll. 249, n. 8.

[32] Syn. Laodicea, c. 370, c. 30, unterscheidet ἱερατικοί, κληρικοί, ἀσκηταί (Bruns, I, 76); von gradus sacrati spricht Syn. Rom, c. 465, 2 (l. c., II, 283); die fränkischen Concilien (z. B. I. Macon, 581, c. 11; Auxerre, 590, c. 43) setzen die honoratiores clerici den juniores gegenüber (l. c., II, 244, 241); Eugen II. faßte 826 unter den Ausdruck sacerdotes auch Diaconen und Subdiaconen zusammen (c. 22, Dist. 81 u. c. 2, X, 3, 2); die Syn. VIII. Toledo, 653, c. 6 (Bruns, I, 280) nennt ausdrücklich den Sudiaconat ordo sacer. — Derselben Meinung sind Alexander II. († 1073) und Alexander III. († 1181) in c. 1, X, 1, 11; c. 1, X, 3, 3). Nur Urban II. († 1099) schloß den Subdiaconat von den heiligen Weihen aus, sein Ausspruch (c. 4, Dist. 60) wurde aber von Innocenz III. (c. 9, X, 1, 14) Urban I. († c. 230) zugeschrieben, da der widersprechende Canon Alexander II. (c. 11, Dist. 32) fälschlich Urban II. Namen trägt. Von der „nunmehrigen" Sacertät des Subdiaconats spricht das Innocenz III. zugeschriebene c. 7, Miramur, X, 1, 18. — Trid., 23, de sacram. ordinis, c. 2.

[33] Manus cito nemini imposueris, I. Tim., 5. 22, dazu Leo I., 446 (c. 3, Dist. 78). Ohne Prüfung (ἀνεξετάστως) soll niemand ordinirt werden: Syn. Nicäa, c. 9 (c. 4, Dist. 81); Unbekannte sind nicht zum Sacerdotium zu befördern: Syn. IV. Toledo, 633, c. 19 (c. 5, § 1, Dist. 51). Nach fränkischem Recht (Syn. III. Orléans, 538, c. 6; IV. Arles, 524, c. 2) wird der Laie erst nach annualis conversio Diacon, nach Syn. Meaux, 853, c. 52 (Regino, L. de synodalibus causis, I, 401, ed. Wasserschleben, 1840, 181 f.) muß jeder Ordinand mindestens Ein Jahr in einem bestimmten religiösen Hause oder in der bischöflichen Stadt zugebracht haben.

[34] Cyprian († 258) Epist. 38: In ordinationibus clericis fratres carissimi solemus vos (Clerus und Volk) ante consulere et mores ac merita singulorum communi consilio ponderare (ed. Hartel, 1871, 579). — Nullus ordinetur clericus nisi probatus vel episcoporum examine vel populi testimonio: Syn. III. Carthago, 397, c. 22 (c. 2, Dist. 24). Abgesehen davon ist eine Ingerenz der Laien bei der Ordination nur möglich, dies Wort in der alten Bedeutung desselben (§ 65, A. 4) genommen, und auch dann irritirt der Mangel der laicalen Zustimmung die Bestellung nicht und sind umgekehrt die allein (tantummodo) von der weltlichen Gewalt als solche eingesetzten Cleriker nicht Inhaber der

Dienste. Aspiranten der Minores müssen ein günstiges Zeugniß ihres Pfarrers und Schulmeisters vorlegen;[35] für die zu den höheren Weihen zu Promovirenden sind drei Prüfungen, die sog. Scrutinien,[36] vorgeschrieben: 1. Aufgebot der vorgehabten Ordination seitens der zuständigen Pfarrer der Candidaten und Prüfung der Einzelnen durch den Pfarrer oder einen andern bischöflichen Commissär ein Monat vor der Ordination.[37] Die Stelle dieses Scrutiniums vertreten heutzutage meist die über sittliche Aufführung und Erfolg der Studien vorzulegenden Zeugnisse. 2. Prüfung der Ordinanden, welche kurz vor der Weihe dem Bischof sich zu präsentiren haben, durch den Bischof oder eine von ihm niedergesetzte Commission an der Curie selbst.[38] Dieser Ordinationsprüfung müssen sich auf Anordnung des Bischofs Alle,[39] auch die Regularen, wenn sie nicht nach dem Tridentinum hiervon eximirt worden sind, unterziehen.[40] Die Forderung der nachträglichen Wiederholung dieses Examens muß eine in der Individualität des Geweihten begründete sein.[41] 3. Das Zeugniß des Archidiacons unmittelbar vor der Ordination zum Diaconat und Presbyterat ist, sowie die feierliche Aufforderung ans Volk ein etwaiges Weihehinderniß anzugeben, zur rituellen Form geworden.[42] Einstreuungen gegen die Würdigkeit des Ordinanden sind vom Ordinator von

---

kirchlichen Gewalt: Trid., 23, de sacr. ord., c. 4. — Ueber die Theilnahme des Capitels s. § 90, A. 84.

[35] Trid., 23, 5.

[36] So genannt nach der Form der der Weihe nach altem Ritus vorausgehenden Fragen. Der Scrutinienritus hat sich noch bei der Bischofsweihe erhalten, s. Pontificale rom., ed. cit., 74—77. — Vgl. auch Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 3, n. I—IV.

[37] Trid., 23, 5. — An die Form ist der Bischof nicht gebunden, ebensowenig die Regularen: Trid., ed. Gallemart, 336. 347. — Die Proclamation ist neuerdings vorgeschrieben von mehreren französischen Synoden, so z. B. v. Avignon, 1849, tit. IV, c. 7, n. 4 (Coll. Lac., IV, 341), von Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 10 (l. c., V, 515) und jener von Utrecht, 1865, tit. IV, c. 11 (l. c., 837), in Ungarn ist sie allein in Csanad in Uebung (Csiky, Egyházjog, 1876, 162, 3), dagegen in mehreren deutschen Diöcesen: Mainz, Paderborn, München (Silbernagl, K. R., 142, 3) und Köln seit 1873 (Dumont, Sammlung kirchlicher Erläße für Köln, 1874, 123 f.).

[38] Trid., 23, 7, spricht nach c. 5, Dist. 24 (Syn. Nannet., 660?, c. 11) von einem dreitägigen Examen und setzt das Erscheinen der Candidaten auf Mittwoch an. — Dieses Examen wird vorzüglich auch den Ritus zum Gegenstande haben. — Die Ordnung dieser Weihe- sowie der Seminarconcursprüfungen in der Diöcese Paderborn s. bei Gerlach, Diöcesanrecht, 1864, 13—17. Der Vorbereitung dienen eigene nun veraltete Grundrisse, Examen ordinandorum betitelt, z. B. von *Ferus, Antw. 1559; Holthusius, Dil. 1571; Sennyei, S. J., Col. 1713; *Hörmonseder, Ordinandus examinatus et approbatus, Poson. 1738.

[39] Vgl. Trid., 23, 3. — Der Besitz eines akademischen Grades oder eines Canonicates befreit nicht, Trid., ed. Gallemart, 497. 336. — Auch der Mönch ist vom Ordinator auf seinen Clericalberuf und sein Wissen zu prüfen: Gelasius, 494, (c. 1, Dist. 55; c. 8, Dist. 77); Sixtus V. († 1590, Trid., ed. R., 197, 2).

[40] Die früheren Privilegien hob Trid., 23, 12, auf; später erhielten ein solches z. B. die Jesuiten: Gregor XIII., Pium et utile, 22. Sept. 1582, § 3 (Bull. Taur., VIII, 398).

[41] Es geht daher nicht an, daß der Bischof die von seinem Vorgänger Ordinirten ohne weiters einer neuerlichen Prüfung unterwerfe: Analogie von c. 13, § 1, X, 1, 14 (Innoc. III.) und C. C., 9. März 1567 (Gallemart, 192).

[42] S. das nähere in c. un., X, 1, 12: de scrutinio in ordine faciendo (Innoc. III.) und Pontificale rom., tit. de ordinatione diaconi et presbyteri. Die Frage des Bischofs: scis illos esse dignos? beantwortet der Archidiacon: Quantum humana fragilitas nosse sinit et scio et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii (ed. cit., 48. 55); hieran schließen sich die lateinischen also nur formelhaften Anreden an das Volk. Dem Archidiacon und nicht dem Kanzler kommt wie früher die Berufung, so noch immer die Präsentation der Weihecandidaten zu: c. 9, X, 1, 23 (Innoc. III.)

Amtswegen zu untersuchen und erst nach deren Erledigung kann zur Weihe geschritten werden.[43] — Ebenso der ersprießlichen Selbstprüfung als der Vorbereitung zum würdigen Empfange des Ordo sollen die geistlichen Exercitien dienen, welche die Aspiranten der Majores nach Anordnung des Bischofs, in Italien durch zehn Tage[44] zu machen haben. — Der Bischof kann die Promotion eines Clerikers zum Nutzen einer Kirche verfügen und den sich Weigernden suspendiren.[45] Umgekehrt konnte der Bischof wegen eines geheimen Vergehens die fernere Promotion nicht versagen; erst das Tridentinum verlieh den Bischöfen diese früher den Regularprälaten eigene Befugniß.[46] Wenn nun der Bischof die Aufnahme in den Clerus verweigert und, sowie der Prälat, die erbetene Ertheilung der Weihe versagt, ohne dafür im Rechte einen Grund zu haben, oder aber ohne überhaupt einen solchen anzugeben (ex informata conscientia), so ist gegen den Bischof im ersten Falle eine instanzmäßige Beschwerde, im zweiten nur eine Vorstellung an den Papst gegeben. Die Ordination darf endlich nie an den Erlag einer Taxe oder auch nur einer sog. freiwilligen Gabe geknüpft sein.[47] Die simonistische Ordination galt als rechtlich wirkungslos und hatte Deposition wie Excommunication des Geweihten wie des Weihenden zur Folge, jetzt soll sie einfach an allen Schuldigen durch Suspension von der Weihe bezw. vom Weiherechte bestraft werden.[48]

---

[43] Nov. 123, 546, c. 14; s. § 189 über das Exceptionsverfahren.

[44] Decret der C. Epp. Reg., 9. Oct. 1682 von Innocenz XI. bestätiget, siehe Benedict. XIV., Institutio 104, ed. 1765, 695. Außerachtlassung dieser Vorschrift seitens des in Rom befindlichen oder suburbicarischen Clerikers hat dessen Suspension, bis der Papst absolvirt und für dessen Ordinator Verlust der Pontificalien durch Ein Jahr zur Folge: Pius IX., Censurenbulle 1869, V, n. 7 (Archiv, 23, 331). — Der Bischof kann auch vor den Minores Exercitien anordnen. — **Burgoing**, Institutio spiritualis ordinandorum, Col. 1665.

[45] Dadurch mag der nolens zum volens gewandelt werden: Syn. Carthago, 419 (c. 3. 4, Dist. 74). Gelasius, c. 496, (c. 9, Dist. 74) ist gegen solchen Zwang und empfiehlt die Promotion von Akolythen und Subdiaconen, wenn die Diacone der Promotion widerstehen. Jedweden Zwang hält für durchaus unzuläßig **Benedict.** XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 4, ebenso die römische Pönitentiarie, 27. Aug. 1829 (**Craisson**, Manuale, II, 1877, n. 1956), vgl. unten § 68, I. Sicher kann der Ordinarius nicht mit Entziehung der Clericalrechte vorgehen und weiters darf die Promotion nicht dolos sein, lediglich eine indirecte Amotion: Gregor I., 592, (c. 8. 2, Dist. 74).

[46] Vgl. c. 4 (Alex. III.) und c. 5 (Luc. III.), X, 1, 11 mit Trid., 14, 1. — Ueber das einzuhaltende Verfahren s. § 190, vor dessen Beendigung verliert der von wegen seiner Pfründe an der Weihe Interessirte (§ 163) sein Beneficium nicht, s. Gallemart, 189.

[47] Trid., 21., 1. — Das mit der Liturgie verbundene Wachsopfer blieb unberührt; über bestandene Gebühren s. § 209. — Die Weihe soll durchaus gratis gespendet werden: Gregor I., 594 (Jaffé n. 931), 595 (c. 1, X, 5, 3).

[48] Die Strafe der simonistischen Weihe (χειροτονία) und Anstellung (φρόντισμα προςβάλλεσθαι) ist schon nach Syn. Chalcedon, 451, c. 2 (c. 8, C. 1, Q. 1) die gleiche: Deposition der Cleriker, Excommunication der Laien; durchaus Anathem drohen die apostolischen Canonen, c. 30, gr. 28 und darnach Syn. II. Braga, 572, c. 3 (c. 22, C. 1, Q. 1) u. a. Unter Irregularitätsgründen führt die Simonie Psd. Gregor (c. 2, Dist. 33) auf, doch kann daraus sowenig wie aus c. 21 pr., X, 5, 1 (Innoc. III.) die Behauptung der Neueren, daß die Simonie irregulär mache, erwiesen werden. Die Simonie zog vielmehr nur die von selbst eintretende Excommunication und Suspension nach sich: c. 21 cit.; c. 4. 5, X, 5, 3; Martin V., 1418, art. 14, in **Hübler**, Constanzer Reformation, 1867, 146; Paul II., 1464 in c. 2, Ext. comm., 5. 1), welche Strafen in Trid., 21, 1, nur im allgemeinen innovirt werden. Da diese Strafen in der A. 44 angeführten Bulle Pius IX. nicht recipirt erscheinen, so treten sie sowie die von Sixtus V., Sanctum et salutare, 5. Jänner 1589, § 6 (Bull. Taur., IX, 66) verhängte Suspension des Ordinirten und jene des Ordi-

VI. Die Zeit der Ordinationen ist in dreifacher Richtung normirt, da das Recht nicht nur bestimmte Weihezeiten kennt, sondern auch die Zeit- und Reihenfolge der einzelnen Ordinationen festsetzt. 1. Für die Ertheilung der Tonsur ist keine Zeit bestimmt; die niederen Weihen können an Einzelne in der Frühe eines Sonn- oder Feiertages[49] gespendet werden, die höheren Weihen sind während der heil. Messe[50] an den Samstagen der vier Quatember sowie vor dem Passions- und Ostersonntag[51] zu ertheilen, die Bischofsweihe endlich findet an Sonn- oder Aposteltagen statt.[52] Nichtachtung dieser Vorschriften zieht für den Ordinator arbiträre Strafe, für den Ordinirten jetzt nicht mehr Suspension nach sich.[53] Außerhalb dieser Zeiten die Weihen sich spenden zu lassen, können unter gewissen Beschränkungen Einzelne oder ganze Orden ein päpstliches Indult[54] erhalten haben, oder aber überhaupt die Bischöfe von der Einhaltung der Weihezeiten durch Facultäten dispensirt worden sein.[55] — 2. Die Weihen sollen nicht zumal ertheilt, sondern thatsächlich in

---

nators vom Weiherecht und den Pontificalien sowie dessen Interdict vom Kirchgang nicht mehr von selbst ein (§ 184).

[49] c. 3, X, 1, 11, de temporibus ordinationum (Alex. III.). — Bei der ordinatio generalis sollen nach dem Pontificale die Ordinanden aller Grade zumal erscheinen; doch können nach Gewohnheit die Minores auch Nachmittags conferirt werden: C. C., 13. April 1720, (R., 186, 5).

[50] Dies sowie die Communion der Ordinanden fordert der Ritus; daher jejuni a jejunantibus geweiht werden: Leo I., 445, (c. 4, Dist. 75). — Giltig aber sträflich ist die außerhalb der Messe oder während der vom Ordinator nicht selbst celebrirten Messe vorgenommene Weihe: Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII, c. 11, n. III—VIII.

[51] Die Priesterweihe geschah früher in der Samstag-Nacht oder Sonntagsfrühe: Leo I., 445, (c. 4. 5, Dist. 75). Die Quatember und Mittfasten nennt bereits Gelasius, 494, (c. 7, Dist. 75), darnach das Synodale des Liber diurnus, form. 6 (ed. Rozière, 27). Zum Sabbat Sitientes d. i. vor Judica kam später noch der Charsamstag: c. 3, X, 1, 11 (Alex. III.), dabei ist geblieben: Trid., 23, 8. Eine gegentheilige Gewohnheit entbehrt der Rechtskraft: c. 2, X, 1, 11 (Alex. III.).

[52] Syn. IV. Toledo, 633, c. 19 (c. 5, § 1, Dist. 51). — Pontificale rom., tit. de consecratione electi in episcopum, ed. cit., 68. Zur Wahl eines anderen Feiertages bedarf es eines apostolischen Indultes.

[53] Der heil. Bonifaz hielt sich nicht genau an die Zeiten und wurde deshalb von Zacharias, 751, nachträglich dispensirt (Ep. 80, ed. Jaffé, Mon. Mog., 1866, 225). — Der schuldtragende Ordinator sollte des Weiherechtes privirt werden (c. 2, X, 1, 11), der Ordinirte war suspendirt; die Frage, ob die Suspension zu heben dem Papste (c. 8, eod.) oder dem Ordinarius (c. 16, eod., c. gl.) zukomme, entschied Pius II., Cum ex sacrorum, 17. Nov. 1461 (Bull. Taur., V, 165 f.) in letzterem Sinne und fügte nur die Möglichkeit der Privation der etwa besessenen Beneficien hinzu. Die drakonischen Strafen Sixtus V., Sanctum et salutare, 5. Jänner 1589, § 2—5 (Bull. Taur., IX, 64 f.) hob Clemens VIII., Romanum Pontificem, 28. Jänner 1596 (l. c., X, 254 f.) wieder auf. Die Censurenbulle Pius IX., 12. October 1869, (§ 184) recipirte die Suspension nicht.

[54] Sog. Extra tempora. — Solche Indulte sollen nach einem von Innocenz XII., 14. Dec. 1693, bestätigten Congregationsdecret (Bull. Taur., XX, 587) Canonikern, Doctoren, nach dreijährigem Clericat, wegen Priestermangel u. ä. ertheilt werden, und steht es beim Bischof, nach ihnen vorzugehen. Die drei höheren Weihen sollen darnach nicht an drei unmittelbar aufeinander folgenden Festtagen gespendet werden. — Letztere sollen gebotene (C. C., 15. Jänner 1689, Benedict. XIV., Instit. 106, ed. cit., 763), können aber auch sog. abgeschaffte (§ 142) Feiertage sein (C. C., 11. Mai 1782, Trid., ed. R., 186, 4). Weiter gehen durchgehends die allgemeinen Privilegien der Jesuiten (Gregor XIII. a. A. 40 a. O.), Franciscaner (Gallemart, 349), der Alumnen der römischen Missions-Collegien (Urban VIII., Ad uberes, 18. Mai 1638 in Bullarium pontificium Congreg. Propag., I, 1839, 91 f.).

[55] Die Facultät n. 12 der Form III (§ 39, A. 12), welche auch den deutschen Bischöfen committirt wird, lautet ganz allgemein: conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive (Walter, Fontes 512).

den einzelnen Interstitien geübt werden.[56] Solche sind für die Minores nicht fixirt,[57] aber zwischen dem Akolythat und je einer höheren Weihe soll immer ein volles kirchliches Jahr liegen. Aus Gründen kann aber der Bischof davon dispensiren.[58] An Einem Tage zwei höhere Weihen zu ertheilen oder zu empfangen ist verboten, die Strafe der Suspension aber ist für beide Theile weggefallen.[59] — 3. Die Weihen sind in der von der Kirche festgesetzten Ordnung zu ertheilen und zu empfangen. Jede Promotion per saltum[60] zieht Suspension auch des unwissentlich so Geweihten von Ausübung der vorzeitig erhaltenen Weihe nach sich, bis die übersprungene Weihe nachgeholt ist; doch kann der Bischof insolange dispensiren, als noch keine Irregularität eingetreten ist. Den schuldigen Ordinator trifft arbiträre Strafe.[61] Die Consecration zum Bischof ohne voraufgegangene Priesterweihe ist nichtig.[62]

---

[56] Nach Siricius, 385, muß, wer als erwachsener Mann in den Clerus tritt, nach der Taufe sogleich Exorcist und Lector werden, bereits nach zwei Jahren kann er Akolyth und Subdiacon, nach fünf weiteren Jahren Diacon, nach ferneren fünf Jahren endlich Priester werden (c. 3, Dist. 77). Den Ausdruck interstitia gebraucht Gelasius, 494, (c. 9, pr., Dist. 77), gestattet aber zugleich, daß der Mönch schon in Jahresfrist Priester werde. — Leo Allatius, De aetate et interstitiis in collatione ordinum, Rom. 1638.

[57] Der Bischof soll zwar solche einhalten, kann aber aus Gründen davon absehen: Trid., 23, 11. — Die Minores zugleich zu ertheilen kann Gewohnheit werden (C. C., 31. Mai 1597, Gallemart, 358) und ist es durchweg.

[58] Trid., 23, 11. 13. 14. — An Einem Tage Akolythat und Subdiaconat zu ertheilen bezw. zu empfangen, zieht arbiträre Strafe nach sich: C. C., 7. Mai 1707 (R., 200, 1), ist aber gewohnheitsmäßig zulässig: Fagnani, Comm. ad c. 3, X, 1, 11, n. 41 und Gallemart, 362, 5. — Das Jahr wird nach dem kirchlichen beweglichen Festkalender berechnet: C. C. bei Gallemart, 360 ff. — Auch bezüglich der Regularen übt das Dispensationsrecht der Bischof: C. C., 31. Mai 1597 (Benedict. XIV., Instit. 58, p. 401 sq.), in dessen Abwesenheit dispensirt der Generalvicar, bei erledigtem Bisthum der Capitelvicar: C. C., 21. April 1591 (Gallemart, 358). Dem nur auf Grund von Dimissorien oder aus dem Titel der Familiarität (s. § 67, III, 4) weihenden Bischof mangelt, strenge genommen, die Dispensbefugniß: C. C., 26. Mai 1594, bei Garcias, Tr. de benefic., Pars II, c. 5, n. 87. Die A. 55 angeführte Facultät wird nicht nur Ordinarien gegeben, als welche dazu schon nach Trid. cit. befugt sind.

[59] Wird der Ritus eingehalten, ist dies völlig unmöglich. Ueber die Bischofsconsecration s. § 159. — Die Suspension des Ordinators vom Weiherechte und die allgemeine des Ordinirten zu heben, stand nach c. 13, X, 1, 11 (Innoc. III.) dem Papste zu. Des weiteren gilt hierfür das A. 53 über Pius II. bis Pius IX. bemerkte.

[60] Dieser Ausdruck ist seit Siricius, 385, (c. 29, C. 16, Q. 1) technisch geworden. Gegen sprungweise Beförderung zum Episcopat erklären sich schon alte Canonen, z. B. Syn. Sardica, c. 343, c. 10, lat. 13 (c. 10, Dist. 61), s. § 159. — Grundlos behaupten Einige, solche Promotion mache irregulär (c. 5, § 2, Dist. 51), nur die bewußte Uebung des derart erworbenen Ordo hat Irregularität zur Folge, s. § 68, A. 84 und Kober, Die Suspension der Kirchendiener, 1862, 210—219. — Das Dispensationsrecht des Bischofs (c. 1, X, 1. 22 [Alex. III.]; Trid., 23, 14) wird vielleicht besser auf die Abkürzung der vorgeschriebenen Interstitien bezogen, denn vor Nachholung der ausgelassenen Ordination ist die Suspension nicht behebbar, fällt aber dann von selbst weg: Alexander II., c. 1065 (c. un., Dist. 52). Nach c. un., X, 5, 29, de clerico per saltum promoto (Innoc. III.) ist auch, wo kein Dolus vorlag, eine Buße aufzulegen, wogegen es nach C. C., 5. December 1744 (R., 200, 3) nur einer Dispensation ad cautelam (s. § 68, VI) bedarf, wann den Ordinirten keine Schuld traf und er bona fide den Ordo ausübte. — Daß auch die Unterlassung der Tonsur eine promotio per saltum begründe, behauptet die gemeine Meinung (Reiffenstuel, J. c., L. V, tit. 29, n. 6), doch ist die Begründung mit C. C., 1588, (Gallemart, 364, 4) zu schwankend. — Schneider J. Fried., (diss. Starcke), De promotionibus per saltum, Hal. Magd. 1706.

[61] Bezüglich der von Clemens VIII. abolirten Strafen Sixtus V. s. A. 53.

[62] Daraus, daß die Priesterweihe der zu Päpsten gewählten Diaconen nicht ausdrücklich erwähnt wird, kann nichts geschlossen werden, s. Benedict XIV., In postremo, 10. Oct. 1756, § 10—12 (Bull. IV., Const. 64).

VII. Tonsur wie Weihen müssen endlich vom dazu Berechtigten an einem seiner Jurisdiction unterworfenen Orte (locus proprius) gespendet werden.[63] Vornahme derselben außerhalb der Diöcese ohne specielle Erlaubniß des Ortsordinarius zieht Suspension des Bischofs vom Gebrauch der Pontificalien durch Ein Jahr und des Ordinirten vom erhaltenen Ordo nach sich.[64] Die Tonsur kann des weiteren an jedem Orte, die Minores sollen an einem heiligen Orte, wenigstens die höheren Weihen in einer consecrirten oder benedicirten, öffentlichen Kirche, womöglich in der Cathedrale, öffentlich in Gegenwart des Capitels, sonst des Ortsclerus, ertheilt werden.[65]

VIII. Nach dem Rituale droht der Ordinator allen, welche unberufen unter die Ordinanden sich gemengt hätten, die Excommunication.[66] Wer derart die Weihe sich erschlichen, ist giltig geweiht, kann aber dieselbe erst ausüben, nachdem er vom Ordinarius rehabilitirt worden.[67] Nur wenn der Ordinator vorher ausdrücklich protestirt hätte, ist die furtiv erhaltene Weihe bedingt zu wiederholen.[68] Auch wer aus einem andern Grunde in der Excommunication war, kann, so ordinirt, erst nach erhaltener Absolution den Ordo ausüben, er ist aber deshalb so wenig irregulär geworden, wie derjenige, welcher im Zustande der Suspension ordinirt wurde.[69] Selbstverständlich soll der Weihecandidat im Stande der Gnade sein. Die geschehene Ordination wird immatriculirt und darüber dem Ordinirten ein Zeugniß ausgestellt.[70]

---

[63] Auch der Abt darf nur in seiner Kirche, der Nuntius nur in seiner Capelle wie pontificiren, auch weihen: C. C., 23. August 1653 (Anal. J. P., III, 319). — Den Grundsatz der Diöcesanbegrenzung spricht Syn. I. Constantinopel, 381, c. 2 (c. 9, C. 9, Q. 2) aus, vgl. § 89, V. Ohne weiteres dürfen also nur residirende Ordinarien und deren Weihbischöfe weihen: Trid., 7, 11.

[64] Trid., 6, 5. — Die Beschränkung auf Ein Jahr ist ein Analogieschluß aus Trid., 14, 2.

[65] Trid., 23, 8. — Gegen das renitente Capitel kann der Bischof mit Strafen vorgehen: C. C., 19. Juni 1728 (R., 186). — Der Ordo rom. (c. 6, Dist. 75) fordert Publicität der Ordination von Diaconen und Priestern. — Nicht die allgemeine, wohl aber die Ordination Einzelner kann der Bischof ohne Anstand in seiner Hauscapelle vornehmen: Benedict XIV., Ad audientiam, 15. Februar 1753, § 18 (Bull. IV., Const. 11).

[66] Pontificale rom., tit. de ordinibus conferendis (ed. cit., 24 f.).

[67] C. C., 17. Dec. 1803 (R. 343, 41). — Die Bestimmung, daß der so Geweihte in ein Kloster treten müsse und nur dann der Bischof (c. 1, [Alex. III.], 3 [Coelest. III.], X, 5, 30, de eo qui furtive ordinem suscepit) oder Abt (c. 2, eod., Coel. III.) ihn dispensiren könne, ist antiquirt.

[68] C. C., 3. August 1743 (R. 174, 1). Eine solche Protestation (vgl. § 67, A. 6) ist tadelnswerth: Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII., c. 11, n. I. II.

[69] Der Erhalt des Ordo gilt nicht zugleich als dessen Ausübung: C. C., 31. Jänner 1688 (Benedict. XIV., l. c., L. XII, c. 3, n. VII). — Die singulären Bestimmungen von c. 32, X, 5, 39 (Innoc. III.), wornach wer, wegen Verletzung eines Clerikers dem Banne verfallen, trotzdem sich weihen ließ, bleibend zu deponiren war und nur, wenn er kein Bewußtsein seiner Schuld hatte, beim Papste um Absolution und Dispensation bitten konnte, der Regularcleriker dagegen vom Abte von der incurrirten Suspension dispensirt werden konnte, wenn er in Unwissenheit seiner Excommunication die Weihen erhalten hatte, dürfen — mindestens — als antiquirt erklärt werden.

[70] Das schreibt schon Syn. Mileve, 402, c. 14, vor, um Präcedenzstreitigkeiten vorzubeugen. — c. 1, Extr. comm., 1. 3 (Bonif. VIII.). Diese Testimonialien müssen auch die Weihecompetenz aussprechen, s. Innocenz XII., Speculatores, 4. Nov. 1694 (§ 67, A. 15). Für deren Ausfolgung erhebt die Kanzlei durchweg eine Taxe, nach Martin V., 1418, art. 14 (a. A. 48, a. O.) für die Tonsur, die niederen und jede höhere Weihe je einen Kammergroschen, etwa 35 Kreuzer öst. W. Der Erweis der Ordination kann auch durch Zeugen (c. 3, X, 1. 22), nicht aber durch Eid (c. 2, eod., Innoc. III.) erbracht werden. — Daß in weiter Fremde Ordinirte, sowie Transmarine das Zeugniß von fünf Bischöfen vorlegen müssen (c. 1, X, 1, 22 [Alex. III.], vgl. Psd. Sylvester in c. 1. 2, Dist. 98), ist antiquirt.

IX. Die Freiheit der Kirche in Bezug der Aufnahme der Personen in den Clerus und deren Ordination kann eine Beschränkung erfahren, insoferne der **Staat** mit Verweigerung des Unterhalts (§ 69, IX) oder Verbot der Anstellung (§ 157. 160) von gegen seine Anordnungen geweihten Personen vorgeht, oder wenn die Staatsgesetze eine unüberschreitbare Zahl der Cleriker fixiren,[71] oder in anderer Hinsicht den Act der Ordination nur unter gewissen Bedingungen erlauben, sonst strafen. In letzterer Beziehung früher bestandene Schranken sind nun weggefallen. — Einen tiefgehenden Einfluß kann der Staat auf die **Vorbildung** der Cleriker üben. Nur selten und vorübergehend nahmen Staaten die Erziehung der Candidaten des geistlichen Standes in die eigene Hand. Letzteres gilt von den Generalseminarien Joseph II.[72] Stiftungsgemäß sind andere Anstalten unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht. In ökonomischer Beziehung unterstehen letzterer sämmtliche aus dem Religionsfonde ganz oder theilweise dotirten Clericalseminarien **Oesterreichs**.[73] Was deren unmittelbare Leitung, den Studienplan, die Anstellung der Vorstände, die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und die Bestellung der Professoren der theologischen Hauslehranstalten betrifft, wurden die von den Bischofsversammlungen 1849 und 1856 gefaßten Beschlüsse im großen Ganzen von der Regierung genehmiget.[74] Sämmtliche Candidaten des theologischen Lehramtes müssen von dem Bischofe für tauglich erklärt worden sein und vor Antritt ihres Amtes die canonische Mission sich erwerben. Bei der Anstellung der Facultätsprofessoren cooperirt der Bischof; die von ihm ernannten Professoren der eigenen, sowie jene der klösterlichen Lehranstalten zeigt er der Regierung an.[75] In die Priesterseminarien sollen nur solche aufgenommen werden, welche

---

[71] S. u. § 69, A. 50. — Die § 68, A. 129—133 aufzuführenden Beschränkungen erklären sich aus der Immunität des Clerus. Andere Bestimmungen wurzeln in einer territorialistischen Auffassung der Kirchengewalt: so das Verbot ohne Erlaubniß der Regierung von einem Auswärtigen oder überhaupt sich ordiniren zu lassen, z. B. Preuß. Landrecht, Theil II., Titel 11, § 64 und Staats-Min.-Erl., 31. Juli 1820, aufgehoben durch Verfassung, 1851, Art. 15 und Cult.-Min.-Erl., 25. Februar 1851 (**Richter** in Z. f. K. R., 1, 1861, 112). — Die bischöfliche Ordinationsfreiheit stipulirt u. A. bair. Conc., Art. XII, lit. b und Rel.-Edict, 1818, § 38, lit. f; österr. Conc., Art. IV, lit. b und Ges., 7. Mai 1874, § 15. — S. noch § 68, a. E. Daß auch der Ordination ausländischer nach Oesterreich flüchtig gewordener Ordenspersonen staatlicherseits ein Hinderniß nicht entgegengesetzt werde, erklärte Cult.-Min.-Erlaß, 27. April 1883 (Archiv, 52, 328—330).

[72] Für sämmtliche Candidaten des geistlichen Standes war ein sechs-, dann vierjähriger Aufenthalt im Generalseminar obligatorisch. An Stelle des Seminars sollte jeder Bischof fortan ein Priesterhaus haben, in welchem der absolvirte Theolog auf die Weihen und Seelsorge vorbereitet werden sollte. Die mit Hofdecret vom 30. März 1783 eingeführten Generalseminarien wurden von Leopold II., 4. Juli 1790, wieder aufgehoben (**Jaksch**, Gesetzlexicon, 2, 452—454. 461). Die begründete Abneigung gegen letztere verstieg sich bis zur verläumderischen Behauptung in denselben systematisch gepflegter Immoralität und Erdichtung nie bestandener Anstalten, z. B. von Rattenberg in Tirol, s. Innsbrucker Z. f. Theol., 1, 1877, 156—158.

[73] Die Einzelausführung würde die Aufgabe dieses Handbuches überschreiten. Vgl. u. a. die mit Hofdecret von 1828 vorgeschriebenen Rechnungsformularien im Archiv, 14, 440—473. Andere Verordnungen betreffen die Honorirung des Directionspersonales.

[74] Cult.-Min.-Verord., 30. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 319), die kathol. theolog. Diöcesan-, Kloster-Lehranstalten und Facultäten betreffend; und vom 29. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 50) die Durchführung des Concordats bezüglich der theolog. Studien betreffend (Archiv, 2, 756—760). Die Eingaben der Bischöfe von 1849 und 1856 s. Coll. Lac., V, 1361 ff., 1260 ff.

[75] Concordat, 1855, Art. 6. 17, s. u. § 103. — Die Anstalten jener Orden, welche einem General in Rom unterstehen, sind nach der angeführten Min.-Verord. von 1858 der Oberleitung und Aufsicht des Ordinarius entzogen.

nicht dem Militärverbande angehören und die Gymnasialstudien mit Erfolg zurückgelegt haben.[76] Die Knabenseminarien sind auch in ökonomischer Beziehung rein kirchliche Anstalten, die bei ihnen etwa bestehenden Hausgymnasien können Oeffentlichkeitsrecht erwerben. — In Baiern[77] und Würtemberg[78] gesteht die Regierung das canonische Recht der Bischöfe nicht zu und behauptet nach wie vor das staatliche Oberaufsichtsrecht, ja eine Ingerenz in der Verwaltung der kirchlichen Lehranstalten und Seminarien. — In Preußen waren die früher bestandenen Fesseln gefallen, durch die sog. Mai-Gesetzgebung[79] aber wurden die großen wie kleinen Seminarien einer so weitgehenden Beaufsichtigung und Einflußnahme der Staatsbehörden unterstellt, daß wegen Nichtbefolgung der staatlichen Vorschriften deren meiste und insbesondere sämmtliche Knabenseminarien geschlossen wurden; die Wiedereröffnung der letzteren verbietet der Buchstabe des Gesetzes. Dasselbe gilt von Hessen[80]

[76] Die fortwährende Geltung des die Aufnahme von Militärpersonen verbietenden Min.-Erl. vom 3. Dec. 1867 spricht der Cult.-Min.-Erl. vom 2. Juli 1869 aus (Archiv, 23, 410—412). — Die cit. Verordnung vom 29. März 1858 setzt in § 1 einfach voraus, daß die Bischöfe nur solche in die Seminarien als Alumnen aufnehmen werden, welche das Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben. Einige Bischöfe giengen weiter und verlangten von ihren Alumnen ein Zeugniß der abgelegten Maturitätsprüfung. Diesbezüglich ist seitens der Regierung keine Verschärfung eingetreten; doch hat die Cult.-Min.-Verord. vom 22. Jän. 1869 erklärt, daß zur Aufnahme von Hörern in die theologische Facultät und zur Beförderung auf Pfründen öffentlichen Patronates nur solche Candidaten qualificirt erscheinen, welche ein staatsgiltiges Zeugniß des absolvirten Gymnasialstudium und nicht nur solches einer mit einem Knabenseminarium verbundenen Privatanstalt vorweisen können (Archiv, 22, 157 ff.). Eine Verfügung wurde im Gegenstande nicht getroffen und nur die Forderung des staatsgiltigen Zeugnisses für die Alumnen der Seminarien neuerlich wiederholt, so im nicht publicirten Cult.-Min.-Erl. vom 11. Febr. 1873, Z. 510.

[77] Im Widerspruche mit Conc., Art. 5 erklärt Rel.-Edict, § 76, lit. d, organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten als einen Gegenstand gemischter Natur. Lehrer wie Vorsteher der Seminarien werden von der Regierung nicht formell bestätiget, sind ihr aber anzuzeigen: Min.-Erl., 4. Juni 1846 und 8. April 1852, § 16. (Walter, Fontes 236 f.). — Ueber die weiteren Verhandlungen s. Archiv, 8, 1862, 438—460. Auch auf Seminarien bezieht sich die kgl. Verord., 18. April 1873 (Archiv, 29, 442—445), die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. — Den Bischöfen ist die Aufnahme der Theologen in die Priesterhäuser nach abgelegtem Synodalexamen regelmäßig freigegeben, doch bestehen auch bezüglich Besuches des römischen Collegium germanicum Beschränkungen, s. Silbernagl, Verfassung sämmtl. Relig. in Bayern, 1883, 92—95.

[78] Ges., 30. Jänner 1862, Art. 11. 12. — Sogar Aufnahme wie Entlassung der Zöglinge der in Tübingen, Ehingen und Rottweil bestehenden Convicte (vgl. Conc., 1857, Art. 8) hängt von der Staatsbehörde ab, s. Archiv, 2, 1858, 658—665. — Nach Statut vom 14. Mai 1828 dürfen ins Priesterseminar in Rottenburg nur solche aufgenommen werden, welche die Facultätsprüfung in Tübingen bestanden haben, s. Thudichum, Deutsches K. R., 2, 55. Seit 1867 besteht ein bischöfliches Knabenseminar, doch nur für Knaben von 8—14 Jahren in Rottenburg, s. Archiv, 23, 302, und überhaupt 2, 1858, 656—674.

[79] Ges., 11. Mai 1873, über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, bes. § 6—14, dazu Hinschius, Preuß. K. R., 1884, 58—64. — Ueber die staatlichen Voraussetzungen zur Anstellung s. u. § 157, dieselben müssen nach § 11 auch beim Ordinanden vorliegen: so ist sogar die Ordinationsfreiheit des Bischofs beschränkt. Während des Universitätsstudium ist der Aufenthalt in einem Seminar verboten, § 7. — Von den zahlreichen und blühenden kirchlichen Instituten, welche innerhalb des preußischen Staates, 1873, bestanden (Ztsch. f. K. R., 12, 1874, 125—128), haben nur sehr wenige in der Form von Akademien und Convicten den Sturm überstanden. Gerade nun (Frühjahr 1886) sind Verhandlungen über eine Reform der für Kirche wie Staat gleich verhängnißvollen Gesetzgebung im Zuge. Auf die Schließung der Anstalten der bezeichneten Art bezughabende Acten hat Vering, Archiv, 30, 1873, 141—156; 31, 1874, 350, gesammelt.

[80] Ges., 23. April 1875, betr. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, bes. Art. 2. 3.

und Baden.[81] — Auch in der Schweiz wurde die Schließung von Seminarien verfügt.[82] — In Italien ist die Seminarerziehung freigegeben; in Frankreich hat der Bischof die Statuten des Seminars der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, die Namen der Alumnen jährlich anzuzeigen.[83]

§ 67.

II. Competenz zur Ordination.

Turrianus, S. J., De ecclesia et de ordinationibus ministrorum ecclesiae, Col. 1574; Hallier, vor § 66 cit. Werk, Tom. II. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 11. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. I, c. 1–8; van Espen, J. e., P. II, tit. 9, c. 2. 3; Ferraris, Bibl., v. Ordo, art. III. IV; Bouix, Tr. de episcopo, P. V, c. 15. 16, II, 1873, 143–212; Phillips, K. R., 1, § 38–43; Hinschius, K. R., 1, 80–103.

I. Die Giltigkeit der Ordination ist gegeben mit dem Vorhandensein der dazu erforderlichen Weihegewalt in der Person des Ordinators. Dessen Mangel an kirchlicher Jurisdiction sowie dessen Excommunication oder Suspension berührt die Giltigkeit des Weiheactes nicht, läßt aber die Ordination als unrechtmäßig ertheilt nicht in volle Rechtskraft erwachsen. So konnte man vom Rechtsstandpuncte aus solche Ordinationen, insbesondere jene der Häretiker, Schismatiker, Simonisten für null und nichtig erklären.[1] Noch heute

---

[81] Ges., 19. Februar 1874, Art. 2, in verschärfender Abänderung von § 12, Ges., 9. Oct. 1860; über die früheren Verhältnisse s. Maas, Archiv, 9, 1863, 191–196. Die Verord. vom 30. Januar 1830 stellte für die oberrheinische Kirchenprovinz Errichtung katholischer Facultäten, Unterstützung der Theologen aus dem Diöcesanfond (§ 25) in Aussicht, verhieß unentgeltliche Ausbildung der Seminaristen nach Maßgabe der verheißenen Dotation (§ 26), forderte aber Prüfung der Candidaten durch eine gemischte Commission, um deren Würdigkeit zum Erhalt des landesherrlichen Tischtitels (s. u. § 69, A. 53) zu constatiren (§ 27). Die gemeinschaftliche Verordnung vom 1. März 1853 faßte die Schaffung von Convicten ins Auge (§ 7) und behielt den Regierungen nur die Abordnung eines Commissärs zu der von der bischöflichen Behörde zu leitenden Prüfung und ein Einspruchsrecht gegen die vom Bischof verfügte Aufnahme ins Seminar (§ 8) vor. — Nach dem badischen Concordat von 1859, Art. 8, sollte ein tridentinisches Seminar errichtet und vom Erzbischof völlig frei geleitet werden und nur einstweilen wird (Art. 9) gestattet, daß die Theologen an der Universität in Freiburg studieren und in einem unter kirchlicher Leitung stehenden Convict leben und nur Ein Jahr nach Vollendung der Studien im Priesterseminar in St. Peter zubringen. Zu Vorständen und Lehrern des Seminars wie Convictes sollen aber nur Männer ernannt werden, welche in politischer Hinsicht der Regierung genehm sind, auch die Hausordnung ist der Regierung mitzutheilen: Pius IX., Optime noscis, 29. Sept. 1859 (Nussi, 401 f.). — Derzeit besteht in Freiburg wieder ein Convict, das Priesterseminar war nie geschlossen.

[82] Ueber die Aufhebung des Baseler Diöcesan-Seminars, 1870, s. Rohner, Archiv, 24, 186–197; 25, 178–188, und Attenhofer, ebd., 29, 34–72, über jene des erst 1855 gegründeten Knabenseminars von St. Gallen, 1874, s. Winkler, K. R., 1878, 88.

[83] Organ. Artikel, 1802, n. 23. 25. Campion, Manuel, 1866, 465–470. — Die von der italienischen Regierung geforderten Berichte über den Zustand der Seminare darf deren Vorstand nach vorausgeschicktem Protest abgeben und ebenso deren Visitation gestatten: Poenitentiaria apost., s. a. (A. S., IX, 1876, 111). Vgl. ferner Geigel, Italiens Kirchengesetzgebung (Archiv, 55, 1886, 223), 114 ff.

§ 67. [1] Des Maximus von Constantinopel sowie dessen weitere Ordinationen sind wirkungslos (ἀκυρωθέντων): Syn. I. Const., 381, c. 4; vgl. c. 1, X, 5, 8 (III. Lat., 1179); der vom Schismatiker Ordinirte kann dispensirt werden: c. 2, eod. (Innoc. III.). — Solange Weihe und Anstellung zusammenfiel (s. § 65, III), hatte es einen guten Sinn von „nichtiger Ordination“ zu reden s. u. A. 43 und § 69, A. 7. 48. — Die Donatisten behaupteten die Ungiltigkeit der von Traditoren (lapsi) vollzogenen Weihen; dagegen Syn. Arles, 314, c. 13. Worauf alles ankam, war die Frage, ob in solchen Fällen Reordination platzzugreifen habe? Unbedingt gegen dieselbe sowie gegen Wiedertaufe erklärt sich Syn. III. Carthago, 397, c. 38 (c. 107, Dist. 4, cons.); Augustin (c. 97, § 2, C. 1, Q. 1);

kann nicht nur von keinem Uebergang einer im Ordinator selbst nicht vorhandenen Jurisdictionsgewalt die Rede sein, sondern zieht die Weihe durch einen namentlich Excommunicirten, Suspendirten oder Interdicirten, sowie durch einen notorischen Häretiker und Schismatiker die Suspension des so Ordinirten nach sich.[2] Die Weihen in den orientalischen, griechischen, russischen, endlich den Utrechter und altkatholischen[3] Kirchen werden als giltig, jene in der anglicanischen,[4] schwedischen, dänischen Kirche als ungiltig angesehen. Ist es zweifelhaft, ob der Ordinator die erforderliche Weihe selbst besaß, so findet Reordination statt.[5] Die gehörige Intention des Ordinators ist rechtlich zu vermuthen.[6]

Anastasius II. (c. 8, Dist. 19); Gregor I. (c. 1, Dist. 68). Der im selben Geiste gefaßte c. 8 von Nicäa, 325, wurde in der latein. Version ins Gegentheil verkehrt (c. 8, C. 1, Q. 7) und harmonirt in diesem Puncte mit Can. apost. 67, wornach Ketzerordination sowie Ketzertaufe nichtig ist und zu reordiniren kommt. Im 8. und 9. Jahrhunderte verfügten die Päpste Stephan IV. und VI. Reordination der von den Gegenpäpsten Geweihten. — Der Abscheu vor der Simonie sah in ihr eitel Häresie und in der Ordination des Simonisten wie des Häretikers eine verbrecherische Nullität (Urban II., 1088 in c. 24, C. 1, Q. 7). Die dogmatische Betrachtung kam nicht zu ihrem Rechte; einerseits wurde reordinirt, andererseits der unwissend von einem Simonisten Ordinirte gleichwohl dispensirt: Nicolaus II., 1059, in c. 107, C. 1, Q. 1; c. 35, X, 5, 3 (Innoc. III.). Das Schwanken der Doctrin ist nicht zu leugnen, Gratian's Darstellung (ad c. 2, Dist. 68 und ad c. 97, C. 1, Q. 1) ist voll Widersprüche, erst Ende des 13. Jahrhunderts kam man auf die Analogie von Taufe und Ordo zurück. — Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche, in Oesterr. Vierteljahrsschrift für kath. Theol., 1., 1862, 207—252, 387—456. — Ueber die Giltigkeit der Ordinationen des nach seinem Tode deponirten Papstes Formosus (891—896) stritten die Zeitgenossen, s. Dümmler, Auxilius und Vulgarius, 1866 (vgl. § 53, A. 2) und Bern. Jungmann, Dissertationes in histor. eccl., IV, 1884, 110—134. — Noch heute ist die Giltigkeit der Ketzerordination kein formelles Dogma (Perrone, Tract. de sacram., c. III, prop. 1) und der Minorit Joh. Hyacinth Sbaralea († 1730) konnte die herrschende Meinung einen veralteten Irrthum nennen: Disputatio de sacris pravorum ordinationibus, c. 12, Florent. 1750, 251; s. § 105, II.

[2] Pius IX., Censurenbulle, 1869, V, n. 6 (Archiv, 23, 331). Der bona fide Ordinirte bedarf der Dispensation, um die Weihe erlaubterweise ausüben zu dürfen. Eine Reservation ist nicht ausgesprochen. — Der Simonisten geschieht keine namentliche Erwähnung: sie sind eo ipso excommunicirt (s. § 183). — Der deponirte Bischof ordinirte nach altem Rechte im Gegensatze zum excommunicirten (c. 4. 5, C. 9, Q. 1, Urban. II.; c. 2, X, 1, 13, Gregor. IX.) wirkungslos (Grat., § 2 ad c. 97, C. 1, Q. 1); er ist auf alle Fälle mindestens dem nur suspendirten gleichzustellen.

[3] Die Encyclica Pius IX. vom 21. Nov. 1873 (Archiv, 31, 194 f.) verfügt die Excommunication des altkatholischen, von dem schismatischen Bischofe von Deventer consecrirten Bischofs Reinkens, sie bezeichnet letzteren als pseudoepiscopus, erklärt dessen Weihe für sacrilegisch, dessen Wahl aber nicht nur für unerlaubt, sondern durchaus nichtig (inanem et omnino nullam).

[4] Noch 1825 erklärte sich der irische Bischof Doyle von Kildare für deren Giltigkeit (Mejer, Die Propaganda, 1, 1852, 13, A. 1); jetzt ist die gegentheilige Ansicht zur herrschenden geworden. Im ersteren Sinne entscheiden die Frage *F. Masonus, Vindication of the church of England, Lond. 1613, lat. 1638; Le Courayer, Diss. sur la validité des ordinations des Anglois, 2 parties, Bruxelles 1723, *4 vol., Amst. 1732. Dagegen: *Hardouin, La dissertation du P. Le Courayer refutée, 2 vol., Paris 1724 f.; Le Quien, Nullité des ordinations anglicanes ou Refutation du Livre intitulé Diss. sur la val. des Ord. des Anglois, 2 vol., Paris 1725; *Ol. Kiörning, Comm. de consecrationibus episcoporum Anglorum, Helmst. 1739; *Estcourt, The question of the anglican ordinations, Lond. 1873, s. darnach Winkler in Maria Laacher Stimmen, 7, 1874, 418—430, 553—562 und Bellesheim im Archiv, 31, 1874, 3—34; Bender, War Parker ein giltig geweihter Bischof? 1877; *Wollaston Hutton, The anglican ministry, Lond. 1879. — *Warrimont, Mémoire historique sur la prétendue succession apostolique de la Scandinavie, Louvain 1854.

[5] Gregor III., 739, an Bonifacius (c. 2, Dist. 68). Nach Analogie der Taufe (§ 106) würde nun bedingte Reordination stattfinden.

[6] Die Intention fehlt, wenn der Ordinator vor der Weihe ausdrücklich dahin pro-

II. Der ordentliche Spender sämmtlicher Weihen und der nothwendige, wenigstens der Priester- und Bischofweihe, nach heutiger Praxis aber auch der beiden anderen höheren Weihen, ist der Bischof.[7] Außerordentliche Spender der Tonsur und der Minores sind: 1. päpstlicherseits privilegirte Priester, vorausgesetzt daß die Ertheilung des realen Privilegs nach 1564[8] stattfand; 2. die Cardinal-Priester für ihre Titelkirchen;[9] 3. die Regular-Aebte, wenn sie Priester und benedicirt sind oder wenigstens dreimal vergeblich darum bittlich geworden sind, für ihre Klöster.[10]

III. Im Interesse der Ordnung, sowie auch der Fernhaltung unwürdiger Personen vom Clerus,[11] ist es nicht Jedem, welcher die erforderliche Weihegewalt hat, erlaubt zu ordiniren, sondern nur Demjenigen, welcher in gewisser Weise eine Jurisdiction über den ihm nicht fremden Ordinandus besitzt. Nicht nur das außerordentliche Weiherecht der Priester ist derart ein beschränktes, sondern es fehlt dieses auch jenen Bischöfen, welche entweder nie ein Bisthum besaßen oder darauf resignirt haben.[12] Competent ist derart

---

testirt hat, daß er gewisse Personen, z. B. Irreguläre, Mulatten nicht ordiniren wolle, doch ist solcher Vorgang an sich tadelnswerth: C. C., 13. Februar 1682 (Richter, 175, 2. 3); Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VIII., c. 11, n. I.

[7] c. 24, § 1, Dist. 93 (Hieron.); Trid., 23, de sacram. ordinis, cap. 4, can. 7. — Die in den Bullarien nicht aufscheinende Bulle Innocenz VIII., Exposcit, 9. April 1489, welche bestimmte Cistercienseräbte zur Ertheilung des Diaconats berechtigt, gilt als unecht, s. Phillips, K. R., 1, 353; neuerdings hat Panhölzl, Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden, 5, 1884, 441—450, die Bulle abgedruckt und für deren Echtheit eine Lanze gebrochen. Ueber das Weiherecht der Chorbischöfe s. § 91, A. 2. Ordinator wie Ordinand müssen desselben Ritus sein: c. 9, X, 1, 11 (Coel. III). Obwohl nach dem Ritual bei der Priester- und Bischofweihe Coordinatoren mitwirken, darf doch die Einheit des Actes nicht aufgehoben sein: Syn. II. Sevilla, 619, c. 5 (c. 13. 14, Dist. 23).

[8] Trid., 23, 10, hob alle Privilegien und Gewohnheiten auf; nach C. C., 13. August 1599 (Gallm., 354) mit Ausnahme der Prioren des Johanniter-Ordens in locis nullius (s. § 76). — Die Verleihung der Pontificalien genügt keineswegs (C. C., 17. Sept. 1746, R., 198, 15); fehlt das Privileg, so ist die Weihe nichtig (C. C., 24. Januar 1795, l. c., 199, 22; C. C., 8. April 1859, A. S., II, 334—340). Zu erklären, wie die Giltigkeit eines Weiheactes von einem Jurisdictionsact bedingt sein kann, fällt der Dogmatik zu. — Früher konnte der Bischof den Priester zur Ordination von Subdiaconen und Akolythen delegiren (Gelasius, 494, ad epp. Lucan., c. 6, Jaffé, n. 391), nun längst nicht mehr: c. 9, X, 3, 40 (Gregor. IX.), s. auch c. 3, i. f., in VI, 5, 7 (Alex. IV.).

[9] Auf Grund der Gewohnheit, denn die Berufung auf c. 11, X, 1, 33 (Hon. III.) ist gegenstandslos, obwohl sie bei Benedict XIV., Ad audientiam, 15. Februar 1753, § 16, (Bull. IV, Const. 11) sich findet.

[10] c. 1, X, 1, 10 (Alex. III.). — Nach Syn. II. Nicäa, 787, c. 14 (c. 1, Dist. 69) wiederholt in c. 11, X, 1, 14 (Innoc. III.) ordiniren solche Priesteräbte Lectoren; Exorcisten zu weihen war Sache des Bischofs (Syn. Laod. in c. 2, Dist. 69). Von allen Minores spricht Trid., 23, 10, verbietet aber dem Abte, wen immer zu weihen, qui regularis subditus sibi non sit. Daran schließt sich die Streitfrage: 1. ob der Abt auch Novizen tonsuriren dürfe? Nein, nach Ferraris, Bibl., v. Novitius, n. 93 f.; Ja, nach Gl. convolaverint ad c. 3, in VI, 5, 7; 2. ob von Bischöfen an ihn Dimittirte? Solche Dimission (s. u. A. 29) verbot Urban VIII., 17. Jänner 1642 (Ferraris, l. c., v. Abbas, n. 22), die Strafe der Suspension ist nun weggefallen; 3. ob von anderen Aebten Dimittirte erlaubterweise oder überhaupt nur giltig ordinirt werden? Hierüber ist weder Doctrin noch Spruchpraxis zu festen Grundsätzen gelangt, s. Trid., R., 198 f.; Fagnani, Comm. ad c. 1, X, 1, 10, und ad c. 9, X, 3, 40, n. 1—19; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 11, n. IX—XIV. — Die Giltigkeit solcher Weiheacte sollte meines Erachtens nicht geläugnet werden, s. übrigens A. 8 i. d. M.

[11] c. 1, in VI, 1. 9 (Clem. IV.); Trid., 14, 2.

[12] Ueber diese sog. Titel- und Weihebischöfe s. § 89, II u. § 91, III. Die bezüglich des resignirten Bischofes in c. 1, X, 1, 13 (Alex. III.): de ordinatis ab episcopo qui renunciavit episcopatui, aufgestellten Unterscheidungen, ob er auf das Bisthum oder auf

als episcopus proprius der Papst für die ganze Kirche,[13] und der Diöcesanbischof in seiner Diöcese für seine Untergebenen, d. i. die Glieder seiner Gemeinde und seines Clerus.[14] Der Clerus war bleibend dem betreffenden Bischof verbunden und auch die Angehörigkeit der Laien an die bischöfliche Kirche war unter das objective Recht gestellt. Später trat eine Erweiterung der Weihecompetenz der Ordinarien ein. Nach geltendem Rechte ist dieselbe möglicherweise eine vierfache. — 1. Auf Grund der Heimat (ratione originis) ordinirt jener Bischof, in dessen Gebiete der eheliche Vater, bezw. die uneheliche Mutter des Ordinanden zur Zeit dessen Geburt ihren Wohnort hatten; falls aber der Vater damals kein Domicil hatte, entscheidet dessen Heimat (origo).[15] Als solche gilt beim Neophyten der Ort seiner Taufe.[16] Dieser Competenzgrund ist ein absoluter, d. h. er geht, einmal begründet, nicht verloren,[17] er ist aber kein nothwendiger und kann gewissen Personen, z. B. den Findlingen mangeln. — 2. Auf Grund des Domicils (ratione domicilii) ist jener Bischof competent, innerhalb dessen Diöcese der Ordinand seinen Wohnsitz hat. Letzterer wird durch zehnjährigen Aufenthalt oder durch völlige Uebersiedelung an den bestimmten Ort begründet; der Wille, daselbst wie zuhause bleiben zu wollen, ist in beiden Fällen durch eidliche Versicherung, wovon die Praxis durchwegs absieht, zu constatiren.[18] — 3. Auf Grund des Benefiz (ratione beneficii) kann der Bischof denjenigen Cleriker ordiniren, welcher sich im ruhigen Besitze eines in seiner Diöcese gelegenen ausreichenden Beneficiums befindet.[19] — 4. Auf

---

die Würde resignirt, sowie ob er eine höhere oder niedere Weihe gespendet habe, sind seit dem Tridentinum (s. A. 14) belanglos.

[13] c. 1, in VI, 1, 9 (Clem. IV.). — Bereits Stephan VI. († 891) führt dies als apostolisches Prärogativ an (c. 20, C. 9, Q. 3); Dictatus Gregor. VII., n. 14: Quod de omni ecclesia quocunque voluerit clericum valeat ordinare (Jaffé, Monum. Greg. in Bibl. Rer. Germ., II, 1865, 175).

[14] Unusquisque autem a proprio episcopo ordinetur: Trid., 23, 8. — Wodurch sich die Zugehörigkeit der Laien bestimmte, ob durch die Taufe (Phillips, K. R., 1, 379 ff.) oder durch das Domicil (Hinschius, K. R., 1, 86), ist bestritten. Die unbedingte Berücksichtigung des Ortes der Taufe tadelt Syn. Elvira, 305, c. 24 (c. 4, Dist. 98).

[15] c. 1. 3, in VI, 1. 9. Innocenz XII., Speculatores, 4. Nov. 1694, § 4. 5, (Bull. Taur., XX, 662—666; Trid., ed. R., 530—533; Coll. Lac., I, 191—196). — Weder der zufällige Geburtsort noch der Aufenthaltsort des Vaters, wenn dieser daselbst kein Domicil contrahirte (C. C., 12. Februar 1718, R., 187, 9) begründet diese Competenz.

[16] Paul III., Cupientes, 21. März 1542, § 3 (Bull. Taur., VI, 336).

[17] C. C., 26. Jänner 1833 (R., 195, 27). — Nach Phillips, a. O., soll bei Findlingen der Ort der Taufe entscheiden.

[18] c. 3, in VI, 1, 9; Innoc. XII., C. cit., § 5. — Das Requisit der zehn Jahre ist aus L. 2, Cod., 10, 39 recipirt; demnach muß bei noch nicht zehnjährigem Aufenthalt im bischöflichen Seminar Dispensation (oder einfacher Dimission) angesucht werden (C. C., 8. August 1829, 17. Juni 1826 bei Lingen, Causae, 3 f., 7 f.); einen Fall der Weigerung des Ordinarius originis den Studierenden sowohl zu ordiniren als zu dimittiren, entschied die C. C., 25. August 1877, dahin, daß der Candidat nach abgelegtem Eide in der Diöcese des Bischofs, welcher ihn bereits in das Seminar aufgenommen hatte, zu bleiben, von letzterem ordinirt werden könne (A. S., X, 485—490). — Der Begriff des Domicils ist in der Lehre von der Eheschließung (§ 111. 112) genau darzustellen, hier genügt die Bemerkung, daß Minderjährige ihr gesetzliches Domicil dort haben, wo deren Gewalthaber ihren Wohnsitz haben (C. C., 27. April 1720, R., 188, 11), aber allerdings mit Willen ihres Vaters auch ein eigenes Domicil erwerben können (C. C., 31. Jänner 1835, l. c., 195, 28).

[19] Für die Ertheilung der Tonsur kann dieser Competenzgrund nicht statthaben: C. C., 26. Jänner 1658 (R., 187, 7). — Nach c. 3, in VI, 1, 9 genügte jedes Benefiz, jetzt muß dasselbe die Qualification eines Titelbenefiz (§ 69, IV, 2) besitzen: Innoc. XII., C. cit., § 3. Maßgebend betreffs der erforderlichen Höhe der Einkünfte der Pfründe ist die Synodaltaxe, welche im Domicil des Ordinanden gilt, also wenn es sich um ein Residen-

Grund der Familiarität (ratione familiaritatis s. commensalitii) kann derjenige ordinirt werden, welcher durch drei Jahre in Diensten oder in der Hausgenossenschaft des Ordinators, auch bevor derselbe das Bisthum erhielt, gestanden, vorausgesetzt, daß der letztere versprochen, dem Geweihten binnen Monatsfrist ein genügendes Benefiz zu geben.[20]

IV. Zwischen mehreren zuständigen Ordinatoren hat der Candidat die Wahl, ja nach geltendem Rechte verliert kein Ordinator durch von einem mitberechtigten gesetzte Tonsur oder Weihe die eigene Competenz bezüglich der folgenden Weihen. Solche Variation ist, den Dolus ausgeschlossen, in das Belieben des Candidaten gestellt.[21] Das alte Recht ist bestehen geblieben für den Fall einer vom Papste erhaltenen Tonsur oder Weihe, als wodurch die Competenz des Ordinarius ausgeschlossen worden;[22] ja, wer nur vier Monate in Rom sich aufgehalten, darf, so lange er die Stadt nicht definitiv verlassen, nur vom Vicar des Papstes wie geprüft, so ordinirt werden.[23] — Derjenige, zu dessen Ordination kein Ordinarius competent erscheint, muß vom apostolischen Stuhle die Facultät, von einem Bischof geweiht zu werden, sich erbitten.[24] Die Bischöfen, auch nur auf Zeit, gegebenen Privilegien, wen immer

---

tialbenefiz handelt, die Taxe des Ordinators: Innocenz XIII., Apostolici ministerii, 23. Mai 1723 (Bull. Taur., XXI, 933 f.). — Ob der Besitz einer Canonicatscoadjutorie mit dem Recht der Nachfolge ins Canonicat diese Competenz begründe, wurde bejaht (C. C., 2. August 1721, R., 191 f.), doch in einem Falle nur wegen des Domicils, also nicht wegen der Pfründe (C. C., 16. December 1741, l. c., 193, 19).

[20] Zuerst erwähnt dieses Competenzgrundes Gl. figmento, ad c. 2, in VI, 1, 9 (Laspeyres, a. vor § 66 a. O., 15, A. 40); Trid., 14, 2, schloß den Titularbischof ausdrücklich von dieser Weihecompetenz aus und wollte, daß die Collation der Pfründe allsogleich der Ordination nachfolge (statim re ipsa, 23, 9); Innocenz XII., C. cit., § 6 setzte eine Frist von einem Monat fest. Diese Competenz ist von der Verleihung des Beneficium derart bedingt, daß der Bischof seinen Familiaren, welcher bereits ein Beneficium besitzt und deshalb von ihm kein weiteres erhält, nicht zu ordiniren berechtigt ist: C. C., 22. April 1617 (Barbosa, Summ. ap. decis., Coll. 544, n. 6). Stirbt der Bischof (episcopus patronus) vorher, so kann der Majorist meines Erachtens entweder von der Verlassenschaft des Bischofs die Ausscheidung eines patrimonium sacrum (s. § 69, IV, 3) oder vom Capitel bezw. Nachfolger die Verleihung eines Benefiz verlangen. — Auf Grund nicht datirter Entscheidungen der C. C. wird gelehrt, der Bischof könne im Interesse seiner Kirche auf Grund dieses Competenzgrundes auch ohne eine Pfründe zu verleihen auf den Titel des Vermögens oder einer Pension (s. u. § 69, IV, 3) ordiniren, s. Gallemart, 350 f.; allein C. C., 27. Juli 1697 (R., 197, 2) erklärt sich entschieden dagegen und C. C., 23. Juli 1718 (R., 196, 1) gestattet zwar Supplirung des ungenügenden Beneficiums aus dem Vermögen des Ordinanden, fordert aber dann Dimissorialien des episcopus originis.

[21] C. C., 27. Februar 1660 u. ö. (R., 186, 6). — Die französischen Bischöfe versuchten im 17. Jahrhundert den episcopus originis als allein zur Weihe competent zu erklären, s. Phillips, K. R., 1, 390.

[22] Gregor I., 595 (c. 5, Dist. 71 und c. 122, C. 1, Q. 1); Dictat. Gregor. VII., n. 15: Quod ab illo (papa) ordinatus . . . ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere (l. c.); c. 12, X, 1, 11 (Innoc. III.) nach dessen Summarium und Glosse; Benedict XIV., In postremo, 20. October 1756, § 3—8 (Bull. IV, Const. 64).

[23] Wenn der Candidat die Prüfung bestanden, kann ihn der eigene, aber kein anderer Bischof weihen, bei Strafe der Suspension von der so erhaltenen Weihe, bis der apostolische Stuhl absolvirt hat und einjährigen Verlustes der Pontificalien für den Ordinator. Dies gilt auch von den Clerikern der sechs suburbicarischen Bisthümer, falls sie außerhalb dieser ordinirt werden sollen, nicht aber von den Regularclerikern, s. Clemens VIII., Decret vom 24. Nov. 1603 und Benedict XIV., Decret Cum inter, 20. März 1743, in Honorante, Praxis secretariae tribunalis cardinalis Urbis vicarii, Rom. 1762, c. 16, darnach in A. S., II, 1870, 585—592. Daran hat Pius IX., Censurenbulle, 1869, V, n. 7 (Archiv, 23, 331) nichts geändert.

[24] Nuntien und Legaten, selbst jene a latere sind hierzu nicht berechtigt, da sie

zu weihen (facultates promovendi quemcunque), sind widerrufen und aufgehoben.[25]

V. Der Bischof, welcher zu wenig Cleriker hat, kann und soll einen anderen Bischof um Hilfe durch Entlassung überflüssiger Cleriker ersuchen.[26] Mit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen wurden solche Entlassungen häufiger und erleichtert, andererseits erfolgten derlei Dimissionen nun[27] auch lediglich zum Zwecke gewisse oder sämmtliche Weihen von einem bestimmt bezeichneten oder überhaupt von einem katholischen Diöcesanbischofe oder dessen Suffragan sich ertheilen zu lassen. In letzterem Falle muß der Grund der Dimission ausdrücklich vermerkt sein;[28] aber auch sonst soll nur aus Gründen dimittirt werden, insbesondere, wenn der competente Bischof die Ordination selbst vorzunehmen thatsächlich oder rechtlich verhindert ist.[29] An sich kann solche Dimission auch mündlich stattfinden, sie wird fremden Bischöfen gegenüber immer in Form einer gratis auszufertigenden Urkunde, sog. Dimissorialien geschehen, und behält in jedem Falle auch nach dem Tode ihres Ausstellers Kraft.[30] Nebst dem zur Weihe competenten Bischof stellt solche Dimissorialien auch aus: 1. der Generalvicar, doch nur im speciellen Auftrage des Bischofs oder wenn derselbe entfernt weilt oder auf Grund einer Gewohnheit;[31] 2. das Capitel bezw. der Administrator des vacanten Bisthums, regelmäßig der Capitelsvicar, kann wie muß dem sonst berechtigten

---

ohne alle Weihecompetenz sind: C. C., 16. Nov. 1621 u. ö. bei Ferraris, Bibl., v. Ordo, art. III, n. 78.

[25] Trid., 14, 2.

[26] Syn. III. Carthago, 397, c. 45. — Ueber solchen Wechsel der Diöcesen und die darüber auszustellenden literae dimissoriales perpetuae (ἀπολυτικαί) oder excardinationis oder excorporationis oder „Exeat" s. § 78, VI.

[27] Die ältesten Beispiele solcher Formaten, d. i. dimissoriales temporales, auch licentiatoriae genannt, sind zwei von den Ballerini edirten, der Diöcese Tiene und dem ausgehenden zehnten Jahrhunderte angehörende Formeln (De antiquis collection., P. II, c. 4 i. f., ed. Opera Leonis, III, p. CXI sq.), auch in Liber diurnus, App. IV, f. 129. 130, ed. Rozière, 274—276. — Mit diesen Briefen sind die literae commendatiae (συστατικαί), welche die Natur kirchlicher Pässe haben, nicht zu verwechseln, s. § 141.

[28] c. 1, in VI, 1, 9 (Clem. IV.); Trid., 7, 11, wornach auch die Besitzer einer facultas promovendi a quocunque nur von einem residirenden Bischof und also nicht von einem resignirten oder Titularbischof ordinirt werden dürfen.

[29] Trid., 23, 3; C. C., 27. Aug. 1592 (Gallm. 334). — Bei fehlender Weihegewalt wird die Dimission zur Nothwendigkeit, so für den confirmirten und noch nicht consecrirten, für den suspendirten Bischof, für den exemten Prälaten (§ 76, IV.). Die Ausnahme, daß im Fall der notorischen Suspension des Bischofs vom Weiherechte dessen Cleriker ohne dessen Erlaubniß von einem benachbarten Bischofe sich ordiniren lassen dürfen (c. 2, in VI, 1, 9: Syn. II. Lugd., 1274, c. 15), ist als durch die allgemeine Vorschrift (Trid., 23, 8, s. Text n. VIII.) aufgehoben zu betrachten. — Als Delegat des Papstes weiht der mit der Untersuchung über eine verweigerte Weihe betraute Bischof, vgl. § 66, A. 46. Eine Excardination findet weder in diesem Falle statt, noch wenn der apostolische Stuhl einem vom Ordinarius abgewiesenen Candidaten die facultas promovendi a quocunque ertheilt, s. C. C., 22. März 1878 (A. S., XI, 30—32).

[30] Trid., 14, 2: Nemo episcoporum . . alterius subditum . . absque sui proprii praelati expresso consensu aut literis dimissoriis . . ordinare valeat. Den eigenen Weihbischof wird der Ordinarius meist mündlich delegiren; für die Dimissorialien dürfen nie die Bischöfe, sondern nur die bischöflichen Notare, wenn sie nicht vom Bischof ihren Unterhalt empfangen, eine Taxe bis ¹/₁₀ Ducaten einheben: Trid., 21, 1. — Die Dimission gilt als gratia facta (s. § 27, VI.), in der Praxis wird sie nicht selten auf dem Todtenbette gewährt. Nach französischer Gewohnheit gelten die Dimissorialien nur Ein Jahr, siehe Lequeux, Man. Juris ca., n. 536, II, 1843, 142.

[31] c. 3, in VI, 1, 9. Welche Entfernung erforderlich, ob eine außerhalb der Provinz, auf eine oder zwei Tagereisen, ist nicht allgemein zu entscheiden, s. Glosse ad c. cit. —

fremden Ordinator in der Diöcese zu ordiniren gestatten, darf aber innerhalb des ersten Jahres der Sedisvacanz bei sonstigem Eintritt der canonischen Strafen nur an Cleriker, welche der Weihe zum Besitz oder Erhalte eines ihnen bestimmten Beneficiums bedürfen, Dimissorialien ausfolgen,[32] die sonstige Würdigkeit der Ordinanden vorausgesetzt. Durch den Amtsantritt des neuen Bischofs verlieren bereits rechtmäßig erhaltene Dimissorien zwar nicht ihre Geltung, doch ist es ziemlich, um deren Ratihabition anzusuchen.

VI. Mit den Dimissorien sind Testimonialien über die Abwesenheit eines Weihehindernisses in der Person des Ordinanden zu verbinden.[33] Wenn der Prüfung des Dimittirten ein Hinderniß im Wege stand, sowie im Falle einer allgemein ertheilten Weihefacultät, hat der Ordinator über die Würdigkeit des Ordinanden eine Untersuchung anzustellen, sonst kann er an den überreichten Testimonialien es genug sein lassen.[34] Die früher Ultramarinen[35] und Ultramontanen gegenüber vorgeschriebenen besonderen Vorsichtsmaßregeln sind antiquirt. — Aber auch der an sich competente Ordinator muß, wenn der Ordinand anderswo ein Weihehinderniß incurriren konnte, Testimonialien einholen und zwar vom Bischof des selbst nur zufälligen Geburtsortes des Candidaten, wenn derselbe dort über sieben Jahre gelebt hatte, und vom Bischofe, in dessen Sprengel der Ordinand früher ein wahres Domicil hatte oder noch hat.[36]

Auf die Gewohnheit macht die Glosse zu c. 8, X, 1, 23 (Innoc. III.), welches den Archidiacon von der Ausfertigung solcher Entlaßbriefe ausschließt, aufmerksam.

[32] Trid., 7, 10, unter Aufhebung des singulären wie allgemeinen Rechtes (c. 3, in VI, 1, 9). Die daselbst ausgesprochene Strafe des einjährigen Interdictes des ganzen Capitels muß als durch die Trid., 23, 10, normirte Strafe der einjährigen Suspension des Vicars von Amt und Pfründe absorbirt angesehen werden, da auch sonst das Capitel dem Vicar gegenüber völlig zurücktrat (s. § 90, A. 98, 105). — Der in Folge rechtswidriger Dimission Geweihte ist suspendirt, s. A. 44, der Minorist entbehrt sogar der Clerical-Privilegien (s. § 71, V, A. 35), die Ertheilung der Tonsur ist straflos (Gallm., 121), aber nach dem soeben Gesagten auch ohne rechtliche Folgen. Ueber die beneficio arctati, s. § 157, V; hat der gewesene Bischof dieselben zurückgewiesen, so soll auch der Capitelvicar denselben keine Dimissorialien ausstellen: Syn. Rom, 1725, tit. XVIII, c. 2 (Coll. Lac., I, 380). — Seiz Leonh., Vom Recht des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen, Progr., Amberg 1833.

[33] Trid., 23, 3. 8. — Ist der zu Dimittirende abwesend, so werden die Testimonialien so allgemein formulirt, daß jedenfalls der weihende Bischof prüfen wird: Gallm., 347. 348. Dasselbe gilt vom allgemein Dimittirten: Trid., 7, 11

[34] C. C., 16. Jänner 1595, u. ö. (R., 180, 1).

[35] Psd.-Anastas (c. 2, Dist. 93), nach Constit. Silvestri (c. 1, Dist. 98), fordert Unterschrift der Urkunde von fünf Bischöfen, ebenso allgemein c. 1, X, 1, 22 (Alex. III.). — Der italienische Bischof darf den Ultramontanen nur weihen, wenn dessen Dimissorien vom apostolischen Nuntius und vom Cardinalvicar legalisirt sind: Urban VIII., Secretis, 11. Dec. 1624 (Bull. Taur., XIII, 264), die Strafe der Suspension ist weggefallen.

[36] Innocenz XII., Speculatores, § 3—6. — Solche Zeugnisse müssen auch beigebracht werden, wo die Bischöfe eines Landes, so Ungarns (Csiky, Egybázjog, § 69, p. 168), übereingekommen sind, die Landeskinder ohne weiteres zu ordiniren; auch bei der Weihe durch den Papst, bezw. den Cardinalvicar sind Testimonialien nöthig, es wäre denn von deren Vorlage dispensirt worden: C. C., 24. Mai 1823 (Lingen, 1 f.) — Verweigert der Bischof die angesuchte Ausfertigung der Zeugnisse, so steht der Recurs an den apostolischen Stuhl offen, welcher vom Erforderniß der Testimonialien nach Lage der Dinge dispensirt, meist verbunden mit der Incardination des Candidaten in die Diöcese des von ihm besuchten Seminars: C. C., 9. Juli 1881 (A. S., XIV, 443—446), 20. Mai 1882 (A. S., XV, 247—250). — Die Einverleibung in eine andere als die Heimatdiöcese kann sogar gegen den Willen des neugewählten Ordinarius verfügt werden: C. C., 1. Dec. 1883 (A. S., XVI, 398—401). — Vom Bischofe des Ortes, woselbst der Ordinand, etwa der Studien wegen, nur ein Quasidomicil gehabt, muß kein Zeugniß requirirt werden: C. C., 17. März 1708, u. ö. (R., 190).

Außerachtlassung dieser Vorschrift zieht für den säumigen Ordinator den Verlust des Weiherechtes durch Ein Jahr nach sich.[37]

VII. Die Ordination der Regularen zu veranlassen, ist Sache ihrer Oberen.[38] Die Regularen stehen aber unter der ausschließlichen Weihecompetenz des Bischofs, innerhalb dessen Sprengel ihr Kloster als ihr Domicil gelegen ist.[39] Die Regularoberen, sowie die exemten Prälaten können also, bei Vermeidung der einjährigen Suspension von Amt und Pfründe, ihre Untergebenen nur an den eigenen bezw. den benachbarten Diöcesanbischof dimittiren.[40] An andere dürfen Dimissorialien nur dann ausgestellt werden, wenn in diesen auf die schriftliche Bescheinigung der zuständigen bischöflichen Behörde, daß der Bischof abwesend ist oder am nächsten gesetzlichen Weihetermin nicht weihen werde[41] oder aber auf ein päpstliches Privileg Bezug genommen ist. Doch müssen Privilegien promovendi a quocunque von den Regularen oder sonstigen Clerikern nach dem Tridentinum und nicht nur im Wege der Communication, sondern direct erworben worden sein.[42]

---

[37] Trid., 23, 8; Innocenz XII., Speculatores, § 8; die daselbst normirte Suspension des derart Ordinirten ist als Censur weggefallen: Pius IX., Censurenbulle, 1869 (Archiv, 23, 330); vgl. bereits C. C., 11. Juli 1840 (R., 195, 29).

[38] Schon früh war dem Bischof die Ordination fremder Mönche verboten (Syn. V. Carthago, 401, c. 13, in c. 2, Dist. 58), später entschied darüber ausschließlich der Vorstand des betreffenden Klosters: c. 5, X, 1, 11 (Luc. III.), die Begründung gibt die Lehre von den Regularen (§ 146).

[39] Das Domicil, richtiger die Commoration, ist das entscheidende Moment: c. 3, in VI, 1, 9. Die Competenz des Bischofes des Geburtsortes ist ausgeschlossen: C. C., 28. Februar 1654, aufgeführt in der diese Materie behandelnden Constitution Impositi, Benedict XIV., 27. Februar 1747 (Bull. II, Const. 27; Trid., ed. Richter, 533—539).

[40] Trid., 23, 10. Das gilt auch von den niederen Weihen, s. o. A. 10. — Das Tridentinum spricht a. a. O. nur von in einer Diöcese befindlichen Exemten, daher sind die exemten Prälaten nullius cum territorio separato (§ 76, IV, 3), sowie früher (c. 3, in VI, 1, 9) überhaupt die Exemten, nicht gehindert, an wen immer zu dimittiren: C. Epp. Reg., 18. Juni 1632 (Barbosa, Summa apost. decisionum, 1650, 189, Coll. 254, n. 12). Aber nach der späteren Spruchpraxis der C. C. ist von den Exemten Niemand auszunehmen (C. C., 24. August 1670, R., 198, 11), und ist der auch territorial exemte Prälat an den benachbarten Bischof (episcopus vicinior) gewiesen, welcher auch sonst bei erledigtem bischöflichen Stuhle des Ordinarius eintritt: C. C., 24. Aug. 1619 (R., 198, 6). Diese von Fagnani, Comm. ad c. 8, X, 1, 23, n. 13 sqq., 23 sq. vertheidigte Anschauung ist nachgerade die herrschende geworden, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 11, n. XIV; Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 11, n. 131.

[41] Decret Clemens VIII., 15. März 1596 (Trid., R., 197, 3; Coll. Lac., I, 383), sammt den Strafbestimmungen: von selbst eintretende Privation von Dignität und Amt, sowie Verlust des activen und passiven Stimmrechtes, innovirt von Benedict XIV, in der ang. Const., worin unter andern über die colludirende Versetzung regulärer Ordinanden bitter geklagt wird. — Der ordinirende Bischof hat das Recht, die ihm vorgestellten Ordinanden zu prüfen (Trid., 23, 12), doch kann er sich bei der Erklärung deren Superioren beruhigen. Gegen die bischöfliche Reprobation der Candidaten steht der Recurs offen: C. C., 23. April 1604 (Ferraris, Bibl., v. Ordo, art. III, n. 64). — Einfache Professen können die Ordensoberen nur bezüglich Tonsur und Minores dimittiren: C. stat. reg., 12. Juni 1858, n. VII (Archiv, 16, 374). Mitglieder eines Institutes, in welchem überhaupt keine feierlichen Gelübde abgelegt werden, unterstehen der gewöhnlichen Weihecompetenz der Ordinarien: C. C., 6. Mai 1864 (A. S., I, 365 f.).

[42] Innocenz XIII., Apostolici ministerii, 30. Mai 1723, bestätigt von Benedict XIII., In supremo, 23. Sept. 1724, und Benedict XIV., C. cit., woselbst erinnert wird, daß vortridentinische Privilegien nicht, wenn in forma communi, wohl aber, wenn in forma specifica confirmirt, gelten, vgl. § 37, A. 12 und 11. — Solche Privilegien hatten die Mendicanten von Pius V., Etsi, 16. Mai 1567, § 2, n. 7, (Bull. Taur., VII, 578) erhalten, aber unter Gregor XIII., In tanta, 1. März 1573, (Bull. Taur., VIII, 40) wieder eingebüßt. Die Cistercienser sind gleichfalls ans gemeine Recht gebunden: C. C., 12. Dec.

VIII. Aufnahme und Promotion eines fremden Clerikers ohne Einwilligung dessen Bischofes ist unerlaubt; die Strafe einer solchen uncanonischen Ordination war Privation des Ordinirten und lebenslänglicher oder zeitlicher Ausschluß des incompetenten Ordinators von allen Ordinationen, Concilien, etwa auch vom Messelesen.[43] Nach geltendem Rechte[44] zieht die nicht competenzmäßige Promotion, sowie die Nichteinhaltung der bezüglich der Testimonialien gegebenen Vorschriften seitens des sonst an sich competenten Ordinators als Vergehen für den Weihenden die gleiche Straffolge nach sich, nämlich Suspension vom Weiherechte durch Ein Jahr, eventuell beim Mangel solchen Rechtes einjährige Suspension vom Gebrauch der Pontificalien; den derart Geweihten, auch den Regularen, trifft Suspension vom uncanonisch erhaltenen Ordo, solange der sonst berechtigt gewesene Ordinator nicht dispensirt; der vom eigenen Ordinarius ohne Testimonialien Ordinirte verfällt aber nicht der Suspension; daneben können über beide schuldigen Theile vom Papste noch arbiträre Strafen verhängt werden.

1733 (R., 198, 7). Dagegen sind die Jesuiten (Gregor XIII., Pium et utile, 22. Sept. 1582; Bull. Taur., VIII, 398) und Redemptoristen (Leo XII., Inter religiosas, 11. März 1828; Anal. J. Pont., II, 2771) privilegirt, ebenso der Erzabt von St. Martin in Ungarn (Csiky, Egyházjog, § 69 i. f.; Fuxhoffer, Monasteriologia Regni Hungariae, ed. Czinár, I, Pest. 1858, 55). — Auf Grund eines Zeugnisses ihres Rectors von jedem Bischof geweiht werden zu können, gehört zu den Ordinationsprivilegien der Alumnen der römischen Collegien, s. § 66, A. 54. Die Cardinäle können auch bezüglich der niederen Weihen nur an den Cardinalvicar dimittiren: Alexander VII., Apostolica sollicitudo, 7. Aug. 1662 (Bull. Taur., XVII, 53).

[43] Nur beispielsweise seien citirt: Syn. Turin, 401, c. 7. 3 (Bruns, II, 116, 115); III. Orléans, 538, c. 15 (als Anaclet in c. 28, C. 7, Q. 1); Trull., 692, c. 17 (c. 1, C. 21, Q. 2). — Syn. Nicäa, 325, c. 16 erklärt solche Ordination für ungiltig (c. 3, Dist. 71); Syn. Antiochien, 341, c. 13 (c. 6, C. 9, Q. 2); doch ist der Ausdruck (χειροτονία ἄκυρος) hier im rechtlichen Sinne zu nehmen, wie solches die genauere Fassung von Syn. Sardica, c. 343, (gr. 15, ἄκυρος καὶ ἀβέβαιος ἡ κατάστασις, lat. 19, ordinatio non sit rata, c. 1, Dist. 71) außer Zweifel stellt, s. auch c. 10, C. 9, Q. 2 (Urban. II., † 1099). Unter Berufung auf Sardica, dessen Canon nur von der Ordination fremder Cleriker handelt, untersagte bereits Syn. I. Carthago, 348, c. 5, laicum usurpare de plebe aliena (c. 6, Dist. 71). Vgl. auch § 78, VI.

[44] c. 2, in VI, 1, 9 (II. Lugd., 1274); Trid., 23, 8, dehnt die Trid., 14, 2, für die Weihe seitens des nicht legitimirten Titularbischofs (fere vagabundi, cf. Trid., 6, 5) bestimmten Straffolgen auf jede überhaupt incompetente Ordination aus. Pius IX., Censurenbulle, 1869, betont (a. A. 37 a. O.) noch ausdrücklich die Straffälligkeit der unter dem Vorwande der auf einem Benefiz gegründeten Competenz gespendeten Weihe und innovirt die von Innocenz XII., C. cit, § 8, verfügten Strafen der Weihe ohne Testimonialien. — Analog beraubt die Tonsurirung fremder Diöcesanen durch Ein Jahr des Rechtes die Tonsur zu ertheilen: c. 4, in VI, 1, 9; C. C., 26. Sept. 1693 (R., 187, 8). — Ueber die Regularen s. Benedict XIV., A. 39, cit. Impositi. — Moralisirende Canonisten führen ohne jeglichen Beweis Entschuldigungsgründe der Ordination fremder Diöcesanen, z. B. Annahme der Ratihabition u. ä. an, s. Suarez, Tr. de censuris, disput. 31, sect. 1, n. 15 f. (Opp. Ven., XX, 1749, 407). — Doch scheint Voraussetzung der eintretenden Censur aus allgemeinen Gründen (§ 184) die bewußte Uebertretung des Verbotes zu sein, so daß ein Uebersehen der bezüglichen Vorschriften straffrei ist, vgl. auch C. C., 7. Juli 1883 (A. S., XVI, 249—261). — Die exorbitanten Strafbestimmungen Sixtus V., Sanctum, 1589, sind 1596 (s. § 66, A. 53) abolirt worden; nur die Möglichkeit ist geblieben, nach Pius II., Cum ex sacrorum, 17. November 1461 (Bull. Taur., V, 165 f.), den incompetent ordinirten Majoristen auch seines Benefizes zu priviren; sowie Innocenz XII., Speculatores, cit. § 7 dem Ordinarius das Recht wahrt, über Trid., 14, 3, hinaus jeden von einem Anderen auch rechtmäßig, etwa sogar vom Papste Ordinirten, binnen einer Frist nochmal auf seine Tüchtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu suspendiren.

§ 68.

III. Von den Irregularitäten.

Marianus, Tr. de irregularitatibus, Norimb. 1510; Borghasius Paul. Feltr., Tr. de irregularitatibus et impedimentis ordinum . . . ecclesiasticorum, Ven. 1574; Majolus Sim., De irregularitatibus, quibus ecclesiasticos ordines suscipere quis prohibetur, Rom. 1575; Ugolinus Barth., Tr. de irregularitatibus, Ven 1601; Bidermann, Diss. Irregularitas . . ., Dil. 1622; Gibalinus, S. J., De irregularitatibus, Lugd. 1652; *Fr. Baronius, De irregularitatibus (Opp., I, Panorm. 1664); Suarez, S. J., Tr. de censuris et irregularitate (Opp., XX, Ven. 1749); Bönninghausen F. E. a., Tr. jur. can. de irregularitatibus, 3 fasciculi, 1863—66. Die Commentatoren zu L. V, tit. 37: de poenis, dann im einzelnen zu L. I, tit. 11. 14. 17—21, L. V, tit. 12. 14. 25. 27. 28. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. I, c. 56—91; Löning, Gesch. d. d. K. R., 1, 130—154, 2, 275—284. — van Espen, J. e. un., P. II., tit. 10; Ferraris, Bibl., s. v. Irregularitas; Phillips, K. R., 1, § 44—56; Hinschius, K. R., 1, 7—63.

I. Von Rechtswegen müssen in der Person desjenigen, welcher in den Clerus aufgenommen werden oder im Clerus promovirt werden soll, gewisse Voraussetzungen vorhanden sein. Dazu gehört vor allem der freie Wille des Candidaten. Dieser wird überall, wo nicht das Gegentheil feststeht,[1] vermuthet; daher auch Kinder und Geistesabwesende, sowie unter dem Einflusse einer gewaltigen Furcht stehende Personen giltig Tonsur wie Weihe empfangen. Die Standespflichten gelten aber für nicht übernommen, wenn der Cleriker nach erreichter voller Pubertät für die Rückkehr in die Welt optirt,[2] und der unfreiwillig Ordinirte nachher seine Freiheit reclamirt. Wird vom Ordinirten Simulation u. ä. vorgeschützt, so kann beim apostolischen Stuhle um Dispensation von den clericalen Pflichten angesucht werden, welche aber, vorzüglich wenn seit der Weihe geraume Zeit verflossen ist, nur äußerst selten gewährt wird.[3] Das geltende Recht kennt keine Oblaten[4] mehr, die wissentliche Weihe eines nicht frei um die Weihe bittenden ist arbiträr zu ahnden.[5] Die Promotion zu einer Weihe, womit wesentlich neue Pflichten übernommen werden, kann der Ordinarius des Ordinanden auch nicht auf dem Wege Rechtens durchsetzen, wohl aber den sich weigernden suspendiren und seiner Beneficien entsetzen.[6]

---

§ 68. [1] Der thatsächlich Widersprechende empfängt das Sacrament nicht: nach Analogie von c. 3, X, 3, 42 (Innoc. III.), C. C., 26. Dec. 1665 (R., 175, 4). Der Simulant ist geheim und bedingt zu reordiniren: C. C., 31. März 1685 (l. c., 175, 5). — Ausführlich, ja zu breit handelt hiervon Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinazione secondo il diritto romano, germanico, canonico, Napoli 1885.

[2] Nach c. 14, X, 3, 31 (Coel. III.) ist diese Erklärung im Unterscheidungsjahre abzugeben, also im 15. Jahre (c. 10, C. 20, Q. 1); die plena pubertas des römischen Rechtes (Institt., L. I, tit. 11, § 4), d. i. das vollendete 18. Jahr, ist maßgebend nach c. 5, Dist. 28, s. oben § 66, A. 5. Für die in der Kindheit ordinirten koptischen Diaconen normirt Benedict XIV., Eo quamvis, 4. Mai 1745, § 28 (Bull. I., Const. 129) als Discretionsjahr das vollendete 16. Jahr.

[3] Die Reclamation hat nach c. 2, X, 3, 31, binnen Jahresfrist nach erlangter voller Freiheit zu geschehen und sind auch die Eltern hierzu legitimirt. Das dabei einzuhaltende Verfahren ist dem von Benedict XIV., Si datam, 4. März 1748 (s. § 148) für die Annullirung der Ordensprofeß vorgeschriebenen Proceß analog, es wird ein defensor ordinationis aufgestellt, welcher bei allen Acten zugegen sein muß, s. Instructio C. C., 1838 (Archiv, 3, 596 f.). Um Dispens kann auch später noch angesucht werden, Beispiele gegebener und verweigerter Dispensationen s. Trid., ed. Richter, 175—178, 201—204; Acta Sedis, I, 328—335, II, 443—451.

[4] S. § 147, vgl. auch oben § 66, A. 5.

[5] Einjährige Suspension vom Messelesen droht Syn. III. Orléans, 538, c. 7 (c. 1, Dist. 74), Verlust des Ordinationsrechtes Simplicius, 482 (c. 7, Dist. 74).

[6] Vorausgesetzt, daß der Promotion kein canonisches Hinderniß im Wege stehe und daß dieselbe andererseits vom Bischof als der Kirche nützlich oder nothwendig erkannt werde: c. 6, X, 1, 14 (Alex. III.), vgl. auch Trid., 23, 11. Selbstverständlich kann hierüber die Entscheidung der höheren Instanz angerufen werden, vgl. oben § 66, A. 45.

II. Weitere Voraussetzungen der Tonsur wie Ordination sind Taufe und männliches Geschlecht. Wer nicht Mitglied der Kirche geworden, also der Ungetaufte,[7] aber auch das Weib[8] ist nach göttlichem Rechte unfähig Cleriker zu werden. Die Kirche verweigerte aber den Frauen sowenig die Anerkennung ihres christlichen Berufes, daß vielmehr schon die apostolische Zeit geeignete Frauen zur Verrichtung kirchlicher Dienste heranzog. Solche Diaconissen wurden bei der Unterweisung und bei der Taufe weiblicher Katechumenen, bei der Armen- und Krankenpflege verwendet, sie mußten ein gewisses Alter überschritten haben, es wurden ihnen die Hände aufgelegt, sie wurden von den Kirchen unterhalten, sie hatten später eine eigene Tracht, die Ehe war ihnen verboten, sie bildeten einen besonderen Stand, aber keinen Theil des Clerus als Trägers der kirchlichen Gewalt.[9] An Stelle der Diaconissen traten in der Folge die gottverlobten Jungfrauen und Wittwen, deren genossenschaftliche Vereinigungen (§ 145, 149) unter dem Schutze des Kirchenrechtes stehen.

III. Endlich setzt das Recht mit Rücksicht auf die Würde des Clerus und dessen segensreiche Thätigkeit gewisse Erfordernisse fest, damit Jemand nicht nur Cleriker werden, sondern auch ungehindert bleiben dürfe. Jene, denen diese Eigenschaften mangeln, sollen überhaupt oder innerhalb des bestimmten Ordo nicht Cleriker sein und werden: sie sind irregulär. Man versteht daher unter Irregularität[10] das canonische Hinderniß, welches den Empfang

---

[7] Der nichtgetaufte „Priester" ist zu taufen und dann neu zu ordiniren: Syn. Nicäa, 325, c. 19 (c. 52, C. 1, Q. 1); c. 1 (Poenit. Theodori, c. 60, C. 1, Q. 1); 3 (Innoc. III.), X, 3, 43, de presbytero non baptizato; der unwissentlich Nichtgetaufte ist gerechtfertigt gestorben: c. 2, X, eod. (Innoc. III). Ueber Beweis und Vermuthung der Taufe s. § 106.

[8] Mulieres in ecclesiis taceant: I. Cor., 14, 34. Nicht Maria, seiner jungfräulichen Mutter, sondern den Aposteln hat Christus die Schlüssel des Himmelreiches gegeben: c. 10, X, 5, 38 (Innoc. III.). — Der Eunuch ist nicht unfähig Cleriker zu werden: can. Apost., 21 (c. 8, Dist. 55) in c. 3, X, 1, 20 (Clem. III.), s. unten A. 100. Der Hermaphrodit ist besten Falles irregulär (C. C., 22. Nov. 1721, R., 421 f.; Ferraris, Bibl., v. Herm., n. 11 ff.); wenn aber das männliche Geschlecht nicht entschieden prävalirt (L. 10, Dig., 1, 5), auch unfähig (incapax); Gelasius in c. 1, Dist. 36 handelt nicht von ihm. — Meyer Justin. (praes. Frid. Mayer), De sacerdote androgyno s. quaestione num androgynus salva conscientia possit fungi ministerio ecclesiastico, Gryphswald. 1705.

[9] Rom., 16, 1; I. Tim., 5, 9 ff. verlangt ein Alter von 60 Jahren, nach Syn. Chalcedon, 451, c. 15 (c. 23, C. 27, Q. 1) genügen 40 Jahre. Die Bestellung von Presbytiden als Vorsteherinnen der Diaconissen verbot Syn. Laodicea, c. 350, c. 11 (c. 19, Dist. 32). Der Ordo rom. (s. § 49, ed. Hittorp, 162) hat einen eigenen Ordinationsritus der letzteren, die fränkische Kirche verhielt sich dagegen ablehnend (Syn. Nîmes, 394, c. 2; I. Orange, 441, c. 26, u. ö.). Von deren Stipendien (§ 193, V) handelt Stat. eccl. antiq., c. 102 (c. 34, Dist. 81). Das weltliche Recht strafte den Fall der Diaconissin, wie einst der Vestalin, mit dem Schwerte: Nov. 6, 6 (535), später (546) mit lebenslänglichem Klosterkerker: Nov. 123, 30. 43 (c. 30, C. 27, Q. 1). — Ueber die Gewalt und die Rechte der Aebtissinnen s. § 146. — In einem völlig verschiedenen Sinne bezeichnet episcopa, presbytera, diaconissa die Frau oder Wittwe des Bischofs, Priesters, Diacons: Syn. II. Tours, 567, c. 13. 19; c. 18, Dist. 32 (Gregor. I.), vgl. § 70, III, 2 u. § 122. — Ziegler, De diaconis et diaconissis veteris ecclesiae, Vitemb. 1678; Zimmermann, De presbyterissis veteris ecclesiae commentariolus, Annab. 1681; Martene, De benedictione viduarum et diaconissarum (De antiquis ecclesiae ritibus, L. II, c. 7, ed. Antw., II, 1736, 552—560); Pankowsky, De diaconissis comm., 1866; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 434—455; Permaneder im Kirchen-Lex., 3, 1884, 1675 ff.; Ad. Weiß in Kraus' Real-Encykl., 1, 1881, 358 ff.

[10] Die alten Canonen drücken dies Verhältniß so aus: der und jener kann nicht in den Clerus aufgenommen werden und ist, wenn gleichwohl ordinirt, aus dem Clerus zu entfernen, s. z. B. Syn. Elvira, 305, c. 51. — Seit Ende des 12. Jahrhunderts wird der Ausdruck irregularitas personae für bleibende Defecte des Weihecandidaten, z. B.

der Tonsur und Weihe oder die Ausübung der erhaltenen Weihe un erlaubt macht. Nur die Weihegewalt, nicht die vom Cleriker etwa innegehabte Jurisdictionsgewalt, noch dessen Amt oder Pfründe wird unmittelbar von der Irregularität berührt.[11] Die Irregularität ist 1. eine totale oder partielle, wenn sie nur betreffs einzelner Ordines oder gar nur gewisser Weihehandlungen von Bedeutung ist,[12] 2. eine bleibende oder zeitliche, wenn sie von selbst durch Zeitverlauf behoben wird, 3. eine voraufgehende (antecedens) oder nachgefolgte (subsequens), wenn sie auf die Ausübung einer ordnungsgemäß erhaltenen Weihe Einfluß nimmt,[13] 4. aus einem Defect oder aus einem Delict entstanden, wann Grund der Behinderung ein objectives Vergehen der irregulären Person selbst ist. Aber auch dann ist der Gesichtspunct der Sünde und Strafe mindestens nur ein secundärer.[14] Alle Irregularitäten sind vom Rechte bestimmt[15] und treten von selbst ein; doch bedarf es nicht selten, besonders bei der nachgefolgten Irregularität der richterlichen Sentenz, um dieselbe als für den Rechtsbereich eingetreten zu constatiren.

IV. Die Irregularitäten (ex defectu) gründen sich einmal auf den Mangel der erforderlichen Reife und Integrität des Körpers, dahin gehören: 1. Mangel des Alters (defectus aetatis). Eine einheitliche Regel bestand hierüber nicht; regelmäßig wurde für den Bischof ein Alter von 30 Jahren[16] gefordert, ebenso für den Priester, doch genügten später 25 Jahre;[17] 25 Jahre

dessen Bigamie gebraucht, s. Petr. Blesens. († 1200), Speculum Juris ca., c. 56, ed. Reimarus, 1837, 101 f.; Bazian, c. 1180, in Gl. baptismum, ad c. 8, Dist. 50; Innocenz III. in c. 10, § 6, X, 1, 9. Als ständigen technischen Ausdruckes bedient sich des Wortes Honorius III. in c. 24, X, 5, 12.

[11] Vgl. z. B. c. 2, X, 5, 28 (Urb. III).

[12] S. Text, IV, 1, 4; z. B. nur bezüglich des Messelesens: Syn. Neocäsarea, 314, c. 9 (c. 1, C. 15, Q. 8); c. 2, X, 3, 6 (Eugen. III).

[13] Doch muß hier Generalisirung vermieden werden; nicht alle Umstände, welche in Bezug auf die Promotion irregulär machen, begründen Irregularität des bereits Ordinirten; weltliche Verbindlichkeiten z. B. schließen vom Eintritt in den Clerus aus (s. Text, IV, 8), doch nicht vom Clerus, s. § 70, A. 28.

[14] Nota delicti . . nota defectus in c. 14, X, 5, 34 (Innoc. III.). Benedict XI. († 1304) nennt solche irregularitatis poena: peccati sequelam: c. 1, § 1, Ext. com., 5, 7. Gleichwohl ist die von den moralisirenden Canonisten beliebte Subsumirung der Irregularitäten unter die Strafen und Censuren eine unbegründete, deren Entwickelung knüpft vielmehr historisch an die vorgeschriebene Qualification der Leviten des alten Bundes (III. Mos., 21) und die Weisungen der Pastoralbriefe (I. Tim., 3; Tit., 1) an; s. Phillips, K. R., 1, 424—432.

[15] Eine Ausdehnung der Irregularitäten etwa mit Hilfe der Analogie ist unthunlich: c. 18, in VI, 5, 11; sie sind stricte zu interpretiren: c. 5, X, 1, 20 (Innoc. III.); c. 20, Dist. 34 (Pelag. I.?); ältere einschlägige Normen lauten freilich noch ziemlich vag, s. den Text unter V. — Johann XXII. erklärt jene, welche eine qualificirte Cumulation von Beneficien attentiren, für inhabiles ad sacros ordines suscipiendos (c. un., Extr. Joa., tit. 3; c. 4, Ext. com., 3, 2), sicher ist damit keine allgemeine Irregularität (Pachmann, K. R., § 331, A. 24) verfügt, höchstens eine partialis et antecedens, wahrscheinlich nur ein, derzeit antiquirtes, Promotionsverbot.

[16] Syn. Neocäsarea, c. 11 (c. 4, Dist. 78), da Christus 30 Jahre alt von Johannes getauft wurde; Nov. 123, 1, verlangte 35 Jahre, ebensoviel Siricius in c. 3, Dist. 77, in der That aber, Ep. Himer., 385, 45 Jahre; Bonifaz glaubte nach irischem Recht (Ir. Kan.-Samml., L. I, c. 11, 2, ed. Wasserschleben, 1874, 10) vor 50 Jahren nicht Bischof werden zu können, s. meine Anmerkung 1 in Buß, Winfrid-Bonifacius, 1880, 66. Ausnahmen führt Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 67, n. IX und c. 69, n. III auf. Johann XII. wurde 955 mit 18, Benedict IX. 1033 mit 12 Jahren Papst.

[17] c. 3, Dist. 77, obwohl Siricius thatsächlich 35 Jahre vorschrieb; nur als Aus-

sollte der Levite alt sein,[18] später wurde der Diaconat mit 20, der Subdiaconat[19] mit 18 Jahren gespendet, sowie nach älterem Rechte der Lectorat. Tonsur und niedere Weihen dürfen Knaben unter sieben Jahren nicht ertheilt werden.[20] Das Tridentinum erneuerte[21] betreffs der Bischofswürde das Erforderniß des vollendeten 30. Lebensjahres und setzte für den Empfang des Subdiaconats das begonnene 22., des Diaconats das begonnene 23., des Presbyterats das begonnene 25. Lebensjahr fest.[22] Die zu jung ordinirten Majoristen waren früher bis zum erreichten canonischen Alter suspendirt,[23] jetzt ist jede Censur weggefallen, die Irregularität hört mit dem Verlaufe der Zeit von selbst auf. — 2. Körperliche Gebrechen (defectus corporis). Im Anschluß an alttestamentliche Vorschriften[24] erklärt das Recht Jene für irregulär, welche die einem bestimmten Ordo eignenden Functionen entweder überhaupt nicht in vorgeschriebener Weise, oder nicht ohne Anstoß zu erregen, ausüben können. Die Casuistik hat sich dieser Irregularität mit besonderer Vorliebe bemächtiget.[25] Im einzelnen kommt viel auf das Gutachten des Cere-

---

nahme gab es Zacharias Bonifacius gegenüber, 751, zu (c. 5, Dist. 78), allgemein c. 3, Clem., 1, 6.

[18] Im Anschluß an IV. Moses, 8, 24, Syn. IV. Toledo, 633, c. 20 (c. 7, Dist. 77); statt 30 stehen 20 Jahre in c. 3, Dist. 77, darnach clem. 3 cit.

[19] Nov. 123, 13 (c. 2, Dist. 78) verlangte für den Lectorat 18, für den Subdiaconat 25 Jahre; 20 Jahre Zosimus 418, doch liest c. 2, Dist. 77, irrthümlich 14 Jahre; mindestens die volle Pubertät verlangt clem. 3 cit.

[20] c. 4, in VI, 1, 9. Einerseits die Ausnahme der Oblaten (s. A. 4), andererseits die Strafe einjähriger Suspension vom Rechte zu tonsuriren ist weggefallen. — Das Tridentinum hat hierüber nichts verfügt: C. C., 20. Mai 1591 (Gallm., 337).

[21] Trid., 7, 1; c. 7, pr., X, 1, 6 (Alex. III.); vgl. § 159.

[22] Trid., 23, 12: „quorum probata vita senectus". — Der sog. civilen Computation steht nichts im Wege, s. hierüber und das Rechtssprichwort: dies (ultimus) coeptus pro completo habetur, Wächter, Pandekten, 1, 1880, 483 f.

[23] Nach Pius II., Cum ex sacrorum, 17. Nov. 1461 (Bull. Taur., V, 165 f); übten sie trotzdem den betreffenden Ordo aus, so wurden sie irregulär (s. u. A. 83) und konnten ihrer Beneficien privirt werden. Ueber Sixtus V., Clemens VIII., Pius IX. s. oben § 66, A. 53. Die vorzeitig Ordinirten dürfen selbstverständlich den zu früh erhaltenen Ordo nicht ausüben: c. 14, X, 1, 11 (Hon. III.); deren Deposition beschloß Syn. II. Trullanum, 692, c. 15 (c. 4, Dist. 77).

[24] III. Mos., 21, 17—20 (c. 1, Dist. 49); darauf beruft sich Gelasius I., 494 (c. 5, Dist. 33; c. 1, Dist. 36). Darnach sollte der Cleriker überhaupt körperlich fehlerfrei sein (Gelasius, 494, in c. 1, Dist. 55), nur die Spuren des Martyriums waren ausgenommen (Can. Ap., 76. 77). Später traten die im Texte angegebenen Gesichtspuncte in den Vordergrund, so war nicht nur eine partielle Irregularität möglich (c. 2, X, 3, 6, Eug. III.), sondern man nahm auch auf die Ursache des Gebrechens Rücksicht und ließ den Operirten ebenso leicht zu: Syn. Tribur, 895, c. 33 (c. 10, Dist. 55), als man den Selbstverstümmler strenge ausschloß: c. 6, Dist. 55 (Innoc. I.) s. u. A. 100; die kleine Deformität, z. B. des Fingers macht nicht irregulär: c. 7, X, 1, 20 (Hon. III.), selbst nicht die verschuldete und an sich schwer sträfliche: c. 1, eod. (Alex. III.).

[25] Dist. 55; X, 1, 20: de corpore vitiatis ordinandis vel non; X, 3, 6: de clerico aegrotante vel debilitato. Zahlreiche vor der C. C. verhandelte Fälle, s. Trid., ed. R., 340 ff., 14—31; Lingen, 17—96. — Die nothwendige Sehkraft des linken sog. canonischen Auges ist aus c. 2, X, 1, 20 (Alex. III.) nicht abzuleiten, zwei Dispensfälle bei Blindheit des oculus canonis, 1823 und 1824, s. Lingen, 17 f.; liest das rechte Auge anstandslos den Canon und liegt keine Deformität vor, so ist strenge genommen eine Dispensation gar nicht nöthig; vgl. C. C., 27. Jan. 1872 (A. S., VII, 78 f.). Schwachsichtig oder blind gewordene Priester können das Indult erhalten, die Messe immer nach demselben Formular und etwa nur unter priesterlicher Assistenz zu celebriren, Benedict. XIV., Instit. 34, § II. Intact müssen die zu weihenden Daumen und Zeigefinger beider Hände sein, doch wurde selbst hiervon wiederholt dispensirt. Letzteres gilt sogar bei epileptischen Zuständen, obwohl gerade hier größte Strenge geboten erscheint (C. 7, Q. 2). — Ob

moniärs und das Ermessen des Bischofes an; von minderem Belang ist ein nach der Ordination eingetretenes Gebrechen. — Andere Irregularitäten entspringen aus der gewünschten Reife und Reinheit des Geistes, so 3. Mangel der gesunden Vernunft (def. animi s. sanae rationis), weshalb Thoren, Blödsinnige und Energumene[26] ausgeschlossen sind. — 4. Mangel der Kenntnisse (def. scientiae). Das Tridentinum[27] fordert für die Tonsur die Anfangsgründe des Glaubens, des Lesens und Schreibens, für die niederen Weihen Kenntniß der lateinischen Sprache und die Hoffnung weiterer Fortschritte, für die höheren Weihen im allgemeinen Wissenschaft und die Kenntniß dessen, was zur heilsamen Uebung der Weihegewalt, sowie zur Verwaltung der Lehre und Sacramente gehört. Schon alte Canonen verlangen vom Priester die genaue Kenntniß des Kirchenrechtes.[28] In der neueren Zeit mußten naturgemäß die Anforderungen an die Candidaten des Priesterthums in dieser Beziehung höher gespannt werden und wird von denselben nicht nur der Beweis eines gründlichen theologischen Wissens, sondern auch eines reichen Maßes allgemeiner Geistesbildung zu erbringen sein.[29] In letzterer Beziehung sollte der Cleriker hinter den übrigen classisch gebildeten Ständen nicht zurückstehen. — 5. Mangel des gefestigten Glaubens (def. fidei non confirmatae), weshalb nicht nur Neophyten[30] und Kliniker bis auf

---

Lähmung, Podagra, Brechreiz irregulär mache, läßt sich nicht allgemein entscheiden; nach C. C., 25. Jan. 1806 (R., 341, 22) auch venerische Krankheit; der abstemius, d. h. wer keinen Wein verträgt, kann mindestens nicht Priester werden. — Wagenseil, Disput. de corpore vitiatis ordinandis vel non, Altdorf. 1697.

[26] Can. Ap., 78; nach erfolgter Heilung steht der Weihe oder deren Uebung nichts im Wege, nur wird der Bischof die volle Gesundung zu constatiren haben: Syn. XI. Toledo, 675, c. 13 (c. 3, Dist. 33); nach der Praxis pflegt die Rehabilitation beim apostolischen Stuhle angesucht zu werden, sie wurde früher auch nach jahrelanger Heilung verweigert (s. R., 340, 10. 11), jetzt leichter gewährt: C. C., 15. Sept. 1827 (Lingen, 101 f.). An Melancholie leidende sollen nicht ordinirt werden: C. C., 19. Juli 1828 (Lingen, 101), dasselbe ist von Scrupulanten und mit anderen fixen Ideen behafteten zu sagen. Von der alten Energumenen (d. i. Besessenen)-Disciplin handelt Krieg in Kraus' Real.-Encycl., 1, 1881, 414 f.

[27] Trid., 23, 4. 11. 13. 14. — Zell, Commentatio de latinitate ecclesiastica studiose colenda, 1870.

[28] Wer ohne Kenntniß der disciplina ecclesiastica ordinirt worden, soll abgesetzt werden: Zosimus, 418 (c. 2, Dist. 36); Cölestin I., 429 (c. 4, Dist. 38). Die Synodalstatuten sind dem Ordinanden vorzulesen: Syn. III. Carthago, 397, c. 3 (c. 7, Dist. 38). — Nov. 6, 535, c. 4.

[29] Vgl. oben § 66, III, V. — Illiterati schloß die Kirche immer vom Clerus aus: z. B. Gelasius, 494 (c. 1, Dist. 55) u. o. Den Mangel der Classicität des Kirchenlateins entschuldigt Augustin (c. 12, Dist. 38), mit Recht entfernte aber Honorius III. einen Bischof, welcher nie seinen Donatus gelesen hatte, vom Bisthum (c. 15, X, 1, 14.). Nur Feinde der Kirche können für den Clerus ein privilegium ignorantiae statuiren. Es ist in Italien weit gekommen, daß ein Priester von Bobbio, welcher nicht fertig lesen konnte, ein Indult erhielt: C. C., 10. Juni 1848 (Lingen, 155—157). Den unwissenden Cleriker nennt c. 2, Dist. 49 (Hieron.) caecum animal. Wissenschaft ist nicht minder nothwendig als ein sittlich fester Charakter, s. Grat., dict., c. 2, Dist. 36, bes. § 12. — Mehr dienen wenige gute als zahlreiche schlechte Cleriker und sollen die Bischöfe vorzüglich auf die Bildung der zu Priestern zu weihenden und zur Seelsorge (ars artium) bestimmten Candidaten alle Sorge verwenden: c. 14, X, 1, 14 (Lat. IV.); Benedict. XIV., Instit. 42. — Die älteren Orden haben auf das zweifelhafte Vorrecht der Regularcleriker in der Bildung hinter dem Säcularcleriker zurückstehen zu dürfen (s. Reiffenstuel, J. c., L. I., tit. 11, n. 67) meist verzichtet; Congregationen können nicht darauf sich berufen, wenn sie auch wollten. Ueber das vom Beneficiaten zu fordernde Maß von Kenntnissen s. u. § 157.

[30] I. Tim., 3, 6; darnach Syn. I. Nicäa, c. 2 (c. 1, Dist. 48); Sardica, c. 10, lat. 13 (c. 10, Dist. 61). — Niemand soll mit einem Schlage Bischof werden, Ausnahmen

bischöfliches Ermessen, sondern auch alle Nichtgefirmten[31] vom Clerus auszuschließen sind. — 6. Mangel der Herzensmilde (def. perfectae lenitatis). Das alte Recht schloß regelmäßig Jene, welche nach der Taufe im öffentlichen Leben an Gerichten oder im Heere Stellung genommen[32] und dadurch ihren weltlichen Sinn bezeugt hatten, vom Eintritt in den Clerus aus. Der Mangel der einem Cleriker nöthigen Herzensmilde[33] liegt nach classischem canonischen Rechte nur vor bei freiwilliger Theilnahme an einer durch die öffentliche Autorität geschehenen Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen, sei es bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, sei es im Kriegsfalle. In ersterer Beziehung sind wegen des exequirten Todesurtheiles irregulär der Richter, dessen Beamte und Diener, der Ankläger, die Geschwornen.[34] Der Gesetzgeber ist nicht irregulär, aber der bischöfliche Gerichtsherr muß den etwaigen Blutbann delegiren;[35] nicht irregulär sind der Vertheidiger, der Priester, welcher den Verurtheilten zum Tode begleitet, aber auch der Pfarrer, welcher eine nothwendige Exhumirung gestattet oder Matrikenauszüge liefert,[36] überhaupt nicht die Zeugen, selbst nicht der clericale Ankläger, welcher ausdrücklich gegen Verhängung der Leibes- und Lebensstrafe protestirt hat.[37] — Bezüglich der Theilnahme am Kriege pflegt man zu unterscheiden zwischen dem ungerechten Kriege, in welchem, falls überhaupt Verwundungen vorkamen,

---

von der stufenweisen Promotion (§ 66, IV) gibt schon can. Apost., 79 zu. — Das vom Neophyten gesagte gilt analog auch vom neoconversus, dem soeben erst Mönch gewordenen: Gregor I., 599 (c. 2, Dist. 48). — Descendenz von Juden und Heiden aber macht für sich nicht irregulär: c. 7, i. f., X, 1, 3 (Alex. III.); Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 1, n. IV. V. — Kliniker nannte man die in der Todeskrankheit getauften: Syn. Neocäsarea, 314, c. 12 (c. un., Dist. 57).

[31] So erklärte, gegen die gemeine Meinung (Reiffenstuel, J. c., L. V, tit. 29, n. 7), C. C., 15. Mai 1802 (R., 181, 1) den vor der Firmung Tonsurirten für irregulär, im offenbaren Anschluß an Trid., 23, 4.

[32] Illyr. Syn., 375 (Hard., C. C., I, 793); Innocenz I., 404 (c. 1. 2. Dist. 51; c. 61, Dist. 50). Obwohl an sich Tortur (!) und Justizpflege nichts sträfliches ist (c. 45. 46, C. 23, Q. 4), können gleichwohl Staatsbeamte nur nach geleisteter Buße Cleriker werden: Syn. Rom, 402, c. 10 (Bruns, II, 279).

[33] Matth., 5, 4; 11, 29; I, Tim., 3, 3; Tit., 1, 7. 8: non superbum, non iracundum . . non percussorem . . sed benignum.

[34] Die herkömmlichen Citate, so c. 9, X, 3, 50 (Lat. IV), verbieten nur dem Cleriker die Antheilnahme an der Uebung der Blutgerichtsbarkeit, auch nur durch Schreibung des Urtheils, s. hierüber u. § 70, A. 27. Die Theorie subsumirte den Fall unter das Delict der Tödtung und nennt daher die Glosse ad c. 8, Dist. 50, mit dürren Worten den Judex: homicida praecepto, den Assessor: homicida consilio. — Der Irregularität, welche also auch Laien trifft, erwähnt zuerst c. 3, in VI, 3, 24. — Auch der Protokollführer ist irregulär geworden: C. C., 19. Jan. 1687 (R., 95, 20). Beispiel einer Dispensation, C. C., 14. Mai 1825, bei Lingen, 113 f. u. ö.

[35] c. 3, in VI, 3, 24.

[36] Das ergibt sich aus der Analogie von c. 19, § 1, X, 5, 12 (Innoc. III.), wornach Cleriker, welche auf Befehl der Obrigkeit die verrätherischen Spuren des Verbrechers angaben, ohne Anstand promovirt werden können. Vgl. C. C., 10. December 1661 und 12. August 1843 (Lingen, 116), mit der Clausel: audito prius Ordinario. — Aus dem Gesichtspunct der den Friedhöfen nach canonischem Recht zukommenden Immunität (§ 139. 140. 195) erklärt sich, daß die Congregatio Immunitatis (s. § 86, VI, 5) dem Bischofe eine die Exhumirung gestattende Facultät ausstellt: C. Imm., 19. Nov. 1849 (A. S., II, 117—121); in der Praxis ist davon nicht mehr die Rede. — Die Irregularität der Zeugen behauptet die Glosse sacerdot., ad c. 1, Dist. 51; nuntius, ad c. 19, X, 5, 12; sie ist zu verneinen.

[37] c. 2, in VI, 5, 4. Schon nach c. 21, X, 5, 12 (Innoc. III.), ist überhaupt einfache Anzeige belanglos. Aengstliche können ad cautelam dispensirt werden: C. C., 15. Februar 1772 (R., 95, 22).

alle Theilnehmer, wohl nur die Combattanten, irregulär würden, und dem gerechten Angriffskriege, wo nur Verletzungen, welche persönlich und über die Nothwehr hinaus zugefügt wurden, vom Clerus ausschließen, und endlich dem gerechten Vertheidigungskriege, wo nicht nur der Laie, sondern auch der Cleriker, wenn er im Falle der Nothwendigkeit, so in Folge des Commando Jemanden verletzt oder tödtet, nicht irregulär werden soll.[38] Diese doppelte Unterscheidung ist aber in der That ziemlich werthlos. Sicher macht der Soldatenstand allein nach geltendem Recht nicht irregulär und der demselben eingereihte Cleriker verliert nur von selbst sein Beneficium oder seine Pension.[39] Wenn der Eintritt in das Heer auf Grund des Gesetzes und nicht freiwillig geschah, kann daraus auf fehlende Herzensmilde nicht geschlossen werden und es scheint nur derjenige irregulär geworden zu sein,[40] welcher, abgesehen vom Falle der Nothwehr, einen Feind getödtet oder schwer verletzt hat, oder solches gethan zu haben mit Grund annehmen muß.[41] — 7. Mangelhafte Eheschließung (defectus sacramenti, nämlich matrimonii). Wer zur zweiten Ehe geschritten, ist schon nach apostolischer Weisung nicht in den Clerus aufzunehmen.[42] Vom moralischen Standpuncte aus wurden mit noch mehr Grund alle, welche nach der Taufe Fleischesvergehen begangen, ausgeschlossen;[43] doch überwogen später die dogmatischen Erwägungen, wornach nur solche, aber auch alle, deren Ehe dem sacramentalen Ideale derselben nicht entspricht, als irregulär galten.[44]

---

[38] So im Anschlusse an Schmalzgrueber, J. c., L. V, tit. 12, n. 127—144, vorzüglich Benedict. XIV., Instit. 101, bes. p. 673—679. Die Vorfrage ist darnach, ob der Krieg eine res licita war oder nicht, die Irregularität wurzelt nach dieser Anschauung im Delict, nach jener des Textes aber in einem Defecte.

[39] Gl. redierint, ad c. 17, X, 3, 4; C. C., 13. Nov. 1737, bei Benedict. XIV., l. c., 679 und 682, vgl. § 163. Freiwilliges Ergreifen der Waffen wird am Cleriker mit Deposition (can. Apost., 82) und lebenslänglicher Haft (Syn. IV. Toledo, 633, c. 45, in c. 5, C. 23, Q. 8) bestraft, nach Benedict. XIV., l. c., 674, nur mit Suspension. S. unten § 70, A. 27 und Syn. Lerida, 546, c. 1 (c. 36, Dist. 50).

[40] Die Spruchpraxis des vorigen Jahrhunderts war strenger, s. R., 94, 17. 18; woraufhin noch Kohn (Archiv, 43, 1880, 191—201) die Irregularität aller Combattanten behauptet, auch jener, welche gewiß Niemanden verletzt haben. Im Zweifel ist Fernebleiben vom Altardienst gerathen: c. 24, X, 5, 12 (Hon. III.), und wird, wenn eine Tödtung nicht feststeht, wegen leichter Verwundungen anstandslos dispensirt: C. C., 16. Februar 1805 (R., 94, 16). — Bezüglich jener exilirten Regularen, welche am carlistischen Bürgerkriege theilgenommen, stellte die C. C., 6. Juni 1840, allgemeine Dispenserwirkung in Aussicht, weigerte sich aber, dieselbe für die Weltgeistlichen zu erbitten (Lingen, 124).

[41] Blutvergießen in Ausübung der dem Cleriker verbotenen Chirurgie fällt unter einen anderen Gesichtspunct s. unten A. 91 und § 70, A. 26.

[42] I. Tim., 3, 2. 12; Tit., 1, 6: unius uxoris vir. Die Lateiner lasen im Leviticus, 21: Sacerdotes mei semel nubant: Siricius, 385 (Jaffé, n. 65, c. 8).

[43] Inceſtuoſe: can. Ap., 19, gr., 18; Ehebrecher: Syn. Elvira, 305, c. 30; Concubinarier: can. Ap., 17, gr., 16 (c. 1, Dist. 33); Justinian, 535, Nov., 6, c. 5; 22, c. 42; 123, 545, c. 12; Innocenz I. († 417) (c. 6, Dist. 33); Gregor d. Gr., 593 (c. 7, Dist. 33); Psd.-Gregor (c. 2, Dist. 33).

[44] Neben dem moralischen findet sich der dogmatische Gesichtspunct vertreten von Siricius, welcher den Mann einer Wittwe für irregulär erklärt (Syn. rom., 386, c. 4. 5), von Innocenz I., 414 (c. 3, Dist. 26); ausschließlich das signaculum sacramenti betont bereits Augustin († 430) in c. 2, Dist. 26, darnach Leo I., 446 (Ep. 12, 3), endlich Innocenz III., 1206, im classischen c. 5, Debitum, X, 1, 21 (de bigamis non ordinandis). So begründet selbst wiederholter Concubinat keine Irregularität: c. 6, X, 1, 21 (Innoc. III.). Die Bigamie ist aber ein absoluter Ausschließungsgrund (Gelasius, 494, in c. 1, Dist. 55), und kann auch der Minorist nur einmal und zwar mit einer Jungfrau sich vermählen (c. un., in VI, 3, 2), wie Bigame keine Minoristen werden können (Trid., 23, 17 i. f.). — Arm. Müller, De bigamiae irregularitatis fonte et causa, Diss. Wratisl., 1868; Sachsse, Die Lehre vom Defectus Sacramenti, 1881 (histor. Theil, Berlin, Diss. 1881).

Die ausschließliche Lebensgemeinschaft der beiden Gatten ist aber nicht nur im Falle wiederholter consummirter Ehe des Mannes (bigamia vera), sondern auch in anderen Fällen nicht vorhanden (bigamia interpretativa),[45] so bei der Vollziehung einer Ehe mit einer erkannten Wittwe, einer geschwächten Person oder der ehelichen Vereinigung mit der eigenen ehebrecherischen Gattin.[46] Die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der einzelnen Ehen ist irrelevant,[47] vorausgesetzt ist nur der maritale Charakter der Copula. — Endlich stehen andere Irregularitäten der freien Uebung des erhaltenen Ordo entgegen, so 8. der Mangel der persönlichen Unabhängigkeit (defectus libertatis). Demnach dürfen nicht nur keine Sclaven[48] und Leibeigenen ordinirt werden, sondern auch alle zur Rechnungs- oder Dienstleistung gegenüber dem Staate verpflichteten Personen: Curialen, Beamte, Soldaten, Vormünder müssen zuvor ihrer Verpflichtungen enthoben worden sein.[49] Nur Unmündige, nicht mehr die mündigen Minderjährigen bedürfen der Einwilligung ihres Gewalthabers.[50] Aus der besonderen Pflicht der Majoristen zum ehelosen Leben erklärt sich, daß Verheiratete die höheren Weihen nur nach gerichtlicher lebenslänglicher Scheidung ihrer Ehe wegen Ehebruch der Frau,[51] oder mit Einwilligung ihrer Gattin, welche zudem entweder in ein Kloster treten oder bei vorgerückterem Alter die Enthaltsamkeit geloben muß, erhalten können.[52] — 9. Mangel der

[45] Gl. in bigamis, ad c. 2, X, 1, 21 (Luc. III.). — Das Hauptgewicht liegt auf der Copula: c. 20, Dist. 34 (Pelag. I.?).

[46] Schon Syn. Neocäsarea, 314, c. 8, verordnete, daß der Mann einer überwiesenen Ehebrecherin nicht Cleriker werden könne und der Cleriker, welcher sein treuloses Weib behält, abzusetzen ist: c. 11, Dist. 34. Ein ähnliches allgemeines Kirchengesetz ist mir jedoch nicht bekannt, wie denn auch die in der vorigen Anmerkung citirte Glosse keines anführt.

[47] c. 4, X, 1, 21 (Innoc. III.). — Die bigamia similitudinaria fällt unter einen andern Gesichtspunct, s. unten A. 90.

[48] Der ohne Vorwissen seines Herrn ordinirte Sclave ist demselben zurückzugeben: can. Apost., 81; Sclaven sind vorher frei zu lassen, c. 1, X, 1, 17 (Syn. Pictav., 1078); c. 2, X, 1, 18 (de servis non ordinandis et eorum manumissione). Dies gilt auch von den Kirchensclaven: Syn. IV. Toledo, 633, c. 74, in c. 3, X, 1, 18; IX. Toledo, 655, c. 11 (c. 4, Dist. 54); die Urkunde einer solchen Emancipation s. z. B. im Liber diurnus, App. IV., form. 120 (ed. Rozière, 266 f.). Freigelassene, d. i. liberti, bedürfen der Zustimmung ihres Patrons: Syn. I. Toledo, 400, c. 10. — Die coloni und originariae conditionis schließen aus Leo I., 443 (c. 21, Dist. 54) und Gelasius, 494 (c. 1, Dist. 55). Vgl. unten A. 129. — Der zum Priester und Diacon ordinirte Sclave fiel nicht mehr in die Knechtschaft zurück (s. unten A. 130) und dasselbe gilt nach c. 7, Miramur, X, 1, 18 (Innoc. III.? s. oben § 54, A. 48), vom Subdiacon.

[49] Syn. I. Carthago, 348, c. 8, in c. 3, Dist. 54 und c. un., X, 1, 19 (de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non). Die Kirche nahm hierbei auf die bezüglichen Vorschriften des staatlichen Rechtes Rücksicht, s. Innocenz I., 404 (c. 3, Dist. 51) u. Text, VIII. — Darnach sind solche Procuraturen, welche lediglich der Kirche gegenüber verpflichten, wie die Verwaltung frommer Stiftungen und eine gesetzliche Vormundschaft, deren Uebernahme auch dem Cleriker gestattet ist (s. § 70, A. 29), kein Ausschließungsgrund. Bei Cridataren (C. C., 23. Juni 1725, R., 340, 9) concurrirt der Gesichtspunct der mangelnden Ehre, s. Text Nr. 9.

[50] Syn. X. Toledo, 656, c. 6; Tribur, 895, c. 24 (c. 1. 2, C. 20, Q. 2); c. 2, X, 3, 31, cum gl. ad c. 1, eod.; darnach können die Eltern ihren unmündigen wider ihren Willen Cleriker gewordenen Sohn binnen Eines Jahres reclamiren.

[51] c. 4, X, 4, 19 (Alex. III.).

[52] Die Uebernahme der höheren Weihen war früher verbunden mit dem Gelöbniß der Keuschheit (s. § 70, A. 81) und deshalb schreibt das Recht, wie es nur eine Conversio beider Gatten zumal kennt (s. § 147, 136, 137), vor, daß auch die Frau Profeß ablege, wenn der Mann die heil. Weihen empfängt: c. 5. 6, X, 3, 32 (Alex. III.). Ueber das frühere Recht s. unten § 70, A. 94 und Schill, Art. Presbyterissa in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 653 f. Die Frau, welche nicht ins Kloster gegangen, kann den sogar

Ehre (defectus famae) behindert die erfolgreiche Wirksamkeit des kirchlichen Beamten, daher sind die Ehrlosen vom Clerus ausgeschlossen.[53] Unter Infamie ist aber nicht nur die von Rechtswegen eintretende oder zu verfügende Ehrlosigkeit einer Person, sondern auch jene Schmälerung der Ehre zu verstehen, welche rein thatsächlich in der öffentlichen Meinung von der Unehrenhaftigkeit einer Handlung oder eines Zustandes ihren Grund hat.[54] Das canonische Recht verbindet mit einigen Verbrechen die Straffolge der Infamie, erklärt abgesehen davon, die Söhne und Enkel aus dem Mannsstamme jener, welche gegen einen Cardinal Gewaltthätigkeit verübten, für infam,[55] nimmt aber im Uebrigen auf das Landesrecht Rücksicht.[56] Dieses und nicht das römische Recht ist auch

---

inzwischen Mönch gewordenen Mann reclamiren: c. 1, X, 3, 32 (Alex. III.), wenn sie nur nicht Ehebruch getrieben hat: c. 15, eod. (Innoc. III.). Ob die Ehe consummirt war oder nicht, ist gleichgiltig: c. un., Extra Joa. XXII, tit. 6, im letzteren Falle ist der Majorist vom Bischof anzuhalten, entweder die Profeß abzulegen, als wodurch die Ehe getrennt wird (s. § 136) oder zur Frau zurückzukehren. Ist die Frau alt und steril, so mag der Bischof vom Eintritt derselben in ein Kloster absehen: c. 4, X, 3, 32 (Alex. III.). Die Praxis verlangt hier ein Gelübde der Frau in die Hände des Bischofs, welches die C. C., 6. Mai 1645 (R., 342, 32), ungenau ein votum solemne nennt. Eine päpstliche Dispensation ist hierzu so wenig nöthig, als zur Ordination eines jungen Ehemannes, welcher, sowie seine Frau ins Kloster zu treten, sich weigert; a. M. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 12, n. XIV. Das Verbot, bei Suspension vom Rechte der Tonsurirung, Verheiratete zu ordiniren, welche weder Ordensleute noch Majoristen werden wollen (c. 4, in VI, 1, 9) ist weggefallen, s. oben § 66, A. 30 und § 70, A. 89.

[53] Oportet autem illum (episcopum) et testimonium habere bonum ab iis, qui foris sunt: I. Tim., 3, 7, darnach Trid., 23, 13. 14. Infamiae nota aspersi sind nicht zum sacerdotium (Bisthum) zu befördern: Syn. IV. Toledo, 633, c. 19 (c. 5, Dist. 51). Infamibus portae non pateant dignitatum: reg. jur. 87, in VI, nach L. 2, Cod., 12, 1.

[54] Im Gegensatze zur infamia juris immediata und mediata spricht man von der infamia facti oder turpitudo, nota. Mit Recht erklärt aber in Bezug auf die in Rede stehende Irregularität schon die Glosse infamia zu c. 2, § 20, C. 3, Q. 7, diese Unterscheidung für irrelevant. — Des weiteren kommt von der Infamie im Strafrechte zu handeln, s. § 188. — Nach Psd.-Pius ist derjenige infam, welcher dem Auftrage des apostolischen Stuhles nicht gehorcht (c. 3, C. 3, Q. 4), nach Psd.-Dionys (c. 23, C. 2, Q. 7) und Psd.-Stephan (c. 17, C. 6, Q. 1) hat gar jede wissentliche Uebertretung der christlichen und canonischen Gesetze Infamie zur Folge.

[55] c. 5, in VI, 5, 9, nach Analogie des crimen laesae majestatis (L. 5, Cod., 9, 8). Es mag immerhin gezweifelt werden, ob diese Bestimmung nicht antiquirt ist. — Sicher als antiquirt kann die Bestimmung von c. 12, X, 5, 37 (IV. Lat.), erklärt werden, wornach Descendenten von Patronen und Vögten, welche den Vorsteher ihrer Kirche ermordet oder verstümmelt haben, bis ins vierte Geschlecht des Mannsstammes (c. 4, in VI, 5, 9) vom Eintritt in clericale Collegien (Capitel) und vom Erwerb von Regularprälaturen ausgeschlossen sind. Die Controverse, ob dies nur von den nach dem Morde gezeugten Söhnen gelte, hat die C. C., 2. August 1628 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII., c. 24, n. XXI), bejahend entschieden. Ohne Grund hat die herrschende Meinung seit der Glosse jene Ausschließung als Irregularität aufgefaßt (Benedict., l. c.; Bönninghausen, Tr. de irregul., II, 40; Hinschius, K. R., 1, 54). — Ebenso unbegründet ist die gemeine Lehre von der Infamie bezw. Irregularität desjenigen, welcher mit einer Hure oder Schauspielerin eine Ehe schließt; der diesbezügliche apostolische Canon 18 (graec., 17; c. 15, Dist. 34) ist kein Gesetz (s. ob. § 42, A. 15), vielmehr erklärt c. 20, X, 4, 1 (Innoc. III.) ganz allgemein die Ehelichung einer öffentlichen Person als gutes Werk.

[56] Wer immer nach den leges saeculi infam ist, ist solches nach pseudoisidorischer Auffassung auch für den kirchlichen Bereich, s. cap. Angilr. 18 (c. 2, C. 6, Q. 1) und die auf römischrechtlichen Stellen beruhende Zusammenstellung bei Psd.-Stephan, c. 2, (c. 17, C. 6, Q. 1). — Ueber das römische Recht, vorzüglich L. 1, Dig., 3, 2, vgl. Arndts, Pandekten, § 29—33, dazu Wächter, Pandekten, 1, 1880, 211; Marezoll, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung, 1824. Das deutsche Recht unterscheidet Rechtlosigkeit (Ehrlosigkeit), Echtlosigkeit und Unehrlichkeit (Anrüchigkeit und Verächtlichkeit), vgl. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855, 61—74;

heutzutage maßgebend. Die modernen Rechte kennen regelmäßig eine Schmälerung der Ehre nur als Folge strafrechtlicher Verurtheilung; trotzdem wird nach Lage der Dinge der Ordinator auch andere Personen, welche thatsächlich nicht des besten Leumundes oder der vollen Ehre sich erfreuen, zurückweisen.[57] Dabei ist die Möglichkeit einer Correctur des weltlichen Rechtes durch den Spruch des kirchlichen Richters[58] ebenso zuzugeben, als jene des offenen Widerstreites staatlicher und kirchlicher Begriffe von Ehrenhaftigkeit, dann wenn die staatsgesetzlich für ehrlos Erklärten thatsächlich in der allgemeinen Werthung an Ehre nichts verloren oder innerhalb der kirchlichen Gemeinde nach Analogie der Martyrer und Bekenner Christi gar gewonnen haben. Die Irregularität der Nachkommen unbekehrter Häretiker in der väterlichen Linie bis zum zweiten, in der mütterlichen nur im ersten Grade hat deren Infamie zur Voraussetzung.[59] — Nach der Ordination eintretende Infamie oder Diffamation

---

Gerber, System des deutschen Privatrechts, 1878, 103—111; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 1, 1882, 358—377; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1, 1885, 190—199; Budde, Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, 1842; *Hillebrand, Ueber die gänzliche und theilweise Entziehung der Ehre nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, 1844. — Schmälerung und Verlust der Ehre ist entweder Strafmittel oder auch Straffolge, s. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1868, 192; vgl. Code penal, Livre I, bes. art. 7. 8. 18. 34. 42; Deutsches Strafgesetzbuch, 15. Mai 1871, § 31—37. Eine bedeutende Reducirung des gemeinen österreichischen Strafrechtes vom 27. Mai 1852 verfügte bezüglich der unter Civiljurisdiction stehenden Personen die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131); daneben tritt noch eine Schmälerung der Ehre ein während jeder strafgerichtlichen Untersuchung, bei Eröffnung des Concursverfahrens, in Folge Prodigalitätserklärung, vgl. Gesetz über die Geschwornengerichte, 23. Mai 1873, § 2 (R. G. Bl. Nr. 121).

[57] Wer durch solche Zurückweisung sich gekränkt fühlt, mag an die Cong. Concilii recurriren, Beispiele Trid., ed. Richter, 339 f., 342; Cridatare werden mit Fug zurückgewiesen (C. C., 23. Juni 1725, l. c., 340, 9), nicht aber Söhne von Hebammen, Galeerensträflingen, Brudermördern. Alles kommt auf die Umstände des einzelnen Falles an. Der Inculpat gilt auch nach canonischem Recht als diffamirt: c. 56, X, 2, 20 (Greg. IX.).

[58] Vgl. unten A. 115 a. E. — Die Frage, ob eine restitutio famae durch landesfürstliches Rescript die Infamie hebt, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Auf alle Fälle tilgt eine päpstlicherseits verfügte restitutio famae die frühere Irregularität: c. 23, X, 2, 27 (Innoc. III.).

[59] c. 2, § 2, in VI, 5, 2 (Alex. IV.), spricht nur die Unfähigkeit der Genannten aus, ein kirchliches Amt oder Benefiz zu besitzen, daher Thomassin, Vetus ac nova discipl., P. II, L. I, c. 65, n. VII, mit Recht läugnete, daß hier eine Irregularität festgesetzt sei. Diese ist aber gleichwohl auf Grund der Praxis anzunehmen: C. C., 20. August 1678, bei Bönninghausen, l. c., III, 145, welcher ebd., 147—151, sogar die nachfolgende Irregularität des Clerikers durch die spätere Häresie dessen Vaters behauptet, aber nicht beweist; Clemens VIII. Schreiben vom 6. October 1593 (Trid., R., 339, 2), hält die mit c. 15, in VI, 5, 2, verfügte Beschränkung in der mütterlichen Linie aufrecht, sowie die daselbst erklärte Voraussetzung des Todes in der Häresie: C. C., 21. Mai 1718 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 24, n. XXI). Den alttestamentlichen Gedanken, daß die Sünde des Ketzers an dessen Nachkommenschaft gestraft werden müsse, spricht Innocenz III., 1199 (c. 10, X, 5, 7), aus. Darnach erklärt die Irregularität als absolut und immer eintretend Bönninghausen, l. c., III, 152 f.; Hinschius, K. R., 1, 22; Braun, Archiv, 45, 1881, 3—26. — Die Darstellung des Textes wird begründet durch C. C., 25. Januar 1749 (R., 339, 3), wornach bezüglich der Judensöhne keine Infamie, also auch keine Irregularität bestehe, und die Praxis in Ländern gemischter Religion, woselbst die Häresie nicht mehr infamirt, von der in Rede stehenden Irregularität abzusehen: vgl. betreffs Deutschland Engel, Colleg. J. c., L. V, tit. 7, n. 13—14; Pirhing, Jus can., L. V, tit. 7, n. 101; Schmalzgrueber, J. eccl., L. V, tit. 7, n. 120; für Ungarn Csiky, Egyházjogtan, 1876, 153. — Die strengere Meinung (Reiffenstuel, Jus can., L. V, tit. 7, n. 274—280) versuchte Braun, Die Bestimmungen über die Irregularität der Häretiker und deren Descendenten und ihre Fortdauer in Deutschland, a. a. O., bes. 14 ff., wieder geltend zu machen, er konnte aber nur die übrigens unzu-

scheint nicht die rechtlichen Folgen einer Irregularität zu haben; sicher braucht der Cleriker nicht sich selbst für ehrlos zu erklären, auch der Bischof wird mit der Suspension des Infamirten sich begnügen und einer besonderen Dispensation von der Irregularität aus dem Defect der Ehre bedarf es dann, strenge genommen, nicht.[60] Die Praxis freilich kennt auch eine Rehabilitation nicht bepfründeter Cleriker.[61] — 10. Der Mangel der ehelichen Geburt (defectus natalium i. e. legitimorum) ist nur ein Fall des Mangels der vollen Ehre. Gemeinrechtlich ist derselbe erst im zwölften Jahrhundert als solcher gesetzlich normirt worden.[62] Diese Irregularität ist nach geltendem Rechte auch dann vorhanden, wenn die Rücksicht der geschmälerten Ehre weggefallen, also insbesondere die Thatsache der unehelichen Geburt geheim geblieben wäre. Fürs heutige Recht ist die Art der Eintragung in den Geburtsmatriken maßgebend.[63] Wenn vorzüglich, aber keineswegs ausschließlich, die illegitimen Söhne von Clerikern für irregulär erklärt wurden,[64] so geschah

---

treffende Anerkennung der Irregularität durch die Provincialsynode von Westminster, 1852, decr. 21, n. 2 (Coll. Lac., III, 935 f.) und jene von Reims, 1857, c. 10, § 1, n. 2 (l. c., IV, 219) constatiren. — In der Praxis gelten in Frankreich nicht nur Söhne von Protestanten, sondern diese selbst nach ihrer Conversion, weil nicht mehr ehrlos, nicht mehr für irregulär, s. Craisson, Manuale J. can., II, 1877, 197.

[60] Lediglich ad cautelam dispensirte die C. C., 26. Februar 1825 (Lingen, 102 ff.), auf Bitten eines wegen Infamie suspendirten Clerikers und dessen Ordinarius.

[61] Vgl. z. B. C. C., 25. Januar 1851 (Lingen, 106 ff.). — Den Eintritt der Irregularität angenommen, kann Dispensation wie Rehabilitation, weil das Hinderniß naturgemäß notorisch ist (s. A. 115), nur vom apostolischen Stuhle erbeten werden.

[62] c. 5, X, 1, 18 (Alex. III.), in Verbindung mit dem Verbot, Sclaven zu promoviren; c. 18, X, 1, 17 (Gregor. IX.); c. 1, in VI, 1, 11. — Hieronymus (?, c. 8, Dist. 56) sagt ausdrücklich, daß selbst im Ehebruche Gezeugte anstandslos Priester werden können; aber nach der siegreichen, germanischen Anschauung standen die Unehelichen weit zurück, sie waren echtlos, selbst der Eintritt in die Zünfte war ihnen bis in die neuere Zeit verwehrt (Gerber, System des deutschen Privatrechts, 1878, 105. 110). — Regino (De synodalibus causis, ed. Wasserschleben, 1840, 193 f.) schloß, L. I, c. 427, nach der Rubrik des dieses nicht verfügenden can. 9, Syn. III. Orléans, 538, Concubinenkinder vom Clerus aus, c. 428, auf Grund der Syn. Meaux, 845, c. 64, (c. 17, C. 1, Q. 7), Söhne einer Entführten, c. 429, im vorgeblichen Anschlusse ans römische Recht (Lex Rom. Visigoth. Cod. Theod., III, 12, 3, interpret.) im Incest Gezeugte.

[63] Trotz Eingeständniß der Eltern bedarf der Adulterinus keiner Dispens, wenn er nach den Geburtsacten als ehelich erscheint, C. C., 27. Juni 1857, (A. S., I, 350—352, III, 557; Lingen, 99 f.). Das frühere Recht setzte Notorietät des Verhältnisses voraus: c. 4. 10, X, 1, 17 (Alex. III.), wenigstens Diffamation: c. 14, X, 5, 34 (Innoc. III.); der Defect sollte vorzüglich vor der Weihe beregt werden: c. 5. 6, X, 1, 17 (Alex. III.), nach der Weihe sollte der im guten Glauben Ordinirte nicht behelligt werden. In der Folge wird hierin kein Unterschied mehr gemacht. Mit dem notorischen Defect der Ehelichkeit kann nach Lage der Dinge die Irregularität Mangels der Ehre concurriren, C. C., 7. August 1847 (Lingen, 97 f.).

[64] Vgl. die Titelüberschrift von X, 1, 17: De filiis presbyterorum (et aliis illegitime natis) ordinandis vel non. Nach der Entwickelung des Cölibates im Occident (s. u. § 70, III, 2) gelten alle von einem Majoristen auch mit der eigenen Ehefrau gezeugten Kinder für illegitim, bereits die Synode von Bourges, 1031, c. 8, schließt solche für die Zukunft vom Clerus aus (Hard., C. C., VI, 1, 849). Oft ist aber schwer zu sagen, ob eine Stelle von legitimen oder illegitimen Priestersöhnen handelt, vgl. Gratian, vor und nach c. 13, Dist. 56; die Praxis scheint wenig unterschieden zu haben und sowie das Gesetz der Kaiser Otto I. und II. von 967, c. 11 (Mon. Germ. Leg., II, 33), einfach Söhne von Majoristen von öffentlichen Aemtern ausschloß, verfügt Urban II. († 1089) das gleiche von den Priestersöhnen bezüglich der heil. Dienste (c. 1, Dist. 56), nimmt aber zugleich keinen Anstand, Einzelne zu dispensiren (c. 13. 14, Dist. 56). Noch Alexander II. († 1073) hatte priesterliche Vaterschaft als einen der Consecration nicht im Wege stehenden Umstand erklärt (c. 12, Dist. 56).

dies nebst der Rücksichtnahme auf die geringere Gewähr einer gedeihlichen Wirksamkeit derselben, auch deshalb, um jeden Schein der Nachfolge in Amt wie Würde zu vermeiden, wie denn sogar eheliche Söhne der Cleriker weder an derselben Kirche zumal mit dem Vater angestellt werden, noch unmittelbar in des Vaters Beneficium nachfolgen dürfen.[65] Abgesehen von diesem Falle bezog sich die Irregularität der Unehelichen ursprünglich nur auf die höheren Weihen,[66] wurde aber allmälig eine totale. Die verschiedenen Classen von unehelichen Kindern sind insoferne fürs Recht von Bedeutung, als im Dispensgesuche die maßgebenden Verhältnisse der Eltern anzugeben sind[67] und mindestens die im Ehebruch Gezeugten durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt werden. Die legitimirten Kinder werden wie die in einer Putativehe gezeugten, den ehelichen gleichgehalten. Die Legitimation durch Rescript des Fürsten hebt die Irregularität nicht, wohl aber jene durch päpstliches Rescript. In Folge besonderer päpstlicher Privilegien gelten die in den Häusern gewisser Orden aufgezogenen Findelkinder ohne weiteres für ehelich.[68]

V. Nur Tadellose sollen in den Clerus aufgenommen und ordinirt werden.[69] Personen, deren moralischer Charakter bedenklich war, störrische, streitsüchtige, rachsüchtige, habsüchtige Naturen sollten vom Clerus ferne gehalten werden. Die Irregularität aus einem Verbrechen (ex delicto) haftete allen an, welche nach der Taufe ein schweres, insbesondere ein Fleischesvergehen begangen hatten und dessen überwiesen worden waren.[70] Nach altem

---

[65] Vgl. hierüber § 157, V.

[66] Die Synode von Poitiers, 1078, c. 8 (c. 1, X, 1, 17), schließt sämmtliche Illegitimen von den heil. Weihen und den Prälaturen aus, vgl. c. 1, Dist. 56, citirt in A. 64 und dazu die ganz allgemein lautenden in A. 62 zuerst citirten Stellen.

[67] c. 10, § 6 i. f., X, 1, 9 (Innoc. III.). — Gl. ad c. cit.: Manzeribus scortum, sed moecha nothis dedit ortum, Ut seges a spica spurius sic est ab amica, Sunt naturales, qui nobis sunt speciales. — Filii naturales im römischen Sinne sind die im Concubinat erzeugten Kinder, s. über die Legitimation dieser und anderer illegitimen Kinder, § 135. Der Ausdruck spurius wird auch in einem weiteren Sinne als mit illegitimus identisch gebraucht, im engeren Sinne deckt er sich mit incestuosus, dessen Eltern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert waren, s. Sixtus V., Cum de omnibus, 26. November 1587, § 2 (Bull. Taur., VIII, 952), welcher ebendort jene Kinder, von deren Eltern auch nur Ein Theil feierliche Keuschheitsgelübde abgelegt hatte, als sacrilegi bezeichnet. In einem analogen Sinne heißen so auch die Söhne des Majoristen. — Obermayr (diss. Goldtbach), Quaestiones can. civ. de natalium defectu, Oenipont., 1680; Seitz, in seiner Ztschft. f. K. R., 2, 1843, 214—274.

[68] Die bei Schmier, Jurispr. can. civ., L. I, tract. 4, cap. 6, n. 34, beispielsweise erwähnte Bulle Gregor XIV. von 1591 konnte ich nicht finden. — Strenge genommen sollte der Ordination der Findlinge nichts im Wege stehen, wenn mit dem Grundsatze Ernst gemacht wird, daß Irregularitäten nie zu vermuthen, immer zu beweisen sind. Fälschlich wird behauptet, daß nach c. un., X, 5, 11 (Gregor. IX.), die Ausgesetzten als unehelich gelten, auch c. 14, X, 5, 34 (Innoc. III.) handelt nicht von den Findelkindern als solchen. Die Praxis hält sich an die Regel, daß Findlinge als illegitim gelten und gründet sich darauf, daß die Findlinge nicht im Stande sind, ihre etwaige eheliche Geburt zu erweisen.

[69] Oportet enim episcopum sine crimine esse .. non superbum, non iracundum, non vinolentum, non percussorem, non turpis lucri cupidum, sed hospitalem, benignum, sobrium, justum, sanctum, continentem, Tit., 1, 7 f.; I. Tim., 3, 2 f.; Syn. Nicäa, 325, c. 9 (c. 4, Dist. 81, vgl. c. 7, Dist. 24). — Stat. eccl. ant., c. 55 (c. 8, Dist. 46).

[70] Can. Apost., 60; Syn. I. Nicäa, c. 2, redet von ψυχικὸν ἁμάρτημα, welches verschieden übersetzt wurde, in c. 1, Dist. 48, mit mortale peccatum. Die sonderbare Behauptung, durch die Weihe würden die früheren Sünden getilgt (Syn. Neocäsarea, 314, c. 9. 10, in c. 1, C. 15, Q. 8), übte auf die Disciplin keinen Einfluß, vgl. Syn. I. Nicäa, 325, c. 9.

Recht waren insbesondere alle jene irregulär, welche öffentliche Buße geleistet haben,[71] mag ihr Vergehen selbst auch geheim geblieben sein. Aus demselben Grunde wurden Cleriker zur öffentlichen Bußleistung nicht zugelassen.[72] Wessen vor der Weihe, doch nach der Taufe begangenes schweres Verbrechen nach der Ordination entdeckt wurde, war, sowie jener Cleriker, welcher als solcher sich bestimmter schwerer Vergehen schuldig gemacht hatte, zu deponiren, d. i. von Amt und Würde zu entfernen und nach abgelaufener Bußzeit zur Laiencommunion zu verweisen.[73] Nach dem Wegfall der öffentlichen Buße war bezüglich der Verbrechen im allgemeinen der Gesichtspunct der mangelnden Ehre ausschlaggebend. Wem das Gewissen wegen eines geheimen Vergehens Vorwürfe macht, ist deshalb für den Rechtsbereich nicht irregulär, nur der Rath wird ihm gegeben, seinen Ordo nicht auszuüben.[74] Daneben stellte das spätere, heute noch geltende Recht gewisse Verbrechen auf, welche ohne Rücksicht auf ihr Bekannt- oder Nichtbekanntsein, absolut irregulär machen. Das betreffende Vergehen muß seinem objectiven Thatbestande nach gesetzt sein; die Sündhaftigkeit der Handlung ist nicht unter allen Umständen gefordert,[75] sondern nur dort, wo sie eine Voraussetzung des Thatbestandes des Verbrechens selbst bildet. — Folgende Vergehen begründen Irregularität: 1. Abfall vom christlichen Glauben, Häresie und deren Unterstützung, sowie das häretische, nicht aber das einfache Schisma.[76] — 2. Mißbrauch der Taufe

---

[71] Ex poenitentibus quamvis bonus non ordinetur; der trotzdem Geweihte ist zu deponiren, der schuldige Bischof des Weiherechtes privirt: Stat. eccl. ant., c. 84 (c. 55, Dist. 50); ebenso Siricius 385 (c. 66, Dist. 50); Gelasius, 494 (c. 1, Dist. 55; c. 59, Dist. 50). Die Ausrede, früher gegen sich falsches Zeugniß gegeben zu haben, hilft nichts: Syn. Valence, 374, c. 4. Nur derjenige, welcher in der Krankheit im allgemeinen sich als Sünder bekannt und daraufhin Pönitenz übernommen hat, ist nicht irregulär: Syn. Gerona, 517, c. 9. 10 (c. 57, Dist. 50); IV. Toledo, 633, c. 54. — Antiquirt ist die Bestimmung, daß, wer nicht-dolos bereits ordinirt worden, die Würde behalten, aber Priesterthum und Diaconat nicht ausüben darf: Syn. Agde, 506, c. 43 (verstümmelt in c. 3, C. 26, Q. 6). Nach Syn. I. Toledo, 400, c. 2 (c. 68, Dist. 50), konnten Büßer etwa noch Ostiarier und Lectoren werden, nach Innocenz I. († 417; c. 60, Dist. 50) sind sie sogar von den niedrigsten Officien auszuschließen und so ist die Irregularität aus der öffentlichen Buße bezw. dem Verbrechen, trotz Gregor I. (c. 10, Dist. 34), eine totale, da der allgemein lautende Canon 3, von Syn. IV. Arles, 524 (c. 2, Dist. 55), in c. 1, X, 1, 21, recipirt worden ist. — Gratian's Darstellung ist unsicher, einmal schließt nach ihm (ad c. 24 et 28, Dist. 50) simulirte Buße aus, dann schließen nie geheime, nur öffentliche Vergehen von den heil. Weihen aus (ad c. 32, Dist. 50, § 3), oder aber überhaupt das peccatum criminale vel criminalis infamia (vor c. 4, Dist. 25).

[72] Siricius, Epist. Himerio, c. 14, 385 (c. 66, Dist. 50); vgl. unten § 181.

[73] Syn. Nicäa, 325, c. 9; cap. Martini, 24 (c. 7, Dist. 24); Syn. Elvira, 304, c. 76; s. oben A. 71. — Syn. Agde, 506, c. 22 (c. 7, Dist. 50); vgl. darüber sowie über die Möglichkeit der Rehabilitation der Cleriker unten § 188.

[74] c. 4, X, 1, 11 (Alex. III.). Abgesehen von Mord (und den übrigen im Texte zu nennenden Vergehen) muß das Verbrechen z. B. Ehebruch, Meineid, Diebstahl notorisch oder gerichtlich erwiesen sein, um Irregularität zu begründen: c. 17, X, 1, 11 (Gregor. IX.); c. 5, X, 5, 18 (Alex. III.). — Ueber die Zurückweisung von Weihecandidaten wegen eines geheimen Vergehen d. i. ex informata conscientia s. oben § 66, A. 46.

[75] Moraltheologische Schriftsteller verlangen, daß der Act ein peccatum mortale sei, z. B. Alphons. Ligorio, Moral., VII, 348.

[76] Ordinirte lapsi sind zu deponiren: Syn. Nicäa, c. 10 (c. 5, Dist. 81), den Bischof nicht ausgenommen: Innocenz I. (Jaffé, n. 113). Cleriker, welche in der Verfolgung fielen, dann aber den Glauben standhaft bekannten, behalten die clericale Würde, dürfen aber keine geistlichen Functionen ausüben: Syn. Ancyra, 314, c. 1. 2 (c. 32, Dist. 50). — Der Convertit ist irregulär: Syn. Elvira, c. 51. Bekehrten arianischen Priestern befiehlt Agapet, 535 (Jaffé, n. 578), nur den Unterhalt zu gewähren. Ausnahmsweise wurden sehr milde Uebergangsbestimmungen getroffen, s. § 183, I, IV. Dem

(abusus baptismi). Deshalb sind irregulär a) diejenigen, welche wissentlich und absolut wiedertaufen[77] und dabei öffentlich dienen,[78] desgleichen die sogestalt Wiedergetauften;[79] b) diejenigen, welche wissentlich und ohne Noth von einem Häretiker getauft worden sind,[80] also insbesondere nicht die in der Kindheit von einem akatholischen Religionsdiener Getauften. — 3. Mißbrauch der Weihegewalt macht aus einem doppelten Grunde irregulär, a) als Usurpation eines nicht erhaltenen Ordo (abusus ordinis non recepti). Der Weiheact muß wissentlich und in der Absicht, eine nicht zustehende Weihegewalt als solche auszuüben, feierlich gesetzt sein. Die Strafe solcher Anmaßung ist Excommunication und Ausschluß vom Clerus.[81] Als Usurpation gilt auch die

---

einmal Gefallenen kann aus Gnade die Ausübung seines Dienstes gestattet werden, doch ist ihm jede Hoffnung auf Promotion abgeschnitten: Leo I., 447, (c. 21, C. 1, Q. 7). Die Häresie kann auch eine geheime, sie muß aber eine äußere sein, s. § 183, III. — Die Irregularität der Häretiker ist in c. 2, § 2, in VI, 5, 2 (Alex. IV.), nicht ausgesprochen, s. oben A. 59. Der irregularitas tam ex haeresi quam ex apostasia a fide erwähnt Clemens VII., Cum sicut, 15. Januar 1530, § 2 (Bull. Taur., VI., 136). Einfache Schismatiker belegt c. 1, X, 5, 8 (Lat. III, 1179), zunächst nur mit Suspension von Weihe und Würde, über deren Excommunication s. u. § 183; deren Irregularität erscheint nirgends verfügt. — Gewohnheitsrechtlich kann als Grund dieser Irregularität die Infamie gelten und erscheint dann Mangels solcher heutzutage der Convertit nicht mehr als irregulär, so in Frankreich (s. A. 59) und anderswo.

[77] Wiedertaufe wird mit Deposition gestraft: can. Apost., 47, graec., 46; c. 6, X, 3, 42 (IV. Lateran.). Von der sog. bedingten Wiedertaufe, besser von der Taufe unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Täufling noch nicht giltig getauft ist, wird § 106 gehandelt, sie kann Pflicht sein; sie allgemein anzuwenden verbietet den Pfarrern der Catechism. trident., P. II, c. 2, Q. 43; dessen Behauptung, daß derlei unterschiedlose bedingte Wiedertaufe sog. nothgetaufter Kinder irregulär mache, wird von Benedictus XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 6, n. II und Instit. 84 (ed. cit., 549—553), getheilt, entbehrt aber des rechtlichen Grundes, vgl. Reiffenstuel, J. ca., L. V, tit. 9, n. 37.

[78] War der Dienst nicht notorisch, so trat keine Irregularität ein: c. 2, X, 5, 9 (Alex. III.); die Abhängigerklärung der Dispensation vom Eintritt in einen Orden ist antiquirt, s. unten A. 114. Die Ausdehnung der Irregularität auf die Pathen (Phillips, K. R., 1, 582) ist grundlos. Völlig unbegründet ist auch die Behauptung (Phillips, a. O., 583), daß die Wiederholung von Firmung und Ordination irregulär mache.

[79] Syn. V. Carthago, 401, c. 11 (c. 65, Dist. 50); IV. Toledo, 633, c. 19 (c. 5, Dist. 51). Weil häufig wiedergetauft, dürfen Africaner nicht in den Clerus aufgenommen werden nach dem Synodale in Lib. diurn., form. 6 (ed. Rozière, 26). Darauf, ob die Wiedertaufe in der Kindheit stattfand, nimmt das alte Recht im Puncte der Ausschließung vom Clerus keine Rücksicht: Felix III., röm. Syn., 487, c. 5 (Thiel, Epistolae, I, 265; c. 118, Dist. 4, de cons.), nur im Nothfalle sind solche in den Clerus aufzunehmen nach c. 117, Dist. cit. (Poenit. Theod.); nach Analogie des in A. 80 Gesagten, ist heute die Irregularität derart unbewußt Wiedergetaufter zu leugnen.

[80] Die Päpste schlossen unterschiedslos alle in der Häresie getauften vom Clerus aus: Innocenz I., 415 (c. 18 i. f., C. 1, Q. 1); Felix III., (Thiel, l. c.; c. 10, C. 1, Q. 7); Agapet in seiner Antwort an die carthagische Synode von 535 (Jaffé, n. 578). Die Beschränkung des Textes ruht auf dem Brauch der africanischen Kirche (Syn. III. Carthago, 397, c. 48; Carthago, 401, in c. 3. 4, C. 1, Q. 4), welcher nachgerade auch in Rom Eingang fand: C. C., 21. Mai 1718 (R., 182).

[81] Die Excommunication tritt aber nicht von selbst ein: c. 1, X, 5, 28 (Hormisda). Die Stelle lautet ganz allgemein, bezieht sich daher trotz der Titelrubrik: de clerico non ordinato ministrante auch auf Laien. Die milde Bestrafung des messelesenden Diacons, zwei bis dreijährige Suspension, in c. 2, X, 5, 28 (Urban. III.), ist antiquirt, vgl. § 188. — Vielbesprochen ist die Frage, ob Assistenz im Levitengewande vor Erhalt der betreffenden Weihe irregulär mache. Bei solcher Dienstleistung intendirt Niemand die Setzung eines Weiheactes, die Frage ist daher zu verneinen oder nicht nur die meisten Seminaristen, sondern alle Priester sind irregulär, insoferne sie sicher vor Erhalt des Akolythates dessen Functionen als Messediener ausübten. Daß im Nothfalle Akolythen als Subdiacone gekleidet, doch ohne Manipel, assistiren, gestattet ausdrücklich Syn. Wien, 1858, tit. III,

Uebung des von einem Häretiker erhaltenen Ordo,[82] das Bewußtsein des Unrechts vorausgesetzt. b) Mißachtung der Censur hat die Irregularität (ex capite violatae censurae) zur Folge. Der Weiheact muß wissentlich und freventlich gesetzt sein, so daß dadurch das persönliche oder örtliche Interdict,[83] oder die Suspension,[84] sei es vom Ordo überhaupt, sei es von einzelnen Weiheacten, oder die größere Excommunication[85] verletzt erscheint. Ob die Censur eine gerechte oder ungerechte gewesen, ist gleichgiltig; der betreffende Cleriker muß sich aber der Censur bewußt geworden sein.[86] Die Wirkung der Censur deckt sich mit dem Inhalte der Irregularität; der interdicirte, suspendirte und excommunicirte Cleriker darf sowenig wie der irreguläre den Ordo ausüben, thut er es aber gleichwohl, so fällt mit der Absolution von der Censur noch nicht die Irregularität weg, dazu bedarf es einer besonderen Dispensation.[87] Die Deposition allein kann eine durch richterlichen Spruch verhängte Irregularität genannt werden, der Deponirte bezw. Degradirte ist zugleich irregulär[88] und hört nach erlangter Rehabilitation solches zu sein auf. — 4. Nur in Bezug auf den Erhalt der höheren Weihen begründet der rechtswidrige

---

c. 10 (Coll. Lac., V, 173), vgl. Syn. Prag, 1860, tit. I., c. 10 (l. c., 434). Nach Lage der Dinge mag der Bischof Minoristen, welche in der Kleidung von Majoristen, wenn auch ohne Stola und Manipel, assistirten, arbiträr strafen: Syn. Neapel, 1699, tit. II, c. 2, n. 20 (Coll. Lac., I, 172). — Einige Moraltheologen behaupten, ohne Rechtsgrund, die Irregularität des Diacon, welcher außer dem Falle äußerster Noth, die heil. Eucharistie gespendet hat; in Entsprechung eines demzufolge gestellten Gesuches befürwortete die C. C., 6. August 1825, Dispensation ad cautelam nach voraufgegangenen Exercitien (Lingen, 130 f.). — Die Irregularität des Priesters, welcher ohne Delegation bischöfliche Benedictionen verrichtet, tritt sicher nicht unter allen Umständen ein; anderer Meinung ist Craisson, J. ca., II, 1877, n. 1802. — Ueber die Ordensursupation handelt E. Seitz in seiner Ztschft. f. K. R., 1, 1842, 49—58, doch keineswegs erschöpfend.

[82] Der Usurpation der Ordination sind diejenigen schuldig, welche behaupten, gezwungen vom Ketzer ordinirt worden zu sein und doch über ein Monat bei ihm verblieben: Innocenz I., 415 (c. 111, C. 1, Q. 1); derselbe Papst gestattet nur im Gnadenwege einigen von Ketzern Ordinirten im Clerus zu bleiben (c. 18, C. 1, Q. 1). Vgl. oben § 67, A. 2.

[83] Vgl. L. V, tit. 27: De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante. — Vom interdictum ab ingressu ecclesiae ist die Rede in c. 20, in VI, 5, 11; dolose Celebration an einem interdicirten Orte macht irregulär, nicht aber Messelesen in Gegenwart eines Excommunicirten, oder in einer polluirten Kirche oder während der cessatio a divinis: c. 18, in VI, 5, 11; s. über die Censuren unten § 184—187.

[84] c. 1, in VI, 2, 14 (I. Lugd., 1245); c. 1, in VI, 5, 11.

[85] Celebriren seitens des im kleinen Bann stehenden Priesters macht nicht irregulär: c. 10, X, 5, 27 (Greg. IX.); daraus folgt, daß die im Falle der Verletzung der großen Excommunication in c. 3. 4, X, 5, 27 (Alex. III.) und c. 32, X, 5, 39 (Innoc. III.), verfügte depositio perpetua mit der Irregularität zusammen fällt. — Die Unterscheidung der excommunicati vitandi und tolerati (s. § 185) ist belanglos.

[86] c. 9, X, 5, 27 (Gregor. IX.). Aus c. 5, eod. (Innoc. III.) kann nicht gefolgert werden, daß der Cleriker irregulär wird, wenn er nur gerüchtweise von seiner Excommunication gehört hat und trotzdem celebrirt, bezw. ministrirt; unter Umständen wird es gleichwohl gerathen sein, selbst eine solche fama zu berücksichtigen. Regelmäßig wird das Urtheil oder die Erklärung des Richters dem Betroffenen zugestellt werden müssen; eine Verletzung der von selbst eingetretenen Censuren macht nur dann irregulär, wenn die Censur für den äußeren Rechtsbereich eingetreten war. — Daß die der Censur entgegengesetzte Handlung sündhaft sein müsse, ist irrig; sie muß aber rechtswidrig gewesen sein, daher wird der suspendirte Priester durch Absolution des Sterbenden nicht irregulär.

[87] Beispiele von Dispensationen, durchweg mit der Auflage geistlicher Exercitien verbunden, s. bei Lingen, 128—135.

[88] Vgl. A. 85 u. § 188. — Syn. Antiochien, 341, c. 4 (c. 6, C. 11, Q. 3), verfügt nicht erst die Irregularität des weiter amtirenden deponirten Clerikers, sondern benimmt einem solchen lediglich die Hoffnung auf Restitution, so versteht den Canon auch Martin von Braga, c. 37 (c. 7, C. 11, Q. 3).

Austritt des Mönches aus dem Orden (apostasia a religione) Irregularität.[89] Durchaus irregulär wird aber der Professe oder Majorist, welcher eine Ehe zu schließen attentirt und diese Scheinehe consummirt, man spricht hier von bigamia similitudinaria,[90] welche weder durch Concubinat noch Ehebruch constituirt wird. — 5. Nicht nur Mord und Todtschlag, sondern jede nicht rein zufällige Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen macht bezüglich der heiligen Weihen und Beneficien irregulär.[91] Objectiv berührt sich diese Irregularität mit jener aus Mangel der Herzensmilde, nur ist sie nicht wie diese eine berufsmäßig beschränkte und ist andererseits durch das Moment der Schuld qualificirt. Jede Gewaltthätigkeit schließt nach altem Recht vom Clerus aus,[92] sogar der Fall der Nothwehr war nicht ausgenommen. Nach späterem Recht tritt die Irregularität nicht ein, wenn es sich um die Vertheidigung des bedrohten eigenen Lebens handelte,[93] doch muß nach geltendem Rechte sogar in diesem Falle und um so mehr, wenn die gerechte Vertheidigung anderen immerhin hohen Gütern galt, eine Untersuchung ge-

---

[89] Vgl. § 148. — Nach Syn. II. Arles, 450, c. 25 (c. 69, Dist. 50) ist der Regular-Apostat weder zur Communion noch zum Clericat zuzulassen; nach c. 6, X, 5, 9 (Honor. III.) aber kann der in der Apostasie erhaltene heilige Ordo auch nach gewährter Reconciliation ohne päpstliche Dispens nicht geübt werden.

[90] Als bigami erklärt Syn. Ancyra, 314, c. 19 (c. 24, C. 27, Q. 1) jene, welche die gelobte Jungfräulichkeit verletzen, wozu die Glosse bemerkt „propter similitudinem“, daher der technische Ausdruck der Schule. — Vgl. die A. 114 citirten Stellen. Den Fall einer Concurrenz mit der Irregularität ex bigamia interpretativa (s. ob. A. 45) behandelt c. 4. 7, X, 1, 21 (Innoc. III.). Daß Ehebruch irregulär mache, folgt nicht aus dem ziemlich nachsichtigen c. 4, X, 2, 1 (Alex. III.), vgl. § 188; daß selbst rückfällige Concubinarier nicht irregulär geworden, statuirt c. 6, X, 1, 21 (Innoc. III.), um so irriger ist die Behauptung Mancher, daß jedes fleischliche Vergehen des Majoristen oder Mönches Irregularität zur Folge habe. — Apostasia ab ordine vel a clero macht an sich nicht irregulär; von der etwaigen Infamie gilt das oben im Text, IV, 9, Gesagte.

[91] Trid., 14, 7. — Die Bestimmungen des älteren Rechtes, welches vorzüglich in Dist. 50 und dem Decretalentitel De homicidio voluntario vel casuali (X, 5, 12; in VI., 5, 4) gesammelt erscheinen, bespricht mein Aufsatz: Die Irregularität ex delicto homicidii (Archiv, 49, 1883, 37—63). Auch Trid. cit. setzt dem homic. vol. das homic. casu commissum entgegen, also ist ersterer Ausdruck nicht im Gegensatze zu homic. non voluntarium (=Todtschlag) mit Mord zu übersetzen. — Der Verstümmelung erwähnt das Tridentinum nicht; daß sie irregulär macht beweist u. a. c. 3, in VI, 5, 4, doch ist der Ausdruck mutilatio stricte zu nehmen, und darunter nicht schon jede Verletzung zu subsumiren, welche den Verletzten seinerseits körperlich irregulär machen würde, wie ganz grundlos Einige, so Berardi, Comm. in Jus eccl. un., L. V, P. II, Diss. IV, c. 5, Tom. IV, 1776, 353, lehren. Die Casuistik des Mittelalters war dagegen wieder zu literal und chirurgisch und ließ z. B. den Finger nicht als membrum corporis, sondern nur als membrum membri d. i. der Hand gelten (Gl., ad c. 3, cit.). Die Praxis der Congreg. Conc. entfernte sich im 18. Jahrhundert von dieser zu äußerlichen Auffassung und gewährte auch in anderen Fällen der im Criminalrecht sog. schweren körperlichen Verletzung dispensatio ad cautelam, s. den Fall, 12. Jan. 1726, bei Bönninghausen, l. c., II, 90.

[92] Can. Apost., 28 (c. 7, Dist. 45). — Nicolaus I. (?, c. 6, Dist. 50). Vgl. c. 2. 10. mit c. 18, X, 5, 12.

[93] Die Controverse, ob nicht doch auch der Cleriker sein eigenes Leben um den Preis des Lebens des ungerechten Angreifers vertheidigen könne, entscheidet c. un., Clem., 5, 4 im bejahenden Sinne. Die Frage, ob auch gegen angedrohte Verstümmelung solche Retorsion gestattet sei, ist eine rein theoretische, da Niemand verpflichtet ist, einer solchen einschränkenden Erklärung des Attentäters Glauben zu schenken. Schon in der Begründung zu formal ist die u. A. von Schmalzgrueber, J. eccl., L. V, tit. 12, n. 36 ff., 64 ff. vertheidigte Behauptung, daß keinerlei gerechte Nothwehr irregulär machen könne; auf die moralische Erlaubtheit, etwa gar Güte der Handlung kommt es hier nicht an. Dies gilt insbesondere von der Vertheidigung des angegriffenen Lebens dritter Personen.

pflogen und die etwa wünschenswerthe Dispensation vermittelt werden.[94] Die Casualität von Tod und Verstümmelung muß überhaupt gerichtlich constatirt sein.[95] Daß die beursachende That in böser Absicht geschehen, ist keineswegs erfordert.[96] Wegen innerer Verletzung oder Schwächung tritt die Irregularität nicht ein; nur der Assassinat macht, auch nur versucht, den Cleriker irregulär.[97] Solches sind ferner die Theilnehmer an den erwähnten Handlungen, welche durch That und nicht nur durch immerhin pflichtwidrige Unterlassung cooperirten,[98] sowie jene, welche dazu riethen und Auftrag gaben, vorausgesetzt, daß sie nicht rechtzeitig widerriefen. Der Abortus kann nur an einer beseelten Leibesfrucht verübt werden. Die Doctrin des Mittelalters, wornach die Beseelung (Information) am 40. Tage nach der Empfängniß des männlichen, am 80. Tage nach jener des weiblichen Fötus eintritt, ist zur Beurtheilung des Thatbestandes des genannten Verbrechens noch heute maßgebend.[99]

---

[94] Trid., 14, 7: Si vero homicidium non ex proposito, sed casu vel vim vi repellendo, ut quis se a morte defenderet, fuisse commissum narretur, quam ob causam etiam ad sacrorum ordinum et altaris ministerium, et beneficia quaecunque ac dignitates jure quodammodo dispensatio debeatur, committatur loci ordinario aut ex causa metropolitano seu viciniori episcopo, qui non nisi causa cognita et probatis precibus ac narratis nec aliter dispensare possit. — Beispiel einer Dispensation: C. C., 24. Juli 1824, einer solchen ad cautelam: C. C., 21. Jänner 1826 (Lingen, 116—118). Daß letztere nach dem Tridentinum in allen derlei Fällen wie erbeten, so gewährt werden müsse, ist unbegründet.

[95] c. 9, X, 5, 12 (Alex. III.); Trid., 14, 7, in vor. Anm. Wenn nicht feststeht, daß der Verletzte nicht an den Folgen der Verletzung gestorben ist, gilt nach den Grundsätzen des Tutiorismus der betreffende Cleriker als irregulär: c. 12 (Clem. III.), 18 (Innoc. III.), 24 (Honor. III.), X, 5, 12. Vgl. dazu Seitz im Jahresbericht des Regensburger Lyceum, Stadtamhof 1863.

[96] Die böse Absicht, dolus malus, erschwert nur die Dispensation. Maßgebend ist allein das Vorhandensein einer noch so kleinen Schuld, den Causalnexus zwischen Handlung und Tod vorausgesetzt. Der erfahrene Arzt braucht nur dann von den heil. Weihen zurückzutreten, wenn sein Gewissen wegen Mangel der erforderlichen Diligenz ihm Vorwürfe macht: c. 7, X, 1, 14 (Clem III.), während im Falle, daß die ärztliche Kunst von einer dazu nicht legitimirten Person, insbesondere einem Cleriker (§ 70, A. 26) ausgeübt wurde, der eingetretene Tod des Patienten nicht als Zufall vermuthet wird: c. 19, X, 5, 12 (Innoc. III.). — Zu äußerlich hat die Doctrin oft zwischen opus licitum et illicitum unterschieden: schon Bernard von Pavia, Summa decretall., L. V, tit. 10, § 5 (ed. Laspeyres, 1861, 222) erkannte, daß es Handlungen gebe, welche weder in die eine, noch andere Kategorie gehören; vgl. c. 41, C. 23, Q. 5 (Augustin.); c. 13, X, 5, 12 (Innoc. III.).

[97] c. 1, in VI, 5, 4 (I. Lugd., 1245).

[98] Die Cooperation in alleweg vorausgesetzt (c. 18, X, 5, 12, Innoc. III.), kommt das Maß der individuellen Theilnahme z. B. bei einer Rauferei nicht weiter in Betracht: Syn. Mainz, 852, c. 11 (c. 34, C. 23, Q. 8), auch der Hüter der Kleider des Mörders ist irregulär geworden: c. 6, § 4, X, 5, 12 (Alex. III.). Reine Omissivhandlungen mögen pflichtwidrig sein, Irregularität begründen sie nicht, vgl. c. 7, X, 5, 38 (Clem. III.); die moraltheologische Betrachtung führt zu einem anderen Resultate, s. Bönninghausen, l. c., II, 60 ff. — Die moralische Urheberschaft geschieht praecepto aut consilio aut assensione: cap. Martin., 26 (c. 8, Dist. 50); c. 2, X, 5, 14 (Coelest. III.), vgl. überhaupt c. 23, Dist. 1, poen. (Aug.). Nachfolgende Zustimmung ist irrelevant. — Im 16. und 17. Jahrhundert war die Auslegung von Trid., 14, 7, seitens der C. C. eine stricte (siehe Gallm., 199) und galt insbesondere, wer einen anderen zu schlagen aber nicht zu tödten befahl, nicht für irregulär, wenn gleichwohl der Tod eintrat; später wurde die Praxis der C. C. im Anschlusse an c. 3, in VI, 5, 4 eine strengere. — Vgl. überhaupt die reiche Casuistik bei Richter, 92—96 und Lingen, 116—124.

[99] c. 20, X, 5, 12 (Innoc. III); vgl. c. 8, C. 32, Q. 2 (August.) und c. 10, eod. (Hier.) nach der corrumpirten Bibelstelle II. Mos., 21, 22 (c. 9, eod.). Sixtus V., Effrenatam, 29. Oct. 1588 (Bullar. Taur., IX, 39—42) dehnte die Strafen des Abortus auch auf die Abtreibung einer unbeseelten (informis) Frucht aus; Gregor XIV., Sedes apostolica, 31. Mai 1591 (Bull. cit., 431) stellte das frühere Recht wieder her. Die Zahl der

— Wer sich selbst auch nur im geringsten vorsätzlich verstümmelte, insbesondere aber sich selbst zum Eunuchen machte, ist durchaus vom Clerus ausgeschlossen.[100] Die Frage, ob jede in Folge eines Selbstmordversuches eingetretene, auch nicht offenbare Mutilation irregulär mache, wird besser verneint, als bejaht.[101]

VI. Betreffs der Hebung der Irregularitäten sind die verschiedenen Fälle wohl auseinander zu halten. 1. Irregularitäten, welche auf einem Zustande beruhen, fallen mit diesem Zustande von selbst weg, so der Defect des Alters und der Gesundheit, der Wissenschaft und Glaubenskraft, der Freiheit und Ehre, der legitimen Geburt.[102] Hier wird der zur Weihe competente Bischof, und zwar auch bezüglich der ihm zur Ordination vorgestellten Regularen [103] zu untersuchen und demnach zu erkennen haben, ob in der That die Irregularität nicht oder nicht mehr vorliegt. Vom ungünstigen Urtheile des Bischofs ist der Recurs an die Congregatio Concilii gegeben.[104] — 2. Jene Irregularitäten dagegen, welche aus einer bestimmten Thatsache entstehen, sind in ihrem Bestande davon nicht bedingt, daß jene Thatsache weitere recht-

---

Tage (Gl. v. Quadraginta, ad Dist. 5 im Anschlusse an die mißverstandene Stelle III. Mos., 12, 2—5) ist dort nicht genannt. Der Thatbestand, also insbesondere die Beseelung, ist nicht zu vermuthen, sondern zu beweisen. Wer durch unehrliche Mittel den Mann zeugungsunfähig, das Weib steril macht, gilt als Mörder: c. 5, X, 5, 12, dessen Irregularität kann gleichwohl nicht behauptet werden, nachdem Gregor XIV., a. a. O., die von Sixtus V., loc. cit., verfügte Ausdehnung aller Strafen des Abortus auf Bewirkung der Sterilität wieder beseitigte.

[100] Nach Innocenz I. (c. 6, Dist. 55) ist irregulär, wer auch nur das Glied eines Fingers sich absichtlich abschnitt; ebenso ganz allgemein c. 2, Dist. 33 (Psd. Greg.). Der große Origenes († 254) entmannte sich in wörtlicher Auffassung von Matth., 19, 12 (Eusebius, Hist. eccl., L. VI, c. 8) und wurde, als er trotzdem später und zwar von einem fremden Bischofe zum Priester geweiht worden, von der alexandrinischen Synode des J. 231 seiner geistlichen Würde für verlustig erklärt. — Der geborene Eunuch, sowie der von Anderen Castrirte ist nicht irregulär: Syn. I. Nicäa, c. 1 (c. 7, Dist. 55); can. Apost., 22. 23. 21 (c. 4. 8, Dist. 55) und unter Berufung darauf c. 3, X, 1, 20 (Clem. III.); Gelasius I., 494 (c. 1, § 1, Dist. 36). Abgesehen vom Altardienst dispensirt der Bischof den verbrecherischen Eunuchen in apostolischer Vollmacht: c. 4, X, 1, 20 (Clem. III.). Der wegen Lepra, auch mit eigenem Willen, Verschnittene ist nicht irregulär: c. 5, X, 1, 20 (Innoc. III); der castrirte Sänger, welcher des an der Natur begangenen Vergehens sich bewußt sein konnte, muß als irregulär erklärt werden, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 7, n. III—V. — Hupel, Origenes oder von der Verschneidung, Riga 1772; Eunuchism display'd, describing all the different sorts of Eunuchs, Lond. 1718; *Bergmann, Origine, signification et histoire de l'eunuchisme et de la circoncision, Palerme 1883; Scherer, Art. Eunuchen im Kirch.-Lex., 4, 1885, 989 f.

[101] Hinschius, Kirchenrecht, 1, 1869, 46, hat das Verdienst, die Frage, welche er bejaht, angeregt zu haben.

[102] Vgl. das im Einzelnen hierüber unter IV Gesagte. Der Verdacht einer unehrenhaften Handlung wurde nach canonischem Rechte durch Ablegung des Reinigungseides behoben (s. unten § 189), sonst wird die infamia facti durch Lebensänderung ohne weiteres beseitiget: Gl. v. leges, ad c. 2, C. 6, Q. 1 (cap. Angilr., 18). Dreijährige Besserung verlangen einige Moraltheologen (Alphons. Ligorio, Th. Moral., VII, 364), wogegen sich mit Recht u. A. Bönninghausen, l. c., III, 164, erklärt, vgl. A. 120, a. E. — Die römische Praxis legt größtes Gewicht auf den Domicilwechsel.

[103] Reiffenstuel, J. ca., L. I, tit. 20, n. 21. 22. — Man spricht hier im weiteren Sinne von einem dispensare arbitrio, vgl. betr. eines Neophyten: C. C., 31. Mai 1783 (R., 339, 4), betr. der Statur: C. C., 12. Juli 1721 (R., 340, 13), des im Duell verstümmelten Fingers, sowie eines Augenfehlers des Ordinanden: c. 1. 2, X, 1, 20 (Alex. III.). — Bei körperlichen Gebrechen verlangt die um sog. Dispensation angegangene römische Congregation neuestens Einsendung der Photographie des Petenten, s. C. C., 15. Juni 1878 (A. S., XI, 423—426).

[104] Vgl. z. B. C. C., 10. Mai 1755 (R., 339, 6).

liche Folgen äußert. Mag immerhin jene Thatsache rechtlich getilgt, etwa gar annullirt worden sein, die Irregularität bleibt aufrecht bestehen; dies gilt vorzüglich, aber nicht ausschließlich, von den aus einem Vergehen entstandenen Irregularitäten, sie dauern auch nach erhaltener Absolution vom Verbrechen fort,[105] und die Irregularität aus dem Mangel des Ehesacraments (oben IV, 7) entsteht unter den bestimmten Voraussetzungen auch aus einer nichtigen Ehe. Aus allgemeinen Grundsätzen folgt, daß der Nichtgetaufte durch verbrecherische Handlungen keine Irregularität incurriren könne, allein seine sonstigen Verhältnisse können auch nach der Taufe bezüglich des Eintrittes in den Clerus von Bedeutung sein, dessen uneheliche Geburt, insbesondere eigene Bigamie.[106] — 3. Sämmtliche Irregularitäten können durch Dispensation behoben werden. Diese wurde früher meist in der Form des gnadenweisen Belassens im regelwidrig erhaltenen Ordo gewährt, später auch vorhinein ertheilt.[107] Noch heute wird leichter mit bereits Promovirten, d. i. von der nachgefolgten Irregularität dispensirt. Wie in anderen Puncten der Disciplin steht auch bezüglich der Irregularitäten das Recht zu dispensiren zuhöchst dem Papste zu, welcher dabei sich der Datarie oder der Secretarie der Breven oder der Congregatio Concilii oder, wenn es sich um Regulare handelt, der Pönitentiarie bedient.[108] In geheimen Fällen gibt die letztgenannte Behörde lediglich für den Gewissensbereich Dispensation, welche für den äußeren Rechtsbereich nicht gilt. Handelt es sich um Irregularität wegen culposer und casueller Tödtung und solcher in berechtigter oder überschrittener Nothwehr, so soll die Dispensgewährung dem Ordinarius, eventuell dem Erzbischof oder Nachbarbischof committirt werden.[109] Vom wissentlichen, öffentlichen Mord ist kaum je dispensirt worden.[110] Jede Dispensation wird von der Abwesenheit

---

[105] c. 21, pr., X, 5, 1 (Innoc. III.) sagt dies ausdrücklich vom Morde; analog gilt dasselbe von den übrigen irregulär machenden Handlungen.

[106] Vom moralischen Standpuncte aus war der Flecken der Bigamie durch die Taufe getilgt: c. 1, Dist. 26 (Hieron.); anders vom dogmatischen Gesichtspuncte aus, auf welchen sich das Abendland stellte. Innocenz I. verwarf in trefflicher Begründung (404: c. 13, Dist. 34; 414: c. 3, Dist. 26; c. 1, C. 28, Q. 1; c. 18, C. 1, Q. 1) die Behauptung, daß die Taufe die etwaigen Weihehindernisse insbesondere Bigamie beseitige, wie schon Siricius, 385 (c. 3, Dist. 77) im selben Sinne rescribirt und bereits die Synode von Valence, 374, c. 1 (Bruns, II, 111 f.) klar entschieden hatte. Nur der Mangel der Herzensmilde ist, wenn vor der Taufe hervorgetreten, gleichwohl kein Irregularitätsgrund, s. oben A. 32.

[107] Vgl. unten A. 123 f. und überhaupt oben § 39, II. — Anderer Art sind Beispiele der Mäßigung des strengen Rechtes für eine Mehrheit von Fällen, so können nach Syn. I. Toledo, 400, c. 2 (c. 68, Dist. 50) Pönitenten zu Ostiariern und Lectoren bestellt werden, wann die Uebung es gestattet oder die Noth es erheischt, so erlaubt Zacharias 751, daß Bonifacius im Nothfalle 25jährige Cleriker zu Priestern ordinire (c. 5, Dist. 78).

[108] S. unten, § 85, IV, 2. 3, VI, § 86, VI, 3. — Mit der Datarie concurrirt die Secretarie der Breven in Fällen des defectus corporis und delicti mit Ausnahme des im Kirchenstaat vollbrachten Todtschlages, sie geht allein vor wegen def. aetatis: Benedict XIV., Gravissimum, 26. Nov. 1745, § 6. 5 (Bull. I, Const. 145). — Die Cong. Conc. hat keine selbständige Dispensationsbefugniß, ihr dahingehender Antrag erhält Rechtskraft erst „verbo facto cum Sanctissimo". — Die angegebene Competenz der Pönitentiarie wirkt pro foro externo: Benedict XIV., Pastor bonus, 13. April 1744, § 31. 32 (Bull. I, Const. 95); pro foro interno tantum ist dieselbe völlig unbeschränkt, es wäre denn, daß dem Mörder der Erwerb eines Beneficium zu untersagen kommt: Const. cit., § 15.

[109] S. die A. 94 citirte tridentinische Verfügung.

[110] Die päpstliche Dispensationsbefugniß ist trotz der bestimmten Erklärung von Trid., 7, 14, nicht zu bezweifeln. Daß nur selten Mörder, nach gesühnter Schuld und wiederholten vom Ordinarius unterstützten Bitten in den Clerus aufgenommen wurden,

eines öffentlichen Aergernisses abhängig gemacht,[111] im Falle sie auf ein Delict sich gründete von gediegener Besserung des Bittstellers. — Nach gemeinem Rechte dispensiren die Ordinarien, und zwar selbstverständlich nur ihre Untergebenen,[112] nicht auch die an sie etwa Dimittirten, von der Irregularität der unehelichen Geburt für den Empfang der niederen Weihen,[113] und im Falle der bigamia similitudinaria (oben V, 4).[114] Nur die residirenden Bischöfe, nicht auch andere Ordinarien, erhielten durch das Tridentinum die Facultät, von allen aus einem geheimen Verbrechen mit Ausnahme des Mordes entstandenen Irregularitäten zu dispensiren, also nicht mehr dann, wenn das Vergehen bereits vor Gericht gezogen worden.[115] Der Fall auch

---

bezeugt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 10, n. XXIX. Vgl. C. C., 29. Nov. 1851 mit C. C., 11. Juli 1846 (Lingen, 120 f., 123). Pius VI. verlieh, 19. März 1792, den französischen Ordinarien u. a. die Facultät im Nothfalle, doch unter Vermeidung jedes Aergernisses sogar von der Irregularität wegen Mord zu dispensiren (Collectio Brevium.. de calamitatibus ecclesiae gallicanae, II, 1797, 40). — Nach c. 2, X, 1, 21 (Luc. III.) kann von der Irregularität der Bigamie, als einer apostolischen Verfügung, nicht dispensirt werden, doch zweifelte schon die Gl. v. dispensare, ad c. 2 cit., ob dadurch auch des Papstes Befugniß aufgehoben sei.

[111] In den Dispensationsrescripten e delicto findet sich regelmäßig die Clausel dummodo in loco commissi delicti non celebret, welches Verbot nach C. C., 23. Sept. 1679 (Lingen, 123) sich auf das ganze Territorium im Umkreise einer diaeta legalis d. i. 20 milliaria (oder 5 deutschen Meilen) erstreckt. Buchstäblich ist diese Erklärung nicht zu nehmen, nach Verlauf längerer Zeit kann um Nachlaß dieser oder ähnlicher Clauseln gebeten werden, s. C. C., 30. Jan. 1830 (Lingen, 118).

[112] Familiarität begründet zwar Weihecompetenz (s. oben § 67, III, 4) aber kein canonisches Abhängigkeitsverhältniß, daher auch kein Dispensationsrecht: C. C., 5. Febr. 1604, bei Bönninghausen, l. c., III, 96, 4.

[113] c. 1, in VI, 1, 11. — Auch der Capitelvicar erfreut sich dieses Rechtes: C. C., 28. Jänner 1708 (R., 374, 18). — Der Regularprofeß bedarf keiner diesbezüglichen Dispens (s. A. 118), den sog. einfachen Professen aber kann der Ordensobere nur auf Grund einer besonderen Facultät dispensiren: C. stat. reg., 20. Jan. 1860 (Archiv, 16, 376 f.).

[114] c. 4, X, 3, 3; c. 1, X, 4, 6 (Alex. III.); nach desselben Papstes c. 2, X, 4, 6 soll der Bischof nur dispensiren, wenn der Schuldige und Reuige in ein Kloster getreten ist und wird zur Uebernahme der Dienste der Minores, die Entlassung der „Frau" vorausgesetzt, überhaupt keine Dispens gefordert. Hier sowie in den zwei bereits A. 78 u. § 66, A. 67 erwähnten Fällen ist die Forderung des Klostereintrittes als antiquirt zu erklären. Das gleiche gilt meines Erachtens von der Bestimmung (c. un., Extr. Joa., tit. 6, 1322), wornach der Bischof denjenigen, welcher verheiratet, wider Recht sich weihen läßt, auch wenn die Ehe nicht consummirt war und nachher gelöst worden ist, erst nach abgelegter feierlicher Profeß von der Irregularität (s. oben A. 52) dispensiren konnte. — Zu den Ordinarien im Sinne des Textes gehört nicht nur der Capitelvicar (§ 90, XIII), sondern alle exemten Regular- und Säcular-Prälaten nach Maßgabe ihrer Privilegien (§ 76, IV); der Erzbischof aber hat selbst im Acte der Visitation gleichwohl nicht die Rechte eines Ordinarius der Diöcesanen seines Suffragans, wie die bei Gallemart, 472, citirten Autoren behaupten, s. § 88, X.

[115] Trid., 24, 6: Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus (et suspensionibus) ex delicto occulto provenientibus, excepta ea quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare, et . . . von dem Folgenden möchte ich nur die Worte in dioecesi sua noch hierher ziehen, um die Dispensfacultät (liceat) als den residirenden Bischöfen durch die nachgefolgte Confirmation Pius IV. (§ 57, A. 14) verliehen, erklären zu können. Darnach hat der Capitelsvicar diese Befugniß nicht, doch sind nicht wenige Canonisten (u. A. Reiffenstuel, J. ca., L. V, tit. 37, n. 96) der entgegengesetzten Ansicht, dann mit Recht, wenn sie nachweisen können, daß dies Indult (liceat) einen Theil der ordinaria potestas episcopalis bildet, s. auch § 90, A. 100. Das, Trid. cit., zweimal vorkommende in foro conscientiae zu dispensare herauszuziehen, sehe ich keinen Grund; die bischöfliche Dispensations-, im Gegensatz zur Absolutionsgewalt erscheint mithin nicht auf den inneren Rechtsbereich beschränkt, wie die gemeine Meinung annimmt. — Den Aebten steht die besprochene Dispensationsbefugniß nicht zu, außer sie

der geheim gebliebenen Häresie wurde den Bischöfen durch die Nachtmahlsbulle[116] wieder entzogen; dagegen können die Bischöfe auf Grund der Quinquennal-Facultäten von allen, aus was immer für einem geheimen Verbrechen entstandenen Irregularitäten dispensiren, sowie im Falle herrschenden Priestermangels Ein Jahr für den Empfang der Priesterweihe nachsehen.[117] — 4. Der Defect der unehelichen Geburt hört von selbst auf durch die feierliche Profeß in einem approbirten Orden,[118] aber nur in Bezug auf die Weihe, nicht auch in Betreff der Habilität zur Bekleidung von Dignitäten[119] oder Erwerbung von Beneficien. Auch die Dispensation pflegt bei diesem Defect abgesondert ertheilt, aber in der Praxis vor Erhalt des Subdiaconats zugleich zum Erwerb eines Curatbeneficium angesucht zu werden.[120] — 5. Der That-

---

wären diesbezüglich ausdrücklich und nach dem Tridentinum (Sess., 23, 12) privilegirt worden: C. C., 12. December 1733 (R., 200, 1); solches ist z. B. auf Grund Verfügung Pius V., Romani Pontificis, 21. Juli 1571 (Bull. Taur., VII, 932) und Benedict XIII., Pretiosus, 25. Mai 1727, § 21 (l. c., XXII, 532) bei den Ordensoberen der Dominicaner und in Folge Communication der Privilegien bei anderen Ordensvorständen z. B. jenen der Gesellschaft Jesu, der Franziscaner der Fall: Ferraris, Bibl, v. Irregularitas, art. III., n. 17. 18. — Erfolgte im eingeleiteten Proceß Lossprechung ab instantia, so kann der Bischof nicht dispensiren: C. C., 23. Sept. 1673 (R., 381, 14), wohl dagegen, wenn der Angeschuldigte definitiv freigesprochen wurde; ist unentschieden, welcher Fall vorliegt, so pflegt wohl ad cautelam beim Papste um Dispens angesucht zu werden: C. C., 30. März 1833 (Lingen, 108 f.); wurde das Verdict des weltlichen Gerichts vom kirchlichen Richter corrigirt, so liegt überhaupt keine Irregularität vor: C. C., 25. Jänner 1726 (R., 93, 4.).

[116] Die Bulle in Coena Domini (s. § 184) ist älter als das Tridentinum und wünschten die Väter, wie aus den Acten hervorgeht, deren Limitation. Gleichwohl wurde die Bulle nach wie vor alljährlich publicirt, ohne daß sich auf Trid., 24, 6, bezogen worden wäre. Die auf einen angeblichen Consistorialbeschluß vom 18. Juli 1629 sich berufende Behauptung von der fortwährenden Berechtigung der Bischöfe (s. Gallemart, 476 f.) wurde von Alexander VII., 24. Sept. 1665 (Denzinger, Enchiridion, n. 974) ausdrücklich verworfen, s. auch C. C., 4. Dec. 1632 u. ö. (R., 338, 1). Die bezogene Bulle reservirt dem Papste die Absolution von der Häresie, womit auch die weitergehende Dispensationsbefugniß (c. 32, X, 5, 39, Innoc. III.) genommen ist. Die Reservation der Häresie ist noch geltendes Recht, s. § 183. — Die Inquisitoren dispensiren auch von der Irregularität ex haeresi et apostasia: Clemens VII., A. 76, cit. Const.

[117] Formulae tertiae facultatum pro foro externo, n. 9: Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea quae ex homicidio voluntario contrahitur; n. 13: Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint (Walter, Fontes, 512). In ersterer ist eine Beschränkung der tridentinischen Satzung fallen gelassen. — Die ziemlich laxe Lehre einiger Moraltheologen, wenn der Recurs an den Papst nicht leicht möglich ist, könne der Bischof auch von der Irregularität des geheimen Mordes dispensiren (Bönninghausen, l. c., II, 39, 11), soll hier nur registrirt werden.

[118] c. 1. 11, Dist. 56 (Urban II., Syn. Melf., 1089): aut in coenobiis aut in canoniis religiose probati. Die Aufnahme in ein säculares Stiftscolleg genügt nicht, ebensowenig hat die jetzt vorgeschriebene sogen. professio simplex die angegebene Wirkung: C. stat. reg., 20. Jan. 1860 (s. A. 113), wohl dagegen die einfache Profeß des Jesuiten: Gregor XIII., Ascendente, 25. Mai 1584, § 21 (Bull. Taur., VIII, 463). — Ueber die Aufnahme Illegitimer in die Klöster s. unten § 147.

[119] c. 1, X, 1, 17 (Syn. Pictav., 1078, c. 8).

[120] Der maßgebende Tenor des gewöhnlichen Dispensationsrescriptes lautet: eas partes (ordinario) committimus, ut auctoritate nostra apostolica harum literarum vi oratorem ab irregularitate ex defectu legitimorum natalium ita absolvas, ut ipse, dummodo nihil aliud ei obstet et originis maculas bonorum operum exemplo curet abluendas, omnes sacros ordines ipsumque presbyteratum servatis servandis suscipere et ecclesiastica beneficia exceptis dignitatibus in cathedralibus et collegiatis ecclesiis consequi libere liciteque possit et valeat. — Ausnahmsweise wird die Rehabilitation auf den Erwerb eines einzigen Curatbeneficium beschränkt. Schwieriger wird dispensirt, wenn

bestand der Irregularität ist nie zu vermuthen, sondern entweder notorisch, oder zu beweisen. Der competente Obere fällt nach gepflogener Untersuchung eine declaratorische Sentenz, welche nach Ablauf von zehn Tagen in Rechtskraft erwächst.[121] Kommt es nicht dazu und waltet ein vernünftiger Zweifel über das Vorhandensein einer Irregularität ob, so pflegt nach der jetzigen Praxis ad cautelam dispensirt zu werden.[122]

VII. Wer trotz der vorhandenen Irregularität geweiht worden, ist, wenn nicht ein entschuldbarer Irrthum vorliegt, strafbar. Nach altem Rechte war er aus dem Clerus wieder auszuscheiden[123] und nur aus Gnade wurde ihm die Würde gelassen, ihm aber entweder jede Ausübung der so erhaltenen Weihe verboten oder nur weitere Promotion untersagt.[124] Später wurde meist nachträglich dispensirt. Wer im Bewußtsein seiner Irregularität die Weihe sich erworben hat, ist regelmäßig excommunicirt[125] und wer unter derselben Voraussetzung die erhaltene Weihe ausübt, incurrirt die Irregularität wegen Mißbrauch der Weihegewalt, weshalb er auch nach Wegfall der ursprünglichen Irregularität noch irregulär bleibt und jedenfalls einer Dispensation bedarf. — Nichtbeachtung einer später aus einem Defect eingetretenen Irregularität, ist sträflich erst dann, wenn sie selbst sowie der Dolus des Clerikers

---

zwischen den Eltern zur Zeit der Geburt oder überhaupt eine Ehe unmöglich war, leichter, wenn die Eltern sog. personae solutae waren, s. oben A. 67. — Ist der zu Ordinirende der illegitime Sohn eines Clerikers, so wird, doch nicht durchgängig, die Clausel beigesetzt: dummodo paternae incontinentiae imitator non sit, und mit besonderem Nachdruck der Aufenthalt des Petenten außerhalb des um den Makel seines Ursprunges wissenden Kreises gefordert: C. C., 9. Sept. 1882 (A. S., XV, 452—455). — War der Betreffende einmal im Verdachte eines unreinen Wandels, so genügt und ist andererseits nothwendig, daß er die letzten zehn Jahre sich tadellos betragen hat: C. C., 23. Dec. 1596, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 24, n. XXII.

[121] c. 32, i. f., X, 1, 6 (Innoc. III.). In eigener Sache darf Niemand Richter sein. Der Natur der Sache nach ist überall vorauszusetzen, daß der Cleriker oder Candidat des Clerus selbst sich keiner Irregularität bewußt ist; vgl. c. 7, Dist. 33, Greg. I.); c. 7, X, 1, 14 (Clem. III.). Später löste man diese Voraussetzung von ihrer natürlichen Verbindung los und construirte aus ihr den Begriff einer irregularitas pro foro interno tantum; daß darin ein Fortschritt gelegen, vermag ich nicht einzusehen. Abgesehen von der Pönitentiarie (s. oben A. 108) sind die sonst behaupteten Facultäten der Regularen im Beichtstuhle für den Gewissensbereich von den Irregularitäten zu dispensiren höchst unsicheren Bestandes. Die nach Moraltheologen hierfür z. B. von Craisson, J. ca., II, n. 1779, citirte Bulle Julius II., § 2, ohne Jahrzahl, konnte ich nicht feststellen; das sog. Mare magnum von Sixtus IV., Regimini, 31. August 1474 (Bull. Taur., V, 217—223), die fortwährende Geltung seiner umfassenden Privilegien angenommen (s. § 37, A. 23), verfügt im Gegenstande nichts, ebensowenig die Bulle Julius II., Dudum, 28. Juli 1506 (l. c., 422—434), wie oft fälschlich gelehrt wird. — Auch Benedict XIV. wünscht, daß pro foro utroque derselbe Grundsatz gelte und zwar der Tutiorismus (Instit., 101, ed. cit., 682 f.). Damit verträgt sich gut, daß nirgends weniger als hier Aengstlichkeit am Platze ist.

[122] Häufig bei Ordination von gewesenen Soldaten, Beamten (C. C., 9. Juli 1825, Lingen, 114 f.), Aerzten (C. C., 12. Dec. 1761, R., 342, 34), bei unbeabsichtigter Tödtung und Verletzung (C. C., 22. Juni 1776, R., 95, 26 u. o.). Dem Cleriker, dessen hartmäuliges Pferd eine Person niedergeritten hat, legt Innocenz III., c. 16, X, 5, 12, Pönitenz ad cautelam auf.

[123] Syn. Nicäa, 325, c. 9; Martin v. Braga, c. 24 (c. 7, Dist. 24); Siricius, 385 (c. 5, Dist. 84); Innocenz I., 404 (c. 1, Dist. 51.).

[124] Syn. III. Orléans, 538, c. 6 „privetur officio“ (Bruns, II, 193). — Die Promotion schneiden ab: Siricius, 385 (c. 56, Dist. 50); Gelasius, 494 (c. 12, C. 1, Q. 7); Syn. Lerida, 546, c. 12; diese Vergünstigung gilt aber nur für die bereits Ordinirten, die später noch widerrechtlich Geweihten sind zu deponiren.

[125] Nach dem Pontificale (s. oben § 66, A. 66) droht der Ordinator dem irregulären Ordinanden Excommunication. — S. weiters oben, V, 3, b.

constatirt ist.[126] Wissentliche Weihe eines Irregulären wurde früher mit Deposition des Ordinirten gestraft,[127] sie macht nicht irregulär und hat arbiträre Strafe zur Folge. Wer einen Irregulären geweiht hat, muß unter allen Umständen denselben von der Ausübung der Weihe ferne halten.[128] Auch bei nachgefolgter Irregularität wird der Ordinarius in geeigneter Weise Amts handeln.

VIII. Die Beschränkungen des römischen Kaiserrechtes bezüglich der Aufnahme von Soldaten, Officialen und Curialen in den Clerus wurden von der Kirche als ihren Interessen entsprechend erkannt und beobachtet.[129] Das obwaltende Sclavenverhältniß des Ordinanden konnte durch dessen Weihe eine Aenderung erfahren, nicht aber dessen etwaige Coloneneigenschaft.[130] Die väter-

---

[126] c. 1, C. 7, Q. 2 (Alex. II.); c. 2, X, 3, 6 (Eug. III.). — Umgekehrt ist Selbstsuspension dort am Platze, wenn sich der Cleriker eines irregulär machenden Vergehens bewußt ist, insbesondere einer auch nur entfernt anrechenbaren Blutschuld: c. 18, X, 5, 12 (Innoc. III.). Völlig uncanonisch ist der Laxismus mancher Moraltheologen, welche dem geheimen Mörder zur Rettung seiner Ehre weiter zu celebriren gestatten, Bönninghausen, l. c., II, 39, 11.

[127] Innocenz I., 404 (c. 1, Dist. 51); Cölestin I., 428 (c. 3, Dist. 81). — Für gewisse Fälle verfügte Verlust des Ordinationsrechtes: Stat. eccl. antiq., c. 84. 85 (c. 55, Dist. 50) und allgemein Psd.-Leo (c. 43, C. 1, Q. 1 und c. 24, C. 25, Q. 2). Gallische Synoden verbinden zeitweise Suspension vom Messelesen mit einjähriger Excommunication a communione fratrum: Syn. IV. Arles, 524, c. 3 (c. 2, Dist. 55); Syn. Carpentras, 527, (Hard., C. C., II. 1096); III. Orléans, 538, c. 6; IV. Orléans, 571, c. 10. — Keine bestimmte Strafe verhängt Syn. Nicäa, c. 2 (c. 1, Dist. 48). Sixtus V., Sanctum et salutare, 5. Januar 1589, § 2 (Bull. Taur., IX, 64) bestrafte jede auch unbewußte, nur nicht völlig schuldlose Ordination eines Irregulären mit Suspension vom Weiherechte und von den Pontificalien, Interdict ab ingressu ecclesiae, bei deren Nichtachtung völliger Suspension; der Ordinirte ist durchaus suspendirt, inhabil, kann nicht promovirt werden, sogar die Absolution von der Sünde des einen wie andern ist dem Papste höchst persönlich vorbehalten; die Besonderheiten der Constitution hat Clemens VIII., Rom. Pontificem, 28. Februar 1596 (l. c., X, 255), wieder beseitigt. — Nur vereinzelt behauptet C. C., 15. Mai 1802 (R., 181, 1), Irregularität des Ordinators.

[128] Die römische Synode von 465, c. 3 (c. 3, Dist. 55) drückt dies mit den Worten aus: factum suum ipse (consecrator) dissolvet.

[129] Vgl. oben IV, 8. Der Kirche war mit Leuten, deren Weltflucht nur in der Sucht nach der clericalen Immunität (s. § 71, IV, § 174 und 195) ihren Grund hatte, wenig gedient. — Bereits Constantin d. Gr. verbot, 320, Decurionen und deren Söhnen den Eintritt in den Clerus (L. 3, Cod. Theod., 16, 2). Nur mit Zustimmung der Curie konnte dem etwa geäußerten Wunsche des Volkes willfahrt werden, sonst mußte der Curiale vor seiner Ordination sein ganzes Vermögen seinen Kindern übergeben, der kinderlose behielt nur ein Drittel für sich, das übrige Vermögen fiel seinen gesetzlich berufenen Erben bezw. der Curie zu: L. 49, Cod. Theodos., 12, 1 (Constantius, 361). Justinian befahl unter allen Umständen die Entfernung von Officialen und Curialen aus dem Clerus: Nov. 123, 4 (c. 20, Dist. 54); gewesene Steuerbeamte und Diener — taxeotae, apparitores — können höchstens nach 15jährigem Klosterleben Cleriker werden (Nov. 123, 15); nur deren Kinder sowie solche der Curialen können später Priester, ja Bischöfe werden, wenn sie im Knabenalter mit Ueberlassung eines Viertels ihres Vermögens an den Fiscus bezw. die Curie bereits ins Kloster getreten sind: L. 53, Cod., 1, 3; Nov. 6, 1. — Nach einem Gesetze Kaiser Mauritius' (582—602) durften wie zur Rechnungslegung Verpflichtete, auch Soldaten, weder in den Clerus noch in ein Kloster aufgenommen werden; Gregor d. Gr. publicirte dies Gesetz, 593 (Jaffé, n. 903) und bat unter Einem den Kaiser um Abänderung der letzteren Bestimmung, November 597 konnte er den sicilischen Bischöfen die günstige kaiserliche Willensentschließung mittheilen (c. un., Dist. 53).

[130] Sclaven konnten überhaupt nicht ordinirt werden; adscripticii nur mit Willen des Herren: L. 37, Cod., 1, 3 (Leo I., 470). Später machte nicht nur die Bischofsweihe absolut frei, sondern können Sclaven von ihren Herren nur binnen Eines Jahres nach der Ordination reclamirt werden und nur wenn der Herr um die Weihe nicht wußte oder widersprach; adscripticii bedürfen der Einwilligung des Herrn nicht, bleiben aber an die

liche Gewalt wird nur durch die Bischofsweihe aufgehoben,[131] aber auch durch den Clericat in etwas beschränkt. — Die carolingische Gesetzgebung verbot die Aufnahme der Sclaven und Hörigen in den Clerus durchaus und gestand der Ordination keinen Einfluß auf die Rechte des Herren zu.[132] Der merovingische Rechtssatz, wornach auch die Freien zum Eintritt in den Clerus königlicher Erlaubniß bedurften,[133] verlor im neunten Jahrhundert seine Geltung. — Die modernen Rechte kennen keine durch Standesverhältnisse bedingten Beschränkungen der Einzelnen, dagegen ist besonders im französischen Rechte[134] die Nothwendigkeit der Zustimmung des Gewalthabers des Ordinanden zur Weihe ausgesprochen und auch sonst ist diese regelmäßig vorauszusetzen, soweit die väterliche Gewalt nicht ausdrücklich zu Gunsten der freien Standeswahl des Kindes eine Schmälerung erfahren hat.[135] Im übrigen stellt

---

Scholle gebunden: Nov. 123, 546, c. 4. 17 (c. 20, Dist. 54). — Das kirchliche Recht gab eine Restitution des rechtswidrig geweihten Priesters und Diacons nicht zu, er büßte dem Herrn sein Peculium oder stellte ihm einen stellvertretenden Sclaven: Gelasius, 494, (c. 9. 12, Dist. 54) oder wurde vom Schuldtragenden im doppelten Werthe ersetzt: Syn. I. Orléans, 511, c. 8 (c. 19, Dist. 54). Doch konnte er auch verhalten werden, seinem früheren Herrn durch Besorgung des Gottesdienstes nutzbar zu sein: Gelasius (c. 10, Dist. 54). — Die Verrichtung solcher geistlichen Dienste konnte auch bei der Freilassung vom Herrn, etwa auch von der Kirche beim Kirchensclaven ausdrücklich stipulirt werden und wurde dann deren Verweigerung mit Degradation bestraft: c. 4 (Syn. Altheim., 916), 6 (Innoc. III.), X, 1, 18. — Den Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folgt, hat das canonische Recht ins Gegentheil verkehrt: c. 8, eod. (Greg. IX.). — Bastineller, Diss. de clericatu a servitute non liberante, Vitemb., 1739.

[131] Novell. 81, 539, c. 3; 123, 546, c. 4 (c. 20, Dist. 54). — Sündenmahler, De tutela episcopi impuberis, Wirceb. 1766; Schoenburg, Frid. E. com., Diss. de episcopo minorenni, Jenae 1769. — Was immer die Cleriker erwerben, bildet deren peculium quasicastrense, worüber sie unbeirrt von Vater oder Vormund frei verfügen können: L. 34, Cod. 1, 3; Nov. 123, c. 19.

[132] Syn. Frankfurt, 794, c. 23 (Mon. Germ., Leg., II, 1883, 76), ebenso ausführlich als bestimmt Capitulare, 818—819, c. 6 (l. c., 276 f.), in Ansegis., L. I, c. 23. 82 (c. 6, Dist. 54). Darnach auch Syn. Tribur, 895 (c. 2, Dist. 54).

[133] Syn. I. Orléans, 511, c. 4, beschloß, abgesehen von Söhnen und Enkeln der Cleriker, solle kein Laie ohne königlichen Befehl oder richterliche Genehmhaltung ordinirt werden (Bruns, II., 161). Damit deckt sich das Praeceptum de clericatu in Marculf Formul., L. I, 19 (Mon. Germ. Leg., 1882, ed. Zeumer, 55 f.), welches die Tonsurirung demjenigen gestattet, welcher bene ingenuus esse videtur et in polyptyco publico (öffentliches Zinsbuch) consitus non est. Das Capit. Missorum Theodonis villae, 805, c. 15 (ed. cit., Boretius, 125), will der mißbräuchlichen Sehnsucht nach dem geistlichen Leben durch Forderung königlicher Licenz für liberi homines (darauf möchte ich Gewicht legen) einen Riegel vorschieben; darnach in Ansegis., L. I, c. 114, (l. c., 410). Hincmar von Reims erwähnt der Vorschrift als einer veralteten, ja abgeschafften (Epist. Carolo Reg., 868, Migne, Patrol. lat., 126, 96), dessen Citat L. 1, c. 134, bezieht sich wahrscheinlich auf das nichts beweisende Ansegis., L. 1, c. 137, ed. cit. Vgl. Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 2, 1878, 158—171, welcher zugibt, daß jener Consens häufig genug nicht eingeholt worden sein mag. — Nach den Constitutionen von Clarendon, 1164, c. 16 (Hard., C. C., VI, 2, 1604), sind Bauernsöhne ohne Zustimmung ihrer Grundherren nicht zu ordiniren. — Einzige Söhne, sowie Vorstände eines Hauswesens (capita focularium) schließt vom Eintritt in den Clerus Syn. Benevent, 1693, tit. 6, c. 4 (Coll. Lac., I, 29), aus.

[134] Nach dem 26. der organischen Artikel von 1802 mußte der Candidat der Priesterweihe das 25. Jahr erreicht haben; nach dem kaiserlichen Decret vom 28. Februar 1810, Art. 3—4, genügt das 22. Jahr, doch müssen die Eltern bis zum 24. Jahr ihres Sohnes ihren Consens erklären (Dupin, Manuel, 1860, 233 f.).

[135] Nach dem italienischen Codice civile, art. 221, darf der minderjährige (bis 22. Jahr) Sohn das väterliche oder vom Vater bestimmte Haus außer dem Falle des Eintrittes ins Heer ohne des Vaters Zustimmung nicht verlassen. — Zur Bewerbung um ein geistliches Amt ist nach preußischem Landr., II. Th., Titel 11, § 60, Genehmigung derjenigen erfordert, welche überhaupt zur Wahl einer Lebensart beistimmen müssen; die preußische

der Spendung der Weihen und Beobachtung der bezüglich der Irregularitäten bestehenden kirchlichen Normen die Staatsgesetzgebung nirgends ein Hinderniß entgegen.[136]

§ 69.

IV. Vom Ordinationstitel.

Steck Joa. Chr., De ordinatione ad titulum patrimonii et paupertatis commentatio, Lips. 1755; Andreucci, S. J., De patrimonii hypothecae generali subjecti ad titulum ss. ordinum idoneitate (Diss. variae, VIII; Hierarchia, II, Diss. IV.), Rom. 1766. Mejer O. De titulo missionis apud Catholicos, Regiom. 1848. Sohr, De titulo mensae. Vom Tischtitel . . mit Berücksichtigung Schlesiens, Bresl. 1829; Meyer Jul., Ursprung und Entwickelung des Tischtitels nach gemeinem und bayr. Rechte, 1858 (S.-Ab. aus Archiv, 3, 257—281); Nacke, Der Tischtitel, Diss., Paderb 1869. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 14: de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. I, c. 9. — van Espen, Jus eccl. un., P. II, tit. 9, c. 6; Ferraris, Bibliotheca, v. Ordo, art. II, n. 82 ff.; Phillips, K. R., 1, § 57—58; Hinschius, K. R., 1, 63—80.

I. Unter Titel versteht man im Allgemeinen eine Bezeichnung, Aufschrift, Angabe; insoferne diese Angabe von rechtlicher Bedeutung ist, wird sie zur Hin- oder Anweisung, und Titel[1] heißt sowohl diese Anweisung selbst, als deren Inhalt, als der Gegenstand, welcher derart bezeichnet und angewiesen erscheint. So heißt im kirchlichen Sprachgebrauch schon in alter Zeit jenes Gotteshaus, welches einem Cleriker angewiesen ist, damit er daselbst diene, titulus,[2] er selbst war derart intitulatus. Ein Aufgeben dieses Titels, ein Verlassen der Kirche, in deren Canon der Cleriker eingetragen war, galt als strafbar, zog Deposition, Ausschließung aus dem geistlichen Stande, ja sogar Excommunication nach sich.[3] Auch das römische Kaiserrecht erklärte die

---

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 schweigt davon, doch wird aus der dem Vormund nach § 27 obliegenden Sorge für die Person des Mündels gefolgert, daß diesem das Recht zustehe, den Beruf des Mündels zu bestimmen, so Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der preuß. Monarchie, 1875, 145. — Das österreich. bürgerl. Gesetzb., § 148, gestattet dem mündig (14 Jahre alt) gewordenen Kinde sein Gesuch um Ergreifung eines anderen als des vom Vater bestimmten Berufes vor das ordentliche Gericht zu bringen. — Damit stimmt das sächs. b. Ges. B., § 1804 überein.

[136] Vgl. oben § 66, A. 70. — Ueber andere Beschränkungen der Ausübung von Pontificalacten, zu welchen auch die Ordination gehört, s. unten § 91, XI, und § 133 a. E.

§ 69. [1] L. 3, Cod., 10, 10 (Fiscaltafeln); L. 36, Cod. Theod., 11, 1 (Steuerauflage); L. un., Cod. Th., 2, 14 (Rechtsverwahrung); L. 12, Cod. Th., 11, 39 (Besitz und Erwerbsgrund); L. 2, Cod. Th., 6, 4 (überhaupt Grund, soviel als causa). — Gl. intitulatam, ad c. 54, X, 1, 6.

[2] Die Nachricht des Papstbuches von Evaristus († c. 108): hic titulos in urbe Roma dividit presbyteris (ed. Duchesne, 1884, 126), beweist natürlich den damaligen Sprachgebrauch nicht, s. oben § 44, A. 13. Der römischen tituli als Kirchen mit eigenem Vermögen erwähnt die römische Synode von 502, c. 6 (Bruns, II, 299). Für die spätere Zeit s. Ducange, Glossarium latin., ed. Henschel, VI, 1846, 595—597. Woher sich diese Bezeichnung der Kirchen schreibt, ob von der Aufrichtung des Kreuzes, ob von der Dedication an bestimmte Heilige, ist eine archäologische Streitfrage; vielleicht war selbst I. Mos., 28, 18 (Jacob . . lapidem . . erexit in titulum fundens oleum desuper) von Einfluß. — Der Ausdruck intitulatus (praetitulatus bei Benedict. Levita, L. I, c. 28, ed. Mon. Germ. Leg., II, 2, 47 f. für primum ordinatus: Syn. Chalcedon, 451, c. 10) deckt sich mit dem gebräuchlicheren cardinalis, worüber unten § 83, A. 3. — Die Intitulation, wovon c. 30, X, 3, 38 (Innoc. III.) spricht, bezieht sich nur auf secundäre Dienste und liegt ihre hauptsächliche Bedeutung bereits in der Sicherstellung des Unterhaltes des Ordinanden. In einem anderen Verstande bezeichnet intitulirt den Gegensatz von commendirt, vgl. Leo IV. († 855), in c. 3, C. 21, Q. 1; c. 3, X, 3, 3 (Alex. III.); c. 54, X, 1, 6 (Greg. IX.), s. unten § 157.

[3] Syn. Nicäa, 325, c. 15. 16 (c. 19. 23, C. 7, Q. 6); vgl. § 78, VI. Außerdem kommt der Ausdruck κανών in der Bedeutung von σχῆμα, Verzeichniß, noch Syn. Nicäa, c. 19; Antiochien, 341, c. 1 u. o. vor; die apostolischen Canonen, c. 9 u. ö., gebrauchen hierfür κατάλογος.

eigenmächtige Vertauschung der zur Dienstleistung angewiesenen Kirche mit einer anderen für rechtlich wirkungslos.[4]

II. Die Kirche liebte einerseits einen starken und zahlreichen[5] Clerus, andererseits richtete sich die Ordination nach der Menge der Kirchen und der Zahl der an den einzelnen Kirchen ledig stehenden Dienste. Nach altem Rechte waren absolute Ordinationen verpönt, nur für eine genau bestimmte Kirche bezw. den bestimmten Kirchendienst an derselben sollte Jemand ordinirt werden,[6] der Titel im oben angegebenen Sinne war Grund der Ordination des Einzelnen. Die ohne Titel geweihten Cleriker waren vagi oder acephali, sie konnten nirgends functioniren und war demnach ihre Ordination nicht nur eine unerlaubte, sondern rechtlich bedeutungslos oder nichtig.[7] An vielen Kirchen war die Zahl der geistlichen Stellen eine fixe, entweder vom Stifter oder mit Rücksicht auf die Einkünfte vom Metropoliten oder vom Kaiser bestimmte.[8]

III. Nach der Ausbildung des Beneficialwesens wurde der Ausdruck titulus von der Kirche und dem Kirchendienste auf das zum Genuß des Clerikers bestimmte Beneficium übertragen. Zugleich wurde die Bedeutung des Titels vorzüglich in die lebenslängliche Versicherung eines anständigen Unterhaltes verlegt.[9] Die Bepfründung des Clerikers gieng dessen Ordination voraus, der Beneficiat war verpflichtet in gehöriger Frist bei sonstigem Verlust der Pfründe (§ 163) die erforderliche Weihe sich zu verschaffen. — In weiterer

---

[4] Novell. 3, 535, c. 2.

[5] Doch ist Ueberzahl vom Uebel. Treffend bemerkt Pseudo-Clemens, besser ist es, wenige Priester zu haben, welche würdig das Werk des Herrn verrichten, als viele unnütze, welche dem Ordinator zur Last fallen: c. 4, Dist. 23.

[6] Der Bischof soll nur denjenigen ordiniren, welcher gelobt, an der ihm anzuweisenden Stelle zu bleiben: Syn. Valencia, 546, c. 6 (localem se futurum primitus spoponderit, Bruns, II, 27). — Berühmte Ausnahmen von der Regel sind Paulinus von Nola, welcher sich 393 zu Barcelona nur unter der Bedingung ordiniren ließ, an keine bestimmte Kirche gebunden zu sein und Hieronymus, welcher zu Antiochien 379 gleichfalls sich vorbehielt, ein freier Mönch zu bleiben, s. hierüber Kober in Tübing. Quartalschr., 52, 1870, 510 f.

[7] Nach Syn. Chalcedon, 451, c. 6 (c. 1, Dist. 70; Cap. eccl., 789, c. 25), kann, wer nicht für die Stadtkirche, oder die Kirche des Dorfes (possessio), ein Martyrium oder ein Kloster, sondern absolut (ἀπολελυμένως) geweiht worden ist, zur Schande seines Ordinators seine Weihe nirgends ausüben und hat sie daher wie todt, wirkungslos oder nichtig (ἄκυρος). — Aus letzterem Worte allein ist ein sicherer Schluß nicht zu ziehen, da der Ausdruck ordinatio oft nur Anstellung bedeutet, so in Syn. Piacenza, 1095, c. 15 (c. 2, Dist. 70), woselbst die ordinatio sine titulo als nichtig (irrita) erklärt wird. Die Ungiltigkeit der Ordination als Weiheact wird nur dort behauptet, wo Reordination, d. i. Wiederholung des Weiheactes, gefordert wird; letzteres ist im citirten Canon von Chalcedon sowenig, wie z. B. von Leo I., welcher die ohne Titel und competenzwidrig ertheilte Weihe nichtig (vana) nennt (c. 40, C. 1, Q. 1), verfügt. Zutreffend erklärt Gl. vacuam, ad c. 1, Dist. 70: quoad executionem. Im Gegensatz zu Hinschius, K. R., 1, 77, 5, welcher die Nichtigkeit des Weiheactes ausgesprochen findet, erblickt Kober, a. a. O., 502—520, bes. 512 f., lediglich die Suspension des so Ordinirten verfügt. — S. noch unten A. 48.

[8] Novell. 6, 535, c. 8. Nov. 3, 535, c. 1, setzte die Zahl der an der Hauptkirche in Constantinopel und den drei mit derselben verbundenen Kirchen anzustellenden Cleriker auf 525 fest und zwar 60 Priester, 100 Diaconen, 90 Subdiaconen, 110 Lectoren, 25 Cantoren, 100 Ostiarier und 40 Diaconissen. Nur an Stelle der verstorbenen dürfen Cleriker ordinirt werden: Nov. 16, 536. In Alexandrien sollten nicht mehr als 500, dann 600 Parabolani, d. i. Krankenwärter und Leichenbesorger sein: L. 42. 43, Cod. Th., 16, 2.

[9] Certo titulo de quo necessaria vitae percipiat: c. 4, X, 3, 5 (III. Lateran.). Das Tridentinum gebraucht den Ausdruck titulus im selben Sinne und motivirt seinen darüber gefaßten Beschluß, 21, 2, folgendermaßen: Cum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere.

Consequenz dieser Auffassung des Titels sah man einen Weihetitel überall vorhanden, wenn der Lebensunterhalt des Weihecandidaten gesichert war, sei es durch dessen eigenes Vermögen, sei es durch das Versprechen einer anderen Person, den Unterhalt, sei es unbedingt, sei es unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren. Endlich wurde nicht selten ohne Nachweis eines bestimmten Titels ordinirt, unter der Voraussetzung, daß der Geweihte bleibend in den Kirchendienst einer bestimmten Diöcese treten werde, worin in gewisser Beziehung ein Zurückgehen auf den alten Begriff des Titels zu erkennen ist.

IV. Die Bestimmungen des gemeinen geltenden Rechtes bezüglich des Weihetitels sind folgende: 1. Ein Titel wird erfordert bei der Ertheilung der höheren Weihen,[10] insbesondere des Subdiaconats; derselbe wird vom Archidiacon unmittelbar vor der Weihe publicirt und in den später auszufertigenden Ordinationsformaten vermerkt. Nur particularrechtlich wird auch vom Candidaten der Tonsur der Nachweis eines Titels verlangt.[11] — 2. Der ordentliche Weihetitel ist noch heute der titulus beneficii. Der Weihecandidat muß im ruhigen Besitze eines Beneficiums sich befinden, dessen Ertrag nach der Synodaltaxe ausreichend ist, den Cleriker zu ernähren.[12] Auf das Titelbeneficium kann nicht resignirt werden, ohne durch den Ordinarius vermittelte Subrogation eines anderen Titels.[13] Der Privation des Beneficium steht nichts im Wege,[14] eine formlose Amotion des daraufhin Ordinirten ist aber unmöglich. Daraus ergibt sich, daß der Genuß von frei widerruflichen Manual-

---

[10] c. 4, X, 3, 5 (Lat., III, 1179) für Presbyterat und Diaconat; c. 16 (Innoc. III.), eod. auch für Subdiaconat; Trid., 21, 2 (sacri ordines). Pontificale Rom., tit. de ordinatione subdiaconi (ed. cit., 38). Die Correctores Romani geben zu c. 1, Dist. 70, aus dem Ordo rom. die Formel der durch den Archidiacon erfolgten Verkündigung des Titels des Lectors. — Die Beschränkung der Titelforderung auf die heiligen, d. i. höheren Weihen, führt Gl. clericos, ad c. 2, X, 3, 5, auf den Gebrauch der römischen Kirche zurück. Gegen jede Ausdehnung der Titulirung über den Kreis der Priester und Diaconen (s. oben § 66, A. 32) erklärt sich Stephan v. Tournai († 1203), Ep. 194, ad Papam (Migne, Patrol. lat., 211, 476 f.).

[11] In Neapel war es längst Sitte, vom Candidaten den Nachweis von Vermögen oder einem beneficium conferendum zu verlangen: Syn. Neapel, 1699, tit. III, c. 6, n. 5, (Coll. Lac., I, 189 f.). Die Hälfte des sonst geforderten titulus patrimonii stipulirt, um der Ueberzahl der Cleriker zu begegnen, auch für die Tonsur das sicilianische Concordat von 1741, c. 4, 1, und ebenso das sardinische von 1742, a. 14 (Nussi, Conventiones, 87. 113). In Rom beträgt die nachzuweisende Rente 30 Scudi: Clemens XI., 25. Febr. 1718 (Giraldi, Expositio Juris pontificii, P. I, ex L. III, tit. 5, sectio 360, ed. Rom., I, 1829, 250; Analecta J. Pont., II, 1857, 2758); vgl. noch unten A. 31, Syn. Brixen, 1603.

[12] Maßgebend ist die Taxe jener Diöcese, in welcher das Residentialbeneficium belegen ist: C. C., 27. Mai 1713 (R., 112, 1); Innocenz XIII., Apostolici Ministerii, 23. Mai 1723, § 7 (Bull. Taur., XXI, 933 f.). — Die Ziffer ist eine gleichmäßig bestimmte z. B. 60 Scudi (126 fl. ö. W.) für die römische Diöcese (s. Giraldi, l. cit.; Anal. cit., 2760 f.); oder durch zwei Ansätze begrenzte z. B. zwischen 50 und 80 Ducaten nach dem sicilianischen Concordat, 1818, a. 21 (Nussi, 185); sie darf nicht mit dem Ansatze der möglicherweise sehr verschieden bestimmten Congrua des Beneficiaten (s. § 202) verwechselt werden. Der Reinertrag der Pfründe, nicht das Bruttoeinkommen, ist von Bedeutung. — Ist das Beneficium mit Stiftmessen belastet, so bleibt es dem Bischof überlassen, die Höhe der abzurechnenden Abzüge zu bestimmen: C. C., 17. Juli 1723 (R., 113, 4); s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 9, n. III—VII.

[13] C. C., 9. Februar 1726 (R., 13, 7); vgl. § 163, V. Dabei ist bei Nichtigkeit des Geschäftes die Qualification des Titelbenefiz ausdrücklich zu erwähnen: Trid., 21, 2.

[14] C. C., 31. Juli 1660 (R., 113, 11); s. § 163, III. — Ohne Anstände kann dem nachlässigen Beneficiaten ein Administrator gegeben werden: C. C., 3. Sept. 1870 (A. S., VI, 405—412).

stipendien und Messenstiftungen, sowie die Zuweisung zur Dienstleistung bei einer Kirche, nur dann einen canonisch genügenden Weihetitel bilden, wenn das freie Amotionsrecht im einzelnen Falle, sei es durch rechtskräftige Erklärung des berechtigten Patrons oder Verleihers, sei es durch Verfügung der kirchlichen Behörde, beschränkt erscheint.[15] Da heutzutage nur ausnahmsweise Nichtpriester Beneficiaten werden, kommt dieser Titel in der That selten zur Anwendung, immer noch bei der Ertheilung der Bischofsweihe (§ 159). — 3. Als Weihetitel wurde von der Trienter Synode auch der Besitz eigenen Vermögens, der sog. titulus patrimonii vel pensionis anerkannt.[16] Im ersten Fall ist das Eigenthum des Weihecandidaten an liegendem,[17] werbenden Gut, in letzterem der Besitz einer gehörig sichergestellten, auf Grund und Boden haftenden derart radicirten Rente[18] nachzuweisen, in beiden Fällen muß die Höhe des jährlichen Ertrages der Synodaltaxe entsprechen. Grund wie Rente sind der einseitigen Verfügung des daraufhin Ordinirten entzogen, beide können nur im Einverständnisse mit dem Bischofe und unter Subrogation

---

[15] Der canonische Ausdruck für Messenstiftungen ist capellania, s. hierüber unten § 205 und 73, II. — Regelmäßig werden sie nicht in titulum conferirt: C. C., 18. Sept. 1726 (R., 113, 5); stiftungsmäßig können dieselben den Zweck haben, als Weihepfründen zu dienen. Auch wenn sonst der Inhaber der Capellanie stiftungsgemäß inamovibel ist, bildet letztere einen Weihetitel; eine allfallsige Reduction der obliegenden Stiftmessen wird aber entweder nur auf Zeit oder bis zum Erhalt eines anderen Ordinationstitels bewilliget: C. C., 17. Mai 1828, vgl. 11. Januar und 29. Nov. 1777 (Lingen, 14—16). Wenn der Patron erklärt, nur im Falle, daß der Beneficiat Vermögen oder ein anderes Beneficium erhalten haben wird, von dem ihm zustehenden Amotionsrecht Gebrauch machen zu wollen, ist ein ausreichender Titel gegeben: C. C., 12. Sept. 1739 (R., 193, 18); ebenso genügt ein an sich amovibeles Beneficium, sowie die aus demselben zu zahlende Pension nach erhaltener Dispensation des Secretärs der Congregatio Concilii (Bangen, Röm. Curie, 496), oder mit Zustimmung des Ordinarius: C. C., 4. Sept. 1869 (A. S., V, 113—118). Beispiele der Adscription in die Zahl der Officianten einer Kirche, der participatio ecclesiae receptivae (s. § 160, II), aus den Jahren 1861 und 1869, s. A. S., I, 344, V, 119.

[16] Trid., 21, 2; der Antrag, diesen Weihetitel abzuschaffen, drang nicht durch, Pallavicino, Storia del Conc. di Trento, L. XVII, c. 9 (II. Milano, 1834, 28). Die Glosse ad c. 1, Dist. 70 fand gar den titulus patrimonii schon von der Synode von Chalcedon, 451, (s. ob. A. 7) anerkannt, da die Uebersetzung κώμη mit possessio wiedergab. — Zu allgemein verneint eine Entscheidung der C. C. bei Gallemart, 237, das Recht des Capitels sede vacante auf diesen Titel hin zu dimittiren, s. ob. § 67, A. 32.

[17] C. C., 29. Nov. 1670 (R., 114, 17). In welcher Diöcese das Gut gelegen, ist irrevelant. Um die Wahrheit der vom Cleriker gemachten Angaben zu prüfen, und weil das Grundstück dem gemeinen Verkehre entzogen wird, soll dessen Bestellung zum Titel in der Kirche verlautbart werden s. Monacelli, Formularium I, 91, Form. XIII; Statuta Leodiens., 1851, 159, n. 200. Das betreffende Vermögen heißt patrimonium sacrum, ohne in der That Kirchengut geworden zu sein; daher eignet demselben auch nicht, wie die Glosse subsidium, ad c. 4, X, 3, 5, lehrt, Immunität (s. § 195), sondern nur der Cleriker genießt die Wohlthat der Competenz (§ 71, IV, 2).

[18] Die pensio soll die Natur einer Reallast (census) haben: Pius V., Cum onus, 19. Jänner 1569 (Bull. Taur., VII, 736—739); C. C., 2. März 1861 (A. S., I, 346). Der Rentenkauf war ebenso erlaubt, als Verzinsung des Darlehens dem Wucher gleichgehalten war, s. u. § 182. Um wie viel sicherer die pfandrechtlich sicher gestellte Bodenrente eines bestimmten Grundstückes ist (Benedict. XIV., Instit. 26, ed. cit., 163 f.) als ein immerhin hypothecirtes Forderungsrecht (C. C., 1589, 2. October 1717, R., 114, 15. 16) leuchtet ein; vgl. über die römischrechtlichen Institute der Emphyteuse und Superficies, Arndts, Pandekten, § 195—200, über die deutschrechtlichen Reallasten und den Rentenkauf, s. Walter, System des deutschen Privatrechts, 1855, § 146—155, 267—268; Gerber, System des d. Privatrechts, 1878, 449—464, 506—509. — Als genügend erkennt die Praxis den Besitz einer auf eine kirchliche Pfründe angewiesenen Pension (siehe § 156, III), vgl. C. C., 4. Sept. 1869 (A. S., V, 113—118), doch rangirt dieser Fall besser unter die Kategorie des titulus beneficii, s. A. 15.

eines anderen Titels veräußert werden.[19] Verpfändung des Rechtes gilt als Veräußerung, das Einkommen selbst kann nur mit Freilassung der persönlichen Competenz des clericalen Schuldners mit Beschlag belegt werden.[20] Die Erwartung, durch eigene Thätigkeit den Unterhalt sich zu verschaffen[21] genügt sowenig, als ein nur obligatorischer Rechtsanspruch, selbst verbunden mit einer Generalhypothek. Da das Institut der Grundrente den modernen Rechten fremd ist, begnügt sich die Praxis mit dem Nachweis gehörig sichergestellter, verzinslicher Darlehensforderungen, und vorzüglich der Hinterlegung öffentlicher Schuldobligationen. In der angegebenen Weise kann auch der Ertrag eines ungenügenden Titelbeneficiums zur rechten Höhe ergänzt werden.[22] Die Frage, ob der Sohn, welcher vom Vater den Titel erhalten hat, zu dessen Collation mit den Miterben nach des Vaters Tod verbunden sei, ist nach gemeinem Rechte controvers, nach der Praxis und österreichischem Rechte zu bejahen.[23] Eine Verpflichtung des Vaters zur Prästirung des Ordinationstitels dagegen besteht nicht.[24] Den Bischöfen aber ist es nur gestattet in Erwägung der Nothwendigkeit oder des Vortheiles ihrer Kirchen auf Grund des titulus patrimonii vel pensionis zu ordiniren.[25] Ueberhaupt sollen die Bischöfe nur dann ordiniren, wenn das Bedürfniß einer bestimmten Kirche oder eines Collegium solches verlangt; jeder Cleriker soll einer Kirche adscribirt werden und ist zu suspendiren, wenn er ohne Vorwissen des Bischofs diese Kirche verläßt.[26]

V. Der Mangel ausreichender Beneficien einerseits, das Bedürfniß der Seelsorge andererseits, veranlaßten schon im Mittelalter die Bischöfe, einfach auf das Versprechen hin, in der Diöcese Kirchendienste zu leisten, tauglichen,

---

[19] Trid., 21, 2; C. C., 16. Novemb. 1686, bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 9, n. I. — Im Falle der Redemtion oder Ablösung der Rente muß das erzielte Capital allsogleich bei Strafe der natürlich nicht von selbst eintretenden Suspension wieder fruchtbringend angelegt werden: C. C., 21. Juni 1629, vgl. C. C., 2. März 1861 (Lingen, 12—14).

[20] Von der Pfandbestellung handelt C. C., 15. März 1642 (Benedict. XIV., Inst. cit. 26, 172, von der Execution C. C., 5. Februar 1604 (eod.).

[21] Einen titulus literaturae lehren ohne Grund Garcias, De beneficiis, Pars II, c. 5, n. 129 und andere bei Gallem., 240, Angeführte; der Doctortitel ersetzt in keiner Weise den canonischen Weihetitel: C. C., 23. Mai 1609 (Benedict. XIV., Instit. 26 cit., 162).

[22] C. C., 12. März 1718 (R., 114, 12). Siehe oben § 67, A. 20.

[23] Arndts, Pandekten, § 529, A. 3. 4; Garcias, l. c., n. 159 ff.; vgl. Gallem., 242 f. — Oesterr. bürgl. G., § 788. — Collation ist die Einrechnung bereits früher vom Erblasser erhaltener Vermögenswerthe in den Erbtheil.

[24] Die Analogie der Dotationspflicht des Vaters gegenüber der Tochter, welche u. A. van Espen, Jus eccl., P. II, tit. 9, c. 6, n. 28 anzieht, beweist nichts. — Der Reichthum des Vaters ersetzt an sich den Titel nicht, wohl aber reicht gewohnheitsrechtlich das schriftliche Versprechen des angesehenen adeligen Vaters, seinen Sohn seinerzeit zu bedenken, aus, Schmalzgrueber, J. eccl., L. I, tit. 11, n. 56. — Das Versprechen, ja sogar die vollzogene Schenkung des patrimonium sacrum wird hinfällig, wenn der Weihecandidat die Weihe nicht erhält, vor derselben stirbt u. ä., C. C., 11. Juli 1631 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll., 265, n. 6.).

[25] Trid., 21, 2. Dadurch ist c. 23, X, 3, 5 (Innoc. III.), welches ohne weiteres Cleriker mit Patrimonium zu ordiniren gestattete, restringirt.

[26] Trid., 23, 16. Diese Adscription schärfte Innocenz XIII., Apostolici ministerii, 23. Mai 1723, § 3 (Bull. Taur., XXI, 932) den spanischen Bischöfen ein und empfahl Benedict. XIV. Syn. dioec., L. XI, c. 2, n. IV—IX, als geeignetes Mittel, um dem Zudrang Unberufener zur Weihe eine Schranke zu setzen. Trotzdem ist sie selten in Uebung (Syn. Urbino, 1859, P. I, 59, in Coll. Lac., VI, 22), in großen Diöcesen geradezu unausführbar, an ihre Stelle tritt die Uebernahme des Ordinanden in den Stand des activen Seelsorgeclerus der Diöcese, s. Text unter V.

ihnen präsentirten Personen die heiligen Weihen zu ertheilen.[27] So entwickelte sich in nicht wenigen Diöcesen die Gewohnheit auf den Titel des Kirchendienstes, der Diöcese im Allgemeinen zu ordiniren.[28] Juristisch ist hier kein Titel vorhanden und ist die Lage der solchergestalt Ordinirten die gleiche wie jene des auf das eigene Vermögen hin Geweihten nach eingetretenem Verlust desselben.[29] Auf Grund päpstlicher Privilegien kann vom Vorhandensein eines canonischen Weihetitels abgesehen werden. Da dies vorzüglich bei den unter der Propaganda stehenden Anstalten zutrifft, pflegt man zu lehren, daß deren Zöglinge auf den sog. titulus missionis ordinirt werden.[30]

VI. Dem seit dem sechzehnten Jahrhunderte vorzüglich in Deutschland häufig als genügend erklärten Tischtitel[31] war die römische Spruchpraxis,

---

[27] Die Hilfsgeistlichen der Pfarrer wurden von diesen oder den Patronen zur Weihe präsentirt, vgl. c. 30, X, 3, 38 (Innoc. III.); c. 16, X, 3, 5 (idem): nullo praesentante.

[28] Den titulus servitii indulgirte für Florenz bereits Eugen IV. (R., 116, 33; Lingen, 3). Auf den Fond des Priesterhauses wird in Salzburg ordinirt (Schöpf, K. R., 3, 1857, 320), ebenso subsidiär in Preußen; in der Sache unterscheidet sich davon nicht der besonders in Köln und Trier übliche titulus missionis (Schulte, Status, 1866, 67). Letzterer ist für die Vereinigten Staaten Nordamerikas ausdrücklich indulgirt unter der Voraussetzung, daß der Ordinand eidlich verspricht, in der Mission und Diöcese zu arbeiten: Syn. III. Baltimore, 1837, c. 1; II. Plen. Syn., 1866, n. 89 (Coll. Lac., III, 55. 428, dazu Schneemann, im Archiv, 22, 1869, 127 f.). Ordination auf den Missionstitel wurde, wie 1741 den irischen, mit Decret der Propaganda vom 21. April 1852 (Coll. Lac., III., 963 f.) auch den englischen Bischöfen gestattet und mit Decret der Propaganda vom 18. Aug. 1885 (Archiv, 55, 195) genehmiget, den abzuleistenden Eid des Ordinanden auf die ganze Provinz auszudehnen. In Ungarn wird durchweg auf den Diöcesantitel ordinirt (Csiky, Egyházjogtan, 1876, 161). Vgl. dazu die Bestimmungen über die Unterhaltung der sog. Deficienten, d. i. der dienstunfähig gewordenen Priester in § 203 u. 206. — Der Vorschlag des Bischofs von Brügge, von jedem Ordinanden die Zahlung einer Summe von 200 Francs zu verlangen und auf den derart zu bildenden Diöcesanfond hin zu ordiniren, wurde von der C. C., 24. August 1850 (Archiv, 2, 502—512, 711—718; A. S., IV, 554—573), abgelehnt, vielleicht vorwiegend um den widrigen Schein einer Finanzoperation zu vermeiden. Die Lütticher Statuten von 1851 stellen für alle Jene, welche den Titel in der Höhe von 500 Francs nicht nachweisen können, päpstliche Dispens in Aussicht (Statuta Leod., a. A. 17 a. O.). — In Frankreich werden die Weihen regelmäßig titulo obedientiae auf das Versprechen des Dienstes in der Diöcese hin ertheilt, vgl. Craisson, Manuale Juris can., II, 1877, 249. Nach den neuesten Provincial-Synoden, so von Reims, 1849, tit. 10, c. 2; Avignon, 1849, tit. 4, c. 5, n. 3; Sens, 1850, tit. 3, c. 7; Auch, 1851, n. 96 (Coll. Lac., IV, 125. 341. 893. 1189) dispensiren die Bischöfe zufolge Indulgenz des apostolischen Stuhles vom Nachweis eines canonischen Titels. — Die mexikanische Praxis, auf den titulus administrationis zu ordiniren, anerkannte als begründet: C. C., 21. Juni 1879 (A. S., XII, 569—575). Das vaticanische Schema De titulis ordinationis (Martin, Coll. Vat., 1873, 138) gestattet den Bischöfen überhaupt im Bedarfsfalle titulo servitii suae dioeceseos seu ecclesiae zu ordiniren.

[29] Für diesen Fall lehrt die Glosse v. de patrimonialibus, ad c. 23, X, 3, 5, die Verbindlichkeit des Ordinarius, den arm gewordenen Cleriker mit einer Pfründe zu versehen; nach der heutigen Praxis erscheint die Pflicht des Clerikers sich im Kirchendienste verwenden zu lassen, als eine nun verschärfte.

[30] S. die eingangs citirte Abhandlung von Mejer und desselben Propaganda, 1, 1852, 243—245. — Die früher einzelnen Anstalten, so 1579 dem Collegium Anglicanum, 1584 dem Coll. German. hungaricum ertheilten Privilegien, daß ihre Alumnen ohne Titel ordinirt werden dürfen, wurden durch Decret Urban VIII., Ad uberes, 18. Mai 1638, (Bull. Propag., I, 92), auf alle unter Leitung der Propaganda stehenden Institute ausgedehnt; das gleiche Indult erhielt das Prager Seminar, 13. März 1640 (Richter, 116, 33). Der Ordination geht das eidliche Versprechen, in der Mission dienen oder überhaupt in die angewiesene kirchliche Stellung treten zu wollen (s. § 66, A. 14) voraus: Alexander VII., Cum circa, 20. Juli 1660, (Bull. cit., I, 140—144), ebd., 144 f., die Formula juramenti.

[31] In dem 1334 beurkundeten (Monumenta Boica, I, 1763, 103, Monumenta Garsenia, n. 38) Versprechen eines Deutschordenconventes, einem Cleriker die von dessen Vater

wie es scheint, insbesondere deshalb nicht günstig, weil bei ihm das Privatinteresse des Titulanten und nicht die Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche in den Vordergrund gestellt war. Ist letzteres berücksichtiget, so liegt kein Grund vor, die Ordination auf den nicht allzusehr verclausulirten Tischtitel hin zu tadeln; ja sie wird dort sogar wünschenswerth, wenn dadurch die Entlastung kirchlicher Vermögensmassen zur Unterhaltung dienstunfähig gewordener Cleriker bewirkt wird. Unter Tischtitel (titulus mensae) versteht man aber das sichergestellte[32] Versprechen einer dritten Person dem Ordinanden nach erhaltener Weihe einen bestimmten Unterhalt zu gewähren, aber nur so lange als derselbe nicht anderswie versorgt ist oder auch wohl nur versorgt sein könnte. Der Titulat erwirbt hier nicht wie bei der Rente ein Eigenthumsrecht, sondern nur ein, oft durch Mangel anderer Einkünfte, Unfähigkeit zu dienen, tadelloses Verhalten bedingtes Forderungsrecht, auf welches ein Verzicht an sich wirkungslos ist.[33] Wann der Tischtitel erlösche, läßt sich nicht allgemein entscheiden, gewöhnlich nicht mit Erwerb von Patrimonium, wohl aber mit dem Erhalt eines Beneficiums und mit der feierlichen Profeß. Der suspendirte, nicht aber mehr der degradirte Cleriker ist im Bezuge des Tischtitels zu belassen.[34] Der Tischtitel kann von Patronen und Gemeinden bestellt werden und erscheint dann nicht selten in einer vom öffentlichen Rechte normirten einheitlichen Form, als sog. Weihungspfründe.[35] In Deutsch-

gelegentlich dessen anzuhoffender Subdiaconatsweihe gewidmete Summe Geldes auf Verlangen sicher auszubezahlen, ist keine Bestellung eines Tischtitels gelegen. — Die Synode von Augsburg, 1567, Pars II, c. 9 (Hartzheim, Conc. Germ., VII, 177), wendet sich lediglich gegen die nur scheinbare Bestellung des Tischtitels seitens mancher Personen besonders aus dem Prälatenstande; die Prager Synode von 1605, tit. 22 (l. c., VIII, 723), läßt unter der Voraussetzung des kirchlichen Interesses anstandslos alle Jene zur Ordination zu, welche von der erzbischöflichen Mensalverwaltung, einem kirchlichen Colleg, einem Baron, Adeligen oder Stadtsenat in schriftlicher Ausfertigung den Tischtitel erhalten haben; die Synode von Brixen, 1603 (l. c., VIII, 551), verwirft den Unfug, fingirte oder auf Zeit beschränkte Tischtitel aufzuweisen und verlangt in der neuen officiellen Ausgabe von 1768, tit. IX, c. 1, selbst vom Candidaten der Tonsur die begründete Aussicht, einen Tischtitel zu erhalten. — Wann der Tischtitel zuerst in Uebung gekommen, ist nicht nachgewiesen; Meyer (Archiv, 3, 270), und Nacke, angef. Diss., 14, erklären als dessen Entstehungszeit das 16. Jahrhundert. Ich möchte den Tischtitel mit der längst üblichen Präsentation zur Weihe (s. A. 27), und der Ordination der besonders in Deutschland zahlreichen Schloßgeistlichen (s. § 165) in Verbindung setzen. Nur ausnahmsweise findet sich ein päpstlicher Auftrag, Pelagius I. († 560), an einen italischen Bischof, drei Soldaten, welche sich kaiserliche, ihre Ordination bezielende Erlässe erwirkt hatten, zu weihen (c. 15, Dist. 63). Noch 28. Juni 1704 erklärte die C. C. den kaiserlichen Tischtitel für nicht genügend (R., 116, 32). Ausdrücklich erwähnt den titulus mensae das würtembergische Concordat, 1857, Art. 4, lit. d, ebenso das badische, 1859; ferner das Wiener Provincial-Concil, 1858, tit. III, c. 10 (Coll. Lac., V, 173), unter Beibehaltung der bisherigen Höhe desselben von 210 fl. — Nur ein Tischtitel war jener Titel, welchem die C. C., 23. August 1879, eine inzwischen erhaltene kirchliche Pension zu subrogiren auftrug (A. S., XIII, 4—9).

[32] In den preußischen Diöcesen wird von reichen Fideicommißbesitzern keine Hypothekbestellung und in Paderborn von Adeligen nicht einmal die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde verlangt, Nacke, ang. Diss., 29.

[33] Die Stiftungen des Bischofs von Montepulciano, welche den Ordinirten nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Diöcese den Unterhalt auswerfen, constituiren einen genügenden Tischtitel: C. C., 21. Juli 1821 (R., 115, 30).

[34] Gl. ad c. 39, Dist. 50, wo Nicolaus I. (?) die Bepfründung eines wegen Todtschlag deponirten Priesters, sicher nur ausnahmsweise, gestattet. Vgl. § 188. — Der Excommunicirte kann keine kirchlichen Einkünfte beziehen: c. 53, § 1, X, 2, 28 (Innoc. III.).

[35] Die Natur solcher gestifteten sowie legirten patrimonia sacra, welche meist activem wie passivem Patronat (s. § 166) unterstehen, ist nach der Analogie eines legatum dotis zu beurtheilen: C. C., 7. Juli 1860 (Lingen, 10—12). Insoferne deren Fruchtgenuß

land wird er meist vom Landesherrn gewährt und heißt dann titulus principis. Dieser landesherrliche Tischtitel hat aber dann den Charakter einer freiwilligen Gabe nicht, wo er, wie dies durchweg der Fall ist, aus dem säcularisirten Kirchengute oder in Folge vorausgegangener Incamerirung kirchlicher Stiftungen geleistet wird.[36]

VII. Regulare Profeßen, d. h. Cleriker, welche in einem approbirten Orden die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind an sich unfähig einen Weihetitel zu besitzen, sie werden lediglich auf Grund ihrer Verbindung mit dem Orden promovirt, wie die Schule sagt, auf den titulus professionis vel paupertatis religiosae.[37] Die einfachen Gelübde der Jesuiten wirken wie eine feierliche Profeß.[38] Im übrigen ist die Forderung eines canonischen Titels ausdrücklich auf alle auch regularen Cleriker, welche entweder überhaupt keine Profeß ablegen oder solche noch nicht abgelegt haben, ausgedehnt worden.[39] Meist ist schon in der Aufnahme in eine Congregation die Gewährung des Tischtitels derselben im Falle der Beförderung zu den höheren Weihen enthalten[40] und braucht dann der Ordinator den Nachweis eines anderweitigen canonischen Titels für den quasiregularen Weihecandidaten nicht zu verlangen.[41] Letzteres ist aber bei der Weihe eines einfachen Ordensprofeßen nöthig, soweit nicht ein apostolisches Indult davon dispensirt.[42]

---

vom Erhalte der Weihe bedingt ist, unterscheiden sich solche Weihepfründen von den A. 15 aufgeführten Stiftungen.

[36] Das anerkennt rückhaltlos Richter, K. R., § 108, A. 9, und fordert aus demselben Grunde Hinschius, K. R., 1, 74, unbedingte Gewährleistung des l. f. Tischtitels.

[37] Ueber die Präsentation solcher Ordinanden seitens ihres regularen Oberen s. oben § 67, VII und § 146. — Der Ordination bei einem Kloster erwähnt schon der A. 7 citirte Canon von Chalcedon als einer ordnungsmäßigen. Das Tridentinum beschränkt sein vom Weihetitel handelndes Decret (21, 2) ausdrücklich auf Säcularcleriker.

[38] Gregor XIII., Ascendente (s. § 68, A. 118); Gregor XIV., Ecclesiae, 28. Juni 1591, § 16 (Bull. Taur., IX, 440). Dabei besteht die Singularität, daß der Jesuit ohne Proceß aus der Gesellschaft entlassen werden kann und dann von der Societät keinen Unterhaltsbeitrag bezieht (C. C., 8. August 1705, R., 116, 34); aber auch dessen früherer Ordinarius, sowie dessen zufälliger Ordinator kann von rechtswegen nicht als sustentationspflichtig erklärt werden.

[39] Pius V., Rom. Pontifex, 14. Oct. 1568 (Bull. Taur., VII, 723 f., auch R., 502).

[40] Auf den titulus mensae communis s. congregationis werden z. B. ordinirt die Väter der christlichen Lehre: Alexander VII., Sacrosancti, 26. September 1659, § 4 (Bull. Taur., XVI, 499), die Cleriker der Missionscongregation: Benedict XIV., Aequa, 5. April 1744 (fehlt im Bull. Ben.; Analecta J. P., II, 1857, 2771); die Redemptoristen: Leo XII., Inter religiosas, 11. März 1828 (Bull. Contin., XVII, 432 f.; Anal. cit.). Sowenig wie die Gesellschaft Jesu hat jene der Redemptoristen den entlassenen Majoristen zu sustentiren, von dessen Suspension bis zum Erwerb eines patrimonium sacrum ist aber nicht mehr die Rede, s. Analecta, II, 2065.

[41] Daraus, daß das geschriebene Recht (s. A. 47) nur den titulus beneficii vel patrimonii erwähnt, folgt nichts gegen die Zulässigkeit des gewohnheitsrechtlichen titulus mensae. Die betreffende Urkunde kann der Vorstand der Congregation oder des Conventes oder ein Dritter ausstellen; letzteres ist dann allein möglich, wenn es sich um einen strengen Mendicanten handelt. — Die Verfügung der C. C., 12. Sept. 1829, wornach ein Ordinand, welchem als Mönch gestattet worden, seiner Eltern wegen auf Zeit außerhalb des Klosters zu leben, nur einen bis zur Rückkehr ins Kloster bestellten titulus alimentorum braucht (Lingen, 8), mag zur Vergleichung herangezogen werden.

[42] Cleriker, welche erst die einfache Profeß abgelegt haben (s. § 147), können selbstverständlich nicht titulo paupertatis promovirt werden: C. stat. regul., 20. Jan. 1860, n. 1 (Archiv, 16, 376 f.). Das Dispensationsindult, ohne Titel ordinirt zu werden, enthält die Clausel: si praefatus clericus ab ordine dimissus fuerit vel dispensationem a votis simplicibus obtinuerit, suspensus maneat a susceptorum ordinum exercitio, donec sibi sacrum patrimonium constituerit (Archiv, 17, 70). Mit dem Erwerb eigenen Vermögens

VIII. So oft nicht rechtskräftig vom Vorhandensein eines canonischen Weihetitels dispensirt worden, begründet die Ordination des Majoristen ohne Titel, die Pflicht des culposen Ordinators den Geweihten, im Falle er nicht selbst hinreichendes Vermögen besitzt, zu unterhalten.[43] Diese Verbindlichkeit cessirt mit dem Erhalt eines ausreichenden Beneficiums seitens des Ordinirten, geht aber auch auf den Amtsnachfolger des Ordinators über,[44] welchem aber ein Regreßrecht an der Verlassenschaft des schuldigen Ordinators zusteht. Hat der Cleriker die höheren Weihen von verschiedenen Bischöfen erhalten, so sind dieselben zu ungetheilter Hand in der bezeichneten Weise verpflichtet.[45] Neben dieser Rechtsfolge kann die Promotion ohne Titel auch noch Straffolgen nach sich ziehen und zwar: 1. Der Ordinator ist von der Spendung der Ordines durch drei Jahre suspendirt, wenn der titellosen Weihe ein liberatorischer, an sich nichtiger Vertrag[46] vorausgegangen war, wornach der Ordinator vom Weihecandidaten sich versprechen ließ, bezüglich dessen Unterhaltes nicht belästigt zu werden. 2. Derselben Strafe verfällt, aber nur auf die Dauer Eines Jahres, derjenige Bischof, welcher einen Regularcleriker ordinirte, einerseits ohne Titel, andererseits ohne daß dessen feierliche Profeß vorausgegangen war.[47] 3. Ob jede unter Verletzung der Titelvorschriften erhaltene Ordination die Suspension des Geweihten zur Folge hatte,[48] ist bestritten. Dermalen

---

ist der Erhalt eines Tischtitels auf Eine Linie zu stellen; der auf einen solchen ordinirte einfache Profeß behält denselben auch nach seiner Entlassung aus dem Orden; vgl. aber oben A. 40 und weiters § 148.

[43] c. 2, X, 3, 5 (Julian. Epitome, Nov. 5, 23); dazu c. 4, eod. (Lat., III, 1179) und c. 16, eod. (Innoc. III.).

[44] c. 16, X, 3, 5 (Innoc. III.). — Die Glosse successores, ad c. 16 cit., sieht den Grund dieser Verbindlichkeit in einem Delict, Innocenz IV., ad c. cit., n. 2 (Apparatus, ed. Frcfrt., 1579, fol. 357 v.), erklärte den Uebergang derselben auf die Erben des Bischofs aus einem zwischen Ordinirten und Ordinator abgeschlossenen Quasicontract, wogegen mit Recht Schulte, K. R., 2, 135, A. 3, das Gesetz als Grund dieser Obligation hinstellt. — In c. 13, X, 1, 14 (Innoc. III.), wird nur die Pflicht des Ordinators und dessen Nachfolgers constatirt, dem ohne Titel Geweihten, dessen Idoneität vorausgesetzt, eine Pfründe zu verleihen.

[45] Fagnani, Comm. ad c. 16 cit., n. 24. — Im Falle einer speciellen Dimission zur Weihe an einen namentlich genannten Bischof ist der Dimittent verhaftet (c. 37, in VI, 3, 4), anders bei allgemein lautenden Dimissorialien.

[46] c. 45, X, 5, 3 (Gregor. IX.); Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, V, n. 2 (Archiv, 23, 330). Vor dem angegebenen Zeitpunct kann die Suspension natürlich nur in Folge päpstlicher Absolution in Wegfall kommen. Die in c. 45 cit. über den schuldigen geistlichen Präsentator verhängte dreijährige Suspension von Ausübung der Weihen besteht nicht mehr.

[47] Pius V., A. 39, angeführte Constitution, und Pius IX., l. c., n. 4: Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso jure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo, vgl. dazu A. 41 und 42.

[48] Die Bestimmung des alten Rechtes, wornach titellose Ordinationen nichtig, d. i., wie die Doctrin erklärte, die so Ordinirten suspendirt sein sollten (s. ob. A. 7), hob c. 16, X, 3, 5 (Innoc. III.), ausdrücklich auf. Trotzdem behaupteten nicht Wenige, Trid., 21, 2, habe die alte Strafe der Suspension innovirt und dieser Ansicht schloß sich selbst die C. C., 27. November 1610 (Benedict. XIV., Institut. 26, ed. cit., 166) für den Fall einer erschlichenen Ordination an (Fagnani, Comm. ad c. 16 cit., n. 63—68). — Vgl. oben § 66, VI. — Pius V. erklärte die seiner A. 39 angeführten Const. entgegen vorgenommene Ordination für nichtig (irrita), den Ordinirten für suspendirt und behielt sich dessen Absolution vor. Die von Sixtus V., Sanctum, 5. Januar 1589, § 2. 3 (Bull. Taur., IX, 64) für den Fall der Verletzung der Titelvorschriften verfügte Suspension des Ordinators wie Ordinirten und des letzteren Privation hat Clemens VIII., Rom. Pontificem, 28. Febr.

ist sogar die Suspension desjenigen, welcher unter betrügerischer Vorspiegelung eines Titels die Weihe erschlichen hat, sowie die Suspension des Regularen oder Quasiregularen, welcher ohne feierliche Profeß und ohne Titel geweiht worden ist, weggefallen. Nichts hindert aber denjenigen Cleriker, welcher einer Verletzung der Titelvorschriften sich schuldig machte, zu suspendiren.[49]

IX. Die Forderung eines Weihetitels im französischen[50] und preußischen[51] Rechte ist weggefallen, der Anwendung der canonischen Titelvorschriften steht staatsgesetzlich nirgends etwas im Wege. Dagegen ruht die Praxis des Tischtitels beinahe durchweg auf staatlichen Verfügungen. In Oesterreich und Süddeutschland bildet der landesherrliche Tischtitel so sehr die Regel, daß Gemeinden und Privaten, die Fortdauer älterer Verordnungen vorausgesetzt,[52] nur unter gewissen Beschränkungen oder mit staatlicher Genehmigung Tischtitelurkunden ausstellen können. In der oberrheinischen Kirchenprovinz verleihen die vereinigten Regierungen[53] denjenigen Candidaten, welche staatsgesetzlich qualificirt erscheinen in der Folge Kirchendienste zu übernehmen, bei deren ordnungsmäßigem Eintritt ins Clericalseminar den Tischtitel für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit in der Höhe von 300—400 fl. unter Auflage seinerzeitiger

---

1596 (Bull. Taur., X. 255), wieder aufgehoben. Die Censurenbulle von 1869 schweigt über den in Rede stehenden Fall vollständig.

[49] Auch wer sein Titelbenefiz oder zum Titel bestelltes Vermögen widerrechtlich zurückgelegt bezw. veräußert hat, kann suspendirt werden; die Syn. Benevent, 1699, tit. III, c. 7, n. 7 (Coll. Lac., I, 190), erklärt einen solchen Cleriker eo ipso der Suspension verfallen, deren Berufung auf c. 37, X, 5, 3 (Innoc. III.) und Trid., 21, 2, beruht aber auf einem Mißverständnisse. — Der Majorist, welcher immerhin aus eigener Schuld seinen Titel verloren hat, ist weder in Irregularität noch Suspension verfallen, wie ein venezianischer Bischof meinte: C. C., 8. Juli 1876 (A. S., X, 173—183), und auch sonst gelehrt wird, z. B. von Schneemann, Archiv, 22, 1869, 128.

[50] Nach den organischen Artikeln von 1802, n. 26, ist die Zahl der Ordinanden von der Regierung zu genehmigen und muß jeder Ordinand eine Jahresrevenue von mindestens 300 Francs haben, welch' letztere Bestimmung mit Decret vom 28. Februar 1810, Art. 3 (Le Queux, Manuale, Juris c., IV, 1844, 453), aufgehoben wurde.

[51] Das allgemeine Preuß. Landrecht stellte § 65, Theil II, Tit. 11, wornach die Ordination nur auf ein den Unterhalt gewährendes geistliches Amt ertheilt werden soll, lediglich einen theoretischen Satz hin, wie nicht nur die Praxis, sondern auch §§ 521, 545 des angeführten Titels darthun.

[52] Oesterreichische Verordnungen verlangten nicht die Intabulation der von den Landständen ausgestellten Tischtitel (15. Dec. 1721, Jaksch, Gesetzlex., 6, 114), wohl aber jene von anderen Personen ertheilter Weihungspfründen, bei Gemeinden Bewilligung der Landesstelle vorausgesetzt (Grundb.-O. f. Krain, 28. Sept. 1771, § 14, Mösle, Samml., 6, 395); in einer Gemeinde sollten nur vier Tischtitulirte sein (29. April 1752, Jaksch, a. O., 6, 115); Stifter haben zur Verleihung des Tischtitels an noch nicht im wirklichen Ordensverbande stehende Cleriker (s. ob. A. 42) die Erlaubniß der Landesstelle anzusuchen (28. Juni 1782, a. a. O., 6, 119). Die Verleihung des Tischtitels seitens Privaten wurde zwar nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, allgemein untersagt, sie trat aber gegenüber dem l. f. Tischtitel immer mehr zurück. Die Tischtitelverleihung seitens der Prälaten (Hofkanzleidekret, 27. Dec. 1810, Rieder, Handbuch, 1, 542) und auch sonst bei gehöriger Sicherstellung wurde ausdrücklich für ausreichend erklärt, s. verschiedene, besonders für Tirol und Salzburg ergangene Hofdecrete aus den Jahren 1814—1817 bei Wörz, Der Tischtitel für Weltpriester in Tirol, 1846, 50—56. — Privattischtitelurkunden müssen in Baiern der Regierung vorgelegt werden, jene von Gemeinden von derselben bestätiget werden (Silbernagl, Verfassung, 1883, 96). Dasselbe gilt für Würtemberg (Permaneder, K. R, 1, 1846, 342). Das absolute Verbot von Privattischtiteln in Baden (Verordnung vom 3. Febr. 1810, s. Schulte, K. R., 2, 132, A.) ist antiquirt.

[53] Gemeinschaftliche Verordnung vom 30. Januar 1830, § 28 und Verordnung, 1. März 1853, § 8, dazu vgl. oben § 66, A. 81 und unten § 157. — Longner, Rechtsverhältnisse der oberrhein. Kirchenprovinz, 1840, 237—242.

Rückerstattung. Doch wird in Würtemberg der Tischtitel aus dem Intercalarfonde auch für den Fall verschuldeter Dienstunfähigkeit gewährt,[54] in Nassau wird derselbe aus dem Centralkirchenfond angewiesen,[55] in Hessen wurde das Recht des Bischofs den Tischtitel zu verleihen anerkannt[56] und auch in Baden verleiht den Tischtitel meist der Erzbischof und zwar aus dem Kirchenvermögen.[57] In Oldenburg wird der Tischtitel von Fall zu Fall nach vorausgegangener Prüfung in der Höhe von 80 Thalern verliehen.[58] In Sachsen darf der Tischtitel überhaupt nur, wenn die Qualification zur Anstellung im Kirchendienste nachgewiesen ist und seitens des Staates, wenn dazu auch das Bedürfniß klargestellt ist, gewährt werden.[59] In Baiern wird der Tischtitel in Folge bittlichen Ansuchens von der Regierung für den Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit in der Höhe von 208 fl., nur zur Hälfte, wenn der Titulat selbst an seiner Unfähigkeit Schuld trägt, ohne Rücksicht auf dessen Vermögensverhältnisse verliehen.[60] — In Oesterreich werden die Weltgeistlichen in der Regel auf den landesherrlichen Tischtitel ordinirt. Dieser wird von der Landesregierung auf Einschreiten des Bischofs den namentlich aufgezählten Alumnen, deren Gesundheit und anderweitige auch den Staatsgesetzen entsprechende Tauglichkeit zur Ausübung der Seelsorge oder des Lehramtes nachgewiesen worden, nachdem dieselben ihre vorgeschriebenen Studien absolvirt und die Priesterweihe erhalten haben, in der Weise verliehen, daß denselben, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, ein aus dem Religionsfonde anzuweisender Jahresgehalt von 210 fl. zugesichert wird;[61] Demeriten erhalten nur eine geringe Alimentationsgebühr.[62]

---

[54] Zufolge Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, § 81, vgl. Scheurlen, Bemerkungen über den landesherrlichen Tischtitel der katholischen Priester in Würtemberg in Weiß, Archiv f. K. R., 2, 1831, 137—146.

[55] Edict vom 9. Oct. 1827, § 2, n. 6, (Weiß, Archiv, 2, 271); auch hier hat der Tischtitel den Charakter eines Ruhegehaltes für ausgediente Geistliche. Mit der Einverleibung in Preußen griff eine Aenderung nicht Platz, s. Archiv, 20, 1868, 311 ff.

[56] Die Uebereinkunft von 1854, Art. 5, verlangte nur die Anzeige der so Geweihten an die Regierung. Die Kirchengesetze vom 23. April 1875 erwähnen des Titels nicht.

[57] So referirt Maas im Archiv, 9, 1863, 33.

[58] Normativ vom 5. April 1831, § 10 (Müller, Lexikon, 5, 1839, 512). Der Zifferansatz gründet sich auf der alten bischöflich Münster'schen Verordnung vom 5. Nov. 1742, n. 4 (Krabbe, Statuta Synodalia Monaster., 1849, 201 f.)

[59] Gesetz vom 23. August 1875, § 27.

[60] Die Forderung, daß die Candidaten geziemend um gnädige Verleihung des Titels bitten, hielt die Verordnung vom 8. April 1852, n. 15, aufrecht. Vgl. Silbernagl, a. a. O., 95—97, 107 f.

[61] Hofdecret, 7. Jan. 1792 (Jaksch, a. O., 6, 122—124, sammt Tabelle und Tischtitel-Zusicherungsurkunde). Die uncanonische Beschränkung des Titels auf die Priesterweihe versuchte das Hofdecret, 27. Sept. 1794 (a. O., 126), zu rechtfertigen. Früher mußte das Gesuch um die Bewilligung des Tischtitels an Hof geleitet werden, die Competenz der Landesstelle in der im Text bestimmten Weise begründete das Hofdecret vom 29. Januar 1800 (a. O., 5, 547 f.), dieselbe wurde im Hofkanzleidecret, 16. Mai 1807, n. 3, bestätigt und n. 21 dahin erweitert, daß die Landesstelle auch die Ertheilung der Priesterweihe an Theologen des vierten Jahrganges gestatten könne, wozu das Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1832 die Dispensbefugniß bezüglich des für die Priesterweihe geforderten canonischen Alters für Alumnen, welche das dritte Studienjahr gut vollendet haben (Rieder, a. O., 293 f.), fügte. Von einem solchen Dispensationsrechte kann heute nicht mehr die Rede sein, das Organisationsstatut vom 14. Sept. 1852 erwähnt bei der Bestimmung des Wirkungskreises der Landesbehörden der Anweisung des Tischtitels nicht mehr. Nach Ges., 7. Mai 1874, § 15, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind. Thatsächlich erhalten auf besonderes Einschreiten auch Alumnen nach absolvirtem dritten Studienjahre den Tischtitel. Nach Maß-

§ 70.

V. Standespflichten der Cleriker.

Boetius Epo, Heroicarum et eccles. quaestionum vol. II, L. IV: de vita et honestate, L. V: ne clerici . ., Duaci 1588; de Grassis Don Car., Tract. de (63) effectibus clericatus, Ven. 1638; Fabrotus, In tit. de vita et hon. cleric., Paris. 1651; Antonellus, De juribus et oneribus clericorum, Rom. 1699; Böckhn, Tr. de clero s. obligationibus, officiis, beneficiis et juribus utriusque cleri, 2 vol., Salisb. 1728—31; Verhoeven, De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846. — Ueber das Brevier: Trottus Albertus de Ferrariis de Placentia, Tr. de horis canonicis, Norimb. 1507; Azpilcueta Mart. ab, Enchiridion s. manuale de oratione et horis can., Rom. 1578; Bonartius, De institutione et obligatione horarum can., Duaci 1624; Martene, De institutione horarum can. (De antiquis eccl. ritibus, L. IV, c. 1, ed. Antw., III, 1737, 1—17); Suarez Fr., S. J., De horis can., De oratione, l. IV (Opp. ed. Ven., XIII, 1743, 144—236; Stefanucci, S. J., In tit. 41, L. III decretall. Diss. de divinis officiis, Rom. 1771 (Mayer, Thes. nov., III, 1793, 235—355); van Espen, De horis canonicis et singulis earum partibus (Opp., II, Col. 1748, 161—185); *Allioli, Ueber das innere Motiv der can. Horen und ihren Zusammenhang, 1847; Probst, Brevier und Breviergebet, 2. A., 1868; Bickell, Ueber die Entstehung und Entwicklung der can. Tagzeiten (Katholik, 1873, 2, 291—322, 400—422, 569—585, 675—691; 1874, 1, 77—89, 188—215). — Ueber den Coelibat und zwar dafür: Bernaldus Constantiensis († 1100), Utilis altercatio duorum super quodam capitulo de incontinentia sacerdotum, Apologeticus pro decretis Gregorii VII. adv. simoniacos et incontinentes altaris ministros (Migne, Patrol. lat., 148, 1079—1142); Medina Mich., De sacrorum hominum continentia ll. V, coelibatus origo progressus et consummatio, Ven. 1569; Suchon Gabrielle Damoiselle, Du célibat volontaire ou la vie sans engagement, I, Paris. 1700 (den zweiten Band kenne ich nicht); Zaccaria, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774, deutsch, Bamberg 1781, Nuova giustificazione del celibato sacro, 1785, deutsch, Augsburg 1789; Buininck, Coelibatus clericorum firmatus, Duss. 1786; Frölich, De conjugio sacerdotibus permittendo (Marstaller, 1543) Ingolst. 1787; Cephalius Flamin., Vindiciae coelibatus, Aug. 1787; Klitsche, Geschichte des Coelibates der kathol. Geistlichen, 1830; Möhler, Beleuchtung der Denkschrift für die Aufhebung des . . Coelibats (Gesamm. Schriften, her. Döllinger, 1, 1839, 177—267); (W. Volk), Der Coelibat, 2 Bde., Regensburg 1841; Perrone, Ueber den Coelibat, übers., Regensb. 1845; Penka, Uberior coelibatus sacerdot. expositio, Cracov. 1846; Heyzmann, Rechtshistor. Beitrag zum Studium der Coelibatsgesetzgebung besonders in Polen, 1859; *Pavy, Du célibat ecclésiastique, Paris 1857; Camauër, Du célibat des prêtres au XIX. siècle, Bruxell. 1874; Schmitt Jac., Der Priestercoelibat, 1870; Braun Thom., Keine Priesterheirat, 1878; Roskovany, Coelibatus et breviarium . . e monumentis omnium saeculorum demonstrata, I—V, Pest. 1861, VI—VIII, Nitriae 1877; Laurin, Der Coelibat der Geistlichen nach canonischem Rechte . ., 1880; Phillips, Art. Coelibat im Kirchen-Lex., 3, 1884, 584—594, und Vermischte Schriften, 2, 1856, 345—361; Walter, K. R., § 212—214. — Dagegen: Calixtus, De conjugio clericorum, Helmst. 1653, ed. Henke, 1783; Grandier Urbain, curé de Loudun (1634 lebendig verbrannt), Traicté du célibat des prestres, ed. Luzarche, Paris 1866; *(de Forges), Avantages du mariage et combien il est necessaire et salutaire aux prêtres et aux evêques de ce tems ci d'épouser une fille chrestienne, Bruxell. 1758; *Les inconveniens du célibat des prêtres . . ., Par. 1790; *La chasteté clergé du devoilée, 2 vol., Rom. 1790; Schalli, Fervens desiderium cleri saecularis . . . susceptionem sacramenti matrimonii indulgeri, Aug. 1783; Trefurt C., Der Coelibat aus dem Gesichtspunct der Moral, des Rechts und der Politik, 1826; Denkschrift für die Aufhebung des den kathol. Geistlichen vorgeschriebenen Coelibates, Freiburg 1828; Cerati, Du célibat et du mariage des prêtres chez tous les peuples, Paris 1829; Theiner Ant. und Aug., Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christl. Geistlichen und ihre Folgen, 2 bezw. 3 Bde, 1828, 2. A., 1845; Carové, Ueber das Coelibatsgesetz des röm. kath. Clerus, 2 Bde., 1832—33, Die letzten Dinge des röm. Katholicismus in Deutschland, 1832, 253—313; Lea, An historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church, Philadelph. 1867, 2. ed., Boston 1884; v. Holtzendorff, Der Priestercoelibat (Deutsche Zeit- und Streitfragen, 63) 1875; v. Schulte, Der Coelibatszwang und dessen Aufhebung, 1876; Mosler, Zur Geschichte des Coelibats . ., 1878; weitere Literatur s. bei Schulte, Gesch. der Quellen und Lit. des ca. R., III, 2, 358 f. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 1: de vita et honestate clericorum, tit. 2: de cohabitatione clericorum et mulierum, tit. 3: de clericis conjugatis, tit. 41: de celebratione missarum . . et divinis officiis, tit. 50: ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 37—52, 60—66, 71—88, P. III, L. III, c. 8—25, 42—49; Löning, Gesch. d. d. K. R., 1, 171—185. — van Espen, J. e. un., P. I, tit. II.; Ferraris, Bibl., v. Clericus, art. I. III—VI. — Phillips, K. R., 1, § 61—65; Hinschius, K. R., 1, 130—163.

I. Durch den Eintritt in den Clericalstand werden die allgemeinen Christenpflichten an sich nicht berührt, vielmehr sind die Verbindlichkeiten denselben gerecht zu werden, lediglich erhöhet und gesteigert. Nur particularrechtlich ist

---

gabe des Hofdecretes vom 26. Juli 1822 wird der Tischtitel auch den in den Weltpriesterstand übertretenden Redemptoristen verliehen (Rieder, a. O., 405). — Weitere Bestimmungen bezüglich der definitiven oder zeitlichen Anweisung des Deficientengehaltes, welcher mit Ges., 19. April 1885, § 6, für gewesene Seelsorger auf den Mindestbetrag von 225 fl. erhöht wurde (Archiv, 54, 151. 154), sind, soweit sie nicht rein administrativer Natur sind, in §§ 206 und 203 anzuführen.

[62] Für den Unterhalt von Corrigenden zahlt der Religionsfond nur im Falle vollständiger Vermögenslosigkeit dem Kloster, in welchem dieselben untergebracht sind, eine Tagesgebühr von 15, höchstens 20 kr. C. M. (26 1/4 bezw. 35 kr. öst. W.), Hofkanzleidecret, 11. Oct. 1821 (Rieder, a. O., 126), vgl. dazu § 188.

dem Cleriker eine nicht selten genau befristete öftere Beicht zur Pflicht gemacht.[1] Die Ausführung des Gedankens, daß der Cleriker in jeder Beziehung tugendreicher[2] sein solle, als der einfache Gläubige, der Laie, fällt der Moraltheologie bezw. der Asketik anheim. Für das Recht sind nur jene allgemeinen sittlichen Erfordernisse von Bedeutung, deren Mangel für den Cleriker rechtliche Folgen, insbesondere Strafen nach sich zieht; dahin gehört vor anderen:[3] 1. Die Mäßigkeit. Frugalität soll mit Hospitalität gepaart sein,[4] Trunkenheit und das dazu führende commentmäßige Trinken ist am fruchtlos ermahnten Cleriker mit Suspension von Amt und Pfründe,[5] sonst arbiträr zu strafen.[6] — 2. Keuschheit ziemt vorzüglich dem Priester, wegen dessen Beziehung zum reinsten Opfer. Doch abgesehen davon ist der Cleriker verpflichtet, jeden Umgang mit Frauenspersonen, welcher Verdacht zu erregen im Stande wäre, zu vermeiden.[7] Dies gilt insbesondere von des Clerikers Hausleuten. Pflege der Frömmigkeit darf unter keinen Umständen den Vorwand des Zusammenwohnens mit Personen des anderen Geschlechtes[8] abgeben. Dagegen kann anderer-

---

§ 70. [1] Viermal, und zwar zu den Quatembern zu beichten, schreibt Syn. II. Quito, 1869, decr. V, 8 (Coll. Lac., VI, 442) vor; monatliche Beicht verlangte vom Priester die Syn. Brixen, 1603, tit. X, 2 (Hartzheim, Conc. Germ., VIII, 552) in der Ausgabe von 1768 aber alle vierzehn Tage, so oft soll nach Syn. Urbino, 1859, P. II, 153 (Coll. Lac., VI, 52), der einfache Cleriker beichten, der Majorist aber alle acht Tage. Die römische Synode, 1725, tit. XVI, c. 5 (l. c., I, 373), hat die Fristen verdoppelt. Wöchentliche oder wenigstens zweiwöchentliche Beichte empfiehlt und trägt auf Syn. Utrecht, 1865, tit. VIII, c. 1 (l. c., V, 898), zu monatlicher ermahnt Syn. Gran, 1858, tit. III, 5 (l. c., 23); Wien, 1858, tit. III, c. 7 (l. c., 170), Prag, 1860, tit. I, c. 5 (l. c., 421). Der Ordinarius kann die Vorlage der Beichtzettel (testimonia peractae confessionis) verlangen. — Ein Bischof beantragte 1870, den Cleriker zu verpflichten, mindestens alle zwei Monate zur Beichte zu gehen, s. Martin, Coll. vatic., 1873, 190—193.

[2] Nach Trid., 22, 1, sei des Clerikers Leben der Laien Tugendspiegel. — Trithemius, De sacerdotum vita instituenda, Graec. 1723; Sabbatinus, Diss. (cit. vor § 66), vol. II.

[3] Die sog. Statuta ecclesiae antiqua ((s. § 47, III), verbreiten sich über die clericalen Laster, so Proceßsüchtigkeit (c. 8, in c. 1, C. 14, Q. 1); Neid, welcher die Promotion verhindert (c. 42, in c. 7, Dist. 46); Schmeichelei und Fluchen verdient mit Degradation (c. 43. 44, in c. 3. 5, Dist. 46), leichtsinniges Schwören mit Excommunication (c. 74, in c. 9, C. 22, Q. 1) gestraft zu werden. Die ekele avaritia clericalis bleibt, wie unfaßbar, unerwähnt.

[4] Stat. eccl. ant., c. 1 (c. 7, Dist. 41), recipirt in Trid., 25, 1; dazu vgl. Trid., 25, 8.

[5] c. 14, X, 3, 1 (IV. Lat., c. 15). Die Sitte amore sanctorum vel animae zuzutrinken verbot schon Hincmar von Reims, 852 (c. 7, Dist. 44); dagegen hält der praktische del Vaulx, Paratitl., L. III, tit. 1, c. 7, honoris causa, selbst aequales haustus für erlaubt.

[6] Die Syn. von Quito, 1863, decr. IV, 6 (Coll. Lac., VI, 403), droht Suspension und einjährige Haft. Die apostolischen Canonen (c. 43. 42, in c. 1, Dist. 35) bestrafen die Trunkenheit am Minoristen mit Excommunication, am Majoristen mit Suspension und Deposition; Syn. Agde, 506, c. 41 (c. 9, Dist. 35), mit körperlicher Züchtigung bezw. 30tägiger Excommunication. Ganz allgemein verbot Syn. Laodicea, c. 350, c. 55, Veranstaltung von Gastmählern (c. 10, Dist. 44) und dem Cleriker während des Mahles zu singen: Stat. eccl. ant., c. 75 (c. 9, C. 22, Q. 1).

[7] Grundsatz ist: non tantum caste, sed etiam caute.

[8] Paul von Samosata wurde auf der antiochenischen Synode 269 seines Bisthums u. a. auch deshalb entsetzt, weil er, wie sein Clerus, mit solchen Personen (subintroductae, συνείσακτοι) zusammenwohnte (Eusebius, Hist. eccl., VII, 30). Gegen den groben Unfug solcher geistlichen Schwestern, auch agapetae, d. i. Geliebte, genannt, eifert schon 249 Cyprian, Ep. 4. 13. 14, (ed. Hartel, 1871); dagegen richtet sich auch Syn. Ancyra, 314, c. 19 (c. 24, C. 27, Q. 1); vgl. Stat. eccl. ant., c. 68 (c. 33, Dist. 81) und Syn. I. Braga, 561, c. 15. — Wenn Paulus für sich und Barnabas das Recht wahrt, wie die übrigen Apostel, eine „Schwester" (mulierem sororem, bezeichnender griech. ἀδελφὴν γυναῖκα) mit sich zu führen (I. Cor., 9, 5 f.), so muß hier an die jüdische Sitte (Luc., 8, 3) und das Bedürfniß

seits der Bischof dem Cleriker nicht verbieten, daß er sein Hauswesen weiblicher Besorgung anvertraue; doch sollen nur verwandte oder zu seiner Familie im weiteren Sinne gehörende Frauenspersonen in des Clerikers Haus leben und kann der Bischof dem Cleriker das Zusammenleben mit jeder anderen als einer nächst verwandten Person ohne weiteres untersagen, und wenn Verdacht vorliegt, auch die Familiarität mit einer Verwandten verbieten.[9] Der diffamirte Cleriker der höheren Weihen ist zu excommuniciren, wenn er trotz dreimaliger Mahnung wie immer mit der betreffenden Frauensperson zu verkehren fortfährt.[10] — Gegenüber concubinarischen Clerikern sollen die Bischöfe nach

---

der Mission gedacht werden, vgl. auch § 68, A. 9. — Bossenius, De clericorum cum foeminis cohabitatione, Duaci, 1586; Sas Cornel., Oecumenicum de singularitate clericorum illorumque cum foeminis extraneis vetito contubernio judicium, Bruxell. 1653; Koehrensee (diss. Schultzius), De mulieribus clericorum συνεισάκτοις s. subintroductis, Vitemb. 1708; Binterim, Die Agapeten, in Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 513—525.

[9] Auf Abwesenheit jedes Verdachtes ist das Hauptgewicht zu legen: Trid., 25, 14; vgl. den Schluß von Syn. I. Nicäa, c. 3 (c. 16, Dist. 32), woselbst der Ausdruck subintroducta nicht im technischen Sinne (A. 8) gebraucht wird und die Aufzählung der Verwandten: Mutter, Schwester, Tante keineswegs eine taxative ist. Andere Concilien versuchten eine taxative Aufzählung, so bereits III. Carthago, 397, c. 17 (c. 27, Dist. 81), welches insbesondere mit Nichten und den Mägden der Verwandten zu leben gestattet. Die spätere Doctrin dehnte die erlaubte Cohabitation auf den zweiten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft aus, s. Pirhing, Comm., L. III, tit. 2, n. IV.; Benedict. XIV., Instit. 83, ed. cit. 539 f.; fehlt hier die Voraussetzung der Unverdächtigkeit, so ist Trennung aufzutragen: Nicolaus I., (c. 1, Dist. 34); c. 1, X, 3, 2 (Syn. Nannet., 658?, c. 3). Die Synode von Nantes (Hard., C. C., VI, 1, 457 f.) mag, sowie jene von Friaul, 791, c. 4 (Hard., C. C., IV, 858) auch das Zusammenwohnen mit Verwandten dem Priester durchaus verboten und demselben nur gestattet haben, eine Wirthschafterin außer dem Hause zu halten, aber c. 1, X, cit., enthält kein solches allgemeines Verbot, wie freilich mit Andern Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI., c. 4, n. VII, annimmt. Nicht c. 1 cit., sondern c. 9, eod. (Innoc. III.), erscheint mir dem Wortlaute nach zu strenge, insoferne es nur Verwandte gestattet und also Fremde sog. extraneae völlig ausschließt; doch schon Innocentius IV., Comm., ad c. 9 cit., legte mit Recht den Nachdruck auf den guten Ruf der Person und erblickte den Grundsatz in den Eingangsworten von c. 1 cit. (de quibus suspicio potest esse) ausgesprochen. — Ich möchte in c. 9 cit. noch das Wort permittas betonen: es empfiehlt sich nicht, daß der Bischof in schriftlicher Facultät dem Priester gestatte, mit einer fremden Frauensperson zusammenzuwohnen; im Mittelalter hoben die Officiale für solche Scheine Taxen ein (Gravamina nationis germ., 1522, n. 75, Gärtner, Corpus J. eccl., II, 1799, 203), aber wenn sie auch gratis ausgefertigt und jährlich erneuert werden müssen, wie Benedict XIV. als Erzbischof von Bologna vorgeschrieben hatte (Instit. 82, ed. cit. 535—537, gerechtfertigt in Instit. 83), haftet ihnen ein gewisses Odium an. — Das Recht des Bischofs, die Anzeige und Prüfung der Mägde seinem Clerus vorzuschreiben, kann nach der Praxis nicht bestritten werden; besser behält er sich vor, jeden Augenblick deren Entlassung und zwar im Weigerungsfalle unter Androhung der Suspension aufzutragen: C. Epp. Reg., 17. Aug. 1883 (A. S., XVI, 341—346). — Particularrechtlich gilt das Zusammenwohnen mit älteren Frauenzimmern als an sich gestattet, so spricht man von 40 Jahren als aetas canonica, s. Schmalzgrueber, Jus eccl., L. III, tit. 2, n. 1; Syn. Quito, 1862, decr., IV, 2 (Coll. Lac., VI, 403) und wird das Zusammenwohnen mit einer jüngeren Person mit Suspension bedroht: Syn. Aix, 1850, tit. V, c. 9 (l. c., IV, 985). Um eine jüngere Magd aufnehmen zu dürfen, schreiben Syn. Urbino, 1859, P. II, 148 (l. c., VI, 51); Gran, 1858, tit. 6, n. 9 (l. c., V, 53), Einholung besonderer Ordinariatsgenehmigung vor, selbst im Falle naher Verwandtschaft: angeführte Syn. Aix; Rouen, 1850, decr., XI, n. 5 (l. c., IV, 525). Mindestens ein Alter von 30 Jahren fordert von der als Magd zu behandelnden Haushälterin des Geistlichen: Syn. Utrecht, 1865, tit. VIII, c. 4 (l. c., V, 905). — Mit der eigenen Ehefrau darf der lateinische Majorist nach geltendem Rechte, auch nicht im höchsten Alter, zusammenwohnen, s. oben § 68, A. 52, unten III, 2 und § 137, II.

[10] c. 22, Dist. 81 und c. 2, X, 3, 2 (Syn. rom., 826). — Auch der außerhalb des Hauses durch Schrift und Wort gepflogene Verkehr mit Personen des anderen Geschlechtes

durchgeführter summarischer Verhandlung mit Gefängniß, Suspension, Unfähigkeitserklärung zum Erhalt von Beneficien und anderen Strafen vorgehen. Beneficiaten sollen, selbst wenn sie exemt wären, vom Ordinarius, eventuell als päpstlichen Delegaten, ermahnt werden, bessern sie sich nicht, so sind dieselben von rechtswegen (ipso facto) eines Drittels ihrer Pfründen- oder Pensions-Einkünfte zu Gunsten der Kirchenfabrik oder eines vom Bischof zu bestimmenden guten Zweckes privirt; ist auch die in der zweiten Verwarnung gesetzte Frist vergeblich abgelaufen, so sind die Schuldigen von selbst ihrer sämmtlichen Einkünfte verlustig und von der Verwaltung ihrer Pfründen suspendirt; tritt auch nun die Besserung nicht ein, so soll der Bischof, ohne an die Formen des canonischen Proceßverfahrens gebunden zu sein, sie auf immer all' ihrer Aemter und Pfründen priviren und sie für unfähig erklären, irgend solche Stellen wieder zu erhalten, bevor auch nach erfolgter Besserung mit ihnen diesbezüglich dispensirt worden sein wird. Gegen Rückfällige soll sogar mit Excommunication vorgegangen werden, Appellationen entbehren des Suspensiveffectes. Bischöfe sollen von der Provincialsynode verwarnt werden, verharren sie trotzdem im Concubinat, so trifft sie von selbst eintretende Suspension; dieselben sind von der Provincialsynode des weiteren beim römischen Stuhle anzuzeigen, von wo aus gegen die Halsstarrigen selbst mit Privation des Bisthums vorgegangen werden soll.[11]

II. Ganz abgesehen von bestimmten kirchlichen Stellungen ist der Eintritt in den Clerus für sich allein mit der Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten,

steht unter der Sanction des Rechtes; mangels besonderer particulärer Vorschriften über Besuche von Frauenzimmern u. ä. ist aber derselbe immer erst auf Grund speciellen Mandats des Ordinarius, welcher zunächst mit Suspension seiner Verwarnung Nachdruck geben wird, strafbar, s. unten § 190. Nach Novell. 123, 546, c. 29, sollte der Cleriker, welcher eine verdächtige Person nicht auf zweimalige Ermahnung entfernt, deponirt und in die Curie eingereiht werden.

[11] Trid., 25, 14. Nur Deposition kannte als letzte Strafe c. 4, X, 3, 2 (Alex. III.). Nach älterem Rechte konnte der Cleriker auf Zeit relegirt werden (Syn. IV. Toledo, 633, c. 43, in c. 30, Dist. 81), der unverbesserliche lebenslänglich ins Kloster gesperrt werden, die Frauensperson aber, ob Freie oder Magd, verkauft werden (Syn. VIII. Toledo, 653, c. 5, Bruns, I, 280), letzteres Schicksal droht Urban II., 1089, den Frauen der Majoristen: c. 10, Dist. 32. — Der Anwendung von Geldstrafen steht an sich nichts im Wege, doch ist hier Mißbrauch nahe liegend (vgl. § 208, a. E.) und schon nach Gregor VII, 1078 (c. 1, Dist. 83) und c. 13, X, 3, 1 (IV. Lat., 1215) sollen zeitlicher Vortheile wegen in der Bestrafung unenthaltsamer Cleriker säumige Prälaten mit Suspension vom Amte bezw. wie Concubinarier gestraft werden; vgl. auch Syn. Basel, 1435, Sess. 20, c. 1 (Hard., C. C., VII, 1193 f.). Die Abjuration der Concubine soll dem Schuldigen, wegen Gefahr des Meineides nicht aufgelegt werden: c. 3, X, 3, 2 (Alex. III.). Nach altem Recht war bestritten, ob nur den notorischen Concubinarier von selbst Suspension treffe, da nur dessen Gottesdienst zu meiden war (c. 10, X, 3, 2 [Gregor. IX.], vgl. Reiffenstuel, J. can., L. III., tit. 2, n. 35—42), heute tritt die genannte Strafe unter keinen Umständen von selbst ein. Die Behauptung von del Vaulx, Paratitl., L. III, tit. 3, § I, n. 6, Concubinarier seien, als der Häresie verdächtig, der Inquisition zu übergeben, ist antiquirt. — Es empfiehlt sich, neben den verschiedenen Beweismomenten der Schuld des gestraften Clerikers die vollzogenen, auch außergerichtlichen Monitionen in der bischöflichen Kanzlei genau zu registriren (Syn. Quito, 1863, decr. IV, 4, Coll. Lac., VI, 403; Schema Vatican., de vita et honestate clericorum, c. 3, ed. Martin, Coll. Vatic., 1873, 133), um im Falle einer Berufung die Rechtmäßigkeit des Processes darthun zu können. — Ob der Verdacht des Concubinats nach der geänderten Praxis der kirchlichen Gerichte (s. § 189) noch durch Reinigungseid (c. 8, X, 3, 2, Innoc. III.) beseitigt werden könne bezw. müsse, ist billig zu bezweifeln. Einfache Fornication ist am Cleriker mit arbiträrer Strafe, zunächst also mit Suspension zu ahnden: c. 13, X, 3, 1 (IV. Lat.); strengere Strafen bestimmte Syn. Lerida, 546, c. 5 (c. 2, C. 15, Q. 8), und die I. German.-Syn., 742, c. 6 (Walter, Fontes, 19).

der allgemeinen clericalen Standespflichten[12] verbunden. — 1. Der Cleriker hat sich dem Dienste Gottes geweiht und aus dieser Berufswahl ergibt sich die Ausschließung aller jener weltlichen Belustigungen, welche die Würde seines Standes verletzen.[13] Nicht Weltsinn, gleichwenig Trübsinn, ist nach den Canonen vom Clerus zu pflegen, aber das lebendige Bewußtsein seiner Würde fordert von selbst einen gewissen Ernst seines Auftretens. Von diesem Standpuncte rechtfertiget sich nicht nur das strenge Verbot, an Glückspielen,[14] Mummenscherz und Tanz[15] theil zu nehmen, sondern ist auch das Verbot der

---

[12] Davon handelt der Decretalentitel, L. III, 1, de vita et honestate clericorum; die alten Canonen innovirt im allgemeinen Trid., 22, 1, und statuirt das arbiträre Strafrecht der Ordinarien, wogegen eingelegte Berufungen des Suspensiveffectes ermangeln. Wiederholt legt Trid., 24, 12, den Canonikern, als Senatoren der Kirche, Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften ans Herz.

[13] Ueber das decorum clericale verbreitet sich nach Isidor von Sevilla ausführlich Syn. Mainz, 813, c. 10 (c. 3, Dist. 23). Scurrilität ist nach Stat. eccl. ant., c. 73 (c. 6, Dist. 46; c. 70, „Syn. Agath.“, vgl. § 43, A. 25), mit Deposition bedroht; nach c. 28. 34 derselben Statuten (c. 4, Dist. 91) soll der Cleriker bei Degradation nicht ohne Noth auf Straße und Markt sich aufhalten. Die drakonische Strafe ist selbstverständlich längst antiquirt. Die Beobachtung der einzeln bestimmten Verbote und Gebote vom Cleriker, etwa bei dessen Ordination, durch Revers oder gar eidlich versprechen zu lassen, entspricht dem Geiste des canonischen Rechtes nicht, man vgl. das A. 11 cit., c. 3, X, 3, 2.

[14] Die apostolischen Canonen (c. 42. 43, in c. 1, Dist. 35) strafen Würfelspiel mit Suspension, beim Minoristen und Laien mit Excommunication. Dieser Rigorismus ist längst überholt, obwohl noch C. C., 20. Dec. 1687, erklärte, der Bischof könne seinem Clerus Glücksspiele nur nicht bei ipso facto eintretender Excommunication verbieten, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. X, c. 2, n. II. Cleriker sollen beim Würfelspiel nicht einmal Zuseher sein: c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat., c. 16); c. 11, X, 5, 31 (Innoc. III.) stellte Spieler (aleatores) und Wucherer auf Eine Linie und erklärt sie für unwürdig, ein Benefiz zu erhalten. Der strenge Petrus Damiani wollte einen Unterschied des Schach- und Würfelspieles nicht gelten lassen und wird hierfür sogar von Benedict XIV. noch in Schutz genommen (l. c., L. XI, c. 10, n. IV.). — Die heutige Praxis legt mit Recht den Nachdruck auf das Moment des aus der Publicität entstehenden Aergernisses. So gestattet z. B. Syn. Prag, 1860, tit. I, c. 7, ausdrücklich den Clerikern das Kartenspiel, doch nie aus Gewinnsucht, nur in Privathäusern (Coll. Lac., V, 427); Syn. Wien, 1858, tit. V, c. 7, an Sonn- und Feiertagen erst nach der Vesper (l. c., 198).

[15] Vor Eintritt der Schauspieler soll der Cleriker das Hochzeitsmahl verlassen: Syn. Laodicea, c. 350, c. 54, (c. 37, Dist. 5, de cons.), ja nach Syn. Agde, 506, c. 39 (c. 19, Dist. 34), soll er überhaupt Hochzeiten ferne bleiben. Gegen Vermummung bei Todtenmahlen eifert Hincmar von Reims († 882), Cap. 14, in c. 35, Dist. 5, de cons. — Syn. III. Carthago, 397, c. 11, verbietet den Besuch der Spectakel auch den Laien; Nov. 123, 546, c. 10, straft Theilnahme an Tafelspielen und Besuch des Schauspiels beim Cleriker mit dreijähriger Suspension und Verweisung in ein Kloster. — Innocenz III. verlangte, 1207, die Abschaffung der von ihm als obscön erklärten in Deutschland und Frankreich üblichen meist von Clerikern dargestellten Spiele in den Kirchen (c. 12, X, 3, 1). Die Sitte erhielt sich trotzdem (c. 1, Clem., 3, 14), s. Alt, Theater und Kirche, 1846, 328—458. — Gegen den Besuch lasciver Schauspiele s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 10, n. XII, derselbe verbot als Erzbischof seinem Clerus bei empfindlicher Geldstrafe an Tänzen und Maskeraden Theil zu nehmen oder dieselben zu besuchen (Institutio 37, ed. cit. 265 ff., vgl. Institut. 76); mit Recht erklärte der milde Franz von Sales den tanzenden Priester ohne weiters der Suspension verfallen: Constit. Synod., III, 4, bei Benedict. XIV., Syn., l. c., n. XI. — Daß fahrende, geistliche Schüler in die Zünfte der mittelalterlichen Spaßmacher von Profession, der sog. Gogliarden und Buffoni traten, mußte oft geschehen, der Unfug wurde von Bonifaz VIII. (c. un., in VI, 3, 1) gerügt, s. unten A. 24. Zur Sache vgl. die Vorrede von Wright, The latin poems commonly attributed to Walter Map, London 1841; Giesebrecht, Die Vaganten oder Goliarden und ihre Lieder, in Kieler Allg. Monatsschrift, Braunschweig 1853, 10—43, 344—381. — Das Verbot, das Theater zu besuchen, wird von den neueren Synoden entweder im allgemeinen eingeschärft oder specialisirt, so betreffs der öffentlichen Theater von Syn Wien, 1858, tit. V, c. 7, für Beichtväter, Religionslehrer und Regulare (Coll. Lac., V, 198);

Jagd[16] und des Besuches von Schauspiel- und Gasthäusern[17] zu würdigen. Praxis und Statut hat letzteres Verbot bald geschärft, bald gemildert. — 2. Der

---

von Syn. Ravenna, 1855, P. IV, c. 5, 4 (l. c., VI, 199), betreffs jener Vorstellungen, in welchen Frauen auftreten; von Syn. Venedig, 1859, P. II, c. 17, 7 (l. c., 317), dahin, daß auch der fremde Priester am folgenden Morgen des Messelesens sich enthalten solle; die irische Plenarsynode, 1875, n. 118, statuirt überhaupt von selbst eintretende Suspension für den Besuch von Theater- oder Circusspielen (Bellesheim, im Archiv, 43, 61 f.) — *Fructiferus, Diss. de viris religiosis personatis ac ludentibus, Ven. 1739; Concina, De spectaculis theatralibus christiano cuique tum laico tum clerico vetitis, acced. Diss. de presbyteris personatis, Rom. 1752.

[16] Waldjagd mit Hunden und Falken verbietet dem Majoristen bei zeitlicher Excommunication Syn. Epaone, 517, c. 4 („Agde", c. 55, in c. 2, Dist. 34; c. 1, X, 5, 24, de clerico venatore); allen Dienern Gottes ohne besondere Strafandrohung das I. German. Concil, 742, c. 2 (c. 3, Dist. 34; c. 2, X, 5, 24). Nicolaus I. beauftragte den Salzburger Erzbischof, gegen einen bischöflichen Jäger einzuschreiten (c. 1, Dist. 34), des Papstes Berufung auf das Wort Hieronymus': venatorem nusquam legimus sanctum (c. 11, Dist. 86) wurde, als auch die Jäger ihre Patrone erhalten hatten, überholt. Trid., 24, 12, mahnt die Canoniker ab illicitis venationibus, aucupiis ab, daraus kann um so mehr eine Rücksichtnahme auf die damals schon geläufige Unterscheidung der unerlaubten Hetzjagd (venatio clamosa in Gl. voluptate, ad c. 1, X, 5, 24; c. 1, § 4, Clem., 3, 10) und erlaubter Jagd gesehen werden, als im selben Capitel die Canoniker ermahnt werden ab illicitis ludis sich zu enthalten und Niemand die Existenz auch dem Clerus erlaubter Spiele leugnen kann. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 10, n. VI—X, entscheidet die Controverse nicht, neigt aber der strengeren Ansicht zu und statuirt das Recht des Ordinarius die Jagd absolut zu verbieten. Letzteres verfügen die Lütticher Statuten (c. 21, ed. Leod. 1851, 23) mit Ausnahme herbstlichen Vogelfanges; die Eichstätter Instruction, tit. XIII, c. 1, § 2, 4, (ed. Eystad. 1854, 380) zumal mit Scheibenschießen; die Paderborner Diöcesan-Synode, 1867, P. III, c. 14 (Archiv, 20, 429); dringend mahnt ab Syn. Köln, 1860, tit. III., c. 34, (Coll. Lac., V, 378). Syn. Benevent, 1693, tit. 17, c. 11 (l. c., I, 43), verbot die Jagd mit Schießgewehr und noch Syn. Urbino, 1859, P. II, 149 (l. c., VI, 51) verlangt zum Tragen eines Gewehres bischöfliche Erlaubniß, verbietet aber im übrigen den Geistlichen nur Sonntags zu jagen. Cum strepitu zu jagen untersagt Syn. I. Neugranada, 1868, tit. VII, c. 1 (l. c., VI, 546). Syn. Wien, 1858, tit. V, c. 7, verwehrt allen Seelsorgern und Religionslehrern sich an Jagdgesellschaften zu betheiligen, die Einzeljagd nur Sonntags (l. c., V, 199). Die Jagd auf fremdem Boden zu pachten verbietet Syn. Budweis, 1863, c. 28 (Archiv, 14, 302). — Regulare dürfen auch das eigene Jagdrecht nicht persönlich ausüben, wegen sonst canonisch verbotenen Jagens sind sie durch zwei Jahre von ihren Aemtern eo ipso suspendirt bezw. dafür inhabil, der Abt und Prior aber ihres Collationsrechtes zu Gunsten des Klosterpriors privirt: c. 1, § 3. 4, Clem., 3, 10. Der Eintritt der Straffolge kann da und dort abrogirt sein. — Halten von Jagdhunden erklärt c. 1, Clem., 3, 14, als clericalen Unfug; schneidig tadelt schon Syn. II. Macon, 585, c. 13, Bischöfe, welche ihr Haus von bissigen Kötern bewachen lassen. — Fischfang ist nirgends verboten, vgl. c. 11, Dist. 86: piscatores invenimus sanctos. — Spitz, De clerico venatore, Vom Recht der Geistlichen zu jagen, Hal. 1735.

[17] Besuch der Tabernen wird nach dem 53. apostolischen Canon mit Deposition gestraft, in der That ist die Strafe eine arbiträre: Syn. Laodicea, c. 350, c. 24 (c. 2, Dist. 44); derselbe ist nur auf der Reise erlaubt: Syn. III. Carthago, 397, c. 27 (c. 4, Dist. 44); c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat., c. 16). Selbstverständlich ist der Ausdruck „in itinere" nicht zu premiren, es sind noch andere Fälle denkbar, in welchen der Cleriker für Speise und Trank geradezu auf das Gasthaus angewiesen ist; damit vertragen sich recht gut die ununterbrochenen Synodalbestimmungen gegen an sich unerlaubten Besuch von Gast- und Cafélocalitäten seitens der Cleriker; die Lütticher Statuten, 1851, n. 15. 16 (ed. cit., 19 f.) belegen in nicht glücklicher Stylisirung den verbotenen Besuch der Tabernen mit von selbst eintretender Suspension (ab ordine et jurisdictione). Die Lavanter Diöcesan-Synode von 1883, P. V, 1, statuirt die Rügepflicht des unmittelbaren Vorgesetzten des Clerikers, d. i. des Pfarrers oder Decans, bevor derselbe dem Bischof denuncirt werde (Archiv, 52, 47); ähnlich, nur mit Geldstrafen combinirt, die Brixener Synode, 1603, nach der Ausgabe von 1768, tit. 26, n. 9. Eine bischöfliche Csanader Verordnung von 1858 verpflichtete Geistliche, welche nach der Bischofsstadt Temesvár kommen, entweder in der bischöflichen Residenz oder im Seminar abzusteigen (Archiv, 3, 252).

Cleriker hat dem Dienste der Kirche sich gewidmet und daraus folgt neben der unten (§ 78, V.) näher zu besprechenden Pflicht des canonischen Gehorsams die Pflicht nicht nur unanständige und zweideutige, sondern alle jene weltlichen Beschäftigungen zu meiden, welche die volle Hingabe an den Kirchendienst verhindern. Die apostolische Mahnung,[18] sich nicht in weltliche Geschäfte einzulassen, wurde dem Clerus jederzeit vor Augen gehalten, gleichwohl war damit entfernt nicht das Verbot körperlicher oder weltlicher Arbeit ausgesprochen. Vor Ausbildung des Beneficialwesens war es dem Cleriker nicht verwehrt, vielmehr geboten, falls er nicht Vermögen besaß, durch seiner Hände Fleiß sich den Unterhalt zu verschaffen, doch immer in einer Weise, welche seiner Stellung nicht abträglich war.[19] Auch nachdem die Kirche die Sorge für den Clerus vollständig auf sich genommen hatte, bleibt dem Cleriker die Verwaltung seines Pfründengutes, sowie etwaigen eigenen Vermögens und der Abschluß der dabei nöthigen Rechtsgeschäfte überlassen.[20] Das Verbot der Handelschaft erscheint im canonischen Rechte oft und mit Strenge ausgesprochen,[21] es ist vom gewerbemäßigen Betriebe des Handels zu verstehen; fehlt letzteres Moment, so kann das früher allgemein als Wucher verpönte,

---

[18] II. Tim., 2, 4: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, klingt im Decretalentitel (L. III, 50): Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, wieder. Die sittliche Bedenklichkeit der Geschäfte stellt c. 1, X, 3, 50 (Syn. Mogunt., 813), und c. 15 X, 3, 1 (IV, Lat.), in den Vordergrund; richtiger wird das Verbot vom Standpuncte des Berufes, des Amtes des Clerikers gewürdigt.

[19] Statuta eccl. antiq., c. 45. 79. 29, in c. 4. 3, Dist. 91. — Der Apostel Paulus betrieb nebenher das Zeltmachergeschäft, der Evangelist Lucas war Arzt (Act., 18, 3; Col., 4, 14).

[20] Unter Berufung auf die Benedictinerregel: c. 1, X, 3, 50 (Syn. Mog., 813). — Aber auch hierbei ist die Wahrung der clericalen Würde nicht aus den Augen zu lassen, so bei Verwaltung der Oekonomie, Besuch der Viehmärkte (verboten von Syn. Urbino, 1859, P. II, 150, Coll. Lac., VI, 51), beim Kleinverkauf von Wein und Liqueuren, da meines Erachtens Selbstbetrieb eines Eigenbauschankes keineswegs als durchaus erlaubt (einige günstige Entscheidungen der C. C. aus dem 16. u. 17. Jahrhunderte bei Ferraris, Bibl., v. Clericus, art. III, n. 15) angesehen werden kann. Abschluß von Viehverstellungsverträgen (sog. soccità, contractus socidae, Eisernviehvertrag, siehe Walter, Deutsches Privatrecht, 1855, § 314—319) verbot die C. C. wiederholt, so noch 14. August 1824 (Lingen, 152 f.). Da und dort ist den Pfarrern auch Erwerb von innerhalb ihres Pfarrsprengels gelegenen Häusern und Grundstücken untersagt: Syn. Avignon, 1849, tit. VI, c. 5, n. 15 (Coll. Lac., IV, 348); Lütticher Statuten, n. 24 (ed. 1851, 25).

[21] Unter Hinweis auf die Vertreibung der Händler aus dem Tempel durch Jesus bestimmte Gelasius, 494 (c. 2, Dist. 88; c. 1, C. 14, Q. 4), daß Cleriker, welche Handel treiben, zur Niederlegung ihrer Stellen gezwungen werden sollen. Gewinnsüchtiger Handel ist Clerikern und Mönchen bei Androhung des Anathems verboten: c. 6, X, 3, 50 (Alex. III.). Die Strafe tritt keineswegs mehr von selbst ein, wenn sie nicht, so wie das von Pius IV., Decens, 5. Nov. 1560 (Bull. Taur., VII, 78 f.) geschaffene und von Benedict XIV., Apostolicae servitutis, 25. Febr. 1741 (Bull. I, Const. 13) bestätigte Spolienrecht der apostolischen Kammer auf den Handelsgewinn, völlig antiquirt ist. Dagegen ist nach wie vor verboten, das Handelsgeschäft durch einen Laien als Stellvertreter (Procuristen) betreiben zu lassen: Benedict XIV., Const. cit. — Insbesondere den Missionären sind Handelsgeschäfte und zwar bei Strafe der Excommunication verboten: Urban VIII., Ex debito, 22. Februar 1633; Clemens IX., Sollicitudo, 17. Juni 1669 (Bullar. Propagandae, I, 1839, 81—86, 159—164; Mejer, Propaganda, 1, 1852, 124; A. S., VII, 319—323); chines. Vicariats-Syn., 1803. Sess. III, c. 10, n. 19 (Coll. Lac., VI, 629). Die Censur tritt, obwohl in der Bulle Pius IX. von 1869 nicht erwähnt, noch immer von selbst ein, wie derselbe Papst declarirte (C. Inquis., 4. Dec. 1872, A. S., VII, 317); die Absolution ist nicht reservirt, aber von der Restitution des Gewinnes bedingt. Wie verhängnißvoll die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für den Orden der Gesellschaft Jesu geworden, zeigt die Geschichte des Bankerottes von P. La Valette, 1760 (s. Buß, Die Gesellschaft Jesu, 2, 1853, 1222 ff.).

verzinsliche Darlehen[22] auch vom Cleriker erlaubterweise gegeben werden. Bezüglich des Gewerbebetriebes muß für das geltende Recht eine Verschärfung der canonischen Bestimmungen, welche nur öffentlichen und persönlichen Betrieb des Abdecker-, Fleischer- und Schankgewerbes verbieten,[23] behauptet werden. Der Bischof hat den Cleriker, welcher überhaupt seinem Stande nicht geziemende Geschäfte berufsmäßig betreibt, zum Aufgeben derselben in gemessener Frist zu ermahnen. Nach fruchtlosem Verlauf derselben oder sonst nach Jahr und Tag verliert der Cleriker, welcher derart sich seinem Stande entfremdet hat, die Clericalprivilegien.[24] Abgesehen davon steht der Anwendung canonischer Strafen nach dem Ermessen des Bischofs nichts im Wege.[25] Nur die Ausübung der operativen Heilkunde war früher dem Mönch und Majoristen

---

[22] Die eingetretene Aenderung der Disciplin (s. § 183) kommt auch dem Cleriker zu gute; strenge äußert sich hierüber noch Syn. Smyrna, 1869, Sect. III, c. 6, und verbietet dem Cleriker insbesondere Agiotage mit Actien (Coll. Lac., VI, 575). Selbstverständlich ist Börsenspiel für den Cleriker doppelt bedenklich und das Verbot des Betriebes von Wechsel- und Bankgeschäften, sei es auch durch Mittelspersonen, in voller Kraft: Benedict XIV., (s. vor. Anm.); Clemens XIII., Quum primum, 17. September 1759 (Bullar. Contin., I, 227—231; auch bei Ferraris, Bibl., s. v. Clericus, art. III, n. 91). Die beiden Constitutionen Benedict XIV. und Clemens XIII. innovirt ausdrücklich das vaticanische Schema, De vita et honestate clericorum, c. 1 (Martin, Coll. Vat., 1873, 131). Französische Synoden untersagen den Clerikern Wechsel zu unterschreiben: Syn. Toulouse, 1850, tit. I, n. 42 (Coll. Lac., IV, 1043 f.) — Ob die Entziehung der activen Wechselfähigkeit durch Clemens XIII., Const. cit., § 9, noch vorhält, hängt von dem bürgerlichen Wechselrecht ab; das deutsche Wechselrecht verneint die Frage s. § 71, A. 43. — In Frankreich wurde jüngst die Frage nach der Erlaubtheit der Betheiligung der Cleriker bei Actiengesellschaften eifrig verhandelt. Bouix, *Revue des sciences ecclésiastiques, IX, 1860, sprach sich dafür aus. Craisson, Man. J. can., II, 1877, 265 f. dagegen, s. *Lauwers, De liceitate emptionis et retentionis actionum industrialium et commercialium, und weitere Literatur bei Nilles, in Innsbrucker Z. f. Theol., 1, 1877, 287. — Verwandt ist die Frage nach der Erlaubtheit der Betheiligung der Geistlichen an Spar-, Leih- und sonstigen Vereinskassen, deren Verneinung Hirschel, im Archiv, 49, 1883, 218—230 ausführte u. ebd., 50, 369—375, gegen den Widerspruch von Droste, daselbst, 50, 1883, 65—76, festhielt. Meines Erachtens ist zwischen dem Eintritt in eine Commanditgesellschaft und dem Erwerb einer Actie, welche den Charakter eines Inhaberpapiers hat und zu keiner Haftung verbindet, zu unterscheiden. Solche Actien zu besitzen ist dem Cleriker an sich so wenig verwehrt, als sein Vermögen in Staats- und Privatobligationen fruchtbringend anzulegen.

[23] c. 1, Clem., 3, 1. — Das Schankgewerbe verbietet bei Deposition Syn. II. Trullos, 692, c. 9 (c. 3, Dist. 44). Auch die Brixener Statuten von 1603, bezw. 1768, tit. 26, n. 11, verpönen die ars medendi et cauponandi; thatsächlich ist mit Ordinariatsbewilligung in manchen abgelegenen Gebirgsdörfern der genannten Diöcese der Curat der einzige Wirth; das Pfarrhaus, sog. Widdum, zugleich die freundliche Herberge. — Beispielsweise schlug die C. C., 22. Nov. 1823 (Lingen, 151 f.), einem Canonicus die Errichtung einer Seidenmanufactur ab. — *Pfaffreuter, De negotiatione clericorum prohibita, Lips. 1742; Hommel, De clerico rerum et operarum conductore, Vitemb. 1773; Schwarz Henr. Eng., De divitiis clericorum, Lips. 1739. — Du commerce illicite pour les ecclésiastiques (Anal. J. P., VII, 1864, 473—497; VIII, 1866, 1425—1475). — Funk, Art. Handel und Gewerbe in Kraus' Real.-Encycl., 1, 1882, 648—650.

[24] c. 1, Clem., 3, 1; c. un., in VI, 3, 1; c. 16, X, 3, 1 (Honor. III.). Vgl. unten § 71, A. 36—38.

[25] Trid., 22, 1; s. ob. A. 12. — Zunächst wird Suspension verhängt werden; auch Deposition, die im alten Rechte geläufige Strafe, ist für besonders flagrante Fälle (vgl. A. 21, 23, 27) und bei fortgesetzter Contumaz, sowie Excommunication noch immer anwendbar. So kann z. B. der Bischof bepfründete Musiker, welche zugleich im Theater mitwirken, ihrer Beneficien priviren: C. C., 1. Oct. 1720 (R., 150, 2). Die Absolution von der verhängten Suspension kann, ja soll von der Restitution mindestens eines Theiles des unerlaubter Weise erzielten Gewinnes für fromme Zwecke abhängig gemacht werden: C. C., 20. Febr. 1796 (R., 150, 1), 6. Juni 1840 (Lingen, 155).

wegen der Gefahr der Irregularität verboten,[26] heute ist auch hierfür der Gesichtspunct einer dem Clerus fremden Berufsart maßgebend und darnach die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde allgemein dem Cleriker untersagt. Das Verbot, in den Soldatenstand zu treten,[27] bedarf keiner Erklärung, sowie hier liegt beim Verbote des Eintrittes in öffentliche Dienste[28] die Rücksichtnahme auf die nothwendige Freiheit des Clerikers klar zu Tage, doch

[26] c. 9, X, 3, 50 (IV. Lat., c. 18); c. 19, X, 5, 12 (Innoc. III.). Irrthümlich hat man hieraus Irregularität abgefolgert, vgl. oben § 68, A. 41; deren möglicher Eintritt sollte nur vermieden werden: c. 7, X, 1, 14 (Clem. III.); die gedrohte Suspension tritt nicht von selbst ein. Daß nach geltendem Rechte der Gesichtspunct der Irregularität nicht mehr Grund des generalisirten Verbotes ist, geht aus der von Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 10, n. V—XI, geschilderten Praxis des apostolischen Stuhles hervor, in den allgemein zur erlaubten Ausübung der Heilkunde seitens eines Regularen, Majoristen oder Beneficiaten für nothwendig erachteten Indulten „Schneiden und Brennen", welches doch früher allein verboten war, ausdrücklich auszunehmen und nach Lage der Dinge die Annahme von Salair zu untersagen: C. C., 16. Febr. 1884, dagegen C. C., 8. März 1884 (A. S., XVI, 531—533, 539—542). Auch Mitglieder des Ordens der Barmherzigen Brüder bedürfen eines apostolischen Breve, um die ärztliche Kunst außerhalb ihres Spitales ausüben zu dürfen (Benedict. XIV., l. c., n. VII.). — Mit bestem Rechte untersagte eine Brixener bischöfliche Verordnung von 1857 (Archiv, 1, 671) dem Clerus, sich mit sog. homöopathischen Curen abzugeben. Die chines. Vicariats-Synode, 1803, Sess. III, c. 10, 20 (Coll. Lac., VI, 630) verbietet dem Missionär, einer Frau auch nur den Puls zu greifen; andererseits vgl. über Missionsprivilegien Mejer, Die Propaganda, 2, 1853, 554 f. — Kober, Medicin und Kirchenrecht, in Tübing. Quartalst., 55, 1873, 598—653, weist nach, daß der alten Kirche das in Rede stehende Verbot fremd war; vgl. Col., 4, 14: salutat vos Lucas medicus. — Die dem Seelsorger im eigenen, wie der ihm anvertrauten Gläubigen Interesse nützlichen allgemeinen hygienischen Grundsätze lehrt die sog. Pastoralmedicin, welche entfernt nicht zur Quacksalberei anleiten soll. — Macher, Pastoralheilkunde, 1838; Capellmann, Pastoralmedicin, 1877, lat., 1879; Stöhr, Handb. d. P., 1878; von Olfers, Pastoralmedicin, 1881.

[27] Vgl. oben § 68, A. 39. — Die C. Immun., 22. Aug. 1843 (A. S., II, 114—116), verweigerte einem säcularisirten Minoristen die Erlaubniß, unter die päpstlichen Carabiniere sich einreihen zu lassen; er hätte es ohne weiteres thun können, s. u. § 71, A. 37. Nach der Verfassung der mittelalterlichen Reiche waren auch die Prälaten als Besitzer von Land und Lehen, als Reichsstände und Landesherren zum Heerbanne verpflichtet. Trotz kirchlicher (Syn. I. Germ., 742, c. 2; Hadrian I., 784, [Jaffé, n. 1876]; Nicolaus I., 865, in c. 19, C. 23, Q. 8), wie weltlicher Verbote (Capitular. Karlomani, 742, c. 2; Pippini, 744, c. 3; Karoli M., 769, c. 1, in Mon. G., ed. Boretius, 1883, 25. 29. 44 f.), stellte sich mancher Kirchenfürst mit dem Schwert in der Hand an die Spitze seiner Mannen. Neben zahlreichen Legaten kennt die Geschichte auch einen persönlich kriegstüchtigen Papst, Julius II. († 1513). — Ziegler, Episcopus miles in veteri ecclesia invisus, Witemb. 1718. — Das Verbot, den Blutbann auszuüben, hat heutzutage nur mehr historische Bedeutung, der Irregularität (§ 68, A. 35) entspricht im alten Rechte Degradation und Deposition: Syn. IV. Toledo, 633, c. 31; XI. Toledo, 675, c. 6 (c. 29. 30, C. 23, Q. 8); c. 5, X, 3, 50 (Alex. III.); c. 10, X, 5, 31 (Innoc. III); dem Cleriker wird bei zu gewärtigender Censur verboten, bei Uebung der Blutgerichtsbarkeit gegenwärtig zu sein, die Sentenz zu dictiren, auch nur zu schreiben: c. 9, X, 3, 50 (IV. Lat., 1215). Das canonische Recht (c. 3, in VI, 3, 24) erklärte, daß der geistliche Landesherr, welcher den Blutbann seinem Ballif leihe, nicht irregulär geworden sei; strenger war das deutsche Recht, dem zu Folge der Pfaffenfürst die vom ihm bestellten Richter zum Könige senden muß, damit dieser denselben den Blutbann leihe: Schwabenspiegel, Landrecht, § 115, Lehenrecht, Art. 41 (ed. Laßberg, 1840, 58. 152). Die clericalen Gewaltträger des Kirchenstaates erhielten besondere Indulte.

[28] Dem Paul von Samosata wurde, 269, zum Vorwurfe gemacht, daß er als Bischof zugleich das Amt eines Ducenarius versah; Eusebius, Hist. eccl., VII, 30. — Nach staatlichen Stellungen zu streben, rügte besonders an den africanischen Bischöfen Syn. Sardica, c. 343, c. 7, lat. 8, die Strafe der Deposition setzt der 80. apostolische Canon fest. Die Theilnahme der Prälaten an Reichstagen, deren Berufung zum Kanzleramte, soweit dies auf Grund der Reichsverfassung geschieht und geschah, fällt unter einen andern Gesichtspunct, s. § 78, A. 12. 13.

macht sich bei letzterem Verbote, welches bis zum Verbote, daß der Cleriker einem Laien diene,[29] dessen Geschäfte besorge und Rechte vertrete, gesteigert wurde, auch das Moment der gefährdeten persönlichen Immunität des Clerikers geltend. Wo letztere weggefallen ist, kann der Cleriker nach eingeholter Genehmigung des Ordinarius anstandslos auch eines Laien Geschäfte, nur nicht gewerbemäßig führen.[30] Nicht nur Eintritt in Staats- und Gemeindeämter, sondern jede nicht nur vorübergehende Uebernahme außerkirchlicher Stellungen[31] setzt ordentlicher Weise Genehmigung des Ordinarius voraus.

---

[29] c. 2, X, 3, 50 (Eugen. III.); kommen Cleriker in Folge solcher Laiendienste in Verwickelungen, so hilft ihnen ihr Stand nicht. Der Cleriker, welcher als Procurator die Verwaltung von Laiengütern übernimmt, ist zu deponiren, der Mönch noch schärfer zu strafen: c. 4, eod. (III. Lat., 1179); der Priester aber ist bei Excommunicationsandrohung zu verhalten, die Stellung eines weltlichen Vorgesetzten, insbesondere eines Vicecomes, zurückzulegen: c. 5, X, 3, 50 (Alex. III.). Für Procuratur, Pachtung von Fiscalrechten sowie fremden Besitzungen, Hausverwaltung und Bürgschaftsstellung belegt Nov. 123, 546, c. 6, den Cleriker mit Vermögensstrafen und erklärte den anderen Contrahenten seines Klagrechts für verlustig. Syn. Chalcedon, 451, c. 3, setzte keine bestimmte Strafe für gewinnsüchtige Uebernahme von Geschäften, Pachtungen, Verwaltungen fremden Vermögens fest (c. 26, Dist. 86; c. 1, C. 21, Q. 3); die vom 7. apostolischen Canon (c. 3, Dist. 88) verfügte Deposition ist nicht rechtskräftig geworden, wie die von denselben apostolischen Canonen, c. 20, dem geistlichen Bürgen gebrohte Deposition (als „Conc. Cantuar." in c. 1, X, 3, 22); doch ist auch letztere Strafbestimmung, ja das Verbot der Bürgschaftsleistung selbst im allgemeinen als antiquirt anzusehen. Aufrechterhalten ist es von französischen Synoden, so Avignon, 1849, tit. VI, c. 5, n. 19 (Coll. Lac., IV, 348), in den Lüttiche Statuten n. 25 (ed. 1851, 25); gegen die ältere Doctrin, welche die Bürgschaften der Geistlichen für sträflich, ja nichtig erklärte, s. C. Seitz, in dessen Ztschft. f. K. R., 1, 1842, 66—89. — Clemens XIII. ermahnte in der A. 22 citirten Encyclica, § 15, die Ordinarien der Uebernahme von Laiendiensten seitens des Welt- wie Ordensclerus zu steuern. Die Administratorstelle bei einem Land-Baron übernehmen zu dürfen, schlug die C. C., 14. Mai 1825 (Lingen, 154 f.), ab. — Annahme testamentarisch bestellter Vormundschaft wurde in Africa schon im dritten Jahrhundert wiederholt verboten und sollte für solche Testatoren kein Opfer dargebracht werden: Cyprian, Ep. 1, 249 (c. 4, C. 21, Q. 3); die Uebernahme einer gesetzlichen Vormundschaft gestattete der citirte can. 3 von Chalcedon. Die Ausführung von Testamenten, früher dem Bischof verboten (Stat. eccl. ant., 6, in c. 5, Dist. 88) wurde später von amtswegen kirchlicherseits überwacht, näheres in § 173. 174. — Als Advocaten und Procuratoren dürfen Majoristen und Beneficiaten vor weltlichem Gericht in weltlichen Angelegenheiten nur in eigener Sache oder für ihre Kirche endlich für verwandte oder arme Personen fungiren: c. 1 (III. Lat., 1179, c. 12), 3 (Gregor. IX.), X, 1, 37, de postulando. Benedict XIV. gibt zu, daß aber diesbezüglich oft weitgehende Indulte gewährt worden sind (Syn. dioec., L. XIII., c. 10, n. XII.), doch nie Regularen, denen überhaupt nur im Namen ihres Klosters und in Folge Auftrages ihres Abten vor Gericht zu handeln gestattet ist: Syn. Tarragona, 516, c. 11, (c. 35, C. 16, Q. 1); c. 2, X, 1, 37 (Innoc. III.). Wenn die Ausübung der Advocatur indulgirt wird, gestattet eine Clausel, in Strafprocessen nur als Vertheidiger, nie als Ankläger aufzutreten: C. C., 4. Aug. 1883, 5. April 1884 (A. S., XVI, 227—229, XVII, 128 f.). Der Beneficiat, welcher namens eines Dritten gegen seine eigene Kirche einen Proceß führt, kann privirt werden: c. 3, X, 1, 37 (Greg. IX.). — Der Notariat ist eine ständige Beschäftigung und ist daher dessen Betrieb dem Majoristen bei Verlust seiner Pfründe untersagt: c. 8, X, 3, 50 (Innoc. III.). Thatsächlich wurde die Vorschrift vor den geistlichen Gerichten selbst nicht genau eingehalten, s. weiteres in § 173.

[30] Auch zur Uebernahme einer Vormundschaft, wozu der Cleriker nach dem Gesetze berufen erscheint (s. § 71, A. 42), soll er die Genehmigung des Bischofs einholen, s. Monacelli, Formularium, I, tit. 6, form. 4; Lüttiche Statuten, a. A. 29 a. O. — Selbstverständlich kann auch ein apostolisches Indult angesucht werden, wie solches für den Regularen jedenfalls gefordert erscheint: Ferraris, Bibl., v. Clericus. art. III, n. 86.

[31] Das gilt z. B. vom Eintritte in Schul-, Gemeinde-, Bezirks-, Kreis-, Landes- und Reichs-Räthe und Vertretungen, Commissionen u. ä. — Dagegen bedarf der Cleriker zum Eintritt in ein Hilfscomité, der geistliche Professor zur Annahme einer akademischen

— Auch bei Ausübung der politischen Rechte, in der Art der literarischen Beschäftigung und in der Ordnung seiner Studien soll dem Cleriker der Gedanke an seinen nächsten Beruf und etwaige kirchliche Amtspflichten als Leitstern gelten. Was insbesondere den ersten Punct betrifft,[32] eignet dem Bischof Recht wie Pflicht darüber zu wachen, daß dabei nicht bestehende kirchliche Verpflichtungen verletzt werden, und darnach die Annahme einer Wahl dem Cleriker zu gestatten oder zu untersagen. Der Ordinarius kann ferner über die Art und Weise, wie der Cleriker seine politischen Rechte übt, Rechenschaft fordern, insoferne durch eine Handlung des Clerikers kirchliche Rechte oder Interessen verletzt wurden; er kann aber Niemand, auch nicht den Cleriker, zu politischen Acten im Sinne seiner eigenen politischen Ueberzeugung verhalten. Analog gilt das Gesagte auch von der Betheiligung des Clerikers am öffentlichen Vereinsleben, an literarischen Unternehmungen.[33] Pflege der Wissen-

---

Würde keiner Bewilligung seitens seines Ordinarius. — Allgemein fordert Erlaubniß des Bischofs zur Uebernahme eines öffentlichen oder privaten Amtes (munus vel officium): Syn. Köln, 1860, tit. II, c. 34 (Coll. Lac., V, 378), bezüglich Uebernahme von Privatseelsorge-, Lehr- und Schulstellen, eingeschärft vom Kölner Erzbischof, 8. Sept. 1876 (Archiv, 36, 432).

[32] Die in Ginzel's Archiv, 1, 1851, 117—182, abgedruckten „Actenstücke zur Frage, ob die Geistlichkeit sich an der Politik betheiligen dürfe", d. i. ein Erlaß des Jesuiten-Generals vom 1. Februar 1848 und des Erzbischofs von Paris vom 15. Januar 1851, beantworten die Frage verneinend, ebenso Pachmann, Ueber politische Clericalvertretung in Haimerl's Oesterr. Vierteljsft. f. Rechtswissft., 10, 1862, 106—120. Dagegen Buß, Reformen im Dienste der katholischen Geistlichkeit Teutschlands, 1852, 325—424: Die Betheiligung der Geistlichen an der Politik und das Recht der Laien zur Erörterung kirchlicher Gegenstände in der Presse, im Sinne der den eigenen Erzbischof scharf tadelnden Erklärung des Bischofs von Chartres vom 12. März 1851 (ebd., 344—351); (pseudon.) Geo. Clericus, Die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- und Volksvertretung, im Archiv, 10, 1863, 75—93; Hergenröther, Ueber die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen, ebd., 15, 1866, 67—84; (pseudon.) Elmar Freimund, Der Clerus und die Wahlen, Wien 1885. — Ueber den politischen Parteien zu stehen und nur im privaten Gespräche über Politik zu handeln, empfiehlt dringend Syn. Budweis, 1863, c. 25 (Archiv, 14, 301); über politische Gegenstände zu predigen verbietet Syn. Lavant, 1883, decr. III (Archiv, 52, 42—44). — Goldene Worte enthält die nach Spanien gerichtete Encyclica Leo XIII., Cum multa, vom 8. December 1882: factiöse Parteiung ist tadelnswerth, des politischen Gegners kirchliche Gesinnung und Christenthum zu verdächtigen ist vom Uebel; profecto sacerdotes tradere se penitus partium studiis, ut plus humana quam coelestia curare videantur, non est secundum officium (Archiv, 49, 278 ff., bes. 281, dazu das Rundschreiben des Madrider Nuntius vom 30. April 1883, ebd., 50, 341 f.). Dagegen ist der ebd. ausgesprochene Satz, daß die katholischen (politischen) Gesellschaften dem Bischofe unterworfen seien und dessen (politische) Autorität anzuerkennen haben, ebenso wenig allgemein durchführbar, als der früher von schweizerischen Bischöfen (C. Off., 1832, in Gury, Theol. mor., II, n. 982, ed. Ratisbon. 1868, 898, 1) gemachte Vorschlag einer schriftlichen Censur der katholischen Zeitschriften und Tagesblätter. — In clericaler Wahlagitation erblickt die Staatsverwaltung nicht selten, nur zu leicht, Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt s. des näheren § 74, IV und § 182 a. E. Da die Behinderung staatsbürgerlicher Freiheit nie der formale Selbstzweck von Wahlhirtenbriefen u. ä. ist, so steht deren Erlaß § 18 des österreich. Gesetzes vom 7. Mai 1874: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf . . niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um . . die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern" nicht im Wege. — Beispiele von ziemlich milder Maßregelung geistlicher Wähler und Abgeordneten seitens der kirchlichen Behörden s. § 91, A. 123.

[33] Die Graner Provincial-Synode, 1858, tit. VI, c. 3, n. III (Coll. Lac., V, 58), wünscht, der Cleriker möge nichts ohne bischöfliche Erlaubniß drucken lassen; die Graner Diöcesan-Synode von 1860, stat. 31, schärft den Geistlichen die Pflicht ein, von jedem literarischen Product ein Exemplar in die Metropolitan-Bibliothek abzuliefern (Archiv, 12, 82). — Der Vorschlag eines italienischen Bischofs die Cleriker zu verpflichten, sämmtliche zur Drucklegung bestimmten Aufsätze der vorgängigen Ordinariats-Censur zu unterbreiten (Martin, Concil. Vatic. Coll., 1873, 186), wäre nicht einmal vor 300 Jahren zeitgemäß gewesen. Dagegen ist die Mahnung Leo XIII. (a. A. 32, a. O.), auch die Vertheidiger der guten Sache besonders

schaften hat die Kirche ihrem Clerus immer ans Herz gelegt.[34] Nur persönlichen Regungen entsprang ein vereinzeltes Verdict classischer Studien,[35] wogegen das Verbot des Besuches der Universitäten seitens Cleriker, um daselbst Physik und römisches Recht zu studieren,[36] in den Zeiten der aufblühenden Hochschulen ebenso begründet war, als es nun in seiner Allgemeinheit antiquirt ist. — 3. Der Cleriker soll auch äußerlich als solcher kenntlich sein. Die mönchische Sitte, das Haupthaar mehr oder minder zu scheeren, entwickelte sich schon im fünften Jahrhundert zum allgemeinen Gesetz, wornach der Cleriker in der Pflege der Haare nicht nur jeder Eitelkeit entsagen, sondern am Scheitel eine Tonsur tragen soll.[37] Den Bart stehen zu lassen war in den früheren

---

in der Tagesliteratur sollten einer ruhigen, versöhnenden Darstellung sich befleißen, für alle Zeiten berechtiget, mag es immerhin schwer sein, mitten im Kampfe der Bitterkeit (acerbitas) der Sprache und treffender persönlicher Argumente sich völlig zu enthalten.

[34] Vgl. § 68, A. 29 und § 103; Dist. 36—39; Benedict. XIV., Institutiones, n. 32. — Wissenschaft ist keine Panacee gegen sittliche Verirrungen, sie ist gleichwohl eines der Mittel, den Zug zum Gemeinen zu schwächen. Den Geist zu bilden ist Niemand mehr berufen als der „Geistliche". Geistlosigkeit, wenn nicht Aergeres, hat nicht selten hinter dem Worte „scientia inflat" (I. Cor., 8, 1) sich verschanzt; wogegen die sicilische Bischofsversammlung, 1850, das Prophetenwort: Quia tu scientiam repulisti, repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi (Osee, 4, 6), dem Clerus ins Gedächtniß ruft (Coll. Lac., VI, 817). — Auch die neueren deutschen Synoden empfehlen eindringlich das Interesse an der Wissenschaft rege zu erhalten. — Jeder Cleriker sollte wissenschaftliche Lectüre in seine Tagesordnung aufnehmen, wenigstens wie Apelles: Nulla dies sine linea! — Eine auserlesene, wenn auch kleine Bibliothek wiegt nicht nur den etwaigen Mangel an Gesellschaft, sondern auch manchen Freund auf. — Heimbucher, Die Bibliothek des Priesters, praktische Winke für deren Anlage und Erweiterung, 1885.

[35] Gregor I. tadelte, 601, den Bischof von Vienne, daß er die Grammatik erkläre und heidnische Lieder singe (Jaffé, Reg., 2. ed., n. 1824; c. 5, Dist. 86). Die Frage der Erlaubtheit der Lectüre heidnischer Schriften verursachte St. Hieronymus († 420) Scrupel (vgl. c. 7, Dist. 37), sie wurde von extremen Naturen in unserem Jahrhundert wieder angeregt und endlich zu Gunsten der classischen Studien entschieden, s. § 103.

[36] Unter Physik sind die Gegenstände der medicinischen Facultät zu verstehen, wie sich solches u. a. aus dem Wortlaute der Syn. Reims, 1131, c. 6 (Hard., C. C., VI, 2, 1192) und II. Lateran-Synode, 1139, c. 9 (l. c., 1209), ergibt, welche die genannten Universitätsstudien den Regularen aus Gründen der Ordensdisciplin verbieten: c. 3, X, 3, 50 (Alex. III., Syn. Turon., 1163). Dies Verbot dehnte Honorius III. auf alle Priester und Besitzer eines Personates (s. § 73, III, 2) aus, s. über die Decretale Super specula vom 22. Nov. 1219 (c. 10, X, 3, 50; coll. c. 5, X, 5, 5; c. 28, X, 5, 33) Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im M. A., 3, 1834, 362—366 und am § 34, A. 10, a. O.; Tardif, Note sur une Bulle d'Honorius III., relative a l'enseignement du droit romain, dans l'université de Paris, in Nouvelle Revue historique de droit, IV, Paris 1880, 291—294. — Noch nicht zu Priestern ordinirte Besitzer kleinerer Pfarreien unterstehen nicht dem Verbote: c. 1, in VI, 3, 24. — Die Päpste ertheilten zum Besuche von Vorlesungen über das ungemein wichtige römische Recht (s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 10, n. XII) nicht nur an Einzelne Indulte, sondern auch zu Gunsten ganzer Universitäten, so Bologna, Rom (c. 2, in VI, 5, 7) u. a. Vgl. § 84, A. 20, und über die Dispensationsbefugniß der Secretarie der Breven, § 85, A. 67. — Marcellus Ancyranus (d. i. Boileau), Ad decretalem Super specula, Paris. 1667; Schorch, De juris civ. studio clericis interdicto, Erford. 1745.

[37] Wenigstens in Africa trugen die Cleriker schon um die Wende des vierten Jahrhunderts allein einen Kranz von Haaren, die corona, daher selbst coronati geheißen in L. 38, Cod. Theod., 16, 2, v. J. 407, vgl. dazu Gothofred, Cod. Theod., VI, 1, 1750, 75, s. überhaupt Mabillon, De tonsura laicorum, clericorum et monachorum, Praefatio ad Acta Sanctorum O. Ben., saec. III., § I, P. I., Ven. 1734, V—IX; Ziegler, De tonsura clericorum, Diss., Vitemb. 1718; s. A. 42 a. E.; Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 37—42; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 262—280; Kober, Art. Tonsur im Kirchen-Lex., 11, 1854, 83—91; Phillips, K. R., 1, § 34. Später wurde die „erste Tonsur" zur Art und Weise in den Clerus aufzunehmen,

Jahrhunderten geboten, im Mittelalter und nach geltendem Rechte dagegen verboten.[38] Das Verbot der Modeperücke wurde generalisirt.[39] Die Tracht des Clerikers soll schmucklos sein, anständig und von der Laientracht verschieden.[40] Später wurde der schwarze Talar das Standeskleid des Clerikers,

---

s. § 66, II. Die geschilderte Form der Tonsur, sog. tonsura s. Petri, verdrängte die orientalische Form, das Haar völlig zu scheeren, nach dem von Paulus (Act., 21, 24) abgelegten Nasiräat tonsura s. Pauli genannt und nach hartem Kampfe die t. Joannis oder Simonis magi die Rasur des Vorderhauptes, woran die Britten zähe festhielten (Gildas, 570, in Haddan and Stubbs, Councils, I, 113; vgl. Buß, Winfrid-Bonifacius, 1880, 11 f.; Hahn, Bonifaz und Lul, 1883, 41 f.). — Caput in modum sphaerae radant ist apokryph: Ps.-Anicet. in c. 21, Dist. 23. — Die Sitte, nur einen kleinen Kreis am Scheitel auszuscheeren, von Syn. IV. Toledo, 633, c. 41, verpönt, wurde bei den Weltpriestern allgemein; so nennt Syn. Benevent, 1693, tit. 17, c. 6 (Coll. Lac., I, 42) nicht sehr glücklich diese kleine Rasur corona und die ebenmäßige Kürze der Haare überhaupt tonsura. Oft wird auch die Größe der Tonsur bestimmt, jene des Priesters soll nach Syn. Brixen, 1603, tit. 26, c. 5, ed. 1768, dem Umfange der Meßhostie entsprechen. Dem Cleriker, welcher nicht ordnungsgemäß das Haar trägt (c. 15, X, 3, 1, Lat. IV.), droht c. 4, X, 3, 1 (Greg. II, 721) Anathem und soll derselbe auch wider Willen vom Archidiacon geschoren und rasirt werden: c. 7, X, 3, 1 (Alex. III.), nach Syn. Agde, 506, c. 20 (c. 22, Dist. 23); beiderlei Dispositionen sind nun antiquirt. Den Gebrauch von Salben rügte Syn. II. Nicäa, 787, c. 16 (c. 1, C. 21, Q. 4).

[38] Stat. eccl. antiq., c. 25: Clericus nec comam nutriat nec barbam radat, ed. Paris, 1609; ebenso Syn. Barcelona, 540, c. 3 (Bruns, II, 27); in c. 5, X, 3, 1 ist das letzte Wort ausgelassen. Wie ein Blick auf alte Gemälde lehrt, trug seit dem 15. Jahrhunderte Jedermann, also auch der Cleriker den Bart, der heil. Carl Borromäus verfügte auf Syn. I. Mailand, 1565, tit. 23 (Hard., C. C., X, 665) nur: barbam ne studiose nutriant, legte aber später seinen Bart ab. Im 18. Jahrhundert trug Niemand, also auch nicht der Weltgeistliche, einen Bart. Dem Versuche süddeutscher Geistlichen, die seit einigen Decennien allgemein gewordene Bartfreiheit sich zu Nutzen zu machen, trat der Münchener Nuntius mit dem im päpstlichen Auftrag erlassenen Schreiben vom 4. Mai 1863 (Archiv, 10, 108) mit Erfolg entgegen; s. auch Syn. II. Baltimore, 1866, tit. III, n. 151 (Coll. Lac., III, 442). Vgl. Thalhofer, Ueber den Bart der Geistlichen, in dem von ihm herausgegebenen Pastoralblatt, f. Augsburg, 6, 1863, 98 . . . 128, im Archiv, 10, 1863, 93—109 und im Kirchen-Lexik., 1, 1882, 2049 ff. — Pierius Jo. Val., Pro sacerdotum barba apologia, Rom. 1531, Lugd. Bat. 1683; *Pagenstecher, De barba liber singularis, Lemgov. 1715.

[39] Ausführlich handelt davon Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 9, dessen Darstellung strenge genommen nur die Modeperücke trifft. Eine solche zu tragen, kann der Bischof dem Majoristen bei Strafe der Excommunication verbieten: C. C., 8. Aug. 1722 (R., 184, 12), andererseits auch gestatten; eine Haartour auch während der Messe tragen zu dürfen, berechtiget nur ein päpstliches Indult: C. Rit., 1690 (Benedict. XIV., l. c, n. V), nach Ginzel, K. R., 2, 111, A. 5, erhalten die päpstlichen Nuntien eine darauf bezughabende Facultät. Die Berufung auf Zacharias, 743 (c. 57, Dist. 1, de cons.), beweist das Verbot sowenig, als jene auf I. Cor., 11, 4. 7: vir non debet velare caput suum. — *Thiers, Historia von Ursprung, Gebrauch und Gestalt der Peruquen . . . sonderlich der Geistlichen, a. d. Franz., 1712; Revius, Libertas christiana circa usum capillitii defensa, Lugd. Bat., 1647; Werner Sam., Judicium veterum de capillis peregrinis et ascititiis maxime clericorum, Diss., Regiom. 1684; Rhisennus Aen. Vecchius, Clericus deperrucatus, Amst., s. a.

[40] Cölestin I. erklärte sich, 428, gegen die in Gallien geplante Einführung einer besonderen clericalen Tracht (Jaffé, n. 152; Hard., C. C., I, 1258 f.) Später wurde das Mönchskleid auch in Italien dasjenige des Clerus (vgl. Syn. I. German., 742, c. 7, in Walter, Fontes, 20) und Johann VIII. trug um 875 den englischen Bischöfen auf, den langen römischen Talar zu tragen, welchen die englischen in Rom anwesenden Cleriker unter Johann VII. († 707) freiwillig anstatt der bisherigen kurzen Laienröcke gewählt hätten (Jaffé, 2. ed, n. 2995, 2145). — Einfachheit empfiehlt u. A. Stat. eccl. ant., 26 (c. 8, Dist. 41), Syn. II. Nicäa, 787, c. 16 (c. 1, C. 21, Q. 4); c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat., 1215), woselbst bereits die sonderbare Eitelkeit der Schleppe (cauda, besser syrma) gerügt erscheint. Dagegen, sowie gegen den Luxus gefütterter Aermelgehänge ist auch Syn. Constanz, Sess. 43, 1418, art. 7, gerichtet (Hübler, Constanzer Reformation, 1867, 163).

er ist noch heute dessen Amtskleid, doch ist die von Sixtus V. ausgesprochene Strafe der von selbst eintretenden Privation von Amt und Pfründe im Falle des Nichttragens des Talars[41] längst weggefallen. Particularrechtlich ist die geistliche Tracht entweder uniform vorgeschrieben oder nur im allgemeinen Wahl dunkler Farben und modester Formen gefordert.[42] Diesbezügliche Weisungen zu erlassen und deren Befolgung zu überwachen, ist der Ordinarius berufen.[43] Majoristen und Beneficiaten, welche den bischöflichen Anordnungen nicht nachkommen, können suspendirt und selbst privirt werden.[44] Aus vernünftigen Gründen die geistliche Tracht auf Zeit abzulegen ist straflos, der Cleriker kann dazu sogar auf Grund besonderer Facultäten[45] berechtiget sein. Dem Minoristen kann der Bischof nicht verbieten, das geistliche Gewand völlig abzulegen und ohne Einholung seiner Erlaubniß dasselbe wieder von neuem zu tragen.[46] Das Gegentheil kann aber mit Grund dort behauptet werden,

---

[41] Sixtus V. milderte seine Const. Quum sacrosanctum vom 9. Jänner 1589 selbst zu Gunsten minderer römischer Pensionäre: Pastoralis, 31. Jan. 1589 (Bull. Taur., IX. 66—71). Die Pflicht, bei Functionen den Talar zu tragen, ist davon unberührt. — Das Barett des Clerikers hat zuerst in den romanischen Ländern, dann allgemein eine solche Form erhalten, daß es nur mehr als liturgische Kopfbedeckung brauchbar ist.

[42] Ob hier den Triangelhut zu tragen befohlen ist, dort hohe Röhrenstiefel verboten oder anderswo vorgeschrieben sind, hat kein juristisches Interesse. Das sog. römische Collare, eine steife Halsbinde, hat sich sogar in Amerika und Australien eingebürgert. Die Franzosen halten an den sog. Mosestäfelchen fest. Uebertriebener Werthschätzung des äußeren Menschen will das Wort: monachum non facit habitus (c. 13, X, 3, 31 [Innoc. III]; Trid., 14, 6) wehren — du Saussay, Panoplia clericalis s. de clericorum tonsura et habitu ll. XV, Paris. 1649; Chamillard, De corona tonsura et habitu clericorum, Paris. 1659; Disquisitio historica de re vestiaria hominis sacri, Amst. 1704; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 385—405.

[43] Trid., 14, 6, vgl. 22, 1. — Von selbst eintretende Censuren darf der Bischof nicht verhängen: C. C., 18. Aug. 1708 (R., 92, 1). Der milde Benedict XIV. widerräth, ohne Grund Neuerungen einzuführen und etwa das an sich belanglose römische Verbot, auch für nahe Verwandte Trauer zu tragen, kurzweg zum Diöcesangesetz zu erheben: Syn. dioec., L. XI, c. 4, n. III.

[44] Trid., 14, 6. Durch c. 2, Clem., 3, 1, sind weltlich gekleidete Cleriker durch ein halbes oder nach Umständen auch ein volles Jahr vom Benefiz suspendirt oder zu dessen Erwerb inhabil erklärt worden und verfällt die verbrämte Kleidung den Armen. Obwohl diese Decretale von Trid., 14, 6, innovirt worden, können deren als eo ipso eintretend verfügten Strafen für antiquirt angesehen werden, sicher treten sie wegen vereinzelter Uebertretungen nicht ein: Benedict. XIV., Institut. 71 (ed. cit., 465). Benedict XIII., Apostolicae ecclesiae, 2. Mai 1725, trägt den Ordinarien auf, Beneficiaten, welche Laienkleider tragen, als von selbst ihrer Pfründen verlustig geworden zu erklären, und behält die Verleihung der so erledigten Beneficien dem apostolischen Stuhle vor (Bull. Taur., XXII, 158—160); weder in der einen, noch anderen Richtung hat diese Verschärfung des Tridentinum allgemein durchgegriffen; vgl. oben A. 41 und C. C., 23. Jan. 1869 (A. S., IV, 378—382). — Die gemeine Lehre, daß Armuth vom Tragen der geistlichen Tracht entschuldige (Gallemart, 198), ist meines Erachtens zu restringiren; Armuth kann nur die Gestattung einer äußerlichen Laisirung des nicht priesterlichen Clerikers begründen, siehe unten § 188. — Die Bestimmung von Syn. II. Trullos, 692, c. 27, wornach der Cleriker, welcher, sei es in der Stadt, sei es auf der Reise, sich weltlich kleidet, auf acht Tage excommunicirt (oder suspendirt nach c. 2, C. 21, Q. 4) ist, hat im Abendlande keine Geltung.

[45] Facultates S. C. Propag. pro foro ext., n. 17 (Walter, Fontes, 513), welche auch Bischöfe erhalten, s. oben § 39, A. 12; dazu vgl. c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat.); c. 2, Clem., 3, 1.

[46] So entschied die C. C. wiederholt im 17. Jahrhundert, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 3, n. I—III. Solche reassumtio habitus schützt nach C. Immun., 26. April 1843 (A. S., II, 175—178) vor Verfolgung seitens des weltlichen Richters wegen eines vorher begangenen Verbrechens. Ein Fall der von selbst eintretenden Privation des Clericats ist Bigamie, daher ist dem Bigamus bei Excommunication zu verbieten, sich

wo die Rücksichtnahme auf die persönliche Immunität des Clerikers entfällt und die richterliche Privation des Clericats auf Schwierigkeiten stößt. — Einen Ring zu tragen ist der Prälat, allgemein der Dignitär und der graduirte Cleriker berechtiget.[47] Das Verbot, außer zur Nothwehr, bewaffnet[48] zu gehen, ist ein vollauf berechtigtes, dessen Uebertretung wird arbiträr zu ahnden sein. — Alle Einzelheiten kann das Recht nicht normiren,[49] ein angebornes oder anerzogenes ästhetisches Gefühl, sog. Tact, muß dem Cleriker sagen, was er zu thun, was zu meiden habe. — 4. Die Verpflichtung zum gemeinsamen Leben bestand für den Clerus nie allgemein, sie ist längst überall weggefallen.[50] Auch das vorzüglich in der französischen und spanischen Kirche eingebürgerte Institut der Conclavisten oder Stubengenossen[51] hat sich nur

---

clerical zu tragen: c. un., in VI, 1, 12 (Syn. II. Lugd., 1274). Vgl. für das geltende Recht bezüglich der Immunität § 71, V, und § 174 und § 182 und bezüglich des Austrittes aus dem Clerus § 188.

[47] Bei der allgemeinen Stylisirung von c. 15, X, 3, 1 (IV. Lat., 1215: quibus competit ex officio dignitatis) konnte den Pfarrern der Ring bald gestattet, bald verweigert werden. Während der Messe dürfen nur infulirte Prälaten einen Ring haben: C. Rit., 10. Nov. 1628 (Barbosa, Summa ap. decis., 1650, 25); Syn. I. Neugranada, 1868, tit. VII, c. 1 (Coll. Lac., VI, 543).

[48] Den Ausnahmsfall statuirt c. 6, in VI, 5, 11 (Innoc. IV.). Noch zutreffender weist Karl d. Gr. (Admonitio gen., 789, c. 70; Capitular., ed. Boretius, I, 1883, 59) den Cleriker an, mehr auf Gott, als auf die Waffen zu vertrauen; allgemein verbietet den Clerikern Waffen zu tragen: c. 1, C. 23, Q. 8 (Joa. VIII ?), bei Strafe der Excommunication: c. 2, X, 3, 1 (Syn. Pictav., 1079); diese trifft den Regularen dann von selbst, wenn er ohne des Abten Erlaubniß und, wie vorauszusetzen ist, in feindseliger Absicht Waffen am Lager hält (tenentes: c. 1, § 5, Clem., 3, 10). Schon die Vorsicht nicht irregulär zu werden (§ 68, A. 91), soll vom Waffentragen abhalten. — Aus dem Waffenverbote leitete der Sachsenspiegel (ed. Homeyer,* II, 2, 1844, 298 f.) den Satz ab: papen sind lehensunfähig, doch ausgenommen Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen.

[49] Aeltere Synoden (Laodicea, c. 350, c. 30, in c. 28, Dist. 81) handeln vom Baden, neuere versuchen den häuslichen und gesellschaftlichen Verkehr des Clerikers mit dessen Haushälterin, die Aufnahme von Lehrmädchen, die Form des Tabakgenusses u. ä. in oft sehr detaillirter Weise zu regeln. Damit mag die Legalität sichergestellt sein, eine Gewähr vor Tactlosigkeiten ist damit nicht geschaffen.

[50] Vgl. § 90, II. — Crema, Discorso storico della vita commune dei primi sei secoli della chiesa, Palestrina 1727, Tract. de vita et communitate clericorum primitivae ecclesiae, translat. a Kistler, Constant. 1736; Heuser, Canonica s. communis vita, im Kirchen-Lex., 2, 1883, 1823—1828. Unter den daselbst genannten neueren Congregationen von Weltpriestern gehört Deutschland allein die kurzlebige Stiftung des Bartholomäus Holzhauser († 1658) an, s. Holzhauser, Vita clericorum saecularium in communi viventium, ed. Ud. Rieger, 1653; Roßhirt im Archiv, 1, 1857, 195 f.; *Clarus (pseud., Volk), Barth. Holzhausers Lebensgeschichte und Gesichte, a. d. Lat., 1849; Gaduel, Leben des ehrw. Barth. Holzhauser, a. d. Fr. übers. v. Heinrich, 1862; Acta Sedis, II, 1870, 307—320. — Pseudo-Isidor preist das gemeinsame Leben sowie die Gütergemeinschaft als urchristlich: Psd.-Clemens, Ep. 5 (ed. Hinschius, 65; vgl. c. 2, C. 12, Q. 1); Psd.-Urban, (c. 9. 16, C. 12, Q. 1). Französische wie deutsche Bischöfe beantragten, das vaticanische Concil sollte sich im Principe gegen die solitarische Lebensweise der Geistlichen erklären und ein italienischer Bischof schlug vor, die Ordinanden eidlich zu verpflichten, bis zum 50. Jahre nach Weisung des Ordinarius in einem Convict zu wohnen, s. Martin, Conc. Vat. Coll., 1873, 143. 169. 193—196. — Im selben Geiste hatten sich früher Ginzel, Die canonische Lebensweise der Geistlichen; ein Votum für Wiedereinführung derselben, 1851; Buß, Reformen im Dienste der katholischen Geistlichkeit Teutschlands, 1852, 51—122, geäußert. Solche Vorschläge mögen bestgemeint sein, sind aber legislativ bedenklich.

[51] Der Syncellos des griechischen Rechtes ist nur der Hausgenosse, meist Beichtvater des Bischofs, welcher nach Novell. 123, 546, c. 29, mit gar keiner, andern Clerikern gestatteten, Frauensperson zusammenwohnen darf (s. dazu § 89, A. 32); Syn. II. Tours, 567, verpflichtet die Cleriker nach wöchentlichem Turnus Stubengenossen des archipres-

in den Hofcaplänen der Bischöfe erhalten. Die Vortheile des gemeinsamen Lebens liegen vorzüglich in der Pflege wissenschaftlicher Regsamkeit, geordneter Kranken- und Altersversorgung und jener Frömmigkeit, welche die ruhige Einkehr in sich selbst zur Voraussetzung hat. In letzterer Hinsicht wollen die seit dem 16. Jahrhundert immer größere Verbreitung findenden sog. geistlichen Uebungen der Gefahr mechanischer Selbstzufriedenheit begegnen, wie sie beim isolirt lebenden Cleriker nur zu leicht sich einstellen kann. Particularrechtlich ist periodische Theilnahme an solchen Exercitien dem Curatclerus zur Pflicht gemacht;[52] aus einem speciellen Grunde kann der Ordinarius auch dem einzelnen Cleriker auftragen, sich solchen Uebungen zu unterziehen;[53] nach der herrschenden Disciplin ersetzt die erwähnte Auflage sogar nicht selten die Anwendung canonischer Zuchtmittel.

III. Die Verbindlichkeit, den bisher auseinandergesetzten Standespflichten nachzukommen, ist bei den Clerikern der höheren Weihen durchweg eine erhöhte und verschärfte zu nennen, es obliegen zudem den Majoristen noch besonders die Pflicht des täglichen Breviergebetes und jene des Cölibates. — 1. Gewisse Gebetszeiten pflegten die frommen Christen schon früh einzuhalten, so erwähnt im dritten Jahrhundert Tertullian deren drei des

---

byter vicanus, vorzüglich des etwa verheirateten, zu sein: c. 19, vgl. c. 12. 14 (Bruns, II, 229 f., 227 f.); ebenso bestimmt Syn. IV. Toledo, 633, c. 22. 23, daß sowohl Bischof wie Priester und Diaconen Conclavisten haben, die jüngeren Cleriker aber in Einem Gemache schlafen sollen: c. 24, in c. 1, C. 12, Q. 1.

[52] Jährlich und zwar durch zehn Tage Exercitien zu halten empfiehlt Syn. Ravenna, 1855, P. IV, c. 5, 7 (Coll. Lac., VI, 200), ebenso Syn. Reims, 1849, tit. XII, c. 1 (l. c., IV, 128), die Versammlung von Loretto, 1850, n. XIII, begnügte sich, Pfarrer und Beichtväter zu ermahnen, solchen Uebungen sich jedes zweite Jahr zu unterziehen (l. c., VI, 779). Die Brixener Statuten, 1603, tit. X, c. 3, ed. 1768, ermahnen zu jährlichen Exercitien; die Kölner Synode, 1860, tit. III, c. 35, wünscht, daß die Geistlichen wenigstens alle zwei Jahre derlei Uebungen sich unterziehen (l. c., V, 379); das Wiener Concil, 1858, tit. V, c. 9 (l. c., 200) statuirt keine Frist, bestätiget aber die Uebung, in den Diöcesen jährlich allgemeine Priesterexercitien zu veranstalten. Die Lavanter Synode, 1883, decr. 8, wünscht, daß der gesammte Clerus inner vier bis fünf Jahren an diesen Exercitien sich betheilige (Archiv, 52, 53). Nach dem vaticanischen Schema De vita et honestate Clericorum, c. 2 (Martin, Coll. Vat., 132), sollen die Bischöfe dahin wirken, daß die Cleriker, besonders Pfarrer und Beichtväter, alle drei bis vier Jahre zu solchen Exercitien erscheinen. — Dieselben werden regelmäßig nach dem Muster der Exercitia spiritualia des heil. Ignatius von Loyola († 1556; ed. cum versione ex autographo hispan., Ratisb. 1855) gehalten; deren angegriffene Originalität und Verschiedenheit von einem ähnlichen Werke des Abten Cisneros oder Swan von Montserrat, vertheidigt mit Erfolg Pinius, De sancto Ignatio, § VI—X (Acta Sanctorum, Bolland., m. Julii, tom. VII, Paris. 1868, 430—438). Die Entstehung des Exercitienbüchleins zu Manresa, 1522, schildert Kreiten, in den Stimmen von Maria Laach, 23, 1882, 32—55, 154—171. — Vgl. über den Nutzen solcher Geisteserneuerung Benedict. XIV., Institutio 51 (ed. cit., 361—363); Pius IX., Encycl. Qui pluribus, 9. November 1846 (vgl. darnach Syn. Gran, 1858, tit. VI, c. 2; Utrecht, 1865, tit. VIII, c. 3, in Coll. Lac., V, 55, 903). — Wer verhindert ist an den gemeinsamen Exercitien Theil zu nehmen, halte nach citirter Syn. Lavant; Syn. Prag, 1860, tit. I, c. 6, durch einige Tage eine Retraite (l. c, 424); wo möglich in einem Kloster: Syn. Budweis, 1875, c. 4 (Archiv, 35, 369).

[53] Dieser Grund braucht kein unehrenhafter zu sein (vgl. § 188, III.), es genügt die Versäumung der periodischen Exercitien. Die Befolgung der diesbezüglichen Verfügung kann der Ordinarius durch Anwendung von Censuren und Strafen durchsetzen: Syn. Albi, 1850, tit. II, decr. 3, 10; Syn. Aix, 1850, tit. VIII, c. 3 (Coll. Lac., IV, 410, 995); doch soll die Erfüllung des Statuts (alle vier Jahre) Exercitien zu machen, keine materielle Beschwerung des Clerus sein und der nur mäßigen Strafe eine sog. paterna admonitio (s. § 190) voraufgehen: C. C., 20. Sept. 1878 (A. S, XII, 609—612). Vgl. Erbinger, Geistliche Sommerfrische, in Linzer Theol. Quartsf., 35, 1882, 470—479.

Tages: die dritte, sechste und neunte Stunde.[54] Zur gemeinsamen Recitirung der Psalmen und gewisser Lesungen, dem später sog. Chordienst, verpflichteten sich die Mönche und wurden seit dem fünften Jahrhundert auch die Weltcleriker verbunden.[55] Aus der Verbindung dieses Gebetsdienstes mit der Liturgie und aus dessen ämtlichem feierlichen Charakter erklärt sich, daß nur diejenigen Cleriker, welche mit dem heil. Opfer in nähere Berührung kommen, also die Majoristen,[56] sowie die Inhaber kirchlicher Aemter (§ 78, IV.) verpflichtet wurden, auch für sich und privatim die sonst in Gemeinschaft verrichteten Gebete, und zwar Tag für Tag, zu recitiren. Eine Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Officium divinum sowie zur Einhaltung der Zeitfolge der sieben[57] sog. canonischen Stunden gründet sich nur auf einem speciellen Titel: Angehörigkeit zu einem Capitel oder Stiftung. Das zu benützende Buch, weniger wegen seines geringen Umfanges als seiner praktischen Anordnung Brevier genannt, ist regelmäßig das in der römischen Kirche gebräuchliche und nur auf Grund eines Privilegs oder 200jähriger Uebung ein eigenthümliches.[58] Eine Reform des gebrauchten, durch fortwährende Nachträge nicht immer verbesserten Buches ist seit Jahrhunderten als wünschenswerth

---

[54] Tertullian., De oratione, c. 25; de jejuniis, c. 10 (Migne, Patrol. lat., 1, 1300; 2, 966 f.). Dazu kommt nach den Apostolischen Constitutionen, VIII, 34, noch das Morgen- und Abendgebet.

[55] Vgl. über das Geschichtliche nebst der eingangs vermerkten Literatur besonders Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 71–88; Binterim, Denkwürdigkeiten, IV, 1, 1827, 298—460. — In der Stadt befindliche Cleriker, welche grundlos die hymni matutini versäumen, sind auf sieben Tage excommunicirt: Syn. Vannes, 465, c. 14 (Bruns, II, 145); das Gebot von Syn. I. Toledo, 400, c. 5, bei Deposition zum täglichen sacrificium zu erscheinen (l. c., I, 204), ist in Capit. Martin. Brac., 63 (c. 9, Dist. 92), in jenes, früh und abends dem psallendi officium beizuwohnen, umgewandelt. Mette und Vesper (missae matutinae vel vespertinae) erwähnt Syn. Agde, 506, c. 30 (c. 13, Dist. 5, cons.).

[56] c. 9, X, 3, 41 (IV. Lat., 1215, c. 17), schärft nur die würdige Art des Nacht- wie Tag-Chordienstes ein und beweist nichts für den Umfang der Verpflichtung; das gleiche gilt von c. 1, clem., 3, 14, zu dessen Wort ministri nur die Glosse die Freiheit der nicht bepfründeten Cleriker statuirt. Dagegen spricht Syn. Basel, 1435, Sess. 21, c. 5 (Hard., C. C., VIII, 1197 f.), die Verbindlichkeit aller Majoristen, auch außer dem Chore das ganze Officium zu recitiren, aus, eine Bestimmung, welche die deutsche Nation 1439 acceptirte (Münch, Konkordate, 1, 1830, 59). Trotzdem neigt sich noch Benedict XIV., Eo quamvis, 4. Mai 1745, § 43 (Bull. I, Const. 129), der Ansicht zu, der Rechtsgrund dieser Pflicht liege in der kirchlichen Gewohnheit, s. auch dessen Institutio 24. — Das oft citirte Wort breviarium recitabis et coelebs manebis spricht der Ordinator zum neugeweihten Subdiacon nicht. — Das vaticanische Schema De vita et honestate Clericorum, c. 2 (Martin, l. c., 131), statuirt die Verpflichtung der Majoristen ohne Unterschied des Ritus und der Nation; jene der griechischen Priester, außer den Tagen, wann sie die Liturgie feiern, steht bislang nicht fest, vgl. Nilles, Innsbrucker Ztft. f. Theol., 7, 1883, 188 f.

[57] Matutin mit Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Completorium: c. 1, X, 3, 41 (Regula S. Bened.). Das weitere Detail setzt die Rubricistik, Liturgik und Pastoraltheologie auseinander.

[58] Den allgemeinen Gebrauch des im Auftrage des Trienter Concils (Sess. 25, i. f.) edirten Breviarium romanum schrieb mit der angegebenen Beschränkung Pius V., Quod a nobis, 9. Juli 1568 (Bull. Taur., VII, 685—688) vor. Neue Ausgaben veranstalteten Clemens VIII., Cum in ecclesia, 10. Mai 1602 (l. c., X, 788—790) und Urban VIII., Divinam Psalmodiam, 25. Januar 1631 (nicht im Bullarium). Ein von letzterem Papst bestätigtes Decret der Ritencongregation s. a. (dem Brevier vorgedruckt), untersagt den Ordinarien jede Aenderung, etwa durch Einführung neuer Feste. Die späteren Druckausgaben nehmen die bislang erflossenen neuen oder Diöcesan-Officien auf, deren Zahl ist Legion, sie bestehen meist aus vier Bänden.

erkannt.[59] Sache des Ordinarius ist es, für die gleichmäßige Persolvirung des täglichen Breviergebetes seitens der ihm unterstehenden Cleriker durch Feststellung eines Jahres-Festkalenders, sog. Directorium,[60] Sorge zu tragen. Notorische Unterlassung dieser Gebetspflicht ist vom Richter arbiträr zu rügen; Dispensation ertheilt nur der apostolische Stuhl, sowie derselbe auch etwaige Commutirungen concedirt;[61] Entschuldigungsgründe führt die Moraltheologie auf. — 2. Der Begriff Cölibat ist an sich ein rein negativer, insoferne er nur das Vorhandensein einer seitens des Betreffenden geschlossenen Ehe läugnet.[62] Im kirchlichen Sprachgebrauch schließt aber der Cölibat mehrere Momente in sich: die völlige oder zeitweilige Enthaltung vom ehelichen Umgang mit der eigenen Ehefrau, in Ermangelung einer solchen das Verbot der Verehelichung. Letzteres Verbot kann verschieden ausgesprochen sein, entweder so, daß dessen Uebertretung nur die Rechtsfolge des Verlustes des Kirchendienstes, etwa zugleich der geistlichen Standesrechte nach sich zieht, oder aber als unerlaubte Handlung mit Strafe bedroht wird und zwar etwa mit jener des Concubinates, oder gar die versuchte Eheschließung rechtlich eine immerhin strafbare Nullität bildet. Der kirchliche Cölibat deckt sich also nicht völlig mit Virginität, berührt sich aber in seiner ausgebildetsten Form nahe mit derselben. Daraus ergibt sich, daß gerade der strenge Cölibat nicht als willkürliche Menschensatzung, als ein tyrannisches Joch, als eine Forderung kirchlicher Interessenpolitik,[63] als Ergebniß ökonomischer Erwägungen u. dgl. auf-

[59] Consultatio de reformandis horis canonicis, s. l., 1644, 1675. — Schmid, Ueber Reform des Breviers, in Tüb. Quartalst., 66, 1884, 451—483, 621—664; Bergel, Die Emendation des Röm. Breviers unter P. Clemens VIII., in Innsbrucker Ztst. f. kath. Theol., 8, 1884, 289—343. Vgl. überhaupt Probst u. Heuser im Kirchen-Lex., 2, 1883, 1257—1276. Die classische, gedankenreiche Kürze der alten Lectionen und Orationen mit den spätergefolgten Officien verglichen, läßt es zweifelhaft sein, ob der Zeitpunct einer Reform schon gekommen ist. Mit kritischer Sichtung allein, wie solche deutsche und toscanische Bischöfe, 1870, dringlich empfahlen (Martin, l. c., 172 184) ist wenig geholfen. Während regelmässig eine ausgiebige Kürzung des immer weniger seinem Namen entsprechenden Breviers als zeitgemäß erklärt wurde, wobei die Frömmigkeit des betenden Clerus keinen Eintrag erleiden dürfte, beantragte eine vereinzelte Stimme auf dem vaticanischen Concil, daß die nicht in der Seelsorge oder im Lehramte angestellten Cleriker verpflichtet würden, außerdem täglich noch mindestens eine volle Stunde dem Gebete zu widmen, s. Martin, l. c., 159 f., 182 f., 196.

[60] Die Verfassung dieser Directorien wurde bedeutend, und zwar auf Kosten des Pensum des verpflichteten Clerikers, erleichtert durch Leo XIII, 28. Juli 1882 (Archiv, 49, 268—270; A. S., XV, 54—56).

[61] Derlei Substitutionen zu ertheilen gehört zum ordentlichen Wirkungskreis der Secretaria brevium: Benedict XIV., Gravissimum, 26. November 1745, § 5 (Bull. I, Const. 145); doch concurrirt hierbei die Cong. Concilii, welche z. B. die kleinen marianischen Tagzeiten anstatt des großen Breviers zu recitiren nicht nur schwachsichtigen, sondern auch unwissenden Priestern gestattet: C. C., 30. August 1788, 10. Juni 1848 (Lingen, 155—157). In den von der Propaganda ausgehenden Facultäten (s. oben, § 39, A. 12) heißt es unter Zahl XVIII: recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant (Walter, Fontes, 513).

[62] In diesem Sinne fällt der Cölibat mit Ehelosigkeit zusammen; das römische Kaiserrecht, die Lex Julia und Papia Poppaea v. J. 736 und 762 d. St., belegte Cölibat wie Orbität d. i. Kinderlosigkeit mit empfindlichen Vermögensnachtheilen, s. Walter, Gesch. des röm. Rechts, 2, 1861, 276 ff.

[63] Durchweg pflegt als Wort Gregor VII. „Ep., III, 7" citirt zu werden: Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus, wie Hinschius, K. R., 1, 153, 4, klargestellt hat, in völlig gedankenloser Weise und ohne jeglichen Grund. — Die politische Bedeutung des Priestercölibates soll sowenig wie die pastorale geleugnet werden, sie sind aber nicht zu sehr in den Vordergrund zu stellen.

gefaßt werden darf; dem kirchlichen Cölibate verleiht vielmehr der dogmatische Gedanke von der Vorzüglichkeit des jungfräulichen Standes vor dem ehelichen seine religiöse Weihe;[64] es liegt demselben ferner das allgemeine Gefühl zu Grunde, daß der Diener Gottes möglichst rein und keusch den heiligen Dienst verrichten solle.[65] Daraus folgt die Möglichkeit und Ziemlichkeit des Cölibates; vorweg daraus auf die Nothwendigkeit und Wirklichkeit desselben zu schließen, geht nicht an. Das einzelne Cölibatsgesetz ist nicht göttlichen Rechtes, sondern ein Theil des menschlichen Rechtes; nicht der Cölibat, sondern die Ehe wird von der Kirche als Sacrament gelehrt. — Keineswegs eine ausführliche Geschichte des Rechtsinstitutes des Cölibates,[66] nur ein kurzer Ueberblick derselben soll an dieser Stelle gegeben werden. Wäre die spätere Ueberlieferung, daß die verheirateten Apostel von ihren Frauen sich völlig getrennt hätten, begründet,[67] so müßte der Cölibat als apostolische Praxis angesehen werden; aber als Gesetz wurde er jedenfalls seitens der Apostel dem Clerus nicht gegeben. Nach Lage der Verhältnisse war es ebenso möglich, daß ein nicht verheirateter als umgekehrt ein verehelichter Christ die größere Gewähr eines sittenreinen priesterlichen Wandels gab. Nicht unschwer kann aber aus den Briefen des heil. Paulus nachgewiesen werden, daß die Enthaltung vom Weibe zur Zeit des priesterlichen Dienstes wenigstens als Rath gegeben war, sowie daß die Heirat des Bischofs oder Priesters oder Diacons nach dem Tode der ersten Frau als durchaus unzukömmlich galt.[68] In letzterer Beziehung scheint schon früh eine Verschärfung in der Richtung Rechtens geworden zu sein, daß der unverehelichte Cleriker regelmäßig ehelos bleiben sollte[69] und Cleriker,

---

Wäre der Cölibat nicht religiös begründet, so wäre er hart; wäre er irreligiös und widernatürlich, so müßte auch die letzte Gemeinde einfach für den Unterhalt des verheirateten und mit Kindern gesegneten Seelsorgers aufkommen.

[64] Worte Christi: Sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum coelorum. Qui potest capere, capiat, Matth., 19, 12; dazu Paulus: Dico autem non nuptis et viduis: Bonum est illis si sic permaneant, sicut et ego . . . De virginibus autem praeceptum Domini non habeo, consilium autem do . . . quoniam bonum est homini sic esse . . . Qui sine uxore est, sollicitus est, quae Domini sunt, quomodo placeat Deo, I. Cor., 7, 8. 25. 26. 32.

[65] II. Mos., 19, 15; III. Mos., 15, 16—18; I. Reg., 21, 5; III. Mos., 21, 7. 8; 22, 4. — Ueber Analogien aus dem Heidenthum s. Der Cölibat, 1, 1841, 20—32.

[66] Mancher Schriftsteller glaubte in einer Geschichte des Cölibates zusammengelesene Notizen über clericale Ausartungen vorführen zu dürfen, dann mit Recht, wenn die Thatsache des Ehebruches für das Verständniß der Ehe von Interesse ist.

[67] Im Gegensatze dazu stehen zwei von Eusebius, Hist. eccl., III, 31, gesammelte Stellen des alexandrinischen Clemens, in deren einer Paulus, offenbar irrthümlich, zu den verheirateten Aposteln gezählt wird, s. A. 64. — Koch Chr. G., Divi Apostoli Pauli conjugium . . demonstratum, Flensb. 1707. — Die Frage nach dem apostolischen Ursprunge des Cölibates im genauen Sinne des Wortes wurde noch jüngst von Bickell in der Innsbrucker Ztft. f. Theol., 2, 1878, 26—64; 3, 1879, 792—799, im bejahendem Sinne beantwortet, wogegen Funk in der Tübinger Quartalst., 61, 1879, 208—247; 62, 1880, 202—221, und in Kraus' Real-Encyclopädie, 1, 1881, 304 ff., mit Erfolg die Antithese vertheidigte.

[68] Ersteres kann aus den überhaupt an Verheiratete gerichteten Worten: Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi, I. Cor., 7, 5, gefolgert werden; letzteres ergibt sich aus der Fernehaltung der Bigami (s. 68, A. 42). Wie verkehrt die Auffassung von I. Tim., 3, 2: Oportet ergo episcopum . . . esse unius uxoris virum als einer Forderung des Verehelichtseins ist, leuchtet u. a. aus den A. 64 angeführten Stellen ein.

[69] Nach dem 27. (25.) apost. Canon (vgl. Apost. Constitt, VI, 17) dürfen im Clerus nur Sänger und Lectoren zur Ehe schreiten; Syn. Chalcedon, 451, c. 14 (c. 15, Dist. 32) setzt die Ehefreiheit der Psalten und Lectoren als nur in einigen Provinzen zu

welche nach Erhalt der höheren Weihe eine Ehe eingehen, aus dem Clerus ausgeschieden wurden.[70] Der andere Punct, das Verbot des Umgangs mit der Ehefrau, mehr delicater Natur, entzog sich der rechtlichen Controle. Die nothwendige Rücksichtnahme auf die geringe Zahl der Cleriker, auf die Schwachheit des Fleisches, insbesonders auf die in Asien und auch anderswo durch Jahrhunderte anhaltende gnostische Geringschätzung der Ehe und des ehelichen Lebens,[71] verhinderte, daß dieses Moment auf den ökumenischen oder überhaupt den orientalischen Synoden wäre gesetzlich fixirt worden.[72] Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Entwickelung der Dinge in der Praxis immer mehr der strengeren Richtung folgte. Aus verschiedenen Andeutungen[73] muß darauf geschlossen werden, daß in der That die Mehrzahl der Bischöfe, ja auch der Priester, von ihren Frauen sich völlig trennte, und nachgerade mit Vorliebe überhaupt Unverehelichte zu den höheren Weihen befördert wurden. Vorzüglich aus der zwischen Orient und Occident eingetretenen Spannung ist es zu erklären, daß trotzdem die II. trullanische Synode, 692, es wagen konnte, das Anathem auf Jene zu schleudern, welche den Clerikern, ausgenommen die Bischöfe, den ehelichen Umgang mit ihren Frauen verbieten würden.[74] Da dieselbe Synode die durch Kaiser Justinian erfolgte Verschärfung des anderen, streng juristischen Momentes des Cölibats, nämlich die Nullität einer vom

---

Recht bestehend voraus. Allgemein lautet die zu Nicäa abgegebene Erklärung des Paphnutius (A. 72), daß das den Clerikern gegebene Verbot eine Ehe zu schließen, auf alter Ueberlieferung beruhe.

[70] Der Priester, welcher heiratet, soll deponirt werden: Syn. Neocäsarea, 314, c. 1 (c. 9, Dist. 28), ebenso der Diacon, welcher sich bei seiner Ordination nicht ausdrücklich die Ehe vorbehalten hat: Syn. Ancyra, 314, c. 10 (c. 8, Dist. 28; eigenthümlich verändert in der Quesnellischen Sammlung, s. Maassen, Gesch. des canon. Rechts, 1, 1870, 492. 931).

[71] Darauf, sowie auf die falsche Askese des Eustathius von Sebaste (um 370), bezieht sich der 6. und 50. apostol. Canon (c. 14, Dist. 28) und der 4. der Synode von Gangra (c. 15, Dist. 28), welche die Entlassung der Ehefrau unter dem Vorwande der Frömmigkeit mit Deposition, die Verachtung der Ehe und des Gottesdienstes des verheirateten Priesters mit Excommunication belegen. Vgl. Mittermüller, Zum Verständnisse einiger alten den Cölibat und die Priesterehe betreffenden Kirchengesetze (Archiv, 16, 1866, 209—222).

[72] Gegen einen zu Nicäa, 325, gestellten Antrag auf Einführung eines absoluten Cölibatsgesetzes erhob sich der selbst nicht verheiratete Bischof und Bekenner Paphnutius und empfahl den verehelichten Clerikern ebenso ihre Frauen zu belassen, wie den ehelosen eine Eheschließung auch in Hinkunft zu verbieten. Es liegt kein Grund vor, an dieser von Socrates, Hist. eccl., L. I, c. 11 (ed. Valesius et Reading, Cantab. 1720, 38 f.); Sozomenos, Hist. eccl., L. I, c. 23 (ed. cit., 41); Gelasius Cyzicus, Syntagma Nicaen., L. II, c. 32 (Hard., C. C., I, 437); Cassiodorus, Hist. tripartita, L. II, c. 14 (Migne, Patrol. lat., 69, 933; auch in c. 12, Dist. 31) überlieferten Episode zu zweifeln oder zu deuteln, wie Andere gethan haben; siehe Laurin, Der Cölibat, 1880, 101—104.

[73] Epiphanius, († 403), Panarion, Haeres. 59, c. 4 (ed. Oehler, I, 2, 1860, 179) versichert, daß dort, wo die Canonen genau gehalten werden, die Cleriker vom Bischof bis zum Hypodiacon ohne Frauen leben, während allerdings anderswo auch verheiratete sich finden; ebenso berichtet Socrates, Hist. eccl., L. V, c. 22 (ed. cit., 296), daß in Thessalien, Macedonien, Achaja die Praxis eine strenge ist und der Cleriker, welcher mit der eigenen Frau schläft, deponirt wird, wogegen im Orient sogar Bischöfe noch Kinder zeugen. — Synesius, 410 zum Bischof von Ptolomais gewählt, trug Bedenken, die Würde anzunehmen, u. a. wies er auf seine Ehe hin; ob er als Bischof dieselbe fortgesetzt habe, ist nicht überliefert, vgl. Kraus, Studien über Synesius von Kyrene, in Tübing. Quartalst., 47, 1865, 561 f.

[74] Syn. II. Trullos, 692, c. 12. 48. 13 (c. 13, Dist. 31). — Zu Bischöfen dürfen nach L. 42, § 1, Cod., 1, 3 (528) nur kinderlose Männer gewählt werden, in der Praxis daher meist Mönche.

höheren Cleriker geschlossenen Ehe recipirte,[75] bildete sich in der orientalischen Kirche die Praxis, daß die Candidaten des Priesterstandes regelmäßig, unmittelbar vor der Weihe zur Ehe schreiten. Die Milderung, daß solche Eheschließung noch binnen zweier Jahre nach erhaltener Ordination statthaft sei, behauptete sich nicht.[76] — In der lateinischen Kirche war die Entwickelung insoferne eine etwas verschiedene, als die regelmäßige Theilnahme am täglichen Opfer des Altars den verheirateten Bischöfen, Priestern und Diaconen den Umgang mit ihren Ehefrauen behinderte. Ausdrücklich verbot die spanische Synode von Elvira, 305, den zum Dienste des Altars bestimmten Clerikern den ehelichen Umgang; Papst Siricius und Innocenz I. schnitten, 385 und 404, die versuchte Berufung auf die Ehefreiheit des alttestamentlichen Priesterthums entschieden ab;[77] die II. carthagische Synode von 390[78] verlangte von den Majoristen ein durchaus reines, keusches Leben und berief sich hierfür nicht nur auf das kirchliche Alterthum, sondern selbst apostolische Lehre. Solchen absoluten Cölibat zu beobachten, mußte dem verheirateten Cleriker schwerer ankommen als dem ehelosen und so wurde es im Abendland Sitte, regelmäßig (§ 68, IV, 8) nur Unverheiratete zu den höheren Weihen zu promoviren. Verletzung des geforderten Cölibates zog nicht nur Verlust des Amtes, sondern als unerlaubte Handlung auch wahre Strafen, so Excommunication nach sich.[79] Der Cölibat in dieser Form wurde von Leo I. auch auf die Subdiaconen ausgedehnt,[80] was Gregor I. in Zukunft strenger beobachtet wissen wollte. Vielfach, so vorzüglich in Gallien, wurde vom Weihecandidaten das Gelöbniß, keusch zu leben, verlangt.[81] Das Emporblühen des Mönchthums und des gemeinsamen Lebens der Cleriker in der abendländischen Kirche trug mächtig dazu bei, den Cölibat überall durchzuführen. Nur auf

---

[75] Das kirchliche Verbot solcher Ehen wird staatlicherseits bestätiget und werden die von Subdiaconen geschlossenen Ehen incestae et nefariae nuptiae, die in solchen Verbindungen gezeugten Kinder spurii et nothi genannt: L. 45, Cod., 1, 3 (530); Novell. 6 (535), c. 5, mit verschärften Strafbestimmungen wiederholt in Novell. 123 (546), c. 14. — Syn. II. Trullos, 692, c. 3. 6 (c. 7, Dist. 32).

[76] Leo VI. Philosoph (†911), Nov. 3 (am Schlusse des Corp. J. civ.). — Benedict XIV., Etsi pastoralis, 26. Mai 1742, § VII, c. 26. 27; Eo quamvis, 4. Mai 1745, § 38—41 (Bull. I, Const. 57. 129). — *Körner, De secundo clericorum matrimonio, Dresd. 1835.

[77] Syn. Elvira, c. 33; Syn. Arles (314?), c. 29 (Bruns, II, 6. 110). — Siricius, Epist. Himerio Tarracon., 385, c. 7 (c. 3. 4, Dist. 82); Innocenz I., Epist. Exuperio Tolos., 405, c. 1 (c. 2, Dist. 82, vgl. c. 6, Dist. 31) und Ep. Victricio Rotomag., 404, c. 10, (c. 4, Dist. 31; c. 3, C. 16, Q. 1).

[78] c. 2, in c. 3, Dist. 84 und c. 3, Dist. 31.

[79] Röm. Synode unter Siricius, 386, c. 9 (Bruns, I, 154); Syn. III. Orléans, 538, c. 7 (l. c., II, 194).

[80] Leo I., Ep. Anastas., 446 (?), in c. 1, Dist. 32. — Gregor I. gab, 591 und 594, nur den thatsächlich bereits verheirateten Subdiaconen Siciliens den Gebrauch der Ehe frei (c. 1, Dist. 31; c. 1, Dist. 28; c. 2, Dist. 32). Syn. V. Carthago, 401, c. 3, ließ bezüglich der Cleriker unter dem Diaconat die Gewohnheit der einzelnen Kirchen bestehen (c. 4, Dist. 84), dehnte aber in der Fassung von Cod. Afric., c. 25 (Bruns, I, 163; c. 13, Dist. 32) den Cölibat schon auf die Subdiaconen aus. — Subdiaconen, welche nicht völlig keusch leben, sind lebenslänglich in ein Kloster zu sperren nach Syn. VIII. Toledo, 653, c. 6 (l. c., 280).

[81] Syn. I. Orange, 441, c. 22: conversionis proposito professi castitatem (Bruns, II, 125), ebenso II. Arles, 450, c. 2. 43 (c. 6. 7, Dist. 28); vgl. über die annalis conversio oben § 66, A. 33. Nur religione praemissa sollen Laien ordinirt werden: Syn. Epaone, 517, c. 37 (Bruns, II, 172); ähnlich wie in Burgund auch in Spanien: Syn. II. Toledo, 527, c. 1 (c. 5, Dist. 28.)

dem brittischen Inselreiche[82] blieb die Entwickelung zurück. Wo immer in der Folge Sitte und Zucht verfiel, wurde aus begreiflichen Gründen das Cölibatsgesetz nicht mehr gehandhabt, selbst Italien und Rom nicht ausgenommen.[83] Das Uebel hatte im elften Jahrhundert seinen Höhepunct erreicht. Die römische Reformpartei gab das Ideal eines wie der Kirche treu ergebenen so keuschen Clerus nicht auf; sie sprach ganz concret wie von einer simonistischen so nicolaitischen Ketzerei[84] und kennzeichnete den Widerstand gegen das Gebot der Kirche als Idololatrie. Hieran knüpften die Päpste desselben Jahrhunderts an und giengen mit aller Schärfe des Rechtes gegen Cleriker vor, welche irgendwie gegen das kirchliche Cölibatsgesetz sich verfehlt hatten. Dabei wurde nun, wie schon Jahrhunderte vorher seitens für die Reform begeisterter Männer, so des heil. Bonifacius[85] geschah, zwischen Ehefrau und Concubine von zum Cölibat verpflichteten Clerikern kein Unterschied gemacht, von der einen wie von der anderen mußte der betreffende Cleriker bei Vermeidung von Suspension, Deposition, Excommunication und Verkauf der Frauensperson als Sclavin sich trennen;[86] und verbot die römische Synode von

---

[82] Die northumbrischen Priestergesetze, 950, c. 35, begnügen sich, dem Priester, welcher seine Concubine entläßt, aber eine andere nimmt, Anathem zu drohen (Hard., C. C., VI, 1, 707). König Edgar sprach vor Dunstan von Canterbury, 969, für Vertreibung der verheirateten Cleriker und Einführung der Mönche an deren Stelle und im selben Sinne äußerte sich eine Synode des genannten Jahres (l. c., 673—680). — Nach einer verworrenen Notiz von Brut y Tywysog Gwentian, zum J. 961, hätten die Priester in Llandaff in Hinkunft nur mit päpstlicher Erlaubniß heiraten sollen, doch gestattete man wegen der hierüber entstandenen Aufregung den Priestern ohne weiteres die Ehe (Haddan, Councils and Documents, I, 1869, 285 f.).

[83] In den düstersten Farben schildert die clericale Zucht, s. v. v., Petrus Damiani (†1072), Liber gomorrhianus ad Leonem IX. (Migne, Patrol. lat., 145, 159—190); De coelibatu sacerdotum ad Nicolaum II. (l. c., 379—388); Contra intemperantes clericos (l. c., 387—424). Nach Desiderius, dem späteren Papst Victor III. (†1087), De miraculis in Italia factis (Mabillon, Acta S. S. O. Ben., saec. IV., P. II, Ven. 1738, 460; s. Walter, K. R., § 212, 19) lebten sogar in Rom beweibte Bischöfe; daß aber selbst ein Papst, wenn auch der elende Benedict IX., 1045, daran dachte eine Ehe zu schließen, mag bei der nun nachgewiesenen Unglaubwürdigkeit des Gewährsmannes Bonizo (Ad amicum, L. IV, ed. Jaffé, Bibl. Rer. Germ., II, 1865, 626; s. oben § 53, A. 26) bezweifelt werden. — Verheiratet gewesene schloß im Gegensatze zur griechischen Kirche (s. Anm. 74) die römische Kirche sogar vom Papstthum nicht aus. — *Langemak (praes. J. F. Mayer), De pontificibus uxoratis et filiis patrum in pontificatu successoribus, Kilon. 1699.

[84] Der Ausdruck, auf den seine Frau prostituirenden Diacon Nicolaus (Apocal., 2, 14 f.; Eusebius, Hist. eccl., L. III, c. 30) bezugnehmend, war keineswegs neu; schon Syn. II. Tours, 567, c. 19 (Bruns, II, 230) bedient sich desselben. Der Vorwurf der Idololatrie stützte sich auf I. Reg., 15, 23.

[85] Zahlreich sind die Klagen des Apostels der Deutschen über unsittliche Cleriker; ob die Worte fornicarii vel adulteri (Ep. 42 und I. Conc. Germ., 742, c. 1, in Jaffé, Bibl. Rer. Germ., III, 1866, 113. 127) strenge zu nehmen sind, ist bestritten.

[86] Benedict VIII. und Heinrich II. bestimmen zu Pavia, 1022 (s. Löwenfeld, Jaffé, Reg., 2. ed., p. 512), die Deposition von Clerikern (sic!), welche Frau oder Concubine zu sich nehmen, solcher Kinder werden Kirchensclaven (Hard., C. C., VI, 1, 813 ff.; Mon. Germ. Leg., II, 561—563). — Auf ein Constitut Leo IX. (†1054), wohl verschieden von c. 14, Dist. 32, beruft sich die von Alexander II., 1063, gehaltene römische Synode, welche das Verbot des Gottesdienstes eines notorisch concubinarischen Majoristen seitens der Synode Nicolaus II., 1059, erneuert (c. 6. 5, Dist. 32); die Excommunication trifft dem nicht ganz klaren Wortlaute nach nur den trotzdem amtirenden Geistlichen. Ob andere Stellen (c. 16 und 17. 18, Dist. 81; c. 11, Dist. 32), welche die Cölibatsverletzung nur mit Suspension von Amt und Pfründe, oder der letzteren Privation strafen, Alexander II. angehören, ist ungewiß. — Gregor VII. interdicirte auf der Synode zu Rom, 1074, den beweibten Majoristen zunächst nur Amt und Pfründe (c. 15, Dist. 81), daß er die Theil-

1059 unter Nicolaus II. den Laien das Anhören der von einem notorisch beweibten Priester gelesenen Messe. Dieses furchtlose Vorgehen der Päpste, insbesondere Gregor VII., welcher selbst aber lediglich die bereits von ihm überkommenen Decrete erneuerte, ließ sich durch den seitens der Gegner erhobenen Vorwurf der Wiederaufnahme alter, eustathischer Ketzerei nicht beirren und war auch mit Erfolg gekrönt. — Die rechtliche Nullität der von einem Majoristen geschlossenen Ehe ist klar erst vom II. Lateranconcil, 1139, ausgesprochen;[87] den factischen Bestand einer solchen Ehe anerkannte aber die Reformpartei schon längst nicht mehr und daher verordnen schon früher die Concilien Trennung solcher Ehen, ja den Verkauf der Frauen in Sclaverei; der dagegen erhobene Widerstand des Clerikers sollte durch Excommunication gebrochen werden.[88] Daraus ergibt sich, daß nach dem Rechte der Kirche das Aufgeben des Kirchendienstes keineswegs als indifferenter Act erscheint, welcher für den Majoristen lediglich Voraussetzung ist, um dann wie laisirt zur Ehe schreiten zu können. Das letztere läßt sich nur von den Clerikern der niederen Grade sagen, für welche der Cölibat nur Voraussetzung zur Innehabung eines kirchlichen Amtes (§ 78, IV), seit Bonifaz VIII. und dem Tridentinum nicht mehr unter allen Umständen zum Genuß der Standesrechte[89] ist. Für die Majoristen hat das Tridentinum das geltende Recht nur bestätiget und dessen innere Rechtmäßigkeit gegenüber erhobenen Angriffen sichergestellt.[90]

---

nahme an deren Gottesdienst mit dem Banne bedrohte, kann ich nicht finden; dies trifft nur von der judaisirenden Vertheidigung der Priesterehe zu (Hard., C. C., VI, 1, 1533). Erst die Synode von Poitiers, 1078, c. 9, stellte dem Theilnehmer am verbotenen Gottesdienste Excommunication in Aussicht (Hard., l. c., 1576).

[87] Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus: c. 7 (c. 40, C. 27, Q. 1). — Fälschlich hat man (Nuytz in Turin) Bonifacius VIII. als Urheber dieser Neuerung erklärt: Syllabus errorum, 1864, 72 (Archiv, 13, 324).

[88] Zu den A. 86 angeführten Stellen sind noch zu vergleichen: Syn. Reims, 1119, c. 5 (Hard., C. C., VI, 2, 1984); Syn. I. Lateran, 1123, c. 21 (l. c., 1114 *bis;* c. 8, Dist. 27) Syn. Melphi, 1089, c. 12 (c. 10, Dist. 32); Syn. Troyes, 1107, c. 2 . . uxorati et concubinati presbyteri . . (Mon. Germ. Leg., II, 2, 181). — Hefele, Die Entwicklung des Cölibats, in Beiträge zur Kirchengeschichte, 1, 1864, 133 f., glaubte hier schon die juristische Nichtigkeit der von Majoristen contrahirten Ehen ausgesprochen zu finden, und meinte, Gregor VII. habe den späteren Rechtssatz vorbereitet. Mittermüller, Ueber den Zeitpunct, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging (Archiv, 16, 1866, 3—17), fand die Nichtigkeit solcher Ehen auch in Quellen des abendländischen Kirchenrechtes gar schon seit dem 6. Jahrhundert ausgesprochen.

[89] Einige Canonen (vgl. A. 86) verbieten allgemein dem Cleriker wie Concubine so Frau, die meisten schränken letzteres Verbot präcis auf die Majoristen ein: Stephan IX. (X.), in c. 14, Dist. 31 (s. Friedberg, Corp. J., zur Stelle); Leo IX., 1054, gestattet den Minoristen ausdrücklich die Ehe (c. 14, Dist. 32). Das Decretalenrecht verweigerte dem verheirateten Minoristen durchaus die Privilegien des geistlichen Standes: c. 7 (Innoc. III.), 9 (Honor. III.), X, 3, 3, de clericis conjugatis. Trid., 23, 6, innovirt c. un., in VI, 3, 2, und verschärft es insoferne, als die geistliche Tracht allein nicht zum Genuß des Clericalprivilegs (§ 71, V) genügt, sondern der verheiratete Minorist auch einen Kirchendienst, wozu er berufen worden (Trid., 23, 17), versehen muß. Natürlich darf die Ehe den Cleriker nicht irregulär (§ 68, IV, 7) gemacht haben: c. un. cit. — S. § 68, A. 52 a. E.

[90] c. 4, X, 3, 3 (Alex. III.); c. 7, X, 1, 21 (Innoc. III.); c. un., in VI, 3, 15; Trid., 24, de sacr. matr., can. 9, mit dem schönen Schlußsatze: quum Deus id recte petentibus non deneget nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari, und can. 10. — Die Anträge Jener, welche die Kluft der Glaubensgegensätze durch Gestattung der Priesterehe überbrücken zu können meinten, wurden abgelehnt, vgl. Pallavicini, Storia del Conc. di Trento, L. XVII, 4, XXII, 10, XXIV, 12, ed. 1834, 2, 13 f. 305. 392. — Marguardi de Susanis, De coelibatu sacerdotum non abrogando (Tr. j. un., XIV, Ven. 1584, 104—123).

Solange als Grund des Cölibats das abgelegte Keuschheitsgelübde galt, wurde jedes Vergehen gegen die Sittlichkeit im engeren Sinne als Sacrileg angesehen und gestraft.[91] Die Verletzung der Cölibatsverpflichtung durch versuchte Eheschließung zieht dem Ordinarius reservirte Excommunication,[92] von selbst eintretenden Verlust von Amt und Pfründe[93] und, falls die nichtige Ehe auch consummirt worden, Irregularität (§ 68, V, 4) nach sich. Der vom lateinischen Cleriker nach empfangener höherer Weihe auch mit der eigenen Frau gezeugte Sohn gilt in Rücksicht auf die Erlangung von Weihen und Beneficien für illegitim.[94] Eine Dispens vom Cölibat wird, und zwar ausschließlich vom Papste, nur insoweit gegeben, als die höhere Weihe ein Ehehinderniß (§ 122) bildet, nie aber so, daß der verheiratete Majorist seine Weihe auszuüben berechtiget bleibt.

IV. Die Kirche verlangt vom Staate nicht, daß er den Clerus zur Erfüllung seiner Pflichten anhalte, sie nimmt nur unter Umständen die Unterstützung des weltlichen Armes zur Durchführung ihrer Maßnahmen in Anspruch. — Die Staatsgesetze anerkennen nicht nur regelmäßig Recht wie Beruf des Bischofs über die clericale Disciplin zu wachen und vorkommende Excesse zu strafen (§ 182), sondern schärfen wohl auch ihrerseits dem Clerus die genaue Erfüllung seiner Standespflichten ein und machen davon die Flüssigmachung an sich begründeter Ansprüche auf Zahlungen aus dem Staatsschatze oder einem staatlich verwalteten Fonde (§ 69, V, § 203), sowie die Zulassung zur Uebernahme kirchlicher Aemter (§ 157) abhängig. — Das geistliche Gewand sollte von der Staatsverwaltung als Standestracht wie anerkannt, so

---

[91] Vgl. z. B. Syn. II. Toledo, 527, c. 1 (c. 5, Dist. 28), welcher Excommunication droht. Daß der Clerical-Cölibat im Kirchengesetze wurzelt, kann nicht bestritten werden; die andere Frage, ob die Nullität der Ehe unmittelbar daraus oder aus einem vom Ordinanden abgelegten Gelübde zu erklären sei, wird passender in der Lehre vom Ehehindernisse der höheren Weihe (§ 122) behandelt.

[92] In der Excommunication ist zumal Suspension beschlossen: c. 1, X, 3, 3 (Alex. III.); dieselbe tritt ipso facto ein: c. un., Clem., 4, 1; die Absolutionsbefugniß des Bischofs bezw. Ordinarius kann, wenn sie sich nicht von selbst verstünde, aus c. 4, X, 3, 3, abgeleitet werden, sie ist in der Censurenbulle von 1869, III, 1 (§ 184) anerkannt. Ward die Ehe öffentlich eingegangen, so ist eine Absolution pro foro interno tantum nicht praktisch; auch sie ist, sicher seit 1869, dem Bischof reservirt, wenn derselbe nicht anders verfügt hat. Ob der Bann nur dann eintritt, wenn der Ehe kein sonstiges Ehehinderniß im Wege steht, ist bestritten. Die Frage ist mit Rücksicht auf den sträflichen Vorsatz zu verneinen, wenn nur, wie der maritale Consens, andererseits die äußere Form einer Ehe vorliegt; unter dieser Voraussetzung zieht also auch die Eingehung einer Civilehe Excommunication nach sich: Decret. Inquisitionis, 22. Dec. 1880 (Archiv, 46, 26; A. S., XV, 536—539); Laurin, Der Cölibat, 1880, 151 f.; die gegentheilige Meinung vertheidigte nach Acta Sedis, XI, 1878, 38—42, Kohn, Verfällt ein Geistlicher der höheren Weihen, der eine Civilehe eingeht, ipso facto in die Strafe der Excommunication?, im Archiv, 41, 1879, 390—394.

[93] Siehe die näheren Bestimmungen hierüber in § 163, II.

[94] c. 6, X, 3, 3 (Innoc. III.); c. 14, X, 1, 17 (Clem. III.), stellt päpstliche Dispensation, d. i. Legitimation, in sichere Aussicht. — Schon für seine Zeit war das dictum Gratiani, vor c. 2, Dist. 27, wornach der Diacon seinen Dienst zurücklegen und dann erlaubterweise in der Ehe trotz des bei der Ordination abgelegten Keuschheitsgelübdes leben konnte, überholt; denn das von Leo I., Gregor I., und dem Legaten Leo IX., Humbert, 1054 (c. 10, Dist. 31; c. 18, Dist. 32; c. 11, Dist. 31) ausgesprochene Verbot des ehelichen Umgangs des Bischofs und Priesters mit der früher genommenen Frau ist nicht auf die genannten zwei Ordines zu beschränken, s. oben A. 80; die citirten Stellen gestatten noch das Zusammenwohnen mit der Frau, welches später durchaus verboten wurde, siehe § 68, A. 52.

geschützt werden;[95] das Gegentheil davon ist das Verbot, daß der Clerus öffentlich in demselben sich zeige. Es zeugt von gänzlichem Mangel der Grundbegriffe des Kirchenrechtes, wenn in der Nichtanerkennung des Cölibats seitens der Staatsgesetzgebung dessen Abrogation erblickt oder gar dessen Abschaffung von der Staatsgewalt erbeten und erwartet wurde, wie solches am Schluße des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts der Fall war.[96] Mit der staatlichen Censur sind auch Beanständungen des Breviers, insoweit dessen Inhalt der staatskirchlichen Theorie widerstreitet,[97] hinfällig geworden.

§ 71.

VI. Standesrechte der Cleriker.

Die vor § 70 cit. Werke von Antonellus und Grassis. Naevius, Jus clericorum oder das Priesterrecht, Witemberg 1713; *Strecker, De juribus clericorum singularibus, Erford. 1755. Apel, Von den Vorrechten der Geistlichen nach gemeinem und chursächs. Rechte, Leipz. 1792. Dolliner, Darstellung des Rechtes geistlicher Personen, 1818. Priviléges du clergé (Anal. J. Pont., VIII, 1866, 1789 bis 2000). — Für die clericale Immunität: Immunitatis et libertatis ecclesiasticae statusque sacerdotalis defensio, s. a. e. l.; Kolb Rob., Aquila certans pro immunitate et exemtione ecclesiarum, monasteriorum et status ecclesiastici a potestate saeculari, Frcfrt. 1687, deutschgeschriebener Foliobänd; Funk, Pastor, Die Immunitäten oder Befreiungen der christl. Geistlichen, Universitäten und Schullehrer, 1852. — Gegen dieselbe: Arnisaeus H., De subjectione et exemtione clericorum, de temporali potestate pontificis in principes et translatione imperii rom., contra Rob. Bellarmin., Frcfct. 1612; Lucii Antistii Constantis (Benedict Spinoza), De jure ecclesiasticorum l. singularis, Alethopoli 1665. Veramund von Lochstein (Pet. Osterwald), Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, Straßb. 1766, 2. A. 1767; Antwort auf die Fragen u. s. w., Straßb. 1767; Verschiedene Gedanken über das gewissenhafte Bedenken über die Frage, ob und wie bei vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit und derselben Immunität ein Landesherr im Gewissen schuldig die Hände einzuschlagen? o. O. 1770. Dagegen wieder: (Ganser), Fragen über Lochsteins Gründe . ., o. O. 1767; Neue Fragen über . ., o. O. 1767; Anmerkungen eines Landpfarrers zu S. A. über die geistl. Immunität in geistl. Dingen, München 1768; (G. Trautwein), Des Schulzen Stofel, Freising 1768; Bedenken über die Frage, ob ein Landesherr u. s. w., o. O. 1770. — Die Commentatoren zum Decretalentitel L. II, 2; L. III, 49. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. III, L. I, c. 33—48. van Espen, J. e. un., P. II, tit. 35. Ferraris, Bibl., v. Clericus, art. II. VII. — Phillips, K. R., 1, § 60; Hinschius, K. R., 1, 118—129.

I. Jene Rechte, welche aus der Stellung des Clerikers in der Hierarchie oder innerhalb des kirchlichen Aemterorganismus sich ergeben, sollen hier nicht

---

[95] Weder Verhöhnung der clericalen Tracht, noch deren unbefugtes Tragen sollte straflos sein; passend Deutsches Strafgesetzbuch, 1871, Art. 360, 8. — Kirchenhaß zeitigte das Verbot, öffentlich der geistlichen Tracht sich zu bedienen, zur Zeit der französischen Revolution, 18. Aug. 1792, 29. Sept. 1795 und jüngst, 25. Aug. 1875, Art. 3 (Zorn, Gesetze, 160), in der Republik Genf. Dafür tritt Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, 2, 1878, 4, ein, während Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 1, 1877, 654 f., keinen Anstand nahmen, das citirte Genfer Gesetz als hart und chicanös zu bezeichnen und auch das Waadter Verbot vom Jahre 1810, Art. 8, im amtlichen Ornat auf der Straße zu erscheinen, a. O., 606, der Härte zu zeihen. — Die organischen Artikel, 1802, n. 42. 43, schreiben den Clerikern, abgesehen von den Bischöfen, vor, sich völlig schwarz und à la française kleiden. — Oesterreichische, nun antiquirte Verordnungen, schärfen dem Welt- wie Ordens-Clerus das Tragen standesgemäßer Kleidung ein: Ministerial-Schreiben, 9. Dec. 1787; Hofd., 8. Jan., 1822, (Jaksch, Gesetzlexicon, 3, 424; 9, 209); Hfkzldecr., 7. Juli 1827, n. 6 (Goutta, Sammlung, 53, 312 f.). — Ueber die englische Kleiderbill von 1851, s. § 15, A. 77, über Holland, ebd., A. 31. — Die Pachtung von Jagdbarkeiten sowie die Jagd selbst verbietet dem Diöcesan-Clerus die böhmische Gubernialverordnung vom 22. Oct. 1824 (Jaksch, a. a. O., 8, 283 f.).

[96] Joseph II. sah sich veranlaßt, mit Hofdecret, 11. Juni 1787 (Mösle, Sammlung, 13, 625), einen Theil des erbländisch-österreichischen Clerus dahin aufzuklären, daß er entfernt nicht daran denke, den Cölibat „aufzuheben“. Etwas anderes ist es, wenn das Staatsgesetz den Cölibat überhaupt oder insbesondere als Ehehinderniß ignorirt, s. § 122.

[97] Eine Lection aus dem Officium des zum Verdrusse der Höfe 1728 canonisirten Gregor VII. zu verpicken, wurde durch das österreichische Hofdecret vom 7. Mai 1774 wiederholt anbefohlen und zwar bei Strafe von 50 fl. (Hofd., 15. Juni 1782), dasselbe Loos traf je eine Stelle aus dem Officium des heil. Benno, Gregor II., Zacharias und Gelasius, Hofd., 16. Sept. 1782 und 29. April 1787 (Jaksch, Gesetzlexicon, 1, 335 ff.).

besprochen werden, sondern nur jene Rechte, welche abgesehen von der Ausübung der Weihe- oder Jurisdictionsgewalt jedem Cleriker als solchem zukommen.

II. Dem Cleriker gebührt vor dem Laien der Vorzug der Ehre, welcher in mancherlei Beziehung, vorzüglich in einem ausgezeichneten Platz in der Kirche, in Erscheinung tritt.[1] Fürsten gegenüber kann dieser Vorzug nicht beansprucht werden,[2] ebensowenig ist ein trotziges und kleinliches Beharren auf demselben im gesellschaftlichen Verkehre im Geiste des Kirchenrechtes gelegen, welches nur eine unziemliche Erniedrigung vor Laien perhorrescirt[3] und andererseits den Priester an die Pflicht erinnert, den Laien, welcher als Katholik Bedrückung zu erfahren hat, zu ehren.[4]

III. Körperliche Verletzung eines Geistlichen wurde mit verschärfter Buße bedroht,[5] etwaiger Trotz sollte durch Bannung des Schuldigen gebrochen werden. Bei Verletzung oder Tödtung eines Bischofs trat die Excommunication des Schuldigen seit dem neunten Jahrhunderte ohne weiteres ein;[6] eine schützende Bestimmung, welche bei dem wilden Auftreten Arnolds von Brescia und anderer Sectenhäupter des 12. Jahrhunderts auf sämmtliche Cleriker ausgedehnt wurde, sog. Privilegium canonis.[7] Zugleich wurde die Lösung des von selbst eintretenden Anathems[8] an die Bedingung der Romfahrt geknüpft und derart dem Papste reservirt. Der Ordinarius absolvirt demnach aus eigenem Rechte in jenen Fällen, wann die Wallfahrt nach Rom dem Schuldigen unmöglich ist,[9] den zeitlich daran Behinderten unter Caution

---

Sämmtliche Directorien waren in Oesterreich der Censur unterworfen (Hofd., 3. Dec. 1781, a. O., 523), Breviere aus dem Auslande zu beziehen strenge verpönt, Hofd., 24. März 1781 (Jaksch, a. O., 3, 335 f.).

§ 71. [1] Das Presbyterium bleibt dem Laien, außer im Falle der Communion, verschlossen: c. 1, X, 3, 1 (Syn. II. Turon., 567, c. 4). — Graser, De presbyterio et in eo sedendi jure, Trid., 1779; Kellner, Art. Honor cathedrae in Kraus' Real-Encycl., 1, 1882, 669 f. — Syn. II. Macon, 585, c. 15 (Bruns, II, 254), trug dem Laien bei Suspension vom Gottesdienst auf, den höheren Cleriker durch Neigen des Hauptes, Abziehen des Hutes, Absteigen vom Pferde zu ehren.

[2] Damit steht der Vorzug des sacerdotium vor dem imperium (§ 11, A. 9) nur scheinbar in Widerspruch; Innocenz III. tadelt Kaiser Alexius III. von Constantinopel, 1201, nicht deshalb, weil er vor dem dortigen Patriarchen den ersten Platz eingenommen hatte, sondern diesem nicht den ersten Platz vor den Hofleuten neben sich, vielmehr links unten, angewiesen hatte: c. 6, Solitae, X, 1, 33.

[3] Den Bischöfen schärft Trid., 25, 17, das nöthige kirchliche Selbstbewußtsein.

[4] Statut. eccl. antiqu., c. 70.

[5] Syn. Mainz, 847, c. 24 (c. 24, C. 17, Q. 4). Leistet der Schuldige nach dreimaliger Ermahnung zur Genugthuung diese nicht, so ist er zu excommuniciren: Nicolaus I. (?, c. 23, ead.); Syn. Ravenna, 877 (c. 21, § 3, ead.); Alexander II. (c. 22, § 1, ead.).

[6] Syn. Rom., 862 oder 863, c. 14 (Mansi, C. C., XV, 660); Syn. des Photius, 879, c. 3 (l. c., 503 f.); vgl. c. 22, C. 17, Q. 4.

[7] Der κατ' ἐξοχὴν sogenannte 15. Canon, Si quis suadente diabolo, des II. Laterankoncils, 1139 (c. 29, C. 17, Q. 4) ist eine Wiederholung des 13. Canon der Synode von Reims, 1131 (Hard., C. C., VI, 2, 1193).

[8] Die Ansicht von Hüffer, Das Privilegium canonis, im Archiv, 3, 1858, 155 bis 170, bes. 165 f., u. A., die Excommunication wäre ursprünglich ferendae sententiae gewesen, erscheint mir nicht begründet; dafür spricht weder der Wortlaut des Canons: anathematis vinculo subjaceat, noch die sinnlose Gemination der Glosse „non“, noch deutet c. 14, X, 5, 39 (Clem. III.) an, daß von nun an erst die Censur als latae sententiae (§ 183) gelten solle.

[9] Nicht nur die gewaltthätige Nonne (c. 33, X, 5, 39, Innoc. III.), sondern überhaupt Personen weiblichen Geschlechtes und alle Jene, welche nicht sui juris sind, absolvirt

der Romreise, nach seinem Ermessen auch in minder bedeutenden Fällen,[10] sonst nur im Auftrag des Papstes. Die Censur tritt überhaupt nur bei Vorhandensein des objectiven Thatbestandes der Verletzung eines Clerikers ein.[11] Das Privilegium genießen auch die Regularen beiderlei Geschlechtes und deren Novizen.[12] Die Verletzung muß eine wirkliche und äußerliche sein, als solche gilt aber auch die ungerechtfertigte Beraubung der persönlichen Freiheit. Unverletzlichkeit ist dem Cleriker nicht gewährt, nur vor dolosen Angriffen soll die gedrohte Censur ihn schützen. Diese tritt daher nicht ein, wenn die Verletzung seitens des Oberen verfügt,[13] oder aus Nothwehr, sowie im Gefühle der Erbitterung über den auf unreiner That mit der eigenen Frau oder einer im ersten Grade Verwandten Ertappten gesetzt,[14] oder aus Leichtsinn, wie solcher bei Collegen zu vermuthen ist,[15] zugefügt wurde. In allen Fällen muß die verletzende Handlung im Bewußtsein der clericalen Eigenschaft des Betroffenen

der Bischof: c. 6, eod. (Alex. III.). Knechte (servi), welche in fraudem dominorum sich eine Läsion erlaubt haben, sind vom Bischofe zu behandeln, doch nur, wenn die Verletzung keine enorme war: c. 37, X, 5, 39 (Innoc. III.). Frei absolvirt der Bischof Sieche und Greise: c. 13, eod. (Clem. III.). Kranke sind den zeitlich Behinderten gleichgestellt, sie müssen eidlich versprechen nach der Genesung bezw. Wegfall des Hindernisses nach Rom zu ziehen: c. 11, eod. (Alex. III.), u. ö., bes. c. 58, eod. (Gregor. IX.); erfüllen sie ihr Versprechen nicht, so verfallen sie wieder der nur suspendirt gewesenen Excommunication, vgl. über diese absolutio ad reincidentiam, c. 22, in VI, 5, 11 und § 191. Armuth ist an sich kein Entschuldigungsgrund nach Rom zu pilgern (c. 13 cit.), sie kann nach Umständen als zeitlicher Verhinderungsgrund gelten: c. 26, X, 5, 39 (Coel. III.).

[10] c. 3 (Alex. III.), 17 (Clem. III.), X, 5, 39. Nur im beschränkten Maße gab dies Indult Gregor VIII.: c. 9, X, 3, 1. Die Absolutionsbefugniß der Bischöfe und anderer Prälaten ist in der Censurenbulle Pius IX., 12. Oct. 1869, II, n. 3 ausdrücklich salvirt vgl. überhaupt § 191. Die Quinquennalfacultäten pro foro interno, n. 1 (Walter, Fontes, 508) gewähren die Befugniß im Falle nicht schwerer Verletzung mit Ausschluß des Rechtsbereiches zu absolviren, bedeuten also für die Ordinarien keinen Zuwachs von Berechtigungen. Der päpstliche Legat (s. § 87, VI) absolvirt innerhalb seines Legationsbezirkes: c. 9, X, 1, 30 (Gregor. IX), jener a latere völlig frei: c. 20, X, 5, 39 (Coel. III.). — Bern. Hölzl, Concio canonica de canone Si quis suadente .. Wildberg (s. a.), gibt das Beispiel einer von einem bischöflichen, passauischen, Delegaten am selben Tage, 15. April 1727, erklärten Excommunication und Absolution eines schuldigen Frevlers.

[11] Die canonistische Casuistik war nicht immer eine glückliche. Nach der Glosse manus, ad c. 29, C. 17, Q. 4, soll jede Realinjurie unter den Canon fallen; nach Fagnani, Comm., ad c. 29, X, 5, 39, n. 9. 6, Wegnahme eines vom Cleriker getragenen Gegenstandes, Anhalten des vom Cleriker gerittenen Pferdes, nicht aber dessen Tödtung und, entgegen dem Wortlaute von c. 29 cit. (Innoc. III.) des Clerikers gewaltsame Inhaftirung; nach Hinschius, K. R., 1, 120, 3, ebensowenig der Giftmord; nach Phillips, K. R., 1, 664. 661, dagegen auch die Verletzung eines vermeintlichen oder todten Clerikers; und nach Ferraris, Bibliotheca, v. Excommunicatio, art. XI, n. 23, sogar die Selbstverletzung des Clerikers. — Fragosi, Regimen reipublicae christianae, II, Col. All. 1737, 68—84.

[12] Ersteres besagt schon c. 29, C. 17, Q. 4: Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit .. Auf die Nonnen und fratres conversi oder Laienbrüder dehnt das Privileg aus: c. 33, X, 5, 39 (Innoc. III.), auf die Novizen c. 21, § 1, in VI, 5, 11, endlich Leo X. sogar auf die selbst allein wohnenden thatsächlich unverheirateten Tertiarinnen, Tragen des Ordensgewandes vorausgesetzt: Dum intra, 19. Dec. 1516, § 19. 20; Nuper, 1. März 1518 (Bull. Taur., V, 688 ff.)

[13] c. 10, X, 5, 39 (Alex. III.); doch ist verboten den Cleriker durch einen Laien züchtigen zu lassen; geschieht es, so sind Laie wie Superior der Strafe des Canons verfallen: c. 24, eod. (Coel. III.). — Der Cleriker, welcher einer rechtswidrigen Züchtigung sich freiwillig unterwirft, soll excommunicirt werden: c. 36, eod. (Innoc. III.).

[14] c. 3, X, 5, 39 (Alex. III.). Anderer an sich noch so gerechter Zorn entschuldigt nicht, vgl. den Fall, C. C., 16. Mai 1733 (R., 342, 37).

[15] c. 1. 2, X, 5, 39 (Alex. III.).

begangen worden sein, im Zweifel ist die Ignoranz zu beschwören.[16] Die gleiche Strafe wie den Thäter trifft die Mitschuldigen und zwar nicht nur den intellectuellen Urheber der That, sondern auch die vorsätzlich die Ausführung Nichthindernden.[17] Die nachfolgende Billigung einer fremden That ist juristisch irrelevant;[18] ebenso ist der Umstand gleichgültig ob die That öffentlich oder geheim geschah.[19]

IV. Auch die weltliche Gesetzgebung schützte den Cleriker gegen Gewaltthätigkeiten, welche das römische Recht geradezu als Sacrileg erklärte.[20] Die germanischen Rechte belegten dieselben mit höherem Wehrgelde[21] und anerkannten ihrerseits das eben dargestellte Privileg des Canons. Schon früh hat ferner der christliche Staat den Clericalstand ebenso als einen eigenberechtigten wie bevorrechteten anerkannt und erklärt. Vom ersteren Standpunct aus war es dem geistlichen Stand gegönnt in autonomer Weise sich selbst Recht zu schaffen, unter den letzteren Gesichtpunct fallen die Vorrechte und Freiheiten, die gewöhnlich sog. Immunitäten des Clerus. Nach gemeiner Lehre zählt man solcher Privilegien drei: das Privileg des besonderen Gerichtsstandes (privilegium fori), wovon passend in der Lehre von der Gerichtsbarkeit (§ 174. 182) gehandelt wird, das Recht der persönlichen Immunität und die Rechtswohlthat der Competenz. Die genannten Standesvorrechte haben ihre Geschichte, sie erwuchsen im Mittelalter wenigstens in der

---

[16] c. 4, X, 5, 39 (Alex. III.). Der Umstand, daß der Cleriker nicht clerical gekleidet war, entscheidet für sich allein nicht.

[17] c. 6, § 1, X, 5, 39 (Alex. III). — c. 47, X, 5, 39 (Innoc. III.). — Die Ansicht von Penacchi, Commentaria in Costitutionem (sic!) Apostolicae sedis, I, Rom. 1883, 478—494 (Acta Sedis, XI, App. XVII), daß nach geltendem Rechte nur der unmittelbare Thäter der Excommunication verfalle, beruht auf einer rein buchstäblichen also unzureichenden Interpretation der A. 10 cit. Censurenbulle von 1869; mit Recht vertheidigt die gegentheilige Meinung B. D., Des Excommunications, in Revue des sciences ecclésiastiques, 49, 1884, 209—239.

[18] c. 23, in VI, 5, 11. Die daselbst ausgesprochene juristische Möglichkeit einer Ratihabition der ohne Auftrag „im Namen" des Ratihabenten zugefügten Verletzung ist mir unfaßbar; selbstverständlich besteht die dort verfügte Strafe solcher Ratihabition trotzdem zu Recht, doch tritt die Excommunication, wie schon die Glosse v. incurris bemerkt, nicht ex tunc sondern ex nunc d. h. selbständig ein.

[19] c. 7, X, 5, 39 (Alex. III.). Der geheime Uebelthäter ist privatim zur Romfahrt zu mahnen und da er nicht als Excommunicirter denuncirt werden kann, tolerirt (s. § 185); privatim ist aber immerhin auch dessen Umgang zu meiden: c. 14, eod. (Clem. III.).

[20] L. 10, Cod., 1. 3 (Honor. 398) kann aber auch auf den Fall einer Störung des Gottesdienstes beschränkt werden. Gegen Schmähungen und Ausschreitungen seitens der Executionsorgane schützt die Cleriker L. 33, § 6, Cod., 1, 3.

[21] Das Wehrgeld des Freien setzt die Lex Ripuar., tit. 36 (38) auf 200 solidi fest, jenes des Subdiacons beträgt 300—400, des Diacons 500, des Priesters 600, des Bischofs 900 solidi (Mon. G. Leg., V, 230). Auch die Lex Alamann., n. 10—14 (l. c., III, 49 f.) verschärft die Ansätze für an Majoristen und Mönchen begangenen Hausfriedensbruch und Realinjurien um das Drei- bis Zweifache; ähnlich das bairische Volksrecht (Lex Bajuwar., tit. I, c. 8—10; l. c., III., 274—276, 380—383), welches zudem den Todtschläger eines Bischofs verpflichtet soviel Goldes zu zahlen, als eine der Körpergröße des Gemordeten entsprechend angefertigte bleierne Tunica wiegt, s. Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 296 bis 311. — Das strenge sächsische Capitular, um 780, c. 5 (ed. Boretius, 68), straft den Mord eines Majoristen mit dem Tode. Compositionsansätze der Capitularien hat Benedict. Levita, I, 186. 231. 261, gesammelt, vgl. c. 26. 27, C. 17, Q. 4; c. 2, X, 5, 37. — Nach dem Sachsenspiegel, III. B., 2. A. (ed. Homeyer, I, 1835, 180) erhalten Cleriker, welche Waffen tragen und nicht geschoren sind, nur wie Laien Ersatz; nach dem Schwabenspiegel, § 255 (ed. Laßberg, 1840, 115) verlieren Pfaffen ihr Recht d. h. ihr Verletzer kommt nicht in den Bann, wenn sie lange Messer und Waffen tragen, im Hurenhause getroffen werden oder im Leih- und Weinhaus etwas thun, was sie nicht thun sollen.

Theorie zu absoluter Geltung, trugen aber durch die vielerlei darüber entbrannten Streitigkeiten nicht wenig dazu bei, den Laienstand der Kirche, welche mit dem Clerus völlig identificirt erschien, zu entfremden,[22] bis der Clerus mehr oder minder gezwungen, beinahe sämmtlicher Vorrechte entkleidet wurde und mit den allen Staatsbürgern gewährten Rechten sich bescheiden lernte, ja in einigen Staaten sogar privilegia odiosa in Form von Ausnahmsgesetzen über sich ergehen lassen mußte. Das Princip der Ziemlichkeit solcher staatlichen Vorrechte des Clerus hält die Kirche nach wie vor fest und darnach ist die Streitfrage, ob die genannten Clericalprivilegien göttlichen Rechtes seien, zu beantworten.[23] Im einzelnen fallen jene Vorrechte in die Kategorie wohlerworbener Rechte, deren Bestand von einer besonderen römischen Behörde, der Congregatio jurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae gewahrt werden soll. Der Verletzung oder Aufhebung dieser Vorrechte pflegt kirchlicherseits ein Protest entgegengesetzt zu werden, welcher weiterer praktischen Folgen entbehrt. — Von zwei clericalen Standesprivilegien ist noch einzeln zu handeln. — 1. Das Privilegium immunitatis personalis wurde von den ersten christlichen Kaisern dem Clerus in der Weise verliehen, wie sich desselben die heidnischen Priester früher erfreuten.[24] Darnach war der Clerus

---

[22] Die zum Schutze der Immunität, d. i. Steuerfreiheit des Clerus, 1296, erlassene Bulle Bonifaz VIII. hebt mit den bezeichnenden Worten an: Clericis laicos infestos oppido tradit antiquitas, quod et praesentium experimenta temporum manifeste declarant: c. 3, in VI, 3, 23.

[23] So wenig aus der Bibel (Psd.-Esdra, III, 8, 24 f.; Matth., 17, 24—26, s. oben § 10, A. 2), kann aus einigen in c. 4, in VI, 3, 20 (Quum ecclesiae ecclesiasticaeque personae ac res ipsarum non solum jure humano quin imo et divino . . sint immunes); V. Lateran., Sess. 9 (Cum a jure tam divino quam humano laicis potestas nulla in ecclesiasticas personas attributa sit . . Hard., C. C., IX, 1756), Trid., 25, 20 (Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitatem Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam) vorkommenden Appositivsätzen gefolgert werden, daß die von der im Mittelalter herrschenden Theorie bejahte Frage nach dem göttlichen Ursprunge dieser Immunitäten, auch von der Legislative im selben Sinne entschieden sei. — Das gleiche gilt vom 30. Satze des Syllabus errorum v. J. 1864: Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit (Archiv, 13, 316); dessen Verwerfung kehrt sich gegen die seitens der liberalen Theorie (von Vigil und Nuytz) geplante und vertheidigte Beseitigung der da und dort zu Recht bestehenden kirchlichen Immunitäten, dies zeigt der 32. Satz des Syllabus: Absque ulla naturalis juris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur; hanc vero abrogationem postulat civilis progressus, maxime in societate ad formam liberioris regiminis constituta, dessen Verwerfung die Freiheit des Clerus von der Militärlast schützt. Kaum ist eine andere Immunität mehr in der Natur der Sache begründet; was hier Natur der Sache genannt ist, wird nicht selten von theologisirenden Juristen Naturrecht und dies wieder göttliches Recht genannt. Hier wie anderswo wurde oft um Worte heftig gestritten. Bellarmin, De clericis, L. I, c. 28—30 (Disputationes de controversiis fidei, II, Paris. 1613, 323—336), erklärte sich für den „mittelbar" göttlichen Ursprung der clericalen Immunität, welche jus naturae secundariae sei. Vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat, 2, 1872, 760 ff., 837 ff. — Große juristische oder praktische Bedeutung kommt der Frage nach dem Charakter der clericalen Immunitäten heute nicht mehr zu. Die Streitschriften des abgelaufenen Jahrhunderts, deren etliche eingangs vermerkt worden, entbehren meist des ruhigen, wissenschaftlichen Charakters; weitere Literatur ist vor § 174 und § 195 anzugeben.

[24] Riffel, Gesch. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, 1, 1836, 158 ff.; Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts, 1, 1878, 168 ff.; s. d. meroving. Z., 2, 311—316, 721—730; in sehr eingehender Weise Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Immunitäten des Klerus, im Archiv, 37, 1877, 256—293. — Claessens, Droits et immunités ecclésiastiques dans l'ancienne Belgique (Revue catholique, 50, Louvain 1880, 175—198).

vom Militärdienste völlig befreit, ebenso von den übrigen persönlichen munera sordida, später Frohnden genannten, Lasten und der Uebernahme von Curial- und Municipalämtern.[25] Der Zwang, eine Tutel oder Cura anzunehmen, war für alle in Klöstern wohnenden oder bei Kirchen dienenden Cleriker aufgehoben. Vormundschaft und Curatel, wozu selbst das Gesetz berief, kann der Bischof und Mönch gar nicht, ein anderer Cleriker nur, nachdem die freiwillige Uebernahme derselben durch schriftliche Erklärung sichergestellt ist, antreten.[26] Die Steuerfreiheit des Clerus war nie, auch nicht im germanischen Mittelalter eine absolute, von ihr soll im Zusammenhange mit der Realimmunität als einem Vorrechte des Kirchengutes (§ 195) die Rede sein.[27] — 2. Das sog. Beneficium competentiae, wornach von der Executionsführung dasjenige ausgenommen ist, was der Cleriker zur Lebensnothdurft braucht, ruht lediglich auf einer nicht ganz sicheren Praxis. Diese gründet sich weniger auf eine Stelle des canonischen Rechtsbuches,[28] welche nur die Unzulässigkeit von Censuren gegenüber dem zahlungsunfähigen Cleriker ausspricht, als vielmehr auf die Ziemlichkeit der Rechtswohlthat, wie denn auch die Glossatoren die Analogie der diesbezüglichen Privilegien des Soldatenstandes im römischen Rechte betonten.[29] Das Benefiz ist weder nur eine civilrechtliche Anerkennung der Unveräußerlichkeit des zum Weihetitel bestellten Vermögens (§ 69, V), noch eine Ausdehnung der bezüglich der Congrua der Beneficiaten geltenden Bestimmungen auf alle Cleriker. Es schützte nach der Praxis[30]

---

[25] Vgl. L. 1. 2. 7. 11. 24. 40, Cod. Theodos., XVI, 2; L. 2. 6, Cod. Just., 1, 3; Benedict. Lev., III, 185. 290. 467; die Authentik Friedrich II., Item nulla, von 1220, nach L. 2, Cod., 1. 3, sichert die Freiheit des Clerus von jeder exactio, sowie von angariae et parangariae (Spanndienste). Auch das westgothische Recht gewährte dem Clerus Befreiung von den Frohnden: Syn. III. Toledo, 589, c. 21 (c. 69, C. 12, Q. 2). Das classische canonische Recht statuirt die Immunität des Clerus als eine durchgängige: c. 4, (III. Lat.), 7 (IV. Lat.), X, 3, 49, de immunitate ecclesiarum; c. 4. in VI, 3, 20 (insbesondere gegen pedagia et guidagia, d. i. Zoll und Wegmauth sowie Geleitschatz, d. i. Abgabe für freien, sicheren Durchzug). Ist Noth an Mann, so darf auch der Cleriker der gemeinnützigen Dienstleistung, z. B. Nachtwachen (c. 2, X, 3, 49, Gregor. I.), sich nicht entziehen; aus demselben Grunde wird die Freiheit von der Einquartierungslast (hierüber in § 195) nie auf Kosten des Patriotismus geltend gemacht werden.

[26] L. 52, Cod. 1, 3 (c. 40, C. 16, Q. 1). — Nov. 123, 5, als Authentik Presbyteros hinter L. 52 cit.

[27] In einem weiteren Sinne wird auch das kirchliche Asylrecht (vgl. § 140 a. E.) als immunitas localis zu den Immunitäten gezählt.

[28] c. 3, Odoardus, X, 3, 23 (Greg. IX.). — J. H. Böhmer, Jus eccl. Protest., II, 1723, L. III, tit. 23, XII ff. und in Eck, Diss. de clerico debitore, Hal. 1735, hat die bis auf ihn herrschend gewesene Exegese des Capitels richtig gestellt. — Lauterbach Wolfg. Adam, Disputatio de beneficio competentiae. Tub. 1647.

[29] Nicht die Glosse zu c. 3 cit., sondern die römische Glosse zu L. 6, Dig., 42, 1, dehnt das dem activen Soldaten gewährte beneficium competentiae (vgl. L. 18, Dig., 42, 1) auf den Advocaten und den miles coelestis militiae aus. Sowenig die angezogene L. 34, Cod., 1, 3, etwas beweist, sowenig wurde die eine und andere Behauptung der Glosse geltendes gemeines Recht, vgl. Arndts, Pandekten, § 225, A. 4; die Praxis war trotz ihrer Verbreitung nur eine particuläre; s. Wetzell, System des ord. Civilprocesses, 1878, 635, A. 12. Vgl. überhaupt über die genannte Rechtswohlthat Wächter, Pandekten, 2, 1881, 334 ff. — Gegen deren Anwendung auf den Clerus spricht sowenig c. 3 cit., als das oft, schon von der Glosse, ad c. Odoardus angezogene c. 2, X, 3, 22 (Luc. III.), in welchem des Beneficiums einfach deshalb keine Erwähnung geschieht, weil sich dasselbe erst später ausgebildet hat; die Beneficialfrüchte sind nach c. 2 cit. dem Bürgen anzuweisen, bis er für die von ihm geleistete Zahlung entschädigt ist; nach der späteren Entwickelung (§ 202) in alleweg die Congrua vorabgezogen.

[30] Fagnani, Comm. ad c. Odoardus cit., n. 3. — Cessio bonorum ist jene rückhaltlose Güterabtretung, wodurch der geklagte Schuldner vor körperlicher Schuldhaft sich

auch gegen Personalarrest und Cessio bonorum in Civil- wie Pönalklagen. Der Cleriker kann darauf nicht verzichten, verwirkt[31] die Wohlthat aber, wenn er eines Dolus sich schuldig gemacht hat, sich als Laien ausgegeben hat, die Schuld ableugnete, Cautionsbestellung verweigerte u. ä.

V. Ein Verzicht des einzelnen Clerikers auf ein Privilegium seines Standes ist rechtlich unwirksam.[32] Die Einschränkung des privilegirten Gerichtsstandes durch das Tridentinum hat auf die übrigen Clericalprivilegien keinen Einfluß geübt;[33] doch erfreuen sich verheiratete Minoristen überhaupt nur des Privilegium canonis und fori, und zwar unter der Voraussetzung, daß dieselben das geistliche Gewand tragen und an der vom Bischof ihnen angewiesenen Kirche dienen.[34] Die Standesvorrechte kommen aber nicht zu dem Minoristen, welcher auf Grund unberechtigter Dimission des Capitels ordinirt worden ist,[35] sowie demjenigen, welcher in Folge Eheschließung irregulär geworden ist, sie fehlen ohne Unterschied jenen Clerikern, welche degradirt sind oder wegen ihrer maßlosen Vergehen die Degradation verdienen,[36] sowie denjenigen, welche factisch den geistlichen Stand verließen und trotz dreimaliger Mahnung seitens des Bischofs das geistliche Gewand nicht wieder tragen und zum Gehorsam zurückkehren[37] oder auch ohne vorhergegangene Mahnung ein Jahr in ihrer unziemlichen Lebensweise verharren. In letzterem Falle[38] verlieren die verheirateten Minoristen ihre Privilegien durchaus, die unverheirateten Cleriker büßen nur die Realprivilegien ein, die Personalprivilegien dagegen nur, wenn sie auch die geistliche Tracht abgelegt hatten und solange als sie die unziemlichen Geschäfte öffentlich und persönlich besorgen.

---

schützen kann, s. hierüber Arndts, Pandekten, § 224; Heffter, System d. Civilproceßrechts, 1843, § 520.

[31] Sowohl die Möglichkeit des Verzichtes (s. folg. A.), als der Verwirkung ist bestritten; vgl. Fagnani, l. cit., n. 70—78. 24. 35—48; Vering, K. R., 2. A., 449. — Die Verfügung Pius IV., Cupientes, 27. Oct. 1561 (Bull. Taur., VII, 145 f.), wornach jene römischen Cleriker, welche sich auf das Privileg „Odoardus" berufen wollen, bei schwerer körperlicher Züchtigung ein grünes Birett tragen müssen, ist nicht in die Praxis übergegangen, s. Fagnani, l. c., n. 62 f.

[32] c. 12, X, 2, 2 (Innoc. III.) und c. 36, X, 5, 39 (vgl. oben A. 13).

[33] Siehe über Trid., 23, 6, unten § 174, III. Nur für die Minoristen des Kirchenstaates ist diese Beschränkung mit Declaratorium Pius IX. bezw. der Congregatio Immunitatis vom 20. Sept. 1860 (A. S., III, 433), generalisirt worden, so daß dieselben von selbst, ohne daß eine Mahnung nöthig wäre, sämmtlicher Clericalprivilegien verlustig werden, sobald sie die Trid., 23, 6, bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllen. — Vgl. Fagnani, a. A. 30 a. O., n. 22 und die Entscheidungen der C. C., bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 2.

[34] S. über die Verhältnisse verheirateter Minoristen die Belege § 70, A. 89.

[35] Vgl. oben § 67, A. 32.

[36] c. 14, X, 5, 39 (Clem. III.): contemto clericali habitu enormitati se immiscent, daraus sowie aus c. 23, eod., folgert die Doctrin, schon das Summarium zu c. cit., eine Mehrheit solcher Ausschreitungen, drei nach C. C., 16. Nov. 1843 (A. S., III, 444—448). Ueber die Degradation vgl. § 188.

[37] Das gilt insbesondere aber keineswegs ausschließlich vom Anziehen des Soldatenrockes: c. 25, X, 5, 39 (Clem. III.); c. 1, X, 5, 9 (Alex. III.): clerici qui relicto ordine clericali et habitu suo in apostasia tanquam laici conversantur. Derlei Apostaten zu schützen, hat die Kirche kein Interesse: c. 16, X, 3, 1 (Honor. III.); daß solche Subjecte gelegentlich ihrer Verhaftung sich tonsuriren, hilft ihnen nichts: c. 45, X, 5, 39 (Innoc. III.). Die vorgeschriebene Mahnung kann nicht durch eine allgemeine auf einer Diöcesan-Synode beschlossene peremtorische Verwarnung ersetzt werden, vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 2, n. II. III.

[38] c. un., in VI, 3, 1; c. 1, Clem., 3, 1; dazu c. 16, X, 3, 1 (Honor. III.). Vgl. oben § 70, A. 23. 24.

VI. Schließlich sind jene Vorrechte aufzuführen, welche nach österreichischem Rechte den Geistlichen und zwar meist ununterschieden sämmtlicher anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen, wobei kurz angemerkt werden soll, wenn ebensolche Vorrechte auch von hervorragenden anderen Staaten gewährt werden oder jüngst abolirt wurden. — 1. Die Standesehre ist unter allen Umständen sichergestellt und sind auch bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlichen die ihrem Stande gebührenden Rücksichten zu beobachten.[39] — 2. Geistliche sind zum Geschwornenamte nicht zu berufen;[40] 3. sie haben das Recht die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen und können andererseits nicht zu Gemeindevorständen gewählt werden;[41] 4. sie können zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel nicht verhalten werden.[42] — 5. Eine executionsfreie Competenz ist für den Geistlichen nicht ausgemittelt;[43] da aber regelmäßig der Ordinationstitel nur als Defi-

[39] Ges., 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 50), § 29. — Aeltere Verordnungen normiren die dem Clerus gebührende Titulatur, Herr, Ehr- und Hochwürden. Die Wahrung der Standesehre ist ausdrücklich stipulirt im Conc. aust., 1855, art. 16; vgl. Conc. bavar., 1817, art. 14. — In Ungarn sind die Geistlichen den Mitteladeligen gleichgestellt und genießen deren Vorrechte, so z. B. früher ein höheres Blutgeld von 50 bis 100 Mark und noch Mauthfreiheit, s. Csiky, Egyházjogtan, 1876, 177, 1.

[40] Ges., 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 121), § 3, n. 3. — Mit Hofdecreten vom 22. Mai 1756 und 22. März 1765 (Jaksch, Gesetzlexicon, 1, 490; 2, 472—475) wurde der Clerus aufgeklärt, daß er nicht besorgen dürfe, einer Irregularität zu verfallen, wenn er Deserteure anzeige, einer gerichtlich aufgetragenen Exhumirung sich nicht widersetze, vom Strafrichter verlangte Matrikenauszüge ausfertige und immerhin unter Verwahrung gegen Blut- und Lebensstrafe jede Auskunft und Zeugenschaft ertheile. — In Ungarn sind die Geistlichen von der Zeugenschaft in Strafsachen befreit: Statthalt. Verord., 20. April 1790 (Csiky, l. c., 150). Unter einen anderen Gesichtspunct fällt die § 77, IV, 5, zu nennende Exemtion von der Zeugenschaft. — Auch nach der Deutschen Gerichtsverfassung vom 27. Jan. 1877, § 34, 7, und § 85, sind Religionsdiener nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen zu berufen.

[41] Darin stimmen die provinciell verschiedenen Gemeindeordnungen überein, vgl. Mayrhofer, Handb. für den polit. Verwaltungsdienst, 2, 1880, 184 f.; beispielsweise sei die für Steiermark giltige Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung vom 2. Mai 1864, § 17, 1, bezw. § 34, 3, angezogen. — Das gleiche gilt in Baiern, s. Silbernagl, Verfassung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 1883, 103, 11. 12. Nach dem Preuß. Allg. Landrecht, Theil II, Titel 11, § 96, sind die Geistlichen der privilegirten Kirchengesellschaften als Beamte des Staates der Regel nach von persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei. Darnach sind sie überhaupt nicht in die Stadtverordneten- und Magistratscollegien und in Westphalen auch nicht in die Vorstehungen der Landgemeinden zu wählen, s. Hinschius, Das Preuß. Kirchenrecht, 1884, 103. Letztere Bestimmung gilt auch in Sachsen, s. Haan, Lexicon des K. R., 1860, 135.

[42] Allg. Bürg. Ges. B., 1. Juni 1811, § 195. 281. Nur angestellten Geistlichen gewährt das ungarische Recht diese Freiheit, s. Czibulka, Die Rechte des Klerus und das neue Wehrgesetz in Ungarn, im Archiv, 23, 1870, 417. — Auch nach der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, § 22, kann nur der angestellte, besoldete Geistliche von der Uebernahme einer Vormundschaft sich dadurch frei erhalten, daß er die vorgeschriebene Zustimmung seiner kirchlichen Behörde nicht einholt. — Die Freiheit abzulehnen gilt u. a. statutarisch in Baiern, s. Roth, Bayerisches Civilrecht, 1, 1881, 645. — In Sachsen, Bürg. Ges. B., 1863, § 1897, n. 4, haben nur öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener das Recht abzulehnen. — Der Code Napoléon kennt keine Ausnahme des Clerus.

[43] Das hat richtig Pachmann, K. R., 1, 1863, 219, erkannt. Das den Ordinationstitel bildende Vermögen kann nicht füglich ein Diensteshezug einer dauernd in Privatdiensten angestellten Person im Sinne der A. 45 anzuführenden Gesetze genannt werden. — Nach der deutschen Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877, § 715, 6, sind bei Geistlichen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung der Pfändung nicht unterworfen. — Die Schuldhaft ist beinahe überall aufgehoben. — Nach dem 1861 wiederhergestellten ungarischen Wechselrecht entbehrten die Geistlichen der passiven Wechselfähigkeit, s. Czibulka, a. O., 414; die neue Wechselordnung, 1876, G. A. 27, § 1, hat diese Ausnahme fallen gelassen (Vor-

cientengehalt thatsächlich zu Recht erwächst, erscheint derselbe insoferne sichergestellt, als die frühere Bestimmung,[44] wornach der Deficientengehalt von jedem gerichtlichen Verbote frei erklärt ist, durch ein späteres Gesetz überholt ist,[45] demzufolge die Deficientenbezüge als Ruhegehälter bis zum Betrage von 500 fl. frei zu lassen sind. — 6. Candidaten des geistlichen Standes, als welche bei andauerndem Priestermangel auch die ohne eigene Schuld bereits stellungspflichtigen Schüler der zwei obersten Gymnasialclassen auftreten können, sind im Falle sie als solche assentirt worden jedenfalls, wenn sie aber bereits Soldaten waren, in Friedenszeiten zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien zu beurlauben und nach erhaltener Priesterweihe in die Liste der Militärseelsorger einzutragen.[46]

---

chardt, Sammlung der Wechselgesetze, 1883, 125. 271) und stimmt also mit der deutschen und österreichischen Wechselordnung überein.

[44] Das Hofkanzleidecret, 13. Oct. 1843 (Justiz-Gesetzsammlung, Nr. 750), bezieht sich, abgesehen von der pfarrlichen Congrua von 300 fl., nur auf den aus dem Religionsfond entrichteten Deficientengehalt, doch ohne ausdrückliche Beschränkung auf den gewöhnlichen Betrag von 200 fl.; s. oben § 69, A. 61.

[45] Nach dem Gesetz vom 29. April 1873, § 2 (R. G. Bl. 68) können Dienstesbezüge dauernd in Privatdiensten angestellter Personen von Executionsverfügungen nur getroffen werden, insoferne dieselben den jährlichen Betrag von 600 fl. übersteigen. Mit Gesetz vom 21. April 1882 (R.-G.-Bl. 123) werden die Seelsorger und geistlichen Pfründner den in andern öffentlichen Diensten stehenden Personen in der Weise gleichgestellt, daß nach § 1 und 2 nur ein Drittel ihres Diensteseinkommens bezw. Ruhegenusses in Execution gezogen werden kann und denselben jedenfalls ein Jahresbezug von 800 fl. bezw. 500 fl. frei bleiben muß. S. weiters unten § 77, A. 25.

[46] Früher waren Studierende der Theologie sowie auch Novizen der kirchlichen Orden selbst von der Stellungspflicht befreit, s. Rauscher's Schreiben Ecclesia, 18. Aug. 1855, n. 7 (Walter, Fontes, 291). Das Gesetz vom 5. Dec. 1868 (R.-G.-Bl. 151) führte die allgemeine Wehr- und Stellungspflicht ein und statuirte in § 25 die Beurlaubung bezw. Transferirung jener Priesterstandscandidaten, welche als solche in das k. k. Militär eingereiht wurden (Archiv, 23, 410). Individuen, welche bereits und noch dem Heere einverleibt waren, in die bischöflichen oder klösterlichen Seminarien aufzunehmen, blieb im Sinne des Hofkanzleidecrets vom 10. Jan. 1830 (Rieder, Handbuch 1, 1848, 11, d.) untersagt, s. oben § 66, A. 76. Der Kaiser als oberster Kriegsherr behielt sich vor, solchen Theologen durch Transferirung in die Classe der Militärseelsorger die Möglichkeit der Ordination zu gewähren, s. Erl. Min. f. C. und U., 21. Mai 1874 (Vering, K. R., 2. A., 447, i. d. A.). Die Milderung des Textes verfügte die Wehrgesetznovelle vom 2. Oct. 1882 (R.-G.-Bl. 153), vgl. dazu die Ausführungsverordnung vom 1. Nov. 1882 (R.-G.-Bl. 154), s. Archiv, 49, 130—136; 51, 292. Das wehrpflichtige Alter beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet. Als Religionslehrer verwendete Militärseelsorger werden über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden vom Erscheinen zu den regelmäßigen Controlversammlungen enthoben: Cult. Min. Erl., 23. Mai 1878 (Archiv, 41, 103 f.). — In Ungarn hat das Conscriptionsgesetz dieselben Phasen durchgemacht wie in Oesterreich, s. Czibulka, a. A. 42, a. O., 417—428; Csiky, l. c., 150 f., 166, 176 f.; Bozoky, im Archiv, 44, 149—154; Gesetz-Art. 39, v. 1882. — In Preußen befreite früher die Subdiaconatsweihe vom Militärstande und wurden Theologen regelmäßig zurückgestellt, s. Archiv, 7, 467—470; das Deutsche Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 kennt eine Befreiung der Theologen und Geistlichen nicht, dieselben können nur sowie andere Individuen aus Billigkeitsgründen zurückgestellt und im Frieden entlassen werden. S. die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1874, im Archiv, 32, 459. Nach dem Ergänzungsgesetz vom 6. Mai 1880, Art. I, § 3, sind Ersatzreservisten, welche die Priesterweihe erhalten haben, in Friedenszeiten nicht mehr zu den Waffenübungen einzuberufen. Strenge genommen nicht mehr hierher gehört die Bestimmung des § 65, des D. R.-Mil.-G., wornach Personen, welche in staatsgiltiger Weise ein geistliches Amt bekleiden, bei einer Mobilmachung oder Verstärkung des Heeres nicht zum Dienste mit der Waffe heranzuziehen sind. Vgl. Hinschius, Das Preuß. Kirchenrecht, 103, i. d. A. — Das italienische Conscriptionsgesetz vom 7. Juni 1875, hat jede Befreiung oder auch nur eine Berücksichtigung (?) der Theologen und Priester beseitigt,

II. Capitel.

Das kirchliche Aemterwesen.

§ 72.

Uebersicht.

Bevor die einzelnen Aemter der Kirche nach ihrem objectiven verfassungsrechtlichen Bestande geschildert werden, ist es von Interesse, die diesbezüglichen allgemeinen Grundsätze darzustellen. So wird im folgenden die Rede sein von dem Begriffe des kirchlichen Amtes, der Hierarchie der Aemter, inwieferne neben derselben eine Stellvertretung und von derselben eine Exemtion möglich ist, endlich von den Amtsrechten und Amtspflichten im allgemeinen.

A) Allgemeine Lehren.

§ 73.

I. Begriff des kirchlichen Amtes.

Rebbe Nicol., Opus de dignitatibus et officiis ecclesiasticis, Duaci 1612; Scholliner Herm. de, De magistratuum ecclesiasticorum origine et creatione, ed. 2., Pedepont. 1757. Die Literatur zum Beneficialrecht s. vor § 154, dazu vor § 8. — *Pertsch, De variis appellationibus beneficiorum, Helmst. 1752; Berardi, In III. decretall. Greg. IX. librum comm. s. de beneficiis eccles. tractatio (Commentaria in J. e. un., II, Taur. 1766). — Die Commentatoren zu L. I, tit. 31: de officio judicis ordinarii; tit. 32: de officio judicis. — van Espen, J. e. un., P. II. tit. 18; Ferraris, Biblioth., v. Beneficium, art. I; v. Capellania, Capellanus. — Phillips, K. R., 7, § 379; Hinschius, K. R., 2, 364—376.

I. Die Ausübung der kirchlichen Gewalt soll eine geordnete sein. Dieselbe durchzuführen ist des dazu Berufenen Recht wie Pflicht. Die Kirchengewalt ist in ihren Trägern, den Gliedern der von Christus gesetzten Hierarchie, keineswegs eine gleiche. Deren Maß kann entweder vom Rechte ein für allemal bestimmt sein oder nicht. In jedem Falle setzt die rechtliche Ausübung der überkommenen Kirchengewalt eine Anweisung (missio) voraus.[1] Diese kann von vorneherein und von Rechtswegen gegeben sein mit dem rechtmäßigen Erwerbe einer ausgezeichneten Stellung im kirchlichen Organismus. Das Maß der Kirchengewalt, welches mit einer solchen Stellung bleibend und ohne Rücksicht auf den jeweiligen Inhaber jener Stellung verbunden ist, heißt Amtsgewalt, die Stellung selbst Kirchenamt (officium ecclesiasticum).[2]

---

worüber der Papst wiederholt Klage erhob, vgl. Leo XIII. Schreiben an Cardinal Nina 27. August 1878 (Archiv, 41, 175); s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht (Archiv, 54), 32, A. 8. — In Frankreich sind bislang noch die von den Bischöfen bezeichneten Zöglinge während und bis zur Vollendung ihrer geistlichen Vorbildung, also bedingt, vom Militärdienste befreit: Ges., 27. Juli 1872, Art. 20, n. 7 (Bulletin des lois, Nr. 1337). Gegen die geplante Aufhebung dieser Bestimmung wendet sich Desjacques, Le clergé et le service militaire, Paris 1881; nur Uebersetzung einer Rede ist Dupanloup, Ueber die Verpflichtung der kathol. Theologen zum Militärdienst, 1876.

§ 73. [1] Vgl. über all' dies das in der Grundlegung (§ 6—8) Gesagte.

[2] Zu enge beschränkt Schulte, System d. K. R., 239, den Begriff, wenn er nur an das Recht zur Ausübung der durch die Weihe erhaltenen spirituellen Befähigung denkt; umgekehrt erweitert Hinschius, K. R., 2, 364, A. 2, den Umfang des Begriffes ins unbestimmte, da er das Moment der Kirchengewalt ausschließt und an dessen Stelle den vagen Ausdruck „kirchliche Geschäfte" setzt, deren Verrichtung allerdings nicht immer eine Gewalt voraussetzt. In der That sind keineswegs alle Stellungen, mit welchen gewisse Bezüge und Verpflichtungen wie Berechtigungen verbunden sind, z. B. des Kanzleipersonales, der Kirchendiener, Organisten, kirchliche Aemter. Neben officia (s. A. 4) findet sich auch der Ausdruck ministeria ecclesiastica (c. 7, X, 1, 6, [III. Lat.]), welcher keineswegs mit

Die derart mit Kirchengewalt Ausgestatteten oder Beamteten heißen auch wohl personae ecclesiasticae[3] im engeren Sinne und bilden einen besonderen geistlichen Beamtenstand.

II. Mit jeder solchen Stellung pflegt das Recht auf gewisse Einkünfte verbunden zu sein: das Benefiz. Dieses bildet ein wesentliches Accessorium des Officiums, woraus sich erklärt, daß Benefiz schlechtweg auch das Amt selbst heißt, strenge genommen freilich nur nach seiner vermögensrechtlichen Seite.[4] Trotzdem sind Officium und Beneficium keine Wechselbegriffe; es gibt Beneficien, welche nur solche, nur Ansprüche auf gewisse Bezüge, Reichnisse, Präbenden oder Manualien gewähren[5] und mit welchen keine Amtsgewalt, wenigstens keine Jurisdiction, verbunden ist. Aus der bloßen Bezeichnung Beneficium ist ein zwingender Schluß auf das Vorhandensein eines Amtes oder auch nur einer Stellung, welche nach dem Beneficialrecht zu beurtheilen käme, nicht gestattet. Oft wird eine kirchliche Stiftung und werden die aus einer solchen fließenden Reichnisse Benefiz genannt. So ist insbesondere die Beneficialnatur der Clericatstiftungen und der sog. Prästimonien[6] keineswegs von vorneherein gegeben. Noch unbestimmter ist der Ausdruck Präbende, welcher auch reine Laienbezüge bezeichnen kann.[7] Ferner ist im Auge

---

Kirchendienst übersetzt werden darf. — Die Amtsgewalt heißt potestas ordinaria (s. § 75, II), sie kann auch officium genannt werden, welches Wort allerdings auch Wirkungskreis, Befugniß im allgemeinen bezeichnet, vgl. tit. de officio et potestate judicis delegati, I, 29.

[3] Der classische Ausdruck für den Inhaber kirchlicher Jurisdictionsgewalt ist judex, s. unten § 75, A. 1. Das Wort persona wird von Syn. II. Arles, um 450, c. 18, für jenen angesehenen Cleriker gebraucht, welcher des verhinderten Bischofs Stelle auf der Synode vertritt (Bruns, II, 133); später heißt persona der Pfarrer: c. 6, X, 5, 31 (Alex. III.); an sich bedeutet es den Inhaber eines Personats, s. A. 22.

[4] Die genauere Entwickelung des Begriffes beneficium ist im Beneficialrecht (§ 193. 201. 202) zu geben. Officium und beneficium werden promiscue gebraucht, vgl. Alexander II., 1068: beneficium ecclesiae, quod quidam canonicam vel praebendas vocant seu etiam ordines (ordinationes) sind gratis zu verleihen, wie solches bereits die Synode von Chalcedon befohlen habe (c. 9, C. 1, Q. 3), welche aber thatsächlich nur von der Ordination und nicht vom Benefiz handelt (c. 8, C. 1, Q. 1); Gregor VII., 1078: Si quis .. praebendas ... vel aliqua ecclesiastica officia vendiderit (c. 3, C. 1, Q. 3, dazu c. 1. 2, ead.). — Die Prälaturen werden regelmäßig nicht Beneficien genannt, nur ausnahmsweise spricht Clemens III. von officium et beneficium nostrum (c. 1, X, 5, 26). — Amt und Einkommen sind auch vom strafrechtlichen Standpunct (s. § 186) strenge zu trennen, vgl. Urban II., 1089: officio atque beneficio ecclesiae carere (c. 10, Dist. 32). — Von principieller Bedeutung ist das Wort Bonifacius VIII: officium .. propter quod beneficium ecclesiasticum datur (c. 15, in VI, 1, 3).

[5] Präbende und Benefiz werden oft ununterschieden gebraucht; in der That waltet zwischen beiden ein geschichtlich zu erklärender Unterschied ob, s. § 193. Das Benefiz ist ein selbständig für sich bestehendes Vermögen, und vacabel; die Präbende ist an sich nur ein Theil, eine Quote, welche aus einer gemeinsamen Masse fließt. Sind die Präbenden gezählt, so nähern sie sich den Beneficien; gegentheils haben sie die Natur von Leistungen, welche wohl cessiren können, aber nicht vacabel sind; bei sog. ecclesiae receptitiae werden einfach so viel Cleriker aufgenommen, als dermalen erhalten werden können, vgl. zunächst Berardi, De beneficiis, Diss. I, c. 3, i. f., ed. cit., 17. — Blosse Manualien sind keine Beneficien, können aber immerhin zu den Rechten eines Beneficiaten gehören, vgl. c. 16, X, 5, 40 (Innoc. III.).

[6] Die sog. clericatus haben oft nur die Natur von Stipendienstiftungen, s. Gallemart, 110. — Von den Prästimonien (portiones praestimoniales) pflegt man jene zu den Beneficien zu rechnen, welche nur Clerikern und zwar bleibend verliehen werden, s. Garcias, De beneficiis, P. I, c. 2, n. 117—119, Ven. 1629, 17 f.

[7] Hierher gehört das in der pars decisa (ed. Friedberg) von c. 19, X, 1, 3 (Innoc. III.) erwähnte beneficium quod familiaritas appellatur und welches auch Laien verliehen wurde. Heute wird Pfründe sowie Benefiz auch zur Bezeichnung des Amtes gebraucht, so spricht man z. B. von der Besetzung erledigter Pfarrpfründen.

zu behalten, daß nicht jede kirchlichen Zwecken dienende Stiftung deshalb auch schon eine kirchliche Stiftung ist. Im einzelnen Falle muß untersucht werden, ob ein beneficium laicale vorliegt oder eine kirchlicherseits errichtete Stiftung (capellania ecclesiastica), auf welche gleichwohl die Bestimmungen des Beneficialrechtes aus Gründen, welche in der Natur der Sache liegen, nicht volle Anwendung finden.[8] Als capellania laicalis ist jene Stiftung zu behandeln, welche als solche stiftungsgemäß erklärt erscheint.[9] Meist ist der kirchliche Obere von deren Verwaltung völlig oder beinahe ausgeschlossen und auf die Uebung des Aufsichtsrechtes beschränkt. Die Laienstiftung wird von den berufenen Erben des Stifters in dessen Sinne verwaltet und verliehen;[10] in beiderlei Richtung kann aber auch der Bischof von Anfang an Rechte besitzen oder solche später erworben haben. Die Natur einer Laienstiftung, eines etwa sog. einfachen Benefiz wird dadurch nicht geändert, daß auch der Ordinarius hinterher eine Erectionsurkunde ausstellt,[11] die Stelle conferirt und in deren Besitz einweist, solange die stiftungsmäßigen, auf die Bezeichnung der Person sich beziehenden Rechte der Laienpatrone[12] noch gewahrt erscheinen. Zum kirchlichen Benefiz im weiteren Sinne wird das Laienbenefiz, wenn der Ordinarius unter Nichtbeachtung der stiftungsmäßigen Nominationsrechte die Stiftung durch 40 Jahre völlig wie eine kirchliche behandelt, die sonstigen

---

[8] So das Verbot der Cumulation. In anderer Hinsicht werden solche Capellanien ausdrücklich den Beneficien gleichgestellt, z. B. betreffs der Union (§ 156, III, 5). Ebenso ist deren Besitz wie die Innehabung einer vicaria perpetua bei Nichtigkeit des Rescripts (s. § 27, V) in allen auf Vermehrung des Einkommens gerichteten Gesuchen anzugeben: c. 27, X, 1, 3 (Innoc. III.).

[9] Vgl. hierüber Garcias, l. c., P. I, c. 2, § 1, P. VII, c. 1, n. 57 ff., Ven. 1629, I, 10 ff., II, 8 ff. u. ö.; Berardi, Comm. cit., App., II, 369 ff. — Die capellania ist meist eine Messenstiftung, sie heißt auch officiatura. Instructiv sind zahlreiche besonders in den ersten Bänden der Acta Sedis und bei Lingen, 425—436, gesammelte Entscheidungen der römischen Behörden aus neuester Zeit. — Ein charakteristisches Merkmal der kirchlichen Capellanie ist deren ursprüngliche canonische Errichtung (s. A. 11). Diese ist urkundlich klarzustellen, sie gilt aber auch als genügend erwiesen, wenn in späteren Institutionsurkunden auf dieselbe sich berufen wird: C. Epp. Reg., 19. Jan. 1866 (A. S., I, 613—618), ja sie ist als geschehen zu vermuthen, wenn der Bischof thatsächlich und unbestritten bei der Besetzung und Verleihung der Capellanie als einer kirchlichen intervenirte: C. C., 19. April 1863 (A. S., I, 639 f.). — Eigenthümlich sind die in Spanien häufigen Personate, d. i. beneficia personalia, Widmungen, bei welchen die Stiftung substituirt erscheint und vorweg genau bestimmte geistliche Personen, aber höchstens drei, die Nutznießung des Vermögens haben: Syn. I. Tarragona, 1727 (Coll. Lac., VI, 917—919).

[10] Keineswegs nothwendig muß der Inhaber Priester oder Cleriker sein; wenn solches stiftungsmäßig gefordert wird, geht dem verheirateten Cleriker die Capellanie verloren, wann nicht ein päpstliches Indult vorliegt: C. C., 24. April 1751; 1. Febr. 1858 (A. S., I, 636, IV, 313 f.). Sonst können auch Laien, Kinder, Frauen solche Capellanien besitzen und müssen ihrerseits für die Erfüllung der gestifteten Verbindlichkeit Sorge tragen: C. C., 10. März 1866; 31. Juli 1869 (A. S., II, 329—331; V, 23—25). Auch der clericale Inhaber einer Laiencapellanie ist nicht Beneficiat, also nicht zum Breviergebet verpflichtet: C. C., 29. August 1789 (A. S., I, 638). — Das dem Bischof über alle frommen Stiftungen (s. § 205) zustehende Aufsichtsrecht ist jedenfalls zu wahren: C. C., 26. Novemb. 1836 (R., 457, 22).

[11] C. C., 14. Sept. 1867 (A. S., III, 477 f.). Die immerhin schon ursprünglich gegebene canonische Confirmation, d. i. Bestätigung der Stiftung, ist mit der canonischen Erection zum Benefiz (§ 155, II) nicht zu verwechseln.

[12] C. C., 20. Mai 1854, 24. April 1858, 14. Jan. 1860 (Lingen, 432—436); C. C., 10. März 1866 (A. S., II, 323—327). Andererseits gilt die Capellanie als eine kirchliche, wenn in der Stiftungsurkunde nicht die Stiftung, sondern lediglich und ausdrücklich das Patronat über dieselbe als laical bezeichnet erscheint: C. C., 26. März 1870 (A. S., V, 555—559).

Erfordernisse der Präscription in alleweg vorausgesetzt.[13] — Zum Wesen des beneficium ecclesiasticum gehört dessen bleibende Verleihung nicht,[14] doch bildet dieselbe bei ganzen Kategorien von Beneficien die Regel, daher man gewöhnlich unter Beneficien im engeren Sinne des Wortes die bleibend oder nach Weise eines Titels zu verleihenden Beneficien und Pfründen (beneficia intitulata) versteht und die übrigen Manualbeneficien nennt, deren Inhabern, wie das Einkommen, so das Amt nur auf Widerruf verliehen wurde.

III. Man pflegt die Kirchenämter oder Beneficien einzutheilen: 1. Nach dem Maße der mit denselben verbundenen Verpflichtungen in beneficia duplicia und simplicia.[15] Mit letzteren ist nur die Verpflichtung zu gottesdienstlichen Functionen, besonders zu Chordienst und Messe, etwa auch zur Ausübung des Lehramtes und an sich keine Jurisdiction verbunden.[16] Gleichwohl können einfache Beneficien auch für die Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt von Bedeutung sein, insoferne deren Inhaber einem Collegium angehören, welchem als solchen Jurisdiction eignet, wie dies bei den Domcapitularen (§ 90, XIII) zutrifft. Nach der Art jener das Wesen der beneficia duplicia ausmachenden anderweitigen und besonderen Verpflichtungen unterscheidet man beneficia curata und incurata, je nachdem dem Beneficiaten das Recht selbständiger Seelsorge zusteht oder nicht.[17] Die Curatqualität ist nie zu vermuthen, sie ist in Gesuchen anzugeben,[18] im Streite aber zu beweisen. — 2. Nach dem Maße der mit dem Amte verbundenen Kirchengewalt unterscheidet man höhere und niedere Kirchenämter. Die Grenzlinie ist eine schwankende und derart die Bezeichnung selbst eine nur relative.[19] Im strengen Sinne gehören zu den höheren Beneficien nur die

---

[13] Barbosa, Jus eccl. un., L. III, c. 5, de capellaniis, n. 12. Siehe unten § 156, a. E.

[14] Vorweg genügt die Berufung auf Garcias, l. c., P. I, c. 2, n. 65, ed. cit., I, 11; das nähere s. in § 157 und § 163. Gewöhnlich wird das Gegentheil gelehrt; Hinschius, K. R., 2, 366, erklärt die subjective Perpetuität oder Inamovibilität als zur Wesenheit nicht des Amtes, wohl aber des Benefiz gehörig; das herkömmliche vom Ordinationstitel (§ 69, 7) handelnde Citat c. 2, Dist. 70 (vgl. Phillips, K. R., 7, 272) beweist nichts. Unbestritten ist, daß derjenige, welchem ein Amt nur zur provisorischen Versehung, ein Benefiz nur zur Verwaltung übertragen wurde, kein Beneficiat ist.

[15] Nur das zweite Glied dieser Eintheilung läßt sich übersetzen; man spricht nicht wie von einfachen von doppelten Beneficien, der Ausdruck Doppelamt wäre zutreffend ist aber so wenig üblich als die Wiedergabe von festum duplex mit Doppelfesttag. Die kirchliche Gesetzgebung kennt nur den Ausdruck beneficium simplex, vgl. folg. A. und z. B. Trid., 24, 13. 17.

[16] Beneficium simplex heißt schlechtweg das beneficium in ecclesia d. i. in einer bestimmten Kirche, im Gegensatz zu dignitas, rectoria in c. 38, X, 3, 5 (Greg. IX.), dessen Summarium den Satz ausspricht: wer befugt ist, einfache Beneficien zu vergeben (providere in ecclesia), kann nicht die Vorstehung einer bestimmten Kirche verleihen (providere de ecclesia).

[17] Vgl. z. B. Trid., 7, 4. 5. Die Trid., 24, 18; c. 28, X, 3, 5 (IV. Lat.) u. o. genannte ecclesia parochialis fällt zusammen mit der ecclesia habens curam animarum in c. 32, in VI, 3, 4. — Heutzutage versteht man unter Curatbeneficien nur solche, welche zu actueller Seelsorge verpflichten (§ 92—94), früher zählte man dazu auch jene Aemter, welchen die Anstellung der Seelsorger, deren Visitation und das Bannrecht zustand: so Decanat und Archidiaconat, beneficium curam habens animarum adnexam: c. 28, X, 3, 5 (IV. Lat.); c. 7, § 2, X, 1, 6 (III. Lat.); c. 54, § 4, X, 1, 6 (Greg. IX.), vgl. del Vaulx, Paratitl., L. III, tit. 5, § II, n. 2.

[18] Wenn Indulte nicht ausdrücklich der Curatämter erwähnen, sind lediglich beneficia incurata gemeint: c. 16, in VI, 3, 4.

[19] Beneficia majora und minora, vgl. c. 8, X, 3, 5 (Syn. Tur., 1163); c. 32, X, 5, 40 (Hon. III.).

Prälaturen von der Bischofswürde aufwärts,[20] in einem weiteren Sinne zählt man dahin alle Prälaturen und versteht unter Prälaten nicht nur die von der bischöflichen Gewalt exemten (§ 76, IV), sondern ununterschieden die Inhaber einer auf den äußeren Rechtsbereich sich erstreckenden ordentlichen Gerichtsbarkeit.[21] Der Versuch die Beneficien in Dignitäten, Personate und Officien im engeren Sinne einzutheilen, je nachdem deren Inhaber mit Jurisdiction für den Rechtsbereich oder ohne eine solche mit einem Ehrenvorzug bekleidet ist oder aber ohne einen solchen zu gewissen Verwaltungsgeschäften berufen erscheint, ist eine nicht einmal theoretisch berechtigte Generalisirung einer von den Capitelspfründen doch keineswegs durchgängig gebrauchten Eintheilung.[22] — Die Eintheilung der Beneficien in benannte und unbenannte (beneficia nominata et innominata) ist entweder eine rein formelle und nichtssagende oder fällt mit derjenigen in höhere und niedere Beneficien im strengen Sinne des Wortes zusammen. Spricht das Gesetz oder eine Verfügung von Beneficien schlechtweg, so ist es Aufgabe einer vernünftigen Interpretation den Ausdruck ganz allgemein oder mit der Einschränkung auf sog. niedere, auf Nichtcuratbeneficien, etwa gar auf einfache Beneficien zu nehmen.[23] — 3. Nach der Qualität ihrer berufenen Inhaber spricht man von beneficia patrimonialia, wenn statutarisch Angehörigkeit an eine bestimmte Familie, ein Land u. ä. verlangt wird, von beneficia sacra s. sacerdotalia, wenn der Inhaber die Priesterweihe besitzen soll und theilt die niederen Beneficien in

---

[20] c. 41. 44, X, 1, 6 (IV. Lat.). — Ueber die sog. römische Prälatur s. § 84, III. Ueber die altkirchliche Bedeutung von praelatus, praepositus, antistes, προεστώς, ἡγούμενος s. Krieg in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 632 f.

[21] c. 2, X, 2, 1 (Eug. III.), vgl. c. 1, X, 5, 30 (Alex. III.). Von diesem Standpuncte aus konnte auch der Pfarrer Prälat und das Pfarramt Prälatur genannt werden: c. 3, X, 1, 31 (Alex. III.); c. 4, X, 3, 6 (Clem. III.).

[22] Vgl. del Vaulx, l. c., n. 4—7, welcher richtig bemerkt, daß hierfür überall die Ortsgewohnheit den Ausschlag gebe. Das Trullanum, 692, c. 7 (c. 26, Dist. 93), gebraucht dignitas (ἀξίωμα) als identisch mit officium ecclesiasticum (ὀφφίκιον ἐκκλ.). Die ausgezeichneten Stellen in den Capiteln hießen Dignitäten, die übrigen Pfründen: Lib. III, tit. 5: de praebendis et dignitatibus. Unbestimmt ist deren Umfang in c. 43. 44, X, 1, 6 (IV. Lat.). Im Gegensatze zu den einfachen Capitel-Präbenden stehen die personatus vel dignitates aut praepositurae sive administrationes vel officia perpetua: c. 1, in VI, 1, 4; c. 11, pr., in VI, 1, 3; c. 16, pr., in VI, 3, 4; c. 11, Extr. comm., 3, 2 (Joa. XXII.); sie heißen relativ beneficia majora: c. 32, X, 5, 40 (Hon. III.). Trid., 24, 12, spricht von Dignitäten, Personaten und Canonicaten ohne zwischen ihnen zu unterscheiden. — Eine Dignität ist vorzüglich der Archidiaconat (Trid. cit.), die Dompropstei (s. § 90, III), sonst wird der Ausdruck praepositus entweder als gleichbedeutend mit Prälat oder im engern Sinne für den Inhaber eines Priorates (c. 9, X, 5, 40) gebraucht. — Der Ausdruck Personat wird sowohl im Gegensatz zu Curatpfründen und zwar für den etwa auch der Cura entbehrenden Archidiaconat verwendet: c. 54, § 4, X, 1, 6 (Greg. IX.), als umgekehrt zur Bezeichnung der Pfarrei: c. 6, X, 5, 31 (Alex. III.). Dignitates und personatus werden promiscue als Gegensatz von beneficia minora gebraucht von Lucius III. (c. 8, X, 1, 3), während dieselben Stellen der Decane und Archidiacone im Verhältnisse zum Bisthume zu den ministeria inferiora gerechnet werden: c. 7, § 2, X, 1, 6 (III. Lat.). Der Präcentor wird von Innocenz III. Dignität genannt (c. 6, X, 1, 4) und der Primiceriat zumal dignitas, personatus, officium: (c. 8, X, 1, 2, c. p. dec.). — Vgl. auch Hinschius, K. R., 2, 110—114.

[23] Allgemeine Regeln lassen sich schwer aufstellen. So wenig man den Priester einen Cleriker nennt, obwohl er ein solcher ist (s. § 66, A. 27), so wenig wird man den Bischof einen Beneficiaten nennen, obwohl sogar das Papstthum Benefiz genannt wurde (s. A. 4). Doch ist regelmäßig unter letzterem Ausdruck nicht das Bisthum zu verstehen: c. 12, X, 3, 8 (Innoc. III.). Das Wort Beneficiat bezeichnet in einem Privileg nicht nur einfache oder pfarrliche Beneficien, sondern auch Capitelpräbenden und höhere Beneficien im weiteren Sinne. c. 32, X, 5, 40 (Hon. III.), vgl. andererseits c. 16, in VI, 3, 4, in A. 22.

säculare und reguläre.[24] Die Innehabung einer nur für das innere Leben einer religiösen Körperschaft bedeutsamen Gewalt (§ 146) constituirt an sich noch kein Kirchenamt, in Verbindung mit der Exemtion (§ 76) greift regelmäßig das umgekehrte Verhältniß Platz. Im Zweifel ist das Beneficium ein weltliches,[25] eine geschehene Transformation (§ 156) ist zu beweisen. — Andere Eintheilungen[26] beziehen sich auf die Art der Verleihung und auf Momente, welche passender an anderer Stelle besprochen werden.

IV. Wo die katholische Kirche als solche staatlich anerkannt ist, sind solches zumal auch die einzelnen kirchlichen Aemter. Dieselben werden regelmäßig als sog. öffentliche Aemter erklärt. Der Begriff öffentliches Amt ist mit demjenigen eines staatlichen Amtes nicht zu verwechseln, woraus sich des weiteren ergibt, daß die kirchlichen Amtspersonen, mögen sie immerhin als öffentliche Würdenträger erklärt, etwa gar auch mit staatlichen Rechten und Functionen bekleidet worden sein, entfernt nicht als Staatsbeamte anzusehen sind; dieselben werden den letzteren nur in der einen oder andern Richtung gleichgestellt.[27] Die Subsumirung des Kirchenamtes unter die öffentlichen Aemter hat die Kehrseite, daß die Staatsgesetzgebung sich für berufen hält, über die Errichtung und Veränderung, sowie über den Erwerb, Besitz und Verlust solcher öffentlicher Aemter, also auch der Kirchenämter, Bestimmungen zu treffen oder gar das Verbrechen eines Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt zu statuiren und demnach zu strafen.[28] Es leuchtet ein, daß dann ebenso-

---

[24] c. un., Clem., 1, 5; Trid., 24, 17. — Den Weltgeistlichen ist der Erwerb von Ordensprälaturen ebenso verschlossen, als kein Anstand obwaltet, daß Regulare zu Bischöfen (c. 1, Clem., 1, 3) und Cardinälen oder zur päpstlichen Würde befördert werden. Inwieferne Ordenspersonen auch andere Säcularpfründen erhalten können, kommt § 147 und § 157 darzustellen, vgl. noch § 146 und über die Verwaltung der Ordenspfarren § 95.

[25] Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 5, n. 23 f.

[26] Beneficia consistorialia; reservata, libera; electiva, collativa, patronata; compatibilia, incompatibilia; residentialia. Die kirchliche Verwaltung ist regelmäßig eine persönliche, doch gibt es auch Behörden und Collegien, welche unabhängig von ihrer jeweiligen Zusammensetzung Träger von Amtsgewalt, so Aemter im bureaukratischen oder collegialen Sinne des Wortes sind: sog. beneficia collegiata. Ein Amt, welches im Orte oder im Colleg das einzige ist, zu dessen Besetzung Jemand berufen ist, heißt beneficium monoculum, s. del Vaulx, l. c., n. 18.

[27] Das Preußische Landrecht, Theil II, Titel 11, § 96, nennt die Geistlichen der vom Staat priviligirten Kirchengesellschaften „Beamte des Staates", in § 19 werden denselben, „mit anderen Beamten im Staate" gleiche Rechte zuerkannt. Die Controverse, ob damit die Geistlichen als unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte erklärt worden sind, hat nur doctrinäre Bedeutung, s. Hinschius, Das Preuß. K. R., 15 f., 102. — Klarer drückt sich das baierische Religionsedict, 1818, § 30, aus, wornach die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte in einer bestätigten Religionsgesellschaft bestellten Personen „die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten" genießen. Daß nach bairischem Rechte die Kirchendiener der öffentlichen Kirchengesellschaften, doch mit Ausnahme der Bischöfe, mittelbare Staatsbeamte im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuches (§ 359) seien, hat Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884, 193—201, trotz scharfsinniger Deductionen nicht erwiesen. — Die josephinische Theorie liebte es, die Geistlichen als Diener, etwa gar Beamte des Staates zu erklären; nach einer Aeußerung des österreichischen Hofdecrets vom 23. Nov. 1791, erscheint als „Seelsorger" der Geistliche als „ein Beamter des Staates in der Kirche" (Jaksch, Gesetzlexicon, 3, 165).

[28] Vgl. § 74, IV und § 155. 157. 163. — Die preußischen Mai-Gesetze, so jenes vom 11. Mai 1873, § 1, sprechen vom „geistlichen Amt". Die Terminologie ist eine ungenaue. Daß darunter nur Seelsorgeämter und nicht andere rein jurisdictionelle Kirchenämter zu verstehen seien, behauptet der Motivenbericht zum citirten Gesetz (Ztst. f. K. R., 14, 445), dem aber eine beweisende Kraft nicht zukommt. Hinschius, a. a. O., 50, i. d. A., beruft sich auf diesen Bericht, bleibt aber selbst bei dessen Interpretation nicht stehen; er

wenig von kirchlicher wie von bürgerlicher Freiheit die Rede sein kann, wenn der Staat das ganze Gebiet der öffentlichen Verhältnisse als seine Domaine in Anspruch nimmt.

§ 74.

II. Hierarchie der kirchlichen Aemter.

Zech, Hierarchia ecclesiastica ad Germaniae cath. principia et usum delineata, Ingolst. 1750, s. weiters vor § 8. — Ueber den Recurs an die Staatsgewalt: Feuret Charl., Traité de l'abus et du vrai sujet des appellations qualifiées du nom d'abus, 2 vol., Lyon 1689, 1736; van Espen, Tr. de recursu ad principem (Opp., Col. 1748, P. VI); de Foy, Traité des deux puissances ou maximes sur l'abus, Paris 1752; Boyard, Des abus en matière ecclésiastique, Paris 1829; Batbie Ans., Doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus, Paris 1851. *Schulten, Quod circa recursum ad judicium imp. aulicum in ecclesia obtinet, Bonn. 1776. Salgado de Somoza, Tr. de supplicatione ad Sanctissimum a literis et bullis apostolicis . . . et de earum retentione interim in senatu, Tom. I, Lugd. 1664, Pars II: De recursu ad regem ob contraventionem ss. Conc. Trid., Tract. de regia protectione vi oppressorum appellantium a causis e judicibus ecclesiasticis, ed. 4., Lugd. 1669; Cavallos Hier., Opus de cognitione per viam violentiae in causis eccles. et inter personas eccles., Col. 1687; Pereira, Gabr. de Castro, Tr. de manu regia, Lugd. 1698; Ignatius a s. Teresia, archiepp. Goan., Opusculum theol. jur. de utroque recursu in judicem scil. competentem et incompetentem . . . omnibus regibus dicatum, s. l. 1753. *Vigil, F. G. de, Defensa de la autoritad de los gobernios y de los obispos contra las pretenciones de la curia romana, Lima, 1848 (proscribirt von Pius IX, Multiplices, 10. Juni 1851, Acta Pii, I, 280—284). Dagegen u. a.: Alteserra, Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae adversus Feureti et aliorum Tr. de abusu, Paris. 1703; (d'Affre), De l'appel comme d'abus, Paris 1845; Stremler, Traité . . de l'appel . . Paris 1860, 369—475; Walter, K. R., § 46 e; Phillips, K. R., 2, 571—578, 3, 351—357. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 33: de majoritate et obedientia. — Ferraris, Bibl., v. Appellatio, art. I. II., v. Recursus. — Hinschius, K. R., 1, 163—171.

I. Es ist leicht zu begreifen, daß zwischen der göttlich eingesetzten Hierarchie (§ 8) und der Gliederung der Kirchenämter ein Parallelismus bestehen muß. Dieser zeigt sich insbesondere darin, daß der römische Papst die oberste Spitze jeder von beiden bildet. Sowie ferner die Laien nicht zur Hierarchie gehören, sondern unter derselben stehen, so ist es Regel, daß Aemter nur von Clerikern besessen werden können. Nur ausnahmsweise kann die kirchliche Jurisdictionsgewalt auch einem Laien übertragen werden und zwar nie in Form eines Amtes, sondern nur in der Art einer zeitlichen Committirung (§ 75, IV, 2).

II. Sowie die Grundlage der kirchlichen Amtsgewalt die Jurisdictionsgewalt bildet, ist für die Ordnung der Aemter weniger die Hierarchie der Weihegewalt als jene der Jurisdiction von Bedeutung. Aber auch durch den Eintritt in die letztere wird nur der Charakter, die Würde, die Gewalt an sich verliehen; es erübriget dem in die Hierarchie Aufgenommenen einen festen Wirkungskreis zu bestimmen, innerhalb welchen er seine Gewalt ausübe; so gehört jeder Bischof der göttlichen Hierarchie, aber nur der Diöcesanbischof dem kirchlichen Aemterorganismus an. Das Bedürfniß führte dahin, daß zwischen den einzelnen Bischöfen und dem Papste ständige Mittelstufen (§ 83—88) sich bildeten, so wie auch die ursprünglich nur in des Bischofs persönlichem Auftrage wirkenden Priester und Diener mit bleibenden Rechten und Pflichten bekleidet und derart zu Amtspersonen (§ 91—93) erhoben wurden. So zählt die kirchliche Aemterhierarchie bedeutend mehr Stufen als die göttlich grundgelegte Hierarchie. Es kann endlich geschehen, daß Jemand

---

schließt zwar den Generalvicar aus (s. § 91, A. 116), nimmt aber keinen Anstand, 52 i. d. A., die Canonicate und Chorvicariate, welche mit der Seelsorge lediglich nichts zu thun haben, als geistliche Aemter zu erklären. In einem viel weiteren, auch die Stellung des Küsters umfassenden Sinne wird das Wort Amt im preuß. Ges. vom 12. Mai 1873, § 2, gebraucht, woselbst von der Entfernung aus dem Amte als einer kirchlichen Disciplinarstrafe gehandelt wird. — Das sächsische Gesetz vom 23. Aug. 1876, §§ 19. 25, redet vom „geistlichen Amt", das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874, § 2, von „kirchlichen Aemtern und Pfründen".

in der Hierarchie der Aemter eine höhere Stellung einnimmt, als ein Cleriker, welcher in der Hierarchie der Weihe sowie der Jurisdiction, soweit sie auf göttlichem Rechte ruht, weit über ihm steht.[1]

III. In dieser Ordnung der kirchlichen Aemter wurzelt die Pflicht der untergeordneten Amtsinhaber den oberen Aemtern Rechenschaft abzulegen und das Recht der letzteren in gewissen Fällen auf Grund des Devolutionsrechtes[2] ohne weiteres thätig zu werden, wenn der Untergebene seine Pflicht versäumt, sowie unter allen Umständen von demselben getroffene Verfügungen im öffentlichen Interesse oder in Folge einer erhobenen Beschwerde abzuändern oder aufzuheben. Das Recht der Beschwerde steht einem Jeden zu, der durch Verfügungen eines kirchlichen Organes sich verletzt fühlt.[3] Ist jene Verfügung ein gerichtliches Urtheil, so ist ordnungsgemäß gegen dasselbe das Rechtsmittel der Appellation zu ergreifen. Des weiteren finden betreffs der Beschwerden die für die Appellation geltenden Bestimmungen[4] im allgemeinen sinngemäße Anwendung. Nur fallen hier die peremtorischen Fristen und die Nothwendigkeit eines proceßualen Verfahrens weg; dagegen fordert die Rücksicht auf den subordinirten Amtsinhaber, dessen Votum in der recurrirten Angelegenheit vor jeder weiteren eigenen Maßnahme einzuholen. Wird das Gesuch um Abänderung oder Aufhebung einer getroffenen Verfügung bei derselben Behörde vorgebracht, so spricht man von einer Vorstellung.[5]

IV. Dem Kirchenrechte ist die Möglichkeit einer Beschwerde an eine außerkirchliche Macht fremd, ja es verbietet unter Strafe der von selbst eintretenden, dem Papst speciell reservirten Excommunication den Recurs an die Staatsgewalt als eine Behinderung der selbständigen Jurisdiction der Kirche.[6]

§ 74. [1] Der päpstliche Legat kann einfacher Cleriker sein und überragt jeden, auch den Diöcesan- und Erzbischof; der confirmirte Bischof braucht nur erst Subdiacon zu sein und steht über seinem Weihbischof. Doch darf nicht übersehen werden, daß, abgesehen von den Cardinaldiaconen, solche Divergenzen nur ausnahmsweise vorhanden sind, vgl. oben § 7, A. 7.

[2] Dieses Recht darf aber nicht generalisirt werden, vorzüglich findet es im Beneficialrecht Anwendung, s. § 161, dazu § 90, A. 113. — Verwandt mit der Devolution ist die Berufung des ältesten Provinzbischofs zur vom Metropoliten versäumten Ausschreibung der Provincialsynode, vgl. § 97, II.

[3] Die Beschwerde (simplex querimonia) unterscheidet schon Gl., ad c. 41, X, 1, 3 (Greg. IX) genau von der formellen Appellation. Mit dem Ausdruck Recurs bezeichnet man Berufungen an die höhere Instanz in reinen Verwaltungsangelegenheiten; Beschwerden sind auch gegen richterliche Verfügungen im strengsten Sinne des Wortes möglich, von einer Art derselben, der Nichtigkeitsbeschwerde, ist im Proceßrechte zu handeln (§ 179, VI). Die Querel heißt auch appellatio extrajudicialis: c. 1, in VI, 2, 15 (Syn. I. Lugd., 1245); c. 3, Clem., 2, 12; sowie provocatio ad causam: c. 5, X, 2, 28 (Alex. III.).

[4] Vgl. § 179, IV. — Ein Unterschied ist, daß die Querel regelmäßig und an sich des Suspensiveffectes entbehrt, ausdrücklich wird dies von der gegen eine vom Visitator getroffene Maßregel eingelegten Berufung oder erhobenen Beschwerde ausgesprochen: Trid., 24, 10. Es ist Niemanden verwehrt auch wegen Kleinigkeiten sich zu beschweren (vgl. c. 11, X, 2, 28, Alex. III.); der Verletzung eines speciellen oder privaten Rechtes bedarf es zur Begründung der Beschwerde nicht, es genügt überhaupt eine gegen das geltende Recht vorgenommene Verfügung eines kirchlichen Organes zu constatiren.

[5] Voraussetzung einer solchen Bitte (supplicatio) ist neuerliche Information oder Anhoffung eines gnädigen Gehörs. Solche Gesuche sind besonders bei Verhandlungen vor den römischen Congregationen praktisch, im Rechtsstreite haben sie kaum eine Stelle, der Natur der Sache nach nie gegen ein Urtheil.

[6] In der sog. Bulla Coenae handeln davon n. XIII—XV, vgl. Urban VIII., Pastoralis, 1. April 1627 (Bull. Taur., XIII, 533 f.); das geltende Recht statuirt Pius IX., Censurenbulle von 1869, I, 6 (Archiv, 23, 327). Im Syllabus errorum von 1864, n. 41, erscheint Placet und Appellatio ab abusu als Ausfluß der staatlichen potestas indirecta negativa in sacra (Archiv, 13, 318).

Doch tritt diese Rechtsfolge nur dann ein, wenn der Recurs gegen Verfügungen ergriffen wurde, welche von kirchlichen Organen innerhalb der nach kirchlichem Recht ihnen zukommenden Competenz getroffen wurden. Dagegen ändert an der Sache nichts, daß etwa die Ergreifung eines solchen Recurses staatsgesetzlich gewährleistet und geregelt ist. Einen Schein von Berechtigung hat der Recurs an die Staatsgewalt dort, wo die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von Seite der weltlichen Gewalt garantirt oder gar durch Erlaß eigener staatlicher Kirchengesetze normirt wurde. Hier wird jede Nichtbeachtung der kirchlichen bezw. staatskirchlichen Vorschriften am Kirchenbeamten entweder auch, oder aber ausschließlich staatlicherseits geahndet werden können.[7] In solchen Fällen trifft der Gesichtspunct der staatlichen Advocatie über die Kirche mit jenem der staatlichen Kirchenhoheit zusammen; dazu kann noch die abstracte, theoretische Behauptung kommen, der Staat habe als Schutz und Hort aller Rechte den Beruf, wie jedes Recht seiner Unterthanen zu schützen, so jede Rechtswidrigkeit innerhalb seines Gebietes hintanzuhalten. — Das Institut der Appellatio tamquam ab abusu wurde auf den angegebenen Grundlagen vorzüglich von der gallicanischen Jurisprudenz ausgebildet[8] und von der Theorie wie Praxis des absoluten Staates durchweg mit allem Nachdrucke festgehalten. Bei der wünschenswerthen Scheidung kirchlicher und staatlicher Belange und Anerkennung eines selbständigen eigenthümlichen Kirchenrechtes ist für dieses Rechtsinstitut kein Platz mehr. Hierzu kommt noch die Erwägung, daß der Recurs an den Staat in der Hauptsache, nämlich in der beabsichtigten Annullirung oder Modification einer kirchlichen Maßnahme für das kirchliche Gebiet, des Erfolges immer, aber auch sonst regelmäßig der vollen Durchführbarkeit der staatlichen Entscheidung entbehrt.[9] Der Recurs an die

---

[7] Justinian I. gibt Allen ohne Ausnahme die Erlaubniß, im Falle einer Verletzung der von ihm erlassenen Kirchengesetze, dem Kaiser hiervon Anzeige zu erstatten: Nov. 6 (535), Epilog.

[8] Der Streit darüber, ob der erste nachweisbare Fall eines Appel comme d'abus unter Philipp VI., 1329, von Peter de Cugnières provocirt wurde, oder 1385 unter Karl VI. stattfand, oder in der Pragmatischen Sanction Karl VII., 1438, gegeben ist, erscheint von wenig Belang, s. darüber Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche, 1872, 486 ff.; Bauer, Appellatio, im Kirchenlexicon, 1, 1882, 1159—1167. Das Rechtsinstitut des Recurses erhielt erst im 16. Jahrhundert seine Ausbildung. Pithou formulirte, 1594, in den Libertez de l'eglise gallicane, n. 79, die Voraussetzungen eines Recurses folgendermaßen: appellations precises comme d'abus, que nos peres ont dit estre, quand il y a entreprise de jurisdiction ou attentat contre les saincts decrets et canons receuz en ce royaume, droicts, franchises, libertez et privileges de l'eglise gallicane, concordats, edits et ordonnances du roy, arrests de son parlement: bref, contre ce qui est non seulement de droict comun, divin ou naturel, mais aussi des prerogatives de ce royaume et de l'eglise d'iceluy (Dupin, Manuel, 1860, 85). — Petrus de Marca wies dem Staate vor allem zu, im Falle der Noth die Ausführung der kirchlichen Verfügung zu inhibiren, sowie deren aus formellen Gründen sich ergebende Nullität zu constatiren (De concordia, L. IV, c. 19—21, ed. Ven. 1770, 142—148). Die Praxis der Parlamente griff weiter aus und in deren Sinne ist van Espen's eingangs citirter Tractatus de Recursu ad Principem gehalten, zum negativen Declaratorium (remedium cassatorium) kommt die positive Verfügung (provisio regia); vgl. auch Febronius, De statu, c. IX, § 10. — Ueber die in Spanien unter Philipp II. geübten Recursos de fuerza bringt Philippson in Sybel's Hist. Z., 39, 1878, 269 . . . 457 interessante Nachweisungen bei; ältere darauf bezügliche Literatur ist vor diesem Paragraphen vermerkt.

[9] Die Bestrafung des vorgeblichen Mißbrauches kann nie Selbstzweck sein; nicht unpassend nennt Hinschius, Staat und Kirche, 1883, 323, 1, den Recurs eine stumpfe Waffe. Die Staatsgewalt kann keine kirchlichen Rechte verleihen, sie kann beispielsweise den Excommunicirten nicht absolviren, sie ist ebensowenig berechtiget, den geistlichen Richter

Staatsgewalt darf nicht verwechselt werden mit der Prüfung der formellen Rechtsgiltigkeit einer kirchlichen Verfügung, welche zu exequiren die Staatsregierung von dem zuständigen kirchlichen Organe angegangen wurde.[10] Ebensowenig ist die Freigebung solchen Recurses als Correlat der staatlicherseits gewährten Execution kirchlicher Urtheile anzusehen. — Andererseits ist zuzugeben, daß der Staat Verletzungen seiner Gesetze auch an den Inhabern kirchlicher Aemter wird strafen dürfen,[11] sowie daß ihm die Uebung der Intercession[12] für seine Angehörigen nicht streitig gemacht werden kann. Ja sogar in der bei der Staatsgewalt angebrachten Berufung auf ein specielles, kirchliche Interessen und Rechte berührendes oder regelndes Staatsgesetz ist nicht nothwendig das kirchliche Vergehen eines Recurses an die Staatsgewalt gelegen; nämlich dann nicht, wenn der betreffende kirchliche Beamte seinerseits nur auf Grund des Staatsgesetzes handelte oder nach Maßgabe des geltenden Kirchenrechtes allein in dessen Sinne handeln durfte und sollte.[13] — Der Erlaß allgemeiner strafgesetzlicher Bestimmungen über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt ist entweder eine Folge der Verquickung von Staat und Kirche oder eine unverdiente Beleidigung eines ganzen Standes.[14] — Die Einsetzung eines staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten fällt mit der Schaffung eines Ausnahmegerichtes für eine Classe von Staatsbürgern zusammen. Neben dem polizeilichen Mittel der Internirung hat der Haß gegen die Kirche sogar das sonst nur mehr politische Mittel der Landesverweisung und Expatriirung wieder in die Reihe der Strafmittel, als ausschließlich dem einen Stande des Clerus gegenüber anwendbar, eingeordnet.

---

sei es an einer Excommunication zu hindern, sei es zu deren Aufhebung zu verhalten: Trid., 25, 3.

[10] Ueber die Gewährung des sog. brachium saeculare vgl. oben § 14, A. 21, § 38, A. 10 und besonders § 174. 182. 189.

[11] Das ist in der Theorie zuzugeben. Für die Praxis kommt Alles darauf an, wie beschaffen jene Gesetze sind, s. unten das Einzelne.

[12] Die Fürsprache der Staatsregierung kann entweder aus eigener Initiative oder in Folge geschehener Bitte des Betroffenen eingelegt werden, in letzterem Falle spricht man von Provocation, vgl. § 174 und 182.

[13] Vgl. dazu das in § 34 Gesagte. Ein Beispiel bilden die das Stolarwesen normirenden Staatsgesetze. Der Pfarrer kann ebenso auf Grund derselben gegen den Säumigen vorgehen, wie selbst im Contraventionsfalle nach deren Maßgabe belangt und bestraft werden.

[14] Die Specialbestimmungen des französischen Code pénal, art. 199—208, sind auch in andere Strafgesetzbücher übergegangen. Mohl, Staatsrecht und Politik, 2, 1862, 285, vertheidigt den Erlaß solcher Ausnahmsgesetze durch den Hinweis auf das Militärstrafgesetz und die Staatsbeamtennormen; aber die Geistlichen sind weder mit Soldaten noch Staatsbeamten auf dieselbe Linie zu stellen. Was Hinschius, Staat und Kirche, 324, zur Rechtfertigung von derlei Specialgesetzen und von crimineller Bestrafung der Uebertretung staatskirchlicher Bestimmungen vorbringt, zeugt nur von dessen Voreingenommenheit; wäre dessen Auseinandersetzung richtig, so könnte, ja müßte die Uebertretung einer jeden staatlichen Verfügung wie Hochverrath angesehen und mit Vernichtung des Thäters bestraft werden. Den „Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt und den Recurs an den Staat" hat Friedberg zum Vorwurfe eingehender Studien sich gewählt, deren Resultate (Z. f. K. R., 3, 1863, 68—110; 6, 1866, 184—242; 8, 1869, 280—339; 9, 1870, 95—143. 397—427; 10, 1871, 38—71. 213—230. 381—407, vermehrt unter dem Titel: Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, in 3 Abtheilungen, 1872.) auf die folgende preußische Culturkampfgesetzgebung nicht ohne Einfluß gewesen sind, sowie Hinschius es als seinen Beruf erkannte, die in Deutschland gegen die katholische Kirche getroffenen Maßregeln in ein System zu bringen, a. a. O., 270—336; der Hohn, den preußischen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten unter die Rubrik „Rechtsschutz der Kirche" (a. O., 318) gestellt zu haben, drückt der wissenschaftlich sein wollenden Darstellung den bezeichnenden Stempel auf.

So ist in Preußen und Hessen, ja in ganz Deutschland der Clerus außerhalb des durch die Verfassung gewährleisteten ordentlichen Rechtes gestellt.[15] In Hessen und Baden bestehen besondere Strafgesetze gegen clericale Wahlagitation;[16] ein Nachtragparagraph des deutschen Strafgesetzbuches[17] ist gegen jedwede anläßlich der Ausübung des geistlichen Berufes begangene Gefährdung des öffentlichen Friedens gerichtet. — Mit der gerügten Aufstellung einer besonderen Kategorie kirchlicher Amtsvergehen darf die gesetzlich gewährte Befugniß der Staatsregierung auf Grund der bestehenden Gesetze Verordnungen zu erlassen und einerseits deren Befolgung zwangsweise durchzusetzen, andererseits deren Nichtachtung zu strafen, nicht verwechselt werden. Zwischen Ordnungsstrafe und Criminalstrafe besteht ein gewaltiger Unterschied. Nur das Recht der Executive im angegebenen Sinne statuirt das österreichische und sächsische Gesetz.[18] Wo die vorhandenen Staatskirchengesetze ihre Spitze gegen die Kirche kehren, wo Placet und Recurs besteht, wo die gesetzlich zulässigen Strafen exorbitant sind, wo die Staatsverwaltung gegen den Clerus eingenommen ist, da wird freilich die an sich natürliche Sanction der bestehenden Staatsgesetze zur Handhabe lästigster Vexation, wenn nicht gar unausstehlichen Gewissenszwanges. Ein solcher Zustand kommt thatsächlich demjenigen nahe, wornach jede Gesetzesübertretung am Geistlichen wie als Verbrechen gestraft wird.[19] — Der Recurs an die Staatsgewalt besteht in der früheren Ausdehnung gesetzlich noch in Spanien, Portugal,[20] Frankreich;[21] er ist weg-

---

[15] Der königlich preußische Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ist an positive Beweisregeln nicht gebunden, entscheidet vielmehr nach seiner „freien Ueberzeugung" in erster und letzter Instanz, Ges., 12. Mai 1873, § 21. 35. Das gleiche gilt von Hessen, nur fungirt dort das oberste Landesgericht zugleich als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, Ges. betr. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 23. April 1875, Art. 23. — Darauf ist in § 157 und 163 zurückzukommen, woselbst wahrscheinlich die Aufhebung des preußischen Gerichtshofes schon als geschehen wird berichtet werden können. — Ueber das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 und jenes vom 4. Mai 1874, s. oben § 16, A. 128. 129.

[16] Hess. cit. Ges., Art. 11; Bad. Ges., 19. Febr. 1874, Art. 3, § 16, c.

[17] Ueber diesen sog. Kanzelparagraph, § 130, a. R.-St.-G., s. oben § 16, A. 126. 127 und § 100, a. E. — Ein Erlaß des österreichischen Cultusministers v. Stremayr vom 10. April 1872 (Archiv, 28, 54) forderte Einschreiten der Behörden gegen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken, selbstverständlich nur auf Grund der allgemeinen Strafbestimmungen.

[18] Oest. Ges., 7. Mai 1874, § 60; Sächs. Ges., 23. Aug. 1876, § 34. Das würtembergische Ges., 30. Januar 1862, entbehrt einer ähnlichen Executionsclausel, sowie das ursprüngliche badische Ges., 9. Oct. 1860.

[19] Das hat wohl Hinschius gefühlt, als er die Strafbestimmungen der preußischen, hessischen und badischen Kirchengesetze als „Kriminalstrafe" charakterisirte, a. A. 14 a. O., 324 ff. und: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchen- und Religionsbeamten, in Holtzendorff, Handb. des deutschen Strafrechts, 4, 1877, 497—543; s. auch Kahl in der 8. Aufl. von Richter, K. R., 1884, 804—815. An gehöriger Stelle ist von den einzelnen Bestimmungen der neueren Staatsgesetze zu handeln, so vorzüglich im Beneficialrecht, Ordensrecht, Proceß- und Strafrecht, endlich Vermögensrecht. Ueber den Versuch, das Zwangsmittel der Temporaliensperre dem geltenden öffentlichen Rechte einzufügen, s. unten § 201, a. E. — Das ang. hessische Gesetz, Art. 12, straft jede Nichtbefolgung einer in kirchlichen Dingen, insbesondere in Folge Recurses erlassenen staatlichen Anordnung, sowie die versäumte rechtzeitige Mittheilung einer kirchlichen Verordnung mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis zwei Jahren. Sogar Hinschius tadelt, a. O. 325, die vage Formulirung dieses Artikels, dagegen nicht die Extravaganz der preußischen Strafbestimmungen, deren Beseitigung dermalen angestrebt wird.

[20] S. über diese beiden Staaten, Friedberg, Gränzen, 557—571, 575—580. — Auch in den früher zu Spanien gehörigen Ländern gilt in der Hauptsache noch das spanische

gefallen in Belgien, Holland und Italien.[22] In Oesterreich war das Institut des Recurses an den Staat nie organisirt und auch nach dem Maigesetze des Jahres 1874 ist die Bitte um Abhilfe gegen eine kirchliche Verfügung nur dann bei der Staatsbehörde möglich, wenn kirchlicherseits ein Staatsgesetz verletzt worden ist. Das gleiche[23] ist in Sachsen Rechtens. Ganz allgemein ist der Recurs in Baiern für zulässig erklärt und zwar kann der landesfürstliche Schutz sowohl bei der Regierungsbehörde, als unmittelbar beim König angerufen werden.[24] Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz wahrten ihren geistlichen wie weltlichen Unterthanen den Recurs vom Mißbrauch der geistlichen Gewalt.[25] Derselbe ist in Hessen[26] ebenso wie in Baiern unbeschränkt freigegeben; in Baden und Würtemberg besteht er nicht mehr zu Recht.[27] In Preußen ist nur wegen verhängter Disciplinarstrafen sowie Suspension oder Entfernung vom Amte die Berufung an den staatlichen Gerichtshof[28] freigegeben. In den Reichslanden Elsaß-Lothringen gilt das französische Recht.[29]

Recht. Ausdrücklich wurde der Recursos de fuerza in Equador abrogirt im Concordat von 1862, art. 7 (Nussi, 351).

[21] An die Stelle der alten Parlamente d. i. Gerichtshöfe ist der Staatsrath getreten, welcher wegen Verletzung der Staatsgesetze, der gallicanischen Freiheiten, der Rechte der Bürger, sowie wegen Exceß oder Usurpation der Gewalt, sei es in Folge Beschwerde der Interessenten, sei es von Amtswegen, vorgeht, Organ. Artikel, 1802, n. 6—8. Einzelbestimmungen s. bei Campion, Manuel, 1866, 1—11; ein Beispiel aus dem zweiten Kaiserreich besprach Moy im Archiv, 1, 1857, 414—426; einige Fälle aus der Präsidentschaft Grevy's theilte Vering, ebd., 49, 1883, 457—459, mit; im übrigen vgl. Friedberg, Gränzen, 484—528.

[22] Nur in der Theorie besteht eine Controverse bezüglich der Fortdauer des Appells in Belgien, welche Friedberg früher im verneinenden, später im bejahenden Sinne erledigte (Ztft. f. K. R., 6, 219—221; Gränzen, 642—647), s. dagegen Moulart, L'église et l'état, Louvain 1879, 596—604. — Ausdrücklich hebt das italienische Garantiegesetz von 1871, § 17, den Recurs auf, dazu vgl. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 36—42. In den beiden andern Ländern ist er durch die neue Verfassung beseitigt, s. § 15, VI. VII.

[23] Vgl. Rechberger, Handb. des österr. K. R., 1, 1825, § 273. — Oesterr. Ges., 7. Mai 1874, § 28. — Sächs. Ges., 23. Aug. 1876, § 9; das Mandat vom 19. Febr. 1827, § 3, sowie die Verfassungs-Urkunde von 1831, § 58, gestattete freien Recurs, dessen Erledigung dem Könige bezw. der obersten Staatsbehörde zusteht.

[24] Relig. Edict, 1818, § 52—54. Der königliche Erlaß von 1852, Art. 6, zählt nur vier „vornehmliche" Gründe des staatlichen Recurses auf, enthielt daher in dieser Richtung (s. § 16, A. 22), keine Verbesserung der Lage zu Gunsten des kirchlichen Rechtes.

[25] Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 36.

[26] Nach Art. 1 des Ges. vom 23. April 1875, betr. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, kann die Beschwerde wie bei der Verwaltungsbehörde so beim Fürsten angebracht werden, ja im öffentlichen Interesse ist auch von Amtswegen vorzugehen; über den Art. 12 s. oben A. 19.

[27] Die fortwährende Geltung der A. 25 cit. Verordnung behauptet Hinschius, a. O., 322, A. 4; das Gegentheil gibt für Baden sogar Friedberg, Gränzen, 465, zu. Daß in Würtemberg der Recurs noch rechtlich möglich sei, beweist eine übrigens verclausulirte Erklärung in dem zum Ges., 30. Jan. 1862, gehörigen Motivenberichte (Thudichum, Deutsches K. R., 1, 1877, 408) nicht; Thatsache ist, daß im cit. Gesetze die von einer Seite beantragte Erwähnung des Recurses fehlt, sowie daß dessen Art. 6 und 7 nur eine Beschränkung der kirchlichen Disciplinargewalt einerseits und der Gewährung des weltlichen Armes andererseits enthalten.

[28] Ges., 12. Mai 1873, § 10—11; im öffentlichen Interesse steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, § 12. — In Hinkunft soll, nach den Beschlüssen des Landtages vom Mai 1886, nur wegen durch Amtsentsetzung bedingter Schmälerung des Einkommens, sowie wegen Entlassung aus dem Kirchenvorstande Berufung, und zwar an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, gegeben sein. — In welchen kleinen Staaten Deutschlands die Verfassungsurkunden den Recurs freigeben, wurde § 16, A. 82—86, angegeben.

§ 75.

III. Möglichkeit der Stellvertretung.

Bayo Gompez., Praxis ecclesiastica et saecularis, I: Jurisd. eccles. et civ., ord. et delegata, L. VIII, Lugd. 1671; Schmier (diss. Barbacovi), Tr. de jurisdictione ad L. I, tit. 23—33, Salisb. 1709. Pirhing (diss. Gramblinger), Assertiones de jurisdictione, officio et potestate judicis delegati, Dil. 1664; *Mayer Volkhard., Diss. de jurisdictione delegata ejusque a mandata differentiis, Marb. 1783; Mache, De delegata episcoporum jurisdictione, Diss. Vratisl. 1859; Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio ordinaria, quasiordinaria, mandata, delegata im röm., can. und gemeinen deutschen Rechte und die zwischen diesen Jurisdictionsarten obwaltenden Unterschiede, 1876; Scherer, Art. Delegation im Kirchen-Lexikon, 3, 1884, 1482—1488. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 29: de officio et potestate judicis delegati; tit. 28: de officio vicarii. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. I, c. 60. — van Espen, J. e. un., P. III., tit. 5, c. 1. 2; Ferraris, Bibl., v. Delegare. — Phillips, K. R., 6, § 341—347; Hinschius, K. R., 1, 171—195.

I. Da nur die päpstliche und bischöfliche Jurisdictionsgewalt göttlicher Einsetzung ist, so erscheint auf den ersten Blick alle andere Gewalt in der Kirche eine entweder vom Papste oder von den Bischöfen übertragene, committirte, in deren Namen oder Auftrag geübte. Diese Anschauung ist von nicht zu leugnender formaler Consequenz, unterliegt aber vorzüglich betreffs der Würdigung der zwischen Papst und Bischöfen eingeschobenen Metropolitanverfassung (§ 88) schweren historischen Bedenken. In der That redet man von einer Stellvertretung nur dort, wo nicht schon in Form eines Amtes (§ 73, III) die Ausübung einer immerhin der Idee nach einem Anderen zustehenden Gewalt normirt erscheint. Ebensowenig ist von Stellvertretung die Rede, wenn nur die Erlaubniß, Anweisung oder Mission (§ 7, III) zur Ausübung der Weihe- oder Lehrgewalt gegeben wird.

II. Die mit einem Amte als solchem und ständig verbundene kirchliche Gewalt, die Amtsgewalt heißt jurisdictio ordinaria. Sie steht dem Inhaber des Amtes [1] zu auf Grund des gemeinen Rechtes nach der objectiven, auf Grund des Amtserwerbes nach der subjectiven Seite. Das Geltungsgebiet dieser Gewalt ist nach allgemeinen Grundsätzen nach dem äußeren und inneren Rechtsbereich (§ 7, I) zu unterscheiden.

III. Der Träger des kirchlichen Amtes ist an sich zur persönlichen Amtsführung verpflichtet, derselbe kann nicht seine ganze Amtsgewalt,[2] wohl aber die Ausübung derselben in mehr oder minder beschränkter Weise einem Anderen als seinem Stellvertreter übertragen. Die Weihegewalt läßt eine Stellvertretung nur in der Weise zu, daß das Recht zur Setzung des Weiheactes Jemandem übertragen wird, welcher jenen Weiheact zu vollziehen nicht nur die geistliche Fähigkeit, sondern auch die juridische Qualification besitzt.[3]

---

[29] An die Stelle des Staatsrathes ist nach deutschem Reichs-Gesetz vom 30. Dec. 1871, § 9 (Archiv, 28, LXVI.), der Bundesrath getreten; s. Geigel, Französisches und reichsländisches Staatskirchenrecht, 1884, 19—31.

§ 75. [1] Der Amtsinhaber heißt ordinarius (judex), im engeren Sinne versteht man darunter den Diöcesanbischof; in jedem Falle ist das Wort judex sowie der Ausdruck jurisdictio im weiteren Sinne zu nehmen und daher nicht mit Richter zu übersetzen. Auch im römischen Reich hieß wie früher der Consul, später der Provinzstatthalter judex, j. ordinarius, Walter, Gesch. des Röm. Rechts, 2, § 689, 2. 738, 41. Kämpfe zählt in der eingangs citirten Abhandlung, 102—148, der Reihe nach 34 Ordinarien auf; nicht wenige der Genannten, vorzüglich die verschiedenen Behörden und Collegien besitzen aber kein Amt im canonischen Sinne des Wortes, § 73, I.

[2] Sowenig kann der Papst der Kirche einen zweiten Papst geben, als der Bischof einen Bischof sich gleichberechtigt zur Seite setzen; nichts hindert beide auf ihr Amt zu verzichten.

[3] Vgl. die Lehre von den Weihedimissorien, § 67, V. Nur der Papst kann einen Priester mit der Vornahme der Firmung betrauen (§ 105, V), zu gewissen Pontificalacten

Für's Recht von größerer Bedeutung ist die Ueberlassung der Regierungsgewalt. Die so committirte Gewalt heißt jurisdictio oder potestas delegata; die Uebertragung selbst Delegation. Sie geht entweder auf einen oder mehrere bestimmte Fälle (delegatio specialis) oder aber weiter (delegatio ad universitatem causarum, generalis). Inhaltlich bezieht sich die Delegation entweder nur auf Untersuchung und Entscheidung bestrittener Rechtsfragen,[4] oder aber auf die verschiedenartigen übrigen Maßnahmen der kirchlichen Verwaltung. Daß die Delegation des canonischen Rechtes nichts anderes sei, als die Herübernahme verwandter Institute des römischen Rechtes, läßt sich nicht behaupten.[5] Zunächst leitete sicher das Bedürfniß zu mannigfachen Commissionen hin, für deren juristische Construction neben der römischrechtlichen Theorie der Delegatio a principe und der kaiserlichen Mandate (§ 27, II) die umfassende Praxis vorzüglich der römischen Kirche von nachhaltigem Einfluß war.

IV. Ueber die Delegation gelten folgende Grundsätze: 1. Delegiren kann, wer jurisdictio ordinaria besitzt,[6] wenn ihm nicht das Recht die in Rede stehende Befugniß ausdrücklich entzieht. Ueber die innere Begründung der Delegation entscheidet der Ordinarius selbst.[7] — 2. Der Papst kann auch Laien delegiren,[8] thatsächlich werden meist nur Dignitäre, Personate und Cathedralcanoniker, Regularprälaten und vorzüglich bischöfliche Officiale und Generalvicare seitens des Papstes delegirt.[9] Im übrigen muß der Delegat mindestens ein Cleriker von 20 oder 18 Jahren sein, er sei frei von Excommunication.[10] Eine selbstverständliche Voraussetzung ist Verständniß, in den meisten

---

(§ 138, III) können vom Ordinarius, welcher selbst vielleicht noch nicht Priester ist, neben Bischöfen nur Priester und doch wiederum keineswegs irgendwelche Priester bestimmt werden.

[4] Davon wird in der Lehre von der Ausübung des Richteramtes (§ 174) noch die Rede sein; hier genüge die Bemerkung, daß schon früh vorzüglich seitens des apostolischen Stuhles Jemand bestellt wurde, als auditor, cognitor oder executor eine Sache zu untersuchen, zu entscheiden, auszuführen; dem Delegaten ist etwa nur exordium oder principium, medium, finis causae übertragen oder alles zumal, vgl. c. 27, pr., X, 1, 29 (Innoc. III.).

[5] Nach Kämpfe, ang. Abh., 201, wäre die Delegation des canonischen Rechtes aus einer Vermischung der römischrechtlichen Begriffe der jurisdictio mandata und delegata entstanden. Die Rechtsgeschichte der beiden letzteren Institute ist aber im einzelnen bestritten, vgl. zu den verdienstlichen Ausführungen Kämpfe's die kritischen Bemerkungen Frhr. v. Canstein, Archiv, 37, 1878, 492—505, und Z. f. Rechtsgeschichte, 13, 1878, 492—505, worüber Kämpfe, im Archiv, 41, 1879, 337—359, sich rückäußerte.

[6] c. 7, in VI, 1, 16; die reg. 68, in VI: Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum, beweist als zu allgemein nichts. Dem Pfarrer ist Delegation seiner ordentlichen Beichtjurisdiction nach geltendem Rechte (§ 93, III, § 181) verwehrt.

[7] Den Gedanken, daß die Delegation kein Mittel werden soll, aus Bequemlichkeit und Pflichtvergessenheit sich selbst zu entlasten, spricht c. 28, pr., X, 1, 29 (Innoc. III.) aus.

[8] Gl. non praesumant, ad c. 2, X, 2, 1 (Eug. III.). In rein juristischen Sachen wurden auch von den Ordinarien Laien (§ 91, A. 91) committirt und wird dieser Gebrauch sowohl von der citirten Glosse anerkannt, als von c. 2 cit. nicht verworfen. Die Verwendung von Laien zur Verwaltung der kirchlichen Patrimonien, womit naturgemäß auch Uebung richterlicher Belange verbunden war, tadelte übrigens Gregor d. Gr. und wünschte überall clericale Verwaltung: c. 5, Dist. 89.

[9] c. 11, pr., in VI, 1, 3; Landofficiale und Stiftsprioren (prior claustralis, im Gegensatz zu Prioren mit eigenem Convent) sollen nicht gewählt werden: c. 2, Clem., 1, 2, also auch nicht Decane und Pfarrer. — Von den Qualificationen der Conservatoren handelt c. 15, in VI, 1, 14, der Synodalrichter, Trid., 25, 10, vgl. § 175.

[10] c. 24, X, 2, 27 (Innoc. III.) spricht nur von dem Falle, daß der Delegat zur Zeit der Urtheilsfällung öffentlich im Banne war. — Das Alter von 18 Jahren genügt für den päpstlichen Delegaten, sowie wenn die Parteien übereinstimmend sich zufrieden erklären: c. 41, X, 1, 29 (Greg. IX.). Die Schule faßte die Requisiten in den Vers zu-

Fällen auch Rechtskenntniß des Delegaten. — 3. Der dem Delegaten Untergebene muß den Auftrag übernehmen.[11] In jedem Falle hat der Delegat sich strenge an sein Mandat zu halten; Ueberschreitung desselben zieht Nichtigkeit des Actes nach sich.[12] Das Commissorium ist zur Legitimation vorzuweisen.[13] Die Frage, ob der Delegat auch befugt ist zur Execution zu schreiten oder nicht, läßt sich nicht allgemein beantworten. Dem päpstlichen Delegaten eignet regelmäßig, unter Umständen allein, Executivgewalt und haben die Ordinarien seinen diesfallsigen Requisitionen nachzukommen.[14] Einer gewissen Coercitivgewalt wird kein Delegat entrathen können.[15] — 4. Durch die Delegation setzt der Delegant sozusagen aus sich eine Instanz heraus in der Weise, daß von der Entscheidung des Delegaten an ihn die Berufung geht.[16] Von einer solchen Berufung kann naturgemäß keine Rede sein, wenn der Delegat nur einen ganz bestimmten, vom Deleganten ihm aufgetragenen

---

sammen: Liber, mas, gnarus, cui sit mens, integra fama, Aetas, qui subsit: committitur huic bene causa; Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 29, n. 67. — Die Zulässigkeit, in nicht geistlichen Sachen, eine Frau zu delegiren, kann nicht, mit Pachmann, K. R., 3, 1853, 122, aus c. 4, X, 1, 43 (Innoc. III.) abgeleitet werden, in welcher Stelle nur die Möglichkeit des Compromisses auf eine Frau, welche nach Landesgewohnheit Gerichtsbarkeit hat, im vorliegenden Falle die Königin von Frankreich, zugegeben wird. Daß die römischen Päpste nie Frauen delegirten, erklären die Correctores rom. zu dem corrumpirten c. 7, C. 2, Q. 5 (Greg. I. et Alex. III). — Sowie der ordentliche Richter kann auch der Delegat wegen Befangenheit von den Parteien recusirt werden, s. hierüber § 175.

[11] Der päpstliche Delegat kann auch sonst über ihm stehende Cleriker zur Uebernahme eines Auftrages verhalten, doch soll er dabei in alleweg rücksichtsvoll vorgehen: c. 28, pr., X, 1, 29 (Innoc. III.). — Dem Suffragan kann seitens des Metropoliten keine Delegation aufgedrungen werden: c. 11, X, 1, 31 (Innoc. III.).

[12] c. 37, X, 1, 29 (Hon. III.) u. o.

[13] c. 31, X, 1, 29 (Innoc. III.) u. ö.

[14] c. 7, X, 1, 29 (Alex. III.); c. 29, X, 1, 3 (Innoc. III.) u. o. — Der päpstliche Delegat verhängt nicht nur Contumacialstrafen: c. 5, X, 1, 29 (Alex. III.); sondern exequirt seine Sentenz in apostolischer Autorität auch selbst: c. 7 cit., sogar innerhalb eines Jahres nach gefälltem Urtheil: c. 26, X, h. t. (Innoc. III.). Derselbe absolvirt auch ad hoc den im Banne befindlichen Kläger, doch soll er die dessen Excommunicator schuldige Deferenz vorweg beachten und hat kein Recht, von päpstlichen Reservaten zu absolviren: c. 21, § 2, X, 1, 29 (Coel. III.). — Ob dem bischöflichen Delegaten ohne weiteres die Execution des Urtheils zustehe, war in der Doctrin bestritten, s. Kämpfe, ang. Abh., 220 f. und Archiv, 41, 356; die Gl. ipsius sollicitudine, ad c. 4, X, 2, 2, bejaht die Frage, leugnet, daß L. 15, Dig. 42, 1, ein Verbot ausspreche, daß der Delegat des Ordinarius selbst exequire und erklärt solche Subtilität für praktisch gefährlich. Ob im selben Sinne ein allgemeines Gewohnheitsrecht sich gebildet habe (so Kämpfe, a. a. O., 222 f.), mag bezweifelt werden. Im einzelnen Falle wird es auf das Mandat ankommen; räthlich ist noch heute die Beifügung der Executionsclausel in der vom Ordinarius ausgefertigten Urkunde, s. Engel, Colleg. J. c., Lib. I, tit. 31, n. 5, III.

[15] c. 28, pr., X, 1, 29 (Innoc. III.). Der Delegat geht gegen jede Behinderung seiner Jurisdiction nöthigenfalls mit Censuren vor: c. 1, eod. (Alex. III.), der päpstliche auch gegenüber höheren Prälaten: c. 11, eod. (idem).

[16] Daß vom Delegaten des Kaisers die Berufung an den Kaiser geht (L. 3, Dig., 49, 3), ist nichts besonderes; wenn aber die Berufung vom judex datus an den Magistrat statuirt wird (L. 3 cit.; L. 1, pr., eod.), so ist dies nicht vom judex datus des alten Formularprocesses zu verstehen, von dessen Spruch eine Appellation nicht möglich war, vielmehr geht daraus hervor, daß noch in der späteren Kaiserzeit seitens der zunächst berufenen Magistrate besonders zur Entscheidung einzelner, minder wichtiger Fälle Richter (judices dati, delegati, pedanei) bestellt wurden; vgl. L. 21, § 1, Dig., 49, 1; s. Hefter, System des röm. und deutschen Civilproceßrechts, § 41. 60, A. 23; Walter, Gesch. des Röm. Rechts, 2, 1861, § 743, A. 25; hierin ist also Kämpfe gegen v. Canstein (s. A. 5) Recht zu geben. — Für das canonische Recht ist die Frage unbestritten; vgl. c. 27, § 1, X, 1, 29 (Innoc. III.); die unten A. 21. 22 ang. Stellen und § 175.

Act gesetzt hat, sowie wenn seitens der höchsten Instanz[17] jedes weitere Rechtsmittel abgeschnitten worden war. — 5. Wenn der Delegat seinerseits Delegant geworden ist, hat eine Subdelegation stattgefunden. Eine solche ist nur möglich: a) wenn sie ausdrücklich gestattet worden; b) seitens des päpstlichen Delegaten,[18] welcher zur Ausübung der Jurisdiction im engsten Sinne und nicht zu dessen persönliche Entscheidung erfordernden Verwaltungsmaßregeln anderer Art bevollmächtigt worden ist; c) seitens des zu einer Gesammtheit von Gegenständen Delegirten für einzelne Fälle, nicht aber fürs Ganze.[19] Aber nichts steht im Wege, daß, wie jeder andere Delegat, auch der Subdelegat[20] mit der Vornahme eines ganz genau bestimmten Actes einen Anderen als Commissär betraue. Die Subdelegation kann im Unterschiede von der Delegation eine auf die ganze Gewalt des Delegirenden sich erstreckende sein, in diesem Falle geht die Appellation vom Subdelegaten an den Deleganten,[21] sowie wenn aus anderen Gründen der Subdelegant aufgehört hat Delegat zu sein. Wurde aber nicht die ganze Sache, d. i. deren Entscheidung, sondern nur deren Instruction subdelegirt, so geht die Berufung, welche auszuschließen der Subdelegant nicht befugt ist, an eben diesen.[22] — 6. Sind Mehrere für eine Sache delegirt, so ist zu unterscheiden, ob sie conjunctim, copulativ, zumal, oder aber ob sie alternativ oder bedingt oder solidarisch bestellt wurden. Im ersten Falle müssen die Codelegaten sammt und sonders vorgehen oder müssen sich gegenseitig subdelegiren,[23] im anderen Falle können sie sammt

---

[17] L. 1, § 4, Dig., 49, 2; der Delegat kann seinerseits die Clausel „appellatione remota" (s. § 179) nicht setzen, selbst nicht, wenn er einen zumal mit ihm vom Papste Delegirten subdelegirt, die Berufung geht vom Codelegaten an den Papst, obwohl die Beiden vom Papste mit der genannten Clausel waren bestellt worden: c. 27, § 4, X, 1, 29 (Innoc. III.).

[18] c. 62, i. f., X, 2, 28 (Honor. III.); c. 3 (Alex. III.), 28, § 1 (Innoc. III.), X, 1, 29 u. o. — Selbst wenn dem Delegaten aufgetragen wäre, persönlich vorzugehen, kann er, außer im Inquisitionsverfahren, subdelegiren, wenn die Parteien damit einverstanden sind: Gl. personaliter, ad c. 22, X, 1, 3. — Das ministerium nudum z. B. eine Pfründe zu besetzen, zu dispensiren, zu absolviren, zu excommuniciren, kann nicht subdelegirt werden: c. 43, § 2, X, 1, 29 (Greg. IX.); richtiger ist zu sagen der executor necessarius, nicht aber der voluntarius (s. § 27, VI) kann ohne weiteres subdelegiren: c. 12, in VI, 1, 14. Doch soll dem Executor eines päpstlichen Rescripts regelmäßig aufgetragen werden, persönlich und selbst vorzugehen: Reg. cancellariae, n. 48, (Walter, Fontes, 499).

[19] Darin stimmt Doctrin (Gl. delegatus, ad c. 62, X, 2, 28) und Praxis überein; die Behauptung von Bouix, Tr. de judiciis, I, 1866, 146, es handle sich bestenfalls nur um eine particuläre gegen c. 62 cit. laufende Gewohnheit, kann die Universalität der Gewohnheit nicht beirren, s. Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 29, n. 62 f. und Kämpfe, a. Abh., 213, A. 47.

[20] Ueber die Controverse, ob der Subdelegat nicht auch delegiren könne, vgl. Gl. delegatus, ad c. 62, X, 2, 28. Der Satz des Textes ist eine Forderung der Praxis; zu dessen Begründung mag herangezogen werden, daß zwei bischöfliche Delegaten das Zeugenverhör einem Dritten committiren: c. 18, X, 2, 27 (Innoc. III.).

[21] Es genügt die Verweisung auf c. 27, § 2, X, 1, 29 (Innoc. III.). An den Deleganten, d. h. den Ordinarius, geht die Berufung auch dann, wenn der Subdelegant in der Ausübung seiner Jurisdiction irgendwie, etwa durch Excommunication, behindert ist, solange dies Hinderniß dauert: c. 10, in VI, 1, 14, sowie wenn gerade dessen Jurisdiction von der Partei bestritten oder geleugnet wird: c. 14, eod.

[22] c. 27, § 2, cit.; c. 18, X, 1, 29 (Alex. III.); c. 7, in VI, 1, 14. — Der selbstverständliche Satz, daß nicht vom Urtheil eines Delegaten an dessen Codelegaten appellirt werden könne, mußte wiederholt als für den Fall einer auch nur theilweisen Subdelegation oder einer gegenseitigen Subdelegation geltend statuirt werden: c. 3, in VI, 1, 14; c. 27, § 4, cit. (s. A. 17).

[23] Von solchen simpliciter Codelegirten handelt u. a.: c. 16 (Alex. III.), 22 (Innoc. III.), X, 1, 29.

oder sonders procediren und entscheidet zwischen ihnen die Prävention.[24] Ist die Bestellung der Mehreren nur eventuell eine solidarische,[25] so kann der Einzelne nur unter bestimmten Verhältnissen allein vorgehen und besteht andererseits für denselben keine Verpflichtung, den Subdelegaten des fernebleibenden Codelegaten anzunehmen.[26] Können die Mehreren durchaus nicht schlüssig werden, so hat der Delegant das Weitere zu verfügen.[27] — 7. Die rechtskräftig gewordene Delegation erlischt: a) durch den Tod des Delegaten, wenn sie eine persönliche und keine reale war, durch solche Veränderungen in seiner Person, welche ihn an der Uebernahme der Delegation behindert hätten, durch Zurücklegung des Mandats;[28] b) durch den Tod eines Codelegaten, wenn derselbe conjunctim bestellt war und nicht einen überlebenden Codelegaten subdelegirt hatte;[29] c) durch den Tod, überhaupt Amtsverlust des Deleganten, wenn noch nicht an die Ausführung des Auftrages geschritten wurde;[30] d) durch

---

[24] Die Formel gibt c. 8, in VI, 1, 14: ut omnes aut duo aut unus mandatum exequatur.

[25] Diese Formel Quod si non omnes ist die gewöhnliche, dabei ist zu unterscheiden, ob es einfach heißt . . interfuerint oder vel simul nequiverint . . oder noluerint interesse, s. c. 21, X, 1, 29 (Coel. III.). Darauf, ob die Verhinderung (impotentia) des Einzelnen eine thatsächliche oder rechtliche ist, kommt nichts an: c. 13, X, 1, 3 (Coel. III.); im letzteren Falle ist eine Entschuldigung (Gl. ad c. cit.) nicht nöthig und genügt eine Erklärung. — Bei Richtigkeit des Processes darf der solidarisch codelegirte Richter nicht mehr mit dem recusirten Codelegaten zumal vorgehen: c. 23, X, 1, 29 (Innoc. III.).

[26] c. 34, X, 1, 29 (Innoc. III.). Die Gl. v. admittere nimmt an, daß wegen Subreption die Bestellung des zweiten Delegaten und also auch dessen Subdelegation nichtig sei; ohne Grund; der im Falle des c. 34 cit. bestellte Codelegat konnte nur seinen Collegen delegiren, aber brauchte es entfernt nicht zu thun. Abgesehen davon stellt c. 6, eod. (Alex. III.) die Befugniß des päpstlichen Codelegaten, sei es den Mitrichter, sei es einen Fremden zu subdelegiren, sicher.

[27] c. 26, X, 2, 27 (Greg. IX.).

[28] Real heißt die Delegation, welche einer Dignität, überhaupt dem jeweiligen Inhaber einer Stelle übertragen ist. Wenn der Delegat nicht namentlich bezeichnet ist, etwa modernus episcopus, officialis u. ä., ist die Delegation nicht als eine persönliche anzusehen: c. 14, X, 1, 29 (Alex. III.). — Diesbezüglich ist wie Degradation auch Promotion des Delegaten von Bedeutung, s. § 27, A. 26. Excommunication suspendirt nur, s. A. 10. — Ueber die Möglichkeit der Aufkündigung der Delegation s. Wetzell, System des ord. Civilprocesses, 1878, § 35, A. 44; unter Umständen verdient solche Resignation wie die Nichtannahme Strafe: c. 21, § 1, X, 1, 29 (Coel. III.). Erfolgreiche Recusation (s. A. 10, a. E. und A. 25, a. E.) ist kein Endigungsgrund, ließ vielmehr die Delegation nie zu voller Rechtskraft gelangen.

[29] c. 42, X, 1, 29 (Greg. IX.). Der Tod des solidarisch bestellten Codelegaten ist sowenig wie andere in dessen Person eingetretene Umstände ein Endigungsgrund der Gewalt der Codelegaten, welche durch des ersteren Prävention nur suspendirt, nicht aufgehoben wurde; vgl. c. 8, in VI, 1, 14: Jurisdictione vero perpetuata mandatore vivente per unum, eo casu quo potest, ex judicibus delegatis perpetuata intelligitur quoad omnes.

[30] Die seitens des Legaten geschehene Delegation erlischt re integra mit dem Aufhören der Legation: c. 10, X, 1, 30 (Greg. IX.). — Das Nichtwissen des Todes ist irrelevant. Darüber, daß die gratia facta auf jeden Fall bestehen bleibt (c. 9, in VI, 1, 14), s. § 27, A. 24. Die delegirte Jurisdiction ist aber auch sonst perpetuirt re non amplius integra; dies gilt wie zu Gunsten des solidarisch bestellten Codelegaten (s. vor. A. und c. 30, X, 1, 29, Innoc. III.), auch vom Subdelegaten des immerhin seither verstorbenen Delegaten (c. 7, in VI, 1, 14). — Die Integrität der Sache ist nach c. 19, X, 1, 29 (Lucius III.) durch die eingetretene Litiscontestation, nach c. 20, eod. (Urban. II.) durch die vollzogene Citation der Parteien vernichtet. Letztere Stelle verdient, wie aus allgemeinen Interpretationsgründen (vgl. die Glosse), auch deshalb den Vorzug, weil es bei Ausführung nicht weniger Delegationen zu einer Litiscontestation nicht kommen muß oder auch nur kann. Doch darf die Ladung keine generelle, sie muß eine auf das betreffende Rechtsgeschäft bezughabende gewesen sein: c. 2, Clem., 2, 5.

ordnungsmäßig erfolgten und insinuirten Widerruf.[31] Der Subdelegant kann aber nur widerrufen, wenn er sich die Befugniß dazu ausdrücklich vorbehalten hatte, sowie dann, wenn der Subdelegat noch nicht thätig geworden ist.[32] c) **Von selbst** erlischt die Delegation durch Erledigung des Geschäftes, Eintritt der gesetzten Bedingung, Ablauf der bestimmten Zeit[33] u. ä.

V. Im Unterschiede von der soeben dargestellten delegatio ab homine spricht man von einer delegatio a jure. Diese liegt nicht dann vor, wenn eventuell, etwa im Falle der Behinderung oder der Versäumniß, an Stelle des zunächst Berechtigten ein Anderer eintritt. Letzterer wird auf Grund des gegebenen Präventions- oder Devolutionsrechtes (§ 74, III), immer aus eigenem Rechte thätig werden, nie aber als des Ersteren Stellvertreter. Anders, wenn das objective Recht die Befugniß ertheilt für gewisse Fälle im Namen eines Anderen wie in dessen speciellen Auftrage zu handeln; der so Berechtigte übt hier kein eigenes, sondern ein fremdes Recht aus; er ist gesetzlicher, aber nicht nothwendiger Stellvertreter desjenigen, in dessen Autorität er vorgeht. Eine solche Delegation beruht auf dem Gesetze, etwa auch auf einem Privilegium und erlischt daher, abgesehen vom seltenen Falle einer derogirenden Gewohnheit, nur durch Erlaß eines neuen Gesetzes. Der solchergestalt von Rechtswegen Delegirte erfährt hierdurch einen Zuwachs seiner ordentlichen Amtsgewalt, welcher jurisdictio vicaria ordinaria genannt werden kann. Dieser Zuwachs kommt, da nach Maßgabe der einzelnen Normen regelmäßig nicht das Amt, sondern dessen Inhaber delegirt erscheint, nur dem jeweiligen Inhaber des Amtes, dem Beneficiaten oder Ordinarius im strengsten Sinne des Wortes, nicht auch dem nur interimistischen Verwalter des Amtes zu Gute.[34] Thatsächlich verfügte das Recht solche Delegationen zu Gunsten der Bischöfe, welche in gewissen Fällen in apostolischer Autorität vorgehen können, wo ihre ordentliche Gewalt nicht ausreicht oder behindert erscheint.[35] Vorzüglich das Concil von Trient hat in zahlreichen Decreten den Exemten gegenüber die Bischöfe ein für alle mal als päpstliche Delegaten erklärt und die Bischöfe ermahnt, in den wichtigsten Aeußerungen ihrer ordentlichen Jurisdiction auch Exemten gegenüber und zwar in apostolischer Autorität

[31] c. 24, X, 1, 3 (Innoc. III.); ein Widerruf ist in der Annahme der Appellation trotz der Clausel appellatione remota gelegen: c. 28, § 2, X, 1, 29 (Innoc. III.). — Neben den Dispensfacultäten werden durch Reg. cancell. 14 (Walter, Fontes, 490) auch die den Bischöfen, Nuntien, Referendarien der Signatur und Cammercollectoren ertheilten Facultäten irgendwie über kirchliche Beneficien zu disponiren, widerrufen. — Die befristeten Facultäten der Neuzeit werden dadurch nicht berührt; sie bedürfen einer speciellen Revocation, s. oben § 39, A. 12, a. E.

[32] c. 37, X, 1, 29 (Honor. III.); c. 7, in VI, 1, 14. — Der Delegat, welcher seine ganze Jurisdiction subdelegirte, ist derselben im Augenblicke, wann der Subdelegat thätig wird, verlustig geworden: c. 6, in VI, 1, 14.

[33] c. 9, X, 1, 29 (Alex. III.). — Daß die Nichtigkeit der Sentenz völlig belanglos sei (Schmalzgrueber, J. c., L. I, tit. 29, n. 40), halte ich nicht für begründet; nichts hindert den Delegaten einen begangenen Fehler selbst zu repariren. — Ist die Zeit abgelaufen, können doch die Parteien einverständlich prorogiren: c. 4, X, h. t. (Alex. III.). Vgl. über das forum prorogationis unten § 175, IV, 3.

[34] Auf diese übrigens bestrittene Frage ist in der Lehre vom Capitelvicar zurückzukommen, s. § 90, A. 100.

[35] Der Grund der Behinderung ist durchweg in der Exemtion gelegen. Exemten gegenüber geht der Bischof als apostolischer Delegat vor in Sachen der Häresie nach c. 9, X, 5, 7 (Lucius III., 1184), bei Einsetzung von Pfarrvicaren nach c. un., Clem., 1, 5, in Visitation von Frauenklöstern nach c. 2, Clem., 3, 10 und Spitälern nach c. 2, Clem., 3, 11.

vorzugehen.[36] Einer weiteren Delegirung solcher außerordentlicher Befugnisse steht nichts im Wege; die Berufung geht an den apostolischen Stuhl als Deleganten.

VI. Endlich kann das Recht in dispositiver Weise den Umfang der Vollmachten von Gehilfen und Stellvertretern der Ordinarien bestimmen. So oft die letzteren ihre Stellvertreter frei ernennen, so können sie das denselben nach dem Gesetze zugetheilte Maß von Kirchengewalt sowohl erweitern als beschränken. Die derart bestellten Vicare können auch eine Behörde, ein Collegium bilden, dieselben kommen den Amtspersonen nahe, sind solches aber trotzdem nicht, da ihre Stellung sowohl in subjectiver als objectiver Hinsicht der Festigkeit und Beständigkeit entbehrt. Die denselben zukommende Gewalt kann daher nur uneigentlich eine ordentliche genannt werden. Der Versuch, die Natur dieser jurisdictio quasiordinaria[37] als eine eigenartige

---

[36] Als päpstliche Delegaten schlechthin werden die Bischöfe bezw. Metropoliten bestellt: Trid., V, 1. 2; VI, 3; VII, 6. 8. 14; XIII, 5; XIV, 4; XXII, 5. 6; XXIV, 9. 11. 14; XXV, de reg., 8. 9; XXV, de ref., 9; „etiam tamquam apostolicae sedis delegati" vorzugehen, ist Recht der Bischöfe zu Folge Trid., VI, 4; XXI, 3. 4. 5. 6. 7. 8; XXII, decr. de obs. et evit. in cel. Missae; XXII, de ref., 3. 8. 10; XXIV, 10; XXV, 9. 14; in letztere Kategorie gehören noch Trid., V, 2; VI, 2; XXV, de reg., 5. Die Verschiedenheit der Textirung erklärt sich einfach daraus, daß an den erst angeführten Stellen nur von Verhältnissen der Exemten die Rede ist, in den übrigen Stellen aber von Maßnahmen, welche auch und sogar (etiam) Exemten gegenüber ergriffen werden sollen und wozu daher der Bischof nur eventuell (etiam) einer Delegation bedarf, wie solches deutlich die vor. A. citirten Clementinen aussprechen, z. B. c. un., I, 5: dioecesani locorum in non exemptis sua, in exemptis vero apostolica auctoritate negligentiam super hoc suppleant. Das richtige Verhältniß hat Hinschius, K. R., 1, 178 f., erkannt und dargestellt. Früher erblickte man (vgl. z. B. Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 29, n. 37; Phillips, K. R., 6, 1864, 810) in der Formulirung „etiam tamquam" eine durchgängige Cumulirung bischöflicher und päpstlicher Jurisdiction; welcher von beiden sich der Bischof bediene, sei entscheidend für die Appellation, welche im ersten Falle an den Metropoliten, im anderen an den Papst gehe, s. Gallemart, 194; nach C. C., 1588, geht in der That, wenn der Bischof etiam tamquam . . vorgegangen, die Berufung nicht nothwendig nach Rom (Trid., ed. R., 166, 2). Nur die Möglichkeit einer solchen Verquickung beider Gewalten soll nicht geläugnet werden, vgl. das „auctoritate nostra et tua" in c. 4, p. d., X, 1, 9 (Alex. III.). Die einzelnen Fälle solcher gesetzlichen Delegation sind an gehöriger Stelle (s. bes. § 76. 146. 152. 174. 182) zu besprechen; vgl. zu den angeführten noch Innocenz X., Ut in parvis, 10. Febr. 1654 (Bull. Taur., XV, 754 f.); Decret. C. C., de frequ. communione, 12. Febr. 1679 (R., 69).

[37] Die zutreffende Untersuchung von Hinschius, K. R., 1, 181—184, hat die früher herrschend gewesene Doctrin antiquirt. Letztere nahm den Begriff der jurisdictio mandata aus dem römischen Rechte: Dig., 1, 21. — Kämpfe, ang. Abh., 35—55, 94 bis 101, 204—224, behauptete einerseits die Fortdauer dieses Rechtsinstitutes im römischen Kaiserrecht und andererseits, daß die irrthümliche Identificirung der jurisdictio mandata mit der delegatio ad universitatem seitens der Glossatoren im canonischen Recht im Wege der Gewohnheit rechtens geworden sei; stund aber in Folge der Einrede v. Canstein's (s. A. 5) von letzterer These ab und mäßigte die erstere (Archiv, 41, 353 f., 343). Es ist richtig, daß die Gl. delegatus, ad c. 62, X, 2, 28, den zu einer Gesammtheit Delegirten quasiordinarius nennt und die Gl., ad L. 1, § 1, Dig., 49, 3, wornach die Appellation vom Mandatar an die dem Mandanten übergeordnete Stelle zu ergreifen ist, von der Subdelegation verstund; es ist aber nicht richtig, daß die spätere Doctrin in der angegebenen confundirenden Richtung einig war. Vielmehr legte man das Unterscheidungsmerkmal regelmäßig in die Identität des Ortes und Tribunals (so nach Bartolus, Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 29, n. 28), nur selten mit mehr Verständniß auf den Inhalt des Auftrages, im Gegensatze zu dessen Umfang, so daß durch die Mandirung nicht nur die jurisdictio simplex sondern die plena potestas übertragen würde (König, Principia Juris can., L. I, tit. 29, n. 3—5; München, Das kanon. Gerichtsverfahren, 1, 1865, 18 f.). Das Wesen des Verhältnisses ist damit gestreift, aber nicht getroffen. Die Quellen des

jurisdictio mandata zu construiren, mußte mißlingen. Es ist insbesondere unberechtigtes Generalisiren der für den bischöflichen Generalvicar (§ 91, VII) geltenden Bestimmungen, zu sagen, daß die mandirte Jurisdiction mit dem Amtsverluste, also mit dem Tode des Mandanten unter allen Umständen erlösche, daß Mandant und Mandatar Ein Tribunal bilden und daher die Berufung immer an den Vorgesetzten des Mandanten gehe. Nichts besonderes ist, daß der öffentlich bestellte Vicar bezw. die ordnungsgemäß constituirte Behörde zu einem Nachweis ihrer Competenz nicht verpflichtet sind, daß die in Rede stehende Jurisdiction nicht völlig, d. i. in ihrer Gänze subdelegirt oder submandirt werden kann, daß endlich dieselbe regelmäßig das Recht der Executionsführung in sich schließt. Daß der Ordinarius durch Mandirung seiner Jurisdiction sich derselben völlig begebe, ist nach canonischem Rechte nicht begründet, richtig ist aber, daß die Befugnisse des mandirten Vicars durchwegs umfassender sind, als die regelmäßig gegenständlich beschränkten Vollmachten des einfachen Delegaten. Welchen Personen und Behörden eine solche jurisdictio quasiordinaria zukommt, wird die folgende Einzeldarstellung zeigen.[38] — Der Commissär kann eine derartige Summe amtsähnlicher Befugnisse besitzen oder aber auch nur zur Vornahme bestimmter Geschäfte delegirt oder deputirt sein.[39]

VII. Die staatlichen Gesetzgebungen befassen sich mit der kirchlichen Stellvertretung nur insoweit, als sie durchweg für die rechtmäßige, staatlich erlaubte oder anerkannte Stellvertretung in einem kirchlichen Amte dieselbe Qualification verlangen wie zum Erwerbe und Besitze des kirchlichen Amtes selbst, und dies deshalb, weil sie überhaupt den Nachdruck auf die Ausübung des kirchlichen Amtes legen (s. §§ 157. 160. 163).

§ 76.

IV. Möglichkeit der Exemtion.

Niger Phil., De exemtione canonica, Antw. 1593; Baldus de Periglis, De exemptionibus (Tr. jur. un., XII, Ven. 1584, 195—197); *Launoy, Diverses pièces touchant les privilèges et les exemtions, Paris 1672; Lomedé Joa., Tr. de exemtionibus ecclesiasticis, Paris. 1672; Chokier E. a, Tr. de jurisd. ordinariorum in exemtos deque illorum exemtione ab ordinariorum jurisd., 2 vol., Col. 1629, access. vol. III, cura Verhorst, Col. 1684; Prosperis Jos. de, De territorio separato, Rom. 1712; Habermann ab Unsleben G. J., Diss. de pontificis rom. potestate circa exemtiones abbatum et monasteriorum Germaniae imprimis abb. Fuld., Gott. 1754. Tamburini, De jure abbatum et praelatorum tam regularium quam saecularium episcopis inferiorum, 2 vol., Rom. 1629 (s. vor § 146); Pittonus, Constitutiones pontif. ad episcopos et abbates utriusque cleri spectantes, 2 vol., Ven. 1712. — Die Commentatoren zu L. V, tit. 33: de privilegiis et excessibus privilegiatorum. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 29—41. — van Espen, Jus eccl. un., P. III, tit. 12; Ferraris, Bibl., v. Regulares, art. II. — Phillips, K. R., 5, § 206—209; Hinschius, K. R., 2, 343—349.

I. Im Wesen einer jeden Ordnung und der hierarchischen insbesondere ist es begründet, daß der Niedere seinem zunächst Höheren und dieser wieder

canonischen Rechtes unterscheiden die Ausdrücke delegare, mandare und committere nicht (vgl. c. 19 (Luc. III.), 30 (Innoc. III.), X, 1, 29) und schon vor Hinschius erklärten sich u. A. Gonzalez Tellez, Comm. ad L. 1, tit. 29, c. 27, n. 7 ff.; Schmier, J. c., L. I, Tr. 5, c. 7, n. 17 ff.; Bökchn, J. c., L. I, tit. 29, n. 22 (vgl. auch Fagnani, Comm., ad c. 62, X, 2, 28, n. 4 ff.), gegen die Aufstellung einer besonderen jurisdictio mandata.

[38] Kämpfe, ang. Abh., 149—195, führt als Träger der jurisdictio quasiordinaria elf auf, eine Zahl, welche m. E. eine Erweiterung zuläßt, s. bes. § 85—87. 90—91. 93 und über die Conservatoren § 175.

[39] Heffter, System des Civilproceßrechts, 1843, 84 f.; Wetzell, System des ord. Civilprocesses, 1878, 404 f. — Dem classischen canonischen Rechte ist der Ausdruck commis-

seinem unmittelbaren Vorgesetzten untergeordnet erscheint. Eine Ausnahme von dieser Unterordnung heißt Exemtion; deren Wesen ist, daß der Betreffende, der Exemte, der Gewalt seines oder seiner nächsten Oberen entrückt [1] und einer höheren oder der höchsten Gewalt unmittelbar unterstellt ist.

II. Juristischer Grund der Exemtion ist in der Regel das Privilegium des zur Ertheilung eines solchen Berechtigten. Niemand kann von der höheren und auch nicht völlig von der eigenen Gewalt eximiren.[2] Der Beweis des Privilegs wird durch unvordenkliche Uebung ersetzt.[3] Die Exemtion als solche, insbesondere die volle sog. active Exemtion kann nicht durch Ersitzung erworben werden.[4] Nur die einzelnen in der Exemtion gelegenen Rechte können durch qualificirten Quasibesitz ersessen werden.[5] Voraussetzung ist neben gutem Glauben und Zeitverlauf von vierzig Jahren Nachweis eines Rechtstitels. Endlich ist noch möglich, daß die Exemtion eine ursprüngliche ist.[6] Diese besteht darin, daß einige Kirchen von dem naturgemäßen Einfluß einer späteren Entwickelung von Oberbehörden sich frei zu bewahren wußten. — Politischer Grund der Exemtionen war, gewisse Personen und Institute, besonders klösterlicher Art, der etwaigen Maßregelung seitens der Ordinarien und niederen Kirchenbeamten zu entziehen, sowie dieselben durch Unterstellung unter Eine Autorität nach gleichförmigen Grundsätzen leiten zu können.

III. Die Exemtion ist eine beschränkte, wenn sie nur von der Unterordnung unter Aemter ausnimmt, welche geschichtlich entstanden ist; so kann der Gläubige vom Pfarrverbande (§ 92), die Pfarre vom Archidiaconat- oder Decanatverbande, der Bischof vom Metropolitan-, der Metropolit vom Patriarchalverbande eximirt erscheinen.[7] Im einzelnen Falle ist die Exemtion auch inhaltlich eine mehr minder umfassende.

---

sarius fremd (nicht aber jener committere, s. A. 37); die spätere und heutige Praxis kennt vorübergehend ernannte Commissäre, wie nach Weise eines Amtes, einer Behörde eingerichtete Commissariate (§ 91, A. 81).

§ 76. [1] Daher der Sprachgebrauch exemtio seu libertas, vgl. c. 7, in VI, 5, 7.

[2] Der Papst eximirt höchstens von der Gewalt seiner Unterbeamten, Legaten u. a. — Der Bischof kann nur in der einen oder anderen Hinsicht von der Anwendung seiner ordentlichen Jurisdiction ein Kloster u. ä. befreien, nicht aber völlig, Gl. a quocunque, ad c. 6, X, 3, 36 und Innocentius IV., Comm. ad c. 6 cit., n. 2, mit der ungenügenden Begründung, daß die Kirche sonst acephala würde.

[3] Ueber die immemoria vgl. § 4, VI, 2. — c. 1, in VI, 2, 13.

[4] Dies entschied die im Rechtsstreit zwischen Fulda und Würzburg eingesetzte Cong. particul., 3. Jan. 1721, päpstlich bestätiget 14. d. M. (R., 346, 1), auf Grund des Referates des Secretärs Prosper Lambertini, später Benedict XIV., s. dessen Apostolicae servitutis, 14. März 1743, § 2. 3 (Bull. I., Const. 76), und Inter multa, 4. April 1747 (Bull. II., Const. 33).

[5] Die Präscription des jus episcopale bezw. dessen einzelner Befugnisse (c. 3, X, 1, 41; c. 15. 18, X, 2, 26 [Innoc. III.]; c. 7, in VI, 5, 7) erfordert als gegen das gemeine Recht gerichtet einen justus titulus: c. 1, in VI, 2, 13. — Derselbe wird nicht ein vollgiltiges päpstliches Privileg sein, wohl aber z. B. ein an sich nicht genügendes Libertätsprivileg eines Bischofs: c. 7 cit. — Ein titulus coloratus verstößt gegen die Wahrheit und ist ungenügend, vgl. zu den A. 4 ang. Entscheidungen noch C. C., 27. Nov. 1856 (A. S., III, 65—84).

[6] Im Gegensatze zu der exemtio dativa und praescriptiva auch nativa genannt. Ihr Grund ist die Priorität und Stabilität der Stiftung. Das Kloster kann älter sein als das Bisthum, dieses kann vom jüngeren Metropolitan- oder Patriarchalverbande unberührt geblieben sein; s. über solche ecclesiae acephalae § 88, V, a. E.

[7] So eximirt Anastas IV. (1153—1154) die Kirche von Compostella von der Unterwerfung unter den Primas von Toledo, s. Pflugk-Harttung, Iter ital., I, 1883, 248, n. 476. Den Bischof von Glasgow kann nur der Papst oder dessen Legat bannen:

IV. Die Bedeutung der Exemtionen für das gemeine Kirchenrecht besteht aber darin, daß die Privilegirten durch dieselben auch von einer Gewalt eximirt werden, welche im Grunde göttlichen Rechtes ist, nämlich von der bischöflichen Gewalt. An solche Exemtionen vom Bisthumsverbande ist zu denken, wenn schlechtweg von Exemtion die Rede ist. Sie heißen auch päpstliche Exemtionen, weil nur der Papst sie zu verleihen befugt ist, sowie deshalb, weil die derart Exemten unmittelbar unter dem Papste stehen. Man unterscheidet [8] übrigens eine dreifache Exemtion: 1. Die einfache sog. passive Exemtion schließt mehr minder, etwa auch vollständig, das Recht des Ordinarius aus; in der betreffenden Hinsicht steht der Exemte unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle als einzigem Ordinarius. In solcher Weise wurde die Exemtion im Laufe der Zeit zahlreichen, beinahe sämmtlichen regulären Communitäten (§ 146), aber auch einzelnen Säcular-Prälaten, Collegien und Instituten zu Theil. Die Genannten sind meist schon nach gemeinem Rechte autonom (§ 32) und erfährt regelmäßig ihre Autonomie eine Steigerung in der Richtung, daß der sonst gegebene Einfluß des Ordinarius auf deren Uebung ausgeschlossen ist. Doch darin so wenig wie in der Zusicherung des apostolischen Schutzes oder dem Erwerbe einer delegirten Jurisdiction über die an der Kirche oder dem Institut angestellten Personen oder der Verleihung der Pontificalien und ähnlicher liturgischer Auszeichnungen ist schon Exemtion gelegen.[9] Wohl aber liegt eine solche vor, wenn der Ordinarius von Ausübung seiner ordentlichen Weiherechte in der Kirche des Klosters, überhaupt des betreffenden Institutes, ausgeschlossen werden kann,[10] oder von vorneherein ausgeschlossen ist, oder demselben auch in anderer disciplinärer Hinsicht die Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiction genommen ist. — Den katholischen Herrschern ist eine Exemtion nur insoweit zuzuerkennen, als ihnen aus einem speciellen Rechtstitel die Einrichtung einer vom Ordinarius unabhängigen Hofcapelle[11]

Alexander III., 1175 und Urban III., 1186, bei Haddan and Stubbs, Councils, II, 1873, 40. 49 f.; auf Bitten Königs Wilhelm wird 1188, von Clemens III. (Jaffé, Reg., n. 10053), die ganze schottische Kirche von der Metropole York eximirt und unmittelbar unter den apostolischen Stuhl gestellt.

[8] Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 11, n. II—IV.

[9] Mit besonderer Klarheit handelt darüber Benedict XIV. in der A. 4 citirten Constitution Apostolicae servitutis, § 9—16. Darnach ist u. a. das Recht des Abten, von wem immer die heiligen Oele zu beziehen, die Kirchweihe und Ordinationen vornehmen zu lassen, den Gottesdienst halten zu lassen, noch kein Beweis der activen Exemtion und ist überhaupt im Zweifel nur passive Exemtion anzunehmen. Im selben Geiste entschied Benedict XIV. den Jahrhunderte langen Streit zwischen dem Bischof von Tusculum und dem Abt von Grottaferrata zu Gunsten des ersteren, erweiterte aber seinerseits die nur passive Exemtion des Abten durch die Facultät, inner gewisser Schranken, Beichtjurisdiction zu verleihen (eben jure non ordinario, sed delegato) und einmal jährlich zu firmen, die Bischofswürde vorausgesetzt: Inter multa, cit. A. 4. Das Privileg der Infulation können exemte wie nicht exemte Prälaten haben: c. 6, in VI, 5, 7 (Clem. IV.), also folgt daraus nichts für eine behauptete Exemtion: Benedict XIV., Causarum, 16. Nov. 1747, n. II (Bull. II., Const. 40). — Das Tridentinum, 24, 11, beseitigte ein für alle Mal alle Vorrechte, welche aus päpstlichen oder fürstlichen oder klösterlichen Ehrentiteln, z. B. Protonotarius, Comes palatinus, Capellanus regius, zu Ungunsten der Rechte der Ordinarien abgeleitet werden könnten. — Das vorgewiesene Privileg muß jedenfalls stricte ausgelegt werden; die Versicherung des päpstlichen Schutzes sowie die Zinspflichtigkeit (§ 209) ist noch kein Indicium der Exemtion, vgl. c. 10, in VI, 5, 7.

[10] So bedarf nach den § 146 zu behandelnden Klosterprivilegien der Bischof der ausdrücklichen Gestattung des Abten, um auch nur die Messe in der Klosterkirche zu celebriren.

[11] Ueber die geschichtliche Entwickelung des Hofclerus s. Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 109—112; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825,

zukommt und es einem Bischofe nicht ziemt über seinen Landesherrn Censuren zu verhängen.[12] — 2. Prälaten können nicht nur für ihre Person und ihre Kirche von der bischöflichen Gewalt exemt sein, sondern selbst ihrerseits über Andere, Cleriker wie Laien, Befugnisse erworben haben, welche an sich in der Amtsgewalt des Ordinarius beschlossen sind. Man spricht hier von einer activen Exemtion mit quasiepiscopaler Jurisdiction, deren Inhaber nicht völlig genau wohl auch praelati nullius, d. i. dioeceseos, genannt werden.[13] In der That ist deren Jurisdiction entfernt keine volle und

83—114; Hefele, im Kirchenlexicon, 1, 1880, 575. — Die Capellen der Fürsten galten durchweg als öffentliche Oratorien, sie waren dem Einfluß der Pfarrer entzogen, nicht selten auch jenem der Bischöfe. Die Anstellung der Cleriker daselbst war thatsächlich ins Belieben der fürstlichen Herren gestellt. Der Vorstand der ersten königlichen Palastcapelle in Frankreich hieß Archicapellan (s. § 12, A. 17) später Almosenier (aumônier), sein Einfluß war ein maßgebender. Napoleon III. stellte die Hofseelsorge wieder her; dieselbe wurde eximirt und deren Wahrnehmung dem Großalmosenier anvertraut: Pius IX., Quae supremi principis, s. Bouix, Tract. de episcopo, I., Paris 1873, 527 ff., über die früheren Verhältnisse, ebd., 520 ff. — Die Capelle des Herzogs von Burgund war, wie die meisten übrigen, exemt, ebenso das dortige Capitel, aber in anderer Beziehung z. B. als Inhaber von Pfarren standen dieselben durchaus unter dem Bischof: c. 16, X, 5, 33 (Innoc. III.). Das Tridentinum, 24, 11, hat diese Bestimmung innovirt und dahin erweitert, daß exemte Hofcapläne, sowie andere Exemte in den vom Rechte bestimmten Fällen den Ordinarien tamquam apostolicae sedis delegati unterstehen, andererseits die örtliche Exemtion jener Capellen in keiner Weise geschmälert werden soll. Die Exemtion der Hofcapellen versteht sich keineswegs von selbst, ist aber allerdings die Regel. Die von Sixtus IV., 1474, eximirte spanische Hofcapelle wird seit Verfügung Pius V., 7. Juni 1569, vom Erzbischof von Compostella durch Procapläne verwaltet, s. nach *Turtureti Vinc., Sacellum regium, Matrit. 1630, de la Fuente, Eccl. disciplinae Praelectiones, I, Matrit. 1883, 237—242. — Carafa Jos., De capella regis Utr. Siciliae et aliorum principum, Rom. 1749, darnach Binterim, Von der Kapelle und den Kapellänen des Königs von Sicilien, in Denkwürdigkeiten, II, 1, 1825, 187—198. — Wenn das Hofceremoniell gewisse Kirchenfeste als Hoffeste erklärt, so in Oesterreich das Frohnleichnamsfest, haben die Hofcapläne vor den Domherren das Recht auf gewisse Functionen, Assistenz u. ä., vgl. Oest. Vierteljahrschrift f. kath. Theol., 8, 1869, 287 f. — Die Frage, ob der k. k. Hof- und Burgpfarrer in Wien nicht nur Pfarrer innerhalb des ihm zugewiesenen Häusercomplexes, sondern auch, gemäß alten Herkommens, Personalpfarrer der zum k. k. Hofe gehörigen Personen sei, scheint bislang nicht definitiv geordnet zu sein, s. Wiener Diöcesanblatt, 1868, 301—303, 308—310. Andere Kirchenvorsteher führen nur den Titel Hofpfarrer, so in Wien die Pfarrer von St. Michael und St. Augustin. — Seit dem 16. Jahrhunderte waren die Beichtväter der fürstlichen Personen regelmäßig Jesuiten und traten diese nicht selten auch in die Stellung der älteren Hofcapläne. — *Goebel, De capellanis imperii et cancellariis, 1733; v. Quast, Ueber Schloßcapellen als Ausdruck des Einflusses der weltlichen Macht über die geistliche, 1852.

[12] Die Landesbischöfe scheuten derartige Excommunicationen des eigenen Herrschers weniger als die Päpste, vgl. Syn. Llandaff, 560 und später (Hard., C. C., III, 343—346, VI, 1, 389—396), das Vorgehen der lotharischen Bischöfe gegen Ludwig den Frommen, 833. — Hadrian II. verbot 871 den Reichsbischöfen, Karlmann, Karl des Kahlen Sohn, zu excommuniciren (Jaffé, n. 2235); sowie vorher Leo IV., um 852, sich scharf gegen das Vorhaben Hincmars von Reims geäußert hatte, Kaiser Lothar wegen Umgangs mit einem Gebannten zu bannen (Jaffé, ed. 2, n. 2618). Später erhielten die meisten Fürsten das Indult nur vom Papste oder dessen Legaten gebannt zu werden, Beispiele bei Friedberg, Diss. de fin. inter eccl. et civ., 1861, 158, 4. Ganz allgemein lehrte die Exemtion der Fürsten *Rodriguez de Arevalo, De monarchia orbis Rom., 1521 (siehe Stanonik, im Kirchenlexicon, 1, 1880, 1272); dagegen verpflichtet Pseudo-Clemens auch die Fürsten zum Gehorsam gegen die Bischöfe (c. 11, C. 11, Q. 3 und in c. 4, X, 1, 33). Nicht hierher gehört c. 6, § 6, X, 1, 33, woselbst Innocenz III. die Gehorsamspflicht der Fürsten gegenüber dem Papste klarlegt.

[13] Trid., 23, 18. 10. — Der Ausdruck wird ab und zu sogar von Klostervorständen mit rein passiver Exemtion gebraucht, Benedict XIV., cit. Const., Inter multa, n. III, 2. Auch aus dem Worte „Ordinarius“ folgt an und für sich nichts, siehe die über die nur

bischöfliche, nur eine Summe einzelner erworbener Rechte, durch deren Bestand die Jurisdiction des Ordinarius eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist,[14] und insbesondere in Bezug auf die Seelsorge regelmäßig aufrecht besteht. Das in der angegebenen Weise dem exemten Prälaten oder Collegium eigene Gebiet hat nicht aufgehört, wie früher, ein Theil der einen oder mehreren Diöcesen zu sein. — 3. Der vollen passiven entspricht die volle active Exemtion mit quasibischöflicher Jurisdiction innerhalb eines von jedem Diöcesanverbande freien Sprengels[15] (cum territorio separato). Die solchergestalt Exemten sind praelati nullius im strengsten Sinne des Wortes, sind Ordinarien und haben die Rechte der Diöcesanbischöfe, abgesehen von deren Weiherechten und einigen durch das objective Recht ihnen auferlegten Beschränkungen. Sie haben Sitz und Stimme auf der allgemeinen Synode, berufen aber selbst eine Synode nur in Folge geübten päpstlichen Indults.[16] In diesem Falle veranstalten sie auch den Pfarrconcurs, während die Visitation der säcularen Beneficien und Cleriker dem nächsten Diöcesanbischofe oder demjenigen Erzbischofe als apostolischen Delegaten zukommt,[17] dessen Provincialsynode sie sich einmal angeschlossen haben. Die Ausnahmsbestimmung erklärt sich daraus, daß solche weitgehende Exemtion und Jurisdiction regelmäßig nur wenigen regularen Instituten zu Theil wurde, welche innerhalb ihres Gebietes die Seelsorge beinahe ausnahmslos nur durch Angehörige ihres Ordens wahrnehmen ließen.[18] So sind auch in Bezug auf den Ausschluß des Diöcesanbischofs

---

passive Exemtion eines Capitels erflossene Entscheidung: C. C., 22. Juni 1871 (A. S., VI, 484—495).

[14] Beispiele: monasterium, plebs et capellae libertati donatae in c. 18, X, 2, 26 (Innoc. III.); c. 15, eod.; der complicirte Fall einer Emphyteuse des jus episcopale in c. 6, X, 3, 36 (Innoc. III.), dazu die Gl. a quocunque. — Ueber derart exemte Capitel s. § 90, IV, über exemte Pfarrer, § 92, A. 13. — Maßgebend ist überall der Inhalt des Privilegs. Daß solche Prälaten unter keinen Umständen in Ehe- und Criminalsachen Jurisdiction ausüben könnten, halte ich in Trid., 24, 20, welches nicht einmal die unvordenkliche Gewohnheit irritirt, nicht begründet. Allgemeine Verfügungen über den Gebrauch der Pontificalien sind in § 138 anzuführen. — Das etwaige Privileg zu firmen sollen derlei Prälaten nur im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof, von welchem sie sämmtliche heil. Oele zu erbitten haben, ausüben, s. Gallemart, 101. — Derlei Prälaturen pflegen nicht selten anderen Prälaten, Cardinälen und Bischöfen commendirt zu werden; so commendirte Pius IX. eine vacant gewordene Abtei nullius mit allen Rechten provisorisch dem Diöcesanbischofe von Mantua: Secret. Brevium, 4. Nov. 1875 (A. S., VIII, 707).

[15] Hinschius, K. R., 2, 1878, 343—347. Die gewöhnlich als Beispiele solcher Exemtion aufgeführten Stellen: c. 3, X, 1, 41; c. 15, X, 2, 26; c. 17, X, 5, 33 (Innoc. III.) handeln nicht von derselben. Die volle Exemtion sowie die Lostrennung des Gebietes von der Diöcese muß stricte und zwar urkundlich erwiesen sein, abschlägige Entscheidungen solcher Exemtionsprocesse enthalten die A. 9 angeführten Erlässe Benedict XIV.; vgl. dazu auch C. C., 21. Juni 1760 (R., 123, 3). Der langwierige Streit zwischen Fulda und Würzburg wurde vor einer 1721 niedergesetzten Congregatio particularis (s. oben A. 4) verhandelt und später im Vergleichswege beigelegt. Das Capitel von Cividale beansprucht, nach Pachmann, K. R., 1, 1863, 283, A. k, einige ihm incorporirte Pfarreien als von Udine getrenntes Territorium. — Narratio pro nativa exemtione ecclesiae Pataviensis, s. a. et l.

[16] Vgl. § 96, III, 3, § 97, III, 2, § 98, III, 4 und oben § 31, II; über deren Ordinationsbefugnisse s. § 67, A. 40.

[17] Trid., 24, 9. — Ueber den Pfarrconcurs s. § 160.

[18] Das Tridentinum, 25, de reg., 11, nimmt ausdrücklich nur das Klostergebiet von Clugny aus. Die berühmte Abtei besteht seit 1790 nicht mehr. — La Gerarchia cattolica, Rom. 1886, 337 ff., führt 18 Prälaturen nullius auf, deren meiste regularen Charakter haben und wovon nur sechs außer Italien gelegen sind. Es verdient erwähnt zu werden, daß der Benedictiner-Orden von Pius IX. zwei solche Prälaturen erhielt in Monaco und in New-Norcia (Australien).

von ihren Residenzen die Ordensgenerale [19] den völlig und activ exemten Prälaten gleichgestellt. Sie ertheilen und reserviren die Beichtjurisdiction, sie sind zur visitatio liminum verpflichtet,[20] wenn sie auch nicht zugleich den bischöflichen Weihecharakter erhalten haben, als wodurch sie sowohl in Ausübung der Pontificalien, wie insbesondere Ordination ihrer eigenen Cleriker eine Vermehrung der Befugnisse erfahren.[21]

V. Jede Exemtion ist als Ausnahme vom gemeinen Rechte zu beweisen und zwar entweder durch Producirung der Originalprivilegien oder Nachweis der behaupteten Präscription.[22] Der Exemte hat sich strenge innerhalb des Rahmens des singulären Rechtsbestandes zu bewegen. Jede Ueberschreitung desselben wird als Exceß zu strafen sein.[23]

VI. Der Exemte kann in der Regel auf seine Exemtion nicht verzichten[24] und hat gegen Verletzung seiner Rechte, welche nicht weniger Rechte seines nunmehrigen unmittelbaren Vorgesetzten als seine eigenen sind, Beschwerde und Klage zu überreichen. Die Päpste bestellten den Exemten zu diesem Behufe eigene Conservatoren oder gaben ihnen das Recht sich selbst solche zu wählen.[25] Die Exemtion wird aufgehoben oder beschränkt durch eine Verfügung desjenigen, welcher sie verliehen hat, ferner durch entgegengesetzte Gewohnheit und durch Wegfall des berechtigten Subjectes.[26] — In neuerer Zeit

---

[19] Trid., 25, de reg., 11. Benedict XIV. declarirte, daß zwischen abbates und generales aut capita ordinum kein Comma zu stehen habe und die Stelle nur von den residirenden Generälen zu verstehen sei: Firmandis, 6. Nov. 1744, § 13 (Bull. I, Const. 109; Richter, 595 f.) Um in den Kirchen solcher Ordensoberen, sowie im Gebiete des voll exemten Prälaten zu functioniren, bedarf der Bischof der Erlaubniß des betreffenden Prälaten, vgl. Trid., 6, 5, und Gregor XIII. bei Gallemart, 92.

[20] Hier genügt die Verweisung auf Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 4, n. II; L. XIII, c. 6, n. IX, vgl. § 153.

[21] Anderer Meinung Hinschius, K. R., 2, 347. Es ist mir durchaus unerfindlich, weshalb der berechtigte und nun auch befähigte Prälat zur Ordination seiner Cleriker einen Bischof ersuchen soll. Die Competenz wird durch die Bischofsweihe selbstredend nicht erweitert, übrigens entscheidet im einzelnen Fall der Tenor der Urkunde. Der Abt von St. Moritz in der Schweiz ist zugleich Titularbischof von Bethlehem. — Das etwa vorhandene Capitel hat regelmäßig regularen Charakter; daß es, abgesehen von der Wahl eines Vicars im Vacanzfalle, durchweg die Stelle des Domcapitels (§ 90, IX—XII) vertrete (Hinschius, a. O., 346, A. 7. 8), erscheint mir nicht genügend begründet, siehe Fagnani, Comm., ad c. 11, X, 1, 33, n. 43—48.

[22] c. 7, in VI, 5, 7. Ueber die häufigen Fälschungen der Exemtionsprivilegien klagt Richard v. Canterbury gegenüber Alexander III. (Petrus Bles., Epist., n. 68, Migne, Patrol. lat., 200, 1456—1459); Benedict XIV., Causarum, cit. A. 9, pr. — Davon handelt eingehend Harttung, Diplomatisch-histor. Forschungen, 1879, dessen Aufstellungen aber nicht ohne Widerspruch geblieben sind.

[23] Vgl. die Rubrik des Decretalentitels: De excessibus Praelatorum, 5, 31; in VI, und Clem., 5, 6. — Ueber die Unterscheidung von lex jurisdictionis und lex dioecesana, s. unten § 89, A. 23.

[24] c. 5, X, 1, 43 (Innoc. III.).

[25] Von den Conservatoren ist in der Lehre von der Einrichtung und Competenz der kirchlichen Gerichte (§ 175) zu handeln. Es genügt nicht, den Wortlaut des Privilegs nicht verletzt zu haben; auch indirect und dolos gegen dasselbe gehandelt zu haben, ist sträflich: ein Beispiel ist c. 26, X, 5, 33 (Honor. III.), der Bischof kann die Cluniacenser nicht bannen und bedroht in völlig widersinniger Weise alle Jene mit dem großen Banne, welche mit denselben wirthschaftlich verkehren.

[26] Dem säcularen Titular-Prior oder Abten kommt keine Exemtion zu, mag immerhin der früher bestandene Convent exemt gewesen sein: C. C., 17. Mai 1861 (A. S., II, 334—336. 341—345).

wurden zahlreiche Exemtionen durch den apostolischen Stuhl in Ausführung der mit den Regierungen darüber gepflogenen Vereinbarungen aufgehoben.[27]

VII. Ueberhandnehmen der einfachen oder passiven Exemtionen erschwert gar sehr die Handhabung einer strengen Disciplin[28] und wurden dieselben nach manchen Beziehungen vorzüglich durch das Trienter Concil als durchaus wirkungslos erklärt;[29] in anderen Puncten wurden die Exemten,

---

[27] In Frankreich bestehen keine activen Exemtionen, ebensowenig in Deutschland und dem britischen Reiche, über die theilweise angefochtene passive Exemtion der Regularen s. § 146. — Das nicht ausgeführte französische Concordat von 1817, art. 11, griff im ganzen auf das Concordat von 1516 zurück, doch sollten die Territorien der alten Abteien nullius mit den Diöcesen bei der vorzunehmenden Circumscription unirt werden (Nussi, 155). — Auch die zwei durch das sardinische Concordat, 1817, a. 32, wieder hergestellten Abteien nullius verloren gleichwohl ihr eigenes Territorium (Nussi, 174). — Die früher zerstreuten Territorien der vier spanischen Ritterorden wurden in Ein abgeschlossenes Gebiet zusammengezogen: Concordat, 1851, a. 9, die übrigen Exemtionen zählt art. 11 (Nussi, 284 f.) auf, deren Territorien sind nun dem nächsten Bisthum einverleibt und alle privilegirten Jurisdictionen mit Ausnahme des königlichen Procaplan, des Feldvicars, der Regular-Prälaten und des Nuntius abolirt: Pius IX., 14. Juli 1873 (A. S., VII, 485—490). — Ueber die theilweise Exemtion der Militärseelsorge s. § 94.

[28] So sagt Trid., 24, 11, ebenso Syn. Rom, 1725, tit. 9, c. 3 (Coll. Lac., I, 360). Die Cistercienser lehnten ursprünglich jede Exemtion ab, vgl. die scharfen Worte von Bernardus, De consideratione, l. III, c. 4, n. 16—18 (ed. Schneider, 1850, 63 ff.). Die Opposition gegen Exemtionen ist daher nichts Tadelnswerthes (vgl. das Postulat eines Bischofs während des vatican. Concils bei Martin, Conc. Vat., 1873, 188), wenn sie nur weder leidenschaftlich ist wie jene des Pariser Professors Wilhelm a St. Amore († 1272, *De periculis ecclesiae, Constant. 1632), noch principiell wie diejenige von Febronius, De statu, 1765, c. VII, § VIII — Nicht gegen die Exemtion, nur gegen Usurpationen mancher Aebte sind c. 12, X, 5, 31 (IV. Lat.) und c. 7, in VI, 5, 7, gerichtet. Klagen gegen die Exemten entsprangen Einschränkungen der Vorrechte derselben in c. 3, X, 5, 33 (III. Lat.) und c. 1, in VI, 5, 7 (I. Lugd.); ihnen stehen Klagen über die Bedrückung der Exemten seitens der Ordinarien gegenüber: c. 16. 17, X, 5, 31 (Greg. IX.); c. un., Clem., 5, 6, mit schöner Mahnung zur Eintracht säcularer wie regularer, exemter wie nicht exemter Prälaten. — *Buck, S. J., De exemtione regularium conservanda et confirmanda, Bruxell. 1869. — Die in England acut gewordenen Reibungen zwischen den Bischöfen und den in den Missionen verwendeten Regularen legte Leo XIII., Romanos Pontifices, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 220—237) bei; s. § 87, A. 40, § 92, A. 16.

[29] Kein Exemtionsprivileg hindert die Handhabung der Residenzgesetze (Trid., 23, 1), die Prüfung der zum Besitz mehrerer Pfründen berechtigender Indulte (7, 5), die Durchführung der während der Visitation getroffenen Verfügungen (24, 10), die Prüfung der Pfarrer (24, 18), die Bestellung von Vicaren an incorporirten Pfarrkirchen, sowie deren jährliche Visitation (7, 7). — Abgesehen von solchen mit exemten Instituten auf dem Wege der Incorporation (s. § 156) verbundenen Curatbeneficien, visitirt der Bischof in Bezug auf die Verwaltung der Seelsorge sowie die bauliche Instandhaltung alle irgendwie exemten Kirchen seiner Diöcesen nicht als Ordinarius, sondern als apostolischer Delegat: Trid., 7, 8. Von den Klosterpfarreien handelt Trid., 25, de reg., 11, in nicht völlig klarer Stylisirung: In monasteriis seu domibus virorum seu mulierum, quibus imminet animarum cura personarum saecularium, praeter eas quae sunt de illorum . . . locorum familia, personae tam regulares quam saeculares hujusmodi curam exercentes subsint immediate in iis quae ad dictam curam et sacramentorum administrationem pertinent, jurisdictioni . . . episcopi in cujus dioecesi sunt sita. Auch die Bestellung eines nur zeitlichen Vicars bedarf der Approbation des Bischofs (§ 93, I), ob die hieran sich schließende Aufzählung der Ausnahmen: a) Das Gebiet von Clugny, b) die Residenzen der Generaloberen (s. A. 18. 19), c) jene Klöster und Häuser, in quibus abbates aut alii regularium superiores jurisdictionem episcopalem et temporalem in parochos et parochianos exercent, sich auf die Vicarbestellung beschränkt, ist zweifelhaft; doch wegen des Ausdruckes episcopalem besser zu verneinen. Die Ausnahme unter c) ist von den Exemten der zweiten Art zu verstehen, da das Capitel Gelegensein des Klosters in einer Diöcese voraussetzt. Wahrscheinlich ist hier nur von beim Kloster befindlichen Pfarren die Rede, da anderswo gelegene incorporirte Pfarreien dem Ortsbischof und nicht, wie hier verfügt,

auch jene mit quasiepiscopalen Rechten, der Aufsicht und Correction der Diöcesanbischöfe als Delegaten des apostolischen Stuhles unterworfen.[30] — Einer neuen Ertheilung von Exemtionen steht nichts, auch nicht das Concil von Trient im Wege,[31] doch soll keine Exemtion ohne triftigen Grund und jede nach Einvernehmung sämmtlicher Interessenten, also insbesondere des Ordinarius, verliehen werden.[32]

VIII. Wo die kirchliche Exemtion mit der Verleihung der Immunität (§ 12, A. 19), ja nicht selten dem Erwerb der Landeshoheit Hand in Hand gieng, erschien sie nach Wegfall der früheren politischen Ausnahmestellung dem absoluten Staate der Fortdauer nicht werth. Die staatlichen Gesetzgebungen sprachen sich meist zu Ungunsten einer jeden Art von Exemtion aus.[33] Auch in Oesterreich wurden die Exemten als der Gewalt der Diöcesanbischöfe unterworfen erklärt, weitere Verfügungen traten nicht minder der Autonomie der regularen Genossenschaften nahe.[34] In beiderlei Richtung ist das kirchliche Recht wiederhergestellt,[35] doch nicht ohne weiteres eine früher vorhanden gewesene Exemtion. Insoferne eine Exemtion auf den Pfarr- oder Bisthumsverband Einfluß nimmt, ist zu deren Ertheilung in Oesterreich wie anders-

---

dem Bischof des Klosters untergestellt sind; übrigens ist der Ausdruck quibus imminet unklar und kann wenigstens beim Frauenkloster nur an eine Incorporation gedacht werden, wovon doch schon Trid., 7, 7, die Rede war; s. noch § 92, V, 1. — Keine Exemtion befreit von der Abhaltung der Kinderlehre (24, 4), von der Pflicht die Approbation zum Beichthören einzuholen (23, 15), von der Theilnahme an den Processionen (25, de reg., 13), der Beobachtung der vom Bischof verhängten Censuren und bestimmten Diöcesanfeiertage (ib., 12), von der Ablieferung der Quarta funerum (25, 13) und Leistung des Seminaristicum (23, 18). — Ueber die Beschränkung der Ordinationscompetenz s. oben § 67, VII; über die Verpflichtung zur Theilnahme an Provincial- und Diöcesan-Synoden s. § 97, III, 98, IV; über die Visitationsbefugnisse des Bischofs s. § 152, über dessen Jurisdiction in strittigen wie Straffällen s. § 175 und 189.

[30] Vgl. oben § 75, A. 36 und besonders das in vor. Anm. besprochene Trid., 7, 8. — Pius IV., Benedictus, 26. Jan. 1564 (R., 481), erklärte, daß er selbst ausdrücklich der Verhandlung über die päpstlichen Reservatrechte auf dem Trienter Concil zugestimmt habe.

[31] Salva semper in omnibus Apostolicae sedis auctoritate: Trid., 7, pr.; 25, 21; s. oben § 37, A. 25.

[32] Martin V. widerrief, 1418, c. 8 (Hübler, Die Constanzer Reformation, 1867, 140—142) beinahe sämmtliche während des großen Schisma ohne Zustimmung des Ordinarius vollzogenen Exemtionen, in Zukunft sollte keine Exemtion vom Papste verfügt werden nisi causa cognita et vocatis quorum interest (Syn. Const., 1418, Sess. 41, c. 1, a. O., 159). Nach Bestimmung Leo X. auf der V. Lateran-Synode (c. 1, Lib. VII, 1, 3) ist die anders ertheilte Exemtion sogar nichtig; in der That ist sie nur anfechtbar, vgl. vor. Anm.

[33] Organ. Artikel 1802, n. 10; oberrhein. Verord., 30. Jan. 1830, § 2. — Das bair. Relig.-Edict, 1818, § 64, lit. e, erklärt Exemtionen nur, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren, als weltlichen Gegenstand; wogegen das A. Preuß. Landrecht, Theil II, Titel 11, § 116, überhaupt ohne staatliche Genehmigung eine Exemtion einer Kirchengesellschaft von der Gewalt des Diöcesanbischofs nicht eintreten läßt.

[34] Alle Exemtionsprivilegien waren zu neuerlicher Placetirung vorzulegen: Hofd., 2. Mai 1782 (Sammlung der k. k. Gesetze in publ. eccl. seit 1767, I, 1784, 202 f.); an der vollständigen Unterwerfung der Klöster unter die ursprüngliche Gewalt der Bischöfe festhalten zu wollen, erklärte Verord. f. Lombardei, 30. Mai 1782 (a. O., 209); alle Exemten unterstehen sowie die Nichtexemten ihrem Diöcesan: Patent, 11. September 1782 (Jaksch, Gesetzlexicon, 2, 218). Das Hofd., 20. März 1772 (ebd., 4, 237) hatte die Bischöfe noch aufgefordert nach Trid., reg., 25, 8, als apostolische Delegaten die Klöster zu visitiren; später wurde die Visitation der von jedem Verbande mit dem Ausland losgelösten Klöster als eine den Bischöfen von Amtswegen zustehende Pflicht erklärt: Patent, 24. März 1781, § 3 (ebd., 4, 257 ff.)

[35] Concordat, Art. 28, reactivirt nur das gemeinkirchliche Recht, der Exemtionen geschieht mit keiner Sylbe Erwähnung. — S. § 146.

wo die Zustimmung der Staatsregierung (§ 156, VI) einzuholen. Der vollen Exemtion und ordentlichen Jurisdiction genießt der Erzabt von St. Martinsberg in Ungarn.[36]

§ 77.

V. Amtsrechte.

*Alvarez Alph., Speculum dignitatum ecclesiasticarum, Col. 1607; Ferro Manrique Mich., De praecedentiis et praelationibus eccles., Lugd. 1635; *Gothofred Jac., Diatribe de jure praecedentiae, Genev. 1664; *Crusius J. A., De praeeminentia, sessione, praecedentia, Brem. 1666; vgl. Gaertner C. Gul. (praes. God. Hoffmann), De fundamento decidendi controversias praecedentiae inter liberas gentes, Lips. 1721. *Grandclaude, Du droit de préséance dans l'église (Revue des sciences ecclésiastiques, 1874). — Die Commentatoren zu L. I, tit. 33, L. III, tit. 49. — Ferraris, Bibliotheca, v. Praecedentia, v. Immunitas. — Phillips, K. R., 2, § 78—79.

I. Die Amtsrechte der kirchlichen Amtspersonen sind nach Inhalt wie Umfang verschieden nach Maßgabe der von ihnen bekleideten Aemter, deren Natur sich aus der im nächsten Abschnitte (B) folgenden Einzeldarstellung ergeben wird. Als gemeinsames Amtsrecht ist das Recht der kirchlichen Beamten auf ungehinderte Ausübung der mit dem betreffenden Amte verbundenen Befugnisse und auf bleibenden Genuß der ungeschmälerten Einkünfte des Amtes oder der Pfründe zu statuiren. Jede Schmälerung der Rechte oder Behinderung in der Ausübung des Amtes, sowie jede Störung im Genusse der Pfründe muß demnach rechtlich begründet sein.

II. Da kirchliche Aemter nur an Cleriker verliehen werden können, so sind die oben (§ 71) auseinandergesetzten Standesrechte des Clerus zugleich kirchliche Amtsrechte. Ja sie erfahren als solche nicht selten eine gewisse Steigerung. Dahin gehört die heute freilich unpraktische Bestimmung, daß die Befreiung des Beneficiaten von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit eine absolute und nicht durch das Tragen des geistlichen Gewandes bedingte ist,[1] ferner die durch die Praxis verschieden ausgebildete Freilassung einer Competenz von jeder Execution (§ 202). Die Person des Bischofs, Cardinals und Legaten

---

[36] Des Abten geschieht in c. 19, X, 2, 26 (Innoc. III., 1212; Potthast, Reg. I, 4401) Erwähnung; damals war die Abtei (Mons Panonniae) noch innerhalb der Diöcese Veszprim gelegen und berief sich der Abt neben Privilegien der Päpste Paschalis II. v. 1102, (Jaffé, 2. ed., n. 5926) und Alexander III., v. 5. Januar 1175 (?, Jaffé, n. 9286), vorzüglich auf die lange Gewohnheit. Innocenz III. communicirte, 13. Juni 1216, dem Kloster die Privilegien von Monte Cassino (Potthast, Reg., I, n. 5123), was Honorius III., 15. Mai 1225 (l. c., n. 7405) bestätigte und ebenso Leo X., Regimini, 1. Juni 1514, s. Fuxhoffer, Monasteriologia Regni Hungariae, ed. Czinár, I, Pest 1858, 45—52 und überhaupt 7—157. Daselbst wird, pag. 56, nach der in Martinsberg bewahrten Tradition die Exemtion des Klosters als sog. exemtio nativa charakterisirt. — Sicher ist das Gebiet der Abtei seit lange ein völlig separirtes, der nächste Bischof ist jener von Raab. Doch dimittirt der Prälat seine Cleriker zur Ordination völlig frei; er hat Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Concil, das Recht der Pontificalien, ja selbst jenes der Firmung (bestätiget: C. Rit., 17. Febr. 1870, in Konek, Egyházjog, 3. A., 2. Bd., Anhang); er hat das Recht selbst eine Diöcesan-Synode zu halten, erhält die Quinquennalfacultäten, setzt ein Consistorium ein, ernennt einen Generalvicar, er untersteht aber dem Primas in Gran und ist endlich Mitglied des ungarischen Oberhauses, vgl. Csiky, Egyházjogtan, 1876, § 125. — Die von Pius IX. angetragene bischöfliche Weihe schlug der letztverstorbene Erzabt aus. Erzabt heißt er, weil ihm drei Abteien unterstehen, deren Aebte von ihm ernannt werden.

§ 77. [1] Trid., 23, 6, arg., „aut": is etiam fori privilegio non gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeat, aut clericalem habitum et tonsuram deferens ... inserviat; s. die bei Gallemart, 342, citirten Autoren. — Als Benefiz gilt diesbezüglich die bleibend verliehene Capellanie (Stiftung), nicht aber der Bezug einer kirchlichen Pension, s. Garcias, De beneficiis, P. I, c. 5, n. 70. — Vgl. aber § 174 und 182.

ist durch eine Verschärfung der Strafe des persönlichen Sacrilegiums besonders geschützt. Wer gegen die genannten Personen eine Realinjurie verübt, dessen Absolution vom Banne ist speciell dem Papste reservirt.[2] Gewaltthätigkeit gegen einen Cardinal oder den eigenen Diöcesanbischof beraubt aller kirchlichen Lehen und Beneficien und zieht bis ins zweite Glied der männlichen Descendentenlinie Inhabilität und in ersterem Falle überdies Infamie und Irregularität nach sich.[3] Auch Mord und körperliche Verletzung des eigenen Pfarrers seitens des Patrons oder Angestellten der Kirche gilt als qualificirtes Verbrechen und hat Verlust des Patronats, bezw. des Benefiz zur Folge.[4]

III. Genau bestimmt erscheint das Recht auf Ehre, welche der einzelnen Amtsperson von allen anderen Kirchengliedern zu leisten ist. Die derart vor Anderen ausgezeichnete Stellung[5] verlangt von eben diesen die Anerkennung des Vorranges (praeeminentia) und die Gewährung des Vortrittes (praecedentia), bezw. Vorsitzes. Hierbei ist zunächst der Besitz von Jurisdictionsgewalt, deren Natur, Umfang und Quelle entscheidend.[6] Je höher das Amt, desto größer auch die Würde. Wer aber die Amtsgewalt seinerseits nicht nach Weise eines Beneficiaten d. i. bleibend besitzt, steht deshalb gleichwohl nicht zurück, ja der Inhaber von delegirter Gerichtsbarkeit vertritt die Stelle seines Auftraggebers, so oft er thatsächlich in dessen Namen thätig werden will.[7] Dies gilt nicht nur von den päpstlichen Delegaten, sondern auch von den bleibenden Vicaren der Bischöfe, dem Generalvicar und den Landdecanen.[8]

---

[2] Aus der Bulla Coenae, n. XI, herübergenommen in Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, n. I, 5 (Archiv, 23, 327).

[3] c. 5, in VI, 5, 9, dazu vgl. oben § 68, A. 55. — c. 1, Clem., 5, 8, wornach u. a. auch denjenigen das Anathem trifft, welcher die geschehene Verletzung des Bischofs auch nur ratihabirt, s. dagegen oben § 71, A. 18. Auch des verstorbenen Bischofs Ehre suchte die Synode von Merida, 666, c. 17, durch ein ganzes System von Strafen gegen Verläumdung und Schmähung sicherzustellen (Bruns, II, 92).

[4] c. 12, X, 5, 37 (IV. Lat.); über die daselbst über die Nachkommenschaft des Patrons oder Vogtes verhängte Irregularität s. § 68, A. 55; über die Privation § 163.

[5] Die sog. majoritas im weiteren Sinne des Wortes, wie ich sie in jedem Bischof anerkennen muß, während die majoritas im engeren Sinne, welcher als Correlat die obedientia entspricht, nur meinem Diöcesanbischof zukommt, s. Del Vaulx, Paratitl. ad L. I, tit. 33, de majoritate et obedientia, n. 2. — Der Ausdruck praecedere ist nicht immer wörtlich zu nehmen, die Präcedenz ist vorzüglich bei Processionen ein praecedere facere.

[6] Daraus erklärt sich, daß der Archidiacon dem Archipresbyter vorgeht: c. 7, § 2, X, 1, 23 (Innoc. III.); c. 1, X, 1, 24 (Isidor.).

[7] Ob der Seelsorger wirklicher Pfarrer ist oder amovibler Curat, begründet keinen Unterschied: C. C., 27. März 1706 (Ferraris, Bibl., v. Praecedentia, n. 28), der Substitut nimmt des Abwesenden Stelle ein: C. Rit., 20. Jan. 1691 (l. c., n. 29). — Der den Metropoliten vertretende Diacon sitzt vor dem Priester: Syn. Trullos, 692, c. 7 (c. 26, Dist. 93); vgl. Pachmann, K. R., 3. A., § 89, A. 1.

[8] c. 11, X, 1, 29 (Alex. III.). — Der Generalvicar geht dem ganzen Capitel vor, aber im Capitel selbst darf er als dessen Mitglied keinen Vorrang beanspruchen. In Abwesenheit des Bischofs präcedirt der Generalvicar allen Dignitäten: C. Rit., 7. Aug. 1610, (Ferraris, Bibl., v. Vic. gen., art. III, n. 7), ja die Gewohnheit, daß er überhaupt den Dignitäten und selbst den canonici parati vorgehe, ist zu beobachten: C. Rit., 25. Sept. 1621 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 228, n. 2), s. auch Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 10, n. IV. — Wenn Nardi, Diritto eccl., II, 70, behauptet, die Präcedenz des Generalvicars vor dem Capitel sei so wie jene des erzbischöflichen Generalvicars vor den Suffraganen aufgegeben, verwechselt er zwei verschiedene Verhältnisse. — Der Vicarius foraneus darf in keiner Weise den Pfarrern seines Bezirks vorgehen: C. Rit., 8. Juni 1630 (Ferraris, Bibl., v. Vic. for., n. 14); aber der Landdechant erscheint nach mehr als einer Richtung als Mandatar des Bischofs und ist dessen Präcedenz eine thatsächlich unangefochtene, s. § 91, A. 102.

Wo die Jurisdiction nicht den Ausschlag geben kann, sei es, daß sie eine relativ gleiche ist oder gar mangelt, entscheidet die Höhe des Weihegrades[9] und bei Gleichheit des Ordo die Priorität der Ordination, das sog. canonische Alter,[10] wenn nicht gewohnheitsmäßig der Erhalt der Weihe vom Papste.[11] Doch kann etwa auch die Anciennität in Bezug auf den Erwerb der Amtsgewalt maßgebend sein.[12] Nach Gewohnheit, Statut oder schon nach gemeinem Rechte regelt sich die Präcedenz objectiv, d. i. nach den Prärogativen bestimmter Kirchen.[13] So gehen die Cardinäle der römischen Kirche (§ 83) unmittelbar hinter dem Papste, das Cathedralcapitel vor dem gesammten Diöcesanclerus hinter dem Bischofe, und ein Canoniker einer römischen Collegiatkirche geht dem Domcapitular der außer Rom gelegenen Kirche vor.[14] Die Präcedenz im Colleg wird meist durch Statuten geregelt, von jener der Orden ist an anderer Stelle (§ 145) zu handeln, hier genüge die Bemerkung, daß der Weltclerus dem Regularclerus präcedirt auch in dessen eigenen Kirchen.[15] Dies alles gilt aber nur dann, wenn nicht ein Recht des an sich zur Reverenz verpflichteten Clerikers vorliegt selbst thätig zu sein. Nicht nur gibt es dem liturgischen Officianten und dessen Assistenz gegenüber kein Recht der Präcedenz, sondern jeder Ordinarius, Bischof, Pfarrer und analog der Regularobere ist im eigenen Sprengel der erste,[16] wenn er einen Jurisdictionsact im weiteren Sinne des Wortes setzt und daran nicht durch die Gegenwart

---

[9] c. 15, X, 1, 33 (Greg. IX.). — Vor Ausbildung des Archidiaconats wurden die Diacone oft in die ihnen nach den Priestern zukommende Ordnung verwiesen, vgl. Syn. Nicäa, 325, c. 18 (c. 14, Dist. 93), s. § 91, V.

[10] Dies ist nicht nur für die Rangordnung der Bischöfe (c. 7, Dist. 17 und c. 1, X, 1, 33 [Greg. I.], Syn. I. Braga, 561, c. 6, in c. 1, Dist. 18), sondern auch für die fernere Promotion ausschlaggebend (Gelasius I., 494, in c. 7, Dist. 75). — Doch entscheidet auch für die Sitzordnung auf der Synode zunächst die Jurisdiction, der Suffragan präsidirt also von rechtswegen dem älteren Titular-Bischof, selbst -Erzbischof, so richtig Hinschius, K. R., 2, 377. — Nur ad hoc gegeben ist die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung des vaticanischen Concils, wornach die Ordinarien und Titularbischöfe ununterschieden rangiren: Pius IX., Multiplices, 27. Nov. 1869, n. 4 (Archiv, 23, 348).

[11] Dies pflegt die Doctrin aus c. 7, X, 1, 33 (Innoc. III.), abzuleiten, woselbst aber umgekehrt der Rechtssatz ausgesprochen ist, daß der vom Papst Ordinirte von der Pflicht der Reverenz und Obedienz nicht entbunden ist. Völlig grundlos ist die Behauptung der Präcedenz des vom Metropoliten Ordinirten, Phillips, K. R., 2, 161 f.

[12] Darnach ordnen sich die Erzbischöfe, s. Pius IX., Multiplices, cit. A. 10. — Den Metropoliten vertritt nach Trid., 24, 2, der coepiscopus antiquior; der Ausdruck ist an sich unbestimmt. Der ungarische Gebrauch hierfür das Alter im betreffenden Bisthum entscheiden zu lassen, besteht zu Recht: C. Rit., 26. März 1859 (A. S., III, 625).

[13] An sich entscheidet für die Präcedenz der Theilnehmer an der Provincial-Synode das Weihealter und nicht die Würde der Kirchen: C. Rit., 9. April 1596 (Ferraris, art. Praeced. cit., n. 4.).

[14] Ferraris, Bibl., v. Canonicus, art. VII, n. 1. — Einiges über die Präcedenz der Canoniker ist noch in § 90, VI, beizubringen. — Im einzelnen kommen hier erworbene historische Rechte zu erwägen, so bestritt das Capitel S. Ambrosio in Mailand dem dortigen Domcapitel die Präcedenz, vgl. Sormanus, Allegata ad concordiam in causa praeeminentiae . . (1733) und dagegen Saxius, Diss. hist. . . contra allegata . . (1733) zu Gunsten der Cathedrale.

[15] Hieronymus († 420) schreibt: Mihi ante presbyterum sedere non licet (c. 6, C. 16, Q. 1). — C. Rit., 31. März 1618 (Ferraris, v. Praeced. cit., n. 9). Der regulare Pfarrer rangirt aber unter den Pfarrern: C. Rit., 21. März 1609 (l. c., n. 8), sowie die regularen Prälaten unter den Prälaten.

[16] Vgl. auch Ferraris, l. c., n. 86. — Die Seminarcleriker, soweit sie nicht die bischöfliche Assistenz bilden, gehen bei Processionen nicht mit dem Clerus der Cathedrale, sondern vor dem ganzen übrigen Clerus: C. Rit., 1. Sept. 1607 (Barbosa, Summa cit., Coll. 156, n. 3).

und das eigene Vorgehen seines Vorgesetzten rechtlich gehindert ist. In wie weit durch die Verleihung eines Titels oder einer Ehrenstelle, sei es an der päpstlichen Curie oder an weltlichen Höfen, sei es an Klöstern und Collegien, der Anspruch auf ein Mehr von Präcedenz verbunden ist,[17] entscheidet Statut, Privileg und Gewohnheit. Der Besitz akademischer Grade, sowie die Innehabung eines Lehramtes begründet an sich sowenig wie der Genuß einer Pfründe im strengen Sinne des Wortes einen Ehrenvorrang.[18] Präcedenzstreitigkeiten entscheidet nach summarisch geführter Verhandlung, wobei auf die bisherige Observanz das größte Gewicht zu legen ist, der Bischof.[19] Gegen dessen Entscheidung steht den Parteien, aber ohne aufschiebende Wirkung, frei ihre Ansprüche vor der regelmäßig hierzu berufenen römischen Congregation der Riten zu begründen und deren definitive Anerkennung zu verlangen.

IV. Einer ausdrücklichen staatlichen Anerkennung der kirchlichen Amtsgewalt im Allgemeinen bedarf es nirgends, wo die Kirche als solche staatlich anerkannt ist; sie versteht sich von selbst und entbehrt, wenn allgemein gehalten (§ 73, IV), der nöthigen Bestimmtheit. Es genügt vollauf, wenn der Staat die kirchlichen Beamten in der Ausübung ihres Berufes schützt und etwa im Interesse ihrer ungehinderten und segensreichen Wirksamkeit die den Clerikern überhaupt verliehenen Vorrechte (§ 71, IV. VI) den Inhabern kirchlicher Aemter, besonders von Seelsorge-Aemtern, im erhöhten Maße zuerkennt. So lange die Kirche einer starken äußeren Jurisdiction sich erfreute, war sie selbst im Stande die Rechte ihrer Beamten zur praktischen Anerkennung zu bringen. Der in dieser Beziehung eingetretene Rückgang machte den Erlaß staatlicher Vorschriften zum Schutze der kirchlichen Amtsrechte wünschenswerth. — In Oesterreich, und ähnlich in den meisten übrigen Culturstaaten, werden 1. den Dienern der Kirche bestimmte Ehrenrechte zuerkannt, welche auf Titel und Rang sich beziehen,[20] aber nicht allein sich darauf beschränken sollten. —

---

[17] Exemtion ist dadurch selten gewährt und wenn doch, geht der Ordinarius thatsächlich ungehindert solchen Ehrenprälaten gegenüber als Delegat des apostolischen Stuhles vor: Trid., 24, 11, s. § 76, A. 9.

[18] C. Rit., 29. Nov. 1603 (Ferraris, l. c., n. 10). — Der Capellan (s. oben § 73, A. 10) hat als solcher keine Präcedenz: C. Rit., 16. Juni 1606 (Ferraris, Bibl., v. Sacerdos, n. 54).

[19] Trid., 25, reg., 13. — In früheren Jahrhunderten wurden Etiquettefragen zu Hauptactionen aufgebauscht; aber noch jetzt entbehrt das sog. jus caeremoniale sacrum für Viele nicht eines gewissen Reizes. Als 1862 zahlreiche Bischöfe in Rom zusammenkamen, wurde zur Schlichtung von Präcedenzstreitigkeiten eine Congregatio ad hoc niedergesetzt: 15. Jan. 1862 (Coll. Lac., VI, 854); selbstverständlich auch gelegentlich des Vaticanischen Concils. — Zieht sich der Streit auf das Rechtsgebiet hinüber, so entscheidet denselben die Cong. Concilii oder auch Episcoporum et Regularium. — Viel stritten seit jeher die Bruderschaften um den Vortritt bei Processionen; neben der Gewohnheit ist das Alter der Stiftung maßgebend, wobei aber das Vorrecht der Corpus-Christi-Bruderschaft bei theophorischen Processionen zu beachten kommt: C. C., 27. Juli 1867 (A. S., III, 306 bis 309). — Es genügt, daß die Uebung durch zehn Jahre andauert, s. Ferraris, Bibl., v. Praeced., n. 87.

[20] Sogar die Gerichte haben dem Seelsorger den Titel „Herr" zu geben. — Im Concordat 1855, Art. 16, versicherte der Kaiser für die Aufrechthaltung der Ehrung der Diener der Kirche Sorge tragen zu wollen. — Bei feierlichen Audienzen hat der Clerus den Vortritt vor dem Militär und der Beamtenschaft. — Ueber das preußische A. Landrecht, II, 11, § 19 und das baierische Religions-Edict, 1818, § 30, s. oben § 73, A. 27. — Die oberrheinische Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 35, „gewährleistet dem Geistlichen die zur Erfüllung seines Berufes erforderliche gesetzliche Unterstützung und Schutz der seiner Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung."

2. Die geistliche Amtstracht ist vor Mißbrauch geschützt.[21] — 3. Körperliche Verletzung eines Geistlichen in oder wegen Ausübung seines Berufes gilt unter allen Umständen als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung und zieht erhöhte Strafe nach sich.[22] — 4. Seelsorger sollen an Sonn- und Feiertagen nicht vor die Gerichts- oder politischen Behörden gerufen werden.[23] — 5. Das Amtsgeheimniß ist unter allen Umständen unverletzlich und dürfen Geistliche bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.[24] — 6. Das Amtseinkommen ist nur zu einem Drittel und, soweit es 800 fl. überragt, der gerichtlichen Executionsführung unterworfen.[25] — 7. Definitiv in der Seelsorge angestellte Geistliche erfreuen sich des activen Wahlrechtes bei den Wahlen der Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretungskörper.[26]

---

[21] Der Mißbrauch kann in Betrug bestehen oder in einer Verhöhnung. Letztere constituirt das Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, § 303, Strf. G., 1852. — Die Beschimpfung des Ornates der evangelischen Geistlichen ist nach Urtheil des deutschen Reichsgerichtes vom 11. März 1882 die Beschimpfung eines „Gebrauches" der evangelischen Kirche im Sinne von § 166, R. St. G. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, 6, 1882, 88—91); dies gilt selbstredend auch von der Amtstracht des katholischen Priesters.

[22] Stf. G., § 153. 154; eine Beleidigung des amtirenden Geistlichen wird, wenn sie nicht das Verbrechen der Religionsstörung statuirt (s. unten § 101), als Vergehen nach § 303, Stf. G. gestraft. — Wegen einer unter den im Texte angegebenen Umständen begangenen Beleidigung eines Religionsdieners kann neben diesem auch dessen amtlicher Vorgesetzter Strafantrag stellen: Deutsches Stf. G., § 196. — Code pénal, art. 262. 263.

[23] Hofdecret, 17. März 1791, § 4, n. 3 (Rieder, Handbuch, 1, 1848, 82).

[24] Straf-Proceßordnung vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl., 119), § 151, 1. Die josephinische noch geltende Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 enthält keine entsprechende Bestimmung; der angef. § 151 findet nach Canstein, Das (österr.) Civilproceßrecht, 1, 1885, 215, auch im Civilproceß analoge Anwendung. Im Civilproceßordnungs-Entwurfe, 1871, § 370, 1, fehlt die irritirende Clausel. — Die deutsche Straf-Proc.-O. vom 1. Febr. 1877 beschränkt, § 52, 1, die Verweigerung des Zeugnisses seitens der Geistlichen auf das bei Ausübung der Seelsorge Anvertraute. Das gleiche gilt im Civilproceßverfahren, doch kann der Geistliche sowohl schriftlich seine Verweigerung begründen als durch Berufung auf den etwa abgelegten Diensteid dieselbe erklären, und hat der Richter von Amtswegen die Vernehmung von Geistlichen so zu leiten, daß deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht verletzt wird: Civ.-Pr.-O., 30 Januar 1877, § 348, n. 4, § 351, § 348, a. E. — Ueber den etwa weitergehenden Schutz des sog. Beichtsiegels durch staatliche Bestrafung seiner Verletzung, und umgekehrt die Versuche, das Beichtgeheimniß zu untergraben, endlich über dessen Umfang s. § 181 a. E. — Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht, 1849.

[25] S. oben § 71, A. 45. — Die Freihaltung eines gewissen Einkommens ist mit der Fixirung der Congruaziffer (s. § 202) nicht nothwendig identisch. Nur das französische Recht erklärt die kirchlichen Gehalte für durchaus unangreifbar: Campion, Manuel du droit civil ecclés., 1866, 497, 15. — Die oben citirten österreichischen Gesetze stellen eine Ziffer auf, welche bei niederen Pfründen deren gesetzliche Congrua überragt, dasselbe gilt vom ungarischen Gesetze, 1876, G. A. 31, § 1. 2, welches dem Executen auf jeden Fall 600 fl. Gehalt, bezw. 350 fl. Pension sicherte (Archiv, 43, 105); während der Gesetzartikel 60 von 1881, § 54. 55, die Ansätze des neuesten österreichischen Gesetzes von 800 bezw. 500 fl. anticipirte (Mittheilung von Dr. Hugelmann). Nach der deutschen Civil-Proc.-O., § 749, 8, unterliegt nur dasjenige Diensteseinkommen der Geistlichen, bezw. Pension, und zwar zu einem Drittel der Execution, welches über 1500 Mark beträgt und sind nach § 715, 6, die den Geistlichen zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände und anständige Kleidung von Pfändung frei.

[26] Die verschiedenen in diesem Puncte meist übereinstimmenden Wahlordnungen aufzuführen, würde zu weit führen, s. Mayrhofer, Handbuch für den (österr.) Verwaltungsdienst, 2, 1880, 24. 116. 180. — Obwohl die Cooperatoren frei versetzt werden können, kommt ihnen regelmäßig das Wahlrecht zu: Erkenntniß des Reichsgerichtes, 24. Oct. 1879,

§ 78.

VI. Amtspflichten.

Gigas Hier., Tr. de residentia episcoporum, Ven. 1548 (auch in Tr. jur. un., XIII, 2, Ven. 1584, 369—377); Caranza de Miranda, Controvers. de necessaria residentia personali episcoporum, Amstd. 1554; Campegius Thom., De residentia episcoporum (Tr. j. un. cit., XV, 2, 537—539); Hervet Gratian., De residentia episcoporum in Richerii. Defensio libelli de eccl. et polit. pot., Col. 1701. Rebbe Nicol. de, Tr. de residentia beneficiatorum, Duaci 1612; *Baronius Fr., De residentia praelatorum (Opp., II, Panorm. 1688); Nestroy Ant. (diss. Adam), Clericorum residentia cum proventibus examinata, Vratisl. 1748; Franckenberg Joa. H. comes à, Theses ex diss. de residentia clericorum, Rom. 1750; Stephanucci, S. J., Diss. de clericorum residentia, Rom. 1750 (Mayer, Thes. nov., III, 1793, 455—538); Henry Lud., De residentia beneficiatorum, Diss., Lovan. 1863. — Heiner, Die canonische Obedienz oder der Diöcesanclerus und sein Bischof, 1882. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 4; L. I, tit. 33; L. II, tit. 29: de clericis peregrinantibus, L. I, tit. 22: de clericis peregrinis. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. III, c. 30—44, 58—72; P. II, L. II, c. 44—46. — Ferraris, Bibliotheca, v. Beneficiatus, art. I.; v. Praecedentia. — van Espen, J. e. un., L. I, tit. 16, c. 5. 6; tit. 7, c. 9. 10; tit. 3, c. 3; L. I, tit. 28; tit. 15, c. 2. — Philipps, K. R., 2, § 80—81; Hinschius, K. R., 3, 198—243.

I. Die hervorragendste amtliche Verbindlichkeit sämmtlicher kirchlicher Beamten ist darin gelegen, die mit dem ihnen übertragenen Amte verbundenen besonderen Pflichten, welche inhaltlich mit den speciellen Amtsrechten zusammenfallen, zu erfüllen. Hier sind nur die allen Inhabern kirchlicher Amtsgewalt gemeinsamen Pflichten zu erörtern, wobei sich zeigen wird, daß auch diese gemeinen Amtspflichten keineswegs allen Amtsträgern in gleicher Weise obliegen. Schließlich soll hier noch von der Entlassung aus dem bisherigen engeren Kirchenverbande, d. i. der Diöcese, die Rede sein, obwohl dieselbe auch, ja regelmäßig, bei Nichtbeneficiaten Platz greift.

II. Die Verwaltung des Kirchenamtes hat regelmäßig den bleibenden Aufenthalt innerhalb eines bestimmten Gebietes, meist in unmittelbarer Nähe derjenigen Kirche, woselbst der Inhaber des Kirchenamtes den Gottesdienst zu verrichten oder demselben zu assistiren hat, zur Voraussetzung. Man spricht hier von Residenz, als wozu, und zwar nicht nur passiven sondern activen, der Beneficiat als solcher verpflichtet ist.[1] Die Streitfrage, ob die Residenz eine auf göttlichem Rechte fußende Pflicht sei, wurde von der Synode zu Trient nicht entschieden.[2] Nach wie vor ist die Möglichkeit einer rechts-

---

Nr. 197, 17. Oct. 1882, Nr. 266, betr. Mähren (Hye, Sammlung, 5, 925 ff., 6, 107 ff.; Archiv, 43, 94 ff.); dagegen Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes, 12. Dec. 1884, Z. 2801 betr. Böhmen (Budwinsky, Sammlung, 8, 612 f. Die provisor. Gem.-Ordnung der Stadt Wien, 6. März 1850, § 30, d, erklärt nur die Pfarrer für wahlberechtigt (Mittheilung von Hugelmann). Rücksichtlich der Bezirksvertretungen steht den Seelsorgern als solchen kein Wahlrecht zu. — Siehe auch oben § 71, A. 41. — In Tessin wurde den Geistlichen entgegen der Bundesverfassung jegliches Stimmrecht versagt, s. Attenhofer, im Archiv, 46, 1881, 43 f.

§ 78. [1] Decretal., L. III, tit. 4: De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda; in VI, 3, 3.

[2] Viele Concilsväter wünschten ebenso energisch zur Hebung der Disciplin die Erklärung: die Residenzpflicht sei juris divini, als Andere und zwar nicht ausschließlich aus egoistischen Gründen eine solche Definition perhorrescirten; s. Pallavicini, Storia del Concilio di Trento, VII, 6; VIII, 2. 18; XVI, 4—8; XVII, 1—2; XIX, 7—8; XXI, 11—13; Theiner, Acta Conc. Trid., I, 358 ff., II, 161 ff., dazu meine A. 33 angef. Abhandlung, 171 ff. Das Tridentinum begnügte sich, 23, 1, den im Text ausgesprochenen Gedanken unter Bezugnahme auf Joa., 10, 12. 14 und 21, 17 (pasce oves meas) folgendermaßen zu motiviren: Quum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere . . . vgl. dazu Benedict. XIV., Syn. dioec., L. VII, c. 1. Das Bild vom Hirten darf nicht premirt werden, jedenfalls ist die Nomadenzeit, in welcher die Heerde dem Hirten folgte, auch für die Kirche vorüber. — Paulus mahnt: Tu vero vigila, in omnibus labora . . ministerium tuum imple, II, Tim., 4, 5.

kräftigen Dispensation gegeben; dagegen wurde in Trient das Princip des kirchlichen Rechtes, daß die Verwaltung der kirchlichen Vollmachten eine persönliche sein solle und die Einsetzung eines Stellvertreters nicht als Entlastung von der Verantwortlichkeit des Amtes gelte, eingeschärft. Die Residenzpflicht verbindet übrigens keineswegs alle Beneficiaten in gleicher Weise und erstreckt sich andererseits auch auf die Substituten der zur activen Residenz Verpflichteten.[3] — 1. Im Allgemeinen ist jedes Beneficium als Residentialbenefiz zu vermuthen, dies gilt insbesondere vom einfachen Benefiz, mit welchem Chordienst verbunden ist.[4] Doch können stiftungsmäßig Ausnahmen statuirt werden, wie es umgekehrt einer speciellen Festsetzung seitens des Stifters[5] bedarf, damit auch die Inhaber von solchen Stellen zur Residenz verpflichtet sind, welche die Natur von Manualien und Präſtimonien haben oder Stiftungen, Capellanien, sind, deren Verbindlichkeiten auch von einem Stellvertreter erfüllt werden können. — Wer zwei Kirchen rechtmäßig besitzt, genügt strenge genommen der Residenzpflicht, wenn er derselben an einer der beiden Kirchen nachkommt; es ist aber ziemlich, daß er die zweite Kirche nicht völlig übersehe.[6] Ist die eine Kirche der anderen bedeutend an Ehre voraus, so hat der Beneficiat bei ihr zu residiren, es wäre denn, daß derselbe ausdrücklich verpflichtet ist, einen Theil des Jahres an je einer seiner Kirchen zuzubringen.[7] Der Umstand, daß das Beneficium in Streit gezogen ist, berechtiget den Inhaber desselben nicht, daß er sich von demselben entferne.[8] — Mit der Zeit setzten sich gewisse Entschuldigungsgründe von der Pflicht zu residiren fest.[9] Diese sind: a) Pflege der christlichen Caritas, wozu nicht nur die Verkündigung des Evangeliums in Heidenländern, sondern auch die Aushilfe in Nachbarsprengeln gezählt wird.[10] — b) Dringende Noth. Die eigene Person durch Verlassen des angewiesenen Postens zu schützen ist nur dann erlaubt, wenn die drohende Gefahr sich nur und ausschließlich gegen den Hirten und nicht zugleich gegen die Heerde richtet.[11] Siechthum und Alter

[3] Deshalb müssen die Coadjutoren, Cooperatoren, Vicare residiren, vgl. C. C., 13. Juli 1743 (R., 37, 7).

[4] C. C., 5. Sept. 1710 (R., 37, 5). — Gegen gestifteten Chordienst läuft keine Verjährung: C. C., 14. Dec. 1833 (R., 37, 6).

[5] Durch Verfügung des Ordinarius oder des Testamentsexecutors kann die Residenz nicht begründet werden, s. del Vaulx, Paratitl., L. III, tit. 4, n. 3 f.

[6] Dies gilt besonders vom Falle einer unio aeque principalis (vgl. § 156): C. C., 11. Jan. 1783 (R., 35, 6); im übrigen s. C. C., 18. Juni 1624 (R., 34, 3).

[7] C. C., 3. Dec. 1729 (R., 37, 4). In der Regel residirt der Dignitar an der Dignität, obwohl mit dieser eine Pfarrei unirt ist: c. 30, X, 3, 5 (IV. Lat.); C. C., 19. Juli 1732 (R., 37, 3); anders der einfache Canonicus, vgl. Gallemart, 324 f. Doch kann auch das Gegentheil statuirt sein, so für drei mit Pfarren verbundene Limburger Domherren: Pius VII., Provida, 1821, n. 17 (Walter, Fontes, 331 f.). Thatsächlich residirten dieselben aber auf ihren Pfarreien und war diesbezüglich Dispensation gewährt: C. C., 24. Nov. 1860 (Lingen, 597 f.) s. unten § 90, A. 25. Die Behauptung, daß auch der Theologalcanoniker auf der unirten Pfarre residiren müsse (Gallemart, 326), ist unbegründet.

[8] Gallemart, 326 f.

[9] Trid., 23, 1: Nam quum christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia ac evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas aliquos nonnunquam abesse postulent . . has legitimas absentiae causas . .

[10] An den Kreuzzügen nahmen die Prälaten ohne weiteres Theil, obwohl sie zum persönlichen Streite unfähig waren, andere Cleriker sollten das gemachte votum ultramarinum lieber redimiren, s. c. 9, X, 3, 34 (Innoc. III.).

[11] Mercenarius qui non est pastor . . dimittit oves et fugit, Joann., 10, 12. — Die Frage, ob dem Bischof nach Matth., 10, 23 (fugite), Flucht in der Verfolgung er-

sind an sich keine Entschuldigungsgründe. — c) Schuldiger Gehorsam. Derselbe muß aber immer der canonische sein; demnach ist unter allen Umständen dem Befehle des Papstes Folge zu leisten, sowie der vom Erzbischof ausgehenden Berufung zur Provincial-Synode. Der Auftrag des Ordinarius kann ein höchst mannigfacher sein, muß aber selbst innerlich begründet sein, wenn auch nur aus der allgemeinen d) Rücksicht auf den Nutzen der Kirche und des Staates. Fürstendienst ist kein Entschuldigungsgrund.[12] — Die genannten vier Entschuldigungsgründe, welche bei ihrer Dehnbarkeit eine ganze Reihe von Absenzgründen in sich schließen, berechtigen aber Niemanden ohne weiteres seine Stelle zu verlassen, es wäre denn, daß Gefahr im Verzuge ist; vielmehr urtheilt über deren Wahrheit der zuständige kirchliche Obere und ertheilt auf Grund derselben die Dispensation von der Residenz. Wo mit dem Kirchenamte politische Rechte verbunden sind, bedarf es zu deren Ausübung und der etwa nothwendigen auch längeren Absenz keiner Erlaubniß.[13] Das Studienprivileg, wornach der fünf- bis siebenjährige Aufenthalt an einer Universität, daselbst Theologie und canonisches Recht, sei es zu lehren, sei es zu lernen, regelmäßig nicht als Residenzverletzung galt, findet auf Prälaturen im strengen Sinne des Wortes, Bisthümer und Abteien keine Anwendung[14] und darf überhaupt als antiquirt erklärt werden. Das Dispensationsrecht des Papstes steht außer Zweifel, doch sind allgemein lautende Indulte ohne Gel-

laubt sei, wurde früh verhandelt: Cyprian († 258), Ep. 20 (ed. Hartel), Athanasius († 373), ἀπολογία περὶ τῆς φυγῆς αὐτοῦ; vgl. die von Gratian, c. 46—49, C. 7, Q. 1, gesammelten Stellen und dessen zusammenfassendes dictum nach c. 48, cit. — Persönliche Feindschaft des Grundherren gegen den Pfarrer ist ein triftiger Grund, s. Gallemart, 328; die in einem Falle als berechtigt anerkannte Flucht der carlistischen spanischen Domherren: C. C., 20. Juli 1878 (A. S., XI, 589—593), darf aber nicht zur Freigebung der Entfernung aus politischen Gründen generalisirt werden. — c. 9, X, 1, 9 (Innoc. III). Wegen Krankheit kann die Residenz verlassen und ein Bad oder Luftcurort besucht werden. Pest entschuldigt nicht, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 19, n. II, an sich auch nicht die Malaria, doch wird gnadenweise dem Bischofe gestattet ihretwegen den Pfarrern vier Monate Urlaub zu gewähren: C. C., 8. Aug. 1771 (R., 38, 16). — Insoferne der Chordienst nicht leidet, kann die alte Gewohnheit, daß einige Canoniker in der benachbarten zur Residenz des Bischofs erhobenen Stadt und nicht in der Stadt, wo die Cathedrale ist, residiren, d. i. wohnen, fortbestehen: C. C., 22. Sept. 1877 (A. S., XI, 178—186). — Kober, Die Residenzpflicht der Kirchendiener bei feindlichen Verfolgungen und ansteckenden Krankheiten (Tüb. Qrtlft., 64, 1882, 3—85. 245—304).

[12] Urban VIII., Sancta Synodus, 12. Dec. 1634, § 10 (Bull. Taur., XIV, 460). Zur Uebernahme von politischen Stellungen und Missionen wurde aber im Interesse von Staat wie Kirche im Mittelalter dispensirt, so bewarb sich Karl d. Gr. beim Papste für seinen Kanzler Angilramn, Bischof von Metz, um die nöthige Dispensation s. oben § 50 A. 10.

[13] Trid., 23, 1: nisi quum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium episcopatibus adjunctum, cujus causae sunt notoriae et interdum repentinae. — Analog gilt dasselbe auch von anderen Dignitäten. Umgekehrt bedarf der in einen Vertretungskörper gewählte Cleriker, selbst der Bischof, der Dispensation, wenn er deshalb von seiner Residenz sich entfernt, dazu vgl. oben § 70, A. 31.

[14] Reformdecret Martin V., 1418, a. 15 (Hübler, Constanzer Reformation, 1867, 149). Vgl. über c. 5, X, 5, 5 (Hon. III.) und Trid., 5, 1, unten § 103. — Schlör, Dissertatio de studio triennali, parochiis doctoribus ac beneficiis iisdem ab alternativa exceptis sive de privilegiis praerogativis aliisque favoribus . . personis in theol. vel jure graduatis circa beneficia eccl. concessis sive concedendis, Mog. 1782. Dem Beneficiaten über 25 Jahre wird der Studien wegen kein (längerer) Urlaub ertheilt: C. C., 14. Mai 1825 und nur in Verbindung mit einem persönlichen Grunde und gegen Abzug der halben Früchte zur Unterhaltung eines Vicars wurde einem Canoniker noch ein weiteres Jahr in Rom (angeblich der Studien wegen) zu bleiben, indulgirt: C. C., 20. Juli 1878 (A. S., XII, 365—368).

tung und die anderen vom Ordinarius immer auf ihre Richtigkeit zu prüfen.[15] — So lax die Praxis während des späteren Mittelalters wurde,[16] so gefällig war die Theorie, den Begriff einer fingirten Residenz zu construiren. Darnach gilt der Beneficiat, welcher immerhin grundlos nur kurze Zeit abwesend, ist gleichwohl wie als anwesend.[17] In der That treten die widrigen Rechtsfolgen der Nichtresidenz erst bei deren längeren Andauer ein. Daraus entwickelte sich der Gedanke, der Beneficiat habe ein Recht auf Ferien und zwar dauern diese so lange, als die Abwesenheit straflos ist. Schon das Tridentinum sah sich gezwungen, der Mißdeutung eines seiner Decrete in diesem Sinne entgegenzutreten;[18] besser wird der Begriff einer fingirten Residenz ganz fallen gelassen, da er auf einer Verwechslung der Begriffe straflos und erlaubt beruht, da ferner unter Umständen sogar eine zeitlich kurze Abwesenheit nicht geringfügig sein kann und mit Recht gestraft wird.[19] Dauerte die unentschuldigte Abwesenheit des Beneficiaten sechs Monate, so konnte zu dessen Privation geschritten werden, nachdem derselbe vergeblich, sei es persönlich, sei es bei unbekanntem Aufenthalt edictaliter, mindestens dreimal citirt worden.[20] Doch steht nichts im Wege, daß auch schon früher gegen den Nichtresidirenden mit arbiträren Strafen, sowie im Wege Rechtens, also nach voraufgegangener fruchtloser Monirung des Schuldigen auch mit Censuren vorgegangen werde.[21] Gegen eine auch außerhalb des Actes der canonischen Visitation erlassene Verfügung des Bischofs, welche die genaue Einhaltung der Residenz bezielt, kann der Betroffene appelliren, ist aber verpflichtet, der Weisung allsogleich Folge zu leisten.[22] — Die Verfügung, wornach der gesammte Nachlaß von Beneficiaten, welche während der Nichtresidenz gestorben sind, trotz erhaltenen Testirungsprivilegs der päpstlichen Kammer anheimfällt,[23] findet überall dort keine Anwendung, wo das päpstliche Spolienrecht in Wegfall gekommen ist. — Die vom Tridentinum statuirte Residenzpflicht der Commen-

---

[15] c. 15, in VI, 1, 3; Trid., 6, 2. — Daß der Papst die Canoniker dispensiren könne, findet sich ausdrücklich im baierischen Concordat, 1817, a. 10, anerkannt.

[16] Als Beispiel diene Freisingen, woselbst der Mißbrauch der Vicarbestellung besonders zäh anhielt. Daß von 30 Canonikern meist nur vier bis fünf gegenwärtig seien, beklagte schon Innocenz IV., 1250 (Potthast, Reg., II, n. 13941), 1518 hatten von 249 Pfarrern 101 Absenzindulte, in einem Decanat von elf Pfarrern acht (nach *Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bisthums Freising, 3. Bd., 1850, Drey, in Tüb. Qtlst., 33, 1851, 12). — Jäger, Absent- oder Tafelgeld, Ingolst., s. a. (c. 1800).

[17] Trid., 23, 1: Quoniam autem qui aliquantisper tantum absunt, ex veterum canonum sententia non videntur abesse, quia statim reversuri sunt ... Die von den Canonisten, vgl. z. B. Reiffenstuel, J. ca., L. III, tit. 4, n. 7, zur Begründung der residentia ficta citirten Stellen des canonischen (c. 15. 7, X, 3, 4) oder römischen Rechtsbuches (Dig., 49, 15) beweisen thatsächlich nichts.

[18] Siehe über das Verhältniß von Trid., 6, 1, und 23, 1, unten A. 33.

[19] Man denke an eine Entfernung des Pfarrers zur Zeit des Gottesdienstes oder trotz eines dringlichen seelsorglichen oder pfarrlichen Actes.

[20] c. 8, X, 3, 4 (Coelest. III.); c. 11, X, 3, 4, und c. 5, § 3, X, 2, 6 (Innoc. III.).

[21] Trid., 23, 1; 6, 2. — Das alte Recht war strenger; der sog. 64. Canon von Agde (c. 29, C. 7, Q. 1) will, daß Cleriker, welche an den hohen Feiertagen und Priester, welche durch drei Wochen nicht an ihren Kirchen residiren, drei Jahre hindurch von der Communion suspendirt werden. — Mit Degradation ist bei Residenzverletzung nie vorzugehen: c. 11, X, 3, 4 (Innoc. III.).

[22] Trid., 23, 1. — Noch mehr gilt dies von einer Verordnung des visitirenden Bischofs: C. C., 8. Juni 1595 (Gallem., 504). Vgl. unten § 179, IV.

[23] Pius IV., In suprema, 25. Nov. 1564 (Bull. Taur., VII, 332 ff.); das strenge Motuproprio desselben Papstes an den General-Auditor der päpstlichen Kammer, Alexander Riarius, s. bei Gallemart, 78 ff. — Vgl. unten § 204.

datare kam später wieder außer Uebung.[24] — 2. Vor allen sind die Bischöfe zur Residenz in ihren Diöcesen verbunden, sie sollen bei ihrer Cathedrale in dem hierzu bestimmten Hause wohnen und schon früh wurde ihnen aufgetragen, daß sie an den höchsten Festen des Kirchenjahres sicher in Person den Gottesdienst in der Hauptkirche feiern sollen.[25] Nach altem Rechte bedarf der Bischof, so oft er seinen Sprengel verläßt, eines Erlaubnißbriefes des Metropoliten;[26] eine derartige zur Reise nach Rom ausgestellte Formate berechtiget nicht schon zur Fahrt an den Hof.[27] Gegen den von Vielen gerne gesuchten Aufenthalt am fürstlichen Hoflager erflossen strenge Bestimmungen;[28] eine auch nur dreiwöchentliche unbegründete Abwesenheit sollte mit Ausschluß von der Communion bestraft werden.[29] Den vagirenden Bischöfen der alten Zeit[30] folgten im Mittelalter jene Ordinarien, welche nach Ausbildung der Capitelverfassung und Einsetzung von Weihbischöfen und anderen Gehilfen der persönlichen Verwaltung ihres Bisthums, also auch der Residenz sich entschlagen zu dürfen glaubten. Die Synode von Trient suchte soweit möglich die alte Disciplin wieder herzustellen, doch sah sich das Concil veranlaßt, es der eigenen gewissenhaften Erwägung des einzelnen Bischofs anheimzustellen, zwei bis drei Monate von seiner Diöcese abwesend zu sein, nur soll er in der Advent- und Fasten-

---

[24] Einerseits Trid., 6, 2, und Pius IV., A. 23, cit. Const., andererseits C. C., 19. Dec. 1596 (Gallem., 450), s. Gallemart, 80 ff., 324 f. und unten § 157.

[25] Solche Zeiten sind Advent, Fasten, Pfingsten: c. 29, C. 7, Q. 1 (s. oben A. 21), Weihnachten und Ostern nennt Syn. III. Lyon, 583, c. 5, wornach u. a. ordo regius entschuldigt (Bruns, II, 247); s. u. A. 28. Der Bischof soll überhaupt die Cathedrale nicht unter Bevorzugung anderer Diöcesankirchen vernachlässigen: Syn. V. Carthago, 401, c. 5 (Admonitio, 789, c. 41; c. 21, C. 7, Q. 1); Syn. Rouen (saec. IX.?), c. 11 (Bruns, II, 270).

[26] Syn. III. Carthago, 397, c. 28. Den gallischen Bischöfen stellt der Bischof von Arles als apostolischer Vicar die Formaten aus (Zosimus, 417, Jaffé, n. 123), aber erst wenn der Erzbischof dieselben verweigert: Hilarius, 462 (Jaffé, n. 330). Im Inland reisende Bischöfe brauchen keine Formaten: Syn. Vaison, 442, c. 1 (Bruns, II, 127).

[27] Nur wenn unterwegs die Nothwendigkeit einer Reise nach der Residenz sich herausstellt, mag der Ortsbischof oder der Bischof von Rom die erforderlichen Formaten ausfertigen: Syn. Mileve, 402, c. 20 (Bruns, I, 187).

[28] Bischöfe und Cleriker, welche ohne canonische Briefe bei Hof erscheinen, sind nicht nur von der Communion zurückzuweisen, sondern zu degradiren: Syn. Antiochien, 341, c. 11 (Cap. eccl., 789, c. 10; c. 27, C. 23, Q. 8). Nur die schriftlich vom Kaiser Geladenen dürfen zum Hoflager (comitatus) reisen: Syn. Sardica, c. 343, c. 7, lat. 8 (c. 28, C. 23, Q. 8), bei sonstigem Verlust des Bisthums (Syn. Sardica, c. 20, lat. 11), vgl. auch Nov. 6, 2. 3; 123, 9; 80; 86, 8. — Die italischen Cleriker bedürfen zur Hoffahrt päpstlicher Erlaubniß: Gelasius, 496 (Jaffé, n. 403. 401; c. 26, C. 23, Q. 8). Umgekehrt wurden die spanischen Bischöfe verpflichtet, jährlich einen Monat in Toledo des Königs wie des Primas wegen sich aufzuhalten: Syn. VII. Toledo, 646, c. 6 (Bruns, I, 263); s. auch oben A. 25.

[29] Syn. Sardica, c. 343, c. 11, lat. 14; nach c. 12, lat. 15, haben die Bischöfe einen dreiwöchentlichen Urlaub zur Verwaltung von in anderen Diöcesen gelegenen Gütern. — Gregor d. Gr. stellte einem beharrlich nicht residirenden Bischofe Einschließung in einem Kloster in sichere Aussicht: c. 20, C. 7, Q. 1.

[30] Gegen solche umherschweifende Bischöfe und Cleriker, wozu selbstredend die vertriebenen und flüchtigen nicht gehören (Syn. Sardica, c. 17, lat. 21), schärfte Syn. Chalcedon, 451, c. 5 (c. 26, C. 7, Q. 1), die alten Canonen ein. Im achten Jahrhundert wurden sie eine Plage der germanischen Kirche, wogegen der heil. Bonifaz energisch vorgieng: I. germ. Syn., 742, c. 4; Syn. Soissons, 744, c. 5 (Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 181. 205), hierin von den fränkischen Herrschern unterstützt, vgl. Cap. Vern., 755, c. 13 (ed. Boretius, Mo. G. Leg., II, 1, 1881, 35 f.). — Horn Casp., De episcopis vagantibus, Lips. 1713.

zeit, zu Pfingsten und Frohnleichnam daheim sein.[31] Das Tridentinum verschärfte andererseits die Residenzpflicht durch eine Reihe von Strafbestimmungen. Es wurde beschlossen, daß, wenn die ungerechtfertigte Abwesenheit durch sechs Monate dauert, der Bischof ein Viertel seiner Jahreseinkünfte nach Ermessen seines Oberen zu Gunsten der Kirchenfabrik oder aber der Armen verlieren solle, daß er aber eines zweiten Viertels von selbst verlustig gehe, wenn die bezeichnete Abwesenheit ein volles Jahr gedauert hat, daß endlich der Erzbischof, bezw. älteste Comprovincialbischof bei Strafe des von selbst eintretenden Interdicts ab ingressu ecclesiae den noch weiter säumigen Ordinarius binnen dreier Monate dem Papste zu denunciren habe, welchem weitere Maßregeln vorbehalten bleiben.[32] In einer späteren Sitzung wurde nicht nur die Residenzpflicht ausdrücklich auch auf Diöcesanbischöfe, welche dem Cardinalcollegium angehören, ausgedehnt, sondern es wurden die oben angeführten Bestimmungen, um eine Umgehung des Gesetzes in Hinkunft zu verhindern, präcisirt und verschärft. Darnach hat die drei Monate des Jahres überschreitende ungesetzliche Nichtresidenz, ohne daß es einer Verhandlung bedürfte oder eine solche oder ein Privileg daran etwas ändern könnte, den Verlust der gesammten, der Dauer der ungesetzlichen Absenz entsprechenden Einkünfte zu den obbenannten frommen Zwecken zur Folge. Eine derartige längere Abwesenheit ist nur dann straflos, wenn das Vorhandensein eines triftigen Grundes vom Papste oder vom Erzbischof bezw. vom ältesten selbstresidirenden Suffraganbischof, den Fall der Notorietät ausgenommen, schriftlich bescheiniget ist.[33] Jetzt ertheilt nur der Papst dem Bischof dispensativ den erbetenen Urlaub, doch sind die Bischöfe ein für alle mal gelegentlich der pflichtmäßigen Romfahrt auf vier bis sieben Monate excusirt.[34] Verletzung der Residenzpflicht hat Verlust des Testirungsprivilegs, Verlust, besser Suspendirung gewisser päpstlicher Privilegien und Facultäten,[35] Inhabilität zur Erlangung höherer Würden, doch nun nicht

---

[31] Trid., 23, 1.

[32] Trid., 6, 1, vom 13. Jan. 1547. — Zutreffend ist das Verbot Justinians an die Oekonomen, den abwesenden Bischöfen Kirchengelder nachzusenden: Nov. 67, 3. — Ueber das Ziel schoß das Reformdecret Martin V., 1418, a. 15, wornach der sechs Monate abwesende Bischof oder Abt die ganzen Jahreseinkünfte verliert, die doppelten bei einer Jahresabsenz, nach zwei Jahren zu priviren ist (Hübler, Constanzer Reformation, 1867, 149).

[33] Trid., 23, 1, vom 15. Juli 1563; Residenzverletzung wird als Todsünde erklärt. — Ueber das Verhältniß der Bestimmungen der 6. und der 23. Sitzung von Trient, s. Scherer, Die tridentinischen Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht, im Archiv, 46, 1881, 168—182. Die Ansicht älterer und neuerer Canonisten, Hinschius, K. R., 3, 228, die auf die Subtraction der Beneficialfrüchte bezughabenden Bestimmungen beider Sitzungen seien zu cumuliren, die ersteren geben die Maximalgröße einer besonderen Geldstrafe, letztere die von selbst eintretende widrige Rechtsfolge an, entbehrt der inneren wie geschichtlichen Begründung und hat insbesondere an der nur referirenden Constitution Benedict XIV., Ad universae, vom 3. Sept. 1746 (Bull. II, Const. 18), keine Stütze; vgl. dagegen Schema Vatican. de episcopis c. 2 (Martin, Coll., 1873, 123).

[34] Urban VIII., A. 12, cit. Const. Ebendort wird eine besondere Congregatio super residentia episcoporum ins Leben gerufen, deren Vorstand auf 40 Tage Urlaub ertheilt und weitergehende Gesuche dem Papste zur Signatur, später nur zur mündlichen Genehmigung vorlegen läßt; über deren ziemlich laxe Praxis s. Syn. Rom, 1725, tit. XVII, c. 3—5 (Coll. Lac., I, 377 f.). Benedict XIV. erklärte in der über die Residenz der Bischöfe sich verbreitenden A. 33 angef. Constitution, die von ihm neu constituirte Congregation für ausschließlich berufen, Dispensgesuche der Bischöfe zu prüfen, sie dem Papste zur Unterschrift zu unterbreiten und über zu verhängende Strafen zu berathen. Vgl. dazu unten § 86, VI, 3, c.

[35] Den Verlust der den Bischöfen als päpstlichen Thronassistenten (s. § 84, A. 15)

mehr Interdict des feierlichen Kirchganges zur Folge. — 3. Daß Inhaber von Curatbeneficien zur ununterbrochenen Residenz verpflichtet sind, ergibt sich aus dem Begriffe der ihnen anvertrauten Seelsorge. Der Curat muß in dem ihm angewiesenen Gebäude wohnen[36] und hat, wenn er auch nur kürzeste Zeit und mit Recht abwesend ist, für etwaige geistliche Bedürfnisse seiner Pflegebefohlenen auf geeignete Weise, insbesondere durch Bestellung eines Vicars Fürsorge zu treffen. Das Tridentinum schärfte den Curaten ihre Pflicht zu residiren mit allem Nachdrucke ein, dieselben verlieren ohne weiteres die der Zeit ihrer ungesetzlichen Absenz entsprechenden Beneficialfrüchte, nach Ermessen des Bischofs, zu Gunsten der Kirchenfabrik oder der Armen, sie bedürfen auch nur zu kurz andauernder Entfernung einer schriftlichen Licenz des Ordinarius, welche ihnen gratis zu erfolgen ist, aber nicht leicht über zwei Monate gewährt werden soll.[37] Letzterer Zeitraum ist nach der Praxis auch ein längerer und erscheint particularrechtlich, besonders in Deutschland und Oesterreich, meist der Decan bevollmächtiget, den Pfarrern auf einige Tage, etwa auch über einen Sonn- oder Feiertag Urlaub zu ertheilen.[38] Bei Verweigerung des Urlaubs steht in alleweg der Recurs an den Oberen offen. Gegen ohne rechtlichen Grund abwesende Curaten kann der Bischof, wenn sie einer edictalen Citation zurückzukehren, nicht Folge leisten, mit Censuren, Sequestration der Pfründe und Subtraction der Früchte vorgehen und sie nach durchgeführtem canonischen Verfahren sogar ihrer Beneficien berauben. Davor soll weder Exemtion noch Privileg oder Gewohnheit, weder Appellation an, noch Inhibition seitens der päpstlichen Curie schützen und ist diesbezüglich die Constitution Eugen IV. vom Jahre 1432, welche den Bischöfen die Macht nahm, gegen geschäftehalber in Rom weilende Bene-

---

verliehenen Indulte bestimmt Benedict XIV., A. 33, ang. Constitution; nach Trid., 14, 4, übt nur der residirende Bischof Namens des Papstes die Aufsicht über die exemten Säcularen, vgl. zu Trid., 24, 6, oben § 68, A. 115. Bezüglich der übrigen Rechtsfolgen s. Pius IV., A. 23, cit. Constitution, und Urban VIII., A. 12, cit. Constitution, § 7, das dortselbst § 4 erwähnte Consistorialdecret Clemens VIII., welches die bezeichnete Inhabilität verfügt, ist nirgends zu finden oder auch nur genau datirt. — Die analoge Ausdehnung der tridentinischen Strafen der Residenzverletzung der Bischöfe auf die praelati nullius mit eigenem Territorium (Hinschius, K. R., 3, 229, 5) entbehrt der Begründung.

[36] So hat die Congregatio Concilii oft entschieden; vgl. 24. März 1736, womit nur auf Zeit dem Pfarrer nach Bestellung eines Stellvertreters außerhalb der Pfarre zu wohnen gestattet wurde, was C. C., 22. Febr. 1851, einem alten Canonicus und Stadtpfarrer abschlug (Lingen, 779—783); auch nur das Nachtquartier in der benachbarten Stadt zu haben, ist unerlaubte Entfernung: C. C., 10. Mai 1687, in Benedict. XIV., Institutio 17, ed. cit. 107.

[37] Trid., 23, 1; die Dispensgewährung zu controliren ist Sache des Provincialconcils; über die nöthige Substitution s. § 93, II. — Der Bischof gibt Urlaub auf vier Monate wegen Krankheit, auf ein Jahr wegen Feindschaft mit dem Grundherrn, s. Gallemart, 328; weiter gehende Urlaubsgesuche sind der Cong. Concilii oder Cong. Episcoporum et Regularium vorzulegen; s. oben A. 11.

[38] Eine Abwesenheit ultra biduum muß schon der Bischof schriftlich erlauben, nach Syn. Rom, 1725, tit. XVII, c. 6 (Coll. Lac., I, 378); Syn. Ravenna, 1855, P. IV, c. 4, 1 (l. c., VI, 193). Der Decan kann dem Pfarrer meist gestatten, sich auf sechs Tage zu entfernen: Rottenburg. Instruction, 7. Mai 1858 (Archiv, 3, 336 f.; Vogt, Sammlung, 597); Syn. Köln, 1860, P. II, tit. I, c. 6 (Coll. Lac., V, 342); Syn. Wien, 1858, tit. 2, c. 6 (ib., 155); Syn. Prag, 1860, tit. VI, c. 6 (ib., 557); Syn. Fünfkirchen, 1863, tit. V, § 2, n. 13 (Archiv, 12, 451). Hierbei ist der Sonn- oder Feiertag oft ausdrücklich ausgenommen: Rottenburg, Köln, a. a. O.; umgekehrt kann der Decan Pfarrern und Caplänen über Einen Sonn- oder Feiertag, also im günstigen Falle auf 13 Tage, Urlaub geben nach Seckauer Verordnung, 6. Mai 1861, § 20, c.

ficiaten vorzugehen, ausdrücklich beseitiget worden.[39] Sowie Pfarrer, sind auch Inhaber einer Propstei ohne Seelsorge aber mit Jurisdiction als zur Residenz verbunden erklärt worden.[40] — 4. Minder strenge ist die Residenzpflicht der Canoniker. Sie war im Mittelalter beinahe in Vergessenheit gerathen, die Stiftsherren ließen den gestifteten Gottesdienst durch von ihnen besoldete Vicare besorgen und intervenirten oft nur bei den seltenen Capitelsitzungen, während sie sonst ohne Schaden von ihren Residenzen ferne blieben. Das Tridentinum versuchte die Disciplin nach Möglichkeit zu reformiren. Um das Interesse der Einzelnen an der pflichtmäßigen persönlichen Ableistung des Chordienstes zu erhalten, wurde die Einführung der täglichen Distributionen allgemein vorgeschrieben.[41] Es wurde ferner den Canonikern gestattet, wenn nicht statutarisch oder gewohnheitsmäßig eine kürzere Frist bestimmt ist, jährlich drei Monate Ferien zu halten. Der Bischof hat aber, wenn das Capitel es übersehen sollte, darauf zu achten, daß nicht alle Canoniker zu gleicher Zeit abwesend sind und vorzüglich zu den Festen eine hinreichende Anzahl derselben gegenwärtig ist; der Bischof kann sich ferner vorbehalten auch dem Canoniker wie einem anderen Cleriker, besonders für den Fall einer Reise in eine fremde Diöcese, den Urlaub schriftlich zu bescheinigen.[42] Ueberschreitet die Absenz, abgesehen von einem rechtskräftigen Indult, sei es des Papstes, sei es aus einem canonischen Grunde des Ordinarius,[43] die gesetzliche Frist, so sollen die schuldigen Canoniker im ersten Jahre die der sträflichen Absenz entsprechenden Früchte zur Hälfte verlieren, im Wiederholungsfalle soll die abso-

---

[39] Trid., 23, 1. Die Eugeniana steht c. 3, Extr. com., 5, 7. Bei schwerer Geldstrafe trug Innocenz XIII., 1723, allen in Rom sich aufhaltenden, anderswo zur Residenz verpflichteten Clerikern auf, binnen 12 Tagen die Stadt zu verlassen, s. Syn. Rom, 1725, tit. XVII, c. 7 (Coll. Lac., I, 378 f.). — Daß durch den Ausdruck per edictum citati (absentes) etiam non personaliter (Trid., l. c.), die früher (s. oben A. 20) vorgeschriebene Citation des abwesenden Curaten in Wegfall gekommen sei, behauptet Fagnani, Comm., ad c. 11, X, 3, 4, n. 28—34, wogegen zu bemerken ist, daß am Verfahren der Privation durch das Tridentinum nichts geändert erscheint; so kann der Abwesende erst privirt werden, wenn seit dessen letzter Citation sechs Monate verflossen sind: C. C., 26. Aug. 1621 (A. S., VII, 682). Bei Anwendung der Censuren wie der Strafen, z. B. Geldbußen, darf der Bischof in keiner Weise exorbitiren. — Die Privation verfügt auch Nov. 123, c. 9. — Unthunlich ist, einem diffamirten Curaten den Aufenthalt in seiner Pfarrei zu untersagen und ihn dann kurzerhand wegen Residenzverletzung zu priviren: C. C., 31. Jan. 1874 (A. S., VII, 676—683).

[40] Gallemart, 326, behauptet nicht ohne innere Berechtigung, die Constitution Pius V., Cupientes, 8. Juli 1568 (Bull. Taur., VII, 683 f.), welche alle und jede noch so hochstehenden Pfarrern gegebenen Absenzindulte widerruft, treffe auch die genannten Pröpste.

[41] Trid., 21, 3; 22, 3; die näheren Bestimmungen hierüber sowie über das damit zusammenhängende Jubilationsprivileg s. in § 202.

[42] Trid., 24, 12. Die drei Monate sind keineswegs als tempus continuum aufzufassen, s. C. C., 1573 (Benedict. XIV., Institut. 107, p. 785). — C. C., 1581; 7. Juni 1659 (l. c., 786. 791). — C. C., 19. Febr. 1628; 30. Aug. 1732 u. ö. (R., 358, 66. 68. 69).

[43] Der jubilirte Canoniker braucht nicht zu residiren: C. C., 17. Dec. 1718 (R., 362 f.). Dem kranken Canoniker pflegt nicht über drei Jahre Urlaub ertheilt zu werden: C. C., 14. Dec. 1850; 28. Aug. 1852 (Lingen, 676—680). — Ist statutarisch der Chordienst ein ununterbrochener, so bewilligt aus Gründen nur die C. C. Ferien, s. Beispiele R., 357, 61. Ebenso berechtigt zu einer dreimonatlichen Abwesenheit, wenn die Statuten kürzere Ferien festsetzen, nur päpstliche Dispensation: C. C., 24. Aug. 1867 (A. S., III, 464—467). Die Frage, ob Fundationen, wornach die Canoniker über drei Monate ferne sein dürfen, aufrecht bestehen, ist m. E. nur bei einzelnen Canonicaten zu bejahen, vgl. C. C., 21. Febr. 1578 mit C. C., 12. Sept. 1868 (A. S., IV, 302. 305).

lute Strafe der Privation sämmtlicher Einkünfte eintreten, bei fortdauernder Contumaz hat der Bischof im canonischen Proceß gegen sie vorzugehen.[44] So darf also zur Privation des Canonikers vor Verlauf des dritten Jahres der Nichtresidenz nicht geschritten werden, dagegen kann der Bischof bereits im ersten Jahre nach geschehener dreifacher Monirung über den säumigen Canoniker die Suspension verhängen.[45] Residenz und Interessenz, d. i. die Theilnahme am Chordienste, ist zwar nicht zu confundiren, gleichwohl geht es nicht an, unter Verzicht auf die Distributionen den Chor sozusagen principiell zu meiden; ein Vorgehen, welches der Bischof arbiträr ahnden soll und bei längerer Dauer als Nichtresidenz in der oben angegebenen Weise bestrafen wird.[46] Der Bischof kann einen oder zwei Canoniker sich zu seinem Dienste auswählen, welche dann auch, im höheren Auftrage abwesend, die Einkünfte beziehen; dagegen kann der Theologalcanoniker selbst im Interesse der Kirche nicht verreisen, das Recht auf Ferien bleibt ihm sowie den Chorvicaren ungeschmälert.[47] Trotz dieser gemeinrechtlichen Bestimmungen erhielten sich in den Capiteln verschiedene, theils statutarische, theils unvordenkliche Gewohnheiten zu Gunsten einer laxeren Erfüllung der Residenzpflicht.[48]

---

[44] Trid., 24, 12: Alioquin primo anno privetur unusquisque dimidia parte fructuum, quos ratione etiam praebendae ac residentiae fecit suos. Quod si iterum eadem fuerit usus negligentia, privetur omnibus fructibus, quos eodem anno lucratus fuerit; crescente vero contumacia contra eos juxta sacrorum canonum constitutiones procedatur. — Die Stylisirung ist keine glückliche; die wörtliche Erklärung führt zu Absurditäten, so dahin, daß es gleichgiltig ist, ob der Canoniker im zweiten Jahre einen Tag wider Recht sich absentirt oder das ganze Jahr hindurch ferne bleibt, ja im ersten Jahre der Canoniker, welcher bei einem Einkommen von 1200 fl acht Monate residirt und einen Monat unrecht ausbleibt, 400 fl. zahlen muß, dagegen nur 50 fl., wenn er acht Monate unrecht ferne blieb und nur einen Monat residirte. Statt fecit suos sollte es richtiger heißen: ut sibi praestarentur jure petere potuit. Der Nachdruck ist auf etiam zu legen; nicht nur die entsprechenden Residentialsporteln, sondern auch die Quote der Präbende selbst, soll er verlieren. Daß der Canoniker eo ipso diese Summe verliert, ist sowenig gesagt, als daß hiermit dem Bischof nur eine Grenze gesetzt ist, bis wie weit er Geldstrafen verhängen kann, wie u. A. Hinschius, K. R., 3, 235, meint. Die Trid., 23, 1, für Curaten vorgeschriebene Monirung ist hier nicht nöthig; es empfiehlt sich aber, die nicht residirenden Canoniker zu citiren, um etwaige Entschuldigungsgründe würdigen zu können: C. C., 1573 (Benedict. XIV., Institut. 107, p. 787), und dazu C. C., 6. Juni 1863 (A. S., I, 143—149). — Trid., 24, 12, handelt nicht von den Regular-Canonikern. Gegen den säumigen Portionarius (§ 90, A. 57) geht der Bischof nach altem Recht (s. oben A. 20) und nicht nach Trid., 24, 12, vor: C. C., 30. Aug. 1732 (R., 207, 1).

[45] C. C., 14. Nov. 1671 (R., 358, 71); vgl. § 163, III. — C. C., 18. Nov. 1673 (Benedict. XIV., l. c., 788).

[46] Nach C. C., 17. Sept. 1650 (Benedict. XIV., l. c., 791), sind auch Geldstrafen anwendbar. — C. C., 1573 (l. c., 785) und 9. Aug. 1862 (A. S., I, 139—143).

[47] c. 7 (Alex. III.), 15 (Hon. III), X, 3, 4; C. C., 2. Juni 1595 (Gallemart, 325. 504); von diesen sog. canonici a latere ist noch unten § 202 zu handeln. — C. C., 12. Sept. 1702 (R., 19, 19); vielerorts hält der Theolog vom Juli bis September Ferien. — Von den fundirten Caplänen handelt: C. C., 26. Sept. 1869 (A. S., V, 356 f.).

[48] Vgl. über die residentia strictior, welche den eben aufgenommenen Canoniker auf bestimmte Zeit, analog dem Noviciat auch annus claustralis genannt, in seiner Curie und in der Kirche thätig zu residiren verhielt und die residentia laxior, welche hinfür nur zum Besuche der Capitelsitzungen verpflichtet, Ayrer, De beneficio a latere (Mayer, Thes. nov., IV, 1794, 158 f.) und bes. Neller, De varietate residentiarum canonicalium (Schmidt, Thes., VI, 1777, 270—279). Den studierenden Canonikern, Domicellaren, kam regelmäßig das zwischen drei Jahren und 1 Jahr 6 Wochen schwankende tempus academicum zu gute, s. G. L. Böhmer, De tempore studiorum legitimo a canonicis observando (Obs. VII, in Observationes Juris ca., 1766, 313—335) und oben A. 14. — Bei Cathedral- und größeren Collegiatcapiteln ist die auch unvordenkliche Gewohnheit nicht

III. Die Anerkennung und Leistung der irgend einem Kirchenmitgliede gebührenden Ehre (s. § 77, III) bildet den Inhalt der Pflicht der Reverenz, wozu vorzüglich die Glieder des Aemterorganismus selbst verbunden sind.[49] Beschimpfung des vorgesetzten Bischofs oder Priesters ist ein clericales Vergehen, Schmähreden gegen den Papst und die römische Kirche sind am Cleriker vom Bischof arbiträr zu strafen.[50]

IV. Sowie für die Majoristen die allgemeinen Standespflichten vielfach geschärft sind, ist dies auch bezüglich der Beneficiaten der Fall; ja sie sind ohne Rücksicht auf den von ihnen erworbenen Ordo den specifischen Verbindlichkeiten der Majoristen, dem Cölibat und täglichen Breviergebet, unterworfen.[51] Wer nur eine Pension bezieht, braucht nur das kleine marianische Officium zu persolviren; wer aber ein immerhin geringes Benefiz besitzt, muß die gewöhnlichen canonischen Tagzeiten beten.[52] Sträfliche Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit verpflichtet zur Restitution der Früchte des seit sechs Monaten besessenen Beneficiums für fromme oder wohlthätige Zwecke nach Verhältniß des versäumten Tagespensums, ohne daß es hierzu einer Erklärung seitens des Ordinarius bedürfte. Ist die Pflichtversäumniß eine notorische und derart anhaltende, daß der Beneficiat innerhalb fünfzehn Tagen nicht zweimal das Brevier betet, so kann der Ordinarius das Privationsverfahren durch eine canonische Verwarnung einleiten.[53]

V. Aus der Natur einer jeden Ordnung und der hierarchischen insbesondere ergibt sich die Pflicht des Gehorsams des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten. In der Kirche besteht diese Gehorsamspflicht gegenüber allen Jenen, welchen über den Betreffenden eine Jurisdiction zusteht. Die Obedienz ist die canonische, d. h. der Einzelne ist nur zum verfassungsmäßigen Gehorsam verbunden.[54] Das Christenthum kennt keinen absoluten

---

zu residiren rechtlich ohne Bedeutung, anders bei halbverfallenen verarmten Landkirchen (Gregor XIII., bei Garcias, De Beneficiis, P. III, c. 2, n. 197, Ven. 1629, 200), wie auch für den einzelnen Canoniker die unvordenkliche Uebung dem Nachweise eines Indultes gleichkommt, s. § 4, A. 21, § 37, A. 3.

[49] Nur so wird Harmonie, weil Ordnung herrschen: c. 7, Dist. 89 (Greg. M.).

[50] c. 1, X, 5, 26 (Clem. III.). — Die apostolischen Canonen setzen auf das im Text erstgenannte Vergehen sowie auf die Beschimpfung des Kaisers und der Magistrate Deposition bezw. Excommunication: c. 54. 55. 83.

[51] S. oben § 70, III, dazu § 157 und § 163. Priester und Diacone, welche auf eine Pfarre gesetzt werden, mußten dem Bischofe besonders profitiren, keusch und rein zu leben: Syn. IV. Toledo, 633, c. 27 (Bruns, I, 231).

[52] Pius V., Ex proximo, 20. Sept. 1571 (Bull. Taur., VII, 942 f.).

[53] Leo X., auf der V. Lateransynode, Sess. IX, erlassenes Reformdecret, Supernae dispositionis, 5. Mai 1514, § 38 (Hard., C. C., IX., 1755; Bull. cit., V, 612). — Versäumung der Matutin hat Verlust des halben Tageseinkommens, einer Hore eines Sechstels zur Folge: Pius V., a. a. O. Die Rechnung ist nicht völlig proportional. — Daß die Restitution auch Gewissenspflicht sei und dabei auf bereits früher gespendetes Almosen nicht Rücksicht genommen werden dürfe, erklärte Alexander VII., 24. Sept. 1665, Propos. 20, und 18. März 1666, Prop. 33 (Denzinger, Enchiridion, 1865, n. 991. 1004). — Die strenge Meinung, daß die Früchte vollständig, d. h. ohne Berücksichtigung anderer erfüllter Amtspflichten restituirt werden müssen, vertheidigten u. A. unter der Voraussetzung, daß die Unterlassung ein peccatum mortale (sic!) constituirte, Suarez, De horis canonicis, c. 30, n. 6—13 (Opera, ed. Ven., XIII., 233 f. und Archiv, 2, 1857, 88 f.) und Stefanucci, in der vor § 70 cit. Abhandlung, c. XVII, 340—344. Bei bedeutenden Rückständen wird eine Composition (s. § 208) unausweichlich sein.

[54] Ein Beispiel bietet das oben § 75, A. 11, citirte c. 11, X, 1, 31 (Innoc. III.). — Vgl. weiters § 25, V. — Ausdrücklich ist es dem Bischofe untersagt, Clerikern servile Dienste aufzutragen: Syn. II. Braga, 572, c. 2 (c. 1, C. 10, Q. 3). Zuweit geht Hin-

Gehorsam auch nicht gegenüber dem Papste, dessen Befehle im Zweifel allen übrigen vorgehen; gegenständlich erstreckt sich dieser Gehorsam nur auf kirchliche, d. i. der Jurisdiction der Kirche unterstehende Acte; eine Competenzüberschreitung ist möglich, doch nie zu vermuthen.[55] Die canonische Obedienz ist demnach eine objectiv beschränkte, einerseits kein blinder Gehorsam, aber andererseits auch nicht von der Einsicht in die innere Rechtmäßigkeit und von der Ueberzeugung der Vortrefflichkeit des Mandates bedingt. An sich ist ferner der kirchliche Gehorsam keine specielle Amtspflicht, da auch der nicht beamtete Cleriker, ja selbst der Laie hierzu verhalten ist.[56] Für den Inhaber eines kirchlichen Amtes ist gleichwohl die Pflicht der Obedienz, da sie sich vorzüglich auf seine Amtsführung beziehen wird, eine wahre Amtspflicht, sie ist auch, abgesehen hiervon, der Natur der Sache nach eine erhöhte, in vielen Fällen durch den Eid verschärfte und bekräftigte. — Schon im fünften Jahrhunderte wurde schriftliches Versprechen der Obedienz gefordert, im siebenten mußte wenigstens in Spanien jeder, welcher in den Clerus aufgenommen werden sollte, neben Beobachtung der Canonen ausdrücklich Obedienz geloben.[57] Die Bischöfe gelobten bei ihrer Weihe Obedienz in die Hände ihres Consecrators, also regelmäßig des Metropoliten. Dem römischen Papste schwuren die von ihm oder in dessen Auftrag geweihten Bischöfe Gehorsam und wahre persönliche Treue.[58] Denselben Eid leisteten im neunten

---

schius, K. R., 3, 216, wenn er Betheiligung an der kirchlichen Politik als eine aus der Obedienz fließende Rechtspflicht hinstellt; richtig ist nur, daß es dem einzelnen Untergebenen nicht zukommt, Kirchenpolitik zu treiben, s. oben § 34 a. E., dazu § 70, II, 2, a. E.

[55] Im Zweifel, ob das Gebot im Rechte begründet, oder etwa gar gegen Gottes Gebot verstößt, muß es befolgt werden: Gl. formidat, ad c. 2. Dist. 13.

[56] Vgl. § 64, III. — Insoferne das canonische Recht nur Eine, die katholische Kirche kennt, deren Glieder dem Haupte dieser Kirche zur Obedienz verpflichtet sind und insoferne die katholische Kirche sich als alleinseligmachende Kirche erklärt (§ 6, II), ist es für Jedermann zur Seligkeit nothwendig, dem römischen Papste unterworfen zu sein. Diesen dogmatischen Schlußsatz der berühmten Bulle Unam sanctam, von 1302 (c. 1, Extr. com., 1, 8), hat Leo X. auf der V. Lateran-Synode, 1516 (Sess. XI., „Pastor aeternus" § 8, Hard., C. C., IX, 1830), feierlich wiederholt und bestätigt. Mißverständniß wäre es, hier ein ewiges Verdict über Alle jene, welche, sei es materiell oder selbst formell, dem Papste nicht gehorchen, ausgesprochen zu finden; s. auch § 101.

[57] c. 3, X, 1, 33 (Leo I., 446). — Syn. XI. Toledo, 675, c. 10 (c. 6, Dist. 23). — In Oberitalien beschworen im 8. Jahrhunderte die neugeweihten Priester im Falle gleichzeitiger Ueberweisung einer Kirche sogar unter Stipulation einer Geldbuße ihre Obedienz (Muratori, Antiquitates Italicae, VI, Mediol. 1742, 371. 412). Das Capitular Ludwig des Frommen von 818—819, c. 16 (Capitularia, ed. Boretius, 278) untersagte den langobardischen Bischöfen diese Uebung und schon 813 erklärte sich Syn. II. Chalons, c. 13 (Hard., C. C., IV, 1034) gegen einen von den Ordinanden zu verlangenden Gehorsamseid als eine uncanonische und gefährliche Neuerung. — Bei der Anstellung in den Pfarreien sollen dagegen nach Benedict. Levita, L. III, c. 466 rubr., die Priester und Diacone Stabilität, Obedienz und Beobachtung der Statuten versprechen. — Einen aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammenden Priestereid in baierischer Mundart hat zuerst Kunstmann in der Tübing. Theol. Qtlft., 18, 1836, 531—536, veröffentlicht, aber fälschlich auf den Bischofseid gedeutet; s. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, 2. A., 1873, 183. 540—542. Die Formel lautet: Daz ih dir hold pin N. demo piscophe, sô mîno chrephtî enti mîno chunstî sint, sî mînan vvillun fruma frummenti enti scadun vvententi, kahôrîch enti kahengig enti stâtig in sînemo piscophtuome, sô ih mit rehto aphter canone scal. — Siehe unten A. 67.

[58] Die Eidesformel der Bischöfe der suburbicarischen Kirchen (Indiculum episcopi im Liber diurnus, form. 75, ed. Rozière, 157—160) stimmt mit der vom heil. Bonifacius gelegentlich seiner Consecration durch Gregor II., 30. Nov. 722, unterfertigten Eidesurkunde (Jaffé, Bibl. Rer. Germ., III, 1866, 76 f.) in der Hauptsache überein; der Apostel der Deutschen versprach nicht die gegen das Gemeinwesen und den byzantinischen

Jahrhunderte sämmtliche Erzbischöfe dem Papste und schwuren zugleich ihren Suffraganen Huld und Unterstützung zuzuwenden; im 12. Jahrhunderte versprachen sie, die von ihnen geweihten Bischöfe Gehorsam gegen den römischen Papst beschwören zu lassen.[59] Seit dem 13. Jahrhunderte legen alle Bischöfe bei ihrer Weihe den Eid der Treue gegen den römischen Papst ab, geloben ihm Hilfe und Unterstützung in Bewahrung des Papats wie der Regalien, Aufnahme seiner Legaten, Besuch der Synode und der Apostelkirche. Später kam das Gelöbniß dazu, ohne päpstliche Genehmigung kein Mensalgut zu veräußern[60] und in der neuesten Redaction des Eides durch Clemens VIII., 1596,[61] das Versprechen für die Erweiterung der Rechte der römischen Kirche zu wirken, gegentheilige Bestrebungen zu verhindern und anzuzeigen, die päpstlichen Verordnungen, Reservationen und Mandate zu beobachten, Häretiker, Schismatiker und Rebellen nach Kräften zu bekämpfen. Der Gebrauch des doppelten Treueides der Bischöfe erhielt sich nicht und fiel der dem Metropoliten als solchem geleistete Obedienzeid seit dem 16. Jahrhundert überall weg.[62] Die gegen den römischen Bischofseid gerichteten Agitationen hatten nur

---

Kaiser gerichteten Unternehmungen zu verhindern und anzuzeigen, sondern in derselben Weise dem Treiben von Bischöfen, welche außerhalb der Einheit mit Rom stehen, entgegenzuwirken, s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. von Scherer, 1880, 80 ff. — Ueber den Bischofseid vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 268—296.

[59] Der von Johann VIII. um 873 als durchaus gebräuchlich bezeichnete Eid der Erzbischöfe (c. 4, Dist. 100) hängt mit der Verleihung des Palliums an dieselben (§ 88, A. 74) zusammen; vgl. auch c. 4, X, 1, 6 (Paschal. II.). — Der maßgebende Satz der von Sirmond veröffentlichten kurzen Professio archiepiscopi lautet: Beato vero Petro et vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibiturum profiteor (Rozière, Recueil des formules, form. 524, II, 1861, 644 f.; Formulae Merov. et Karol. aevi, ed. Zeumer, Mon. Germ. Leg., sect. V., 1886, 556). — Die Eidformel des Primas von Bulgarien und Erzbischofs von Tirnova, von 1204, enthält das Versprechen die Suffragane der römischen Kirche Treue schwören zu lassen: Innocentii III., Regestorum L. VII, Ep. 11 (Migne, Patrol. lat., 215, 295). Das aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammende Pontificale Salisburgense enthält, wie das Pontificale Rom. (A. 61) die Frage an den Consecranden: Vis b. Petro .. ejusque vicario .. Papae .. fidem subjectionem et obedientiam, secundum canonicam auctoritatem per omnia exhibere? doch darauf die andere: Vis sanctae Juvavensi ecclesiae et mihi et successoribus meis fidem et subjectionem exhibere? worauf die Antwort Volo ist, s. Martene, De antiquis ecclesiae ritibus, L. I, c. 8, art. XI, II, Antw. 1736, 148.

[60] Dessen erwähnt die in der officiellen Sammlung von 1234, c. 4, X, 2, 24, für alle Bischöfe vorgeschriebene Eidformel noch nicht. Die fälschlich Gregor I. zugeschriebene Formel ist offenbar dem auf der römischen Synode von 1079 unter Gregor VII. vom Erzbischof von Aquileja abgelegten Treueide (Hard., C. C., VI, 1, 1586) nachgebildet. Die Abbreviatur R. S. P., d. i. regalia s. Petri, ist in c. 4 cit. irrthümlich in regulas sanctorum patrum aufgelöst, richtig aber in der Formel des Pontificale (s. folg. A.). Daß die unmittelbar unter Rom stehenden exemten Bischöfe dem Papste den Eid leisten, erklärt c. 13, X, 1, 33 (Greg. IX.), als altes Herkommen. — Ohne päpstliche Erlaubniß nichts zu veräußern, verspricht bereits 1235 Rudolf von Lyon (Muratori, Antiquitates Ital., VI, 266 f.)

[61] Pontificale Romanum, tit. de consecratione electi in episcopum, forma juramenti (ed. cit., 71—73).

[62] Für den dem Metropoliten abzuleistenden Eid gab es keine feste Formel, wie z. B. die verschiedenen von Haddan and Stubbs, Councils, III, 1871, 569 ff. mitgetheilten der Regierung des Erzbischofs Wulfred von Canterbury (805—832) angehörenden Formeln darthun. Die professio obedientiae des Bischof von Winchester möge hier eine Stelle finden: Ego W. licet indignus ad episcopalem sedem electus imprimis profiteor tibi, quod absque ambiguitate credo in Deum . . . nec non et tibi tuisque successoribus veridica professione profiteor stabile obedientiae praebere praeceptum votorum meorum sine ullo scrupulo falsae cogitationis usque ad terminum vitae meae

den Erfolg, daß derselbe durch Erklärungen der Curie oder auch einige an dessen Formel vorgenommene Aenderungen gegen Mißverständniß gesichert wurde.[63] Außer den zu consecrirenden Bischöfen schwören noch die Aebte und exemten Prälaten vor ihrer Benediction, die Erzbischöfe vor Erhalt des Palliums, die Cardinäle bei ihrer Promotion dem römischen Papste Gehorsam und Treue.[64] Die Obedienz gegen den römischen Papst haben alle Theilnehmer der Provincial- und Diöcesansynode, wenn sie auf einer solchen das erstemal erscheinen, zu geloben.[65] Endlich schwören alle, welche das feierliche Bekenntniß des Glaubens ablegen, zumal im Gehorsam der römischen Kirche bleiben zu wollen, also jedenfalls die Curatbeneficiaten und Cathedralcanoniker.[66] Seinem jeweiligen Ordinarius zu gehorchen gelobt der neugeweihte Priester in die Hände des Ordinators.[67] Statutarisch können auch

---

(l. c., 569 f.). — Fränkischen Ursprungs ist die von Rozière, l. c., III, 1871, 341 f.; Zeumer, ed. cit., 555, mitgetheilte Formel. Obedienzerklärungen burgundischer und französischer Bischöfe aus dem 11. und 12. Jahrhunderte theilt Waitz, Neues Archiv f. ä. d. Gesch., 3, 1878, 195—202, mit. Der Eid sollte in hergebrachter Form, analog dem vom Papste abgeforderten Eide geleistet werden, weitergehende auf dem Titel der Gewohnheit beruhende Verpflichtungen sind ohne Rechtskraft, also zu annulliren: c. 13, X, 1, 33 (Greg. IX.). Daß die Bischöfe auch ihrem Metropoliten Treue zu schwören haben, verfügt ausdrücklich das deutsche Concordat von 1418, c. 2 und das Wiener Concordat von 1448, c. 2 (Walter, Fontes, 90. 112). Das Pontificale Rom. enthält noch anhangsweise unter der Rubrik De scrutinio serotino (ed. cit., 464), das Formular eines vom gewählten Bischof (episcopus vocatus) dem Metropoliten zu schwörenden Treueides, dessen Ableistung aber seit dem geänderten Prüfungsmodus des Bisthumscandidaten (s. § 159) nicht mehr in Uebung ist. Vgl. auch van Espen, Jus eccl., L. I, tit. 19, c. 2.

[63] Vor und nach der Emserpunctation von 1786, art. 20 (Gaertner, Corpus J. eccl., II, 1799, 360) wurde behauptet, der Eid sei ein feudaler, welcher die Bischöfe zu des Papstes Vasallen degradire. Nur einzelne Ausdrücke der Formel konnten diesen Gedanken wachrufen; in der That untersagt, wie Phillips, K. R., 2, 197 ff., ausführt, das canonische Recht (c. 11, X, 5, 41, Luc. III.) ganz allgemein in und für geistliche Dinge ein Homagium zu leisten. — Anstoß erregte auch der Satz der Formel: Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro (papae) vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo; ein deutscher Bischof schien solches nicht beschwören zu können. Die darauf gerichteten Bedenken des letzten Mainzer Kurfürsten, von Dalberg, wurden durch die Erklärung zerstreut, daß damit den reichsrechtlichen Verhältnissen der Protestanten nicht nahegetreten würde, s. Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrhunderte, 1830, 31, A. 6. — Die bezeichnete Clausel entfällt nun passend für Bischöfe in überwiegend akatholischen oder unter nicht katholischen Herrschern stehenden Territorien, siehe Mejer, Propaganda, 2, 27; vgl. die Formel für die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Coll. Lac., III, 108. — Die irischen, russischen und preußischen Bischöfe schalten ihrem Eide die Clausel ein: certior sum nihil in iis contineri quod juramento fidelitatis meae erga . . . regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit, siehe Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Actenstücke, 1874, 226. 236.

[64] Die Baseler Synode formulirte in ihrer 23. Sitzung c. 4 (Hard., C. C., VIII, 1207) den von den Cardinälen zu leistenden Eid; das Decret wurde von der deutschen Nation 1439 recipirt (Münch, Konkordate, 1, 1830, 61 f.); s. § 83, A. 31.

[65] Trid., 25, 2. Mit den etwa des Eides sich weigernden Bischöfen sollen die Mitbischöfe den Verkehr abbrechen.

[66] Von letzteren sagt Trid., 24, 12: in ecclesiae romanae obedientiae se permansuros spondeant et jurent; dazu vgl. § 160, II. — Wer den Glaubenseid abzulegen hat, soll in § 101 gezeigt werden; die hierfür von Pius IV., Injunctum, 13. Nov. 1564 (ed. Trid.) vorgeschriebene Formel enthält den Satz: Sanctam catholicam et apostolicam romanam ecclesiam omnem ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoque Pontifici beati Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro.

[67] Pontificale Rom., tit. de ordinatione presbyteri (ed. cit., 66): der weihende Ordinarius frägt: Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?

Generalvicare, Decane und alle in der Seelsorge arbeitenden Priester, sowie einfache Beneficiaten gehalten sein, dem Diöcesanbischofe die canonische Obedienz zu beschwören.[68] Abgesehen davon kann der Bischof nur von jenen Clerikern den Obedienzeid verlangen, welche bereits einmal den schuldigen Gehorsam verletzt haben.[69] — Wenn an Jemanden von verschiedenen Seiten Aufforderungen zu gehorchen gerichtet werden, welche collidiren, so entscheidet weder die Priorität des Eides, noch die Dignität und Größe des die Abhängigkeit begründenden Beneficiums, sondern die Priorität des Mandats.[70] Nichtbeneficiaten, sowie überhaupt nicht angestellte Priester können vom Bischof nicht gezwungen werden in der Cathedrale Dienste zu leisten oder an den öffentlichen Processionen Theil zu nehmen.[71] In derselben Weise können Beneficiaten nicht zu einer ihre Stiftungsverbindlichkeit übersteigenden Leistung im Wege Rechtens angehalten werden, es wäre denn, daß der Bischof sich auf eine Gewohnheit zu berufen in der Lage ist.[72] Das Gesagte gilt nicht von jenen Geistlichen, welche vom Bischof präcis deshalb ordinirt wurden, damit sie seinen Anordnungen gemäß in der Diöcese Kirchendienste versehen.[73] Diesfalls kann die Genehmigung des Ordinarius zur Uebernahme selbst kirchlicher Stellungen vorgeschrieben sein, insoferne dieselben, wie der Eintritt in die Militärseelsorge, die Annahme von Hof- und anderen Caplaneien u. ä., den Cleriker dem freien Dispositionsrechte des Bischofs entziehen. — Fühlt sich der Cleriker durch eine Verfügung des Ordinarius in seinen Rechten gekränkt, so steht ihm wie dem Laien der Recurs an die höhere Instanz (§ 74, III) offen, wenn er es nicht zuvor mit einer Vorstellung, der Bitte um Abänderung der Verfügung, versuchen will. Gegen hartnäckige Verweigerung der

---

der fremde Ordinator: Promittis pontifici vel praelato ordinario tuo pro tempore existenti reverentiam et obedientiam? worauf der Geweihte Promitto antwortet.

[68] In Oesterreich wird völlig passend bei der canonischen Investitur (s. § 160) mit der Ablegung des Glaubensbekenntnisses (A. 66) das Versprechen der dem Ordinarius schuldigen Obedienz verbunden. Dasselbe ist auch anderswo der Fall, z. B. in Rottenburg, woselbst auch die Capläne und Decane Obedienz zu geloben haben (Vogt, Sammlung, 236 f., 127). In Köln legen die Decane nur einen Diensteid ab, s. Dumont, Sammlung, 279 f.

[69] c. 23, C. 22, Q. 5, und c. 5, X, 2, 24 (Urban. II.); c. 10, X, 1, 33 (Innoc. III.). — Ebenso muß die Wiederholung des Obedienzeides in der Sache begründet sein: c. 3, X, 1, 33 (Leo I).

[70] Ein Beispiel bietet die Einberufung zu zwei gleichzeitigen Diöcesan-Synoden auf Grund des Besitzes von Beneficien in beiden Diöcesen. Die Berufung der Vertreter der ersteren Meinung (Hinschius, K. R., 3, 216) auf c. 16. 33, X, 2, 24, beweist nichts, da der Obedienzeid mit dem neue Rechtsverhältnisse schaffenden juramentum promissorium confundirt erscheint; die von den Vertheidigern der zweiten Meinung (Phillips, K. R., 2, 182, A. 40) angeführten Stellen, c. 7. 12, X, 3, 26; c. 3, X, 1, 37, sind völlig unzutreffend. Bei gleicher Berechtigung entscheidet überall die Prävention: c. 54, in VI, 5, 12. — Daß der Befehl des Papstes vorgeht, also hier keine Collision möglich ist, wurde schon oben S. 445 bemerkt; vgl. aber zu Syn. Rom, 1074, c. 24: cujusvis episcopi parochianus potius domino apostolico quam proprio episcopo obedire debet (Hard., C. C., VI, 1, 1548), oben § 40, A. 6.

[71] C. C., 20. Sept. 1704 (R., 208, 7); C. C., 12. Juni 1677 (Benedict. XIV., Institut., 31, ed. cit., 211); C. C., 9. Mai 1597, dazu C. C., 17. Juli 1597 (Gallemart, 625).

[72] C. C., 26. Nov. 1701 u. ö. (R., 208, 8). In einer solchen bleibenden Mehrbelastung ist eine dem Rechte odiose Innovation gelegen, s. hierüber § 156.

[73] Daraus ergibt sich, daß die auf den titulus patrimonii Ordinirten entschieden freier sich bewegen können, als die vom Ordinarius ohne strengen canonischen Titel, z. B. auf den landesfürstlichen Tischtitel hin Geweihten, s. oben § 69, V. VI. — Vgl. auch § 70, A. 31.

pflichtschuldigen Obedienz ist mit Censuren vorzugehen und zwar kann auch über Cleriker kurzweg die Excommunication ausgesprochen werden.[74]

VI. So lange die Ordination mit der Anweisung einer bestimmten Kirche oder des Dienstes an einer solchen verbunden war, fiel das Verlassen jener Stelle mit dem Aufgeben des geistlichen Standes zusammen und wurde mit Excommunication gestraft.[75] Allgemach wurde ein Tausch der Kirche rechtlich möglich,[76] und bezog sich die Stabilität der Cleriker nur auf die Inhaber kirchlicher Aemter. Der Cleriker, welcher seine Stellung ohne Wissen des Bischofs eigenmächtig verläßt, der Desertor, ist zur Rückkehr zu verhalten und bis er gehorcht von den Weihen zu suspendiren.[77] Wer nicht zur Residenz verpflichtet ist, kann nun seinen Aufenthalt, unbeschadet des canonischen Gehorsams,[78] auch außerhalb der Diöcese nehmen. Immerhin bedarf es aber eines geistlichen Passes, der sog. Formaten oder Empfehlungsbriefe.[79] Deren Ausfolgung kann der Ordinarius nur aus einem

---

[74] Syn. Chalcedon, 451, c. 8 (c. 10, § 3, C. 18, Q. 2); eingeschärft Nov. 123, 18. — Nach altem Recht trifft den Ungehorsamen Absetzung und Verweisung in die communio peregrina: Syn. Agde, 506, c. 2 (c 21, Dist. 50): letzteres versteht von der Excommunication c. 2, X, 1, 33; dazu c. 10, eod. (Innoc. III.). Der Bischof, welcher die päpstlichen Decretalen nicht befolgen will, ist vom Amte zu entfernen und verliert die Gemeinschaft des apostolischen Stuhles: Leo I., 443 (c. 1, Dist. 19, Palea). Nach Pseudo-Isidor hat Verletzung der Obedienz, insbesondere Uebertretung eines päpstlichen Auftrages, Infamie, auch der Fürsten, zur Folge: Ps.-Clemens (c. 11, C. 11, Q. 3), Ps.-Pius (c. 3, C. 3, Q. 4); das gleiche besagt nicht c. 5, X, 1, 33 (Innoc. III.), wohl aber dessen Summarium; in c. 4, eod. wird nur ein Stück des falschen Clemensbriefes, ohne der Infamie zu erwähnen, citirt, s. § 68, A. 54. — Die Frage, ob jede Obedienzverletzung eine Sünde, etwa gar eine Todsünde sei, ist in der Moraltheologie zu behandeln. Schon das Rechtsgebiet streift die andere Frage, ob der kirchliche Obere seine Verfügung als sub gravi, d. i. unter einer Todsünde verpflichtend erklären könne und solle. Eine allgemein giltige Antwort läßt sich darauf nicht geben; hier berührt sich nur zu leicht Seeleneifer und Gewissenszwang.

[75] Deposition verfügt Syn. Arles, 314, c. 21. 2 (Bruns, II, 110. 107); Excommunication Syn. Nicäa, 325, c. 16 (c. 23, C. 7, Q. 1). S. oben § 65, III, § 69, I. Jetzt kann der Bischof dem Ordinandus nicht mehr das Versprechen abfordern, bleibend an einer bestimmten Kirche zu dienen: C. C., 15. April 1628 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 295, n. 12).

[76] Dagegen Syn. Nicäa, 325, c. 15 (c. 19, C. 7, Q. 1); mit bischöflicher Genehmigung gestattet von Stat. eccl. ant., c. 11 (c. 37, C. 7, Q. 1), s. unten § 163. — Der Cleriker ist mit seiner Kirche verbunden wie der Colone mit der Scholle (Syn. II. Sevilla, 619, c. 3, Bruns, II, 69), wie der Mann mit der Frau (Capitula Haytonis Basil., c. 23, Hard., C. C., IV, 1244).

[77] Syn. Antiochien, 341, c. 3 (c. 24, C. 7, Q. 1); Leo I., 446 (Cap. eccl., 789, c. 56); Trid., 23, 16.

[78] Siehe A. 73. — Die Frage, ob der auf Grund eigenen Vermögens Ordinirte bei einer Kirche residiren müsse oder aber ob sich der Freizügigkeit sich erfreue, hängt von der Vorfrage ab, ob der betreffende Cleriker zu seinem Ordinarius in ein besonderes Obedienz-Verhältniß getreten ist. Es geht nicht an, die Frage allgemein zu bejahen, wie Fagnani, Comm., ad c. 4, X, 1, 9, n. 15; Stefanucci, in der eingangs cit. Dissertation c. 14 (l. c., 528 ff.), thun.

[79] Die Nothwendigkeit eines solchen Passes statuirt das alte wie neue Recht: z. B. Syn. Laodicea, c. 350, c. 41. 42 (c. 36, Dist. 5, cons.); C. C., oft (R., 358, 67), auch für den frommen Wallfahrer: Syn. Nîmes, 394, c. 6 (Hefele, Conc. Gesch., 2, 1856, 59). Diese Empfehlungsbriefe (literae commendaticiae) heißen literae formatae, weil sie in bestimmter Form ausgestellt werden mußten; und zwar mußte die schließlich angegebene Zahl mit der Summe der Zahlwerthe der griechischen Buchstaben Π(ατήρ) Υ(ιός) Α(γιον πνεῦμα) Π(έτρος) AMHN (99), des ersten Buchstaben des Namens des Schreibers, des zweiten des Adressaten, des dritten des betreffenden Clerikers, des vierten des Ortes, endlich der Zahl der Indiction stimmen, s. Regula formatarum Attici (§ 47, A. 40) bei Ballerini, Opp. Leon.,

canonischen Grunde verweigern.[80] Ohne solche Briefe ist der fremde Cleriker zu keiner geistlichen Function, sondern lediglich zur Laiencommunion zuzulassen.[81] Zahlreiche und alte Canonen sind gegen wie herrenlos herumschweifende Cleriker gerichtet;[82] jeder Cleriker soll unter einem Ordinarius stehen, einer Diöcese bezw. einem Kloster oder einem Orden angehören. Ein Wechsel der Diöcese ist, abgesehen von dem Falle, daß der bisherige Bischof selbst von der katholischen Einheit sich getrennt hätte, von der Zustimmung des Ordinarius bedingt.[83] Dieser darf aber seinen Cleriker nicht ungebeten entlassen, da er ihn dadurch zum vagus machen würde.[84] Andererseits ist Reception eines nicht mit Entlaßbriefen, Dimissorialien im strengsten Sinne des Wortes, versehenen Clerikers am aufnehmenden Bischofe wie am Cleriker selbst zu ahnden, es wäre denn, daß letzterer in der That heimatlos geworden war.[85] Wer der Aufforderung des Bischofs in die Diöcese zurückzukehren, nicht Folge leistete, war nach altem Rechte definitiv aus dem Clerus geschieden; nun sind höchstens Censuren und gegen den Beneficiaten allein Strafen anwendbar; die Praxis empfiehlt Verlängerung des Urlaubs und schließt den Zwang aus.[86] Gelegentlich der Circumscription einer Diöcese ist

---

III, 452 f.; Walter, Fontes, 1, ebd., 2, ein Beispiel, vgl. Liber diurnus, App. IV, form. 124 (ed. Rozière, 269); Rozière, Recueil cit., II, 909—939; Zeumer, Formulae cit., 557—568; in derselben Weise waren auch die A. 85 zu erwähnenden Dimissorialien und die Weihedimissorialien (s. oben § 67, A. 27) auszustellen, vgl. Lib. diurn. App. IV, f. 126—128 (ed. cit., 272 ff.). Meist ist der Text dieser Formaten corrumpirt überliefert, vgl. die zwei in der Palea, Dist. 73, recipirten Formaten und die von Pflugk-Harttung, Iter italicum, II, 1884, 377 ff. edirte. — Die Form der Formaten, kurzweg literae genannt, ist schon längst diejenige gewöhnlicher kanzleimäßiger Ausfertigungen, mit Datum, Unterschrift und Siegel.

[80] C. C., 13. Sept. 1749 (R., 207, 2).

[81] Can. apost., 14, gr. 15; Syn. Chalcedon, 451, c. 13 (c. 7, Dist. 71), u. o., s. § 141. — Der Bischof kann die in seiner Diöcese befindlichen fremden, aber bürgerlich heimisch gewordenen, Geistlichen nicht ohne Grund, bei Suspension, in ihre Diöcesen ausweisen: C. Epp. Reg., 6. März 1846 (Anal. J. Pont., VIII, 1531 f.).

[82] Syn. Chalcedon, 451, c. 23 (c. 17, C. 16, Q. 1); I. Irische Synode unter Patricius († 465), c. 3 (Bruns, II, 301); vgl. oben A. 30. — In Folge eines allgemeinen epistolium wurde, ausnahmsweise, der vielberufene Priester Apiarius von Sicca zum clericus acephalos: Syn. VI. Carthago, 419 (l. c., I, 197), s. dazu § 189. — Permaneder, Art. Clerici vagantes, im Kirchen-Lexikon, 3, 1884, 531 f.

[83] Leo I., 446 (c. 1, C. 19, Q. 2). — Die Ausnahme statuirt Syn. I. Toledo, 400, c. 12 (Bruns, I, 205.)

[84] Der Bischof darf den Cleriker nicht zum verlorenen Schafe machen: Syn. Rom, 826, c. 18 (c. 1, Dist. 72).

[85] Die Strafe ist Excommunication der Schuldigen: Syn. Chalcedon, 451, c. 20 (c. 4, Dist. 71); II. Sevilla, 619, c. 3 (c. 2, C. 21, Q. 2); später Deposition: Syn. Trullos, 692, c. 17 (c. 1, C. 21, Q. 2); nun ist die Strafe längst nur mehr eine arbiträre: Syn. III. Carthago, 397 (c. 2, Dist. 72); c. 5, X, 3, 4 (Alex. III.). Der Deserteur, welcher den Bischof nicht einmal um Entlassung bitten will, hat zunächst zu gehorchen: C. C., 16. Febr. 1884 (A. S., XVI, 534—536). Die diesbezüglichen Entlaß-Briefe: literae dimissoriales, excardinationis, excorporationis, Exeat, gehören zu den Formaten (oben A. 79). — Vgl. *Bouix, De l'Exeat (Revue des sciences ecclésiastiques, 1862, darnach von Oberkamp, Wann bewirken litterae dimissoriae ad quemcunque episcopum die Excorporation aus einem Sprengel?, im Archiv, 36, 1876, 389—395; Silbernagl, K. R., § 70.

[86] Syn. Antiochien, 341, c. 3 (c. 24, C. 7, Q. 1). — Nov. 123, 10, i. f. schließt jedweden auf den Ordinarius auszuübenden Zwang zur Entlassung eines Clerikers aus. Die Cong. Concilii aber gewährt nicht nur, gegen die Wohlmeinung des Ordinarius, dem unzufriedenen Cleriker Urlaub: 13. Jan. 1844 (Lingen, 148 f.), sondern sogar Entlassung aus der Diöcese: 15. Juli 1848 (l. c., 4—7), 29. Mai 1880 (A. S.,

auch die Zugehörigkeit des Clerus vom Gesichtspuncte der besessenen Beneficien oder des Domicils, etwa auch des Geburtsortes zu regeln.[87] Die Entlassung aus dem Diöcesanverbande kann der Bischof nicht verweigern, wenn sie aus triftigen Gründen erbeten wird, das Versprechen der Aufnahme seitens eines andern Ordinarius vorliegt und der zu Entlassende nicht aus einem speciellen Titel in der Diöcese zu bleiben verpflichtet ist.[88] Den Ersatz der Seminarkosten kann der Bischof vom Cleriker, welcher die Diöcese verläßt, nur verlangen, wenn ein besonderer Rechtstitel, sei es die Gewohnheit oder ein Diöcesanstatut oder ein diesbezügliches persönliches Versprechen des Dimittenden vorliegt.[89]

VII. Der christliche Staat hat an der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung ein Interesse; er kann der Kirche seinen Arm leihen, um Ungehörigkeiten seitens der kirchlichen Beamten hintanzuhalten oder aber zu strafen und die Ausführungen der kirchlichen Verordnungen seitens der untergebenen kirchlichen Organe wirksam sicherzustellen.[90] Nach dem Muster der byzantinischen Kaiser stellte vorzüglich das französische Königthum die Erfüllung der Residenzpflicht seitens der Bischöfe und Pfarrer unter seine Controle,[91] und versuchten

---

XIII, 522—526), verbietet dem Bischof den auf Zeit dimittirten, inzwischen in eine Congregation getretenen Nichtbeneficiaten zu molestiren: 7. Sept. 1833 (Lingen, 147 f.). Ueber den Eintritt in einen Orden s. unten § 147.

[87] Aus der von C. C., 12. Aug. 1871, in einem solchen Falle gegebenen Entscheidung (A. S., VI, 571—587) kann, da sie keine principielle sein will, nicht gefolgert werden, daß überall der Geburtsort maßgebend sei.

[88] Ein Grund, die Entlassung zu erbitten, ist vor allem der Erwerb eines in einer andern Diöcese gelegenen Residentialbeneficiums, s. C. C., 5. Dec. 1574 (R. 207, 3). Wer aber in der Diöcese selbst schon eine solche Pfründe besitzt oder zu erhalten die nächste Gelegenheit hat, muß bleiben: C. C., 26. Jan. 1833 (R., 208, 6). — Vgl. dazu oben A. 73. Der gewesene Diöcesan-Alumnus kann vom Bischof, welcher für dessen „Congrua" sorgte und noch sorgt, durch Censur, d. i. Suspension, zur Rückkehr in die nur thatsächlich verlassene Diöcese verhalten werden: C. C., 16. Febr. 1870 (A. S., V, 472—477). Dagegen besitzt der Bischof kein Recht, den entlassenen, von einem andern Bischof aufgenommenen Studierenden zu reclamiren, C. C., 16. Dec. 1876 (A. S., X, 474—478). — Kohn verneint die Frage: Bedarf ein Cleriker, welcher in einer fremden Diöcese ein Benefiz erhält, der Entlassung aus seiner Mutterdiöcese? (Archiv, 45, 1881, 137—139), ohne genügende Begründung.

[89] Die Alumnen und deren Eltern haben Caution zu leisten, daß erstere ihrerzeit vom Ordinarius Pfarrkirchen, Seelsorge und andere kirchliche Dienste übernehmen, widrigens sie die Seminarkosten zu ersetzen haben: Syn. Neapel, 1699, tit. 10, (Coll. Lac., I, 229). Die Seminaristen sind verpflichtet, mindestens drei Jahre in der Diöcese zu dienen: Syn. Paderborn, 1867, II, 2, c. 44, n. 5 (Archiv, 20, 398). — An sich sind die Seminaristen von einem beabsichtigten Wechsel der Diöcese nicht zurückzuhalten: C. C., 30. Jan. 1830 (Lingen, 7).

[90] S. insbesondere §§ 152. 182. 188. 189.

[91] S. oben A. 32. — Aus der Thatsache, daß die Bischöfe naturgemäß königliche Geleit- und Schutzbriefe für Reisen ins Ausland, also insbesondere nach Rom erbaten und der weiteren Thatsache, daß bei Verweigerung solcher Briefe die Reise selbst erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht war, leiteten die französischen Könige das Recht ab, den Landesbischöfen Reisen außer Landes wie zu erlauben so zu untersagen: Pithou, Libertez de l'eglise gallic., art. XIII, ed. Dupin, Manuel, 1869, 16 f.; Organ. Artikel 1802, n. 20, verfügt, daß der Bischof zum Verlassen seiner Diöcese der Erlaubniß des Staatsoberhauptes bedarf, den Pfarrern schärft Art. 29 zu residiren ein; Urlaub erhalten sie vom Präfecten, solchen über einen Monat vom Minister (Ord., 13. März 1832, Campion, Manuel, 1866, 230), doch wird dies nicht geübt; vom Wechsel der Diöcese handelt Org. Art. 34. Der Bezug des Staatsgehalts ist von der Residenz abhängig, s. Geigel, Das französische Staatskirchenrecht, 1884, 152, A. 4. — Als Stände des Reiches bedurften

auch andere Staaten das kirchliche Urlaubswesen zu regeln,[92] sowie dem Unfuge herumschweifender Cleriker nicht nur durch strenge Handhabung der allgemeinen Fremdenpolizei, sondern auch mittels der Vorschrift zu steuern, daß jeder Geistliche einer Diöcese angehören müsse und nur solche Priester kirchliche Functionen ausüben dürfen.[93]

B) Die einzelnen kirchlichen Aemter.

§ 79.

Anordnung.

Bei der folgenden Darstellung des kirchlichen Aemterorganismus sollen, um die Verfassung der Kirche nach ihrem gegenwärtigen Bestande zu schildern, nicht nur die festen, eigentlichen Aemter Papstthum, Metropolie im weiteren Sinne des Wortes, Bisthum, Pfarramt, sondern auch die fürs Recht bedeutsamen Collegien der Cardinäle und der Domcapitel, endlich auch die stellvertretenden Gehilfen des Papstes, Bischofs und Pfarrers, obwohl ihnen regelmäßig der Amtscharakter mangelt, ausführlich behandelt werden. Schließlich soll noch das eigenthümliche Institut der Militärseelsorge kurz dargestellt werden.

---

die englischen Bischöfe zu einer Reise außer Landes der königlichen Bewilligung: Constitutiones Clarendon., 1164, c. 4 (Hard., C. C., VI, 2, 1603). König Heinrich III. trug, 1263, Bischof und Clerus von Herford auf, Residenz zu halten bei Vermeidung der Temporaliensperre (l. c., VII, 855 ff.).

[92] Die Bestimmungen des Preuß. Allg. Landrechts, II, 11, § 413—416. 506—508, sind in Wegfall gekommen. — Die oberrhein. Verord. vom 30. Jan. 1830, § 32, sagt nicht, wessen Erlaubniß der von seiner Pfründe sich entfernende Geistliche einholen müsse. Ueber das Urlaubswesen der kathol. Geistlichen verbreitet sich die würtemberg. Min.-Ver., 5. Mai 1858 (Archiv, 3, 339 f.; Vogt, Sammlung, 600 ff.). — Nach dem oldenburg. Normativ von 1831, § 16 (Müller, Lexikon des K. R., 5, 1839, 414), kann der Official die Erlaubniß sich über drei Tage im Auslande aufzuhalten, sowie im Inlande über vier Wochen einen Urlaub zu genießen, nur nach erhaltener l. f. Bewilligung ertheilen. — In Baiern ist die Anzeige des erhaltenen Urlaubes seitens der Pfarrer an die Districtspolizei-Behörde vorgeschrieben, s. Silbernagl, Verfassung . . in Bayern, 1883, 78. — Ohne Rechtsgrund behandelt auch die italienische Staatsverwaltung die längere Beurlaubung der Pfründenbesitzer als gemischte Angelegenheit, s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, § 9, A. 7 (Archiv, 54, S. A.).

[93] Nicht-baierische geistliche Würdenträger brauchten zu Reisen in Baiern die landesfürstliche Genehmigung: Patent von 1549 (Reinhard, Kirchenhoheitsrechte, 1884, 21, A. 1). — Nach Organ. Artikel, n. 33, darf nur ein Priester, welcher einer Diöcese angehört, eine geistliche Function vornehmen. — Zahlreiche österreichische Verordnungen beziehen sich auf die Behandlung ausländischer Priester, sie mußten die Erlaubniß ihrer Ordinarien vorlegen (Verord., 19. Oct. 1754), alle fremden, nur Messe lesenden Geistlichen sollten aus den Diöcesen abgeschafft werden (Hofd., 14. Sept. 1782), fremden war überhaupt die Meßlicenz nur nach vorgewiesener polizeilicher Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen (Hfkzld., 14. Sept. 1805, s. Rieder, Handbuch, 1, 206 f.). Derzeit besteht auch für Geistliche nur die allgemeine Meldepflicht und wurde dieselbe den Klostervorständen, ausgenommen Angehörige ihrer Ordensprovinz, neuerdings eingeschärft: Erlaß Min. d. Innern, 20. März 1876 (Mayrhofer, Handbuch, 2, 1880, 590). — Den Ordinarien war aufgetragen, einen Wechsel der Diöcese seitens ihrer Cleriker nur unter den canonischen Voraussetzungen zu verfügen und hiervon der Landesstelle Anzeige zu erstatten: Hofd., 8. Oct. 1799; 9. Jan. 1803 (Rieder, a. O., 206). — Der Grundsatz, daß jeder Cleriker unter einem Superior stehen müsse, wurde den säcularisirten Mönchen gegenüber dahin formulirt, daß ein jeder derselben einer Diöcese zugeschrieben werden müsse: Hfd., 27. Jan. 1775 (Jaksch Gesetzlexikon, 3, 136–138).

I. Der Papst.

§ 80.

1. Natur der päpstlichen Gewalt.

Bartholomaeus de Spina, De potestate papae (Tr. j. un., XIII, 1, Ven. 1584, 24—32); Joa. a Capistrano, De pot. papae et concilii (l. c., 32—66); Hieron. Albani, De potestate papae (l. c., 66—86); Vargas Fr., De authoritate pontificis et episcoporum (l. c., 113—126); Albiniani Petr., De pontificia potestate (l. c., 130—144); Petr. a Monte, De primatu papae et majestate imperatoris (l. c., 144—153). Sammelwerke: Rocaberti Thom., Bibliotheca max. pontificia, 21 vol., Rom. 1698—99; Roskovany Aug. de, De primatu Rom. Pontificis, Aug. 1834; Romanus Pontifex tamquam primas ecclesiae et princeps civilis, 16 vol., Nitriae 1867—1876; Rothensee, Der Primat des Papstes, her. Räß und Weis, 3 Bde., 1836—1838. — Bellarmin, De summo pontifice, c. app. de translatione rom. imperii, Disputationes de controversiis fidei, I, Paris. 1613, 485—1046, Tr. de pot. summi pontif. in rebus temporalibus adv. Barclai, Monach. 1712, deutsch München 1768; Bzovius, Pontifex rom., Col. 1619; Mauclerus Mich., De monarchia divina ecclesiastica et saeculari christiana, Paris. 1622; Bagni Blas., De praecipuis S. R. E. dignitatibus, Bon. 1625; Wesseling H., De jure superioritatis ac summa pot. rom. pontificis, Col. 1662; Miñano Fernandez de, Basis pontificiae jurisdictionis, Matrit. 1674; Leytam, Inpenetrabilis pontificiae dignitatis clypeus, Dil. 1697; Schmier, Fundamentum et vertex un. juris ca. s. Tr. de rom. et summo pont., Salisb. 1716; Benettis, O. Cap., Privilegiorum in persona s. Petri ro. pontifici collatorum vindiciae, 3 part., 6 vol., Rom. 1756—61; Ballerini Petr., De vi ac ratione primatus rom. pontificum, ed. Westhoff, Monast. 1845, De pot. eccl. sum. pontificum et conciliorum gen., ib. 1857; (Carrara), Il primato . . . difeso contro Pereira, Rav. 1769; Moreno, Ensayo sobre la supremacia del papa, 3 vol., Madrid 1838—40; *Kempeneers, Diss. de rom. pontificis primatu ejusque attributis, Lovan. 1841; Drozdziewicz, De primatu pont. rom., Cracov. 1844; Kenrick, Der Primat des ap. Stuhles, übers. von Steinbacher, N.-York 1853; Passaglia, è S. J., Comm. de praerogativis b. Petri, 1850; Schrader, De unitate romana, 2 vol., 1862—66; Schneemann, Der Papst das Oberhaupt der Gesammtkirche (Die Encycl., 8.) 1867; Bouix, Tr. de papa, 3 vol., Paris. 1869—70; Hettinger, Die kirchl. Vollgewalt des apost. Stuhles, 1873; Palmieri, Tr. de rom. pontifice, Rom. 1877. — Dagegen: Chychae Nathanael., De primatu papae, ed. Demetracopulos (graece), 1869; *M. Ant. de Dominis, De republica ecclesiastica, 3 vol., Lond. 1617—20, s. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des ca. R., 3, 474; Gegenschriften von Becanus s. vor § 8; Coiffeteau, Pro sacra monarchia ecclesiae cath., 2 vol., Paris. 1623. Barclay, Tr. de pot. papae: an et quatenus in reges et principes saeculares jus et imperium habeat, Muss. 1609, s. l. 1709, deutsch München 1768; Salmasius Claud., Librorum de primatu papae pars I cum apparatu, Lugd. Bat. 1645; Schubert E., Comm. de jurisd. pontificis ro. in terris principum rom. cath. Helmst. 1764; (Pinel), De la primauté du pape, Lond. 1769, übers. v. Breidenstein, 1829; Ellendorf, Der Primat der röm. Päpste aus den Quellen, I, 1. 2, 1841, II, her. K. Zimmermann, 1846, s. dagegen Seitz, in dessen Z. f. K. R., I, 2, 1841, 26—77, II, 1843, 28—48. Schulte, Die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen, 1871; Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom histor. u. can. Standpunct, 1871. — Episcopalisten (s. A. 15): (Roussel), Historia pontificiae jurisdictionis adhibita praxi Galliae, Paris. 1625; Censura fac. theol. Paris. in librum: La défense de l'authorité de le pape, les évêques . . . p. Jacq. de Vernant, Mets 1658, Paris. 1665; Maimbourg, Tr. historique de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome de ses evêques, Paris 1685; Levesque de Burigny, Tr. de l'authorité du pape, ed. Chiniac, 5 vol., Vienne (Paris) 1782, dagegen: Réfutation du Traité . . ., Avignon 1787; du Marsais, Darstellung der Lehre der gallican. Kirche, a. d. Fr., 1816; Gerbert, Principia theologiae can. quoad externam ecclesiae formam, S. Blas. 1758, De communione potestatis ecclesiasticae inter pontificem et episcopos, ib. 1761; Oberhauser Ben., Specimen cultioris jurisprudentiae can. ad justas ideas divini primatus in rom. ecclesia excolendas, Frcft. 1777. — Die Commentatoren handeln vom Papst nirgends ex professo, ebensowenig Thomassin, Vetus ac nova disciplina, abgesehen von P. I, L. I, c. 6. Planck, Gesch. des Pabstthums in den abendländ. Kirchen, 4 Bde. (Gesch. d. christl. Gesellschaftsverfassung, 3.—6. Bd.), 1805—1809; Bickell, Gesch. d. K. R., 2, 1849, 194—225; Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 1, 423—463, 2, 62—98. — Ferraris, Bibl., v. Papa, art. II.; Politi, Jus pontificium catholicorum (Jurisprud. eccles. univ., I), Ven. 1787. — Phillips, K. R., 5, § 201—202; Hinschius, K. R., 1, 195—206.

I. Der Primat ist göttlichen Rechtes und zwar nicht nur der Vorrang des heil. Petrus vor den übrigen Aposteln, sondern auch der fortdauernde Vorrang Eines Bischofs vor allen übrigen Bischöfen, d. i. Nachfolgern der Apostel, so daß dieser Eine, und zwar der Bischof von Rom (s. u. VIII), als vollberechtigter Nachfolger des heil. Petrus, der oberste Hirte der ganzen Kirche ist, so der Kirche auf Erden sichtbares Haupt, und in diesem Sinne Stellvertreter des unsichtbaren Hauptes der Kirche, Jesu Christi.[1] Der häre-

---

§ 80. [1] Christus . . . caput corporis ecclesiae, Coloss., 1, 18. 24. — Die Väter nennen Petrus Oberhaupt der Apostel und schon früh wird auch der römische Papst Haupt der Kirche genannt. Syn. Chalcedon, 451, an Leo: ὥσπερ ἡμεῖς τῇ κεφαλῇ τὴν ἐν τοῖς καλοῖς συμφωνίαν εἰςενηνόχαμεν, οὕτω καὶ ἡ κορυφὴ τοῖς παισὶν ἀναπληρώσοι τὸ πρέπον (Hard., C. C., II, 660). Avitus von Vienne († 525): Ad romanae ecclesiae maximum sacerdotem quasi ad caput nostrum membra sequentia recurramus, Ep. 36 (Migne, Patrol. lat.,

tischen Läugnung des Primats kommt die Auffassung der päpstlichen Gewalt als einer kaiserlichen Concession[2] oder einer Forderung der Opportunität, wornach die an sich gleichberechtigten Apostel oder die Kirche sich als Organ und Vorstand (caput ministeriale) einen ersten Bischof, so einen Primas bestellt haben,[3] gleich. Die Aufgabe des Primats ist nicht nur, die Zerreißung der Kirche (soweit menschenmöglich!) zu verhindern, sondern die Einheit der Kirche selbst darzustellen und zu bilden.[4] Als Folge der Einheit der katholischen Kirche wurde die Einheit der kirchlichen Disciplin von den römischen Päpsten nicht nur gefordert, sondern auch gefördert.[5] Daneben bestehen aber particuläre Rechtsbildungen, welche keineswegs als Ausfluß und Concession der päpstlichen Gewalt aufgefaßt werden müssen, sicher aber unter dem Schutze und der höchsten Dispositionsgewalt des Primas stehen.

II. Die primatiale Gewalt schließt nicht nur die Vertretung oder Repräsentation der Kirche nach außen in sich, sie ist ferner nicht nur eine suppletorische oder subsidiäre Gewalt,[6] sie ist nicht nur die in jedem geord-

---

59, 253). Justinian I. an Johann II. († 535): .. vestrae innotescat sanctitati, quae caput est omnium sanctarum ecclesiarum, L. 8, Cod., 1, 1, vgl. L. 7, pr., eod. — Marsiglio von Padua und Johann de Janduno (s. oben § 58, A. 6) leugneten den Primat Petri: item quod Christus nullum caput dimisit ecclesiae nec aliquem vicarium suum fecit, welche These Johann XXII., Licet, 29. Oct. 1327, verwarf (Denzinger, Enchiridion, n. 424). Syn. II. Lyon, 1274, nennt den Papst: rector universalis ecclesiae, gregis dominici director . . . ecclesiae sponsus (c. 3, § 4, in VI, 1, 6). Als totius ecclesiae caput wird der Papst erklärt von der Syn. zu Florenz und Vatican, s. unten A. 8 und § 81, A. 6. Im allgemeinen vgl. noch § 8, II, III.

[2] In dem Edict Valentinian III. von 445 (s. oben § 11, A. 4) ist so wenig ein Beweis für diese im Mittelalter von den Theologen Ludwig des Baiern (vor. Anm.) verfochtene These zu finden, wie in der falschen Constantinischen Schenkung (§ 12, A. 36).

[3] Diese Behauptung Richer's (s. oben § 8, A. 2) wurde von der Synode von Pistoja, 1786, wiederholt und von Pius VI., Auctorem Fidei, 28. Aug. 1794, prop. 3, verworfen (Denzinger, l. c., n. 1366). — Zur Literatur vor § 13 vgl. noch Veith Laur., Edm. Richerii Systema de eccl. et pol. pot . . . confutatum, Aug. 1783. — Völlig unvermittelt spricht Pseudo-Anaklet neben dem Gedanken, daß Petrus den Primat von Christus und nicht von den Aposteln und von der Kirche erhalten habe (c. 2, Dist. 22), den anderen aus, daß die gleichberechtigten Apostel den Petrus zum Fürsten haben wollten (c. 2, Dist. 21). — Der Primat ruht auf keinem Synodalschluß: Gelasius, 496 (c. 3, Dist. 21). Das Gegentheil behauptet, aber ohne historischen wie rechtlichen Grund, Syn. Chalcedon, 451, c. 28: καὶ γὰρ τῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν ἐκείνην, οἱ πατέρες εἰκότως ἀποδεδώκασι τὰ πρεσβεῖα (Bruns, I, 32); der Canon war so geschraubt formulirt, um die Patriarchalwürde für Constantinopel als Neurom zu motiviren, derselbe wurde trotz der in schmeichelhaftesten Ausdrücken sich ergehenden dringenden Bitte der Concilsväter vom Papste nicht bestätiget, s. weiters § 88, IV.

[4] Unter den vielen Belegstellen dieses Satzes möge nur eine hier abgedruckt werden: Ad Petrum locutus est Dominus, ad unum ideo ut unitatem fundaret ex uno, Pacianus († 391), Epist. III, contra Novatian., c. 11 (Migne, Patrol. lat., 13, 1071).

[5] Syn. Rom, 402, c. 6 (Bruns, II, 278), darauf beruht der Gebrauch der Encykliken, s. oben § 44, III. Daß aber die päpstliche Gesetzgebung keineswegs die einzige Rechtsquelle ist, wurde bereits § 25, III, angedeutet.

[6] In schroffster Form entwickelte Eybel in der anonym erschienenen Schrift: Was ist der Papst, Wien 1782, die Anschauung, daß der Papst nur dort eingreifen dürfe, wo der Ordinarius es gestatte oder seine Pflicht versäume. Das einzige Recht des Papstes wäre demnach das Devolutionsrecht (s. unten A. 20), welches für sich keinen Primat begründet oder auch nur voraussetzt. Eybel's Schrift wurde von Pius VI. verurtheilt, s. oben § 58, A. 31. — Gegenschriften von Gaum, Feiner, u. A., 1782; *Pistus Alethinus (d. i. Mamachi), Epistolae ad auctorem op. Quid est papa, 2 vol., s. l. 1787; darnach S. Bernardi doctrina de rom. pont. jurisd. in universam ecclesiam vindicata, Rom. 1791, — Du pontife romain, propositions extraites de S. Bernard, p. Jos. M. a S. Stephano (Anal. J. Pont., IV, 1860, 1661—1694).

neten Gemeinwesen nothwendige oberste Instanz, an welche, von welcher aber nicht weiter appellirt werden kann,[7] sondern sie ist die volle und höchste Gewalt, die gesammte Kirche zu regieren. Daß der Primas keinen Höheren über sich habe, also seine Gewalt die höchste sei, erschöpft den Begriff des Primats noch nicht, dazu kommt, daß ihm die kirchliche Vollgewalt eignet, daß ihm keine rechtliche Befugniß mangelt.[8] Der Primat ist ein wesentliches Rechtsinstitut der Kirche, ein Kirchenamt im strengen Sinne des Wortes; die Primatialgewalt ist demnach eine wahre, auf die ganze Kirche sich erstreckende Amtsgewalt (jurisdictio ordinaria universalis), welche nicht nur unter gewissen Umständen, sondern immer und überall ausgeübt werden kann. Sie umfaßt nicht nur Gegenstände, welche an sich schon ein allgemeines Interesse haben oder sonst von größerer Wichtigkeit sind, die sog. causae majores,[9]

---

[7] Von den römischen Appellationen ist §§ 175. 179. 189 zu handeln, an letzterem Orte kommt auch das Axiom: Prima sedes a nemine judicatur zu besprechen. — Als die Theorie die Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papst behauptete (§ 57, I), lag die Versuchung nahe, von mißliebigen Entscheidungen des Papstes an ein zukünftiges allgemeines Concil zu appelliren. Doch schon Martin V. schlug die von den Polen zu Constanz gegen ihn in Sachen der vom Dominicaner Johann von Falkenberg verfaßten polenfeindlichen Schrift beabsichtigte Appellation an das nächste Concil, am 10. März 1418, nieder (von der Hardt, Conc. Const., IV, 1699. 1531 f. und dazu Hard., C. C., VIII, 904). Da der Unfug solcher Appellationen sich wiederholte (Hergenröther, K. Gesch., 3, 363), untersagte Pius II., Execrabilis, 18. Jan. 1459, derlei, an sich nichtige Appellationen bei Strafe des Majestätsverbrechens und der von selbst eintretenden, dem Papste reservirten Excommunication bezw. Interdicirung schuldiger Collegien (Bull. Taur., V, 149 f.). Julius II., Suscepti, 1. Juli 1509 (l. c., 479 ff.), erklärte, daß alle, welche irgendwie an einer solchen Appellation sich betheiligen, wie Schismatiker zu behandeln seien und zudem den Eintritt des sog. interdictum deambulatorium (f. § 187) beursachen. Nunmehr bestehen nur die Censuren Pius II. zu Recht, doch ist deren Absolution auf specielle Weise dem Papste vorbehalten: Pius IX., Apostolicae Sedis, 12. Oct. 1869, I, 4, VI, 1 (Archiv, 23. 327. 331). Das vaticanische Concil hat endlich dem Rechte eine dogmatische Unterlage verliehen, indem es in der 4. Sitzung vom 18. Juli 1870, c. 3, beschloß: docemus etiam et declaramus eum (romanum pontificem) esse judicem supremum fidelium et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri; sedis vero apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum neque cuiquam de ejus licere judicare judicio. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum concilium tamquam ad auctoritatem Romano pontifice superiorem appellare. — van Wavre, S. Augustini sensus de appellationibus a papa ad concilium generale contra novos Appellantes, Lovan. 1719.

[8] Das Vaticanische Concil wiederholte, l. c., c. 3, zunächst die Definition der Synode von Florenz: (f. oben § 57, A. 10) und fügte folgenden Anathematismus hinzu: Si quis itaque dixerit Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam ecclesiam non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias sive in omnes et singulos pastores et fideles: anathema sit. — Manches Interessante bietet die Synopsis analytica observationum, quae a patribus in capita et canones de rom. pontificis primatu factae fuerunt und die Relatio de observationibus patrum, bei Friedrich, Documenta Conc. Vatic., II, 1871, 179—211, 294—313.

[9] In wichtigeren und zweifelhaften Angelegenheiten wandten sich die Bischöfe, nicht nur Italiens und des Abendlandes, sondern auch des Orients schon früh an den apostolischen Stuhl um Entscheidung und Rath; das zeigt ein Blick in die Sammlung der Papstregesten, vgl. Victor I. am Schlusse des 2. Jahrhunderts gegebene Entscheidung des Osterstreites (Jaffé, n. 5), Innocenz I. an Felix von Nocera und die africanischen Bischöfe (l. c., n. 111. 117), Hilarius, 463, an die gallischen Bischöfe (l. c., n. 330). Die Irische Canonensammlung schöpfte L. XX, c. 5: Patricius: Si quae quaes-

sondern sie geht direct und unmittelbar auf alle Rechtsverhältnisse auch des einzelnen kirchlichen Kreises, des einzelnen Gläubigen, soweit dieselben überhaupt der kirchlichen Jurisdiction unterstehen. In diesem Sinne ist demnach die päpstliche Gewalt eine wahrhaft bischöfliche und der Papst Universalbischof, d. i. Bischof nicht nur Roms, sondern als solcher zugleich der ganzen Kirche zu nennen. Sowie nämlich der Bischof in seiner Diöcese überall thätig zu werden und in die kirchliche Verwaltung einzugreifen berufen, berechtiget wie verpflichtet, sein kann, wird in völlig analoger Weise der Papst seines Amtes walten, wann und wo immer in der Kirche ein Bedürfniß hierzu sich geltend macht.[10] Daraus ergibt sich, daß in einer unmittelbaren Provocation

---

tiones in hac insula oriantur ad sedem apostolicam referentur, aus einer älteren kleineren Kanonensammlung, s. Wasserschleben, Die Ir. Kanonensammlung, 2. A., 1885, XXXV f. — Den Ausdruck causae majores gebraucht zuerst Innocenz I., 404, Ep. Victric., c. 4: Si autem majores causae in medium fuerint devolutae ad sedem apostolicam, sicut Synodus (von Sardica, s. § 175) [et beata consuetudo exigit] post episcopale judicium referantur (Leon. Opp., ed. Ballerini, III, 207). Leo I. trägt, 444, seinem Vicar Anastasius in Thessalonich (s. § 87, III) auf, eine etwaige causa major der päpstlichen Entscheidung zu unterbreiten (c. 8, C. 3, Q. 6), was Pseudo-Isidor durch Interpolation auf die Bischöfe ausdehnte: Psd.-Vigil in Pseudo-Isidor. ed. Hinschius, 712 und c. 12, C. 2, Q. 6. — Einzelne causae majores s. in c. 1. 2, X, 1, 7; c. 3, X, 3, 42 (Innoc. III.); österr. Concordat, 1855, Art. 14; eine taxative Aufzählung derselben versuchte die Gl. ad. c. 1 cit.: Restituit papa solus deponit et ipse — Dividit ac unit: eximit atque probat — Articulos solvit, synodumque facit generalem — Transfert et mutat, appellat nullus ab illo. — Jordanus Laelius, Tract. de majoribus causis ad papam deferendis, Ven. 1572 (Tr. j. un., Ven. 1584, XIII, 2, 2—18); Boileau Jac., De antiquis et majoribus episcoporum causis, Leod. 1678. Gervais, Diss. de causis majoribus ad caput concordatorum de causis . . . ecclesiae Gallicanae libertas in retinenda antiqua episcopalium judiciorum forma confirmatur, Paris. 1679, kam auf den Index, da u. a. das Wörtchen post im oben citirten Satze Innocenz I. zu sehr betont wurde; darnach Febronius, De statu, cap. IV. Der Begriff der causa major ist ein zeit- und örtlich veränderlicher, s. Heuser, Art. Causae majores, im Kirchen-Lex., 2, 1883, 2067 ff. Deshalb gibt es auch keine taxative Aufzählung der causae majores und kann es keine solche geben.

[10] Vatic., Sess. IV, c. 3: Docemus proinde et declaramus, ecclesiam romanam disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc romani pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere epicopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscunque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsim singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam in iis quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent. — Gegen den hier dogmatisch ausgesprochenen Universalepiscopat des Papstes wurden von Seite der Gegner, der Altkatholiken und vieler Protestanten (s. Dove in Richter, K. R., 8. A., 1880, 381—392), aus äußeren wie inneren Gründen Einwendungen erhoben; das meiste Material ist gesammelt von Langen, Das Vaticanische Dogma vom Universalepiscopat und der Unfehlbarkeit des Papstes, 4 Theile, 1871—76. — Thatsächlich ist vom Vaticanum von der päpstlichen Gewalt nichts neues prädicirt worden; auch in formeller Beziehung ist der Universalepiscopat schon von der Synode zu Florenz (s. § 57, A. 10) und in der auf dem zweiten Concil von Lyon, 1274, von den Griechen übergebenen Glaubensformel mindestens insinuirt und vorausgesetzt, wenn gelehrt wird, daß dem Papste nicht nur alle Kirchen untergeben sind, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten Jedermann (gravatus quilibet, Hard., C. C., VII, 695), an den Papst appelliren und recurriren könne. — Vgl. auch die Parenthese von c. 23, X, 5, 33 (IV. Lat., 1215, c. 5): quae (rom. ecclesia) disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum utpote mater universorum Christi fidelium et magistra und den Satz: Jure communi omnes ecclesiae ad rom. ecclesiam pertinent: c. 10, in VI, 5, 7; ebenso Trid., 7, de baptismo, can. 3: ecclesia romana . . omnium ecclesiarum mater et magistra, 14, de poenitentia, c. 7: pontifices maximi pro suprema potestate sibi in ecclesia universa tradita. Sicher ist der universale Charakter des Primats ausgesprochen von

an den römischen Papst, wovon schon früh Beispiele sich finden,[11] kein Unrecht gelegen ist, daß es vielmehr lediglich des Papstes Sache ist, derselben stattzugeben oder die Angelegenheit der instanzmäßigen Behandlung zu überweisen. Der thatsächlich übergangene, zunächst competent gewesene kirchliche Richter hat soweníg in diesem Falle, als wenn der Papst spontan eine Sache an sich zieht, einen begründeten Anlaß über eine Verletzung seines Rechtes sich zu beschweren, nur die Möglichkeit sollte ihm offen gehalten werden im Wege einer Vorstellung sein Votum im Gegenstande abzugeben.[12]

III. Gleichwohl ist festzuhalten, daß, wenn die primatiale Gewalt auch die höchste Gewalt in der Kirche ist, sie gerade, weil sie die erste genannt wird, nicht die einzige und ausschließlich eigenberechtigte ist, so daß alle andere Kirchengewalt nur Ausfluß ihrer wäre.[13] Vielmehr sind die mannigfachsten Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute, insbesondere Kirchenämter, denkbar und wirklich vorhanden, welche keineswegs auf dem Grunde einer päpstlichen Verfügung und gleichwohl im objectiven, sei es gemeinen, sei es particulären Rechte der Kirche wurzeln. Auf jedem Falle ist die besondere, auf göttlichem Rechte beruhende ordentliche Jurisdictionsgewalt der Bischöfe,[14] sowie die Selbständigkeit der Weihegewalt unberührt aufrecht zu halten und darnach beurtheilt sich leicht die relative Wahrheit und Unrichtigkeit der beiden entgegengesetzten Systeme des sog. Papalismus und Episcopalismus.

Nicolaus I., 865, in der Betonung seines Rechtes, den Cleriker einer jeden Diöcese, auch den Nichtmönch, nach Rom zu citiren (c. 123, C. 1, Q. 1 und c. 21, C. 9, Q. 3). — Die primatiale Gewalt nennen eine episcopale Syn. Köln, 1860, tit. VI, c. 25; Utrecht, 1865, tit. II, c. 1 (Coll. Lac., V, 313. 776). — Ob daraus, daß schon früh die Päpste z. B. Innocenz I., 417 (Jaffé, n. 117), das Wort des heil. Paulus von der sollicitudo omnium ecclesiarum (II. Cor., 11, 28), zu dem ihrigen machten, eine juridische Schlußfolgerung gezogen werden dürfe, möge dahin gestellt bleiben.

[11] Das Wesen der Provocation in diesem Sinne besteht in der Ueberspringung einer zunächst zum Einschreiten berufenen Stelle, s. § 175 und 179; vgl. ebendort die über die africanischen Provocationen entbrannten Streitigkeiten. Einer aus Thessalien an ihn gelangten Beschwerde erwähnt Bonifaz I., 422 (Jaffé, n. 146). — Alle können an den apostolischen Stuhl sich wenden: Gelasius, 495 (c. 17, C. 9, Q. 3); Leo IV., c. 850 (c. 3, C. 2, Q. 4); ein von Pseudo-Isidor oft wiederholter Satz, s. § 50, A. 43. 51. — Körner Gotfr., De provocatione ad sedem romanam, Lips. 1785.

[12] Damit stimmt die Praxis der römischen Congregationen überein, alle an sie gelangenden Eingaben Einzelner dem betreffenden Ordinarius zur motivirten Berichterstattung zuzusenden „ad informationem et votum", s. § 86, A. 7.

[13] Den wiederholten, in diesem Sinne lautenden Aeußerungen päpstlicher Erlasse kommt m. E. eine canonische Bedeutung nicht zu, d. h. ein Rechtssatz ist darin nicht ausgesprochen; vgl. z. B. Siricius, Epist. tractoria, 386, pr.: (Petrus) per quem et apostolatus et episcopatus in Christo coepit exordium (Leonis Opera, ed. Ballerini, III, 448), ähnlich Innocenz I. an die Mitglieder der carthagischen Synode von 417 (l. c., 134); Innocenz III.: cum ex illo generali privilegio (b. Petri) canonica postmodum manaverint instituta (c. 1, X, 1, 7), suum receptione ac approbatione faciens (sedis apostolica) quod adinventione vel editione videatur forsitan alienum (c. 4, X, 1, 7, p. d.).

[14] Die diesbezügliche clausula salutaris von Vatican., Sess. IV, c. 3, lautet: Tantum autem abest, ut haec summi pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua episcopi, qui positi a Spiritu sancto in apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali pastore asseratur roboretur ac vindicetur, secundum illud S. Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis ecclesiae; meus honor est fratrum meorum solidus vigor; tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur (Ep., l. VIII, 30). — Die Frage kommt in § 89, IV, nochmal zur Erörterung. Die Hierarchie der potestas ordinis schließt mit dem Episcopat ab, siehe oben § 8, V.

Nach letzterem [15] ist die Gewalt der Bischöfe eine fundamentale und vom Papste nicht weiter zu beschränkende, als das objective Recht der Kirche solches gestattet. Der Papst ist nicht nur der Erste unter Gleichen, aber ebensowenig der Herr einer Monarchie,[16] das Concil steht über dem Papste. Das Papalsystem leugnet die Gewalt der Bischöfe nicht, leitet aber die dem einzelnen Bischofe thatsächlich zukommende Kirchengewalt aus einer Theilnahme an der päpstlichen Vollgewalt ab, welche allein unmittelbar von Christus ihren Ursprung hat, da Christus die Apostel und speciell deren Primas, und erst die Apostel Bischöfe eingesetzt haben. Concilien können ohne den römischen Papst nichts beschließen, vielmehr nur vorbereiten, was nachher der Papst zu verfügen für gut findet.[17] — Eine Trennung der Kirchengewalt darf nicht behauptet werden, gleichwohl ist die päpstliche und bischöfliche Gewalt nicht nur in Bezug auf deren individuelle Träger, sondern auch objectiv betrachtet, eine unterscheidbare, ja eigenartige, wesentlich verschiedene und ihrem letzten

---

[15] Dem Episcopalismus huldigen, aber keineswegs in gleicher Weise, die sog. Conciliartheologen (s. oben § 57, A. 3), die Gallicaner, Febronianer und Josephiner (§ 20, A. 16—18, und die eingangs vermerkte Literatur) endlich deutsche Canonisten, so Droste-Hülshoff, K. R., II, 1, 1830, 161 ff.; vgl. Aichner, J. eccl., 5. ed., 1884, 327; Gerlach, K. R., 4. A., 1885, 437 ff.; dazu Frey, Krit. Kommentar, 2, 1823, 39—69; Walter, K. R., § 128; Silbernagl, K. R., 239. — Das Wort Episcopalismus ist hier lediglich als Gegensatz von Papalismus gebraucht und eben dieses Wort darf, so wie der mit demselben identische Ausdruck Ultramontanismus, entfernt nicht im vulgären, dogmatischen oder politischen Sinne, sondern nur als technische Bezeichnung einer bestimmten Theorie, einer Schule, einer theologischen Richtung genommen werden. — Jacobson und Mejer Art. Episkopalsystem, in Herzog's Real-Encycl., 4, 1879, 273 ff.

[16] Zu § 8, A. 2, ist noch hinzuzufügen, daß in dem Satze des Syllabus errorum, 1864, n. 34: Doctrina comparantium Romanum pontificem principi libero et agenti in universa ecclesia, doctrina est quae medio aevo praevaluit, auf das Wort princeps nicht derart der Nachdruck zu legen ist, daß es mit „Monarch" übersetzt werden müßte. — Vgl. aber Thomas Aquin., In Sententiarum L. IV, Dist. 20, Q. 1, art. 4, sol. III: Papa habet plenitudinem pontificalis potestatis quasi rex in regno, sed episcopi assumuntur in partem sollicitudinis quasi judices singulis civitatibus praepositi (Opp., X, Paris 1873, 579). — Gegen die Auffassung der Kirche als einer absoluten Monarchie richtet sich u. a. die während des vaticanischen Concils von Bischof Ketteler von Mainz verbreitete Schrift: Quaestio (Friedrich, Documenta Vaticana, I, 1871, 1—128).

[17] Auch zwischen den Anhängern dieser Theorie, den sog. Curialisten, lassen sich verschiedene Schattirungen unterscheiden. — Wie früher (s. § 57, A. 4) gehören regelmäßig die Italiener dieser Schule an, dann Spanier, in neuerer Zeit französische (s. Bouix, Tr. de papa, I, 1869, 213 ff.) und mehr minder ausgesprochen deutsche Canonisten, so u. A. Beidtel, Can. R., 1849, 385 ff.; Pachmann, K. R., 1, § 146. 150; Phillips, K. R., 1, 1855, 190 ff., 245 ff.; Schulte, System des K. R., 1860, 181—192; Ginzel, K. R., 1, 1857, 97 ff.; Vering, K. R., 2 A., 1881, 523. — Ueber die pseudoisidorische Generalisirung der ursprünglich von den päpstlichen Vicaren gebrauchten Bezeichnung „vocati in partem sollicitudinis" auf die Bischöfe, s. oben § 50, A. 47; c. 11, C. 2, Q. 6, das Stück einer apocryphen Decretale Gregor IV. (s. Jaffé, Reg., 2. ed. Ewald., n. 2579); der Schlußsatz von c. 4, X, 1, 8 (Innoc. III.), vocati sunt in partem sollicitudinis non in plenitudinem potestatis, bezieht sich auf die durch das Pallium (s. § 88, A. 71) bedingte Stellung der Erzbischöfe gegenüber dem Papste, (qui) assumptus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis. — Das von den Griechen der II. Synode von Lyon, 1274, überreichte Symbolum erklärte am Schlusse: Ad hanc (romanam ecclesiam) autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias ceteras ad sollicitudinis partem admittit (Hard., C. C., VII, 698); im selben Sinne rescribirten auch die Väter der Baseler Synode, 1432 (l. c., VIII, 1323). Nunmehr wird der Ausdruck, episcopi vocati in partem sollicitudinis, o. ä., nicht nur ganz allgemein in päpstlichen Erlässen (vgl. z. B. Pius IX., Encyclica, Qui pluribus, 9. Nov. 1846, in Coll. Lac., VI, 82), sondern vereinzelt auch von Provincial-Synoden, z. B. jener von Reims, 1857, c. 4 (l. c., IV, 201); Utrecht, 1860, tit. II, c. 1 (l. c., V, 776), gebraucht.

Grunde nach selbständige. So allein erscheint die rechtliche Stellung des Primas wie der Bischöfe nicht nur gewahrt, sondern auch erklärt. Die päpstliche Gewalt ist inhaltlich mehr als nur eine bischöfliche oder oberbischöfliche Jurisdiction (s. u. V).[18]

IV. Um ferner diese Gewalt und Eigenberechtigung Anderer, insbesondere der Bischöfe, nicht theoretisch gegeben und praktisch hinfällig erscheinen zu lassen, ist es nothwendig, daß der Primas bei Ausübung seiner sog. concurrirenden ordentlichen Jurisdiction Maß halte[19] und, wo nicht höhere Interessen das Gegentheil fordern, nur dann in der bezeichneten Richtung thätig werde, wann die untergebenen Kirchenbeamten ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen. Daß es aber durchaus nicht angeht, daraus den Primat zu construiren und als hauptsächlichstes Primatialrecht das Devolutionsrecht zu erklären,[20] wurde bereits oben klargelegt; der Primat ist weit mehr als lediglich eine controlirende Oberbehörde. Die Annahme und Entscheidung von Appellationen ist kein Ausfluß der concurrirenden, bischöflichen Gewalt des römischen Papstes, ebensowenig die Maßnahmen in den seiner Entscheidung vorbehaltenen Rechtsverhältnissen; denn durch die Reservation wird die Gewalt der untergeordneten hierarchischen Organe bezüglich der eben vorbehaltenen Belange suspendirt oder völlig abolirt, die Appellation aber setzt die bereits von der untergebenen Stelle getroffene Entscheidung der Sache voraus. Dagegen ist die Behandlung von Rechtsverhältnissen im Wege der Prävention und Affection,[21] also insbesondere das Ueberhandnehmen innerlich unbegründeter Provocationen in der That geeignet, die ordnungsmäßige ruhige Verwaltung der kirchlichen Kreise gar sehr zu verwirren.

V. Insoferne die Primatialgewalt eine wahrhaft extensiv universale und intensiv episcopale ist, umfaßt sie sämmtliche kirchlichen Belange und ist der

---

[18] Das gerade Gegentheil der curialistischen Ableitung der Metropolitangewalt aus einer päpstlichen Delegation ist die, 11. Jan. 1796 und 6. Sept. 1819, verworfene These des Josephiners Peter Tamburini († 1827): Beati Petri romanique pontificis primatum haud vere ac proprie jurisdictionis esse, sed ejusdem speciei ac jura metropolitica ac patriarchica (Hettinger, Lehrb. d. Fundamentaltheologie, 2, 1879, 156).

[19] Unvergleichlich schön spricht sich hierüber Gregor d. Gr. aus. Er verbietet seinem Defensor Romanus gegen Cleriker vorzugehen despectis eorum episcopis; nam si unicuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit, ordo confundatur: Ep., L. XI, n. 37 (Migne, Patrol. lat., 77, 1149 f.). Dem Bischof Natalis von Salona schreibt er: Mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura perturbo: Ep., L. II, n. 52 (l. c., 598). Den von Eulogius, Patriarchen von Alexandrien, ihm gespendeten Titel papa universalis lehnt er unter folgender Begründung ab: Vobis subtrahitur, quod alteri plus quam ratio exigit praebetur ... Nec honorem esse deputo in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco .. (s. oben A. 14) .. Si enim universalem me papam Vestra sanctitas dicit, negat se hoc esse, quod me fatetur universum: Ep., L. VIII, n. 30 (l. c., 933; c. 5, Dist. 99); vgl. Psd.-Pelag. in c. 4, Dist. 99. — Grisar, Der römische Primat nach der Lehre und der Regierungspraxis Gregor d. Gr. (Innsbr. Z. f. Th., 3, 1879, 655—693).

[20] Diese gallicanische und febronianische Anschauung (s. A. 3), wornach des Papstes Gewalt und Recht, durch Ausnahmszustände der Diöcese bedingt, eine lediglich außerordentliche, keine ordentliche unmittelbare Jurisdiction ist, wurde vom Erzbischof von Paris, Darboy († 1871), in einem Briefe vom 1. Sept. 1864, geäußert und in der Antwort Pius IX. vom 26. Oct. 1865 entschieden zurückgewiesen, s. Friedberg, Aktenstücke zum vatican. Concil, 1872, 257—267; Acta S., XI, 1878, 210—220.

[21] Reservation sowie Affection und Prävention kommen vorzüglich im Beneficialrecht in Betracht, s. § 161; von der Prävention handelt c. 31, in VI, 3, 4, wornach erst, wenn keine zeitliche Priorität vorliegt, die päpstliche Verfügung jener des Ordinarius vorgeht. Ein Beispiel von Affection s. oben § 67, A. 22.

Papst einfach Alles in der Kirche zu verfügen competent. Wird aber von der concurrirenden bischöflichen Jurisdiction des Papstes abgesehen, so bleibt eine Summe eminent primatialer Rechte übrig, welche nur dem Papste eignen. Diese Rechte sind einer Formulirung fähig und werden in der That, zwar nicht in den Quellen des Kirchenrechtes, aber in dessen wissenschaftlichen Behandlungen mehr minder erschöpfend und scharf ausgeführt und analysirt.[22] Trotzdem erscheint es als mindestens überflüssig die einzelnen im Primat beschlossenen Rechte hier aufzuzählen,[23] da von dem ganzen Gebiete der kirchlichen Verwaltung überall etwas herausgerissen werden müßte. Der jetzige Bestand der Ausübung der primatialen Rechte hat betreffs der legislativen Gewalt seine Darstellung bereits (§ 25—28) gefunden und wird im folgenden überall an gehöriger Stelle behandelt werden. Hier genügt es, die aus dem Primat der Ehre fließenden Ehrenrechte des Papstes gesondert (§ 81) zu besprechen.

VI. Der Primat hat nicht seiner Idee, aber seiner Ausübung und Entfaltung nach eine Geschichte.[24] Sowenig von dieser die erstere abhängt, sowenig geht es an, nach der geschichtlichen Gestaltung der primatialen Gewalt zu einer Zeit die Rechte und Befugnisse des Primas für alle Zeit zu bestimmen und zu begrenzen. Auch ist für das geltende Recht die vigens ecclesiae disciplina (§ 23, I, § 62, I) entscheidend. — Ein Zurückschrauben der Verhältnisse auf die Zeit vor Pseudo-Isidor, welchem man einen großen Einfluß in Bezug auf die Erhöhung der päpstlichen Macht zuschrieb (§ 50, VI. IX), oder auf die Jahrhunderte vor Leo I. ist durchaus unhistorisch und rechtswidrig. Daraus ergibt sich ferner die Unhaltbarkeit der Unterscheidung von wesentlichen und erworbenen Rechten des Papstes, ganz abgesehen davon, daß man letzteren Ausdruck vielfach als identisch mit usurpirt gebrauchte und demnach unter den erworbenen Rechten solche Rechte verstand, welche dem Primas, mag er wollen oder nicht, auch wieder genommen werden könnten oder sollten. Diese aprioristische, irrthümliche und pessimistische Construction der Verfassung der Kirche sowie der Stellung des Primats machte Febronius populär.[25] Seinen Spuren folgten die sog. josephinischen Canonisten, ohne die gediegenen historischen Gegenschriften des Febronius zu berücksichtigen. Durchweg wurden die wesentlichen oder ursprünglichen Rechte des Primas

---

[22] So außer zahlreichen Monographien (vgl. die eingangs vermerkte Literatur) in Frey, Krit. Kommentar, 2, 1823, 60—227; Nardi, Diritto eccl., 1854, 175—206; Phillips, Lb. d. K. R., 1881, 176—209; Aichner, J. eccl., 1884, 327—347; Vering, K. R., 1881, 523—538, u. A.

[23] Walter, K. R., § 127, A. 1; Hinschius, K. R., 1, 206. — Zenzelin, Gl. v. plenitudine, ad c. 1, Extr. Joa., tit. 1: de ista plenitudine potestatis non oportet sermonem effundere, quia superfluum est solem facibus adjuvare. — Die Ausführung des Gedankens, daß die päpstliche Regierung seit jeher eine ebenso conservative als milde und kluge ist, gehört, strenge genommen, nicht ins Kirchenrecht. Sicher hat der Papst nicht nur Rechte, sondern ebenso viele Pflichten. Schön sagt Benedict XIV., Libentissime, 10. Juni 1745, § 15: Haerent animo defixa sancti Bernardi verba ad P. Eugenium, l. III, de consideratione c. 4: Facitis hoc quia potestis, sed utrum debeatis quaestio est et quomodo (Bull. I, Const. 130).

[24] Vgl. § 8, A. 7. — Gegen den mit der Geschichte getriebenen Mißbrauch richtet sich das Wort von Schulte, K. R., 2, 1857, 190 f.: „Ob das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann ja im Princip nichts ankommen; denn ein Recht wird nicht durch die Ausübung bedingt . . . Es kann heute so gut als vor tausend Jahren zum ersten Male geübt werden und hat dieselbe Kraft."

[25] Febronius, De statu, c. 2. 3. 7. 8. — Vgl. oben § 13, IV und § 20, A. 17.

registrirt, welche allein göttlichen oder natürlichen Rechtes sind, da ihrer der Papst zur Erfüllung seines Berufes die Einheit der Kirche zu bewahren nicht entrathen könne, daran reihten sich die lediglich historischen, im Laufe der Zeiten hinzugekommenen Rechte des Primas, andere Rechte wurden als bestrittene aufgeführt.[26] Die Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe und der Synode von Pistoja den Febronianismus ins kirchliche Leben einzuführen, erfuhren die Verurtheilung seitens des apostolischen Stuhles,[27] sie wurden allseitig als verfehlt erkannt und dienten lediglich der absolutistischen Staatspolizei zum willkommenen Vorwande, nach Maßgabe des gereinigten Kirchenrechtes Recht wie Freiheit der Kirche in einzelnen Ländern zu unterdrücken. — Mit der eben abgewiesenen Eintheilung der primatialen Rechte hängt die Auffassung der päpstlichen Gewalt als einer Summe einzelner Reservatrechte zusammen. Historisch behielt sich der Papst der Reihe nach verschiedene Rechte vor; daraus folgt aber weder, daß der Papst die orginären Rechte der Bischöfe oder Erzbischöfe allgemach usurpirt habe, noch daß diese vorher eben dieselben Rechte nur in des Papstes stillschweigendem Auftrage geübt hätten.[28]

---

[26] Hierin stimmen die Autoren keineswegs überein. So zählt z. B. Pehem, Jus eccl., I, 1791, 170 ff., zu den wesentlichen Rechten: das Recht der Oberaufsicht mittelst Relationen und Legaten, des Erlasses provisorischer(!) Glaubensentscheidungen, der Berufung und der Leitung allgemeiner Synoden, das Recht die bestehenden Canonen durchzuführen, dabei einerseits Dispensation eintreten zu lassen, andererseits Gesetze zu erlassen, das Devolutionsrecht und das Recht, die unterdrückten Bischöfe zu schützen; zu den zufälligen Rechten: das Recht die Bisthümer zu besetzen, zu errichten, zu verändern, und deren Erledigung herbeizuführen, das Canonisationsrecht, Appellationsrecht, Absolutionsrecht, das Recht Orden zu bestätigen und Beneficien zu verleihen. Des Papstes Infallibilität und Superiorität vor den Concilien wird bestritten. Daran schließt sich die Darstellung bei Schenkl, Inst. J. eccl., 1823, 370 ff., an. Rechberger, K. R., 1, 1825, 90 ff., rechnet zu den wesentlichen Rechten das Recht der äußeren kirchlichen Gemeinschaft, Concilien zu berufen, zu leiten, deren Schlüsse zu erklären und in einem gewissen Sinne zu bestätigen, das Recht von den Bischöfen Bericht zu fordern, Legaten abzuordnen, die Canonen zu exequiren, das oberste Devolutionsrecht, das Recht provisorische Glaubensdecrete und allgemeine Disciplinarvorschriften zu erlassen, im Nothfalle über Bischöfe zu richten; zufällige Rechte sind: die Bischöfe zu bestätigen, zu weihen, zu transferiren, zu vereidigen, abzusetzen, einen Coadjutor aufzustellen, das Recht Bisthümer zu errichten, zu vereinigen, zu zerstücken, das Recht der Appellationen, der Heiligsprechung und der Gutheißung geistlicher Orden; bestritten ist, daß der Papst über den Canonen stehe, eine concurrirende bischöfliche Jurisdiction besitze, ferner, des Papstes Recht zu reserviren und eximiren, zu dispensiren, zu absolviren, Beneficien zu conferiren, Gelübde aufzulösen, Stiftungen abzuändern und endlich Ablässe zu ertheilen.

[27] Vgl. § 58, V. — Die Bad Emsische Punctation, 23 Artikel umfassend, s. in Gaertner, Corpus Juris eccl., II, 1799, mit andern Actenstücken bei Münch, Konkordate, 1, 1830, 404—423. — (Held), Kurze Beleuchtung der Emserpunctation, Frkft. 1787; G. L. Böhmer, Gedanken über den Emser Congreß, Gött. 1787; Linden Ignat. de (praes. Roth), Electorum Mog. merita circa vindicandas ecclesiae libertates, Mog. 1788; Dieterich, Systema jurisprud. cath. eccl. sec. principia congressus Emsani, Erford. 1791; Münch, Geschichte des Emser Congresses, 1840.

[28] Letzteres ist nach curialistischer Doctrin anzunehmen. — Febronius forderte die Bischöfe auf, ihre originären Rechte wieder in Anspruch zu nehmen: De statu, prolog. episcopis. — Pius VI., Auctorem fidei, 1794, cit., prop. 8. — Martini, Erzbischof von Florenz, wies, 1788, das Ansinnen Ricci's, die „ursprünglichen Rechte der Bischöfe" zu reclamiren und einfach auszuüben, entschieden zurück, s. Archiv, 4, 245—257. — Den Ausdruck reservamus gebraucht bezüglich der causae majores (s. oben A. 9) Leo I., 444, Ep. 6, c. 5, gegenüber seinem Vicar (§ 87, A. 8) Anastasius von Thessalonich (Opp., ed. Ballerini, I, 622). — Derartige Reservate sind im Folgenden an gehöriger Stelle darzustellen, so die Canonisation, Bestellung von Coadjutoren der Bischöfe und eben dieser Confirmation, Approbation der Orden u. a. Ueber die Translation der Bischöfe spricht sich

Irreführend ist es auch die päpstliche Gewalt als ein Privileg oder als eine Summe der „Privilegien der römischen Kirche" genannten Rechte aufzufassen. Der Primat ist sowenig ein Privileg im strengen Sinne des Wortes,[29] daß er mit mehr Recht das Fundamentaldogma des gemeinen Kirchenrechtes genannt wird, welchem gegenüber weder Gewohnheit noch particuläres Recht, weder Privileg noch Dispensation Platz greifen kann. Nach dem Gesagten steht dem Primas die Gesammtregierung der Kirche zu und damit verträgt sich recht gut, daß er zeitlich in verschiedener Weise seines Amtes waltet und seine ausschließlich persönlichen Verfügungen, bald mehr bald minder umfassend, eintreten läßt.

VII. Unrichtig ist es, die päpstliche Gewalt eine an sich absolute, schrankenlose Gewalt zu nennen (§ 25, IV); richtig ist aber, daß betreffs der Ausübung jener Gewalt eine rechtlich formulirte Schranke sowenig möglich ist, wie bei jeder anderen höchsten Instanz auf Erden. In dem Versuche eine solche Schranke aufzurichten, ist der Grundirrthum des Gallicanismus gelegen. Derselbe stellte die päpstliche Autorität als eine den Rechten der Bischöfe und etwaigen Sonderrechten feindliche hin und empfahl deshalb zum Schutze der hergebrachten Libertäten eine Beschränkung, ja Schwächung der päpstlichen Gewalt.[30] — Mißbrauch der päpstlichen Gewalt ist möglich, doch weder zu vermuthen, noch zu besorgen. Die Gewähr der Correctur liegt in der von Christus versprochenen Leitung der Gesammtkirche durch den heil. Geist (§ 8, a. E.).

Innocenz III., 1200, in der pars decisa von c. 4, X, 1, 7, aus: Licet in tantum apostolicae sedis attendatur auctoritas, ut nihil praeter ejus auctoritatem in cunctis ecclesiarum negotiis rationabiliter disponatur . . . quaedam tamen sibi quodammodo specialiter et singulariter reservavit, ut praeter specialem auctoritatem ipsius nec jure agi debeant nec attentari valeant cum effectu. Die Uebung der päpstlichen Absolutions-Reservate erklärt Trid., 14, de poen., cap. 7, aus des Papstes oberster Gewalt über die ganze Kirche. — An den päpstlichen Reservaten als Banden der kirchlichen Einheit festhalten zu wollen, erklärt Pius VII, Esposizione dei sentimenti, n. 24 (Münch, Konkordate, 2, 1831, 395 ff.).

[29] Vgl. § 37, A. 1. — Mit Vorliebe sprach man im 11. Jahrhundert von den Privilegien des apostolischen Stuhles. Wer diesen entgegenhandelt wird zum Häretiker, während die Verletzung des Privilegs einer anderen Kirche lediglich eine Ungerechtigkeit ist, so Petrus Damiani (fälschlich Nicolaus II., 1059), in c. 1, Dist. 22. — Nie vom Primat als Rechtsinstitute, nur von der Ausübung einzelner primatialer Rechte kann es von rechtswegen im einzelnen Falle sein Abkommen haben; ein Beispiel bietet die Besetzung dreier österreichischer Bisthümer durch den Erzbischof von Salzburg (s. § 88, A. 55 und § 159).

[30] Vgl. vorzüglich die dritte Proposition von 1682 in § 58, A. 15. — Wiederholt wurde der Nachweis erbracht, daß die gallicanische Theorie der katholischen Ueberlieferung selbst in Frankreich nicht entspricht: *A. (Aubremont), Doctrina quam de primatu tradiderunt Lovanienses . . declarationi cleri gall. opposita, Leod. 1682; (Charlas), Tr. de libertatibus eccl. gallic., Leod. 1689, Rom 1720; Charlas, Primatus jurisd. rom. pontif. assertus contra Ellies Dupin, Col. 1700; (Reding), Oecumenica cathedrae apost. auctoritas ex occas. cleri gall. propos. vindicata, (Einsiedel) 1689; (Sfondrati), Regale sacerdotium ro. pont. assertum, S. Gall. 1693; Sfondrati, Gallia vindicata . . adv. Maimbourg . . S. Gall. 1687, 1702; (Soardi), De suprema rom. pont. auctoritate hodierna eccl. gall. doctrina, 2 vol., Avin. 1747, ed. Buininck, Heidelb. 1793; Barruel, Du pape et de ses droits religieux, 2 vol., Paris 1803, deutsch, 2. A., 1819; Maistre, Du pape, 2 vol., 2. ed., Lyon. 1821, 19. ed., 1863; dagegen Baston, Réclamations pour l'église de France, 2 vol., Paris 1821—24. — Gapp, Die Lehre der französ. Kirche über die päpstliche Autorität (Innsbruck. Z. f. Theol., 4, 1880, 280 bis 333). — Nouvelles observations sur les doctrines dites gallicanes et sur les doctrines dites ultramontanes, Paris 1852.

VIII. Träger der primatialen Gewalt ist der jeweilige Bischof von Rom als Nachfolger des Apostel Petrus im Bisthum wie im Primat.[31] — Man pflegt beim Papste seine Rechte als Bischof von Rom, als Metropolit der römischen Kirchenprovinz, als Primas von Italien, als Patriarch des Occidents von seinen Rechten als Oberhaupt der ganzen Kirche zu unterscheiden. Sehr praktisch ist diese Unterscheidung wenigstens heute bei der großen Seltenheit römischer Provincialsynoden nicht.[32] Es kann auch nicht gesagt werden, daß der Papst seine Rechte als Diöcesanbischof von Rom durchaus seinem Vicar (§ 82, II) committire und sich persönlich die Uebung der primatialen Rechte vorbehalte; denn auch bezüglich letzterer läßt der Papst weitgehende Delegationen eintreten. Unmöglich ist aber eine Delegation des Primates in seiner Gänze und bezüglich des dem Papste als Lehrer der Christenheit verheißenen Beistandes des heil. Geistes, demzufolge seine endgiltigen Glaubensentscheidungen nicht nur inappellabel sondern auch infallibel sind (§ 100, II) und daher nicht allein den Anspruch auf formelle, sondern auch materielle Wahrheit erheben.

IX. Der römische Bischof war früh der geborne Schutzherr der sog. römischen Republik, ihm stund die Oberverwaltung der ausgedehnten Patrimonien der römischen Kirche in und außer Italien zu.[33] Die großartigen

[31] Vgl. § 8, III. — Die Concilsschlüsse handeln nirgends vom Primat in abstracto, sondern durchweg concret vom Primat der römischen Kirche und deren Vorstandes, des römischen Papstes. — So lehrt auch die in der vierten Sitzung des vaticanischen Concils, 18. Juli 1870, beschlossene Constitution Pastor aeternus in c. 1, daß Christus unmittelbar und direct dem heil. Petrus den Primat gegeben habe, in c. 2, daß wer immer in die cathedra Petri succedirt, den Primat über die ganze Kirche habe. — Vorzüglich der Historiker mag zwischen dem einzelnen wie sterblichen so nicht fehlerlosen Papste und der römischen Kirche (ecclesia romana non moritur) unterscheiden, für das Recht ist diese Unterscheidung belanglos, da der römische Stuhl durchweg einen Inhaber voraussetzt, wenn nicht gefährlich, da solchergestalt die Verweigerung des Gehorsams gegenüber dem Papste mit vorgeblicher Verehrung des apostolischen Stuhles sich decken kann, wie dies die unerquickliche Geschichte des Jansenismus beweist. — Buroni, De romanitate primatus apost., s. de nexu indissolubili, quo primatus sedi rom. inhaeret, Taur. 1867.

[32] Vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 1. — Das letzte römische Provincial-Concil fand 1725 statt. Die römische Provinz reichte unter Innocenz III. von Capua bis Pisa (c. 5, X, 1, 28), ihren früheren und gegenwärtigen Umfang beschreibt Neher, Kirchl. Geographie, 1, 1864, 58 ff.; über die suburbicarischen Kirchen s. unten § 88, A. 12. 13, woselbst auch gezeigt werden wird, daß die Primatial- und Patriarchalwürde der römischen Kirche entschieden hinter der päpstlichen Würde zurücktrat. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß der Primat im Abendlande besonders kräftig sich entwickelte und die genaue Befolgung des Gebrauches der römischen Kirche schon früh von Innocenz I., 416, mit dem eingeschärft wurde, daß Rom als einzige apostolische Kirche des Abendlandes, so als Mutterkirche sämmtlicher Kirchen Italiens, Spaniens, Galliens, Africas, Siciliens und der Inseln erschien, welche sämmtlich in Folge Sendung und Auftrag des heil. Petrus oder eines seiner Nachfolger gegründet worden wären (c. 11, Dist. 11). — Daraus, daß auch die exemten Bischöfe, die Erzbischöfe ohne Suffragane und die Abbates nullius zur römischen Synode geladen zu werden pflegen (s. § 97, III), folgt nicht, daß die Genannten zur römischen Provinz gehören; so unterscheidet auch Syn. Rom, 1725, tit. X (Coll. Lac., I, 360), die Bischöfe der römischen Provinz genau von den übrigen dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterstehenden Bischöfen. — Die römische Diöcese, sog. comarca di Roma, erstreckt sich auf 40 Miglien (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 3, n. II). Die eigenste Kirche des Papstes ist die Basilika St. Johann am Lateran, deren Primat über alle Kirchen („Urbis et orbis mater et caput“) von Gregor XI., Super universas, 23. Jan. 1372 (Bull. Taur., IV, 534 f.), ausdrücklich auch über die Vaticanische Peterskirche von Pius V., Infirma aevi, 21. Dec. 1569 (l. c., VII, 795 f., auch c. 1. 2, Lib. VII, 1. 15), bestätigt wurde.

[33] Diese Patrimonien wurden durch Rectoren und Defensoren (§ 196) verwaltet,

Schenkungen von eroberten Ländergebieten, insbesondere der Stadt Rom und Umgebung, seitens der Karolinger, bedeuten schon mehr als eine Vermehrung des Gutes der römischen Kirche;[34] sie unterscheiden sich vom anderweitigen Kirchengut durch ihren öffentlich-rechtlichen, nicht privatrechtlichen Charakter; sie bilden den Grundstock des später ziemlich ausgedehnten und selbständig gewordenen Kirchenstaates. Der Kirchenstaat war staatsrechtlich eine absolute[35] Wahlmonarchie geworden; seine Verwaltung blieb in der Hauptsache eine patrimoniale und begreiflicherweise clericale. Das Territorium des Kirchenstaates war wie das Kirchengut unveräußerlich und jede Schmälerung der darauf bezüglichen Rechte odios.[36] Die oberste Dispositionsbefugniß des

---

zahlreiche Aufträge Gregor I. an solche Administratoren sind in dessen Register erhalten, erwähnenswerth ist die Empfehlung eines für in Frankreich gelegene Patrimonien entsendeten Rectors an die dortigen Könige v. J. 595 (Jaffé, n. 1015. 1016), vgl. Bonifaz IV., 610 (l. c., n. 1550 f.); s. Löning, Gesch. des d. K. R., 2, 97 ff. — Grisar, Ueber die Patrimonien des heiligen Stuhles um das Jahr 600 (Innsbr. Z. f. Theol., 1, 1877, 321—360. 526—563); vgl. Anal. Jur. Pont., IV, 1860, 1935—1979. — Sabbathier, Diss. sur l'époque de la puissance souveraine des Papes, Berlin 1764.

[34] Zu der oben § 12, A. 9, vermerkten Literatur und dem vor § 12 citirten Werke von Gosselin: De la souverainité temporelle du S. Siège (Anal. J. Po., II, 1857, 1697—1730, III, 1858, 257—280, IV, 2187—2225); Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates, 1854; Scharpff, Die Entstehung des Kirchenstaates, 1860; *Barnengo, Le origini della sovranità temporale dei papi, Torin. 1884. — *Card. Orsius, Della origine del Dominio temporale e della sovranità dei rom. pontefici, Rom. 1742; Cenni, Monumenta dominationis pontificiae, 2 vol., Rom. 1760—61; Theiner, Codex diplomat. dominii temporalis s. sedis, 756—1793, 3 vol., Rom. 1861—62. — Merkler, Geschichte der Politik der Päpste, 1856; Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII., 2 Bde., 1868—69; Paganuzzi, Compendio della storia del potere temporale dei papi, Rom. 1879. — Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter, 8 Bde., 1859—72, 3 A., 1875 bis 1881; Reumont, Gesch. der Stadt Rom, 3 bezw. 4 Bde., 1867—70; Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im M. A., her. Höfler, 1857. — Eine kurze Uebersicht der Geschichte und Statistik des Kirchenstaates gibt Reuchlin, in Bluntschli's Deutsch. Staatswörterbuch, 5, 1860, 579—608.

[35] Brosch, Geschichte d. Kirchenstaates, 2 Bde., 1880—82 (Heeren und Ukert, Gesch. d. europ. Staaten) datirt die Existenz des Kirchenstaates seit Julius II. — Nicolaus III. beruft sich 1378 auf die constantinische Schenkung (s. § 12, A. 36), als wodurch der Papst zum weltlichen Herrn geworden sei, erklärt aber zugleich den Besitz einer weltlichen Herrschaft als nothwendige Voraussetzung der freien Regierung der Kirche; dem Worte nach nennt er den Besitz des Papstes eine Monarchie (decernens [Constantinus] in ipsa urbe [Romae] utriusque potestatis monarchiam romanis pontificibus), in der That normirt er die Wahl der Senatoren der Stadt Rom: c. 17, in VI, 1, 6. — Theiner, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und Constanz 1414 über die weltliche Herrschaft des heil. Stuhles, 1862.

[36] Vgl. § 197. — An der Integrität des Kirchenstaates festhalten zu wollen beschwört der Cardinal beim Antritt seiner Würde und Eintritt ins Conclave, sowie der Papst nach seiner Krönung und wer immer dem Papste irgend eine Veräußerung von Gebietstheilen auch nur nahelegt oder empfiehlt, verfällt der dem Papst reservirten Excommunication: Pius V., Admonet, 29. März 1567 (Bull. Taur., VII, 560 ff.); Innocentius XI., Quae ab hac, 4. Nov. 1591, dehnte dieses Verbot ausdrücklich auf jede Art von Infeudation, auch erst heimfallender Lehen, aus (l. c., IX, 506). Gregor XIV. erklärte, 13. Sept. 1591, den Fall, aus Gründen der Noth oder großen Nutzens dem Papste die weitere Infeudation eines noch nicht erledigten Lehens anzurathen, für straffrei; doch Clemens VIII. widerrief diese Ausnahme, 26. Juli 1592 (l. c., IX, 521 f.). Daran änderte Alexander VII., Inter caeteras, 1. Febr. 1661 (l. c., XVI, 656 ff.) sowenig etwas wie Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, II, 13 (Archiv, 23, 329). — Pius IX. berief sich auf diesen von ihm geleisteten Eid, als er sich außer Stande erklärte, nach dem Rathe Napoleon III. auf die rebellischen Provinzen des Kirchenstaates, besonders Aemilien, zu verzichten, da es sich zudem nicht um seine Rechte, sondern um solche der Kirche, ja aller Katholiken handle:

Papstes darf aber auch in dieser Hinsicht nicht bestritten werden.[37] Der während der französischen Revolution beseitigte Kirchenstaat wurde vom Wiener Congreß beinahe vollständig wiederhergestellt, er fiel der italienischen Einheitsbewegung zum Opfer.[38] Das sog. Garantiegesetz gewährleistet dem Papste die Ehrenrechte eines Souveräns, diplomatische Immunität, Freiheit des Verkehrs, Realimmunität gewisser Paläste, besonders des Vatican in Rom und eine dem Ansatze des päpstlichen Budget entsprechende Civilliste zur Bestreitung[39] der Kosten seiner Hofhaltung und der Unterhaltung der nöthigen Behörden. Der römische Papst hat nicht aufgehört gegen den verübten Gewaltact seiner Depossedirung zu protestiren und die Hoffnung auf Wiedergewinnung der früheren weltlichen Souveränität wach zu erhalten. Der Besitz eines Kirchenstaates ermangelt gleichwenig des historischen Rechtes wie der politischen Wichtigkeit,[40] hat aber auf den Umfang und die Natur der

---

Encyclica Nullis, 19. Jan. 1860 (Archiv, 5, 102). — Auch die Unterfertigung einer Adresse, welche den Papst bittet, freiwillig auf die weltliche Herrschaft zu verzichten, zieht Excommunication nach sich: Poenit. rom., 6. Oct. 1862 (Archiv, 9, 322 f.).

[37] Vgl. oben § 25, II. — Thatsächlich hat Pius VI. im Frieden zu Tolentino, 1797, nebst Avignon auch auf die italienischen Legationen und Provinzen, Pius VII. aber zu Fontainebleau, 1813, auf den ganzen Kirchenstaat verzichtet. — Nach der Reformacte Martin V., 1418, Art. 12 (Hübler, Constanzer Reform., 1867, 144) erfordert eine rechtskräftige Veräußerung von Gütern der römischen Kirche die schriftlich erklärte Zustimmung der Majorität der Cardinäle. Auch die 64. Kanzleiregel (Walter, Fontes, 503) erklärt nur die außerhalb des Consistoriums ohne Rath und Zustimmung der Cardinäle geschehene, im übrigen auch in Vertragsform selbst mit dem Kaiser vereinbarte Veräußerung eines päpstlichen Territoriums für nichtig.

[38] Die Wiener Congreßacte, 9. Juni 1815, Art. 103 (Klüber, Quellensammlung zum öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, 1830, 89 f.) stellte den Kirchenstaat nicht völlig wieder her; Venaissin und Avignon blieb bei Frankreich, ein Stück Ferraresischen Gebietes auf dem linken Po-Ufer kam an Oesterreich, wogegen der päpstliche Hof durch den Cardinallegaten Consalvi am 14. Juni 1815, nach dem Muster der Verwahrung Fabio Chigi's gegenüber dem westphälischen Frieden (s. § 12, A. 48) gleich energisch wie fruchtlos protestirte, s. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, 1816, 468—503. Der Kirchenstaat zählte vor 1859 auf einem Gebiete von 748 □ Meilen, 3 1/10 Millionen Einwohner. — Hergenröther, Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution, 1860; Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat, 1861.

[39] Gesetz vom 13. Mai 1871, vgl. § 15, A. 14—17. Die staatskirchenrechtliche Literatur Italiens, sowie des heiligen Stuhles Staatshoheit und Italiens Kirchengesetzgebung kennzeichnet kurz und scharf Geigel, Das Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 1—29 (Sep.-A. Archiv, 54). Gegen die Confiscation jener römischen Zeitungen, welche die Allocution Pius IX. vom 12. März 1877 veröffentlichten, richtete sich die Protestnote des Staatssecretärs Simeoni, vom 21. März 1877 (A. S., X, 105—112). Noch jüngst, 24. Dec. 1885, erklärte wie sein Vorgänger auch Leo XIII. die gegenwärtige Lage des römischen Papstes geradezu für unerträglich (Archiv, 55, 326).

[40] Als Postulat der kirchlichen Selbständigkeit und Freiheit des Papstes erklärten den Besitz eines Kirchenstaates Provincial-Synoden, z. B. von Prag, 1860, tit. 2, c. 2; Köln, 1860, tit. VI, c. 22 (Coll. Lac., V, 440. 309), zahllose an Pius IX. gerichtete Adressen des Episcopats und der Gläubigen, sowie Pius IX. schriftlich und mündlich in Allocutionen und Anreden. Vgl. Syllabus errorum, 1864, n. 27: Geistliche sind unfähig weltliche Dinge zu besorgen und von allem Besitz auszuschließen, n. 75. 76: die Abrogation des Kirchenstaates ist eine offene Frage, ja der Kirche zum Wohle gereichend (Archiv, 13, 316. 325). — Ein Theologalcanoniker behauptete in einer dem Bischof überreichten Denkschrift, es wäre eine seit einigen Jahren verbreitete neue Lehre, daß der Kirchenstaat für die Kirche nothwendig sei und auf göttlicher Anordnung beruhe. Die Formulirung ist zum mindesten mißverständlich und widerrief der Canonicus in Folge eines Schreibens des Präfecten der Congr. Conc., Cardinal Caterini, vom 8. April 1864 (A. S., IV, 122—128). — Das vaticanische Schema de ecclesia handelt, c. 12, von der weltlichen Herrschaft des Papstes, deren Legitimität wie Congruenz erklärt wird, worauf als häre-

päpstlichen Gewalt keinerlei Einfluß. — Daß der Papst als solcher Unterthan eines Fürsten sein könne, sollte sowenig geleugnet werden, wie daß ein solches Verhältniß höchst unwürdig wäre, und für den Fürsten nicht weniger böse Folgen haben könnte,[41] als für den Papst, welcher frei und unbekümmert um weltliche Interessen seines erhabenen Amtes zu walten fortfahren würde. — Die geistliche Souveränität des Papstes ist thatsächlich, trotz des Widerspruches einzelner Theoretiker,[42] allgemein anerkannt, auch der depossedirte Papst steht mit den Staatsoberhäuptern auf Einer Linie, ihm eignet Persönlichkeit und demnach Rechts- und Handlungsfähigkeit im völkerrechtlichen Sinne des Wortes.[43] Daraus folgt, daß auch die Freiheit und Selbständig-

---

tisch die Meinung proscribirt wird, als ob der Bestand eines Kirchenstaates der Anordnung Gottes widerstreite und als verkehrt die Ansicht gebrandmarkt wird, daß die Kirche über die Bedeutung eines Kirchenstaates sich nicht auctoritativ aussprechen solle (Martin, Coll. Vat., 42 f.). Vgl. Moy, Die weltliche Herrschaft des Papstes, ihre geschichtliche Begründung, ihre Bedeutung und die Bedeutung des Kampfes gegen sie (Archiv, 5, 1860, 105—142). — Valentini Jos., De potestate coactiva quam rom. pontifex exercet in saecularia, Rom. 1586; Marcelli, M. Ant., De jure saeculari rom. pontificum, Frcft. 1627. Molinaeus Petr., De monarchia temporali pontif. rom., Lond. 1614. d'Affre, Essai historique et critique sur la suprematie temporelle du pape et de l'église, Amiens 1829. — Dupanloup, Sur la souveraineté temporelle du pape, 2 vol., Paris 1849, übersetzt von Karker, 1849; *La sovranità temporale, dei rom. pontefici propugnata . . dal suffragio dell' orbe catt., 6 vol., Rom. 1860—62; *Schrödl, Die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränität des heiligen Stuhles, 1862; Rattinger, Der Papst und der Kirchenstaat (Die Encyclica, 4), 1866; *Manning, The independence of the holy See, London 1877.

[41] Darüber handelt Bluntschli, Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes, 1876, dessen Vorschlag, S. 28, den gewählten Papst seitens verbündeter Staaten sozusagen in Amt und Pflicht zu nehmen, widersinnig ist.

[42] Dazu gehört insbesondere Geffken, a. § 33, A. 10, cit. O., und Die völkerrechtliche Stellung des Papstes (Sep. A. aus v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts) 1885. — Unklar ist die Darstellung bei Martens, Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm, 2, 1886, insofern, S. 116 f., dem depossedirten Papste der Charakter eines Souveräns abgesprochen und S. 112 f. dem Papste als Haupte der katholischen Kirche eine internationale Stellung zuerkannt wird. — Verkennung des Christenthums und der katholischen Kirche ist, die Kirche zu einem Belange des einzelnen Staates, zu einer Nationalkirche umschaffen zu wollen und deshalb Ignorirung des römischen Papstes zu empfehlen, wie Lorimer in einer Recension von Nys' anzuführendem Werk gethan hat (aus Edinburgh Journal of Jurisprudence, 1879, übersetzt in Zft. f. K. R., 15, 93—99). Ernest Nys, Le droit international et la papauté (Revue de droit international, 10, Gand 1878, 501—538, *The papacy considered in relation to international law, from the french translated, London 1879) hatte den großen Mächten empfohlen, sich beim römischen Stuhle vertreten zu lassen und dadurch einen wesentlichen Einfluß auf die kirchliche und politische Thätigkeit des Papstes auszuüben. — Vgl. Syllabus errorum, 1864, n. 80: Versöhnung des Papstthums mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation.

[43] Das beweist die Existenz eines diplomatischen Corps beim päpstlichen Hofe, sowie die Anerkennung des völkerrechtlichen Charakters der päpstlichen Nuntien s. § 87, A. 39. Außer jenen Staaten, in welchen sich päpstliche Abgesandte befinden, unterhalten noch das Fürstenthum Monaco und das Königreich Preußen eine ständige Vertretung in Rom. Zwischen den beim Papste und den beim italienischen König in Rom accreditirten Diplomaten auch desselben Souverains findet kein officieller Verkehr statt; ein Umstand, worauf seitens der päpstlichen Curie großes Gewicht gelegt wird. — Ein glänzender Beweis der internationalen Persönlichkeit des Papstes ist in der Mediation gelegen, welche das deutsche Reich und Spanien in der Frage der Carolineninseln Leo XIII., 1885, angeboten und übertragen haben (Archiv, 55, 460—463). — Dadurch ist auch die Idee durch Schaffung eines völkerrechtlichen Areopages beim römischen Stuhle der Menschheit die Kriege möglichst zu ersparen und so die bleibende Kriegsbereitschaft zu erleichtern, ihrer Verwirklichung näher gerückt, vgl. den Vorschlag des Patriarchen von Cilicien auf dem vaticanischen

keit des Papstes in Verwaltung seines primatialen Amtes unter der freilich noch schwanken Sanction des Völkerrechtes steht.

X. Der Primat des römischen Papstes ist mit der katholischen Kirche so innig verbunden, daß mit der staatlichen Anerkennung der letzteren zugleich der erstere anerkannt ist. Das Primatialrecht des apostolischen Stuhles zu Rom über die im Lande wohnenden Katholiken und daselbst befindlichen kirchlichen Institute anzuerkennen, ist eine Forderung der Realpolitik, für den katholischen Herrscher zugleich Pflicht. Der Ausübung primatialer Rechte innerhalb des staatlichen Territoriums sollte die Staatsregierung kein Hinderniß in den Weg legen; sie würde kaum im Stande sein, ihren darauf bezüglichen Maßnahmen die wirkliche Durchführung zu gewähren.[44] — Insbesondere der kirchliche Verkehr zwischen dem Papste, überhaupt der römischen Curie einerseits und den Bischöfen und Gläubigen des Landes andererseits, wurde nicht selten durch die Forderung des Placet und andere staatspolizeiliche Vorkehrungen beschränkt.[45] In den neueren Concordaten ist durchweg der gegenseitige Verkehr zwischen dem apostolischen Stuhle und dem einzelnen Bischof, ja Gläubigen völlig frei erklärt.[46] Die Freiheit des kirchlichen Verkehres zu fordern haben die katholischen Unterthanen ein Recht[47] und besitzt denselben wirksam zu unterbinden mindestens der moderne Verfassungsstaat nicht einmal mehr die Mittel.

Concil (Martin, Coll. Vat., 1873, 98—106); die Petitionen englischer Katholiken wie Protestanten vom September 1868 und April 1869, endlich den Brief David Urquhart's womit er seinen Appel d'un protestant au pape pour le rétablissement du droit public des nations Papst Pius IX., 1. Jan. 1869, übersandte (Cecconi, Storia del concilio Vatic., P. I, vol. II, sez. 2, Rom. 1878, 1398—1403. 1409—1419. 1404 f.).

[44] S. über das Placet oben § 36, V, über den staatlichen Recurs § 74, IV. Kirchliche Maßnahmen des Papstes werden durch keines der genannten Rechtsmittel in ihrem kirchenrechtlichen Bestande getroffen. Von selbst versteht sich, daß der Staat in Wahrung seiner Souveränität und seiner Interessen jedem, nie zu vermuthenden, Versuche der Curie auf die nichtkirchlichen Verhältnisse eines Landes einen bestimmenden, den Absichten der Regierung widerstrebenden Einfluß zu üben, mit aller Entschiedenheit entgegentreten werde, insbesondere derlei Maßnahmen jede Rechtswirkung aberkennen und an seinen Unterthanen jede Verletzung der bestehenden Rechtsordnung nach den Gesetzen ahnden werde. Vgl. das oben § 14, VII. VIII, Gesagte.

[45] Völlig singulär ist der Vorschlag Hadrian I., keinen Franken ohne königliche Briefe zu empfangen, wenn König Karl keinem Römer ohne päpstliche Schreiben Gehör schenke (c. 791, Jaffé, n. 1899). — Im Polizeistaate war der Verkehr mit Rom nicht selten entweder verboten oder beschränkt, so bestand in Oesterreich die Verfügung, daß alle kirchlichen Geschäfte durch den k. k. Agenten in Rom entweder besorgt werden sollten, oder die seitens der Privatsachwalter der Bischöfe und Capitel extrahirten päpstlichen Ausfertigungen von eben demselben wenigstens vidirt werden sollten (Hofdecr., 30. April 1807, bei Jaksch, Gesetzlexicon, 8, 157; Hfd. 30. Juli 1807; 25. Dec. 1817, ebd., 157. 159, vgl. oben § 39, V), wozu dann erst die vorgeschriebene Placetirung kam. Die Abschaffung der Consistorialpässe für Rompilger (böhm. Gub.-Verord., 17. April 1755, Jaksch, a. O., 6, 447) und das Verbot, Pässe zur Wallfahrt nach Rom auszustellen (Hofd., 4. März 1775, ebd., 6, 448), ist nur eine Aeußerung der Abneigung gegen Wallfahrten überhaupt. Rückhaltlos gibt die kais. Verordnung vom 18. April 1850, § 1, den Verkehr der Bischöfe wie der Gläubigen mit dem Papst in geistlichen Angelegenheiten frei (Walter, Fontes, 277). — Die Bestimmung der oberrheinischen Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 19, wornach nur die Bischöfe und allein durch diese die Gläubigen mit dem apostolischen Stuhle verkehren sollen, ist durch Verord. vom 1. März 1853, § 6, aufgehoben. Aehnlich lautet § 20 der oldenburgischen Convention vom 5. Jan. 1830 (Müller, Lexicon, 5, 405).

[46] Vgl. bair. Conc., 1817, Art. 12, lit. e; österr., 1855, Art. 2; würtemb., 1857, Art. 6; bad. 1859, Art. 6; S. Salvador, 1862, Art. 4.

[47] Syllabus errorum, 1864, n. 49: Beschränkung des freien kirchlichen Verkehrs mit dem Papste durch die Staatsregierungen (Archiv, 13, 320). Das vaticanische Concil, Sess. IV, c. 3, verwirft jene Lehren, wornach der Staat berechtigt ist, den kirchlichen Verkehr mit

§ 81.

2. Ehrenrechte des Papstes.

Jos. Stevanus Valentini, De osculatione pedum rom. pontificis, Col. 1580 (unter dem Titel De adoratione pedum in Tr. j. un., Ven. 1584, XIII, 2, 50—57), cum disputatione de coronatione levatione et portatione papae, Rom. 1588; Wesseling Herm., Tr. de majoritate et obedientia rom. pontifici praestanda deque ejusdem suae sanctitatis osculo pedis, Vienn. 1664; *Röhrensee, De podolatria pontif. rom., Vitemb. 1671; Mayer Jo. Frid., Tr. de osculo pedum pont. rom., von des Pabstes Fußküssen, 2. ed. Lips. 1714; *Nothwanger, Osculum pedum pont. rom., Vitemb. 1718; *Wiesenhauer, De ποδολατρεία imperatorum veterum et rom. pontiff., Hildesh. 1743; Brancadoro Ces., Lettera a Franc. Cancellieri ..., del bacio di piedi de' sommi pontefici, Rom. 1807; *Pouyard, Del bacio de' piedi de' sommi pontefici, Rom. 1807. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. III, c. 65; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 1, 1826, 85—94. — Phillips, K. R., 5, § 239—243; Hinschius, K. R., 1, 206—212.

I. Allgemein anerkannt ist der Primat der Ehre des römischen Bischofs als Oberhauptes der katholischen Kirche. Dem Papste wird nicht nur Obedienz und Reverenz geleistet, es soll zwischen ihm und den Gliedern der Kirche ein auf Liebe und Verehrung beruhendes Verhältniß obwalten, dessen schönster Beweis das Gebet ist, welches in der ganzen Kirche für den Papst verrichtet wird.[1]

II. Eine besondere Bezeichnung der Würde des Bischofs von Rom ist der alten Zeit fremd. Es muß nämlich dahingestellt bleiben, ob die an sich sehr treffenden Ausdrücke Oberster Priester, Bischof der Bischöfe[2] im dritten Jahrhunderte schon als Amtsname gebraucht werden. Ein solcher scheint vielmehr gefehlt zu haben und das Wort Primas (§ 88, V—VII) wurde nie officiell vom Primas der Kirche gebraucht. Die Namen und Titulaturen des Oberhauptes der Kirche waren lange die den übrigen Bischöfen gegebenen, wie diese wurde der römische Bischof Heiligkeit, heiligster Vater,[3] Papst genannt. Die römische Kirche hieß wie andere alte oder bedeutende Kirchen apostolischer Stuhl,[4] doch wurde gerade dieser Ausdruck besonders im Abendland

---

dem apostolischen Stuhle zu impediren und berufen, den kirchlichen Maßnahmen durch sein Placet die sonst (angeblich) fehlende Rechtskraft zu ertheilen.

§ 81. [1] Des Papstes Name soll in allen Kirchen recitirt werden: Syn. II. Vaison, 529, c. 4 (Bruns, II, 184); dies geschieht im Canon der heil. Messe vor der Consecration. In den großen Litaneien bezieht sich ein Versikel und eine Oration auf den Papst. — Dazu kommen particuläre Vorschriften; so die Aufnahme der oratio pro papa als oratio imperata in die Messe; eine Temesvarer bischöfliche Verordnung, 1858, z. B. bestimmte, daß bei gewissen Feierlichkeiten in der Kirche nach der Messe die Wiseman'sche Piushymne und die Nationalhymne gesungen werden (Archiv, 3, 110 f.). — Zur jährlichen Feier des Geburts- und des Consecrationstages des Papstes waren die italienischen Bischöfe nach Rom zusammenzukommen verpflichtet: Liber diurnus, form. 42—44 (ed. Rozière, 71 ff.).

[2] Tertullian (c. 220) spricht vom römischen Bischof liber de pudicitia, c. 1: pontifex scilicet maximus, quod est episcopus episcoporum edicit .. (Migne, Patrol. lat., 2, 981) in erregter Stimmung, vielleicht nur ironisch. Auch Tertullians Schüler, Cyprian von Carthago, nennt den Papst Stephanus episcopus episcoporum in dem gegen dessen Entscheidung in Sachen der Ketzertaufe polemisirenden Protocolle der Synode von Carthago, 256 (Hard., C. C., I, 159). Summus pontifex heißt noch auf der Syn. Agde, 506, c. 35 (c. 13, Dist. 18), jeder Bischof; später und insbesondere im Gegensatz zu den übrigen Bischöfen (pontifices) nur der pontifex romanus, vgl. c. 8, X, 5, 31 (Coelest. III.); c. 1, in VI, 2, 14 (Syn. I. Lugd., 1245); das Tridentinum nennt die sanctissimi pontifices romani (14, de poenit., cap. 7; 24, 1; 25, 1), pontifices maximi (25, 21).

[3] Die ständige Titular der Bischöfe in den Protocollen der orientalischen Synoden ist ἁγιώτατοι. Papa ist das griechische πάππας, die familiäre Bezeichnung für Vater.

[4] Vgl. oben § 80, A. 31. — Rom, die cathedra Petri, heißt vorzüglich seit dem 5. Jahrhundert sedes apostolica: Syn. Carthago, 419 (Cod. Afric., c. 134); III. Orléans,

schon früh vorzüglich, dann ausschließlich vom Stuhle Petri gebraucht. Dasselbe fand bezüglich der angegebenen Titel statt; seit dem Mittelalter heißt nur der römische Bischof Papst[5] und wird nur er Heiligster Vater angeredet. Um dieselbe Zeit wurde gebräuchlich ihn einerseits kurzweg Herr, Apostolicus, andererseits nicht nur Stellvertreter Petri, sondern als dessen Nachfolger, Stellvertreter Christi oder Statthalter Gottes zu nennen.[6] So sehr die Päpste bestrebt waren, ihre Ehre zu wahren, soweit waren sie von der Eitelkeit entfernt, durch Titel zu imponiren. Ja die Päpste lehnten die von Schmeichlern ihnen gegebenen Titulaturen dann ab, wenn sie in denselben eine Verletzung der Rechte Anderer, der Mitbischöfe, zu erkennen glaubten. So protestirte Gregor der Große gegen den Titel allgemeiner Bischof oder oecumenischer Patriarch.[7] Die Päpste nennen sich selbst einfach Bischof, Papst, selten Bischof

---

538, c. 3; IV. Orléans, 541, c. 1; II. Tours, 567, c. 20 u. o. König Charibert (561 bis 567) fragt erstaunt den Boten, welcher ihn mit den Worten: sedes apostolica eminentiae tuae salutem mittit begrüßt, ob er von Rom komme und muß erst aufgeklärt werden, daß Tours gemeint sei, s. Gregor. Tur., Hist. Franc., L. IV, c. 26 (ed. Arndt, Mo. G. Merov., I, 1885, 161). — Eberhard, De tituli „sedis apostolicae“ ad insigniendam sedem romanam usu antiquo et vi singulari, Trevir. 1846.

[5] Die VI. Synode von Carthago, 419, nennt Bonifacius von Rom, c. 2, papa venerabilis, in c. 5 aber noch frater et consacerdos noster (Hard., C. C., I, 1243 f.), sowie die Syn. Sardica, um 343, c. 10 lat., sanctissimo fratri et coepiscopo nostro Julio, die letzte Entscheidung zuweist (Bruns, I, 97). Hilarus wird von Syn. II. Tarragona, 464, apostolicus papa (l. c., II, 285) genannt. Syn. II. Tours, 567, c. 20, redet vom papa Innocenz sowie vom papa Avitus von Vienne (l. c., II, 230 ff.). Daß Syn. Pavia, 998, dem Bischof Arnulf von Mailand untersagt habe, den Titel papa zu führen, wie gewöhnlich behauptet wird, halte ich nicht für erwiesen (Hard., C. C., VI, 760). Dictatus Gregorii VII., n. 11: Quod hoc (papa) unicum est nomen in mundo (Jaffé, Bibl. Rer. Germ., II, 1865, 175). Vgl. Funk, Art. Papa in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 581 f. — Quis enim sanctum dubitet esse, quem apex tantae dignitatis attollit?: Ennodius, Apologet. pro Syn. rom., a. 501 (c. 1, Dist. 40).

[6] Dominus papa: Syn. II. Vaison, 529, c. 4 (Bruns, II, 184). Im Mittelalter ist den Schriftstellern der Ausdruck domnus papa und apostolicus gleich geläufig. Dominus apostolicus heißt der Papst in der bischöflichen Eidesformel des Liber diurnus, welche auch dem heil. Bonifacius, 722, vorgelegt wurde (Jaffé, Bibl. Rer. germ., III, 1866, 76 f.); ebendort findet sich die Bezeichnung Vicarius Petri. — Vicarius Jesu Christi: c. 2. 4, X, 1, 7 (Innoc. III.); c. 3, § 4, in VI, 1, 6 (II. Lugd.); arab. Ps. Nicaen., c. 39 (Hard., C. C., I, 469); s. § 78, A. 66. In c. 3, X, 1, 7, führt Innocenz III. aus, daß der römische Papst successor Petri sei, dieser aber vicarius Dei, also ersterer non puri hominis sed veri Dei vices gerit in terris . . divina auctoritate; daran knüpft die Glosse eine entweder exorbitirende oder ironisirende Erörterung, ob also der Papst auch aus Nichts Etwas machen könne, ob er die Substanz der Dinge, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit ändern könne u. ä. — Vicarius Dei: c. 17, in VI, 1, 6 (Nicol. III.). — Drastisch ist die Analogie der Einheit des Tribunals des bischöflichen Generalvicars mit jenem des Bischofs (c. 3, in VI, 2, 15) in dem oft wiederholten Satze zum Ausdruck gebracht: Papa unum consistorium cum Deo habet, s. z. B. Petrus a Monte, De primatu papae, n. 7 (Tr. j. un., XIII, 1, 144).

[7] Vgl. oben § 80, A. 19. Mit aller Energie proscribirte Gregor, 595, den von Johann Nesteutes von Constantinopel angenommenen Titel οἰκουμενικὸς πατριάρχης, in isto enim scelesto vocabulo consentire nihil aliud est quam fidem perdere (Jaffé, n. 971); schon sein Vorgeher, Leo, habe diesen Titel eines öcumenischen Patriarchen verworfen, welchen die Synode von Chalcedon ihm selbst, dem Papste, angetragen (Jaffé, n. 970). Eingaben orientalischer Bischöfe auf dem erwähnten Concil, 451, nannten den Papst „oecumenischer Erzbischof und Patriarch des großen Rom“ (Hard., C. C., II, 321 ff., 332). Der Ausdruck muß nicht im schärfsten exclusiven Sinne verstanden werden, nicht nur kann οἰκουμένη im politischen Sinne für Reich genommen werden, sondern es kann jeder Bischof sich καθολικός, d. i. katholischer Bischof, nennen. Die Legaten Leo I. unterschrieben zu Chalcedon als solche des universalis ecclesiae papa (ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου, Hard., C. C., II, 365), eine Synode zu Constantinopel von 518 hieß den recht-

der katholischen Kirche, in feierlichen Ausfertigungen mit dem seit Gregor I. ständig gewordenen Zusatze, Diener der Diener Gottes;[8] in sämmtlichen Bischöfen erkennen sie Brüder, alle anderen Gläubigen, Cleriker wie auch Fürsten, nennen sie Söhne bezw. Töchter: so erscheint der Papst als das, was sein Name besagt, als Vater der Christenheit, als Erstgeborner der Bischöfe.

III. Besonderer liturgischer Gewänder bedient sich der Papst nicht; seine Mitra ist die gewöhnliche des Bischofs, nur bei seltenen feierlichen Aufzügen erscheint sein Haupt geschmückt mit dem Triregnum. Der erste Kronreifen der Tiara weist wohl auf die angebliche Verleihung des kaiserlichen Schmuckes seitens Constantin des Großen zurück, wann der zweite und später ein dritter Reifen hinzukam, steht nicht fest, entbehrt aber auch des rechtlichen Interesses.[9] Der Papst trägt das Pallium als Zeichen der Fülle der oberpriesterlichen Gewalt, so oft er pontificirt;[10] er trägt die Stola über dem Chorhemd auch außer der Zeit kirchlicher Functionen, erscheint im weißen Talar und Käppchen, bedient sich keines Hirtenstabes, sondern nur ausnahmsweise eines kleinen, geraden, in ein Kreuz auslaufenden Stabes,[11] sein Demant-

---

gläubigen Johannes dortselbst ἀρχιεπίσκοπος καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης (l. c., 1333) u. ö. — Vgl. auch die Correctores rom. nach c. 5, Dist. 99. In welchem Sinne der Papst Universalbischof ist, s. oben § 80, A. 10, dazu Dictatus Gregor. VII., n. 2: Quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis (ed. cit., 174). — Vaira A., De praerogativa oecumenicae nomenclationis et potestatis rom. pontificis a Constantinopolitanis praesulibus usurpata, Patav. 1704; Grisar, Oecumenischer Patriarch und Diener der Diener Gottes (Innsbr. Z. f. Theol., 4, 1880, 468—523).

[8] Siehe oben § 26, II. III. — Gegenüber dem stolzen Titel des Patriarchen von Constantinopel wählte Gregor der Große die demuthsvolle Benennung servus servorum Dei, Joann. Diacon., Vita Gregorii, L. II, c. 1 (Migne, Patrol. lat., 75, 87). Uebrigens bedienten sich auch andere Bischöfe dieser Titulatur, Mönche liebten es, sich famuli Dei zu nennen. Noch Trid., 2, nennt die Bischöfe ministros ministrorum Dei. — Ein nettes Wortspiel s. in c. 37, i. f., X, 5, 39 (Innoc. III.).

[9] Constantin (§ 12, A. 36) übergibt Sylvester das kostbare kaiserliche Diadem, welches aber zu tragen der Papst sich weigert und daher vom Kaiser eine glänzende weiße Mütze (phrygium) erhält: c. 14, § 5, Dist. 96. Letztere Kopfbedeckung trugen die Päpste thatsächlich im 9. Jahrhundert, s. Grauert, Die konstantinische Schenkung, in Histor. Jahrb., 4, 1883, 48, 81; Zöpffel, in Z. f. K. R., 13, 1876, 13 ff., versteht unter phrygium die Papstkrone, wozu aber dessen strahlende Weiße nicht zu stimmen scheint. — Unbegründet ist die früher gewöhnliche Behauptung, Nicolaus I. habe zuerst, 858, eine Krone getragen; davon, daß Nicolaus II. (1059—1061) oder Bonifaz VIII. (1294—1303) die zweifache Krone eingeführt habe, sagt c. 1, Dist. 22, sowenig etwas wie c. 1, Extr. co., 1, 8. Die dreifache Krone soll seit Clemens V. (1305—1314) oder Benedict XII. (1334—1342) oder Urban V. (1362—1370) in Uebung sein. — *Mazzaroni, de tribus coronis pontif. max., Rom. 1609; *Vipping, De triplici corona rom. pontif., Lips. 1692; Rocca, De tiarae pontif. quam regnum mundi appellant significatu et usu (Opp. Rom., I, 1719, 7—8). — Die Finanznoth trieb in Rom wie anderswo sonderbare Blüthen; so sah sich Innocenz VIII. genöthiget die Papstmitra, das sog. regnum, sammt anderen Kleinodien (jocalia) um 100.000 Kammerducaten zu verpfänden: Non debet, 31. Dec. 1487, § 2 (Bull. Taur., V, 330).

[10] c. 4, X, 1, 8 (Innoc. III.).

[11] Das sog. pedum rectum; vgl. Moroni, Dizionario, art. Baculo und Anello, 1, 23 f., 64—69. — Non utitur baculo pastorali tum propter historiam tum propter mysticam rationem: c. un., i. f., X, 1, 15 (Innoc. III.); in ersterer Hinsicht verweist die Glosse auf die Sage von Petri Stabe, in letzterer darauf, daß beim Papste eine Beugung (recurvatio) gegenüber dem Verleiher des Pastorale nicht platzgreifen könne. — *Ciampini, Diss. an rom. pontifex baculo pastorali utatur, Rom. 1690. — Des Papstes Solideo, welches nur den Scheitel bedeckt, ist immer weiß, die größere, im Winter verbrämte Camaura bald roth, bald weiß, s. Moroni, l. c., 5, 171. Eine Eigenthümlich-

ring ist ohne Siegel. Ein Subdiacon trägt dem Papste bei Processionen ein Kreuzbild vor, auf Reisen wird das allerheiligste Sacrament mitgenommen.[12] Alle Gläubigen leisten dem Papste knieend die sog. Adoration;[13] als Zeichen der Huldigung hat sich die orientalische Sitte des Fußkusses erhalten, nur regierende Fürsten werden nun zum Handkusse zugelassen, Cardinäle küssen des Papstes Fuß und Hand, Bischöfe Fuß und Knie. Im übrigen herrscht beim päpstlichen Hofe die sog. spanische Hofetiquette.

IV. Die im Mittelalter geübten politischen Ehrenrechte des Papstes, das Recht der Krönung, das Recht ritterliche Dienste vom Fürsten zu heischen, das Recht auf den Erhalt der Obedienzgesandtschaften,[14] fielen mit ihren Voraussetzungen und der Feudalhoheit des Papstes über einige Reiche und dem innigen Verhältnisse zum römisch-deutschen Kaiserthum weg. Nun ist nur der Vorrang des Papstes vor den übrigen Souveränen und seiner Gesandten vor denjenigen anderer Mächte wenigstens seitens der katholischen Herrscher und Staatsmänner anerkannt.[15]

II. Die Gehilfen des Papstes.

§ 82.

Uebersicht.

Lunadoro (nicht Leti, † 1701), Relatione della corte di Roma, ed. Martinelli, Ven. 1664, ed. Zaccaria, 2 vol., Rom. 1830; Sprenger J. Theod., Roma nova, Frcft. 1667; Luca J. de, Relatio curiae romanae, Col. 1683; Mergenfeldt Greg., Introductio ad jus publicum romano-ecclesiasticum, Col. 1714. — Mejer O., Die heutige röm. Curie, ihre Behörden und ihr Geschäftsgang (Jacobson und Richter, Z. f. Recht und Politik der Kirche, 1, 1847, 54—105, 195—250), Ueber den päpstlichen Hof, Vortrag, 1870; Art. Kurie in Herzog's Real-Encycl., 8, 1881, 320—330. Markgraf, Die röm. Curie in ihrer Ausbildung und Verfassung, Progr. Breslau 1875. — Bangen, Die röm. Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, 1854; Bouix, Tract. de curia romana, Paris 1880. Kreutzwald, Art. Curie im Kirchen-Lex., 3, 1884, 1245—1259.

I. Dem Papste steht bei Ausübung seiner Rechte eine Reihe von Gehilfen zur Seite. In gewisser Beziehung ist jeder in der Einheit der Kirche stehende

---

keit ist, daß der Papst bei feierlichen Gelegenheiten auf der sella gestatoria getragen wird; schon die alte cathedra S. Petri, deren ursprüngliche Form sich allerdings schwer feststellen läßt, zeigt eiserne Ringe zum Durchzug von Tragbalken, s. Stevenson, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1883, 156—161. — Das sog. päpstliche dreibalkige Kreuz ist nur ein plastischer Zierat.

[12] Gonzalez Tellez, Comm., ad L. II, tit. 16, c. 1, n. 3. — Auf der Flucht nach Gaeta, 24. Nov. 1848, nahm Pius IX. die Pyxis mit dem Sanctissimum zu sich.

[13] Diese Verehrung erwiesen die Kaiser Justinus I. 525 Papst Johann I., und Justinian I. 536 Agapet, 547 Vigilius in ihrer Hauptstadt Constantinopel. Adoration oder Proskynesis mit Anbetung zu übersetzen ist so falsch, als wegen der dem Papste schuldigen Devotion des Gläubigen von einer Andacht zum Papste zu reden. Adoratio ist Fußfall; deutsche Fürsten scheinen sich dazu von jeher schwer verstanden zu haben. Die Dictatus Gregorii VII., n. 9, kennen keine Ausnahme: Quod solius papae pedes omnes principes deosculantur (ed. cit., 175). Vgl. Müller, Lexicon d. K. R., 2, 600; dazu die eingangs vermerkte Literatur. Die Erklärung, nicht der Fuß, sondern die in der Fußbekleidung befindlichen Reliquien oder das dort eingestickte Kreuz würden adorirt, sieht einer Entschuldigung des Gebrauches ähnlich und ist schon an sich verkehrt. — Nur beispielsweise sei erwähnt, daß sowenig wie am spanischen, am päpstlichen Hofe bei Audienzen Handschuhe geduldet werden.

[14] Vgl. oben § 12, A. 22. 41. — Hery, Krönung der Kaiser durch die Päpste, a. d. Franz., 1857. — Buder, De legationibus obedientiae Romam missis, Jen. 1737 (Opuscul. Juris eccl. feud., Jen. 1745, 333—422); Zwiedeneck v. Südenhorst, Die Obedienzgesandtschaften der deutschen Kaiser an den römischen Hof im 16. und 17. Jahrhundert (Archiv f. öst. Gesch., 58, 171—216, Sep.-A.), 1879.

[15] S. unten § 87, A. 38. — Fragen des Gesandtschaftsrechtes werden schon von Nicolaus I., 865, gegenüber Kaiser Ludwig II. erörtert; einerseits habe er dessen Gesandten

Bischof und Ordinarius ein Gehilfe des Papstes,[1] ferner Jeder, der auch nur vorübergehend vom Papste mit der Ausführung eines Auftrages, eines Geschäftes betraut wird. Im engeren Sinne heißen aber Gehilfen des Papstes nur Jene, welche vom Papste bis auf weiteres zur regelmäßigen Leistung bestimmter kirchlicher Dienste und berufsmäßigen Besorgung kirchenrechtlicher Belange bestellt sind. Von diesen bilden wieder jene, welche in Rom, als dem Orte der päpstlichen Hofhaltung wohnen, die römische Curie.[2]

II. Die römische Curie begreift auch jene Gehilfen und Behörden in sich, welcher sich der Papst in rein politischer Beziehung[3] oder für die Leitung seiner eigenen römischen Diöcese bedient. Diese geht bis zum vierzigsten Meilenstein, abgesehen von allen jenen Orten, welche einem andern Bischofe insbesondere den suburbicarischen oder Cardinal-Bischöfen unterworfen sind.[4] Zur Besorgung der Angelegenheiten dieser Diöcese bestellte der Papst früher nur in Fällen der Noth, insbesondere, wenn er selbst die Stadt verließ, einen Vicar in Rom.[5] Die Bestellung war regelmäßig eine frei widerrufliche, seit dem 16. Jahrhundert aber wird der Vicar der Stadt Rom auf Lebenszeit und zwar aus den Cardinälen ernannt.[6] Er heißt kurzweg Cardinalvicar; er hat eine jurisdictio quasiordinaria[7] analog jener des Generalvicars eines

---

empfangen, obwohl er keine Briefe (Creditive) überreicht habe, andererseits sei es kein Verstoß gegen das Herkommen gewesen, daß er denselben nur in Gegenwart eines einzigen und nicht aller Optimaten empfangen habe: Jaffé, 2. ed., n. 2791, cf. c. 3, Dist. 97. — In Vertragsurkunden ist des Papstes Namen immer an erster Stelle zu setzen. — Nicolaus I. verweist es, 866, dem bretagnischen König Salomon sowie dem Bischof Festinian von Dol, daß sie ihren Namen dem seinigen vorgesetzt hatten: Jaffé, n. 2117 f.

§ 82. [1] So heißt der Bischof vocatus in partem sollicitudinis non in plenitudinem potestatis, s. hierüber unten § 89, A. 16.

[2] Curia, selten aula romana bezeichnet zunächst den Ort der päpstlichen Hofhaltung: in curia, c. 3, in VI, 3, 4 (II. Lugd., 1274); dann die Umgebung des Papstes, das Personal des Palastes, den Hofstaat: Ordo rom. X, (saec. XI.), c. 2 (Migne, Patrol. lat., 78, 1009). — Im Munde der Tadler der römischen Gebahrung erhielt schon früh der an sich harmlose Ausdruck päpstliche Curie, römischer Hof, eine schiefe Nebenbedeutung.

[3] Kirchliche und staatliche Belange wurden im Kirchenstaate nicht strenge geschieden; vgl. unten § 85, III, das über die Rota und die Kammer gesagte, dazu § 86, VII.

[4] Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 3, n. II, und Romanae curiae, 21. Dec. 1744, § 21 (Bull. I., Const. 115). Doch können die sechs suburbicarischen Bischöfe ihre Cleriker, wenn sie dieselben nicht selbst ordiniren, nur an den Cardinalvicar zur Ordination dimittiren: Alexander VII., Apostolica, 7. Aug. 1662, § 4 (Bull. Taur., XVII, 53).

[5] c. 5, X, 1. 28 (Innoc. III.); die Inscription von c. 13, X, 5, 31 (Honor. III., ed. Friedberg). — Daraus ergibt sich, daß der Vicar keineswegs als Nachfolger des Archipresbyter des römischen Clerus anzusehen ist. — Phillips, K. R., 6, 526—537; Hinschius, K. R., 1, 485—491; Moroni, Dizionario, 99, 64—104.

[6] Seit Paul IV., 1558, ist der Vicar immer Cardinal, s. Moroni, l. c., 65. 67. — Nicht-Cardinäle bestellte zu Vicaren Paulus II., Licet, 16. Sept. 1464 (Bull. Taur., V, 182 f.) und Paul III., dessen Bulle, Licet, vom Jahre 1542 (l. c., VI, 349—353) sich ausführlich über die Jurisdiction des Vicars verbreitet. Die Jurisdiction über die in Rom wohnenden Hebräer bestätigte dem Vicar Julius III., Cum sicut, 1550 (l. c., 404 f.). Die reformirende, d. i. die Gewalt des Vicars restringirende Constitution Innocenz XII., Romanus Pontifex, 17. Sept. 1692, hat Benedict XIV., Quantum, 15. Febr. 1742, § 14, vollinhaltlich innovirt, dagegen die Verfügungen Benedict XIII., In supremo, 17. Aug. 1724, und Clemens XII., Romanus, 24. Dec. 1735 (Bull. Taur., XXIV, 93—103), ebd., § 22 (Bull. I, Const. 44) abrogirt.

[7] Vgl. § 75, VI und § 91, VII; Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 1876, 190 ff. — Damit verträgt sich recht gut, daß im Anschluß an die Theorie, welche dem Generalvicar eine ordentliche Jurisdiction zuerkennt, Benedict XIV. den Cardinalvicar als Stellvertreter des Papstes, als Bischofs von Rom, Ordinarius in Urbe nennt: Syn. dioec., L. II, c. 3, n. I, Ad audientiam, 15. Febr. 1753, § 8 (Bull. IV, Const. 11).

andern Bischofs, er besitzt aber kein Amt im canonischen Sinn des Wortes. Er weiht oder dimittirt die Cleriker seines Bezirkes[8] mit Ausnahme der vom Cardinal-Erzpriester von St. Peter frei dimittirten Cleriker dieser Kirche; er hält den Pfarrconcurs ab, aber die Besetzung der Pfarreien[9] ist dem Papste reservirt; das Visitationsrecht steht dem Vicar nicht mehr zu. Ein Vicariats-Tribunal[10] entscheidet nunmehr allein in geistlichen Sachen, dessen Appellationsinstanz bildet der Vicar selbst. Verschieden vom Generalvicar fungirt der Cardinalvicar auch während der Sedisvacanz weiter fort, stirbt er aber während derselben, so wird kein neuer bestellt, sondern tritt einfach dessen Stellvertreter, der vom Papste ernannte Vicegerente ein.[11] Letzterer steht dem Vicar als Weihbischof zur Seite und erledigt die laufenden Geschäfte.

III. Gewöhnlich versteht man unter der römischen Curie nur jene Personen und Behörden, deren sich der Papst in Ausübung der die allgemeine Kirche betreffenden Regierungsrechte bedient. Die römischen Cardinäle werden, insoferne sie einzeln und als selbstberechtigtes Collegium in Betracht kommen, auch besser ausgeschieden. So wird zunächst von den Cardinälen die Rede sein, weiter von der römischen Curie im strengsten Sinne des Wortes und zwar insbesondere von den Curialen, von den Curialbehörden und von den römischen Congregationen, endlich von den apostolischen Legaten und Vicarien.

§ 83.

1. Die Cardinäle.

Barbatia Andr., De praestantia cardinalium, Mediol. 1508 (auch in Tr. j. un., Ven. 1584, XIII, 2, 63—85); Manfredus Hier., De cardinalibus S. R. E., Bonon. 1564 (Tr. j. un., XIII, 2, 86—96), De sacrosancto collegio (Tr., l. c., 96—104); Albanus Joa. Hier., De cardinalatu, Rom. 1541 (Tr. cit., 105—131); Villadiego Gundisalv., De origine ac dignitate et potestate S. R. E. cardinalium (Tr. cit., 57—59); Martinus Laudens., De cardinalibus (l. c., 59—63); *Onuphrius Panvinius, De episcopatibus, titulis et diaconiis cardinalium, Ven. 1567; Botero Giov., Dell' ufficio del cardinale, Rom. 1599; *Crassi Paris, De caeremoniis cardinalium et episcoporum in eorum dioecesibus, Rom. 1654; Cohellius, Notitia cardinalatus, Rom. 1653; *(Leti), Il cardinalismo di santa chiesa, 3 vol., s. l. 1668; Der Cardinalhut oder Bericht von den Cardinälen wie auch von dem Conclave, 3 Bde., o. O. 1667—69; Mathias a Corona, Tr. posth. de

---

[8] Vgl. oben § 67, A. 23. — Von den außerhalb der Stadt Rom gelegenen Kirchen, welche dem Vicar unterworfen sind, wird ausdrücklich in der A. 6, citirten Bulle Paul III., 1542, § 2, St. Paul, St. Lorenzo genannt, nicht aber die exemte in Trastevere befindliche St. Peterskirche.

[9] Die 23 Säcular- und 31 Regular-Pfarrer Roms, dazu für die apostolischen Paläste der Sacrista des Papstes, bilden ein Collegium mit einem Camerlengo. Diese, sowie die statistischen Notizen der folgenden Paragraphe sind aus La Gerarchia cattolica, Roma 1886, entnommen. — Die Visitation wird derzeit von einer besonderen Congregation la Visita, § 86, VII, 2, geübt; doch ist dem Vicar das freilich nicht geübte Recht, die Diöcesan-Synode zu berufen geblieben: Paul III., A. 6, cit. Bulle, § 10 und Benedict. XIV., Syn. dioec., l. c., n. III.

[10] Dessen Competenz war früher ziemlich umfassend, s. die einschlägigen §§ 364—368 des Regolamento legislativo e giudiziario, Gregor XVI., vom 10. Nov. 1834, in Bull. Contin., XIX, 428 f. Das Gericht, welchem 1882 ein Defensor matrimonii et professionis religiosae fehlte, ist nun reorganisirt. — Honorante, Praxis secretariae tribunalis cardinalis Urbis vicarii, 2. ed., Rom. 1762.

[11] Clemens XII., Apostolicus officium, 4. Oct. 1732, § 17 (Bull. Taur., XXIII, 449 f.). — Sonst wird der Vicegerente regelmäßig nur für die Amtsdauer des Vicars ernannt, s. Moroni, Dizionario, 99, 163—182. Unter dem Vicegerens stehen noch mehrere Deputirte, so ein deputato für die Klöster, einer für die Ehesachen, für die Strafsachen; beim Vicariat bestehen ein Secretariat und eine Custodie der Reliquien, endlich nicht weniger als 21 apostolische Examinatoren. — Eine sehr interessante Zusammenstellung des römischen Diöcesanrechtes ist Tableau de l'administration diocésaine dans Rome et son district (Anal. J. Pont., II, 1857, 2732—2818).

potestate et dignitate cardinalium, nuntiorum et inquisitorum, Leodii 1677; Aubery, Advoc., De la dignité de cardinal, Paris 1679; Luca, Il cardinale pratico, Rom. 1680; *Buddaeus, De origine cardinalitiae dignitatis, Jen. 1693; *Piazza, La Gerarchia cardinalizia, Rom. 1703; *Celsius (diss. Bang), Diss. de cardinalitia dignitate, Upsal. 1719; Plat, S. J., De cardinalis dignitate et officio, Rom. 1746, u. ö. 1836; Andreucci, Diss. de dignitate, officio et privilegiis cardinalium, Rom. 1766 (Hierarchia, II, Diss. 2, Rom. 1766); Muratori, De cardinalium institutione (Antiquitates Ital., V, Med. 1741, 153—182); Kleiner, S. J., Diss. de origine et antiquitate S. R. E. cardinalium, Heidelb. 1767, Diss. de muniis et praerogativis cardinalium, ib. 1768 (Schmidt, Thes., II, 443—466. 467—504); Tamagna, Origine e prerogative dei cardinali, risposta all'anonimo libello: Cosa è un cardinale?, 2 vol., Rom. 1790; *Cardella, Memorie storiche de' cardinali della S. R. Ch., 9 vol., Roma 1792—97; Nachweisungen anderer historischer Werke bei Hinschius, K. R., 1, 309, i. d. A.; Valieri, Della dignità del cardinalato, Ven. 1833. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 113—116; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 1, 1826, 117—161. — van Espen, J. e. un., P. I, tit. 22, c. 1. 2; Ferraris, Bibl., v. Cardinales. — Bangen, Die röm. Curie, 1854, 26—45. 74—83; Dignité des cardinaux (Anal. J. Pont., II, 1857, 1918—1939), Bouix, Tr. de curia Rom., 5—139; Kreutzwald, Art. Cardinal u. a., im Kirch.-Lex., 2, 1883, 1948—1964. — Walter, K. R., § 131—132, c; Phillips, K. R., 6, § 261—292; Hinschius, K. R., 1, 309—373.

I. Schon in der ältesten Zeit war die kirchliche Verwaltung wie anderwärts so auch in Rom eine synodale in der Weise, daß nicht nur das römische Presbyterium, sondern auch die Nachbarbischöfe, sowie etwa zufällig in Rom anwesende Bischöfe an der Verhandlung wichtiger Fragen theilnahmen.[1]

II. Das römische Presbyterium bestand aus der Gesammtzahl der den römischen Titelkirchen[2] fest oder ämtlich vorstehenden Priestern, daher auch intitulati, incardinati oder cardinales genannt,[3] und aus den sieben Regionaldiaconen.[4] Seit dem achten Jahrhundert waren die sieben latinischen oder suburbicarischen Bischöfe, welche den Papst in seinen Pontificalhandlungen theils unterstützten, theils vertraten, diesem Collegium, welches

§ 83. [1] Siehe über die oft zahlreich besuchten römischen Synoden Hefele, Concilien-Geschichte, an den einzelnen Orten. Der von Cornelius, 251, in Sachen der Giltigkeit der Ketzertaufe abgehaltenen Synode wohnten 60 Bischöfe bei. — Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 2, n. V. VI.

[2] Nach dem Papstbuch hat Papst Evarist (um 109) den Priestern Titel angewiesen, von Marcellus (um 309) heißt es: et XXV titulos in urbe Roma constituit, quasi dioecesis propter baptismum et paenitentiam multorum, qui convertebantur ex paganis et propter sepulturas martyrum (Liber pontificalis, ed. Duchesne, 1885, 126. 164). An die späteren Pfarrkirchen darf hierbei nicht gedacht werden; die Titelkirchen stehen im Gegensatze zu den anderweitigen Oratorien, es sind öffentliche Gotteshäuser, welche als solche vom Bischofe erklärt worden. Dieser römischen Titel als Kirchen mit eigenem Vermögen erwähnt Syn. Rom, 502, c. 6 (Bruns, II, 299). Auf der römischen Synode von 499 unterschreiben die 67 Priester nach den 27—29 Titeln geordnet, auch mehrere unter einem Titel (Hard., C. C., II, 961 f.). Selbstverständlich war die Zahl der Priester schon früh größer als die Anzahl der Titel oder selbst Kirchen, zur Zeit P. Cornelius' waren in Rom 46 Priester, 7 Diaconen, 7 Subdiaconen, 42 Akolythen, 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarier (Eusebius, Hist. eccl., L. VI, c. 43).

[3] Die Ausdrücke sind identisch. Sie werden vom Diöcesanbischof im Gegensatz zum Visitator (s. § 159) gebraucht (Gelasius I., in c. 3, Dist. 24; Gregor I. in c. 42, C. 7, Q. 1) und analog vom auf den Titel einer Kirche (s. § 69, I) geweihten oder an derselben fest angestellten oder an dieselbe bleibend transferirten Priester, Diacon, überhaupt Cleriker: Gregor I. kennt neben Cardinalpriestern (Jaffé, 2. ed., n. 1897), Cardinaldiaconen (c. 5, Dist. 71), auch Cardinalsubdiaconen (c. 6, Dist. 74). Der Commentarius electionis Gregorii VII. spricht von Romanae ecclesiae cardinales clerici acoliti subdiaconi diaconi presbyteri (Jaffé, Bibl. Rer. Germ., II, 1865, 9), s. Dove in Richter, K. R., 8. A., § 124, A. 3.

[4] Die Erzählung des Liber pontificalis (l. c., 126), wornach Evarist VII diaconos ordinavit, bezieht sich auf die Anweisung der Sprengel, da Evarist selbst nach dem Papstbuch nur zwei Diaconen ordinirte, d. i. weihte. — S. über die politische und kirchliche Eintheilung Roms, die oben § 80, A. 34, citirten Werke über die Geschichte Roms. Von der Diaconie im Sinne von Armenhaus ist noch § 205 zu handeln, s. auch Streber, im Kirchenlexicon, 3, 1884, 1674 f.

eine Art Senat der römischen Kirche bildete, einverleibt.[5] Neben diesen, ja sogar vor denselben erscheinen bis ins elfte Jahrhundert noch andere Bischöfe der Umgebung bei kirchlichen Acten zugezogen, sie werden vereinzelt Bischöfe der römischen Kirche, doch nicht ausdrücklich Cardinalbischöfe genannt.[6] Die Zahl der Cardinaldiaconen war unter Gregor dem Großen auf neunzehn gestiegen, da die kirchlichen Regionen auf zwölf vermehrt worden und die sechs an der lateranensischen Kirche dienenden Palatinaldiaconen sammt ihrem Archidiacon ins Collegium der Cardinäle waren einbezogen worden.[7] Im Mittelalter war die Zahl der Cardinal-Priester 28, welche gleicherweise auf die vier sog. Patriarchalkirchen St. Maria Maggiore, St. Peter, St. Paul, St. Lorenzo vertheilt waren.[8] Endlich wurden im 12. Jahrhundert nur sechs Cardinalbisthümer gezählt, nachdem Porto mit Silva Candida oder St. Rufina unirt worden, sowie das Bisthum Velletri mit Ostia vereiniget wurde.[9]

III. Das Ansehen dieses Collegiums stieg, als dessen Mitgliedern ausschließlich das Recht der Papstwahl (§ 158) zufiel; sie wurden nun vorzugsweise, dann ausschließlich Cardinäle genannt[10] und waren völlig abgesehen

---

[5] Die unter Stephan IV., 769, gehaltene römische Synode erwähnt nicht nur der Cardinalpriester und der römischen Diacone (c. 3—5, Dist. 79), sondern der ebengenannte Papst setzte nach dem Papstbuch fest, daß der sonntägliche Gottesdienst in der Laterankirche beim Petrusaltare abwechselnd von den sieben Cardinalbischöfen, welche dort den Wochendienst versehen, abgehalten werde (a septem episcopis cardinalibus hebdomadariis, ed. Migne, Patrol. lat., 128, 1158 f.). — Es leuchtet ein, daß diese Bischöfe Cardinäle heißen nicht wegen ihrer Verbindung mit ihren bischöflichen Kirchen, sondern wegen ihrer Verbindung mit der Laterankirche. Daraus erklärt sich, daß man, wie in früherer Zeit auch später, das Etymon des Wortes cardinalis, d. i. cardo, ausschließlich auf Rom und den Papst bezog, s. unten A. 10. — Andreucci, De episcopis cardinalibus suburbicariis quaestiones selectae, Rom. 1752 (Hierarchia, I, Diss. 3, Rom. 1766).

[6] S. die eingehenden Untersuchungen bei Phillips, K. R., 6, 126—220, und Hinschius, K. R., 1, 323—331, woselbst mir aber der Nachweis, daß episcopus romanus oder episcopus romanae ecclesiae die geläufige, technische Bezeichnung der unter Rom als Metropole stehenden Suffraganbischöfe gewesen, nicht erbracht scheint. — Es ist nicht erwiesen, daß jener Georg, welcher zu Compiegne, 757, als päpstlicher Legat thätig war und episcopus romanus (c. 9. 11; Hard., C. C., III, 2005) heißt, ein in der römischen Provinz gelegenes Bisthum hatte; dagegen steht dessen Beziehung zu Rom, d. i. dem Papste, außer allem Zweifel. Denselben Gedanken spricht der später von den Cardinälen gebrauchte Ausdruck collateralis aus (Honorius III., Etsi omnes, 24. Juli 1217; in Bull. Taur., III, 327), dessen Verwandtschaft mit der Qualification gewisser päpstlicher Gesandten als legati a latere (s. § 87, A. 26) unleugbar ist. — Die Frage, ob der Bischof von Segni nicht von Urban II., 1088 (Jaffé, n. 4017) „Cardinal" genannt werde, löst Hinschius, a. O., 328 f., im Gegensatze zu Phillips, a. O., 198, völlig zutreffend mit Nein.

[7] Joannes Diacon. (saec. IX.), Vita Gregor., L. III, c. 7: Quorum (diaconorum apost. sedis) cum decem et novem plenitudine redundaret (Migne, Patrol. lat., 75, 13?), erbringt hierfür freilich keinen stringenten Beweis.

[8] Joannes Diacon. (saec. XII.), De ecclesia lateranensi, c. 16: Cardinales s. Mariae Majoris sunt ii: s. Apostolorum, s. Cyriani in Thermas, s. Eusebii, s. Pudentianae, s. Vitalis, s. Marcellini et Petri, s. Clementis. Cardinales s. Petri sunt ii: s. Mariae Transtiberim, s. Chrysogoni, s. Caeciliae, s. Anastasiae, s. Laurentii in Damaso, s. Marci, s. Martini et Sylvestri. Cardinales s. Pauli sunt ii: s. Sabinae, s. Priscae, s. Balbinae, s. Nerei et Achillei, s. Sixti, s. Marcelli, s. Susannae. Cardinales s. Laurentii sunt ii: s. Praxedis, s. Petri ad Vincula, s. Laurentii in Lucina, s. Crucis in Jerusalem, s. Stephani in Coelio monte, s. Joannis et Pauli, s. Quatuor Coronatorum (Mabillon, Museum Italicum, II, 1724, 572; Migne, Patrol. lat., 78, 1391).

[9] Die erstangegebene Union fand um 1138 statt, die letztere 1150, nach Gams, Series episcoporum, 1873, pag. IX. V.

[10] So konnte Leo IX., In terra, 1054, c. 32, an Michael Caerularius von Constantinopel schreiben: Sicut cardo immobilis permanens ducit et reducit ostium sic Petrus et sui successores liberum de omni ecclesia habent judicium . . Unde clerici ejus cardinales dicun-

vom Ordo des Einzelnen die dem Papst zunächststehenden kirchlichen Würdenträger geworden. Seit dem 12. Jahrhundert werden Bischöfe zu Cardinalpriestern der römischen Kirche befördert,[11] doch bis nun nicht zu Cardinaldiaconen ernannt. Daß mit einigen Kirchen ständig der Cardinalat verbunden gewesen sei, also die betreffenden Prälaten geborene Cardinäle gewesen,[12] ist unerwiesen.

IV. Die Reformconcilien des 15. Jahrhunderts wollten die Zahl der Cardinäle auf 24 beschränken,[13] doch drang diese Bestimmung sowenig wie die Beschränkung Paul IV. auf 40 durch. Sixtus V. setzte, 1586, die Zahl der Cardinäle im Anschlusse an die Zahl der Aeltesten des Volkes Israel zu Moses' Zeit auf siebzig fest[14] und zwar 6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diacone; doch ist eine überzählige Ernennung trotz der im allgemeinen ausgesprochenen Nichtigkeit[15] keineswegs nichtig. Thatsächlich sind meist einige

---

tur, cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes (Hard., C. C., VI, 1, 944). Eine ziemlich confuse Ableitung von καρδία motivirt mit der geistreich sein wollenden Bemerkung, daß die Angel die Thüre sowie das Herz den Menschen regiere, gibt nach Isidor., Etymolog., L. XV, c. 7: cardo dictus ἀπὸ τῆς καρδίας (Migne, Patrol. lat., 82, 548). Deusdedit, Collectio can., L. II, c. 130 (ed. Martiucci, 1869, 240). So bezieht auch Phillips, K. R., 6, 45 u. ö. den cardo auf Rom, den Sitz des Primas. Wäre dies richtig, so wäre der heute noch gebräuchliche Zusatz S. R. E., d. i. der heil. römischen Kirche Cardinal, überflüssig, dann hätten nicht auch andere Cleriker, besonders Canoniker, den Titel Cardinal führen können, vgl. c. 57, X, 1, 6 (Gregor. IX.), und bezüglich der Canoniker von Ravenna, Padua, Verona, Mailand, Neapel, Compostella, Trier, Magdeburg, Sens, Laon u. a. die Nachweisungen bei Phillips, a. O., 41 ff.; betreffs Aachen s. Gregor V, 997 (Jaffé, n. 2964); dazu unten A. 62.

[11] S. die Nachweisungen aus dem Pontificat Alexander III. bei Thomassin, l. c., P. I, L. II, c. 114, n. 9. Auf der Lateran-Synode von 1116 unterschrieben die Cardinalpriester vor, die Diaconen nach den Bischöfen (Hard., C. C., VI, 2, 1938). Darauf, daß die Cardinaldiaconen den Bischöfen vorgehen, beruft man sich, so auch Eugen IV., Non mediocri, 1438, § 11 (Bull. Taur., V, 37), gegenüber Heinrich von Canterbury, auf das I. Concil von Lyon, 1245, dessen Acten aber der Diaconen gar nicht erwähnen und vor den Cardinalbischöfen die Patriarchen rangiren, s. Hard., C. C., VII, 378, allgemein gibt dagegen den Cardinälen den Vortritt Matthäus Paris († 1259, l. c., 396).

[12] Man berief sich für Trier auf Benedict VII., 975, für Magdeburg auf Benedict VIII., 1012, für Köln auf Leo IX., 1052 (Jaffé, n. 2896. 3046. 3248), ohne alles Recht. — Binterim, *Die Bulle Leo IX. für den Erzb. Hermann II., 1851; Die jüngste öffentliche Vorlesung des H. Braun: Die Sage . ., 1852. — Braun J. W. J., Die geborenen Kardinäle der kölnischen und trierschen Kirche, 1851; Die Sage von den geborenen Kardinälen . ., 1852. Hinschius, K. R., 1, 333 f., ist gleichfalls gegen den Cardinalat der genannten deutschen Kirchen, hält dagegen, 334 f., jenen der Abtei von Vendôme für begründet. Wenn auch die früheren Verleihungen des Cardinaltitels St. Prisca an die genannte Abtei echt sind (Alexander II., 1063, Jaffé, n. 3386, vgl. 3407), so steht den Aebten nach der Erklärung Innocenz III., 23. Dec. 1205 (Potthast, Reg., I, n. 2628), auf alle Fälle nur ein Ehrencardinalat bezüglich der Pontificalien und Genuß der Kircheneinkünfte, wovon aber ein Viertel dem zu ernennenden Cardinal abzugeben ist, zu. — Einen Fall aus neuerer Zeit s. aber § 88, A. 36, a. E.

[13] Martin V., Reformdecret, 1418, c. 1, de numero et qualitate cardinalium (Hübler, Constanzer Reformation, 1867, 128 ff.) gieng in die sog. Constanzerconcordate über, s. Conc. german., 1418, c. 1 (Walter, Fontes, 87). Ueber denselben Gegenstand verhandelte die Baseler Synode in der 23. Sitzung, 1436, deren Beschluß, c. 4 (Hard., C. C., VIII, 1206 ff.), auch 1439, von der deutschen Nation acceptirt wurde (Münch, Konkordate, 1, 1830, 61 ff.). — Ueber das Compactum Paul IV., von 1555, s. Thomassin, l. c., n. 13.

[14] IV. Mos., 11, 16, in Sixtus V., Postquam verus, 3. Dec. 1586, § 4 (Bull. Taur., VIII, 810 f.), vgl. dessen Religiosa sanctorum, 13. April 1587 (l. c., 833 ff.).

[15] Die irritirende Clausel der in der vorigen Anmerkung citirten Bullen, § 20, bezw. § 10, entbehren einer päpstlichen Verfügung gegenüber der Rechtskraft, s. oben § 25, II.

Diaconen- und Priestertitel erledigt. Die sechs Cardinalbisthümer sind Ostia mit Velletri, Porto mit St. Rufina oder Silva Candida, dann nach Maßgabe der Anciennität ihrer Inhaber, also in fließender Weise geordnet, Albano, Sabina, Tusculum (Frascati) und Präneste (Palestrina).[16] Die Zahl der priesterlichen Titel ist 51, von welchen St. Lorenzo in Damaso mit dem Vicekanzleramte unirt ist und demnach dem Vicekanzler commendirt wird, wenn derselbe einen andern Cardinaltitel besitzt oder erwirbt.[17] Endlich ist die Zahl der Diaconien sechzehn,[18] von welchen also mindestens zwei jeweilig vacant stehen.

V. Zum Cardinalate sollen nur ausgezeichnete, gelehrte, erfahrene und verdiente Männer befördert werden.[19] Der Cardinal soll die für Bischöfe vorgeschriebenen Eigenschaften haben[20] und darf nicht erst durch nachgefolgte Ehe seiner Eltern legitimirt worden sein;[21] um seine Unparteilichkeit nicht in Zweifel zu ziehen, darf er mit keinem Cardinal im ersten oder zweiten Grade verwandt sein und keine, selbst ehelichen Kinder oder Enkel haben.[22] Im Collegium sollen wenigstens vier Theologen der Mendicantenorden sein[23] und wo möglich Vertreter aller christlichen Nationen sich befinden.[24] Nach dem geltenden Rechte ernennt der Papst die Cardinäle völlig frei. Der Versuch, dem Collegium einen Einfluß auf die Berufung zu sichern, ist mißlungen.[25] Die Befragung der Cardinäle über die Ernennung neuer Cardinäle und deren Auswahl ist zur wesenlosen Form geworden. Dagegen hat sich der Gebrauch erhalten, daß der Papst die Wünsche der österreichischen, französischen, spanischen

---

[16] Const. cit. Religiosa, § 4, dazu der Text unter Nr. VI.

[17] Const. cit. Religiosa, § 5. — Bis in die neueste Zeit schwankt die Zahl der Priestertitel zwischen 51 (1869) und 54 (1882); den rechtlichen Grund dieser Erscheinung vermag ich nicht anzugeben.

[18] Die citirte Constitution Religiosa, § 3, kennt nur 14 Titel, dermalen bestehen, wie ein Blick in La Gerarchia (s. § 82, A. 9) lehrt, 16 Titel; an Stelle von Maria nova (nun Francesca Romana) sind die zwei Titel St. Maria ad Martyres (Pantheon), St. Maria della Scala (Trastevere) getreten, wozu noch St. Cesareo gekommen ist.

[19] Davon handeln die A. 13 citirten Decrete; auch während des vaticanischen Concils wurde seitens französischer Bischöfe der Wunsch ausgesprochen, es mögen nicht nur durch Doctrin, sondern durch Erfahrung und Verständniß der Bedürfnisse der Zeit sich auszeichnende Männer ins heilige Collegium und in die verschiedenen Congregationen, Curialbehörden u. s. w., berufen werden, s. Martin, Conc. Vatic., 1873, 150 f.

[20] Trid., 24 1,; also muß auch der Cardinalpriester das 30. Jahr vollendet haben; nur für den Cardinaldiacon genügt das begonnene 22. Lebensjahr, doch muß derselbe bei Verlust des Stimmrechtes binnen Jahresfrist sich die Diaconatsweihe verschaffen: Sixtus V., cit. Postquam, § 6.

[21] Sixtus V., cit. Postquam, § 12, nach Analogie der für den Adel geltenden Bestimmungen.

[22] Sixtus V, cit. Postquam, § 17 f., § 16. — Das Baseler Decret (A. 13) schloß auch Nepoten des regierenden Papstes von der Aufnahme ins Colleg aus.

[23] Sixtus V., cit. Postquam, § 9. — Nach den Decreten der Reformsynoden (A. 13) sollte aus jedem Mendicanten-Orden nur Ein Cardinal sein und jeder Cardinal Doctor der Theologie oder des Rechtes sein, nur für die wenigen Cardinäle fürstlichen oder herzoglichen Stammes genügte gewöhnliche Bildung.

[24] Trid., 24, 1; im selben Sinne das A. 19 citirte Postulat. — Die Reformsynoden (A. 13) präcisirten das Verhältniß dahin, daß aus keiner Nation über ein Drittel der Cardinäle und aus keiner Diöcese mehr als Ein Cardinal sein sollte. — Das numerische Ueberwiegen der Italiener im heiligen Colleg ist natürlich und doch keineswegs bedeutend.

[25] Nach den A. 13 citirten Decreten hat die Promotion zum Cardinal nach Weise der Besetzung eines Bisthums zu geschehen, die Majorität der Cardinäle entscheidet; die vota auricularia, d. i. die übliche geheime Berathung des Papstes durch die in dessen Ohr gesagte Meinung der einzelnen Cardinäle (Ordo roman. XIV, cap. 116, ed. cit. Mabillon, 425 f.; Migne, Patrol. lat., 78, 1259 f.), sollte wegfallen.

und portugiesischen Regierung auf Beförderung eines Landesbischofs thunlichst berücksichtiget,[26] die so ernannten heißen Kroncardinäle. Die Creation des Cardinals vollzieht sich im geheimen Consistorium mit der in päpstlichem Auftrag geschehenen Verlesung seines Namens als Cardinal.[27] Letztere kann unterbleiben und dann wird der Creirte in petto behalten und erst später unter Wahrung seiner Anciennität auf Grund der früheren Creation präconisirt. Ausnahmsweise kann der Papst auch die nach seinem Tod vorzunehmende Publicirung der Namen verfügen.[28] Dem Neucreirten setzt der Papst das rothe Birett auf oder sendet es dem außeritalischen durch einen Ablegaten zu.[29] Nur Personen königlichen Geblütes wird auch der rothe Hut zugesandt, im übrigen müssen die Neucreirten bei Verlust ihrer Würde binnen Jahresfrist nach Rom kommen,[30] wo die anderen Ceremonien Schließung und Oeffnung des Mundes, Anweisung und Besitznahme des Titels sich vollziehen. Der vom neu ernannten Cardinal abzulegende Obedienzeid stimmt in der Hauptsache mit dem Bischofseide überein, insbesondere beschwört der Cardinal die namentlich genannten päpstlichen Bullen bezüglich der Veräußerung von der römischen Kirche gehörigen Liegenschaften, bezüglich des päpstlichen Nepotismus und der Papstwahl, ferner die Aufrechthaltung der eigenen cardinalizischen Würde.[31] Die gelegentlich der Creation zu erlegenden Taxen pflegen den

---

[26] Schon König Pippin bat, 757, Paul I., dem Marinus den Titel St. Chrysogon zu verleihen (Jaffé, n. 1788). Auch die Baseler gestatteten (A. 13) die Aufnahme einiger Söhne, Brüder und Neffen der Könige und Fürsten.

[27] Die Creation durch den Papst macht den Cardinal, welcher demnach sich desselben Papstes, nicht dessen Nachfolgers, creatura nennt; die späteren Ceremonien haben juristisch keine wesentliche Bedeutung und sind keine Voraussetzung der Betheiligung an der Papstwahl, so nach einer Entscheidung Pius V. vom 29. Jan. 1571, Gregor XV., Decet, 12. März 1622 (Bull. Taur., XII., 663 f.).

[28] Die versiegelten, den Namen des in petto behaltenen Cardinals enthaltenden Zettel müssen von Rechtswegen bei Lebzeiten des Papstes publicirt worden sein; deren nachträgliche Oeffnung verfügte in einem Falle Pius IX., 15. März 1875 (A. S., VIII, 304 f.). Das Mißliche einer solchen Ausnahme, wodurch sogar die Giltigkeit der folgenden Papstwahl in Frage gestellt werden kann, stellt mit anerkennenswerther Entschiedenheit Santi, Praelectiones Juris can., I., 1885, 273 ff., dar.

[29] Den Kroncardinälen wird das Birett vom Staatsoberhaupte aufgesetzt; damit ist das kleine rothe Käppchen (zucchino, zucchetto) nicht zu verwechseln, auch Solideo genannt, weil es nur vor dem allerheiligsten Sacramente abgenommen wird, s. Moroni, Dizionario, 5, 156—173. — Scappo Ant., De biretto rubro dando S. R. E. cardinalibus, Rom. 1592.

[30] Die Romfahrt muß der Creirte vor Empfang des Biretts eidlich versprechen; Sixtus V., cit. Postquam, § 19; nach § 10 finden die Ernennungen neuer Cardinäle im December und zwar der Adventquatemberwoche statt. — Das Birett verleiht der Papst in einem geheimen Consistorium, den rothen Hut aber in einem öffentlichen. Regelmäßig werden die Cardinäle am Schlusse eines geheimen Consistoriums ernannt; am Beginne eines folgenden geheimen wird ihnen nach abgelegtem Eide und Erhalt des Hutes der Mund geschlossen, zum Zeichen ihrer Pflicht, das Amtsgeheimniß zu wahren, am Schluß desselben geöffnet, zum Zeichen ihrer Pflicht, den Papst zu berathen; daran schließt sich unmittelbar die Anweisung des Titels, s. das Consistorium vom 25. Juni 1877 (A. S., X, 211. 217). — Das Gebot, die Cardinäle zu besuchen, statuirte Leo X., auf der V. Lateransynode in der Bulla Reformationis curiae, „Supernae“, 5. Mai 1514, § 5. 6 (c. 6, Lib. VII, 1, 4; Hard., C. C., IX, 1748; Bull. Taur., V, 605).

[31] Vgl. § 78, A. 64, § 80, A. 36, § 84, A. 11 und § 158. — Die Eidformel steht nach Analecta J. Pont., I, 1855, 1933—1936, bei Hinschius, K. R., 1, 343 f. Der Vorschlag des Secretärs der Congregatio caeremoniarum von 1865 einige Puncte der Formel zu ändern, insbesondere den starken Ausdruck bezüglich der Ketzerverfolgung (haereticos . . omni conatu persecuturum, impugnaturum) abzuschwächen und den veränderten Verhältnissen des Kirchenstaates Rechnung zu tragen, theilt Dove, Z. f. K. R.,

Kroncardinälen von ihrer Regierung ersetzt zu werden.[32] — Durch die Promotion zum Cardinal gehen an sich die bisher besessenen Beneficien verloren,[33] aber nicht nur kann hier Dispensation eintreten, sondern diese ist bereits ein für alle mal bezüglich jener höheren Beneficien gegeben, welche mit der Würde eines Cardinals vereinbar sind, insbesondere für bischöfliche Kirchen und Priorate, nicht aber für niedere und alle zum Chordienst verpflichtenden Beneficien.

VI. Die Cardinäle bilden ein eigenberechtigtes Collegium, dessen Vorstand und Repräsentant der Decan ist. Dieser ist der jeweilige Bischof von Ostia, welchem als Subdecan gewohnheitsmäßig der Bischof von Porto zur Seite steht. Das Collegium besitzt einen eigenen, aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählten Kämmerer und eine Secretarie.[34] Die Rangordnung im Collegium bestimmt sich innerhalb dessen dreier Ordines nach der Anciennität, doch wird diese im Ordo der Bischöfe nicht nach dem Cardinalate, sondern nach dem Episcopat, d. i. dem Zeitpunct der erhaltenen Bischofsweihe bestimmt.[35] Innerhalb des Collegiums gilt das Optionsrecht, welches aber nur von in Rom residirenden Cardinälen geübt werden kann.[36] Dem ältesten Cardinalbischof ist die Option des Decanats vorbehalten und ist auf Grund der Option der älteste residirende Cardinalbischof gewohnheitsmäßig Bischof von Ostia. Abgesehen von den Bisthümern Ostia und Porto ist im Bischofsordo die Option auf ein nur einmaliges Vorrücken in ein erledigtes Cardinal-Bisthum beschränkt.[37] Nach der Uebung besteht dieses Optionsrecht ebensowohl innerhalb des Ordo der Priester und Diaconen, als auch unter gewissen Beschränkungen von einem Ordo auf die nach solcher Option noch freibleibende Stelle des höheren Ordo, die persönliche, für den höheren Ordo erforderliche Befähigung in alleweg vorausgesetzt.[38] — Der

---

14, 1879, 107—109, mit. — Constitutiones apostolicae, quae jurantur a cardinalibus, Urbin. 1728.

[32] Die Taxen betragen für die Creation 742 Scudi, für den Ring 600, das Birett 692·4, den Hut 680·8, für die Dienerschaft des Staatssecretärs 91, jene des Papstes 26 Scudi, zusammen 2832 Scudi 20 Bajocchi, s. Silbernagl, K. R., 248 f., i. d. A. — Beim Ring hat sich das Spolienrecht in der Weise erhalten, daß derselbe bezw. die genannte Summe an die Propaganda zurückfällt, bezw. zufließt, s. Gregor XV., Romanum, 22. Juni 1622 (Bull. Taur., XII, 693 ff.) und Bangen, Curie, 258.

[33] Trid., 24, 17, vgl. über die Incompatibilität unten § 157. — c. 4, Extr. com., 3, 2 (Joann. XXII); Sixtus V., Decret vom 16. März 1588 (Bull. Taur., VIII, 1023).

[34] Antiquirt ist die Angabe bei Bangen, Röm. Curie, 44, daß nur der Secretär Italiener, der Untersecretär aber Nichtitaliener, d. i. sog. nationalis, sein solle. — Der Kämmerer ist der Nachfolger des alten archidiaconus, welcher den Diaconen vorstand, sowie der archipresbyter den Priestern; später hießen sie prior diaconorum bezw. presbyterorum; nunmehr heißen die Aeltesten der drei Classen von Cardinälen capita ordinum, s. Phillips, K. R., 6, 241—252; Hinschius, K. R., 1, 359 f. — *Mayer, De cardinali decano, Diss., 1700.

[35] Clemens XII., Pastorale officium, 10. Jan. 1731, § 5 (Bull. Taur., XXIII, 226).

[36] Außer dem vor. A. citirten Breve Clemens XII. bes. § 4, vgl. Paul IV., Cum venerabiles, 22. Aug. 1555 (Bull. Taur., VI, 502 f.).

[37] Paul IV., cit. Cum; Benedict XIII., Romani Pontificis, 7. Sept. 1724, § 5. 7 (Bull. Taur., XXII, 94 f.). — Clemens XII., cit. Pastorale, § 8.

[38] Der Diacon, welcher zehn Jahre im Collegium ist, geht im Falle einer Option, welche nur möglich ist, wenn wenigstens zehn Diaconen im Collegium zurückbleiben, dem später Cardinal gewordenen Priester im Priesterordo vor, so daß also dann für ihn rein das Alter im Cardinalat entscheidet; doch sind die zehn Jahre nicht von einem früheren Zeitpunct als höchstens dem begonnenen 25. Jahre als canonischem Alter des Priesters zu berechnen: Clemens VIII., Consistorialdecret v. 18. Aug. 1597 (Bull. Taur., X, 364). Die Bestimmung, daß auf das letzte Cardinalbisthum zu optiren dreimal der älteste Priester,

Cardinalkämmerer erfolgt den in Rom weilenden Cardinälen ihren Antheil an den Einkünften des Collegiums, den sog. rotulus cardinalitius;[39] das dem einzelnen am standesgemäßen Einkommen fehlende ergänzt die päpstliche Kammer.[40] Den Cardinälen pflegen aus derselben Rücksicht etwa noch andere Kirchen commendirt zu werden.

VII. Die Cardinäle sind verpflichtet, den Papst in der Regierung der Kirche zu berathen und zu unterstützen.[41] Niemandes persönliches Interesse, sondern das Recht und den Nutzen der Kirche haben die Cardinäle mit edlem Freimuthe Jedermann, selbst dem Papste gegenüber zu vertreten die Pflicht.[42] Das vom Papste bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes verfügte Stillschweigen haben sie, abgesehen von der Pflicht das Amtsgeheimniß zu bewahren, gewissenhaft zu beobachten.[43] Sie sind mit Ausnahme der fremden Diöcesanbischöfe zur Residenz in Rom und Uebernahme kirchlicher Aufträge und Geschäfte und zwar regelmäßig ohne Entgelt verbunden.[44] Letzteres

---

das viertemal aber der ältere, überhaupt ein Cardinaldiacon berufen sei: Sixtus V., cit. Postquam, § 8, ist nicht practisch geworden. — *Brancatius Laur., Diss. de optione sex episcopatuum, Rom. 1672; Matta, Car. Fel. de, De consistorialibus causis, Neap. 1694.

[39] Eine Dotation der einzelnen Titel faßte die Baseler Synode (s. A. 13) ins Auge: die Hälfte der Einkünfte des Kirchenstaates gehört den Cardinälen, doch soll jeder Cardinal seinem Titel jährlich 10% seines Einkommens und einmal so viel zuweisen, daß ein Mann davon leben kann. — Benedict XIV., In regimine, 3. Februar 1745 (Bull. I., Const. 119), stellte den Unfug, daß die abwesenden Cardinäle zweimal jährlich zur Behebung des Rotulus nach Rom kamen, ab durch die Bestimmung, daß der Rotulus nach Maßgabe des Aufenthaltes in Rom auszuzahlen sei. — Nach einer durch Collega Prof. Fraidl gütigst vermittelten Notiz, wirft dieser Rotulus dermalen nur beiläufig 200 fl. ö. W. jährlich dem einzelnen Cardinal ab.

[40] Die Congrua des Cardinals, der sogen. piatto (Teller) cardinalizio, beträgt 4000 Scudi, s. Moroni, Dizionario, 52, 274—276. — Das Constanzer Concil, 1418, c. 16 (Hübler, Die Constanzer Reformation, 1867, 152 f.), hatte als Maximalgrenze 6000 fl. bestimmt und jede Verleihung und Commendirung von Klöstern und Prioraten mit mehr als zehn Mönchen, von Cathedraldignitäten, Pfarreien und Spitälern an Cardinäle untersagt. — Ueber die Commenden s. unten § 157. Mit dem Cardinalbisthum Sabina ist die Abtei Farfa verbunden, andere Cardinalbischöfe sind zugleich Erzpriester der Patriarchalbasiliken (s. oben, A. 8). Der Staatssecretär Pius IX., Diacon Antonelli, besaß zwei Diaconien; über den Vicekanzler s. oben A. 17.

[41] Von den Pflichten der Cardinäle handelt eingehend Leo X., A. 30, citirte Constitution; in paränetischem Tone Augustinus Valerius, card. et epp. Veron., De occupationibus diacono S. R. E. cardinale dignis ad Fredericum Card. Borromaeum, 1587 (Mai, Script. Vett. nova collectio, VI, 2, Rom. 1832, 281—304). Nach dem Baseler Concil (s. A. 13) liegt den Bischöfen vorzüglich die Sorge um den Glauben, den Priestern um Disciplin und Cultus, den Cardinaldiaconen um Regierung und Frieden der Kirche ob.

[42] Das Baseler Decret (s. A. 13) statuirte eine Rügepflicht der Cardinäle gegenüber dem pflichtvergessenen oder seinem hohen Berufe nicht entsprechenden Papst, und zwar zuerst seitens einzelner Cardinäle, dann collegialiter, endlich mit der Drohung die Sache vor das nächste allgemeine Concil zu bringen.

[43] Die von Leo X. (A. 30), cit. Supernae, § 31, für diesen Fall verfügte excommunicatio latae sententiae pontifici reservata besteht als solche seit der Censurenbulle Pius IX., 1869 (s. § 184) nicht mehr.

[44] Der Cardinal muß entweder in Rom oder in seiner Diöcese residiren, s. oben § 78, A. 33; Leo X, cit. Supernae, § 28; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 8, n. III—V. Die sechs Cardinalbischöfe residiren auf Grund einer vom Papste gebilligten Uebung nicht in ihren Diöcesen, sondern am päpstlichen Hofe, s. Benedict. XIV., l. c., L. VII, c. 1, n. VII; L. XIII, c. 14, n. VIII. — Zur Entfernung aus dem Kirchenstaate bezw. dessen bestandenen Umfang bedürfen die Cardinäle päpstlicher Erlaubniß und können wegen eigenmächtigen und trotz der päpstlichen Mahnung bei Hof zu erscheinen,

gilt insbesondere von den vielfachen Protectoraten der Cardinäle über Länder und Reiche, Kirchen und Orden, Klöster und andere Institute. Die Cardinäle sind ausschließlich die Mitglieder fester Congregationen (§ 86), sie können auch einzeln und vorübergehend zur Begutachtung eines Gegenstandes aufgefordert werden.[45] — Die Versammlung der Cardinäle um den Papst heißt Consistorium. Wird es anläßlich besonderer Solemnitäten[46] abgehalten, so heißt es ein außerordentliches oder öffentliches, da zu demselben auch andere Prälaten, etwa anwesende Fürsten und die beim päpstlichen Hof accredidirten Gesandten erscheinen. Das ordentliche Consistorium heißt ein geheimes, weil an demselben nur die durch ihren Eid obendrein zum Stillschweigen über die abgegebenen Vota verpflichteten[47] Cardinäle theilnehmen. Früher wurden diese Consistorien regelmäßig abgehalten und dienten vorzüglich der richterlichen Entscheidung von an die Curie gelangten Proceßacten.[48] Nun werden sie vom Papste nach freiem Ermessen einberufen; in denselben steht den Cardinälen nur eine berathende Stimme zu, es ist also die Stellung des Cardinalcollegs zum Papste eine wesentlich andere, als diejenige des Domcapitels zum Bischof.[49] Heutzutage sind übrigens die Consistorien nur mehr

---

fortgesetzten Fernebleibens von Bisthum und Cardinalat suspendirt, ja selbst privirt werden: Innocenz X., Cum juxta, 19. Febr. 1646 (Bull. Taur., XV, 441 ff.); von selbst treten die Strafen nun nicht mehr ein. Ein Beispiel bietet das Vorgehen Pius IX. gegen den 1864 nach Neapel abgegangenen zudem national gesinnten Cardinalbischof von Sabina, Andrea, s. die Breven vom 12. Juni 1866 und 29. Sept. 1867 in A. S., III, 322—332, ebd., 380—382, das Restitutionsbreve vom 14. Jan. 1868. — Sachen minderen Belanges sollen den Auditoren der Rota (s. § 85, A. 7) und nicht Cardinälen delegirt werden: Syn. Basel (s. A. 13); dasselbe Concil eiferte dagegen, daß die Cardinäle für Besorgung von Geschäften oder in ihrer Eigenschaft als Protectoren sich bezahlen lassen. Die Cardinal-Protectoren der katholischen Reiche erhalten von diesen den piatto, d. i. 4000 Scudi; ein Beispiel s. oben § 17, A. 48. — Die Zahl der Protectorate erreicht bei einzelnen Cardinälen eine sehr hohe Ziffer; auch der Papst übt, wie das römische Jahrbuch ausweist, drei ständige Protectorien.

[45] In den Concordaten des 18. Jahrhunderts ist wiederholt die Zustimmung von alcuni cardinali zelanti erwähnt z. B. Clemens XIV., 1770, mit Sardinien (Nussi, 133).

[46] Dazu gehört die Canonisation eines Seligen, die Uebergabe des rothen Hutes an den neuen Cardinal, der Empfang von Gesandten. — Keine besondere Kategorie bildet das „halböffentliche" Consistorium, es ist die zeitliche Verbindung eines öffentlichen Consistoriums mit einem geheimen.

[47] Leo X., cit. Supernae, § 30.

[48] Das päpstliche Consistorium, offenbar dem consistorium principis der römischen Kaiserzeit (s. Bethmann-Hollweg, Der Civilproceß des gemeinen Rechts, 3, 1866, 88—103) nachgebildet, entspricht der audientia episcopalis, vgl. c. 6, X, 3, 7 (Innoc. III. p. dec.: eos in consistorio nostro duximus audiendos); § 175, und vorläufig Scherer, Art. Audientia episcopalis, im Kirchen-Lexicon, 1, 1882, 1572 f. — Johann VIII. († 882) schärfte den Cardinälen ein, zur Entscheidung der Streitsachen der Cleriker und Laien monatlich zweimal in einer Titelkirche und wöchentlich zweimal im päpstlichen palatium sich zu versammeln (De jure cardinalium, Hard., C. C., VI, 1, 121 f.). Innocenz III. hielt dreimal wöchentlich Consistorium (Gesta Innoc. III., c. 41, Migne, Patr. lat., 214, col. LXXX); später wurde es, nachdem die richterliche Competenz weggefallen, seltener gehalten, immerhin unter Innocenz XI. († 1689) noch einmal monatlich, siehe Bangen, Curie, 75. Jetzt werden auch wohl nur zwei bis drei Consistorien im Jahre gehalten; die Angabe, daß dieselben regelmäßig Montag stattfinden, ist unbegründet.

[49] Die Constanzer Synode versuchte die Giltigkeit gewisser päpstlicher Maßnahmen, z. B. Translation von Bischöfen, Veräußerung von Kirchengut, von der formellen Zustimmung der Majorität des Cardinalcollegiums abhängig zu machen, s. Hübler, Die Constanzer Reformation, 1867, 74; Bernhard, Einfluß des Cardinalcollegs auf die Verhandlungen des Constanzer Concils, Leipzig (1878). Martin V. verpflichtete sich bei wichtigeren Dispensationen den Rath der Cardinäle einzuholen: Concord. german., 1418, art. 8 (Walter, Fontes, 95).

der formelle Abschluß bereits beschlossener Gegenstände,[50] so der rechtlich bedeutenden Verhältnisse der höheren Kirchenämter, der Ernennung von Cardinälen, des Kämmerers und des Vicekanzlers der römischen Kirche, von Erzbischöfen und Bischöfen und der Besetzung gewisser vorbehaltener Abteien, endlich, in Hinsicht auf die kirchliche Politik, der Regelung der Verhältnisse der Kirche zu oder in den einzelnen Staaten. Vorzüglich in letzterer Beziehung spricht sich der Papst auch spontan in den sog. Allocutionen aus. — Bei Erledigung des päpstlichen Stuhles führt als Nachfolger des Presbyteriums[51] das Cardinalcollegium interimistisch die Verwaltung weiter. Früher traten an die Spitze der Verwaltung der Archipresbyter, Archidiacon und Primicerius der Notare;[52] nun die drei Häupter der drei Cardinalclassen, welche nach drei Tagen den dem Senium nach nächsten Cardinälen Platz machen. Auch hier trifft die Analogie mit dem Domcapitel (§ 90, XIII) nicht zu und kann wenigstens für das geltende Recht ein Uebergang der ordentlichen Gewalt des Bischofs von Rom d. i. eben der Primatialgewalt auf das Cardinalcollegium nicht behauptet werden.[53] Dessen Hauptsorge, wie Pflicht so Recht, ist die Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles. Ausdrücklich ist das Cardinalcollegium zur provisorischen Ernennung des auch während der Sedisvacanz amtirenden Pönitentiars und Kämmerers der römischen Kirche für competent erklärt.[54]

VIII. Abgesehen von den erwähnten auf die Gesammtkirche sich beziehenden Rechten der Cardinäle erfreuen sich dieselben noch einzeln zahlreicher Vorrechte, von welchen die wichtigsten namhaft zu machen sind. — 1. Die Cardinäle haben in ihren Titelkirchen mindestens eine quasiepiscopale Jurisdiction;[55] 2. wenn sie Diaconen sind, Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien (§ 96, III, 2); 3. sie sind exemt und sacrosanct; sie werden nur

---

[50] Siehe über die vorbereitende Congregatio consistorialis unten § 86, V, 1. — Palaeoti Gabr., De sacri consistorii consultationibus, Rom. 1592, Ingolst. 1594.

[51] Nach dem Tode des Papstes Fabian, 250, schreibt das römische Presbyterium an Cyprian von Carthago: videmur praepositi esse et vice pastorum custodire gregem (Epist. Cypr. 5, ed. Hartel, 1871, 486).

[52] Das ergibt die Form der Wahldecrete des Liber diurnus, s. § 158. Das geltende Recht normirt Pius IV., In eligendis, 9. Oct. 1562, § 7. 8 (Bull. Taur., VII, 232 f.).

[53] c. 2, Clem., 1. 3; Clemens XII., Apostolatus officium, 4. Oct. 1732, § 6 (Bull. Taur., XXIII, 445). — Nur bei dringender Noth können provisorische Maßnahmen, so in der Besetzung erledigter Aemter, getroffen werden: c. 3, § 1, in VI, 1, 6 (II. Lugd., 1274); Pius IV., In eligendis cit., § 6; Clemens XII., cit. Apostolatus, § 18. Vgl. § 28, III; § 96, II, über die außerordentliche Berufung eines allgemeinen Concils. — Was sede impedita romana (s. § 90, XIV) zu geschehen habe, lehrt nur die Geschichte, s. § 163, II, 189 II.

[54] c. 2, § 1, Clem., 1, 3; Clemens XII., cit. Apostolatus, § 15.

[55] Die Cardinäle üben die Disciplinargewalt über den Clerus ihrer Titel: c. 11, X, 1, 33 (Honor. III), s. auch § 31, IV; über deren Weiherechte s. § 67, A. 9. — Die Beneficien an ihren Kirchen vergeben sie nur, wenn sie in Rom residiren: c. 11 cit., coll.: c. 24, X, 1, 6 (Innoc. III.), sonst ist deren Collation dem Papst reservirt: Reg. cancell., 8, s. § 161. — Die Visitation von Clerus und Volk ihrer Titel trägt den Cardinälen wie die Baseler Synode (s. A. 13) Leo X., cit. Supernae, § 19, auf; eine strittige Gerichtsbarkeit steht ihnen nicht zu, dagegen sind ihre administrativen und correctorischen Befugnisse ausdrücklich gewahrt: Innocenz XII., Romanus Pontifex, 17. Sept. 1692, § 9 (Bull. Taur., XX, 464). — Albitius Franc., De jurisdictione quam habent cardinales in ecclesiis suorum titulorum, Rom. 1668. — Gegen die gemeine Lehre von der quasiepiscopalen Jurisdiction der Cardinäle erklärt sich nach Pitonius, De controversiis patronorum, I, alleg. 41, Ginzel, K. R., 1, 1857, 201, A. 2. — Deren Jurisdiction ist in der angegebenen Weise beschränkt.

vom Papste unter Zuziehung des Cardinalcollegiums gerichtet,[56] die Verletzung eines Cardinals hat wie Majestätsbeleidigung Infamie auch der männlichen Descendenten des Schuldigen und dessen Excommunication zur Folge.[57] — 4. Die Cardinäle unterliegen den römischen Kanzleiregeln nur unter gewissen Beschränkungen[58] und sind von allgemeinen Censuren nicht mehr als die Bischöfe ausgenommen; in der Praxis scheint sich aber der Satz Geltung verschafft zu haben, daß die Cardinäle nur von jenen irgendwie odiosen Bestimmungen getroffen werden, in welchen ihrer ausdrücklich Erwähnung geschieht. — 5. Alle Privilegien der Bischöfe kommen auch den Cardinälen zu.[59] — 6. Die Natur von Indulten haben andere thatsächlich den Cardinälen verliehene Ausnahmen von allgemeinen Rechtsnormen;[60] dafür, daß der Cardinal nicht recusirt werden könne und seine Aussage über eine getroffene päpstliche Entscheidung vollen Beweis erbringt, ist eine gesetzliche Begründung nicht gegeben. — 7. Den Cardinälen gebührt die Präcedenz vor allen kirchlichen

---

[56] Eugen IV., cit. Non mediocri, § 14; c. un., in VI, 5, 3. — Auch in Streitsachen stehen die Cardinäle nur unter dem Papste: Paul IV., Cum saepius, 9. Jan. 1556, (Bull. Taur., VI, 507 f.). — Die auf einem apokryphen Canon beruhende Forderung von 72—44—27 Zeugen zur Verurtheilung eines Bischofs, eines Cardinalpriesters und Cardinaldiacons (Pseudo-Sylvester, in c. 2, C. 2, Q. 4) ist nicht genügend recipirt (Syn. Mainz, 888, c. 12, Hard., C. C., VI, 1, 406) und daher ohne Rechtskraft, s. dict. Grat. nach c. 3, C. 2, Q. 4. — Eugen IV., loc. cit., § 5, verlangt trotz der Erwähnung (Pseudo-) Sylvesters ganz allgemein eine große Anzahl von Zeugen. — Bezüglich der Familiaren der Cardinäle genügt zu bemerken, daß dieselben von der Jurisdiction der Ordinarien eximirt sind: Leo X., Regimini, 4. Mai 1515, § 5 (Bull. Taur., V, 619), dem Auditor Camerae (s. § 85, A. 18), unterstehen: Julius II., Decet, 28. März 1512, § 4 (l. c., 512), und von den Erben des Cardinals nur für die zwei letzten Jahre ausstehende Stipendien fordern können: Paul III., Cum sicut, 21. April 1545 (l. c., VI, 377 f.).

[57] c. 5, in VI, 5, 9 (vgl. L. 5, Cod., 9, 8); Eugen IV., cit. Non mediocri, § 6; die Lösung des Bannes ist noch immer auf specielle Weise dem Papste vorbehalten: Pius IX., Apostolicae sedis, 12. Oct. 1869, I, n. 5 (Archiv, 23, 327). Die Strafen des Textes treffen auch denjenigen, welcher den Schuldigen anzuzeigen unterläßt: Pius V., Infelicis saeculi, 19. Dec. 1569 (Bull. Taur., VII, 792 f.), sowie die Plünderer des Hauses des im Conclave befindlichen, etwa zum Papste gewählten Cardinals: Leo X., Temerariorum, 16. März 1516 (l. c., V, 648 f.).

[58] Nach der Reg. canc., 70 (Walter, Fontes, 506): Wenn die Bestimmung zum Vortheil der Cardinäle ist, oder nach Einrathen der Majorität der Cardinäle erlassen oder ausdrücklich der Cardinäle Erwähnung geschieht; s. oben § 60, A. 11. — Ueber das im Texte genannte Privileg der Bischöfe s. § 89, A. 31. Oefter erklärt das Tridentinum, daß einzelne Beschlüsse auch die Cardinäle binden, vgl. 23, 1; 25, 1. 7. — In dem Verbote der Administration der Diöcese vor der päpstlichen Confirmation Pius IX., Romanus Pontifex, 28. August 1873 (Archiv, 31, 181 ff., s. § 159), geschieht der Cardinäle keine Erwähnung. Bei der Beförderung des Cardinals auf ein Bisthum findet kein Informativproceß statt, er legt keinen Bischofseid ab, zahlt keine Beneficialtaxen, s. Ferraris, Bibl., v. Cardinales, art. IV, n. 9.

[59] Ausdrücklich spricht von den Bischöfen und den noch höher stehenden Prälaten c. 4, in VI, 5, 11. Vgl. unten § 89, A. 31. Auch die Bestimmung von der Endigung der väterlichen Gewalt (s. oben § 68, A. 131) wurde analog auf die Cardinäle bezogen; Estor, Diatribe de cardinali impubere, 2. ed., Jen. 1743.

[60] Betreffs der Commenden und Pensionen, der Pluralität der Beneficien (s. § 157), Testirfreiheit und Spolienrecht (§ 204). — Ueber die Recusation im Proceß s. § 175, von der absoluten Credibilität des Cardinals handelt Ferraris, l. c., n. 19. 20 und Benedict. XIV., De Syn. dioec., L. II, c. 5, n. VII; doch c. 3, Dist. 97 (Nicol. I), sagt eher das Gegentheil, und eine einschlägige Stelle in c. 1, X, 1, 5 (Innoc. III.), ist pars decisa, also ohne Rechtskraft. — Während der eingangs citirte Albanus 33, Cohellius 41, Manfred 89 Privilegien der Cardinäle aufzählt, brachte ein Anonymus deren Zahl gar auf 300, s. Addit. ex al. manu, ad Ferraris, l. c. (Suppl., Ven. 1763, 59).

Würdenträgern, unmittelbar nach dem Papste;[61] neben einer ausgezeichneten Kleidung von rother Farbe haben sie fürstliche Würde wie Titel; sie heißen dermalen ausschließlich Cardinäle und Eminenzen.[62]

IX. Auf die Zusammensetzung des Cardinalcollegiums nehmen die einzelnen Staaten, abgesehen von dem oben über die Kroncardinäle Bemerkten keine wie immer geartete Ingerenz. — Die Freiheit der Cardinäle bei erledigtem päpstlichen Stuhle die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen ist seitens der italienischen Gesetzgebung garantirt.[63] Dieselbe hat internationale Bedeutung, da sämmtliche mit der katholischen Kirche überhaupt in Beziehung stehenden Staaten ein Interesse daran haben, daß die Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles in legitimer Weise erfolge. — Die Immunität der Cardinäle als solcher ist staatsgesetzlich (§ 174. 182) nirgends mehr anerkannt; dagegen nehmen die Staatsverwaltungen auf den hohen Rang der Cardinäle überall in gebührender Weise Rücksicht.[64]

---

[61] S. oben A. 11, dazu Leo X., cit. Supernae, § 16. — Dafür, daß in Gegenwart eines Cardinals kein Bischof einen Act der Jurisdiction oder der Weihe setzen dürfe, kenne ich keinen Beleg; nur in Bezug auf Ceremoniell und Segnungen empfiehlt Caeremoniale episcoporum, L. I, c. 4, n. II, Deferenz.

[62] Das Verbot Pius V., 17. Febr. 1567, daß andere Cleriker (s. oben A. 10) den Titel Cardinal führen, findet sich in den Bullarien nicht; s. Petra, Commentaria ad Constitutiones apostolicas, IV, Ven. 1741, 286, ad Eugenii cit. Const., n. 6 f. — Eminentissimi hießen früher die geistlichen deutschen Kurfürsten und der Großmeister des Johanniter-Ordens. Wenn ein nicht souveräner Fürst dem Cardinal den Titel Eminenz verweigert, soll dieser den Verkehr mit demselben abbrechen: Urban VIII, 10. Juni 1630, bei Ferraris, l. c., art. II, n. 13. Als römische Fürsten rangiren die Cardinäle mit den Prinzen der regierenden Häuser: Caeremoniale cardinalium, 14. Mai 1706, § 6 (Bangen, Röm. Curie, 462), das genannte Ceremoniale erfuhr durch Decret, 16. April 1856, manche Veränderung, s. Walter, K. R., § 132, a, A. 1. — Nur Mitglieder regierender Häuser behalten als Cardinäle ihren Geburtsadel und das Familienwappen bei: Innocenz X., Militantis, 19. Dec. 1644 (Bull. Taur., XV, 339 f.; die Praxis scheint es hierin nicht so strenge zu nehmen. Daß die Cardinale ihre Prärogativen festzuhalten beschwören, s. A. 31. — Den rothen Hut (galerus ruber) trugen zuerst die päpstlichen Legaten, seit 1246 die säcularen Cardinäle, auch die regularen seit Gregor XIV., 1591, er hat 15 Pflocken (fiocchetti); das rothe Birett wird auf Paul II. († 1471) zurückgeführt; unter demselben Papst erscheinen 1464 die Cardinäle durchweg als Purpurati, nur die Regularen bewahren die Farbe ihrer Ordenstracht; während der Sedisvacanz tragen sich die Cardinäle safran, vgl. *Suaresius Jos. Maria, Diss. de crocea cardinalium veste, Rom. 1670; *Steger, Diss. de purpura sacrae dignitatis insigni, Lips. 1741; Andreucci, De cardinali regulari professo ex ord. S. Joann. Hierosolym. (Hierarchia, I, Diss. 4, Rom. 1766). Da dies Ceremoniell des juristischen Interesses entbehrt, genügt die Verweisung auf Phillips, K. R., 6, 279 f. — Die Cardinäle bedienen sich der Pontificalien; der Papst nennt die Cardinäle zusammen fratres, einzeln auch den Bischof (s. § 89, A. 33), welcher einen Priestertitel hat, filius. — Nicht nur das Baselerdecret (A. 13), sondern auch die Reformbulle Leo X., cit. Supernae, § 16, und Trid., 25, 1, legt den Cardinälen eine bescheidene Hofhaltung ans Herz.

[63] Gesetz vom 13. Mai 1871, Art. 6 (Zorn, Gesetze, 172).

[64] Die preußische Rangordnung, vom 19. Jan. 1875, setzt die Cardinäle an fünfte Stelle vor den Häuptern der fürstlichen Familien, s. Innsbrucker Ztft. f. Theolog., 9, 1885, 368. — Nach der österreichischen Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 79), hat die Wache zu präsentiren und ins Gewehr zu treten, wenn außer des kaiserlichen Hoflagers ein Cardinal als solcher kennbar passirt; die örtliche Beschränkung ist weggefallen, s. Dienstreglement f. d. k. k. Heer, 9. Aug. 1873, Punct 625. 629. Sowie der apostolische Nuntius erhält jeder Cardinal in einem Garnisonsorte außerhalb der Residenz der a. h. Herrschaften einen Ehrenposten, cit. Reglement, Punct 385. Der Cardinal präcedirt dem k. k. Erzherzog, s. Ginzel, K. R., 1, 203, A. 1.

2. Die römische Curie.

§ 84.

a) Die Curialen.

*Mosconii, De majestate militiae ecclesiasticae, Ven. 1602; *Da Ponte, Specchio del vescovo e del prelato, Roma 1691. — Sacchettus, Privilegia prothonotariorum apost., Col. 1698; Andreucci, Tr. de protonotariis apost., Rom. 1742 (Hierarchia, I, Diss. 2, Rom. 1766); Rigantius, De protonotariis apost., Rom. 1751; Buonaccorsi Marchesi, Antichità del protonotariato apost. partecipante, Faenza 1751; Ferraris, Bibl., v. Protonotarii; Traité des protonotaires (Anal. J. Pont., III, 1858, 692—743); Micke, De protonotariis apost., Diss. Vratisl., 1866, Die apostol. Protonotare (Archiv, 20, 1868, 177—250); *Renaud, Des protonotaires apostoliques (Revue des sciences ecclés., 1867); Bouix, Tr. de curia romana, 1880, 664—682. Krüll, Art. Notare in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 502 ff. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 103. — Bangen, Die römische Curie, 1854, 1—25. 45—75; Phillips, K. R., 6, § 293—299. 305—306. 317—318; Hinschius, K. R., 1, 373—391. 491—497.

I. Im weiteren Sinne pflegt man die an der römischen Curie auch nur vorübergehend thätigen Personen mit Ausschluß der Cardinäle Curialen zu nennen; im engeren Sinne[1] schließt man davon die römischen Prälaten aus und versteht darunter nur das untergeordnete Personal der Advocaten, Procuratoren, Notare, Expeditoren, Sollicitatoren und Agenten.[2] — Die Aufgabe der Advocaten ist dem alten Begriffe des Wortes gemäß, nicht die Vertretung, sondern nur die Rechtsberathung der Parteien, etwa auch einer Behörde.[3] Die erste Stelle unter denselben nehmen die Consistorialadvocaten ein, früher sieben, dann zwölf an der Zahl,[4] sie stehen unter einem Decan; sie interveniren ausschließlich bei den Canonisationsprocessen, den Gesuchen um Verleihung des Palliums, sie verliehen als juristische Facultät der römischen Universität, der sog. Sapienza, den juristischen Doctorgrad, sie nehmen einen bestimmten Platz in der päpstlichen Capelle (s. unten IV) ein. Den Consistorialadvocaten entsprechen unter den Procuratoren die Collegialprocuratoren, so genannt, weil sie ein geschlossenes Collegium bilden, welches aber in der päpstlichen Capelle nur durch zwei Mitglieder vertreten wird. Sie werden ausschließlich bei Canonisationsprocessen verwendet; ihnen zunächst stehen die Rotalprocuratoren.[5] Auch bei den römischen Congregationen (siehe § 86, IV) werden Satzschriften nur von anerkannten Curialprocuratoren zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung (juris ordine servato) angenommen.

II. Schon in alter Zeit unterscheidet sich von dem Regionar- der Palatinalclerus. Der Stadtclerus war in Regionen eingetheilt und stand

---

§ 84. [1] Bangen, Röm. Curie, 7; Phillips, K. R., 6, 547—556; Hinschius, K. R., 1, 493—496. — Mit dem Ausdruck Curialen pflegt man ferner nicht nur die Officialen, sondern auch die Familiaren des Papstes, der Cardinäle und der Prälaten zu bezeichnen; der früher hierfür geläufige Ausdruck curtisani (Gravamina nat. germ., 1522, n. 21 u. ö. bei Gaertner, Corp. J. eccl., II, 170) hat, sowie das deutsche Wort Höfling, eine böse Nebenbedeutung.

[2] Zur Bestellung eines deutschen allen deutschen Bischöfen gemeinsamen Procurators und Agenten (Convent. Herbipolens., 1848, Sess. 22. 27, in Coll. Lac., V, 978. 983) ist es nicht gekommen. — Peinlich berührt das geschäftsmäßige Gebahren der römischen „Agenzia ecclesiastica", welche in Zeitungsannoncen dem dispensbedürftigen Publicum ihre Dienste natürlich gegen gute Baarzahlung empfiehlt (Correspondenz-Blatt für den kathol. Clerus, 1883, 433).

[3] Ihre Canzlei heißt Studio; nur die geistlichen Advocaten werden Ehrenprälaten.

[4] Ausführlich handelt von ihnen Benedict XIV., Inter conspicuos, 29. Aug. 1744 (Bull. I., Const., 106). Noch immer heißen die sieben ersten participantes, die übrigen supranumerarii. Deren weitgehende Privilegien hat Pius IX., Quamvis, 9. Febr. 1853, (Acta Pii, I, 409—415), theils aufgehoben, so die Facultät Illegitime zu legitimiren, theils beschränkt, so das Recht Doctoren zu creiren.

[5] Ihrer erwähnt Benedict XIV., cit. Inter, § 28.

unter Aufsichtsbehörden, welche im Interesse der einheitlichen Verwaltung dem Clerus desselben Grades in der betreffenden Region vorgesetzt waren, den sog. regionarii. So gab es Regionar-Notare, -Defensoren und -Diacone, nicht aber Regionar-Priester.[6] Der Palatinalclerus ist der Clerus des päpstlichen Palastes[7] und umfaßte die reich gegliederte Menge von Aemtern und Diensten des päpstlichen Hofes, welche auch für die römische Kirche von immer wachsender Bedeutung waren. Die Inhaber dieser Stellen werden früher vorzüglich proceres oder primates cleri vel ecclesiae,[8] später nicht weniger unbestimmt Prälaten genannt. Während dem Vicedominus und Vestiarius[9] rein äußere Geschäfte oblagen, für die Sicherheit und Ordnung im Palaste und in der Gewandkammer zu sorgen, wurden andere Hofämter, die sog. Palatinalrichter[10] mit der Handhabung der Administrativgewalt betraut und stand ihnen zu, innerhalb ihres Wirkungskreises für das Recht bedeutende Verfügungen zu treffen. Diese waren der Primicerius und Secundicerius notariorum, deren Stelle später der Kanzler einnahm, der Primicerius defensorum, welcher die Oberleitung der Verwaltung der ausgedehnten Patrimonien der römischen Kirche führte, der Nomenculator, welcher wie der spätere Armenadvocat die Interessen der hilfsbedürftigen Personen (personae miserabiles) zu vertreten hatte, der Protoscrinarius, der Vorstand des päpstlichen Archivs,

---

[6] Zwei Aufnahmeformeln von regionarii notarii finden sich im Liber diurnus, form. 69. 70 (ed. Rozière, 132 f.). — Gregor I. bestellte 598 sieben defensores regionarii (Jaffé, n. 1137), s. Liber diurnus, f. 112 (ed. cit., 255 f.). — Ueber die Diacone s. oben § 83, A 7. — Die Priester waren der Natur der Sache nach bei einer bestimmten Kirche angestellt, deren erster bei jeder größeren Kirche archipresbyter auch wohl archicanonicus oder decanus hieß. — Andreucci, De vicariis basilicarum Urbis, Rom. 1744 (Hierarchia, I, Diss. 6).

[7] Das sog. patriarchicum, cubiculum Lateranense, daher die Cleriker auch cubicularii genannt, schola palatina, palatium. Die vom Cardinaldiacon Petrus, Archipresbyter der Laterankirche verfaßten, von Gregor XI. bestätigten Constitutionen derselben bezw. der dortigen Regularcanoniker hat Mabillon, Museum Ital., II, Paris. 1724, 576—584, darnach Migne, Patrol. lat., 78, 1393—1400, edirt, s. unten § 90, A. 27, oben § 80, A. 32. — *Rasponus, De basilica et patriarchio Lateranensi, Rom. 1656; Rainesius, De palatio Lateranensi ejusque comitiva, Jen. 1679. Vgl. über das folgende Phillips, K. R., 6, 304—362; Hinschius, K. R., 1, 379—385.

[8] Ihrer geschieht in den auf die Papstwahl bezüglichen Formeln des Liber diurnus (s. § 158) oft Erwähnung. Seit dem 13. oder 14. Jahrhundert kommt häufiger der Ausdruck cardinales et praelati vor (Ordo Romanus XIV, c. 32, ed. Migne, Patrol. lat., 78, 1211 ff.). Früher wird praelatus allgemein wie procer gebraucht, so spricht Bonizo um 1190, von praelati in clericali et in laicali ordine, L. II. VIII., (Ballerini, Diss. de antiquis coll., P. IV, c. 15, n. 3). Ueber die Bedeutung von praelatus als eines Clerikers der höheren Weihen mit Jurisdiction für den äußeren Rechtsbereich s. § 73, A. 20. 21.

[9] Vicedominus kommen auch bei andern Bisthümern vor, s. Gregor I., in c. 2. 3, Dist. 89. — Eine besondere Bibliothek und ein besonderer Schatz erscheint erst seit dem 14. Jahrhundert, früher standen beide unter dem Vestararius, s. Ehrle, Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste, in dessen und Denifle's Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, 1, 1885, 2 f. — *(Recazzi), Notizie storiche degli antichi vicedomini del patriarchio lateranense e de'moderni prefetti del sagro palazzo apost. ovvero maggiordomi pontificii, Rom. 1784. *Galletti, Del Vestarario della s. rom. chiesa, Rom. 1758.

[10] Diese judices palatini hießen auch judices de clero und judices ordinarii, siehe Savigny, Gesch. des Rechts im M. A., 1, 1834, 378—381; Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, 1, 1847, 244—247. 318—333; Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im M. A., her. von Höfler, 1857, 147 ff. und Bethmann-Hollweg, Der Civilproceß des gemeinen Rechts, 5, 1871, 254—258. — *Galletti, Del primicero della s. sede apostolica, Rom. 1776.

endlich der Arcarius und der Sacellarius, der Einnahmen- wie Ausgaben-Minister. Nur der Vicedominus, der Vorgänger des späteren Kämmerers, war regelmäßig Priester oder Bischof, die übrigen Aemter bekleideten meist nur einfache Cleriker. Zwischen dem 11. und 13. Jahrhunderte verschwinden die genannten Aemter und machen der noch im großen Ganzen bestehenden Einrichtung der sog. alten Curialbehörden Platz. Eben auf diese letzteren bezog sich der seit dem 15. Jahrhundert immer stärker werdende Ruf nach einer Reformation der römischen Kirche.[11] Zwei Krebsschäden der römischen Curie widerstanden beinahe bis auf die Gegenwart dem bestgemeinten Reformbestreben edler Päpste, d. i. die Käuflichkeit zahlreicher Aemter und der Nepotismus.

III. Heutzutage ist die römische Prälatur ein Ehrenvorzug, welcher an sich die Fähigkeit verleiht, in Ausübung der päpstlichen Jurisdictionsgewalt in ordentlicher Bestellung oder nach Weise der Delegation verwendet zu werden (§ 75, A. 11). Ist mit der Prälatur von selbst Theilnahme an der päpstlichen Jurisdiction verbunden, so spricht man von wirklichen Prälaten, im Gegentheil von Ehrenprälaten. Letztere haben dann wieder ein curiales Amt, eine besondere Dienstleistung oder nicht. — Wirkliche Prälaten sind:[12] 1. die in Rom residirenden Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe; 2. die sog. praelati di fiocchetti,[13] das sind der Vicekämmerer, zugleich Gubernator von Rom, der Auditor der apostolischen Kammer, der Thesaurar der römischen Kirche,[14] der Vicegerens des Cardinalvicars, der Majordomus

[11] Das Reformdecret Martin V. von 1418 berührte nur einzelne Mißstände, ohne eine Reorganisation der Curie auch nur anzustreben, s. Hübler, Die Constanzer-Reformation, 1867. — Alexander VI. soll eine Reform der Curie geplant haben, berufen dazu war er nicht. Ungenügend waren die Bullae reformationis curiae, Pastoralis vom 13. Dec. 1513 und Supernae vom 5. Mai 1514, welche Leo X. auf dem V. Lateranconcil promulgirte (Bull. Taur., V, 571—601. 604—614; Hard., C. C., IX, 1747—1758.). Hadrian VI. wurde an der Durchführung der von ihm für dringlich erkannten Reformation der Curie in letzter Linie durch den Tod verhindert, s. Höfler, Papst Adrian VI., 1880, 203 ff. Das Consilium delectorum Cardinalium ac aliorum praelatorum de emendanda ecclesia a. 1537 (typis Colon. 1538), steht in Mansi, Coll. Conc. Suppl., V, 539—548. Der strenge Paul IV. wollte um jeden Preis Glauben und Sitten rein erhalten, über ersteren sollte die Inquisition wachen (s. § 86, VI, 1); Kuppelei sollte mit dem Tode bestraft werden (Const. Volens, s. a. (1558), in Bull. Taur., VI, 537 f.); an der Curie trat er nur den schlimmsten Folgen der Existenz der officia vacabilia entgegen: Inter ceteras, 7. Oct. 1555 (l. c., 505 ff.). Die Venabilität von Aemtern wird durch den Verweis auf fiscalische Erwägungen (der Kaufpreis des Kämmereramtes stieg, 1564, auf 70.000 Scudi, jener des Protonotariats betrug, 1585, 12.500 Scudi, s. Moroni, Dizionario, 7, 81; 56, 7), erklärt, nicht begründet. Die Zahl der käuflichen Stellen hat Innocenz XI, Romanus Pontifex, 1. April 1678 (Bull. Taur., XIX, 88 ff.), beschränkt, wogegen Card. Luca, Tr. de officiis venalibus vacabilibus romanae curiae . . ., Ven. 1736, sich wendete; trotzdem folgte Innocenz XII., Ad hoc unxit, 23. Oct. 1692 (Bull. cit., XX, 473 ff.), dem Beispiel seines reformirenden Vorgängers. Den rechtlichen Bestand käuflicher Aemter setzt die Reg. cancell., 64 (Walter, Fontes, 502 f.), voraus, wenn sie alle auf die ledig werdenden Aemter dieser Art bezughabenden auch onerosen Rechtsgeschäfte cassirt. — Castracanius, Tr. de sodalitatibus quae fiunt super officiis rom. curiae, Rom. 1609. — Man unterscheidet einen großen und kleinen Nepotismus. Dem ersteren, welcher bereits eine schreckliche Ausdehnung angenommen hatte (s. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, III, 2, 1870, 629 ff.), gab Innocenz XII., Romanum decet, 22. Juni 1692 (Bull. Taur., XX, 441 ff.), den Todesstoß, s. (Leti), Il nepotismo di Roma. 2 part., s. l. 1667. Discursus circa bullam meditatam ab Innocentio X. adversus Nepotismum. Col. 1688; (Sfondrati), Nepotismus theologice expensus (Rom. 1692).

[12] Bangen, Röm. Curie, 54 ff.; Hinschius, K. R., 1, 388 ff.

[13] Diese Pflocken (lemnisci) sind der sonst den Cardinälen vorbehaltene Schmuck der Wagenpferde.

[14] Diese Stelle ist seit Jahren nicht mehr besetzt.

des päpstlichen Palastes; 3. folgende Officialen, wenn sie nicht etwa Cardinalswürde haben: der Secretär der Breven, der Secretär der Memorialen, der Staatssecretär, der Datarius, der Magister camerae, der Commissär und der Assessor der Inquisition, der Regens der apostolischen Kanzlei, der Regens der Pönitentiarie, der Promotor fidei, der Magister sacri palatii, die Secretäre der Cardinalcongregationen; 4. die Mitglieder gewisser Collegien und zwar die apostolischen Protonotare, die Kammercleriker, die Auditoren der Rota, die votirenden Referendare der Signatur der Justiz, endlich die Ponenten der Consulta. — Eine Mittelstellung zwischen den wirklichen und den Ehrenprälaten nehmen als sog. praelati di mantellone vier Officialen der apostolischen Kammer ein: nämlich der Advocat der Armen, der Generaladvocat und der Generalprocurator des Fiscus und der apostolischen Kammer, endlich der Generalcommissär der apostolischen Kammer. — Ehrenprälaten mit Amt sind: 1. die zu päpstlichen Thronassistenten ernannten Bischöfe;[15] 2. die geheimen Kammerherren mit activem Dienst: der Almosenier des Papstes und dessen Coadjutor, der Secretär der Briefe an die Fürsten, der Substitut des Staatssecretärs, zugleich Secretär der Chiffren, der Secretär der lateinischen Briefe, der Subdatarius, vier wöchentlich abgelöste dienstthuende Kämmerer;[16] 3. die Abbreviatoren der größeren Präcedenz in der apostolischen Kanzlei, die Ceremonienmeister und die dienstthuenden geheimen päpstlichen Capläne. — Ehrenprälaten ohne Amt sind: die überzähligen apostolischen Protonotare,[17] die supranumerären Referendare der Signatur, die übrigen päpstlichen Hausprälaten, ferner die überzähligen Geheimkämmerer und Ceremonienmeister, die geheimen Ehrenkämmerer, die einfachen Ehrenkämmerer, die geheimen und die Ehrencapläne.[18]

III. Für die Ausbildung zur Prälatur, insoferne sie eine praktische Uebung im Kirchendienste oder doch die Vorschule dazu ist, wurde von Benedict XIV. eine eigene Academica ecclesiastica gegründet, welche aus drei Jahrescursen besteht.[19] Der Candidat der Prälatur muß der eheliche Sohn ehren=

---

[15] Die episcopi assistentes ad solium pontificium gehen in der päpstlichen Capelle unmittelbar hinter den Cardinälen, während die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe erst vor den Protonotaren schreiten. Ueber ihre Privilegien vgl. Julius III., Romanus pontifex, 6. April 1551 (Bull. Taur., VI, 434—442), und Gregor XV., Circumspecta, 17. August 1622 (l. c., XII, 720—727).

[16] Unter ihnen werden genannt der coppiere, der segretario d'ambasciata, der garderoba. — Dem Eleemosynar des Papstes untersteht die Segretaria dell' elemosinaria di S. S., aus einem Secretär und zwei Computisten bestehend.

[17] Von diesen protonotari apostolici sopranumerari non partecipanti haben nicht wenige den Titel „ad instar", d. i. participantium, diese tragen violetten Talar und bedienen sich der Pontificalien doch ohne Kette und Stab, wie dies Pius IX., Apostolicae sedis officium, 29. Aug. 1872 (A. S., VII, 83—91; Archiv, 29, 1—7), veranlaßt durch die Beschwerden vieler Bischöfe, festsetzte. Exemtion von der Gewalt des Ordinarius kommt diesen Protonotaren nicht mehr zu, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 8, n. III—V und Pius IX., A. 4 cit. Constitution. Vgl. die eingangs vermerkte Literatur und § 85, A. 60.

[18] Das päpstliche Jahrbuch, seit 1873 u. d. T. La Gerarchia cattolica, erscheint in italienischer Sprache und benennt die zuletzt genannten Ehrenprälaten folgendermaßen: prelati domestici di S. S. (lies Sua Santità), camerieri segreti soppranumerari, maestri delle ceremonie soppranumerari, camerieri d'onore in abito pavonazzo, camerieri d'onore extra Urbem, capellani segreti d'onore, capellani d'onore extra Urbem.

[19] Der officielle Titel ist Pontificia accademia dei nobili ecclesiastici; die Vortraggegenstände sind Bibelcontroversen, fremde Sprachen, politische Oeconomie und Diplo=

hafter Eltern sein, von erprobter Sittlichkeit, 25 Jahre alt, derselbe muß nach fünfjährigem Universitätsstudium der Rechte Doctor beider Rechte[20] geworden sein und eine mindestens zweijährige Rechtspraxis an einem geistlichen Gericht zurückgelegt und mit Erfolg ein juristisches Examen vor der Signatura justitiae abgelegt haben, endlich muß er über den gesicherten Besitz eines Jahreseinkommens von 1500 Scudi (6530 Mark) sich ausweisen.[21] Wird die Prälatur beim Mangel einer dieser Eigenschaften verliehen, so spricht man von einer praelatura gratiae im Gegensatze zur praelatura justitiae.

IV. Die Rechte der Prälaten sind verschieden normirt nach Gerichtsstand und äußeren Abzeichen.[22] Die Ehrenprälatur hat keinerlei Exemtion zur Folge.[23] Die Präcedenz der Prälaten ist nach ihrem Erscheinen bei den vom Papst gehaltenen Solemnitäten[24] genau geregelt. Der Papst ist selbstredend in der Verleihung der Prälatur völlig frei, doch hat der ausgezeichnete Cleriker seinem Ordinarius die Ernennungs-Urkunde vorzulegen, wenn er auf Grund der Verleihung irgendwie Rechte in der Diöcese geltend machen will.[25]

V. Der Umfang der sog. päpstlichen Familie ist auf die Umgebung des Papstes beschränkt, er schließt von den Cardinälen nur wenige, von den wirklichen Prälaten nicht alle, dagegen sämmtliche Ehrenprälaten, aber auch manche Nichtprälaten, selbst Laien, welche Hofchargen bekleiden oder Hofdienste leisten, in sich.[26] Unmittelbar hinter den vier bis fünf Palatinalcardinälen[27]

---

matie. — Die grundlegende Verfügung Benedict XIV. oder nach Andern Clemens XI., vermag ich nicht nachzuweisen.

[20] Ricciardellus, Lyceum ecclesiasticum juris utriusque theoretico-practicum, 2 vol., fol., Arimini 1704.

[21] Alexander VII., Inter ceteras, 13. Juni 1659, § 5 (Bull. Taur., XVI, 473 f.), setzte die angeführten Qualificationen nur für die Referendare der Signaturen fest, die Praxis generalisirte die Verfügung.

[22] Auf die Beschränkung der ihnen im Kirchenstaat verliehenen Immunität beziehen sich Paul V., In maximis, 23. Dec. 1605 (Bull. Taur., XI, 256—260); Innocenz X., Etsi, 27. Nov. 1645 (l. c., XV, 416—435); Alexander VII., In sublimi, 22. Aug. 1656 (l. c., XVI, 222—227). — Die Prälatenfarbe, welche mehr minder Anwendung findet, ist violett (pavonazzo). Die Titulatur ist reverendissimus, etwa auch illustrissimus, gewöhnlich kurzweg Monsignore. Vgl. das Caeremoniale praelatorum vom 22. Nov. 1742, bei Bangen, a. O., 464 f.

[23] Trid., 24, 11.

[24] Diese feierlichen Acte sind die sog. capelle pontificie, vgl. Moroni, Le capelle pontificie, cardinalizie e prelatizie, Ven. 1841, und Dizionario, 8, 114—320; dazu La cappella pontificia in La Gerarchia cattolica, 1886, 455—486. Die Reihenfolge ist im großen Ganzen die im Texte unter II angegebene. Die Ordensvorstände und zwar der verschiedenen Zweige des Benedictinerordens und der Mendicanten gehen nach den Protonataren; die Regularcanoniker sind als solche, abgesehen von dem Capitel im Lateran, sowenig wie die zahlreichen Congregationen, die Jesuiten nicht ausgenommen, vertreten. Mönche sind von der Prälatur regelmäßig ausgeschlossen, nur einige Stellen sind denselben reservirt. — Das Kalendarium der früher üblich gewesenen päpstlichen und cardinalizischen Functionen ist dem vormals herausgegebenen Annuario pontificio vorgedruckt.

[25] Das Gesagte ergibt sich aus der Stellung, welche der Bischof in seiner Diöcese einnimmt; ein bischöfliches Placet ist nicht begründet, s. oben § 27, VI. — Dem Unfug, daß unberufene Mittelspersonen ab und zu wenig verdienten Clerikern gegen naturgemäß erhöhten Erlag der herkömmlichen Taxen päpstliche Ehrentitel erwirken, wollte das Postulat französischer Bischöfe begegnen: es möge vor jeder Verleihung einer päpstlichen Auszeichnung das Gutachten des Ordinarius eingeholt werden, s. Martin, Conc. Vatican., 1873, 150.

[26] Vgl. La Famiglia della Santità di Nostro Signore in La Gerarchia catt., 1886, 487—565. Zu den Hofchargen gehören die Geheimkämmerer, die Nobelgarde, die Schweizergarde, die Ehrenpalastwache. Der Kämmerertitel wird auch an verdiente Laien verliehen, neben camerieri segreti di spada e cappa gibt es camerieri d'onore di spada e cappa. —

rangiren die vier Palatinalprälaten: der Majordomus, der Kammermeister, Auditor und Palastmeister, welcher immer ein Dominicaner ist.[28] Der Majordomus ist Vorstand der Präfectur der päpstlichen Paläste und übt auch durch ein derzeit nur unvollständig besetztes Tribunal die Jurisdiction über die päpstlichen Familiaren. — Zur Entscheidung von Processen über Verträge, welche aus der Verwaltung der päpstlichen Paläste entstehen können, hat Leo XIII. zwei Commissionen von je drei Prälaten niedergesetzt, deren jede die höhere Instanz der andern ist und welche vereinigt unter dem Vorsitze des Generalauditor der Kammer dann in letzter Instanz entscheiden, wenn die bisher erflossenen zwei Urtheile difform gewesen. Die Procedur vor diesen Commissionen ist im großen Ganzen die bisher in den päpstlichen Gerichten üblich gewesene.[29]

VI. Die Staatsregierung hat auf die Verleihung eines Curialamtes an einen Unterthanen keinen weiteren Einfluß, außer die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften über die Auswanderung oder die Zurücklegung des vom Ernannten etwa innegehabten Staatsamtes zu überwachen. Bezüglich der römischen Ehrenprälatur wird vielfach die Einholung der staatlichen Genehmigung zur Annahme der Würde und Führung des Titels vorgeschrieben. Dieser Vorschrift kann ebensowohl die Analogie mit der überall nothwendigen Gestattung zur Annahme ausländischer Decorationen seitens der Unterthanen, als das Bestreben zu Grunde liegen, den Einfluß der Curie zu schwächen und das Ansehen der einheimischen, ordentlichen kirchlichen Würdenträger zu sichern und zu erhöhen. Ersteres gilt vom österreichischen und deutschen, letzteres vom französischen Recht.[30]

Nur Ehrenauszeichnung ist der Titel eines comes sacri palatii, trotz großer Rechte ist der „römische Pfalzgraf" schon seit Jahrhunderten bedeutungslos (s. Papencordt, Gesch. d. Stadt Rom, 147); auch die päpstlichen Thronassistenten können diese Würde verleihen, welche mit dem Orden der Ritter vom goldenen Sporen, jetzigen Sylvester-Orden, auf gleicher Linie steht, s. Moroni, Dizionario, 17, 56—60. Daneben verleiht der Papst auch den erblichen Verdienstadel eines „römischen Grafen".

[27] Regelmäßig sind der Prodatar, Secretär der Breven, der Memorialen und der Staatssecretär Familiaren des Papstes, jetzt (1886) zählt dazu noch des Papstes Bruder.

[28] Die italienischen Ausdrücke sind maggiordomo e prefetto dei sacri palazzi, maestro di camera, uditore, maestro del sacro palazzo apostolico. — Der Majordomus hat eine eigene Secretarie; er ist zugleich Gouverneur des Castell Gandolpho: Benedict XIII., Aequitatis, 20. Dec. 1728 (Bull. Taur., XXII, 764 ff.) und sollte Curator des Pantheon (Maria ad Martyres) sein: Benedict XIV., Ad summi, 18. Febr. 1757 (Bull. IV, Const., 68); von seiner Jurisdiction handelt Benedict XIII., Cum occasione, 24. Sept. 1728 (Bull. Taur., XXII, 724 f.). Statt eines auditor civilis und auditor criminalis fungirt im Tribunal nur ein Auditor mit Kanzler und Actuar. — Sestini, Il maestro di camera, Firenze 1623.

[29] Motuproprio, 25. Mai 1882 (A. S., XV, 193 f.; Archiv, 49, 284 f.), s. Vering, ebd., 286—294, über die Veranlassung dieser Verfügung, woselbst auch die über die Competenzerklärung der italienischen Gerichte Klage führende Note des Staatssecretärs vom 11. Sept. 1882 abgedruckt ist. — Eine undatirte provisorische Geschäftsordnung dieser Tribunale s. A. S., XVI, 296—301, darnach Archiv, 54, 444—449. S. auch Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, § 1, A. 3. 5—10.

[30] In Oesterreich bedurfte es der landesfürstlichen Erlaubniß um den Titel eines Hausprälaten, Protonotars, überhaupt einer Dignität in Rom anzusuchen: Hofdecr., 15. Oct. 1781, 23. Mai 1782 (Jaksch, Gesetzlexicon, 6, 128 f., 1, 512); den apostolischen Notaren soll kein placetum regium mehr ertheilt werden: Hofd., 1. Jänner 1782, doch stunden noch später l. f. genehmigte päpstliche Notare in Function: Hofd., 3. Jan. 1788 (a. O., 4, 219). Das Taxgesetz vom 27. Jan. 1840 (J. G. S., 104), § 173, unterwirft die Verleihung oder Bestätigung des Prälatentitels einer Taxe von 105 fl. — Zur Annahme und

§ 85

a) Die Curialbehörden.

Literatur über den Curial-Styl: Formularium instrumentorum secundum ritum romanae curiae, Col. 1504; Formularium advocatorum et procuratorum romanae curiae et regii parlamenti, Hagenau 1505; Stylus romanae curiae, s. l. et a. (c. 1510); Termini causarum in romana curia servari soliti in causa beneficiali, s. l. et a. (c. 1510); Barchin Hier. Paul., Practica cancellariae apost., Lugd. 1549, auch in Rebuffi, Praxis beneficiorum, Col. 1610, 615—733; Provinciale omnium ecclesiarum cathedr. un. orbis cum practica, stilo et formis cancellariae apost., Rom. 1514 (Rebuffi, l. c., 734—750); Formularium terminorum sec. stilum rom. curiae cum additt. Sacromori, Ven. 1570. Mandosius, Tr. de monitoriis, Rom. 1581, Praxis et theoria commissionum ad causas decidendas, Ven. 1572. Corneto S. T. a, Formularium cujusvis generis instrumentorum ad Stylum et communem usum rom. curiae, Rom. 1626. *Capucii Aes., Praxis judiciaria recentissima, Rom. 1680; Castel Perard, Traité sommaire de l'usage et pratique de la cour de Rome, Paris 1693; Monaldini, Praxis ecclesiastica curiae romanae, Ulm. 1757 (auch in Amort, Elementa Juris can., I, 1757, App. 1.); Danieli, Recentior praxis curiae rom. (Institutt. can., vol. IV), Rom. 1759. Eybenius Wilh., Stylus curiae etiam in titulis interdum plumbeus imo cereus, Helmst. 1686. — *Marchetti, Notizia delle giurisdizioni che sono in vigore nello stato pontificio, Roma 1850, übers. Oppenheimer, 1855. — van Espen, J. e. un., P. I., tit. 23. — Bangen, Die röm. Curie, 1854, 292—450; Bouix, Tr. de curia romana, 1880, 238—292; Phillips, K. R., 6, § 300—304. 307—315; Hinschius, K. R., 1, 391—447.

I. Geschichte und Organisation der Curialbehörden bietet dem Darsteller wegen der vielfach ineinander laufenden Verhältnisse große Schwierigkeiten. Viele der sog. alten Behörden der Curie haben ihre frühere Bedeutung verloren, sowohl in Folge der veränderten politischen Lage des Papstthums, als auch der Errichtung der später aufzuzählenden römischen Congregationen. — Die Curialbehörden besitzen eine der ordentlichen Jurisdiction nahekommende Amtsgewalt,[1] insoferne sie nach den Gesetzen ohne die Wohlmeinung des Papstes einholen zu müssen vorgehen können.

II. Als Rathgeber des Papstes in theologischen und Personalfragen, sowie zur Instruction von Rechtsstreiten, in welchen der Papst persönlich die Entscheidung geben wollte, pflegte früher der immer dem Dominicanerorden angehörige Magister sacri palatii verwendet zu werden.[2] Später trat an dessen Stelle der Auditor Sanctissimi; er war und ist, auch nachdem ihm

---

Führung ausländischer Orden und Titel bedarf es der kaiserlichen Bewilligung: Minist.-Verordnung, 29. Juni 1854 (Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst, 3, 1881, 65). Die Praxis scheint dies nur von staatlichen Titeln zu verstehen; § 334 des Strafgesetzbuches von 1852 gehört nicht hierher. — Das deutsche Strafgesetzbuch von 1871, § 360, 8, verpönt unbefugten Gebrauch einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens, Ehrenzeichens, eines Titels und einer Würde. Aus der vagen Stylisirung („unbefugt") kann nicht geschlossen werden, daß der verliehene römische Titel staatlich bestätigt werden müßte, wie Thudichum, Deutsches K. R., 2, 1878, 17, thut. Nach der oberrheinischen Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 33, kann kein Geistlicher von „Auswärtigen", Würde, Pension, Orden oder Ehrentitel annehmen, dasselbe verfügte für Inhaber eines geistlichen Amtes das sächsische Gesetz vom 23. August 1876, § 28. — Die gallicanische Praxis unterwirft das betreffende päpstliche Ernennungsdecret dem Placet, s. Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht, 1882. 242, 7. — Scholliner, (diss. Gerl), Innocuum rom. pontificis in elargiendis honorum titulis jus . . . vindicatum, Ratisb. 1759.

§ 85. [1] Nach dem § 75, V, Gesagten ist ihre Gewalt eine jurisdictio quasiordinaria; Hinschius, K. R., 1, 392 und Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 1876, 120—128, erklären dieselbe als jurisdictio ordinaria. Besser wird der Ausdruck vermieden, da nicht nur den Mitgliedern der einzelnen Behörde die Stabilität ihres Officiums, analog dem Beneficium im engeren canonischen Sinne des Wortes fehlt, sondern die Analogie des Generalvicars auch in der Beziehung zutreffend ist, als, abgesehen vom Großpönitentiar und Kämmerer, sämmtliche Behörden während der Vacanz des päpstlichen Stuhles ruhen.

[2] Phillips, K. R., 6, 545; Hinschius, K. R., 1, 492. — Der Palastmeister übt noch die Büchercensur für Rom und ist Mitglied der Index-Congregation. Nicht mehr er, sondern ein Capuziner ist apostolischer Prediger. — Catalanus, De magistro s. palatii apostolici, Rom. 1751.

jede richterliche Befugniß genommen,[3] ein höchst einflußreicher Official des Papstes, vorzüglich in Besetzungsfragen und sämmtlichen Gnadenacten. Dessen nur delegirte Jurisdiction erlischt mit dem Tode des Papstes; die anhängigen Geschäftsstücke erledigt in letzterem Falle, soweit sie keinen Aufschub erleiden, der Auditor Signaturae justitiae als sog. Auditor conclavis.[4]

III. Gerichtsbehörden der Curie sind: 1. die Rota romana. Die Päpste pflegten die Instruction oder auch die Entscheidung der an sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten nicht selten rechtskundigen Clerikern als sog. auditores zu committiren; diese waren früher regelmäßig Mitglieder des päpstlichen Consistoriums[5] und bildeten später ein besonderes Richtercollegium, welches nach Art der ständigen weltlichen obersten Gerichte Rota romana genannt wurde.[6] Die Rota, früher in drei, nun zwei Senate getheilt, zählt zwölf Mitglieder,[7] die Auditoren der Rota, früher auditores causarum in

---

[3] Seit Gregor XVI., 1831 bezw. 1834, s. Moroni, Dizionario, 82, 196; Hergenröther, im Kirchen-Lexicon, 1, 1882, 1574. Ueber die private Erledigung der Geschäfte „in capella", s. Meier, Institutionen d. K. R., § 100. Der Uditore del Santissimo hat eine eigene Secretarie, bestehend aus Secretär, Commissär und Consistorial-Substituten.

[4] Clemens XII., Apostolatus, 4. Oct. 1732, § 19 (Bull. Taur., XXIII, 450).

[5] Deshalb hieß das Consistorium audientia und auditorium, s. oben § 83, A. 48 und c. 8, X, 2, 14 (Innoc. III.), c. glossa. Ueber die Delegirung von Processen vgl. § 174, vorläufig bietet c. 13, X, 1, 9 (Hon. III.), ein Beispiel.

[6] Zuerst findet sich der Ausdruck rota bei Martin V., Romani Pontificis, 1424, § 27 (Bull. Taur., IV, 715). Ueber die Etymologie von rota wurde viel geschrieben. Möglich ist die Ableitung des Namens von der radförmigen Form des Getäfels, wie nach der analogen Bezeichnung des Court of Exchequer (Schach) und der Sternkammer, Phillips, K. R., 6, 484, meint; doch fehlt der Nachweis, daß jenes Getäfel in der That so beschaffen war. Auch andere Gerichte hießen „Rath", die Decisiones mancher alma rota wurden gesammelt und edirt so jener von Speyer, Vesellis 1603, von Ferrara, Col. 1627, von Lucca, Placent. 1663, von Genua, Aesii 1679; jener der rota romana wurde oben, § 59, gedacht; Niemand hat endlich bislang den gerichtlichen Rathschlag mit Radschlagen in Zusammenhang gebracht.

[7] Auf diese Zahl reducirte Sixtus IV., Romani Pontificis, 14. Mai 1472 (Bull. Taur., V, 207), die Auditoren. Nach einer nicht strenge beobachteten Uebung sollen darunter acht Italiener sein: drei aus Rom, je einer aus Venedig, Mailand, Bologna, Ferrara, Florenz, zwei Spanier, ein Franzose und ein vom deutschen nun österreichischen Kaiser ernannter und besoldeter Deutscher, s. Nardi, Diritto eccl., I, 221, a. Der Tiroler Flir ironisirte in köstlicher Weise seine als eines Nicht-Juristen erfolgte Ernennung zum uditore di Rota: Briefe aus Rom, her. v. Rapp, 1864, 132 ff. — Das älteste Statut über die Verhältnisse der auditores causarum in apostolico palatio von Johann XXII., Ratio juris exigit, von 1326 (Bull. Taur., IV, 317 ff.), setzt die Existenz derselben als Collegialgericht bereits voraus; die wichtigsten auf die Rota sich beziehenden Constitutionen sind außer den genannten Bullen von Martin V. und Sixtus IV., Innocenz VIII., Finem, 10. Jan. 1488 (l. c., V, 339 f.); Pius IV., In throno, 27. Dec. 1561 (l. c., VII, 155 ff.); die sämmtliche Gerichtsbehörden reformirende Bulle Paul V., Universi, 1. März 1612, § V (l. c., XII, 67 ff.); Urban VIII., Exponi, 19. Nov. 1643 (l. c., XV, 286 ff.); Clemens XII., In summi pontificatus, 17. Nov. 1734 (l. c., XXIV, 11 ff.), wornach kein Titularbischof den Decanat optiren kann, nachdem Cardinäle und Diöcesanbischöfe überhaupt von der Rota ausgeschlossen sind: Innocenz VIII., Circumspecta, 23. Aug. 1485 (l. c., V, 319 f.), endlich Benedict XIV., Justitiae et pacis, 2. Oct. 1746 (Bull. II., Const. 21). — Jacob. Emerix, Notitia s. rotae romanae, Manuscript v. 1676, benützt von Bangen, Curie, 293; *Tanaglia, Urbis et orbis supremi tribunalis Monumenta s. de s. rotae rom. auditorio, Liburn. 1654; Ridolphini, De ordine procedendi in judiciis in rom. curia, Ven. 1696; Bernino, Il tribunale della s. rota rom., Rom. 1717; *Bondini, Del tribunale della s. rota rom., Rom. 1854; *Tailetti, Breve esposizione cronologica dei privilegi conferiti da' sommi pontefici agli uditori della sagra rom. rota raccolti, Rom. 1854; Roßhirt, Die Verhandlungs- und Entscheidungs-

sacro palatio apostolico genannt. Diese erfreuen sich verschiedener Privilegien in Beneficialsachen, fungiren als päpstliche Subdiacone [8] und entscheiden als Collegium, dessen Vorstand als Decan der dienstälteste Auditor ist, über die Aufnahme neuer, zuvor geprüfter Mitglieder. Die Rota gieng anfänglich nur in den ausdrücklich vom Papst oder von der Kanzlei ihr committirten Processen vor, nachher bildete sie das gewöhnliche Gericht für nach Rom gebrachte kirchliche Rechtsstreite nicht criminaler Natur, vorausgesetzt, daß dieselben nicht den Cardinälen zur Entscheidung zugewiesen worden waren, endlich wurde sie oberste Appellationsinstanz vorzüglich für die von den Gerichten des Kirchenstaates entschiedenen civilen Streitigkeiten. Nun fungirt sie nur höchst selten als ordnungsmäßig angerufenes oberstes Tribunal, wenn der Streitgegenstand von größerer Bedeutung ist; [9] daneben entscheidet sie in speciellen vom Papst ihr zugewiesenen Processen und zwar in erster und in Folge eingelegter Revisionsbeschwerde im andern Senat selbst in zweiter und letzter Instanz. Die Schwerfälligkeit des alterthümlichen Verfahrens trägt wahrscheinlich an dem beklagenswerthen Niedergange der einst so bedeutenden und auf die Rechtsentwicklung einflußreichen Rota nicht geringe Schuld. [10] Noch immer geschieht die Zuweisung des einzelnen außerhalb des ehemaligen Kirchenstaates erhobenen Processes an den einzelnen Auditor als referirenden Ponenten durch Commissorium des Vicekanzlers, [11] weshalb gleichwohl die Jurisdiction der Rota keineswegs eine nur delegirte ist. Die Auditoren sitzen in der Rathsversammlung rechts und links vom Decan nach ihrer Anciennität im geschlossenen Kreise. Der vortragende Ponent schließt sein eingehendes Referat mit der Aufstellung des in Frageform stylisirten dubium. Hierüber stimmen die vier, bezw. sechs corresponsales, d. i. jene Auditoren, welche zur Linken

---

weise der Rota Romana als Beweis der Sorge für Gründlichkeit und Schnelligkeit (?) des Verfahrens, im Archiv für civilistische Praxis, 48, 1865, 195—219.

[8] Alexander VII., Nuper, 26. Oct. 1655 (Bull. Taur., XVI, 86). — Bei der Rota fungiren eigene Notare und besteht das Collegium procuratorum causarum sacri palatii apostolici; eine Art Hilfsarbeiter, Adjuncten sind die adjutores studiorum, der Vorschulen der Advocatie.

[9] Solche causae graviores oder rotales sind Jurisdictions-, Exemtions-, Patronatsstreitigkeiten, Sponsaliensachen, Legitimation, erste Dignitäten, Beneficien und Pensionen mit einem über 24 Goldgulden reichenden Jahresertrag, endlich Vermögensgegenstände im Werthe von 500, bezw. bei ultramontanen Processen über 1000 Scudi; zur Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe oder der Profeß bedarf die Rota eines besonderen päpstlichen Commissoriums und sind dazu regelmäßig die Congregatio Concilii bezw. die Congregatio episcoporum et regularium competent: Benedict XIV., cit. Justitiae.

[10] Umsonst versuchte Benedict XIV., cit. Justitiae, eine Auffrischung. Die Rotalprocesse kamen schwer zum Abschluß, ein Beweis der eingetretenen Schwäche. So sah sich Benedict XIV. veranlaßt, die endliche Entscheidung von durch Menschenalter sich vor der Rota fortschleppenden Streitigkeiten an sich zu ziehen, s. Apostolicae, 14. März 1743, und Causarum, 16. Nov. 1747 (Bull. I., Const. 76, II, 40). — Aus der neueren Zeit kenne ich nur eine Entscheidung der Rota in Sachen einer Laiencapellanie vom 14. Dec. 1860 (A. S., II, 425). — Die Hauptursache des Verfalls der Rota ist die allgemeine Scheu kirchliche Rechtsfragen nach Maßgabe des canonischen Rechtes, also juristisch zu behandeln, welche schließlich sogar die Rota gefangen nahm und lähmte. Die Rota, früher die Leuchte des Rechtes, gieng selbst nicht ungerne dem Rechte aus dem Wege und bat den Papst, an sie gelangte Sachen durch die Congregationen, also „oeconomice", entscheiden zu lassen (R., 351, 16), und mußte sich gefallen lassen, daß die Congregatio episcoporum et regularium ihr Inhibitorien zufertigte, die Definitivsentenz in Form einer „mens" ihr suggerirte und ihrer Entscheidung ungeachtet die Sache nochmal entschied, s. ein Beispiel aus den Jahren 1868—69 in A. S., V, 368.

[11] Gregor XVI., Regolamento legislativo e giudiziario, 10. Nov. 1834, § 327 (Bull. Contin., XIX, 425).

des Ponenten sitzen, ab, bei Stimmengleichheit entschied in einer dritten Sitzung das Plenum; neuestens erst erhielt der Ponent auch ein Votum [12] und wird daher schon in einer Sitzung die Rechtsfrage definitiv erlediget. — 2. Die apostolische Kammer (camera reverenda apostolica) ist die Centralbehörde für die Verwaltung der Patrimonien und Nutzungsrechte der römischen Kirche.[13] An deren Spitze steht der im Consistorium ernannte Kämmerer des apostolischen Stuhles, der Nachfolger des Vicedominus, seit dem 15. Jahrhundert immer ein Cardinal.[14] Unter dem Kämmerer nimmt der Thesaurar mit den unter ihm stehenden Exactores und Collectores spoliorum eine selbständige Stellung ein.[15] Der Stellvertreter des Kämmerers, der Vicecamerlengo, war zugleich Gouverneur von Rom.[16] Die genannten Prälaten sind sammt dem Auditor der Kammer und den neun sog. Kammerclerikern, welche einen eigenen Decan haben, Votanten des Kammercollegiums, wozu noch die sog. Camerales mit regelmäßig nur berathender Stimme gehören;[17] nämlich der Kämmerer-Auditor, der Generaladvocat der Armen, der Generaladvocat des Fiscus, der Generalprocurator des Fiscus, endlich der Generalcommissär der Kammer, der Stellvertreter des Thesaurars. Die Kammer war nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern eine Art Hofgericht, insoferne nicht nur die Fiscalsachen, sondern die Curialen in Civil- wie Strafsachen dem Kammergericht unterstanden. Diese Gerichtsbarkeit übte der Auditor der Kammer[18] in

[12] Gregor XVI., cit. Regolamento, § 325 (l. c.).

[13] Vgl. vorzüglich Eugen IV., In eminenti, 8. Juli 1444 (Bull. Taur., V, 76—80); Paul III., Non sine, 1535 (l. c., VI, 217 f.); Pius IV., Romanus Pontifex, 27. Mai 1562 (l. c., VII, 203—207), Cum inter caeteras, 1. Nov. 1564 (l. c., 310—323).

[14] Des Kämmerers wird erwähnt in c. 13, X, 2, 26 (Innoc. III.), er wurde nach Analogie der königlichen Hofhaltungen im 11. Jahrhundert ernannt, s. Phillips, K. R., 6, 418 f. — Nebst den übrigen Aemtern in der Kammer war auch der Camerlengat käuflich, welchen Mißstand erst Innocenz XII., Ad Romani Pontificis, 10. Aug. 1698 (Bull. Taur., XX, 829—834), beseitigte.

[15] Sixtus V., In conferendis, 23. Jan. 1590 (Bull. Taur., IX, 165—177, ebd. werden ältere auf den Thesaurar bezughabende Bullen citirt); Benedict XIV., Apostolicae, 18 April 1746 (Bull. II., Const. 6). Ueber das päpstliche Spolienrecht s. § 204. 209.

[16] Als solcher übte er die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die Stadt Rom, in Bagatellsachen auch über die Cleriker, er war von der Irregularität dispensirt, s. Benedict XIV., Romanae curiae, 21. Dec. 1744, § 23. 24 (Bull. I., Const. 115).

[17] Nach mehrfachem Schwanken setzte sich die Zahl der Kammercleriker auf neun fest: nach Moroni, Dizionario, 7, 12, unter Leo XII., 1826, dessen Verfügung ich aber im Bullarium nicht fand. Der älteste Kammercleriker ist Decan, Executivorgan der monatlich gewählte mensarius. — Die camerales geben nur bei Stimmengleichheit und in Abwesenheit des sonst dirimirenden Kämmerers den Ausschlag: Pius IV., cit. Cum inter, § 28. — Der auditor camerarii (uditore del camerlengato) darf mit dem auditor camerae nicht verwechselt werden; er war der Hilfsbeamte des Kämmerers in Ausübung der ihm zustehenden Jurisdiction, vgl. über diese Urban VI., Apostolicae camerae, 8. Sept. 1379 (Bull. Taur., IV, 581 f.); seine Stelle ist nicht mehr besetzt. — Der advocatus pauperum ist der ex officio Vertreter der Armen, er wird vom Papste aus den Consistorialadvocaten ernannt: Benedict XIV., Inter conspicuos, 29. Aug. 1744, § 31 (Bull. I., Const. 106). — Benedict XIII. bestellte, 12. Juli 1724, einen promotor fiscalis generalis, um in Appellationsverhandlungen und Recursen in Strafsachen den appellirten Ordinarius oder Regularoberen von Amtswegen zu vertreten: Syn. Rom, 1725, tit. XIV, c. 2 (Coll. Lac., I, 365 f.). — Die Stelle des commissarius generalis Rev. Cam. Ap. ist, sowie jene des Thesaurars, unbesetzt. — Von dem untergeordneten Personal der Kammer sind die Computisten nur deshalb erwähnenswerth, weil deren Vorstand den stolzen Titel eines praesidens camerae führte; seit Leo XII. fungirte an seiner Statt eine besondere Congregazione della revisione dei conti, s. Bangen, a. O., 359 f.

[18] Der Kammerauditor (kurzweg A. C., uditore generale della c. a.), war ein sehr einflußreicher, ja gefürchteter Prälat. Vgl. Innocenz VIII., Apprime, 22. Dec. 1485 (Bull.

einem selbständigen Tribunal aus, nun ist er noch immer als Executor der apostolischen Briefe, Curialentscheidungen und Erlässe der Congregationen anerkannt. Die Kammercleriker hatten gleichfalls ihren selbständigen Geschäftskreis,[19] so daß die Kammer in verschiedener Zusammensetzung als camera plena oder tribunal criminale camerae regelmäßig nur mehr in zweiter und letzter Instanz in Fiscalsachen entschied. Heutzutage kann von einer richterlichen Thätigkeit der apostolischen Kammer keine Rede mehr sein. Auch das Amt des Kämmerers ist zum Ehrenamt geworden[20] und daher dessen Fortdauer während der Sedisvacanz[21] entfernt nicht mehr von der früheren juristischen Bedeutung. — 3. Die Signatura justitiae war eine Art päpstlicher Hofrath. Die beim Papste einlangenden verschiedenartigen Gesuche mußten von Vertrauenspersonen des Papstes, den ein Colleg bildenden Referendarien, in der Richtung durchgesehen werden, daß sie über deren Verbescheidung dem Papste Anträge stellen konnten. Befürwortete ein Mitglied dieses Collegiums die Signatur und erfolgte diese, so war dies die Bewilligung der Bitte. Darnach wurde das Collegium selbst Signatur genannt und schied sich später, wohl um die Wende des 15. Jahrhunderts in eine Gnaden- und Justiz-Signatur.[22] Letztere besteht aus einem Cardinalpräfecten und dem früher zwölf, nun sieben Mitglieder zählenden Collegium referendariorum Signaturae votantium, von denen einer Decan ist;[23] dazu kommen Secretäre und Audi-

---

Taur., V, 321 ff.); s. oben § 83, A. 56; Pius IV. stellte das von Paul IV.. 1558, aufgehobene Amt wieder her: Ad eximiae, 1. Mai 1561 (l. c., VII, 128—134), dazu Inter multiplices, 2. Juni 1562 (l. c., 207—210); Pius V., Inter illa, 20. Nov. 1570 (l. c., 865—872); Paul V., Eximiae, 15. Sept. 1606, § 4 (l. c., XI, 356), befreite den A. C. von der Irregularität, wenn er das Todesurtheil nur nicht schriftlich bestätiget; Benedict XIV., cit. Romanae curiae. Dem A. C. wurden auch die Belange des von Sixtus V., Divina Dei, 1. Nov. 1586 (l. c., VIII, 794—800), zum Behufe der Unterdrückung der Confidentialsimonie (s. § 183), eingesetzten auditor causarum confidentialium (uditore delle confidenze) übertragen von Benedict XIII., Romanus Pontifex, 5. Dec. 1728 (l. c., XXII, 734—741). Von der Executionsbefugniß des A. C. handelt noch Benedict XIII., decr. in app. Conc. Rom., 1725 (Coll. Lac., I, 430) und Gregor XVI., Regolamento cit., 1834, § 370, II, § 372 (Bull. Cont., XIX, 429). Vgl. nun § 86, A. 48 und Moroni, Dizionario, 82, 144—186. — Mandosius, Glossa facultatum regentis in locum auditoris camerae suffecti, Ven. 1576.

[19] Darnach hießen sie commissarius armorum, praefectus annonae, p. grasciae (Fleischfette), p. viarum, p. archivii, praeses zecchae monetarum, commissarius maris, praeses riparum et aquarum, p. carcerum, s. Bangen, a. a. O., 360 f.

[20] Pius VII., Post diuturnas, 30. Oct. 1800, § 15. 16 (Bull. Contin., XI, 51), enthob ihn des Vorsitzes in der Kammer; er war zugleich Präfect der Sapienza, der römischen Universität. — Streber, Art. Camerlengo, im Kirchen-Lexicon, 2, 1883, 1763 f.

[21] Siehe oben § 83, A. 54. — Schon Pius IV., In eligendis, 9. Oct. 1562, § 9 (Bull. Taur., VII, 233), hatte dem Kämmerer während der Sedisvacanz alle onerirenden und odiosen, auch liberirenden Verfügungen, insbesondere also die Bezahlung von Schulden untersagt.

[22] Innocenz VIII., Officii, 25. Jan. 1491 (Bull. Taur., V., 346 ff.), verfügte die Scheidung nicht, handelt überhaupt nicht von der Signatur, sondern wahrt nur die Geschäftsführung der Curie vor jeglichen etwa seitens der staatlichen Gewalt versuchten Attentaten, s. Phillips, K. R., 6, 500 f.

[23] Der Referendarien bestand eine ungezählte Menge; Sixtus V., Quemadmodum, 22. Sept. 1586 (Bull. Taur., VIII, 749), beschränkte ihre Zahl auf 100; die Aufzunehmenden müssen sich einer Prüfung unterziehen. Den Unfug, daß die einfachen Referendare lediglich nach der Anciennität in das Colleg der Votanten nachrückten, hat Innocenz XII., Inter gravissimas, 20. Juli 1695 (l. c., XX, 709—712) beseitigt und die Ernennung der letzteren dem Papste vorbehalten; die Venalität hat er nicht abgeschafft. — Das Colleg der Votanten bestand früher aus 12 Referendaren, welche als apostolische Akolythen fungiren: Alexander VII., Inter caeteras, 13. Juni 1659, Nuper certis, 26. Oct. 1655 (l. c., XVI,

tore der Signatur wie der Präfectur, Notare und zahlreiche Referendare, von welchen nicht wenige, die sog. participantes, selbstverständlich nur mit berathender Stimme, an den Sitzungen theilnehmen. Mit der Ausbildung der übrigen Curialbehörden [24] und der Congregationen verengerte sich der Geschäftskreis der Signatur; sie entschied Beschwerden formeller Art, insbesondere Competenzconflicte, Recusation, erhobene Nullitätsquerel, endlich Gesuche um Revision, Restitution, Cassation u. ä.; [25] sie war demnach zum Cassationshof geworden, das Organ einer nach Grundsätzen der Billigkeit, Epikie im objectiven Sinne, ausgleichenden Cabinetsjustiz. Das Verfahren vor der Signatur beruht auf dem Grundsatze des Gehörs beider Theile und einer ausführlichen Antragstellung des Ponenten. Abgesehen von Rechtsfragen, welche auf die Cardinalcongregationen Bezug haben, [26] hat die Signatur ordentliche Jurisdiction, ist an die Einholung der päpstlichen Wohlmeinung nicht gebunden und signirt regelmäßig der Präfect. In gewissen, minder wichtigen Angelegenheiten hat auch der Prälat-Auditor eine selbständige Jurisdiction, doch müssen seine Decrete vom Auditor der Präfectur namens des Präfecten als Revisor bestätiget werden; [27] wird diese Bestätigung verweigert, so entscheidet die Signatur in pleno. Heutzutage ruht die Thätigkeit der Signatur vollends. [28]

IV. Zu den Gnadenbehörden zählte: 1. die Signatura gratiae; sie war ein verstärkter Ausschuß der Signatur der Justiz. Neben den Votanten der Justizsignatur waren Cardinäle, deren einer Präfect war, der Auditor camerae, der Thesaurar, der Datar, der Decan der Rota, der Regens der Kanzlei, der Vicegerens des Cardinalvicars, der Auditor Sanctissimi und drei von diesem ernannte Referendarii participantes ihre Mitglieder. Von den Referendaren der Signatur der Justiz durften nicht mehr als siebzig ihr angehören. [29] Diese Behörde vermittelte die Erledigung außerordentlicher Gnaden-

---

472 ff., 86). Daneben erfreuen sie sich anderer weitgehender Privilegien, ihre Präcedenz regelt Benedict XIV., Militanti, 7. Juni 1746 (Bull. II., Const. 9).

[24] Von einer jeden derselben gilt das von der Kammer gebrauchte Sprichwort: camera habet signaturam in ventre, s. Bangen, a. a. O., 362.

[25] Pius IV., Cum nuper, 1. Juli 1562 (Bull. Taur., VII, 224 ff.); Paul V., Universi (cit. A. 7), § 1; Leo XII., Quum plurima, 11. April 1826, verfügte eine Nova ordinatio tribunalis signaturae justitiae (Bull. Contin., XVI, 417 ff.); Gregor XVI., Regolamento cit., 1834, § 335—345 (l. c., XIX, 426 f.) — Marchesanus Joa., Commissionum ac rescriptorum utriusque signaturae S. D. N. Papae praxis, 2 vol., Rom. 1615; de Fatinellis, De referendariorum votantium signaturae justitiae collegio, Rom. 1696; *Vitale, Comm. de jure signaturae justitiae, Rom. 1756. — Decisiones supremi tribunalis Signaturae justitiae ab a. 1845—1854, digestae studio Joach. Belloli adjuvante Politi, 2 vol., Rom. 1856—58.

[26] Die Congregationen sind an sich der Signatur entzogen: Gregor XVI., Regolamento cit., 1834, § 385 (Bull. Cont., XIX, 430), doch werden Competenzstreitigkeiten betreffs derselben unter sich oder mit anderen Behörden, sowie Streitigkeiten über rechtskräftige Urtheile, welche auf Grund einer Congregationsentscheidung gefällt wurden, vom Präfecten der Signatur unter Zuziehung des Decans und Subdecans und nach eingeholter päpstlicher Entschließung entschieden: Regolamento cit., § 386.

[27] Motuproprio, Pius VII., 22. Nov. 1817, Lib. VI., tit. 1. 3, § 1025—1033. 1056—1126 (Bull. Contin., XIV, 514—520; übersetzt bei Bangen, a. a. O., 552—556); Gregor XVI., Regolamento cit., 1834, § 344 (l. c., 427).

[28] Nun ist zwar die seit Jahren vacant gewesene Stelle eines Präfecten wieder besetzt, aber der Auditor der Präfectur fehlt, dagegen existiren noch die sieben (sechs) Votanten mit ihrem Decan und Uditore und Secretär und endlich (1886) nicht weniger als 89 Referendarii praelati mit einem Decan.

[29] Das verfügte Sixtus V., Immensa, 22. Jan. 1587 (1588), Congr. II (Bull. Taur., VIII, 988), und in der A. 23 citirten Constitution. Im übrigen vgl. Bangen,

gesuche, so um Beseitigung der irritirenden oder die Inappellabilität festsetzenden Clausel in päpstlichen Rescripten, um Aufhebung oder Umänderung von stiftungsmäßigen und anderen Verbindlichkeiten. Entscheidend war in erster Linie das Votum der Signatura, in letzter die Signatur des Papstes. Diese vollzog entweder der Papst selbst oder beauftragte dazu den Präfecten oder Referenten der Signatur.[30] Die Signatura gratiae besteht längst nicht mehr, ihr Wirkungskreis, die Erwirkung der päpstlichen Signatur, ist auf die einzelnen Congregationen, die apostolischen Secretarien, sowie den Auditor Sanctissimi übergegangen. — 2. Die Datarie, früher eine Abtheilung der Kanzlei, erscheint seit dem 14. Jahrhunderte als selbständige Gnadenbehörde der Curie.[31] Ist der Vorstand der Datarie Cardinal, so heißt er Prodatar, da er ein an sich nicht cardinalizisches Amt bekleidet. Dem Datar steht der Subdatar zur Seite, andere Beamten heißen Präfecten, da ihnen ein bestimmter Kreis von Geschäften zugewiesen ist. Die Competenz der Datarie ist eine sehr ausgedehnte, in einigen Puncten concurrirt sie mit derjenigen der Secretarie der Breven, im allgemeinen fallen in den Geschäftskreis der Datarie alle jene Gnadenverleihungen, wofür gewisse Taxen oder Compositionen gefordert werden.[32] Der Datarie steht die Bewilligung der üblichen Gnaden zu (officium per concessum), sie absolvirt und dispensirt für den äußeren Rechtsbereich; sie verleiht die dem Papste reservirten nicht consistorialen Pfründen (officium per obitum), nachdem sie über die Würdigkeit des Competenten die nöthige Gewähr erhalten;[33] sie confirmirt endlich, hier wie in anderen Gegenständen concurrirend mit der Secretarie der Breven, vorgewiesene Privilegien und Acte über diverse Rechtsgeschäfte, Resignationen, Unionen u. dgl. Die Datarie kann ein an sie gerichtetes Gesuch nach Lage der Dinge einer Congregation zur Begutachtung der Rechtsfrage (pro voto) übersenden oder auch wohl zur eigenen Verbescheidung dahin abtreten.[34] Da der Papst und nicht

---

Röm. Curie, 391—396. — Gomes, Compendium utriusque signaturae, Paris. 1547; Mandosius, Signaturae gratiae praxis, Rom. 1559.

[30] Im ersten Fall schrieb der Papst selbst fiat, im zweiten bemerkte der Official concessum in praesentia D. N. Ueber die Bedeutung dieser Unterscheidung s. oben § 27, A. 17. 18. Die Versagung der Bitte wird mit nihil vermerkt. — Das gesagte gilt von allen päpstlichen Entschließungen, wie solche von den Referenten der verschiedenen Behörden eingeholt zu werden pflegen. Ein interessantes Schema dieser regelmäßigen Audienzen ist in dem Annuario pontificio, Rom. 1869, 14—17 (s. auch Bangen, a. a. O., 466 f.), enthalten. — Das punctum saliens jener Gesuche, wodurch eine frühere päpstliche oder definitive curiale Entscheidung irgendwie angetastet wird, pflegt man passend mit aperitio oris, d. i. papae, zu bezeichnen und es ist Sache der vorbereitenden Behörden, über die Opportunität der aperitio oris schlüssig zu werden.

[31] Für diese von Phillips, K. R., 6, 385 f., vertheidigte Ansicht spricht schon das Etymon des Wortes Dataria, d. i. datare, — Hinschius, K. R., 1, 422 f., versuchte den Ursprung den Datarie in den Referendarien zu finden. — Amydenus Theod., De officio et jurisdictione datarii necnon stylo datariae, Col. 1701; Macanaz, Pedimento sobre abusos de la dataria, Madrid 1841.

[32] Benedict XIV., Gravissimum, 26. Nov. 1745, § 7 (Bull. I., Const. 145). — Die Kanzleitaxen heißen auch jocalia; die Compositionen oder Componenden (s. § 208) haben eine andere Natur, sie sind Buß- oder Sühnegelder als Aequivalent des gebeugten oder verletzten Rechtes. Mit ihrer Auflage befaßt sich der prefetto oder amministratore generale delle componende, mit einem Substituten, Cassier und (1882) Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge.

[33] Die Vorstände der genannten Officien sind der prefetto del obitum und del concessum. Für die Prüfung der bei Cathedralen anzustellenden Candidaten besteht eine vorwiegend aus Regularen zusammengesetzte Commission mit eigenem Notar.

[34] Bangen, a. a. O., 402 f.

der Datar die Gnaden gewährt, hört nicht nur des letzteren Amt bei Erledigung des apostolischen Stuhles auf, sondern bedarf es überall der Bestätigung der von der Datarie ausgearbeiteten Erledigung des einzelnen Gesuches, bezw. Rechtsgeschäftes seitens des Papstes. In Folge dieser päpstlichen Schlußentscheidung formulirt dann die Datarie den Tenor des registrirten Erlasses.[35] Die Expedition ist eine sehr mannigfaltige, an der Spitze des hierbei beschäftigten Personals steht der Officialis de „Missis“.[36] Der Erlaß wird entweder im gewöhnlichen, etwa abgekürzten Wege durch die Kanzlei oder durch die Kammer geleitet oder aber die Datarie besorgt selbst die Ausfertigung der erforderlichen Rescripte.[37] — 3. Die apostolische Pönitentiarie. Die Lossprechung von den dem Papste vorbehaltenen Censuren wurde den Büßern durch die vom Papste mit der nöthigen Gewalt ausgestatteten Priester, den sog. Pönitentiaren zu theil. Diese walteten vorzüglich an hohen Festzeiten und in der Charwoche ihres Amtes, als Zeichen ihrer Würde trugen sie einen Stab, mit dem sie die losgesprochenen Büßer zu berühren pflegten.[38] Im 14. Jahrhunderte bildeten die römischen Pönitentiare schon ein Collegium, die sog. apostolische Pönitentiarie.[39] Diese besaß die ordentliche Jurisdiction nicht nur für den Gewissens-, sondern auch für den Rechtsbereich wie zu absol-

---

[35] Die Glaubwürdigkeit des Datars bezüglich des Inhalts der mündlichen päpstlichen Verfügung (papa sed non datarius concedit gratias, at datarius est organum mentis et oris papae) ist durch Urban VIII., In supremo, 1. Juni 1635, § 2 (Bull. Taur., XIV, 480), gegen jede Einwendung sichergestellt. Der prefetto delle date vermerkt die data parva, den Tag der Audienz und die data magna, die Zeit der Ausfertigung der Urkunde, den regelmäßig maßgebenden dies datae, s. oben § 27, A. 17. 18. Die Form der Erlässe stellen ein revisor matrimonialium und zwei revisores beneficialium fest.

[36] Unter demselben steht ein revisore dei conti delle spedizioni, ein Beamter für die Collationirung, Registratoren und zahlreiches Unterpersonal, 1886: 34 spedizionieri apostolici.

[37] Ich muß gestehen, daß die Unterschiede der Expeditionsarten im einzelnen mir mangels der Anschauung und bei dem Widerspruche der einschlägigen Autoren nicht völlig klar sind. Trotzdem will ich versuchen, die Verhältnisse wenigstens schematisch darzustellen. Wenn die Kanzlei die Ausfertigung nach ihren Regeln verfaßt, spricht man von via ordinaria; ein abgekürzter Weg ist, wenn die Minuten, d. i. das Concept in der Datarie, vom scrittore delle bolle di via segreta geschrieben und in Form eines Breve ausgefertiget wird: die via secreta; besonders in entfernteren Graden der Verwandtschaft fertigt den Dispensations-Erlaß ein von Pius V., In earum, 19. Mai 1569 (Bull. Taur., VII, 752 ff.), von der Pönitentiarie in die Kanzlei übertragener Beamtenkörper das Officium minoris gratiae aus, liefert aber die Sporteln noch an die Pönitentiarie ab (Moroni, Dizionario, 7, 183 f.). Ein Umweg ist die via camerae, vorzüglich bei Coadjutorien gebräuchlich, wobei die Taxen an die Kammer zu zahlen sind und die Bulle von der Kammer an die Kanzlei gelangt, s. Bangen, Curie, 441. Für die eigene Expedition bestehen in der Datarie zwei Abtheilungen; Chef der einen, für die Bullen, sog. via de curia, ist der Prodatar selbst mit Abbreviator, Substitut und Schreiber; doch gerade hier ist mir nicht klar, wer die Siegelung, die Bullirung besorgt; Vorstand der anderen Expeditionsabtheilung, per breve, ist der officiale delle brevi.

[38] Vgl. Ordo rom. XV. (c. 1400), c. 110 (ed. cit., Mabillon, 517; Migne, Patrol. lat., 78, 1342). — Nun vermittelt die Berührung mit dem Stabe des Großpönitentiars einen Ablaß von 100 Tagen: Benedict XIV., Pastor bonus, 13. April 1744, § 50 (Bull. I. Const. 95). — Des berühmten Pönitentiars Raymund von Pennaforte wurde in der Quellengeschichte (§ 54, A. 47) gedacht.

[39] Ausführliche Statuten erließ für die Pönitentiarie Benedict XII., in agro, 8. April 1338 (Bull. Taur., IV, 416—424). — Leonis Marc. Paul., Praxis ad literas et bullas majoris Poenitentiarii et s. Poenitentiariae, Mediol 1665; Navar Tiburt., Manuductio ad praxin executionis litterarum s. Poenit., Rom. 1688; Petra Vinc. De s. Poenitentiaria, Pars I, Rom. 1712.

viren, so zu dispensiren.[40] Später wurde aber die Jurisdiction der Pönitentiarie für den äußeren Rechtsbereich immer mehr verengt[41] und der Grundsatz aufgestellt, daß sie jene Behörde ist, wodurch der Papst für den inneren Rechtsbereich, d. i. regelmäßig unter Ausschluß einer Rückwirkung der betreffenden Verfügung für den äußeren Rechtsbereich die angesuchte Absolution, Dispensation, sowie andere Indulte verleiht.[42] In dieser Richtung ist die Competenz der Pönitentiarie eine sehr ausgedehnte; doch erscheint die nöthige Gewalt noch immer weniger der Behörde, als dem Groß-Pönitentiar, aber diesem nicht nur persönlich verliehen. Die Pönitentiarie absolvirt auch in öffentlichen Fällen, wenn dieselben nur nicht vor Gericht gezogen wurden oder eine Verletzung der kirchlichen Freiheit und Immunität betrafen.[43] Sie dispensirt, auch wenn der Gesichtspunct der Sündhaftigkeit der Handlung nicht maßgebend ist, in geheimen Fällen von Ehehindernissen, von Irregularitäten und den etwa bei Erhalt der Weihe oder des Benefiz unterlaufenen Unregelmäßigkeiten, von der Verpflichtung zum Breviergebet, von Eiden und einfachen Gelübden ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen und ebenso von der auf verschiedenen Titeln beruhenden Restitutionspflicht und zwar entweder unbedingt oder unter Auflage einer Composition.[44] Nach dem Gesagten erstreckt sich der Wirkungskreis der Pönitentiarie auf das forum internum; nur wenn aus triftigen Gründen die für den äußeren Rechtsbereich bestellten Behörden nicht angegangen werden können, verfügt sie auch für das forum externum, so absolvirt und dispensirt sie bei Armuth des Bittstellers, also insbesondere Regularen in foro utroque[45] und absolvirt von Censuren auch für den Rechtsbereich, wenn es sich um vom Recht normirte Censuren handelt, ja selbst bei vom Richter verhängten Censuren, dann, wenn es dem Censurirten unmöglich oder schwierig ist, die Lossprechung vom an sich zuständigen Richter zu erbitten.[46] — Der Papst kann gewisse Fälle sich speciell vorbehalten und der Groß-Pönitentiar selbst delegirt seine Vollmachten den untergeordneten Pönitentiaren keineswegs nothwendig zur Gänze.[47] Regenten

---

[40] In dieser Ausdehnung bestätigte die Befugnisse des Pönitentiars gegenüber geschehener Anfechtung Sixtus IV., Quoniam nonnulli, 9. Mai 1484 (Bull. Taur., V, 292 ff.).

[41] Pius IV., In sublimi, 4. Mai 1562 (Bull. Taur., VII, 193—197), reformirte die Pönitentiarie; Pius V., In omnibus rebus und Ut bonus paterfamilias, 18. Mai 1569 (l. c., 746—752), schuf sie völlig neu und beschränkte sie durchaus auf das forum internum.

[42] Innocenz XII., Romanus Pontifex, 3. Sept. 1692 (Bull. Taur., XX, 450—461), dehnte die Competenz der Pönitentiarie auf einige Puncte des äußern Forums aus; die letzten organischen Einrichtungen traf Benedict XIV., Pastor bonus und In apostolicae, 13. April 1744 (Bull. I., Const. 95. 96).

[43] Benedict XIV., cit. Pastor, § 14; nach § 10 absolvirt die Pönitentiarie öffentliche Häretiker und Apostaten nur für den Gewissensbereich.

[44] Benedict XIV., cit. Pastor, § 15—16. 18—20, betr. der male promoti; bei bewußter Realsimonie soll der Pönitentiar nicht absolviren („abstineat"; wenn also doch Dispensation gewährt wird, ist sie giltig); vgl. weiters § 30. 28—29. 23—27; über die Composition vgl. unten § 208 und Scherer, Art. Composition, im Kirchen-Lexikon, 3, 1884, 771 ff.

[45] Benedict XIV., cit. Pastor, § 6, und § 31—38, doch erst nach vorausgegangener Einvernehmung des Ordensoberen: § 32. Auch vor der Profeß können Mörder und andere Verbrecher zum Eintritte in den Orden sowie zur Ausübung der schon vorher erhaltenen Weihen während des Noviziats dispensirt werden: § 17.

[46] Benedict XIV., cit. Pastor, § 6. 7.

[47] Solche Pönitentiare sind bei der Peterskirche bestellt und zwar Jesuiten, bei der Laterankirche Franciscaner, bei St. Maria Maggiore Dominicaner; über letztere s. die von Benedict XIII., Emanarunt, 15. Juli 1724 (Bull. Taur., XXII, 72 ff.), bestätigte Ent-

und deren Statthalter und Beamte sowie Bischöfe und höhere Prälaten, welche öffentlich gegen Vorbehalte der Nachtmahlsbulle sich verfehlt haben, kann der Pönitentiar auch bei Krankheit des Papstes nicht absolviren.[48] — Der vom Papste ernannte Poenitentiarius major, immer ein Cardinal, hat nur ausnahmsweise mit päpstlicher Genehmigung einen Propönitentiar, welcher auch Cardinal sein muß.[49] Beide müssen Priester sein, sowie die von ihnen bestellten Poenitentiarii minores. Der Parteienverkehr ist höchst einfach; es steht einem Jeden frei, mündlich oder schriftlich sein Gesuch anzubringen; wo das Gesuch durch einen Beichtvater vorgelegt wird, dürfen die Parteien nur mit fingirten Namen bezeichnet sein.[50] Die kanzleimäßige Erledigung der Geschäfte besorgt der Regens, zugleich Auditor der Rota; zweifelhafte oder außerordentliche Fälle unterbreitet er der Entscheidung des Pönitentiars. Bei schwierigen Fällen und insbesondere bei Beantwortung allgemeiner, auf das Moralgebiet sich beziehenden Anfragen,[51] fungiren als Consultoren ein Theolog, meist aus dem Jesuitenorden, und ein Canonist. Die Formulirung der gestellten Fragen und der Decrete sowie deren Ausfertigung liegt anderen Beamten, dem Datar, Corrector, Sigillator, den Secretären u. s. w. ob. Das Amt des Großpönitentiars und seiner Gehilfen dauert auch während der Sedisvacanz fort,[52] ja erfährt in der Richtung eine Erweiterung, daß der Pönitentiar auch von sonst seiner Verfügung entzogenen und persönlich dem Papste vorbehaltenen Censuren provisorisch oder ad reincidentiam absolviren kann, d. i. mit dem Modus, daß die Partei seinerzeit beim neuen Papste bittlich um definitive Absolution einschreite.[53]

V. In der Regel expedirt jede Behörde ihre eigenen Geschäftsstücke selbst, aber für das Consistorium und die Datarie bedurfte es einer eigenen Expe-

---

scheidung der C. C. — Vgl. Benedict XIV., cit. Pastor, § 47, mit der Beschränkung, daß Capuziner nur dort committirt werden sollen, wo sie überhaupt Beichte hören, dazu überhaupt cit. In apostolicae, § 6.

[48] Benedict XIV., cit. Pastor, § 11; nach § 12, bezw. Urban VIII., 28. Jan. 1625, können bei besetztem päpstlichen Stuhle nicht einmal für den Gewissensbereich jene Personen, selbst Cardinäle, absolvirt werden, welche immerhin geheim bei Lebzeiten des Papstes über die Person des Nachfolgers verhandelt haben (s. § 158), desgleichen nach § 13, bezw. Urban VIII., 30. März 1631, Jene, welche zur Erforschung von Leben und Tod des gegenwärtigen Papstes astrologia judiciaria getrieben haben.

[49] Benedict XIV., cit. In apostolicae, § 3. 5.

[50] Ein stehendes Monitum „Quamvis praxis", schärft diese Uebung den Beichtvätern ein, s. z. B. A. S., VII, 208 f. — Die Bittschriften sind an Se. Eminenz den Großpönitentiar zu adressiren; der Rückantwort wegen ist die Diöcese des Petenten zu verzeichnen; die Erledigung geschieht meist und mit Grund in forma commissoria s. oben § 27, A. 17. Taxen werden nur bei Ehedispensen (vgl. § 133) und zwar sehr geringe berechnet, Absolutionen werden immer gratis ertheilt; im bestandenen Kirchenstaate war die Correspondenz der Pönitentiarie durchaus portofrei, s. A. S., I, 126 f.

[51] Benedict XIV., cit. Pastor, § 48, vgl. desselben cit. In apostolicae, insbesondere § 11—17. — Einen Theil der Scriptoren und Procuratoren hat Pius V. in die Kanzlei übersetzt, vgl. oben A. 37.

[52] Vgl. § 83, A. 54; Benedict XIV., cit. Pastor, § 51. 53, doch nicht in Sachen mixti fori. — Fällt der Großpönitentiar weg, so wählen die Cardinäle in geheimer Wahl einen Cardinal für die Dauer der Sedisvacanz zum Propönitentiar: Benedict XIV., cit. In apostolicae, § 4.

[53] Clemens XII., Apostolatus, 4. Oct. 1732, § 16 (Bull. Taur., XXIII, 449), sogar wenn die Censur öffentlich bekannt ist: Benedict XIV., cit. Pastor, § 55, ja nach § 52 kann der Pönitentiar in dringenden Fällen, wo das Heil der Seelen in Gefahr ist, auch in sonst ihm verwehrten Fällen pro foro interno dispensiren, aber wie oben erklärt, nur provisorisch.

ditionsbehörde und diese ist die apostolische Kanzlei. Diese war früher sicher mit dem Archiv verbunden, dessen schon im 4. Jahrhunderte erwähnt wird und welches den Eintrag wie die Aussertigung der Correspondenz des apostolischen Stuhles besorgte.[54] Vorstand des Archivs war der Protoscriniar oder Bibliothekar, welchem das niedere Kanzleipersonal untergeordnet war. Später schied das Archiv aus, sowie die Bibliothek vom Archiv sich trennte und eine Zeitlang mit dem Schatze verbunden war. Vorstände des Archivs wie der Bibliothek sind Cardinäle, denen Substituten zur Seite stehen und Custoden und Scriptoren untergeordnet sind. — Der Vorstand der Kanzlei, der Kanzler, ließ sich nicht selten vertreten;[55] nothwendig war solche Vertretung als im 11. Jahrhundert der Erzbischof von Köln, der Titular-Erzkanzler von Italien, zum Kanzler oder Erzkanzler des apostolischen Stuhles ernannt worden.[56] Seit dem 13. Jahrhundert führt der thatsächliche Kanzler regelmäßig den Titel Vicekanzler der römischen Kirche;[57] er war aus-

---

[54] Siehe oben § 44, IV und § 84, II. — Eine Geschichte des vaticanischen Archivs bereitet Can. Carini vor, eine solche des Scriniums und der Bibliothek des heil. Stuhles der berühmte Archäologe und Präfect des Christlichen Museums Cav. Rossi, wie Bellesheim bei Besprechung von *Rossi, La biblioteca della sede apostolica ed i catalogi dei suoi manuscritti, Roma 1884, in der Lit. Rundschau 1885, 87, mittheilt. — *Ciampini, De s. rom. ecclesiae Vicecancellario deque officialibus cancellariae apostolicae, Rom. 1697; *Bovius, La pietà trionfante . . e degli ufficii della cancellaria apost. e dei cancellieri della s. rom. chiesa, Rom. 1729.

[55] Im Jahre 1027 fertigt Johannes cardinalis et cancellarius vice Petri diaconi (Jaffé, n. 3103); daß letzterer identisch ist mit dem abbas Petrus cancellarius s. Lateranensis palatii des Jahres 1005 (Jaffé, n. 3020), ist nicht bewiesen, doch wahrscheinlich. — Während die Schreibung der Bullen bis Anfang des 12. Jahrhunderts von Notaren und Scriniarien, nur später und vereinzelt auch von dem Kanzler (s. oben) vollzogen wurde, ist die Hinzufügung der Datirungsclausel seit Paschalis I., 817 (Jaffé, n. 1937) bis Cölestin II., 1144 (Jaffé, p. 606), Sache des Bibliothekars, doch keineswegs ausschließlich: so datirt unter Leo IV. († 855) der primicerius und der secundicerius (Jaffé, n. 1976. 1990), ersterer allein unter Nicolaus I. († 867), vgl. Jaffé, 2 ed., p. 341, desgleichen von Stephan V. († 891) bis Benedict VII. († 983), l. c., p. 427. 480. S. auch Grisar, Art. Bibliothecarius S. R. E. und Bibliotheken römische, im Kirchen-Lexicon, 2, 1883, 778 ff., 799 ff. — Die Kanzler erscheinen sogleich bei ihrem Auftreten (s. oben) als Concurrenten des Bibliothekars bei der Datirung und oft vereinigte dieselbe Person beide Aemter; der cancellarius et bibliothecarius fertigt besonders unter den Päpsten Gregor VI. und Leo IX. (1045—1054); unter Paschalis II. († 1118) wird Johannes von Andern cancellarius genannt, während er selbst als bibliothecarius fertigt (Jaffe, 2. ed., p. 703). Von 1093 bis 1098 erscheint Lanfrank fünfmal als vicem agens cancellarii (l. c., p. 657) in den Jahren 1137 f., 1147, 1157, fertigen Cardinäle als Stellvertreter des Cardinal-Kanzlers (l. c., p. 841; 1. ed., p. 616. 659).

[56] Pilgrim von Köln (1021—1036) fertigt 1024 als bibliothecarius S. sedis ap. qui vicem Benedicto commisit episcopo (Jaffé, n. 3091. 3092), doch fertigt derselbe Benedict auch einfach als bibliothecarius (l. c., n. 3097. 3105). In vielen Urkunden Leo IX. von 1051—1053 fertigt ein bibliothecarius ac cancellarius S. sedis ap. vice Herimanni archicancellarii et Colon. archiepp. (Jaffé, 2. ed., p. 529) und als Erzkanzler oder Kanzler und Bibliothekar einigemal (1054, 1056, Jaffé, n. 3289. 3290. 3298) Hermann (1036 bis 1056) selbst, welchem Leo IX. 1052 die cancellatura sedis ap. ausdrücklich verlieh; doch ist die Urkunde (Jaffé, 2. ed., Löwenfeld, n. 4271) nicht unangefochten und bedürfen auch die übrigen Beweise der römischen Kanzlerwürde des Kölner Erzbischofs noch gar sehr der kritischen Sichtung. Der Stellvertretung Anno's (1056—1075) geschieht, 1057 und 1063 oft Erwähnung (Jaffé, l. c., p. 549. 567), dann nur noch dreimal jener des Erzkanzlers Friedrich (1100—1131) in drei auf Deutschland bezughabenden Urkunden Paschalis II. und Honorius II. aus den Jahren 1111 und 1125 (Jaffé, n. 4663 f., 5197).

[57] Nur Stellvertreter des Kanzlers und zwar Nichtcardinäle fungirten unter Gregor VIII. bis Coelestin III. (1187—1194), s. Jaffé, p. 866. 887; zuletzt wird (1221—1222)

nahmsweise schon früher und ist seit dem 14. Jahrhundert immer ein Cardinal.[58] Des Kanzlers Stellvertreter führt den Titel Regens oder Präsident der Kanzlei und theilt sich mit ihm in die Uebung der Disciplinargewalt über das Kanzleipersonal und einige auf die Verleihung von Beneficien sich beziehenden Privilegien.[59] An die früher zahlreichen Notare und Protonotare[60] erinnert nur mehr ein Notar-Secretär; an deren Stelle sind die Abbreviatoren getreten, auch Minutanten genannt, weil sie die minutae, den Entwurf der dann in extenso zu schreibenden Bullen verfassen. Früher theilten sich diese Abbreviatoren in zwei Collegien, von welchen derzeit nur noch jenes der Abbreviatoren der größeren Präcedenz, sog. del parco maggiore, mit eigenem Decan, aber reducirter Mitgliederzahl besteht.[61] Die hohen Taxen der Kanzlei berechnen und heben zwei Generaldepositarien ein. An die Venalität mancher Aemter erinnert der Depositario generale dei vacabili;[62] aus dieser alther-

---

ein cancellarius genannt, s. Potthast, Reg., I, 467; der Name vicecancellarius kommt zuerst unter Honorius III., 1216 . . . 1222, vor und bleibt seit Gregor IX., 1227, in ständigem Gebrauch. Daraus ergibt sich im Zusammenhalt mit A. 56, daß nicht die Kanzlerwürde des Kölner Erzbischofs der Grund jener Bezeichnung ist, wie nach G. L. Böhmer, De originibus jurium praecip. archiepp. Colon. (Electa Juris civilis, II, Goett. 1777, 460), u. A. Walter, K. R., § 133, A. 14. 15, glaubte; auch kaum die Analogie mit dem nicht cardinalizischen Amte des Prodatars, welche Bangen, Röm. Curie, 437, anzieht; denn nirgends ist von einem Prokanzler die Rede und von 1216 an hießen gerade und vorwiegend (s. nächste Anm.) Nichtcardinäle Vicekanzler. — Die Bezeichnung weist auf eine nur provisorische Besetzung hin und hat längst bei der Ernennung des Vicekanzlers im Consistorium nur mehr archäologische Bedeutung.

[58] Seit Gregor VII., 1073, verwalteten durchaus Cardinäle das Kanzleramt (vgl. dazu auch A. 55 a. E.) bis 1187, s. Jaffé, Reg., vor den Regesten der einzelnen Päpste; Cardinal-Kanzler erscheinen wieder unter Innocenz III. von 1205—1213 (Potthast, Reg, I, 467), Cardinal-Vicekanzler zuerst unter Bonifaz VIII., 1296—1300 (l. c., II, 2024); der letzte bekannte Nichtcardinal ist der Vicekanzler Clemens V., der Cisterzienserabt Arnald, s. Pia matris, 11. Febr. 1310, § 8 (Bull. Taur., IV, 205). — Ueber die Verbindung des Cardinaltitels St. Lorenzo in Damaso mit der Kanzlerwürde s. oben § 83, A. 17.

[59] Reg. canc., 67 (Walter, Fontes, 505); nach reg. 72 (l. c., 506 f.) sanirt der Vicekanzler oder Regens kleinere Versehen in der Expedition, committirt alle Beneficialsachen in curia, ruft besonders gegen intrusi (s. § 157) den weltlichen Arm an, signirt die von zwei Referendarien (der Signatur, s. oben A. 23) unterfertigten Bittschriften um Verleihung einer nicht allgemein dem Papste reservirten Pfründe mit einem nicht 100 Goldgulden übersteigenden Jahreseinkommen, stellt Subrogatorien aus und prorogirt den beneficio arctati den Weihetermin bis zum nächsten gesetzlichen Termin (s. § 67, A. 32, § 66, VI und § 157).

[60] Nach dem Liber pontificalis (ed. Duchesne, Paris., 1884, 123) setzte schon Clemens I. sieben Notare ein, um die gesta Martyrum zu verfassen, die sog. Regionarnotare (§ 84, A. 6) und späteren Protonotare. Die Vorstände der Notare waren der Primicerius und der Secundicerius, s. § 84, II. Die Protonotare bilden ein eigenes Collegium mit einem Decan; ihrer waren früher sieben, dann 12 seit Sixtus V., Romanus Pontifex, 16. Nov. 1585 (Bull. Taur., VIII, 621—630), seit Gregor XVI., Neminem, 8. Febr. 1838 (Archiv, 20, 244 ff.), wieder sieben. — Siehe § 84, A. 17 und die vor § 84 vermerkte Literatur.

[61] Von den 72 Abbreviatoren gehörten 60 zum parcus minor, 12 bildeten die höhere Abtheilung, diese bilden ein Colleg mit eigenem Decan, s. Sixtus IV., Divina, 11. Jan. 1478 (Bull. Taur., V, 252—259); Benedict XIV., Maximo, 13. Sept. 1740 (Bull. I., Const. 3). Nun (1886) besteht das Colleg aus 4 prelati di numero, 7 sopranumerari, einem Secretär, ferner 6 Substituten der Prälaten, deren Decan Stellvertreter des Reggente ist und 6 Sostituti sopranumerari. — Ciampini, De abbreviatorum de parco majori s. assistentium vicecancellarii in literarum apostolicarum expeditionibus statu antiquo, Rom. 1691.

[62] Pius VII. soll 1814 die Käuflichkeit sämmtlicher Aemter aufgehoben haben, wie Bangen, a. O., 448. 460, doch ohne Mittheilung der Verfügung, versichert; früher waren

gebrachten Participirung des Personals an den Einkünften erklärt sich die hohe Ziffer der fest systemisirten Stellen; neben 101 Scriptores literarum apostolicarum mit einem Rescribendarius sind ebensoviel Plumbatores und Collectores unter drei Magistri plumbi.[63] Eine Reihe anderer an den Einkünften participirenden Collegien, so die apostolischen Secretäre, die Scriptoren des Archivs, die Cubicularii, verschiedene Milites, die an Stelle der sog. Janitscharen und Mameluken getretenen Sollicitatores haben die Päpste Innocenz XI. und XII. aufgehoben. — Die Kanzlei ist aber keineswegs nur ein blindes Executivorgan lediglich zur Extradirung der nach Auftrag verfaßten Bullen berufen; vielmehr hat sie die ihr zugehenden Erledigungen sowohl an sich als auch im Gegenhalte zu den Kanzleiregeln zu prüfen, zu welchem Zwecke früher das auditorium contradictarum bestand.[64] Wenn die Kanzleiregeln ordentlicherweise die Expedition der Bulle nicht gestatten, sowie aus anderen triftigen Gründen kann die Bulle auf dem außerordentlichen, mehr summarischen Wege expedirt werden. In diesem Falle fungirt der Kanzler als Summist, dem in dieser Richtung der Subsummist und der Substitut des Sommistats zur Seite stehen;[65] diese übernehmen oder verfassen die Minuten, besorgen die Schreibung und Registrirung der Bulle, ohne daß die Abbreviatoren und Scriptoren dabei betheiligt sind; demnach sind auch die Kosten geringer, da nur die Siegelung der Bulle vom sonst berufenen Personal vollzogen wird.

VI. Die Secretarie der Breven ist eine selbständig gewordene Abtheilung der Kanzlei. Jene Sachen, welche der förmlichen Behandlung in der Kanzlei widerstrebten, erledigte der Papst gewohnheitsmäßig im kurzen Wege. Dabei bediente er sich des Rathes des immer in seiner Nähe weilenden Cardinalis Nepos oder superintendens, dessen Einfluß aber mit dem officiellen Nepotismus und der Bildung verschiedener Secretarien, besonders der Staatssecretarie, verfiel.[66] — Die Secretarie der Breven fertigt die Breven (§ 26, III)

---

alle Aemter der Kanzlei venal, d. i. vacabel, s. oben § 84, A. 11. — Interessante Mittheilungen über den früher gemeinschaftlichen Haushalt des Kanzleipersonals, über die Vertheilung der Einkünfte und Gefälle aus der Zeit Nicolaus III. finden sich in der § 60, A. 4, citirten Publication Merkel's.

[63] Nun (1886) wird neben dem depositario generale del piombo und dessen Substituten mit dem Rechte der Nachfolge ein einziger piombatore aufgeführt. — Vgl. die näheren Angaben über die im Texte genannten bestandenen Collegien bei Bangen, a. O., 446 f.

[64] Bei den audientiae ad contradicendum betheiligten sich die interessirten Parteien persönlich oder durch Procuratoren, s. Merkel, a. A. 62 a. O., 146—148. Nun (1886) besteht nicht einmal mehr der von Bangen, a. O., 448, aufgeführte substitutus contradictarum. Ueber die Kanzleiregeln s. oben § 60, durch die gütige Vermittlung meines Collegen Prof. Fraidl nahm ich von der authentischen Ausgabe der Regeln Leo XII., Rom., 1823, Einsicht, konnte aber keine Veränderung am letztedirten Texte derselben bemerken. Von den Bullen war in § 26, II, die Rede, hier ist noch zu bemerken, daß seit Victor II. (1055) immer zahlreicher Unterschriften von Zeugen, meist, aber nicht ausschließlich, Cardinälen, auf den päpstlichen Bullen in steigende Aufnahme kommen, bis dieselben nur mehr auf den besonders feierlichen sog. Consistorialbullen, welche nicht expedirt, sondern in Original hinterlegt werden, vorkommen. — Literatur zum Curialstyl (§ 23, V) ist eingangs vermerkt, vgl. dazu noch § 20, a. E.

[65] Früher bestand ein eigener Summator: Alexander VI., In eminenti, 22. Sept. 1500; Pius V., Pontifice, 24. Juni 1570 (Bull. Taur., V, 378 ff., VII, 829—833). Alexander VIII., Creditae, 15. März 1690 (l. c., XX, 40—46), vereinigte diese Stelle mit dem Kanzleramte. Ueber die verschiedenen Arten der via extraordinaria s. oben A. 37.

[66] S. Phillips, K. R., 6, 387 f. — Vgl. oben § 84, A. 11. — War der spätere

aus, ist aber keineswegs nur eine expedirende Behörde, vielmehr ist ihre Competenz vorzüglich in Bezug auf Facultäten und Indulte eine sehr ausgedehnte und streift in einigen Puncten den der Datarie eigenthümlichen Wirkungskreis.[67] Der Secretär der Breven, meist Cardinal, hat einen Substituten, einen Assessor und zahlreiches Kanzleipersonal, Minutanten, Kassier, Archivisten zu seiner Verfügung, er bereitet die einzelnen Geschäftsstücke zur Einholung der päpstlichen Entscheidung vor und sorgt für die seinerzeitige Expedition derselben. — Das Staatssecretariat vermittelt insbesondere den diplomatischen Verkehr des apostolischen Stuhles, nachdem es die Bedeutung eines Ministerium des Aeußern mit dem Verluste des Kirchenstaates eingebüßt hat. Der Staatssecretär, immer ein Cardinal, empfängt und erledigt die Berichte der Nuntiaturen und erläßt nur im speciellen päpstlichen Auftrage auch Weisungen an die Ordinarien. Dessen Substitut ist zugleich Secretario della Cifra, d. i. der chiffrirten Depeschen, das untergeordnete Personal besteht aus einer Anzahl Minutanten und Archivisten. — Die Secretarie literarum ad principes und jene literarum latinarum aus je einem Secretär und Minutanten zusammengesetzt, unterstehen dem Staatssecretär. — Für die Erledigung rein persönlicher, aus dem Umfang des gewesenen Kirchenstaates eingereichter Gnadengesuche besteht noch immer die früher in zwei Sec-

---

sog. Staatssecretär dem Papste nicht verwandt, so hieß er cardinale patrono, Mejer, Institutionen des K. R., 288.

[67] Die Competenz der Secretarie der Breven und der Datarie bestimmt eingehend Benedict XIV., Gravissimum, 26. Nov. 1745 (Bull. I., Const. 145). Nach deren § 5 steht der Secretarie ausschließlich zu: Verleihung von Altarprivilegien und gewissen Feldersegen, Erklärung von öffentlichen Capellen und Gewährung von Privatoratorien, Errichtung von Universitäten, Ernennung zum comes palatinus (vgl. aber oben § 84, A. 26), zum Doctor (s. dazu oben § 84, A. 4); Communication von Privilegien und Ablässen, die Verleihung der Facultät zur Extrahirung von Reliquien, zur Aufbewahrung der heiligen Eucharistie und der heil. Oele, Fenster in eine Kirche zu haben, von Reservatfällen zu absolviren, verbotene Bücher zu haben (s. § 86, VI, 2), an Feiertagen zu arbeiten; Concession von Druckprivilegien, Commissionen gegen Bischöfe, Ernennung von Thronassistenten, überzähligen Protonotarien; Titulirung von Erzbischöfen, Besetzung gewisser Stellen der Kammer, der Rota und der Signatur, sowie Verleihung aller päpstlichen Hof- und Ehrenämter, insbesondere an Weltliche (nie von Beneficien); Gestattung der Uebernahme einer Tutel oder Rechtsvertretung, des Studiums der Rechte an einer Universität (s. § 70, A. 29. 30. 36), des Genusses der Beneficialfrüchte in absentia, ein Benefiz vor Expedition der apostolischen Schreiben in Besitz zu nehmen; ferner die Avocation und Niederschlagung von Processen, Umwandlung des letzten Willens, Restitution in integrum außer in Beneficialangelegenheiten, Confirmation der Decrete der Congregationen oder der Nuntien, Gewährung von periodo valore für expedirte Rescripte (vgl. § 133), Erlaubniß der Erziehung halber im Kloster zu leben, im Kloster zu übernachten, daselbst in weltlichen Kleidern zu leben, eine Magd im Kloster zu haben, vor vollendetem Noviciat oder in einem andern Kloster die Profeß abzulegen; Creation zum General sowie Promotion zu andern Ordensämtern, Aenderung der Provinzeintheilung, Errichtung von Erzbruderschaften; Dispensation vom Abstinenzgebot, vom Verbote des Verkehres mit Häretikern, von 13 Monaten des für die Weihe erforderlichen Alters, Umwandlung des Officium divinum, Legitimation unehelicher Kinder, Bewilligung von Emphyteusen und Verpachtungen kirchlicher Güter, von Auflagen für Geistliche, der Verlängerung von Pensionen, umgekehrt der Exemtion von Leistungen, der Reduction von Stiftungen und Messen; Verwaltung der Cruciata (s. § 208), endlich Ehedispensen fürstlicher Personen. Nach § 6, cit. Const., concurrirt die Secretarie mit der Datarie in folgenden Belangen: Confirmation von Privilegien, Statuten, Verträgen u. ä., Dispensation von Irregularität ex defectu corporis und ex delicto (außer wegen einer im Kirchenstaat vollbrachten Tödtung), Indult extra tempora ordinirt zu werden, die Chirurgie auszuüben; Errichtung von Bruderschaften und Verleihung von Indulgenzen an dieselben, Erlaubniß, in einen strengeren Orden überzutreten, endlich Restitution gegen den Zeitverlauf von fünf Jahren (§ 148).

tionen, eine kirchliche und civile, getheilte Secretaria Memorialium;[68] an ihrer Spitze steht ein Cardinal mit einem Substituten und niederem Kanzleipersonal.

VII. Bezüglich der internationalen Bedeutung der römischen Curialbehörden gilt das am Schluß des nächsten Paragraphen Bemerkte.

§ 86.

o) Die römischen Congregationen.

Elenchus congregationum aliorumque congressuum, quae . . in Urbe fieri solent, Rom. 1628; Plettenberg, Notitia congregationum curiae romanae, Hildes. 1693; Haine A., Synopsis S. R. E. cardinalium congregationum, Lovan. 1857; Stremler, Traité des . . . congrégations romaines, Paris 1860, 477—655. — Bouix, Tr. de curia rom., 1880, 140—237. 293—567; Bangen, Röm. Curie, 1854, 83—292. Des congrégations romaines et de leur pratique (Analecta J. Pont., II, 1857, 2230—2282, 2364—2424); Simor, De sacris congregationibus et illarum auctoritate (Archiv, 11, 1864, 410—423). — van Espen, J. e. un., P. I., tit. 22. — Phillips, K. R., 6, § 319—333; Hinschius, K. R., 1, 448—485.

I. Die Masse der kirchlichen Angelegenheiten, welche in Rom nicht nur in letzter, sondern auch in erster Instanz für den Umfang der ganzen Kirche zu entscheiden waren, hatte so zugenommen, daß es nöthig war, das päpstliche Consistorium zu entlasten und durch Theilung der Arbeit den Geschäftsgang zu sichern wie zu beschleunigen. So wurden, wie früher und später von Fall zu Fall, im 16. Jahrhunderte ständige Commissionen von Cardinälen niedergesetzt, denen die Erledigung bestimmter Geschäfte zugewiesen wurde. Zuerst setzte Paul III., 1542, derart das Officium der Inquisition ein, Sixtus V. erließ, 1588, ein organisatorisches Statut für nicht weniger als fünfzehn Congregationen.[1] Im Laufe der Zeit wurde Zahl wie Wirkungskreis derselben wiederholt neu bestimmt.

II. Mitglieder der Congregationen sind nur Cardinäle,[2] deren einer zugleich Präfect ist, falls nicht der Papst selbst sich diese Stelle vorbehalten hat. Dem Präfecten zur Seite steht ein Secretär, endlich kommen neben dem untergeordneten Kanzleipersonal nach Umständen Prälaten hinzu, welche der Congregation als Consultoren und Qualificatoren zugetheilt werden. Die Ernennung der Mitglieder und der Präfecten der Congregationen verfügt der Papst.

III. Die Competenz der einzelnen Congregation ist eine genau bestimmte, wenn auch manchmal mit anderen Behörden und Congregationen concurrirende, in welchem Falle die Prävention entscheidet.[3] Die Jurisdiction der Congregationen ist, insoweit nicht die Einholung der päpstlichen Bestätigung gefordert erscheint,[4] eine der ordentlichen nahekommende und dauert auch während der Sedisvacanz fort.[5] Die Wohlmeinung des Papstes zu den wichti-

---

[68] Bangen, Röm. Curie, 429 f.

§ 86. [1] Sixtus V., Immensa aeterni, 22. Januar 1587, d. i. 1588 (Bull. Taur., VIII, 985—999).

[2] Auch auswärts residirende Cardinäle gehören, freilich nur dem Namen nach, den Congregationen an. — Siehe im übrigen Sixtus V., cit. Immensa, i. f.

[3] Siehe die Declarationen des Consistoriums vom 11. Mai 1588 (fälschlich 1587) in Bull. Taur., VIII, 999.

[4] Allgemein verfügt dies Sixtus V. für schwierigere Fälle: graviora vero quaecumque ad nos vel successores nostros deferantur, ut, quid secundum Deum expediat, ejus gratia adjuvante mature statuamus, cit. Immensa, i. f. § 3 (l. c., 997).

[5] Gewöhnlich bezeichnet man die Jurisdiction der Congregationen als eine ordinaria, so Phillips, K. R., 6, 569 f.; Hinschius, K. R., 1, 484 f.; Kämpfe, Die Begriffe

geren Entscheidungen holt regelmäßig der Secretär der Congregation in einer vom Papste gewährten Audienz ein.[6]

IV. Die Behandlung der einzelnen Gegenstände in den Congregationen ist eine verschiedene. Anders werden Fragen rein consultativer und administrativer Natur, anders solche contentiösen Charakters behandelt. Die Vorfrage über die Art der geschäftlichen Behandlung des einzelnen Geschäftsstückes entscheiden der Präfect und der Secretär. Völlig klar liegende Fragen (de stylo) und Gesuche erledigen die soeben genannten Prälaten im kurzen Wege. Alle übrigen Gegenstände werden der ordentlichen Verhandlung im Plenum zugeführt, wobei regelmäßig der Secretär, selten ein Cardinal als Referent fungirt. Wo immer das Interesse des Ordinarius tangirt ist, wird derselbe nicht allein zur Berichterstattung, sondern auch zur Abgabe seiner gutächtlichen Aeußerung aufgefordert.[7] Abgesehen von reinen Gnadengesuchen und erbetenen Administrativmaßregeln, welche im abgekürzten Wege (per summaria precum) verhandelt werden können, findet überall die Formulirung von dubia, d. i. in Frageform gekleideten Anträgen statt, über welche durch Abstimmung der Cardinäle entschieden wird. Bedeutendere Sachen werden der eingehenderen Erwägung der Cardinäle durch vorgängige Mittheilung der wichtigeren einschlägigen Acten und der maßgebenden Rechtsbestimmungen, Präjudicien u. a. in gedruckten Exemplaren empfohlen.[8] Aus besonderen Gründen, insbesondere bei Armuth der Parteien, können sogar strittige Rechtsfragen in der angegebenen Weise, d. h. oeconomice, verhandelt werden, dabei ist nur der Grundsatz des freien Gehörs zu wahren, sind Advocaten ausgeschlossen und holt besonders in Ehesachen die Congregation von Amtswegen das Gutachten je eines Canonisten und Theologen ein.[9] Regelmäßig, und wenn auch nur Ein Theil es verlangt, sind contentiöse Angelegenheiten in processualer Form zu verhandeln. Aber auch hier sind die Formalitäten des canonischen Processes nicht mehr in Uebung, sondern es wird summarisch processirt und sind vorzüglich als Eigenthümlichkeiten zu vermerken, daß hierbei die Dubien und deren Reihefolge von den rechtmäßigen Vertretern der Par-

der Jurisdictio, 1876, 128—136; besser spricht man von einer jurisdictio quasiordinaria in dem § 75, VI, klargelegten Sinne; vgl. dazu auch § 85, A. 1. Die Analogie des Generalvicars ist im allgemeinen zutreffend, nur darf die Stellung der Congregationen nicht generalisirt werden, da einigen derselben überhaupt eine Jurisdiction, im Sinne des Rechtes eine Rechtsfrage definitiv zu entscheiden, nicht zusteht. — Daß die Congregationen auch bei erledigtem päpstlichen Stuhle zu fungiren berechtiget seien, wurde in Folge Gutachtens des berühmten Canonisten Fagnani, Comm., ad c. 14, X, 1, 33, n. 63—85, vom Jahre 1644, trotzdem daß dessen Argumente nicht durchaus beweisend sind, von der Theorie und Praxis angenommen, s. Phillips, K. R., 6, 570 f. — Eine Neubestellung der Mitglieder der Congregationen seitens des neu gewählten Papstes findet nicht statt.

[6] Darüber gilt das oben § 85, A. 30, Gesagte; der technische Ausdruck hierfür ist verbo facto cum Sanctissimo.

[7] Hier lautet das Decret: Ordinario N. pro informatione et voto; damit kann auch der Auftrag verbunden werden, die Interessenten aufzufordern binnen bestimmter Frist vor der Congregation ihren Rechtsstandpunct zu begründen: ad jura deducenda: die sog. allegationes. Ein Zwang der Vertretung besteht nicht, in Ehesachen werden selbst Frauen aufgefordert ad comparendum coram s. Congregatione vel per se vel per suum procuratorem (s. z. B. A. S., X, 464).

[8] Das betreffende Decret lautet: Ponatur in folio.

[9] Dieses ebenso einfache als wohlfeile Verfahren ist bei der C. C. seit 1836 in Uebung, s. A. S., IX, 557; wenn ein Theil durch seinen Procurator ein Inhibitorium, das sog. Nibil transeat einlegt, kann nicht oeconomice, sondern muß servato juris ordine verfahren werden; Pius IX., Decret v. 27. Sept. 1847, § 1 (l. c., 558).

teien in oft langwieriger Verhandlung concordirt zu werden pflegen, daß aber selbst dabei die Contumaz der einen Partei dieselbe keineswegs sachfällig macht,[10] daß es dem Secretär zukommt, nicht nur aus der series facti et juris einen übersichtlichen Auszug zu verfassen,[11] sondern seine eigenen Bemerkungen hinzuzufügen. Die Erledigung der einzelnen Geschäftsstücke ist entweder eine definitive oder dilatorische.[12] Einer principiellen Erledigung wird in Rechtsfragen möglichst ausgewichen, die Antworten sind rein formell und läßt sich aus denselben keineswegs immer ein Rechtsgrundsatz abfolgern. Die formelle Frage, z. B. der Peremtion der Appellation, kann mit der meritorischen Würdigung des Falles verbunden werden.[13] — Eine Appellation gegen die Entscheidung der Congregation gibt es nicht, wohl aber wiederholtes Vorbringen des Begehrens in einer bewilligten neuen Audienz.[14] — Die Congregationen expediren selbst, es kann bei ihnen um Veranlassung der Execution, sowie umgekehrt um deren Suspension angesucht werden.[15] Die Execution committiren die Congregationen nicht mehr den weltlichen Regierungen, selten dem Auditor Camerae, regelmäßig den Ordinarien oder bestellten Delegaten.[16] — Die Kosten des Verfahrens und der etwa nöthigen Vertretung durch Consistorial-Advocaten und Procuratoren trägt regelmäßig jede Partei, ohne

---

[10] Werden die Parteien nicht einig, so kann, wie in andern Fällen, der Secretär ein dubium ex officio poniren, gegen dessen Formulirung jede Partei ihre Einwendungen vor der Congregation erheben kann. Des weiteren ist auf das Verfahren vor der Cong. Epp. Reg. (unten VI, 4) zu verweisen.

[11] Der sog. restrictus oder ristretto. — Die juristische Begründung (disceptatio canonica) steht zur Tüchtigkeit des Secretärs im geraden Verhältniß; nicht alle Secretäre konnten so Ausgezeichnetes leisten wie Fagnani und vorzüglich Prospero Lambertini, der spätere Benedict XIV. (s. § 59, A. 4); die Arbeit wird dann schülerhaft sein, wenn sie der Secretär seinem Studio (s. unten A. 36) überträgt.

[12] Die Antwort lautet kurz affirmative, negative, häufig mit dem Zusatz in casu, der sich in Streitfällen an sich von selbst versteht. Nicht selten wird die erbetene Entscheidung nicht gegeben, sondern die Erledigung der Sache nur nahegelegt mit dem Worte: ad mentem, die Ansicht der Congregation (mens est . . .) vermerkt der Secretär entweder in tergo der Bittschrift (s. R., 181, 2), oder insinuirt sie dem Ordinarius. Abschlägig sind die Bescheide: reponatur — lectum — relatum, wenn der Papst in der Audienz die Bitte nicht gewährte — non expedire. Aufschiebend ist iterum proponatur — dilata kurzweg oder ad primam, d. i. bis zur nächsten Sitzung oder einer späteren nach den Ferien vom 24. December bis 6. Januar, 1. Montag des Carnevals bis Aschermittwoch, Chardienstag bis weißen Sonntag, Pfingstsamstag bis Dreifaltigkeitssonntag, 5. October bis 11. November, d. i. post Reges, Cineres, Agnum, Flamen, Aquas stattfindenden Sitzung. — Die Mißstände dieser langen Ferien rügten während des vaticanischen Concils überreichte Eingaben französischer und deutscher Bischöfe (Martin, Concil. Vatic., 1873, 158. 171).

[13] In diesem Falle muß um das Decret „uniatur" ersucht werden, ein Beispiel aus 1871, A. S., VI, 520. — Das genannte Decret wird von amtswegen gegeben, wenn von zwei Parteien unter verschiedenen Gesichtspuncten über dieselbe Sache Satzschriften überreicht wurden.

[14] Das nähere über das Verfahren bei derlei quasi-Appellationen, sowie in Strafsachen s. in § 179 und 190. — Der Zusatz et amplius, so viel als et non amplius, schneidet an sich die neuerliche Verhandlung ab, doch kann trotzdem um eine solche angesucht werden, selbst wenn eine päpstliche Entscheidung vorliegt, mit der Formel: an sit consulendum aperitioni oris, s. § 85, A. 30. Regelmäßig, doch keineswegs immer, erledigt die Congregation die Frage: an sit recedendum — an sit standum mit In decisis et amplius.

[15] Für letztere Fälle lautet die Formel: an locus sit reportationi rescripti d., ein Beispiel: C. Epp. Reg., 1867, s. A. S., III, 318 f.

[16] Sixtus V., cit. Immensa, i. f., § 6. 7 und Declaratio, 1588, § 6 (l. c., 998 f.); vgl. oben § 85, A. 18 und § 27, A. 17.

daß der unterliegende Theil zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt würde.[17]

V. Von den Congregationen, welche sich auf die Regierung der ganzen Kirche beziehen, sind einige in Verbindung mit dem Consistorium, so: 1. die Congregatio consistorialis, ursprünglich pro erectione ecclesiarum et provisionibus consistorialibus genannt.[18] Sie bereitet die im Consistorium zu fassenden, richtiger zu publicirenden Beschlüsse vor, insbesondere betreffend die Errichtung und Verleihung der höheren Prälaturen, der Patriarchal-, Metropolitan- und Cathedralkirchen und gewisser reservirter Abteien, die Bestellung von Coadjutoren für eben diese Prälaten, derselben Translation und Resignation, endlich betreffend die Onerirung dieser Pfründen durch Pensionen. Vorsitzender dieser Congregation ist der Papst, die Zahl der Cardinäle ist nicht bestimmt;[19] deren Secretariat fällt mit jenem des Cardinalcollegiums zusammen. — 2. Die Congregatio examinis episcoporum.[20] Diese hat die Candidaten der italienischen Bisthümer aus Theologie und canonischem Rechte zu prüfen. Darnach ist sie in zwei Commissionen getheilt, deren Mitglieder vom Papste ernannt werden. Neben einigen Cardinälen sind der Prüfungscommission aus Theologie regelmäßig Theologen aus den Mendicantenorden, insbesondere der dem Dominicanerorden angehörige Magister s. palatii, der Commission für das canonische Recht der Auditor des Papstes beigegeben. — 3. Die zur Erledigung einer bestimmten wichtigen Angelegenheit niedergesetzte Congregatio super statu ist noch eine Commission im alten Sinne des Wortes; ihre Aufgabe ist das Studium der vorgelegten Frage und Antragstellung darüber an den Papst.

VI. Vom Consistorium unabhängig sind: 1. die Congregatio romanae et universalis Inquisitionis haereticae pravitatis, kurzweg das heilige Officium genannt, als welches, d. h. als Inquisitionstribunal, die Behörde schon 1542 von Paul III. eingesetzt wurde.[21] Der Präfect der Congregation ist der Papst selbst, deren Secretär ist Cardinal, demnach selbst Mitglied der Congregation. Daneben hat dieselbe eine große Zahl ständiger Consultoren aus dem Säcular- und Regularclerus, insbesondere dem Predigerorden, dessen General und den Magister s. palatii, ferner den Vicegerens von Rom, mehrere Congregationssecretäre, insbesondere jenen der Propaganda und den Decan der Rota, und einige Qualificatoren, von denen von

---

[17] Vgl. Pius IX., Decret, 27. Sept. 1847, § 24 (A. S., IX, 561).

[18] Sixtus V., cit. Immensa, congregatio III.

[19] Derzeit, 1886, zählt die Congregation nur sechs Cardinäle als Mitglieder.

[20] Diese Congregation hat nach Fagnani, Comm., ad c. 10, X, 1, 9, n. 61, Clemens VIII. (1592—1605) niedergesetzt; im Bullarium Taur. habe ich eine diesbezügliche Verfügung des Papstes nicht gefunden. — Cardinäle sind von dieser Prüfung, welche auch wohl in des Papstes Gegenwart vorgenommen wird, befreit. Das Werk von Venerus et Leyva, Examen episcoporum, Ven. 1679, fol., enthält oft recht einfältige Fragen und deren Lösung.

[21] Sixtus V., cit. Immensa, congregat. I.; Paul III., Licet ab, 21. Juli 1542 (Bull. Taur., VI, 344 ff.); Pius IV., Decret v. 1564 (l. c., VII, 298 f.); Pius V., Decret v. 1566; Inter multiplices, 21. Dec. 1566 (l. c., 422 f., 499—502); Benedict XIV., Sollicita, 9. Juli 1753, § 3 (Bull. IV., Const. 19). — Carena Caes., Tr. de officio s. Inquisitionis et modo procedendi in causis fidei, Cremon. 1641; Menghini Tommaso, Regole del Tribunale di s. offizio, Ferrara 1687; *Masini, Sacro arsenale ovvero prattica dell' officio della s. inquisizione, Roma 1730; Alberghini Joa., Manuale qualificatorum s. inquisitionis, Panorm. 1642. Simor, De s. congregationibus romanis s. officii et concilii (Archiv, 15, 1866, 133—140).

Fall zu Fall Gutachten abverlangt werden.[22] Von den Officialen der Congregation sind hervorzuheben der Commissarius, immer Dominicaner, welcher mit zwei Adjuncten aus demselben Orden die Voruntersuchung des einzelnen Falles führt, und der Assessor s. officii, welcher nicht nur in der Congregation als Referent, sondern in Sachen des exemten Inquisitionspersonals als Richter fungirt. Das heilige Officium behandelt alle Gegenstände, bei welchen direct oder indirect eine Gefahr für den Glauben und das religiös-kirchliche Leben vorliegt.[23] Sie übt diesbezüglich nicht nur die Strafgerichtsbarkeit aus, sondern gewährt von gewissen Kirchenverboten z. B. demjenigen der Lesung verbotener Bücher, des Verkehres mit Ketzern, der Eingehung einer Ehe mit denselben, auch Dispensation, entscheidet bei völliger Armuth der Parteien über die Nullität der Ehe wegen der feierlichen Profeß[24] eines Theiles und erläßt endlich auch, selbstverständlich vom Papst als Präfect genehmigte Decrete, welche durchweg als Verbote, sei es einer These, eines Buches, einer Gesellschaft, sei es einer qualificirten Handlung erscheinen. Um gegen Nuntien und Bischöfe vorzugehen, bedarf die Inquisition keiner besonderen Vollmacht des Papstes, wohl aber, wenn es sich um einen Cardinal handelt.[25] — 2. Die Congregatio Indicis librorum prohibitorum hat das Verzeichniß der verbotenen Bücher zu führen und durch Eintragung neu erschienener, die Censur verdienender Werke zu ergänzen. Ihre darauf bezüglichen Decrete pflegen vom Papste bestätiget zu werden und gelten als authentische Fortsetzungen des Index so wie dieser selbst.[26] Die Congregation wurde zuerst von Pius V. niedergesetzt und von Sixtus V. neu organisirt.[27] Den Mitgliedern der Congregation stehen an der Spitze zahlreicher aus dem Welt-

---

[22] Jetzt (1886) zählt die Congregation 12 Cardinäle zu Mitgliedern, 25 Consultoren, 3 Qualificatoren. — Zu den Officialen kommen noch der Promotor fiscalis als öffentlicher Ankläger, der Advocatus reorum als Ex-officio-Vertheidiger, der Notarius und Depositarius. — Ueber die Privilegien der Inquisitoren und das Verfahren der Inquisition s. unten § 189, a. E.

[23] Dazu gehören Häresie, Apostasie, Schisma und alle jene Handlungen, aus welchen die Präsumtion eines angekränkelten Glaubens sich abnehmen läßt, wie apostasia ab ordine et religione, communicatio in sacris, Verkehr mit Häretikern, und Eingehung einer gemischten Ehe in locis ubi catholici permixti cum haereticis non vivunt, Magie, Blasphemie, Mißbrauch der Sacramente, überhaupt alle Gattungen von Sacrilegien, einerseits fleischliche Vergehungen von Ordenspersonen, Eingehung einer Ehe seitens solcher oder Majoristen, andererseits Polygamie, endlich Verletzung der sog. Kirchengebote: Versäumniß der Jahresbeichte und Ostercommunion, des Gottesdienstes, Verletzung der Fasten. Vom Thatbestande der einzelnen Delicte ist im Strafrecht zu handeln.

[24] Diese Frage sowie jene nach der Giltigkeit der Profeß kann incidenter verhandelt und soweit möglich durch Dispensgewährung administrativ entschieden werden: dasselbe gilt von der Ehe des Majoristen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Inquisition mit der Pönitentiarie, sogar Datarie, nicht nur mit der Congregation des Index, sondern auch der C. Concilii und C. Epp. Reg. concurriren kann.

[25] Nach c. 16, in VI, 5, 2, kann der Inquisitor gegen einen Bischof und nach c. 3, Extr. com., 5, 3 (Bened. XI.), gegen einen Nuntius nur in Folge specieller päpstlicher Commission vorgehen; nach Pius IV., Romanus Pontifex, 7. April 1563, § 2 (Bull. Taur., VII, 250), dagegen geht der Inquisitor und nach Pius V., cit. Inter multiplices, § 2, die Inquisition gegen Jedermann, auch den Cardinal, ohne weiters vor; Sixtus V., cit. Immensa, congr. I, § 1, aber nennt die Cardinäle nicht, wornach dieselben (s. oben § 83, VIII, 4) als eximirt gelten.

[26] Siehe hierüber § 100, woselbst auch die vom Index handelnde Literatur zu vermerken ist.

[27] Die Verfügung Pius V. findet sich im Bullarium Taur. nicht, ihrer erwähnt Benedict XIV., Sollicita ac provida, 9. Juli 1753, § 1 (Bull. IV., Const. 19); Sixtus V., cit. Immensa, congreg. VII.

und besonders dem Ordensclerus genommener Consultoren und Relatoren der **Magister s. palatii**, der ständige Assistent des Cardinalpräfecten, und der Secretär, beide aus dem Dominicanerorden, zur Seite.[28] Das Verfahren der Congregation ist genau geregelt;[29] in Folge eingelangter Denunciation wird das betreffende Buch geprüft, nicht nur ob es nichts gegen den Glauben und die Sitten enthält, sondern ob es geeignet ist Schaden anzurichten. Dringend empfiehlt Benedict XIV. der Congregation ihres Amtes in möglichst freisinniger Weise zu walten, um nicht einseitigen Vorurtheilen zum Opfer zu fallen und jede freie und frische wissenschaftliche Regung im Keime zu ersticken. Im allgemeinen ist die Congregation nicht verpflichtet, dem Autor des in Untersuchung gezogenen Buches Gehör zu gewähren, doch soll sie bei erprobten katholischen Autoren um so gewissenhafter vorgehen, als deren Ruf durch ein Verbot ihres Werkes selbstverständlich schwer geschädiget wird. Ein Buch nur beziehungsweise, d. i. bis zur Verbesserung zu verbieten, ist nicht mehr in Uebung, deshalb ist aber die Vorschrift Benedict XIV., ein derart relatives Verbot des Buches eines katholischen Autors erst dann zu veröffentlichen, wenn der Verfasser die verlangte Correctur nicht binnen bestimmter Zeit wirksam durchgeführt hat, nicht als durchaus veraltet zu erklären.[30] Durchweg wird dem katholischen Autor Zeit gelassen, seine Unterwerfung zu erklären, welcher Umstand im Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.[31] Daneben ertheilt die Congregation auch die nie unbeschränkte Erlaubniß, im Index stehende Bücher zu lesen und zu behalten[32] und gibt endlich sogar für

---

[28] Dermalen (1886) zählt die Congregation 26 Mitglieder und fungiren 36 Consultoren und fünf Relatoren, von welchen einer zugleich Minutant und Archivar ist. — **Catalanus**, De secretario s. Congregationis Indicis, Rom. 1751. **Simor**, De s. Congregatione Indicis (Archiv, 21, 1869, 46—73).

[29] Die Instruction Clemens VIII. († 1605), bei **Bangen**, a. O., 480—483, ist überholt durch die cit. Constitution Benedict XIV., deren § 13—20 den Censoren die Richtschnur ihres Handelns geben. Der feingebildete Papst warnt vor jeder Gehässigkeit, vor den Velleitäten der Nationalität wie der theologischen und politischen Schule, er empfiehlt strenge Ehrlichkeit, mildes Urtheil im Gegensatze zur Sucht zu verdammen, was persönlich mißliebig ist, er verlangt die Beurtheilung des Werkes aus dessen vollständigen Inhalt und nicht nach herausgerissenen Excerpten.

[30] Benedict XIV., cit. Sollicita, § 10. 9. Darnach ist zur Vertheidigung des Autors im Nothfalle von Amtswegen Sorge zu treffen. Nur wenn das betreffende Werk in starker Auflage erschien, ist das Decret „donec corrigatur oder purgetur" trotz der befriedigenden Erklärung des Autors zu veröffentlichen. Die sinngemäße Anwendung dieser auf die Verhandlung mit dem Autor sich beziehenden Vorschriften sollte nicht bestritten werden und spricht auch die Praxis der Congregation dafür. — Sehr zutreffende Bemerkungen enthält das A. 12 citirte Postulat französischer Bischöfe (**Martin**, l. c., 159); deutsche Bischöfe schlugen vor, kein Buch eines katholischen Autors zu verdammen, bevor nicht mit dem Ordinarius des letzteren Verhandlungen gepflogen wurden (l. c., 171).

[31] Dies geschieht mit der in ihrem zweiten Theile, wenn der Druck des Werkes kein Verbrechen war, zu viel sagenden Formel: Auctor laudabiliter se subjecit et opus reprobavit. In der That findet sich auch der erste Satz allein, so beim Verbote zweier Schriften von Rosmini-Serbati. Nicht selten wird solche Unterwerfung als nachträglich erfolgt, in einem späteren Decret publicirt.

[32] Das Indult oder die Facultät wird auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegeben und erscheinen gewisse Werke immer ausgenommen, s. hierüber § 100. Sowie die Congregation der Inquisition Bücher proscribirt (s. oben nach A. 25 und Benedict XIV., cit. Sollicita, § 3), kann sie auch deren Lesung dispensativ erlauben, s. ein Beispiel, verbunden mit einer allgemeinen Verwarnung aftermystischer scheinbar frommen Extravaganzen, 13. Jan. 1875, in A. S., VIII, 269. Auch der Secretär der Breven concurrirt in diesem Puncte der Disciplin, s. § 85, A. 67. Für das Missionsgebiet gibt die Congregation der Propaganda die betreffende Erlaubniß.

an sich interdicirte Werke die erbetene Druckerlaubniß.[33] — 3. Die Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum, kurzweg Congregatio Concilii genannt, ist für das Recht weitaus die wichtigste. Sie besteht aus einer großen Anzahl Cardinäle, deren einer Präfect ist.[34] Der Secretär, regelmäßig ein Titularbischof oder -Erzbischof, übt einen bedeutenden Einfluß aus nicht nur als Referent, sondern auch durch die ihm zustehende Erledigung einfacher und klarer Anfragen im kurzen Wege.[35] Außer niederem Kanzleipersonal fungirt noch ein Untersecretär. Der Secretär bedient sich nicht nur des juristischen Beirathes eines Auditors; sondern leitet das sog. Studio, eine Anstalt, in welcher junge Geistliche, Doctoren beider Rechte, die Einläufe bearbeiten und die juristisch wichtigen Momente der Verhandlungsgegenstände zusammenstellen.[36] Außerdem besteht neben der Congregation zu ihrer Entlastung und Erstattung von Gutachten eine vom Papst provisorisch vorwiegend aus Ordenstheologen zusammengesetzte Consulta prelatizia. — Die Aufgabe der Congregation ist die Durchführung der tridentinischen Reformdecrete in richterlicher, administrativer und gesetzgeberischer Thätigkeit zu bewerkstelligen. Ursprünglich war sie nur als Executionsorgan eingesetzt worden, erst später wurde sie eine richterliche und zur Interpretation klarer tridentinischer Decrete befugte Behörde.[37] In wichtigen Fällen ist die Wohl-

---

[33] Ein Beispiel bietet die von *Lorenzoni besorgte Ausgabe der ausgewählten Schriften Geilers von Kaisersberg († 1510), 4 Bde., 1881—83; da Geilers Name leider in der ersten Classe des Anhanges des tridentinischen Index steht, s. Reusch, in Alamannia, 8, 1880, 23 f. und Der Index der verbotenen Bücher, 1, 1883, 367—372. — Findet die Congregation das ihr vorgelegte Werk nicht zu proscribiren, so erläßt sie das Decret „dimittatur". Darin ist keineswegs eine Approbation gelegen, wie gegenüber den Rosmianern die C. Indicis, 21. Juni 1880 (A. S., XIII, 92), ausdrücklich erklärte. — Zigliara, Il Dimittatur e la spiegazione datane dalla s. cong. dell' Indice, Roma 1881; Passaglia, La congregazione dell' indice ed il cardinale Zigliara, Rom. 1882; vgl. unten § 100.

[34] Dermalen (1886) zählt die Congregation 26 Mitglieder, die Consulta 21, darunter 12 Regularen.

[35] In dieser Hinsicht ist der Secretär in die Rechte der von Gregor XIII., 8. Mai 1576, niedergesetzten Congregatio particularis von vier Cardinälen getreten, welche gewöhnliche Dinge (sog. de stylo), doch nur mit Stimmeneinhelligkeit, entscheiden konnten, s. A. S., IX, 553. In jüngster Zeit geht der Secretär nicht mehr allein vor, sondern kommt mit seinem Subsecretär wöchentlich beim Präfecten zum sog. congresso zusammen, l. c., 556.

[36] Ein Regolamento des Studio, datirt vom 1. Jan. 1847, hat in deutscher Uebersetzung Bangen, a. O., 499 f., mitgetheilt. Drei Tage vor der Sitzung findet im Studio vor dem Secretär eine disceptatio canonica über den einzelnen Fall statt. In jeder Sitzung werden regelmäßig sieben causae in folio und drei summaria precum verhandelt, doch kommen dazu noch die causae extra numerum, bei deren Erledigung eine besondere Reserve geboten ist, s. A. S., IX, 562, IV, 135, n. 1. Ueber den Geschäftsgang der C. C. vgl. A. S., IX, 1876, 551—562, woselbst auch das Reglement vom 27. Sept. 1847 abgedruckt ist, sowie jenes vom 8. Sept. 1731, deutsch bei Bangen, a. O., 500—505.

[37] Das Concil von Trient hatte in seiner letzten Sitzung (25, i. f.), am 4. Dec. 1563, die Hoffnung ausgesprochen, der Papst werde, wenn bei der Anwendung der Decrete sich Schwierigkeiten ergeben sollten oder, was kaum glaublich, die Nothwendigkeit einer Erklärung sich herausstellen sollte, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Provinz das Zweckdienliche verfügen. — Die von Pius IV. mit Motuproprio vom 2. Aug. 1564 niedergesetzte Commission von acht Cardinälen hatte die Aufgabe, die Durchführung der tridentinischen Decrete, insbesondere den Curialen gegenüber, ins Werk zu setzen; eine Befugniß der Interpretation war ihr nicht gegeben (Bull. Taur., VII, 300 f.). Pius V. soll die Competenz der Congregation wesentlich erweitert haben, doch konnte bereits Fagnani, Comm., ad c. 13, X, 1, 2, n. 7, die betreffende Verfügung nicht mehr auffinden. —

meinung des Papstes einzuholen, nothwendig dann, wenn die Congregation allgemein verbindliche Decrete erlassen will, es wäre, daß sich dieselben darauf beschränken, den klaren Sinn der tridentinischen Satzung authentisch fest zu stellen.[38] Die Entscheidungen einzelner Fälle schaffen an sich kein objectives Recht, setzen vielmehr regelmäßig dasselbe als gegeben voraus. Mit Unrecht hat man solche Decisionen und Resolutionen für Gesetze erklärt; dagegen streitet allein schon der Umstand, daß in demselben Puncte die Spruchpraxis der Congregation sich nicht selten geändert hat.[39] Insoferne überhaupt in solchen Erlässen ein Rechtssatz enthalten ist, eignet denselben die Bedeutung von Präjudicien, welche für die kirchliche Praxis vielfach maßgebend sein werden. Eine selbständige Dispensationsgewalt ist der Congregation nur in wenigen Puncten gegeben;[40] sie holt vielmehr durch den Secretär in regelmäßig wiederkehrenden Audienzen die päpstliche Genehmhaltung aller jener Entscheidungen ein, welche dem objectiven Rechte, sei es aus materiellen, sei es aus formellen Gründen nicht entsprechen und vorwiegend Billigkeitsrücksichten Rechnung tragen. — Die Competenz der Congregation in der Entscheidung kirchlicher Rechtsfragen ist insoferne eine unbegrenzte, als kaum ein kirchliches Rechtsinstitut existirt, worüber nicht das Concil von Trient Bestimmungen getroffen hätte.[41] Nur solche Angelegenheiten, zu deren Erledigung ausdrücklich andere Congre-

---

Vgl. § 57, V und § 59, II, woselbst auch die Sammlungen der Resolutionen der C. C. aufgeführt wurden.

[38] Sixtus V., cit. Immensa, congreg. VIII, § 1, behält die Interpretation der dogmatischen Decrete ausschließlich dem Papste vor und trägt der Congregation die Execution der Disciplinardecrete und die Beförderung der Reformation von Clerus und Volk in und außerhalb Roms auf, sowie den Erlaß sog. declarationes comprehensivae wie aus folgenden Worten sich ergibt: cardinalibus vero praefectis interpretationi et executioni concilii Tridentini, si quando in his, quae de morum reformatione disciplina ac moderatione et ecclesiasticis judiciis aliisque hujusmodi statuta sunt, dubietas aut difficultas emerserint, interpretandi facultatem, nobis tamen consultis, impartimur (l. c., 991). — Vgl. auch oben A. 4 und § 28, I. Manchmal decretirt die Congregation in Folge päpstlicher Gutheißung und formeller Autorisation, öfter wird das Decret der Congregation vom Papste ausdrücklich confirmirt. Beispiele ersterer Art sind die Decrete unter Paul V., 1615, über die Messe, Urban VIII., 1624, über die Ausstoßung aus einem Orden (R., 132, 13; 432 ff.); letzterer Art das Decret über das Visitationsrecht der Erzbischöfe vom 10. Mai 1631, bestätigt von Urban VIII., 6. Juni d. J., jenes über das Begräbnißrecht der Regularen vom 28. Nov. 1671 bestätigt von Innocenz XI., 2. Dec. 1676 (R., 332, 2; 463).

[39] Vgl. z. B. oben § 68, A. 98. — Die gegentheilige Meinung von Fagnani, l. c., n. 10 f., confundirt die Begriffe und forcirt die „apostolische Autorität" der Congregation, ebenso Appendix III in Acta Sedis, X, 1877, 492—503, mit der ganz unerwiesenen Notiz, Gregor XIV. habe der Congregation das Recht verliehen, nomine papae (sic!) zu schreiben; zutreffend Soglia, Institt. Juris publ. eccl., 1883, 14.

[40] In diesem Falle, z. B. beim Gesuch eines Pfarrers an den sog. aufgehobenen Feiertagen die Pfarrmesse nicht appliciren zu dürfen (s. § 142), lautet die Frage: An dispensatio concedenda sit in casu? sonst: An consulendum sit Sanctissimo pro dispensatione in casu? — Für eine Reihe von Fällen, sog. de stylo, erhält der Secretär die Facultät zu dispensiren, dahin gehört u. a. (s. A. 44) Dispensation vom Erwerb des Doctorats, Verlängerung des Weihetermins, s. Bangen, a. a. O., 494—498.

[41] Das ergibt sich aus der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, über welche die Bischöfe in päpstlichem Auftrage der C. C., 6. Juni 1867, Relation zu erstatten, aufgefordert wurden: Zulassung häretischer Taufpathen, status liber der Ehewerber, Civil- und gemischte Ehe, Volksschule, clericale Erziehung, theologische Studien, vagirende Cleriker, Ueberzahl neuer Congregationen, Wahl des Capitelvicars, Pfarrconcurs, Privation der Pfarrer, Praxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit insbesondere in Ehesachen und bezüglich der Suspension ex informata conscientia, andersgläubige Dienstboten, Friedhöfe, s. A. S., III, 87—91; Archiv, 19, 332 ff. Interessant sind die im Archiv, 23, 298—316. 451—469, von Blitzfeld mitgetheilten Antworten der Ordinariate von Rottenburg, Würzburg, Speier und Breslau.

gationen berufen sind, gehören nicht in das Ressort dieser umfassendsten aller Congregationen. Dabei kann es geschehen, daß die Congregatio Concilii betreffs mancher Belange mit anderen Congregationen concurrirt; hier entscheidet die Prävention, wenn über die Behandlung des Gegenstandes die berufenen Congregationen nicht unter sich etwas Anderes vereinbaren.[42] Zur Behandlung wichtiger Fragen kann vom Papste ein mit Prälaten verstärkter Ausschuß der Congregatio Concilii als Congregatio particularis geschaffen werden.[43] — Drei solche particuläre Congregationen sind ständig geworden, haben aber ihre Verbindung mit der Congregatio Concilii bewahrt; es sind dies folgende: a) Die Congregatio particularis super statu ecclesiarum, auch visitationis liminum und kurz concilietto genannt. — Diese registrirt und prüft die von den Bischöfen erstatteten Berichte über den Zustand ihrer Diöcesen und führt die bei dieser Gelegenheit geäußerten Bitten deren Gewährung entgegen.[44] Als besondere Abtheilung der Congregatio Concilii von Benedict XIV. errichtet, besteht sie aus einer Anzahl von Prälaten, deren vom Präfecten, in wichtigen Fällen von der vollen Congregation, immer vom Papste genehmigter Entwurf der Erledigung des einzelnen Berichtes von einem besonderen Secretär ausgefertigt wird.[45] — b) Die Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium ist ein engerer aus Cardinälen bestehender Ausschuß der Congregatio Concilii.[46] Sie hat die Beschlüsse der Provincialconcilien vor deren rechtskräftigen Verkündigung in den Diöcesen zu prüfen und die wünschenswerthen oder nothwendigen Veränderungen derselben auf einem Zettel zu bemerken. Ihr Präfect und Secretär ist jener der Congregatio Concilii und theilen sich die vorgenannten Consultoren vorzüglich in ihre Arbeit. — c) Die Congregatio particularis super residentia episcoporum hat über die Erledigung der seitens der Bischöfe gestellten Gesuche um Dispensation von der Residenz motivirte Anträge zu stellen.[47] Seit Jahren zählt

---

[42] Aus dem Missionsgebiete gestellte Rechtsfragen tritt die Propaganda nicht selten der C. C. zur Beantwortung ab, z. B. in Ehesachen, 29. Dec. 1862 (A. S., I, 257—265); betr. Meßstipendien, 27. Jan. 1877 (l. c., X, 120—125); ebenso erholt sich in schwierigen Fällen, z. B. der Verleihung einer Pfründe, die Datarie bei der C. C. Rathes: C. C., 5. Aug. 1876 (A. S., X, 232—238). Umgekehrt kann die C. C. auch an andere Behörden (s. oben § 85, A. 10) und Congregationen Inhibitorien erlassen, s. Fagnani, l. c., n. 36.

[43] So 1694 von Innocenz XII. über die Ejection aus dem Orden (R., 435, 25), über Verhältnisse von Exemten, 1718—1721 (R., 346 f.) und 1852—1856 (A. S., III, 65—84).

[44] Sixtus V., a. A. 38 a. O. — Darauf beziehen sich die Vollmachten des Secretärs (s. oben A. 40) betreffs Erleichterung der pflichtmäßigen Berichterstattung (§ 153), Reduction oder Commutation von Stiftungen und Messen, Nachsicht wegen versäumter Applicationspflicht, Facultät der Ernennung von Prosynodalrichtern und -Examinatoren, Absolution von Irregularität wegen Mord, Condonation widerrechtlich bezogener Beneficialfrüchte, Absolution von gewissen Censuren, so wegen Verletzung eines Clerikers und uncanonischer Veräußerung von Kirchengut.

[45] Benedict XIV., Decet, 23. Nov. 1740 (Bull. I., Const. 8). — Dem Secretär der C. C. steht der Estensore delle risposte della s. Congregazione ai vescovi zur Seite; die Zahl der Prälaten ist dermalen (1886) zehn. Nach Bangen, Curie, 178, ist auch der Secretarius literarum latinarum (§ 86, VI, a. E.) bei der Stylisirung der Antworten betheiligt.

[46] Sixtus, cit. Immensa: Provincialium vero (synodorum), ubivis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet eaque singula expendet et recognoscet (l. c., 991); vgl. § 30, II. — Sixtus V. spricht von der C. C. und kennt noch keine Congregatio particularis, welche derzeit (1886) aus sechs Cardinälen besteht.

[47] Vgl. oben § 78, A. 34. — Auf ein Monat, insbesondere während der Ferien

sie nur Ein Mitglied, den Cardinalvicar, welcher auch der Congregatio Concilii angehört, mit welcher Congregation sie den Präfect und Secretär gemein hat. — 4. Die Congregatio super negotiis episcoporum et regularium entscheidet in Fragen, welche das Ordensrecht und die Uebung der bischöflichen Jurisdictionsgewalt im engeren Sinne betreffen, sie ist competent Streitfälle über die Berechtigung der Ordinarien sowie der Capitelsvicare und der etwa von ihr selbst bestellten apostolischen Vicare zu schlichten. Eine selbständige Dispensationsbefugniß hat sie nur in einzelnen Fällen der regulären Disciplin, die meisten Dispensationsgesuche, insbesondere jene um Säcularisation von Ordenspersonen, unterbreitet sie mit ihrem Gutachten der päpstlichen Schlußfassung. Letztere holt die Congregation überhaupt in wichtigen Angelegenheiten ein. Dieselbe fungirt als oberste Gerichtsbehörde über die Säcular- wie Regularprälaten, insbesondere als Appellations-Instanz in Criminalsachen, soweit nicht das Officium der Inquisition zuständig ist.[48] In der angegebenen Richtung waren früher zwei, später vereinigte, Congregationen, die Congregatio pro consultatione episcoporum et aliorum praelatorum und die Congregatio pro consultationibus regularium competent, denen aber ausdrücklich jene Gegenstände entzogen waren, welche eine Interpretation des tridentinischen Concils fordern.[49] Die Congregation besteht aus einer großen Anzahl Cardinäle, deren einer Präfect ist, sie hat neben dem gewöhnlichen Kanzleipersonale bestimmte Officiale und zur Hälfte aus Prälaten, zur Hälfte vorwiegend aus Ordenstheologen gewählte Consultoren, welche die geforderten Gutachten zu erstatten haben.[50] Regelmäßig referirt der Secretär, in wichtigen Angelegenheiten ein Cardinal, als Ponent, in Strafsachen der Judex relator, welcher auch die Voruntersuchung zu führen hat. Ein demselben als öffentlicher Ankläger gegenüberstehender Promotor fiscalis wird nicht mehr ständig ernannt. Die Rechte der betheiligten Orden werden durchweg von dem in Rom weilenden Ordensprocurator, deren Interesse von dem Cardinal-Protector des einzelnen Ordens wahrgenommen. Vor dieser Congregation wird naturgemäß in Streitsachen immer nach dem Grundsatz des freien Gehörs beider Theile zu verfahren sein; die herkömmliche Ordnung und Erledigung der Proceßhandlungen wurde neuerdings zusammengestellt und bestätiget.[51] — Mit der genannten Congregation stehen in Verbindung: a) Die Congregatio super disciplina regulari ist competent in den auf die innere Disciplin der italienischen Klöster bezughabenden Fragen und

---

der C. C., kann der Secretär die Absenz indulgiren, s. dessen Vollmachten bei Bangen, a. a. O., 498.

[48] Die Competenz des Auditor camerae (s. oben 85, A. 18) ist auf diese Congregation, kurzweg C. Epp. Reg. genannt, übergegangen: Pius VIII., Post diuturnas, 30. Oct. 1800, § 88 (Bull. Contin., XI, 60).

[49] Sixtus V., cit. Immensa, congr. XII et XI. — Wann die Fusion der beiden Congregationen stattfand, steht nicht fest, wahrscheinlich Ende des 17. Jahrhunderts (vgl. Hinschius, K. R., 1, 466, 1); eine Congregatio episcoporum bestand bereits unter Gregor XIII († 1585), s. Fagnani, Comm., ad c. 13, X, 1, 2, n. 37.

[50] Dermalen (1886) zählt die Congregation 32 Cardinäle, einen Secretär, Untersecretär, Auditor, judex relator, Summisten, Minutanten u. a., endlich 24 Consultoren; ein procurator fiscalis fehlt. — Bizzari, Collectanea in usum secretariae s. congregationis Episcoporum et Regularium (1576—1856), Rom. 1863.

[51] Reglement für das Civilverfahren vom 5. Sept. 1834, bei Bangen, Röm. Curie, 533 f. und in A. S., II, 439 f., für das Criminalverfahren vom 15. Dec. 1834, bei Bangen, a. a. O., 527 f. Vgl. im allgemeinen das im Text unter II Gesagte.

berufen die fortschreitende Reform der Klöster im Auge zu behalten.[52] Deren Mitglieder sind beinahe durchweg wie der Präfect und Secretär aus der Congregatio episcoporum et regularium genommen, daneben fungiren aus dem Ordensstande gewählte Consultoren. — b) Die Congregatio super statu regularium ordinum ist derzeit sehr zusammengeschmolzen. Sie wurde provisorisch von Pius IX. eingesetzt, um über die reformbedürftigen Zustände der italienischen Klöster Erhebungen zu pflegen und Anträge zu stellen.[53] — 5. Die Congregatio jurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae wurde von Urban VIII., 1626, errichtet.[54] Deren Competenzgebiet ist aus demjenigen der vorhergenannten Congregatio episcoporum ausgeschieden. Mit der Beschränkung und örtlichen Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen, des eigenen Gerichtsstandes des Clerus, dessen Steuerfreiheit und des Asylrechtes hat auch die Thätigkeit dieser Congregation beinahe aufgehört. Derzeit ist sie provisorisch mit der Congregatio Concilii vereiniget, mit welcher sie Präfect und Secretär gemein hat; ihre Consultoren sind durchweg Juristen, die Decane der Protonotare, der Rota, der Kammercleriker, der Votanten der Signatur, dazu ein Kammercleriker. — 6. Die Congregatio sacrorum rituum ist von Sixtus V. eingesetzt, um Fragen des liturgischen und Ceremonienrechtes zu entscheiden und für die Einhaltung der betreffenden Vorschriften wirksam Sorge zu tragen.[55] Zu ihr gehören zahlreiche Cardinäle, deren einer Präfect ist, ferner die päpstlichen Ceremonienmeister, der Sacrista des Papstes, der Magister s. palatii, der Decan und zwei Auditoren der Rota, ein Protonotar, ein Secretär, der Promotor und dessen Subpromotor, zugleich Assessor, vom Volkswitz advocatus diaboli genannt, endlich viele Consultoren, darunter ein Hymnograph, meist aus dem Regularclerus genommen. Die Congregation entscheidet innerhalb ihrer Competenz insbesondere Präcedenzstreitigkeiten in oberster Instanz, die päpstliche Schlußfassung muß hinzukommen, so oft es sich irgendwie um eine Neuerung, Abänderung oder Ausnahme handelt.[56] Die Erlässe der Congregation beziehen

---

[52] Innocenz XII., Debitum, 4. Aug. 1698 (Bull. Taur., XX, 824—828), errichtete diese Congregation an Stelle der von Innocenz X., Instaurandae, 15. Oct. 1652 § 2 (l. c., XV, 697), zur Durchführung der Reduction der zahlreichen kleinen italienischen Klöster niedergesetzten Congregatio super statu regularium; vgl. noch Pius VI., Singulari, 5. Jan. 1790 (Bull. Contin., VIII, 376—380). — Die Congregation zählt (1886) acht Mitglieder, worunter sechs auch der C. Epp. Reg. angehören, dermalen erscheint nur Ein Consultor und zwar aus der Gesellschaft Jesu aufgeführt.

[53] Pius IX., Ubi primum arcano, 17. Juni 1847 (Archiv, 10, 390—393). Die Congregation hatte 1865 zehn Mitglieder, 1882 nur mehr zwei, ohne Präfecten, mit dem Secretär der C. Epp. Reg.; provisorisch ist nun (1886) der Papst selbst Präfect. — *Bizzari, Acta s. Congregationis super statu regularium collecta, Rom. 1862; einen Auszug bot Sentis, im Archiv, 16, 1866, 332—344. 353—387.

[54] Die Constitution Urbans ist nicht vorfindlich, s. Moroni, Dizionario, 16, 151 bis 289, insbes. 208. Die Zahl der Mitglieder der Congregation ist im immerwährenden Rückgange begriffen, dermalen (1886) sieben, dazu nur mehr drei Consultoren. — Ein Beispiel einer Entscheidung und zwar aus dem Kirchenstaate vom 29. Mai 1838, s. A. S., II, 427—431. — *Ricci, Synopsis decretorum et resolutionum s. Congregationis Immunitatis, 2 vol., Taur. 1719.

[55] Sixtus V., cit. Immensa, congreg. V. — Nun (1886) zählt die Congregation 33 Cardinäle und 21 Consultoren. Darunter sind einige ständig, so ernannte Pius IX., Ecclesiasticis, 19. März 1875 (A. S., VIII, 375—377), den jeweiligen Abt von Solesmes zum Consultor.

[56] Also bei jedweder Veränderung, Emendation der liturgischen Bücher und des kirchlichen Kalenders, Gestattung neuer Officien, sowie bei Indulten und Dispensationen. —

sich oft nur auf einzelne Fälle; lauten sie allgemein, so setzen sie meist die Geltung des römischen Rituals voraus und bedürfen dann regelmäßig noch der Ausführung seitens der Ordinarien;[57] von wegen ihres Inhaltes sind deren Decrete nur selten Gesetze im strengsten Sinne des Wortes. — Um in Beatifications- und Canonisationsprocessen thätig zu werden, bedarf die Ritencongregation eines speciellen päpstlichen Auftrages und constituirt sich dann als Congregatio extraordinaria, bei deren Verhandlungen lediglich Consistorialadvocaten und als Vertreter der Antragsteller oder Postulatoren die päpstlichen Palastprocuratoren theilnehmen dürfen.[58] — 7. Die Congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum hat sich aus der vorgenannten Congregation der Riten herausgebildet und wurde von Clemens IX. als selbständige Congregation errichtet.[59] Sie überwacht die Handhabung der Disciplin in Hinsicht auf Ablässe und Verehrung der Reliquien, sie recognoscirt, d. h. untersucht und constatirt die Echtheit der letzteren, sie schreitet gegen jeden Mißbrauch, insbesondere die Verbreitung apokrypher Ablässe ein und löst darauf bezughabende Zweifel. In wichtigen Dingen bedarf das Decret zu seiner Geltung der päpstlichen Bestätigung. Die Zahl der Mitglieder dieser Congregation ist groß, ein Cardinal ist Präfect, dazu kommen der Secretär und Consultoren, zur Hälfte Prälaten, darunter einige Congregationssecretäre, zur Hälfte Regulartheologen. — 8. Die Congregatio de propaganda fide besteht in der von Gregor XV., 1622, ihr gegebenen Organisation.[60] Neben zahlreichen Cardinälen, unter welchen

---

Die thatsächliche Einholung der päpstlichen Entschließung wird bei formell unanfechtbarer Ausfertigung der Decrete (siehe § 28, A. 5) vermuthet: C. Rit., 17. Juli 1846 (A. S., III, 564).

[57] Dies gesteht auch Nilles, Archiv, 1, 1857, 41—53, zu. — Ebenso muß die Frage immer im einzelnen untersucht werden, ob ein Decret der Congregation, welches in casu eine uralte Gewohnheit thatsächlich beseitigte, jede unvordenkliche Gewohnheit derogirt habe: C. Rit., 11. Sept. 1847 und 8. April 1854 (A. S., III, 567). — Simor, De s. congregatione s. Rituum (Archiv, 19, 1868, 58—65). — Die Sammlungen von Decreten der Ritencongregation s. vor § 141.

[58] In der sog. Congr. extraordinaria haben sämmtliche oben genannten Prälaten und nicht mehr der Auditor Sanctissimi ein votum consultativum; provisorisch betheiligen sich (seit 1882) an den Arbeiten dieser Congr. extr. sämmtliche Auditoren der Rota. — Einen ordo canonisationis veröffentlichte zum Jahre 1494 Hardouin, C. C., IX, 1547 bis 1552; * Codex pro postulatoribus causarum beatificationis et canonizationis, Rom. 1879; des weiteren vgl. § 141, a. E.

[59] Clemens IX., In ipsis pontificatus, 6. Juli 1669 (Bull. Taur., XVII, 805 f.); die Ertheilung von Ablässen fällt nicht ihr, sondern allein der Secretarie der Breven zu: Pius IX., Fidelis, 2. Jan. 1855 (Acta Pii, II, 3—5). Dermalen (1886) zählt die Congregation 30 Cardinäle und 19 Consultoren, worunter 6 Prälaten. Von der einschlägigen Literatur (s. § 141 a. E.) ist hier nur Prinzivalli, Decreta Congregationis Ind. et Reliqu. ab a. 1668—1861, Bruxell. (Rom.) 1862, zu erwähnen, welche Sammlung trotz ihres officiellen Charakters nicht durchweg verläßlich ist, wie solches von der neuen, im Auftrage Leo XIII. von P. Schneider besorgten Sammlung der Decrete: Decreta authentica S. C. Ind. et Reliqu., 1668—1882, Ratisb. 1883, gilt, s. Thalhofer, in Literar. Rundschau, 1883, 197 ff. und § 28, A. 5 a. E. — Schneider, S. J., Rescripta authentica s. Congregationis indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae necnon summaria indulgentiarum, Ratisb. 1885.

[60] Gregor XV., Inscrutabili, 22. Juni 1622 (Bull. Taur., XII, 690 ff.), stellt der neuen Congregation Zuflüsse aus der apostolischen Kammer in Aussicht und befreit sie von jeder Taxentrichtung: Cum inter multiplices, 14. Dec. 1622 (l. c., 766 ff.). — Vorher hatten schon Gregor XIII. und Clemens VIII. eine Cardinalscommission zur obersten Leitung der von den Orden besorgten Missionen niedergesetzt, s. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht (2 Bde., 1852—53), 1, 89—245. — Das Bullarium der Pro-

sich höchst passend der Staatssecretär befindet, setzt sich die Congregation aus einer nicht minder großen Zahl von Consultoren zusammen, zur Hälfte Prälaten, zur andern Hälfte Ordenstheologen. Außer dem Cardinalpräfecten fungirt ein Cardinal als Präfect der Oeconomie und besorgt die Oberleitung der reich ausgestatteten Missionsinstitute der Propaganda.[61] Neben dem Secretär bestehen noch Protonotare, denen, sowie den alten Notaren die Aufgabe gestellt ist, die Acten der als Märtyrer gestorbenen Missionäre zu verfassen. Die Congregation leitet, und zwar allein und unmittelbar, die Angelegenheiten der Missionsländer (§ 87, VIII, 1) mit ebensoviel Umsicht als Klugheit. Ihr kommt es zu, die Berichte der Missionäre entgegenzunehmen, denselben die geeigneten Aufträge und Vollmachten zu ertheilen, in ihren Provinzen nach freiem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen durch Neuerrichtung von Stationen oder Veränderung der kirchlichen Eintheilung, sowie durch Besetzung oder Ledigstellung der vorhandenen Missionsstellen zu treffen. Sie fungirt auch als Gericht über die in den Missionen arbeitenden Cleriker und entscheidet auch kirchliche Rechtsfragen der daselbst wohnenden Laien.[62] — Endlich ist die Propaganda in allen für die Kirche bedeutsamen interconfessionellen Fragen competent und ertheilt daher, wie sie selbst an das strenge canonische Recht nicht gebunden ist, nicht nur den von ihr bestellten Clerikern, sondern auch den Ordinarien jener Länder, wo andere Kirchen staatsgesetzlich anerkannt sind, die mannigfachsten Facultäten.[63] Nur in wichtigeren Sachen, wozu auch Ablaßverleihungen gehören, erstattet die Congregation vor der Erledigung Bericht an den Papst.[64] — Mit der Propaganda steht die von Pius IX. für die orientalischen Angelegenheiten besonders niedergesetzte Congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis in Verbindung.[65] Sie besteht aus Mitgliedern der Congregation der Propaganda, mit welcher sie auch den Präfect gemein hat; sie besitzt einen eigenen Secretar und eine Anzahl Consultoren, darunter Angehörige der fremden Riten. — Einer Commission dieser Congregation fällt die Aufgabe zu, die liturgischen Bücher der orientalischen Kirche zu revidiren und deren verbesserte Ausgabe zu besorgen. Zu diesem Behufe hatte Clemens XI. eine ständige Congregation eingesetzt, welche an die von Urban VIII. zur Verbesserung des Euchologiums der Italogräker er-

---

paganda, s. oben § 59, A. 12. — Dermalen (1886) zählt die Congregation 31 Cardinäle, 35 Consultoren; deren Kanzlei Minutanten und andere Beamten.

[61] Vgl. hierüber, insbesondere über das Collegium Urbanum, unten § 102. — Daß die Taxe für den Cardinalsring der Propaganda zufällt, wurde bereits (§ 83, A. 32) erwähnt. Gemäß Motuproprio Pius VII., 19. Juni 1817 (Bull. Contin., XIV, 325 f.), erhält die Propaganda gegen die Zahlung eines Pauschales jährlicher 30.000 Scudi, die an sich der apostolischen Kammer zufließenden Spoliengelder (s. oben § 85, A. 15), zu deren Verrechnung und Verwaltung bei der Propaganda eine Generalagentie (della reverenda camera) degli spogli besteht (1886) mit einem Mitglied der Propaganda als Präses, einem Substituten, Secretär, Computisten u. a.

[62] Die Propaganda schließt demnach in ihrem Gebiet alle übrigen Congregationen und Curialbehörden mit Ausnahme der Pönitentiarie aus, s. Mejer, a. O., 1, 203 und oben A. 42.

[63] Vgl. unten § 87, A. 45 und oben § 39, A. 11. 12.

[64] Gregor XV., cit. Inscrutabili, § 2: omnia et singula negotia ad fidem in universo mundo propagandam pertinentia cognoscant et tractent, et graviora, quae .. congregati tractaverint, ad nos referant, alia vero per se ipsos decidant et expediant pro eorum prudentia (l. c., 692).

[65] Pius IX., Romani Pontifices, 6. Jan. 1862 (Archiv 7, 270—276). — Dermalen (1886) zählt die Congregation 20 Mitglieder, 23 Consultoren, dazu Minutanten und einen päpstlichen Dolmetsch (interprete).

richtete Congregation sich anschloß.[66] — 9. Die Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis hat nur eine berathende Stellung. Ihre Aufgabe ist Studien zur Ordnung der Verhältnisse zwischen der Kirche und den einzelnen Staaten zu machen, sie wird insbesondere thätig, wenn es sich um den Abschluß eines Concordates handelt.[67] Sie zählt neben Cardinälen, als Consultoren Prälaten wie Regulartheologen in ihrer Mitte, sie hat einen Secretär, doch keinen Präfecten und wird vom Cardinalstaatssecretär, welcher als solcher Mitglied derselben ist, berufen.

VII. Andere Congregationen beziehen sich nur auf Italien,[68] auf Rom oder den Kirchenstaat. Zu ersteren gehört: 1. die Congregatio caeremonialis,[69] sie regelt das Ceremoniell der in Rom am päpstlichen Hofe stattfindenden Feierlichkeiten; 2. die Congregatio visitationis apostolicae, kurzweg la Visita genannt, übt das bischöfliche Visitationsrecht des Papstes, wozu früher, wie nun für außerordentliche Fälle, einzelne Commissionen ernannt zu werden pflegten; ihr Präfect ist der Papst selbst, Präsident der Cardinalvicar.[70] 3. Die Congregatio reverendae fabricae S. Petri verwaltet das Vermögen der Petersbasilica und zieht als Einkünfte auch alle nicht näher bestimmten frommen Legate sowie die Compositionen ein;[71] 4. die Congregatio Lauretana führt die Oberleitung des Sanctuariums in Loretto;[72] 5. die von Pius IX. ein-

[66] Hierüber verbreitet sich in gewohnter gründlichster Weise Benedict XIV., Ex quo, 1. März 1756 (Bull. IV., Const. 54), als womit er die eingegangene Untercongregation wieder ins Leben rief. Derzeit (1886) zählt sie drei Cardinäle, worunter einer, der Cardinale con la ponenza, seit Jahren der gelehrte Benedictiner Pitra, als ständiger Referent fungirt, sie hat keinen Präfecten und den Secretär der Cong. rit. or.

[67] Zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse Frankreichs setzte Pius VII., 1805, eine außerordentliche Congregation ein, deren Thätigkeit 1814 auf die Neuordnung der Kirchenzustände in sämmtlichen Staaten erweitert wurde, s. Moroni, Dizionario, 16, 156 f. — Die Congregation pergli affari ecclesiastici straordinari zählt dermalen (1886) 21 Cardinäle, als Consultoren elf Prälaten und drei Theologen, worunter der General der Jesuiten und noch ein zweiter Jesuit sich befinden. Die Mitglieder der academia ecclesiastica (s. § 84, A. 19) haben das Recht, an den Arbeiten sich zu betheiligen, s. Bangen, a. a. O., 273.

[68] Nebenher geschah einiger derlei Congregationen schon Erwähnung: so derjenigen examinis episcoporum (V, 2), super disciplina regul. und super statu regul. (VI, 4, a, b), endlich librorum orientalium (VI, 8).

[69] Die Congregation hat derzeit (1886) 18 Cardinäle, deren Präfect der Cardinal-Decan ist, als Consultoren fungiren die päpstlichen Ceremonienmeister.

[70] Innocenz XII., Agrum, 11. Jan. 1693 (Bull. Taur., XX, 494 ff.), beansagt eine von ihm persönlich durchzuführende Visitation der Kirchen Roms und erwähnt dabei (§ 2) der Cong. visitationis als einer längst bestehenden. Dermalen (1886) zählt sie vier Cardinäle, ebensoviel Consultoren, darunter den Secretär des Vicariats als Kanzler, einen Secretär, Assessor, mehrere Minutanten.

[71] Vgl. hierüber Benedict XIV., Quanta curarum, 15. November 1751 (Bull. III., Const. 53), weiteres unten § 208. — Die Congregation besteht (1886) aus acht Cardinälen unter einem Präfecten, einem Secretär, Officiale sind der consultore legale, d. i. Rechtsconsulent, Procuratoren, Computist, und Custos. — Vespignani Joa., Compendium privilegiorum rev. fabricae S. Petri, Rom. 1674; *Sindone e Martinelli, Della basilica di s. Pietro in Vaticano, 2 vol., Rom. 1750; Nicolais Nicolai de, De vaticana basilica divi Petri ac de ejusdem privilegiis, Rom. 1817.

[72] Davon sowie von der geheimnißvollen Uebertragung des heil. Hauses von Nazareth nach Loretto (1294) handelt Innocenz XII., Sacrosancta, 10. Aug. 1698 (Bull. Taur., XX, 834—839). Vgl. Sanctuaire de Lorette in Anal. J. P., I, 1855, 457—479). — Die Zahl der Mitglieder dieser Congregation ist (1886) neun, Präfect ist der Staatssecretär, dazu kommt Secretär und Archivist.

gesetzte Commission für kirchliche Archäologie.[73] — Eine Regierungsbehörde für den **Kirchenstaat** war die Congregatio super consultatione negotiorum status ecclesiastici,[74] la sagra Consulta genannt, sie wurde später zum Appellationsgerichtshof umgebildet und besteht nicht mehr; ebensowenig die Congregatio vicarii Urbis für Criminalsachen der Stadt Rom; dagegen existirt noch die Congregatio studiorum, von Leo XII., 1824, als oberste Leitungsbehörde des Unterrichtswesen im Kirchenstaate eingesetzt, neben welcher Leo XIII., 1883, eine Cardinalscommission zur Pflege der historischen Studien constituirt hat.[75]

VIII. Die **Selbständigkeit** der an der römischen Curie bestehenden Behörden und Congregationen erscheint von der italienischen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt.[76] An der thatsächlichen Freiheit eben dieser Stellen vor jeder wie immer gearteten Belästigung und versuchten Einflußnahme auf die Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte haben wegen der Bedeutung derselben für die allgemeine Kirche alle Katholiken, also mittelbar auch jene Staaten, deren Unterthanen großentheils zur katholischen Kirche sich bekennen, ein begründetes Interesse, welches im internationalen Wege geltend gemacht werden kann.

§ 87.

3. Die apostolischen Legaten und Vicare.

Brunus Conr., De legationibus ll. V., Mog. 1548; **Gambarus** And., De officio atque auctoritate legati a latere, ed. **Ferentillo**, Ven. 1571 (auch in Tract. Jur. un., Ven. 1584, XIII, 2, 150—230); **Barbatia** Andr., De cardinalibus legatis a latere (Tr. J. cit., 63—85); **Boerius** Nicol., De pot. legati a latere (l. c., 142—150); **Brunelli** Joa., De dignitate et pot. legati (l. c., 230—258); **Villadiego** Gundisalv., De legato (l. c., 258—282). **de la Torre** Thom., De auctoritate gradu ac terminis legatorum a latere, Rom. 1656; **Maserius** Peregr., De legatis et nunciis apostol., 2 vol., Rom. 1709; **Luxardo**, Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht (sic), 1878. — **Rudolph**, De legatis et nunciis pontiff., s. l. (Erlang.) 1785; (**Langhayder**) De legatis et nuntiis pontif., (Salisb.) 1785; **Seld** Arnim, Abhandlung über das päbstliche Gesandtschaftsrecht und die offenbaren Eingriffe des röm. Hofes, Athen (Bonn) 1787; Betrachtungen über die päpstl. Nuntiaturen in Teutschland, 1786; *Abel, De jure et officio summorum imperii tribunalium circa usurpatoriam nuntiorum pontif. . . jurisdictionem, Wetzlar. 1787; (J. C. v. **Moser**), Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, 2 Bde., Frkft. 1788; J. A. C. in B. (J. Aq. **Cäsar** in Vorau), Gesch. der Nuntiaturen Deutschlands, 1790; **Stigloher**, Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München und der Emsercongreß, 1867. — **Schott**, Diss. de legatis natis, Bamb. 1788. — **Mastrilli** Garc., Decisiones (800) tribunalis consistorii regiae conscientiae regni Siciliae, 2 vol., Spirae 1614—27; **Baronius** Caes., De monarchia Siciliae, Paris. 1609; Défense de la Monarchie de Sicile, contre les entreprises de la cour de Rome, Amst. 1716; **Sentis**, Die Monarchia Sicula, 1869; **Forno**, Storia d'apostolica legazione annessa alla corona di Sicilia, 2. ed., Palermo 1869. — **Endres**, De recusatione visitatoris apostolici, Wirceb. 1760 (**Schmidt**, Thes., II, 1773, 292—339.) —

---

[73] Dermalen (1886) ist der Cardinalvicar Präsident und der berühmte Archäolog Rossi Secretär. Mit dieser Commission ist die Accademia ponteficia di Archeologia, deren Vorstand Rossi ist, nicht zu verwechseln.

[74] Sixtus V., cit. Immensa, congreg. XV; über die späteren Verhältnisse vgl. **Bangen**, a. O., 287—292; über die von Leo XIII. niedergesetzten Gerichtscommissionen s. oben § 84, A. 29. — Hier ist der Platz, jene von Sixtus V. eingesetzten Congregationen namhaft zu machen, welche bisher noch nicht erwähnt worden (vgl. über cong. II. oben § 85, A. 29) und längst weggefallen sind, es sind folgende: congregatio IV. pro ubertate annonae status ecclesiastici, c. VI. pro classe paranda et servanda ad st. eccl. defensionem, c. IX. pro st. eccl. gravaminibus sublevandis, c. X. pro universitate studii romani, c. XIII. pro viis pontibus et aquis curandis, c. XIV. pro typographia vaticana.

[75] Leo XII., Quod divina, 28. Aug. 1824 (Bull. Contin., XVI, 85—112), vgl. die in der vor. Anm. erwähnte congr. X. — Die Congregation degli studi zählt (1886) 21 Cardinäle mit einem Präfecten, Secretär, Substituten und Computisten, daneben acht Consultoren. — Die historische Commission besteht (1886) aus fünf Cardinälen, acht Consultoren und einem Secretär. Das grundlegende Schreiben Leo XIII. an die Cardinäle Luca, Pitra und Hergenröther, vom 18. Aug. 1883, s. A. S., XVI, 49—57.

[76] Ital. Garantiegesetz, 13. Mai 1871, Art. 8—10; vgl. dazu oben § 15, A. 14. 13; **Geigel**, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 18—24.

* Vericellus, De missionibus apostolicis, Ven. 1655; Bassi J. B., Tr. de vicario apostolico, Rom. 1739; Andreucci, De vicario apost. (Hierarchia, 1, Diss. 5, Rom. 1766). — Die Commentatoren zu L. I, tit. 30: de officio legati tit. 29: de officio vicarii. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 107—108. 117—119; P. I, L. I, c. 18. 30—32. 59—60; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 1, 1826 162—183. — van Espen, J. e. un., P. I, tit. 21; Ferraris, Bibl., v. Legatus, v. Vicarius apostolicus; Bouix, Tr. de curia romana, Paris 1880, 569—663. — Phillips, K. R., 6, § 334—340; Hinschius, K. R., 1, 498—537. 581—632. Jacobson und Mejer, Art. Legaten und Nuntien in Herzog's Real-Encycl., 8, 1881, 522—527.

I. Das active Gesandtschaftsrecht des Papstes wurde seit dem 5. Jahrhunderte insbesondere gegenüber dem kaiserlichen Hofe in Constantinopel durch Entsendung ständiger Apokrisiarier,[1] sowie außerordentlicher Gesandten geübt. Päpstliche Gesandte wurden ferner sowohl zu den Synoden als zu einzelnen Bischöfen wiederholt abgesendet.[2]

II. Die Päpste sandten Legaten ab, um durch dieselben tiefgehende Gebrechen der kirchlichen Zustände eines Landes zu reformiren und übten derart sowohl ihr oberstes Aufsichts- als Disciplinarrecht.[3] Die päpstlichen Legaten ehrfurchtsvoll aufzunehmen ist eine aus der Stellung des Primats in der Kirche sich von selbst ergebende Pflicht aller Betheiligten, das Versprechen dieselben zu unterstützen, wurde später in die Formel des von den Bischöfen abzulegenden Eides aufgenommen.[4] Die Legaten ihrerseits erstatten über die Erfüllung ihres Auftrages nach Erforderniß auch periodische Berichte.

---

§ 87. [1] Der lateinische Ausdruck ist responsalis; s. Hefele, im Freiburger Kirchen-Lexikon, 1, 1882, 1035 f.; Krüll, Art. Apokrisiarier, in Kraus' Real-Encycl., 1, 1880, 63. — Leo I. sandte Julian, Bischof von Cos, als seinen Delegaten, 453, an den kaiserlichen Hof (Jaffé, n. 265). Die ständigen Apokrisiarier der Folgezeit waren durchweg Diacone; Beispiele bieten die späteren Päpste Pelagius I., Vigilius, Gregor I., Sabinian, Bonifaz III., Martin I. Auch andere Kirchen und Klöster hielten in Constantinopel solche Agenten (Novell. 6, 2; 79, 1), und die römische Kirche anderswo: so in Ravenna beim Exarchen einen priesterlichen Apokrisiar (Lib. diurn. f. 63, ed. Rozière, 124 f.). — In Frankreich erhielt das Wort eine andere Bedeutung, s. § 12, A. 17; mit Geheimschreiber oder Secretär identificirte es die Glosse zu c. 4, X, 1, 6 (Paschal. II.).

[2] Abgesehen von den allgemeinen Synoden (s. § 96, V) wohnten solche Legaten oder Apokrisiarier auch particulären Concilien bei, z. B. Georg, „episcopus romanus“ und der Sacellar Johannes jenem von Compiègne, 757 (s. § 83, A. 6); Petrus, Bischof von Orta, jenem von Altheim, 916; Marinus, Bischof von Polimartium, jenem von Ingelheim, 948 (Mo. Germ. Leg., II, 555. 19—25). Die Abordnung des Faustinus von Potenza als legatus a latere zur großen Synode von Carthago, 419, rief eine vorzüglich durch das stolze barsche Auftreten des Genannten veranlaßte Beschwerdeschrift der africanischen Bischöfe hervor: Syn. Carthago, 424, Cod. Afric., 138 (Bruns, I, 202), s. dazu § 175.

[3] Leo I. sagt, 453, von seinem Legaten: vicem ipsi meam contra temporis nostri haereticos delegavi (Opp. ed. Ballerini, I, 1187). Kaiser Constantin Pogonat IV. ersuchte, 682, Leo II., baldigst einen Apokrisiar zu entsenden: ut is in regia . . nostra urbe degat et in emergentibus sive dogmaticis sive canonicis ac prorsus in omnibus ecclesiasticis negotiis vestrae sanctitatis exprimat ac gerat personam (Hard., C. C., III, 1463). — Vgl. das Schreiben Gregor I., 601, an die fränkische Königin Brunhild (Jaffé, 2 ed., n. 1837); über die Thätigkeit des hl. Bonifacius als Legat des apostolischen Stuhles, vgl. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 171 ff. — Gregor VII. bediente sich solcher Legaten zur Durchführung seiner Reformen, er wahrte, gegenüber Manasses von Reims, nachdrücklich das Recht der freien Auswahl, auch Ultramontaner, zu Legaten (Reg, VI, ep. 2, ed. Jaffé, Monum. Gregoriana, Bibl. Rer. Germ., II, 1865, 323), er bestellte eifrige Diöcesanbischöfe, z. B. den Altmann von Passau (Reg. VIII, ep. 33, ed. cit., 484) zu päpstlichen Vicaren. So hatte bereits Gregor I., 591, dem Maximus von Syrakus unter Reservation der causae majores (s. A. 8) vices sedis apostolicae ministrare verliehen (Jaffé, n. 796; c. 6, X, 2, 23), ebenso hatte Martin I., 649, den Johann von Philadelphia mit weitgehender Ordinationsbefugniß zu seinem „Vicar im Orient“ ernannt (Jaffé, n. 1598).

[4] Vgl. § 78, A. 60. Das Formular eines dem Gesandten mitzugebenden Empfehlungsbriefes (tractoria) s. Lib. diurn. f. 49 (ed. Rozière, 90 f.).

III. Das älteste Beispiel einer Uebertragung der päpstlichen Jurisdiction an den Bischof von Thessalonich für den Umfang des orientalischen Illyrien[5] wurde das Vorbild für die Entwicklung des Institutes der apostolischen Vicare, der später sog. legati nati. Der innere Grund für die Delegirung päpstlicher Rechte an die Kirche von Thessalonich[6] ist sicher kein anderer gewesen, als den Verband Illyriens mit dem apostolischen Stuhle zu stärken und derart gegen die ehrgeizigen und gefährlichen Bestrebungen des Bischofs der neuen Residenz Constantinopel Rückhalt und Schranke zu gewinnen. Dem Bischofe von Thessalonich wurde das Recht bestätiget, daß ohne seine Zustimmung kein Bischof in Illyrien von den sonst zuständigen Metropoliten ordinirt werden sollte, ihm war die Ordination der Metropoliten vorbehalten,[7] alle wichtigeren Angelegenheiten sollten ihm zur Entscheidung vorgelegt werden, ihm selbst aber war aufgetragen, Sachen von größerer Bedeutung nur zu untersuchen und darüber zur Einholung des Endurtheils an den apostolischen Stuhl zu berichten.[8] So war die Gewalt des Vicars eine große, doch keine unbeschränkte und war gegen seine Verfügungen überall der Recurs an den apostolischen Stuhl offen. Nichts besonderes ist, daß der Vicar eine Synode einzuberufen berechtiget war, wohl aber daß überhaupt die Bischöfe in den einzelnen Metropolen ohne dessen Vorwissen sich nicht synodaliter versammeln durften.[9]

IV. Weder die geschichtlichen noch die rechtlichen Verhältnisse der zahlreichen päpstlichen Vicariate der Folgezeit lassen sich mit solcher Bestimmtheit klarstellen, wie dies beim soeben besprochenen ältesten Vicariate der Fall

---

[5] Die Einwendungen Hinschius', K. R., 1, 583 f., dagegen, daß bereits Damasus und Siricius den Bischof von Thessalonich zum Vicar für Illyrien bestellt haben, sind angesichts der klaren Bezeugung der Thatsache seitens Innocenz I., 402 (Jaffé, n. 84), gegenstandslos. Auf der römischen Synode von 531 wurden 26 auf diesen Vicariat sich beziehende päpstliche Decretalen verlesen, s. hierüber § 44, A. 11.

[6] Bonifacius I., 422, an Rufus von Thessalonich: ita quippe vice sua beatus apostolus Petrus ecclesiae Thessalonicensi cuncta commisit, ut intelligat se sollicitudinem manere multorum, quam minorem facere nova . . . tentamenta non debent (Coustant, Rom. Pontificum Epistolae, I, 1721, 1034). Dabei pflegten die Päpste den jeweiligen Bischöfen von Thessalonich den Vicariat noch ausdrücklich zu bestätigen. — Theodosius II. schlug 421 Illyrien kirchlich zu Constantinopel, hob aber diese Verbindung selbst wieder auf: L. 6, Cod., 1. 2; dazu Coustant, l. c., 1030 f.; Hänel, Corpus Legum ab imperat. rom. lat., 1857, 240. — Hormisdas bestellte, 521, Epiphanius von Constantinopel zu seinem Vicar doch behielt er sich die Entscheidung der Angelegenheiten von Thessalonich selbst bevor (Thiel, Epistolae, I, 973. 978; Jaffé, n. 564). Ueber die Exemtion von Justiniana prima, s. unten § 88, A. 21. — Noch 680 unterschrieb der Bischof Johannes von Thessalonich auf der Synode von Constantinopel: καὶ βικάριος τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου Ῥώμης καὶ ληγάτος (Hard., C. C., III, 1425). Später fiel sein Gebiet an den Patriarchat von Constantinopel.

[7] Siricius, c. 386, an Anysius (Jaffé, n. 69); Leo I., 444, an Anastasius (l. c., n. 182).

[8] Leo I., 444 und 446, an Anastasius (Jaffé, n. 182. 187); derselbe Papst klagt aber, daß sein Vicar die ihm gesetzten Schranken überschritten habe (Jaffé, n. 189; c. 8, C. 3, Q. 6; c. 5, C. 25, Q. 2); im selben Sinne strafte Gregor I., 592, seinen Vicar Johann von Justiniana (s. § 88, A. 21) wegen ungerechtfertigter Privation des Hadrian von Theben mit 30tägiger Excommunication (Jaffé, n. 845).

[9] Bonifaz I., 422; Cölestin I., 425 (Jaffé, n. 146. 149). — Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom, 1853, 131 f., versuchte nachzuweisen, daß dem Vicar nicht primatiale, sondern patriarchale Gewalt übertragen worden wäre; doch geben die oft citirten Worte Leo I.: vices nostras ita tuae credidimus caritati (Anastasio), ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis (c. 8, C. 3, Q. 6), einen Beweis der Richtigkeit der Antithese; dazu vgl. oben A. 3, a. E. und A. 6.

ist.[10] Nicht wenige dieser Vicariate entsprangen dem unbegründeten Ehrgeiz der einzelnen Kirchen und Prälaten,[11] andere entbehren des unanfechtbaren Beweises ihrer Gründung,[12] manche fristeten einen kurzen Bestand,[13] sie alle sanken zu wenig bedeutenden Ehrenvorzügen ihrer Inhaber herab. Noch ist der Beziehung zu erwähnen, welche zwischen Vicariat und Primat besteht; manchmal schloß sich der Vicariat an den älteren Primat an, um dessen erbleichenden Glanz zu stärken,[14] in anderen Fällen trat der ursprüngliche Vicariat hinter dem selbstbewußteren Primatialtitel zurück,[15] andere Kirchen-

---

[10] Hiervon handelt und zwar in Verbindung mit den Primaten (§ 88, VII) Hinschius, K. R., 1, 588—632.

[11] Nur vorübergehend und für seine Person bestellte Hormisdas, 517, den Bischof Johann von Illici, nach anderer Leseart von Tarragona, zum apostolischen Vicar für Spanien, (Jaffé, n. 496), und ebenso, 520, den Sallust von Sevilla (l. c., n. 510), dessen Vorgänger Zeno bereits Simplicius († 483) zum apostolischen Vicar ernannt hatte (l. c., n. 358). — Leo IV. weigerte sich, 851, nach dem Wunsche Kaiser Lothars Hincmar von Reims zum Vicar für Frankreich zu bestellen (Jaffé, 2. ed., n. 2607); erst Paul IV. bestätigte, 1555, dem Reimser den Titel eines legatus natus, s. Hinschius, a. O., 605. — Die Urkunde Gregor IV., 831—832, welche den Hamburger Erzbischof zum Legaten für den ganzen Norden und Nordosten ernennt, ist mit Recht angezweifelt (Jaffé, 2. ed., n. 2574), sicher unecht sind auch die darauf sich beziehenden Urkunden von Sergius II., 846, Sergius III., 911, Anastasius III., c. 912 (l. c., n. 2588. 3549. 3551). Adalbert von Hamburg erhielt 1047 von Clemens II. (Jaffé, n. 3151), die Legation für die nördlichen Länder, nicht aber die Bestätigung des angeblichen Primats und angestrebten Patriarchats. — Grünhagen, Adalbert, Erzbischof von Hamburg und die Idee eines nordischen Patriarchats, 1854.

[12] Da den Mainzer Erzbischöfen, sowie dem heil. Bonifacius (s. oben A. 3), der Vicariat bezw. die Legatenwürde oft persönlich verliehen wurde, so z. B. von Leo VII. († 939), Agapet II., 955 (Jaffé, n. 2766. 2815), Innocenz IV., 1243 (s. Will-Böhmer, Regesten der Mainzer Erzbischöfe, 2, 1886, XXXV), nannten sie sich wohl ab und zu „geborene Legaten des apostolischen Stuhles". — Auch dem Erzbischof von Lund wurde der Vicariat wohl nur persönlich verliehen, vgl. z. B. Alexander III., 1172 (Jaffé, n. 8140). Dasselbe gilt von Canterbury und York, deren Prälaten beide den Titel legatus natus führten, vgl. bezüglich des ersteren Alexander III. in c. 1, X, 1, 30.

[13] Auf Betreiben Kaiser Lothars bestellte Sergius II., 844, dessen Oheim Drogo von Metz zum apostolischen Vicar in Frankreich und Germanien (Jaffé, n. 1964) und Johann VIII. in gleich erfolgloser Weise, 876 (l. c., n. 2260), auf Wunsch Kaiser Karl des Kahlen den Ansegis von Sens († 882). Die fränkischen Bischöfe protestirten zu Ponthon gegen diesen Vicariat und Hincmar von Reims verfaßte anläßlich dessen seine Schrift: De jure metropolitanorum (Migne, Patrol. lat., 126, 189—210), s. Schrörs, Hinkmar, 1884, 358—372.

[14] Der alte gallische Primat von Arles (§ 88, VI) wurde apostolischer Vicariat durch Vigilius, 545, 546, nach erhaltener Zustimmung Königs Childebert I. (Jaffé, n. 593. 594. 596. 597); Pelagius I., 557 (l. c., n. 626); Gregor I., 595, nach eingeholter Genehmigung Königs Childebert II. (l. c., 1004. 1006) und Johann VIII., 878 (l. c., n. 2371); die Bestätigung Johann XIII., von 970, ist apokryph (l. c., n. CCCLXXI). — Der Primas von Südfrankreich in Lyon erhielt von Urban II., 1097 (l. c., n. 4259), sowie jener von Südwestfrankreich in Vienne von Callist II., 1120 (l. c., n. 4989), die Würde eines apostolischen Vicars. Unecht ist die auf Vienne sich beziehende Urkunde Nicolaus I., 867 (l. c., n. CCCXLV) und unglaubwürdig die Notiz Hugo's von Flavigny zum Jahre 891 (l. c., n. 2669). — Der Prälat von Toledo hatte den Primat über Spanien und Vicariat über Spanien und Narbonne, s. Urban II., 1088, 1092 (l. c., n. 4021. 4079), er hielt als Vicar und Legat Synoden, s. Callist II., 1121 (l. c., n. 5069) und dessen Titel primas et s. R. E. legatus, auf der Synode zu Palencia, 1129 (Hard., C. C., VI, 2, 2053). — Der Primas in Trier wurde von Johann XIII., 969, zum Vicar für Gallien und Deutschland, von Innocenz II., 1137, allein für letzteres Land ernannt (Jaffé, n. 2864. 5602).

[15] Gregor VII. verlieh, 1078, dem Bischof von Pisa den Vicariat über Corsica (Jaffé, n. 3827), Urban II., 1092, dem dortigen Erzbischof den Vicariat für Corsica und Sardinien (l. c., 4078); unter Innocenz III. kam, 1198, der übrigens beschränkte Primat

fürsten hielten beide Titel fest. Das Recht, von dem Papste reservirten Censuren zu absolviren, wurde den in Rede stehenden Vicaren oder geborenen Legaten des Papstes ausdrücklich aberkannt;[16] ihre Aufgabe war zunächst in dem betreffenden Territorium die Uebung der Canonen, insbesondere die Abhaltung der Synoden zu überwachen und zu fördern. Eine regelmäßige Instanz über den Erzbischöfen bilden sie nicht[17] und übten nur in Folge ausdrücklicher Delegation die päpstliche Gerichtsbarkeit über die Exemten. Heutzutage hat das Institut der geborenen Legaten seine Bedeutung fürs Recht verloren und ist, etwa abgesehen von Gran, nur als Ehrenvorzug der Kirchen von Köln, Gnesen, Salzburg und Prag[18] übrig geblieben.

V. Selbst weltliche Fürsten wurden im Mittelalter mit päpstlichen Jurisdictionsrechten ausgestattet.[19] Die merkwürdigsten Fälle sind jene der

---

hinzu (Potthast, Reg., I, n. 516), welchen später der Erzbischof von Cagliari für sich beanspruchte, s. Neher, Kirchl. Geographie, 1, 1864, 230 f., 310.

[16] c. 9, X, 1, 30 (Greg. IX.). Die daselbst und c. 1, in VI, 1, 15 gebrauchte Redewendung: legati qui praetextu ecclesiarum legationis sibi vendicant dignitatem erklärt sich aus dem theilweise unsicheren Bestande mancher derlei Vicariate. Der Ausdruck legatus natus findet sich in der Glosse v. officii, ad c. 1 cit. und urkundlich zuerst, nach Hinschius, a. O., 630, im Diplom Bonifaz IX. von 1394 für Gran bei Fejér, Codex diplomaticus Hungariae, X, 2, Budae 1834, 202.

[17] Diesbezüglich war Privileg und Herkommen entscheidend. Besaß der Legat überhaupt Jurisdiction, so konnte er ebenso über Appellationen als über einfache Beschwerden entscheiden: c. 1, X, 1, 30 (Alex. III.).

[18] Der sog. Primas von Köln nennt sich seit Innocenz IV. († 1254) legatus natus, s. Stramberg, Art. Cöln, in Ersch und Gruber, Encycl., I, 18, 1828, 179; in den Quellen zur Geschichte Kölns von Ennen und Eckertz, 2 Bde., 1860, habe ich eine darauf bezügliche Urkunde nicht gefunden. — Den Primas von Polen, den Erzbischof von Gnesen, ernannte Leo X., Pro excellenti, 11. Juli 1515, zum gebornen Legaten, s. Zalaszowski, Jus regni Poloniae, I, Posnan. 1700, 546 ff. — Arno von Salzburg († 820) wurde von Leo III. nicht zum apostolischen Vicar bestellt, wohl aber für sich und seine Nachfolger Erzbischof Friedrich als Vicar für Noricum und Pannonien von Benedict VI., 973, (Jaffé, n. 2888). Nur persönlich verlieh die Legation für Deutschland Alexander III., 1163 (l. c., n. 7258) und bestätigte 1179 (l. c., n. 8711) lediglich den Vicariat für Noricum. Die übrigens nicht ganz unangefochtene Urkunde Johann XIX., 1026 (l. c., n. 3097), spricht eher gegen als für die Würde eines legatus natus. Vgl. Dalham, Concilia Salisburgensia, Diss. praevia, c. XIX, Aug. 1788, 23; Zallwein, Principia Juris eccl., IV, Q. 4, c. 2; (Kleimayrn) Nachrichten vom Zustande . . . Juvavia's, Salzburg 1784, 189 ff., 238—245. Daraus, daß der Salzburger Erzbischof in Purpur sich kleidet (anerkannt von Clemens XI., In supremo, 7. Nov. 1716, § 8, i. f., in Bull. Taur., XXI, 735, und auch für den Aufenthalt in Rom gestattet: C. Caerem., 14. October 1854, bei Ginzel, K. R., 1, 210, A. 5) folgt nicht, wie Zallwein, l. c., § III, i. f., und Andere wollen, daß er in der That die Gewalt eines legatus a latere besessen habe oder noch besitze. Cardinal Schwarzenberg lehnte es ab, der Bischofsversammlung zu Würzburg, 1848, zu präsidiren und übernahm nur das Ehrenpräsidium (Coll. Lac., V, 963. 974). Die von Engel, Coll. J. can., L. I, tit. 30, n. 11, als dem Salzburger Erzbischofe zustehenden Privilegien extra tempora zu ordiniren, von der Verwandtschaft 3. und 4. Grades zu dispensiren, von der Häresie zu absolviren, werden durch die Quinquennalfacultäten (s. § 39, A. 12) auch anderen Bischöfen indulgirt, oder sind wie das Recht der Collation in den päpstlichen Monaten in Oesterreich antiquirt (s. § 161). — Der zweite Erzbischof von Prag erhielt von Urban V., 28. Mai 1365, die Legation für Böhmen und die Diöcesen Bamberg, Meißen und Regensburg, s. Pelzel, Kaiser Karl IV., II, 2, 1781, 304 ff.; er trägt als solcher nach Ginzel, a. O., braune Cappa und breiten schwarzen Hut. — Die Rechte des Erzbischofs von Gran als Legat und Primas von Ungarn s. in § 88, VII, a. E.

[19] Ueber die Möglichkeit solcher Delegation seitens des Papstes s. oben § 75, A. 8. Andere Beispiele bei Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 119, n. 5; doch entbehrt die Behauptung, Heinrich II. von England habe 1164 von Alexander III. die Legation so beschränkt erhalten, daß er sie sogleich zurücklegte, der Begründung, siehe Hinschius, K. R., 1, 522, 14.

sog. Monarchia Sicula und der Legation des ungarischen Königs. — Letztere besteht als Ehrenvorzug durchaus zu Recht; berechtiget aber nicht zur Setzung kirchlicher Jurisdictionsacte.[20] — Die Bestellung der Fürsten von Sicilien zu päpstlichen Legaten bezog sich ursprünglich nur auf die Durchführung der päpstlichen Anordnungen im Lande. Die Theorie des absoluten spanischen Königthums faßte und zwar mit Erfolg die Legation dahin auf, daß dadurch der König wie Herr des Landes, auch der Kirche sei. Von dem zur Wahrnehmung der kirchlichen Rechte, 1579, eingesetzten königlichen Richter, dem sog. Judex Monarchiae Siculae, nach Rom zu appelliren, wurde nicht gestattet.[21] Die Principien des kirchlichen Rechtes rettete Benedict XIII. durch die Erklärung, daß der sicilische König aus apostolischer Concession den Richter ernennen, deputiren und delegiren könne, welcher dadurch zum Delegat des apostolischen Stuhles geworden, als oberste Instanz Siciliens in kirchlichen Sachen rechtsprechen solle.[22] Dieser von den nachfolgenden Päpsten bestätigte Zustand verlor durch den Sturz der legitimen Dynastie den Grund weiterer Erhaltung und fand sich Pius IX. bewogen, den kirchlichen Instanzenzug für Sicilien neu zu regeln, sämmtliche früher ergangene päpstliche Concessionen zu widerrufen und das Vorrecht der „Sicilischen Monarchie" völlig zu aboliren.[23] Seit 1871 hat die italienische Regierung ihren bisherigen Widerstand aufgegeben.[24]

VI. Nachdem die Entwicklung der päpstlichen Macht ihren Höhepunct erreicht hatte, erscheinen die päpstlichen Legaten als Inhaber der concurrirenden ordentlichen Gerichtsbarkeit des Papstes, sie erlassen auf Grund derselben Statuten, berufen Synoden, üben streitige und Strafgerichts-

---

[20] Vgl. oben § 17, A. 49—51. — König Bela IV. bat den Papst um Bestätigung des officium legationis, erhielt diese zwar von Gregor IX., 1238, nicht, doch in einer nicht völlig gleichmäßig überlieferten Urkunde das Recht, Bisthümer und Pfarreien zu circumscribiren und Bischöfe zu instituiren (Potthast, Reg., I, n. 10637).

[21] In einer allerdings angezweifelten Urkunde Urban II., 1098 (Jaffé, n. 4274), wird Roger, Grafen von Calabrien und Sicilien, sowie dessen Erben zugesichert, es solle kein Legat wider deren Willen ins Reich gesendet werden, vielmehr solle ein legatus a latere dem Fürsten mittheilen, was dieser selbst dann legati vice durchführen werde. Auch Paschalis II. wiederholt 1117 (l. c., n. 4846), daß der Fürst legati vicem erhalten habe. Diese Urkunden wurden erst unter Ferdinand I. dem Katholischen (1504—1516) im Sinne einer Monarchia Sicula verwerthet, s. Sentis. Die „Monarchia Sicula", 1869, 96. 112 ff.; weitere Literatur ist eingangs vermerkt.

[22] Benedict XIII., Fideli, 30. Aug. 1728 (Bull. Taur., XXII, 670—679) hob vorerst die Constitution Clemens XI., Romanus Pontifex, 20. Februar 1715 (l. c., XXI, 651—658), welche die angeblichen Privilegien der Monarchie abolirt und revocirt hatte, aber der Folgen entbehrte, wieder auf. — Im sicilischen Concordat von 1818 wird, Art. 23, das Gesetz, wornach der Verkehr mit der Curie an das „Liceat scribere" gebunden ist, abrogirt, doch Art. 25 der Fortbestand der Curie des königlichen Hofcaplans ausgesprochen (Nussi, 186). In der That übte der vom König ernannte Richter die Befugnisse eines päpstlichen Delegaten. Dessen Facultäten bestätigte, ja erweiterte u. a. Pius IX., Peculiaribus, 26. Jan. 1856 (Acta Pii, II, 499—509).

[23] Pius IX., Suprema, 28. Jan. 1864, wurde erst am 10. Oct. 1867 publicirt (A. S., III, 177—185; Archiv, 19, 92—99), das an die sicilischen Bischöfe gerichtete Breve vom selben Tage ist von Bedeutung für die Lehre von der kirchlichen Gerichtsverfassung, s. § 175. 179. — Der widerstrebende Official der Monarchia Sicula, Priester Rinaldi, wurde von Pius IX., 23. Juli 1868, feierlich excommunicirt, s. A. S., IV, 117—121.

[24] Das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 enthält im Art. 15 (Zorn, Gesetze, 173) einen ausdrücklichen Verzicht der Regierung auf das Recht der apostolischen Legation in Sicilien.

barkeit aus, absolviren von päpstlichen Reservatfällen.[25] Doch eignet diese ordentliche Gewalt den Legaten keineswegs in gleicher Weise und uneingeschränkt. Die höchste Stelle unter den Legaten nehmen jene mit Cardinalsqualität, die sog. legati a latere (pontificis) ein.[26] Bei ihrer Anwesenheit cessiren alle anderen Personen vom Papste delegirten Befugnisse, nicht nur Exemtionen, sondern auch einige Ehrenrechte der Ordinarien.[27] Sie haben Gerichtsbarkeit nicht nur in juridischer, sondern auch in rein administrativer Hinsicht und üben diese in eigenen Sprengeln, den Legationen, aus. Ja sie machen von ihrer Absolutionsbefugniß auch außerhalb der ihnen angewiesenen Provinz Gebrauch.[28] Nur sie allein sind berechtiget ohne specielle Vollmacht Beneficien zu verleihen und deren Verleihung unter gewissen Einschränkungen zu reserviren,[29] sie geben den gewählten Bischöfen und sogar exemten Aebten die Confirmation;[30] doch können sie weder deren Postulation admittiren, noch Translation verfügen, ebensowenig deren Resignation annehmen, überhaupt ist ihnen verwehrt über die Deposition oder Restitution der Bischöfe zu ent-

---

[25] Ganz allgemein wird der Beruf der Legaten in c. 2, in VI, 1, 15 (Clem. IV.), bezeichnet: ut ibidem evellant et dissipent, aedificent et plantent. Die Giltigkeit ihrer Statuten (vgl. § 52, A. 5) ist von ihrer Functionsdauer unabhängig: c. 10. X. 1, 30, de officio legati (Gregor. IX.). — Ihre Jurisdiction ergibt sich aus c. 7, eod. (Innoc. III.), und dem A. 17 citirten c. 1, eod. — c. 9 (Gregor. IX.), 4 (Innoc. III.), eod., handeln dem Worte nach nur von der Absolution desjenigen, welcher wegen Gewaltthätigkeit gegen einen Cleriker in Bann gekommen, doch ist nach der Stylisirung von c. 4 cit. die Absolutionsbefugniß des Legaten auf die übrigen dem Papste, nur nicht speciali modo reservirten Censuren (s. § 191) auszudehnen.

[26] Schon die Synode von Sardica (c. 343, c. 7, graec. 5) stellt es Papst Julius I. anheim, ut de latere suo presbyterum mittat (Bruns, I, 93); Faustinus wird zu Carthago, 419, legatus a latere genannt, s. oben A. 2. — Im Decretalenrecht heißen so nur diejenigen Inhaber einer legatio plenaria, welche Cardinäle sind: ihre Stellung ist jener der Proconsuln analog: c. 2, in VI, 1, 15 (Clem. IV); sie haben imperium: c. 36, in VI, 1, 6; sie trugen zuerst rothe Kleidung und sollen nach der Doctrin (s. § 83, A. 60) von der Vorweisung ihrer Commissorien befreit sein.

[27] c. 8, X, 1, 30 (Gregor. IX.) — Wer nur vom Papst gebannt werden kann, wird auch vom Cardinallegaten gebannt: c. 1, in VI, 5, 12 (Innoc. IV.). Der Legat visitirt exemte Kirchen cumulativ mit dem Ordinarius tamquam sedis ap. delegatus: C. C., 16. Jan. 1597 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 447, n. 1). — Das Recht, das Kreuz sich vortragen zu lassen (s. § 88, XI), ist suspendirt: c. 23, X, 5, 33 (IV. Lat.). Der Bischof darf das Volk nicht segnen und gleichwenig ein Mozett tragen, wenn der Legat in der Stadt sich aufhält, sogar in der eigenen Kirche bedarf er dazu der Erlaubniß des anwesenden Legaten: C. C., 2. Oct. 1601 (Barbosa, l. c., n. 2); vgl. § 89, A. 32.

[28] c. 9, X, 1, 30 (Greg. IX.); c. 20, X, 5, 39 (Coel. III).

[29] c. 1, in VI, 1, 15 (Innoc. IV.); der Legat conferirt keineswegs nur in Folge der Devolution: c. 37, X, 3, 5 (Greg. IX.). Bei Concurrenz mit einer bischöflichen Collation entscheidet die Prävention; wenn die Collationen am selben Tage geschehen, die Priorität der Besitzergreifung; sonst gibt die höhere Würde des Legaten den Ausschlag: c. 31, in VI, 3, 4. Die Reservation des Legaten erlischt mit dem Aufhören seiner Gewalt: c. 3, in VI, 1, 15. Ueber durch Wahl zu besetzende Dignitäten kann der Legat nicht verfügen: c. 4, eod., auch kann er zur selben Zeit nur Ein Benefiz irgend eines Collators reservirt halten: c. 3, eod.; er reservirt nicht Laienpatronatspfründen, wohl aber Beneficien geistlichen Patronats: c. 6, X, 1, 30; c. 28, X, 3, 38 (Innoc. III); endlich kann der Legat die Collation von erst durch Resignation erledigt werdenden Pfründen nicht einer dritten Person übertragen: c. 4, § 1, in VI, 1, 15.

[30] c. 36, in VI, 1, 6; dispensativ confirmirt der Legat nur im päpstlichen Auftrag: c. 5, X, 1, 6 (Alex. III.). — Die im Text weiter genannten außerordentlichen Maßnahmen sind dem Papst reservirt: c. 2, X, 1, 5, c. 3, X, 1, 30, c. 3, X, 1, 8 (Innoc. III.), c. 4, X, 1, 30; c. 4, in VI, 1, 15; c. 2, X, 1, 7, nach den Dictatus Gregor. VII., n. 4, deponirt der Legat auch Bischöfe (Jaffé, Bibl. Rer. Germ., II, 1865, 174); Gl. ad c. 4, in VI, 1, 15; c. 2, X, 1, 30 (Coelestin. III.).

scheiden und eine Union oder Theilung von Bisthümern vorzunehmen, gleichwenig verleihen sie Exemtionen und ziehen obschwebende Processe vor ihr Tribunal. Der Legat **a latere** übt nach dem Gesagten als solcher eine Reihe primatialer Rechte aus, zu deren Uebung der einfache Legat oder apostolische Nuntius einer speciellen Vollmacht bedarf und demnach nur auf Grund einer solchen über Ordinarien und Exemte eine Jurisdiction besitzt.[31] Endlich haben die Legaten nicht nur das Recht auf die dem Visitator zu reichenden Procurationen, sondern schreiben auch Auflagen aus, von welchen allein päpstliche Privilegien Befreiung gewähren können.[32] Die concurrirende ordentliche Gerichtsbarkeit der Legaten gab zu manchen Klagen und Streitigkeiten Anlaß und wurde vom Tridentinum aufgehoben.[33]

VII. Durch die angeführte tridentinische Satzung war natürlich das Recht des Papstes Gesandte zu schicken nicht negirt, doch heißen dieselben seither selten Legaten, durchweg apostolische Nuntien. Die Stellung dieser Nuntien war zunächst diejenige der alten Apokrisiarier, sie sollten den regelmäßigen Verkehr zwischen dem römischen und demjenigen Hofe vermitteln, bei welchem sie accredidirt waren; dann fiel ihnen aber auch die Aufgabe zu, die kirchlichen Interessen eines größeren ihnen angewiesenen Bezirkes zu wahren, die Verwaltung der Diöcesen einerseits zu überwachen, andererseits selbst mehr minder in die Hand zu nehmen, wo die Macht oder der Wille der Ordinarien nicht ausreichte. Endlich waren die Nuntien die berufenen Organe zur Ausführung der von der Propaganda beschlossenen Maßnahmen.[34] In dieser Hinsicht waren ihnen die im Lande befindlichen oder benachbarten Missionsstationen und Vicariate untergeordnet und stunden sie selbst unter der Propaganda, an welche sie daher Bericht zu erstatten hatten. Andere Relationen sandten sie unmittelbar an den Papst bezw. an das Staatssecretariat. Eine scharfe Sonderung der Aufgaben der einzelnen Nuntiaturen zu geben ist nicht möglich, nur das kann bemerkt werden, daß die, 1579 bezw. 1586, zu Luzern für die Schweiz errichtete Nuntiatur[35] und jene zu Köln, 1582, für den größten Theil Deutschlands errichtete, päpstliche Vicariate waren, da die dortigen Nuntien vorwiegend kirchliche und primatiale Rechte ausübten, während die Nuntiaturen zu Wien (1513 bezw. 1581), Brüssel (1597), Paris, Madrid, Lissabon vorwiegend diplomatischen Charakter hatten. Unter ihnen ragt der Nuntius zu Madrid hervor, welcher die Stellung eines alten Legaten a latere einnimmt und ein eigenes Gericht unterhält. Doch entstanden über die Zuständigkeit dieses Tribunals wiederholt Streitigkeiten.[36] — In Deutsch-

---

[31] c. 36, § 1, in VI, 1, 6.

[32] c. 17, X, 3, 39 (Innoc. III.). — Bezüglich der Visitationsreisen empfiehlt den Legaten c. 23, eod. (IV. Lat.), bescheidenes Auftreten und Vermeidung jedes Pompes, gemäß c. 6, eod. (III. Lat.), ist die Zahl ihrer Reisepferde auf 25 fixirt. — Residenz zu halten trägt ihnen die V. Lateransynode (c. un., L. VII. Petri Matth., 1, 8) auf.

[33] Trid., 24, 20: Legati quoque etiam de latere, nuncii . . . non solum episcopos in praedictis causis (ecclesiasticis) impedire aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis praeripere aut turbare non praesumant; sed nec etiam contra clericos . . . nisi episcopo prius requisito eoque negligente procedant; C. C., 26. Februar 1707 (R., 390, 4).

[34] Darauf machte Mejer, Die Propaganda, 2, 109 f., 1, 323 ff., in theilweise übertreibender Darstellung aufmerksam.

[35] (*Glück) Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz, mit Vorwort von Snell, 1848; *Burkhard, Die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz im Jahre 1612, 1846; s. auch oben § 15, A. 41.

[36] Vgl. Philippson, in Sybel's Histor. Ztft., 39, 1878, 283. 311 f., 430 f.; Hergenröther, im Archiv, 10, 1863, 29 ff., 185 ff.; ebd., 11, 382 ff. die Facultäten

land riefen die Abneigung der Protestanten, die Confundirung kirchlicher und bürgerlicher Jurisdiction seitens mancher Nuntien,[37] die durch die weitgehenden Facultäten des Kölner Nuntius und die von Baiern erwirkte Errichtung einer neuen Nuntiatur in München (1785) genährte Eifersucht der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe auf ihre eigenen Rechte die mit Heftigkeit geführten Nuntiaturstreitigkeiten hervor. Eine Folge derselben, vielleicht noch mehr der allseitig gehobenen kirchlichen Disciplin ist es, daß die Nuntien mit Ausnahme desjenigen in Madrid keine kirchliche Jurisdiction ausüben, sondern nur auf Grund besonderer Commissorien Dispensationen ertheilen, wie schon das Tridentinum bestimmte, den Informativproceß der zu Bischöfen Erwählten oder Ernannten führen[38] und im Uebrigen nur mit dem Hofe bezw. der Regierung, wohin sie gesandt sind, verkehren. Man unterscheidet unter den diplomatischen Vertretern der Curie Nuntien, Internuntien und Delegaten. Erstere sind meist Titularerzbischöfe, besitzen sie die Cardinalswürde so heißen sie Pronuntius, sie rangiren unter den Gesandten erster Classe, haben außer anderen Ehrenrechten den Titel Excellenz, sind Doyen des betreffenden diplomatischen Corps.[39]

---

des Nuntius, gemäß Breve Clemens XIII., 18. Dec. 1766, und, 395—401, das auf die Rota der Nuntiatur sich beziehende Breve Clemens XIV., 26. März 1771, dazu noch, ebd., 12, 48 ff. Einen vor der Rota zu Madrid geführten Proceß cassirte: C. C., 10. Mai 1884 (A. S., XVII, 140—155). — Die Legatengewalt des Nuntius ist im spanischen Concordat, 1851, (Nussi, 281) anerkannt und noch jüngst ist für ihn durch Schreiben des Staatssecretärs vom 15. April 1885 (entgegen Trid. cit., A. 33) die ungehinderte Ausübung der dem Papste zustehenden (§ 80, II. IV) concurrirenden ordentlichen Jurisdiction in Anspruch genommen worden, s. A. S., XVII, 561—569; Archiv, 54, 1885, 339—344. Ob die Stellung des Nuntius in Lissabon eine analoge ist, vermochte ich nicht mit Bestimmtheit zu eruiren. Generalisirung ist hier meines Erachtens vom Uebel. — Sauvé, Qu'est ce qu'un Nonce? (Revue des sciences ecclésiastiques, 49, 1884, 5—37).

[37] Dagegen versprach die kaiserliche Wahlcapitulation, 1792, Art. XIV, § 3—4 (Gaertner, C. J. eccl., II, 1799, 70 f.) Abhilfe. — Ueber die Kölner Nuntiatur vgl. *Carafae, Ad tractum Rheni ad provincias inferioris Germaniae legatio, Leod. 1634, ed. Ginzel, 1840, u. die § 39, A. 8, cit. Denkwürdigkeiten von Pacca, des letzten Kölner Nuntius; von dessen Facultäten war in § 39, A. 8—12, die Rede. Auf dessen kirchliche Belange bezogen sich die von den drei geistlichen Kurfürsten zu Coblenz, 1769, formulirten Gravamina, § 27—29 (Gaertner, l. c., 344 f.). Kaiser Joseph II. erklärte, 12. Oct. 1785, den deutschen Erzbischöfen, nirgends dulden zu wollen, daß die Nuntien in geistlichen Sachen eine Jurisdiction ausüben, worauf sich die Emserpunctation von 1786, art. IV, d; XXII, b, beruft, s. Münch, Konkordate, 1, 1830, 404 ff., 410. 417. Das Material für die päpstliche Erwiderung, Ss. D. N. Pii P. VI. Responsio ad Metropolitanos . . . super nuntiaturis apost., Romae 1789, lieferten der frühere Wiener Nuntius Garampi und der Exjesuit Zaccaria, deren Ausarbeitung besorgten Cardinal Campanelli und Jurist Smith, s. Mejer, Röm. deutsche Frage, 1, 1871, 126. — Vgl. die eingangs vermerkte Literatur.

[38] Trid., 22, 2. — Die Facultäten der Nuntien sind derzeit nicht mehr ständig. Nicht nur erlöschen die ihnen etwa gewährten Facultäten, zu dispensiren, wie Beneficien zu conferiren, Zehenten wie andere Abgaben einzuheben, endlich Ablässe u. ä. Gnaden zu ertheilen, mit dem Regierungsantritt des neuen Papstes (Reg. cancell., 14. 63, bei Walter, Fontes, 490. 502), sondern werden jüngst auch früher concedirte Facultäten neuen Nuntien nicht selten durchaus verweigert. So besitzt z. B. der jetzige Wiener Nuntius nicht mehr die seinen Vorgängern gewährte Gewalt, vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade zu dispensiren.

[39] Heffter, Völkerrecht, § 230, hersg. Geffken, 1881, 445 f. — Die im Texte genannten Nuntiaturen bestehen noch alle mit Ausnahme der Kölner. Wo Internuntien und Delegaten residiren, findet sich an gehöriger Stelle in § 15 und 16 vermerkt. Dermalen (Mai 1886) schweben bezüglich der Errichtung einer apostolischen Delegation oder Nuntiatur in Peking Verhandlungen zwischen der Curie und Frankreich, welches in der Sache wegen seines Protectorates über die christlichen Missionen Chinas interessirt erscheint. — Der Unterhalt der Genannten fließt aus den verschiedensten Quellen, der apostolische Delegat

VIII. Nicht zu verwechseln mit den apostolischen Vicaren der alten Zeit (s. III. IV) sind jene der neuen Zeit. Diese sind Stellvertreter des Papstes, welche von ihm für außerordentliche Fälle und immer nur für ihre Person mit einem Maße von Gewalten ausgestattet werden.[40] — Solche Vicare werden bestellt: 1. für das gesammte Missionsgebiet, d. h. alle jene Länder, woselbst die katholische Hierarchie nicht fest eingeführt ist. So gehören hierzu nicht nur die Heidenländer, sondern auch jene Gebiete, in welchen die Hierarchie wegen Abfall von der Kirche nicht mehr besteht und noch nicht wieder aufgerichtet ist. Der neubegründeten Missionsstation steht ein Priester als apostolischer Präfect vor, in weiterer Entwickelung ein apostolischer Vicar, welcher objectiv dieselbe Gewalt wie ein Ordinarius, d. i. Diöcesanbischof hat und in der That meist die Bischofsweihe erhält.[41] Endlich kann das Vicariat zum Missionsbisthum, auf dessen Titel hin der Bischof als Ordinarius ordinirt wird, erhoben werden. Aber auch dann dauert trotz der eingeführten Hierarchie die Unterordnung des Gebietes unter die Propaganda regelmäßig fort. So in Groß-Britannien, Holland, Luxemburg, Nord-Amerika, Australien, Asien, wo die Verhältnisse die durchgängige Anwendung des gemeinen Rechtes nicht erlauben. Ueber den Missionsbischöfen können auch Erzbischöfe stehen. Bischöfe wie Vicare können nicht nur einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge haben, sondern sollen Generalvicare ernennen, welche auch bei Wegfall ihres Auftraggebers wie als Capitelvicare die Verwaltung weiterführen.[42] Außerordentliche Mandatare heißen gleichfalls Provicare, apostolische Visitatoren dann, wenn sie lediglich zum Behufe der Visitation und Berichterstattung über die einzelnen Präfecturen oder auch Vicariate bestellt wurden. Der allgemeine Ausdruck apostolischer Delegat wird noch besonders gebraucht für die Vorstände der sog. apostolischen Delegationen.[43] Die in Preußen befindlichen Delegaturen sind durch Abtrennung vom Vicariat des Nordens entstanden und werden ständig vom Bischof von Paderborn und jenem von Breslau, bezw. dem Propst von St. Hedwig in Berlin als des

---

in Ecuador z. B. bezieht 5000 Scudi aus dem Ertrag der sog. Bulla cruciata (s. § 208): Breve Pius IX., 20. Mai 1862 (Coll. Lac., VI, 425).

[40] Von den einfachen Delegaten i. st. S. d. W. (§ 75, IV) unterscheiden sich die Vicare dadurch, daß erstere nur für einen oder mehrere genau specificirte Fälle abgeordnet werden, von den Ablegaten darin, daß deren Commissorium regelmäßig die Natur einer Botschaft hat. Die Vicare haben immer, in freilich sehr verschiedenem Umfang, kirchliche Gewalten, bei deren Uebung sie regelmäßig (s. A. 47) durch die Zahl und Natur der einzelnen Fälle nicht beengt sind.

[41] Vom Missionsorganismus handelt eingehend Mejer, Die Propaganda und ihr Recht, 1, 246—350. 372—392. Lehrreich ist Benedict XIV., Apostolicum ministerium, 30. Mai 1753 (Bull. IV, Const. 16), über die Verhältnisse der Regularen zu den weltgeistlichen Missionären in England; die Regelung der Beziehungen der dortselbst wirkenden Regularen, insbesondere Jesuiten, zu den inzwischen eingesetzten Bischöfen bezielt Leo XIII., Romanos Pontifices, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 220—237). — Die sämmtlichen Bischöfe der unter der Propaganda stehenden Länder werden außer dem Consistorium durch päpstliches Breve ernannt. Von den sog. Missionspfarreien ist § 92, II, zu handeln.

[42] Benedict XIV., Ex sublimi, 26. Jan. 1753, und Quam ex sublimi, 8. Aug. 1755 (Bull. IV, Const. 10. 50); der Generalvicar (§ 91, A. 73. 74) muß nicht graduirt und kann auch ein Regularcleriker sein. — Provicar heißt der Vicar des Vicars, doch auch jener Ordinarius, welcher ein Vicariat nur administrirt. Die Bezeichnungen sind überhaupt keineswegs fixirt, anderswo kann der Missionsvorstand auch Superior heißen. Dem einfachen Missionär stehen in seinem District Katechisten und Lehrschwestern unterstützend zur Seite.

[43] Solche Delegationen werden (1886) sieben gezählt, worunter jene von Constantinopel und Griechenland Europa angehören, eine umfaßt Aegypten und Arabien, die übrigen sind in Vorder- und Mittelasien gelegen.

letzteren Subdelegaten verwaltet. Da diese Gebiete den Diöcesen zugewiesen erscheinen, steht im Vacanzfalle die Jurisdiction über dieselben dem betreffenden Capitelvicar zu.[44] — Alle diese Vicare werden von der Propaganda bestellt und von ihr mit den gehörigen Vollmachten versehen. Sie sind nicht Inhaber fester Aemter oder Beneficien und daher auch nicht inamovibel. Die kirchliche Verwaltung weicht in den der Propaganda unterstehenden Gebieten von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes nach Erforderniß und Interesse ab und aus eben diesem Grunde ist der Propaganda auch in jenen, sonst zu den Provinzen des apostolischen Stuhles zählenden, an das gemeine canonische Recht gebundenen Diöcesen, in welchen die Häresie kein Staatsverbrechen bildet, sondern vielmehr akatholische Confessionen und Kirchen als solche anerkannt sind, ein gewisser Einfluß durch Gewährung von Facultäten an die Ordinarien eingeräumt.[45] — Abgesehen vom Missionsgebiete können 2. apostolische Vicare an die Seite sowie an die Stelle eines Bischofs zur Verwaltung der Diöcese desselben, sowie überhaupt in Fällen der Noth oder des Bedürfnisses bestellt werden und zwar entweder von der Congregatio episcoporum[46] oder einer anderen römischen Behörde. Ihre Gewalten bestimmen sich lediglich nach Maßgabe des ihnen gewordenen speciellen Auftrages.

IX. Im Grunde genommen ist die Gewalt eines jeden päpstlichen Legaten oder Vicars eine delegirte, wenn auch nach Umständen, so insbesondere beim Legaten a latere und dem innerhalb des gewöhnlichen Missions-

---

[44] Klar ist dies bezüglich Paderborn in der vereinbarten Circumscriptionsbulle Pius VII., De salute, 1821, n. 30, ausgesprochen. — Die Regelung dieser Verhältnisse (s. § 16, A. 91) ist jus pactitium.

[45] Mejer, a. O., 1, 270, theilt mit, daß die Propaganda sich zehn Formeln mit immer eingeschränkteren Facultäten zu bedienen pflegt, gesteht aber, 2, 230, daß ihm der libellus facultatum nicht zugänglich gewesen. Die Formel der gewöhnlichen, auch an die Ordinarien hinausgegebenen Quinquennalfacultäten (s. § 39, A. 12) ist die dritte; nach der zweiten Formel erhielt der apostolische Vicar von England seine Vollmachten (Mejer, a. O., 1, 313—317, 2, 50—57). Noch weiter geht die Formel Nr. I, deren mit Rücksicht auf die Censurenbulle Pius IX., 1869, veränderter Text an den apostolischen Vicar von Centralafrica, D. Comboni, unterm 16. Juni 1872 ausgefertigt wurde, zugleich erhielt der genannte Vicar noch umfassendere, handschriftlich gegebene außerordentliche Vollmachten (A. S., VII, 301—305.) — Eine nicht im Bullarium befindliche Bulle Hadrian VI., Omnimodo, 10. Mai 1522, ermächtigt die Missionäre beider Indien alles zu thun, was der Papst zu thun vermag, abgesehen vom bischöflichen Ordo; die angezweifelte Bulle wurde von der Congregation der Propaganda durch die Vorschrift, die Zustimmung des anwesenden Ordinarius einzuholen, beschränkt, s. Mejer, a. O., 1, 301 f. — Letzterer irrt darin, daß er alle jene Bisthümer, deren Vorsteher von der Propaganda Facultäten erhalten, als unter der Propaganda stehend sich vorstellt. Die Unterscheidungen derjenigen Länder ubi impune grassantur haereses und jener ubi s. officium (inquisitionis) exercetur fällt mit der Unterscheidung der terrae missionis oder provinciae propagandae und der provinciae sedis apostolicae keineswegs zusammen.

[46] Sixtus V., Immensa, 22. Jan. 1588, congr. XII (Bull. Taur., VIII, 995). — So übertrug vorübergehend Gregor I., 592, die Obsorge über jene Theile der römischen Metropolie, in welchen der Verkehr mit Rom erschwert war, unter gewissen Einschränkungen dem Johann von Ravenna (Jaffé, 2. ed., n. 1181). — Eine Synode beruft ein solcher Vicar nur auf Grund specieller Ermächtigung, so lehrt nach Bassi, Tract. de vicario apost., Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 10, n. X. Dagegen hält derjenige Vicar, welcher die Stelle eines Bischofs vertritt und einen besonderen Sprengel hat, selbständig seine, die sog. Vicariats-Synode, l. c., n. VIII. Insbesondere können aus zu großen Diöcesen gewisse Gebiete solchen Vicaren zur Verwaltung zugewiesen werden, l. c., n. VI. Vorzüglich sede vacante und impedita (s. § 90, XIII. XIV) können solche Vicare nothwendig werden, ebenso für die Militärseelsorge (s. § 94); auch im Ordensrechte (§ 146) finden sie ihre Stelle.

organismus bestellten Vicar eine sog. jurisdictio quasiordinaria, doch immer eine nach Zeit oder Gegenständen oder Oertlichkeit mehr minder bedingte und beschränkte, oder der Einschränkung wie Erweiterung fähige.[47] Die Gewalt des apostolischen Vicars hört mit des Papstes Tode nicht auf,[48] ebensowenig jene des Legaten, außer in den seltenen Fällen, daß er ausdrücklich ad beneplacitum nostrum, d. i. des Papstes, bestellt worden wäre. Die in Rede stehenden Gewalten können von Anfang an befristet worden sein, sie können nachher widerrufen werden; die Gewalt des Legaten erlischt durch dessen Entfernung aus der Legation mit der Absicht, nicht wieder in dieselbe zurückzukehren.[49]

X. Der Uebung des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes haben die Staaten seit dem Mittelalter, sei es aus politischen, sei es aus doctrinären Gründen zum Schutze der Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltung der Landesbischöfe, manche Hindernisse entgegengestellt.[50] Vielfach wurde die Anzeige des in Aussicht genommenen Gesandten und die Erwartung der staatlichen Bestätigung desselben verlangt.[51] Es geht nicht an, in dieser Richtung den souveränen Papst auf Landesgesetze verpflichten zu wollen. Das Recht des Papstes, Vertrauenspersonen zu bestimmten Zwecken abzuordnen, sollte von keinem Staate, welcher überhaupt die katholische Kirche anerkennt und ihr nicht feindlich gegenübersteht, negirt werden. Eine andere, weil nach poli-

---

[47] Die früher herrschende Lehre (vgl. Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 30, n. 11 ff.) sprach allen Legaten oder doch den legati a latere unter Berufung auf c. 2, in VI, 1, 15 (Clem. IV.: ordinarios reputantes) ordentliche Jurisdiction zu; das Richtige hat Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 1876, 154—167. Die Stellung des Legaten a latere ist nach der objectiven, doch nicht nach der subjectiven Seite ein Amt i. st. S., s. oben § 73, II. Allen, auch den unter VIII, 2, charakterisirten apostolischen Vicaren spricht Kämpfe, a. O., 174 f., eine jurisdictio quasiordinaria zu; im einzelnen Falle wird zu untersuchen sein, ob der sog. Vicar in casu nicht nur delegirte Gerichtsbarkeit besitzt; vgl. A. 40.

[48] C. C., 17. Nov. 1590 (Ferraris, Bibl., v. Vicarius ap., n. 22). Dies ergibt sich auch schon aus seiner Bestellung: ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum oder donec a congregatione fuerit aliter mandatum.

[49] c. 7 (Innoc. III.), 10 (Gregor. IX.), X, 1, 30. — Ebenso kann der Legat eine Sache, worüber er zur endlichen Schlußfassung bereits an den Papst referirt hat, nicht mehr von neuem untersuchen und darüber verfügen: c. 5, eod. (Innoc. III.). — Der Widerruf muß intimirt werden, die inzwischen gesetzten Acte sind rechtskräftig: c. 4, X, 2, 13 (Alex. III.).

[50] Jede Zurückweisung und Behinderung eines Legaten hat Excommunication des Schuldigen und Interdict des Landes zur Folge nach c. 1, Extr. com., 1, 1 (Joa. XXII.); erstere Censur ist nach der Nachtmahlsbulle n. XI. XIII, auch in die Censurenbulle Pius IX. von 1869, I, 8 (dazu n. 6 und 5), als speciell dem Papste reservirte übergegangen (Archiv, 23, 327).

[51] Jede dahin gehende Gewohnheit abolirt die in der vor. Anm. cit. Extravagante. Doch soll Callist II. mündlich im November 1119 (s. Jaffé, Reg., p. 531 f.), König Heinrich I. von England das alte Recht bestätigt haben, daß nur auf des Königs eigenes Ansuchen ein Legat in dessen Gebiete kommen dürfe. — Im Sinne des gallicanischen Systems (van Espen, J. e., P. I, tit. 21, c. 3), verfügt der 2. organ. Artikel, 1802, daß kein apostolischer Nuntius oder Vicar ohne Autorisation der Regierung auf französischem Boden einen auf die gallicanische Kirche bezughabenden Act vornehmen könne. — Dasselbe normirt, ohne die Nuntien zu nennen, das Weimar. Gesetz vom 7. Oct. 1823, § 2, wornach kein kirchlicher Oberer selbst oder durch Abgeordnete irgend eine kirchliche Gewalt im Großherzogthum ohne Staatsgenehmigung soll ausüben können (Müller, Lexicon d. K. R., 5, 275). — In Oesterreich wurde dem Nuntius jede Jurisdiction abgesprochen: Hofd., 22. Mai 1795 (Sammlung, 10, 1796, 29). — Wo allgemeines Placet galt oder gilt (s. § 36, V) ist selbstredend auch die Bestellung eines Nuntius oder apostolischen Vicars der Placetirung unterworfen.

tischen Erwägungen zu lösende Frage ist die nach der Unterhaltung des diplomatischen Verkehres mit dem heiligen Stuhle, dessen Formen durchweg jene des europäischen christlichen Völkerrechtes sein werden. Andererseits darf nicht geleugnet werden, daß jener Staat, welcher die ordentliche Verwaltung der Kirche, den historisch gewordenen Aemterorganismus, dessen Besetzung wie Geschäftsführung, seinerseits anerkannt hat, ein Interesse hat zu verlangen, daß daran nicht durch Abordnung päpstlicher Legaten und Vicare mit sog. concurrirender ordentlicher Gerichtsbarkeit gerüttelt und die staatlicherseits bestätigte bischöfliche und pfarrliche Verwaltung durchbrochen werde. Unter solchen Umständen kann die Staatsverwaltung sich veranlaßt finden, gegen die beabsichtigte Abordnung solcher Delegaten Vorstellungen zu erheben oder aber sie wird die Stellung eines solchen Legaten bezw. Vicars wie eine ämtliche behandeln und die über die Errichtung, Besetzung und Verwaltung von Kirchenämtern etwa geltenden staatskirchlichen Normen[52] auch hier zur Anwendung bringen. Weitere Maßregeln liegen nicht mehr im Gebiete des Rechtes. — Ob zur Errichtung von unter der Propaganda stehenden Vicariaten eine Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen sei, muß nach Lage des zwischen dem einzelnen Staate und der Kirche obwaltenden Verhältnisses bejaht oder verneint werden.[53]

§ 88.

III. Die Patriarchen und Metropoliten.

Ugonii Matthias, De praestantia patriarchali (Tr. J. un., Ven. 1584, XIII, 2, 282—289); *Morinus, De patriarcharum et primatum origine, Paris., 1624; Schelstrate, Diss. de auctoritate patriarchali adv. Stillingfleet, Rom. 1687; *J. W. Janus, De origine patriarcharum, Vitemb. 1708; Diatribe περὶ τῆς ἀρχῆς τῶν πατριάρχων, Athen. 1843; Andreucci, De patriarchis in genere et in specie de Antiocheno, Rom. 1766 (Hierarchia, II, Diss. 1, Rom. 1766); Les patriarches d'Orient (Anal. J. Pont., VII, 1864, 513—540). Politi, Jus patriarchicum (Jurispr. e. un., II), Ven. 1788. — de Marca, De primatu Lugdunensi, Paris. 1644, Diss. de prim. Lugd. et ceteris primatibus (Op. De concordia, Ven. 1770, App. 5—61); Zech Phil. Eb., Schediasma de origine, indole, fatis atque juribus primatuum Germaniae, Hal. 1727; Lammerz, Diss. de praeemminentia sedis Moguntinae, Erford. 1731 (auch in Schmidt, Thes., II, 1773, 505—541); *Wolffter, Diss. de primatu sedis Mogunt., Giss. 1737; Mager Jos. (praes. Mascovio), Diss. de primatibus, metropolitanis et reliquis episcopis eccl. German., 3. ed., Lips. 1741; Steinhausen (praes. Neller), S. ecclesiae Trevirensis primatus tabulis demonstratus, Aug. Trev. 1751; Hübener (praes. Ludewig), Jura primatus Germaniae, Hal. Ven. 1707 (für Magdeburg). — *Quaranta, Tr. de archiepiscopali auctoritate, Lugd. 1622; Palaeotus, Archiepiscopale Bononiense, Rom. 1594; Joa. Fr. Leonis, Praxis archiepiscopalis, Ven. 1606; Marc. Antonius Genov., Praxis archiepiscopalis curiae Neapolitanae, Rom. 1613. 1630. — Matthias a Corona, Tr. de potestate judiciali episcoporum et de dignitate et pot. archiepiscoporum, Leod. 1673; Motta, Diss. de metropolitico jure, multis tam arabicis et chaldaicis quam hebraeis et graecis monumentis referta, 2. ed., Ven. 1726; Politi, Jus metropoliticum (Jurispr. e. un., III), Ven. 1788; Mast, Die rechtliche Stellung der Erzbischöfe, 1847. — Die Commentatoren zu L. I, tit. 31; tit. 10: de supplenda negligentia praelatorum; tit. 8. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. I, c. 7—49; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 1, 1826, 184—313. — van Espen, J. e. un., L. I, tit. 19; Ferraris, Bibl., v. Archiepiscopus, v. Pallium. — Phillips, K. R. 2, § 66—73, 6, § 348—352, 5, § 240—241; Hinschius, K. R., 1, 538—632, 2, 1—38.

I. Es ist eine Thatsache, daß, abgesehen vom römischen Primat, nie alle Bischöfe betreffs ihrer Jurisdictionsrechte sich völlig gleich stunden. Vielmehr behaupteten von Anfang an die Inhaber gewisser bischöflicher Stühle, aber keineswegs nur an den wahren oder angeblichen Apostelkirchen, einen Vorrang vor anderen Bischöfen, welcher sich bald auf das Alter des Sitzes oder das Ansehen und die kirchliche Thätigkeit seines Stifters oder eines seiner

---

[52] Vgl. hierüber in §§ 156. 157. 159, dazu § 174. 182. 189.

[53] Die Frage ist nach Analogie der Circumscription von Diöcesen (§ 156) zu beantworten. Vgl. auch oben A. 44.

Inhaber oder die politische Bedeutung der Stadt gründete, und entweder nur ein Vorzug der Ehre, meist aber auch der Jurisdiction war.[1]

II. Bereits in den drei ersten Jahrhunderten findet sich die Metropolitanverfassung grundgelegt und durch das reiche synodale Leben besonders im Orient in der Weise entwickelt, daß dem Bischof der Metropole, dem Metropoliten, später sog. Erzbischof, die Weihe der zu seinem Bezirke, der Eparchie oder Provinz, gehörenden Bischöfe und die Leitung der Provincialsynoden zukam;[2] die da und dort beanspruchte Ausübung weitergehender Regierungsrechte rief im einzelnen Falle allerdings manchen Streit hervor. Jeder Bischof war entweder Metropolit oder eines solchen Suffragan.[3] Erzbischöfe, welche nicht Metropoliten waren, sowie vom Metropolitanverbande eximirte Bischöfe gab es nicht. In der Folge wurde der Titel Erzbischof auch als Ehrenauszeichnung verliehen und trat nicht selten Exemtion vom Metropolitanverbande ein.[4] Die Eparchie oder Provinz erscheint nach altem Recht als geschlossene Einheit, kein Bischof soll außer in Folge einer speciellen Einladung außerhalb derselben handeln, keiner auf auswärtige Richter provociren. Vom Urtheil der Provincial-Synode steht aber die Berufung an den Papst in der Weise offen, daß die Provincialbischöfe an denselben berichten und benachbarte Bischöfe sowie die etwa besonders bestellten Richter vom Papste beauftragt werden, die Sache neu zu untersuchen, wenn nicht das erste Urtheil ohne weiteres vom Papste bestätiget wird.[5]

---

§ 88. [1] Den apostolischen Ursprung der Metropolitanverfassung behauptet u. A. Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 431 ff. In der That gründeten die Apostel vorzugsweise in den großen Städten Kirchen; doch dürfen Timotheus in Ephesus und Titus auf Creta nicht als Metropoliten angesehen werden, vgl. aber Syn. Gran, 1858, tit. V, c. 2 (Coll. Lac., V, 40). — Einige wiesen auf jüdische Vorbilder hin, so nach *Bacchini, De ecclesiasticae hierarchiae originibus, 1703, Phillips, K. R., 2, 21 ff.; andere auf heidnische Einrichtungen, die Amphyktionen, die römische Reichseintheilung, siehe vorzüglich Bickell, Gesch. des K. R., 2, 1849, 159—193. Nach Pseudo-Clemens, Ep. I, entsprechen die Erzbischöfe den heidnischen archiflamines (c. 2, Dist. 80). Metropolitani a mensura civitatum vocati: Isidor (c. 1, Dist. 21).

[2] Syn. Nicäa, 325, c. 4 (c. 1, Dist. 64) und 5 (c. 3, Dist. 18; s. unten § 97, II) setzen in alleweg die Metropolitanverfassung als vorhanden voraus. Der Metropolit steht der Eparchie vor und heißt auch Exarch: vgl. mit Syn. Nicäa, c. 4, Sardica, c. 343, c. 6: τοῦ ἐξάρχου τῆς ἐπαρχίας, λέγω δὴ τοῦ ἐπισκόπου τῆς μητροπόλεως (Bruns, I, 92). Nur vereinzelt heißt dieser Sprengel statt provincia paroecia: Hormisdas, 516 (Hard., C. C., II, 1031; Jaffé, n. 493), oder dioecesis: Gregor I., 599 (Jaffé, 2. ed., n. 1752); vgl. dict. Grat., vor c. 1, C. 9, Q. 3.

[3] Die Bischöfe eines jeden Volkes sollen überall einen als Ersten und Haupt (ὁ πρῶτος ὡς κεφαλή) verehren: can. apost., 35, graec. 33 (Bruns, I, 5). — Der Ausdruck suffraganei wurde zuerst in Frankreich gebraucht: Capitulare Heristall., 739, c. 1; Admonitio, 789, c. 8 (M. G. Leg., ed. Boretius, 47. 54), darnach von Nicolaus I., 865 (c. 10, C. 3, Q. 6); doch findet sich die ältere Bezeichnung metropolitani sacerdotes comprovinciales (Syn. IV. Toledo, 633, c. 5; Bruns, I, 223) und provinciales (Leo I., in c. 1, Dist. 62), noch immer: Trid., 24, 2; Conc. austr., 1855, art. 19.

[4] Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 41, n. 17; Hinschius, K. R., 2, 329—335. — Bamberg war anfänglich keineswegs von Mainz eximirt, sondern nur unter das römische mundiburdium gestellt: Johann XVIII., 1007 (Jaffé, n. 3024), vgl. auch A. 82; später galt es aber als canonisch exemt, s. Syn. Rom, 1725 (Coll. Lac., I, 397). — Das Wort ἀρχιεπίσκοπος war und blieb Titelname, s. unten A. 82; erst seit dem 6. Jahrhundert erhalten den Titel vereinzelt Metropoliten: Gregor I., 591 (Jaffé, 2. ed., n. 1095. 1130), später alle, welche man deshalb durchweg Erzbischöfe zu nennen pflegt; doch ist Metropolit noch heute der Amtsname.

[5] Syn. Antiochien, 341, c. 9 (c. 2, C. 9, Q. 3. — Syn. 1. Constantinopel, 381, c. 2 (c. 8. 9, C. 9, Q. 2). — Syn. Sardica, c. 343, c. 3 (c. 7, C. 6, Q. 4), s. § 175.

III. Fiel auch die kirchliche Provinzeneintheilung factisch meist mit der römischen Reichseintheilung zusammen,[6] so wurde doch das Princip der Unabhängigkeit der ersteren von den Wechselfällen der letzteren schon früh aufgestellt, wenn auch nicht immer durchgeführt.[7]

IV. Sicher im Orient, nicht so genau für den Occident, läßt sich vor dem Nicänum, 325, der Bestand von größeren Diöcesen, der sog. Patriarchate, nachweisen. Dem Bischof von Alexandrien hat die Synode von Nicäa[8] sein altes, längst geübtes Recht bestätiget, innerhalb des Gebietes der späteren politischen Diöcese Aegypten nicht nur die Metropoliten, sondern nach erfolgter Zustimmung dieser, auch die sämmtlichen Bischöfe zu ordiniren. Das gleiche gilt vom Bischof von Antiochien bezüglich der Diöcese Oriens, womit der Rath des Papstes Innocenz I., weiter entfernte Bischöfe nicht selbst zu ordiniren, sondern zu deren Ordination Weihebriefe auszufertigen, völlig in Einklang steht.[9] Die Analogie des Vorrechtes des römischen Bischofs mit dem Vorrechte des Alexandriners ist vom Nicänum offenbar in keinem andern Sinne verstanden worden, als das völlig unbestimmt gelassene Beispiel anderer Kirchen.[10] Weder ist an die primatiale Stellung Roms zu denken,

---

[6] Constantin d. Gr. theilte das Reich in vier Präfecturen, 13 Diöcesen, 116 Provinzen; s. Zosimus, Historiae, L. II, c. 33, ed. Bekker, 1837, 98 f. Unter der Präfectur Oriens standen die fünf Diöcesen Thracien, Pontus, Asia, Oriens, Aegypten, zu der Präfectur Illyricum orientale gehörten die zwei Diöcesen Macedonien und Dacien, zur Präfectur Italia die Diöcesen Italien, Africa und das westliche Illyrien, zur Präfectur Gallia: Spanien, Gallien (Septem Provinciae) und Britannien. Doch wurden später im einzelnen manche Abänderungen verfügt. Notitia dignitatum, ed. Böcking, I, 1853, 9. 13, II, 9. 13; ed. Seeck, 1876, 5. 9. 108. 110.

[7] Innocentius I., 415, (c. 1, § 1, Dist. 10). Der das Gegentheil aussprechende can. 17 von Chalcedon, 451, welchen Gratian nicht recipirt hat, handelt von den Bisthümern, dagegen bewilligte c. 12 derselben Synode in dem speciellen Fall von Phönicien, daß der Bischof von Tyrus, welcher durch kaiserliches Edict die Erhöhung seiner Stadt zur Metropole erwirkt hatte, einen Ehrenvorzug bewahre, bedrohte aber jede fernere Theilung der kirchlichen Provinz oder Eparchie mit Deposition des schuldigen Bischofs (c. un., Dist. 101).

[8] Der berühmte sechste Canon lautet in der hier einschlägigen ersten Hälfte folgendermassen: Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις (Bruns, I, 15 f.). In der versio isidora (§ 47, II, 3) steht der Canon bei Gratian (c. 6, Dist. 65); mit einem eigenthümlichen Zusatz: De primatu ecclesiae romanae. Ecclesia romana semper habuit primatum, findet sich der Canon in der italienischen Sammlung der Handschrift von Chieti (s. Maassen, Gesch. der Quellen des can. Rechts, 1, 1870, 19 ff., 25), wornach die römischen Legaten zu Chalcedon, 451, den Canon recitiren (Hard., C. C., II, 638), und welche Recension auch in den Versionen gallischer Sammlungen in der Quesnelliana (tit. X, ed. Ballerini, Opp. Leonis, III, 52 f.) verwerthet erscheint. — Den Ausdruck Eparchie gebraucht der Canon keineswegs in einem technischen Sinne (s. oben A. 2), ebensowenig unterscheidet Syn. I. Constantinopel, 381, c. 2 (c. 8. 9, C. 9, Q. 2) διοίκησις und ἐπαρχία, ersteres scheint den staatlichen, letzteres den damit zusammenfallenden kirchlichen Bezirk zu bezeichnen. Dagegen unterscheidet der 6. Canon von Constantinopel, welcher wahrscheinlich der ebendort 382 gehaltenen Synode angehört (s. Hefele, Conc. Gesch., 2, 25), klar die größere Diöcese von der kleineren Eparchie. Technisch sind die Ausdrücke bereits 451 geworden: der Eparchie steht der Metropolit, der Diöcese der Exarch vor: Syn. Chalcedon, c. 9 (c. 46, C. 11, Q. 1), c. 12. 17. 28. — Ueber die Grenzen der alexandrinischen Diöcese s. Maassen, Der Primat, 1853, 30—39 und dazu Hinschius, K. R., 1, 539, A. 3.

[9] Innocenz I., c. 415 (Jaffé, n. 107).

[10] An welche Eparchien hier zu denken ist, kann aus dem A. 8 citirten 2. Canon

noch das Vorrecht Alexandriens aus dessen besonderer Beziehung zum Apostelfürsten abzuleiten.[11] Unmöglich konnten die Metropolitanrechte des römischen Bischofs, sondern nur dessen Recht selbst Metropoliten und deren Bischöfe zu ordiniren, als Analogie der ausgezeichneten Stellung des alexandrinischen Bischofs vom Concil von Nicäa angezogen werden.[12] Trotzdem ist es ein vergebliches Beginnen einen Patriarchat Roms für jene Zeit nachzuweisen und dessen Grenzen festzustellen.[13] Es wurde schon angedeutet (§ 80,

---

von Constantinopel erschlossen werden: es sind Ephesus für die Diöcese Asia, Caesarea (Cappadociae, Mazaca) für Pontus, Heraclea für Thracien, s. Maassen, a. O., 55—60.

[11] Die Kirche in Alexandrien soll Marcus, der Interpret des Petrus, gestiftet haben: Eusebius, Hist. eccl., L. II, c. 16, vgl. auch Gregor I., Ep. VI, 60 (Jaffé, 2. ed., n. 1442). Innocenz I. (s. A. 9) leitet das Vorrecht Antiochiens daraus ab, daß Petrus selbst dort Bischof gewesen sei, vgl. Eusebius, l. c., L. III, c. 37. Später liebte man den Patriarchat als ein Charakteristicum der Apostelkirchen zu erklären: Nicolaus I., Ep. ad Bulgaros, 866, c. 92 (Hard., C. C., V, 381), von welchem Standpuncte die Bekämpfung des Patriarchats von Constantinopel sehr erleichtert wurde. In der That ist aber damit der Vorrang von Alexandrien vor Antiochien und endlich die Zurücksetzung von Jerusalem nicht erklärt.

[12] Rufin von Aquileja († 410) paraphrasirt den maßgebenden Satz des 6. nicänischen Canons mit: et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur, ut vel ille Aegypti vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat, Hist. eccl., L. I, c. 6 (Migne, Patr. lat., 21, 473). Zwei Controversen knüpften sich an diese Stelle, einmal die behauptete Analogie der römischen Metropolie, woran Gothofred (anon., *De suburbicariis regionibus et ecclesiis seu de praefecturae et episcopi urbis Romae dioecesi conjectura, Frcft. 1618; *Vindiciae pro conjectura adv. censuram Sirmondi, 1619; Comment. Codic. Theodos., ad L. 2, II, 16; L. 9, XI, 1, ed. Ritter, I, 1740, 179, IV, 1748, 16 f.) und Salmasius (anon. *Amici ad Amicum de suburbicariis regionibus et ecclesiis epistola, Paris. 1619; *Eucharisticon s. Sirmondo pro adventoria, Paris. 1621) gegen den Widerspruch Anderer (siehe auch Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 2, n. II) festhielten und dann die Bestimmung des Umfanges der suburbicarischen Provinzen. Letztere sind, nach Gothofred und Saumaise, denen sich in diesem Fragepuncte Maassen, a. a. O., 102—110, und Walter, Gesch. d. Röm. Rechts, 1, § 389, anschließt, identisch mit dem bis zum 100. milliarium reichenden Gebiete des Praefectus Urbi (L. 1, § 4, Dig., 1, 12); nach Sirmond, Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus, Paris. 1618; Adventoria causidico Divionensi adv. Amici ad amicum epistolam cum censura vindiciarum conjecturae alterius anonymi, Paris. 1620; Propempticum Cl. Salmasio adv. ejus Eucharisticon, Paris. 1622 (Opera varia, IV, Ven. 1728, 1—28—78—160); Mommsen, Die libri coloniarum (in Blume, Lachmann und Rudorff, Die Schriften der römischen Feldmesser, 2, 1852, 200 ff.); Dove und Richter, K. R., § 14, A. 4; Hinschius, K. R., 1, 555 f., dagegen die zehn unter dem Vicarius Urbis stehenden Provinzen Mittel- und Süditaliens wie der anliegenden Inseln begreift. — Sowie Rufin gibt den nicänischen Canon auch die africanische Version Cäcilians (Maassen, Gesch., 1, 11), während die Prisca: suburbicaria loca et omnem provinciam suam (sua) sollicitudine gubernet (Ballerini, Op. Leonis, III, 498) liest. Den hier angedeuteten weiteren kirchlichen Sprengel Roms, innerhalb dessen der Papst das Ordinationsrecht übte, hält mit Recht Walter, K. R., § 155, A. 4, und Phillips, K. R., 2, 41 f., für das der alexandrinischen Diöcese in der Analogie des Nicänums entsprechende Gebiet; nur darf nicht an eine fest begrenzte römische Diöcese gedacht werden.

[13] Sirmond, angef. Abhandlungen; Benedict. XIV, l. c.; und vorzüglich Maassen, a. O., 112—135. — Daß die Synode von Arles, 314, eine römische Patriarchalsynode gewesen, kann aus dem unklaren Ausdruck des an Sylvester gerichteten Synodalschreibens: qui majores dioeceses tenes (Hard., C. C., I, 262; verschiedene oft sinnlose Lesearten s. bei Maassen, Gesch., 1, 951) ebensowenig gefolgert werden, wie aus der hyperbolischen Stylisirung von Innocenz I. Brief an Decentius von Gubbio (Ballerini, l. c., 198 f.) das Ordinationsrecht des Papstes für ganz Italien, Gallien, Spanien und Africa. — Zweifelhaft mag auch sein, ob aus der Anerkennung des Papstes Damasus gegenüber dem Usurpator Ursinus seitens Gratian für den Umfang seines Herrschaftsgebietes, die Präfecturen Italien und Gallien, mittels Rescriptes von 378 (Hard.,

A. 32), daß hinter dem Primat der römischen Kirche deren Patriarchalwürde thatsächlich zurücktrat; erst später (A. 42) wurde diese ausdrücklich als solche, welche den ganzen Occident umfaßt, erklärt. — Mit dem Rechte der Ordination der Bischöfe hängt innig das Recht eine Synode eben jener Bischöfe zu berufen zusammen. Eine den genannten Bischöfen ausschließlich eigene Titulatur gab es nicht, später hießen sie Patriarchen.[14] Dazu zählte außer den Bischöfen von Rom, Alexandrien und Antiochien auch jener von Jerusalem, welchem die Synode von Nicäa den Vorrang der Ehre bestätigte, doch dabei ausdrücklich, für die Folgezeit ohne Belang, die Metropolitanrechte Cäsareas vorbehielt.[15] Analog statuirte die Synode von Constantinopel, 381, den Vorrang der Ehre zu Gunsten des Bischofs von Constantinopel, als Neurom, doch mit zwei wesentlichen Besonderheiten; einmal fehlte die salvatorische Clausel bezüglich der Metropolitanrechte von Heraclea, dann wurde dem Bischof der kaiserlichen Residenz unmittelbar der Rang nach dem Bischof von Altrom angewiesen.[16] In der That verdunkelte das Ansehen und der Einfluß des bischöflichen Stuhles von Constantinopel im Orient, unterstützt von der persönlichen Tüchtigkeit nicht weniger seiner Inhaber, die älteren Patriarchalstühle des Morgenlandes und so konnte es der ehrgeizige Anatolius von Constantinopel (449—458) versuchen, seiner Macht die rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Die Synode von Chalcedon statuirte, 451, für den ganzen Orient als facultativ mit dem Exarchen der betreffenden Diöcese concurrirende Instanz über dem Gericht der Metropoliten den Exarchen von Constantinopel und beschloß, mit der Begründung, daß Constantinopel als Neurom den Rang nach Rom besitze, daß die Uebung des Ordinationsrechtes des Erzbischofs von Constantinopel über sämmtliche Bischöfe in den Barbaren-

l. c., 843; Haenel, Corpus Legum, 1857, 226), auf ein begrenztes Patriarchat des Papstes für den Occident geschlossen werden kann, wie dies allerdings bei Justinians Novella 109, pr. (patriarchae et Hesperiae et Romae), vom Jahre 541 der Fall ist. — Launoy, De recta canonis nicaeni VI. intelligentia, Paris. 1671. *Octaviani, De veteribus finibus romani patriarchatus, Neap. 1828.

[14] Patriarch war an sich ein Ehrentitel eines jeden Bischofes, s. Benedict. XIV. Syn. dioec., L. II, c. 4, n. VIII; sowie Syn. Chalcedon, 451, c. 29. 30, die Patriarchen Erzbischöfe genannt werden (Bruns, I, 33). — Als einen technischen Ausdruck gebraucht das Wort πατριάρχης für ἔξαρχος τῆς διοικήσεως Socrates, Hist. eccl., L. V, c. 8: καὶ πατριάρχας κατέστησαν διανειμάμενοι τὰς ἐπαρχίας, ὥστε τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ὑπερβαίνειν (ed. Valesius et Reading, Cant. 1720, 270), wohl im Anschlusse an Syn. Chalcedon, act. II: οἱ πατριάρχαι διοικήσεως ἑκάστης (Hard., C. C., II, 285). In der Mitte stehen die 451 gegenüber Papst Leo gebrauchten Titulaturen: οἰκουμενικὸς ἀρχιεπίσκοπος καὶ πατριάρχης τῆς μεγάλης Ῥώμης, οἰκουμενικὸς πατριάρχης (l. c., 321 ff., 332).

[15] Syn. Nicäa, 325, c. 7, (c. 7, Dist. 65). Die Metropole Cäsarea Stratonis trat zurück, vielmehr genehmigte die Synode von Chalcedon, act. VII (Hard., C. C., II, 492), den zwischen Antiochien und Jerusalem geschlossenen Vergleich, wornach letzterer Stuhl über ganz Palästina (Pal. prima, secunda, tertia vel salutaris) Gewalt haben solle; Leo I. warf Juvenal von Jerusalem vor, er habe schon 431 mit falschen Documenten den Vorrang seiner Kirche dargethan (Jaffé, n. 273).

[16] Syn. I. Constantinopel, c. 3: Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην (Bruns, I, 21, s. c. 3, Dist. 22). — de Marca, Diss. de Constantinopolitani patriarchatus institutione (De concordia, Ven. 1770, App. 47—61); Cuper, S. J., Historia chronolog. patriarcharum Constantinop. (Acta Sanctorum, Bolland., mens. August., I., Ven. 1750); Pichler Al., Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident, 2 Bde., 1864—65; Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel, 3 Bde., 1867—69.

ländern und über die rechtmäßig gewählten Bischöfe der drei Diöcesen Thracien, Pontus und des proconsularischen Asien zu Recht bestehe.[17] Damit war der Patriarchatssprengel Constantinopels geschaffen und die drei Exarchen von Heraclea, Cäsarea und Ephesus ihrer früheren Befugniß, die ihnen unterstehenden Metropoliten zu ordiniren, beraubt. Trotz der in den schmeichelhaftesten Ausdrücken vorgetragenen Bitte der Orientalen verweigerten die römischen Päpste der Patriarchalwürde Constantinopels, als einer Neuerung, die kirchliche Anerkennung.[18] Umgekehrt behauptete die orientalische Kirche die Rechtsgiltigkeit der chalcedonischen Schlüsse und fanden diese wiederholt wie kaiserliche so synodale Bestätigung.[19]

V. Neben den genannten Patriarchen gab es sozusagen auch Patriarchen der niederen Ordnung, welche factisch solche waren, aber keinen Anspruch auf den Patriarchentitel hatten. Sie hießen, doch anfänglich entfernt nicht ausschließlich, Exarchen sowie Primaten, auch wohl, insoferne sie keinem so genannten Patriarchen unterworfen waren, αὐτοκέφαλοι.[20] So hießen ferner noch jene Metropoliten, welche von dem Primatial- wie Patriarchalverbande

---

[17] Syn. Chalcedon, c. 9 (c. 46, C. 11, Q. 1) und c. 17; über die Uebersetzung von Exarch mit primas dioeceseos s. unten A. 20. — Der 28. Canon wurde im Occident nicht recipirt, s. oben § 43, II, 4 Dessen bezeichnendste Stellen sind: Πανταχοῦ τοῖς τῶν ἁγίων πατέρων ὅροις ἑπόμενοι . . . (s. vorige A.) τὰ αὐτὰ καὶ ἡμεῖς ὁρίζομεν καὶ ψηφιζόμεθα περὶ τῶν πρεσβείων τῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης· καὶ γὰρ τῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης, διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν ἐκείνην (!), οἱ πατέρες εἰκότως ἀποδεδώκασι τὰ πρεσβεῖα, καὶ τῷ αὐτῷ σκόπῳ κινούμενοι οἱ . . (s. vor. Anm.) . . ἐπίσκοποι τὰ ἴσα (?) πρεσβεῖα ἀπένειμαν τῷ τῆς νέας Ῥώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ, εὐλόγως κρίναντες τὴν βασιλείᾳ καὶ συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν καὶ τῶν ἴσων ἀπολαύουσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλίδι Ῥώμῃ καὶ ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς ὡς ἐκείνην μεγαλύνεσθαι πράγμασι, δευτέραν μετ' ἐκείνην ὑπάρχουσαν· καὶ ὥστε . . . (Bruns, I, 32 f.).

[18] Schon in der nächsten, d. i. 16. Sitzung, protestirten die Legaten gegen die in ihrer Abwesenheit gefaßten Beschlüsse. Von den im Gegenstande erlassenen, die Schlüsse von Nicäa festhaltenden Schreiben Leo I., d. J. 452 und 453 (Jaffé, n. 259—261. 268), möge aus der Ep. 104 ein Fragment hier seine Stelle finden: Habeat sicut optamus Constantinopolitana civitas gloriam suam ac . . diuturno . . fruatur imperio. Alia tamen ratio est rerum saecularium alia divinarum . . Satis sit praedicto (Anatolio), quod vestrae pietatis auxilio et mei favoris assensu episcopatum tantae urbis obtinuit. Non dedignetur regiam civitatem, quam apostolicam non potest facere sedem . . . Privilegia enim ecclesiarum sanctorum patrum canonibus instituta et venerabilis Nicaenae synodi fixa decretis, nulla possunt improbitate convelli nulla novitate mutari (ed. cit., Ballerini, I, 1149); vgl. dazu § 25, A. 5. — Gelasius († 496) recipirte die von der röm. Synode unter Damasus festgesetzte Ordnung der drei Patriarchen: Rom, Alexandrien, Antiochien (Thiel, Epist. Pontif., I, 455 f.); auch Isidor von Sevilla kennt nur drei Patriarchen (c. 1, § 2, Dist. 21), ebenso nach Pseudo-Anaklet (c. 2, Dist. 22), Gratian, init., Dist. 22, während er in fine den unglücklichen Versuch macht, zwei, Alexandrien und Constantinopel, an zweite Stelle zu setzen.

[19] Mennas von Constantinopel heißt auf der σύνοδος ἐνδημοῦσα, 536, οἰκουμενικὸς πατριάρχης (Hard., C. C., II, 1228). Justinian führt fünf Patriarchen oder Erzbischöfe auf: von Altrom, Constantinopel, Theopolis (d. i. Antiochien) und Jerusalem: Nov. 123, 3, vom Jahre 546, vgl. Nov. 131, 2; 109, pr. — Syn. Trullos, 692, c. 36 (mit abweichender Leseart in c. 6, Dist. 22); Syn. IV. Constantinopel, 869, c. 17 (c. 7, Dist. 22).

[20] Exarch der Provinz hieß der Metropolit, Exarch der Diöcese der Patriarch, siehe A. 2 und 8. Letzteren Ausdruck übersetzte in Syn. Chalcedon, c. 9. 17, Dionysius mit primas dioeceseos (Hard., II, 606 f.), woran Ps.-Isidor anknüpfte. Im engeren Sinne heißen Exarchen die Bischöfe von Ephesus, Caesarea in Cappadocien und Heraclea, s. oben A. 10. — Den Ausdruck αὐτοκέφαλοι gebraucht Theodor. Lector, Hist. eccl., L. II, c. 2 (ed. Valesius et Reading, Cant. 1720. 571), von den Bischöfen Cyperns, s. auch Valesii nota ad Euseb., Hist. eccl., L. V, c 23 (ed. cit., 242); vgl. ferner Neher, im Kirchen-Lexicon, 1, 1882, 1733 f. und K. aus in seiner Real-Encycl., 1, 29 f.

sich frei bewahrt oder aber befreit hatten, so jene von Cypern und Justinianopel im Orient, Ravenna im Abendland.[21]

VI. Die Entwickelung war jedoch keineswegs überall eine gleichmäßige. Eine Art Seniorat war der africanische Primat.[22] Der Provincialverband war gerade in Africa ein sehr starker und schränkte die Gewalt des einzelnen Bischofs, welcher ohne Vorwissen des Primas nicht handeln durfte, bedeutend ein.[23] Während die Metropoliten Primaten hießen, übte der Bischof von Carthago eine primatiale Gewalt über sämmtliche Kirchen Africas, ohne einen besonderen Ehrentitel zu führen.[24] — Eigenartige Verhältnisse walteten auch in Gallien ob. Die Metropolitanverfassung scheint hier erst später völlig

---

[21] Die cyprischen Bischöfe bewiesen zu Ephesus, 431, mit Erfolg, daß der Bischof von Antiochien auf der Insel kein Ordinationsrecht besitze (Hard., C. C., I, 1619); der Erzbischof von Constantia, d. i. Salamis, bewahrte seine Vorrechte auch, als er gezwungen war, nach Neujustinianopel am Hellespont auszuwandern: Syn. Trullos, 692, c. 39, mit der corrupten Leseart Constantinopel. — Justinian erhob seine Vaterstadt bei Lichnidus, später Ochrida, von ihm Justiniana prima genannt, zur Metropole, deren Primas die Rechte eines Patriarchen haben sollte und zugleich von der Gewalt des apostolischen Vicars in Thessalonich eximirt, nach Maßgabe der Verfügung des Papstes Vigilius: Novell. 11, 535; 131, 545, c. 3. So bestellte auch Gregor I., 591, den Johann von Justinianopel zu seinem Vicar (Jaffé, n. 801. 802; c. 10, Dist. 100). — Der Metropolitansprengel Roms früher in Italien nur durch Mailand, dann Aquileja und Ravenna beschränkt, schrumpfte immer mehr zusammen, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 2, n. III und oben § 80, A. 32. — Das Decret Valentinian III., c. 432, welches der Residenzstadt Ravenna die archieratica dignitas zuerkennt, ist unecht, s. Agnelli, Lib. pontif., ed. Muratori, Rer. Ital. Scriptores, II, Mediol. 1723, 67; Walter, im Archiv, 215, und fehlt in Haenel, Corpus Legum, 1857; unangezweifelt dagegen ist das Edict Constans II. von 666, welches den Stuhl von Ravenna sui juris erklärt, et non subjacere pro quolibet modo patriarchae antiquae urbis Romae sed manere autocephalam, s. Muratori, l. c., 146. — Ueber das Ordinationsrecht des Erzbischofs von Ravenna s. § 159. — Leo VIII. bestätigte dem Patriarchen von Aquileja, 963, im Grunde eines verbrannten Privilegs den ersten Rang nach Rom; Clemens II. aber gewährte wieder Ravenna den Sitz zu des Papstes Rechten (Jaffé, n. 2841. 3147).

[22] Primas cujuslibet provinciae . . . primae cathedrae: Syn. II. Carthago, 390, c. 12, verstümmelt in c. 5, Dist. 65; auch der Ausdruck senex kommt vor, die gewöhnliche Bezeichnung war primae sedis episcopus; sich princeps sacerdotum oder summus sacerdos zu nennen verbot Syn. III. Carthago, 397, c. 26 (Bruns, I, 127). — Der primas in c. 3, X, 2, 2 (Cod. Afr., n. 121), ist also nur der Metropolit. Aus dem Seniorat erklärt sich die Vorschrift, daß einem jeden Bischof über die Zeit seiner Weihe ein Brief auszustellen ist: Syn. Mileve, 402, c. 14 (Bruns, I, 178). — *Schelstrate, Ecclesia africana sub primate Carthag., Paris. 1679. — Hüllmann, Ursprünge der kirchlichen Verfassung des Mittelalters, 1831, 102—105, macht auf die Ursprünglichkeit der africanischen Seniorenverfassung aufmerksam; in der That scheinen früher auch anderswo, so in Pontus (Eusebius, Hist. eccl., L. V, c. 26) und Spanien (Syn. Elvira 305, c. 58: prima cathedra . . episcopatus, Bruns, II, 9) die Aelteren unter den Bischöfen die ersten Stellen eingenommen zu haben.

[23] Syn. Mileve, 402, c. 13; der Zusatz „salvo etiam jure primatus Numidiae et Mauritaniae“ in Cod. Afr., c. 86 (Bruns I, 178) ist anfechtbar. Interessant ist die ebd. Bestimmung, daß Matrikel und Archiv von Numidien sowohl bei der prima sedes als in der Metropole, d. i. Constantine, hinterlegt werden solle. Vgl. auch Gregor I., 591, in c. 48, C. 23, Q. 4.

[24] Schon Cyprian († 258) schreibt: Latius fusa est nostra provincia, habet enim Numidiam et Mauritaniam sibi cohaerentem (Ep. 48, 3, ed. Hartel, 1871, 607). Der Bischof von Carthago beansagte allen Kirchen Ostern: Syn. III. Carthago, 397, c. 1; entscheidet den Anciennitätsstreit bei Bestellung des Primas: Syn. Hippon. Stat., 393, c. 5; kann einer Kirche aus einer andern Diöcese den Vorsteher bestellen: Syn. III. Carthago, c. 15; versammelt, früher jährlich, dann nach Bedürfniß, je drei Deputirte einer jeden Provinz zu einer Plenar-Synode in Carthago: Syn. III. Carthago, c. 2; Mileve, 402, c. 9 (Bruns, I, 123. 184). — Die primatiale Stellung des Bischofs von Carthago

durchgegriffen zu haben,[25] wogegen schon früh das Uebergewicht einzelner Bischofsstühle als Primat bezeichnet wurde. Der Bischof von Arles wußte vom Papst Zosimus, 417, die Bestätigung des von ihm behaupteten Primates über Gallien, des Weiherechtes der sämmtlichen Bischöfe dreier Provinzen und des Rechtes der Ausstellung der Formaten an die gallischen Bischöfe zu erhalten.[26] Später fand das Streben des Bischofs von Arles nach einem Primat seitens der Päpste keine weitere Unterstützung, vielmehr wurde wiederholt der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Metropolit auf seine Provinz beschränkt sei.[27] Als Hilarius von Arles (429—449) trotzdem fortfuhr als Primas sich zu geriren, wurde er von Leo I. sogar seiner Weiherechte in der eigenen Provinz Vienne zu Gunsten des Bischofs dieser Stadt, 445, beraubt. Das Recht, eine Synode sämmtlicher gallischen Bischöfe einzuberufen, wurde dem ältesten derselben zuerkannt.[28] Später übte dieses Recht wieder der Bischof von Arles, welcher einen Theil seiner alten Provinz als Metropolit zurückerhalten hatte.[29]

VII. In der occidentalischen Kirche erscheint im Uebrigen der Primat als päpstliches Privileg gewisser Sitze, analog der Würde der sog. legati nati, er sank wie auch der Patriarchat zu einem bloßen Ehrentitel herab oder erhielt sich nur im Anschluß an nationale Vorstellungen. Das Streben eines Bischofs, auf Grund der Residenz am Hofe oder des ihm zustehenden Rechtes, den Herrscher zu krönen, vor den übrigen Bischöfen desselben Reiches eine primatiale Stellung zu gewinnen, ist sozusagen natürlich. Die Gefahr der Aufrichtung einer Landeskirche rückt die möglichst innige Verbindung des Nationalprimas mit der römischen Kirche in die Ferne. — Gegenüber gallischen und fränkischen Bischöfen bedienten sich die Päpste öfter der Ausdrücke Primas und Patriarch in einem weiteren, nicht technischen Sinne, ein Umstand, welchen die so ausgezeichneten Kirchen von Bourges, Lyon, Trier sich zu Nutzen zu machen nicht versäumten.[30] Doch ist mit den genannten Stühlen die Prima-

stellt, irriger Weise, Justinian mit derjenigen des Bischofs von Justinianopel auf Eine Linie: Nov. 37, 535, ed. Osenbrüggen, 1840, 226 f.; 131, 545, c. 4.

[25] Hinschius, K. R., 2, 4 ff.; Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 1, 367 ff., 2, 99—129. 197—220. — Der Primat über die Provinz Narbonne II wurde dem gar nicht zur Provinz gehörigen Proculus von Marseille zugestanden: Syn. Turin, 401, c. 1 (Bruns, II, 114).

[26] Jaffé, n. 123. 128. 129. — Die Begründung des Primats durch die apostolische Sendung des Trophimus nach Arles ist entweder apokryph oder unhistorisch; Zosimus war bekanntlich auch den Pelagianern gegenüber nicht stark und kritisch genug, s. Ballerini, In II. partem Diss. V. Quesnelli, c. 2 (Opp. Leonis, II, 1756, 999 ff.) und Langen, Gesch. der röm. Kirche, 1, 1881, 742 ff. Vgl. überhaupt Hinschius, K. R., 1, 588—591; Löning, Gesch. d. d. K. R., 1, 370—373. 463—492. 539 ff.

[27] Bonifaz I., 422; Cölestin I., 428 (Jaffé, n. 145. 152).

[28] Jaffé, n. 185; s. über das in der Sache ergangene Edict Valentinian III. oben § 11, A. 4.

[29] Syn. II. Arles, 451, c. 18. 56 (Bruns, II, 133. 137); Hilarius, 462 (Jaffé, n. 330 u. ö.). Cäsarius, Bischof von Arles, führte auf der großen Synode von Agde, 506, und zahlreichen anderen den Vorsitz; er erwirkte von Symmachus, 514 (Jaffé, n. 481), eine Bestätigung der Vorrechte des früheren Primats; über den späteren Vicariat s. § 87, A. 14.

[30] Leo I. an Theodor, Bischof von Fréjus, 452: in causis, quae ad generalem observantiam pertinent omnium Dei sacerdotum, nihil sine primatibus oportet inquiri (Opp., ed. Ballerini, I, 1173). — Betreffs des Patriarchats von Bourges über Aquitanien s. Nicolaus, 864, in c. 8, C. 9, Q. 3; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 4, n. VI f.. — Priscus von Lyon präsidirte, 585, der II. Syn. von Macon und hieß dortselbst episcopus patriarcha (Bruns, II, 248); Gregor VII. bestätigte 1079 (Jaffé, n. 3855) den Primat über vier Provinzen, s. P. de Marca, eingangs cit. Dissertatio,

tialwürde sowenig mehr verbunden, als dies bei zahlreichen anderen Kirchen, so Narbonne, Vienne, Mainz, Magdeburg, Lund, Canterbury, York, St. Andrews der Fall ist, deren Vorsteher auf Grund einer ausdrücklichen päpstlichen Verleihung den Titel Primas führten.[31] — Eine eigenthümliche Theorie über das Institut der Primaten findet sich bei Pseudo-Isidor. Darnach besteht zwischen den Primaten und Patriarchen kein Unterschied, beide wurden von den Aposteln oder deren Nachfolgern dort eingesetzt, wo vorlängst die heidnischen obersten Flamines ihren Sitz hatten, doch kann auch einem neubekehrten Volke ein Primas vorgesetzt werden.[32] Ihre rechtliche Stellung ist nicht klar gezeichnet, bald erscheinen sie als Appellationsinstanz der Bischöfe, bald wird ihnen in Processen gegen Bischöfe nur die Führung der Untersuchung zuerkannt und fällen sie selbst nur unter gewissen Beschränkungen und nur in apostolischer Autorität ein definitives Urtheil.[33] Eine Beziehung des von Hinc-

---

— Die römische Synode von 863, c. 2, nannte den Bischof von Trier primas Belgicae (Hard., C. C., V, 573); den Ehrenvorrang des Trierers nach Kaiser und Legat bestätigten Johann XIII., 969; Benedict VII., 975 und Innocenz II., 1137 (Jaffé, n. 2864. 2896. 5601). — Vgl. überhaupt Hinschius, K. R., 1, 595—600. 609 f.

[31] Ueber die beiden Provinzen Narbonne ist der Bischof der Stadt Primas: Urban II., 1097 (Jaffé, n. 4260. 4261). — Vienne machte stark in Urkundenfälschung (vgl. Jaffé, n. CXXXIV); Callist II. erhob, 1120, den dortigen Bischof zum Vicar und primas primatum von Südfrankreich (l. c., n. 4989). — Benedict VII. bestätigte Willigis von Mainz, 975, nach dem Papst in Germanien und Gallien (?) der erste zu sein (l. c., n. 2897). Nach Dalham, Concilia Salisburgensia, 1788, Diss. praevia, 23, nannte sich der Kurfürst von Mainz nie Primas von Deutschland, sondern immer nur Reichserzkanzler; gelegentlich der Säcularisirung des Hochstiftes war von einer Uebertragung des genannten Titels nach Regensburg die Rede: R.-D.-H.-Schluß, 25. Febr. 1803, § 25 (Walter, Fontes, 155). — Der Streit zwischen Salzburg und Magdeburg, welches den Primat in Deutschland auf Grund unechter Privilegien Johann XIII., 968 (Jaffé, 2. ed., n. 3729 f.), beanspruchte, wurde, 1530, durch den Vergleich der alternirenden Ausübung des Primatialrechtes auf den Reichstagen beigelegt, s. (Kleimayrn), Juvavia, 1784, 290—292. — Den Erzbischof von Lund nennt primas Sueciae Alexander III., 1164 (Jaffé, n. 7386). — Die auf den Primat Canterbury's über Britannien sich beziehenden päpstlichen Schreiben von Honorius I., 634; Sergius I., um 693; Gregor III., 731—734, und wohl auch Formosus († 896), sind suspect (Jaffé, 2. ed., n. 2021. 2132. 2243. 3506). Lanfrank wies aber 1072 die Uebung des Primats nicht nur über York, sondern auch über Irland nach (Hard., C. C., VI, 1, 1176), s. dazu Paschalis II., 1102 (Jaffé, n. 4416). Honorius II. beseitigte den Primat, 1125, zu Gunsten York's (l. c., n. 5224); Alexander III. bestätigte denselben nach langem Schwanken dem vertriebenen Thomas Becket, 1166, ließ ihn aber 1176 definitiv fallen (l. c., n. 7521. 8454; vgl. c. 1, X, 2, 16); in Folge dessen nannte sich der Erzbischof von Canterbury primas totius Angliae, jener von York primas Angliae s. Neher, Kirchl. Geographie, 2, 60; Hinschius, K. R., 1, 616—621. — Der Erzbischof von St. Andrews erhielt von Sixtus IV. um 1474 den Titel primas Scotiae, s. Neher, a. O., 93.

[32] Ps.-Clemens in c. 2, Dist. 80; Ps.-Anicet in c. 2, Dist. 99, ebenso Ps.-Stephan als Lucius in c. 1, Dist. 80, s. Benedict. Levita, L. III, c. 439. Auch als Statthalter der Kaiser werden die heidnischen Primaten, die Vorläufer der christlichen erklärt: Ps.-Anaclet in c. 1, Dist. 99.

[33] Ps.-Anaclet, l. c. — Der A. 17 citirte c. 17, Syn. Chalcedon, ist in Capitul. Angilramni, c. 5, noch unverarbeitet; aus dem Bischof von Constantinopel ist bereits der apostolische Stuhl geworden, bei Ps.-Anicet, c. 4 (ed. Hinschius, 121); Ps.-Victor (c. 7, C. 2, Q. 6); Sixtus (c. 15, ead.). Der primas dioeceseos (c. 46, C. 11, Q. 1) entscheidet causae majores überhaupt nur salva in omnibus apostolica auctoritate: Ps.-Stephan (c. 1, Dist. 80) und seinerseits in apostolischer Autorität bei weiter Entfernung von Rom: Anicet, c. 4, oder wenn der angeschuldigte Bischof geständig oder überwiesen ist: Felix (Hinschius, l. c., 198). — Der pseudoisidorische Primat ist demnach in der Sache vom Vicariat nicht verschieden und keineswegs eine Reaction des nationalen Geistes, wie Föste, Die Reception, 33 meint. Vgl. oben § 50, A. 29. 49. — Nicolaus I. interpretirte Syn. Chalcedon, c. 17, von der Appellation nach Rom, indem er in kühner

mar von Reims für seine Kirche erstrebten Primates zu den Aufstellungen Pseudo-Isidors ist nicht zu verkennen;[34] einen Einfluß auf die Entwickelung des Kirchenrechts hat aber die pseudo-isidorische Construction in diesem Puncte nicht geübt.[35] — Die sog. kleinen Patriarchen (patriarchae minores) sind der Bischof von Venedig, desgleichen jener von Lissabon, endlich der Großcaplan des Königs von Spanien und Armeebischof in Madrid als Patriarch von Westindien. Der Patriarchat von Aquileja besteht seit 1751 nicht mehr.[36] — Andere Prälaten führen den Primastitel, womit aber regelmäßig an sich nicht nur keine Jurisdiction, sondern auch nur innerhalb ihres Primatialsprengels gewisse Ehrenrechte, die Präcedenz vor den Erzbischöfen der eigenen Nation und das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen, verbunden sind.[37]

Weise den primas dioeceseos in den primas dioeceseon und ferner in den primus, also den Papst, umwandelte: Ep. Michaeli imp., 865 (Hard., C. C., V, 159).

[34] Die Begründung des Primats der Reimserkirche aus der Bekehrung des Frankenvolkes unter Remigius in den offenbar von Hincmar selbst gefälschten Urkunden Hormisdas' († 523) und Hadrian I., 775 (Jaffé, n. CCVI. 1846) ist die pseudoisidorische, siehe Noorden, Hinkmar, 1863, 324 ff.; Hinschius, K. R., 1, 602 ff. Die Echtheit der Bestätigung seitens Benedict III. (Jaffé, n. 2009), war schon den Zeitgenossen verdächtig; mir auch jene der darauf sich beziehenden Urkunde Nicolaus I., 863 (l. c., n. 2051); vgl. § 87, A. 11. Seine Primatialrechte vertheidigte Hincmar in der Epist. 33, de jure metropolitico, vom Jahre 876 (Migne, Patrol. lat., 126, 189—210). In dem Opuscul. adv. Hincm. Laud., c. 17 (Migne, l. c., 342), vom Jahre 870, erklärt Hincmar alle gallischen Metropoliten für Primaten, da sie unter keinem Primas stünden, wie ein solcher nur vorübergehend zu Mainz und Reims wäre bestellt gewesen. Schrörs, Hinkmar von Reims, 370 f., folgert daraus, daß Hincmar entfernt keinen Primat angestrebt habe.

[35] Höchstens könnte man dahin die in der Doctrin herrschend gewordene Identificirung von Patriarch und Primas rechnen: Nicolaus I., 864, in c. 8, C. 9, Q. 3; Gratian vor c. 1, Dist. 99; Gl. archiepiscopis, ad c. 1, Dist. 21; Gl. patriarchas, ad c. 9, X, 1, 31 (Innoc. III.).

[36] Der schismatische Paulinus von Aquileja wird Patriarch genannt (Paulus Diaconus, Histor. Langobard., L. II, c. 10; Migne, Patrol. lat., 95, 487), er übersiedelte 568 nach Grado. Als dessen Patriarch Candidian, 607, vom Schisma zurücktrat, tauchte wieder zu Aquileja ein von Rom noch getrennter Patriarch auf, welcher, 700, zur Einheit mit Rom sich bequemte. Sergius II. († 846, Jaffé, n. 1968); Stephan VI. († 891, in c. 20, C. 9, Q. 3); Johann XIX., 1027 (Jaffé, n. 3103), endlich Innocenz III., 1198 (c. 13, X, 2, 27) anerkannten den Patriarchat von Aquileja, welchen erst Benedict XIV., Injuncta, 6. Juli 1751 (Bull. III, Const. 50) supprimirte. — Der von zahlreichen Päpsten, Gregor II., 723; Gregor III., 731; Johann XIX., 1029; Benedict IX., 1044; Leo IX., 1053 (Jaffé, n. 1659 f., 1722. 3108. 3129. 3263); Honorius III., 1224 (c. 8, X, 2, 12) bestätigte Patriarchat von Grado wurde von Nicolaus V., Regis, 8. Oct. 1451 (Bull. Taur., V, 107 ff.) nach Venedig transferirt. — *Ballorini, De Patriarchatus Aquilejensis origine, in Card. Noris, Opera, IV, Veron. 1729; de Rubeis Bern. Maria, Monumenta ecclesiae Aquilejensis commentario illustrata, Argent. 1740, bes. p. 343 ff.; *Holl, Patriarchatus Venetus, Heidelb. 1776; Neher, im Freiburger Kirchen-Lexicon, 1, 1882, 1184 ff. — Dem neu creirten Erzbischof des gegen Westen gelegenen Lissabon verlieh Clemens XI., In supremo, 7. Nov. 1716 (Bull. Taur., XXI, 724—739) die Ehrenrechte des Patriarchen von Venedig, den rothen Talar des Salzburgers, das Recht, bei allen Feierlichkeiten, auch nur des königlichen Hauses, das Pallium zu tragen; seit Clemens XII., Inter praecipuas, 17. Dec. 1737 (l. c., XXIV, 313 ff.), wird er von rechtswegen zum Cardinal befördert. Später wurden die beiden Erzbisthümer Lissabon wieder in Eines unirt, s. Neher, Kirchliche Geographie, 1, 393 f. — Ein Patriarch von Westindien erscheint dem Namen nach zuerst 1524, seit Anfang des 16. Jahrhunderts trägt diesen Titel der capellanus regius major, s. Fuente, Eccles. disciplinae praelectiones, I, 1883, 242—248. — Vgl. überhaupt Hinschius, K. R., 1, 567—575.

[37] Auf dem Tridentinum saßen die Primaten unter den Metropoliten, s. Cabassutius, Notitia eccles. hist. conciliorum, Lugd. 1702, 15, n. 11; dem Primas von Ungarn gelang es, den Vorrang der Primaten vor den Erzbischöfen gelegentlich der Bischofsversammlung von 1867 durchzusetzen, s. Vering, K. R., 2. A., 554. Auf dem vaticanischen

Dahin gehören die Erzbischöfe von Toledo, Braga und Tarragona, Pisa und Cagliari, Palermo und Antivari, von Rouen als Primas von der Normandie, Venedig von Dalmatien; von Armagh, Bahia in Brasilien, Mecheln; von Gnesen, Lemberg, Warschau; von Prag und Salzburg als Primas von Deutschland.[38] Allein der Erzbischof von Gran übt als Primas von Ungarn noch eine wahre Jurisdiction aus, welche die patriarchale zwar nicht erreicht, aber doch derselben nahe kommt. Er übte Primat wie Vicariat thatsächlich über das ganze Gebiet der Länder der heil. Stephanskrone, auch die exemten Kirchen nicht ausgenommen.[39] Darnach hat derselbe das Recht, sich im ganzen

---

Concil wurde den unter sich nach der Anciennität der Primatialwürde rangirenden Primaten der dritte Rang, vor den Erzbischöfen, doch ohne Präjudiz für die Zukunft indulgirt: Pius IX., Multiplices, 27. Nov. 1869, § 4 (Archiv, 23, 348). In der officiösen La Gerarchia cattolica stehen die Primaten unter keiner besonderen Rubrik; doch folgt daraus sowenig wie aus dem Mangel des Primastitels in den an einen Primas gerichteten päpstlichen Bullen etwas gegen den Bestand der Primatenwürde. Die Encycliken sind adressirt ad venerabiles fratres, d. i. die Cardinäle, patriarchas, primates, archiepiscopos et episcopos.

[38] Den Primat Toledos vor allen Kirchen schützt bereits die Synode von Toledo, 610 (Hard., C. C., III, 545 f.). Unter Hinweis auf den alten Bestand desselben bestätigen den Primat u. A. Urban II., 1088, und Hadrian IV., 1156 (Jaffé, n. 4021. 6922). Dabei gab es fortlaufend Streitigkeiten mit Narbonne, Sevilla, Braga und Tarragona, siehe Garcias Loaisa, De primatu ecclesiae Toletanae (Mansi, C. C., X, 513—532); *Nicesio, Defensa de la primacia de las Españas que goza la s. iglesia de Toledo, Madrid. 1726, lat. a Caj. Cenni, Rom. 1729; Hinschius, K. R., 1, 591—595. — Betreffs Tarragona, Braga in Portugal, Salerno und Antivari, Bahia oder St. Salvador und Mecheln genügt die Verweisung auf den Umstand, daß deren Inhaber auf dem vaticanischen Concil unter den Primaten aufgezählt erscheinen, s. Schneemann, Die Canonen des vaticanischen Concils, 1871, 59 f.; bezüglich Pisa und Cagliari s. oben § 87, A. 15. — Rouen führt den Primatialtitel unbestritten erst seit 1458, s. Reher, a. a. O., 1, 449. — Auf dem Vaticanum erschien allein der Erzbischof von Gnesen als Primas von Polen, welche Würde seit 1416 datirt; doch erhielt auch der Erzbischof von Warschau, 1818, vom Papste den Titel eines Primas von Polen und den Titel eines Primas von Galizien und Lodomerien verlieh Kaiser Franz, 13. Febr. 1817, dem lateinischen Erzbischof von Lemberg, seit 1849 führte den Titel der griechisch-unirte Erzbischof von Lemberg, s. Reher, a. a. O., 2, 362. 451. 253. Dermalen wird der Primastitel keinem der beiden genannten Lemberger Erzbischöfe, sei es im Staatshandbuch, sei es in deren eigenen Schematismen beigelegt, wie mir mein Freund Dr. Hugelmann mittheilt. — Venedig erhielt von Hadrian IV., 1155 und 1157, den Primat über Zara und die venetianischen Eroberungen in Griechenland (Jaffé, n. 6840. 6985); den Titel primas Dalmatiae führt der Patriarch noch, obwohl Dalmatien eine selbständige kirchliche Provinz bildet: Leo XII., Locum, 20. Juni 1828 (Bull. Contin., XVII, 375 ff.). — Den Primat Armaghs über Irland, dessen Recht Synoden einzuberufen und alle fünf Jahre die unterstehenden Provinzen zu visitiren, bestätigte Alexander IV., 1255 (Potthast, Reg. II, n. 16 056). — Einer urkundlichen Begründung entbehrt sowohl der Titel primas Bohemiae für Prag, wie primas Germaniae für Salzburg. Ersteren anerkennt die böhmische Landesordnung vom 10. Mai 1627 (Jaksch, Gesetzlexicon, 4, 540), letzteren ein Motuproprio Pius IX., vom 25. Nov. 1854 (Jacobson, Art. Primas, in Herzog's Real.-Encycl., 12, 1883, 230) und die Rangordnung des vaticanischen Concils. Vgl. betreffs Prag Vering, im Archiv, 55, 1886, 476 f.; bezüglich Salzburg Zallwein, De statu ecclesiae et praerogativis ecclesiae Salisburgensis, Diss., Salisb. 1757; (Kleimayrn) Juvavia, 1784, 286—293. — Meines Erachtens wäre der Prager Erzbischof nicht minder als der Salzburger 1870 unter den Primaten genannt worden, wenn er nicht seinen Platz unter den Cardinälen gehabt hätte..

[39] Die ungarischen Schriftsteller führen den Primat Grans auf den vom König Ladislaus III. genehmigten Beschluß einer unter dem Vorsitze des apostolischen Legaten Philipp von Fermo gehaltenen Ofener Synode, 1279, zurück: Péterffy, Concilia Hungariae, I, Poson. 1741, 96; Szeredy, Egyházjog, I, 1879, 425. — Die Verleihung des Primats und der Würde eines legatus natus seitens Bonifaz IX., Romanus Ponti-

Reiche das Kreuz vortragen zu lassen, das Nationalconcil zu berufen und zu leiten, von den erzbischöflichen Gerichten mit Ausnahme von Kalocsa Appellationen anzunehmen, als apostolischer Legat alle unter der ungarischen Krone stehenden Diöcesen, auch exemter Prälaten, insbesondere aber die immerhin exemten Benedictiner-, Prämonstratenser- und Cistercienser-Abteien zu visitiren. Unter den politischen Vorrechten des Primas ragt dessen Fürstentitel, Reichs-Erz- und Geheimkanzlerwürde und das Recht den König zu krönen hervor.[40]

VIII. Vorzugsweise der klugen, von den Verhältnissen geforderten Rücksichtnahme auf nationale Velleitäten verdanken auch die verschiedenen Patriarchen der orientalischen Riten Entstehung und Erhaltung.[41] Die Sitze der vier alten Patriarchen waren entweder vom Islam umgestürzt worden oder sowie jener von Constantinopel der Mittelpunct des Schisma geworden. Zur Zeit der Kreuzzüge wurden sie sämmtlich latinisirt und damals erst wurde seitens der römischen Kirche der Patriarchat von Constantinopel als zunächst demjenigen Roms folgend anerkannt, die übrigen sind Alexandrien, Antiochien, Jerusalem.[42] Nur der Patriarch letzterer Stadt residirt, trägt das Pallium und hat wahre Amtsgewalt für das Gebiet der bisher von den Franciscanern verwalteten Custodie des heil. Grabes.[43]

IX. Die Jurisdiction der wirklichen Patriarchen und Primaten, insoferne diese im Grunde nicht nur geborene Legaten sind, war und ist eine ordentliche.[44] Die rechtliche Stellung der orientalisch-unirten Patriarchen ist nach Maßgabe der einzelnen päpstlichen Unionsinstrumente zu beurtheilen, sie ist im Grunde nur eine wenig erhöhte Metropolitangewalt; der einzige latei-

---

fex, 24. April 1394 (Fejér, Codex diplomat. Hungariae, X, 2, Budae 1834, 200 ff.) bezieht sich nur auf die Graner Provinz, darf aber abgesehen davon, daß die Exemten von der Gewalt des Legaten ausdrücklich ausgenommen werden, als keine Schmälerung der bereits früher erworbenen Rechte aufgefaßt werden; vielmehr wurde die thatsächliche, im Texte angegebene, Ausdehnung der Primatialgewalt von Nicolaus V., Nuper, 24. März 1452 (Raynald, Annales eccl., ad a., n. 5, XVIII, Col. 1691, 394 f.), und Leo X., Regimini, 6. Mai 1513 (Theiner, Vetera Mon. Hungar., II, Rom. 1860, 593 f.) lediglich bestätiget. — Dem jetzigen Fürstprimas gebührt das Verdienst, die gefährdeten oder scheinbar veralteten Primatialrechte Grans wieder energisch nach jeder Richtung gewahrt und bethätiget zu haben, s. Sajó, Die Primatialwürde des Fürsterzbischofs von Gran (Archiv, 55, 1886, 353—355).

[40] Das von altersher geübte Recht den König zu krönen, sowie das Recht dem Könige und dessen Familie die Sacramente zu spenden und über dessen Officiale, sowie sämmtliche königliche Abteien und Propsteien des Landes die kirchliche Jurisdiction auszuüben, bestätigte Gregor IX., 1231 (Potthast, Reg., I, n. 8668; Fejér, l. c., III, 2, 1829, 240 f.). Vgl. über einzelne andere Vorrechte des Primas Szeredy, l. c., 425—427; Csiky, Egyházjogtan, § 117.

[41] Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse dieser Patriarchen liegt außerhalb meiner Aufgabe, vgl. darüber Mejer, Die Propaganda, 1, 1852, 418—450; Hergenröther, Ueber die Hierarchie der orientalischen Riten, im Archiv, 7, 1862, 337—363; Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, 1865; Hinschius, K. R., 1, 562—567; Vering, K. R., 2. A., 619—623.

[42] c. 23, X, 5, 33 (IV. Lat., 1215), s. auch die Inscription Constantinopolitano patriarchae in c. 8, X, 1, 33 (Innoc. III., 1206). — Die vier den lateinischen Titularpatriarchen zugewiesenen Patriarchalkirchen Roms, s. § 83, A. 8. Diese Titularpatriarchen tragen anstatt des Palliums einen anderen Schulterschmuck, das sog. Exomis: Benedict XIII., Romanus Pontifex, 30. Sept. 1724 (Bull. Taur., XXII, 107); s. Benedict XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 15, n. XVII.

[43] Pius IX., Nulla celebrior, 23. Juli 1847 (Acta Pii, I, 59—63).

[44] Aus der synonymen Aufführung der Patriarchen und (vel) Primaten in c. 9, X, 1, 31 (Innoc. III., Tyrensi archiepiscopo) folgt sowenig, wie aus c. 2, X, 5, 1 (Ps. Felix), daß die Primaten eine regelmäßige Instanz über den Erzbischöfen oder Bischöfen bilden.

nische Patriarch von Jerusalem hat gar keinen Bischof unter sich. Die Hauptrechte der alten Patriarchen waren: Einberufung und Leitung der Patriarchal-Synode, Bestätigung, Weihe, Versetzung, Absetzung der Erzbischöfe oder auch sämmtlicher Bischöfe, sowie Verleihung des Palliums an die ersteren, Kundmachung von Gesetzen, insbesondere kaiserlichen Edicten, oberste Aufsicht, Annahme von Appellationen, Errichtung wie Exemtion klösterlicher Institute.[45] Sämmtlichen Patriarchen, auch den sog. kleineren, kommen gewisse Ehrenrechte zu, wie der Rang nach den Cardinälen und das Vortragen des Patriarchalkreuzes, außer in Rom und bei Anwesenheit eines Legaten a latere.[46]

X. So lange das provinciale Leben insbesondere durch Abhaltung von Synoden in voller Blüthe stund, war auch die Stellung des Erzbischofs als **Metropoliten** eine reich mit Rechten ausgestattete. Ihm stund die thatkräftige Oberleitung in sämmtlichen nicht an den apostolischen Stuhl gezogenen Angelegenheiten zu, er überwachte die Anwendung der Canonen, entschied auf und außer der von ihm zu berufenden Synode (§ 97) die aufgeworfenen Rechtsfragen, die eingelegten Appellationen gegen Verfügungen der Bischöfe, Streitigkeiten der Bischöfe unter einander, sowie gegen dieselben erhobenen Anklagen (§ 174. 175. 189); er supplirte die Säumigkeit der Ordinarien in Besetzung der kirchlichen Aemter (§ 161) und sorgte für die Bedürfnisse der einzelnen Diöcesen, vorzüglich im Falle deren Verwaisung, durch zweckdienliche Maßnahmen, Bestellung einer provisorischen Verwaltung und die Leitung der Wahl eines Nachfolgers, dessen Prüfung, Bestätigung und Consecration (§ 159). Der Provincialbischof war seinem Metropoliten Achtung und canonischen Gehorsam schuldig, hatte dem Rufe desselben in die Metropole Folge zu leisten, mußte bei der Ordination eines neuen und dem Tode des bisherigen Metropoliten in der kirchlichen Hauptstadt erscheinen.[47] Das Uebergewicht der Metropole zeigte sich ferner in der gleichmäßigen Beobachtung ihrer Festfeier innerhalb der ganzen Provinz.[48] Als Grundsatz galt, daß der Metropolit in die ordentliche kirchliche Verwaltung der Diöcesen sich nicht zu mischen hatte,[49] aber in außerordentlichen Fällen trat seine Autorität ein,

---

[45] Syn. IV. Constantinopel, 869, c. 17 (Hard., C. C., V, 906 f.); c. 23, X, 5, 33 (IV. Lat.). Von den Rechten und Pflichten der Patriarchen handelt u. A. L. 29, Cod., 1, 4; Nov. 5, epilog.; Nov. 8, ep.; Nov. 123, nach deren c. 22 (c. 3, C. 6, Q. 4) entscheiden die Patriarchen in letzter Instanz, doch war damit die Appellation nach Rom weder rechtlich noch thatsächlich ausgeschlossen, s. unten § 175. — Die Exemtion vollzieht der Patriarch durch Aufrichtung eines Kreuzes, s. über dieses jus stauropegii, Benedict XIV., Inter plures, 2. Mai 1744, § 19 (Bull. I, Const. 98).

[46] c. 23, X, 5, 33 (IV. Lat.) spricht vom dominicae crucis vexillum.

[47] Vgl. § 78, A. 62. — Bischöfe, welche dem rechtzeitig erhaltenen Rufe des Metropoliten oder des Königs nicht nachkommen, droht die Excommunication: Syn. XIII. Toledo, 683, c. 8 (Bruns, I, 341 f.). Trid., 24, 2, hob jede alte Gewohnheit, wornach die Suffragane gehalten waren zu gewissen Zeiten, außer der Synode, in der Metropolitankirche zu erscheinen, auf, vgl. auch C. C., 23. März 1697 (Ferraris, Bibl., v. Archiepiscopus, art. II, n. 30); doch ist damit die Pflicht der Bischöfe zu einer Bischofsconsecration (Syn. Agde, 506, c. 35, in c. 13, Dist. 18; Psd.-Anicius in c. 6, X, 1, 11) sowie zum Begräbniß des Metropoliten sich einzufinden, nicht aufgehoben. Die letztgenannte, selbstverständliche Uebung fixirt kein Canon und schweigt das Caeremoniale Episcoporum Benedicti XIV., c. 38, Mechlin. 1853, 261 ff., merkwürdigerweise von jeder Einladung der Nachbarbischöfe am Begräbniß des verstorbenen Bischofs theilzunehmen.

[48] Syn. Geronda, 517, c. 1 (c. 31, Dist. 2, de cons.); Syn. Epaone, 517, c. 27 (c. 31, Dist. 1, de cons.); Syn. XI. Toledo, 675, c. 3 (c. 13, Dist. 12). Ostern wurde vom Metropoliten beansagt: Syn. II. Braga, 572, c. 9 (c. 25, Dist. 3, de cons.).

[49] Syn. Antiochien, 341, c. 9 (c. 2, C. 9, Q. 3).

er gestattete den Bischöfen seiner Provinz sich an Hof zu begeben und fertigte ihnen die erforderlichen Reisebriefe aus,[60] er genehmigte die Veräußerung kirchlichen Gutes. Ein anderer Grundsatz war, daß der Metropolit in allen wichtigen Angelegenheiten der Provinz und der Bischöfe nicht nach persönlichem Ermessen, sondern gemeinschaftlich mit den um ihn auf der Synode versammelten Bischöfen vorgehen solle;[51] eine Legislative über seinen Bisthumssprengel hinaus stund ihm nie zu. — In Frankreich richtete Bonifaz die verfallene Metropolitanverfassung wieder auf, Karl der Große legte auf deren Durchführung großes Gewicht; das Ideal der Kirchenverfassung war, daß die Bischöfe den Metropoliten, diese aber dem Papste gehorchen.[52] Pseudo-Isidor drückte das Ansehen der Metropoliten herab und entkleidete sie und deren Synode der rechtsprechenden wie rechtschaffenden Attributionen.[53] Daß an der Schmälerung der Befugnisse der Metropoliten die Herrschsucht der Päpste Schuld trage, ist eine unerwiesene, ja falsche Behauptung; richtig ist nur, daß die Päpste der durch die Verhältnisse geförderten Stärkung ihres eigenen Einflußes und dadurch bedingten naturgemäßen Schwächung der Metropolitangewalt keinen Widerstand entgegensetzten, vielmehr die darauf gerichteten Aufstellungen Pseudo-Isidors ihrerseits als unverfälschte Rechtssatzungen erklärten und durchführten.[54] Im Interesse der Einheit sowie wegen des nicht seltenen Mißbrauches jener ausgedehnten Befugnisse, wurde den Erzbischöfen das Recht der Absetzung und Versetzung, später auch jenes der Confirmation und Con-

---

[60] Syn. Antiochien, 341, c. 11 (c. 27, C. 23, Q. 8), s. weiters oben § 78, A. 26—28. — Ueber die Cautelen der Alienation kirchlichen Gutes s. § 197; vgl. Syn. Epaone, 517, c. 12; Syn. IX. Toledo, 655, c. 7 (Bruns, II, 168, I, 294).

[51] S. den A. 49 citirten Canon. — Vgl. oben § 30, I. IV.

[52] Bonifacii, Ep. 70, a. 747 (ed. Jaffé, 201.). S. hierüber sowie über die durch Bonifaz, welcher selbst, 747, Erzbischof zu Mainz wurde, 743 bewirkte Besetzung der Erzstühle Rouen, Reims und Sens, Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 232. 343. 194 ff. — Karl d. Gr. sog. Testament, v. 811, zählt 21 Metropolen im weiten Reiche und zwar: Rom, Ravenna, Mailand, Friaul, Grado; Köln, Mainz, Salzburg, Trier; Sens, Besançon, Lyon, Rouen, Reims, Arles, Vienne, Tarantaise, Embrun, Bordeaux, Tours, Bourges; s. Einhardi, Vita Karoli, c. 33, (Mo. Germ. Scriptt., II, 461).

[53] Siehe oben § 50, A. 51. 52. Charakteristisch ist die Betonung der Selbständigkeit der bischöflichen Verwaltung: Ps.-Lucius (c. 3, C. 9, Q. 2); Ps.-Anicet und Ps.-Callist (c. 5. 7, C. 9, Q. 3; c. 39, C. 7, Q. 1), sowie die Gewährung des Rechtes der Provinzbischöfe den Metropoliten zu rügen und weiters dem apostolischen Stuhl zu denunciren: Ps.-Anicet (c. 6, C. 9, Q. 3). Nach Ps.-Lucius (Pseudo-Isidor., ed. Hinschius, 176) ist das Gericht des Metropoliten ohne Gegenwart sämmtlicher Provinzbischöfe nichtig. — Andererseits gieng aber auch Hincmar in der Vertheidigung der alten Metropolitanrechte zu weit, wenn er behauptete, der Bischof dürfe abgesehen vom Falle der vom Concil von Sardica normirten Berufung (s. § 175) nur mit Erlaubniß des Metropoliten nach Rom sich wenden: Opusc. contra Hincm. Laud., c. 6 (Migne, Patrol. lat., 126, 310—313), s. Schrörs, Hinkmar von Reims, 1884, 318 ff. und Menrer, im Hist. Jahrb. d. Görres-Ges., 7, 1886, 120 ff.

[54] Leo I. tadelte, 452, den Theodor, B. von Fréjus, daß er seinen Zweifel in Sachen der Bußdisciplin nicht zuerst seinem Metropoliten vorgelegt habe (Jaffé, n. 263); Leo III. ermahnte, 800, die Bischöfe und Aebte der baierischen Provinz das Gericht des Erzbischofs Arno von Salzburg anzugehen (l. c., n. 1912); Hadrian II. trägt, 871, Hincmar von Laon auf, seinem Metropoliten, dem Reimser Hincmar, unbeschadet des römischen Endurtheils, untergeben zu sein (l. c., n. 2232). — Vgl. oben § 50, A. 38—42. — Daß nicht ab und zu die Päpste über die Rechte der Metropoliten sich hinweg setzten, sollte nicht geleugnet werden. Gregor I. war groß genug gegenüber Johann von Ravenna, 592, sich zu entschuldigen, daß er den Bischof von Rimini geweiht habe (Jaffé, 2. ed., n. 1181). — Piper Wilh., Die Politik Gregor VII. gegenüber der deutschen Metropolitangewalt, 1884; über das Vorgehen Paschalis II. gegenüber Köln, 1106—1109, s. Bernheim, in Hettner's Westdeutsche Ztst. f. Gesch. und Kunst, 1, 1882, 374—382.

secration ihrer Suffragane entzogen.[55] In der lateinischen Kirche hat allein der Erzbischof von Salzburg in Bezug auf die Bisthümer von Gurk, Seckau und Lavant Rechte sich bewahrt, wie solche in diesem Umfange nicht einmal nach altem Rechte den Metropoliten zustanden. — Nach geltendem Rechte verblieben den Erzbischöfen: 1. das Recht die Provinzial-Synode zu berufen und zu leiten (§ 97); 2. das Recht auf der Synode gegen ihre Suffragane wegen kleinerer Vergehen einzuschreiten, sowie Censuren über dieselben zu verhängen;[56] 3. das Recht, nach durchgeführter Visitation der eigenen Diöcese, auf Grund eines Synodalbeschlusses die Provinz ganz oder theilweise zu visitiren;[57] 4. unabhängig von der Synode das Recht der Gerichtsbarkeit und zwar der streitigen in erster Instanz, wenn der Bischof von einem anderen Bischof oder wem immer in einer der kirchlichen Jurisdiction unterliegenden Rechtssache beklagt erscheint, und in zweiter Instanz, wenn gegen die richterliche oder außergerichtliche Verfügung des Suffragans als Ordinarius, sei es in Streitsachen, sei es im Strafverfahren Appellation oder Beschwerde eingelegt wurde;[58] 5. das Recht der Devolution wurde im Mittelalter auf alle

[55] Siehe hierüber und das Privilegium Salzburgs das Nähere in § 163 und 159. — Die Metropolitanrechte heißen in den Decretalen jus metropoliticum: c. 1, X, 1, 30 (Alex. III.); c. 13, X, 1, 43 (Greg. IX.), auctoritas metropolitana: c. 54, X, 2, 28 (Innoc. III.), lex metropolitana: c. 11, pr., X, 1, 31 (Innoc. III.).

[56] Trid., 24, 5: Causae criminales graviores contra episcopos . . . quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum summo Romano Pontifice cognoscantur et terminentur . . . Minores vero criminales causae episcoporum in concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur vel a deputandis per concilium provinciale. — Die Privation des Collationsrechtes war schon früher nur auf der Synode möglich: c. 29, X, 3, 5 (IV. Lat., 1215); thatsächlich wurde seit jeher nur auf Synoden über Bischöfe Gericht gehalten, s. § 182 und 189. — In der Verhängung von Censuren war dagegen der Metropolit unbehindert: c. 52, X, 5, 39 (Hon. III.). Insoweit durch die Censur nur dem innerhalb der rechtlichen Competenz erlassenen Befehle des Metropoliten Achtung verschafft werden soll, steht deren Androhung auch heute nichts im Wege: ut compescat in hac parte rebelles: c. 1, pr., in VI, 1, 16 (Innoc. IV.). Unter dieser Voraussetzung kann der Erzbischof auch gegen die Officiale und Generalvicare, sowie andere Untergebene seiner Suffragane mit Censuren vorgehen: c. 1, in VI, 1, 13 (Innoc. IV.); während er sonst durch Officiale sich vertreten lassen kann, muß er, wenn anwesend, persönlich das die Censur aussprechende Decret gegen seinen Suffragan erlassen: c. 1, in VI, 1, 16.

[57] Trid., 24, 3. — Innocenz IV. beschränkte die Visitation des Erzbischofs auf den Fall, daß er seine Diöcese bereits völlig visitirt hätte und verlangte zur neuerlichen Visitation einer Diöcese, bevor die ganze Provinz visitirt worden, Zustimmung der Suffragane und deren eingeholtes Gutachten, um überhaupt zu einer zweiten Visitation der Provinz zu schreiten: c. 1, in VI, 3, 20. Bonifaz VIII. erklärte, daß die Negligenz des Suffragans keineswegs eine Voraussetzung der Visitation der Diöcese desselben sei und sicherte die Uebung des Visitationsrechtes gegen den Einwand der abgelaufenen Verjährung: c. 5, in VI, 3, 20, vgl. schon c. 16, X, 2, 26 (Innoc. III.) und überhaupt c. 14 (Lucius III.), 22 (Innoc. III.), X, 3, 39; c. 1, in VI, 5, 9 (Innoc. IV.), weiters § 152.

[58] In dieser Hinsicht hat das Tridentinum nichts geändert, s. Gallemart, 468; vgl. das Nähere in § 174. 175. 179; 189. Hier genügt c. 3, X, 2, 2 (Syn. Milev., 402) und c. 3, in VI, 2, 15 (Innoc. IV.) citirt zu haben. — Aus c. 1, X, 1, 30 (Alex. III.) hat man gefolgert, daß der Metropolit nicht, wie der Legat, auch über erhobene Beschwerden vorgehen könne. Doch ist an der Möglichkeit eines extrajudiciellen Recurses nicht zu zweifeln; dabei ist nur zu bemerken, daß in den meisten Verwaltungsangelegenheiten, wie Anstellung und Abberufung von Vicaren, Gottesdienst, Censur wegen verdächtigen Umgangs u. ä. der Recurs von der Maßnahme des Ordinarius des Suspensiveffectes entbehrt, s. die treffende Darstellung in Syn. Reims, 1849, tit. XVII, c. 2. 3 (Coll. Lac., IV, 145—147) und § 179. — Zur Avocirung von Processen und Verwaltungssachen ist dagegen der Erzbischof nicht befugt: c. 1, in VI, 1, 8 (Innoc. IV.); davon verstehe ich auch c. 1, X, 1, 30. — Wenn der Suffragan als päpstlicher Delegat vorgieng, geht die Berufung an den apostolischen Stuhl, s. § 75, V.

Fälle der Säumniß des Ordinarius ausgedehnt, später von der Doctrin auf die Fälle des Beneficialrechtes eingeschränkt; das Recht der Provision ist dem Erzbischofe in anderen dringlichen Fällen, insbesondere gelegentlich der Visitation sowie bei notorischen Gebrechen in den zu seiner Provinz gehörigen Sprengeln nicht zu bestreiten;[59] endlich 6. das Recht als gesetzliche Delegaten des Papstes die exemten Klöster zur Predigt in ihren Pfarrkirchen und zur Abhaltung alle drei Jahre wiederkehrender Disciplinarcongregationen zu verhalten.[60] — Doch nicht einmal diese Rechte werden praktisch durchweg geübt.[61] Gleichwohl scheint noch heute ein weitergehendes Aufsichtsrecht des Metropoliten in der Richtung behauptet werden zu können, daß er von der kirchlichen Verwaltung seiner Provincialbischöfe im allgemeinen Kenntniß zu nehmen berufen ist und bei wahrgenommenen bedeutenderen, insbesondere notorischen Gebrechen, entweder den Suffragan auf die Behebung derselben aufmerksam machen oder nach Maßgabe der Verhältnisse das Verfahren gegen denselben selbständig oder auf einer zu berufenden Synode einleiten oder aber an den apostolischen Stuhl Bericht erstatten wird.[62] — Der Erzbischof hat demnach über seine Suffragane nur eine beschränkte, über deren Untergebene in der Regel keine Jurisdiction.[63] Ausnahmsweise ist aber letzteres der Fall, nicht nur wann er einige der genannten Metropolitanrechte ausübt, sondern auch bei der allerdings nicht geübten Ertheilung von Ablässen und Einsammlung von Beiträgen

[59] Gl. exceptis, ad c. 11, X, 1, 31; gl. culpis, ad c. 1, in VI, 1, 8. — Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 10, n. 10 ff.; — Phillips, K. R., 6, 833 f.; Hinschius, K. R., 2, 15. — Vgl. § 90, A. 113, § 161. In einem Falle läßt Trid., 25, 6, das Recht nicht an den Erzbischof, sondern den nächsten Bischof devolviren, s. § 90, A. 87. — Wie jeder Visitator kann auch der visitirende Erzbischof nicht nur die Vornahme der Visitation gegen jeden Widerstand durchsetzen: c. 16, X, 2, 26 (Innoc. III.); c. 1, in VI, 5, 9 (Innoc. IV.), sondern im Bedarfsfalle Mandate erlassen und diesen durch Censur Nachdruck geben, doch ist ihm Anwendung von Zwangsmitteln und Auflage des Eides verwehrt: c. 1, § 4, in VI, 3, 20 (Innoc. IV.: absque coactione et exactione qualibet juramenti). Letzterer Canon, wornach der Metropolit in Fällen der Notorietät ohneweiters strafend vorgeht, erlaubt eine analoge Anwendung auch außerhalb des Actes der Visitation, s. Reiffenstuel, l. c., n. 21.

[60] Trid., 5, 2, s. § 100; Trid., 25, reg., 8, s. § 146. — Selbstverständlich schützt gegen das Einschreiten des Erzbischofs als päpstlichen Delegaten die Berufung auf die Exemtion von der Gewalt des Metropoliten nicht: C. C., 16. Aug. 1719 (R., 347, 2).

[61] Insbesondere das Recht der zweiten Instanz wird durch die häufigen Provocationen der Parteien nach Rom eludirt.

[62] Die, Trid., 25, 14, statuirte Anzeigepflicht (s. § 70, I) soll nicht zu stark premirt werden; doch hat auch wegen Nichtresidenz der Erzbischof den Suffragan dem Papst zu denunciren: Trid., 6, 1 (s. § 78, A. 32) und den in der Errichtung des Diöcesan-Seminars säumigen dazu zu verhalten: Trid., 23, 18 (acriter corripere . . . cogere debeat, s. § 66, A. 15). — Die Doctrin hat in casuistischer Methode die Fälle der Berechtigung des Erzbischofs zusammenzufassen gesucht, so insbesondere wegen Simonie (arg.? c. 30, X, 5, 3, Innoc. III.) bei Nichtbestellung von Erzpriestern auf dem Lande (arg.? c. 4, X, 1, 24), s. Ferraris, Bibl., v. Archiepiscopus, art. I, n. 8 ff.; Mast, Erzbischöfe, 214 ff.; entschieden dagegen Hinschius, K. R., 2, 19. — Ganz allgemein fordert Pius IV. in der Bestätigungsbulle des Tridentinum, Benedictus, 26. Jan. 1564, alle Prälaten, darunter die Erzbischöfe, auf: ut (Trid.) decreta . . . a subditis quisque suis ad quos quomodolibet pertinet inviolabiliter faciant observari (Bull. Taur., VII, 245).

[63] Ausgesprochen in c. 1, X, 1, 31 (Innoc. III.) als Begründung dafür, daß der Erzbischof den Untergebenen seines Suffragans nicht zur Uebernahme einer Delegation verhalten kann; ebenso c. 1, § 1, in VI, 2, 2 (Innoc. IV.). Darauf bezieht sich auch das Verbot, abgesehen von gewohnheitsmäßiger Uebung, in den unterstehenden Diöcesen Officiale zur Entgegennahme und Verhandlung auch erst künftiger Appellationen einzusetzen: c. 1, pr., in VI, 1, 16 (Innoc. IV.).

zur baulichen Erhaltung der Metropolitankirche innerhalb der Provinz.[64] Zur Vornahme von Pontificalhandlungen ist der Erzbischof außer seiner Erzdiöcese nicht ohne weiteres berechtiget, nur die Pontificalmesse und den Pontificalsegen kann der Metropolit im ganzen Umfange seiner Provinz ohne Rücksicht auf sonstige Exemtion des Ortes celebriren, bezw. ertheilen.[65] — Im Falle der Erledigung des Metropolitanstuhles geht die gesammte ordentliche Jurisdiction des Erzbischofs, also auch die Metropolitangewalt mit Ausnahme der auf die Provincialsynode sich beziehenden Belange (§ 97) auf das Metropolitan-Capitel (§ 90, XIII) über.

XI. Ein Ehrenrecht der Erzbischöfe ist, sich in der Provinz ein Kreuz vortragen zu lassen,[66] die Präcedenz nicht nur vor den Suffragan-, sondern vor allen Bischöfen, endlich der Titel Excellenz. Bei ihrer Weihe haben sich noch immer ihre Provincialbischöfe einzufinden. — Nicht nur ein Ehrenrecht ist die Befugniß das Pallium zu tragen. Durch dieses, eine aus gesegneter Wolle gefertigte, mit sechs schwarzen Kreuzen durchwirkte Schulterbinde,[67] wird

---

[64] Aus Hostiensis, Summa aurea, Lib. I, tit. 31, n. 7, Ven. 1570, fol. 88, hat die Glosse ad c. 1, in VI, 1. 8, die versificirte Zusammenstellung der 18 Fälle, in welchen der Metropolit eine Jurisdiction über die Untergebenen der Suffragane übt herübergenommen: Officium varium (s. oben A. 48), forus, appellatio, crimen, * peccans (c. 1, in VI, 5, 9), non parens, res, consultatio, deses * praesul, canonici tumidi (c. 13, § 1, X, 1, 31, Syn. IV. Lat.), sententia nequam, * visitat, indulget, custos (c. 48, C. 12, Q. 2), quia papa dat usus * permutat sociis (Genehmigung von Tauschverträgen zwischen Bischof und Capitel), suspectus, cumque remittit, * casibus his primas subjectos praesulis arcet. Siehe die Erklärung der einzelnen Ausdrücke bei Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 31, n. 44—63. Die meisten Fälle gehören dem Proceßrechte an, s. insbesondere über die Recusation des verdächtigen Ordinarius c. 61, X, 2, 28 (IV. Lat.) und § 175; über die Untersuchung und etwaige Absolution der vom Suffragan verhängten Censur: c. 40, X, 5, 39; c. 54, X, 2, 28 (Innoc. III.) und § 191; während der Visitation absolvirt der Metropolit alle Provincialen: c. 5, in VI, 3, 20 (Innoc. IV.), also ohne durch die bischöflichen Reservatfälle gebunden zu sein; daß er aber dabei frei seine Dispensationsbefugnisse: Trid., 24, 6 (in dioecesi), übe, halte ich für unbegründet. — Die Befugniß des Metropoliten Ablässe, freilich nur von 40 Tagen (c. 14, X, 5, 38; IV. Lat.), zu gewähren, ist sichergestellt: c. 15, eod. (Hon. III.); c. 1, in VI, 5, 10, von dessen Quästoren handelt c. 1 cit.

[65] c. 2, Clem., 5, 7; Benedict XIV., Exemplis, 19. März 1748 (Bull. II., Const. 48). Im übrigen ist auch der Erzbischof an Trid., 6, 5; 14. 2, gebunden.

[66] Die Auszeichnung der crux gestatoria wurde vor dem 13. Jahrhundert nur einzelnen Erzbischöfen verliehen, s. Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 58, n. VI; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 6, n. II. — Vom Gebrauch des Kreuzes gilt das oben A. 46 Gesagte, vgl. c. 23, X, 5, 33 (IV. Lat.); c. 2, Clem., 5, 7. Bei Processionen wird nach dem Processionskreuz das erzbischöfliche Kreuz, das Kreuzbild gegen den Erzbischof gewendet, demselben vorgetragen, s. Revue des sciences ecclésiastiques, 35, 1876, 160—173. Das Recht des naccus, d. i. auf einem mit rother Schabrake gezierten Pferde zu reiten, ist einerseits antiquirt, andererseits kein Sonderrecht der Erzbischöfe, s. Du Cange, Glossar., s. v. (irrthümlich nactus), IV, 1845, 597.

[67] Die kreisförmige Binde, welche über den liturgischen Gewändern getragen wird, hat zwei Streifen, deren einer auf der Brust, anderer auf dem Rücken mit einer Agraffe befestigt wird; die Farbe der Kreuze war auch die rothe. S. über die Formen des Palliums Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik, 2, 1864, 213—219; Krieg, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1885, 574—578. — *Florens Fr., De usu et auctoritate pallii, Paris. 1640; Leo Marc. Paul., De auct. et usu pallii pontificii, Rom. 1649; Bralion Nicol. de, Pallium archiepiscopale, Paris. 1669; Moser de Filseck (praeside Thülemario), De archiepiscoporum palliis et aliis insignibus, Heidelb. 1684; Garnerius Jo., De usu pallii Diss., in ed. Libri diurni, ed. Rozière, Paris 1869, 341—360; *Pagenstecher, Diss. de pallio, Gron. 1719; *Baldassari, Il pallio apostolico, Venez. 1719; Barthel, De pallio, Herbipol. 1753 (Opuscula, II, Bamb. 1771); Portsch, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst.

die Fülle der pontificalen Gewalt einem jeden Metropoliten im weitesten Sinne des Wortes gegeben. — Der Ursprung und die alte Bedeutung der Pallien ist bestritten. Da im Orient seit jeher alle Bischöfe das Pallium, das sog. Omophorion, tragen und dasselbe vom weihenden Metropoliten i. w. S. erhalten und nur die Patriarchen dasselbe sich selbst anlegten, kann darunter nicht eine besondere Auszeichnung gesucht werden. Weder auf kaiserliche, noch auf päpstliche Verleihung ist das Pallium zurückzuführen,[68] vielmehr ist dasselbe jenes Amtskleid der Bischöfe, welches durch seine Bereitung aus Wolle und die Art seiner Erwerbung die Natur des bischöflichen Hirtenamtes und die rechtmäßige Succession auf den bischöflichen Stuhl symbolisirte.[69] Seit dem sechsten Jahrhunderte verliehen die Päpste das Pallium, welches sie höchst wahrscheinlich früher allein im Occident trugen, einigen Bischöfen, vorzüglich Metropoliten, wie als Zeichen der wünschenswerthen pastoralen Gesinnung, so als Zeichen der innigen Verbindung derselben mit der römischen Mutterkirche.[70] Letztere Bedeutung, verbunden mit der anderen als eines Sym-

---

1754; *Calcagni, De pallio, Ven. 1820; Ueber das röm. Pallium in der kathol. Kirche (Lippert's Annalen des K. R., 1, 1831, 44—52); Vespasianus, De s. pallii origine, Rom. 1856; *Cavedoni, Ricerche intorno all' origine e ragione della forma del sacro pallio ecclesiastico, Modena 1865.

[68] Als kaiserlichen Schmuck erklären das Pallium De Marca, De concordia sacerdotii et imperii, L. VI, c. 6; Thomassin, l. c., P. II, L. II, c. 45, n. VIII; neuestens Bock, Gesch. der liturg. Gewänder des Mittelalters, 2, 1866, 186—193. Aber die sog. constantinische Schenkung (s. § 12, A. 36) beweist nichts; das Privileg, wodurch Valentinian III., um 432, dem Erzbischof von Ravenna den honor pallii verleiht, ist apokryph, s. oben A. 21. Nur zwei Beispiele sind bekannt, daß die römischen Päpste erst nach eingeholter Zustimmung des Kaisers das Pallium verliehen: Vigilius, 543 . . 545, an seinen Vicar Auxanius von Arles und Gregor I., 597, an Syagrius von Autun (Jaffé, n. 592 593. 1169); die Generalisirung dieser Vorgänge ist jedenfalls unthunlich; dabei bleibt es sehr auffallend, daß Gregor I. dem genannten Syagrius, 599, das Pallium (dasselbe?) ohne Erwähnung des Kaisers zur Belohnung seiner um die englische Mission erworbenen Verdienste verleiht (Jaffé, 2. ed., n. 1751). Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 95 ff. constatirt ohne Grund aus der unklaren Schlußformel von Vigilius' Brief an Aurelian von Arles, 546 (Jaffé, n. 596), einen dritten Fall der angesuchten kaiserlichen Genehmigung und stellt mit wenig Glück die Vermuthung auf, letztere sei für alle nicht zum römischen Reich gehörigen Bischöfe erforderlich gewesen. Ohne Anstand sendet Gregor I., 599, das Pallium nach Sevilla (l. c., 2. ed., n. 1756), wie Bonifaz V., 624, nach Canterbury (l. c., n. 1553), und bemängelt bezüglich Vienne nur die fehlende Nachweisung der früheren Verleihung (l. c., 2. ed., n. 1749). — Davon, daß das Pallium der Orientalen römischen Ursprungs sei, weiß die Geschichte nichts; Vespasiani, l. c., leitet dasselbe vom Mantel Petri her, ebenso ganz willkürlich Phillips, K. R., 5, 655. Die Frage, ob das Pallium aus dem Rationale und Superhumerale des jüdischen Hohenpriesters sich entwickelt habe, hat lediglich archäologisches, doch kein juristisches Interesse.

[69] Isidor. Pelusiota († c. 449), Epist. Hermino, L. I, n. 136: τὸ δὲ τοῦ ἐπισκόπου ὠμοφόριον ἐξ ἐρέας ὄν, ἀλλ' οὐ λίνου, τὴν τοῦ προβάτου δορὰν σημαίνει . . ὁ γὰρ ἐπίσκοπος εἰς τύπον ὢν τοῦ Χριστοῦ . . μιμητής ἐστι τοῦ ἀγαθοῦ καὶ μεγάλου ποιμένος (Migne, Patrol graec., 78, 272). Legendenhaft ist die Erzählung des Liberatus von Carthago (c. 560), daß der Patriarch von Alexandrien das Pallium von seines Vorgängers Leichnam nehme, um so mit der Gewalt des heil. Marcus bekleidet zu sein: Breviarium causae Nestor. et Eutych., c. 20 (Migne, Patr. lat., 68, 1036).

[70] Vigilius erwähnt, 545 (Jaffé, n. 593, s. A. 68), daß bereits Symmachus, 513, dem Cäsarius von Arles als seinem Vicar das Pallium verliehen habe; die Verleihung des Palliums seitens des letztgenannten Papstes an Theodor, Erzbischof (!) von Lorch, ist eine Fälschung (l. c., n. CCV). — Gregor I. verlieh das Pallium an zahlreiche Metropoliten, z. B. 593, von Ravenna; 595, von Syrakus, Corinth, Nicopolis, Messina (s. c. 2—3. 5—11, Dist. 100) und bediente sich dabei der Formel Apostolicae Sedis des Liber diurnus, f 48 (ed. Rozière, 88 f.). Die 45. Formel des Liber gibt im Anschluß an die Weichheit und Milde der Wolle, eine ausführliche Pastoralanweisung; die 47. Formel der

bols der Theilnahme des derart ausgezeichneten Bischofs an der obersten Hirtengewalt, wohnt nach der im Mittelalter gefestigten Rechtsanschauung dem vom apostolischen Stuhle verliehenen Pallium inne.[71] Das in herkömmlicher Weise gefertigte und durch die Berührung mit dem Leibe des Apostelfürsten Petrus gesegnete Pallium wird in der lateinischen Kirche allen Metropoliten nothwendig und unmittelbar vom Papste verliehen.[72] Der betreffende Metropolit muß darum innerhalb dreier Monate nach erhaltener Weihe oder Institution inständigst ansuchen.[73] Das Pallium wird nach abgelegtem Eide der Treue und Erlag der sog. Pallientaxe im Consistorium an den Metropoliten oder dessen Procurator verliehen.[74] Dasselbe haftet an Sitz wie Person zumal;[75] über

---

zeichnet klar das Pallium als Zeichen der Einheit mit Rom (ed. cit., 75—87). — Bonifacius schärfte, um 747, den Erzbischöfen die Pflicht ein, den apostolischen Stuhl um das Pallium zu bitten: Ep. 70 (Jaffé, Bibl. Rer. Germ., III, 1866, 201).

[71] Cum igitur a sede apostolica vestrae insignia dignitatis (d. i. das Pallium) exigitis, quae a beati Petri tantum corpore assumuntur, justum est . . . vos cum beato Petro tamquam membra de membro habere et catholici capitis unitatem servare: c. 4, X, 1, 6 (Paschal. II.) — In pallio conceditur plenitudo pontificalis officii: c. 4 cit., p. d., ebenso c. 3, X, 1, 8 (Innoc. III.); per quod plenitudo pontificii designatur: c. 6, eod., de auctoritate et usu pallii. So frei der Papst im Gebrauch des Palliums ist, so beschränkt sind hierin die Erzbischöfe: quoniam vocati sunt in partem sollicitudinis non in plenitudinem potestatis: c. 4, eod.

[72] Das ergibt sich aus sämmtlichen vom Pallium handelnden, insbesondere den bereits citirten Stellen. — Nach Irland kamen die ersten Pallien erst 1151, s. Jaffé, vor n. 6553. — Die Weihe der aus der Wolle von am Agnestage, 21. Januar, gesegneten, dem Decan der Rota zu übergebenden Lämmern gefertigten Pallien bestand früher darin, daß sie am Vorabende des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus, also am 28. Juni, durch eine Oeffnung auf die Reliquien des heil. Petrus gelegt wurden und ein bis acht Tage dort verblieben. Letzteres wurde nach dem Umbau der sog. Confessio b. Petri unmöglich und ordnete Benedict XIV., Rerum ecclesiasticarum, 12. Aug. 1748 (Bull. II., Const. 60) an, daß die Pallien am genannten Tage ober der Confessio vom Papste oder dessen Stellvertreter benedicirt und dann in der Confessio verwahrt werden sollen. — Vgl. über die frühere und heutige Gestalt der Confessio Heuser, in Kraus' Real-Encycl., 1, 1881, 336; Hennig, Die römische Ueberlieferung, betreffend das Grab und die Kathedra Petri, Programm Marienw. 1875.

[73] Johann VIII. statuirte auf der römischen Synode 877, daß der säumige Erzbischof seiner Würde verlustig gehen solle (c. 1, Dist. 100, fälschlich Pelagius); dieser Amtsverlust tritt sicher nicht mehr von selbst ein. — Unter Berufung auf nicht bekannte Decrete früherer Päpste verlangte Gregor VII., 1073 (Jaffé, n. 3559) vom Bischof von Verona persönliche Anwesenheit und verweigerte die Uebersendung des Palliums. Letztere war und blieb trotzdem die Regel. Der Procurator ist nothwendig ein Consistorial-Advocat, welcher das Gesuch an das Consistorium richtet: Benedict XIV., Const. cit.; Inter conspicuos, 29. Aug. 1744, § 18 (Bull. I., Const. 106).

[74] Vgl. über den Eid § 78, A. 59 und 64. Die Eidformel ist mit jener des Bischofs identisch. — Benedict XIV., cit. Rerum, hat die Eidformel des Procurators abgekürzt und mit der Bitte um das Pallium verbunden: Ego N. procurator N. electi ecclesiae N. instanter instantius instantissime peto mihi tradi et assignari pallium de corpore b. Petri sumptum, in quo est plenitudo pontificalis officii et promitto illud reverenter portare vel portari facere eidem N. Sic me Deus adjuvet etc. — Das Pallium übergibt im Consistorium der älteste Cardinaldiacon, selten der Papst selbst. — Trotz des Verbotes der römischen Synode von 595, c. 5, unter Gregor I. (vgl. c. 3, Dist. 100), wurde gelegentlich der Palliumverleihung an den Beliehenen mit einer Geldforderung herangetreten. Darüber wurden die für die fränkischen Erzbisthümer von Bonifacius in Aussicht genommenen Prälaten so empört, daß sie vom Pallium überhaupt nichts wissen wollten und der heil. Bonifaz, welcher sein Pallium offenbar umsonst von Gregor III. um 732 zugesandt erhalten hatte, keinen Anstand nahm, sogar von Simonie zu reden. Letzteren Vorwurf wies Zacharias, 744, energisch zurück und erklärte, es sei nicht einmal für die Ausfertigung der Bullen etwas verlangt worden: Bonifacii, Ep. 49 (ed. cit. Jaffé, 135), vgl. hierüber Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 196. 198 f., A. 1. —

den Gebrauch desselben bei den bischöflichen Functionen bestehen genaue Vorschriften.[76] Wenn der Erzbischof einen Weiheact, bei welchem er das Pallium tragen soll, in der Diöcese eines Suffraganen vorzunehmen berechtiget ist oder wurde, bedient er sich ohne weiteres des Palliums.[77] Durch das Pallium erlangt der Ernannte und Geweihte erst erzbischöflichen Titel und Würde und das Recht, alle jene Pontificalhandlungen vorzunehmen, bei welchen der Erzbischof das Pallium zu tragen hat.[78] Es erscheint unbegründet, dem Erzbischof das Recht zur Vornahme von Pontificalhandlungen in seiner Erzdiöcese überhaupt mit der Begründung abzusprechen, daß hier eine Unterscheidung zwischen bischöflichen und erzbischöflichen Acten unmöglich sei. Letzteres trifft nur für jene Acte zu, bei welchen der Erzbischof durch das Anlegen des Palliums vorschriftsmäßig auch äußerlich nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof auftreten muß. Daher darf der Erzbischof vor Erhalt des Palliums innerhalb seiner Diöcese nicht ordiniren und Bischöfe consecriren, Kirchen weihen, Nonnen einsegnen und an den bestimmten hohen Feiertagen eine Pontificalmesse halten; nichts hindert ihn aber an andern Tagen zu

Später wurde die Taxforderung rechtens. Die englischen Bischöfe beschweren sich, 805, bei Leo III., daß das Pallium gekauft werden müsse, während es früher gratis gesandt wurde, (Haddan and Stubbs, Councils, III, 1871, 559—561). Ravenna erhielt von Leo II. († 683) das Indult, nie etwas für das Pallium zahlen zu dürfen (Jaffé, n. 1635). — Die Taxe wird mit 5% der Annaten (s. § 209) berechnet und gebührt den Auditoren der Rota: Urban VIII., Dudum felicis, 7. Febr. 1642 (Bull. Taur., XV, 158 ff.). Die Angabe, daß der Mainzer Erzbischof durchweg 30.000 fl. Pallientaxe zahlen mußte, ist übertrieben, s. Sartorius, Geistliches Staatsrecht, I, 2, 1788, 334 ff.; großen Schwankungen war die Pallientaxe des Salzburger Erzbischofs im 18. Jahrhunderte unterworfen, sie betrug zuhöchst 995, zumindest 92 römische Scudi, a. a. O., 304 f. Gegen die Palliengelder reagirten ohne Erfolg die Synode von Basel, Sess. XXI, 1435, c. 1 (Hard., C. C., VIII, 1196); die Gravamina der deutschen Erzbischöfe von 1769, n. 21; die Emser Punctation von 1786, n. 21 (Gaertner, C. J. eccl., II, 1799, 341. 361).

[75] Wer zwei Erzbisthümer hat, bedarf daher zweier Pallien; ein früher erhaltenes Pallium darf nicht benützt werden, der Erzbischof nimmt beide Pallien mit ins Grab: c. 4, X, 1, 5 (Innoc. III.) dazu Gl. pallium und c. 2, X, 1, 8 (Coel. III.). Selbstverständlich darf das Pallium nie entlehnt werden: c. 2 cit.

[76] Das Pallium darf nur an den im Privileg bestimmt genannten Tagen getragen werden: s. Gregor I., betr. Ravenna, 596 (Jaffé, n. 1046); c. 7, X, 1, 8 (Hon. III.), ferner bei Ordinationen und Consecrationen: Johann VIII., 878 (Jaffé, n. 2371); c. 4, X, 1, 8 (Innoc. III., p. d.). Das Pontificale Rom., tit. de pallio (ed. cit., 95 f.), führt 24 Festtage auf, wozu die Hauptfeste der eigenen Kirche kommen. — Völlig exorbitant, wenn echt, ist die Concession eines pallium quotidianum an Hincmar von Reims, 851, seitens Leo IV. zu dem bereits früher verliehenen gewöhnlichen Pallium, s. Ewald, Brittische Sammlung, im N. Archiv f. ältere deutsche Gesch., 5, 1880, 381; Jaffé, 2. ed., n. 2607 f., 2596. — Die Annahme eines gallischen Palliums ruht auf Syn. Macon, 581, c. 6, wornach der Bischof (s. über die verderbte Leseart archiepiscopus, Bruns, II, 243 und besonders Löning, Gesch. des d. K. R., 2, 94, A. 1) ohne Pallium nicht Messe lesen darf.

[77] c. 1, X, 1, 8 (Coel. III.), darnach ist der Ausdruck in ecclesia sua wörtlich zu enge, s. c. 4, X, 1, 8, c. gl. und Gl. ubicunque, ad c. 6, eod.; vgl. dazu oben A. 65. In der Provinz trägt der Erzbischof das Pallium, nach Analogie von c. 2, Clem., 5, 7, auch in exemten Kirchen. Die spanische Gewohnheit ohne specielles Indult das Pallium auch außerhalb der Provinz zu tragen, wird reprobirt: c. 5, X, 1, 8 (Innoc. III.).

[78] c. 3, X, 1, 8 (Innoc. III.). — Cum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos et episcopos consecrare: multum profecto praesumit, qui, antequam impetret pallium, clericos ordinare festinat, cum id non tamquam simplex episcopus sed tamquam archiepiscopus facere videatur: c. 28, § 1, X, 1, 6 (Innoc. III.). Das Chrisma wird am Gründonnerstag bereitet, welcher Tag unter den Pallienfesten im Pontificale (s. A. 76) genannt wird, ebenso die übrigen hier aufgeführten Pontificalacte, aber nicht die Firmung.

pontificiren, sowie hier nicht genannte Pontificalhandlungen z. B. die Firmung, vorzunehmen und im Ornate Processionen zu führen.[79] Allgemein ist anerkannt, daß der Erzbischof die ihm selbst verwehrten Acte in fremden Diöcesen mit Zustimmung der Ortsordinarien setzen kann und seinerseits zu deren Vornahme in der eigenen Erzdiöcese Erlaubniß oder Auftrag geben kann.[80] Die erzbischöfliche Jurisdiction ist vor Erhalt des Palliums in deren hervorragendstem Rechte, der Berufung der Provincial-Synode, suspendirt, dagegen die rein bischöfliche Jurisdiction in der Erzdiöcese in keiner Weise behindert.[81]

XII. Erzbischöfe sowie Patriarchen, welche keine ordentliche Jurisdiction haben, erhalten das Pallium nicht, also nicht die Titularerzbischöfe. Dagegen kann ausnahmsweise auch der einfache Bischof das Pallium sowie das Recht des sog. geraden Kreuzes vom apostolischen Stuhle erhalten. Darin ist eine bloße Ehrenauszeichnung gelegen, ohne Einfluß auf die Uebung der Jurisdictionsrechte sowie die Vornahme von Weiheacten und andererseits ohne Aenderung der bestehenden Unterordnung des ausgezeichneten Bischofs unter den Metropoliten, also ohne an sich eine Exemtion zu begründen oder auch nur die Präcedenz vor den übrigen älteren Comprovincialen zu gewähren.[82]

---

[79] Richtig hat die Controverse Pachmann, K. R., 1, 1863, 290, gelöst; Engel, Coll. J. ca., L. I, tit. 8, n. 5, kam der Wahrheit nahe. — Außerhalb der Kirche, also bei Processionen, darf das Pallium überhaupt nicht getragen werden: c. 1, X, 1, 8 (Coel. III.).

[80] c. 11, X, 1, 6 (Alex. III.). — Das Tragen des Palliums in den Suffraganbisthümern ist Recht, nicht Pflicht (s. A. 77); daher steht der Setzung sonst vom Erhalt des Palliums bedingter Pontificalacte, die Erlaubniß der Suffragane vorausgesetzt, in deren Diöcesen nichts entgegen. — Ist der Erzbischof mit dem Gesuch um das Pallium säumig, so kann der apostolische Stuhl gegen denselben vorgehen (s. A. 73), Sache anderer Bischöfe, etwa gar der eigenen Suffragane, ist es nicht, die Mora des Metropoliten zu ahnden.

[81] In dieser Frage ist die Confusion der Canonisten eine große. Meist spricht man dem Metropoliten die Uebung der Metropolitanrechte ab, oder gar, wie Schulte, System d. K. R., 209, gethan, das Recht, eine Diöcesansynode zu halten; gegen letztere Behauptung erklärte sich schon Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 5, n. VIII; L. III, c. 11, n. VI. — Daß vor dem Erhalt des Palliums Metropolitanrechte, so nach früherem Rechte Confirmation der Bischöfe, geübt werden können, ist klar in c. 1, X, 1, 7 (Innoc. III.), ausgesprochen, die Jurisdiction der eigenen Diöcese ist vom Pallium unberührt, s. c. 28, § 2, X, 1, 6 (Innoc. III.). Den Grund des Verbotes der Provincial-Synode vor Erhalt des Palliums hat Hinschius, K. R., 2, 32 f., richtig darin erkannt, weil der Erzbischof auf dieser Synode das Pallium trug: Gl. missarum, ad c. 6, Dist. 100. Bei der Eröffnungsmesse des Provincialconcils legt der Metropolit das Pallium an, s. Caeremoniale Episcoporum, L. I, c. 31, n. 13, ed. cit., 111. — Ohne das Pallium eine Provincial-Synode zu berufen und zu halten, berechtigte das apostolische Indult vom 23. April 1868 den gewählten Metropoliten von Bogota in Neu-Granada (Coll. Lac., VI, 455).

[82] Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 6, n. IV; L. XIII, c. 15, n. IX. Solcher Titularerzbischöfe, welche selbstverständlich nur eine Diöcesan-Synode halten können (l. c., L. II, c. 4), gibt es besonders in Italien, in Lucca, Ferrara, Rossano, Lanciano, neuestens Perugia. — Beispiele von Bischöfen, welche persönlich oder bleibend das Pallium erhielten, haben Benedict., l. c.; Phillips, K. R., 5, 647 ff.; Hinschius, K. R., 2, 35, 5, gesammelt. Hier genügt Ostia, dessen Cardinalbischof das Pallium nur bei der Consecration des Papstes trägt (Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 15, n. VIII), Pavia, Fünfkirchen, (vgl. c. 15, X, 2, 23 [Innoc. III.]); Benedict. XIV., l. c., n. XII —XVI, und dessen Bull. IV., Const. 39, Romanus Pontifex, 1. Sept. 1754), Novara, Valence, Marseille, genannt zu haben. Der Bischof von Trient trägt als solcher das Pallium nicht, sondern nur der verstorbene Fürstbischof Riccabona erhielt dasselbe 1863 für seine Person, wie mir mein Freund Dr. Niglutsch in Trient mittheilt. — Sowie Leo IX., 1053 (Jaffé, n. 3257), Bamberg, unbeschadet der Metropolitanrechte von Mainz, das Pallium verliehen hatte (vgl. über die spätere Exemtion Bambergs oben A. 4), verlieh Benedict XIV., 1745, Eichstädt und, 1752, Würzburg, unter Vorbehalt der Rechte des Erzbischofs von

XIII. Alle hier besprochenen Würden sind einerseits, soweit sie nicht nur Titel sind, wirkliche Aemter und besitzen deren Inhaber eine ordentliche Jurisdiction,[83] welche nicht aus einer Delegation seitens des Papstes erklärt werden kann oder gar muß; andererseits sind die dargestellten oberbischöflichen Würden durchweg Gestaltungen des menschlichen Rechtes, daher Bestand wie Umfang ihrer Gewalt durch rechtskräftige Gewohnheit, sowie durch die zuständige kirchliche Autorität durch Gesetz und Privileg völlig verändert, und deren Ausübung durch Verleihung von Exemtion[84] oder im einzelnen Falle durch Dispensation oder eine andere päpstliche Verfügung beschränkt werden kann. Außerordentliche Rechtsansprüche, mögen dieselben von dem Höheren oder Niederen erhoben werden, bedürfen im Streite des Beweises.[85]

XIV. Die Metropolitanverfassung erscheint durchweg als von den Staatsregierungen anerkannt; ja vom territorialistischen Standpuncte aus regelmäßig mit der Beschränkung, daß die eigenen oder Landesbischöfe keinem fremden Metropoliten unterworfen sein sollen. Darauf, sowie auf andere seitens mancher Regierungen beregte Umstände Rücksicht zu nehmen, hat der apostolische Stuhl in unserem Jahrhundert keinen Anstand genommen.[86] Wo das Primatialrecht lediglich in der Führung eines Titels besteht, pflegen die betheiligten Regierungen keinen Einspruch zu erheben. Die Tendenz des Febronianismus, die alte Metropolie zu stärken und durch Gründung umfassender Patriarchate von Rom selbständigen Nationalkirchen die Wege zu ebnen, wurde eine Zeit lang, doch ohne jeglichen Erfolg, seitens der vereinigten Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gehegt.[87] — Die Erzbischöfe erfreuen sich

---

Mainz das Pallium (Syn. dioec., L. II, c. 6, n. III; L. XIII, c. 15, n. X. XI). Letztere Concession vertheidigte Barthel gegen Pertsch (s. deren A. 67 vermerkte Abhandlungen), welcher nur die Verleihung des Palliums an exemte Bischöfe als canonisch erklärte. Dermalen trägt der Bischof von Würzburg kein Pallium mehr, wie mir Bibliothekar Dr. Stamminger in Würzburg freundlichst mittheilte.

[83] c. 11, pr., X, 1, 31 (Innoc. III.), vgl. Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 1876, 117 ff. — Die curialistische Ableitung der metropolitanen Gewalt aus der päpstlichen vertheidigt u. A. Phillips, K. R., 2, 8. 89 ff.; Maaßen, Der Primat, 138—141; Schulte, System des K. R., 207. Der archiepiscopus qui vicem apostolicam tenet ist im Sinne Isidors (c. 1, § 3, Dist. 21) nicht der Metropolit, sondern ein päpstlicher Vicar, sog Primas, wie die Glosse richtig erkannte. Die bestrittene Rechtsanschauung liegt thatsächlich, aber keineswegs aus einem inneren Rechtsgrunde, der Forderung zu Grunde, daß die Erzbischöfe sich das römische Pallium verschaffen, s. vorzüglich c. 4, X, 1, 6 (Paschal. II.). Die geschichtliche Entwicklung der Metropolie läßt sich vom Standpunct jener Theorie nicht erklären, man müßte denn die Behauptung Leo IX. von 1053, daß Carthago sein Privilegium für ganz Africa vom apostolischen Stuhle erhalten habe (Jaffé, n. 3268), als historische Wahrheit hinnehmen.

[84] Vgl. oben A. 4 und § 76, A. 7. Da in der Schweiz kein Erzbischof ist, sind alle Bischöfe der Schweiz exemt, d. h. stehen unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle. Exemt sind in Deutschland die hannoverischen und die elsässischen Bischöfe, sowie jene von Ermland und Breslau; ferner der Bischof von Luxemburg und zahlreiche Bischöfe Italiens.

[85] Von größter Bedeutung ist hierbei die immemoria; vgl. das Wort usus im A. 64 citirten Verse; c. 8, C. 9, Q. 3 (Nicol. I.); c. 9, X, 1, 31 (Innoc. III.); c. 1, pr., in VI, 1. 16 (Innoc. IV.).

[86] Nach geltendem Kirchenrechte werden Circumscriptionen (s. § 156) unschwer bewilligt.

[87] Febronius, De statu, c. IX, § 4; er gesteht aber selbst, c. IV, § 10. n. 3, daß von Rechtswegen die Zustimmung des Papstes zur Errichtung eines Patriarchates erforderlich ist. — Ueber die während des Wiener Congresses gemachten Schritte zur Errichtung eines deutschen Patriarchates und den weiteren Verlauf der Bewegung s. Mejer, Gesch. der römisch-deutschen Frage, 2, 1872, 24—86; Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1840, 144 ff. Pius VII. erklärte, entschieden am bestehenden Rechtszustande festhalten und in die beabsichtigte Erweiterung der erz-

nicht selten gewisser staatlicher Auszeichnungen. So haben in Oesterreich sechs Erzbischöfe fürstlichen Rang, alle Virilstimme in den Landtagen wie im Herrenhause.[88] Die süddeutschen Staaten anerkennen den Titel Excellenz als den Erzbischöfen gebührend, in Baiern und Baden gehören die Erzbischöfe der Kammer der Reichsräthe an.[89]

§ 89.

IV. Die Bischöfe.

Bertachinus Joa., Tractatus de episcopo, Ven. 1505; Paganus Ant., Tr. de ordine jurisdictione et residentia episcoporum, Ven. 1570; d'Alvin Steph., Tr. de potestate episcoporum, Paris. 1607; Frisius Fr., Disput. de juribus epp., Aug. Pict. 1612; Alzedo Maur., De praecellentia episcopalis dignitatis deque episcopi functionibus, Lugd. 1630; Filesacus Joa., De sacra episcoporum auctoritate, Paris. 1605; *Le Maistre Nic., De episcoporum necessitate splendore et dignitate, Paris. 1633; Havemann Mich., Helice hierotactica s. diss. de jure episcopali, Hammip. 1646; Gerunda, S. J., Episcopus s. ll. IV de episcopatus ratione necessitate statu, 2 vol., Neap. 1649—53; Rinuccini, Della dignità et offitio dei vescovi, 2 part., Rom. 1651; Petavius, Diss de episcopis et eorum jurisd. ac dignitate, Vindob. 1766; Barbosa, Pastoralis solicitudinis s. de officio et potestate episcopi, 3 part. 2 vol., Lugd. 1650; Gavanti Barth., Enchiridion s. manuale episcoporum, Ven. 1769; Corona siehe vor § 88; Weber, Nucleus juris episcopalis, Salisb. 1681; Ziegler, De episcopis eorumque juribus privilegiis et vivendi ratione, Norimb. 1686; Lincke, De jure episcopali, Frcft. 1697. — (Eybel), Was ist ein Bischof? Wien 1782. — Andreucci, Diss. de off. et pot. episcopi, Rom. 1766 (Hierarch., I, Diss. 8); *Bolgeni, L' episcopato ossia la potestà di governare la chiesa, s. l. 1789, 5 vol., Rom. 1824; Pittonus, Constitutiones pontificiae spectantes ad episcopos et abbates utriusque cleri, 2 vol., Ven. 1744; Politi, Jus episcopale, Ven. 1789 (Jurispr. eccl., IV); Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, und deren Gehilfen und Stellvertreter, 2 Bde., 1832; Bouix, Tr. de episcopo et Syn. dioeces., 2 vol., Paris. 1873. — Anton. de Praetis (Presbyteris), De jurisdictione episcoporum defensione (sic) clypeus pastoralis nuncupatus, Argumentum in clypeum past (Tr. j. un., Ven. 1584, XIII, 2, 361—369); Pavinis Joa. Fr., Baculus pastoralis ed. Chappuis, Paris. 1503; Zerola, Praxis episcopalis 2 partes Ven. 1602; Piasecius, Praxis episcopalis, Ven. 1647, acc. tr de jurisdictione episcoporum Germ. à Chr. Wintzlero, Col. 1665; Luca G. B. de, Il vescovo pratico, Rom. s. a. — Bellarmin Rob., S. J., Admonitio ad epp Theanensem nepotem suum, 1572 (App. Claude de Place, De clericorum sanctimonia Paris. 1670, 533—580); De la sainteté et des devoirs de l'épiscopat, 3 vol., Liége 1769 — Die Commentatoren handeln vom Bischof nirgends im Zusammenhange, vgl. L. I, tit. 31 — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. 1, c. 50—53. 60; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 121—158 363—377; Kraus, Real-Encycl., 1, 1880, 162—168. — van Espen, J. e. u., P I, tit. 16; Ferraris, Bibl., v. Episcopus. — Phillips, K. R., 2, § 74, § 353 . . . 364; Hinschius, K. R., 2, 38—49

1. Nach apostolischer Anordnung standen den größeren, in den Städten gegründeten Gemeinden Bischöfe vor, welche als Nachfolger der Apostel

---

bischöflichen Jurisdiction nicht willigen zu wollen: Esposizione dei sentimenti, 10. Aug. 1819, n. 41 (Münch, Konkordate, 2, 1831, 406). Der in § 8 und 19 der gemeinsamen Verordnung vom 30. Jan. 1830 gemachte Vorbehalt der Metropolitanverfassung ist in seiner Allgemeinheit bedeutungslos. Nicht praktisch ist die Verfügung geworden, daß an Stelle des verhinderten oder fehlenden Erzbischofs von Freiburg von selbst der älteste Provinzbischof trete: Kurhess. Verordnung vom 18. September 1829, Art. 11 (Walter, Fontes, 358). — Eine Stärkung des Metropolitanverbandes im besten Sinne des Wortes durch brieflichen Verkehr, Conferenzen, Exequien für verstorbene Comprovincialen beabsichtigte die Synode von Gran, 1858, tit. 5, c 2. (Coll. Lac., V, 41); noch weiter, weil auf ganz Deutschland, griff die Würzburger Bischofsversammlung, 1848, 34. und 36. Sitzung, (l. c., 986 f.) aus.

[88] Verfassung vom 21. Dec. 1867, § 4. Landesordnungen von Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Galizien, Küstenland und Dalmatien, vom 26. Febr. 1861, § 3. Dem Erzbischof von Salzburg ist das Recht eingeräumt, auf einem der beiden Landtage von Tirol und Salzburg sich vertreten zu lassen, in Folge kaiserlicher Entschließung vom 7. März bezw. 1. April 1861 (Mittheilung meines Freundes Dr. Hugelmann in Wien). Fürstlichen Rang haben in den Erblanden die Erzbischöfe von Wien, Prag, Olmütz, Salzburg und Görz, in Ungarn jener von Gran. Vgl. dazu noch § 89, a. E.

[89] Baierische Verfassung, 26. Mai 1818, Titel 6, § 2, 3; Badische Verfassung, 22. Aug 1818, § 27, 3 (Stoerk, Handb. d. d. Verfassungen, 1884, 76. 215). — In Preußen rangiren die Erzbischöfe mit den Oberpräsidenten (Hofrangreglement vom 19. Jan. 1878, s. Hinschius, K. R., 2, 37, A. 10; 705); in Baiern nach den Staatsministern (Kgl. Verordnung, 10. Jan. 1822, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 47); dasselbe gilt

im Besitze der kirchlichen Vollgewalt sich befanden.[1] Als solche übten sie die ihnen zustehenden Gewalten nicht nur über Clerus und Volk der Stadt aus, sondern über das Gebiet der Stadt hinaus über alle Gläubigen, welche innerhalb jenes Sprengels sich befanden, als dessen kirchlicher Mittelpunct die bischöfliche Kirche der Stadt erschien. Dieser Sprengel, früher Parochie, dann Diöcese genannt, ist demnach das Gebiet, innerhalb dessen der einzelne Bischof thätig zu werden nach Recht und Herkommen berufen, wie verpflichtet, so berechtiget war und ist.[2] An sich sollte in jedem bischöflichen Sprengel oder Bisthum nur Ein Bischof sein;[3] aber schon früh leitete das Bedürfniß zu verschiedenen Ausnahmen. Dem kranken Bischofe konnte ein Bischof an die Seite gesetzt werden und unter dem Bischof der Stadt gab es in größeren Bisthümern auf dem Lande in von der bischöflichen Kirche entfernten Orten Chor- oder Landbischöfe. Mit dem Emporblühen des Klosterlebens hängt das Institut der Klosterbischöfe zusammen, welche in den germanischen Ländern nicht nur vor Organisirung der canonischen Bisthumseintheilung, sondern auch geraume Zeit nachher, also neben den Diöcesanbischöfen vorkommen.[4]

---

in Baden für den Erzbischof von Freiburg (Gr. Entschließung, 2. März 1837, s. Müller, Lexikon des K. R., 2, 1838, 755).

§ 89. [1] Vgl. oben § 8, A. 10.

[2] Der Ausdruck παροικία bezeichnet zunächst die Nachbarschaft, die Umgebung, das Weichbild der Stadt. Die kirchlichen Gebiete der einzelnen zahlreichen Bischöfe grenzten sich naturgemäß nach dem Maße der kirchlichen Thätigkeit der ersten Bischöfe, nicht selten auch nach dem Umfange der politischen Bezirke ab und blieben nachher stabil. Die spätere Diöcese heißt parochia, vgl. Syn. Ancyra, 314, c. 18 (c. 6, Dist. 92); Antiochien, 341, c. 9. 18 (c. 4. 5, Dist. 92); can. Apost., 13; Urban II. († 1099, in c. 10, C. 9, Q. 2); c. 2, X, 5, 5 (Alex. III.). Manchmal ist es zweifelhaft, ob die Pfarre oder Diöcese gemeint ist: Leo IV., um 850 (c. 4, C. 10, Q. 1); c. 1, X, 1, 23. Nicht selten werden die Ausdrücke promiscue gebraucht, in gleicher Weise ist in den Decretalen von fremden Parochianen wie Diöcesanen die Rede: L. III, tit. 29, de parochiis et alienis parochianis; c. 6, X, 1, 31 (Coel. III.); c. 3, in VI, 1, 9. Diöcese bezeichnet den Sprengel des Patriarchats (s. § 88, A. 8), im späteren Sinne wird das Wort gebraucht von Syn. II. Carthago, 390, c. 5 (c. 50, C. 16, Q. 1), von der spanischen Uebersetzung von Syn. Antiochien, c. 9 (c. 2, C. 9, Q. 3), vgl. dioecesis et parochiae suae, im Epilog Syn. I. Braga, 561 (Bruns, II, 36); Syn. III. Toledo, 589, c. 20 (c. 6, C. 10, Q. 3). In einem engeren Sinne bezeichnet dioecesis das bischöfliche Jurisdictionsgebiet mit Ausschluß der civitas: c. 35, X, 1, 3 (Greg. IX.). Ueber die Bezeichnung der Pfarre mit beiden Ausdrücken s. unten § 92, A. 3.

[3] Damit nicht zwei Bischöfe an einem Orte seien, verfügte Syn. Nicäa, 325, c. 8, der katholische Bischof solle den bislang schismatischen Collegen womöglich als Chorbischof oder Mitglied des Presbyteriums bestellen (Bruns, I, 16). — Syn. Chalons, um 650, c. 4, (l. c., II, 265). Die innere Erweisung des monarchischen Princips geben c. 41, C. 7, Q. 1 (Hieron.); c. 2, Dist. 80 (Ps.-Isidor.). Ueber die Coadjutoren und Chorbischöfe s. § 91, IV. II.

[4] In der Irischen Sammlung (s. § 47, VI) ist auf die Klosterbischöfe, L. 42, c. 22 (doch nicht L. 1, c. 9, L. 2, c. 15, L. 48, c. 5), Rücksicht genommen, s. Wasserschleben, Irische Kanonensammlung, 2. A., 1885, XXXVII ff. — Der Klosterbischof hatte keine Jurisdiction, hieng vielmehr vom Abt des Klosters ab, es gab deren viele in französischen wie deutschen Klöstern, zahlreiche erscheinen als Mitglieder des Todtenbundes von Attigny, 760—762 (Mo. G. Leg., Capitularia, ed. Boretius, I, 221). Im einzelnen enbehrten die Verhältnisse der rechten Klarheit, nicht wenige solcher Klosterbischöfe mögen später episcopi vagi (§ 78, A. 30) geworden sein, manchmal fand das Gegentheil statt. — Innere Gründe sprechen nicht gegen die Echtheit von Hadrian I. Privileg für St. Denis von 786, wornach der Klosterbischof von Abt und Convent gewählt wird, von den Nachbarbischöfen geweiht, bei deren Weigerung vom Papste in Rom; der Klosterbischof hat im Kloster ausschließlich das Recht der Ordination und der Bereitung des Chrisma, ein Disciplinarrecht übt er nur mit Zustimmung des Abten und nur mit dessen Einwilligung können die Nach-

Auch zu Zwecken der Mission wurde die Bischofsweihe nicht selten ohne Anweisung einer speciellen Kirche, nur für eine Region oder ein Volk ertheilt, daher die Bezeichnung der Missionsbischöfe als Regionarbischöfe oder episcopi gentium.[5]

II. Der Grundsatz, daß an einem Orte wie an einer Kirche nur Ein Bischof ständig nach Weise des Amtes angestellt sein solle, wurde bis heute strenge festgehalten und nur aus Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ritus und die Empfindlichkeit der Unirten in neuerer Zeit da und dort aufgegeben.[6] Auch der alte Grundsatz, daß die Ordination keine absolute sein solle, sondern verbunden mit der Ueberweisung einer Kirche als Titel Grund und Voraussetzung der ordnungsmäßigen Ausübung der in der Ordination erhaltenen kirchlichen Gewalten, hat sich bei der Ertheilung der Bischofsweihe beinahe durchweg im Principe erhalten.[7] Nicht dem Namen, wohl der Sache nach sind aber heutzutage absolute Bischofsweihen nicht selten. Zahlreiche Bischöfe werden nämlich auf den Titel von Kirchen geweiht, welche durch Eroberung seitens der Ungläubigen verloren gegangen waren, sie hießen darnach episcopi in partibus infidelium, neuestens Titularbischöfe.[8] Wie

---

barbischöfe gegen ihn vorgehen (Jaffé, n. 1886). Löwenfeld, in der 2. Ausgabe von Jaffé, n. 2454, erklärt die Urkunde für unecht, sonderbarerweise aber sowohl deren Bestätigung durch Leo III., 798 (n. 2499), als die Urkunde Stephan III., 757 (n. 2331), für echt; sowie Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 33, n. II, hält Hinschius, K. R., 2, 336, i. d. A., sämmtliche Urkunden für gefälscht. Ueber die Klosterbischöfe, welche nach dem 9. Jahrhundert verschwinden, vgl. überhaupt Mabillon, Acta Sanctorum O. S. Ben., saec. III, 1, praef., n. 32—37 (Praefationes, Trid. 1724, 106 ff.); Thomassin, l. c., c. 14. 15; Harttung, Diplomat. histor. Forschungen, 1879, 34—56; Loofs, Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae mores, 1882, 61—65. — Wenn der Abt Bischof wurde, erwuchs leicht das Kloster zum Bisthum; der heil. Martin war Abt und Bischof in Tours, wie der heil. Rupert Abtbischof in Salzburg. Letzteres Bisthum war lange mit dem Kloster St. Peter daselbst verbunden, erst unter Erzbischof Konrad I., 1110, trat die Trennung ein und wurde 1122 ein besonderes Domcapitel, dessen Mitglieder auch nach der Regel des heil. Augustin leben mußten, errichtet, s. (Kleimayrn), Juvavia, 1784, 527 ff., vgl. hierüber und die dem Kloster nicht selten gebliebenen Wahlrechte bei erledigtem Bisthum, Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 142 ff., A. 1. — Noch das geltende Recht kennt Regularbischöfe (episcopus monachus), s. § 159.

[5] Solche Wanderbischöfe im guten Sinne des Wortes waren u. A. der heil. Willibrord, Suidbert, Bonifacius, s. Buß-Scherer, a. O., 38 ff., 88 ff. — Von archiepiscopi in gentibus spricht noch Petrus Damiani, Vita Romualdi, c. 36 (Migne, Patrol. lat., 144, 937).

[6] So ist in Lemberg neben dem lateinischen ein griechisch-ruthenischer und armenischer Erzbischof, in Großwardein ein lateinischer und ein griechisch-rumänischer Bischof. — Das canonische Recht sieht hierin eine Monstrosität und verlangt die Bestellung eines Weihbischofs des betreffenden Ritus zum Vicar des Einen Ordinarius: c. 14, X, 1, 31 (IV. Lat.). In diesem Sinne ordnete noch Benedict XIV., 1748, die Verhältnisse in Warasdin, siehe dessen Syn. dioec., L. II, c. 12, n. V. VII. Auch für die Italogräken gilt das alte Recht mit der Modification, daß für deren Ordinationen ein für alle mal zwei Weihbischöfe bestellt worden sind, s. hierüber Benedict. XIV., l. c., n. VI. II. VII; welcher selbst dem Ordinarius empfiehlt, seine griechischen Cleriker zu einer besonderen Diöcesan-Synode zu versammeln, l. c., n. X. — Vereinzelte Fälle, daß auch sonst zwei Bischöfe zugleich fungirten, s. bei Hinschius, K. R., 2, 39, A. 9.

[7] Vgl. oben § 69, IV, 2. Als Beispiel absoluter Bischofsweihen können die Klosterbischöfe (s. A. 4) und jene fünf syrischen Mönche gelten, welche nach erhaltener Bischofsweihe in ihren Klöstern lebten, s. Nicephorus Callisti, Eccles. hist., L. XI, c. 40, Frcfrt. 1588, 686 f. Ob mancher sog. episcopus romanus (s. oben § 83, A. 6) nicht auch absolut consecrirt worden, steht dahin.

[8] Die Kirche pflegte schon früh den Titel einer verlorenen Kirche festzuhalten. So bleibt dem Bischof, welcher wegen barbarischer Einfälle seine Kirche nicht in Besitz nehmen

bischöfliche gibt es auch erzbischöfliche derlei Titel und sind einige derselben ständig mit gewissen Prälaturen verbunden.[9] Diese Titularbischöfe haben bischöflichen Charakter, aber ihre Jurisdiction ruht. Sie sind nicht zur Residenz, neuestens aber auch zur Visitatio liminum verpflichtet; zu Pontificalhandlungen bedürfen sie der Erlaubniß des Ordinarius oder des Papstes.[10] Die meisten dieser Titularbischöfe bekleiden eine römische Prälatur, andere sind Weihbischöfe, andere apostolische Vicare, Delegaten oder Nuntien. — Von diesen Titularbischöfen sind jene nur titulirten und nicht geweihten Bischöfe zu unterscheiden, wie solche der ungarische König zu ernennen berechtiget ist.[11] — Endlich gibt es auch Bischöfe ohne jeglichen Titel. Es sind dies jene Bischöfe, deren Verband mit ihren Diöcesen rechtmäßig, sei es durch Verzicht, sei es durch Absetzung gelöst worden ist, sowie aus dem Schisma oder der Häresie übergetretenen Bischöfe, welche die Bischofsweihe ihrerzeit in giltiger, wenn auch unerlaubter Weise erhalten haben.[12]

III. Gehören auch alle jene, welche die Bischofsweihe irgendwie, wenn nur giltig erhalten haben, zur höchsten Stufe der göttlichen, weil von Christus eingesetzen Hierarchie der Weihe (§ 8, V), so sind doch nur jene unter denselben vollberechtigte Nachfolger der Apostel als Leiter und Vorsteher der Kirche, welche dieses nicht nur so im allgemeinen,[13] sondern speciell für einen

---

kann, nach Analogie von Syn. Antiochien, 341, c. 18 (c. 5, Dist. 92), seine Würde, seine Präcedenz und sein Ordinationsrecht gewahrt: Syn. Trullos, 692, c. 37 (Bruns, I, 48 f.). — Auf den Titel säcularisirter, sowie in protestantischen oder schismatischen Reichen gelegener ehemaliger katholischer Bischofskirchen werden keine episcopi in partibus scil. infidelium geweiht, wie Mejer, Die Propaganda, 1, 1852, VIII, in Verwechselung von Mindos mit Minden glaubte, später aber wenigstens in hypothetischer Form seinen Irrthum, a. O., 2, 1853, 294, A. 2, zugab. — Um übrigens allen Recriminationen vorzubeugen, hat Leo XIII., 1882, den Ausdruck mit der streng objectiven Bezeichnung episcopi titulares vertauscht, s. Archiv, 48, 211.

[9] Diese Titularerzbischöfe dürfen mit den § 88, A. 82, erwähnten Titularerzbischöfen nicht verwechselt werden; durchweg sind die Nuntien solche Erzbischöfe, s. § 87, VII, a. E. — Der Erzbischof von Malta ist, obwohl die Johanniter, 1522, Rhodus und, 1798, Malta räumten, noch immer Erzbischof von Rhodus; der Erzbischof von Barletta-Trani ist zugleich Erzbischof von Nazareth; der Abt von St. Moritz in der Schweiz ist seit 1840 zugleich Bischof von Bethlehem, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 7, n. IV. V; Mejer, Propaganda, 2, 141 f

[10] Ueber die Romfahrt vgl. das nähere in § 152. — Das Tridentinum erließ gegen diese Titularbischöfe, deren einige vere vagabundi genannt werden, strenge Maßregeln, wornach sie aus eigenem Rechte keine Pontificalacte vornehmen dürfen: Trid., 14, 2; 6, 5; s. unten A. 28 und oben § 67, A. 12. Daß aber ein solcher Titularbischof, der kein Weihbischof ist, überhaupt ohne päpstliche Erlaubniß nicht pontificiren dürfe, ist eine unerwiesene Behauptung, s. unten § 91, A. 12.

[11] Diese auf den Titel von 24 ehemals zu Ungarn gehörigen Orten, wie Belgrad-Semendria, Knin, Bosnien, Novi, Cattaro, Dulcigno, Sebenico, Scutari, Sardica, ernannten Bischöfe (episcopus electus) haben lediglich die politischen Vorrechte der Bischöfe Ungarns, s. A. 39; vgl. Szeredy, Egyházjog, 1, 1879, 505. Nach dessen und der Angabe anderer ungarischer Canonisten gestattet der römische Stuhl die Consecration der zwei erstgenannten Bischöfe; in der officiösen La Gerarchia cattolica, 1886, fehlen aber deren Titel. — Die bei Schriftstellern und in Urkunden des 8. Jahrhunderts häufig erwähnten episcopi vocati sind nicht Chor- oder Weihbischöfe; sondern entweder ernannte und noch nicht geweihte Bischöfe: Lib. diurn. f. 107 (ed. Rozière, 248, vgl. auch § 78, A. 62), oder aber ist die Bezeichnung eine formelhafte, die Stelle des Bisthums vertretende (vgl Form. Bituric., f. 19, ed. Zeumer, Mo. G. Leg., 179), oder endlich eine fromme, auf die Berufung durch Gott anspielende Redeweise, s. Friedrich, Die vocati episcopi der Passauer Urkunden (Sitzungsberichte der Münchner Akad., 1882, 1, 313—326).

[12] Vgl. § 67, A. 4. 12 und § 163.

[13] Man pflegt von einer jurisdictio episcopalis universalis zu reden und versteht

gewissen territorial begrenzten Bezirk der Kirche sind, d. i. die Diöcesanbischöfe. Diese sind nothwendige Mitglieder der Hierarchie der Jurisdiction, sie bilden die nicht verrückbare Grundlage der Verfassung der Kirche als einer Bischofskirche, sie sind in diesem Sinne göttlichen Rechtes, wenn auch nicht, was die persönliche Stellung der Einzelnen betrifft,[14] sie stehen auf dem Boden des gemeinen Rechtes und sind eigenberechtigte Leiter und Vertreter ihrer Diöcesen, sie heißen Ordinarien schlechthin,[15] sind wahre Amtspersonen, ursprüngliche oder geborene Prälaten.

IV. Die Bischöfe sind aber, abgesehen von ihrer etwaigen Unterordnung unter Metropoliten, auf Grund des göttlichen Rechtes des Primates untergeben dem Bischofe von Rom als Primas der ganzen Kirche (§ 8, III, § 80). Die Streitfrage, ob die bischöfliche Gewalt auf päpstlicher Mission ruhe oder unmittelbar von Gott ihren Ursprung habe, ist unglücklich formulirt; mag die Antwort wie immer ausfallen, sie wird nie im Stande sein, die thatsächlichen Gestaltungen des historischen Rechtes zu erklären.[16] Richtig ist nur,

---

darunter die Antheilnahme eines jeden Bischofs an der Regierung der Gesammtkirche, so nach *Bolgeni, L'episcopato, I, c. 2; Schenkl, Jus eccl., I, § 39; Frey, K. R., 1, § 204; Phillips, K. R., 1, 194 f.; Vering, K. R., 2. A., 557. — Aber hier liegt eine lediglich scholastische Abstraction des Falles der Cooperation der Bischöfe auf dem allgemeinen Concil vor. In der Weihe an sich und im Gegensatze zur Ordination im alten Sinne des Wortes (s. § 66, II. III), wird keine Jurisdiction verliehen und besitzen daher die Bischöfe ohne Diöcese, weil nur geweiht, keine Jurisdiction; eine solche kommt ihnen, sowie andern Prälaten, nur im Falle der an sie ergangenen Einladung zu einem Concil zu, s. Nilles, in der Innsbrucker Zft. f. Theol., 1, 1877, 287 f., anders wieder 289. Die Gallicaner, so van Espen, J. eccl., P. I, tit. 16, c. 1, n. IX, und Febronius, De statu, c. 3, § I, lehrten, durch die Ordination erhalte der Bischof die volle apostolische Autorität. Dies ist in mehr als einer Hinsicht irrig.

[14] Vgl. oben § 8, V. Daraus folgt u. a., daß der Papst die bischöfliche Verfassung der Kirche nicht in ein System päpstlicher Vicariate auflösen kann, vielmehr die Umwandlung des durch Vicare geleiteten Missionsorganismus (s. § 87, VIII, 1) in die canonische Diöcesanverwaltung anstreben soll. Das einzelne Bisthum mag apostolisch sein, steht gleichwohl sowie der einzelne Bischof nicht unter der Sanction des jeder Veränderung entzogenen göttlichen Rechtes, vgl. § 22. 25. — Pius VI., Super soliditate, 28. Nov. 1786, § 16: caeteris (abgesehen nämlich vom römischen Bischof) episcopis suam cuique peculiarem gregis portionem non divino sed ecclesiastico jure, non Christi ore sed hierarchica ordinatione assignari opus est, ut ordinariam regiminis potestatem explicare (sic) in eam valeant (Bull. Contin., VII, 675).

[15] Zu ordinarius ist judex zu ergänzen; vgl. Syn. IX. Toledo, 655, pr. (Bruns, I, 291) und (?) c. 1 (c. 31, C. 16, Q. 7: episcopo vel judici). Der Judex ist zugleich Richter, doch sowenig wie der judex genannte Statthalter der Provinz solches allein, am besten wird judex mit Träger, Inhaber von Jurisdiction wiedergegeben. Vgl. L. I, tit. 31: de officio judicis ordinarii; tit. 16, in VI: de officio ordinarii; c. 7, eod.: cum episcopus in sua tota dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere . .; der Bischof ist ordinarius loci: Trid., 6, 3, u. o.

[16] Deshalb ist es als ein Glück anzusehen, daß die über die Frage zu Trient geführten Verhandlungen zu keinem Resultate gelangt sind, s. auch Walter, K. R., § 138, A. 3. — Im Mittelalter war die curialistische Ansicht, welche die bischöfliche Gewalt als einen Ausfluß der päpstlichen erklärte, sowie auch die Apostel nicht unmittelbar von Christus, sondern nur durch Petrus ihre Gewalt erhalten hätten, die herrschende, s. § 57, A. 4. Die Kühnheit der Begründung muß billig überraschen. Belanglos ist die Sage, daß Christus allein den Petrus und dieser die andern Apostel getauft und wohl auch geweiht habe: Clemens Alex., Fragm. Hypotyposeon, L. V (ed. Potter, II, Ven. 1757, 1016). Jene Theorie berief sich auf vereinzelte hyperbolische Aeußerungen der Alten: so von Innocenz I, 417, an die Africaner: Petrum i. e. sui (episcoporum) nominis et honorem auctorem (Opp. Leon. I., ed. Ballerini, III, 145), a quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit (l. c., 134) und vorzüglich auf die Bezeichnung der Bischöfe als vom Papste vocati in partem sollicitudinis: siehe hierüber oben § 80, A. 17 Mit letzterem Satze

daß von kirchlicher Jurisdiction nur innerhalb der Einen Kirche die Rede sein kann; wie häretische entbehren auch schismatische Bischöfe der Jurisdiction durchaus. Die Diöcesanbischöfe, von welchen allein die Rede ist, üben ihre Gewalt keineswegs nothwendig in Folge einer päpstlichen Delegation oder mindestens Mission aus, doch rechtmäßig nur, wenn sie in Einheit stehen mit der römischen Mutterkirche. Wie diese Einheit sich äußert, ob die Verbindung eine nur mittelbare, mehr minder feste, klare und bewußte ist oder war, ist juristisch gleichgiltig. Nach der geschichtlichen Entwickelung (§ 159) werden nun die meisten Bischöfe vom römischen Papst unmittelbar in ihr Bisthum und so in ihr Amt eingesetzt und eingeführt. — Der Papst ist nicht nur die höchste, sondern oft die unmittelbare, so einzige Instanz über den Bischöfen, sowohl was ihre Person, als was ihre Amtsführung betrifft. Der Papst ist ferner berechtiget nicht nur Personen, sondern auch gewisse Gegenstände der

---

operirten mit Vorliebe die Scholastiker, so deren Haupt Thomas Aqu., Comm. in L. II. Sent., Dist. 44, Q. 2, i. f.: sic (sowie des Kaisers Gewalt zu jener der Proconsuln) etiam se habet potestas papae ad omnem spiritualem potestatem in ecclesia, quia ab ipso papa gradus dignitatis diversi in ecclesia et disponuntur et ordinantur (Opp., ed. Paris., VIII, 1873, 594) und die oben § 80, A. 16 angeführte Stelle. — c. 1, Dist. 12; c. 2, Dist. 22; c. 15, C. 24, Q. 1, sind pseudo-isidorisch. Der Satz des Petrus Damiani: Omnes autem sive patriarchivi cujuslibet apicem sive metropoleon primatus aut episcopatuum cathedras vel ecclesiarum cujuscunque ordinis dignitates sive rex sive imperator sive cujuslibet conditionis homo purus instituit, et (prout voluntas aut facultas tulit) specialium sibi praerogativarum jura praefixit; romanam autem ecclesiam solus ille (Christus) fundavit (Disceptatio synodalis, Migne, Patrol. lat., 145, 67 f.), erscheint in c. 1, Dist. 22, als Ausspruch des Papstes Nicolaus in exorbitanter Weise umgeändert: Omnes sive patriarchii cujuslibet apices sive metropoleon primatus aut episcopatuum cathedras vel ecclesiarum cujuslibet ordinis dignitates instituit Romana ecclesia. Illam vero solus ille fundavit.. — Eine große Rolle spielt in der herkömmlichen Begründung auch der falsche Dionys vom Areopag, wie ein Blick in Alphonsi Salmeronis (richtig Lainez's), S. J., doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione, illustr. J. B. Andries, 1871, lehrt. Die Theologen der neugegründeten Gesellschaft Jesu hielten durchweg an der curialistischen Doctrin fest und bekämpften die von den spanischen Bischöfen und spanischen wie gallicanischen Theologen vertheidigte Theorie vom göttlichen Rechte der Bischöfe, s. hierüber und vorzüglich über die Thätigkeit des Jesuitengenerals Jacob Lainez Grisar, Die Frage des päpstlichen Primates und des Ursprunges der bischöflichen Gewalt auf dem Concil von Trient, in der Innsbrucker Zft. f. Theol., 8, 1884, 453—507. 727—784 und die Prolegomena zu Jacobi Lainez Disputationes tridentinae ed. Grisar, I, 1886: Disputatio de origine jurisdictionis episcoporum et de Romani pontificis primatu; Etudes sur le concile de Trente: source du pouvoir épiscopal in Anal. J. Pont., II, 1857, 1446—1486; Pallavicini, Storia del concilio di Trento, L. XVIII, cap. 14—16, L. XXI, c. 13; Brischar, Controversen Sarpi's und Pallavicini's, 2, 1844, 257—274; Theiner, Acta genuina Conc. Trid., II, 151... 312, 593—626. Im Glaubensdecret der 23. Sitzung zu Trient heißt es nur ganz allgemein, c. 4: episcopos, qui in apostolorum locum successerunt ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere et positos . . (Act., 20, 28) . . a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei, eosque presbyteris superiores esse . . Des Papstes geschieht nur im 8. Canon Erwähnung: Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit. — Daß alle Bischöfe in päpstlicher Autorität eingesetzt werden müssen, ist nicht gesagt und weder für die Vergangenheit noch selbst Gegenwart richtig. Wann und wo dies aber auch der Fall ist, folgt aus der Mission entfernt nicht die Delegation der Bischöfe seitens des Papstes, wie solches sogar Phillips, K. R., 1, 196, wenn auch nicht völlig klar, erkannte. Die sog. curialistische Theorie hat an dem Decret des Vaticanum keine Stütze, eher eine gelinde Abweisung erhalten, s. § 80, A. 14. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. I, c. 4, n. II, sprach sich aus Rücksicht auf die monarchische Verfassung der Kirche (s. § 8, A. 2) als Privatgelehrter zu ihren Gunsten aus. Aus dem Satze Vatican., Sess. IV, c. 1: Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile . . . folgt nicht, daß nicht

Jurisdiction der Bischöfe zu entziehen, und diese Angelegenheiten seiner Entscheidung zu reserviren. Demselben steht nicht nur eine höhere, sondern geradezu eine mit der bischöflichen Jurisdiction concurrirende Gerichtsbarkeit zu, von welch' letzterer es aber, Fälle der Nothwendigkeit abgerechnet, in der Praxis sein Abkommen erhalten hat.[17] Es ist daher insbesondere unrichtig, zu sagen, daß der Bischof in seiner Diöcese könne, was der Papst in der ganzen Kirche.[18] Die bischöfliche Gewalt ist vielmehr eine nach Maßgabe des objectiven Rechtes ihrer Natur wie Ausübung nach beschränkte.

V. Inhalt wie Umfang des bischöflichen Amtes nach Rechten wie Pflichten im Einzelnen hier darzustellen, ist so wenig räthlich wie die Aufzählung der im Primat beschlossenen Rechte.[19] Der Bischof ist einfach der ordentliche Verwalter des Kirchenregiments nach Lehre, Weihe[20] und Disciplin

---

auch die Apostel von Christus eine wahre Gewalt, sondern nur Petrus eine solche erhalten habe: uni darf nicht „allein" im Sinne von tantum übersetzt werden und ist der Nachdruck auf summi und totum zu legen, s. § 80, A. 10. — Die Controverse ist bis heute unentschieden, denn sowenig vorübergehenden Aeußerungen älterer Päpste (s. § 80, A. 13) ein definitiver Charakter zukommt, ist dies von dem Satze Pius VI. aus dessen nicht im Bullarium befindlichen Epistola episcopo Motulens., Deessemus, 16. Sept. 1788: dignitatem episcopalem . . . quae quoad ordinem immediate est a Deo et quoad jurisdictionem ab apostolica sede (Anal. J. Pont., II, 1466; Roskovány, Matrimonium in eccl. cath. I, 1870, 431) der Fall. Betreffs der Literatur genügt die Verweisung auf § 80, A. 15. 17; im curialistischen Sinne lösten die Frage u. A. Maffei Ferd., De insignitis amplo episcopatus charactere, Ferrar. 1691, im entgegengesetzten Sinne: Dauth (praes. Velthen), Episcoporum et presbyterorum jura vi juris divini quaesita, Jen. 1688; Voglsanger, O. Serv., Jurisdictio episcoporum proxime a Deo deducta, Oenipont. 1779; Corgne, Défense des droits des evêques dans l'église, 2 vol., Paris. 1762—63; trotz ihres geringen Umfanges ist von Interesse Demonstratio viae mediae . . . circa quaestionem: an potestas jurisdictionis episcoporum immediate descendat ex jure divino, s. l., 1792. — Noch ist hier an das Wort des heil. Cyprian († 258) zu erinnern: Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur (De unitate ecclesiae; Opera, ed. Hartel, 1868, 214); von seinem Standpunct aus nahm Pachmann, K. R., 1, 1863, 227 f., A. h, daran großen Anstoß; Friess, De episcopatus unitate commentarius, Eystadii, 1870, 74, interpretirte in die Stelle eine doppelte bischöfliche Gewalt (s. A. 13) hinein; in Wahrheit spricht das Wort ebenso bestimmt die Selbständigkeit der bischöflichen Gewalt aus, wie andere Stellen des Kirchenvaters (§ 8, A. 6, und Ep. 68, ed. cit., 744 ff.) den Primat des römischen Bischofs bezeugen und anerkennen. — Richtig erfaßt, verträgt sich ein selbstbewußter Episcopat vortrefflich mit dem kräftigen Primat.

[17] Siehe über die Gewalt des Papstes § 80 und 26, von päpstlichen Affectionen (§ 67, A. 22), Reservationen (§ 80, IV. VI), Exemtionen (§ 76), Dispensationen (§ 39) war theils schon die Rede, theils ist an gehöriger Stelle noch davon zu handeln, s. besonders § 145. 146. 161. 163. 174. 181. 189.

[18] S. dagegen, in anderer Beziehung wieder übertreibend, Fagnani, Comm., ad c. 1, X, 1, 31, n. 28 ff. — Pius VII., Auctorem fidei, 28. Aug. 1794, prop. 6—8 (Denzinger, Enchiridion, n. 1369—1371). — Vgl. oben § 29.

[19] Vgl. das § 80, V, Gesagte. — Eine mehr minder erschöpfende Darstellung der bischöflichen Belange geben nach c. 16, X, 1, 31 (Hon. III.), die eingangs vermerkten Monographien, dazu vgl. noch Nardi, Dir. eccl., I, 239—258; Aichner, J. eccl., 1884, 376—383, Vering, K. R., 1881, 566—570. Ueber die Hauptpflichten des bischöflichen Amtes verbreitet sich Benedict XIV., Ubi primum, 3. Dec. 1740 (Bull. I., Const. 2) und Pius IX., Qui pluribus, 9. Nov. 1846 (Acta Pii, I, 4—24; Archiv, 10, 415—418; 13, 327—333); vgl. auch das vaticanische Schema de episcopis cit. (Martin, Concil. Vatic., 1873, 121 f.).

[20] Gewisse Weihehandlungen setzen entweder an sich oder auf Grund kirchlicher Vorschrift den bischöflichen Charakter voraus, s. über diese jura ordinis (episcopo) reservata, § 138. — Der Bischof kann in dieser Richtung durch Priester entweder gar nicht oder nicht ohne weiteres, etwa nur auf Grund eines päpstlichen Indultes, sich vertreten lassen. Verschieden davon sind die Pontificalhandlungen d. i. jene rituellen Acte, welche nur in

in seiner Diöcese, so daß jede Ausübung der Kirchengewalt innerhalb seiner Diöcese, soweit nicht der Fall des berechtigten Eintrittes einer höheren Autorität, insbesondere einer activen oder passiven Exemtion vorliegt, wenn auch nicht in seiner Delegation, doch in seiner Mission wurzelt.[21] — Die Begriffe bischöfliche Gewalt und Diöcesanrecht decken sich und werden daher die Ausdrücke jus episcopale, jurisdictio episcopalis, auctoritas pontificalis und lex dioecesana in den Quellen promiscue gebraucht.[22] Mit Bezugnahme auf die Verhältnisse der Exemten unterschied später Theorie und Legislative zwischen lex jurisdictionis und lex dioecesana. Unter letzterer verstund man vorzugsweise die Nutzungsrechte des Bischofs, unter ersterer dessen anderweitigen Rechte, nicht nur die Verwaltung der Gerichtsbarkeit im engeren Sinne des Wortes, sondern vorzüglich die Ausübung seiner Weiherechte und die Regelung der Seelsorge.[23] Nirgends ist gesagt, daß von letzterer keine Exemtion stattfinden könne,[24] nur darf aus der Befreiung von den bischöflichen Abgaben nicht ohne weiteres auf die Befreiung von der Jurisdiction des Ordinarius geschlossen werden. Die Unterscheidung ist selbstredend keine ausreichende Classification der bischöflichen Gerechtsamen, sie fällt auch nicht mit der Eintheilung der Rechte in solche, welche dem Bischof nicht über Exemte und solche, welche ihm auch über Exemte zustehen, zusammen, sie hat aber durch die von ihr statuirte Mannigfaltigkeit der bischöflichen Rechte wie früher auch nun Bedeu-

---

pontificalibus, von einem mit den Pontificalgewändern (s. A. 33) bekleideten Prälaten vorgenommen werden können.

[21] Der Grundsatz, daß alle Priester und auch die etwaigen Landbischöfe lediglich nur nach Maßgabe der Anordnung des Stadtbischofs thätig zu sein haben, wurde wiederholt ausgesprochen, vgl. Syn. Laodicea, um 350, c. 57 (c. 5, Dist. 80), s. unten § 91, II, § 92, I. — Will ein fremder Priester oder Bischof in der Diöcese irgendwie kirchlich thätig werden, taufen, opfern, auch nur eine Kirche bauen, so bedarf er dazu der Erlaubniß des Diöcesanbischofs und zwar bei Excommunication nach Syn. I. Patricii, c. 24. 27 (Bruns, II, 303 f.); s. weiters § 141.

[22] Sowie Ordinarius (s. A. 15) heißt der Bischof kurzweg dioecesanus: c. 25, X, 3, 38 (Clem. III.); c. 32, § 1, in VI, 3, 4; c. un., Clem. 1, 5; c. un., Clem., 2, 2 Die Competenz des Bischofs wird beispielsweise jus episcopale genannt: c. 1, X, 3, 9; c. 15, X, 2, 26; c. 6, X, 2, 25; c. 3, X, 1, 41 (Innoc. III.); c. 16, X, 1, 31 (Hon. III.), jurisdictio episcopalis: c. 3, X, 1, 41; c. 21, X, 3, 39 (Innoc. III.), auctoritas pontificalis: c. 20, X, 3, 38 (Alex. III), auctoritas episcopalis: c. 13, X, 3, 39 (Lucius III.), lex dioecesana: c. 9, X, 1, 33, c. 3, X, 1, 41; c. 15, X, 2, 26; c. 11, X, 5, 33 (Innoc. III.); c. 22, X, 3, 31; c. 4, X, 3, 37 (Honor. III.), auch lex dioecesanae jurisdictionis: c. 9, X, 5, 7 (Luc. III.), jus dioecesanum: c. 49, X, 1, 6 (Greg. IX).

[23] Die von Huguccio gegebene Definition von lex dioecesana und lex jurisdictionis (abgedruckt in Richter, K. R., § 132, A. 2) wurde von der Glosse zu c. 1, C. 10, Q. mit dem Unterschiede recipirt, daß die Institution und Investitur der Geistlichen nicht mehr zur lex dioecesana gerechnet wird. Dieser Ausdruck wird von Syn. Lerida, 546, c. 3 (c. 1 cit. und c. 34, C. 16, Q. 1) ganz allgemein genommen, doch erscheint die doppelte Richtung der klösterlichen Exemtion in Bezug auf die Ordinationen und in der Vermögensverwaltung inhaltlich angedeutet. Daß die angeführte Unterscheidung von lex in c. 18, X, 1, 31 (Honor. III.), recipirt worden, sollte nicht geleugnet werden, s. auch c. 1, in VI, 5, 12 (Innoc. IV.).

[24] Irrthümlich beruft man sich dafür auf Trid., 7, 7. 8 und übersieht die Worte auctoritate apostolica in Trid., 7, 8, s. vorzüglich § 76, A. 29. — Schon daraus geht hervor, daß die Erklärung von Schulte, System des K. R., 218, so sehr sie auch Anklang gefunden hat (Aichner, J. eccl., 1884, 374; Hinschius, K. R., 2, 42), wornach die lex jurisdictionis auch auf die Exemten, weil in dioecesi befindlich, geht, die lex dioecesana nur über die Diöcesanen, welche auch de dioecesi sind, sich erstreckt, unbegründet ist: sie ist zu formal, stützt sich nur auf eine nebenlaufende Behauptung der Glosse zu c. 1, C. 10, Q. 1 und würde, consequent genommen, die Realität der Exemtion zerstören, vgl. dagegen auch c. 9, X, 5, 7 (Luc. III.).

tung bei der Frage nach dem mehr oder minder großen Maße einer behaupteten Exemtion.[25] — Der Bischof ist bei Ausübung seiner Rechte auf seine Diöcese beschränkt und jedes, immerhin gut gemeinte Hinübergreifen in fremde Diöcesen ist als Usurpation zu bestrafen.[26] Ueber die Diöcese hinaus steht dem Bischof ein Recht nur zu, wenn das objective Recht ihm ausdrücklich gewisse Befugnisse einräumt.[27] Abgesehen davon bedarf der Bischof zur Vornahme eines bischöflichen Weiheactes außerhalb seiner Diöcese bei Vermeidung einjähriger Suspension vom Gebrauch der Pontificalien, der ausdrücklichen Erlaubniß des betreffenden Ordinarius.[28] Vom außerhalb der Diöcese befindlichen Bischofe verfügte Verwaltungsmaßregeln sind giltig, richterliche Acte aber nichtig.[29] — Eine Aenderung der Diöcesangrenzen ist der Competenz des Bischofs entzogen, sie fällt unter den Gesichtspunct der Innovation (§ 156). Die rechtmäßig in den Clerus der einzelnen Diöcese aufgenommenen Cleriker bilden den Diöcesanclerus und gehören demselben bis zu ihrer ordnungsmäßigen Entlassung an (§ 78, VI). Die Angehörigkeit der Laien an die Diöcese bestimmt sich nicht durch den Act der Taufe, sondern durch das Domicil bezw. den Aufenthalts-

---

[25] Benedict XIV., Causarum, 16. Nov. 1747 (Bull. II., Const. 40), De Syn. dioec., L. I, c. 4, n. III; vgl. § 76, bes. A. 5. 14. 23. — Gegen die in Rede stehende Unterscheidung erklärte sich schon, doch ohne durchschlagende Begründung, Innocentius IV., Comm., ad c. 18, X, 1, 31; Fagnani, Comm., ad c. 18 cit., n. 3; Phillips, K. R., 7, 64—72 und Ueber den Begriff der lex dioecesana, in Haimerl's Oesterr. Vierteljst. f. Rechtsw., 17, 1866, 112—121. Daraus, daß in c. 31, X, 1, 3 (Hon. III.), der Ausdruck lege dioecesana der pars decisa unterdrückt erscheint, kann sowenig etwas gegen die Begründung der nur bei Beurtheilung des bestrittenen Umfanges einer Exemtion bedeutsamen Unterscheidung gefolgert werden, als aus dem absoluten Gebrauche der Worte lex dioecesana für die bischöfliche Competenz auch bei Honorius III., s. A. 22.

[26] Diesen Grundsatz schärfen viele Canonen ein und verurtheilen die solchen Excessen zu grundeliegenden Motive der Herrschsucht, Eitelkeit oder Habsucht, vgl. Syn. Antiochien, 341, c. 9. 13. 22 (c. 6. 7, C. 9, Q. 2), bei Nichtigkeit der Acte auch der Ordinationen: Syn. Carthago, I, 348, c. 10, II, 390, c. 11 (Bruns, I, 115. 121); III, 397, c. 20 (c. 27, C. 7, Q. 1); die gallischen Synoden bestimmten als Strafe Ausschluß von der Communion der Mitbischöfe: Syn. I. Tours, 461, c. 9; I. Lyon, 517, c. 4 (Bruns, II, 141. 173), oder einjährige Suspension vom Messelesen: Syn. III. Orléans, 538, c. 15 (c. 28, C. 7, Q. 1).

[27] So ist der Priester, welcher incompetenter Weise eine Trauung vornahm, so lange suspendirt, bis der Ordinarius des zuständigen Pfarrers absolvirt: Trid., 24, de ref. matr., c. 1. — Auf Grund langjähriger Gewohnheit kann der Bischof berechtigt sein, die Erfüllung von stiftungsmäßigen Verpflichtungen eines fremden Pfarrers an einer in seiner Diöcese gelegenen Kirche zu überwachen: C. Epp. Reg., 23. Jan. 1880 (A. S., XIII, 26—29). Ueber die Gründe der richterlichen Competenz vgl. § 175.

[28] Trid., 6, 5; 14, 2, unter Aufhebung aller entgegenstehender Privilegien; dazu de Luca, Annotationes ad C. Trid., disc. VI, Col. 1683, 27—32. Das Messelesen ist fremden Bischöfen ohne weiters zu gestatten: Syn. Arles, 314, c. 19 (Bruns, II, 109), und A. 31. Die Ertheilung der Tonsur in einer fremden Diöcese ist unerlaubt (s. § 66, VII), zieht aber, weil keine Pontificalhandlung, m. E. die angegebene Strafe nicht nach sich.

[29] Extra territorium jus dicenti non paretur impune: c. 2, in VI, 1, 2. — Ausnahmsweise können vertriebene Bischöfe, welche ihre Jurisdiction in der eigenen Diöcese nicht einmal durch Vicare auszuüben in der Lage sind, unter bestimmten Voraussetzungen in benachbarten Orten Gericht halten: c. un., Clem., 2, 2. — Nach der Doctrin (Gallemart, 92 f.; Kober, Kirchenbann, 1857, 125) kann der Bischof außerhalb seiner Diöcese dann excommuniciren und absolviren, wann wegen Notorität ein eigenes Proceßverfahren entfällt; doch entbehrt diese Ansicht der Begründung und wird der Bischof sich solcher Maßnahmen, insoferne sie nicht nur Declaratorien sind, enthalten, wie Hinschius, K. R., 2, 45, A. 8, richtig bemerkt. — Auch in der Fremde gewährt der Bischof Dispensationen, gibt Beichtjurisdiction, verleiht Beneficien, s. Gallemart, l. c.; daß c. 3, in VI, 3, 4, betreffs der Collation von durch Tod der Beneficiaten in curia vacant gewordenen Beneficien eine Ausnahme statuirt, hat die Glosse dazu, v. in remotis, richtig erkannt.

ort. Sofern das Domicil, d. i. der bleibende Wohnsitz, nicht aufgegeben worden ist, kann der Bischof auch über abwesende Diöcesanen Rechte ausüben; andererseits ist die Gewalt des Bischofs keineswegs auf seine Diöcesanen, sei es Cleriker, sei es Laien beschränkt; unter gewissen Voraussetzungen übt der Bischof auch über Fremde Jurisdiction aus und sind alle innerhalb seines Sprengels thatsächlich sich befindenden Gläubigen verbunden, seinen auf den öffentlichen Gottesdienst bezughabenden Verordnungen nachzukommen.[30]

VI. In gewissen Fällen übt der Bischof als gesetzlich bestellter Delegat des apostolischen Stuhles (§ 75, V) eine Gewalt insbesondere über Exemte aus, in anderen Fällen geht er auf Grund specieller päpstlicher Facultäten (§ 75, IV; § 39, III) vor.

VII. Privilegien der Bischöfe im strengen Sinne des Wortes sind folgende: 1. sie unterliegen allgemein verfügten Censuren der Suspension und des Interdicts nur dann, wenn ihrer in der betreffenden Verfügung ausdrücklich Erwähnung geschah; 2. sie dürfen auch an interdicirten Orten für ihre Familiaren Gottesdienst halten oder halten lassen; 3. die Absolution vom Banne wegen einer ihnen zugefügten Realinjurie ist in specieller Weise dem römischen Papste reservirt; 4. ihre Hauscapelle gilt als öffentliches Oratorium und bedienen sich dieselben überall frei des tragbaren Altars; 5. sie wählen sich unter den vom zuständigen Ordinarius approbirten Priestern frei den Beichtvater aus.[31]

VIII. Die Bischöfe wahren ihre hohe Würde durch selbstbewußtes, nach Lage der Dinge kräftiges, immer bescheidenes, echt apostolisches Auftreten.[32] — Bischöfliche Ehrenrechte sind außer der Präcedenz, vermöge welcher dem Diöcesanbischof in dessen Diöcese, abgesehen vom päpstlichen Legaten, nur der eigene Metropolit vorgeht, die Forderung des Handkusses, der bischöfliche Thron auf der Evangelienseite, gewisse Titel, die Erwähnung seines Namens im Meßcanon und in anderen Gebeten, der Gebrauch einer ausgezeichneten Kleidung und bestimmter Insignien, der sog. Pontificalien, in und selbst außerhalb des Gottesdienstes: des großen Ringes, des Pectoralkreuzes, der Mitra

[30] Die Lehre vom Domicil ist in § 111 ausführlich darzustellen, vgl. vorläufig § 67, III, 2 und § 92, IV; über die Fremden s. § 38, III. Nicht nur bleibt der censurirte Cleriker dies auch in der Fremde, sondern ist überhaupt der abwesende Cleriker ein wahrer subditus seines Ordinarius und untersteht daher auch dessen Disciplinargewalt. — Ob der Bischof den abwesenden Diöcesanen dispensiren kann, ist bestritten, mit Recht dafür de Luca, Annotat. ad C. Trid., disc. XII, n. 13.

[31] Zu 1): c. 4, in VI, 5, 11 (Innoc. IV.). Betreffs der Excommunication besteht keine Ausnahme, s. Kober, Kirchenbann, 120. — Zu 2): c. 25, X, 5, 33 (IV. Lat.). s. § 187. — Zu 3): Pius IX., Censurenbulle 1869, I, 5, s. § 77, A. 2, vgl. das ebd., A. 3, Gesagte. — Zu 4): c. 12, in VI, 5, 7 und § 140. — Zu 5): c. 16, X, 5, 38 (Greg. IX.), s. § 181.

[32] Das Tridentinum, 25, 17, trug dem Bischof auf, den Ministern der Könige und den Baronen keinerlei Dienste zu leisten und Deferenz zu erweisen; aber auch dem römischen Cardinal gegenüber hat der Bischof seine Würde zu wahren: Leo X., Supernae, 5. Mai 1514, auf der V. Lateran-Synode (Hard., C. C., IX, 1750); das nähere Detail der Etiquette bestimmt Caeremoniale episcoporum, L. I, c. 4 (ed. cit., 10 ff.). Vgl. über das äußere Auftreten des Bischofes Stat. eccl. ant., c. 2. 3 (c. 10, Dist. 95; c. 6, Dist. 88), Syn. Laodicea, c. 350, c. 56 (c. 8, Dist. 95); Syn. Benevent. 1693, tit. XI, c. 2—4 (Coll. Lac., I, 34); Syn. Rom, 1725, tit. III: XVI, c. 2 (l. c., 352 f., 372). — Das Verbot, daß der Bischof irgend eine Frauensperson in seinem Haushalt habe (Auth. Episcopo vor L. 20, Cod., 1, 3), hat nur particularrechtliche Geltung; s. Syn. II. Tours, 567, c. 13 (Bruns, II, 228); Syn. Rom, Benedict VIII., 1022, c. 2 (Mo. Germ. Leg., II, 563; Syn. Benevent. 1693, tit. XVIII, c. 1 (Coll. Lac., I, 44).

und des Hirtenstabes.[33] Jene Ehrenrechte, welche lediglich eine Anerkennung der bischöflichen Jurisdiction sind, so die Erwähnung im Meßcanon, die bischöfliche Cathedra und der Bischofsstab kommen denjenigen Bischöfen, welche keine Diöcese haben, nicht zu.[34]

IX. Die Verfassung der einzelnen kirchlichen Kreise ist regelmäßig die bischöfliche und bedarf es deren Anerkennung im einzelnen Staate überall dort nicht, wo die katholische Kirche als solche auch staatsrechtlich besteht. Ebensowenig ist es nöthig, daß die Staatsgesetzgebung die dem bischöflichen Amte eigene Gewalt ausdrücklich, sei es im allgemeinen, sei es unter mehr minder erschöpfender Exemplificirung der in derselben ruhenden Befugnisse anerkenne.[35] In der That haben die meisten Staaten die Organisirung der

---

[33] Ueber die Präcedenz s. § 77, A. 16, und das Decret der C. Rit., 10. Jan. 1609, bei **Ferraris**, Bibl., v. Episcopus, art. IV, n. 5. — Du respect dû aux évêques (Anal. J. Pont., V, 1861, 808—831). — Im allgemeinen ist für Tracht und Benehmen des Bischofs das Caeremoniale episcoporum Benedicti XIV. (ed. Mechl., 1853), maßgebend. Die bischöfliche Farbe ist violett. — Pius IX., Ecclesiarum, 17. Juni 1867, hat sämmtlichen Bischöfen das Recht, einen pileolus violaceus zu tragen verliehen (A. S., III, 158 f.). Im übrigen haben diese Auszeichnungen für das Recht keine Bedeutung. Vgl. über die liturgischen Gewänder des Bischofs, **Binterim**, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 347 bis 363; **Krieg**, in Kraus' Real-Encycl., 2, 1884, 211—215. Zu den Pontificalien gehören nebst dem Stabe (pedum, baculus pastoralis, c. un., § 8, X, 1, 15 [Innoc. III.], und der Vers der Glosse: Recta regit, quos curva trahit, pars ultima pungit) die Mitra (infula bicornis), die Handschuhe (chirotecae) und Sandalen (c. 7, X, 1, 8, Hon. III.), die Dalmatik und Tunicella (c. un. cit., p. dec.). Den Ring (c. 15, X, 3, 1, Syn. IV. Lat.), trägt der Bischof auch während der stillen Privat-Messe und hält, abgesehen vom Canon, das Haupt mit einem Käppchen, dem sog. Solideo, bedeckt. Ueber das Alter und die mystische Bedeutung des bischöflichen Ringes als eines Trauringes, s. **Kraus**, Real-Encycl., 2, 1885, 699 f. — Der bischöfliche Thron (solium) ist in der Cathedrale fix; in allen auch exemten Kirchen der Diöcese (c. 2, Clem., 5, 7) gebührt dem Bischof der mit einem Baldachin (umbraculum) gezierte Sitz auf der rechten Seite des Hauptaltars. Nichts besonderes ist, daß sich auch der Bischof des faldistorium bedient (**Kraus**, Real-Encycl., 1, 474); das Wort ist in seiner zweiten Hälfte ebenso verdorben wie der entsprechende deutsche Ausdruck Feldstuhl in der ersten Hälfte. — Auch der fremde oder exemte Celebrant muß den Bischof im Canon der Messe commemoriren. — Die Bischöfe benennen sich mit dem Taufnamen und Titel der Kirche: Syn. Benevent, 1693, tit. XI, c. 6 (Coll. Lac., I, 35); früher schoben sie ab und zu ihrem Titel die Worte dei gratia vor, seit dem 12. Jahrhundert regelmäßig, doch nicht allgemein: Dei miseratione et apostolicae sedis gratia s. die betreffenden Artikel von **Permaneder** und **Hefele**, im Kirchen-Lexicon, 3, 1884, 1471; 1, 1882, 1124 f. Im Orient war der Titel ἁγιώτατος gebräuchlich, im Abendland dagegen später illustris (c. 5, in VI, 2, 14), nun Reverendissimus et Illustrissimus, der Fürstbischof heißt Celsissimus. Der Papst nennt jeden von wem immer consecrirten Bischof venerabilis frater: c. 6, X, 5, 20 (Innoc. III.), s. Benedict XIV., In postremo, 20. Oct. 1756, § 20 (Bull. IV, Const. 64); über die Ausnahme der Cardinäle s. oben § 83, A. 62. Die Bischöfe bedienen sich seit altersher des majestätischen Wir. Andere theilweise veraltete Titel der Bischöfe sind Apostolus, Papa (s. § 81, A. 5), Pontifex (c. un., i. f., X, 1, 15), Summus sacerdos, vicarius Domini oder legatus Christi (Ambrosius in c. 19, C. 33, Q. 5; c. 1, § 1, Clem. 5, 8), im Anschluß an ein Bibelwort (Joa., 10, 34), doch nie officiell dii (Gregor I., in c. 41, C. 11, Q. 1; Ps.-Isidor, in c. 15, § 1, C. 12, Q. 1); ein Demuthsname war peccator (Syn. Carpentras, 527, **Hard.**, C. C., II, 1095).

[34] An sich ist der Gebrauch von Mitra und Stab correlativ: C. Rit., 7. Oct. 1606, doch darf der Weihbischof des Pastorale sich nicht ohne weiteres bedienen: C. Rit., 1. Sept. 1607 (**Ferraris**, Bibl., v. Baculus, n. 11. 12).

[35] So lautet § 14 des österreich. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 50): Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen. Vgl. Würtemberg. Verf.-Urk., 25. Sept. 1819, Art. 78 (**Stoerk**, Verfassungen, 181). Die von der Gewalt der Bischöfe handelnden §§ 115—140 des Preuß.

kirchlichen Diöcesen innerhalb ihrer Territorien als eine auch sie interessirende Angelegenheit erklärt und über Zahl, Einrichtung und Besetzung der im Lande gelegenen Bisthümer entweder einseitig oder nach gepflogenem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Autorität d. i. dem apostolischen Stuhle Verfügungen getroffen, welche an anderer Stelle (§§ 155. 156. 159) zu besprechen sein werden. Selbstverständlich ist, daß die legitimen Inhaber solcher Bisthümer entfernt nicht als Staatsbeamte angesehen werden können und dürfen, andererseits werden aber nur diejenigen als Träger bischöflicher Gewalt vom Staate anerkannt werden, welche in der den Staatsgesetzen entsprechenden Weise auf eben jene Bisthümer befördert wurden. Inwieferne die Gesetzgebungen einzelner Staaten der Ausübung bischöflicher Gerechtsamen da und dort Schranken gezogen haben und umgekehrt die Staatsverwaltung bei Durchführung bischöflicher Maßnahmen behilflich ist, kommt in der Lehre von der kirchlichen Verwaltung an den gehörigen Orten darzustellen. Hier ist nur von den politischen Rechten der Bischöfe und den auf die bischöflichen Ehrenrechte sich beziehenden staatlichen Normen zu handeln. — Die frühere Bedeutung des ersten Standes im deutschen Reiche haben die Bischöfe mit der Auflösung des deutschen Reiches verloren.[36] Die weltliche Macht beinahe sämmtlicher, die Landeshoheit und Souveränität nicht weniger, besonders der Bischöfe Deutschlands ist, überall nicht zum Schaden der kirchlichen Disciplin, weggefallen. Einen hervorragenden Rang gewähren den Bischöfen auch die Gesetzgebungen protestantischer Staaten; die Führung der kirchenrechtlichen Titel wird den Bischöfen da und dort durch oft kleinliche Verordnungen verkümmert.[37] — In Oesterreich haben sieben Bischöfe fürstlichen Rang, eben diese Sitz im Herrenhause, alle Diöcesanbischöfe Virilstimme in den betreffenden Landtagen.[38] In Ungarn sind sämmtliche Bischöfe als Magnaten des

---

Allg. Landrechts, Theil II, Titel 11, sind als solche nicht mehr in Geltung. — In den neueren Concordaten findet sich durchweg eine, keineswegs erschöpfende, Aufzählung der bischöflichen Rechte, woraus nicht gefolgert werden darf, daß der Bischof nur jene Rechte besitze, oder der Staat nur deren Ausübung garantirt habe: Conc. bavar., 1817, art. 12; aust., a. 4; wirtemb., 1857, a. 4; bad., 1859, a. 4; passender schweigt davon das französische Concordat vom Jahre 1801.

[36] Sämmtliche deutsche Bischöfe waren als solche Fürsten und Stände des Reiches und war eine ausdrückliche Verleihung der Fürstenwürde an dieselben nicht nöthig, z. B. für Salzburg auch nicht erweislich, s. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, 1, 1861, 95—99.

[37] Nach dem preußischen Rangreglement vom 19. Jan. 1878 rangirt der Fürstbischof von Breslau mit den Erzbischöfen an 13., die übrigen Bischöfe mit den Räthen erster Classe an 21. Stelle, s. Innsbrucker Zft. f. Theol., 9, 1885, 368. Nach der würtembergischen Rangordnung vom 18. Oct. 1821 steht der katholische Landesbischof mit den Präsidenten der Landescollegien auf dritter Stufe, s. Vogt, Sammlung, 1876, 574. — Den französischen Bischöfen gestattet der 12. organische Artikel von 1802 nur den Titel citoyen oder Monsieur (also nicht Monseigneur) ihren Namen vorzusetzen. — Der badische Landes-Erzbischof muß mit seinem Geschlechtsnamen zeichnen, er darf gegenüber den Regierungsbehörden sich des Wir nicht bedienen und ohne anderen Beisatz, also insbesondere etwa „von Gottes Gnaden" o. ä., allein nur „Erzbischof zu Freiburg" sich nennen: Verordnung vom 2. März 1837 (Müller, Lex. d. K. R., 2, 1838, 756) Das gleiche verfügten in den beiden letzteren Richtungen für Baiern, woselbst die Bischöfe sämmtlich hoffähig sind und unmittelbar nach den Regierungspräsidenten rangiren, die Verordnungen vom 10. Januar 1822 und 9. Februar 1826, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 47. — Seitens der Behörden erhalten die Bischöfe durchweg den Titel bischöfliche Gnaden oder bischöfliche Hochwürden.

[38] Verfassungsgesetz vom 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. 141), § 4 und § 3, sämmtlicher Landes-Ordnungen vom 26. Februar 1861. Fürstbischöfe sind die Bischöfe von Brixen, Trient, Gurk, Seckau, Lavant, Laibach, Breslau. Die Reihenfolge der sechs ersten Fürst-

Reiches Mitglieder des Oberhauses, einige Bischöfe haben noch besondere, nicht mehr durchweg geübte Privilegien.[39] In Deutschland gehört nur der Bischof von Rottenburg der zweiten würtembergischen Kammer, jener von Mainz der ersten hessischen Kammer an, und wird von den baierischen Landesbischöfen Einer vom König zum Reichsrath ernannt.[40]

§ 90.

V. Die Dom- und Collegiat-Capitel.

Molanus, De canonicis, Col. 1587; Langhecruccius, De vita et de hon. canonicorum, Duaci 1588; Miraeus, De collegiis canonicorum per Germ. Belg. Gall. Hisp., Col. 1615; Mansfelt, Clericorum . . can. origo et vita, Lux. 1625; Barbosa, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis, Ven. 1641; Schookii, De bonis eccl., item de canonicis spec. Ultraject., Groning. 1651; Desnos Nic., Canonicus saec. et reg., Paris. 1675; Ceccoperius Franc., Biblioth. s. stella canonicorum, Col. 1717, dieselben Lucubrationes canonicales et Scarfantoni, Animadversiones in easdem cum deciss. Rotae, 3 vol., Viterb. (Ven.) 1738; Thurmannus, Bibliotheca canonicorum, Hal. 1700; Neumann de Puchholtz, Disp. de juribus capitulorum, Prag. 1729; Fresney J. Fr. de, De origine canonicorum, de eorum divisione . . . jurisdictione pol., nomine Domherren . . ., s. a. et l.; Ducasse, Tr. des droits et des obligations des chapitres des églises cathédrales, Toulouse 1762; (Ickstadt) De capitulorum metrop. et cathedr. Germ. origine progressu et juribus. Amst. 1758, mit Namen Amst. 1764; *Hommel, De ecclesiarum cathedral. et collegiat. capitulis, Lips. 1771. — Frances de Urrutigoyti, Tr. de ecclesiis cathedralibus earumque privilegiis et praerogativis, Lugd. 1665; Zindel, De ecclesiis cath. (Mayer, Thes. nov., I, 1791, 33—84); Horix baro de, Schediasma de utilitate eccl. cathedralium, Salisb. 1791. — Pittoni, Constitutt. pontificiae spectantes ad canonicos, Ven. 1722; Politi, Jus canonicale, Ven. 1790 (Jurispr. eccl., V). China, De' canonici dissertazioni XII con IV istruzioni di Cuppini, Bol. 1797; Oberthür, Meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und vom Gottesdienste in den Kathedralkirchen, 1826. Gehring, Die kathol. Domcapitel Deutschlands als juristische Personen, 1851; Huller, Die jurist. Persönlichkeit der kath. Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung, 1860; Allioli, Die jurist. Persönlichkeit der bayer. Domcapitel 1868. Bouix, Tr. de capitulis, Paris. 1862; *Finazzi, Dei capituli cattedrali, Lucca 1863; *Herdt, Praxis capitularis, Lovan. 1881; Schneider, Entwicklung der bischöfl. Domkapitel bis zum 14. Jahrh., 1882. Die bischöfl. Domkapitel, 1885. — *Fontejus, De antiquo jure presbyterorum in regimine eccles., Taurin. 1676; Andreucci, De tuenda pace et concordia inter episcopum et capitulum theoria

---

bischöfe ist, nach gütiger Mittheilung meines Freundes Dr. Hugelmann, der Rangordnung am k. k. Hofe, Wien 1873, entnommen; die mediatisirten Fürstenhäuser gehen denselben im ersten Range voraus. Das vom einzelnen Bischof gewählte Wappen ist von der k. Hofkanzlei, jetzt Ministerium des Innern, vom heraldischen Standpuncte aus zu prüfen und zu genehmigen: Hofdecret, 13. Jan. 1825 (Jaksch, Gesetzlexikon, 10, 617). Militärische Ehren sollen nach dem Hofdecret vom 23. Nov. 1835 (Rieder, Handbuch, 1, 1848, 185), der hohen Geistlichkeit nur bei Installationen und feierlichen Auffahrten erwiesen werden; das jetzige Reglement schweigt davon, s. oben § 83, A. 64.

[39] Die Bischöfe haben nicht nur eigenes Siegel, sondern auch eigene Advocatur, ihr Titel ist Illustrissimus, der Erzbischof von Erlau ist geborener Obergespan von Heves und Külsö-Szolnok, der Bischof von Veszprim krönt die Königin von Ungarn mit dem Hausdiadem und ist deren Kanzler; der Erzbischof von Agram und der Bischof von Raab verleihen den Land- oder Prädial-Adel, s. Csiky, Egyházjogtan, § 123.

[40] Würtemb. Verf., 25. Sept. 1819, § 133; Hess. Verf. Ges., 8. Nov. 1872, Art. 2, 4, unter Offenhaltung der Vertretung des verhinderten oder fehlenden Bischofs; Bair. Verf., 26. Mai 1818, Titel VI, § 2, 5 (Stoerk, a. O., 187. 255. 76). — Die preußischen Bischöfe lehnten den ihnen seinerzeit angetragenen Eintritt ins preußische Herrenhaus, wie Schulte, K. R., 1, 437, A. 2, erzählt, ab. — Nach der spanischen Verfassung vom 30. Juni 1876, Tit. III, Art. 21, sind der Patriarch von Indien und die Erzbischöfe von Rechtswegen Senatoren, während nach Art. 22 die Bischöfe vom Könige dazu ernannt werden können (Lesignano, Les constitutions, 1880, 162); letzteres ist nach dem italienischen Statut vom 4. März 1848, III, Art. 33, überhaupt auch von den Erzbischöfen Rechtens (l. c., 239). Der Staatsrath von Guatemala setzt sich u. a. aus dem Erzbischof, den Bischöfen, den Capitelvorständen zusammen: Const., 2. Oct. 1859, Art. 12 (l. c., 509). Die portugiesische Verfassung vom 29. April 1829 kennt keine Virilstimmen, aber ein Decret Pedro IV. vom folgenden Tage verfügt, daß der Patriarch von Lissabon sowie sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe des Landes in Folge ihres Amtserwerbes Senatoren seien; Dr. Karl Hugelmann, Präsidialsecretär des k. k. Reichsgerichtes in Wien, dem ich diese Mittheilung verdanke, bemerkt zugleich, daß es zweifelhaft ist, doch wahrscheinlich, daß diese Bestimmung die späteren Verfassungsrevisionen überdauert habe.

et praxis, Rom. 1737 (Hierarch., I, Diss. 10, Rom. 1766); Von dem Antheil des Presbyteriums am Kirchenregimente, Regensb. 1850; *Schöttl, Der Antheil der Domcapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, 1846; Petz, Der Bischof und das Domkapitel, 1875. — Pavinis Fr. de, Tr. de off. et pot. capituli sede vacante, Paris. 1486 (Tr. j. u., XIII, 2, 407—432); Fermosini Nic. Rodriguez, De pot. capituli sede vacante necnon sede plena, Lugd. 1666; Marchetti Flamin. de, Praxis vicarii capitularis, Mediol. 1677; Zaloszowski Nic., Jus capituli s. Tr. de pot. cap. sed. epp. vacante, Posnan. 1706; *Rotermundt, De off. pot. ac jure capituli sede vac., Erf. 1726; Reider, Diss. de juribus capitulorum eccl. .. in Germ. sede vac. . . ., Mog. 1788; Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöfl. Stuhles (Tüb. Qrtft., 24, 1842, 365—412); Ritter, Der Capitularvicar, 1842; Hermes, De capitulo sede vac. vel. imped., Lovan. 1873; *Ferraris Jos., Theoria et praxis regiminis dioec. praesertim sede vac., Paris. 1876; Korn, Die rechtliche Stellung des Capitularvicars, 1882; Nourisson, De vicariis capitularibus in Gallia (Archiv, 51, 1884, 47—53.) — Die Commentatoren zu L. III, tit. 11: de his quae fiunt a majori parte capituli; tit. 10: de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli; tit. 9. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. III, c. 7—11. 63—70; Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 317—384. — van Espen, J. e. u., P. I, tit. 7—12, De instituto et officio canonicorum (Opp., II, Col. 1748, 103—160); Ferraris, Bibl., v. Canonicatus, Capitulum, Vicarius capitularis. — Walter, K. R., § 139—143; Phillips, Lehrbuch d. K. R., 1881, 314—330, Vermischte Schriften, 2, 1856, 313—344; Les chapitres des cathédrales dans le concile de Trente (Anal. J. Pont., VI, 1863, 1657—1681. 1795—1807. 1978—2054); Heuser, Art. im Kirchen-Lex., 2, 1883, 1835 ff., 1823 ff., 1886 ff., 1903 ff.; Hinschius, K. R., 2, 49—161. 228—261, Herzog's Real-Encycl., 7, 1880, 506—516.

I. Von altersher stund die Versammlung des Clerus der Stadt, das sog. Presbyterium, dem Bischofe mit Rath und Unterstützung in der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten zur Seite. Meistens waren es die Priester und Diaconen der Stadt, welche derart mit dem Bischof in die Verwaltung der kirchlichen Vollmachten sich theilten. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten wurde aber der gesammte Clerus zugezogen und auch die Zustimmung der Laien einzuholen schien den Bischöfen in manchen Fällen gerathen. War der Bischof verstorben, so führte das Presbyterium bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles die Verwaltung und sorgte nicht nur für die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes, sondern erledigte auch die dringenden, nicht aufschiebbaren Geschäfte.[1]

II. Der Clerus der bischöflichen Stadt lebte bereits früh, doch nicht allgemein, mit dem Bischofe in gemeinsamem Haushalt. Diese Lebensweise hatte die Entwickelung der Cölibatspflicht zur Voraussetzung und nahm nach der Entstehung des klösterlichen Lebens unter dem Einfluß Augustins mehr die Formen des letzeren an.[2] Auch die Lebensweise der Landgeistlichen war durch die Canonen der einzelnen Kirchen meist in der Art geregelt, daß sie nicht allein, sondern mit anderen Clerikern zusammenwohnen sollten (§ 93, III). — Das verfallene canonische oder gemeinschaftliche Leben wurde im Frankenreiche durch die Bemühungen der Karolinger, insbesondere Karl des

§ 90. [1] Siehe Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 507—513. — Cyprian, Bischof von Carthago, 250, an seine Priester und Diacone: quando a primordio episcopatus mei statuerim nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis mea privatim sententia gerere, Ep. 14, ed. Hartel, 1871, 512, vgl. Ep. 17. 19. 34. 43. Denselben Grundsatz spricht das Schreiben des römischen Clerus, Priester und Diaconen, von 250, aus (ed. cit., 553. 556); facto presbyterio, d. i. im Einvernehmen mit Priestern, Diaconen und dem gesammten Clerus entscheidet Siricius, 390 (Jaffé, n. 70). — Stat. eccl. antiq., 14: Ut episcopus nullam causam audiat absque praesentia clericorum suorum, alioquin irrita erit sententia episcopi nisi praesentia clericorum confirmetur (c. 6, C. 15, Q. 7). — Vgl. unten Text VIII—XIII.

[2] Schon vor seiner Taufe, 387, hatte Augustin einen Hang zum gemeinsamen Leben, s. Confessiones, L. VI, c. 14; als Priester gründete er ein monasterium und als Bischof verlangte er von seinem Clerus den Verzicht auf jedes Sondereigenthum, s. Possidius, Vita Aug., c. 5. 15; Sermo, 355. 356 (Migne, Patrol. lat., 32, 37. 42; 39, 1568 bis 1581). Die Regula ad servos dei ist aber sowie andere Regeln für die Eremiten, Nonnen u. s. w. apokryph (ed. cit., 32, 1377—1381. 1447—1474). Die herkömmliche Notiz über verwandte Bestrebungen des Eusebius, Bischof von Vercelli († 371), ruht auf dem apokryphen Sermo 22, de Eus. III., des Maximus von Turin (Migne, Patrol. lat., 57, 890 f.).

Großen und seines Nachfolgers, wiederhergestellt, und auch auf jene geistlichen Personen beiderlei Geschlechtes ausgedehnt, welche außerhalb der Bischofstadt wohnten. Der Einfluß der zahlreichen Klosterstiftungen im fränkischen Reiche auf die Regel, welche Chrodegang von Metz, um 760, für die Canoniker seiner Kirche verfaßte, ist nicht zu verkennen.[3] Eine Umarbeitung dieser Regel, vermehrt mit einer Lebensordnung für die Frauenstifter von Amalarius von Metz, wurde von der Aachener Synode von 817 genehmiget und von Ludwig dem Frommen allen Stiftern, welche nicht nach einer Mönchsregel lebten, vorgeschrieben.[4] Im Unterschiede von den bei der bischöflichen Cathedrale befindlichen Domstiftern, hießen die übrigen einfach Collegiatstifter.[5] Ihr gemeinsamer Name war Capitel, womit zuerst nur der Versammlungsort ihrer Mitglieder, der sog. Canoniker, bezeichnet wurde.[6] Neben diesen Canonikern, welche in durchaus gemeinschaftlichem Haushalt lebten, doch ohne wie die Mönche auf jedes Privateigenthum verzichtet zu haben, gab es andere Cleriker,

[3] Die Regel des hl. Chrodegang († 766, s. Heuser, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 305 ff.), decretulum oder institutiuncula genannt, hat 34 Capitel, ed. Hard., C. C., IV, 1181—1198, darnach Walter, Fontes, 20—46. Das 20. Capitel hat einen Zusatz vom Hofcaplan Karls, Angilramn (s. § 50, A. 10). Chrodegang setzt den ordo canonicus bereits als rechtlich bestehend voraus und erklärt hierfür die legitima institutio romanae ecclesiae den ordo romanus, d. i. wohl der Canoniker vom Lateran, für maßgebend: prol. und c. 9. — Von seinem Vorgänger Baudinus (um 550) erzählt Gregor von Tours: instituit mensam canonicorum, Hist. Franc., L. X, i. f. (Mo. G. Merov., I, 447).

[4] Des Diacons, späteren Chorbischofs Amalarius (s. § 53, A. 3) L. I. de institutione canonicorum, hat 145, L. II. de inst. sanctimonialium, 28 Capitel (ed. Migne, Patr. lat., 105, 815—976); Syn. Aachen 817, ed. Hard., C. C., IV, 1055—1175. Eine Verbindung der echten Regel Chrodegangs mit der Aachnerregel in 84—86 Capiteln hat Dachery, Spicilegium, I, Paris. 1655, 205—267, edirt, darnach Hartzheim, Conc. Germ., I, 96—123; Hard., l. c., 1198—1212. — Ludovici Capitul. eccl., 818—819, c. 3 (Mon. Germ. Leg., ed. Boretius, II, 1, 1883, 276). Die Alternative entweder canonice oder monachice zu leben, stellte den Clerikern bereits Syn. Verneuil, 755, c. 11; Admonitio, 789, c. 72. 77 (l. c., 35. 59 f.). Kaiser Ludwig ließ sich auch sowie sein großer Vater die Reform der Benedictinermönche angelegen sein: Capitula ad reg. s. Ben., 802; Cap. monasticum, 817, in 83 Capiteln (l. c., 107—109. 343—349; Hard., C. C., IV, 1225—1233).

[5] Die Vorsteher derselben hießen abbates canonici im Gegensatze zu den abbates regulares, ebenso die Aebtissinnen: Cap. Missorum, 802, c. 32—35 (M. G. Leg. cit., 103). Diese Canoniker-Aebte scheinen zum Cathedralcapitel in einer gewissen Abhängigkeit gestanden zu sein, so erklärt sich allein, daß im Refectorium nach den Canonikern der niedern Grade am sechsten Tische abbates vel quos jusserit prior Platz zu nehmen haben: Chrodeg. reg., c. 21 (Walter, l. c., 33).

[6] Täglich sollen nach Chrodegang (c. 8) alle Canoniker ins „Capitel" kommen, um dort ein Capitel der Regel zu hören; das Colleg selbst heißt congregatio (c. 21). Der Ausdruck capitulum findet sich dafür in canonischen Rechtsquellen zuerst in Syn. III. Lateran, 1179, c. 16 (c. 1, X, 3, 11) gebraucht, woraus die Titelrubrik III, 10, der Compilatio I geschöpft ist: de his quae fiunt a majori parte capituli, während die voraufgehende Rubrik: de his quae conceduntur ab episcopo sine consensu canonicorum (ed. Friedberg, 1882, 30), erst in X, 3, 11, ungeändert ist in: de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli. — Die Uebertragung des Wortes ist jener des aus demselben Etymon (caput—capo) gebildeten Wortes capella vom Orte auf die dort thätigen Personen analog. — Canonicus ist der bei einer bestimmten Kirche angestellte und stipendirte Cleriker s. Syn. I. Clermont, 535, c. 15; III. Orléans, 538, c. 11 (Bruns, II, 190. 195). Das lateinische Wort matricularius statt des griechischen (s. § 69, A. 3) wird von Chrodegang (c. 34) zur Bezeichnung jener zur Congregation gehörigen unter die Zucht des Primicers und des Custos gestellten Cleriker gebraucht, welche nur zu bestimmten Zeiten im Kloster (claustrum, auch Münster, d. i. monasterium genannt) sich einfanden und sonst außerhalb desselben wohnten. — Andere Namen der Capitularen sind cardinales (s. § 83, A. 10), ordinarii (c. 11, X, 2, 26, Innoc. III.), vgl. Hinschius, K. R., 2, 61, 6.

die sog. Matricularii, welche einzeln lebten, aber auch unter der Aufsicht und Zucht des Stiftes stunden. Ueber die Vorstandschaft verfügte der Bischof des näheren, ihm selbst eignete die Aufsicht und oberste Leitung, in Domcapiteln war der Prälat, Prior oder Propst der Archidiacon, doch möglicherweise auch eine andere Dignität. Disciplinarbefugnisse kamen vor anderen dem Primicerius und dem Custos zu, und wenigstens in Bezug auf die Ordnung des Chordienstes dem Präcentor.[7] — Doch schon im neunten Jahrhundert begann in den Domcapiteln das gemeinsame Leben und die bisher innige Verbindung mit dem Bischofe als Haupt des Collegiums sich aufzulösen.[8] Nachgerade wurde das Capitelvermögen in keineswegs gleiche Beneficien getheilt, die Canoniker lebten in ihren Curien in gesondertem Haushalt und versammelten sich nur zu gemeinschaftlichem Gottesdienst und Berathung. Die Bestrebungen späterer Jahrhunderte, das gemeinsame Leben des Domclerus wieder einzuführen, entbehrten des bleibenden Erfolges.[9] Dagegen hatte durch das Zusammenwirken kirchlicher wie politischer Momente das Domcapitel sich in vielen Dingen neben dem Bischofe eine selbständige rechtliche Stellung erworben und über das alte Presbyterium hinausstrebend das Recht erhalten, die eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen.[10] Auch die Collegiatstifter erwarben sich einen oft maßgebenden Einfluß auf die Ordnung der Angelegenheiten der Diöcese und traten deren Pröpste und Prioren sammt den Aebten der mächtigeren Stifter zum Domcapitel in ähnlicher Weise in Beziehung, wie in Rom

[7] Vgl. reg. Chrodeg., c. 31, dann c. 9. 25. 27. 34. — Der praecentor hatte den Chorgesang anzustimmen, der succentor denselben fortzusetzen: Isidor in c. 1, § 16, Dist. 21; später erwarb er besonders in englischen und französischen Cathedralen die Stellung einer Dignität: c. 6, X, 1, 4; c. 25, X, 1, 6; c. 1, X, 1, 5; c. 27, X, 5, 39 (Innoc. III.); sein Name kommt noch in Italien für den chori magister vor: Syn. Urbino, 1859, P. II, c. 119 (Coll. Lac., VI, 41). In Köln hieß seit dem 12. Jahrhundert dieser Chor- oder Sängerpräfect: chori episcopus; da und dort trug der Cantor einen silbernen Stab, daher auch canonicus ad baculum genannt, siehe Binterim, Denkwürdigkeiten, III, 2, 1826, 367; Ducange, Glossar., v. baculus, I, 1840, 530. Der Name canonicus succentor (c. 11, X, 5, 31; c. 27, X, 5, 39, Innoc. III.), verschwindet später (s. Vering, im Archiv, 45, 1881, 192), ebenso die alten Officien des Pförtners und Kellermeisters (reg. Chrod., c. 27. 26; c. 25, X, 3, 5, Innoc. III.).

[8] Die Auseinandersetzung der Kölner Dom- und Stifts-Canoniker mit Erzbischof Günther wurde, 867, von Lothar II. (Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, 1, 1860, 447—449) und 873 von einer zu Köln gehaltenen Synode bestätiget (Hard., C. C., VI, 1, 137—142). Ende des 10. Jahrhunderts beschlossen auch die Trierer Domherren Theilung des Capitelgutes und Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens: regulares canonici in ecclesia s. Petri esse desierunt, Gesta Trevir., c. 29 (Mon. Germ., Script., VIII, 169).

[9] Petrus Damiani († 1072), Epist., L. I, 15 (Migne, Patrol. lat., 144, 227 f.) und Ivo von Chartres († 1117), Ep. 213 (l. c., 162. 216 f.), traten für strenge Reform ein. Gerhoch von Reichersberg († 1169), De corrupto ecclesiae statu, c. 43. 44. 156 (l. c., 194, 35 f., 105) eifert gegen die Laxität der aulica regula und verlangt im Sinne der sog. Augustiner-Regel Verzicht auf jedes Eigenthum. Gemeinschaftliches Leben schreibt die römische Synode Alexander II., 1063 (c. 6, § 2, Dist. 32), vor; dessen nähere Anordnung ist Sache des Bischofs: c. 9, X, 3, 1 (Greg. VIII). So wurden nicht wenige Stifter wenigstens vorübergehend regulirt (s. § 145) und nur von solchen canonici regulares im Gegensatze zu den canonici saeculares (c. 43, § 5, in VI, 1, 6), handelt c. 4, X, 3, 35 (Clem. III.). Vgl. Schneider, Domkapitel, 1885, 44—50.

[10] Daneben hat sich aber die alte Anschauung, wornach der Bischof als Haupt mit seinen Brüdern, d. i. Canonikern, als Gliedern, Einen Körper bildet, wenigstens in der Erinnerung erhalten, s. c. 4, X, 3, 10 (Alex. III.), Gl. consensu, ad c. 9, X, 1, 4 (Hon. III). Praktische Folgen hat diese Auffassung in Frankreich: Syn. Avignon, 1849, tit. VI, c. 4; Aix, 1850, tit. V, c. 2 (Coll. Lac., IV, 345. 980), s. u. A. 35.

an den Berathungen des Presbyteriums die benachbarten Bischöfe schon früh (§ 83, II) theilnahmen.[11]

III. Die Verfassung der Domcapitel ist eine mannigfaltige.[12] In der Regel behauptete der Propst, zugleich Archidiacon, die erste Stelle, ihm lag vorzüglich die Administration der Güter ob, daher die persönliche Jurisdiction über die Mitglieder des Capitels regelmäßig der seit dem 11. Jahrhunderte in den Capiteln erscheinende Decan, zugleich Archipresbyter, übte. Ihm fiel oft das Recht des Vorsitzes in den Sitzungen zu und wurde nicht selten der Propst von den Capitelangelegenheiten völlig ausgeschlossen.[13] Die Aufsicht über die jüngeren Canoniker, für welche das gemeinsame Leben länger vorhielt als für die Senioren, führte bis zu deren Emancipation der Scholasticus.[14] Ihm stund auch die oberste Leitung des nicht freien Schulwesens der Stadt oder Diöcese zu, er war nicht selten zugleich Notar, Bibliothekar und Archivar des Stiftes. Die Belange des Custos waren sehr verschiedene,[15] sie bezogen sich bald auf die Verwaltung der Temporalien oder des Domschatzes, bald auf die Wahrnehmung der Seelsorge (§ 93, I). Die einzelnen Domherrenstellen (stallum in choro) sind an sich beneficia simplicia, nur einige sind oder waren beneficia duplicia. Die Unterscheidung der Canonicate in Dignitäten, Personate und Officien (§ 73, A. 22) läßt sich nicht durchweg erweisen. Reine Officien sind die Pönitentiarie und der Lectorat. Diese sollen bei allen Domcapiteln bestehen, deren canonische Errichtung ver-

---

[11] Siehe Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, 1883, 17 ff.

[12] Daran hat Trid., 25, 6, nichts geändert, beruft vielmehr zur ersten Stelle denjenigen, welchem diese nach Recht und Gewohnheit zukommt. — de Lauvrex M. G., Diss. de origine electione officio et juribus praepositorum et decanorum ecclesiarum cathedr. et colleg., Leod. 1729; Mayer F. Laur., Diss. de dignitatibus in capitulis ecclesiarum cath. et coll., Gott. 1782. — Viel interessantes Material gibt Mone, Organisation der Stiftskirchen vom 12.—16. Jahrhundert, in seiner Ztft. f. Gesch. des Oberrheins, 21, 1868, 1—34. 297—321.

[13] Daraus, daß Urban II. († 1099), bezw. Ps.-Paschalis, den Propst zu den Administratoren zählt (c. 8, C. 1, Q. 3), folgt für die Stellung des Archidiacons und Archipresbyters nichts. Die Unterordnung des letzteren unter den ersteren war die Regel: c. 1, X, 1, 24, aus c. 1, § 11. 12, Dist. 25 (Isidor.?); c. 7, § 2, X, 1, 23 (Innoc. III.), doch gieng in Rom der Erzpriester vor: c. 7, § 3 cit. Neben dem Decan war etwa auch ein Subdecan. Der Decanat erforderte überall den Presbyterat: Syn. Clermont, 1095; I. Lateran, 1123; II. Lat., 1139 (c. 1—3, Dist. 60); c. 7, § 2, X, 1, 6 (III. Lat.). Der Propst hatte ab und zu nur mehr die Stimme bei der Bischofswahl bewahrt, s. Schmidt, Thesaurus, II, 1773, 730 f., III, 1774, 246 f.

[14] Früher stunden die juniores unter dem Primicer: Isidor (?) in c. 1, § 13, Dist. 25; c. un., X, 1, 25: de officio primicerii (Ordo rom.); später: primiceriatus et scholastria: c. 8, X, 1, 2 (Innoc. III., orig. et p. dec.). Ueber die Domschule, s. § 103. — Die Emancipation verlieh keineswegs nothwendig Präbende und Stimmrecht, und ist mit der voraufgegangenen Admission als Canonicus nicht zu verwechseln. Sie hieß auch Kappengang, da der Emancipirte die cappa canonicalis erhielt, so wie die Canoniker auch Kappenherren genannt wurden. Sie vollzog sich unter alterthümlichen, ziemlich derben, nicht immer anständigen Gebräuchen, deren Beseitigung harten Kampf kostete, s. Schmidt, De emancipatione canonicorum in genere et dioec., Wirceburg. in specie, 1784, in Mayer, Thesaurus novus, IV, 1794, 335—395, vgl. auch Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 3, n. III—VII. — Martene, De benedictione s. receptione canonicorum saecularium (De antiquis eccl. ritibus, L. II, c. 5, ed. Antw. 1736, 508—517).

[15] Neben demselben kommen auch für besondere Geschäfte ein Sacristan, ein Schatzmeister (thesaurarius oder cimeliarcha) vor, s. c. 1, § 14, Dist. 25 (Isidor?); L. I, tit. 27: de officio custodis, tit. 26: de officio sacristae. — Art. Custos, von Permaneder und Streber, im Kirch-Lex., 3, 1884, 1262 ff.

langte der apostolische Stuhl in den neueren Canonicaten überall dort, wo sie noch nicht bestanden, so insbesondere in Deutschland und Oesterreich, ohne daß aber diese Bestrebungen überall von Erfolg begleitet gewesen wären. Die Frage der Vereinigung dieser beiden Aemter mit bestimmten Canonicaten, der Pönitential- und der Theologal-Präbende, ist für das gemeine Recht zu bejahen.[16] Insoferne die Domherren von Rechtswegen zu päpstlichen Delegaten bestellt werden können (§ 75, A. 9), zählt man sie zu den Dignitäten im weiteren Sinne des Wortes, gewöhnlich nennt man so die Inhaber hervorragender Stellen, der nach der früheren Theorie sog. Personate. Zahl, Titel und Rangordnung dieser Dignitäten, mit welchen nicht nur ein ausgezeichneter Sitz im Chor und in der Sitzung, sondern meist eigene Bezüge, eine besondere Präbende verbunden sind, ist in den Capiteln, wie bereits angedeutet, höchst verschieden.[17] Die wenigsten Canoniker, so der Pönitentiar für den inneren Rechtsbereich, kaum irgendwo der Vorstand des Capitels, sind Träger kirchlicher Amtsgewalt und derart Kirchenbeamte im strengen Sinne des Wortes. Dagegen eignen dem Collegium der Domherren nicht nur Vermögens- und Verwaltungsrechte, sondern auch ordentliche Jurisdiction.[18] Ursprünglich

---

[16] Trid., 5, 1; 24, 8. Die zunächst erledigte einfache Domherrenpräbende soll mit dem Officium des Theologen, die weiters frei werdende jenem des Pönitentiars bleibend unirt werden, vgl. C. C., 1852, 1865 (A. S., I, 611). Doch lauten die tridentinischen Bestimmungen nicht genug präcis, als daß nicht auch die Möglichkeit einer anderen Verfügung offen geblieben wäre, s. auch C. C., 1657 (R., 344, 2). Im einzelnen Falle mag gezweifelt werden, ob eine neu errichtete mit der Verbindlichkeit Theologie zu dociren belastete Stiftung überhaupt Capitelpräbende ist, vgl. C. C., 30. April 1836 (Lingen, 717 f.). — Das Optionsrecht ist dem Pönitentiar wie Lector verwehrt und wird nur im Interesse der Präbenden das Nachrücken auf eine bessere Pfründe, mit welcher dann das Officium bleibend unirt ist, indulgirt: C. C., 12. Febr. 1601 (Gallemart, 480); C. C., 23. Mai 1648 u. ö. (R., 345, 3); C. C., 1. Febr. 1834 (Lingen, 736). Anders liegt die Sache, wenn einem Canonicus nur die Functionen des Theologen oder Pönitentiars übertragen wurden. Von diesen ist § 103 und § 181 zu handeln. — Die französischen Capitel sollten sämmtlich eine Theologalpfründe haben: Concord., 1516, art. 12 (Nussi, 25), ebenso die italienischen und spanischen. — Das österreichische Concordat, 1855, Art. 23, verlangte Constituirung der Präbenden im tridentinischen Sinne; das baierische Conc., 1817, Art. 3, St. Gallische, 1845, sowie Pius VII., De salute, 1821, § 16, für Preußen (Walter, Fontes, 242), schrieb nur Mandirung deren Belange an einzelne Canoniker vor, für die oberrheinische Provinz begnügt sich Pius VII., Provida, § 4 (l. c., 324), mit der Uebertragung jener Aufgaben selbst an Nichtcanoniker. — Vgl. Le théologal (Anal. J. Pont., I, 1850, 1280—1296); Sentis, Die Praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln, 1867.

[17] In den neuerrichteten Capiteln Deutschlands und der Schweiz ist regelmäßig der Propst die erste, selten einzige Dignität; relativ häufiger ist der Decan allein vorhanden, so in Hannover, der oberrheinischen Kirchenprovinz und St. Gallen, gewöhnlich ist er die zweite Dignität. In Oesterreich schwankt die Zahl der Dignitäten zwischen zwei und fünf. Regelmäßig sind Propst und Decan die ersten, ihnen folgt der Scholasticus oder Custos, in Prag der Archidiacon ebenso in Olmütz und Trient, wo aber der Decan dem Propst vorgeht, siehe die Nachweisungen bei Schulte, Status dioeceseon, 1866 und Vering, K. R., 573. — In Ungarn sind der Großpropst, Lector, Cantor, Custos die sog. canonici columnares, s. Szeredy, Egyházjog, I, 465 f.; tres columnae ecclesiae heißen Archidiacon, Archipresbyter und Custos in c. 2, X, 1, 27 (Syn. Tolet.?). — In Spanien ist der Decan die erste Dignität, vier weitere sind der Archipresbyter, Archidiacon, Cantor, praefectus scholae: Conc. hisp., 1851, art. 13 (Nussi, 285). — Die französischen und besonders italienischen Capitel haben entsprechend viel Dignitäten, deren Titel ungemein variiren, der Archidiacon oder Archipresbyter ist meist das Haupt des Capitels.

[18] Daraus erklärt sich die Mitwirkung des Domcapitels an der Regierung der Diöcese, s. Text u. VIII—XIV. — Gewohnheitsmäßig übt das Capitel ferner eine Correctionsgewalt über seine Mitglieder und sonst ihm unterstehende Cleriker entweder collegia-

war die Zahl der Canoniker keine fixirte, sondern richtete sich nach dem Bedürfnisse der Kirche und der Möglichkeit, den Aufgenommenen den nöthigen Lebensunterhalt zu reichen.[19] Aus dem Capitelvermögen erhielten später Dignitäten, nachher auch einfache Canoniker, bestimmte Quoten in oft ziffermäßig fixirter Minimalhöhe, also feste Präbenden, auch wohl bestimmte Liegenschaften, als Benefiz zu eigenem Genuß und eigener Verwaltung zugewiesen. Die mensa capituli trat in den Hintergrund und an Stelle des Einen Münster, der Einen Canonie traten die mehreren Curien, Canonicate und Präbenden. Zum Theile bezogen noch immer die Canoniker gewisse Einkünfte aus collegial verwaltetem Vermögen. Mit der Fixirung der Präbenden hängt zusammen, daß auch die Zahl derselben entweder nur auf Zeit oder bleibend fixirt wurde und nur wenige Capitel receptiv verblieben. Der Zahl der Präbenden entsprach meist, doch nicht immer, die Zahl der Canonicate. Es konnte Canoniker geben, welche der Präbende entbehrten;[20] dabei waren die mannigfaltigsten Verhältnisse möglich. Die jüngeren Canoniker bezogen nur kleinere Präbenden oder participirten nur an gewissen Reichnissen. Diesen Capitularen konnten die sog. Domicellaren gleichstehen, oder aber waren dieselben nur nach Weise der alten canonici juniores mit dem Capitel verbunden. Daraus erklärt sich, daß die Existenz solcher Domicellaren, obwohl sie thatsächlich nur mehr Anwärter waren, nicht als eine Verletzung der gegen die Verleihung von Exspectanzen auf ein bestimmtes Beneficium gerichteten canonischen Vorschriften galt.[21] Da-

liter oder durch seinen Vorstand aus: c. 13, X, 1, 31 (IV. Lat.). — Hyperbolisch nennt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 4, n. III, den Pönitentiar, welcher nicht aus bischöflicher Delegation, sondern ex lege das Recht habe, alle Diöcesanen zu absolviren, diesbezüglich ordinarius und quasi parochus totius dioeceseos.

[19] Aachener Regel, c. 118 (Hard., C. C., IV, 1132); c. 10, X, 3, 8 (Innoc. III.). Die ecclesiae non numeratae, receptivae (Trid., 24, 18), waren früher ebenso die Regel wie nachher die capitula numerata vel clausa. Beispiele in c. 9, X, 1, 2; c. 19, X, 1, 3 (Innoc. III.); c. 8, in VI, 3. 7. — Dürr, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, Mog. 1763 (Schmidt, Thes., III, 122 bis 223). — Vgl. auch § 193, a. E. und § 202.

[20] Vgl. die in c. 19, X, 1, 3 (Innoc. III.); c. 32, eod. (Greg. IX.), entschiedenen Fälle. Doch sollte dem Mißverhältnisse baldigst abgeholfen werden: c. 9, X, 3, 5 (Alex. III.), etwa durch Bildung einer supranumerären Präbende: c. 9, X, 1, 2 (Innoc. III.). So mangelte also einem solchen unbepfründeten Canonicus der canonische Titel zum Erhalt der höheren Weihen (§ 69, IV, 2).

[21] Vgl. § 157. — Die Domicellaren oder Jungherren waren lediglich nur canonici exspectantes und hatten auch im Chor keinen Sitz, daher canonici in pulvere, oder sie hatten Sitz und Stimme im Capitel, doch ohne Präbende: canonici supranumerarii, in herbis, oder waren nach dem Maße der Carenz semipraebendati, tertionarii, portionarii, participantes, entgegen den vollberechtigten Stiftsherren, domini, praebendati, integrati, canonici in fructibus et floribus. — Die Pflicht, dem Canonicus nach Möglichkeit eine Präbende zu geben, bestand (s. vor A.), aber mangels der irritirenden Clausel dienten die gegen solche Mißstände gerichteten Decretalen: c. 19, X, 3, 5; c. 8, X, 3, 8 (Innoc. III.), zur Beschönigung der Exspectanzen. Auch Bonifaz VIII. (c. 8, in VI, 3, 7), konnte nicht durchgreifen, da er die Erwartung der Vermehrung der Bezüge freigab und nur die Exspectanz auf bestimmte Präbenden annullirte, wie er auch die Gestattung solcher Receptionen bis zur Vierzahl in jedem Capitel seitens Alexander IV., Execrabilis, 5. April 1255 (Bull. Taur., III, 598 f.), nicht recipirte. — Schmitt Wolfg., Diss. de eo quod circa exspectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germ. justum est (Mayer, Thes., I, 249—311). — Die zwei Domicellaren des Salzburger Capitels haben actives wie passives Stimmrecht: Leo XII., Ubi primum, 7. März 1825, § 2 (Bull. Contin., XVI, 304). — Unter Wahrung bereits erworbener Rechte erklärten sich gegen die fernere Existenz von Domicellaren in Salzburg und Olmütz die 1849 in Wien versammelten Bischöfe, siehe Actenstücke, 1850, 32. In Salzburg besteht nur mehr Ein Domicellar. In Olmütz sind

gegen sind ganz offenbar den letzteren zuwider die Coadjutorien für bleibend verhinderte Canoniker mit dem Rechte der Nachfolge in deren Stellen, wie solche außerhalb Deutschlands bis nun bestehen. Zur Bestellung eines solchen coadjutor perpetuus ist päpstliche Genehmigung erforderlich, regelmäßig wird der Consens des Coadjutus und der Majorität des Capitels eingeholt. Der Coadjutor ist Stellvertreter des rechtlich oder thatsächlich verhinderten Coadjutus, ohne selbst Canonicus oder Beneficiat zu sein.[22] — Vielfach sind Domherrenstellen alter und neuer Stiftung zu unterscheiden, dabei kann nicht nur die Höhe und Art der Bezüge, sondern auch der Rang des Canonicats als einer selbständigen, dem Capitel einverleibten Stiftung ein- für allemal bestimmt sein.[23] Nach der Qualification der Inhaber des Canonicats kann dasselbe ein Familien- oder ein adeliges oder ein Doctor-Canonicat sein; nach der Art der Besetzung sind einige Canonicate, die sog. canonicatus de officio, der sonst ziemlich freien Besetzung der erledigten Stellen durch Wahl oder Ernennung oder Option entzogen.[24] Neben den Residenzialcanonikern können

---

an deren Stelle drei Nichtresidential-Canoniker getreten: C. negot. extraord., 17. Juni 1880 (Archiv, 46, 163).

[22] Daher die Bezeichnung desselben als canonicus fictus, s. Rota rom., 25. Juni 1593 bei Garcias, Tr. de beneficiis, P. IV, c. 5, n. 67, vgl. dazu noch Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 8, n. 50 ff.; Ferraris, Bibl., v. canonicus, art. X. Ernennungsrechte dritter Personen müssen natürlich gewahrt werden. — Degen J. M., Das bischöfliche Recht, die Koadjutoren bei geistlichen Dignitäten . . aufzustellen und zu bestätigen, München 1785. — Der Coadjutor hat seinen Rang und Platz nicht hinter dem Coadjutus, dessen Dignität vorausgesetzt, sondern nach den Dignitären und vor den übrigen einfachen Canonikern: C. C., 28. Juli 1873 (A. S., VII, 578—584). Er muß dem Coadjutus die durch seine unberechtigten Absenzen verursachten Ausfälle an den Bezügen der Pfründe ersetzen: C. C., 22. Febr. 1862 und 12. Aug. 1871 (A. S., VII, 194—196). Die solemne Conventmesse celebrirt nicht er, sondern der im Turnus (A. 55) nächste Canonicus: C. C., 16. Dec. 1719 (R., 360, 85); s. überhaupt die Entscheidungen bei Richter, 360, 79—91.

[23] Sog. stallum fixum: C. C., 5. Juli 1856 (Anal. J. Pont., II, 2463 f.); vgl. Schulte und Moy, Ueber die Rangstufen der Canonici beim Wechsel der Canonicatspfründen in demselben Capitel (Archiv, 10, 1863, 256—265) und die Erwiderung aus Laibach sammt Schulte's Replik (ebd., 11, 1864, 276—291). — Die Unterscheidung der Stiftung hat, außer der Präcedenz, ferner nicht nur Einfluß auf die Participation: C. C., 12. Dec. 1654 (R. 350, 8), sondern etwa auch auf die Theilnahme an gewissen nicht das allgemeine Interesse des Capitels berührenden Sitzungen: C. C., 28. Febr. 1874 (A. S., VII, 684—694); s. C. C., 20. Jan. 1883 (A. S., XV, 468—475) und C. C., 2. Juni 1883 (A. S., XVI, 230 f.), womit die Congregation ihre Entscheidung vom 18. März 1882 (A. S., XV, 127—131), welche einem neugestifteten Dignitär das Stimmrecht völlig negirte (!), auf das rechte Maß, d. h. auf die Verhältnisse der alten Stiftungen restringirte. — Aus dem Umstande, daß gewisse Domherren in ihrer Eigenschaft als Professoren der Theologie, sog. canonici academici, vom Chordienst dispensirt worden, folgt nicht die Befugniß des Capitels dieselben vom Chor u. a. auszuschließen, wenn sie von ihrer Dispensation nicht weiter Gebrauch machen wollen, und dieselben überhaupt als Canoniker letzten Ranges zu behandeln: C. C., 1. Dec. 1883, c. Cracov. (A. S., XVI, 313—327; Archiv 51, 337—343). — Ein Beschluß, welcher die Aenderung der bisherigen Uebung bezweckt, ist auf Einschreiten der Betroffenen zu rescindiren: c. 6, X, 1, 2 (Innoc. III.).

[24] Siehe hierüber § 160. Die canonicatus de officio werden im Unterschiede von den canonicatus de gratia im Concurs verliehen; dazu gehören die Präbenden des Pönitentiars und Theologs, endlich jenes canonicus parochus, welcher auf die Pfarre investirt wird und nicht nur Vicar ist, s. § 92, VI, 2; 93, I; nach Conc. hisp., 1851, art. 13 (Nussi, 285), die Magistral- und Doctoral-Pfründe für je einen Doctor der Theologie und der Rechte. Auch der Scholasticus soll Doctor sein: Trid., 23, 18, s. § 103; doch ist zu bezweifeln, ob dessen Lehramt als solches noch zu Recht besteht; a. M. ist Kohn, Ueber den Canonicus Scholasticus an Cathedralcapiteln (Archiv, 49, 1880, 257—261). — Floerke, De canonici scholastici nomine origine, Goth. 1737. — Ueber das Erforderniß des Adels in den capitula insignia, siehe gleichfalls § 160. Nach dem erforderlichen Ordo können

auf Grund der Stiftung auch nicht zur Residenz verpflichtete Canoniker bestehen; diese sind entweder Präbendaten, welche juristisch den stimmberechtigten Ehren-Canonikern der Neuzeit (s. unten XV) ähneln, oder es sind sog. Forensen, Canoniker ohne Präbenden, welche andere Beneficien besitzen oder sonstige kirchliche Stellungen bekleiden.[25] Der Bischof oder sein Generalvicar kann Mitglied des Capitels sein, hat aber als solches, abgesehen von der durch die Bischofsweihe bedingten Präcedenz, keine Vorrechte vor den anderen Capitularen.[26]

IV. Den Domcapiteln steht als eigenberechtigten Corporationen auf Grund des gemeinen Rechtes Autonomie zu. In ihrem Schooße bildet sich nicht nur eine Observanz, sondern sie schaffen sich selbst Statuten.[27] Wo, wie dies neuerdings particularrechtlich vielfach verlangt wird, diese Statuten der

Priester-, Diaconats- und Subdiaconatspfründen unterschieden sein und auch festgesetzt sein, daß nur erstere ganz, die zweiten zur Hälfte, die letzteren nur zu einem Drittel percipirt werden: C. C., 1591 (R., 369, 7).

[25] Früher sog. praebenda exemta oder Freipfründe. — Chambion Fr. A., Diss. de praebendis quatenus liberae dantur, Mog. 1784. — Der Bezug der Distributionen (siehe § 202, § 78, II, 4) ist jedenfalls ausgeschlossen. Solche Canoniker heißen auch portionarii, dürfen aber mit den oben A. 21 erwähnten zur Residenz verpflichteten Portionarien nicht verwechselt werden. — Forensen finden sich vorzüglich bei nicht genügend dotirten Capiteln, s. betr. Solothurn, Pius VIII., 23. März 1830 (Nussi, 253), St. Gallen, Concordat vom 7. Nov. 1845, Art. 3 (l. c., 269); von den 20 Domherren von Chur heißt der letzte residirende nach der Zahl Sextar (Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2, 1878, 59), vgl. des weiteren über die Schweiz Schneider, Domkapitel, 212 f.; über andere, sozusagen zerstreute Capitel s. unten A. 71. Unter den Limburger Domherren waren ursprünglich drei von der Residenz bei ihren Pfarren dispensirte Pfarrer (s. § 78, A. 7), thatsächlich verwandelten sie sich in Forensen und nun ist nur einer derselben, der Pfarrer von Frankfurt, als Ehrencanonicus Mitglied des Capitels, s. unten A. 123.

[26] Treffend sagt c. 15, X, 3, 8 (Innoc. III.): archiepiscopus non ut praelatus sed ut canonicus vobiscum, ebenso c. 11, in VI, 2, 15, s. Gallemart, 671. Die deutschen Bischöfe besaßen bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht wenige, selbstredend nur einträgliche Canonicate, besonders Propsteien. Der Fürstbischof von Gurk (Klagenfurt) ist zugleich Propst des Collegiatcapitels in Maria Saal, sowie der dortige Domscholastiker zugleich Propst des Capitels in Straßburg ist, s. Schulte, Status, 56; der Fürstbischof von Lavant (Marburg) ist zugleich Propst des Collegiatcapitels in Friesach.

[27] Ueber die rechtliche Natur und die Schranken der Autonomie, s. oben § 32; Schmidt, De imperatore statutorum in ecclesiis Germ. protectore, Heidelb. 1772 (Thes., II, 340 bis 353); Gaertner, De jure capitulorum Germ. condendi statuta, Salisb. 1794; Gregel, (diss. Behr), De re statutaria capitulorum Germ., Wirceb. 1796. — Das Capitel ist universitas: partes decisae von c. 9 (Innoc. III.), 14 (Hon. III.), X, 3, 4; dessen Satzungen heißen nicht nur statuta: c. 8, X, 3, 8 (Innoc. III.), sondern einfach constitutio, d. i. Beschluß: c. 8. 9, X, 1, 2, de constitutionibus (Innoc. III.); c. 14, X, 3, 4 (Hon. III.); Trid., 25, 6, i. f. Auf eine unvordenkliche, durch einen legalen Beschluß, insbesondere durch ein dem gemeinen Recht entsprechendes Statut abgeschaffte Gewohnheit kann hinfür sich Niemand mehr berufen: C. C., 4. Aug. 1883 (A. S., XVI, 367—375). — Zahlreiche Statuten von Dom- wie andern Stiftern sind sammt einschlägigen Aufsätzen gesammelt in Mayer, Thesaurus novus Juris eccl. potissimum Germaniae, 4 vol., 1791—1794; weitere Nachweisungen gibt Mone am A. 12 a. O., 24 f. Die Statuten Erzbischofs Arnest für Prag 1350 und für Olmütz 1349, hat Dudik, im Archiv f. öst. Gesch., 37, 1867, 411 bis 455, 41, 1869, 195—217, edirt, jene von Camin von 1500 und 1576—79, H. Müller, im Archiv f. K. R., 37, 1877, 225—255. 369—414. Die erzbischöflichen Erectionsinstrumente für Posen und Gnesen vom 25. Jan. 1830 (Weiss, Corp. J. eccl., 1833, 105—115), haben nicht den Charakter von Statuten; ebensowenig das Restitutions-Diplom für Köln vom 1. Mai 1825, welches Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des franz. und rhein. K. R., 1863, 338—364, sammt den am 27. Mai 1830 approbirten Statuten des Metropolitancapitels Köln, herausgab. Constitutiones capituli Lateranensis, Rom. 1728. (Anal. J. Pont., II, 1857, 2033—2042), s. oben § 84, A. 7.

Bestätigung seitens des Bischofs unterliegen, gilt dasselbe auch von der beschlossenen Abänderung der Statuten.[28] Durch die einfache päpstliche Confirmation der Statuten wird deren juristischer Charakter an sich nicht geändert (§ 32, I) und erscheint daher eine Veränderung derselben der Competenz des Capitels nicht entzogen. Ebensowenig steht der Umstand, daß die Beobachtung der Statuten im Allgemeinen beschworen wurde (§ 32, A. 3), deren Abänderung im Wege. Auf Grund der Autonomie können über die einzelnen Mitglieder des Capitels und die übrigen mit demselben in Verbindung stehenden Personen, Cleriker wie Laien, nur Ordnungsstrafen verhängt werden; eine Jurisdiction über dieselben steht dem Capitel nur auf Grund eines speciellen Rechtstitels zu.[29] Die Capitel verwalten selbständig ihr Vermögen, bestellen die dazu erforderlichen Officiale, legitimiren einen Syndicus und nehmen die übrigen Verwaltungsmaßregeln vor.[30] Die Temporalienverwaltung oblag in letzter Instanz dem Propst, doch konnte er umgekehrt von derselben ausgeschlossen und auf die Verwaltung der ihm zu Besitz und Genuß zugewiesenen Güter beschränkt sein. Anderswo führte die Administration der Cellarius oder der Kämmerer, welche nicht einmal überall Mitglieder des Capitels waren, anderswo der Custos oder der sonst aus der Mitte des Capitels bestellte oder auch nur von demselben gewählte Oeconom. Die Autonomie der Capitel ist keineswegs schon Exemtion, daher die Capitel der allerdings in etwas beschränkten Jurisdiction des Diöcesanbischofs unterworfen sind. Der Umfang

---

[28] Zur Abänderung approbirter Constitutionen und Uebungen bedarf das Capitel des Consenses des Bischofs: c. 9, X, 1, 4 (Hon. III.). Daß dieser Consens überhaupt zur Giltigkeit eines Capitelstatuts erforderlich sei, leugnet mit Recht Gl. statutum, ad c. 2, in VI, 5, 12. Gleichwohl hat die spätere Doctrin die Controverse oft in diesem Sinne entschieden. — Die römische Synode von 1725, tit. II, c. 4. 5, trägt allen Capiteln, welche bislang keine Statuten hatten, auf, solche binnen sechs Monaten bei Strafe des Interdictes zu verfassen und dem Bischof bezw. bei irgend einer Abweichung vom römischen Ceremoniale dem apostolischen Stuhl zur Bestätigung vorzulegen (Coll. Lac., I, 352). Irrthümlich behauptet Lucidi, De visitatione, I, n. 142, 1866, 320, dies sei gemeines Recht, vielmehr trägt c. 5 cit. nur den Metropoliten auf, eine analoge Bestimmung in die Beschlüsse der nächsten Provincial-Synode aufzunehmen, vgl. Syn. Ravenna, 1855, P. IV, tit. III, c. 8; I. Neugranada, 1868, tit. II, c, 5 (Coll. Lac., VI, 192. 476); Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 5; Prag, 1860, tit. VI, c. 5 (l. c., V, 154. 555). — In einzelnen Fällen pflegt die C. C. dem Capitel sinngemäße Weisungen zu ertheilen, s. 1865 und 1866 (A. S., II, 215—220). Die Approbation wird in den neueren Circumscriptionsbullen durchaus vorgeschrieben, nur in jener für Hannover wird der Punct übergangen. — Die französischen Capitel erhielten ihre Statuten von den Bischöfen: Syn. Tours, 1850, decr. 5 (Coll. Lac., IV, 256), denen es auch zukommt, dieselben lediglich nach eingeholter Wohlmeinung des Capitels zu reformiren: Syn. Reims, 1849, tit. XIV, c. 3 (l. c., 136), im besten Falle haben die Capitel die selbst beschlossenen Statuten dem Bischofe zur Bestätigung zu unterbreiten: Syn. Aix, 1850, tit. V, c. 2 (l. c., 980). — Jedenfalls ist der Bischof von jeder auf die Statuten bezughabenden Beschlußfassung in Kenntniß zu setzen. Die Statuten eines französischen Metropolitancapitels wurden 1850 vom Erzbischof dem Papste zur Prüfung eingesandt, der Secretär der C. C. verfaßte dazu, 1852, ausführliche Bemerkungen; eine formelle Entscheidung erfloß nicht (Anal. J. Pont., VI, 1863, 2018—2047).

[29] Siehe das oben A. 18 citirte c. 13, X, 1, 31 und Trid., 25, 6, s. A. 33. In diesem Falle hat der Bischof erst dann im Rechtswege gegen die der Capiteljurisdiction unterstehenden Personen vorzugehen, wenn das Capitel seinerseits säumig ist.

[30] Vgl. c. 5, X, 2. 19 (Clem. III.); c. 4. 8, X, 2, 28 (Innoc. III.). — Im einzelnen verfügen die Statuten das nähere. Der Pönitentiar kann der Uebernahme diesbezüglicher capitularer Lasten sich entschlagen: C. C., 19. Nov. 1729 (R. 345, 7. 9); auch der Dompfarrer und der Theolog ist nicht außerhalb der Stadt zu ablegiren: C. C., 12. Dec. 1656 u. ö. (R., 345, 8), doch steht die Praxis der Bestellung der Genannten zu Capitelkämmerern nicht im Wege: C. C., 21. Nov. 1761 (R., 345, 10).

einer Exemtion der Capitel ist ein sehr verschiedener gewesen, vollständige passive Exemtion ist verhältnißmäßig selten, häufig die Anerkennung der vom Capitel erworbenen Immunität und der in derselben gelegenen activen Jurisdiction seitens des Bischofs.[31] Nach dem Tridentinum wird auch das exemte Capitel sowohl an Cathedral- wie an Collegiatkirchen vom Bischof als päpstlichem Delegaten visitirt und corrigirt und kann daran auch eine zwischen Bischof und Capitel geschlossene Vereinbarung nichts ändern.[32] Das Visitationsrecht des Capitels selbst ist hierdurch in keiner Weise berührt.[33] In Frankreich besteht kein thatsächlich exemtes Capitel, auch die Exemtion der spanischen Capitel ist aufgehoben, in Deutschland existirt nur mehr das exemte Collegiatcapitel in Bautzen, dessen Propst, zugleich päpstlicher Vicar für Sachsen, in Dresden residirt.[34] — Particularrechtlich verschieden ist die Stellung des Bischofs zum Capitel in Spanien und Frankreich dahin bestimmt, daß er das Capitel zu Sitzungen einberuft und in denselben den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt oder wie in italienischen Diöcesen nach Gutdünken an den Sitzungen des Capitels theilnimmt.[35] Nach gemeinem Recht beruft der Bischof das Capitel nur in jenen Fällen, in welchen er dessen Rath einholen will und gebührt dann ihm, nicht seinem Vicar, der erste Sitz und die

---

[31] So konnte das Capitel nicht nur die eigene Kirche interdiciren, siehe z. B. c. 5, X, 1, 4 (Innoc. III.), sondern auf Grund des Privilegs auch in andern ihm nicht gehörigen Gebieten das Interdict verhängen: c. 23, X, 5, 40 (Innoc. III.). — Nach Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII., c. 9, n. II, kommen Beispiele der Exemtion eines Capitels schon im 11. Jahrhundert vor, nach van Espen, J. eccl., P. III, tit. 12, c. 4, n. 51, erst im 13. Jahrhundert, als ältestes Beispiel weist Hinschius, K. R., 2, 145, A. 1, die 1069 vom Erzbischof Manasses beschworenen consuetudines capituli Remensis nach (Gallia christiana, X, Paris. 1751, App., 33—35). Das Capitel von Padua behauptete völlige passive wie active Exemtion, letztere konnte nicht erwiesen werden und auch erstere ward überall nach dem Tridentinum modificirt; darüber verhandelte eine besondere Congregation von 1852—1856 (A. S., III, 65—84). — * De privilegiis et exemptione capituli cathedralis Veron., Venet. 1753.

[32] Trid., 6, 4; 25, 6, dazu Benedict. XIV., l. c., n. IV—IX; Gallemart, 85—88. Nach dem klaren Text des Tridentinum und der römischen Praxis constituirt auch eine vom Papste confirmirte Concordia (s. § 32, I, § 37, III) keine Ausnahme, s. Fagnani, Comm. ad c. 1, X, 2, 30, n. 37 f. — Vgl. unten § 152. 175. 189.

[33] Trid., 25, 6: Ceteris autem in rebus capituli jurisdictio et potestas, si qua eis competit, et bonorum administratio salva et intacta omnino relinquatur. Vgl. dazu Gallemart, 671. — Jedenfalls ist das Privileg strenge auszulegen (s. oben § 76, A. 9); aus der bloßen Bezeichnung der Capitel als „Ordinarien" ihrer Cleriker folgt noch nicht ihre durchgängige Exemtion. Regelmäßig können derlei exemte Capitel weder Dimissorien für den Empfang der Weihe, noch Remissorien oder vollständige Entlaßbriefe ausstellen, sondern ihren Clerikern nur zeitliche Urlaubsbescheinigungen (s. § 78, VI) hinausgeben: C. C., 26. Juni 1871 (A. S., VI, 484—495).

[34] Das Collegiat-Capitel von St. Denis wurde als exemtes von Pius IX., Consueverunt, 31. März 1857, errichtet, erfreut sich aber nicht einmal der Exemtion vom Pfarrverbande, s. Craisson, J. can., I, 298. — Conc. hispan., 1851, art. 15 (Nussi, 286). — Schulte, Status, 149.

[35] Conc. hisp., 1851, art. 14 (Nussi, 286), bei Besetzungsfragen hat der Bischof nach der Zahl der Canonici 3—5 Stimmen. Das gewohnheitsmäßig auch in Cuba geübte Diremtionsrecht des anwesenden Bischofs wird bestätiget: C. C., 15. Juli 1885 (A. S., XVIII, 294—296). — Das Capitel versammelt sich, abgesehen von den im Gesetze vorgesehenen Fällen, nur vocante vel annuente episcopo: Syn. Avignon, 1849, tit. VI, c. 4; Aix, 1850, tit. V, c. 2 (Coll. Lac., IV, 346. 981); über die Verhandlungen ist Stillschweigen zu beobachten. Eine gewisse Autonomie stellt den Capiteln Syn. Sens, 1850, tit. I, c. 6 (l. c., 883) in Aussicht. S. oben A. 10. — Syn. Benevent, 1693, tit. XXI, c. 10 (Coll. Lac., I, 51); Ravenna, 1855, P. IV, tit. III, c. 7 (l. c., VI, 192).

Leitung der Verhandlung.[36] Abgesehen davon steht das Recht der Einberufung des Capitels und das Recht des Vorsitzes bei versammeltem Capitel, dessen Vorstand, eventuell den übrigen Dignitären und dem Senior der einfachen Canoniker zu.[37] Der bischöflichen Genehmigung bedarf es zur Einberufung von Sitzungen nicht,[38] der gewöhnliche Versammlungsort ist der Capitelsaal und nicht die bischöfliche Residenz. Die Sitzungen kehren entweder in periodischen Zwischenräumen wieder oder werden aus einem besonderen Anlasse abgehalten.[39] Jährlich pflegt ein sog. Generalcapitel gehalten zu werden, wobei die Statuten vorgelesen und über deren Abänderung berathen und die Schlußrechnung gelegt wird. Zu den Sitzungen des Capitels müssen regelmäßig nur die im Orte anwesenden Capitularen geladen werden.[40] Ob die Beschlußfähigkeit des Capitels von dem Erscheinen von zwei Dritteln der geladenen Capitularen abhänge, ist bestritten. Die Frage ist zu bejahen, soferne nicht durch Statut oder Observanz etwas anderes Rechtens ist.[41] Das Stimmrecht hat den Subdiaconat bezw. die der Präbende annexe höhere Weihe zur Voraussetzung.[42] Durch Entfernung der Minorität wird das Capitel nicht beschlußunfähig.[43] Der rechtmäßig am Erscheinen verhinderte Capitular kann

---

[36] Trid. 25, 6.

[37] Alles kommt hier auf Statut und Observanz an. In den neuorganisirten Capiteln erscheint der Propst, wenn er die erste Dignität ist, nicht mehr von der Oberleitung ausgeschlossen.

[38] Auch dann nicht, wann bislang die Autorisation des Bischofs eingeholt zu werden pflegte, nach C. C., 20. Jan. 1858 (Archiv, 4, 188—191). — Nur Mangels einer eigenen stuba capitularis (Mainzer Acceptations-Instrument, 1439, bei Münch, Konkordate, 1, 75) versammelt sich das Capitel im bischöflichen Palast: Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 5, 32, n. 17—25.

[39] Nicht selten ist bestimmt, daß die ordentlichen Sitzungen monatlich abzuhalten sind, vgl. Syn. Ravenna, a. A. 35, a. O, 191; Kölner Statuten, 1830, § 55 (Hüffer, Forschungen, 362).

[40] Früher rief die Glocke zum Capitel: c. 30, X, 1, 6 (Innoc. III.). — Die abwesenden Capitularen sind rechtzeitig, also nicht, wann Gefahr im Verzuge ist: c. 28, pr., X, 1, 6 (Innoc. III), einzuladen, wann es sich um ihre eigenen Interessen handelt: reg. jur. 29, in VI; um Wahl des Bischofs (s. § 159), des Vorstandes oder eines Collegen: c. 33, in VI, 3, 4; um Verhängung der cessatio a divinis: c. 8 in VI, 1, 16, handelt, endlich nach Maßgabe der Observanz, welche aber auch umgekehrt von der Ladung der Abwesenden entheben kann: c. 33 cit.

[41] Entscheidend ist L. 3, Dig., 50, 9, und L. 3, Dig., 3, 4, worauf sich auch Gl. constitutum, ad c. 1, X, 3, 11, beruft. Vgl. Reiffenstuel, J. can., L. III, tit. 11, n. 14 ff., dessen Ausnahmen: wenn Verzug vorliegt, wenn die Geladenen wegen ihrer Abwesenheit in die Contumaz verfallen erklärt werden, erscheinen nicht begründet. Letztere Ausnahme stoßt den Grundsatz völlig um, in ersterem Falle können die Erschienenen nur als negotiorum gestores des Capitels und dann, consequent gedacht, richtiger der ordnungsmäßige Vertreter des Capitels auch allein ohne die Uebrigen handeln. — Hinschius, K. R., 2, 128, leugnet die Existenz der im Texte angegebenen Bestimmung, und erklärt die Stellen des römischen Rechts als nicht beweisend; er ist aber nicht in der Lage für seine These, daß mindestens drei Canoniker erschienen sein müssen, einen Beweis vorzubringen, da er die hierfür sprechende römischrechtliche, aber im Gegenstande nichts beweisende Stelle: L. 85, Dig., 50, 16 (tres facere collegium) nicht citiren will.

[42] c. 2, Clem., 1, 6, innovirt von Trid., 22, 4. Wann die Subdiaconen das Stimmrecht erhielten, ist bestritten, sicher besassen sie es schon im 12. Jahrhundert, s. Below, a. A. 11 a. O., 34—38; wahrscheinlich auch früher. Ueber den Verlust des activen und passiven Stimmrechtes s. § 159. Derselbe kann auch zur Strafe über excedirende Capitularen verhängt werden. Dazu hielt sich aber der Erzbischof von Compostella nicht für competent und gieng darum die C. C. an: 24. Juli 1880 (A. S., XIV, 122—130). In der That ist jene Privation in einer suspensio ab officio gelegen.

[43] c. 19, X, I, 6 (Innoc. III.). — Ausnahmsweise kann der einzig zurückgebliebene

einen Collegen zur Stimmabgabe delegiren, der unentschuldigt abwesende kann gestraft werden.[44] Der Abstimmung geht naturgemäß die Verhandlung der zu entscheidenden Frage voraus.[45] Gegenstände, welche erworbene Rechte Einzelner berühren, müssen von eben diesen, also einstimmig, beschlossen werden.[46] Andererseits darf Niemand in eigener Sache stimmen. Die Stimmabgabe ist nach Lage der Dinge schriftlich oder mündlich, offen oder geheim.[47] Nur in zwei Fällen ist zur Rechtskraft des Beschlusses eminente Majorität, d. i. zwei Drittel der Stimmen erforderlich, sonst genügt die einfache Majorität; vorausgesetzt, daß die pars major auch die pars sanior ist.[48] Observanzmäßig übt der Vorsitzende das Diremtionsrecht, gibt also in diesem Falle der Stimmengleichheit zwei Stimmen ab.[49] Die Beglaubigung des Beschlusses muß eine acten- und kanzleimäßige sein.[50] Statutarisch erscheint der Canonicus Senior als Vertreter der einfachen Capitularen und urkundet gemeinschaftlich mit dem

---

Namens des Capitels handeln (s. § 159), doch berechtigt dies nicht zur Aufstellung des Axioms: collegium remanet in uno; vgl. hierüber noch § 156, IV, 5.

[44] Ordnungsstrafen sind zuläßig, nicht aber die Privation des Stimmrechtes, s. hierüber § 159. Das Capitel kann überhaupt nicht statuiren, daß einige Capitularen, z. B. der Dompfarrer, von den collegialen Rechten ausgeschlossen seien, sondern nur deren Bezüge in ungleichem Masse festsetzen: C. C., 23. Sept. 1747 (R., 350, 7), wobei aber jeglicher Eigennutz zu vermeiden ist: c. 6, X, 1, 2 (Innoc. III.). — Der nicht dem Capitel angehörige Procurator kann, muß aber nicht, zugelassen werden: c. 42, § 1, X, 1, 6 (Innoc. III); c. 46, § 3, in VI, 1, 6. Wurde der Canoniker ohne gebundenes Votum delegirt, so muß er zwei gleiche Voten abgeben: c. 46 cit., § 2; s. C. C., 16. Febr. 1623 (R., 351, 11).

[45] Sog. tractatus: c. 30, X, 1, 6; c. 4, X, 3, 11 (Innoc. III.).

[46] Reg. 29, in VI: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari. Dies gilt nur von den jura singulorum im strengen Sinne des Wortes; im übrigen kann eine Abgabe, eine Leistung für sämmtliche Capitelglieder von der Majorität beschlossen werden: c. 4, X, 3, 11 (Innoc. III.); und gegen ein auch den Rechten der Einzelnen nahetretendes Urtheil des Ordinarius kann die Minorität nicht appelliren, wenn sie nicht als sanior pars sich erweist: C. C., 12. März 1881 (A. S., XIV, 362—371).

[47] Die Solemnitäten der Bischofswahl finden keine Anwendung s. aber unten A. 97. In einem Falle wurde entschieden, daß der Canoniker nicht sich selbst zum Prosynodalexaminator wählen dürfe, wohl aber mit einem Collegen die gegenseitige Wahl vereinbaren: C. C., 19. Mai 1877 (A. S., X, 273—278), in einem andern Falle, daß er über Besetzung eines von ihm selbst competirten Canonicats überhaupt nicht stimmen dürfe: C. C., 21. Dec. 1875 (A. S., IX, 138—144). Die Ungiltigkeit der Stimme läßt sich aber nicht behaupten, nur deren Unziemlichkeit, vgl. über den Fall einer Selbstwahl bei Besetzung des Secretariats: C. C., 17. Dec. 1881 (A. S., XV, 100—103). Mit Unrecht würde das Capitel dem Canonicus, in Sachen eines Verwandten seine Stimme abzugeben, verwehren: C. C., 19. Sept. 1818 (R., 351, 9. 10); C. Epp. Reg., 28. Juli 1865 (A. S., I, 153—163). — Wo statutarisch geheime Wahl normirt ist, gilt überhaupt auch die lange geübte öffentliche Stimmabgabe sowie jene in aures secretarii als Mißbrauch: C. C., 13. Sept. 1856 (Lingen, 744 f.).

[48] c. 1, X, 3, 11 (III. Later.); c. 5, X, 3, 10 (Alex. III.) s. u. A. 52. — Die Minorität kann nie unter Berufung darauf, daß sie die pars sanior sei, einen Capitelbeschluß fassen, s. dagegen Reiffenstuel, l. c., n. 22. Relative Majorität genügt an sich nicht, es müßte denn statutarisch besonders bei Besetzungsfragen das Gegentheil Rechtens sein, s. Reiffenstuel, l. c., n. 28. — Die im Texte angedeuteten Fälle der sog. Zweidrittelmajorität sind die Concurrenz der Postulation mit der Wahl des Bischofs und die Bestellung eines Coadjutors für den geistesschwachen Bischof, s. § 159 und § 91, A. 20.

[49] C. C., 3. März 1860 (Lingen, 745—747).

[50] Schon die Stat. eccl. antiq., c. 32, verlangen zur Veräußerung von Kirchengut nicht nur Zustimmung, sondern auch Unterschrift der Cleriker: c. 52, § 1, C. 12, Q. 2, und c. 1, X, 3, 10; vgl. Gregor I. in c. 16, Dist. 61; das Protokoll oder Decret ist allseitig zu unterfertigen: c. 21, X, 1, 6 (Innoc. III.), doch nur von denjenigen, welche an der Verhandlung thatsächlich Theil genommen haben: c. 5, X, 3, 10 (Alex. III.). — Zur Giltigkeit nicht des Beschlusses, aber der diesen beweisenden Ausfertigung ist Siegelung erforderlich, vgl. c. 5, X, 2, 19 (Clem. III.); c. 48, X, 2, 28 (Innoc. III.); c. 14, X,

Vorstand des Capitels. Für die Aufbewahrung der belangreichen Schriftstücke dient das Archiv.[51] Der rechtswidrig Uebergangene[52] kann wegen dieses Formfehlers gegen den gefaßten Capitelbeschluß reclamiren und dessen Irritation verlangen. Ueber die angefochtene Rechtmäßigkeit oder Rationabilität des Beschlusses entscheidet der Bischof, in letzter Linie der apostolische Stuhl. Wird ein Beschluß irritirt oder cassirt, so ist keineswegs dessen conträres Gegentheil, etwa der gefallene Antrag der Minorität, approbirt, sondern es liegt einfach kein Beschluß vor.

V. Die Domherren sind zur Residenz (§ 78, II, 4), zur persönlichen Ableistung des täglichen Chordienstes und zur Assistenz des Bischofs bei gewissen Festen und feierlichen Gelegenheiten verbunden.[53] Der Chordienst besteht in der gemeinschaftlichen Persolvirung der canonischen Tagzeiten und der für die Wohlthäter des Capitels aufzuopfernden Conventmesse.[54] Die Ord-

---

5, 31 (Hon. III); c. 2 in VI, 1, 16 (II. Lugd.). Oft führt das Capitel ein großes und kleines Siegel, das sog. secretum.

[51] Hat das Capitel kein besonderes Archiv, so soll es im bischöflichen Archiv wenigstens einen besonderen Schrank haben: Syn. Benevent, 1693, tit. XV, c. 1 (Coll. Lac., I, 38).

[52] Der sog. contemtus, vgl. c. 28, pr., X, 1, 6 (Innoc. III.); c. 33, in VI, 3, 4. — Dafür, daß die pars major die pars sanior gewesen, spricht in alleweg die Vermuthung und ist das Gegentheil, d. i. die Irrationabilität des Beschlusses, vom Reclamanten strengstens zu beweisen: c. 1, X, 3, 11 (III. Lat.). Ferner muß solche Einsprache allsogleich erhoben werden, da ein längeres zuwartendes Schweigen als Verzicht auf die Bestreitung oder nachträgliche Ratihabition genommen werden kann, s. A. 47 cit. Epp. Reg. — Vgl. oben A. 48.

[53] Trid., 24, 12. — Ueber die Pflicht der Assistenz verbreitet sich Benedict. XIV., Institutio, 107; sie verbindet keineswegs nur für die Cathedrale, erstreckt sich aber, über die Stadt hinaus, nur auf Grund einer Gewohnheit auf die ganze Diöcese: Syn. Benevent, 1693, tit. XXI, c. 9 (Coll. Lac., I, 51). Ueber widerspänstige Canoniker kann der Bischof Geldstrafen verhängen: C. C., 20. Aug. 1785 (R., 355, 37).

[54] S. § 70, III, 1, § 78, IV; c. 1, Clem., 3, 14; Trid., 24, 12. Wegen Vernachlässigung dieser Pflicht geht der Bischof mit arbiträren Strafen vor: Trid. 22, 4, bis zur Privation des Säumigen: C. C., 16. Dec. 1730 (R., 160, 1). — An manchen Tagen sind zwei Messen zu lesen: c. 11, X, 3, 41 (Hon. III.). Ueber Conventmesse wie Chordienst sind unzählige Decrete und Entscheidungen der römischen Behörden ergangen, auf deren Sammlung bei Mühlbauer, Thes. resolutt. C. C., III, 1879, 958—1203; Decreta auth. C. Rituum, II, 1865, 111—125, Suppl., II, 1879, 550—556; I, 286—296, Suppl., I, 615—642; Lingen, 545—597; Richter, 133 f., 355 f., und in den verschiedensten Zeitschriften zu verweisen genügt, da dieselben vorwiegend liturgische Bedeutung haben. Vgl. Benedict XIV., Quum semper, 19. Aug. 1744, § 11—24 (Bull. I, Const. 103, auch R., 507—509); Ballay, De missa conventuali, im Archiv, 36, 1876, 294—306. — Condonation der versäumten täglichen Applicationspflicht gewährt der Secretär der C. C., s. oben § 86, A. 44; Indulte die Congregation, so auf zehn Jahre dem Capitel von Chioggia, 14. Febr. 1857 (Anal. J. P., II, 2939 f.). Auf Grund des Indultes des Cardinals Caprara vom 9. April 1802 mäßigten die französischen Bischöfe den Chordienst dahin, daß die Canoniker zweimal täglich zusammenkommen und die Messe und die Horen von der Terz bis zur Complet persolviren, nur an Sonn- und Festtagen singen: Syn. Paris, 1849, tit. I, c. 7; Bourges, 1850, tit. I, (Coll. Lac., IV, 14. 1096 f.). Aehnlich wurde und wird die Sache bei deutschen Capiteln gehalten, von deren Seite vereinzelt um ausdrückliche Gewährung dieser Praxis seitens des apostolischen Stuhles angesucht wurde, so erhielt z. B. das Capitel von Speier ein derartiges Indult ad septennium tantum: C. C., 8. Juli 1854 (Lingen, 560 ff.), nicht definitiv entschieden wurde die Anfrage seitens Mainz: C. C., 12. Sept. 1868 (l. c., 565—568). — Oft hat die C. C. die Berufung auf die Gewohnheit in solchen und ähnlichen Fällen, so bezüglich des Alterniren, der Freiheit einzelner Canoniker, zurückgewiesen, z. B. C. C., 12. Sept. 1868; 13. Sept. 1862 (A. S., IV, 301—305, VIII, 327—334); daraus folgt nicht, daß im Gegenstande dem allgemeinen Rechte und Ritus entgegenstehende Gewohnheiten überhaupt unmöglich, also rechtswidrig wären. Ein Beispiel der Tolerirung

nung des Chordienstes regelt im einzelnen das Capitel selbst und sorgt für die Bestellung der erforderlichen Cleriker und Cantoren; erst in zweiter Linie tritt der Bischof verfügend (s. A. 90) ein. Seit altersher wird der Chordienst wochenweise versehen und heißt derjenige Canoniker oder Cleriker, welchen nach der statutarischen Ordnung die Reihe das Officium vorzubeten, vorzusingen, zu celebriren trifft, Hebdomadarius.[55] Die persönliche und active Theilnahme der einzelnen Canoniker, die sog. Interessenz, controliren die Punctatoren, deren Gewissenhaftigkeit eidlich verschärft ist; sie werden meist vom Capitel aus seiner Mitte auf Zeit gewählt.[56] — Die Canoniker bestellten entweder nur für ihre Person Vicare oder das Capitel selbst sorgte durch die bleibende Bestellung von Vicaren für die ungestörte Abhaltung des von den Domherren vielfach vernachlässigten Chordienstes. Wo eigene Vicarien canonisch errichtet waren, galten diese Chorvicare als Beneficiaten.[57] Sie bilden, sowie etwa auch die Cantoren, einen eigenen Körper und kann ihnen nach singulärem Recht auch die Theilnahme an den Capitelsitzungen u. a. zustehen.[58] Deren Ernennung ist regelmäßig in der Competenz des Capitels gelegen.

VI. Die Domherren erfreuen sich gewisser Ehrenrechte: ausgezeichneter Titel und Kleidung von meist violetter Färbung. Den Ring und das Capitel-

---

solcher Gewohnheiten aus neuester Zeit: C. C., 29. Mai 1880, (A. S., XIII, 543—553); ein indultum alternativae gewährte bezw. bestätigte dessen Uebung: C. C., 16. Sept. 1854, ein ebensolches tertiariae, demzufolge nur je ein Drittel der Canoniker, abgesehen von hohen Feiertagen, den Chordienst ableistet: C. C., 24. April 1858 (Lingen, 568—571).

[55] Der diesbezügliche Turnus braucht kein vollständiger und gleichmäßiger zu sein, gewisse Canoniker, besonders die Dignitäre, können nach Statut oder Uebereinkommen vom allgemeinen Reihendienste ausgeschlossen sein, s. C. C., 24. Mai 1873 (A. S., VIII, 222—231). Der celebrirende canonicus hebdomadarius soll, strenge genommen, dafür kein Stipendium erhalten; doch kann es auch anders sein und ihm das Stipendium aus dem Distributionsfonde ersetzt werden: C. C., 6. Mai 1865, 22. Aug. 1874, 18. März 1719 (A. S., II, 194—203; VIII, 104—106; II, 23).

[56] Siehe hierüber und die Distributionen, sowie etwaige Substitutionen und das Jubilations-Indult, unten § 202; über die Coadjutoren oben A. 22. Die Ehrencanoniker dürfen von den Domherren nicht zur Substitution herangezogen werden: C. C., 4. Febr. 1804 (R., 359, 78).

[57] Diese vicarii perpetui hießen mansionarii, auch portionarii. Sowie letzterer Ausdruck auch von den Canonikern gebraucht wurde (s. oben A. 25. 21), bezeichnete auch mansionarius den zur Residenz verpflichteten Canoniker im Gegensatz zum canonicus foraneus oder forensis, s. Schmidt, Diss. de varietate praebendarum in dessen Thesaurus, III, 1774, 241 ff. In älteren Rechtsquellen bezeichnet mansionarius den später sog. Küster (custos), sowie den Oekonom der Kirche, s. unten § 196 und Kraus, Real-Encycl., 2, 1885, 358 f. — Gleich unbestimmt ist der Ausdruck participantes, er wird nicht nur von Canonikern gebraucht (s. A. 21), sondern auch von solchen Vicaren, welche in Capitelsachen keine, dagegen in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung als Interessenten eine Stimme haben können: C. C., 18. März 1882 (A. S., XV, 123—126). Die Vicare können auch canonici hebdomadarii heißen und einiger canonicaler Ehrenrechte und Pflichten sich erfreuen, ohne deshalb doch Canoniker oder Capitularen zu sein: C. C., 19. Jan. 1884 (A. S, XVI, 480—491), s. folg. A. — Ob die in c. 27, X, 1, 3 (Innoc. III.), erwähnte vicaria perpetua eine Capitelvicarie oder eine an der incorporirten Pfarrkirche errichtete ist, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit entscheiden. — Die Vicare sind verpflichtet gegen Erhalt des Manualstipendiums die Conventmesse zu lesen: C. C., 6. Mai 1865 (A. S., II, 194—203), und gegen die rigorose Bestimmung von Syn. Köln, 1860, tit. I, c. 5 (Coll. Lac., V, 339): C. C., 6. Dec. 1846, 28 Jan. 1865 (Archiv 13, 450—455), wie solches früher schon für Würzburg verfügt wurde: C. C., 2. Juni 1860 (Lingen, 592 f.). — Ueber die weiteren Verbindlichkeiten dieser Vicare oder Beneficiaten entscheidet wie Statut so Gewohnheit: C. C., 16. Mai 1885 (A. S., XVIII, 129—136).

[58] C. C., 6. Juni 1682 (R., 160, 5). — Vgl. über diese Präbendaten Permaneder, Art. Chorvicare, im Kirchen-Lexikon, 3, 1884, 195 f.

zeichen tragen die Canoniker überall, aber nur im Amte ihre festliche Chorgewandung. Die Dignitäre haben meist die Pontificalien, da und dort sind sie sowie auch die einfachen Domherren als solche apostolische Protonotare und führen den Titel Monsignore.[59] Collegialiter gehen die Domherren unmittelbar hinter dem Bischof oder dessen Vicar und vor den niederen Prälaten; deren Dignitäre gehen den Dignitären der Collegiatcapitel, doch nicht in der letzteren eigenen Kirche und überhaupt nicht wirklichen Prälaten vor.[60] Umsoweniger können die einzelnen Domcapitularen vor Prälaten die Präcedenz beanspruchen, dagegen gehen sie manchen auch mit Jurisdiction versehenen Clerikern, selbst eines höheren Ordo vor, wenn dieser Ordo nur nicht der bischöfliche ist. Der Bischof und Weihbischof gehen im Capitel vor allen anderen;[61] daß sonst die Dignitäten in statutarischer Ordnung vorangehen, ist selbstverständlich, des weiteren entscheidet regelmäßig die Anciennität der Reception ins Capitel, wenn nicht statutarisch gewissen Canonicaten ein fixer Rang zugewiesen ist.

VII. Das über die Verfassung und Autonomie der Domcapitel Gesagte gilt mit geringen, zum Theile angedeuteten Ausnahmen, auch von den Collegiatstiftern. Deren Dignitäre, besonders die Pröpste und Prioren, waren oft zugleich Mitglieder des Domcapitels.[62] Abgesehen davon hat sich an ihnen das gemeinschaftliche Leben länger, ja bis auf die Gegenwart erhalten. Uebrigens wurde deren Zahl bedeutend reducirt und sind die erhaltenen Collegiatkirchen meist zu Pfarrkirchen erklärt worden.[63] Die Verhältnisse dieser Collegien sind

---

[59] So die Canonici von Padua, Udine, Görz u. a. Sonst sind die Titulaturen amplissimus, perillustris, eximius, reverendissimus, admodum reverendus. — Die Einzelheiten über das Auftreten der canonici parati in Rochett, Mozett oder cappa magna oder almutium, entbehren des juristischen Interesses. Die Canoniker dürfen nur ein figurirtes Kreuz und nur an einem Bande tragen. Das numisma oder insigne capituli kann der Bischof nicht ohne päpstliche Erlaubniß den Canonikern verleihen oder das bestehende verändern: C. Rit., 1. Sept. 1612 (Barbosa, Tr. de canon. et dign., c. 2, n. 27, ed. cit. 31). In Prag sind sämmtliche Domherren infulirt, in Trient purpurati.

[60] Vgl. § 77, A. 14. — C. Rit., 30. Sept. 1614 (Barbosa, Summa ap. decis., coll. 252, n. 7). Als Capitel gehen aber die Domherren dem Collegiat-Capitel auch in dessen eigener Kirche vor: C. Rit., 18. Aug. 1618 (Ferraris, Bibl., v. Canonicus, art. VII, n. 8), und zwar sammt den Vicaren: C. Rit., 5. März 1870 (A. S., V, 621 ff.).

[61] c. 15, X, 1, 33 (Gregor. IX); C. Rit., 10. Jan. 1852 (Archiv, 2, 126 f.). — Das Recht des ersten Dignitärs den verhinderten Bischof zu vertreten, wird aber dadurch, d. i. durch die Anwesenheit und Präcedenz eines fremden Diöcesanbischofs oder eines Weihbischofs im Capitel, nicht berührt: C. Rit., 19. Sept. 1859 (A. S., III, 626—628). — Wo die Priester- und Diaconatspfründen geschieden sind, ist an sich die Aufnahme in die Priester- bezw. Diaconatspräbenden maßgebend: C. Rit., 16. Dec. 1828 (Craisson, J. can., I, 313), doch kann die Admission ins Capitel nach Gewohnheit dort den Rang entscheiden, wo die Inhaber sämmlicher Präbenden Priester sind: C. Rit., 10. Jan. 1604 (Barbosa, l. c., coll. 228, n. 8.). — Eine Ausnahme von diesem senium antianitatis begründet ein stallum fixum (s. oben A. 23), dessen Option vom Neueintritt ins Capitel sich nicht unterscheidet. Der einmal besessene, dann verlorene Rang ist bei der neuerlichen Erwerbung einer Stelle irrelevant: C. C., 23. Jan. 1869 (A. S., V, 119—123). Hiermit berührt sich die singuläre Bestimmung, wornach der regulirte Chorherr, welcher nach seiner Profeß eigenmächtig Mönch geworden ist und daher zurückkehren muß (s. § 147), im Chor immer der letzte bleibt und die Cuculle trägt: „Urban II.“ (Anselm von Havelberg) in c. 2, C. 19, Q. 3, „in canone“ citirt von Innocenz III. in c. 12, X, 1, 14.

[62] Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, 1883, 24—30. — *Wagner, De capitulis collegiatis eorumque privilegiis, Mog. 1718; Schuberth, De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum (Mayer, Thes., I, 1791, 157—182); Ferraris, Bibl., v. Collegium.

[63] In Oesterreich sind derlei Collegiatcapitel, besonders in Salzburg, Tirol und Kärnten der Säcularisation entgangen, mußten aber durchweg die Cura übernehmen. Die

weniger durch das gemeine Recht als singulär geordnet. Nur die Dignitäre gehen den einzelnen Cathedralcanonikern vor und sind sowie diese geeignet, päpstliche Delegaten (§ 75, IV, 2) zu sein. Die einfachen Collegiatcanoniker können als solche und einzeln eine Präcedenz nicht beanspruchen. Ihre Auszeichnungen sind statutarisch bestimmt, ebenso ihre Verpflichtung zum Chordienst.[64] Dem Bischofe assistiren sie nur in der eigenen Kirche. Von den vorhandenen Canonicaten kann keines als Pönitentialpfründe erklärt werden;[65] nach tridentinischer Vorschrift sollte an den Collegiatcapiteln volkreicher Städte, nicht aber jenen der Bischofsstadt vom Bischof mit der nächst frei werdenden Präbende das Amt eines Lectors der Theologie verbunden werden.

VIII. Von allgemeiner Bedeutung sind die Rechte, welche die Domcapitel als Senat der Cathedrale mit Ausschluß des übrigen Clerus betreffs der Diöcesanregierung sich erworben wie bewahrt haben.[66] Sie bilden nicht nur den Rath des Bischofs, sondern haben in vielen Dingen eine Art Controle, in andern ein Recht der Mitwirkung bei der Leitung der Diöcese durch den Bischof.[67] Doch ist der Umfang dieser dem Capitel nach gemeinem

---

erhaltenen Capitel Spaniens stehen unter einem Abbas praesidens, welcher die Seelsorge verwaltet, und einer noch immer großen Zahl von Präbendaten, worunter zwei canonici de officio, der Magister und Doctor (s. oben A. 24) sind: Conc. hisp., 1851, art. 21—22 (Nussi, 288 f.) Ueber die früheren Verhältnisse Norditaliens s. Nardi, Diritto eccl., I, 295; sowie die Collegiatcapitel fielen auch die verwandten communiae der italienischen Säcularisation zum Opfer, s. Geigel, Ital. Staatskirchenrecht, 1886, 128 ff. — Des Capitels in Bautzen geschah bereits Erwähnung, s. A. 34, vgl. Die Statuten des Collegiatstiftes St. Petri in Budissin (1372 u. 1674) her. v. F. P., ebd. 1858. — Auch Bruderschaftscapläne können, obwohl einzeln nur Inhaber von sog. Manualbeneficien, stiftungsgemäß ein Collegium unter einem Decan bilden, ohne aber deshalb auch schon wie das Collegiatcapitel eine juristische Persönlichkeit zu constituiren; deren Verpflichtung zur Seelsorge ist eine lediglich subsidiäre. Anders faßt die Sache auf Paulicsek, Das Beneficiaten-Collegium bei St. Peter in Wien, 1885, und darnach Meurer, im Archiv, 54, 1885, 469—478. Der Begriff collegium ist überhaupt ein so schwankender, daß darunter ebenso die Corporation, die Genossenschaft, der Verein, als die rein zufällige Gemeinschaftlichkeit gewisser Functionen, Würden u. ä. subsumirt werden kann. Vgl. das höchst lehrreiche Werk von Gierke, Das deusche Genossenschaftsrecht, 3. Bd., 1881, welches weit mehr bietet als der Titel besagt.

[64] Vgl. z. B. C. C., 21. März 1863 (A. S., I, 599—601). Die Grundfarbe der Kleidung dieser Canoniker ist die schwarze. Ausnahmsweise sind die Mitglieder des vom Cathedral- wieder zum Collegiatcapitel erklärten Aachener Capitels in dieser Beziehung den Domherren gleichgestellt worden: Pius VII., De salute, 1821, n. 40. — Nur äußerst selten gestattet der apostolische Stuhl den Collegiatcanonikern die Insignien der Cathedralcanoniker zu tragen, weder die politische Behörde, noch auch der Bischof ist dazu competent: C. C., 4. Aug. 1883 (A. S., XVI, 275—281).

[65] Die in Aussicht genommene Pönitentiarie muß vielmehr als eigene Stelle neu creirt werden: C. C., 20. Dec. 1749 (R., 345, 4). — Für das weitere vgl. Trid., 5, 1, und C. C., 27. April 1805 (R., 17, 3); ein Beispiel der Prorogation der ausdrücklich aufgetragenen Errichtung des Lectorats bietet C. C., 24. April 1852 (Lingen, 715—717).

[66] Sowie Hieronymus die Bezeichnung ecclesiae senatus für das alte Presbyterium gebrauchte (c. 7, C. 16, Q. 1), ebenso richtig Trid., 24, 12, vom Domcapitel. Die Ausschließung des übrigen Clerus vollzog sich, parallel wie bei der Bischofswahl (§ 159), auch bei den übrigen kirchenrechtlichen Belangen, s. Below's A. 62 cit. Schrift. Auch die dem Stadtclerus außer der Diöcesan-Synode gebliebene Ingerenz bei Verwaltung des Seminars (s. § 66, A. 16) ist beinahe überall außer Uebung. Die Mitglieder des Domcapitels stehen dem Bischof am nächsten, sie sind dessen Brüder: c. 4. 5, X, 3, 10 (Alex. III.).

[67] Bernard von Pavia († 1213) redet in seiner Summa decretalium trotz der Titelaufschrift L. III, 9: De his quae conceduntur ab episcopis sine consensu canonicorum gleichwohl immer nur von der Nothwendigkeit in vielen Fällen das consilium der Canoniker einzuholen (ed. Laspeyres, 1861, 73 ff.); dagegen unterscheidet Innocent. IV., Comm., ad c. 2, X, 3, 10: De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli bereits

Rechte zustehenden Rechte einer Veränderung durch specielle Gesetze wie Gewohnheit unterworfen.[68] Die Stelle der Capitel vertraten vorzüglich in jenen Ländern, wo die Stiftung der Klöster der canonischen Errichtung von Bisthümern voraufgieng, häufig reguläre Convente, deren Mitgliedern aber einerseits nicht alle Rechte der Domcapitel zustehen konnten, andererseits auch nach der Stiftung eines aus Säcularcanonikern bestehenden Domcapitels noch das Recht der Theilnahme an gewissen capitularen Acten gewahrt sein mochte.[69] — Die Capitel bilden weder in ihrer geschilderten Verfassung, noch überhaupt einen nothwendigen Bestandtheil des kirchlichen Organismus. Sie fehlen u. a. in den Vereinigten Staaten Nordamerikas und sollen dafür die Bischöfe durch Wissen und Erfahrung hervorragende Priester als Consultoren bestellen und deren erprobten Rath geziemend einholen.[70] Die Canoniker der Domcapitel in England, Irland, Canada, Luxemburg und Niederland haben keine Präbenden und sind daher von Residenz und Chordienst befreit; sie sollen sich aber nach bischöflicher Weisung öfter, wenigstens monatlich, versammeln, sowohl zur Verrichtung des Gottesdienstes wie zur Berathung des Bischofs.[71] Im übrigen haben diese Capitel die Rechte der Domcapitel, also insbesondere auch jenes der Wahl eines Capitelvicars.

IX. Nach gemeinem Rechte ist der Bischof an die Zustimmung des Domcapitels gebunden: 1. überhaupt wo es sich um eine bleibende Ver-

---

genau consensus oder Einvernehmen mit, und consilium, Einvernehmung des Capitels. Siehe Reiffenstuel, J. can., L. III, tit. 10, n. 2; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 1, n. VI. Die Einwendungen von Berardi, Comm. ad Jus. eccl., Lib. I, Diss. V, cap. 2 (ed. Taur. 1766, 222 ff.) sind mit Recht ohne Erfolg geblieben. Richtig ist nur, daß die Rathserholung nicht zur Farce erniedrigt werden darf, was dann der Fall ist, wenn der Bischof vorweg entschlossen wäre, nicht nur etwa seinen Willen durchzusetzen, sondern die Aeußerung des Capitels nicht zu erwägen.

[68] c. 6, X, 3, 10 (Coel. III.); c. 3, in VI, 1, 4. — Die Gewohnheit nie, auch nicht in den vom Tridentinum bestimmten Fällen das Capitel anzugehen, ist sicher dann irrational, wenn sich darin eine principielle Zurücksetzung und Verachtung des Capitels wiederspiegelt: c. 4, X, 3, 10 (Alex. III.); unentschieden läßt die Frage Reiffenstuel, l. c., n. 28. — Die Antheilnahme der einzelnen Capitularen an den Sitzungen des Ordinariats oder Consistoriums (s. § 91, VIII) enthebt den Bischof an sich noch nicht der Pflicht einen Capitelbeschluß, vorzüglich in einem der unter IX genannten Fälle zu provociren. In der Praxis ist es freilich oft anders und vertritt das vom Bischof präsidirte Consistorium das vom Bischof einzuberufende Capitel (Trid., 25, 6). Nicht die geringste Schuld tragen an dieser Verschiebung jene Domherren, welche an der Erledigung kirchlicher Geschäfte sich nicht betheiligen wollten oder konnten. — Die der bischöflichen Autorität abträglichen, den Capiteln günstigen, vom gemeinen Rechte abweichenden Gewohnheiten abrogirte: Conc. hispan., 1851, art. 15 (Nussi, 286). — Das Verhältniß zwischen Bischof und Capitel kann durch Concordien (s. § 32, III), doch nicht durch Wahlcapitulationen (s. § 159) geregelt werden.

[69] Eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse, welche nicht nur in Utrecht, Regensburg, Salzburg (s. Rettberg, Kirch. Gesch. Deutschlands, 2, 1848, 241 f., 276 ff., 541 f., 663 ff.) obwalteten, steht noch aus.

[70] Plenarsynode Baltimore, I, 1852, c. 6, II, 1866, tit. II, c. 5 (Coll. Lac., III, 146. 421.) Auch in Schottland bestehen noch keine Capitel und erwähnt Leo XIII., Ex supremo, 4. März 1878 (Archiv, 40, 165 ff.), ihrer Errichtung nicht.

[71] Zur canonischen Errichtung der Domcapitel wurden die englischen Bischöfe seitens Pius IX., 19. Nov. 1850, delegirt (Acta Pii, I, 262—264). — Syn. I. Westminster, 1852, decr. XI (Coll. Lac., III, 922 ff.), ebd. 946—951 die approbirten Capitelstatuten. — In Canada bestand 1863 nur erst Ein Capitel (l. c., III, 684). — In Irland hat sich die Zahl der Capitel, doch nicht der Präbenden, vermehrt, die meisten Canoniker sind zugleich Pfarrer, s. Meier, Die Propaganda, 2, 1853, 14; Neher, Kirchl. Geographie, 2, 1865, 8. — Erlaß des Internuntius von Haag, 7. Nov. 1870 (Archiv, 36, 344).

pflichtung oder eine Schmälerung der Rechte des Bisthums oder des Capitels handelt;[72] 2. insbesondere bei Belastung und Veräußerung von unbeweglichem und werthvollem beweglichen Kirchengut;[73] 3. bei Ausschreibung neuer Abgaben;[74] 4. bei Aufhebung, Theilung, Schmälerung, Einverleibung und Vereinigung von Beneficien, insbesondere von Canonicaten;[75] 5. bei Creirung von Canonicaten, mag bislang die Zahl der Participanten eine fixe gewesen sein oder nicht;[76] 6. bei Einführung eines in der ganzen Diöcese pflichtmäßig zu feiernden Festes;[77] 7. bei Besetzung von Pfründen, deren Collation Bischof und Capitel gemeinschaftlich zusteht;[78] 8. bei Annahme eines Coadjutors (§ 91, A. 20); 9. bei Bestellung von Prosynodal-Examinatoren.[79]

X. Der Bischof ist verpflichtet den Rath seines Capitels in allen wichtigeren Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung einzuholen,[80] so insbesondere: 1. in Ausübung seiner Legislative bei Erlaß von Statuten und

---

[72] c. 17, X, 1, 33 (Greg. IX.). Gegen die Beweiskraft dieser Stelle und die Aufstellung des Rechtssatzes erklärt sich Hinschius, K. R., 2, 154, A. 5. Die These ist aber begründet (vgl. auch Schneider, Domkapitel, 362 f.) und kann aus ihr das in solchen Fällen dem übergangenen Capitel sicher freistehende Recht der Anfechtung der bischöflichen Verfügung (s. unten XIV, a. E.) abgefolgert werden.

[73] c. 1—3, X, 3, 10 (Alex. III.); c. 2, X, 3, 24 (id.); c. 8, X, 3, 13 (Coel. III.); vgl. weiter unten § 197.

[74] Soweit es sich um eine mehr als zwei Percente des Einkommens forderude Auflage handelt: c. 9, X, 3, 10 (Innoc. III.); vgl. unten § 209.

[75] S. unten § 156. Von der Incorporirung handeln c. 8. 9, X, 3, 10 (Innoc. III.), überhaupt von der Union c. 2, Clem., 3, 4; von der Verwandlung der Kirche in ein Kloster: Syn. III. Toledo, 589, c. 4, (c. 73, C. 12, Q. 2), von den Canonicaten: Trid., 24, 15. — Wernher, Abhandlung von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Domcapitels bei Innovation geistlicher Stiftungen. Nürnb. 1786.

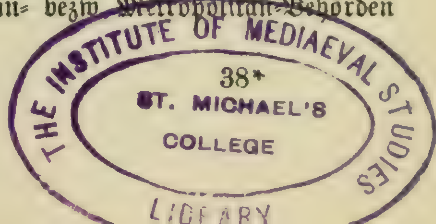
[76] C. C., 5. Juli 1608 (R., 350, 6). Bei Collegiatcapiteln muß in diesem wie im vorigen Falle der Consens eben dieses Capitels dazu kommen: C. C., 4. December 1592 (Gallemart, 530). Die These wird auch durch Analogie aus c. 8, X, 1, 2 (Innoc. III.), welches von der Aufhebung von Canonicaten handelt, begründet. Das gleiche gilt auch von der Ernennung von canonici supernumerarii: C. C., 26. Febr. 1639 (Ferraris, Bibl., v. Capitulum, art. II, n. 8).

[77] Die Zustimmung von Clerus und Volk schreibt vor c. 5, X, 2, 9 (Greg. IX.), jene des Capitels setzt voraus C. C., 22. April 1719 (Thes. Resol., I, 1739, 184). Uebrigens ist der Fall kaum practisch, s. § 142. Ohne Grund wird der Consens des Capitels zur Translation von Reliquien gefordert: Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 45, n. 29—32.

[78] Selbstverständlich: c. un., pr., in VI, 3, 8, vgl. dazu die Analogie von c. 6, X, 3, 10 (Coel. III.), welches den Assens des Capitels verlangt, so oft immer dem Regularprälaten das Präsentationsrecht zusteht; insbesondere bei der Reception von Canonikern hatte und hat das Capitel etwa die Entscheidung allein in der Hand: c. 33, in VI, 3, 4; c. 31, X, 1, 6 (Innoc. III.); s. unten § 160.

[79] Siehe das Formular der zu diesem Behufe von der C. C. dem Bischofe ausgefertigten Facultät bei Ginzel, K. R., 1, Anhang, 37. Vgl. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. IV, c. 7, n. X, und weiters § 160.

[80] Johann VIII. schärfte, 878, Ecfrid, Bischof von Poitiers, ein, bei Verwaltung des Kirchengutes nach alter Gewohnheit des Rathes und der Mithilfe seiner Canoniker sich zu bedienen (Jaffé, n. 2399; Mansi, C. C., XVII, 352). Alexander III. schreibt an den Patriarchen von Jerusalem: non decet te omissis membris aliorum consilio in negotiis ecclesiae uti: c. 4, X, 3, 10, s. auch c. 5, eod., in d. folg. A. Unbestimmt lautet Trid., 25, 6: Qui (episcopi) si aliquid (was ist nicht gesagt) canonicis ad deliberandum proponant, nec de re ad suum vel suorum commodum spectante agatur, episcopi ipsi capitulum convocent, vota exquirant et juxta ea concludant. — Daraus leitet sich auch die Verpflichtung der einzelnen Canoniker her, durch persönliche Dienstleistung den Bischof in Besorgung der kirchlichen Verwaltung zu unterstützen, in dessen Consistorium und andere an der bischöflichen Curie bestehenden Diöcesan- bezw. Metropolitan-Behörden (s. § 91, VIII) einzutreten.



Gewährung von Privilegien;[81] 2. vor Berufung der Diöcesan-Synode bei Bestimmung des Arbeitsprogrammes derselben;[82] 3. in allen das Capitel selbst berührenden Dingen, soweit hierfür (IX, 4. 5) nicht etwas anderes Rechtens ist;[83] 4. bei Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Beneficiaten, sowie bei der canonischen Uebung der Disciplin über den Clerus;[84] 5. nach der Praxis bei Errichtung von Klöstern und Veranstaltung öffentlicher Processionen,[85] doch nicht mehr bei Ertheilung von Weihen; 6. bei der Subrogation eines Synodal- und der Ernennung eines Prosynodalrichters.[86]

XI. Des Rathes und der Einwilligung zweier Canoniker bedarf der Bischof bei Einleitung wie Führung eines canonischen Processes gegen den Canoniker eines exemten Capitels. Diese sog. judices adjuncti wer-

---

[81] Vgl. oben § 29, V. — In concessionibus et confirmationibus et aliis ecclesiae tuae negotiis fratres tuos requiras et cum eorum consilio vel sanioris partis eadem peragas et pertractes et, quae statuenda sunt, statuas et errata corrigas et evellenda dissipes et evellas: c. 5, X, 3, 10 (Alex. III.). — C. C., 5. Juli 1627 u. ö. bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 1, n. IX—XII. XIV.

[82] Klar spricht sich hierüber Benedict XIV., l. c., n. XV, aus. Naturgemäß wird sich das Capitel auch über die Opportunität der Synode selbst äußern und ist daher die Streitfrage, ob der Bischof präcise zur Berufung der Synode das Capitel um Rath gefragt haben müsse, wogegen C. C., 17. Mai 1599 (l. c., n. XIII) zu sprechen scheint, ohne Bedeutung.

[83] c. 10, X, 3, 10 (Hon. III.). Insbesondere gehört hierher: Bestellung des Grammatikers und Aufbringen des Unterhaltes des Theologus: Trid., 5, 1 (s. §§ 100 und 103), Ordnung der Verhältnisse der Dompfarre (s. § 93, I), Bestimmung der Zahl der priesterlichen Stellen im Capitel: Trid., 24, 12; gegen den klaren Text des Tridentinum forderte C. C., 31. Aug. 1591 (R., 350, 5) Consens des Capitels; richtig Gallemart, 496.

[84] Der alten Zeit war die rein persönliche Verwaltung des Bischofs nicht genehm, bei Ordination wie Uebung der Gerichtsbarkeit war Clerus und ab und zu auch das Volk zugezogen, vgl. Cyprian, 250, Ep. 29. 38—40 (ed. Hartel, 1871); Statuta eccl. antiq., c. 10. 14 (c. 6, Dist. 24; c. 6, C. 15. Q. 7); Gregor I., 603 (c. 23, Dist. 86). Das Wort Ordination ist hier im alten vollen Sinne des Wortes, d. i. Anstellung (s. § 65, III) zu nehmen, auf welche allein c. 4, X, 3, 10 (Alex. III.) sich bezieht: quod tu sine consilio fratrum tuorum abbates et abbatissas et alias ecclesiasticas personas instituis et destituis . . . prohibemus; nos enim tales institutiones et destitutiones carere decerminus robore firmitatis. Die Frage, ob der Ausdruck persona auf Dignitäten (s. § 73, A. 22) zu beschränken ist, läßt sich nicht bejahen, andererseits folgt aber aus c. un., § 1, in VI, 3, 8 (cum consilio sui capituli vel assensu) auch nichts. Der Erzbischof übte das an ihn devolvirte Recht der Besetzung eines Suffraganstuhles mit dem Rathe seines Capitels und anderer Männer aus: c. 41, X, 1, 6 (IV Lateran). Heute ist, wenn nicht die Mitwirkung des Capitels, ja die meisten angegebenen Fälle selbst, so doch die Folge der von selbst eintretenden Nullität sicher antiquirt, s. § 160. — Noch das Decretalenrecht kannte eine Cooperirung des Capitels bei Verhängung von Censuren, und beim Gericht über Geistliche: c. 1, X, 5, 31 (Alex. III.); c. 2, X, 3, 11 (Coel. III.); c. 3, in VI, 1, 4; letztere Stelle läßt gerade in diesem Puncte eine derogirende Gewohnheit zu, und sind die kirchlichen Gerichte derzeit meist anders zusammengestellt, s. § 175; über den seltenen Fall der Degradation s. § 188. Im Sinne des canonischen Rechtes ist aber die Rathserholung beim Capitel in wichtigen Fällen (s. A. 80) dem Bischofe auch heute noch wenigstens zu empfehlen und deshalb der Text gerechtfertigt. Der Bischof braucht beispielsweise nicht jeden einzelnen, von seinem Official (§ 91, VI) entschiedenen Fall dem Capitel vorzulegen, er soll aber über die Einrichtung und Besetzung eben des Officialates den Rath des Capitels einholen.

[85] Schmalzgrueber, J. e., L. III, tit. 10, n. 12; steht dabei Exemtion des Klosters oder Pfarrverleihung in Verhandlung und Aussicht, so ist Consens nöthig, s. oben IX, 1. 4. — Ueber die Processionen s. Gallemart, 670; C. C., 7. Februar 1632 bei Ferraris, Bibl., s. v. Capitulum, art. II, n. 19. — Ueber die Ordination vgl. vor. A.

[86] Trid., 25, 10, s. § 175. Benedict XIV., Quamvis paternae, 26. August 1741 (Bull. I, Const. 28). Formular der von der C. C. dem Bischof gewährten Facultät, s. bei Ginzel, K. R., 1, Anhang, 38.

den jährlich vom Capitel gewählt; jeder derselben hat eine Stimme, welcher der Bischof beitreten kann. Wird weder Einstimmigkeit noch Stimmenmehrheit erzielt, so optiren der Bischof und die zwei Canoniker binnen sechs Tagen einen dritten Canonicus, ist solches wegen Stimmenzersplitterung nicht möglich, so ernennt der nächste Bischof den dritten Canonicus. Im Criminalverfahren steht die Einleitung des Processes, also auch die etwa nöthige Inhaftirung des angeschuldigten Canonicus dem Bischof im eigenen Wirkungskreis zu.[87]

XII. Endlich hat sich der Bischof des Beirathes zweier Canoniker, welche entweder beide oder deren einer vom Bischof, anderer vom Capitel ausgewählt werden, zu bedienen: 1. bei Leitung der Seminarien (§ 66, A. 16, § 209); 2. bei Umwandlung frommer Stiftungen;[88] 3. bei Publicirung von Ablässen;[89] 4. bei Anordnung des Chordienstes.[90] — Die Canoniker, welche der Bischof zu seiner Dienstleistung sich auserwählt, die sog. canonici a latere i. e. episcopi, lucriren auch abwesend, wie anwesend ihre Präbenden außer den Distributionen, nur dürfen dieselben weder Curaten und Dignitäre, noch der Coadjutor eines Canonicus sein.[91] — Versäumt der

---

[87] Trid., 25, 6. Ueber den Ausnahmsfall der Devolution, s. oben § 88, A. 59. — Die Cooperation entfällt, wenn der Bischof im Acte der Visitation als apostolischer Delegat eine Verfügung trifft: Trid., 6, 4; wenn der Bischof gegen einen Coadjutor vorgehen will, außer, dieser hätte die Vorrechte eines Canonikers erhalten: C. C., conf. von Urban VIII., 9. Juni 1640 (Bull. Taur., XV, 72 f.); wenn der Bischof gegen das Capitel in seiner Gesammtheit vorzugehen willens ist; ist der Bischof persönlich betheiliget, tritt Devolution an den apostolischen Stuhl ein: C. C., bei Gallemart, 668. — Der Text von Trid., 25, 6, enthält die ausdrückliche Beschränkung auf exemte Capitel nicht; diese ergibt sich aber nicht nur aus der sonst freilich ungenauen, nicht authentischen Titelrubrik (Qui se gerere debeat episcopus quoad visitationem (!) capitulorum exemtorum), sondern aus dem Zusammenhalte mit Trid., 6, 4, sowie der Schlußbestimmung, daß überall dort, wo dem Bischof größere Rechte über das Capitel zustehen, diese gewahrt bleiben sollen, während umgekehrt gegen Trid., 25, 6, weder Statut noch Gewohnheit, noch Vertrag Geltung haben solle. In diesem Sinne entschied auch C. C., 1573 u. ö., bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 9, n. IX; vgl. Molitor, Ueber die Anwendung der Vorschrift Trid., 25, 6, bez. der judices ab ipso capitulo adjuncti (Archiv, 7, 1862, 207 f.). Aus Clemens VIII., Decet, 21. April 1597 (Bull. Taur., X, 344) folgt im Gegenstande nichts.

[88] Trid., 25, 8; s. weiters § 205.

[89] Trid., 21, 9, nachdem die wandernden Ablaßprediger (quaestuarii) als irreformabler Unfug waren abgestellt worden; C. C., 27. Mai 1623 (R., 390, 3, c.).

[90] Trid., 24, 12, erklärt es als Beruf der Provincial-Synode die näheren Modalitäten über den Chordienst zu erlassen, nur inzwischen, also provisorisch, kann (poterit) der Bischof unter Zuziehung zweier Canoniker, deren einer vom Capitel zu wählen ist, das Nöthige verfügen, dadurch ist sicher Trid., 22, 3, wornach in der Sache der Bischof ohne weiteres vorzugehen befugt erscheint, modificirt. Früher wurde die Autonomie des zunächst zur Ordnung des Chordienstes berufenen Capitels sehr hoch gehalten; an der herkömmlichen Form, etwa nur Eine canonische Hora zu beten, konnte der Bischof nichts aus eigenem Rechte ändern: C. C., 26. Sept. 1593 (Gallemart, 291). Nun ist dies anders geworden; ein Bischof konnte Trid., 24, 12, für völlig überholt erklären und cassirte selbständig sämmtliche gegen die Rubriken des Ceremonials verstoßende Gewohnheiten als irrational; die C. C., 9. Juli 1870 (A. S., V, 639—653) bestätigte das bischöfliche Decret gegen die Einsprache des Capitels, welches allerdings jene Gewohnheiten nicht als unvordenkliche nachweisen konnte.

[91] Ueber dieses sog. beneficium a latere, welches kein bleibendes Vorrecht gewährt, sondern vom Bischof frei widerrufen werden kann, s. § 78, A. 47 und § 202. Vgl. vorzüglich Benedict. XIV., Institutio 107, woselbst, p. 797, die maßgebenden Resolutionen der C. C. vom Jahre 1587 und 15. Jan. 1684 notirt sind; dazu C. C., 30. Juli 1763 (R., 155, 35). Bestehen sämmtliche Einkünfte aus Distributionen, so erhält der abwesende Canonicus a latere zwei Drittel derselben: C. C., 3. Jan. 1661 (Gallemart, 506).

Bischof gegebenen Falls den Consens oder den Rath des Capitels einzuholen, so ist die betreffende Verfügung nichtig. Doch tritt diese Nichtigkeit nicht von selbst ein, vielmehr bedarf es der richterlichen Erklärung derselben.[92] Die Nichtigkeit wird geheilt, wenn das übergangene Capitel nachträglich sich einverstanden erklärt oder auch nur thatsächlich die bischöfliche Maßregel als rechtsbeständig anerkennt. Kann der Bischof die erforderliche Zustimmung des Capitels nicht erhalten und will er mit demselben nicht ins Benehmen treten, so muß er zur Vornahme oder Sanirung des betreffenden Actes die päpstliche Autorisation einholen. So oft der Bischof als päpstlicher Delegat vorgeht, bedarf es der Einvernehmung des Capitels nicht, außer sie wäre ihm ausdrücklich aufgetragen worden.[93]

XIII. Richtig verstanden, kann man diese Rechte des Domcapitels füglich eine jurisdictio ordinaria desselben nennen, nur nicht über den Bischof, welcher vielmehr selbst über dasselbe Jurisdiction ausübt.[94] Die angegebenen Befugnisse des Capitels erwachsen zum vollen Umfang der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction, wenn das Bisthum erledigt ist. So wie in Rom führte in diesem Falle auch anderswo das Presbyterium oder ein Ausschuß desselben, wozu jedenfalls der Oeconom der bischöflichen Kirche gehörte, interimistisch die Verwaltung.[95] Das Capitel ist diesbezüglich seit dem 13. Jahrhundert in die Rechte des Presbyteriums getreten, kann aber nach neuerem Rechte diese seine Gewalt weder unmittelbar, d. i. collegialiter, noch beliebig etwa nach einem Turnus seiner Mitglieder ausüben, sondern hat als Organ dieser Gewalt binnen acht Tagen nach erfahrener Erledigung des bischöflichen Stuhles einen nicht beliebig absetzbaren Capitelvicar zu bestellen.[96] Die für die Bischofswahl vorgeschriebenen Formalitäten sind zur Giltigkeit der Wahl des Vicars nicht unbedingt erforderlich, es genügt ein rechtskräftiger

---

[92] Ersteres behauptet die Glosse v. carere nach dem Wortlaute des diesfalls sicher antiquirten c. 4, X, 3, 10, s. oben A. 68. Die Ansicht des Textes fordert das Interesse die im Gegentheile hereinbrechende Rechtsunsicherheit abzuwehren; über die Möglichkeit der Ratihabition: c. 2. 3, X, 3, 10 (Alex. III.) und der Sanirung seitens der C. C., siehe Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 1, n. XVI. Auch die Analogie der von Sonderrechten bei Wahlen handelnden c. 7, X, 1, 43 (Innoc. III.); c. 52, X, 1, 6 (Greg. IX.) ergibt keineswegs die Annahme unheilbarer Nichtigkeit.

[93] c. 9, X, 3, 10 (Innoc. III.); C. C., 17. Juli 1723 (R., 119, 3). Beispiele für die im Texte angedeutete Gemination bieten die Fälle unter IX, 8. 9, X, 6, XI, endlich IX, 2, bei Veräußerung von Immobilien an Laien: c. 2, in VI, 3, 9 (II. Lugd.).

[94] Dies betont zu wenig Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 1876, 143 ff.

[95] Vgl. oben § 83, VII, a. E. und § 159. Das Vermögen des verstorbenen Bischofs darf nicht verschleudert werden, sondern soll in der Gewalt des Oeconomen und der Cleriker stehen: Syn. II. Lateran, 1139, c. 4 (c. 47, C. 12, Q. 2).

[96] Trid., 24, 16. Früher hatte das Capitel freie Action, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 9, n. II. — c. 2, X, 3, 9 (Hon. III.); c. 14, X, 1, 33 (Greg. IX.); c. 3. 4, in VI, 1, 8; c. un., vers. fin., Extr. Joa., tit. 3. — Regelmäßig ist nur Ein Vicar zu bestellen, welcher seinerseits mehrere Provicare ernennen kann: C. C., 4. Sept. 1871 (Archiv, 27, XIII ff.). In einem einzelnen Falle ist hierdurch für eine französische Diöcese der Rechtssatz negirt, daß auf Grund einer unvordenklichen Gewohnheit mehrere Vicare, in Frankreich meist zwei, gewählt werden können: C. C., 31. April 1592 (Gallemart, 532); s. auch C. C., März 1863 (Archiv, 9, 444) und 20. März 1880 (A. S., XIII, 390. Das vaticanische Schema de sede episcopali vacante, c. 1, bestimmt klar: Unus sit capituli vicarius (Martin, Coll. Vatic., 1873, 133). — Stand der Bischof zwei gleichmäßig unirten Diöcesen vor, so wählen deren Capitel je einen Vicar (s. § 156), bei einer subjectiven Union ist das Concathedralcapitel von der Wahl des Vicars völlig ausgeschlossen: C. C., 23. Nov. 1850 (Ginzel, K. R., 1, 297, A. 2). — Die Literatur ist eingangs vermerkt.

Capitelbeschluß, doch soll die etwaige Wahl eine geheime sein und Niemand sich selbst die Stimme geben.[97] Die Bestellung braucht nicht überhastet zu werden und ist daher die Sitzung statutenmäßig so rechtzeitig zu beansagen, daß auch nicht entfernt abwesende Capitularen dazu erscheinen können. Das Capitel kann sich keinerlei Rechte vorbehalten,[98] darf sich über den Capitelvicar als solchen keine Jurisdiction anmaßen, hat ihm gegenüber nicht mehr Rechte als bei besetztem Stuhle dem Bischof gegenüber. Das Capitel kann den Vicar auch wegen schlechter Verwaltung nicht selbst absetzen, sondern nur dessen Entfernung bei der Congregatio Episcoporum betreiben.[99] Verfügt die Congregation die Entsetzung, so schreitet das Capitel, wie wenn der Capitelvicar aus anderen Gründen wegfällt, zu einer neuen Wahl, wenn nicht die Congregation einen apostolischen Vicar ernannte. — Der Vicar ist demnach nach seiner amtlichen persönlichen Stellung kein Ordinarius,[100]

---

[97] C. C., 9. Aug. 1862 (A. S., VIII, 389—401). — S. oben u. IV; daraus folgt, daß der von der Minorität Gewählte auch bei Untauglichkeit des von der Mehrheit gewählten Vicars nicht ohne weiteres als Vicar gilt; anderer Meinung ist Huller, Domcapitel, 171, nach Analogie von c. 42, X, 1, 6 (IV. Later.), welches von der Bischofswahl handelt, s. § 159. Vgl. auch C. C., 11. Sept. 1717 u. ö. (R., 373, 6. 7. 9). Dissentirende können auch nachträglich der Wahl beitreten: C. C., 14. April 1764 (R., 373, 8). Eine offene Wahl, bei welcher der Gewählte sich selbst die Stimme gegeben hatte, wurde vom nächsten Bischof cassirt: C. C., 21. Nov. 1722 (R., 371, 2); andererseits wurde die principielle Entscheidung der Fragen, ob der Domherr sich selbst zur Erzielung der Majorität die Stimme geben dürfe, ob er mit einem Collegen sich verabreden dürfe, sich gegenseitig die Stimme zu geben, ob verwandte Domherren zu Gunsten eines Verwandten sich verpflichten können, abgelehnt: C. C., 20. März 1880 (A. S., XIII, 390—397). War statutarisch die Wahl eine geheime, so irritirt die vor dem zweiten Wahlgange bekanntgegebene Selbstwahl das derart erreichte Resultat: C. C., 18. April 1885 (A. S., XVIII, 97—113); s. oben A. 47.

[98] Pius IX., Romanus Pontifex, 28. Aug. 1873 (Archiv, 31, 182). Im 17. Jahrhunderte huldigte die C. C. noch der entgegengesetzten Ansicht, anders seit dem 18. Jahrhundert, s. R., 374, 11. Es ist daher auch jetzt nicht mehr möglich einen Vicar auf Zeit zu bestellen. — Das Capitel muß sich die Visitation seitens des Vicars gefallen lassen, obwohl es diejenige durch den Generalvicar etwa recusiren könnte: C. C., 30. Sept. 1730 (l. c., 374, 16).

[99] Dies gilt auch von dem durch den Erzbischof ernannten Vicar: C. C., 9. Juni 1725 (R., 375, 24). Die das Gegentheil besagende, von Pachmann, K. R., 1, § 198, A. 15, citirte Entscheidung der C. C., 29. Sept. 1625, erklärt sich aus der früher herrschenden Anschauung, daß der Capitelvicar das sei, was sein Name besage (s. vor. A.), wornach das Capitel nach freiem Ermessen seinen Vicar amoviren könne: C. C., 28. April 1594 (Gallemart, 532). Noch heute kann das Capitel den Vicar, welcher wegen Häresie oder Censuren seine Jurisdiction verloren hat, seiner Stellung verlustig geworden erklären.

[100] Seine Jurisdiction wird passend eine quasiordinaria genannt, s. oben § 75, VI; Kämpfe, a. A. 94 a. O., 171 ff. — Die älteren Autoren (s. Gallemart, 535) stellten die Jurisdiction des Capitelvicars meist in Parallele mit der Gewalt des Generalvicars und kennzeichneten beide als eine ordentliche; doch ist die Analogie eine falsche, der Capitelvicar kann kein Specialmandat des Capitels gewärtigen, er hat eine ausgedehntere Machtbefugniß, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 9, n. IV. — Controvers ist die Frage, ob die gesetzlich delegirten, besonders die tridentinischen päpstlichen Vollmachten der Bischöfe (§ 75, V) auf die Capitelvicare übergehen; die Frage ist, da jene Befugnisse nicht zur ordentlichen Gewalt gehören und der durchweg gebrauchte Ausdruck episcopus statt ordinarius stricte zu nehmen ist, zu verneinen, s. Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 9, n. 44 ff.; Hinschius, K. R., 2, 240 f. — Den Uebergang der delegirten Jurisdiction behaupten angesehene Canonisten, so de Luca, Annotationes ad Conc. Trid., disc. XXXI, n. 37, Col. 1683, 142; Barbosa, J. eccl., P. I, c. 31, n. 107; wenn noch Neuere hierin unterscheiden und die Frage für die Fälle, wann die Bischöfe etiam tamquam delegati vorgehen sollen, bejahen, so liegt hier das bereits, § 75, A. 36, gerügte Mißverständniß vor. — Die päpstlichen Facultäten (§ 39, A. 12) pflegen für die erledigte Diöcese einem benachbarten Bischofe oder dessen Generalvicar verliehen zu werden; dieser Vorgang

obwohl ihm objectiv die ordentliche bischöfliche, eventuell erzbischöfliche Jurisdiction zusteht, soweit deren Ausübung nicht vom Besitze des etwa dem Vicar nicht eigenen bischöflichen Ordo abhängt oder ausdrücklich beschränkt ist. Grundsatz der Verwaltung soll sein, daß keine Veränderung von Belang vorgenommen [101] und jeder Eigennutz vermieden werde. In die Competenz des Capitelvicars fällt es, zur Erledigung der Geschäfte und Pflege der Gerichtsbarkeit [102] unter Beachtung und Wahrung des an der bischöflichen Curie vorhandenen Behördenorganismus geeignete Gehilfen und Stellvertreter zu bestellen. Dem Capitelvicar ist insbesondere entzogen: 1. Vergebung von Pfründen freier bischöflicher Collation; [103] 2. Aufhebung und Union von Pfründen, sowie 3. Genehmigung der Errichtung eines neuen Klosters, soweit dadurch das Recht des Bischofs eine Schmälerung erfährt; [104] 4. Veranlassung

---

sowie der Brauch der Datarie, ihre Dispensationen dem Generalvicar, doch nicht dem Capitelvicar zu committiren, welchen selbst Benedict. XIV., l. c., n. III, nicht zu verstehen zugibt, hängt offenbar mit dem vortridentinischen Stylus curiae zusammen, welchem der Capitelvicar fremd war; s. auch c. 7, X, 1, 3 (Alex. III.), oben § 27, A. 26. — Bestritten ist auch die Frage, ob der Vicar an den früheren Bischof oder dessen Official gerichtete Mandate der römischen Curie ausführen könne. Wenn es sich lediglich um die sog. executio necessaria, insbesondere gratiae factae handelt (s. § 27, A. 17), bejaht die Frage C. Epp. Reg., 29. Nov. 1600 (Monacelli, Formularium, tit. XVI, form. 10, n. 14, II, 1707, 346); richtiger wird die Frage verneint, da das bestimmt genannte Organ deren Execution fehlt. In der That hat auch der Secretär der C. C. die Befugniß, den Capitelvicar zur Ausführung aller an den früheren Bischof oder dessen Vicar gerichteten apostolischen Rescripte zu ermächtigen, s. Bangen, Röm. Curie, 496. — Belgische Bischöfe postulirten 1870, daß wenigstens zur Execution der meist dringlichen Ehedispensationen der Capitelvicar ohne weiters berechtiget würde (Martin, Coll. Vatic., 1873, 178). Ueber den Uebergang der ordentlichen erzbischöflichen Jurisdiction vgl. § 88, X, a. E.

[101] Siehe die Erklärung des römischen Presbyteriums, 250: Cyprianus, Ep. 30 (ed. Hartel, 556). Ne sede vacante aliquid innovetur: L. III, tit. 9. — Ueber das Intercalareinkommen s. A. 111. Jede Heranziehung des bischöflichen Mensalgutes, sowie der Hinterlassenschaft des früheren Bischofs für Zwecke des Vicars oder des Capitels ist bei Suspension von Amt und Pfründe verboten: c. 40, in VI, 1, 6. Insbesondere ist es dem Vicar untersagt Bußgelder für sich zu verwenden: C. C., 6. December 1642 (Benedict. XIV., l. c., L. X, c. 10, n. IV).

[102] Nur aus der falschen Analogie mit dem Generalvicar und dessen Unterscheidung vom Official (s. dagegen Trid., 24, 16: officialem seu vicarium), sowie der Generalisirung der unter 1) gesetzten Ausnahme ist zu erklären, wie Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 9, n. 13, dem Capitelvicar die Uebung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 173) absprechen konnte. — Der Generalvicar des Capitelvicars heißt Provicar, s. oben A. 96.

[103] c. 2, X, 3, 9 (Hon. III.). Der Institution des vom Patron präsentirten Clerikers steht nichts im Wege: c. 14, X, 1, 33 (Greg. IX.). Nicht wenn der conferirende Bischof die Zustimmung des Capitels einzuholen verpflichtet ist, sondern nur, wenn die Collation selbst dem Bischof und dem Capitel zumal zusteht, conferirt das Capitel allein: c. un., in VI, 3, 8. Ein Recht des Vicars folgt daraus nicht. Die Beschränkung dieser Collation durch die Forderung des Zeitverlaufes von drei Monaten ist so unbegründet, wie die Gewährung der Collation freier Pfründen nach eben derselben Zeit. — Die Besetzung solcher, während der Vacanz erledigten Pfründen ist durch die zweite Kanzleiregel dem Papste reservirt (vgl. auch A. 96 angef. vatican. Schema, c. 2); die Frage, ob diese Reservation practisch besteht (s. § 161), entbehrt des Interesses, da der Vicar ohne päpstliches Indult nach bestehendem Recht einfach nicht conferiren kann. Ein derartiges Indult erhielt 1869 der Vicar von Freiburg, worin die badische Regierung geneigt war eine Umgehung der Besetzung des erledigten Erzbisthums zu erblicken, s. Archiv, 23, 135 f. Die Abhaltung des Pfarrconcurses ist in allen Fällen Sache des Vicars, s. Fagnani, l. c., n. 18 ff.; C. C., 1577, bei Garcias, Tr. de beneficiis, P. IX, c. 2, n. 8, ed. cit., II, 172.

[104] C. Epp., 19. Febr. 1633 (Ferraris, Bibl., v. Cap. vic., art. II, n. 66). — Ein allgemeines Verbot beider Acte liegt nicht vor, s. Garcias, l. c., P. XII, c. 2, n. 67 f., II, 415; maßgebend ist der, A. 101, cit. Grundsatz. — Auch der canonischen Errichtung

von Ordinationen während des ersten Jahres der Sedisvacanz;[105] 5. Berufung der Diöcesan-Synode und Visitation der Diöcese vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Vornahme dieser Acte durch den gewesenen Bischof;[106] 6. Ertheilung der bischöflichen Ablässe.[107] 7. Die Verwaltung des bischöflichen Mensalgutes steht nicht dem Capitelvicar, sondern dem Oeconom zu; dem Vicar kommt aber darüber, sowie überhaupt bezüglich der kirchlichen Güter die Oberaufsicht zu. Veräußerung und Belastung von Gütern der erledigten bischöflichen Kirche darf der Vicar, den Fall der Dringlichkeit abgesehen, nicht gestatten oder verfügen.[108] — Der Capitelvicar soll, muß aber nicht Canoniker sein, jedenfalls unverehelichter und unbescholtener Cleriker, mindestens 25 Jahre alt; der Doctor des canonischen Rechtes hat vor anderen den Vorzug. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann das Capitel auch den bisherigen Generalvicar im Amte bestätigen.[109] Der Capitelvicar geht den ein-

---

von Bruderschaften soll der Vicar sich enthalten: C. Indulg., 15. Nov. 1878 (A. S., XI, 353—357).

[105] Siehe oben § 67, A. 32. — Die Facultät zur Dimission ertheilt der Secretär der C. C., s. Bangen, Curie, 496. — Zu lax und ohne Grund ist die Behauptung, daß der Dimission auf die herkömmlichen Titel, so des eigenen Patrimoniums und den Tischtitel nichts im Wege stehe, s. Gallemart, 120. Neu war die Bestimmung des angef. vatic. Schema, c. 2 (l. c., 134), daß der Vicar auch zur seinerzeitigen Dimission den Consens des Capitels einholen solle. — Natürlich kann auch der mit dem bischöflichen Charakter bekleidete Vicar wie nicht dimittiren auch nicht selbst ordiniren. Geschichtlich besteht zwischen der Beschränkung der Ordination bezw. Dimission und dem Verbote der Collation ein nicht zu verkennender Zusammenhang, denn Ordination war Anstellung, s. oben § 65, III, und Gelasius I. († 496), in c. 3, Dist. 24. — Die unsträfliche Setzung pontificaler Weiheacte innerhalb der Diöcese setzt auf jeden Fall die Erlaubniß des Vicars voraus: c. 42, in VI, 1, 6; c. 3, in VI, 1, 9.

[106] S. unten § 98, II. — C. C., 28. Juli 1708 (R., 374, 14), s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 9, n. VI. Die Procuration darf der Vicar nur zur Hälfte fordern, s. weiters § 152. Nach Bedürfniß eine einzelne Kirche u. ä. zu visitiren, bleibt dem Vicar unverwehrt.

[107] Dies Recht wurde von Fagnani, Comm., ad c. 2, X, 3, 9, n. 14, aus unzureichenden Gründen geleugnet; für die Praxis empfahl trotzdem C. C., 13. Nov. 1688, dem Vicar Abstinenz (Benedict. XIV., l. c, n. VII); die Streitfrage hat bei dem geringen Ausmaße der bischöflichen Indulgenzen (s. § 142) wenig Bedeutung.

[108] Syn. Ancyra, 314, c. 15 (c. 42, C. 12, Q. 2); c. 9, in VI, 1, 16; dazu Reiffenstuel, J. c., L. III, tit. 9, n. 31—33, welcher aber, n. 36, mit Andern auf Grund des umgekehrt die Bestellung eines Defensor für die vacante Kirche vorschreibenden c. 3, X, 3, 9 (Hon. III.), die Führung eines Rechtsstreites über ein Recht oder Vermögen des Bisthums dem Vicar verwehrt. — Nach der Theilung des Kirchengutes (s. § 193) ist es consequent mit Aichner, J. e., 1884, 399, dem Vicar die Veräußerung von Vermögensstücken anderer Kirchen als der bischöflichen zu gestatten. — In den besonderen Verhältnissen Amerikas mag das allgemeine Veräußerungsverbot der Syn. II. Baltimore, 1866, c. 99, (Coll. Lac., III, 429), seinen Grund haben. — Als Veräußerung faßt schon die Gl. v. capitulo, ad. c. 14, X, 1, 33, die Excardination eines Clerikers auf, und noch neuere Schriftsteller verlangen dazu päpstliche Erlaubniß; rechtlich begründet ist die These bislang nicht, da das öfter angef. vatic. Schema, c. 2, wornach der Vicar ohne päpstliche Erlaubniß weder einen fremden Cleriker aufnehmen, noch einen Diöcesanen entlassen kann (l. c., 135), nicht Gesetzeskraft hat. Selbstverständlich darf die Entlassung nicht zur Umgehung des Verbotes unter 4) verfügt werden.

[109] Trid., 24, 16. — C. C., 24. Juli 1643 (R., 373, 5). Die Praxis der C. C. ergibt sich aus R., 373, und Ferraris, Bibl., s. v. Vic. cap., art. I, n. 41—46. Darnach soll die Wahl eines Nichtgraduirten, eines Landpfarrers nichtig, jene eines erst dreiundzwanzigjährigen Canonicus giltig sein. Es ist aber unbegründet, aus der Thatsache der Cassation in einzelnen Fällen auf Nichtigkeit zu schließen; so lehnte auch C. C., 25. Jan. 1862 (A. S., IV, 445—464) die principielle Beantwortung von auf die Bestellung des Vicars gerichteten Fragen ab. Jedenfalls wird über die Wahl erst in Folge erhobener

fachen Domherren vor [110] und hat Anspruch auf die Einkünfte des Generalvicars, soweit nicht im einzelnen Falle etwas anderes verfügt ist.[111] Nebst dem Vicar hat das Capitel noch einen oder mehrere Oeconomen zu bestellen, denen die Verwaltung der Temporalien des erledigten Bisthums obliegt.[112] — Versäumt das Capitel in rechter Weise die Wahl eines tauglichen Vicars und Oeconomen vorzunehmen, so devolvirt das Recht dieselben in gleicher Frist zu bestellen an den Metropoliten, eventuell im Vacanzfalle an das Metropolitancapitel oder von letzterem an den ältesten Suffragan bezw. dessen Capitel oder, wenn die erledigte Kirche exemt ist, an den nächsten Bischof, eventuell dessen Domcapitel.[113] In letzter Linie devolvirt das Recht der Ernennung an den apostolischen Stuhl. — Der erwählte oder ernannte Bischof darf und kann nicht zum Capitelvicar gewählt werden bei Strafe des Verlustes seiner Anrechte auf den erledigten Stuhl und der dem Papste speciell reservirten Excommunication aller Schuldigen und deren Suspension vom Genuß ihrer Beneficien. Der confirmirte Bischof hat sein Recht auf die Diöcesanverwaltung dem Capitel durch Vorlage der betreffenden Urkunde darzuthun und übernimmt erst dann die Leitung der Diöcese.[114] — Der abtretende

---

Einsprache, dann aber über jede Wahl verhandelt. — Dem Nichtdoctor soll ein Rechtsconsulent, im Nothfalle selbst Laie, beigegeben werden: Quaranta, Summa bullarii, v. cap. sed. vac., dub. 3, i. f.; doch braucht sich nach der jetzigen Stellung des Vicars dieser eine solche Anordnung kaum gefallen zu lassen.

[110] C. Rit., 16. Sept. 1865 (A. S., IV, 50), wornach er auch die Distributionen dann nicht erhält, wenn er als Vicar im Chor zugegen ist. Abgesehen davon bezieht er, auch abwesend, die nicht durch persönliche Präsenz zu verdienenden Distributionen, s. § 202 und Schema Vatic., cit., c. 1 (l. c., 134). Die Bestimmung, daß der Vicar dem Capitel nachgeht und sogar den Dignitären, immer der ersten Dignität des Capitels weichen muß (s. Ferraris, l. c., n. 52—54), ist ein Rest der alten Abhängigkeit des Vicars vom Capitel (s. A. 99), consequent ist sie nicht.

[111] C. C., 15. Januar 1602 (Ferraris, l. c., n. 49); C. C., 6. März 1847 (Lingen, 707). — Dem Capitel war es verboten, den Eingang an Gerichtsgeldern und Siegeltaxen für sich zu behalten: c. 7, Clem., 1, 3. — Ueber das Intercalare bestehen verschiedene Bestimmungen s. § 196. 202. In Köln wird die Hälfte desselben dem neuen Bischof reservirt, ein Viertel fällt nach drei Monaten der Capitelsmasse zu, ein Viertel bezieht der Vicar: Restitutionsdiplom, 1. Mai 1825 (Hüffer, Forschungen, 345); dazu C. C., 3. Dec. 1866 (Archiv, 24, 122—124). Das gleiche verfügte für einen französischen Capitelvicar C. C., 14. Febr. 1857 (Anal. J. P., II, 2935 f.), obgleich sonst in Frankreich die Capitelvicare den Gehalt der Generalvicare beziehen: Minist.-Instr., 1. April 1823 (Campion, Manuel, 493).

[112] Syn. Chalcedon, 451, c. 25 (c. 2, Dist. 75); Trid., 24, 16. — Derer können mehrere sein, möglicherweise auch Laien. Daß dieselben vom Capitel sowenig wie der Vicar entfernt werden können, läßt sich nicht behaupten; a. M. Hinschius, K. R., 2, 240.

[113] Trid., 24, 16. — Die acht Tage sind eine Fallfrist und daher die sonst statthafte Ratihabition einer verspäteten Wahl seitens des im Devolutionswege Berechtigten (c. 4, X, 1, 10, Innoc. III.), ausgeschlossen, ebensowenig kann der letztere dem Capitel, welches in gutem Glauben einen Untauglichen gewählt hat, für eine neue Wahl die Frist erstrecken; a. M. ohne Grund Hinschius, K. R., 2, 235 f. — Da der Begriff der Tauglichkeit nicht völlig präcisirt erscheint, kann darüber Streit entstehen und ist in diesem Falle an die Devolutionsberechtigten zu recurriren, s. auch Schema Vatic. de sede epp. vacante, c. 1 (Martin, Coll. Vat., 133 f.) Auch aus eigenem Antriebe kann der apostolische Stuhl, obwohl er die Capitelvicarswahl nie confirmirt, dieselbe verwerfen, so wurde die Wahl Wessenberg's zum Capitelvicar von Constanz ob gravissimas causas mit Breve vom 15. März 1817 cassirt (die Uebersetzung in Tüb. Ortlst., 1, 1819, 109—111). Der Vorschlag des Bischofs von Breslau in alleweg die Qualität des Canonikers genügen zu lassen (Archiv, 23, 1870, 464), ist zu formal und läßt die Verbindlichkeit, den rechtserfahrenen Canonicus als eminent tauglichen zu wählen, zu wenig hervortreten.

[114] c. 1, Extr. comm., 1, 3 (Bonif. VIII.); Pius IX., Romanus Pontifex, 28. Aug.

Vicar und Oeconom sind zur Rechnungslegung und zwar jedenfalls gegenüber dem neuen Bischof, bei andauernder Vacanz wohl auch dem Capitel gegenüber verpflichtet. Die etwa übenommenen Urkunden sind vom Capitel dem Bischof zu exhibiren.[115] — Dieses Recht der Diöcesanverwaltung kann, sowie das gemeinrechtlich dem Capitel zustehende Wahlrecht des Bischofs, durch Gewohnheit, Privileg, wie im einzelnen Falle durch päpstliche Verfügung alterirt, so zu Gunsten dritter, zur Ernennung des Administrators berechtigter Personen negirt sein.[116] Abgesehen davon kann aber auch das Collegiatcapitel eines Prälaten mit eigenem Territorium im Vacanzfalle einen Vicar bestellen, dessen Stellung nach Analogie des Capitelvicars zu beurtheilen ist; wogegen eben dasselbe Capitel nach Gutdünken, sowie etwa nach Maßgabe der Statuten das Collegiatcapitel einer anderen, etwa gar mit einem Stifte unirten Kirche, auch nur einen einfachen Vicar oder Administrator bestellen kann und demselben zugleich bestimmte Weisungen ertheilen muß.[117]

XIV. Ist das Bisthum nicht erledigt, aber die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction behindert (sede impedita), so findet kein Uebergang der bischöflichen Jurisdiction auf das Capitel statt, ebensowenig eine Devolution an den Metropoliten. In diesen Fällen behält der Bischof seine Gewalt, obwohl er sie aus rechtlichen oder rein physischen Gründen, so wegen Censur oder Krankheit, nicht ausüben kann und es ist Sache des Papstes, bezw. der Congre-

---

1873 (Archiv, 31, 181—185); vgl. dazu § 159. — Daß der Capitelvicar nicht Bischof werden könne, ist nirgends gesagt; auch die Pflicht des zum Bischof ernannten oder gewählten Vicars vom Vicariat zurückzutreten, ist in der angeführten Constitution nicht ausgesprochen, wohl aber im Schema Vatic. cit. in der allerdings unklaren Formulirung: ab officio cesset.

[115] Trid., 24, 16. Der Bischof ist nicht verpflichtet, andere Personen bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen: C. C., 14. April 1725 (R., 376, 25). — Ob das Capitel Rechenschaft fordern könne, ist bestritten; vgl. einerseits Trid., cit.: etiamsi officiales redditis rationibus a capitulo . . . absolutionem vel liberationem obtinuerint; Gallemart, 534; Huller, Domcapitel 172 f., andererseits Hinschius, K. R., 2, 238, 5; Schneider, Domkapitel, 446. Wird dem Capitel das materiell begründete Begehren um Aufklärung abgeschlagen, so steht demselben frei, die Absetzung des Vicars zu beantragen, jene des Oeconomen zu verfügen.

[116] Früher bestandene singuläre Rechte sind im laufenden Jahrhundert meist beseitigt worden; siehe über das Recht des Archidiacon von Gerona und die gegenseitige Administrationsbefugniß von Lyon und Autun, Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 9, n. I; über das Recht des Salzburger Metropoliten für Gurk, Seckau und Lavant mangels canonischer, d. i. weltgeistlicher Capitel, Administratoren zu ernennen, s. Schöpf, K. R., 3, 1857, 282 f. und Ginzel, K. R., 1, 295 f. — Knitschky, De praescriptionibus Juris ca., Jen. Diss. 1873, 44 f. fordert zur Rechtsbeständigkeit solcher Präscription justus titulus, versäumt aber anzugeben, wie er sich denselben vorstellt. — Wo kein Capitel besteht, hat der Erzbischof bezw. das Metropolitancapitel einen Administrator zu bestellen: C. C., 28. Aug. 1683 (R., 375, 24), so auch in Irland, s. Mejer, Propaganda, 2, 25. — In den Missionsländern führt der bisherige Generalvicar die Verwaltung interimistisch, bis der apostolische Stuhl etwas anderes verfügt, weiter, oder ernennt der Erzbischof oder älteste Suffraganbischof eine taugliche Persönlichkeit; vgl. Conc. Republ. Haiti, 1860, Art. 8 (Nussi, 347); Syn. II. Baltimore, 1866, tit. III, n. 96. 97 (Coll. Lac., III, 428 f.); ebenso das angeführte vaticanische Schema, c. 3, welches dabei die verschiedenen außer Europa vorhandenen Gewohnheiten, wornach neben den Domherren noch andere Cleriker wahlberechtiget erscheinen, durchaus aufrecht hält (l. c., 135); vgl. oben § 87, A. 42. — Ueber die Visitatoren und Intercessoren des alten Rechtes, s. § 159.

[117] Vgl. Fagnani, Comm., ad c. 11, X, 1, 33, n. 39 ff., welcher aber zu sehr generalisirt. Sicher braucht ein solcher Vicar nicht Doctor zu sein, da der Ordinarius selbst dies nicht sein muß: C. C., 22. Sept. 1585 (Gallemart, 533). — C. C., 17. Febr. 1742 (R., 371 ff.).

gatio Episcoporum, an welche zu berichten ist, durch Ernennung eines apostolischen Vicars Fürsorge zu treffen.[118] Der päpstliche Administrator verwaltet nach Maßgabe der ihm ertheilten Facultäten die bischöflichen Belange, ist aber zur Veräußerung von Liegenschaften der bischöflichen Kirche nicht befugt. Sein Auftrag erlischt an sich mit dem Wegfall derjenigen Umstände, welche denselben veranlaßt haben, also insbesondere mit der Absolution des censurirten Bischofs. Daß der apostolische Vicar als solcher auch nach dem Tode des Bischofs weiter zu fungiren berechtiget sei, läßt sich nicht allgemein behaupten.[119] Nur interimistisch hat das Domcapitel bei behinderter bischöflicher Verwaltung die Geschäfte weiter zu führen und ebenso nur provisorisch in einem genau bestimmten Falle einen Vicar zu wählen, dann nämlich, wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen gehalten würde und weder ein Vicar desselben zurückgeblieben, noch ein Verkehr mit demselben möglich ist.[120] — Das Capitel selbst hat kein Recht die Verwaltung des Bischofs zu

---

[118] Das physische Unvermögen äußert die angegebene Wirkung nur dann, wann kein Generalvicar vorhanden ist und dessen Bestellung dem erkrankten oder entfernten Bischof nicht mehr möglich ist. — Die Controverse, ob der suspendirte Bischof seines Amtes gleichwohl walten könne, konnte von der Glosse v. a suspensis, ad c. 8, X, 1, 4, hauptsächlich deshalb nicht gelöst werden, weil sie nicht berücksichtigte, von welcher Gewalt, ob der potestas ordinis oder jurisdictionis eine Suspension eingetreten sei. Die Devolution schließt aus c. 1, in VI, 1, 8 (Innoc. IV.) — *J. H. Boehmer, Disput. de juribus capituli sede impedita, Hal. 1764.

[119] Maßgebend ist der Wortlaut der Bestellungsurkunde. — Vgl. ferner bezüglich der entzogenen Veräußerungsbefugniß c. 42, in VI, 1, 6; dann C. Epp. Reg., 11. Jan. 1616 (Ferraris, Bibl., v. Capitulum, art. III, n. 36); Benedict. XVI., Syn. dioec., L. II, c. 10, s. oben § 87, A. 46. 49.

[120] Si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non archiepiscopus sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit: donec eum libertati restitui vel per sedem apostolicam (cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus) super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendum, aliud contigerit ordinari: c. 3, in VI, 1, 8. — Entscheidend ist die Analogie mit dem Todfalle, es ist daher darauf, ob die Gefangennahme von der eigenen Regierung oder einer fremden Macht geschah, sowenig wie auf den Umstand Gewicht zu legen, daß Bonifaz VIII. der Häretiker nicht ausdrücklich Erwähnung thut, wie Walter, K. R., § 143, III; Schulte, K. R., 2, 263; Phillips, Lehrb. d. K. R., § 161, II, meinten. Ist der Verkehr mit dem Bischof möglich, so greift das Capitel in keiner Weise ein: C. C., 7. Aug. 1683 (Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 16, n. XI.); unbegründet ist die Analogie des von der Bestellung eines Coadjutors handelnden c. un., in VI, 3, 5. Vgl. auch Schema Vatic. cit., c. 1. — In keinem Falle kann das Capitel versuchen, seine Maßnahmen, so eine etwaige Vicarbestellung gegenüber dem apostolischen Stuhle als rechtsbeständig durchzusetzen. Die Curie hat nicht selten, so für die russischen Bisthümer, deren Bischöfe von der Regierung abgesetzt wurden, apostolische Vicare bestellt: C. C., 3. Mai und 17. Oct. 1867 (A. S., II, 609—612, III, 203 f.), und rechtswidrig vorgenommene Capitelvicarswahlen cassirt, so betreffs Troyes: Pius VII, 1811 (Hist. pol. Blätter, 2, 1838, 167 f.); Königreich Neapel: C. Epp. Reg., 3. Mai 1862 (Archiv, 9, 444); Köln: Gregor XVI., Breve, 9. Mai 1838, womit der vom Capitel zum Vicar gewählte Generalvicar des abgeführten Erzbischofs, Dr. Hüsgen, nur in letzterer Eigenschaft zur Verwaltung der Diöcese zugelassen wurde, ohne übrigens über die Berechtigung des Capitelactes ein rechtliches Urtheil zu fällen (Darlegung u. s. w. 1839, 98—100); während die nach dem Tode Hüsgen's vorgenommene Wahl eines zweiten Capitelvicars, Can. Müller, mit Breve vom 21. Mai 1841 geradezu cassirt und Can. Iven zum Generalvicar ernannt wurde. Ueber diesen Kölner Fall entstand eine umfangreiche Literatur, aus welcher nur: Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Köln, Freiherrn von Droste, vorausgegangen und gefolgt sind (Denkschrift des Staatssecretariats, Rom, 4. März 1838), Regensb. 1838; Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten (Röm. Staatsschrift, April 1839), Augsburg 1839; andererseits Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte . . . in der Erzbischöflichen Sache,

corrigiren oder zu suppliren. — Unter Umständen kann aber das Capitel von dem allgemeinen Rechte der Vorstellung oder der Beschwerde beim Bischof bezw. Metropoliten und Papst im eigenen sowie im Interesse der Diöcese oder der Gesammtkirche Gebrauch machen und den apostolischen Stuhl um Behebung der gerügten Mißstände angehen.[121]

XV. Die Verleihung des Ehrencanonicates ist entweder nur eine persönliche ehrende Auszeichnung eines verdienten Clerikers, etwa auch eines weltlichen Fürsten,[122] oder aber gibt dieselbe auf Grund der Stiftung sowie einer päpstlichen Verfügung auch Rechte im Capitel, wie solches besonders bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Preußens beliebt wurde.[123] —

Köln 1838, hervorgehoben werden sollen. — Die wider Recht gewählten Vicare und deren Wähler incurriren die dem Papst speciell reservirte Excommunication, wann ihre Handlungsweise den Thatbestand der Usurpation der dem Bischof zustehenden Jurisdiction begründet (Pius IX., Censurenbulle, 1869, I, 11), die widerrechtlich fungirenden Capitelvicare aber sind nach dem angeführten Decret, C. Epp. Reg., 3. Mai 1862, ohne weiteres aller ihrer Beneficien privirt und unfähig, solche wieder zu erhalten. — Wasmuth, Ueber die Unzulässigkeit der Wahl eines Bisthumsverwesers nach der staatlichen Absetzung des Bischofs, 1876.

[121] Vgl. c. 9, X, 3, 4 (Innoc. III.), s. oben § 29, IV, a. E., § 40, IV, § 74, III.

[122] Gegen die Aufnahme von Laien unter die Canoniker: c. 2, X, 3, 7 (Clem. III.). Der König von Frankreich war Canonicus im Lateran in Rom, von Mons, Angers, Tours, St. Denis, jener von Spanien von Burgos und Leon, s. Nardi, Dir. eccl., I, 1854, 281. Der römisch-deutsche Kaiser war Canonicus von Aachen, ebenso früher von St. Peter und vom Lateran in Rom. Zu Köln war ein stallus imperatoris sowie ein stallus pontificis. Anderswo, so in Bamberg, Straßburg, Trier, Speier, Lüttich war die „Königspfründe" oder praebenda imperialis allem Anscheine nach nur eine kaiserliche Stiftung; s. Boehmer, Jus eccl., L. III, tit. 1, § 88—91; Buder, Diss. de canonicatibus imperatorum aug. Germaniaeque regum ac praebenda regia, Jenae 1738 (Mayer, Thes. nov., IV, 1794, 39—61, bes. 42—51). — In Frankreich stehen den wirklichen Canonikern (chanoines titulaires) zwei Classen von Ehrencanonikern gegenüber, die canonici honoris causa (chanoines d'honneur), hervorragende Prälaten fremder Diöcesen, deren Namen dem Capitel zur Ehre gereicht und canonici honorarii (chan. honoraires), die durch Ernennung ausgezeichneten Cleriker, s. Campion, Manuel, 1866, 123. Nur letzterer Art sind die an Pfarrer und Professoren verliehenen Ehrencanonicate in Oesterreich. — Der Bischof kann mit Zustimmung des Capitels solche Ehrencanonicate erigiren und besetzen, dieselben sind aber keine Präbenden und der Bischof kann denselben keineswegs Stimmrecht im Capitel verleihen: C. C., 17. Dec. 1836 (A. S., IV, 579—584). Doch herrscht bezüglich der Ernennung der Ehrencanoniker, sowie bei der analogen Besetzung der Canonicate große Verschiedenheit; maßgebend ist Statut und Gewohnheit. In Oesterreich werden die Ehrendomherren, acht beim Metropolitan-, sechs beim Cathedralcapitel, vom Kaiser entweder ernannt oder bestätiget: Hofdecret, 8. December 1788 (Jaksch, Gesetz-Lexicon, 2, 120) und haben dieselben sowie die Titular-Hofcapläne, Erzpriester, Pröpste und Prälaten für ihren Titel eine Taxe von 50—100 Gulden zu erlegen: Taxgesetz, 27. Jan. 1840, § 171—174 (Rieder, Handb. der geistl. Angelegenheiten, 1, 1848, 146). Das Capitel braucht der Ernennung keineswegs zuzustimmen: C. C., 14. Jan. 1860, in causa Gorit., (Anal. J. Pont., V, 444—446) wenn es auch ziemlich ist, dessen Wohlmeinung einzuholen. — Fremde Diöcesanen soll der Bischof erst nach eingeholtem Gutachten deren Ordinarien zu Ehrencanonikern ernennen, so postulirten 1870 französische Bischöfe (Martin, Coll. Vatican., 150); dazu vgl. § 91, A. 106. Im Capitel rangiren die Ehrencanoniker nach dem Senium ihrer Ernennung hinter den Capitularen.

[123] Bei jedem preußischen Capitel sind vier Ehrendomherren, sie können am Chor theilnehmen, haben Stimm- und Wahlrecht und erhalten einen Zuschuß von 100 Thalern: Pius VII., De salute, 1821, n. 17. 22. In Münster kommen dazu noch zwei oldenburgische Ehrendomherren, deren einer der Official in Vechta, andere der älteste Decan des Landes ist: oldenburg. Staatsvertrag, 5. Jan. 1831, § 4 (Müller, Lexikon, 5, 402). Der Stadtpfarrer von Frankfurt ist auf Grund des Statuts vom 31. Oct. 1868 (Archiv, 21, 342—347), Ehrencanonicus von Limburg mit Sitz und Stimme im Capitel für die Bischofswahl, s. oben A. 25.

Die Erinnerung an ein früher bestandenes Colleg liegt regelmäßig dem Titel eines Propsten, Priors oder Abten zu Grunde, welcher mit bestimmten Kirchen oder Dignitäten verbunden ist.[124] Nach Lage der Dinge, Privileg oder Gewohnheit, erfreuen sich die derart Ausgezeichneten der Ehrenrechte der Prälaten, des Ringes und der Pontificalien.

XVI. Die Collegiatstifter haben für die Staatsverwaltung nur die Bedeutung kirchlicher Stiftungen. Die denselben etwa eigen gewesenen politischen Vorrechte sind sowie die politischen Berechtigungen der Domcapitel in Folge der großen Säcularisationen weggefallen und erinnern nur geringe Zugeständnisse an die einstige Macht dieser Körperschaften.[125] Die Domcapitel Deutschlands und Frankreichs sind nicht die Nachfolger der früher gewesenen, sondern in Folge Vereinbarung der staatlichen und kirchlichen Gewalt[126] neu errichtet. Nicht nur in diesen Fällen, sondern überhaupt, wo die Kirche und ihre Rechte staatliche Anerkennung gefunden haben, ist auch die rechtliche Stellung der Domcapitel an sich, sowie deren Theilnahme an der Diöcesanverwaltung staatlicherseits anerkannt, etwa ausdrücklich gewährleistet.[127] Die Capitel sind auch auf dem Boden des staatlichen Rechtes ab und zu bevorrechtete, autonome Corporationen, sie haben juristische Persönlichkeit, demnach Erwerbs- und Handlungsfähigkeit (§ 195). Die Eintheilung der Canoniker in die staat-

---

[124] Die genannten Titel können etwa auch von einem andern sogar aufgehobenen Institute auf die Kirche übertragen worden sein, hier berührt sich Translation und Innovation, wozu nur die zuständige kirchliche Autorität befugt ist.

[125] In Ungarn stund bis 1848 den Capiteln das Recht zu, zwei Deputirte in den Landtag zu senden, dermalen gehört nur der Agramer Großpropst als Propst von Aurania in Dalmatien der Magnatentafel an. Die meisten Domcapitel und einige Collegiatcapitel waren sog. loca credibilia, d. h. es vollzogen sich vor ihnen Notariatsgeschäfte mit Rechtskraft auch für das bürgerliche Forum, seit 1848, definitiv seit G. A. 35 v. 1874, ist die angedeutete Credibilität auf bereits im Capitelarchiv hinterlegte Urkunden beschränkt und erscheinen zu solchen Acten in Hinkunft ausschließlich die Kreisnotare legitimirt, siehe über diese und andere Vorrechte der Ehre und Würde Cherier, J. eccl., I, 1839, 265 ff.; Szeredy, Egyházjog, I, 1879, 475 ff., 482 ff. — Ein vom Rottenburger Domcapitel aus dessen Mitte gewähltes Mitglied gehört der zweiten würtembergischen Kammer an: Verfassung 25. Sept. 1819, § 133, 3 (Stoerk, Handbuch, 1884, 187). In Sachsen ist der apostolische Vicar zugleich Decan zu Budissin, in dessen Verhinderung ein Capitular des genannten Stiftes Mitglied der Kammer: Verfassung, 4. September 1831, § 63, 9 (a. a. O., 119).

[126] Vgl. oben § 16, A. 19. 25. 59. 91, § 17, A. 16, § 15, A. 5. — Von der ausgemittelten Dotation der Capitel ist § 201 die Rede. Im französischen Concordat, 1801, Art. 11, wird den Bischöfen die Bildung eines Domcapitels wie die Errichtung eines Seminars freigegeben, ohne daß die Regierung eine Dotationsverpflichtung übernahm; später bewilligte die Staatsverwaltung den Canonikern gleichwohl Gehalte, s. Campion, Manuel, 493, 7.

[127] Ausführlich handelte hiervon das Allgemeine Preuß. Landrecht, Th. II, Tit. 11, § 939—1158, dessen Bestimmungen aber seit 1850 in Wegfall gekommen sind, siehe Hinschius, Preuß. K. R., 445—524. — Das Edict der zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen vom 30. Jan. 1830, § 21, erklärte, daß die Domcapitel in den „vollen Wirkungskreis der Presbyterien getreten seien und unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese“ bilden. Daß dadurch das geltende canonische Recht, insbesondere der Unterschied von consensus und consilium u. ä. beseitigt worden sei, wie solches für Würtemberg Hinschius, K. R., 2, 159; Silbernagl, K. R., 300, 27, lehren, vermag ich nicht einzusehen; auch aus der Formulirung des Art. 78 der würtembergischen Verfassung, wornach der Bischof mit dem Domcapitel jene Rechte ausübt, welche nach den „Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes“ (s. Thudichum, Deutsches K. R., 1, 402), damit wesentlich verbunden sind, folgt nichts. — Klein, die landesgesetzliche Stellung der Domcapitel in der oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diöcesanverwaltung (Archiv, 41, 1879, 222—258).

liche Rangordnung und die Zuerkennung gewisser Titel an dieselben hat rechtlich nur untergeordnete Bedeutung.[128] Nur consequent ist, daß der Staat die interimistische Verwaltung des erledigten Bisthums seitens des Capitels bezw. dessen Vicars und Oeconomen anerkennt und schützt. Aus dem großen Interesse, welches die Staatsregierung an der Erhaltung des bischöflichen Mensalgutes hat, etwa aus dem Anspruche eines öffentlichen oder allgemeinen Fondes auf das Intercalare des Bisthumsgutes, erklärt sich die größere Ingerenz, welche die Staatsregierungen regelmäßig auf die Verwaltung der Temporalien des ledigstehenden Bisthums (§ 196. 202. 206) nehmen, wodurch das Recht des Capitels eine Einschränkung erfährt. — Eine staatliche Bestätigung des Capitelvicars wird nur noch in Frankreich verlangt,[129] die preußische, hessische und badische Gesetzgebung schreibt die Anzeige des Gewählten vor und gibt die Möglichkeit einer Zurückweisung desselben zu.[130] — Bei dem Umstande, daß der Capitelvicar zwar kein Beneficiat, aber gleichwohl eine sehr einflußreiche Persönlichkeit ist, dessen Functionsdauer sich möglicherweise auf Jahre erstreckt, ist es im Interesse des wünschenswerthen Einvernehmens von Staat und Kirche gelegen, zu Capitelvicaren nur Männer zu wählen, welche voraussichtlich der Regierung genehm sind.[131] Die Anzeige des Gewählten ist zum mindesten die Voraussetzung eines jeden zwischen Regierung und Bisthumsverwaltung stattfindenden amtlichen Verkehres. Zu weit geht das preußische Recht durch die Forderung der Vereidigung der Vicare.[132] Die

---

[128] Vgl. Silbernagl, K. R., 294, 23; Hinschius, K. R., 2, 88, 1.

[129] Die Bestimmung der organischen Artikel von 1802, n. 36. 37, wornach die Verwaltung der erledigten Diöcesen unter Oberleitung des Erzbischofs oder ältesten Suffraganen von den Generalvicaren weitergeführt und von den getroffenen Maßregeln die Regierung in die Kenntniß gesetzt werden solle, wurde durch Decret, 28. Febr. 1810, Art. 5. 6, dahin abgeändert, daß ein Capitelvicar zu wählen und von der Regierung zu bestätigen ist, welcher vom Tage seiner Erwählung den Gehalt des Generalvicars bezieht: Staatsrath, 27. Nov. 1840, s. Campion, Manuel, 493; Geigel, Französ. und reichsländ. Staatskirchenrecht, 139, A. 4. 265. — Die Bestätigung des Capitelvicars war früher noch geübt in Würtemberg (Archiv, 23, 306), und Oesterreich, woselbst nach Hofdecret, 13. Febr. 1811, das Capitel sede vacante den Consistorialvorsteher oder Präses vor Einlangung der a. h. Bestätigung nicht vereiden konnte (Jaksch, Gesetzlexikon, 10, 609). Die Analogie des vom Generalvicar handelnden § 3 des Ges., 7. Mai 1874, wird ohne allen Grund von Hinschius, K. R., 2, 712, behauptet; die Wahl ist völlig frei.

[130] Preuß. Ges., 11. Mai 1873, § 1. 2; 20. Mai 1874, § 2—3. Hessisches Ges., 23. April 1875, Nr. 3, Art. 1. 4. Bad. Ges., 19. Febr. 1874, Art. 1, in Verbindung mit Ges., 9. Oct. 1860, § 9. Das würtemberg. Ges., 30. Jan. 1862, Art. 3. 4, spricht ganz allgemein von der Zulassung zu Kirchenämtern, deutet aber nirgends an, daß es das Capitelvicariat als Amt ansehe und schweigt von der Stellvertretung und Hilfeleistung in einem Kirchenamt; die gewöhnliche Behauptung, daß in Würtemberg für den ziemlich imaginären Fall, daß ein Nichtcanoniker als Vicar gewählt würde, die Regierung ein Einspruchsrecht habe, gründet sich nur auf die unzutreffende Analogie des Generalvicars und die davon handelnden Motive des genannten Gesetzes, s. § 91, A. 113.

[131] Das sagt ausdrücklich das Kölner Restitutionsdiplom vom 1. Mai 1825, § 30 (Hüffer, Forschungen, 345).

[132] Ges., 20. Mai 1874, § 2—3; durch § 4 werden die vom nicht vereideten Vicar oder Official, sowie überhaupt von einer nicht staatlich befugten Person, z. B. dem Weihbischof, vorgenommenen bischöflichen Handlungen als ohne rechtliche Wirkung (auch für den kirchlichen Bereich?!) erklärt und und sind mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. — Eine Definition der bischöflichen Functionen hat das Gesetz nicht, s. dazu Hoch, Was sind bischöfliche Functionen? (Archiv, 38, 1877, 94—109). Die Vereidigung bis zum 31. März 1884 nachzusehen, wurde das Ministerium durch Ges. 31. Mai 1882, Art. 1, und ohne Zeitbeschränkung durch Ges., 21. Mai 1886, Art. 2, berechtigt. Nach Art. 4, Ges., 11. Juli 1883, sind einzelne von einem staatlich anerkannten Bischof in der (staatlich) erledigten Diöcese vollzogene Weihehandlungen straffrei, s. Hinschius, Preuß.

preußische Gesetzgebung kennt sogar die kirchlich selbstredend nichtige Supplirung des fehlenden, wegen Mangels der canonischen Sedisvacanz etwa sogar unmöglichen Capitelvicars durch einen staatlichen Commissarius.

§ 91.

VI. Gehilfen und Stellvertreter der Bischöfe.

Sbrozzio, Tr. de vicario episcopi, officio ejus et pot. constituenda exercenda et fluienda, Ven. 1592; *Azedo Maurit. de, De praecellentia episcopalis dignitatis deque vicario generali, Lugd. 1630; *Rodriguez, De officio vicarii, Lugd. 1662; Leuren, Vicarius episcopalis, Col. 1708; Kloz (diss. Babler), Vicarius canonicus s. de officio vicarii, Vienn. 1718; Pittoni, Constitutiones pontificiae ad vicarios utriusque cleri spectantes, Ven. 1715; Pertsch, Von dem Ursprung der Archidiakonen, Officiale und Vicare, Hildesh. 1743; Pellegrini, Praxis vicariorum et omnium in utroque foro jurisdicentium, Ven. 1743; Andreucci, De triplici vicario generali capitulari et foraneo (Hier., I, Diss. 7), Rom. 1766; Imhove J. Herm., Diss. practica II., de jurisdictione vicarii gen. Colon., de recursu s. provocatione ab eodem ad officialem ibidem qua judicem ordinarium, Col. 1774. Kober, Ueber den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare (Tüb. Qrtft., 35, 1853, 535—590); Études sur le vicaire général (Anal. J. Pont., III, 1858, 853—926); Traité du vicaire général (ib., IX, 1867, 54—97); Moy, Vom bischöflichen Generalvicar (Archiv, 4, 1859, 402—434); Friedle, Ueber den bischöfl. Generalvicar (ebd., 15, 1866, 337—370); Bouix, Tr. de judiciis, I, Par. 1866, 349—455. — Alteserra, Diss. 2 de adjutoribus episcoporum, ed. Bertram, Hal. 1777; Helfert, vor § 89 cit. Werk. — Die Commentatoren zu Lib. III, tit. 6; Lib. I, tit. 23. 28. 24. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 1—2; L. I, c. 27—28; L. II, c. 17—20. 3—6; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 321—434; 2, 415—430; 1, 514—529. — van Espen, J. e. un., P. I, tit. 12, c. 1. 4. 5; tit. 6; Ferraris, Bibl., v. Episcopus, art. VII; v. Coadjutoria; v. Archidiaconus; v. Vicarius gen., v. Vic. foraneus; v. Archipresbyter. — Hinschius, K. R., 2, 161—227. 249—258. 285—291.

I. Der Bischof bedarf zur Leitung seiner Diöcese, zumal wenn dieselbe reich bevölkert oder räumlich ausgedehnt ist, einer Anzahl Gehilfen. Darunter versteht man einmal alle jene, welche in seiner unmittelbaren Nähe ihn in der angedeuteten Weise unterstützen und die sog. curia episcopalis bilden, ferner jene, welche außerhalb der Curie, zu welcher heutzutage die Domcapitularen nicht mehr zu zählen sind,[1] bischöfliche Rechte wahrnehmen, die Chorbischöfe, Weihbischöfe, Archidiaconen, Officiale, Generalvicare und Commissäre. Ausgeschlossen sind die mit ordentlicher Amtsgewalt oder ständiger Mission für die Ausübung der Seelsorge ausgestatteten Pfarrer und deren Gehilfen. Diejenigen aber, welche neben den pfarrlichen Rechten noch andere an sich bischöfliche Rechte üben, erscheinen in dieser Hinsicht als Gehilfen oder auch Stellvertreter des Bischofs, so die Decane.

K. R., 485—490, welcher aber 489, 3, darin zu weit geht, daß er diese Begünstigung auf preußische Bischöfe i. e. S. beschränkt und von derselben u. a. die österreichischen Erzbischöfe von Prag und Olmütz, welche auch in preußischen Landestheilen Jurisdiction haben, ausschließt. Es liegt kein Grund vor, nicht auch die seitens staatlich qualificirter oder factisch anerkannter Weihbischöfe (§ 91, A. 109. 111), mit Ausnahme des Weihbischofs der erledigten Diöcese, vorgenommenen Acte für straffrei zu erklären. Wenn das Capitel der Aufforderung des Oberpräsidenten, einen Vicar zu wählen, nicht binnen zehn Tagen nachkommt oder der bischöfliche Stuhl über ein Jahr unbesetzt bleibt, so ernennt der Minister einen Commissarius, auf welchen die „Verwaltungsbefugnisse des Bischofs" zwar nur in vermögensrechtlicher Beziehung übergehen: Ges., 20. Mai 1874, § 6—12, hierin aber auch in Bezug auf die Aufsicht über die Verwaltung des gesammten kirchlichen Vermögens: Cult.-Min.-Erlaß, 29. Jan. 1876 (Archiv, 36, 469 f.), vgl. dazu Archiv 36, 268 ff. Die Zwangsbefugnisse des Commissarius normirt das Gesetz vom 13. Februar 1878 (Archiv, 40, 319). Die dagegen gerichteten Eingaben der preußischen Domcapitel, s. im Archiv, 32, 1874, 33—82. — Die kirchlichen Organe verkehren mit dem Staatscommissarius nur nach vorher erklärtem formellen Protest, s. Paderborner Circular im Archiv, 37, 1877, 357 f.

§ 91. [1] Der Begriff der curia episcopalis ist jenem der curia romana (s. oben § 85, A. 1) analog. Im engern Sinne bilden die Curialen des Bischofs seine Hausgeistlichen, syncelli oder Hofcapläne, der poenitentiarius und theologus episcopi, der Oeconom, Vicedominus und das untergeordnete Personal der an der Curie bestehenden Aemter oder Behörden, s. unten VIII.

II. Neben dem Bischof der Stadt erscheinen schon früh im Orient auch auf dem Lande Bischöfe. Die Stellung dieser sog. Land- oder Chorbischöfe als Weihegehilfen des Bischofs ist nicht völlig klar, so ist nicht gewiß, ob sie sämmtlich bischöfliche Weihe hatten, ob sie ordentliche Jurisdiction besaßen, ob sie ihren räumlich begrenzten Wirkungskreis hatten, oder ob sie in ihrer Thätigkeit vom jeweiligen Auftrage des Bischofs abhiengen. Die Rechtsentwickelung des Institutes der Chorbischöfe und der Umfang ihrer Befugnisse waren örtlich und provinciell verschieden geartet und geht es nicht an, die mannigfachen Gestaltungen in eine allgemeine Theorie zusammenzufassen.[2] Die im 8. Jahrhundert in Frankreich als Gehilfen der Bischöfe erscheinenden Chorbischöfe werden passend von jenen der alten Zeit unterschieden, obwohl die Canonen der orientalischen Synoden zur rechtlichen Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Bischöfen herübergenommen wurden.[3] Dieselben waren zu Bischöfen geweihte Cleriker, welche völlig vom Ordinarius, zu dessen Unterstützung sie bestellt waren, abhiengen und nach Maßgabe der erhaltenen Aufträge oder des Bedürfnisses, wenn das Bisthum verwaist war, thätig zu werden verpflichtet waren.[4] Gerade in Frankreich erhob sich im 9. Jahr-

---

[2] Für Priester hielten die Chorbischöfe und zwar für Visitatoren Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 1, n. X; Morinus, De s. ecclesiae ordinationibus, P. III, App., c. 3 (ed. Rom. 1756, 141—146), Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 3, n. VI. VII, als Vorläufer unserer Decane; für selbständige Vorstände der Landpresbyterien Mejer, Institut. des K. R., 37; Hinschius, K. R., 2, 162; deren bischöflichen Charakter vertheidigten Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 386—415, und Phillips, K. R., 2, 97 ff.; eine vermittelnde These stellten de Marca, De concordia, L. II, c. 13. 14; Wandinger, Art. Chorbischöfe, in Kraus' Real-Encycl., 1, 210 f. und Kirchen-Lex., 3, 1884, 188 ff. auf. — Die Synode von Antiochien, 269, nennt sie ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν (Hard., C. C., I, 197), schon die Synode von Neocäsarea, 314, χωρεπισκόπους; deren can. 14 (al. 13) bezeichnet als deren Typos die 70 Jünger Christi, sie selbst als συλλειτουργοί des Bischofs, sowie can. 13 die Landpriester als Gehilfen der Stadtpriester, für nicht berechtiget erklärt in deren Gegenwart in der bischöflichen Kirche zu opfern (Bruns, I, 72). Von deren Ordinationsrecht handelt Syn. Ancyra, 314, c. 13, und Antiochien, 341, c. 10; darnach dürfen sie, immerhin Bischöfe, bei Strafe der Absetzung Diacone und Priester nicht ohne Erlaubniß des zuständigen, bezw. des Stadtbischofs, dagegen frei niedere Cleriker ordiniren; sie selbst werden vom Stadtbischof eingesetzt und stellen Friedensbriefe aus: Syn. Antiochien, c. 8 (l. c., 68. 82 f.). In Africa wollten einige solche Landbischöfe zu wahren Diöcesanbischöfen sich emporarbeiten, dagegen Syn. III. Carthago 397, c. 46 (l. c., 132 f.). — Die Synode von Nicäa, 325, c. 8, empfahl dem Bischof dem bekehrten novatianischen Nebenbischof die Stelle eines Chorbischofs anzuweisen (l. c., 16); eine analoge Verfügung traf für den Bischof von Embrun, doch außerhalb der Provinz, Syn. Riez, 439, c. 3 (l. c., II, 118 f.). — Der Beschluß von Laodicea, 343—381, c. 57 (c. 5, Dist, 80), die Chorbischöfe durch bischöfliche Visitatoren (περιοδευταί) zu ersetzen, kam höchstens im Geltungsgebiet dieser Synode zur Ausführung.

[3] Zacharias an Pippin, 747, c. 4 (Jaffé, n. 1750); Admonitio generalis, 789, c. 9 (M. G. Leg., Capitularia, ed. Boretius, 54); Syn. Salzburg, 799 (?) (M. G. Leg., III, 477); Syn. VI. Paris, 829, L. I, c. 27 (Hard., C. C., IV, 1314 f.); Nicolaus I., 864, an Rudolf von Bourges (Jaffé, n. 2091).

[4] Der heil. Bonifacius hatte in Mainz den Chorbischof Lul eingesetzt und in Friesland den Eoban, s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 369, i. d. A., 378, A. 3.; Hahn, Bonifaz und Lul, 1883, 248 f., 131. — Ueber die chorbischöfliche Würde des Amalar von Metz und anderswo vorkommende Chorbischöfe s. Maassen, Glossen des canonischen Rechts aus dem carol. Zeitalter (Wien. Akad. 1876), 1877, 61 ff. — Rhabanus Maurus von Mainz bezeichnet die Chorbischöfe geradezu als vicarii episcoporum, der Bischof ordinirt sie wie die Priester allein, vorzüglich um den Landbewohnern die Firmung zu spenden: De institutione clericorum, L. I, c. 5 (Migne, Patr. lat., 107, 301); derselbe Rhaban verfaßte einen Tractat. de chorepiscopis (Hard., C. C., V, 1417—1424; Migne, l. c., 110, 1195—1206).

hunderte eine Opposition gegen die Chorbischöfe, welcher Pseudo-Isidor durch Aufnahme apokrypher Stellen in seinen Sammlungen mächtigen Vorschub leistete.[5] Die Chorbischöfe verschwanden im 10. Jahrhundert, doch erhielt sich ihr Name noch Jahrhunderte hindurch für die Vorsteher der Archidiaconate, welche nicht selten zugleich Canoniker der bischöflichen Kirche waren.[6]

III. Nachdem die Chorbischöfe beseitiget waren, entbehrten die Bischöfe einer ständigen Aushilfe in Bezug auf ihre Pontificalhandlungen. Es versteht sich von selbst, daß in vorübergehender Weise sowohl Nachbarbischöfe als auf der Reise zufällig anwesende Bischöfe, insbesondere aber solche Bischöfe den Diöcesanbischof in der angegebenen Richtung vertraten und unterstützten, welche wegen der Verwüstung ihrer Sitze durch die Ungläubigen dieselben aufgeben mußten und flüchtig geworden da und dort freundliche Aufnahme fanden.[7] Nach den mit den Chorbischöfen gemachten Erfahrungen gieng es nicht gut an, allsogleich andere Hilfsbischöfe in den Diöcesen einzusetzen, welche nur zu leicht in die Fußtapfen der Chorbischöfe treten und wie diese eine gewisse Selbständigkeit neben dem Ordinarius zu erringen streben konnten. Nur vereinzelt wurde im 10. Jahrhunderte auf den Titel des fremden, die Gastfreundschaft genießenden Bischofs vom Ordinarius nach dessen Tode ein

---

[5] Syn. Meaux, 845, c. 44 (Hard., C. C., IV, 1491), verbot den Chorbischöfen Chrisma zu bereiten, zu firmen, Kirchen zu weihen und die höheren Weihen zu ertheilen, und beschränkte deren Competenz im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles; eine Verfügung, welche der Reichstag von Epernay, 846, nicht recipirte (Mon. G. Leg., I, 391). Ueber Pseudo-Isidor s. oben § 50, A. 29. 30. 6. Zu den daselbst genannten Stellen der falschen Capitulariensammlung des Benedict. Levita, II, 121. 369, III, 423, kommen noch hinzu III, 260. 394. 402. 424. Gegen die Chorbischöfe richtete sich auch Hincmar von Reims in einem Schreiben an Papst Leo IV. (Schrörs, Hinkmar, 1884, 520. 50); pseudo-isidorische Sätze recipirte Syn. Metz, 888, c. 8 (Hard., C. C., VI, 1, 412) und die Passauer Fälschung Psd.-Leo VII. (Jaffé, 2. ed., n. 3614). — Für Mainz bestätigte Stephan V., 888, die alte Gewohnheit Chorbischöfe aufzustellen (l. c., n. 3443). An Oswald, den Chorbischof von Kärnten, richtete Nicolaus I. († 867) ein Schreiben (l. c., n. 2854; c. 39. 6, Dist. 50). Pseudo-isidorische von den Chorbischöfen handelnde Stellen hat Gratian recipirt in c. 4. 5, Dist. 68; c. 25, C. 1, Q. 7; seine Bemerkung vor dem erstgenannten Canon hat lediglich doctrinäre, nicht historische Bedeutung. — Schmidt Joach. (praes. Hellfeld), Progr. de episcopis villanis a Carolo M. prohibitis, Jen. 1772; *Caparros, Diss. de chorepiscopis, Matrit. 1788; *Spitz (diss. Plenz), De episcopis, chorepiscopis ac regular. exemt., Bonn. 1781; Weizsäker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat, 1859.

[6] Vgl. bezüglich Trier Binterim, a. a. O., 414; *Holzer, De proepiscopis Trevirensibus, 1845; Schulte, K. R., 2, 264, 2. In Bonn gieng der Chorepiscopat Anfang des 12. Jahrhunderts in den Archidiaconat über, s. Kessel, Art. Bonn, im Kirchen-Lex., 2, 1883, 1092 f. — Aehnlich in Irland, woselbst eine Synode von 1216 den früheren Synodalschluß von 1152 bezüglich der Verwandlung von fünf chorbischöflichen Sitzen in Landdecanate oder Archipresbyterate einschärfte, s. Binterim, a. O., 413 f. — Der Eingang des c. 7 der Augsburger Synode von 1548 (Hard., C. C., IX, 2034), welcher die Chorbischöfe der Griechen den Archidiaconen, Erzpriestern und Landdecanen gleichstellt, scheint nur ein gelehrter Aufputz zu sein. — Nur dem Laute, nicht dem Stamme nach gehört hierher die Bezeichnung des canonicus cantor oder Chorregenten als chorepiscopus, s. oben § 90, A. 7.

[7] In und um Oviedo, der sog. „Stadt der Bischöfe", befanden sich um das Jahr 901 mehrere Bischöfe, deren Kirchen von den Mauren waren zerstört worden: Notiz von Baronius in Mansi, C. C., XVIII, 219. Daß die Theilnehmer einer 873(?) zu Oviedo gehaltenen Synode sämmtlich von den Mauren vertriebene Bischöfe gewesen seien, ist um so unwahrscheinlicher, als sie den Bischof der Stadt zu ihrem Erzbischof wählten (Hard., C. C., VI, 1, 129—136). Noch weiter, bis in die Hunnenzeit hinauf, versucht Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 378—386, den Ursprung dieser Titularbischöfe zu verfolgen.

anderer Bischof geweiht.[8] Erst zur Zeit der späteren Kreuzzüge wurden regelmäßig auf den Titel der wiedergewonnenen lateinischen Bisthümer auch nach deren Verlust an die Ungläubigen, anstandslos neue Bischöfe consecrirt.[9] Diese episcopi in partibus infidelium arteten oft zu Wanderbischöfen aus und wurde die weitere Consecration auf deren Titel als päpstliches Reservatrecht erklärt.[10] Eine Folge dieser Bestimmung war, daß diejenigen Ordinarien, welche eine bleibende Aushilfe in Setzung von Pontificalhandlungen wünschten, um Erhalt eines solchen episcopus in partibus an den apostolischen Stuhl sich wenden mußten. Im 15. Jahrhundert wurden sie in Deutschland sozusagen allgemein eingeführt; die Absicht, sie völlig zu beseitigen, drang auf der Synode von Trient nicht durch.[11] Andere Namen dieser bischöflichen Gehilfen sind vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, annulares, nullatenses, auxiliares, suffraganei im strengsten Sinne des Wortes, Weihbischöfe. Dieselben hängen völlig vom Ordinarius ab und werden nur nach seiner Anweisung thätig, doch mit dessen und des betreffenden Ortsbischofs Erlaubniß auch außerhalb der Diöcese, für welche sie bestellt sind.[12] Mit einigen Stühlen

---

[8] Der Abt Cäsarius wurde 971 zu Compostella zum Erzbischof der in der Gewalt der Mauren befindlichen Stadt Tarragona gewählt, siehe die Notiz von De Marca bei Mansi, C. C., XVIII, 183, dazu Hefele, Conc.-Gesch., 4, 1860, 545. In einer Urkunde Johann XV. von 991 ist von einem Leo vice episcopus Trevirensis die Rede, die Leseart vice ist nicht weniger schlecht als die andere viz., d. i. videlicet (Jaffé, n. 2940); eine Urkunde Benedict IX. von 1042, welche dem Erzbischof Poppo von Trier einen geistlichen Helfer gewährt, hat Hinschius, K. R., 2, 172, mit Erfolg angefochten, s. Jaffé, 2. ed., n. 4113. — Die rein historische Literatur über die Weihbischöfe einzelner Bisthümer gehört nicht hierher.

[9] Uebertrieben scheint mir wegen der Aushilfe, welche die im 13. Jahrh. von den heidnischen Preußen vertriebenen Bischöfe Livlands ihren deutschen Brüdern leisteten, die Ostseeprovinzen die Wiege der deutschen Weihbischöfe zu nennen, wie Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, 1875, gethan hat; Bender, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus commentatio, Brunsb. 1867. — Syn. II. Ravenna, 1311, c. 24, beklagte die häufige Admission eines episcopus vagabundus vel ignotus et maxime lingua et ritu dissonus . . . ad exercenda pontificalia, und forderte vorgängige Untersuchung und Erlaubniß seitens des Metropoliten; die ebendort 1314 gehaltene III. Syn., c. 4, trägt auch den Exemten auf von der Aufnahme und Einladung solcher episcopi peregrini et ignoti et populum subditum citra mare non habentes abzustehen (Hard., C. C., VII, 1370. 1383).

[10] c. 5, Clem., 1, 3; scharf sind die Worte: qui nec (ut expediret) prodesse, nec praeesse (ut deceret) valentes instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis. Der immerhin zu solcher Bischofsweihe dimittirte Mönch muß nach rechtswidrig erhaltener Consecration lebenslänglich im Kloster und zwar als einfacher Mönch leben. — Andreucci, De episcopo titulari s. in partibus infidelium, Rom. 1732 (Hierarchia, I, Diss. 1, Rom. 1766); Dürr (diss. Fuchs), De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus episcopis Germ., Mog. 1782; Kohn, Die Weihbischöfe (Archiv, 46, 1882, 201—219).

[11] Pallavicino, Storia del concilio di Trento, L. 20, c. 16; L. 21, c. 4. 6. 8. Siehe das vor der 23. Sitzung beantragte Decret auf möglichste Einschränkung der Ernennung von Titularbischöfen bei Theiner, Acta gen. Conc. Trid., II, 265. — Schon früher hatte die Synode (14, 2) die episcopi in part. infidelium fere vagabundi genannt und deren Befugnisse zu ordiniren wie zu pontificiren (§ 67, A. 12. 20. 28; § 89, A. 28) von der Gestattung des ordinarius loci abhängig gemacht.

[12] Das ergibt sich aus dem Act der Bestellung und dem oben § 89, A. 28 Gesagten. Dagegen verlangt für solche Acte ausdrückliche päpstliche Erlaubniß ein lediglich von Fagnani, Comm., ad c. 1, X, 5, 33, n. 48—50, auszugsweise referirtes Consistorialdecret Pius V., welches undatirt ist und in den Acten des Consistoriums nicht vorliegt, wie Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 14, n. VI. VII, klarstellt, trotzdem aber dessen Echtheit und Verschiedenheit von zwei ähnlichen Decreten Pius IV. vom Jahre 1565 festhält. — Gesetzliche Geltung vermag ich jenem angeblichen Decret Pius V. nicht zuzuer-

ist die Befugniß, einen oder nach Bedürfniß mehrere Weihbischöfe zu haben, bleibend verbunden; der Weihbischof wird vom Ordinarius vorgeschlagen, vom Papste ernannt und bestellt.[13] Eine Voraussetzung ist dabei eine ausreichende Dotation, bestehend in einer auf das bischöfliche Mensalgut sichergestellten lebenslänglichen Pension im Minimalbetrage von 300 Zechinen.[14] Diese Pension kann dem Weihbischof nur entzogen werden, wenn er sich weigert, dem Ordinarius die pflichtmäßige Aushilfe und Unterstützung zu leisten.[15] Der Weihbischof kann Mitglied des Domcapitels sein, genießt aber seine Canonicatspräbende so wie ein anderes Benefiz nur Kraft päpstlicher Dispensation.[16] In seiner Eigenschaft als Canonicus untersteht er der Jurisdiction des Capitels und des Ordinarius,[17] sonst wird er wie ein anderer Bischof nur vom Papste gerichtet.

---

kennen, und in der That stimmt die Praxis mit dem Satze des Textes überein, s. **Aichner**, J. eccl., 1884, 407, n. 7, und C. C., 22. Aug. 1626, mitgetheilt von **Kohn**, im Archiv, 46, 1881, 215 f. — Es steht übrigens dem Ordinarius keineswegs immer frei im Verhinderungsfalle durch seinen Weihbischof die Pontificalhandlung vornehmen zu lassen, vielmehr kann dazu, d. i. zur Abhaltung des Pontificalofficiums, von Rechtswegen das Capitel, bezw. dessen Dignitäre, berufen sein: C. C., 19. Sept. 1859 (Anal. J. Pont., V, 1016—1049).

[13] Ueber die Bestellung eines Weihbischofs für Angehörige eines anderen Ritus siehe oben § 89, A. 6. Cardinäle erhalten für die ihnen conferirten oder commendirten Bisthümer ohne weiters einen Weihbischof; ständig haben einen solchen die Cardinalbischöfe von Ostium und Sabina; auch exemte Aebte können einen Weihbischof haben, wie früher den Klosterbischof (§ 89, A. 4); so besaß der Abt von Fulda für sein Gebiet einen Suffragan, siehe **Benedict.** XIV., l. c., n. VIII. IX. XIV. — In **Preußen** hat jeder Bischof einen Weihbischof, dem ein Staatsgehalt von 800—1200 Thalern zu erfolgen ist: Pius VII., De salute, 1821, n. 39. 42. — In **Oesterreich** haben nur die Erzbischöfe von Olmütz, Prag, Salzburg und Wien, endlich der Bischof von Brixen je einen Weihbischof, deren Dotation aus dem Religionsfonde (§ 206) flüssig gemacht oder ergänzt wird. Der ungarische Primas hat zwei Weihbischöfe, einen in Gran, den anderen in Tyrnau. — Jüngst, 1883, wurde der Generalvicar des F. B. von Breslau in Teschen für das k. k. Schlesien zum Weihbischof promovirt, wobei in Folge besonderen Indultes die fernere Innehabung der Pfarre Teschen, wofür ein Administrator zu bestellen ist, indulgirt wurde, s. **Dziatzko**, Die kirchenrechtliche Stellung des Generalvicars und neu ernannten Weihbischofs für den österreichischen Antheil der Diöcese Breslau (Archiv, 51, 1884, 141—155). — Im Gebiete der Propaganda werden die Weihbischöfe wie die Bischöfe durch Breve ernannt, sonst mittels Bulle nach voraufgegangenem Informativproceß (§ 159). Siehe die von dem früher gebräuchlichen Wortlaut abweichende Ernennungsbulle des Olmützer Weihbischofs vom 13. Dec. 1880, mitgetheilt von **Kohn**, im Archiv, 46, 217—219. Aeußerst selten wird der Suffragan Titularerzbischof; nie erhält er den von seinem Vorgänger innegehabten Titel, siehe **Benedict.** XIV., l. c., n. XI.

[14] Das von **Fagnani**, a. A. 12 a. O. citirte Decret nennt 200 Kammergulden; die Praxis forderte 300 Ducaten, deren einer einen Werth von 8½ Franken darstellt, s. **Bangen**, Röm. Curie, 453, A. 2, so daß die Congruaziffer des Weihbischofs sich auf 2040 Mark beläuft.

[15] Das Verfahren darüber findet vor der Congregatio Concilii statt und kann die Pension besonders zu Gunsten eines andern Weihbischofs entzogen werden: C. C., 11. Juni 1592 (**Barbosa**, Summa ap. decis., Coll. 286, n. 12). — Bei erledigtem Bisthum hat der Capitelvicar dem Weihbischof Weisungen zu ertheilen: C. C., 22. Febr. 1631 (**Ferraris**, Bibl., v. Episcopus, art. VII, n. 44).

[16] Den Bischof dispensirt eben nur der Papst von dem Verbote der Pluralität der Beneficien, s. § 157. — Dagegen, daß der Weihbischof aus dem Capitel genommen werden müsse, erklärte sich Pius VII., Esposizione dei sentimenti, 1819, n. 34 (**Münch**, Konkordate, 2, 1831, 402).

[17] C. Epp. Reg., 24. Juli 1632 (**Ferraris**, l. c., n. 35). Ueber die Präcedenz des Weihbischofs im Capitel s. oben § 90, A. 61; dem Ordinarius geht er, wenn er auch der Weihe nach älter wäre, immer nach, s. § 78, A. 6. 16.

IV. Wurde der Bischof völlig unfähig die Verwaltung weiter zu führen, trat derart eine Behinderung der bischöflichen Jurisdiction ein, so wurde auf verschiedene Weise durch Eingreifen des Nachbarbischofs, Abordnung eines Dispensators oder Bestellung eines Vicars für Aushilfe Sorge getragen.[18] War der Grund der Verhinderung ein bleibender, so griff man schon früh zu dem Mittel, einem solchen Bischof mit oder nöthigenfalls ohne dessen Willen einen Coadjutor zu setzen, regelmäßig mit der ausdrücklichen Bestimmung, derselbe solle Amtsnachfolger werden: coadjutor perpetuus cum jure successionis.[19] Bei Einsetzung des Coadjutors concurrirten die zur Besetzung des Bisthums berufenen Factoren, und wurde nicht selten der römische Papst um Gewährung eines Coadjutors angegangen. Das Recht, dem unfähigen oder widerstrebenden Bischofe einen Coadjutor mit oder ohne Recht der Nachfolge zu geben, wurde von Bonifaz VIII. ausdrücklich dem Papste reservirt; nur bei weiter Entfernung von Rom kann sich der Bischof im Einverständniß mit dem Capitel und dieses dem wahnsinnigen Bischofe mit Beschluß von zwei Drittel seiner Mitglieder unter allsogleicher Berichterstattung nach Rom in apostolischer Autorität einen oder mehrere Coadjutoren bestellen.[20] In den meisten Fällen wird der Coadjutor die Bischofsweihe besitzen oder wenigstens sich in Bälde verschaffen müssen. Abgesehen davon ist eine bestimmte Qualification für denselben nicht vorgeschrieben; der Papst wird also nach freiem

---

[18] Dem Geiste des canonischen Rechtes widerspricht die Entfernung des unfähig gewordenen Beneficiaten, denn afflicto non est addenda afflictio: c. 5, X, 3, 6 (Innoc. III.), ebenso schon Gregor I., 591, in c. 2, C. 7, Q. 1 und c. 1, X, 3, 6 (de clerico aegrotante vel debilitato). — Der kranke Bischof darf die bischöflichen Weihehandlungen nicht durch seine Priester verrichten lassen, sondern möge hierzu einen Nachbarbischof einladen: Syn. I. Orange, 441, c. 30 (Bruns, II, 127); Nicolaus I. († 867), in c. 4, C. 7, Q. 1. — Die Einsetzung eines Dispensators an die Seite des kranken Bischofs verfügt Gregor I., 601 (c. 1, ead.), und gestattet, 602, die Wahl eines Administrators, wenn der geistesschwache, gallische, Bischof in einem lichten Augenblicke nicht zur Resignation vermocht werden kann (c. 14, ead.).

[19] Neben dem 116jährigen Narcissus von Jerusalem wurde daselbst, 212, Alexander zum Bischof eingesetzt, s. Eusebius, Hist. eccl., L. IV, c. 11; ähnlich trat an die Seite des Bischofs Valerius von Hippo, 395—396, Augustinus (c. 12, C. 7, Q. 1), welcher bekannte, weder er noch Valerius hätten das in der Syn. Nicäa, c. 8, ausgesprochene Verbot zweier Bischöfe an einer Kirche gekannt, s. Epist. 213 (Migne, Patrol. lat., 33, 966 ff.). Augustin selbst erhielt, 426, von einer kleinen Synode zu Hippo einen Nachfolger (coadjutor cum jure successionis tantum) in der Person des Priesters Heraclius, s. Ep. 213, cit. (Mansi, C. C., IV, 537 ff.). Der Bischof durfte sich von rechtswegen nicht selbst den Nachfolger ernennen: Syn. Antiochien, 341, c. 23 (c. 3, C. 8, Q. 1), hier griff entweder die Synode ein: Syn. V. Paris, 614, c. 2 (Bruns, II, 256) oder der Papst: Gregor I., 602 (c. 14, C. 7, Q. 1). Erst nach langem Widerstreben gestattete Zacharias, 748, dem heil. Bonifacius sich einen Coadjutor zugleich als Nachfolger auf dem Erzstuhle zu Mainz zu ernennen: c. 17, ead., s. Buß, Winfrid-Bonifacius, her. v. Scherer, 1880, 344 f. — Analog sind auch für Bischöfe c. 3 (Luc. III.) und 6 (Hon. III.), X, 3, 6, anwendbar, welche dem aussätzigen Rector und gichtbrüchigen Archidiacon einen Coadjutor zu geben auftragen. In einem weiteren Sinne aber werden jene Priester des Bischofs coadjutores et cooperatores genannt, welche der Bischof, unfähig allein seinem Amte in allewege gerecht zu werden, zum Behufe der Predigt, der Visitation und der Spendung des Bußsacramentes in Dom- und Collegiatkirchen einsetzen soll: c. 15, X, 1, 31 (IV. Later.).

[20] c. un., in VI, 3, 5, s. dazu oben § 90, A. 48. Das Maß der Entfernung ist nicht bestimmt, deshalb ist es gleichwohl unbegründet, c. cit. von allen Bisthümern zu verstehen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen sind zudem sicher weniger Kirchen „in remotis" als zuvor. — Die Bestellung des Coadjutors gehört zum Ressort der Congregatio consistorialis, s. § 86, V, 1. — Unrichtig ist es, in c. 5, X, 3, 6 (Innoc. III.), eine Reservation der Bestellung eines Coadjutors zu erblicken, die Betheiligten hatten sich an den Papst gewandt, doch dieser weist den Erzbischof an, die Bestellung zu verfügen

Ermessen nominiren oder den Ernannten bestätigen.[21] Die Befugnisse des Coadjutors richten sich nach der Art seiner Bestellung. Darnach hat er dem Bischof nur auf Zeit, wenn auch auf Lebenszeit Aushilfe zu leisten und erlischt seine Function mit dem Ablaufe dieser Zeit (coadjutor temporalis), oder dieselbe geht im Augenblicke der Erledigung des bischöflichen Stuhles von selbst in die ordentliche bischöfliche Amtsgewalt über (coadjutor perpetuus), oder aber es wurde ihm das Bisthum nur auf dessen Erledigungsfall verliehen und dann hat er in keiner Weise in die Verwaltung der Diöcese, solange derselben der bisherige Bischof vorsteht, sich einzumischen (coadjutor cum jure succedendi tantum). Die Bestellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge ist aus dringenden Gründen trotz der sonstigen Aufhebung von Exspectanzen auch nach geltendem Rechte noch immer möglich.[22] Dabei ist der Papst nicht verpflichtet das wahlberechtigte Capitel zur Nomination einer geeigneten Persönlichkeit aufzufordern; dagegen wird das etwaige Nominationsrecht des Landesherrn gewahrt und, wo dies bei der Besetzung des erledigten Bisthums Rechtens ist, die Einsprache der Regierung gegen den in Aussicht genommenen Candidaten gewürdiget.[23] Die Jurisdiction des Coadjutors im vollen Sinne des Wortes ist im Grunde eine delegirte, insoferne aber gesetzlich bestimmte und sog. jurisdictio quasiordinaria,[24] als auch der willensfähige Bischof weder einen anderen Coadjutor, noch einen Vicar bestellen kann[25] und der Coadjutor, soferne nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt worden

und zwar im eigenen Wirkungskreise, da die maßgebenden Worte auctoritate apostolica fehlen. — Campegius, De coadjutore episcoporum (Tr. j. u., Ven. 1584, XV, 2, 539); Ring Sigfrid. (diss. Studnitz), Diss. de coadjutoribus, Frcfrt. 1688; Remocampio, De beneficiorum eccles. et officiorum saecul. coadjutoriis, Rom. 1700; *Steck, De adjutoribus praesulum German., Lips. 1755; Schmier, Consultationes canonicae (20) de coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis, Tegernsee 1724; Held Phil., Das Recht der Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge, 1848.

[21] Im übrigen bilden die vom Capitel- und Generalvicar geforderten Eigenschaften die äußerste Grenze dessen, was beim Coadjutor vorauszusetzen ist.

[22] Siehe § 157. Bezüglich der Bisthümer und Abteien behält sogar Trid., 25, 7, weitere Verleihung von Coadjutorien mit Nachfolge dem Papste vor; doch kann auch abgesehen davon das Recht des Papstes, überhaupt Exspectanzen zu gewähren, nicht bestritten werden: Trid., 25, 21; Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 10, n. XXI ff., c. 14, n. III. — Bischof wie Capitel können also heutzutage auch in remotis keinen Coadjutor mit Nachfolge bestellen. — Gerade nach dem Tridentinum ernannten die Päpste häufig solche Coadjutoren, was sich aus Eigenthümlichkeiten der deutschen Kirchenverfassung, so aus der Existenz gemischter Capitel, der Forderung des Turnus in Wahl eines Katholiken oder Protestanten und aus dem Interesse, zwiespaltigen Wahlen zuvorzukommen u. a. erklärt.

[23] Card. de Luca, Annotat. ad Conc. Trid., disc. 45, n. 10, wie noch Benedict. XIV., l. c., n. XXIV, berichten, daß die Päpste kluger Weise das Wahlrecht des Capitels nicht zu ignoriren pflegen und dessen Wohlmeinung in Hinsicht des Candidaten einholen; im laufenden Jahrhundert ist dies anders geworden; so wurde 1841 von Gregor XVI. im Einvernehmen mit der preußischen Regierung der Bischof von Speier, Johann von Geißel, zum Coadjutor des Erzbischofs von Köln, Droste-Vischering, ernannt, und zwar ohne daß er zuvor seine Zustimmung abgegeben hatte, und ohne daß das wahlberechtigte Metropolitancapitel vorher gefragt oder auch nur nachher seitens der römischen Curie besonders verständigt worden wäre, s. die correcte Erklärung des Capitels vom 15. Febr. 1842 in Dumont, Diplomat. Correspondenz über die Berufung . . Geißels . . zum Coadjutor . . von Köln, 1880, 334—336.

[24] S. oben § 75, VI; Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 176 f. — Vom apostolischen Vicar (§ 87, VIII, 2) unterscheidet sich der immerhin vom Papste bestellte Coadjutor dadurch, daß seine Jurisdiction inhaltlich eine von der bischöflichen abgeleitete ist.

[25] C. Epp. Reg., 25. Sept. 1623 (Ferraris, Bibl., v. Coadjutor, n. 60). — Analog der Einsetzung ist auch die Entfernung des Coadjutors dem Papste reservirt.

ist, im eigenen Wirkungskreise, mit Ausnahme der Veräußerung von Vermögensbestandtheilen der bischöflichen Kirche[26] Alles thun kann, was der Coadjutus selbst nicht thun kann oder will. Päpstliche Facultäten kann er entweder mittelbar vom solche besitzenden Ordinarius oder unmittelbar vom apostolischen Stuhle erhalten. Der Coadjutor tritt nach dem Gesagten völlig in die Befugnisse des behinderten Bischofs ein und übt demnach auch jene Rechte, welche die Bischöfe als gesetzliche Delegaten des apostolischen Stuhles schon von Rechtswegen besitzen.[27] Der Coadjutor soll in der bischöflichen Residenz wohnen[28] und ist zur persönlichen Wahrnehmung seiner Jurisdiction verpflichtet, doch kann er nicht nur für einzelne Fälle delegiren, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses wie einen Official auch einen Generalvicar bestellen.[29] Der Coadjutor geht unmittelbar hinter dem Bischof;[30] er bezieht seinen Unterhalt aus dem Einkommen des bischöflichen Mensalgutes und hat, wenn er nicht ins Bisthum nachfolgt, am Schluße seiner Thätigkeit über dieselbe Rechnung zu legen.[31] Die in Deutschland üblich gewesenen sog. Administratoren, deren Befugnisse sich auf die Verwaltung der zum Bisthum gehörigen Temporalien und insbesondere auch Regalien, d. i. der bischöflichen Lande beschränkten, waren nicht Coadjutoren im canonischen Sinne des Wortes; vorzüglich bekleideten diese Stellung nicht selten Bischöfe aus fürstlichen Häusern, wenn sie wegen fehlender Jahre noch nicht geweiht werden konnten.[32]

V. Wenn die Diaconen überhaupt vorwiegend die Verwaltung des Kirchengutes zu besorgen hatten, erschien der Archidiacon als der geeignetste Vertreter des Bischofs nach der mehr weltlichen oder zeitlichen Seite seines Amtes. Während die Diaconen in der Bischofstadt, abgesehen von Rom, hinter den Priestern immer mehr und mehr zurücktreten,[33] bewahrte der Archidiacon, dessen bereits im vierten Jahrhundert Erwähnung geschieht, einen hervorragenden

[26] c. un., in VI, 3, 5. — Die Befugnisse des Coadjutors gehen also wesentlich über jene des Generalvicars (s. unten VII) und selbst Capitelvicars (§ 90, XIII) hinaus, sie decken sich mit jenen des päpstlichen Administrators einer Diöcese, vgl. c. 42, in VI, 1, 6. — Doch kann der Coadjutor auch einen beschränkteren Geschäftskreis, etwa nur die Verwaltung der Temporalien zugewiesen erhalten haben: Pelagius I. († 560), in c. 18, C. 7, Q. 1; c. 37, X, 1, 29 (Hon. III.). Auf keinen Fall hat eine rechtliche Irritirung, Suspension oder Excommunication des Coadjutus auf die Stellung des Coadjutors, welcher eben nicht des ersteren Vicar ist, einen Einfluß. Anderer Meinung ist Hinschius, K. R., 2, 256, A. 5.

[27] S. oben § 75, V; Hinschius, K. R., 2, 255.

[28] C. Epp. Reg., 27. Juni 1619 (Ferraris, l. c., n. 61); der Coadjutus ist von der Residenzpflicht (§ 78, II, 2) keineswegs an sich befreit.

[29] Siehe oben § 75, IV, 5, c. — Die Berechtigung zu letzteren Acten leugnet Hinschius, a. O., 255, doch beweist die angezogene Analogie des Generalvicars nichts oder höchstens, daß, wie dieser keinen Generalvicar, der Coadjutor keinen Coadjutor bestellen könne. Vgl. auch nach Leuren, De vicariis, c. 1, q. 24, Bouix, Tr. de judiciis eccles., I, Paris 1866, 402.

[30] Vgl. über einzelne hierher gehörige Fragen C. Rit., 31. Jan. 1561, bei Ferraris, l. c., n. 42—52.

[31] c. 3, X, 3, 6 (Luc. III.); c. un., in VI, 3, 5. Kann die Congrua des Coadjutors aus dem Mensalgute nicht erfolgt werden, so ist hierfür auf andere Weise durch Heranziehung eines disponiblen Fondes (§ 206), Beschwerung einzelner Pfründen mit einer Pension (§ 156) oder Besteuerung des gesammten Kirchengutes (§ 209) Fürsorge zu treffen.

[32] Vgl. J. F. Moser, Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände, 1, 1775, 191 ff. (Teutsches Staatsrecht, 11. Theil); Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht, I, 2, 1789, 142 ff.

[33] Vgl. § 8, A. 8. — Auch in der größten Stadt sollen nur sieben Diaconen sein: Syn. Neocäsarea, 314, c. 15 (c. 12, Dist. 93). — Den Brief des Hieronymus an Eva-

Einfluß.[34] Der Archidiacon assistirte dem Bischof bei der Ordination der Subdiaconen und niederen Cleriker, ihm stund die Aufsicht und Leitung derselben zu, ja sogar auf die Beobachtung des Rechtes seitens des Bischofs selbst sollte er ein wachsames Auge haben.[35] Er überwachte die Armenpflege (§ 173), er sammelte die Gaben der Gläubigen, lieferte sie dem Bischofe ab, veranlaßte aber wieder deren Vertheilung an die einzelnen Cleriker; er führte im Verhinderungsfalle des Bischofs allein die Vermögensverwaltung der bischöflichen Kirche und nahm die Verwaltung des Nachlasses des verstorbenen Bischofs oder Clerikers in die Hand.[36] Im bischöflichen Auftrage visitirte der Archidiacon die Diöcese, ordnete das Nöthige zur baulichen Erhaltung der Kirchen an, überwachte die Bewahrung des Kirchenschatzes[37] und nahm Anzeigen über ungeistlichen Lebenswandel der Cleriker entgegen.[38] Der Archidiacon erwarb auch eine eigene Correctionsgewalt über die Geistlichen der Schloßcapellen und

---

grius oder Evangelus (Ep. 85), welcher über den Hochmuth der römischen Diaconen (s. § 83, A. 7) klagt, versuchte Binterim, Denkwürdigkeiten, II, 1, 1825, 57—86, als apokryph nachzuweisen. Die Diaconen erhoben sich, auf ihre geringe Zahl und ihren Einfluß pochend, da und dort über die zahlreichen Priester und wurden wiederholt in die Ordnung verwiesen. Schon bei Cyprian (Ep., 3, ed. Hartel, 1871) klagt ein Bischof über dieselben; Syn. Arles, 314, c. 15. 18; Nicäa, 325, c. 18 (c. 14, Dist. 93); IV. Toledo, 633, c. 39 (c. 20, Dist. 93). Zutreffend äußern sich Stat. eccl. ant., c. 57—61 (c. 17—19, Dist. 93). — Politi, Jus diaconale, Ven. 1790 (Jurisprud. eccl., VI.).

[34] Der, 311, zum Bischof von Carthago gewählte Cäcilian war Archidiacon daselbst, s. Optatus Milev., De schism. Donat., L. I, c. 16; wiederholt werden Archidiacone verschiedener Kirchen in den Briefen Leo I. († 461) erwähnt, so von Narbonne (Jaffé, n. 320); von Constantinopel: quem (archidiaconem) ecclesiasticis negotiis praeposuit (Ep. 112, ed. Ballerini, I, 1188), s. unten A. 43.

[35] Stat. eccl. ant., c. 93—97 (c. 17—19, Dist. 23.) — Dem Archidiacon obliegt cura in clero: c. 1, X, 1, 23 (Ordo rom.). — Syn. I. Toledo, 400, c. 20 (Bruns, I, 207). Vgl. überhaupt Isidor v. Sevilla († 636), in c. 1, § 11, Dist. 25; der die Unterordnung der Archipresbyter aussprechende § 12, ead., ist eine spätere Interpolation; darnach c. 2, X, 1, 23 („Syn. Tolet.") — Schon die apostolischen Constitutionen, L. II, c. 44, nennen den Diacon des Bischofs Ohr und Auge, Mund, Herz und Seele; ebenso Pseudo-Clemens, Ep. 1, c. 6 (c. 6, Dist. 93); die falschen arabischen Canonen von Nicäa, c. 58, heißen Chorbischof und Archidiacon die zwei Hände und zwei Flügel des Bischofs (Hard., C. C., I, 473). Den Erzdiacon nennt Innocenz III. oculus episcopi (c. 7, § 4, X, 1, 23) und nach c. 1, eod., des Bischofs Vicar (c. 7, cit., § 3). — Kreß, Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiaconalwesens und der geistlichen Sendgerichte, Helmst. 1725; Pertsch, Von dem Ursprung der Archidiacone, Officiale und Vicare, Hildesh. 1743; *Spitz, De archidiaconatibus in German. ac eccles. Col. 1790; *Gréa, Essai historique sur les archidiacres (Bibl. de l'école des chartes, III, 2). Particulargeschichtliche Literatur weist u. A. Hinschius, K. R., 2, 183, A., doch keineswegs vollständig nach.

[36] c. 1, § 11, Dist. 25; Syn. I. Braga, 561, c. 7 (Bruns, II, 34). — Als der Bischof Contumeliosus von Riez suspendirt war, betraute Agapet, 535, den Archidiacon mit der Temporalienverwaltung ((Jaffé, n. 576). — Syn. V. Paris, 614, c. 7; Chalons, 650, c. 7 (Bruns, II, 257. 266).

[37] Der Archidiacon soll mindestens alle drei Jahre die Diöcese visitiren: c. 1, X, 1, 23. — c. 1, cit., und c. 1, § 11, Dist. 25. — c. 3, X, 1, 23 (Greg. I.).

[38] Bei Strafe einjähriger Excommunication soll der Archipresbyter den unenthaltsamen Subdiacon u. s. w. beim Bischof oder Archidiacon anzeigen, ebenso der Abt den verbrecherischen Mönch: Syn. Auxerre, 590, c. 20. 23 (Bruns, II, 239 f.). Die Geistlichen in den Parochien unterstehen dem Archidiacon der Stadt: Syn. IV. Orléans, 541, c. 26, insbesondere die Schloßcapläne (l. c., 206). Der Archidiacon straft nach Bedürfniß die Cleriker seines Bezirkes sowie die an den Oratorien der großen Herren dienenden Geistlichen: Syn. Chalons, 644, c. 14 (l. c., 267). — Ueber die richterlichen Befugnisse der Archidiaconen, s. § 174 und 189; deren Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten der Cleriker beweist Syn. I. Macon, 581, c. 8 (l. c., 243); c. 2, X, 1, 23, p. d.

war Mitglied des bischöflichen Gerichtes über die Cleriker, fungirte aber in mehrfacher Hinsicht auch als selbständiger Richter. — Ende des 6. Jahrhunderts finden sich in Frankreich bereits mehrere Archidiaconen auf dem Lande, welchen eigene Bezirke zugewiesen waren, innerhalb welcher sie als mit dem Bischof concurrirende Aufsichtsorgane thätig waren und auch selbständig gegen schuldige Cleriker mit Strafen vorgiengen.[39] Die Theilung der Diöcese in Archidiaconate mit bleibend bestimmten Grenzen empfahl sich im Interesse der Ordnung sowie einer Entlastung des Archidiacons in der bischöflichen Stadt. So findet sich in den umfangreichen Diöcesen Englands, Frankreichs, Italiens, Deutschlands und Ungarns theils vor theils nach dem Jahre 1000 die Archidiaconatsverfassung durchweg eingeführt.[40] Die Frage, ob hierbei die politische Eintheilung, insbesondere in Deutschland die Gauverbände maßgebend gewesen, läßt sich nicht allgemein beantworten.[41] Die Stabilität der Archidiaconatssprengel ergibt sich aus der Forderung der päpstlichen Genehmigung für Errichtung neuer Archidiaconate, welche aber nicht gemeines Recht geworden ist.[42] — Die Stellung des vom Bischof gewählten Archidiacons war früh

---

[39] Die Erwähnung des archidiaconus civitatis in Syn. IV. Orléans, 541, c. 26, läßt auf eine Mehrheit von archidiaconi rurales schließen. Die Priester, d. i. Pfarrer, werden angewiesen, Ende der Fasten das Chrisma abzuholen, im Krankheitsfalle ad archidiaconum suum vel archisubdiaconum transmittat: Syn. Auxerre, 590, c. 6 (Bruns, II, 238). Vgl. auch in vor. A. cit. Synode Chalons, 644, c. 14. — Zu spät sieht also Dove, Beiträge zur Gesch. des deutschen Kirchenrechtes (Z. f. K. R., 5, 1865, 10), die ersten Spuren der Eintheilung der Diöcese in Archidiaconate in Westfrankreich im 9. Jahrhundert gegeben. — Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 1, 159—163, 2, 333—342.

[40] c. 16, X, 1, 33 (Gregor. IX.). Im übrigen ist die Literatur der Specialgeschichte der einzelnen Diöcesen hierüber zu vergleichen; eine übersichtliche Zusammenstellung von auf Deutschland und Frankreich bezughabenden Notizen gibt Hinschius, K. R., 2, 189, A. 7.

[41] Mit Ja beantworten die Frage: R. v. Lang, Baierns Gauen aus den alten Bisthumsgrenzen nachgewiesen, 1830; Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung, 1854, 367 ff.; Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, 4 Abtheilungen, sammt Karte, 1875—76; Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtemberg. Schwaben, 1879, 27 ff., ohne aber eine principielle Entscheidung geben zu wollen; Hinschius, K. R., 2, 191. Das Gegentheil vertheidigen Gegenbaur, Das Kloster Fulda im karoling. Zeitalter, 2, 1873, 37 ff.; Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860, 81; Menke, in Sybel's Hist. Ztft., 38, 1877, 103—112. Insbesondere gegen die auch von Hinschius, a. O., 270, recipirte These von Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, 203, wornach die Untergaue regelmäßig mit den Archipresbyteraten oder Decanien zusammenfielen, s. Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 2, 1878, 348, i. d. A. — Die Anschauung fördern die in Spruner und Menke, Histor. Handatlas, 1875, Nr. 31—37 und 42, enthaltenen, die Gau- und die kirchliche Eintheilung darstellenden Karten.

[42] Innocenz III. genehmigt, 1202, lediglich den Plan des Erzbischofs von Canterbury in der Diöcese, welche bisher nur Einen Archidiacon hatte, zwei neue Archidiaconate zu errichten: Reg., L. V, 58 (Migne, Patr. lat., 214, 1029). Auch die Diöcese Auxerre hatte nur Einen Archidiacon; Innocenz IV. bewilligte, 23. Oct. 1249 (Potthast, Reg., II, n. 13841), daß mit Zustimmung des Archidiacons und der Majorität des Capitels zwei neue Archidiaconate errichtet werden, deren Inhaber (archidiaconi minores) jährlich 90 Tage bei der Cathedrale, 60 bei der annexen Pfarrkirche residiren, 90 Tage aber auf Visitationsreisen zubringen müssen. Die päpstliche Bestätigung scheint, wie aus der Urkunde (Gallia christiana, 2. ed., XII, Paris. 1770, Instrum., 166 f.) hervorgeht, nur deshalb angesucht worden zu sein, um diese Archidiaconatspfründen dem Einfluße päpstlicher mandata de providendo (§ 161) zu entziehen und deren Vergebung dem Bischof zu sichern; dies ist z. B. gewiß der Fall bei der Bestätigung der vier Archidiaconate Salzburgs in Steiermark und Kärnten seitens Eugen IV., Injunctum, 30. Mai 1436 (Weiß A., Quellen und Studien zur Gesch. der Pfarre Gradwein, Beiträge d. hist. Ver. f. Steiermark, XXI, S.-Ab., 1886, 56 ff.). — Die Bestätigung der Theilung der Diöcese Straßburg in sieben Archidiaconate unter Heddo seitens Hadrian I., 773, ist apokryph (Jaffé, n. CCCXX). —

eine feste geworden, so ein Amt.[43] Mit der Entwickelung der Stiftsverfassung war der Archidiacon nicht nur Domherr, sondern Stellvertreter des Bischofs in der Leitung des Capitels geworden und blieb regelmäßig als Propst Vorstand des autonom gewordenen Capitels.[44] Demnach war der Archidiaconat der freien Besetzung durch den Bischof entzogen; noch im 12. Jahrhunderte verlangte die Dignität des Archidiacons nur den Diaconatsordo ihres Inhabers.[45] — Die Archidiaconen auf dem Lande waren dagegen sicher im 9. Jahrhunderte durchweg Priester und vielfach Prioren der Collegiatstifter und Mitglieder der Domcapitel.[46] Die Macht der Archidiaconen, sowohl desjenigen in der Stadt (archidiaconus major) als jener auf dem Lande (archidiaconi minores) nahm stetig zu. Sie bildeten als ordentliche Richter die erste Instanz in allen Rechts- und den meisten Verwaltungsangelegenheiten und schlossen derart den Bischof thatsächlich von der unmittelbaren Verwaltung seiner Diöcese aus.[47] In die Competenz der Archidiaconen fiel die Prüfung der Ordinanden, die Investitur der Pfarrer, die Einsetzung der Decane, die Inthronisation der Aebte und Aebtissinnen; unter ihrer Aufsicht und Zucht stand nicht nur der Clerus, sondern sie visitirten ihre Sprengel aus eigenem Rechte, präsidirten den periodischen Versammlungen des Clerus (§ 98, VI), sowie dem Sendgerichte, hoben die Sendgebühren ein und ließen den Bischof oft nur in Schalt-

---

Wohl nur vereinzelt wurde als rechtlich geboten die Zustimmung des Archidiacons zur Incorporirung von innerhalb seines Sprengels gelegener Pfarreien eingeholt, Beispiele aus Trier bei Schulte, K. R., 2, 271, A. 4. Entscheidend war dabei vorzüglich die Schmälerung der Gefälle und Bezüge des Archidiacons und die dafür auszumittelnde Entschädigung, s. den interessanten Fall c. 16, X, 1, 33 (Greg. IX.).

[43] Bei der Auswahl soll der Bischof auf das Alter, doch noch mehr auf persönliche Tüchtigkeit schauen: Syn. Agde, 506, c. 23 (c. 5, Dist. 74). — Jeder Bischof soll einen Archipresbyter, Archidiacon und Primicerius haben: Syn. Merida, 666, c. 10 (Bruns, II, 89). — Der Archidiacon war nicht nur gegen Absetzung, sondern auch gegen Amotion durch Promotion zur Priesterwürde geschützt: Leo I., 453, an Anatolius von Constantinopel; Gregor I., 590—592, an Natalis, den Erzbischof von Salona (Jaffé, n. 265—267. 271. 287; 721. 722. 810. 811; c. 2. 8, Dist. 74).

[44] Siehe oben § 90, II. III. — In Basel war bis ins 13. Jahrhundert neben dem Propst ein anderer Canonicus Archidiacon, s. Below, Die Entstehung des Wahlrechts der Domkapitel, 1883, 32.

[45] Noch Petrus von Blois († 1200) weigerte sich als Archidiacon von Bath lange, die Priesterweihe zu nehmen, da er damit den Verlust des Archidiaconats, also eine Degradation, verbunden dachte: Ep. 123 (Migne, Patrol. lat., 207, 366). — Der Archidiacon muß die Diaconatsweihe haben: Urban II., 1089; Syn. I. II. Lateran, 1123, 1139 (c. 1—3, Dist. 60). Der Mißbrauch, daß Laien deren Stelle versahen, wurde schon in dem Capitulare Missorum in Theodonis villa, 805, c. 15 (Mo. G. Leg., II, 1, 1881, 122), gerügt, erhielt sich aber trotzdem lange, s. Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 20, n. II und c. 2, X, 2, 1 (Syn. Rem., 1148) in der Fassung der Compilatio prima.

[46] Hincmari Rem., Capitula data archidiaconis presbyteris a. 877 (Migne, Patrol. lat., 125, 799—804). Interessante Amtsinstructionen der Archidiaconen sind in den Capitula episcoporum (s. § 51, I) enthalten. — Für die Verhältnisse in Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim und Köln während des 12. Jahrhunderts, vgl. die Nachweisungen bei Below, a. a. O., 28—34.

[47] Gl. v. jurgia, ad c. 7, X, 1, 23, nennt die Jurisdiction des Archidiacons ausdrücklich eine ordinaria. Das jus archidiaconale umfaßt jurisdictio, correctio, visitatio; abgesehen von den Familiaren des Bischofs müssen die übrigen Inwohner früher beim Archidiacon als beim Official des Bischofs belangt werden: c. 10, X, 1, 23 (Hon. III.), wozu die Gl. v. pacifica nicht mit Unrecht bemerkt, daß nicht nur für den Umfang, sondern auch für den Inhalt der Archidiaconalbefugnisse die Gewohnheit maßgebend ist. — Die Competenz des Archidiacons in Eheprocessen bezeugt (dem Worte nach freilich nur in Abwesenheit des Bischofs) c. 13, X, 2, 13 (Innoc. III.).

jahren zur Visitation zu.[48] Sie übten das Bannrecht und stellten zur Erledigung ihrer zahlreichen Agenden und Entscheidung der Processe an ihren Sitzen eigene Officiale an.[49] Von ihrem Urtheil gieng die Appellation an den Bischof.[50] Ausdrücklich wurde die Uebertragung der Seelsorge als bischöfliches Recht reservirt.[51] Seit dem 13. Jahrhunderte erhob sich eine Reaction gegen die widernatürliche Macht der Archidiaconen, doch erst das Tridentinum erklärte ihre ordentliche Gerichtsbarkeit für aufgehoben und schränkte ihr Visitationsrecht wesentlich ein.[52] Damit hatte das Institut seinen Todesstoß erhalten und erhielt sich nur der Name für gewisse Capiteldignitäten und durchweg vom Bischof abhängige Aufsichtsorgane (s. unten IX), welche wie Decane und Commissäre innerhalb gewisser Bezirke größerer Diöcesen fungiren. — Das Tridentinum wünschte, daß in sämmtlichen Kirchen zu Archidiaconen womöglich nur graduirte Cleriker befördert werden.[53]

VI. Ein Mittel die selbständige Gerichtsbarkeit der Archidiaconen in die natürlichen Schranken zurückzubringen war, daß die Bischöfe selbst die Ver-

---

[48] c. 9, X, 1, 23 (Innoc. III.), s. oben § 66, A. 42. Ein rechtlicher Anspruch des Archidiacons der Prüfungscommission der Ordinanden zugezogen zu werden, besteht heute nicht mehr: s. § 66, A. 38 und C. C., 8. April 1848 (Lingen, 708—711). Ohne Vorwissen des Bischofs darf der Archidiacon keine Weihedimissorien ausstellen: c. 8, eod. (Innoc. III.), doch kommt ihm auch das Examen der Candidaten eines Beneficiums zu, nach der nun antiquirten Bestimmung von c. 7, § 5, eod. (Innoc. III.), s. § 160. — Von der institutio corporalis handelt c. 7, § 5, cit. — Die Decane sind dem Archidiacon untergeben (s. oben A. 38), doch darf letzterer dieselben nicht ohne Grund entfernen und nur provisorisch einen neuen bestellen: Hincmari, Capit., c. 13 (Hard., C. C., V, 414); nach c. 7, § 6, X, 1, 23, concurriren Bischof und Archidiacon bei der Ein- und Absetzung der Decane, doch schließt schon die Glosse andere Gewohnheit nicht aus. — c. 9, X, 1, 23, handelt von der Inthronisation der Regularprälaten. — Der Archidiacon darf auf der Visitation nicht mehr als 5—7 Pferde mitführen: c. 6, X, 3, 39 (III. Lat.) und ohne triftigen Grund nicht öfter als einmal jährlich visitiren: c. 6, X, 1, 23 (Alex. III.). Vgl. weiters § 152, über die Sendgerichte § 189.

[49] Nach gemeinem Recht entbehrten die Archidiacone des Bannrechtes: c. 5, X, 1, 23 (Alex. III.), cum gl., in der Praxis und im Einzelnen war es anders; deshalb wurde z. B. das Archidiaconat von Amiens als Curatbeneficium erklärt: c. 54, § 4, X, 1, 6 (Greg. IX.). Mißbrauch der Censuren und Unfug mit verschiedensten Auflagen und Strafgeldern war ebenso alt als häufig: Syn. Chalons, 813, c. 15 (c. 3, Dist. 94); c. 6, X, 1, 23 und p. dec.; c. 3, X, 5, 37 (Alex. III.). — Ihre Beamten hießen auch vicearchidiaconi; Beispiele bieten c. 3, X, 5, 32 (Hon. III.); c. 3, X, 3, 23 (Greg. IX.); c. 3, § 1, in VI, 2, 15 (Innoc. IV.).

[50] Beziehungsweise an des Bischofs Official, s. oben A. 47, arg. c. 10, X, 1, 23.

[51] Die sog. institutio autorizabilis nach dem Summarium von c. 4, X, 1, 23 (Alex. III.). Der Archidiaconat hatte an sich keine cura und konnte diese daher auch nicht verleihen; s. aber das oben A. 49 cit. c. 54.

[52] So verbot z. B. den Landarchidiaconen die Einsetzung von Vicaren: Syn. Tours, 1239, c. 8 (Hard., C. C., VII, 324); so verlangte für Instruction eines Eheprocesses und mit Deposition abzuschließenden Strafprocesses ein Specialmandat des Bischofs: Syn. Laval, 1242, c. 4 (l. c., 348), oder Abwesenheit des Bischofs: Syn. Saumur, 1253, c. 7 (l. c., 443). — Trid., 24, 20, entzog ihnen jede Jurisdiction in Ehe- und Strafsachen, insbesondere gegenüber concubinarischen Clerikern, 25, 14, und bezüglich der Verhängung der Excommunication, 25, 3, so daß von deren eigener Jurisdiction überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, siehe auch Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 146 f. — Deren Visitationsrecht ist gleichfalls nur ein Ausfluß des bischöflichen Aufsichtsrechtes: Trid., 24, 3, siehe § 152.

[53] Trid., 24, 12, woselbst die Archidiacone noch oculi episcopi heißen. Nicht ohne Witz bemerkt Pachmann, K. R., 1, 1863, 335 i. d. A., diesen „Augen" wäre es nach Matth., 5, 29, ergangen. — Ein Münsterer Archidiacon, der Prämonstratenser Propst von Clarholz, weigerte sich, um Confirmation beim Bischof anzusuchen, die Rota romana gab ihm Recht, das Recht des Bischofs aber wahrte C. C., 18. Nov. 1769 (R., 351, 16).

waltung der kleineren Kreise und die Ausübung der Gerichtsbarkeit auch in minder wichtigen Angelegenheiten in die eigene Hand nahmen und dafür seit dem 12. Jahrhunderte sowohl an ihrer Curie als auf dem Lande in ihnen passend scheinender Anzahl bischöfliche Officiale bestellten, welche nun mit den Archidiaconen concurrirten.[54] Diese Officiale hatten kein Beneficium und kein Amt inne, sondern hatten nur den jederzeit widerruflichen Auftrag erhalten in der näher bestimmten Weise thätig zu sein und besaßen derart eine vom Bischof völlig abhängige Stellung.[55] Der Official in der Stadt (officialis urbicus oder principalis) bildete zugleich die Berufungsinstanz für die Entscheidung der Landofficiale (officiales foranei) oder sog. Commissarien; doch konnten letztere dem ersteren auch gleichgestellt sein, so daß die Berufung von beiden an den Metropoliten gieng.[56] In diesem Falle hatten sämmtliche Officiale eine der ordentlichen gleichkommende Jurisdiction, während sonst dem Landofficial nur eine delegirte Gerichtsbarkeit eignete. Dem Metropoliten ist es nicht gestattet, zur Verhandlung von Appellationsprocessen in den Sprengeln seiner Suffragane solche Officiale zu bestellen (§ 88, A. 63). Das Interesse der Bestellung von Landofficialen verlor sich beim Niedergang der kirchlichen Gerichtsbarkeit und bei der eingetretenen Centralisirung der bischöflichen Verwaltung. Die Competenz der Officiale ist statutarisch verschieden bestimmt,[57] in Deutschland und Frankreich wurde zur Besorgung der dem Official gewöhnlich ein für alle Mal zugewiesenen richterlichen Agenden meist eine collegiale Behörde, das Officialat, eingesetzt.

---

[54] Vgl. c. 3, X, 3, 7 (Alex. III.); c. 2. 3, in VI, 1, 13; van Espen, J. eccl., P. III, tit. 5, c. 1. Gegen Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. 3, c. 76, n. III, welcher die Landvicare als erst durch Carl Borromäus eingeführt erklärt, weist Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 3, n. VIII, nach, daß auch in Italien schon früher solche vicarii foranei in den Diöcesen vorkommen, gibt aber zu, daß sie nicht die stabile Stellung wie anderswo hatten und gleich den Decanen nur Aufsichtsbehörden waren, was sie unter dem Namen rettori di classe, (so heißt ihr Sprengel, auch congregazione, vicariato, forania), noch sind, s. Nardi, Dir. eccl., I, 276 f. — Daß ab und zu die Archidiaconen die Priorität der Entscheidung des Rechtsstreites für sich in Anspruch nahmen, beweist c. 10, X, 1, 23 (Hon. III.), s. oben A. 47. — Vgl. Pertsch, A. 35, cit. Abhandlung; Wolf Joh., Histor. Abhandlung von den geistlichen Kommissarien im Erzstifte Mainz, bes. von denen im Eichsfeld, Gött. 1797; weitere Literatur ist in § 175 anzugeben.

[55] Doch erwarben sie in Frankreich und Belgien im Laufe der Zeit auch Selbständigkeit; sie konnten vom Bischof nicht ohne weiters entfernt werden und fungirten selbst bei erledigtem Bisthum fort, siehe van Espen, J. eccl., P. I, tit. 12, c. 4, n. 9—12. — Matthaeucci, Officialis curiae ecclesiasticae, Ven. 1728.

[56] Beide Arten von Officialen unterscheidet c. 2, Clem., 1, 2, und erklärt nur den Stadtofficial als zur Uebernahme einer päpstlichen Delegation qualificirt, s. § 75, A. 9. — c. 3, in VI, 2, 15 (Innoc. IV.); c. 4, in VI, 1, 14, doch entscheidet der Bischof über die Recusation des Officials; c. 2, in VI, 1, 4, erklärt die Gewohnheit, vom Official an den Bischof zu appelliren als unvernünftig, weil an dasselbe Tribunal berufen wird. Den officiales oder vicarii foranei zuerkennen Gl. v. foraneo, ad c. 2, Clem., 1, 2; Syn. Rom, 1725, tit. VII, c. 2 (Coll. Lac., I, 356); Benedict. XIV., l. c., n. V, nur delegirte Gerichtsbarkeit; dagegen gleiche mit dem Stadtofficial, also jurisdictio ordinaria, vicaria besser quasiordinaria, Germonius bei Benedict. XIV., l. c., n. VIII.; Kämpfe, Die Begriffe der Jurisdictio, 192—195, wornach auch vom Landofficial nicht an den Bischof appellirt werden kann.

[57] Siehe unten A. 84. Nach c. 2, in VI, 1, 13, bedarf der Official zur Pflege der Criminalgerichtsbarkeit, insbesondere zur Amotion kirchlicher Beamten eines Specialmandates des Bischofs; schon im Mittelalter hatte er unter sich wie Hilfsarbeiter auch Stellvertreter (vices gerentes): c. 1, in VI, 1, 13 (Innoc. IV.). — Im übrigen gilt vom Official das vom Generalvicar, unter VII, Gesagte.

VII. War in der Hand des Officials die richterliche und administrative Gewalt vereint, so schien es den Bischöfen großer Diöcesen von Vortheil, eine Theilung der Geschäfte noch in der Weise eintreten zu lassen, daß für die Administration der geistlichen Verwaltung im engeren Sinne ausschließlich Jemand als persönlicher Stellvertreter des Bischofs ernannt wurde: der Generalvicar oder vicarius in spiritualibus.[58] — Mangels erschöpfender Bestimmungen des canonischen Rechtsbuches ist für die Lösung der verschiedenen den Generalvicar betreffenden Fragen im großen Ganzen die Praxis der römischen Curie als maßgebend zu erklären, wie sie in den aus speciellen Anlässen ergangenen Entscheidungen der Congregatio Concilii und Congregatio Episcoporum sich zu erkennen gibt. Doch ist dabei dem particulären Gewohnheitsrecht sowie statutarischen Festsetzungen der ihnen gebührende Einfluß nicht zu verkümmern. Die Bestellung des Generalvicars ruht an sich im freien Ermessen des Bischofs. Liegt aber das Bedürfniß einer solchen Bestellung vor, so kann der Bischof hierzu vom Erzbischof, nach der geltenden Disciplin vom apostolischen Stuhle verhalten werden.[59] Regelmäßig ernennt der Bischof

---

[58] Vorzüglich in Frankreich, England, Belgien und Deutschland stund diesem Vicar nie die strittige und die criminale, sondern lediglich die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit zu, s. Cabassutius, J. ca., L. I, c. 13, n. I; van Espen, J. e., P. I, tit. 12, c. 5. — In den kleinen Diöcesen Italiens sind die Belange nicht getrennt und ist dieselbe Person Official und Generalvicar zumal, siehe Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 8, n. I; L. III, c. 3, n. II. — Im technischen Sinne des Textes werden die beiden Ausdrücke in den Quellen des gemeinen Rechtes nicht gebraucht. Letzteres hat man mit Unrecht aus dem officialis aut vicarius generalis in c. 3, in VI, 1, 13, gefolgert; hier wie unter dem officialis in c. 3, X, 3, 7 (Alex. III.), dem officialis oder in spiritualibus vicarius gen. in c. 3, in VI, 1, 9; den vicarii dioecesanorum in c. 12, in VI, 5, 2, ist der mit den Functionen des Generalvicars betraute Cleriker gemeint, ebenso in Trid., 24, 12 (gen. vic. seu offic.), 24, 16 (off. seu vic.), 25, 6 (vic. episcopi), der Trid., 13, 2, erwähnte vic. in spir. gen. ist sowenig dem Official entgegengesetzt, daß hier vielmehr an unseren Official zu denken ist. — Die päpstlichen Rescripte werden nach dem Curialstyl nach Italien, Dalmatien, Ungarn, in den Orient an den vicarius generalis, nach Africa, Spanien, Frankreich, England, Deutschland an den officialis als Executor adressirt, gemeint ist in allen Fällen der Generalvicar i. st. S., s. Barbosa, J. e., L. I, c. 15, n. 12; dieser erscheint als Prälat in dem Sinne, daß er zur Uebernahme päpstlicher Delegationen qualificirt ist: s. oben A. 56 und Trid., 13, 2. Die Giltigkeit des Rescriptes ist aber durch die Zuweisung an den Generalvicar in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht bedingt, vielmehr kann dessen Execution m. E. auch der Official i. e. S. sich unterwinden; dies folgt aus der dem römischen Curialstyl eigenen Identificirung der beiden von der deutschen Doctrin unterschiedenen Stellen. — Vgl. die eingangs vermerkte Literatur.

[59] Die unter der Propaganda stehenden Bischöfe sind verpflichtet, einen Vicar zu ernennen, s. oben § 87, A. 42. Den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz empfahl Pius IX., 6. März 1851, dringend die Bestellung von Generalvicaren, s. Vering, K. R., 2. A., 591, A. 7. — Die Ernennung ist auch deshalb nothwendig, um das in den päpstlichen Rescripten, s. vor. A., genannte Executivorgan zu schaffen, da der Bischof die an seinen Vicar gerichteten Mandate nicht ausführen kann, wie solches freilich die spanischen Bischöfe behaupteten, s. C. Epp., 24. Sept. 1807 (Anal. J. P., III, 1858, 876). — In Brixen ist kein Generalvicar, sondern es präsidirt dem Consistorium im Verhinderungsfalle der Dompropst, s. Aichner, J. e., 1884, 408, 24. Im einzelnen Falle trägt die Congregatio Episcoporum dem Bischof entweder die Einsetzung eines Vicars auf, cassirt die Bestellung des als untauglich denuncirten Generalvicars oder bestätigt den Vorgeschlagenen, sei es ohne weiteres, sei es mittelst eines Indults wegen mangelhafter Qualification, sowie wegen der Zeitbeschränkung nach dem Curialstyl, als sog. Provicar, oder verlangt die Einsendung eines in bianco, d. i. ohne Namensnennung ausgefertigten bischöflichen Ernennungsdecretes, oder verfügt selbst die Einsetzung eines apostolischen Vicars (§ 87, VIII, 2), im apostolischen Auftrage kann diesbezüglich auch der Nuntius oder Erzbischof vorgehen, vgl. Analecta J. Pont., III, 1858, 906—914 und darnach Moy im Archiv,

und zwar ohne dabei das Capitel um seine Meinung zu fragen Einen Generalvicar; aus Gründen kann aber der Bischof auch mehrere Vicare und zwar sowohl einzeln als zumal oder in Weise einer Behörde sog. Generalvicariate bestellen;[60] nur ist Fürsorge zu treffen, daß die mehreren Vicare nicht bei Erledigung eines und desselben Geschäftes thätig werden und so die Verwaltung, statt zu erleichtern, verwirren. Die Bestellung des Generalvicars muß nicht nothwendig durch Ausfertigung eines Decretes erfolgen, soll aber vom Bischof gehörig kundgemacht werden.[61] Ist die Ernennung zum Generalvicar einmal geschehen, so bestimmt schon das objective Recht im Allgemeinen das Maß der Befugnisse, welche der Generalvicar ohne weiters ausüben kann und soll, wenn nicht eine Schmälerung oder ausdrückliche Erweiterung dieses seines Wirkungskreises seitens des Bischofs eintritt. Der Generalvicar übt, als Alterego des Bischofs mit demselben Ein Tribunal bildend,[62] alle Rechte

---

4, 1859, 428—430. Daß die römische Congregation einen bischöflichen Vicar ernenne, ist juristisch nicht möglich, wohl aber einen Coadjutor (s. A. 21).

[60] Auf Grund mehrfacher für einzelne Fälle ergangener Schreiben und Indulte der C. Epp., besonders des Schreibens vom 6. Sept. 1748 (Analecta, l. c., 872), behauptet man, so ein Aufsatz in den Analecta, l. c., 871—899, die Bischöfe könnten ohne päpstliches Indult, abgesehen von einer verjährten Gewohnheit, nicht mehrere Vicare ernennen, da sie überhaupt (und diese grundlose Behauptung charakterisirt die Methode) nur auf Grund päpstlicher Ermächtigung einen Vicar ernennen könnten. Ein Gesetz, welches die Pluralität verbietet, ist mir nicht bekannt und wird nirgends citirt; vielmehr ergibt sich aus c. 14, X, 1, 31 (IV. Lat.), daß aus Gründen, so wegen Mehrheit der dem Bischof nicht geläufigen Sprachen der Diöcesanen, auch mehrere Vicare bestellt werden können, ja sollen. — Ohne inneren Grund erklären Einige, so de Angelis, J. ca., L. I, tit. 28, n. 9; Syn. Aix, 1850, tit. V, c. 2 (Coll. Lac., IV, 980), die collegiale Verfassung des Generalvicariats, sowie die Theilung der Diöcese in mehrere Generalvicariate für rechtswidrig, dagegen die Theilung der Geschäfte unter mehrere Generalvicare oder einen Turnus unter den mehreren oder deren solidarische Bestellung als rechtlich erlaubt, wofür nicht einmal die Berufung auf C. Epp., 24. Sept. 1827 (Anal. cit., 873), spricht. Was insbesondere die Bestellung mehrerer Generalvicare nach einer territorialen Abgrenzung ihrer Competenzen anlangt, so kann dieselbe nur vom Standpuncte der alten Theorie bestritten werden, wornach das Wesen des Generalvicars im Gegensatze zum Delegaten (s. § 75, A. 37) darin besteht, daß ersterer mit dem Ordinarius in eodem loco thätig werde. Die Bedürfnisse des Lebens haben um die Theorie sich nicht gekümmert; so hatte Mainz je einen Generalvicar oder Commissär in Erfurt, Constanz und Lindau, Salzburg hatte außer dem Generalvicariat in Salzburg noch je zwei Generalvicariate in Steiermark und Kärnten, welch' letzteren die Bischöfe von Seckau, Gurk und Lavant vorstunden, auch die Prälaten einiger angeblich vollständig exemter Bezirke, so der Prälat von Lambrecht, der Provincial der Jesuiten, waren im Grunde nur erzbischöfliche Generalvicare des Lambrechter wie des Millstätter Districtes, s. (Kleimayrn), Juvavia, 1784, 295—304. 173. 178—183. Ueber die jetzigen Verhältnisse s. unten VIII. — In Frankreich haben die Bischöfe durchweg mehrere Generalvicare, welche bei der Curie residiren und zwar nach den organischen Artikeln, n. 21, der Bischof zwei, der Erzbischof drei; jener von Paris hatte, wenigstens 1864, vierzehn, s. Neher, Kirchl. Geographie, 1, 431. — Für persönlich unirte, sonst selbständige Diöcesen (s. § 156), ernennt der Bischof auch ebensoviele Generalvicare und wo der Bischof nicht residirt, soll bei weiter Entfernung von der Curie geradezu ein Vicar fungiren: C. C., 2. Oct. 1706 (Ferraris, Bibl., v. Vic. gen., art. I, n. 12); C. C., 26. Febr. 1859 (Analecta J. Pont., IV, 1754).

[61] Ein Formular der Bestellungsurkunde gibt Monacelli, Formularium, tit. I, form. 1; vgl. damit die kurze Bekanntmachung des Rottenburger Bischofs von 1869 in Vogt, Verordnungen, 1876, 192. — Unbegründet ist die gewöhnliche Behauptung, daß der Bischof erst nach der Besitzergreifung vom Bisthum seinerseits einen Vicar ernennen könne, vielmehr kann er gerade umgekehrt durch einen Vicar die Bisthums-Verwaltung übernehmen, s. Kober, eingangs ang. Abh., Tüb. Qtsch., 35, 1853, 560, A. 5.

[62] Zu den oben A. 56 citirten Stellen vgl. noch Trid., 13, 2. 3. Die Commentatoren zum Decretalentitel (1, 28) de officio vicarii verstunden die Identität des Tribu-

der ordentlichen bischöflichen Jurisdictionsgewalt, insoferne diese ohne besonderen Anlaß im gewöhnlichen Laufe der Geschäfte thätig werden soll. Dahin gehört beispielsweise die Leitung der Seelsorge durch Prüfung und Approbation der Seelsorgepriester, Anstellung und Versetzung von Hilfspriestern, Bestellung von provisorischen Administratoren eines Beneficiums, einer Pfarre, die Abhaltung des Pfarrconcurses, die Institution und Investitur auf Beneficien, das Recht nicht nur der Eingehung von Ehen zu assistiren, sondern auch von gewissen darauf bezughabenden Solemnitäten wie den voraufgehenden Aufgeboten, der geschlossenen Zeit zu dispensiren, auch bezüglich des Fastengebotes und der Gelübde die gewöhnlichen Dispensationen zu verfügen, die kanzleimäßige Ausfertigung von Acten und Urkunden, also die Handhabung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, soferne hiermit nicht eine andere Persönlichkeit, der Kanzler, betraut worden ist, endlich der Erlaß von Instructionen und Weisungen, sei es, daß dieselben für einzelne Fälle erbeten wurden, oder aber inhaltlich am bestehenden Rechtszustande nichts ändern.[63] — Nach dem klaren Ausspruche der Gesetze bedarf der Generalvicar, bezw. Official, eines Specialmandates: 1. zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit; 2. zur Verleihung von Pfründen freier bischöflicher Collation; 3. zur Ausstellung von Weihedimissorialien, außer wenn der Bischof weiter verreist wäre; 4. zur Visitation der Diöcese; 5. zur Ertheilung einer Dispensation von Irregularität und Censur wegen eines geheimen Vergehens; 6. zur Erforschung des freien Willens der noch nicht sechzehnjährigen Klostercandidatinnen, außer wenn der Bischof abwesend wäre.[64] Ferner ist nach einer freilich nicht durchweg unbestrittenen Doctrin als Grundsatz festzuhalten, daß dem Generalvicar, d. i. vicarius in

nals (unum et idem consistorium sagt Innocenz IV., in c. 3, pr., in VI, 2, 15) nicht nur im wörtlichen, sondern auch örtlichen Sinne, vgl. z. B. Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 28, n. 16. 17. — Ob ohne weiters auf den erzbischöflichen Generalvicar auch die Metropolitangewalt übergeht, ist bestritten. Abgesehen von der dem Official zustehenden Competenz der zweiten Instanz, sind die übrigen Belange des Metropoliten (§ 88, X) derart, daß sie, und sicher das Recht einen Bisthumsadministrator zu ernennen, als außergewöhnliche Maßnahmen erscheinen und daher der Generalvicar in specieller Weise zu denselben ermächtiget sein muß.

[63] Für die Dispensationsbefugniß des Vicars in den angegebenen Richtungen spricht die Gewohnheit, nicht aber c. 8, X, 4, 11 (Greg. IX.); anderer Meinung Hinschius, K. R., 2, 216, A. 6. Die Relaxation von Eiden erfordert überall cognitio causae und kann nach der Praxis nicht zu den res quotidianae gezählt werden, der Vicar kann dieselbe ohne speciellen Auftrag nicht verfügen. — Mit Unrecht fordern Einige, nach Ferraris, Bibl., v. Vic. gen., art. II, n. 77. 83, auch zur Vidimirung von Copien und für Durchführung letztwilliger Anordnungen seitens des Generalvicars ein Specialmandat des Ordinarius; mit Recht dagegen Hinschius, a. O., A. 10. — Die Behauptung, daß der Vicar ohne weiters statt des Bischofs den von diesem einberufenen Sitzungen des Capitels präsidiren könne, widerspricht den klaren Worten von Trid., 25, 6 (s. § 90, A. 36).

[64] Zu 1): c. 2, in VI, 1, 13. — Zu 2): c. 3, in VI, 1, 13, vgl. c. 11, X, 3, 8 (Inn. III.). Zur sog. institutio necessaria, d. i. der Ernennung der von den Patronen Präsentirten ist der Vicar nach c. 3, X, 3, 7 (Alex. III.) an sich berufen. Trotzdem entstand darüber eine Controverse, welche Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 8, n. II, zu Gunsten des Vicars entscheidet. Im Falle der Concurrenz der Collation des Vicars mit einer Collation des Bischofs, welche durch Prävention des Collators oder Ernannten sich nicht beseitiget, obsiegt der vom Bischof Ernannte, nach Analogie von c. 31, in VI, 3, 4. — Zu 3): c. 3, in VI, 1, 9, vgl. oben § 67, A. 31. — Zu 4): c. 6, in VI, 1, 16, cum glossa v. per alium; Trid., 24, 3; vgl. unten § 152. Einer schriftlichen Legitimation bedarf der Vicar, wenn er den in apostolischer Autorität zur Visitation befugten Ordinarius vertreten soll, C. C., bei Gallemart, 119. — Zu 5): Trid., 24, 6, vgl. oben § 68, A. 115. — Zu 6): Trid., 25, reg., 17.

spiritualibus i. str. S. d. W., überhaupt die Verwaltung der bischöflichen Weiherechte und der Gerichtsbarkeit,[65] jede Veränderung im Vermögensrechte wie im Beneficialwesen,[66] alle reinen Gnadensachen des Bischofs, alle Gegenstände von außerordentlicher oder wichtiger Art nicht zustehen.[67] Aus der Reihe dieser an sich der Competenz des Generalvicars entzogenen Belange hat die Praxis einige besonders herausgehoben, welche deshalb hier zu erwähnen sind, weil deren meiste unter die ziemlich vage Rubrik der Gnadensachen und wichtigen Angelegenheiten fallen. Die bedeutendsten derselben sind folgende: a) Präsentation Namens des Bischofs aus dem Titel des Clericalpatronates; b) Annahme von Pfründen-Resignationen, sei es einfacher, sei es im Tauschwege; c) Ertheilung der Licenz die Clausur eines Frauenklosters zu betreten oder umgekehrt zu verlassen; d) Genehmigung der Errichtung eines Klosters innerhalb der Diöcese, sowie die Bestätigung und Errichtung von Confraternitäten; e) Confirmirung einer unter einem Patronat stehenden Stiftung; f) Bestätigung von Capitelstatuten; endlich g) die Berufung der Diöcesansynode.[68] Die kirchliche Vermögensverwaltung wird dem Generalvicar dann entzogen sein, wenn dafür besondere Organe bestellt sind, sonst liegt kein Grund vor ihn von der dem Bischofe zustehenden Oberleitung dieses Zweiges der kirchlichen Verwaltung principiell auszuschließen.[69] Weiters ist die Einziehung und Verwaltung der bereits gesetzlich bestehenden kirchlichen Auflagen dem Generalvicar ebenso gestattet, als es zur Ausschreibung einer neuen Auflage eines speciellen Mandates des Ordinarius bedarf. — Nach der Praxis hat die gleiche Wirkung wie ein Specialmandat jene Form des Generalmandates, welche nur die wichtigeren Fälle speciell aufführt und auch zu den übrigen sonst vorbehaltenen

---

[65] Vorausgesetzt ist hierbei, daß in ersterer Beziehung durch einen vicarius in pontificalibus, in letzterer durch einen besonderen Official vorgesorgt ist. Sache des Vicars ist es aber, dem Weihbischof zur Setzung von Pontificalhandlungen Weisungen zukommen zu lassen und es ist demnach kein Grund, weshalb der Vicar selbst, wenn er Weihbischof ist, ohne des Bischofs ausdrückliche Gestattung keine Pontificalien, z. B. Pontificalamt, Firmung u. ä. vornehmen dürfe (Benedict. XIV., l. cit.) oder dieselben einem fremden Bischofe gestatten (Barbosa, Summa decis., Coll. 715, n. 10).

[66] Dafür spricht die Analogie des Coadjutors, s. oben A. 26, und des Capitelvicars, s. § 90, A. 101. Auch Translationen kann der Vicar nicht ohne weiters verfügen, vgl. Trid., 21, 7; Gallemart, 257.

[67] Die Liberalitäten sind aus dem Falle unter 2) generalisirt, s. Benedict. XIV., l. c. — Im übrigen beruft man sich auf die wenig präcise reg. 81, in VI: In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus.

[68] Zu a): Garcias, Tr. de beneficiis, P. V, c. 8, n. 82 (ed. cit., I, 553); selbstverständlich gilt dies bei einem dem Bischof zustehenden laicalen Privatpatronate. — Zu b): Gl. v. manibus, ad c. 1, Clem., 1, 4, stellt die Annahme des Verzichtes mit der Absetzung auf Eine Linie. — Zu c): Ferraris, Bibl., v. Moniales, art. III, n. 86. Wenn der Vicar nur die Clausur visitiren will, bedarf er hierzu keines Specialmandats: C. C., 13. Mai 1628, wohl dagegen, wenn er das Kloster innerhalb derselben visitiren will: C. C., 26. Mai 1640 (Barbosa, Summ. cit., Coll. 153, n. 11. 10). — Zu d): C. C., 11. Juli 1620, bei Barbosa, l. c., Coll. 715, n. 10; bezüglich der Bruderschaften hat im selben Sinne entschieden: C. Indulg., 20. Juli 1868 (A. S., IV, 103—105). — Zu e): Garcias, l. c., c. 9, n. 75 (p. 572), unter Berufung auf die Praxis der Rota. — Zu f): Als sententia communior erklärt dies Bouix, Tr. de judiciis, P. II, c. 4, § 6, Q. 24, I, 1866, 434 f. — Zu g): Nicht einmal in des Bischofs Abwesenheit nach C. C., 4. Dec. 1655, bei Benedict. XIV., l. c., n. III.

[69] Der Ansicht des Textes ist auch Barbosa, De off. et pot. episcopi, P. III, alleg. 54, n. 57. Aus der Bezeichnung vicarius in spiritualibus, welche lediglich den Gegensatz zum vicarius in pontificalibus ausdrückt, kann nichts dagegen geschlossen werden; umgekehrt aber auch nichts dafür daraus, daß der Oeconom vicarius episcopi genannt wird: Syn. II. Sevilla, 619, c. 9 (c. 22, C. 16, Q. 7).

Acten den Generalvicar für berechtiget erklärt.[70] Die Grenzen derjenigen Befugnisse, welche dem Generalvicar ohne weiters und derjenigen, welche demselben erst auf Grund eines möglicherweise selbst allgemein gefaßten Specialmandates zustehen, sind nach der gegebenen Darstellung keineswegs scharf gezogen und kann demnach im einzelnen Falle es nicht nur bestritten sein, ob der Generalvicar zum Erweis eines Specialmandates verpflichtet ist, sondern ob er überhaupt vorzugehen berechtiget ist. Jeder Zweifel über seine Competenz behebt der Generalvicar am leichtesten im persönlichen, periodischen oder regelmäßigen Verkehr mit dem Ordinarius, welcher überhaupt betreffs der Vorgänge in der Diöcese immer im laufenden sein soll. Soweit es sich nicht um richterliche Acte handelt, deren Wahrnehmung dem Generalvicar durchweg nur als Official zusteht, ist die Nichtigkeit des betreffenden, incompetenterweise vorgenommenen Actes immer nur eine relative. Die Maßnahmen des Generalvicars können aus dem behaupteten Mangel seiner Competenz angefochten, aber ebenso auch vom Ordinarius ratihabirt werden. Ja es darf aus den zwei oben unter 3) und 6) angeführten, gesetzlich normirten Fällen wohl der Grundsatz abgeleitet werden, daß der Generalvicar für den behinderten und entfernten Bischof als negotiorum gestor (§ 3, A. 8) bei allen Acten der Diöcesanverwaltung, welche keinen Aufschub dulden, handelnd eingreifen könne, ja solle. Gegen Verfügungen des Generalvicars i. str. S. d. W. wird nur selten eine Appellation offen stehen, immer ein Recurs, welche beide bei der bischöflichen Curie angemeldet, aber an die höhere Instanz gerichtet sein müssen. Wo es sich nicht um Rechtsfragen handelt, ist auch Beschwerde oder Vorstellung, welche beide an den Ordinarius zu richten sind, möglich, denen aber an sich kein Suspensiveffect zukommt.[71] — Bei Ausführung seines Mandates entbehrt der Generalvicar sicherlich nicht desjenigen Maßes von Executivgewalt, welches auch einem andern Delegaten zukommt. Um seinen Aufträgen Nachdruck zu verschaffen und etwaigen ungesetzlichen Widerstand zu brechen, steht dem Generalvicar das Recht zu, Censuren zu verhängen und nach Befund der Dinge dieselben wieder aufzuheben.[72] — Was die Qualification zum Generalvicar anbelangt, so soll derselbe unverehelichter Cleriker sein, mindestens 25 Jahre alt, Doctor oder Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes, jedenfalls rechtskundig und geschäftserfahren.[73] Er soll unparteiisch sein, daher glaubte die Doctrin im Anschluß

---

[70] Reiffenstuel, J. c., L. I, tit. 28, n. 89; Frieble, a. O., im Archiv, 16, 363 f. Nach derselben Praxis ersetzt die Mandirung zu „allem, wozu nach Recht eine Specialvollmacht verlangt wird", letztere nicht; ein innerer Grund liegt dieser äußerlichen formalen Unterscheidung nicht unter.

[71] Vgl. oben A. 62 und § 74, III. — Einige (vgl. Vering, K. R., 2. A., 589, A. 4) lehren, in den Fällen, wo ein Specialmandat nothwendig ist, gehe der Vicar als einfacher Delegat vor, also gehe die Berufung dann von ihm an den Ordinarius. Daß der Ordinarius es so verfügen könne, ist nicht zu leugnen, daß es aber so sein müsse, also sei, nicht erwiesen, siehe Reiffenstuel, l. c., n. 94—96. Dem Umstand, daß der Generalvicar in der Bestellungsurkunde nicht so genannt wird, sondern lediglich von einer Delegation die Rede ist, kommt dann keine Bedeutung zu, wenn die Delegation thatsächlich eine generale, eine den Befugnissen des Generalvicars entsprechende ist. Auf die Worte allein kommt es im Recht entfernt nicht an.

[72] Siehe oben § 75, A. 15; Moy, a. O., im Archiv 4, 417 f.

[73] Nach Analogie der für den Archidiacon und Capitelvicar geltenden Bestimmungen (Trid., 24, 12. 16). Doch ist die Analogie der für den Erwerb eines Beneficiums maßgebenden Inhabilitätsgründe (s. § 157) für das Generalvicariat, welches kein Amt ist, nicht ohne weiteres zutreffend. — Ausnahmsweise mögen auch Laien bischöfliche General-

an die italienische Praxis, des Bischofs Verwandten, sowie den Cleriker, welcher in der bischöflichen Stadt gebürtig ist oder auch nur der Diöcese durch Geburt oder Besitz eines Beneficiums angehört, also vorzüglich den Pfarrer, den Pönitentiar, Director des Seminars, endlich aber jeden Ordensmann von der Ernennung zum Generalvicar ausschließen zu müßen.[74] Aus einem rechtlichen Grunde ist der Bischof nicht verpflichtet einen Fremden zum Generalvicar zu nehmen, welchem nicht nur die Kenntniß der Verhältnisse der Diöcese, sondern auch das wünschenswerthe Vertrauen des Clerus nur zu leicht mangeln wird; nur darf die Wahl nicht auf einen Cleriker fallen, welcher nicht im Stande ist, früher übernommenen Verpflichtungen neben der Führung des Generalvicariats gerecht zu werden. Nach der neueren nicht unbegründeten Praxis ist der Generalvicar regelmäßig, wenn auch nicht nothwendig, Mitglied des Domcapitels.[75] — Das Generalvicariat ist **kein Amt**; der Generalvicar besitzt eine jurisdictio quasiordinaria, welche er aber nicht vollständig an

---

vicare gewesen sein, so Anton de Butrio († 1408) in Perugia und Prosdocimus de Comitibus († 1438) in Padua (s. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des can. R., 2, 1877, 462), wenn sich die Delegation Beider nicht nur auf Jurisdictionsverhältnisse der Universitäten bezog. Vereinzelt ist die Bestellung von Laien zur Pflege der Gerichtsbarkeit, doch ohne das Recht ein Urtheil zu fällen, concedirt im sardin. Concordat, 1742, c. 1, (Nussi, 100). Der Vorschlag des Schema vatican. de episcopis, c. 7, empfiehlt nur Priester zu ernennen; dieselben müssen 30 Jahre alt sein, Doctoren des canonischen Rechtes oder sonst erprobt (Martin, Coll. conc. Vat., 1873, 128).

[74] Die römische Synode, 1725, tit. VIII, c. 2 (Coll. Lac., I, 357) verbietet den Bischöfen Brüder und Nepoten, sowie Bürger der Bischofstadt zu ernennen; darnach Syn. Ravenna, 1855, P. IV, c. 9, 1 (Coll. Lac., VI, 209). Als Belege der weiteren im Text genannten Beschränkungen mögen hier aufgeführt werden: C. Epp. Reg., 24. Juli 1852 (Anal. J. Po., II, 2898); C. C., 3. Febr. 1685 (R., 354, 31), sogar der Dompfarrer darf nur auf Grund des Indultes „Provicar" sein: C. C., 15. Juni 1878 (A. S., XI, 92—94); C. C., 23. April 1841 (Anal. J. Po., IX, 58); C. Epp., 1771 (Anal. J. Po., III, 1858, 920), gemäß Benedict XIII. für Italien erlassener, nur die Benützung des Seminarspersonals für den Bischof oder Vicar verbietender Const. Creditae, 9. Mai 1725, § 9 (Bull. Taur., XXII, 177 f.); nach C. C., 24. Jan. 1676, bedürfen Ordensleute selbst als Vicare eines regularen Prälaten nullius eines Indultes (Anal. cit., IX, 54 ff.). Keinen Beweis erbringt hierfür irgendwie c. 1, Clem., 3, 9, wornach der Mendicant, welcher in einen anderen Orden übergetreten ist, weder Stimmrecht hat, noch eine Würde oder Administration auch nur als Vicar übernehmen kann. In der Sache ergangene Indulte der römischen Congregationen scheinen umsoweniger den Rechtssatz zu begründen, daß der Vicar ein fremder sein müsse (s. Anal. cit., II, 2893—2899), da die Entscheidungen nur einzelne Fälle betreffen und gegen die Berufung der C. Epp., 4. März 1855 (l. c., 2899), auf die „heil. Canonen" die treffende Bemerkung Benedict XIV., Institutio 103 (ed. 1765, 690) am Platze ist, daß „Canonen" leichter und öfter berufen als citirt werden und doch nur citirte Canonen beweisen. Die Analogie der Bischofswahl (§ 159) spricht entschieden gegen den Satz. — Nach dem in der vor. A. cit. Schema vatican. sollen die Bischöfe Pönitentiar-Canoniker, Pfarrer, überhaupt Curaten, den eigenen Bruder und Neffen nicht zu Vicaren ernennen; die Begründung, daß das forum internum und externum nicht vermengt werden soll, ist keine glückliche.

[75] Vorausgesetzt wird dies im baierischen Concordat, 1817, Art. 3, in der Circumscriptionsbulle der oberrhein. Kirchenprovinz, 1821, ausdrücklich für Rottenburg (Art. 16) und dazu als Regel, daß der Domdechant Vicar sei, wie solches für Mainz (Art. 14) ein für alle mal statuirt erscheint. In Frankreich sind die Generalvicare zugleich Mitglieder des Capitels, dessen Decan vom Bischof ernannt, meist ein Generalvicar ist, s. Campion, Manuel, 1866, 121; Martin, Conc. Vatic., 1873, 148. — Dagegen, daß nur ein Domherr Generalvicar werden könne, richtete sich Pius VII., Esposizione dei Sentimenti, 1819, n. 33 (Münch, Konkordate, 2, 1831, 402), gab aber dies als Regel durch die Bestimmung zu, daß der Bischof den nicht aus dem Capitel gewählten Generalvicar selbst zu besolden habe, s. auch n. 39 (ebd., 405).

einen Substituten oder **Provicar** delegiren kann.[76] Sein Auftrag ist immer, wenn auch nicht willkürlich, widerruflich; gegen kränkende **Entlassung** kann der Vicar im Wege einer Beschwerde an die Congregatio Episcoporum seine Ehre sicherstellen.[77] Die Jurisdiction des Vicars erlischt, soweit sie nicht auf einer Delegation oder Subdelegation seitens des Bischofs im strengen Sinne des Wortes beruht, zugleich und vollständig mit der Amtsgewalt des Bischofs, ja auch dann, wenn diese Amtsgewalt in ihrer Ausübung rechtlich irritirt erscheint, also im Falle einer über den Bischof verhängten Suspension vom Amte oder von demselben incurrirten Excommunication.[78] Der vom apostolischen Stuhle bestätigte Generalvicar kann weder ohne Vorwissen des Papstes abgesetzt werden, noch kann er selbst seine Stellung dem Bischof gegenüber zurücklegen. Das Domcapitel kann sowenig die Entfernung eines Generalvicars verlangen, wie es bei dessen Bestellung an sich eine Ingerenz hat; es steht demselben aber frei, nicht nur gegen die Art der vom Generalvicar beliebten Geschäftsführung Vorstellung zu erheben, sondern auch gegen eine nach seinem Ermessen dem Rechte oder den Interessen der Kirche abträgliche Ernennung eines Generalvicars Beschwerde beim apostolischen Stuhle einzulegen. — Dem Generalvicar gebührt die Präcedenz vor den Dignitären des Capitels, ja selbst vor dem Domcapitel als Colleg, soferne nicht das Gegentheil Herkommen ist; als Canonicus kann er im Capitel keinen Vorrang beanspruchen.[79] Der Bischof hat endlich dem Generalvicar einen ausreichenden Gehalt anzuweisen,[80] welcher aber nicht in der Ueberlassung der Kanzleitaxen allein bestehen soll.

---

[76] Vgl. oben § 75, VI, und **Kämpfe**, Begriffe der Jurisdictio, 1876, 178—190. — Analog findet das den Pfarrvicaren eigenmächtige Substitution verbietende c. 4, X, 1, 28 (Alex. III.) Anwendung. Den ständigen Substituten des Vicars, auch Provicar, ernennt der Bischof; diesen berührt im Gegensatze zu den vom Vicar bestellten Officialen die Excommunication des Vicars in keiner Weise: c. 1, in VI, 1, 13 (Innoc. IV.).

[77] Gl. v. electionem, ad c. 2, Clem., 1, 2, und **Reiffenstuel**, J. c., L. I, tit. 28, n. 107. 108, sprechen für die volle Freiheit des Bischofs. Die gegentheilige Curialpraxis: C. Epp., 3. Juli 1601, 8. Oct. 1649, constatirt **Ferraris**, Bibl., v. Vic. gen., art. III, n. 29; **Moy**, a. O., Archiv, 4, 433. Die Congregation veranlaßt den Bischof gegebenenfalls zur Abgabe einer Ehrenerklärung; dem Bischofe die Wiedereinsetzung des abgesetzten Vicars aufzutragen, ist juristisch weniger begründet als die Bestellung eines apostolischen Vicars, abgesehen davon, daß dem Bischof wohl ein Administrator, doch nicht eine Vertrauensperson, welche nothwendig der Generalvicar sein muß, aufgedrungen werden kann.

[78] Darin ist Theorie und Praxis einig. Die suspensio ab ordine, die excommunicatio minor und das Interdict berührt die Jurisdiction des Bischofs, also auch des Vicars nicht. — Im Gegensatze zu den delegirten Vollmachten (s. § 75, IV, 7), wozu insbesondere auch subdelegirte päpstliche Facultäten gehören können, erlischt die Function des Generalvicars auch betreffs der von ihm als solchen bereits begonnenen Geschäfte (re non amplius integra) und behalten nur dessen nach eingetretenem doch vor erfahrenem Amtsverluste des Bischofs gesetzten Handlungen Rechtskraft: L. 3, Dig., 1, 14; **Reiffenstuel**, l. c., n. 104. Der Grund dieser vollständigen Endigung der Gewalt des Vicars ist der Umstand, daß beim Wegfall des Bischofs die Diöcesanverwaltung von Rechtswegen auf Andere (§ 90, XIII), in letzter Linie den Papst devolvirt. — Wenn der Bischof die juristische Handlungsfähigkeit aus einem physischen Grunde verliert, hat er damit nicht die Jurisdiction eingebüßt und bleibt der vorher vom Bischof ernannte Generalvicar in Function, s. auch oben IV und § 90, XIV.

[79] Die Präcedenz des Generalvicars vor dem Capitel ist auf den neueren französischen Synoden ausdrücklich ausgesprochen, vgl. Syn. Aix, 1850, tit. V, c. 2 (Coll. Lac., IV, 980); vgl. im übrigen **Benedict. XIV.**, Syn. dioec., L. III, c. 3, n. III, c. 10, n. II—IV und **Ferraris**, Bibl., v. Vic. gen., art. III, n. 1—26.

[80] c. 15, X, 1, 31 (IV. Lat.); gl. v. providere, ad c. 6, in VI, 1, 16. — C. Epp., 16. Oct. 1604, bei **Ferraris**, l. c., art. II, n. 16; das Salarium setzt auf 50 Ducaten,

VIII. Mit Rücksicht auf die territorialen oder auch politischen Verhältnisse kann der Bischof außerhalb seiner Residenz eine Behörde einsetzen, deren Vorstand für einen bestimmt abgegrenzten Sprengel der Diöcese als Generalvicar oder Official des Ordinarius erscheint. Dahin gehört das von Gran in Tyrnau niedergesetzte Consistorium, das Generalvicariat des Bischofs von Brixen in Feldkirch für Vorarlberg und jenes von Breslau zugleich Consistorium für Oesterreich-Schlesien in Teschen, deren Vorstände zugleich Weihbischöfe ihrer Ordinarien sind; das Vicariat des Prager Erzbischofs in der Grafschaft Glatz, und das Commissariat des Erzbischofs von Olmütz in Katscher für deren in Preußen gelegenen Diöcesangebiete, das Commissariat des Bischofs von Hildesheim zu Duderstadt (Obernfeld) im Eichsfeld,[81] das von Paderborn zu Heiligenstadt und Magdeburg eingerichtete Commissariat und das bischöflich paderbornische Gericht zu Erfurt, endlich das vortrefflich organisirte münstersche Officialat für Oldenburg zu Vechta.[82] — Der Bischof kann ferner nach Maßgabe des in einer großen Diöcese selbstredend empfindlichen Bedürfnisses an seiner Curie eine Reihe kirchlicher Behörden mit von einander selbständigem Wirkungskreise organisiren: 1. das Generalvicariat, dessen Vorstand der Generalvicar ist, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte;[83] 2. das Officialat als ständiges Collegialgericht;[84] daneben etwa 3. ein besonderes Ehegericht, sowie 4. das Metropoliticum als Appellationsinstanz; 5. die bischöfliche Mensalgüterverwaltung, welche früher dem Oeconom und Defensor (§ 196) oblag, bei reichen Bisthümern vom Vicedominus als Haushofmeister geleitet wurde; 6. die Buchhaltung zur Controle der gesammten kirchlichen Vermögensverwaltung; 7. die Kanzlei als Expeditionsbehörde,[85] nicht selten aber auch mit weitergehenden

also (s. oben A. 14) 425 Francs fest, C. Epp., 8. März 1606 (l. c., n. 15), selbstverständlich gilt dies nicht allgemein, im einzelnen Falle entscheidet die statutarische Satzung oder das Uebereinkommen zwischen Bischof und Vicar. Siehe unten A. 112—116.

[81] Siehe hierüber Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreiche Hannover, in Lippert's Annalen des K. R., 2, 1832, 59. Die drei folgenden im Texte genannten Behörden unterstehen dem Officialate in Paderborn, s. Gerlach, Pad. Diöcesanrecht, 1864, 4, A. 2. — Der Bischof von Chur ernennt für die Kreise des Canton Graubündten sechs Vicare, für die drei übrigen Cantone, Schwyz, Uri und Unterwalden je zwei Commissäre, s. Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2, 1878, 59.

[82] Hierüber verbreitet sich eingehend der Staatsvertrag vom 5. Jan. 1830, § 6 ff. (Müller, Lex. d. K. R., 5, 402 ff.); das Verhältniß des Officials zum Bischof ist § 12 bis 16 sehr genau bestimmt; auch während der Erledigung des bischöflichen Stuhles fungirt nach § 29 das Officialat und werden dessen nicht beliebig absetzbaren Mitglieder und Beamten vom Domcapitel sowie vom neuen Bischof bestätiget und neuerlich vereidigt. — Als l. f. Bevollmächtigter (Procurator) ist beim Officialat der Anwalt der geistlichen Güter (advocatus piarum causarum) angestellt, welcher in wichtigen Fällen an die l. f. Immediatcommission berichtet: oldenburg. Normativ, 5. April 1831, § 1. 21 (a. O., 409. 415). Ueber die richterliche Competenz des Officialats s. § 174.

[83] Die Mitglieder des Generalvicariats sind die ernannten Räthe und Assessoren, etwa auch der Kanzler und das erforderliche Hilfspersonale. Die Geschäftsstücke werden in periodischen Sitzungen behandelt.

[84] Von der inneren Einrichtung der Officialate, Metropolitangerichte und Ehegerichte ist § 175 zu handeln; deren Errichtung basirt auf dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Vgl. die kölnische Bekanntmachung vom 26. Dec. 1848, in Walter, Fontes, 532—536; die paderbornische Verordnung vom 10. Febr. 1857, bei Gerlach, a. O., 4 f. und Archiv, 4, 102; die Instruction für das Prager f. e. Gericht von 1869, im Archiv, 23, 429—446.

[85] Die cancellaria war in Mailand ein eigenes Amt, auf welches ein Canonicus investirt wurde: c. 9, X, 1, 23 (Innoc. III.), p. dec. — Sowie des Königs Caplan dessen

Agenden betraut; etwa von der Kanzlei losgelöst 8. die Registratur zur Aufbewahrung der Acten und der Urkunden; 9. das Archiv;[86] 10. die Leitung der Bisthumsbibliothek. — Der Ausdruck Ordinariat bedeutet im Allgemeinen die gesammte curia episcopalis, den Bischof eingeschlossen; im engeren Sinne die Bisthumsverwaltung mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit.[87] — Der Ausdruck Consistorium wird manchmal vom bischöflichen Gerichte gebraucht,[88] öfter jedoch versteht man darunter das Collegium der bischöflichen Räthe, welches wichtigere Verwaltungsangelegenheiten berathet, deren Erledigung vorbereitet, doch an sich weder beschließt noch verfügt. Wie anderswo der geistliche oder Kirchenrath, war in Oesterreich das Consistorium eine staatliche Kirchenbehörde, neben dem Bischofe, das Vermittelungsglied zwischen dem Clerus und der Staatsregierung mit selbständigen Agenden besonders in Schulsachen. An dessen Spitze stand regelmäßig der Generalvicar als Consistorialdirector oder Präses. Das Consistorium führte ein eigenes Siegel.[89] Nun ist das Consistorium ein rein bischöfliches Rathscollegium, welchem sowenig wie andern Behörden nach gemeinem Rechte juristische Persönlichkeit eignet und

---

Kanzler wurde, verhielt es sich ähnlich mit jenem des Bischofs; später erscheinen noch andere Hofcapläne, welche unter dem Kanzler stehen, als dessen wie des Bischofs Secretäre, s. Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 2, 1825, 114—116. — Die Forderung des heiligen Carl Borromäus von Mailand, daß der Bischof zwei erfahrene und aufrichtige Priester sich als Gewissensräthe wähle, welche auf seine Pflichten ihn aufmerksam machen, hat Syn. Urbino, 1859, P. II, c. 112 (Coll. Lac., VI, 39), wiederholt. — Die s. g. Geheime Kanzlei in Breslau ist nicht nur Expeditionsbehörde, sondern zugleich des Bischofs nächster sog. geheimer Rath, s. Sauer, Pfarrliche Geschäftsverwaltung, 1865, 28.

[86] Die Errichtung eines wohlgeordneten Archivs schärft ein Syn. Rom, 1725, tit. XII, c. 3 (Coll. Lac., I, 362); ein Verzeichniß der aufzubewahrenden Urkunden und Acten gibt die Instruction der C. C., 1626, im Appendix der genannten Synode (l. c., 422 f.); in besonderen Schränken sind die Documente jener Kirchen zu verwahren, welche kein eigenes Archiv haben: c. 6 (l. c., 363); nur particularrechtlich ist die dort c. 5 für Verletzung des Archivs und Vernichtung von Acten bei erledigtem Bisthum allen Schuldigen gedrohte Strafe des Amtsverlustes und der Inhabilität. — Ueber die alten Chartularii und Notarii s. Binterim, a. O., 47—61; Häusle, Art. Chartophylax, im Kirchen-Lex., 3, 1884, 93 ff. — Ueber die Biliotheken s. Kraus, in seiner Real-Encycl., 1, 1880, 153 f. und Pohle, im Kirchen-Lex., 2, 1883, 781—799. — Fritsche, Tr. de jure archivi et cancellariae, Jen. 1664.

[87] Die im Text vorhin Nr. 1. 5—10. aufgeführten Behörden erscheinen dann als Departements des Ordinariats, an welches daher die an einzelne derselben gerichteten Eingaben zu adressiren sind. — In Ungarn heißt das Ordinariat officium dioecesanum, das Gericht sacra sedes, consistorium, dessen Präses causarum auditor generalis.

[88] Ueber Ungarn s. vor. A. a. E. — Oefter heißt das Ehegericht Consistorium, so in Breslau, Mainz, in Baden; neben dem Generalvicariat begreift in Baiern das „Ordinariat" den unter dem Vorsitz des Dompropsten oder Decans stehenden „Allgemeinen Geistlichen Rath" in sich, siehe Silbernagl, Verfassung, 1883, 54 f. — Das für die apostolische Präfectur Lausitz aus dem Bautzner Collegiatcapitel gebildete Consistorium, sowie das für das apostolische Vicariat Sachsen organisirte katholische Consistorium zu Dresden sind zugleich Gerichtsbehörden, nur in rein geistlichen Sachen bildet das vom apostolischen Vicar präsidirte Vicariatsconsistorium für beide die zweite Instanz; siehe das nähere in § 174 und 175.

[89] Es wurde befohlen, für den Prager Consistorialkanzler eine eigene Instruction auszuarbeiten und wurde dieselbe hierauf staatlich bestätiget: Hofd., 20. Dec. 1782; böhm. Gub. V., 29. April 1785 (Jaksch, Gesetzlexikon, 3, 606. 608). Nahe Verwandte dürfen wohl Mitglieder desselben Capitels, doch nicht desselben Consistoriums sein, nach Hofkzldecr., 1. Juli 1829 (Schimon, Sammlung, 1857, 202). Entlassung wie Anstellung des Consistorialvorstehers war der Regierung zur Genehmhaltung anzuzeigen, s. unten A. 115 und § 90, A. 129 a. E. Später wurde den Bischöfen die Ernennung der Räthe und die Bestellung des Kanzleidirectors wie des übrigen Personals auch dann, wenn dasselbe aus dem Religionsfonde besoldet wird, gegen dem überlassen, daß sie für eine gute Auswahl

Selbständigkeit zukommt.[90] Die Mitglieder des Consistoriums werden vom Bischofe frei ernannt, weder müssen dies alle Domherren, noch nur Domherren sein, auch Laien können in dasselbe wie in den übrigen bischöflichen Behördenorganismus berufen werden; vorzüglich können rechtsgelehrte Laien als Syndicus, Procuratoren oder Rechtsconsulenten dem Bischofe hervorragende Dienste leisten.[91] — Das Recht der Mitglieder, Beamten und Diener der genannten Behörden auf gewisse Bezüge basirt auf den hierüber geschlossenen Dienstverträgen und ist demnach rein privatrechtlichen Charakters. Die Anstellung des Einzelnen ist durchweg auf Kündigung oder Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, doch keineswegs nothwendig nur auf die Lebensdauer des Bischofs; vielmehr erscheint die Summe ihrer Gehalte als eine Belastung des Bisthums und muß daher unter den vorgeschriebenen Formen einer solchen (§ 197) fixirt werden.[92]

IX. Unter den Pfarrern sind einige mit bischöflichen Rechten und Pflichten vor den anderen ausgestattet, die sog. Landdecane.[93] Diese sind die Vorsteher jener Bezirke (decaniae), in welche unter den Archidiaconaten in der carolingischen Periode die Diöcesen getheilt zu werden pflegten.[94] Meist waren

---

verantwortlich bleiben: Hfkzld., 6. Jan. 1832 (Rieder, Handbuch, 1, 1848, 115). Vgl. Pachmann, K. R., 1, § 188. — Der „Geistliche Rath" in München wurde 1573 als weltliche Kirchenbehörde eingesetzt, er übernahm die Agenden einer Deputation des Hofrathes und gab sie 1802 bezw. 1808 an die kirchliche Abtheilung des Staatsministeriums des Innern ab, s. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884, 33. 102. Ueber den Oberkirchenrath in Baden und Würtemberg s. oben § 16, A. 36. 42.

[90] Ordinariat und Consistorium sind demnach auch nicht besitz-, erwerb- und erbfähig; auf die übrigens bestrittene Frage ist in § 195 und 196 zurückzukommen, hier genügt die Verweisung auf Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, 2, 1885, 210—226. Damit steht nicht in Widerspruch, daß das Ordinariat letztwillig als Curator einer Stiftung bestimmt werden kann, da hiervon die juristische Existenz der Stiftung keineswegs bedingt erscheint, und sich dieses nach canonischem Rechte als Regel von selbst versteht (§ 205), s. Silbernagl, K. R., 287, A. 2 und am A. 88 ang. O. i. d. A.

[91] Das Recht des Capitels als des von rechtswegen berufenen Rathgebers des Bischofs wurde dadurch freilich in den Hintergrund gedrängt; vgl. c. 4, X, 3, 10 (Alex. III.), § 90, A. 80. Nach der jetzigen Disciplin ist an der Freiheit des Bischofs sich seine Rathgeber auszuwählen, nicht zu zweifeln: Conc. bavar., 1817, art. 12, lit. a, coll. art. 3; Conc. austr., 1855, art. 4, lit. a. — Dermalen sind an den meisten bischöflichen Curien Deutschlands auch Laien thätig; nur wo es sich um Fällung einer richterlichen Sentenz handelt, steht ihnen von Rechtswegen keine entscheidende Stimme zu, s. unten § 175; weiter geht Heiner, Darf ein Laie als Justitiar (und Assessor) am geistlichen Gerichte zur Untersuchung in Disciplinar- oder Criminalsachen gegen einen Cleriker herangezogen werden? (Archiv, 53, 1885, 331—336), welcher die gestellte Frage in ungenügender Begründung verneint, da hierdurch das Standesgericht des Clerikers negirt würde. — Juristen aus dem Laienstande beriethen im Mittelalter oft Päpste und Bischöfe. Erstere bestellten solche nicht selten zu Delegaten, letztere ernannten sie zu ihren Räthen, so Bischof Wilhelm von Fünfkirchen, 1371, den aus Padua dorthin als Professor des canonischen Rechtes berufenen Galvanus de Bononia, s. Schulte, Gesch. der Quellen und Lit. d. can. R., 2, 1877, 286 f. — Dagegen trug Papst Vitalian dem Erzbischof von Creta, 668, auf, einen von ihm zum consiliarius gewählten Curialen als Verderber des Clerus zu entlassen (Jaffé, n. 1616).

[92] Vom privatrechtlichen Standpuncte aus ist die Stellung eines bischöflichen Kanzleidirectors und Cursors dieselbe. Die Analogie mit den übrigen Kirchendienern, Organisten, Meßnern, Todtengräbern (§ 140 198) ist eine begründete. — Roßhirt, Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten (Archiv, 8, 1862, 1—33).

[93] Der Ausdruck Land (rus) ist hier im Gegensatz zur Bischofsstadt (civitas) gebraucht. Auch der zum Decan ernannte Dompfarrer oder Stadtpfarrer der bischöflichen Residenz übt Decanalrechte nur über den ihm zugewiesenen Landbezirk, ist also auch decanus ruralis.

[94] Auf der Syn. Toulouse, 844, verfügte Karl der Kahle, daß die Bischöfe von den

Decane die Rectoren der alten großen Pfarreien und hießen sowie diese Archipresbyter, ohne daß aber diese Bezeichnung allgemein als Amtstitel der Decane nachweisbar wäre. — Wo der Decan nicht zugleich Vorstand des Landcapitels ist, erscheint das Decanat meist mit einer Pfarrei verbunden, doch nicht so, daß der jeweilige Pfarrer von selbst Decan wäre.[96] Die Eintheilung der Diöcese in Decanate, sowie deren Begrenzung und Abänderung

---

einzelnen Priestern, d. i. Pfarrern, eine jährliche Abgabe (dispensa), bestehend aus einem bestimmten Maße Korn und Gerste und einem netten Frischling (frischingam) erhalten, doch zur Erleichterung der Last für die entfernteren Priester Sammelstellen errichten sollen: statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicuti constituti sunt archipresbyteri, quo . . presbyteri per famulos suos debitam dispensam archipresbyteris et episcoporum ministris convehant (c. 3, Hard., C. C., IV, 1458, statt et liest aut: Mon. Germ. Leg., I, 378 f). Die Stelle beweist nur die Existenz der Decanate, sie läßt aber im unklaren, ob nicht in einem Decanate mehrere Erzpriester gewesen und ob die Vorsteher der Decanate nothwendig Erzpriester waren. — Letzteres ist sicher mindestens die Regel gewesen. So schärft Syn. Salzburg, 799, c. 7 (Mo. G. Leg., 2. ed., II, 1, 230, c. 38), den Archipresbytern ein, selbst ordnungsmäßig zu leben und die unterstehenden Priester zur Entlastung des Bischofs genau zu beaufsichtigen; so trägt Syn. Pavia, 850, c. 13 (Hard., C. C., V, 28 f., wiederholt in Capitulare Lamperti, 898, c 12 [Mo. G. Leg., I, 565], als Syn. Ravenna in c. 4, X, 1, 24: de officio archipresbyteri) den Bischöfen auf, den einzelnen plebes einen Erzpriester zu geben, damit er ihr vorstehe und auf die Priester minorum titulorum ein wachsames Auge habe. Was Hincmar von Reims (Ep. clero Laud. in Hard., l. c., 1378), als Aufgabe der Archipresbyter auf dem Lande erklärt, stellt er anderswo als Visitationsfragen für magistri et decani zusammen (l. c., 395 ff); der decaniae erwähnt Capitul. XII. anno superadd., c. 1 (l. c., 407); beim gemeinschaftlichen Mahl benachbarter Priester spricht decanus aut aliquis prior eorum das Tischgebet: Capitul., a. 852, c. 14 (l. c., 393 f., daß die Worte decanus aut in c. 8, Dist. 44, ausgefallen sind, ist ohne Belang); endlich beweist die Theilung der Archidiaconate in Decanate Capit. archidiaconibus data, c. 13 (l. c., 414), wornach der Archidiacon den nachlässigen Decan absetzen, einen neuen aber nur provisorisch bestellen kann, vielmehr dem Bischof zur Bestätigung vorschlagen muß. — Die Decanie heißt auch christianitas; vgl. decani christianitatis in Walter's von Sens († 923), Capitula, c. 13 (Hard., C. C., VI, 1, 559), wenn die Capitel überhaupt nicht späteren Ursprunges sind (Syn. Rouen, 1231, c. 10, l. c., VII, 186); Johann vom Reims, 1344 (l. c., 1676); Syn. Trier, 1549, c. 13 (l. c., IX, 2150); Syn. Cambrai, 1565, tit. III, c. 6 (l. c., X, 578). — Dafür, daß nicht alle Erzpriester Decane waren und umgekehrt, spricht zwar nicht Regino, De synodalibus causis, L. I, c. 295 (ed. Wasserschleben, 1840, 136): decani id est archipresbyteri, eher Syn. Köln, 1280: decani christianitatum et archipresbyteri (Hard., C. C., VII, 818). Nichts folgt aus dem Sachsenspiegel, Landrecht, I, 2. Art., § 1: scepenbare lüde, die der biscope send süken solen, plechhaften der dumproveste, lantseten der ercepriestere (ed. Homeyer, 1835, 28). Der Name und wohl auch das Amt der Decane ist nicht aus einer Verallgemeinerung des von der Kloster- in die Capitelverfassung übergegangenen Decans, sondern aus einer Anlehnung an die dem deutschen Rechte eigenthümlichen decani oder Vorstände der Bauernschaften oder Marken (s. Walter, Deutsche R. und R. Gesch., I, § 104, 45; 123, 34, dagegen Thudichum, Gau- und Markverfassung, 1860, 34. 38. 47), oder den Aufsehern der herrschaftlichen Güter (Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3, 1883, 405, 4, 1885, 145 f.), zu erklären, s. aber oben A. 41. — Der Decan muß selbstverständlich Priester sein: Urban II., 1089 (c. 1, Dist. 60); Syn. Lateran I. II (c. 2. 3, Dist. 60); Syn. Reims, 1148, c. 9 (Hard., C. C., VI, 2, 1302). Auch Sendzeugen (s. § 152) heißen decani: Syn. Rouen (650?), c. 15. Ausnahmsweise wurden weltliche Archipresbyter zur Vertheidigung der Kirche eingesetzt: Syn. (c. 615?) c. 11 (Bruns, II, 271. 260); wahrscheinlich ist an Vögte (§ 165) zu denken, sowie bei den späteren laicalen Decanen des Münsterschen Frieslands, welche über Laien kirchliche Jurisdiction übten und deren rechtlichen Bestand auch Alexander VI., 5. Febr. 1493, bestätigte, s. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, II, 2, 1882, 939 ff. Dieselben friesischen Decane hießen später auch Pröpste, woraus an sich sowenig etwas folgt, wie aus der noch heute geläufigen Bezeichnung der Fabriksräthe als Kirchenpröpste (s. § 196).

[96] Um soweniger ist bei einer einem Kloster incorporirten sog. Decanatspfarre der Abt oder Stiftsdecan zugleich als solcher Landdecan.

geschieht durch den Bischof, welcher hierbei nicht an die vom Rechte für die Innovation von Beneficien insbesondere Dismembration von Pfarreien (§ 156) vorgeschriebenen Modalitäten gebunden ist, aber selbstverständlich die stiftungsmäßigen Ansprüche der einzelnen Pfarren auf den Genuß eines Capitelvermögens zu achten hat. Mehrere Decanate können auch zu einem größeren Bezirke, sog. Kreis- oder Erzdecanat, Archidiaconat, Archipresbyterat, Commissariat vereinigt sein, deren Vorsteher sich zu den Decanen verhalten wie diese zu den Pfarrern. Aus Gründen des erleichterten Verkehres der kirchlichen mit den politischen Behörden empfiehlt sich bei der kirchlichen Eintheilung auf die politische Rücksicht zu nehmen, sowie es dem praktischen Bedürfnisse entspricht, wenn der Decan am Sitze der staatlichen Unterbehörden sich befindet. Das Decanat ist kein Beneficium, kein selbständiges Kirchenamt, sondern nur ein widerruflicher Auftrag. Die Befugnisse des Decans sind sämmtlich delegirt, sie können daher jeden Augenblick beschränkt und genommen werden, erlöschen aber mit dem Wegfall des Bischofs dann nicht, wenn der Umfang der decanatlichen Befugnisse durch das particuläre Recht ein für alle mal bestimmt erscheint.[96] Gegen kränkende Entfernung vom Decanat steht Beschwerde offen.[97] In der Hauptsache führen die Decane, auch Bezirksvicare oder vicarii foranei, Vicearchidiacone, Erzpriester genannt, lediglich die Aufsicht über den canonischen Lebenswandel der Cleriker, über die Erfüllung der den kirchlichen Organen obliegenden Pflichten, endlich über die Sitten des Volkes in den ihnen zugewiesenen Kreisen aus, theils durch deren Bereisung, theils durch Einvernehmung einzelner Personen, theils durch Einberufung von Versammlungen (§ 98, VI) des ihnen unterstehenden Clerus, worüber sie ordnungsmäßig an den Bischof Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, doch nicht selbständig zu verfügen haben.[98] In wieferne ihnen noch anderweitige Rechte zustehen, hängt von den localen Statuten und Gewohnheiten ab. Nachdem die Archidiaconalverfassung durchbrochen war, vermittelten sie ebenso regelmäßig als ausschließlich den Verkehr zwischen dem Ordinariate und den Pfarreien und den in denselben wohnenden Clerikern wie Laien.[99] Richterliche Belange eignen den

[96] Hier liegt eine jurisdictio quasiordinaria vor, s. oben § 75, VI, sonst nur eine jurisdictio delegata (§ 75, IV). Gegenüber dem Bischof entbehrt die Stellung des Decans der Selbständigkeit völlig: cuncta tamen referant ad episcopum nec aliquid contra ejus decretum ordinare praesumant (c. 4, X, 1, 24).

[97] Das ergibt sich aus der Analogie mit dem Generalvicar (A. 77) und der allgemeinen Zulässigkeit von Recursen (§ 74, III).

[98] Der Ausdruck Bezirksvicar ist in Böhmen, Erzpriester in Schlesien, jener Vicearchidiacon in Ungarn gebräuchlich, da hier die Domherren als „Archidiacone" der einzelnen Sprengel erscheinen. Auch in Missionsländern, wo doch keine canonischen Pfarren vorhanden sind, gibt es Decane (dean), vgl. für England Syn. Westminster, 1852, c. 14, für Nordamerika, Syn. II. Baltimore, 1866, c. 74 (Coll. Lac., III, 926. 422). Ueber die Visitation s. unten § 152; der Decan übt dieselbe nicht mehr im eigenen Rechte, sondern nur im bischöflichen Auftrage: Trid., 24, 3. — Im einzelnen vgl. die verschiedenen Bände der Coll. Lac. im Index s. v. Decanus und Archipresbyter; Syn. Fünfkirchen, 1863, tit. 4, § 2 (Archiv, 12, 447—451); Instruction für die Vice-Archidiaconen in Kalocsa, 1880 (Archiv, 51, 1881, 272—289); Gerlach, Paderborn. Recht, 1864, 44—48; Vogt, Sammlung f. Rottenburg, 1876, 105—132; Silbernagl, Verfassung, 1883, 56—59. Für die Decane und Kreisdecane der Diöcese Seckau ergieng eine ausführliche Instruction unterm 6. Mai 1861.

[99] Die Decane fungiren nicht nur als Publicationsorgane (s. § 29, A. 16), sondern sollen über die ans Ordinariat gerichteten Gesuche sich gutächtlich, d. i. zur Informirung des Ordinariats, äußern.

Decanen nur selten und immer nur im Wege der Delegation;[100] kleinere Angelegenheiten auch strittiger Natur können sie nur im gütlichen Wege des Vergleiches bereinigen, gegenüber den Clerikern ist ihnen das Rügerecht wegen dessen inniger Verbindung mit ihrem Rechte der Visitation nicht abzusprechen. Ueber speciellen Auftrag des Ordinarius ertheilen die Decane den Pfarrern die canonische Investitur und oft schon ohne weiteres ihnen sowie den weltlichen Kirchenvorständen die Installation, die Einweisung in ihr Amt, sie gewähren Pfarrern und Hilfspriestern auf kurze Zeit Urlaub (§ 78, A. 38), etwa auch auf Zeit fremden Priestern die Ermächtigung zum Beichthören und Messelesen, sie tragen Sorge, daß kranke Pfarrer vor ihrem Tode ihre irdischen wie geistlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen, sie beerdigen die verstorbenen Pfarrer und treffen provisorische Verfügung betreffs der Seelsorge solcher verwaister Pfarreien, sie interveniren als bischöfliche Commissäre bei der gerichtlichen Inventur und Sperre des Nachlasses verstorbener Curaten und haben nicht selten genau bestimmte Benedictions-, Absolutions- und Dispensationsfacultäten.[101] Endlich erfreuen sich die Decane gewisser Ehrenrechte in Hinsicht auf Kleidung und Titel; eine Präcedenz vor dem Clerus auch nur des eigenen Decanates kommt ihnen nur dann zu, wenn sie als Decane auftreten.[102] — In manchen, besonders deutschen Diöcesen, sind die Decane die berufenen Vertreter der Interessen der Decanatsgeistlichkeit, die gewählten, vom Bischofe, früher auch vom Archidiacon, nur bestätigten, vielleicht auch vereidigten Vorstände der sog. Ruralcapitel, die Leiter der Capitelversammlungen und Conferenzen (§ 98, VI), die Verwalter eines etwaigen Capitelvermögens und bestimmter Stiftungen, soferne dafür nicht ein besonderer Kämmerer oder Definitor bestellt ist.[103] Ebendieser wird gleichfalls

---

[100] Das ergibt sich aus der Natur des Decanates, welchem der Amtscharakter mangelt. — Trid., 24, 20, nimmt ausdrücklich den Decanen jede Competenz in Ehe- und Strafsachen. Schon früher konnten die Decane nur selten und in Folge Delegation von rechtswegen Censuren verhängen, vgl. Syn. Clermont, 1268, c. 8 (Hard., C. C., VII, 611); Syn. Lüttich, 1287, c. 27, § 1 (Hartzheim, Conc. Germ., III, 714), beschränkt das bisher von Decanen und Pfarrern geübte Bannrecht durch strictеste Auslegung der Clausel: si constiterit de delicto auf den Fall des Geständnisses oder der Notorietät.

[101] Nach § 20 der A. 98 cit. Seckauer Instruction benediciren die Decane die Friedhöfe, Kapellen, öffentlich aufgestellten Kreuze ihres Bezirkes, sowie kirchliche Geräthschaften, doch mit Ausschluß jeder Salbung, und subdelegiren hierzu für einzelne Fälle die betreffenden Pfarrer, sie dispensiren Ehewerber von zwei, im Falle der Todesgefahr von allen Aufgeboten.

[102] Noch strenger äußern sich zahlreiche Entscheidungen der C. Rit. aus dem 17. Jahrhundert gegen jeden Vorrang der vicarii foranei, außer präcise bei der namens des Bischofs gehaltenen Congegration der Cleriker, s. Ferraris, Bibl., v. Vic. for., n. 14 f. — Die Gewohnheit gewährt dem Decan nicht selten selbst vor dem fremden und älteren Pfarrer den Vortritt. — Der Titel der Decane ist meist admodum reverendus; sie legen den sog. Decankragen oder das expositorium canonicale über dem Chorrock aus, oder das sog. Beff, eine Art Almutium d. i. Schulterumwurf (Silbernagl, a. O., 59), tragen einen Ring u. s. w.; als bischöfliche Visitatoren werden sie feierlich unter Glockengeläute empfangen.

[103] Ohne jegliche Rechtskraft, weil caput incertum, ist c. 20, Dist. 63, wornach der Archidiacon die erledigte Stelle des Erzpriesters durch Wahl des Clerus und Volkes besetzt. Als eine Archidiacon und Bischof gemeinsam berührende Sache erklärt die Einsetzung der Ruraldecane: c. 7, § 6, X, 1, 23 (Innoc. III.). — Die Bestimmungen bezüglich der Wahl oder des Vorschlages sind nach Diöcesen verschieden; in Rottenburg z. B. wird nur Einer gewählt und sind auch die Capläne wahlberechtiget (Statut, 12. Januar 1858, Archiv, 2, 632—634), in einigen baierischen Diöcesen werden die Stimmzettel versiegelt an das Ordinariat gesandt (Silbernagl, a. O., 57); in der Kölner Provinz werden drei gewählt und ist ausdrücklich das Recht des Bischofs, nach freiem Ermessen einen nicht gewählten

vom Clerus gewählt oder aber vom Bischof ernannt, er ist der nächste Rathgeber des Decans, sog. Decanalrath, und vertritt die Stelle des verhinderten Decans. Daneben findet sich als Actuar ein gleichfalls gewählter sog. Synodalzeuge oder Procurator. In großen Decanaten stehen auch wohl mehrere Definitoren zum Behufe der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung kleineren Sprengeln, den sog. Definitionen oder regiunculae vor.[104]

X. Neben den dargestellten Arten der bischöflichen Stellvertretung bleibt es ins fernere Belieben des Ordinarius gestellt, für einzelne oder mehrere Fälle Delegaten zu ernennen (§ 75, IV). Keine Jurisdiction, sondern meist nur die Fähigkeit im Delegationswege nach erhaltenem immer zu gewärtigenden Auftrage thätig zu werden, verleiht der Bischof durch die Ernennung zum bischöflichen Consistorial- oder Geistlichen Rathe, bischöflichen Notar, Ordinariatscommissär u. a.,[105] vorausgesetzt, daß es sich hierbei nicht um eine Ehrenauszeichnung durch Gewährung eines Titels handelt.[106]

XI. Wo die bischöfliche Amtsführung im Allgemeinen staatlich anerkannt ist, sollte auch der Einsetzung der dargestellten bischöflichen Gehilfen und Behörden staatlicherseits mindestens kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Dies um soweniger als die besprochenen Hilfsorgane des Bischofs nicht die den canonischen Aemtern eigenthümliche Stabilität besitzen und dem seitens der Staatsregierung gegenüber dem Bischofe gestellten motivirten Begehren um Entfernung einer in dessen Auftrag thätigen staatsgefährlichen oder mißliebigen Persönlichkeit aus der innegehabten Stelle von Seiten des Bischofs ohne Schwierigkeiten entsprochen werden kann. Ein Recht des Staates, eine solche Maßregel zu verlangen, läßt sich aber sogar aus der übernommenen

---

tauglichen Pfarrer zum Decan zu ernennen, gewahrt: Syn. Köln, 1860, tit. I, c. 7 (Coll. Lac., V, 344). — Die Vereidigung des Decans schreiben die Constitutionen für Brixen, 1603, tit. XVI, n. 13, ed. 1768, und Rottenburg (Vogt, a. O., 127) vor. — Wo kein Definitor da ist, tritt an Stelle des verhinderten oder gestorbenen Decans provisorisch der Senior des Ruralcapitels oder der nächste Pfarrer: Syn. I. Neugranada, tit. II, c. 6 (Coll. Lac., VI, 498); s. Permaneder, Art. Definitoren, im Kirchen-Lex., 3, 1884, 1468 f. Doch tritt ein solcher, auch nur interimistischer Uebergang der Decanatbefugnisse dort nicht ein, wo der Bischof allein die Decane ernennt; hier ist es lediglich Sache des Ordinarius, mit der Administration des Decanates eine geeignete Persönlichkeit zu betrauen.

[104] S. über Freiburg und die Kölner Provinz Schulte, Status, 1866, 124. 69. — Nach der A. 103 angef. Syn. Köln, 1860, wird einer der zwei Definitoren vom Clerus erwählt und vom Bischof bestätiget, der andere frei vom Bischof ernannt. — Richtiger sollten diese Aufsichtsbeamten Deputate genannt werden, s. Permaneder, Art. Deputatus, im Kirchen-Lex., 3, 1884, 1525.

[105] Zur Erleichterung der Geschäfte der Ehegerichte wurden in Oesterreich, so in Seckau, 4. Februar 1857, die Decane zu Commissären des Diöcesangerichtes und je ein Caplan als Commissariatssecretär zum Notar und Actuar desselben ernannt und vereidiget, s. Archiv, 1, 464 f.

[106] Die Bischöfe sollen nur verdiente Cleriker mit Titeln und Insignien auszeichnen, fremde Diöcesanen aber nur mit Vorwissen und Zustimmung ihres Ordinarius: Decret. C. C., 16. Sept. 1884 (Archiv, 55, 190 f.; A. S., XVII, 554 f.). — In Frankreich sollten nach dem vatican. Schema de episcopis, c. 7 (Martin, Coll. Conc. Vat., 1873, 129), keine Generalvicare ad honores mehr ernannt werden. — Die Frage, ob der Bischof auch eine ausgezeichnete geistliche Tracht verleihen könne, ist zu bejahen, vorausgesetzt, daß er hierin nicht exorbitirt und die Rechte Dritter, insbesondere der Canoniker, nicht verletzt; eine von der herkömmlichen Farbe der Kleidung verschiedene, vorzüglich die violette, d. i. Prälatenfarbe, kann er nicht verleihen: C. Rit., 1. Sept. 1618 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 302, n. 2). Mit der Gewährung solcher Auszeichnungen ist durchweg die Einhebung einer Taxe (s. § 208) verbunden.

Verpflichtung, für den Unterhalt einzelner bischöflicher Behörden zu sorgen,[107] sowenig abfolgern, wie ein Recht auf die Bestellung der bischöflichen Gehilfen und Beamten i. w. S. Einfluß zu üben, es wäre denn, daß der Staat diesbezüglich weitergehende Befugnisse erworben hätte, für deren Beurtheilung im Allgemeinen die Analogie der dem Staate bei Besetzung der kirchlichen Aemter im strengen Sinne des Wortes eigenen Berechtigungen maßgebend ist. Demnach ist auch die Freiheit der Bischöfe in der Ernennung ihrer Stellvertreter und Gehilfen nicht selten mehr minder eingeschränkt.[108] — Die neueren staatskirchlichen Gesetzgebungen Oesterreichs, Preußens, Sachsens und Hessens verlangen durchweg von demjenigen, welcher zur Stellvertretung und Hilfeleistung in einem geistlichen Amte also auch jenem des Bischofs berufen werden soll, die für den Erwerb eines Kirchenamtes vorgeschriebene Qualification (§ 157). Am weitesten geht hierin das sächsische Gesetz, welches nicht nur ausdrücklich für die staatlich zulässige Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen die Bestimmungen für den Amtserwerb für maßgebend erklärt, sondern hierfür auch kirchlicherseits die Pflicht der Anzeige und entgegen das Einspruchsrecht der Staatsregierung statuirt. Letzteres gilt für den Fall einer nicht nur vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung auch nach hessischem, aber nicht nach österreichischem und nicht mehr nach preußischem Rechte. Singulär sind die Bestimmungen des badischen Rechtes, welche einerseits das Einspruchsrecht der Staatsverwaltung nur gegenüber der Bestellung des Generalvicars und der außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats festsetzen, andererseits ganz allgemein die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen vom legalen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung bedingt erklären.[109] — Die Befolgung der einschlägigen staatlichen Vorschriften seitens der kirchlichen Organe läßt sich durch Festsetzung von Strafen schwerlich erzwingen; eine ihnen entgegen kirchlicherseits verfügte Bestellung eines bischöflichen Gehilfen kann vom Staate ignorirt, aber nicht mit Rechtswirkung für

---

[107] So werden in Oesterreich die Beamten jener bischöflichen Kanzleien aus dem Religionsfond besoldet, welche die einfließenden Taxen dem genannten Fonde verrechnen, s. Helfert, Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde, 1824, 320. Eine ausführliche bischöfliche Kanzlei-Taxordnung schrieb das Patent vom 21. April 1784 (Jaksch, Gesetz-Lexicon, 3, 611—614) vor. — Preußen stellte die Salarirung der bischöflichen Curialen in Aussicht: Pius VII., De salute, 1821, n. 55; bestimmte Summen wurden für die Kanzleien in Freiburg, Rottenburg und Limburg stipulirt: Pius VII., Provida, 1821, n. 13. 16. 17. — Betreffs Baiern, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 48. 55.

[108] Ohne weiteres anerkannt ist die Freiheit der Bischöfe im baier. Conc., 1817, Art. 12, lit. a; österr. Conc., 1855, Art. 4, lit. a; ebenso im würtemb. und bad. Conc., 1857, 1859. — Dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg wurde aufgetragen, zum Generalvicar, sowie zu Räthen und Assessoren des Ordinariats nur Männer zu ernennen, welche der Regierung in politischer Hinsicht genehm sind und ersterem noch dazu, die Art der Errichtung des Diöcesangerichtes, deren Mitglieder und die denselben ertheilten Instructionen der Regierung mitzutheilen: Pius IX., Optime, 29. Sept. 1859; Noveris, 22. Juni 1857 (Nussi, 392. 401 f.); vgl. die einschränkende Erklärung des Staatssecretärs Antonelli, 29. September 1859, n. 6 (l. c., 408). — In Baiern und Würtemberg (s. aber § 93, A. 47) bestehen keine auf die Bestellung von Stellvertretern und Gehilfen geistlicher Amtspersonen sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften.

[109] Sächs. Ges., 23. Aug. 1876, § 26. — Hess. Ges., 23. April 1875, Nr. 3, Art. 4, vb. Art. 1. — Oesterr. Ges., 7. Mai 1874, § 8, vb., § 2. — Preuß. Ges., 11. Juli 1883, Art. 1, zu Ges., 11. Mai 1873, § 2, vb. § 1; s. dazu noch § 93, A. 49. — Bad. Ges., 19. Febr. 1874, Art. 1, zu Ges., 9 Oct. 1860, § 9. Letztere Verfügung ist so exorbitant, daß sie trotz der maßlos harten Strafandrohung in Art. 3, § 16a, des erst citirten Gesetzes nicht durchgeführt werden konnte.

den kirchlichen Bereich annullirt werden.[110] — Im Einzelnen ist noch folgendes zu bemerken. Eine Verhandlung mit der Regierung vor Bestellung eines bischöflichen Gehilfen, insbesondere auch eines Weihbischofs, wird sich nur in der Richtung als nothwendig erweisen, als dessen Congrua aus einem öffentlichen, vom Staate verwalteten Fonde ausgemittelt werden soll. Nach französischem Rechte kann kein Geistlicher um ein Bisthum in partibus ansuchen und dasselbe annehmen, bevor nicht das Staatsoberhaupt hierzu die Ermächtigung gegeben hat.[111] — Die bischöflichen Generalvicare erhalten nicht selten aus Staatsmitteln eine fixe Besoldung oder eine Functionszulage zu ihrem sonstigen Amtseinkommen. Bei solcher Sachlage wird die in Aussicht genommene oder die gewählte Persönlichkeit der Regierung anzuzeigen sein,[112] in ersterem Falle wird es der Staatsregierung regelmäßig frei stehen, gegen die getroffene Wahl etwaige Einwendungen zu erheben. Daß gerade die einflußreiche Stelle des Generalvicars mit einer auch das Vertrauen der Staatsverwaltung besitzenden Persönlichkeit besetzt sei, ist höchst wünschenswerth. Die deutschen Staatsgesetze gewähren gleichwohl nur in Baden und Hessen der Regierung ein unbestrittenes Einspruchsrecht.[113] Nach französischem Rechte werden die für den äußeren Rechtsbereich amtirenden drei erzbischöflichen, bezw. zwei bischöflichen Generalvicare nicht nur von Staatswegen salarirt, sondern auch förmlich bestätiget.[114] Letzteres war früher auch in Oesterreich vorgeschrieben; nach geltendem Rechte erscheint das Generalvicariat als Amt und ist der auch staatlich qualificirte Generalvicar der Regierung zum Behufe

[110] Das preuß. Ges. vom 11. Mai 1873, § 17, erklärt die den Staatsgesetzen widersprechende Uebertragung eines geistlichen Amtes als „nicht geschehen"; die Erklärung von Hinschius, Preuß. K. R., 68, 17, „d. h. nichtig für den Staat", ist im Gesetze und der Praxis der preußischen Behörden nicht begründet; nach letzterer gilt auch die den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Uebertragung einer Stellvertretung oder Hilfeleistung als durchaus nichtig, obwohl das Gesetz ausdrücklich nur von der Amtsübertragung spricht.

[111] Decret, 7. Jan. 1808, s. Campion, Manuel, 1866, 17, und sammt der darauf sich gründenden kais. Verordnung vom 10. Dec. 1880, betr. die Ermächtigung des Weihbischofs und Coadjutors von Metz, mitgetheilt von Dove, in Ztft. f. K. R., 15, 503—505, und Recklingh, im Archiv, 45, 308—311. Für den Weihbischof kann ein Staatsgehalt flüssig gestellt werden: Decret, 28. Febr. 1855 (Campion, l. c., 20). — Dazu vgl. A. 13.

[112] Nach der baierischen Verordnung vom 8. April 1852, § 4, haben die Bischöfe von der Anstellung eines Vicars den Behörden Mittheilung zu machen (Walter, Fontes, 234); der aus dem Capitel gewählte Generalvicar erhält einen Jahresgehalt von 900 Mark, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 55.

[113] Die betreffenden Gesetzesstellen sind in A. 109 citirt. — Daß für den Fall, als der Generalvicar des Bischofs von Rottenburg kein Domherr sei, die würtembergische Regierung ein Recht der Exclusive habe, wird durch die Berufung auf den Motivenbericht des Gesetzes vom 30. Jan. 1862 (Ztf. f. K. R., 2, 94) nicht hinreichend bewiesen. — Früher war in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz die Bestätigung des Generalvicars in Uebung, wogegen die Bischöfe protestirten und nur die Anzeige des ernannten gewähren zu können erklärten: Denkschrift des Episcopates . . . vom 18. Juni 1853, § 16, 2. A., 1853, 103. Im versöhnlichen Sinne war die hessisch-mainzische Convention, 1854, Art. 14, abgefaßt (Walter, Fontes, 362), wornach die Berücksichtigung von seitens der Regierung erhobenen Einwendungen zugesichert erscheint; vgl. dazu A. 108. — Für die Besorgung des Generalvicariats in Rottenburg erhält der hierzu gewählte Dompropst 1100 fl., jeder andere Domherr 1700 fl.: Pius VII, Provida, 1821, n. 16 (l. c., 331).

[114] Organ. Artikel, 1802, n. 21; Minist. Entsch., 29. brumaire, an XII, s. diese und andere Detailverordnungen bei Campion, Manuel, 500 ff.; mit Decret vom 22. Jan. 1853 wurde der Gehalt des ersten Generalvicars des Erzbischofs von Paris auf 4500 Francs, jenes der übrigen Erzbischöfe auf 3500, aller anderen Vicare auf 2500 Francs erhöht, l. c., 492.

der Erhebung von im Gesetze begründeten Einwendungen anzuzeigen.[115] Letzteres gilt auch in Preußen und Sachsen, obwohl behauptet wird, daß die einschlägigen Kirchengesetze dieser Länder nur die geistlichen und nicht die jurisdictionellen Aemter berühren;[116] denn dies selbst als richtig angenommen, stellen die genannten Staatsgesetze die Stellvertretung und Hilfeleistung im Amte dem Amte gleich und kann nicht geleugnet werden, daß der Generalvicar zur Hilfeleistung des sicher ein geistliches Amt bekleidenden Bischofs berufen ist. — Das vom Generalvicar soeben bemerkte gilt an sich auch vom Official, es wäre denn, daß die Gesetze ausdrücklich nur vom Generalvicar etwas, sei es Anzeige, sei es Besoldung, verfügen, wie solches in der einen oder andern Richtung allerdings meist der Fall ist.[117] — Wo der Staat auf die Ernennung des Generalvicars einen Einfluß zu üben in Anspruch nimmt, greift dieselbe Ingerenz um so mehr bei der Bestellung eines Coadjutors oder eines apostolischen Vicars Platz, ganz abgesehen von der staatlichen Zustimmung zur Ernennung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, welche dann nothwendig ist, wenn eine solche zur Besetzung des Bisthums von Rechtswegen gefordert wird.[118] — Die Decane sind als solche nicht selten, besonders in Deutschland, auch staatlich anerkannt. Sie wurden ab und zu mit staatlichen Agenden, der Inspection der Volksschulen, der Beaufsichtigung der Matrikenführung betraut, sie dienten der Regierung als Publicationsorgane für mancherlei die pfarrliche Geschäftsführung betreffende Verordnungen und hatten als Vertrauenspersonen in letzterer Hinsicht bei sich ergebenden Schwierigkeiten auch die commissionellen Erhebungen zu pflegen.[119]

---

[115] Die älteren Verordnungen, Hofdecret vom 23. Mai 1782, 22. Juni 1797, 18. Juni 1818, s. bei Jaksch, Gesetzlexicon, 1, 512; 6, 413; 8, 153. — Daß der Religionsfond im Nothfalle für den Unterhalt des Generalvicars aufzukommen habe, wie Ginzel, K. R., 1, 279, lehrt, ist nicht begründet; vielmehr lehnte das Hofd., 26. Dec. 1816 (Jaksch, a. O., 8, 153) es ab, aus dem Religionsfonde irgend einen Generalvicar zu besolden. — Ges., 7. Mai 1874, § 3, nennt die Generalvicare ausdrücklich.

[116] Siehe über diese vorzüglich von Hinschius, K. R., 505 f., 710, Preuß. K. R., 50—52, vertretene Anschauung oben § 73, A. 28. — Vgl. übrigens die von der Stellvertretung handelnden Gesetzesstellen, wie sie in A. 109 citirt wurden. Die Bestimmungen des preuß. Landrechtes, Theil II, Titel 11, § 130—140, über den Generalvicar, welcher landesherrlich bestätigt sein sollte (§ 133), sind durch Verf.-Urk., 1850, Art. 15, aufgehoben. — Der Generalvicar eines altpreußischen Bisthums hat Anspruch auf einen Staatsgehalt: Pius VII., De salute, 1821, n. 55, dessen Höhe sich auf 800 Thaler beläuft, s. Schulte, Status, 1866, 79, u. ö.

[117] Der Official erhält nirgends eine staatliche Besoldung; eine nur scheinbare Ausnahme bildet das Officialat in Vechta, welches in der Hauptsache die Agenden eines Generalvicars besorgt und dessen Rechtszustand ein zwischen Staat und Kirche vereinbarter ist, s. oben A. 82. — Die Officiale brauchen in Oesterreich und Frankreich nicht angezeigt zu werden.

[118] Der Coadjutor mit Nachfolge erhält in Frankreich keinen Gehalt, sondern nur die Kosten der Bullen ersetzt, s. Campion, Manuel, 20. — Obwohl der deutsche Kaiser als Akatholik des Nominationsrechtes der Bischöfe entbehrt, wurde dessen Zustimmung bei Ernennung eines Coadjutors in Metz angesucht, s. oben A. 111. — Das Allg. Preuß. Landrecht, Theil II, Titel 11, § 1015—1021, handelt nicht von den Coadjutoren der Bischöfe, sondern jenen der Stiftsvorstände und ist schon deshalb die Behauptung von Thudichum, Deutsches K. R., 2, 1878, 114, daß die citirten Paragraphe nach wie vor vom Coadjutor des Bischofs gelten und die Bestellung eines solchen also nach § 1017 vom Landesherrn genehmigt werden müsse, falsch. — In Oesterreich schrieb das oben A. 115 citirte Hofd., 23. Mai 1782, landesfürstlichen Consens vor und gilt nun Ges., 7. Mai 1873, § 3, a fortiori auch vom Coadjutor.

[119] Die einschlägigen älteren österreichischen Verordnungen s. bei Pfleger von Wertenau Severin R. v., Der Dechant in seinem Amte, 1831, und Baldauf, Die

Unter solchen Umständen übte auch die Staatsregierung eine Ingerenz auf die Besetzung der Decanate, ausnahmsweise unterlagen die Decane der staatlichen Bestätigung, überall sollten sie der Regierung genehm sein.[120] Nur nachträgliche Anzeige der geschehenen Ernennung ist in Baiern vorgeschrieben, woselbst das statutarische Wahlrecht der Landcapitel auch staatlich gewährleistet erscheint.[121] In den neueren staatlichen Kirchengesetzen ist nirgends das Decanat als Amt erklärt, die Ernennung des Decans ist als bischöfliche Delegatur nur in Sachsen anzuzeigen und unterliegt dem staatlichen Einspruchsrecht kaum je, da der Decan immer ein Pfarrer ist.[122] In Baiern, Oldenburg und Würtemberg unterliegt die Veränderung der Decanatsbezirke der staatlichen Gutheißung; in letzterem Lande ist der amtsälteste Decan Mitglied der zweiten Kammer.[123] — Die Verwendung des einzelnen Domherrn als Referent oder Mitglied des Consistoriums steht sowenig wie die Belassung des Generalvicars und anderer bischöflicher Gehilfen in ihren Vertrauensposten unter der schützenden Gewähr des Staates.[124] Dagegen bleibt den bei bischöflichen Behörden in Verwendung stehenden Personen unbenommen, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Honorar die Rechtshilfe des Staates in Anspruch zu nehmen.[125] Eine Ingerenz auf die Zusammensetzung dieser Behörden, also auch eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit einer verfügten Entlassung, steht der Staatsregierung nicht zu, da es sich hier um innerkirchliche Verhältnisse handelt. Trotzdem konnten in Preußen die durch disciplinäre Entfernung aus irgend einem kirchlichen Amte sich verletzt fühlenden Kirchendiener die Berufung an

---

Verwaltung des Decanat-Amtes (Theil 6 des vor § 92 angef. Werkes), 1837. — Die „landesherrlichen Decane" wurden mit Verordnung vom 1. März 1853 aufgehoben, siehe Longner, Rechtsverhältnisse . . . der oberrhein. Kirchenprovinz, 1840, 423; Richter, K. R., § 138, A. 9. Die gemeinsame Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 23. 24, normirt die Stellung der Decane, und stellt Erlaß eingehender Dienstesinstructionen in Aussicht, die Besetzung der Decanate sollte im Einverständniß von Regierung und Bischof erfolgen.

[120] Die Bestimmung des Allg. Preuß. Landrechtes, Theil. II, Titel 11, § 151, ist durch Verf.-Urk., 1850, Art. 18, beseitiget. — Oldenburg. Vertrag, 5. Jan. 1830, § 27 (Müller, Lex., 5, 406). — Sächs. Weimar. Ges., 7. Oct. 1823, § 17. 18, verfügt über die Bestätigung des einzigen Decanes des Landes nichts. — Solange die Decane auch bürgerliche Geschäfte führen, hat der Bischof von Rottenburg über deren Bestellung mit der würtemberg. Regierung ins Benehmen zu treten und kann letztere ihre Agenden auch einem anderen Ruralcleriker übertragen: Pius IX., Noveris, 22. Juni 1857 (Nussi, 392). Thatsächlich werden die Decane auch dem Staat gegenüber verpflichtet und haben einer vom k. Kirchenrathe, 1825, erlassenen Ordnung gemäß die Geschäfte zu führen, siehe Vogt, Sammlung, 707—709. 105—114.

[121] Baier. Verordnung, 8. April 1852, § 4 (s. oben A. 112).

[122] Vgl. dazu das oben im Texte vor A. 109 angeführte.

[123] Baier. Religionsedict, 1818, § 76, lit. e. — Oberrhein. Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 12. — Würtemb. Ges., 30. Jan. 1862, Art. 17. — Oldenburg. Vertrag, 5. Jan 1830, § 27. — Würtemb. Verfassung, 25. September 1819, § 133, 3 (Störk, Handbuch, 1884, 187).

[124] So hat mit Recht das baierische Ministerium, 4. Nov. 1875, die Beschwerde eines wegen liberaler Landtagswahl vom Consistorium ausgeschlossenen Canonicus in Würzburg abschlägig verbeschieden (Archiv, 39, 130—141). — Ein ähnlicher Fall ereignete sich um dieselbe Zeit in Galizien.

[125] Der erzbischöfliche Secretär in Freiburg behauptete die mündlich verabredete Unwiderruflichkeit seiner Anstellung, wurde aber hierüber nicht zum Eide zugelassen: Erk. des obersten badischen Gerichtshofes, 15. Dec. 1859 (Ztft. f. K. R., 3, 453); s. dagegen Roßhirt jun., Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten (Archiv, 8, 1862, 22 f.).

den königlichen Disciplinargerichtshof ergreifen. In Hessen hat eine ebensolche Entfernung den Verlust des Diensteseinkommens nur dann zur Folge, wenn sie vom Ministerium geprüft und anerkannt worden ist.[126]

§ 92.

VII. Die Pfarrer.

Ugo Selestad., De officio quatuor praelatorum (papa, episcopus, curatus, imperator), in Tr. j. u., XIII, 2, Ven. 1584, 289—301); Bollo Petr. de, Oeconomia can. de sacrorum cath. Christi familiae ministrorum officio et conservanda disciplina, Lugd. 1588. — Filesacus Joa., De paroecia et de paroeciarum et parochorum origine necnon de missa parochiali, Paris. 1608; *Fronto, De origine parochiarum, Paris 1660; Barbosa, De officio et potestate parochi, Col. 1662; Giraldi, Animadversiones et additamenta ad Barbosa, De parocho, 3 part., Rom. 1831; Mosmiller, Disp. can. de off. et jure parochorum, Aug., 1731; Kolb, Jus et obligatio parochorum, Aug. 1727; Marangoni, Joa., Thesaurus parochorum, s. vitae et monumenta parochorum, 2 vol., Rom. 1726—1730 (meistens Biographien); Böhmer J. H., Jus parochiale, Hal. 1721, *De nexu parochorum et parochianorum, Hal. 1729; Mengonius, De eminentia parochorum dignitate supra canonicos, Florent. 1732; Cullatti, Trattatto dell'origine delle parrochie, Ven. 1745; Pittoni, Constitutiones pontificiae ad parochos spectantes, Ven. 1737; Höver (praes. Haus et Wirtz), Diss. de parochis, Col. 1764; Reclusius, De re parochiali universa tractatus, 2 vol., Rom. 1773; Guadagnini. De antiqua paroeciarum origine, 2 vol., Brix. 1782; Politi, Jus parochiale (Jurispr. eccl. un., VII), Ven. 1792; Nardi L., Dei parrochi, 2 vol., Pesaro 1829—30; Helfert, s. vor § 89; Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche, 2 Bde., 1840—1845; Schefold, Die Parochialrechte, 2 Bde. 1846; Houwen (praes. Ram), De parochorum statu, Diss. Lovan. 1848; Bouix, Tr. de parocho, Paris. 1880. — Lochmaier, Parochiale curatorum, 2 vol., Basil. 1514; Fumus, Barth., Summa (alphabet.) quae aurea armilla inscribitur . . circa animarum curam . . Plac. 1550; Samarinus, Sacerdotale s. sacerdotum thesaurus juxta consuet. S. R. E., Ven. 1583; Hauck, Eponimia (pro Epinomia!) parochorum, Vienn. 1653; Engel, Manuale parochorum, Salisb., 1677; (Jousse), Traité du gouvernement spirituel et temporel des paroisses, Paris. 1769; Michel Aug., Theologia canon. moralis s. instructio sacerdotis curati tam pro foro interno quam externo, 3 vol., Aug. 1707—12; Kleydorffer Joa., Clypeus pastoralis, 2 vol., Aug. 1750; Canones . . munus pastorale concernentes pro quolibet per annum die dispositi, Trevir. 1853; Schneider, S. J., Manuale sacerdotum, ed. 10. cur. Lehmkuhl, 2 part., 1885. — Pfleger v. Wertenau, Der Pfarrer in seinem Amte, 4 Theile, 1830—1832; Baldauf, Das Pfarr- und Decanatamt, 6 Bde., 1836—1837; Stefani, Manuale pei arcipreti e parrochi, Pad. 1839; Kutschker, Sammlung der Vorschriften für die Kuratgeistlichkeit, 4 Thle., 1847; *Kovách, Manuale parochorum, 2 vol., Szeged. 1860; *Stingl, Bestimmungen des bayr. Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramts, 1879; Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung, 1865; Carré, Traité du gouvernement des paroisses, Paris 1833; vgl. auch die Literatur in § 62 und über den geistlichen Geschäftsstyl vor § 173. — Die Commentatoren zu L. III, tit. 29. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 21—27, L. III, c. 22; Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 529—599; Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 1, 163—167, 2, 346—358. — van Espen, J. e. un., L. I, tit. 3; Ferraris, Bibl., v. Parochus. — Kober, Art. Pfarrei und Pfarrer, im Kirchen-Lexicon, 8, 1852, 356—371; Jacobson, Art. Priester und Pfarrer, in Weiske's Rechtslexicon, 8, 1854, 482—492; Hinschius, K. R., 2, 261—317.

I. Schon vor dem 4. Jahrhunderte waren auf dem Lande Kirchen, in welchen der Gottesdienst von excurrirenden oder dort bestellten Priestern

---

[126] Preuß. Ges., 12. Mai 1873, § 2. 10—23. Was unter „Amt" zu verstehen sei, normirt das Gesetz nicht, die Praxis verstand darunter insbesondere auch die Küsterstelle, s. oben A. 116. Unglücklich stylisirt ist auch Ges., 21. Mai 1886, Art. 6, womit erklärt wird, daß Kirchendiener im Sinne des cit. Gesetzes „nur solche Personen sind, welche die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben" (!). Darnach bezieht sich das Gesetz auch auf zur Hilfeleistung im Amte bestellte Personen und ist nunmehr die im früheren Gesetz vom 12. Mai 1873 nicht begründete Behauptung von Hinschius, K. R., 116, A. 92, daß auch der Generalvicar gegen willkürliche Entlassung staatsgesetzlich geschützt werde, richtig. Doch ist dieser „staatliche Schutz" nur ein rein formeller, da mit cit. Novelle vom 21. Mai 1886, Art. 10. 9, sowohl die Bestimmungen des Gesetzes, 12. Mai 1873, über die Berufung an den Staat, als der königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten aufgehoben wurden. — Schon 17. Oct. 1860 erkannte das preuß. Obertribunal, ein Bisthums-Syndicus oder Justitiarius unterstehe wegen Saumseligkeit nicht der bischöflichen Disciplinargewalt, sondern könne vielmehr nur nach Maßgabe des von den nicht-richterlichen Beamten handelnden Gesetzes vom 21. Juli 1852 entfernt werden; daß dieses Erkenntniß der Verf.-Urk., 1850, Art. 15. 18, widerspricht, sprach Altmann, Ztst. f. K. R., 4, 190, A. 21, kurz aus und stellte Roßhirt, a. A. 125 a. O., 1—22, klar. — Hess. Ges., 23. April 1875, Nr. 2, Art. 5. 10. — Vgl. oben § 74. IV, und § 190, a. E.

gefeiert wurde.[1] Diese Landpriester erwarben bereits im 5. Jahrhundert eine festere Stellung, der von ihnen zu besorgende Kirchendienst galt als hinreichender Titel ihrer Ordination; sie selbst unterstanden wenigstens im Orient dem Chorbischof.[2] Seit derselben Zeit erhoben sich einzelne Landkirchen allgemach zu Pfarrkirchen, insoferne die Gläubigen der Nachbarschaft oder des Sprengels, der später ausschließlich so genannten Parochie, nicht nur zur Feier des Gottesdienstes, sondern auch zum Empfange der Sacramente, insbesondere der Taufe ihrer Kinder an eben diese Kirchen gewiesen waren.[3] Diese Tauf- oder Titelkirchen hatten als Vorstand oder Rector einen Priester, welchem über alle innerhalb des Sprengels seiner Kirche wohnenden Gläubigen das Recht der seelsorglichen Leitung zustand. Gegenüber den zu immer größerer Selbständigkeit erwachsenden Privatcapellen, Oratorien und jüngeren Kirchen seines ursprünglichen Bezirkes, von welchen einige nachgerade selbst Pfarreien (tituli minores) wurden, hieß der Vorstand der alten Pfarr-

---

§ 92. [1] Justin († 166) erzählt, daß die Christen der Stadt und des Landes in Einer Kirche sich versammelten (Apol. I, c. 67); Dionys d. Gr. von Alexandrien († 265) spricht aber schon von Landgemeinden und Priestern in den Dörfern im District Arsinoe (Eusebius, Hist. eccl., L. VII, c. 24). Nichts anderes berichtet Athanasius († 373) von der Mareotis: regio est Alexandrina, in qua nunquam episcopus fuit aut chorepiscopus, sed universae illius regionis ecclesiae Alexandrino parent episcopo. Presbyteri autem singuli suos vicos (κώμας) habent maximos, qui decem circiter sunt immo plures numero (Apologia contra Arianos, n. 85, Opp. ed. Maurin., I, 1, Paris. 1698, 200).

[2] Syn. Antiochien, 341, c. 8; Chalcedon, 451, c. 6 (c. 1, Dist. 70). Vgl. Syn. Sardica, c. 343, c. 6. 12 (lat. 15); Neocäsarea, 314, c. 13, wornach die Landpriester (ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι) in der Stadt nur in des Bischofs und der Priester Abwesenheit opfern dürfen (c. 12, Dist. 95).

[3] Die Priester und Diaconen der einzelnen Territorien haben vom eigenen Bischof das (zur Taufe erforderliche) Chrisma zu erbitten: Syn. I. Vaison, 442, c. 3 (Bruns, II, 128). Syn. II. Braga, 572, c. 1 (c. 12, C. 10, Q. 1). Stat. eccl. ant., c. 87 (c. 4, Dist. 95) erwähnt presbyteri qui per dioeceses ecclesias regunt und jüngere Cleriker, sowie einen Diacon als Gehilfen bei sich haben; dagegen ist kaum vom Pfarrer c. 68: episcopus vel presbyter qui paroeciae praest (c. 33, Dist. 81) zu verstehen. — Nach Syn. Chalcedon, c. 17 (c. 1, C. 16, Q. 3) entscheidet über die Zugehörigkeit der Landpfarren (ἀγροικαὶ παροχίαι) zu einer Cathedrale der dreißigjährige Besitzstand. — Arcadius verfügte, 398, für den Orient, daß die in den Dörfern ordinirten Cleriker in bestimmter Zahl nur aus den dort heimatberechtigten Personen gewählt werden: L. 33, Cod. Theodos., 16, 2; das Gesetz galt auch für das Weströmische Reich: L. 11, Cod. Just., 1, 3. — Parochie bedeutet überhaupt die Umgebung, einen Sprengel, vorzüglich den bischöflichen Sprengel (§ 89, A. 2), doch schon früh auch die Bezirke der Landpriester, s. Syn. Chalcedon, cit. c. 17; dazu Syn. „Agde", c. 49. 53: parochiarum presbyter (c. 35. 36, C. 12, Q. 2); II. Vaison, 529, c. 1; IV. Orléans, 541, c. 11; III. Toledo, 589, c. 4 (c. 73, C. 12, Q. 2); IV. Toledo, 633, c. 26. 27. Zu bemerken ist, daß besonders im Abendland parochia einerseits synonym mit dioecesis, andererseits im Gegensatz zur Bischofsstadt gebraucht wird: Syn. „Agde", c. 54: presbyter dum dioecesim tenet (c. 3, C. 12, Q. 4); IV. Orléans, 541, c. 33: dioecesis in agro (Bruns, II, 207); IV. Toledo, 633, c. 36 (c. 11, C. 10, Q. 1). Landkirchen sind die dioecesanae ecclesiae, an denen die Priester und Diaconen nach der Reihe den Wochendienst besorgen: Syn. Tarragona, 516, c. 13. 7 (c. 10, C. 10, Q. 1); presbyteri dioecesani die Taufpriester auf dem Lande: Syn. II. Barcelona, 599, c. 2 (Bruns, II, 66); die parochitani presbyteri et diacones behalten die Kirchen, worauf hin sie geweiht worden, wenn sie auch vom Bischof zur Dienstleistung an die Cathedrale berufen werden: Syn. Merida, 666, c. 12 (Bruns, II, 89 f.). — Syn. Agde, 506, c. 22: civitatenses sive (und) dioecesani presbyteri (c. 32, C. 12, Q. 2), ebd. c. 27 entgegen der civitas die parochiae (c. 33, C. 16, Q. 1); ebenso bereits Innocenz I, Ep. Decent., 416, c. 5 (Jaffé, n. 108). Syn. III. Toledo, 589, c. 20: clerici tam locales quam dioecesani (c. 6, C. 10, Q. 3). Syn. III. Orléans, 538, c. 5: parochiae vel basilicae in pagis civitatum constitutae (Bruns, II, 193).

kirche (titulus major) auch wohl Archipresbyter.[4] Die carolingische Gesetzgebung legte großen Nachdruck auf die Pfarreintheilung und wahrte in alleweg die Rechte der Pfarrkirchen.[5] — In den Städten waren zwar schon früh zahlreiche Kirchen, entsprechend der Menge der Gläubigen und deren frommen Eifer in Errichtung von Gotteshäusern und Klöstern, vorhanden, es wurden an denselben auch Priester und Cleriker bleibend angestellt.[6] Trotzdem erscheint regelmäßig nur Eine Kirche und in der bischöflichen Stadt die Cathedrale als einzige Pfarrkirche, an welche die Insassen betreffs der sog. pfarrlichen Functionen gewiesen waren und an welchen der Archipresbyter, in der Bischofstadt als Vertreter des Bischofs die Seelsorge wahrnahm.[7] Erst im 11. Jahrhundert findet sich die Pfarreintheilung auch in den bischöflichen Städten durchgeführt,[8] die Dompfarre wurde regelmäßig dem Capitel zugetheilt und

---

[4] Ordination auf den Titel von Martyrercapellen anerkennt Syn. Chalcedon, siehe § 69, A. 7; martyrarii erwähnt Syn. II. Orléans, 533, c. 13 (Bruns, II, 186). Ueber die Schloßcapellen und Oratorien, auch basilicae und oracula (Stephan III., 752, Jaffé, n. 1766; Cap. Pippini, c. 782, c. 1, M. G. Leg., ed. Boretius, 191), genannt siehe § 140. 164. — In Frankreich wurden solche Capellen früh Pfarrkirchen: parochiae in potentum domibus constitutae: Syn. IV. Orléans, 541, c. 26 (Bruns, II, 206). — Syn. V. Paris, 614, c. 8: presbyteri vel hi qui per titulos deserviunt (l. c., 257). Dem titulus (major), unter welchem die tituli minores stehen, steht der Erzpriester vor, nach c. 4, X, 1, 24, s. oben § 91, A. 94. Die archipresbyteri vicani wachen über das keusche Leben der übrigen Priester und Cleriker: Syn. II. Tours, 567, c. 19 (Bruns, II, 229 f.), vgl. Syn. Auxerre, c. 590, c. 20. 44. — Neller, De plebium archipresbyteris, Trev. 1771 (in Schmidt, Thesaur., III, 290—313).

[5] Vgl. Capitulare ecclesiasticum, c. 809, c. 7. 9 (ed. cit., 178); Syn. Mainz, 851, c. 17 (Mo. G. Leg., I, 415). S. unten A. 25. Charakteristisch sind die Bezeichnungen: legalia baptisteria: Syn. Salzburg, 799, c. 1 (ed. cit. Boretius, 229); ecclesiae baptismales: Capit. Pippini, 790, c. 2 (l. c., 200); Cap. Hlotharii, 825, c. 2 (l. c., 328); plebes baptismales: Eugen II., 826, c. 8 (l. c., 373); sonst heißen plebes ecclesiarum die Pfarrgemeinden: Syn. Riez, 439, c. 5 (Bruns, II, 119); plebes parochiae: Syn. Worms, 829, c. 7 (Mo. G. Leg., I, 336); c. 4, X, 1, 24; nur ausnahmsweise die Pfarrkirche: Capitul. Hlotharii, 828, c. 8 (ed. cit., 327).

[6] Der Ausdruck tituli bezeichnet keineswegs nur Pfarrkirchen, siehe über Rom oben § 83, A. 2; den Gegensatz zur Cathedrale bilden die tituli bei Theodulf von Orléans, Capitula, c. 797, addit. II (Hard., C. C., IV, 924); ebensowenig sind die tituli cardinales in urbibus vel suburbiis der Syn. Meaux, 845, c. 54 (l. c., 1492), Pfarrkirchen.

[7] Syn. Pavia, 850, c. 6: municipalis archipresbyter (Hard., C. C., V, 26); archipresbyter de urbe: c. 3, X, 1, 24. — Isidor von Sevilla († 636) kennt den Archipresbyter in der angegebenen Stellung noch nicht; c. 1, § 12, Dist. 25, ist interpolirt, siehe c. 1, X, 1, 24.

[8] Lupi Mario, De parochiis ante annum Christi millesimum, Bergam. 1788; Hinschius, K. R., 2, 279. — Dem Papste Dionysius († 269) schreibt Pseudo-Isidor die römische Pfarreintheilung zu (ed. Hinschius, 196; c. 1, C. 13, Q. 1), der Liber pontificalis sagt von ihm dagegen: presbyteris ecclesias dedit et cymiteria et parrocias diocesis constituit (ed. Duchesne, Paris 1885, 157 und Note 3). — Die Dompfarre wurde entweder durch den Inhaber eines bestimmten Curatcanonicats, wozu auch eine Dignität: der Propst, Decan, Archipresbyter, Custos ausersehen sein konnte, verwaltet, oder von den Capitularen nach einem Turnus oder durch einen persönlich bestimmten Canoniker als Vicar, auch Dompfarrer oder Chorpfarrer genannt, s. Müller, Lexikon des K. R., 1, 1830, 261 f. Selten blieb die Dompfarre dem Bischof reservirt, welcher dann frei einen Vicar ernennt; vgl. des weiteren § 93, I. Der Bischof kann sonst eine Pfarre seiner Diöcese nur auf Grund canonischer Incorporation der Pfarre mit dem Bisthum (§ 156) oder Dispensation vom Verbote der Pluralität der Beneficien (§ 157) besitzen. Das Recht ist solcher Cumulation nicht günstig, wenngleich Trid., 24, 18: parochialis . . etiamsi cura ecclesiae vel episcopo incumbere dicatur, nicht davon handelt. Gleichwenig beweist das Citat die Berechtigung der sprichwörtlichen Bezeichnung des Bischofs als parochus generalis dioeceseos, auch nur dort wo das Pfarrsystem nicht eingeführt ist. — Liebe, Die communale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, 1885.

von demselben durch ein Mitglied aus seiner Mitte verwaltet. Noch lange Zeit hindurch war in den meisten Städten nur Eine Stadtpfarre neben vielen Kloster-, Collegienkirchen und Oratorien der Sodalitäten, von welchen manche später pfarrliche Rechte erwarben. Das Tridentinum trug den Bischöfen auf, eine genaue Pfarr-Eintheilung überall dort, wo eine solche noch nicht bestehe, insbesondere in den Städten, durchzuführen, wobei weder Privileg, noch Gewohnheit hinderlich sein kann.[9] In der Folge gieng die pfarrliche Besonderung sowohl in den Städten wie auf dem Lande immer mehr ins kleine, oft kleinliche. — In Oesterreich wurde in Folge der von Kaiser Joseph II. gegebenen Anregung, 1782—1786, eine einheitliche Organisirung des Pfarrsystems nach dem Grundsatze durchgeführt, daß die Zahl der Seelen mit der Größe der Kirche im Verhältniß stehe und der Besuch der Kirche weder durch große Entfernung noch wegen anderer Umstände den Parochianen zu beschwerlich sei.[10] — Die Pfarreintheilung besteht noch nicht in den Missionsländern und nicht mehr in einigen anderen Ländern, wo durch die Stürme des vorigen Jahrhunderts das kirchliche Pfründenwesen völlig vernichtet wurde. Dem Geiste des gemeinen Rechtes ist ein solcher Zustand und die dadurch bedingte Verwaltung der Seelsorge durch Geistliche, welche kein Beneficium im canonischen Sinne des Wortes besitzen, und deren Stellung demnach keine stabile ist, jedenfalls entgegen.

II. Ist es auch unrichtig die Pfarrer wie als Nachfolger der siebzig Jünger, so etwa göttlichen Rechtes, als nothwendige Glieder der Hierarchie der Jurisdiction zu erklären,[11] so gehören doch die Priester, mit welchem

---

[9] Trid., 24, 13: pro tutiori animarum .. salute .. distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum (episcopi) assignent, qui eas cognoscere valeat et a quo solo licite sacramenta suscipiant. Trid., 24, 18: Expedit maxime animarum saluti, a dignis atque idoneis parochis gubernari. — In einer italienischen Bischofsstadt war bislang das Capitel alleiniger Pfarrer und erst 1857 wurden daselbst sieben Pfarreien, darunter die Dompfarre, aus den Einkünften unterdrückter Canonicate errichtet (A. S., XIII, 102).

[10] Die maßgebenden Directivregeln enthält Hofd., 12. Sept. 1782 (Jaksch, Gesetzlexikon, 4, 380), darnach sollen dem Bedürfnisse der Seelsorge einer über 700 Seelen starken oder über eine Stunde von der Kirche entfernten Gemeinde nicht excurrirende Capläne, sondern Localcapläne als Pfarrer gerecht werden. — Schon Karl VI. betrieb in Böhmen die Errichtung neuer Pfarreien zum Zwecke der Ausrottung der Ketzerei: Rescript 28. April 1724 (a. O 370—373); darauf beziehen sich auch die unter Maria Theresia ergangenen Hofdecrete vom 1. März 1771 und 26. Juli 1777 (a. O., 374. 377). — Leopold II. verfügte andererseits die Aufhebung überflüssiger neuer Pfarreien, Localcaplaneien und Expposituren: Hofd., 12. Aug. 1790 (a. O., 5, 341). Zur Aufhebung einer Localie ist im Einverständniß mit dem Ordinariat die Landesstelle competent: Hfd., 14. März 1806 (a. O., 9, 95).

[11] Dies ist die Lehre des sog. Parochianismus oder Presbyterianismus, welcher besonders von der Sorbonne nach dem Vorgange des Pariser Universitätskanzlers Gerson, De stato curatorum considerationes XVI, de statibus ecclesiasticis (Opp., I, Paris. 1606, 189 ff.), festgehalten wurde; ältere Literatur, leider ungenau citirt, s. bei Hergenröther, K. Gesch., 3, 517. — (Maultrot), L'institution divine des curés et leur droit, 2 vol., s. l., 1778; Le droit du second ordre defendu, 1779, dagegen: de Luzerne Card. († 1821), Dissertations sur les droits et devoirs respectifs des evêques et des prêtres, p. p. Migne, Paris 1844; wieder dagegen: Bordas-Demoulin, Les pouvoirs constitutifs do l'église, Paris 1855. (Reymond), Du gouvernement de l'église et du droit des curés et des paroisses, Constance, 1791; *Malet, La paroisse d'après les s. canons, Paris 1864. Eybel, Was ist ein Pfarrer?, Wien 1782. — Im selben Geiste äußern sich Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 26, n. I—V; van Espen, J. e. un,, P. I, tit. 3, c. 1, n. V; gemäßigter Schefold, Parochialrechte, 1, 1846, 118 ff., 144 ff. Dagegen vgl. Pius VI., Auctorem

Namen vorzugsweise die Pfarrer bezeichnet wurden, zur hierarchia ordinis und ist die Entwickelung eine althistorische und begründete, daß gewissen Priestern von Amtswegen die religiöse Leitung eines engeren Kreises, als dies die Diöcese ist, zusteht. — Pfarrer ist nach canonischem Rechte derjenige Geistliche (Priester),[12] welchem die kirchliche Amtsgewalt in ihrer dreifachen Richtung, hauptsächlich zum Behufe der ordentlichen, primären und vollen Seelsorge, aber nicht nur für den inneren Rechtsbereich, meist örtlich, möglicherweise auch persönlich, immer gegenständlich beschränkt, nach den Bestimmungen des objectiven Rechtes kraft seines Amtes zusteht. — Die Amtsgewalt des Pfarrers ist also nicht etwa nur eine delegirte, ihr ordentlicher Charakter ist deshalb nicht zu leugnen, weil der Pfarrer seines Berufes unter des Bischofs Autorität waltet.[13] Gegenständlich ist ferner die Gewalt des Pfarrers durch Reservate seitens des Bischofs eine weit beschränktere geworden als dies früher der Fall war, trotzdem hat dieselbe die Natur einer Amtsgewalt nicht verloren. Letztere verträgt sich mit der weitgehendsten Unterordnung unter den Bischof; sie liegt aber nicht mehr vor, wenn der Pfarrer wie ein Delegat vom Bischof nach Gutdünken seiner Stellung enthoben werden kann. Objectiv ist der Inhalt des Pfarramtes möglicherweise aufrecht geblieben, aber in subjectiver Beziehung entbehrt die Stellung jener Stabilität, welche nach canonischem Rechte zum Wesen des Pfarramtes gehört.[14] — In den Ländern des französischen Rechtes, nicht nur in Frankreich, sondern auch in Holland,

---

fidei, 28. Aug. 1794, propos., 9. 10 (Denzinger, Enchiridion, n. 1372 f.); heftig Luigi Nardi im eingangs citirten Werke, übertrieben die neueren Franzosen, wie Bouix, Tr. de parocho, 1880, 42—164; Craisson, Man. J. ca., I, n. 331.

[12] Der Pfarrer muß Priester sein, mindestens binnen Jahresfrist werden, siehe § 157, V; deshalb heißt er auch ursprünglich schlechtweg presbyter: Stat. eccl. ant., c. 98. 87 (c. 20, Dist. 23; c. 4, Dist. 95); Syn. Auxerre, c. 590, c. 2 und andere bereits A. 3. 4 citirte Stellen, dazu c. 30, X, 3, 5 (IV. Lat.); sacerdos: Stat. eccl. ant., c. 101 (c. 33, Dist. 23; c. 5, C. 30, Q. 5); c. 9, X, 1, 33 (Innoc. III.); näher sacerdos proprius: Syn. Rouen (saec. VII—IX), c. 15 (Bruns, II, 271); c. 12, X, 5, 38 (IV. Lat.). Neben den Ausdrücken presbyteri parochitani und dioecesani (s. oben A. 3) kommt auch jener presbyteri cardinales vor: Zacharias, Ep. Pippino, 747, c. 1. 4 (Hard., C. C. III, 1900 f.); Walter von Orléans, 871, Capit., n. 2 (l. c., V, 459); praepositi cardinalium ecclesiarum: Capitulare Mantuan., I, 787, c. 8 (ed. Boretius, 195). In der römischen Kaiserzeit war parochus eine Art Postwirth oder Herbergsvater, in der Bedeutung von Pfarrer kommt das Wort erst in den späteren Sitzungen von Trient vor, nirgends im Corpus Juris canonici und noch lange hinaus; selbst das Tridentinum gebraucht es in seiner ersten Periode noch nicht, sondern plebanus: 5, 2, vgl. c. 3, X, 1, 31 (Alex. III.); c. 3, X, 1, 40 (Clem. III.); c. 40, X, 1, 6 (Innoc. III). Letzteren Ausdruck recipirte die magyarische Sprache, die deutsche gab ihn besonders in der Schweiz mit Leutpriester wieder. Das Wort curatus (c. 2, Clem., 3, 7) wurde in der französischen Sprache allein (curé) die technische Bezeichnung für Pfarrer, siehe auch Gerson, a. A. 11 a. O. Oft kommen im canonischen Rechtsbuch die Ausdrücke persona: c. 4, C. 1, Q. 3 (Urban II.); c. 3, X, 3, 48 (Alex. III.); c. 19, X, 5, 33 (Innoc. III), und rector: c. 25, X, 1, 29 (Innoc. III.); c. 2, Clem., 3, 7, vor, s. Trid., 24, 13, u. ö. — Im 16. Jahrhundert kam das dem classischen Heidenthum entlehnte Wort curio in Gebrauch: Syn. Reims, 1564, stat. 2 (Hard., C. C., X, 471); Brixen, 1603, tit. XIV, 5, ed. 1768; es erhielt sich bis heute im Bullenstyl. — Die schöne Bezeichnung pastor war und blieb vorzugsweise in Deutschland in Gebrauch.

[13] Exemte Pfarrer unterstehen dem Bischof nicht als Ordinarius, sondern nur als apostolischem Delegaten: Trid., 7. 8, s. § 76, A. 29; § 89, A. 24.

[14] Trid., 24, 13 (oben A. 9), arg. v. perpetuum parochum; dazu § 163. Die Inamovibilität der Pfarrer folgt a fortiori daraus, daß das canonische Recht sogar die Amovibilität der Pfarrvicare beschränkt: c. un., in VI, 3, 18, und inamovibele Pfarrcapläne kennt: c. 1, i. f., in VI, 3, 24.

Belgien und dem linksrheinischen Deutschland sind bedeutend mehr sog. Vicare oder Desservants als investirte Pfarrer. Die Abhängigkeit der ersteren von letzteren besteht aber nicht mehr, vielmehr sind ihre Kirchen die sog. Succursalen, wahre selbständige Pfarrkirchen, ohne daß sie selbst als deren Vorstände eine feste amtliche Stellung hätten; sie sind wenig mehr als Administratoren eines erledigten Pfarramtes.[15] Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß der Pfarrer zu den amoviblen Curaten in Irland. Nur höchst vereinzelt finden sich canonische Pfarrer in Nordamerika. Hier sowie in Großbritannien ist nicht einmal das Pfarrsystem nach seiner territorialen Beziehung vollständig durchgeführt; und selbst wo die Seelsorgebezirke, die sog. Congregationen, begrenzt sind, ist es sehr zweifelhaft und nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden, ob der Vorstand des Districtes die Rechte und Pflichten eines Pfarrers wahrzunehmen habe oder aber ein Missionär ohne pfarrliche Belange sei. Der Umstand, daß von mehreren bei einer Kirche wirkenden Priestern der Eine Pastor, die anderen aber dessen Adjutoren heißen, beweist für die Parochialität nichts; die Verfügung entspringt lediglich dem Bedürfnisse nach Ordnung. Uebrigens macht in Nordamerika die Entwickelung des Pfarrsystems immer mehr Fortschritte und überholt allgemach die Lage der Missionspfarrer die Stellung der französischen Succursalpfarrer.[16] Dem entgegen muß jeder Versuch bestehende canonische Pfarreien zu Succursalpfarren herabzudrücken, als dem Kirchenrecht zuwiderlaufende Reaction bezeichnet werden.[17]

III. Der Pfarrer ist zur activen Residenz verpflichtet, und zur persönlichen Wahrnehmung seiner Amtspflichten verbunden.[18] Pfarrliche Rechte und Pflichten fallen zusammen; zu ihnen gehören: 1. die Verwaltung der Lehre

---

[15] Den Curés oder Cantonalpfarrern sollten nach Organ. Artikel, 1802, n. 31, die Desservants wie als Vicare untergeordnet sein; s. darüber und die spätere Entwickelung Campion, Manuel, 1866, 222—234; Geigel, Französ. Staatskirchenrecht, 1884, 280 bis 297. Die Curés werden auf ihr Benefiz, dessen Stelle die Staatsdotation vertritt, canonisch investirt; auf die Streitfrage, ob die Desservants beliebig (ad nutum amovibiles) oder nur aus einem gewichtigen, etwa gar canonischen Grunde, wenn auch ohne Einhaltung der Formen des canonischen Processes, entfernt werden können, ist § 163 einzugehen. — Heuser, Art. Desservants, im Kirch.-Lex., 3, 1884, 1534—1546.

[16] In Irland stehen den amoviblen curates, assistent priests, coadjutors, sehr wenige parish priests, incumbents, gegenüber, s. Mejer, Propaganda, 2, 15; ebd., 74, über Großbritannien. Der Vorstand des Sprengels heißt missionary; nicht wenige solche Missionen werden nach wie vor von Regularen verwaltet. Die Berufung der letzteren auf ihre angeblich vollständige Exemtion gab schon unter den apostolischen Vicaren zu manchen Streitigkeiten Anlaß gab, deren Beilegung Benedict XIV., Apostolicum ministerium, 30. Mai 1753 (Bull. IV., Const. 16), intendirte. Nach Einsetzung der Hierarchie, 1850, und der von den Bischöfen versuchten Durchführung des gemeinen Rechtes entbrannten die Controversen aufs Neue; Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881, wahrte die Exemtion der auch einzeln wohnenden Regularen, doch unbeschadet des allgemeinen Rechtes der Bischöfe vorzüglich in Bezug auf die Leitung der Seelsorge (Archiv. 46, 222—224). Vgl. auch Syn. Westminster, 1852, decr. 13 (Coll. Lac., III, 925 f.). — In ganz Nordamerika existirt nach Mejer, a. O., 1, 390, nur ein canonisch investirter Pfarrer in Neu-Orléans. — Ueber das bei Amotion und Suspension der Missionspfarrer oder Rectoren einzuhaltende Verfahren s. § 163 und 190. Die Seelsorgssprengel heißen parochiae, ohne solche im canonischen Sinne des Wortes zu sein, so erklärt ausdrücklich Syn. II. Baltimore, 1866, n. 125 (Coll. Lac., III, 432 f.), s. überhaupt Schneemann, im Archiv, 22, 1869, 134 ff.

[17] Die Congregatio Concilii trat solchen Vellejitäten von jeher nach Kräften entgegen und gewährte nur für einzelne Fälle und auf Zeit Ausnahmen: C. C., 14. Febr. 1846 (Archiv, 21, 425 f.).

[18] C. C., 10. März 1742 (R., 39, 20).

durch Predigt und Katechese in wie außer der Kirche und Schule;[19] 2. die Verwaltung der Weihegewalt durch ordnungsmäßige Feier des Gottesdienstes und Spendung der Sacramente und Sacramentalien. In letzterer Beziehung kommt neben den einschlägigen kirchlichen Vorschriften vorzüglich das Bedürfniß der Seelsorge und zwar nicht nur der Gemeinde, sondern des einzelnen Gläubigen zu beachten.[20] In ersterer Hinsicht hat der Pfarrer an allen Sonn- und Feiertagen das heil. Meßopfer für seine Gemeinde darzubringen. Die Lesung dieser sog. Pfarrmesse ist eine persönliche Last des Pfarrers,[21] welche aber in der Pfarrkirche erfüllt werden soll. Im Verhinderungsfalle ist gewissenhaft für die Persolvirung der Messe durch einen anderen Priester Sorge zu tragen, so regelmäßig im Falle der Providirung zweier Pfarrkirchen bei mangelndem Binations-Indult. — 3. Die Verwaltung der kirchlichen Regierungsgewalt ist nur in beschränkter Weise ein pfarrliches Recht. Letzteres wird aber zu sehr eingeengt, wenn als pfarrliche Jurisdiction lediglich die sacramentale Beichtjurisdiction des Pfarrers erklärt wird. Nur wenn das Wort Jurisdiction (§ 7, III, 2; § 73, 1) im engsten Sinne für Gerichtsbarkeit genommen wird, ist es begründet, dem Pfarrer jede Jurisdiction pro foro externo abzusprechen.[22] Dem Pfarrer kommt weder streitige noch Straf-Gerichtsbarkeit zu, da er weder über Rechtsansprüche definitiv entscheiden, noch nach heutiger Praxis Censuren verhängen kann.[23] Dem Pfarrer eignet aber

---

[19] C. C., 28. April 1736 (R., 22, 3); das weitere s. in § 100, III.

[20] Die Ausführung dieses Grundsatzes ist die Hauptaufgabe der jüngsten theologischen Disciplin, der Pastoraltheologie. — Deren Literatur s. bei Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie, 7. A., 1885, 10 f.

[21] C. C., 25. Sept. 1847 (A. S., III, 98; Lingen, 783—786). Die Gewohnheit, die Pfarrmesse dem Celebranten des Hochamtes zu übertragen, wurde nicht genehmigt: C. C., 9. April 1881 (Linzer Quartalst., 35, 1882, 610); der Gebrauch, daß dem Pfarrer von frommen Vereinen oder aus der Kirchencasse für die Pfarrmesse das gewöhnliche Meßstipendium gezahlt werde, wurde für Brixen reprobirt: C. C., 3. März 1855 (Lingen, 789 f.). Der beurlaubte Pfarrer kann die Pfarrmesse selbst persolviren: C. C., 14. Dec. 1872 (Archiv, 29, 466). — Die Lesung der Pfarrmesse liegt allen ob, qui curam primariam exercent: C. Rit., 14. Juni 1845, citirt in der ausführlichen Weisung des Rottenburger Ordinariates vom 9. Febr. 1875 (Vogt, Sammlung, 1876, 12—15); das weitere s. in § 142. — Verhoeven, De sacrosancto Missae sacrificio a parochis pro plebe offerendo, Lovan. 1842, *De praxi a parochis observanda in celebratione missae pro populo, Hassel. 1849; *Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die heil. Messe für die Pfarrgemeinde zu appliciren, 1850; Von der Missa pro populo, im Katholik, 1859, 1, 212—230; darnach Vering, im Archiv, 5, 1860, 283—290.

[22] Dies thut kurzerhand die herrschende Meinung und zuerkennt dem Pfarrer nur die (den meisten Priestern, wenn auch nicht von Amtswegen, zukommende) jurisdictio pro foro poenitentiali, vgl. z. B. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. V, c. 4, n. II; Bouix, Tr. de parocho, 1880, 137 ff.; Hinschius, K. R., 2, 295 f.; Vering, K. R., 2. A., 599.

[23] Für die alte Zeit ist das Bannrecht des Pfarrers (presbyter) gewiß. Der solchergestalt Excommunicirte ist den Nachbarn anzuzeigen: Syn. incerta (615?), c. 13 (Bruns, II, 260). Vor geführter Untersuchung die Excommunication zu verhängen ist für den Priester und Bischof gleich sträflich: Nov. 123, 546, c. 11 (Juliani, Epitome, n. 441; c. 11, C. 2, Q. 1). Das Bannrecht des Pfarrers setzt noch c. 3, X, 1, 31 (Alex. III.), voraus und bedarf es zur Erklärung der Stelle nicht der Annahme eines speciellen Rechtstitels, oder der Ersitzung des Bannrechtes, nach c. 54, § 4, X, 1, 6 (Greg. IX.); c. 18, X, 2, 26 (Innoc. III.); der Pfarrer war damals unbestritten praelatus, judex ordinarius, (s. die Glosse zu c. 3, cit.); ja nach mittelalterlicher Anschauung constituirte das Bannrecht geradezu die Curatqualität des Beneficiums, arg. c. 54 cit. — Nicht nur Pfarrer sondern auch Capläne können jene, welche ihnen schuldige Giebigkeiten trotz dreimaliger Mahnung vorenthalten, excommuniciren: Syn. Exeter, 1287, c. 44 (Hard., C. C., VII, 1112). Die Deposition eines Diacons oder Subdiacons seitens des Pfarrers nescio episcopo war dagegen nichtig und zog einjährige Excommunication und Suspension nach sich: Syn. V.

trotzdem für den äußeren Rechtsbereich kirchliche Leitungsgewalt. Er besitzt die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 173), wohin nebst den Notariatsgeschäften die Fürsorge für die Armen gehört, er übt in seinem Kreise das Recht der Aufsicht, der Rüge und des Tadels, er ist der geborne Verwalter des Gotteshaus=, wie der Verwalter und Nutznießer des Beneficialvermögens (§ 199. 202), er hat das Recht auf gewisse vermögensrechtliche Leistungen (§ 208), und erscheint allgemein als kirchliche Obrigkeit, welcher die untergebenen Gläubigen, die sog. Pfarrkinder, Gehorsam schulden. Der Pfarrer hat zwar keine legislative Gewalt, er kann aber innerhalb seiner Competenz Anordnungen treffen, welche natürlich der von Amtswegen eintretenden oder im Wege der Beschwerde angerufenen Correctur durch den Bischof unterliegen.

IV. Dem Pfarrer steht die Ausübung der angegebenen Rechte in der Art ausschließlich zu, daß innerhalb seiner Pfarrei er als der einzig zur Vornahme jener Handlungen Berechtigte erscheint und seine Pfarrinsassen diesbezüglich allein an ihn gewiesen sind. Dem pfarrlichen Rechte entspricht demnach der Pfarrzwang.[24] Beides wurde in der carolingischen Zeit bestimmt ausgesprochen und den zahlreichen Capellen gegenüber gewahrt.[25] Der Pfarrgottesdienst blieb auf lange Zeit hinaus der einzige, dann der bevorrechtete öffentliche Gottesdienst, an welchem theilzunehmen allein die Parochianen wie verpflichtet so berechtiget waren.[26] In beiderlei Beziehung ist die canonische Regel heutzutage sowohl durch die Entstehung der Klosterkirchen als eine gegentheilige Gewohnheit vielfach durchbrochen, besonders in Rücksicht auf die Verwaltung der Lehrgewalt, die gottesdienstliche Feier, die Sacramente der Buße und des Altars.[27] Demnach erscheinen allgemein als sog. pfarrliche Functionen die Taufe (§ 106), das Aufgebot der Ehewerber und deren Trauung (§ 111—113), die Spendung des Viaticums und der letzten Oelung (§ 141. 105), die Beerdigung (§ 139), von den übrigen Benedictionen etwa

---

Arles, 554, c. 4 (Bruns, II, 218); später mußte der Pfarrer auch zur Excommunication ein Specialmandat des Bischofs oder Officials einholen: Syn. Clermont, 1268, P. II, c. 8, (Hard., l. c., 611); Nîmes, 1284, tit. XIV (l. c., 929—935); s. § 91, A. 100. — Die Verhängung der Censuren wurde auf dem Wege der Gewohnheit überall ein bischöfliches Reservatrecht.

[24] Im canonischen Rechtsbuch bedeutet jus parochiale weniger das einzelne pfarrliche Recht, als deren Totalität, das Pfarrrecht, vgl. c. 10, X, 2, 26 (Luc. III.). — Den Pfarrzwang drückt die Paroemie aus: Quidquid est in parochia, est de parochia.

[25] Den Gottesdienst in den Capellen schränkt zu Gunsten des Pfarrgottesdienstes ein: Syn. VI. Paris, 829, L. III, c. 6 (Hard., C. C., IV, 1354); vgl. ferner § 140.

[26] Nur Reisende dürfen, obwohl fremd, dem Gottesdienste anwohnen; der Pfarrer soll vor der Messe fragen, ob fremde Pfarrleute (parochiani, plebani) aus Geringschätzung des eigenen Pfarrers anwesend sind, und dieselben fortweisen: Syn. Nantes (658?, saec. IX.) c. 1 (c. 4. 5, C. 9, Q 2; c. 2, X, 3, 29, de parochis et alienis parochianis).

[27] Trid., 24, 4: Moneatque episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei. Aehnlich bezüglich der Anwohnung des heil. Meßopfers Trid., 22, de observ. in celebr. missae: frequenter ad suas parochias . . . accedant. Dem Kirchengebote wird nach geltendem Rechte auch durch Anhörung einer andern als der Pfarrmesse genügt, siehe Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XI, c. 14. Rigoros ist Seitz, Von der Verpflichtung der Parochianen, dem Kirchengebote, jeden Sonn= und Feiertag eine Messe zu hören, durch Besuch der eigenen Pfarrmesse zu genügen, in dessen Z. f. K. R., I, 2, 1842, 78—98. — Strenger ist Trid., 24, 13, bezüglich des Empfanges der Sacramente: a quo (parocho) solo licite sacramenta suscipiant. Von der früheren Verpflichtung, dem Pfarrer zu beichten, ist oft nur des letzteren Recht den Beichtzettel abzuverlangen übrig geblieben, s. § 181. Eine Controverse besteht noch über die Ostercommunion, s. § 141; doch ohne daß die Praxis sich darum kümmerte.

nur die Weihe des Taufwassers, endlich der kirchliche Notariat (§ 173), wozu vorzüglich die Matrikenführung gehört.[28] Der Pfarrer ist von Amtswegen zur Wahrung seiner Rechte verbunden und wird im eigenen Interesse das pfarrliche Recht seiner Collegen achten.[29] — Die Zugehörigkeit zu einer Pfarre bestimmt sich regelmäßig durch das Domicil des Gläubigen innerhalb des Pfarrsprengels. Wer in der Pfarre keinen auch nur vorübergehenden Wohnsitz hat, gehört nicht zu den Parochianen. Doch ist derjenige, welcher überhaupt keinen Wohnsitz hat, und im Nothfalle Jeder, welcher innerhalb der Pfarre sich aufhält, zur Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse an den Ortspfarrer gewiesen.[30] Nichtkatholischen Christen gegenüber hat das Kirchenrecht auf das pfarrliche Recht im Allgemeinen nicht verzichtet,[31] von einem Pfarrzwange aber kann nur dort die Rede sein, wo die staatliche Gesetzgebung denselben normirt und aufrechthält. Ein Zwang der Akatholiken zur Theilnahme am katholischen Gottesdienst oder den Sacramenten ist als unmoralisch unter allen Umständen verwerflich, das ausschließliche Recht des Ortspfarrers wurde dagegen vielfach in der Weise geschützt, daß ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß auch der Seelsorger einer fremden Confession innerhalb der Pfarre an seinen eigenen Confessionsverwandten keine geistliche Function vornehmen durfte und der staatlich allein als solcher anerkannte Pfarrer auch die Kinder des Akatholiken taufen, sie selbst copuliren und beerdigen mußte oder wenigstens die gelegentlich dieser Acte zu leistenden Abgaben zu erheben und den Act in die Pfarrmatrikel einzutragen wie berechtiget so verpflichtet war. Diese für alle Betheiligten, zu mindest gesagt, lästigen Verhältnisse sind beinahe überall beseitiget (s. unten, VIII); die Pfarrer sind von der Geschäftsführung für Personen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, entlastet, und

---

[28] Im einzelnen kann das Verhältniß ein anderes sein; so verfügt, an sich zu strenge, Syn. Brixen, 1603, tit. II, n. 14, ed. 1768, daß alle Segnungen cum stola nur mit des Pfarrers Erlaubniß vorgenommen werden dürfen. Die genannten pfarrlichen Functionen haben ein rechtliches Interesse nur, insoferne sie zu setzen ein pfarrliches Recht ist. Daraus ergibt sich die Grundlosigkeit der sonst geläufigen Unterscheidung von jura parochialia und functiones parochiales. Zu letzteren pflegt man nach mehreren Entscheidungen der C. Rit. aus dem 17. Jahrhundert noch zu zählen: die Kerzenweihe zu Lichtmeß, die Aschenweihe, die sämmtlichen Functionen der Charwoche, die Processionen, das vierzigstündige Gebet, die Häuser- und Feldersegnungen, s. Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 391, 1650, 295. — Vgl. § 138.

[29] Das oben (§ 89, A. 26) von der Territorialität der bischöflichen Jurisdiction Gesagte gilt analog auch von der pfarrlichen Competenz.

[30] Ueber den Begriff des Domicils s. § 111 und 112. — Um die Zuständigkeit des Pfarrers als solchen, abgesehen von der Assistenz bei der Eheschließung, zu begründen, genügt nicht nur das sog. Quasidomicil, sondern die Thatsache des Wohnens, d. i. die Commoration. Der animus manendi wird keineswegs überall gefordert. Statut und Gewohnheit sehen insbesondere bei der Frage nach dem pfarrlichen Rechte des Begräbnisses nicht selten von der strengen Forderung des Domicils ab, s. § 139. Auch der Canoniker untersteht in Bezug auf Provisur und Begräbniß dem Ortspfarrer, d. h. demjenigen, innerhalb dessen Pfarrei er factisch logirt: C. C., 12. Mai 1685, 21. Juli 1827 (R., 461, 10. 11; 367, 5); doch kann gewohnheitsmäßig der Dompfarrer allein competent sein, so vorzüglich in Frankreich: Syn. Toulouse, 1850, tit. I, c. 5 (Coll. Lac., IV, 1040); C. C., 16. Febr. 1867, 11. Juli 1885 (A. S., III, 127—133; XVIII, 264—274); ja selbst bezüglich der Ehrencanoniker: C. C., 29. Mai 1869 (A. S., IV, 577 f.). — Der Diöcesanbischof ist vom Pfarrverbande frei und hat nach dem Caeremoniale episcoporum das Domcapitel ihn zu providiren, wie zu begraben: C. C., 24. März 1873 (A. S., VIII, 202—210).

[31] Dies ergibt sich daraus, daß dem strengen canonischen Recht der Begriff von Akatholiken überhaupt fremd ist, s. oben § 6, III; § 38, II.

angewiesen, sich in ihrer Amtsthätigkeit auf diejenigen, welche sich als Katholiken und zwar des gleichen Ritus bekennen, zu beschränken. — Mit dem durch Aufgabe des Domicils bewirkten Aufhören der Zugehörigkeit an eine Pfarrei erlischt auch die Pflicht die kirchlichen Abgaben zu leisten, soferne diese nicht den Charakter von mit Setzung des verlangten Actes fällig gewordenen Zahlungen (§ 208) haben, doch keineswegs die Verpflichtung zu Leistungen, welche einen dinglichen Charakter haben und etwa als Reallasten von jedem Besitzer des in der Pfarrei gelegenen Gutes, völlig abgesehen von dessen Confession, prästirt werden müssen.[32] — Den Gegensatz zum Ortspfarrer bildet der Personalpfarrer, dessen Zuständigkeit sich durch die Angehörigkeit zu gewissen Familien, etwa auch durch die Innehabung gewisser Stiftplätze, Dienstposten u. a. bestimmt.[33] Das geltende Recht ist dem Institute der Personalpfarrer nicht hold; ein Verzicht auf die Personalpfarre ist möglich, befreit aber an sich nicht von etwaigen Lasten und muß, da er das öffentliche Recht und das Recht des Pfarrers tangirt, jedenfalls ordnungsgemäß insinuirt werden.[34] — Hier ist auch der Concurrenz mehrerer gleichberechtigter Pfarrer zu erwähnen. Die Thätigkeit des einen schließt für den einzelnen Fall die Competenz der übrigen aus, wobei die Prävention entscheidet, aber möglicherweise auch Variation zuläßig ist. Darnach können betreffs einer Person nicht nur mehrere Ortspfarrer, sondern auch mehrere Personalpfarrer und beiderlei Pfarrer zumal ihre Competenz beregen; es können auch zwei Pfarrsprengel derart theilweise sich decken, daß ein Gebietstheil zu zwei Pfarren gehört, sowie es auch zweifelhaft sein kann, welcher von zwei oder mehreren Grenzpfarreien ein Ort zugehört.[35] Es leuchtet ein, daß in dem letzteren Falle eine Berainung der

---

[32] Der Zehent ist eine kirchliche Reallast: c. 15, X, 3, 39 (Clem. III, rect. Innoc. III.); derselbe sowie andere Giebigkeiten können aber auch auf dem Boden des weltlichen Rechts die Natur einer Reallast erlangt haben; s. hierüber § 195. 200. 201.

[33] Zu den Personalpfarrern gehören auch die Militärpfarrer, denen aber vielfach der Charakter von inamoviblen Curatbeneficiaten im canonischen Sinne mangelt (§ 94); das gleiche gilt von den Hofpfarrern, welchen eine jurisdictio ordinaria auch nur unter der Voraussetzung zukommt, daß sie wegen ihrer Amovibilität nicht richtiger Hofkapläne genannt werden sollten, s. die im ersteren Sinne für Frankreich ergangene Verfügung Pius IX., Quae supremi, 31. März 1857, bei Bouix, Tr. de episcopo, I, 1873, 528 f.

[34] Vgl. C. C., 18. Juli 1857 (Archiv, 3, 558 ff.), wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß die Dienerschaft zur Familie des Stifters einer Kirche in Genua, welche von Clemens III, 1188, dem dortigen Pfarrer zugewiesen worden war, nicht gehöre. Gewohnheitsmäßig bestanden solche parochiae gentiliciae in Nursia: C. C., 18. Juli 1733 (R., 228, 44). Die Umwandlung der Personalpfarreien in Ortspfarreien nahm schon Syn. I, Mailand, 1565, P. II, c. 1 (Hard., C. C., X, 646) in Aussicht und legte einem italienischen Bischof C. Epp. Reg., 6. Mai 1870 (A. S., V, 637 f.) nahe.

[35] Anhaltspuncte zur Entscheidung geben die Rechtssprichwörter: Ubi janua ibi domus; Qua aditus patet, judicatur de domo et de paroecia; Ibi parochianus ubi porta principalis; vgl. C. Epp. Reg., 6. Mai 1870 (A. S., V, 598—612). Eine Aenderung des Einganges für sich allein kann aber einen Wechsel der Pfarre nicht bewirken: C. C., 26. Juli 1873; 12. Dec. 1874 (A. S., VII, 607—613; VIII, 149—161). Maßgebend ist auch die bisherige Führung der Matriken über in solchen Grenzorten vorgefallene Civilstandsacte: C. C., 12. Juli 1884 (A. S., XVII, 280—287). Der richterlichen Entscheidung eines solchen Competenzstreites muß bei Nichtigkeit die Einvernehmung beider Interessenten vorausgehen s. § 156. — Jeder Pfarrer soll eine Pfarrbeschreibung besitzen und zwar sowohl territorial nach Gemeinden und Häusern, mit Nummern und Vulgarnamen, als statistisch nach Familien; die Führung eines derartigen Liber status animarum schreibt Rituale Rom. Pauli V., rec. Benedict. XIV., tit. ult., vor; für pastorale Zwecke erweitert sich diese Seelenbeschreibung zu einer übersichtlichen Recension der einzelnen Parochianen: Syn. Venedig, 1859, P. II, c. 15 (Coll. Lac., VI, 310). Endlich ist particularrechtlich, so in Seckau, dem Pfarrer Anlage und Fortführung einer Pfarrchronik aufgetragen.

Grenzen sich dringend empfiehlt, sowie dies auch nach tridentinischem Rechte dort zu geschehen hat, wo in einer Gemeinde ohne alle Sprengelung zwei oder mehrere Pfarrkirchen bestehen, deren Vorsteher in Ausübung der Seelsorge entweder durchaus selbständig vorgehen oder darüber einen Vergleich eingegangen haben, wodurch ihr Verhältniß der Pluralität mehrerer Concuraten bei einer einem Collegium gehörigen Pfarrkirche nahekommt.[36] Möglich ist endlich, daß die Rechte eines Pfarrers durch concurrirende Rechte eines ihm an sich untergeordneten Beneficiaten oder Curaten (§ 93, IV, 2) eine thatsächliche Einbuße und Schmälerung erfahren; daß aber bei einer und derselben Kirche für das eben dieser Kirche zugewiesene Gebiet Mehrere in solidum als Pfarrer investirt werden, widerspricht dem Begriffe des Pfarramtes durchaus und konnte nur als Mißbrauch vorkommen.[37]

V. Eine Ausnahme von der ausschließlichen Berechtigung des Pfarrers innerhalb des Umfanges seiner Pfarrei in der angegebenen Weise thätig zu werden, tritt in Folge ausdrücklicher Exemtion vom Pfarrverbande ein,[38] sowie damit verbunden oder nicht in folgenden Fällen: 1. Die Kirchen und Capellen der männlichen Orden und Congregationen gelten als öffentliche Oratorien und steht auf die Ordnung des Gottesdienstes daselbst weder dem Pfarrer noch dem Bischof eine Ingerenz zu; nach Maßgabe der Privilegien sind die genannten Institute mehr minder exemt und üben die Vorsteher der Ordensconvente die Seelsorge über ihre Angehörigen aus eigenem Rechte, ja genießen sogar freies Begräbnißrecht.[39] — 2. Caplöne sind zur

[36] Trid., 24, 13, s. oben A. 9. Abgesehen davon sind Verträge von Nachbarpfarren, besonders in Städten, über die Ausübung oder Gestattung pfarrlicher Rechte, sei es in Bezug auf Seelsorge oder Processionen, Begräbnisse, Geläute u. ä. gewissenhaft zu beobachten: C. Epp. Reg., 30 April 1869 (A. S., V, 413—420); deren Bestätigung ist Sache des Ordinarius.

[37] Dem Unfug, daß die mehreren Patrone Mehrere auf eine Pfarre beförderten, steuerte Syn. London, 1237, c. 12 (Hard., C. C., VII, 296). — A. M. ist Hinschius, K. R., 2, 305 f., welcher behauptet, daß kein Verbot solcher Solidarität von Pfarrern bestehe. Mit Recht bezeichnet aber die cit. Londoner Synode ein solches Verhältniß in offenbarer Anlehnung an c. 14, X, 1, 31 (IV. Lat.), als Monstrosität; offen dagegen ist Trid., 24, 13. Dem geltenden Recht ist sogar die Mehrheit solidarisch bestellter Pfarrvicare bei incorporirten und Dompfarren odios, s. § 93, A. 10. — Völlig singulär ist die Entscheidung der C. C., 9. Juli 1757 (Thes. Resol., XXVI, 53), wornach in Folge Einspruches des Volkes, trotz der in der Sitzung vom 18. Juni 1757 (l. c., 49 f.) dargelegten Rechtsgrundsätze, denen zu Folge überall nur Ein Pfarrer sein könne, immerhin aber Mehrere in gleicher Weise bei der actuellen Seelsorge concurriren können, der bisherige Bestand zweier Pfarrer nicht nur in Einer Pfarrkirche, sondern auch in Einer Pfarre für die Zukunft belassen und die vom Bischof beabsichtigte Reduction auf Einen Pfarrer und einen Caplan abgewiesen wurde und nur zur Beseitigung der aus dem Wochendienste der beiden Pfarrer entstandenen Parteiungen bestimmt wurde, daß die zwei Pfarrer Tag für Tag (diotim) die Pfarre verwalten und die zufälligen Einnahmen gleichmäßig theilen sollen.

[38] Die nicht seltene Behauptung, nur der Papst, nicht der Bischof könne vom Pfarrverbande eximiren, ist weder im Begriffe einer solchen Exemtion (s. § 76, III), noch im positiven Rechte begründet; dabei hat der Ordinarius wie bei der Innovation (§ 156) einer Pfarre vorzugehen. Eine im Acte der Visitation formlos vom Bischof verfügte Exemtion einer weiblichen Erziehungsanstalt approbirte C. C., 25. Januar 1873 (A. S., VIII, 528 bis 545). — Die Exemtion kann auch präscribirt werden: c. 2, X, 3, 37 (Innoc. III), was die Gl. v. praescriptionem bestreitet, s. oben § 76, A. 3. 5. Allein durch blosses Schweigen und selbst länger fortgesetztes Toleriren des Pfarrers wird eine bestrittene Exemtion nicht erwiesen: C. Epp. Reg., 21. Juli 1876 (A. S., X, 401—405). Die einzelnen Niederlassungen (Commenden) des deutschen Ordens sind keineswegs an sich schon von dem Pfarrverbande eximirt: C. C., 13. Juli 1725 (R., 348, 4).

[39] Seit dem 9. Jahrhundert gewährten die Päpste den Klöstern auf ihr Ansuchen

Abhaltung des Gottesdienstes, sei es in der Kirche selbst, sei es in eigenen Capellen, entweder als Inhaber eines einfachen Beneficiums, nach Maßgabe einer Stiftung oder in Folge Weisung des geistlichen oder weltlichen Eigenthümers der Capelle, wie verpflichtet so berechtiget. Der Pfarrer hat regelmäßig auf den in solchen öffentlichen oder privaten Oratorien abzuhaltenden Gottesdienst keine Ingerenz,[40] er kann aber diesbezüglich die Intervention des

---

das Taufrecht: Hadrian II. († 872, Pflugk-Harttung, Iter ital., I, 1883, Reg., n. 54, vgl. n. 69. 71). An sich haben sie die Seelsorge nicht; vielmehr sollte auch an der Klosterkirche hierfür ein Caplan bestellt werden: c. 1, X, 3, 37 (Urb. II.). Später aber nahmen auch die Klöster Pfarren in eigene Verwaltung: Trid., 25, reg., 11, f. § 76, A. 29 und § 93, A. 6. Regelmäßig hat das Kloster das Recht, auch den Familiaren, d. i. Dienstboten und Hausgenossen, die Sterbesacramente zu spenden: c. 1, § 2, Clem., 5, 7. Ueber das Begräbnißrecht, f. § 139. Die Mönche aufgehobener Klöster, sowie die außerhalb des Klosters erkrankten Regularen empfangen die Sterbesacramente vom Ortspfarrer: C. Epp. Reg., 26 Febr. 1864 (A. S., I, 164—168). Den Mönchen ist die Freiheit des Gottesdienstes in ihren Capellen gewährleistet: c. 16, X, 5, 31 (Greg. IX.); passend, doch nicht gemeinverbindlich, ist die Bestimmung, daß die hergebrachte Gottesdienstordnung nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer geändert werden solle: c. 2, Extr. com., 1, 9 (Sixt. IV.); daselbst wird den Regularen verboten, die Gläubigen vom Pfarrgottesdienste abzuziehen. Dermalen steht auf die Ordnung des Gottesdienstes in den Klosterkirchen sowenig dem Bischof wie dem Pfarrer eine Ingerenz zu: C. C., 28. Febr. 1767 (R., 136, 45), sogar das Glockengeläute während der Predigt kann der Pfarrer nicht verbieten: C. Epp. Reg., 14. März 1879 (A. S., XI, 595—603). Das Recht kennt nur eine Beschränkung betreffs der Predigt, f. § 100, III. — Freundliches Zusammenwirken des regularen wie des Pfarrclerus ist (Dank der geförderten Erkenntniß) immer mehr zur Regel geworden und das Sprichwort: felix illa parochia in qua non sunt haec tria: Moyses, Aaron et Elia, schier veraltet. — Die neueren Congregationen sind keineswegs an sich schon eximirt, sie haben vielmehr ihre Exemtion vom Pfarrverbande im einzelnen Falle zu beweisen, so erhielten z. B. die französischen Oratorianer das in Rede stehende Indult auf 10 Jahre: C. Epp. Reg., 22. März 1864 (Anal. J. Pont., VII, 764). — Juridiction paroissale sur les institutes de voeux simples (Anal. J. Pont., VIII, 1866, 1741—1760, IX, 1867, 249—268). Von dem Gottesdienst in ihren Oratorien gilt aber das von den Klöstern Gesagte.

[40] Neben dem Ausdruck Caplan findet sich der andere Missar, nicht selten mit näherer Bezeichnung, z. B. primissarius oder Frühmesser, ferner **sacellanus**, **altarista**. — Die Freiheit in Ordnung des Gottesdienstes wurde oft ausgesprochen: C. C., 26. Juni 1858 (Archiv, 4. 257—259), für Schloßcapläne; C. C., 28. Mai 1864 (A. S., I, 595—598), für von Laien-Patronen angestellte Missare; überhaupt: C. C., 18. April 1863, 9. Dec. 1865 (A. S., II, 299). Ueber die Verhältnisse der Kirchen und Capläne der Laienbruderschaften zu den Pfarrern ergieng ein von Clemens XI. bestätigtes Decret der C. Rit., 10. Dec. 1703, in 33 Puncten (A. S., I, 591—593; Ferraris, Bibl., v. Confraternitas, n. 4), wornach die Confraternität ihren Caplan frei wählt, durch denselben Gottesdienst halten läßt, in öffentlichen Oratorien aber nicht vor der Pfarrmesse; der Caplan verrichtet auch die im Missale bezeichneten Segnungen und Ceremonien mit Ausnahme der Taufwasserweihe, trägt aber außer der Kirche bei Processionen keine Stola; der Pfarrer stellt die Gottesdienstordnung nur dann fest, wenn die Bruderschafts-Capelle Adnex der Pfarrkirche ist, vgl. auch C. C., 16. Mai 1885 (A. S., XVIII, 193—200). Neben unvordenklicher Gewohnheit sind nur Concordien, welche bei Errichtung der Bruderschaft abgeschlossen oder später vom apostolischen Stuhle bestätigt wurden, von derogirender Kraft: C. Epp. Reg., 2. Sept. 1870 (A. S., VI, 109—112); C. C., 24. Juli 1880 (A. S., XIV, 251—257). So wurde einerseits einem Bruderschaftscaplan das Recht bestätiget, selbst in der Pfarrkirche zu hergebrachten Zeiten Gottesdienst zu feiern: C. Rit., 13. März 1883 (A. S., XVI, 38—46), andererseits ein solcher Caplan bei Suspension angewiesen, den Weisungen des Pfarrers nachzukommen: C. C., 11. Juni 1881 (A. S., XIV, 404—410). Wird eine Kirche zur Pfarrkirche erhoben, so sind die bereits erworbenen Rechte eines dort vorhandenen säcularen oder regularen Clerus, unbeschadet der pfarrlichen Rechte, zu wahren, die Sacristei kann eine gemeinsame sein: C. C., 2. Juni 1883 (A. S., XVI, 181—194). Verschieden ist die Pflicht des Missars geregelt, den Rector der fremden Kirche für die Benützung der kirchlichen Utensilien zu entschädigen, vgl. C. C., 23. Febr. 1726 (A. S., II, 513). — Die

Ordinarius anrufen und übt überall, abgesehen vom Gottesdienste, seine pfarrlichen Rechte ungehindert auch in jenen Capellen.[41] Von diesen selbständigen Capellen sind jene zu unterscheiden, welche nicht nur Filialen heißen, sondern auch sind; diese stehen vollständig unter der Leitung des Pfarrers.[42] — 3. Wenn die Frauenklöster auch nicht exemt sind, haben deren Capläne die Beichtjurisdiction über die Mitglieder der Societät, deren der Pfarrer entbehrt.[43] — 4. Anstaltsgeistliche haben regelmäßig weitergehende Rechte als die Rectoren einfacher Capellen, meist üben sie die Seelsorge über das gesammte Personal des Institutes, insbesondere haben die Spitalcapläne oft noch andere pfarrliche Rechte wie Taufen, Providiren, Begraben und die Führung der diesbezüglichen Matriken.[44] — 5. Curatbeneficiaten haben eine vom Pfarrer des Bezirkes, innerhalb dessen sie sich befinden, selbständige Jurisdiction, welche aber gleichwohl, weil und wann nach Umständen modificirt, nicht als pfarrliche erklärt werden kann.[45]

Befugniß des Bischofs, den Gottesdienst in derlei Capellen zu normiren bezw. zu moderiren anerkennt C. C., 25. Mai 1652 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XII, c. 7, n. VII); 15. Febr. 1879 (A. S., XII, 249—253).

[41] Decret. cit. C. Rit., 1703, n. 20; C. C., 26. Aug. 1826 (R., 463, 29); 25. Aug. 1877 (A. S., X, 605—613). Von in solchen Capellen rechtmäßig erlegten Funeralien bezieht der Pfarrer nur die Quart (§ 139), vom Capellenopfer nichts: C. C., 29. Aug. 1733 (R., 367, 7). — Stingl, Rechte und Pflichten eines Rector ecclesiae, in Linzer Theol. Qrtlſt., 38, 1885, 295—303.

[42] Soweit nicht etwas anderes rechtmäßig bewiesen ist, gehören capellae von Rechtswegen der ecclesia matrix und steht also auch die Anstellung des capellanus daselbst dem Pfarrer (persona) zu: c. 12, X, 1, 3 (Clem. III).

[43] Die meisten weiblichen Klöster sind vom Pfarrverbande eximirt; sog. Conservatorien oder Erziehungsinstitute für Mädchen mögen eigene Vermögensverwaltung und besondere Beichtväter haben, sie unterstehen der pfarrlichen Jurisdiction: C. Epp. Reg., 4. Febr. 1876 (A. S., IX, 146—154). Die Frauencongregationen sind bezüglich des Sacramentsempfangs an den Pfarrer gewiesen: C. Epp. Reg., 3. Juli 1676 (Anal. J. Pont., VIII, 1741 ff.). Thatsächlich hat Schuppe, Das Wesen der Frauengenossenschaften, 1868, 68, Recht, wenn er in Bezug auf die Beichtjurisdiction die Mitglieder der modernen Frauencongregationen den Nonnen gleichstellt und ist die Behauptung, (Anal. cit., 1760), daß der Bischof das Recht des Pfarrers diesbezüglich gar nicht beschränken könne, grundlos, s. A. 38.

[44] Entscheidend ist Concordie, Statut und Gewohnheit: c. 2, § 3, Clem., 3, 11. — An sich steht in solchen Instituten die Trauung dem Ortspfarrer zu: C. C., 22. April 1651 (Benedict. XIV., Institutio 33, p. 228); die Conducirung dem Pfarrer des daselbst Verstorbenen, also keineswegs dem Ortspfarrer: C. C., 14. Mai 1881 (A. S., XIV, 346); anders, wenn das Bruderschaftsspital das Beerdigungsrecht erworben hat: C. C., 25. Juni 1864 (A. S., I, 593 f.). — Die Seminarien sind vom Pfarrverband nicht eximirt, auch dann nicht, wann sie von exemten Regularen geleitet werden, siehe Juridiction paroissale sur les séminaires (Anal. J. Pont., VII, 1864, 1092—1108), dazu oben § 66, A. 19.

[45] Zu sämmlichen pfarrlichen Functionen berechtigte Bruderschaftscapläne und Anstaltsgeistliche können deshalb wie Curatbeneficiaten, Pfarrer heißen: C. C., 17. Sept. 1842 (R., 228, 47); sie sind, strenge genommen, weder das eine noch das andere, da ihre Stellung selten eine feste und ihnen die Seelsorge nur auf Grund des Statuts nicht auf Grund des gemeinen Rechtes zusteht, nicht als cura primaria, weshalb sie auch nicht zur Lesung der Pfarrmesse verpflichtet sind: C. C., 2. Juni 1860 (Anal. J. Pont., V, 585 f.). Curatbeneficiaten in einer Pfarre sind nicht zur Applicirung der Pfarrmesse verbunden: C. C., 2. Juni 1860, 23. März 1861 (Lingen, 794 ff.). — In Oesterreich wurden die meisten einfachen Beneficien in den Religionsfond (§ 206) eingezogen, einige derselben wurden in beneficia curata verwandelt, d. h. deren zukünftigen Inhabern aufgetragen, dem Pfarrer in der Seelsorge auszuhelfen: Verord., 24. Oct. 1783 (Sammlung, 2, 1784, 110); Hfd., 16. Oct. 1813 (Barth-Barthenheim, Geistliche Angelegenheiten, 1841, 100). In Bezug auf die Seelsorge unterstehen solche Beneficiaten durchaus dem Pfarrer,

VI. Eine Schmälerung der vollen pfarrlichen Rechte liegt in gewisser Weise vor: 1. bei den Vorstehern jener Seelsorgebezirke, welche von den alten großen Pfarreien den manchmal sog. Hauptpfarreien abgetrennt wurden, wobei aber in mancher Beziehung eine Abhängigkeit der neuen Pfarre von der alten sich erhalten hat. Als Leiter einstiger Filialkirchen müssen solche Seelsorger der Mutterkirche nach Lage der Dinge noch eine gewisse Deferenz erweisen, von dort die heil. Oele und das Taufwasser holen, zu gewissen Festen daselbst erscheinen, das Stolarerträgniß, oder ein Pauschale desselben oder einen Recognitionszins dorthin abführen,[46] sie entbehren oft des Titels Pfarrer und heißen Vicarien, Localisten, einfach Curaten, haben einen niedrigeren Congruasatz, werden etwa nicht canonisch investirt und sind demnach nicht inamovibel; im übrigen haben sie die Rechte und Pflichten des Pfarrers und sind nicht nur wahre Curatbeneficiaten, sondern haben eine vom Oberpfarrer unabhängige Jurisdiction. — 2. Die Vorsteher der einem Stifte oder überhaupt wem immer nach der vermögensrechtlichen Seite incorporirten,[47] sowie der

---

s. § 93, A. 25; daran wird nichts geändert, wenn ihnen zur Providirung ein bestimmter etwa sogar aus verschiedenen Pfarreien gebildeter Bezirk zugewiesen worden wäre.

[46] Weder Taufstein noch Friedhof ist ein wesentliches Charakteristicum der Parochialität einer Kirche; beide können der Pfarrkirche mangeln und bei einer Filiale i. str. S. vorhanden sein. Vorzüglich in Italien hat nicht selten die Dom- oder eine Collegiat- oder Prioratskirche das ausschließliche Taufrecht eines größeren Bezirkes. Während früher solche Rechte strenge geschützt wurden — den Pfarrkirchen Camerino's verweigerte C. C., 10. Febr. 1748, die Errichtung von Taufbrunnen neben demjenigen der Cathedrale (R., 118, 12) —, ist die neuere Praxis einer derart scharf ausgeprägten Matricität nicht günstig und wird den Pfarrkirchen ohne Anstand ein eigener Taufbrunnen gestattet: C. C., 19. Mai 1877, 24. Jan. 1885 (A. S., XI, 232—240; XVII, 543—548), und die bisherige Verpflichtung zu Zins, zur Einladung des Hauptpfarrers zu Leichenbegängnissen, zum Gottesdienst, sei es in der Mutterkirche, sei es in der eigenen Kirche seitens des alten Pfarrers u. ä. durch entgegenstehende längere Uebung ohne weiters für abgeschafft erklärt: C. C., 24. August 1880 (A. S., XIII, 514—521). Denselben Standpunct nahm bereits die ältere österreichische Gesetzgebung ein; die neuen Pfarrer und Localcapläne üben ihre pfarrliche Jurisdiction vom alten Pfarrer völlig unabhängig, insbesondere wurde als Mißbrauch erklärt, daß der Gottesdienst an gewissen Feiertagen in der oft entfernten (Mutter-) Pfarrkirche gehalten werde: Hfd., 24. Sept. 1785 (Lexicon, 1790, 162). Thatsächlich haben solche Uebungen sich vielerorts erhalten. — Hauptpfarrer (parochus major) heißt in Oesterreich nur jener Pfarrer, welcher das Patronatsrecht über die selbständig gewordenen Filialen besitzt: rector ecclesiae majoris in c. 3, X, 3, 48 (Alex. III.). — Die Bezüge des Zehenten und der Stolgebühren verblieben den alten Pfarrern, allgemach wurden aber derlei noch bestehenden Rechte rescindirt, d. h. sie fielen dem thatsächlichen Pfarrer zu, s. hierüber § 201.

[47] Vicaria perpetua ist an sich das zum Unterhalt des Administrators einer incorporirten Pfründe (§ 156) gewidmete Vermögen; ein Cleriker kann nur Eine Vicarie haben: c. 2, X, 1, 28 (Alex. III.). Die Vicarie kann aber auch ein selbständiges Benefiz sein, wenn sie canonisch in titulum (§ 155) erigirt wurde: C. Epp. Reg., 27. April 1883 (A. S., XVI, 136—144). Einem Vicar in diesem Sinne steht selbständige Cura zu, wenn ihm auch der Titel eines Pfarrers versagt ist, während der bei einer Filiale i. e. S. angestellte Priester nur delegirte Jurisdiction hat: C. C., 1860—66 (A. S., II, 497—507). — Aus dem bloßen Namen allein ist ein Schluß auf die rechtliche Stellung nicht gestattet. So sind die Curaten und Localcapläne der Trienter Diöcese durchgängig nicht investirt, keine selbständigen Seelsorger, amovibel. Die Curaten, Vicare, Localcapläne der Brixener Diöcese sollten zwar nach der tirol. Gub. Verord., 2. Juli 1836 (Wörz, Der Tischtitel, 1846, 6), gleichfalls nicht mehr investirt werden; dieselben sind aber canonisch den Pfarrern gleichzustellen, müssen sich der Pfarrconcursprüfung unterziehen, appliciren (im Gegensatze zu den bloßen Expositen) die Pfarrmesse: röm. Entscheidung, 4. Dec. 1846 (Aichner, J. e., 1885, 415, 6); dieselben werden vereidiget, woraus freilich für sich nichts folgt, da in Brixen auch die einfachen Beneficiaten vereidigt zu werden pflegen, wie mir mein Freund Prof. Dr. Niglutsch mittheilt. Nach Wörz, a. O., 10, sollen die Vicare, Localcapläne, Curaten in Salzburg sowenig wie die Expositen investirt werden, vielmehr amovibel sein;

ausnahmsweise commendirten Pfarreien sind wirkliche Beneficiaten und Pfarrer, sie üben die pfarrlichen Rechte durchaus selbständig, mit der einen Ausnahme, daß der Genuß und meist auch die Verwaltung des Beneficialvermögens ihnen entzogen ist und sie auf den Bezug der Congrua beschränkt sind.[48] Ebensowenig wird an der Natur des pfarrlichen Amtes dadurch etwas geändert, daß die Pfarrei kein Beneficialgut besitzt, sondern die Dotation aus einem öffentlichen Fonde geleistet wird.[49]

VII. Die Gesammtheit der zu einer Pfarrkirche eingepfarrten Gläubigen bildet die Pfarrgemeinde. Dieselbe hat im Bedarfsfalle für die bauliche Erhaltung und Einrichtung der Kirche (§ 200), sowie für den Unterhalt des Seelsorgers (§ 201) aufzukommen, weshalb regelmäßig eine Abordnung der Parochianen an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens (§ 199) theilnimmt. Ein den Interessen der Pfarrgemeinde dienendes Vermögen kann auch als Stiftung eigenen Bestand (§ 194) haben. Die Pfarrgemeinde selbst aber ist nicht mit Corporationsrechten ausgestattet[50] und erscheint vielmehr der

---

von den Vicaren wenigstens gilt aber nach Schöpf, K. R., 3, 1857, 439 f., das Gegentheil. Das Gesetz vom 19. April 1885, § 1 (Archiv, 54, 147), legt mit Recht auf den Titel kein Gewicht und stellt nach Congrua wie Pension alle „selbständigen Seelsorger" auf Eine Linie. Mit welcher Stellung „selbständige Seelsorge", d. i. primäre volle Cura, im, oben II. III, angegebenen Sinne verbunden ist, muß im einzelnen Falle klargestellt werden. — Die Pfarrbeneficien sollen ad titulum verliehen werden und sollen daher die Pfarrer inamovibel sein; trotzdem folgt aus der, sei es berechtigten (s. oben A. 15), sei es unberechtigten Amovibilität des Curaten nicht, daß dessen Stellung, wie allgemein (§ 73, II, a. E.), eine ämtliche, so insbesondere eine pfarrämtliche nicht sei. Der selbständige Curat soll inamovibel sein, doch kann auch der amovible Curat selbständiger Seelsorger sein; nicht nur der canonisch investirte Curé, sondern auch der Succursalpfarrer hat primäre Seelsorge. — Das Hofdecret vom 14. Juli 1821 für Böhmen verordnete, daß des Umstandes der Amovibilität im Anstellungsdecret der Localcapläne ausdrücklich Erwähnung zu machen sei (Goutta, Sammlung, 45, 1824, 493 f.). — Der Brünner Bischof gewährte, 30. Juni 1869, sämmtlichen Localcuraten den pfarrlichen Titel (Archiv, 24, 73 f.). In Schlesien sind die Curaten, nicht aber die Localisten, meist selbständige Seelsorger, vgl. Sauer, Pfarramtl. Geschäftsverwaltung, 1865, 37; Swientek, im Archiv, 24, 1870, 311 ff. — In Baiern stehen die Pfarrvicare oder Pfarrcuraten den Pfarrern in jeder Beziehung gleich, dagegen in Bezug auf die Congrua die Vicare, Expositi, Curaten, Beneficiaten zurück, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 86. — Auch die Stellung der französischen Capläne (aumôniers) ist eine sehr verschiedene: sie sind entweder an Vicariatcapellen in einer bestimmten Gemeinde mit stabilen Bezügen und meist ordentlicher pfarrlicher Jurisdiction angestellt oder bei einer Annex-Capelle derselben Pfarrgemeinde mit regelmäßig nur delegirter Jurisdiction und precärer Entlohnung: Syn. Albi, 1850, tit. II, decr. 8 (Coll. Lac., IV, 416), oder sie sind immerhin vom Bischof bei verschiedenen Instituten angestellte Geistliche ohne jegliche pfarrliche Rechte: Syn. Aix, 1850, tit. V, c. 8, (l. c., 984 f.).

[48] Ueber die Commenden siehe § 157, über das Wesen der hier gemeinten sog. incorporatio haud pleno jure, wobei das Collegium oder die Dignität, welcher das Pfarrbenefiz einverleibt ist, parochus primitivus s. titularis genannt wird, s. § 156. Pfarrer an derart incorporirten Pfarreien kann nie ein Regularcleriker sein: C. C., 18. Mai 1718 (R., 53, 12), dagegen hat das Mitglied der bewidmeten säcularen Corporation vor anderen Bewerbern den Vorzug: C. C., 2. Juni 1731 (R., 53, 14). — Das Incorporationsverhältniß ist nicht mit dem Patronat zu verwechseln, das bewidmete Stift kann nur zugleich Patron oder aus einem Rechtsgrunde präsentationsberechtigt sein, siehe § 93, A. 6 a. E.

[49] Der Inhaber einer solchen Fondspfarre, in Oesterreich sog. kaiserlichen, in Baiern sog. organisirten Pfarre, hat kein Beneficium im feudalen Sinne des classischen canonischen Rechtes, s. § 193. 201. 202.

[50] Siehe die treffende Widerlegung der gegentheiligen Meinung bei Schulte, *De rerum ecclesiasticarum dominio, Diss. Berol., 1851, 12 f., 23 f., System des K. R., 282, 5. — Da die Pfarrgemeinde trotz ihrer Bedeutung in pastoraler Beziehung, der rechtlichen Organisirung auf dem Boden des canonischen Rechtes entbehrt, ist deren Definition

Pfarrer als ihr Vorstand wie Vertreter. Sowie der einzelne können auch mehrere Pfarrsinsassen gemeinsam gegen den Pfarrer bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde Beschwerde oder Klage (§ 74, III) führen, nie aber die Pfarrgemeinde als solche.

VIII. Das Pfarramt, dessen Wichtigkeit für die Pastorirung der katholischen Einwohner eines Landes auch vom politischen Standpuncte außer Zweifel steht, erscheint überall, wo die katholische Kirche staatsgesetzlich anerkannt ist, als eine Einrichtung eben dieser Kirche und zugleich als öffentliches Amt anerkannt; dessen ungehinderte Ausübung wird nöthigenfalls staatsgesetzlich (§ 77, IV) geschützt, womit die Gewährung des weltlichen Arms zur Durchführung einzelner pfarramtlicher Maßnahmen aber nicht verwechselt werden darf. Letztere ist durchaus weggefallen.[51] — Das französische Recht statuirt den oben (A. 15) angegebenen Unterschied zwischen Pfarrer und Desservant, führte aber den Grundsatz, daß der letztere nur der Vicar des ersteren sei, nicht durch.[52] Wie früher auch anderwärts, ist in Oesterreich das Pfarramt mit staatlichen Functionen insbesondere betreffs der Civilstandführung betraut und entgegen mit den Privilegien der Stempel- und Portofreiheit der amtlichen Correspondenz ausgestattet.[53] In Baiern erfreuen sich die Pfarrer des politischen Rechtes, in den Landrath des Kreises drei Vertreter zu wählen.[54] — Wenn die Besetzung der Pfarre nicht in staatsgesetzlich vorgeschriebener Weise erfolgt ist, so gilt nach österreichischem und sächsischem Rechte das Pfarramt für den staatlichen Bereich als erledigt und dasselbe kann die Regierung aus in der Person des Pfarrers gelegenen Gründen verfügen; in solchen Fällen ist die Versehung der für den staatlichen Bereich bedeutsamen oder vom Staate übertragenen Agenden in geeigneter Weise zu veranlassen.[55] Nach den Bestimmungen der preußischen, hessischen und

---

als „Corporation der zu einer Pfarrei gehörenden Confessionsgenossen" (Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, 2, 1885, 155) kirchenrechtlich verfehlt.

[51] Pfarrinsassen, welche sich weigern, der Vorrufung des Pfarrers als ihres Seelsorgers Folge zu leisten, konnten auf Begehren des Pfarrers durch die Ortsobrigkeit verhalten werden, sich dem Pfarrer zu stellen: österreich. Hfkzld., 18. Juni 1826 (Rieder, Handbuch, 1, 1848, 373). Das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 27, erwähnt diesen Fall von brachium saeculare nicht mehr und kann dem Begehren um derartige Vorführung m. E. höchstens nur in Matrikenangelegenheiten (§ 173) von der politischen Behörde nach kais. Verord., 20. April 1854, § 9 (R.-G.-Bl. 96), entsprochen werden.

[52] Organ. Artikel, 1802, n. 31; s. Geigel, französ. Staatskirchenrecht, 1884, 285. — Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873, § 18. 19, schrieb die definitive Besetzung der sog. Succursalpfarren am linken Rheinufer inner eines Jahres von der Publication des Gesetzes, d. i. bis 15. Mai 1874, vor. Dem Gesetze wurde nicht entsprochen; weder sind die Succursalpfarren am letztgenannten Tage vacant geworden, noch deren Inhaber definitiv; der Unterschied der beiden Arten von Pfarren ist nur bei zukünftigen Erledigungsfällen aufgehoben.

[53] Siehe § 173. — Gebührengesetz, 9. Febr. 1850, Tarif-Post, 75, b. s; 83, a. — Gesetz über die Portofreiheit vom 2. Oct. 1865, Art. 2, Z. 8. — Die beiden Vorrechte stehen aber zur Matrikenführung in keinem nothwendigen Connexe. Durchweg gelten die Pfarrämter als den politischen und gerichtlichen Behörden erster Instanz coordinirt. — Die früher in Baiern und Baden gebräuchliche Bezeichnung königl. bezw. großherzogl. Pfarramt hat seit 1867, bezw. 1861, der richtigen: kathol. Pfarramt Platz gemacht, siehe Silbernagl, Verfassung, 1883, 77, 21; Archiv, 7, 122.

[54] Silbernagl, Verfassung, 1883, 78 f. Die Frage: Ob auch ein Dompfarrer als Landrath gewählt werden könne? beantwortet Silbernagl, im Archiv, 42, 1879, 427 bis 429, mit Nein, dagegen richtiger Hauschild, ebd., 430, mit Ja, indem der Nachdruck nicht auf die Pfründe, sondern auf das Amt zu legen ist.

[55] Oesterreich. Gesetz, 7. Mai 1874, § 2. 6. 8; Sächs. Gesetz, 23. Aug. 1876, § 25.

badischen Kirchengesetze ist in den analogen Fällen überhaupt die Vacanz, bezw. Amtsentlassung oder Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes verfügt und wird der Pfarrer, welcher in einer staatlich nicht erlaubten Weise pfarrliche Functionen vornimmt, mit empfindlichen Strafen, welche bis zur Ausweisung aus dem deutschen Bundesgebiete sich steigern können, belegt.[56] Nur die Aushilfe eines staatlich anerkannten Seelsorgers in den staatsgesetzlich erledigten Nachbarpfarren, dann überhaupt ohne Beschränkung, endlich das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente wurde allgemach in Preußen für straflos erklärt.[57] An anderer Stelle (§ 163) ist zu zeigen, daß der Grundfehler dieser Gesetzgebungen in der staatlich verfügten Absetzung der vom Staate nicht eingesetzten Pfarrer besteht. — Aus dem Interesse der Staatsverwaltung an dem im Bereich des staatlichen Territoriums thatsächlich bestehenden Pfarrsystem erklärt sich nicht nur eine gewisse Betheiligung derselben bei jeder Veränderung der Pfarreien (§ 156), sondern auch die Vorschrift, daß alle Katholiken einer bestimmten Pfarrei angehören müssen.[58] — Der staatliche Pfarrzwang über die Andersgläubigen ist beinahe überall

---

13. 14. — Das Nähere über die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines geistlichen Amtes, die Entfernung vom Amte oder dessen Ausübung s. in § 157. 163. 186.

[56] Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 (s. § 16, A. 129). — Badisches Gesetz, 19. Febr. 1874, Art. 1, 3, § 16, a. d. e. — Hess. Gesetz, 23. April 1875, Nr. 3, Art. 7. 8; Nr. 2, Art. 13. — Preuß. Ges., 11. Mai 1873, § 17. 21; 12. Mai 1873, § 24—30; an Stelle der Entlassung aus dem Amte ist nach Gesetz, 14. Juli 1880, Art. 1, und 31. Mai 1882, Art. 2, die „Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes" getreten, womit der Verlust des Amtseinkommens ohne weiteres verbunden ist. Der Ausdruck ist entweder mit Inhabilität identisch und dann keine Verbesserung, oder er ist unklar, wenn damit die Entfernung von der Ausübung des Amtes gemeint sein soll, womit nach sächs. cit. Gesetz, § 13, gleichfalls von selbst der Verlust des Amtseinkommens eintritt; s. auch Hinschius, Preuß. K. R., 1884, 501 f.

[57] Ministerial-Erlaß vom 13. April 1875 (Archiv, 34, 161); Gesetz, 14. Juli 1880, Art. 5; 11. Juli 1883, Art. 3; 21. Mai 1886, Art. 15. — Letztere Novelle salvirte endlich (s. § 16, A. 121, a. E.) unter allen Umständen die Vornahme zweier Arten priesterlicher Acte, nachdem eine nicht gleichförmige Praxis den Ausdruck der Gesetze vom 11. Mai und 12. Mai 1873, § 23 bezw. § 31, „geistliche Amtshandlungen" bezw. „Amtshandlungen" im weitesten Sinne von priesterlichen Functionen verstund; s. Vering, im Archiv, 33, 1875, 397—401; 36, 1876, 167—173. Noch jetzt kann eine Reihe priesterlicher Acte gestraft werden, z. B. Beichthören, Segnungen u. a. — Voraussetzung der Sträflichkeit solcher geistlicher Amtshandlungen ist deren kirchliche Zulässigkeit nach der von Recklingh, im Archiv, 45, 70, mitgetheilten Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Dec. 1879.

[58] Mit klaren Worten verfügt dies das Preuß. Allgem. Landrecht, Th. II, Titel 11, § 293, welches überhaupt sehr ausführlich (§ 237—549) von den Parochien und Pfarrern handelt, aber nach der richtigen Meinung für das katholische Kirchenrecht seit 1850 keine derogirende Geltung beanspruchen kann. Einige von Porsch, Sind die Bestimmungen des Preuß. Allg. Landrechtes über den Pfarrzwang durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 aufgehoben? im Archiv, 53, 1885, 264—270, mitgetheilte Entscheidungen preußischer Gerichte setzen die fortwährende Geltung der landrechtlichen Bestimmungen voraus. Die Streitfrage, ob nicht insbesondere die Bestimmungen des Landrechtes über die Exemtion vom Pfarrverbande (§ 283 bis 287) noch in Kraft bestünden, ist seit der Aufhebung der Parochialexemtion mit Gesetz vom 3. Juni 1876 (Archiv, 43, 319) ohne Bedeutung. — Für zerstreut lebende Angehörige einer anerkannten Confession statuirt das baierische Religionsedict, 1818, § 84 ff., nur facultativ deren Einverleibung in eine innerhalb des Staates befindliche Gemeinde ihres Glaubens. — Die Zuweisung zu einer bestimmten Pfarre hat staatlich vorzüglich betreffs Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulast (§ 195. 200), sowie der von kirchlichen Organen besorgten Matrikenführung Bedeutung. An dem Mehr- Minderertrag der immerhin staatlich fixirten Stolargebühren hat der Staat kein rechtliches, vielleicht ein financielles, Interesse.

weggefallen[59] und ist umgekehrt oft verboten, an den Angehörigen einer fremden Religionsgenossenschaft, außer auf deren etwa zudem vom Standpunct ihrer Religionsgenossenschaft berechtigtes Verlangen, kirchliche Functionen vorzunehmen.[60] Beiträge für kirchliche Zwecke, welche den Charakter einer Reallast haben, sowie diejenigen, welche aus dem dinglichen Patronat (§ 171) sich ergeben oder auf privatrechtlichen Titeln beruhen, auch jene, welche grundbücherlich sichergestellt sind, müssen vom Verpflichteten ohne Rücksicht auf dessen Confession geleistet werden.[61] — Unter dem Einfluße protestantischer Rechtsgrundsätze und demokratischer Anschauungen erklären die Gesetzgebungen zahlreicher Schweizercantone die Pfarrkirchengemeinde als autonome Kirchencorporation und für berechtiget den Pfarrer und zwar auf Widerruf oder Zeit zu wählen (s. § 162). Nur vorübergehend hat auch das preußische Gesetz der Gemeinde die Besetzung der erledigten Pfarrei als Nothrecht (§ 16, A. 121) gewährt. Dem katholischen Kirchenrecht sind solche Aufstellungen durchaus zuwider und daher kirchenrechtlich ohne Geltung. Die staatsgesetzliche Organisirung der Kirchengemeinden, insoferne denselben die Verwaltung des Kirchenvermögens zugewiesen erscheint, kommt an anderer Stelle (§ 197. 199) darzulegen.

§ 93.

VIII. Stellvertreter und Gehilfen der Pfarrer.

*Alph. de Leon, De officio capellani, Neap. 1613; Stipper, De eo quod justum est circa ministrorum ecclesiae substitutos, Diss. Lips. 1724; Sohm J. B. Ueber die Nothwendigkeit und das Recht Hilfspriester an einer Pfarrei anzunehmen, 1819; Helfert, s. vor § 89; Deneubourg, Études canoniques sur les vicaires paroissiaux, Paris 1871. — Pfleger v. Wertenau, Der Pfarrprovisor theils in seinem Amte . . theils als jüngst installirter wirklicher Pfarrer, 1831; Wollmann, De provisoribus ecclesiasticis, Vratisl. 1863 — Kober, Art. Hilfspriester, im Kirch.-Lexic., 5, 1850, 193—197; Traité des vicaires paroissiaux (Anal. J. Pont., V, 1861, 838—902. 970—1015); Kohn, De cooperatoribus (Archiv, 39, 1878, 3—35). — Die Commentatoren zu L. I, tit. 28. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. I, L. II, c. 27. — van Espen, J. e. un., P. I, tit. 3, c. 2. 7—9; Ferraris, Bibl., v. Capellanus, v. Vicarius parochialis. — Bouix, Tr. de parocho, 1880, 631—656; Schöpf, K. R., 3, 1857, 453—473; Hinschius, K. R., 2, 318—328.

I. Eine Stellvertretung ist vor allem nothwendig, wenn der eigentliche Pfarrer (parochus principalis vel habitualis) ein Collegium oder eine zur Residenz außerhalb der Pfarre verpflichtende Dignität ist, als welche die pfarrlichen Rechte und Pflichten durch einen Vicar wahrnehmen müssen. Dieser

---

[59] Den Grundsatz, daß fremde Confessionsangehörige zu den Parochiallasten nicht verpflichtet seien, spricht das Preuß. Landrecht, Th. II, Titel 11, § 261, ohne jegliche Beschränkung aus. — Die österreich. Ministerial-Verordnung vom 30. Januar 1849, Z. 3—5 (R.-G.-Bl., 107), hob den Pfarrzwang der Akatholiken auf; über die früheren Verhältnisse s. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreich. Kaiserstaate, 1827, 200—224. In Mecklenburg-Schwerin sind jene Katholiken von dem protestantischen Pfarrzwange befreit, welche den staatlich anerkannten katholischen Pfarreien in Schwerin und Ludwigsluft eingepfarrt sind, s. Dove, in Richter, K. R., 8. A., § 142, A. 8, ebendort und Schulte, K. R., 2, 283, A. 3, die Gesetze der deutschen kleinen Staaten, welche den zu Gunsten der protestantischen Landeskirchen bestandenen Pfarrzwang entweder vollständig oder mit Ausnahme der Baulast (s. §§ 200. 202) aufheben.

[60] Oesterreich. interconfessionelles Gesetz, 25. Mai 1868, Art. 9. — Dem subjectiven Ermessen und Wünschen des Einzelnen ist mehr Spielraum gewährt im baierisch. Religionsedict, 1818, § 85. 86. — Vgl. noch unten § 101. 102. — Für derlei erbetene Functionen muß das Stolare an den fremden Pfarrer geleistet werden, s. § 208.

[61] Diese im Rechte begründete Clausel enthält das in vor. A. citirte österreich. Gesetz, welches aber zudem für die privatrechtlichen Titel Urkundenbeweis fordert, womit abgesehen von der letztangeführten Beschränkung die l. h. hannoverische Verfügung vom 28. Sept. 1824 (Spangenberg, in Lippert's Annalen des K. R., 2, 1832, 51 f.), übereinstimmt.

Pfarrvicar vertritt Anderen gegenüber vollständig den Pfarrer, ist aber selbst nicht Pfarrer, sondern an sich ein frei abberufbarer Delegat, dessen Wirkungskreis in Hinsicht auf die Seelsorge mit dem Umfange der pfarrlichen Amtsjurisdiction sich völlig deckt.[1] Es ist Sache des Bischofs die Verwaltung der Seelsorge an solchen nach Amt wie Benefiz incorporirten Pfarren in ihm passend scheinender Weise zu regeln.[2] Im einzelnen sind aber die Verhältnisse möglicherweise sehr verschieden geordnet. Im Interesse der Seelsorge ist eine gewisse Stabilität des Vicars gelegen, derselbe soll nicht auf Zeit bestellt werden; ja dessen Stellung ist eine feste dann, wenn der Bischof denselben nicht nur für die Seelsorge approbirt, sondern auch canonisch auf ein abgesondertes Beneficialgut, die sog. Vicarie, instituirt. In anderen Fällen muß für den Vicar die Höhe der von ihm zu beziehenden Quote des Beneficiumsertrags, die sog. Congrua, vom Ordinarius ausgemittelt oder bestätiget werden.[3] Regelmäßig ist das Collegium, bezw. herrschende Beneficium, berechtiget, den Vicar zu nominiren, weßhalb der Ordinarius erst nach fruchtlos abgelaufener Wartefrist selbst den Vicar bestimmen wird.[4] — Ist die Pfarre einer säcularen Communität incorporirt, wird die Wahl des Vicars meist auf ein Mitglied des Collegiums fallen, welchem die Administration der Pfarre nicht aus dem Grunde der Incompatibilität, sondern nur bei collidirender Residenzpflicht verwehrt ist.[5] — Die Seelsorge bei mit Klöstern verbundenen Pfarrkirchen committirt nach älterem Rechte der Bischof im Einverständniß mit dem Abten, doch nie einem Mönch.[6] Aber nach allgemeiner Uebung besorgten schon vor

---

§ 93. [1] Derjenige, welchem die cura actualis zusteht, ist zur Application der Pfarrmesse verpflichtet: C. C., 8. März 1806 (Anal. J. Pont., III, 1039 f.) und ändert daran dessen Amovibilität nichts: C. C., 21. Nov. 1807 (l. c., 1040), die Conventmesse gilt nicht als Pfarrmesse: 23. Jan. 1875 (A. S., VIII, 469—474). — C. C., 27. März 1504 (sic!, Gallemart, 114). In die Seelsorge darf sich der Stiftsobere nicht mengen: C. C., 18. Dec. 1847 (Lingen, 840 f.). Der Dignitär, dessen Dignität die Pfarre annex ist, begibt sich aber durch die Bestellung eines Vicars nicht des Rechtes der Seelsorge. — Scherer, Incorporatio plena oder minus plena? Ein Rechtsfall (Archiv, 53, 1885, 105—125).

[2] Trid., 7, 7; 25, 16. Vgl. über diese incorporatio pleno jure, § 156, IV.

[3] Dem Dignitär, dessen Dignität eine anderswo gelegene Pfarre annex ist, gestattet, andererseits besiehlt das Recht bei Privation der Pfarre, einen vicarius idoneus et perpetuus canonice institutus zu haben und demselben die Congrua auszuwerfen: c. 30, X, 3, 5 (IV. Lat.). Die Gl. v. perpetuos, ad c. 6, X, 1, 28, definirt: perpetuus vicarius dicitur, qui canonice a persona ecclesiae et auctoritate episcopi est institutus et certam debet percipere portionem. Ueber die Congrua s. § 202. — Zum vollen Begriff des vicarius perpetuus gehört die vicaria perpetua, welcher die Natur eines selbständigen Beneficiums eignet. Solche Vicarien können aber auch bei nicht incorporirten Pfarreien vorkommen, s. unten A. 33. Ein solcher Vicar kann von der Vicarie (vicaria vel beneficio) nur vom Bischof und zwar aus einem canonischen Grunde und im Rechtswege entfernt werden: c. 3, X, 1, 28 (Alex. III.), er hat ein jus in re, nämlich das jus vicariae, wie die Gl. v. removere, ad c. 3 cit., bemerkt, nicht aber besitzt er die Pfarrkirche selbst in titulum, wie Fagnani, Comm., ad c. 6, eod., n. 19, irrthümlich behauptet. — Solche Pfarrvicare, deren Namen irrelevant ist, (quocumque nomine is d. i. der Vicar appelletur: Trid., 25, 16), sind also nicht ad nutum episcopi amovibel: Clemens XIV., Inter multiplices, 21. September 1769, für Sardinien; C. C., 15. Febr. 1879 (A. S., XII, 284 f.).

[4] Die kürzeste Frist wird auf zehn Tage gestellt sein, Gallemart, 114; dagegen soll der Bischof sechs Monate nach dem Abtritt des letzten Vicars zuwarten: C. C., 14. September 1864 (A. S., IV, 401—421). Inner dieser Zeit muß jedenfalls ein Provisorium getroffen werden.

[5] Nichts hindert, daß ein Canonicus Pfarrvicar einer am Sitze des Capitels gelegenen Pfarre werde: C. C., cit. vor. A.

[6] Urban II., 1095, in c. 6, C. 16, Q. 2, und c. 1, X, 3, 37 (de capellis mona-

dem Tridentinum Mitglieder des Conventes die pfarrlichen Geschäfte und hat daran die Trienter Synode, insoferne dem Bischof das Interesse der Seelsorge gewahrt erscheint, nichts geändert.[7] Die Pfarrvicare der Klosterpfarren sind daher regelmäßig Regulare des bewidmeten Ordens, sie unterstehen der klösterlichen Disciplin und können deshalb von ihrem Regularoberen ohne weiters abberufen werden, während der Bischof nur aus Gründen deren Entfernung von der Pfarre heischen und im Weigerungsfalle eine anderweitige Administration des Pfarramtes verfügen kann.[8] — Die Dompfarre ist meist derart dem Cathedralcapitel einverleibt, wie das Pfarramt bei einer Collegiatpfarrkirche dem dortigen Collegiatcapitel eignet.[9] In früheren Zeiten wurde die Seelsorge nicht selten von sämmtlichen oder mehreren Capitularen als Concuraten verwaltet; seit dem 17. Jahrhundert hielt die römische Praxis immer entschiedener an dem Grundsatze fest, daß die actuelle Seelsorge nicht dem Capitel zustehe, sondern von Einem Priester geleitet werden solle, für dessen Unterhalt der Bischof nach eingeholtem Rath des Capitels entweder in oder außerhalb des Capitels eine Vicarie errichten möge.[10] Die Mehrheit

---

chorum et aliorum religiosorum). — Apokryph ist c. 1, C. 16, Q. 2 (Ps.-Joann.?), wornach die Investitur und Anstellung der Priester an dem Kloster incorporirten Kirchen dem Kloster zusteht. — Mönche dürfen nicht einzeln, sondern immer nur mit einigen Brüdern leben, dies gilt auch von deren Bestellung an Pfarrkirchen: c. 2, X, 3, 35 (III. Lat., 1179). Die Bestimmung setzt voraus, daß schon damals die Klöster ihre Pfarren mit eigenen Regularen zu besetzen pflegten. Das Verbot, eine Pfarre mit Einem Mönch zu besetzen, darf auch wegen Armuth der Pfründe nicht übertreten werden; sondern unter allen Verhältnissen sind entweder mehrere Mönche zumal zu exponiren oder ein Weltpriester anzustellen: c. 3. 4, X, 3, 37 (Honor. III.). Dieser ist auf Präsentation des Klosters vom Bischof zu instituiren und zwar bleibend (perpetuus) und kann nur vom Bischof aus einem triftigen Grunde entfernt werden: c. un., in VI, 3, 18. — Wenn dem Kloster von Anfang an oder in Folge Verjährung (c. 6, X, 2, 26, de praescriptione) die Möglichkeit in erstgenannter Weise, d. i. durch Deputirung eigener Regularen, die Pfarre zu besorgen, genommen ist, liegt in der That eine incorporatio minus plena vor (§ 92, A. 48), nur steht jedenfalls dem Kloster das Präsentationsrecht des Vicars oder Pfarrers zu, woraus man nicht selten irrthümlich auf ein Patronatsrecht des Klosters über die incorporirte Pfründe geschlossen hat, s. § 156.

[7] Trid., 25, reg., 11: personae tam regulares quam saeculares hujusmodi curam exercentes. Auch der frei abberufbare, selbst nur auf Zeit bestellte, insbesondere also der regulare Vicar muß vom Bischof geprüft und genehmiget sein; s. weiters oben § 76, A. 29. Pius V., Ad exequendum, 1. Nov. 1567, § 5 (Bull. Taur., VII, 629 f.), gestattet ausdrücklich die Bestellung eines Mönches mit vier Ordensgenossen (socii) zum zeitlichen Pfarrvicar, eines Mendicanten ohne jegliche Beschränkung, selbst allein; dieses Sonderrecht der Mendicanten beseitigte wieder Gregor XIII., In tanta, 1. März 1573, § 3 (l. c., VIII, 39 f.). Die Praxis kennt in alleweg auch vereinzelt exponirte Regulare.

[8] Auch die regularen Pfarrvicare unterstehen der Jurisdiction, Visitation und Correction des Bischofs: Trid., 25, reg., 11; welcher sie arbiträr removiren kann, ohne verpflichtet zu sein, hierfür Gründe anzugeben: C. C., 18. Sept. 1627 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 482, n. 7); ein Satz, welcher im Texte restringirt erscheint. — (A. M.) Bona clericorum causa proposita in diss. de religiosis ac monachis ab ecclesiis parochialibus et cura animarum amovendis, Col. (Norimb.) 1769; dagegen: Bedenken und Untersuchung der Frage, ob man den Ordensgeistlichen die Pfarreyen und Seelsorge abnehmen soll oder nicht, München 1769.

[9] Ziemlich formlos ist die Vorschrift, an allen Dom- und Conventualkirchen Männer zu bestellen (ordinari), welchen der Bischof als seinen Gehilfen (coadjutores et cooperatores) das Predigtamt und die Verwaltung der Seelsorge anvertrauen könne: c. 15, X, 1, 31 (IV. Lat.). S. weiters oben § 90, A. 15, § 92, A. 8. In der Regel gehört die Dompfarre dem Capitel, so in Preußen: Pius VII., De salute, 1821, n. 16; Baiern, Pius VII., Dei ac Domini, 1. April 1818 (Weiss, Corpus J. e., 1833, 134). Wo der Bischof die Dompfarre sich vorbehalten hat, erscheint der Dompfarrer als des Bischofs Vicar.

[10] C. C., 5. Mai 1646 u. ö. (R., 354, 27. 28). Daß der Archipresbyter nur durch

untergeordneter Vicare oder Curpriester und deren Reihendienst,[11] sowie die ausnahmsweise Berechtigung der Canoniker zu einzelnen pfarrlichen Handlungen, ist bestehen geblieben.[12] Die Bestellung all dieser Vicare, mögen sie zugleich Beneficiaten sein oder nicht, steht statutarisch meist dem Capitel zu, nicht selten auch deren Entlassung;[13] deren Prüfung und Approbation zur Ausübung der Seelsorge (sog. institutio autorizabilis, s. § 160) ist immer des Bischofs Recht wie Pflicht.

II. Der Pfarrer ist zur activen Residenz verpflichtet, der persönlichen Wahrnehmung seiner Amtspflichten darf er sich keineswegs nach Belieben entschlagen.[14] Der Pfarrer kann aus Gründen, welche subjectiv in seiner Person oder objectiv in der Menge und Art seiner Verpflichtungen gelegen sind, nicht im Stande sein, sein Amt allein oder überhaupt zu verwalten; dann ist er verpflichtet sich die nöthigen Gehilfen eventuell Stellvertreter zu verschaffen.[15] Das früher dieser Pflicht entsprechende Recht diese Personen selbst zu wählen und ihnen die nöthigen Vollmachten zu ertheilen, ist in den meisten Fällen weggefallen.[16] Zur Delegation ist aber der Pfarrer, abgesehen von

---

sechs Monate die actuelle Seelsorge habe, weiterhin dessen Caplan, ist Mißbrauch: C. C., 23. Juni 1725 (R., 53, 17); ebenso die Bestellung zweier Vicare in solidum: C. C., 5. Aug. 1876 (A. S., IX, 604—613), was noch Pius VI., 1783, indulgirt hatte (l. c., XII, 276 f.). — Zwei Canoniker können Pfarrer zweier Pfarreien in der gemeinsamen Pfarr- und Cathedralkirche sein, doch soll eine zweite Pfarrkirche bestimmt werden: C. C., 15. Juli 1882 (A. S., XV, 309—325). — Analog gilt von den Collegiatcapiteln, soferne ihnen die cura habitualis zusteht, das gleiche wie von den Domcapiteln. Wird eine Collegiatkirche zur Pfarrkirche erigirt, so muß jede Einmengung des Capitels in pfarrliche Rechte, z. B. die Sammlung der eingehenden Opfergelder, ausgeschlossen werden: C. C., 3. Mai 1872 (A. S., VIII, 162—174); mögen immerhin sämmtliche Canoniker Concuraten gewesen sein und noch so heißen, so steht ihnen als Vicaren unter dem Einen Pfarrer lediglich das Recht und die Pflicht der subsidiären Cura zu: C. C., 11. Dec. 1875, 26. Juli 1879 (A. S., IX, 281—296, XIII, 10—18). Noch Pius VI. hatte, 1780, Collegiatcanonikern die Wahrnehmung der Seelsorge turnatim oder durch einen amoviblen Vicar gestattet; die Bestellung Eines vicarius perpetuus verlangte: C. C., 26. April 1879 (A. S., XII, 489—492).

[11] Von den Hebdomadaren handelt: C. C., 23. Jan. 1734 (R., 354, 29). — Die Chorvicare können zugleich Dompfarrcapläne sein; doch können als solche auch eigene Beneficiaten bestellt sein; siehe über die Kurpriester an der Wiener Cathedrale Donin, Der Stefansdom und seine Diener, 1874, 29—51.

[12] C. C., 23. Nov. 1737 (R., 354, 30). Die feierliche Leicheneinsegnung kann dem Vorstand oder Senior des Capitels reservirt sein: C. C., 15. Juni 1878 (A. S., XI, 242—248). Solche Sonderrechte sind strenge zu beweisen; eine Anomalie ist, daß sämmtliche Capitularen der vaticanischen Petersbasilica das Recht zu predigen, zu taufen, zu providiren haben, s. A. S., XI, 1878, 249, nota. — Die alte Uebung, daß die Pfarrmesse von den Canonikern nach einem Turnus gelesen werde, kann beibehalten werden: C. C., 27. Febr. 1858 (Lingen, 792 f.); s. oben A. 1.

[13] C. C., 1. April 1876 (A. S., IX, 945—950); C. C., 24. April 1880 (l. c., XIII, 398—408). Auch der als Pfarrer fungirende Canonicus kann das Recht haben die Coadjutoren zu ernennen: C. Epp. Reg., 5. Juni 1885 (l. c., XVIII, 148—157).

[14] c. 30, X, 3, 5 (IV. Lat.); s. § 78, II, 3.

[15] Trid., 21, 4, wornach der Bischof den etwa exemten Pfarrer in apostolischer Autorität zur Aufnahme der Hilfspriester verhält. Kommt der Pfarrer der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so bestellt der Bischof die nöthigen Coadjutoren und zeitlichen Vicare selbst und weist ihnen den Unterhalt an: Innocenz XIII., Apostolici ministerii, 23. Mai 1723, § 13 (Bull. Taur., XXI, 936). In völliger Verkennung seiner Rechte glaubte ein Bischof erst in Rom anfragen zu sollen, ob er einen Pfarrer zur Bestellung eines Cooperators verhalten könne und erhielt selbstverständliche, bejahende Antwort mit dem Zusatze et amplius (§ 86, A. 14): C. C., 24. Juli 1875 (A. S., VIII, 694—699).

[16] Ordensgeistliche werden von ihrem Oberen meist nur zu vorübergehender Hilfe-

der Beichtjurisdiction, nach wie vor berechtiget,[17] nur muß er für den Fall seiner Absenz den Stellvertreter aus der Zahl der vom Bischof approbirten Priester wählen und bei längerer Dauer der Stellvertretung vom Bischofe bestätigen lassen.[18] Die Gehilfen und damit die regelmäßigen Stellvertreter des Pfarrers werden durchgängig vom Bischof bestimmt[19] und sicher von demselben bestätiget, wenn deren Ernennung dem Pfarrer oder einer dritten Person, dem Patron o. a. zusteht. Diese Gehilfen sind durchweg amovibel,[20] auch dann, wenn sie Inhaber eines Beneficiums wären; nur wenn sie cano-

---

leistung an Pfarrkirchen entsendet werden, vgl. c. 2, Clem., 3. 7. Umgekehrt können gewisse Ordenshäuser aus einem speciellen Titel verpflichtet sein, derart den bedürftigen Pfarrern Aushilfe zu leisten. Solche Aushilfen können ständige, d. h. für gewisse Zeiten, Feste und Functionen regelmäßig wiederkehrende sein, sog. stationes regulares. Trotzdem kann unter keinen Umständen eine Verjährung des pfarrlichen Rechtes in der Weise eintreten, daß der Pfarrer die betreffenden Handlungen, z. B. die Predigt, nicht selbst verrichten oder auch nur eine andere Aushilfe sich verschaffen könnte; so entschied gegen das von den Jesuiten auf Grund einer 90jährigen Uebung beanspruchte Recht der Christenlehre: C. C., 8. März 1681, zu Gunsten der Pfarrer von Brüssel, s. van Espen, J. e. u., P. I, tit. 3, c. 8, n. V et addit. — Hat der Pfarrer fremde Diöcesanen aufgenommen, so kann der nicht um seine Zustimmung ersuchte Ordinarius deren Entfernung verfügen: c. 4, X, 1, 22 (Hon. III.); es bedurfte also keineswegs in allen Fällen der bischöflichen Genehmigung der vom Pfarrer gewählten Cooperatoren. An Filialkirchen soll der Pfarrer die Priester mit Vorwissen des Decans (de conscientia decani) anstellen, nach Syn. St. Pölten, 1284, c. 7 (Hartzheim, C. Germ., III, 674). — Der Pfarrer delegirte seine Jurisdiction auch pro foro poenitentiali interno; noch Syn. Brixen, 1603, tit. XIV, n. 4, ed. 1768, verlangt nur zur erlaubten Entgegennahme von Beichten, daß der vom Pfarrer delegirte Priester vom Ortsbischof approbirt sei; nun ist die Delegirung der Beichtjurisdiction überall dem Bischof reservirt, s. § 181.

[17] So kann der Pfarrer ohne weiters zur Trauung delegiren, s. § 112; C. C., 7. Oct. 1604 (R., 39, 19). — Vgl. im übrigen § 75, IV.

[18] So wenn die Absenz über 14 Tage dauert: Syn. Utrecht, 1865, tit. II, c. 6 (Coll. Lac., V, 790).

[19] Dies bildet in Oesterreich die beinahe ausnahmslose Regel. Schriftliche Bestätigung des aufgenommenen Caplans seitens des Generalvicars verlangte Syn. Brixen, 1603, cit., tit. XI, n. 1. — Auf Observanz ruht das Recht der bischöflichen Ernennung in Baiern und den übrigen deutschen Ländern, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 87; K. R., 318, A. 15. Nicht anders steht es in Frankreich (Geigel, Französ. Staatskirchenrecht, 1884, 294) und Spanien (Conc., 1851, art. 26, Nussi, 290).

[20] Dem Pfarrer steht die Entlassung regelmäßig dann zu, wenn er frei zu ernennen berechtiget ist. Auch wenn der Hilfspriester (viceparochus) vom Capitel ernannt würde, kann dem Ordinarius das Recht denselben zu amoviren nicht bestritten werden: C. C., 27. Juli 1867, 11. Jan. 1868 (A. S., III, 449—456). Jede solche Amotion soll aus einer vernünftigen Ursache, wenn auch nicht einem sog. canonischen Grunde geschehen und ist dagegen, ohne daß das bischöfliche Mandat deshalb suspendirt würde, Recurs (§ 74, III) wie an den Metropoliten (§ 88, A. 58), so an den apostolischen Stuhl gegeben; in der That hat wiederholt die C. C. von Rechtswegen amovible Seelsorger vor Laune und Willkür, besonders der Sodalitäten, in Schutz genommen, s. A. S., III, 506—512. — Unbegründet ist die von Deneubourg, Etude sur les vicaires, 1871, 97, verfochtene These von der Nichtigkeit einer grundlos verfügten Abberufung des Vicars, wenn derselbe nur nicht Vicar in dem Sinne des A. 3 cit. c. 3, X, 1, 28, ist. Die besagte These hat in der Formulirung bei Hinschius, K. R., 3, 1880, 300 f., nicht an Wahrheit gewonnen, was sie an Klarheit eingebüßt hat. — Die allgemeine Praxis der freien Versetzung der Hilfsgeistlichen hat deren Amovibilität zur rechtlichen Voraussetzung. Den von ihnen etwa innegehabten „Beneficien" kommt nicht immer der canonische Character des Beneficiums zu, wenn ja, selten (c. 1, i. f., in VI, 3, 24) die Forderung der Stabilität oder Inamovibilität ihrer jeweiligen Nutznießer, s. § 73, II, und § 163. — Auf Ansuchen des Capitels wurde die stiftungsmäßige Stabilität zweier Caplaneien, deren Inhaber dem Dompfarrer in der Seelsorge Aushilfe zu leisten haben, in Amovibilität verwandelt: C. C., 20. Dec. 1851 (Lingen, 841 ff.). Die erbetene Gewährung der Inamovibilität wurde einem Caplan verweigert: C. C., 16. Dec. 1854 (l. c., 860 ff.).

nisch auf eine Vicarie instituirt worden, können sie derselben nur im Wege Rechtens privirt werden.

III. Von Anfang an waren die in einzelnen Kirchen zur Verwaltung der Seelsorge angestellten Priester, die Pfarrer, nicht die einzigen Cleriker innerhalb ihres Bezirkes, vielmehr waren ihnen mehr minder Cleriker der niederen Grade, meist auch ein Subdiacon und Diacon zu ihrer Unterstützung und Dienstleistung in der Kirche zugewiesen.[21] Regelmäßig mögen alle diese Cleriker in gemeinsamem Haushalt gelebt haben. Die Dienste der niederen Ordines wurden später von Laien, Cantoren, Küstern oder Sacristanen (§ 199) versehen, die wünschenswerthe Aushilfe in der Seelsorge setzte aber den priesterlichen Ordo dieser Hilfsgeistlichen voraus. Die Pfarrhelfer waren also durchweg Priester geworden. — Nach geltendem Rechte sind demnach **Gehilfen** des Pfarrers jene Priester, welche die Verpflichtung haben, nach Maßgabe des Bedürfnisses und Anordnung des Pfarrers in der Verwaltung des pfarrlichen Amtes, insbesondere in der Seelsorge Aushilfe und Dienste zu leisten.[22] Ihre diesbezügliche Verpflichtung wird dermalen durch einen Wechsel in der Person des Pfarrers regelmäßig nicht mehr berührt.[23] Diese Hilfsgeistlichen, gewöhnlich **Capläne**, **Cooperatoren** oder Coadjutoren genannt,[24] sind entweder 1. zunächst Beneficiaten und leisten auf Grund der Stiftung oder Anstellung dem Pfarrer Aushilfe,[25] oder 2. dieselben sind in erster Linie zur

---

[21] Der Diaconen neben den Priestern geschieht oft Erwähnung: Cyprian., Ep. 18, (ed. Hartel, 1871, 524); Syn. „Agde", c. 49 (c. 35, C. 12, Q. 2); IV. Toledo, 633, c. 27 (Bruns, I, 231); der Diacon, welcher seinem Priester entläuft, ist zurückzubringen: Syn. I. Patricii, c. 34 (l. c., II, 304). Kann der Pfarrer wegen Krankheit nicht predigen, soll der Diacon eine Homilie lesen: Syn. II. Vaison, 529, c. 2 (l. c., II, 184); ein diaconus regens plebem: Syn. Elvira, 305, c. 77 (l. c., 12), entspricht dem späteren Provisor. Jeder Priester soll mit einem Helfer (adjutor) und eventuellen Stellvertreter sich vorsehen: Syn. XI. Toledo, 675, c. 14 (c. 15, C. 7, Q. 1; c. 58, Dist. 1, cons.); einen Cleriker haben als Cantor, Schulmeister und zur Lesung der Epistel bei der Messe: c. 3, X, 3, 1. Die Pfarrer präsentirten ihre Gehilfen dem Bischof zur Ordination: c. 30, X, 3, 38 (Innoc. III.); s. oben § 69, A. 27. — Binterim, Denkwürdigkeiten, II, 1, 1825, 34—56.

[22] Die Hilfe wird nicht selten darin bestehen, daß der Cooperator eine Delegation des Pfarrers übernimmt und durchführt; dazu ist er als des Pfarrers Untergebener verpflichtet (s. § 75, A. 11), doch nicht ohne weiters dazu berechtiget. Klarheit kann in die Darstellung nur gebracht werden, wenn die zwei Momente: Aushilfe und Stellvertretung (s. unten IV) auseinandergehalten werden; zutreffend Syn. I. Neugranada, 1868, tit. II, c. 8 (Coll. Lac., VI, 484). Die Ausführung des Gedankens, daß Pfarrer und Caplan des gemeinsamen Zieles: des Heiles der anvertrauten Seelen sich immer lebhaft bewußt sein sollen, gehört nicht hierher.

[23] Weniger kommt es hierbei auf die Frage an: wer den Caplan bestellt, als auf die andere: ob die Bestellung eine befristete ist. Letzteres ist nur selten der Fall. Der Pfarrer kann lediglich für seine Person sich einen Cooperator aufnehmen oder vom Ordinarius erhalten; die Stellung eines derart provisorischen oder supranumerären Caplanes ist von der Existenz des Pfarrers im Amte bedingt.

[24] Caplan ist an sich der Inhaber einer capellania (§ 73, II), der Rector einer Capelle (§ 92, V, 2), der Vicar einer Klosterpfarre (c. 1, X, 3, 37, s. A. 6), endlich der Hilfspriester des Pfarrers: c. 2, X, 1, 17 (Alex. III.); der Name bezeichnet in Salzburg, Mähren u. a. die oberste Classe der Hilfsgeistlichen oder Cooperatoren, unter denen noch die Coadjutoren stehen. — In Frankreich ist der Ausdruck vicaire gebräuchlich, in Italien u. a. proparrocho, in Belgien nach van Espen, J. e. u., P. I, tit. 3, c. 2: vicepastor. Dem alten socius (Syn. St. Pölten, 1284, c. 8, Hartzheim, C. Germ., III, 674) entspricht das deutsche bezeichnende Wort Gesellpriester, mit nicht zu leugnendem zünftischen Klange. — S. Hinschius, K. R., 2, 318.

[25] Vgl. das oben, § 92, A. 45, über solche sog. Curatbeneficiaten Gesagte. — Abgesehen von ihren Stiftungsverbindlichkeiten unterstehen dieselben dem Pfarrer: C. C.,

Aushilfe in der Seelsorge wie berufen so verpflichtet, und besitzen etwa nur nebenher ein sog. Benefiz oder genießen eine Stiftung (s. A. 20, a. E.). Während die Verpflichtung der ersteren eine mehr subsidiäre ist, haben die letzteren den Weisungen ihrer Pfarrvorsteher in jeder Beziehung nachzukommen. Selbstverständlich unterstehen sie der pfarrlichen Jurisdiction, sie selbst sind keine Amtspersonen, haben keine Jurisdiction außer der nicht ihnen allein für den Umfang der Diöcese ertheilten Beichtjurisdiction [26] und abgesehen von einer allerdings gewöhnlichen Delegation (s. unten IV) pfarrlicher Belange. Sie haben sich aller eigenmächtigen Eingriffe in die Rechte des Pfarramtes zu enthalten; [27] dem Pfarrer gegenüber können sie regelmäßig einen Anspruch selbst in ihrer Weise thätig zu werden nicht erheben. [28] Andererseits sind sie zur Residenz verpflichtet und wird eigenmächtiges Verlassen der Station vom Ordinarius arbiträr zu ahnden sein. [29] Ihre Rechte auf gewisse Emolumente ruhen auf den verschiedensten Titeln. Der Hilfsgeistliche hat entweder eine gesonderte Pfründe, etwa mit eigenem Haushalt, oder, was entschieden besser ist, wohnt derselbe mit dem Pfarrer zusammen und hat in dessen Hausordnung sich zu fügen. [30] Das Verhältniß zwischen Pfarrer und Caplan ist, was

---

16. Febr. 1867 (A. S., III, 92—95). Zahlungen, welche der Pfarrer einem bepfründeten Cooperator zur Ergänzung von dessen Congrua zu leisten hat, sind bei Verhinderung des Cooperators, so dessen Suspension, an den Ordinarius abzuführen, welcher deren Theilung oder Zuweisung an einen andern Aushilfspriester verfügen kann: C. C., 9. Juni 1855 (Lingen, 846 ff.). Wenn mehrere Capläne derselben Stiftung dienen, so insbesondere auch der Unterstützung des Pfarrers, kann die Verpflichtung des Verhinderten den übrigen ohne Ersatzansprüche gegen den zeitlich Befreiten aufgetragen werden: C. C., 3. Juli 1852 (l. c., 901 ff.). — Gegen ein bischöfliches Mandat, welches einfachen Beneficiaten die Aushilfe in der Seelsorge aufträgt, können die Betroffenen als gegen eine dem Rechte odiose Innovation (§ 156) den Recurs ergreifen, vgl. über die abweisliche Erklärung, welche die C. C. dem Card. Borromäus von Mailand gab (Fagnani, Comm., ad c. 11, X, 3, 5, n. 4. Anders steht die Sache, wenn im Verleihungsdecret der subsidiären Verpflichtung Erwähnung geschieht.

[26] In dem Schematismus der Diöcese Seckau wird der Priester als „Curat" von jenem Tage an aufgeführt, an dem er zuerst die Jurisdiction pro foro interno (§ 181) erhielt; daraus folgt nicht, daß die sämmtlichen Priester Curaten im Sinne des canonischen Rechtes seien oder auch nur gegenwärtig zum Beichthören befugt sind.

[27] Der Vicar, welcher einmal derart seine Competenz überschritten, sollte zu keiner ähnlichen Stellung in der Diöcese zugelassen werden: c. 6, X, 5, 31 (Alex. III.).

[28] Abgesehen von den unten A. 34 erwähnten Fällen, hat der Cooperator kein Recht zu taufen, zu trauen, zu conduciren, zu predigen u. s. w., vielmehr kann in allen diesen Richtungen der Pfarrer selbst den Act vornehmen oder auch durch einen andern Priester vornehmen lassen; gegen kränkende oder das hergebrachte Einkommen der Caplanei schädigende Zurücksetzung kann der Cooperator Beschwerde beim Ordinarius erheben, deren Erfolg freilich meist nur die unter solchen Umständen erwünschte Versetzung des Hilfsgeistlichen auf eine andere Station sein wird. — Das Verhältniß mehrerer Hilfspriester untereinander ordnet Statut oder Herkommen; abgesehen davon stehen dieselben einander völlig gleich und kann keiner einen Vorzug vor den anderen beanspruchen. Da sämmtliche Capläne dem Pfarrer unterstehen, kommt es auch diesem zu, dem Streit der Collegen durch die Anordnung, was im einzelnen Falle, z. B. in der Leistung einer Assistenz, zu geschehen habe, ein Ende zu machen.

[29] Siehe oben § 78, A. 3. — Besitzt der Cooperator ein Benefiz, eine Vicarie, so kann er wegen Nichtresidenz im canonischen Processe der Pfründe privirt werden: c. 6, X, 1, 28 (Hon. III.).

[30] Dem Cooperator können Grundstücke zur Bewirthschaftung zugewiesen sein, oder ein Gehalt aus einem öffentlichen Fonde oder seitens der Gemeinde oder aus der Kirchencasse ausgeworfen sein. Er hebt etwa verschiedene Sammlungen ein, von welchen die freiwilligen trotz alten Herkommens keinen Rechtsanspruch gewähren. Dem Caplan kommt der Ertrag der zu seinen Gunsten errichteten Stiftungen zu, welche meist mit kirchlichen Lei-

des letzteren Bezüge und andererseits Leistungen betrifft, entweder statutarisch oder durch das particuläre Recht der Diöcese oder durch Vertrag genau geordnet.[31]

IV. Die Stellvertretung des Pfarrers ist entweder eine gesetzlich nothwendige, vom Ordinarius verfügte, oder aber eine vom Willen des Pfarrers bedingte. — Pfarrliche Stellvertreter sind: 1. Die vicarii residentes, bei der Pfarrkirche selbst, verwalten für den abwesenden oder auch anwesenden Pfarrer das pfarrliche Amt nach jeder Beziehung, soferne nicht eine Beschränkung ihrer Befugnisse gegeben ist. Zur Einsetzung eines solchen Vicars bedarf es eines canonischen Grundes;[32] geschah sie unter Autorisation des Bischofs auf eine Pfründe, die sog. Vicarie, so ähnelt die Stellung eines solchen Vicars jener eines Pfarrers.[33] — 2. Die Curat-, Pfarr- oder Stolar-Capläne üben pfarrliche Rechte nach Maßgabe der Stiftung oder Gewohnheit, doch immer nur in beschränkter secundärer Weise. Das Recht des Pfarrers wird durch die Concurrenz solcher Capläne im Grunde nicht aufgehoben, außer soweit es sich um das den Caplänen zufallende Emolument des Actes handelt.[34] — 3. An entfernten Filialen bestellt der Pfarrer oder Bischof capellani expo-

---

stungen belastet sind; wegen Armuth der Gemeinde und geringen Einkommens des Caplans können die ihm obliegenden Stiftmessen reducirt werden: C. C., 19. Dec. 1857 (Archiv, 3, 442 f.), vgl. § 205. Der Caplan kann endlich, und dies bildet bei alten Pfarren, deren Dotation nicht eingezogen wurde, die Regel, auf die Pfarrpfründe in der Art gewiesen sein, daß der Pfarrer ihn vollständig zu erhalten verpflichtet ist. — Vgl. über die Congrua der Cooperatoren unten § 201. 202. 206. — Die neueren particularrechtlichen Vorschriften befehlen oder empfehlen wenigstens dringend, daß der Caplan an des Pfarrers Tisch speise, vgl. Syn. Budweis, 1872, c. 10 (Archiv, 29, 170 f.); Prag, 1873, c. 9 (Borovy, im Archiv, 31, 205 f.); Lavant, 1883, c. 13 (Archiv, 52, 61).

[31] Eingehend normirt die Verhältnisse der sog. Wirthschafts-, besser Pfründen- und der sog. kaiserlichen, richtiger Religionsfond-Capläne, die theilweise veraltete Seckauer Verordnung vom 13. Sept. 1837. In Böhmen und Mähren ist die Vorlage des zwischen Pfarrherrn und Caplan geschlossenen Vertrages an das Consistorium zur Genehmigung vorgeschrieben, s. die vor. A. cit. Synoden von Budweis und Prag; das gleiche gilt von dem in Baiern üblichen sog. Spaltzettel, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 87. — Klar ist das Regulativ der Diöcese Breslau vom 20. Juni 1873, im Archiv, 30, 457—459, dazu Swientek, Bemerkungen, ebd., 31, 1874, 332 ff. Die Einsetzung der Capläne in Würtemberg vollzieht sich mit der vom Decan zu leitenden Vereidigung derselben für Kirche und Staat, Bekanntgabe der Caplaneiverhältnisse und Uebergabe der „Pfründe": Rottenburger Verordnung, 20. Jan. 1882 (Archiv, 49, 81). Von den Caplaneien handelt das Protocollum consultationis des Erzbischofs von Kalocsa vom October 1871, n. 38—47 (Archiv, 52, 264—269).

[32] Vorzüglich Dispensation von der Residenzpflicht, so beim Inhaber einer Dignität, welcher eine entfernte Pfarre annex ist: c. 30, X, 3, 5 (IV. Lat.). Nach Herkommen ernennen gewisse auch residirende Pfarrer solche Vicare.

[33] c. un., Clem., 1, 7. — Kein Cleriker kann mehr als Eine Vicarie haben: c. 9, X, 1, 28 (Alex. III.); doch nie ein Pfarrer: c. 1, eod. (idem). — Bei Auswahl der Vicare waltete großer Unfug ob, sie waren mercenarii (Joa., 10, 12 f.), sie dienten, bis ihnen ein anderer Pfarrer mehr bot oder vom Pfarrer ein Vicar gedungen wurde, welcher weniger verlangte, vgl. Syn. Salzburg, 1274, c. 8 (Hartzheim, C. Germ., III, 641); Gravamina nat. germ., 1522, n. 21 (Gaertner, Corpus J. e., II, 1799, 170 ff.). Im Interesse der Seelsorge lag möglichste Stabilität der Vicare; von den vicarii perpetui gilt das oben A. 3 Gesagte.

[34] Die actuelle Cura steht cumulativ und promiscue einem solchen coadjutor perpetuus oder Curatcaplan und dem Pfarrer zu, betreffs der Einkünfte entscheidet das singuläre Recht: C. C., 24. Juli 1875 (A. S., IX, 116—123); in einem Falle, bei einer Mehrheit von Kirchen, empfahl C. C., 29. August 1744 (R., 367, 6), eine Theilung der Amtsführung.

siti, deren Jurisdiction an sich völlig vom Pfarrer abhängig ist.[35] — 4. So unbestimmt wie der Ausdruck Expositus ist jener Stations- oder Localcaplan. Als Stellvertreter des Pfarrers ist ihre Bestellung eine nothwendige und bleibende, nicht im Belieben des Pfarrers gelegene. Regelmäßig haben dieselben ein Benefiz und verwalten die Seelsorge in einem ihnen angewiesenen Bezirke; im einzelnen ist aber der Umfang ihrer Befugnisse sehr verschieden normirt.[36] — 5. Der einfache Caplan oder Cooperator kann vom Pfarrer, sowie jeder andere approbirte Priester, für einen oder mehrere Fälle delegirt werden; ja er ist der natürliche und berufene Stellvertreter des Pfarrers,[37] bedarf aber dazu regelmäßig des General- oder Specialmandats des Pfarrers. Gegen Verweigerung der von einem Interessenten angesuchten Delegation seitens des Pfarrers ist, da kein Recht verletzt wurde, auch keine Beschwerde i. st. S. (§ 74, III) gegeben, nur die Bitte an den Ordinarius steht frei, derselbe möge seinerseits, unbeschadet der pfarrlichen Rechte, eine solche Delegation auftragen oder selbst verfügen.[38] — 6. Der providirende Caplan ist ein vom Bischof mit bestimmten Vollmachten betrauter Stellvertreter desjenigen Pfarrers, dessen Geschäftsführung eine theilweise unsichere geworden ist.[39] — 7. Dem in der Verwaltung seines Amtes, selbst unverschuldet, völlig behinderten Pfarrer wird vom Ordinarius ein Provisor an die Seite gesetzt, entweder pro spiritualibus oder pro temporalibus oder für beides zumal.[40] In diesem Falle geht die

---

[35] Deren Bestellung empfiehlt: C. C., 2. August 1721 (R., 117, 1); bei geringerer Entfernung kann der Gottesdienst an solchen Filialen durch einen Excurrenten besorgt werden. Unter mehreren Cooperatoren kann der Expositus, so wie der Excurrent, nach einem Turnus oder frei, vom Pfarrer bestimmt werden, wogegen die Besetzung einer Stationscaplanei dem Pfarrer, abgesehen von dessen etwaigem Patronatsrechte, entzogen ist. — In Salzburg ist der Expositus selbständiger Seelsorger und hat eigene Pfarrmatrikel, siehe Wörz, Tischtitel, 10 f.

[36] Derlei Filialisten sind nicht zur Pfarrmesse verpflichtet, mögen sie auch einen etwa gar aus verschiedenen Pfarreien gebildeten Sprengel haben: C. C., 9. Dec. 1865 (A. S., II, 90—92; Lingen, 798 f.), s. § 92, A. 45. — Die Führung der Matriken ist an sich kein Kennzeichen der Parochialität. Solche Localcapläne, in Baiern auch Expositi genannt (s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 86), haben regelmäßig nicht die volle pfarrliche Jurisdiction; sie sind demnach auch, obwohl Beneficiaten, nicht nothwendig inamovibel (s. A. 20); ist beides gleichwohl der Fall, so ist der sog. Caplan selbständiger Seelsorger (§ 92, VI, 1) und demnach zur Pfarrmesse verpflichtet: C. C., 18. Juli 1789 (R., 135, 41).

[37] Vgl. oben A. 28. — Aus einem besonderen Titel können die Cooperatoren berechtigt sein, zu verlangen, daß sie allein zu den verschiedenen Functionen verwendet werden; so wurde zu Gunsten von Communisten, d. i. Mitgliedern einer Communie (§ 90, A. 63), welcher die Pfarre vorbehaltlich der pfarrlichen Congrua war incorporirt worden, entschieden: C. C., 26. April 1879 (A. S., XII, 551—561).

[38] Gegen die Ansicht des Allg. Preuß. Landrechts, Th. II, Titel 11, § 428, daß der Pfarrer gegen Empfang der zukommenden Gebühren die angesuchte Delegation, z. B. zur Trauung, nicht versagen dürfe, erklärt sich mit Recht Hinschius, K. R., 2, 301.

[39] Dessen Aufgabe ist immer eine beschränkte, etwa Ordnung in die Pfründenverwaltung zu bringen, ausständige Kirchenrechnungen zu verfassen u. ä.

[40] Der canonische Ausdruck für solche Stellvertreter ist coadjutor; vom Grunde deren Bestellung gilt das § 91, A. 18. 19, vom bischöflichen Coadjutor Gesagte. So erhält der aussätzige Pfarrer einen Coadjutor: c. 3, X, 3, 6 (Luc. III.); der Archidiacon, welcher die Sprache verloren hat: c. 6, eod. (Hon. III.). Dem unwissenden doch frommen Pfarrer deputirt der Bischof, im Falle der Exemtion des Pfarrers in apostolischer Autorität, einen zeitlichen Coadjutor oder Vicar und weist letzterem zugleich die Congrua an, wogegen eine Appellation des Suspensiveffectes entbehrt: Trid., 21, 6. — Nicht die Privation, doch die in Rede stehende Amotion von der Ausübung des Amtes kann der Ordinarius im administrativen kurzen Wege, wenn auch selbstverständlich immer nur aus triftigen Gründen verfügen: c. 4, X, 3, 6 (Clem. III.), vgl. § 163, VII; dem der Unwissenheit beinzichtigten Pfarrer kann die Wiederholung des Examens aufgetragen werden, vgl. § 160, III.

Ausübung des pfarrlichen Amtes in der angegebenen Richtung vollständig auf den Administrator des Amtes eventuell der Pfründe über. Dieser erscheint insbesondere den Pfarrinsassen gegenüber als allein berechtigter wie verpflichteter Stellvertreter des Pfarrers. So lange er solches ist, hat er ein Recht auf Unterhalt, welches durch den Bischof näher zu bestimmen ist. Seine Stellung ist aber kein Amt, wurzelt vielmehr nur in dem rechtlich begründeten Mandat des Bischofs; er selbst genießt kein Benefiz, kann daher frei vom Ordinarius amovirt werden. — Die Jurisdiction der genannten Stellvertreter ist im Grunde überall eine delegirte, in manchen Fällen (etwa unter 1. 3; sicher unter 2. 4. 6. 7) vom Pfarrer unabhängige, der ordentlichen nahekommende (§ 75, VI). In letzterem Falle, sowie wenn eine Delegation zu einer Mehrheit von Geschäften verfügt worden, ist Subdelegation möglich.[41] Die Jurisdiction der allein vom Pfarrer bestellten Vicare (unter 1. 3. 5) erlischt analog jener des Generalvicars vollständig mit dem Wegfall oder der rechtlichen Behinderung des Pfarrers.[42] Daß die vom Bischof gesendeten Capläne auch beim Wegfall des Pfarrers zur Vornahme sämmtlicher pfarrämtlichen Acte berechtiget seien, ist nur dort begründet, wo sie solches auf Grund des particulären Rechtes oder bischöflichen Mandats auch schon bei Lebzeiten des Pfarrers waren. Letzteres ist aber keineswegs die Regel,[43] viel-

— Der Coadjutus bleibt an sich zur Residenz verpflichtet, s. Gallemart, 255; lies't er die Pfarrmesse, so ist dazu der Coadjutor nicht verbunden.

[41] Siehe § 75, A. 19. Nicht dagegen ist c. 4, X, 1, 28 (Alex. III.), dessen Sinn von der Glosse richtig dahin bestimmt wird, daß der Vicar nicht wieder einen Vicar bestellen könne, vgl. § 75, A. 2.

[42] Eine solche ist in der pro foro externo eingetretenen excommunicatio major und suspensio ab officio gelegen; s. oben § 91, A. 78; damit steht nicht in Widerspruch, daß der Pfarrer selbst in Folge der genannten Censuren, sowenig wie dies beim Bischof der Fall ist, seine Jurisdiction eingebüßt hat. Sowie beim behinderten Bischof der Papst, wird hier der Ordinarius eintreten und das Nöthige verfügen. Nur die Delegation zu einem einzelnen Acte, z. B. einer Trauung, wird durch vor deren Durchführung eingetretenen Amtsverlust des Deleganten nicht irritirt, gilt vielmehr als gratia facta, vgl. zu § 75, A. 30, § 27, A. 24.

[43] Sicher für heute ist die gegentheilige Behauptung von Reiffenstuel, J. c., L. IV, tit. 3, n. 85, daß in Deutschland die Capläne vom Bischofe die ganze Seelsorge committirt erhalten und daher ohne weiters trauen können, nicht begründet. Die von Deneubourg in der eingangs citirten Abhandlung vertheidigte These von der weitgehendsten Berechtigung der Capläne zu pfarrlichen Acten wurde insbesondere von Bachem in der anonym erschienenen Schrift: Die Amtsgewalt der Capläne nach dem Tode ihres Pfarrers, von einem rheinischen Juristen, Mainz 1878, und von Fr. Zimmermann, Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarrcapläne besonders in der Diöcese Mainz (im Archiv, 42, 1879, 410—422), wenn auch in bester Absicht, doch mit ungenügenden Gründen verfochten, und wie von Vering, K. R., 2. A., 608, A. 12, auch von Hinschius, K. R., 3, 303 ff., recipirt. Die im Texte durchgeführte Unterscheidung von Hilfeleistung und Stellvertretung darf nicht fallen gelassen werden; die Möglichkeit einer so allgemeinen Bevollmächtigung der Hilfsgeistlichen seitens der Bischöfe ist nicht zu leugnen, deren Wirklichkeit muß im einzelnen Falle bewiesen werden, und wird mit bestem Grund für Belgien von Brabandere, Juris can. Compendium, I, 1881, 388 ff., bestritten, für Deutschland im Allgemeinen bezweifelt, für Oesterreich durch den Hinweis auf die von J. E. B. Rauscher verfaßte Anweisung für die geistlichen Gerichte, § 47 und die Praxis, für Ungarn durch Syn. Kalocsa 1863, tit. II, c. 7 (Coll. Lac., V, 639), widerlegt. Siehe auch A. 46. Für den Satz, daß die Jurisdiction der Cooperatoren lediglich vom Bischof abhängt, hat Kohn, De cooperatoribus (Archiv, 39, 19—26), keineswegs in seiner Allgemeinheit, sondern nur für das forum internum den Beweis zu erbringen vermocht. — Mooren, Was ist auf dem linken Rheinufer, wenn ein altersschwacher Pfarrer seine Dienste nicht mehr persönlich verrichten kann, Rechtens?, 1870, geht auf die Frage nach der Jurisdiction des Caplans nicht ein.

mehr wurzelt die pfarramtliche Gewalt des Caplans umgekehrt meistens auf einer persönlichen Delegirung des Pfarrers und erlischt demnach mit dessen Amtsverlust oder Suspension vom Amte.

V. Ist das pfarrliche Amt erledigt, so wird von dem dazu Berechtigten, meist dem Bischof,[44] ein Priester als Provisor oder Administrator bestellt, welchem die pfarrliche Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange, doch eben nur auf Zeit übertragen wird.[45] Der Pfarrverweser ist keine Amtsperson im Sinne des canonischen Beneficialrechtes, er hat Anspruch auf die Congrua, kann jederzeit auch bei fortwährender Vacanz, immerhin aus Gründen, amovirt werden. Daß der bei Lebzeiten des Pfarrers bestellte Hilfspriester nach dessen Wegfall von selbst in die Stellung eines Provisors einrücke, ist mindestens in dieser Allgemeinheit unrichtig.[46]

VI. Die Pfarrvicare incorporirter Pfarreien werden von Seite der staatlichen Gesetzgebungen regelmäßig (§ 157. 160) den selbstberechtigten Pfarrern gleichgestellt. Sowenig wie der persönlichen Wahrnehmung der pfarrlichen Rechte und Pflichten stellt der Staat, welcher die katholische Kirche rückhaltlos anerkennt, der Ausübung eben dieser Belange durch Stellvertreter und Gehilfen Hindernisse in den Weg.[47] In der Anstellung der Hilfsgeistlichen kann die Freiheit der kirchlichen Organe durch die Bestimmung des Staatsgesetzes beschränkt sein, wornach solche Geistliche jene Qualification besitzen müssen, wie sie staatsgesetzlich für den Inhaber eines Kirchenamtes vorgeschrieben (§ 157. 160) erscheint; dies ist in Oesterreich, Sachsen, Preußen, Hessen, Baden der Fall.[48] In Sachsen und Hessen ist zudem noch die An-

---

[44] Interimistisch trifft der hierzu nach particulärem Rechte berufene Decan Fürsorge (s. § 91, A. 101), bei erledigtem bischöflichen Stuhl der Capitelvicar (§ 90, XIII).

[45] Dieser Pfarrverweser heißt in Italien meist oeconomus, nach c. 4, X, 1, 31 (Alex. III.), in Trid., 24, 18: vicarius; dessen Congrua anzuweisen gehört nach Trid. cit. in die Competenz des Bischofs. — Die von einem vorwitzigen Provisor gestellte Frage, ob er eine jurisdictio ordinaria oder delegata habe, zu beantworten, lehnte C. C., 9. Mai 1874 ab und entschied 12. Sept. d. J. nur, daß der Provisor einen andern Priester nicht nur für einzelne Acte delegiren könne, soferne der Ordinarius nichts dagegen habe (A. S., VIII, 129—134). — Nach Analogie der Gewalt des Capitelvicars kann man von einer jurisdictio quasiordinaria (§ 75, VI) reden. Selbstverständlich ist der Provisor zur Pfarrmesse verpflichtet; also zu zweien, wenn er, selbst Pfarrer, die erledigte Nachbarpfarre mitprovidirt; ein französischer Bischof erhielt auf fünf Jahre die Facultät, wegen Armuth der Pfründe die Lesung der zweiten Messe bis auf sechs hohe Feiertage in solchem Falle nachzusehen: C. C., 8. Juli 1843 (Lingen, 799 f.). — Nach Gewohnheit kann der Provisor für die Pfarrmesse ein Stipendium aus der Kirchencasse erhalten, ein Beispiel vor C. C., 24. Mai 1823, s. Lingen, 845 f.

[46] Gegen diese bereits A. 43 zurückgewiesene Anschauung spricht die durchgängige Praxis der Ordinarien, auch im Erledigungsfalle von Pfarren, bei welchen ein Caplan vorhanden ist, einen Provisor, meist eben diesen Caplan, zu bestellen.

[47] In Baiern z. B. ist der Bischof in der Anstellung der Cooperatoren völlig frei und nicht auf baierische Staatsbürger beschränkt; eine Anzeige der geschehenen Ernennung an die Regierung findet nur zum Zwecke der Flüssigmachung von Gehalt und Zuschuß statt, s. Silbernagl, Verfassung, 1883, 87 f. — Ob die in Würtemberg übliche Verpflichtung der Capläne für den Staat (s. A. 31) sich auf ein Gesetz oder aber auf das Herkommen, demzufolge nur Würtemberger, welche das bischöfliche Seminar in Rottenburg besucht haben, als Hilfsgeistliche angestellt zu werden pflegen, gründet, vermag ich nicht zu entscheiden.

[48] Oesterreich. Ges., 7. Mai 1874, § 2. Die Macht Hilfspriester, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge es verlangt, von einem Orte auf einen andern zu übersetzen, wurde den Bischöfen ausdrücklich gewährleistet: Hofd., 17. März 1791, § 3, 4 (Rieder, Handbuch, 1, 1848, 81). — Sächs. Ges., 23. Aug. 1876, § 26. — Preuß.

zeige der Ernennungen sämmtlicher Hilfsgeistlichen vorgeschrieben, wogegen die Regierung Einsprache erheben kann; dasselbe war in Preußen Rechtens, ist aber dermalen auf die Bestellung von Pfarrprovisoren beschränkt.[49] — Von den Folgen der Nichtbeachtung dieser staatlichen Vorschriften gilt das oben § 92, A. 56. 57, Bemerkte. Die Vornahme geistlicher Functionen seitens des staatlich nicht anerkannten Priesters wie als Usurpation, als Rechts- und Friedensbruch mit zudem exorbitanten Strafen zu bedrohen (§ 74, A. 19), ist zu mindest gesagt eine Härte, deren sich ein starkes, christliches Staatswesen nicht schuldig machen sollte.

§ 94.

IX. Die Militärseelsorge.

*Mansfelt Car. comes, Castra Dei s. de parochia religione et disciplina militum, Bruxell. 1642, Magisterium militare s. de jurisdictione et jure militiae belgicae, Antw. 1649. *Ketteler, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge, 1869. — Leonhard, Verfassung der Militär-Seelsorge in den k. k. österreich. Staaten, 1842; Symerski, Die Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen, 1874, 119–181. Lünnemann, Handb. der kathol. Militair-Seelsorge Preußens, 1870. *Verhaegen, L'aumônerie militaire en Belgique (Rev. gén. de Bruxelles, 1885, 2). Vering, Ueber Militärseelsorge in Oesterreich, Baiern, Spanien, England, Nordamerika (Archiv, 21, 1869, 456–465). — Manuel des Aumôniers militaires (Anal. J. Pont., IX, 1867, 169–249). — Ferraris, Bibl., v. Capellanus militum. — Ginzel, K. R., 1, 212–214. 343–360; Hinschius, K. R., 2, 335–343.

I. Vorzüglich Karl der Große legte Gewicht darauf, daß beim Heere nicht Geistliche, Bischöfe wie Capläne, fehlten, um den Gottesdienst im Felde zu besorgen und den deren Bedürftigen die Sacramente zu spenden.[1] Da es sich beim Heerbann durchweg um den Kriegsfall handelte, war eine Abgrenzung der kirchlichen Jurisdictionen nicht nothwendig. Schwierigkeiten bietet dagegen die Verwaltung der Seelsorge, insbesondere die Schließung der Ehen bei den stehenden Heeren, denn die Mitglieder der sog. militia vaga sind keineswegs durchaus ohne Domicil im Sinne des canonischen Rechtes.[2] Eine Abhilfe ist besonders für große Reiche, welche in viele Bisthümer getheilt sind, wünschenswerth und durch die Errichtung eines apostolischen Vicariats in der Weise geboten, daß der apostolische Vicar, sog. capellanus

---

Ges., 11. Mai 1873, § 2. Nach dem Ministerialrescript vom 25. Febr. 1851 konnten auch Ausländer als Hilfsgeistliche verwendet werden, siehe Hinschius, K. R., 2, 328, 5. — Hess. Ges., 23. April 1875, Nr. 3, Art. 1. 4. — Bad. Ges., 19. Febr. 1874, Art. 1.

[49] Siehe das vor. A. cit. sächs. und hess. Gesetz, welch' letzteres Art. 4, nur den Fall einer vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem kirchlichen Amte ausnimmt, s. § 91, A. 109. — Preuß. Ges., 11. Juli 1883, Art. 1, hob Anzeigepflicht und das Einspruchsrecht des Staates auf, für die Uebertragung unbedingt widerruflicher Seelsorgeämter und für die Anordnung einer Hilfeleistung oder Stellvertretung in einem geistlichen Amte, soferne es sich nicht um Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors) handelt. Schon früher erklärte das preuß. Ges., 14. Juli 1880, Art. 5, entgegen der Spruchpraxis des Obertribunals (s. Archiv, 36, 173), daß gesetzmäßig angestellte Hilfsgeistliche und Vicare als solche auch nach Erledigung des Pfarramtes zu gelten haben; daß also deren Neuanstellung als Consequenz ihres behaupteten Amtsverlustes (s. A. 43) nicht zu fordern sei. Die von den Gerichten vertretene Anschauung stellte beim Begriffe des Caplans das Moment der Hilfeleistung hinter jenem der Stellvertretung zurück und construirte aus der Delegation der Capläne eine ihnen eigenthümliche Amtsgewalt; dagegen richteten sich u. a. die Vertreter der A. 43 charakterisirten conträren Anschauung.

§ 94. [1] Nach dem Capitular von 769, c. 1 (Mon. G. Leg., ed. Boretius, 45), soll der Fürst einen oder zwei Bischöfe mit Caplänen bei sich haben, jeder Befehlshaber (praefectus) aber einen Beichtpriester für seine Leute.

[2] Der minderjährige Soldat z. B. hat sein Domicil dort, wo sein Gewalthaber dasselbe besitzt; der Pfarrer seines Aufenthaltsortes ist daher entfernt nicht dessen zuständiger Pfarrer, s. § 92, A. 30 und § 112.

major, in Folge der päpstlichen Delegation und der darin liegenden activen Exemtion von dem Bisthums- und Pfarrverbande, mit seinem untergeordneten Personale die Verwaltung der Militärseelsorge in ihrem ganzen Umfange wahrnimmt.

II. In Oesterreich wurden früher die durchweg dem Jesuitenorden angehörigen kaiserlichen Beichtväter und zwar in Unterordnung unter dem Nuntius in Wien mit entsprechenden Vollmachten als apostolische Feldvicare ausgestattet.[3] Ein ständiges, damals mit dem Bisthum Wiener-Neustadt verbundenes Feldvicariat errichtete Pius VI., 1778,[4] und übertrug demselben die volle kirchliche Jurisdiction über die österreichische militia vaga, d. i. das im Felde stehende oder kriegsbereite Heer, wozu auch die seetüchtige Marine gehört. Der apostolische Vicar heißt, wenn er die Bischofsweihe erhalten hat, Feld- oder Armeebischof; er übt seine Gewalt ordentlicher Weise durch den k. k. Militärclerus, das ist die in den Garnisonen bestellten Militärpfarrer, unter welchen vorzüglich für die Dislocationen Militärcapläne stehen, in den Instituten durch Militärcuraten, im Kriege aber durch besondere Feldsuperioren.[5] Die oberste militärgeistliche Behörde ist das Feldconsistorium, dessen Director zugleich der berufene Stellvertreter des Vicars ist; daneben fungiren noch zwei Secretäre. Die Militärpfarrer und Curaten haben pfarrliche Rechte persönlicher Art, die Militärcapläne üben dieselben in Folge der allgemein oder für besondere Fälle erhaltenen Vollmachten aus; sie alle unterstehen der quasiepiscopalen Jurisdiction des Vicars,[6] sind aber aus ihrem betreffenden Diöcesan- oder Klosterverbande nur auf die Zeit ihrer Thätigkeit als Militärgeistliche entlassen; in Sachen des militärischen Dienstes sind sie den militärischen Commanden untergeordnet. Auch der vom Kaiser ernannte Vicar hängt in allen nicht rein geistlichen Sachen von der Militärbehörde (Reichskriegsministerium) ab, welche er auch von allen im eigenen Wirkungskreise getroffenen Maßnahmen in die Kenntniß zu setzen verpflichtet ist. Der Vicar

---

[3] Urban VIII. delegirte, 1643, dem kaiserlichen Beichtvater die Jurisdiction über das Heer für die Dauer des Krieges; 1689 erhielt der Nuntius dieselbe Gewalt auch für den Friedensstand zur Subdelegirung des Beichtvaters, s. Leonhard, eingangs cit. Werk, 5 f.; die Verfügung Clemens XI., v. 1720, welche die Armee völlig von der Jurisdiction der Bischöfe eximirt haben soll, ist leider weder nach Inhalt noch Quelle genauer angegeben.

[4] Pius VI., Inter caetera, 12. Oct. 1778, bei Leonhard, a. O., 7—13; Ginzel, K. R., 1, Anhang, 62—67.

[5] Diese Organisation verfügte die kaiserliche Entschließung vom 3. Jan. 1869 (Archiv, 21, 456—461), und führte jene vom 10. Aug. 1883 (ebd., 51, 163—171), weiter aus; früher bestunden Feldsuperioren und Regimentscapläne. Die von der Seelsorge der protestantischen, griechischen und jüdischen Soldaten handelnden Bestimmungen gehören nicht hierher. — Die nach Maßgabe des § 25 des Wehrgesetzes vom 5. Dec. 1868 in die Liste der Militärseelsorger eingetragenen Geistlichen bilden die „Landwehrgeistlichkeit", welche, abgesehen vom Officiersrapport, nur im Mobilisirungsfalle einberufen wird; ausführliche organische Bestimmungen über die Landwehrseelsorge genehmigte die kaiserliche Entschließung vom 8. April 1876 (Archiv, 36, 413—423). Ueber jährlich im October zu stellendes Ansuchen der Ordinariate werden für die Seelsorge als unentbehrlich nachgewiesene, nicht active Militärcapläne auch von der Dienstleistung im Mobilisirungsfalle enthoben: Erlaß des apostolischen Feldvicariats, 24. Sept. 1878 und 16. März 1885 (Corresp. Bl. f. den Clerus, 1885, 549), s. oben § 71, A. 46.

[6] Nach dem A. 4 cit. Breve übt der Feldvicar über den Militärcleriker die Jurisdiction wie dessen wirklicher Ordinarius, bezw. wenn derselbe Regulare selbst Mendicant ist, wie dessen Regularobere und summarie simpliciter et de plano sine strepitu et figura judicii sola facti veritate inspecta (Ginzel, a. O., 65). Die Ernennung der Militärseelsorger vollzieht über Vorschlag des Vicars das Reichskriegsministerium.

hat keine Diöcese, übt daher auch als geweihter Bischof gewisse durch den Besitz einer Diöcese bedingte bischöfliche Rechte nicht aus, wie die Weihe der heil. Oele, die Consecration von Kirchen, die Aufstellung eines Festkalenders (Directorium), die Herausgabe eines Rituals, die Einberufung einer Synode; zu Firmung und Ordination kann er, seine canonische Competenz vorausgesetzt, nur dann einen andern Bischof delegiren, wenn er selbst die Bischofsweihe hat.[7] Der Vicar steht unmittelbar unter dem Papste; seine Jurisdiction ist im Grunde eine, wenn auch nicht persönlich, delegirte und kommt der ordentlichen Jurisdiction nahe (§ 75, VI); daneben erfreut er sich weitgehender Septennalfacultäten.[8] Seine Stellung hat sowenig wie diejenige der ihm untergeordneten Seelsorger den Charakter eines Amtes oder Beneficiums im canonischen Sinne des Wortes (§ 73, II), daher ihnen auch Inamovibilität nicht zukommt. Die Entlassung des Vicars verfügt der Kaiser im Einvernehmen mit dem Papst; den entlassenen Militärgeistlichen gebühren gewisse, gesetzlich bestimmte Ruhegehalte. Das Recht der pfarrlichen Matrikenführung über die activen Mitglieder des k. k. Heeres und sämmtliche der Militärjurisdiction unterstehenden Personen beiderlei Geschlechtes steht ausschließlich der Militärgeistlichkeit zu,[9] gewohnheitsmäßig hat sich deren Jurisdiction auch über die zur sog. militia stabilis zählenden Personen erweitert;[10] umgekehrt sind aber die zur militia vaga gehörenden Personen sammt deren etwa auch der Militärjurisdiction unterstehenden Angehörigen von der Jurisdiction ihrer nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen competenten Civilseelsorger, Bischofs wie Pfarrers, keineswegs eximirt. — Der Civilseelsorgeclerus hat aber das Recht der Militärseelsorger zu achten und denselben bei Ausübung ihrer Functionen freundlich entgegenzukommen;[11] er wurde wiederholt nicht nur zur Aushilfe, sondern auch zur Uebernahme der vollständigen Militärseelsorge an Orten, wo sich kein k. k. Militärseelsorger befindet, aufgefordert, wofür ihm auch Remuneration der geleisteten besonderen Dienste in Aussicht gestellt worden ist.[12]

---

[7] Dies folgt nicht so sehr aus dem unklaren Passus des A. 4 cit. Breve: facultates .. administrandi omnia sacramenta ... praeter confirmationem et ordinem, si ipse subdelegatus seu subdelegandus episcopali charactere insignitus non fuerit vel capellanus major praefatus per se ipsum dicta sacramenta confirmationis et ordinum (sic) administrare non possit, als vielmehr daraus, daß bei Verleihung der in Rede stehenden Facultäten überhaupt die Bischofsweihe des Vicars vorausgesetzt erscheint: dummodo (die Vicare) episcopali charactere sint insigniti (Ginzel, a. O., 63).

[8] Die 1836 von der Pönitentiarie dem Armeebischof und zwar zum Theil auch pro foro externo und gratis verliehenen Facultäten, s. bei Ginzel, a. O., 67—69.

[9] Ueber alle, mit unter Militärjurisdiction stehenden Personen, von einem Civilseelsorger vorgenommenen Matrikularacte sind Matrikenauszüge sofort und ex officio an das nächst gelegene Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden: Verord. des Kriegs-Min., 15. Febr. 1871 (Archiv, 26, 128 f.).

[10] Ueber den Umfang der militia vaga et stabilis und der militärgerichtlichen Jurisdiction ist in der Lehre von der Eheschließung der Militärpersonen (§ 131) zu handeln. Nach dem A. 4 citirten grundlegenden Breve Pius VI. erstreckt sich die kirchliche Jurisdiction des Vicars und seines Clerus nur auf die militia vaga i. str. S.

[11] Dies verordnet schon das citirte Breve Pius VI. und weist den Civilpfarrer an, dem Militärseelsorger ohne Anstand die Kirche und analog den Friedhof zur Vornahme seiner Functionen zu überlassen. Die Bestimmung, daß einer Ehe zwischen einer Militär- und Civilperson beide Seelsorger assistiren und daraufhin die Stolaremolumente theilen sollen, ist antiquirt, s. § 111. 112. 131.

[12] Hofkriegsverord., 18. März 1818 (Jaksch, Gesetzlexikon, 9, 152 f.); Erlaß des Minist. f. C. und U., 28. April 1870 (Archiv, 24, 29 f.); dazu Reichskriegs-Min.-Ver., 26. Mai 1869 (Archiv, 25, 211 f.). Die Geringfügigkeit der von Fall zu Fall bewilligten Remunerationen gibt die Verord. des ungar. Min. f. C. u. U. vom 14. April 1877 zu

III. Aehnlich wie in Oesterreich ist die katholische Militärseelsorge auch in anderen Staaten auf Grund der zwischen der römischen Curie und dem einzelnen Staate gepflogenen Verhandlungen geregelt worden. Auch die Privilegien der Feldcapläne sind durchweg dieselben und werden deshalb kurzerhand lediglich communicirt.[13] Eine Exemtion der Militärpersonen ist mit Ausnahme des activen Militärclerus meines Wissens nirgends verfügt. — In Spanien übt der Titularpatriarch von Indien als vicarius generalis castrensis die Jurisdiction über das Heer.[14] — In Frankreich unterstanden die Militärgeistlichen den Ordinarien und nur außer Landes dem kaiserlichen Hofcaplan; die Jurisdiction der 1874 wieder eingeführten Feldcapläne sollte im Mobilisirungsfalle auch außerhalb ihrer Diöcesen im selben Umfange aufrecht bestehen; 1880 wurde die Militärseelsorge beinahe vollständig aufgehoben, nur bei entfernt von einer Kirche dislocirten Truppenkörpern soll noch ein Militärgeistlicher bestellt werden.[15] — England besoldet katholische Militärseelsorger, ohne eine besondere Organisation der Militärseelsorge zu besitzen.[16] — Als für die Katholiken des preußischen Heeres von Pius IX., 1849, ernannter apostolischer Delegat wirkte der Fürstbischof von Breslau bei Anstellung der Militärgeistlichen mit und wurde 1852 dessen Subdelegat provisorisch zum Feldpropst ernannt. Definitiv wurde die Militärseelsorge 1868 geordnet. Ein vom König und Papst ernannter Feldpropst in Berlin, zugleich Titularbischof, übt völlig unabhängig von den Ordinarien die quasiepiscopale Jurisdiction über sämmtliche katholische Militärpersonen, er ernennt nach vorgängiger Zustimmung der Regierung die Militärpfarrer, deren einer sein Generalvicar ist. Durch königliche Verfügung wurde, 1873, die Feldpropstei bis auf weiteres aufgehoben und werden seitdem von der Heeresverwaltung stellvertretende Militärgeistliche, welche sich mit der Erklärung ihrer kirchlichen Oberen ausweisen, daß ihnen seinerzeit die kirchliche Ermächtigung ertheilt werden solle, angestellt.[17] — Auch Baiern faßte die Einrichtung einer

---

(Archiv, 45, 229 f.). Einen rechtlichen Anspruch auf die Zahlung der Stolarbeträge seitens der Heeresverwaltung kann der Civilseelsorger für derlei an Militärpersonen vollzogene, stolarpflichtigen Acte nicht geltend machen, s. § 208.

[13] Die privilegia castrensia, Exemtionen wie Gnaden umfassend, werden erwähnt im Concordat mit Costarica 1852, a. 24, Guatemala 1852, a. 25, Nicaragua 1862, a. 24, St. Salvador 1862, a. 13 (Nussi, 302. 309. 366. 372).

[14] Das Indult Innocenz X., 1644, wurde von C. C., 1691, als dem capellanus major nur für den Kriegsfall eine pfarrliche Jurisdiction gewährend, declarirt; doch inhibirte Carl II., 1700, die Publication dieser Declaration, s. Coll. Lac., VI, 906 f. — Das geltende Recht ruht auf den Breven Clemens XII., Cum in exercitibus, 1736, Clemens XIII., vom 10. März 1762 und 14. März 1764, s. Hergenröther, im Archiv, 11, 1864, 369. Das Concordat 1851, art. 11 (Nussi, 285), hat nichts geändert; ein Breve Pius IX., vom 8. April 1862, wollte die Jurisdiction des Armeebischofs auf die der Militärjurisdiction unterstehenden Soldaten beschränken, s. Fuente, Eccl. discipl. praelectiones, I, 1883, 248—255.

[15] Breve Pius IX., Quae supremi, 31. März 1857 (Archiv, 2, 353—357); Quae catholico, 6. Juli 1875 (A. S., IX, 113—115); vgl. Archiv, 43, 1880, 360.

[16] Vering, im Archiv, 21, 1869, 463—465; Weniger, in Stimmen aus M. Laach, 28, 1885, 370—376. 474—477.

[17] Breve Pius IX., Cum nobis, 24. Oct. 1849, s. bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen, 1874, Actenstücke, 256 f. — Das Breve vom 22. Mai 1868 theilt Gernsheim, Die Regelung der kathol. Militärseelsorge in Preußen (1868), im Archiv, 20, 431—434, mit. Ueber die Aufhebung der Feldpropstei, s. oben § 16, A. 102; schon vorher hat der Feldpropst seine Vollmachten den deutschen Bischöfen committirt, so berichtet Vering, K. R., 2. A., 172.

selbständigen Militärseelsorge ins Auge; 1841 wurde von Gregor XVI. der Erzbischof von München zum Feldvicar der baierischen Armee ernannt, aber die Ausführung scheiterte am Kostenpunct; nur für den Mobilisirungsfall werden Geistliche, welche sich dazu gemeldet haben, als Feldcapläne in Evidenz gehalten.[18] Eine reichsgesetzliche Ordnung der deutschen Militärseelsorge ist bislang nicht erfolgt.

III. Capitel.

Die Synoden.

§ 95.

Allgemeines.

Die Commentatoren handeln von den Concilien, abgesehen etwa von dem Proömium, nirgends ex professo. — S. die vor § 43 vermerkte Literatur: Hefele, Concilien-Gesch., 1, 1855, 1—68; Funk, Art. Concilien, in Kraus' Real-Encycl., 1, 1881, 317—323; Scheeben, Art. Concil, im Kirchen-Lex., 3, 1884, 770—810; Lechler, Art. Synoden, in Herzog's Real-Encycl., 15, 1885, 148—163. — Phillips, K. R., 2, § 83; Hinschius, K. R., 3, 325—332.

I. Das sog. Apostelconcil von Jerusalem wies den Weg, auf welchem schwierige Verhältnisse durch übereinstimmende Beschlüsse der Häupter der Kirche geklärt und entstandene Streitigkeiten entschieden werden konnten.[1] So versammelten sich schon in den ersten christlichen Jahrhunderten die Bischöfe mit mehr minder Regelmäßigkeit zu Concilien oder Synoden,[2] um auf diese Weise ihre Autorität zu erhöhen und die zu behandelnden Gegenstände nach allseitiger reiflicher Erwägung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß zu erledigen. Vorzüglich im Orient (§ 43, IV) war das synodale Leben ein sehr reges, aber auch im Occident hielt die Feier der Synoden vielfach gleichen Schritt mit dem Bestande einer geordneten Disciplin. Auch in den Einzelkirchen, so insbesondere in der römischen Kirche (§ 83, I) war es alter Brauch, daß der Bischof nicht nach rein persönlichen Erwägungen vorgieng, sondern wichtigere Gegenstände gemeinsam mit seinem Clerus oder etwa zufällig anwesenden angesehenen Clerikern einer fremden Diöcese berieth. So unterschied man schon in alter Zeit allgemeine, die ganze Kirche repräsentirende und particuläre Synoden,[3] welche nach dem Umfange der vertretenen kirchlichen Kreise Patriarchal-, Primatial-, Provincial-, National-, Reichs- oder Diöcesan-Synoden waren.

---

[18] Für den in Friedenszeiten abzuhaltenden Militärgottesdienst erhalten die Ordinariate jährliche Aversalbeträge, nach der königlichen Entschließung vom 8. August 1863, siehe Vering, im Archiv, 21, 1869, 461—463; Silbernagl, Verfassung, 1883, 88 ff.

§ 95. [1] Act., 15, 1—31; vgl. § 8, A. 22 und § 42, A. 5. — Daß die römischen Provinciallandtage, τὸ κοινόν, commune, concilium provinciale (L. 12. 13, Cod. Theod., 12, 12), für die kirchliche Uebung das Muster abgegeben haben (Hatch, Die Gesellschaftsverfassung, 1883, 172 f.), ist nicht erwiesen.

[2] Das Wort concilium gebraucht Tertullian († c. 220), für repraesentatio totius nominis christiani: de jejunio, c. 13 (Migne, Patrol. lat., 2, 972). Zuerst findet sich σύνοδος in can. Apost., 38, graec. 36. — Ersterer Ausdruck bezeichnet auch die Kirche, die Capelle, nach Benedict. XIV., Syn. dioec., L. I, c. 1, n. I; doch wird darunter in L. 4, Cod. Theod., 16, 2, richtiger die christliche Gemeinde (coetus) verstanden. Nur Spielerei ist die Ableitung des Wortes von con und cilia oculorum und dessen Zusammenstellung mit consilium wie considium bei Isidor von Sevilla (c. 1, § 7, Dist. 15).

[3] Der σύνοδος οἰκουμενική (Syn. Constantinopel, 381, richtiger 382, c. 6, Bruns, I, 23), steht die σύνοδος τοπική gegenüber.

II. Unter Concil oder Synode im strengen canonischen Verstande des Wortes versteht man eine dem objectiven Recht entsprechende Versammlung von Bischöfen auf Grund ihres kirchlichen Verbandes, mit oder ohne Zuziehung auch anderer Personen, zu dem Behufe über kirchliche Gegenstände zu verhandeln und Beschlüsse zu fassen, welche nicht nur die Theilnehmer der Versammlung, sondern nach Lage der Dinge auch deren Nachfolger wie Untergebene rechtlich verbinden. Demzufolge sind nicht nur die uncanonischen oder schismatischen Versammlungen, sog. Aftersynoden, sondern auch die Bischofsversammlungen der neueren Zeit, die sog. Conferenzen,[4] die Reichssynoden, soferne sie mehr als nur eine verstärkte Provincialsynode sind, die Nationalsynoden, wenn sie nicht mit Primatialsynoden (§ 97, VI) zusammenfallen, keine Concilien im strengen Sinne und zwar letztere beiden Arten deshalb, weil dem Rechte die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Provincialsynoden fremd ist. Nur der Papst kann solches verfügen und deshalb ist an der Canonicität von in noch so schwankendem oder wechselndem Umfang vom Papste berufener oder genehmigter Synoden nicht zu zweifeln. Die Versammlung des Clerus einer Diöcese um seinen Bischof heißt durchweg, ja vorzugsweise, Synode (§ 98), sie ist im angegebenen Rechtssinnne gleichwohl eine solche nicht, da eine Mehrheit von Bischöfen nicht vorliegt.

III. Die Synoden sind altehrwürdig und apostolischen Ursprunges; gleichwohl nicht göttlichen Rechtes und derart nicht nothwendige Institute im kirchlichen Verfassungsorganismus. Die frühere Periodicität haben die Synoden thatsächlich eingebüßt, sie werden nicht mehr regelmäßig gehalten, erscheinen demnach nur mehr als außerordentliche Art und Weise der Verwaltung der kirchlichen Vollmachten. Trotzdem haben auch für die Gegenwart die Synoden ihre Bedeutung nicht verloren, sie sind das durch die Erfahrung von Jahrhunderten erprobte Mittel, Krisen, welche die Kirche und die christliche Welt bedrohen oder aber heimgesucht haben, zu beschwören. Naturgemäß wohnt dem Gemeinbeschluß eine (wenigstens moralisch) größere Autorität inne als der Verfügung des Einzelnen. Nicht nur für die Kirche im ganzen, sondern auch im kleineren Kreise wird die Ueberzeugung von der inneren Berechtigung einer getroffenen, dem Einzelnen vielleicht nicht einleuchtenden kirchlichen Maßregel gestärkt und demnach das Gefühl eines freudigen Gehorsams genährt, wenn die Betroffenen in eben jenem Beschluß das Ergebniß der Berathung von ebenso berufenen als treu zur Kirche stehenden Männern erblicken können. Irrthümlich wird angenommen, daß die Concilien nur Gesetze, sei es Glaubens-, sei es Disciplinardecrete erlassen müßten oder könnten (§ 24. 30), damit ist ihre Aufgabe bei weitem nicht erschöpft; kein Gegenstand der kirchlichen Verwaltung ist an sich ungeeignet synodaliter verhandelt und entschieden zu werden. Die Gewalt der Synoden ist keine eigenthümliche und ordentliche oder Amtsgewalt,[5] sondern nur die Summe jener Gewalten, welche in der einzelnen

---

[4] Eine derart freie Besprechung können auch die Bischöfe Einer Provinz veranstalten. Auf einer solchen Conferenz braucht nichts beschlossen zu werden, und wenn ja, verpflichtet der Beschluß bestenfalls nur die Theilnehmer, nicht die abwesenden gleichgestellten Prälaten und nicht deren Nachfolger und Untergebene. Vgl. über einige deutsche und österreichische Bischofsversammlungen § 16, A. 14. 21. 95. 100. 128, § 17, A. 6. 13. 29. Mit Recht erklärte Pius IX., Maximae, 18. Aug. 1864, daß der Beschluß der zu Bamberg, 1864, versammelten Bischöfe Baierns, jährlich zusammenzukommen, in keiner Weise der Abhaltung von Provincialsynoden derogiren könne (Coll. Lac., V, 1200).

[5] Mehr als künstlich wäre der Versuch, den Eintritt des stimmberechtigten Mitgliedes

Synode factisch vertreten sind oder als vertreten juristisch präsumirt werden. Die Synoden stehen nicht außerhalb der Hierarchie, sondern innerhalb derselben; eine Ueberschreitung der diesbezüglich gezogenen Schranken macht die Synode zur Aftersynode, zum Conciliabulum.

§ 96.

1. Die öcumenischen Concilien.

Durandi Gulielm., De modo generalis concilii celebrandi (Tr. j. un., XIII, 1. Ven. 1584, 154—182); Marcus Mantua, De concilio (l. c., 182—190); Joa. Hier. Albanus, Tr. de potestate papae et concilii (l. c., 66—86); Pole Reginald., Liber de concilio, Ven. 1562; Bellarmin, De conciliis et ecclesia L. I. II (Disputt. de controversiis fidei, II, Paris. 1613, 1—104); Erber, Diss. de conciliis oecumenicis, Graec. 1736; Winkler, O. Cist., Diss. de conciliis oecumenicis, Pestin. 1827; *Nardi, Il concilio ecumenico, Rom. 1869. — Ladvocat, Tr. de conciliis in genere, Portu 1773; Oberhauser, Specimen cultioris jurisprudentiae can., Frcfrt. 1777; Maret, Du concile général et de la paix religieuse, 2 vol., Paris 1869, a. d. Fr., 2 Bde., 1869; Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom histor. und canonist. Standpunkte und die päpstl. Constitution vom 18. Juli 1870, 1871. — Observations canoniques sur le concile général (Anal. J. Pontif., X, 1869, 649—719. 795—918. 931—965). — Ferraris, Bibl., v. Concilium, art. I — Phillips, K. R. 2, § 84—85; Hinschius, K. R., 3, 333—473. 603—634.

I. Ein öcumenisches d. i. allgemeines Concil ist jenes, welches die ganze katholische Kirche repräsentirt.[1] Damit das Concil von Anfang an als öcumenisches erscheine, ist nur die allgemeine Berufung, nicht aber das vollzählige Erscheinen der berechtigten Kirchenvorsteher erfordert. Die Forderung, daß die Majorität oder eine bestimmte Verhältnißzahl der berufenen Theilnehmer erschienen sei, läßt sich nicht begründen. Die Thatfrage, ob trotz der geringen Zahl der Concilsväter das Concil gleichwohl als allgemeines anzusehen sei, entscheidet derjenige, welcher die Synode berufen hat, der römische Papst, endlich die Reception seitens der Kirche.[2] Es kann sogar ein seiner Berufung nach nicht allgemeines Concil durch Beitritt der anderen Kirchen, insbesondere der römischen, in der Folge ausdrücklich wie als allgemeines erklärt werden (s. VI, a. E.).

II. Zur Abhaltung einer allgemeinen Synode wurde schon früh, wenn nicht seit dem vierten, sicher seit dem fünften Jahrhundert mindestens die Zustimmung des römischen Papstes für nothwendig erachtet.[3] Thatsächlich wurden

---

in die Synode mit dem Erwerbe des Amtes (§ 73, I) in Parallele zu setzen und daraus die These zu begründen: daß den allgemeinen und Provincial-Synoden jurisdictio ordinaria eignet. Das einzelne Concil ist keine juristische Person, sondern lediglich eine zeitliche wie örtliche Versammlung, welche als solche dann für das Rechtsgebiet wirksame Beschlüsse fassen kann, wenn sie selbst nach Zusammensetzung wie Verlauf dem objectiven Rechtsinstitute der betreffenden Synode entspricht. — Auf die durch Christus in besonderer Weise der versammelten Kirche verheißene unterstützende Hilfe des heiligen Geistes (Matth., 18, 19 f.; Act., 15, 28), bezieht sich die Bezeichnung der Synoden als heilige Versammlungen: sanctum, sacrosanctum concilium oder synodus in Spiritu sancto legitime congregata: Trid., 2 u. o. Nach dem später fixirten Sprachgebrauch gebührt das Epitheton sancta nur der öcumenischen Synode: C. C., 14. Nov. 1594 (Benedict. XIV., Syn. dioec., L. I, c. 3, n. I).

§ 96. [1] Daraus folgt aber nicht, daß der einzelne am Concil anwesende Bischof seinerseits nur seine Kirche repräsentire in dem Sinne, daß er wie als Procurator seiner Gemeinde die in dieser herrschende Glaubens- oder Rechtsüberzeugung lediglich zu bezeugen und zu vertreten habe, s. dagegen § 8, V, § 23, I.

[2] Wann das Concil so zu sagen beschlußfähig sei, ist nirgends bestimmt. Leisteten der Berufung nur etliche Folge, so können diese, ohne eine Absurdität zu begehen, sich nicht als allgemeines Concil constituiren; es wäre denn, daß weiterer Zuzug gewiß ist, so waren bei der Eröffnungssitzung zu Trient nur 26 Bischöfe zugegen, siehe Theiner, Acta Trid., I, 29.

[3] Dem Dioscur von Alexandrien machte auf der Synode von Chalcedon, 451,

die acht ersten im Orient gehaltenen Synoden von den byzantinischen Kaisern nicht nur veranlaßt, sondern auch einberufen und veranstaltet.[4] Nach geltendem Recht steht die **Berufung** einer allgemeinen Synode nur dem Papste zu.[5] Das Constanzer Concil statuirte die Pflicht des Papstes, alle zehn Jahre ein Concil einzuberufen,[6] doch ist trotzdem der Papst an keine Zeit gebunden; er entscheidet frei über die Nothwendigkeit oder Opportunität eines Concils. — Die Bestimmung, daß im Falle als thatsächlich mehr als zwei Päpste in der Kirche vorhanden wären, beide ein gemeinschaftliches Concil zur Beilegung des Schismas ausschreiben sollen, im Falle einer angestrittenen Papstwahl der Gewählte mit den Cardinälen ein Concil zur Entscheidung der Streitfrage einzuberufen habe, ist nie praktisch geworden.[7] Die Möglichkeit einer

---

act. I, der römische Legat Lucentius zum Vorwurfe, daß er 449 zu Ephesus ohne Autorität des apostolischen Stuhles eine sich für öcumenisch gebende Synode zu halten gewagt habe; da Leo I. aber ebendorthin Legaten geschickt hatte, können die Worte: σύνοδον ἐτόλμησε ποιῆσαι ἐπιτροπῆς δίχα τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου ὅπως οὐδέποτε γέγονεν, οὐδὲ ἔξον γενέσθαι (Hard., C. C., II, 68), genauer nur von der Usurpation der Leitung der Synode seitens Dioscurs verstanden werden. — Ueber die im gleichen Sinne gedeutete Aeußerung Julius I. und pseudo-isidorische Canonen s. § 50, A. 52.

[4] Daß Constantin d. Gr. bei Berufung der ersten Synode nach Nicäa, 325, gemeinschaftlich mit Papst Sylvester vorgegangen sei, sagt zwar ausdrücklich erst Syn. VI. Constantinopel, 680 (Hard., C. C., III, 1417), eine Cooperation beider ist aber aus inneren Gründen mehr als wahrscheinlich. — Zur Abhaltung der Synode von Ephesus und der folgenden wurde die Zustimmung des Papstes vom Kaiser ausdrücklich eingeholt und manchmal, so insbesondere 451, erst nach längerer Verhandlung erwirkt. Daß der Bischof von Rom nur wie andere Hauptbischöfe, als Patriarch des Abendlandes, zum Concile wäre geladen worden, versuchte **Michaud**, Discussion sur les sept concils oecuméniques, Berne 1878, im Dienste der Partei der Altkatholiken gegen **Hefele**, Conc. Gesch., 1, 1855, 5—13, nachzuweisen; ähnlich vom rein kritischen Standpuncte **Funk**, Der römische Stuhl und die allgemeinen Synoden des christlichen Alterthums (Tüb. Qrtſt., 64, 1882, 561—574), dessen Einwendungen aber die von **Hefele**, a. a. O., klargestellte Thatsache nicht erschüttern, daß die Kaiser auf die Zustimmung des Papstes ein wesentliches Gewicht legten und um dieselbe, bei dem Glauben der Kirche, daß vorzüglich der Bischof von Rom berufen sei, die allgemeine Synode zu autorisiren und ihr Weisungen zu geben, sich zu bewerben, ein besonderes Interesse hatten. Die Anführung des historischen Quellenmaterials dürfte selbstverständlich in einer Geschichte des Kirchenrechtes nicht fehlen. — C. de E., De jure romani pontificis concilia oecumenica convocandi iisque praesidendi (Archiv, 2, 1858, 555—565. 675—688).

[5] Leo X., Pastor, 19. Dec. 1516, auf Syn. V. Lateran, Sess. XI: solum Romanum Pontificem . . . tamquam auctoritatem super omnia concilia habentem tam conciliorum indicendorum transferendorum ac dissolvendorum plenum jus et potestatem habere (Hard., C. C., IX, 1828 f.), wogegen die Schwäche mancher der daselbst angehängten historischen Beweise nichts verschlägt. Julius III. Concovationsbulle der zweiten tridentinischen Sitzungsperiode, 14. Nov. 1548 (ed. Trid.); Sixtus V., Immensa, 22. Jan. 1588, Congreg. VIII., pr. (Bull. Taur., VIII, 991).

[6] Sess. XXXIX, 1417, c. 1 „Frequens" (**Hübler**, Die Constanzer Reformation, 1867, 118 ff.). Zunächst sollte nach fünf, dann nach sieben, weiters immer nach je zehn Jahren die Synode statthaben. Der Ort der nächsten Synode ist mit Zustimmung des Concils zu bestimmen; eine Abänderung verfügt der Papst nur mit schriftlicher Zustimmung zweier Drittheile der Cardinäle und macht dieselbe ein Jahr vor Zusammentritt der Synode bekannt. Eugen IV., Ad ea, 5. Febr. 1447, anerkannte dies Caput Frequens ausdrücklich als rechtsverbindlich (**Münch**, Konkordate, 1, 1830, 80). — Vgl. oben § 25, I. II. — Französische Bischöfe erneuerten, 1870, das schon zu Trient geäußerte Postulat, etwa alle zwanzig Jahre solle ein allgemeines Concil stattfinden (**Martin**, Coll. Vatic., 1873, 151).

[7] Syn. Constanz, Sess. cit., c. 2 (**Hübler**, a. O., 120—125), die säumigen Competitoren trifft Inhabilität, desgleichen im Falle deren Contumaz gegenüber der versammelten Synode. Der Beschluß ward durch das traurige Schisma veranlaßt, vor dessen Wiederholung der Herr seine Kirche hinfür gnädig bewahrte.

Einberufung des Concils durch das Cardinalcollegium ist im Falle einer simonistischen Papstwahl eine gesetzlich normirte,[8] aber auch sonst, sowie im Nothfalle ein spontaner Zusammentritt des Concils, als Nothrecht, den Eintritt schwerer Krisen, besonders der römischen Kirche angenommen, denkbar und geboten.

III. Einzuladen[9] und zum Erscheinen berechtiget wie verpflichtet sind: 1. Die Diöcesanbischöfe als vollberechtigte Nachfolger der Apostel.[10] Neben ihnen können auch andere Bischöfe, welche keine Diöcese haben, doch innerhalb der Einheit der katholischen Kirche stehen, mit entscheidender Stimme zugelassen werden.[11] — 2. Die Cardinäle der römischen Kirche nehmen auf den vom Papste einberufenen Concilien naturgemäß einen ausgezeichneten Platz ein, ihr Stimmrecht ist nur vom Erhalt des Diaconats bedingt (§ 83, VIII, 2). — 3. Die praelati nullius, insbesondere die exemten Aebte, sowie 4. die Generale, bezw. Generalvicare der religiösen Orden erfreuen sich des Privilegs mit decisiver Stimme am Concil theilzunehmen.[12] — 5. Andere speciell zugelassene

---

[8] Julius II., Cum tam, 14. Jan. 1505, § 8 (Bull. Taur., V, 407). Im Nothfalle berufen die der Simonie nicht schuldigen Cardinäle allein ohne die übrigen das Concil.

[9] Die Einladung kann, muß aber nicht eine persönliche sein; noch nach mittelalterlichem Brauche ergiengen die Convocationsbullen an ganze Gruppen von Personen nach Provinzen geordnet, s. Innocenz III., 19. April 1213 (Potthast, Reg., I, n. 4706). Ganz allgemein nennt die Ladung Pius IX., Aeterni, 29. Juni 1868, zum vaticanischen Concil: patriarchas, archiepiscopos, episcopos . . abbates omnesque alios quibus jure aut privilegio in conciliis generalibus residendi et sententias in eis dicendi facta est potestas (Friedberg, Aktenstücke zum vat. Concil, 1872, 231 f.).

[10] Den gewöhnlichen Zusatz: auf Grund göttlichen Rechtes, vermeidet der Text deshalb, um nicht den Schein zu erwecken, als ob jeder Diöcesan-Bischof für seine Person ein göttliches Recht beregen und wenn nicht berücksichtiget, wie als contemtus (§ 90, A. 52), etwa gegen das Concil, weil dem göttlichen Rechte zuwider, protestiren könne. — Vgl. oben § 89, III. IV.

[11] Chorbischöfe erscheinen nicht nur unter den Unterschriften in Neocäsarea, 314, sondern auch von Nicäa, 325 (Hard., C. C., I, 285. 315 ff.). — Auf dem Trienter Concil waren nur sehr vereinzelt Weihbischöfe zugegen. Unter Offenhaltung der Rechtsfrage befürwortete die vorbereitende Congregation, 14. März 1869, die Zulassung der Titularbischöfe zum Vaticanum und zwar mit entscheidender Stimme und sprach im Sinne einer päpstlichen Entschließung vom 12. Juli d. J., am 25. Juli 1869 auch deren Verpflichtung zu erscheinen, aus, s. Cecconi, Storia del Conc. Vatic., I, 1872, 113 ff. Vorzüglich in Frankreich wurde die Frage auch in der Tagesliteratur controvertirt, l. c., II, 1879, 404—410. — Ein Recht der Theilnahme solcher Titularbischöfe, wozu auch die Resignatare gehören, aus der allen Bischöfen zustehenden jurisdictio universalis abzuleiten, ist m. E. verfehlt (s. § 89, A. 13); zu lehren, daß die Titelbischöfe im Falle ihrer nicht nothwendigen Berufung die entscheidende Stimme jure divino üben, widerspruchsvoll. — *Coppola, Sul diritto di suffragio dei vescovi titulari e rinunziatarii nel concilio ecumenico (La scienza e la fede), Napoli 1868.

[12] Innocenz III. (s. A. 9), adressirte seine Einladungsschreiben an abbates, priores, decani, archidiaconi; daß ihnen aber sowie den Bischöfen Decisivvotum zustehe, ist nicht gesagt. Auf dem Tridentinum gewährte man nur den infulirten Aebten Stimmrecht, aber wenn sie einer Congregation angehörten, nur eine Collectivstimme, s. Theiner, Acta, I, 34. Völlig zutreffend erklärte die vorbereitende Concils-Congregation, 24. Mai 1868, daß die Theilnahme der Aebte und Ordensvorstände am Concil deren quasiepiscopale Jurisdiction zur Voraussetzung habe und dieselbe den Generaloberen der modernen Congregationen nicht zu gewähren sei (Cecconi, l. c., I, 115—126). — Durch päpstliches Privileg können hier nicht genannte Personen ein Decisivvotum erhalten, so auf dem vaticanischen Concil der Administrator von Podlachien, siehe Friedberg, Aktenstücke, 96, 63. Die Frage, ob auch die Capitelsvicare zuzulassen seien, verneinte die Vorbereitungs-Congregation, s. Cecconi, l. c., 127. — *Noto, Il concilio ecumenico ed i vicari capitulari, 1869.

oder geladene Cleriker, selbst Laien, haben nur eine berathende Stimme.[13] Dazu gehören vor Allem die Procuratoren der abwesenden Bischöfe, betreffs welcher keine gleichmäßige Praxis bestund; letztlich wurde ihnen nur die Aufgabe zuerkannt, die Entschuldigungsgründe ihrer Mandatare vorzubringen.[14] Cleriker, welche durch ihre theologische Bildung sich auszeichnen, nahmen seit jeher an den Verhandlungen der Synoden hervorragenden Antheil, nur ausnahmsweise gewährten die Reformsynoden des 15. Jahrhunderts den Doctoren und Licentiaten der Theologie und der Rechte, sei es für ihre Person, sei es in Vertretung der Universitäten und anderer Collegien, sogar entscheidende Stimme. — Die byzantinischen Herrscher waren auf den orientalischen Synoden entweder in Person zugegen oder durch Staatsbeamte vertreten, und bis zum Trienter Concil wurden die katholischen Fürsten eingeladen, zum Concil zu erscheinen oder wenigstens Legaten abzusenden. Letzteren, den sog. oratores principum, wurde aber nie ein Stimmrecht gewährt, sondern nur Veranlassung gegeben, die Wünsche und Interessen ihrer Herren darzustellen und zu vertreten.[15] — Wer verpflichtet zu erscheinen, gleichwohl abwesend ist, muß die Ursache seines Fernbleibens anzeigen, wenn ihn nicht die Strafe der vorsätzlichen Säumniß treffen soll; ebenso darf Niemand ohne Erlaubniß des Concils, bezw. dessen Vorsitzenden, dasselbe eigenmächtig verlassen.[16]

---

[13] Die allgemein an Laien, selbst Schismatiker und Häretiker gerichteten Einladungen (siehe § 61, A. 12) an einem Concil theilzunehmen, beziehen sich vorzugsweise auf deren Cooperation durch Gebet, Ertheilung von Rath und Herstellung der kirchlichen Einheit; an eine wiederholte Erörterung bereits beschlossener Dogmen, wie 1868 der Presbyterianer Dr. Cunning meinte, ist nicht zu denken, s. A. S., V, 143 ff. — Der von dem Trienter Concil den deutschen, dann auch den Protestanten anderer Nationen, 11. October 1551, 25. Jan. 1552, 4. März 1562, verheißene salvus conductus wurde nicht benützt.

[14] Die Listen der Theilnehmer alter Synoden weisen zahlreiche Unterschriften von Stellvertretern auf; im Occident giengen sie später des Stimmrechtes verlustig. Paul III. Initio, 22. Mai 1542 (ed. Trid.), hatte ganz allgemein die Berufenen aufgefordert: ipsimet . . . aut certe per suos legitimos procuratores et nuntios . . . adesse et interesse debeant; bei Eröffnung des Concils schloß aber Paul III., 17. April 1545, die Procuratoren gänzlich aus und indulgirte, 5. Dec. 1545, nur den Procuratoren der deutschen Bischöfe ein Stimmrecht, was Pius IV., 26. August 1562, aufhob, s. Theiner, Acta, I, 24 f., 12. — Die Acten der Schlußsitzung unterschrieben auch die Procuratoren, doch ohne den Beisatz definiendo oder judicando, s. Theiner, l. c., II, 513 f. Dasselbe war ihnen, 31. Jan. 1869, auch auf dem Vaticanum gewährt, sowie Ehrenplätze in den öffentlichen Sitzungen; ihre eigentliche Aufgabe gibt der Text an, nach dem Beschluß der Vorbereitungscommission vom 14. Juni 1868, s. Cecconi, l. c., 138—151, bes. 148. — Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 12, n. V.

[15] Paul III., 22. Mai 1542 und wiederholt Pius IV., 29. Nov. 1560 (ed. Trid.), luden in beweglichen Worten den Kaiser wie die Könige, Herzoge und Fürsten ein, nach Trient zum Concil zu kommen oder wenigstens bevollmächtigte Legaten zu senden; deren in der That sechszehn erschienen. — Die Vorbereitungs-Congregation des vaticanischen Concils beschloß, 23. Juni 1868, den Höfen, welche beim apostolischen Stuhle eine Vertretung haben, eine Abschrift der Einberufungsbulle zuzusenden, dieselben nicht einzuladen, ebensowenig aber dieselben auszuschließen, sondern es ihnen freizustellen, an dem Concil Theil zu nehmen, s. Cecconi, l. c., 134—137.

[16] Die Bischöfe beschwören, dem Rufe zur Synode Folge zu leisten, s. § 78, A. 60. Bereits dispensirte Bischöfe sowie die Titularbischöfe wurden, 1869, von der Entsendung eines Procurators, welcher die Gründe der Abwesenheit darzustellen hat (s. A. 14 und 11) enthoben: vaticanische Vorbereitungs-Congregation, 11. Nov. 1869 (Cecconi, l. c., I, 150. 115). — Nichterscheinen, sowie Uebertretung des sog. decretum de non discedendo zieht arbiträre Strafe nach sich, s. Ordo romanus XIV., c. 104 (Migne, Patrol. lat., 78, 1237); Pius IX., Multiplices, 27. Nov. 1869, n. IX (Friedberg, Aktenstücke, 365). Daß die Bischöfe, welche unmittelbar vor der feierlichen, auf den 18. Juli 1870 angesetzten Sitzung das vaticanische Concil und Rom verlassen haben und solches dem Papste mit-

IV. Zur Competenz der allgemeinen Synode gehört nicht nur Berathung und Erlaß allgemeiner oder specieller, den Glauben wie die Disciplin berührender Gesetze,[17] sondern möglicherweise auch Verhandlung und Beschlußfassung über Gegenstände der gesammten kirchlichen Verwaltung, unbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhles.

V. Die Theilnehmer des Concils müssen in ihren Entschließungen frei von jedem Zwange sein. Die Majorität entscheidet, vorausgesetzt, daß sie die pars sanior ist, worüber endgiltig natürlich nur die höchste Instanz, der Papst, entscheidet.[18] Ein vom Papst genehmigter Minoritätsbeschluß kann nur uneigentlich als Concilsbeschluß erklärt werden. Auch für dogmatische Fragen ist die Forderung einer überwiegenden Majorität nirgends gegeben, der Begriff der sog. moralischen Einstimmigkeit aber ist ein schwanker, fürs Recht nicht brauchbarer.[19] Das Concil gibt sich entweder selbst seine Geschäftsordnung oder empfängt sie vom Papste.[20] Diese darf dem Rechte

---

theilten (a. a. O., 622 f.), eine canonische Strafe getroffen habe, ist nicht bekannt. In der Schlußsitzung des Trienter Concils trugen die Legaten den Concilsvätern bei Strafe der Excommunication auf, vor ihrer Abreise die Beschlüsse der Synode zu unterschreiben (ed. Trid.).

[17] Vgl. § 24. — Thatsächlich entschieden die Synoden nur causae majores, doch ist dieser Begriff kein festbegrenzter, s. § 80, A. 9. — Die Entwickelung des Gedankens, daß die Bischöfe testes fidei und zugleich judices fidei sind, sowie die Darlegung des materiellen Unterschiedes zwischen einem Disciplinar- und einem Glaubens-Gesetze, welches letztere von selbst meritorisch begründet, also innerlich wahr sein muß, gehört nicht hierher, sondern in die Pistik und Ecclesiastik (§ 20, A. 2), welche den richtigen Begriff und die Gesetze der dogmatischen Entwickelung der Lehre Christi und der Kirche darzustellen hat.

[18] Völlig zutreffend erklärt Benedict. XIV., Syn. dioec., L. XIII, c. 2. n. III, daß der Papst nicht verpflichtet ist, dem Beschluß der Mehrheit beizutreten; daraus folgt weiter, daß der Papst der Meinung der Minderheit beitreten könne, doch keineswegs, wie Angelis, Praelectiones Juris can., II, 1877, 273 ff., lehrt, daß der Papst mit einigen Bischöfen einen Concilsbeschluß statuiren könne; siehe unten VII. — Wenn aber sogar der Capitelvorstand zu dirimiren berechtigt ist und des Bischofs Stimme im Capitel die Stimme mehrerer Capitularen aufwiegen kann (s. § 90, A. 49. 35), so kann, wenn die Minorität eine bedeutende ist, des Papstes Stimme dieser auch vom conciliaren Standpunct den Vorzug vor der Majorität geben. Die Frage bleibt demnach rein theoretisch betrachtet, lieber unentschieden.

[19] Die sog. Oppositionsbischöfe haben auf dem vaticanischen Concil vor der definitiven Abstimmung über das Decret vom römischen Papste (§ 80, A. 7) keineswegs gegen dasselbe protestirt, sondern scheuten sich nur, ihr dissentirendes Votum in der feierlichen Sitzung zu wiederholen (s. A 16); dadurch leisteten sie auf ihr Stimmrecht Verzicht und das Decret wurde am 18. Juli 1870 mit 533 Stimmen gegenüber zwei Non placet beschlossen. — Es braucht kaum bemerkt zu werden, wie es aus mehr als Einem Grunde höchst wünschenswerth ist, daß die Einmüthigkeit der Versammlung in der Einstimmigkeit der Beschlüsse zu Tage trete. — Zinelli, Dell' unanimità dei suffragi nei decreti dommatici dei concilii ecumenici, Torin. 1870; Steccanella, Adversus novam doctrinam de necessitate unanimis episcoporum consensus, Rom. 1870; Pennachi, De suffragiorum pluralitate in conciliis generalibus contra L'unanimité dans les conciles, Rom. 1870.

[20] Ein alter Ordo de celebrando concilio ist spanischen Ursprungs: Syn. IV. Toledo, 633, c. 4 (Bruns, I, 222 f.), s. § 47, VII, a. E., § 50, A. 18; im Ordo romanus vulgatus steht die betreffende Ordnung, ed. Hittorp (§ 49, A. 5), col. 168—170; den Ordo celebrandi concilii generalis aus Piccolomini, Sacrarum caeremoniarum rom. ecclesiae L. I, sect. XIV, a. 1488, hat nach *Hoffmann, Nova scriptorum coll., I, 1730, 269 ff., edirt Walter, Fontes, 117—126, ihm liegt die Baseler Geschäftsordnung (§ 57, A. 9), zu Grunde. Das Trid., 2, beschlossene decr. de modo vivendi et aliis in concilio servandis ruht auf Syn. XI. Toledo, 675, c. 1 (c. 3, C. 5, Q. 4). Die sog. tridentinische Geschäftsordnung (Theiner, Acta, I, 1—13, dazu § 57, A. 13) ist eine Zusammenstellung der geübten Praxis aus der Feder des Secretärs des Concils, Massarelli,

der Versammlung auf freie Meinungsäußerung nicht zu enge Schranken ziehen, die Verhandlungen sollen ihrem Namen entsprechen, würdig geführt werden und nicht zu bloßen Abstimmungen herabsinken. Die Abstimmung geschieht nach Köpfen. Völlig anomal war die auf der Constanzer Synode geübte Abstimmung nach Nationen, zu denen noch die Stimme des Cardinalcollegiums hinzukam.[21] Nur die Schlußabstimmung in der feierlichen Sitzung, welche immer in einer Kirche in Verbindung mit solemnem Gottesdienst gehalten zu werden pflegt, ist dermalen eine öffentliche und absolute.[22] Längst werden die nun geheim gehaltenen Verhandlungen in sog. Generalcongregationen geführt, zu welchen alle Concilväter erscheinen.[23] Die einzelnen Vorschläge und Gegenstände werden in besonderen Deputationen vorbereitet, welche meist ständig niedergesetzt sind, und unabhängig von einander vorgehen.[24] Diese Commissionen

---

und nicht in dieser Form von der Synode beschlossen. Die vaticanische Ordnung Pius IX., Multiplices, 27. Nov. 1869, sammt Nachtrag vom 20. Febr. 1870 (Friedberg, Aktenstücke, 358–366. 415 f., dazu § 61, A. 12), erfuhr in und außerhalb des Concils manche Anfechtung, insbesondere wegen der Reception der parlamentarischen Errungenschaft über den von zehn Mitgliedern unterstützten Antrag auf Schluß der Debatte sogleich abzustimmen. Der Versuchung de omnibus rebus et de quibusdam aliis zu reden, muß in jeder Versammlung ein Riegel vorgeschoben werden können, freilich ist Mißbrauch überall naheliegend. Die Berechtigung mehrerer Beschwerden der Minoritätsbischöfe theils wegen Verletzung der Geschäftsordnung, theils betreffs einzelner Bestimmungen derselben, zu untersuchen, hat kein rechtliches Interesse, da ein Protest gegen dieselbe, in dem Sinne, daß die Freiheit und demnach Legitimität und Oecumenicität der vaticanischen Synode bestritten wurde, von keinem Bischof weder auf, noch nach dem Concil erhoben wurde. Vgl. übrigens Hinschius, K. R., 3, 454–467. 611–624.

[21] Zu der italienischen, französischen, deutschen und englischen Nation kam später, 1416, als fünfte, die spanische hinzu. Jede Nation entschied mit Majoritätsbeschluß und gab durch ihren Präsidenten ihre Stimme ab, bezw. dem Cardinalpräsidenten kund, siehe Siebeking, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Concils, Leipz. (1872).

[22] Die Stimmabgabe erfolgt durch die Worte Placet oder Non placet: Pius IX., cit. Multiplices, n. VIII. Auf dem Tridentinum war auch in der feierlichen Sitzung, wie sonst nur in der Generalcongregation eine bedingte Zustimmung: iuxta modum, nämlich des Separatvotums (in cedula) gestattet, worüber die Versammlung oder auch nur der präsidirende Legat, naturgemäß durchweg ablehnend, entschied, vgl. Theiner, Acta, I, 5.

[23] Die Beobachtung des Stillschweigens über die Vorgänge auf dem vaticanischen Concil wurde sämmtlichen Theilnehmern strenge aufgetragen, die Officialen des Concils sogar eidlich darauf verpflichtet: Pius IX., cit. Multiplices, n. III.

[24] Auf dem Baseler Concil bestanden vier gleich starke Deputationen für den Glauben, den Frieden, die Reformation, die gemeinen Angelegenheiten; die Beschlüsse der einzelnen kamen nur, wenn zwei andere Deputationen ihnen beigetreten waren, und zwar durch eine aus zwölf gewählten Mitgliedern sämmtlicher Deputationen bestehende Abordnung vor die Generalcongregation, s. Hard., C. C., VIII, 1439 ff., darnach Ordo, a. 1488, c. 7. 8. (ed. Walter, 122 ff.). — Zu Trient wurden anfänglich drei ständige Sectionen, sog. classes oder congregationes particulares niedergesetzt, doch bewährten sie sich nicht und fanden mehr freie Verhandlungen über die Glaubensdecrete seitens der Theologen und zwar der Berufstheologen, sog. theologi minores, sowohl als auch der congregatio theologorum praelatorum, über die Reformdecrete durch hervorragende Canonisten sowie in den congregationes praelatorum canonistarum statt; ständige Ausschüsse der sog. deputati befaßten sich nur mit solchen Angelegenheiten, worüber keine Decrete zu erlassen, sondern nur Verfügungen zu treffen waren, wie die Beschaffung des Unterhaltes, Erledigung von Urlaubsgesuchen, Präcedenzstreitigkeiten u. ä., s. Theiner, Acta, I, 8–11. — Die Vorbereitungscommission für das Vaticanum beantragte zuvor, 14. April 1869, die Einsetzung von Commissionen nur für Fälle, daß sich betreffs der bereits ausgearbeiteten Vorlagen (schemata) in der Generalcongregation Schwierigkeiten ergeben sollten, entschied sich aber später, 18. Juli 1869, für die Stabilität von vier Deputationen für Glauben, Disciplin, Ordensrecht, orientalischen Ritus, deren je 24 Mitglieder, von den Vätern gewählt, der präsidirende Cardinal aber vom Papste ernannt und mit dem Rechte ausgestattet werden

wählt die Synode, sowie die Synodalrichter zum Behufe der Beurtheilung von Urlaubsgesuchen und auftauchenden Streitigkeiten, während andere Concilsofficialen, die Secretäre, Scrutatoren, Ceremonienmeister, Promotoren vom Papste ernannt werden können.[25] — Auf den orientalischen Synoden wurde dem anwesenden Kaiser das Ehrenpräsidium eingeräumt und überwachten kaiserliche Commissäre[26] die Einhaltung der gehörigen Ordnung in den Versammlungen, ohne aber (hierin dem späteren Promotor analog) in das Meritorische der Verhandlungen sich einmischen zu dürfen. Daneben übte der Papst schon damals das Recht der Leitung der Synode durch seine Legaten.[27] Schon den alten Synoden lagen nicht selten päpstliche Verfügungen zur Berathung und Annahme vor; die vom Papste persönlich präsidirten Synoden erhielten ihr Arbeitsprogramm ausschließlich vom Papste und seit dem Tridentinum kann von einem freien Propositionsrechte der einzelnen Concilsmitglieder keine Rede sein.[28] Eine eigene Executive steht dem Concil als solchem nicht zu, die etwa angesuchte Gewährung des weltlichen Armes kann regelmäßig nur in der Form des Schutzes des Concils vor äußeren Einflüssen platzgreifen.[29]

VI. Der Papst hat das Recht, die Synode zu verlegen, zu vertagen und zu schließen[30] und deren Decrete zu sanctioniren. Damit ist nicht gesagt,

---

solle, nach freier Wahl Theologen zuzuziehen, s. Cecconi, l. c., 198—203; Pius IX., cit. Multiplices, n. VII.

[25] Auf der Vatican-Synode wählten die Concilsväter in geheimer schriftlicher Wahl fünf judices excusationum und ebensoviel judices querelarum et controversiarum: Pius IX., cit. Multiplices, n. V; der Papst ernannte nicht nur die fünf, den Generalcongregationen präsidirenden Cardinäle, sondern auch den Concilssecretär und dessen Gehilfen, Notare, Scrutatoren, Ceremonienmeister, Ordner und zwei promotores concilii: l. c., n. VI.

[26] Diese sog. judices, principes, ἄρχοντες, σύγκλητος, unterschrieben die Acten nicht; interessant ist die über deren Befugnisse handelnde Instruction Theodosius II., von 431, (Hard., C. C., I, 1345 ff.). Vereinzelte Proteste, so des Bischofs Cecropius zu Chalcedon, 451, act. III, gegen die Anwesenheit von kaiserlichen Beamten und überhaupt von Laien auf dem Concil verhallten damals wirkungslos (l. c., II, 320).

[27] Auf sämmtlichen nicht in des Papstes Gegenwart gehaltenen Synoden waren Legaten anwesend, nur nicht auf der Syn. I. Constantinopel, weil sie nicht als öcumenische war berufen worden. Der Legaten waren immer mehrere, während andere Bischöfe nur Einen Procurator entsandten; die Legaten treten auctoritativ auf, protestiren gegen in ihrer Abwesenheit gefaßte Beschlüsse, legen der Synode Anträge vor und verlangen deren Annahme, sie unterfertigen endlich immer an erster Stelle vor allen Bischöfen und Patriarchen. Die Ausführung des Gesagten bietet die Conciliengeschichte.

[28] Auf dem Trienter Concil nahmen die Legaten, doch nicht ohne ab und zu auf Widerstand zu stoßen, das Propositionsrecht für sich in Anspruch, siehe Theiner, Acta, I, 17; interessant ist aber die Verwahrung der Freiheit des Concils gegenüber der Formel „proponentibus legatis" in Sess. XVII, pr., in Sess. XXIV, c. 21, s. l. c., II, 462. — Pius IX., cit. Multiplices n. II, erklärt das Recht zu proponiren als ein grundsätzlich päpstliches, gestattet aber den Concilsvätern, schriftlich ihre begründeten Postulaten einer besonderen Congregation zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu überreichen, s. Cecconi, l. c., I, 181. Eine Reihe solcher Postulata hat Martin, Omnium Concilii Vaticani documentorum collectio, 1873, 55—258, edirt.

[29] Vgl. Trid., 25, 18. 20; decr. de recipiendis et observandis decretis; s. § 38, IV. — Die Ernennung zweier römischer Fürsten zu Custoden des vaticanischen Concils, zu dessen Bewachung sich die Malteser-Ordensritter angetragen hatten, hatte nur ceremonielle Bedeutung, s. Pius IX., cit. Multiplices, n. VI, 1; Cecconi, l. c., I, 277—279.

[30] Die Uebung dieser Rechte läßt sich für die orientalischen Synoden nicht nachweisen; über ihre Realität wurde auf der Baseler Synode heftig gestritten, s. Cataldini de Buoncampagni, De translatione s. Concilii Basileae (Tr. j. un., XIII, 1, Ven. 1584, 15—24). — Betreffs des geltenden Rechtes, siehe oben A. 5. Noch das Trienter

daß nicht auch das Concil nach Lage der Dinge sich selbst vertagen könne und daß unter allen Umständen eine ausdrückliche und feierliche Sanction der Concilsbeschlüsse durch den Papst erforderlich sei. Von Anfang an aber waren die Synoden und die Kirche überzeugt, daß der apostolische Stuhl das Recht habe, die Beschlüsse zurückzuweisen und demnach in der That erst durch seinen immerhin stillschweigenden, sozusagen selbstverständlichen Beitritt die Beschlüsse approbire, confirmire, modern gesprochen sanctionire.[31] Das Concil kann also in der sicheren Anhoffnung der päpstlichen Zustimmung oder Bestätigung gegebenenfalls schon allsogleich für seine Decrete Gehorsam heischen und in der festen Ueberzeugung, daß seine Glaubensentscheidungen unter dem Beistande des heil. Geistes zu Stande gekommen sind, dieselben als Dogmen kundmachen.[32] Andererseits ist aber der Beitritt der päpstlichen Legaten zu den gefaßten Beschlüssen, selbst wenn deren Vollmachten die weitgehendsten gewesen wären, nicht im Stande, die persönliche definitive Sanction des Papstes zu ersetzen.[33] — Die Reception der Beschlüsse eines sich für öcumenisch gebenden Concils seitens der einzelnen in der Einheit mit Rom stehenden Kirchen

---

Concil vertagte sich selbst (Sess. VIII. IX. X. XVI.); wobei zu bemerken ist, daß Paul III., 22. Febr. 1547, seine Legaten auch zur Translation der Synode bevollmächtigt hatte (ed. Trid.). Der Tod des Papstes suspendirt von selbst die Synode: Pius IX., Cum Romanis Pontificibus, 4. Dec. 1869 (Friedberg, Aktenstücke, 400 ff.), s. § 158.

[31] Die Nothwendigkeit der Confirmation der Concilsbeschlüsse nach dem Rechte der alten Kirche, d. i. vor Pseudo-Isidor, leugnete Febronius, De statu, c. VI, § 5; darnach Michaud, a. A. 4 a. O. gegen Hefele, Conciliengeschichte, 1, 1855, 40—44; Schulte, Die Stellung der Concilien, 1871, 97—113; Hinschius, K. R., 3, 344 ff., 624, redet nur von einer sog. Bestätigung, während überall nur an eine Zustimmung gedacht werden könne. Nur von der Zustimmung zum Beschluß erklärt Funk, a. A. 4, a. O., 575—602, kurz in Kraus' Real-Encycl., 1, 1881, 321—323, die dem Worte nach des Papstes Confirmation aussprechenden Stellen (s. u. a. § 24, A. 2—4) und beschränkt die Bitte der Synode von Chalcedon, 451, um die päpstliche Bestätigung (s. § 43, A. 9), auf den Canon, wogegen auf der Synode Leo I. Gesandten protestirt hatten (s. § 88, A. 18). Letzteres gibt Blötzer, S. J., Der heil. Stuhl und die ökumenischen Synoden des Alterthums (Innsbrucker Ztst. f. Theol., 10, 1886, 67—106) zu; doch folgt gerade daraus, wie großes wesentliches Gewicht nach der Rechtsanschauung des 5. Jahrhunderts der zustimmenden und dadurch bestätigenden Erklärung des Papstes zukam. Die dogmatische Entscheidung des Concils von Chalcedon schloß sich genau an Leo I. vorgängige Lehrdarstellung (Jaffé, n. 201) an. S. noch unten A. 37. — *Härig, Ueber das Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu bestätigen, 1840; *Matagne, De la confirmation des conciles oecuméniques (Études relig. hist. lit.. 1869).

[32] Das zeigt die Geschichte der einzelnen in Abwesenheit des Papstes gehaltenen Synoden, auch jene von Trient nicht ausgenommen, vgl. Trid., 23, 1, mit 6, 1 (§ 78, A. 33). Das Glaubensgesetz wird durch die päpstliche Bestätigung selbstredend nicht erst unfehlbar, als ob es früher fehlbar gewesen wäre, sondern in definitiver Weise als unfehlbar und wahr erklärt. Es ist daher nicht richtig zu sagen, daß die Unfehlbarkeit des Papstes die Unfehlbarkeit der Concilien absorbire, letztere besteht und konnte, wie die Geschichte zeigt, sogar ohne die erstere geglaubt werden. Um den Mißstand zu vermeiden, 1563, vom Papste die Bestätigung von Beschlüssen zu verlangen, von welchen nicht wenige, darunter die wichtigsten dogmatischen (Sess. V. VI), bereits vor 17 Jahren gefaßt worden, beliebte man in der Schlußsitzung der Trienter Synode eine Verlesung ihrer sämmtlichen Decrete; über deren Confirmation s. § 57, A. 14. — Die Nothwendigkeit der päpstlichen Bestätigung, damit die Concilsdecrete als solche mit unbestrittener Rechtskraft gelten, spricht für das geltende Recht klar Sixtus V., a. A. 5, a. O., aus.

[33] Sehr allgemein waren die Vollmachten der nach Trient beorderten Cardinallegaten gehalten: Paul III., 20. März 1537, 16. Oct. 1542 (Theiner, Acta, I, 15. 17). Vgl. oben § 24, A. 3. — Der Grund ist nicht so sehr darin zu suchen, daß der Legat mehr Bote als Gewaltträger sei, als vielmehr darin, daß eine Delegation der primatialen Rechte im engsten Sinne des Wortes, insbesondere der Infallibilität gar nicht möglich ist, s. § 28, I.

ist für die practische Rechtsanwendung nicht ohne Bedeutung und bietet auch die thatsächliche Gewähr dafür, daß die Concilschlüsse den in der Gesammtkirche gegenwärtigen Glaubensüberzeugungen, Rechtsanschauungen und Bedürfnissen nicht widerstreiten, vielmehr entsprechen.[34] Während die Reception in diesem Sinne (§ 40, V) am geschaffenen Rechtszustande nichts ändert, vielmehr denselben nur klarstellt, kann aber allerdings durch die Reception der Beschlüsse einer Particular-Synode seitens der katholischen Kirche, insbesondere des römischen Stuhles, die rechtliche Natur eben dieser Beschlüsse wesentlich geändert werden, so daß sie nunmehr wie als Beschlüsse einer öcumenischen Synode erscheinen und derart Quellen des gemeinen Kirchenrechtes geworden sind.[35]

VII. Was das Verhältniß von Papst und Concil betrifft, so ist entweder der Papst im Concil inbegriffen zu denken als dessen Haupt oder aber er steht über den versammelten Bischöfen.[36] Die von den Reformsynoden des 15. Jahrhunderts (§ 57, I) angenommene und von der gallicanischen Schule (§ 58, A. 15) festgehaltene Ansicht von der Superiorität des allgemeinen Concils über dem Papste hat längst der gegentheiligen Rechtsüberzeugung (§ 25, I—III; § 80, II) wieder Platz gemacht. In keiner Weise bildet das öcumenische Concil eine Autorität oder Instanz über dem römischen Papste (§ 80, A. 7), sowie freilich andererseits die Väter des Concils nicht nur als Rathgeber des Papstes als wie der einzigen Autorität im Concil aufgefaßt werden dürfen. Die vom Papste anerkannten bestätigten und verkündeten Beschlüsse des Concils sind im Grunde Concilscanonen und nicht päpstliche Decretalen. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß die von Synoden in Gegenwart des Papstes gefaßten Beschlüsse als päpstliche mit Zustimmung des Concils erflossene Constitutionen erscheinen.[37]

VIII. Die seitens der byzantinischen Kaiser geübte Ingerenz bei Abhaltung allgemeiner Synoden in Bezug auf deren Einberufung und geschäft-

---

[34] Jedem Katholiken gereichte es sicher in gleicher Weise zur Befriedigung wie Beruhigung, daß die A. 19 erwähnten Bischöfe ausnahmslos die vaticanischen Beschlüsse annahmen und auch nicht Ein Bischof dieselben als unwahr, unrecht oder illegitim verwarf.

[35] Ein Beispiel bietet die als orientalische General-Synode von Theodosius I. einberufene, später sog. Syn. I. Constantinopel, 381, s. § 43, II, 2.

[36] Dem Begriffe nach mag Concil die Einheit von Papst und Bischofsversammlung sein, so ist deshalb die Frage nach dem Verhältniß von Papst und Concil keine müßige, wie z. B. Walter, K. R., § 158, A. 3, will; denn thatsächlich sind beide Factoren gleichwohl nicht nur persönlich, sondern auch örtlich und zeitlich trennbar und oft genug getrennt gewesen. — Die Literatur der sog. Conciliar-Theologie s. § 57, A. 3, dazu: Güntherod Car. (Servit mit dem Bart in der Tasche), Auctoritas concilii oecumenici supra rom. pontificem, Diss. Oenipont. 1776; die Vertreter der entgegengesetzten Richtung, s. § 57, A. 4, und vor § 80, dazu: Torre, Ant., De summi pontificis supra concilia auctoritate ad J. Salviatum, Flor. s. a.; Orsi Jos., De rom. pontificis in synodos oecumenicas potestate, 2 part., Rom. 1740; Muzzarelli, S. J., De auctoritate rom. pontif. in conciliis general., 2 vol., Gandav. (1815); Leboucher, De l'unité du pouvoir souverain dans l'église (Rev. des sciences ecclés., 35, 1876, 217—270).

[37] Die zwei verschiedenen Formeln stellt der Ordo, a. 1488, c. 9, i. f., nebeneinander; ist der Papst gegenwärtig: Martinus, epp. s. s. D. sacro approbante concilio; ist er abwesend: Sacrosancta generalis Synodus Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregata generale concilium faciens et universalem ecclesiam repraesentans (Walter, l. c., 126). Erstere Formel wurde wie auf den Lateransynoden auch auf dem Vaticanischen Concil gebraucht: Pius IX., cit. Multiplices, n. VIII. — An den Worten zu mäkeln taugt wenig; bei ersterer Formulirung scheint die Analogie von seitens constitutioneller Herrscher erlassenen Gesetzen völlig zuzutreffen und doch trügt der Schein; vgl. § 8, A. 2.

liche Leitung, endlich die Sanction der Synodalschlüsse[38] wurde von den römisch-deutschen Kaisern nicht in Anspruch genommen. Vertreter der Staaten (s. A. 15) waren auf den mittelalterlichen Synoden nur zu dem Zwecke zugelassen, um die Bedürfnisse und begründeten Ansprüche ihrer Auftraggeber der Würdigung der Versammlung zu empfehlen. Heutzutage liegt eine Veranlassung dazu nicht mehr vor, da die Concilsväter in anderer Weise darüber ausreichend informirt werden können. Die Theilnahme am allgemeinen Concil kann der Staat, welcher die katholische Kirche anerkannt hat, aus einem rechtlichen Grunde nicht verbieten; noch heute ist es ziemlich, daß die Landesbischöfe zur Bestreitung der Reisekosten von Staatswegen eine etwa wünschenswerthe Subvention erhalten.[39] Derjenige Staat, in dessen Territorium die Synode gehalten werden soll, kann verlangen, daß mit ihm darüber vorher verhandelt werde und ist es dann seine Sache, die Sicherheit und Freiheit der Versammlung gegen jeden Versuch einer Störung nöthigenfalls auch durch Anwendung von Gewalt zu schützen. Die italienische Gesetzgebung hat ein für allemal dazu sich für verpflichtet erklärt.[40] Eines internationalen Schutzes erfreuen sich die allgemeinen Synoden nicht.

§ 97.

2. Die Provincial- und Plenar-Synoden.

Feßler, Ueber die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden, 1849; Bouix, Tr. de concilio provinciali: du concile provincial, Paris 1862. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. III, c. 43—57; Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 1, 373—419, 2, 203—215. — van Espen, J. e. un., P. I, tit. 20; Ferraris, Bibl., s. v. Concilium, art. II. — Phillips, K. R., 2, § 86; Hinschius, K. R., 3, 473—582. 634—654.

I. Die vom Metropoliten innerhalb der Provinz gehaltene sog. Provincialsynode hatte in früheren Zeiten nicht nur in Bezug auf die Gesetzgebung, sondern auch rücksichtlich der Verwaltung der Provinz in anderer Beziehung eine Bedeutung, welche sie längst großentheils eingebüßt hat.[1] Die betreffenden Synoden sind heutzutage hauptsächlich nur von Interesse, insoferne sie den kirchlichen Gemeingeist in der Provinz zu fördern geeignet sind.

II. Das Provincialconcil wurde früher alle Jahre zweimal, dann jährlich abgehalten und soll nun alle drei Jahre gefeiert werden.[2] Der Metro-

---

[38] Dem Byzantinismus ist es eigen, staatliche und kirchliche Belange zu vermengen (s. § 11, IV); trotzdem ist es unrichtig, daß durch die kaiserliche Sanction der Concilsdecrete diese ohne weiteres Quellen des gemeinen Kirchenrechtes geworden seien. Die Beschlüsse der Synoden von Ephesus, 449, und Constantinopel, 754, wurden als Schlüsse öcumenischer Synoden von Theodosius II., bezw. Constantin V. Copronymos bestätiget, der apostolische Stuhl hat dieselben aber verworfen und nie anerkannt, und jene Synoden gelten trotz kaiserlicher Sanction nicht als öcumenisch.

[39] Constantin d. Gr. bewilligte den Bischöfen zur Reise nach Nicäa die kostenfreie Benützung der Staatspost, s. Eusebius, Vita Constantini, L. III, c. 6. — Beim letzten Concil übernahm, soweit bekannt, nur die brasilianische und chilenische Regierung einen Theil der Reisekosten der Landesbischöfe, s. Friedberg, Aktenstücke, 96, 64.

[40] Garantiegesetz, 13. Mai 1871, Art. 6 (Zorn, Gesetze, 172).

§ 97. [1] Die Synode war das Organ und ist es theilweise noch, mittels welchen der Metropolit seine oberbischöfliche Gewalt ausübte; s. oben § 88, X, bes. A. 51.

[2] Die eine Synode soll in der Quadrages, die andere im Herbste stattfinden: Syn. Nicäa, 325, c. 5 (c. 3, Dist. 18), oder näher drei bis vier Wochen vor Ostern und am 15. Oct.: Syn. Antiochien, 341, c. 20 (c. 4, Dist. 18), oder Mittwoch vor Pfingsten und am 12. Oct.: can. Apost. 38, graec. 36 (Bruns, I, 6); Syn. Chalcedon, 451, c. 19 (c. 6, Dist. 18) bestimmt keine Termine. Wenn nicht zweimal, soll die Synode doch ein-

polit beruft es nach erhaltenem Pallium, in dessen Verhinderung der älteste Suffraganbischof.[3] Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der zur Einberufung Berechtigte.[4] Der pseudo-isidorische Satz, daß keine, auch particuläre Synode ohne vorgängige Erlaubniß des Papstes gehalten werden könne,[5] entbehrte des Einflusses auf die Rechtsbildung. Wiederholt haben die Päpste die canonische Vorschrift der Abhaltung solcher Synoden eingeschärft;[6] nur aus besonderen Gründen verlangte die römische Curie im 17. Jahrhunderte von der vorgehabten Einberufung einer italienischen Provincialsynode verständiget zu werden[7] und vereinzelte Beispiele der Neuzeit, daß Erzbischöfe zur pflichtmäßigen Abhaltung der Synode sich eine päpstliche Facultät erbaten, dürfen nicht als Anerkennung der pseudo-isidorischen These angesehen werden.[8] Thatsächlich finden die Synoden nirgends in der vom Rechte geforderten Periodicität statt und gilt die frühere Strafe der Säumniß, Suspension vom Amte, als antiquirt.[9]

III. Entscheidende Stimme steht auf der Provincialsynode zu: 1. den Provincialbischöfen, eventuell den Capitelsvicaren;[10] 2. den exemten

---

mal gehalten werden: Novell. 123, c. 10; Syn. II. Tours, 567, c. 1; II. Trullos, 692, c. 8; II. Nicäa, 787, c. 6 (c. 7, Dist. 18). Jährlich einmalige Abhaltung schreibt das spanische und fränkische Recht vor: sog. Syn. Agde, c. 71; II. Orléans, 533, c. 2; und zwar am 18. Mai: IV. Toledo, 633, c. 3 (Bruns, I, 222); ohne einen Tag zu nennen: c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.); nach dem weißen Sonntag oder zu einer noch bequemeren Zeit soll das Concil gehalten werden nach Trid., 24, 2, worauf das geltende Recht ruht, nachdem schon Syn. Basel, Sess. XV, 1433 (Hard., C. C., VIII, 1170) mit der Milderung vorausgegangen war. Nach dem vaticanischen Schema de episcopis, c. 5, sollte die Synode wenigstens alle fünf Jahre gehalten werden, wenn nicht vom apostolischen Stuhle weitere Prorogation erwirkt wird (Martin, Coll. Vat., 1873, 126).

[3] Trid., 24, 2. — Ein Titularerzbischof (§ 88, A. 82) kann keine Synoden mit etwa sich ihm anschließenden exemten Prälaten halten: Syn. Rom, 1725, tit. IX, c. 2 (Coll. Lac., I, 359, gegen C. C., 1694, bei Benedict. XIV., Syn. dioec., L. II, c. 4, n. IV), ebensowenig ein exemter Bischof (Gallemart, 452), wie der Capitelvicar des erledigten Erzbisthums: C. C., 10. Febr. 1624 (Benedict. XIV., l. c., L. II, c. 9, n. VIII). Betreffs des Palliums s. § 88, A. 81.

[4] Der Ort ist keineswegs nothwendig die Metropole, s. Syn. Chalcedon, 451, c. 19, gr. (Bruns, I, 30); III. Orléans, 538, c. 1 (l. c., II, 191 f.).

[5] Vgl. oben § 50, A. 52, wobei richtig zu stellen ist, daß die Interpolation von c. 4, Dist. 17, darin besteht, daß nach dem Worte particularem synodum die Worte ad dijudicandum generalem synodum (Deusdedit, Collectio, L. I, c. 146, ed. Martinucci, 1869, 106) ausgefallen sind.

[6] Leo I, 446, an Anastas von Thessalonich (c. 2, Dist. 18); Hilarius, 462, an die gallischen Bischöfe (Jaffé, n. 330); Hormisdas, 517, an die Bischöfe Spaniens (l. c., n. 497); Gregor I. wiederholt an fränkische Herrscher wie Bischöfe (Jaffé, 2. ed., n. 1743 f., 1828, 1830, 1838 u. ö.); Nicolaus I. nach Vienne (Jaffé, n. 2144). Pius IX., 17. Mai 1852, an die spanischen; 5. Nov. 1855, an die österreichischen Bischöfe (Acta Pii, I, 363; Walter, Fontes, 298).

[7] Luca, Annotationes ad Conc. Trid., disc. XXX, n. 4. 5, 1683, 131.

[8] So wandte sich der Cardinal-Erzbischof Geißel von Köln, 6. Juni 1859, mit der Bitte an den Papst, ihm die Erlaubniß (!) zur Abhaltung der Synode zu ertheilen (Coll. Lac., V, 231 ff.), zugleich unterbreitete er den Entwurf einer Geschäftsordnung der päpstlichen Revision, in welch' letzterer Richtung allein ihm, 21. April 1859, der Cardinalerzbischof Schwarzenberg von Prag vorausgegangen war (l. c., 383 f.).

[9] c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.), innovirt von Trid., 24, 2. Von selbst trat die Strafe nie ein. Der Metropolit, welcher trotz Mahnung seitens der Bischöfe nicht wenigstens binnen zwei Jahren die Synode einberuft, soll ein Jahr lang keine Messe lesen: Syn. III. Orléans, 538, c. 1 (Bruns, II, 192).

[10] Ersteres versteht sich von selbst, letzteres ist begründete (§ 90, A. 100) Lehre der Canonisten, s. Ferraris, Bibl., v. Concilium, art. II, n. 15; Bouix, De concilio pro-

Bischöfen und Prälaten nullius (§ 76, IV, 2. 3) auf der Synode jenes benachbarten Metropoliten, welcher sie sich zuerst angeschlossen haben;[11] 3. endlich auf Beschluß der Synode, den Procuratoren der abwesenden Bischöfe[12] und anwesenden Titularbischöfen, nicht aber fremden Diöcesanbischöfen. — Berathende Stimme haben unter allen Fällen a) die Vertreter abwesender mit Decisivstimme ausgestatteter Prälaten (s. 1 und 2); b) die Vertreter der Domcapitel und nach Gewohnheit auch Collegiatstifter;[13] c) die etwa nach particulärem Recht und Gewohnheit zum Erscheinen verpflichteten Aebte, Ordensvorsteher, Weihbischöfe, Pröpste, Generalvicare, Seminarvorstände;[14] endlich d) die speciell geladenen gelehrten Theologen[15] und Juristen, auch aus dem Laienstande.[16] —

---

vincial, 1862, 160, womit die Praxis übereinstimmt, s. Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 4 (Coll. Lac., V, 152). — Auf Wunsch des Papstes wurde der für Orléans erst designirte Dupanloup zur Syn. Paris, 1849, zugelassen, s. Coll. Lac., IV, 35.

[11] Trid., 24, 2; Gallemart, 454. Die einmal getroffene Wahl bindet auch den Nachfolger: C. C., 6. April 1595 (l. c., 452). Die gewählte Metropole muß nicht die nächst gelegene sein: C. C., 28. Mai 1725 (Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 8, n. XIV). Exemte, welche noch nicht einer anderen Synode sich angeschlossen, wurden zur römischen Provincialsynode, 1725, geladen, ihnen aber aufgetragen in Monatsfrist bei Strafe des Interdicts ab ingressu ecclesiae zu wählen (Coll. Lac., I, 350. 359), s. darüber Benedict. XIV., l. c., L. II, c. 2, n. VI, aber auch oben § 80, A. 32. Außer der Synode kann der Metropolit über einen solchen Exemten natürlich keine Jurisdiction ausüben, ihn also auch nicht zur Beobachtung der beschlossenen Statuten anhalten. — Die Erzbischöfe ohne Suffragane sind zum Anschluß an eine Synode nicht verpflichtet: cit. C. C., 1725; die gegentheilige Ansicht vertritt das vaticanische Schema de episcopis, c. 5 (l. c, 127).

[12] C. C., 19. April 1596 (Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 12, n. VI). Der Coadjutor des abwesenden Bischofs (§ 91, A. 26) erscheint als dessen im Wege Rechtens ernannter Stellvertreter. — Die Gewährung des Decisivvotums an einen resignirten Bischof erfordert einstimmigen Beschluß der Synodalen: C. C., 24. August 1850 (A. S., III, 310—313; Lingen, 898—901). Fremde Ordinarien erhalten Ehrensitz und berathende Stimme: Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 4 (Coll. Lac., V, 152). Uneingeladen zu erscheinen verbietet übrigens schon der gewöhnliche Anstand.

[13] Die Domcapitel haben ein Recht geladen zu werden: c. 10, X, 3, 10 (Honor. III.), doch nicht die Pflicht zu erscheinen: C. C., 19. April 1596, s. Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 4, n. I. Particularrechtlich kann es anders sein. Das Metropolitancapitel wird entweder als solches zum Erscheinen berufen: Syn. Köln, 1860 (Coll. Lac., V, 236), oder aufgefordert drei aus seiner Mitte gewählte Deputirte zu entsenden, wie die übrigen Domcapitel durch zwei Abgeordnete vertreten werden: Syn. Wien, a. vor. A. a. O. — Das exemte Domcapitel folgt gleichwohl seinem Bischof auf die gesetzliche oder gewählte Synode: C. C., 1573 (Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 8, n. XIII). — Von den Collegiatcapiteln haben an sich nur jene mit quasiepiscopaler Jurisdiction einen Anspruch eingeladen zu werden: C. C., 19. Dec. 1596 (Gallemart, 453).

[14] Eine allgemeine Vorschrift über die Betheiligung der Genannten besteht nicht; das folgt auch aus c. 6, in VI, 5, 7 (Clem. IV.), sowie daß der Umstand der Exemtion diesbezüglich irrelevant ist. — Aebtissinnen erschienen nicht nur in England, so Syn. Straneshalch, 664 (Hard., C. C., III, 994) auf Synoden; doch erklärt sich Syn. Nantes, c. 19 (saec. IX?, l. c., VI, 1, 462), gegen das Weiberregiment und gestattet einer Nonne nur in Folge bischöflicher oder königlicher Ladung auf einer Synode zu erscheinen.

[15] Nach Köln, 1860, einen Vertreter zu senden wurden die theologischen Facultäten von Bonn, Münster und Paderborn aufgefordert; zu Prag war, 1860, die dortige theologische Facultät vertreten (Coll. Lac., V, 236. 395). — Die Auswahl theologischer und juristischer Berather ist an sich eine die einzelnen Synodalen berührende Angelegenheit.

[16] Laien erscheinen früh und häufig vorzüglich auf spanischen Synoden: Syn. Elvira, 305 (adstantibus diaconibus et omni plebe; Hard., C. C., I, 249); Tarragona, 516, c. 13, fordert die Bischöfe auf Laien mitzunehmen (Bruns, II, 18); IV. Toledo, 633, c. 4 (laici qui electione concilii interesse meruerint . . . et notarii, l. c. I, 222). Vicentiolus von Lyon erklärt zur Synode von Epaon, 517, auch Laien unter voller Wahrung der Redefreiheit zulassen zu wollen (Hard., C. C., II, 1046). Auch nach geltendem Rechte

Die zur Theilnahme Berechtigten sind, wenn sie auch nicht wären geladen worden,[17] regelmäßig auch verpflichtet, zur Synode zu erscheinen, gleichwohl nicht mehr unter der früheren Strafe der Excommunication vom Verkehr mit den Mitbischöfen oder Suspension vom Messelesen.[18] Verhinderte Prälaten haben für Vertretung zu sorgen.[19]

IV. Verhandlungsgegenstände der Provincialsynode sind: 1. Erlaß von Constitutionen (§ 30); 2. eine gewisse Aufsicht über die Verwaltung der vertretenen Kreise, insbesondere auch Abstellung von Mißbräuchen im Reliquien- und Bilderwesen und in der klösterlichen Disciplin, Berichterstattung an den apostolischen Stuhl mit der Bitte um Abhilfe bei Mißbräuchen im Ablaßwesen, bei grober Pflichtverletzung der Provincialbischöfe;[20] 3. Einleitung und Vorverhandlung der Union oder Aufbesserung von Bisthümern; 4. Gerichtsbarkeit über kleinere Vergehen der Bischöfe und betreffend die Amtsführung der Synodalexaminatoren; 5. Beschluß der Visitation der Suffraganbisthümer durch den Metropoliten (§ 88, X, 3); 6. Wahl von wenigstens vier Synodalrichtern, denen der Papst in letzter Instanz an ihn gebrachte Processe zur Entscheidung delegiren könnte, und von Synodalzeugen, welche über ihre, betreffs reformbedürftiger Zustände in der Provinz gemachten Wahrnehmungen der nächsten Synode getreuen Bericht zu erstatten haben.[21]

V. Die Verhandlungen der Synode sollen in Freiheit und Ordnung geführt werden.[22] Den Vorsitz führt der Metropolit, welcher aber nicht das

---

ist den Bischöfen unverwehrt Laien zuzuziehen: C. C., 22. April 1598 (Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 9, n. VII).

[17] Die Convocation schließt im Sinne von Trid., 24, 2, regelmäßig mit der Clausel: qui de jure vel consuetudine interesse debeant, womit freilich bei der Seltenheit solcher Synoden wenig gedient ist.

[18] Der grundlos ausbleibende Bischof war ἀδελφικῶς zu rügen: Syn. Chalcedon, 451, c. 19 (c. 6, Dist. 18). Nach späterem particulärem Recht traf den nicht entschuldigten säumigen Bischof Excommunication vom Verkehr mit den übrigen Bischöfen (a caritate fratrum): Syn. V. Carthago, 401, c. 10; Agde, 506, c. 35; Tarragona, 516, c. 6 (c. 10. 13. 14, Dist. 18); dieselbe Strafe trat wegen vorzeitiger Abreise ein: Syn. II. Arles, c. 450, c. 19 (c. 12, Dist. 18); anderswo Suspension: Syn. Epaon, 517, c. 1, und zwar ganz- oder halbjährige Suspension vom Messelesen: Syn. Orléans, III, 538, c. 1, V, 549, c. 18 (Bruns, II, 167, n. 3. 192. 213). Wenn das von Trid., 24, 2, innovirte c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.) auch für diese Säumniß Suspension vom Amte statuirte, so trat diese nicht nur nie von selbst ein, sondern ist sicher antiquirt.

[19] Stat. eccl. antiq., c. 9 (c. 9, Dist. 18) ist allgemein recipirt.

[20] Betreffs der Seminarien s. § 66, A. 15; der Residenzpflicht § 78, A. 32—34; der sittlichen Integrität der Bischöfe § 70, I, a. E. — Trid., 25, decr. de invocatione Sanctorum et sacris imaginibus, decr. de indulgentiis. Die Synode rügt und supplirt die Säumigkeit der Bischöfe und regularen Oberen, mangels von Generalcapiteln, die tridentinischen auf die regulare Zucht sich beziehenden Vorschriften selbst durchzuführen: Trid., 25, reg., 22.

[21] Zu 3): Trid., 24, 13. — Zu 4): Trid., 24, 5. 3, vgl. Trid., 13, 6—8, und § 189. — Trid., 24, 18. — Zu 6): Trid., 25, 10, s. über diese judices synodales in partibus, § 175. — Die Bestellung von testes synodales, nach c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.), gerieth vielfach in Vergessenheit, da der Auftrag des Synodalzeugen nicht nur delicat, sondern wegen der Verpflichtung zur Denunciation auch odios erschien, sie sollte eingeschärft werden vom A. 2 cit. vaticanischen Schema.

[22] Ueber den spanischen ordo concilii s. oben § 96, A. 20; dazu Martene, De conciliorum celebratione (De antiquis ecclesiae ritibus, L III, c. 1, ed. Antw., II, 1736, 857—888); und für das geltende Recht die Zusammenstellung in Praxis Synodalis, Neo-Eboraci 1883, 17—23. Die Sitzordnung auf dem Concil richtet sich nach der canonischen Präcedenz, s. § 77, III

Recht zu dirimiren hat; nur die einfache Majorität entscheidet.[23] Ort der feierlichen Sitzungen, deren ohne Grund nicht mehr als drei sein sollen,[24] ist die Kirche, in welcher auch gemeinschaftlicher Gottesdienst gehalten wird. Auch hier gehen den sog. öffentlichen Sessionen Generalcongregationen vorauf und diesen wieder Ausschußsitzungen (congregationes particulares, commissiones, sectiones) voraus. Daneben finden noch congregationes privatae der Theilnehmer mit Decisivvotum statt, um über das Schicksal der Vorlagen sich möglichst zu einigen, da in den Generalcongregationen nicht abgestimmt wird. In der ersten Privatcongregation wird das Arbeitsprogramm und der Geschäftsgang der Synode übersichtlich festgestellt, über die Stimmberechtigung der erschienenen Theilnehmer entschieden, die Commissionen gewählt, die judices excusationum et querelarum wie bei dem allgemeinen Concil (§ 96, A. 25) ernannt und die Synodalofficiale bestellt: Promotoren, welche für die formelle Erledigung der Geschäfte zu sorgen haben, Notare, Secretäre, Ceremonienmeister u. a. — Die Acten und Decrete werden nach Rom geschickt und erst nach erfolgter Revision oder Genehmigung der letzteren durch den Metropoliten kundgemacht.[25]

VI. Bevor die Metropolitanverfassung völlig ausgebildet war, versammelten sich schon Bischöfe verschiedener Provinzen zu einer gemeinschaftlichen Synode.[26] War in derartigen Versammlungen eine bedeutende Zahl von Kirchen vertreten, so sprach bereits das Alterthum von Plenarsynoden.[27] Organisirt erscheinen dieselben aber nur in der africanischen Kirche als vom Primas von

---

[23] Dem Metropoliten eignet keine Jurisdiction über das Concil, er ist lediglich dessen erstes Mitglied, nie hat er dessen Beschlüsse confirmirt; s. Fagnani, Comm., ad c. 25, X, 5, 1, n. 104; Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 2, n. IV.

[24] So verfügt, doch nur in dispositiver Weise (§ 4, IV, 2), das Caeremoniale episcoporum, L. I, c. 31, n. 16 (ed. cit., 111 f.). — Die erste Session hat einen lediglich solemnen Charakter und legen in ihr, wenn sie auf ein allgemeines Concil die erste ist, sämmtliche Theilnehmer, sonst nur jene die professio fidei, womit das Gelöbniß des Gehorsames gegen den Papst verbunden ist, ab, welche dieselbe noch auf keiner Synode abgelegt haben; mit dem sich dieses Eides weigernden Bischof ist jeder Verkehr abzubrechen und darüber der apostolische Stuhl zu verständigen: Trid., 25, 2. — Die Frage, wie viele Stimmberechtigte erschienen sein müssen, damit das Concil sich constituiren könne, wirft Hinschius, K. R., 3, 640, auf und fordert hierzu die Anwesenheit der Majorität der Provinzbischöfe, um so die Provinz repräsentiren zu können. Richtiger erscheint, von der Bestimmung einer festen Quote nach Analogie des § 96, A. 2, Bemerkten abzusehen und zu verlangen, daß neben dem einberufenden Bischof wenigstens mehrere, d. i. zwei Inhaber von Decisivvoten zugegen seien. Auch hier wie anderswo führt übrigens die Praxis die Theorie mitsammt ihren Sprüchen und Sprüchlein nur zu leicht ad absurdum, vgl. § 90, A. 41. 43.

[25] Vgl. § 30, II. IV. — Zweck der Revision ist vor allem Unpassendes auszuscheiden, kleinere Correcturen werden sich nicht abweisen lassen, es geht aber nicht an, daß der Metropolit nach Maßgabe der von der Congregation erhaltenen Bemerkungen kurzerhand ganz neue oder wesentlich veränderte Decrete wie als Concilsdecrete kundmache. In diesem Sinne postulirten, 1870, französische Bischöfe, es solle, wenn schon die Einsendung der Acten noch hinfort aufrecht gehalten werde, die Congregation von jeder Hinzufügung Abstand nehmen und den Bischöfen freigestellt bleiben, von der Congregation geänderte oder gewünschte Decrete nach Gutbefinden zu publiciren oder nicht zu publiciren (Martin, Coll. Vatic., 1873, 152).

[26] Beispiele bieten die Synoden von Ancyra, 314, und Elvira, 305, s. § 43, IV, 1. 3.

[27] Die von Constantin aus dem Occident nach Arles, 314, einberufene Synode, nennt Augustin, plenarium ecclesiae universae concilium: Ep. 43, 7 (Migne, Patrol. lat., 33, 169). Die orientalische Generalsynode von Constantinopel, 381, wurde später sogar für ökumenisch gehalten, s. § 96, A. 34. Aehnlich verhält sich die Sache mit der Synode von Sardica, s. § 43, A. 18, und Hefele, in Tübing. Qtlst., 34, 1852, 399—415.

Carthago abzuhaltendes Plenarconcil.[28] — Die römischen Synoden waren häufig verstärkte Diöcesan- und Provincialsynoden und wuchsen seit dem 7. Jahrhunderte nicht selten zu den ganzen Occident umfassenden Generalsynoden aus.[29] Im Interesse der Reform veranstalteten die Päpste häufig solche, dem Namen nach, allgemeine Synoden auch anderswo, außerhalb Roms und Italiens und präsidirten ihnen selbst oder durch ihre Legaten. — Der verstärkten römischen Synode entspricht die in Constantinopel seit dem 4. Jahrhundert unter Vorsitz des dortigen Erzbischofs oder Patriarchen gehaltene Synode der gerade in der kaiserlichen Stadt anwesenden Bischöfe, Klostervorsteher und anderen Cleriker (σύνοδος ἐνδημοῦσα), aus welcher sich die spätere ständige sog. heil. Synode des Patriarchen entwickelte.[30] Sonst waren im Orient eigentliche Patriarchalsynoden selten. — Die vom Primas gehaltene Synode aller zur bestimmten Nation gehörigen Bischöfe und Prälaten, das sog. Nationalconcil, knüpfte an die früher gebräuchlichen Reichssynoden (s. A. 38) an; seit dem 13. Jahrhundert wurden deren viele unter dem Vorsitz von päpstlichen Legaten gehalten.[31] In einem anderen Sinne, nämlich als Mittel der Gründung von Rom selbständiger Nationalkirchen, faßte die febronianistische Doctrin die Nationalsynode auf und so kommt es, daß der apostolische Stuhl keine National-, sondern nur Plenarsynoden anerkennt.[32] — Deren Abhaltung ist aber keine im Rechte periodisch vorgeschriebene. Nur wo der Primatialverband noch in Wahrheit zu Recht besteht, braucht die vorherige Erlaubniß des Papstes zur Abhaltung einer Primatialsynode nicht eingeholt zu werden.[33] Sonst aber beruft und gestattet nur der Papst ein solches Plenarconcil, bestimmt nicht selten dessen Verhandlungsgegenstände und ordnet zu

---

[28] Früher fand dasselbe jährlich am 23. August oder October statt: Syn. V. Carthago, 401 (c. 24, Dist. 3, cons.); später nur in Folge Einberufung. Dasselbe muß keineswegs in Carthago gehalten werden, sondern wird vom Primas in jener Provinz abgehalten, deren Bedürfnisse am dringlichsten sind: Cod. Afric., c. 95; damit ist nämlich eine Visitation der Provinz zu verbinden: c. 52 (Bruns, I, 184. 167). Können nicht alle Bischöfe erscheinen, so sollen sie nach Abtheilungen (turmae) Deputirte wählen: Syn. V. Carthago, 401, c. 10 (l. c., 174).

[29] Zahlreiche und stark besuchte Synoden hielt vor anderen Damasus (366—384). Von dogmatischer Bedeutung sind die Schlüsse der I. Lateransynode, 649, unter Martin I., der Synode von 680 unter Agatho; mehrere Synoden in und außer Rom feierte Johann VIII. (872—882). Mit einer gewissen Regelmäßigkeit fanden seit der Mitte des 11. bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts im Herbste oder in der Fastenzeit jährlich Synoden statt, manchmal auch zwei in Einem Jahre. Um dieselbe Zeit häuften sich die von Legaten gehaltenen Synoden, welche bedeutend länger vorhielten, s. § 52, A. 5.

[30] Die 394 zu Constantinopel gehaltene Synode war keine Patriarchalsynode, sondern eine im Texte charakterisirte Synode. Die Berechtigung des Gebrauches mit solchen ἐπίσκοποι ἐνδημοῦντες eine Synode zu halten vertheidigte Anatolius von Constantinopel zu Chalcedon, 451, act. IV (Hard., C. C., II, 440).

[31] Siehe die Nachweisungen bei Hinschius, K. R., 3, 576 ff.

[32] Febronius, De statu, c. 9, § IV. V. — Nach der Synode von Pistoja und ebenso Nuytz in Turin bilden Nationalsynoden die höchste kirchliche Instanz: Pius VI., Auctorem fidei, 28. Aug. 1794, prop. 85 (Denzinger, Enchiridion, n. 1456); Pius IX., Syllabus errorum, 1864, n. 36 (Archiv, 13, 317). — Die von den, 1848, zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfen gestellte Bitte ein „Nationalconcil" halten zu dürfen, wurde von Pius IX., 17. Mai 1849, dahin verbeschieden, daß die Zeitumstände für Abhaltung von majora episcoporum concilia nicht günstig seien, s. Coll. Lac., V, 991. 995.

[33] Das trifft von Gran als Primatialstuhl Ungarns zu, s. oben § 88, A. 40. Die Acten der ungarischen National- oder Primatial-Synode von Preßburg, 1822, s. in Coll. Lac., V, 933—940.

dessen Leitung einen mit dem Vorsitz betrauten Legaten ab.[34] Berechtigung wie Verpflichtung, auf einem solchen Concil zu erscheinen, ruht auf Privileg wie Gewohnheit; im Zweifel entscheidet die Analogie der Provincialsynode. Die Beschlüsse unterliegen der päpstlichen Bestätigung.[35] — Zeitlich und örtlich vereinigte Provincialconcilien zu halten, ist im Rechte nicht begründet.[36]

VII. Früh schon übten die christlichen Herrscher auf die Synoden einen bedeutenden Einfluß, allerdings in sehr verschiedener Weise aus. Nach dem Beispiele der byzantinischen Kaiser beriefen die westgothischen, die fränkischen, die englischen, später auch die deutschen Könige die Bischöfe ihres Reiches nicht nur zu canonischen Synoden,[37] sondern auch zu Versammlungen, welche durch die seitens des Königs geschehene Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, durch die Zuziehung weltlicher Großen, endlich durch die königliche Bestätigung ihrer Beschlüsse sich als Reichssynoden und concilia mixta charakterisiren.[38] Im 9. Jahrhundert trat in Frankreich eine Scheidung der

---

[34] Das ergibt sich aus dem A. 32 citirten päpstlichen Breve. Die zu Paris versammelten französischen Bischöfe richteten, Ende Februar 1849, an den apostolischen Stuhl die Bitte, ein „Plenarconcil" halten zu dürfen, erhielten aber gleichfalls abschlägige Antwort: Pius IX., 17. Mai 1849 (Coll. Lac., IV, 3 f.). Plenar-Synoden fanden dagegen mehrere im Gebiete der Propaganda statt, s. § 61, A. 8; mit ihnen stehen die Vicariats-Synoden auf Einer Linie, sie treten auf Grund eines Decrets der Propaganda zusammen, welches zugleich die päpstliche Ernennung des Vorsitzenden mittheilt, vgl. Syn. Smyrna, 1869 (Coll. Lac., VI, 562).

[35] Französische Bischöfe postulirten auf dem vaticanischen Concil den Erlaß organischer Bestimmungen über die wünschenswerthe Abhaltung von National- oder Plenarconcilien. — Mangels derselben können diese Synoden nicht als Institut des gemeinen Rechtes angesehen werden und daraus erklärt sich die Nothwendigkeit der päpstlichen Verfügung für den einzelnen Fall als Privileg.

[36] Syn. Basel, Sess. XV, 1433 (Hard., C. C., VIII, 1171), stellte derartige, aus besonderen Veranlassungen wünschenswerthe Cumulirung frei. Beispiele solcher gemeinsamer Provincialsynoden sind jene von Avignon, 1326 (l. c., VII, 1493 f.), und Lavaur, 1368 (l. c., 1794 f.), letztere mit ausdrücklicher päpstlicher Genehmigung.

[37] Die Synode zu Agde fand, 506, statt ex permissu regis, d. i. des arianischen westgothischen Königs Alarich (Bruns, II, 145); jährlich sollte eine Synode gehalten werden zu einer vom Metropoliten oder Fürsten (princeps) bestimmten Zeit: Syn. XI. Toledo, 675, c. 15 (l. c., I, 316). — In Folge praeceptio der drei Söhne Clodwigs trat das fränkische Nationalconcil von 533 zu Orléans zusammen; ex evocatione vel ordinatione regis Clodovai (II, 638—656) um 644 die Syn. Chalons (l. c., II, 185. 265); alle drei Jahre soll an einem vom Metropoliten von Lyon und dem König zu bestimmenden Orte ein concilium universale gefeiert werden: Syn. II. Macon, 585, c. 20 (l. c., 255). — Daß sämmtliche Synoden der genannten Länder nur mit königlicher Erlaubniß gehalten wurden, ist nicht erwiesen, ebensowenig aber, daß die Zeit so scharf zwischen Reichssynoden und anderen Synoden unterschied, wie Löning, Gesch. d. deutschen K. R., 2, 129—156 203—213, und nach ihm Hinschius, K. R., 3, 475 f., scheidet.

[38] Zahlreiche solche Versammlungen wurden in Toledo gehalten; dem jährlichen, am 1. November zu haltenden Concil müssen die judices locorum und actores fiscalium patrimoniorum beiwohnen: Syn. III. Toledo, 589, c. 18 (Bruns, I, 217). Das Protokoll eben dieser auf Befehl des vom Arianismus zur katholischen Kirche zurückgekehrten Königs Reccared gefeierten Synode wurde vom König vor den Bischöfen gefertiget und dessen Beschlüsse sanctionirt (Hard., C. C., III, 484). Auf Befehl Königs Sisenand trat Syn. IV. Toledo, 633, zusammen, bei manchen Canonen wird ausdrücklich bemerkt praecipiente rege: c. 65 (ausgelassen in c. 31, C. 17, Q. 4), ex decreto principis: c. 66 (Bruns, I, 239). Wiederholt übergab der König der von ihm berufenen Versammlung, welcher neben Bischöfen illustres aulae regiae viri, palatii seniores: XII. Toledo, 681 (l. c., 320), anwohnten, das Programm ihrer Beschlüsse in einem tomus; bei der Berathung selbst, welche sacerdotes et aulae regiae seniores . . . examinatione judicii canonice ac legaliter pflegen sollten, war der König nicht zugegen. — Auf Befehl Königs Clodwig I. trat Syn. I. Orléans, 511, zusammen, erhielt von ihm die Vorlagen (tituli) ihrer Beschlüsse; und unter-

Versammlung in eine geistliche und weltliche Curie ein, welche zur gemeinsamen Beschlußfassung zusammentreten.[39] Später wurden Reichssynoden in dieser von den Reichstagen schwer zu unterscheidenden Gestaltung immer seltener und erhielt sich nur noch länger die königliche Einberufung der Synoden den pseudo-isidorischen Grundsätzen (s. A. 5) zum Trotz. — Die römisch-deutschen Kaiser beriefen als Schutzherren der Kirche auch Generalsynoden zur Regelung allgemein kirchlicher Verhältnisse und zwar entweder gemeinschaftlich mit dem Papst oder ohne denselben, wenn es sich um Herstellung der Ordnung in Rom selbst handelte oder auch gegen denselben, im Falle des Streites mit dem rechtmäßigen Papste.[40] Seit dem 14. Jahrhundert ist davon nicht mehr die Rede und nur die gallicanischen Freiheiten statuiren noch das Einberufungsrecht des Königs.[41] Dies diente den französischen Königen zur Abhaltung,

---

breitete die gefaßten Canonen dem König zur Bestätigung: ut sic ea, quae nos statuimus, etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti consensus regis majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum (l. c., II, 160). Syn. V. Paris, 614, wurde ex evocatione Königs Clotar II. gehalten und erhielt, wie die Vorrede ihrer Canonen andeutet (l. c., II, 255 f.), offenbar auch königliche Vorlagen; mit ihren Canonen decken sich die Capitel des königlichen Edicts desselben Jahres super omnem plebem in conventu episcoporum in sinodo Parisius adunata nicht völlig, aber der Inhalt des Edicts, also auch die Abänderungen wurden auf einem concilium mixtum von Bischöfen und Großen genehmiget oder beschlossen, wie c. 24 die Beobachtung des königlichen Erlasses einschärft, quem cum ponteficibus vel (und) tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodale concilio instruemus (Mo. G., Capit., ed. Boretius, I, 20 23). Die Beschlüsse der von ihm berufenen ersten germanischen Synode, 742, macht Karlmann kund als cum consilio sacerdotum et optimatum (l. c., 25) gefaßt. Die Canonen von Lestines, 743, wurden beschlossen von sacerdotes Dei et comites et praefecti (l. c., 27) und von Karlmann publicirt. Pippin hielt, 744, zu Soissons eine Synode oder Concil mit Bischöfen, Priestern, Mönchen, Grafen und Optimaten (l. c., 29). Nach der vom König Pippin berufenen Syn. Verneuil, 755, c. 4, sollen jährlich zwei Synoden stattfinden: die eine am 1. März, ubi domnus rex jusserit ejus praesentia, die andere am 1. October zu Soissons oder an einem anderen von den Bischöfen vereinbarten Orte (l. c., 34); die erste Synode ist das concilium mixtum im Sinne des Textes. — Auch in England nehmen Könige und Große an Synoden Theil, und forderte die römische Synode, 679, den Theodor von Canterbury gerade zur Abhaltung einer solchen sog. öcumenischen Synode auf (Hard., C. C., III, 1040). — Neuestens wurde die historische Existenz von concilia mixta angestritten und behauptet, daß, wenn nicht in Spanien, sicher in Frankreich die kirchlichen und staatlichen Belange immer genau unterschieden und auseinandergehalten worden seien, so kurz von Sohm, in Ztst. f. K. R., 9, 1870, 202 f., 234. 250. 270, ausführlich von Löning, a. a. O., 2, 138—156, nicht ganz klar von Hinschius, K. R., 3, 541 ff. Die neue Theorie entbehrt der genügenden Begründung, siehe dagegen Waitz, Deutsche Verfassungs-Gesch., II, 2, 1882, 199—204. 235 ff., III, 1883, 554—599, bes. 568 ff.

[39] Hincmar's bezw. Adalhard's Schrift De ordine palatii, c. 35 (Walter, Corpus J. germ., III, 771 f.); Capitulare, 811, c. 1: In primis separare volumus episcopos, abbates et comites nostros et singulariter illos alloqui (ed. Boretius, I, 161).

[40] Beispiele sind die von Heinrich II. und Benedict IX., 1022, zu Pavia gehaltene Synode; die von Otto I., 964, und von Heinrich III., 1047, einberufenen römischen Synoden, auf welchen Benedict V. abgesetzt, bezw. Clemens II. gewählt wurde; die von Heinrich IV., 1080, zu Brixen veranstaltete Synode, auf welcher der Gegenpapst Gregor VII., Clemens III. gewählt wurde.

[41] Pithou, Libertéz de l'église gallicane, n. 10: Les rois tres-chrestiens ont de tout temps, selon les occurrences et necessitez de leur pays, assemblé ou fait assembler synodes ou conciles provinciaux et nationaux, esquels, entre autres choses importantes à la conservation de leur Estat, se sont aussi traitées les affaires concernant l'ordre et discipline ecclesiastique de leur pays, dont ils ont faict faire reigles, chapitres, loix, ordonnances et pragmatiques sanctions, sous leur nom et authorité: et s'en lisent encore aujourd'hui plusieurs ès recueils des decrets receus par l'Église

Gestattung und Ausnützung der Assemblées générales du clergé de France. Das französische Staatskirchenrecht fordert noch immer Erlaubniß der Regierung zur Abhaltung einer National-, Provincial- oder Diöcesansynode und die Placetirung der Beschlüsse fremder, selbst öcumenischer Concilien.[42] Aehnlich normirten das Verhältniß die zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen und behielten sich dazu auch die Abordnung eines l. f. Commissärs vor.[43] Während in den übrigen Staaten Deutschlands diesbezüglich das kirchliche Recht, frei Synoden abzuhalten, überall anerkannt ist, hält Baiern noch am Rechte der Entsendung eines Commissärs zu den Versammlungen der Kirchengesellschaften, ohne zwischen Provincial- und Diöcesansynoden zu unterscheiden, fest, welcher Anspruch aber sowenig geübt werden konnte, als die in Aussicht genommene Einberufung einer Synode durch den König.[44] — In Oesterreich ist von der abzuhaltenden Provincialsynode der Regierung Anzeige und von der gehaltenen durch Uebersendung eines Exemplars ihrer Acten Mittheilung zu machen.[45] Dasselbe auch anderswo zu beobachten, steht nichts im Wege. — Die kirchlichen Synoden verdienen in keiner Weise von der Staatsregierung mit Mißtrauen angesehen zu werden. Deren Maßregelung entspricht zudem nicht dem etwa sonst im Lande herrschenden freiheitlichen System. Eine Synode darf ferner weder mit einer Vereinsversammlung, noch mit einer allgemeinen Bürgerversammlung auf Eine Linie gestellt werden, sie ist als Rechtsinstitut zumal mit der katholischen Kirche anerkannt; die Forderung, einen Regierungscommissär zu deren Verhandlungen zuzulassen, ist bei dem geschärften kirchlichen Selbstbewußtsein der Zeit mit einem Verbote der Synoden identisch.[46]

---

universelle et aucunes approuvées par conciles generaux. (Dupin, Manuel, 1869, 11.) — Assemblées wurden seit 1586 regelmäßig alle zehn und fünf Jahre gehalten, um über die Bewilligung bezw. Verrechnung der dem Könige zu leistenden Beisteuern (dons gratuits) zu beschließen, s. Hericourt, Les lois ecclésiastiques de France, IV. Partie, chap. 6, II, Paris 1771, 297—308. André, Cours alphabét. de droit canon, s. v., ed. Migne, I, Paris 1862, 228 ff.; die Sammlungen ihrer Verhandlungen sind oben § 62, V, 5, namhaft gemacht.

[42] Organische Artikel, n. 4. 3. Der erstere Artikel nennt neben den Synoden überhaupt assemblée délibérante. Die Bischöfe gaben die Geltung dieser Normen nie zu; sie suchten 1849 um Gestattung der Abhaltung von Synoden nicht nach, die Regierung zog sich aus der Verlegenheit, indem sie dieselben für das genannte Jahr allgemein erlaubte, s. Coll. Lac., IV, 5 f.

[43] Gemeinsame Verordnung vom 30. Jan. 1830, § 18; 1. März 1853, § 5. Durch die neueren Gesetze ist diese Beschränkung weggefallen, s. § 16, A. 32. 40. 46, IX; ebenso das Preuß. Allg. Landrecht, Theil II, Titel 11, § 141, welches Genehmigung des Zusammentrittes der Synode und deren Beschlüsse vorschrieb, s. § 16, A. 96.

[44] Religionsedict, 1818, § 57. 56. Die Erklärung, daß durch den Regierungscommissär die freie Berathung der Versammlung nicht gestört werden solle: Erlaß vom 8. April 1852, Art. 2, genügte den kirchlichen Ansprüchen nicht, und ist deshalb die formelle Zurücknahme dieses Erlasses (s. § 16, A. 22) irrelevant.

[45] Concordat, 1855, Art. 4, lit. e.; Pius IX., Optime noscitis, 5. November 1855 (Walter, Fontes, 299), unterscheiden zwischen Provincial- und Diöcesan-Synode nicht. — Das gleiche verfügte Pius IX. in seinem in Ausführung des badischen Concordats an den Erzbischof von Freiburg gerichteten Breve vom 29. Sept. 1859 (Nussi, 402).

[46] Den alten spanischen Gebrauch, daß Laien als königliche Commissäre den Provincial-Synoden beiwohnen, erklärte C. C. und Gregor XIII., 26. Jan. 1585, für rechtswidrig, mit der archaistischen aus Nicolaus I., Ep. ad Michael. imperator., 865 (c. 4, Dist. 96), entlehnten Begründung, daß Laien nur auf öcumenischen Synoden, wo es sich um den Glauben, das ist eine alle Gläubigen betreffende Angelegenheit handle, einen Platz fänden, s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. III, c. 9, n. VI.

§ 98.

3. Die Diöcesan-Synode.

Bottaeus, s. vor § 30; Massobrius, Tr. de synodo dioecesana, Rom. 1627. Gavanti, Enchiridion s. manuale episcoporum (s. vor § 89) Pars II: Praxis exactissima Synodi dioecesanae, Ven. 1668, Col. 1705; darnach Praxis Synodalis, Neo-Eboraci 1883. Benedictus XIV. (Prosper Lambertini), De synodo dioecesana, 2 vol., Ferrar. 1760; Asseman Jos. Al., De synodo dioecesana, Rom. 1786. — Maultrot, Les prêtres juges dans les conciles, 3 part., s. l., 1780; Les prêtres juges de la foi, 2 part., 1780; Le droit des prêtres dans les synodes, 2 vol., 1779; dagegen aus vor § 92 cit. Werk von Luzerne, Dissert. VI (col. 1426—1834). — Amberger, Der Klerus auf der Diöcesan-Synode, 1849; Phillips, Die Diöc.-Syn., 1849; Sattler, Die Diöc.-Syn., 1849; Schmid Al., Die Bisthums-Synode, 2 Bde., 1850—51; Feßler, s. vor § 97; Die Diöcesan-Syn. Beleuchtung von Hirscher, Die kirchlichen Zustände, Regensb. 1849. Drey, Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten (Tübing. Quartfl., 16, 1834, 203—256). (Wessenberg), Die Bisthums-Synode, Stuttgart 1849; Filser, Die Diöc.-Syn., 1849; Haiz, Das kirchliche Synodalinstitut, 1849. — Holtgreven, Die Diöc.-Syn. als Rechtsinstitut, 1868; Bouix, Tr. de episcopo, II, Paris. 1873, 347—422. — Thomassin, Vetus ac nova disciplina, P. II, L. III, c. 73—76. — van Espen, J. e. un., P. I., tit. 18; Ferraris, Bibl., s. v. Synodus dioecesana. — Phillips, K. R., 7, § 365—375; Hinschius, K. R., 3, 582—603. 654—665.

I. Die Diöcesan-Synode ist eine den Diöcesan-Clerus vertretende Versammlung, welche der Ordinarius beruft, um unter Anhörung ihres Rathes Gegenstände, welche seiner Jurisdiction unterliegen und insbesondere die Disciplin von Clerus und Volk betreffen, zu verhandeln und darüber Statuten zu erlassen.[1] Vorzüglich in früherer Zeit wurden daneben auf solchen Synoden die mannigfachsten kirchlichen Rechtsgeschäfte theils vollzogen, theils verkündet.[2] Völlig verkehrt ist es, die Befugnisse der Diöcesan-Synode zugleich mit oder auch abgesehen von der Gewalt des Bischofs, zu erweitern oder dieselbe als eigenberechtigte Körperschaft mit selbständigen Rechten nach Art der modernen Vertretungskörper dem Bischofe an die Seite oder gar gegenüber zu stellen.[3] Der Wirkungskreis der Diöcesan-Synode ist vielmehr so beschränkt wie die bischöfliche Competenz (§ 29, IV), ihre Function ist eine lediglich berathende, da ihr, abgesehen vom Bischof als ihrem Vorsitzenden, keinerlei Jurisdiction

---

§ 98. [1] Die Diöcesan-Synode ist strenge genommen (s. § 95, II, a. E.) keine Synode und doch heißt gerade sie kurzweg synodus, früher concilium, doch was wesentlich ist, immer episcopi; über die älteren Bezeichnungen derselben s. Benedict. XIV., Syn. dioec., L. I, c. 1, n. IV; Hinschius, K. R., 3, 586. 591, nach welchem der Ausdruck Diöcesan-Synode seit dem 13. Jahrhundert technisch wurde.

[2] Die früher von dem Presbyterium d. i. der Versammlung der Priester und Diaconen der Diöcese verhandelten Sachen entschied der Bischof später mit Zuziehung seines Capitels, s. § 90, A. 1. Zur Verkündung der Absetzung des häretischen Arius berief Alexander von Alexandrien, 321, die Priester und Diaconen der Stadt und der Mareotis (Hard., C. C., I, 309). Nur mit Zustimmung seines concilium kann der Bischof eine Pfarrkirche in eine Klosterkirche verwandeln: Syn. III. Toledo, 589, c. 4 (c. 73, C. 12, Q. 2). Die Bestimmung, daß der Bischof auf der Diöcesan-Synode Messenstiftungen reduciren könne: Trid., 25, 4, besteht nicht mehr zu Recht, s. § 205. Die Definition der Synode bei Benedict. XIV., l. c., erscheint zu enge, da sie nur die Verwaltung der Seelsorge als Verhandlungsgegenstand nennt.

[3] Um dieselbe Zeit statuirten französische Schriftsteller, wie Maultrot (s. die eingangs citirten Schriften), die Stimmberechtigung der Priester auch in Glaubenssachen und versuchte die von Ricci zu Pistoja, 1786, gehaltene Diöcesan-Synode mit der Theorie von der Autonomie der Synode und Diöcese Ernst zu machen; dagegen: Pius VI., Auctorem fidei, 28. Aug. 1794, propos. 9—11 (Denzinger, Enchiridion, n. 1372 ff.). Die vom Kurfürsten von Mainz, Erthal, ebendorthin für 1792 zu sog. Reformzwecken einberufene Diöcesan-Synode kam nicht mehr zu Stande, s. Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, 1830, 57—136. — Vor und unmittelbar nach 1848 wurde besonders in Deutschland der Ruf nach Abhaltung von Diöcesan-Synoden in der Erwartung durchgreifender angeblich zeitgemäßer Reformen laut, s. die eingangs vermerkte Literatur. Deshalb rieth, entgegen den Beschlüssen der Würzburger Bischofsversammlung vom 7. Nov. 1848, Pius IX., 17. Mai 1849, von der Abhaltung von Synoden einstweilen Abstand zu nehmen und vorher Provincialconcilien zu halten, s. Coll. Lac., V, 979. 995.

zukommt.[4] Der Bischof ist an die Zustimmung der Synode nicht gebunden, um auf eben dieser Synode Statuten zu erlassen oder andere in seiner Macht gelegene Verfügungen zu treffen. Er bestellt sogar frei die Synodalofficialen: den Promotor, Secretär, Notar der Synode, den Procurator cleri, welcher im Interesse des Clerus etwaige Gegenanträge zu formuliren hat,[5] und nur etwa zur Wahl oder Bestätigung von wenigstens vier Synodalrichtern, von Synodalzeugen, sicher aber von mindestens sechs Synodalexaminatoren muß die Synode consentiren. Die Bestellung der Sendzeugen und Examinatoren erinnert noch daran, daß früher eine Hauptaufgabe der Synode darin bestund, den Seelsorgeclerus zur Rechenschaft über seine Amtsführung zu veranlassen, diesbezüglich zu prüfen, angezeigte Mißstände zu untersuchen und nach Lage der Dinge abzustellen und zu bestrafen.[6] — Wo der Bischof Landes- oder auch nur Lehensherr war, konnte die Synode auch eine politische Bedeutung haben und erschien auf ihr wie auf den alten gemischten Concilien (§ 97, A. 38) auch das Laienelement vertreten,[7] während sonst Laien zur Synode nur als Sendgericht (§ 189) Zutritt hatten.

II. Die Berufung einer Diöcesan-Synode steht zu: 1. dem Diöcesanbischof nach eingeholtem Rathe seines Domcapitels (§ 90, X, 2);[8] 2. dem

---

[4] Der Bischof allein ist auch auf der Synode judex und legislator und gibt die Statuten lediglich in seinem Namen, s. Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 12, n. VII.

[5] Vgl. über dessen Stellung und Aufgabe Benedict. XIV., l. c., L. IV, c. 1, n. IV, welcher im ganzen L. IV. von den im Texte genannten Officialen und zu wählenden Personen handelt; früher wurden auf der Synode auch die Punctatoren (§ 90, A. 56) bestellt, l. c., c. 4. Weil Trid., 25, 10, die Designation von judices in partibus (s. § 175) in synodis und nicht a synodis vorzunehmen befiehlt, ist Benedict. XIV., l. c., c. 5, n. V, der Ansicht, daß der Bischof sie völlig frei ernennen könne; richtiger wird mindestens ein Vorschlag der Synode erwartet, nach Analogie von Trid. cit., wornach ein Ersatzmann für einen weggefallenen Synodalrichter vom Bischof cum consilio capituli ernannt wird, s. oben § 90, A. 86. — Mit dem Berufe der Sendzeugen (c. 25, X, 5, 1; s. § 97, A. 21) berührt sich der Wirkungskreis der früher üblichen praefecti scrutinii, welche die Untersuchung über Wandel und Thätigkeit des Clerus in tabellarischer übersichtlicher Form zu führen hatten, siehe l. c., L. V, c. 3, n. V—VII. — Die Examinatoren pflegen der Synode vom Bischof vorgeschlagen zu werden, so daß nur über deren Annahme abgestimmt wird, s. l. c., L. IV, c. 7, n. III; dazu § 160. Dabei haben einfache Beneficiaten und nicht bepfründete Geistliche, als möglicherweise befangen, keine Stimme: C. C., 10. Sept. 1633 (l. c., L. III, c. 6, n. III). — Binterim, Die geistlichen Gerichte in der Erzdiöcese Köln vom 12. bis 19. Jahrhundert, 1. Abtheilung, 1849; Die Curatexamina und die Diöcesan-Synoden, 2. Abtheilung, 1849.

[6] Syn. IV. Toledo, 633, c. 26 (c. 2, Dist. 38); c. 16, Dist. 18. Jährlich in den Fasten sollen alle Priester dem Bischof sich stellen und über ihre Thätigkeit berichten sowie über ihre Fähigkeit sich prüfen lassen: Syn. I. german., 742, c. 3 (M. G. Capit., ed. Boretius, I, 25). Sache des Archidiacons ist es, die Priester (Pfarrer) und Cleriker zum Besuche der Synode zu ermahnen, und Beruf des Grafen, dessen Auftrag durch Auflage einer Buße von 60 solidi im Weigerungsfalle Nachdruck zu geben: Pippini Capitular., c. 754, c. 3 (sog. Syn. Compend., c. 24, ed. cit., 31). Gar wochenweise sollen die Cleriker discendi gratia vom Bischof sich prüfen lassen nach Benedict. Levita, L. III, c. 231 (Mo. G. Leg., II, 2, 116), in Uebertreibung von Ansegis., Capitul., L. I, c. 93 (ed. Boretius, 407); vgl. unten § 152. 189.

[7] Gewisse Feudalen und Ministerialen des Bischofs von Utrecht müssen, nach einer Ausschreibung des 11. Jahrhunderts auf des Bischofs Synode erscheinen, s. Hartzheim, C. Germ., III, 17 f., Freie und Ministerialen unterfertigen auf der Synode von Köln, 1109 (l. c., 256), nobiles und beneficiati waren auf jener von Köln, 1173, zugegen (l. c., 405), s. Phillips, Die Diöcesan-Synode, 1849, 53 f.

[8] Der Bischof muß confirmirt, braucht aber nicht bereits consecrirt zu sein, der Erzbischof beruft die Diöcesan-Synode auch vor erhaltenem Pallium, welches er auf dieser Synode nicht trägt, s. § 88, A. 81.

Generalvicar nur in des Bischofs speciellem Auftrage;[9] 3. dem Capitelvicar, wenn seit der letzten Synode bereits ein volles Jahr verflossen ist (§ 90, XIII, 5); 4. dem Praelatus nullius mit eigenem Territorium auf Grund eines thatsächlich geübten päpstlichen Privilegs;[10] 5. dem apostolischen Vicar nach Maßgabe der ihm ertheilten Facultäten.[11]

III. Recht wie Pflicht der Theilnahme an der Synode kommt nach Gewohnheit und Gesetz zu: 1. dem Generalvicar;[12] 2. dem Dom-, sowie etwaigen Collegiat-Capiteln, letzteren wenigstens durch eine gewählte Deputation;[13] 3. den Aebten;[14] 4. den Landdecanen;[15] 5. nicht nur den Pfarrern, sondern allen, auch regularen und wie immer exemten selbständigen Seelsorgern,[16] wozu in dieser Hinsicht nicht nur die bleibend angestellten Vicare,

---

[9] Vgl. oben § 91, A. 68. Fehlt der Auftrag, so sind die Beschlüsse der Synode nichtig: C. C., 4. Dec. 1655 (Benedict. XIV., l. c., L. II, c. 8, n. III). Der Cardinalvicar (§ 82, A. 9) allein bedarf eines solchen Mandates nicht, übte aber gleichwohl sein Recht nur äußerst selten aus, s. l. c., c. 3, n. III—IV.

[10] C. C., 11. Jan. 1687, 5. Juli 1738 (l. c., L. II, c. 11, n. V. VII). Die Befugniß, eine Synode zu halten, gilt also nicht schon als in der quasiepiscopalen Jurisdiction beschlossen: C. C., 17. Aug. 1626 u. ö. (R., 328, 3. 4).

[11] Auf Grund seiner Bestellung ist derjenige Vicar, welcher allein einem Sprengel vorsteht (§ 87, VIII, 1), zur Celebrirung einer Synode berechtiget, siehe Benedict. XIV., l. c., L. II, c. 10, n. X.

[12] Daß der Generalvicar jedenfalls anwesend sein müsse, hat Gregor XIV. († 1592) in einem für einen speciellen Fall erflossenen Breve erklärt, s. l. c., L. III, c. 3, n. III.

[13] Geschichtlich steht die Antheilnahme der Capitel fest; eine Stelle des canonischen Rechtsbuches läßt sich dafür nicht citiren, s. l. c., L. III, c. 4, n. II. Die Verpflichtung des canonicus coadjutor (§ 90, A. 22) ist zweifelhaft; dagegen muß auch der jubilirte Domherr einer Einladung Folge leisten: C. C., 27. Sept. 1659, 2. Oct. 1717 (l. c., n. VI). Dem Pönitentiar darf der Bischof nicht die Theilnahme verwehren: C. C. (l. c., n. III). Außerhalb des Ortes der Synode befindliche Collegiatcapitel nehmen nur durch eine Abordnung theil: C. C. (l. c., n. V).

[14] c. 9, X, 1, 33 (Innoc. III.). — Die Klöster und Aebte unterstanden ursprünglich der bischöflichen Oberleitung, die Aebte sind verpflichtet, dem Rufe des Bischofs zu einer Versammlung zu folgen: Syn. I. Orléans, 511, c. 19 (Bruns, II, 164); sie haben zumal mit den Priestern und Diaconen auf der Synode zu erscheinen: Syn. Huesca, 598, c. 1 (l. c., 65), XVI. Toledo, 693, c. 7 (c. 17, Dist. 18); c. 16, Dist. 18 (Conc. „Bylon."). Nach Syn. Auxerre, c. 590, c. 7 (Bruns, II, 238), haben sich Mitte Mai alle Priester, am 1. November die Aebte beim Bischof einzufinden; mit Unrecht folgert Löning, Gesch. d. d. K. R., 2, 361, daraus, daß separate Einberufung der Aebte die Regel gewesen wäre. Die Pflicht der Aebte wurde später zum Theil relaxirt, so ist der Abt nur aus einem besonderen Grunde zur Synode zu berufen nach Poenitent. Gregorii, c. 21 (Wasserschleben, Bußordnungen, 162), in c. 11, Dist. 18, und erwarben nachgerade die meisten Aebte Exemtion: c. 17, X, 5, 33 (Innoc. III.); c. 6, in VI, 5, 7 (Clem. IV.), s. aber A. 19.

[15] Auch wenn die vicarii foranei nicht Pfarrer wären, sind sie zu erscheinen berufen, da sie mehr als andere im Stande sind, die Synode über die Zustände ihrer Sprengel zu informiren, so Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 3, n. X.

[16] Recht und Pflicht der Pfarrer anerkennt c. 9, X, 1, 33 (Innoc. III.). Trid., 24, 2: ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse. Die Praxis hat das Wort cura im Sinne von Seelsorge und zwar primärer Seelsorge verstanden. Die angezweifelte Verpflichtung der regularen Pfarrmissionäre Englands stellt klar Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 225). Strenge genommen gehört auch der Administrator der erledigten Pfarre und der Coadjutor des gänzlich unfähigen Pfarrers (§ 93, V. IV, 7) unter die Synodalen. — Aus C. C., 1. April 1656, folgert Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 1, n. XIII, daß nicht der Abt, sondern der Vicar zu erscheinen habe, wenn letzterer vom Capitel eingesetzt worden; vgl. dazu n. XI. XII, die zuletzt geäußerte Meinung, daß bezüglich der beim Kloster befindlichen Pfarrkirche (im Gegensatze zu anderswo gelegenen Klosterpfarren) der Abt oder Regularobere und nicht der dortige vicarius temporalis zur Synode erscheinen müsse, erscheint nicht mehr begründet, nachdem

sondern auch die zeitlichen Pfarrvicare der einem Kloster oder Collegium sonst voll incorporirten Pfarren gehören, soferne die Vicare nur nicht als persönliche Stellvertreter des zur actuellen Seelsorge berechtigten Prälaten fungiren; 6. einfachen Beneficiaten nur auf Grund einer Gewohnheit.[17] — 7. Alle anderen nicht bepfründeten Geistlichen können, bezw. müssen, abgesehen von sonst rechtskräftiger Gewohnheit, nur dann und zwar in einer vom Bischof zu ermittelnden Vertretung erscheinen, wenn es sich um eine, alle Cleriker angehende Sache, insbesonders Reform der Sitten, oder um Kundmachung von Schlüssen der Provincialsynode handelt.[18] — 8. Soweit nach dem Gesagten eine Verpflichtung zur Theilnahme an der Synode gegeben ist, ändert daran der Umstand der Exemtion in diesem Puncte nichts, es wäre denn, daß solche exemte Regularen einem Generalcapitel unterstehen.[19] — 9. Wegen des engen Zusammenhanges zwischen Visitation und Synode muß nicht nur der exemte Säcularprälat, sondern müssen auch die in dessen Sprengel befindlichen Pfarrer die Synode jenes Bischofs besuchen, von welchem die Genannten in apostolischer Delegation visitirt werden.[20] — 10. Die Vorsteher der kleineren Convente Italiens müssen dem Rufe des Bischofes als apostolischen Delegaten Folge leisten.[21] — Soferne kein Zweifel über die Verpflichtung Einzelner möglich ist, entspricht eine allgemein gehaltene Ausschreibung der Synode dem Zwecke

---

der Grundsatz sich festgesetzt hat, daß der Vorstand des Collegiums unter keinen Umständen in die Seelsorge sich einzumischen habe, s. § 93, A. 1, und die frühere Berufung des Abten für annexe, incorporirte Pfarreien: c. 17, X, 5, 33 (Innoc. III.), nach der eigenen Darstellung Benedicts antiquirt ist. — Für Curaten ist eine Exemtion, auch die nachtridentinische, bezüglich des Besuches der Synode, ohne jede Bedeutung, weil völlig abolirt; vgl. C. C., 1. Oct. 1661 (l. c., n. X); bezüglich der Johanniter-Ordenspfarren: C. C., 17. Juli 1683, 14. Jan. 1708 (l. c., L. III, c. 7, n. II—V); überhaupt der Ordenspfarren: C. C., 7. Juni 1755, bestätiget von Clemens XIII., 1758 (R., 414, 2).

[17] C. C., 17. März 1593 (Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 6, n. I).

[18] C. C., 15. Dec. 1629 (l. c., n. II); dazu vgl. die ebd., n. IV, citirten Autoren.

[19] Trid., 24, 2: ad quas (synodos dioec.) exemti etiam omnes, qui alias cessante exemtione interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur. Darnach sind, nach Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 1, n. III—VI, unter Berufung auf die Praxis der C. C., vor allen sämmtliche Säcularäbte zum Erscheinen verpflichtet; nach strengem Rechte aber nur als Beneficiaten auf Grund einer Gewohnheit, s. A. 17. — Der Aebte erwähnt das Tridentinum nicht ausdrücklich, s. hierüber A. 14; eine allgemeine Verbindlichkeit der Ordensvorstände läßt sich aber m. E. nicht erweisen; dem Versuche der Ordinarien, die Mendicanten zur Synode zu citiren, trat c. 17, X, 5, 31 (Greg. IX.), entgegen; anders ist auch die Bestimmung unter 10) wenigstens nicht völlig verständlich. Eine Befreiung von der Pflicht, zu erscheinen, kann nur aus einem nachtridentischen besonderen Indult, nicht aus bloßer Exemtion abgeleitet, sowie auf Grund unvordenklicher Gewohnheit, dem Rufe nicht zu folgen, behauptet werden, l. c., n. XIV. XV.

[20] Trid., 24, 9, handelt nur von der Visitation der Säcularkirchen in nullius dioecesi und beruft dazu in apostolischer Autorität denjenigen Bischof, dessen Cathedrale die nächstgelegene ist, oder wenn sich dies nicht constatiren läßt, den vom betreffenden praelatus loci auf dem Provincialconcil einmal gewählten Bischof. Die im Text angegebene Verbindlichkeit statuirt C. C., 12. Februar 1622, welche Entscheidung mit cit. Trid., wie es scheint, mit Unrecht von Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 5, n. III, von praelati nullius sine territorio separato verstanden wird und, l. c., L. III, c. 1, n. XVI, Prälaten cum territorio separato für nicht zum Besuch einer Diöcesan-Synode verpflichtet erklärt werden; s. dagegen auch Phillips, K. R., 7, 207 f. Die Frage entbehrt übrigens heutzutage der praktischen Bedeutung, da es Säcular-Prälaten der letztgenannten Art nicht mehr gibt, siehe § 76, A. 18.

[21] Innocenz X., Ut in parvis, 10. Februar 1654; Alexander VII., Cum sicut, 30. März 1661 (Bull. Taur., XV, 754 f., XVI, 681 f.). Kleine Convente in diesem Sinne sind solche, in welchen nicht wenigstens sechs Mitglieder, darunter vier Priester leben; vgl. noch § 146.

der Ladung.[22] Nur aus triftigsten Gründen, so zur Rechtsberathung, darf der Bischof auch Laien zur Synode einladen und zulassen.[23] — Gegen grundlos Fernebleibende kann der Bischof, ohne daß eine Exemtion daran etwas hindert, mit Censuren und außer Regularen auch mit Geldstrafen vorgehen.[24] Stellvertretung ist ausgeschlossen.[25]

IV. Die Synode fand früher nicht selten zweimal, sicher einmal des Jahres statt.[26] Nach geltendem Rechte ist die Synode jährlich einzuberufen, doch zieht Unterlassung derselben keine Strafe mehr nach sich.[27] Ort wie Zeit ist in der Convocation zu bestimmen.[28] Der Geschäftsgang der Synode ist jenem der Provincial-Synode, was die Zahl der Sitzungen, die Abhaltung von Congregationen, den Erlaß einer Reihe formeller Decrete, die Bestellung der Officialen, endlich die Ablegung des Glaubensbekenntnisses betrifft, conform.[29] Eine Abstimmung ist, strenge genommen, weil den Bischof nicht bindend, auch nicht nothwendig; in den feierlichen Sitzungen ist sie nicht üblich, dagegen wird bei Einhaltung der einfachsten Verhandlungsformen sozusagen selbstverständlich in den Congregationen das Stimmenverhältniß für oder gegen eine Vorlage constatirt werden müssen.[30] Denn eine Synode ist dann eine

---

[22] Auch hier ist die Formel qui de jure et consuetudine interesse debent üblich und ausreichend, vgl. das § 97, A. 17, Gesagte.

[23] So lehrt selbst Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 9, n. VIII. Dagegen verwies unter allen Umständen die Laien aus der Synode: C. C., 27. März 1632 (Barbosa, Summa ap. decis., Coll. 442, n. 6).

[24] c. 9, X, 1, 33 (Innoc. III.); C. C., 29. August 1732 (R., 330, 17). Ob die c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.), angedrohte Suspension vom Amte auf diesen Fall der Säumniß sich bezieht, ist zu bezweifeln; unbestimmt ist Trid., 24, 2. — Ungehorsame Regularen verlieren eo ipso ihr actives wie passives Stimmrecht: C. C., 19. November 1604 (Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 1, n. X); diese, nicht deren Superioren, sind zu strafen: C. C., 1. April 1656 (l. c., n. XIII); doch nicht mit Geldbußen: C. C., 16. Juli 1703 (l. c., c. 2, n. IV).

[25] Die Analogie mit Provincialconcilien (§ 97, A. 19) erklärt Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 12, n. VII, aus dem Grunde, weil es sich auf der Diöcesan-Synode nicht um Abgabe einer Stimme handelt, mit Recht für nicht zutreffend.

[26] Die Synodaltermine waren ab und zu fest und bleibend bestimmt, s. A. 6. Zwei Synoden sind jährlich zu halten nach Herardi Tur., Capitula, 858, c. 91 (Hard., C. C., V, 456); Syn. Köln, 1549 (l. c., IX, 2096); Eine genügt nach c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.); Syn. Basel, Sess. XV, 1433 (l. c., VIII, 1169), wo nicht gewohnheitsmäßig zwei stattfinden; Trid., 24, 2. — Nach dem vaticanischen Schema de episcopis, c. 5, sollte die Synode wenigstens alle drei Jahre stattfinden, und wann dies unmöglich, der apostolische Stuhl um passende Verfügung (congrua provisio) angegangen werden (Martin, Coll. Vatic., 1873, 128); französische Bischöfe beantragten eine Erstreckung des Termins auf drei bis fünf Jahre (l. c., 152).

[27] Die c. 25, X, 5, 1 (IV. Lat.), angedrohte Strafe der Amtssuspension sollte den säumigen Ordinarius von selbst treffen nach Syn. Salzburg, 1418, c. 2 (Hard., C. C., VIII, 959); nun gilt das oben § 97, A. 9, Bemerkte.

[28] Der ziemliche Ort der feierlichen Sitzungen ist die Cathedrale, doch kann der Bischof auch eine andere Stadtkirche bestimmen: C. C., 17. Mai 1636 (R., 328, 1; Benedict. XIV., l. c., L. I, c. 5, n. III). Die Congregationen finden passend in einem Saale, etwa der bischöflichen Residenz statt, s. l. c., n. V.

[29] Pontificale Romanum, P. III., tit. Ordo ad synodum (ed. cit., 380–401), dazu oben § 97, V, A. 24. — Vgl. die eingangs citirten Darstellungen u. d. T. Praxis. Von den congregationes praesynodales, welche die Gegenstände vorbereiten und die Vorlagen formuliren, handelt Benedict. XIV., l. c., L. III, c. 11, n. III; L. VI, c. 1, n. 1; ein Recht des Domcapitels, an denselben theilzunehmen besteht nicht, siehe l. c., L. XIII, c. 2, n. VII.

[30] Das anerkennt Plenarsynode II. Baltimore, 1866, n. 66 (Coll. Lac., III, 420). — Der Fürstbischof von Lavant gewährte, 1883, die weiteste Redefreiheit, wenn er den

zwecklose Förmlichkeit, wenn jede freie Meinungsäußerung unterdrückt und eine Debatte nicht gestattet wird. Die Decrete werden vom Ordinarius allsogleich in der Synode verkündet, eine päpstliche Bestätigung derselben findet nicht statt.[31] — Sowie es unthunlich ist, daß mehrere Bischöfe zumal Eine Synode halten, galt früher sogar die Abhaltung einer gemeinsamen Synode für zwei unirte Bisthümer als rechtswidrig; dermalen steht dem bischöflichen Befinden diesbezüglich nichts im Wege.[32]

V. Nicht nur pflegen mit der Synode gewisse geistliche Uebungen verbunden zu werden,[33] sondern wurde vom apostolischen Stuhle manchen Bischöfen indulgirt, die jährliche Diöcesan-Synode geradezu mit den üblichen geistlichen Exercitien zu verbinden oder nach Maßgabe des Bedürfnisses nur die Decane einzuberufen.[34] Mag immerhin in großen Diöcesen das vollzählige Erscheinen der berufenen Theilnehmer mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, so ist gleichwohl eine Auswahl der Seelsorger, sei es nach dem Dienstalter im Decanat, sei es nach freier Wahl aller Berechtigten, darum und dann dem Rechte nicht völlig entsprechend, weil und wann ein zum Erscheinen auf der Synode Berechtigter an der Ausübung seines Rechtes thatsächlich gehindert wird.[35] Anders wann der Modus einer solchen Ver-

Synodalen erklärte: desideria propria, si quae habetis, . . libera voce pandatis, ast ea qua par est modestia et urbanitate (Archiv, 52, 25). — Dagegen trug ein italienischer Bischof sämmtlichen Pfarrern, welche in allerdings unberechtigter Weise gegen die Statutenentwürfe förmliche Proteste überreichten, auf, geistlichen Exercitien sich zu unterwerfen, welche Verfügung aber als zu scharf bezeichnet und gemeinsame Abbitte für ausreichend erklärt wurde: C. C., 29. Aug. 1767 (R., 329, 7).

[31] Solche Confirmation wurde, wenn auch angesucht, abgelehnt: C. C., 17. Juni 1645 (Benedict. XIV., l. c., L. XIII, c. 3, n. VI), eine etwaige Approbation der Decrete durch einen oder mehrere römische gelehrte Canonisten und Prälaten hat nur privaten Charakter, siehe l. c., n. VII. — Zum Ankauf der gedruckten Synodalstatuten kann der Bischof die Cleriker nicht durch Censuren u. ä. anhalten: C. C., 28. Febr. 1750 u. ö. (R., 329, 8), dazu vgl. aber oben § 30, A. 8.

[32] Gallemart, 454. — C. C., 16. April 1622, anders 11. Jan. 1783 (R., 36, 8. 6). Die Synodalexaminatoren sind jedenfalls für jede Diöcese abgesondert zu wählen: C. C., 24. Sept. 1649 (R., 36, 9).

[33] Zu diesem Behufe bestellt der Bischof eine größere Anzahl Beichtväter mit möglichst weitgehenden Facultäten, s. Benedict. XIV., l. c., L. IV, c. 1, n. V.

[34] In beiderlei Richtung erhielt der Bischof von Lüttich durch päpstliches Rescript vom 4. Mai 1851 Freiheit der Action, s. Statuta Leod., 1851, p. XVIII f. Die gleichen Facultäten stellte Pius IX., Optime, 5. Nov. 1855 (Walter, Fontes, 299), den österreichischen (und ungarischen) Bischöfen in Aussicht. Die Wiener Bischofsversammlung vom Jahre 1856, n. I, beschloß, um die Facultät an Stelle von Synoden die Decane einzuberufen, zu bitten, s. Coll. Lac., V, 1251. Daß die Facultät nicht allen österreichischen Bischöfen ertheilt worden, läßt sich aus Syn. Prag, 1860, tit. VI, c. 3 und Kalocsa, 1863, tit. II, c. 9 (l. c., 552. 640), entnehmen. Das Indult mit dem berufenen Stadtclerus, besonders dem Capitel, und den Decanen eine canonische Diöcesan-Synode halten zu dürfen, erhielt der Bischof von Fünfkirchen: C. C., 11. Juni 1860 (Archiv, 12, 95); der Erzbischof von Mecheln, 1872, auf zehn Jahre, s. Vering, im Archiv, 29, 160. — Die belgischen Bischöfe postulirten, 1870, die Aufnahme dieses Modus, eine Synode zu halten, in das vaticanische Schema de episcopis (Martin, Coll. Vat., 1873, 175).

[35] Die Decane mit je zwei von ihren Capiteln gewählten Deputirten waren zur Synode von Constanz, 1327, berufen (Hartzheim, C. Germ., IV, 292), mit den vier ältesten Pfarrern ihres Bezirkes sollen die Decane auf den Synoden erscheinen: Syn. Olmütz, 1413, c. 13 (l. c., V, 43). — Für große Diöcesen empfiehlt den Bischöfen Benedict. XIV., l. c., L. I, c. 2, n. V, als Ersatz der Synode, nach C. C., 1720, in den größeren Bezirken einen oder zwei Delegaten von den Berechtigten wählen zu lassen und diese um sich zu versammeln. Weder Syn. Wien, 1858, tit. II, c. 11, noch Syn. Köln, 1860, tit. I, c. 9 (Coll. Lac., V, 160. 346), recipiren diesen Vorschlag, sie nehmen von

tretung durch päpstliches Privileg oder präscribirte Gewohnheit (§ 23, II, 4) eine rechtliche Grundlage erhalten hat.

VI. Sowie die Archidiaconen beriefen auch die Erzpriester den ihnen unterstehenden Clerus zu Synoden, auf welchen Statuten beschlossen und verschiedene zur Competenz der Genannten gehörige Angelegenheiten ausgetragen wurden.[36] Außerdem hielt wenigstens in Frankreich bereits im neunten Jahrhundert der Archipresbyter mit den Pfarrern seiner Decanie monatliche Zusammenkünfte, die sog. Kalenden, auf welchen die Seelsorge betreffende Fragen verhandelt werden sollten;[37] diese Convente wurden später seltener gehalten und nahmen die Form von Landcapiteln an. Als solche erfreuten sie sich einer gewissen Autonomie, welche aber bei dem geringen Umfange ihrer Competenz und der Nothwendigkeit der bischöflichen Bestätigung ihrer Statuten nie von großer Bedeutung war.[38] Heutzutage kann von einer Selb-

---

den Pfarrern Niemand aus, sondern verfügen nur, daß die Gesammtzahl der Synodalen nicht höher als 200 sein solle; sie versäumen aber näher anzugeben, wie dies Ziel zu erreichen ist. Vielleicht ist deren Bestimmung dahin zu verstehen, daß, mögen immerhin von den Pfarrern nur z. B. 100 thatsächlich erscheinen, der Bischof keinesfalls durch Berufung anderer Nichtcuraten die Zahl über 200 erhöhen darf; je mehr Pfarrer erscheinen, desto weniger Raum für andere; möglich auch, daß als stillschweigende Voraussetzung einer unter den Pfarrern getroffenen Auswahl ein päpstliches Indult gedacht wurde. Der Bischof von Paderborn berief, 1867, ohne weiteres nur die Decane und je einen oder zwei von der Decanatsconferenz gewählte Pfarrer zur Synode, weshalb der canonische und synodale Charakter der Versammlung bestritten wurde, s. *Kolkmann, Die Diöcesan-Synode vom Oct. 1867, 1868 und Holtgreven, eingangs citirte Schrift. Die Giltigkeit der Decrete ist davon keinesfalls abhängig, s. § 29, V. — Selbstverständlich bedarf es für den Bischof keines Indultes, um die Decane zu Conferenzen zusammen zu rufen; aber eine solche Conferenz ist eben nach gemeinem Rechte keine Synode. — Speil, Die Diöcesan-Conferenzen der Erzdiöcese Posen-Gnesen, 1866—1872 (Archiv, 23, 59—72, 29, 197—217).

[36] Den Besuch der Capitel, d. i. Synoden, der Archidiaconen und Archipresbyter, seitens der hierzu Verpflichteten schärft ein: Syn. St. Pölten, 1284 (Hartzheim, C. Germ., III, 681). Die von Erzbischof Friedrich III. von Salzburg bestätigten, 1337, auf einem Archidiaconatscapitel zu Friesach beschlossenen Statuten, s. Dalham, Concilia Salisburg., 152—156; diesen Gebrauch, Archidiaconats-Synoden halten zu lassen, bestätigte dem Salzburger Hochstift das Concil von Basel, 27. April 1439 (l. c., 219). Vgl. die oben § 91, A. 94 citirte Stelle des Sachsenspiegels. — Schmidt, De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germ., in dessen Thesaur., III, 1774, 314—328.

[37] Diese Convente sollen der gegenseitigen Erbauung und priesterlichem Verkehr dienen, nicht aber Anlaß zu Tafelfreuden geben: Hincmar. Rem., Capit. presbyteris data, c. 15 (c. 9, Dist. 44); Riculph. Suesson,, Statuta, 889, c. 20 (Hard., C. C., VI, 1, 420). Dieselben sollten an den Monatsersten stattfinden, daher der in den späteren Kalandsbruderschaften nachklingende Name.

[38] Diese Ruralcapitel wählen sich ihre Vorsteher und Officiale, s. oben § 91, IX, a. E. Ihre Mitglieder verrichteten gemeinsam Gottesdienst, ordneten ihre inneren, insbesondere Vermögens-Angelegenheiten, besprachen die Abstellung von Mißbräuchen, normirten die Verhältnisse der Hilfspriester zu den Pfarrherren, der letzteren nachbarliche Beziehungen, die Verwaltung des Localkirchenvermögens u. ä. — Nach Syn. Brixen, 1603, tit. XV, ed. 1768, sollte das Ruralcapitel, wozu als Mitglieder die Pfarrer und Curaten i. e. S., als Theilnehmer auch die andern Priester gehören, mindestens alle fünf Jahre gehalten werden; das Zeichen der nahenden Auflösung. Eine ausführliche Instruction über die Ruralcapitel gab das Regensburger Ordinariat im Anhange von Compend. Constitutt. eccl. Ratisb., 1835, heraus, s. Lipf, Verordnungen, 1853, 629—635. Die Decanats-Capitel-Statuten der Christianität Wassenberg und Süsteren im Archidiaconat Kempen aus dem 14. Jahrhundert, und der Christianität Düsseldorf von 1675, edirte Binterim, Denkwürdigkeiten, I, 1, 1825, 603—607—623. Frisches Leben pulsirte im 17. und 18. Jahrhunderte in den oberrheinischen Landcapiteln, s. Statuta et decreta capitulorum ruralium Constant., Const. 1625, Villingani, Const. 1691, Lindaviensis, Const. 1681, Friburg., Frib. 1746, Endigani, Frib. 1751. — *Sattler, Abhandlung von den Ruralcapiteln,

ständigkeit derselben nur insoweit die Rede sein, als solchen Capiteln die Verwaltung von Stiftungen zusteht; ihre übrigen Agenden sind durchweg an die Ordinariate zurückgefallen oder sie üben dieselben im widerruflichen Auftrag des Ordinarius (§ 91, IX). — Mit den alten Kalenden berühren sich die seit dem 16. Jahrhundert vorzüglich von Italien sich immer weiter verbreitenden Collationen oder Conferenzen des Clerus.[39] Ihr Zweck ist nur selten ein juristischer,[40] durchweg ein pastoraler, die Seelsorger ebenso zur Erfüllung ihrer Pflichten geschickt, als wissenschaftlich regsam zu erhalten. Sache des Bischofs ist es, Art und Weise dieser Conferenzen zu bestimmen, und säculare wie regulare Seelsorger, sowie alle säcularen Beichtväter, die

---

Stuttg. 1767; Beger, Kirchengeschichtl. Nachrichten von dem Ruralcapitel in Reutlingen, Lindau 1765; Herr Dan., Entwurf, wie die Konferenzen in den Ruralkapiteln am nützlichsten zu halten seien, Konstanz 1792.

[39] Besondere Verdienste erwarb sich um die Einführung dieser Pastoralconferenzen der heil. Carl Borromäus, Erzbischof von Mailand († 1584), s. Schneemann, im Kirchen-Lex., 3, 1884, 858—862. In romanischen Diöcesen ist die monatliche Abhaltung dieser congregationes s. collationes casuum conscientiae s. rituum vorgeschrieben, in der Syn. Rom, 1725, tit. XV, c. 9, gar wöchentliche (Coll. Lac., I, 371); anderswo finden sie jährlich einigemal oder auch nur einmal statt. Syn. Brixen, 1603, tit. XVI, n. 3, ed. 1768, verpflichtet die Decane jährlich vier solche Moralconferenzen abzuhalten; in der Paderborner Diöcese finden jährlich zwei Versammlungen statt, eine für die Pfarrer, die andere für die Hilfspriester, s. Gerlach, Diöcesanrecht, 1864, 46. In der Diöcese Seckau ward, 29. April 1854, die jährliche Abhaltung zweier Conferenzen, deren Gebiet sich aber zu ausgedehnt über mehrere Decanate erstreckt, angeordnet, seit 19. Febr. 1880, braucht nur mehr Eine gehalten zu werden; zur schriftlichen Bearbeitung von vier Fragen sind nach Verordnung vom 18. Juli 1860 nur Capläne, welche noch nicht sechs volle Jahre in der Seelsorge thätig sind, verpflichtet. In Schlesien heißen diese Elaborate Conventarbeiten. Vgl. des weiteren die Indices der einzelnen Bände der Coll. Lac., s. v. collationes. — Pius IX., Singulari quidem, 17. März 1856 (Archiv, 10, 406 f.), hat die in Rede stehenden Conferenzen, welche sich nicht auf Lösung einiger Moral- und Pastoralfälle beschränken sollten, den österreichischen Bischöfen dringend empfohlen. — Auf dem vaticanischen Concil beantragten französische Bischöfe, durch allgemeines Kirchengesetz die jährliche Abhaltung von sechs bis sieben Districtsconferenzen anzuordnen und die jüngeren Priester zu verpflichten, durch sechs bis sieben Jahre nach einem bestimmten Programm aus dem Ganzen des theologischen Studiums Prüfungen vor einer bischöflichen Commission sich zu unterziehen, s. Martin, Coll. Vatic., 1873, 142. Segensreich werden solche Conferenzen m. E. nur wirken, wenn es ihnen gelingt, einen regen wissenschaftlichen Verkehr unter ihren Mitgliedern zu wecken und zu erhalten. Mittel dazu sind gute Decanatsbibliotheken und Einführung von Lesecirkeln, s. Syn. Prag, 1860, tit. I, c. 3; Kalocsa, 1863, tit. IV, c. 6 (Coll. Lac., V, 419. 673). — Die erwähnten Pastoralconferenzen sind weder mit den im Geiste des heiligen Vincenz von Paul von Frankreich aus verbreiteten Conferenzen, noch mit den Theologen-Congregationen zu verwechseln, welche in einzelnen Diöcesen zur Berathung von Bischof und Clerus niedergesetzt werden, vgl. Syn. Prag, 1860, tit. I, c. 4 (Coll. Lac., V, 420); Budweis, 1863, c. 22 (Archiv, 14, 300). Syn. II. Quito, 1869 (Coll. Lac., VI, 430 ff.), ordnete die Constituirung einer Metropolitancongregation, dann in jeder Diöcese für die verschiedenen Materien von fünf Congregationen, endlich in jeder Pfarrei zur Unterstützung des Pfarrers in Aufrechthaltung der christlichen Ordnung einer aus Laien bestehenden congregatio auxiliaris und congregatio matronarum an.

[40] Dies ist der Fall, wenn eine solche Conferenz vom Bischof zur Abgabe von Gutachten über Diöcesan-Angelegenheiten aufgefordert wird. Die Lütticher Decane müssen vor ihrem Zusammentritte zur Diöcesan-Synode (s. A. 34), welche regelmäßig in der dritten Woche nach Ostern stattfinden soll, in der ersten Hälfte October die Meinungen der Districtsgeistlichen über die Synodalvorlagen in einem concilium parochorum einholen und die Acten der Versammlung dem Ordinariate einsenden; in der Woche vor Pfingsten versammeln die Decane die Geistlichen neuerdings, um ihnen über die Synode, das dort Verhandelte und Beschlossene Mittheilung zu machen: Stat. Leod., 1851, n. 48. 393, p. 45. 358 ff.

Canoniker selbst nicht ausgenommen, zur Theilnahme daran zu verpflichten.[41] Die Leiter dieser clericalen Versammlungen sind regelmäßig doch nicht nothwendig die Decane, die zu besprechenden Fragen werden meist vom Ordinariate bestimmt, doch steht es den Versammelten frei außerdem über andere Gegenstände zu verhandeln. Die etwa gefaßten Beschlüsse werden protokollirt und zur Kenntniß des Ordinariats gebracht; diese, sowenig wie die seitens der bischöflichen Behörde gegebene Erledigung der eingelangten Berichte (§ 29, A. 16) haben die Bedeutung von kirchlichen Statuten.

VII. Eine Ingerenz der Staatsregierung auf die Abhaltung von Diöcesan-Synoden kam geschichtlich nur selten vor; für den gegenwärtigen Rechtszustand gilt das von den Provincial-Synoden (§ 97, A. 42—45) Bemerkte.

---

[41] C. C., 3. Sept. 1650 (Benedict. XIV., Institutio 103, p. 690). Der Bischof kann die Theilnahme den im Texte Genannten unter Androhung von Geldbußen auftragen; andere Priester, also insbesondere regulare Beichtväter, zur Theilnahme aber nur einladen: C. C., 15. März 1692 (l. c., 691). — Die Verpflichtung der regularen Missionäre wurde nach C. C., 12. Mai 1681, 12. März 1718, geläugnet oder bestritten, wenigstens für die englischen regularen Rectoren und Vicare aber statuirt von Leo XIII., Romanos, 8. Mai 1881 (Archiv, 46, 225).